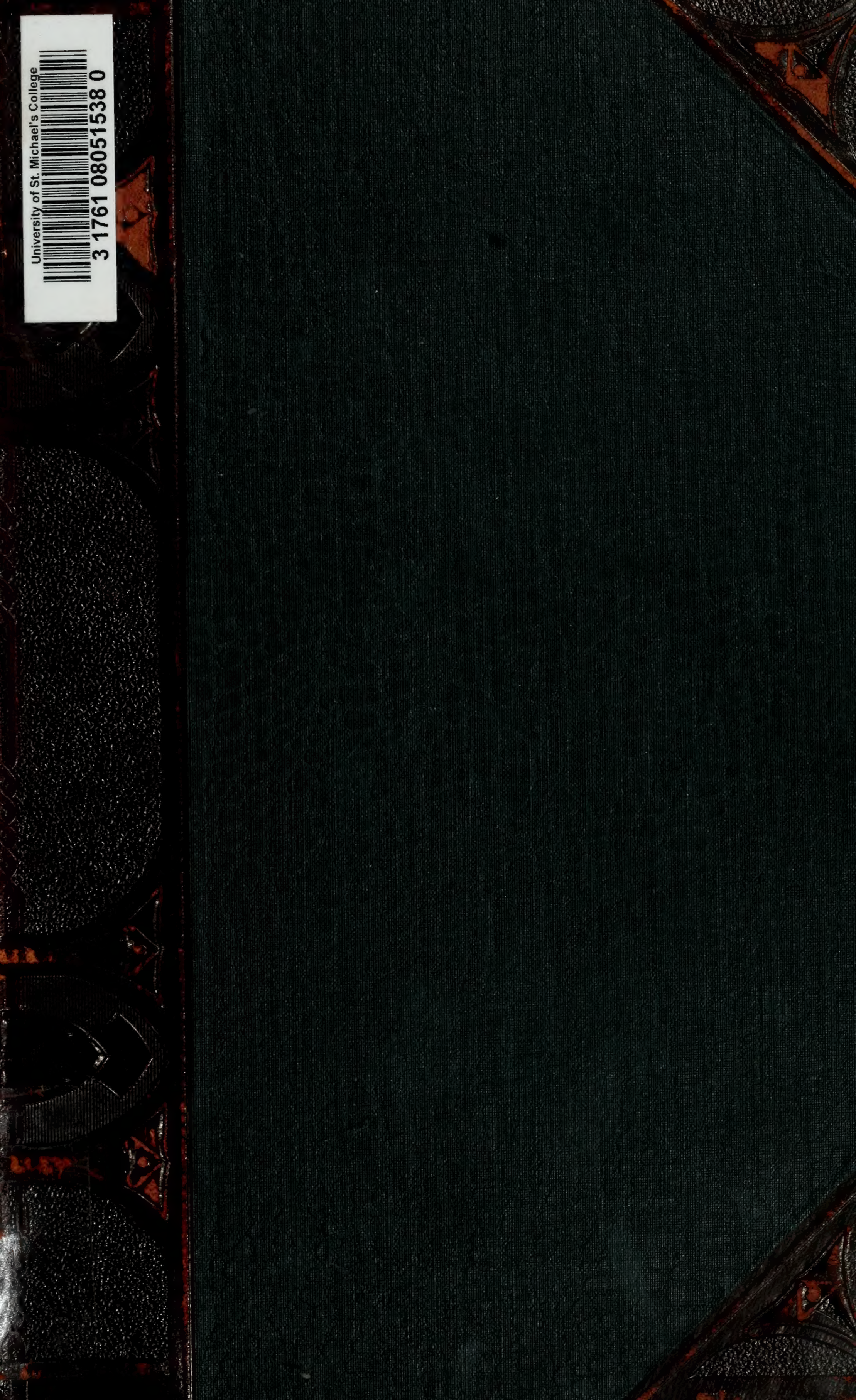
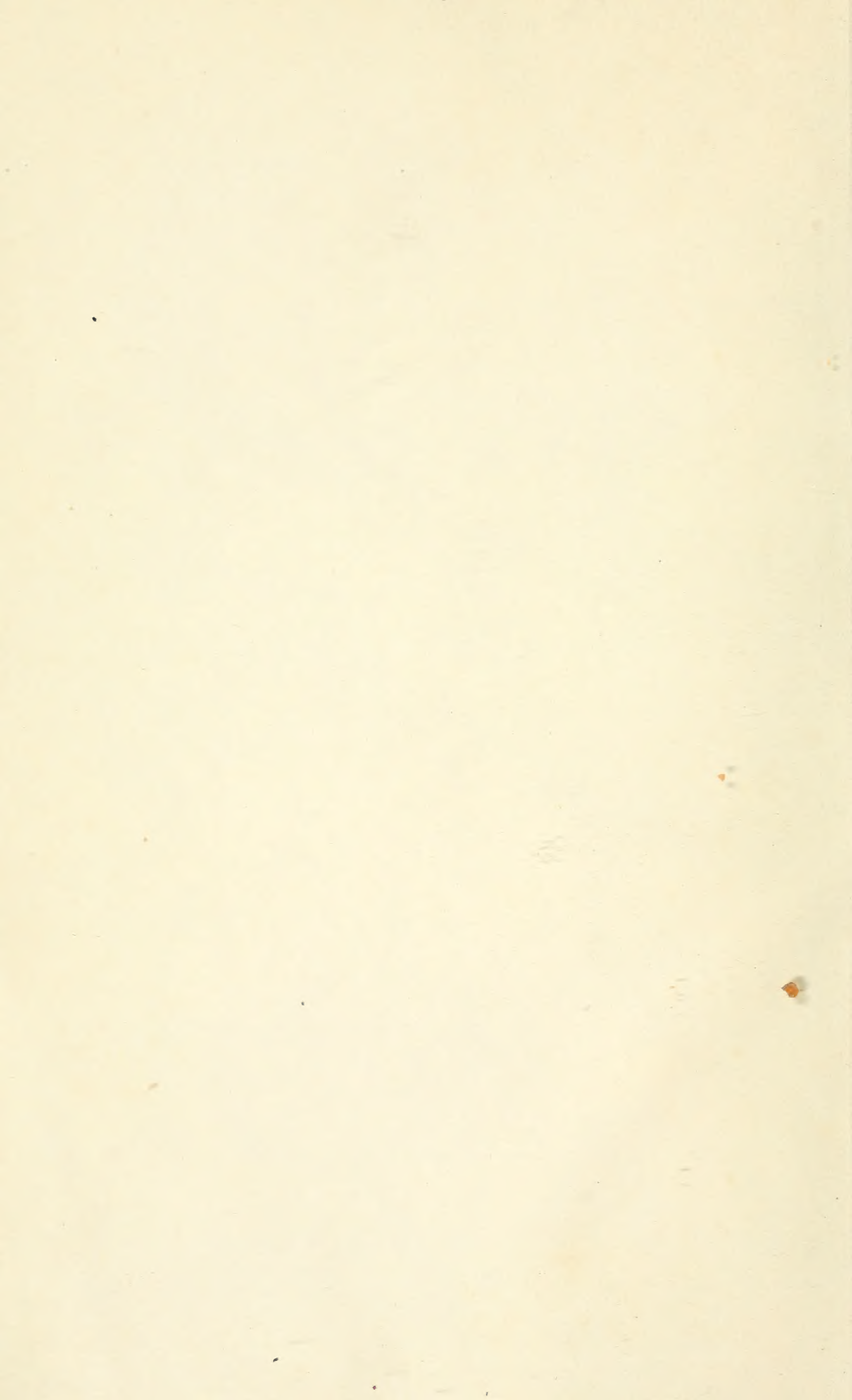

University of St. Michael's College
3 1761 08051538 0

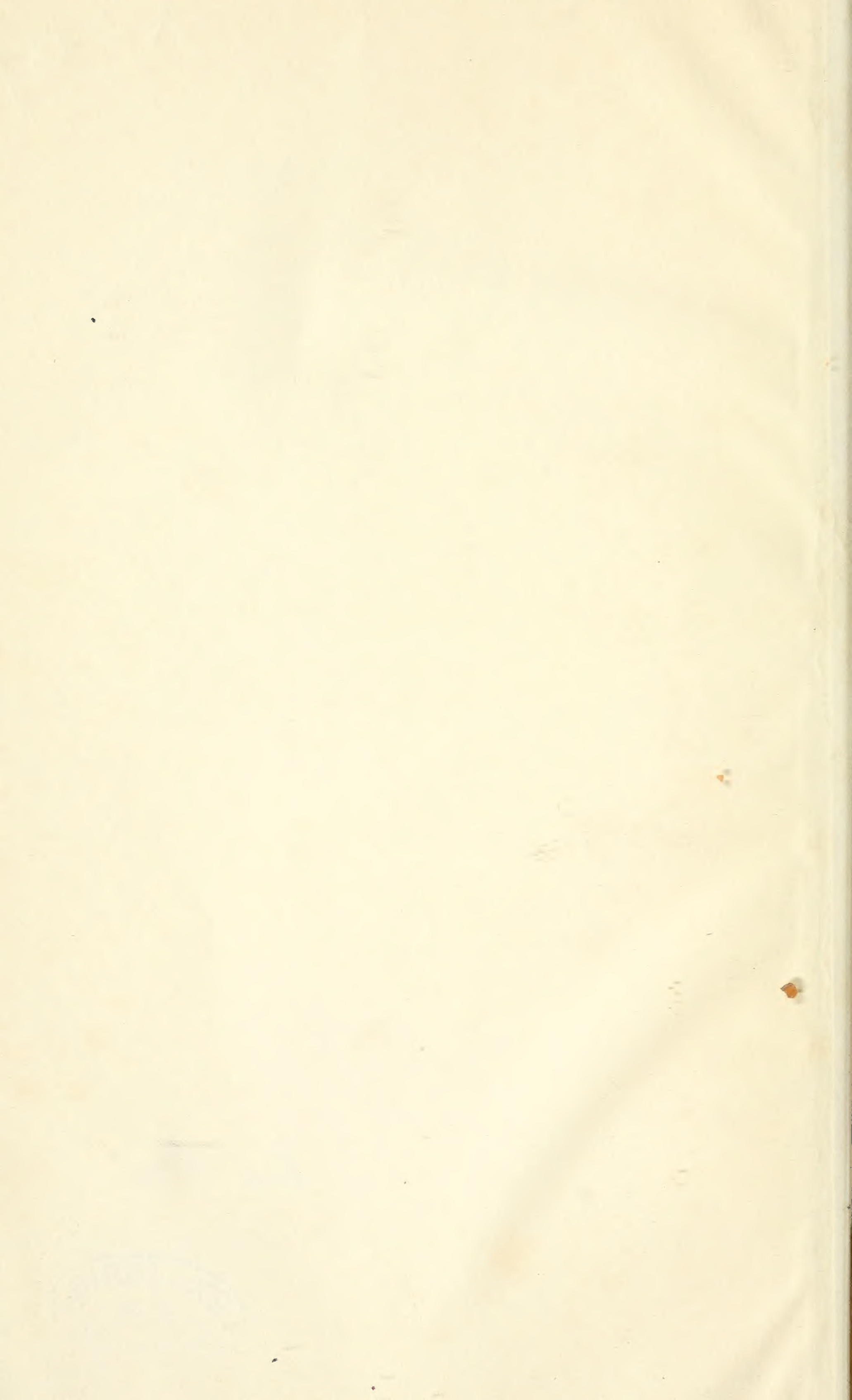






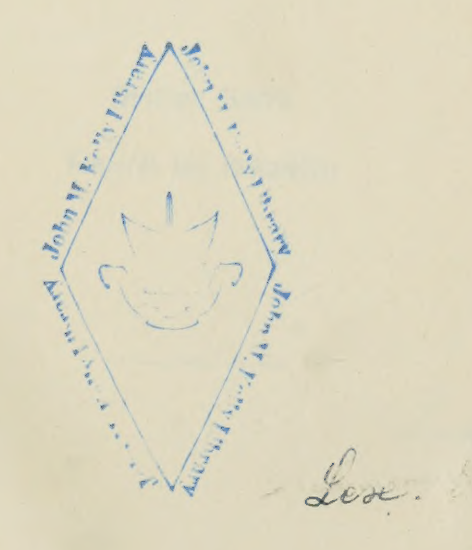
Lese.





Staatslexikon

Dritter Band





Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

von

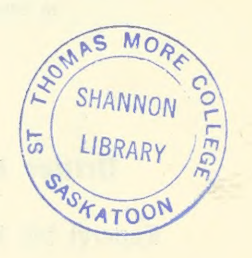
Dr Julius Bachem
in Köln

Dritter Band

Kaperei bis Paßwesen

Lese.

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1910
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.



Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Übersicht der Artikel

des III. Bandes des Staatslexikons, 3. Auflage.

(Die Verweisungen auf andere Artikel sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommen.)

Kaperei. 1. Geschichtliche Nachweise. Zur Seemacht gehören auch diejenigen Privatschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegführenden Macht Jagd auf gegnerische Handelsschiffe machen. Sie heißen Kaper (armateurs, corsaires, privateers), und diese Art Kriegsführung heißt Kapern. Kommt ihr auch gegenwärtig nicht mehr jene Bedeutung zu, die sie in vergangenen Zeiten hatte, so kann doch nicht gesagt werden, daß sie vollständig beseitigt sei. Man hat die Wahl, die Bezeichnung „Kaper" von dem lateinischen capere, von Kappar, wie die Seekönige der Normannen hießen, oder von dem Süd-Kap, welches die holländischen Ostindienfahrer umsegelten, herzuleiten. Doch ist die letztgenannte Deutung kaum stichhaltig, abgesehen davon, daß die Zulassung und Benutzung von Kapern auf das mittelalterliche Repressalieninstitut zurückzuführen ist. Dagegen steht geschichtlich fest, daß um die Mitte des 16. Jahrh., während des Freiheitskampfes der Niederlande gegen Spanien, holländische und englische Kauffahrer in großer Anzahl Aufträge (Kommissionen) annahmen, auf spanische und portugiesische Fahrzeuge Jagd zu machen. Alsbald artete der Brauch, Korsaren- und Schmugglerfahrzeuge in Dienst zu nehmen, in Seeraub aus, dem Einhalt zu gebieten die lockere Schiffsdisziplin der Kaperführer und die Ungebundenheit des Verkehrs zur See erschwerte. Immer häufiger wurden die Klagen, immer lauter die Stimmen, welche die Beseitigung des Kaperwesens verlangten. Im preußisch-amerikanischen Handelsvertrage von 1785 wurde denn auch auf die Erteilung von Kaperbriefen Verzicht geleistet, der bei der Erneuerung des Traktes 1799 und 1823 aber wieder fallen gelassen wurde. In Frankreich erhob 1792 die Nationalversammlung Protest gegen den Fortbestand dieser Institution, und im folgenden Jahre wurde in einem Abkommen Frankreichs mit den Hansastädten auf die Kaperei wechselseitig Verzicht geleistet. Im Nov. 1806 erließ Napoleon I. ein Dekret gegen Kaperei und Seebeute, freilich im Sinne seiner Maxime: Völkerrecht ist dasjenige, was man von andern verlangt. Ehrlicher gemeint waren die Bemühungen des Bundes der fünf Großmächte (Pentarchie), die Kaperei abzuschaffen. Im russisch-türkischen Feldzuge 1828/49 wurde denn auch von der Erteilung von Kaperbriefen Umgang genommen. Zu Beginn des Orientkrieges 1854 einigten sich Frankreich und England untereinander und dann beide Mächte mit Rußland, die Ausrüstung von Kapern zu unterlassen. In der Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, Annex zum dritten Pariser Frieden, der den Krimkrieg beendete, wurde der Grundsatz proklamiert: Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft (La course est et demeure abolie). Demselben stimmte auch England zu, jedoch mit der Maßgabe, die Deklaration sei, wie schon ihre Bezeichnung besage, nur eine Erklärung, nicht aber ein bindender Traktat. Die Regierung der Vereinigten Staaten erhob grundsätzlich Widerspruch und erklärte, bei der Forderung verharren zu müssen, daß das gesamte Seebeuterecht, gleichviel ob von Schlachtschiffen, Staatskreuzern oder Privatkapern ausgeübt, abgeschafft werden sollte zugunsten des Grundsatzes, daß das feindliche Eigentum auch auf feindlichen Schiffen vor Wegnahme gesichert sei, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, wie das tatsächlich das obenerwähnte preußisch-nordamerikanische Übereinkommen von 1785 ausgesprochen hatte (s. die Denkschrift des damaligen Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Marcy). Frankreich, Rußland, Preußen, Portugal und die Niederlande waren geneigt, diesem Grundsatze zuzustimmen, nicht so die übrigen auf der Konferenz vertretenen Mächte. Nicht beigetreten sind der Vereinbarung betreffs Abschaffung der Kaperei die Vereinigten Staaten, Spanien, Mexiko, Bolivia, Neugranada, Uruguay, Venezuela. Beigetreten sind Japan und 1907 auch Spanien und Mexiko. Wären die Vereinigten Staaten beigetreten, nachdem sie ihre prinzipiell richtige Forderung der Freiheit des Privateigentums zur See nicht hatten durchsetzen können, so hätten auch die sezessionistischen Staaten im Bürgerkriege 1861 bis 1865 keine Kaper ausrüsten dürfen, von denen zwei, die „Alabama" und die „Florida", der Union großen Schaden zufügten (vgl. Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: die Alabamafrage). Die Pariser Seerechtsdeklaration verpflichtet nur die Signatarmächte und auch diese nur in den zwischen ihnen geführten Kriegen unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit. Anläßlich des russisch-englischen Konflikts im afghanischen Grenzstreite 1885 wurde in der russischen Regierungspresse die Auffassung vertreten, die Pariser Seerechtsdeklaration sei kein Traktat; dieselbe binde jeden Staat nur bis zu dem Momente, wo erklärt wird, daß der Staat nicht mehr beabsichtige, dieser Erklärung gemäß sein Verhalten einzurichten. Daß dem so sei, werde dadurch ersichtlich, daß die Regierungen vor jedem Kriege bestätigen, sie wollten die Bestimmungen der Deklaration respektieren. Das sei denn auch im letzten Kriege mit der Türkei durch den kaiserlichen Erlaß vom 12. April 1877 geschehen.

Indes besteht dasjenige, was man früher Kaper, Kaperei nannte, seit dem deutsch-französischen

Kriege, in welchem man deutscherseits die Ausrüstung einer freiwilligen Seewehr beabsichtigte, die schon deshalb mit dem alten Kaperwesen nichts gemein haben konnte, weil ihr als Aufgabe nicht die Wegnahme von feindlichem Privateigentum, sondern ausschließlich die Wegnahme oder Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe gestellt war (Verordnung vom 24. Juli 1870), eigentlich nicht mehr. Denn die Deklaration ist seither in allen Seekriegen befolgt worden. Selbst die Vereinigten Staaten und Spanien haben im Kriege 1898 auf die Verwendung von Kapern verzichtet. Es handelt sich jetzt hauptsächlich um eine aus Handelsschiffen gebildete Reserve der Kriegsmarine, eine freiwillige Seewehr, die zu den organisierten Seestreitkräften gehört nach Art der 1878 von Rußland geschaffenen freiwilligen Kreuzerflotte. Das Recht der Kriegführenden zur Einreihung von Handelsschiffen in die Kriegsflotte wurde auf der Haager Konferenz von 1907 allseitig anerkannt, jedoch in dem VII. Abkommen davon abhängig gemacht, daß die eingereihten Handelsschiffe unter militärischem Befehl und Disziplin stehen, die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges befolgt werden, die Einreihung dauernd und äußerlich (durch Führung der äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe) erkennbar ist sowie zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

2. Grundsätze der Kriegspraxis. Für diejenigen Staaten, welche der Seerechtsdeklaration nicht beigetreten sind oder für den Fall der Retorsion (s. Art. Retorsion), d. h. wenn eine der kriegführenden Signatarmächte Kaper ausrüstet, so daß der andere Teil gleichfalls hierzu berechtigt wird, gelten die durch die neuere Praxis ausgebildeten Grundsätze. Hiernach stehen die Kaper unter dem Befehle der obersten Marinebehörde, von welcher sie die Erlaubnis zur Wegnahme der Prisen (lettres de marque oder commission de guerre) erhalten haben, und führen die Kriegsflagge, sind aber nicht militärischem Befehl unterstellt. Die Ausstellung von Kaperbriefen an Schiffe, die nicht der Handelsmarine des Kriegführenden angehören, gilt als völkerrechtswidrig, um so mehr jene an Piraten, Sklavenhändler und Freibeuter. Die Annahme von Kaperbriefen ist mit der Neutralität unvereinbar. Für eine solche Verletzung des Völkerrechts ist der Staat verantwortlich, welchem der Kaper angehört, dieser selbst als Seeräuber zu behandeln. Als Pirat gilt auch, wer von mehreren Staaten, insbesondere von den beiderseitigen Kriegspartnern, Kaperbriefe nimmt. Überhaupt darf der Kaper nur von einem Staate und nur von dem Inhaber der obersten Regierungsgewalt oder in dessen Auftrage, wohl aber gegen zwei oder mehrere Staaten ermächtigt werden. Die Kaper haben nicht nur Kriegsregel und Kriegsbrauch zu beobachten, sondern auch die für sie speziell erlassenen Instruktionen, und müssen für deren Beobachtung Kaution oder Bürgschaft stellen. Die weggenommenen Schiffe haben sie vor das Prisengericht zu bringen und dessen Erkenntnis abzuwarten. Die autorisierten Kaper können auch ermächtigt sein, Loskaufs- und Ranzionierungsverträge zu schließen, d. h. Verträge, wodurch das gekaperte Schiff gegen ein Lösegeld (Prisengeld) oder einen dessen Zahlung verbürgenden Schein (billet de rançon) losgelassen und ihm andern Kapern und Kreuzern derselben Macht gegenüber die unbehinderte Fortsetzung der Reise bis zum Bestimmungshafen in der dafür vereinbarten Zeitfrist und Richtung garantiert wird. Die Ermächtigung zur Kaperei ist streng persönlich, unübertragbar und jederzeit widerruflich.

Literatur. Georg Ferd. Martens, Versuch über Kaper (1795); Hautefeuille, Droit des neutres I 327; Phillimore I 188; Halleck XVI 11; Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch IV, a) geschichtl. Entwicklung, b) die Kaperei im 19. Jahrh.; die Seerechtslit. u. außerdem Aube, Un nouveau droit maritime international (Par. 1875); Montechant, Les guerres navales de demain (ebd. 1892); Pyle, The Buccaneers and Marooners (Lond. [2]1892); Leroy, La guerre maritime, les armements en course usw. (1900); La Mache, La guerre de course dans le passé, dans le présent et dans l'avenir (1901); Duboc, Le droit de visite et la guerre de course (1902); ferner, Perels, Archiv für öffentl. Recht I 466 sowie die Aufsätze in der Revue génér. de droit public von Funck-Brentano I 324 u. Duboc IV 402.

[Lentner, rev. Ebers.]

Kapital und Kapitalismus.

[Kapital: Begriff; verschiedene Auffassungen; Bestandteile und Arten; Funktion in der Produktion; Fruchtbarkeit; Unfruchtbarkeit des Geldes und das kirchliche Zinsverbot; Entstehung. Kapitalismus: Begriff und Wesen; Merkmale der kapitalistischen Gesellschaftsordnung; Geschichte; Sozialistische Kritik; Würdigung der sozialistischen Kritik; Kapitalismus und Christentum.]

I. **Kapital.** 1. Begriff. Es ist ein eigenes Verhängnis, daß so viel gebrauchte Worte wie „Kapital" und „Kapitalismus" — ähnlich wie „sozial", „Sozialismus" — Anlaß zu zahlreichen Mißverständnissen gegeben haben. Vor allem ist gleich hier gegen die eine Auffassung Stellung zu nehmen, welche Kapital und Kapitalismus unterschiedslos durcheinanderwirft. Man geht dabei von der Anschauung aus, daß jedesmal dann, wenn in einer Volkswirtschaft Kapital zur Anwendung kommt, auch von Kapitalismus geredet werden könne, eine Anschauung, die auf Irrtum beruht, wie später gezeigt werden wird.

Daß irgend welcher Zusammenhang zwischen den beiden Begriffen besteht, läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber es tut not, dieselben klar und bestimmt voneinander zu unterscheiden. Vorerst gilt es, den Kapitalbegriff klarzulegen.

Das Wort Kapital stammt aus dem mittelalterlichen Latein. Capitale = capitalis pars debiti bedeutet zunächst den Hauptstamm einer

geliehenen Geldsumme im Gegensatze zu den Zinsen, dann zinstragende Geldsumme überhaupt. Eine andere Bedeutung des Wortes ging auf den Viehstand (englisch cattle), eine Auffassung, die auf den ersten Blick absonderlich erscheint, jedoch, wie sich zeigen wird, tiefer auf das wahre Wesen des Kapitals eindringt. Mit dieser etymologischen Betrachtung des Wortes ist zunächst das Verständnis von der noch heute gangbaren populären Auffassung des Wortes Kapital gegeben. Denn die volkstümliche Sprache ist dieser ursprünglichen Bedeutung bis heute treu geblieben, indem sie den Namen Kapital vorzugsweise auf werbend angelegte Geldsummen anzuwenden liebt (Böhm-Bawerk). Zwei Vorstellungen sind in dieser Beziehung im Umlauf. Man bezeichnet heute entweder überhaupt das Geld als Kapital, während doch gewiß ist, daß die blanken Gulden- und Talerstücke, welche unsere Vorfahren vorsorglich in ihren Truhen aufbewahrten, kein Kapital darstellten, wenngleich sie als Reservefonds auch wirtschaftlich einen Wert besaßen. Geld als solches — um das gleich von vornherein zu bemerken — ist niemals Kapital, sondern lediglich ein Mittel, um sich unter bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen Kapital zu beschaffen. In einem engeren Sinne dagegen wäre dem vulgären Sprachgebrauche zufolge Kapital die beim Darlehen gegebene Summe.

Fragen wir bei den Vertretern der Wirtschaftswissenschaft an, so sind hier die Meinungsverschiedenheiten noch zahlreicher. Es ist bereits des öfteren beklagt worden (vgl. Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie I [[4]1896] 202), daß jeder Nationalökonom sich einen eigenen Kapitalbegriff zurechtlegt; dadurch wächst die Zahl der Begriffsbestimmungen ins Ungeheure. Wir lassen uns hier auf keine Kritik der zahlreichen Differenzen ein. Eine kurze Übersicht über die bemerkenswertesten Definitionen bietet Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie [[21]1904] 191.

Im allgemeinen hat man sich auf folgende Definition des Kapitalbegriffes bzw. auf zwei bedeutungsvolle Unterscheidungen desselben geeinigt. Man versteht nämlich unter Kapital: a) einen Vorrat von Produkten, welche ihrem Besitzer als Mittel privatwirtschaftlichen *Erwerbes* oder zur Bildung von Einkommen dienen (Erwerbskapital), b) enger gefaßt: einen Vorrat von Produkten, welche als Mittel einer ferneren *Produktion* dienen (Vorrat von produzierten Produktionsmitteln, Produktivkapital).

Es wird sich empfehlen, diese beiden Arten auseinanderzuhalten, wenngleich viele sich mit der Bestimmung des Kapitals begnügen als eines Mittels, das zu weiterer Produktion verwendet wird. So lautet die Begriffsbestimmung Roschers: „Kapital nennen wir jedes Produkt, welches zu fernerer *Produktion* (auch zu planmäßigem späteren Gebrauche) aufbewahrt wird."

Den beiden hier unterschiedenen Arten von Erwerbs- und Produktivkapital liegt als Gemeinsames zugrunde, daß sie nicht Geldsummen, sondern Vorräte von Gütern irgend welcher Art umfassen, falls dieselben sich nur als „*Produkte*" charakterisieren, woraus sich ergibt, daß diejenigen Güter, welche nicht Produkte sind, nicht als Kapital zu gelten haben. Grund und Boden sowie die persönlichen Arbeitsleistungen scheiden demzufolge aus dem Kapitalbegriffe aus, obwohl die über diesen Punkt geführten Kontroversen noch keineswegs ausgetragen sind.

Gemeinsam ist ferner die *Zwecksetzung*, die mit dem Kapitalbegriffe verbunden ist. Dieselbe liegt nämlich in der Verwendung der Produkte zu irgend einer Art der Gütergewinnung im Gegensatze zu den Zwecken des unmittelbaren Lebensgenusses, ein Merkmal, durch welches sich der Begriff des Kapitals von dem des „Genußvermögens" (auch fälschlich Genuß- oder Gebrauchskapital genannt) unterscheidet. Dagegen weichen die beiden Kapitalbegriffe voneinander ab durch die Art der Gütergewinnung, auf welche sie Bezug nehmen. „Der weitere der beiden Begriffe, der des Erwerbs- oder Privatkapitals, setzt nämlich nur die Widmung zu irgend einer Art des Gütererwerbes voraus, der nicht gerade durch Produktion, sondern z. B. auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten statthaben kann, während der engere Begriff, der des Produktiv- oder Sozialkapitals, die speziellere Widmung zur Güter*erzeugung* oder Produktion zur Voraussetzung hat" (Böhm-Bawerk, Kapital 19).

Genannte Unterscheidung ist durchaus nicht ohne Belang für eine präzise wissenschaftliche Erfassung des Kapitalbegriffes, vielmehr ist die unterschiedslose Benennung beider Arten mit dem gleichen Worte Kapital ein Anlaß für zahlreiche Irrtümer geworden, indem man die Rentenquelle Kapital als identisch mit dem Produktionsfaktor Kapital betrachtete und eine nähere und unmittelbarere Beziehung zwischen der rentetragenden Kraft des Kapitals und seiner Mitwirkung an der Produktion annahm, als tatsächlich besteht (a. a. O. 20).

Die meisten volkswirtschaftlichen Schriftsteller wollen, wie Kleinwächter sagt, den Begriff des Kapitals konkret auffassen und lehren dementsprechend, es seien die betreffenden Güter, die der Produktion dienen, also die Produktionswerkzeuge bzw. die dem Erwerbe dienenden Güter selbst Kapital. Damit wurde jedoch ein gewisser Widerspruch in die Lehre vom Kapital hineingetragen. Denn diese Auffassung des Kapitalbegriffes entfernt sich von dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens. „Man pflegt bekanntlich im gewöhnlichen Leben zu sagen: in diesem Hause, Landgute, Geschäfte, in diesem Wohnungsmobiliar, in dieser Gemäldesammlung, in diesem Schmucke usw. ‚steckt' ein Kapital von so und so viel, jemand hat sein Kapital in Grundstücken, Häusern, Bergwerken, Fabriken, Aktien, Staatspapieren u. dgl.

‚angelegt'; er hat sein Kapital in Grundstücken, Häusern u. dgl. ‚festgelegt' und kann es augenblicklich nicht herausziehen, nicht ‚flüssig' machen usw. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß alle diese Redensarten keinen Sinn haben, wenn man an der von den meisten Vertretern der Wissenschaft geforderten Auffassung des Kapitalbegriffes festhält; denn welches ‚Kapital' soll denn in diesem Hause, Landgute, in der Fabrik oder in dem Warenlager bzw. in dem Wohnungsmobiliar, in der Gemäldesammlung oder in dem Schmucke noch ‚stecken', wenn schon das Haus, das Landgut, die Fabrik oder das Warenlager selbst ein ‚Kapital' ist, bzw. wenn das Wohnungsmobiliar, die Gemäldesammlung oder der Schmuck selbst gar kein ‚Kapital' ist? Die gedachten Redewendungen werden jedoch sofort verständlich, wenn man sich die Auffassung der Laien vergegenwärtigt. Der Laie versteht heute noch unter ‚Kapital' in erster Reihe das sog. ‚Geldkapital', die zinsentragende Geldsumme (die alte Auffassung des Kapitalbegriffes), und wenn er hierbei auch just nicht an die einzelnen Geldstücke denkt, so schwebt ihm doch bei dem Worte ‚Kapital' jedesmal ein (größerer) Geldes-(Vermögens-)Wert vor, der ein Erträgnis tatsächlich abwirft oder möglicherweise abwerfen könnte. Und diese Auffassung steckt uns so tief im Blute, daß viele derjenigen Nationalökonomen, die in ihren Schriften ausdrücklich lehren, die betreffenden Produktions-(Erwerbs-)Mittel selbst seien ‚Kapital', dann doch wieder von ‚Kapitalien' sprechen, die in Häusern, Landgütern usw. ‚stecken', die bald die ‚Form' von Maschinen, von Baumwolle oder andern Waren ‚annehmen' u. dgl. m." (Kleinwächter a. a. O. 207).

Das Ungereimte dieser Vorstellung findet seine Erklärung, wenn man dem Begriffe des Kapitals erläuternd beifügt, alles Kapital bestehe nur in bestimmten Wertbeträgen, die für Erwerbszwecke verfügbar sind bzw. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehen, gleichviel in welcher Gestalt sich diese Wertbeträge augenblicklich befinden mögen, also nicht in bestimmten Wertobjekten (Hildebrand).

2. **Bestandteile und Arten des Kapitals.** Gemäß der obigen Begriffsbestimmung umfaßt das **Produktiv**kapital einer Volkswirtschaft alle Stoffe und Werkzeuge der nationalen Produktion, einschließlich des Handels, soweit sie selbst Produkte sind, also: die Rohstoffe, sowohl die Verwandlungsstoffe, welche die wesentliche Substanz des neuen Produktes bilden, als die Hilfsstoffe, die bei der Produktion verzehrt werden, ohne jedoch sichtbare Bestandteile des neuen Produktes zu werden, z. B. die Kohle beim Schmieden; die Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes und die Maschinen, die sich von den Werkzeugen dadurch unterscheiden, daß bei ihnen die bewegende Kraft nicht unmittelbar vom menschlichen Körper ausgeht wie beim Werkzeug, das nur die Bewaffnung oder den besseren Ersatz einzelner menschlichen Gliedmaßen bildet (Roscher a. a. O. 99); ferner die Arbeits- und Nutztiere, die produktiven Bauwerke aller Art, die Werkstätten, Fabriken, Scheunen, Stallungen, Magazine, Straßen, Eisenbahnen u. dgl., die Bodenmeliorationen, z. B. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, desgleichen die produktiven Einrichtungen an Grund und Boden, wie Dämme, Deiche, die sich oft freilich mit dem Boden selbst dermaßen verbinden, daß sie kaum mehr selbständig davon zu unterscheiden sind, endlich die Warenlager als Stoffe des Handels und das Geld als Werkzeug desselben.

Anderseits begreift das **Erwerbs**kapital außer den sämtlichen Bestandteilen des Produktivkapitals auch noch jene Genußgüter in sich, welche von ihren Eigentümern nicht als solche benutzt, sondern z. B. im Wege des Tausches, Verleihens oder Vermietens als Mittel des Gütererwerbes benutzt werden, wie Miethäuser, Leihbibliotheken usw. Böhm-Bawerk (a. a. O. 22) nennt hier auch „die Unterhaltsmittel, welche die Unternehmer ihren Arbeitern vorschießen"; doch dürften dieselben eher der ersteren Kategorie zuzurechnen sein.

Das Kapital zerfällt ferner in das **stehende** (feste, Anlage-) Kapital und in das **umlaufende** (flüssige, Betriebs-) Kapital, ersteres so genannt, weil es größere oder geringere Dauerhaftigkeit besitzt, daher zu wiederholter Produktion dienen kann, wie Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Zugtiere. Es verliert während jedes einzelnen Produktionsprozesses nur immer einen Teil seines Wertes und belastet das Kostenkonto nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes. Dagegen umfaßt das umlaufende Kapital jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions- bzw. Erwerbszwecken zulassen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe usw. „Das Geld kann **mittelbar** auch umlaufendes Kapital sein, aber im eigentlichen Sinne nur, insoweit es zur Beförderung der Produktion dient, z. B. zum Ankauf von Rohstoffen, Maschinen usw. oder zur Entlohnung der Arbeiter. Insofern aber das Geld Gegenstand des Darlehensvertrages oder anderer nicht produktiver Geschäfte ist, kann es nur ganz uneigentlich, nur metaphorisch Kapital genannt werden, vorausgesetzt, daß die Zinsen rechtmäßig sind" (Costa-Rossetti, Grundlagen der Nationalökonomie 119).

Die Verschiedenheit des Produktiv- und Erwerbskapitals macht sich auch hier bei der Unterscheidung des umlaufenden und stehenden Kapitals geltend, insofern manche Güter, als Produktionsmittel verwendet, einen wiederholten, dagegen als Mittel eines Erwerbes, der nicht Gütererzeugung ist, angewendet, nur einen einmaligen Gebrauch durch ein und denselben Besitzer zulassen, daher in ersterer Eigenschaft zum stehenden, dagegen als Bestandteil des Erwerbskapitals angesehen, zum umlaufenden Kapital gerechnet werden müssen. Eine Maschine z. B. läßt eine mehrmalige Ver-

wendung zu Produktionszwecken zu, dagegen ist sie in der Hand des Maschinenfabrikanten, der sie verkauft, umlaufendes Kapital, ebenso wie das Geld in der Hand des Kaufmanns (Böhm-Bawerk a. a. O. 22).

Wenn man ferner als Eigentümlichkeit des stehenden Kapitals bezeichnet, daß es seine Bestimmung ungleich schwerer wechseln könne als das umlaufende, so ist das nicht im buchstäblichen Sinne zu verstehen. Denn auch die umlaufenden Kapitalien können, streng genommen, ihre Bestimmung nicht mehr wechseln. Die einmal zur Tuchfabrikation verwendete Wolle läßt keinen andern Gebrauch mehr zu. Aber weil sich die umlaufenden Kapitalien in einem einzigen Produktionsprozeß verzehren, hat man gerade deswegen sehr bald die Wahl, ob man den aus der produktiven Verwendung erzielten Erlös abermals in derselben Produktionsart investieren oder andern Produktionszwecken zuführen will. Also nur das Geld, als Ersatzmittel der Kapitalsgüter, hat diese Leichtigkeit, von einem Zweig der Produktion zu einem andern überzugehen. Eine solche Wahlfreiheit lassen natürlich die stehenden Kapitalien, die sich erst in einer längeren Reihe von Produktionsperioden allmählich abnutzen, wie Maschinen, Fabrikanlagen, viel seltener und nur nach längeren Zwischenräumen zu.

Eine weitere, aber weit weniger berechtigte Unterscheidung ist die in produktives und Gebrauchskapital. Unter ersterem versteht man dann eben das eigentliche Kapital, d. i. das der Produktion beziehentlich dem Erwerbe dienende Vermögen, unter dem letzteren hingegen jene Güter, die, wie das Wohnhaus, das Wohnungsmobiliar usw., eine längere persönliche Benutzung gestatten. Es bedarf jedoch keines Beweises, daß der Ausdruck „Gebrauchskapital" unzulässig ist, wenn man das Kapital als das der Produktion beziehentlich dem Erwerb dienende Vermögen definiert, weil jenes angebliche Gebrauchskapital weder der Produktion noch dem Erwerbe, sondern lediglich dem persönlichen Gebrauche oder Genusse dient, also überhaupt kein Kapital im eigentlichen Sinne, sondern sog. Genußvermögen ist. Im gewöhnlichen Leben nennt man freilich die dem persönlichen Gebrauche dienenden Güter Gebrauchskapitalien, weil man sich die Summe vergegenwärtigt, welche die fraglichen Güter gekostet haben, und dann an die Möglichkeit denkt, diese Summe zum Erwerbe zu verwenden (Kleinwächter a. a. O. 209).

Zugleich aber wird klar, daß ein und derselbe Gegenstand als bloßes Gebrauchskapital, also Kapital im uneigentlichen Sinne, oder als Produktivkapital, Kapital im strengen Sinne, gebraucht werden kann. Das Reitpferd, das sich der reiche Rentner aus Freude am Sport hält, ist Genußobjekt; steht das nämliche Pferd im Stalle des Rennstallbesitzers oder Pferdeverleihers, so wird es durch Verleihen Erwerbsmittel, Kapital im eigentlichen Sinne. Das gleiche gilt von dem Wohnhause, das ich selbst bewohne bzw. an andere vermiete.

Es fragt sich nunmehr, ob als Kapital lediglich körperliche, materielle, zum Erwerbe verwendete Güter zu fassen seien, oder ob auch immaterielle Güter, die sich zu Erwerbs- oder Produktionszwecken sehr nützlich erweisen können, zu demselben zu rechnen seien. Ein Teil der volkswirtschaftlichen Schriftsteller versteht unter Kapital nur die materiellen Produktions-(Erwerbs-)Mittel. Andere dagegen wollen auch die immateriellen Produktions- beziehentlich Erwerbsmittel, wie die menschliche Arbeitskraft, Talente, Fähigkeiten, Kundschaft, Erfindungsprivilegien, den Staat u. dgl., als Kapitalien betrachtet wissen. So meint Roscher, es gebe auch unkörperliche Kapitalien, die aus einer Produktion hervorgegangen seien, zu einer Produktion benutzt werden, wie jedes andere Kapital, meist aber durch den Gebrauch keine Abnutzung erleiden, ja wohl gerade erhalten werden. Viele von ihnen seien übertragbar, z. B. die Kundschaft einer angesehenen Firma, „andere wieder mit der menschlichen Arbeitskraft ebenso untrennbar verbunden, wie die Bodenmeliorationen mit ihrem Grundstücke, z. B. die höhere Fertigkeit, welche sich ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien, das größere Vertrauen, welches er durch lange Bewährung erworben hat. Das bedeutendste unkörperliche Kapital ist wohl bei jedem Volke der Staat selber, dessen wenigstens mittelbare Unentbehrlichkeit zu jeder bedeutenderen wirtschaftlichen Produktion klar genug einleuchtet" (Roscher a. a. O. 100).

Nun ist gewiß nicht zu verkennen, daß solche immaterielle Güter die Produktion und den Erwerb wesentlich beeinflussen und fördern können, z. B. die technischen Kenntnisse, die zu Erfindungen führen, das Renommee einer Geschäftsfirma, ja daß solche Güter, wie Erfindungspatente oder das Recht, eine Firma zu führen, oft Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sind und mitunter um hohe Summen verkauft werden. Erinnert sei in dieser Beziehung — ein markantes Beispiel — an den bekannten Streit, den mehrere Münchener Großbrauerfirmen miteinander wegen der Warenbezeichnung „Salvator" führten. Es handelte sich in diesem Rechtsstreite um eine bloße Benennung, und doch fühlt sich die Firma, die allein das Anrecht auf diese Bezeichnung zu besitzen glaubt, in ihrem Erwerbe beeinträchtigt, wenn auch andere Betriebe diesen Titel für die Reklame sich aneignen. Man sieht, wie ein so eigentlich immaterielles Ding wie ein Name von großer Bedeutung für das Erwerbsleben ist. Aber das berechtigt noch keineswegs, persönliche Güter, wie Kenntnisse und Fähigkeiten eines Menschen, zu den Kapitalien zu rechnen, weil sie ein unausscheidbarer Teil des Menschen selbst, also kein eigentliches selbständiges Produktionsmittel sind, und weil es überdies der Menschenwürde widerstreitet, den Menschen selbst

als Produktionsmittel zu betrachten (Costa-Rossetti a. a. O. 119). Sie sind weder Gegenstand der Produktion noch ökonomische Güter im strengen Sinne. Denn die eigentlich wirtschaftliche Tätigkeit hat nur äußere materielle Güter zum Gegenstande, und nur diese Sachgüter allein sind ökonomische Güter im eigentlichen Sinne, während die gedachten persönlichen Güter, insofern sie für die Wirtschaft nützlich sind, nur in einem weiteren und uneigentlichen Sinne ökonomische Güter genannt zu werden verdienen. Es verstößt auch gegen den Sprachgebrauch, Gesundheit, Körperkräfte, Talente des Menschen als Gegenstand eigentlicher ökonomischer Produktion zu bezeichnen. Noch weit weniger würde es sich rechtfertigen, Tugend, Ehre, Rechte und andere soziale Verhältnisse als „ökonomisch produziert" zu bezeichnen, auch dann nicht, wenn man an den Nutzen dieser Güter für die materielle Wohlfahrt denkt. Übrigens zwingt kein vernünftiger Grund, in diesem Punkte vom Sprachgebrauche des Lebens abzuweichen, der zwischen den ökonomischen Sachgütern und jenen immateriellen Dingen scharf unterscheidet. Im Gegenteile muß eine Wissenschaft, welche die Würde des Menschen achtet, dagegen feierlichen Protest erheben, daß man innere Güter des Menschen auf jene Stufe herabdrückt, auf welcher Tiere, Pflanzen, Mineralien stehen. „Ein Teil der persönlichen Güter, welche man in weiterem und analogem Sinne ökonomische nennen kann, ist überdies immaterieller, geistiger Natur, ohne Zweifel ein gewichtiger Grund, der uns abschrecken muß, sie auf ein und dieselbe Stufe mit den materiellen Sachgütern zu stellen. Dies geschieht aber, wenn man sie als Gegenstand der ökonomischen Produktion im eigentlichen und strengen Sinne erklärt. Die Tätigkeiten des Arztes (mit Ausnahme des Tierarztes), des Erziehers, des Lehrers, des Priesters sind daher keineswegs produzierende Tätigkeiten oder ökonomische Produktion zu nennen; sie sind Funktionen höherer Art, welche die rein wirtschaftliche Tätigkeit weit überragen, wenn sie auch ökonomisch nützlich sein können. Die Begriffe der Produktion und der wirtschaftlichen Nützlichkeit dürfen nicht verwechselt werden" (Costa-Rossetti a. a. O. 105 f).

Um hiervon die Anwendung auf das Kapital zu machen, so ergibt sich, daß wenn Nationalökonomen von geistigen Kapitalien sprechen, dies nur in analogem Sinne, als Metapher verstanden werden darf. In dieser übertragenen Bedeutung sagen wir ja auch: der Alkoholismus zehre nicht bloß am finanziellen, sondern auch am moralischen und intellektuellen Kapital eines Volkes. Die Verkennung des hier waltenden Unterschiedes rächt sich nicht bloß an der Lehre vom Kapital, sondern an der ganzen grundlegenden Auffassung der Volkswirtschaft und ihres Zweckes. Es kann daher nicht genug davor gewarnt werden, die persönlichen Güter des Menschen und folgerichtig diesen selbst mit der äußeren materiellen Güterwelt zu vermengen. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Mensch Zweck und Mittelpunkt der Wirtschaft ist, und daß darum auch seine persönlichen Güter einer höheren Ordnung angehören als die Sachgüter, wenngleich erstere auch ökonomisch sehr nutzbringend sein mögen. Mit vollem Rechte lehnt daher eine Reihe von Nationalökonomen diese erweiterte Anwendung des Kapitalbegriffes ab, wie Knies (Geld und Kredit I [1873] 15, 21 ff), Schäffle (Bau und Leben des gesellschaftlichen Körpers III 368), der den Begriff des „Immaterialkapitals" damit verspottet, es sei „Nichtstoffstoff" (vgl. Roscher a. a. O. 104). Die verbreiteten Ausdrücke: „geistiges Kapital", „Muskelkapital", sind abzulehnen. Dieselben dienen lediglich dazu, den grundsätzlichen Unterschied von Kapital und Arbeit zu verwischen.

3. Die Funktion des Kapitals in der Produktion. Der ökonomischen Faktoren gibt es zunächst zwei: die menschliche Arbeit und die äußeren materiellen Dinge, welche teils passiv durch ihren Stoff, teils aktiv durch die materiellen Kräfte zur ökonomischen Produktion mitwirken. Wenn man häufig von drei Faktoren spricht und als dritten das Kapital nennt, so ist das insofern richtig, als eben die äußeren materiellen Dinge sich entweder als Naturkräfte und -stoffe oder als Kapital bezeichnen lassen. Denn der Stoff, der in die Produktion eingeht, ist entweder ganz oder zum Teil von der Natur geboten oder wird erst durch menschliche Tätigkeit fähig gemacht, bei der Produktion verwendet zu werden. Das Kapital ist somit keine originäre, selbständige Produktionskraft. Das sind nur Natur und Arbeit. Bei jeder Gütererzeugung verbindet sich unsere Arbeit mit der Natur, und wir suchen eben durch unser Eingreifen den Naturprozeß so zu lenken, daß Güter hervorgebracht werden, die unsern Bedürfnissen entsprechen. Das ist jedoch auf zweifachem Wege möglich. „Entweder richten wir unsere Arbeit ganz unmittelbar und ohne weitere Vorbereitungen auf die Erlangung derjenigen Genußgüter, deren wir für die Befriedigung unserer Bedürfnisse benötigen, z. B. wir sammeln die von der Natur frei dargebotenen, wild wachsenden Früchte, wir lesen die auf den Strand gespielten Meertiere auf, wir brechen mit unbewaffneter Hand das Reisig im Walde. Oder wir schlagen Produktionsumwege ein, d. i. wir erzeugen mit unsern originären Produktivkräften (Natur und Arbeit) zunächst nicht jene Genußgüter, auf die unsere Endabsicht gerichtet ist, sondern irgend welche ‚Zwischenprodukte', die uns später dazu behilflich sein sollen, die eigentlich begehrten Genußgüter besser oder reichlicher zu erlangen, z. B. wir pflanzen Fruchtbäume, wir fertigen Angeln, Netze und Boote für den Fischfang an, wir graben Erze, bereiten daraus Eisen und Stahl und daraus eine Axt zum Holzfällen u. dgl. Die auf den verschiedenen Etappen des Produktionsumweges zur Entstehung gelangenden

Zwischenprodukte (Fruchtbaum, Angel, Netz, Boot, Erz, Eisen, Stahl, Axt usw.) stellen das Kapital und die auf Umwegen vorgehende Produktionsweise die kapitalistische Produktion in dem einen Sinne dieses mehrdeutigen Wortes vor" (Böhm-Bawerk a. a. O. 22 f).

4. Aber wozu braucht es dieser oft langwierigen Produktionsumwege, warum gehen wir nicht unmittelbar auf das Ziel, ein Genußobjekt zu erhalten, los? Die Beantwortung dieser Frage setzt auch die Funktion des Kapitals im wirtschaftlichen Prozeß ins Licht. Das Einschlagen von solchen — natürlich mit planvoller Berechnung gemachten — Umwegen erweist sich nämlich als lohnend, ja bildet gar oft den einzigen Weg, der zum beabsichtigten Produktionsziele führt; das damit gebrachte Opfer an Zeit und Mühe muß eine diesen Einsatz aufwiegende Entschädigung finden, mit einem Worte: das Kapital ist fruchtbar, es steigert, ja ermöglicht vielfach erst die Wirksamkeit der beiden originären Produktionsfaktoren Natur und Arbeit. Des weiteren fragt es sich, woher denn diese „Fruchtbarkeit" des Kapitals entspringt. Diese größere technische Ergiebigkeit der „kapitalistischen" Produktion resultiert daraus, daß das Einschlagen der gedachten Umwege die ausgiebigste Heranziehung der Naturkräfte, gleichsam ein „Einfangen" von Naturkräften ermöglicht, welche dann als Hilfskräfte mit der menschlichen Arbeit vereinigt und der Erreichung des Produktionszieles, das letzthin in der Herstellung von Genußgütern besteht, dienstbar gemacht werden. So werden durch Hebel, Werkzeug und ganz besonders durch die Maschine mechanische oder andere Naturkräfte entbunden und in den Dienst der Produktion eingestellt, wie es der bloßen Anwendung von Natur und menschlicher Arbeitskraft entweder gar nicht oder höchstens in sehr beschränktem Umfange möglich wäre.

Die „Fruchtbarkeit" des Kapitals gilt vielen wirtschaftlichen Schriftstellern — von den sozialistischen ganz abgesehen — als eine gedankenlose Konzession, die man aus Schwäche gegen die herrschenden Wirtschaftszustände mache. Neuestens hat Hohoff den Versuch gemacht, die Unfruchtbarkeit des Kapitals nachzuweisen und der menschlichen Arbeit allein die Werterzeugung zuzuschreiben. In extremer Weise will Kempel (Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben, Mainz 1901) die Lösung der sozialen Frage von der Wiederaufnahme des Zinsverbotes abhängig machen.

Auch die ältere Moraltheologie war vielfach in solchen Anschauungen befangen. So vertritt Alfons von Liguori (Theol. mor., de contr. dub. 7, n. 759) die Anschauung von der alleinigen Fruchtbarkeit der menschlichen Arbeit: Ratio certa est, quia lucrum quod recipitur ex pecunia, totum oritur non ex ipsa pecunia, quae cum omnino sterilis sit, fructum parere haud potest, sed oritur ex mera industria hominum, nec pro eo quod mea pecunia alteri proderit ob suam industriam, possum ego ultra sortem ab eo exigere; pariter ac si vendo rem, quae emtori valde utilis erit propter industriam suam, non possum propter hoc aliquid recipere ultra iustum rei pretium. Man berief sich gern auf die Tatsache, daß ohne die Arbeit das Kapital nicht imstande sei, neue Werte hervorzubringen. In der Tat ist dem so, daß sich für den Menschen kein Ding ohne Anwendung seiner Kräfte als fruchtbar erweist, besteht dieselbe auch nur in dem Akte der Aneignung der betreffenden Objekte. Selbst Grund und Boden, den man nebst den Tieren den nicht durch sich selbst fruchtbaren Gütern entgegenzusetzen pflegt, wirft einen Ertrag nur dann ab, wenn die Arbeit des Menschen ihn bestellt. Nicht bloß der Grad der Fruchtbarkeit der Erde ist von dem Maße der Arbeit abhängig, das auf die Bestellung des Bodens verwendet wird, sondern die Fruchtbarkeit würde sich sogar beim Mangel jeglicher Bearbeitung nach und nach verlieren. Nach Ausweis der Geschichte schwand mit den arbeitsamen Händen „auch die Fruchtbarkeit aus ganzen Länderstrichen und traten wüste Steppen an die Stelle grüner Fluren. Daher konnte es als eine einfache Wahrheit bezeichnet werden, daß sich eine wahre und vollkommene Fruchtbarkeit der Erde nur da zeigt, wo die Arbeit der Menschen ihre Spuren zurückgelassen, daß dagegen dort der Boden der Unfruchtbarkeit verfällt, wo der Mensch seinen Fuß nicht mehr hinsetzt" (Funk, Zins und Wucher 159 f); und umgekehrt hat die menschliche Arbeit aus ödem Boden fruchtbares Kulturland gemacht.

Es ist also richtig, daß es keine Fruchtbarkeit der Natur gibt ohne menschliche Arbeit. Aber fällt darum die ganze Fruchtbarkeit ausschließlich der letzteren zu? Keineswegs, denn der Nachweis ist nicht zu erbringen, daß die menschliche Arbeit auch ohne Natur bzw. Kapital jenen produktiven Effekt hervorzurufen imstande ist. Kapital und Arbeit bedingen sich gegenseitig, jedes ist nur unter der Voraussetzung produktiv, daß das andere sich mit ihm verbindet und befruchtend auf dasselbe einwirkt. Es bleibt somit dabei, daß das Kapital fruchtbar genannt werden kann, und daß der, welcher der fremden Arbeitskraft sein Kapital zur Verfügung stellt, einen Teil des aus dieser Verbindung entspringenden Ertrages auf Grund seines Kapitaleigentums für sich beanspruchen darf.

5. Die Unfruchtbarkeit des Geldes und das kirchliche Zinsverbot. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich auch die richtige Stellungnahme zu der lang und heiß ventilierten Streitfrage betreffs der Unfruchtbarkeit des Geldes und zum kirchlichen Zinsverbote des Mittelalters. Die Erforschung der früheren Stufen der Wirtschaftsgeschichte zeigt nämlich, daß das Kapital eine historische Kategorie ist; es gibt Perioden, wie die heutige „kapitalistische" Wirtschaftsepoche, in welchen das Kapital eine hervorragende Rolle spielt, ja zum beherrschenden und ausschlaggebenden

Faktor geworden ist, es gibt aber auch Perioden, in welchen das Kapital diese Bedeutung nicht besaß und hinter den andern Faktoren, Natur und Arbeit, stark zurücktrat. Die Existenz des Kapitals ist daher, wie Funk (a. a. O. 36) mit Recht bemerkt, eine reine Frage der Zeit; dasselbe entsteht erst, wenn es dem Menschen gelingt, durch seine Kraft und Intelligenz aus den Erzeugnissen der Natur Produktionsinstrumente herzustellen, welche ihm einen Teil der von ihm zu leistenden Arbeit abnehmen. Nun gelang es ja dem Menschen gewiß schon sehr früh, sich solche Produktionsbehelfe zu beschaffen, und damit reicht die Genesis der Kapitalbildung in der Geschichte eines jeden Volkes weit zurück. Aber für die Frage der Unfruchtbarkeit des Geldes kommt das Kapital doch erst in Betracht, wenn es einerseits eine größere extensive und intensive Machtstellung erlangt hat, und wenn es anderseits möglich geworden ist, durch Geld ein fruchtbringendes Kapitalgut zu erlangen. Das Geld nämlich an und für sich ist zweifellos unproduktiver Natur; es ist weder eine Sache, die Frucht trägt, wie das Getreide, das in den Boden gelegt wird, noch ein Instrument, das zur Hervorbringung wirtschaftlicher Güter geeignet gewesen wäre. In diesem Sinne liegt dem bekannten, auf Aristoteles zurückführenden und von den Moralisten aufgenommenen Satze nummus nummum parere non potest volle Wahrheit zugrunde. Indes ist mit der Betrachtung, die sich bloß auf das äußere Objekt erstreckt, die eigentliche und tiefere Bedeutung des Geldes noch keineswegs erkannt; diese liegt vielmehr in seiner wirtschaftlichen Bestimmung. Das Geld ist allgemeiner Wertmesser und allgemeines Tauschmittel und hat in dieser Eigenschaft den gegenseitigen Tausch der mannigfaltigsten Güter in unmittelbarer Weise zu ermöglichen. Dieser Gesichtspunkt vermittelt uns eine bestimmtere Einsicht in die Produktivität des Geldes und Gelddarlehens. Wir können dieselbe in dem einfachen Satze zum Ausdrucke bringen: sie geht ebensoweit als die Möglichkeit und Gelegenheit, mittels dieses Tauschmittels produktive oder kapitalfähige Güter zu erwerben. Es kommt somit dem Gelde, auch wenn wir seine wirtschaftliche Natur ins Auge fassen, keineswegs eine allgemeine und absolute Produktivität zu, und zwar eben deswegen nicht, weil es nicht wie die Natur oder die Arbeit in sich selbst produktiv ist. Seine Produktivität ist vielmehr eine bedingte, weil für die Verwirklichung des fraglichen Eintausches kapitalfähiger Güter, auf dem sie beruht, verschiedene Voraussetzungen wirtschaftlicher und sozialer Art in Betracht kommen. Hieraus ergibt sich aber auch die Möglichkeit, daß diese Eigenschaft vielleicht ganz mangelt, und diese Möglichkeit wird dann zur Wirklichkeit, wenn nach Maßgabe jener Voraussetzungen die der Produktion dienenden Güter im allgemeinen keine Ware oder kein Gegenstand des freien Erwerbes sind (Funk a. a. O. 34). Das Kapital wird erst dann zu einem hervorragenden Faktor im wirtschaftlichen Leben, wenn es gelingt, Produktionsinstrumente von nennenswerter Bedeutung herzustellen und die so durch Steigerung der Produktivität gewonnene Fülle der Erzeugnisse gewinnbringend abzusetzen, mit andern Worten: eine gewisse Höhe der Technik sowie eine gewisse Ausdehnung des Marktes durch den Handel sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen. Diese sind im Mittelalter erst seit Ende des 15. Jahrh., der Zeit der großen Entdeckungen und des beginnenden Welthandels, vorhanden. Für die Beurteilung des Zinsverbotes kommt aber noch besonders in Betracht, daß es in der Zeit des Lehenssystems und der Zunftverfassung auch gar nicht möglich war, vermittelst des Geldes beliebig sich Produktivkräfte zu beschaffen, vielmehr bestanden nach dieser Seite das ganze Mittelalter hindurch gesellschaftliche Schranken. Das damals herrschende Lehenssystem hinderte ebenso die freie Erwerbung von Grund und Boden wie das bestehende Zunftsystem die freie Anteilnahme an der Produktivität der Arbeit. Solange daher „der Grundbesitz als ein gesellschaftliches Vorrecht des Adels galt, und solange die Arbeit als ein Privilegium einer Klasse betrachtet wurde, waren diesen beiden Faktoren des Wirtschaftslebens Schranken gezogen, die wenigstens nach der Seite hin, die in unserer Frage den Ausschlag gibt, gewissermaßen einer Aufhebung ihrer Produktivität gleich kamen" (Funk a. a. O. 51).

6. Nachdem im vorausgehenden die Funktion des Kapitals in der Produktion betrachtet wurde, erübrigt es noch, der Frage der Entstehung des Kapitals kurze Beachtung zu schenken. Hinsichtlich dieser Frage herrscht große Meinungsverschiedenheit. Die einen sagen, das Kapital müsse erspart, andere, es müsse produziert werden. In dieser einseitigen Gegenüberstellung sind jedoch beide Auffassungen unrichtig. Es handelt sich nämlich um kein Entweder — Oder. Vielmehr trifft jede von ihnen zum Teil das Richtige. Es ist klar, daß die konkreten Kapitalgüter, Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge, produziert werden müssen, während es ebenso einleuchtet, daß jemand, der nicht unmittelbar Genußgüter herstellt, sondern sich auf längerem Umwege Arbeitsinstrumente, also Kapital beschafft, aus einer früheren Zeit sich so viel Genußgüter erübrigt, erspart haben muß, um während der Zeit, die jener Umweg in Anspruch nimmt, davon zu leben.

Es mochte wohl agitatorisch sehr wirksam sein, gewinnt aber dadurch nichts an Wahrheit, wenn Lassalle in seiner Polemik gegen den „Arbeiterkönig" Schulze mit seinem ganzen Ingrimm und Spott den Satz übergießt, daß die Kapitalien durch Sparen eines Teiles des Einkommens entstehen, daß der Kapitalprofit — wie Lassalle übertreibend sagt — „Entbehrungslohn" sei. Er höhnt darüber, daß das Haus Rothschild wie ein aszetischer Säulenheiliger sich Entbehrungen auferlegt und

seine Riesenkapitalien durch Sparen erworben habe (Bastiat-Schulze, Der ökonomische Julian, Berlin 1864, 110).

In den Kreisen des Sozialismus ist freilich eine andere Theorie über die Entstehung des Kapitals im Umlauf. Hiernach wäre dasselbe lediglich aufgehäufte fremde Arbeit, d. h. der Überschuß, den der Besitzer der Produktionsmittel durch Ausbeutung der fremden Arbeitskräfte erzielt. Aber es springt sofort in die Augen, daß damit doch die Entstehung des Kapitals nicht „erklärt" ist; denn das Kapital muß eben schon vorhanden sein, wenn der Ausbeutungsprozeß der fremden Arbeit beginnt.

Nichtsdestoweniger — man denke über die Entstehung des Kapitals, wie man wolle — wird die Notwendigkeit des Kapitals selbst von keiner Seite in Frage gestellt. Insofern könnte man sogar den Sozialismus „kapitalistisch" nennen. Aber freilich muß man dann unterscheiden zwischen den Gütern, aus denen sich das Kapital zusammensetzt, und dem privaten Besitz- und Eigentumsrechte daran. Häufig nämlich bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Kapital" die soziale Partei der Kapitalisten und spricht insofern von einem Interessengegensatze zwischen Kapital und Arbeit. Wenn man von der allgemein, auch von den Sozialisten zugegebenen Notwendigkeit des Kapitals für die Produktion spricht, so ist darunter nur die Notwendigkeit des sachlichen Produktionsmittels Kapital, nicht aber die Notwendigkeit des Privatkapitalistentums verstanden. Sozialistische und kathedersozialistische Schriftsteller haben nicht versäumt, diesen Unterschied zu betonen und nur ersteres für eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine „rein ökonomische Kategorie", letzteres dagegen eine bloß „historisch-rechtliche Kategorie" zu bezeichnen (Böhm-Bawerk a. a. O. 21).

Wenn gesagt wird, daß auf allen einigermaßen fortgeschrittenen Stufen menschlichen Wirtschaftens das Kapital nicht entbehrt werden könne, so bleibt doch anderseits ebenso wahr, daß das Verhältnis des Kapitals zur Arbeit und ihre beiderseitige Wichtigkeit für die Produktion kein ein für allemal festgesetztes ist. Es kann wirtschaftlich die Bedeutung des einen oder des andern Faktors vorherrschen; aber auch sozial kann ihre beiderseitige Stellung verschieden geregelt werden und das Kapital über die Arbeit das Übergewicht erlangen oder umgekehrt. Und wo nicht, wie im Mittelalter, sittliche und rechtliche Schranken aufgerichtet sind, wird bei höher entwickelter Wirtschaft das Kapital regelmäßig das Übergewicht über die Arbeit bekommen und werden die Ansprüche des Kapitals über die Rechte der Arbeit prävalieren. Dieses Verhältnis, die soziale Stellung des Kapitals zur Arbeit, führt uns auf den Begriff des Kapitalismus.

II. **Der Kapitalismus.** 1. Begriff und Wesen. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß die Begriffe „kapitalistisch", „Kapitalismus" mehrdeutig sind. In dem einen Sinne bezeichnen sie überhaupt eine Produktion, in der Kapitalgüter verwendet werden. In einem andern Sinne bezeichnen jene Ausdrücke eine Produktionsweise, welche unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten vor sich geht (Böhm-Bawerk a. a. O. 25). In dieser Bedeutung pflegt die heutige Wirtschaftsordnung, die Organisation unserer volkswirtschaftlichen Produktion, als eine vorwiegend kapitalistische bezeichnet zu werden. In dieser auf der Grundlage des Privateigentums organisierten Volkswirtschaft verleiht nämlich das Kapital eine gewisse soziale Machtstellung und wirtschaftliche Überlegenheit über die Arbeit. Da die Verfügung über ein ausreichendes Kapital eine unentbehrliche Bedingung für jede einigermaßen ergiebige Produktion bildet, und da anderseits die nicht mit Kapital versehene Arbeitskraft schon im Interesse ihrer eigenen Erhaltung auf den Besitzer des Kapitals angewiesen ist, ist das Kapital der besitzlosen Arbeit erheblich überlegen und kann derselben die Bedingungen des Zusammenwirkens einseitig vorschreiben. In die Hand eines jeden Kapitalisten ist eine (an sich unbeschränkte) Verfügungsgewalt über die im Lande vorhandenen Güter und Arbeitskräfte gelegt. „Jedes für Erwerbszwecke verfügbare Zwei- und Dreimarkstück verleiht nämlich seinem Besitzer die Macht, (ungefähr) einen Tag lang über die Arbeitskraft eines Arbeiters zu verfügen. Wer also große verfügbare Wertbeträge — ein großes Kapital — (sei es aus Eigenem oder im Wege des Kredits) in der Hand hat, kann große Mengen von Arbeitsstoffen erwerben und zahlreiche Arbeitskräfte engagieren und sodann große Werke oder Anlagen herstellen lassen, welche eventuell der Gesamtheit zu großem Vorteile gereichen können, welche aber anderseits — wenn sie verfehlt oder überflüssig waren — für die Gesamtheit ein Schaden sind, weil sie eine Vergeudung der im Lande vorhandenen Arbeitsstoffe und Arbeitskräfte repräsentieren" (Kleinwächter a. a. O. 208).

Vermöge dieser überlegenen Stellung, die das Kapital im kapitalistischen Wirtschaftssysteme innehat, führt dasselbe nicht bloß das Kommando im ganzen Produktionsprozeß und bestimmt, welche Arten von Produkten und in welchen Mengen sie erzeugt werden sollen, sondern wird auch Eigentümer des Produktes, das es auf eigene Rechnung verkauft, während die Arbeiter für ihren Anteil daraus im voraus mit einem Pauschalbetrag, dem vereinbarten Arbeitslohn, abgefunden werden (s. d. Art. Lohn). Die besondere Bedeutung des Kapitals liegt aber darin, daß es seinem Besitzer ein arbeitsloses Einkommen abzuwerfen vermag, und es liegt deshalb infolge der wirtschaftlichen Überlegenheit, welche das Kapital der Arbeit gegenüber besitzt, die Tendenz innerhalb des kapitalistischen Wirtschaftssystems sehr nahe, den Anteil des Kapitals am Produktionsertrag auf Kosten der abhängigen, besitzlosen Arbeit zu vergrößern.

Was ist demnach der Kapitalismus? Wir verstehen darunter jenes volkswirtschaftliche System, in dem das Kapital zu dem die Produktion und die Verteilung des Produktionsertrages beherrschenden Faktor gegenüber dem andern wirtschaftlichen Faktor, der menschlichen Arbeit, geworden ist. Dieses Übergewicht des Kapitals über die Arbeit besagt keineswegs, daß das Kapital zu höheren Ansprüchen berechtigt ist als die Arbeit, sondern es bezeichnet dasselbe lediglich einen gegebenen Tatbestand, das Ergebnis einer gewissen historischen Entwicklung. Diese hat dazu geführt, die Verbindung von Kapital und Arbeit in einer Hand zu lösen und den feindseligen Gegensatz zwischen dem Besitzer der Arbeitskraft und dem Besitzer der Produktionsmittel hervorzurufen.

In diesem Sinne wird das Wort Kapitalismus vorzüglich gebraucht. Man will damit ein System bezeichnen, in welchem das naturgemäße Verhältnis von Arbeit und Kapital gestört ist, in welchem die Interessen beider Wirtschaftsfaktoren feindlich aufeinanderstoßen und durch die soziale Zerklüftung der Bestand des herrschenden Systems selbst in Frage gestellt ist. Mit dem Begriff des Kapitalismus verbindet sich somit stets der Nebengedanke, daß mit diesem System, wo es sich rein darstellt, eine Reihe von schweren wirtschaftlichen und sozialen Übelständen verknüpft ist. Und es wird wohl auch kaum zu bestreiten versucht, daß sich dem Kapitalismus zahlreiche Unvollkommenheiten und Übelstände nachsagen lassen, die auf die verschiedensten Lebensgebiete hinüberwirken, zum Teil aber auch schon auf demjenigen Gebiete sich fühlbar machen, auf welchem die ureigenste Wirksamkeit des Kapitals liegt, auf dem Gebiete der Produktion (Böhm-Bawerk a. a. O. 25).

2. Merkmale der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. In Ergänzung dieser allgemeinen Begriffsbestimmung des Kapitalismus lassen sich noch einige charakteristische Züge oder Begleiterscheinungen desselben anführen:

a) Das Umsichgreifen des Großkapitals und die wilde Spekulationswut, die den regellos stürmischen Wellengang der modernen Wirtschaftsverhältnisse hervorruft. Hierüber äußert sich ein konservativer Sozialpolitiker wie Adolf Wagner: „Das Großkapital wird ökonomisch, sozial, politisch immer mächtiger und bewährt seine Anziehungs- und Verschmelzungskraft. Die bisherigen Klein-, Mittel- und selbst Großbetriebe und Güter werden in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die aufsaugende Tendenz des privaten Großkapitals untergraben. Ein Enteignungs- und Enterbungsprozeß greift Platz. Latifundien, Pächterwesen, Proletariertum sind über kurz oder lang die immer allgemeinere Folge. Neue Abhängigkeitsverhältnisse großer Volksschichten vom Privatkapital entstehen. Wilde Spekulationen ergreifen immer mehr wirtschaftliche Gebiete. Die notwendigen Rückschläge davon, Krisen und flaue Perioden, verbreiten unendliches Elend über Schuldige und Unschuldige. Zum Spielobjekt wird alles, Mobil und Immobil, zu Spielern alle, jeder sucht die ‚Konjunkturen' auszubeuten und zu seinem Vorteil zu wenden, sie selbst künstlich zu schaffen. Der geriebenste und gewissenloseste siegt, und den letzten — beißen die Hunde. . . . Alle die Dinge, die den Triumph des menschlichen Geistes im 19. Jahrh. bilden, werden alsbald eigensüchtig von der Spekulation ausgenutzt, dienen selbst wieder nur dazu, die ‚Produktion regelloser', das Erwerbsleben ruheloser zu machen, den einen unermeßliche Reichtümer, oft nicht zu ihrem Segen, nicht einmal immer zu ihrem Genuß zuzuführen, die viel zahlreicheren andern nur noch abhängiger, unselbständiger, in Erwerb und Lebensstellung unsicherer, zugleich aber unzufriedener, neidischer, trotziger zu machen" (Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaften, Tübingen 1887, 122; Lotmar, Der Arbeitsvertrag, 2 Bde, Leipzig 1908 ff; vgl. Pesch, Die soziale Befähigung der Kirche [2 1889] 363).

b) Durch die für immer größere Volksteile eintretende Verschlechterung der ökonomischen Lage und die zunehmende Verderbnis der Moral, der Individual- wie der Sozialmoral, wird auch das soziale Zusammenleben sehr ungünstig beeinflußt. Trotzdem das System des Kapitalismus geeignet ist, die Produktivkräfte unglaublich zu steigern, bewirkt es doch eine wirtschaftlich wie sozial nachteilige Verteilung des Produktionsertrages. Die schwelgerische Genußsucht, die riesenhafte Anhäufung in den Händen einzelner Geldfürsten, die rücksichtslose Ausbeutung der wirtschaftlich Schwächeren, sei es der weniger Kapital Besitzenden oder der besitzlosen Lohnarbeiter, korrespondiert auf der andern Seite der Gesellschaft mit menschenunwürdiger Existenz (Proletariertum), Brutalität und Haß gegen die Besitzenden. Daher ist ein weiteres Merkmal des Kapitalismus

c) die fortwährende Kampfesstimmung, die zwischen den Unternehmern (Kapitalisten) und den Arbeitern herrscht. Beide stehen sich wie zwei feindliche Heerlager gegenüber und sind auch tatsächlich organisiert und diszipliniert wie kampfbereite Armeen: die Unternehmer in den Kartellen, die Arbeiter in den Gewerkschaften; die ersteren bedienen sich als Kampfesmittels der Aussperrung unbequemer Arbeiter, letztere des Strikes, der gemeinsamen Arbeitsniederlegung in den Etablissements widerspenstiger Unternehmer. Bei solchen Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit entscheidet gar oft nicht das Recht, sondern die Macht. „Der Riß zwischen dem besitzenden, aristokratischen Teil der bürgerlichen Welt, der ‚Bourgeoisie', und dem nicht besitzenden, um Lohn arbeitenden Teil derselben, dem Proletariat, ist nun nicht mehr bloß in der äußeren tatsächlichen Erscheinung von

Reichtum und Armut, sondern tief innerlich in den Herzen vorhanden" (Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, 2).

d) Ein weiteres Merkmal der kapitalistischen Produktion ist der Warencharakter der menschlichen Arbeitskraft. Nicht die Rücksicht auf die menschenwürdige Existenz der Arbeiter, auf ihre Pflichten gegen Gott, Familie und sich selbst geben den Ausschlag bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sondern das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das den Preis aller Waren bestimmt, regelt auch den Preis der Ware Arbeitskraft. In dem — formell — freien Arbeitsvertrag muß der Arbeiter die vom Kapital diktierten Bedingungen akzeptieren, wenn er nicht verhungern will (vgl. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages, Jena 1901). Über den Warencharakter der Arbeit bemerkt Lassalle: „Alle früheren Beziehungen, Herr und Sklave im Altertum, feudaler Grundbesitzer und Leibeigener oder Höriger oder Schutzpflichtiger, waren doch immer menschliche Beziehungen und Verhältnisse... denn es war ein Verhältnis von Herrschern zu Beherrschten, was immer ein durchaus menschliches Verhältnis ist... es waren menschliche Beziehungen, und selbst die Mißhandlungen, denen Sklaven und Leibeigene ausgesetzt waren, bestätigen dies. Denn der Zorn und die Liebe sind menschliche Beziehungen, und selbst wenn ich jemand in der Wut mißhandle, so setze und behandle ich ihn immer noch darin als Menschen, sonst könnte er meinen Zorn nicht erregen. Die kalte, unpersönliche Beziehung des Unternehmers auf den Arbeiter als auf eine Sache, auf eine Sache, die wie jede andere Ware auf dem Markte nach dem Gesetze der Produktionskosten erzeugt wird — das ist es, was die durchaus spezifische, durchaus entmenschte Physiognomie der bürgerlichen Periode bildet" (Lassalle, Bastiat-Schulze 204).

3. Zur Geschichte des Kapitalismus. Es fragt sich, seit wann das kapitalistische Wirtschaftssystem seine Herrschaft unter den Kulturvölkern etabliert hat. Auch hierüber gehen die Ansichten weit auseinander. Die eine hält dafür, der Kapitalismus sei etwas lediglich der modernen Volkswirtschaft Eigentümliches; derselbe habe sich aus dem Zerfall der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung herausgebildet. „Der mittelalterliche Arbeiter", sagt Ratzinger (Die Volkswirtschaft [1881] 172), „war noch enge verbunden mit seinen Produktionsmitteln und fand in dieser Beziehung seine Selbständigkeit und seinen Schutz. Die Trennung des Arbeiters von seinen Produktionsmitteln erfolgte in der Manufakturperiode von der Mitte des 16. Jahrh. bis gegen Ende des 18. Jahrh. Die Produktionsmittel wurden verselbständigt in der Form des Kapitals, welches sich dem Arbeiter gegenüberstellte. Damit beginnt die Periode der kapitalistischen Produktion: der Arbeiter ist formell frei, aber es fehlen ihm die Produktionsmittel, und er muß sich deshalb an das Kapital verkaufen, welches gegen die Abschlagszahlung eines Lohnes das Eigentum der vollen Arbeitskraft in Anspruch nimmt und darüber verfügt. Die kapitalistische Produktion wuchs aus dem Zerfalle der Zünfte und aus der Verarmung hervor, welche im 16. Jahrh. eintrat, und wurde von den Fürsten mit Unterstützungen und Privilegien bedacht."

Das Gesagte hat jedoch wohl nur dann Richtigkeit, wenn man unter dem Kapitalismus sich den modernen Kapitalismus denkt, wie er sich darstellt mit seiner hoch entwickelten Technik in Industrie und Verkehrsleben, seiner bis auf die Spitze getriebenen Arbeitsteilung, seinen Maschinen und den kolossalen Vermögensunterschieden. Gewiß ist der Kapitalismus seit dem Beginne der Neuzeit mit besonderer Schärfe hervorgetreten. Seit diesem Wendepunkte der Geschichte ist der Kapitalismus „das bewegende Moment unserer Kulturentwicklung gewesen, einer Kulturentwicklung von einem, freilich nur äußerlichen Glanze, wie er noch nie gesehen war. Die Beherrschung der Natur hat in dieser Zeit mehr Fortschritte gemacht als in dem gesamten großen Zeitraume seit dem Beginne des Ackerbaues bis zu ihrem Anfange" (Rud. Meyer, Der Kapitalismus 2 f). Die Fortschritte auf dem Gebiete der Erfindungen, die Einführung der Gewerbefreiheit, verbunden mit der Entfesselung des Geldkapitals und der Entwicklung des Kreditsystems bewirkten, daß nach und nach die Herrschaft des Kapitals sich ausbreitete. Das Kapital ist die Macht geworden, welche die ganze Wirtschaft der Völker beherrscht. Daher kann die heutige Volkswirtschaft im vorzüglichen Sinne eine kapitalistische genannt werden (Costa-Rossetti a. a. O. 128).

Aber es fragt sich doch, ob wirklich erst seit der Entwicklung des Industriesystems von Kapitalismus gesprochen werden kann. Es scheint vielmehr, als ob die wesentlichen Züge desselben sich bereits in der antikheidnischen Wirtschaftsepoche erkennen lassen. Wenn ihm die Vorherrschaft des Besitzes über die Arbeitskraft, die Bildung großer Vermögen, die Proletarisierung breiter Volksschichten durch Aufsaugung des Mittelstandes wesentlich zukommt, so läßt sich schwer begreifen, warum nicht auch im römischen Altertume von Kapitalismus gesprochen werden könnte. Tadelt doch Ihering (Geist des röm. Rechts II 242) an den Wirtschaftsverhältnissen Roms gerade die schadhafte Gestaltung des Systems der Güterverteilung, das Aufgehen der kleinen Vermögen in dem Großbesitz (vgl. d. Art. Eigentum Bd I, Sp. 1490). Rud. Meyer (a. a. O. 21) bezeichnet ganz richtig als einen Vergleichungspunkt des modernen und des antiken Kapitalismus „die relative Übervölkerung". In Rom suchte der jüngere Gracchus dem Übel durch Gründung von Kolonien abzuhelfen, in England, dem klassischen Boden des Kapitalismus, predigt Malthus seine Übervölkerungstheorie. Selbst in der Wirtschafts-

geschichte des altisraelitischen Volkes lassen sich unverkennbare Züge des Kapitalismus nachweisen (vgl. d. Art. Israeliten). Sobald man das Vorwiegen der Geldherrschaft, die feindselige Trennung von Besitz und Arbeit und die Ausbeutung dieser durch jenen als Kapitalismus faßt, ist derselbe nicht erst von heute oder gestern, sondern ein bereits in der antiken Wirtschaft bekanntes Phänomen.

4. Sozialistische Kritik des Kapitalismus. An den Mißständen, die mit dem Kapitalismus verknüpft sind, hat der Sozialismus die schärfste Kritik geübt. Nicht als ob dieselbe in allen Teilen völlig einwandfrei wäre, aber im Aufdecken der Schwächen und Mängel, der Härten und Ungerechtigkeiten des kapitalistischen Systems ist der Sozialismus mit solcher Gründlichkeit und solchem Spürsinne zu Werke gegangen, daß ihm hierin niemand den Rang streitig machen kann. Er hat in diesem negativ kritischen Teile seiner Arbeit entschieden mehr Glück gehabt als in dem positiven Aufbau eines sozialistischen Wirtschaftssystems. Es ist vor allem Karl Marx (s. d. Art.) gewesen, der die Analyse der kapitalistischen Produktion und Güterverteilung sowie die Bloßlegung der sie beherrschenden Gesetze versucht hat. Es war seine wissenschaftliche Lebensaufgabe, den Beweis zu versuchen, daß die Bildung und Mehrung des Kapitals nur auf Kosten des Arbeiters erfolgen kann. Eine eingehendere Darlegung der Marxistischen Kritik des Kapitalismus findet sich in den Art. Marx und Sozialismus. Hier genüge es, die Hauptgedanken flüchtig zu skizzieren. Marx bedient sich in seiner Kritik der kapitalistischen Volkswirtschaft einer Waffe, die als die bedeutendste Errungenschaft der klassischen Nationalökonomie gefeiert wurde, der Lehre nämlich, daß alle Werte, wenigstens alle Tauschwerte, in letzter Linie auf menschliche Arbeit zurückzuführen seien. Wie bei jeder Ware müsse man auch bei der Arbeitskraft Gebrauchswert und Tauschwert unterscheiden. Ersterer sei die Nutzung, die der Kapitalist davon machen könne, letzterer das Quantum Unterhaltsmittel, das zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft notwendig sei. Marx sagt: „Der Wert (Tauschwert) der Arbeitskraft und ihre Verwertung im Arbeitsprozeß (ihr Gebrauchswert) sind also zwei verschiedene Größen. Diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte“ (Kapital I 156). Der Kapitalist läßt einfach den Arbeiter länger arbeiten, als notwendig wäre, um die Unterhaltsmittel zu produzieren. „Dieses Plus nun, das der Kapitalist sich aneignet, das, vom Arbeiter geschaffen, eine Beute des Kapitalisten wird, ist der Mehrwert.... Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das Fundamentalprinzip der kapitalistischen Produktionsweise, deren Dasein somit von der Ausbeutung unzertrennlich ist“ (Adler, Sozialismus, im Handwörterb. der Staatswissenschaften V 779).

Ob diese Deduktion das Rechte trifft, bleibe hier dahingestellt. Aber man sieht es dem ungemein scharfsinnig entwickelten Gedankengange schon auf den ersten Blick an, daß er von Anfang an darauf angelegt war, den Mehrwert, den Kapitalprofit als eine Folge der Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital erscheinen zu lassen.

Der Kapitalismus, oder was für den Sozialismus gleichbedeutend ist, das im Privateigentum stehende Kapital, erscheint dem Sozialismus als der Inbegriff aller Übel: nicht bloß des wirtschaftlichen Bankrotts, dem die Gesellschaft unaufhaltsam entgegeneile, sondern auch der furchtbarsten sittlichen Korruption, die gemäß der materialistischen Geschichtsphilosophie ja nur der ideologische Reflex der kapitalistischen Produktionsweise ist. Der Kapitalismus ist es, welcher das haarsträubende Elend der Arbeitermassen, den strotzenden Reichtum einer immer sich verringernden Anzahl von Kapitalmagnaten, die ganze sittliche Verdorbenheit, die der Sozialismus als eine unheilbare faulende Wunde am kapitalistischen Gesellschaftskörper bezeichnet, die Prostitution der Töchter des arbeitenden Volkes, das Sybaritentum der Reichen, den Zerfall des Familienlebens in der Arbeiterwelt im Gefolge hat. Von einer kapitalistischen Wirtschafts**ordnung** kann der sozialistischen Kritik zufolge nicht die Rede sein. Nicht Ordnung und planvolle Leitung, sondern die reinste „Anarchie“ beherrscht die kapitalistische Produktion. Der Kapitalismus ist es, der die schnödeste Gewinnsucht, die wilde, sich überstürzende Spekulation, die übertriebene Produktion und damit das unsägliche Elend der Handelskrisen verschuldet — lauter unhaltbare Übelstände, die im weiteren Verlaufe den Zusammenbruch zahlreicher Unternehmungen, die Arbeitslosigkeit von Tausenden hungernder Arbeiter, die immer zunehmende Konzentration des großen Besitzes herbeiführen, bis endlich, wie Marx mit prophetischem Blicke verkündet, jene große Stunde schlägt, wo die bisher Expropriierten ihre Ausbeuter expropriieren, wo der durch und durch morsche Kapitalismus ins Grab sinkt und endlich der Kommunismus als der einzige Befreier der Menschheit auf der Bildfläche erscheint.

5. Würdigung der sozialistischen Kritik des Kapitalismus. Eine Widerlegung im einzelnen bleibt den betreffenden Artikeln (Eigentum, Sozialismus usw.) überlassen. Hier sollen nur die bedeutsamsten Punkte herausgehoben werden. Der Sozialismus ist in der verhängnisvollen Verwechslung des Privateigentums und des Kapitalismus befangen. Alle Übel, die sich mit größerem oder geringerem Rechte am Kapitalismus aussetzen lassen, werden ohne weiteres dem Privateigentume zur Last gelegt, während doch gewiß eine von christlichem Geiste getragene Privateigentumsordnung der entschiedenste Widerpart des Kapitalismus

ist. Das Christentum verbietet eine Gleichsetzung der lebendigen Arbeitskraft, der Persönlichkeit des Arbeiters mit einer toten Ware, deren Wert sich nach den Produktionskosten berechnet. Es verlangt, daß die Rechte, die mit der Persönlichkeit und der ewigen Bestimmung des Menschen verbunden sind, auch dem Arbeiter vollauf gewahrt werden usw.

Aber auch die einzelnen Glieder in der Gedankenkette, mit der der Sozialismus gegen den Kapitalismus operiert, erweisen sich als abstrakte schematische Formeln, die an den realen Tatsachen keinen Halt finden. Die Mehrwerts-, die Krisen- und Verelendungs-, die Zusammenbruchstheorie sowie die materialistische Geschichtsauffassung halten einer kritischen Prüfung schwerlich stand, so imponierend sie auch durch die Kühnheit ihrer Formulierung und durch die Bestätigung, die sie in manchen Mißständen des modernen Wirtschaftslebens finden, erscheinen mögen. Man faßt die genannten Hypothesen gewöhnlich unter dem Namen des M a r x i s m u s zusammen. An ihrer Richtigkeit sind neuestens auch in den Kreisen des Sozialismus nicht bloß starke Zweifel geäußert worden, sondern kritische Köpfe, wie Eduard Bernstein, haben scharfen Widerspruch dagegen erhoben. Es stellt sich mehr und mehr heraus, daß es Übertreibungen und falsche Verallgemeinerungen waren, in denen sich der Sozialismus bei seiner Kritik des Kapitalismus gefiel. Die „sozialdemokratischen Hauptsätze enthalten neben viel Richtigem auch viele übertriebene Behauptungen und voreilige Schlüsse. Zunächst ist der Sieg des Großkapitals, den Marx verkündet, ganz sicher nur in der Industrie zu erwarten, wo er übrigens auch nicht entfernt so rasch sich zeigt, als man in sozialdemokratischen Kreisen gewöhnlich annimmt. In der L a n d w i r t s c h a f t dagegen kann von einer Tendenz zum Vorherrschen der Latifundienwirtschaft keine Rede sein, wenigstens nicht auf dem Kontinent. Diese sozialdemokratische Ansicht ist so lange zu verwerfen, bis für sie ein ernsthafter Beweisversuch vorliegt. Daher kann auch die Behauptung, daß der Mittelstand zugrunde gehe, mindestens für die ländlichen Berufszweige nicht gelten. Aber selbst für die Gewerbe kann jene Folgerung nicht unbedingt zugegeben werden. Denn wenn der alte Mittelstand zum Teil zugrunde geht, so bildet sich doch gleichzeitig immer mehr ein neuer Mittelstand heraus. Die große Masse der sog. höheren Angestellten in den kapitalistischen Unternehmungen (also Kommis, Geschäftsreisende, Inspektoren, Techniker usw.), ferner die große Klasse der selbständigen Elemente mit mäßigem Einkommen im kapitalistischen Verkehre (also Kommissare, Agenten usw.), dann die Klasse der kleinen Kaufleute und Händler sowie die der Wirte, endlich die Subalternbeamten, die in jedem Lande des Kontinents ein ungeheures Heer ausmachen. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch der alte Handwerkerstand nicht gänzlich untergeht, sondern sich teilweise behaupten kann, z. B. die Bäcker, Metzger, Barbiere, Schornsteinfeger“ (Adler, Sozialismus a. a. O. V 781).

Wird demnach die Behauptung einer beständigen Konzentration des Kapitals durch die Bildung eines neuen Mittelstandes widerlegt, so sprechen die Tatsachen des Lebens ebenso laut gegen die Behauptung einer steigenden Verelendung des Proletariats. Gerade in England, dem ersten Industriestaate, sind breitere Schichten des Arbeiterstandes zu einem höheren standard of life emporgestiegen (vgl. v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England [1900]). Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter treten bei Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen den Unternehmern nicht bloß formell gleich berechtigt, sondern vielfach tatsächlich gleich mächtig gegenüber. Der Arbeitsvertrag ist vielfach der privaten Abmachung zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem Arbeitgeber entzogen und zur Sache kollektiver Reglung gemacht.

Der Sozialismus betrachtet eben in seiner Kritik der kapitalistischen Gesellschaft immer den Kapitalismus in seiner „Reinheit“, d. h. in schroffer Gegenüberstellung zu seinem glänzend ausgemalten kommunistischen Ideal, und vergißt, daß auch in der heutigen Gesellschaft noch Kräfte vorhanden sind, welche den kapitalistischen Übelständen, die in hohem Maße vorhanden sind, begegnen. Zum Teil liegen im Kapitalismus selbst Tendenzen, welche eine Besserung in der Lebenshaltung der unteren Klassen begünstigen. Der technischen Entwicklung gelingt es, immer neue Wege der Produktion zu finden und die Fülle der Güter zu mehren. Daß dabei der Arbeiter einen immer steigenden Anteil daran erlange, das bezwecken die verschiedenen sozialreformatorischen Richtungen, die auf Abstellung der mit dem Kapitalismus gegebenen Mißstände abzielen. Es gilt eben, der Herrschaft desselben feste Schranken zu setzen. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, den der Nationalökonom Julius Wolf in seinem Werke „Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung“ vertritt, daß dem Kapitalismus selbst das Verdienst zuzuschreiben sei, die reichere Bedürfnisbefriedigung des Arbeiterstandes allein bewirkt zu haben, vielmehr mußte dem Kapitalismus manche sozial wohltätige Reform in langem Kampfe förmlich abgetrotzt und abgerungen werden. Aber gerade das beweist, daß auch innerhalb der kapitalistischen Welt sich Kräfte regen, welche den Tendenzen des „reinen“ Kapitalismus entgegenarbeiten. Alle Tatsachen der Statistik, bemerkt Adler (Die Zukunft der sozialen Frage 12), beweisen unwiderleglich, daß in der modernen bürgerlichen Gesellschaftsordnung immanente Wohlstandstendenzen vorhanden sind, die sich stark genug erweisen, um — in Verbindung mit den durch Selbst- oder Staatshilfe geschaffenen Organisationen — die ebenso unzweifelhaft vorhandenen Elendstendenzen zu überwinden. „Mit einem geistreichen Wort

kann daher J. Wolf von einem ‚Chemismus‘ der bürgerlichen Wirtschaftsordnung sprechen, der dahin dränge, ihren unaufhörlichen technisch-ökonomischen Fortschritt selbsttätig in sozialen Fortschritt umzusetzen — eine Anschauung, die freilich bei Wolf weiterhin zu einer Unterschätzung dessen geführt hat, was die Selbsthilfe (die überdies auch als automatisch eintretende Konsequenz der bürgerlichen Gesellschaft aufgefaßt werden könnte) und die Macht der staatlichen, ge- oder verbietenden Intervention leisten." Aber man hüte sich, vom technischen Fortschritte allein das Heil zu erwarten. Durch ihn kann, wenn er durch scharfe Konkurrenz angespornt wird, ein Land des Fabrikatexportes wohl einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben, wie es Deutschlands jüngste Vergangenheit beweist. Aber es bleibt zu bedenken, daß wir kein Monopol für unsere Fortschritte haben, und daß uns andere Länder, insbesondere Nordamerika, in der Fähigkeit, technische Fortschritte zu machen, keineswegs nachstehen. „Die Vermehrung, Verbesserung und Kostenreduktion der Fabrikate hat auch bei hohem technischem Fortschritte ihre Grenzen. Die internationale Konkurrenz drückt Preise und Gewinne. In seiner Gewinnsucht scheut sich das ‚vaterlandslose‘ Kapital aber auch nicht im mindesten, überall, wo es lohnt, auch beliebig im Auslande, durch Gründung von Betrieben der heimischen Industrie Konkurrenz zu machen" (Ad. Wagner, Agrar- u. Industriestaat [1901] 77).

6. Mit einigen Worten ist noch auf das Verhältnis von Kapitalismus und Christentum einzugehen. Die Stellung Christi und seiner Kirche zum wirtschaftlichen Leben wird bald in sozialistischem bald in kapitalistischem Sinne gedeutet. Der Sozialismus bezeichnet das Christentum gern als einen Abfall vom „evangelischen Sozialismus" und als ein Bollwerk des Kapitalismus. Dem gegenüber ist es notwendig, zu betonen, daß es ein ausgesprochenes kirchliches oder christliches Wirtschaftssystem nicht gibt. Aufgabe und Zweck des Christentums liegen ja auf einem ganz andern Gebiete. Es begnügt sich, allgemeingültige Normen auszusprechen, welche das Leben des einzelnen und der Gesellschaft und darum auch das wirtschaftliche Handeln umfassen und beeinflussen wollen. Geschieht diesen Anforderungen Genüge, so erhebt es keine weiteren Ansprüche auf eine bestimmte Reglung des Wirtschaftslebens.

Der Kapitalismus berührt das sittliche Leben in mehrfacher Beziehung und birgt Gefahren für dasselbe in sich. Solche sind die wachsende Gewinn- und Genußsucht, welche den Menschen zum Sklaven einer materialistischen Weltanschauung zu machen drohen. Das Familienleben ist in mehrfacher Weise gefährdet (Wohnungsnot, Frauen- und Kinderarbeit, Geldheirat usw.). Er vernichtet die wirtschaftliche Selbständigkeit zahlreicher Existenzen, proletarisiert Tausende und erweckt dadurch den Haß und Neid der deklassierten Elemente.

Es ist zu sagen: Soweit der Kapitalismus in Mammonismus, in die rückhaltlose Hingabe an Erwerb und Genuß ausartet und die sittlichen Grundsätze der Vernunft und Religion dem Erjagen des Gewinnes skrupellos opfert, ist er allerdings unchristlich, und insofern muß er fallen. Es ist undenkbar, daß auf der Grundlage einer materialistischen Weltanschauung dauernde gesunde Gesellschaftsverhältnisse bestehen. Auf den sittlichen Geist der Menschen kommt es daher in erster Linie an. Und darum hat Christus, ohne „Sozialreformer" sein zu wollen, so tief in das soziale Leben eingegriffen, weil sein Wirken darauf abzielte, die tiefsten und letzten Wurzeln der sozialen Mißstände in der Gesinnung der Menschen zu treffen. In diesem Sinne ist allerdings das Christentum und die Kirche, wenn man will, „antikapitalistisch".

Literatur. Adler, Die Zukunft der sozialen Frage (1901); v. Böhm-Bawerk, Kapital, im Handwörterb. der Staatswissenschaften V ([2]1900) 19 ff; ders., Kapital u. Kapitalzins (2 Bde, 1884 bis 1889); Clark, Capital and its Earnings: Publications of the American Economic Association 1888; ders., Genesis of Capital: Yale Review, Nov. 1893; Cossa, La nozione del capital (Mailand 1878); Costa-Rossetti, Grundlagen der Nationalök. im Geiste der Scholastik (1888); Irving Fisher, What is Capital? Senses of Capital and the Role of Capital in Economy Theorie: Economic Journal, Dec. 1897; Funk, Zins u. Wucher (1868); ders., Zur Gesch. des Wucherstreites (1901); Hitze, Kapital u. Arbeit (1881); Hohoff, Die sog. „Fruchtbarkeit" oder Produktivität des Kapitals, in Monatsschrift für christl. Sozialreform XVIII. Jahrg. (1896) 146 ff; ders., Zur Gesch. des Wortes „Kapital", ebd. XIX. Jahrg. (1897). 97 ff; ders., Warenwert u. Kapitalprofit (1902); Knies, Geld u. Kredit ([2]1885); Kühnast, Über den rechtl. Begriff des Kapitals (1884); Marx, Das Kapital (I u. II [3]1884, III 1894); K. Menger, Zur Theorie des Kapitals, in Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik, N. F. XVII; R. Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle (1894); Patten, The Fundamental Idea Capital: Quarterly Journal of Economics, Jan. 1889; Rodbertus, Kapital (1884); Schäffle, Kapitalismus u. Sozialismus (1870); Simmel, Philosophie des Geldes ([2]1907); Umpfenbach, Kapital (1879); A. M. Weiß, Soziale Frage u. soziale Ordnung (2 Bde, [4]1904); Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital (1890); Wolf, Sozialismus u. kapitalist. Gesellschaftsordnung (1892); Ehrenberg, Große Vermögen (1902); Sombart, Der moderne Kapitalismus (2 Bde, 1902); ders., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. ([2]1909); ders., Sozialismus u. soziale Bewegung im 19. Jahrh. ([6]1908); Ruhland, System der polit. Ökonomie (3 Bde, 1903 ff); Strieder, Genesis des modernen Kapitalismus (1904); Gaulke, K. u. K. (1904); Traub, Ethik u. Kapitalismus (1905); M. Weber, Protest. Ethik u. Geist des Kapitalismus, im Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 1904; Felix, Der moderne Reichtum (1904); K. Büchner, Das kapital. Zeitalter (1906); Walter, Kapitalismus, Sozialismus u. Christentum (1906); Jos. Lux,

Volkswirtschaft des Talentes (1906); Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft (1907). — Die Lehre vom Kapital wird außerdem in sämtlichen Lehrbüchern der Nationalökonomie behandelt. Einige derselben wurden im Text namhaft gemacht.
[F. Walter.]

Kapitulation. 1. Kapitulationen mit den näheren und entfernteren Orientstaaten. Der Bezeichnung Kapitulation begegnet man zuerst in den Quellen und in der Geschichte des kanonischen Rechts. Die zu erwählenden Kirchenfürsten mußten vor ihrer Wahl durch die Domkapitel diesen Zugeständnisse machen, insbesondere die genaue Einhaltung und Durchführung der Synodalbeschlüsse geloben. In den Geschichtsdenkmälern der Kirchenverfassung des Mittelalters sind uns solche Kapitulationen von Bischöfen und Äbten in großer Zahl aufbewahrt. Diese Art öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wurde sodann auf das Verhältnis der weltlichen Landesherren zu den Ständen wie auf jenes des römischen Königs zu seinen Wählern, den Kurfürsten, übertragen. Auch hier war es üblich, daß die Wähler dem zu Erwählenden Bedingungen stellten, an die sie ihre Wahl knüpften. Insbesondere mußte er sich verpflichten, zu allen wichtigen Regierungshandlungen vorerst die Zustimmung der Kurfürsten durch sog. „Willebriefe" einzuholen. Diese Bindung durch vorhergegangene Abmachungen wurde sodann auf die Rechts- und Verkehrsbeziehungen der abendländlichen Christenheit zu den orientalischen Völkern übertragen. Mit der Türkei und andern mohammedanischen Staatswesen pflog man, da auf deren Vertragstreue kein Verlaß war und auch eidliche Bekräftigung eines Traktates nicht zur Anwendung gelangen konnte, bloß Übereinkommen, die gleichfalls die Bezeichnung Kapitulationen hatten und zum Teil noch haben. Den Hauptanlaß hierzu bot die Einführung und Ausgestaltung der konsularischen Institution in der Levante. Nach Zweck und Bestimmung kann man diese völkerrechtlichen Kapitulationen mit den Staaten des näheren und entfernteren Orients in zwei Gruppen scheiden. Die der ersten Gruppe angehörigen Kapitulationen bezwecken die Wahrung der Rechte und Interessen der christlichen Bevölkerung in den nicht christlichen Staaten, Verbindlichkeiten, die größtenteils in den Freibriefen der Beherrscher jener Völker festgelegt und in Kapitel und Artikel zusammengefaßt wurden — daher auch nach einer übrigens kaum zutreffenden Erklärung der Name „Kapitulation". Die Kapitulationen der zweiten Gruppe betreffen Zugeständnisse, welche die christlichen Staaten den mohammedanischen für die ihren Angehörigen eingeräumten Bevorzugungen und Privilegien zu machen sich veranlaßt fanden. — Den wesentlichen Inhalt der Kapitulationen der ersten Gruppe bilden Zusicherungen über die Respektierung der Personen und des Eigentums, über die Freiheit des Handelsverkehrs, die Rechtspflege nach nationalem Rechte der Handeltreibenden durch eigene Organe, die Konsularrichter, deren Kompetenz sich allmählich zu einer vollen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wie Polizeivertretungs- und Schutzgewalt über ihre Landsleute erweiterte. Die Zugeständnisse betreffen ferner die Errichtung von Handelsniederlassungen, Missionsanstalten, den Bau von Gotteshäusern und Spitälern, die Unterdrückung des Seeraubes und der Strandräuberei, die Beseitigung der Aneignung des Vermögens eines in diesen Ländern verstorbenen Fremden oder der Einhebung hoher Abzugsgelder. Zur zweiten Gruppe von Kapitulationen gehören die Vereinbarungen über jene Häfen, welche den Europäern zugänglich sein sollen (Vertragshäfen), über Art und Ausmaß der Entrichtung von Zöllen und Abgaben, über das Vorkaufsrecht (droit de préemption) und die Befugnis der islamischen Staaten, sich der in ihren Küstengewässern verweilenden fremdländischen Fahrzeuge zu Transportzwecken gegen Entschädigung zu bedienen, ferner über wechselseitige Rechtshilfe und Schutzleistung und dergleichen mehr.

Die Originale vieler dieser Kapitulationsurkunden sind längst nicht mehr vorhanden. Manches lebt nur noch in der Überlieferung und auch da nur sehr unsicher fort. Tatsächlich werden unter Berufung auf derlei Kapitulationen Ansprüche an die Pfortenregierung erhoben, die sich am allerwenigsten konventionsmäßig begründen lassen. Man begreift da die Abneigung der Pforte gegen die Kapitulationen und ihren Wunsch, dieselben aus der Welt zu schaffen, um so der fortwährenden Einmischung in die türkische Verwaltung und Justiz, die bei deren Unzuverlässigkeit ein notwendiges Übel sein mag, den Boden zu entziehen.

Besonders typische Bedeutung besitzt in der Geschichte der Kapitulationen das von Frankreich mit der Pforte 1535 getroffene Übereinkommen. Dasselbe wurde zum Vorbilde für spätere Konventionen der europäischen Staaten mit der Türkei. Die ursprünglichen Kapitulationen wurden jedesmal bei ihrer Erneuerung auch erweitert. So erwirkte Frankreich 1740 seine Anerkennung als Schutzmacht über die Christen im Orient, während Rußland alsbald ein ähnliches Protektorat über die Angehörigen der christlich-orientalischen Kirche in den Ländern der Türkei in Anspruch nahm. Wie man sich erinnert, hat Kaiser Wilhelm II. anläßlich des Besuches der heiligen Stätten — Oktober 1898 — die deutschen Untertanen im Orient als ausschließlich unter deutschem Reichsschutz stehend erklärt. Für Großbritannien ist die Kapitulation von 1580 und deren Ergänzung von 1675 maßgebend. Den Holländern wurden bezüglich der Handelsniederlassungen, der Schiffahrt, der konsularischen Vertretung 1612 ähnliche Zugeständnisse gemacht. Für Österreich kommt in erster Reihe die Kapitulation von 1615 in Betracht, ferner deren Bestätigung von 1718 und

wiederholte Bekräftigungen und Erweiterungen im Laufe des 18. Jahrh. (Handelskonvention vom 24. Febr. 1784, Vertrag vom 4. Aug. 1791). Eine Zusammenfassung dieser Abkommen enthält der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862. In dem Ententeprotokoll vom 26. Febr. 1909 hat dagegen Österreich auf eine Reihe von Bestimmungen der Kapitulationen verzichtet und in die Einführung von neuen Monopolen oder die Erhebung von bestimmten Verbrauchssteuern, sowie in die Aufhebung gewisser österreichischer Postämter eingewilligt, schließlich in Art. 8 seine Unterstützung bei der von der Pforte beabsichtigten allgemeinen (wohl schwerlich zu verwirklichenden) Ersetzung der Kapitulationen durch das Völkerrecht zugesichert. Weiter wäre noch hervorzuheben die nunmehr für das Deutsche Reich geltende preußische Kapitulation vom 22. Febr. 1761, neu bekräftigt durch den Vertrag vom 20. März 1862. Eine generelle Bekräftigung fanden die verschiedenen Kapitulationen seitens der Türkei auf dem Pariser Kongreß v. 1856 (vgl. v. Ullmann, Völkerrecht [²1908] § 54). In neuerer Zeit sind an die Stelle der Kapitulationen Konsularverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge, dann Verträge über Fremdenniederlassungen (settlements, concessions) im entfernteren Orient: China, Siam, Korea, getreten (s. den Art. Konsuln). Die Voraussetzungen der Kapitulationen sind dort entfallen, wo der mohammedanischen Regierung eine christliche gefolgt bzw. europäischer Einfluß auf die Verwaltung und Rechtsprechung zur Geltung gekommen ist, so in den ehemaligen Donaufürstentümern und in den ehemals türkischen Provinzen Bosnien und Hercegovina. Nicht ohne Einfluß auf die Kapitulationen dürften die neuen Verhältnisse in der Türkei bleiben.

Literatur. v. Martens, Das Konsularwesen u. die Konsularjurisdiktion im Orient (1874); Pradier-Fodéré, La question des Capitulations d'Orient: Revue de droit internat. I; Études pratiques sur la Question d'Orient, Réformes et capitulations (Par. 1869); Hall, A Treatise on the foreign Power and Jurisdiction of the British Crown (1894); Ungenannt: Le régime des capitulations: Son histoire, son application, ses modifications (1898); Brouillat, Étude historique et critique sur la jurisdiction consulaire (1898); Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman I (1902) II (1905) u. die Literatur beim Art. Konsuln.

2. **Kapitulation im Kriege** ist der Akt der Übergabe von festen Plätzen, Schiffen, Truppenteilen oder ganzen Armeen an den siegreichen Gegner. Auch die Vereinbarung, derzufolge diese Übergabe geschieht, wird Kapitulation genannt. Die Festungs- und selbständigen Truppenbefehlshaber sind ermächtigt, derlei Kapitulationen abzuschließen; doch können sie nur militärische, nicht aber politische Dispositionen (z. B. Gebietsabtretungen u. a.) treffen. Ergeht die Aufforderung, zu kapitulieren, und wird sie nicht ohne weiteres zurückgewiesen, so werden die Unterhandlungen über die Bedingungen durch Parlamentäre geführt. Eine Kapitulation darf nur dann erfolgen, wenn alle Mittel des Widerstandes erschöpft sind, im Festungskriege nur durch Beschluß des Verteidigungsrates auf Grund genauer Feststellung und Bescheinigung aller Umstände, die es als zweifellos erkennen lassen, daß der feste Platz nicht länger zu halten war. Man unterscheidet Kapitulationen von festen Plätzen und Kapitulationen im freien Felde. Letztere galten in der älteren Kriegspraxis für unzulässig, weil es die Waffenehre verlange, bis auf den letzten Mann im Kampfe auszuharren. Gegen die moderne Strategie und Waffentechnik konnte diese Ansicht nicht mehr aufkommen. Die Kapitulationen erfolgen bedingt oder unbedingt, im ersteren Falle auf Grund vereinbarter Punktationen, die mehr oder minder ehrenvolle Zugeständnisse enthalten. Für besonders ehrenvoll gilt es, wenn einer Truppe die Waffen, Fahnen und das Kriegsarchiv belassen werden. In der Regel müssen die Truppen die Waffen strecken und werden als Kriegsgefangene behandelt. Nach dem Haager Kriegsreglement von 1899 (Art. 35) sollen die Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, einmal abgeschlossen, von beiden Teilen gewissenhaft beobachtet werden. Der sonstige Inhalt der Kapitulationsverträge ist selbstverständlich von der Kriegslage abhängig und kann Zeitbestimmungen, Bedingungen, Bestimmungen über das Kriegsmaterial, die Art des Abzuges, die Kriegsgefangenschaft, die Behandlung der Nichtkombattanten zum Gegenstand haben.

Die Kriegsgeschichte verzeichnet eine große Zahl denkwürdiger Kapitulationen (der Sachsen bei Pirna, Okt. 1756; der preußischen Korps bei Maxen, Nov. 1759, dann bei Prenzlau, Okt. 1806; die Kapitulation der Österreicher in Ulm, 20. Okt. 1805; in neuerer Zeit: Kapitulation von Vilagos, Aug. 1849; Metz, 27. Okt. 1870; Sedan, 2. Sept. 1870; Paris, 28. Jan. 1871; Belfort, 16. Febr. 1871; Plewna, 10. Dez. 1877, im Schipka-Passe, 8. Jan. 1878; Nisch, 10. Jan. 1878). Da nach dem Haager Kriegsreglement (Art. 10/12) den Kriegsgefangenen gestattet werden kann, ihre Entlassung zu nehmen gegen die ehrenwörtliche Zusage, während des Feldzuges nicht mehr gegen den Feind zu dienen (vgl. Art. Krieg, Kriegsrecht), wird auch bei Kapitulationen eine derartige Klausel aufgenommen werden dürfen. Die kapitulierenden Truppen zu zwingen, an den Kriegsoperationen gegen ihr eigenes Vaterland teilzunehmen, wäre geradezu völkerrechtswidrig. Eine Verletzung der Kapitulation in einem Punkte macht dieselbe in allen andern Punkten hinfällig. Falls die Beendigung des Kriegszustandes durch vollständige Unterwerfung des Gegners stattfindet, so zwar, daß dieser aufhört, als Staat fortzubestehen, können Abmachun-

gen oder Kapitulationen über die Person des bisherigen Herrschers, sein Vermögen, das geschlagene Heer usw. getroffen werden (Kapitulation bei Langensalza vom 29. Juni 1866; Vereinbarung zwischen den englischen Generalen und den Burenführern vom 31. Mai 1902).

Literatur. Lentner, Das Recht im Kriege (1880) §§ 23, 24; vgl. ferner die Lit. über Kriegsgefangenschaft u. Art. Krieg, Kriegsrecht.

[Lentner, rev. Ebers.]

Kardinäle. [Entstehung des Kardinalkollegiums; Organisation, Ernennung, Rechte und Pflichten der Kardinäle.] Wie an jeder bischöflichen Kirche, so war auch an der Bischofskirche zu Rom seit den ältesten Zeiten der Klerus zu einem besondern Kollegium organisiert, welches Presbyterium genannt wurde. (St Ignatius in Ep. ad. Smyrn. c. 6; ad Philadelph. c. 4, 8. Papst Cornelius in Ep. 6, c. 2.) Bestimmung und Aufgabe desselben war auch hier, dem Bischof von Rom oder dem Papst als ein ständiger Rat zur Seite zu stehen, ihn bei Erledigung kirchlicher Verwaltungsangelegenheiten und bei der Vornahme gottesdienstlicher Funktionen zu unterstützen oder im Falle persönlicher Behinderung zu vertreten und beim Eintritt einer Vakanz das Diözesanregiment interimistisch zu führen. Seine Existenz und kollegialische Betätigung ist durch den Briefwechsel mit dem hl. Cyprian (Cypriani ep. 31) historisch nachgewiesen. Dieses römische Presbyterium bestand, wie alle andern bischöflichen Presbyterien, aus den beiden ersten Kategorien des Diözesanklerus, aus Priestern und Diakonen. Jene waren an den Hauptkirchen (tituli maiores) Roms angestellt, diese an den mit einem Armenhause verbundenen kleineren Kirchen (tituli minores, diaconiae) der 7 kirchlichen Bezirke, in welche das Stadtgebiet behufs einer geregelten Armen- und Krankenpflege eingeteilt war. Während die Zahl der Priester mannigfachen Schwankungen unterlag, erhielt sich die Siebenzahl der Diakonen auf Grund dieser kirchlichen Regionaleinteilung mehrere Jahrhunderte hindurch. Erst zur Zeit Gregors des Großen ist eine Veränderung eingetreten; denn nach dem Berichte des Johannes Diaconus in seiner Vita Gregorii M. hatte sich damals die Zahl der Diakonen auf 19 vermehrt. Da um diese Zeit noch die alte Regionaleinteilung bestand — erst mit dem 11. Jahrh. trat an ihre Stelle die Einteilung in 12 oder 13 Regionen —, so dürfte sich diese Vermehrung daraus erklären lassen, daß aus Bedürfnisgründen in jeder der 7 Regionen 2 Diakonen fungierten und nun zu diesen 14 diaconi regionarii noch die 4 an der Laterankirche angestellten und in persönlichem Dienste des Papstes mit der Armenpflege betrauten diaconi palatini nebst dem Archidiakon hinzutraten (Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom I [[5]1903]). Hadrian I. setzte die Zahl der Diakonalkirchen auf 18 fest; dementsprechend finden wir um die Wende des 11. zum 12. Jahrh. auch 18 Kardinaldiakonen. Sixtus V. beschränkte die Zahl der letzteren auf 14 (Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle 10). — Aus einer Verordnung des Papstes Stephan IV. auf dem römischen Konzil im Jahre 769 ist ersichtlich, daß auch 7 Bischöfe der Umgegend Roms, die später suburbikarische Bischöfe genannt wurden, dem römischen Presbyterium zu jener Zeit schon angehörten. Die Aufnahme derselben ist allerdings historisch nicht nachweisbar, muß aber beträchtlich früher stattgefunden haben, da jene Verordnung einen schon längst bestehenden, turnusweise abzuhaltenden Wochendienst voraussetzt und schon der älteste ordo romanus der episcopi hebdomadarii als einer bestehenden Institution gedenkt. Hiermit erhielt das römische Presbyterium die Eigentümlichkeit, daß es, verschieden von allen andern bischöflichen Presbyterien, drei Kategorien von Klerikern in sich schloß: Diakonen, Priester und Bischöfe.

Aus diesem eigenartig organisierten alten Presbyterium der römischen Bischofskirche ist allmählich im Verlauf von Jahrhunderten in stetiger Fortentwicklung der Kardinalat oder das Kardinalkollegium hervorgegangen, aber dergestalt, daß es trotz aller Veränderungen und Umgestaltungen nach innen und außen, welche die einzelnen Stadien seines geschichtlichen Entwicklungsprozesses charakterisieren, in seinem innersten Wesen, nach seiner Grundorganisation und Grundbestimmung nichts anderes ist als das alte römische Presbyterium. Auch heute noch ist das Kardinalkollegium ein ständiger Rat oder ein Senat, der dem Papst oder Bischof von Rom zur Seite steht und dessen Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder als einzelne Kardinäle ihn bei der Entscheidung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten unterstützen oder vertreten, wo er persönlich nicht einzugreifen vermag.

Die Wandlung des Namens hat sich ganz allmählich vollzogen. Schon seit dem 6. Jahrh. und vielleicht noch früher (Tamagna, Origine e prerogative dei Cardinali, Rom 1790) kommt in einzelnen bei den römischen Kirchen aufbewahrten Urkunden der Ausdruck presbyter cardinalis und diaconus cardinalis ecclesiae romanae vor. Und in der oben schon erwähnten Verordnung Stephans IV. findet sich dasselbe Zusatzwort auch bei den Bischöfen. Der Liber pontificalis berichtet von diesem Papst: Statuit, ut in omni dominico die a septem episcopis cardinalibus hebdomadariis, qui in Ecclesia Salvatoris observant, missarum solemnia super altare b. Petri celebrarentur et Gloria in excelsis cantaretur. Jedoch lag für diese Zeit in diesem Zusatz noch keine den Mitgliedern des römischen Presbyteriums eigentümliche Titulatur. Wo uns in unsern Rechtsquellen das Wort cardinalis zum erstenmal (c. 3, D. XXIV, ep. Gelasii I. 492—496) begegnet, wird es einem

Bischof beigelegt, der jenem nicht angehörte. Vom 8. Jahrh. an kam aber dieser Zusatz bei Klerikern anderer Kirchen immer seltener in Anwendung und allmählich ganz außer Gebrauch, während er für die Kleriker der römischen Kirche ständig wurde und damit die Bedeutung eines offiziellen Titels erhielt. Aber auch in dieser Bedeutung blieb das Wort noch keineswegs ausschließlich und allein in seiner Anwendung auf den Klerus der römischen Kirche beschränkt; vielmehr haben jahrhundertelang auch einige Kleriker anderer Kirchen (Konstantinopel, Mailand, Ravenna, Trier, Magdeburg, Köln, Aachen u. a.) diesen Titel geführt, und zwar, wie bei den meisten nachweisbar ist, auf Grund einer besondern Verleihung (Privilegium Leos IX. vom Jahre 1052 für Köln; Privilegium Gregors V. vom Jahre 997 für Aachen). Erst Pius V. hat in seiner Konstitution vom 17. Febr. 1567 unter Aufhebung aller bisherigen Privilegien die Führung dieses Titels den Bischöfen, Priestern und Diakonen der römischen Kirche reserviert (Ferraris s. v. Cardinalis art. 1, n. 6).

Von besonderem Interesse ist es, den wahren Sinn des Wortes cardinalis zu ermitteln und damit die eigentliche und richtige Bedeutung dieses Titels festzustellen. Offenbar ist dasselbe etymologisch von dem Worte cardo herzuleiten. Cardo heißt zunächst die Türangel, sodann aber in Anknüpfung an diese Bedeutung metaphorisch der Haupt- und Schwerpunkt, um den sich bei einer Sache alles dreht. Mit dieser Bedeutung war die Anwendung dieses Ausdrucks auf eine bischöfliche Kirche als H a u p t k i r c h e, Mittel- und Schwerpunkt der Diözese und namentlich auf die römische Bischofskirche als Hauptkirche, Mittel- und Schwerpunkt des christlichen Erdkreises von selbst gegeben (c. 2, § 6, D. XXII). Danach kann incardinare nur bedeuten: einer Hauptkirche einfügen oder mit derselben in Verbindung bringen, und incardinatus oder cardinalis ist jemand, der einer Hauptkirche eingefügt, ihr zugehörig ist. Wenn vielfach incardinatus oder cardinalis als gleichbedeutend mit intitulatus aufgefaßt und demgemäß darunter ein bei irgend einer Kirche fest und dauernd Angestellter verstanden wird, so ist das gewiß insofern richtig, als auch in cardinalis die Idee der festen Anstellung zum Ausdruck kommt und der cardinalis immer auch intitulatus ist. Aber beide Ausdrücke decken sich ihrer Bedeutung nach keineswegs. In dem Worte cardinalis liegt mehr, und darum ist seine Bedeutung enger; es wird in ihm die Anstellung an einer H a u p t k i r c h e betont, und hierin besteht eben seine Verschiedenheit von intitulatus. Übrigens darf man seine Anwendung nicht auf die Kleriker bischöflicher Kirchen beschränken. Jede Kirche, welche im Gegensatz zu andern als Hauptkirche erscheint — so die Pfarrkirche gegenüber den Nebenkirchen, Oratorien und Kapellen —, konnte cardo genannt und den Klerikern an derselben die Bezeichnung cardinalis gegeben werden (Diplom Karls III. vom Jahre 908; Hinschius, System 317, 2; Phillips, Kirchenrecht VI 49, 50).

Mit der Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche ist die Bedeutung des Wortes cardinalis aber noch nicht erschöpft. Nicht alle Kleriker an einer Hauptkirche trugen diese Bezeichnung, sondern nur solche, die sich vor den andern durch etwas auszeichneten und deshalb diesen gegenüber eine hervorragende Stellung und einen h ö h e r e n Rang hatten. Damit schließt dasselbe seiner vollen Bedeutung nach zwei wesentliche Momente in sich: das der Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche und das der Auszeichnung und des höheren Ranges unter den Klerikern an derselben. Beide Momente treffen aber bei den Mitgliedern des römischen Presbyteriums ganz besonders zu: die Zugehörigkeit zu der römischen Kirche, die ja der cardo cardinum ist, und die hervorragende Bedeutung und besondere Auszeichnung, die darin begründet liegt, daß sie sich als Ratgeber und Gehilfen des Papstes an der Leitung und Regierung der Gesamtkirche beteiligten. So kam der alte Name Presbyterium außer Übung, und an dessen Stelle trat die Bezeichnung Kardinalkollegium.

Daß die Päpste sich des Kardinalkollegiums als Beirates bedienten und dieses ebenso wie früher das Presbyterium ihren ständigen Senat bildete und seine Mitglieder an der Ausübung des obersten Kirchenregiments in Form der Mitwirkung oder Vertretung teilnahmen, bedarf keines näheren Nachweises. Aber die Art und Weise dieser T e i l n a h m e war zunächst noch nicht genau bestimmt und geregelt. Die Betätigung des Kardinalkollegiums wie die der einzelnen Kardinäle bewegte sich vorerst noch in keinen festen Formen; sie trug noch lange Zeit den Charakter einer ungebundenen, freien, sozusagen flüssigen Zuständlichkeit. Das jeweilige Bedürfnis und die Natur der Angelegenheiten, um deren Entscheidung oder Erledigung es sich handelte, waren maßgebend, nicht bleibende Regeln und organisatorische Bestimmungen. Damit hing es denn auch zusammen, daß die Kardinäle trotz der hohen Bedeutung, welche ihre Betätigung im Interesse der Gesamtkirche hatte, und trotz der hervorragenden Stellung, die sie deshalb tatsächlich vor allen andern kirchlichen Würdenträgern einnahmen, diesen gegenüber rechtlich noch keinen äußern Vorrang hatten. Auch bezüglich der Kardinäle war zunächst noch in voller Geltung der alte kirchliche Grundsatz, wonach über die Präzedenz der Weihegrad und innerhalb desselben entweder das Alter der Ordination oder die höhere jurisdiktionelle Stellung — die Metropolitan- und Patriarchalwürde — entschied (Bulle Leos IX. vom Jahre 1052, Mansi XIX 771). Wenn auch schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. in einzelnen Fällen den Kardinalbischöfen vor andern Bischöfen der Vorrang eingeräumt wurde, so trat dieses bezüglich aller Kardinäle entschie-

den doch erst mit dem 13. Jahrh. ein, nachdem das Kardinalkollegium das durch die Gesetzgebung in feste Normen gebrachte ausschließliche Recht zur Papstwahl erlangt hatte. Dieses für die ganze Kirche so bedeutungsvolle Recht und die Teilnahme der Kardinäle an der Ausübung des Primats als Ratgeber und Gehilfen des Papstes hoben das Kardinalkollegium über den Episkopat hinaus und gaben ihm damit seine Stellung unmittelbar nach dem Papst als höchste kirchliche Korporation in dem hierarchischen Organismus.

Um dieselbe Zeit begann nun auch die rechtliche Gestaltung und feste Organisation des Kardinalkollegiums nach innen und außen, und in Verbindung mit derselben erhielt zugleich dessen hohe kirchliche Stellung die äußere rechtliche und symbolische Fixierung in besondern Vorrechten und Insignien, welche den Mitgliedern desselben gewährt wurden. Diese Gestaltung und Organisation beruht teils auf dem Gewohnheitsrecht teils auf positiven Bestimmungen, hat sich aber sehr allmählich vollzogen und ist erst unter Papst Sixtus V. durch die beiden Konstitutionen Postquam verus vom 3. Dez. 1586 und Religiosa sanctorum vom 13. April 1587 zum Abschluß gelangt. Sixtus V. setzte in der ersten Konstitution nach dem Vorbilde der auf Geheiß Gottes von Moses ernannten jüdischen Ältesten die Gesamtzahl der Kardinäle auf 70 fest, von denen nach der zweiten Konstitution der ersten Kategorie oder dem ordo der Bischöfe 6, der zweiten Kategorie oder dem ordo der Priester 50, der dritten Kategorie oder dem ordo der Diakonen 14 angehören sollten. Die Kardinalbischöfe sind die Bischöfe der 6 heutigen suburbikarischen Bistümer, nachdem Rufina mit Porto durch Kalixt II. 1120 vereinigt worden ist. Die dem zweiten ordo angehörigen Kardinäle müssen die Priesterweihe empfangen haben, können aber auch Bischöfe sein. Der Eintritt in den dritten ordo ist durch den Empfang der Diakonatsweihe bedingt, es können ihm aber auch Priester angehören.

Die Rangordnung unter den Kardinälen wird zunächst durch den ordo bestimmt, dem der einzelne angehört, und innerhalb desselben ordo nicht etwa durch den höheren Weihegrad, sondern durch das Datum der Ernennung oder die Anciennität. Diese datiert jedoch in dem ersten ordo nicht vom Eintritt in das Kardinalkollegium, sondern vom Tag der erhaltenen Bischofsweihe (Clementis XII. const. Pastorale officium vom 10. Jan. 1731). Auf Grund des in dem Kollegium geltenden sog. Optionsrechts, welches von Paul IV. (const. Cum venerabiles vom 22. Aug. 1555) ausdrücklich anerkannt und von Sixtus V. (const. cit.) näher geregelt ist, kann bei einer Vakanz der älteste Kardinal die erledigte Stelle für sich optieren, d. h. unter Aufgabe seiner bisherigen in erstere eintreten. Ein solches Nachrücken findet nicht bloß innerhalb desselben ordo statt, sondern auch von einem ordo in den nächsthöheren. Dieses Optionsrecht kann aber nur von den in Rom residierenden oder wegen einer causa publica abwesenden Kardinälen ausgeübt werden (Benedicti XIII. const. Romani Pontificis vom 7. Sept. 1724; Clementis XII. const. cit.).

Das Kardinalkollegium mit seinen drei obengenannten Ordnungen bildet, wie die Kapitel der Kathedralen, eine kirchliche Korporation. Vorstand derselben ist der Kardinaldekan, und zwar der Regel nach der Kardinalbischof von Ostia, dem als Subdekan gewohnheitsmäßig der Kardinalbischof von Porto zur Seite steht. Er repräsentiert in seiner Person das Heilige Kollegium, weshalb die Gesandten der weltlichen Mächte und die neu eintretenden Kardinäle ihm zuerst ihren Besuch abstatten. Als Vorsitzender hat er dasselbe zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Zu seinen Privilegien gehört das Recht, den gewählten Papst zu konsekrieren, oder falls derselbe schon Bischof ist, zu benedizieren.

Die Verwaltung der Einkünfte des Kardinalkollegiums führt der Kardinalkämmerer (cardinalis camerarius, Camerlengo), nicht zu verwechseln mit dem vom Papste ernannten cardinalis camerarius, Camerlengo della Santa Romana Chiesa. Er wird immer nur auf ein Jahr gewählt. Seine Obliegenheiten sind, den in Rom residierenden Kardinälen ihren Anteil an den jährlichen Einkünften des Kollegiums, den sog. rotulus, anzuweisen (die Kardinäle sollen überdies nach einer Bestimmung Pauls II. aus kirchlichen Benefizien mindestens 4000 Scudi — il piatto dei Cardinali — erhalten), die laufenden Geschäfte zu führen und in den geheimen Konsistorien das Protokoll zu ordnen. Beiden Würdenträgern ist ein zur Prälatur gehöriger Sekretär beigegeben, der stets Italiener sein muß. Er hat die Register über die Beschlüsse der geheimen Konsistorien zu führen, ist aber in denselben nicht gegenwärtig.

Die Ernennung der Kardinäle geschieht frei durch den Papst. Bei dem so innigen Verhältnis, welches zwischen Papst und Kardinalkollegium besteht — Sixtus V. sagt in der Vorrede zu der const. Postquam verus: Cardinales sunt Papae personae partes nobilissimae ac praecipua illius membra —, muß jede anderweitige, bestimmende und die Freiheit hemmende Einwirkung hier ausgeschlossen sein. Weil eben diese Ernennung auf einem freien Willensakte des Papstes beruht, wird sie technisch creare oder creatio genannt und erscheint der ernannte Kardinal als creatura papae. Der Versuch, dieses freie Ernennungsrecht des Papstes im Sinne der antiprimatialen Tendenzen, welche die sog. Reformkonzilien des 15. Jahrh. beherrschten, zu beschränken und bei Ausübung desselben dem Kardinalkollegium einen maßgebenden Einfluß zu sichern, blieb erfolglos. Martin V.

bestimmte in seinen Reformakten solchen Velleitäten gegenüber als Erfordernis nur ein von den Kardinälen abzugebendes Konsilium mit rein zeremonieller, nicht rechtlicher Bedeutung. Bei dem großen Interesse jedoch, welches die Kardinäle an der Persönlichkeit haben, die in ihr Kollegium eintreten soll, pflegten die Päpste in billiger Berücksichtigung desselben und zu ihrer eigenen Information jene als ihre geborenen Ratgeber auch bei dieser Angelegenheit regelmäßig zu Rate zu ziehen und ihnen so eine jedesmalige Mitwirkung freiwillig zu gewähren. Infolgedessen sind denn auch bestimmte Akte und Zeremonien üblich geworden, unter deren Vornahme heute noch die Kreation der Kardinäle seitens des Papstes sich vollzieht. Früher geschah dieselbe in vier zu diesem Behufe berufenen und in gewissen Zwischenräumen stattfindenden Versammlungen der Kardinäle. Jetzt erfolgt die Ernennung nach vorheriger Beratung mit den Kardinälen ohne Konsistorium. Der so Ernannte wird sodann in einer Privataudienz dem Papste vorgestellt und erhält das rote Birett. Später werden zwei Konsistorien abgehalten; in dem ersten (öffentlichen) geschieht die feierliche Übergabe des roten Hutes, in dem zweiten (geheimen) die Zeremonie der Schließung und Öffnung des Mundes, die Überreichung des Ringes und die assignatio tituli. Zuweilen behält der Papst bei diesen Kreationen einen oder mehrere Kandidaten in petto (in pectore reservat), d. h. er teilt die Ernennung mit, ohne den Namen anzugeben (reliquos in pectore reservamus arbitrio nostro quandocunque declarandos). Wird später der betreffende Kardinal namentlich proklamiert, so datiert seine Anciennität von dem Tage, an welchem er in petto behalten wurde. — Wenngleich, wie oben schon angedeutet ist, den weltlichen Mächten hierbei ein rechtlich garantierter Einfluß keineswegs zusteht, so können dennoch die größeren katholischen Mächte (Österreich, Spanien, Portugal, früher auch Frankreich) observanzmäßig Vorschläge machen, welche die Päpste gewöhnlich berücksichtigen, aber ohne an diese gebunden zu sein. Die unter Berücksichtigung derartiger Wünsche ernannten Kardinäle werden Kronkardinäle genannt.

In Anbetracht der hohen Würde der Kardinäle sind bezüglich ihrer persönlichen Eigenschaften mannigfache Bestimmungen ergangen (Ferraris, Card. art. 1, n. 24; Phillips, Kirchenrecht VI 273). Namentlich hat das Konzil von Trient (c. 1, s. 24) bestimmt, daß sie alle die Eigenschaften haben müssen, welche für den Episkopat gefordert werden. Um etwaigen Parteibildungen im Kardinalkollegium entgegenzutreten, bestimmte Julius III. (const. Pro bono regimine vom 26. Jan. 1554), daß niemand zum Kardinal ernannt werden soll, dessen Bruder, Halbbruder oder überhaupt Verwandter ersten und zweiten Grades schon Kardinal ist. Um dem Kardinalkollegium Männer zu sichern, welche zur Erfüllung seiner hohen Aufgabe die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schrieb die erste Sixtinische Konstitution § 9 vor, daß neben den Doktoren beider Rechte oder wenigstens des kanonischen Rechts mindestens vier Magistri der Theologie, vornehmlich aus dem Mendikantenorden, Mitglieder desselben sein sollen. Und da ja die Kardinäle berufen sind, als Gehilfen des Papstes sich an der Regierung der ganzen Kirche zu beteiligen, so sollen in ihrem Kollegium möglichst die verschiedenen Nationalitäten vertreten sein (Conc. Trid. c. 1, s. 24; Cons. Basil. c. 4, s. 23). Schon der hl. Bernhard hatte hierauf in seinem Werke De consideratione ad Eugenium III. (4, 4) hingewiesen. Indes alle diese Bestimmungen, mögen sie auf allgemeinen Konzilien oder von Päpsten erlassen sein, haben dem jedesmaligen Papste gegenüber nur eine direktive, keine normative Bedeutung. Diesem kann bei richtiger Auffassung seines Verhältnisses zum kirchlichen Recht die Befugnis nicht bestritten werden, in einzelnen Fällen auch gegen jene Bestimmungen Kardinalkreationen vorzunehmen. In der vollzogenen Ernennung liegt zu gleicher Zeit ein Dispensationsakt von der entgegenstehenden Bestimmung.

Die mit der Kardinalswürde verbundenen Rechte sind teils Regierungsrechte teils besondere Vorrechte oder Privilegien teils Ehrenrechte. Die Regierungsrechte stehen den Kardinälen als Gehilfen und Vertretern des Papstes in der Leitung der Gesamtkirche zu, und sie üben dieselben aus entweder in ihrer Gesamtheit (in Konsistorien) oder in ständigen Ausschüssen (in Kongregationen) oder in einzelnen Ämtern als Vorstände der Kurialbehörden. Ihre besondern Vorrechte oder Privilegien sind sehr zahlreich (Ferraris, Card. art. 3, n. 25). Zunächst stehen ihnen alle jene Privilegien zu, welche den Bischöfen gewährt sind. Von den darüber hinausgehenden sind die wichtigsten: 1) Sie sind exemt und sakrosankt; sie werden nur vom Papst unter Zuziehung des Kardinalkollegiums gerichtet; ihre Verletzung gilt als crimen laesae maiestatis und hat außer der Exkommunikation die Infamie auch der Deszendenten des Schuldigen zur Folge. 2) Auf Grund ihrer Würde üben sie (auch Priester und Diakonen) an ihren Kirchen die iurisdictio quasi-episcopalis aus, und die Kardinalpriester können ihren subditi die Tonsur und die niederen Weihen erteilen. 3) Auf allgemeinen Konzilien haben sie, ohne Bischöfe zu sein, Sitz und Stimme wie die Bischöfe. 4) Sie allein können zu legati a latere ernannt werden. 5) Es steht ihnen das Recht der Papstwahl in der Art zu, daß sie dasselbe auch ausüben können, wenn sie einer kirchlichen Zensur verfallen sind (Const. Vacante Sede Apostolica vom 25. Dez. 1904, Nr 29). Eine Reihe von ihren Vorrechten beruht nicht auf gesetzlichen Bestimmungen oder auf dem Gewohnheitsrechte, sondern auf Indulten. Da diese jedoch regelmäßig gewährt werden, so tragen dieselben um nichts

weniger den Charakter der Ständigkeit und qualifizieren sich eben darum als Privilegien.

Die Ehrenrechte der Kardinäle bestehen darin, daß sie befugt sind, besondere Titel und ihrer Würde entsprechende Insignien zu führen. Sie sind Fürsten der römischen Kirche und stehen als solche dem weltlichen Range nach den nichtregierenden Fürsten gleich. Seit Urban VIII., der ihnen den Titel Eminentissimus verliehen hat, ist ihre volle Titulatur: Eminentissimus princeps S. Romanae Ecclesiae Cardinalis. Zu ihren Insignien gehören: 1) Der rote Hut (galerus, pileus cardinalitius). Derselbe ist ihnen von Innozenz IV. nach dem Konzil von Lyon 1245 gewährt worden, aber nur für die Kardinäle, die nicht dem Mönchsstande angehörten. Erst Gregor XIV. hat diese Beschränkung aufgehoben. 2) Das rote Birett und der sog. Solideo, verliehen von Paul II. (1464/71) zu dem Zwecke, daß die Kardinäle auch bei solchen Gelegenheiten, wo der Hut nicht getragen würde, durch die Kopfbedeckung von andern kirchlichen Würdenträgern äußerlich zu unterscheiden wären. Der Solideo ist ein Käppchen, das nur den Scheitel (die Tonsur) bedeckt und nur in Gegenwart des Allerheiligsten abgenommen wird; daher denn auch sein Name. 3) Der weite Purpurmantel (cappa magna), der nur bei feierlichen Gelegenheiten angelegt wird. Ursprünglich trugen denselben allein die Kardinäle, welche legati a latere waren. Die Purpurfarbe des Gewandes versinnbildete die päpstliche Jurisdiktion, welche sie auszuüben hatten. Bonifaz VIII. dehnte das Recht, den Purpurmantel zu tragen, auf alle Kardinäle aus. Die Kardinäle aus dem Regularstande tragen ihn in der Farbe ihres Ordensgewandes. 4) Der Ring (anulus cardinalitius), in den ein Saphir eingefaßt ist. 5) Der sog. Ombrellino (kleiner Baldachin), der sich stets auf dem Wagen der Kardinäle befindet und, wenn sie aussteigen, um der alten Sitte gemäß das heilige Sakrament zum Kranken zu begleiten, über ihrem entblößten Haupte getragen wird. 6) Die Pontifikalinsignien der Bischöfe. 7) Ihr Familien- oder angenommenes Wappen mit dem Kardinalshut, von dem 15 Flocken herabhängen. Die Anbringung einer Königs- oder Herzogskrone in diesem wurde von Innozenz X. untersagt.

Die Pflichten der Kardinäle ergeben sich von selbst aus der Stellung und der Aufgabe des Kardinalkollegiums. Sie sind, wie berechtigt, so auch verpflichtet, den Papst in der Regierung der Kirche zu beraten und zu unterstützen, dabei niemals persönliche Interessen, sondern das Recht und das Interesse der Kirche mit edlem Freimut jedermann, selbst dem Papst gegenüber, zu vertreten. Sie sind deshalb auch, mit Ausnahme der auswärtigen Diözesanbischöfe, zur Residenz in Rom und zur Übernahme kirchlicher Aufträge und Geschäfte verpflichtet. Die Rechte und Pflichten des Kardinalkollegiums während der Sedisvakanz hat Papst Pius X. neuerdings in der vorgenannten Const. Vacante Sede Apostolica genau bestimmt; das Kollegium führt eine Art provisorischer Regierung, hat aber vor allem keine Verfügungsgewalt über die Rechte des Apostolischen Stuhles und der römischen Kirche. Vgl. auch die Konstitution Leos XIII. Commissum Nobis nebst der dazu gehörenden Instructio vom 24. Mai 1882.

Literatur. Außer den schon angeführten Werken: Thomassin, Vetus et nova disciplina P. I, l. 2, c. 113/116; Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche III 1 (1825/41), 117/161; Bangen, Die römische Kurie (1854) 26/45; Bouix, Tract. de Curia Romana (1859) 5/141. Umfassende Zusammenstellung der neueren u. neuesten Literatur bei Sägmüller, Kirchenrecht ([2]1909) 365.

[Hartmann, rev. Lux.]

Karolinen s. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1272).

Kartelle. [Allgemeines; Begriff; Mittel und Formen; Ursachen und Vorbedingungen; Umfang der Kartellbewegung; Volkswirtschaftliche Wirkungen; Aufgaben des Staates.]

I. **Allgemeines.** Zu den merkwürdigsten und besonders viel umstrittenen Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft gehören die unter dem Namen „Kartelle" oder „Syndikate" bekannten Unternehmervereinigungen. „Fast wie ein Blitz aus dem eben noch so heitern Himmel des Glaubens, welcher dem freien Spiel der Kräfte, dem Konkurrenzharmonismus der liberalen Volkswirtschaft galt, sind die Kartelle herniedergefahren. Sie haben vielleicht mehr als irgend ein anderes der neuen Gebilde, welche dem Schoße des ökonomischen Individualismus entsprossen sind, dazu beigetragen, auch bei den Praktikern dem Dogma von der regulativen Allgewalt der freien Konkurrenz einen heftigen Stoß zu versetzen. Die unerwartete und reißend schnelle Ausbreitung der Kartelle während der letzten Jahrzehnte hat weithin geradezu verblüffend gewirkt. Und das ist nicht zu verwundern; denn Kartellierung bedeutet planmäßige Beseitigung von Konkurrenz. Konkurrenz war aber die Panacee; wo am meisten Konkurrenz, da sollte in der besten der möglichen Welten, der liberalen nämlich, alles herrlich bestellt sein, und die Konkurrenz war ja kaum erst gänzlich freigegeben worden. Und nun diese Enttäuschung, als tatsächlich das Monopol sich ausbreitete" (Schäffle in der Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft 1898).

In der Tat eine merkwürdige Ironie des Schicksals, daß diejenigen gewerblichen Kreise, die zu den erklärten Gegnern jeglicher Konkurrenzbeschränkung gehörten, die am meisten Nutzen aus der radikalen Aufhebung aller früheren Schranken erhofft und gewonnen hatten und eine gleich günstige Wirkung wohl in alle Zukunft für gesichert hielten, daß gerade diese am allermeisten durch die wirtschaftliche Entwicklung wieder dazu ge-

drängt wurden, selbst der freien Konkurrenz Schranken zu ziehen, wie sie fester und von so weittragender Bedeutung niemals zuvor bestanden hatten. Ist doch die gemeinsame Konkurrenzregulierung keine ganz neue Erscheinung im wirtschaftlichen Leben. Auch die Zünfte erstrebten auf ihrem engeren Gebiete eine derartige Regulierung, und schon vor ihnen, bis in die ältesten Perioden der Wirtschaftsgeschichte lassen sich, vorwiegend allerdings auf dem Gebiete des Handels, kartellartige Bildungen verfolgen. Als mit der endgültigen Beseitigung der alten Zunftschranken die Gewerbefreiheit Platz griff, erfüllte sie zunächst wohl den gewollten Zweck: die gewerbliche Entwicklung nahm unter dem Antrieb der Konkurrenz einen ungeahnten Aufschwung, die Großindustrie, das Kind der Gewerbefreiheit, wuchs empor. Aber bald genug erwies sich die zügellose Konkurrenz als ein zweischneidiges Schwert, bald genug sah man ein, daß man zu radikal vorgegangen war. Und nicht nur mußte der Staat nach und nach wieder zahlreichere Einschränkungen der Gewerbefreiheit aufstellen, nicht nur begann, vom Staat mehr und mehr begünstigt, im Kleingewerbe eine neue Innungsbildung — freilich ohne die monopolistischen Tendenzen der älteren —, sondern auch in der Großindustrie regte sich dem liberalen Individualprinzip zum Trotz das Organisationsbedürfnis. So entstanden zuerst losere Interessenverbände, wirtschaftliche Vereinigungen, Vereine zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen u. dgl. In Deutschland kamen diese großindustriellen Organisationsbestrebungen in den 1860er und Anfang der 1870er Jahre zum Durchbruch, als mit dem Anwachsen der nationalen und internationalen Industrie die Schwierigkeiten der Konkurrenz bereits ernstlich fühlbar zu werden begannen. Dann folgte auf den Aufschwung der 1850er und 1860er Jahre eine Zeit der Überproduktion, der Absatzstockungen und Krisen, die infolge der ungeregelten Konkurrenz jahrelang anhielten. Und nun wagten sich auch kartellartige Organisationen wieder hervor; erst schüchtern, dann immer kühner erhoben sie ihr Haupt, wenn sie auch bis heute den Schleier des Geheimnisses nie ganz abgelegt haben. Seit der Mitte der 1870er Jahre datiert in Deutschland diese neue Kartellbewegung, bei welcher es sich also in der Regel nicht um Kleingewerbetreibende oder Kaufleute, sondern vorwiegend um großindustrielle Betriebe, meist sogar Aktiengesellschaften, nicht um kleine Märkte, sondern um große nationale, teilweise auch internationale Absatzgebiete handelt.

Allerdings existieren auch heute im kleinen und mittleren Gewerbe kartellartige Organisationen; man braucht nur an die häufig vorkommenden lokalen Preisvereinbarungen von Bäckern und Fleischern zu erinnern. Ein anderes Beispiel bietet eine 1897 abgeschlossene Konvention zwischen den Dachdeckermeistervereinen von 24 rheinischen Städten einerseits und den rheinischen Schiefergrubenbesitzern und Schieferhändlern anderseits, worin hauptsächlich letztere sich verpflichten, nur an Mitglieder der Dachdeckermeistervereine zu verkaufen, erstere, nur von letzteren zu beziehen (A. Voigt in „Soziale Praxis" VI 1194). Aber solche Kleingewerbekartelle sind seltener, mehr lokaler Natur und in der Regel weniger ausgebildet wie die großindustriellen. Kartellartige Gebilde gibt es ferner auch heute noch im Handel und Bankwesen. Es sind unter andern die sog. Spekulantenringe, welche zeitweilig für kürzere Dauer entstehen, um durch Aufkauf und Zurückhaltung einer Ware den Preis in wucherischer Weise in die Höhe zu treiben; es sind z. B. die Syndikate von Banken, welche zum Zwecke von Gründungen und der Unterbringung von Anleihen ebenfalls für kürzere Dauer geschlossen werden. Aber derartige Vereinigungen unterscheiden sich von dem, was man in der heutigen Volkswirtschaft gewöhnlich unter einem Kartell versteht, in wesentlichen Punkten, wie die nähere Begriffsbestimmung des letzteren noch ergeben wird. Weiterhin fehlt es selbst in der Landwirtschaft heute nicht an Kartellierungsbestrebungen (Kartelle von Zuckerrübenproduzenten); ein größerer Erfolg derselben ist jedoch nicht zu verzeichnen und aus später zu erwähnenden Gründen auch wohl kaum zu erwarten. Endlich haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Industriearbeiterschaft zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit den Unternehmerkartellen sowohl hinsichtlich ihrer Grundsätze wie Bestrebungen, gleichwohl ist es nicht üblich, dieselben als Kartelle zu betrachten.

Unter der Bezeichnung „Kartelle" hat man vielmehr fast ausschließlich die vorerwähnten, heute besonders zahl- und einflußreichen großindustriellen Kartelle im Auge; mit diesen beschäftigen sich vorwiegend die nationalökonomischen Untersuchungen über das Kartellwesen, wenn auch die streng wissenschaftliche Definition des Begriffs Kartell weniger enge Schranken ziehen muß.

II. **Was sind Kartelle?** — Ebenso wie in der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kartelle gehen auch in der Charakterisierung ihres Wesens die Ansichten auseinander. F. Kleinwächter (Die Kartelle [1883]), der oft der wissenschaftliche Entdecker der Kartelle genannt wird, bezeichnet in seiner ersten, sehr weitgehenden Definition die Kartelle als „Übereinkommen von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß dieselbe wenigstens annähernd dem Bedarf angepaßt werde". Von den Erklärungen neuerer wissenschaftlicher Bearbeiter des Kartellwesens nennen wir nur diejenigen Liefmanns und Pohles (s. Lit. am Schluß). Ersterer betrachtet als Kartell eine solche Vereinigung von Unternehmern, „welche die wirtschaftliche (Verkaufs-) Tätigkeit ihrer Mitglieder in einem bestimmten Punkte

regelt und durch eine gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, den gemeinsamen Abmachungen gemäß zu handeln, zustande kommt". Während Liefmann aber mit dieser Erklärung offenbar zu weit geht, da hiernach z. B. auch Magazingenossenschaften von Handwerkern zu den Kartellen zu rechnen wären, scheint Pohles Definition die verschiedenen für das Kartellwesen charakteristischen Momente genauer und zutreffender zusammenzufassen: „Als Kartelle sind die auf dem Wege des freien Vertrags entstandenen Vereinigungen von Wirtschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe zu bezeichnen, welche in einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbes unter den Beteiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vorteil für ihre Mitglieder zu erreichen suchen."

Unter diese Begriffsbestimmung fallen zwar streng genommen ebenso die Gewerkvereine der Arbeiter und Preisvereinbarungen von Handwerkern wie die großindustriellen Kartelle; doch fällt das wenig ins Gewicht in Anbetracht ihrer praktischen Brauchbarkeit zur Charakterisierung gerade der letztgenannten, mit denen es dieser Artikel ausschließlich zu tun hat. In dieser Definition kommt zum Ausdruck, daß eine Unternehmervereinigung, um unter den Begriff Kartell zu gehören, folgende Voraussetzungen erfüllen muß: 1) muß das herrschende volkswirtschaftliche System dasjenige der freien Konkurrenz sein; 2) muß die Vereinigung nicht auf Herkommen, Sitte oder staatlichem Zwang, sondern auf freiem Vertrag beruhen, mag auch die Vertragsfreiheit tatsächlich für manche der Vertragschließenden sehr beschränkt sein; 3) muß den Mitgliedern ein gewisser Grad von wirtschaftlicher Freiheit und Selbständigkeit verbleiben, es darf nicht eine nahezu völlige Verschmelzung mehrerer Unternehmungen stattfinden (Trusts in Nordamerika); 4) muß ihr Streben auf Beherrschung bzw. Beeinflussung der Marktlage vermöge Einschränkung der freien Konkurrenz, womöglich also auf Erlangung einer Monopolstellung gerichtet und 5) als letztes Ziel der Vereinigung die Erhöhung des Unternehmergewinns zu betrachten sein. „Auch wo über die von jedem Mitglied einzuhaltenden Preise Vereinbarungen vollständig fehlen", bemerkt in letzterer Hinsicht Pohle (Die Kartelle 8) — auf dessen Darstellung des Kartellwesens sich dieser Artikel in vielen Punkten stützt —, „wie bei den Kartellen, die eine Einschränkung der Produktion verabreden oder die jedem Mitglied ein gewisses Absatzgebiet zuweisen, immer wird auf diesem Wege indirekt eine Erhöhung des Gewinnes beabsichtigt und auch meist erreicht. Die Kartelle sind also eine Folge des allgemein menschlichen Strebens nach dem höchstmöglichen Gewinn."

III. Mannigfaltig sind die **Mittel und Formen der Kartellierung.** Die Anfänge der Kartellbildung liegen oft in einfachen Verabredungen über Lieferungsbedingungen und ähnliches, die erst eine Vorstufe der Kartellierung darstellen; ihre endgültige Entwicklung führt hier und da sogar zu nahezu völliger Fusion mehrerer großer Unternehmungen, zur annähernden Verschmelzung derselben in ein einziges Riesenunternehmen, welche bereits wieder über den Rahmen der Kartellierung hinausgeht. Dazwischen sind die verschiedensten Formen der Kartellierung möglich, je nachdem die hierzu verfügbaren Mittel in einfacherer oder komplizierterer Weise zur Anwendung gelangen. Als ältestes, einfachstes, aber auch an sich schwächstes Mittel der Kartellierung ist die Preisvereinbarung über Maximaleinkaufs- und Minimalverkaufspreise anzusehen. Bei Vereinbarung von letzteren bilden überdies eine notwendige Ergänzung, falls sie nicht schon als Vorstufe der eigentlichen Kartellierung vorangegangen sind, Vereinbarungen über Kreditgewährung, Zahlungsbedingungen u. dgl. Reine Preiskartelle bieten nicht nur einer wirklich durchgreifenden Kontrolle besondere Schwierigkeiten, sondern können auch, selbst wenn ihre Abmachungen streng eingehalten werden, kaum verhindern, daß die Geschäftserfolge der Mitglieder infolge besonderer, im Rohmaterial oder in der Fabrikation gelegener Vorzüge sich recht verschieden gestalten, der Zweck des Kartells daher nicht für alle in gleicher Weise erreicht wird. Zu dem Mittel der Preisvereinbarung haben daher solche Kartelle in der Regel bald noch das eine oder andere der sonstigen Mittel hinzugenommen, von denen weiterhin zu nennen ist die Verteilung der Absatzgebiete bzw. der Kundschaft — unter Umständen auch Verteilung der Bezugsquellen (z. B. Rüben-Rayonnierungsübereinkommen der Rohzuckerfabriken in Österreich). Bei dieser sog. Gebietskartellierung erlangt jedes Mitglied für einen bestimmten Bezirk eine Art Monopol, so daß Preisvereinbarungen ziemlich überflüssig sind. Indes sind reine Gebietskartelle selten, weil sie nur bei einer geringen Anzahl von Unternehmungen möglich sind, die so über ein Land verteilt liegen, daß jede schon von Natur auf ein gewisses Absatzgebiet angewiesen ist. Oft vereinigen sich aber mehrere Kartelle desselben Industriezweiges zur Verteilung der Absatzgebiete untereinander, also zu einem aus Kartellen zusammengesetzten Gebietskartell.

Viel häufiger ist die gemeinschaftliche Reglung der Produktion bzw. des Absatzes, um durch Gewinnung eines besseren Überblicks über die Marktlage, und darauf gestützt, durch Beseitigung oder Verhütung von Überproduktion, häufig freilich auch durch recht willkürliche Beschränkung der Produktion die Preise und damit den Gewinn zu verbessern. Die Produktionskartellierung kann wieder in verschiedener Weise erfolgen, entweder dadurch, daß einzelne Werke gegen Entschädigung ganz still gesetzt werden, oder durch Einschränkung des Betriebes bzw.

Produktenquantums der sämtlichen beteiligten Werke (Kontingentierung). Auch Vereinbarungen über einheitliches Vorgehen bei Submissionen gehören zu solcher Produktionskartellierung. Hierbei ist eine gemeinsame Preispolitik selbstverständlich, meist finden aber noch ausdrücklich Preisvereinbarungen statt. Um die beim Produktions- ebenso wie beim reinen Preiskartell unvermeidlichen Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern, deren Absatz hinter ihrem Kontingent zurückbleibt, und solchen, bei denen womöglich das Gegenteil zutrifft, auszugleichen oder zu vermeiden, dienen als weitere Mittel zur Erreichung der Kartellzwecke die Gewinnausgleichung sowie der Warenvertrieb durch eine gemeinsame Verkaufsstelle. Beide Mittel gelangen in der Regel in Verbindung mit andern, namentlich aus dem angeführten Grunde in Verbindung mit der Produktionskartellierung zur Anwendung. Es gibt indes auch sog. reine Gewinn- oder Beteiligungskartelle, die ihren Mitgliedern bezüglich Preisfestsetzung, Produktionsquantum und Absatz freie Hand lassen, bei denen aber der gesamte sog. Syndikatsgewinn nach bestimmten statutarisch feststehenden Grundsätzen verrechnet und aufgeteilt wird. Solche Kartelle haben aber zugleich — dafür sorgt schon das Geschäftsinteresse ihrer Mitglieder — hinsichtlich der Preisgestaltung und Produktionsregulierung ähnliche Wirkungen wie eigentliche Preis- und Produktionskartelle, auch wenn das Statut keine bezüglichen Bestimmungen vorsieht. Extragewinne sind für die Einzelunternehmung indes auch bei reiner Gewinnkartellierung nicht ausgeschlossen, da nur die Differenz zwischen den festgesetzten Herstellungs- und Minimalverkaufspreisen an das Kartell abgeführt wird. In Verbindung mit andern Mitteln der Kartellierung findet die Gewinnausgleichung meist in der Weise statt, daß die Mitglieder von dem ihr Kontingent übersteigenden Absatz eine Abgabe an das Kartell zu zahlen haben, die dann an die übrigen Mitglieder verteilt oder zur Deckung der Kartellkosten verwandt wird. — Bei der sog. Vertriebskartellierung endlich nimmt nur das als Organ des Kartells funktionierende Bureau die Aufträge entgegen, um sie den Mitgliedern nach bestimmten Regeln zuzuweisen, oder auch um den Vertrieb solcher Waren, die auf Vorrat produziert werden, vermittels einer gemeinsamen Verkaufsstelle als Kommissionär oder auf eigene Rechnung zu besorgen. Die Zuweisung von Aufträgen an die einzelnen Kartellmitglieder erfolgt gewöhnlich gemäß einer Vereinbarung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtabsatz haben soll. In diesem Falle ist häufig noch eine Gewinnausgleichung vorgesehen. Im Falle der Einrichtung einer gemeinsamen Verkaufsniederlage wird der Erlös meist unter Zugrundelegung des im Durchschnitt sämtlicher Abschlüsse erzielten Verkaufspreises entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsziffer eines jeden Werkes zum tatsächlichen Gesamtabsatz verteilt; die Gewinnausgleichung tritt dann von selbst ein. Hiermit ist jedenfalls das stärkste Mittel der Kartellierung erreicht. Übertroffen wird es nur noch von der schon erwähnten, nahezu völligen Verschmelzung mehrerer Unternehmungen (Aktiengesellschaften), wie sie hauptsächlich in den nordamerikanischen Trusts vorkommt, aber nicht mehr unter den Kartellbegriff fällt. Die Trusts werden von Vertrauensmännern — Trustees — geleitet, denen die Aktionäre der in Frage kommenden Aktiengesellschaften das ihnen auf Grund ihres Aktienbesitzes zustehende Stimmrecht übertragen haben. Die Aktionäre erhalten an Stelle der Aktien Trustzertifikate, auf Grund deren sie am Gewinn ebenso partizipieren, als wenn sie Aktionäre wären.

Die Mittel der Kartellierung können nun in sehr verschiedenartiger Verbindung miteinander angewandt werden, so daß eine große Mannigfaltigkeit unter den Formen der tatsächlich vorhandenen Kartelle besteht. In der Regel bedarf es eines längeren Entwicklungsprozesses, wie ihn die hervorragenderen Kartelle, z. B. das Kalikartell, das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Kartelle der deutschen Salinen, durchgemacht haben, bis aus den einfacheren komplizierte Formen der Kartellierung entstehen. Von den neueren Bearbeitern des Kartellwesens ist eine Einteilung der Kartelle in solche niederer und höherer Ordnung versucht worden; eine solche Grenzlinie ist aber natürlich in der Praxis schwer zu ziehen.

Es bleibt noch übrig, einen Blick zu werfen auf die Art und Weise, wie die Kartelle die Durchführung bzw. Beobachtung der getroffenen Vereinbarungen seitens ihrer Mitglieder zu sichern suchen. Zu diesem Zweck werden z. B. Konventionalstrafen eingerichtet, deren Zahlung durch Hinterlegung von teilweise recht hohen Beträgen in Geld, Wechseln oder lombardfähigen Papieren gewährleistet werden muß, ferner müssen sich die Mitglieder auch wohl verpflichten, ihre Geschäftsabschlüsse einer Zentralstelle anzuzeigen, manchmal sogar den Umfang ihrer Produktion bzw. ihres Absatzes steueramtlich beglaubigen zu lassen, vielfach sind auch besondere Kontrollorgane vorhanden, welche die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen haben usw. Jedenfalls ist es ein recht strenges Regiment, dem sich die Mitglieder eines Kartells höherer Ordnung mehr oder weniger freiwillig unterwerfen müssen. Gegenüber austretenden Mitgliedern befinden sich die Kartelle in günstigerer Lage wie die Arbeiterorganisationen, da die Rechtsverbindlichkeit der von kartellierten Unternehmern übernommenen Verpflichtungen mehrfach von den Gerichten, auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist. Eine Einschränkung hat jedoch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 4. Febr. 1897 gemacht, welche jene Rechtsverbindlichkeit im allgemeinen zwar anerkannt, sie aber ausschließt, sobald das Kartell auf ein tatsächliches Monopol oder eine wucherische Ausbeutung der Konsumenten hinausläuft. Wann letzteres zutrifft,

dürfte freilich durch richterliches Erkenntnis allein kaum in einwandfreier Weise festzustellen sein. Zur Durchführung der Kartellvereinbarungen gehört es endlich, daß möglichst alle Konkurrenten gezwungen werden, sich denselben anzuschließen. Die zu diesem Zweck dienlichen Mittel sind von den Kartellen vielfach in rücksichtsloser Weise angewendet worden. Dabei ist anderseits allerdings auch in Betracht zu ziehen, daß die Outsiders manchmal sich den wirtschaftlichen Nutzen der Kartelle, besonders in der Preispolitik, zu eigen machten, ohne an ihren Lasten teilzunehmen.

IV. Die **Ursachen und Beweggründe** der Kartellbildung sind bereits zu Anfang berührt worden und teilweise auch in den Mitteln der Kartellierung klar ausgesprochen. Einem Irrtum muß hier vor allem vorgebeugt werden. Gewiß besteht ein enger Zusammenhang zwischen ungünstigen Konjunkturen und Kartellgründungen. Aber diese werden doch keineswegs immer direkt durch eine wirtschaftliche Notlage, Überproduktion infolge mangelnder Marktübersicht und niedrige Preise, veranlaßt. Bereits oben ist der Satz Pohles genannt worden: „Die Kartelle sind eine Folge des allgemein menschlichen Strebens nach höchstmöglichem Gewinn." Dieses Streben betätigt sich aber bekanntlich nicht nur dann, wenn der Gewinn heruntergeht, und die Unternehmer erweisen sich im allgemeinen nicht als so uneigennützig, nur im Notfalle zum Mittel der Kartellierung zu greifen. Es ist eine Tatsache, „daß mit weiterer Ausbildung des Kartellwesens die Verbände aus Repressivmaßregeln immer mehr zu Präventivmitteln werden, der Verhütung des Konkurrenzkampfes und der Krisen, nicht der Beseitigung derselben dienen" (Liefmann, Unternehmerverbände 53). Es kommt sogar häufig vor, worauf Liefmann aufmerksam gemacht hat, daß Kartelle geradezu behufs besserer Ausnutzung einer günstigen Konjunktur gegründet werden, nicht nur, weil etwa das gleichzeitige Steigen der Rohstoffpreise darauf hindrängt, sondern ausdrücklich zu dem Zweck, damit die betreffenden Unternehmer ihre Preise erhöhen können, ohne befürchten zu müssen, von Konkurrenten unterboten zu werden. Hier tritt also der Beweggrund der Gewinnerhöhung kraß zu Tage. Liefmann weist zur Bekräftigung dieser Tatsache darauf hin, daß auch in Zeiten des Aufschwungs, wie 1882, 1888 bis 1890 und während der 1900 zu Ende gegangenen Hochkonjunktur viele Kartelle entstanden.

Trotzdem nun vielleicht in einem bestimmten Produktionsgebiet Ursachen und Beweggründe zur Kartellierung reichlich vorhanden sind, kommt dennoch nicht immer ein Kartell oder wenigstens kein solches höherer Ordnung zu stande, weil es an gewissen Vorbedingungen fehlt. Erst wenn ein hoher Prozentsatz (75—80 %) der gesamten in Betracht kommenden Produktion in einem Kartell vertreten ist, wird es wirklich zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor. Außerdem fällt die ausländische Konkurrenz sehr ins Gewicht, die man deshalb durch internationale Vereinbarungen möglichst auszuschließen sucht, falls nicht Schutzzölle vorhanden sind, deren Höhe die vom Kartell erstrebten Preise garantiert. Jedenfalls sind Schutzzölle der Machtentfaltung des Kartellwesens sehr günstig. Begünstigt wird die Kartellbildung ferner dadurch, daß eine geringe Zahl von Produzenten einer ebenfalls geringen Zahl von Abnehmern gegenübersteht, weiterhin durch eine gewisse Konzentration der Betriebe, durch welche schon viele weniger leistungsfähige Betriebe vorher aufgesaugt worden sind. Die wichtigsten Vorbedingungen für den dauernden Bestand eines Kartells höherer Ordnung sind aber einmal eine hoch entwickelte kapitalistische Produktionsweise in dem Sinne, daß Kapitalgüter, wie Maschinen, Anlagen, Apparate usw. bei Herstellung einer Ware in großem Umfang Verwendung finden, daher neue Konkurrenzanlagen erschweren, anderseits eine Gleichförmigkeit der Produkte sowie des Produktionsprozesses, welche die Waren als Erzeugnisse einer Gesamtunternehmung gelten läßt. Von diesen Grundbedingungen fehlt im allgemeinen die erste sowohl in der Landwirtschaft — wo überdies die Natur eine Produktionsregulierung durch menschliche Vereinbarung kaum zuläßt — wie im handwerksmäßigen Kleinbetrieb, die zweite im Handwerk wie überhaupt in allen denjenigen Geschäftszweigen, welche konsumfertige Waren herstellen (vergebliche Kartellierungsversuche in der Wirkwaren-, Schokoladen-, Glacéhandschuhindustrie u. a.). Als das eigentliche Feld der Kartelle höherer Ordnung bleibt daher neben dem Bergbau dasjenige Produktionsgebiet, welches zugleich das Hauptgebiet der Großindustrie bildet, nämlich die zwischen der landwirtschaftlichen Urproduktion und der Herstellung konsumfertiger Waren liegende Erzeugung sog. Halbfabrikate und Produktionshilfsstoffe. „In dieser Phase der Produktion ist gewöhnlich die von uns als Voraussetzung der Kartellierung hingestellte Stetigkeit des Produktionsprozesses gegeben. Hier hat die kapitalistische Produktionsweise, der Großbetrieb, die meisten Fortschritte gemacht und das Handwerk fast ganz aus dem Felde geschlagen. Hier besitzen die erzeugten Waren sozusagen keinen individuellen Charakter mehr, sondern nur noch einen Gattungscharakter. Dieser Umstand erst ermöglicht die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle, weil nun die Waren nach außen hin als Erzeugnisse des Kartells auftreten können" (Pohle a. a. O. 77). Durch eine von Liefmann (a. a. O. 144) aufgestellte Liste der hauptsächlichsten in Deutschland kartellierten Artikel wird jene Tatsache vollauf bestätigt. Es seien aus dieser Liste beispielshalber nur genannt: Eisenstein, Walzprodukte, Röhren, Weißblech, Draht, Träger, Kalifabrikate, Zement, Ziegeleiprodukte, Kalk, Gips, alle Arten Kohle und Holzstoff.

V. Über den **Umfang der Kartellbewegung in Deutschland** ist eine vollständige Statistik nicht vorhanden. Liefmann hat 1897 das Vorhandensein von 345 industriellen Kartellen (einschließlich Bergbau) festgestellt, wobei also Ringe, Trusts, Zwischenhändlervereinigungen, Kleingewerbekartelle nicht mitgezählt sind. Von 260 Kartellen hat Liefmann die Entstehungszeit ermittelt; danach bestanden vor dem Jahre 1865: 4, 1870: 6, 1875: 8, 1879: 14, 1885: 90, 1890: 210, 1896: 260 Kartelle. Seitdem hat ihre Zahl fortgesetzt sehr erheblich zugenommen. Eine am 30. Sept. 1905 abgeschlossene Statistik, welche in einer Denkschrift dem deutschen Reichstag vorgelegt wurde, umfaßt 385 kartellähnliche Vereinbarungen. Davon entfallen auf die Kohlenindustrie 19 Verbände, Eisenindustrie 62, Metallindustrie 11, chemische Industrie 46, Textilindustrie 31, Leder- und Kautschukwarenindustrie 6, Holzindustrie 5, Papierindustrie 6, Glasindustrie 10, Ziegelindustrie 132, Industrie der Steine und Erden 27, Tonwarenindustrie 4, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17, Elektroindustrie 2, sonstige 7. Diese 385 Kartelle vereinigen 1200 Betriebe. Die wirkliche Zahl der Kartelle ist zweifellos noch bedeutend höher und darf, wie es bei Besprechung der amtlichen Kartellstatistik in der Reichstagssitzung vom 5. März 1908 geschah, wohl auf 500 bis 700 veranschlagt werden. Deutschland steht in Bezug auf Zahl der Kartelle jedenfalls an erster Stelle; auch an einer ganzen Reihe von internationalen Kartellen ist oder war Deutschland beteiligt; Liefmann hat 41 solcher internationalen Kartelle ermittelt. Erwähnt seien das Träger- und das Schienenkartell, beide auf Initiative des deutschen Stahlwerksverbandes 1904 gegründet. — Auch über den Umfang der Kartellbildung in den außerdeutschen Ländern liegen keine sichern statistischen Angaben vor. In Österreich-Ungarn hat die Kartellbewegung ebenfalls große Fortschritte gemacht und zeigt dort in den Formen wie in den Wirkungen der Kartellierung große Ähnlichkeit mit derjenigen Deutschlands. Baumgartner und Meszlény (s. Lit. am Schluß) schätzen die Zahl der österreichischen und ungarischen Kartelle auf mindestens 100, wovon etwa die Hälfte auf ausschließlich österreichische Kartelle entfällt, was auch dem wirtschaftlichen Übergewicht des Landes entspricht. Viel geringer wie in Deutschland und Österreich ist die Zahl der Kartelle in Frankreich, dagegen weist namentlich Belgien wieder eine verhältnismäßig starke Kartellbildung auf. Über das englische Kartellwesen liegen nur spärliche Nachrichten vor; in England treten jedenfalls die Vereinigungen von beweglichem Kapital (investment trusts) und Spekulantenringe (corners) sehr in den Vordergrund gegenüber den industriellen Kartellen. Allerdings fehlt es auch an solchen nicht, wenn sie auch hier und vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika weniger zahlreich sind wie die oben erwähnten Trusts und Fusionen. In Rußland, Italien, Spanien und in manchen kleineren europäischen Staaten, ferner in Japan, Indien, Chile, Argentinien sowie vor allem in Australien finden sich ebenfalls kartellartige Organisationen.

VI. Über die **Wirkungen des Kartellwesens** besteht keine volle Klarheit. Auch die von der deutschen Reichsregierung (1902/06) veranstaltete Enquete hat eine solche nicht gebracht. Man hat festgestellt, daß im Jahre 1902: 385 Kartelle in Deutschland bestanden. Man hat deren Statuten mitgeteilt und versucht, bei ganzen 14 Kartellen von 385 durch kontradiktorische Verhandlungen eine genauere Prüfung vorzunehmen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete sind dem Reichstage vier Denkschriften zugegangen. Die erste enthält eine Zusammenstellung der deutschen Kartelle mit ihren Satzungen. Die zweite behandelt die juristische Natur der Kartelle, die dritte beschäftigt sich mit den Kartellen in der Kohlenindustrie, die vierte mit dem ausländischen Kartellrecht. In der dritten Denkschrift wird unumwunden zugestanden, daß das kontradiktorische Verfahren gerade über die wichtigsten und brennendsten Fragen, so vor allem über die Ausfuhrpreise des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, außerordentlich wenig Material ergeben hat. Das war auch nicht anders zu erwarten. Zunächst war es bei der Größe des zu untersuchenden Gebietes ganz ausgeschlossen, daß eine einzige Kommission in kontradiktorischen Verhandlungen Klarheit schaffen konnte. Weiterhin war es, da in Deutschland eine Auskunftspflicht nicht besteht, gar nicht möglich, in kontradiktorischen Verhandlungen den Dingen immer auf den Grund zu gehen, namentlich da hierbei die Abhängigkeit der Abnehmer vom Syndikat als ihrem Lieferanten eine große Rolle spielt. Dazu kommt, daß das Material, das damals ermittelt wurde, inzwischen durch die Entwicklung der Verhältnisse schon wieder überholt ist. Immerhin vermag dieses spärliche Material in Verbindung mit dem sonst bekannt gewordenen Tatsachenmaterial ein allgemeines Bild von der Wirksamkeit und den Wirkungen der Kartelle zu gewähren. Bei der Verschiedenheit der Formen bzw. des Grades der Kartellierung ist es freilich unmöglich, alle Kartelle hinsichtlich ihrer Wirkungen nach einer Schablone zu beurteilen. Man muß die Wirkungen im großen und ganzen feststellen, wie sie sich bei fortgeschrittener Kartellierung für den kartellierten Industriezweig selbst, für andere, auf ihn angewiesene Industriezweige, für den Zwischenhandel und das konsumierende Publikum ergeben müssen.

Was den ersten Punkt angeht, so ist zwar zuzugeben, daß den bestehenden Kartellen im allgemeinen die — als Mittel zum Zweck — erstrebte Regulierung der Produktion bzw. des Absatzes, Herbeiführung größerer Regelmäßigkeit und Stetigkeit derselben, Verhinderung von Überproduktion, in gewissem Maße gelungen ist. Anderseits ist aber nicht zu leugnen, daß große Schwankungen in der Produktion, sogar Krisen und Zusammenbrüche selbst unter der Herrschaft der Kartelle nicht ausgeschlossen sind. Anzuerkennen ist sodann, daß der Einfluß der Kartelle auf technische, Geschäftsorganisations- und Verkehrsfortschritte im großen und ganzen kein ungünstiger gewesen ist. Inwieweit auch der Endzweck der

Kartellierung, die **Steigerung des Gewinnes**, erreicht wird, hängt natürlich hauptsächlich von der Preisgestaltung ab, welche von allen Kartellen direkt oder indirekt beeinflußt wird. Hier halten nun zwar manche retardierenden Momente von einer „Überspannung des Bogens" zurück, doch kann über den durchweg preissteigernden Einfluß der Kartelle kein Zweifel bestehen. Jedenfalls lassen die immer lebhafter gewordenen Klagen z. B. über die bedrängte Lage anderer Industriezweige infolge Verteuerung kartellierter Rohstoffe und Halbfabrikate, die Entstehung erfolgreicher Konkurrenzunternehmungen usw. darauf schließen. Und wenn sich auch zuverlässige Berechnungen über die Preisgestaltung unter dem Einfluß der Kartelle nicht aufstellen lassen, da man nicht beurteilen kann, wie die Preisbildung ohne Kartell verlaufen sein würde, so kann doch als feststehend gelten, daß die Kartelle günstige Konjunkturen ausnutzen, so sehr es irgend möglich ist und sich mit ihren eigenen Interessen verträgt, während sie in schlechten Zeiten den durch die Marktlage bedingten Preisfall wenigstens teilweise aufhalten. Mag auch zeitweilig der Preisstand einzelner kartellierter Artikel vielleicht niedriger sein, als er bei freier Konkurrenz sein würde, ein Umstand, der von ausgesprochenen Kartellfreunden als ein besonderes Verdienst bezeichnet zu werden pflegt, so schlägt auch das gewiß nicht zum Schaden der kartellierten Unternehmungen aus und dürfte nichts an der Tatsache ändern, daß der **Unternehmergewinn** unter dem Einfluß der Kartelle im allgemeinen **erheblich steigt**, das Hauptziel der Kartellierung also erreicht wird.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Tatsache liegt darin, daß sie die Einkommensverteilung ungünstig beeinflußt, nämlich zugunsten des sog. Besitzeinkommens, die in der Volkswirtschaft vorwaltende Tendenz einer Steigerung des Arbeitseinkommens hemmt. Auch an ethischer Rechtfertigung fehlt es dieser künstlichen Steigerung des Unternehmergewinnes. „Bei den Kartellen wird ein sehr erheblicher Teil der eigentlichen Unternehmertätigkeit nicht von den Unternehmern selbst, sondern von Personen, welche besoldete Beauftragte derselben sind, ausgeführt; für Funktionen, die man gar nicht selbst wahrnimmt, kann man aber nicht gut auch noch eine besondere Vergütung beanspruchen. Weiter schrumpft bei den Kartellen, insbesondere bei denen höherer Ordnung, das Risiko, welches in der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung der Einzelunternehmer mit der Gründung seines Geschäftes auf sich nimmt, und das von der Theorie ebenfalls als Grund der Rechtfertigung eines besondern Unternehmergewinnes angeführt wird, auf ein Minimum zusammen. Wird sich aber der Widerspruch: vermindertes Kapitalrisiko — erhöhter Unternehmergewinn, dauernd aufrecht erhalten lassen? Ist nicht vielmehr zu erwarten, daß an diesem Punkte eine sehr berechtigte Kritik einsetzen wird, die noch gar nicht einmal von dem sozialistischen Dogma auszugehen braucht, daß das Kapital für die Dienste, die es der Produktion leistet, keine besondere Vergütung beanspruchen könne?" (Pohle a. a. O. 104.)

Es fragt sich sodann, ob anderseits auch die wirtschaftliche **Lage der Arbeiter** durch die Kartellierung einer Industrie verbessert wird, wig man vielfach annimmt. Teilweise mag das richtis sein, wenigstens insofern, als die Erhöhung der Unternehmergewinnes auch eine Aufbesserung de- Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen ermöglicht oder erleichtert. Anderseits spricht die allgemeine Erfahrung jedenfalls dafür, daß die kartellierten Unternehmer nicht freiwillig, sondern nur auf fortgesetztes Drängen der organisierten Arbeiter von ihrem höheren Gewinne zur Erhöhung der Arbeitslöhne abgeben. Die Chancen der Arbeiterorganisationen werden aber gerade dadurch, daß sie es mit einem geschlossenen Kartell, nicht mit konkurrierenden Unternehmern zu tun haben, offenbar nicht verbessert. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat in seinen Lieferungsverträgen eine Streikklausel, in der es heißt: „Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigung eintreten, entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in einzelnen Sorten." Daß hierdurch die Stellung der Syndikatsleiter gegenüber den Arbeiterorganisationen sehr gestärkt und die Hervorkehrung des Herrenstandpunktes erleichtert wird, liegt auf der Hand. Dazu kommt, daß auch die kartellierte Industrie ihren Arbeitern keineswegs eine gesicherte Beschäftigung gewährleistet; gehören doch Betriebseinschränkungen und damit verbundene Arbeiterentlassungen auch bei kartellierten Unternehmungen nicht zu den Seltenheiten. Was das Verhältnis des Unternehmergewinnes zum Arbeitslohn betrifft, so haben die Forschungen z. B. über das Kohlensyndikat ergeben, daß zwar die Syndizierung im allgemeinen eine Lohnerhöhung zur Folge hatte, daß diese aber nicht im Verhältnis zu der erhöhten Rentabilität der Gruben stand. Die ungünstigen Geschäftsjahre trafen die Arbeiter stärker als die Arbeitgeber. Das Syndikat erwarb sich nicht nur keine Verdienste um das Beständigwerden der Löhne, sondern setzte im Gegenteil die Höhe derselben größeren Schwankungen aus. Bei Verringerung des Gewinnes wurde der Rückgang zuerst durch Ersparnisse an den Löhnen wettzumachen versucht (vgl. Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 203 ff).

Für die **Abnehmer** eines Kartells, insbesondere die auf kartellierte Rohstoffe oder Halbfabrikate angewiesenen Industriezweige, wird es als Hauptvorteil bezeichnet, daß die Preise durch das Kartell vor allzuhäufigen Schwankungen bewahrt würden. Soweit das zutrifft — und es ist durchaus nicht

immer der Fall, da die Preispolitik des Kartells manchmal auch durch die Außenkonkurrenz beeinflußt wird —, ist es an sich wohl ein geschäftlicher Vorteil. Aber auch dieser Vorteil ist wieder zweifelhafter Art, denn die Preise werden dann eben auch in Zeiten rückläufiger Konjunktur durch das Kartell hochgehalten. So konnte sich das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat im Jahre 1902 bei niedergehender Konjunktur nicht rechtzeitig dazu entschließen, die Preise herabzusetzen, und später hat sich das wiederholt. Industrie und Handelskreise sowie Blätter, die nicht im Verdacht der Kartellgegnerschaft stehen, haben dieses Verhalten scharf verurteilt. Dazu kommt nicht selten, daß das Kartell seine Abnehmer zu ungünstigen Geschäftsabschlüssen nötigt. Es sei nur erinnert an die Lieferungsverträge, durch welche die Abnehmer gezwungen wurden, eventuell höherwertige Sorten, als sie bestellt haben, zu entsprechend höheren Preisen abzunehmen. Unter Umständen schädigt ein Kartell das andere; man braucht nur an die Reibereien zu erinnern, welche der wirtschaftliche Niedergang nach 1900 zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und dem Roheisensyndikat herbeiführte.

Am meisten werden jedoch von den ungünstigen Wirkungen dieser Art diejenigen Unternehmungen betroffen, welche konsumfertige Produkte herstellen. Diese Unternehmungen sind aus oben angeführten Gründen selbst am wenigsten in der Lage, sich ebenfalls zu kartellieren, so daß es ihnen auch erschwert ist, die Verteurung der Rohstoffe usw. durch entsprechenden Preisaufschlag von sich abzuwälzen. Unter solchen Umständen muß die Rentabilität und die Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Industriezweige auf dem in- und ausländischen Markte schwer leiden, zumal wenn die betreffenden Rohstoffe ins Ausland billiger geliefert werden wie den inländischen Abnehmern. Kohle und Eisen kommen in dieser Hinsicht besonders in Betracht. Bei der kontradiktorischen Verhandlung anläßlich der amtlichen deutschen Enquete wurde von Interessenten behauptet, daß der Stahlwerksverband im Jahre 1902 große Mengen deutsche Knüppel in den Exporthäfen Antwerpen, Rotterdam usw. die Tonne zu 72 *M* angeboten habe, während die deutschen Abnehmer 90 *M* zahlen mußten, und die Syndikatvertreter mußten das im wesentlichen auch zugeben. Es steht ferner fest, daß den englischen Schiffswerften am Tyne Stahlpanzer und Bleche um 4 *M* billiger angeboten wurden, als sie in England selbst erhältlich waren.

Der Drahtstifteverband hat in einem Jahre (1900) bei seinen Lieferungen nach dem Auslande 859 000 *M* eingebüßt, die natürlich durch entsprechende Preiserhöhung im Inlande wieder eingebracht werden mußten; die ausländischen Abnehmer zahlten 14 *M*, die deutschen 25 *M* für den Doppelzentner. Der nicht mehr existierende, sondern inzwischen im Kohlensyndikat aufgegangene Westfälische Koksverband hat in der Zeit von 1898 bis 1902 an österreichische Werke Hochofenkoks für 8,10 *M* pro t verkauft, während die deutschen Abnehmer 17 *M* bezahlen mußten. Die Folgen dieser Differenzierung der Inland- gegen die Auslandpreise sind die Großziehung der ausländischen Konkurrenz und zum Teile sogar die Verdrängung der inländischen Industrie nach dem Auslande. Haben doch bei den erwähnten kontradiktorischen Verhandlungen die Vertreter der Roheisenverbände zugeben müssen, daß die rheinische Schiffbauindustrie zum größten Teile nach Holland übergesiedelt sei, weil sie dort ihre Platten und Bleche auf dem syndikatsfreien Markte billiger aus Deutschland bezieht, als wenn sie in Deutschland selbst ansässig wäre.

Die Lage der weiterverarbeitenden Industrie unter dem Drucke der Rohstoffverbände schildert eine Resolution des Bundes der Industriellen (Hauptversammlung vom 23. Nov. 1908), in der es u. a. heißt:

„In der willkürlichen Verteilung wichtiger Rohstoffe, insbesondere von Kohle, Eisen und Halbzeug, sowie in der übermächtigen Stellung bestimmter Rohstoffsyndikate und in ihrer Preispolitik erblickt der Bund der Industriellen eine schwere Gefährdung der weiterverarbeitenden Industrie. Die Walzwerke und sonstigen Halbzeugverbraucher sind gegenwärtig durch die Preispolitik besonders des Stahlwerksverbandes und der großen gemischten Werke in eine schwere Notlage, teilweise fast zum Ruin gebracht worden. Der Bund der Industriellen fordert daher von der Regierung geeignete Notstandsmaßregeln zum Schutze jener Werke. Der Bund der Industriellen hält es ferner für notwendig, mit allem Nachdruck an das Kohlensyndikat die Aufforderung zu richten, in seinen Preisfestsetzungen auf die Bedürfnisse der Kohle verbrauchenden Industrie mehr Rücksicht zu nehmen und die Rückschläge des Geschäftsganges mehr als bisher zu berücksichtigen. Das Festhalten der teuren Kohlenpreise trotz des scharfen Rückganges der Konjunktur ist von der gesamten verarbeitenden Industrie als Notstand empfunden worden und hat in der Tat viele Unternehmungen beeinträchtigt."

Die Machtstellung der großindustriellen Kartelle hat ferner der Zwischenhandel an sich erfahren müssen. Selbst wo die Zwischenhändler ebenfalls organisiert auftreten, sind ihnen die kartellierten Unternehmer in der Regel überlegen, zumal diese durch Vertrieb ihrer Produkte in eigener Regie den Zwischenhandel ganz umgehen können. Zum großen Teil wird letzterer von den Kartellen zum bloßen Agenten gemacht, dem manchmal sogar die Preise für den Wiederverkauf vorgeschrieben werden. Eine Monopolisierung des Zwischenhandels wird von den Kartellen, z. B. vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, meist begünstigt, um die Annehmlichkeit des Geschäftsverkehrs mit wenigen Abnehmern zu erlangen.

Für die Konsumenten endlich, d. h. die letzten Verbraucher kartellierter Artikel bzw. solcher, bei deren Herstellung kartellierte Rohstoffe oder Halb-

fabrikate verwandt werden, kommt die preissteigernde Wirkung der verschiedenen Kartelle natürlich nicht in gleich starker Weise zur Geltung. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Fabrikanten konsumfertiger Waren nicht immer in der Lage sind, die Preissteigerung der Rohstoffe usw. ganz oder auch nur teilweise auf das Publikum abzuwälzen. Im allgemeinen hat aber zweifellos schließlich doch die breite Masse der Konsumenten mehr oder weniger die Kosten der Kartellerfolge zu tragen. Kann auch durch Vereinigung der Konsumenten in Einkaufsgenossenschaften und Konsumvereinen ein recht wirksames Gegengewicht geschaffen werden — was namentlich den landwirtschaftlichen Genossenschaften vielfach gelungen ist —, so ist das bisher gegenüber der großen Macht der Kartelle doch erst in verhältnismäßig geringem Umfang möglich gewesen. Am fühlbarsten ist für das große Publikum der „Kartellaufschlag" bei der Kohle geworden.

Faßt man die Wirkungen des Kartellwesens zusammen, so muß nochmals betont werden, daß die hervorgehobenen Nachteile nicht verallgemeinert werden dürfen. Es gibt auch Kartelle, die zu derartigen Klagen keinen Anlaß gegeben haben. Zu erinnern ist z. B. an das Kalisyndikat. Nur in Deutschland wird Kali in abbauwürdigen Mengen gewonnen. Wäre diese Industrie nicht kartelliert, so würde das Kali zu billigen Preisen ins Ausland verschleudert werden. Das Kalisyndikat unter Führung des preußischen Staates, des meistbeteiligten Gesellschafters, hat den Grundsatz zur Durchführung gebracht: dem Ausland hohe, dem Inland niedrige Preise. Die Existenz und Tätigkeit des Kalisyndikats entspricht also durchaus den allgemeinen Interessen. Anderseits bleibt bestehen, daß manche Kartelle sich Übergriffe haben zuschulden kommen lassen, daß ihre Entwicklung Mißstände und Auswüchse gezeitigt hat, deren Vorhandensein kaum noch von irgend einer Seite — mit Ausnahme der Nächstbeteiligten — bestritten wird.

VII. Über die **Aufgaben des Staates und der Gesetzgebung** gegenüber den Kartellen gehen die Ansichten im einzelnen noch weit auseinander. In der Tat sind die Schwierigkeiten richtiger und erfolgreicher staatlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Auswüchse des Kartellwesens nicht zu unterschätzen. In einer Reihe von nordamerikanischen Einzelstaaten bestehen gesetzliche Bestimmungen, gemäß welchen „alle Verbände von Firmen oder Korporationen zwecks Produktion allgemeiner Gebrauchsartikel" (Maine) oder „alle Verbände, die dahin tendieren, den freien Wettbewerb in der Produktion, der Einfuhr, dem Verkauf von Gütern zu verhindern oder die Preise festzusetzen und zu regulieren" (Tennessee) unter hohen Strafen verboten werden. Derartige radikale Maßregeln haben sich jedoch als unwirksam erwiesen, da sie zwar die Kartelle unterdrückten, dafür aber die Trustbildung oder die völlige Fusion von Unternehmungen beförderten, so daß diese den beabsichtigten Zweck in anderer Form doch erreichten. Von den europäischen Staaten hat bisher nur Österreich einen Anlauf zu gesetzlicher Reglung des Kartellwesens unternommen. Die verschiedenen österreichischen Gesetzentwürfe, die seit 1897 vorgelegt wurden, aber nicht zur Verabschiedung gelangten, sehen eine weitgehende staatliche Reglementierung und Beaufsichtigung sowie unter Umständen direkte Eingriffe in die Preispolitik der Kartelle vor. Die Entwürfe sind vielfach kritisiert worden; man hat u. a. eingewandt, daß ein solches Vorgehen nicht nur sehr schwierig sei, sondern auch, zumal in einer Zeit, wo die Wirkungen der einzelnen Kartelle noch nicht völlig klargestellt sind, eine Gefahr für die Entwicklung der Industrie in sich berge. Strafgesetzliche Bestimmungen gegen die Kartellauswüchse zu schaffen ist ebenfalls außerordentlich schwer, wenn solche Bestimmungen keine Ausnahmegesetzgebung darstellen sollen.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten einer Kartellgesetzgebung ist man ziemlich allgemein zu der Ansicht gelangt — die in der Reichstagssitzung vom 5. März 1908 der Abgeordnete Dr Mayer (Zentrum) in einer programmatischen Rede über die Kartelle zum Ausdruck brachte —, daß die Mittel, die der Staat den Kartellen gegenüber anwenden kann und muß, vornehmlich auf wirtschaftspolitischem Gebiete liegen, daß es also Mittel sind wie Zollherabsetzungen, Ausfuhrverbote, Zollrückvergütung, Abschaffung etwa bestehender Ausfuhrprämien oder besonderer Vergünstigungen durch Ausfuhrtarife, Auslandsabsatzsteuer, Zuschlagszölle für Produkte, bei deren Export von fremden Syndikaten direkt oder indirekt Ausfuhrprämien gezahlt werden. Der Staat kann ferner durch die Tarife der Eisenbahnen und Wasserstraßen Auswüchse der Kartelle bekämpfen. In Betracht kommen weiterhin die Errichtung staatlicher Konkurrenzunternehmungen in den betreffenden Industriezweigen, Auszahlung staatlicher Subventionen an neu entstehende Konkurrenz, eventuell Ankauf der Kartellprodukte im Auslande, Heranziehung von ausländischer Konkurrenz zu staatlichen Lieferungen, Bildung von Zollvereinen zwischen verschiedenen Staaten usw.

Um aber diese Mittel rechtzeitig und richtig anwenden zu können, bedarf der Staat des ungehinderten Einblicks in die Geschäftsgebarung der Kartelle. Eine informatorische dauernde Reichsaufsicht ist notwendig und wird auch von den angesehensten Vertretern der Nationalökonomie (Schmoller, Wagner u. a.) sowie vielen Kartellspezialisten (Pohle, Grunzel usw.) als das erste Erfordernis staatlichen Eingreifens gegenüber den Kartellen bezeichnet. Der deutsche Reichstag hat sich ebenfalls auf diesen Standpunkt gestellt, indem er am 11. März 1908 eine Zentrumsresolution (Spahn, Mayer, Hitze, Gröber) annahm, welche die verbündeten Regierungen ersucht, „tun-

lichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf betr. Kartelle, Trusts und ähnliche Vereinigungen vorzulegen. Als Zielpunkte der Reglung werden zur Erwägung empfohlen:

1. Errichtung eines **Reichskartellamts**, sei es als besonderer Abteilung im Reichsamt des Innern, sei es als eignen Amtes nach Vorbild des Aufsichtsamtes für Privatversicherung;

2. Festsetzung von **Mindestvorschriften** bezüglich der Satzungen, insbesondere betr. die Zulassung von **Schiedsgerichten**;

3. Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und zur Einreichung der Satzungen beim Kartellamt; Führung eines Kartellregisters;

4. **Aufsicht des Kartellamtes** über die Geschäftsführung mit dem Rechte der Entsendung eines Kommissars zu den Beratungen; **Auskunftspflicht** der Kartelle;

5. Regelmäßige Veröffentlichungen des Kartellamtes."

Mit dieser Resolution wurde noch ein Zusatzantrag von Dr Wagner (kons.) angenommen betr. Festsetzung von Maßnahmen gegen diejenigen Kartelle, welche den Anordnungen des Kartellamtes nicht Folge leisten. Der Kern der Zentrumsresolution ist Punkt 4 betr. die Aufsicht des Kartellamtes. Hierzu führte Abg. Dr Mayer (Reichstagssitzung vom 5. März 1908) unter anderem aus:

„Diese Aufsicht soll keine bevormundende, sondern eine mehr passive, mehr informatorische sein. Großen Wert legen wir auch auf die Bestimmung, daß das Kartellamt berechtigt sein soll, Kommissare zu den Beratungen der Kartellorgane zu entsenden. Mit dieser Delegation von Kommissaren hat man bei der Privatversicherung meines Wissens günstige Erfahrungen gemacht. In Deutschland wird ja jetzt schon hin und wieder die Konzession größerer Betriebe, wo dies gesetzlich möglich ist, von der Bedingung abhängig gemacht, daß ein Regierungsvertreter in dem Aufsichtsrat, dem Grubenvorstand usw. des betr. Unternehmens als vollberechtigtes Mitglied Sitz und Stimme habe.... Wenn es sich auch nur um eine beratende Mitwirkung dieser Herren handelt, so ist doch jedem der Beteiligten jederzeit klar, daß hinter diesem Kommissar die Staatsgewalt und hinter der Staatsgewalt ihre wirtschaftspolitischen Machtmittel stehen. Ich glaube, daß die bloße Erhebung von Einwendungen seitens eines solchen Regierungskommissars schon in vielen, ja in den meisten Fällen dazu führen wird, daß Maßnahmen nicht getroffen werden, wie sie jetzt von der Allgemeinheit so vielfach beklagt werden. . . . Das Kartellamt soll kein Antikartellamt sein, es soll nur befugt sein, bei Kartellübergriffen sich volle Klarheit über das Geschäftsgebaren der betreffenden Kartelle zu verschaffen, um dann im Interesse der Allgemeinheit erwägen und vorschlagen zu können, ob und welche Maßnahmen angebracht und erforderlich scheinen."

Der Resolution ist (bis Mitte 1909) von den verbündeten Regierungen nicht Folge gegeben worden. Der Regierungsvertreter, Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg, machte in der Reichstagssitzung vom 6. März 1908 Bedenken geltend wegen der Schwierigkeit „einer schematischen Reglung der Angelegenheit", gab aber zu, daß eine gewisse Staatsaufsicht über die Kartelle absolut notwendig sei, und betonte, daß die Reichsverwaltung „den Ernst der Sachlage durchaus anerkennt und den dringenden Wunsch hat, wenn die Kartelle über das zulässige Maß hinausgehen sollten, einen Riegel vorschieben zu können". Da eine Mehrheit des Reichstages sich auf den Boden der in der Zentrumsresolution niedergelegten Forderungen gestellt hat, so kann man wohl annehmen, daß die Bestrebungen, in dieser Richtung zu einer gesetzlichen Reglung des Kartellwesens zu gelangen, jedenfalls — hoffentlich nicht ohne baldigen Erfolg — weiter verfolgt werden.

Faßt man das Urteil über die Kartelle zusammen, so kann man wohl folgendes sagen: Die Kartelle haben ursprünglich die Aufgabe, unter Ausschaltung oder möglichster Einschränkung der zügellosen Konkurrenz die Produktion planvoller und gleichmäßiger zu gestalten. Sofern sie sich bei Verfolgung dieses Strebens in den richtigen Grenzen halten, kann man ihre Wirksamkeit als berechtigt und dem Gesamtwohl dienlich betrachten. Zu verurteilen ist dagegen eine Kartellpolitik, welche unter Außerachtlassung der Interessen der Allgemeinheit auf eine rücksichtslose Steigerung des Unternehmergewinnes abzielt und dabei besonders die Interessen der weiterverarbeitenden Industrien, der Verbraucher überhaupt und der in den kartellierten Betrieben tätigen Arbeiter schwer schädigt. Gegenüber solchen, in zahlreichen Einzelfällen zutage getretenen Übergriffen und Auswüchsen des Kartellwesens muß unbedingt der Staat mit entsprechenden gesetzlichen bzw. wirtschaftspolitischen Maßnahmen einschreiten.

Literatur. Kleinwächter, Die K. (1883); Steinmann-Bucher, Wesen u. Bedeutung der gewerblichen K., in Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verwaltung 1891; Liefmann, Die Unternehmerverbände (1897); Pohle, Die K. der gewerblichen Unternehmer (1898); Schäffle, Zum K.wesen u. zur K.politik, in Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft 1898; Grunzel, Über K. (1902); Baumgarten u. Meszlény, K. u. Trusts (1906); Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd 60: Über wirtschaftliche K. in Deutschland u. im Ausland (1894); Bd 61: Verhandlungen der Wiener Generalversammlung (1894) über die K. (1895); Bd 116: Verhandlungen der Mannheimer Generalversammlung (1905) über das Verhältnis der K. zum Staat (Referate von G. Schmoller u. E. Kirdorf, 1906); Denkschrift über das K.wesen (4 Tle: Drucksachen des deutschen Reichstages 1905/06 Nr 4 u. 351, 1907 Nr 255, 1907/09 Nr 1019); Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche K. (5 Bde); Kartell-Rundschau, Zeitschr. für K.wesen u. verwandte Gebiete, hrsg. von S. Tschierschky (seit 1903). [O. Thissen.]

Kathedersozialismus s. Sozialpolitik.

Katholiken-Emanzipation in Großbritannien. [Die alten Strafgesetze; die Erleichterungsgesetze von 1778, 1791 und 1793; die Uneinigkeit wegen des irischen Vetos; die Nichtannahme der Bill von 1813; das Gesetz von 1829; geltendes Recht.]

I. Die Gesetze, welche auf den Bekennern der alten Kirche lasteten, kann man in drei Gruppen zerlegen: 1. Gesetze gegen die Katholiken überhaupt. Bekenner der „päpstlichen Religion" unterliegen schweren Geldbußen beim Nichtbesuch des anglikanischen Gottesdienstes. Wer nach vollendetem 18. Lebensjahre dem „Irrtume" nicht entsagt, wird damit unfähig, Grund und Boden durch Erbschaft oder Vertrag zu erwerben. Im Alter von 21 Jahren hat jeder Katholik ein Verzeichnis seiner Anwesen der Behörde einzureichen. Unfähig zur Ausübung des Patronatsrechts in eigener Person, darf der Katholik ebensowenig einen Stellvertreter damit betrauen. Wer eine Schule errichtet oder Unterricht darin erteilt, unterliegt lebenslänglicher Verbannung. Liest jemand Messe oder wohnt er ihr an, so treffen ihn schwere Geldbußen und Gefängnisstrafe. Verweigerung des Besuches der anglikanischen Kirche zieht den Verlust von zwei Dritteln aller Ländereien nach sich, welche der Krone anheimfallen. Wenn jemand einen englischen Untertan behufs Erziehung in der katholischen Religion nach dem Ausland sendet oder zu diesem Zweck einem religiösen Institut anvertraut, so verlieren beide wie auch alle Helfer die Fähigkeit, vor den Rechts- und Billigkeitsgerichten ihr Recht zu verfolgen, das Amt eines Exekutors oder Verwalters zu übernehmen, ein Vermächtnis zu erben, ein öffentliches Amt zu verwalten, und außerdem auf Lebenszeit alle Mobilien und Immobilien. Schärfer noch ahndete das Gesetz den Abfall von der etablierten Kirche. Wer zum Katholizismus übertritt oder andere zu diesem Schritt veranlaßt, begeht Hochverrat.

2. Gesetze gegen päpstliche Rekusanten (Recusants convict). Der Katholik, welcher des Nichtbesuchs der anglikanischen Kirche vor dem Richter überführt wurde, unterlag der Strafe der Exkommunikation. Er war unfähig zur Bekleidung eines Amtes, durfte keine Waffen im Hause haben, widrigenfalls er Wegnahme derselben durch den Richter zu gewärtigen hatte, und wurde mit einer Geldbuße von 100 Pfund Sterling belegt, wenn er sich London auf zehn Meilen näherte. Einbringung einer Klage vor einem Rechts- oder Billigkeitsgericht war ihm untersagt. Entfernte er sich ohne vorher eingeholte Erlaubnis fünf Meilen weit vom Wohnort, so traf ihn der Verlust aller Güter, und eine Buße von 100 Pf. St., falls er wagte, bei Hofe zu erscheinen. Einsegnung der Ehe sowie Vornahme des Begräbnisses eines solchen Rekusanten nebst der Taufe seiner Kinder stand ausschließlich den Geistlichen der Hochkirche zu. Jeden andern Religionsdiener, welcher sich dessen vermaß, belegte das Gesetz mit schweren Strafen. Jede Ehefrau verlor, wenn sie als Rekusantin überführt wurde, zwei Drittel ihrer Mitgift; sie konnte die Verwaltung der Güter ihres Gemahls nicht übernehmen noch auch ihn beerben. Während der Dauer der Ehe traf sie Gefängnisstrafe, wenn ihr der Gatte nicht mit einer monatlichen Summe von 10 Pf. St. oder Abtretung des dritten Teils seiner liegenden Güter die Freiheit erkaufte. Alle übrigen Rekusanten mußten binnen drei Monaten nach erfolgtem Richterspruch ihren „Irrtum" abschwören und sich unterwerfen oder aber das Land verlassen. Wer diesem Gesetz nicht entsprach oder aber später ohne Erlaubnis des Regenten den heimatlichen Boden wieder zu betreten wagte, lud die Schuld des Hochverrats auf sich und verwirkte das Leben. Eine niedere Art der Rekusanz bestand in der Weigerung, den unter Karl II. (30. Carol. II. c. 2) gegen den Papst vorgeschriebenen Testeid nach gehöriger Aufforderung seitens der Beamten zu leisten. Der Rekusant wurde, wenn er innerhalb einer Entfernung von zehn Meilen von London wohnte, zu einem Rekusanten erster Klasse. Hatte er weiter im Lande sein Domizil, so verlor er seinen Sitz im Parlament nebst dem Recht, Waffen sowie ein Pferd von mehr denn 5 Pf. St. Wertes zu besitzen.

3. Nach 11. und 12. Will. III. c. 4 traf katholische Bischöfe oder Priester, falls sie irgend eine Funktion ihres Amtes, ausgenommen in den Häusern der Gesandten, in England vollzogen, lebenslänglicher Kerker. Schon früher hatte ein Gesetz (27. Elizab. c. 2) erklärt, daß jeder in England geborene katholische Priester, welcher (ausgenommen den Fall eines Seeunglücks) vom Ausland kommend den Boden des Reichs betreten, oder aber, ohne den Eid zu leisten, drei Tage lang dort sich aufhalten würde, desgleichen diejenigen, welche ihm Obdach gewährten, das Verbrechen des Hochverrats begehen und ihr Leben verwirken würden (Broom-Hadley, Commentaries IV 61/63). Wer einen katholischen Priester derart anzeigte, daß er der gesetzlichen Strafe verfiel, erhielt von Gesetzes wegen eine Belohnung von 100 Pf. St. — Vielfach stand man nach Niederwerfung der letzten Stuartschen Erhebung (1746) von der Durchführung dieser Gesetze ab. Aber noch 1767 wurde der Priester John Malony, weil er einem Sterbenden die Tröstungen der Religion gespendet, zu Croydon bei London mit lebenslänglichem Kerker belegt, den man nach einigen Jahren in Verbannung umwandelte.

Die Zerwürfnisse zwischen dem englischen Mutterlande und den nordamerikanischen Kolonien hatten schon 1774 zum Erlaß der Quebecakte geführt, welche die katholische Kirche in Kanada freistellte. Die Aufhebung der Strafgesetze im Bereiche des Mutterlandes wurde angebahnt unter dem Toryministerium des Lord North, welcher 1778 mit einem Komitee angesehener

Katholiken dieserhalb in Verbindung trat. Eine von Sheldon und Lord Petre entworfene Eidesformel enthielt außer der Versicherung der Treue eine Abschwörung gegenüber den Stuarts nebst der Erklärung, „daß gebannte Fürsten weder von ihren Untertanen noch von andern Personen abgesetzt werden können, daß der Papst keine weltliche oder bürgerliche Jurisdiktion, weder direkte noch indirekte Macht in diesem Lande besitze". Die Apostolischen Vikare, welchen der Eid vorgelegt wurde, glaubten denselben dulden zu sollen, wenngleich der hochbetagte Bischof Challoner mit Recht äußerte, die Formel enthalte Behauptungen, welche Rom verwerfen müßte, wenn man den Eid zur Prüfung vorlege, aber dulden werde, wenn es nachträglich davon erfahre. Um Georg III. (1760/1820), welcher sich zeitlebens als erbitterten Gegner der Emanzipation bewies, günstig zu stimmen, überreichten die Katholiken der drei Reiche ihm 1778 eine Ergebenheitsadresse, welche der Monarch freundlich aufnahm. Sie leiht dem Schmerz der Unterzeichner über das Bestehen der Strafgesetze in würdiger Weise Ausdruck, beklagt die Ausschließung der Katholiken vom vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, führt die Abweichung von der Staatskirche auf religiöse Gründe zurück und schließt mit der Versicherung, nichts liege den Katholiken ferner als die Verteidigung von „Anschauungen, welche Eurer Majestät Regierung oder den Pflichten guter Bürger zuwiderlaufen". An der Spitze der Unterzeichner stand der Herzog Norfolk, 9 andere Lords und 163 Gemeine (Hansard, Parliament. Debates XIX 1141). Am 14. und 15. Mai 1778 wurde eine Bill angenommen, deren Zweck war: Befreiung der römisch-katholischen Untertanen von gewissen Strafen und Unfähigkeiten, denen sie nach 11. 12. Will. III c. 3 (Gesetz behufs Verhinderung der Ausdehnung des Papsttums) unterlagen. Es wurden dadurch beseitigt jene Statuten aus dem 11. und 12. Regierungsjahre Wilhelms III., welche den Katholiken den Erwerb von Grund und Boden durch Beerbung untersagten und Bischöfe und Priester wegen Vornahme von Amtshandlungen sowie Katholiken, welche Schulen hielten, mit lebenslänglichem Kerker belegten. Die übrigen Strafbestimmungen dieses Gesetzes blieben, wie alle andern gegen die Katholiken erlassenen Gesetze, in voller Kraft bestehen. Ähnliche Erleichterungen erhielten durch ein Gesetz vom nämlichen Jahre die irischen Katholiken (Lecky IV 477).

Jene im Parlament mit großem Wohlwollen aufgenommene Bill rief in weiten Kreisen eine tiefe Aufregung hervor. Einer der heftigsten Agitatoren war John Wesley, der Stifter der Methodisten, welcher kaum selber dem Feuer der Verfolgung entronnen, für die Leiden der Katholiken kein Verständnis besaß. Es bildeten sich im ganzen Lande protestantische Vereine, welche unter Anführung fanatischer Prediger auf offenem Felde (daher Field-Preachers genannt) ihre Versammlungen hielten und die Leidenschaften der Bevölkerung wider die Katholiken anfachten. Wie ein reißender Strom ergoß sich die Bewegung von Schottland aus über das ganze Reich. Den gewaltigen Aufläufen, welche die Verhandlungen der schottischen General-Assembly über das englische Erleichterungsgesetz zu Glasgow am 18. Okt. 1778 hervorgerufen, folgten weit bedenklichere Volkserhebungen ebendaselbst am 9. Febr. 1779 und zu London Anfang Juni 1780. Mittwoch den 7. Juni, bekannt unter dem Namen des Black Wednesday, erreichte der Aufstand den Höhepunkt, London befand sich vollständig unter der Herrschaft des am 29. Mai gegen das Erleichterungsgesetz aufgerufenen Pöbels; nur mit äußerster Anstrengung konnte man die Schätze der englischen Banken retten (Lecky III 512 ff). Die Haupträdelsführer wurden mit dem Tode bestraft.

II. Das Erleichterungsgesetz vom Jahre 1778 hatte den Katholiken der vereinigten Königreiche nur die drückendsten Fesseln abgenommen, durch die damit verknüpften traurigen Ereignisse aber war in manchen Gemütern tiefes Mißbehagen wachgerufen. Mehrere Priester fielen ab, neun Peers erkauften sich durch Abfall von der Kirche den Weg zum Hause der Lords. Um so anerkennenswerter waren die Bemühungen anderer Katholiken, welche vollständige Emanzipation ihrer Glaubensgenossen anstrebten. Fünf Laien bildeten im Mai 1783 das „Komitee zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Katholiken dieses Landes". So preiswürdig das Ziel war, welches man verfolgte, so bedenklich erschienen indes die Mittel, zu welchen man dabei griff. Man gedachte „den öfteren Rekurs nach Rom zur Erlangung von Dispensen zu beseitigen"; seit 1787 aber trug man sich mit dem Plan, die ordentliche Diözesanverwaltung einzurichten, „weil eine Kirchenregierung vermittels Apostolischer Vikare nicht zum Wesen unserer Religion gehört und den Sitten der Urkirche sowie den Bestimmungen des Statuts Praemunire zuwiderläuft" (Milner, Supplementary Memoirs 49). Einen ganz schismatischen Charakter trug das Bestreben des Komitees an sich, die Bischöfe durch Wahl des Volkes zu berufen, „welche dann gemeinschaftlich mit ihren Herden die Angelegenheiten unseres nationalen Kirchenregiments ordnen könnten". Wie wenig das Komitee sich seiner Stellung bewußt war, zeigt die 1786 zur Unterschrift in Umlauf gesetzte, von den Apostolischen Vikaren mißbilligte Erklärung, betitelt: „Darlegung der katholischen Grundsätze über Gott und König".

Der Premierminister Pitt (seit 1783) empfing die Erklärung und eine Denkschrift über die traurige Lage der Katholiken. Pitt versprach Abhilfe, wenn man ihm eine authentische, befriedigende Antwort auf die drei Fragen erteile: 1) ob der Papst in bürgerlichen Dingen in England Juris-

diktion besitze; 2) ob der Papst einen englischen Untertanen vom Eide der Treue entbinden könne; 3) ob es nach katholischer Lehre erlaubt sei, den Irrgläubigen keine Treue zu halten. Von der Pariser Sorbonne wie von den Hochschulen zu Löwen, Douai, Salamanca und Alcalá liefen verneinende Antworten ein. Das Komitee tat nun einen verhängnisvollen Schritt. Es erließ eine „Deklaration und Protestation", welche von den Katholiken, um die Wohltat der Emanzipation zu erlangen, unterzeichnet werden sollte. Ferner vereinbarte es mit seinen protestantischen Freunden im Unterhaus einen neuen Eid für die Katholiken. Die meisten Katholiken weigerten sich indes, ein Schriftstück zu unterzeichnen, welches „jedem auswärtigen Prälaten geistliche Jurisdiktion in diesem Lande aberkannte", und außerdem verwarfen die Apostolischen Vikare den Eid durch Rundschreiben vom 19. Okt. 1789. Geradezu empörend mußte das Ansinnen des Komitees an seine Glaubensgenossen erscheinen, unter Darangabe des alten Namens „Katholiken" sich fortan katholische protestierende Dissenters (Protesting Catholic Dissenters) zu nennen. In bester Form aber wurde ein förmliches Schisma angebahnt, als das Komitee in völliger Verachtung der von ihm gegebenen Versicherungen einen neuen Eid für die beabsichtigte Erleichterungsbill vorschlug, mit dem Ersuchen, die Wohltaten des Gesetzes nur jenen zuzuwenden, welche zuvor erklärt hatten, protestierende katholische Dissenters zu sein. Auch verordnete die Bill, kein Kind eines katholischen Dissenters dürfe als „Papist" erzogen werden. Die Apostolischen Vikare samt den Bischöfen von Irland und Schottland verwarfen den Eid in einem Rundschreiben, und der Heilige Stuhl trat ihnen bei. Leider stieß das Verfahren des Episkopats auf Widerstand. Während der Benediktiner Joseph Wilks, Kaplan in Bath, die Unterzeichnung der Enzyklika verweigerte, veröffentlichte das Komitee sein erstes Blaubuch, d. h. ein Schreiben an die Apostolischen Vikare, welches in dem Satze gipfelte: Die kirchliche Jurisdiktion ruht im Volke (Flanagan II 399). Dagegen traten auf: Plowden, welcher den Eid einer Prüfung unterzog, Milner, welcher bei den Staatsmännern Burke und Fox und den anglikanischen Prälaten Wilberforce und Smith seine Gründe wider die Erlaubtheit des Eides vortrug, und endlich Weld, welcher dem Premier Pitt das ganz Unberechtigte und Tendenziöse der Unterscheidung von Papisten und katholischen Dissenters bewies. Mit verändertem Titel und abgeschwächtem Eide wurde die Bill wieder vorgelegt, und nachdem die Lords den irischen Eid von 1778 an Stelle der vom katholischen Komitee vorgeschlagenen Formel gesetzt, am 7. Juni 1791 von beiden Häusern angenommen (Ward I 283). — Dieses zweite Erleichterungsgesetz befreite jene Katholiken, welche den irischen Eid leisteten, von den gegen Rekusanten erlassenen Bestimmungen, entlastete sie von der Zahlung doppelter Grundsteuer, hob den unter Wilhelm und Maria bestimmten Suprematseid auf und gestattete die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes und die Errichtung katholischer Schulen.

Die glücklich errungene Beseitigung weiterer die Katholiken auf dem bürgerlichen Gebiet einengender Schranken vermochte indes den starren Sinn des Komitees nicht zu brechen. Auch jetzt beharrte es in unversöhnlicher Stimmung gegen die Apostolischen Vikare. Nach Ablauf der Zeit, für welche das Komitee gebildet worden, lebte dasselbe am 12. April 1792 wieder auf in dem „Cisalpinischen Klub" (Cisalpine Club), dessen Ziel nach Milner „Bekämpfung der Anmaßung des Papstes und der Tyrannei der Apostolischen Vikare" war (Dublin Review CXII [1893] 107). Sogar Charles Butler, der Verfasser der bekannten Memoiren der englischen Katholiken und Hauptagitator gegen die Bischöfe, bezeichnet als Fundamentalprinzip des Klubs Annahme der Protestationsbill, während er in dem Namen des Klubs einen Ausdruck des Widerstandes gegen „Übergriffe des römischen Hofes in das Gebiet der weltlichen Gewalt erblickt" (Flanagan II 406). Leider fehlte unter den Apostolischen Vikaren selber die nötige Eintracht, ein Mangel, der sich namentlich in der Behandlung der Anhänger des suspendierten Geistlichen Wilks kundgab.

III. Der Druck, welchen die bedrohlichen Erscheinungen im öffentlichen Leben Frankreichs auf die englischen Staatsmänner ausübten, führte zum dritten Erleichterungsgesetz, welches im Jahre 1793 erlassen wurde (Ward II 297). Durch dasselbe erhielten die Katholiken aktives, nicht aber passives Wahlrecht zum Parlament, und außerdem wurde ihnen Zutritt zu höheren Stellen in Heer und Marine eröffnet, wofern sie den von Butler (Memoirs IV 63) mitgeteilten Eid leisteten. Um den gehässigen Charakter dieser Formel würdigen zu können, sei bloß eine Stelle aus demselben angeführt: „Auch erkläre ich, daß die Unfehlbarkeit des Papstes kein Artikel des katholischen Glaubens ist, und daß ich ebensowenig verpflichtet bin, einem in sich unsittlichen Befehl, mag er vom Papst oder einem andern geistlichen Obern ausgehen, Folge zu leisten. Desgleichen erkläre ich, daß ich nicht glaube, daß eine von mir begangene Sünde durch den bloßen Willen des Papstes oder eines andern Priesters vergeben werden kann, daß vielmehr aufrichtige Reue und fester Vorsatz, die Sünde zu meiden, erforderlich sind."

In dem nämlichen Jahre erlangten endlich auch die schottischen Katholiken zum erstenmal teilweise Emanzipation. Die Tragweite des Gesetzes von 1793 war sehr gering, es stand auf einer Linie mit der ersten Erleichterungsbill der englischen Katholiken vom Jahre 1778, beseitigte die drückendsten Gesetze des vormaligen schottischen Parlaments sowie die Strafbestimmungen der achten und neunten Session des ersten Parlaments Wilhelms III. und hob die berüchtigte

schottische Formula auf, deren Ableistung vollständiger Verleugnung des katholischen Glaubens gleichkam (Butler IV 103). Ausgeschlossen waren die Katholiken auch ferner vom Amt eines Lehrers oder Erziehers protestantischer Kinder und von der Verwaltung protestantischer Landgüter. Die Apostolischen Vikare Schottlands, George Hay und John Geddes, nahmen selbst diese geringen Erleichterungen dankbar an und leisteten am 11. Juli 1793 vor dem Untersheriff von Mid-Lothian, Henry Davidson, den erforderlichen Eid (Gordon, The Catholic Church in Scotland, Aberdeen 1874, 343/347).

IV. Die Emanzipationsbestrebungen, welchen wir zu Anfang des 19. Jahrh. begegnen, waren auf das innigste mit der Frage nach dem Einfluß der englischen Regierung auf die Ernennung der Bischöfe oder dem irischen Veto verbunden. Nachdem der Cisalpinische Klub mehrere Jahre kein Lebenszeichen von sich gegeben, trat er nach der im Jahre 1803 erfolgten Bestellung der beiden Apostolischen Vikare Milner (Süddistrikt) und Poynter (Londondistrikt) wieder in die Öffentlichkeit. Emanzipation schrieb er wieder auf sein Banner, wollte dieselbe indes um den unerschwinglichen Preis einer unberechtigten Einmischung der Regierung in die Bischofswahlen erkaufen. Zunächst war es allerdings nicht der Klub, sondern der Minister Pitt, welcher die Sache anregte. Nachdem er die Apostolischen Vikare Schottlands und ihr Seminar Aquhorties unterstützt hatte (Walsh, History of the Cath. Church in Scotland, Glasgow 1874, 530), ließ er 1799 zwölf in Sachen des Maynooth-Kollegs zu Dublin versammelten Bischöfen Anerbietungen zur Dotation der Geistlichkeit machen, wofern der Regierung Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe eingeräumt würde. Der Augenblick konnte kaum günstiger gewählt werden. Es war die Zeit, wo der furchtbare Aufstand des Jahres 1798, an welchem die Katholiken aber durchaus unbeteiligt waren, in seinen Wirkungen noch nachzitterte. Die Zeitumstände erklären es, daß die Prälaten nicht ohne weiteres ablehnten; sie gaben vielmehr dem Vorschlag ihre Zustimmung, wofern die Dotation angemessen sei, die Beteiligung der Regierung an den Bischofswahlen die Grenzen einer bloßen Versicherung der Königstreue nicht überschreite und die Zustimmung des Heiligen Stuhles eingeholt werde. Der große Pitt stieß indes mit seinem Emanzipationsprojekt bei dem fanatischen König Georg III. auf unbezwingbaren Widerstand und legte am 3. Febr. 1801 sein Amt nieder.

Wie die irischen Angelegenheiten nach einer Bemerkung Matthew Arnolds im Parlament bis zur Stunde ein Spielball in der Hand der beiden großen politischen Parteien sind, so griffen auch damals die Whigs nach dem Abgange ihres Führers Pitt die Frage der Emanzipation und des Vetos auf, um sie für ihre Zwecke auszubeuten. Der Plan war weit angelegt. Die Laien sollten in den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, der katholische Klerus aus Staatsgeldern unterhalten werden, um, wie Lord Grenville bemerkte, „die Regierung (d. h. die Whigs, wenn sie ans Ruder gelangen würden) in nachdrucksvoller Weise zu unterstützen" (Flanagan II 416). Zum erstenmal im 19. Jahrh. kam die Emanzipationsfrage im Parlament zur Verhandlung am 13. Mai 1805, als der berühmte Ire Henry Grattan eine dahin lautende Petition im Unterhaus einbrachte. Bei den Debatten wies John Cox Hippisley auf das Veto hin. Indem er Aufhebung der Strafgesetze beantragte, wünschte er zugleich Anstellung eines Beamten zur Prüfung „römischer Aktenstücke", welche die staatlichen Einrichtungen etwa bedrohen könnten. Dieser kirchenpolitische Antrag wurde samt der Bitte um Emanzipation abgewiesen. Am 25. Mai 1808 gelangte eine neue Petition Grattans um Abschaffung der Strafgesetze im Unterhaus zur Verhandlung. Für sie traten die Whigs mit aller Kraft ein, aber in einer Art und Weise, welche den Katholiken die Augen über ihre angeblichen Freunde öffnen mußte. Die Enthüllungen der Whigpartei hatten eine energische Erklärung des irischen Episkopates zur Folge, der am 14. Sept. 1808 zwei Resolutionen annahm, durch welche jede Abänderung des seitherigen Wahlmodus abgelehnt, zugleich aber versichert wurde, nur loyale Kandidaten seien dem Papst für die erledigten Stühle zu empfehlen. Um die öffentliche Meinung in England über das Gefährliche der von den Whigs ausgehenden Vorschläge aufzuklären, schrieb Milner am 1. Aug. 1808 seinen „Brief an einen Pfarrer", in welchem er die Garantien, mit denen das Veto eventuell zu umgeben sei, in drei Punkte zusammenfaßt: 1) Einschränkung der Ausübung des Vetos auf drei Fälle. 2) Mitteilung des Namens nur eines Kandidaten an die Regierung. 3) Angabe eines öffentlich-rechtlichen Grundes, aus welchem die Regierung den Kandidaten zurückweist (Milner, Supplementary Memoirs [1820] 132).

Die Beschlüsse der irischen Bischöfe hatten die Pläne der Whigs vorläufig zerstört, aber zugleich die öffentliche Meinung gegen die Katholiken eingenommen. Um die Gegner für die Katholiken günstig zu stimmen, bildete sich aus dem vormaligen katholischen Komitee nunmehr das Catholic Board, an dessen Spitze im Monat Mai 1808 Charles Butler trat. Mit den Earls Grey und Grenville unterhielt das Catholic Board fortwährend lebhafte Verbindung und faßte den Entschluß, dem Parlament eine Bittschrift um eine neue Erleichterungsbill zugunsten der Katholiken vorzulegen. Zum erstenmal erhielt das Publikum Kunde davon durch einen am 25. Jan. 1810 an den irischen Grafen Fingall gerichteten Brief, in welchem Grenville die Gewährung der bürgerlichen Rechte an die Katholiken „mit andern weitreichenden und verwickelten Anordnungen ver-

bunden" wissen wollte. Unter den letzteren verstand er den „Antrag, der Krone das Recht eines wirksamen Ausschlußrechts bei der Ernennung der Bischöfe zu überweisen".

Unter Grenvilles Einfluß ließ sich auch das Catholic Board zu bedenklichen Schritten hinreißen, indem es am 31. Jan. 1810 eine Erklärung folgenden Inhalts erließ: „Wir unterzeichnete Katholiken dieses Landes sind der festen Überzeugung, daß zum Schutze der staatlichen und kirchlichen Einrichtungen dieses Reiches angemessene Vorkehrungen getroffen werden können, welche wohl vereinbar sind mit der für die Katholiken gebotenen treuesten Anhänglichkeit an die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Religion, und daß derartige auf gegenseitiger Zufriedenheit und Sicherheit beruhende Vorkehrungen, welche den Katholiken den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte gewähren, dankbare Unterstützung ihrerseits finden werden" (Milner a. a. O. 144). Obwohl das Catholic Board durch dieses einseitige Vorgehen ein den Iren kurz zuvor erteiltes Versprechen verletzte, ließen sich die Apostolischen Vikare Poynter und Collingridge auf einer Versammlung in London zur Unterzeichnung der Resolution bewegen, nachdem Lord Stourton die beruhigende Zusage erteilt hatte, die Entscheidung aller Fragen, zu welchen die versöhnliche Resolution Anlaß böte, solle den Prälaten vorbehalten bleiben. Ihnen schloß sich bald der Apostolische Vikar des Nordens, Gibson, mit seinem Koadjutor an. Bischof Milner dagegen blieb standhaft. Am 24. Febr. 1810 vereinigten sich die irischen Bischöfe in Dublin und erließen 17 Resolutionen, in welchen sie die Rechte der Kirche bei der Berufung der Bischöfe wahrten, jede willkürliche Einmischung der Laien abwiesen und für Verrichtung geistlicher Dienste nur Almosen aus der Hand der Gläubigen annehmen zu wollen erklärten.

V. Der Mangel an Einigkeit zwischen den Apostolischen Vikaren von England und den irischen Bischöfen mußte um so schmerzlicher empfunden werden, als man im Parlament eine siebte Erleichterungsbill vorlegte. Charles Butler hatte sie mit dem Abgeordneten Canning, einem Anhänger der Whigpartei, ohne Zuziehung der Bischöfe entworfen. Dieselbe war derart abgefaßt, daß sie als Ausdruck der kirchenpolitischen Gesinnungen des damals in einen Tory umgewandelten Prinzregenten (Pauli I 115) gelten konnte. Am 22. März 1813 wurde die Bill bei den Lords durch Earl Grey, am 30. April durch den Abgeordneten Grattan im Unterhause eingebracht. Hier fand sie warme Unterstützung an Canning, Hippisley und Ponsonby. Die dem Gesetzentwurf beigefügten Eide, an deren Ablegung die Wohltat des neuen Gesetzes geknüpft war, gingen indes über den Eid der Bill des Jahres 1810 noch weit hinaus. So verboten sie den Katholiken den Verkehr mit dem Papst, außerdem aber machte der Entwurf die Ausübung bischöflicher Funktionen von einer gesetzlich bestimmten Reihe von Jahren abhängig, während deren der Prälat in England residiert haben mußte (Hansard, Parliamentary Debates XXV 1110 ff). Nachträglich brachte Canning am 11. Mai 1813 zwei Klauseln zu der Bill ein, welche alles andere, nur nicht mit katholischen Grundsätzen vereinbar waren. Zur Überwachung des Verkehrs mit Rom wurde nämlich die Einsetzung einer Kommission vorgeschlagen, welche die vom Mittelpunkt des Katholizismus kommenden Aktenstücke kontrollieren und untersuchen sollte, ob sie Bestimmungen enthielten, die das englische Gemeinwesen etwa schädigen könnten. Sodann aber wurde die Einsetzung eines aus Katholiken und Protestanten bestehenden Komitees zur Prüfung der Königstreue der Bischöfe angeordnet. Nur wer ein Leumundszeugnis desselben aufzuweisen vermochte, sollte als katholischer Bischof fungieren dürfen. Mit 48 Stimmen Mehrheit sprach das Haus sich vorläufig für Abänderung der Bill aus (Hansard a. a. O. XXVI 91, 87). Unterdessen gingen die Wogen der Agitation gegen die Bill und ihre famosen Klauseln immer höher. Die Apostolischen Vikare mißbilligten sie auf das schärfste, glaubten aber in Anbetracht der Zeitumstände von einer öffentlichen Erklärung Abstand nehmen zu sollen. Bischof Milner dagegen trat in Versammlungen und schriftstellerisch gegen die Bill auf. Am 24. Mai 1813 gelangte die Bill im Unterhaus zur Debatte. Nach einem heftigen Redekampf ergab die Abstimmung 247 Votanten für und 251 gegen die Klausel der Bill, welche den Katholiken den Zutritt zu beiden Häusern des Parlaments gewährte. Darauf zog Ponsonby die Bill mit dem Bemerken zurück, daß sie ohne diese Klausel weder der Annahme der Katholiken noch der Unterstützung seitens ihrer Freunde wert sei (Hansard a. a. O. XXVI 313, 314, 361).

VI. Sehr bedenklich gestalteten sich die Bemühungen des Catholic Board, um Milner, den furchtlosen Gegner des Vetos und der gefallenen Emanzipationsbill von 1813, zu verdächtigen und den Papst für die Bill zu gewinnen. Paul Macpherson, seit 1770 in Rom residierend, mit dem Geschäftsgang der Kurie genau vertraut und zu allen maßgebenden Persönlichkeiten in Beziehungen stehend, zugleich Rektor des Schottischen Kollegs, übernahm die Vertretung der zweifelhaften Sache des Catholic Board. Msgr Giambattista Quarantotti, Sekretär der Propaganda, ließ Milner eine Reihe wider ihn erhobener Anklagen zum Zweck der Rechtfertigung am 15. Febr. 1813 zugehen. Am 12. Nov. 1813 erfolgte eine solche, allerdings nicht von dem Verdächtigen selbst, sondern in Form eines an Kardinal di Pietro, den Präfekten der Propaganda, gerichteten Synodalschreibens des irischen Episkopates, welches Milner glänzend verteidigte.

Nicht günstiger gestalteten sich die Aussichten des Catholic Board auf die Erwirkung der Zustimmung des Heiligen Stuhles zur Bill von 1813.

Pius VII. empfing am 29. Juni 1814 Bischof Milner in öffentlicher Audienz, belobte sein bisheriges Auftreten und ermutigte ihn, unter billiger Berücksichtigung anderer (d. h. seiner bischöflichen Amtsbrüder) auf dem betretenen Wege zu beharren. Eine Adresse des Catholic Board beantwortete Pius VII. in Form eines von Kardinal Litta an den Apostolischen Vikar Poynter gerichteten Schreibens, welches vor allem über den Eid handelt. Unter Voraussetzung der Zusicherung der Emanzipation seitens der britischen Regierung wolle der Papst einräumen, daß eine sehr entgegenkommende Formel bei der Ableistung des Loyalitätseides künftig zur Anwendung gelange. Sobald die Emanzipation in Übereinstimmung mit den der britischen Regierung bekannten Wünschen des Papstes erfolgt sei, werde der letztere genehmigen, daß bei der jeweiligen Erledigung eines irischen Bistums den Ministern des Monarchen eine Liste von Bischofskandidaten vorgelegt werde. Sollte einer der Kandidaten mißfällig oder verdächtig erscheinen, so dürfe dessen Name bezeichnet und ausgetilgt werden, so jedoch, daß eine genügende Zahl übrig bleibe, aus welchen der Heilige Stuhl wählen könne. Eine Überwachung des Verkehrs der Gläubigen mit dem Heiligen Stuhl dagegen wurde als Eingriff in die Freiheit der Kirche abgewiesen.

In Irland rief das Schreiben große Aufregung hervor. Am 23. Aug. 1815 veröffentlichten die irischen Bischöfe in Dublin fünf Resolutionen, in welchen sie jedwede dem Träger der Krone bei der Berufung der Bischöfe bewilligte direkte oder indirekte Beteiligung als schimpflich und verderblich für die Religion bezeichneten. Die Bischöfe Murray und Murphy wurden als Abgesandte nach Rom entboten, um dem Papst die Lage der Dinge zu schildern. Seitens der Laien wurde der Franziskaner Richard Hayes nach Rom gesandt, wo er am 25. Okt. 1815 eintraf. Hayes legte vielfach ein die Grenzen diplomatischer Formen verkennendes Benehmen an den Tag, weshalb die päpstliche Regierung sich gezwungen sah, ihn auf Veranlassung des hannoverischen Gesandten v. Ompteda (Hannover war mit England durch Personalunion verbunden) am 24. Juli 1817 aus dem Kirchenstaat auszuweisen. Die Vorstellungen der irischen Bischöfe aber beantwortete Pius VII. in einem ebenso liebevollen wie nachdrücklichen Schreiben vom 1. Febr. 1816, in welchem er die Berechtigung seiner Vorschläge durch Tatsachen aus der Kirchengeschichte erläutert. Die Freunde des Veto in England und Irland glaubten in dem päpstlichen Schreiben eine Anerkennung ihrer Bestrebungen zu finden, erhielten aber einen heftigen Gegner in dem Koadjutor des Erzbischofs von Dublin, Murray, welcher in der berühmten Karfreitagspredigt des Jahres 1816 das Veto angriff und vor ihm warnte.

VII. Der Prinzregent, welcher als König Georg IV. (1820/29) den Thron bestieg, war als Hochtory den Katholiken keineswegs günstig gesinnt. Ausschweifungen empörendster Art paarten sich in ihm mit wildem Fanatismus. Dem neuen Monarchen überreichten die englischen Katholiken eine Loyalitätsadresse, welche die mit ihrem Glauben nur schwer in Einklang zu setzende Stelle enthielt: „Eurer Majestät schwören sie (die Unterzeichneten) volle und ungeteilte Treue, anerkennen in Allerhöchstihnen allein die Befugnis, das bürgerliche Schwert zu führen, und gestehen keinem fremden Fürsten, Prälaten, Staat oder Potentaten irgend welche Macht zu innerhalb des genannten Reichs in einer bürgerlichen, geistlichen oder kirchlichen Angelegenheit" (Butler, Memoirs IV 288, 289). Außer acht Lords hatten das befremdende Schriftstück die Apostolischen Vikare Englands Gibson, Poynter und Collingridge nebst den schottischen Apostolischen Vikaren Cameron, Paterson und Mac Donald unterzeichnet. Bischof Milners Name dagegen fehlte. Nachdem das Unterhaus gegen Sir Robert Peel Wiederaufnahme der Emanzipationsfrage beschlossen, brachte Plunkett am 2. März 1821 zwei Bills ein. Die damit verbundenen Eide aber charakterisierten sich als zweite Auflage der „Strafbill" von 1813. Wiederum kam von Milner Hilfe. Auf sein Ersuchen überreichte William Wilberforce am 16. März bei Gelegenheit der zweiten Lesung der Plunkett-Bill eine von etwa 1000 Geistlichen und Laien unterzeichnete Verwahrung gegen den neuen Eid als eine Verletzung des katholischen Glaubens und Beeinträchtigung der Rechte des Apostolischen Stuhles. Die Gemeinen genehmigten, die Lords dagegen verwarfen die Bill am 16. April mit einer Mehrheit von 39 Stimmen. In den Jahren 1823 und 1824 wurde der Antrag eingebracht auf Zulassung der englischen Katholiken zu Grafschafts- und Kommunalämtern. Sogar Peel anerkannte die Gerechtigkeit des Vorschlages; die fanatischen Lords Eldon und Colchester (der frühere Sprecher Abbot) brachten denselben zu Fall (Colchester, Diary III 326), wobei der erstere sogar dem Erzbischof von Canterbury seine Toleranz verwies (Twiß, Life of Eldon II 512). In Irland gingen unterdessen die Wogen der Bewegung hoch. Der feurige O'Connell rief die katholische Association ins Leben. Die Regierung antwortete darauf durch das Gesetz vom 9. März 1825, welches alle Vereinigungen in Irland auf zwei Jahre untersagte, das fanatische Torytum aber durch Verwerfung einer am 1. März 1825 von Sir Francis Burdett eingebrachten Emanzipationsbill.

Die Neuwahlen zum Parlament im Jahre 1826 fielen im Sinne der protestantischen Reaktion aus und brachten den Herzog von Wellington und Sir Robert Peel an die Spitze der Verwaltung. Das buntgemischte Ministerium sah sich indes bald gezwungen, im Sinne der Katholiken einzulenken. Die am 26. Febr. 1828 von Lord John Russell eingebrachte Bill behufs Abschaffung der Korporations- und Testakte erhielt die

Zustimmung des Parlaments. Einen völligen Umschlag bewirkte dann die Stimmung in Irland und die Wahl O'Connells zum Abgeordneten für Clare. Am 5. März 1829 begründete Sir Robert Peel in vierstündiger Rede die vom Ministerium entworfene Emanzipationsbill. „Jahrelang", bemerkte er, „habe ich die Katholiken vom Parlament und den Staatsämtern auszuschließen gesucht. Ich glaube nicht, daß es ein unvernünftiger Kampf war. Nunmehr entsage ich ihm in der Überzeugung, daß er nicht länger mit Erfolg zu führen ist." Am 23. März wurde die Bill vom Unterhaus, am 10. April vom Oberhaus angenommen. Der Kampf gegen die mit entsetzlicher Härte durch die anglikanische Geistlichkeit Irlands von der katholischen Bevölkerung eingetriebenen Zehnten wurde, vorläufig durch das Zehntgesetz von 1838, endgültig erst durch die unter Gladstone 1871 erfolgte Entstaatlichung der irischen Staatskirche beendet, welche die Überweisung der Einkünfte der Staatskirche, aber unter Bevorzugung protestantischer Anstalten, zu allgemeinen Zwecken anordnete (Bellesheim III 420, 615).

VIII. Durch das Hinscheiden der Königin Viktoria (22. Jan. 1901) und die Thronbesteigung Eduards VII. wurde die Aufmerksamkeit der Katholiken auf die bei der Übernahme der Regierung vor beiden Häusern des Parlaments vom Monarchen feierlich abzugebende Erklärung (Declaration) gelenkt, die eine Abschwörung des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Christi im heiligen Altarssakrament, die „Anbetung der Jungfrau Maria oder eines andern Heiligen und das Opfer der Messe" enthält und diese als abergläubisch und götzendienerisch bezeichnet. Ungeachtet einer vom Kardinal-Erzbischof Vaughan an Eduard VII. brieflich gerichteten Vorstellung und der von 11 katholischen Peers und 20 Baronen dem Lordkanzler Halsbury übergebenen Verwahrung hat der König den Eid am 14. Febr. 1901 geleistet. Während der Episkopat in einem Hirtenbrief seinem Schmerz über diese schwere Verunglimpfung der hehrsten Glaubenswahrheiten Ausdruck lieh, bezeichnete die Presse diese den schlimmsten Zeiten des religiösen Fanatismus entstammende Deklaration als unnötige Beleidigung von zwölf Millionen treuer katholischer Untertanen und forderte deren Abänderung. In ähnlichem Sinne haben sich die parlamentarischen Körperschaften von Kanada und Australien nebst der Volksvertretung der Insel Malta ausgesprochen. Die Regierung, welche aus Furcht vor einer Beseitigung der die protestantische Thronfolge sichernden Worte der Deklaration lange die Wünsche der Katholiken bekämpft hatte, mußte endlich dem Druck der öffentlichen Meinung nachgeben. Nachdem die liberale Minderheit des Unterhauses aus Furcht des Verlustes von Stimmen bei der nächsten Parlamentswahl ihre Teilnahme an der Prüfung der Deklaration abgelehnt, wurde mit dieser Aufgabe eine Kommission von Peers befaßt, in welche das Oberhaus jedoch keinen Katholiken berief. Die Folge war, daß die von der Kommission beliebten Abänderungen, welche Lord Salisbury am 23. Juli einbrachte, noch immer für die Katholiken beleidigende Worte enthielten und demnach von den katholischen Bischöfen mißbilligt werden mußten. Bezeichnend für die Gesinnungen der Kommission ist die Tatsache, daß die vom katholischen Viscount Llandaff eingebrachte Verbesserung, nach welcher die protestantische Thronfolge unter gleichzeitiger Ausschließung aller für die Katholiken beleidigenden Worte in der Deklaration gesichert wurde, keine Annahme gefunden hat. Auf diesen Antrag stützte sich der Herzog von Norfolk in seinem Briefe an die Times, in welchem er die bei der dritten Lesung der Bill im Oberhaus von Lord Salisbury gewagte Behauptung widerlegte, die Katholiken wünschten die Entfernung der beleidigenden Worte aus der Deklaration nur dann, wenn auch zugleich die Sicherung der protestantischen Thronfolge ausgeschieden würde, sie hätten sich daher nicht zu beklagen, wenn die Regierung die Bill zurückzöge. Im Unterhaus wurde diese unbegreifliche Erklärung durch Balfour wiederholt. Dem gegenüber stellte der Herzog von Norfolk die Tatsache fest, daß in den leitenden Kreisen der englischen Katholiken eine Deklaration zum Schaden der protestantischen Thronfolge nie Anklang gefunden habe. Ein weiterer Grund, weshalb die Bill gescheitert ist, liegt in der fast unüberwindlichen Schwierigkeit, angesichts der entsetzlichen Zerfahrenheit des englischen Protestantismus eine solche Fassung der Deklaration herzustellen, die auch nur die vornehmlichsten religiösen Richtungen zu befriedigen imstande wäre (Month XCVII; Tablet XCVII/XCVIII; Histor.-polit. Blätter Bd 127 [1901], S. 465 ff; Bd 128 [1901], S. 516 ff).

Denkwürdig bleibt die Ansprache des Kardinal-Erzbischofs Vaughan zu Newcastle-on-Tyne (9. Sept. 1901), in der er mit der Forderung auf Abschaffung der beleidigenden Deklaration die vollkommene Interesselosigkeit der englischen Katholiken an einem Monarchen katholischen Bekenntnisses hervorhob, die weite Kreise der Protestanten zu beherrschen scheine. Nach Ablehnung der Bill des Earl Grey und des katholischen Herzogs von Norfolk 1904 kam die Frage durch das beim Eucharistischen Kongreß zu London Sept. 1908 erlassene Verbot der theophorischen Prozession wieder in Fluß. Ende Nov. 1908 brachte der irische Abgeordnete John Redmond eine neue Bill ein zur Unterdrückung der Catholic Disabilities, welche annoch der Beratung des Parlamentes untersteht (Tablet XCII [1908] 882; Bellesheim, Der eucharistische Kongreß in London 9./13. Sept. 1908 [1908]).

IX. Auf Grund der Emanzipationsakte und einer Reihe anderer seit 1829 erlassenen Gesetze

läßt sich die staatsbürgerliche und bürgerliche Stellung der englischen Katholiken in folgenden Sätzen darstellen: 1) Die katholische Kirche und ihre Diener als solche genießen keine staatliche Anerkennung. Nur dem irischen Maynooth-Kolleg wurde die Staatsdotation fortgewährt. Bei Erlaß des Gesetzes behufs Abschaffung der irischen Staatskirche 1871 entledigte die Regierung sich dieser Pflicht durch Zahlung einer Pauschsumme. 2) Das Tragen des geistlichen Ornats außerhalb der Kirche ist bei 50 Pf. St. Strafe verboten. 3) Männliche Orden der katholischen Kirche mit Gelübden sind untersagt. Jeder einheimische Jesuit oder durch Gelübde gebundene Mönch hat sich bei Vermeidung von Strafen beim Friedensrichter anzumelden. Jeder Jesuit oder Mönch, der nach Erlaß des Emanzipationsgesetzes den Boden des Reichs betritt, wird mit ewiger Verbannung belegt. Doch ermächtigt das Gesetz den Minister des Innern zur Ausstellung widerruflicher Aufenthaltskarten. Diese Bestimmungen, von welchen weibliche Orden ausgenommen sind, blieben in dem Maße toter Buchstabe, daß die Regierung sogar den berühmten Jesuiten P. Perry mit der Vornahme astronomischer Beobachtungen auf Staatskosten wiederholt beauftragte. In einer scharfen Kritik über die Ordensklausel hatte O'Connell 1829 behauptet, die Anstellung einer Klage auf Grund derselben sei wegen Mangels ausreichender Beweismittel unmöglich (Bellesheim III 343). 4) Die Katholiken genießen aktives und passives Wahlrecht zum Parlament und zu den städtischen Ämtern. Katholische Priester sind jedoch wie die Geistlichen der Staatskirche zum Unterhaus nicht wählbar. 5) Der Träger der Krone muß der Staatskirche angehören. Ausgeschlossen sind die Katholiken ferner vom Amt eines Lordkanzlers von England und Vizekönigs von Irland. Das Amt eines Lordkanzlers von Irland ist ihnen zugänglich. Die im Gesetz der Emanzipation für die Bekleidung dieser Ämter vorgeschriebene Erklärung wider die Wesensverwandlung im heiligsten Altarssakrament sowie der gegen die päpstliche Gewalt gerichtete Eid sind zwar durch die Gesetze 29. 30. Victoria c. 62 sowie 34. 35. Victoria c. 48 abgeschafft, doch besteht heute noch ein Zweifel darüber, ob die Berufung eines Katholiken zu diesen Posten gültig sei. Ein zur Beseitigung dieses Zweifels von Gladstone 1891 eingebrachtes Erleichterungsgesetz wurde vom Unterhaus abgelehnt. 6) Das einem Katholiken an anglikanischen Pfründen zustehende Patronat ruht. Es wurde früher vom Erzbischof von Canterbury ausgeübt und steht derzeit den Hochschulen von Oxford oder Cambridge zu, je nachdem die Pfründe südlich oder nördlich vom Fluß Trent liegt (Lilly-Wallis 43). 7) Durch 34. 35. Victoria c. 26 ist die Bestimmung, welche Katholiken von den Ämtern und Bursen in Oxford und Cambridge ausschließt, beseitigt worden. 8) Ein Gesetz von 1880 (43. 44. Victoria c. 41) hat die anglikanischen Kirchhöfe säkularisiert und deren Gebrauch allen Bekenntnissen gestattet. 9) Nach dem Gesetze 6. 7. William IV. c. 85 vom Jahre 1836 bedürfen die Katholiken zur Eingehung der Ehe fortan keiner Genehmigung des Erzbischofs von Canterbury. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird dadurch gewährleistet, daß der Priester die Einsegnung der Ehe in Gegenwart des Zivilstandsbeamten in einer zuvor bei dem letzteren eingetragenen katholischen Kapelle vornimmt. Vergebens hat der katholische Episkopat am 11. April 1866 um Nachlaß der namentlich für die Armen drückenden hohen Gebühren gebeten (Lilly-Wallis 191). 10) Das gegen die Führung der katholischen Bischofstitel 1851 erlassene Gesetz blieb toter Buchstabe und wurde 1871 abgeschafft. 11) Durch Gesetz von 1860 (23. 24. Victoria c. 136) wurden die Katholiken mit Bezug auf milde Stiftungen auf eine Linie mit den übrigen Bürgern gestellt. Doch gelten auch heute noch Meßstiftungen als abergläubisch und gleichwie Vermächtnisse an verbotene katholische Orden als ungültig. Indes ermächtigt das Gesetz den Kanzleigerichtshof, beide Arten von Stiftungen aufrecht zu erhalten und andern milden Zwecken zu widmen. 12) Nach einem Gesetz von 1891 (54. 55. Victoria c. 17) dürfen Immobilien letztwillig zu milden Stiftungen vermacht werden, aber binnen Jahresfrist sind dieselben zu veräußern und ist mit dem Erlös die Stiftung zu errichten. 13) Der Vater hat ausschließlich das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Nicht einmal an seine Gattin kann er dasselbe abtreten. Antenuptialverträge gegen diese Bestimmung sind ungültig. Diese Härte steht im Widerspruch mit dem Gesetz von 1886 (49. 50. Victoria c. 27), welches die Mutter nach dem Ableben des Vaters zur Hauptvormünderin und Leiterin der Erziehung beruft. 14) Im Heer, in der Flotte, den Gefängnissen und Arbeitshäusern ist für Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken ausreichend gesorgt. 15) Die Elementarschulen werden von der katholischen Geistlichkeit geleitet (managers). Um als „wirksame" Schulen im Sinne des Gesetzes zu gelten und die für jedes arme Kind durch Gesetz vom Sept. 1891 (54. 55. Victoria c. 56) bestimmte jährliche Summe von 10 Shillings zu empfangen, haben sie den staatlichen Anforderungen zu entsprechen und sich der königlichen Schulinspektion zu unterwerfen. Der von der Regierung dem Unterhaus 1901 vorgelegte Entwurf zu einem neuen Elementarschulgesetz, welcher die bisherigen Befugnisse der geistlichen Leiter der Schulen beschränkte, fand in katholischen und anglikanischen Kreisen starken Widerspruch und wurde zurückgezogen (Tablet XCVII [1901] 49). Nach aufregenden Erörterungen erging im Dez. 1902 ein neues Elementarschulgesetz, welches die katholischen Schulen durch bedeutende Erhöhung

des Reichszuschusses ihrer bisherigen unwürdigen Stellung entriß und das bestehende Recht der Kirchen, Gemeinden und Einzelpersonen zur Schöpfung von Unterrichtsanstalten unberührt ließ. Verschiedene Härten zu beseitigen, welche mit dem staatlichen Aufsichtsrecht sich verknüpften, ist den Bischöfen ungeachtet ihrer Verwahrungen nicht gelungen (Hist.-polit. Blätter Bd 131 [1903], S. 161). Gegen die Ausführung dieses Gesetzes erhoben die Nonkonformisten namentlich in Wales einen Widerstand, der zu Geld- und Gefängnisstrafen sowie zu einem Sturm in der Presse führte. Durch die Bemühungen des nonkonformistischen mächtigen Mittelstandes an das Staatsruder gebracht, haben die beiden liberalen Ministerien Campbell-Bannerman und Asquith 1907 und 1908 durch die Unterrichtsminister Birrell, Mc Kenna und Runciman drei neue Bills eingebracht, welche durch ausschließliche Zuwendung der reichen Gemeindesteuern an die konfessionslosen Schulen, durch ungerechte Behandlung der katholischen Schulen gegenüber den Grafschaftsschulen bei der Unterstützung aus Reichssteuern, durch Einführung eines für alle Bekenntnisse gleichmäßigen Religionsunterrichts in der Form des Bibellesens (Cowper-Templeism) und Nichtbeachtung des religiösen Bekenntnisses bei der Berufung der Lehrer zu lebhaften Erörterungen und öffentlichen Demonstrationen führten und ungeachtet der Zustimmung des Erzbischofs von Canterbury (Bill by Agreement), nach der feierlichen Ablehnung durch den katholischen Episkopat zurückgezogen werden mußten (Histor.-polit. Blätter Bd 143 [1909], S. 28 ff).

Literatur. Broom u. Hadley, Commentaries on the Laws of England (4 Bde, 1869); Eduard Fischel, Die Verfassung Englands (1862); Reinhold Pauli, Gesch. Englands seit 1814 (3 Bde, 1864/75); Flanagan, History of the Church in England (2 Bde, 1857); Charles Butler, Historical Memoirs of English, Irish and Scotch Catholics (4 Bde, 1822); Rob. Peel, Memoirs (2 Bde, 1842); Diary of Charles Abbot (Lord Colchester, 1861); W. E. H. Lecky, History of England in the 18th Century (8 Bde, 1878/90); W. J. Amherst S. J., The History of the Catholic Emancipation (2 Bde, Lond. 1886; reicht nur bis 1820); Daniel O'Connell, Letters, hrsg. von F. J. Fitzpatrick (2 Bde, 1888); A. Bellesheim, Gesch. der kath. Kirche in Irland (3 Bde, 1891); S. W. Lilly u. John Wallis, A Manual of Laws specially affecting Catholics (1893); Blötzer S.J., Gesch. der Katholikenemanzipation in Großbritannien u. Irland (1905); P. Thureau-Dangin, Le catholicisme en Angleterre au 19e siècle (Par. 4 1909); Bernard Ward, The Dawn of the Catholic Revival in England 1781/1803 (Lond. 1909); Histor.-polit. Blätter Bd 144 (1909), S. 62.
[Bellesheim.]

Kaufmännisches Bildungswesen.

I. **Zweck und Einteilung der kaufmännischen Lehranstalten.** Die kaufmännischen Bildungsinstitute haben die Aufgabe, den jungen Kaufmann je nach dem Grade seiner Vorbildung mit all dem Fachwissen zu versehen, das der Eintritt in den Handelsstand erfordert, und zwar kann dieser Unterricht je nachdem vor oder während der Lehrzeit erfolgen. Die kaufmännischen Bildungsanstalten zerfallen in kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelsmittelschulen und Handelshochschulen.

II. **Geschichtliches.** Da der Wert solcher Schulen für den Handel augenfällig ist, kann es nicht wundernehmen, wenn ihre Anfänge — allerdings bloß in primitiver Form — sich schon im Mittelalter nachweisen lassen. Bereits die Hansestädte sollen zur Zeit ihrer höchsten Blüte u. a. in Nowgorod, Antwerpen und Bergen derartige Anstalten unterhalten haben; jedenfalls läßt sich für Antwerpen ein „Buchhaltungslehrer" für 1550 nachweisen. Der Hauptort für das früheste kaufmännische Bildungswesen war Venedig. Unter den deutschen „Schreib- und Rechenschulen" des 16. Jahrh. ragten besonders die zu Nürnberg (1523) hervor, im 17. Jahrh. wurden die von Augsburg, Ulm, Memmingen und andern schwäbischen Städten sowie die Hamburger und Leipziger Lehranstalten lobend hervorgehoben. Vermittelten diese Schulen fast nur eine reine praktische Befähigung im Rechnen, Schreiben und Buchführung, so hatte der sächsische Hof- und Kommerzienrat Paul Jakob Marperger im 18. Jahrh. schon viel Höheres im Auge. Er stellte 1715, beeinflußt durch den Geist des Merkantilsystems, in einer ausführlichen Denkschrift der sächsischen Regierung die Wichtigkeit einer höheren Handelsschule dar und forderte in seinem 1723 erschienenen Buche Trifolium mercantile aureum u. a. auch die Gründung einer Kaufmanns-Akademie mit einem 2—3jährigen Kursus, die den Besuch der schon bestehenden Lehranstalten voraussetzte. Auch Erwachsene sollten durch diese Akademie mittels wissenschaftlicher Vorträge in jeder Weise gefördert werden. Drang Marperger mit seinen Ansichten auch nicht durch, so verschwand doch von jetzt ab der Handelsschulgedanke nicht wieder. Er tauchte schon 1728 in dem „Verbesserten Leipzig" des Anton Weizii wieder auf. Auch Prokop von Rabenstein in Mähren schenkte in seinem Plane zu einer neuen Gewerbeschule der kaufmännischen Ausbildung ganz besondere Beachtung, erlebte auch die kaiserliche Genehmigung seiner Vorschläge (20. Aug. 1751), aber nicht deren Ausführung infolge des Fehlens geeigneter Lehrer.

Die Zeit der Verwirklichung des Handelsschulgedankens beginnt 1759 mit der Errichtung der Aula do commercio durch den portugiesischen Minister Pombal. Diese mit reichen Privilegien ausgestattete königliche Handelsschule konnte schon nach 16 Jahren 200 Schülern das Reifezeugnis ausstellen. Auch in Frankreich scheinen die Handelsschulen früh Eingang gefunden zu haben, allerdings wissen wir über ihre Ausgestaltung nichts. Von einem französischen Sprachmeister wurde dann

die erste deutsche Anstalt dieser Art 1764 in Hanau gegründet. Besonders lebhaft war das Verlangen nach Handelsschulen in Marpergers Heimatlande geblieben. Nach vergeblichen Versuchen von Geutebrück (1764) und Löffler (1765) kam die Gründung der ersten sächsischen Kaufmannsschule durch E. H. und W. H. Rath 1772 in Leipzig zustande, doch ging sie wegen zu geringen Besuches 1776 wieder ein. Länger hielt sich freilich, weil besser organisiert, das 1771 von Professor J. G. Büsch in Hamburg gegründete, bereits Hochschulcharakter tragende „Institut zur Erziehung und Vorübung des jungen Kaufmanns", das auch Alexander v. Humboldt als Zwanzigjähriger mit hoher Befriedigung einige Zeit besuchte. Aber mit dem Tode (1800) ihres hochverdienten Begründers löste sich auch diese Anstalt auf, da die kaufmännischen Kreise wenig Verständnis für sie bekundeten.

Nachhaltigeren Einfluß sollte Büsch in Österreich ausüben, wo in Wien auf Veranlassung der Kaiserin Maria Theresia nach seinen Grundsätzen 1770 die staatliche „Real-Handlungsakademie" errichtet wurde unter dem Direktorat Professor J. G. Wolfs. Freilich erlebte auch dieses Institut nicht den Fortgang, den sein Anfang verhieß: 1804 wurde es von Kaiser Franz zu einer „Realakademie" umgestaltet, die den kaufmännischen Unterricht nur in der obersten Klasse beibehielt, und 1815 dem neugegründeten Polytechnikum einverleibt als besondere Handelsabteilung, die 1865 aufgehoben wurde. Die 1778 von dem Kaufmann Joh. Friedr. Keller in Magdeburg eingerichtete „Handlungsschule", die seit 1782 Staatszuschuß erhielt, aber trotzdem 1806 in den Kriegswirren einging, stellt einen von Büsch unabhängigen Typus dar. Dasselbe gilt von der „Akademie, Lehr- und Pensionsanstalt" in Nürnberg, die von Joh. Mich. Leuchs 1795 begründet wurde, aber bald wieder verschwand. Auch die von Herzog Karl Eugen von Württemberg errichtete Karlsschule erhielt 1779 eine besondere zweiklassige Abteilung für Handelswissenschaft, die in den 15 Jahren ihres Bestehens mindestens 150 junge Kaufleute herangebildet hat. Überhaupt mehrten sich die Handelsschulen am Ende des 18. Jahrh. in Deutschland ganz gewaltig (z. B. in Düsseldorf, Mannheim, Würzburg, Berlin, Elberfeld, Duisburg, Krefeld, Lüdenscheid, Bremen usw.), doch war allen nur ein kurzes Dasein beschieden.

Nicht wenig waren daran die Kriegsunruhen jener Zeit schuld, und gerade die Geschichte der Handelsschulen zeigt, wie verderblich jene Periode auf unser wirtschaftliches Leben gewirkt hat. Freilich kam ihnen dann auch die hohe Einschätzung einer gründlichen Bildung zugute, die sich unmittelbar aus dem politischen Zusammenbruche in den napoleonischen Kriegen ergab. Und so wurde denn das 19. Jahrh. die Blütezeit auch der deutschen Handelsschulen. Der erste größere Gründungsversuch war allerdings auch jetzt wieder ein Schlag ins Wasser. Der Staatsrat Kunth, der schon lange Zeit an der Hebung der gewerblichen Schulen gearbeitet hatte, unternahm ihn im Jahre 1817 auf Antrieb des preußischen Staatsministeriums in Erfurt, wo er die königliche Regierung zur Errichtung einer „Lehranstalt zur höheren Bildung des Fabrikanten- und Kaufmannsstandes" zu bewegen suchte, die in sechsjährigem Kursus allgemeine mit fachlicher Bildung vereinigen sollte, und zwar derartig, daß je zwei Jahreskurse als ein für sich abgeschlossenes Ganzes sich aufeinander aufbauten, von denen je nach dem Bildungsziel der unterste für sich oder die beiden ersten bzw. alle drei nacheinander absolviert werden konnten. Kunths Ideen blieben in Erfurt unverwirklicht; aber Magdeburg, wo damals Zerrenner an der Schulreform arbeitete, griff sie im wesentlichen auf und gab ihnen in der im Jahre 1819 gegründeten fünfklassigen „Höheren Gewerbe- und Handlungsschule" (wurde 1844 Realschule) praktische Gestaltung. Den beiden obersten Klassen dieser Schule blieben die kaufmännischen Unterrichtsfächer vorbehalten, während die dreiklassige „Vorbereitungsschule" vorwiegend allgemeine Bildung, einschließlich Latein, vermittelten.

Parallel mit diesen auf Ausbildung des höheren Handelsstandes hinzielenden Bestrebungen lief seit Anfang des 19. Jahrh. eine bedeutungsvolle Bewegung, die auch dem kleinen, bis jetzt arg vernachlässigten Kaufmann eine angemessene Fachbildung zu verschaffen suchte. Sie ging in Form der Selbsthilfe von den Innungen aus und näherte sich der Organisation der Fortbildungsschulen (s. d. Art.); denn die Schulzeit fiel mit der praktischen Berufsarbeit des Lehrlings zusammen. Der Urheber dieses neuen Unterrichts ist der Kramermeister E. W. Arnoldi in Gotha, der durch ein Rundschreiben an die Mitglieder seiner Innung den Anstoß zur Gründung einer neuen Vereinigung, der „Kaufmännischen Innungshalle", gab, von der dann die neue Lehranstalt im Jahre 1818 ausging. Diese war dreiklassig mit wöchentlich 12 bzw. 13 Stunden, mußte während der vierjährigen Lehrzeit besucht werden und unterschied sich von den gewöhnlichen Fortbildungsschulen anfangs nur dadurch, daß in ihren allgemeinen Lehrfächern möglichst Rücksicht auf den Handelsstand genommen wurde. Erst seit 1821 wurden auch spezielle Kaufmannsfächer aufgenommen (Buchhaltung, Handelskorrespondenz usw.) und später die Unterrichtsstunden bis auf 19 vermehrt. Die Leitung dieser Anstalt übernahm Arnoldis Freund, Friedr. Gottlieb Becker. Von der Opferfreudigkeit der Lehrherren gibt die Tatsache eine Vorstellung, daß die Schulstunden in die Geschäftszeit fielen. Ganz ähnliche Anstalten entstanden gleichzeitig in Straßburg i. E. (1819 eingegangen) durch den Privatmann David Aug. Schiebe, in Windsheim (1817) durch J. L. Keil und in Bamberg (1821; bestand bis 1861) durch G. Wolfrum. Es schien, als läge die Gründung solcher

Institute gleichsam in der Luft, und die Begeisterung für sie war allgemein.

Einen Schritt voran in der Entwicklung der Handelsschulen bedeutete es, daß 1831 in Leipzig von der Kramerinnung eine der Leitung Schiebes unterstellte Anstalt gegründet wurde, die sowohl eine (dreiklassige) Lehrlingsschule wie eine höhere Handelsabteilung in sich vereinigte; letztere erhielt 1866 ebenso wie die gleichen Schulen in Chemnitz (1848 gegründet) und Dresden (1854 gegründet) das Recht, Reifezeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Da die Leipziger Handelsschule mehr als irgend eine andere den praktischen Bedürfnissen des Kaufmannsstandes Rechnung trug, so wurde sie für später geradezu maßgebend. Nach ihrem Muster entstanden schnell hintereinander zahlreiche andere Handelsschulen; so z. B. in Danzig (1832), Göttingen (1833), Hannover (1837), Osnabrück (1838; die noch jetzt bestehende „Noellesche Handelsschule"), Berlin (1843) usw.

Die eigenartige, aber keineswegs glückliche Einrichtung der „Handelsgewerbeschule", die 1834 in Nürnberg geschaffen wurde, läßt sich nur aus den Zeitumständen erklären. Die bayrische Regierung befahl nämlich 1833 die Umwandlung aller höheren Bürgerschulen in Gewerbeschulen, durch die nach ihrem Plane alle Gattungen von Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Landwirten, Forstleuten usw. ihre Vorbildung für die Praxis sowie für die einschlägigen höheren Lehranstalten erwerben sollten. Den Unterricht in den allgemeinen Bildungsfächern sollten die Gewerbeschüler im Gymnasium erhalten. Die nach diesen Bestimmungen mit Widerstreben 1833 in Nürnberg eingerichtete städtische Gewerbeschule war, wie leicht zu begreifen, unhaltbar. Man schritt daher in der genannten „Handelsgewerbeschule" zu einem Kompromiß zwischen Gewerbe- und Handelsschule und schuf damit eine Anstalt, die eigentlich fast eine Realschule war, obwohl später auch Buchhaltung und Warenkunde in den Lehrplan aufgenommen wurden.

Wenn um die Mitte des 19. Jahrh. ein frisch pulsierendes Leben in die bisher mehr schleichende Entwicklung der Handelsschulen kam, so ist das angesichts der unerhörten Neuerungen im Verkehrsleben, die mit der Lokomotive und dem Telegraphen einsetzten, nicht verwunderlich. Und so schossen denn in allen Teilen Deutschlands die Handelsschulen wie Pilze aus der Erde, um den Kaufmann mit den Kenntnissen zu versehen, welche die neue Zeit erforderte. Die Neugründungen gingen in erster Linie von den kaufmännischen Vereinen und Handelskammern aus, und erst in zweiter Linie von Staat, Gemeinden und Privatpersonen. An der Spitze der Entwicklung marschierte das Königreich Sachsen. Im übrigen Deutschland folgte man bald nach. Namentlich hat der 1895 unter Leitung des Regierungsrats Dr Stegmann in Braunschweig geschaffene „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen" viel Anregung gegeben; er war es auch, von dem der Anstoß zur Ausbildung von kaufmännischen Fachlehrern in besondern Kursen (der erste 1898 in Dresden) ausging, um dem Mangel an geeigneten Lehrkräften abzuhelfen. Bis dahin hatten nämlich Akademiker, Volksschullehrer und praktische Kaufleute ohne spezielle Vorbildung den Unterricht erteilt. Seit die Handelshochschulen ins Leben getreten sind, bilden diese natürlich die beste Vorbereitungsanstalt für die Handelslehrer aller Grade.

Die älteste von dieser jüngsten Gattung der Hochschulen ist die von Leipzig, die am 25. April 1898 eröffnet wurde. Es kann wirklich überraschen, daß ihre Errichtung so lange auf sich warten ließ. Hatten doch Technik, Landwirtschaft, Kunst, Bergbau, Forst- und Militärwissenschaft längst ihre Krönung durch eine Akademie gefunden, und die gleiche Forderung war ja auch für die Handelswissenschaften schon frühzeitig erhoben worden. Bereits Marperger hatte, wie erwähnt, eine Handelsakademie im Auge, und ein halbes Jahrhundert nach ihm (1787) befürwortete M. Joh. Nik. Müller in Göttingen die Errichtung einer „Handlungsakademie" auf der kgl. Georg-Augusts-Universität. Büschs Anstalt in Hamburg war sogar im wesentlichen schon eine Verwirklichung der Marpergerschen Wünsche. Auch die von 1835 bis 1862 blühende „Merkantilische Abteilung" des Braunschweiger Collegium Carolinum hatte akademischen Charakter. Doch waren das alles nur Einzelerscheinungen. Als eine gebieterische Notwendigkeit erschien die Gründung von Handelshochschulen unter den vorhin angedeuteten Zeitläufen erst dem Ende des 19. Jahrh., und zwar bezeichnenderweise gleichzeitig bei allen Kulturnationen der Erde. In Deutschland ging der erste praktische Anstoß von dem Geheimen Kommerzienrat Gustav v. Mevissen aus, der 1879 seiner Vaterstadt Köln eine große Summe zur Errichtung einer „Handelsakademie für die Rheinprovinz" vermachte, die aber 1893 vom rheinischen Provinziallandtag abgelehnt wurde. Dem „Deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen" gebührt dann das Verdienst, die Angelegenheit durch Fragebogen, Denkschriften usw. soweit gefördert zu haben, bis die Gründung in Anlehnung an die Universität in Leipzig zustande kam. So wurde die Pleißestadt wie durch ihre Handelsschule von 1831, auch durch ihre Handelshochschule für weiteste Kreise vorbildlich.

III. **Einrichtung der Handelsschulen und ihre Verbreitung im Jahre 1909.** Ist es auch chronologisch nicht berechtigt, so wollen wir doch aus Gründen des harmonischen Aufbaues unsere Darlegungen mit der untersten Klasse der Handelsschulen beginnen; das sind

1. die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die bestimmt sind, dem kleinen Kaufmann die nötigen Fachkenntnisse zu vermitteln. Sie gliedern sich in die kaufmännischen Vorberei-

tungsschulen (weniger treffend auch „Handelsvorschulen" genannt) und in die Lehrlingsschulen.

a) Die kaufmännischen Vorbereitungsschulen werden von den aus der Volksschule entlassenen Schülern auf ein oder zwei Jahre vor Eintritt in die Lehre besucht. Wo Fortbildungsschulzwang herrscht, befreit ihr Besuch von diesem. Auch pflegt die Lehrzeit für Schüler dieser Lehranstalten abgekürzt zu werden. Der Unterricht findet am Tage statt und kann durch verschiedene Klasseneinteilung in der mannigfachsten Weise variiert werden. Unterrichtsgegenstände sind fast ausschließlich die kaufmännischen Spezialfächer, wie kaufmännische Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Warenkunde, Handels- und Wechsellehre, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Volkswirtschaftslehre, Maschinenschreiben usw.; von allgemeinen Bildungsfächern natürlich die deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, englische und französische Sprache, Zeichnen usw. — Im allgemeinen sind diese Vorbereitungsschulen für männliche Zöglinge ziemlich selten. Desto beliebter scheinen sie jedoch beim weiblichen Geschlecht zu sein; denn es existierten im ganzen 1906 etwa 104 solcher Anstalten in Deutschland. Manche Städte haben ihren Handelslehranstalten besondere Mädchenabteilungen angegliedert, so z. B. Frankfurt a. M. und Düsseldorf. Ihre Unterrichtsgegenstände sind im wesentlichen dieselben wie in den Vorbereitungsschulen für Knaben.

b) Die Lehrlingsschulen bilden die kaufmännischen Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und werden im Gegensatz zu den Vorbereitungsschulen während der Lehrzeit besucht. Ihre Vermehrung und bessere Organisierung (Schulpflicht usw.) beschäftigt die verschiedenen Verbände der Handlungsgehilfen unausgesetzt. Im Parlament wird ihre Förderung vor allem durch das Zentrum betrieben. Die Unterrichtsstunden der Lehrlingsschulen fallen noch vielfach auf die Abende oder die Sonntagvormittage, obwohl wie bei Fortbildungsschulen (s. d. Art.) überhaupt entschieden das Bestreben immer allgemeiner hervortritt, sie in die Arbeitsstunden zu verlegen. Ihr Besuch ist vielfach noch fakultativ, doch wird er bei Neugründungen durchweg obligatorisch gemacht, und auch die bisher freiwillig zu besuchenden werden immer mehr in Pflichtschulen verwandelt, die sich in den letzten Jahren um über 200 % vermehrt haben; denn es hat sich gezeigt, daß nicht nur bei den Lehrlingen, sondern auch bei den Lehrherren oft recht wenig Neigung vorhanden ist, diesen Schulen Zeit und Kräfte zu opfern. Wo der Schulzwang besteht, wird er gewöhnlich bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt. Die Lehrkräfte dieser Schulen sind leider noch vorwiegend nebenamtlich angestellt, doch sind die meisten nunmehr glücklicherweise berufsmäßig vorgebildet.

Die Lehrlingsschulen sind im Laufe der letzten Jahre in ein außerordentlich günstiges Entwicklungsstadium eingetreten. Die meisten hat jetzt Baden, wo z. B. 1906 auf 77 000 Einwohner eine kaufmännische Fortbildungsschule kam, dann folgen der Reihe nach Sachsen und Württemberg. Auch Braunschweig und die thüringischen Staaten haben ein reich entwickeltes Lehrlingsschulwesen. Preußen ist erst ziemlich spät gefolgt, dann aber in immer schnellerem Tempo; gegenwärtig hat es über 300 kaufmännische Fortbildungsschulen. Verwaltet werden diese Anstalten von Handelskammern, Kaufmannschaften, Handelsschulvereinen oder auch von Privatleuten. Die Unterhaltungskosten werden aus Unterstützungen dieser Korporationen, Schulgeld (5—120 *M* jährlich) sowie aus Gemeinde- und Staatszuschüssen bestritten. Letztere sind am namhaftesten in Baden, Sachsen und Württemberg. Unentgeltlich zu besuchende Anstalten gibt es in Deutschland nur sehr wenige, 1906 z. B. bloß 11.

Der Unterricht der Lehrlingsschulen erstreckt sich durchweg über einen je einjährigen Ober-, Mittel- und Unterkursus. Nur Lehrlinge mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis kommen gewöhnlich mit einem einjährigen Kursus davon, in dem sie in meist 12 Wochenstunden noch Unterricht in französischer und englischer Sprache, kaufmännischem Rechnen, Handelskorrespondenz und Buchhaltung sowie in Wechsel- und Handelslehre erhalten. Für die Mitglieder des dreijährigen Kursus sind die genannten beiden Sprachen ebenso wie Stenographie und Maschinenschreiben wahlfrei. Dagegen erhalten sie zu den Fächern der Lehrlinge mit Einjährig-Freiwilligem-Zeugnis noch Unterricht in Deutsch, Handelsgeographie, Warenkunde, Handels- und Wechsellehre, Schreiben. Die Zahl der Wochenstunden pflegt in allen 3 Klassen für die Pflichtfächer etwa je 8 zu sein, wozu für die wahlfreien Gegenstände noch 4 (III. Kl.), 6 (II. Kl.) oder 8 (I. Kl.) Stunden pro Woche hinzukommen können.

Der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschulen für Mädchen ist in den letzten Jahren oft Gegenstand ernster Verhandlungen gewesen. Im allgemeinen liegen hier die Dinge gerade so wie bei den Fortbildungsschulen (s. d. Art.) überhaupt. Die Zwangsfortbildungsschule (auf Grund des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung) für Handelsgehilfinnen existiert bis jetzt nur in einzelnen Städten. Doch arbeiten der Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen wie auch die verschiedenen Vereine für weibliche Angestellte mit allem Nachdruck darauf hin, die kaufmännische Fortbildungsschule für alle Handelsgehilfinnen bis zum 17. oder 18. Lebensjahr obligatorisch zu machen, und es ist kein Zweifel, daß dieses erstrebenswerte Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden wird.

2. Die Handelsmittelschulen (in Österreich Handelsakademien genannt) sind höhere Lehranstalten, die jungen Kaufleuten eine wissenschaftliche Ausbildung verschaffen wollen, und zwar,

wie die „Vorbereitungsschulen", vor dem Eintritt in die kaufmännische Praxis. Sie sind teils Privatanstalten, wie vorwiegend noch in Preußen, teils mit staatlicher und kommunaler Beihilfe geschaffen, so besonders in Sachsen, Bayern, Österreich und der Schweiz. Sie fehlen (bis Juli 1909) noch gänzlich in Oldenburg, Bremen, den beiden Mecklenburg, den beiden Lippe, Waldeck, Braunschweig und in den thüringischen Staaten mit Ausnahme von Meiningen (Salzungen, s. unten) und Schwarzburg-Sondershausen (Arnstadt, s. unten). Manche der Handelsmittelschulen sind als eigene Fachklassen den Gewerbeschulen, Realschulen oder Realgymnasien angegliedert. Sie zerfallen in Handelsrealschulen und höhere Handelsschulen.

a) Die Handelsrealschulen legen, wie schon der (übrigens bereits in der 1770 in Wien errichteten „Realhandelsschule" vorkommende) Name andeutet, neben der Fachbildung großen Wert auch auf das allgemeine Wissen und schließen sich an den Unterricht der Volksschule oder der höheren Bürgerschule an. Mit den Realschulen, denen sie in den unteren 3 Klassen völlig ähnlich sind (namentlich der die Allgemeinbildung betonende sechsklassige sog. Milieutypus), haben sie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gemeinsam. Im übrigen herrscht wohl bei keiner andern Schulart eine solche Verschiedenheit in den Lehrplänen wie bei den Handelsrealschulen; nur darin sind ziemlich alle gleich, daß der fachliche Einschlag erst auf einer späteren Stufe, hauptsächlich in den beiden Oberklassen, eintritt. Vermutlich wird nunmehr größere Übereinstimmung erzielt werden, seit der sechste Kongreß des „Deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen" im Herbst 1908 in Danzig einen Normallehrplan für diese Schulgattung aufgestellt hat, der eine gesunde Mitte zwischen der Allgemein- und der Fachbildung innezuhalten scheint und erfreulicherweise auch die Religion unter die Unterrichtsfächer aufgenommen hat, was der sog. sächsische Typus unterlassen hatte. Von der Bevorzugung, die der letztere den kaufmännischen Fächern zuteil werden läßt, gibt z. B. der Dresdener Lehrplan eine Vorstellung, der folgende Unterrichtsfächer aufweist: Handelsrecht, Volkswirtschaftslehre, Handels- und Wechsellehre, Kaufmännische Korrespondenz, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Kaufmännisches Rechnen, Deutsche Sprache und Literatur, Französische und englische Sprache und Korrespondenz, Allgemeine und Handelsgeographie und -geschichte, Chemie, Technologie, Warenkunde, Physik, Naturkunde, Mathematik und Schönschreiben. Dazu kommen als wahlfreie Fächer noch Stenographie und Schreibmaschine. Von den Anstalten dieser Art, die außerhalb des Königreichs Sachsen (Dresden, Leipzig, Chemnitz und Bautzen) den dreiklassigen sächsischen Typus haben, ist vor allem Frankfurt a. M. zu nennen. Zu den bekanntesten Handelsrealschulen oder diesen ähnlichen mittleren Handelsschulen gehören außer den genannten noch: Augsburg, Berlin, Celle, Dessau, Köln, München, Nürnberg, Osnabrück, Straßburg und Stuttgart. Gerade diese Schulgattung scheint sich wachsender Beliebtheit zu erfreuen, was schließlich auch nicht überraschen kann, wenn man bedenkt, daß nachweislich bis 70 % aller Realschulabiturienten sich dem Handelsstande widmen, ohne daß dessen Bedürfnissen auf den bestehenden Realschulen besonders Rechnung getragen würde.

Den Handelsrealschulen sehr ähnlich sind die sog. Handelsklassen, die den Oberklassen der Realschulen angegliedert werden. Sie finden sich seit den 1870er Jahren namentlich in Bayern; so in Amberg, Aschaffenburg, Bamberg, Erlangen, Freising, Fürth, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landshut, Lindau, Ludwigshafen, Neuburg, Nördlingen, Rosenheim, Schweinfurt, Speier, Traunstein und Würzburg. Von den nichtbayrischen seien genannt Flensburg, Altona, Zittau, Salzungen, Gotha, Arnstadt. Auch die deutsche Oberrealschule zu Konstantinopel hat solche Handelsklassen.

b) Die höheren Handelsschulen setzen die Allgemeinbildung, die zur Einjährigen-Berechtigung gehört, voraus und widmen sich fast ausschließlich den kaufmännischen Fächern. Die namhaftesten befinden sich in Aachen, Barmen, Dortmund, Frankfurt a. M., Gera, Hamburg, Hannover, Mainz und Mannheim. Ist ihre Organisation auch einheitlicher als die der Handelsrealschulen, so zeigen doch auch sie wesentliche Verschiedenheiten. Am beliebtesten sind in Deutschland die Anstalten, welche nur eine Klasse haben, also der Obersekunda entsprechen. Sie sind ebenso wie die beiden andern gleich noch zu besprechenden Gattungen gewöhnlich mit einer der neunstufigen Mittelschulen verbunden oder mit einer Handelsrealschule. Zu den Unterrichtsgegenständen der Handelsrealschulen treten in den höheren Handelsschulen als ganz neue Lehrfächer noch Handels- und Wechselrecht sowie chemische und mechanische Technologie hinzu. Weniger Anklang haben zwei- und dreiklassige höhere Handelsschulen gefunden. Letztere, die sich also auf die Handelsrealschulen aufbauen sollten wie die Oberrealschulen auf die Realschulen, sind bis jetzt einzig in der 3klassigen Handelsabteilung des Aachener Realgymnasiums verwirklicht worden, die 1909 von nur 22 Schülern besucht wurde. Zweistufige höhere Handelsschulen (also gleich der Obersekunda und Unterprima) sind u. a. die in Frankfurt a. M., Mainz und Hamburg (am Realgymnasium des Johanneums). Gelegentlich werden auch Spanisch, Italienisch und Laboratoriumsübungen in diesen Instituten zur Wahl gestellt, ebenso in allerneuester Zeit das Esperanto. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden schwankt zwischen 33 und 38.

Für den Besuch der Handelsschulen durch das weibliche Geschlecht ist mit steigendem Interesse in mannigfacher, aber noch nicht in ausreichender Weise gesorgt worden. In Ländern, in denen die

Koedukation eingeführt ist, werden natürlich die entsprechenden Anstalten für das männliche Geschlecht besucht, so in Dessau (sowohl die Handelsrealschule wie die obligatorische kaufmännische Fachschule), Mainz und Mannheim. Die älteste der bestehenden besondern Mädchen-Handelsschulen ist die 1862 gegründete städtische Riemerschmid-Handelsschule für Mädchen zu München, die 1909 auf 3 Klassen verteilt 510 Schülerinnen hatte. Außer ihr besteht in Bayern noch die 1873 errichtete Handelsschule für Mädchen in Nürnberg. Die zweitälteste deutsche Anstalt dieser Art ist die Gewerbeschule für Mädchen in Hamburg, die, von dem seit 1867 bestehenden „Verein zur Förderung weiblicher Erwerbstätigkeit" geschaffen, neben ihren verschiedenen Abteilungen (Fortbildungsschule, Bildungsanstalt für Kinderpflegerinnen und Kindergärtnerinnen, Kindergarten, Zeichen- und Handarbeitskursen usw.) auch eine zweiklassige Handelsschule enthält, die zur Befähigung einer Kontoristin, Bureaubeamtin, Buchhalterin, Korrespondentin heranbilden will. In Preußen befinden sich besondere Mädchenabteilungen nur an den höheren Handelsschulen von Dortmund und Barmen sowie an der 1903 gegründeten städtischen Handelslehranstalt zu Frankfurt a. M. Das Königreich Sachsen hat bloß private Mädchenhandelsschulen, und zwar in Dresden-Altstadt (die Klemichsche) und Leipzig; dasselbe gilt von Lübeck. Die Lehrpläne gleichen im großen und ganzen denen der entsprechenden Handelsschulen für das männliche Geschlecht.

3. Die **Handelshochschulen** haben den Zweck, erwachsenen jungen Leuten mit der nötigen Vorbildung und geistigen Reife eine Vertiefung der allgemeinen Bildung im eigentlichen Kaufmannsberufe sowie im Bank- und Buchhandlungswesen zu vermitteln und Lehrer für die höheren Handelslehranstalten theoretisch und praktisch heranzubilden. Aufnahme finden in erster Linie die Abiturienten der neunstufigen höheren Schulen sowie derjenigen höheren Handelsinstitute, deren Oberstufe jener der genannten Anstalten entspricht. Von seminaristisch gebildeten Lehrern wird Ablegung der Hauptprüfung verlangt, von Kaufleuten, die nur das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzen, Beendigung einer mindestens zweijährigen Lehrzeit. Daneben wird, wie es ja schon in Marpergers Plane lag, auch für Herren in kaufmännischen Stellungen, Industrielle, Versicherungsbeamte usw. in weitgehendem Maße Gelegenheit zu fachmännischer Fortbildung geboten. Über die Zulassung von Ausländern, die namentlich in Sachsen sehr zahlreich sind, hat der Verwaltungsausschuß in jedem einzelnen Falle zu beschließen.

Außer der bereits erwähnten Handelshochschule von Leipzig wurden bis 1909 noch gegründet: die an die Technische Hochschule angelehnte Handelshochschule zu Aachen (1. Okt. 1898), die jedoch mit Ablauf des Sommersemesters 1908 aufgelöst ist und in Zukunft eine Bildungsstätte für Ingenieure sein wird; die städtische Handelshochschule zu Köln (1. Mai 1901), die erste selbständige Anstalt dieser Art, die vermöge ihrer reichen Mittel den größten Lehrkörper unter den deutschen Handelshochschulen besitzt; die von dem „Institut für Gemeinwohl" angeregte Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M. (21. Okt. 1901); die auf Betreiben des „Vereins junger Kaufleute" gegründete Handelshochschule in Berlin (27. Okt. 1906) und die aus Hochschulkursen hervorgegangene Handelshochschule in Mannheim (Frühjahr 1908). Außerdem bestehen Handelshochschulen an der 1903 eröffneten Posener Akademie, und für München und Nürnberg wurde die Genehmigung zur Errichtung einer Handelshochschule 1909 von der bayrischen Staatsregierung erteilt. Wo solche Anstalten noch nicht existieren, behilft man sich vorläufig mit entsprechenden Hochschulkursen, deren älteste Organisation die „Fachkurse des Vereins der Bankbeamten in Berlin" (seit 1899) sind. Auch Königsberg (April 1907) hat derartige Kurse eingerichtet. In Form von meist einwöchigen Wanderkursen veranstaltet sie in den verschiedensten Städten namentlich die „Gesellschaft für wissenschaftliche Ausbildung" in Frankfurt a. M.

Zweck und Ziel dieser Hochschulen sollten eigentlich die Handelswissenschaften sein, doch gehen die meisten darüber hinaus. Am weitesten die Frankfurter Akademie, die neben den Handelsbeflissenen auch „höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten, Referendaren und andern Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und sozialpolitischen Studien bieten will". Unter ihren für 1909 angekündigten 132 Vorlesungen kommen nur 28 auf Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie und 16 auf die eigentlichen Handelswissenschaften.

Ausgegangen ist die Gründung durchweg von den Organen der Kaufmannschaft, die im Verein mit Stiftungen und Fonds sowie mit Stadt- und Staatsbehörden auch für die Unterhaltungskosten aufkommen. Nur die Berliner Handelshochschule ist ohne jede andere Unterstützung einzig von der Korporation der Kaufmannschaft ins Leben gerufen worden. Diese allein verwaltet auch die Anstalt, wobei ihr als gutachtliches Organ der aus 21 Vertretern der Staatsregierung, der Universität, der Technischen Hochschule, des Ältestenkollegiums, der Handelskammer usw. bestehende „Große Rat" dient. In Köln übt die Verwaltung ein „Kuratorium" (Oberbürgermeister, Vertreter der Staatsregierung, Studiendirektor und 12 andere Mitglieder) aus, in Frankfurt der „Große Rat", der aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß bildet, in Leipzig der aus 11 Personen bestehende „Hochschulsenat". — Die Leitung liegt in Köln, Mannheim und Leipzig in

den Händen eines auf Lebenszeit gewählten Studiendirektors; in Frankfurt und Berlin wählen die Dozenten auf 2 bzw. 3 Jahre einen Rektor.

Die Studienzeit umfaßt gewöhnlich 4 Semester, die durch Ferien nach dem Umfange derer an Universitäten voneinander geschieden sind. Auch Aufnahmegebühr und Kollegienhonorar (4/5 *M* für die Wochenstunde pro Semester) entsprechen ungefähr denen der Universitäten. Köln allein erhebt ein Semestralhonorar (für Inländer 125 *M*, für Ausländer 250 *M*), für das sämtliche Vorlesungen besucht werden dürfen. Prüfungen können nach Abschluß des vierten Semesters abgelegt werden, und zwar sowohl zur Erlangung eines kaufmännischen Diploms wie auch zum Nachweise der Lehrbefähigung für Handelsschulen. Die hauptsächlichsten Gegenstände, welche auf Handelshochschulen behandelt werden, sind: praktische und theoretische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Sozialpolitik, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Völkerrecht, Konkursrecht, Obligationenrecht, Urheberrecht, Gewerberecht, Versicherungsrecht; allgemeine, physikalische, politische und Wirtschaftsgeographie, Soziologie, Ethnologie, Anthropologie usw. Dazu treten handelswissenschaftliche Übungen in Korrespondenz und Kontorarbeiten, Buchführung, kaufmännischer Arithmetik, mechanischer und chemischer Technologie usw.; gegebenenfalls auch in modernen Sprachen. Für zukünftige Handelslehrer sind pädagogische, für alle Studierende auch allgemein bildende Vorlesungen geboten, z. B. in Literatur, Welt- und Kunstgeschichte usw. Eine ganz besondere Bereicherung des fachmännischen Wissens bieten die großen Ferienreisen, welche die Handelshochschule von Köln in den letzten Jahren mit reichlicher Unterstützung durch Privatpersonen unternommen hat, 1908 z. B. in die deutschen Kolonien Afrikas. — Die Erfolge der Handelshochschulen sind recht erfreulich, wie namentlich die zahlreichen Diplom- und Lehramtsprüfungen beweisen. Nur Aachen hatte von Anfang an mit ganz besondern Schwierigkeiten zu kämpfen und kam über 17 Studierende und 14 Hospitanten nie hinaus. Der Besuch der übrigen ist gut: die Leipziger Handelshochschule hatte z. B. im Wintersemester 1906/07 : 618 Studierende (darunter allerdings 391 Ausländer!), die Mannheimer im Winter 1908/09 : 40, im Sommer 1909 : 50 Studenten und dazu über 500 Hospitanten und Hörer.

Literatur. Vollständige Bibliographie bis 1901 ist enthalten in Bd 14 u. 15 (von Zieger) der Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, von 1901 ab in der Deutschen Handelsschullehrer-Zeitung und in Sonderabdrucken. Hier seien aus der ungeheuern Fülle nur folgende Hauptwerke genannt:

a) Allgemeines und Geschichtliches: Glasser, Das kommerz. Bildungswesen in Österreich-Ungarn u. die kaufmännischen Lehranstalten im Deutschen Reiche (1893); James, Education of Businessmen in Europe (Neuyork 1893); Zieger, Das k. B. im In- u. Auslande (1896, [2]1904); Zehden, Zur Gesch. des kommerz. Bildungswesens in Österreich-Ungarn von 1848 bis 1898 (1898); Silbermann, Kaufmänn. Unterrichtsanstalten für weibliche Angestellte (1898); Zieger, Lit. über das gesamte kaufmänn. Unterrichtswesen 1900 (2 Bde, 1901); Simon, Die Fachbildung des preuß. Gewerbe- u. Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrh. (1902); ders., Das gewerbl. u. Fachschulwesen in Deutschland (1903); Dlabač u. Zolger, Das kommerz. Bildungswesen der europ. u. außereurop. Staaten I/V (1903/08); Rachel, Zur Entwicklung des Handelsschulwesens in den letzten 25 Jahren (1904); Heubaum, Gesch. des deutschen Bildungswesens I (1905); Rohmeder, Die Einbeziehung des kaufm. Personals weibl. Geschlechts (1905); Köhler, Über das private Handelsschulwesen in Deutschland (1907).

b) Kaufmännische Fortbildungsschulen: Harry Schmitt, Das kaufm. Fortbildungsschulwesen in Deutschland (1892); Stegemann, Das kaufm. Fortbildungsschulwesen (1896); Roth, Das kaufmänn. Fortbildungsschulwesen in Deutschland (1903); Ofenberg, Die Organisation von hauswirtschaftl. u. kaufm. Mädchenfortbildungsschulen (1908).

c) Handelsmittelschulen: Zimmermann, Handelsschulen (1899); Swet, Handelsrealschulen und höhere Handelsschulen (1903; Beilage zum Jahresbericht der Realschule in St Pauli zu Halle); Dietze, Geschichte der Dresdener Handelslehranstalt (1904); Zieger, Geschichte der Handelsschulen im 18. Jahrh. (1905); Balg, Über einen Normallehrplan für Handelsrealschulen, in Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen, 2. Jahrg., Hft 4 u. 5; Swet, Notwendigkeit der Errichtung besonderer Handelsrealschulen (1907).

d) Handelshochschulen: Zu vergleichen vor allem die Jahresberichte der verschiedenen Handelshochschulen; dazu: Böhmert, Handelshochschulen ([2]1898); Ehrenberg, Handelshochschulen (3 Tle, 1897 f); Voigt, Die Akademie für soziale u. Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. (1899); Berliner, Die Handelshochschule (1899); Arndt, Die Bedeutung der Handelshochschule für den Kaufmann (1905); Apt, Errichtung einer Handelshochschule in Berlin (1900); ders., Zur Handelshochschulbewegung in Deutschland (1907); Kähler, Wie studiert man auf der Handelshochschule? (1907).

e) Zeitschriften: Zeitschrift für das gesamte kaufm. Unterrichtswesen (Leipzig); Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung (Dresden); Handelsakademie (Leipzig); Handelshochschulchronik (München); Gewerbeschau (Zittau i. S.); Handelswissenschaftliche Rundschau (Hamburg); Monatsschrift für Handels- u. Sozialwissenschaft (München); Östr. Handelsschulzeitung (Wien); Östr. Zeitschrift für das kaufmänn. Unterrichtswesen (ebd.); Östr. Handelsmuseum (ebd.); Publikationen der schweiz. Gesellschaft für kaufmänn. Bildungswesen (Zürich); Revue pratique des Sciences commerciales (Lüttich); Revue über das kaufmänn. Bildungswesen aller Länder (Braunschweig). [E. M. Roloff.]

Kaufmannsgerichte. Die ausgezeichnete Wirksamkeit der Gewerbegerichte (vgl. d. Art.) nach den Reichsgesetzen vom 29. Juli 1890 und

30. Juni 1901 hatte bald auch in andern Ständen Wünsche erregt, für ihre Standesstreitigkeiten ähnliche Gerichte zu erhalten. Sie kamen auch im Reichstag zum Ausdruck und fanden dort steigendes Entgegenkommen, namentlich was die Errichtung von Kaufmannsgerichten anlangt. Das führte zu einer Vorlage der verbündeten Regierungen vom 8. Jan. 1904, aus welcher das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 entstand. Dieses knüpft an die Ausgestaltung der Gewerbegerichte an, entwickelt deren Grundsätze aber nach verschiedenen Richtungen hin weiter. Einige Besonderheiten sind darauf zurückzuführen, daß die kaufmännischen Gehilfen nirgendwo in solcher Zahl vertreten sind wie die gewerblichen Arbeiter.

Kaufmannsgerichte sind obligatorisch für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. Im übrigen können sie durch die Gemeinden im Wege des Ortsstatuts errichtet werden. Auch kann die Landes-Zentralbehörde auf Antrag beteiligter Kreise sie anordnen, wenn die Gemeinden versagen. Sie sind zuständig, und zwar ausschließlich, zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen anderseits, soweit der Jahresarbeitsverdienst der Gehilfen 5000 *M* nicht übersteigt. Der Vorsitzende soll die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sofern der Vorsitzende des am Ort befindlichen Gewerbegerichts diese Eigenschaft hat, soll in der Regel dieser auch zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts bestellt werden. Überall wo Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte am selben Ort sind, sollen ihnen Gerichtschreiberei, Bureaudienst, Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten gemeinsam sein. Die Beisitzer, deren Zahl mindestens vier betragen soll, müssen je zur Hälfte aus den Kaufleuten und den Handlungsgehilfen genommen werden. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und findet obligatorisch nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Frauen haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Das Verfahren ist dasselbe wie im Gewerbegericht, doch ist Berufung gegen die Urteile erst zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 *M* übersteigt. Die Kaufmannsgerichte können in ähnlicher Weise wie die Gewerbegerichte als Einigungsämter angerufen werden, Gutachten abgeben und Anträge in Bezug auf das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis stellen.

Die Einrichtung der Kaufmannsgerichte ist inzwischen glatt vor sich gegangen. Im Jahre 1906 bestanden deren im Deutschen Reiche bereits 248 (1905: 227). 20 287 (1905: 14 285) Klagen waren anhängig, unter diesen 2156 (1905: 785) von Kaufleuten gegen Gehilfen oder Lehrlinge, 18 131 (1905: 13 500) von Gehilfen oder Lehrlingen gegen Prinzipale. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 1501 (1905: 1271) Fällen bis zu 20 *M*, in 2765 (1905: 2084) bis zu 50 *M* und in 4129 (1905: 2836) Fällen bis zu 100 *M*; 10 670 (1905: 7237) hatten einen Wert von über 300 *M*. Von den rechtshängigen Sachen wurden erledigt durch Vergleich 8453 (1905: 6290), durch Verzicht 80 (1905: 57), durch Anerkenntnis 151 (1905: 111), durch Zurücknahme der Klage 3111 (1905: 1905), durch Versäumnisurteil 1275 (1905: 935) und durch andere Endurteile 3910 (1905: 2644). Von den letzteren beanspruchten bis zum Abschluß des Verfahrens 708 (1905: 546) weniger als eine Woche, 1044 (1905: 708) bis zu zwei Wochen, 964 (1905: 705) bis zu einem Monat, 828 (1905: 560) bis zu drei Monaten und 366 (1905: 125) mehr als drei Monate. Auf sonstige Weise wurden 1745 (1905: 1177) Streitigkeiten erledigt. Unerledigt blieben 1562 (1905: 1166). Die Zahl der Berufungen gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte stieg von 246 im Jahre 1905 auf 430 im Jahre 1906. Als Einigungsämter waren dieselben tätig im Jahre 1906 dreimal (1905 keinmal) auf Anrufung von beiden Seiten, je einmal nur von seiten der Angestellten und keinmal in den beiden Jahren nur seitens der Prinzipale. In drei Fällen kam eine Vereinbarung zustande. Ein Schiedsspruch wurde weder 1905 noch 1906 gefällt. Im Jahre 1906 blieb kein (1905: 1) Streitfall ergebnislos. Gutachten wurden 59 (1905: 34) abgegeben und Anträge 63 (1905: 14) gestellt.

Die Kaufmannsgerichte haben sich mit den Gewerbegerichten zu einem gemeinsamen Verbande zusammengeschlossen. Wenn ihre Entwicklung auch einigermaßen erschwert ist durch die geringere Zahl der Handlungsgehilfen — nicht einmal in allen Städten über 100 000 Einwohner erreicht ihre Zahl 2000 —, so daß die Beschäftigung der einzelnen Kaufmannsgerichte erheblich geringer ist wie bei den Gewerbegerichten, so sind ihre Erfolge doch ähnlich gute wie bei den Gewerbegerichten.

Literatur. Silberschmidt, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- u. Gewerbesachen, insbesondere seit der französ. Revolution (1904); Pfordten, Anleitung für die Beisitzer der K. (1905); Schön, Die K. (1905); Stiehler, Das K. (1905); Art. „K." in v. Bitters Handwörterb. der preuß. Verwaltung I (1906); Neukamp, Art. „K." in Elsters Wörterb. der Volkswirtschaft II ([2]1907). — Zeitschriften: Das Gewerbe- u. Kaufmannsgericht (seit 1896 bzw. 1904); Reichsarbeitsblatt (seit 1903); Jahrb. des K. Berlin (1908).

[Karl Bachem.]

Ketteler, Wilhelm Emanuel Freiherr v., Bischof von Mainz (geb. 25. Dez. 1811, gest. 13. Juli 1877), stammte aus einer altberühmten westfälischen Adelsfamilie, deren Hauptlinie ihren Sitz auf dem Schlosse Harkotten hat. Mit fünf Brüdern und drei Schwestern erhielt er den ersten Unterricht im häuslichen Kreise, dann 1824/28 in dem Jesuitenkollegium zu Brig. Nachdem er 1829 das Maturitätsexamen zu Münster gemacht hatte, studierte er die Rechtswissenschaft zu Göttingen, Heidelberg, Berlin und München, leistete den Freiwilligendienst bei den Ulanen zu Münster und arbeitete seit 1833 als Auskultator am Land- und Stadtgericht, 1835/37 als Referendar bei der Regierung daselbst. Mäch-

tig erregt durch das Vorgehen der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln, nahm er seinen Abschied aus dem Staatsdienst und ging nach München, woselbst er im Umgang mit Görres, Windischmann, Phillips und seinem Bruder Richard bis 1843 theologischen Studien sich widmete, aber auch in vielfachen Ausflügen das bayrische und österreichische Gebirge kennen lernte. Nach ernster Prüfung seines Berufes trat er 1843 in das Priesterseminar zu Münster ein, wurde am 1. Juni 1844 geweiht und dann als Kaplan zu Beckum, später als Pfarrer zu Hopsten angestellt.

In letzterer Stellung wurde er 1848 in dem Wahlkreis Tecklenburg in das Frankfurter Parlament gewählt. Für die Neugestaltung Deutschlands auf wahrhaft freiheitlicher Grundlage hoch begeistert, war er vorzugsweise bemüht, der Kirche die Freiheit zu erringen, um durch sie die Gottlosigkeit zu überwinden, welche in der Bewegung von 1848 in so grauenhafter Weise hervortrat. In dieser Beziehung sprach er sich besonders energisch aus in seiner Rede am Grabe Lichnowskys, in der er als die eigentlichen Mörder jene bezeichnete, welche dem Volke die christlichen Gesinnungen rauben. Als Parlamentsabgeordneter führte er auch seine Anschauungen über die soziale Bedeutung des Christentums in sechs Predigten aus, welche er 1848 im Dom zu Mainz hielt. Wenige Monate später wurde er als Propst an die St Hedwigskirche nach Berlin berufen, wo er seit Oktober 1849 mit großem Segen wirkte und namentlich auch um den Bau des St Hedwigskrankenhauses sich verdient machte.

Nachdem der Bischof von Mainz, Petrus Kaiser, gestorben, die Wahl des Professors L. Schmid aber verworfen worden war, ernannte Pius IX. am 15. März 1850 den Freiherrn v. Ketteler zum Bischof von Mainz. Die Konsekration fand am 25. Juli 1850 statt. Auf den Stuhl des hl. Bonifatius erhoben, entfaltete der gottbegeisterte, glaubensstarke Oberhirt alsbald nach allen Seiten hin eine außerordentliche Tätigkeit. Er widmete sich mit unermüdlichem Eifer der Pastoration der Stadt und der einzelnen Gemeinden seiner Diözese, stellte 1851 das 1830 unterdrückte Mainzer Seminar mit seiner theologischen Fakultät wieder her und regte den Klerus zu seeleneifriger Wirksamkeit an.

In Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz richtete er 1851 eine Denkschrift an die hessische Regierung, welche die wesentlichsten Rechte der Kirche der bestehenden Staatsbevormundung gegenüber reklamierte. Nachdem die Regierung diese wie eine wiederholte Denkschrift abschlägig beschieden hatte, drohte Freiherr v. Ketteler, die reklamierten Rechte faktisch auszuüben, was zunächst eine schroffe Haltung der Regierung hervorrief, schließlich aber zu einer Verständigung durch die sog. Konvention vom 23. Aug. 1854 führte. Diese Konvention, welche nur im geringsten Maße der Kirche ihre Rechte zurückgab, war der Gegenstand heftiger Angriffe von seiten der liberalen Parteien. Sie fand anfänglich auch in Rom nicht vollen Beifall, weil man dort spezielle Verhandlungen der Bischöfe mit den Regierungen nicht liebte; doch wurde sie 1856 nach den vom Heiligen Stuhle gestellten Bedingungen umgestaltet und bildete, auch ohne weitere Bestätigung von Rom, solange Minister Dalwigk im Amte blieb, die Basis des im ganzen freundlichen Verhältnisses zwischen dem bischöflichen Ordinariat und der Regierung.

Indem der Bischof, unterstützt von vortrefflichen Räten (Domdekan Lennig, Domkapitular Moufang, Heinrich, Riffel usw.), den Kampf mit dem hessischen Staatskirchentum und der liberalen Zweiten Kammer führte, war er zugleich bemüht, in seiner Diözese das Ordensleben zu wecken, welches, abgesehen von den Englischen Fräulein und den kurz zuvor berufenen Barmherzigen Schwestern, gänzlich erloschen war. Er gründete ein Kapuzinerkloster, dessen erster Guardian sein Bruder Richard war, desgleichen mit Hilfe der Gräfin Hahn-Hahn ein Kloster der Frauen vom guten Hirten, berief für die Krankenpflege Franziskanerinnen aus Aachen und gründete in Finthen eine Genossenschaft der Schul- und Krankenschwestern von der göttlichen Vorsehung sowie in Mainz ein Institut der Schulbrüder und berief im Jahre 1859 die Jesuiten an die Pfarrkirche St Christoph in Mainz.

Während unter der Anregung des seeleneifrigen Bischofs das katholische Leben sich immer herrlicher entfaltete, steigerten sich die Angriffe der kirchenfeindlichen Parteien in der Presse und namentlich in der Zweiten Kammer. Der Bischof stellte sich denselben in vielen Artikeln und Broschüren schlagfertig entgegen. Die Regierung aber suchte die Gegner durch Vorlage eines Gesetzentwurfes zu beschwichtigen, welcher, von der Zweiten Kammer wesentlich verschlechtert, 1863 von der Ersten Kammer abgelehnt wurde. Um die Lage der heftig angefeindeten Regierung zu erleichtern, wurde 1866 die Konvention auf die Initiative des Bischofs hin formell aufgehoben, blieb jedoch im wesentlichen die Basis der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche bis zum Erlaß der kirchenpolitischen Gesetze von 1875.

Ohne auf die Zeit des Kulturkampfes hier des näheren einzugehen, ist an die mannigfachen Reisen zu erinnern, welche der Bischof nach Rom ausführte, um Pius IX. seine innige Verehrung zu bezeigen, eine Verehrung, welche dieser mit großer Auszeichnung erwiderte. Die erste Reise nach Rom machte er 1854/55, wo er der Definition der Unbefleckten Empfängnis anwohnte und insbesondere auch über die Bestätigung der Konvention von 1854 verhandelte. Im Jahre 1862 nahm er in Rom an der Heiligsprechung der japanischen Märtyrer teil; auch an der Feier des Zentenariums des hl. Petrus nahm er 1867

teil, sodann 1869 an dem Konzil, endlich 1877 an dem 50jährigen Bischofsjubiläum Pius' IX. Auf der Rückreise von da starb er am 13. Juli in dem Kapuzinerkloster zu Burghausen, von typhösem Fieber aufgerieben. Tief betrauert von seinen Diözesanen und von dem gesamten katholischen Deutschland, wurde er in der Muttergotteskapelle des Domes begraben, woselbst eine von der Familie errichtete liegende Statue sein Andenken bewahrt.

Die Vorzüge des westfälischen Stammes und des westfälischen Adels erscheinen in Ketteler in besonderem Maße ausgeprägt. Schlichten Sinnes und starken Willens, streng gegen sich selbst, wohlwollend gegen alle, stand er dem Bauernstande ebenso nahe wie dem Adel; ganz besonders diente er der Kirche, der er von Jugend auf fromm und treu ergeben war. Aus dieser Gesinnung fließt vor allem der glühende Seeleneifer, den er als Priester und Bischof zeigte. Er wollte in Wahrheit allen alles werden, um alle zu gewinnen. Darum widmete er sich mit unermüdlicher Liebe den Kindern, die er katechisierte und ermahnte, und für deren Erziehung er mit großen Opfern zwei Waisenhäuser gründete, den Kranken und Armen, allen Gemeinden seiner Diözese, welche er regelmäßig alle drei Jahre besuchte. „Mich kennt jedes Großmütterchen meiner Diözese", so konnte er in Wahrheit sagen. Wer die Diözese Mainz kennt, muß bezeugen, daß er in jeder Hütte als Vater verehrt wurde. Die Knabenkonvikte von Dieburg und Mainz verdanken ihm ihr Entstehen.

Man hat v. Ketteler in der Presse vielfach als einen gewalttätigen und streitsüchtigen Mann dargestellt. Ganz mit Unrecht. Er war gerecht und wohlwollend und in seinen Anforderungen stets maßvoll. Wenn er alsbald nach seinem Amtsantritt gegen die hessische Staatsregierung auftrat, so war dieses nur die Erfüllung einer gebieterischen Pflicht. Als die hessische Regierung die katholischen Landesteile in den Jahren 1803, 1806 und 1816 übernahm, unterwarf sie die Kirche der unwürdigsten Staatsbevormundung. Alle geistlichen Stellen wurden von dem Ministerium besetzt, die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens war in den Händen des Staates; Orden waren nicht geduldet; der Verkehr mit Rom stand unter dem Plazet. Leider hatten, nachdem Colmar 1818 gestorben und das Bistum Mainz 1829 neu errichtet worden war, die Bischöfe Burg, Humann und Kaiser sich diesem System gefügt. Der erstgenannte hatte eingewilligt, daß das Seminar in Mainz auf einen Jahreskursus beschränkt und eine theologische Fakultät in Gießen errichtet wurde. Obgleich im allgemeinen glaubensfest und sittenrein, zeigte der Klerus doch die übeln Folgen dieser vom Staat beherrschten Erziehung. Es war darum durchaus geboten, daß v. Ketteler 1851 die Herstellung des Seminars mit vollständigem theologischem Studium bewirkte, wozu ihm, wie er selbst bemerkte, Gott Männer gegeben hatte, welche in der Literatur wie im Leben der Kirche einen hervorragenden Platz einnahmen.

Die Wirksamkeit v. Kettelers beschränkte sich keineswegs auf seine Diözese. Er nahm den lebhaftesten Anteil an den Bewegungen des katholischen Deutschlands und der Kirche überhaupt. Besondere Beachtung verdienen sein Verhältnis zu dem Heiligen Stuhl und seine Stellung auf dem Vatikanischen Konzil. Wie innig treu er Pius IX. ergeben war, wie sehr er die Autorität des Papstes hochschätzte, beweisen seine wiederholten Romreisen. Anderseits aber muß hervorgehoben werden, daß er in Rom mit Freimut die Forderungen geltend machte, welche er mit Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Diözese, Deutschlands und der Zeit in kirchlichen Angelegenheiten stellen zu sollen glaubte. So äußerte er sich z. B. ganz entschieden gegen die schwer faßbare Form des Syllabus, während er dessen Inhalt vollständig anerkannte. In gleicher Weise war er vor und während der Konzilsverhandlungen gegen die vereinzelte Behandlung der Unfehlbarkeit des Papstes, deren Wahrheit er niemals bestritt. Sein Wunsch und sein Verlangen gingen dahin, daß diese Glaubenslehre in Gemeinschaft mit der Lehre von der Kirche erklärt werde. Gleich vielen andern in Deutschland gebildeten Bischöfen war Freiherr v. Ketteler in die Lehre der Infallibilität wohl nicht so tief eingedrungen wie die Theologen und Bischöfe, welche die Majorität des Konzils bildeten. Er hat dieselbe jedoch stets festgehalten, wie sie auch in dem Mainzer Seminar lange vor dem Konzil gelehrt wurde. Zuwider war seinem Charakter das Drängen und Treiben, mit welchem in einigen Kreisen diese Frage behandelt wurde. Auch war ihm als Kenner deutscher Verhältnisse die Gefahr wohl bekannt, welche die Definition Deutschland bringen konnte. Er wünschte eine Fassung, welche Mißverständnissen möglichst zuvorkommen sollte.

Daß das Verhalten des Bischofs gegenüber dem Konzilsbeschluß und der päpstlichen Entscheidung vollkommen korrekt war, kann nicht bestritten werden und wird selbst von nichtkatholischer Seite anerkannt (s. den sehr sachgemäß geschriebenen Art. Ketteler in d. Allg. Enzyklopädie von Ersch und Gruber II. Sekt., 35. Tl, S. 306). Obgleich v. Ketteler während des Konzils im ganzen sich den Schritten der Minorität anschloß, hat er sich doch nicht bewegen lassen, in der letzten solennen Sitzung mit non placet zu stimmen. Er blieb derselben fern und schrieb an den Papst: „Um mich nicht in der meiner ganzen Seele widersprechenden Lage zu befinden, mit non placet zu stimmen, bleibt mir kein anderes Mittel übrig, als noch heute abend von der mir erteilten Erlaubnis zur Rückkehr Gebrauch zu machen. Bevor ich aber abreise, kann ich nicht unterlassen, Dir in aller Demut die Erklärung zu unterbreiten, daß ich mich den Entscheidungen des Konzils ebenso

unterwerfe, als wenn ich mit placet hätte stimmen können."

Als der Bischof vom Konzil heimkehrte, war die Kriegsfurie entfesselt. Er widmete sich mit großem Eifer der Pflege der Verwundeten und nahm seine lange unterbrochenen Hirtengeschäfte wieder auf. Schon in nächster Zeit aber nahm er bei verschiedenen Gelegenheiten Anlaß, die Lehren des Vatikanums ausführlich und entschieden zu verteidigen und zu erklären.

Die ungewöhnliche geistige Arbeitskraft, welche v. Ketteler durch eine strenge Tagesordnung inmitten seiner mannigfachen äußeren Verpflichtungen sich erhielt, offenbart sich in einer langen Reihe von schriftstellerischen Arbeiten, welche teils als Hirtenbriefe, Abdrücke von Predigten, als Broschüren, Erklärungen und Zeitungsartikel, teils aber auch als größere Werke erschienen (s. eine vollständige Zusammenstellung bei Pfülf, Bischof v. Ketteler III 363 ff). Unter den größeren Arbeiten sind besonders folgende zu bemerken: Die großen sozialen Fragen der Gegenwart, sechs Predigten (1849); Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland (1854); Soll die Kirche allein rechtlos sein? (1861); Freiheit, Autorität und Kirche, Erörterung der großen Probleme der Gegenwart (1862); Die Arbeiterfrage und das Christentum (1864); Das allgemeine Konzil und seine Bedeutung für die Gegenwart (1869); Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach den Entscheidungen des Vatikanischen Konzils (1871). v. Kettelers Briefe und Predigten sind herausgegeben worden von Raich (1878 f). [Eine Auswahl: „Soziale Schriften des Frhr v. Ketteler", erschien 1908.] Seine literarische Tätigkeit bewegte sich auf den mannigfaltigsten Gebieten, ihr Ziel war aber stets die Verteidigung der Kirche und die Darlegung der Grundsätze des Christentums, insbesondere in Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse.

[Eine gute Auswahl wichtiger Meinungsäußerungen aus den verschiedensten seiner Schriften, welche v. Ketteler als vorausschauenden, geradezu führenden und vorbildlichen Geist für die nach ihm kommende Zeit erscheinen lassen, hat später Goyau veröffentlicht (G. Goyau, Ketteler [La Pensée Chrétienne. Textes et Études] Paris 1908) — ein Zeichen zugleich, in wie hohem Maße seit v. Kettelers Tod seine geistige Bedeutung im Ausland wie im Inland zur Anerkennung gekommen ist. Bei der dreißigsten Wiederkehr seines Todestages ist daher auch sein Name in der katholischen Presse allgemein und glänzender als je zu seinen Lebzeiten gefeiert worden.]

Bahnbrechend und providentiell erscheint das Eingreifen des Freiherrn v. Ketteler in die soziale Bewegung, welche damals, in den ersten Anfängen stehend, theoretisch durch Marx, agitatorisch von Lassalle behandelt, in den von dem Manchestertum beherrschten Regierungskreisen aber vollständig ignoriert ward. Freiherr v. Ketteler war der erste, welcher in seiner Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christentum" (1864) die Lohnverhältnisse der Arbeiter prüfte und die Notwendigkeit betonte, die Arbeit zu schützen und gesetzlich zu ordnen. Indem er den arbeitenden Klassen ein Recht auf Schutz und Wahrung ihrer Interessen zuerkannte, trat er ebenso entschieden dem herzlosen Manchestertum entgegen wie den unzulänglichen Vorschlägen der Selbsthilfe, mit welchen Schulze-Delitzsch sich breit machte. Er forderte eine Organisation der Arbeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Menschenliebe auf dem Boden des Christentums. Zugleich aber mahnte er mit überwältigender Energie die Arbeiter an die große Wahrheit, daß die sozialen Leiden teilweise eine Folge der Genußsucht und der Unsittlichkeit seien, daß Frömmigkeit, Sittenreinheit, Sparsamkeit, Mäßigkeit und Fleiß das Wohl des Arbeiters bedingen. Die letztere Seite seines Eingreifens in die soziale Bewegung tritt ganz besonders in der Ansprache hervor, die er 1869 an ca 10 000 Arbeiter bei einer Wallfahrt auf der Liebfrauenheide hielt.

Die hohe Bedeutung v. Kettelers auf diesem Gebiete ist in neuester Zeit in den weitesten Kreisen anerkannt worden, und es sind eben damit auch die Vorwürfe verstummt, welche gehässige Gegner ihm machten, indem sie ihn als Agitator oder als Staatssozialisten darstellten. v. Kettelers Eingreifen in die soziale Bewegung war lediglich geleitet und bestimmt durch seine christliche Nächstenliebe und zugleich durch sein Verständnis des Volkes. Er lebte für das Volk und in dem Volk.

Wenn die Stellung v. Kettelers zu der sozialen Frage vielfach mißverstanden wurde, so nicht minder seine Stellung zu den politischen Fragen. Er hatte denselben gegenüber zwei leitende Grundsätze: 1) Wahrung der natürlichen Freiheit und Selbständigkeit des Individuums, der Familie und Gemeinde, und 2) Wahrung der auf der Religion, dem Christentum und der Kirche ruhenden Autoritäten. Die Staatsverfassung und das dynastische Interesse waren ihm eine untergeordnete Sache. Daß er den Kleinstaaten Süddeutschlands keinen Geschmack abgewinnen konnte, ist ebenso begreiflich, wie daß er die schweren Schäden Österreichs nicht billigte. Der habsburgischen Dynastie in Ehrfurcht zugetan, war er doch durch seine ganze Erziehung und Entwicklung Preußen zugeneigt. Daher ist erklärlich, daß er nach 1866 entschieden für die neuen Verhältnisse eintrat und auf Preußen auch in kirchlicher Beziehung große Hoffnungen setzte, welche leider in dem Kulturkampf sich nicht bewährten.

Auf allen Gebieten seines Wirkens erscheint v. Ketteler als ein fester Charakter und klarer Geist, welcher, von den unverbrüchlichen Grundsätzen des Glaubens geleitet, für die tatsächlichen

Verhältnisse volles Verständnis hatte. Frei von jeder Beengung durch irgend welche politische oder wissenschaftliche oder kirchliche Schablone, faßte er die Bewegung der Zeit mit unbefangener Klarheit auf. Er nahm aus dem Mittelalter das Edle, Große und Schöne; aber er verwarf auch das einseitig Verknöcherte, Überlebte der alten Zeit. Er trat den ungläubigen und irreligiösen Tendenzen der Gegenwart mit unbeugsamer Schärfe entgegen; aber er anerkannte auch alles Gute in der Zeit, insbesondere die Verhandlung aller großen Fragen und Angelegenheiten in der Öffentlichkeit der Presse, der Versammlungen und des parlamentarischen Lebens. — So war er denn ein Mann des Jahrhunderts und zugleich, auf dem Felsen der Kirche stehend, über das Jahrhundert erhaben. Als ein solcher Mann wird er stets in Ehren bleiben. [Haffner.]

Kiautschou s. Deutsches Reich Bd I, Sp. 1273.

Kinderschutzgesetzgebung. [Motive und Geschichte; die gesetzlichen Vorschriften in Deutschland: die Fabrikgesetzgebung, das Kinderschutzgesetz; Kritik; das Ausland.]

1. Motive und Geschichte. Kinderschutzgesetzgebung wird hier nur in dem Sinne von Gesetzgebung bezüglich der erwerbstätigen Kinder (bis zum 14. Jahre) verstanden. (Bezüglich der Gesetzgebung zum Schutze gegen körperliche und sittliche Verwahrlosung s. d. Art. Fürsorgeerziehung.) Mit der Entfaltung des neuzeitlichen Erwerbslebens war überall eine Anspannung der Kinder verbunden, wie sie früher nie der Fall war. Die Spezialisierung der Arbeit in den Fabriken machte die Beschäftigung der Kinderhände möglich, und allenthalben spannte Unverstand und unersättliche Habgier zarte Kinder in großer Zahl (noch 1890 waren in Deutschland 27 485 Kinder in Fabriken beschäftigt) an den Pflug der Fabrikarbeit. Der Aufschwung des gewerblichen Lebens verbunden mit der kärglichen Lage der unteren Volksklassen schuf neben der Beschäftigung der Kinder in Fabriken eine Ausdehnung der sonstigen gewerblichen Kinderbeschäftigung in der Hausindustrie, mit Botengängen, wie Brottragen, Zeitungstragen usw., die durch die deutsche amtliche Enquete von 1898 festgestellt, alle gehegten Befürchtungen übertraf. Nicht weniger als 544 283 Kinder waren gewerblich tätig, wobei die in der Landwirtschaft und als Gesinde beschäftigten Kinder nicht mitgezählt sind, deren Zahl jedenfalls um ein bedeutendes größer ist. Zugleich wurde festgestellt, daß die Kinder Schaden leiden an ihrer Gesundheit infolge zu langer, bis in die tiefe Nacht hinein dauernder, früh morgens beginnender oder zu schwerer Arbeit, an ihrer geistigen Entwicklung infolge des Mangels an Zeit für die häuslichen Schulaufgaben und Unfähigkeit, dem Schulunterricht zu folgen, und insbesondere auch in sittlicher Beziehung (Kegeljungen, Verkauf von Blumen und Streichhölzchen zur Nachtzeit, Bedienung in Wirtschaften, Mitwirkung bei Tanzmusiken und Schaustellungen usw.). Dabei ist der Verdienst der Kleinen meist ein äußerst geringfügiger. Es lag im Interesse der Kinder und der Gesamtheit, daß dieser Ausbeutung der Kinder ein Riegel durch die Staatsgewalt vorgeschoben wurde.

Der Schutz der Kinder gegen die Gefahren der Fabrikarbeit reicht in Deutschland zurück bis zum Jahre 1839, in welchem ein preußisches Regulativ vom 9. März einige freilich völlig ungenügende Vorschriften zum Schutz der Kinder brachte. Es bedurfte der Arbeit von mehr als 50 Jahren, bis die Kinder den heute geltenden und genügenden Schutz gegen die Gefahren der Fabrikarbeit fanden (Novelle zur Gew.O. vom 1. Juni 1891). An einen behördlichen Schutz der übrigen gewerblich tätigen Kinder dachte man zwar auch schon ziemlich früh, aber nur auf dem Wege der für kleine Bezirke geltenden Verordnungen (Bremen 1860, Hamburg 1869); staatlicherseits griff man erst im 20. Jahrh. zu, nachdem namentlich die Lehrerschaft auf die dunkeln Schattenseiten der Erwerbstätigkeit der Kinder hingewiesen und gesetzgeberische Maßnahmen dagegen verlangt hatte (Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903). Die landwirtschaftlich tätigen und die im Gesindedienst beschäftigten Kinder entbehren leider bis heute jeden Schutzes.

2. Die gesetzlichen Vorschriften in Deutschland. Wie erwähnt, muß man die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und sonstigen gewerblichen Betrieben unterscheiden. Denn für beide Arten von Betrieben bestehen ganz verschiedenartige Schutzvorschriften. Der Schutz der in Fabriken beschäftigten Kinder ist gemeinsam mit dem allgemeinen Arbeiterschutz in der Gewerbeordnung festgelegt, während die Schutzvorschriften bezüglich der sonstigen gewerblichen Betriebe durch ein besonderes Gesetz, das speziell Kinderschutzgesetz genannt wird, gegeben sind (Gesetz vom 30. März 1903).

a) Die für Fabriken (von 1910 ab für gewerbliche Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern) geltenden Kinderschutzvorschriften haben Gültigkeit nicht nur für Fabriken im engeren Sinne, sondern für eine Reihe anderer Betriebe, welche durch die Gewerbeordnung ausdrücklich hinsichtlich des Arbeiterschutzes den Fabriken gleichgestellt sind, nämlich 1) Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben; 2) Motorwerkstätten, d. h. Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Betriebswerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen; 3) andere Werkstätten bestimmter Branchen, nämlich die der Kleider- und Wäschekonfektion, sofern in ihnen die Anfertigung oder Bear-

beitung von Männer= oder Knabenkleidern im Großen erfolgt, oder Frauen= und Kinderkleidung im Großen oder auf Bestellung nach Maß für den Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird, oder sofern in ihnen Frauen= und Kinderhüte besetzt, garniert werden, oder die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt. Dazu kamen neuerdings noch (zufolge kaiserl. Verordnung vom 27. Nov. 1907) Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch=, Kau= oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden.

In den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Betrieben gelten folgende Vorschriften: Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren ist vollständig verboten, ebenso die Beschäftigung älterer Kinder, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Soweit die Fabrikarbeit für Kinder gestattet ist, beträgt die gesetzliche Maximalarbeitszeit für den Tag 6 Stunden, welche durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen werden muß. Während dieser Pause ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht erlaubt, es sei denn, daß der Betrieb eingestellt ist oder der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne verhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. Ferner ist die Beschäftigung von Kindern in der Nachtzeit, d. h. von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens, an Sonn= und (gesetzlichen) Feiertagen sowie während des offiziellen Katechumenen=, Konfirmanden=, Beicht= und Kommunionunterrichts untersagt.

Zwecks leichterer Kontrolle, die neben den Polizeibehörden der Fabrikinspektion obliegt, ist den Arbeitgebern zur Pflicht gemacht, vor der Beschäftigung von Kindern der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und in der Fabrik an augenfälliger Stelle ein Verzeichnis der beschäftigten Kinder aufzuhängen, zugleich mit einer Tafel, auf welcher die geltenden Schutzvorschriften angegeben sind. Außerdem dürfen Kinder als minderjährige Arbeiter nur in Fabriken verwendet werden, wenn sie mit einem von der Polizeibehörde auszustellenden Arbeitsbuch versehen sind (s. Gew.O. §§ 107 ff, 135 ff).

Bestimmte Ausnahmen sind von vornherein nicht vorgesehen, es können aber in bestimmten Fällen solche festgesetzt werden, in der Regel indes nicht durch die untere Verwaltungsbehörde, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde, den Reichskanzler oder den Bundesrat. Letzterer hat auch die Vollmacht, verschärfende Bestimmungen für gewisse Fabrikationszweige mit besondern Gefahren zu erlassen.

b) Nicht so einheitlich wie der Fabrikschutz ist der Schutz in den übrigen gewerblichen Betrieben geregelt. Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 hat vielmehr eine bunte Sammlung von Vorschriften gebracht, je nachdem es sich um die oder jene Branche, und je nachdem es sich um die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern handelt.

Als eigene Kinder gelten vor dem Gesetze nicht nur die eigenen Kinder im gewöhnlichen Sinne, sondern auch andere Kinder in vier Fällen, und zwar: 1) Verwandte Kinder, wenn sie mit dem Arbeitgeber oder dessen Ehefrau im zweiten oder dritten Grade der geraden oder der Seitenlinie blutsverwandt sind; 2) Adoptivkinder; 3) Mündel; 4) Zwangszöglinge, wenn sie zugleich mit andern eigenen Kindern beschäftigt werden. Diese vier Gattungen von Kindern gelten indes nur dann als eigene Kinder, wenn sie zu dem Hausstand ihres Arbeitgebers gehören.

Die Unterscheidung der Kinder nach genannter Art wurde in der im allgemeinen nicht unberechtigten Voraussetzung gemacht, daß eigene Kinder nicht des gleichen gesetzlichen Schutzes wie andere Kinder bedürfen, da in der Elternliebe schon eine Garantie gegen die Gefahren der Kinderbeschäftigung liege. Da mit dem Kinderschutzgesetz zum erstenmal in die Elternrechte eingegriffen wurde betr. des gewerblichen Lebens, scheute man sich vor einem festen und energischen Zugreifen. So kam es, daß das Gesetz den fremden Kindern einen größeren Schutz als den eigenen bietet. Gehen wir zu den Einzelheiten über.

Das Gesetz unterscheidet absolut verbotene und unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen gestattete Arbeiten.

Für alle Kinder, für eigene wie fremde, ist unter allen Umständen verboten die Beschäftigung bei Bauten aller Art, im Betriebe von Ziegeleien, Brüchen und Gruben, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, im mit Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Arbeiten in Kellereien, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen ohne höheren künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, in Motorwerkstätten, bei der Reinigung von Dampfkesseln (laut Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Juli 1907) und in einer Reihe von Werkstätten mit besondern Gefahren, welche durch das Gesetz selbst in einem durch den Bundesrat nach Bedürfnis abänderbares Verzeichnis zusammengefaßt sind. Daher gehören beispielsweise die Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer oder Steinpolierer, der Töpfer, Metallschleifereien usw.

Die bunte Mischung von Vorschriften, welche außerdem noch besteht, läßt sich am klarsten und kürzesten durch die Tabelle[1] auf Sp. 103 darstellen.

Dazu ist nur noch zu erwähnen, daß fremde Kinder einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Arbeitskarte bedürfen und ihre Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist.

[1] Entnommen aus: Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis, Freiburg 5–7 1907, 75.

Beschäftigungsart	Beschäftigung fremder Kinder	Beschäftigung eigener Kinder
1. Gewöhnliche Werkstätten, Handels- und Verkehrsgewerbe.	a) unter 12 Jahren verboten; b) über 12 Jahre täglich höchstens 3, in den Ferien 4 Stunden; c) nachts (8—8) verboten; d) vor dem Vormittagsunterricht verboten; e) mittags mindestens 2 Stunden Pause; f) die erste Stunde nach dem Nachmittagsunterricht verboten; g) an Sonn- und Festtagen verboten (§§ 5 und 9).	a) unter 10 Jahren verboten; b) unter 12 Jahren bei Verwendung für dritte verboten; c) im übrigen wie nebenan c bis g (nicht b). (§ 13.) Eventuell spezielle Bestimmungen des Bundesrates (§ 14). Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Dez. 1905 hat der Bundesrat für gewisse Bezirke und gewisse Arbeiten die Beschäftigung eigener Kinder vom 9. Jahre an gestattet; die unter c genannten Beschränkungen bleiben indes bestehen (Reichsgesetzblatt 1905, Nr 49).
2. Öffentliche Theater und andere öffentliche Schaustellungen.	verboten: im Falle ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, mit Dispens der unteren Verwaltungsbehörde erlaubt (§§ 6 und 9).	wie bei fremden Kindern (§ 15).
3. Gast- und Schankwirtschaften.	a) unter 12 Jahren verboten; b) für schulpflichtige Mädchen das Bedienen der Gäste verboten; c) im übrigen wie unter 1 b bis g (§§ 7 u. 9); d) die Polizei hat für einzelne Betriebe besondere Vollmachten (§ 20).	a, b, c und d wie bei fremden Kindern, ausgenommen die Sonntagsruhe, die hier nicht gilt (§§ 16 und 20). In Orten unter 20 000 Einwohnern Ausnahmen von der Altersgrenze möglich.
4. Botengänge (Austragen von Brot, Zeitungen usw.).	a) wie unter 1 a bis f. b) Sonn- u. Feiertags zweistündige Arbeit gestattet, aber weder die letzte halbe Stunde vor dem Hauptgottesdienste, noch während desselben, noch nach 1 Uhr nachmittags (§§ 8 und 9).	keinerlei Beschränkung (§ 17).

3. **Kritik.** Wie schon erwähnt ist, entbehrt Deutschland bis heute noch des Schutzes der Kinder, welche im Gesindedienst und in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Wenn bei diesen beiden Arten von Beschäftigung zweifellos ganz andere Verhältnisse als bei der gewerblichen Verwendung vorliegen, so ist aber doch unbestreitbar, daß ein gesetzlicher Schutz auch dieser Kinder unabweisbar ist, freilich angepaßt den besondern Verhältnissen des Gesindedienstes und der Landwirtschaft. Es weist also die Kinderschutzgesetzgebung bis jetzt noch eine große Lücke auf.

Neben der Ausdehnung des Kinderschutzes auf die im Gesindedienst und in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder bedarf es eines weiteren Schutzes der gewerblich tätigen Kinder, einer Reform des sog. Kinderschutzgesetzes.

Es ginge freilich zu weit, wollte man die Erwerbstätigkeit der Kinder völlig verbieten, wie es vereinzelt verlangt wird. Die Kinderarbeit hat, soweit sie in den nötigen Grenzen bleibt, ihre Berechtigung, die Eltern sind auf das Verdienst der Kleinen, wenn es noch so schmal ist, teilweise angewiesen, die Landwirtschaft insbesondere kann mindestens in einzelnen Provinzen des Landes bei manchen Arbeiten der Mithilfe der Kinder gar nicht entbehren; die Beschäftigung der Kinder ist in den durch die Gesundheit, geistige Entwicklung und Sittlichkeit gesteckten Grenzen nicht bloß unschädlich, sie hat vielmehr einen hervorragend erzieherischen Wert. Obwohl dies anerkannt werden muß, so stehen wir nicht an zu sagen, daß die Erwerbstätigkeit der Kinder heute in Deutschland nicht in den nötigen Grenzen sich bewegt, teils infolge mangelhafter Gesetzgebung, teils infolge mangelhafter Durchführung der gesetzlichen Vorschriften. Zu erstreben ist namentlich eine Einengung des Begriffs „eigene Kinder", die Festsetzung einer einheitlichen Altersgrenze für alle Kinder, die gewerblich verwendet werden dürfen, Verbesserung der Kontrolle durch Vermehrung der Aufsichtsbeamten, Einführung der Arbeitskarten für alle beschäftigten Kinder, Festsetzung eines höheren Strafmaßes bei Verfehlungen gegen die Schutzbestimmungen, Ermöglichung des Verbotes der Beschäftigung einzelner Kinder bei sonst erlaubten Arbeiten, wenn Gefahren festgestellt sind (regelmäßige schulärztliche Untersuchung der erwerbstätigen Kinder). Indirekt muß ein größerer Kinderschutz erzielt werden durch Hebung der materiellen Lage der in Betracht kommenden Kreise, also durch Ausbau der sozialen Gesetzgebung (Witwen- und Waisenversicherung) und durch Förderung der sozialen Selbsthilfe der arbeitenden Klassen.

4. Hinsichtlich des **Auslands** sei nur erwähnt, daß alle Kulturstaaten sich genötigt sahen, von Gesetzes wegen den erwerbstätigen Kindern einen Schutz angedeihen zu lassen, ähnlich dem deutschen. Wie in Deutschland, so ist auch im Ausland der Schutz einerseits nicht beschränkt auf die Fabriken, sondern erstreckt sich auch auf die übrige gewerbliche Arbeit, anderseits ist er auf die Landwirtschaft und den Gesindedienst nicht ausgedehnt.

Literatur. Agahd, Kinderarbeit u. Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland (unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes u. der Beschäftigung des Kindes in der Landwirtschaft [1902]); Retzbach, Die Erwerbstätigkeit der Kinder in Deutschland (1903); Deutsch, Die Kinderarbeit u. ihre Bekämpfung (1907); Amalie Lauer, Gewerblicher Kinderschutz (1908); Erklärungen zum Kinderschutzgesetz: Agahd ([2]1904), Retzbach (1904), Findeisen (1904), Spangenberg (Guttentagsche Samml.). [Retzbach.]

Kirche. [Name, Begriff, Ursprung und Charakter; Zweck, Aufgabe und Eigenschaften; Grundlinien der Verfassung; Merkmale.]

I. Name, Begriff, Ursprung, Charakter. Das Wort „Kirche“ ist dem Sprachgebrauch der griechischen Kirche entlehnt und hat sich nur bei den germanischen und slawischen Völkern eingebürgert. Es ist von κυριακόν, das seit dem 4. Jahrh. bezeugt ist, abgeleitet, während κυριακή bis ins 10. Jahrh. ausschließlich für den Sonntag, erst seit dem 11. Jahrh. auch für das Haus Gottes gebraucht wird. Dem Gotischen ist das Wort fremd. Die gotische Bibelübersetzung hat für das Gotteshaus gudhûs (Joh. 18, 20) oder alh (Mark. 11, 11), für die kirchliche Gemeinde und für die Gesamtheit der Christenheit aíkklêsjô (coetus christianorum). Auch die keltischen Völker kennen nur letzteres Wort: bretonisch ilis, irisch eaglis, schottisch eaglais. Da aber das Wort Kirche schon im Althochdeutschen vorhanden ist (chirikha, kiricha; altnordd. kirika, niederl. kerk, angels. cirice, engl. church, russ. cerkovĭ, altslow. cruky), so nimmt man an, daß es aus einem gotischen kyreikô = κυριακόν mit Genuswechsel (Pl. κυριακά, wie Bibel, biblia von βιβλία) abgeleitet sei. Bei seinem ersten Auftreten im Deutschen (9. Jahrh.) bezeichnet das Wort schon die sichtbare Heilsanstalt Jesu Christi, hat aber wohl das Bild des aufgebauten Gotteshauses zur Voraussetzung (Matth. 16, 18: mina kirichun, altfränk.), denn sonst steht für die Gesamtheit der Christen ladhunc, gelathing, christenheit, samanunc. All diese Ausdrücke sind seit dem Anfang des 2. Jahrtausends aus dem Deutschen verdrängt. Das eine Wort kirche, kilche umschließt alle drei Bedeutungen: Gotteshaus, Gemeinde, Christenheit. Die Ableitung des Wortes aus dem Arabischen (Glaser, Woher kommt das Wort Kirche? [1901]) ist wenigstens zweifelhaft.

Die romanischen Sprachen haben das Wort ecclesia aus der Heiligen Schrift und der griechischen Kirche übernommen (franz. église, ital. chiesa, span. iglesia). Die alten Griechen hatten für die Vereinsversammlung die Bezeichnungen ἀγορά, τὸ κοινόν, συναγωγή, σύνοδος, übertrugen aber in der nachklassischen Zeit den Ausdruck ἐκκλησία (v. ἐκκαλεῖν) auf jede versammelte Menge. Die LXX übersetzte קהל und עדה = die Versammlung, besonders die versammelte israelitische Gemeinde, abwechselnd mit συναγωγή und ἐκκλησία, doch wurde ἐκκλησία bei den späteren Übersetzern immer gewöhnlicher. Das Neue Testament hat συναγωγή, mit berechtigter Ausnahme von Jak. 2, 2, auf die jüdische Gemeinde oder Gemeindeversammlung und die jüdischen Gebetshäuser beschränkt und nennt jede Gemeinde von Christen ausschließlich ἐκκλησία. Dieser Sprachgebrauch wurde von den Vätern festgehalten und im Unterschied der Wörter auch ein Unterschied der Begriffe erkannt. Das Wort wurde auch auf die seit dem 3. Jahrh. bezeugten christlichen Gotteshäuser, in welchen sich die Christen zum Gebet und Opfer versammelten, übertragen. Daß dies schon 1 Kor. 11, 18. 22 geschehen sei, ist exegetisch nicht zu erweisen. Vielmehr spricht der biblische Sprachgebrauch und die Beziehung des Wortes zum Reiche Gottes für die Bedeutung „versammelte Gemeinde“ und „Gesamtheit der Christenheit“.

Aus der Schilderung bei Matth. 16, 18—19 ergibt sich, daß Christus auf Petrus als das Fundament ein Gebäude stellen will, das er „Kirche“ oder „Himmelreich“ nennt. Zugleich übergibt er diesem Apostel die Schlüssel und umschreibt die dadurch übertragene Gewalt: Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein. Ein zweites Mal spricht Christus von der Kirche Matth. 18, 15—17, wo er von der brüderlichen Zurechtweisung redet: Wenn der Fehlende der privaten Mahnung nicht Folge leistet, so soll man es der Kirche sagen, und wenn er auch diese nicht höre, so soll er wie ein Heide und öffentlicher Sünder angesehen werden. Christus wollte demnach eine neue Gemeinde gründen, die seine Lehre bewahren und üben sollte; er verheißt ihr ewige Dauer (Matth. 16, 18). Indem Christus Jünger und Apostel auswählt (Luk. 6, 12 ff), welche die Geheimnisse des Reiches Gottes aller Welt verkünden sollten (Matth. 28, 19. 20), und einen aus den Zwölfen als Fundament bezeichnet, hat er die Grundzüge einer Gemeinschaftsordnung aufgerichtet und der Kirche eine sichtbare, rechtliche Form gegeben. Jede Organisation ist Rechtsbildung, und jede Gemeinschaftsordnung ist Recht. In der neuen Gemeinde gibt es nach dem Willen Christi eine Über- und Unterordnung, die sich auch in der Disziplinargewalt über die einzelnen Mitglieder kundgibt (Matth. 18, 17). In andern Aussprüchen Christi (Matth. Kap. 5 und 13) tritt allerdings das rechtliche Moment hinter dem sittlich-religiösen zurück. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Joh. 18, 36), d. h. die Fürsten dieser Welt haben von dem neuen Reiche nichts zu fürchten, die Juden mit ihren national-politischen Forderungen haben nichts von ihm zu erwarten. Gegenüber der pharisäischen Gesetzlichkeit betont Christus den Geist und die Liebe, gegenüber der Veräußerlichung des Gottesdienstes die Innerlichkeit und die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit. Die Gewalt soll nicht in irdisch-weltlicher, herrischer Weise geübt werden (Matth. 20, 28. Luk. 22, 25). Mit friedlichen Mitteln, durch die der Wahrheit innewohnende sieghafte Gewalt soll die Welt für das Reich der Gnade und Tugend gewonnen werden. Im Gegensatz zu dem jüdischen Partikularismus soll das Reich einen universellen Charakter tragen und sein Ende und seine Vollendung erst mit der Wiederkunft des Herrn und mit dem Weltgerichte finden. Aber das werdende und werbende Reich Gottes ist doch mitten in diese Welt hineingestellt, um sie zum Gottesreich umzuwandeln; nicht nur „Gerechte“ und „Heilige“ gehören ihm an, wie das Gleichnis

von der Tenne zeigt, auf welcher die Spreu mit dem Weizen bis zur Zeit der Sonderung vereinigt ist, und wie das Gleichnis vom Acker erkennen läßt, auf welchem Unkraut und Weizen wächst (Catech. Rom. I, c. 10, 8). Als irdische Gemeinschaft konnte die Kirche nicht der irdischen Mittel und rechtlichen Formen entbehren. Auf die Person Petri hatte Christus die Kirche gegründet: es bedurfte einer persönlichen Autorität, welche wie ein Fundament das Ganze trägt und zusammenhält. Und je mehr die Zahl der Gläubigen wuchs, desto notwendiger wurde die rechtliche Ordnung, die Organisation des Kultus, der Disziplin, der Vermögensverwaltung, der Ämter, die Aufstellung eines sanktionierten Glaubensbekenntnisses. Nur daß Buchstabe und Gesetz den Geist nicht ertöten durften; die hierarchische und rechtliche Ordnung sind nur Mittel zum Zweck, das Reich der Gnade und Tugend in der Welt und in den Seelen herzustellen.

In den apostolischen Briefen tritt die eschatologische Bedeutung des „Reiches Gottes" in den Vordergrund. Allein die Verfasser kennen auch ein geistlich-sittliches Reich auf Erden zur Vorbereitung auf den Himmel, welches bereits einen Vorgeschmack der Seligkeit bietet. Je mehr der eschatologische Charakter des „Reiches Gottes" betont wird, an dem die Unreinen und Sünder keinen Anteil haben sollten, desto mehr hat sich das Wort „Kirche" für das diesseitige Reich eingebürgert (Jak. 5, 14. 3 Joh. 9. 10; in der Apostelgeschichte und bei Paulus oft). Die paulinischen Bilder, welche die Kirche als einen lebendigen, auf Christus als Eckstein erbauten Tempel, als einen Leib, dessen Haupt Christus, als eheliche Verbindung zwischen Christus und seiner Gemeinde darstellen, zeigen die Kirche als einen wohlgefügten Organismus, in welchem ein menschliches und ein göttliches Element erkennbar ist. Die Apostelgeschichte gebraucht das Wort „Kirche" für die Einzelkirchen wie für die Gesamtkirche (5, 11), die Gesamtheit der Gläubigen (8, 1. 3), die Kirche zu Jerusalem als die Mutterkirche (11, 22; 12, 1; 15, 22; 16, 5), die Kirchen zu Antiochien, Syrien, Kilikien als die Tochterkirchen. In der Abhaltung des Apostelkonzils zu Jerusalem, in der Bestellung der Sieben zum Armendienste, in der Berufung des Saulus und Barnabas zeigt sich unverkennbar eine rechtliche Organisation. Stellen wie Apg. 13, 1—3; 15, 25—28; 20, 28, wo von der Bestellung kirchlicher Organe und von der Einsetzung von Bischöfen die Rede ist, welche „die Kirche Gottes regieren" sollen, widerlegen die Behauptung, daß die Kirche von Anfang an nur charismatische Organisation gehabt habe. Es bedurfte nicht erst eines „Abfalles", einer „Trübung und Verkehrung" des ursprünglichen Christentums oder einer „Umbildung des Kirchenbegriffs", um die „katholische" Kirche entstehen zu lassen. Der „hierarchische" Kirchenbegriff begegnet uns schon bei Klemens von Rom und Ignatius von Antiochien. Die beherrschende Idee des ersten Klemensbriefes ist die Notwendigkeit des Gehorsams gegen die kirchlichen Vorgesetzten. Kraft seines Amtes als Bischof von Rom hält sich Klemens für berechtigt und verpflichtet, die Angelegenheiten der Christengemeinde zu Korinth in Ordnung zu bringen. Ignatius betont die Notwendigkeit der Verbindung mit dem Bischof, der die Stelle Gottes vertrete. „Alle sollen die Diakonen ehren wie Jesum Christum, ebenso den Bischof, welcher das Abbild des Vaters ist, die Priester aber wie den Senat Gottes und wie das Kollegium der Apostel. Ohne diese ist von einer Kirche keine Rede" (Trall. 3, 1). Die Bischöfe sind sichtbar zusammengehalten durch den römischen Bischof, unsichtbar durch den Heiligen Geist und die Gnade Christi. Die römische Kirche nennt Ignatius die προκαθημένη τῆς ἀγάπης. Klemens und Ignatius sind zugleich die wichtigsten Zeugen für den Primat des römischen Bischofs und für den monarchischen Episkopat um die Wende des 1. und 2. Jahrhunderts. Bei Tertullian tritt uns die Anstaltskirche mit einer militärisch-straffen Disziplin entgegen (K. Adam, Der Kirchenbegriff Tertullians [1907] 48); die Hierarchie ist „das feste Knochengerüst, welches den Leib der Kirche hält und trägt". Cyprian von Karthago lehrt: Es gibt nur eine auf Petrus gegründete Kirche: super unum aedificat ecclesiam, et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat... tamen ut unitatem manifestaret, unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit (De cath. eccl. unitate cap. 4, Ausg. Hartel I 212). Außer dieser Kirche gibt es kein Heil. „Derjenige kann Gott nicht zum Vater haben, welcher die Kirche nicht zur Mutter haben will" (cap. 6, Hartel I 214). Nach Ep. 33, 1 (Hartel II 566) gehört es zum Wesen der Kirche, daß sie super episcopos constituatur et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur... ecclesia in episcopo et clero et in omnibus stantibus sit constituta (B. Poschmann, Die Sichtbarkeit der Kirche nach der Lehre des hl. Cyprian [1907]). Bei Augustinus erscheint die sichtbare Kirche als „Reich Gottes", als civitas Dei im Gegensatz zur civitas terrena, dem aus Sünde und Ehrgeiz entstandenen, auf das Irdische gerichteten Weltstaat; sie ist der vom Heiligen Geist beseelte Leib Christi (corpus Christi, multitudo fidelium, universitas christianorum, aber auch communio sanctorum, numerus electorum). Durch seine Schrift De civitate Dei hat Augustinus den Grund gelegt für die mittelalterliche Idee der ecclesia universalis, der respublica christiana, in welcher Geistliches und Weltliches wie Seele und Leib in demselben Körper zusammengeschlossen sind, einander dienend und ergänzend. Die Seele der ecclesia universalis ist das Sazerdotium. Dar-

aus ergab sich rechtsphilosophisch die Superiorität der Kirche über die christlichen Staaten. Die staatliche Ordnung ist ein dienender Bestandteil der kirchlichen, die staatliche Gewalt wird auf die kirchliche Vermittlung zurückgeführt, der Staat geht in der Kirche auf. Die kirchliche Jurisprudenz trug kein Bedenken, die Kirche mit der Hierarchie zu identifizieren (papa, qui potest dici ecclesia [Aegidius Rom.]). Die führenden Theologen Hugo von St-Victor, Lombardus, Thomas suchten den hierarchischen mit dem spirituellen Kirchenbegriff zu vereinigen. Hugo von St-Victor (De sacramentis 2, 2) definiert die Kirche im Anschluß an Augustinus als corpus Christi uno Spiritu vivificata et unita fide una et sanctificata. Nach Thomas ist die Kirche unum corpus mysticum, dessen Haupt secundum ordinem, perfectionem et virtutem Christus, dessen Herz der Heilige Geist ist, welcher die Kirche unsichtbar belebt und in ihrer Einheit erhält (Summa theol. 3, q. 8, a. 1). Zur Regierung der Kirche durch Lehrautorität und Sakramentenspendung sind die Apostel und ihre Nachfolger als Stellvertreter Gottes berufen (Grabmann, Die Lehre des hl. Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk [1903]). Wiclif und Hus haben nicht die Kirche als sakramentale Anstalt, sondern nur die hierarchische Gliederung und die sittlichen Bedingungen in Anlehnung an Augustinus bekämpft. Ebenso haben die Episkopalen den empirisch-monarchischen Kirchenbegriff beanstandet, indem sie die Fülle der Kirchengewalt dem Episkopate zuschrieben und den Papst nur als primus inter pares gelten lassen wollten (Reformkonzilien von Konstanz und Basel, Declaratio cleri gallicani 1682, Synode von Pistoia 1786, Emser Punktation 1786). Dagegen verwarfen die Reformatoren die Autorität der katholischen Kirche, lehrten eine unsichtbare Kirche und machten dadurch eine äußere Organisation unmöglich. „Die Kirche ist die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden“ (Augsburger Konfession), „eine Gemeinschaft des Glaubens und des Heiligen Geistes in den Herzen“ (Apologetik). Die Kirche hat keine Definition gegeben, aber Grenzen gezogen, indem sie die Lehre der Novatianer, Donatisten, Pelagianer, Waldenser u. a., daß nur Gerechte oder Sündenlose zur Kirche gehören, sowie die Lehre Wiclifs, Hus', Calvins und einzelner Jansenisten, daß nur die Prädestinierten die Kirche bilden, verurteilte. Auch das Tridentinum ging nicht auf die Lehre von der Kirche ein. Im römischen Katechismus wird im Anschluß an den hl. Augustinus und den hl. Thomas bemerkt: „Die Kirche ist das über den Erdkreis zerstreute christliche Volk.“ „Die streitende Kirche ist die Gemeinschaft aller Gläubigen, welche noch auf Erden leben.“ Diese werden in zwei Klassen, Gute und Böse, unterschieden (I, 10, 2. 5. 6). Das Vatikanum lehrt: Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam Ecclesiam aedificare decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur (sess. IV, prooem.). Das Schema De ecclesia (Coll. Lac. VII 567 ff) kam nicht zur Verhandlung. Von den Propositionen des Decr. Lamentabili vom 3. Juli 1907 beziehen sich Nr 52/56 auf die unveränderlichen Grundlagen der kirchlichen Verfassung gegen protestantische und modernistische Theorien. Die am meisten berücksichtigten Definitionen von Theologen sind: „Unsere Meinung ist, die eine und wahre Kirche sei eine Vereinigung von Menschen, durch dasselbe Bekenntnis des christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselben Sakramente verbunden, unter der Leitung der gesetzmäßigen Hirten und besonders des einen Stellvertreters auf Erden“ (Bellarmin, De conciliis et eccl. milit. III 2). „Unter der Kirche auf Erden verstehen die Katholiken die von Christus gestiftete, sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen, in welcher die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Tätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittels eines von ihm angeordneten, ununterbrochen währenden Apostolats fortgesetzt und alle Völker im Verlauf der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden“ (Möhler, Symbolik[6] § 36, S. 331 f). Die Definition Bellarmins betont mehr die sichtbare (Kirche im Rechtssinne), die Möhlers mehr die unsichtbare Seite der Kirche.

II. **Zweck, Aufgabe und Eigenschaften.** Nach Schrift und Tradition erscheint die Kirche als übernatürliche, von Christus gestiftete Heilsanstalt. Vaticanum sess. IV, prooem.; sess. III, cap. 3: Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit, suaeque institutionis manifestis notis instruxit, ut ea tamquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnosci. Der Catech. Rom. I, c. 10, 20 sagt: Confitemur, nos Ecclesiae ortum, munera et dignitatem non humana ratione cognoscere, sed fidei oculis intueri. Der nächste und unmittelbare Zweck der Kirche liegt daher auf dem religiös-sittlichen und übernatürlichen Gebiete: das Reich der Gnade und Tugend in der Welt und in den einzelnen zu verwirklichen und die Menschen dem Himmel zuzuführen. Daraus folgt einerseits die Selbständigkeit der Kirche auf ihrem Gebiete (Syllab. 19, 20), anderseits die Überlassung von Aufgaben weltlichen Charakters an den Staat (Matth. 22, 21). Wenn die Kirche im Mittelalter rein weltliche Materien in den Bereich ihrer Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung einbezogen hat, so erklärt sich dies aus ihrer damaligen Stellung und der noch unentwickelten Staatsidee; sie hat dadurch eine hohe kulturhistorische Mission erfüllt. Die Aufgabe der Kirche ist eine allgemeine, sie erstreckt

sich auf alle Menschen, denn alle sollen für Christus und den Himmel gewonnen werden (Matth. 28, 19). Darauf beruht die Pflicht der Mission, welche von der Kirche stets in umfangreichem Maße betrieben worden ist. Daraus folgt die Indefektibilität (Unvergänglichkeit) der Kirche, denn sie ist universell nach Zeit und Raum und muß für alle Menschen und Zeiten als die von Christus gestiftete sichtbare Kirche ihrem Wesen nach, als Verkünderin der geoffenbarten Lehre und Verwalterin der anvertrauten Gnadenmittel bis zur Wiederkunft Christi fortbestehen. Es ist kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben, durch welchen sie selig werden können, außer dem Namen Jesu (Apg. 4, 12). Das Wort der Versöhnung ist aber den Aposteln übertragen. Wer sie nicht hört, der hört Christus nicht; wer die Kirche nicht hört, ist wie ein Heide und öffentlicher Sünder. Die Kirche bleibt bei dem, was Christus geoffenbart hat. Sie erhält keine neue Offenbarung, aber sie erfreut sich des Beistandes des Heiligen Geistes. Dadurch ist sie gegen den Verlust der Wahrheit geschützt und zur Erklärung derselben befähigt; aber kein Kulturfortschritt kann eine wesentliche Änderung bewirken oder einen Ersatz bieten (Decr. Lamentabili prop. 57/60 und 63). Die Kirche ist unfehlbar. Daß Christus den Aposteln den Geist der Wahrheit verheißen und gesandt hat, ist in der Heiligen Schrift unzweideutig ausgesprochen (Joh. 14, 16. 26; 15, 26. Luk. 24, 49. Apg. Kap. 2). Daß aber Christus durch seinen Geist bei ihnen bleiben werde bis an das Ende der Welt, hat er in der feierlichen Abschiedsstunde verheißen (Matth. 28, 20). Die Apostel waren sich dieses Beistandes bewußt und forderten Gehorsam für ihre Predigt und ihre Anordnungen (Apg. 5, 4; 15, 28. 1 Kor. 7, 40. 2 Kor. 2, 17; 12, 9; 13, 3. Gal. 1, 6 ff). Der Geist konnte aber mit ihrem Ableben nicht von der christlichen Kirche weichen. Es muß eine unfehlbare, unvergängliche Autorität geben. Sie kann weder, wie die mittelalterlichen Sekten, die Reformatoren, Jansen u. a. behaupteten, von ihrem ursprünglichen Wesen und ihrer Bestimmung abgefallen sein oder abfallen, noch, wie die Montanisten, Anabaptisten, Quäker, Irwingianer u. a. wollten, einer andern, höheren Autorität, einer Kirche des Heiligen Geistes Platz machen. Weder Gewalt noch List, weder Irrtum noch Sünde können die auf den Felsen Petrus gebaute Kirche besiegen. „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Die Kirche ist auf dem Fundament der Apostel und Propheten aufgebaut, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit. Ubi ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et ubi Spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. Spiritus autem veritas (Irenäus, Adv. haer. 3, 24, 1). Da der Geist der Wahrheit auch der Geist der Liebe ist, so ist er nur in der Gemeinschaft der apostolischen Kirchen, der katholischen Kirche. Ihr, die im Papst zu Rom als dem Nachfolger Petri ihren Einheitspunkt hat, kommt die Unfehlbarkeit zu, die sich entweder in den allgemeinen Konzilien mit dem Papst oder in den Kathedralentscheidungen des Papstes auf Grund von Schrift und Tradition ausspricht (Vatic. sess. IV, c. 4). Sie erstreckt sich auf alles, was zum Glauben und zu den Sitten gehört (Trid. sess. IV; VI, c. 16; XIII, prooem. Vatic. a. a. O.). Wie weit die conclusiones theologicae und die facta dogmatica zu diesem Gebiete gehören, ist dem Urteile der Kirche unterstellt. Die Kanonisation wird allgemein hierzu gerechnet. Bei der Approbation der Orden und den Disziplinarvorschriften ist die Folgerung wenigstens nicht unwidersprochen.

Ist die Kirche die einzige Vermittlerin des Werkes Christi, so ist im gewöhnlichen Gang des Heils die Erlangung der Seligkeit an die Zugehörigkeit zu derselben gebunden. Die Kirche ist alleinseligmachend. Die Apostel und Väter warnen vor der Trennung von der Gemeinschaft mit Christus in der Kirche. „Einen häretischen Menschen meide nach einer Zurechtweisung, wissend, daß ein solcher verkehrt ist und von sich selbst verurteilt“ (Tit. 3, 10. 11). Es gibt nur einen Schafstall, eine Türe, einen Hirten. „Diese (die Kirche) ist der Eingang zum Leben; alle andern sind Diebe und Räuber“ (Irenäus a. a. O. 3, 4, 1). Die Arche Noe gilt als Typus für die Kirche (vgl. 1 Petr. 3, 20 f). Extra ecclesiam nulla salus, hat der hl. Cyprian zum Schibboleth der katholischen Kirche im Ketzertaufstreit erhoben und der hl. Augustinus nachdrücklich gegen die Donatisten verteidigt. Ebenso lehrt das pseudo-athanasianische Glaubensbekenntnis: „Wer immer selig werden will, der muß vor allem den katholischen Glauben festhalten. Wer diesen nicht ganz und unversehrt bewahrt, der wird ohne Zweifel in Ewigkeit verloren gehen.“ Dasselbe bestimmt das Glaubensbekenntnis der Lateransynode 1215, das von Innozenz III. den Waldensern vorgeschriebene Glaubensbekenntnis Eugen IV., das Tridentinum (sess. V, prooem.; XIII, prooem.; XIV, De extr. unct. c. 3; XXV, De delectu cib.), Pius IV. im tridentinischen Glaubensbekenntnis, Pius IX. (Syllab. 15—18). Von Anfang an wurde aber zwischen den hartnäckig Widerstrebenden und den schuldlos Irrenden unterschieden. Jene müssen dem Urteil des Herrn verfallen, weil sie die Kirche nicht hören wollen, diese dürfen aber bei redlichem Streben auf die Barmherzigkeit Gottes hoffen, welcher will, daß alle Menschen selig werden (1 Tim. 2, 4). Die dogmatische Intoleranz ist ein notwendiger Ausfluß der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche. Selbst die Sekten haben dieselbe für sich in Anspruch genommen. Die symbolischen Schriften der Protestanten verurteilen in gleicher Weise alle Andersgläubigen und besonders die Katholiken. Die praktische Toleranz ist damit verträglich, wenn das Grundgebot des Evangeliums, die Liebe zu Gott und den Nächsten, nicht vergessen

wird. Denn Gott kann auch den unschuldig Irrenden auf besonderem Wege seine Gnade zuteil werden lassen, so daß manche, welche nicht zum sichtbaren Leibe der Kirche gehören, doch zu ihrer unsichtbaren Seele, zur übernatürlichen Gnadengemeinschaft gehören oder zu ihr gelangen können. Ohne Schuld ist aber, wer in gutem Glauben aus unverschuldeter Unwissenheit und ohne Hartnäckigkeit außerhalb der Kirche steht. Immerhin entbehren auch diese vieler Gnadenmittel der Kirche, weshalb der Satz, daß alle Religionen oder Konfessionen gleich gut seien, verwerflich und verworfen ist. Die politische Toleranz im Gegensatz zum reformatorischen Satz: cuius regio, illius religio, widerspricht an sich dem Satz von der alleinseligmachenden Kirche, ist aber für die modernen Verhältnisse notwendig, selbst pflichtmäßig und deshalb auch durch öffentliche Verträge und völkerrechtliche Akte sanktioniert (St Thomas, Summ. theol. 2, 2, q. 10, a. 11; Leo XIII., Enzykl. vom 1. Nov. 1885).

III. **Grundlinien der Verfassung.** Als Reich Christi auf Erden ist die Kirche auf ihrem Gebiete, d. h. in Lehre und Gnade, auf Grund der Stiftung und Vollmacht Christi autonom, bloß Gott verantwortlich. Da sie aber ihre Aufgabe als sichtbare Gemeinschaft durch Menschen und unter Menschen zu erfüllen hat, so bedarf sie einer eigenen Verfassung, und diese kann in ihren Grundlinien nur von dem Stifter der Kirche selbst gegeben, eine göttliche sein. Zu diesem Zweck hat Jesus die Apostel und 72 Jünger ausgewählt, unterrichtet und ausgesandt. Als Zeugen und Gesandte des Herrn treten die Apostel nach dem Pfingstfeste auch auf und werden als solche anerkannt. In allen Handlungen und Ereignissen der jungen Kirche greifen die Apostel als die berufenen Organe, als die mit der Vollmacht Christi und der Kraft des Heiligen Geistes ausgerüsteten Gesandten entscheidend ein. Die Apostelgeschichte und die Briefe des unmittelbar von Gott berufenen Apostels Paulus sind Zeugen dafür. Die Ämter in der Kirche sind von Gott (1 Kor. 12, 28. Eph. 4, 11). Wenn die Apostel auch von Land zu Land ziehen und in ihren Anordnungen die Mitwirkung der Gemeinden zu besserer Durchführung in Anspruch nehmen, so sind sie doch weit entfernt, sich als bloße Wanderprediger (Missionäre) oder Gemeindebevollmächtigte zu betrachten. Der Apostel Paulus erwähnt die Berufung der Urapostel durch Christus und reiht sich denselben als ebenbürtig an (Gal. 1, 1 f). Wie jene kann auch er Gehorsam im Namen Jesu Christi fordern. Das allgemeine Priestertum (1 Petr. 2, 1 ff) schließt, wie schon die Beziehung auf das alttestamentliche Gottesvolk zeigt, das besondere Priestertum nicht aus, sondern beweist nur die gemeinsame Verbindung aller Erlösten mit Gott. Ebensowenig widersprechen die besondern Gnadengaben (χαρίσματα) für die Apostel, Propheten, Lehrer und andere Organe der apostolischen Gemeinden (1 Kor. 12, 27 ff) dem von Christus eingesetzten Apostolat und der kirchlichen Verfassung; denn für den Anfang waren außerordentliche Ämter und Zeichen notwendig. Das apostolische Amt im strengen Sinne ist davon in der Heiligen Schrift durchgehends unterschieden, wenn auch die Apostel alle Gaben in sich vereinigt haben (1 Kor. 13, 1). Die Apostel wählten mit Zustimmung der Gemeinden die Diakonen (Apg. 6, 1 ff) und Presbyter (14, 22) und legten ihnen die Hände auf, damit sie vom Heiligen Geiste gesetzt würden, die Kirche zu regieren (20, 28). Die Namen Presbyter und Bischof wurden noch promiscue gebraucht, doch erscheint schon in den Pastoralbriefen eine sachliche Unterordnung und eine Gliederung mit monarchischer Spitze (1 Tim. 5, 17). Indem aber die von den Aposteln eingesetzten und geweihten Nachfolger und Stellvertreter selbst wieder Bischöfe, Presbyter und Diakonen weihen, erteilen sie denselben mit der Gnadengabe das Amt in der Kirche. Schon Klemens von Rom nennt die Reihenfolge: Gott, Christus, die Apostel, Bischöfe, Diakonen, und unterscheidet bereits zwischen Klerikern und Laien. Ignatius kennt nur in der Vereinigung der Gläubigen mit dem Bischof das wahre christliche Leben; Irenäus und Tertullian betonen für die Bischöfe die apostolische Sukzession; Cyprian stellt die Organisation der Kirche als eine vom Herrn gegebene, von den Aposteln überlieferte, das Gedeihen der Kirche bedingende Einrichtung dar. Sehr klar tritt bei ihm der Unterschied zwischen der lehrenden und der hörenden Kirche hervor. Das Tridentinum hat sich nachdrücklich für die göttliche Einsetzung der Hierarchie und ihrer Gliederung ausgesprochen (sess. XXIII, c. 4, c. 6. Catech. Rom. II, c. 7, 13. Vatic. sess. IV, prooem.).

Die Kirchengewalt wird als Weihegewalt (potestas ordinis) und Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis) und die entsprechende Hierarchie als hierarchia ordinis und iurisdictionis unterschieden. Die Weihegewalt fließt aus der rechtmäßigen Ordination und kann wegen des character indelebilis nie verloren gehen; nur das Recht, dieselbe erlaubterweise auszuüben, kann entzogen werden. Sie bezieht sich auf das Opfer, die Sakramente und Sakramentalien. Dagegen ist die Regierungsgewalt die Summe der Befugnisse, welche die Kirche zur Leitung der Gläubigen (mystischer Leib Christi) besitzt. Als Lehramt (potestas magisterii) und Hirtenamt (potestas regiminis) fließt sie aus der Sendung durch Christus (kanonische Sendung) und ist durch Zeit und Umstände bestimmt. Nur für wenige Akte (Bußsakrament, weil in Form eines Urteils gespendet) sind beide Gewalten notwendig. Die Ausübung dieser Gewalten ist aber wieder durch die Gliederung der Hierarchie geordnet. Die Hierarchie der Weihegewalt besteht aus Bischöfen, Priestern und Diakonen. Nach unten hat die

Kirche die Hierarchie durch den Subdiakonat und die vier ordines minores (Akolythen, Exorzisten, Lektoren, Ostiarier) erweitert. Die Ordinationsgewalt steht nur den Bischöfen zu, welche allein das heilige Sakrament der Priesterweihe (und Firmung) spenden können; dagegen stehen denselben in der Ausübung der Weihegewalt die Priester gleich. Die Regierungsgewalt ist nach göttlichem Recht in Primat und Episkopat abgestuft. Die zahlreichen Zwischenglieder (Legaten, Metropoliten, Patriarchen, Primaten usw.) sowie die Jurisdiktionsstellen unter dem Bischofe sind Bildungen des kirchlichen Rechts. So bilden der Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs, die Weihe- und Jurisdiktionsstellung des Episkopats und die Weihegewalt des Presbyterats die drei Grundpfeiler der kirchlichen Verfassung.

Der Primat des Papstes beruht auf dem Primat des Petrus (Matth. 16, 18. Joh. 21, 15), dessen Nachfolger und Stellvertreter der Bischof von Rom ist. Der Primat des Petrus ist nach dem Wortlaut der Verheißung und Übertragung sowie nach der Stellung des Petrus in der apostolischen Kirche, die selbst im Galaterbrief anerkannt ist, nicht bloß ein Ehrenprimat (primus inter pares), sondern ein Primat der Regierungsgewalt. Derselbe ist aber für die ganze Kirche bis zur Wiederkunft Christi notwendig, er mußte als dauernde Einrichtung von Christus gewollt sein und deshalb auf den Nachfolger des Petrus übergehen. Da aber Petrus in Rom starb, so kann als solcher nur der Bischof von Rom gelten. Wer anders hätte denn der Erbe Petri sein sollen? Das Vatikanische Konzil (sess. IV) geht von der im hohenpriesterlichen Gebet (Joh. Kap. 17) erflehten Einheit aus, um daraus auf die Fortdauer der Hirten und Lehrer in der Kirche mit dem Prinzip der Einheit im Nachfolger des Petrus zu schließen, wie es schon der hl. Cyprian ausgeführt hat. Deshalb handelt es zuerst von der Einsetzung des Primats in Petrus und verwirft die Behauptung, daß Petrus nicht mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiktion ausgerüstet, oder daß dieser Primat ihm nicht unmittelbar und direkt, sondern der Kirche und von dieser ihm als dem Diener der Kirche übertragen worden sei. Der bloße Ehrenvorrang (Febronius) und Autoritätsprimat (Gallikaner) wird ausdrücklich verworfen. Sodann bespricht das Vatikanum die Fortdauer des Primats des Petrus im römischen Papst und beruft sich besonders auf die Stelle des hl. Irenäus: Ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse fuit omnem convenire Ecclesiam (Adv. haer. 3, 3, 2). Endlich wird das Wesen des Primats dahin bestimmt: Ecclesiam Romanam super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse, so daß alle Hirten und Gläubigen zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam nicht bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in der Disziplin und Regierung der Kirche verpflichtet sind. Zum Beweise beruft sich die Synode auf die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien, namentlich auf das Konzil von Florenz (1439), welches den Primat des römischen Papstes über den ganzen Erdkreis definiert habe. Es ist besonders an die Dekrete des Papstes Stephanus I. und Gelasius (494) und an die berühmte Formel des Hormisdas (514/523), welche von den Bischöfen der orientalischen Kirche (519) und dem 8. allgemeinen Konzil (869) unterzeichnet wurde, zu erinnern. Später traten Nikolaus I., Leo IX., Gregor VII. und die großen Päpste des Mittelalters für den Primat ein. Die Griechen anerkannten denselben auf dem allgemeinen Konzil von Lyon (1274), während die bezüglichen Irrtümer von Wiclif und Hus auf dem Konzil zu Konstanz, jene des Petrus Oxomensis durch Sixtus IV. (1479) verworfen wurden. Die gallikanischen und jansenistischen Streitigkeiten haben wenigstens dazu beigetragen, die Bedeutung des Primats und namentlich der Unfehlbarkeit des Papstes zu klären und zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Über das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes definiert das Vatikanum, daß wenn er ex cathedra loquitur, i. e. cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam ... ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse (sess. IV, c. 4). Als Beweis wurden außer den biblischen Stellen über den Primat Luk. 22, 32, die Formel des Hormisdas und die Bestimmungen der Konzilien von Lyon (1274) und Florenz (1439) angeführt.

Das Vatikanum bemerkt ausdrücklich, daß diese Vollgewalt des Papstes der ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Gewalt keinen Eintrag tue, vielmehr seien die Bischöfe vom Heiligen Geist als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel eingesetzt (sess. IV, c. 3). Dies bezieht sich auf Apg. 20, 28, wo die Presbyter von Ephesus als Bischöfe angeredet werden und ihr Hirtenamt genannt wird, das einerseits an den guten Hirten, den Hirten und Bischof der Seelen (1 Petr. 2, 25), den Oberhirten (1 Petr. 5, 4), anderseits an die Vorsteher der Gemeinden (1 Thess. 5, 12) erinnert. Außerdem kommt die Bezeichnung Bischof Phil. 1, 1 und in den Pastoralbriefen vor. Eine feste Gestaltung und Absonderung von dem Presbyterat erhielt der Episkopat erst im nachapostolischen Zeitalter (Klemens von Rom, Ignatius), während das Fortdauern der Charismen für Apostel, Propheten, Lehrer sich noch in der „Lehre

der Apostel" zeigt, in welcher die Bischöfe und Diakonen als etwas Neues aufzutreten scheinen. Irenäus und Tertullian betonen namentlich die apostolische Sukzession, und nach Cyprian succedunt episcopi Apostolis vicaria ordinatione. Damit war das Episkopalsystem ausgebildet. Augustinus hat die Parallele zwischen der Ordination und der Taufe mit dem character indelebilis gezogen. Die Frage über das ursprüngliche Verhältnis von Episkopat und Presbyterat wurde verschieden beantwortet, aber die superiore Stellung des Bischofs, der ursprünglich allein Verwalter der Sakramente und Leiter der Kirche war, wurde anerkannt (Epiphanius gegen Arius; Hieronymus. Vgl. Dunin-Borkowski, Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopats [1900]).

Die Presbyter werden in der Apostelgeschichte (11, 30; 15, 2. 4. 6. 22. 23; 21, 18). im Jakobusbrief (5, 14), im ersten Petrusbrief (5, 1; vgl. 2 u. 3 Joh. 1) und in den Pastoralbriefen in einer Weise genannt, daß sie nicht lediglich als die „Ältesten" betrachtet werden können. Die Weihe wird nicht von der Weihe der Bischöfe (Handauflegung) unterschieden und dürfte auch in der Einsetzung der „Hirten und Lehrer" (1 Kor. 12, 28. Eph. 4, 11) erkannt werden. Jedenfalls treten sie in der apostolischen Zeit und noch später hinter den Bischöfen und ihren Gehilfen, den Diakonen, zurück. Klemens von Rom (1 Cor. 40) und der Pastor Hermä (Vis. 3, 5) kennen die dreistufige Hierarchie (Apostel, Bischöfe, Lehrer, Diakonen; Apostel, Bischöfe, Presbyter, Diakonen). Bei Ignatius stehen Bischof und Presbyterium, Presbyter nebeneinander. Er zuerkennt auch den Presbytern die Gewalt, das Opfer darzubringen (Smyrn. 8). Die zunächst zur Armenpflege aufgestellten Diakonen (Apg. 6, 1/6) haben lange, selbst der Siebenzahl nach, in den ordinierten Diakonen der Kirche ihre Nachfolger erhalten.

IV. **Merkmale.** Die Lehre von der Kirche gehört dem Gebiet des Glaubens an. Die Kirche mußte aber als sichtbare Gemeinschaft ihre Berechtigung gegen Juden und Heiden nachweisen (demonstratio christiana) und dieselbe gegen die von ihr abfallenden Schismatiker und Häretiker verteidigen (demonstratio catholica). Zu beiden Zwecken waren äußere, sichtbare Merkmale der Unterscheidung notwendig, um zu zeigen, daß das Christentum eine göttliche, und zwar die höchste göttliche Offenbarung ist, und daß die katholische Kirche die wahre, von Christus gestiftete Kirche ist. Die Hauptmerkmale für den ersten Beweis bieten Wunder und Weissagungen, die für den andern jene sichtbaren Eigenschaften der Kirche, aus denen ihr göttlicher Charakter nach dem Ratschluß der göttlichen Weisheit erkannt werden kann: Apostolizität, Einheit, Katholizität, Heiligkeit. Das apostolische Symbolum hat in der ältesten römischen Form das Bekenntnis: Ich glaube eine heilige Kirche. Die Kanones der Synode von Nicäa geben die Bezeichnung „katholisch und apostolisch" (c. 8), Cyrill von Jerusalem: Ich glaube an eine, heilige, katholische Kirche, andere Väter fügen „apostolische Kirche" hinzu. Das Konstantinopolitanum sagt: an eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Diese Bezeichnung ging auch in das apostolische Glaubensbekenntnis über und wurde zu einem Unterscheidungsmerkmal der Kirche (Catech. Rom. I, c. 10, 10 ff). Wenn einzelne Theologen mehr Merkmale aufzählten (Bellarmin 15), so haben sie die vier Merkmale zerlegt oder erweitert (vgl. Vatic. sess. III, cap. 3: Ecclesia per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis foecunditatem, ob catholicam unitatem invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile). Die Protestanten konnten für die unsichtbare Kirche keine sichtbaren Merkmale aufstellen und mußten mangels der geschichtlichen Kontinuität auf die genannten Merkmale verzichten. Gewöhnlich geben sie die rechte Predigt des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente an (Conf. 1, 7, p. 11; Ap. c. 4, a. 5, p. 144), können aber die Berechtigung nur aus subjektiven Gründen nachweisen.

Es ist unbestritten, daß die Kirche apostolisch sein muß, da Christus die Apostel auserwählt und ausgesandt hat. Die unmittelbare Sendung der Apostel durch Christus gehört in der Heiligen Schrift, obwohl ihr die allgemeine Bedeutung des Wortes bekannt ist, wesentlich zum Apostolat und verbürgt das Amt und die Unfehlbarkeit der Apostel. Die Apostolizität ist aber für die späteren Geschlechter nicht nur durch die apostolischen Schriften, welche selbst wieder einer Bezeugung und Auslegung bedürfen, sondern besonders durch die ununterbrochene Fortdauer des apostolischen Amtes verbürgt. Die apostolische Sukzession gilt schon bei Klemens von Rom als Beweis für die Organisation der Kirche und wird von Irenäus, Tertullian und andern Apologeten als Schild gegen die Umsturzbestrebungen der Gnostiker hochgehalten. Der Rechtseinwand der Verjährung (praescriptio) mußte allen Neuerungen den Boden entziehen. Am klarsten ließ sich diese Sukzession im römischen Bischofsstuhle nachweisen (Irenäus, Tertullian, Hegesipp, Eusebius, Augustinus u. a.), mit dem deshalb auch diejenigen Bischöfe, welche keine von den Aposteln gegründeten Kirchen haben, übereinstimmen müssen, um an der Apostolizität teilzunehmen. Dieser ist ja auch der einzige, welcher bis heute die Sukzession bewahrt hat und nie der Häresie zum Opfer gefallen ist.

Christus hat nur eine Kirche gestiftet, und die Apostel haben mit Petrus an der Spitze diese Einheit im Gegensatz zu der nationalen und sozialen Zersplitterung der damaligen Welt streng

zu bewahren und zu befestigen gesucht. An der Einheit der Verfassung (unitas hierarchica), des Glaubens und der Lehre (unitas symbolica), des Kultus und der Sakramente (unitas liturgica) muß sich also die wahre Kirche erkennen lassen. Um diese Einheit hat der Herr gebetet (ut omnes unum sint, Io. 17, 20. 21) und sie im Bild vom guten Hirten, vom Weinstock, vom Reich, von der Stadt dargestellt. Zu ihrer Verwirklichung hat er in der Taufe und Eucharistie die äußern und innern Mittel angeordnet. Diese Vereinigung ist vom Apostel nach der äußern Seite als Gebäude, nach der innern als Organismus, als Leib, dessen Haupt Christus ist, dargestellt worden. Die eine Taufe soll alle zu lebendigen Gliedern des Leibes wiedergebären, das eine Brot alle zu einem Leibe verbinden (1 Kor. 10, 16 f). Alle haben den einen Herrn Jesus Christus (Eph. 1, 22. 23), das eine Evangelium, die eine Taufe (Eph. 4, 5), den einen Geist, welcher in allen wirkt (1 Kor. 12, 4—11), aber auch den nämlichen Glauben, die nämliche Liebe, die gemeinsame Hoffnung (Eph. 4, 3—7). Die nachapostolische Zeit schuf als Ausdruck der Glaubenseinheit das apostolische Symbolum und die damit zusammenhängende Glaubensregel. Das Symbolum diente zum Zeichen der Einheit bei der Taufe, die gemeinsame Glaubensregel wurde den zahlreichen Irrtümern als der unveränderliche Schild des Glaubens entgegengehalten. Dieser wurde aber besonders von der Hierarchie gehalten, welche die lebendige Einheit unter sich und mit den Gläubigen repräsentierte (Ignatius, Hegesipp, Irenäus, Tertullian). Denn nicht eine Schrift, und wäre es die Heilige Schrift, oder eine Formel, sondern die lebendigen Personen müssen die Einheit erhalten. Der hl. Cyprian, der unermüdliche Vorkämpfer für die kirchliche Einheit, hat die episkopale Verfassung für die Grundlage der Einheit und den Bischof von Rom (Petrus) für das Prinzip derselben erklärt. Diese Einheit der Verfassung hat sich gegenüber dem griechischen Schisma und der abendländischen Reformation bewährt. Durch die Autorität der einheitlich organisierten Verfassung ist auch die Einheit des Glaubens gewahrt worden, während sonst überall Trennung und Spaltung eintrat. Auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Kultus für jede Religionsgemeinschaft hat schon der hl. Augustinus hingewiesen (Contra Faust. Man. 19, 11). Die altkirchliche Liturgie hat dieses Einheitsbewußtsein in den Einrichtungen der Diptychen, Eulogien, Gemeinschaftsbriefe kundgegeben. Die Liturgie des heiligen Meßopfers mit der lateinischen Sprache bildet in der abendländischen Kirche den Mittelpunkt der Einheit. Eine äußere Verbindung streben gegenwärtig auch die protestantischen Landeskirchen an. Die Einheit ist aber nicht eine mechanische oder tyrannische, sondern gestattet der individuellen und nationalen Eigenheit eine lebendige Tätigkeit. Die katholische Kirche ist die einzige zu Recht bestehende „Kirche", welcher alle Getauften angehören (Trid. sess. VII, De bapt. c. 4, 7, 8). Der moderne, staatsrechtliche Kirchenbegriff versteht unter „Kirche" jede im Staat anerkannte christliche Religionsgesellschaft, und die interkonfessionelle, staatliche Gesetzgebung beschränkt daher die Ausübung der Kirchengewalt auf die im staatsrechtlichen Sinne zur katholischen Kirche gehörigen Christen (vgl. österreichisches Gesetz vom 7. Mai 1874, § 18).

Indem die Katholizität nach Raum und Zeit zur Einheit hinzukommt, gestaltet sich die Einheit zu einem besonders wirksamen Merkmal. Die Heilige Schrift hat das Wort nicht, wohl aber die Sache, den Universalismus des Reiches Gottes, der schon durch die Propheten geweissagt worden war, so daß Augustinus sagen konnte, die Propheten hätten genauer über die Kirche als über den Messias geweissagt, und den Donatisten in Afrika immer wieder die über den ganzen Erdkreis verbreitete katholische Kirche entgegenhielt. Das erste Mal begegnet uns das Wort bei Ignatius (Smyrn. 8) und im Martyrium des hl. Polykarp (gest. 155). Im Muratorischen Fragment (c. 170) wird die Autorität der katholischen Kirche für die Bildung des Kanons geltend gemacht. Von da an ist das Wort überall im Gebrauch. Offiziell erscheint es zuerst in der sog. apostolischen Liturgie. Seit der Mitte des 4. Jahrh. wurde es in die Symbole aufgenommen und zur Bezeichnung der Mitglieder der Kirche verwendet: Christianus mihi nomen, Catholicus mihi cognomen (Pacian). Catholica wurde Bezeichnung der katholischen Kirche. In erster Linie galt das Merkmal der äußern Ausdehnung, welche auch die Schismatiker und Häretiker anerkennen mußten, sodann aber auch der Universalität der Wahrheit, Gnade und Tugend (Cyrillus v. Jerusalem, Cat. 18, 23. Augustinus, Ep. 93, 9). Die katholische Kirche hat überall und zu jeder Zeit den nämlichen vollen Wahrheits- und Gnadenschatz Christi (innere Katholizität) den einzelnen Generationen vermittelt (formale Katholizität) und hat auch in allen Ländern der Erde Wurzeln gefaßt. Sie ist numerisch allen andern christlichen Kirchen und Konfessionen überlegen. Sie zählt nach H. A. Krose S.J. (Stimmen aus Maria-Laach 1903) für die Zeit der Jahrhundertwende: Katholiken 264 505 922; Griechisch-Orthodoxe 109 147 272; Protestanten 166 627 109; schismatische Orientalen 6 554 913; Raskolniken 2 173 371; Christen im ganzen 549 017 341, bei einer ungefähren Gesamtbevölkerung der Erde von 1537 Millionen (P. M. Baumgarten, Verfassung und Organisation der Kirche [1906]).

Die Heiligkeit gilt nach Eph. 5, 27 als das älteste Merkmal der Kirche. Die Christen wurden „Heilige" genannt, weil sie aus der Menge der lasterhaften Heiden ausgeschieden, in der Taufe durch den Heiligen Geist geheiligt und zu einem

heiligen Leben in der Nachahmung Gottes und Christi berufen waren. „Seid heilig, denn ich bin heilig, der Herr, euer Gott“, sprach einst Jehovah zu Moses. „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“, ermahnt Jesus seine Jünger (Matth. 5, 48). „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung“ (1 Thess. 4, 3. 7. Eph. 4, 22 ff. Röm. 6, 19 ff). Das apostolische Symbolum hatte ursprünglich und bis zum 5. Jahrh. nur sanctam ecclesiam, Ignatius gebraucht das Epitheton von der Einzelkirche (Trall., inscr.), Hermas, Tertullian, die apostolische Liturgie, Cyprian legen es der allgemeinen Kirche bei. Die Apologeten benutzten dieses Merkmal, um die Bedeutung des Christentums für die Familie, Gemeinde, den Staat im Gegensatz zu der bodenlosen Lasterhaftigkeit der heidnischen Welt zu veranschaulichen. Die Kirche war wirklich eine „Gemeinschaft der Heiligen“. Soll aber die Heiligkeit ein Unterscheidungsmerkmal der Konfessionen sein, da alle die Gnadenschätze des Christentums zum Zweck der Heiligung anerkennen, so muß die Mischung von Weizen und Unkraut berücksichtigt werden, welche durch den „Feind“ und den Weltgeist auch im Christentum und der Kirche veranlaßt wurde. In dieser Beziehung konnten aber schon die Väter sagen, daß man vergebens bei den Sekten dieselbe Heiligkeit suche. Indem die katholische Kirche in den sieben Sakramenten die Quellen der Gnaden eröffnet und die guten Werke als notwendige Mittel zur Erlangung der Seligkeit betrachtet, ja in den evangelischen Räten den bevorzugten Seelen den Weg zur christlichen Vollkommenheit und einem Schatz im Himmel zeigt, legt sie den Grund zum Streben nach Heiligkeit. Viele haben dieses Ziel auch erreicht, denn es hat zu allen Zeiten Heilige in der Kirche gegeben, die Gott auch durch Zeichen und Wunder verherrlicht hat; aber noch mehr sind zurückgeblieben, in Sünden und Laster gefallen. Die Kirche ist allzeit heilig, aber ihre Glieder, mitunter auch die höchsten, waren oft durch ihre eigene Schuld unheilig. Deshalb hat schon der hl. Augustinus bei der Verwendung dieses Merkmals Vorsicht empfohlen und Eph. 5, 27 auf die triumphierende Kirche bezogen. Andere, auch der hl. Thomas, folgten ihm. Allerdings ist es in diesem Gebiet, in welchem sich so vieles der Einsicht der Außenwelt entzieht, schwer, ein genaues Urteil abzugeben; der Statistik fehlen die festen Anhaltspunkte. Aber doch darf man die Gegner, welche nur die Makeln und Runzeln an der Kirche sehen und aufdecken wollen, auf die großartige Kulturaufgabe hinweisen, welche die katholische Kirche im Kampfe mit allen feindlichen Mächten und Leidenschaften laut dem Zeugnisse der Geschichte gelöst hat. Daher ist sie, wie schon die Väter gesagt haben, gleichsam „ein großes und fortdauerndes Motiv der Glaubwürdigkeit“, die als „ein unter den Nationen errichtetes Zeichen diejenigen einladet, die noch nicht geglaubt haben, und ihre Söhne vergewissert, daß ihr Glaube auf dem festesten Fundament ruhe“ (Vatic. sess. III, cap. 3).

Literatur. Turrecremata (gest. 1458), Summa de ecclesia; M. Canus (gest. 1560), Loci theologici; Bellarmin, Disputationes de controversiis christianae fidei II (1581); Stapleton, Principiorum fidei doctrinalium demonstratio (1582); P. u. Adr. de Walenburch, Tractatus generales de controversiis fidei (1670); Passaglia, De ecclesia Christi commentarius (1853); Pilgram, Physiologie der K. (1860); Murray, Tractatus de ecclesia Christi (1860 f); Döllinger, K. u. K.n, Papsttum u. Kirchenstaat (1861); De Brouwer, Tractatus de ecclesia Christi (1882); Franzelin, Theses de ecclesia Christi (1887); De Groot, Summa apologetica de ecclesia catholica (1890); Wilmers, De Christi ecclesia libri sex (1897); Bougaud, Die K. Jesu Christi (1897); Schanz, Christus u. die K. (Apologie III, [3]1906); E. Commer, Die K. in ihrem Wesen u. Leben dargestellt I (1904); L. de San, Tract. de eccl. et Rom. pont. (1905). Weitere Lit. bei Scheeben-Atzberger, Handbuch der kath. Dogmatik IV (1898).

[P. Schanz, rev. Eichmann.]

Kirche und Staat. [Grundsätzliches; Geschichtliches; Mittelalter; nationaler Gedanke; Gallikanismus; Polizeistaat; Rechtsstaat; freie Kirche im freien Staat; Indifferenz; Koordination; Richtpunkte.]

I. Eine abschließende Fixierung des nach kirchlichen Grundsätzen normalen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist bislang von keinem allgemeinen Konzil gegeben worden. Den Vätern des letzten, Vatikanischen Konzils hat ein Schema de ecclesia vorgelegen, dessen einschlägige Bestimmungen (c. 13—15; dazu can. 18—21) zum Zwecke einer Orientierung über die doktrinelle Auffassung jenes Verhältnisses hier auszugsweise eine Stelle finden mögen. Gott ist der Urheber des Staates wie der Kirche, weshalb zwischen beiden nicht Streit, sondern Eintracht herrschen kann und soll. Die Trennung von Staat und Kirche ist nicht wünschenswert, vielmehr soll der Staat die Übertretungen der Vorschriften der wahren Kirche mit weltlichen Strafen ahnden. Der höhere, übernatürliche Zweck der Kirche soll auch vom Staat unterstützt und gefördert werden. Nach Gottes Gebot ist dem Staat Gehorsam zu leisten. Derselbe ist aber keineswegs Quelle alles Rechts (insbesondere des Privateigentums, des Familienrechts) und jeglicher Autorität. Der Kirche Recht wie Pflicht ist es, auch über die staatlichen Vorschriften und politischen Handlungen zu urteilen; was nach göttlichem oder kirchlichem Recht unerlaubt ist, kann von Staats wegen nicht erlaubt sein; die Politik des einzelnen wie der Gesamtheit untersteht vielmehr dem Sittengesetz, dessen Dolmetsch das unfehlbare kirchliche Lehramt ist. Eine Verletzung der kirchlichen Rechte darf nie aus politischen Gründen, so wenig vom einzelnen wie vom Staate, verfügt werden. Umgekehrt fehlt der Staatsgewalt

das Recht, in Religionssachen zu urteilen und zu befinden. Aus der Natur der Kirche als einer vollkommenen, vom Staate unabhängigen Gesellschaft ergibt sich insbesondere deren Recht auf die von katholischen Kindern besuchten Schulen, auf Erziehung und Anstellung ihres dem Staate nicht untergeordneten Klerus, auf freie Entfaltung des Ordenslebens, endlich das von staatlicher Gewährung nicht bedingte Recht, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und für kirchliche Zwecke zu verwalten (Coll. Lac. VII 572—578).

Dies sind auch die Grundsätze, nach denen in den verschiedenen Schulen das prinzipielle Verhältnis zwischen Staat und Kirche definiert wurde. Nächster Zweck und unmittelbare Aufgabe des Staates ist, das gemeinsame irdische Wohl der menschlichen Gesellschaft zu fördern. Da aber das letzte Ziel des Menschen nach Gottes Willen übernatürlich ist, so darf der Staat nicht nur nicht die Erlangung des jenseitigen Zieles verhindern oder erschweren, sondern muß sie auf jede ihm mögliche Weise fördern. Die Kirche hat ihrerseits einen durchaus übernatürlichen Zweck, ist daher von der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich verschieden. Da ihr Christus aber alles verliehen hat, was sie zur Erreichung ihres Zweckes bedarf, so ist sie eine vollkommene Gesellschaft und der bürgerlichen Gewalt, deren Aktionssphäre innerhalb der natürlichen Grenzen bleibt, nicht unterstellt (vgl. Matth. 28, 18 ff; 18, 17. 2 Kor. 10, 6; 13, 10). Die Kirche ist daher eine in jeder Beziehung unabhängige und selbständige Gesellschaft. Die beiden von Gott gesetzten Gewalten, die weltliche und die geistliche, haben ihrem Zweck entsprechend ihre bestimmten Grenzen, und jede ist auf ihrem Gebiete die höchste. Sie sind daher auch einander nicht subordiniert, sondern koordiniert, und nur insofern kann von einer Abhängigkeit des Staates von der Kirche die Rede sein, als der Staat auf den höheren Zweck der Kirche Rücksicht zu nehmen hat (c. 13, X 4, 19; c. 13, X 2, 1). Die Zugehörigkeit der nämlichen Individuen zur Kirche und zum Staat kann es bedingen, daß manche Angelegenheiten unter verschiedener Rücksicht dem Forum beider Gewalten angehören. Danach unterscheidet man res mere ecclesiasticae, d. h. solche, die direkt auf das übernatürliche Ziel des Menschen sich beziehen, res mere civiles, d. h. alles, was sich auf dem rein bürgerlichen Gebiet abspielt, und res mixtae, d. h. Angelegenheiten, die dem geistlichen und weltlichen Gebiete zugleich angehören, wenn auch nicht in der nämlichen Beziehung. Die ersteren, z. B. zur Ausübung des Lehramtes, Spendung der Sakramente usw., unterstehen allein und ausschließlich der kirchlichen Gewalt, während die res mere civiles, z. B. Beobachtung von Staatsgesetzen, privatrechtliche Verpflichtungen, für Laien und Geistliche vor das Forum der weltlichen Gewalt gehören. Die Reglung der res mixtae, die teils geistlicher teils weltlicher Natur sind, kommt rechtlich beiden Gewalten für ihr Gebiet zu; ein einträchtliches Zusammengehen beider Gewalten unter Vermeidung von Streitigkeiten ist hier im öffentlichen Interesse beiderseits anzustreben. Das sind der Hauptsache nach die Grundsätze, nach denen prinzipiell das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestimmt ist. Das tatsächliche Verhältnis weicht von dem prinzipiellen allerdings häufig wesentlich ab, da die Kirche oft als geringeres Übel von seiten des Staates sich die Rechte schmälern lassen muß, die sie kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter zugewiesenen Aufgabe und Stellung grundsätzlich eigentlich beanspruchen müßte. Es ist ja von vornherein klar, daß die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate verschieden sein müssen, je nachdem der Staat katholisch, paritätisch oder indifferent ist. In der nachstehenden Darstellung des geschichtlich gewordenen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, die für die Zwecke des Staatslexikons vor allem in Betracht kommen muß, wird das im einzelnen gezeigt werden.

Im Verhältnis von Kirche und Staat ist ein Glied, die katholische Kirche, bleibender Natur; das andere, der Staat, kann sehr verschieden geartet sein. Daraus ergibt sich, daß für die Bestimmung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine feste, praktisch überall anwendbare Formel nicht gefunden werden kann. Aber auch die katholische Kirche ist trotz ihrer Einheit nicht in allen Staaten gleich stark, woraus folgt, daß auch mit Rücksicht auf diesen Umstand ihr Verhältnis zu den einzelnen Staaten sich modifizieren kann. Andere Forderungen wird die Kirche in einem Staatswesen erheben, wo die katholische Religion als Staatsreligion anerkannt ist, andere dort, wo sie neben sich andere vom paritätischen Staat rezipierte Konfessionen dulden muß, andere endlich einem Staat gegenüber, in dessen Gebiet sie eben erst Bekenner wirbt.

II. Gegenüber dem erbarmungsreichen Ratschlusse Gottes, die Menschen zu erlösen, treten alle weltlichen und politischen Interessen in den Hintergrund. Deshalb lehnte der Heiland es ab, in der Streitfrage über die Legitimität der Römerherrschaft in Palästina Stellung zu nehmen. Den bestehenden Gewalten, insbesondere durch Entrichtung der Abgaben, der kaiserlichen (Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, Matth. 22, 21) wie der Tempelsteuer, sich unterzuordnen, trug der Gottmensch kein Bedenken. Auf der andern Seite handelte er völlig frei in der Ausübung seines erhabenen Messiasberufes und trug in gleicher Weise seinen Jüngern und Aposteln auf, lediglich der ihnen gewordenen göttlichen Sendung nachzukommen, unbekümmert um den Widerstand der Schlechten, um die Verfolgung seitens der Mächtigen dieser Erde. Völlig der Lehre und dem Beispiele ihres göttlichen Meisters entsprechend, walteten die Apostel ihres Amtes, ohne dabei durch Verbote der jüdischen oder Ver-

folgungen der römischen Behörden sich beirren zu lassen. Gott mehr zu gehorchen als den Menschen waren die Apostel unter allen Umständen bereit, und kostete es auch das Leben. Dabei hielten sie sich frei von jedem Gefühl der Bitterkeit gegen den heidnischen Staat und dessen Regierungsgewalten; sie legten den Gläubigen die Pflicht des Gebetes für die Obrigkeit, des Gehorsams, und zwar nicht nur der Strafe, sondern des Gewissens wegen (Röm. 13, 5), eindringlichst ans Herz; sie trugen kein Bedenken, von den Staatseinrichtungen Gebrauch zu machen, wie Paulus wiederholt auf sein römisches Bürgerrecht sich berief und verurteilt an den Kaiser appellierte. Vgl. Allies, Church and State as seen in the Formation of the Christendom (Lond. 1882); Weinel, Die Stellung des Urchristentums zum Staat (1908).

III. Der römische Staat störte die unterworfenen Völker nicht in der Übung ihrer eigentümlichen Kulte, verbot aber seinen Bürgern die Teilnahme an den sacra peregrina. Demnach waren die Judenchristen als jüdische Sekte toleriert; die Heidenchristen aber, welche immer mehr die ersteren zurückdrängten, waren aus mehr als einem Grunde proskribiert. Abgesehen von dem orientalischen, oder richtiger, der nationalen Färbung entbehrenden Charakter der christlichen Religion, welcher sie zur religio illicita stempelte, wurden die Christen wegen Magie, wegen Besitzes von Zauberbüchern, als welche die von ihnen heilig gehaltenen Bibeln galten, vorzüglich aber wegen Majestätsverbrechen gerichtlich verfolgt. Des letzteren Verbrechens machte sich aber nach der lex Iulia maiestatis jeder schuldig, welcher an geheimen, ungesetzlichen Vereinen teilnahm, dem Herrscher die Ehrfurcht der Opferung vor dessen Genius verweigerte und mit den bestehenden Verhältnissen sich nicht zufrieden zeigte. Diese vagen Gesetzesbestimmungen kosteten ungezählten, von der fanatisierten Volksmenge wegen ihres eingezogenen Wandels als Menschenfeinde gehaßten, von grausamen Statthaltern und Richtern wegen ihrer Fernhaltung von öffentlichen Festen und Ämtern mit Mißtrauen als staatsfeindlich angesehenen Christen das Leben. Des Sakrilegs machten sich die Christen schuldig durch die den staatlich anerkannten Göttern bezeigte Mißachtung oder verweigerte Verehrung. Alle diese Verbrechen wurden von Rechts wegen mit dem Tode bestraft; dazu kamen die ausdrücklich gegen die Christen erlassenen Verfolgungsedikte nicht weniger Kaiser.

Bei alledem versäumten die als rechtlos verfolgten Christen in nichts die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten. Die Apologeten wiesen darauf hin, daß die Christen, trotz ihrer großen, steigenden Zahl, nie einen Aufstand erregt hätten; sie legten das Unmenschliche und Widersinnige des gegen ruhige Bürger eingeschlagenen Verfahrens dar; sie verlangten mit Nachdruck Freiheit ihrer Religion. In der Tat waren trotz alledem in Rom und anderswo die Christengemeinden als collegia fratrum in der Form der allein noch geduldeten Begräbnisvereine gesetzlich anerkannt und konnten die Kirchen als solche Eigentum besitzen. Aber zur Zeit der Verfolgung boten auch die Katakomben keine sichern Zufluchtsstätten. Vgl. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian I (1890); Conrat [Cohn], Die Christenverfolgungen vom Standpunkte des Juristen (1897); dagegen Allard, Le christianisme et l'empire romain de Néron (Paris 1897); J. E. Weis, Christenverfolgungen (1899).

IV. Einen Wendepunkt in dem Verhältnis von Staat und Kirche bezeichnete die Regierung Konstantins d. Gr. Von Jugend auf den Christen wohlgeneigt, gewährte er ihnen (313) gesetzliche Toleranz, restituierte nicht nur das in der voraufgegangenen Verfolgung konfiszierte Kirchengut, sondern stattete die Kirchen mit Besitz, mit Erbfähigkeit und mit den Privilegien der heidnischen Tempel und Priesterkollegien aus. Was aber weit wichtiger ist, er erhob die christliche Religion und Kirche, deren Haupt der römische Bischof ist, zur Staatsreligion und zur Reichskirche und ging daran, dem römischen Staatswesen einen christlichen Charakter aufzudrücken. Wunderbar rasch vollzog sich die Umwandlung des heidnischen Römerreichs zum christlichen, meist zweigeteilten Kaiserreich. Im Interesse des Reiches war es gelegen, daß alle Bürger, wie schon Theodosius d. Gr. (380) wünschte, derselben, der katholischen Kirche angehörten. Heiden und Sektierer wurden in steigendem Maße beschränkt und zurückgedrängt; endlich (425) wurde allen Untertanen (die Juden ausgenommen), welche sich weigerten, den katholischen Glauben anzunehmen, Proskription angedroht (l. 63, cod. Theod. 16, 5). Tatsächlich wurde dieses Gesetz so wenig genau ausgeführt als die vorausgegangenen Gesetze, welche bei Todesstrafe die Teilnahme am heidnischen und teilweise auch am häretischen Gottesdienste untersagten. — In zweifacher Richtung machten sich bedenkliche Schattenseiten der eingetretenen Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche geltend. Einige Kaiser waren orthodox nach ihrer Weise, in der Tat aber Arianer; sie liehen den Ketzern ihren starken Arm gegen die Katholiken. Weit mehr Kaiser konnten aber der Versuchung nicht widerstehen, nicht nur die kirchlichen Kanones durchzuführen, sondern ihrerseits und eigenmächtig Kirchengesetze, ja selbst Glaubensgesetze zu erlassen. Gegenüber diesen staatlichen Übergriffen in das innerste und eigenste Leben der Kirche, dem sog. Byzantinismus, hielten im Morgenlande meist nur die Mönche am Ideale der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit fest, deren Gewährung die römischen Päpste unablässig von den byzantinischen Kaisern forderten. Vgl. Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat I (bis Justinian, 1836); Broglie, L'église et l'empire romain au

IVᵉ siècle (6 Bde, Paris 1856/66); Allard, Le christianisme et l'empire romain de Néron à Theodore (Paris 1908); Knecht, Die Religionspolitik Justinians I. (1896).

V. Bei den Germanen gestaltete sich das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt erfreulicher. Die einzelnen aus dem Wirrwarr der großen Völkerwanderung Gestalt gewinnenden Reiche waren tatsächlich stark und kräftig nur, soweit sie zum wahren christlichen Glauben und zur Einheit mit der römischen Kirche sich bekannten. Die arianischen Reiche zerfielen überall. Die Germanenkönige stellten sich samt ihren Völkern in den Dienst Christi und der Kirche und wuchsen, früher Barbaren, allgemach in christlicher Zucht und Bildung heran. Die Kirche war auch die Trägerin der weltlichen Kultur; doch bewahrte insbesondere die Entwicklung des germanischen Rechts dessen Eigenart, unberührt von dem sonst von der Kirche rezipierten römischen Recht. Ja dem Einfluß des Lehnsrechts vermochte auch die Kirche sich nicht völlig zu entziehen. Die Bischöfe wurden, vorzüglich im Frankenreich, wie die Vorsteher der großen und zahlreichen Klöster, zugleich Feudalherren; sie berieten als Reichsstände zumal mit den weltlichen Ständen auf dem Reichstage die weltlichen Angelegenheiten, sie mußten es aber geschehen lassen, daß umgekehrt nicht selten, wie auch im westgotischen Spanien, die Laienfürsten zusammen mit den Bischöfen kirchliche Angelegenheiten auf sog. concilia mixta verhandelten. Obwohl die merowingischen wie die gotischen Könige einen großen, entscheidenden Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse, auf die Besetzung der Bistümer, auf die Abhaltung der Synoden usw. übten, kann doch in keinem Falle von Landeskirchen im Sinne von sog. romfreien Kirchen gesprochen werden; vielmehr fühlten sich alle diese Kirchen als Teile der einen katholischen Kirche, und alle Fürsten verehrten den römischen Papst als Haupt der Kirche. Vgl. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts (2 Bde, 1878); Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger und Karolinger, bei Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Hft 27 und 40 (1888 u. 1892); Grisar, in der Zeitschrift für Theol. XIV (1890) 447—493; Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reich bis Karl d. Gr. (1869).

VI. Das Geschlecht der Karolinger erkannte im möglichst engen Anschluß an den römischen Stuhl nicht nur im allgemeinen eine Pflicht christlicher Herrscher, sondern das beste Mittel zur Reform der kirchlichen Zustände. Die Aufrichtung eines von griechischem wie langobardischem Einfluß freien Besitzes der römischen Kirche (patrimonium Petri, der spätere Kirchenstaat) war vorzüglich ein Werk der Karolinger. Unter diesen war es Karl d. Gr., welcher bestimmter als andere es als seinen Beruf erkannte, der Kirche ein starker, treuer, allerdings nicht willenloser Schützer zu sein. Diese Schutzpflicht (advocatia) erweiterte sich über die Grenzen des fränkischen Reiches hinaus durch die Erneuerung des römischen Kaisertums im Jahre 800. Die Idee desselben war nicht eine Weltherrschaft, wohl aber eine Gemeinschaft aller Katholiken unter den in Freundschaft und durch gegenseitigen Treueid verbundenen höchsten Personen: einem Papste und einem Kaiser. Der Bestand anderer Reiche war nicht ausgeschlossen; des Kaisers Pflicht wie Recht war es aber, der Kirche überall, wo es not tat, seinen mächtigen Arm zu leihen, jede Vergewaltigung kirchlicher Rechte und Freiheiten, wozu insbesondere die Immunitäten gehörten, zu rächen und im Kampfe gegen die Ungläubigen der erste zu sein. Denn eine Toleranz als Rechtsanspruch war dem Mittelalter fremd. Rechtsfähigkeit auf weltlichem Gebiet hat Rechtsfähigkeit in kirchlicher Hinsicht zur Voraussetzung. Die Häresie hat keine Existenzberechtigung, wird vielmehr als weltliches Verbrechen seit dem 13. Jahrh. mit dem Tode bestraft. Den im Kirchenbann Verharrenden trifft die Acht. Der Kampf gegen die Ungläubigen ist ein gutes Werk. Vgl. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter (2 Bde, 1877/87).

VII. Das Mittelalter stellte sich in seiner konkreten Art zu denken das Verhältnis der beiden Gewalten unter dem Bilde zweier Schwerter (vgl. Luk. 22, 38) vor. Einig waren die mittelalterlichen Schriftsteller darüber, daß beide Schwerter von Gott sind, und daß das geistliche Schwert an Würde und Ehre das weltliche weit übertrifft. Deshalb geht der Papst dem Kaiser vor und hat nach alter Sitte der Kaiser dem Papste ritterliche Dienste zu leisten, ihm den Steigbügel zu halten, wenn er zu Pferde steigt, und des Papstes Zelter einen Steinwurf weit am Zaume zu führen (officium strepae et stratoris). — Was aber das Verhältnis der beiden Schwerter zueinander anlangt, so bestanden zwei Ansichten. Nach der einen, ghibellinischen Ansicht, die unter anderem im Sachsenspiegel (1, 1) sich befindet, sind beide Schwerter unmittelbar von Gott. Nach der andern, der welfischen Ansicht, dagegen, welche auch im sog. Schwabenspiegel (Landrecht, Vorwort) vertreten ist, verlieh Christus beide, das geistliche und das weltliche Schwert, dem Petrus; das weltliche Schwert verleiht der Papst dem Kaiser, auf daß er damit richte. Nach dieser Anschauung ist es schließlich der Papst, welcher alles leitet und die ganze Welt regiert, die Kirche unmittelbar, die Reiche aber mittelbar durch die von ihm gesetzten und mit Gewalt ausgerüsteten Fürsten. Nur eine Konsequenz dieser Theorie ist es, daß der Papst Gewalt habe, die Fürsten abzusetzen, die Untertanen vom Treueid zu entbinden, das Kaisertum von einer Nation auf eine andere nach seinem Belieben zu übertragen usw. In autoritativer Weise sprach sich für diese welfische Auffassung des

Verhältnisses der beiden Gewalten Bonifaz VIII. (1302) in der berühmten Konstitution Unam sanctam (c. 1, Extr. com. 1, 8) aus. Doch ist diese Erklärung, trotzdem die gegensätzliche Lehre von der Koordination beider Schwerter als manichäischer, zwei Prinzipien statuierender Irrtum bezeichnet wird, keineswegs eine dogmatische Glaubensdefinition des unfehlbaren Papstes, wie von altkatholischer Seite mehrfach behauptet wurde. Vgl. Berchtold, Die Bulle Unam sanctam (1887); dagegen Martens, Das Vatikanum und Bonifaz VIII. (1888).

Eine historische oder gar urkundliche Stütze des welfischen Systems war dem der historischen Kritik entbehrenden Mittelalter die Konstantinische Schenkung. In dieser verleiht Kaiser Konstantin dem Papste Sylvester, von dem er getauft (!) worden, kaiserliche Würde und Insignien und schenkte ihm Rom, Italien mit den Inseln, ja das ganze Abendland (Hesperien). Diese ins kanonische Rechtsbuch (c. 14, Dist. 96) aufgenommene Schenkung ist, wie längst erkannt worden, apokryph. Darüber, ob die Fälschung im 8. oder 9. Jahrh., in Rom oder in Frankreich entstanden ist, besteht noch eine lebhaft geführte wissenschaftliche Kontroverse. Vgl. u. a. Grauert im Histor. Jahrb. III (1882) 3/30; IV (1883) 45/91, 525/617, 674/680; Martens, Die Generalkonzession Konstantins d. Gr. (1889). Vgl. im allg. Gosselin, Pouvoir du pape au moyen-âge (Löwen [2]1845); Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint (1861); Hergenröther, Anti-Janus (1870); ders., Kath. Kirche und christl. Staat (2 Abt. 1872), gegen: Janus, Der Papst und das Konzil (1869, 2. Aufl. u. d. Tit.: Döllinger, Das Papsttum, hrsg. von Friedrich, 1892), und v. Schulte, die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen (1871); v. Eicken, Gesch. und System der mittelalterl. Weltanschauung (1887) 169/307, 356/436; s. dagegen v. Hertling im Histor. Jahrbuch X (1889) 128/159.

VIII. Die Geschichte des Mittelalters ist reich an Streitigkeiten der weltlichen und der geistlichen Gewalten. Oft hatte die Kirche über Gewaltmaßregeln der Fürsten zu klagen, über Verletzung der christlichen Sitte, über widerrechtliche Schließung und Lösung von Ehen, über freventlichen Bruch beschworener Verträge, über Usurpation kirchlicher Rechte durch Anmaßung kirchlichen Eigentums oder durch Nichtachtung der kirchlichen Selbstverwaltung in Besetzung kirchlicher Ämter, über Schädigung der kirchlichen und klerikalen Vorrechte und Freiheiten, der Immunitätsprivilegien, welche die Freiheit des kirchlichen Gutes von den meisten Steuern, die Freiheit des Klerus von dem weltlichen Gerichtsbann, endlich das Asylrecht der Kirchen betrafen. Die Waffen der Kirche zur Verteidigung ihrer angegriffenen Stellung waren Drohungen und Bitten, Verhängung der kanonischen Zensuren: Bann und Interdikt, die Reprobation weltlicher Gesetze, endlich in allerdings nicht unbestrittener Anlehnung an das Staatsrecht des Mittelalters Absetzung der Fürsten und Entbindung der Untertanen vom Treueide. Vgl. Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculi XI. et XII. conscripti (Mon. Germ., 3 Bde, 1891/97); Mirbt, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit (Kirchengeschichtliche Studien, H. Reuter gewidmet [1888]) 95/144; ders., Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894); Martens, Gregor VII. (2 Bde, 1894); Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (1890); Borch, Zur Absetzung des Königs der Deutschen (1886); Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst (1892); Domeier, Die Päpste als Richter über den deutschen König (1897); Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici, bei Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Hft 98 (1909).

Oft gelang es der Kirche, ihre Gegner zur Nachgiebigkeit zu bewegen; man denke an den Frieden von Venedig (1177), den Kaiser Friedrich I. mit dem von ihm angefeindeten Papst Alexander III. schloß. Manchmal war ein Vergleich des Streites Ende; so wurde der langjährige Investiturstreit, in welchem Papst Gregor VII. nicht um die Herrschaft über den Staat, wohl aber für die Freiheit der Kirche von weltlicher Umarmung mit dem Aufgebot aller Kräfte kämpfte, durch das Calixtinische oder Wormser Konkordat (1122) abgeschlossen, in welchem Kirche wie Reich von ihren ursprünglichen Forderungen zugunsten des andern Teiles etwas aufgeben mußten. In andern Fällen gelang es der Kirche kaum, das Prinzip oder eine mehr nominelle Anerkennung ihres Rechtes zu erlangen; so in der auf der fränkischen Synode von 743 beschlossenen sog. divisio oder restitutio des unter Karl Martell säkularisierten Kirchengutes. Endlich entbehrten die kirchlichen Maßnahmen wohl auch des greifbaren Erfolges; Beispiele bieten unter andern die Pontifikate Innozenz' III., Bonifaz' VIII. Vgl. Thomasius, Historia contentionis inter imperium et sacerdotium (Halle 1722).

IX. Im 14. Jahrh. machte sich ein neues Element im Leben der Völker bemerklich: der nationale Gedanke. Ihn hatte Philipp IV. der Schöne in seinem Kampfe mit Bonifaz VIII. mit Nutzen beschworen; er war die treibende Kraft in den langwierigen Kriegen der Franzosen mit den Engländern. In Rom versuchte Cola di Rienzi (gest. 1354) den Traum von der Republik des souveränen römischen Volkes in die Wirklichkeit zu übersetzen. Glücklicher waren die deutschen Fürsten, als sie 1338 auf dem Kurverein zu Rhense feierlich erklärten, derjenige sei deutscher König, welchen die Majorität der deutschen Kurfürsten

als solchen gewählt habe, und keine Macht, auch nicht der Papst, habe ein Recht, sich in die deutsche Königswahl zu mischen. Ja das nationale Element machte sich sogar in der Kirche, nicht zum Nutzen der Autorität der allgemeinen Kirche, geltend. Nationale Bestrebungen wurden gefördert durch das sog. avignonensische Exil (1305/76), sofern eine Abhängigkeit des berufsmäßig universalen Papsttums von der französischen Krone wenigstens geglaubt wurde. Als dann Schlimmeres die Kirche traf und das große Schisma (1378—1417—1448) die Kirche in ihren Grundfesten, in dem Primate, erbeben, aber dank ihrer göttlichen Stiftung nicht stürzen machte, schieden sich die Obedienzen der einzelnen Päpste und Gegenpäpste nicht nach Diözesen und Kirchenprovinzen, sondern nach Nationen. So ist es kein Wunder, daß auf der Reformsynode von Konstanz (1414/18) die Abstimmung in völlig von der früheren Art abweichender Weise nach Nationen geschah und Papst Martin V. mit den einzelnen Nationen verhandelte und mit jeder besonders ein Konkordat abschloß.

X. Die angedeutete nationale Strömung war schon der Vorbote einer neuen Zeit; sie war aber nicht imstande, der mittelalterlichen Weltanschauung ein jähes Ende zu bereiten. Erst der Humanismus des 15. Jahrh. leitete eine neue Periode auch in der Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat ein. Der Humanismus stellte das Menschliche und Natürliche in den Vordergrund, drängte, allerdings nicht überall mit gleicher Schärfe, das Göttliche und Übernatürliche zurück. Die erwachende Kritik überschätzte ihre Kräfte, und weil manche der gläubig hingenommenen Traditionen der Vorzeit sich als falsch erwiesen, wurde der ganze Glaube der vergangenen Geschlechter weit in den Schatten gerückt gegenüber dem Wissen der Gegenwart. Die religiöse, die kirchliche Betrachtung wurde von der politischen abgelöst.

Juristisch genommen, erreichte das Mittelalter sein Ende mit der reichsgesetzlichen Anerkennung der lutherischen oder Augsburger Konfession im Religionsfrieden zu Passau (1552) und zu Augsburg (1555). Es war dem Kaiser und dem Reichsregiment nicht mehr möglich gewesen, das auf dem mittelalterlichen Ketzerrechte fußende Wormser Edikt vom Mai 1521, welches infolge der päpstlichen Exkommunikation über Luther und dessen Anhänger die Reichsacht verhängte, zu exequieren. Das alte Kaisertum hatte den Beruf, die katholische Religion und Kirche in allweg zu schirmen, fallen gelassen, und es begreift sich demnach leicht, daß Innozenz X. 1648 gegen die der Kirche und dem Verhältnisse der Kirche zum Reich abträglichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens, durch welche auch die Reformierten als den Lutheranern gleichberechtigt erklärt wurden, protestierte. Vgl. Rich. Müller, Die rechtlichen Wandlungen der advocatia eccles. des röm. Kaisers deutscher Nation (1895); Glier, Die advocatia ecclesiae romanae 1519/1648 (1897).

XI. Der Gallikanismus (vgl. d. Art.) wurzelte keineswegs nur in dem Machtwort der Krone; er wurde vielmehr getragen von der überwiegenden Mehrheit des Klerus und mit großer Energie von der Sorbonne und von den Parlamenten (Gerichtshöfen) gegen jede Anfechtung verteidigt. Er ist eine eigentümliche Mischung kirchlichen Freiheitsgefühles und staatlichen Absolutismus; er krankte an der widersinnigen Abneigung gegen eine starke päpstliche Macht und trug kein Bedenken, den staatlichen Geboten in kirchlichen Dingen eine dem Papste verweigerte Unterwürfigkeit zu bezeigen. Von den vier Artikeln der Deklaration des französischen Klerus von 1682 gehören zwei hierher: der dritte, welcher die Rechtsbeständigkeit der gallikanischen kirchlichen und staatlichen Gesetze und Übungen gegen päpstliche Eingriffe wahrt, und der erste, welcher dem Papste jede, auch indirekte Gewalt in staatlichen Angelegenheiten abspricht. Der Gallikanismus wurde wiederholt von den Päpsten verworfen; trotzdem erhielt sich derselbe zähe und fand noch in den organischen Artikeln von 1802 eine Heimstätte. In der öffentlichen Meinung und vor allem im französischen Klerus verlor derselbe aber im Laufe des 19. Jahrh. alle Autorität. Vgl. Edmund Richer (gest. 1631), Tractatus de ecclesiastica et politica potestate (Paris 1611); Defensio libelli de eccl. et pol. pot. (Köln 1701); dazu Laromiguière-Lafon, Étude critique du traité de eccl. et pol. pot. d'Edm. Richer (Straßburg 1863), und Puyol, Edmond Richer (2 Bde, Paris 1876); Petr. de Marca (gest. 1662), De concordia sacerdotii et imperii cum observationibus Boehmer (Venedig 1770); dazu Analecta Iuris Pontificii XIII (1874) 261 bis 310; Mention, Documents relatifs au rapport du clergé 1682/1705 (Paris 1893); de Crousaz-Cretel, L'église et l'état au XVIII[e] siècle (Paris 1893).

XII. Der Febronianismus (vgl. d. Art.) ist das ungeratene Kind des Gallikanismus; er vereinigte und verschärfte die Schattenseiten desselben, ohne sie durch die den gallikanischen Gelehrten eigene Begeisterung für selbständige kirchengeschichtliche Studien einigermaßen zu mildern. Er entbehrt der nationalen Idee, ist rationalistisch und servil gegenüber den Regierungen. Diese werden geradezu aufgefordert, die vom System namhaft gemachten Reformen und Änderungen im Kirchenwesen dann eigenmächtig, auch gegen den Willen des Papstes, vorzunehmen, wenn die Bischöfe sich nicht der Bewegung anschließen sollten. So geistlos die literarischen Produkte dieser Richtung sind, so ist die praktische Durchführung dieses Systems, wie sie vorzüglich in Toskana und in Österreich gehandhabt wurde (sog. Josephinismus, vgl. d. Art.) nichts als eine angeblich kirchenrechtlich begründete Anwendung

des polizeistaatlichen Regimes der Kirche gegenüber (vgl. Abschn. XIV). Von einer Würdigung der Freiheit, der Selbständigkeit, der Eigenart der katholischen Kirche ist nirgends die Rede. Die im Geiste des mit dem Jansenismus verbundenen Febronianismus gefaßten Beschlüsse der Synode von Pistoia (1786) wurden feierlich und eingehend von Pius VI. (Auctorem fidei, 28. Aug. 1794) verurteilt.

XIII. Um die wissenschaftliche Widerlegung des Gallikanismus wie des Febronianismus haben sich vorwiegend italienische Theologen und Kanonisten Verdienste erworben. In der Regel beharrten sie auf der im Mittelalter herrschend gewesenen, oben (Abschn. VII) charakterisierten welfischen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Eine im Grunde nur unwesentliche Abschwächung der Theorie der mittelalterlichen Kurialisten nahm der berühmte Robert Bellarmin S. J. (gest. 1621) vor, sofern er die direkte Gewalt des Papstes in weltlichen Angelegenheiten leugnete und nur eine indirekte Gewalt desselben über die Staaten statuierte. Diese formelle Neuerung war der Grund, daß dessen Werk Disputationes de controversiis fidei, I: De Romano Pontifice libri 5 (Rom 1581/90) auf den Index kam, während der Autor anderseits seine Lehre gegenüber den die eingetretenen politischen Veränderungen mehr berücksichtigenden katholischen Juristen (z. B. Wilhelm Barclay [gest. 1605], De potestate papae, an et quatenus in reges et principes saeculares ius et imperium habeat [1609]) verteidigen mußte. — Eine Modifikation dieser Theorie von der indirekten Gewalt des Papstes bietet die Lehre von einer direktiven oder deklaratorischen Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen des Suarez S. J. (gest. 1617; vgl. Defensio fidei cath. adversus anglicanae sectae errores lib. 3, c. 22 [Opp. XXI, Venedig 1749], 168) und Bianchi O. Fr. (gest. 1758; Della potestà e della politica della chiesa [7 Bde, Rom 1745/51]); doch vom politischen Standpunkte verschlägt es wenig, ob man sagt, dem Papst eigne eine direkte, ordentliche, habituelle, oder eine indirekte, außerordentliche, aktuelle Gewalt, die Fürsten nicht nur zu belehren, sondern auch zu rügen, sie abzusetzen oder für abgesetzt zu erklären, das zwischen Fürst und Untertanen bestehende Band zu lösen oder für gelöst zu erklären, weltliche Gesetze zu annullieren oder für nichtig zu erklären. Man pflegt dieses heute vorwiegend, doch nicht ausschließlich von italienischen Schriftstellern festgehaltene System das hierokratische zu nennen. Vgl. Liberatore S. J., La chiesa e lo stato (Neapel 1871); Del diritto pubblico ecclesiastico (Prato 1887); Cavagnis, Institutiones iuris publici ecclesiastici (3 Bde, Rom 1882/83); Moulart, L'église et l'état (Löwen 1879).

XIV. Nach der Theorie des Polizeistaates ist es Aufgabe der Staatspolizei, das Wohl des Staates und der Untertanen auf alle Weise zu fördern. Die Polizei leitet alles zum Besten, ohne dabei der Selbstbetätigung der Bürger zu bedürfen; vielmehr ist es das Prinzip des Mißtrauens, welches das Verhalten der Regierung gegenüber den im Staate vorhandenen Gesellschaften normiert. Derlei Gesellschaften, und dazu gehört insbesondere die katholische Kirche, sind gut nur, insofern sie sich nicht nur dem Zwecke, sondern auch der Leitung des Staates unterordnen. Im einzelnen umfaßt der Begriff der staatlichen Kirchenhoheit:

1. Die völlig freie Wahrnehmung der staatlichen Rechte in allen in den Staatsbereich fallenden Verhältnissen der kirchlichen Institute und Personen. Der Staat gibt und entzieht den kirchlichen Vereinen und Stiftungen juristische Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit, verleiht und verweigert bestimmte Immunitäten, z. B. befreiten Gerichtsstand, Asylrecht der Kirchen, gewisse Steuerbefreiungen. Dem Staat eignet auch über das Kirchengut das dominium eminens, aus welchem Obereigentum das Besteuerungsrecht, das Heimfallrecht, das Expropriationsrecht und das Säkularisationsrecht abgeleitet werden.

2. Der Staat muß auch der Kirche gegenüber auf der Hut sein, daß er nicht Schaden leide (ius cavendi). Diesem Zwecke dienen verschiedene Präventivmaßregeln; das Aufsichtsrecht der Regierung erstreckt sich auf die von den kirchlichen Behörden beabsichtigten gesetzlichen oder administrativen Verfügungen, welche sämtlich, etwa mit Ausnahme der auf Religion und das forum internum sich beziehenden, vor ihrer Bekanntmachung und Durchführung staatlich genehmigt, vidiert oder plazetiert werden müssen (ius placeti regii). Nur eine mildere Form des Plazet ist es, wenn die Regierung ihr mißliebigen Bewerbern um ein Kirchenamt die Exklusive gibt; der kirchliche Verkehr insbesondere mit dem Auslande wird überwacht oder beschränkt, das Klosterwesen staatlich geregelt. Außerordentliche Andachten, Wallfahrten, Prozessionen, Missionen können verboten, die Feiertage reduziert werden; der Anhäufung von Vermögen der „toten Hand" wird durch Erlaß von Amortisationsgesetzen vorgebeugt. Endlich gewährt der Staat einem jeden, welcher sich durch eine kirchliche Maßnahme gekränkt fühlt, die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde und mit der Bitte um Abhilfe an die Regierung zu wenden (recursus tamquam ab abusu). Der Staat maßt sich nicht nur den Beruf an, einen angeblichen Mißbrauch des kirchlichen Amtes zu strafen, sondern auch in kirchlicher Hinsicht eigenmächtige Verfügungen zu treffen.

3. Das Schutzrecht (ius protectionis) ist an Stelle der alten Schutzpflicht des Staates getreten. Die kirchlichen Institute genießen die Vorrechte der Minderjährigen; das Kirchengut darf nicht ohne staatlichen Konsens veräußert werden. Glaube und Sitte wird von Staats wegen geschützt; Be-

leidigung der Kirchendiener wird gestraft; schlechte Bücher werden durch staatliche Zensur verboten. Die Kirche steht nicht nur unter der Protektion, sondern auch unter der Kuratel des Staates, welcher zu diesem Zwecke oft eigene Kirchenräte einsetzte.

4. Das Reformationsrecht der verflossenen Jahrhunderte, wonach der Landesherr zwangsweise die Religion seiner Untertanen bestimmen konnte (cuius regio, illius religio), hat durch den Westfälischen Frieden, die daselbst vorgeschriebene Beobachtung des Normaljahres von 1624, eine nicht unbedeutende Einschränkung erfahren. An seine Stelle trat aber das Recht des Staates, über das den einzelnen Konfessionen zu gewährende Maß von Toleranz und Religionsübung zu befinden. Der Staat kann gewisse Konfessionen verbieten; er kann deren Anhängern Hausandacht gewähren, und zwar einfache ohne oder qualifizierte mit Zuziehung eines Religionsdieners. Er kann gemeinsame private oder aber öffentliche Religionsübung (exercitium religionis) gewähren; die derart rezipierten Religionsgenossenschaften werden hinter einer als herrschend erklärten Kirche (ecclesia dominans) in gewissen Beziehungen zurückgesetzt oder aber untereinander gleichgestellt (Parität) sein. Vgl. Ditterich, Primae lineae iuris publici ecclesiastici (Straßburg 1776); J. J. Moser, Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht (1772); ders., Von der Landeshoheit im Geistlichen (1773); J. Chr. Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht (2 Tle, 1773). — Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. wurde dieses veraltete System mit Vorliebe von deutschen Staatsrechtslehrern vorgetragen. Vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgem. deutschen Staatsrechts II (1856) 811 ff; Rob. Mohl, Politik I (1862) 171 ff; Hermann Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts [1885] 680 ff.

XV. Besser gestaltete sich das Verhältnis der Kirche zum Staat nach der Theorie des Rechtsstaates. Danach ist es die Hauptaufgabe des Staates, das Recht überall zu schützen; der Rechtsstaat erklärt keineswegs, wenigstens nicht notwendig, sich für den allgemeinen Grund alles Rechts; er gibt vielmehr seinem Begriffe nach die Existenz des Rechts auch vor und unabhängig von dem Staat zu. In dieser Theorie ist für eine eigenberechtigte, selbständige Kirche Raum. Allerdings beansprucht der Rechtsstaat gleichfalls Kirchenhoheit, und zwar in doppelter Richtung: einmal in bezug auf die Stellung einer Mehrheit von Kirchen im Staatsgebiet und dann in bezug auf die Stellung der einzelnen Kirchen zum Staat. In ersterer Hinsicht fielen zugunsten der Freiheit des Individuums regelmäßig die früheren Schranken; es wurde im weitesten Sinne Religionsfreiheit als Grundrecht der Bürger gewährleistet und Besitz wie Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnisse unabhängig erklärt. Dabei erhielt sich das System der Rezeption bestimmter, als Korporationen staatlich anerkannten und sonst privilegierten Religionsgenossenschaften, deren Behandlung eine paritätische sein kann, aber nicht sein muß. Was das Verhältnis der einzelnen Kirche zum Staat anlangt, so wird durchweg grundgesetzlich den anerkannten Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung ihrer innern Angelegenheiten sowie Besitz und Genuß ihrer Anstalten und Güter gewährleistet. Schon damit ist ausgesprochen, daß der Kirche ein selbständiges Dasein eignet. Wenn freilich die staatliche Gesetzgebung daran geht, nach eigenem Ermessen, ohne Rücksicht auf die bisher geltende Ordnung und das Recht der Kirche, die „äußern Verhältnisse“ einer Kirche zu normieren, so ist hier die Gefahr einer Schädigung kirchlicher Rechte und Interessen nahe gerückt. Da kaum eine kirchliche Lebensäußerung denkbar ist, ohne daß sie in die Kategorie der „äußern Verhältnisse“ fällt, so kann auch im Rechtsstaat auf gesetzlichem Wege genommen werden, was staatsgrundgesetzlich garantiert ist: die Selbständigkeit der Kirche in Ordnung ihrer innern Angelegenheiten. Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht II (1868) 264 ff, und dessen Abhandlung „Kirchenhoheit“ im Deutschen Staatswörterbuch V (1860) 564/578.

XVI. Die pantheistische sowie die atheistische Weltanschauung konstruiert, wie um die Leugnung eines persönlichen Gottes in etwas auszugleichen, einen Staat, welcher Selbstzweck ist: die Wirklichkeit der sittlichen Idee, die höchste Stufe der Entwicklung des Seins, omnipotent, Gott selbst. Eigentümlicherweise findet sich aber dieser Begriff des absoluten Staates nicht nur bei Hobbes (gest. 1679) und Spinoza (gest. 1677), bei Hegel (gest. 1831) und Schelling (gest. 1854), sondern auch in der scheinbar konservativen Philosophie Herbarts (gest. 1841), sofern neben dessen „Idee der vollkommenen, beseelten Gesellschaft“, d. i. neben dem Staate, für die Kirche und für die Pflege der Religion kein Platz mehr ist. Überall erscheint der Staat seiner Aufgabe nach als Kulturstaat, sofern er wahre Kultur zu bieten berufen ist. Wer immer dem Staate als ausschließlichem Träger wahrer Kultur sich nicht blind ergibt, so insbesondere die katholische Kirche, ist ein Feind der Kultur wie des Staates, und der vom Staate gegen eine solche vor dem Staatsgötzen sich nicht beugende Kirche geführte Kampf wird zum „Kulturkampf“. Der absolute Staat, die sog. Ideokratie, sieht in der Kirche nicht wie der Polizeistaat eine willkommene Gehilfin in der Erreichung der Staatswohlfahrt, sondern etwas, was besser nicht sein sollte (auf die Kirche bezog sich Voltaires Wort: Écrasez l'infâme!), und etwas, was derzeit noch geduldet wird, weil der Staat noch zu wenig kräftig ist, alle Gesellschaften, also auch die Kirchen, zu absorbieren. Das Ziel dieser Theorie ist: der Staat in seiner Absolutheit ist alles in allem.

XVII. Die Phrase „freie Kirche im freien Staat“ kann einen guten Sinn haben, sofern

die Kirche von den Fesseln, welche ihr die Präventivmaßregeln des Polizeistaates angelegt hatten, befreit werden soll. In diesem Sinne gebrauchte das Wort zuerst Graf Montalembert (gest. 1870), der geniale Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit. Vgl. dessen L'église libre dans l'état libre (Paris 1863); vgl. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit (1876). — Der Satz wurde in einem andern Sinne zum Losungswort der liberalen Partei, welche unter dieser Flagge nichts anderes anstrebt als die durchgängige und gewalttätige Trennung von Staat und Kirche ohne Rücksicht auf wohlerworbene Rechte der Kirche. Gegen die teils von Schwärmern wie La Mennais (gest. 1854), teils von praktischen Politikern wie Cavour (gest. 1861) zum Axiom erhobene Forderung der Trennung von Staat und Kirche erklärte sich deshalb wiederholt der Apostolische Stuhl, so Gregor XVI. (Enzyklika vom 15. Aug. 1832) und Pius IX. (Enzyklika vom 27. Sept. 1854, daraus Syllab. [1864] 55). Die Trennung von Kirche und Staat darf nie als Ideal hingestellt werden; sie ist nur ein malum minus gegenüber einer wirren Verfolgung der Kirche seitens der Staatsgewalt oder gegenüber einer angehenden Verstaatlichung der Kirche. Vgl. Bas, Étude sur les rapports de l'église et de l'état et sur leur séparation (St-Quentin 1882); Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche (1908). — Noch schlimmer ist, wenn die Trennung des Staates von der Kirche von der Staatsgewalt verfügt wird unter gleichzeitiger Einziehung des kirchlichen Fabriks-, Pfründen- und Stiftungsvermögens, und wenn zumal den derart auf sich selbst gestellten Religionsgesellschaften juristische Existenz nur unter der Voraussetzung zuerkannt wird, daß dieselben gemäß eines auf die Verfassung der katholischen Kirche nicht Rücksicht nehmenden organischen Statuts sich als lokale Kultusvereine konstituieren; so nach französischem Trennungsgesetz vom 9. Dez. 1905. Hier liegt weniger Trennung von Staat und Kirche vor als vielmehr „Gezügelte Kirche im freien Staat" (Titel einer Broschüre von Makower, Berlin 1908).

XVIII. Eine andere Theorie geht von der Indifferenz der Religion für den staatlichen Bereich aus. Hier handelt es sich nicht darum, die bisher verbundenen staatlichen und kirchlichen Gegenstände zu lösen; vielmehr soll der Staat überhaupt zu den Religionen und Religionsgenossenschaften in gar keine Beziehung treten. Dem Staate fehle jeder Beruf für Übernatürliches; er habe um den Glauben seiner Bürger sich einfach nicht zu kümmern; „Religion ist Privatsache". Kirchliche Vereinigungen sind nicht anders wie sonstige Vereine zu beurteilen, unterstehen lediglich dem gemeinen Recht, haben aber auch auf den gemeinen Rechtsschutz Anspruch. Man pflegt dieses System auch das nordamerikanische zu nennen. Diese Theorie entbehrt durchaus der Begründung; es kann einem Regenten nie gleichgültig sein, ob und was für eine Religion im Lande Anhänger hat. Es geht nicht an, große Kirchen mit Lesevereinen und Erwerbsgesellschaften auf eine Linie zu stellen. Kein Staatswesen wird der religiösen Färbung völlig entraten; die Regierung wird immer einer bestimmten Religion mehr oder minder geneigt oder abgeneigt sein. In der Tat verleugnet auch die nordamerikanische Union nicht ihren im Grunde christlichen Charakter; sie kennt zwar keine Staatsreligion und noch weniger eine Staatskirche, deshalb ist ihr aber keineswegs gleichgültig, daß die Bürger der überwiegenden Mehrheit nach Christen sind; sie hält die Sonntagsfeier strenge aufrecht, sie sorgt für die religiösen Bedürfnisse der Truppen, sie ging mit Verbot und Gewaltmaßregeln gegen die Sekte der Mormonen vor. Vgl. Schaff, Church and State in the United States or the American Idea of religious Liberty and its practical Effects (Neuyork 1888). — Vom Standpunkt der katholischen Kirche ist die Theorie von der Indifferenz des Staates gegen die einzelnen religiösen Bekenntnisse verwerflich, sofern dadurch der religiöse Indifferentismus, der größte Feind einer jeden positiven Religion, gefördert wird (s. Syllab. 79); in der Praxis benutzt die Kirche unter allen Umständen die ihr gewährte Freiheit zur reichsten Entfaltung ihrer Kräfte.

XIX. Stark verbreitet und im besten Sinne des Wortes populär ist die Vorstellung von der Koordination des Staates und der Kirche. In gedrängtester Form scheint damit das Verhältnis beider Gewalten in einer formal unanfechtbaren Weise ausgedrückt zu sein. Kein Verhältnisglied kann über Zurücksetzung klagen, ist doch das andere Verhältnisglied nicht besser gestellt; jede Macht ordnet ihre Verhältnisse für ihren Bereich nach ihrer Weise. Die Theorie versuchte nach rein begrifflichen Erwägungen die staatlichen und die kirchlichen Gegenstände abzusondern; es gelang ihr aber so wenig wie den ihr folgenden Gesetzen (vgl. Schulte, Kirchenrecht I 415/434; Kahl, Kirchenrecht und Kirchenpolitik I [1894] 284, bayrisches Religionsedikt von 1818, §§ 38, 64, 76), in bestimmter und beide Teile befriedigender Weise die Scheidung der causae mere civiles und mere ecclesiasticae durchzuführen, da schon der Einteilungsgrund, sei es der Äußerlichkeit, sei es des Zweckes, nicht selten versagt, eine einseitige Entscheidung von der andern Seite nicht akzeptiert werden muß und endlich eine ganze Reihe von gemischten Angelegenheiten (res mixtae) aufgestellt zu werden pflegt, z. B. Eherecht, Benefizialverhältnisse, Vermögensrecht. Damit sind aber Gegenstände zugegeben, deren Reglung Staat und Kirche zumal interessiert. Innerlich unbegründet ist es, wie dies im bayrischen Religionsedikt (§§ 77, 78) geschieht, die Reglung dieser gemischten Angelegenheiten der Kirche zu verbieten und dem Staate zu gewähren. Mit

besserer Konsequenz wahrt die Theorie einem jeden Teile das Recht, über die gemischten Angelegenheiten gesetzlich zu befinden. Dann wird es vom Zufall abhängen, ob die beiderseitigen Dispositionen sich inhaltlich decken oder den Dualismus beider Gewalten in einer dem Prinzip der Koordination widersprechenden Weise zum Ausdruck bringen. Gut gemeint ist die These, daß keine Gewalt einseitig in Reglung der gemischten Angelegenheiten vorgehen, sondern jede im Einverständnisse mit der andern das Geeignete verfügen solle. Hier ist zu bemerken, daß die beiden Faktoren nicht immer oder nicht schnell und leicht sich vereinigen können und eine höhere Instanz fehlt, auftauchende Differenzen definitiv zu schlichten. Ein Teil wird immer nachgeben müssen; das wird der Theorie nach der Staat, in der Praxis die Kirche sein. Auch so wird das Axiom von der Koordination beider Gewalten nur zu leicht ad absurdum geführt werden. Dazu kommt noch, daß im Grunde kein Teil die völlige Gleichordnung des andern Teiles zugeben wird; die Kirche wird von ihrer Superiorität dem einzelnen Staat wie allen Staaten gegenüber ebenso überzeugt sein, wie ein kräftiger, selbstbewußter Staat unter Umständen Bedenken tragen wird, sich mit jeder der zahlreichen verschiedenen Religionsgenossenschaften, welche innerhalb seines Gebietes vertreten sind, auf eine Linie zu stellen. Vgl. Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat (1877).

XX. Folgende Sätze dürften unseres Erachtens die Lösung der in Rede stehenden Frage nach dem Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Staat fördern:

1. Die Selbständigkeit des Staates für dessen Rechtsbereich ist rückhaltlos anzuerkennen. Staats- und Kirchengewalt, staatliches und kirchliches Gebiet war auseinandergehalten schon im Mittelalter, selbst in geistlichen Staaten, und ist heutzutage notwendig auseinanderzuhalten; jeder Macht eignet ihr eigenes Rechtsgebiet. Die Lehre, daß die Staatsgewalt für ihr Gebiet dermalen außer Gott einen Höheren nicht über sich habe, also souverän im vollen Sinne des Wortes ist, findet eine glänzende Bestätigung in dem prägnanten Satz der Enzyklika Leos XIII. vom 1. Nov. 1885 über die Staatsgewalt: Utraque potestas (Staat und Kirche) est in suo genere maxima; vgl. auch die Enzyklika Praeclara vom 20. Juni 1894.

2. Die Kirche ist sich bewußt, eine Stiftung Christi zu sein, ausgerüstet mit übernatürlichen Gewalten, eine Anstalt mit eigenem, für ihren kirchlichen Rechtsbereich allein maßgebendem Recht (sog. societas perfecta).

3. Das katholische Staatsoberhaupt, selbst der Kirche Glied, ist dem Rechte der Kirche unterworfen (Syllab. 54); dasselbe wird dem Rechte der Kirche nie widerstreben, vielmehr eine Förderung der kirchlichen Interessen sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen. Dem katholischen Herrscher wird als Ideal eine wechselseitige Unterstützung staatlicher und kirchlicher Gewalten zum Heile der Untertanen und zur Kräftigung von Staat und Kirche vorschweben, eine Verbindung, doch keine Vermischung beider Gewalten und Gegenstände.

4. Unter allen Umständen, auch wo der Regent nicht Katholik ist, wird die Kirche anstreben die Wahrung ihrer Würde, die Freiheit ihres Lebens, die Selbständigkeit ihres Rechtes für ihr kirchliches Forum. Die Lehren der Geschichte wie die Rücksichten der Politik sollten es auch akatholischen Staatsmännern nahelegen, in der angedeuteten Richtung der Kirche mit Vertrauen entgegenzukommen.

5. Des weiteren wird die Kirche überall, wo sie nicht proskribiert, d. i. für rechtlos erklärt worden ist, für ihre Institute den gemeinen sowohl privatrechtlichen als strafrechtlichen Schutz gegen jedwede Verletzung ihrer Rechte, ihrer Ehre, ihres Besitzes in Anspruch nehmen.

6. Die Kirche strebte die Anerkennung ihres ganzen Rechts seitens des Staates auch für dessen Bereich an. Dieser Rezeption des kirchlichen Rechts kam das Mittelalter, vorzüglich das Geschlecht der Karolinger, entgegen; die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt in der Rezeption des römischen Rechts in dessen durch das kanonische Recht modifizierter Gestalt als gemeines Recht, einem weltgeschichtlichen Prozeß, welcher langsam, aber stetig während des 12. bis 15. Jahrh. sich vollzog. Seither ist die Bewegung eine rückläufige und verhalten sich die Staaten gegenüber den Bestrebungen der Kirche, dem kirchlichen Rechte ausdrücklich auch für den weltlichen Rechtsbereich Anerkennung zu gewinnen, meist ablehnend. Dabei ist das Mißverständnis fern zu halten, als ob eine kirchliche Satzung überhaupt erst durch solche staatliche Approbation Rechtens würde, auch nur für den kirchlichen Rechtsbereich (s. dagegen oben 2 u. 4).

7. Die Kirche hat nie Bedenken getragen, vom Herrscher ein Mehr des gemeinen Rechtsschutzes in der Form von Privilegien und Vorrechten anzunehmen. Dazu gehörten z. B. Vorrechte der Prälaten, deren Teilnahme an Staatsräten und Vertretungskörpern, ausschließliches Recht des öffentlichen Gottesdienstes, Befreiung von Gerichts- und Heerbann, von gewissen Steuern, andere Immunitäten, Dotation oder Subvention von Ämtern und kirchlichen Anstalten, vor allem aber die Gewährung weltlicher Macht zur Durchführung kirchlicher Ansprüche (brachium saeculare). Obwohl alle diese Rechte im Grunde öffentlich-rechtlicher Natur sind, betrachtet die Kirche die einmal ihr verliehenen als wohlerworbene Rechte (iura quaesita), deren Schmälerung oder Aufhebung sie als ein ihr zugefügtes Unrecht erklärt.

8. Am status quo der zwischen der Kirche und einem bestimmten Staatswesen herrschenden Be-

ziehungen soll eine dem Rechte der Kirche abträgliche Änderung nur im Einverständnisse beider Gewalten verfügt werden. Die Kirche bietet, überall unter Wahrung ihrer Prinzipien, dem Staate die Hand zu einer ihm staatlichen Interesse notwendig erscheinenden Änderung der beiderseitigen Beziehungen sowie auch zu deren durchgängiger vertragsmäßiger Reglung. Abgesehen davon, sind die Konkordate eine politische Notwendigkeit, wenn ein zwischen Staat und Kirche ausgebrochener Konflikt rechtlich ausgetragen und nicht nur ausgesetzt werden soll (vgl. auch die Art. Kirchengewalt, landesherrliche; Staatskirchentum).

XXI. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Ordnung der zwischen Staat und Kirche obwaltenden Beziehungen im einzelnen Falle nicht so leicht sein kann, als dies nach den Lehren der Theorie zu sein scheint. Es können sich hier die mannigfachsten Schwierigkeiten ergeben: Kollisionen der beiderseitigen Rechte und Interessen, die Erfolglosigkeit eingeleiteter Verhandlungen, staatsrechtliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Begriffs von ius quaesitum auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse (vgl. Abschn. XX, 7), die Rücksicht auf die Stimmung des Volkes, auf die verschiedensten Faktoren der äußern wie der innern Politik, der Bestand von dem Buchstaben nach kirchenfeindlichen Staatsgrundgesetzen, welche gleichwohl nicht kurzerhand abgeändert werden können, die Existenz anderer Religionsgenossenschaften im Lande, deren Zahl und Stärke, die Unzulänglichkeit der staatlichen Finanzen, endlich die Unmöglichkeit, die höchste, gleiche Selbständigkeit fordernde Instanz mit rechtlicher Wirksamkeit zu kontrollieren oder zu inhibieren. So erscheint unter allen Umständen ein ruhiger, leidenschaftsloser Blick nötig, um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat entsprechend zu würdigen, und beiderseitiger guter Wille, gepaart mit Verständnis für die Interessen und Ansprüche des andern Teils, um das Verhältnis zu einem friedlichen zu gestalten: Koexistenz, wenn nicht Harmonie!

Literatur. Außer der bereits angeführten mögen hier noch vermerkt werden: Horoy, Des rapports du sacerdoce avec l'autorité civile (2 Bde, Par. 1882); v. Hammerstein S. J., K. u. S. vom Standpunkte des Rechts (1883); De ecclesia et statu iuridice consideratis (Trier 1886); Ad. Franck, Philosophie du droit ecclésiast.: Des rapports de la religion et de l'état (Par. 1884); Quilliet, De civilis potestatis origine (Lille 1893); Phillips, Kirchenrecht III (1848) 1/569; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I (1886) 27/110.

Auf seiten der Protestanten: H. V. Schulze, Staat u. Christentum in ihren gegenseitigen Verhältnissen (1867); Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche u. die Garantien gegen deren Verletzung (1872); Zeller, Staat u. Kirche (1873); Sohm, Verhältnis von Staat u. Kirche aus dem Begriffe von Staat u. Kirche entwickelt (Sep.-Abdr. aus der Zeitschrift für Kirchenrecht 1873); Geffcken, Staat u. Kirche (1875); Hinschius, Allg. Darstellung der Verhältnisse von Staat u. Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart I 1 (1883), 187/372.

[v. Scherer.]

Kirchenamt. [Begriff; Kirchenamt, Benefizium, Pfründe; Einteilung; Errichtung und Aufhebung; Besetzung; Erledigung.]

1. **Begriff.** Das Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist ein von der kirchlichen Rechtsordnung fest und dauernd bestimmter Kreis von Funktionen, zu dessen Verwaltung nur ein Kleriker berufen werden kann, und welcher diesem (dem Amtsträger, Kirchenbeamten, Kirchenorgan, persona ecclesiastica) entweder einen Anteil an der Ausübung der Kirchengewalt gewährt oder wenigstens solche Geschäfte umfaßt, die als Hilfsfunktionen die Ausübung der Kirchengewalt vorbereiten oder unterstützen sollen. Der Kreis der Amtsfunktionen, welche dem jeweiligen Amtsträger obliegen, welche er zu verwalten verpflichtet und berechtigt wird, ist vom objektiven Rechte bleibend und dauernd festgestellt; das Kirchenamt bedeutet seinem Wesen nach einen dauernden und regelmäßigen Bestandteil des kirchlichen Verwaltungsorganismus; dieser stabile Charakter des Kirchenamtes als einer bleibenden kirchlichen Einrichtung mit fest bestimmten Aufgaben unterscheidet das Kirchenamt von der Stellung eines Klerikers, welcher von einem kirchlichen Amtsträger vorübergehend mit der Verwaltung kirchlicher Funktionen beauftragt wird, deren Dauer und Umfang vom Belieben des letzteren abhängen. Obwohl bleibende, für die Dauer geschaffene Institutionen der Kirche, sind die einzelnen Kirchenämter doch nur Gebilde der geschichtlichen Entwicklung, welche in der Kirche nicht mit Notwendigkeit, ex iure divino, sondern „nur kraft menschlichen Rechts“ (Hinschius) bestehen und deshalb nach dem Zeugnisse der Geschichte als Schöpfungen der kirchlichen Rechtsentwicklung weder unveränderlich noch der Aufhebung durch die kirchliche gesetzgebende Autorität entrückt sind. Eine Ausnahme kann nur für den Primat des Papstes und das Bischofsamt behauptet werden, welche im göttlichen Rechte begründete fundamentale Institutionen des kirchlichen Regierungsorganismus, also nach dem Dogma der Kirche absolut notwendige, in ihrem Wesen unveränderliche Ämter sind.

Wenn wir von dem Amte des Papstes absehen, dessen primatiale Stellung ihn verpflichtet, seine Gewalt in der gesamten Kirche zu üben, so ist jedem Kirchenamt auch ein bestimmter örtlicher Wirkungskreis vorgezeichnet, ein Amtsbezirk (Sprengel), innerhalb dessen der Amtsträger seine Funktionen zu verwalten berechtigt bzw. verpflichtet ist. Eigenmächtige Ausübung der Amtsbefugnisse außerhalb des Amtssprengels ist immer unerlaubt und kann sogar die Nichtigkeit des Aktes begründen. Der Inbegriff der mit einem

Amte nach dem objektiven Rechte der Kirche verknüpften Amtsbefugnisse, also die im Amte als solchem begründete ordentliche Amtsgewalt, wird im kirchlichen Sprachgebrauche maioritas (im engeren Sinne) genannt, sofern dieselbe eine dem Amtsträger über seine Untergebenen zustehende, diese zum Gehorsam (Obedienz) verpflichtende Autorität bedeutet. (Im weiteren Sinne bezeichnet maioritas — ebenso wie praeeminentia, praecedentia — den Vorrang, welcher einem Amtsträger nicht bloß vor seinen Untergebenen, sondern allgemein kraft seines Weihegrades und seines Amtes vor allen Kirchengliedern gebührt, die nicht eine gleich ausgezeichnete Stellung einnehmen.) Im einzelnen sind Art, Umfang und Inhalt der Amtsrechte, welche den kirchlichen Amtsträgern zustehen, verschieden mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der Ämter und die besondern Aufgaben, welche das gemeine bzw. partikuläre Recht, endlich etwaige spezielle stiftungsmäßige Anordnungen dem Amte überwiesen haben. Der Amtsträger hat das Recht, seine Amtsbefugnisse im vollen Umfange auszuüben und die mit dem Amte verbundenen Einkünfte ohne jede Schmälerung zu beziehen; für Ansprüche, welche den Amtsträger in diesen Rechten beschränken sollen, muß ein besonderer Rechtsgrund erwiesen werden.

Das kirchliche Amt ist seinem Träger nicht etwa in seinem persönlichen Interesse, zu seiner persönlichen Befriedigung übertragen; das Amt besteht nicht um seines Trägers willen, sondern für die Zwecke und Aufgaben der Kirche. Das kirchliche Amt ist eine öffentliche, um der Interessen der kirchlichen Gemeinschaft willen geschaffene Institution; die Rechte des Amtsträgers sind ihm nicht gleich Privatrechten zu seiner persönlichen Befriedigung eingeräumt; sie bestehen, um ihm die Erfüllung der Aufgaben des Amtes zu ermöglichen, welche ihm die Kirche zur Pflicht macht. Das kirchliche Amt als öffentliches Amt ist seinem Wesen nach in erster Reihe als ein Inbegriff von Pflichten des Amtsträgers aufzufassen; derselbe hat alle seine Amtsbefugnisse gewissenhaft im Sinne der Forderungen der Kirche auszuüben; er ist nicht nur verpflichtet, die einzelnen in seinem Amte begründeten Dienste und Obliegenheiten überhaupt zu leisten, sondern in seiner amtlichen Berufsstellung, bei seiner Amtstätigkeit die allgemeinen kirchlichen Zwecke und Interessen nach Kräften zu fördern.

Während die speziellen Amtspflichten, welche den besondern Aufgaben des Amtes entsprechen, selbstverständlich nach dem Wesen und den Aufgaben des Amtes sehr verschieden sind, muß als allgemeine Pflicht der Kirchenbeamten die Gehorsamspflicht hervorgehoben werden. Die einzelnen Kirchenämter stehen zueinander im Verhältnisse hierarchischer Über- und Unterordnung, und so erscheint die Gehorsamspflicht — welche selbstverständlich keine unbegrenzte ist, sondern sich nur auf Befehle beziehen kann, zu deren Erlassung der Obere, zu deren Ausführung der Untergebene im Sinne des kirchlichen Rechts kompetent ist — als eine wesentliche Voraussetzung des Bestandes dieser hierarchischen Ordnung wie einer gedeihlichen Wirksamkeit der kirchlichen Verwaltung. Regelmäßig sind überdies die kirchlichen Amtsträger auch verpflichtet, ihre Amtsfunktionen persönlich zu erfüllen (Residenzpflicht), und diese Regel gilt insbesondere hinsichtlich jener Ämter, deren Inhaber Träger einer kirchlichen Regierungsgewalt oder zu Funktionen der Seelsorge verpflichtet sind. Die Fälle, in welchen kirchliche Organe ihrer Amtspflicht auch genügen, wenn sie die Funktionen ihres Amtes gänzlich einem Stellvertreter überlassen, können überhaupt im heutigen Recht als Ausnahmen bezeichnet werden.

Das Kirchenamt hat wesentlich den Charakter eines öffentlichen Amtes. Wenn gegen diese Qualifikation kirchlicher Ämter von manchen Widerspruch erhoben wird, so richtet sich dieser nicht gegen die Anerkennung des öffentlichen Charakters der Kirchenämter in dem oben entwickelten Sinne, sondern bedeutet nur eine Verwahrung gegen die Traditionen des Staatsabsolutismus, welcher die kirchlichen Organe als Beamte des Staates behandelte, und gegen jene modernen Bestrebungen, welche darauf abzielen, die Kirche in der freien Verfügung über die Kirchenämter — mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter derselben — nach dem diskretionären Ermessen der Staatsverwaltung zu beschränken. (Dagegen muß die Frage, ob die Kirchenämter als öffentliche Ämter im Sinne des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich [§§ 31, 359 R.Str.G.B.] anzusehen sind, verneint werden. Nur insoweit das Landesgesetz kirchlichen Organen noch staatliche Aufgaben überträgt, sind die kirchlichen Organe bei der Verwaltung dieser Agenden als öffentliche Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten, welche den gesetzlichen Schutz gegen Eingriffe in ihr Amt genießen und denen gegenüber ein strafbares Delikt gegen die Ausübung der Amtsgewalt begangen werden kann.)

Schon in der Begriffsbestimmung wurde oben hervorgehoben, daß das Kirchenamt, der hierarchischen Verfassung der Kirche entsprechend, wesentlich eine klerikale Berufsstellung ist; kirchliche Amtsträger (personae ecclesiasticae im engeren Sinne) können nur Kleriker, nicht aber auch Laien sein. Sofern untergeordnete Hilfsfunktionen der kirchlichen Verwaltung, welche nicht als eine Ausübung der Kirchengewalt erscheinen, nach der gegenwärtigen Disziplin vom Laien besorgt werden, können auch solche Dienstleistungen nicht mehr als officia ecclesiastica angesehen und nach den Grundsätzen, welche im Kirchenrechte für die Behandlung der Kirchenämter entscheidend sind, beurteilt werden. Dieses Prinzip findet nicht etwa nur dann Anwendung, wenn solche dem Laienstand angehörende Personen

(Küster, Glöckner, Mesner, Kirchendiener, Totengräber, Organisten, ferner die technischen und Manipulationsorgane kirchlicher Behörden usw.) bloß in einem kündbaren, privatrechtlichen Verhältnisse der Dienstmiete zu der kirchlichen Anstalt stehen, sondern auch dann, wenn dieselben nach Herkommen und Partikularrecht besonders geordnete und stabile, ihnen nicht willkürlich entziehbare Dienststellungen besitzen. Die gegenteilige Auffassung (Hinschius u. a.) verkennt die wesentliche Bedeutung der Ordination und des durch sie begründeten Unterschiedes der Stände in der katholischen Kirche; sie ist nur berechtigt im Gebiete des Protestantismus, welcher keine Hierarchie anerkennt, dem die Ordination nicht die Mitteilung einer spirituellen Befähigung bedeutet. So konnte hier die Gesetzgebung der einzelnen Landeskirchen, deren positive Satzungen in diesen Fragen der äußeren Rechtsordnung allein entscheidend sind, solche zu Diensten der obengenannten Kategorien berufene Organe (Küster, Organisten, Kantoren usw.) ebenso wie die Schullehrer als clerus minor behandeln und ihnen gewisse allgemeine Rechte der Träger des geistlichen Amtes zuwenden, ihre Verhältnisse nach den für letztere maßgebenden Bestimmungen normieren.

2. **Kirchenamt, Benefizium, Pfründe.** Der Begriff des Kirchenamtes (officium ecclesiasticum) ist nicht identisch mit dem Begriffe des kirchlichen Benefiziums, obwohl der letztere Ausdruck häufig in weiterem Sinne angewandt und jedes Kirchenamt als Benefizium bezeichnet wird. Benefizium (Pfründe, genauer: Kirchenpfründe — der jetzt im Deutschen allgemein übliche Ausdruck für Benefizium, dessen Wurzelwort praebenda ursprünglich die Anteile, Quoten bezeichnete, welche den einzelnen Kanonikern aus dem Ertrage des Kapitelsvermögens gebühren, nachdem jedoch diese Präbenden stabil geworden und wie Benefizien behandelt wurden [praebendale beneficium], auch eine allgemeinere Bedeutung erhielt) ist das mit einem Kirchenamte bleibend und ständig verbundene Einkommen, welches dem Inhaber des Amtes (dem Benefiziaten) als Entgelt seiner Dienstleistung gebührt und für diesen in einer den dauernden Bezug (die „Perpetuität" des Benefiziums) verbürgenden Weise versichert werden muß. Die normale, dem gemeinen Recht allein entsprechende Sicherstellung ist die Radizierung des Benefiziums auf Grundstücke oder Grundrenten, welche als unveräußerliches kirchliches Gut zur bleibenden Ausstattung des Amtes gewidmet werden. Seit die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch bewegliches Vermögen (Kapitalien) zu einem geeigneten Mittel der Dotation gemacht haben, konnte ohne Beeinträchtigung des Wesens der Benefizien zugelassen werden, daß das Einkommen teilweise oder selbst ganz im Ertrage beweglichen Vermögens bestehe, wenn nur eine dingliche Sicherstellung nicht fehlt. In neuester Zeit (seit den großen Säkularisationen am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrh.) sind jedoch viele kirchliche Amtsträger, deren Ämter vordem mit Grundbesitz dotiert waren, auf Einkünfte in barem Gelde beschränkt, welche ihnen, ähnlich wie Gehalte weltlicher Beamten, von den Staatskassen periodisch, aus Staatsmitteln oder für Rechnung eines vom Staate verwalteten Fonds, ausbezahlt werden. Solche Barbezüge können nur dann als geeignete Grundlage für den Bestand eines Benefiziums angesehen werden, wenn dem Kirchenamte die Perpetuität dieses Einkommens verbürgt ist, in welcher wir das wesentliche Merkmal des Benefiziums erkennen müssen (sog. objektive Perpetuität, d. h. die dem Amtsträger gebührenden Einkünfte müssen mit dem Amte bleibend und ständig verbunden werden, so daß die betreffenden Vermögensmassen bzw. Einkünfte eine vom Amt untrennbare Ausstattung desselben darstellen, deren Genuß jedem Träger des Amtes als solchem zukommt. Da aber das kirchliche Recht fordert, daß kirchliche Ämter, welche zugleich wahre Benefizien sind, ihren Trägern bleibend, d. h. auf Lebenszeit, übertragen werden, und bloß widerruflich bestellte Verwalter derselben rechtlich nicht als Benefiziaten gelten, so kann ebenso auch das Moment der subjektiven Perpetuität oder die Inamovibilität des Amtsträgers, die Verleihung des Amtes und Einkommens auf Lebenszeit, als charakteristisches Merkmal des Benefiziums bezeichnet werden).

Seit dem 13. Jahrh. ist in der Kirche eine Reihe von Ämtern geschaffen worden, mit welchen kein Benefizium, kein dinglich radiziertes Einkommen verbunden ist und deren Inhaber nicht inamovible, auf Lebensdauer bestellte Amtsträger sind (z. B. Generalvikare, Offiziale, Weihbischöfe, Kapitelsvikare, die Hilfsseelsorgeämter der Kooperatoren, Koadjutoren usw.). Obwohl der Sprachgebrauch, welcher Kirchenamt und Benefizium identifiziert, sich behauptete, mußte für den späteren Rechtszustand doch der engere Begriff des Benefiziums im eigentlichen Sinne besondere Bedeutung erlangen, da die Rechtssätze über Errichtung und Änderung, Aufhebung, Verleihung und Entziehung der Benefizien auf andere Kirchenämter nicht ohne weiteres Anwendung finden und nur die Inhaber wahrer Benefizien den Vorzug der Inamovibilität genießen, also von dem auf Lebenszeit verliehenen Amte nicht anders als aus gesetzlichen Gründen, im Wege eines rechtmäßigen Verfahrens entfernt werden können. (Der Ausdruck praebenda, Pfründe, entspricht nur der engeren Bedeutung des Wortes beneficium und kann nicht identisch mit „Kirchenamt" angewendet werden. Es ist auch mit der ursprünglichen Bedeutung des Wortes praebenda völlig im Einklange, wenn der kirchliche Sprachgebrauch niemals das Offizium des Amtsträgers als dessen „Präbende" bezeichnet hat.)

3. **Einteilung.** Eine Reihe der in der neueren Rechtssprache geläufigen Einteilungen hält den

Amte nach dem objektiven Rechte der Kirche verknüpften Amtsbefugnisse, also die im Amte als solchem begründete ordentliche Amtsgewalt, wird im kirchlichen Sprachgebrauche maioritas (im engeren Sinne) genannt, sofern dieselbe eine dem Amtsträger über seine Untergebenen zustehende, diese zum Gehorsam (Obedienz) verpflichtende Autorität bedeutet. (Im weiteren Sinne bezeichnet maioritas — ebenso wie praeeminentia, praecedentia — den Vorrang, welcher einem Amtsträger nicht bloß vor seinen Untergebenen, sondern allgemein kraft seines Weihegrades und seines Amtes vor allen Kirchengliedern gebührt, die nicht eine gleich ausgezeichnete Stellung einnehmen.) Im einzelnen sind Art, Umfang und Inhalt der Amtsrechte, welche den kirchlichen Amtsträgern zustehen, verschieden mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der Ämter und die besondern Aufgaben, welche das gemeine bzw. partikuläre Recht, endlich etwaige spezielle stiftungsmäßige Anordnungen dem Amte überwiesen haben. Der Amtsträger hat das Recht, seine Amtsbefugnisse im vollen Umfange auszuüben und die mit dem Amte verbundenen Einkünfte ohne jede Schmälerung zu beziehen; für Ansprüche, welche den Amtsträger in diesen Rechten beschränken sollen, muß ein besonderer Rechtsgrund erwiesen werden.

Das kirchliche Amt ist seinem Träger nicht etwa in seinem persönlichen Interesse, zu seiner persönlichen Befriedigung übertragen; das Amt besteht nicht um seines Trägers willen, sondern für die Zwecke und Aufgaben der Kirche. Das kirchliche Amt ist eine öffentliche, um der Interessen der kirchlichen Gemeinschaft willen geschaffene Institution; die Rechte des Amtsträgers sind ihm nicht gleich Privatrechten zu seiner persönlichen Befriedigung eingeräumt; sie bestehen, um ihm die Erfüllung der Aufgaben des Amtes zu ermöglichen, welche ihm die Kirche zur Pflicht macht. Das kirchliche Amt als öffentliches Amt ist seinem Wesen nach in erster Reihe als ein Inbegriff von Pflichten des Amtsträgers aufzufassen; derselbe hat alle seine Amtsbefugnisse gewissenhaft im Sinne der Forderungen der Kirche auszuüben; er ist nicht nur verpflichtet, die einzelnen in seinem Amte begründeten Dienste und Obliegenheiten überhaupt zu leisten, sondern in seiner amtlichen Berufsstellung, bei seiner Amtstätigkeit die allgemeinen kirchlichen Zwecke und Interessen nach Kräften zu fördern.

Während die speziellen Amtspflichten, welche den besondern Aufgaben des Amtes entsprechen, selbstverständlich nach dem Wesen und den Aufgaben des Amtes sehr verschieden sind, muß als allgemeine Pflicht der Kirchenbeamten die Gehorsamspflicht hervorgehoben werden. Die einzelnen Kirchenämter stehen zueinander im Verhältnisse hierarchischer Über- und Unterordnung, und so erscheint die Gehorsamspflicht — welche selbstverständlich keine unbegrenzte ist, sondern sich nur auf Befehle beziehen kann, zu deren Erlassung der Obere, zu deren Ausführung der Untergebene im Sinne des kirchlichen Rechts kompetent ist — als eine wesentliche Voraussetzung des Bestandes dieser hierarchischen Ordnung wie einer gedeihlichen Wirksamkeit der kirchlichen Verwaltung. Regelmäßig sind überdies die kirchlichen Amtsträger auch verpflichtet, ihre Amtsfunktionen persönlich zu erfüllen (Residenzpflicht), und diese Regel gilt insbesondere hinsichtlich jener Ämter, deren Inhaber Träger einer kirchlichen Regierungsgewalt oder zu Funktionen der Seelsorge verpflichtet sind. Die Fälle, in welchen kirchliche Organe ihrer Amtspflicht auch genügen, wenn sie die Funktionen ihres Amtes gänzlich einem Stellvertreter überlassen, können überhaupt im heutigen Recht als Ausnahmen bezeichnet werden.

Das Kirchenamt hat wesentlich den Charakter eines öffentlichen Amtes. Wenn gegen diese Qualifikation kirchlicher Ämter von manchen Widerspruch erhoben wird, so richtet sich dieser nicht gegen die Anerkennung des öffentlichen Charakters der Kirchenämter in dem oben entwickelten Sinne, sondern bedeutet nur eine Verwahrung gegen die Traditionen des Staatsabsolutismus, welcher die kirchlichen Organe als Beamte des Staates behandelte, und gegen jene modernen Bestrebungen, welche darauf abzielen, die Kirche in der freien Verfügung über die Kirchenämter — mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter derselben — nach dem diskretionären Ermessen der Staatsverwaltung zu beschränken. (Dagegen muß die Frage, ob die Kirchenämter als öffentliche Ämter im Sinne des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich [§§ 31, 359 R.Str.G.B.] anzusehen sind, verneint werden. Nur insoweit das Landesgesetz kirchlichen Organen noch staatliche Aufgaben überträgt, sind die kirchlichen Organe bei der Verwaltung dieser Agenden als öffentliche Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten, welche den gesetzlichen Schutz gegen Eingriffe in ihr Amt genießen und denen gegenüber ein strafbares Delikt gegen die Ausübung der Amtsgewalt begangen werden kann.)

Schon in der Begriffsbestimmung wurde oben hervorgehoben, daß das Kirchenamt, der hierarchischen Verfassung der Kirche entsprechend, wesentlich eine klerikale Berufsstellung ist; kirchliche Amtsträger (personae ecclesiasticae im engeren Sinne) können nur Kleriker, nicht aber auch Laien sein. Sofern untergeordnete Hilfsfunktionen der kirchlichen Verwaltung, welche nicht als eine Ausübung der Kirchengewalt erscheinen, nach der gegenwärtigen Disziplin vom Laien besorgt werden, können auch solche Dienstleistungen nicht mehr als officia ecclesiastica angesehen und nach den Grundsätzen, welche im Kirchenrechte für die Behandlung der Kirchenämter entscheidend sind, beurteilt werden. Dieses Prinzip findet nicht etwa nur dann Anwendung, wenn solche dem Laienstand angehörende Personen

(Küster, Glöckner, Mesner, Kirchendiener, Totengräber, Organisten, ferner die technischen und Manipulationsorgane kirchlicher Behörden usw.) bloß in einem kündbaren, privatrechtlichen Verhältnisse der Dienstmiete zu der kirchlichen Anstalt stehen, sondern auch dann, wenn dieselben nach Herkommen und Partikularrecht besonders geordnete und stabile, ihnen nicht willkürlich entziehbare Dienststellungen besitzen. Die gegenteilige Auffassung (Hinschius u. a.) verkennt die wesentliche Bedeutung der Ordination und des durch sie begründeten Unterschiedes der Stände in der katholischen Kirche; sie ist nur berechtigt im Gebiete des Protestantismus, welcher keine Hierarchie anerkennt, dem die Ordination nicht die Mitteilung einer spirituellen Befähigung bedeutet. So konnte hier die Gesetzgebung der einzelnen Landeskirchen, deren positive Satzungen in diesen Fragen der äußeren Rechtsordnung allein entscheidend sind, solche zu Diensten der obengenannten Kategorien berufene Organe (Küster, Organisten, Kantoren usw.) ebenso wie die Schullehrer als clerus minor behandeln und ihnen gewisse allgemeine Rechte der Träger des geistlichen Amtes zuwenden, ihre Verhältnisse nach den für letztere maßgebenden Bestimmungen normieren.

2. **Kirchenamt, Benefizium, Pfründe.** Der Begriff des Kirchenamtes (officium ecclesiasticum) ist nicht identisch mit dem Begriffe des kirchlichen Benefiziums, obwohl der letztere Ausdruck häufig in weiterem Sinne angewandt und jedes Kirchenamt als Benefizium bezeichnet wird. Benefizium (Pfründe, genauer: Kirchenpfründe — der jetzt im Deutschen allgemein übliche Ausdruck für Benefizium, dessen Wurzelwort praebenda ursprünglich die Anteile, Quoten bezeichnete, welche den einzelnen Kanonikern aus dem Ertrage des Kapitelsvermögens gebühren, nachdem jedoch diese Präbenden stabil geworden und wie Benefizien behandelt wurden [praebendale beneficium], auch eine allgemeinere Bedeutung erhielt) ist das mit einem Kirchenamte bleibend und ständig verbundene Einkommen, welches dem Inhaber des Amtes (dem Benefiziaten) als Entgelt seiner Dienstleistung gebührt und für diesen in einer den dauernden Bezug (die „Perpetuität" des Benefiziums) verbürgenden Weise versichert werden muß. Die normale, dem gemeinen Recht allein entsprechende Sicherstellung ist die Radizierung des Benefiziums auf Grundstücke oder Grundrenten, welche als unveräußerliches kirchliches Gut zur bleibenden Ausstattung des Amtes gewidmet werden. Seit die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch bewegliches Vermögen (Kapitalien) zu einem geeigneten Mittel der Dotation gemacht haben, konnte ohne Beeinträchtigung des Wesens der Benefizien zugelassen werden, daß das Einkommen teilweise oder selbst ganz im Ertrage beweglichen Vermögens bestehe, wenn nur eine dingliche Sicherstellung nicht fehlt. In neuester Zeit (seit den großen Säkularisationen am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrh.) sind jedoch viele kirchliche Amtsträger, deren Ämter vordem mit Grundbesitz dotiert waren, auf Einkünfte in barem Gelde beschränkt, welche ihnen, ähnlich wie Gehalte weltlicher Beamten, von den Staatskassen periodisch, aus Staatsmitteln oder für Rechnung eines vom Staate verwalteten Fonds, ausbezahlt werden. Solche Barbezüge können nur dann als geeignete Grundlage für den Bestand eines Benefiziums angesehen werden, wenn dem Kirchenamte die Perpetuität dieses Einkommens verbürgt ist, in welcher wir das wesentliche Merkmal des Benefiziums erkennen müssen (sog. objektive Perpetuität, d. h. die dem Amtsträger gebührenden Einkünfte müssen mit dem Amte bleibend und ständig verbunden werden, so daß die betreffenden Vermögensmassen bzw. Einkünfte eine vom Amt untrennbare Ausstattung desselben darstellen, deren Genuß jedem Träger des Amtes als solchem zukommt. Da aber das kirchliche Recht fordert, daß kirchliche Ämter, welche zugleich wahre Benefizien sind, ihren Trägern bleibend, d. h. auf Lebenszeit, übertragen werden, und bloß widerruflich bestellte Verwalter derselben rechtlich nicht als Benefiziaten gelten, so kann ebenso auch das Moment der subjektiven Perpetuität oder die Inamovibilität des Amtsträgers, die Verleihung des Amtes und Einkommens auf Lebenszeit, als charakteristisches Merkmal des Benefiziums bezeichnet werden).

Seit dem 13. Jahrh. ist in der Kirche eine Reihe von Ämtern geschaffen worden, mit welchen kein Benefizium, kein dinglich radiziertes Einkommen verbunden ist und deren Inhaber nicht inamovible, auf Lebensdauer bestellte Amtsträger sind (z. B. Generalvikare, Offiziale, Weihbischöfe, Kapitelsvikare, die Hilfsseelsorgeämter der Kooperatoren, Koadjutoren usw.). Obwohl der Sprachgebrauch, welcher Kirchenamt und Benefizium identifiziert, sich behauptete, mußte für den späteren Rechtszustand doch der engere Begriff des Benefiziums im eigentlichen Sinne besondere Bedeutung erlangen, da die Rechtssätze über Errichtung und Änderung, Aufhebung, Verleihung und Entziehung der Benefizien auf andere Kirchenämter nicht ohne weiteres Anwendung finden und nur die Inhaber wahrer Benefizien den Vorzug der Inamovibilität genießen, also von dem auf Lebenszeit verliehenen Amte nicht anders als aus gesetzlichen Gründen, im Wege eines rechtmäßigen Verfahrens entfernt werden können. (Der Ausdruck praebenda, Pfründe, entspricht nur der engeren Bedeutung des Wortes beneficium und kann nicht identisch mit „Kirchenamt" angewendet werden. Es ist auch mit der ursprünglichen Bedeutung des Wortes praebenda völlig im Einklange, wenn der kirchliche Sprachgebrauch niemals das Offizium des Amtsträgers als dessen „Präbende" bezeichnet hat.)

3. **Einteilung.** Eine Reihe der in der neueren Rechtssprache geläufigen Einteilungen hält den

Begriff des Benefiziums im engeren Sinne als Grundlage der Einteilung fest, während bei andern das Wort in seiner weiteren Bildung verstanden werden muß. Dies gilt insbesondere von der Unterscheidung der beneficia titularia s. titulata (so genannt, weil ein solches auf Lebenszeit verliehenes Benefizium als dauernde Sicherstellung des standesmäßigen Unterhaltes eines Klerikers gilt und deshalb einen Ordinationstitel begründet) und manualia. Der Begriff der ersteren ist identisch mit jenem der Benefizien im eigentlichen Sinne, welche dem Merkmal der objektiven wie der subjektiven Perpetuität entsprechen, während die sog. Manualbenefizien zwar nicht der objektiven Perpetuität entbehren, jedoch dem Amtsträger nur widerruflich verliehen sind. (Die Bezeichnung solcher Ämter als Manualbenefizien ist wohl am besten daher zu erklären, daß dieselben der revocatio ad manum des Verleihers unterliegen; vgl. Phillips, Kirchenrecht VII 1, 275, A. 34.) Ebenso hat auch die Einteilung der Benefizien in beneficia saecularia und regularia den weiteren Begriff des Benefiziums zum Ausgangspunkt. Säkularbenefizien sind Ämter, zu denen nur Weltgeistliche berufen werden, Regularbenefizien hingegen Ämter, welche nur an Ordensgeistliche (Regularen) verliehen werden dürfen. Letztere sind zumeist auch bloße Manualbenefizien, weil es der in der Ordensdisziplin begründeten Gehorsamspflicht des Regularen entspricht, daß dem Ordensobern die Abberufung eines Ordensgeistlichen von seinem Amte jederzeit freistehe. Ausnahmen können nur bei den durch Wahl zu besetzenden Regularbenefizien (Abteien und Regularpropsteien, welche auf Lebenszeit verliehen werden) und bei jenen Ämtern stattfinden, welche zur Seelsorge über Laien in Unterordnung unter den Diözesanbischof verpflichten. Die Unterscheidung der beneficia maiora und minora (inferiora) bezieht sich nur auf die Benefizien im engeren Sinne. Beneficia maiora sind jene, deren Inhabern volle bischöfliche Regierungsgewalt (als iurisdictio episcopalis s. quasiepiscopalis) zusteht. Im Gegensatze zu diesen können alle übrigen nur als beneficia minora bezeichnet werden. Die Träger der beneficia maiora sind allein Prälaten im eigentlichen, engeren Sinne (sog. praelati maiores, primigenii); den Gegensatz derselben bilden die praelati inferiores s. minores, kirchliche Amtsträger, welche nur eine praelatura secundaria besitzen: Kurialprälaten, Ordensgenerale, Äbte, die Würdenträger der Kapitel, welche als Leiter an der Spitze derselben stehen oder einen hohen Rang im Kapitel bekleiden. Beneficia simplicia werden jene Ämter genannt, mit welchen bloß die Verpflichtung zum Chordienst oder zum unmittelbaren Dienst am Altare verbunden ist. Begründet das Amt eine weitergehende Berechtigung bzw. Verpflichtung, sind also mit demselben auch andere als die eben genannten Funktionen verbunden, so wird dasselbe als beneficium duplex bezeichnet. Eine besondere Kategorie der beneficia duplicia sind beneficia curata. Gegenwärtig werden unter Kuratbenefizien regelmäßig nur jene verstanden, deren Inhaber zur unmittelbaren Verwaltung der Seelsorge verpflichtet sind, während der ältere Sprachgebrauch als beneficia, quae curam animarum habent adnexam, auch die Ämter jener kirchlichen Regierungsorgane bezeichnet, welchen die Anstellung und Überwachung der Seelsorger — also die Leitung, nicht die unmittelbare Verwaltung der Cura — obliegt. (Mehrere der geläufigen Einteilungen der Kirchenämter werden des Zusammenhanges halber unter Nr 5: „Besetzung der Kirchenämter", besprochen.)

4. Die **Neuerrichtung** (erectio, creatio) der höheren Benefizien (beneficia maiora) ist ein päpstliches Reservatrecht; seit dem 14. Jahrh. haben die Päpste ihre Befugnis, neue Bistümer und Metropolitansitze zu errichten, auch ohne Beachtung des Einspruches der durch die Neuerrichtung beeinträchtigten Metropoliten oder Bischöfe zur Geltung gebracht, wenn dies die Rücksicht auf höhere allgemeine Interessen zu fordern schien, und unter Berufung auf ihre apostolische Machtfülle neue Bistümer und Metropolien errichtet (so Johann XXII. im Jahre 1317 die Metropolie Toulouse und eine Reihe von Suffraganbistümern, Klemens VI. im Jahre 1344 das Erzbistum Prag), obwohl die beteiligten Prälaten, deren bischöfliche bzw. Metropolitanrechte in dem betreffenden Gebiete aufgehoben wurden, ihre Zustimmung verweigerten. Dieses Prinzip ist auch in der Praxis der modernen Zeit aufrecht geblieben und muß uns als eine völlig berechtigte Konsequenz des Satzes gelten, daß das Kirchenamt eine öffentliche Institution der Kirche ist, und daß deshalb die Rechte und Interessen einzelner Träger des Kirchenamtes den Rücksichten des höheren allgemeinen Interesses untergeordnet werden müssen. Die Errichtung der niederen Benefizien gehört im allgemeinen in das Gebiet der Kompetenz des Diözesanbischofes; seit dem 17. Jahrh. hat jedoch die Praxis der Kurie die Errichtung von Dom- und Kollegiatstiftern als ein päpstliches Reservatrecht behandelt. (Unbegründet ist die häufig vorkommende Ansicht, welche dem Bischof auch die Befugnis zur Errichtung einer Kapitelsdignität bestreitet; dagegen ist die Suppression einer bestehenden Kapitelsdignität allerdings dem Papste vorbehalten. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II 388, 461.)

Die Neuerrichtung eines Benefiziums setzt einen rechtmäßigen Grund (iusta causa — als solche gelten: necessitas, utilitas, incrementum cultus divini) sowie die Sicherstellung einer genügenden Dotation voraus; nicht minder muß dem neuen Benefizium ein passender, d. h. den Zwecken des Amtes entsprechender Amtssitz (locus congruus) angewiesen werden. Wenn durch die Neugründung das Gebiet, die Dotation oder die

Amtsrechte bestehender Benefizien geschmälert werden, so bedeutet die Neuerrichtung zugleich eine Innovation im Bestande der bisherigen Benefizien; der Bischof ist deshalb bei der Entscheidung an die Zustimmung seines Kapitels gebunden. (Die Interessierten — also vor allen die durch die Neuerrichtung beeinträchtigten Amtsträger, bei Patronatsbenefizien die Patrone, bei Pfarreien die Gemeinde — müssen unbedingt vor der Entscheidung gehört werden; ein Konsensrecht gebührt jedoch nur dem Laienpatron in gesetzlich bestimmten Fällen.)

Unter den Begriff der Innovation (Veränderung) fällt jede Modifikation im objektiven Bestande des Benefiziums, sie mag die Amtsrechte, den Amtssprengel, den Charakter des Amtes oder die notwendige Qualifikation des Amtsträgers, die Dotation des Benefiziums, den Wechsel der Kirche, an der das Amt bestehen soll, usw. betreffen. Im weiteren Sinne wird auch die vollständige Aufhebung (suppressio s. exstinctio beneficii) als ein Fall der Innovation bezeichnet; sie hat den rechtlichen Untergang des Benefiziums zur Folge, dasselbe wird gänzlich aufgehoben, ohne daß diese Aufhebung die Grundlage für die Errichtung eines neuen Benefiziums zu bilden hätte. Zur Innovation ist regelmäßig derjenige Kirchenobere kompetent, welchem auch die Errichtung der betreffenden Benefizien zusteht. Daß der Bischof eine Innovation nur mit Zustimmung des Kapitels, eventuell auch des Laienpatrons verfügen könne, und daß vor der Entscheidung von ihm sämtliche Beteiligten gehört werden müssen, ist bereits hervorgehoben worden. Es entspricht durchaus den konservativen Grundsätzen der kirchlichen Verwaltung, daß die Innovation, durch welche bestehende Rechte beseitigt werden, nur dann gesetzlich zulässig ist, wenn der bisherige Zustand nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (necessitas), oder wenn durch die Änderung die kirchlichen Interessen augenscheinlich gefördert werden (evidens utilitas ecclesiae).

Sofern die Kirche vom modernen Staate als eine vollberechtigte öffentliche Korporation behandelt wird, die Existenz und Wirksamkeit der kirchlichen Ämter nicht etwa bloß ignoriert oder geduldet ist, sondern der Bestand und die Amtswirksamkeit derselben die gesetzliche Anerkennung und den Schutz des Staates genießen, fordert die staatliche Gesetzgebung regelmäßig auch, daß ohne Genehmigung der Staatsverwaltung im Bestande der Benefizien (oder doch wenigstens bestimmter, für die kirchliche Organisation im Staatsgebiete besonders wichtiger Kirchenämter) keine Veränderung verfügt werde. Ein ohne Beobachtung dieser Vorschriften neubegründetes Kirchenamt oder eine von den Kirchenoberen einseitig vorgenommene Innovation entbehren, wenn solche Gesetze bestehen, der staatlichen Anerkennung ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit.

Im mittelalterlichen Feudalstaate — wir sehen hier gänzlich ab von den Besonderheiten des deutschen Reichs und dem Verhältnisse der Reichskirchen zum Kaiser — sowie im Staatswesen der späteren ständischen Epoche war die Mitwirkung des Landesherrn bei der Gründung höherer Kirchenämter und kirchlicher Korporationen schon deshalb wesentlich, weil selbst dann, wenn die Dotation derselben ohne seine Mitwirkung möglich war, doch nur durch ein spezielles landesherrliches Indult (ob nur mit oder auch ohne Konsens der Landstände, ist für uns hier nicht von Bedeutung) dem Bischofe bzw. der Korporation und ihrem Prälaten die besondern verfassungsmäßigen Rechte und Privilegien erworben werden konnten, welche einem Gliede der bevorrechteten Landstände bzw. einem Gliede des Prälatenstandes gebührten. Wurde die Dotation ganz oder teilweise vom Landesherrn gewährt, so konnte der Landesherr schon als Fundator bei der Errichtung Einfluß nehmen und die kanonischen Befugnisse des Stifters beanspruchen. Bei der Errichtung und Veränderung niederer Kirchenämter fand eine Mitwirkung der Landesherren regelmäßig nur statt, wenn dieselbe aus einem besondern Titel begründet war (Fundation, Patronat, Vogtei, der im einzelnen Falle zugestandene Verzicht auf nutzbare Rechte des Landesherrn betreffs des Kirchenguts usw.). Erst die Epoche des Staatsabsolutismus hat auch bezüglich der niederen Kirchenämter grundsätzlich den Kirchenoberen das Recht der freien Disposition abgesprochen und für den Staat die Befugnis, Verfügungen über das kirchliche Ämterwesen seines Gebiets von seiner Zustimmung abhängig zu machen, nicht etwa nur als ein Korollar des vom Staate den kirchlichen Einrichtungen garantierten besondern Rechtsschutzes beansprucht; es wurde, wenn man nicht einfach das Kirchenamt als ein Staatsamt und den Geistlichen für einen Staatsdiener erklärte, doch aus dem staatlichen Oberaufsichtsrecht über die Kirche das Recht des Staates abgeleitet, die Organisation der Kirchenämter wegen ihrer Wichtigkeit im öffentlichen Leben des Staates als eine „gemischte Angelegenheit“ zu behandeln, bezüglich deren der Kirche ein Recht einseitiger Verfügung nicht zustehe. Mit Rücksicht auf den geschichtlich begründeten Rechtszustand und auf die Tatsache, daß die notwendigen Mittel für die Gründung neuer wie für eine dem fortschreitenden kirchlichen Bedürfnisse entsprechende Umgestaltung und Ausstattung bestehender Ämter nur durch ein solches Einverständnis mit der Staatsgewalt sichergestellt werden konnten, hat die Kirche in den Konkordaten der neueren Zeit den Regierungen vertragsmäßig ein Recht der Mitwirkung bei der Errichtung und Innovation kirchlicher Benefizien eingeräumt, und die Kirchengewalt ist solchen Forderungen der Staaten, selbst wenn sie nicht auf vertragsmäßige Zugeständnisse gestützt werden konnten, nicht entgegengetreten, um den neuen kirchlichen Einrichtungen die staatliche Anerkennung und den Rechtsschutz des Staates zu sichern,

wie auch, um für die Neuorganisationen dessen materielle Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

5. Die **Besetzung** der Kirchenämter (provisio, auch collatio im weiteren Sinne) kann — abgesehen vom Falle der Neuerrichtung eines Amtes — rechtswirksam nur erfolgen, wenn das Amt erledigt (vakant) ist, der bisherige Amtsträger seines Amtes also nicht etwa bloß faktisch, sondern auch von Rechts wegen verlustig geworden ist. Die Besetzung vakanter Kirchenämter soll, wenn es sich um eigentliche Benefizien handelt, in titulum geschehen, d. h. es soll dem Amtsträger das Amt dauernd, auf Lebenszeit verliehen werden; alle diejenigen Kirchenämter, bei welchen das Moment der objektiven Perpetuität zutrifft, sollen ferner innerhalb der gesetzlich nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Frist wieder besetzt und ihrem Träger ex integro et sine deminutione verliehen werden, d. h. es steht dem Kirchenobern nicht zu, durch eine von ihm anläßlich der Verleihung in gesetzwidriger Weise der Person des Amtsträgers auferlegte Belastung jenen Erfolg herbeizuführen, welcher nur durch eine im legalen Wege verfügte Innovation rechtmäßig begründet werden kann. Für die Verleihung eines Kirchenamtes darf, bei sonstiger Nichtigkeit des Aktes und Eintritt der auf das Kirchenverbrechen der Simonie gesetzten Strafen, keine Gegenleistung gewährt werden; die Verleihung muß also unentgeltlich (gratis), und sie soll, damit auch der Verdacht eines unerlaubten Vorganges vermieden werde, nicht heimlicherweise, sondern offenkundig in der für solche Akte üblichen Form vollzogen werden. Ist die Besetzung von dem Verleihungsberechtigten unter dem Einfluß eines Zwanges oder Irrtumes vorgenommen worden, welcher im Sinne des gemeinen Rechts die Wirksamkeit einer Willenserklärung beeinträchtigt, so ist der Verleiher zur Revokation des Aktes befugt; eine Besetzung, welche unter was immer für einer Bedingung (im technischen Sinne des Wortes) verfügt würde, müßte als nichtig angesehen werden.

Kirchenämter sollen nur Klerikern verliehen werden, welche p e r s o n a e i d o n e a e sind, die kanonische Eignung für das Amt besitzen, d. h. jene Voraussetzungen und Eigenschaften, die nach gemeinem bzw. partikulärem Recht für den Erwerb von Kirchenämtern überhaupt oder für Ämter dieser Art vorgeschrieben sind, und welche, falls für das erledigte Amt spezielle Rechtsnormen oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen hinsichtlich der Qualifikation des Amtsträgers bestehen, auch diesen vollkommen entsprechen. Das gemeine kanonische Recht schließt vom Erwerb eines Kirchenamtes überhaupt aus: die unehelich Geborenen (dem ehelichen Sohn eines Klerikers ist nur die unmittelbare Sukzession in das Benefizium des Vaters verwehrt), ferner Verheiratete, Irreguläre, Ketzer, Schismatiker (wenigstens wenn der Fall eines schisma haereticum vorliegt) und Apostaten (die Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen, bleibt aufrecht, auch wenn die Genannten sich der kirchlichen Autorität wieder unterworfen haben; sind sie in statu haereseos, schismatis, apostasiae verstorben, so trifft die Unfähigkeit zu Kirchenämtern auch ihre Deszendenten, und zwar die Söhne einer häretischen usw. Mutter, ferner die Söhne und Enkel eines häretischen usw. Vaters bzw. Großvaters), Exkommunizierte und Interdizierte, ferner Amtsträger, welche von ihrem Amte suspendiert sind (vgl. hierzu den Art. Kirchenstrafen), endlich Kleriker, welche ein Verbrechen begangen haben, das — von Rechts wegen oder weil der Kleriker durch richterliches Urteil deponiert oder degradiert wurde — die absolute Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen, begründet.

Kirchenämter, deren Inhaber nicht bloß dem Klerus angehören müssen, sondern welche wegen der mit dem Amte verbundenen Funktionen auch einen Weihegrad erfordern, werden beneficia sacra, und wenn für diese Ämter die Priesterweihe notwendig ist, beneficia sacra in specie s. sacerdotalia genannt. Daß die Kandidaten eines Kirchenamtes Angehörige der Diözese, in welcher sich das Amt befindet, oder daß sie Landesangehörige (Staatsbürger des betreffenden Landes) sein müssen, ist nach gemeinem Recht nicht erforderlich. Infolge partikulärer Rechtsvorschriften und besonderer stiftungsmäßiger Anordnungen kann allerdings nicht bloß die Staatsangehörigkeit, sondern auch der Nachweis anderer persönlicher Qualitäten, welche die Herkunft und Heimat des Kandidaten betreffen (dessen Geburtsort, Familie, adlige Abstammung, Angehörigkeit an eine bestimmte Kirche, Diözese, Gemeinde usw.), eine Voraussetzung des Amtserwerbes sein. Ämter, welche kraft solcher Vorschriften diesen besonders qualifizierten Personen ausschließlich vorbehalten sind, oder bei denen den genannten Kandidaten ein Vorzugsrecht gebührt, werden beneficia patrimonialia genannt.

Regelmäßig soll ein Kleriker nicht mehrere Benefizien gleichzeitig besitzen dürfen (Verbot der Kumulation oder Pluralität der Benefizien, I n k o m p a t i b i l i t ä t der Benefizien); nur ausnahmsweise ist dem Träger eines Kirchenamtes der Erwerb und Besitz eines zweiten Benefiziums gesetzlich gestattet (beneficia compatibilia): nach den Bestimmungen des Trienter Konzils soll dem Inhaber eines Benefiziums ein zweites, jedoch nur ein beneficium simplex, dann verliehen werden dürfen, wenn das erstere dem Benefiziaten nicht den standesmäßigen Lebensunterhalt gewährt und nicht etwa unvereinbare Residenzpflichten die Inkompatibilität beider Benefizien begründen. Auf jene kirchlichen Ämter, welche nicht den Charakter von Benefizien haben, beziehen sich die gesetzlichen Verbote der Kumulation nicht. Es ist nicht unstatthaft, daß ein Benefiziat ein solches Kirchenamt neben seinem Benefizium bekleide, oder daß

zwei Kirchenämter dieser Art in einer Hand vereinigt werden, wenn nur der Amtsträger der doppelten Amtspflicht wirklich vollständig entsprechen kann.

Die Besetzung eines Kirchenamtes steht regelmäßig (provisio s. collatio ordinaria) jenem Kirchenobern zu, dessen Jurisdiktion das betreffende Amt unmittelbar unterworfen ist. Enthält das Besetzungsrecht sowohl die Befugnis, die (selbstverständlich kanonisch geeignete) Person zu bestimmen, welcher das Amt verliehen werden soll, als auch das Recht, diesem Designierten das Amt selbst zu übertragen und so die Verleihung perfekt zu machen, dann wird ein solches Besetzungsrecht als ius provisionis plenae (volles, freies Verleihungsrecht, collatio libera) bezeichnet; steht jedoch das Recht der Designation des Kandidaten andern Personen als dem zur Übertragung des Amtes berufenen Kirchenobern zu, so ist das Provisionsrecht ein geteiltes: jeder der zur Beteiligung an der Besetzung Berechtigten hat ein ius provisionis minus plenae. Der Kirchenobere, welcher dem Designierten das Amt überträgt, nimmt solchen Falles eine collatio necessaria oder non libera vor. Das freie Verleihungsrecht kann regelmäßig nur dem Kirchenobern zustehen, dessen Jurisdiktion das Amt unterliegt; insbesondere gilt der Bischof von Rechts wegen als der sog. collator ordinarius der Kirchenämter seiner Diözese. Die Vermutung streitet für das freie Verleihungsrecht des Bischofs; wer die Befugnis in Anspruch nimmt, den Bischof durch ein Designationsrecht bei der Verleihung eines Kirchenamtes zu beschränken, oder wer ein das Provisionsrecht des Bischofs ausschließendes Verleihungsrecht behauptet, muß den besondern Rechtsgrund seines Anspruches dartun. Designationsrechte können nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts auch Laien zustehen (vgl. insbesondere über das Nominationsrecht der Landesherren die Art. Bischofswahl, Domkapitel, und über das Präsentationsrecht der Laienpatrone den Art. Patronatsrecht); das volle (ein Provisionsrecht des Bischofs ausschließende) Verleihungsrecht hingegen kann selbst auf Grund besonderer Rechtstitel nur von einem kirchlichen Amtsträger oder einer kirchlichen Korporation behauptet werden (Beispiele bieten die oben erwähnten Fälle einer incorporatio plena). Laien können ein solches umfassendes Verleihungsrecht nur durch ein päpstliches Privileg erlangen.

Die Designation kann durch Wahl (electio) oder durch Präsentation oder endlich durch sog. Nomination erfolgen. Obwohl die Stellung der für ein Amt designierten Kandidaten in einzelnen Punkten rechtlich verschieden beurteilt werden muß, je nachdem es sich um eine Wahl, eine Präsentation oder Nomination handelt, so ist doch immer der Grundsatz maßgebend, daß solche Designationsrechte die Befugnis enthalten, dem kollationsberechtigten Kirchenobern eine die kanonische Eignung für das Amt besitzende Person zu bezeichnen, welcher der Kirchenobere das Amt zu übertragen verpflichtet ist. Es kommen jedoch bei der Besetzung höherer wie niederer Kirchenämter auch sog. Vorschlagsrechte vor (richtiger Supplikations- oder Kommendationsrechte genannt), welchen eine solche den Kirchenobern verpflichtende Wirkung nicht zukommt. Diese sog. Vorschlagsrechte (als Beispiele erwähnen wir die noch jetzt übliche Kommendation für die Kardinalswürde, ferner die Kommendation für Bistümer und Erzbistümer der Missionsländer, die in einer Reihe deutscher Diözesen für die Stellen der Landdekane herkömmlichen Vorschläge) sind überhaupt nicht als Provisionsrechte anzusehen; dieselben beeinträchtigen nicht das freie Verleihungsrecht des Kirchenobern und geben dem bzw. den Berechtigten nur die Befugnis, dem Verleiher Kandidaten zu empfehlen; der Verleiher kann verpflichtet sein, den Vorschlag einzuholen, ist aber niemals an denselben gebunden. Erfolgt die Designation der Person durch Wahl (electio), so wird der Verleihungsakt des Kirchenobern, welcher diese collatio non libera vollzieht und dem Gewählten das Amt überträgt, wenn es sich um höhere Benefizien handelt, Konfirmation (Wahlbestätigung) genannt; in andern Fällen wird der Kollationsakt des Kirchenobern, durch welchen dem rechtmäßig Designierten das Amt selbst übertragen wird, als institutio canonica s. collativa bezeichnet.

Der Providierte erwirbt das Amt durch die Annahme der Kollation; ist jedoch die letztere von ihm selbst erbeten worden oder hat (im Falle einer collatio non libera) der Designationsberechtigte mit Willen und Einverständnis des Providierten die Übertragung des Amtes an den letzteren verlangt, so wird das Amt durch den Kollationsakt sofort dem Providierten erworben. Der Providierte darf jedoch von dem ihm verliehenen Amte nicht eigenmächtig Besitz ergreifen; die Ausübung der Amtsrechte ist ihm erst nach der erfolgten kanonischen Besitzeinweisung (Investitur, Installation, institutio corporalis) gestattet. Durch diese erlangt der Benefiziat sowohl die Ermächtigung, die spirituellen Amtsfunktionen auszuüben (er erlangt also den „Besitz" der Amtsrechte), wie den Besitz der Temporalien des Benefiziums (wenn mit letzterem nämlich, wie das gemeine kanonische Recht voraussetzt, eine Realdotation verbunden ist). Die Bischöfe sind kraft ihrer Konfirmationsbulle berechtigt, von ihrem Amte durch Inthronisation Besitz zu ergreifen; die Installation der Kanoniker wird in feierlicher Sitzung vor dem versammelten Kapitel nach den Statuten und Gewohnheiten des Kapitels vollzogen. Sonst steht die Erteilung der Investitur nach heutigem Recht grundsätzlich dem Bischof zu, welcher die Investitur der Benefiziaten durch einen bevollmächtigten Kommissar (regelmäßig durch den Dekan) vornehmen läßt. Wer eigenmächtig, ohne die kanonische Besitzeinweisung erhalten zu haben, Amtsrechte ausübt, soll arbiträr

bestraft werden; wer jedoch mit Gewaltanwendung eigenmächtig vom Amte Besitz ergreift, verliert zur Strafe von Rechts wegen sein Amt.

Ist ein Kirchenamt nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in kanonischer Weise wieder besetzt worden (d. h. wurde das Amt überhaupt nicht besetzt, oder muß die vorgenommene Provision als nichtig angesehen werden), so geht der zur Besetzung Berufene seines Rechts für diesen Erledigungsfall verlustig, und das Besetzungsrecht steht für diesen Vakanzfall iure devolutionis dem nächsthöheren Kirchenobern zu. Ist die kanonische Besetzung des Amtes ohne jedes Verschulden des Provisionsberechtigten unterblieben, so ist eine Devolution ausgeschlossen; bei Ämtern, deren Wiederbesetzung dem Ermessen der Kirchenobern überlassen ist, kann von einer Devolution überhaupt nicht die Rede sein. Die Devolution des Verleihungsrechts kann ferner dann nicht eintreten, wenn für die Vornahme des Verleihungsaktes eine Frist nicht vorgeschrieben ist (hier ist Abhilfe nur durch eine Beschwerde beim höheren Kirchenobern möglich, welcher den Kollator zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten hat). Die Besetzung, welche von einem höheren Kirchenobern kraft Devolutionsrechts vorgenommen wird, ist von der Schule übereinstimmend als ein Fall der außerordentlichen Verleihung (provisio s. collatio extraordinaria) aufgefaßt worden (den Begriff der provisio s. collatio ordinaria s. Sp. 153); es ist jedoch vollkommen richtig, wenn von vielen neueren Schriftstellern ebenso auch die Fälle, in welchen die Verleihung niederer Benefizien kraft besondern Vorbehalts unmittelbar durch den Papst erfolgt, und wenn endlich von manchen Autoren die auf Grund spezieller Rechtstitel vorkommenden, das Provisionsrecht des collator ordinarius ausschließenden Verleihungsrechte als außerordentliche Verleihungsarten (als Fälle einer provisio s. collatio extraordinaria) behandelt werden. Diese Auffassung der erwähnten päpstlichen Verleihungsrechte ist allerdings mit dem Standpunkte des Dekretalenrechts nicht vereinbar (vgl. cap. 2 de praeb. in VI^to [3, 4] . . . potest de iure conferre . . .); es ist jedoch mit dem Ergebnisse der historischen Entwicklung völlig im Einklang, wenn die unmittelbare Verleihung niederer, der bischöflichen Jurisdiktion unterworfener Benefizien durch den Papst zu den Fällen der provisio s. collatio extraordinaria gerechnet wird. Die Besetzung durch die ordentlichen Kollatoren bildet im neueren Rechte durchaus die Regel; die Päpste haben sich damit begnügt, daß das (im päpstlichen Universalepiskopate begründete) oberste Kollationsrecht des Papstes zwar grundsätzlich anerkannt, dessen Ausübung aber auf einzelne Benefizien (regelmäßig Kapitelsdignitäten oder andere Stiftsämter) beschränkt werde, deren Verleihung dem Papste zur Wahrung des Prinzips vorbehalten wurde. Nach heutigem Rechte können nicht einmal die (selbst vom Basler Konzil und seinen Anhängern anerkannten) im Corpus iuris canonici clausum enthaltenen Reservate als gemeinrechtliche, als in der ganzen Kirche grundsätzlich bestehende päpstliche Verleihungsrechte bezeichnet werden; nach der heutigen Rechtsauffassung gelten vielmehr in jedem Gebiete nur jene päpstlichen Vorbehalte, welche in den besondern, für dieses Gebiet maßgebenden (gewöhnlich auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Papste und der Staatsregierung erlassenen) kirchlichen Rechtsnormen über die Besetzung der höheren Kirchenämter und der Kapitelsstellen ausdrückliche Anerkennung gefunden haben.

Die politische Stellung der Prälaten im mittelalterlichen Feudalstaate läßt es erklärlich erscheinen, daß die Landesherren die Besetzung der höheren Kirchenämter gänzlich an sich zu ziehen oder doch ihrem entscheidenden Einflusse zu unterwerfen trachten. Der Ausgang des sog. Investiturstreites vermochte den fürstlichen Einfluß auf die Besetzung der höheren Kirchenämter keineswegs dauernd zu beseitigen; nachdem die ungünstige politische Lage des Papsttums, welche durch den Aufenthalt zu Avignon und das Schisma herbeigeführt worden war, dessen Widerstandskraft gegen die Forderungen der weltlichen Fürsten lahmgelegt und dem schon früher häufig genug maßgebenden Einflusse der Landesherren noch bedeutenderen Spielraum verschafft hatte, mußte in einzelnen Gebieten die Ausübung des nach dem Investiturstreite beseitigten königlichen Ernennungsrechts wieder zugelassen, ja seit dem 15. Jahrh. den Landesherren der meisten katholischen Staaten das Nominationsrecht bezüglich der höheren Benefizien zugestanden werden. Die Wahlfreiheit der Kapitel blieb, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nur für die reichsunmittelbaren Kirchen Deutschlands aufrecht. Um diesen landesherrlichen Gerechtsamen gegenüber das Prinzip der kirchlichen Einheit zu wahren und den Forderungen des allgemeinen kirchlichen Interesses einen wirksameren Schutz zu garantieren, ferner um die päpstliche Autorität für den Verlust einer Reihe von Reservaten, betr. die Besetzung höherer Kirchenämter zu entschädigen, haben die Päpste seit dem 15. Jahrh. wenigstens die Übertragung des Bischofsamtes an die designierten Kandidaten ausschließlich ihrer Entscheidung vorbehalten und die Anerkennung dieses Rechtssatzes anläßlich der im 15. Jahrh. geschlossenen Vereinbarungen über die Reservate und die Vergebung der Bistümer gesichert. (Das Konzil von Trient [sess. XXIII, can. 8 de sacram. ordinis; sess. XXIV, cap. 1 de reform.] setzt dieses ausschließliche Provisionsrecht des Papstes, durch welches die noch im Dekretalenrechte den Metropoliten zugestandene Befugnis zur Konfirmation der kanonischen Wahlen ihrer Suffragane gänzlich beseitigt wurde, bereits als bestehend voraus.)

Seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters suchten die Landesherren ihren Einfluß auch auf

die Besetzung der niederen Benefizien auszudehnen. Die Landesherren waren bestrebt, sich möglichst weitgehende Provisionsrechte bezüglich der wichtigeren Kirchenämter ihres Gebietes zu sichern, welche eine neue Garantie der Erweiterung der fürstlichen Gewalt und Machtsphäre bieten. Indem die Landesherren die Vergebung kirchlicher Benefizien, insbesondere der Stiftsprälaturen und Kanonikate, von ihrer Gunst und Gnade abhängig zu machen suchten, wurde nicht nur das Interesse der fürstlichen Kammer gewahrt, welcher bei solchen Anlässen bedeutende Abgaben entrichtet werden mußten: die Geistlichkeit wurde in größere Abhängigkeit vom Landesherrn gebracht und diesem eine Stütze gegenüber den Forderungen der bevorrechteten weltlichen Landstände geschaffen. Die rechtmäßig erworbenen Provisionsrechte der Landesherren wurden mit aller Energie verteidigt, aber auch neue ohne genügenden Rechtsgrund usurpiert und mit den Mitteln der landesherrlichen Macht durchgesetzt; die ungünstige Lage des Papsttums nötigte die Kurie, neue Indulte, in welchen den Landesherren Designationsrechte bewilligt wurden, zu erteilen, usurpierten Besetzungsrechten durch Indulte eine kirchliche Rechtsbasis zu gewähren oder wenigstens deren Ausübung stillschweigend zuzulassen.

Die Bekämpfung der päpstlichen Vorbehalte gab den Landesherren zuerst Gelegenheit, allgemeine Anordnungen über die Vergebung kirchlicher Benefizien ihres Gebietes zu erlassen: die Landesherren, welche in dieser Frage bei ihren Ständen und der einheimischen Geistlichkeit auf Unterstützung rechnen konnten, traten der Ausdehnung der päpstlichen Vorbehalte entgegen und verwehrten dem Papst insbesondere die Vergebung der Benefizien des Landes an Auswärtige. Solche Anordnungen, welche die Vergebung kirchlicher Benefizien an Ausländer untersagen, finden sich in einzelnen Territorien schon seit dem 14. Jahrh.; auch nachdem die päpstlichen Vorbehalte ihre praktische Bedeutung im wesentlichen eingebüßt hatten, sind solche Bestimmungen, für welche man die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Kirche zu erlangen suchte, aufrecht erhalten und in vielen Gebieten neu eingeführt worden. Das erstarkende Staats- und Nationalbewußtsein erhob in der Neuzeit allgemein die Forderung, daß auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nur den Angehörigen des Landes ein entscheidender Einfluß eingeräumt werde. Auch die modernen Gesetzgebungen, welche nur Staatsangehörige zu Kirchenämtern zulassen wollen, beruhen auf dem gleichen Gesichtspunkte. Da Forderungen dieser Art in der Kirche nicht als grundsätzlich unstatthaft angesehen werden können, so hat die kirchliche Praxis solche staatliche Vorschriften nicht bloß toleriert, dieselben sind häufig auch in besondern Vereinbarungen oder Indulten formell anerkannt worden.

Der staatliche Einfluß auf die Vergebung der Kirchenämter wurde seit der Reformation stetig erweitert. Um nicht die Fortschritte des Protestantismus zu fördern und um der katholischen Kirche den fortdauernden Beistand der katholischen Landesherren zu sichern, mußten die Päpste nicht nur die Usurpation einzelner Besetzungsrechte stillschweigend zulassen oder verlangte Indulte bewilligen; die Rückwirkung des Protestantismus und der protestantischen Anschauungen über die landesherrliche Kirchengewalt (s. d. Art.) auf die Staatspraxis der katholischen Länder, ferner die fortschreitende Entwicklung des fürstlichen Absolutismus und der Verfall der landständischen Rechte hatten noch viel weiter gehende Forderungen im Gefolge. Die katholischen Landesherren nahmen auf Grund der fürstlichen Advokatie (des Schutzrechts) wie des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts auch die Befugnis in Anspruch, die Vergebung der Kirchenämter ihres Gebietes grundsätzlich als ein Attribut der Landeshoheit zu behandeln. Um „ex nobilissimo officio advocatiae“ unlautere und unverläßliche Elemente im Interesse der Kirche selbst fernzuhalten und die landesherrliche Kirchenhoheit zur Geltung zu bringen, wurde dem Landesherrn die Besetzung der kirchlichen Ämter vorbehalten, oder wenn besondere Rechtstitel ein Provisionsrecht Dritter begründeten, die Wirksamkeit des Besetzungsaktes von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht. Die Staatspraxis des 18. Jahrh. war durchaus beherrscht von dem Einfluß der territorialistischen Auffassungen der protestantischen Doktrin und von jenen antikurialen Strömungen in der katholischen Kirche (s. die Art. Febronianismus, Gallikanismus), welche an die Beihilfe des Staatsabsolutismus appellierten, um die kirchliche „Freiheit“ wiederherzustellen. Die Besetzung der Kirchenämter wurde als ein Hoheitsrecht des Landesherrn erklärt, welches im ius cavendi der landesherrlichen Kirchenhoheit begründet sei. Diesen Auffassungen entsprach es vollkommen, wenn in den deutschen Staaten nach den großen Säkularisationen am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrh. die Besetzungsrechte, welche die geistlichen Reichsfürsten als Kirchenobere ausgeübt hatten, ebenso wie die Provisionsrechte der aufgehobenen geistlichen Körperschaften einfach für den Landesherrn in Anspruch genommen wurden, dessen Landeshoheit den Rechtstitel für ein allgemeines „landesherrliches Patronatsrecht“ begründen sollte. Die Bischöfe wurden bei solchen Benefizien auf ein Vorschlagsrecht beschränkt, und in andern Fällen einer Pfründenbesetzung wurde die Wirksamkeit des Verleihungsaktes von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Die Doktrin, welche aus der Landeshoheit ein allgemeines Recht der Besetzung kirchlicher Ämter ableiten wollte, um den Forderungen der absolutistischen Staatspraxis ein theoretisches Fundament zu sichern, fand schon seit dem Anfang des 19. Jahrh. lebhaften Widerspruch; heute ist die gänzliche Haltlosigkeit derselben längst all-

gemein anerkannt. Als die Traditionen der absolutistischen Epoche von den Regierungen aufgegeben wurden und die oben erwähnte antikuriale Richtung in den katholischen Kreisen Deutschlands vollständig überwunden war, sahen sich die Staaten (namentlich seit der Mitte des 19. Jahrh.) auch in dieser Frage zu einer Änderung ihres Standpunktes veranlaßt und suchten durch besondere Vereinbarungen mit der Kirche für die behaupteten Besetzungsrechte eine unanfechtbare kanonische Grundlage zu erlangen. Wenn die modernen Gesetzgebungen die Forderung aufstellen, daß der Staatsregierung, falls dem Landesfürsten oder den Organen der Staatsgewalt nicht etwa aus einem besondern Rechtsgrund ein weiter gehendes Recht bei der Besetzung eines Kirchenamtes gebührt, zum mindesten ein Einspruchsrecht gegen die beabsichtigte Einsetzung kirchlicher Amtsträger eingeräumt werde, um dem Staate nicht genehme Personen von Kirchenämtern auszuschließen (also ein Exklusionsrecht, welches die modernen Staaten als Ersatz des der territorialistischen Auffassung entsprechenden Bestätigungsrechts verlangen), so kann diese Forderung nur in dem besondern, historisch entwickelten Verhältnis der Kirche zum Staate ihre rationelle Begründung finden; dieselbe kann keineswegs als eine Prärogative der Staatsverwaltung gelten, welche in allen Fällen einfach auf Grund des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber öffentlichen Korporationen beansprucht werden könnte. Nach den Erfahrungen der letzten Dezennien wird man übrigens wohl die Ansicht aussprechen dürfen, daß es (auch falls man diese Frage bloß von einem politischen Standpunkt beurteilen will, für den in erster Linie das staatliche Interesse entscheidend ist) den schwersten Bedenken unterliegt, wenn solche Rechte von der Staatsgewalt einseitig in Anspruch genommen werden, ohne daß denselben durch eine Vereinbarung mit dem Oberhaupte der Kirche eine unanfechtbare kanonische Basis gesichert wird. Überdies wird heute wohl auch niemand mehr bestreiten wollen, daß der Wert und die Wichtigkeit solcher Rechte für den modernen Staat, daß die aktuelle politische Bedeutung solcher Einspruchsrechte von den Staatsmännern der älteren Schule jedenfalls bedeutend überschätzt worden ist.

6. **Die Erledigung der Kirchenämter.** Ein Kirchenamt wird a) von Rechts wegen (ipso iure) in folgenden Fällen erledigt: durch den Tod des Amtsträgers; ferner wenn dieser die feierliche Profeß in einem approbierten Orden ablegt; wenn er eine Ehe eingeht (durch die Verehelichung verliert der Kleriker der niederen Weihen seine Benefizien wie die Vorrechte des geistlichen Standes; Kleriker der höheren Weihen können sich nicht mehr gültigerweise verehelichen); wenn er den ruhigen Besitz eines Benefiziums erlangt, welches mit seinem bisherigen Benefizium nicht kompatibel ist; endlich wenn der Träger des Amtes sich eines Deliktes schuldig gemacht hat, welches kraft gesetzlicher Vorschrift den ipso facto eintretenden Verlust des Amtes zur Folge hat (Ketzerei, Apostasie, Realinjurien gegen einen Kardinal usw.). Seelsorgebenefizien werden überdies auch ipso iure erledigt, wenn der Benefiziat binnen einem Jahre nach erlangtem ruhigem Besitze des Amtes die Priesterweihe nicht erworben hat; dasselbe gilt vom Bischofsamte, wenn der Inhaber des Amtes aus eigenem Verschulden nicht binnen längstens sechs Monaten, nach erlangter Kenntnis von der Übertragung des Amtes, zum Bischof konsekriert worden ist.

b) Fälle, in welchen die Willenserklärung des Amtsträgers die Erledigung des Amtes herbeiführt, sind: der Verzicht auf das Kirchenamt (Resignation, Renuntiation) und der Tausch (permutatio beneficiorum). Bischöfe und Kardinäle können auf ihr Amt wirksam nur mit päpstlicher Genehmigung verzichten. Das gemeine Recht gestattet den Bischöfen, aus bestimmten gesetzlichen Gründen die Zulassung ihres Verzichtes zu erbitten; liegen solche Gründe nicht vor, so hängt die Genehmigung der Resignation vom Ermessen des Papstes ab. Der Verzicht der niederen Amtsträger bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung ihres Ordinarius, also des Bischofes, dessen Jurisdiktion das Amt unterworfen ist. Will der Benefiziat in einen Orden treten, so ist der Bischof verpflichtet, dem Resignationsgesuche zu willfahren; in andern Fällen entscheidet der Bischof nach seinem Ermessen. Er darf jedoch den Verzicht auf ein Benefizium, welches den Ordinationstitel gebildet hat, nicht zulassen, solange der Kleriker nicht den Besitz eines andern Titels nachgewiesen hat. Die Resignation muß unentgeltlich und unbedingt erfolgen; eine bedingte Resignation könnte nur auf Grund eines besondern päpstlichen Indultes zugelassen werden. Der Tausch von Benefizien bedarf vor allem der Genehmigung des Ordinarius bzw. beider Ordinarien, wenn die Benefizien verschiedenen Diözesen angehören. Wenn bezüglich eines der Benefizien ein Designations- oder Kollationsrecht begründet ist, so ist auch die Zustimmung des Berechtigten (Patrones, Nominanten, Kollators usw.) wesentlich. Das vom Ordinarius genehmigte Übereinkommen der Tauschenden begründet noch nicht die Vakanz ihrer Pfründen; es sind vielmehr beide Teile infolge des rechtswirksamen Tauschvertrages verpflichtet, auf ihre Benefizien zu resignieren, damit die durch Verzicht erledigten Benefizien so verliehen werden können, daß der Tausch realisiert wird.

c) Die Erledigung der Kirchenämter durch Absetzung. Titulierte Benefiziaten können ihres Amtes nur aus den vom kirchlichen Recht anerkannten Gründen, im Wege eines ordnungsmäßigen Straf- oder Disziplinarverfahrens, entsetzt werden (s. d. Art. Kirchenstrafen). Andere Amtsträger genießen diese Bürgschaften der Inamovibilität nicht: der Kirchenobere kann solche Amtsträger nach seinem freien Ermessen ihres

Amtes entheben, die Absetzung ist gültig und rechtswirksam, selbst wenn sie völlig grundloser und willkürlicher Weise erfolgt wäre. Es widerspricht jedoch durchaus dem Wesen der kirchlichen Rechtsordnung, daß es dem Kirchenobern erlaubt sein sollte, bei was immer für einem Anlaß von seinen Amtsbefugnissen mit souveräner Willkür, ohne jede Rücksicht auf das Interesse der Kirche, Gebrauch zu machen. Eine rein willkürliche, durch keine Rücksicht auf kirchliche Interessen gerechtfertigte Absetzung ist also wohl rechtswirksam und beraubt den Betroffenen seines Amtes; demselben steht jedoch der Weg der Beschwerde an den höheren Kirchenobern (Papst) offen, welcher den Ordinarius, der durch die ungegründete Absetzung seine Amtspflicht verletzt hat, verpflichten kann, den Gekränkten zu entschädigen.

d) Die Versetzung (Translation) kirchlicher Amtsträger. Bischöfe können, sobald ihnen ihr Amt durch den Verleihungsakt (die Konfirmation bzw. Institution) übertragen worden ist, nur durch besondere päpstliche Verfügung auf ein anderes Bistum transferiert werden; dieser Satz gilt selbst dann, wenn sie von ihrem Amte noch gar nicht Besitz ergriffen haben oder noch nicht konsekriert worden sind. Inhabern niederer Kirchenämter kann der Bischof die Versetzung zu einer andern Kirche, einem andern Amte der Diözese bewilligen oder ihnen das Aufgeben ihres Amtes und die Entlassung aus dem Diözesanverbande (Exkardination, exeat, litterae dimissoriales) gewähren, damit sie in einer andern Diözese mit Genehmigung ihres neuen Ordinarius ein Amt übernehmen können. Wenn das Benefizium, welches im Wege der Translation besetzt werden soll, vom Kirchenobern nicht frei verliehen wird, sondern ein geteiltes Provisionsrecht bezüglich desselben besteht, so kann der Papst bzw. Ordinarius die Translation nur mit Zustimmung des Designationsberechtigten (des Patrons, Nominanten, des wahlberechtigten Kapitels usw.) verfügen, außer es wäre der letztere für diesen Fall durch Fristversäumnis oder aus einem andern Grunde seines Rechtes verlustig geworden. Aus besonders wichtigen und dringenden Ursachen (z. B. unhebebare, die Seelsorge beeinträchtigende Zerwürfnisse mit der Gemeinde, Mangel der nötigen Eignung für ein besonders schwieriges Amt) kann der Bischof selbst einen titulierten Benefiziaten ohne dessen Zustimmung versetzen. Bei einer solchen remotio et translatio mere oeconomica darf der Benefiziat jedoch nicht auf ein Benefizium transferiert werden, welches mit geringerem Einkommen oder mit geringeren Amtsrechten verbunden ist, d. h. es darf nicht eine strafweise Versetzung des Benefiziaten stattfinden. Eine strafweise Versetzung, genauer eine Absetzung (Privation), welcher die Versorgung des Abgesetzten durch die Übertragung eines im Range tiefer stehenden oder mit geringerem Einkommen verbundenen Amtes folgt, kann gegen titulierte Benefiziaten nicht im Verwaltungswege, sondern nur wegen eines Vergehens, welches gesetzlich die Absetzung begründet, durch ein Urteil verhängt werden, das auf Grund eines rechtmäßigen Straf- oder Disziplinarverfahrens ausgesprochen wird.

(Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts II 364/618, 649 ff; III 1/6, 98/325; Phillips, Kirchenrecht II 143/199; V 311/540; VII 248/571, 842 bis 872. Eine kurze Übersicht der älteren Literatur bei Hinschius II 364.) [Singer.]

Kirchengewalt, landesherrliche. **I. Das Recht der katholischen Kirche.** Die katholische Kirche erkennt eine landesherrliche Kirchengewalt nicht an. Nach der katholischen Glaubenslehre hat Christus seine Kirche nicht nur als eine organisch gegliederte und darum ungleiche (soc. inaequalis), sondern auch als eine in ihrem Bereich autonome, von jeder andern menschlichen Gewalt unabhängige Gesellschaft gegründet. Dieser Grundsatz wurde von alters her der weltlichen Gewalt gegenüber stets festgehalten und betont. Schon im 4. Jahrh. warnt der Bischof Hosius von Cordoba den Kaiser Konstantius vor der Einmischung in kirchliche Angelegenheiten und weist ihn hin auf die von Gott gesetzten Schranken seiner Autorität: „Mische dich nicht ein in kirchliche Angelegenheiten und maße dir nicht an, uns (Bischöfen) Vorschriften über sie zu geben, sondern nimm diese von uns an. Dir hat Gott die weltliche Herrschaft (imperium) übertragen, uns hat er die Sorge für die Kirche anvertraut" (St Athanasius, Histor. Arianorum n. 44). Speziell die Unabhängigkeit der Legislativgewalt der Kirche vom Staate hebt in demselben 4. Jahrh. Athanasius hervor: „Wenn das eine Verordnung der Bischöfe ist, was hat dann der Kaiser noch darüber zu sagen? Wann wurde denn so etwas je gehört? Wann hat denn je ein kirchliches Dekret vom Kaiser seine Geltung erhalten?" (Ebd. n. 52.) Das unabhängige Verfügungsrecht der Kirche über ihr Eigentum verteidigt Ambrosius mit dem allgemein ausgesprochenen Grundsatze: „Mache dir keine Sorge, o Kaiser, und schreibe dir kein kaiserliches Recht zu über das, was Gott gehört. Sei nicht übermütig, sondern wenn du lange regieren willst, dann sei Gott untertänig. Es steht geschrieben: ‚Was Gottes ist, Gott; dem Kaiser, was des Kaisers ist.' Dem Kaiser sind die Paläste unterworfen, die Kirchen dem Bischofe. Über die öffentlichen Gebäude hast du zu befehlen, nicht über die kirchlichen" (St Ambrosius, Ep. 20, n. 19; vgl. Palmieri, De Romano Pontifice 121 ff). Die ältesten Kirchenväter führen also ganz die gleiche Sprache, wie wir sie später bei mittelalterlichen Päpsten finden, deren Worte in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen wurden: Nos attendentes, quod laicis (etiam religiosis) super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa facultas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi etc. (Innozenz III., c. 10 X de constitutionibus 1, 2), und die in unserer

Zeit Pius IX. führte, indem er in zahlreichen Allokutionen und Schreiben sowie in der authentischen Sammlung der von ihm verworfenen Sätze die Eingriffe der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten zurückwies. Ganz das gleiche spricht Leo XIII. aus, indem er in der außerordentlich schönen Enzyklika De civitatum constitutione christiana die alte kirchliche Lehre in gelehrt wissenschaftlicher Form wiederholt.

Wie alle Glaubenswahrheiten der Kirche im Laufe der Jahrhunderte Anfechtungen verschiedener Art seitens der Irr- und Ungläubigen zu bestehen hatten, so konnte auch der Kampf gegen die Wahrheiten betreffs der Verfassung der Kirche und ihrer Stellung gegenüber dem Staate nicht ausbleiben. Er konnte das um so weniger, als diese Wahrheiten den Beherrschern dieser Erde Grenzen ihrer Macht festsetzen und ihnen solche Schranken anweisen, die sich den Herrschgewaltigen oft unangenehm fühlbar machen. Das ist der letzte Grund des langen, wohl bis zum Ende der Zeiten dauernden Kampfes zwischen dem imperium und dem sacerdotium. Die Kämpfe um den Einfluß des Staates auf die Kirche, welche in die Verfassungskämpfe der Kirche zumeist verwoben sind, spielten sich vornehmlich seit dem großen okzidentalischen Schisma ab. Auch diese Kämpfe hatten eine viel detailliertere Entwicklung und festere Begründung der kirchlichen Lehrsätze zur Folge, die dann auch auf die Lehre von der Aufgabe, der Natur und dem Kompetenzbereiche des Staates helles Licht warfen. Die diesbezüglichen autoritativ aufgestellten Lehren der Kirche finden sich meist negativ, d. h. in Form von Verwerfung falscher Behauptungen ausgesprochen. Die hauptsächlichen Lehrsätze der Kirche bezüglich ihrer Unabhängigkeit vom Staate seien hier kurz zusammengestellt.

Der leitende Grundsatz, daß die Kirche eine in ihrer Sphäre autonome, mit eigener, vom Staat unabhängiger Gewalt ausgerüstete Gesellschaft sei, wurde namentlich von Pius IX. zu wiederholten Malen feierlich ausgesprochen und fand neue Bestätigung in der Verurteilung der 19. These des Syllabus: Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat; ferner in der dieses Verzeichnis begleitenden Enzyklika Quanta cura, welche den Satz verwirft: Ecclesiasticam potestatem non esse iure divino distinctam et independentem a potestate civili. Ihr Recht, unabhängig vom Staate Gesetze zu geben und innerhalb ihrer Kompetenzsphäre Anordnungen zu treffen, mußte die kirchliche Autorität oft im Streite über das königliche Plazet oder Exsequatur einschärfen und verteidigen; so Klemens XI. in den Konstitutionen Nova semper vom 29. Nov. 1714 und Accepimus nuper vom 11. Jan. 1715; Klemens XIII. in der Konstitution Alias ad apostolatus vom 30. Jan. 1768; Pius IX. in der 28. und 29. These des Syllabus. Dem Landesherrn als solchem steht prinzipiell kein Recht zu, mitzuwirken bei der Besetzung der Bischofssitze (50. These des Syllabus) und darum noch weniger bei der Besetzung niederer Kirchenämter. Endlich wurde die ganz allgemeine Wahrheit von Pius IX. authentisch verkündet, daß dem Landesherrn keinerlei ius in sacra zukomme. Pius IX. verurteilte den Satz: Civilis auctoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent etc.

Viel pochten die Verteidiger der landesherrlichen Kirchengewalt auf die Rechte des Staates gegenüber der Kirche (die sog. iura circa sacra). Man sagt wohl am besten, daß sie diese als Operationsbasis zum Angriff gegen die kirchliche Unabhängigkeit und zur Beseitigung derselben benutzten. Daß der Staat der Kirche gegenüber gewisse Rechte hat, läßt sich sicher nicht leugnen. Er hat auch Rechte gegenüber einem andern, von ihm vollkommen unabhängigen Staate, wie ja auch einer freien physischen Person einer andern gegenüber Rechte zukommen. Dieses staatliche Recht gegenüber der Kirche wurde nun aber so weit ausgedehnt, daß auf diesem Umwege ein Kirchenhoheitsrecht aus ihm wurde. Man kann diese fälschlich so genannten iura circa sacra, welche in ihrer Konsequenz die Kirche vollkommen zur Dienerin des Staates machen müssen, mit Walter (Kirchenrecht[14] 104 ff) auf vier zurückführen: a) das Recht, die Kirche zu beschützen (ius advocatiae); b) das Recht, sich und seine Untertanen vor der Kirche und den Ausschreitungen der Kirchengewalt zu schützen (ius cavendi), welches dann das Oberaufsichtsrecht über die Kirche, das Plazetrecht, das Recht der Mitwirkung bei Anstellung von Kirchenbeamten, das Recht, Appellationen in rein kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen, in sich schließt; c) das Recht, die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Staat die Kirche anerkennt; d) das Obereigentumsrecht über das Kirchengut. Diese iura circa sacra wurden vorzüglich in Frankreich (Gallikanismus, s. d. Art) und in Deutschland (Febronianismus, s. d. Art) betont. Zu ihren Gunsten berief man sich im erstgenannten Lande auf die althergebrachten Gewohnheiten und Einrichtungen der französischen Kirche (vgl. die dritte unter den vier sog. gallikanischen Freiheiten), in Deutschland, das stark unter dem Einflusse protestantischer Ideen stand, auf den Inhalt der landesfürstlichen Territorialgewalt. Der Gallikanismus wurde zu wiederholten Malen verworfen, so z. B. von Innozenz XI. am 11. April 1682, von Alexander VIII. (Konstitution Inter multiplices vom 1. Aug. 1690), dann von Pius VI. (Konstitution Auctorem fidei vom 28. Aug. 1794). Der Febronianismus wurde als System verurteilt

von Klemens XIII., nachdem bereits vorher das Buch des Febronius durch ein Dekret der Indexkongregation verboten war. Außerdem protestierte die kirchliche Autorität bei zahlreichen Gelegenheiten noch gegen einzelne dieser vermeintlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche. Pius IX. verwarf sie unter der Bezeichnung der potestas indirecta negativa in sacra in der 41. These des Syllabus: Civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde competit nedum ius quod vocant Exequatur, sed etiam ius appellationis, quam nuncupant ab abusu.

Literatur. G. A. Bianchi, Della potestà e della polizia della chiesa (6 Bde, Rom 1745 ff); Cavagnis, Institutiones iuris publ. eccles. (3 Bde, ebd. [3]1899); Tarquini, Ius publ. eccles. ([13]1890); Palmieri, De Romano Pontifice (Prato [2]1891); Mazzella, De religione et ecclesia (Rom [3]1885) 438 ff; J. Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat ([2]1874); Phillips, Kirchenrecht II (1872) 453 ff; Lehrbücher des Kirchenrechts von Phillips, Walter-Gerlach, Vering, Heiner, Laemmer, Ph. Hergenröther, Sägmüller usw.

II. **Recht der andern christlichen Konfessionen.** Ganz anders ist das Verhältnis der andern christlichen Konfessionen zu dem Landesherrn. Diese pflegen nämlich tatsächlich dem Landesfürsten auch die höchste kirchliche Autorität (Summepiskopat) beizulegen, selbst dann, wenn der Landesfürst einer andern Konfession angehört. Man gewöhnte sich hieran schon von Beginn der Reformation; erst später versuchte man den faktischen Zustand, so gut es ging, theoretisch zu begründen; Einigkeit selbst über das Wesen und den eigentlichen Grund der landesherrlichen Kirchengewalt ist auch bis heute noch nicht erreicht. Die tatsächlichen Verhältnisse entwickelten sich daraus, daß in vielen Gegenden die Landesherren die eifrigsten Beförderer der neuen Lehre waren. Daß nicht immer die reinsten Beweggründe sie dazu veranlaßten, steht außer Zweifel, wurde ihnen aber gerne nachgesehen. In England war der überaus sinnlich und despotisch zugleich angelegte Heinrich VIII. sogar der eigentliche Urheber des Abfalles vom alten Glauben. Es stellte sich nun bald das Bedürfnis nach einer äußern Autorität in Kirchensachen, welche bisher die Bischöfe und der Papst innegehabt hatten, ein. Da lag nichts näher, als sie den zur Führung derselben ohnehin geneigten weltlichen Landesherren zu überlassen. Es ging das um so leichter, als Luther und Zwingli von einer von Christus angeordneten Verfassung der Kirche nichts wissen wollten; ja beide schrieben der Kirche im Grunde genommen nicht einmal den Charakter einer Gesellschaft zu. Wenn die Gläubigen sich gesellschaftlich zusammentun und organisieren und so eine Kirche bilden, so folgen sie damit einem natürlichen Drange des Menschen, gemeinsame Zwecke durch Zusammentreten zu einer Gesellschaft zu erreichen. Christus hat aber nach Luthers und Zwinglis Lehre diese gesellschaftliche Form nicht angeordnet und noch weniger eine bestimmte Organisation der kirchlichen Gesellschaft. Von Luther und Zwingli weicht Kalvin ab, der eine gewisse, aber sehr unvollendete gesellschaftliche Form und Organisation für von Christus angeordnet hält. Da Christus aber nach ihm nichts weiter angeordnet hat als das Zusammentreten zu einzelnen kleineren Gemeinden (vgl. Richter, Evangel. Kirchenordnung des 16. Jahrh. I 342; Kalvin hat offenbar Eph. 4, 11 und Apg. 6, 1 ff für seine Verfassung vor Augen), so läßt die Verfassungsform der kalvinischen Konfession dem Eingreifen einer äußern Autorität nicht nur den Weg offen, sondern macht sie auch zu einem tatsächlichen Bedürfnis.

Zur wissenschaftlichen Begründung des faktisch eingetretenen landesherrlichen Kirchenregimentes (den Wirrwarr der bei den protestantischen Theologen und Kanonisten sich findenden Meinungen über die Kirche und deren Gewalt beschreibt Schenkl, Instit. iur. eccl., Prolegom. § 46 not.) wurden nun vorzüglich drei Systeme ausgedacht:

1. Das Episkopalsystem. Nach demselben besitzen die protestantischen Landesherren eine doppelte, wesentlich unterschiedene Gewalt: eine weltliche und eine geistliche. Die erstere besitzen sie iure proprio et ordinario; sie kommt ihnen als Landesherren notwendig zu. Die andere haben sie iure adventitio; sie bildet nicht einen notwendigen Teil der landesherrlichen Gewalt und ist in dieser nicht enthalten; sie ist anderswoher hinzugekommen. Als Quelle dieser letzteren werden teils das seit Beginn der Reformation ausgebildete Gewohnheitsrecht, vor allem aber der Passauer Vertrag 1552 und der Augsburger Religionsfriede 1555 angesehen, durch welche die früher bestehende geistliche Gewalt der Bischöfe über die Anhänger der nichtkatholischen Konfessionen suspendiert oder aufgehoben und damit wenigstens einstweilen stillschweigend den Landesfürsten übertragen oder restituiert sei. J. H. Böhmer (Ius eccl. Protestantium l. 1, tit. 31, § 19 ff), der diesen Erklärungsversuch als vulgata plerorumque protestantium iurisconsultorum sententia et communis fere doctrina hinstellt, führt eine Menge Vertreter desselben auf, unter denen Stephani und die beiden Carpzov besonders zu nennen sein dürften. Er selbst verwirft denselben. An die Stelle der Episkopaltheorie wurde dann das Territorialsystem gesetzt.

2. Das Territorialsystem erklärt die kirchliche Gewalt einfachhin für einen Teil der Territorialgewalt der Landesherren. Der Summepiskopat ist demnach nicht als ein bloßes Annexum, sondern als zum Bestande der Territorialhoheit gehörend anzusehen. Daß nach dieser Erklärung auch den nichtprotestantischen Landesherren die oberste kirchliche Autorität zukommen

muß, versteht sich von selbst. Aus dieser Theorie erklärt sich der bekanntlich oft in die Praxis übersetzte Satz: Cuius regio, illius et religio. Diese Anschauung wird bereits von Hugo Grotius vertreten, der die Staatsgewalt durch Abtretung ihrer Rechte seitens der den Staat zuerst bildenden Individuen entstehen läßt und die religiösen Rechte für gleichfalls von den einzelnen an die gemeinsame staatliche Autorität abgetreten hält. Grotius folgten unter andern Hobbes, Spinoza. Doch fand Grotius mit seiner Erklärung vom Ursprung des Staates und der Staatsgewalt nicht überall Anklang. Zudem kam vielen dieses System zu radikal vor. Das eigentliche Territorialsystem wird dann von Pufendorf, Thomasius, Böhmer u. a. ausgebaut. Der Staat hat nach demselben zwar nicht über das Innere der Religion (Glaube und Gewissen), wohl aber über das Äußere zu bestimmen. Die Grenze zwischen interna und externa zieht der Staat nach Maßgabe des staatlichen Interesses selbst. Dieses System wurde dann in Verbindung gesetzt mit dem Kollegialsystem.

3. Das Kollegialsystem faßt die Anhänger eines und desselben Glaubens in einem größeren oder kleineren Territorium als Genossenschaft oder Kollegium auf, das zur Befriedigung derselben religiösen Bedürfnisse sich gebildet hat. Es betrachtet den Staat nicht als absoluten Herrn der genossenschaftlichen Rechte, so daß ihm die unumschränkte Leitung der Genossenschaft zukäme; es erkennt ihm nur ein gewisses Aufsichtsrecht zu, reserviert aber dem Kollegium im übrigen das Selbstbestimmungsrecht. Diese Theorie beschränkt also in nicht unwesentlichen Punkten die landesherrliche Kirchengewalt und tritt ihr zugunsten des demokratischen Prinzips feindlich entgegen. Doch konnte sie trotz ihrer zahlreichen Verteidiger an den tatsächlichen Zuständen, die sich seit der Reformation eingelebt hatten, nichts ändern; sie war „nicht imstande, das in der Praxis befolgte Territorialsystem irgendwie zu erschüttern“ (Friedberg). Es stellte sich vielmehr auch hier das Bedürfnis heraus, die Theorie den Tatsachen anzubequemen. Das tat der Tübinger Jurist Pfaff in seinem Werke Origines iuris ecclesiastici und den später herausgegebenen Akademischen Reden. Er erklärte auf der Grundlage der Kollegialtheorie die Tatsache der uneingeschränkten landesherrlichen Kirchengewalt durch die seitens der Gemeinden stattgehabte Übertragung ihres Selbstbestimmungsrechts an die Landesherren. So harmonierten nun allerdings Theorie und Praxis wieder.

Zeigte sich die Kollegialtheorie auch unwirksam gegenüber dem Prinzip von der landesherrlichen Kirchengewalt, so war sie doch von großer Bedeutung für die Verfassung der protestantischen Landeskirchen unter der obersten Leitung der Territorialherren. Diese übten und üben ihre Gewalt aus durch die Konsistorien. Nun trug aber die Kollegialtheorie sehr viel dazu bei, daß sich neben den Konsistorien von unten herauf immer mehr die Synoden entwickelten, d. h. auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhende Organe. So entstanden infolge der wenigstens teilweise zugegebenen Selbstregierung in größeren Staaten die Kreis-, Provinzial- und Landessynoden. Die Konsistorien sind ein Ausfluß der landesherrlichen Kirchengewalt, die Synoden eine Betätigung der Selbstregierung der Gläubigen. Die Agenden beider in den Ländern, wo sie nebeneinander bestehen, sind verschieden verteilt. Die gegenwärtigen Einrichtungen der protestantischen Landeskirchen finden sich angegeben bei Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts ([3]1893) 377/389, und Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts ([6]1909) 228/257.

Daß sich die Mitglieder einer protestantischen Konfession in jenen Ländern, welche von andersgläubigen Fürsten regiert werden, noch angelegentlicher um eine erweiterte Selbstregierung bemühen, ist selbstverständlich. Es liegt dafür ein praktisches Bedürfnis vor. Auch hier folgt die Theorie nach und sucht Gründe dafür, daß der Landesregierung, deren Inhaber einer andern Konfession angehört, nicht so viel Rechte zustehen dürfen als derjenigen der gleichen Konfession. Doch ist auch hier die Theorie nicht immer glücklich (vgl. z. B. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts [8] 503 ff).

Nach den neueren Rechtstheorien leitet sich alles Recht entweder vom Staat ausschließlich ab, oder es kommt wenigstens nicht ohne wesentliche Mitwirkung des Staates zustande. Durch die Annahme dieser Theorien seitens der protestantischen Kirchenrechtslehrer sind die angeführten drei Systeme überflüssig geworden, um die Abhängigkeit des innern und äußern Rechts der protestantischen Konfessionen vom Staate und dem Staatsoberhaupte darzutun.

Literatur. J. H. Boehmer, Ius eccles. Protestantium (5 Bde, Halle 1714/37 u. ö.); Mejer-Sehling in der Real-Enzyklopädie für protest. Theol. u. Kirche, 3. Aufl., hrsg. von Herzog-Hauck; Art. Episkopalsystem, Kollegialismus, Territorialismus; die Lehrbücher von Richter-Dove-Kahl, Friedberg, Schulte, Walter-Gerlach, Vering usw.

[Biederlack S. J.]

Kirchengut. [Begriff und Einteilung; Notwendigkeit; Verwaltung; Verwendung; Eigentümer. Über Erwerb und Veräußerung s. d. Art. Hand, tote.]

I. **Begriff und Einteilung.** Unter Kirchengut versteht man das zeitliche Vermögen, welches sich im Eigentum der Kirche befindet. Nicht der fromme, dem kirchlichen Wirkungskreise angehörende Zweck, zu dem das Gut zu verwenden ist, macht es allein schon zum Kirchengut im eigentlichen Sinne, sondern erst der Umstand, daß die Kirche sein Eigentumssubjekt ist. Wohl gilt als unumstößliche Regel, daß das Kirchengut mit-

samt seinen Erträgnissen nur zu kirchlichen und frommen Zwecken verwendet werden soll; aber darum ist noch nicht alles Vermögen, das heiligen und kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, auch Kirchengut. So fallen z. B. jene Liegenschaften, denen die Last anhaftet, daß ihre Erträgnisse zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn sie nicht in das Eigentum der Kirche übergegangen sind, sondern sich noch in dem von Privatpersonen befinden, nicht unter den Begriff Kirchengut. Ebenso gehören auch Stolgebühren, die kirchlichen Personen für bestimmte geistliche Verrichtungen zufließen, Meßstipendien für die Darbringung des heiligen Opfers, Zehnten und ähnliche Abgaben, die Pfründeninhabern entrichtet werden, Oblationen, die bestimmten Personen zufallen, nicht zum Kirchengut im eigentlichen Sinne, da sie eben nicht in das Eigentum der Kirche übergehen, sondern unmittelbar kirchlichen Personen zukommen. Wohl aber bildet das Recht, solche Einkünfte zu beziehen, einen Teil des Kirchengutes, da es zeitliches Vermögen zum Gegenstande hat und ein kirchliches Institut Inhaber dieses Rechtes ist.

Unter den Einteilungen, welche das kirchliche Vermögen betreffen, sind besonders hervorzuheben: 1) jene, welche es mit dem Profanvermögen gemein hat. Die Kirche kann nämlich zeitliche Güter von was immer für einer Art erwerben. Darum wird auch das Kirchenvermögen eingeteilt in unbewegliches und bewegliches, in körperliches und unkörperliches, vertretbares und nicht vertretbares, verbrauchbares und nicht verbrauchbares Gut usw. — 2) Mehr dem Kirchengute eigen ist die Einteilung in geweihte und ungeweihte Sachen. Allerdings dient das gesamte Kirchengut heiligen Zwecken und trägt darum den Charakter einer res sacra. Aber einzelne kirchliche Sachen, teils Immobilien, wie Kirchen, Oratorien, Begräbnisplätze, teils Mobilien, wie Kelche, Paramente, Glocken usw., werden unter liturgischen Gebeten und Zeremonien im besondern Gott geweiht, dadurch dem Profangebrauch entzogen und frommen, vornehmlich gottesdienstlichen Zwecken ausschließlich gewidmet. Das sind die res ecclesiasticae consecratae aut benedictae zum Unterschied von den res ecclesiasticae nec consecratae nec benedictae. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß auch im Privateigentum befindliche Sachen durch die kirchliche Weihe dem Profangebrauch entzogen und ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken gewidmet werden können, ohne daß sie damit aufhören, Privateigentum zu sein. So hindert nichts, daß konsekrierte Kelche, geweihte Paramente Eigentum eines einzelnen Priesters oder auch eines Laien bleiben. — 3) Vorzüglich bemerkenswert ist die Einteilung des Kirchengutes je nach dessen verschiedenen unmittelbaren Eigentumsträgern. Man unterscheidet danach das Pfründenvermögen (dos, bona beneficii), Kirchenfabrikvermögen (bona fabricae), Vermögen religiöser Korporationen, z. B. geistlicher Orden, Bruderschaften, und Vermögen wohltätiger Stiftungen und Anstalten, wie Unterrichtsanstalten, Spitäler, Waisenhäuser usw. Alles kirchliche Vermögen pflegt nämlich sich im Besitze der einzelnen von der Kirche als juristische Personen ins Leben gerufenen Institute zu befinden und hat an diesen seinen unmittelbaren oder nächsten Eigentümer.

II. **Notwendigkeit.** Als eine aus Menschen und unter Menschen bestehende Gesellschaft, die zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gegründet ist, bedarf die Kirche zeitlichen Vermögens. Die überaus umfangreiche Aufgabe aber, welche ihr göttlicher Stifter ihr gesetzt hat, macht den Besitz auch zeitlicher Güter notwendig. Es bedarf die Kirche derselben zum standesgemäßen Unterhalt der höheren und niederen Vorsteher, denen die Vollziehung der Aufgabe der Kirche vorzüglich obliegt, zur würdigen Feier des Gottesdienstes, zur Hilfeleistung für Arme und Verlassene. Ihr Bedürfnis und ihre Berechtigung zum Besitz zeitlichen Vermögens hat die Kirche deshalb zu jeder Zeit behauptet und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Angriffe verteidigt. Die Notwendigkeit wurde vorzüglich von schwärmerischen Sekten bestritten, die Berechtigung von übermäßigen Verehrern der Staatsgewalt. Daß dann die Sekten eben dem Staate das Recht beilegten, die Kirchengüter sich anzueignen, kann nicht wundernehmen. In den ersten Jahrhunderten trat gegen den Besitz der Kirche die Sekte der sog. Apostoliker auf; auch zur Zeit der großen Kirchenväter, im 4. und 5. Jahrh., zeigte sich vereinzelt derselbe Irrtum. Mehr Anhang wußte im 12. Jahrh. Arnold von Brescia für diese Lehre zu gewinnen, die nachher auch die Sekte der Waldenser annahm. Im 13. Jahrh. bestritt Marsilius von Padua (s. d. Art.) der Kirche das Recht, zeitliches Vermögen zu besitzen; sein Irrtum wurde mit mehreren andern, die er in seinem Buche Defensor pacis aussprach, von Johannes XXII. im Jahre 1327 verworfen. Im 14. Jahrh. stellte Wiclif die Sätze auf: Papa cum omnibus clericis suis possessionem habentibus sunt haeretici, eo quod possessiones habent, et consentientes eis videlicet domini saeculares et ceteri laici. Imperator et domini saeculares sunt seducti a diabolo, ut ecclesiam ditassent bonis temporalibus. Dieselben wurden von Hus angenommen, der in Böhmen eine ähnliche kirchliche Revolution verursachte wie Wiclif in Schottland.

III. **Verwaltung.** 1. Das Recht der Verwaltung ist ebenso wie das Nutzungsrecht seiner Natur nach ein Ausfluß des Eigentumsrechts. Der Staat ist berechtigt, wenn das allgemeine Wohl es verlangt, für die Vermögensverwaltung seiner Untertanen Vorschriften zu geben. Der Kirche aber kann der Staat, weil sie ihm nicht unterworfen ist, solche Vorschriften nicht geben. Mit der Gründung der katholischen Kirche hat ihr göttlicher

Stifter ihr zugleich das Recht verliehen, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten. In und mit der Aufgabe, alle Völker zu lehren und für den Himmel zu erziehen, besitzt die Kirche das Recht zur Anwendung aller Mittel, welche zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind, also auch das Recht, wie zur Erwerbung (Syllab. prop. 26), so zur Verwaltung zeitlicher Güter. Es ist ihr dieses Recht mit auf den Weg gegeben durch die Jahrhunderte und Jahrtausende aller Zeiten bis zu deren Ende, und sie kann es vom Aufgang der Sonne bis zu deren Niedergang, wohin sie immer ihren Fuß setzt, unabhängig von jeder Staatsgewalt üben. Dieser Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft, aus dem ihre Unabhängigkeit vom Staat von selbst folgt, wird, weil die Zeitumstände dazu drängen, von sehr vielen neueren Provinzialkonzilien mit besonderer Bezugnahme auf ihre Vermögensrechte feierlich erklärt (Syllab. prop. 19; Conc. prov. Ultraiect. ann. 1865, Coll. Lac. V 922; Conc. prov. Lugdun. ann. 1850, ebd. IV 481; Conc. plen. Baltimor. III, ann. 1884, n. 265; Acta conventus episcoporum Herbipolensis ann. 1848, sess. XIII, ebd. V 973). Damit stimmt ferner die Praxis der Kirche überein, welche nicht um die Vollmacht, ihr Vermögen frei verwalten zu dürfen, bittet, sondern die Anerkennung dieses ihr zustehenden Rechts von jedermann, auch vom Staate, verlangt. Diese Freiheit der Kirche hat selbstverständlich zum Gegenstande die Anstellung und Bevollmächtigung aller einzelnen Verwaltungsorgane sowie die Leitung derselben durch allgemeine Gesetze und partikulare Vorschriften.

2. Untergeordnete Verwaltungsorgane. Anfänglich wurde das Kirchenvermögen vom Bischof allein mit Hilfe von Klerikern, besonders der Diakonen, verwaltet. Das vierte, zu Chalcedon im Jahre 451 abgehaltene ökumenische Konzil dehnte den in manchen Diözesen bereits bestehenden Gebrauch, nach welchem das immer noch eine einheitliche Masse bildende Diözesangut von einem eigens dazu bestellten Ökonomen verwaltet wurde, auf die ganze Kirche aus. Der Ökonom mußte dem Klerus entnommen werden; er war aber lediglich das Organ des Bischofs und von diesem in seiner gesamten Verwaltungstätigkeit abhängig. Die Dezentralisation der Verwaltung vollzog sich allmählich in den folgenden Jahrhunderten. Zuerst erhielt naturgemäß das einzelnen Landkirchen geschenkte oder zugeteilte Vermögen ein eigenes, untergeordnetes Administrationsorgan in dem bei solchen Kirchen angestellten Geistlichen, während das übrige Vermögen der Diözese, vornehmlich das der Stadtkirche, eine Masse unter der Verwaltung des Ökonomen verblieb. Als dann im 11. und 12. Jahrh. das gemeinschaftliche Leben der an den Stadtkirchen angestellten Klerikern in Verfall geriet, trat eine weitere Zersplitterung der Vermögensmasse und ihrer Verwaltung ein. Teils wurden den einzelnen Mitgliedern des Klerus bestimmte Vermögensteile zugewiesen, teils separate Pfründen neu gestiftet; das betreffende Vermögen stand dann unter der Verwaltung dessen, dem seine Erträgnisse als Lebensunterhalt angewiesen waren. Auch bei neuen Stiftungen zu Unterrichts- oder andern kirchlichen Zwecken wurde auf eine getrennte Verwaltung Bedacht genommen. Diese Zersplitterung erhielt und erweiterte sich bis zur gegenwärtigen Zeit. Nunmehr wird das gesamte in ein und derselben Diözese befindliche Kirchenvermögen, wie es einer großen Menge einzelner, voneinander getrennter Institute angehört, so auch von einer großen Zahl untergeordneter Verwaltungsorgane administriert. Nach dem gegenwärtigen Recht steht die Verwaltung des zu einer Pfründe gehörigen Vermögens dem jeweiligen Inhaber derselben zu. Recht und Pflicht der Verwaltung bilden ein Zubehör des Amtes. Das Eigentum geistlicher Körperschaften, z. B. der Kapitel, der geistlichen Orden oder Kongregationen, der Bruderschaften usw., wird von diesen Körperschaften verwaltet; doch bestehen gerade hier die verschiedensten Einrichtungen. Das Fabrikeigentum soll nach dem allgemeinen Kirchenrecht vom geistlichen Vorsteher (rector) der betreffenden Kirche verwaltet werden, bei Kirchen, die kirchlichen Korporationen, wie Kapiteln, Klöstern usw., angehören, von den betreffenden Korporationen. Endlich wird das Vermögen kirchlicher Stiftungen zu Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecken von dem stiftungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich oder frei vom Bischof dazu bestimmten Verwalter administriert.

Besonders hervorzuheben ist, daß das allgemeine kirchliche Recht das Laienelement von der Verwaltung des Kirchengutes ausschließt. In den kirchlichen Rechtsbüchern findet sich dieses grundsätzlich ausgesprochen; so c. 5 Dist. LXXXIX (Greg. M. ann. 599); c. 1 Dist. XCVI (Symmachus Papa ann. 502); ferner can. 22, 24 C. XVI q. 7; c. 10 X de constitutionibus 1, 2 (Innoc. III. ann. 1199). Allerdings bildet die Verwaltung des zeitlichen Kirchengutes nicht einen Akt geistlicher Jurisdiktion, deren Träger Laien überhaupt nicht sein können; aber es liegt doch in dieser Verwaltung eine Dispositionsbefugnis über Dinge, deren die Kirche zur Ausübung ihrer geistlichen Jurisdiktion notwendig bedarf, und darum wurde auch dieser Einfluß auf die kirchliche Tätigkeit den Laien abgeschnitten. Doch können sie immerhin auf privatrechtlichem Wege zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens eine Befugnis erhalten. Solches geschieht vor allem dadurch, daß sie stiftungsmäßig zur Verwaltung herangezogen werden müssen, sowie durch rechtmäßige Verjährung. Darum erkennt auch das Trienter Konzil (sess. XXII, c. 9) Laien als Verwalter von kirchlichem Vermögen an. Zu bemerken ist jedoch, daß das Patronatsrecht als solches keine Befugnis zur Anteilnahme an der Verwaltung des betr. Kirchengutes in sich schließt.

Gemeinrechtlich, d. h. wenn er nicht stiftungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich dazu befugt ist, darf der Patron nur Einsicht in die Verwaltung nehmen, um eventuell bei der übergeordneten kirchlichen Behörde Klage führen zu können. Die gegenwärtig in vielen Gegenden zur Verwaltung besonders des Kirchenfabrikvermögens zugezogenen Laien (Kirchenrat, Kirchenpröpste, provisores, vitrici) waren ursprünglich wohl nur hilfeleistende Organe des zur Verwaltung ausschließlich berechtigten Kirchenvorstehers (rector ecclesiae), als welcher bei Pfarrkirchen von jeher der Pfarrer gilt. Doch kann nach dem Gesagten die Kirche, wie es jetzt ja auch tatsächlich geschieht, ihnen ein gewisses Recht zur Verwaltung einräumen. Aus der den Parochianen obliegenden Pflicht aber, in gewissen Fällen zur Erhaltung oder zum Baue des Gotteshauses beizutragen oder für andere kirchliche Bedürfnisse aufzukommen, läßt sich ein Recht derselben auf Teilnahme an der Administration nicht herleiten. Es haben ja auch die Staatsbürger nicht deshalb ein Recht, an der Verwaltung des staatlichen Vermögens teilzunehmen, weil sie für die Bedürfnisse des Staates durch Steuern usw. aufzukommen haben.

3. Der oberste Verwalter des gesamten Kirchengutes ist der Papst. Derselbe überträgt den Bischöfen das Recht und die Pflicht, das zur betreffenden Diözese gehörige Kirchenvermögen zu administrieren. Indes kann der Papst auch diese Vollmacht in verschiedener Weise einschränken, wie es ja z. B. betreffs der Veräußerung des Kirchengutes geschehen ist, zu welcher unter Umständen die Erlaubnis des Papstes gefordert wird. Vom Bischofe sind dann die sämtlichen einzelnen Verwaltungsorgane in der Diözese abhängig. Speziell schließt nun dieses Abhängigkeitsverhältnis folgendes in sich: a) Gemeinrechtlich steht dem Bischof die Ernennung der einzelnen Verwalter zu. Doch kann stiftungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich auch ein anderer, Geistlicher oder Laie, zur Ernennung befugt sein. b) Auch die Verwaltungsvollmacht geht vom Bischof aus. Doch kann der Papst entweder unmittelbar oder durch andere Organe gleichfalls eine solche Befugnis generell oder für einen einzelnen Fall erteilen. Dies trifft z. B. zu bei exemten Korporationen, die, wie zu vielem andern, so zur Verwaltung des eigenen Vermögens vom Papst ohne Dazwischenkunft des Bischofs Auftrag und Recht erhalten. Wenn demnach die Kirche die durch Staatsgesetze gesetzten Verwalter des Kirchengutes zuläßt, so kommen doch alle diesen zustehenden Rechte von der kirchlichen Autorität her, die durch den Akt der Zulassung ihnen ihre Gewalt überträgt, in keiner Weise aber von der staatlichen Anstellung. Dies gilt auch dann, wenn der Staat auf privatrechtlichem Wege das Recht zur Ernennung des Verwalters erlangt hat. Und wie der Bischof die untergeordneten Verwaltungsorgane bevollmächtigt, so kann er ihnen diese Vollmacht wieder entziehen. c) Der Bischof bestimmt, soweit dies nicht schon durch die allgemeinen Kirchengesetze geschehen ist, den ihm unterworfenen Verwaltungsorganen den Kreis ihrer Rechte und Pflichten; er kann dies tun durch Diözesangesetze oder durch partikulare Anordnungen. Darum kann er dann auch bestimmte Rechte sich vorbehalten. Im Falle der Pflichtverletzung seitens der Verwalter steht dem Bischofe das Recht der selbständigen Untersuchung und Bestrafung des Amtsvergehens, eventuell der Absetzung des Delinquenten zu. d) Der Diözesanobere hat, wie das Recht, so auch die Pflicht, die einzelnen kirchlichen Institute, falls sie nicht etwa seiner Jurisdiktion entzogen sind, jährlich oder wenigstens jedes zweite Jahr in Person oder durch einen Stellvertreter zu visitieren auch bezüglich ihres Vermögensstandes und dessen Verwaltung (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 3; XXV, c. 8). Dieses Visitationsrecht hat der Bischof auch bezüglich jener Stiftungen, die etwa kraft päpstlichen Privilegs oder auf anderem rechtlichen Wege so von seiner Ingerenz unabhängig sind, daß er weder auf die Anstellung noch auf die Bevollmächtigung ihrer Verwalter Einfluß nehmen kann. Eine nur sehr selten vorkommende Ausnahme läßt das Trienter Konzil (sess. XXII, c. 8) zu. Ebenso sind die einzelnen Verwaltungsorgane verpflichtet, alljährlich dem Diözesanobern Rechenschaft abzulegen. Hier gewährt das Trienter Konzil nur bezüglich jener kirchlichen Institute eine Ausnahme, bei deren Gründung anders bestimmt wurde (sess. XXII, c. 9).

4. Über die Anteilnahme des Staates an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken: a) Kraft der Territorialgewalt hat der Staat weder ein Recht zur Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirche noch ein Recht zu einer Teilnahme an derselben. Am wenigsten aber läßt sich aus derselben ein Recht der Bevormundung herleiten, als ob sich das kirchliche Vermögen dem Eigentum der Minorennen oder der Geistesschwachen vergleichen ließe. b) Daraus, daß der Staat zur wenigstens teilweisen Zurückerstattung der eingezogenen Kirchengüter bestimmte Leistungen an die Kirche macht, kann er selbstverständlich für sich kein Recht ableiten, an der Verwaltung des Kirchengutes teilzunehmen. c) Daß durch ein päpstliches Privileg — andere kirchliche Behörden sind zur Erteilung eines solchen Vorrechtes nicht befugt — die staatliche Autorität diese Berechtigung erlangen kann, steht außer Zweifel. Auf privatrechtlichem Wege kann sie dieselbe erlangen durch Vorbehalt bei Stiftungen zugunsten der Kirche, durch rechtmäßigen derivativen Erwerb von Patronatsgütern, wofern ihnen dieses Recht anhaftet, durch rechtmäßige Verjährung.

IV. **Verwendung.** Als allgemeine, streng einzuhaltende Norm gilt die bereits in den ältesten kirchlichen Gesetzen eingeschärfte Regel, daß das

Kirchengut nur zu religiösen und wohltätigen, d. h. zu kirchlichen Zwecken zu verwenden ist. Solange das Diözesanvermögen eine Masse bildete, wurden die Oblationen und die Erträgnisse der liegenden Güter gewöhnlich in vier Teile geteilt; der eine kam dem Bischof zu, der andere diente zum Unterhalt des Klerus, der dritte wurde zu gottesdienstlichen Zwecken, der vierte als Almosen für Arme verwendet (can. 26, 27, 28, 30 C. XII q. 2). In Spanien stand die Dreiteilung im Gebrauche, indem man dem Bischof und dem Klerus die Sorge für die Armen überließ (can. 7 der ersten Synode von Braga im Jahre 563; vgl. can. 10 C. X q. 1, can. 1/3 C. X q. 3). Mit der getrennten Verwaltung der einzelnen Teile des Diözesanvermögens mußte dieses aufhören. Jetzt gilt als Regel, daß die Erträgnisse des Pfründenvermögens zum Unterhalt des jeweiligen Inhabers der Pfründe dienen, die Früchte des Fabrikvermögens zur Feier des Gottesdienstes, zur Erhaltung und Verschönerung der Kirche; das Vermögen kirchlicher Korporationen ist für die Bedürfnisse dieser und ihrer Gotteshäuser zu verwenden; die Verwendung des Eigentums kirchlicher Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten ist mit ihrem Zweck gegeben. Bemerkenswert ist noch die jedem Pfründeninhaber obliegende Pflicht, das nach Abzug des standesgemäßen Unterhaltes etwa noch übrig bleibende Pfründeneinkommen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden. Die nähere Bestimmung und Wahl dieses Zweckes bleibt jedem Pfründeninhaber überlassen, ebenso die Art und Weise des Überlassens, ob z. B. durch letztwillige Anordnung oder durch Schenkung bei Lebzeiten.

V. **Eigentumssubjekt.** Die wissenschaftliche Untersuchung, wer als Eigentümer des Kirchengutes zu gelten habe, wurde in früheren Jahrhunderten nicht geradezu vernachlässigt, mit besonderer Aufmerksamkeit jedoch erst in der neueren Zeit behandelt, wo die Säkularisierungen und die staatliche Einmischung in die Verwaltung zur Lösung dieser Frage drängten. Im Laufe der Zeit traten hauptsächlich folgende Meinungen hervor: 1. Eigentümer des Kirchengutes ist die Kirchengemeinde oder Parochie, zu der dasselbe gehört und zu deren Nutzen dasselbe verwendet wird. Diese Ansicht findet sich bei Sarpi, dem Böhmer folgt, dann bei Savigny u. a. Anklänge an dieselbe trifft man auch bei älteren Autoren insofern, als diese die Kirchengemeinde wenigstens für die Rechtsträgerin des der Kirche gehörigen Fabrikgutes halten. Auf dieser Theorie fußt das preußische Allgemeine Landrecht sowie das preußische „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" vom 20. Juni 1875, insoweit es der Pfarrgemeinde das Verwaltungsrecht des sämtlichen zu ihr gehörenden Kirchenvermögens beilegt. Diese Ansicht ist jedoch als unbegründet zurückzuweisen. Denn a) wie sollte die Kirche, die das Laienelement von der Verwaltung des Kirchengutes ausschließt, es zum Eigentumsträger desselben gemacht haben? Und gesetzt, es wäre die aus Laien bestehende Kirchengemeinde Rechtsträgerin des Kirchengutes, wie könnte die Kirche sie von der selbständigen Teilnahme an der Verwaltung desselben ganz ausschließen? b) In einer und derselben Kirchengemeinde befinden sich sehr oft verschiedene kirchliche Institute. Sie sind voneinander ebenso unabhängig und schließen Rechtsgeschäfte untereinander ebenso ab wie die Institute verschiedener Parochien. Die einzelnen Institute der eigenen Kirchengemeinde stehen also dieser gegenüber gerade so da wie auswärtigen Kirchengemeinden. Es liegt demnach gar kein Grund vor zu behaupten, die einzelne Kirchengemeinde sei die Eigentumsträgerin des kirchlichen Vermögens. c) Schreibt man der Kirchengemeinde das Eigentumsrecht zu, so ist das sämtliche zur Gemeinde gehörige Gut Korporationsgut. Nun bedarf es aber einer besondern Aufnahme in eine Kirchengemeinde nach dem kanonischen Recht gar nicht. Es kann sich jeder Gläubige niederlassen, wo er will; er kann ein Domizil oder Quasidomizil erwerben. Demnach müßte sich jeder nach freier Wahl in den Mitgenuß des Korporationsvermögens setzen können, da man doch sonst nach dem Kirchenrecht, nach den Staatsgesetzen und nach der natürlichen Anschauung Mitglied einer Korporation und zum Mitgenuß eines Korporationsvermögens berechtigt wird nur durch Aufnahme in die Korporation oder durch die seitens der rechtmäßigen Obrigkeit erfolgte Einsetzung. d) Damit hängt zusammen, daß sich im Kirchenrecht keine Spur findet für die Annahme, es komme einer Pfarrgemeinde der Charakter einer juristischen Person zu.

2. Nach dem Gesagten bedarf die Ansicht, nach welcher der bürgerlichen Gemeinde ein Eigentumsrecht an den Kirchengütern zukäme, keiner besondern Widerlegung mehr. Wie sollte die Kirche der bürgerlichen Gemeinde, die nicht nur aus Laien besteht, sondern zu der auch Irr- und Ungläubige gehören können, die zudem als Gemeinde von der Kirche unabhängig ist und als solche außer ihr steht, Eigentumsrechte verleihen an dem zu kirchlichen Zwecken dienenden Gute? Lediglich dann, wenn man das gesamte Kirchengut für staatliches Zweckvermögen ansieht, kann man zu der Meinung kommen, es gehöre das in einer bürgerlichen Gemeinde als einem Teile des Staates befindliche Kirchengut der bürgerlichen Gemeinde als Zweckvermögen.

3. Die Theorie, welche die Armen und Hilfsbedürftigen als Eigentümer wenigstens eines Teiles vom Kirchenvermögen ansieht, beruht auf einer zweifelsohne falschen Auffassung der Ausdrücke, mit denen das Kirchengut in älteren und neueren Rechtsquellen bezeichnet wird. Es wird öfters patrimonium oder peculium pauperum genannt zur Einschärfung der Pflicht, am Genusse desselben auch die Armen und Hilfsbedürftigen

teilnehmen zu lassen. Daß in diesen Ausdrücken keine Bezeichnung des Eigentumssubjektes liegen kann, folgt schon daraus, daß das Kirchenrecht gar keine bestimmten Armen angibt, denen die Erträgnisse des Kirchengutes zufließen sollen, sondern nur die Wohltätigkeit im allgemeinen befiehlt.

4. Ebenso sind im uneigentlichen Sinne zu nehmen die sehr oft vorkommenden Ausdrücke, mit denen das Kirchenvermögen im allgemeinen als bona Dei, res Dei, patrimonium oder peculium Christi bezeichnet wird, das Vermögen einer einzelnen Kirche wohl auch als Eigentum des himmlischen Patrones der betreffenden Kirche. Manche Kanonisten wollen allerdings diese Ausdrücke vom Rechtsträger verstehen (vgl. Reiffenstuel l. 3 Decretal. tit. 25, n. 48), indem sie meinen, es komme Gott nicht nur jene Herrschaft über das Kirchengut zu, welche er als Schöpfer und Erhalter aller Dinge besitzt, sondern eben das Eigentumsrecht, das an den sonstigen zeitlichen Gütern die Menschen haben. Das Kirchenvermögen hat nach dieser Theorie keinen irdischen Eigentumsträger, die Kirche ist nur Nutznießerin und Verwalterin desselben. Indessen a) lassen sich die angeführten Benennungen auch anders erklären. Sie sollen nicht Antwort geben auf die wissenschaftliche Frage nach dem Eigentumsträger des kirchlichen Vermögens (die Frage war gar nicht gestellt); sie sollen vielmehr dienen zur Bestimmung des Zweckes desselben sowie zur Charakterisierung des Kirchengutes als heiligen, zu gottesdienstlichen und frommen Zwecken zu verwendenden Gutes und der Verletzung desselben als eines Gottesraubes. b) Es müssen die genannten Ausdrücke im uneigentlichen Sinne genommen werden, da die kirchlichen Rechtsquellen unzweideutig den menschlichen Rechtsträger des Kirchengutes angeben und auch die Anschauung von Gott als dem alleinigen Rechtsträger eines zeitlichen Gutes als juristisches Unding zu verwerfen ist.

5. Die ohne Zweifel richtige Ansicht unterscheidet zwischen einem unmittelbaren oder nächsten und mittelbaren oder entfernteren Eigentumsträger. Die einzelnen kirchlichen Institute sind als juristische Personen die unmittelbaren Rechtssubjekte; die Gesamtkirche ist gleichfalls als juristische Person das entferntere, aber hauptsächliche Eigentumssubjekt des gesamten kirchlichen Vermögens. Nach dieser, wie gesagt, richtigen Theorie befindet sich a) alles Kirchengut im Besitze der katholischen Kirche als eines großen, weltumspannenden Organismus; b) von der katholischen Kirche sind die einzelnen kirchlichen Institute als juristische Personen legitimiert; c) das kirchliche Vermögen ist hauptsächlich durch Schenkungen verschiedener Art erworben, und da diese gewöhnlich zu bestimmten Zwecken gemacht wurden, trägt das kirchliche Vermögen den Charakter eines nicht nur zu kirchlichen Zwecken im allgemeinen, sondern zur Erreichung besonderer kirchlicher Ziele bestimmten Zweckvermögens. Die Kirche ist nach katholischer Lehre als eine organisch gegliederte Gesellschaft von Christus gegründet mit verschiedenen Pflichten und Rechten. Zu diesen letzteren gehört das Recht, als Einheit und darum als juristische Person zeitliches Vermögen zu erwerben und zur Erreichung besonderer Ziele eigene juristische Personen zu schaffen. In dieser Hinsicht hat die Kirche gleiche Rechte wie der Staat. — Daß die einzelnen kirchlichen Institute juristische Personen und als solche die unmittelbaren Eigentümer des ihren Zwecken dienenden Vermögens sind, ergibt sich a) aus der Sprache der kirchlichen Rechtsquellen. Alle Ausdrücke, mit denen man gemeiniglich das Eigentumsrecht wiederzugeben pflegt, finden sich vom Vermögen der einzelnen kirchlichen Institute gebraucht. Belegstellen hierfür bringt Schulte (System 487 ff) aus den kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen. b) Dasselbe folgt auch aus der Praxis der Institute, aus ihrem rechtlichen Verhältnisse zueinander sowie zu andern physischen und juristischen Personen. Das einzelne Institut erwirbt und verliert, klagt und wird verklagt, schließt Rechtsgeschäfte ab wie jede andere physische oder juristische Person.

Es muß aber auch die Gesamtkirche als hauptsächliche Trägerin des Vermögens aller einzelnen kirchlichen Institute angesehen werden. Die zwischen dem entfernteren und näheren, dem haupt- und dem nebensächlichen Eigentümer unterscheidende Anschauung ist nicht neu. Schmalzgrueber bezeichnet sie als sententia communis. Sie findet sich auch in nicht wenigen kirchlichen Dokumenten, denen man eine vorzügliche Autorität nicht absprechen kann, ausgedrückt und verwertet, so z. B. in der „Denkschrift der im Oktober 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns an den König Max von Bayern" (Coll. Lac. V 1185):

„Die Kirche ist nach ihrem innersten, von Gott herstammenden Wesen ein Ganzes; sie ist, wie es das Apostolische Glaubensbekenntnis ausspricht, notwendig eine und bildet in unzertrennlicher Verbindung mit ihrem unsichtbaren Haupte, Jesus Christus, unter seinem Stellvertreter auf Erden eine moralische Person, einen mystischen Leib, der alle Gläubigen als Glieder in sich begreift, welche, wenn sie auch unter dem Einfluß der das Ganze umfassenden und in der Einheit erhaltenden kirchlichen Gewalt sich in gesonderte Gemeinden abteilen, auch in dieser Sonderstellung Teile des einen Leibes bleiben, der ein unzertrennbarer Organismus ist, nicht ein Aggregat selbständiger korporativer Vereinigungen. Diesen ihren Grundcharakter der Einheit hat die Kirche auch in Hinsicht auf ihr zeitliches Gut immer festgehalten und sich in ihrer Gesamtheit als ein Ganzes, als eine moralische Person für das Subjekt des Eigentums des gesamten Kirchengutes betrachtet und auf diesen Grundsatz ihre hierher bezügliche Gesetzgebung aufgebaut. Insofern nun dieses ihr Eigentum die Bestimmung hat, ihr als Gesamtheit zur Erfüllung

ihrer Bedürfnisse zu dienen, ist sie auch als solche sowohl Eigentümerin als auch alleinige Nutznießerin desselben. Wenn daher auch die einzelnen Teile dieses allgemeinen Kirchengutes für bestimmte kirchliche Zwecke oder für bestimmte Teile des großen, organisch gegliederten Ganzen gewidmet sind und für die besondern kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Teile verwendet werden müssen, haftet doch an allem diesem partikularen Kirchenvermögen die Eigenschaft des der einen Kirche als Gesamtheit zustehenden und nur zu ihrem Nutzen zu gebrauchenden Kirchengutes."

Diese Ansicht stützt sich vornehmlich auf folgende Gründe:

a) Wie das kirchlichen Zwecken dienende Vermögen einem bestimmten Institut eigen und angehörig genannt wird, ebenso wird es auch der Kirche eigen genannt. Unter der Kirche schlechthin läßt sich aber nicht ein einzelnes kirchliches Institut, auch nicht die Gemeinschaft der Gläubigen eines bestimmten Landes, sondern nur die Gesamtkirche verstehen. Auch das Vermögen einer Armenstiftung, eines der Kirche gehörigen Spitals heißt Kirchengut in gleicher Weise wie das Fabrikvermögen. Es kann nur so heißen von seiner Eigentümerin, der Kirche. Wie man unter Staatsgut, Provinz-, Gemeindevermögen nicht jenes versteht, das unter der Verwaltung des Staates, der Provinz oder Gemeinde steht oder vom Staate dazu legitimierten Körperschaften oder Instituten angehört, sondern lediglich jenes, das ein Eigentum des Staates, der Provinz oder Gemeinde bildet: so kann „Kirchengut" eben nur jenes Vermögen bezeichnen, das der Kirche angehört und ihr Eigentum bildet. Die Kirche ist aber eben die universelle, die Gesamtkirche.

b) Wie bemerkt wurde, kommt der Kirche als Gesamtheit der Charakter einer juristischen Person zu, welche, wie andere, ihrem Gegenstande nach geistliche Rechte, so das Recht, zeitliche Güter zu erwerben und zu besitzen, überall ausüben kann. Was ist demnach mehr sachgemäß und natürlich, als daß sie in den einzelnen Ländern, in denen sich ihre Gläubigen finden, zu deren Gunsten von diesem Recht Gebrauch macht und in Abhängigkeit von ihr einzelne Institute als die unmittelbaren Rechtsträger des partikularen Gutes ins Leben ruft?

c) Das größte Gewicht für die Entscheidung der in Rede stehenden Frage kommt ohne Zweifel den kompetenten kirchlichen Autoritäten selbst zu. Nun lassen sich aber vorzüglich aus der neueren Zeit, in welcher unsere Frage ja erst brennend wurde, eine große Menge von Zeugnissen zu Gunsten der Ansicht von der Kirche schlechthin als Eigentümerin des gesamten Kirchengutes anführen, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen. Es sei hier verwiesen auf die „Denkschrift der im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands" (Coll. Lac. V 1137); „Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1851" (Coll. Lac. V 1214); „Mitteilung der im Jahre 1849 zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs an das k. k. Ministerium des Innern" (Coll. Lac. V 1354); Acta et decreta conc. plenarii Baltimorensis III, ann. 1884, n. 264.

Da die Kirche nicht aus den Vorgesetzten allein und nicht aus den Untergebenen allein, sondern aus Vorgesetzten und Untergebenen besteht, so ist es nicht genau, wenn man sagt, die Gesamtheit der Bischöfe mit dem Papste oder gar der Apostolische Stuhl sei der mittelbare und oberste Rechtsträger des gesamten Kirchengutes. Doch kommt den Vorstehern der Kirche, wie die höchste Jurisdiktion in geistlichen Dingen, so auch das oberste Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen zu.

Literatur. Mamachi, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali (1769); Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. (1860); Wernz, Ius decretalium III 154 ff; die Lehrbücher von Aichner, Phillips, Walter, Vering, Schulte (System des Kirchenrechts; Lehrbuch des Kirchenrechts; kleinere Schriften), Laemmer, Silbernagl, Hergenröther, Sägmüller usw.

[Biederlack S. J.]

Kirchenpolitik, preußische. 1. **Gegenüber der katholischen Kirche.** In keinem Staate ist der traditionelle Charakter der Kirchenpolitik so klar erkennbar und so sicher nachweisbar wie in Preußen. Und zwar sind die Überlieferungen der preußischen Kirchenpolitik ausgeprägt staatskirchliche. Die Kurfürsten von Brandenburg vollzogen verhältnismäßig spät ihren Anschluß an die „Reformation". Als Joachim II. im Jahre 1539 derselben sich zuwandte, waren bereits die fränkische und die preußische Linie der Dynastie sowie Schlesien, Magdeburg, Braunschweig, Anhalt, Pommern, der eine Herzog von Mecklenburg und die Mehrzahl der welfischen Fürsten protestantisch geworden. Politische Gesichtspunkte kamen bei dem Glaubenswechsel wesentlich in Betracht. „Nur unter schweren Kämpfen", sagt Lehmann in den Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven, „hätte sich Brandenburg inmitten einer andersgläubigen Welt behaupten können." Für die Machtstellung der brandenburgisch-preußischen Regenten war die Säkularisation der Bistümer Brandenburg, Havelberg, Lebus, der reichsunmittelbaren Bistümer Magdeburg und Halberstadt sowie des Deutschordenslandes Preußen von der größten Bedeutung.

In zahlreichen Kundgebungen der Kurfürsten wie der ersten Könige tritt die Abneigung gegen den Katholizismus scharf hervor. Johann Sigismund rühmt sich in seinem Glaubensbekenntnisse, im „geliebten Vaterlande Kur- und Mark Brandenburg abgetan zu haben, was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig verblieben". Kurfürst Friedrich

Wilhelm (der Große Kurfürst) drückt in seinem politischen Testamente den Wunsch aus, daß in der Kur Brandenburg und Pommern der Höchste es „bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge", daß die Römisch-Katholischen das Recht der Religionsübung nicht erhielten, „auf daß solche Abgötterei und Greuel von den Nachkommen niemals möge gesehen werden". Friedrich Wilhelm trat überall als der Beschützer des Protestantismus auf, so daß er nach seinem Tode in Litauen als defensor fidei gefeiert wurde. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes beantwortete er mit Repressivmaßregeln gegen die unter seinem Zepter wohnenden Katholiken. Unter seiner Regierung kam der Westfälische Friede zustande, welcher das ius reformandi der Fürsten ausdrücklich anerkannte und nur durch die Feststellung eines Normaljahres (1624) band. Schwer verständlich erscheint, wie hie und da Kurfürst Friedrich Wilhelm bei seinen katholischen Zeitgenossen als der katholischen Kirche wohlgeneigt hat gelten oder gar die Möglichkeit eines Übertrittes desselben zum Katholizismus hat ins Auge gefaßt werden können.

Kurfürst Friedrich III. (der spätere König Friedrich I.) ermahnt in seinem politischen Testamente vom Jahre 1698 seine Nachfolger, jederzeit ihre Kräfte und Sorgfalt dahin anzuwenden, daß die evangelische Religion im Römischen Reich und sonst überall aufrecht erhalten, dem Papsttum aber gesteuert und selbiges nicht wieder zu seinem vorigen Dominat gelassen werde. Das müsse verhindert werden, einmal zur Ehre Gottes, dann aber auch, so fügt er hinzu, „weil durch die Reformation und die dabei säkularisierten Fürstentümer und Lande die Macht Unseres Hauses merklich angewachsen ist, und dannenhero, wenn der Papst wieder die Oberhand bekommen sollte, Unser Haus dabei notwendig an seiner Grandeur ein großes Abnehmen würde erleiden müssen". Bei den Bemühungen des Kurfürsten, die Königswürde zu erlangen, leisteten ihm die Jesuitenpatres Wolff und Vota, der eine am Hofe zu Wien, der andere zu Warschau, die größten Dienste; nach Erreichung seines Zieles hat König Friedrich I. selbst erklärt, daß er ohne Wolffs Beistand es schwerlich so weit gebracht haben würde. Aus einer Denkschrift Votas geht hervor, daß demselben bei seinen Bestrebungen auch das Ziel einer Wiedervereinigung Brandenburg-Preußens mit dem Papste vorschwebte; er dachte sich die Möglichkeit einer solchen auf der dogmatischen Grundlage der vier ersten Jahrhunderte. Die Schritte, welche Bischof Zaluski von Ermland behufs Erlangung der Zustimmung des Papstes zur Übernahme der Königswürde seitens des Kurfürsten tat, waren ohne Erfolg geblieben, weil der Kurfürst ablehnte, eine behufs Einleitung der Verhandlungen mit Rom ihm nahegelegte Erklärung zu unterzeichnen. Es seien darin verschiedene zweideutige Ausdrücke enthalten, welche seltsame Gedanken von den religiösen Intentionen des Kurfürsten erwecken, ihn wohl gar um den Beistand der evangelischen Mächte bringen könnten, und dieser sei ihm doch sehr wichtig, wogegen „ihm wenig daran gelegen, was man in Rom über diese Sache für Sentimente habe".

Sowohl der Große Kurfürst als König Friedrich I. erklärten anderseits in ihren politischen Testamenten ausdrücklich, daß der Besitzstand der Katholiken nicht angetastet werden solle. „Wir wollen und verordnen, daß auch Unsere Untertanen, so der römisch-katholischen Religion zugetan, an denen Orten und Enden in Unsern Landen, woselbst jetzt besagte Religion vermöge instrumenti pacis und anderer aufgerichteter Akkorden, Erbverträge und Pakten üblich und im Schwange, bei dem hergebrachten exercitio derselben wie auch bei denen innehabenden Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen, nicht weniger als die Evangelischen bei den ihrigen, geschützet und dawider nichts Neuerliches und Gewalttätiges vorgenommen werden solle." Auch König Friedrich Wilhelm I. sagte in seiner Instruktion für die Erzieher des Kronprinzen, die katholische Religion sei zu tolerieren, soweit der Westfälische Friede und der Wehlauer Vertrag es mit sich bringen, obwohl er den Katholizismus auf eine Linie mit den schädlichen und zu argem Verderben abzielenden Irrungen und Sekten der Atheisten, Arianer und Socinianer stellte und seinem Sohne soviel als immer möglich Abscheu vor ihm beigebracht wissen wollte.

Tatsächlich gestaltete sich die brandenburgisch-preußische Kirchenpolitik im einzelnen nach der Verschiedenheit der Territorien sehr verschieden. Rücksichten der innern und der äußern Politik, wirtschaftliche, militärische und fiskalische Erwägungen wirkten darauf ein. „Hier gänzliche Ignorierung der römischen Kirche als Korporation, dort staatliche Beschützung und Unterstützung selbst gegen gerechte Ansprüche der Protestanten; hier Verbot, dort Anerkennung bischöflicher Gerichtsbarkeit; hier Untersagung des öffentlichen Gottesdienstes, dort engere oder weitere Duldung; hier Festhaltung eines Normaljahres, dort freieste kirchliche Freizügigkeit; hier Aufrechterhaltung, dort Durchbrechung des Pfarrzwanges; hier Ausweisung, dort Zulassung der Jesuiten." So kennzeichnet Lehmann die Religionspolitik des Großen Kurfürsten, und diese Kennzeichnung trifft mehr oder minder bei allen brandenburgisch-preußischen Kurfürsten sowie bei den ersten Königen zu.

Gleichzeitig macht aber überall der entschieden staatskirchliche Zug der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik sich geltend sowie das Bestreben, protestantische Auffassungen in die Behandlung katholisch-kirchlicher Angelegenheiten hineinzutragen. Insbesondere nahmen sämtliche Regenten bis auf Friedrich II., diesen eingeschlossen, den landesherrlichen Summepiskopat gegenüber der katholischen Kirche ebenso wie gegenüber der

eigenen Religionsgemeinschaft in Anspruch. Die kirchliche und geistliche Jurisdiktion der Bischöfe wurde vielfach angefochten, was namentlich in den Ländern der jülich-klevischen Erbschaft zu langwierigen Verwicklungen führte. Immer wieder wurden die Bemühungen, ein königlich geistliches Generalvikariat zu errichten, neu aufgenommen. Die Idee, welche dieser Einrichtung zugrunde lag, präzisierte der Geheime Rat Plotho in einer Denkschrift dahin: in doctrinalibus könne der Rekurs an den Papst nicht verweigert werden; dagegen sei es gefährlich, den auswärtigen geistlichen Prälaten oder dem Papste in ecclesiasticis einige Jurisdiktion zuzugestehen; das beste sei vielmehr, „wann ein jeder evangelischer Herr in seinen Landen jemanden aus denen unter seiner Hoheit befindlichen Prälaten unter gewissen Konditionen und sonderlich sub promissione fidelitatis zum vicario in spiritualibus bestellete".

Bis zu der im Jahre 1740 erfolgten Eroberung Schlesiens war die Zahl der katholischen Bewohner des preußischen Staates eine verhältnismäßig geringe, und die katholische Kirche bildete in den alten brandenburgisch-preußischen Landen keinen einheitlichen, geschlossenen Organismus. Durch die Einverleibung Schlesiens wurde die Zahl der Katholiken um das Achtfache vermehrt und zuerst ein katholischer Bischof preußischer Untertan. König Friedrich II. führte nichtsdestoweniger die staatskirchlichen Traditionen fort, wenn auch wieder realpolitische Rücksichten vielfach mildernd und abschwächend einwirkten. Die landläufige Auffassung von der weitgehenden Toleranz dieses hervorragenden Königs gegenüber den Katholiken ist lediglich insoweit berechtigt, als Friedrich II. die Gewissensfreiheit in protestantischem Sinne: die Freiheit der persönlichen religiösen Stellung, auch seinen katholischen Untertanen gewährt wissen wollte („Hier muß ein jeder nach seiner Fasson selig werden") und es an wohlwollendem Entgegenkommen in manchen Einzelfragen nicht fehlen ließ; dagegen erkannte er die katholische Kirche in ihrer Verfassung und öffentlichen Rechtsstellung nicht an, war vielmehr eifrig darauf aus, dieselbe der sog. Staatsraison unbedingt dienstbar zu machen. Trotz der in den Friedensverträgen mit Österreich verbürgten Aufrechterhaltung des status quo ante für die katholische Kirche in Schlesien wurde ihr gegenüber der protestantische Summepiskopat im weitesten Umfange in Anwendung gebracht; Verfassung, Disziplin und Jurisdiktion der Kirche sollten gleicherweise staatlicher Einwirkung unterliegen. Mit erneutem Eifer ging der König an die Errichtung eines königlich preußischen Generalvikariates heran, und zwar trat dabei die Absicht, die Verbindung der katholischen Kirche Preußens mit dem Apostolischen Stuhle zu lösen, deutlich hervor. Die Forderung des Papstes bei den bezüglichen Verhandlungen: Anerkennung der pflichtmäßigen Unterwerfung des Generalvikars wie der ihm anvertrauten Katholiken unter den Heiligen Stuhl, den Mittelpunkt der Einheit, wurde in dem Entwurfe des Staatskanzlers Cocceji an den Kardinal Fleury als „Untergrabung der Fundamente der königlichen Souveränität in spiritualibus" bezeichnet. Das Projekt scheiterte endgültig an dem Widerstande des Apostolischen Stuhles.

Als summus episcopus nahm Friedrich II. auch die eigenmächtige Verleihung aller katholisch-kirchlichen Benefizien für sich in Anspruch. Den schwachen Fürstbischof Kardinal Sinzendorf wußte er zur Bestellung des leichtlebigen Grafen Schaffgotsch als Koadjutor zu bewegen. Nach Sinzendorfs Tode ließ er Schaffgotsch sofort in die Temporalia des Bistums einsetzen und bezeichnete gegenüber dem Breslauer Domkapitel das von diesem beanspruchte Recht der freien Bischofswahl als „mit der souveränen Beherrschung Unseres Herzogtums Schlesien unvereinbar", die widerstrebenden Domherren mit den schärfsten Maßregeln bedrohend. Unter dem Drucke der Zeitverhältnisse erließ Papst Benedikt XIV. nach langer Weigerung die den Grafen Schaffgotsch als Fürstbischof von Breslau bestätigende Bulle, nachdem mehrere deutsche Bischöfe dem Papste versichert hatten, daß Schaffgotsch sich gründlich gebessert habe. Trotz aller Unterwürfigkeit fiel der Fürstbischof alsbald beim König in Ungnade, weil er nach der Einnahme von Breslau durch die österreichischen Truppen nach Johannisberg und demnächst nach Rom sich begeben hatte. Der König bestimmte den Abbé Bastiani (einen venezianischen Exmönch) zum bischöflichen Generalvikar, ließ denselben aber angesichts der entschiedenen Ablehnung des Papstes wieder fallen. Fürstbischof Schaffgotsch wurde nach Beendigung des Krieges in Gemäßheit des Hubertusburger Friedens zwar amnestiert, in das Bistum aber nicht wieder eingesetzt. Alle Bemühungen des Königs, den Papst zur Anerkennung des allgemeinen königlichen Nominationsrechts für die kirchlichen Ämter in Schlesien zu veranlassen, blieben erfolglos.

Zu langwierigen Verwicklungen führte die Frage der gemischten Ehen, welche für Schlesien infolge der Einwanderung zahlreicher protestantischen Beamten und Gründung protestantischer Kolonien bald eine große Bedeutung erlangte. Nach den Grundsätzen des Apostolischen Stuhles war die Eingehung der Ehe zwischen Personen verschiedener Religion nur unter der Bedingung des Übertrittes des akatholischen Teiles zur katholischen Kirche gestattet. Graf Schaffgotsch (als Fürstbischof Philipp Gotthard) bat bald nach seinem Amtsantritt, gemischte Ehen unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung erlauben zu dürfen. Papst Benedikt XIV. erteilte zwar eine solche Erlaubnis nicht, ließ aber (unter wiederholter grundsätzlicher Mißbilligung der Mischehen) eine mildere Praxis stillschweigend zu. Unterm 8. Aug. 1750 erließ der König ein auf die gemischten Ehen bezügliches Reglement

(das Edikt de gravaminibus), durch welches alle Antenuptial-Stipulationen kassiert, deren Verbindlichkeit aufgehoben und die Bestimmung getroffen wurde, daß die Kinder nach dem Geschlechte der Religion der Eltern folgen sollten. Diese Bestimmung kam nach Lage der Verhältnisse den Protestanten zugute; es wurden aber auch noch Ausnahmen zugunsten der Protestanten zugelassen. Einen tiefen Eingriff in das kirchliche Eherecht enthielt das Militär-Konsistorialreglement, wonach gemischte Ehen und Ehen katholischer Brautleute, wenn der Bräutigam zur Militärgemeinde gehörte, immer vor dem protestantischen Feldprediger geschlossen werden mußten. Erst 1774 erlangte Papst Klemens XIV. das Zugeständnis, daß die Katholiken in der Armee nach Zahlung der Gebühren an die Feldprediger die Trauung und die Taufe der Kinder von katholischen Geistlichen vornehmen lassen durften.

Wenn vielfach das Verhältnis Friedrichs II. zu den Jesuiten als Beweis einer der katholischen Kirche wohlwollenden Gesinnung aufgefaßt wird, so ist festzuhalten, daß der entscheidende Grund für die Beibehaltung des Ordens in Schlesien die guten Dienste waren, welche derselbe im Schulwesen leisten konnte; im übrigen wurde in die innere Verfassung auch dieses Ordens rücksichtslos eingegriffen. Bei manchen seiner kirchenpolitischen Maßregeln leitete den König augenscheinlich die Besorgnis wegen der Treue seiner neuen schlesischen Untertanen. Schon ein „nicht publique“ zu machender Kabinettsbefehl an das Feldkriegskommissariat (im Lager bei Friedland, 11. Okt. 1741) hatte bestimmt: „daß hinfüro die ersten regierenden Bürgermeister-Stellen, desgleichen die Syndici und Kammerer in denen niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit Subjektis, welche der evangelischen Religion zugetan seind, besetzet werden, die Katholischen hergegen sich mit dem zweiten Konsulat und mit Ratsherrnbedienungen begnügen müssen“. In Oberschlesien wurden „Surveillants“ zur Überwachung der Geistlichen angestellt und besoldet, den „gutgesinnten“ Geistlichen die besten Benefizien zugewendet, von dem gesamten Klerus nach der endgültigen Einverleibung Schlesiens ein Treueid in einer allen religiösen Grundsätzen widersprechenden Form verlangt und das widerstrebende Breslauer Domkapitel mit Landesverweisung bedroht; ein Dekret vom 19. Dez. 1758 legte der Geistlichkeit auf, den zehnten Teil ihres Einkommens an die Militärkasse zu zahlen. Die gesamte Kirchenpolitik Friedrichs II. läßt sich zusammenfassend dahin kennzeichnen, daß er die Selbständigkeit der katholischen Kirche für unvereinbar mit seiner „Souveränität“ hielt, daher alle ihre Lebensäußerungen gemäß den Erfordernissen der Staatsraison, wie er sie verstand, zu reglementieren suchte.

Im staatskirchlichen Geiste waren auch die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Normen des unter Friedrichs II. Nachfolger (im Jahre 1794) publizierten Allgemeinen Landrechts gehalten. Wie Laspeyres (Gesch. u. heutige Verfassung der kath. Kirche) zugesteht, hielt dieses Gesetzgebungswerk „die Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche durchgängig nicht auseinander; es hat bei legislativer Feststellung der kirchlichen Verhältnisse der evangelische Gesichtspunkt hier und da das Übergewicht, die Gesetzgebung sozusagen eine protestantische Färbung gewonnen“. Nirgends findet sich in demselben irgend welche Anerkennung der organischen Verbindung der katholischen Kirche Preußens mit dem römischen Stuhle. Im Hinblick auf die mangelhafte Berücksichtigung der Verfassung und Jurisdiktion der katholischen Kirche, welche in dem Allgemeinen Landrecht zutage tritt, gibt der vorgenannte Schriftsteller zu bedenken, „daß überall und zumeist innerhalb des katholischen Bekenntnisses die gesellschaftliche Organisation der Kirche und die Handhabung des geistlichen Regimentes im engen Zusammenhang steht mit dem der einzelnen Kirche eigentümlichen Lehrbegriff“, sowie „daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit, gleichviel ob aus bloßer Duldung oder förmlicher Anerkennung beruhend, nicht schlechthin auf den Kreis der individuell persönlichen Überzeugung, des ungehinderten Kultus, freier Gestattung der Lehr- und Seelsorgetätigkeit und ungeschmälerter bürgerlich-politischer Rechtsfähigkeit beschränkt werden könne“. Die auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts stellten für Schlesien die Fortbildung der Vorschriften des Edikts von 1750 dar und verschärften insbesondere noch das Verbot von Verträgen der Ehegatten über die Erziehung der Kinder.

Schroffer noch als in den bis dahin mit dem Staate Preußen vereinigten Landesteilen wurde der staatskirchliche Gedanke in den polnischen Gebieten zur Geltung gebracht, welche infolge der verschiedenen Teilungen Polens an Preußen fielen. Obwohl auch hier den Römisch-Katholischen in betreff der Religion der status quo feierlich gewährleistet worden war, wurde eine umfassende Säkularisation des Kirchengutes vorgenommen. Die Kabinettsorder vom 1. Nov. 1772, welche in Westpreußen und dem Netzedistrikt den Stiften und Klöstern die eigene Verwaltung ihrer Güter entzog, enthielt den Vermerk: „Denen Geistlichen wird bei Abnahme ihrer Güter und liegenden Gründe zur Ursach angegeben, daß solches in der Absicht geschehe, damit sie durch deren Bewirtschaftung nicht distrahiert und von ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten.“ Eine Verordnung vom Jahre 1796 erklärte in den 1793 und 1795 an Preußen gefallenen Gebieten die Güter und Grundstücke der katholischen Geistlichkeit (mit alleiniger Ausnahme der zur Dotation von Pfarreien und Kirchen bestimmten Güter) „als ein

wahres Staatseigentum" und beließ dem Klerus gleichsam nur ein auf Grund und Boden radiziertes Staatsgehalt. Dabei nahmen die preußischen Regenten in den neu erworbenen Gebieten mit weit überwiegend katholischer Bevölkerung alle Gerechtsamen in Anspruch, welche die um die katholische Kirche vielfach verdienten Könige von Polen in kirchlichen Dingen geübt hatten, namentlich deren althergebrachte Nominationsrechte. Wie in Schlesien wurde die Einwanderung von Protestanten in die neuen Landesteile eifrig gefördert und auch mit staatlichen Geldaufwendungen unterstützt.

Die umfassende Einziehung der Kirchengüter in den heutigen preußischen Provinzen Posen und Westpreußen war gewissermaßen ein Vorspiel der großen Säkularisation, welche die französische Revolution am Ausgange des 18. Jahrh. im Gefolge hatte. Für das seit 1807 nur noch bis zur Elbe reichende Gebiet des preußischen Staates bestimmte eine Kabinettsorder vom 30. Okt. 1810: „Alle Klöster, Dom- und andern Stifte, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet." In der Kabinettsorder wurde aber zugleich versprochen: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder in ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte." Allein der Wert der in der Provinz Schlesien eingezogenen Güter beziffert sich gemäß Schätzung der fiskalischen Behörde nach den Wertverhältnissen des Jahres 1811 auf 12 862 852 Taler.

Ein (erst im Jahre 1900 durch eine Kommissionsverhandlung im preußischen Abgeordnetenhause bekannt gewordener) Erlaß des Königs Friedrich Wilhelm, datiert Königsberg den 16. Aug. 1809, an die Staatsminister Freiherr v. Altenstein und Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme enthält Bestimmungen mit Bezug auf die **Verwendung** der bis dahin eingezogenen katholischen Kirchengüter. Dieser Erlaß, welcher die Errichtung der Universität Berlin anordnet, weist den beiden Akademien und wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen in Berlin sowie der neuen Universität, um sie gegen die Stürme der Zeit und selbst in dem Vertrauen der Nation durch Eigentum mehr zu sichern, ein Grundeigentum bis zum jährlichen reinen Ertrage von 150 000 Reichstalern in der Art an, „daß dazu benachbarte Domänengüter verliehen, dagegen aber wieder katholisch-geistliche Güter in Schlesien und Westpreußen in gleichem Betrage zu den Domänen gezogen und deshalb säkularisiert werden, sobald die Zeitumstände solches gestatten". Der genannte Erlaß bestimmt zugleich „die 7000 Reichstaler des ehemaligen schlesischen Jesuitenfonds, wovon vormals 5000 Reichstaler nach Halle gezahlt wurden, zur Verbesserung der Universität Frankfurt, sobald die auf dieselben angewiesenen Besoldungen auf den neuen Etat übernommen werden können". Berlin und Halle gehören zu denjenigen preußischen Universitäten, welche bis zum Beginn der 1870er Jahre tatsächlich protestantischen Charakter hatten.

Als durch die Pariser Friedensschlüsse und die **Wiener Kongreßverhandlungen** die ausgedehnten deutschen Landesteile im Westen mit weit überwiegend katholischer Bevölkerung an Preußen gekommen waren, übernahm dieses außer den säkularisierten Kirchengütern auf der linken Rheinseite auch die zum größten Teil noch unveräußerten Kirchengüter in den Gebieten zwischen Rhein und Elbe, welche namentlich in Westfalen von großem Werte waren. Der Herausgeber der Schrift „Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres 1852/53" berechnet den Wert der Kirchengüter, welche die katholische Kirche durch die Säkularisation an den preußischen Fiskus verloren hat, auf mehr als 100 Millionen Taler; der Verlust der Protestanten dürfte nach derselben Quelle auf eine Million Taler zu veranschlagen sein. Die Regierung verhielt sich dem protestantischen Kirchenvermögen gegenüber ungleich rücksichtsvoller, ließ insbesondere die reichen Domkapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg sowie das Kollegiatstift zu Zeitz als Korporationen bestehen. Auf dem Besitz der eingezogenen Kirchengüter beruht die Verpflichtung der preußischen Regierung zur Dotierung der kirchlichen Stellen und Anstalten sowohl gegenüber der katholischen als der protestantischen Kirche, wie insbesondere der preußische Kultusminister v. Raumer in der Zweiten Kammer wiederholt ausdrücklich anerkannt hat. Kultusminister v. Ladenberg bezeichnete das bestehende Leistungsverhältnis als ein solches, das „der Staat nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden".

Den Katholiken der neu erworbenen **westlichen Landesteile** wurde durch die königlichen Besitzergreifungspatente der Schutz ihrer Religion feierlich zugesagt. Behufs Wiederherstellung der zerstörten kirchlichen Organisation knüpfte die Regierung Verhandlungen mit dem römischen Stuhle an, welche zum Erlaß der **Bulle De salute animarum** führten. Durch diese Bulle, welche Papst Pius VII. am 16. Juli 1821 erließ und König Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder vom 23. Aug. desselben Jahres zum Staatsgesetz erhob, wurden acht Bischofssitze (Köln, Paderborn, Münster, Trier, Breslau, Ermland, Posen-Gnesen und Kulm) nebst Domkapiteln,

Seminarien und theologischen Lehranstalten (bzw. theologischen Fakultäten) neu gegründet und zu deren Ausstattung die nötigen Fonds aus Staatsmitteln angewiesen. Die in der Bulle fixierte Verpflichtung, die einzelnen Sprengel zu dotieren und diese Dotationen auf Staatsdomänen zu radizieren, ist bis heute nicht erfüllt worden. Hinsichtlich der Bischofswahlen enthielt die Bulle De salute animarum nur die Bestimmung, daß der zu Wählende Preuße sein müsse. Durch das auf besonderer Vereinbarung mit der preußischen Regierung beruhende Breve Quod de fidelium ist jedoch auch die Wahl eines deutschen Priesters, der nicht Preuße sei, für zulässig erklärt worden, während anderseits das Kapitel verpflichtet wurde, vor der Wahl sich zu vergewissern, ob der in Aussicht genommene Kandidat keine dem König mißliebige Persönlichkeit sei. Die preußische Regierung hat seitdem wiederholt das Recht in Anspruch genommen, alle auf der vom Domkapitel vorzulegenden Kandidatenliste stehenden Kandidaten zu streichen und Ergänzung oder Vorlegung einer neuen Liste zu fordern, während der Apostolische Stuhl daran festhält, bei dem Listenverfahren müsse die Regierung behufs Ermöglichung einer Wahl drei Kandidaten auf der Liste stehen lassen.

Während die Bulle De salute animarum die äußern Bedingungen für die Betätigung katholisch-kirchlichen Lebens wiederhergestellt hatte, machte sich die staatskirchliche Tradition der preußischen Kirchenpolitik alsbald wieder in der früheren Weise geltend. In alle kirchlichen Angelegenheiten wurde hineinregiert: in die Ausübung geistlicher Funktionen, die Verwaltung der geistlichen Seminarien, die Prüfungen der Aspiranten zum geistlichen Stande, das kirchliche Kollektenwesen, den Gebrauch der Katechismen in der Schule.

In der Frage der Mischehen traf König Friedrich Wilhelm III. folgenschwere Anordnungen. Bereits im Jahre 1803 hatte er durch die Deklaration vom 21. Nov. eine Abänderung des § 76 des Allgemeinen Landrechts dahin getroffen, daß in Zukunft eheliche Kinder stets in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Diese Deklaration ward durch Kabinettsorder vom 17. Aug. 1825 auch auf die Rheinlande und auf Westfalen ausgedehnt. Zur Begründung wies die Kabinettsorder auf die in den östlichen Provinzen geltende Praxis hin, wo tatsächlich, insbesondere in der Diözese Breslau, die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Regierung bis zum vollen Widerspruch gegen alle kirchlichen Grundsätze und den Apostolischen Stuhl getrieben wurde. Inzwischen richtete Papst Pius VIII. am 25. März 1830 das Breve Litteris altero ab hinc an die vier rheinisch-westfälischen Bischöfe. Dasselbe ließ die allgemein geltende Norm unberührt, wonach die Erlaubnis zur Einsegnung einer gemischten Ehe von der Verbürgung ungefährdeter Religionsübung des katholischen Teils, katholischer Erziehung der Kinder und ausschließlicher Einsegnung der Ehe durch den katholischen Geistlichen abhängig sein sollte. Mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse in Preußen gestattete aber der Papst den Pfarrern die passive Assistenz auch ohne die Gewährung dieser Bürgschaften und erklärte, daß in Zukunft auch die ohne Beobachtung der tridentinischen Form geschlossenen Ehen gültig sein sollten. Die Regierung wünschte jedoch ein der Durchführung der Kabinettsorder vom 17. Aug. 1825 nicht entgegenstehendes Breve und wußte die rheinisch-westfälischen Bischöfe zum Abschluß der geheimen Konvention über die gemischten Ehen vom 19. Juni 1834 zu bestimmen, welche über die vom Apostolischen Stuhl gewährten Zugeständnisse weit hinausging und das Breve Litteris altero ab hinc in wesentlichen Punkten verletzte, indem sie insbesondere von dem Versprechen der katholischen Kindererziehung als unerläßlicher Bedingung absah. Erzbischof Ferdinand August von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erließen auf Grund jener Konvention Pastoral-Instruktionen, welche die Abnahme eines Versprechens der katholischen Kindererziehung ausdrücklich untersagten.

Von den allgemeinen kirchenpolitischen Zuständen in Preußen um die Mitte der 1830er Jahre entwerfen die „Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrh. in Deutschland“ (Augsburg 1835) folgende Schilderung:

Das Ministerium bestimmt, ohne auf die Festsetzungen der Bulle De salute animarum zu achten oder auf einen Vorschlag des betreffenden Kapitels einzugehen, wann, wie und wer als Bischof gewählt werden soll. Wenn der vom Ministerium zur sog. Wahl bestimmte Tag herannaht, so ladet der königliche Wahlkommissar jeden Kapitular einzeln zu sich ein, macht ihm bekannt, wer als einzige persona regi grata gewählt werden soll, fordert zum pflichtmäßigen Gehorsam auf und fügt als triftige Drohung bei, daß das Bistum unbesetzt bleiben und die Auszahlung des Domkapitulargehalts sistiert werden würde. Das Kapitel schreitet, wie befohlen, zur Wahl und verkündet die kanonisch vollzogene Wahl, die mit der erhaltenen Vorschrift genau übereinstimmt. Man sieht, die harmonia praestabilita ist verwirklicht, das Kapitel erhält vom Ministerium ein Belobigungsschreiben, daß es seine Stellung begriffen und seine Pflicht erkannt hätte. In Köln und Paderborn mußte das Kapitel einen Bischof wählen, den es früher nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte. Das Ministerium behandelt den Bischof als einen Untergeordneten. Die Besetzung aller vakanten Domherrenstellen vollzieht tatsächlich der König. Über alle vorkommenden Angelegenheiten werden vom Domkapitel Akten geführt, welche auf Verlangen dem Oberpräsidenten zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Die Dekane bedürfen zu ihrer Ernennung des landesherrlichen Plazets. Die Regierung überträgt ihnen auch die Inspektion über die Elementarschulen. Die Pfarreien, Kaplaneien und Vikarien werden in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Weise besetzt; die Regierungen suchen hierbei, wie

überall, ihre Macht und ihren Einfluß immer mehr auszudehnen; sie haben beinahe hinsichtlich aller Pfarreien und sonstigen seelsorgerlichen Stellen das Patronat an sich gerissen. In den meisten Regierungsbezirken besetzen die Regierungen die Stellen, ohne auch nur von dem Bischof sich Vorschläge machen zu lassen, ohne die Personen gehörig zu kennen; in Magdeburg z. B. fertigt sie dem Erlesenen die Ernennungsurkunde aus und überläßt es ihm, mit dem Bischof hinsichtlich der kanonischen Kollation und Investitur sich zu benehmen. Versetzungen und Entsetzungen der Geistlichen sind mit manchen Schwierigkeiten verbunden, weil kein Geistlicher ohne Plazet in eine Stelle eingewiesen werden kann. Auf die Seminarien und theologischen Lehranstalten übt der Staat großen Einfluß und lähmt und beschränkt dabei in vielfacher Hinsicht die geistliche Gewalt. Die Errichtung dieser Anstalten, die Ernennungen der Lehrer, die Bestimmung der Lehrfächer hängt größtenteils von den Staatsbehörden ab; selbst zur Ernennung der Direktoren oder Regenten in den Seminarien wird ein landesherrliches Plazet erfordert. Die Kirchenrechnungen prüfen die Regierungen, sie stellen die Kirchenetats fest, und so geschieht es nicht selten, daß ein protestantischer Rat bestimmt, wie viel Meßwein und Wachs, wie viele Hostien usw. in einer katholischen Kirche gebraucht werden sollen. Das kirchliche Bauwesen befindet sich ganz in der Gewalt der Regierungen. Die milden Stiftungen sind den Geistlichen entzogen, und die Aufsicht darüber, soweit nicht die Verwaltung vom Stifter ausdrücklich der Kirche übertragen ist, der eiskalten Regierung beigelegt. Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist zum Monopol des Staates und zum Ruin der Kirche gemacht. Auf Staatskosten, wozu die Katholiken beitragen, werden in ehemals rein katholischen Orten protestantische Pfarreien und Schulen errichtet, aber nicht eine einzige katholische. Im Sommer 1834 wurde jede Ordination zum Priester von einem Staatsministerialbeschluß abhängig gemacht, damit kein Demagoge geweiht würde. An den höheren Staats- und Provinzialämtern haben die Katholiken keinen Teil, auf die Regierung und Verwaltung haben sie keinen Einfluß. „Wäre in der Kirche", so bemerkt der Verfasser, „nicht ein göttliches Lebensprinzip, das durch keine menschliche Gewalt zerstört werden kann, wir und die kommenden Geschlechter würden nur unter Ruinen umherirren."

Erzbischof Ferdinand August starb alsbald nach Abschluß der verhängnisvollen geheimen Konvention über die gemischten Ehen. Während dieser Kirchenfürst in dem Entgegenkommen gegen die Wünsche der Staatsgewalt bis an die äußerste Grenze ging, war sein Nachfolger Klemens August Freiherr v. Droste zu Vischering ein Prälat von großer Entschiedenheit, der dem kirchlichen Recht in keinem Punkt vergab. An das Breve vom 25. März 1830 sich haltend, beharrte er auf den Bürgschaften in betreff der katholischen Kindererziehung und ging auch gegen die der hermesianischen Lehre anhängenden Geistlichen vor. Als der Erzbischof sich jeder Beeinflussung unzugänglich erwies, wurde er auf Grund Beschlusses des Ministerrates am Abend des 20. Nov. 1837 von dem damaligen Oberpräsidenten von Bodelschwingh gefangen genommen und nach Minden abgeführt. Eine vom 15. Nov. datierte Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitankapitel zu Köln begründete diese Gewaltmaßregel mit dem Vorgehen des Erzbischofs gegen die hermesianischen Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Vollziehung päpstlicher Bullen und Breven, sowie Erlaß bischöflicher Verordnungen ohne Staatsgenehmigung und namentlich mit seinem Verhalten in Sachen der gemischten Ehen. In letzterer Beziehung warf die Verfügung dem Erzbischof Wortbruch vor, da er vor seiner Bestätigung die Erklärung abgegeben habe, die gemäß dem Breve Papst Pius' VIII. getroffene Vereinbarung nicht anfechten zu wollen, während Klemens August in einer später erschienenen Verteidigungsschrift feststellt, daß ihm bei seinem Amtsantritt die von seinem Amtsvorgänger abgeschlossene geheime Konvention nicht bekannt gewesen sei und er bei seiner Erklärung auf der Versicherung des Ministers gefußt habe, daß jene Konvention in Gemäßheit des päpstlichen Breves abgeschlossen worden sei. Eine gleichfalls unterm 15. Nov. ergangene königliche Kabinettsorder untersagte dem Erzbischof die fernere Verwaltung seines Amtes. Hiervon wurde das Metropolitankapitel in der vorgedachten Ministerialverfügung behufs Vornahme der im Falle einer sedes impedita angemessenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt. Endlich erging ein zum öffentlichen Anschlag bestimmtes, von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz sowie des Innern und der Polizei unterzeichnetes Publikandum, welches den Erlaß der Kabinettsorder nebst allgemein gehaltener Begründung kundgab, jeden geschäftlichen Verkehr mit dem Erzbischof verbot und Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 50 Talern bedrohte. Das Metropolitankapitel ließ sich alsbald zur Bestellung eines Kapitelsvikars bereit finden, während die katholische Bevölkerung, namentlich der Westprovinzen, durch die Verhaftung des Erzbischofs in große Erregung geriet, welche besonders dadurch gesteigert wurde, daß die Regierung in der Verfügung an das Kapitel den Erzbischof auch revolutionärer Umtriebe beschuldigt hatte. Papst Gregor XVI. nahm sich in einer wenige Wochen nach der Gefangennahme Klemens Augusts veröffentlichten Allokution des Erzbischofs nachdrücklich an.

Unter den Streitschriften jener Tage machte namentlich der „Athanasius" Josephs v. Görres (s. d. Art.) einen gewaltigen Eindruck. Die Bischöfe von Münster und Paderborn widerriefen zu Anfang Januar 1838 ihre Zustimmung zu der geheimen Konvention. Auch alle andern Bischöfe traten in der Angelegenheit der gemischten Ehen von der eingerissenen sog. milderen Praxis zurück; nur der Fürstbischof von Breslau, Graf v. Sedlnitzky, legte lieber sein Amt (am

25. Dez. 1840) nieder. Inzwischen brach auch in der Erzdiözese Posen-Gnesen der Konflikt wegen der gemischten Ehen aus. Erzbischof Martin v. Dunin verbot allen Geistlichen bei Strafe der Suspension gemischte Ehen anders als unter den kirchlichen Bedingungen einzusegnen. Vom Posener Oberlandesgericht verurteilt, wurde der Erzbischof am 20. Okt. 1839 nach der Festung Kolberg abgeführt. Dem Vorgehen gegen den Kölner Erzbischof fehlte vollständig die gesetzliche Unterlage, da der in der Rheinprovinz geltende Code pénal keine Handhabe zu strafrechtlicher Verfolgung bot. Eine den Ereignissen nachhinkende Kabinettsorder vom 9. April 1838 bestimmte, daß „Personen, die sich beikommen lassen, Erlasse auswärtiger geistlicher Obern zu überbringen, zu übersenden oder zu befördern oder Vorschub dazu zu leisten, sofort unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung zu verhaften und nach Bewandtnis der Umstände in eine Festung abzuliefern" seien. Eine durch Kabinettsorder vom 17. Febr. 1838 angeordnete Kommission legte bereits am 12. Mai desselben Jahres drei ein vollständiges System staatlicher Bevormundung der katholischen Kirche enthaltende Verordnungsentwürfe vor, deren Beratung der Staatsrat am 14. Jan. 1839 beendete. Friedrich Wilhelm III. starb vor der Vollziehung dieser Verordnungen (7. Juni 1840).

Friedrich Wilhelm IV. legte diese Verordnungen zu den Akten und zeigte sich alsbald nach seinem Regierungsantritt eifrig bemüht, den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. Sein ernst christlicher Sinn, seine ideale Auffassung von der Aufgabe der Kirche und sein Verständnis für Volkspsychologie befähigten diesen Monarchen in hohem Maße zu einer ausgleichenden Tätigkeit auf dem schwierigen Gebiete der Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche. Erzbischof v. Dunin durfte sein Amt wieder antreten; dem Erzbischof Klemens August, welcher in einem von der preußischen Staatszeitung veröffentlichten königlichen Schreiben eine förmliche Ehrenerklärung erhielt, wurde im Einverständnisse mit dem Apostolischen Stuhle ein Koadjutor gegeben in der Person des damaligen Bischofs von Speyer, Johannes Geissel, nachdem über die wichtigsten grundsätzlichen Streitpunkte eine Verständigung erzielt worden war. Insbesondere sollte die Behandlung der gemischten Ehen der kirchlichen Autorität ohne Einmischung der Staatsregierung überlassen bleiben. Das Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 gelangte auch in den übrigen preußischen Diözesen unbehindert zur Ausführung. Durch eine königliche Kabinettsorder vom 1. Jan. 1841 wurde den Bischöfen der freie Verkehr mit Rom gestattet, durch eine weitere königliche Entschließung vom 12. Febr. 1841 im Kultusministerium eine aus katholischen Räten bestehende eigene Abteilung für die katholischen Angelegenheiten errichtet.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung der katholischen Kirche in Preußen waren die auf das Verhältnis von Staat und Kirche bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Insbesondere gewährleistete Art. 12 die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Art. 15 bestimmte: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Art. 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Art. 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben." Art. 24: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Dank diesen Bestimmungen, welche der preußische Episkopat unter Führung des Erzbischofs v. Geissel weise zu benutzen verstand, gelangte die katholische Kirche in Preußen bald zu segensreicher Entfaltung und hoher Blüte. An Störungen des förderlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche fehlte es gleichwohl nicht. Namentlich versuchte die in den Kammern überwiegende konservative Partei den mit der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der Bekenntnisse unverträglichen Satz von dem „evangelischen Staate Preußen" aufzustellen und praktisch zur Geltung zu bringen. Die v. Raumerschen Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juni 1852 verboten bzw. beschränkten die Abhaltung von Missionen, das Studium im römischen Kollegium Germanikum und die Zulassung der Jesuiten, während eine Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrats „Über die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen" die Verpflichtung des Staates behauptete, alles dasjenige, was der evangelischen Kirche zur Befriedigung ihrer kirchlichen Gesamtbedürfnisse noch fehle, aus allgemeinen Mitteln zuzuschießen. Mit gutem Erfolge trat die am 30. Nov. 1852 gegründete katholische Fraktion unter Führung der Brüder August und Peter Reichensperger diesen auf Verkümmerung des jungen Verfassungsrechts gerichteten Bestrebungen im Abgeordnetenhause entgegen. Auch ein höchst peinlicher Zwischenfall, welcher durch einen Erlaß des Ministers v. Westphalen vom 11. Mai 1854 herbeigeführt wurde, fand

schließlich befriedigende Erledigung. Dieser an die Oberpräsidenten mit Ausnahme des katholischen Oberpräsidenten v. Duisburg in Münster gerichtete Erlaß nahm Bezug auf eine in Berlin eingegangene vertrauliche Anzeige, wonach der katholische Klerus mit der Demokratie gemeinsame Sache mache, um in russenfeindlichem Sinne auf die Gemüter einzuwirken, und sich von Frankreich aus in gleichem Sinne beeinflussen lasse. Als der Erzbischof von Köln in Verbindung mit den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster in einer sehr scharfen Vorstellung an das Staatsministerium gegen diese Denunziation und das den Bischöfen und Geistlichen durch die Berücksichtigung derselben bekundete Mißtrauen sich wandte, drückte schließlich der Minister in einem Schreiben vom 4. März 1855 wiederholt das lebhafte Bedauern aus, welches er „über die infolge der unbefugten Veröffentlichung jenes vertraulichen Erlasses unter dem katholischen Klerus hervorgerufene Mißstimmung zu teilen nicht umhin" könne.

König Wilhelm I. sprach bei seiner feierlichen Krönung am 18. Okt. 1861 die denkwürdigen Worte: „Es gereicht Mir zur Genugtuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen." Bis zu Beginn der 1870er Jahre war die Lage der katholischen Kirche in Preußen im allgemeinen eine solche, wie sie Franz Xaver Schulte in seiner „Geschichte des Kulturkampfes" schildert:

„Die Artikel der preußischen Verfassungsurkunde, welche sich auf die Kirche bezogen, hatten sich als dauernde Grundlage des religiösen Friedens bewährt. Sie hatten der Kirche das zur Erfüllung ihrer Sendung notwendige Maß innerer Freiheit verliehen; dadurch allein schon war es möglich geworden, die Verwicklungen fernzuhalten, die durch das Einmischen des Staates in das kirchliche Leben entstehen. Die Kirche hatte von der ihr gewährten Freiheit mit Entschiedenheit und unter kluger Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse umfassenden Gebrauch gemacht, sie konnte sich denn auch großer Erfolge rühmen. Es gibt in der Kirchengeschichte wenig Beispiele von einem so allgemeinen, so raschen und doch gesunden Gedeihen kirchlicher Verhältnisse, wie es in Preußen sich vollzog. Das Verhältnis zum Staate mußte sich dabei mit jedem Tage günstiger gestalten, weil man wußte, daß es der hochherzigen Gesinnung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu danken war, wenn die alten Fesseln die Kirche nicht mehr drückten. Mehr als einmal wurden katholische Staaten auf das protestantische Preußen hingewiesen: dort könne man lernen, wie die Kirche behandelt werden müsse, damit sie segensreich wirke. Zwar die Klagen über mannigfache Verletzung der gewährleisteten Parität verstummten nicht; man wußte aber doch wieder, daß in allen preußischen Verwaltungsgewohnheiten so viele Hindernisse der vollen Parität lagen, daß selbst der redlichste Wille nicht überall und sofort durchdringen konnte. Hoffnungsfroh sah das katholische Volk der Zukunft entgegen. Die noch obwaltenden Mißverständnisse mußten ja schwinden, je öfter der Beweis erbracht wurde, daß die Liebe zur Kirche der treuesten Hingabe an die Interessen des Vaterlandes nicht im Wege stand."

Angekündigt durch mancherlei bedrohliche Anzeichen während und nach dem preußisch-österreichischen Kriege von 1866, trat dann zu Anfang der 1870er Jahre ein **Umschwung** in den Beziehungen zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche in die Erscheinung: ein Rückfall in die antikatholischen und staatskirchlichen Überlieferungen der preußischen Kirchenpolitik, welcher zu langwierigen und heftigen innern Kämpfen in dem führenden deutschen Bundesstaat und mittelbar auch in andern Bundesstaaten Anlaß gab. (Vgl. darüber den Art. Kulturkampf.)

Beim Regierungsantritt Wilhelms II. war der kirchenpolitische Friede wiederhergestellt. Wilhelm II. hat zu wiederholten Malen dem Entschlusse Ausdruck verliehen, der katholischen Kirche in Preußen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das freundliche Bild, welches die kirchenpolitischen Zustände unter seiner Regierung im allgemeinen bieten, wird getrübt durch die Begleiterscheinungen des seit der Mitte der 1890er Jahre mit verschärften Mitteln aufgenommenen Kampfes gegen das Polentum; denn Hand in Hand mit den Germanisierungsbestrebungen in den Provinzen Posen und Westpreußen geht eine Förderung des protestantischen und eine Zurückdrängung des katholischen Elements. Unter den seit Beginn der staatlichen Ansiedlungstätigkeit (1. Okt. 1886) in die genannten Provinzen verpflanzten Deutschen (insgesamt etwa 50 000 Personen) befindet sich nur ein kleiner Bruchteil Katholiken. Eine große Zahl evangelischer Parochien wurden, zum Teil in Bezirken mit bisher fast ausschließlich katholischer Bevölkerung, neu begründet und aus Staatsmitteln mit Kirchen und Pfarrhäusern ausgestattet. (Vgl. Anlage zur Denkschrift der Ansiedlungskommission für 1908.) Auch fehlt es, weil die katholische Geistlichkeit sich nicht in den Dienst der Germanisierungsbestrebungen, besonders der kirchlichen Grundsätzen zuwiderlaufenden Schulpolitik stellen kann, nicht an Reibungen zwischen den staatlichen und den kirchlichen Behörden. Wenngleich die protestantisierende Tendenz der sog. Ostmarkenpolitik von ihren Vertretern in Abrede gestellt wird, so liefert doch die ganze Geschichte dieser Politik den Beweis, daß sie ein Ausfluß der traditionellen preußischen Kirchenpolitik ist, deren hervorstechende Charakterzüge auch hier in die Erscheinung treten.

II. **Gegenüber den Protestanten.** Die staatskirchliche Richtung der preußischen Kirchenpolitik trat auf evangelisch-kirchlichem Gebiete nicht minder hervor wie gegenüber der katholischen Kirche, wenn dieselbe auf jenem auch naturgemäß nicht zu so schweren Konflikten führte. Von den preußischen Regenten wurde der Summepiskopat,

wie ihn die „Reformation" den Fürsten eingeräumt hat, durchweg in nachdrücklichster Weise wahrgenommen. In der Kirchenordnung, welche Joachim II. nach seinem Übertritt zum Protestantismus im Jahre 1540 erließ, kommt dieser Standpunkt der eigenen Kirchengemeinschaft gegenüber sehr bestimmt zur Geltung. „Sowenig ich", erklärte der genannte Kurfürst seinen Geistlichen, „an die römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die wittenbergische Kirche gebunden sein." Und am Schlusse: „Wollt ihr euch demnach (nach der vor acht Jahren ausgegangenen Ordination) verhalten, wohl gut, so will ich euer gnädiger Herr sein und bleiben; wo nicht, habt ihr zu bedenken, was mir zu tun sein will. . . . Wollt ihr mich zum Ordinario nicht leiden, so will ich euch dem Papst oder dem Bischof zu Lebus befehlen; die werden euch wohl regieren."

Am 25. Dez. 1613 ging Kurfürst Johann Sigismund vom lutherischen zum kalvinischen Bekenntnisse über, obwohl er sich 1593 durch einen Revers zur Aufrechterhaltung des Luthertums verpflichtet hatte. Dieser Konfessionswechsel erscheint dem Verfasser der Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven von wahrhaft universaler Bedeutung; „denn wäre Brandenburg auf dem Standpunkte der Konkordienformel verharrt, so wäre es unfähig zu einer weitherzigen Kirchenpolitik geblieben. Das hätte aber in einem konfessionell gemischten Lande, wie Deutschland nun einmal war, nichts anderes bedeutet als die Unmöglichkeit weiterer Erwerbungen im großen Stile, Verzicht auf die dereinstige Rolle einer Großmacht". Kurfürst Friedrich Wilhelm wirkte bei Besetzung kirchlicher Stellen persönlich mit. Auf eine aus praktischen Gründen seitens der Regierung erhobene Gegenvorstellung erklärte derselbe am 15. Sept. 1679: „Wir können keineswegs absehen, aus was für Fundament man Uns als dem Landesfürsten und Oberherrn die Hände darunter zu binden und hingegen mit Vokation und Bestellung der Prediger ohne Unser Vorwissen und unerwartet Unser gnädigsten Verordnungen, ja auch denenselben zuwider zu verfahren sich unterfangen dürfen."

Entschiedener noch brachte sein Sohn Friedrich III. (König Friedrich I.) sein ius episcopale im einzelnen zur Geltung. Er ging davon aus, daß in demselben die ganze kirchliche Gewalt liege, und übertrug nun die einzelnen Rechte derselben teils der Regierung teils dem Konsistorium und den andern geistlichen Beamten. Seine Herrschaft über die Kirche bekundete der Kurfürst durch zahlreiche Verordnungen über das Patronatsrecht, die Sonntagsfeier, die Taufe, die Ehe, das Abendmahl, das Begräbnis usw. Nachdem er am 18. Jan. 1701 sich die Königskrone aufgesetzt hatte, war er noch weniger geneigt, das „Uns allein zustehende ius supremum episcopale, höchstes und souveränes Recht circa ecclesiastica", irgendwie anfechten und schmälern zu lassen. Der Plan des Königs, die Union der Lutheraner und der Reformierten herzustellen, scheiterte, obwohl er durch seine dritte Vermählung mit einer lutherischen Prinzessin zu erkennen gegeben hatte, wie sehr ihm daran lag, zur Aussöhnung der Angehörigen beider Konfessionen beizutragen.

König Friedrich Wilhelm I., welcher am 25. Febr. 1713 auf den Thron gelangte, war ebenso religiös wie absolutistisch gesinnt; er betrachtete sich in jeder Beziehung als unumschränkten Herrn der ihm von Gott übergebenen Untertanen. Auf kirchlichem Gebiete erließ er nicht bloß einzelne, das äußere und innere Kirchenwesen betreffende Verordnungen, sondern traf ganz neue, die Kirche im ganzen modifizierende Einrichtungen. Eine Verordnung vom Jahre 1714 ging dahin: weil so viele reformierte und lutherische Prediger ihre Predigten so ungemein lang einrichteten und nur durch verdrießliche Wiederholungen desselben Gegenstandes so verlängerten, daß den Zuhörern die Aufmerksamkeit und Andacht entgehe, solle die Predigt bei Strafe von zwei Talern für jeden Übertretungsfall außer dem Gesang und Gebet nie über eine Stunde dauern. Im Jahre 1723 befahl er allen Geistlichen nachdrücklich, in jeder Predigt die Treue und den Gehorsam, welche die Untertanen dem König zu erweisen schuldig wären, vorzustellen. Auch König Friedrich Wilhelm I. betrieb die Vereinigung der Lutheraner und der Reformierten. Bei Amtssuspension oder anderer willkürlicher Strafe verbot er daher sowohl den reformierten als den lutherischen Predigern, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Konfessionen auf die Kanzel zu bringen. Die Unionsbestrebungen begegneten jedoch unüberwindlichen Hindernissen, wenn auch der König im Jahre 1739 bei der Verkündigung des zweiten Jubelfestes der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg feststellen konnte, „daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich miteinander christbrüderlich zu vertragen".

Friedrich II. war in religiös-kirchlichen Dingen das gerade Gegenteil seines Vaters. Er huldigte dem Rationalismus und Indifferentismus. Die gegen einzelne Sekten erlassenen Beschränkungen hob der König auf und nahm auch insbesondere das von seinem Vater behufs Durchführung der Union erlassene Verbot der lutherischen Kirchengebräuche zurück. Damit waren die von den drei vorhergehenden Regenten so eifrig betriebenen Versuche zur Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Religionsparteien aufgegeben. Wie sein Vorgänger, betrachtete sich übrigens Friedrich II. als kirchliches Oberhaupt seiner protestantischen Untertanen. Er traf nicht selten Entscheidungen in kirchlichen Angelegenheiten, wenn er auch letztere meist den dazu bestimmten, von ihm neu organisierten Verwaltungs-

und Justizbehörden überließ. Der vom König als Norm für seine Kirchenpolitik hingestellte Grundsatz der Toleranz beruhte auf Gleichgültigkeit, wurde nicht überall folgerichtig angewandt und ließ sehr häufig die Verachtung aller positiven Religion durchblicken, von welcher Friedrich II. als Anhänger des Voltaireanismus beseelt war. Der Unglaube nahm schließlich infolge des von oben gegebenen Beispiels im Volke und unter der Geistlichkeit derart überhand, daß dem König selbst Bedenken kamen.

Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., trat der Richtung der sog. Aufklärer alsbald entgegen. In dem Edikt vom 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend, sagt der König, er habe bereits mehrere Jahre vor seiner Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt, daß manche protestantische Geistliche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession erlaubten, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt verleugneten und in ihrer Lehrart einen Modeton annähmen, der dem Geiste des wahren Christentums völlig zuwider sei und die Grundsäulen des Christenglaubens am Ende wankend machen würde. Ein jeder Lehrer des Christentums, welcher sich zu einer der drei Konfessionen (der reformierten, der lutherischen, der römisch-katholischen) bekenne, müsse und solle dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringe. „Aus großer Vorliebe für die Gewissensfreiheit" wolle jedoch der König jetzt noch nachgeben, daß selbst diejenigen in öffentlichen Ämtern stehenden Geistlichen, von denen es bekannt sein möchte, daß sie von den in dem Edikt bezeichneten Irrtümern (der Sozinianer, Deisten und Naturalisten und anderer Sekten) mehr oder weniger angesteckt seien, in ihren Ämtern ruhig gelassen werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen bei der Unterweisung ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleibe, entgegengesetzten Falles sie die angedrohte Strafe der Kassation oder eine noch härtere unfehlbar treffen werde. Ein weiteres Edikt, vom 19. Dez. 1788, setzte die Bücherzensur auch für theologische und philosophische Schriften wieder in Kraft und übertrug dieselbe den Konsistorien. Eine am 14. Mai 1791 errichtete Examinationskommission in geistlichen Sachen erhielt die Aufgabe zugewiesen, „dahin zu sehen, daß das Religionsedikt nach allen seinen Punkten und Klauseln, die die Aufrechterhaltung der Orthodoxie und reinen christlichen Lehre betreffen, allenthalben in Ausführung gebracht werde".

Die Hauptstütze des allen Religionsneuerungen abgeneigten Königs war in kirchlichen Fragen der Staatsminister v. Wöllner, der auch unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. zunächst noch an der Spitze des geistlichen Departements blieb, trotz seiner Schmiegsamkeit aber alsbald entlassen wurde, weil er entgegen der königlichen Willensmeinung das Religionsedikt nochmals eingeschärft hatte. In einer Kabinettsorder vom 28. Jan. 1798 bedeutete der König dem Minister: die Religion müsse Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Überzeugung sein und bleiben und dürfe nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern solle. „Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derjenigen zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudrängen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in jedem Verhältnisse über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen." Unter Friedrich Wilhelm III. wurde die Verstaatlichung der protestantischen Kirchengemeinschaft auch äußerlich vollzogen, indem die bisherigen geistlichen Behörden in Wegfall kamen und dem Ministerium des Innern eine Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht untergeordnet wurde; durch Kabinettsorder vom 3. Nov. 1817 wurde dann ein selbständiges Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegründet. Anläßlich der 300jährigen Jubelfeier der Reformation brachte der König die Vereinigung der Lutheraner und Reformierten aufs neue in Anregung. Als bezügliche Verhandlungen keinen durchschlagenden Erfolg hatten, erließ er im Jahre 1822 eine Agende für seine Hofkirche, befahl die Einführung derselben für die Garnisonkirchen und empfahl sie allen Gemeinden des Staates. Im Jahre 1825 hatten von 7782 Kirchen bereits 5343 die Agende angenommen. Seit 1830 galt die Agende und die Union der beiden Kirchen zur „evangelischen Landeskirche" als Gesetz. Gegen die noch widerstrebenden Lutheraner ward mit großer Härte vorgegangen: ihre Anhänger wurden gepfändet und eingekerkert, ihre Geistlichen gefangen gesetzt und verfolgt. Erst im Jahre 1838 wurden die Zwangsmaßregeln gegen die Altlutheraner gemildert.

Unter Friedrich Wilhelm IV. erlangten dieselben im Jahre 1845 ihre Anerkennung als Gemeinden der von der Landeskirche getrennten Lutheraner. König Friedrich Wilhelm IV. erwies sich auch der bureaukratischen Bevormundung der eigenen Kirchengemeinschaft abhold. Er sehnte sich danach, seine Kirchengewalt und oberbischöfliche Stellung in andere Hände niederzulegen, wenn er nur die richtigen hätte finden können. Was die Beziehungen der beiden christlichen Bekenntnisse anlangt, so betonte der König das Gemeinsame schärfer als das Trennende.

König Wilhelm I. sprach sich in den ersten Regierungsjahren wiederholt gegen die Ortho-

doxie in der protestantischen Kirche aus. Die Kirchenpolitik der 1870er Jahre — die Änderung der Landesverfassung und die sog. Maigesetzgebung — traf die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften ebenso wie die katholische Kirche. Wenn Konflikte mit jenen trotzdem nur selten eintraten, so erklärt sich dies daraus, daß die evangelisch-kirchlichen Grundsätze nicht entfernt in demselben Umfange und in derselben Bestimmtheit dieser Staatsgesetzgebung widersprachen, und daß die Angehörigen und Diener der evangelischen Kirchengemeinschaften, vornehmlich in den alten Provinzen Preußens, die Beugung unter die Ansprüche des Staates schon seit unvordenklicher Zeit gelernt hatten. Der alle kirchliche Freiheit und Selbständigkeit ausschließenden Richtung dieser gemeinsamen Gesetzgebung entsprach auch die gleichzeitige besondere Gesetzgebung in den evangelischen Kirchengemeinschaften und für dieselben. In dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung neigte sich König Wilhelm I. wieder mehr der orthodoxen Richtung zu, wie sich namentlich in den königlichen Ernennungen zur Generalsynode kundgab.

Seitdem bewegt sich die Kirchenpolitik in der gleichen Richtung. König Wilhelm II. hat sich wiederholt zum Apostolischen Glaubensbekenntnisse bekannt, besonders feierlich in der von ihm unterzeichneten Urkunde über den Akt der Einweihung der wiederhergestellten Schloßkirche zu Wittenberg (31. Okt. 1892). In dieser Urkunde findet sich der Satz: „Wie Wir zu dem die gesamte Christenheit verbindenden Glauben an Jesum Christum, den menschgewordenen Gottessohn, den Gekreuzigten und Auferstandenen, Uns von Herzen bekennen, und wie Wir zu Gott hoffen, allein durch diesen Glauben gerecht und selig zu werden, also erwarten Wir auch von allen Dienern der evangelischen Kirche, daß sie allzeit beflissen sein werden, nach der Richtschnur des Wortes Gottes in dem Sinn und Geist des durch die Reformation wieder gewonnenen reinen Christenglaubens ihres Amtes zu warten." In einer Ansprache bei derselben Gelegenheit bezeichnete der König das Apostolische Glaubensbekenntnis als „ein Band des Friedens, welches über die Trennung hinüberreicht". Wenn innerhalb des preußischen Protestantismus vielfach erwartet worden ist, König Wilhelm II. werde sich den Bestrebungen, der evangelischen Kirchengemeinschaft eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Staate zu verleihen (Anträge v. Kleist-Retzow und v. Hammerstein), geneigt zeigen, so hat sich diese Erwartung bisher nicht erfüllt, der König hat vielmehr keinen Zweifel darüber gelassen, daß er die kirchenregimentlichen Machtbefugnisse des Landesherrn ungeschmälert erhalten wissen will.

Bei der am 26. Dez. 1901 in Gotha stattgehabten Enthüllung eines Denkmals für den Herzog Ernst den Frommen bezeichnete Wilhelm II. in der Erwiderung auf eine Ansprache des Regierungsverwesers als ein hohes Ziel seines Lebens „eine Einigung der evangelischen Kirchen Deutschlands in den für sie gedachten Grenzen". Bei der über diesen Ausspruch in den protestantischen Kreisen Deutschlands entstandenen Erörterung wurde der Gedanke einer organischen Verbindung der verschiedenen Landeskirchen im Hinblick auf die einzelstaatlichen Hoheitsrechte und die große Verschiedenheit der im deutschen Protestantismus nebeneinander bestehenden konfessionellen Gruppen als utopisch behandelt und lediglich eine „Konföderation der Landeskirchen" ins Auge gefaßt, die denn auch im Jahre 1903 mit der Gründung des „deutsch-evangelischen Kirchenausschusses" zur Tatsache geworden ist. Sein Zweck ist, die einheitliche Entwicklung der einzelnen Landeskirchen zu fördern und sie nach außen hin, besonders der katholischen Kirche gegenüber, zu einer geschlossenen Einheit zusammenzufassen. Daß man ihn in der Tat in erster Linie als eine Organisation des deutschen Protestantismus gegenüber der katholischen Kirche ansehen darf, beweist der Umstand, daß sein erstes öffentliches Hervortreten einem Protest gegen die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes galt.

Wie der Rückblick auf die preußische Kirchenpolitik für das evangelische kirchliche Gebiet ergibt, haben dabei die Begünstigung der kirchlichen Orthodoxie und die des kirchlichen Liberalismus abgewechselt. Aber auch in diesem Wechsel ist der unwandelbare Grundsatz festgehalten worden, daß die kirchliche Lehre und Verfassung dem Staatsinteresse, wie das jeweilige Regierungssystem dasselbe versteht, unbedingt untergeordnet und diese Unterordnung mit allen staatlichen Machtmitteln zur Geltung zu bringen sei.

Literatur. Max Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche seit 1640, nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs (7 Tle, 1878/94, fortgesetzt von Granier, 8. Tl 1902); Jul. Bachem, Preußen u. die kath. Kirche ([5]1887; die vorgenannten beiden Publikationen sind vorstehender Abhandlung hauptsächlich zugrunde gelegt); J. H. Floß (hrsg. aus dessen Nachlaß), Zum klevisch-märkischen Kirchenstreit (1883); Adolf Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien (1878); Laspeyres, Gesch. u. heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens (1840); Franz Hipler, Briefe u. Jahrbücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph Prinz von Hohenzollern-Hechingen (1883); Korrespondenz zwischen dem apostol. Verwalter der Erzdiözese Köln, Johannes v. Geissel, u. dem Kardinal-Staatssekretär Lambruschini, im Archiv für kath. Kirchenrecht 1884; Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen (1870); Briefwechsel des Erzbischofs Graf Ferdinand August Spiegel zum Desenberg, in Histor.-polit. Blätter 1882, Bd 89; Klemens August Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln, Über den Frieden unter der Kirche u. den Staaten (1843); Emil Friedberg, Die Grundlage der preuß. Kirchenpolitik unter Friedrich Wilhelm IV. (1882); A. v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden u. kranken Tagen (1884); Diplomat. Korrespon-

denz über die Berufung des Bischofs Johannes v. Geissel von Speyer zum Koadjutor des Erzbischofs Klemens August Freiherrn v. Droste zu Vischering von Köln, hrsg. von Domkapitular Dumont (1880); Hermann Wagner, Die Politik Friedrich Wilhelms IV. (1883); Die Ministerialerlasse vom 22. Mai u. 16. Juli 1852 in der 2. Kammer (Paderborn 1853); Die kath. Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preuß. Kammern des Jahres 1852/53 (ebd. 1853); Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn, mit einem Hinblick auf Breslau u. die übrigen deutschen Hochschulen (1862); Schriften u. Reden von Johannes Kardinal v. Geissel, Erzbischof von Köln, hrsg. von Domkapitular Dumont (1868); Franz Xaver Schulte, Gesch. des Kulturkampfes in Preußen, in Aktenstücken dargestellt (1882); Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens (1897); Die Parität in Preußen (²1899); Wilh. Lossen, Der Anteil der Katholiken am akademischen Lehramt in Preußen (1901); Brück-Kißling, Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh. (5 Bde, 1887 1908); Westerburg, Preußen u. Rom an der Wende des 18. Jahrh. (1908). — Friedberg, Verfassungsrecht der evang. Landeskirche in Deutschland u. Österreich (1888); Karl Rieker, Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands in geschichtl. Entwicklung (1893); Er. Foerster, Die Entstehung der preuß. Landeskirche (2 Bde, 1905 07). [Jul. Bachem.]

Kirchenrecht. [Begriff und Ursprung, Stellung des Kirchenrechts im Gesamtgebiete des Rechts; Kirchenrecht und kanonisches Recht; übliche Einteilungen; Aufgabe der systematischen Darstellung; weltgeschichtliche Bedeutung des kanonischen Rechts in seinem Einflusse auf die Entwicklung des weltlichen Rechts.]

I. **Begriff und Ursprung.** Der vorchristlichen Welt ist der Begriff der „Kirche" (s. d. Art.) völlig fremd; es gibt außerhalb des Christentums kein Vorbild einer solchen verfassungsmäßig organisierten Gemeinschaft der Gottesverehrung, welche weder im Staate aufgeht noch ihre Autorität auf die Staatsordnung stützt, vielmehr als selbständige ethische Gemeinschaft Aufgaben zu erfüllen hat, für die dem Staate nach christlicher Auffassung der Beruf fehlt. Die Antike kennt keine sittliche Gemeinschaft, welche über oder auch nur neben dem Staate stünde; die Organisation der religiösen Verbände ist mit dem Prinzip der Staatsallmacht, der absoluten Gewalt des Staates vollständig im Einklange. Der antike Staat erkennt keine Grenzen seiner Macht an, weder gegenüber den Individuen, noch gegenüber den Verbänden, welche das nationale Kulturleben geschaffen hat. Die religiösen Verbände der Staatsglieder sind nicht selbständige sittliche Gemeinschaften, sondern befinden sich in völliger Abhängigkeit vom nationalen Staatswesen, ja die Anstalten der nationalen Gottesverehrung gelten der Antike einfach als Glieder desselben; es ist Sache der Staatsautorität, jene Organisationen zu schaffen und zu leiten, welche die Pflege des nationalen religiösen Bewußtseins erfordert. Die verbindliche Kraft des Rechts, welches die äußeren Verhältnisse dieser den nationalen Kulten gewidmeten Anstalten normiert, hat ihre Wurzel ausschließlich in der Autorität des Staates; dieses Recht ist ein integrierender Bestandteil jenes staatlichen Rechts, welches den Interessen der Gesamtheit (des politisch-nationalen Verbandes) die Bürgschaften einer die einzelnen mit Notwendigkeit beherrschenden Ordnung sichert; das ius sacrum der antiken Welt, d. h. die Rechtssätze, welche die Verfassung des im Staate bestehenden religiösen Verbandes, die Pflichten und Rechte der einzelnen gegenüber dieser dem Nationalkult gewidmeten Anstalt, deren Beziehungen zu den Trägern der höchsten Staatsgewalt und zu den Instituten des nationalen Staatslebens überhaupt normieren, sind nur ein besonderes Gebiet, „ein Stück des Staatsrechts". (Publicum ius, quod ad statum rei Romanae spectat, in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit; l. 1, § 2, D. 1, 1.)

Die Religionen der vorchristlichen Zeit sind Nationalreligionen. Wie die Antike alle Kulturentwicklung nur als eine nationale begreift, so gibt es für die Antike auch nur eine allein berechtigte Form des religiösen Lebens, d. i. die Staats- oder Volksreligion, zu deren Pflege das nationale Staatswesen Institutionen geschaffen hat, welche sich naturgemäß in völliger Abhängigkeit vom Staate befinden, der alle Gebiete des Volkslebens als höchste und schrankenlose Macht beherrscht. Dieser Auffassung gegenüber tritt zuerst das Christentum mit dem Anspruche auf, eine Weltreligion zu sein, welche sich mit ihrer Lehre an alle Völker wendet, für dieselben eine vom politisch-nationalen Verbande unabhängige religiöse Gemeinschaft, „die Kirche der Menschheit" (Döllinger), begründen will. (Kirche ist uns hier identisch mit sichtbarer Kirche, der von Christus für die Menschheit gestifteten Heilsanstalt und Gemeinschaft der christlichen Gottesverehrung. Auch von dieser sichtbaren Kirche gelten im Sinne der katholischen Lehre die schriftmäßigen Merkmale der Einheit und Allgemeinheit, welche die Kennzeichen der wahren, von Christus gestifteten Kirche sind.) Die Kirche soll alle Völker in ihren Schoß aufnehmen, ihnen allen die Heilslehre des göttlichen Stifters verkünden, damit diese Lehre die Menschheit für ihre höchste, ewige Bestimmung erziehe. Unabhängig vom staatlichen und nationalen Verbande, welchem der einzelne angehört, trägt jeder in sich selbst das höchste Ziel und die vornehmste Bestimmung seines irdischen Daseins. Nicht die staatliche Gemeinschaft, welche ihre Glieder dieser höchsten Lebensziele nicht teilhaftig machen, deren Erreichung ihnen nicht vermitteln kann, sondern nur die vom Christentum geschaffene Gemeinschaft der Gottesverehrung, die Kirche, vermag die höchsten Ziele des Menschendaseins zu sichern. Allen Völkern das Heil zu verkündigen und die Menschheit für ihre höchste, ewige Bestimmung zu erziehen, ist der göttliche

Beruf der Kirche. Der Gegensatz zwischen dem Christentum und der antiken Weltanschauung erschöpft sich aber keineswegs in dem kosmopolitischen Zuge der christlichen Lehre, welche an Stelle der Nationalreligionen des Altertums eine Weltreligion begründen soll; die christliche Lehre konnte ihrem Wesen nach niemals das antike Dogma von der absoluten Macht des Staates gegenüber seinen Gliedern anerkennen. Das Christentum fordert die Beschränkung der antiken Staatsallmacht kraft seines göttlichen Berufes. Der Staat darf über seine Glieder nicht eine absolute Gewalt in Anspruch nehmen: es ist Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu versagen, wenn dieser das höchste, ewige Ziel des Individuums gefährdet und der Kirche die Erfüllung ihrer Mission, welche ihr der göttliche Stifter zur Pflicht gemacht hat, verwehrt wird.

Die Trennung der kirchlichen und der staatlichen Gemeinschaft, der **Gegensatz von Kirche und Staat**, welcher mit dem Christentum entsteht, darf uns daher nicht etwa bloß als eine zufällige Folge jenes Existenzkampfes gelten, welchen die neue religiöse Gemeinschaft gegen den ihr feindlichen heidnischen Staat zu führen hatte. Der göttliche Beruf der christlichen Kirche reicht weit hinaus über die Grenzen und die Lebensdauer der einzelnen Staaten und Völker. Die Mission ihres göttlichen Stifters verweist die Kirche an alle Völker und Reiche bis ans Ende der Zeiten. So wie die Kirche die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht von der Zulassung eines Staates abhängig machen darf, konnte sich dieselbe auch niemals einem bestimmten politisch-nationalen Verbande, dem Organismus eines Staatslebens, eingliedern lassen. Die Kirche des Christentums konnte nur ein selbständiger, vom Staate wesentlich getrennter religiöser Verband sein, eine Anstalt des ethischen Gemeinlebens, welche nicht im Staate aufgeht, ihre Existenzberechtigung nicht von ihm herleitet, vielmehr unabhängig von jeder Anerkennung der Staatsgewalt den Grund ihres Bestandes, die Legitimation zu der ihrem göttlichen Berufe entsprechenden Wirksamkeit in der ihr vom Stifter übertragenen Autoritätsmission zu erblicken hat.

Die neue sittliche Gemeinschaft, welche mit dem Christentum entstanden ist, bedingt auch sofort die Existenz einer kirchlichen Rechtsordnung; mit der Kirche entstand auch das **Kirchenrecht**. Die Existenz der Kirche, einer äußern, sichtbaren Anstalt für ein Gebiet des ethischen Lebens, fordert mit Notwendigkeit eine Rechtsordnung für diese Organisation des religiösen Lebens. Ohne Rechtsordnung kann es eine solche Kirche nicht geben, „sie trägt notwendig Rechtsordnung an sich“ (Dove). Es gibt ein Kirchenrecht, seit es eine Kirche gibt, und nicht etwa erst, seitdem der römische Staat der christlichen Kirche den staatlichen Schutz ihrer Ordnungen gewährte. Die Behauptung, eine ethische Norm könne als Rechtssatz nur dann gelten, wenn deren Beobachtung von der Staatsgewalt geboten und mit den Machtmitteln des Staates erzwungen wird (so Mejer in der Zeitschrift für Kirchenrecht XI [1873] 304; Hinschius in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissensch. [1901] 949, 950; Burckhard, Österreichisches Privatrecht I 23, 25, 167; Ihering, Zweck im Recht I 319; Seydel, Ernst Mayer, Zorn u. a.), muß als ein Irrtum bezeichnet werden, welcher das Wesen des Rechts verkennt und auf der falschen Vorstellung beruht, daß der Staat die Quelle alles Rechts sei. Dann allerdings dürfte man von einem Kirchenrecht im eigentlichen Sinne gar nicht sprechen; dann würde vielmehr eine rechtliche Existenz überhaupt nur der in einem bestimmten Staatswesen aufgenommenen Partikularkirche zukommen, es gäbe nur eine Rechtsordnung für die Kirche des Staates, welche dieser festsetzt oder zuläßt (staatliches Kirchenrecht im engeren Sinne — autonomes Kirchenrecht). Die Quelle dieses nur im Staate möglichen Kirchenrechts, welches grundsätzlich nur ein „einzelstaatliches, partikuläres“ sein kann, wäre die rechtschaffende Autorität des Staates, welcher die Rechtsnormen für die Kirche selbst festsetzt oder dieser die autonome Rechtsbildung innerhalb des vom Staate vorgezeichneten Rahmens gestattet.

Ist das Recht nur der Komplex jener Gebote, welche der Staat selbst erläßt und handhabt, sowie der Normen, deren autonome Satzung er gestattet und mit seiner Zwangsgewalt schützt, dann ist auch eine innerkirchliche Rechtsbildung nur auf der Grundlage der Autonomie möglich, welche der Staat der ihm unterworfenen Kirche einräumt. Dieses kirchliche Recht hätte nur die Bedeutung eines „staatlich autorisierten Verbandsrechts“, dessen rechtliches Ansehen und verpflichtende Kraft nur auf der staatlichen Zulassung beruht; Normen, welche die Grenzen der vom Staat eingeräumten Autonomie überschreiten, würden von vornherein der rechtlichen Bedeutung entbehren.

Die Existenz des Rechts setzt jedoch nicht den Staat und seine Zwangsgewalt voraus; die Existenz des Rechts beruht nicht auf dem äußern staatlichen Zwange, sondern auf „der innern vernünftigen Notwendigkeit des Rechts“ (vgl. Moy de Sons im Archiv für kath. Kirchenrecht I 66). In jeder ethischen Gemeinschaft, in jeder Anstalt des sittlichen Gemeinlebens empfindet der Rechtssinn der vernünftigen Menschennatur mit Notwendigkeit das Bedürfnis einer Rechtsordnung, welche als Gebot einer über den einzelnen stehenden Autorität Gehorsam findet, weil die Existenz der Rechtsordnung als eine Lebensbedingung jedes sittlichen Ganzen erkannt, oder richtiger gesagt, empfunden wird. Die Wirksamkeit (Realisierbarkeit) des Rechts beruht nicht etwa bloß auf der Furcht „vor dem Büttel“, vor der drohenden Zwangsgewalt, sondern auf der Achtung vor der Autorität und ihren Geboten. Das Ansehen der Rechtsordnung wurzelt in der Achtung vor der

Autorität des sittlichen Ganzen über seine Glieder. Diese Achtung ist das wesentliche Moment, welches dem Recht sowohl seinen sittlichen Adel wie die Sicherheit und Bürgschaft seiner Geltung verleiht. Auch außerhalb des Staates kann sich eine Rechtsordnung bilden, sobald in einem sittlichen Gemeinwesen eine Autorität besteht, deren Gebote Achtung finden.

Den Normen der Kirche die Qualität wahrer Rechtssätze abzusprechen, wäre übrigens selbst dann durchaus unzulässig, wenn man von der Ansicht ausginge, daß dem Zwangsmoment im Rechtsbegriff nicht genügt sei durch den Hinweis auf die natürliche und vernünftige Notwendigkeit der Unterordnung des einzelnen gegenüber dem Willen der Autorität, welcher als Wille des sittlichen Ganzen geachtet werden muß, falls überhaupt ein solches Gemeinleben in einem sittlichen Ganzen bestehen soll. (Gegen die Ansicht, welcher der Zwang für ein konstituierendes, ursprüngliches Merkmal des Rechts gilt, vgl. die Ausführungen Scheurls in der Zeitschrift für Kirchenrecht XII [1874] 57 f; über die Auffassung Bierlings [Juristische Prinzipienlehre I 49 f], welcher der Zwangsanwendung auch die Bedeutung eines sekundären Merkmals bestreitet, s. Bekker in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I 111 ff und dessen System des heutigen Pandektenrechts 47, 48, Note e. Vgl. übrigens Kirchmann, Grundbegriffe des Rechts und der Moral [[2]1873] 110; A. Merkel, Elemente der allgem. Rechtslehre, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft [5] 11 ff.)

Auch wer es für ein wesentliches Merkmal des Rechts hält, daß ein äußerer Zwang für dessen Verwirklichung bestehe, daß also ein Apparat äußerer Machtmittel eine beständige Gewähr für die Realisierung der Rechtsordnung biete, kann den von der Kirche aufgestellten Normen den Charakter des Rechts nicht etwa deshalb bestreiten, weil sie nicht erzwingbar seien (vgl. Scheurl a. a. O. 58; Dove in Richters Kirchenrecht 6). Auch wenn der Kirche der staatliche Zwang nicht zur Seite steht, fehlt es ihr nicht an Mitteln, die Rechtsordnung durchzusetzen, welche für ihren Bestand als sittliche Gemeinschaft unentbehrlich ist, indem sie gegen ihre Angehörigen kirchliche Zuchtmittel verhängt, ihnen kirchliche Rechte entzieht, ja sie endlich von den Rechten der Mitgliedschaft gänzlich ausschließt. Die Zwangsgewalt der Kirche, die ihr zu Gebote stehenden äußern Machtmittel bieten freilich nur eine geringere Gewähr für den Schutz der kirchlichen Rechtsordnung als die Durchsetzung derselben mit Hilfe der staatlichen Zwangsgewalt. Es gibt eben Rechtsnormen mit vollkommenerer und Rechtsnormen mit minder vollkommener Garantie ihrer Realisierung (vgl. Scheurl a. a. O. 55; Bekker a. a. O.), weil es eine Gradation der Sicherheit des Rechtsschutzes gibt. Eine absolute Garantie für die Realisierung des Rechts, für die Wirksamkeit des Rechtsschutzes existiert überhaupt nicht; eine solche kann auch der Staat mit allen seinen Machtmitteln nicht verbürgen.

Den modernen Theorien, welche den vom Staat nicht geschützten kirchlichen Normen den Charakter des Rechts bestreiten, darf man meines Erachtens wohl mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Lage der Kirche in Ländern und Perioden des religiösen Indifferentismus, in denen vielleicht die Mehrzahl der Kirchenglieder der Kirche innerlich entfremdet, gegen die Gnadenmittel derselben gleichgültig, gegen die Strafen der kirchlichen Disziplin unempfindlich ist, als die normale voraussetzen. In der desorganisierten Kirche, in den Perioden des Verfalles der Kirchenzucht werden freilich die Versuche der kirchlichen Autorität, die kirchliche Rechtsordnung zu verwirklichen, häufig vergeblich sein. Man darf aber solche Epochen der Desorganisation nicht als Maßstab der Beurteilung gelten lassen, sonst würde man ja auch den Normen der Staatsautorität den Rechtscharakter absprechen müssen. Im desorganisierten Staat ist ja die Realisierung des staatlichen Rechts oft nicht minder unsicher. Will man etwa auch im Leben des Staates die Zeiten der politischen Kämpfe und Umwälzungen als den normalen Zustand und als Prüfstein der Bedeutung des Staatsrechts gelten lassen, die Richtschnur für die Beurteilung des Charakters dieser ethischen Normen den Epochen der Revolution und den Zuständen eines verfallenden Staatswesens entlehnen?

Das Kirchenrecht ist also ein selbständiges Gebiet der Rechtsordnung, welches mit der Kirche, der von Christus gestifteten Gemeinschaft der Gottesverehrung, entstanden ist. Wie jede Anstalt des sittlichen Gemeinlebens, so konnte auch die Kirche nicht ohne eine Ordnung existieren, welche die Aufgaben erfüllt, die dem Rechte in jedem solchen ethischen Gemeinwesen zufallen, nämlich sich als die vernünftig notwendige Lebensordnung zu bewähren, ohne welche die gottesdienstliche Gemeinschaft der Garantie ihrer Lebensbedingungen gegen Störungen durch die Willkür einzelner entbehren müßte und ihre wesentliche Mission nicht zu erfüllen vermöchte. Das Kirchenrecht ist demnach die mit der Kirche selbst entstandene rechtliche Ordnung dieses neuen Gebietes des sittlichen Gemeinlebens. Wir können das Kirchenrecht, die Lebensordnung der von Christus gestifteten Kirche, definieren als den Inbegriff der Normen, welche die Verhältnisse und Beziehungen regeln, die durch das Leben der Menschen in dieser christlichen gottesdienstlichen Gemeinschaft begründet werden (vgl. Groß, Zur Begriffsbestimmung des Kirchenrechts [1872] 15 ff; Hinschius in Holtzendorffs Enzyklopädie I [5] 860; Stutz, ebd. 6. Aufl. 902 f; Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I 84, definiert das Kirchenrecht als die „Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung"; zur Würdigung dieser Definition vgl. das. S. 84/88 u. Gött. Gel. Anz. 1897, 678).

II. **Kirchenrecht und kanonisches Recht.** Die Bezeichnungen „Kirchenrecht" (ius ecclesiasticum) und „kanonisches Recht" (ius canonicum) sind der neueren Wissenschaft nicht identisch. Ius canonicum — ein technischer Ausdruck, welcher seit dem 12. Jahrh. im Gebrauch ist — bedeutet das auf kirchlicher Rechtssatzung ruhende Recht. Die von der kirchlichen Autorität aufgestellten Rechtsnormen (zunächst seit dem 4. Jahrh. die Beschlüsse der Synoden) werden bald allgemein als canones bezeichnet. Wo es darauf ankommt, den Gegensatz geistlichen und weltlichen Rechts hervorzuheben, bedeutet schon im Sprachgebrauche der frühmittelalterlichen Epoche lex (scil. saeculi seu mundana) die von der weltlichen Autorität aufgestellte Rechtsnorm, canon hingegen allgemein die Rechtsnorm kirchlichen Ursprunges, sie möge auf gesetzgeberischer Anordnung beruhen oder in der Kirche gewohnheitsrechtlich entstanden sein. Der Etymologie des Ausdrucks entsprechend ist also ius canonicum identisch mit dem Inbegriff der Normen kirchlichen Ursprunges. Seitdem die vor der Mitte des 12. Jahrh. entstandene Rechtssammlung Gratians, welche die älteren Kollektionen kirchlicher Rechtsquellen gänzlich aus dem Gebrauche verdrängte, und die offiziellen Kompilationen, welche von den Päpsten des 13. und 14. Jahrh. veranlaßt wurden, die alleinige Erkenntnisquelle dieses auf kirchlichem Boden entstandenen Rechts bildeten und als offizielles Corpus iuris canonici Schule und Rechtsleben beherrschten, wurde nunmehr vornehmlich das im Corpus iuris canonici enthaltene Recht als das ius canonicum im eigentlichen Sinne bezeichnet. Dieses ius canonicum ist nicht identisch mit der Gesamtheit der Normen kirchlichen Ursprunges, sondern bezeichnet nur das Recht der klassischen Epoche des Corpus iuris canonici, das Recht einer bestimmten Entwicklungsstufe des kirchlichen Lebens. Dieses heute zum großen Teile antiquierte Recht beruht wesentlich auf der päpstlichen Gesetzgebung (den päpstlichen Dekretalen) des 12. und 13. Jahrh., die ein einheitliches Recht schufen und das ältere Recht, welches faktisch vorwiegend ein Ergebnis partikulärer Entwicklung war, verdrängten; die antiqui canones, das ius antiquorum canonum müssen dem „ius novum decretalium" weichen. An diesen schon den Kanonisten des 12. Jahrh. geläufigen Sprachgebrauch erinnert die noch jetzt übliche Ausdrucksweise, welche dieses Recht der Zeit höchster kirchlicher Machtentfaltung nach dem vornehmsten Faktor seiner Entwicklung als „Dekretalenrecht" bezeichnet.

Der Begriff des kanonischen Rechts umfaßt nicht mehr das jüngere, seit dem Abschluß des Corpus iuris canonici entstandene Kirchenrecht, für dessen Fortbildung insbesondere die Beschlüsse des Trienter Konzils entscheidend waren. Dieses von der Schule so genannte ius ecclesiasticum novissimum bedeutet die Gesamtheit der Normen, welche die kirchliche Rechtsordnung der modernen Zeit darstellen, eine Rechtsordnung, welche wohl noch zum großen Teile im kanonischen Rechte ihre Grundlage hat, während anderseits wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens durch die neueren Rechtsquellen in reformatorischer Weise so durchgreifend umgestaltet wurden, daß in diesen Fragen dem Dekretalenrecht nur mehr ein geschichtliches Interesse zukommt. Ebenso haben jene Bestimmungen des kanonischen Rechts ihre Geltung eingebüßt, in denen die Kirche auf Grund des Machtbereiches, welchen ihr die mittelalterliche Kulturentwicklung der abendländischen Nationen überließ, eine internationale Rechtsordnung handhabte und Normen für wichtige Gebiete der staatlichen Verwaltungsaufgaben geschaffen hatte. Das kanonische Recht beschränkt seine Normen keineswegs auf das besondere Gebiet des Kirchenrechts, das kanonische Rechtsbuch enthält umfassende Bestimmungen über privatrechtliche Verhältnisse, über Kriminalrecht und Prozeß. Die Kirche hatte ihre Gesetzgebung wie die Zuständigkeit ihrer Gerichte auf ein Gebiet erweitert und Aufgaben übernommen, welche nach unserer Auffassung wohl zum eigentümlichen Berufe des Staates gehören, während der mittelalterliche Feudalstaat sich dieser seiner Aufgaben noch kaum bewußt geworden war, so daß solche wichtige Interessen der Gesellschaftsordnung und der Kulturentwicklung vorwiegend bei der Kirche Schutz und Fürsorge finden mußten. (Den Zeitgenossen dieser Entwicklung fehlt naturgemäß die Erkenntnis, das theoretische Bewußtsein der Tatsache, daß die Kirche mit dieser Gesetzgebung ihre Kompetenz auf das staatliche Gebiet erweitert hat; dieses Bewußtsein hat erst die beginnende staatliche Reaktion gegen die Ausdehnung der kirchlichen Machtsphäre geschaffen. Darum konnten der Schule des 12. und 13. Jahrh. ius ecclesiasticum und ius canonicum noch als identische Bezeichnungen gelten, welche ohne weitere Unterscheidung angewandt wurden).

Das kanonische Rechtsbuch, in welchem sich das Ergebnis der gesamten kirchlichen Gesetzgebung konzentriert, hat ferner auch jene Grundsätze aufgenommen, die das Dekretalenrecht namens der alle christlichen Völker beherrschenden kirchlichen Autorität als maßgebende Norm des christlich-europäischen Völkerlebens im Sinne der Forderungen des hierokratischen Systems aufstellt, welche uns also das Völkerrecht dieser christlich-europäischen Staatengemeinschaft bedeuten (s. d. Art. Kirche und Staat und weiter unten die Bemerkungen über die welthistorische Bedeutung des Kirchenrechts).

Während diese im kanonischen Rechtsbuche aufgenommenen kirchlichen Rechtssatzungen über das Gebiet des Kirchenrechts hinausreichen und wir sie deshalb als Normen bezeichnen müssen, welche, obwohl kirchlichen Ursprungs und von der kirchlichen Autorität aufgestellt, inhaltlich dennoch dem weltlichen Recht angehören, haben anderseits im Gebiete des Kirchenrechts Rechtsnormen ver-

pflichtende Kraft erlangt und ihre Geltung behauptet, obwohl sie auf Vorschriften der Staatsgewalt beruhten. Dem Prinzip der Kirche würde es vollkommen entsprechen, daß alle kirchlichen Beziehungen durch Normen geregelt wären, welche von der kirchlichen gesetzgebenden Autorität aufgestellt oder innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gewohnheitsrechtlich entstanden sind. Dieser Grundsatz wurde jedoch, seit die rechtliche Existenz der Kirche die staatliche Anerkennung erhalten hatte und die Kirche zum Staate in Beziehung trat, durchbrochen. Die Kirche ließ wohl die Anwendung staatlicher Vorschriften über kirchliche Verhältnisse zu, wenigstens wenn diese die Aufgaben der Kirche förderten und mit den wesentlichen Grundlagen ihrer Rechtsordnung vereinbar waren, ohne jedoch formell die staatliche Gesetzgebung als Quelle des Kirchenrechts anzuerkennen. Solche staatliche Vorschriften können regelmäßig nur partikuläres Kirchenrecht schaffen. Die Kirche als solche ist ja dem Machtbereiche des einzelnen Staates nicht unterworfen; der einzelne Staat kann nur die Institute und Glieder der Kirche, welche seinem Gebiete angehören, zur Beobachtung bestimmter Normen verpflichten. Wenn das römische Recht im kirchlichen Forum als subsidiäres Recht für die ganze Kirche anerkannt war, so erklärt sich diese Ausnahme aus der besondern Bedeutung des römischen Rechts für Kirche und Kaisertum im Mittelalter. Man hielt jedoch in der Kirche immer den Grundsatz fest, daß diese an das römische Recht nicht gebunden sei, daß es sich für die Kirche nicht um eine notwendige, sondern um eine freie Rezeption handle, welche das römische Recht heranzieht, soweit es den Kanones nicht widerspricht.

Weltliche Gesetze, welche sich als geltende Normen für die Beurteilung kirchlicher Verhältnisse behauptet haben, können also nach ihrem Inhalte als „Kirchenrecht" bezeichnet werden, während das Gebiet des kanonischen Rechts auch im weitesten Sinne nur Rechtssätze umfaßt, deren verbindliche Kraft auf kirchlicher Rechtssatzung beruht. (Die sog. lex canonizata kann nicht als wirkliche Ausnahme bezeichnet werden. Sobald der kirchliche Gesetzgeber den Satz des weltlichen Rechts ausdrücklich anerkannt und als Kirchengesetz, canon, kundgemacht hat, kommt der weltliche Ursprung einer solchen Rechtsnorm formell nicht weiter in Frage. Das weltliche Recht ist dann wohl die materielle Quelle des Kirchengesetzes, d. h. die Quelle des Inhalts, welcher dem Kanon gegeben wurde; die formelle äußere Geltung, die verpflichtende Kraft des Rechtssatzes beruht jedoch allein auf der Anordnung des kirchlichen Gesetzgebers.)

Ursprung und Zweck der Kirche und des Bestandes ihrer Rechtsordnung erklären den Sprachgebrauch, welcher das Kirchenrecht als ius sacrum bezeichnet. Der Name ius pontificium charakterisiert das geistliche Recht ebenso als das Recht des Papstes, dessen gesetzgebende Autorität das die kirchliche Rechtseinheit begründende Dekretalenrecht geschaffen hat, wie der Ausdruck ius Caesareum (im älteren Sprachgebrauch: iura Caesaris, leges s. lex imperatorum) für ius civile das weltliche (römische) Recht als das Recht des Kaisers und als das Gesetz seiner Vorfahren bezeichnet, welchem im Reiche der Nachfolger der römischen Imperatoren, in der ganzen Christenheit, Geltung zukommen soll. Seit der Reformation erhielt jedoch der Ausdruck ius pontificium, soweit sich die protestantische Polemik desselben bediente, eine tendenziöse Spitze gegenüber dem Standpunkte der katholischen Kirche; es wird die Rechtsordnung derselben ius pontificium, ihre Anhänger werden pontificii genannt, um sich vom Boden der protestantischen Auffassung dagegen zu verwahren, daß Kirche und römische Kirche identifiziert, daß der dogmatische Standpunkt der römisch-katholischen Kirche anerkannt werde, es könne nur diese allein den Anspruch erheben, Trägerin des Kanon und der Katholizität der vorreformatorischen Kirche zu sein.

Nach dem Dogma der katholischen Kirche (vgl. Concil. Trid. sess. VI, can. 19, 21) hat Christus nicht nur eine Heilslehre, sondern auch die Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung geoffenbart. Der Inbegriff dieser fundamentalen Rechtssätze, welche das unfehlbare kirchliche Lehramt als unwandelbare, auf der Anordnung des göttlichen Stifters beruhende Normen erklärt, wird als ius d i v i n u m bezeichnet. Dieses stellt die wesentliche und unverrückbare Grundlage der kirchlichen Rechtsordnung dar, welche sich als ein Postulat des vom Stifter geoffenbarten Dogmas ebenso wie der Glaube, in dem sie wurzelt, jeder Änderung durch menschliche Autorität entzieht. Den Gegensatz dieses vom Stifter geoffenbarten ius divinum bildet das ius humanum, welches die Gesamtheit aller kirchlichen Rechtsnormen umfaßt, die nicht auf die Anordnung Christi zurückzuführen sind — diese mögen in der kirchlichen Gemeinschaft gewohnheitsrechtlich entstanden oder von den gesetzgebenden Autoritäten, welche die von Christus in der Kirche angeordnete Verfassung zur Gesetzgebung berufen hat, erlassen worden sein. (Quaecumque sunt instituta per ecclesiam vel per ecclesiae praelatos . . . dicuntur esse iuris humani: Thomas von Aquin.) Auch jene Rechtssätze, welche die Kirche auf die Anordnung der Apostel zurückführt, welche jedoch das unfehlbare kirchliche Lehramt nicht als vom Stifter geoffenbarte Rechtsnormen erklärt, sind als ius apostolicum doch immer nur Bestandteile des ius humanum. Diese Rechtssätze sind trotz ihres Alters und des Ansehens ihrer Urheber der Änderung durch die kirchliche Autorität (wenigstens prinzipiell) ebenso unterworfen wie das menschliche Recht der Kirche überhaupt, dessen Entwicklungsfähigkeit nur in den Sätzen des ius divinum ihre unverrückbare Schranke findet. Als Quelle dieses ius divinum kann der Jurist nur

die immerwährende kirchliche Lehrverkündigung und die Glaubensgesetze der Kirche (d. h. die Entscheidungen des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes) bezeichnen; indem die kirchliche Autorität, d. h. das unfehlbare Organ des kirchlichen Lehramtes, den geoffenbarten Lehrbegriff, den Inhalt des Dogmas, definiert, entscheidet sie zugleich die Frage, welche fundamentalen Rechtsnormen der Kirche nach dem Zeugnisse der Heiligen Schrift und der göttlichen Überlieferung auf der Anordnung Christi beruhen, also iuris divini sind.

Die herkömmliche Darstellung, welche die Heilige Schrift und die Tradition als Quellen des ius divinum bezeichnet, übersieht (ähnlich wie die bekannte Auffassung, welche die Volksüberzeugung bzw. die gemeinsame Überzeugung der Genossen einer Rechtsgemeinschaft als Rechtsquelle erklären zu dürfen glaubte), daß die sog. „Quelle" des Inhaltes der Rechtssätze, aus der wir die materielle Bildung, den Ursprung des Inhaltes der Rechtssätze erklären, nicht identisch ist mit der Rechtsquelle im technischen Sinne, dem Entstehungsgrunde des objektiven Rechts, der Quelle seiner formellen Geltung und Verbindlichkeit. Unter der Rechtsquelle versteht man den Faktor, welcher dem Rechtssatze seine verpflichtende Kraft verleiht, welcher dessen formelle äußere Geltung begründet. Die Heilige Schrift und die Tradition sind jene Erkenntnisquellen des geoffenbarten Dogmas, auf Grund deren das unfehlbare kirchliche Lehramt den Lehrbegriff entwickelt und definiert hat. Sie sind jedoch an sich nicht Rechtsquellen; die äußere formelle Geltung und verpflichtende Kraft des ius divinum wurzelt vielmehr einzig und allein in der Anerkennung desselben durch die kirchliche Lehrautorität, in den Glaubensnormen, welche das unfehlbare kirchliche Lehramt festgestellt hat. Diesem allein steht die Entscheidung zu, welche fundamentalen Rechtssätze auf der Anordnung Christi beruhen. Bibel und Tradition sind nicht Rechtsquellen; darüber, ob ein Rechtssatz in der Bibel oder der Tradition als göttliche Ordnung bezeugt ist, steht nur dem kirchlichen Lehramte das Urteil zu. Für den Juristen ist einzig und allein der Ausspruch der kirchlichen Lehrautorität maßgebend. Die Annahme eines göttlichen Rechts hat deshalb die Existenz eines unfehlbaren Organes des kirchlichen Lehramtes zur wesentlichen Voraussetzung; sonst gibt es überhaupt kein leitendes Prinzip für die Entscheidung, welche der biblischen Vorschriften absolute und fundamentale sind.

Wenn hervorragende Vertreter der deutschen kanonistischen Wissenschaft das ius divinum als ius naturale bezeichnet haben (Schulte, Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts 47; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III 771), so soll damit nicht etwa geleugnet werden, daß, wie alles Recht, auch das ius divinum ein positives Recht ist; die Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung werden vielmehr nur deshalb von diesen Juristen ius naturale genannt, weil dieselben als unabweisliche Konsequenzen des kirchlichen Lehrbegriffes erscheinen. Diese moderne Auffassung, welcher nur das geoffenbarte ius divinum als ius naturale gilt, ist der älteren Schule ebenso fremd, wie jenen theologischen Autoren, welche auch heute noch auf die ethischen Voraussetzungen der Rechtsordnung Begriff und Namen des Rechts übertragen und die Forderungen des göttlichen Sittengesetzes an das Recht, also die ethische Qualifikation der Rechtsordnung, als ein durch die Vernunft erkennbares, ewig wahres „Naturrecht" behandeln.

Die Epoche des Rationalismus, welchem die Vernunft nicht nur Mittel und Organ, sondern alleinige Quelle wahrhafter Erkenntnis ist, versuchte auch die Begründung eines „natürlichen Kirchenrechts", dessen Sätze in ihrer angeblichen Vernunftnotwendigkeit ihre Rechtfertigung finden und als absoluter, idealer Maßstab für die Beurteilung des positiven Rechts gelten sollen. Diese Versuche verfolgen ein chimärisches Problem; der Begriff der Kirche, die Grundlagen ihrer Rechtsordnung stehen uns nach katholischer Lehre nicht als ein Werk freier menschlicher Rechtsbildung, nicht als Schöpfungen des Menschengeistes und seiner Vernunft, sondern als positive göttliche Institution gegenüber. Es ist deshalb ein verkehrtes Beginnen, eine Kirche und eine vermeintlich vernunftnotwendige Rechtsordnung derselben a priori auf dem Wege der Spekulation zu konstruieren, „weil ohne jene positive Grundlage" (den geoffenbarten Willen des göttlichen Stifters) „nicht einmal der nur rein positive Begriff der Kirche existieren könnte" (Schulte). Die Versuche, „aus vernünftigen Prinzipien" das System eines natürlichen Kirchenrechts zu entwickeln, ein Normalrecht aufzustellen, „nach welchem das rezipierte Recht jeder Kirche verbessert und berichtigt werden muß" (s. z. B. Steger, Versuch eines natürlichen Kirchenrechts [1799] IX, X), sind nur das Ergebnis einer Kritik des Positiven, bei welcher das subjektive Rechtsgefühl den Anspruch erhebt, als das Orakel des ewig Vernünftigen zu gelten. Was dem individuellen Parteistandpunkt entspricht, wird da a priori als richtig und „vernunftnotwendig" demonstriert; diese angeblichen Postulate der Vernunft, welche in Wahrheit gar nicht auf rein spekulativem Wege gewonnen wurden, sollen nicht bloß als absoluter Maßstab des Werturteils über das Positive und Historische gelten, in welchem wir das Vermächtnis der Weisheit und Erfahrung der dahingegangenen Generationen erblicken; sie sind auch das „rationale" Fundament einer Kritik, welche prüft, ob die geoffenbarten Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung mit den Forderungen des vermeintlichen Vernunftrechts im Einklange sind.

Während in der deutschen Rechtswissenschaft diese Theorien eines „natürlichen Kirchenrechts" längst aufgegeben sind, glauben jene Theologen

und Kanonisten, welche die Grundlehre der modernen Rechtswissenschaft, die Erkenntnis der geschichtlichen Natur des Rechts („die historische Ansicht des Rechtslebens“), nicht würdigen, noch immer den Standpunkt des „Rechtspositivismus“ bekämpfen zu müssen. Hier wird verkannt, daß es im Prinzip ebenso bedenklich ist, wenn man eine „spekulative“ Konstruktion der Grundlagen kirchlicher Rechtsordnung „aus der Natur der Kirche als äußerer Gesellschaft“ auch nur für zulässig erklärt, um den Nachweis zu erbringen, daß die von Christus eingesetzte Kirche und ihre göttliche Rechtsordnung dem allein vernunftgemäßen Urbilde einer Kirche und ihrer vollkommenen Verfassung entspreche. In der Ablehnung solcher grundsätzlich bedenklichen Konstruktionen sollte man sich durch deren (vermeintlichen) apologetischen Zweck nicht beirren lassen: das „natürliche Kirchenrecht“ der Aufklärung hat, indem es die Vernunft für seine Rechtsquelle erklärte, den Zustand als den idealen und einzig vernünftigen „erwiesen“, in welchem der Staat, die allein notwendige Rechtsanstalt, die Kirche wie einen Privatverein (wie einen „Klub“ oder eine „gelehrte Sozietät“) behandelt. In der Zeit des sog. Kulturkampfes wiederum versuchte eine „rechtsphilosophische“ Darstellung, für welche aber die deutsche Rechtswissenschaft nicht verantwortlich ist, den „Beweis“, daß die (schon heute antiquierten) Kampfgesetze des preußischen Staates als „grundsätzlich allgemeingültige“, „auf unveränderlichen Grundsätzen“ beruhende Normen angesehen werden müßten, weil sie allein in der „Natur“ des Verhältnisses von Staat und Kirche, „den allgemeinen Bedingungen, an welche das Zusammensein eines religiösen und eines politischen Gemeinwesens überall geknüpft ist“, begründet seien. (Für die hier bekämpfte Auffassung unter andern Ludwig Bendix, Kirche und Kirchenrecht 16, 85 f.)

Die der Rechtswissenschaft allgemein geläufigen Einteilungen der Rechtsnormen: nach ihrer Quelle (ihrem Entstehungsgrunde) und nach dem Umfang ihres Geltungsgebiets, nach ihrem Verhältnisse zu den allgemeinen, die bestehende Rechtsordnung beherrschenden Prinzipien (zur Rechtskonsequenz, ratio iuris), nach ihrem (zwingenden oder „nachgiebigen“) Charakter, finden auch auf das Kirchenrecht Anwendung. Wir unterscheiden auch im Kirchenrecht Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, gemeines und partikuläres Recht, regelmäßiges und regelwidriges Recht (anomales, singuläres Recht, Privileg), zwingendes (absolutes) und „nachgiebiges“ Recht (ergänzendes, vermittelndes, hypothetisches Recht; herkömmlich wird es zumeist unpassend als dispositives Recht bezeichnet). Hinsichtlich dieser Einteilungen des objektiven Rechts glauben wir darum den Leser im allgemeinen auf die Artikel Recht und Rechtsgesetz, Gesetzgebung, Autonomie verweisen zu dürfen.

Daß jene Juristen, welchen Recht nur den Inbegriff der von der Staatsgewalt für erzwingbar erklärten Normen bedeutet, konsequenterweise wie die Selbständigkeit des Kirchenrechts, so auch die Existenz eines gemeinen Kirchenrechts leugnen, ist bereits hervorgehoben worden. Die Auffassung, für welche es nur ein staatliches und ein autonomes Kirchenrecht gibt, während sie der vom Staate nicht geschützten kirchlichen Norm den Charakter des Rechts bestreitet, ist nur eine Folge des Grundirrtums, daß die Existenz einer Rechtsordnung den Staat und seine Zwangsgewalt voraussetze. Diese Auffassung steht, wie oben ausgeführt wurde, im Widerspruche mit dem Wesen und der Geschichte des Christentums wie mit dem Dogma der katholischen Kirche, welche in ihrer Rechtsordnung nicht bloß eine grundsätzlich selbständige, sondern auch eine in ihren Grundlagen göttliche Institution erkennt. Ist aber das Kirchenrecht die selbständige Lebensordnung einer vom Staate wesentlich verschiedenen sittlichen Gemeinschaft, die Rechtsordnung der einen und allgemeinen Anstalt christlicher Gottesverehrung, dann kann auch die Existenz eines gemeinen Kirchenrechts nicht weiter bestritten werden. Die katholische Kirche ist ein einheitlich organisierter religiöser Verband, welcher die über den ganzen Erdball zerstreuten Glieder der Kirche zu einer juristischen Einheit zusammenfaßt, in der eine gemeinsame rechtsetzende kirchliche Autorität anerkannt wird. Diese ist der Träger der einheitlichen Rechtsbildung, diese verleiht der die gesamte Kirche beherrschenden Rechtsordnung ihre formelle Geltung, ihre verpflichtende Kraft.

Die weltumfassende Mission der Kirche fordert für diese eine Rechtsordnung, welche, auf der unverrückbaren Grundlage des ius divinum ruhend, doch der nötigen Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit nicht entbehrt, um der Mannigfaltigkeit der politischen Zustände und Kulturverhältnisse der Völker, der gesamten zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Bedingungen für die Wirksamkeit der Kirche Rechnung zu tragen. So ergibt sich als dem Wesen und Berufe der Kirche entsprechend sowohl die notwendige und geschichtlich bezeugte stetige Fortentwicklung und Änderung ihres Rechts, wie die Zulässigkeit partikulärer Bildungen, örtlicher Verschiedenheit des Rechts. Das Partikularrecht hat jedoch dem ius commune gegenüber in der Kirche wesentlich nur eine untergeordnete Bedeutung; seine Normen, welche ihre Entstehung und Geltung der rechtsetzenden Autorität eines bestimmten engeren kirchlichen Kreises verdanken, sollen die allgemeinen kirchlichen Ordnungen den besondern Verhältnissen der einzelnen Länder und Gebiete anpassen, indem sie die Anwendung und Durchführung des grundsätzlich allgemeingültigen ius commune sichern und dessen Lücken den örtlichen Bedürfnissen entsprechend ergänzen (partikuläre Rechtsbildung secundum bzw. praeter ius commune). Daß aber etwa die Ordnung des kirchlichen Lebens grundsätzlich partikulär gestaltet, den

lokalen kirchlichen Autoritäten die Freiheit einer prinzipiell selbständigen Rechtsbildung zuerkannt würde, welche das von dem Organ der kirchlichen Einheit entwickelte gemeine Recht auf eine subsidiäre, von der Willkür der lokalen Gewalten abhängige Geltung beschränkte, wäre offenbar im Widerspruche mit den in iure divino beruhenden Grundlagen der Kirchenverfassung, ja gleichbedeutend mit einer Negation des der höchsten kirchlichen Autorität übertragenen Primates. Das ius commune hat darum notwendig die Bedeutung eines grundsätzlich allgemeingültigen, für alle Teile und Glieder der Kirche verbindlichen Rechts; sofern die Rücksicht auf die vornehmste und wesentliche Aufgabe der Kirche für die besondern Verhältnisse mancher Gebiete die Zulassung einzelner dem ius commune widerstreitenden Ausnahmsnormen begründen soll, muß doch immer der höchsten kirchlichen Autorität das Urteil über die Rationabilität solcher Ausnahmen vorbehalten bleiben, und diese können ihr rechtliches Ansehen, den Charakter rechtlicher Ordnungen nicht im Widerspruche mit dieser Entscheidung behaupten.

Seit dem Ende des 16. Jahrh. kommt in sehr verschiedenen Modifikationen die Einteilung des Kirchenrechts in öffentliches (ius eccles. publicum) und Privatkirchenrecht (ius eccles. privatum) vor, welche seit der Mitte des 18. Jahrh. für eine Reihe von Darstellungen geradezu die Grundlage ihres Systems bildete. Diese Unterscheidung ist mißverständlich und verwirrend; sie verkennt das entscheidende Kriterium des öffentlichen Rechts und konfundiert die Begriffe „subjektives Recht" und „Privatrecht", als ob jedes Individualrecht, jede subjektive Berechtigung als ein Privatrecht bezeichnet werden dürfte. Alle kirchenrechtlichen Normen tragen für jeden, der die Kirche anerkennt, wesentlich den Charakter an sich, welchen wir im Gebiete des weltlichen Rechts als das Kriterium des öffentlichen erklären. Die Kirche, ihre Einrichtungen und Ordnungen sind in ihr selbst und für die, welche ihrem Glauben ergeben sind, wesentlich eine öffentliche Institution, d. h. eine die Kirchenglieder zu einem Subjekte, zu einem sittlichen Ganzen, verbindende und mit Notwendigkeit beherrschende Anstalt des sittlichen Gemeinlebens. Es gibt in der Kirche nur öffentliches Recht; der Begriff des Privatrechts ist dem Gebiete der Kirche fremd. Die kirchlichen Rechte der einzelnen können nach dem Wesen der Kirche, dem ihre Rechtsordnung durchaus beherrschenden Prinzip der Unterordnung des Individuellen unter das Allgemeine, niemals die Natur von Privatrechten haben.

Wenn behauptet wurde, in jeder Rechtsordnung „einer unabhängigen Gesellschaft", also auch im Kirchenrecht, sei die Anerkennung von Privatrechten, die Unterscheidung des öffentlichen und Privatrechts „naturgemäß und notwendig", weil man in jeder solchen Gesellschaft „die den einzelnen Mitgliedern um des Ganzen willen und für den Zweck des Ganzen zukommenden Pflichten und Rechte" (Gebiet des öffentlichen Rechts) von denjenigen unterscheiden müsse, „die ihnen um ihrer selbst willen und zum Zwecke ihrer eigenen persönlichen Befriedigung zukommen" (Gebiet des Privatrechts), so läßt diese Deduktion, welche durchaus in der oben gerügten Manier der Anhänger des „Vernunftrechts" verfährt, den Beweis vermissen, daß der angeblich naturgemäße und vernunftnotwendige Gegensatz von öffentlichem und Privatrecht auch in der Kirche wirklich bestehe, daß es in der Kirche Rechte der einzelnen geben könne, welche ihnen wie Privatrechte „um ihrer selbst willen und zum Zwecke ihrer eigenen persönlichen Befriedigung" eingeräumt sind, welche wie Privatrechte der Willkür der Parteien, der beliebigen Disposition des einzelnen unterworfen sind. Alles kirchliche Recht steht ja in Beziehung zu jenem höchsten Ziele, welches der Kirche und den Individuen gemeinsam ist; Zwecke und diesen dienende Gerechtsame, welche wie Privatrechte in den Interessen des Individuums aufgehen und deshalb gänzlich der Willkür des einzelnen anheimfallen dürfen, können nicht kirchliche sein. Soweit das Kirchenrecht (wie dies ja auch im Staatsrecht vorkommt) überhaupt einer Disposition des einzelnen Raum gibt und diesen nicht absolut zwingendem Rechte unterwirft, ist die ihm eingeräumte Dispositionsbefugnis nur eine Folge der für die kirchliche Organisation maßgebenden Grundsätze und nicht etwa Konsequenz der Rücksicht auf „seine persönliche Befriedigung", sein subjektives Belieben und Interesse.

Die kirchlichen Rechte der einzelnen, die im Kirchenrechte wurzelnden subjektiven Berechtigungen können darum niemals als Privatrechte bezeichnet werden; sie stehen (und gerade „diese zweiseitige Zweckbeziehung des Rechtsverhältnisses auf das Gemeinwesen" gilt ja im Gebiete des weltlichen Rechts als das Kriterium der publizistischen, öffentlich-rechtlichen, Natur eines Verhältnisses; s. Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I 94) dem einzelnen nicht als solchem (als Person oder Rechtssubjekt schlechthin), sondern sie stehen ihm immer nur als Glied der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber der letzteren als Gesamtheit zu; kirchliche Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten der einzelnen sind nur möglich, weil und soweit der einzelne als Glied des kirchlichen Gemeinwesens von dessen Zwecken ergriffen wird. Alle im Gebiete der Kirche bestehenden Individualrechte, alle kirchlichen Rechte der einzelnen finden notwendig in den Rücksichten der öffentlichen kirchlichen Ordnung und des von der kirchlichen Verwaltung zu wahrenden kirchlichen Gemeininteresses ihr Ziel und ihre Schranke. (Aus der Literatur über diese Frage vgl. besonders Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, 2. Beitrag, S. 43 ff, insbesondere 71 f 79, 96, 125; Stahl, Rechtsphilosophie II, 1, § 45, S. 301; Vering

im Archiv für katholisches Kirchenrecht II 565/576, gegen Moy de Sons, ebd. 75, 577 ff.)

Lediglich dem Einfluß der Naturrechtsdoktrin des 18. Jahrh. auf die Darstellung des Kirchenrechts haben wir die noch immer übliche, aber unhaltbare und verwirrende Unterscheidung eines „innern“ und „äußern“ Kirchenrechts zu verdanken. Das erstere soll die Normen über die innerhalb der Kirche bestehenden Rechtsverhältnisse (d. h. über die Verfassung der Kirche, die Beziehungen dieser zu ihren Gliedern, wie die Rechte bzw. Pflichten der letzteren) umfassen (internae ac immanentes ecclesiae actiones, quae domesticum ecclesiae statum, personas nimirum et res ecclesiae iurisdictione comprehensas concernunt), während als „äußeres“ Kirchenrecht die Normen über das Verhältnis der Kirche zu den Staaten, zu andern Religionsgemeinschaften und deren Gliedern bezeichnet werden (externae s. transeuntes ecclesiae actiones s. negotia, quae ecclesiae cum republica profana, cum alienis atque extraneis ab ecclesia intercedunt; vgl. Endres, Diss. can. de necess. iurisprud. natur. cum eccles. nexu [1761], bei Schmidt, Thesaurus iur. eccles. I 51 ff, 64 ff). Diese Einteilung wurzelt in dem Irrtum, das ius naturae bedeute ein gemeinsames Erkenntnisprinzip der Normen für diese Verhältnisse, welche wir teils dem Kirchenrecht teils dem Staats- und Völkerrecht überweisen; sie verkennt, daß das „innere“ Kirchenrecht das eigentümliche Gebiet des Kirchenrechts erschöpft und daß das sog. „äußere“ Kirchenrecht „kein organischer Bestandteil“ desselben ist; die Normen über das Verhältnis der Kirche zu den Staaten und zu den von ihr getrennten Konfessionen werden im Kirchenrecht vielmehr nur aus äußern Gründen zu dem Zwecke mitbehandelt, um „das gesamte die Kirche betreffende Recht in einem Überblick vorzulegen“. (So richtig schon Buß, Methodologie des Kirchenrechts 89, 90; er verwirft diese Einteilung, hat jedoch deren mißverständliche naturrechtliche Basis nicht erkannt.)

Es ist wohl unleugbar, daß das Dekretalenrecht (s. oben) im Sinne der Forderungen des hierokratischen Systems für die kanonischen Normen über das Verhältnis der Kirche und ihres Oberhauptes zu den Staaten, über die rechtliche Behandlung anderer Religionsgemeinschaften und ihrer Glieder absolute Geltung verlangt und von dem Grundsatz ausgeht, daß ein Staat, welcher sich diesem Recht der Kirche nicht unterwirft, sich selbst die Grundlage seiner Existenzberechtigung entzieht, aufhört, ein Glied der christlich-europäischen Staatengemeinschaft, Subjekt des Völkerrechts im Sinne jener Epoche zu sein (s. d. Art. Papsttum und Kaisertum im Mittelalter). Für den modernen Staat, welcher der politischen Superiorität der Kirche nicht unterworfen ist, können jedoch diese kanonischen Normen keine Geltung beanspruchen; die Fragen des sog. äußern Kirchenrechts fallen nicht mehr der einseitigen selbständigen Verfügung der Kirchengewalt anheim. Der Staat, dessen Gesetzgebung gegenüber den seinem Gebiete angehörenden Anstalten und Gliedern der Kirche formell souverän ist, stellt in seinen Rezeptionsgesetzen, welche für die Kirche die staatsrechtliche Garantie ihrer Existenz und des ihr gebührenden Rechtsschutzes bedeuten, die Normen auf für sein Verhältnis zur Kirche und zu den diese repräsentierenden Kirchenobern, für die Beziehungen der Kirche und ihrer Glieder zu den ihr nicht angehörenden Staatsgenossen und deren Religionsgesellschaften. Die Kirche unterwirft sich (wenn auch vielleicht nur mit einer Rechtsverwahrung, da sie einen früheren, ihr günstigeren Rechtszustand grundsätzlich als ein ius quaesitum auffaßt) diesen staatlichen Normen, solange ihr nicht jene Wirksamkeit verwehrt wird, welche ihrem höheren Berufe entspricht und welche sie ohne jede Rücksicht auf das Verhalten des Staates als eine in ihrer Autoritätsmission begründete Pflicht erkennt. Da aber die Kirche in ihrer Gesamtheit nicht der Gewalt des einzelnen Staates unterworfen ist, vielmehr ein zwar innerhalb der Staaten bestehendes, aber selbständiges und einheitlich organisiertes Gemeinwesen darstellt, welches auf der Grundlage der seinem Oberhaupte zustehenden spirituellen Souveränität als Subjekt des internationalen Rechtsverkehrs anerkannt ist, so haben sich für das Verhältnis der Kirche zu den Staaten auch Rechtssätze entwickelt, welche in diesem völkerrechtlichen Verkehre der von ihrem Oberhaupte repräsentierten Kirche mit den Staaten auf dem Wege der Vereinbarung oder Gewohnheit die Anerkennung als Rechtsnormen erlangt haben. Die Sätze des sog. äußern Kirchenrechts gehören also wesentlich nicht zum Gebiete des Kirchenrechts, sondern des Staats- und Völkerrechts; die herkömmliche Darstellung, welche von der Ansicht ausgeht, die Normen im Gebiete des Kirchenrechts ließen die Unterscheidung in ein äußeres und ein inneres Kirchenrecht zu, ist mißverständlich und verwirrend; sie verleitet zu einer Verkennung des wesentlichen Charakters der Normen des sog. äußern Kirchenrechts. Einen Beleg der Bedenklichkeit solcher Mißverständnisse bildet z. B. der öfter unternommene Versuch, die rechtliche Grundlage der sog. Exklusive (s. d. Art. Papst) — eines Brauches, welcher jedenfalls dem Gebiete der Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten angehörte — einfach nach den Prinzipien des kanonischen Rechts zu prüfen, als ob es sich um ein innerkirchliches Institut handeln würde.

Der Ausdruck „Staatskirchenrecht“ wird jetzt gewöhnlich auf die Gesamtheit der vom Staate erlassenen Normen angewandt, welche sich auf die Verhältnisse der Kirche beziehen, ob nun diese Rechtsvorschriften innerkirchliche Verhältnisse betreffen, also als sog. staatliches Kirchenrecht im eigentlichen Sinne aufzufassen sind, oder ob sie sich auf das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt,

oder auf interkonfessionelle Fragen beziehen, während in der älteren, bis zur Mitte des 19. Jahrh. vorherrschenden Terminologie die Bezeichnungen „äußeres Kirchenrecht", „Kirchenstaatsrecht", „Staatskirchenrecht" entweder als identische gebraucht wurden oder die beiden letzteren nur die auf das Verhältnis der Kirche zum Staat (nicht auch die auf das gegenseitige rechtliche Verhältnis der Konfessionen) sich beziehenden Normen umfaßten.

Systematische Gesamtdarstellungen des Kirchenrechts, welche ihren Stoff nicht mehr als Quellenkommentare behandeln oder doch der in den offiziellen Dekretalensammlungen befolgten Legalordnung der Bücher und Titel einfügen, sind seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., zunächst nach dem Muster des römischen Institutionensystems, versucht worden. Ist es die Aufgabe der systematischen Darstellung, die innere Einheitlichkeit des Rechtsstoffes zur Klarheit zu bringen, durch Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dessen Erfassung zu erleichtern, nicht aber eine bloße äußere logische Verknüpfung des Stoffes zu vermitteln, so konnte das Institutionensystem dieser Aufgabe unmöglich entsprechen, weil hier das Kirchenrecht gewaltsam in den Rahmen einer zivilistischen Schablone gepreßt wurde, welche (abgesehen von der Frage ihrer Berechtigung in einem Systeme des bürgerlichen Rechts) jedenfalls dem durchaus öffentlichen Charakter des Kirchenrechts widerspricht und die Rücksicht auf die eigenartige Natur des Stoffes einem „monokratischen Formalismus" opfert. Seit der Mitte des 18. Jahrh. ist für die Mehrzahl der Darstellungen des Kirchenrechts die mißverständliche Einteilung desselben in ius eccles. publicum und ius. eccles. privatum die Grundlage des Systems gewesen, dessen „Privatkirchenrecht" wiederum unverkennbar nach der den Institutionen entlehnten Anordnung (personae, res, actiones) gegliedert ist. Als der öffentliche Charakter des Kirchenrechts, wenigstens in der deutschen Rechtswissenschaft, zu allgemeinerer Würdigung gelangte, war für den Aufbau des Systems die Analogie des Staatsrechts entscheidend, dessen Vorbild die Rubriken jenes Systems bestimmte, welches in der deutschen Rechtswissenschaft seit mehr als einem halben Jahrhundert das vorherrschende ist. Nach einer (inhaltlich freilich sehr verschieden begrenzten) Einleitung, welche vorwiegend den in den einzelnen Perioden der Entwicklung hervortretenden allgemeinen Charakter der Rechtsbildung und die Quellen des Kirchenrechts behandelt, wird der Stoff in drei Hauptteile (Verfassung, Verwaltung der Kirche, kirchliches Leben) gegliedert zur Darstellung gebracht. Auf dem gleichen Grundgedanken beruht die von Hinschius (zuerst in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systemat. Bearb. [[1] 1870]) durchgeführte systematische Anordnung des Kirchenrechts, welche die ungenaue, dem juristischen Charakter des Stoffes nicht entsprechende Rubrik „Kirchliches Leben" ausgeschieden hat. Hier schließt sich der Darstellung der kirchlichen Verfassung (des für die Leitung der Kirche bestehenden hierarchischen Organismus) jene der einzelnen Funktionen des kirchlichen Regierungsorganismus (das kirchliche Verwaltungsrecht) und als ein weiterer Hauptteil die Lehre von den Rechtsverhältnissen der einzelnen Kirchenglieder wie der kirchlichen Genossenschaften an. Schulte (dessen Beispiele manche neuere Darstellungen gefolgt sind, obwohl sie, wie Schultes eigene spätere Lehrbücher, aus didaktischen Gründen dessen System im einzelnen modifiziert, d. h. nach dem längst geläufigen Vorbilde umgestaltet haben) hat wohl gegenüber diesen Systemen der modernen deutschen Rechtswissenschaft, welche die Grundzüge ihrer Gliederung des Stoffes der Disziplin des Staatsrechts entlehnen, die Notwendigkeit eines Systems des Kirchenrechts betont, welches „aus ihm selbst entwickelt" würde. Dieses von Schulte (in dessen Kath. Kirchenrecht, 2. Tl: System des allgem. kath. Kirchenrechts [1856]) aufgestellte System (das öffentliche Recht der Kirche, das Privatrecht der Kirche, Privatrechte in der Kirche) hat jedoch nicht bloß die unhaltbare Unterscheidung öffentlicher und privater Rechte im Gebiete des Kirchenrechts zur Voraussetzung: gegen dieses System muß in noch höherem Maße als gegen die in der älteren Manier auf der Grundlage des ius ecclesiasticum publicum und privatum aufgebauten Darstellungen der Vorwurf erhoben werden, daß durch solche Unterscheidungen nur Mißverständnis und Begriffsverwirrung befördert werden. Im zweiten Gliede der obigen Einteilung soll „Privatrecht" das Recht bedeuten, welches der Kirche im Gebiete des weltlichen bürgerlichen Rechts, des Vermögensrechts, zusteht, während die angeblichen „Privatrechte in der Kirche" Rechte der einzelnen und Genossenschaften sind, welche in der kirchlichen Rechtsordnung wurzeln. Kahl (Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I [1894]) ordnet den Stoff in einen allgemeinen und einen besondern Teil: Begriff, Quellen des Kirchenrechts, Staat und Kirche — „Rechtslehre vom Kirchenorganismus" („Verfassungslehre" und „Funktionenlehre"), „Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft" („allgemeine Mitgliedschaftsrechte" und die „kirchlichen Sonderrechte"). (Über die Vorzüge dieses von Kahl a. a. O. 45 ff entwickelten Systems [in welchem jedoch dem Eherecht kein Platz eingeräumt ist, da Kahl das Gebiet des Kirchenrechts nach protestantischen Grundsätzen bestimmt] vgl. meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anz. 1897, 672 ff.)

Während nach dem bisher in der deutschen Kirchenrechtswissenschaft befolgten Brauche die Geschichte der Rechtsentwicklung als historische Einleitung in die betreffenden Abschnitte der Darstellung des geltenden Rechts aufgenommen wurde, verwirft U. Stutz (Die kirchliche Rechtsgeschichte [1905]) grundsätzlich diese „Verquickung

von Geschichte und Dogmatik im Kirchenrecht", deren „reinliche Scheidung" nach dem Vorbilde der heutigen Wissenschaft des deutschen Rechts durchgeführt werden soll. (In seiner Darstellung des Kirchenrechts für die Neubearbeitung der Holtzendorffschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft [6., der Neubearbeit. 1. Aufl., 811—972] wird im ersten Teile die Geschichte des Kirchenrechts, im zweiten Teile das „System des Kirchenrechts" behandelt und damit die bisherige „Unterordnung der Geschichte unter das System des geltenden Rechts" aufgegeben.)

III. **Weltgeschichtliche Bedeutung.** Nachdem das Christentum den engherzigen Partikularismus des antiken Staatslebens überwunden hatte, waren für die christlichen Nationen des Mittelalters, welche sich als Glieder eines größeren Ganzen, der christlichen Staatengemeinschaft, betrachteten, die Voraussetzungen der Entstehung eines Völkerrechts gegeben. Die politische Suprematie des Papsttums in dieser christlichen Staatengemeinschaft konnte wohl nicht auf die Dauer behauptet werden; die grundsätzliche Anerkennung der Existenz rechtlicher Normen im Völkerverkehr bedeutet jedoch ein bleibendes Vermächtnis dieser internationalen Stellung des Papsttums, welche ihm nach der Idee einer christlichen Universalmonarchie zukommt. Indem die Päpste neubegründeten Reichen und Staatsveränderungen, welche den Träger der höchsten Staatsgewalt betreffen, die rechtliche Anerkennung gewähren, in den Streitigkeiten der Staaten und Fürsten das Richteramt üben, indem sie Gesetze aufstellen, welche die christlichen Staaten verpflichten, die Rechte fremder Staatsangehöriger zu achten (Verbot des Seeraubes wie des Strandrechts), und die Grausamkeit des Krieges, dessen verheerende Wirkungen mildern sollen (Verbot Innozenz' III., sich im Kriege der ballistarii et sagittarii zu bedienen), schufen sie den Boden für die Entwicklung des modernen Völkerrechts, dessen Grundlage das allgemeine Rechtsbewußtsein der Kulturnationen, d. h. die Tatsache bildet, daß die Kulturstaaten die Notwendigkeit einer Rechtsordnung des Völkerverkehrs anerkennen.

Der Ämterorganismus der Hierarchie war das Vorbild für den Beamtenstaat der Neuzeit. Jedes Amt gilt der Kirche als eine im öffentlichen Interesse geschaffene Berufsstellung, welche ihrem Träger nicht etwa bloß Rechte gewährt, die er gleich Privatrechten zu seinem Nutzen und Vorteil ausübt (wie dies der mißbräuchlichen, im verfallenden Lehnsstaate des Mittelalters vorherrschenden patrimonialen Auffassung entspricht). Das Amt ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten; für die Verwaltung der Amtsrechte wie für die Erfüllung der Pflichten darf nur das öffentliche Interesse entscheidend sein; jede Beeinträchtigung desselben läßt den Amtsträger verantwortlich erscheinen. Den Rechten des Amtsträgers sichert jedoch die Kirche, wie den in ihrem Gebiete bestehenden Individualrechten überhaupt, einen geordneten prozessualischen Rechtsschutz; sie gewährt dem Amtsträger rechtliche Garantien gegen jede Beeinträchtigung und Entziehung seiner Amtsstellung, die nur aus den im Gesetze bestimmten Gründen im Wege eines geordneten (dem Beschuldigten rechtliches Gehör und die Möglichkeit seiner Verteidigung verbürgenden) Verfahrens erfolgen darf. Wenn die Kirche für Rechte und Befugnisse publizistischer Natur allgemein den prozessualen Rechtsschutz und so den Beteiligten die Möglichkeit gewährte, ihre Ansprüche in einem geordneten rechtlichen Verfahren zu vertreten, wenn sie den Beteiligten hier als eine vollberechtigte Partei, nicht bloß als ein Objekt der Verwaltung behandelte, so darf ihr auch, wie Hinschius mit Recht hervorhebt, die Anerkennung nicht verweigert werden, daß sie „liberaler" war als die meisten modernen Staaten, welche bis in die jüngste Zeit Ansprüchen publizistischer Natur einen vom Ermessen der Verwaltung unabhängigen Rechtsschutz verweigerten.

Nicht genug kann auch der Einfluß gewürdigt werden, welchen die Kirche auf die Entwicklung der Strafrechtspflege geübt hat. Es ist dem kanonischen Rechte zu danken, wenn der Grundsatz anerkannt wurde, daß das öffentliche Interesse die Verfolgung der Verbrechen verlange, und daß die Sühne der verletzten Rechtsordnung ohne Rücksicht auf das Verhalten des verletzten einzelnen gesichert werden müsse. Die Strafe ist nicht bloß ein Mittel, dem Verletzten seine Genugtuung zu verschaffen: das öffentliche Interesse der Strafverfolgung verlangt ein Verfahren, welches die Tätigkeit des Richters unabhängig macht von dem Auftreten eines Anklägers und die Erforschung der Wahrheit, die Bestrafung des Verbrechens als eine unbedingte amtliche Pflicht des Richters behandelt. Während das germanische Recht bei der Festsetzung der Strafe die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens vermissen läßt und die Strafe nach dem äußern Erfolge der Übeltat wie eine Abzahlung des vom Verbrecher angerichteten Schadens taxiert, betont die Kirche das innerliche Moment des Grades der Verschuldung, der größeren oder geringeren Sträflichkeit des Willens. Die Strafe, welche die Kirche verhängt, soll ferner nicht bloß dem Vergeltungszwecke entsprechen, dem Gesetze Genugtuung schaffen, sondern auch die Besserung des Übeltäters bewirken; die Kirche hat zuerst ein System von Strafen aufgestellt, für welche der Besserungszweck der vorwiegende ist, und damit ein neues, humanes Prinzip im Gebiete der Strafrechtspflege eingebürgert. Das kanonische Strafrecht verwirklichte ferner zuerst den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze (welcher dem römischen Rechte ebenso fremd war wie dem germanischen) und läßt in der Strafrechtspflege kein Ansehen der Person gelten. Das kirchliche Asylrecht bot den Verfolgten Schutz gegen die Grausamkeiten der Privatrache

und Fehde; die Lehre der Kirche, das Beispiel ihrer Strafrechtspflege und das Asylrecht waren dafür bestimmend, daß auch die weltliche Strafjustiz den Forderungen der Humanität in weiterem Umfange Rechnung trug und die Anwendung der Todesstrafe wie der verstümmelnden Strafen beschränkte. Ebenso ist es vorwiegend dem Einflusse des kanonischen Rechts zu danken, wenn der Grundsatz, daß das Beweisverfahren die Aufgabe habe, die Glaubwürdigkeit des Behauptenden darzutun, mit allen mißbräuchlichen Konsequenzen dieses Prinzips (Gottesurteile, Eideshelfer usw.) beseitigt und ein Beweisrecht eingeführt wurde, welches die Erforschung der materiellen Wahrheit nicht mehr dem Formalismus opfert.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß bei dem Mangel eines seine Verwaltungsaufgaben erfüllenden Staatswesens die Kirche des Mittelalters den Schutz vitaler Interessen der Gesellschaftsordnung und Kulturentwicklung übernehmen mußte, daß sie als der „einzige Staat" (Roßhirt) jener Epoche ihre Zuständigkeit auf ein Gebiet erweiterte, welches nach unserer Auffassung der Sphäre der staatlichen Gesetzgebung und weltlichen Gerichtsbarkeit anheimfällt. Die Kompetenz der geistlichen Gerichte in weltlichen Prozessen erklärt die Anwendung des kanonischen Rechts, dessen Bestimmungen über Fragen des Privatrechts und Prozesses vor allem den ethischen Standpunkt der Kirche gegenüber den Grundsätzen des römischen wie des germanischen Rechts wahren sollen, aber auch eine dem Fortschritte der Kulturentwicklung, den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende Umbildung des Rechts vermitteln. Die Rezeption der fremden Rechte hat dem kanonischen Rechte auch in den weltlichen Gerichten Ansehen und Geltung gesichert. Obwohl die Reformbestrebungen unserer Zeit die Traditionen des römisch-kanonischen Prozesses aufgegeben und den modernen Bedürfnissen entsprechend das Verfahren auf andern Grundlagen aufgebaut haben, so wird doch kaum jemand bestreiten wollen, daß gerade die Rezeption jenes Prozesses, welchen die italienische Doktrin und Praxis seit dem 13. Jahrh. im Anschluß an das Dekretalenrecht entwickelt hatte (trotz der Schwerfälligkeit und der sonstigen unleugbaren Mängel dieses gemeinen Prozesses), für Deutschland von der größten Bedeutung und den wohltätigsten Konsequenzen war. Die Umwälzung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, welche sich in der Zeit des ausgehenden Mittelalters vollzog, ließ die Übelstände jenes in den weltlichen Gerichten vor der Rezeption herrschenden „heillosen" Verfahrens, das eine rationelle Rechtspflege unmöglich machte und dessen Formalismus alle Rechtssicherheit in Frage stellte, um so mehr empfinden. Nicht minder wird eine unbefangene Würdigung des Einflusses, welchen das kanonische Recht auf die Umbildung des Privatrechts geübt hat, man mag das ethische oder das wirtschaftliche Moment bei der Beurteilung in den Vordergrund treten lassen, immer zu dem Resultate gelangen müssen, daß das kanonische Recht für jene Epoche der Träger einer bedeutsamen fortschrittlichen Entwicklung gewesen ist, ein Verdienst, welches eine gesunde geschichtliche Auffassung nicht etwa deshalb in Abrede stellen wird, weil einzelne Sätze desselben den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Rechtsanschauungen der modernen Zeit gegenüber ihre Geltung nicht mehr behaupten können. (In dem engen Rahmen, welcher unserer Darstellung vorgezeichnet ist, können die Modifikationen, welche das Privatrecht unter dem Einflusse der Kirche und ihrer Gesetzgebung erfahren hat, hier nicht im einzelnen besprochen werden. Wir verweisen nur auf die Erweiterung des Besitzesschutzes, auf die Rechtsvorschrift, welche die Fortdauer des guten Glaubens während der ganzen Ersitzungszeit fordert, ja die Wirkungen der Verjährung überhaupt nur im Falle fortdauernder bona fides eintreten lassen will, auf die Klagbarkeit der durch einfache, formlos erklärte Willensübereinstimmung geschlossenen obligatorischen Verträge, welche im Gegensatze zum römischen wie zum germanischen Recht anerkannt wurde, usw.)

Literatur. Lehr- u. Handbücher des K.s (die mit * bezeichneten sind von Autoren protestantischen Bekenntnisses verfaßt): G. Phillips, K. (7 Bde, 1845/72, nicht vollendet — Fortsetzung [VIII, 1, 1889] von Vering); ders., Lehrb. des K.s ([2]1871, 3. Aufl. von Moufang, 1881); J. F. v. Schulte, Das kath. K. (2 Bde, 1856/60); ders., Lehrb. des kath. u. evang. K.s (4. Aufl. des kathol., 1. Aufl. des evang. 1886); *P. Hinschius, Das K. der Katholiken u. Protestanten in Deutschland: System des kath. K.s mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (6 Bde, 1869/97 — unvollendet); *A. L. Richter, Lehrb. des kath. u. evang. K.s (zuerst 1842, 8. Aufl. von *R. Dove u. *W. Kahl, 1877/86); *E. Friedberg, Lehrb. des kath. u. evang. K.s ([6]1909); F. H. Vering, Lehrb. des kath., oriental. u. protest. K.s ([3]1893); Rud. v. Scherer, Handb. des K.s (I II, 1885/98); H. Lämmer, Institutionen des kath. K.s ([2]1892 — mit besonderer Rücksicht auf das preuß. K., insbesondere das Partikularrecht der Diözese Breslau); S. Aichner, Compendium iuris eccl. ([10]1905, hrsg. von Friedle — mit besonderer Berücksichtigung des österr. Partikularrechts, in erster Reihe für den österr. Seelsorgeklerus bestimmt); F. Heiner, Kath. K. (2 Bde, [2]1904/05; neue Aufl. im Erscheinen); K. Groß, Lehrb. des kath. K.s ([5]1907; nach dem Manuskript des Verf. besorgt von P. A. Leder); *W. Kahl, Lehrsystem des K.s u. der Kirchenpolitik I (Einl. u. allgemeiner Teil, 1894); F. X. Wernz, Ius decretalium (I/III Rom [2]1905/08, IV ebd. [1]1904); J. B. Sägmüller, Lehrb. des kath. K.s ([2]1909).

Für das Corpus iuris canonici ist durch die offizielle römische Ausgabe (Romae, in aedibus populi Romani 1582) ein verbindlicher Legaltext festgestellt worden, welcher bei der Auslegung u. Anwendung der Stellen, denen noch Gesetzeskraft zukommt, ausschließlich maßgebend sein muß u. in diesem Sinne auch gegenüber den kritischen

Bestrebungen der späteren Herausgeber seine Bedeutung behauptete. (Unter den neueren Ausgaben müssen hier jene J. H. Böhmers [Halle 1747], A. L. Richters [Leipzig 1839] u. Emil Friedbergs [ebd. 1879/81] hervorgehoben werden.)

Für Abschn. III (Bedeutung des K.s) vgl. Hinschius in Holtzendorffs Enzyklopädie (5. Aufl., S. 202 ff), eine Darstellung, welche (mag auch immerhin in einzelnen Bemerkungen sich des Verfassers politischer Standpunkt geltend machen) das große Verdienst in Anspruch nehmen kann, daß sie weiteren Kreisen die Erkenntnis vermittelte, „wie viel unser heutiges Recht u. die Entwicklung der Menschheit" überhaupt dem kanonischen Rechte verdankt, während noch Schulte (K. I [1860] 357) mit bestem Grunde bemerken durfte, daß hiervon „die meisten Juristen kaum eine Ahnung haben" (vgl. ferner Walter, K. § 342 ff). [Singer.]

Kirchenstaat. 1. Entstehung. Unter Kirchenstaat (stato pontificio, patrimonium s. Petri) versteht man die ehemals der weltlichen Herrschaft des Papstes unterworfenen italienischen Gebietsteile. Das Werden der weltlichen Macht des Papstes erfüllt ein halbes Jahrtausend, die Zeit von Konstantin d. Gr. (gest. 337) bis Karl d. Gr. (gest. 814). Innerhalb dieser Frist sind drei Umstände als bewirkende Ursachen zu unterscheiden. Zunächst der große Patrimonialbesitz, den die römische Kirche seit Konstantin, hauptsächlich wohl durch die reichen Güterschenkungen der gegen Ausgang des 4. Jahrh. zum Christentum übergetretenen vornehmen römischen Geschlechter, erwarb. Durch diese Schenkungen wurde der römische Bischof bald der größte Grundbesitzer Italiens und des Abendlandes. Man schätzt seinen Besitz zur Zeit Gregors d. Gr. (590 bis 604) unter Voraussetzung der Arrondierung auf 85 Quadratmeilen. Freilich waren diese Latifundien über ganz Italien und auch in den andern Ländern, Gallien, Illyrien, Dalmatien, Afrika und Kleinasien, zerstreut. Ob der päpstliche Besitz in der Nähe von Rom geschlossener war, ist zweifelhaft. Vgl. Grisar in der Innsbr. theol. Zeitschr. I (1877) 321 ff; Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche (1877); Fabre, De patrimoniis Rom. ecclesiae (1892).

Immerhin bot solch reicher zivilrechtlicher Besitz die Grundlage für die soziale und wesentlich moralische Herrscherstellung, welche der Papst in den Jahrhunderten der Völkerwanderung errang und welche wir als die zweite Ursache der politischen Herrschaft zu betrachten haben. Während das Ansehen der in Byzanz residierenden Kaiser in Rom und Italien unaufhaltsam dem Untergang verfiel, leisteten die Päpste der Bevölkerung Italiens, insbesondere Roms, materielle und moralische Fürsorge, Schutz gegen innerstaatliche Vergewaltigung wie gegen äußere Feinde. Auch die nationalen Gegensätze gegen Byzanz wie gegen die Barbaren, namentlich die Langobarden, fanden in dem römischen Bischof durch Verteidigung der kirchlichen (Byzanz!) wie politischen (Langobarden!) Freiheit ihre meist besonnene Vertretung. Der Pontifex maximus des neuen Zeitalters — den Titel führte zuerst Leo I. d. Gr. (440/461) — wurde der Träger der im römischen Volke fortlebenden unauslöschlichen Erinnerung an die frühere Weltherrschaft, des Selbstbewußtseins der jetzt tatsächlich oberhauptlos gewordenen Respublica Romana.

Dazu kamen nun als drittes herrschaftbegründendes Moment die politischen Schenkungen der Langobarden- und Frankenkönige, damit also der annoch fehlende Rechtstitel für die aus der ganzen politischen und kirchlichen Lage sich ergebende Regentschaft. Von politischen Schenkungen wurde im Mittelalter (bis ins 15. Jahrh.) als die älteste die Konstantinische angeführt. Der erste christliche Kaiser sollte dem Papst Rom, Italien, ja die Herrschaft über das ganze weströmische Reich übertragen haben. Diese Sage ist das Ergebnis einer Legendenbildung des 8. bis 9. Jahrhunderts. Ihre Schlußformulierung, das Constitutum Constantini (verschiedene Rezensionen; den ältesten Text edierte Zeumer in der Festgabe für Rudolf v. Gneist [1888] 37 ff; auch Grauert im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft III 15 ff), ist das Werk eines Fälschers aus den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts. Daß Rom der Entstehungsort, daran dürfte nach Brunners Abhandlung (Festgabe für Rudolf v. Gneist 1/36) nicht mehr zu zweifeln sein. Die ältere Literatur s. bei Grauert a. a. O. III, IV; Friedrich, Die Konstantinische Schenkung (1889); Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins d. Gr. (1889); Lamprecht, Die römische Frage von Pippin bis auf Ludwig d. Fr. (1889) 117 ff.

Als historisch begründete „Schenkungen" — das Wort in dem politischen Sinne der Überlassung der Territorialherrschaft genommen — sind besonders bedeutsam geworden: a) die Pippinsche vom Jahre 754, die (teilweise) Erfüllung der Versprechungsurkunde von Quiercy desselben Jahres, ausgestellt nach Besiegung des Langobardenkönigs Aistulf durch Pippin. Schenkungsobjekte: der römische Dukat mit allen vor 754 bewirkten politischen Erwerbungen (die erste war Sutri vom Langobardenkönig Liutprand, 727); dazu in partibus Campanie: Segni, Anagni, Ferentino, Alatri, Patrico und Frosinone; ferner vom Exarchat die Städte Ravenna, Sarsina (Bobium), Cesena, Forlimpopoli und Forlì; endlich in der Pentapolis Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Jesi, San Leo (Monsferetri), Urbino, Cagli, Lucioli und Gubbio (vgl. den rekonstruierten Text der nicht erhaltenen Schenkungsurkunde bei Lamprecht a. a. O. 91 f); b) Pippins zweite Schenkung vom Jahre 756, nach abermaliger Besiegung Aistulfs, Wiederholung der vorigen mit Hinzufügung von Comacchio; c) im Jahre 757 Versprechen des Langobardenkönigs Desiderius, lautend auf Übergabe der noch fehlenden Städte des Exarchats; d) Bestätigung der voraufgehenden

Schenkungen im Paktum Karls d. Gr. vom Jahre 781; e) Schenkung der schon von Desiderius versprochenen Sabina im Jahre 783; f) Schenkung der tuscischen Städte Città di Castello (Castrum Felicitatis), Orvieto, Bagnorea, Ferentum, Viterbo, Orte, Marta, Tuscana, Suana, Populonia und Rosellä, 787/788; gleichzeitiges Versprechen der Übergabe der der Oberhoheit des Herzogs von Benevent zustehenden Städte Sora, Arce, Aquino, Arpino, Teano und Capua; g) Paktum Karls d. Gr. mit Leo III. vom Jahre 796 oder vor 800, enthaltend unter anderem die Verbriefung der genannten neuen Schenkungen; h) die Pakten Ludwigs d. Fr. vom Jahre 816 und 817 mit Bestätigung aller voraufgehenden Schenkungen, dazu gewisser Steuern, Zahlungen und Abgaben aus Tuscien und dem Herzogtum Spoleto, welche früher dem Langobardenkönig zustanden. Gefälscht im Paktum von 816 (die Drucke gibt Sickel an, Privileg. Otto I. [1883] 173 f) sind die Worte § 2[b]: cum omnibus finibus Campanie, necnon et Tyburim, ferner die (in § 6) behauptete Schenkung der Inseln Korsika, Sardinien und Sizilien. Die überreiche Literatur über die karolingischen Schenkungen verzeichnet bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde I[7] 235 f und bei Hergenröther-Kirsch, Kirchengesch. II[4] 65 ff. Kritische, gut zusammenfassende Darstellung: Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates (1894, ins Ital. übersetzt 1899).

In der Zeit von der Pippinschen Schenkung (754) bis zur Kaiserkrönung Karls d. Gr. bestand dem Namen nach immer noch die Oberhoheit des oströmischen Kaisers, tatsächlich aber erkannte der Papst in Rom und dem neugebildeten Staate keine obere Gewalt über oder neben sich an. Der Patriziat, den Papst Stephan II. dem König Pippin und seinen beiden Söhnen verlieh, hat nichts mit der Souveränität zu tun; er drückt ein bloßes Schutzverhältnis (Advokatur) aus. So war es bis auf Papst Leo III. (795/816). Dieser setzte, durch die (innern) Verhältnisse gezwungen, die Politik Hadrians I. auf Begründung eines vor allem selbständigen Kirchenstaates hintan und erhob sofort nach Antritt des Pontifikats das bloße Schutzverhältnis des Patriziats der fränkischen Könige zu einer Schutzherrschaft. Er versprach Karl d. Gr. Treue (nicht Gehorsam [Grauert im Hist. Jahrbuch V 119]) und übersandte ihm die Schlüssel der Confessio s. Petri und das Banner der Stadt Rom (s. die Quellenstellen bei Simson, Karl d. Gr. II 111 f). Bald darauf, bei Unterdrückung eines Aufstandes gegen das Leben Leos III., saßen die königlichen Missi in Rom über die Aufrührer zu Gericht.

2. Zeit der kaiserlichen Oberhoheit. Am Weihnachtsfeste 800 wurde Karl d. Gr. von Leo III. zum Kaiser gekrönt. Rom und der Kirchenstaat gehörten nun zum Reiche, die Schutzherrschaft des fränkischen Königs wurde zur kaiserlichen Oberhoheit. Eine genaue Abgrenzung der Befugnisse hat nicht stattgefunden. Der Kaiser übte seine Rechte durch Missi, die eine höhere Instanz über den vom Papste ernannten Duces bildeten, seit 824 aber gemeinschaftlich vom Kaiser und Papst ernannt wurden und auch über die Geschäftsführung der Duces zuerst an den Papst zu berichten hatten. Der Papst ließ das römische Volk dem Kaiser Treue schwören, und dieser bedrohte Ungehorsam gegen den Papst mit der kaiserlichen Ungnade. Die Wahl des Papstes unterlag der Bestätigung des Kaisers, auch wurden die Urkunden nach dessen Regierungsjahren datiert. — Durch die Schwäche und die Streitigkeiten der Nachfolger Karls d. Gr., insbesondere auch durch die freie Verfügung der Päpste über die Kaiserkrone sank das Kaisertum bald zur politischen Ohnmacht herab, während die Regierung des Papsttums sich zeitweilig, insbesondere unter Nikolaus I. (858/867), zu bedeutendem Ansehen erhob. Durch die wiederholte Plünderung der Campagna (846 und 884) und selbst Roms und St Peters (846) seitens der Sarazenen, durch die Angriffe benachbarter Fürsten, insonderheit die Feindseligkeiten der Herzoge von Spoleto, hauptsächlich aber durch das Treiben der römischen Adelsparteien, die sich auch der Papstwahlen für ihre Zwecke bemächtigten, ihre oft sehr unwürdigen Anhänger erhoben, unliebsame Besitzer der Tiara entthronten, gefangen setzten und ermordeten, sank das Ansehen des Papsttums. Die Regierung in Rom lag zeitweilig in den Händen eines Weibes, ihrer Töchter, der Angehörigen und Günstlinge dieser und jener. Der Kirchenstaat wurde die Beute trotziger Barone oder feindlicher Nachbarn; es waren nur noch Trümmer des früheren Besitzes, zuletzt nur noch der römische Dukat und römisch Tuscien übrig.

Erst dem deutschen König Otto I. (936/973) gelang es vorübergehend, diese Zustände zu bessern. Er stellte 962 das Kaisertum wieder her, das von da ab mit dem deutschen Königtum verbunden war. Gleichzeitig wiederholte er in seinem berühmten „Privilegium für die römische Kirche", von welchem das Vatikanische Archiv vielleicht die Originalausfertigung bewahrt (s. Sickel a. a. O.), die Schenkungen Pippins und seiner Nachfolger mit Hinzufügung mehreren Besitzes in Oberitalien uns insbesondere der Herzogtümer Spoleto und Benevent, über welch letztere vorher auch schon Karl der Kahle dem Heiligen Stuhl eine Schenkung ausgestellt haben soll. Freilich wurde auch durch die Urkunde Ottos nicht der tatsächliche Besitz der darin genannten Landschaften hergestellt; sie bedeutet nur eine Anerkennung der rechtlichen Ansprüche. Diese aus den Wirren des 9. und 10. Jahrh. gerettet zu haben, ist indes ein großer Erfolg. Daß Otto I. in Rom und im gesamten Patrimonium die oberherrlichen Rechte ausübte, wie einst Karl d. Gr. und folgende Kaiser, ja noch mehr, daß er Päpste wie Johann XII. und Benedikt V. absetzte und andere erhob, ist viel mehr

als Wohltat für die Kirche denn als Übergriff der Kaisergewalt zu betrachten.

Auch Otto III. (983/1002) hat nicht nur gegenüber den unter Führung des Crescentius aufständischen Römern mit blutiger Strenge gewaltet, sondern auch erst seinen Vetter Bruno als Papst Gregor V. (996/999), dann seinen Lehrer, den berühmten Gerbert, als Papst Silvester II. (999/1003) auf den Stuhl Petri erhoben. Das Haupt der stadtrömischen Verwaltung bildete damals der vom Kaiser eingesetzte Patricius, während das römische Gerichtswesen, der Stadtpräfekt, der Pfalzgraf des Laterans und die sieben Pfalzbeamten in einem gewissen Doppelverhältnis zu Papst und Kaiser standen. Die undatierte Schenkungsurkunde Ottos III., wahrscheinlich vom Jahre 1001 (Mon. Germ. Dipl. II 819), durch welche acht seit längerer Zeit zwischen der Kirche und dem Reiche streitige Grafschaften in der Romagna und der Mark Ancona „einzig und allein aus freiem Antrieb“ dem Papste als neue Donation überwiesen wurden, ist zu Unrecht angegriffen worden. Eine fernere Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1014 wiederholt das Besitzverzeichnis des Privilegiums Ottos I. vom Jahre 962. Heinrich III. der Salier trat im Jahre 1052 dem auf seine Veranlassung erhobenen deutschen Papste Leo IX. (1049/54) seine Hoheitsrechte über das Herzogtum Benevent ab, nachdem die von den Normannen bedrängte Bevölkerung schon im Jahre vorher Schutz suchend sich dem Heiligen Stuhle unterworfen hatte. Es gelang jedoch erst im Jahre 1077 Gregor VII., sich in den Vollbesitz des Herzogtums zu setzen. Dina, L'ultimo periodo del ducato langobardo in Benevento (Benevent 1899). Zusammenfassende Darstellung: L. Duchesne, Les premiers temps de l'État Pontifical (754 bis 1073) ([2]1902).

Inzwischen hatte im Jahre 1059 Papst Nikolaus II. (1058/61) sein berühmtes Papstwahldekret erlassen, welches das Recht der Wahl auf das Kardinalskollegium (s. d. Art. Kardinäle) beschränkte und das Bestätigungsrecht des Kaisers prinzipiell beseitigte, es dem damaligen König Heinrich IV. (1056/1106) nur noch persönlich zugestand. Ein fernerer wichtiger Akt, gegen die bisherige Abhängigkeit des Papsttums vom Kaiser, wie nicht minder gegen die römische Adelsherrschaft gerichtet, war die in demselben Jahre 1059 erfolgte Unterwerfung der Normannenfürsten Robert Guiscard und Richard von Aversa zur Vasallenschaft der römischen Kirche. Als Herzog von Apulien und Kalabrien „und künftig von Sizilien“, welch letzteres erst den Arabern abgerungen werden mußte, leistete jener, als Fürst von Capua dieser den Lehnseid, und sie versprachen dem römischen Papsttum, Lande und Prinzipat Schutz, Lehnszins und Sicherheit der Papstwahl.

Wahrscheinlich 1079 oder 1080 erhielt Gregor VII. (1073/85) von der Markgräfin Mathilde von Tuscien, der mächtigen Parteigängerin des Papstes im Investiturstreite, eine Schenkung ihres gesamten Allodialbesitzes. Unter Paschalis II. (1102) wurde diese Schenkung wiederholt (wir besitzen darüber ein Marmorfragment im Vatikan). Dieselbe begründete indes, insofern Mathilde beidemal das volle Verfügungsrecht über ihre Güter zurückerhielt, nur ein (grundherrliches?) Obereigentum der römischen Kirche. Wahrscheinlich auf Grund eines Abkommens mit der Markgräfin vom Jahre 1111 nahm Kaiser Heinrich V. (1106/25) nach dem Tode derselben 1115, ohne Widerspruch seitens des Papstes, die ganze Hinterlassenschaft jener für sich in Besitz; die Verwaltung des Mathildeschen Gutes blieb fortan mit dem Amt des Markgrafen von Tuscien verbunden. Erst Innozenz II. (1130/43) erlangte von König Lothar, dem Nachfolger Heinrichs V. (1125/37), die Anerkennung des kirchlichen Obereigentums an den Mathildeschen Hausgütern, von denen er vor Erscheinen des Königs in Italien (1132) förmlich Besitz ergriffen hatte. Nach der Kaiserkrönung (1133) empfing Lothar vom Papste die Investitur darüber gegen einen alljährlichen Zins von 100 Pfund Silber, mit der Bestimmung zugleich, daß nach des Kaisers Tod die Mathildeschen Allodien (besonders am Po, in der Emilia, im Apennin und in der Garfagnana) in das volle Eigentum der römischen Kirche zurückkehren sollten. Unter denselben Bedingungen gestand Innozenz, wahrscheinlich 1137, auch dem Schwiegersohn Lothars, dem Welfen Heinrich dem Stolzen von Bayern, das Land der Mathilde zu, jedoch hatte der Herzog dem Papst Mannschaft und Treue zu schwören. Herzog Welf VI. ließ sich im Jahre 1160 von den tuscischen Städten und Vasallen huldigen. Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152/90) hatte ihm auch die Einkünfte der Mathildeschen Güter ausgeliefert. Im übrigen aber nahm der Kaiser, der vom Papst Hadrian IV. gegen die unter Arnold von Brescia aufständischen, die antike Republik anstrebenden Römer zu Hilfe gerufen war, in Rom wie überhaupt in den päpstlichen Ländern und Italien die kaiserlichen Rechte im vollen, ja gemäß den ronkalischen Beschlüssen (1158) erweiterten Umfange in Anspruch, erhob Reichssteuern, setzte Podestàs oder Rektoren (mit einer Art diktatorischer Gewalt) ein usw.

Durch dieses Auftreten Friedrichs I., ferner durch den Anspruch, die streitige Papstwahl des Jahres 1159 zu entscheiden, durch sein Eintreten für Viktor IV. und nachher Paschalis III. gegen den rechtmäßigen Papst Alexander III. (1159/81) hat Friedrich I. die in der Folge dauernde Zerklüftung Italiens zwischen Ghibellinen und Welfen, zunächst den nicht nur für den Kaiser selbst, sondern auch für sein Haus, für Deutschland und Italien verhängnisvollen Bund des Papsttums mit den lombardischen Städterepubliken bewirkt. Die Schlacht bei Legnano (1176) ent-

schied zugunsten des Papstes und der Städte. Im Frieden von Venedig (1177) verzichtete der Kaiser unter anderem auf die Präfektur, die Regalien und überhaupt die kaiserlichen Befugnisse in Rom. Erst seinem Sohne, dem Kaiser Heinrich VI. (1190/97), ward es möglich, diese nochmals eine kurze Zeit in vollem Umfange zu üben. Die Frage der Mathildeschen Güter wurde im Frieden von 1177 offen gelassen; die meisten kamen nach dem Tode Heinrichs VI. und unter Friedrich II. in den Besitz der Städte, der Kirche blieb fast gar nichts. Vgl. Overmann, Markgräfin Mathilde, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes 1115/1230 (1895).

Durch die gegen den Widerspruch Papst Urbans III. (1185/87), des Oberlehnsherrn von Sizilien, erfolgte Heirat Heinrichs mit Konstanze, der Muhme und Erbin des sizilischen Königs Wilhelm II., womit die Hohenstaufen die Gründung einer Hausmacht im Süden Italiens, im Rücken des Kirchenstaates, erstrebten, war das Verhältnis der Kirche zum Reiche unheilbar zerrüttet. Heinrich VI. wies zudem die Anerkennung der päpstlichen Oberherrlichkeit im sizilischen Königreich zurück, verweigerte, wie sein Vater, die geforderte Rückgabe der Mathildeschen Güter an die Kirche, ja er behandelte Rom als die Hauptstadt seines Reiches, ernannte seinen jüngeren Bruder, den nachherigen deutschen König Philipp von Schwaben, zum Herzog von Tuscien und verlieh andere päpstliche Provinzen als Reichslehen an Verwandte und Getreue. Die Absicht, den Kirchenstaat ganz zu umschließen, Italien durch Sizilien unauflöslich mit dem Reiche zu verbinden, ward durch den Widerstand der Fürsten gegen Heinrichs Reformpläne auf den Reichstagen zu Würzburg und Mainz (1196) erschwert, dann durch den frühen Tod des Kaisers (1197) gänzlich vereitelt. Konstanze, die Witwe Heinrichs, suchte nun sofort für den erst dreijährigen Sohn und Erben, den nachherigen Kaiser Friedrich II., die päpstliche Investitur für Sizilien nach. Philipp, der Herzog von Tuscien, hingegen, überall vom Aufstande bedroht, ging nach Deutschland zurück. Auf den Stuhl Petri wurde 1198 Innozenz III. (gest. 1216) erhoben, der, ausgenommen in Tuscien, wo er sich mit den unabhängigen Städten vertragen mußte, den territorialen Besitzstand der Kirche sehr bald wiederherstellte und das Herzogtum Spoleto dazu eroberte.

3. **Der unabhängige päpstliche Lehnsstaat.** Mit der Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft durch Innozenz III. ging Hand in Hand die Beseitigung des letzten Restes der kaiserlichen Autorität in Rom. Der Stadtpräfekt und damit die von ihm abhängigen Richter und Notare im römischen Bezirk wurden fortan päpstliche Beamte. Das „Tuscische Bündnis“ sollte auch in Tuscien und Umbrien die kaiserlichen Herrschaftsansprüche beseitigen. Aus dem Zusammensturz des Kaisertums durch den Tod Friedrichs II. und den Untergang seines Geschlechts ging die päpstliche Autorität im Kirchenstaate gesichert hervor. Papst Gregor X. (1271/76) erreichte (1274) von Rudolf von Habsburg auch den definitiven Verzicht der Reichsgewalt auf die kaiserlichen Rechte, die Anerkennung der päpstlichen Souveränität in den durch die alten Schenkungen begrenzten Gebieten, den Verzicht auf Sizilien, endlich (1278) die Rückgabe der Romagna (Exarchat und Pentapolis). Nikolaus III. (1277/80) und seine nächsten Nachfolger haben dann, zumeist mit französischer und angiovinischer Hilfe, es sich harte Kämpfe kosten lassen, um die romagnolischen Städte und Dynasten auch tatsächlich unter ihren Willen zu beugen. Das ist jedoch nur sehr unvollkommen und zeitweilig gelungen. Die Tyrannen oder Signoren, die in den Städten mit der Zeit die Herrschaft an sich gerissen hatten, gestanden dem Papste die oberlehnsherrlichen Rechte nur in solcher Bemessung zu, wie Vorteil und augenblickliche Lage es erheischten. Nach der Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon durch Klemens V. (1305/14; Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. [1907]) und zumal begünstigt durch den mit Johann XXII. (1316/34) in Kampf geratenen Kaiser Ludwig von Bayern nahm die Herrschaft der Tyrannen vollständig überhand. Die päpstlichen Beamten, meist Franzosen, wurden fast überall verjagt. In Rom wurden wiederholte Versuche gemacht, die Adelsherrschaft zu stürzen und ein demokratisches Regiment, zum Teil sogar mit Wahrung der obersten päpstlichen Landesherrschaft, zu gründen. Vgl. F. Papencordt, Cola di Rienzo und seine Zeit (1841); E. Werunsky, Karl IV. und seine Zeit (3 Bde, 1880/92). — Zwar wurden solche Pläne durch den Kardinal Albornoz, den „zweiten Begründer des Kirchenstaates“ (vgl. H. J. Wurm, Kardinal Albornoz [1892]), zeitweilig vereitelt. Das große Schisma, das nach der Wahl Urbans VI. (1378) mehr als 40 Jahre lang die Kirche entzweite, brachte aber für lange Zeit die Anarchie zur vollendeten Herrschaft. Über die Folgen des Schismas für den Kirchenstaat unterrichtet übersichtlich: J. Guiraud, L'État pontifical après le grand schisme (Par. 1896).

Mit Martin V. (1417/31), dem Erwählten des Konstanzer Konzils, begann eine ruhigere Zeit, aber auch die Periode der Erschöpfung. Rom, das mittelalterliche wie das alte, lag in Trümmern; die Campagna war verödet; die Städte waren in ihrem äußern Bestande wie in den munizipalen Instituten verfallen und der Anlehnung an die Landesherrschaft bedürftig. In Rom, das in dem Jahrhundert der Abwesenheit der Päpste kein dauerhaftes Regiment erreicht hatte, fiel den Päpsten jetzt in bezug auf die Bestellung der höchsten städtischen Gewalten, auf die städtische Gerichtsbarkeit, auf die Verwaltung der Finanzen und naturgemäß auch von den Kameralgefällen selbst ein beträchtlicher Anteil zu. In den

Provinzen übte der Papst nunmehr, wie eine Unmasse von Erlassen, Rektoren- und Schatzmeisterernennungen, Steuerauflagen u. dgl. beweisen, eine wirkliche Landesherrschaft. Die Regierungen der im 15. Jahrh. folgenden Päpste waren alle mehr oder weniger darauf bedacht, die noch immer mächtigen Barone und Gewaltherrscher zu unterwerfen oder zu beseitigen. Pius II. (1458/64) brachte Benevent und Terracina vom Königreich Neapel an die Kirche zurück. Paul II. (1464/71) nahm den Malatesta von Rimini Cesena und Bertinoro ab. Sixtus IV. (1471/84) erwarb Imola und Forlì, freilich nur, um es seinem Nepoten Girolamo Riario wieder zu übertragen. Der eigentliche Tyrannenvertilger aber war Cäsar Borgia, der Sohn Alexanders VI. (1492/1503), dem die Herren von Imola und Forlì, von Faenza, Rimini, Camerino, Pesaro, Urbino, Città di Castello, Fermo, Perugia u. a. zum Opfer fielen. Durch Julius II. (1503/13) wurden auch Ravenna, Perugia, Bologna, Modena und Reggio, Parma und Piacenza für die Kirche teils zurück- teils neugewonnen. Fortan erscheint die Herrschaft des Adels gebrochen.

4. Die Zeit des absolutistischen Staatswesens. In der nun folgenden Periode (1503/1796) ist Italien der Spielball hauptsächlich der dynastischen Interessen der Großmächte, der Schauplatz der von diesen um die Hegemonie in Europa geführten Kämpfe geworden. Der Kirchenstaat hat, wie jedes italische Land, vor allem aber als Besitz der Päpste, die schon durch ihre historische Stellung in alle europäischen Angelegenheiten verwickelt waren, teils direkt teils in seinem Finanzwesen darunter gelitten. Auf den Bund Klemens' VII. mit Venedig, Florenz und Mailand gegen Kaiser Karl V. folgte 1527 die dreiwöchige Plünderung Roms und die mehrmonatige Verwüstung Umbriens durch die kaiserlichen Truppen Karls von Bourbon. Auch des Einbruchs des spanischen Herzogs Alba in die Campagna und der französischen Truppendurchzüge nach Neapel (1556/57) mag gedacht sein. — Von den Vasallen des Kirchenstaates waren als besonders gefährlich die großen Lehnsträger, die Este von Ferrara, die Colonna und die Herzoge von Urbino, in die neue Zeit herübergetreten. 1598 erlosch die Hauptlinie der Este, infolgedessen das Herzogtum Ferrara an den Heiligen Stuhl als erledigtes Lehen heimfiel, während die Bastardlinie der Este sich in Modena behauptete.

Der Heimbringung von Lehen und Vasallenstaaten steht die Errichtung von solchen, namentlich infolge des von manchen Päpsten dieser Zeit geübten Nepotismus, gegenüber. Die wichtigsten Veränderungen dieser Art bewirkten Paul III. (1534/49) und Paul IV. (1555/59; L. Rieß, Die Politik Pauls IV. und seiner Nepoten [1909]). Paul III. zog 1539 Camerino ein, wo die Varani mehr als 200 Jahre geherrscht hatten, und belehnte 1540 damit seinen Enkel Ottavio Farnese. Damit traten die Farnese in die Reihe der italienischen Dynastengeschlechter. Pier Luigi Farnese, der Vater Ottavios, wurde erst mit den Herrschaften Castro, Ronciglioni und Nepi ausgestattet, dann 1545 gegen Rückgabe von Camerino und Nepi zum Herzoge von Parma und Piacenza erhoben, welche Lande damit der Kirche für immer entfremdet und 1731 spanisch wurden. Die in der Folgezeit, sehr zahlreich im 17. Jahrh., verliehenen Marchesate und Herzogtümer haben keine Bedeutung mehr. Sie waren nichts als leere Titel, die selbst von den kleinsten Orten hergenommen wurden, die päpstliche Landeshoheit nicht beeinträchtigten und nur als Finanzquelle dienten. Mit dem Erlöschen des Hauses Rovere 1631 kam auch das Herzogtum Urbino wieder unter unmittelbare päpstliche Herrschaft.

Die seit Julius II. mehr und mehr befestigte einheitliche Landesherrschaft bedeutet noch nicht die Einheitlichkeit und Unmittelbarkeit der Verwaltung in dem modernen Sinne, noch nicht ein überall hergestelltes direktes Verhältnis aller Untertanen zur Staatsgewalt. Im Kirchenstaate hat das Lehnswesen bis zur Invasion der Franzosen bestanden, und die äußerst mannigfaltigen munizipalen und Provinzialfreiheiten sind im allgemeinen, von einigen Gewaltfällen und den eigentümlichen Munizipalinstitutionen Roms abgesehen, nirgends mit so schonender Hand behandelt worden als hier. Die Barone umgaben sich oft mit einer so zahlreichen und bedenklichen Gefolgschaft, daß die päpstlichen Sbirren (Sicherheitswachen) auch außerhalb der immunen Paläste und Schlösser vor ihnen weichen mußten. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde von den Großgrundbesitzern vielfach nur zum eigenen Vorteil geübt. Die Verfolgung von Verbrechen und Gewalttaten war durch die Immunitäten gehemmt, Widerstand und Zügellosigkeit fanden sich ermuntert, ja zwischen Grundherren und Banditen trat allenthalben ein gegenseitiges Verhältnis zu Schutz und Trutz, zur Abwendung von Gefahren oder drohender Privatrache ein. Der Krieg der Päpste gegen das Banditentum, der die Jahrhunderte durchzieht und bald kräftiger (Sixtus V., gest. 1590) bald lässiger geführt wurde, mußte daher auf die Dauer als aussichtslos erscheinen. Volksanschauungen und Volkscharakter, Klima und Landesbeschaffenheit begünstigten das Räuberwesen; es ist ja auch der äußersten Strenge der napoleonischen Behörden nicht gelungen, darin eine dauernde Änderung herbeizuführen. Der so oft be- oder verklagte klerikale Charakter der päpstlichen Verwaltung tritt erst im 16. Jahrh. hervor. Er wurde aber erst beschwerlich, als mit der französischen Invasion die Provinzialautonomie durch größere Zentralisation ersetzt und diese bei der Restauration unter Verwendung von Prälaten im großen und ganzen beibehalten wurde. Die Prälatur, die allein zu den oberen Stellen

befähigte, erforderte übrigens nicht gerade den Empfang der Priesterweihe.

Die Rechtszustände der Provinzialverwaltung waren durch die verschiedenartigen Gewohnheitsrechte und Privilegien unendlich mannigfaltig und vielfach verschlungen, so daß es unmöglich ist, eine allgemein gültige Gliederung der Behörden hier anzugeben. Die Zentralregierung in Rom gipfelte in den zuerst von Gregor XIII. (1572/85) gleichsam versuchsweise eingeführten, dann aber von Sixtus V. (1585/90) zu einer feststehenden kirchlichen Einrichtung gemachten und sehr vermehrten Kardinalskongregationen. Sie sind bis in unsere Zeit geblieben, wenn freilich auch fast in jedem Pontifikate, nicht zum Vorteil der Klarheit in den Kompetenzen, daran umgestaltet und modifiziert worden ist. Sixtus V. setzte die Zahl derselben auf 15 fest. Von ihnen waren besonders mit der Verwaltung des Kirchenstaates beschäftigt: die Signatura, die Consulta, die Kongregation für Lebensmittel- und Teuerungsfragen, für Bau und Einrichtung von Kriegsschiffen, für Straßen- und Brückenbau, für das Besteuerungswesen, für die vatikanische Druckerei, für Studien und Unterricht. Die Signatura war die oberste Instanz für Justiz- und Gnadensachen. Die Consulta entschied an letzter Stelle in allen Angelegenheiten der Verwaltung. Aus ihr schied sich unter Urban VIII. (1623/44) das Staatssekretariat für die äußern Angelegenheiten aus. Der oberste Appellhof in Zivilsachen war die Sacra Rota Romana, die ihren schon im 14. Jahrh. erlangten guten Ruf auch in dieser Zeit bewahrt hat. Die Finanzverwaltung lag in den Händen der Camera apostolica.

Ein besonders wunder Punkt ist in der ganzen Periode die Finanzverwaltung, insbesondere das Staatsschuldenwesen. Das päpstliche Finanzwesen litt von jeher an der Vermengung der allgemein kirchlichen mit den kirchenstaatlichen Einkünften. Die ersteren hatten schon im 15. Jahrh. mehrfache Rückgänge gezeigt, im Zeitalter der Reformation schrumpften sie bis auf ein Minimum zusammen, während in ebenderselben Zeit die großen Interessen des Katholizismus, Türkenkriege und Religionsangelegenheiten, dem Heiligen Stuhl sehr bedeutende Opfer auferlegten. Auch dem Kaisertum erwuchsen in denselben Jahrhunderten gegen Türken und Franzosen die größten Aufgaben, gerade zu einer Zeit, als Glaubensabfall und Landeshoheit zu seiner Schwächung am meisten beitrugen. Von den kirchenstaatlichen Einkünften aus den Steuern, Zöllen, Alaungruben, Salinen und Lehnszinsen waren nur die beiden ersten Arten in beschränktem Maße steigerungsfähig. Nachdem aber der päpstliche Haushalt schon unter Leo X. das Gleichgewicht verloren hatte und erst recht nach der Katastrophe unter Klemens VII. (1527), war an eine Gesundung auf lange hinaus nicht zu denken. Durch das Prinzip, Ausfälle stets durch Anleihen (monti) zu decken, wobei man die Gesamtheit der Anleihezeichner auf bestimmte Steuern anwies, wurde ein immer größerer Teil der Staatseinkünfte dem Staatshaushalt gänzlich entzogen. Durch den noch aus der Zeit des Schismas herrührenden, seit Sixtus IV. aber bis auf Innozenz XII. (1691 bis 1700) fast ständig vermehrten Ämterverkauf ging das Sportelwesen dem Staate gänzlich verloren; außerdem mußten den Ämterkäufern meist auch noch Steueranteile zugewiesen werden.

Das Übel einer ständig wachsenden Schuldenlast wurde periodisch vergrößert durch außerordentliche finanzielle Anstrengungen für Kriege, Festungsbauten oder Nepoten. Die erste fundierte Staatsschuld wurde von Klemens VII. 1526 geschaffen durch die Errichtung des monte della fede (für den Türkenkrieg) mit 200 000 Dukaten und des monte di sale e d'oro mit 284 800 Dukaten; dazu kam 1527 der monte del macinato (Mahlsteuer) mit 290 000 Dukaten. Nach Klemens VII. hat Paul III. einen, Paul IV. vier, Pius IV. zwei, Pius V. vier, Gregor XIII. einen neuen monte errichtet. Die Gesamtsumme mit Einschluß der von Klemens VII. gegründeten monti belief sich zur Zeit Sixtus' V. (1585/90) auf 5 494 800 Scudi, deren Verzinsung jährlich 281 968 Scudi verschlang. Die Gesamtsumme der Einkünfte betrug damals 1 100 000 Scudi. Die von Sixtus V. errichteten monti betrugen mehr als 8 Millionen. Bei seinem Tode fanden sich allerdings in der Engelsburg 3 Mill. Scudi Gold und 1 160 000 Scudi Silber aufgehäuft, und dieser Sixtinische Schatz hat bis an das Ende der in Rede stehenden Periode gedauert. 1792 waren davon noch etwas über 1 Million vorhanden. Urban VIII. (1623/44) übernahm den Kirchenstaat mit einer Schuldenlast von nahezu 22 Mill.; er vermehrte dieselbe, hauptsächlich durch Festungsbauten, Errichtung von Kollegien, Missionen usw., innerhalb der ersten 17 Jahre seiner Regierung um 13 Millionen. 1640 waren nur noch 300 000 Scudi aus den Einkünften für die Verwaltungskosten des Staates frei, 85 % beanspruchte die Verzinsung der Staatsschulden. In der Folgezeit sind die Schulden weiter gewachsen, bis sie im Jahre 1800 die Höhe von 74 Mill. Scudi erreicht hatten, denen ein jährliches Einkommen von 3 Mill. gegenüberstand. Der Waffenstillstand von Bologna (1796) verpflichtete den Papst zur Zahlung von 21 Mill. Franken an die französische Republik. Dazu kamen im Vertrag von Tolentino (1797) nochmals 16 Mill., 1798 für den Einzug Berthiers 1 075 000 und eine Kontribution von 16 128 000 Franken, dann für Militärequipage, Kleider, Gepäck 3 225 000 Franken. Ein bedeutender Teil der Schulden ist unter der zweiten französischen Herrschaft durch Verkauf von Kirchengütern getilgt worden; es blieben aber nach der Restauration immer noch 33 Mill. Scudi Schulden übrig.

5. Seit der französischen Revolution. Die bourbonischen Regierungen, die den Geist der Revolution großgezogen hatten, dem sie nachher selbst zum Opfer fielen, nahmen der weltlichen Papstherrschaft gegenüber schon jene feindliche Haltung ein wie nachher die Revolution selbst. Avignon wurde bereits von Ludwig XIV. 1662 weggenommen und mehrere Jahre okkupiert. Zum zweitenmal hatte Frankreich Avignon samt der Grafschaft Venaissin 1768/74 besetzt. Die gewaltsame und definitive Einverleibung geschah 1791. — Die neapolitanischen Bourbonen nahmen 1768/73 Benevent und Pontecorvo in Besitz. 1788 kündigten sie das seit 1059 bestandene Lehnsverhältnis Sizilien-Neapels zum Heiligen Stuhl. Die erste gewaltsame Schmälerung erfuhr der Kirchenstaat durch Bonaparte, den General der französischen Republik, im Jahre 1796. Im Juni desselben Jahres besetzte er ohne Schwertstreich Bologna, Ferrara und die Romagna, und im Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) mußte Papst Pius VI., wie auf Avignon und Venaissin, so auch auf diese Gebietsteile verzichten. Sie bildeten nachher mit Mailand und andern lombardischen Gebieten die Cisalpinische Republik. Der Rest des Kirchenstaates, Rom, das Patrimonium und Umbrien, wurde am 20. Febr. 1798 von den Franzosen zur Römischen Republik gemacht, die jedoch nur bis in den Sept. 1799 bestand. Schon waren im Römischen, in Civitavecchia, Tolfa, Subiaco usw. Volksaufstände zugunsten der Wiederherstellung des kirchlichen Regiments ausgebrochen. Am 30. Sept. mußte die französische Besatzung Rom und den Kirchenstaat räumen. Österreicher, Russen und Neapolitaner rückten ein, und im Juni 1800 ward dem am 14. März desselben Jahres in Venedig gewählten neuen Papst Pius VII. (1800/23) die weltliche Herrschaft zurückgegeben. Die Restauration der alten Ordnungen geschah mit Schonung und Mäßigung. Nach Abschluß des Konkordats mit Frankreich (15. Juli 1801) erzielte der Papst auch die Rückgabe von Ancona und Pesaro (1802).

Mit der Gründung des französischen Kaiserreichs, und besonders nachdem Napoleon auch die italienische Königskrone sich aufs Haupt gesetzt hatte (1805), erwuchsen aus Bonapartes Unersättlichkeit neue Gefahren. Bereits im Okt. 1805 wurde Ancona, im Juni 1806 Civitavecchia, Urbino und Macerata von den Franzosen wieder besetzt. Am 2. Febr. 1808 erfolgte die Wiederbesetzung Roms, darauf die Einverleibung der päpstlichen Truppen in die französische Armee, am 2. April desselben Jahres die Vereinigung von Ancona, Urbino, Macerata und Camerino mit dem Königreich Italien, endlich am 17. Mai 1809 das von Schönbrunn datierte Dekret, welches das Aufhören der weltlichen Herrschaft des Papstes verfügte. Diesem selbst wurde Unabhängigkeit der Amtsführung, der Besitz der päpstlichen Paläste und eine Zivilliste von 2 Mill. Franken zugesichert. Pius VII. antwortete am 10. Juni mit der Bannbulle Quam memoranda. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli wurde er darauf durch den Gendarmerieoberst Radet verhaftet und über Florenz und Turin nach Savona, später nach Fontainebleau in die Gefangenschaft abgeführt. Die Franzosenherrschaft in Rom bewirkte in den Jahren 1809 bis 1813 einen Rückgang der Bevölkerung von 123 000 auf 117 000 (1796 waren es noch 165 000) und eine Vermehrung der Steuern um fast 60 Prozent. Die in das allgemeine Staatsgut einbezogenen Kirchengüter beliefen sich auf 150 Mill., solche für weitere 100 Mill. wurden für geistliche und Wohltätigkeitszwecke belassen.

Die verlorenen Schlachten des Jahres 1813 bewogen Napoleon, den Gefangenen von Fontainebleau wieder in Freiheit zu setzen. Die neapolitanischen Truppen des Königs Joachim Murat, die zu Anfang 1814 den Kirchenstaat besetzt hielten, räumten Rom und das Patrimonium, und am 24. Mai 1814 zog Pius VII. wieder in seine Hauptstadt ein. Durch die Herrschaft der hundert Tage bewirkte Napoleon ein neuerliches Einrücken Murats in das päpstliche Gebiet. Am 3. Mai 1815 wurde derselbe jedoch bei Macerata von den Österreichern geschlagen, und der nach Genua geflohene Papst kehrte nunmehr bleibend nach Rom zurück. Durch Art. 103 der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 wurde der Kirchenstaat wiederhergestellt, auch wurden dem Papste Pontecorvo und Benevent, die Marken Ancona, Macerata und Fermo und die Legationen Ravenna und Bologna wieder eingeräumt. Von Ferrara fiel der links des Po gelegene Teil an Österreich, welch letzteres auch das Recht bekam, in die Kastelle Ferrara und Comacchio Besatzungen zu legen.

Das Staatswesen wurde durch ein motu proprio vom 6. Juli 1816 geregelt, das beachtenswerte Mitwirkungsrechte der Untertanen enthielt. Trotzdem nun die Ausführung dieses motu proprio, wenigstens solange Kardinal Consalvi das Steuerruder des Staates in Händen hatte, in gemäßigt freiheitlichem Sinn geleitet wurde, gelang es dem von Neapel vordringenden Geheimbund der Carbonari (s. II 591) noch während der Regierung Pius' VII., überall, selbst in der Stadt Rom, Boden zu gewinnen. Auch die weiteren Reformmaßregeln Leos XII. (1823/29), Pius' VIII. (1829/30) und Gregors XVI. (1830 bis 1846) haben die Verschwörer nicht entwaffnet. Schon nach Pius' VIII. Tod und während der ersten Regierungstage Gregors brachen, namentlich in Bologna und in der Romagna, aber auch in Umbrien, Volksaufstände aus. Österreichische und französische Truppen, welche die Landschaften zum Teil auf Jahre hin besetzt hielten, haben dieselben unterdrückt. Nach dem Abzug der fremden Truppen aber brach die Gärung bald hier bald dort wieder hervor. Durch verschärfte Repressivmaßregeln, Verhaftungen, Verurteilungen, Hin-

richtungen, dann im Jahre 1836 und 1837 durch Cholera und Hungersnot wurde die Unzufriedenheit noch vermehrt.

Die Wahl Pius' IX. am 16. Juni 1846, die ersten Regierungshandlungen desselben, besonders eine Amnestie für politische Vergehen und die Einsetzung der Staatsconsulta, schienen endlich eine Versöhnung des Liberalismus mit der Existenz der geistlichen Herrschaft herbeigeführt zu haben. Der neue Papst bildete zuerst am 10. Febr. 1848 ein auch mit Laien besetztes Ministerium und verkündete am 14. März eine Repräsentativverfassung mit zwei Kammern, deren erste durch Ernennung seitens der Behörden, die zweite durch ein limitiertes Wahlsystem gebildet werden sollte. Die oberste Entscheidung über Gesetze blieb beim Kardinalskollegium und dem Papste. Immerhin hätte diese Verfassung wohl den Übergang zur konstitutionellen Regierungsweise darstellen können. Aber schon kam der Umschlag in der Volksstimmung. Piemont und Österreich rüsteten gegeneinander, und der Papst wurde vergebens zur Kriegserklärung gegen letzteres gedrängt. Man vermutete den Minister Pellegrino Rossi im Einverständnis mit dem „Nationalfeinde", und am 15. Nov. wurde er auf der Treppe der Cancelleria ermordet. Am folgenden Tage mußte der Quirinal, die Residenz des Papstes, gegen wütende Pöbelhaufen verteidigt werden. Pius entfloh in der Nacht vom 24./25. Nov. nach Gaeta ins Neapolitanische. Am 9. Febr. 1849 verkündigte die inzwischen neugewählte „Constituente" die Römische Republik. Die um den Papst in Gaeta versammelten Vertreter Frankreichs, Österreichs, Spaniens und Neapels beschlossen, bewaffnet zu intervenieren. Um den übrigen Mächten zuvorzukommen, ließ dann Louis Napoleon, der Präsident der neuen französischen Republik, schon am 24. April 15 000 Mann in Civitavecchia landen. Es gelang dem General Oudinot aber erst am 3. Juli nach heftigen Kämpfen gegen die Aufständischen, in Rom seinen Einzug zu halten. Pius IX. kehrte am 12. April 1850 in seine Hauptstadt zurück. Seine Herrschaft konnte fortan nur durch den Schutz der Franzosen und Österreicher, von denen erstere Rom und Civitavecchia, letztere Bologna, Ancona und Ferrara besetzt hielten, aufrecht erhalten werden.

Trotzdem diese zweite Restauration unter den traurigsten Aussichten begann — das Land war ausgeraubt, alle Kassen leer, überall Unordnung —, gelang es dennoch durch eine aufs äußerste getriebene Sparsamkeit und durch die weisen Maßnahmen der am 28. Okt. 1850 eingesetzten „Staatsconsulta für die Finanzen", in verhältnißmäßig kurzer Zeit Ordnung und Vertrauen wiederherzustellen. Das anfangs vorhandene Defizit von 2½ Mill. Scudi wurde bald auf 1 Mill., 1857 auf weniger als ½ Mill. herabgedrückt und 1858 schon ein kleiner Überschuß der Einnahmen erzielt. Dabei sind im Verkehrswesen, in der Verwaltung, im Steuerwesen, in Ackerbau, Industrie und Handel manche Fortschritte zu verzeichnen. Die schon von Pius VI. begonnene Austrocknung der Pontinischen Sümpfe wurde 1857 zu einem technisch allerdings nicht befriedigenden Abschluß gebracht. — Wegen des österreichisch-piemontesischen Krieges 1859 wurden die österreichischen Besatzungen aus Bologna, Ancona und Ferrara zurückgezogen. Sofort erklärten die Legationen ihren Anschluß an das Königreich Sardinien. König Viktor Emanuel II. ernannte einen außerordentlichen Kommissar für jene Provinzen des Kirchenstaates. Die Friedenspräliminarien von Villafranca und der Züricher Friede stipulierten zwar die Rückgabe der aufständischen päpstlichen Provinzen an ihren bisherigen Herrn. Inzwischen hatte sich aber in Bologna eine provisorische Regierung gebildet. Garibaldi war Kommandant der Insurgententruppen. Am 11. und 12. März 1860 wurde dann in den Legationen ein Plebiszit für Sardinien veranstaltet, und auf Grund dieses sprach Viktor Emanuel, wie die Annexion von Parma, Modena und Toskana, so auch die der päpstlichen Legationen aus (18. März). Am 28. März rückten die Truppen des Sardenkönigs in Bologna ein. Napoleon III., der Kaiser der Franzosen, der durch den Erwerb von Savoyen und Nizza entlohnt wurde, begünstigte diese Geschehnisse und gab dabei dem Papste wohlwollende Ratschläge. Nachdem Garibaldi im Sommer 1860 auch Sizilien zum Aufstande gebracht und die Hauptstädte des südlichen Königreiches, am 7. Sept. Neapel selbst, besetzt hatte, rückten die sardinischen Truppen unter Cialdini im Sept. 1860 auch in Umbrien und den Marken ein. Am 18. Sept. wurde der päpstliche General Lamoricière bei Castelfidardo von der piemontesischen Übermacht überwältigt. Er schlug sich nach Ancona durch, mußte sich aber hier am 29. Sept. mit der Besatzung der Stadt gefangen geben. Auch König Franz II. von Neapel (seit 1859), der in Gaeta eine mehrmonatige Belagerung ausgehalten hatte, ergab sich am 13. Febr. 1861. Der Kirchenstaat war nun auf etwa ¼ seines früheren Besitzes, auf Rom mit der Comarca (Stadtbezirk), die Legation Velletri und die drei Delegationen Viterbo, Civitavecchia und Frosinone, zusammengeschrumpft. Er bildete nur noch eine Enklave in Italien. Bereits war jedoch Rom selbst als die Hauptstadt des neuen Königreichs Italien proklamiert worden. Gemäß einer geheimen Konvention vom 15. Sept. 1864 zog Napoleon III. die französische Besatzung aus Rom im Jahre 1866 zurück. Schon im Jahre 1867 mußten indes französische Truppen den Schutz des Papstes wieder übernehmen, weil Garibaldische Freischaren im Einverständnis mit der italienischen Regierung sich an den Grenzen des päpstlichen Gebietes sammelten und ein feindlicher Anschlag auf Rom drohte. General Kanzler, der Anführer der Päpstlichen, schlug die Garibaldianer bei Mentana am 3. Nov. 1867.

Nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 wurde die französische Besatzung abermals aus Rom zurückgezogen. Viktor Emanuel verlangte, sofort nachdem Napoleon III. am 2. Sept. bei Sedan mit seiner Armee gefangen genommen und damit der zweifelhafte Wächter des Patrimoniums Petri beseitigt war, vom Papste selbst die Einwilligung zu einer Okkupation des Kirchenstaates: dieselbe sei für die Sicherheit Italiens und des Papstes nötig. Auf die ablehnende Antwort vom 11. Sept. gab der König an demselben Tage seinen schon an der Grenze zusammengezogenen Truppen Befehl zum Einmarsch. Pius IX. befahl seinen Verteidigern, sich zurückzuziehen. Am 19. Sept. erschienen die Italiener unter General Cadorna vor den Toren Roms. Der päpstliche General Kanzler hatte die Weisung, sobald Bresche in die Mauer gelegt sei, die Stadt zu übergeben. Jenes trat am 20. Sept. bei der Porta Pia ein. Die Italiener hielten noch an demselben Tage ihren Einzug. Am 2. Okt. veranstalteten sie das übliche Plebiszit. Es wurden 133 681 Stimmen für, 1507 gegen die Annexion gezählt. König Viktor Emanuel sprach dann am 9. Okt. 1870 die Annexion des Kirchenstaates aus. Rom wurde die Hauptstadt des Königreichs Italien. Die Stellung des Papstes, wie sie ihm von den nunmehrigen Besitzern der Ewigen Stadt und des Kirchenstaates zugedacht worden, ist aus dem am 13. Mai 1871 erlassenen sog. „Garantiegesetz" zu ersehen (s. d. Art. Papst).

6. Statistische Übersicht. — Das Staatsgebiet in seinem Umfange vor den Ereignissen von 1859/60 umfaßte 41 407 (41 187) qkm oder 752 (748) Quadratmeilen; nach 1860: 12 803 (11 790) qkm oder 214,4 (214,12) Quadratmeilen. Die Einwohnerzahl betrug 1816: 2 354 721; 1853: 3 124 668; 1857: 3 126 263; 1869: 1 729 859.

Die einheitliche Neuordnung des gesamten Staatswesens geschah durch motu proprio vom 6. Juli 1816, eine Art Grundgesetz. Das gesamte Staatsgebiet ward einschließlich Roms in 21 Provinzen (Delegationen) geteilt. Vier derselben, Bologna, Ferrara, Ravenna und Forlì, behielten den Namen Legationen mit einem Kardinal an der Spitze. Eine jede Delegation zerfiel in Distrikte (zusammen 45; 177 governi), der Distrikt in Gemeinden (1219). Dem Legaten oder Delegaten wurde eine aus der Bevölkerung genommene Kongregation mit beratendem Votum beigegeben. Die Justiz wurde in der Hauptsache von der Verwaltung getrennt. Die kirchliche Gerichtsbarkeit blieb nach kanonischen Grundsätzen gewahrt; die Kommunen erhielten eine Verwaltungsorganisation, die manche moderne Freiheiten enthielt. Orden: der Christusorden seit 1318, Gregoriusorden seit 1831, Piusorden seit 1847, Sylvesterorden seit 1841.

Der Kirchenstaat umfaßte außer dem Bistum Rom 3 exemte Erzdiözesen, 38 exemte Diözesen und 4 Erzdiözesen mit 19 Suffraganen. Universitäten gab es in Rom, Bologna, Perugia, Ferrara, Macerata und Camerino. Die Sapienza in Rom hatte 1809: 34 Professoren, 1859: 46 ordentliche Professoren und 15 Dozenten; Bologna 1859: 38 ordentliche Professoren. Studenten der Sapienza im Jahre 1856/57: 373 Juristen, 205 Mediziner, 167 Philosophen; in Bologna im gleichen Jahre: 143 Juristen, 257 Mediziner, 64 Philosophen. Theologen an allen Anstalten Roms (einschließlich der Ausländer) zusammen über 900.

Der Ackerbau in dem 2000 qkm umfassenden agro romano war wenig ergiebig. Die Zahl der Besitzer betrug im Jahre 1660: 188, davon 7 mit je über 5000 ha und einer Gesamtfläche von 89 074 ha; im Jahre 1803: 173, davon 7 mit je über 5000 ha und einer Gesamtfläche (fast die Hälfte des agro) von 85 382 ha, ferner 14 Besitzungen von je 2000 bis 5000 ha und einer Gesamtfläche von 39 050 ha. Etwa 30 % des agro waren Kirchengut und ebensoviel Majorate. — Die Seidenausfuhr betrug 1850/55 zusammen 2 150 925 Pfund; 1856: 500 000 Pfund. — Die Gesamtausfuhr betrug 1857: 408 475 Scudi; 1859: 380 570 Scudi. — Die Handelsmarine zählte 1837: 1186 Schiffe, 20 504,10 Registertonnen, 6867 Seeleute; 1846: 1323 Schiffe, 26 280,59 R.-T., 8086 Seeleute; 1851: 1667 Schiffe, 30 983,20 R.-T., 9110 Seeleute; 1854: 1893 Schiffe, 31 637,90 R.-T., 9711 Seeleute. — Die Posteinnahmen betrugen 1830: 205 338 Scudi; 1858: 361 654 Scudi. — Der Scudo (etwas mehr als 4 Mark oder 5 Franken) hatte 10 Paoli oder 100 Bajocchi.

Das Budget belief sich 1815 auf rund 7 Mill. Scudi in Einnahme und Ausgabe; 1856: 13 624 807 Scudi Einnahme, 14 302 692 Scudi Ausgabe; 1858: 14 662 087 Scudi Einnahme, 14 520 021 Scudi Ausgabe; 1859: 14 752 365 Scudi Einnahme, 14 568 858 Scudi Ausgabe. Das Defizit betrug 1838: 834 000 Scudi; 1840: 596 886 Scudi; Ende 1847: 16 813 875 Scudi. Die Staatsschuld erreichte 1815 eine Höhe von 33 000 000 Scudi; 1846: 38 000 000 Scudi; 1857: 76 998 510 Scudi; 1858: 65 350 000 Scudi; 1859: 71 802 561 Scudi. Ihre Verzinsung beanspruchte 1838: 2 680 000 Scudi; 1840: 2 817 000 Scudi; 1859: 4 547 750 Scudi. — Die Zivilliste des Papstes vor 1859 betrug 600 000 Scudi, wovon der Unterhalt der Museen usw., der 11 Nuntiaturen (s. d. Art. Nuntien usw.) mit 96 900 Scudi und der geistlichen Beamten, des Ministeriums des Äußern u. a. mit 100 500 Scudi bestritten wurde.

Die Zahl der Soldaten belief sich im Juni 1869 auf 15 670. — Die Landesfarbe war Silber und Gold. Das päpstliche Wappen ist ein runder Schild, welcher, gewöhnlich geteilt, das Familienwappen des Papstes und das Wappen des Ordens, wenn er einem solchen angehört, trägt. Über dem

Schilde liegt die Tiara, und darüber sieht man in Form eines Andreaskreuzes die Schlüssel Petri gelegt.

7. **Heutige Verhältnisse.** Infolge der Okkupation des Kirchenstaates und Roms hat bis jetzt zwischen Kirche und Staat in Italien eine dem ganzen Lande verderbliche Gegnerschaft gewaltet. Der unausgeglichene Gegensatz mit Bezug auf diese Frage hat insbesondere auch eine große Zerfahrenheit unter den auf kirchlichem Boden stehenden italienischen Katholiken und eine fast vollständige Ausschaltung derselben aus dem öffentlichen Leben ihres Landes zur Folge gehabt. Von autoritativer kirchlicher Seite wurde alsbald nach der Besitznahme Roms mit Bezug auf die Parlamentswahlen die Parole ausgegeben: Ne elettori, ne eletti. Diese Parole wurde auch zunächst widerspruchslos befolgt. Die Wahrnehmung, daß dank dem Beiseitestehen der konservativ-katholischen Volkselemente bei den Wahlen der politische und kirchliche Radikalismus mehr und mehr das Feld beherrschte, erzeugte und verstärkte allmählich den Wunsch, daß den Katholiken die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht werden möge. Wiederholt wurde demgegenüber in Kundgebungen der Kurie das non expedit für eine Beteiligung an den Parlamentswahlen aufs neue eingeschärft. Bei den Wahlen zu den Provinzialverwaltungen und zu den Gemeindeverwaltungen machten die Katholiken in zahlreichen Fällen unbeanstandet gemeinsame Sache mit den auf dem Boden der Staatsverfassung stehenden konservativ gerichteten Gruppen, wodurch in einer ganzen Reihe von Städten zeitweise die Herrschaft der Radikalen gebrochen und durch ein gemäßigtes, auch den kirchlichen Interessen nicht feindliches Regiment ersetzt wurde. Auch bezüglich des non expedit war mehrfach eine schwankende Haltung der Kurie bemerkbar. Wenigstens wurde die allgemeine Weisung der Nichtbeteiligung nicht aufrecht erhalten, vielmehr den Bischöfen überlassen, je nach Lage der Verhältnisse eine Anteilnahme der Katholiken auch an den Parlamentswahlen zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, daß keine katholische Fraktion im italienischen Parlament gebildet werden dürfe. Bei den im Jahre 1909 getätigten Wahlen ist daraufhin eine kleine Gruppe (24) von Abgeordneten (in Norditalien) auf ein katholisches Programm gewählt worden. Einer der Führer dieser Gruppe, der Abgeordnete für Treviglio, A. Cameroni, hielt am 31. März in der Kammer eine gegen die radikale Linke gerichtete, sehr beachtete Rede, in welcher sich der Satz fand: „Die wahren Freunde des Vaterlandes seid ihr nicht, die ihr den Bürgerkrieg wollt, sondern wir, die wir das Vaterland in seinen wirklichen Grenzen auffassen, und wir wollen es stark und geachtet." Auf die Zwischenrufe von der Linken: „Auch mit Rom als Hauptstadt?" antwortete Cameroni mit Nachdruck: „Auch mit Rom als Hauptstadt." Es war das erste Mal, daß ein auf ein katholisches Programm mit Zustimmung des Diözesanbischofs gewählter Abgeordneter in öffentlicher Kammersitzung seine und seiner Freunde vorbehaltlose Anerkennung des modernen italienischen Staates und seiner Verfassung aussprach, insbesondere, trotz des vom Papste aufrecht erhaltenen Protestes, Rom als Hauptstadt Italiens anerkannte. Die offiziöse Presse der Kurie hat jedoch die Stellungnahme Cameronis scharf mißbilligt und betont, die Gegner glaubten doch nicht an die Aufrichtigkeit solcher Erklärungen oder nützten sie gegen den Apostolischen Stuhl aus. Man kann also jedenfalls nicht von einem „Wendepunkte im politischen Leben Italiens" reden, wie es angesichts der Rede des Abg. Cameroni vielfach geschehen ist. Eine solche Wendung kann nur das Ergebnis einer längeren Entwicklung sein, bei welcher jedenfalls die vollste Unabhängigkeit des Papstes von weltlicher Gewalt gesichert werden muß, wenn sie erträglich und haltbar sein soll. Auf welche Art eine derartige Lösung der „römischen Frage" erfolgen kann, ist noch in keiner Weise ersichtlich.

Literatur. A. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis (3 Bde, 1861 f); Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des K.es (1907); Stadtgeschichten von Rom von Papencordt (1857), von Reumont (3 Bde, 1867/70), Gregorovius (8 Bde, 1859/72), Grisar (I, 1901); Geschichte der Päpste von Ranke (3 Bde, 1834/39) u. Pastor (I IV, 1885/1907); Biographien einzelner Päpste, z. B. Innozenz' III. von Huber u. Luchaire, Sixtus' V. von Hübner; Ficker, Forschungen zur ital. Reichs- u. Rechtsgeschichte, bes. Bd. II; Brosch, Geschichte des K.es (seit dem 16. Jahrh.; 2 Bde, 1880/82); van Duerm, Vicissitudes politiques du pouvoir temporel des papes de 1790 à nos jours (1890); Rinieri, Napoleone e Pio VII (1906); Farini, Lo stato Romano dal 1815 al 1850 (4 Bde, [3]1853); Hergenröther, Der K. seit der französ. Revolution (1860); Döllinger, Kirche u. Kirchen, Papsttum u. K. (1861); N. Bianchi, Storia diplomatica della questione Romana (1871); Nürnberger, Papsttum u. K. (im 19. Jahrh.; 3 Bde, 1897/1901); R. de Cesare, Roma e lo stato del Papa dal ritorno di Pio IX al XX settembre (2 Bde, 1907); P. Graf Hoensbroech, Der K. in seiner dogm. u. histor. Bedeutung (1889); Heiner, Rechtsgültigkeit eines Verzichtes des Papstes auf den K., im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXVII (1907).

[1—6: Gottlob; 7: Jul. Bachem.]

Kirchensteuer. Im engeren und eigentlichen Sinne ist Kirchensteuer der Zwangsbeitrag, welcher zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse von den Mitgliedern organisierter Kirchengesellschaften erhoben wird. Nicht unter diesen engen Begriff fallen die Gebühren, welche für die Vornahme der einzelnen kirchlichen Funktionen gereicht werden (Stolgebühren) und die rechtlich nur als Gegenleistungen aufgefaßt werden können, ferner die Zahlungen für Überlassung von kirchlichen Eigentumsobjekten (z. B. von Begräbnisplätzen) sowie die Abgaben für die Benützung kirchlicher Einrichtungen, Anstalten und Gegenstände. Des öfteren wird das Wort Kirchensteuer noch gebraucht

für jegliche Vermögensleistung der Kirchenmitglieder zur Deckung des kirchlichen Aufwandes. In diesem weiteren und allgemeineren Sinne aber bedeutet Kirchensteuer so viel als freiwilliger Beitrag, kirchliches Almosen, freiwillige Oblation oder Beisteuer. Einer derartigen Leistung fehlt das Moment des Zwanges, das aber zum Rechtsbegriff der Steuer notwendig gehört. Denn eine Steuer ist der Pflicht- oder Zwangsbeitrag, den der Staat oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse von den ihrer Gewalt unterworfenen Rechtssubjekten erheben kann.

Daß der Kirche das Recht zusteht, Zwangsbeiträge oder Steuern von ihren Mitgliedern zu fordern, ergibt sich aus ihrer Natur als einer notwendigen und sichtbaren Gesellschaft, gilt als durch positive Gesetzgebung statuiertes gemeines Recht, wird von den Kanonisten übereinstimmend vertreten und durch die kirchliche Praxis dokumentiert. Als von Christus gestiftete äußere sichtbare Gemeinschaft und als vollkommene Gesellschaft mit Gottesdienst, Priestern und Gotteshäusern bedarf die Kirche materieller Mittel. Zur Erwerbung, zum Besitz und zur Verwaltung von Vermögen hat sie ein ursprüngliches, vom Staate unabhängiges und legitimes Recht. Den Mitgliedern der Kirche obliegt die Pflicht, derselben die zur Erreichung ihres übernatürlichen Zweckes notwendigen materiellen Mittel zu reichen. Wo diese nicht oder nicht in hinreichendem Maße freiwillig dargeboten werden, steht der Kirche das Recht zu, sie zu fordern, eventuell unter Anwendung von Strafen und Zwangsmittel. Die Berechtigung der Kirche, Zwangsbeiträge oder Steuern zu erheben, und die Verpflichtung der Kirchenglieder, solche zu leisten, wird begründet bald mit der Natur des Gesellschaftsverbandes, welche fordert, daß diejenigen, welche die Vorteile der Gemeinschaft genießen, auch für deren Existenzmittel und die Kosten ihrer Wirksamkeit aufkommen, bald mit der Göttlichkeit, Notwendigkeit und gottgewollten Fortdauer der Kirche bis zum Ende der Tage.

Die Pflicht, der Kirche Steuern zu entrichten, wenn sie solche fordert, ist eine rein persönliche. Sie entsteht und hört auf mit der kirchlichen Mitgliedschaft, und ihre Höhe für den einzelnen richtet sich nach der Größe seines jeweiligen Vermögens. Solang ein Katholik zur Kirchengemeinschaft gehört, hat er das Recht, die Dienste der Kirche für sich und die seiner Familiengewalt unterstehenden Personen in Anspruch zu nehmen und die kirchlichen Vorteile zu genießen. Diesem Rechte entspricht aber die persönliche Pflicht, nach seinem Vermögen und seinen individuellen Verhältnissen die Kirche mit materiellen Mitteln, sofern sie solche benötigt oder fordert, zu unterstützen. Mit dem förmlichen Austritt aus der Kirchengemeinschaft endigt nach geltendem Rechte diese Verpflichtung. Zwar kennt das kanonische Recht grundsätzlich keine Erlaubtheit der Trennung von der Kirche noch eine Möglichkeit der Lösung des Bandes, das den Katholiken mit der Kirche verknüpft. Aber die heutige Praxis wendet keinen äußern Zwang mehr an und sieht von materiellen Verpflichtungen abgefallener Katholiken gewöhnlich ganz ab.

Die Anordnung von Kirchensteuern, die Fixierung ihrer Höhe, die Bestimmung der Art ihrer Eintreibung und der Weise ihrer Verwendung steht für die ganze Kirche dem Papste, für die Diözesen den Bischöfen zu; in den einzelnen Pfarr- und Filialkirchengemeinden üben dieses Recht mit oberhirtlicher Zustimmung die gesetzlichen Organe der Kirchenvermögensverwaltung aus. Vom prinzipiellen Standpunkt der Kirche aus muß dem Staate jede Befugnis abgesprochen werden, die kirchliche Besteuerung irgendwie ungünstig zu beeinflussen, zu beaufsichtigen, zu beschränken oder zu verbieten. Wie das Besteuerungsrecht an sich nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen nicht von einer staatlichen Anerkennung abhängig ist und noch weniger erst durch die staatliche Verleihung existent wird, ebensowenig bedarf nach den gleichen kanonischen Prinzipien seine Ausübung einer staatlichen Genehmigung oder kuratelbehördlichen Beaufsichtigung. Das Besteuerungsrecht ist im Wesen und in der Bestimmung der Kirche begründet, ist ein ihrer Natur innewohnendes Recht. Als notwendige Folgerung hieraus ergibt sich, daß der Kirche der Gebrauch dieses Rechts in allen denjenigen Staaten freistehen muß, woselbst sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne ausdrückliche vermögensrechtliche Beschränkung anerkannt oder zugelassen ist. Nicht immer wurde von der weltlichen Gewalt diese Konsequenz beachtet. Es finden sich im Gegenteil die weitgehendsten staatlichen Eingriffe in das kirchliche Besteuerungsrecht auch in solchen Staaten, in denen die Kirche durch Verfassungsgesetze als öffentlich-rechtliche Korporation an sich unbeschränkte Anerkennung und Aufnahme gefunden hat. Anderseits fehlen auch nicht Fälle, in welchen die Kirche bereitwilligst die Hilfe des Staates und seiner Organe bei der Anordnung und Erhebung von Steuern angenommen hat.

Die Entwicklung des kirchlichen Steuerrechts setzt in der Zeit des Anfanges der Kreuzzüge ein. In den ersten christlichen Jahrhunderten konnte der kirchliche Vermögensbedarf gedeckt werden durch die den alttestamentlichen Vorschriften nachgebildeten Primitien, durch reichliche freiwillige Gaben sowie durch Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen. Hierzu gesellten sich später die Stolgebühren als freiwillige Reichnisse zum Unterhalt der Pfarrgeistlichkeit und seit dem 6. Jahrh. die von kirchlichen und staatlichen Gesetzen vorgeschriebenen, zumeist an die Pfarrer entrichteten Zehnten. Letztere werden vielfach als die ersten allgemeinen Kirchensteuern betrachtet. Soweit die zwangsweise Erhebung derselben ins Auge gefaßt wird, von welcher schon

zahlreiche Kapitularien der fränkischen Könige aus dem 8. Jahrh. Zeugnis geben, ist diese Auffassung berechtigt. Die ältesten kirchlichen Rechtsquellen und die kanonistische Literatur des Mittelalters lassen die prinzipiellen Fragen der kirchlichen Besteuerung fast ganz unberührt. Sie setzen das kirchliche Besteuerungsrecht als gegeben voraus. Von den mittelalterlichen Päpsten wurde es sehr ausgiebig und unter Abweisung jedweder Einmischung des Staates, der Bischöfe und Äbte unbeschränkt und selbständig verwendet. Auch die Bischöfe und Äbte erhoben in ihren Sprengeln je nach Bedarf gewisse Steuern. Die päpstliche Besteuerung erfolgte in unregelmäßigen Zeitabschnitten entsprechend einem aufgetretenen bestimmten wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnis kirchlicher, kirchenpolitischer und politischer Art, ergriff direkt die Erträgnisse des Kirchengutes und wurde mit kirchlichen Strafen (Exkommunikation und Interdikt) und staatlichem Zwange durchgeführt. Ihren Höhepunkt erreichte die päpstliche Steuerentwicklung unter Bonifaz VIII. (1294/1303). Der Überspannung der päpstlichen Macht folgte eine Reaktion seitens der Staaten, die zuerst zu staatlichen Verboten päpstlicher Steuern führte, dann bis zur gewaltsamen Hinwegnahme kirchlicher Güter vom 16. bis zum 19. Jahrh. ausartete und schließlich sich auf dem Prinzip der Kirchenhoheit des Staates zu einem in den einzelnen Ländern verschiedenen, die kirchliche Steuerfreiheit teils mehr oder minder einengenden, teils ganz aufhebenden staatlichen Aufsichtsrechte ausgebildet hat. Gefördert wurde diese Entwicklung seit der sog. Reformation durch die innige Verbindung der evangelischen Kirche mit dem Staate, durch die Ausbildung des Landeskirchentums und die damit gegebene Verschmelzung der Kirchengewalt und Staatsgewalt, der Kirchenbehörden und Staatsbehörden, der Kirchenverwaltung und Staatsverwaltung. Bereits die evangelischen Kirchenordnungen aus der ersten Hälfte und der Mitte des 16. Jahrh. weisen die Anordnung von staatlich-kirchlichen Steuern auf, die sich gar sehr von den katholischen Kirchensteuern unterschieden. Während nämlich die Steuer in der katholischen Kirche unabhängig vom Staate und von der staatlichen Organisation auferlegt wurde und größtenteils auf der Geistlichkeit, auf den geistlichen Gütern lastete, ruht sie in der evangelischen Kirche auf den Pfarr- und Zivilgemeinden und deren Gliedern, unterliegt einer vorherigen Prüfung der Notwendigkeit, bedarf der Einwilligung der Mehrheit der Steuerpflichtigen, ergreift den Erwerb und den Besitz, zeigt staatliche Ansetzung bald einer Minimal- bald einer Maximalgrenze und genießt die staatliche Hilfe in der Beitreibung (vgl. Freyer im Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXXVII [1907] 408/412).

Die örtliche, gemeindliche Kirchensteuer, die auf katholischer Seite früher höchstens als subsidiäre Kirchenbaulast der Gemeindemitglieder vorkam, und die angeführten, mit ihr in die Erscheinung getretenen rechtlichen Gesichtspunkte sind vorbildlich geworden für die Ausgestaltung des neuen kirchlichen Steuerrechts, wie es sich in den deutschen Staaten während der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. sowohl bei der evangelischen als auch bei der katholischen Kirche erschlossen hat. Eine Neureglung der katholischen Kirchensteuer war notwendig geworden infolge des großen Entzuges kirchlichen Einkommens durch die Säkularisation des Jahres 1803 und infolge der Vermehrung der kirchlichen Bedürfnisse, namentlich in jungen, rasch emporgekommenen Großstädten. Bei den Protestanten hatten die Kirchensteuern schon früher wegen des geringen Stiftungsvermögens und der synodalen Einrichtungen einen großen Umfang genommen. Als Fundament der modernen Kirchensteuer dient die den Kirchen in allen bedeutenderen Staaten des Deutschen Reichs zuerkannte Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Organisation von kirchlichen Gemeinden. Beschränkt ist das kirchliche Steuerrecht infolge der Ausübung der Kirchenhoheit, näherhin bald durch die Forderung staatlicher Genehmigung der einzelnen anzuordnenden Kirchensteuern und anderweitiger Mitwirkung staatlicher oder zivilgemeindlicher Organe, bald durch die in Rücksicht auf die Konkurrenz mit den Staatssteuern und zur Verhütung einer Überbelastung der Steuerpflichtigen angesetzten Maximalhöhe. Eine große Erleichterung des kirchlichen Steuerwesens hingegen wurde geschaffen durch die Zugrundelegung der Staats- oder Kommunalsteuerrolle für die Berechnung des kirchlichen Steuersoll sowie durch die Beitreibung der Steuern mittels staatlicher Behörden.

Das geltende Kirchensteuerrecht im jetzigen Deutschen Reiche nahm seinen Anfang mit den Napoleonischen Fabrikdekreten vom 30. Dez. 1809 und 14./24. Febr. 1810, welch letzteres in Art. 1 sagt: „Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikeinkünfte noch in deren Ermanglung die Gemeinderevenuen hinreichend sind, um die alljährlichen Ausgaben für den Gottesdienst zu bestreiten, so kann eine Umlage … erhoben werden.“ Hier ist eine subsidiäre Deckungspflicht der politischen Gemeinde statuiert. Voraussetzung derselben ist die Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte. Diese gemeindliche Leistungspflicht ist aber bloß eine beschränkte, sie besteht nur im Rahmen verfügbarer Renten der Gemeinde. Wo solche fehlen, treten die Kirchenumlagen ein, welche auf die Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei auszuschreiben sind. Konfessionszugehörigkeit und Domizil in der Pfarrei, also Kirchengemeindemitgliedschaft begründet die Umlagepflicht (Chr. Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht I [1899] 320 ff). Die subsidiäre Heranziehung der politischen Gemeinde findet noch heute in Elsaß-Lothringen (vgl. hierzu Verordnung vom 20. Sept. 1873), außerhalb des Deutschen Reichs

ebenso in **Belgien**, **Luxemburg** und **Oberitalien** statt. In den linksrheinischen preußischen Gebietsteilen ist dieselbe durch Ges. vom 17. März 1880 aufgehoben worden, während sie in der **Rheinpfalz** bereits durch Ges. vom 17. Nov. 1837 Modifikationen erfahren hatte. Nach pfälzischem Recht haben für gewisse Kultuslasten bei Insuffizienz des Kirchenvermögens die politischen Gemeinden mit ihren eventuellen Rentenüberschüssen aufzukommen. Mangels solcher ist der ungedeckt bleibende Kultusbedarf durch Umlagen von den Parochianen aufzubringen. Über die Umlage beschließt der (politische) Gemeinderat unter Zuziehung eines Ausschusses beitragspflichtiger Glaubensgenossen. Die Festsetzung der Umlagen geschieht regelmäßig durch das Bezirksamt, bei außerordentlichen Umlagen durch die Regierung und bei solchen über 50 % der Gesamtsteuer durch den König (M. v. Seydel, Bayr. Staatsr. III [1896] 597 ff). In Hessen, Baden und Württemberg wurden in ähnlicher Weise die von der politischen Gemeinde und deren Gliedern ohne Unterschied der Konfession getragenen Kultuslasten sehr frühe auf die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde abgewälzt. **Hessen** besitzt ein Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften seit dem Gesetz vom 23. April 1875 mit Statut vom 16. Okt. 1899 und Gesetz vom 30. März 1901. Danach sind **örtliche** und **allgemeine**, d. h. auf alle Kirchengemeinden der Diözese oder eines andern kirchlichen Gesamtverbandes sich erstreckende Kirchensteuern für beide Kirchen zulässig. Seit 1900 wird in der katholischen Kirche Hessens eine allgemeine Kirchensteuer zur Bestreitung der Gehaltsaufbesserung der Geistlichen erhoben. Die örtliche wie die allgemeine Kirchensteuer bedarf staatlicher Genehmigung. Erstere setzt Beschluß des Kirchenvorstandes, Zustimmung der Gemeindevertretung, Mitteilung an die politische Gemeinde und Einsendung des Voranschlags an das Kreisamt voraus. Über die Höhe, Erhebungsart und die Verwendung der allgemeinen Kirchensteuern beschließt der nur aus Laien bestehende Diözesankirchenvorstand (Diözesanvertretung) unter Teilnahme bloß mit beratender Stimme ausgestatteter kirchlicher Kommissionäre. In **Baden** gelten die auf dem Gesetz vom 9. Okt. 1860 basierenden Gesetze betr. Umlagen für **örtliche** kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 mit Abänderungen vom 25. Juni 1896 und 20. Nov. 1906 und Gesetz betr. Umlagen für **allgemeine** kirchliche Zwecke vom 18. Juni 1892 mit Verordnung vom 11. Dez. 1899 und Gesetz vom 20. Nov. 1906. Über die örtliche Kirchensteuer beschließt die Kirchengemeindeversammlung, in Gemeinden von 80 und mehr Gemeindegenossen die obligatorische Kirchenvertretung. Die allgemeine Kirchensteuer wird von der Vertretung der Diözese oder Gesamtkirche des Landes beschlossen, die mindestens zu 4/5 aus Laien durch Wahl sich zusammensetzen muß und nur zu 1/5 aus aktiven Geistlichen bestehen darf. Die Steuerhöhe für den einzelnen wird nach der staatlichen Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Eheleute, welche in gemischter Ehe leben, zahlen ohne Rücksicht auf eventuelle güterrechtliche Verträge die Hälfte jenes Steuerbetrages, der beide zusammen träfe, wenn sie der gleichen Konfession angehören würden. Bloß eine örtliche Kirchensteuer kennt das **württembergische** Recht, Gesetz vom 14. Juni 1887. Der Kirchengemeindevertretung steht zu, statt des Staats- und Gemeindesteuerfußes eine progressive Abstufung mit stärkerer Belastung der Wohlhabenderen zu fixieren und auch solche Kirchenglieder beizuziehen, die keine Staats- und Kommunalsteuer zahlen. Die Steuer darf in der Regel 10 % der von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht übersteigen. Auch **Sachsen** besitzt nur eine örtliche Kirchensteuer, und zwar verschieden geregelt für die katholische und die lutherische Kirche: für die Katholiken nach Gesetz vom 2. Aug. 1878 und Verordnung vom 4. April 1879 betr. die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen des Erblandes, und Verordnung vom 30. Sept. 1866; für die Protestanten Gesetz vom 8. März 1838, 30. März 1868 mit Verordnung vom 9. Okt. 1869. Die Höhe der katholischen Kirchensteuer setzt der verfassungsgemäß stets protestantische Kultusminister fest. Bei den Protestanten beschließt die Kirchengemeindevertretung; der Kircheninspektion steht die Genehmigung, den Vertretern der politischen Gemeinden die Zustimmung zu. **Sachsen-Altenburg** hat nur eine örtliche (Kirchengemeindeordnung vom 8. Febr. 1877 und 19. Dez. 1906), **Lübeck** nur eine allgemeine Kirchensteuer für die evangelische Kirche (Gesetz vom 16. Jan. 1895 mit Bekanntmachung vom 2. Jan. 1895). **Hamburg** besitzt ein örtliches und ein allgemeines Kirchensteuerrecht, unterscheidet zwischen städtischen und ländlichen Kirchengemeinden und befreit von der kirchlichen Steuerpflicht alle, die nicht über 1500 *M* Einkommen haben (Bekanntmachung des Kirchenrats vom 26. Febr. 1896). **Bremen** hat nur Beiträge zu den Kirchenlasten in Landgemeinden (Gesetz vom 27. Nov. 1889), aber ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. In **Oldenburg** können evangelische Kirchensteuern erhoben werden, sind aber wie Gemeindeabgaben zu behandeln und unterliegen der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung (Gesetze v. 11. April 1853, 21. Jan. 1865 und 16. Dez. 1876). Ähnlich ist die Rechtslage in Braunschweig (Gesetze v. 30. Nov. 1851, 26. Juni 1892 und 28. Mai 1894). **Keine** Kirchensteuergesetze haben die beiden Mecklenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L. Vor einer Neureglung des Kirchensteuerrechts steht **Bayern**. Der Entwurf einer Kirchengemeindeordnung, der am 27. Sept. 1907 dem bayrischen Landtage vorgelegt worden ist, behandelt im 2. Abschnitt die Ortskirchenbedürfnisse und die Mittel zu ihrer Be-

friedigung, und in den Art. 20/25 insbesondere die Kirchenumlagen. Über den Entwurf ist die Vorlage noch nicht hinausgekommen. Der im Sept. 1909 wieder zusammentretende Landtag soll sich mit dieser Materie aufs neue beschäftigen. Über das bisher im rechtsrheinischen Bayern geltende Kirchengemeinde- und Kirchenumlagerecht besteht Streit. Während ein Teil der Juristen und Kanonisten behauptet, der Kirchengemeindeverfassung fehle jeder sichere Rechtsboden (Seydel a. a. O. 579 ff), sucht ein anderer zu beweisen, daß durch das revidierte Gemeindeedikt vom Jahre 1834 die Verwaltung des Kirchenvermögens der bis dahin seit dem Gemeindegesetz vom Jahre 1818 und dem Umlagengesetz vom Jahre 1819 damit betrauten Gemeindeverwaltung abgenommen und in ihrem vollen Umfange der Kirchenverwaltung übertragen worden sei, und daß an diesem Rechtszustande das Gesetz vom Jahre 1869 nichts geändert habe. Auch die Judikatur des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes steht auf der Annahme, daß der Kirchengemeinde ein Umlagerecht zukomme (Meurer a. a. O. 96/108), eine Ansicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 1892 betr. die Aufstellung von Kirchengemeinderepräsentationen eine neue Stütze erhalten hat. Tatsächlich werden zur Zeit in zahlreichen protestantischen und einzelnen katholischen Pfarreien im rechtsrheinischen Bayern Kirchenumlagen erhoben. Sehr umfassend ist die Kirchensteuer in den letzten Jahren in Preußen neu geregelt worden, und zwar verschieden für die katholische Kirche (Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 mit zwei Verordnungen vom 23. März 1906 und Anweisung vom 24. März 1906, dazu noch Gesetz vom 20. Juni 1875 und zwei Gesetze vom 29. Mai 1903 nebst minist. Erlaß vom 13. Febr. 1882, 23. Nov. 1883, 30. Aug. 1884 u. 5. Febr. 1886) und für die evangelischen Kirchen, bei letzteren wieder getrennt für die Kirchengemeinden und Parochialverbände der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz vom 26. Mai und 14. Juli 1905 mit zwei Verordnungen vom 23. März 1906 und zwei Anweisungen des evangelischen Oberkirchenrats vom 22. und 24. März 1906) und für die evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau (Gesetz vom 10. März und zwei Gesetze vom 22. März 1906 mit vier Verordnungen vom 23. März 1906). Nach dem neuen Recht, das übrigens nach § 37 ältere Kirchensteuerordnungen formell nicht aufhebt, ihnen aber auch keine staatliche Mithilfe gewährt, sind die katholischen Kirchengemeinden berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen, insbesondere die Erträgnisse des Kirchenvermögens sowie die Leistungen der Patrone und sonstiger speziell Verpflichteter, nicht hinreichen. Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 1). Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören. Bei Mischehen ist in der Regel die Hälfte zu zahlen; ist aber die Frau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt, dann ist der katholische Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen (§ 5). Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls noch die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9). Neben dieser örtlichen Kirchensteuer besteht noch eine allgemeine. In größeren Ortschaften, in welchen sich mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden befinden, sollen parochiale Gesamtverbände zur Befriedigung der hervortretenden kirchlichen Bedürfnisse gebildet werden (Gesetz vom 29. Mai 1903). Wichtig und wertvoll ist ferner das Recht der Bischöfe, erstens für den Diözesanhilfsfonds Umlagen bis zu 1 % der Staatseinkommensteuer auf die einzelnen Pfarrgemeinden zu legen (Gesetz vom 29. Mai 1903), zweitens eine allgemeine Diözesansteuer bis zu 3 % der Staatseinkommensteuer für allgemeine, nicht näher fixierte kirchliche Zwecke zu erheben (Gesetz vom 21. März 1906). Die evangelische Kirche hat das Recht auf örtliche, ferner auf allgemeine Kirchensteuern der Kreissynode, der Parochialverbände, der Provinzial- und der Generalsynode. An das preußische Recht schließen sich inhaltlich eng an die Kirchensteuergesetze von Sachsen-Weimar (Gesetz vom 24. Febr. 1894, Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1885, für die katholische Kirchengemeinde Gesetz vom 6. Dez. 1899), Sachsen-Meiningen (Kirchengemeinde-Synodalordnung vom 4. Jan. 1876), die beiden Schwarzburg (Gesetz vom 9. Dez. 1865 und 17. März 1854), Reuß ä. L. (Gesetz vom 7. April 1880 und 7. Jan. 1886), Lippe-Detmold (Verordnung vom 28. Febr. 1876, Gesetz vom 12. Sept. 1877), Schaumburg-Lippe (Gesetz vom 24. April 1894 mit Verordnung vom 12. Okt. 1894), Waldeck (Verordnung vom 9. Mai 1864, Gesetz vom 31. Jan. 1873) und Anhalt (Kirchengemeindeordnung vom 6. Febr. 1875, Gesetz vom 24. März 1879). — In Österreich bestimmte das Gesetz vom 7. Mai 1874: „Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde (§ 35). Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehenden kirchlichen Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben (§ 37). Mangels einer rechtlichen Organisation der Kirchengemeinden werden die Angelegenheiten der katholischen Pfarreien in Österreich von der Ortsgemeindevertretung besorgt (Verordnung des Kultusministeriums vom 31. Dez. 1877). — In

der Schweiz erheben nur die organisierten katholischen Kirchengemeinden der Landeskirche von Basel-Land eine besondere Kultussteuer. Wo staatlich organisierte sog. Landeskirchen vorhanden sind, trägt im Falle der Unzulänglichkeit des kirchlichen Stiftungsvermögens das allgemeine Staatsbudget die notwendigen Lasten. Vgl. U. Lampert, Die rechliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen (Freiburg i. Schweiz 1908) 36 ff 44 ff.

Literatur. Cl. K. Freyer, Der Staat u. die K. in Deutschland, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXVII (1907) 407/436, 637/666, LXXXVIII (1908) 3/21 (die übersichtliche Arbeit konnte in vorstehendem viel benutzt werden); Fr. Heiner, Das Besteuerungsrecht der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXVII (1897) 340 351; Gesetz-Sammlung für das Großhrzgt. Hessen 1899/1905, hrsg. von Reh-Heyer-Groß II (1905) 32 ff; E. Armbruster, Die kirchl. Besteuerung für den kath. Religionsteil des Großhrzgt. Baden (1894); Schmedding u. Tourneau, Kommentar zu dem Gesetz betr. die Erhebung von K.n in den kath. Kirchengemeinschaften u. Gesamtverbänden (1905); dazu Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erheb. . . . vom 19. Juli 1905 (1906); Die neue K.gesetzgebung für die kath. Kirchengemeinden u. Gesamtverbände in Preußen u. für die Kirchengemeinden u. Parochialverbände der evang. Landeskirche der älteren Provinzen der preuß. Monarchie... nebst einem Anhang, enthaltend das Gesetz über die K.erhebung in den evang. Gemeinden der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein u. Hessen-Nassau (1906); R. Crisolli u. M. Schultz, Die preuß. K.-gesetzgebung nebst Ausführungsanweisung (1907). — U. Lampert, Die kantonalen Kultusbudgets u. der Anteil der verschiedenen Konfessionen an denselben (Zürich 1906). [A. Knecht.]

Kirchenstrafen. [Berechtigung; Wesen; Arten; Verhängung; Aufhebung; Zensuren oder Medizinalstrafen; Disziplinar- und Vindikativstrafen; Stellung des Staates zu den Kirchenstrafen.]

I. Als vollkommene, unabhängige, mit allen Mitteln zur Erreichung ihres Zieles ausgestattete Gesellschaft hat die Kirche das Recht, ihre Glieder, Kleriker und Laien, welche sich gegen ihre Gesetze verfehlen, zu mahnen, zu warnen und nötigenfalls auch mit physischen Mitteln zu strafen: iurisdictio necessaria coërcitiva, Straf- oder Kriminalgerichtsbarkeit. Solche Strafgewalt hat Christus seiner Kirche gegeben (Matth. 18, 15 ff), haben die Apostel geübt und auf ihre Nachfolger übertragen (1 Kor. 4, 21; 5, 1 ff. 2 Kor. 13, 10. 1 Tim. 1, 20; 5, 19 f. Tit. 2, 15). Zwar richtet die Kirche über die Sünde zunächst in foro interno, im sakramentalen Bußgericht. Eine Sünde (peccatum) kann aber auch mit äußerer kirchlicher Strafe bedroht, ein Vergehen (delictum) oder ein Verbrechen (crimen) sein. Eine gewisse Mittelstufe nahmen die bis weit in das Mittelalter herein gebräuchlichen öffentlichen Kirchenbußen ein.

II. Über das Wesen der Strafe sagt das römische Recht: Poena est noxae vindicta (L. 131, D. de V. S. 50, 16). Die Strafe ist ein durch ein Vergehen verwirktes Übel zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung. Doch verfolgt schon die weltliche Strafe weitere Zwecke, so vor allem auch die Besserung des Schuldigen. Um so mehr nimmt die kirchliche dieses letztere Moment in sich auf. Modernen Strafrechtstheorien, die mehr oder weniger die Willensfreiheit des Menschen leugnen, kann die Kirche nicht beipflichten. Für sie ist die menschliche Willensfreiheit Dogma. Aber im einzelnen Fall berücksichtigt auch die Kirche die Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe: Notwehr, Notstand, Zwang, mangelndes Alter oder Bewußtsein, Unkenntnis des Gesetzes usw.

III. Als Arten der Kirchenstrafen unterscheidet man gemäß dem Wesen der Strafe poenae vindicativae oder poenae einfachhin, welche in erster Linie die verletzte Rechtsordnung durch Zufügung eines Übels sühnen wollen, ohne indessen den Zweck der Besserung auszuschließen, und poenae medicinales oder Zensuren, welche wegen eines mit notorischer Halsstarrigkeit (contumacia) verbundenen Vergehens oder Verbrechens in erster Linie zum Zwecke der Besserung, sodann aber auch zu dem der Sühne verhängt und, dem Hauptzweck entsprechend, nach eingetretener Besserung wieder aufgehoben werden. Die poenae vindicativae treten erst nach gerichtlicher Untersuchung und Urteil des Richters ein. Dagegen können Zensuren auch ohne richterliches Urteil sogleich mit der Tat von selbst (ipso iure, ipso facto, eo ipso) eintreten. Ihre Begründung findet diese der Kirche allein angehörige Strafart in der vorherrschenden Innerlichkeit des kirchlichen Strafrechts. So unterscheidet man censurae ferendae und latae sententiae. Damit aber ein Vergehen oder Verbrechen eine Zensur überhaupt verdient, müssen gewisse Voraussetzungen vorhanden sein. Das betreffende Vergehen muß wenigstens bei schweren Zensuren in foro externo ein peccatum grave, in foro interno ein peccatum mortale sein. Sodann muß das Delikt in die äußere Erscheinung hervorgetreten sein (peccatum externum). Ferner muß es in suo genere completum sein, als vollendete Tatsache vorliegen (c. 7 in VI[to] de elect. 1, 6). Weiterhin muß die strafbare Handlung, wie bereits bemerkt wurde, verbunden sein cum contumacia, mit Trotz gegen alles, was vom Bösen abhalten wollte. Daher darf eine censura ferendae sententiae unter Gefahr der Nichtigkeit erst verhängt werden nach vorausgegangener drei- oder zwei- oder einmaliger, im letzteren Falle aber peremtorischer monitio canonica (c. 6, X de cohab. cleric. et mulier. 3, 2; Trid. sess. XXV de ref. c. 3). Eine censura latae sententiae aber tritt wenigstens pro foro externo nicht ein bei ignorantia iuris et facti, d. h. bei Unkenntnis des kirchlichen Verbotes bzw. bei Nichtwissen, daß auf Übertretung desselben

eine kirchliche Strafe gesetzt ist, oder bei Unkenntnis einer Tatsache, von welcher die Wirksamkeit eines Strafgesetzes oder Strafurteils bedingt ist (c. 4, X de sent. excomm. 5, 39). Nur darf die ignorantia keine crassa, affectata vel supina, keine schwer sündhafte sein (c. 9, X de cleric. excomm. 5, 27; c. 2 in VIto de constit. 1, 2). Daß jedoch die censura latae sententiae bei ignorantia pro foro externo eintritt, ergibt sich aus einer Erklärung der S. Congr. Inquis. vom 28. Aug. 1888. Endlich hindert mangelnde Vernunft oder schwere Furcht das Eintreten der Zensur (c. 5, X de his quae vi 1, 40). Daher soll der Richter keine Zensur gegen noch nicht 7 Jahre alte oder juristische Personen verhängen. Die Bischöfe und die über ihnen stehenden Prälaten werden von einer Zensur (die Exkommunikation ausgenommen) nur betroffen, wenn ihrer darin ausdrückliche Erwähnung geschieht (c. 4 in VIto de sent. excomm. 5, 11).

Ist die Strafe bereits im Gesetze genau bestimmt, so ist sie poena oder censura iuris oder canonis oder ordinaria; ist sie aber vom Richter im einzelnen Falle noch näher zu bestimmen, so ist sie poena iudicis oder hominis oder arbitraria oder extraordinaria. Weiter unterscheidet man poenae spirituales und temporales. Kirchenstrafen, welche Laien wie Kleriker treffen können, bezeichnet man als poenae communes, solche aber, welche bloß über Geistliche oder Laien verhängt werden können, als poenae particulares. Zu letzteren gehören namentlich die Disziplinarstrafen der Kleriker, d. h. Strafen wegen Amtsvergehen.

Da die Zahl der censurae latae sententiae allmählich zu sehr angewachsen war und daher sehr viele Unsicherheit hierin bestand, so hat Pius IX. in der Bulle Apostolicae Sedis moderationi vom 12. Okt. 1869 dieselben eingeschränkt und die noch geltenden darin aufgezählt. Seitdem sind einige weitere dazu gekommen. Außerdem gelten alle vom Tridentinum statuierten censurae latae sententiae sowie die zur Sicherung der Papstwahl und Aufrechthaltung der Ordnung in kirchlichen Orden, Kongregationen und Anstalten aufgestellten Strafen. Alle Geltung hat verloren die Bulle In coena Domini, welche die früher bestehenden censurae latae sententiae aufzählte (E. Göller, Die päpstl. Pönitentiarie I [1907] 242 ff).

IV. Die Verhängung von Kirchenstrafen ist Sache der Inhaber von iurisdictio ecclesiastica pro foro externo. Kraft göttlichen Rechts verhängt solche der Papst im Umfang der ganzen Kirche, der Bischof, sobald er präkonisiert ist, innerhalb seiner Diözese. Kraft menschlichen Rechts bestrafen die Prälaten und Ordensobern ihre Untergebenen (c. 10, X de M. et O. 1, 33), die Bischöfe als delegati Apostolici exemte Klöster (Trid. sess. VI de ref. c. 3; sess. XIV de ref. c. 4), die Kardinäle die zu ihren Titelkirchen gehörigen Kleriker (c. 11, X de M. et O. 1, 33), die päpstlichen Legaten und Nuntien je nach ihren Instruktionen, die praelati nullius in ihren exemten Bezirken (c. 20, X de V. S. 5, 40). Der Generalvikar bedarf zur Verhängung einer Kirchenstrafe der Bevollmächtigung durch den Bischof (c. 2 in VIto de off. vic. 1, 13). Während der Sedisvakanz hat das Recht hierzu der Kapitularvikar (Trid. sess. XXIV de ref. c. 16). Der Pfarrer kann in foro externo keine Kirchenstrafe verhängen, und die Archidiakone haben dieses von ihnen im Mittelalter besessene Recht verloren.

Außer der notwendigen Jurisdiktion muß der Richter auch die entsprechenden physischen und moralischen Eigenschaften haben: den vollen Gebrauch der Sinne, guten Ruf, die notwendigen Kenntnisse, ein Alter von 20 Jahren, den Klerikalstand, also mindestens die Tonsur, den kirchlichen Rechtsstand, d. h. er darf jedenfalls kein excommunicatus vitandus sein, die erforderliche Unparteilichkeit und die notwendige Kompetenz, d. h. die Befugnis, über die bestimmte Person in der bestimmten Sache zu richten. Der Richter kann Strafen verhängen nur über die Getauften und über seine Untergebenen, d. h. über diejenigen, die ihr Domizil oder Quasidomizil innerhalb seines Territoriums haben. So werden die vom Bischof angedrohten poenae latae sententiae nur von seinen Diözesanangehörigen und von diesen nur innerhalb der Diözese inkurriert (c. 2 in VIto de constit. 1, 2). Diözesanangehörige, welche sich in einer fremden Diözese eines Vergehens schuldig machen, das dort mit censura latae sententiae bedroht ist, kann der dortige oder der eigene Bischof per sententiam ferendam bestrafen.

Ist die Straftat und der Schuldige sicher, so hat der Richter die vom Gesetz bestimmte Strafe zu dessen Schutz genau zur Anwendung zu bringen (c. 1 in VIto de constit. 1, 2). Doch darf er nach der Rechtsregel: Odia restringi et favores convenit ampliari (Reg. iur. in VIto 15), milder strafen, wenn das Gesetz die Strafe selber unbestimmt gelassen hat oder er im begründeten Zweifel ist, ob er volle Strenge oder Milde walten lassen solle.

Nach der angeführten Rechtsregel dürfen, wenn das Gesetz ausdrücklich nur die eigentlichen Täter bestrafen will, nicht auch die Mittäter, Anstifter, Berater und Helfershelfer bestraft werden. Doch trifft in der Regel den Mittäter und Anstifter die gleiche Strafe (c. 3 in VIto de homic. 5, 4). Den Begünstiger aber trifft nur in den Fällen die gleiche Strafe wie den Täter, wo dies ausdrücklich vom Gesetze bestimmt ist (c. 6, §§ 1/4, X de homic. 5, 12).

Was die Formalitäten für die Verhängung von Kirchenstrafen betrifft, so muß den Zensuren, wie bemerkt, eine Verwarnung vorausgehen. Für die censurae latae sententiae liegt die Verwarnung

schon in der Promulgation des Gesetzes, dessen Kenntnis präsumiert wird. Die Verwarnung muß schriftlich abgefaßt werden mit ausdrücklicher Namensangabe des Straffälligen und ist diesem vor Zeugen zu intimieren. Ferner ist notwendig, daß der Schuldige zitiert und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wird. Eine Ausnahme bilden die notorischen Verbrecher (c. 9, X de accus. 5, 1). Sodann muß das Vergehen bewiesen sein (c. 2 in Clem. de V. S. 5, 11). Das Urteil soll in Gegenwart des Schuldigen gefällt werden, außer dieser verweigere das Erscheinen in der Absicht, die Verurteilung zu verhindern (c. 18, X de sent. et re iudic. 2, 27). Der Richter muß die Sentenz schriftlich abfassen und dem Verurteilten persönlich vorlesen; doch hat sich eine Gewohnheit gebildet, wonach das auch durch Notare oder subalterne Beamte geschehen kann. Ist persönliche Intimation nicht möglich, so genügt auch allgemeine öffentliche Publikation. Dem Verurteilten ist auf Verlangen binnen Monatsfrist eine authentische Abschrift einzuhändigen (c. 1 in VI^to de sent. excomm. 5, 11). Die in solch rechtlicher Form ausgesprochene Zensur wird sofort wirksam, und ihre Wirkung wird nicht durch die dagegen erhobene Appellation suspendiert (c. 53, § 1, X de appell. 2, 28). Immerhin hat der Richter nach der Appellation keine Jurisdiktion mehr über den Appellanten, kann daher auch keine neuen richterlichen Akte mehr vornehmen (c. 7 in VI^to de appell. 2, 15).

V. Die Aufhebung einer Vindikativstrafe heißt Dispensation oder Begnadigung oder Indulgenz, die einer Zensur Absolution. Gemäß dem Zweck der Zensur muß dieselbe aufgehoben werden, sobald Besserung eingetreten oder ernsthaft versprochen ist (c. 25, X de appell. 2, 28). Eine Absolution ohne erfolgte oder gewährleistete Besserung ist nichtig.

Die censurae ferendae sententiae kann nur jener Richter aufheben, welcher sie ausgesprochen hat, auch wenn der Schuldige unterdessen sein Domizil verändert oder Appellation eingelegt hat (c. 8, 11, X de off. iud. ordin. 1, 31); ferner der Amtsnachfolger, der Delegierte, der hierarchische Obere, so vor allem der Papst. In articulo mortis absolviert jeder Priester, damit der Zensurierte die Sterbsakramente empfangen kann. Derselbe muß sich aber wiedergenesen dem kompetenten Obern stellen und um die Absolution bitten, andernfalls würde die Exkommunikation wieder aufleben (Rituale Rom. De sacr. poenit. tit. 3, c. 1, n. 23).

Von den censurae latae sententiae nemini reservatae absolviert bei geheimem Vergehen und pro foro interno der Beichtvater, pro foro externo der Bischof. Von den reservierten Zensuren latae sententiae aber, die seit dem 12. Jahrh. aufkamen, spricht derjenige Gesetzgeber los, welcher sich die Lossprechung vorbehalten hat. Doch absolvieren nach gemeinem Rechte die Bischöfe in allen Fällen, in welchen sich der Papst die Absolution nicht ausdrücklich vorbehielt und nach tridentinischer Bestimmung von der excommunicatio latae sententiae Papae reservata bei allen geheimen Vergehen (c. 29, X de sent. excomm. 5, 39; Trid. sess. XXIV de ref. c. 6). Um aber von den seit der Bulle Apostolicae Sedis moderationi aufgekommenen, dem Papste speciali oder specialissimo modo reservierten Exkommunikationen absolvieren zu können, ist eine spezielle Vollmacht notwendig, welche die Bischöfe in den Quinquennalfakultäten erhalten. In articulo mortis aber, in allen casibus vere urgentioribus und schon für den Fall, daß das längere Verbleiben in der Todsünde für den Pönitenten etwas Drückendes hätte, absolviert der Beichtvater ad reincidentiam, d. h. der Absolvierte hat sich bei eingetretener Möglichkeit innerhalb eines Monats dem betreffenden kirchlichen Obern (Papst bzw. Kardinalpönitentiar oder Bischof) persönlich oder schriftlich oder durch Vermittlung des Beichtvaters zu gestellen. Andernfalls würde die Exkommunikation wieder aufleben. Wäre aber das alles unmöglich, so könnte der Beichtvater auch ohne diesen Rekurs absolvieren (S. Congr. Inquis. 9. Nov. 1898; 5. Sept. 1900; 16. Nov. 1900). Wie Tote noch exkommuniziert werden können, so können sie auch pro foro externo absolviert werden, um die äußeren Wirkungen der Exkommunikation zu heben, so besonders zum Zweck des kirchlichen Begräbnisses. Doch darf dies nur geschehen, wenn sie vor dem Ende unzweideutige Zeichen der Reue gegeben haben (c. 28, 38, X de sent. excomm. 5, 39).

VI. Zu den Zensuren gehören die Exkommunikation, das Interdikt und die Suspension.

1. Die Exkommunikation, eine auf alle Glieder der Kirche anwendbare poena medicinalis, ist entweder excommunicatio minor oder excommunicatio maior, kleiner oder großer Kirchenbann. Ursprünglich waren die excommunicatio maior und das Anathem gleichbedeutend. Seit dem 13. Jahrh. aber verstand man unter „Anathem“ die in besonders feierlicher Weise und unter Anwendung von Symbolen vorgenommene Exkommunikation. Der Zusatz „Maran Atha“ ist keine besondere Form der Exkommunikation, sondern nur eine Drohung mit dem künftigen Gericht.

Die excommunicatio minor schließt vom Empfang der Sakramente und dem Erhalte eines kirchlichen Amtes aus. Die excommunicatio maior aber ist, wenn auch nicht der vollständige Verlust der durch die Taufe erhaltenen kirchlichen Mitgliedschaft, so doch die Ausstoßung aus der sichtbaren Gemeinschaft der Gläubigen, so daß der in ihr Befindliche keinen Anteil mehr hat am Gottesdienst, die Predigt ausgenommen (c. 43, X de sent. excomm. 5, 39), an dem heiligen Meßopfer und an den Gebeten der Kirche (suf-

fragia ecclesiae communia; c. 28, 38, X de sent. excomm. 5, 39), an den Sakramenten und Sakramentalien (c. 32, 59, X de sent. excomm. 5, 39) und am kirchlichen Begräbnis (c. 12, X de sepult. 3, 28; c. 1 in Clem. de sepult. 3, 7). Ebensowenig darf, den Notfall ausgenommen, ein exkommunizierter Kleriker die Sakramente spenden. Andernfalls wird er irregulär (c. 3—6, X de cler. excomm. 5, 27).

Wie der kirchliche, so soll nach der Mahnung des Apostels mit den aus der Kirche Ausgeschlossenen auch der bürgerliche Verkehr abgebrochen werden (Röm. 16, 17. 1 Kor. 5, 11. 2 Theſſ. 3, 14. 2 Joh. 10, 11). Demgemäß hatte der freiwillige Umgang mit den notorisch Exkommunizierten zuerst die gleiche Strafe, später wenigstens die excommunicatio minor im Gefolge (c. 2, X de except. 2, 25; c. 3 in VI^to de sent. excomm. 5, 11). Weil jedoch die Durchführung dieser Maßregel zu vielen Gewissenskonflikten führte und überhaupt unmöglich war, so hat schon das Dekretalenrecht Erleichterungen gewährt (c. 31, 34, X de sent. excomm. 5, 39). So wurde durch die Exkommunikation namentlich auch nicht aufgehoben das Pflichtverhältnis der Untertanen zum Herrscher. Sollte selbst dieses gelöst werden und die Herrschaft verloren gehen, so bedurfte es eines neuen kirchlichen Spruches. Ein solcher fand Unterstützung darin, daß nach dem Privileg Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220 gegen denjenigen, der sechs Wochen im kirchlichen Banne verblieb, die Reichsacht ausgesprochen werden sollte (Constitutiones et acta publica imperii et regni. Mon. Germ. LL. II [1896] 90). Aber trotz der gesetzlichen Erleichterung des Verkehrs mit den Exkommunizierten ergaben sich bei der häufig von selbst eintretenden oder viel verhängten Exkommunikation noch genug Gewissenskonflikte. Daher bestimmte Martin V. auf dem Konzil von Konstanz 1418 in der Konstitution Ad evitanda scandala, daß künftighin der kirchliche und weltliche Verkehr nur mit jenen Exkommunizierten zu meiden sei, welche vom kirchlichen Richter speziell und ausdrücklich (specialiter et expresse) exkommuniziert und als solche öffentlich bekannt gemacht worden seien, sowie mit den notorii clericorum percussores. Auf Grund dieser zunächst nur in dem mit der deutschen Nation geschlossenen Konkordat enthaltenen, aber durch Gewohnheitsrecht allgemein gültig gewordenen Konstitution unterscheidet man excommunicati vitandi und excommunicati tolerati. Mit den letzteren ist den Gläubigen in ihrem Interesse, nicht in dem der Exkommunizierten, der Verkehr in äußern kirchlichen Dingen, im Amt und im bürgerlichen Leben erlaubt. Dagegen darf kein Geistlicher einen excommunicatus vitandus zum Gottesdienst (mit Ausnahme der Predigt), zu den Sakramenten und zum kirchlichen Begräbnis zulassen unter Strafe des ipso iure eintretenden interdictum ab ingressu ecclesiae (Apostolicae Sedis moderationi vom 12. Okt. 1869, 6, 2). Erscheint ein excommunicatus vitandus zur Messe, so hat ihn der Priester aufzufordern, die Kirche zu verlassen, eventuell ihn entfernen zu lassen oder bei erfolgreichem Widerstand desselben die Messe vor dem Kanon oder nach der Kommunion abzubrechen. Der dem Papste simpliciter reservierten Exkommunikation verfallen Geistliche, welche mit vom Papste selbst namentlich Exkommunizierten in divinis verkehren, und jene, welche mit so Exkommunizierten in der Weise verkehren, daß sie ihr Verbrechen begünstigen (Apostolicae Sedis moderationi vom 12. Okt. 1869, 2, 16, 17). Weggefallen ist die Strafe der von selbst eintretenden excommunicatio minor wegen Verkehrs mit dem so Exkommunizierten, nicht aber das Verbot des Umganges.

Eine weitere Wirkung der Exkommunikation ist der vollständige Verlust aller und jeder kirchlichen Jurisdiktion pro foro externo et interno wenigstens für den excommunicatus vitandus. Derselbe kann nicht lehren, keine Gesetze geben, keine Zensuren verhängen, keine Benefizien verleihen, nicht wählen, nicht präsentieren, nicht Richter, Prokurator, Advokat, Notar, Ankläger oder Zeuge sein. Wohl aber hat er als Beklagter vor dem kirchlichen Gericht zu erscheinen (c. 7, X de iud. 2, 1).

Endlich sind alle Exkommunizierten unfähig, kirchliche Ämter und Würden zu erhalten. Eine trotzdem vorgenommene Verleihung wäre nichtig (c. 7, X de cleric. excomm. 5, 27). Wer aber ein Amt bereits besitzt, geht desselben durch die Exkommunikation nicht verlustig, wohl aber des Bezugs der Einkünfte (c. 53, X de appell. 2, 28). Und wer über ein Jahr in der Exkommunikation verharrt, kann seines Amtes entsetzt werden (Trid. sess. XXV de ref. c. 3).

Nach alledem ist die Exkommunikation eine schwere Kirchenstrafe. Sie soll daher nur für schwere Vergehen verhängt werden. Dem entgegen wurde von ihr im Mittelalter ein viel zu häufiger Gebrauch gemacht, so auch zu Verwaltungs- und Exekutionszwecken. Daher forderte das Tridentinum, sie solle nur selten verhängt werden, wegen schwerer Vergehen, mit größter Vorsicht und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten (Sess. XXV de ref. c. 3).

2. Das Interdikt ist die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und die Sistierung aller kirchlichen Funktionen zum Zweck der Strafe. Durch das letztere Moment unterscheidet sich das Interdikt von der cessatio a divinis, die der bloße Ausdruck der Trauer ist über eine der Kirche oder dem Klerus zugefügte Unbill, ein Mittel nur, um den Missetäter zur Umkehr zu bewegen. Man unterscheidet interdictum locale und interdictum personale, je nachdem dasselbe auf einen Ort oder eine Person gelegt ist. Eine Mischung von beiden ist das interdictum mixtum s. deambulatorium, das zwar an einer bestimmten Person

haftet, aber so, daß auch jeder Ort, an den sie kommt, interdiziert ist. Beide Arten von interdictum können wieder sein generale oder speciale, je nachdem ein ganzes Land, Stadt, Diözese interdiziert ist oder nur eine oder mehrere Kirchen, und je nachdem sich das Interdikt auf eine Kommunität oder nur auf eine einzelne Person erstreckt. Weiter unterscheidet man interdictum totale und partiale, je nachdem es alle seine Rechtswirkungen äußert oder nur einen Teil derselben. Ein interdictum partiale ist namentlich das interdictum ab ingressu ecclesiae.

Weil aber das Interdikt bei Äußerung all seiner Wirkungen eine viel zu harte Strafe war, hat schon das Dekretalenrecht verschiedene Milderungen statuiert. So durften Taufe, Firmung und Buße gespendet werden mit Ausschluß der speziell Interdizierten, ebenso die Wegzehrung an die Sterbenden, die letzte Ölung an diejenigen, welche nicht mehr beichten konnten, die Ehe ohne Benediktion. Auch durfte, abgesehen von der erlaubten Predigt und dem Privatgebet, in jeder Kirche einmal in der Woche, um das Viatikum zu haben, eine stille heilige Messe gelesen und an den höchsten Feiertagen feierlicher Gottesdienst gehalten werden. Das kirchliche Begräbnis war Laien nicht gewährt, wohl aber das Interdikt beachtenden Klerikern, wenn auch ohne alle Feierlichkeit.

Bei den offenbaren Schäden jedoch, an welchen das Interdikt, namentlich das interdictum locale generale, krankt, und bei dem Widerstand, den es auch bei der staatlichen Gewalt fand (so 1606 seitens der Republik Venedig), ist heute nur noch gebräuchlich das interdictum locale particulare (Apostolicae Sedis moderationi vom 12. Okt. 1869, 6, 2), das interdictum personale generale (ebd. 6, 1; Trid. sess. VII de ref. c. 10) und das interdictum personale particulare, und zwar als interdictum ingressus ecclesiae (Trid. sess. VI de ref. c. 1). Nach der Konstitution Pius' IX. Romanus Pontifex vom 28. Aug. 1873 verfallen dem Interdikt ab ingressu ecclesiae jene, welche die Administration vakanter Kirchen übernehmen oder übertragen lediglich auf Verfügung weltlicher Gewalt hin. Ein so Interdizierter darf in keiner Kirche und keinem oratorium publicum Gottesdienst halten oder daselbst demselben beiwohnen, wohl aber darf er in einem Privatoratorium zelebrieren oder beten oder auch in einem öffentlichen Oratorium oder in einer Kirche beten und die Sakramente empfangen außerhalb des Gottesdienstes. Des kirchlichen Begräbnisses geht ein solcher nur dann verlustig, wenn er ohne Reue gestorben ist.

3. Die **Suspension** ist eine nur bei den Klerikern anwendbare Zensur und besteht in der Untersagung der Ausübung der Weihe- oder Amtsrechte oder des Bezugs der Amtseinkünfte oder der Ausübung dieser Rechte insgesamt. Demgemäß unterscheidet man die suspensio ab ordine, durch welche die Ausübung der Weiherechte untersagt wird, während die der Jurisdiktion intakt bleibt mit Ausnahme der Akte, welche die Weihe voraussetzen, sodann die suspensio ab officio, enthaltend den Verlust der Weiherechte und der Jurisdiktion, drittens die suspensio a beneficio, das Verbot der Administration der Pfründe und des Bezugs von deren Einkünften. Umfaßt die Suspension die Weiherechte, die Jurisdiktionsgewalt und die Amtseinkünfte, so wird sie bezeichnet als suspensio ab officio et beneficio oder kurzweg als suspensio. Solche Suspension ist generalis. Andernfalls ist die Suspension specialis. Diese kann wieder sein totalis oder partialis, je nachdem sämtliche Weihe- oder Jurisdiktionsrechte oder Amtseinkünfte oder nur ein Teil derselben betroffen wird.

Auch der suspensio ferendae sententiae muß ein gerichtliches Verfahren vorausgehen. Aber das Tridentinum gewährte den Bischöfen das Recht, ex informata conscientia zu suspendieren (Sess. XIV de ref. c. 3). Ist nämlich das Vergehen eines Klerikers geheim oder gerichtlich nicht beweisbar oder eine Untersuchung ohne öffentliches Ärgernis nicht möglich, hat aber der Bischof moralische Gewißheit von demselben, so kann er den Schuldigen ab ordine et officio, nicht aber a beneficio auf bestimmte, nicht aber auf unbestimmte Zeit (nicht über sechs Monate) suspendieren. Dagegen gibt es keine Appellation, wohl aber einen Rekurs an den Papst.

Bisweilen ist die Suspension bloße provisorische Administrationsmaßregel, wenn nämlich der Bischof einen Geistlichen, der in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, nach genauer Erwägung der Verdachtsgründe von der Vornahme der Amtsfunktionen für die Dauer des Prozesses enthebt, um Ärgernis zu vermeiden.

Ist die Suspension in der Regel Zensur, so kann sie auch poena mere vindicativa sein. Diesen Strafcharakter hat sie, wenn sie verhängt wird in perpetuum oder ad certum et definitum tempus oder ad arbitrium seu beneplacitum iudicis oder mündlich, da sie als Zensur schriftlich zu verhängen ist, oder etwa für ein längst begangenes Verbrechen.

VII. Als **Disziplin- und Vindikativstrafen** gegen Kleriker und Laien gebrauchte die Kirche bis in die neuere Zeit herein verschiedene, wie Rügen und Verweise, Zwangsfasten, Zwangsbußen, körperliche Züchtigung, Verweisung in ein Kloster, Gefängnis, Verbannung, Infamie, Geldbußen, Vermögenskonfiskation, Verlust weltlicher Ämter, Acht und Bann, Verknechtung, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Verstümmelnde Körperstrafen aber und die Todesstrafe hat die Kirche nie angedroht oder verhängt nach dem Satz: Ecclesia non sitit sanguinem. Sie übergab vielmehr zu solchem Zweck den Verbrecher dem weltlichen Gericht mit der formalen Bitte, seines Lebens zu schonen, das nach dem staatlichen Gesetz verwirkt war. Bei dem veränderten Verhältnis

zwischen Kirche und Staat kann die Kirche heutzutage von dem größten Teil der angeführten Strafen keinen Gebrauch mehr machen. Doch kann sie gegen die Laien noch einschreiten mit Rüge, Zwangsbuße, Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, so der Patenschaft, mit Verweigerung der Kommunion und besonders des kirchlichen Begräbnisses. Bei Geistlichen kann sie auf Geldstrafen und Freiheitsentziehung in Gestalt der Einweisung in ein Korrektionshaus, Kloster oder Demeritenanstalt erkennen.

Besonders aber bestehen an vindikativen Strafen gegen die Kleriker:

1. Die Strafversetzung (translocatio), die aus Gründen nach stattgehabtem kanonischen Prozeß erfolgende Versetzung eines Klerikers auf ein weniger gutes Benefizium.

2. Die Amtsentsetzung (privatio beneficii), die definitive Entziehung der Pfründe auf Grund eines notorischen oder gerichtlich eingestandenen oder prozessualisch erwiesenen Vergehens. Jedoch wird der Schuldige nicht unfähig, nach eingetretener Besserung ein anderes Benefiz zu erhalten. Immerhin könnte der kirchliche Richter zugleich mit der privatio beneficii eine Ungültigkeitserklärung zur Erwerbung eines andern Amtes verknüpfen (Trid. sess. XIV de ref. c. 6; sess. XXI de ref. c. 1; sess. XXIII de ref. c. 1).

3. Die Deposition, die lebenslängliche Entsetzung eines Klerikers von jeder Ausübung eines bereits empfangenen ordo und jeder Jurisdiktion mit bleibender Inhabilität zu einem Benefizium. Doch geht das privilegium fori et canonis dadurch nicht verloren. Sonst aber ist der Deponierte ungeachtet des unverlierbaren priesterlichen Charakters den Laien gleich zu behandeln (c. 9, D. XXVIII). Die Deposition eines Bischofs kommt dem Papste zu, die eines Priesters nimmt der Bischof unter Beirat des Kapitels vor, und die eines Minoristen kann der Bischof für sich allein vollziehen. Dieselbe erfolgt bei besonders schweren und ärgerniserregenden Fällen. Bei eingetretener Besserung kann die Deposition wieder aufgehoben werden.

4. Die Degradation beraubt den Schuldigen auch des privilegium fori et canonis (c. 10, X de iud. 2, 1; Trid. sess. XIII de ref. c. 4). Diese Strafe kommt nur zur Anwendung bei sehr schweren oder gar todeswürdigen Verbrechen. In solchen Fällen nämlich hat die staatliche Gewalt vielfach schon im Mittelalter den Schuldigen trotz des privilegium fori, d. h. trotz des beim Kleriker allein kompetenten kirchlichen Gerichtes, vor ihr Forum gezogen. Daher mußte ein solcher zuvor vom kirchlichen Richter seiner klerikalen Privilegien entkleidet werden, um dem weltlichen Richter überlassen werden zu können. So unterschied man die Degradation von der Deposition. Das Recht unterscheidet näherhin degradatio verbalis und degradatio actualis s. sollemnis. Die degradatio verbalis besteht in der gerichtlichen Untersuchung und Konstatierung der Schuld, der Absetzung von Amt, der Erklärung der Unfähigkeit, wieder ein solches zu erhalten, und in dem Urteil, daß der Verbrecher die Degradation und die Auslieferung an die weltliche Gewalt verdiene. Gerade durch das letztere Moment unterscheidet sich die Degradation von der Deposition und die degradatio verbalis von der degradatio actualis. Letztere ist die durch den konsekrierten Bischof vorgenommene Abnahme der geistlichen Insignien und Gewänder, welche dem Schuldigen gemäß seiner ordines gebühren und mit welchen bekleidet er vor dem Bischof erscheint. Die degradatio verbalis dagegen ist ein Akt der Jurisdiktion und kann daher schon vom konfirmierten Bischof oder in dessen Auftrag durch den Generalvikar oder den Kapitularvikar vorgenommen werden. Bei der Degradation eines Priesters müssen sechs, bei der eines Majoristen drei weitere Bischöfe bzw. infulierte Prälaten oder Äbte als Richter beigezogen werden (c. 1 in VI[to] de haeret. 5, 2; Trid. sess. XIII de ref. c. 4). Übrigens verliert auch der Degradierte die spirituelle Befähigung und den character indelebilis nicht. Er könnte also im Notfalle geistliche Handlungen verrichten. Der Papst könnte eine komplete und der Bischof wenigstens eine degradatio verbalis wieder aufheben.

VIII. Die Stellung, welche der Staat zu den Kirchenstrafen genommen hat, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen.

Der mittelalterliche katholische Staat anerkannte durchaus die kirchliche Strafgesetzgebung und unterstützte die Kirche in deren Durchführung hinsichtlich der rein kirchlichen Vergehen und Verbrechen. Ebenso vereinbarte er mit ihr die Strafgesetze und deren Durchführung hinsichtlich der delicta mixta, d. h. jener Vergehen und Verbrechen, die eine kirchliche und eine bürgerliche Seite an sich trugen. Entscheidend war in der Regel die Prävention, d. h. wenn die Sache zuerst beim kirchlichen Richter anhängig geworden war, verhängte dieser auch die bürgerliche Strafe und führte sie eventuell mit Hilfe des bürgerlichen Richters durch, falls sie nicht Leibes- oder Lebensstrafe war, die immer der bürgerliche Richter exekutierte. Ging aber die Klage zuerst an den weltlichen Richter, so erfolgte die bürgerliche Bestrafung, und die Tätigkeit der Kirche beschränkte sich auf den Beichtstuhl (c. 8, X de foro compet. 2, 2). Bei den delicta mere civilia bestrafte die Kirche wenigstens bei den Klerikern auf Grund des privilegium fori allein.

Der moderne Staat ist entweder paritätisch oder hat sich von der Kirche mehr oder weniger getrennt. Im letzteren Fall kümmert er sich um die kirchliche Strafgesetzgebung und deren Durchführung so gut wie nicht oder höchstens so weit, als er einem privaten Verein zur Exekutierung seiner Statuten und zum Schutz seiner Rechte behilflich ist. Der paritätische Staat gestattet der Kirche den unbeschränkten Gebrauch ihrer Medizinal-, Dis-

ziplinar- und Vindikativstrafen. Sie dürfen aber nicht gehen gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre (preuß. Gesetz vom 13. Mai 1873, § 1; sächs. Gesetz vom 23. Aug. 1876, §§ 7, 10; württ. Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 7; bad. Gesetz vom 9. Okt. 1860, § 16; hess. Gesetz vom 23. April 1875, Art. 3; österr. Gesetz vom 7. Mai 1874, § 19). Sodann dürfen sie nicht angewendet werden, um die Staatsbürger zu einer staatlich verbotenen Handlung zu bewegen, oder von einer staatlich gebotenen abzuhalten, oder um sie bei Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu beeinflussen oder zu behindern (sächs. Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 8; bad. Gesetz vom 19. Febr. 1874, Art. 3, § 16b; hess. Gesetz vom 23. April 1875, Art. 9). Da zur Durchführung eines kirchlichen Urteils der Staat seinen Arm nur bietet bei Nachweis eines geordneten Prozeßverfahrens, so dürfte die suspensio ex informata conscientia kaum mehr anwendbar sein (preuß. Gesetz vom 13. Mai 1873, § 2; bayr. Religionsedikt §§ 51, 71; sächs. Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 11; württ. Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 6, 7; bad. Gesetz vom 9. Okt. 1860, § 16; hess. Gesetz vom 23. April 1875, Art. 5; österr. Gesetz vom 7. Mai 1874, § 27). Gegen Geistliche kann die Kirche auf Freiheits- oder Geldstrafen von bestimmter Dauer oder Höhe erkennen, muß aber von bestimmten Grenzen ab dem Staate davon Mitteilung machen (preuß. Gesetz vom 13. Mai 1873, §§ 2/6; vom 21. Mai 1886, Art. 8; vom 29. April 1887, Art. 3; Bayern: Silbernagl, Kirchenrecht [4] 471 f; württ. Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 6; hess. Gesetz vom 23. April 1875, Art. 3/8). In manchen Staaten ist eine Berufung an die Staatsgewalt „wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt“ (recursus ab abusu) gewährt, so in Bayern (Religionsedikt § 52 ff), Sachsen (Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 9), Hessen (Gesetz vom 23. April 1875, Art. 1), Österreich (Gesetz vom 7. Mai 1874, § 28). In einigen Staaten ist bestimmt, daß Kirchenstrafen nur durch deutsche kirchliche Behörden verhängt und exekutiert werden dürfen (württ. Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 10; sächs. Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 16).

Nach der Bulle Apostolicae Sedis moderationi vom 12. Okt. 1869, 1, 6 verfallen der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation diejenigen, welche die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion in foro interno oder externo direkt oder indirekt hindern, sowie diejenigen, welche vom kirchlichen an das weltliche Gericht rekurrieren.

Literatur. München, Das kanonische Gerichtsverfahren u. Strafrecht ([2]1874); Kober, Der Kirchenbann (1857); ders., Die Suspension der Kirchendiener (1862); ders., Die Deposition u. Degradation (1867); Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze (1899); Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland IV, VI (1888/97); Friedberg, Lehrbuch des kathol. u. evang. Kirchenrechts ([6]1909); Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts ([2]1905); Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts ([2]1909).

[Sägmüller.]

Kirchhöfe. [Geschichtliches; die Beerdigung in Kirchen; die Kommunalfriedhöfe; die Begräbnisverweigerung; die Einweihung; die Entweihung; Eigentum und Verwaltung; Last und Nutzen; Erbbegräbnisse.]

I. **Geschichtliches; die Beerdigung in Kirchen; die Kommunalfriedhöfe.** Kirchhöfe werden die gemeinschaftlichen, geweihten Begräbnisplätze genannt, welche erst in der christlichen Zeit üblich geworden sind. Die römische Sitte kannte gemeinschaftliche Begräbnisplätze nur für Sklaven, Fremde und Arme. Der katholischen Auffassung hingegen erscheinen gerade die gemeinsamen Begräbnisstätten als ein bedeutungsvolles „Symbol der Gemeinschaft der Heiligen“ (des Bandes der Liebe und des Gebetes, welches die Glieder der streitenden, der leidenden und der triumphierenden Kirche vereinigt). Die Kirche wünscht, daß alle, welche im Leben der kirchlichen Gemeinschaft angehörten, auch auf den gemeinsamen, geweihten Begräbnisplätzen, in Kirchen und Kirchhöfen, ihre Ruhestätte finden sollen (vgl. Rit. Rom. tit. De exequiis: Nemo christianus in communione fidelium defunctus extra ecclesiam aut coemeterium rite benedictum sepeliri debet). Das Begräbnis in den Kirchen hätte nach der Vorschrift der kanonischen Gesetzgebung von den Kirchenobern allerdings immer nur den Geistlichen sowie Laien von hervorragendem Verdienst und Ansehen als besondere Auszeichnung bewilligt werden sollen. Der verbreitete Brauch, welcher (im Widerspruch mit dem kirchlichen Recht) das Begräbnis in den Kirchen nicht mehr als besondere Auszeichnung behandelte, hat jedoch das grundsätzliche Verbot solcher Beerdigungen herbeigeführt, welches die Staatsgesetzgebungen seit den letzten Dezennien des 18. Jahrh. verfügt haben. Maßgebend hierfür war, daß man die Anlage so zahlreicher Grabstätten in den Kirchen, innerhalb des Weichbildes der bewohnten Ortschaften, vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege (vgl. d. Art. Begräbniswesen) für bedenklich hielt; zuerst ist dieses Verbot, und zwar einverständlich mit dem Klerus des Landes, in Frankreich ausgesprochen worden durch die königliche Deklaration vom 10. März 1776. Mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung ist gegenwärtig die Vornahme von Beerdigungen in den Kirchen grundsätzlich unstatthaft, so daß, abgesehen von den Grabstätten für die Mitglieder der souveränen Familien, die Beisetzung in den Kirchen regelmäßig nur auf Grund eines besondern, von der Staatsgewalt gewährten Privilegs zulässig ist. Ein solches Vorrecht ist in Preußen und Bayern den Erzbischöfen wie den Diözesanbischöfen des Landes allgemein zugestanden (vgl. die Kabinettsorder vom 21. Juli

1834 für Preußen und das Reskript vom 3. Okt. 1826 für Bayern). Ebenso ist jetzt jede Beerdigung von Leichen in einer besondern Grabstätte außerhalb der allgemeinen Kirchhöfe in den meisten Staaten untersagt oder doch von einer speziellen staatlichen Bewilligung abhängig gemacht. Die französische Gesetzgebung (Décret du 23 prair. XII [12. Juni 1804], titre III, art. 14) hat jedoch die Anlage solcher Grabplätze den Grundeigentümern ohne weiteres freigestellt, wenn sie nur von den bewohnten Ortschaften ebenso weit entfernt sind, als dies für die allgemeinen Friedhöfe vorgeschrieben ist. Mit dem Geiste der kirchlichen Vorschriften ist übrigens die Anlage solcher besonderer Begräbnisplätze wohl nur dann vereinbar, wenn dieselben benediziert und zu gemeinsamen Ruhestätten, z. B. für die Glieder einer Körperschaft, einer Familie, für die in einer Anstalt (z. B. in einem Hospitale) Verstorbenen usw., bestimmt sind, so daß dieselben dem Begriff eines Cömeteriums im Sinne des Kirchengesetzes und Rituales entsprechen.

Die allgemeinen Kirchhöfe wurden früher regelmäßig als Kirchhöfe einer einzelnen Parochie und meist auch in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche angelegt (daher der Name Kirchhof für diese coemeteria ecclesiae contigua). Seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. hat jedoch die staatliche Gesetzgebung aus Rücksichten der Gesundheitspolizei (vgl. d. Art. Begräbniswesen) in den meisten Ländern nicht nur die Neuanlage solcher Kirchhöfe innerhalb der Städte und größerer, volkreicher Ortschaften untersagt, sondern auch die entsprechende Verlegung der bereits bestehenden Friedhöfe angeordnet. Diese Verlegung der Friedhöfe wurde zum Anlaß, daß für Städte und größere Ortschaften, in welchen mehrere Parochien bestanden, entweder ein einziger Begräbnisplatz oder Kirchhöfe angelegt wurden, welche dem Gebiete mehrerer Pfarrsprengel gemeinschaftlich sein sollten, während die Friedhöfe kleinerer, einen einzigen Pfarrsprengel bildender Gemeinden, sie mochten sog. Pertinenzkirchhöfe (coemeteria ecclesiae contigua) oder, als sog. Fernkirchhöfe (coemeteria remota), in weiterer Entfernung von der Pfarrkirche angelegt sein, wie vordem für die Parochie des Ortes bestimmt blieben. Die französische Gesetzgebung hat schon im Jahre 1776, als die Vorschrift über die Verlegung (wirklich oder vermeintlich) sanitätswidriger Friedhöfe erlassen wurde, zugleich auch den Gemeinden die Pflicht auferlegt, für die Errichtung neuer entsprechender, allgemeiner Begräbnisplätze zu sorgen, während bis dahin die Anlage und Verwaltung der letzteren der selbständigen Verfügung der kirchlichen Organe überlassen war und den Administratoren des Vermögens der betreffenden Pfarrkirchen unter der Aufsicht der kirchlichen Obern zustand. Nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung ist später auch in andern Staaten nicht bloß die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Begräbnisplätze den Organen des Staates oder den Zivilgemeinden übertragen, sondern auch die Errichtung etwa notwendiger neuer Friedhöfe und die Verwaltung derselben als eine Pflicht der Zivil- (Orts-, politischen) Gemeinden erklärt worden. So in Österreich durch das Gesetz vom 30. April 1870, § 3, lit. d und in Bayern durch den Art. 38 bzw. 29 der Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 [G.B. 51 und 52]. In Preußen hingegen sollen bei der Neuanlage von Friedhöfen nach Möglichkeit nur konfessionelle Kirchhöfe, welche die betreffenden Kirchengemeinden zu errichten haben, geschaffen werden; wenn aber die Errichtung eines Kommunalkirchhofes unvermeidlich ist, so haben die Verwaltungsbehörden jedenfalls dafür zu sorgen, daß noch vor der Erteilung der staatlichen Erlaubnis zur Benutzung des Friedhofes eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicherstellende Begräbnisordnung erlassen werde (Ministerialreskript vom 18. März 1859, vom 26. Juli 1864 und vom 22. Febr. 1870).

Durch die staatlichen Gesetze, welche die Anlage von Kommunalfriedhöfen den Gemeinden zur Pflicht machen, ist jedoch weder den Kirchen das Eigentumsrecht an den bestehenden konfessionellen Friedhöfen, noch die Verwaltung der letzteren den kirchlichen Organen entzogen worden; ebensowenig bedeuten diese Gesetze ein Verbot der Neuanlage konfessioneller Friedhöfe. Die Zweckmäßigkeit solcher Gesetze mag immerhin gewichtigen Bedenken unterliegen; es kann jedoch nicht zugegeben werden, daß die Errichtung von Gemeindefriedhöfen eine Schädigung der religiösen Interessen notwendig herbeiführen müsse. Diesen ist genügend Rechnung getragen, wenn, den Forderungen der Kirche entsprechend, die Benediktion einer Abteilung des Friedhofes stattfinden kann und durch die Begräbnisordnung Vorsorge getroffen ist, daß in dem geweihten Kirchhofe keine Beerdigung im Widerspruche mit den Forderungen der kirchlichen Rechtsordnung verfügt werde. Wenn nach den bestehenden Verhältnissen erwartet werden muß, daß auf dem Gemeindefriedhofe voraussichtlich regelmäßig Begräbnisse nichtkatholischer Personen stattfinden werden, so ist allen billigen Ansprüchen Rechnung getragen, wenn der Gemeindefriedhof in mehrere Abteilungen, deren jede ihren besondern Zugang hat, geteilt und jede dieser Abteilungen für die Begräbnisse einer bestimmten Konfession gewidmet wird. So hatte auch die französische Gesetzgebung verfügt (Dekret vom 12. Juni 1804). Erst der moderne Radikalismus, der in Frankreich 1881 die Aufhebung der zitierten Bestimmung durchsetzte, hat die Forderung erhoben, daß Kommunalfriedhöfe ohne jede Rücksicht auf die Ansprüche der Konfessionen eingerichtet und verwaltet werden müßten, ja daß die Errichtung konfessioneller Friedhöfe untersagt werde.

II. **Begräbnisverweigerung.** Nach den heute geltenden staatlichen Gesetzen (deutsche Strafprozeß-

ordnung § 486, österreichische Strafprozeßordnung § 404) soll niemand mehr von der Beerdigung auf den öffentlichen Friedhöfen ausgeschlossen werden, während die ältere Kriminalgesetzgebung in bestimmten Fällen den Verbrechern (wohl auch den Selbstmördern) das ehrliche Begräbnis auf einem Friedhofe versagte. Es ist eine tendenziöse und gänzlich ungerechtfertigte Behauptung, wenn den Kirchengesetzen, welche jenen, die im Leben mit der Kirche keine Gemeinschaft hatten, sowohl die Beerdigung auf einem geweihten Grabplatze als die Mitwirkung der Kirche bei der Feier des Begräbnisses versagen, die Bedeutung beigelegt wird, daß die Kirche auch die Gewährung eines anständigen Begräbnisses verweigert wissen wolle, wie ein solches den Forderungen der Humanität bzw. den Religionsbegriffen des Verstorbenen entspricht. Es ist in solchen Fällen den Forderungen der Kirche völlig genügt, wenn es ihr ermöglicht wird, die Beerdigung an geweihter Stätte, das kirchliche Grabgeleite und die Gewährung der kirchlichen Fürbitte (suffragia ecclesiae) für den Verstorbenen zu verweigern. Wo die Kirchhöfe nicht mehr der freien Verfügung der kirchlichen Organe überlassen sind, ist aber letzteren häufig durch die neuere staatliche Gesetzgebung verwehrt worden, die Beerdigung von Leichen auf einem abgesonderten, ungeweihten Grabplatze des Friedhofes zu verfügen, so daß seitens der Kirche nur mehr die kirchliche Mitwirkung beim Grabgeleite und die Gewährung der kirchlichen Fürbitte verweigert werden kann.

Die Kirchengesetze v e r s a g e n ein kirchliches Begräbnis 1) allen jenen, welche im Leben keine Gemeinschaft mit der Kirche gehabt, der Kirche nicht angehört haben (darum den Ungetauften, auch den ungetauften Kindern christlicher Eltern), sowie allen Kirchengliedern, welche der aktiven kirchlichen Rechtsfähigkeit, der aus der Kirchengemeinschaft entspringenden Rechte verlustig geworden sind (excommunicati vitandi, d. h. sowohl die öffentlich und namentlich Exkommunizierten als auch jene, welche wegen notorischer tätlicher Beleidigung eines Klerikers sich im Banne befinden), ferner den persönlich und namentlich Interdizierten, den Apostaten und den ihnen rechtlich gleichstehenden notorischen Religionsverächtern, endlich offenkundigen Häretikern und Schismatikern; 2) allen jenen Kirchengliedern, welche nach besonderer und ausdrücklicher Vorschrift des kirchlichen Gesetzes wegen gröblicher, Ärgernis erregender Verletzung der kirchlichen Rechtsordnung, wegen eines von ihnen begangenen Deliktes die Kirchenstrafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses treffen soll, und zwar: den Selbstmördern, wenn die Tat nicht etwa im Zustande der Geistesstörung verübt wurde, es wäre denn, daß solche zurechnungsfähige Selbstmörder noch vor ihrem Tode Zeichen der Reue gegeben hätten; öffentlichen Sündern, welchen ohne Zeichen der Reue verstorben sind (z. B. Personen, welche in einem ehebrecherischen Verhältnisse oder Konkubinate gelebt haben); notorischen Sakramentsverächtern, wenn sie ohne Zeichen der Reue gestorben sind, insbesondere aber, wenn sie den geistlichen Beistand vor ihrem Tode zurückgewiesen haben, trotzdem sie sich der bestehenden Todesgefahr bewußt waren; denjenigen, welche die Verbrennung ihres Leichnams angeordnet haben; denjenigen, welche im Duell, bei einem Turnier oder Stiergefecht auf dem Kampfplatze geblieben sind; Mördern, Räubern und andern notorischen Verbrechern, wenn sie bei ihrer Untat in actu evidenter criminoso vom Tode ereilt wurden und ohne Zeichen der Reue gestorben sind; notorischen Wucherern, ferner jenen, die Kirchen zerstörten oder ihres Gutes beraubten, wenn sie nicht Genugtuung geleistet oder gesichert haben; endlich Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Armut abgelegt haben, wenn sie zur Zeit ihres Todes unerlaubterweise im Besitze eines Vermögens für ihre Sonderzwecke waren.

Die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Versagung des kirchlichen Begräbnisses waren auch für die älteren Kirchenordnungen, welche in den deutschen protestantischen Landeskirchen erlassen wurden, maßgebend; nach dem gegenwärtigen Brauche wird jedoch das kirchliche Begräbnis, d. h. das kirchliche Grabgeleite (während früher wohl auch die Beerdigung auf dem Friedhofe nicht gestattet wurde), regelmäßig nur mehr den zurechnungsfähigen Selbstmördern verweigert. Der dogmatische Standpunkt des Protestantismus läßt hier nicht die Auffassung zu, daß die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine Versagung der kirchlichen Fürbitte, eine Strafe gegen den Verstorbenen bedeute. Die Versagung der kirchlichen Ehren hat hier nur die Bedeutung des „Zeugnisses" der Kirche „gegen die schwere Schuld des bewußt vollzogenen Selbstmordes" und soll „das sittliche Urteil der Gemeinde gegen Ärgernis sichern" (vgl. den Erlaß des preuß. Oberkirchenrats vom 18. Juli 1884, im Archiv für kath. Kirchenrecht LII 464 ff).

Obwohl Personen, welche in einem nichtkatholischen Bekenntnisse geboren sind, nicht als Ketzer im Sinne des kirchlichen Strafrechts angesehen werden können, so darf Nichtkatholiken nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts dennoch das kirchliche Begräbnis nicht zugestanden werden, weil die Kirchengesetze nicht bloß jene, welche sich der formellen Häresie schuldig gemacht haben, sondern alle offenkundigen Häretiker vom kirchlichen Begräbnisse ausschließen. Die Gewährung des kirchlichen Grabgeleites und der suffragia ecclesiae müßte jedenfalls als eine unerlaubte communicatio in sacris angesehen werden. Die Beerdigung von Nichtkatholiken in Kirchengrüften oder auf den geweihten Grabplätzen der Kirchhöfe ist mit dem kanonischen Recht wohl nicht im Einklang; dieselbe wird jedoch von der Kirche, wo dies den Forderungen des weltlichen Rechts und

dem bestehenden Herkommen entspricht, toleriert, kann darum hier nicht als eine unerlaubte communicatio in sacris bezeichnet werden. Um so mehr ist die Meinung abzuweisen, daß auch durch die Beerdigung eines Nichtkatholiken, welcher nicht als formeller Häretiker und excommunicatus vitandus zu behandeln ist, der Friedhof polluiert werde. Vgl. Moulart, De sepultura et coemeteriis 129, 131 ff; Kohn im Archiv für kath. Kirchenrecht XL 74 ff.

Im Deutschen Reich hatte der Westfälische Friede (Instr. Pac. Osn. art. V, § 35) den Grundsatz ausgesprochen, daß den Angehörigen der drei im Reiche aufgenommenen christlichen Konfessionen nirgends die Ehre des Begräbnisses auf den öffentlichen Kirchhöfen verweigert werden solle (vgl. auch preuß. Allgem. Landrecht Tl II, Tit. 11, § 189). Die in Deutschland seit Jahrhunderten bestehende Praxis gestattet sowohl, daß nichtkatholische Christen auf katholischen Friedhöfen beerdigt werden, wenn ein für die Glaubensgenossen des Verstorbenen bestimmter Kirchhof nicht zu Gebote steht, wie auch die Beisetzung solcher Nichtkatholiken in den Familiengrüften und Erbbegräbnissen ihrer katholischen Familienangehörigen. Nach wiederholten Aussprüchen der Inquisition kann diese, übrigens auch in andern Ländern (vgl. Conc. plen. Baltimor., ann. 1866, tit. VII, c. 2, n. 389) bestehende Praxis ex mente sedis apostolicae (Conc. Baltim. cit.) toleriert werden, wo eine Änderung derselben ohne Ärgernis und Gefahr nicht möglich ist (Sac. Congr. s. Officii d. 23. Iul. 1609, 30. Mart. 1859, 25. April. 1860).

Anderseits bedarf es wohl nicht erst des Beweises, daß von einem Anspruch der Nichtkatholiken auf die Bestattung ihrer Glaubensgenossen innerhalb der von der katholischen Kirche benedizierten Grabplätze nicht die Rede sein kann, und daß den Forderungen der Humanität wie der Gewissensfreiheit vollkommen entsprochen ist, wenn den Nichtkatholiken die Möglichkeit gewährt wird, die Beerdigung ihrer Glaubensgenossen nach ihren Religionsgebräuchen auf einem besondern Friedhof oder einer besondern Friedhofsabteilung vorzunehmen. So können alle Streitigkeiten vermieden werden, welche sich ergeben müssen, sobald seitens der Nichtkatholiken die Forderung erhoben wird, daß nicht nur die Beisetzung auf dem katholischen Friedhof zugelassen, sondern dem nichtkatholischen Seelsorger auch gestattet werde, auf dem Friedhof die rituelle Begräbnisfeier, also einen gottesdienstlichen Akt seines Bekenntnisses zu vollziehen.

III. **Einweihung; Entweihung.** Die Begräbnisplätze, welche zur Ruhestätte der Kirchenglieder bestimmt sind, sollen durch einen besondern Weiheakt (welcher erweislich schon im 6. Jahrh. in der Kirche gebräuchlich war) für diesen gottesdienstlichen Zweck gewidmet werden; nur auf einem solchen coemeterium rite benedictum sollen die Leichname der Gläubigen beerdigt werden. Die Vornahme der kirchlichen Benediktion steht dem Diözesanbischof oder dem von ihm delegierten Priester zu. Die kirchlichen Begräbnisplätze sind res sacrae und sollen jenen besondern Schutz ihrer Unverletzlichkeit und jene Vorrechte genießen, welche das kanonische Recht für die geweihten Stätten in Anspruch nimmt. Deshalb verlangt die Kirche auch die Anerkennung der Immunität für die geweihten Friedhöfe. Da das Asylrecht gegenwärtig nirgends mehr in Geltung ist, so umfaßt die Immunität der Kirchhöfe nur mehr die Befreiung derselben von öffentlichen Lasten (vgl. über die Befreiung derselben von der Grundsteuer preuß. Gesetz vom 21. Mai 1861, § 4, sub c; österreich. Gesetz vom 24. Mai 1869, § 2, Abs. 4) und das Verbot jedes dieselben profanierenden Gebrauches. Profanierend ist jeder Gebrauch einer res sacra, welcher eine Verletzung der den geweihten Sachen gebührenden Ehrfurcht bedeutet oder doch mit deren gottesdienstlicher Bestimmung unvereinbar ist, weil er dieselbe stört oder behindert, z. B. Vieh weiden oder Wäsche trocknen auf Kirchhöfen, die Zulassung von Marktbuden daselbst usw. Hinschius (Kirchenrecht IV 169 A. 3) hebt mit Recht hervor, daß auch die Belastung eines Kirchhofes mit Wegegerechtigkeiten eine Profanierung desselben wäre, weil dessen regelmäßige Benutzung als Durchgang zu geschäftlichen und weltlichen Zwecken mit der Heiligkeit und Ruhe des Ortes nicht verträglich ist (vgl. jedoch die Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Jena vom 28. Febr. 1832 in Seufferts Archiv VI, Nr 140, welches sogar die Dienstbarkeit des Fahrweges zu feldwirtschaftlichen Zwecken für zulässig erklärte). Der sakrale Charakter begründet die teilweise Extrakommerzialität der Kirchhöfe, d. h. es können an denselben, solange ihre sakrale Widmung besteht, Rechte nicht wirksam begründet werden, welche mit ihrer wesentlichen Bestimmung und gottesdienstlichen Verwendung im Widerspruch sind, dem Berechtigten die Befugnis zu profanierendem Gebrauch einräumen würden.

An diesen Konsequenzen des sakralen Charakters der Kirchhöfe hat auch die protestantische Doktrin und die Praxis des protestantischen Kirchenrechts grundsätzlich festgehalten, obwohl der Protestantismus mit der Abschaffung des katholischen Konsekrations- und Benediktionsritus dem Begriffe der res sacrae seine Grundlage entzogen hatte. So blieben denn auch bezüglich der Kirchhöfe die Prinzipien des kanonischen Rechts bei den Protestanten in fortdauernder Anwendung. Das Friedhofswesen gehörte (und gehört bis heute in manchen protestantischen Gebieten) ausschließlich zur Kompetenz der kirchlichen Verwaltung, obwohl hier die Friedhöfe, wenigstens wenn sie nicht Pertinenzen des Kirchengebäudes sind, nur als res universitatis aufgefaßt werden können, welche öffentliches Gut der Gemeinde sind und aus Rücksicht auf das allgemeine Bedürfnis sowie auf das Wohl

der Gemeindeglieder zu öffentlichen Begräbnisplätzen bestimmt werden. Die Verkehrsbeschränkungen, welche nach kanonischer Auffassung eine Wirkung des sakralen Charakters sind, treten nach modernem staatlichen Rechte überhaupt nicht ohne weiteres als Folge des Weiheaktes ein; die teilweise Extrakommerzialität besteht nur, insofern und insolange die res sacrae mit Rechtswirkung pro foro civili (also in einer den Grundsätzen des weltlichen Rechts entsprechenden Weise) dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind. Darum gelten nach heutigem staatlichen Rechte diese Verkehrsbeschränkungen für alle öffentlichen Begräbnisplätze, auch wenn sie nicht benediziert sind.

Jede Verletzung der Immunität (nicht bloß die Verunehrung und entwürdigende Behandlung) eines geweihten oder vom Bischofe bereits zur Weihe bestimmten Begräbnisplatzes ist als Sakrileg (sacrilegium locale) vom kanonischen Rechte mit Strafen bedroht. Das moderne Strafrecht sichert den Begräbnisplätzen, auch wenn sie nicht geweiht sind, durch besondere Strafsanktionen Schutz gegen böswillige Beschädigung und Verunehrung, gegen freventliche Eröffnung der Gräber, Entfernung von Leichen und Leichenbestandteilen; vgl. den § 168 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich: „Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft." § 367, 1 droht eine Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft an, wenn ohne Vorwissen der Behörde ein Leichnam beerdigt oder beiseite geschafft oder unbefugt ein Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person weggenommen wird (vgl. auch das österreichische St.G.B. § 306). Nach § 166 des deutschen St.G.B. ist derjenige, welcher auf einem Friedhofe „beschimpfenden Unfug verübt", mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls der Friedhof als ein „zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort" im Sinne des St.G.B. angesehen werden kann. Wird die den rituellen Vorschriften entsprechende religiöse Begräbnisfeier „durch Erregung von Lärm oder Unordnung vorsätzlich verhindert oder gestört", so tritt nach § 167 des St.G.B. die gleiche Strafe ein. Die vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung eines Grabmales, dieses mag sich auf einem geweihten Friedhofe befinden oder nicht, ist nach § 304 mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geld bis zu 1500 *M* zu bestrafen.

Die Begräbnisplätze sollen ihrer Bestimmung erhalten, nur aus wichtigen Gründen außer Gebrauch gesetzt und jedenfalls, wenn ihre Schließung verfügt worden, erst nach Ablauf einer den Rücksichten der Pietät wie den sanitären Anforderungen entsprechenden Zeitfrist veräußert und profaner Verwendung wiedergegeben werden. Vom Standpunkt des kanonischen Rechts wären, wenn es sich um geweihte Begräbnisplätze handelt, ausschließlich die kirchlichen Behörden berufen, über die Zulässigkeit solcher Maßregeln zu entscheiden. Die neuere Staatsgesetzgebung hat jedoch diese Kompetenz der kirchlichen Organe nur mit Beschränkungen anerkannt; jedenfalls wird für die politische Verwaltung die Befugnis in Anspruch genommen, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, namentlich der Gesundheitspolizei, die Sperrung kirchlicher Friedhöfe zu verfügen. (Die Notwendigkeit des Einvernehmens mit den geistlichen Behörden betont das preuß. Allgem. Landrecht Tl II, Tit. 11, § 764.) Ebenso entscheiden jetzt die staatlichen Vorschriften über die Frage, wann gesperrte Friedhöfe zu profaner Verwendung veräußert werden dürfen (in Preußen [Kabinetsorder vom 8. Jan. 1830] in der Regel erst 40 Jahre nach der Schließung des Begräbnisplatzes; in Österreich wäre nach dem Hofdekret vom 24. Jan. 1785 selbst die Verbauung gesperrter Friedhöfe schon nach zehn Jahren zulässig, indessen wird in der Praxis auch hier regelmäßig der Ablauf einer längeren Frist abgewartet).

Ist auf einem geweihten Friedhofe notorisch eine Handlung verübt worden, welche nach der ausdrücklichen Vorschrift des Kirchengesetzes die pollutio s. violatio einer Kirche oder eines Kirchhofes herbeiführt, dann soll der Kirchhof vorläufig (bis zu seiner Rekonziliation) geschlossen werden. Vor der Rekonziliation, welche nur ein vom Diözesanbischof delegierter Priester vornehmen kann, darf auf dem Friedhofe keine Beerdigung stattfinden. (Ist der Kirchhof als coem. eccles. contiguum unmittelbar an der Kirche angelegt, so gilt, wenn die Kirche polluiert worden, auch der Kirchhof als befleckt und muß bis zur Rekonziliation gesperrt werden [cap. un. de consecr. eccles. in VI[to] 3, 21].) Die Notorietät des Vorfalles vorausgesetzt, ist der Kirchhof als polluiert anzusehen, wenn daselbst doloser oder kulposer Weise die Tötung eines Menschen (hierher gehört auch der Fall des imputabeln Selbstmordes) oder eine Gewalttat, welche erhebliches Blutvergießen im Gefolge hatte, verübt, wenn daselbst Unzucht getrieben worden, endlich wenn daselbst ein Ungetaufter oder ein excommunicatus vitandus (s. oben) beerdigt worden ist. Die Einweihung eines Friedhofes (bzw. einer Friedhofsabteilung) ist deshalb von vornherein nur statthaft, wenn derselbe sich entweder in kirchlicher Verwaltung befindet oder andernfalls wenigstens die zur Disposition über den Friedhof Berechtigten (durch eine Begräbnisordnung) genügende Garantien bieten, daß Beerdigungen, durch welche der benedizierte Begräbnisplatz polluiert würde, daselbst nicht zugelassen werden. Ebenso wäre die Einweihung unstatthaft, wenn der Verwaltung des Friedhofes das Recht gewahrt bliebe, auch in dem benedizierten Friedhofsraum, ohne Rücksicht auf den Widerspruch der kompetenten kirchlichen Organe, Personen beerdigen zu lassen, deren Be-

stattung in geweihter Erde von den Kirchenobern nach den für sie maßgebenden Gesetzen bzw. Gewohnheiten nicht toleriert werden kann. Es ist in dieser Beziehung jedoch schon hervorgehoben worden, daß die kirchliche Praxis der Gebiete mit konfessionell gemischter Bevölkerung vielfach eine Milderung der strengeren Grundsätze des kanonischen Rechts adoptiert hat. Wo die Kirchenobern nach der Lage der Verhältnisse erlauben müssen, daß das kirchliche Begräbnis der katholischen Gemeindeglieder auf einem ungeweihten Friedhof stattfinde (weil die Errichtung besonderer geweihter Kirchhöfe den Katholiken verwehrt oder faktisch nicht erreichbar ist und deshalb die Leichen nach gesetzlicher Vorschrift nur auf dem nichtbenedizierten Gemeindefriedhof beerdigt werden können), soll dafür Sorge getragen werden, daß wenigstens anläßlich der Beisetzung der Leiche das für diese bestimmte Grab von dem die Leiche begleitenden Priester nach der Vorschrift des römischen Rituale benediziert werde (vgl. hierzu Conc. Baltimor., ann. 1866, a. a. O. n. 392; Rituale eccl. Paris., bei Moulart a. a. O. 108).

IV. **Eigentum und Verwaltung; Erbbegräbnisse.** Die Vorschriften des kanonischen Rechts, welche die Kirchhöfe und das kirchliche Begräbnis betreffen, setzen wohl den Bestand jener Ordnung des Begräbniswesens voraus, welche dieses noch als eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit erscheinen läßt, so daß allein die Kirche die hier maßgebenden Normen festsetzt und die Verwaltung der Kirchhöfe wie des Begräbniswesens überhaupt noch ausschließlich Sache der kirchlichen Organe ist. Die Behauptung jedoch, daß die Kirchhöfe im Sinne des kanonischen Rechts ausnahmslos auch im Eigentum der Kirche stehen müßten, ist eine irrige. Kirchhöfe müssen nicht notwendig im Eigentum der Kirche stehen, welcher sie als Begräbnisplatz dienen; der Kirchhof kann sich vielmehr auch im Eigentum eines andern kirchlichen oder weltlichen Rechtssubjektes befinden. Dieser Satz gilt sogar für die Kirchhöfe im engeren Sinne (Pertinenzkirchhöfe, coem. eccl. contigua), welche mit den Kirchen in räumlicher Verbindung stehen; doch gilt bezüglich solcher Kirchhöfe, nach kanonischem Recht wenigstens, die Rechtsvermutung, daß diese Kirchhöfe als Pertinenz des Kirchengebäudes dem Eigentümer des letzteren (regelmäßig also der Kirchenfabrik der Pfarrkirche) gehören. Dagegen ist mit dem Eigentum an dem Kirchengebäude keineswegs auch nur das präsumtive Eigentum des für den Kirchsprengel bestimmten Fernkirchhofes verbunden; der Eigentumsprätendent (es sei dies nun die Pfarrkirche oder sonst ein kirchliches oder weltliches Rechtssubjekt) muß hier vielmehr stets die Existenz des Eigentumsrechts im konkreten Falle erweisen. Daß die infolge der neueren Staatsgesetzgebung von den Zivilgemeinden angelegten Friedhöfe auch als Eigentum dieser Gemeinden anzusehen sind, wenn nicht etwa eine Eigentumsübertragung erfolgt ist, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Wurde die Verwaltung des Gemeindefriedhofes oder eines Teiles desselben der Kirchenverwaltung überlassen, so wird hierdurch das Eigentumsverhältnis ebensowenig geändert als bei kirchlichen Begräbnisplätzen, deren Verwaltung die politische Gemeinde übernommen hat (wie dies häufig der Fall war, wenn letztere sich bereit erklärte, für die Zukunft die Last der Instandhaltung, eventuell Erweiterung des Friedhofes zu übernehmen).

Die Behauptung, daß im Gebiete des französischen Rechts alle öffentlichen Kirchhöfe Eigentum der Zivilgemeinde sein müssen, läßt sich nicht rechtfertigen; nichtsdestoweniger hält sowohl die Verwaltungspraxis wie die Rechtsprechung in Deutschland an dieser Ansicht noch immer konsequent fest (s. auch Reichsgericht unterm 5. Juni 1885, Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen XIV 305), während in Belgien Verwaltung und Justiz stets das Eigentumsrecht der Kirchenfabriken bezüglich der vor der Napoleonischen Gesetzgebung angelegten Kirchhöfe (cimetières anciens) anerkannt haben (vgl. Moulart a. a. O. 376 ff).

Die Frage, wer verpflichtet ist, für die Anlage der erforderlichen Begräbnisplätze zu sorgen, die bestehenden im Stand zu erhalten und eventuell, dem Bedürfnisse entsprechend, zu erweitern, ist eine Frage des öffentlichen Rechts; es wurde oben bereits erwähnt, daß die Staatsgesetzgebung der neueren Zeit diese Verpflichtung häufig den politischen Gemeinden auferlegt hat. Der Eigentümer des Kirchhofes ist als solcher keineswegs auch schon verpflichtet, denselben im Stand zu erhalten, eventuell zu erweitern oder den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechend zu verlegen; eine solche Verpflichtung trifft den Kirchhofseigentümer vielmehr nur insofern, als dem letzteren das Gesetz diese Pflicht aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse allgemein auferlegt hat, oder diese seine Verbindlichkeit sich auf einen speziellen Rechtstitel (Vertrag, Stiftung) gründet. Obliegt der politischen Gemeinde diese Verpflichtung, so sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Friedhöfe, soweit sie nicht aus den Erträgnissen derselben gedeckt werden können, ebenso wie andere die Gemeinde treffende öffentliche Lasten von allen Gemeindemitgliedern aufzubringen, wenn nicht aus einem besondern Titel (z. B. Übereinkommen mit den einzelnen Kirchengemeinden des Ortes bei der Teilung des Friedhofes in mehrere nach Konfessionen getrennte Abteilungen) eine andere Repartition rechtlich begründet ist. Bei konfessionellen Friedhöfen, welche Pertinenzen der Kirchengebäude sind, treffen nach gemeinem Recht die Lasten der Erhaltung, ebenso wie bezüglich des Kirchengebäudes, die Kirchenfabrik, eventuell die subsidiär Baupflichtigen. Auf die sog. Fernkirchhöfe können die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Baulast nicht angewandt

werden, weil solche coemeteria remota nicht als Pertinenzen des Kirchengebäudes und präsumtives Eigentum der Kirche behandelt werden können. Vielmehr trifft hinsichtlich der Fernkirchhöfe allein die Parochianen, die Pfarrgemeinde, die Last der Herstellung und Instandhaltung des Gottesackers. Diese gemeinrechtlichen Grundsätze betreffend die Kirchhofsbaulast haben jedoch bloß subsidiäre Bedeutung und sind nur anwendbar, sofern nicht besondere Gesetze oder Gewohnheiten eine andere Norm vorschreiben. Regelmäßig wird der Kirchenfabrik die Verpflichtung nur dann auferlegt, wenn die für die Grabstellen eingehobenen Gebühren in die Kirchenkasse fließen. Ist den Angehörigen anderer christlicher Bekenntnisse ein Recht der Mitbenutzung eingeräumt, so sind dieselben ebenso wie die katholischen bzw. protestantischen Parochianen zu den entsprechenden Beiträgen und Umlagen für die Herstellung und Erhaltung des Friedhofes heranzuziehen. Wo jedoch die Angehörigen des andern Bekenntnisses noch dem Pfarrzwang unterworfen sind, oder wo die Beitragspflicht partikularrechtlich allen Grundeigentümern ohne Unterschied des Bekenntnisses auferlegt ist, können Angehörige anderer Bekenntnisse zu Beiträgen für die Erhaltung eines Konfessionskirchhofes selbst dann herangezogen werden, wenn ihnen kein Recht der Mitbenutzung zusteht.

Das Erträgnis des Kirchhofes fällt von Rechts wegen grundsätzlich dem Kirchhofseigentümer zu; eine Ausnahme hiervon ist nur dann begründet, wenn eine besondere gesetzliche Anordnung (vgl. z. B. preuß. Allgem. Landrecht Tl II, Tit. 11, §§ 667, 819, 820) dritten Personen ein Nutzungsrecht zuspricht oder der Eigentümer selbst einem Dritten das Nutzungsrecht überlassen hat. Daher ist regelmäßig der Kirchhofseigentümer sowohl zur Verwertung des Baum- und Grasnutzens wie zum Bezuge der Gebühren für die Benutzung der Grabstellen berechtigt. Werden Grabstellen vom Kirchhofseigentümer zu dauernder Benutzung überlassen, welche über die Zeit des sog. Gräberturnus hinaus aufrecht bleiben soll, so erlangen die Erwerber solcher „Familien- oder Erbbegräbnisse", besonderer oder „reservierter Gräber" (häufig — schon bei Glück, Erläuterung der Pandekten XI 400 — mißbräuchlicherweise „eigene" Gräber genannt) nicht das Eigentum des Grabplatzes, welches vielmehr dem Kirchhofseigentümer verbleibt. Dem Erwerber und seinen Rechtsnachfolgern steht nur das Recht zu, den Grabplatz als Begräbnisstätte jener Personen zu benutzen, deren Beisetzung auf dem Grabplatz nach den Vereinbarungen bei der Bestellung des Rechts bzw. nach den lokalen Ordnungen und dem Herkommen gestattet ist. Die herrschende Lehre erklärt das Recht an solchen reservierten Gräbern, Familiengrüften usw. für ein „privates Gebrauchsrecht". In Wahrheit handelt es sich hier vielmehr um öffentlich-rechtliche bzw. bei konfessionellen Friedhöfen um kirchliche Individualrechte. Daß an diesen Rechten Besitz und Ersitzung möglich ist, daß Streitigkeiten über dieselben in neuerer Zeit der Entscheidung des Zivilrichters unterworfen wurden, steht dieser Auffassung nicht im Wege; sonst müßte man ja auch dem Patronatsrecht die Natur eines kirchlichen Individualrechts bestreiten. Wir glauben, daß jene Begräbnis- und Friedhofsordnungen der jüngsten Zeit volle Billigung verdienen, welche alle Folgerungen aus der angeblichen Privatrechtsnatur des Rechts an den besondern Familiengräbern und -grüften ausdrücklich ablehnen und die Entscheidung etwaiger solche Rechte betreffender Streitigkeiten, unter Ausschluß des Zivilrechtsweges, den Verwaltungsbehörden überweisen, welchen die Aufsicht über die Friedhofsverwaltung zusteht.

Literatur. Aichner, Das kirchl. Begräbnis u. die Cömeterien, im Archiv für kath. Kirchenrecht I 25 ff 80 ff; F. J. Moulart, De sepultura et coemeteriis dissert. histor.-iurid. (Löwen 1862); Garbasso, Del diritto di sepolcro etc. (Casale 1894); Pranzataro, Il diritto di sepolcro etc. (Turin 1895); Alb. Borstorff, Die Pflicht der Unterhaltung der K. nach gemeinem kath. u. protest. Kirchenrecht usw., in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXI 258 ff u. XXII 127 ff; Chr. Meurer, Der Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen I (1885) 208 ff; II 18 ff; v. Wittken, Die Rechtsverhältnisse der K., einschließlich der erblichen Familienbegräbnisse, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 3. Folge, Jahrg. VI (1882) 662 ff; L. Ruland, Die Gesch. der kirchl. Leichenfeier (1900); W. H. Meunier, Das kirchl. Begräbniswesen, mit besonderer Berücksichtigung d. Erzdiözese Köln (1900); F. Hawelka, Studien zum österr. Friedhofsrecht, in den Wiener Staatswissenschaftl. Studien VI (1904) 1.

Aus den Gebieten des französischen Rechts: J. Mooren, Über Eigentum u. Benutzung der K. auf dem preuß. Gebiete des linken Rheinufers (1857); Bauerband im Archiv für kath. Kirchenrecht IX 279 f; XVI 447 ff; XVII 94 ff, 353 ff; J. J. Hirschel, Das Eigentum an den kath. Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung (1867; s. auch Archiv für kath. Kirchenrecht XXXII 3 ff); Meurer, Der Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II (1885) 326 ff, 408 ff; Moulart, De sepultura et coemeteriis dissert. histor.-iurid. (Löwen 1862) 295 ff; Léon Roux, Le droit en matière de sépulture etc. (1875). [Singer.]

Kirchliche Abgaben s. Kirchensteuer, Zehnt.

Kirchliche Gemeinde s. Gemeinde (Bd II, Sp. 457 ff).

Kirchliche Statistik s. Religionsstatistik.

Klerus. [Klerus und Laien; die Aufnahme in den Klerikalstand; der Klerus als Träger der Kirchengewalt (potestas ordinis et iurisdictionis); die Standespflichten und die Standesvorrechte des Klerus.]

I. **Klerus und Laien.** 1. Begriff. Jesus Christus hat seine Kirche als eine Gesellschaft mit lehrenden, befehlenden, regierenden Gliedern einerseits und lernenden, gehorchenden, regierten ander-

seits gegründet (societas inaequalis). Demgemäß reden die kirchlichen Rechtsquellen konstant von einem kraft göttlichen Rechts unterschiedenen Laien- und Klerikalstande (status ecclesiasticus communis und specialis; vgl. c. 7, C. XII, q. 1: Duo sunt genera christianorum: clerici-laici; Konzil von Trient: Sess. XXIV, c. 4). Zutreffend schreibt v. Schulte (Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts [1860] 7): „Die Kirche hat . . . eine feste Ordnung; in ihr ist ein Fundamentalunterschied zwischen Hierarchie (lehrende, leitende), Stand des Klerus, und Laienstand (hörende, gehorchende Kirche); jener ist hauptsächlich angeordnet, um die Gnadenmittel zu bereiten und zu spenden, und hat deshalb gewisse ausschließliche Befugnisse.“ Und an einer andern Stelle (S. 451) sagt er: „Wer Katholik sein will, kann keine Kirche wollen, die nicht durch den Klerus regiert werde.“

Als Laien (vom griech. λαός; vgl. Justins Dialog. c. Tryph. c. 123; Clemens Rom., Epist. 1, 40) bezeichnet man die getauften Gläubigen, welche zwar hinsichtlich des Gebrauches der kirchlichen Gnadenmittel (besonders der Sakramente) bestimmte Rechte und entsprechende Pflichten haben, jedoch des Rechts der Teilnahme an der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) durchaus entbehren. Die geringen Abweichungen von dieser Regel bestehen nur infolge besonderer kirchlicher Einräumung (z. B. die auch Laienlehrern vielfach erteilte Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichtes [missio canonica] und das gemeinrechtlich anerkannte Patronatsrecht). In Ablehnung eines von den Gnostikern, Montanisten, Katharern, Reformatoren u. a. ausschließlich zugegebenen allgemeinen Priestertums (vgl. die irrtümlich gedeutete Stelle 1 Petr. 2, 5. 9) kennt das kirchliche Recht nur den Klerus als Träger der Kirchengewalt.

Die Bezeichnung Klerus leitet sich von dem griech. κλῆρος her, welches Wort zunächst soviel als Los, dann durch Losung zugefallener Anteil an einer gemeinsamen Sache, Erbteil, schließlich Eigentum oder Besitztum überhaupt bedeutet (vgl. Schleußner, Lexicon graeco-lat. in N. T. v. κλῆρος). Der Gebrauch des Wortes Klerus erklärt sich nicht etwa — wie u. a. Augustinus (Enarr. in Psalm. 67, n. 19) und Isidor von Sevilla (vgl. c. 1, D. 21) glaubten — als Reminiszenz an die durch das Los erfolgte Wahl des hl. Matthias zum Apostel (Apg. 1, 26). Auf die richtige Deutung führen vielmehr die in der Heiligen Schrift dem Worte Klerus beigegebenen näheren Bestimmungen: „Kirchendienst“ (vgl. Apg. 1, 17: ὁ κλῆρος τῆς διακονίας) bzw. „Gott“ (vgl. 4 Mos. 8, 20: Ego pars et hereditas tua). Demnach ist der dem Klerus Angehörige, der Kleriker, jemand, der den Kirchendienst bzw. Gott selbst zum Anteil hat. Obschon alle Glieder der Kirche, ja alle Menschen überhaupt Gott angehören (vgl. Ps. 23, 1; 5 Mos. 6, 13; 10, 20; Matth. 4, 10; Röm. 1, 25), muß dies doch bei den Klerikern in ganz vorzüglicher Weise der Fall sein, indem sie einerseits den Dienst Gottes sich zur ausschließlichen Lebensaufgabe gewählt haben und anderseits bei Gott ein Gegenstand seiner besondern Gnade und Fürsorge, sein besonderes Eigentum geworden sind nach Art des alttestamentlichen Levi, der kraft göttlicher Anordnung nicht, wie die übrigen Stämme des Volkes Israel, einen Teil des Landes Kanaan zum Besitztum erhielt, sondern in seinen männlichen Angehörigen als Priestern und deren Dienern (Leviten) ausschließlich zur Verrichtung des Gottesdienstes bei der Stiftshütte bestimmt wurde und zu seinem Lebensunterhalte von den übrigen Stämmen Israels den Zehnt und andere Abgaben erhielt (vgl. 4 Mos. 18, 20 bis 23; 5 Mos. 18, 1 ff; Joh. 13, 33). Solcher Auffassung entspricht die Etymologie des hl. Hieronymus: Igitur Clericus, qui Christi servit ecclesiae, interpretatur primo vocabulum suum et nominis definitione prolata nitatur esse, quod dicitur. Si enim κλῆρος graece, „sors“ latine appellatur: propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors, id est pars, clericorum est. Qui autem vel ipse pars Domini est vel Dominum partem habet, talem se exhibere debet, ut et ipse possideat Dominum et possideatur a Domino. Als ziemlich gleichbedeutend mit Klerus, Kleriker können die besonders in der deutschen und slawischen Sprache üblichen Bezeichnungen „geistlicher Stand“, „Geistlicher“ gelten. Diese Namen erinnern an des Geistlichen hohen Beruf, das Seelenheil der ihm unterstellten Gläubigen nach Kräften zu fördern und sich einer „pneumatischen“ Gesinnung zu befleißigen, die im Gegensatz zum Welt- und Fleischessinne steht.

Der Ordensstand (status regularis) ist den beiden Ständen des Klerus und der Laien nicht als ein dritter Stand in der Kirche koordiniert. Die Ordenspersonen (religiosi, regulares, moniales) gehören, soweit sie nicht etwa zugleich Kleriker sind, dem Laienstande an. Indes werden sie alle (auch die weiblichen) in Rücksicht auf ihren erhabenen Beruf von der Kirche vor den übrigen Laien bevorzugt, und insbesondere erfreuen sie sich einzelner Vorrechte oder Privilegien des klerikalen Standes (z. B. des privilegium fori und canonis). Sämtliche Angehörige der Orden und ordensähnlichen Kongregationen gehören sonach in gewisser Beziehung auch zum Klerus, wenn man das Wort in einem weiteren Sinne faßt.

2. Die Aufnahme in den Klerikalstand. Sie ist nur männlichen Personen möglich (1 Kor. 14, 34) und geschah ursprünglich durch die Ordination für eine bestimmte Kirche. Heute erfolgt sie dagegen durch eine die Aussonderung aus dem Laienstande bewirkende Zeremonie, nämlich durch den Empfang der Tonsur. Die Tonsur hat keinen Weihecharakter und teilt keinerlei Kirchengewalt mit, gliedert auch nicht in die

Hierarchie ein, wohl aber macht sie der klerikalen Standesprivilegien (mit gewissen Einschränkungen bezüglich des privilegium fori; vgl. Konzil von Trient: Sess. XXIII de ref. c. 6) teilhaftig. Diese Wirkung umschreibt der Spender der Tonsur bei der Vornahme der Zeremonie mit den Worten des Pontificale Romanum (p. I: De clerico faciendo): quod hodie de foro ecclesiae facti estis et privilegia clericalia sortiti estis. Die Tonsur ist lediglich Vorbereitung zu den Weihen (Catech. Rom. II, c. 7, q. 13), wird deshalb auch prima tonsura genannt (vgl. Glosse zu c. 1, D. XXI v. psalmista; c. 9, X. 3, 3; c. 11, X. 1, 14). Wer also die Tonsur noch nicht empfangen hat, kann weder eine Weihe (ordo) noch irgend einen Grad der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt erlangen (vgl. c. 23, C. 16, q. 7; c. 2, X. 2, 1; c. 7, X. 2, 26; Konzil von Trient: Sess. XXIII de sacr. ord. c. 2), von welcher Bestimmung, da sie auf allgemeiner kirchlicher Anordnung beruht, mit Ausnahme des Papstes kein kirchlicher Oberer Umgang nehmen darf (vgl. Glosse zu c. 2, X. 2, 1, v. laici und v. praesumant). Wer dagegen die Tonsur empfangen hat, kann sowohl die Weihen (ordines) erhalten (Konzil von Trient: Sess. XXIII de sacr. ord. c. 2) als auch mit kirchlicher Jurisdiktionsgewalt betraut werden.

Die Sitte des Tonsurtragens wurde als Zeichen der Weltentsagung seit dem 4. Jahrh. zunächst bei Mönchen und Nonnen üblich und von der Weltgeistlichkeit seit dem 5. Jahrh. allmählich übernommen. Man unterschied ehedem drei verschiedene Formen der Tonsur, nämlich die tonsura S. Petri, wobei ein Haarkranz stehen blieb, die tonsura Simonis Magi, wobei das Vorderhaar geschoren wurde, und die tonsura S. Pauli, wobei das ganze Haupthaar fiel. Als eine anfänglich mit der ersten der niederen Weihen verbundene, dann seit dem 6. Jahrh. ihr voraufgehende selbständige Zeremonie wird die Tonsur an gefirmten, also mindestens sieben Jahre alten männlichen Personen nach dem im Pontificale Romanum unter dem Titel De clerico faciendo vorgeschriebenen Ritus vom Papste oder von dem kompetenten Diözesanbischof (bzw. von Kardinalpriestern und Ordensäbten an ihren Untergebenen, zuweilen auch von andern Geistlichen auf Grund eines päpstlichen Privilegs) vollzogen (vgl. c. 1, D. LXIX; c. 1, X. 1, 14; c. 3 in VI^to 5, 7). Bei der Tonsurerteilung wird dem Kandidaten in Form eines Kreuzes an fünf Stellen des Kopfes das Haar beschnitten, wobei die begleitenden Gebete andeuten, daß er von nun an in besonderer Weise seinen Sinn von weltlichen Gütern und Freuden abwenden und ihn himmlischen Dingen zuwenden solle, wofür er einst am Reiche Christi Anteil erhalten werde (vgl. Matth. 19, 27; c. 7, C. 12, q. 1; Catech. Rom. II, c. 7, q. 14).

Auch diejenigen, welche bloß die Tonsur empfangen haben, werden im kanonischen Rechte clerici genannt (vgl. c. 6, X. 1, 36; Catech. Rom. II, c. 7, q. 13; die Überschrift De clerico faciendo im Pontif. Rom.); daher wird diese Tonsur auch tonsura clericalis genannt zum Unterschiede von jener Tonsur, welche denen erteilt wird, die in einen religiösen Orden (ordo religiosus, religio) eintreten und welche tonsura monachalis heißt (vgl. Dict. Grat. post c. 5, 6, C. 19, q. 3; c. 1, C. 20, q. 2; c. 1, X. 3, 31). Der bloß tonsurierte Kleriker wird schlechtweg Kleriker oder einfacher Kleriker (clericus, simplex clericus) genannt. Kleriker, die bereits Weihen (ordines), niedere oder höhere, empfangen haben, heißen clerici minorum bzw. maiorum ordinum. So oft in den kirchlichen Rechtsquellen das Wort Kleriker ohne nähere Bestimmung vorkommt, ist darunter ein clericus minorum ordinum oder auch ein simplex clericus zu verstehen; die clerici maiorum ordinum (Majoristen) werden in der Regel nach der Weihestufe, auf der sie stehen, benannt und demgemäß als subdiaconi, diaconi usw. bezeichnet (vgl. c. 9, D. LIV; c. 5, 7, X. 3, 3; c. 1 in VI^to 3, 2; c. 1 in Clem. 3, 1).

II. **Der Klerus als Träger der Kirchengewalt (Hierarchie).** Nach der Verfassung der Kirche (s. Art. Kirche) ist es dem durch Christus eingesetzten besondern Priestertum vorbehalten, Träger der doppelten Kirchengewalt, nämlich der Weihegewalt (potestas ordinis) und der Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis) zu sein. Verliehen wird die Kirchengewalt je nach ihrem Inhalt in verschiedener Form. Durch einen bestimmten liturgischen Akt, d. i. durch einen Weiheakt, die ordinatio, wird die potestas ordinis unwiderruflich mitgeteilt; durch einen Akt der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, d. i. durch einfache Verleihung seitens des kompetenten kirchlichen Obern (concessio, collatio, auch missio, delegatio) wird die potestas iurisdictionis übertragen. Gibt die Weihegewalt die Befähigung zum wirksamen Vollzug bestimmter Sakramente, Sakramentalien und sonstiger liturgischer Funktionen, so bedeutet die Jurisdiktionsgewalt sowohl die Befugnis zur Ausübung der Weihegewalt als auch die Teilnahme an der kirchlichen Regierung (nämlich an der Lehrgewalt, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung). Die verschiedengradige Teilnahme des Klerus an der zweifachen kirchlichen Gewalt verursacht die Unterscheidung einer zweifachen hierarchia. Hierarchie (ἱεραρχία; sacer principatus: Thomas, Summa theol. 1, q. 108, a. 1 corp.) nennt man (vgl. Konzil von Trient: Sess. XXIII de sacr. ord. c. 4) die nach dem Verhältnis der rechtlichen Über- und Unterordnung gegliederte Reihenfolge der Träger der Kirchengewalt (der potestas sacra oder ecclesiastica, ἱερῶν oder ἱερὰ ἀρχή). Die Träger der kirchlichen Weihegewalt gehören zur hierarchia ordinis, die Inhaber der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt zur hierarchia iurisdictionis; und je

nachdem die einzelnen Grade der potestas ordinis und iurisdictionis göttlichen oder kirchlichen Ursprungs sind, wird jede der beiden Hierarchien wiederum in die hierarchia iuris divini und hierarchia iuris ecclesiastici vel humani eingeteilt.

1. In der hierarchia ordinis lassen sich acht Stufen oder Grade (ordines, gradus, τάξεις) unterscheiden: Episcopatus, Presbyteratus, Diaconatus, Subdiaconatus, Acolythatus, Exorcistatus, Lectoratus und Ostiariatus. Episkopat und Presbyterat stehen als sacerdotium dem alle übrigen ordines umschließenden ministerium gegenüber; das sacramentum ordinis wird von den sacramentalia ordinis unterschieden. Das Weihesakrament bilden Episkopat, Presbyterat und Diakonat (ordines iuris divini, ordines sacri, sacramentales, hierarchici), so zwar, daß das sacramentum ordinis generisch eins ist, aber der Sakramentscharakter spezifisch unterschiedlich den drei ordines sacri zukommt. Der Seele des Empfängers eines ordo sacer wird ein unauslöschliches Merkmal (character) eingeprägt, kraft dessen dieser die durch jene Weihen empfangene geistige Fähigkeit zur Vornahme liturgischer Funktionen und zur Spendung der von Christus eingesetzten übernatürlichen Gnadenmittel nie verlieren kann, sich somit in Ewigkeit von denjenigen unterscheidet, welche die besagten Weihen nicht empfangen haben. Deshalb können auch diese Weihen nicht wiederholt werden.

Wie aus dem sacerdotium sich in apostolischer Zeit das ministerium (diaconatus) entwickelte, so entfaltete sich aus dem Diakonate eine Reihe weiterer Weihestufen, vorab der Subdiakonat, der wegen seiner größeren Verpflichtungen (Zölibat, Brevier) seit Urban II. (1088/99) und Innozenz III. (1198/1216) konstant mit den drei ordines sacri zu den ordines maiores, zu den höheren Weihen gezählt wird. Als ordines minores, niedere Weihen, haben sich seit dem Ende des 2. Jahrh. in der abendländischen Kirche die Grade des Akolytats, Exorzistats, Lektorats und Ostiariats fixiert. Papst Kornelius nennt in einem Briefe an Fabius (vgl. Eusebius, Kirchengeschichte 6, 43) gelegentlich genauer Angaben über den römischen Klerus diese Weihestufen sämtlich. Es ist kontrovers, ob es in alter Zeit noch andere derartige Ämter dienender Ordnung gegeben hat (z. B. Psalmistae oder Cantores, Fossores oder Laborantes, Custodes martyrum u. a. m.). Die vier ordines minores (auch wohl ordines non sacri genannt, da sie nicht so heilige Gewalten wie die ordines sacri mitteilen) hatten bis zum Aufkommen der sog. absoluten Ordinationen im 12. Jahrh. für ihre besondern amtlichen Funktionen eigens dazu geweihte Personen; sie sind aber seitdem, wie jetzt zumeist auch Subdiakonat und Diakonat, nur noch Durchgangsstufen zum sacerdotium. Der Wunsch des Konzils von Trient (Sess. XXIII de ref. c. 17), die Bischöfe möchten die niederen Weihen wieder in ihre frühere praktische Bedeutung einsetzen, hat keine Erfüllung gefunden. Nach der bestehenden kirchlichen Übung werden die Funktionen der niederen Ordines meistens von Nichtgeweihten (Laien) verrichtet.

Die orientalische Kirche kennt außer den drei ordines sacri: Episkopat, Presbyterat und Diakonat, nur noch Subdiakonat und Lektorat.

Die niederen und höheren Weihen können gültig (valide) von jedem Bischof, selbst dem häretischen, schismatischen und exkommunizierten, gespendet werden, wofern er nur selbst gültig zum Bischof konsekriert ist und in rechter Intention den Ordinationsritus vollzieht. Das ist allgemeine kirchliche Lehre seit dem 13. Jahrh.; ob die von häretischen und schismatischen Bischöfen gespendeten Weihen gültig seien, war bis dahin kontrovers. Als außerordentliche Spender der niederen Weihen gelten gemeinrechtlich die Kardinalpresbyter für die an ihrer Titelkirche Angestellten und die benedizierten Äbte für ihre Professen, schließlich auf Grund eines realen Privilegs, das aber nach 1564 ausgestellt sein muß, auch einfache Priester (vgl. Konzil von Trient: Sess. XXIII de ref. c. 10). Erlaubterweise (licite) kann der Papst überall und an allen weihefähigen Personen die Ordination vornehmen, der Bischof hingegen nur dann, wenn er kompetent ist. Diese Kompetenz ist zunächst eine Folge der Zugehörigkeit des Weihekandidaten zu einer bestimmten Diözese bzw. deren Bischof als seinem episcopus proprius. Die einzelnen Gründe, die den Bischof kompetent machen, sind angegeben in der Bulle Innozenz' XII. Speculatores domus vom Jahre 1694; neu hinzugekommen ist (seit 1898 bzw. 1906) der Kompetenzgrund der Inkardination. Bei mehreren gleichzeitig kompetenten Bischöfen darf der Weihekandidat wählen, nur nicht behufs doloser Umgehung der Weiheverweigerung seines früheren Ordinators. Der zur Weihe berechtigte Bischof muß sich in den vom Recht vorgesehenen Fällen durch sog. Litterae testimoniales über des Kandidaten Lebenswandel und über die Abwesenheit gesetzlicher Weihehindernisse (Irregularitäten) orientieren. Ein unzuständiger Bischof kann, abgesehen von päpstlicher Beauftragung, nur auf Grund von Litterae dimissoriales, die vom kompetenten Bischof oder nach einjähriger Sedisvakanz vom Kapitelsvikar auszustellen sind, zur Ordinationsspendung bevollmächtigt werden. Zur Vermeidung der absolut verbotenen Vermischung des lateinischen und griechischen Ritus bei den Weihen muß nötigenfalls der kompetente Bischof einen Bischof des zuerst angewandten Ritus delegieren.

Als absolut und iure divino weiheunfähig (incapaces, incapacitas), so daß auch eine formell richtig vollzogene Weihe nichtig (invalida) sein würde, gelten die Ungetauften, die Personen weiblichen Geschlechts (1 Kor. 14, 34. 35.

1 Tim. 2, 11. 14. Hebr. 5, 1 ff; c. 29, D. XXIII; c. 20, D. IV de cons.; c. 1, X. 3, 2; c. 10, X. 5. 38) und die sich der Ordination ernst und positiv widersetzen. Die Gebundenheit an die klerikalen Pflichten würde auch bei den etwa im Kindesalter oder unter schwerer Furcht oder in Geistesabwesenheit Geweihten erst nach der späteren freien Zustimmung in der Pubertät (vollendetes 18. Lebensjahr) bzw. im Zustande der Dispositionsfähigkeit eintreten. Relativ und iure ecclesiastico weiheunfähig, so daß die trotzdem (gültig) empfangene Weihe und ihre Ausübung unerlaubt (illicita) wäre, sind jene, die bestimmter persönlicher, vom kirchlichen Recht geforderter Eigenschaften ermangeln. Die Festsetzung derartiger Weihehindernisse (irregularitates) bezweckt die Fernhaltung solcher vom Klerus, die eine segensreiche Tätigkeit nicht erhoffen lassen (1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6 ff; vgl. Lev. 21, 22). Jedes Weihehindernis (Irregularität) beruht auf einer ausdrücklichen Bestimmung eines allgemeinen Kirchengesetzes, ist strictae interpretationis und kann nicht durch Gewohnheit abrogiert werden. Man pflegt die verschiedenen Irregularitäten nach dem Grunde der Entstehung in solche ex defectu, wo der Mangel der geforderten Eigenschaften sittlich unverschuldet ist, und solche ex delicto, wo Mangel mit schwerer Verfehlung vorliegt, einzuteilen. Zu den Irregularitäten ex defectu gehören körperliche Gebrechen (corporis), Mangel des vollständigen Vernunftgebrauches (animi), genügender Kenntnisse (scientiae), des Glaubens (fidei; Neubekehrte, Nichtgefirmte), des gesetzlichen Alters (aetatis), der ehelichen Geburt (natalium legitimorum), der Freiheit (libertatis), der Einheit der Ehe (sacramenti; wahre und interpretative Bigamie), der Herzensmilde (lenitatis), der Ehre (famae). Die irregularitates ex delicto treten ein als Strafen wegen Mißbrauchs der Taufe (abusus baptismi; Wiedertäufer und ihre Mitwirkenden), wegen Mißbrauchs der Weihe (abusus ordinis; ordnungswidriger Empfang der Weihe und Ausübung einer nicht zustehenden Weihegewalt), wegen Attentation einer Ehe und deren Vollzug durch Majoristen bzw. Ordensprofessen (bigamia similitudinaria), wegen Häresie, Apostasie und Schisma, wegen doloser oder kulposer Tötung oder Verstümmlung (bzw. Selbstverstümmlung), wegen Mißachtung der kirchlichen Zensuren. Auch kann der Bischof bei Kenntnis eines vom Ordinanden begangenen Vergehens, das nicht Irregularität zur Folge hat, selbst ohne Grundangabe (ex informata conscientia) die Weihe verweigern (vgl. Konzil von Trient: Sess. XIV de ref. c. 1). Der Zurückgewiesene hat aber dann Rekursrecht (S. C. Conc. vom 21. März 1643 und 21. April 1668). Die Irregularitäten werden behoben entweder durch den Wegfall ihres Grundes oder durch Dispensation des Papstes bzw. des Bischofs, der dazu meist der Delegation bedarf.

Die Erteilung der höheren Weihen (vom Subdiakonat aufwärts) wird gemeinrechtlich nur dann gestattet, wenn der standesgemäße Lebensunterhalt des Ordinanden (die nach den Diözesen verschieden bemessene sog. Congrua) sichergestellt ist (Ordinationstitel). Während in alter Zeit nur für ein bestimmtes Amt an einer bestimmten, den Unterhalt gewährenden Kirche, die man Titel nannte (vgl. die Titelkirchen der Kardinäle), ordiniert wurde, bildete seit dem 12. Jahrh. nach dem Aufkommen der sog. absoluten (d. i. nicht mehr für eine bestimmte Einzelkirche erteilten) Ordinationen das Benefizialeinkommen den Weihetitel. Das tridentinische (Sess. XXI de ref. c. 2) und nachtridentinische Recht kennt außer diesem titulus beneficii die tituli patrimonii vel pensionis (Einkünfte aus unbeweglichem Eigentum bzw. sichergestelltes Rentenbezugsrecht), mensae (sichergestelltes Versprechen einer physischen oder juristischen Person, einem Ordinanden bis zum definitiven Antritt eines Benefiziums die Congrua zu geben, solange er nicht anderswie versorgt ist), professionis seu paupertatis (die Orden und Kongregationen gewähren ihren definitiv aufgenommenen Mitgliedern den Lebensunterhalt), servitii seu missionis (die Weihe erfolgt auf Grund des Versprechens steten Dienstes in der Diözese bzw. in der Mission; dieser Weihetitel ist als Ersatz eines vermögensrechtlichen Titels manchen Diözesen und den der Propaganda unterstehenden römischen Kollegien als Privileg gegeben). Die titellos gespendete Weihe gilt seit Innozenz III. nicht mehr als nichtig, bewirkt aber für den schuldigen Ordinator kanonische Strafen.

Bezüglich des Ordinationsaktes hat das Recht Bestimmungen über vorbereitende Handlungen (Skrutinium und Exerzitien), über Ort, Stunde, Termine, Interstitien (zwischen den einzelnen Ordinationen) und Reihenfolge ausgebildet. Jeder Ordinationsakt wird in die Diözesanmatrikel eingetragen, und dem Geweihten ist über den Akt eine Urkunde zu verabfolgen. Die Weihe muß gratis erteilt werden. Simonie ist am Ordinator und Ordinierten strafbar.

Durch die Weihe erwirbt der Ordinierte (nicht aber der Ordenskleriker) Diözesanangehörigkeit (Konzil von Trient: Sess. XXIII de ref. c. 16). Zum dauernden Verlassen der Diözese berechtigen den unbepfründeten Kleriker die definitive Übertragung eines residenzpflichtigen Benefiziums in einer andern Diözese, sonst nur die vom Diözesanbischof ausgestellten litterae excardinationis oder dimissoriae (das sog. Exeat). Bei zeitweiligem Aufenthalt in fremder Diözese bedarf der Kleriker zur Zelebration der heiligen Messe bzw. Spendung der Sakramente der vom Diözesanbischof auszustellenden und nur für kürzere Zeit gültigen litterae commendaticiae (des sog. Zelebrets), worin die Freiheit von Irregularitäten und Zensuren bescheinigt wird.

III. **Die Standespflichten des Klerus.** Kraft seines Berufes hat der Klerus die Laien zur Übung christlicher Tugenden anzuleiten und sie dadurch zur ewigen Seligkeit zu führen. Um dieses mit Erfolg tun zu können, muß er selbst bezüglich jener Tugenden den Laien als Muster vorleuchten. Aus diesem Grunde hat die Kirche dem Klerus besondere Verpflichtungen auferlegt, welche den Zweck haben, ihm bei den Laien Achtung und Vertrauen zu sichern und dadurch seine kirchliche Wirksamkeit zu fördern. Diese schon in apostolischer Zeit betonten Verpflichtungen (1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 7; 2, 7. 1 Petr. 5, 3) sind in den kirchlichen Gesetzbüchern Papst Gregors IX., Bonifatius' VIII. und Klemens' V., je in dem ersten Titel des dritten Buches unter der Rubrik: de vita et honestate clericorum, ferner in den Disziplinardekreten des Konzils von Trient (bes. Sess. XXII de ref. c. 1) sowie in den späteren kirchlichen, besonders päpstlichen Verordnungen, die vielfach in partikularrechtlichen Bestimmungen noch genauer umschrieben worden sind, enthalten. Sie sind teils positiver teils negativer Natur.

Die negativen Standespflichten des Klerus verbieten diesem, was mit der Würde seines Standes und mit der Reinheit und Milde seines Berufes unverträglich oder ihn überhaupt seiner kirchlichen Wirksamkeit zu entfremden geeignet ist. Demgemäß ist den Klerikern insbesondere verboten das Zusammenwohnen und der Verkehr mit verdächtigen Frauenspersonen; der Besuch von Wirtshäusern, außer auf Reisen oder aus andern wichtigen Gründen; der Besuch von Theatern (ob es erlaubt ist, nicht an sich schlechte Aufführungen zu besuchen, muß im einzelnen Falle entschieden werden); das Tanzen; das Tragen von Waffen; die Jagd, besonders die Treibjagd (venatio clamorosa); das Hazardspiel; die Übernahme bestimmter Beschäftigungen (Handel und Gewerbe, innere und äußere Heilkunde, profanrechtliche Advokatur und Prokuratur, Pachtung von Laiengütern u. ä.). Die Ausübung staatsbürgerlicher politischer Rechte darf mit den kirchlichen Amtspflichten nicht kollidieren; die Annahme von Staats- oder Gemeindeämtern, von Redaktionen an Zeitungen und Zeitschriften und die literarischen Publikationen (Const. Leos' XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Jan. 1897) bedürfen des bischöflichen Konsenses.

Die positiven Standespflichten der Kleriker gebieten diesen, was ihre geistige Sammlung und ihre religiöse, sittliche und wissenschaftliche Vervollkommnung zu befördern geeignet ist. Allen Klerikern ist überhaupt geboten: a) das Tragen der Tonsur (tonsura clericalis) und der durch Verordnung des Diözesanbischofs näher vorgeschriebenen geistlichen Kleidung (habitus clericalis), ut, wie das Konzil von Trient (Sess. XIV de ref. c. 6) bemerkt, per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant. Beharrliche Außerachtlassung dieser Vorschrift hat der Bischof mit Suspension, unter Umständen selbst mit Absetzung vom Amt und Benefizium zu bestrafen (vgl. Konzil von Trient a. a. O.). b) Sorgfältiges Studium der Theologie und auch, insoweit sie diesem förderlich sind, der Profanwissenschaften (vgl. c. 11, D. XXXVII; c. 1—4, D. XXXVIII). Auf die Durchführung dieser Anordnung zielen verschiedene kirchliche Maßregeln ab: so insbesondere die Bestimmung, daß zur Erlangung gewisser kirchlicher Ämter und Würden, z. B. eines Bistums, des Amtes eines canonicus poenitentiarius, einer Kapiteldignität an Kathedral- und ansehnlichen Kollegiatkirchen u. dgl. m. das Doktorat oder Lizentiat der Theologie oder des kanonischen Rechts erforderlich ist (vgl. Konzil von Trient: Sess. XXII de ref. c. 2; Sess. XXIV de ref. c. 8, 12); ferner die Verordnung, daß die Priester, welche vom Bischof die Ermächtigung zur Ausspendung des Bußsakramentes (approbatio) erlangen wollen, sich einer Prüfung (pro cura animarum) zu unterziehen haben (vgl. Konzil von Trient: Sess. XXIII de ref. c. 15); desgleichen die Bestimmung, daß niemand ein selbständiges Pfarrbenefizium erlangen kann, wenn er nicht von den Synodal- oder Prosynodalexaminatoren unter Vorsitz des Bischofs oder des Generalvikars mit entsprechendem Erfolge die Prüfung (Pfarrkonkurs) bestanden hat (Konzil von Trient: Sess. XXIV de ref. c. 18; Benedikt XIV., De synod. dioec. lib. 4, c. 8, n. 7/10).

Für die Kleriker der höheren Weihen, Benefiziaten und Ordensprofessen, besteht noch die Verpflichtung, a) täglich das liturgische Stunden- oder Breviergebet (officium divinum, opus Dei) zu verrichten. Das Breviergebet, seit den im 12. Jahrh. zu Rom vorgenommenen Kürzungen des älteren ausführlichen Stundengebetes so genannt, hat den Zweck, bei den genannten Klerikern den Geist des Gebetes und der Frömmigkeit stets rege zu erhalten. Vgl. Propst, Brevier u. Breviergebet ([2]1868); Bäumer, Gesch. d. Breviers (1895).

b) Ehelos (caelibes) zu bleiben, soweit es sich wenigstens um Kleriker der abendländischen Kirche handelt, und eine etwa vor Empfang der höheren Weihen eingegangene Ehe nicht mehr fortzusetzen (s. d. Art. Zölibat).

IV. **Die Standesrechte des Klerus.** Mit Rücksicht auf seinen erhabenen, heiligen Beruf und auf seine ersprießliche Wirksamkeit genießt der Klerus den Laien gegenüber auch besondere Vorrechte oder Privilegien (im weiteren Sinne). Diese Bevorzugungen sind, rechtlich genommen, rein kirchlicher Art, werden aber unter gewissen Modifikationen vielfach auch seitens des Staates beachtet.

1. Die Ehrenrechte beschränken sich auf den Vortritt (praecedentia) des Klerus vor den Laien bei kirchlichen Funktionen, auf den bevorzugten Platz im Presbyterium der Kirche, das die Laien nur behufs Empfanges der heiligen Kommunion betreten dürfen (vgl. c. 30, D. II de cons.; c. 1,

X. 3, 1), und auf eine bestimmte, zumeist auch staatlich anerkannte Skala von Titulaturen.

2. Das **privilegium canonis**, gegenüber den damals oft vorkommenden Angriffen auf Kleriker nach dem Vorgange der Synoden von Clermont 1130 und Reims 1131 auf dem allgemeinen Laterankonzil im Jahre 1139 durch can. 15 (c. 29, C. XVII, q. 4) erteilt und zuletzt in der Zensurenbulle Pius' IX. Apostolicae Sedis II, 2 vom 12. Okt. 1869 normiert, schützt durch Androhung der ipso facto eintretenden excommunicatio simpliciter papae reservata die Kleriker und Ordensleute (auch die Nonnen, Novizen und gemeinsam lebenden und den gemeinsamen Habit tragenden Tertiarier) gegen jede dolose (suadente diabolo) injuriöse Gewalttätigkeit. Nach einer Verordnung Pius' IX. vom 20. Sept. 1860 (Acta S. Sedis III, 433, 443 ff) sollen sich jedoch die Kleriker der niederen Weihen und einfache Tonsuristen dieses sowie der übrigen kirchlichen privilegia clericorum nur unter den vom Konzil von Trient (Sess. XXIII de ref. c. 6) für den Genuß des privilegium fori (siehe unten) bestimmten Voraussetzungen erfreuen. Das Privileg zessiert für degradierte Kleriker (c. 2 in VI^to 5, 9), ferner für solche, die in weltlicher Kleidung sich an schweren Vergehen beteiligen oder trotz dreimaliger bischöflicher Vermahnung eine mit dem Stande unvereinbarliche Lebensweise unter gleichzeitiger Ablegung der geistlichen Tracht führen (c. 25, X. 5, 39). Auch von den Staaten wird mehr oder minder diese persönliche Unverletzlichkeit der Geistlichen gewahrt. So im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nach § 167 werden Realinjurien und Drohungen gegen amtierende Religionsdiener einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; nach § 196 haben bei Beleidigungen, die während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf gegen Geistliche gerichtet werden, außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen. — Nach § 154 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 bildet die vorsätzliche körperliche Verletzung eines Geistlichen, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist oder wegen derselben, das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Und nach § 303 gilt die Beleidigung eines Religionsdieners einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen, insofern diese Handlung nicht das Verbrechen der Religionsstörung (ebd. § 122) bildet, als Vergehen und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

3. Das **privilegium fori** gewährt, seit altchristlicher Zeit bestehend, dem Klerus den eignen Gerichtsstand vor dem Bischof und den höheren geistlichen Instanzen und befreit ihn von der weltlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Dadurch soll nach dem Willen der Kirche verhütet werden, daß das Ansehen des geistlichen Standes erschüttert und seine kirchliche Wirksamkeit geschädigt wird, was zu befürchten steht, wenn die Geistlichen gleich den Laien, deren Lehrer und Priester sie sind, gerichtet werden. Man wird angesichts der heutigen Militärgerichtsbarkeit, die ebenfalls einen privilegierten Gerichtsstand bedeutet, die Forderung der Kirche nicht exorbitant finden können. Für die Kleriker der niederen Weihen wurde der Genuß des in Rede stehenden Vorrechtes vom Konzil von Trient (Sess. XXIII de ref. c. 6) eingeschränkt bzw. an Bedingungen geknüpft. Sie sollen das privilegium fori nur dann genießen, wenn sie ein kirchliches Benefizium besitzen oder die Tonsur und die geistliche Kleidung tragen und entweder an einer Kirche im Auftrage des Bischofs wirken oder an einer bischöflichen Lehranstalt oder an einer Universität mit bischöflicher Erlaubnis zu den höheren Weihen sich vorbereiten. Mehrfach haben die Päpste in neueren Konkordaten auf das Privileg verzichtet, allerdings nicht ohne gleichzeitig zu verlangen, daß man von einer schwebenden gerichtlichen Untersuchung gegen Geistliche den Bischöfen Anzeige erstatte, damit letztere auch ihrerseits Maßnahmen treffen können (bayrisches Konkordat Art. 12, litt. c [jedoch nur für Zivilstreitigkeiten]; österreich. Konkordat Art. 13, 14; württembergisches und badisches Konkordat Art. 5; vgl. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen [Regensburg 1898] 147, 156, 172). Solchem Verlangen der Kirche kommen auch die Gesetze verschiedener Staaten freiwillig entgegen. So besteht für das weltliche Gericht laut Verordnung des preußischen Justizministers vom 12. Juni 1873 bei Untersuchungen bzw. Anklagen gegen einen Geistlichen die Pflicht der Anzeige an den zuständigen Bischof. In Bayern sind zwar nach §§ 66, 69 und 70 der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagesachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen u. dgl. einzig den weltlichen Gerichten unterstellt; nur haben diese jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung gegen Geistliche deren zuständige geistliche Behörde in Kenntnis zu setzen. In Österreich hat nach § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 das weltliche Gericht, wenn von ihm ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung in Untersuchung gezogen wird, davon dessen zuständigen kirchlichen Obern zu verständigen und demselben sodann auch das gefällte Urteil samt den Entscheidungsgründen mitzuteilen. Überdies sind bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt. Das letztere verfügte auch der preußische Justizminister am 25. Aug. 1879;

ebenso handeln darüber § 70 des bayrischen Religionsediktes von 1818 und § 910 der Reichszivilprozeßordnung. In Staaten, für welche ein Verzicht des Papstes auf das privilegium fori der Geistlichen nicht stattgefunden hat, trifft nach der Zensurenbulle Pius' IX. vom 12. Okt. 1869 (I, 7) der dem Papste speziell vorbehaltene Kirchenbann jene Gesetzgeber und Obrigkeiten, die den Richter direkt oder indirekt zwingen, geistliche Personen vor das weltliche Forum zu ziehen. Leo XIII. verordnete durch ein Dekret der S. Congr. Officii vom 23. Jan. 1886 (Acta S. Sedis XVIII, 416), daß in Gegenden, wo das kirchliche privilegium fori staatlich nicht anerkannt werde, wer einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte belangen wolle, dazu die Erlaubnis des Bischofs einzuholen habe, die ihm dieser, falls er selbst die Streitenden nicht auszusöhnen vermag, nicht verweigern soll. Um einen Bischof vor ein weltliches Gericht zu ziehen, dazu soll der Kläger nach demselben Dekrete die Erlaubnis des Papstes einholen. Sonst könnte der Bischof gegen den Zuwiderhandelnden mit kirchlichen Strafen vorgehen. Es entspricht durchaus dem Geiste dieses Dekretes, daß in manchen Diözesen, z. B. in Mainz, Rottenburg, Freiburg i. Br., Limburg, Fulda, Trier (s. Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXIII 505 f, 562; LXXXV 571; LXXXVI 356 f; vgl. Sägmüller, Kirchenrecht [[2]1909] 221), der Geistliche, sowohl wenn er beim weltlichen Gericht klagen will, als auch wenn er selbst angeklagt worden ist, der geistlichen Behörde davon Mitteilung machen muß.

4. Das privilegium competentiae. Dieses gewohnheitsrechtlich entstandene Vorrecht besteht darin, daß dem Geistlichen, welcher unverschuldeterweise in Schulden geraten ist, im Falle der Exekution von seinem Vermögen so viel belassen werden muß, als er zu seinem standesmäßigen Lebensunterhalte braucht. Dieses Privilegium wird, weil es die kanonistische Doktrin irrtümlicherweise auf das cap. „Odoardus“ 3, X de solut. 3, 23 zurückführte, auch privilegium capitis „Odoardus“ genannt (vgl. Hinschius, Kirchenrecht I 127 f). Es hat den Zweck, zu verhüten, daß die Geistlichen auf eine die Würde ihres Standes verletzende und ihre kirchliche Wirksamkeit schädigende Weise sich ihren Lebensunterhalt erwerben müßten. Dieses Privilegium wird den Geistlichen auch von der Staatsgewalt nach den für die Staatsdiener erlassenen Bestimmungen gewährt. Im Deutschen Reiche sind in dieser Beziehung die §§ 715 und 749 der Reichszivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 maßgebend, wonach der Zwangsvollstreckung oder Pfändung nicht unterworfen sind: die für den Geistlichen zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung; ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; die Bücher; welche zum Gebrauche des Geistlichen in der Kirche oder in der Schule bestimmt sind; das Diensteinkommen des Geistlichen; die Pension desselben nach seiner Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand. Wenn das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge desselben die Summe von 1500 *M* für das Jahr übersteigen, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung bzw. Zwangsvollstreckung unterworfen. Nach dem österreichischen Gesetze vom 21. April 1882 §§ 1, 2 darf von dem Amtseinkommen der Seelsorger und geistlichen Pfründner sowie der sonst in öffentlichen Diensten stehenden Personen nur ein Drittel, und nur, insofern dasselbe den Betrag von 800 fl. übersteigt, der gerichtlichen Exekution unterzogen werden. Desgleichen darf auch von einem Ruhegehalte nur ein Drittel gerichtlich exequiert werden, und nur, falls dieser mehr als 500 fl. beträgt. Dasselbe gilt auch nach §§ 54, 55 und 60 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881.

5. Das privilegium immunitatis. Unter der immunitas personalis der Geistlichen versteht man die landesgesetzliche Befreiung derselben von solchen öffentlichen Leistungen, welche sich mit der Würde ihres Standes nicht vertragen oder sie von ihrem geistlichen Berufe abziehen; so namentlich von den sog. munera sordida (Fronden), vom Militärdienste, von Übernahme der Kurial- und Munizipalämter, der Vormundschaft und Kuratel u. dgl. Unter immunitas realis der Geistlichen ist die Befreiung derselben von öffentlichen Steuern und Abgaben zu verstehen. Der den Geistlichen gewährten immunitas realis (die bezüglichen Gesetze der römischen Kaiser sind von Grashof im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVII 286 ff angeführt) lag die Erwägung zugrunde, daß das Vermögen der Geistlichen sowie das der Kirchen ohnehin zu religiösen und wohltätigen Zwecken, zum Bau der Kirchen, zur Errichtung und Erhaltung von Armen- und Krankenhäusern u. dgl., verwendet wird, daß es sonach unbillig wäre, dasselbe noch mit andern öffentlichen Abgaben zu belasten und es insofern der Förderung jener erhabenen Zwecke zu entziehen (vgl. c. 4. 7, X. 3, 49; c. 1, 3 in VI^{to} 3, 23; c. 3 in Clem. 3, 13; c. un. in Clem. 3, 17). Gegenwärtig besteht dieses Privileg, soweit die Staatssteuern in Betracht kommen, fast in keinem Staate mehr; auch die in einigen Staaten den Geistlichen noch gewährte Befreiung von Kommunalsteuern wird voraussichtlich nicht lange mehr in Geltung bleiben (über den augenblicklichen Umfang der Steuerfreiheit geistlicher Personen in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Weimar, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin vgl. Friedberg, Kirchenrecht [[5]1903] 159 f A. 29). Ebenso sind die Geistlichen, auch wenn sie sonst von der Gemeindelast befreit sind, zu den allgemeinen Quartier- und Naturalleistungen in Frieden und Krieg verpflichtet (s. d. Art. Immunität und Militärwesen).

Die von der Kirche beanspruchte immunitas personalis der Geistlichen (vgl. c. 69, C. XII, q. 2; c. 4—7, C. XXI, q. 3; die bezüglichen Gesetze der römischen Kaiser s. Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVII 256 ff) wird großenteils von den meisten Staaten bis jetzt anerkannt. So auch in Deutschland. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Febr. 1890 (einziger Paragraph) werden militärpflichtige römisch-katholische Theologiestudierende auf ihren Antrag bis zum 1. April des siebten Militärjahres in Friedenszeiten vom Militärdienste zurückgestellt und nach inzwischen erfolgter Subdiakonatsweihe im Falle der Militärtauglichkeit der Ersatzreserve überwiesen unter gleichzeitiger Befreiung von den Übungen. In Kriegszeiten können dagegen nach § 65 des deutschen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 diejenigen Militärpflichtigen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes ausgestatteten Religionsgemeinschaft bekleiden, im Bedarfsfalle zur Krankenpflege und Seelsorge einberufen werden. Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (§§ 125, 2a und 118, 4) können einzelstehende sowie solche Geistliche, deren Stellen selbst nicht vorübergehend offen gelassen werden können und für die eine geeignete Vertretung nicht möglich ist, für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes und selbst des Landsturms zurückgestellt werden (vgl. Sägmüller, Kirchenrecht [[2]1909] 223). Ferner sind die Geistlichen nach den §§ 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 vom Schöffen- und Geschworenenamte frei, und nach Gesetz vom 6. Febr. 1875, § 3 sollen Geistliche nicht zu Standesbeamten ernannt werden. Von der Übernahme der Gemeindeämter sind sie durchweg landesgesetzlich befreit. Auch dürfen sie nach der deutschen Strafprozeßordnung (§§ 52, 1 und 55) und Zivilprozeßordnung (§§ 348, 350, 352) die Zeugenaussage „in Ansehung dessen verweigern, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist" (Schweigerecht). Nach §§ 1784 und 1888 des B.G.B. dürfen Religionsdiener nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde Vormundschaften übernehmen, sofern auch landesgesetzlich eine besondere Erlaubnis erforderlich ist (vgl. z. B. § 22 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juni 1875).

In der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, was die Militärpflicht betrifft, nach § 31 des Gesetzes vom 11. April 1889 und § 31 des ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzuteilen. Die gleiche Begünstigung wird außerdem denjenigen zuerkannt, welche zur Zeit ihrer Einreihung (am 1. Okt.) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind. Nach Empfang der priesterlichen Weihe bzw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt. Zur Übernahme der Vormundschaft oder Kuratel können in Österreich nach §§ 195 und 281 des Allgem. B.G.B. Weltgeistliche nicht wider ihren Willen, in Ungarn nach § 49 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1877 nicht angehalten werden, wenn sie mit einem Zeugnisse ihrer kirchlichen Vorgesetzten nachweisen, daß ihre Amtsgeschäfte mit der Ausübung der Pflichten eines Vormunds oder Kurators nicht vereinbar sind. Als Zeugen dürfen die Geistlichen in der österreich-ungarischen Monarchie laut § 151 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Nr 119) und nach § 320 des Gesetzes vom 1. Aug. 1895 (Reichsgesetzblatt Nr 113, vgl. § 204 des ungar. Gesetzart. XXXIII v. J. 1896 und § 207 des ungar. Gesetzart. LIV v. J. 1868) weder in Straf- noch in Rechtssachen vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. Zu dem Geschworenenamte sind nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Nr 121) und nach § 43 des ungar. Gesetzart. LVI vom Jahre 1868 die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften nicht zu berufen.

Die Standesrechte der katholischen Geistlichen beruhen teilweise auf dem ius divinum. Pius IX. verwarf in zwei Sätzen seines Syllabus gegenteilige Meinungen (Nr 30: „Die Lastenfreiheit [Immunität] der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung im bürgerlichen Rechte"; Nr 32: „Ohne irgend eine Verletzung des natürlichen Rechtes und der natürlichen Billigkeit kann die Militärfreiheit der Kleriker abgeschafft werden. Diese Abschaffung verlangt der bürgerliche Fortschritt, besonders in einer freiheitlich eingerichteten Gesellschaft"). Besonders muß das Schweigerecht der Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihnen in der sakramentalen Beicht anvertraut wurde, auf göttliche Anordnung zurückgeführt werden. Eine solche Aussage von einem katholischen Geistlichen zu fordern ist kein Mensch berechtigt; auch darf kein katholischer Geistlicher eine solche Aussage, selbst wenn sie unter Androhung des Todes von ihm gefordert würde, leisten (vgl. c. 2, D. VI de poenit.; c. 2, X 1, 31; c. 12, X 5, 38; c. 13, X 5, 31; ferner Knopp, Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht [1851]; Koch, Lehrbuch der Moraltheologie [[2]1907] 203 ff). Teilweise beruhen die klerikalen Standesrechte lediglich auf kirchlicher Anordnung, wie namentlich das privilegium canonis, welches seine rechtliche Wirkung im Bereiche der Kirche unabhängig von der Staatsgewalt hervorbringt. Die rechtliche Wirksamkeit der übrigen der gedachten Privilegien hängt aller-

dings von deren Gewährung seitens der Staatsgewalt ab, für welche Gewährung jedoch sehr gewichtige Gründe der Billigkeit sprechen.

Literatur. Zu I: Das Aufsteigen des Laientums in der kath. Kirche, in Hist.-polit. Blätter CXXXIX (1907) 432 ff 674 ff; Bota, Le mouvement laïque, in Revue pratique d'apologétique 1905 (nov. 15); Götz, Klerikalismus u. Laizismus (1906); v. Hertling, Christl. Demokratie, in Kleine Schriften zur Zeitgesch. u. Politik (1897); Lange, Die Berechtigung, die Notwendigkeit u. die Grenzen der Laientätigkeit in der Kirche (²1896); Schneemann, Die kirchl. Gewalt u. ihre Träger (1867); Valentin, L'action religieuse des laïques au XIXe siècle, in Université cathol. N. S. XLII (1903) 553 ff; Ziegler, De tonsura clericorum (1781).

Zu II: Bönninghausen, Tractatus de irregularitatibus (1863/66); Braun, Die Bestimmungen über die Irregularität der Häretiker u. deren Deszendenten u. ihre Fortdauer in Deutschland, im Archiv für kath. Kirchenr. XLV (1881) 3 ff; v. Dunin-Borkowski, Studien zur ältesten Lit. über den Ursprung des Episkopates, im Hist. Jahrbuch XXI (1900) 221 ff; ders., Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopates (1901); Gaspari, Tractatus can. de sacra ordinatione (1893); Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus (1635); Harnack, Die Quellen der sog. Apostol. Kirchenordnung nebst einer Untersuchung über den Ursprung des Lektorates u. der andern niederen Weihen, in Texte u. Untersuchungen (1886) II 5; J. Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche, in Österr. Vierteljahrsschrift für kath. Theologie I (1862) 207 ff; Hirsch, Die Auffassung der simonist. u. schismat. Weihen im 11. Jahrh., bes. bei Kardinal Deusdedit, im Archiv für kath. Kirchenr. LXXXVII (1907) 25 ff; Lamothe-Tenet, Le diaconat (1900); Laurentius, Zur Entwicklung u. zum heutigen Bestand des titulus missionis, im Archiv für kath. Kirchenr. LXXXVI (1906) 445 ff; Many, De sacra ordinatione (1905); Mejer, De titulo missionis apud cathol. (1848); Meyer, Ursprung u. Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem u. bayr. Recht, im Archiv für kath. Kirchenr. III (1858) 257 ff; Morinus, Commentarius de sacris eccles. ordinat. P. III (1695); Müller, De bigamia irregularitatis fonte et causa (1868); Nacke, Der Tischtitel (1869); Oberkamp, Wann bewirken Litterae dimissoriae ad quemcumque episcopum die Exkorporation aus einem Sprengel, im Archiv für kath. Kirchenr. XXXVI (1876) 389 ff; Parisot, Les ordinations „per saltum", in Revue de l'Orient chrét. V (1900) 335 ff; Reuter, Der Subdiakonat (1890); Richert, Die Anfänge der Irregularitäten bis zum ersten allgem. Konzil von Nicäa (1901); Sachsse, Die Lehre vom Defectus sacramenti, ihre histor. Entwicklung u. dogmat. Begründung (1881); Sägmüller, Über den Ursprung des Tischtitels, in Theol. Quartalschrift LXXXIX (1907) 653 f; Saltet, Les réordinations (1907); Scherer, Die irregularitas ex delicto homicidii, im Archiv für kath. Kirchenr. XLIX (1883) 37 ff; Schulte-Plaßmann, Der Episkopat, ein vom Presbyterat verschiedener u. sakramentaler Ordo (1883); Seidl, Der Diakonat (1884); Steck, De ordinatione ad titulum patrimonii et paupertatis (1756); Wieland, Die genetische Entwicklung der sog. ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten (1897).

Zu III: Aertnys, Position du clergé vis-à-vis de la politique, in Nouv. Rev. théol. XXXIX (1905) 311 ff; Berchois, Du rôle du clergé dans la société moderne (1904); Bonnefon, Les commerces des clercs, moines et religieuses condamnés par l'église comme par l'état (1903); Boudinhon, Si les ecclésiastiques peuvent posséder des actions et lesquelles? in Revue du clergé franç. L (1907) 80 ff; Buvée, Le commerce, les opérations de bourse et le clergé, in Revue canon. 1899 (févr.); Dolhagaray, Le commerce des clercs, in Revue des sciences ecclés. 1898 (nov.); ders., Les clercs et les opérations financières, ebd. 1899 (juill.); Friedrich, Das politische Wahlrecht der Geistlichen (1906); Gennari, Sui doveri dei cattolici nelle rappresentanze politiche ed aministrative (²1907); Göpfert, Das Börsenspiel der Geistlichen, in Theol.-prakt. Monatsschrift VIII (1898) 797 ff; Heiner, Ausschluß der Geistlichen von den politischen Wahlen, im Archiv für kath. Kirchenr. LXXXIV (1904) 107 ff; Hirschel, Beteiligung der Geistlichen an Spar- u. Leih- u. sonstigen Vereinskassen, im Archiv für kath. Kirchenr. XLIX (1883) 218 ff; ders., ebd. L (1883) 369 ff; vgl. Droste, ebd. L (1883) 65 ff; Kober, Medizin u. Kirchenrecht, in Theol. Quartalschrift LV (1873) 598 ff; Lefaure, Le clergé et la politique (1904); v. Moy, Das Wahlrecht des K. (1905); Nilles, De vita et honestate clericorum (1890); Reiter, Was geht den K. die Politik an? (1907); Schmitt, Der Wirtshausbesuch der Geistlichen (1906); Triepel, Wahlrecht u. Wahlpflicht (1901); Turinaz, Le clergé et les élections (1904).

Zu IV: Gspann, Vor- u. Ehrenrechte der Geistlichen nach österr. Recht, in Theol.-prakt. Quartalschrift LIX (1906) 908 ff; Heiner, Der Syllabus (1905); Hirschel, Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori, im Archiv für kath. Kirchenr. VII (1862) 200 f; H. Hüffer, Das privilegium canonis, im Archiv für kath. Kirchenr. III (1858) 155 ff; Zipperling, Das Wesen des beneficium competentiae in geschichtl. Entwicklung (1907).

Vgl. zum ganzen Artikel: Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina (I/II, 1688); Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts (1878); außerdem die einschlägigen Partien in den Lehrbüchern des Kirchenrechts: von Heiner, Hollweck, Phillips, Sägmüller, Wernz, Friedberg, Hinschius usw. [J. Schulte.]

Knappschaftswesen s. Bergwesen (Bd I, Sp. 792 f).

Koalitionsrecht s. Vereinigungsrecht, Landarbeiter.

Kollegialsystem s. Amt (Bd I, Sp. 192).

Kolonien und Kolonialpolitik.

I. **Begriff und Arten der Kolonien.** „Kolonie" bedeutete ursprünglich „Niederlassung, Pflanzung". Im Laufe der Zeiten hat sich der Begriff weiter entwickelt. Man faßte darunter sowohl die Stätte der Niederlassung in objektiver Beziehung als auch die Summe der Ansiedler an dem betreffenden Orte. So spricht man noch heute von der deutschen Kolonie in Rom, Paris usw. Letzterer Begriff scheidet hier aus, ebenso auch der Begriff der Kultivationskolonie, der Kolonisation, die dadurch zustande kommt, daß der

eigne oder der fremde Staat Kolonisten zum Zwecke der Kultivation von Urland oder Ödland heranzieht, an bestimmten Orten ansiedelt und so Kolonien bildet. So spricht man von der deutschen Kolonie in Brasilien, so spricht man auch namentlich in allerletzter Zeit in Deutschland von der innern Kolonisation zum Zwecke der Germanisation und Heranbildung ländlicher Arbeiter. In staatsrechtlicher Beziehung bleibt unter dem Begriff einer Kolonie nur bestehen die Erwerbung fremder, räumlich getrennter Gebiete durch einen Staat (Mutterstaat).

Der Begriff der Kolonie wird verschieden bestimmt. Am besten scheint ihn mir v. Stengel, den Anschauungen der Gegenwart entsprechend, gefaßt zu haben. Er nennt Kolonien überseeische Provinzen eines europäischen Staates, welche seiner Souveränität vollständig unterworfen sind. Mit Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung unterscheidet er zwischen Kolonien, Protektoraten und Interessensphären. Die Begriffsbestimmung leidet aber noch an zwei Mängeln; sie setzt einen europäischen Staat voraus, während doch auch Staaten anderer Erdteile Kolonien haben können und haben, so Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika; dann aber fordert er überseeische Trennung, während doch auch ein Staat im selben Kontinent Kolonien haben kann, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1908 einen Streifen von 10 englischen Meilen längs des Panamakanals von der Republik Panama erworben haben, und wie z. B. Gibraltar, wenn es Frankreich gehörte, nicht durch die See vom Mutterlande getrennt wäre. Ich fasse deshalb den Begriff einer Kolonie also: Kolonien sind räumlich getrennte Gebiete, die der Mutterstaat in Besitz nimmt, um die volle politische Gewalt (Souveränität) dort auszuüben. Ausgeschlossen sind von dem Begriff der Kolonien bei dieser Bestimmung Suzeränitätsverhältnisse (so ist z. B. Ägypten keine Kolonie Englands), desgleichen die Interessensphären im Sinne des Interessenvorranges einer Macht (so ist z. B. Tripolis keine Kolonie Italiens, Marokko keine Kolonie Frankreichs). Der Begriff „Interessensphäre“ hat nach der politischen Entwicklung der Neuzeit den Begriff des „Hinterlandes“ einer Kolonie, dessen Besitzergreifung aus Gründen tatsächlicher oder rechtlicher Natur zurzeit nicht erfolgen kann, und den Begriff des „Interessenvorranges“ einer Macht, wonach in einem bestimmten Lande oder Landesteile die kommerziellen und politischen Interessen eines andern Staates vorwiegen, in sich zusammengefaßt. Da die Hinterländer einer Kolonie von den kolonisierenden Mächten allmählich besetzt werden, so wird das Wort Interessensphäre bald nur mehr den Begriff des „Interessenvorranges“ in sich fassen. So gibt es in China Interessensphären Deutschlands, Englands, Rußlands, Frankreichs und Japans, in Persien solche Englands und Rußlands usw.

Meine Begriffsbestimmung erscheint einfach, sie umfaßt aber alle Arten der Kolonien. Nach der Art des Erwerbes umfaßt sie Kolonien, die durch Eroberung, ursprüngliche Besitzergreifung, Kauf, Tausch oder Pacht erworben sind; in wirtschaftlicher Beziehung umschließt sie Straf-, Handels-, Pflanzungs-Ansiedler und Bergwerks-Kolonien; in verwaltungstechnischer Beziehung fallen darunter Kolonien ohne jede Verwaltung seitens des Mutterlandes (Protektorate, Residenturen) bis zu Kolonien mit vollständiger Selbstverwaltung, wie Kanada, Australien usw. Zweifelhaft könnte in dieser Beziehung sein, ob man nicht das Wort „Mutterstaat“ durch „Jemand“ ersetzen solle, da doch sowohl Einzelpersonen (Leopold II.) als auch Gesellschaften (Neuguinea-Kompagnie, South Africa Company usw.) Souveränität in Kolonien ausüben. Da aber der Kongostaat an Belgien abgetreten ist, da auch die zurzeit allein noch unter der Hoheit der South Africa Company und der North Borneo Company stehenden Kolonien Rhodesia und Nordborneo mit der Zeit volle englische Kolonien werden, als solche auch zurzeit schon gelten, kann man der zeitlichen Entwicklung wohl vorauseilen.

Arten der Kolonien kann man bei obiger Begriffsbestimmung nicht unterscheiden, da die Souveränität rechtlich nur einheitlich ausgeübt werden kann. Der Mutterstaat bleibt der Souverän, mag er auch die tatsächliche Ausübung der Souveränität ganz oder teilweise den früheren Souveränen der Kolonien, Gesellschaften, den Ansiedlern usw. überlassen (Schutzstaaten, Protektorate, Residenturen, Selbstverwaltungskolonien usw.).

Die früheren Staatsrechtslehrer und Nationalökonomen haben die verschiedensten Arten von Kolonien aufgestellt. Roscher unterscheidet zwischen a) Eroberungs-, b) Handels-, c) Ackerbau- und d) Pflanzungskolonien. Hübbe-Schleiden unterscheidet A. Stationen: 1) Marinedepots, 2) Militärstationen; B. Kolonien: 3) Dependenzen, 4) konföderierte Kolonien, 5) emanzipierte Kolonien; C. Kultivationen: 6) Handels- und Pflanzungsniederlassungen, 7) Nationaldomänen, 8) emanzipierte Kultivalländer. Fabri und Schäffle teilen in a) Ackerbaukolonien, b) Pflanzungskolonien, c) Strafkolonien. Frhr v. Stengel teilt in a) Kolonien, b) Protektorate, c) Stationen. In England, der Hauptkolonialmacht, unterschied man früher: Proprietary-, Charter- und Crownkolonien, auch Plantations-, Settlements- und Stationskolonien. Die amtliche englische Unterscheidung ist folgende: I. Kaiserstaat Indien; II. Kolonien: a) mit Gouverneur; b) mit Legislativ-Council: α) mit ernannten, β) mit gewählten Mitgliedern; c) mit Repräsentativverfassung: α) ohne verantwortliche Regierung, β) mit verantwortlicher Regierung; d) Charterkolonie; III. Protektorate; IV. Besitzungen ohne Verwaltung und Zugehörigkeit zu einer Kolonie (die kleinen Inselgruppen des Indischen Ozeans und der Südsee); V. Gebiete, die zeitweise in Besitz und Verwaltung genommen werden.

II. **Kolonialgeschichte.** Die ersten Kolonialmächte waren die Phönizier und deren Tochterstadt Karthago. Die gesamten Inseln des Mittelländischen Meeres wurden teils von ihnen erobert, teils mit Faktoreien besetzt, ebenso wie eine Reihe Orte in Italien, Kleinasien, Spanien, Frankreich, Nordafrika und sogar in Westafrika. Die Macht der Phönizier wurde durch die Griechen gebrochen, welche dann selbst nicht wie die Phönizier feste Handelsplätze oder Faktoreien anlegten, sondern durch Aussendung eines Teiles der Bürger einer Stadt neue Ansiedlungen und Tochterstädte bildeten, die teils Beziehungen zur Mutterstadt festhielten, teils auch selbständige Stadt- und Kleinstaatgebilde wurden. Später wurde Rom Nachfolger der Karthager und der Griechen, indem es allmählich die gesamten Inseln und Küsten des Mittelländischen Meeres, darunter auch die karthagischen und griechischen Kolonien, zu einem Weltreich vereinigte, womit diese ihren kolonialen Charakter verloren. Rom selbst gründete dann in den eroberten Provinzen rein argrarische Kolonien, indem es verarmte Bürger und später ausgediente Soldaten in die Grenzgebiete sandte und ihnen dort Landbesitz überwies.

Im Mittelalter ist im großen und ganzen die innere Kolonisation vorherrschend, indem wie in Rom deutsche Fürsten in ihre im Osten Deutschlands eroberten Besitzungen deutsche Kolonisten beriefen. Doch sind auch Kolonien nach Art der phönizischen und karthagischen seitens der Hansa und der Handelsstädte Italiens, Genua, Venedig u. a., zu verzeichnen, indem die Hansa und die Handelsstädte Italiens Faktoreien in fremden Ländern anlegten. Ferner wurden seitens abendländischer Fürsten und Ritterorden bei Gelegenheit der Kreuzzüge in Kleinasien, Syrien, auf den Inseln des Mittelländischen Meeres Kolonien erworben, die in kurzer Zeit sämtlich an die Türken wieder verloren gingen. Weiter legte der Orden der Deutschritter in Preußen, der Schwertbrüder in Livland Kolonien an, die sich lange Zeit erhielten, später aber an die Polen bzw. Russen abgetreten werden mußten.

Mit der Entdeckung Amerikas und der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien begann die Epoche der Kolonialgründungen, welche dem heutigen Kolonialwesen zugrunde liegt. Spanien und Portugal, am Ende des 15. Jahrh. die Hauptseemächte, eröffneten den Reigen. Sie folgten den Spuren ihrer Seefahrer. Die ausbrechenden Zwistigkeiten suchte Papst Alexander VI. zu verhindern, indem er den Portugiesen im Jahre 1493 die Länder östlich einer Linie zuwies, welche 100 spanische Meilen westlich der Azoren von Pol zu Pol lief, während die Spanier die Länder westlich dieser Linie erhalten sollten. 1494 (im Vertrage von Tordesillas) wurde die Linie auf 370 spanische Meilen westlich der Azoren verlegt.

Die P o r t u g i e s e n, welche schon im Laufe des 15. Jahrh. Ceuta, Tanger und mehrere andere Plätze in Nordafrika besetzt und eine Reihe von Kolonien an der Westküste Afrikas gegründet hatten, besetzten Anfang des 16. Jahrh. verschiedene Plätze an der Ostküste Afrikas, die Insel Ormus am Eingange des Persischen Meerbusens und eine Reihe von Plätzen in Ostindien und China, u. a. Goa, Kalikut, Diu, Macao, und sicherten sich so den Besitz des Handels nach Ostindien, China und Japan. Im Jahre 1531 legten die Portugiesen San Vincente als erste Ansiedlung in Brasilien an, welches sie dann nach und nach ganz besetzten. Die ostindischen Besitzungen verlor Portugal bis auf geringe Reste Anfang des 17. Jahrh. an die Niederlande, welche auch den nördlichen Teil von Brasilien erobert hatten, aber später an Portugal zurückverkauften. Im Jahre 1822 machte sich Brasilien durch Erklärung vom 7. Sept. selbständig.

Die S p a n i e r, denen durch den Vertrag von Tordesillas Amerika zugefallen war, haben nach 1519 durch Fernando Cortez Mexiko, 1526/31 durch Pizarro Peru und 1540 durch Valdivia Chile in Besitz genommen und damit den Grund zu der Eroberung ganz Süd- und Mittelamerikas mit Ausnahme von Brasilien und Guayana sowie von Britisch-Honduras gelegt. An der Westküste Nordamerikas wurde das heutige Kalifornien, an der Ostküste Florida besetzt, ebenso der größte Teil Westindiens. Im Jahre 1569 wurden die Philippinen, 1668 die Marianen besetzt, und als Deutschland im Jahre 1885 auf die Karolinen- und Palau-Inseln Hand legen wollte, wurde von Spanien Anspruch auf diese Inseln erhoben, welche dann durch einen Schiedsspruch des Papstes Leo XIII. Spanien zugeteilt wurden. Außerdem hat Spanien noch in Afrika eine Reihe von Besitzungen sich erworben, so die Kanarischen Inseln von Portugal im Jahre 1478, Fernando Poo und Annobom im Jahre 1778 (von Portugal abgetreten), die Inseln Corisco, Groß- und Klein-Elobey mit der gegenüberliegenden Küste des Festlandes Rio Muni, endlich die den Kanaren gegenüberliegende Küste Rio de Oro und die im Norden an der Küste Marokkos liegenden fünf Presidios (Küstenforts), von denen die bedeutendste Ceuta 1640 von den Portugiesen bei Trennung beider Reiche abgetreten, Melilla 1497 den Mauren abgenommen wurde. Dieses riesenhafte Kolonialreich ist im Laufe des 19. Jahrh. bis auf die afrikanischen Besitzungen vollständig verloren gegangen. Die süd- und mittelamerikanischen Staaten machten sich um 1820 selbständig. Florida wurde im Frieden von Fontainebleau (1763) an England abgetreten, während Spanien von Frankreich (1763) Louisiana erhielt. Letzteres wurde 1800 wieder an Frankreich zurückgegeben. England gab Florida im Frieden von Versailles (1783) an Spanien zurück, das es 1819 für 5 Mill. Dollar an die Vereinigten Staaten von Amerika verkaufte. Westindien war im Laufe der Zeit bis auf Kuba und Porto Rico an andere kolonisierende

Mächte verloren gegangen. Die beiden letztgenannten kamen mit den Philippinen und der Insel Guam im spanisch-amerikanischen Kriege 1898 an die Vereinigten Staaten. Die Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln wurden 1899 an Deutschland für 20 Mill. *M* verkauft.

England hatte schon Anfang des 16. Jahrh. die nordwestliche Durchfahrt um Amerika gesucht, aber nicht gefunden, nachdem es bereits vorher unter Führung des Venezianers Sebastian Gabotto das Festland von Amerika betreten hatte, ohne jedoch Besitz davon zu ergreifen. Im allgemeinen wird die Besitznahme von Neufundland durch Sir Humphrey Gilbert, oder die Gründung einer Niederlassung im Jahre 1587 in dem von Sir Walter Raleigh 1584 eroberten Virginia als Anfang der Kolonisationstätigkeit Englands betrachtet, allein mit Unrecht. Sir Francis Drake hatte bereits 1579 die norwestliche Küste Amerikas im Stillen Ozean entdeckt und mit dem Namen „Neualbion" für England besetzt, auch im Jahre 1585 Santiago und Santo Domingo für England erobert. Durch die Auswanderung der Puritaner nach Massachusetts, Rhode Island und Connecticut wurde der Grund zu den Vereinigten Kolonien von Neuengland gelegt, die sich 1643 unter einem englischen Gouverneur bildeten. Es gelang England im Laufe der Zeit, die europäischen Mächte, die Franzosen, Niederländer und Schweden, welche sich im Norden Amerikas niedergelassen hatten, zu verdrängen. Neuschweden ward 1655 von den Niederländern erworben. Der niederländische Besitz Neuniederland und Neuschweden wurde 1667 von den Niederländern an England abgetreten. In dem Pariser Frieden von 1763 mußte Frankreich Akadien, Kanada und Kap Breton an England abtreten, Spanien Florida, so daß England jetzt die gesamte Ostküste bis zum Mississippi besaß. Nur Louisiana blieb in den Händen der Franzosen. Allein lange dauerte die Freude Englands an diesem großen Besitze nicht. Infolge von Zwistigkeiten zwischen England und den Provinzen Nordamerikas wegen Einführung neuer Zölle kam es zum Kriege, in dessen Verlauf sich 13 Provinzen im Jahre 1776 für unabhängig erklärten und in einem bis 1783 dauernden Kriege ihre Unabhängigkeit erfochten. Damit war das gesamte ungeheure Staatsgebiet der Vereinigten Staaten für England verloren und Englands Kolonialbesitz trotz Ostindien ein sehr geringer gegen Spanien und Portugal.

In Ostindien, wo in ähnlicher Weise Engländer, Niederländer und Franzosen gegen den Kolonialbesitz der Portugiesen vorgingen, hatte England anfangs keine großen Erfolge. Es erteilte der Ostindischen Kompagnie im Jahre 1602 einen Freibrief für Ostindien (Charter). Die Gesellschaft blieb Trägerin des ostindischen Besitzes bis zum Jahre 1858, wo Indien als Kaiserreich zu einem Teil von England erklärt wurde. Die Gesellschaft errichtete zunächst fünf Handelsstationen. Weiter in das Land hinein war die Besitzergreifung erst nach dem Zerfall des Reiches des Großmogul möglich. Jedoch wurden die Küstenstationen der fremden Mächte erworben. Die Niederländer, welche den Küstenbesitz der Portugiesen in dem mit Philipp II. geführten Kriege bis auf Goa, Diu und Damão erobert hatten, mußten ihren gesamten Besitz an dem Festlande nebst der Insel Ceylon im Wiener Konkordat an England abtreten, während die französischen Besitzungen in Ostindien nach langem Kampfe durch den Pariser Frieden 1763 bis auf die Stationen Pondicherry, Karikal, Janaon, Tellicherry, Mahé und Chandernagor schon abgetreten waren und die dänischen Kolonien Tranquebar und Serampur von der Ostindischen Kompagnie 1845 käuflich erstanden wurden. 1757 setzten sich die Engländer unter Lord Clive in Bengalen, Bihar und Orissa fest; sie haben dann in fortwährenden Kämpfen ganz Vorderindien mit Kaschmir, Belutschistan, Assam, Birma und der Halbinsel Malaka erworben. Dieser Riesenbesitz ist in dem Kaiserreich Indien einschließlich der Schutzstaaten vereinigt.

Einen dritten größeren Kolonialkomplex hat England in Australien, Tasmanien, Neuseeland und Papua erworben. Im Jahre 1788 gründete es in Sydney durch Philipps die Kolonie Neusüdwales. Ebenso wurde in Vandiemensland (jetzt Tasmanien) 1803 eine Verbrecherkolonie angelegt. Es wanderten dann freie Ansiedler aus England ein, die allmählich die Abschaffung der Verbrecherkolonie erlangten und noch die Kolonien Viktoria, Queensland, Süd- und Westaustralien gründeten. Neuseeland, schon 1769 von Cook für England besetzt, gelangte erst 1840 nach langen Kämpfen mit den Maoris in englischen Besitz. Hierzu kommt noch der südliche Teil der Insel Neuguinea, den England zur gleichen Zeit, als die Neuguinea-Kompagnie den deutschen Teil der Insel besetzte, okkupierte. Die Grenzen der beiderseitigen Besitzungen wurden durch den Vertrag vom 6. April 1886 festgelegt. Durch das Samoaabkommen mit Deutschland vom 14. Nov. 1899 hat dann England noch die Tonga-Inseln und von den Salomonsinseln Choiseul und Isabel erhalten. Endlich hat es die Fidschi-Inseln im Jahre 1874 erworben, als der König Kakobau zum zweitenmal diese Insel England anbot und bereits mit andern europäischen Mächten dieserhalb angeknüpft hatte.

Einen vierten großen Länderkomplex, allerdings nicht so zusammenhängend als in Kanada, Ostindien und Australien, hat dann England in Afrika im 19. und 20. Jahrh. zusammenerobert. Daß der Zusammenschluß dieses großen afrikanischen Reiches nicht erfolgen konnte, daran trägt der Kongostaat und Deutschland die Schuld, deren Besitzungen in Zentralafrika den Zusammenschluß des südlichen und nördlichen Kolonialbesitzes verhindert haben. Eine große Bahnlinie von Kairo bis Kapstadt sollte die Besitzungen durchschneiden.

Durch die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 war Kapland, das vom portugiesischen in niederländischen Besitz gekommen war, an England gefallen. Die holländischen Ansiedler wanderten zum Teil aus und gründeten Natal. 1843 wurde dieses als englische Kolonie erklärt. Die Buren wanderten weiter bis zum Oranjefluß. 1847 dehnte sich die Kapkolonie bis dahin aus. Darauf gründeten die Buren die beiden Republiken Oranjefreistaat und Transvaal. England folgte im Westen mit der Kolonie Griqualand im Jahre 1877, Britisch-Betschuanenland 1885 (1895 der Kapkolonie einverleibt), 1888 mit Betschuanenland-Protektorat, 1891 mit der Gründung von der Cecil Rhodes-Kolonie Rhodesia (jetzt Britisch-Südafrika), so daß die beiden Republiken vom englischen Besitz im Süden, Westen und Norden umklammert waren. In dem von England gesuchten Krieg von 1899 bis 1902 wurde dieses auch Herr der Burenrepubliken. Britisch-Zentralafrika wurde 1891 begründet. England schob sich mit sanfter Gewalt zwischen die portugiesischen Besitzungen Angola und Mozambique und dehnte sich aus bis zum reichen Katangabezirk des Kongostaates, der Südspitze des Tanganikasees und dem Merusee, dann den ganzen Njassasee entlang rückwärts in portugiesischen Besitz eingreifend bis fast zum Sambesi, so daß die portugiesische Provinz Mozambique durch dieses Reich ganz umklammert ist. Schon wiederholt ist davon die Rede gewesen, daß England den Hafen Lourenço Marques, den Schlüssel zu diesem Reiche, von Portugal erwerben wolle. Wie lange wird es dauern, daß England auch in den Besitz von Mozambique kommt. — Im zentralen Afrika hat England verschiedene Kolonien, an der Ostküste Britisch-Ostafrika und Uganda sowie die Britische Somaliküste. Britisch-Ostafrika ward von der Britisch-Ostafrika-Gesellschaft 1890 okkupiert, 1895 übernahm England diese Kolonie als Kronkolonie, desgleichen Uganda. Britisch-Somaliland wurde 1903 besetzt. Uganda steht sodann im Zusammenhang mit dem Sudangebiet, welches früher unter Emin Pascha Ägypten gehörte. Mit dem Bau der Eisenbahn, die von Kairo über Wadihalfa bis Chartum in das Herz der Sudanländer fortgeführt ist, schreitet die Eroberung des Sudans, die auch von Uganda aus betrieben wird, fort, und es ist nur eine Frage der Zeit, wann zwischen den Besitzungen im Norden des Sudans und Uganda der Zusammenschluß erfolgt. Diese Absicht Englands, ein nordostafrikanisches großes Reich zu begründen, hat dann auch den heftigen Vorstoß Englands gegen Frankreich im Jahre 1898 verursacht, als Frankreich vom Westen her gegen den Sudan vorging, schon Faschoda besetzt hatte und somit auf dem besten Wege war, die Verbindung seiner westafrikanischen Kolonien mit Obock herzustellen und so ein großes nordafrikanisches Reich von mehr als der Hälfte des ganzen Erdteils zu gründen. Weiterhin hat England durch das französisch-englische Kolonialabkommen von 1904 den Interessenvorrang in Ägypten erlangt, so daß auch im Nordosten Afrikas ein großes englisches Kolonialgebilde die Wahrscheinlichkeit ist, wenn erst der Mahdi niedergerungen, woran ja fortgesetzt gearbeitet wird, und wenn Abessinien und Ägypten in englischen Besitz übergegangen sein werden. — Auch im Westen Afrikas hat England bedeutenden Kolonialbesitz. Im Laufe der Zeit hatte es an verschiedenen Punkten Westafrikas Stationen gegründet; 1849 wurde von Dänemark die Goldküstenkolonie erworben. Im Laufe des 19. Jahrh. setzte dann eine Entwicklung in das Hinterland ein. So wurde Sierra Leone 1808 Kronkolonie, Gambia 1869, Lagos 1874, Südnigeria 1892, Nordnigeria 1900 von der Nigerkompagnie, die es 1888 in Besitz genommen hatte, übernommen. Dazu kommt noch die Erwerbung der Walfischbai, des Schlüssels zu der deutschen Kolonie Südwestafrika.

Neben diesen großen Kolonialkomplexen hat dann England noch eine Reihe kleinerer Inseln, Inselgruppen und Stationen zur Stütze der militärischen Macht und des Handels erworben: in Europa (neben dem 1815 erworbenen, 1890 an Deutschland abgetretenen Helgoland) Gibraltar und Malta nebst Gozzo und Comino; in Asien Cypern, Aden, Bahrein und Kamaran, Nordborneo mit den malaiischen Schutzstaaten, Hongkong, Labuan, Straits Settlements sowie die Pachtgebiete Kowloon und Weihaiwei; in Afrika die Inseln Ascension, Mauritius mit Dependenzen sowie Sansibar, Pemba und Lamu, die Seychellen; in Amerika die Bermudas, Falklandinseln, Bahamas, Jamaica mit Dependenzen, Leeward-Windwardinseln, Barbados, Trinidad, Tobago, St Lucia, Dominica, Grenada sowie auf dem Festlande noch Britisch-Honduras und Britisch-Guayana.

So hat England mit zäher Energie ein Kolonialreich begründet, das mit nahezu 30 Mill. qkm und 350 Mill. Einw. größer ist als das sämtlicher übrigen Kolonialmächte der Welt.

Frankreich hat seine Kolonialpolitik im Jahre 1608 durch Gründung von Quebec begonnen und im Laufe des 17. Jahrh. eine ganze Reihe Kolonien in Amerika, Westindien und Ostindien erworben. Kanada und Akadien, die beiden großen Kolonien im Norden Amerikas, wurden im Laufe der Zeit von Quebec aus begründet. Von den Quellen des Mississippi aus schuf man eine Verbindung mit dessen Mündung, wo Louisiana im Jahre 1682 bereits besetzt war, so daß Frankreich den größten Teil von Nordamerika besaß. Im Pariser Frieden mußte Frankreich Kanada und Akadien an England abgeben, Louisiana hatte es 1762 an die Spanier abgetreten, erhielt es aber 1800 von diesen zurück, worauf es von Napoleon 1803 für 60 Mill. Franken an die Vereinigten Staaten verkauft wurde. So verlor Frankreich wieder seinen gesamten großen Besitz auf dem Festlande

von Nordamerika. In Westindien besetzte Frankreich 1635 Guadeloupe und Martinique, 1659 Grenada, 1719 St Vincent, 1697 das zum Teil schon früher von französischen Flibustiern besetzte Haïti; 1877 kaufte es St-Barthélemy von den Schweden. Französisch-Guayana entwickelte sich im Laufe der Zeit aus einigen Stationen, welche die Franzosen im 17. Jahrh. an der Küste von Guayana besetzt hatten; der jetzige englische Teil Guayanas war von den Franzosen 1782 erobert worden, fiel aber 1814 definitiv wieder in englischen Besitz. Haïti machte sich durch Revolution selbständig. St Vincent wurde im Pariser Frieden 1763, Grenada und St Lucia 1814 von England erworben.

In Ostindien besetzte Frankreich die Stationen Pondicherry und Chandernagor Anfang des 17. Jahrh. und breitete sich von dort aus so weit aus, daß es Anfang des 18. Jahrh. mit Erfolg die Verdrängung des englischen Handels betreiben konnte; allein der siebenjährige Krieg vernichtete alle seine Erfolge, es mußte alle Besitzungen daselbst bis auf die Stationen in Pondicherry, Chandernagor, Karikal, Janaon, Mahé und Tellicherry 1763 im Pariser Frieden an England abtreten.

Nur wenige Reste seiner früheren Kolonien waren Frankreich geblieben, als es ins 19. Jahrh. eintrat. Mit der Eroberung Algiers im Jahre 1830, besonders aber nach 1871 begann eine neue Kolonialepoche Frankreichs. In Nordafrika und in Hinterindien gründete es zwei große Kolonialgebiete. Seine Maßnahmen lassen keinen Zweifel, daß es ganz Nordafrika in seinen Besitz bringen wollte. Von Algier aus erwarb es 1881 Tunis trotz des Widerstandes Italiens; Marokko und Tripolis mit Barka, ja sogar Ägypten sollte in französische Abhängigkeit gebracht werden. An der Westküste Nordafrikas besetzte Frankreich eine Reihe von Kolonien am Senegal und Kongo. Von Norden, Westen und Süden drang es in die Sahara ein, und es würde ganz Nordafrika unter seine Herrschaft gebracht haben, wenn nicht England ihm in Faschoda und Ägypten und Italien in Tripolis und Barka ein Halt zugerufen hätten. Aber auch jetzt schon hat es ein gewaltiges Reich dort zusammenerobert. Algier, Tunis, Mauretanien, Senegal, Französisch-Guinea, die Elfenbeinküste, Dahome, Französisch-Kongo, Obock mit den benachbarten Inseln, dazu das Hinterland der Sahara, das ist zusammen ein Gebiet mehr wie zehnmal so groß als ganz Frankreich mit mindestens 5 Mill. qkm und über 20 Mill. Einw.; dazu kommen noch die große Insel Madagaskar mit Dependenzen, Réunion und Diego Suarez.

Durch die seit 1847 geführten Kriege mit Annam und später mit China, die durch Verträge mit Annam am 6. Juni 1884 und mit China am 1. April 1885 beendet wurden, kam Frankreich sukzessive in den Besitz von Kotschinchina, Kambodscha, Tongking, Annam und Laos. Damit war ein sehr fruchtbares Gebiet, größer als Deutschland, mit ca 20 Mill. fleißigen Einwohnern erworben, das mit seiner tropischen Fruchtbarkeit große Erträge zu bringen wohl geeignet ist. Hierzu hat dann Frankreich in China ein Pachtgebiet, Kwangtschou-Wang, und in der Südsee Tahiti mit Dependenzen und Neukaledonien mit einer ganzen Reihe kleinerer Inselgruppen in Ozeanien erworben. Der Gesamtkolonialbesitz Frankreichs ist größer als der aller übrigen europäischen Kolonialmächte — ohne England — zusammengenommen.

Die Niederlande haben den Grund zu ihrem Kolonialbesitz durch Handelsgesellschaften gelegt. Die Ostindische Kompagnie faßte im Jahre 1602 mehrere kleinere Handelsgesellschaften zusammen und gründete in Ostindien ihre Haupthandelsstationen in Sadras, Surat und Negapatam. Sie schloß dann mit den Fürsten der Sunda-Inseln, der Molukken und Ceylons Schutzverträge ab, wodurch die Kompagnie Herrin dieser großen Inseln wurde. In einem wegen der Handelsfreiheit mit Philipp II. von Portugal geführten Kriege eroberten die Niederlande die sämtlichen portugiesischen Besitzungen bis auf die drei Stationen Goa, Diu und Damão in Ostindien, mußten dann aber in dem Wiener Vertrage 1815 den gesamten Besitz des Festlandes mit der Insel Ceylon an England abgeben, ebenso wie sie bereits 1667 ihre nordamerikanischen Besitzungen Neuniederland und Neuschweden und 1815 ihren südafrikanischen Besitz, die Kapkolonie, an England abtreten mußten.

Durch die Westindische Kompagnie faßten die Niederländer auch festen Fuß in den Antillen und dem Festlande von Südamerika. Nordbrasilien, ein großer Teil von Guayana sowie ein Teil der Antillen kamen in ihren Besitz. Nordbrasilien verkauften sie 1661 nach einem Kriege für 8 Mill. Gulden an Portugal. Ein Teil der Antillen ging an England verloren, und nur Surinam (Holländisch-Guayana) und Curaçao mit Dependenzen blieben im niederländischen Besitz. Dazu kommen noch die Sunda-Inseln mit Ausnahme des nördlichen englischen Teiles von Borneo und einer portugiesischen Hälfte von Timor sowie die Molukken und ein Teil der großen Insel Neuguinea, so daß die Niederlande insgesamt noch über 2 Mill. qkm Kolonien mit nahezu 40 Mill. Einw. besitzen, womit sie in Beziehung auf die Einwohnerzahl ihrer Kolonien weitaus am günstigsten stehen, wie das auch bezüglich der Kultur derselben der Fall ist.

Dänemark ist schon sehr früh in die Reihe der kolonisierenden Mächte getreten, hat aber wenig Erfolge erzielt. Mit der Vereinigung Norwegens hat es Island und Grönland, alten norwegischen Besitz seit 1000 n. Chr., erworben, der bei der Abtrennung Norwegens im Jahre 1814 bei Dänemark verblieb. Dazu kommen noch die Färöerinseln sowie die drei Antilleninseln Ste-Croix, St John und St Thomas. Seinen ostindischen Besitz Serampur und Tranquebar hat es 1844

an die Englisch=ostindische Kompagnie, seine Kolonie Goldküste 1849 an England verkauft. Die ihm gehörige Gruppe der Nikobaren hat es aufgegeben. Ein 1902 im dänischen Reichstag gestellter Antrag, die drei Antilleninseln zu verkaufen, wurde abgelehnt.

Italien ist erst im Jahre 1881 in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten, indem es die Assabbai mit Dependenzen und 1885 Massaua erwarb. Daran schloß sich die Besetzung von Keren und Asmara in der abessinischen Hochebene sowie eines Streifens der Ostküste von Nordafrika vom Kap Guardafui bis nach Kismaju. Italien konnte sich schon begründete Hoffnung auf den Erwerb von ganz Abessinien machen, allein der unglückliche Krieg mit Abessinien und seine Niederlage von Adua (1896) drängten es wieder zur Küste zurück. Italien hat mit seinen Kolonien kein Glück gehabt. Tunis ging durch die Besetzung seitens Frankreichs im Jahre 1885 verloren. Jetzt ist Tripolis, Barka, ein Teil des Mahdireichs und immer noch Abessinien die Hoffnung Italiens. Aber Frankreich in Tripolis, England in Abessinien und dem Reich des Mahdi, das sind gefährliche Konkurrenten.

Japan hat seine ersten Kolonien im Jahre 1895 im Kriege mit China erworben. Formosa mit den Pescadores= und Vulkaninseln wurden ihm abgetreten. Im Frieden von Portsmouth (1905) mußte ihm Rußland die Insel Sachalin bis zum 50. Breitengrade sowie Kwantung (Halbinsel Liaotung mit Port Arthur und Talienwan) abtreten. Klein an Flächeninhalt (nur ca 70 000 qkm), aber groß an Einwohnerzahl (über 3½ Mill.) ist sein Kolonialbesitz. Dazu kommt sein Suzeränitätsrecht auf Korea und der Interessenvorrang auf die Mandschurei, den ihm Rußland ebenfalls einräumen mußte.

Die Vereinigten Staaten haben im Jahre 1897 zunächst Hawaii erworben, darauf (1899) bei Teilung des Samoa=Archipels Tutuila, 1900 im spanischen Krieg die Philippinen, Kuba, Porto Rico und Guam, endlich im Jahre 1908 noch einen 10 Meilen breiten Streifen längs der beiden Seiten des Panamakanals von der Republik Panama, die sich im Jahre vorher von der Republik Colombia losgelöst hatte. Zwar ist Hawaii schon amerikanisches Territorium und Kuba wieder selbständige Republik geworden. Es ist aber wohl bei Lage der Verhältnisse richtig, beide Inseln noch zum amerikanischen Kolonialbesitz zu rechnen. Sein Kolonialbesitz beträgt ca 440 000 qkm mit 10½ Mill. Einw. inkl. Kuba, alles in guter Lage und mit genügenden Menschenkräften versehen.

Als letzter Kolonialstaat endlich tritt Belgien in die Erscheinung, das im Jahre 1909 durch Vertrag mit dem König Leopold den Kongostaat erworben hat, der 1876 durch die internationale afrikanische Gesellschaft begründet, 1885 den König Leopold II. zum Souverän annahm. Da der Kongostaat 2 382 800 qkm groß ist und 20 Mill. Einw. hat, ist Belgien der Größe seiner Besitzung nach in die vierte Stelle der Kolonialmächte vor Portugal gerückt.

Rußland würde nach England die größte Kolonialmacht der Welt sein, wenn man seine asiatischen Besitzungen als Kolonien betrachten könnte. Allein da sie zum russischen Reiche staats= und völkerrechtlich gerechnet werden, so fällt deren Betrachtung hier fort.

Schweden und Norwegen waren einmal Kolonialstaaten. Die norwegischen Kolonien Island und Grönland sind an Dänemark übergegangen, die schwedischen Kolonien Neuschweden an die Niederlande verloren; die Insel St-Barthélemy wurde 1877 an Frankreich verkauft.

In Deutschland hat es infolge der Kleinstaaterei an Seegeltung gefehlt, um an dem Ende des 16. und im 17. Jahrh. stattfindenden Wettbewerb der europäischen Nationen in Beziehung auf die Gründung von Kolonialreichen teilzunehmen. Die Seemacht der Hansa, welche allein mit andern Nationen in Wettbewerb hätte treten können, war im Laufe des 16. Jahrh. vernichtet. Trotzdem versuchte der Große Kurfürst an der Westküste Afrikas eine Kolonialgründung. Im Jahre 1681 wurden mit Häuptlingen an der Westküste Schutzverträge abgeschlossen, 1682 eine „Afrikanische Kompagnie" begründet und die Feste Großfriedrichsburg angelegt. Die Handelskompagnie reüssierte nicht, weshalb der Große Kurfürst selbst die Sache übernahm. Doch auch dadurch besserten sich die Verhältnisse nicht. Die Kolonie vegetierte weiter und wurde 1721 an die Holländisch=westindische Kompagnie verkauft. Auch nach Gründung des Deutschen Reichs und einer deutschen Seemacht faßte der koloniale Gedanke in Deutschland noch nicht Wurzel. Deutschland lehnte noch 1874 das ihm von Sansibar angebotene Protektorat ab, und im Jahre 1880 noch wurde ein Antrag, die Besitzungen des in Samoa in Schwierigkeiten geratenen Handelshauses Godeffroy zu übernehmen, abgelehnt. Erst als England der Firma Lüderitz bezüglich ihrer Erwerbungen in Deutsch=Südwestafrika Schwierigkeiten machte, wurde Bismarck, der bisher Gegner von Kolonien gewesen war, zu einer energischen Haltung gegen England bestimmt. Er telegraphierte an den deutschen Konsul in Kapstadt, daß Lüderitz und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Deutschen Reiches ständen. Der erste Schritt zur Gründung von Kolonien war getan, damit sofort Ernst gemacht und im ersten Eifer die vier afrikanischen Kolonien und Neuguinea begründet. Zu diesen kamen im Jahre 1897 Kiautschou, 1899 Samoa, die Karolinen und Marianen. Über die Erwerbung, die geographischen, wirtschaftlichen u. dgl. Verhältnisse der einzelnen deutschen Kolonien vgl. d. Art. Deutsches Reich: VI. Die deutschen Schutzgebiete (Bd I, Sp. 1267 ff).

III. Gegenwärtiger Stand des Kolonialbesitzes.

Erdteil	Kolonien	Größe in qkm	Einwohnerzahl
	I. England.		
Europa	Gibraltar	5	23 656
	Malta, Gozzo u. Comino	323	215 942
	Europa	328	239 598
Asien	Cypern	9 282	250 703
	Kaiserreich Indien mit Dependenzen	4 809 104	295 213 056
	Ceylon	65 996	3 985 789
	Malediven	300	30 000
	Straits Settlements	3 952	611 790
	Malaiische Schutzstaaten	88 000	1 118 382
	Hongkong mit Pachtgebiet sowie Pachtgebiet Weihaiwei	1 791	568 058
	Labuan, Nordborneo, Brunei und Serawak	204 860	669 000
	Kamaran u. Bahreininseln	730	68 100
	Asien	5 184 015	302 514 878
Australien	Australischer Staatenbund Commonwealth mit Neuguinea-Anteil	7 929 009	4 710 870
	Neuseeland	271 166	949 829
	Fidschi-Inseln mit Rotumah u. den kleinen Inselgruppen	56 161	309 381
	Tonga-Inseln	997	21 240
	Australien	8 257 333	5 991 320
Amerika	Kanada mit Dependenzen	9 897 571	5 983 558
	Neufundland u. Labrador	128 670	232 757
	Bermuda-Inseln	50	21 188
	Westindien	31 724	1 730 768
	Britisch-Honduras	19 580	41 007
	Britisch-Guayana	246 470	300 131
	Falklandinseln	16 607	2 065
	Amerika	10 340 672	8 311 474
Afrika	Kapkolonie	717 388	2 409 804
	Basutoland	26 658	348 848
	Rhodesia	1 058 000	1 511 436
	Betschuanen-Protektorat	648 400	139 995
	Zentralafrika-Protektorat	106 134	977 252
	Natal mit Sululand	93 676	1 151 907
	Oranjeflußkolonie	125 200	387 315
	Transvaal mit Swasiland	304 913	1 399 528
	Nordnigeria	816 000	8 782 183
	Südnigeria	128 728	3 055 546
	Lagos	69 000	1 388 847
	Sierra Leone	69 700	1 100 000
	Gambia	9 600	155 000
	Goldküste	308 870	1 696 965
	St Helena mit Depend.	326	4 532
	Mauritius mit Depend.	2 121	384 168
	Seychellen	490	20 976
	Ostafrika und Uganda	1 132 000	5 688 106
	Somaliland-Protektorat	155 000	300 037
	Sansibar mit Pemba und Lamu	2 640	250 000
	Afrika	5 774 844	31 142 445
	dazu Europa	328	239 598
	„ Asien	5 184 015	302 514 878
	„ Australien	8 257 333	5 991 320
	„ Amerika	10 340 672	8 311 474
	Zusammen	29 557 192[1]	348 199 715
	II. Frankreich.		
Asien	Vorderindien (5 Handelsstationen)	509	272 113
	Hinterindien	663 000	15 682 204
	Übertrag	663 509	15 954 317
	Übertrag	663 509	15 954 317
Asien	Kwangtschou-Wang (Pachtgebiet)	700	176 310
	Asien	664 209	16 130 627
Australien	Tahiti mit Dependenzen	4 146	28 710
	Neukaledonien mit Dependenzen	20 079	53 346
	Australien	24 225	82 056
Amerika	St-Pierre u. Miquelon	242	6 482
	Martinique	988	207 011
	Guadeloupe mit Depend.	1 870	191 273
	Guayana (Cayenne)	78 900	33 908
	Kerguelen mit Depend.	3 487	—
	Amerika	85 487	438 674
Afrika	Algier	890 000	5 231 850
	Tunis	167 400	1 828 895
	Senegal	23 500	107 826
	Senegambien	958 600	8 200 000
	Guinea	275 100	1 470 000
	Elfenbeinküste	310 700	1 955 000
	Dahome	169 500	1 000 000
	Französisch-Kongo	1 762 000	8 500 000
	Obock mit Dependenzen	21 000	50 000
	Réunion	1 980	173 315
	Madagaskar mit Dependenzen	592 100	2 706 661
	Komoren und Majotta	1 978	85 000
	Afrika	5 173 858[1]	31 308 547
	dazu Asien	664 209	16 130 627
	„ Australien	24 225	82 056
	„ Amerika	85 487	438 674
	Zusammen	5 947 779	47 959 904
	III. Deutschland.		
Asien	Kiautschou (Pachtgebiet)	501	120 041
Australien	Neuguinea u. Bismarckarchipel	238 750	380 000
	Marshallinseln	405	15 000
	Karolinen, Marianen und Palau-Inseln	2 076	36 000
	Samoa	2 572	32 612
	Australien	243 803	463 612
Afrika	Togo	87 200	1 500 000
	Kamerun	495 000	3 500 000
	Deutsch-Ostafrika	995 000	6 704 000
	Deutsch-Südwestafrika	831 000	200 000
	Afrika	2 408 200	11 904 000
	dazu Asien	501	120 041
	„ Australien	243 803	463 612
	Zusammen	2 652 504	12 487 653
	IV. Belgien.		
Afrika	Kongostaat	2 382 800	20 000 000
	V. Portugal.		
Asien	Vorderindien (4 Handelsstationen)	3 658	531 798
	Macao mit Osttimor und Kambing	16 260	263 991
	Asien	19 918	795 789
Afrika	Kapverdische Inseln	3 822	147 424
	Guinea	33 900	170 000
	São Thomé u. Principe	939	42 103
	Angola	1 270 200	3 800 000
	Mozambique mit Depend.	761 100	2 300 000
	Azoren	2 388	256 291
	Madeira	815	150 574
	Afrika	2 073 164	6 869 392
	dazu Asien	19 918	795 789
	Zusammen	2 093 082	7 662 181

[1] Dazu kommt noch die Interessensphäre im Hinterlande von Ägypten (Libysche Wüste usw.) mit 1 037 000 qkm und 7000 Einwohnern und das Hinterland des ägyptischen Sudans (theoretisch britisch-ägyptisches Condominium, tatsächlich englischer Besitz) mit 2 035 000 qkm und 4 Mill. Einwohnern.

[1] Hierzu kommt an Interessensphäre (Hinterland) in der Sahara 5 037 400 qkm mit 790 000 Einwohnern.

Erdteil	Kolonien	Größe in qkm	Einwohnerzahl
	VI. Niederlande.		
Asien	Sunda-Inseln und Molukken mit Dependenzen	1 520 628	37 717 377
Australien	Neuguinea (Südhälfte) mit Dependenzen	394 789	240 000
Amerika	Westindien (Curaçao) mit Dependenzen	1 131	52 758
	Surinam	129 100	78 124
	Zusammen	2 045 648	38 088 259
	VII. Italien.		
Afrika	Erythräa	110 000	279 551
	Somaliland	380 000	400 000
	Zusammen	490 000	679 551
	VIII. Vereinigte Staaten von Amerika.		
Asien	Philippinen	296 310	7 635 426
	Guam	514	9 676
	Asien	296 824	7 645 102
Australien u. Amerika	Tutuila	203	6 000
	Hawaii	16 700	154 001
	Porto Rico mit Depend.	9 339	1 000 000
	Kuba	118 833	1 955 884
	Australien u. Amerika	145 075	3 115 885
	dazu Asien	296 824	7 645 102
	Zusammen	441 899	10 760 987
	IX. Spanien.		
Afrika	Kanarische Inseln	7 624	358 567
	5 Presidios in Nordafrika	35	10 282
	Spanisch-Guinea u. Inseln	27 715	160 946
	Rio de Oro	185 000	130 000
	Zusammen	220 374	659 795
	X. Dänemark.		
Europa	Island	104 785	78 470
	Färöer	1 399	16 893
	Europa	106 184	95 363
Amerika	Grönland (bewohnter Teil)	88 100	11 893
	Westindische Inseln (Ste-Croix, St Thomas u. St John)	359	30 527
	Amerika	88 459	42 420
	dazu Europa	106 184	95 363
	Zusammen	194 643	137 783
	XI. Japan.		
Asien	Formosa mit Depend.	34 996	3 133 005
	Karafuto (südlicher Teil der Insel Sachalin)	32 348	9 824
	Kwantung (Port Arthur usw.)	3 162	416 157
	Zusammen	70 506	3 558 986

IV. **Kolonialpolitik.** Als Kolonialpolitik kann man sowohl die Tätigkeit einer Macht auf Erwerbung als auf Erschließung und Ausnutzung der bereits erworbenen Kolonien bezeichnen. In ersterer Beziehung kann man drei Epochen der neueren Zeit unterscheiden: die Zeit vom Beginne des 16. Jahrh., als Spanien und Portugal ihre Weltreiche gründeten; die Zeit anfangs des 17. Jahrh., als England, Frankreich und die Niederlande sich an den Kolonialgründungen beteiligten, und endlich das Ende des 19. Jahrh., als ein allgemeiner Kolonialwettlauf stattfand und der Rest der Welt, namentlich Afrika, aufgeteilt wurde. In letzterer Beziehung muß je nach dem Grunde der Erwerbung der betr. Kolonien das auf Erschließung und Ausnutzung gerichtete Verfahren ein verschiedenes sein. Wir haben bei der Einteilung der Kolonien gesehen, daß man im Laufe der Zeit unterschieden hat zwischen Stationen (Marine-, Militärstationen) und zwischen Straf-, Handels-, Ackerbau- und Pflanzungskolonien. Bei Stationen, zu denen man in letzter Zeit, sobald man den Unterschied gelten läßt, auch die gepachteten chinesischen Hafenplätze, die Stationen Portugals und Frankreichs in Ostindien und die Kohlenstationen rechnen muß, ist die Hafenanlage, die Schaffung von Schiffahrtslinien, und bei Militärstationen die Befestigung des Hafens und der Station erforderlich. Aus dem Hinterlande selbst rein militärischer Stationen pflegt sich dann ein Handel zu entwickeln, wenn für regelmäßige Schiffsverbindung gesorgt wird. So überwiegt z. B. der Handel Gibraltars und Adens weit den Handel der portugiesischen und französischen Handelsstationen in Ostindien. Einer richtigen Erschließungspolitik kann es noch gelingen, selbst bei rein militärischen Stationen eine günstige Entwicklung und Ausnutzung zu erzielen. Für Handelsstationen (Kiautschou, Hongkong usw.) ist es notwendig, das Hinterland durch Handelswege (Eisenbahnen-, Schiffahrts- und Handelsstraßen) aufzuschließen. So ist von Kiautschou eine Eisenbahn in das Hinterland Schantung gebaut, so baut man von Hongkong eine Eisenbahn nach Tientsin, um den Handel nach Hongkong fließen zu lassen. Die Anlagekosten einer solchen Station sollen durch indirekte Vorteile wieder herausgeholt werden.

Die Strafkolonien haben im Laufe der Zeit vollständiges Fiasko gemacht. Zur Zeit haben nur noch Frankreich in Numea (Neukaledonien) und Cayenne, wo noch eine Kolonisation durch Sträflinge am Maronifluß stattfindet, und Portugal, welches noch Deportierte nach Angola verschickt, Strafkolonien. England, das ebenfalls Deportationskolonien in Neusüdwales, Vandiemensland und Norfolk-Islands hatte, stellte um die Mitte des 19. Jahrh. diese Deportationen ein, sandte aber noch in den Jahren 1850/70 sog. Ticket-of-leave-Gefangene (bedingt Begnadigte) nach Westaustralien. Zweifellos hat England bessere Erfolge mit der Deportation erzielt als Frankreich und Portugal. England war in der Wahl der Kolonien vorsichtig und wählte nicht die ebenfalls vorgeschlagene Gambiakolonie, sondern aus sanitären Rücksichten Australien, Portugal dagegen das tropische Angola, Frankreich die tropischen Kolonien Surinam und Neukaledonien. England hat zweifellos die schnelle Entwicklung Australiens der Deportation zu verdanken; aber den Zweck der Deportation: Besserung der Deportierten und Säuberung des Mutterlandes von Verbrechern, hat es nicht erreicht. Später, als Selbstverwaltung eingeführt wurde, weigerten sich die freien Ansiedler, mit Deportierten, die ihnen lange Jahre billige Arbeitskräfte gestellt hatten, noch länger gleichberechtigt zusammen zu sein.

So wurde England gezwungen, mit dem Deportationsprinzip zu brechen. Portugal hat die Deportation 1884 zum größten Teil beseitigt.

Handelskolonien im eigentlichen Sinne, wie sie zuzeiten der ostindischen holländischen und englischen Handelsgesellschaften bestanden, gibt es heute nicht mehr, jede Ansiedlungs- und Pflanzungskolonie ist mehr oder weniger auch Handelskolonie. Es ist daher, wie bereits oben ausgeführt, die Aufschließung von Verkehrswegen in der Kolonie und Anlaufen der Häfen zur Hebung des Handels notwendig.

Der Unterschied zwischen Ansiedlungs- und Pflanzungskolonien ist eigentlich kein wirtschaftlicher, sondern ein klimatischer. Es hängt auch von der Natur der Bewohner des Mutterlandes ab, ob eine Kolonie Ansiedlungs- und Pflanzungskolonie ist, und es gibt Kolonien, die infolge der verschiedenen Höhenlage sowohl Pflanzungs- als Ansiedlungskolonien sein können. In dieser Beziehung darf man sagen: für den Nordeuropäer kommen tropische Gebiete nur als Pflanzungskolonie in Betracht, wenn größere Höhenlagen von 1000 m und darüber, die dauernd Ansiedlungsland werden können, vorhanden sind. Zurzeit ist es noch nicht erwiesen, ob nicht auch dort Degeneration und Unfruchtbarkeit zu befürchten ist. Tropische Gebiete können in höheren Lagen für den Südeuropäer Ansiedlungsland werden, in niederen Lagen auf die Dauer nicht, wie die portugiesischen Ansiedlungen in Mossamedes, die französischen in Cayenne dargetan haben. Für Völker der subtropischen und tropischen Zone (Araber, Japaner) eignen sich auch tropische Gebiete zum Ansiedlungsland. In subtropischen Gebieten kann in der Höhenlage jeder Europäer Ansiedler werden, in den niederen Lagen wird es mehr oder minder von den klimatischen Verhältnissen abhängig sein, ob eine Ansiedlung für den Nordeuropäer ratsam erscheint. Würde z. B. die Sandwüste an der Küste von Deutsch-Südwestafrika Urwald sein wie in Kamerun oder nur wie deutscher Wald, dann würde der Aufenthalt für den Nordeuropäer in Swakopmund und Lüderitzbucht gefährlich sein, während bei der jetzigen Trockenheit der Luft eine Ansiedlung zulässig erscheint.

Natürlich gehört zur Schaffung von Ansiedlungskolonien ein Überschuß an Menschen, wie ihn z. B. Japan und Deutschland haben. Japan hat ja auch in solch kurzer Zeitspanne nach Korea, Formosa und Sachalin schon viele Tausende von Ansiedlern gesandt, während die Ansiedlung der deutschen Kolonien noch in den Kinderschuhen steckt und der Abfluß der deutschen Auswanderung immer noch vorzugsweise nach Amerika geht. Japan hat eine Bevölkerungszahl von 123,9, Deutschland nur von 112,1 auf den qkm. Deutschland hat hiernach die Ansiedlung von Deutschen in seinen Kolonien stark vernachlässigt.

Pflanzungskolonien sind ihrer Natur nach tropische Gebiete. In Gegenden der subtropischen und gemäßigten Zone werden, da die Besiedlung der Kolonien mit Ansiedlern naturgemäß nur langsam erfolgen kann, auch eine Reihe von Pflanzungen sich befinden, ohne indes den Kolonien den Charakter als Pflanzungskolonien zu geben.

Auch zur Erschließung der Ansiedlungs- und Pflanzungskolonie ist Öffnung der Verkehrswege nötig, und die Geschichte der afrikanischen Eisenbahnbauten namentlich in Deutsch-Ostafrika zeigt, daß durch den Bau von Eisenbahnen nicht nur der Handel, sondern auch die Ansiedlungs- und Pflanzungstätigkeit sehr stark im günstigen Sinne beeinflußt wird, wie dieses ebenso bis zur Evidenz durch den Bau der amerikanischen Pazifiklinien erwiesen ist. Meines Erachtens ist eine richtige, gesunde Eisenbahnpolitik die Hauptsache einer guten Kolonialpolitik. Sie übertrifft sogar die Fragen der Eingebornen- und der Landpolitik, die ja an und für sich wichtiger sind, eben weil der Aufschluß eines Landes eine richtige Land- und Eingebornenpolitik ermöglicht und die schlechten Erfolge einer Kolonialpolitik in tropischen Kolonien ohne Schaffung von Verkehrswegen naturnotwendig sind.

Die Eingebornenpolitik ist in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden gehandhabt worden. Auch von den einzelnen Kolonialvölkern ist in den verschiedenen Kolonien verschieden verfahren, und sogar in der gleichen Kolonie ist in der Behandlung der Eingebornen gewechselt worden. So hat z. B. England, das in seinen tropischen Kolonien den Eingebornen volle Freiheit, ihre Sitten und Gebräuche, soweit es eben möglich ist (Witwenverbrennung in Indien, Kindermord, Menschenfresserei usw. werden nicht geduldet), beläßt, überall dort, wo es mit eigenen Kolonisten sich angesiedelt hat, eine brutale Vernichtungspolitik der Eingebornen betrieben. In den Neuengland-Staaten in Amerika war es den Ansiedlern verboten, mit Indianern zu verkehren. Hatte man Land nötig, vertrieb und vernichtete man die Indianer und nahm ihnen ihr Land ab. In Neuseeland und den australischen Kolonien führte man gegen die Maoris und die Australneger die Politik der Ausrottung, und so sind die Indianer, Maoris und Australneger nur noch schwache Überreste der früheren zahlreichen Besitzer Nordamerikas, Neuseelands und Australiens.

Die Spanier und Portugiesen haben in ihren Lehnsbildungen, den Encomiendas und Capitanias, zugleich mit dem Lande die Eingebornen in die Herrschaft der Lehnsherren als Sklaven gegeben. Damit wurde zugleich das System der Sklavenjagden im Hinterland gestattet. Als später mit dem Christlichwerden der eingebornen Bevölkerung die Reaktion gegen die Versklavung der christlichen Eingebornen immer stärker wurde, mußte ein Arbeiterersatz durch Negersklaven geschaffen werden. Anderseits haben die Holländer den Eingebornen ihrer Kolonien alle Freiheiten, Rechte und Sitten belassen, ebenso ihre Fürsten, wenn sie auch die

Produktion der Eingebornen im Sinne ihres Monopols für Gewürze und Kaffee sowie ihres Handels gewaltsam beschränkt haben. Die Franzosen sind in ihrem Gleichheitsgefühl so weit gegangen, im 19. Jahrh. die Ansiedler und auch kulturell höher stehende Eingeborne zu vollständig gleichberechtigten Mitbürgern zu machen, ihnen ihre Sprache und ihre Kultur zu bringen, kurz sie sich zu assimilieren, eine Politik, die allerdings am Ende des 19. Jahrh. verlassen ist, indem man das Prinzip der sog. Assoziation, des Heranbildens zu einem wirtschaftlichen Mitarbeiter, aufstellte. So ist es gekommen, daß Algier zu einem Staatsteil Frankreichs — es bildet 3 Departements — geworden ist, daß die Besitzungen in Hinterindien, Cayenne, das Senegalgebiet und die Inseln Martinique, Guadeloupe und Réunion im französischen Parlament vertreten sind.

Mit der Aufhebung der Sklaverei durch England wurde dem Sklavenhandel ein Ende gemacht; es ist zwar an dessen Stelle der Kuli-Import getreten, derselbe gestaltet sich aber so teuer, daß man in den Kolonien immer mehr zu der Einsicht gelangt ist, daß es ohne Eingeborne nicht geht, und daß der Berichterstatter der französischen Kammer, Massimy, im Jahre 1907 die Behauptung aufstellen konnte: „Wir wissen heute, daß das Gedeihen einer Kolonie nur erreicht werden kann durch die Mithilfe der Eingebornen. Der Europäer kann in unsern Besitzungen weder Bevölkerungselement noch Grundbesitzer sein." Dieser Grundsatz ist, wie des weiteren später auszuführen sein wird, auch Grundprinzip der deutschen Eingebornenpolitik geworden, indem der Vertreter des Reichskolonialamtes den richtigen Grundsatz festgesetzt hat: „Der Eingeborne ist der wertvollste Besitz der Kolonien." Die Folge einer solchen Erkenntnis wird sein, daß die Eingebornenbehandlung in Zukunft nicht mehr das Bild einer rücksichtslosen Ausbeutung, sondern das einer geordneten kulturellen Entwicklung darbieten wird, bei welcher natürlich ebensowenig wie früher Aufstände und Kriege zu vermeiden sind, da die kulturelle Entwicklung erst recht den Eingebornen klar macht, daß und wie man mit Annektierung ihres Besitzes sie geschädigt hat. Keinenfalls aber wird es wahr werden, was Parvus in seinem Werke „Die Kolonialpolitik und ihr Zusammenbruch" schreibt: „Es ist ein wahrer Wettbewerb unter den Kulturstaaten, wer die größten Scheußlichkeiten in den Kolonien begangen hat und noch immer begeht."

Was nun die Landpolitik in den Kolonien anbetrifft, so ist nach den Schlußausführungen über Eingebornenpolitik die richtige Landpolitik sicherlich die, dem Eingebornen sein Land zu belassen und ihn in der wirtschaftlichen Produktion fortzubilden. Zweifellos wird die Landpolitik der Zukunft sich diese Grundsätze überall dort zu eigen machen und zu eigen machen müssen, wo eine Besiedlung durch Europäer infolge der klimatischen Verhältnisse unzulässig erscheint. Inwieweit an die Stelle der Eingebornenkultur die Pflanzung zu treten hat, wird sich einmal aus dem Stande der kulturellen Entwicklung der Eingebornen, weiter nach der Möglichkeit einer geregelten Arbeiterbeschaffung zu richten haben. Was die Frage der Landpolitik in der Vergangenheit angeht, so haben alle alten Kolonialmächte mit Ausnahme der Niederländer, also Spanien, Portugal, Frankreich und im Anfang auch England, die gröbsten Fehler gemacht, die sich merkwürdigerweise in der Zeit der neuesten Kolonialpolitik in bedenklicher Weise wiederholt haben. Das ist die Politik der Landbeleihung, der Landschenkung in ungeheuren Flächen an einzelne Personen oder an Landgesellschaften, um die Kolonien aufzuschließen und dem Mutterlande Einnahmen zuzuführen. Grundlage dieses Systems war natürlich die Anschauung, daß alles Land der Kolonien Eigentum des Mutterlandes sei. So verteilte Portugal Brasilien als Capitanias von der Größe europäischer Staaten mitsamt der eingebornen Bevölkerung gegen die Verpflichtung, ein Zehntel aller Erzeugnisse und von Gold und Edelsteinen ein Fünftel an das Mutterland abzuliefern, die Zölle verblieben dem Mutterlande. Im übrigen war der „Capitano" unbeschränkter erblicher Herr des geschenkten Landes. In den Kolonien Spaniens wurden Privatleuten große Bezirke, Encomiendas, unter der Bedingung überlassen, daß sie die Eingebornen zu Christen machten und das repartimiento, eine Abgabe der Eingebornen an Geld bzw. Baumwolle für den Mutterstaat, gewährleisteten. Portugal sowohl wie Spanien legten zunächst den Belehnten überhaupt keine Verpflichtung zur Kolonisation oder sonstigen Aufschließung ihrer Besitzungen auf. Portugal machte dann in Brasilien den Versuch, indem es den Beschenkten auch bestimmte Verpflichtungen in bezug auf Kolonisation auferlegte und das volle Eigentum erst nach einer längeren Zeit erteilte. Frankreich verlieh in den nordamerikanischen Kolonien in der Form der Seigneuries große Landkomplexe an Privatpersonen, welche wiederum weiter verliehen. Die Lehen durften nicht veräußert werden, ehe nicht ein Drittel des verliehenen Ackers in Besitz genommen war. England hatte in den Neuengland-Staaten zunächst auch das System der Landschenkungen eingeführt. So erhielt Sir Walter Raleigh (1584) das Recht, ebenso wie vorher schon Gilbert (1578), alles von ihm entdeckte, noch nicht im Besitze christlicher Nationen befindliche Land in Besitz zu nehmen. Später erhielt dann die London- and Plymouth-Company, sodann auch die Neuengland-Company gewaltige Länderkomplexe. Aber bald schon sah sich England genötigt, diese Landgesellschaften wieder aufzulösen, ebenso wie man in Kanada und den spanischen und portugiesischen Kolonien gezwungen wurde, mit dem System der Landschenkungen zu brechen, da dieses überall Konflikte mit der eingebornen Bevölkerung und besonders auch mit den Ansiedlern bzw. Unterlehnsherren hervorrief und

eine wirkliche Aufschließung des Landes damit nicht erreicht wurde. Letzteres beweist deutlich die Entwicklung, welche die Frage der Landschenkungen an die Landgesellschaften in den deutschen Kolonien und in Französisch-Kongo genommen hat. Überall finden wir statt wirtschaftlicher Erschließung Konflikte mit den Eingebornen, den Ansiedlern und den bereits bestehenden Handelsgesellschaften. Dasselbe war der Fall bezüglich der New Zealand Company, welche das Land von den Eingebornen kaufte und an Ansiedler weitergab, obwohl diese viele Kolonisten nach Neuseeland gezogen hat. Die Frage wird bei Besprechung der deutschen Kolonialpolitik näher erörtert werden. Überall, wo die Lösung der Bodenfrage durch Privatpersonen und Landgesellschaften durch Überlassung größerer Komplexe versucht wurde, ist dieselbe mißlungen. Dagegen haben sich im allgemeinen größere Landschenkungen an Eisenbahngesellschaften beim Bau von Eisenbahnen als zur wirtschaftlichen Erschließung geeignet erwiesen.

Nach den Erfahrungen, die England in den australischen Kolonien mit der Landverteilung, mit Kauf, Erbpacht, Pacht auf längere Zeit gemacht hat, nach den guten Erfolgen der amerikanischen Politik der innern Kolonisation, die auch in Kanada zurzeit das herrschende System ist, nach den Erfolgen und Mißerfolgen der Pflanzungsgesellschaften in den deutschen Kolonien, in Ostindien und Westindien darf man wohl folgendes als das richtige Problem einer gesunden Bodenpolitik aufstellen: Die Aufteilung des Landes hat durch die Kolonialverwaltung zu erfolgen. In Ackerbaukolonien ist das System der Kleinfarm, in Weidelandkolonien das System der Großfarm (Privatkolonisten) das richtige; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß der Ansiedler entweder das nötige Kapital zur wirtschaftlichen Erschließung und einen einjährigen Unterhalt seiner Person bzw. Familie nachweist, oder daß ihm durch die Kolonialverwaltung dieses bereit gestellt wird. Bei Pflanzungskolonien ist die Landabgabe an kapitalkräftige Privatpersonen, die selbst ihre Plantagen leiten, der Bildung von Plantagengesellschaften vorzuziehen. Soll an Pflanzungsgesellschaften Land abgetreten werden, so soll man das nur entsprechend dem nachgewiesenen Kapital zulassen, wobei man mindestens die Summe von 500 *M* pro ha zur Grundlage nehmen sollte, um gegen Mißerfolge nach Möglichkeit gesichert zu sein. In allen Kolonien, in denen Eingebornenkultur zu ermöglichen ist, ist diese zu pflegen und Ansiedlungs- bzw. Pflanzungskultur nebenbei zuzulassen.

Bei den alten Handelskompagnien spielte die Landfrage keine Rolle, da sie im Anfang reine Handelskolonien waren und Land nur für ihre Stationen erwarben und sich um die Landverhältnisse ihrer Kolonien nicht kümmerten. Nur bei der Niederländisch-ostindischen Kompagnie, welche allerdings auch alles Land der eingebornen Bevölkerung beließ, entwickelte sich ein System, wonach die Fürsten, in deren Rechte man nicht eingriff, für ihre Untertanen Abgaben in Geld, namentlich aber in Gewürzen und Kaffee leisten mußten. England besetzte 1811 die ostindischen Besitzungen der Kompagnie, erklärte alles Land für Regierungsland und legte eine Grundsteuer darauf. Als 1814 die Kolonien an Holland zurückfielen, wurde zunächst an Stelle der Grundsteuer das alte Abgabeverfahren wieder eingeführt mit dem alten Monopolsystem bezüglich der Gewürze und des Kaffees. Sehr bald aber ging man zu dem sog. Kultursystem (Cultursteelsel) über, wodurch jeder Eingeborne gezwungen wurde, ein Fünftel seines Grundbesitzes und auch ein Fünftel seiner Arbeit dem Mutterlande zur Verfügung zu stellen. Der Kongostaat beließ den Eingebornen das von ihnen besetzte Land und erklärte alles herrenlose Land für Staatsdomäne (nicht zu verwechseln mit der Nationaldomäne, der eignen Staatsbewirtschaftung vorbehaltenes Land). Von der Staatsdomäne wurde vieles Land zu weiterer Ausnützung an Gesellschaften abgegeben, anderes an Private verkauft. Dabei ist aber aller Kautschuk und alles Elfenbein, die im Kongostaat erbeutet werden, an den Staat abzuliefern.

Wir sehen also, daß einerseits alles vorhandene Land ohne Rücksicht auf die bisherigen Besitzer sogar mit diesen selbst für Staatseigentum erklärt und verschleudert wird, daß sich anderseits, wie in Ostindien, der Mutterstaat um den Besitz der Eingebornen gar nicht kümmert, ja sogar verbietet, daß der eingeborne Besitzer an Nichteingeborne verkauft. In der letzten Zeit hat sich die Bodenpolitik der kolonisierenden Mächte dahin im allgemeinen entwickelt, daß man den Eingebornen das in ihrem Besitz befindliche Land beläßt, das herrenlose Land für Kronland erklärt und es unter Zurückstellung des finanziellen Effektes zum Zwecke der Besiedlung weiter überträgt, oder aber es als Einnahmequelle der Kolonien ausnutzt.

Auch die Handelspolitik der Kolonien hat vollständige Extreme. Von dem starren Handelsmonopol der Portugiesen und Spanier, welch letztere sogar den Handel im Ausgangshafen und Endhafen festlegten und ihn selbst durch staatliche, von Convois der Kriegsschiffe begleitete Handelsflotten betreiben ließen, bis zum Prinzip der offenen Tür kommen in der Entwicklung alle Zwischenformen vor. Im Anfang traten Holländer, Engländer und Franzosen gegen die Handelstyrannei der Spanier und Portugiesen auf. Das Flibustier- oder Bukanierunwesen erhielt z. T. staatliche Unterstützung, und selbst offizielle Plünderungs- und Eroberungszüge wurden gegen die Kolonien der Spanier und Portugiesen ausgesandt (Sir Francis Drake u. a.). Aber den eignen Handelsgesellschaften gaben auch Engländer, Franzosen und selbst die Holländer, welche mit Portugal langdauernde Kriege wegen der Handelsfreiheit geführt haben, Handelsmonopole, und als sie selbst nach Erstarkung der Seemacht in größeren Kolo-

nialbesitz kamen, führten sie mehr oder weniger Handelsmonopole ein. So hatten der von Colbert eingeführte Merkantilismus, der lange Zeit im Handel der Kolonien mit dem Mutterlande und andern Staaten gegolten hatte und sogar mit dem Namen „Kolonialsystem“ bezeichnet wurde, und die von Cromwell 1651 erlassene Navigationsakte keinen andern Zweck, als den Handel mehr oder weniger zu monopolisieren, nicht bloß bezüglich des eigentlichen Handels, sondern auch der Schiffahrt. Dazu kommen noch die Einzelmonopole (Gewürzmonopol, Tabakmonopol, Opiummonopol usw.), wo Ankauf und Verkauf vorbehalten waren, dazu noch die differentielle Zollbehandlung der eignen und fremden Waren, die differentielle Zollbehandlung, je nachdem eigne oder fremde Schiffe die Waren befördern, und andere beschränkende Maßnahmen.

Gegen all diese Handelsbeschränkungen wurde allmählich immer mehr Front gemacht, sowohl seitens der Kolonien als der fremden Handelsmächte und der Interessenten des Mutterlandes selbst. Außerdem führten diese Streitigkeiten direkt zum Abfall der Vereinigten Staaten vom Mutterlande; sie spielten neben der Frage der Selbstverwaltung auch eine große Rolle in dem Abfall der südamerikanischen Kolonien von Portugal und Spanien. Die Mutterstaaten wurden gezwungen, ein Stück nach dem andern fallen zu lassen. In der letzten Hälfte des 19. Jahrh. hat sich allgemein, bis auf kleinere differentielle Zölle in den portugiesischen und spanischen Kolonien, das volle Prinzip der Handelsfreiheit und gleichartigen Zollbehandlung entwickelt. In der letzten Zeit allerdings hat Kanada, welches sich von England Freiheit der Zollbestimmungen erkämpft hat, dem Mutterlande England eine Vorzugsbehandlung bei den Zöllen eingeräumt, eine Maßregel, die Deutschland veranlaßte, gegen Kanada die Meistbegünstigung aufzuheben und den autonomen Tarif in Anwendung zu bringen. Überhaupt wird diese Frage in der Zukunft wieder eine große Rolle spielen, da die imperialistischen Bestrebungen, ein Greater Britain unter Zusammenschluß der Selbstverwaltungskolonien, des Dominion of Canada, der Commonwealth Australiens und der südafrikanischen Union mit dem Mutterlande zu schaffen, Erfolg zu haben scheinen.

Die Frage der Kolonialgesellschaften in den verschiedensten Formen, der Gesellschaften mit und ohne Hoheitsrechte, der reinen Handelsgesellschaften, der Kolonialgesellschaften mit Großgrundbesitz, der Plantagengesellschaften usw., ist im allgemeinen schon vorstehend berührt worden. Man darf wohl sagen, sie haben den Kolonien, abgesehen von den reinen Handels- und reinen Plantagengesellschaften, nicht viel Nutzen gebracht. Das beste war es jedesmal für die Kolonien, wenn der Mutterstaat unter weiser Benutzung des Kapitals kleinerer Gesellschaften die Erschließung des Landes selbst in die Hand nahm.

Eine große Rolle in der Politik der kolonialen Erschließung spielt in den subtropischen und tropischen Kolonien die Arbeiterfrage. Wie die Sklaverei der Neger durch soziale Fürsorge der Kirche für die indianischen Sklavenchristen, besonders aber im Interesse der Plantagenbesitzer, zu Anfang des 16. Jahrh. durch König Ferdinand von Spanien und den Priester Bartolomeo de las Casas als Ersatz für die Indianerarbeit eingeführt wurde, so mußte auch mit der Aufhebung der Sklaverei gegen die Mitte des 19. Jahrh. bald an die Stelle der Sklavenarbeit ein Ersatz treten, der dann durch die Kulieinwanderung bzw. Beschaffung freier Lohnarbeiter aus Indien, China und Afrika, durch Arbeitszwang der eingebornen Bevölkerung und durch freie Arbeiterbeschaffung innerhalb und außerhalb der Kolonien nach staatlichen Arbeitsordnungen gefunden wurde.

Was das finanzielle Verhältnis des Mutterstaates zur Kolonie anbelangt, so herrschen auch hier die größten Gegensätze. Spanien und Portugal betrieben das System der Ausraubung ihrer Kolonien zugunsten des Mutterlandes und zogen bis zum Verlust der amerikanischen Kolonien große Reichtümer aus denselben. Nach dem Verlust der amerikanischen Kolonien änderte sich das Verhältnis für Portugal, das nur afrikanische und ostindische Kolonien behielt, sofort. Es mußte ständige Zuschüsse leisten, ohne daß es dadurch die Kolonien zur Entwicklung bringen konnte. Spanien, welches noch gut entwickelte Kolonien in Kuba und den Philippinen behalten hatte, konnte noch eine Reihe von Jahren erhebliche Beträge durch sein Aussaugungssystem erzielen; allein eben dieses System wurde dann später die Quelle fortdauernder Aufstände, so daß es von Überschüssen zu Zuschüssen übergehen mußte und froh sein konnte, daß es durch den spanisch-amerikanischen Krieg Kuba und die Philippinen verlor. Spanien sowohl wie Portugal haben es nicht verstanden, durch eine Erschließung ihrer Kolonien eine vernünftige Kolonialpolitik zu treiben. Der Raubbau rächt sich in jeder Form. Für Spanien und Portugal hat er den Verlust der Kolonien zur Folge gehabt. In England bekümmerte sich die Regierung zunächst nicht um die Entwicklung der Kolonien. Es behielt sich in den Verträgen mit den Chartered Company's einen gewissen Anteil am Ertrage vor und gab dafür den Company's militärischen Schutz. Das kostete viel Geld. Zölle und Monopole (Navigationsakte usw.) wurden eingeführt und damit die Neuengland-Staaten zum Abfall getrieben. In neuerer Zeit hat England die Einrichtung getroffen, daß die Kolonien ihre Verwaltung selbst zu tragen und zu bestreiten haben. Nur die Gouverneursgestellung und die Ausgaben für militärischen Schutz belasten zum Teil noch das Budget des Mutterlandes. Die Kolonien haben das Recht, selbständig Schulden zu machen. In Frankreich, welchem der Besitz von Algier allein mehr als 5 Milliarden Franken

gekostet hat, besteht ein gemischtes System. Im Budget metropolitain finden sich für das Mutterland unter dem Titel Kriegsministerium und beim Kolonialministerium große Ausgabenpositionen; dazu kommen in den Budgets locaux der Einzelkolonien noch Ausgaben, die die Kolonie selbst zu bestreiten hat. Algier hat seit 1900 eigne Budgetverwaltung. Frankreich ist in jüngster Zeit bestrebt, die einzelnen Kolonien finanziell selbständig zu machen, gibt ihnen auch das Recht, selbständig Schulden aufzunehmen, was namentlich für Eisenbahnanlagen reichlich benutzt wird. Holland verwaltet die Kolonien vom Mutterlande aus in finanzieller Beziehung, hat aber je nach dem Stande des ewigen atschinesischen Krieges mehr oder minder hohe Zuschüsse zu leisten.

Es wäre nun noch eine Reihe von weiteren Fragen, des Münzwesens, des Bankwesens, der Arbeiterbeschaffung aus fremden Ländern sowie des Kolonialtruppensystems zu behandeln. Soweit diese Fragen Deutschland betreffen, werden sie im folgenden Abschnitt besprochen werden. Bezüglich der übrigen Kolonien kann von Erörterung dieser weniger wichtigen Probleme abgesehen werden.

Kurz sei noch die Frage der Missionen behandelt. Portugal und Spanien haben die Eingebornen ihrer Kolonien zum Teil sogar mit Gewalt zu Christen gemacht. Dadurch wurde die Verschmelzung der Eingebornen mit Angehörigen des Mutterlandes ermöglicht (Mulatten, Mestizen), und so ist in den alten amerikanischen Kolonien Spaniens und Portugals ein sozial dem Europäer im allgemeinen gleichstehender Eingebornenstand entstanden, dessen geistige Entwicklung allerdings nicht genügend gepflegt ist.

Wie weit es in dieser Beziehung christliche Eingeborne bringen können, hat die Geschichte des Jesuitenstaates Paraguay bewiesen, den neidische Nachbarn leider zu früh zerstört haben. England hat in seinen Kolonien die Missionstätigkeit nicht gefördert, hat ihr aber auch keine Hindernisse in den Weg gelegt und den Missionen stets volle Freiheit gelassen. Holland hat in seinen Kolonien das Prinzip gehabt, sich nicht in die Verhältnisse der Eingebornen zu mischen. Es hat deshalb die Missionen zwar nicht formell, aber doch tatsächlich im Laufe der Zeit in der Missionstätigkeit behindert, so daß von dessen 38 Mill. Eingebornen nur stark ½ Mill. christlich sind. Frankreich endlich hat sowohl bei dem System der Assimilation als der Assoziation die Missionstätigkeit als ein erhebliches Mittel zur Erziehung der Eingebornen betrachtet und die Missionstätigkeit jederzeit gefördert und fördert sie noch heute, trotzdem es im eignen Mutterlande die Kirche befehdet. So sind z. B. die Eingebornen sämtlicher amerikanischer Kolonien seit langer Zeit Christen. Der Kongostaat befolgt das französische System und gibt sogar jeder Station unentgeltlich einen erheblichen Grundbesitz.

V. Kolonialpolitik des Deutschen Reichs.

Zagend ist die Reichsregierung an die Gründung von Kolonien herangetreten, und zagend hat man überhaupt Kolonialpolitik getrieben. Bismarck wollte nur den Schutz des Reiches ohne Bildung einer Kolonialtruppe gewähren, daher auch jetzt noch die maßgebende amtliche Bezeichnung der deutschen Kolonien als Schutzgebiete, trotzdem längst alle Kolonien in der vollen staatlichen Gewalt des Reichs stehen. Die Hoheitsrechte und die Erschließung der Kolonien sollte durch Kolonialgesellschaften erfolgen. Die Gründung der ersten englischen Charteredkolonie schwebte den maßgebenden Kreisen als Beispiel vor trotz des Fiaskos, welches die Chartered Company's im Laufe der Zeit gemacht haben. Diese zagende, tastende Politik des Deutschen Reichs ist dann auch der Grund gewesen, daß die deutsche Kolonialpolitik nicht auf Lorbeeren zurückblicken kann, daß eine Reihe schwerer Fehler begangen wurde, und daß die wirtschaftliche Erschließung eigentlich erst im 20. Jahrh. begonnen hat. Wäre nicht die „Deutsche Kolonialgesellschaft" (gegründet 1882) unter der energischen Leitung ihres Präsidenten Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg gewesen, wären nicht die deutschen Hansestädte durch Gründung von Schiffahrtslinien nach den deutschen Kolonien helfend eingesprungen, um die Interessen des Handels zu schützen, wären nicht im Interesse der Christianisierung der Heiden die Missionsgesellschaften eingetreten, dann würde der koloniale Gedanke in Deutschland allmählich in Vergessenheit gekommen sein. Vielleicht hätte die Cobdensche Idee, daß die Kolonien ein Hemmnis für die Volksentwicklung seien, in Deutschland Anklang und Billigung gefunden, so wenig tief war das koloniale Verständnis in das Volk selbst eingedrungen. Die Kriege des 20. Jahrh., die chinesischen Wirren, der japanisch-russische Krieg, namentlich aber der südwestafrikanische Aufstand mit der Episode der Reichstagsauflösung haben das Interesse des deutschen Volkes an dem Kolonialbesitze gehoben. Und so ist vor allem durch die energische Leitung des jetzigen Staatssekretärs des Reichskolonialamts Dernburg an Stelle der zagenden eine intensive Erschließungspolitik getreten, durch welche die Fehler der Vorzeit teilweise wieder ausgeglichen werden und eine zielbewußte Kolonialpolitik ermöglicht wird. Dadurch werden die bei Erwerb der Schutzgebiete gehegten Hoffnungen des deutschen Volkes, die Ansiedlung Deutscher in den deutschen Kolonien, die Vergrößerung des deutschen Handels und die Christianisierung der Heiden, wenigstens zum Teil erfüllt.

Wir haben oben die Aufschließung der Kolonien durch Eisenbahnen für die erste Grundbedingung einer guten Kolonialpolitik erklärt. Die deutschen Kolonien haben erst sehr spät Eisenbahnen erhalten, und zwar die erste nicht durch freiwilligen Entschluß der Reichsregierung, sondern hervorgerufen durch die Not. Die Rinderpest

hatte in Südwestafrika fast alle Zugochsen weggerafft, und es bestand die Gefahr, daß infolge mangelhafter Verproviantierung der Innenstationen eine Hungersnot entstehen könne. Es wurde deshalb die Bahn Swakopmund-Windhuk projektiert, vorläufig jedoch nur als durch Maulesel zu betreibende Kleinbahn in Angriff genommen. Sie wurde später im Unterbau verstärkt, so daß sie Lokomotivbetrieb erhalten konnte, ist aber nicht leistungsfähig. Die Linie ist 382 km lang. Dann ruhte der Bahnbau wieder, bis man endlich die Küstenbahn Lome-Anecho in Togo und die Usambarabahn von Tanga zunächst bis Muhesa und dann bis Korogwe zu bauen begann. Das war alles, was 1905 an Eisenbahnen in den deutschen Kolonien vorhanden war, etwa 500 km Länge. Dann folgten sich die Bahnbauten schneller: Lome-Palime (122 km) und Lome-Atakpame (etwa 175 km) in Togo; Dar es-Salâm-Mrogoro (222 km); die Fortsetzung der Usambarabahn bis Mombo und Buiko (zusammen 174 km), die Linie Mrogoro-Tabora (699 km) in Ostafrika, die Linie Lüderitzbucht-Keetmanshoop (433 km) mit Abzweigung Seeheim-Kalkfontein (180 km) in Südwestafrika, wo dann noch durch die Otavi-Minengesellschaft die Linie Swakopmund-Otavi (580 km) mit Fortsetzung von Otavi nach Grootfontein (91 km) gebaut wurde, und in Kamerun endlich die Linie von Duala zu den Manengubabergen (etwa 160 km) und von Duala nach Widimenge (etwa 360 km), so daß Ende 1908 in den deutschen Kolonien 1988 km hergestellt und 1552 km im Bau begriffen waren. Nach Fertigstellung all dieser Linien werden 3500 km, also siebenmal soviel Eisenbahnen als 1905, vorhanden sein, wozu dann noch die Schantung-Eisenbahn mit 432 km kommt.

Noch mehr als die Eisenbahnen sind die S c h i f f f a h r t s v e r h ä l t n i s s e der deutschen Kolonien vernachlässigt worden. Zwar sind auf den drei großen Seen in Deutsch-Ostafrika kleine Dampfer eingestellt; auch ist schon auf dem unteren Rufidji einmal ein Heckraddampfer eingestellt gewesen, der mangels genügenden Verkehrs, weil man es unterlassen hatte, dafür Sorge zu tragen, daß Karawanenwege zu der Endstation des Dampfers geführt wurden, demontiert werden mußte; aber einen Handelsverkehr konnte man damit nicht erzielen, weil eben nur äußerst wertvolle Sachen, wie Elfenbein und Kautschuk, noch die Landfracht von den Seen zur Küste tragen können. Die Dampfer besorgen die Beförderung der Frachtgüter, der Beamten sowie etwas lokalen Seeverkehr. Die großen Flüsse aber, wie der Pangani, der Wami, der Rufidji mit seinen bis fast an den Njassasee reichenden Nebenflüssen, sind in bezug auf ihre Schiffbarkeit größtenteils unerforscht. In den letzten Jahren erst wurde festgestellt, daß die Möglichkeit vorliegt, den Rufidji durch Kanalbauten bis weit ins Innere schiffbar zu machen. — In Deutsch-Südwestafrika befindet sich an den zeitweise schiffbaren Grenzflüssen, dem Kunene und Oranje, nicht eine deutsche Station, ebenso nicht am Okawango. Die Art der Schiffbarkeit dieser Flüsse ist noch nicht ermittelt. — In Kamerun hat man eine Bootsschiffahrt auf dem Sanaga, dem Wuri und Mungo, eine Dampfschiffahrt auf dem obern Njong und auch während einiger Monate auf dem Benue eingerichtet. Die Eisenbahn Duala-Widimenge soll an die Schiffahrt auf dem oberen Njong anschließen. Wir würden dann etwas ähnliches haben wie das Zusammenarbeiten zwischen Schiffahrt und Eisenbahn auf dem Kongo und dessen Nebenflüssen, welche Zusammenarbeit Belgien gestattet, Tausende von Kilometern weit in das Innere Handel und Verkehr zu bringen. In Togo ist ebenso wie in Neuguinea, das große Ströme hat, wenig von Schiffbarkeit der Flüsse bekannt.

Die Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande ist genügend durch Subventionen seitens des Reichs geregelt. Den Dienst nach den Kolonien Südwestafrika, Kamerun und Togo besorgen die Woermann- und Afrika-Linie, nach Deutsch-Ostafrika die Deutsch-Ostafrikanische Linie, den Dienst nach Ostasien, Kiautschou und Neu-Guinea der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie; Samoa wird von Amerika aus besucht. Nach Fertigstellung des Panamakanals werden die Samoa-Inseln eine große Bedeutung im Weltverkehr erhalten, da sie an der Linie Panamakanal-Australien und Hinterasien liegen.

Der W e g v e r k e h r läßt alles zu wünschen übrig. Erst seit dem Jahre 1905 ist ein gewisses System in die Sache gekommen, bis dahin baute jedes Bezirksamt Wege, wie es ihm gefiel. In Kamerun hat man mit dem Wegebau durch Steuerarbeiter vorzügliche Erfahrungen gemacht, indem an den im Innern gebauten Straßen sich sofort in großer Zahl die Eingebornen ansässig gemacht haben. In Kamerun, Togo, Deutsch-Ostafrika folgt der Verkehr, der ausschließlich Trägerverkehr ist, noch immer dem Negerpfad. Der gesteigerte Eisenbahnbau wird zweifellos, wie sich das an der Usambarabahn zeigt, Verbindungsstraßen im Innern nach sich ziehen und so das Verkehrsnetz verdichten und den gesamten Verkehr heben.

Was die E i n g e b o r n e n f r a g e anbetrifft, so sind rechtlich die Eingebornen unserer Kolonien Untertanen des Deutschen Reichs. Sie unterliegen daher der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung desselben, soweit nicht durch die Schutzverträge in Südwestafrika, Togo und Kamerun den Stammeshäuptlingen Sonderrechte vorbehalten und wie in Samoa den Eingebornen weitergehende Befugnisse bewilligt sind. Land dürfen die Eingebornen ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht veräußern. Sklaverei und Sklavenhandel sind verboten, die in einzelnen Kolonien noch zugelassene Haussklaverei geht ihrem Ende entgegen, der Loskauf ist zugelassen. Sklavenkinder werden frei, in Togo zunächst halbfrei,

so daß auch hier die Sklaven mit der Zeit verschwinden werden. Haussklaverei besteht zurzeit noch in Deutsch-Ostafrika, Togo und Kamerun.

Die Anwerbung der Eingebornen als Arbeiter darf nicht ohne Genehmigung des Gouvernements erfolgen. Die Erziehung der Eingebornen erfolgt durch Missionen und Regierungsschulen. In der Theorie, die dem französischen System der neueren Zeit, der „Assoziation", folgte, war die Eingebornenfrage gut geregelt, in der Praxis aber gestaltete sich die Sache anders. Der Neger wurde mehr und mehr als rechtloses Objekt der herrschenden weißen Rasse angesehen, dessen Eigentum und Arbeitskraft dem weißen Herrn zur Verfügung zu stehen hatte. Die Überspannung des „Herrenbegriffs", der „Herrenmoral", hatte eine Reihe kolonialer Skandale zur Folge und drängte zu Konflikten der Eingebornen mit den weißen Händlern, zur Schließung großer Teile der Kolonien und schließlich zu dem großen Aufstand in Südwestafrika, der das Reich schwere Opfer an Gut und Blut kostete und zur völligen Vernichtung der eingebornen Rasse führte. Erst der durch Staatssekretär Dernburg zur Geltung gebrachte Grundsatz: „Der Neger ist der wertvollste Besitz der deutschen Kolonien", brachte einen vollen Umschwung hervor. Durch Arbeitsordnungen, die spezielle Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers enthalten, erscheint die Arbeiterfrage auf den Plantagen gut geregelt, und die drohende Arbeiternot wird gerade durch solche scharfe Arbeitsordnungen beseitigt, wie die erst sehr kurze Erfahrung schon gelehrt hat. Die Landbesitzfrage der eingebornen Neger wird überall entsprechend geregelt, so daß auch dem Eingebornen eine Produktion von Exportartikeln gewährleistet wird. Durch Missionen und Missionsfarmen, durch Regierungsschulen und Regierungsfarmen wird die Entwicklung des Negers in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung gefördert. Die Fürsorge für das Wohl der Eingebornen kann man aus den Verfügungen vom 12. Juli 1907 betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborne der afrikanischen Schutzgebiete, und vom 19. Jan. 1907 betr. das Verbot des Haltens unerwachsener weiblicher Eingebornen als Dienerinnen seitens der Gouvernementsbeamten ersehen. Eingebornenkommissare sollen dafür Sorge tragen, daß die Eingebornen namentlich in den Arbeitskontrakten mit den Plantagen zu ihrem Recht kommen. Es soll Licht und Schatten in den Verhältnissen zwischen den Eingebornen und den Weißen gleichmäßig verteilt werden, wie der Kolonialstaatssekretär in längeren Ausführungen am 18. Febr. 1908 in der Budgetkommission des Reichstages näher ausgeführt hat. Der Inhalt der Arbeitsverträge mit den Eingebornen soll durch das Gouvernement genau begrenzt werden.

In Deutsch-Ostafrika ist durch die kaiserliche Verordnung betr. Kronland in Ostafrika vom 26. Nov. 1895 bestimmt, daß den Niederlassungen der Eingebornen so viel Land verbleibt, daß es auch mit Rücksicht auf die Volkszunahme in der Zukunft ausreicht. Die Eingebornen tragen durch Hüttensteuer zu den Schutzgebietseinnahmen bei. In den größeren Sultanaten im Westen sind Residenturen eingerichtet (Bukoba, Usumbura und Ruanda). In den Bezirken der 19 Bezirksämter unterliegen die Eingebornen der vollen Staatsgewalt des Gouverneurs. Mittelspersonen zwischen Gouverneur bzw. Bezirksamt und Eingebornen sind Jumben und Akiden, welche zum Teil die alten Stammeshäuptlinge sind. Durch die Anwerbeordnung vom 27. Febr. 1909 und die Arbeitsordnung vom selben Tage sind die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgestellt.

In Deutsch-Südwestafrika ist nach dem Feldzuge den Hottentotten und Herero, welche früher große Landesteile als Stammesvermögen besaßen, das Land durch die kaiserliche Verordnung vom 26. Dez. 1905 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 8. Mai 1907 entzogen. Der Erwerb von Land und Großvieh ist ihnen verboten. Durch die Verordnung vom 18. Aug. 1907 betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingebornen ist das Arbeitsverhältnis der Schwarzen zu den Weißen geregelt. Steuern bezahlen die Eingebornen zurzeit nicht. Die früher den Stammeshäuptlingen zustehenden Rechte gegen ihre Untertanen sind ihnen genommen. Sie stehen direkt unter der Staatsgewalt des Mutterlandes.

In Kamerun haben die Häuptlinge der Küste und teilweise auch des Graslandes noch volle Souveränität über ihre Stammesangehörigen. Ein Teil des Graslandes (Adamaua) und das Gebiet der Heiden von Logone ist noch nicht in Besitz genommen. In Adamaua herrschen die Lamido, Statthalter des früheren Kaisers von Sokoto. Residenten in Garua und Kusseri vertreten die Schutzgewalt des Deutschen Reichs. Kamerun hat eine Wohnungssteuer der Eingebornen. Die Anwerbung der Neger erfolgt durch behördliche Kommissare. Eine Verordnung vom 17. April 1907 schreibt die Barzahlung des Lohnes an Negerarbeiter vor. Eine Verordnung vom 4. März 1908 regelt das Trägerwesen.

In Togo liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Kamerun. Das Hinterland ist noch nicht voll okkupiert. Eine Verordnung vom 20. Sept. 1907 regelt die Steuerpflicht der Eingebornen (Steuerarbeit bis zu 12 Tagen, Lieferung von Erzeugnissen oder Barabgabe). — In Neuguinea unterstehen die Eingebornen, da es souveräne Häuptlinge nicht gibt, direkt der Staatsgewalt des Mutterlandes, die allerdings noch nicht sehr weit reicht. Durch Verordnung vom 18. März 1907 ist eine Kopfsteuer eingeführt. Über die Anwerbung farbiger Arbeiter sind Bestimmungen durch Verordnungen vom 31. Juli 1901 und 4. Mai

1907 getroffen. — In Samoa sind die Eingebornen die Besitzer des Landes; sie haben eine gewisse Selbstverwaltung, für welche die von ihnen erhobene Kopfsteuer verwandt wird. Für den Verkauf des Eingebornenbesitzes sind noch die Beschränkungen der Samoa-Akten maßgebend (vgl. Verordnung des Gouvernements vom 1. Mai 1900).

Die Landfrage, die, soweit die Eingebornen in Betracht kommen, schon vorstehend behandelt ist, muß, da die Fehler der deutschen Landpolitik durch die Überlassung großer Länderstriche an Landgesellschaften verursacht sind, zusammen mit der Frage der Landgesellschaften behandelt werden. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß das Reich ursprünglich nicht die volle Souveränität in den Kolonien übernehmen, sondern nur Schutz gewähren wollte. Infolgedessen wurde der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, der Neuguinea-Kompagnie und in gewisser Weise auch der Jaluit-Gesellschaft der gesamte Kolonialbesitz der von ihnen besetzten Kolonien mit Souveränitätsrechten überlassen. Dieser Mißstand wurde mit Erfolg beseitigt, als die übrigen Gesellschaften sich weigerten, die Hoheitsrechte zu übernehmen, und die beliehenen Gesellschaften erkannten, daß sie die Souveränität nicht aufrecht erhalten konnten. Noch immer aber krankt das Reich an dem groben Fehler, daß es, um die Kolonien zu erschließen und Kapital in die Kolonien zu leiten, Landkomplexe von der Größe deutscher Bundesstaaten an einzelne Landgesellschaften übertragen hat, welche in der Regel an Stelle der wirtschaftlichen Erschließung ihres Besitzes ruhig abwarten, bis das ihnen zugefallene Land an Wert erheblich gewonnen hat, um es alsdann zu verkaufen und hieraus Gewinn zu ziehen. In der allerletzten Zeit hat das Reichskolonialamt scharf eingesetzt, um nach Möglichkeit den Fehler zu beseitigen; es hat auch in einigen Fällen erhebliche Erfolge erzielt, aber noch immer ist dieser Landzustand ein sehr mißlicher, namentlich in Südwestafrika, wo zudem noch die Landgesellschaften zumeist in englischen Händen sind.

Dort sind vorhanden nach amtlicher Denkschrift:

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika;
2. die South West Africa Company Ltd.;
3. die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika;
4. The South African Territories Ltd.;
5. die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft;
6. die Kaoko-Land- und Minengesellschaft;
7. die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft;
8. die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft, G. m. b. H.

Ihrer rechtlichen Form nach zerfallen diese Gesellschaften in vier Klassen:

1. Der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wurden die Rechte einer juristischen Person auf Grund des Tit. 6, Tl II, §§ 25 ff des preußischen Allgemeinen Landrechts durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. April 1885 verliehen.
2. Die South West Africa Company und South African Territories sind nach englischem Recht gegründete Aktiengesellschaften.
3. Die Siedlungsgesellschaften für Deutsch-Südwestafrika, die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft, die Kaoko-Land- und Minengesellschaft wie auch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft sind deutsche Kolonialgesellschaften im Sinne der §§ 11/13 des Schutzgebietsgesetzes (R.G.B. 1900, S. 813).
4. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft wurde nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung begründet.

Von den genannten Gesellschaften haben die nachstehenden im Wege staatlicher Verleihung Rechte erworben:

1. Die South West Africa Company (Bergrechte und einen Landbesitz von 13 000 qkm).
2. Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika (Landbesitz von 10 000 qkm, nach Abrechnung der wieder abgetretenen 10 000 qkm).
3. Die South African Territories (Bergrechte und einen Landbesitz von 10 300 qkm).
4. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft (Bergrechte).
5. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft (Schürfrechte).

An Land ist hiernach an Gesellschaften regierungsseitig ein Areal von insgesamt 33 300 qkm vergeben worden. (Gesamtflächeninhalt des Schutzgebiets etwa 831 000 qkm.)

Was die übrigen Gesellschaften anlangt, so leitet die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowohl ihre Land- als auch ihre Bergrechte aus den regierungsseitig anerkannten Lüderitzschen Erwerbungen her. Ihr sind im Konzessionswege keinerlei Rechte zugewiesen worden. So besteht auch hinsichtlich dieser Gesellschaft keine Konzessionsurkunde. Das gleiche ist der Fall in Ansehung der Kaoko-Land- und Minengesellschaft und der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. Ihre Rechte hat erstere von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, letztere von der South West Africa Company auf Grund besonderer Abmachungen erworben.

Der Landbesitz der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mag auf 133 250 qkm, derjenige der Kaoko-Land- und Minengesellschaft auf 99 900 qkm geschätzt werden. Von diesem Areal kann der Küstenstreifen, der seiner Ausdehnung nach wohl über die Hälfte des Besitzes ausmachen dürfte, wegen seiner Lage im Wüstengebiete für wirtschaftliche Zwecke nur in geringem Umfange in Betracht kommen.

Hiernach besitzen die Gesellschaften insgesamt 32% des Flächeninhalts des Schutzgebiets. Dieser Anteil sinkt jedoch auf 20%, wenn man von dem wirtschaftlich unbenutzbaren Teil des Gesellschaftsbesitzes absieht. Durch staatliche Verleihung sind lediglich 4% des Gesamtflächeninhalts der Kolonie in den Besitz der Gesellschaften gelangt.

Die Verwendung der Kapitalien der Gesellschaften bis zum Jahre 1905 war folgende:

Namen der Gesellschaften	Grundkapital insgesamt M	davon bar eingezahlt M	Bisher zu Gesellschaftszwecken auf das Schutzgebiet verwendete Barmittel M	Bisherige bilanzmäßige Verluste M	Bisher gezahlte Dividenden oder sonstige Gewinnzahlungen
Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	2 000 000	1 300 000	1 907 895	338 167	0
South West Africa Company	40 000 000	8 493 960	2 854 920	1 256 900	0
Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika	300 000	163 500	560 000	260 000	0
The South African Territories	10 000 000	2 465 800	2 086 480	1 500 000	0
Hanseatische Land-, Minen- u. Handelsgesellschaft	2 640 000	380 000	286 000	430 000	0
Kaoko-Land- und Minengesellschaft	10 000 000	800 000	421 458	270 782	0
Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft	20 000 000	20 000 000	8 354 116	—	0
Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft	1 022 100	1 022 100	49 851	—	0
insgesamt	85 962 100	34 625 360	16 520 720	4 055 849	0

Scheidet man die Otavi-Minengesellschaft aus, so sind von den 65 962 100 *M* Grundkapital eingezahlt in Summa 16 520 720 *M*. Diese Tatsache allein beleuchtet die Tätigkeit der Landgesellschaften genügend. Während sonst koloniale Handels- und Plantagengesellschaften ihr Aktienkapital in der Regel vergrößern und Anleihen aufnehmen müssen, um die Zwecke der Gesellschaft zu erreichen, ist hier trotz des langen Bestehens der Gesellschaften eben ein volles Viertel des Kapitals eingezahlt.

Mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der South West Africa Company hat das Reichskolonialamt zur besseren Aufteilung des überwiesenen Landes unterm 17. Febr. 1908 und 30. März 1909 bzw. 27. Mai 1908 und 26. März 1909 besondere Verträge abgeschlossen, wonach auch das Gouvernement Kaufverträge über gewisse Teile des Landbesitzes der betreffenden Gesellschaften abschließen kann. Zweifellos wird durch diese Bestimmung eine schnellere Aufteilung des Gesellschaftslandes erfolgen; aber alle Schäden der großen Landschenkungen werden damit nicht beseitigt.

In Kamerun waren der Nordwest- und Südkamerungesellschaft noch im Jahre 1898 große Landkomplexe überwiesen worden von je mehr als 80 000 qkm. Bezüglich der Südkamerungesellschaft ist die Fläche auf 15 000 qkm durch Vertrag vom Jahre 1905 heruntergesetzt worden. Allerdings ist die Landschenkung in Kamerun, da die Erschließung durch deutsche Ansiedler namentlich im Gebiet der Südkamerungesellschaft völlig ausgeschlossen erscheint, auch die Ansiedlung im Bezirk der Nordwestkamerungesellschaft nur sehr sporadisch möglich sein wird, weniger schädlich als in Südwestafrika. In den übrigen Kolonien haben Landschenkungen größeren Stils nicht stattgefunden.

Im übrigen erfolgte die Abgabe von Kronland an Plantagen und Ansiedler früher durch Kauf. In der letzten Zeit ist aber das System der Verpachtung mit und ohne Anrechnung des gezahlten Pachtgeldes auf den eventuell später zu zahlenden Kaufpreis sehr oft zur Anwendung gekommen. Im Stadtgebiet Kiautschou findet seitens des Gouvernements eine bodenreformerische Veräußerung des Kronlandes statt. Das Gouvernement kauft von den Chinesen zu den früher ortsüblichen Preisen, versteigert alsdann meistbietend Flächen des Kronlandes unter der Bedingung, daß es mit einem Drittel am Reingewinn partizipiert, und sorgte früher durch eventuelle Ungültigkeit der Verträge, jetzt durch erhebliche Konventionalstrafen für Bebauung des verkauften Geländes und hält auf diese Weise eine schädliche Bodenspekulation zurück. Zu erwähnen ist noch, daß bei Überlassung von Land an Eisenbahngesellschaften das Schachbrettsystem gewählt ist, so daß stets nur Block um Block verschenkt wird, wodurch die Kolonien an der Wertsteigerung des Grund und Bodens teilnehmen.

Außer den oben bereits aufgeführten großen Landgesellschaften sind in allen deutschen Schutzgebieten, für die durch Gesetz vom 15. März 1888 zur Förderung von Gesellschaftsbildungen eine Erleichterung geschaffen wurde, eine große Anzahl Gesellschaften als Handels-, Plantagen-, Bergwerks- usw. Gesellschaften gegründet worden. Im Jahre 1906 waren vorhanden: 36 Kolonialgesellschaften (gegründet nach dem Gesetz von 1888), 13 Aktiengesellschaften und 38 Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Alljährlich wird eine Reihe weiterer Gesellschaften neu gegründet. Das eingezahlte Aktienkapital dieser 87 Gesellschaften beziffert sich auf 141 713 985 *M*. Dazu kommen noch 1428 Einzelunternehmungen mit 65 077 800 *M*, so daß die Erschließung der Schutzgebiete durch Kapitalien des Mutterlandes ziemlich bedeutend ist. Im Jahre 1907 sind in Südwestafrika 188 Farmen vom Kronland mit 1 201 200 ha Land und von Landgesellschaften 14 Farmen mit 561 000 ha neu begründet worden. Die Farmen in Damaraland werden im allgemeinen 5000 ha, in Namaland 10 000 ha groß verliehen.

Die Beschaffung der Arbeiter ist überall durch Arbeitsordnungen bzw. Verordnungen über Arbeiteranwerbung geordnet. In den afrikanischen Schutzgebieten erfolgt die Anwerbung noch aus Eingebornen der eignen Kolonie. Für Südwestafrika wird das sehr bald unmöglich sein, wenn die Ansiedlung wie bisher vorangeht und der Bergbau sich ausdehnt. Auch in Ostafrika und Kamerun entstehen durch die Vermehrung der Plantagen schon jetzt Schwierigkeiten. Mit der Führung von Eisenbahnen in das Innere und dem dadurch entstehenden Freiwerden von Trägern wird die Kalamität behoben werden. In Samoa werden chinesische Kulis als Arbeiter importiert, da die Samoaner selbst Grundbesitzer sind und sich schwierig als Arbeiter anwerben lassen. In Neuguinea werden sehr viele malaiische Arbeiter importiert, obwohl genügend eingeborne Bevöl-

kerung da wäre. Leider ist das dicht bevölkerte Innere von Neuguinea sowohl als auch der größeren Inseln noch nicht pazifiziert und erschlossen.

Was das finanzielle Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande anbetrifft, so hatte bei Einleitung der Kolonialpolitik Fürst Bismarck die Absicht, daß die Ausgaben der Kolonien durch die mit Hoheitsrechten ausgestatteten großen Landgesellschaften erfolgen sollten. Das erwies sich aber als unausführbar, und so mußte zunächst das Mutterland für die Kolonien eintreten. Durch das Reichsgesetz betr. Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 wurde bestimmt, daß für jedes Schutzgebiet ein besonderer Etat aufgestellt und jedes Schutzgebiet für die aus der Verwaltung des Schutzgebiets sich ergebenden Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen haften solle.

Bei der grundlegenden Änderung der Kolonialpolitik im Jahre 1906 wurde als leitender Grundsatz aufgestellt, daß das Mutterland die Kosten der Militärausgaben zu tragen habe, und daß jede Kolonie, welche alsdann ihre sonstigen Ausgaben trage, auch Anspruch auf größere Selbstverwaltungsbefugnis habe. Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben der einzelnen Kolonien ohne Militärausgaben betrug je nach dem Durchschnitt für eine Reihe von Jahren:

Deutsch-Ostafrika	72 %	1891/92—1906
Kamerun	74 %	1885/86—1906
Togo	89 %	1885/86—1906
(in dem Zeitraum 1895/96—1906 107 %)		
Südwestafrika	24 %	1895/96—1906
Neuguinea	29 %	1899—1906
Samoa	74 %	1900—1906
Karolinen	17 %	1899—1906

Allerdings ist die Verleihung der finanziellen Selbständigkeit nicht nach Maßgabe des obigen Grundsatzes erfolgt; denn den kommunalen Selbstverwaltungen in Deutsch-Ostafrika ist, auch soweit sie sich selbst unterhielten, das Selbstverwaltungsrecht genommen, und Südwestafrika ist, obwohl es ziemlich schlecht bei dieser Statistik abschneidet, ein gewisses Selbstverwaltungsrecht verliehen worden.

Die Münzfrage ist dahin gelöst, daß die drei westafrikanischen Kolonien, Samoa und Neuguinea die deutsche Reichswährung haben, jedoch ist Silbergeld voll zahlungsfähig, Nickel und Kupfer bis zu 5 *M.* In Deutsch-Ostafrika ist durch Runderlaß vom 6. Jan. 1905 die Hundertteilung der Rupie in Heller mit einer Festsetzung des Kurses zur Reichsmark von 3 : 4 an Stelle des schwankenden Kurses der indischen Rupie mit 64 Pesa angeordnet worden; Kupfergeld muß bis zu 2 Rupien angenommen werden. In Kiautschou besteht seit 1905 die Dollarwährung zu 100 Cents im Verhältnis von 1 : 2,10 der Reichsmark.

Die Bankfrage, welche früher total vernachlässigt war, hat sich in den letzten Jahren gebessert. In Deutsch-Ostafrika ist 1905 die Deutsch-Ostafrikanische Bank mit einem Kapital von 2 Mill. *M* gegründet worden, welcher durch Bekanntmachung vom 1. Dez. 1905 das Recht der Banknotenausgabe verliehen ist. Für Togo und Kamerun ist 1904 mit einem Kapital von 1 Mill. *M* die Deutsch-Westafrikanische Bank gegründet worden. In Südwestafrika ist die Deutsche Afrika-Bank tätig; außerdem gibt es dort eine Spar- und Darlehnskasse in Gibeon (G. m. unbeschr. H.), die Bankabteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Genossenschaftsbank in Windhuk. In Kiautschou endlich ist die Deutsch-Asiatische Bank von Schanghai gegründet worden und seit 1889 mit 7½ Mill. Taels tätig. Samoa und Neuguinea haben zurzeit noch keine Bankinstitute. Außerdem hat noch die Deutsche Bank in einzelnen Orten aller Schutzgebiete Zahlstellen für Reisekreditbriefe bzw. Weltkreditbriefe.

Die Missionsfrage ist durch die Kongoakte für einen Teil der afrikanischen Besitzungen, später aber generell durch den § 14 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 gelöst worden. Danach besteht volle Missionsfreiheit. Es ist der Versuch gemacht worden, einzelne der Kolonien zwischen den Missionen der verschiedenen Bekenntnisse aufzuteilen. Der Versuch kann auf die Dauer nicht Erfolg haben.

Es missionieren in Deutsch-Ostafrika von katholischer Seite: 1) in den Vikariaten Unjanjembe, Süd-Njansa und Tanganika die Weißen Väter; 2) im Vikariat Bagamojo die Väter vom Heiligen Geist; 3) im Vikariat Dar es-Salâm die St Benediktus Missionsgesellschaft. Die beiden früheren Missionsstationen der Trappisten Gare und Irente sind von den Vätern vom Heiligen Geist übernommen, die Station Irente als solche ist aufgehoben.

Von evangelischer Seite wird das Missionswerk betrieben: 1) von der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika, 2) der Berliner Missionsgesellschaft, 3) der evangelischen Brüder-Unität, 4) der Leipziger evangelisch-lutherischen Mission, 5) der Adventisten vom siebten Tage, 6) dem evangelischen Afrikaverein, 7) der Universitäts-Mission, 8) der Christ Church Missionary Society.

In Kamerun wird missioniert von katholischer Seite durch die Pallottiner, von evangelischer Seite durch 1) die Basler Mission, 2) die Baptistenmission, 3) die Amerikanisch-Presbyterianische Mission; in Togo missionieren auf katholischer Seite die Apostolische Präfektur Togoland (Steyler Gesellschaft vom göttlichen Wort), auf evangelischer Seite 1) die Norddeutsche Mission, 2) die Wesleyanische Mission.

In Deutsch-Südwestafrika auf katholischer Seite 1) die Patres Oblaten vom hl. Franz von Sales, 2) die Patres Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis; auf evangelischer Seite 1) die Rheinische Mission und 2) die Finnische Missionsgesellschaft.

In Neuguinea auf katholischer Seite 1) die Mission der Väter vom heiligsten Herzen Jesu, zugleich auf den Marshallinseln, 2) die Gesellschaft Mariens auf Bougainville und Buka, 3) die Väter vom Heiligen Geiste auf Neuguinea, 4) die Kapuziner auf den Marianen; auf evangelischer Seite 1) die Methodistische Mission im Bismarckarchipel,

2) die Rheinische Mission in Neuguinea, 3) die Neudettelsauer Mission in Neuguinea, 4) die Bostoner Missionsgesellschaft auf den Marshallinseln und den Karolinen.

In Samoa von katholischer Seite die Maristen-Patres, von evangelischer Seite 1) die Londoner Methodistische Mission, 2) die Mormonen-Mission.

In Kiautschou von katholischer Seite die Steyler Missionsgesellschaft vom göttlichen Wort; von evangelischer Seite 1) der allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein, 2) die Berliner Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden.

Abgesehen von Samoa, wo fast die gesamte eingeborne Bevölkerung aus Christen besteht, haben die Missionen im allgemeinen nur geringe Erfolge, woran die Trägheit der Eingebornen, die Vielweiberei und das Eindringen des Mohammedanismus in Ostafrika, Togo und Kamerun die Hauptschuld trägt.

Das Eindringen des Mohammedanismus in die deutschen Kolonien wird durch das Schulsystem in den Kolonien befördert, namentlich in Deutsch-Ostafrika, obwohl das regierungsseitig bestritten wird. Aus den Regierungsschülern werden die Stellen der farbigen Beamten besetzt, sie bilden farbige Lehrer aus, und da diese wieder Innenschulen begründen, die Regierungsschüler aber durchweg Mohammedaner sind, so folgt naturnotwendig, daß die Regierungsschule das Eindringen des Mohammedanismus begünstigt. Es ist ein Glück für die deutschen Kolonien, daß die Missionsschulen weit zahlreicher sind als die Regierungsschulen, und daß deshalb das Eindringen des Mohammedanismus, das übrigens auch durch die mohammedanischen Soldaten begünstigt wird, nicht direkt gefährliche Form annimmt. Das Gouvernement in Deutsch-Ostafrika hält den Mohammedanismus an der Küste nicht für gefährlich. Es führt in dem Bericht für 1907/08 aus: „Der Islam im Schutzgebiet zeigt nicht den fanatischen Charakter des Islams in Nordafrika, und es kann somit eine unmittelbare Gefahr durch den Islam auch nicht als drohend anerkannt werden." Man könnte eines Tages unangenehm überrascht werden, denn daß nicht auch der heilige Krieg gegen die Ungläubigen durch Araber und Suaheli dort möglich ist, kann doch wohl nicht bestritten werden. Das Gouvernement in Kamerun denkt anders über die der Kolonie durch die mohammedanischen Haussa und Fulbe drohende Gefahr. Trotzdem wird aber in Garna eine Regierungsschule für Mohammedaner eingerichtet und so dort dieselbe Gefahr hervorgerufen, die in Deutsch-Ostafrika besteht.

Sehr wertvoll zur Aufschließung unserer Kolonien sind die Kolonialschulen zu Witzenhausen und zu Engelport, und ist es sehr zu bedauern, daß letztere nicht einen allgemeinen Charakter hat, sondern sich nur auf die Ausbildung von Brüdern der Mission beschränkt. Noch wertvoller für die Kolonien wird das Hamburgische Kolonialinstitut werden, das man nach der im Jahre 1908 erfolgten Erweiterung als Kolonialakademie bezeichnen darf, die es ermöglichen wird, einen gut vorgebildeten Beamten- und Kaufmannsstand in die Kolonien zu entsenden.

Durch die Kolonialvereine, in erster Linie durch die Deutsche Kolonialgesellschaft wird das Verständnis für die deutschen Kolonien in das Volk hineingetragen, das durch Lichtbildervorträge über die Kolonien unterrichtet wird. Die Schüler werden durch Lesestücke mit den Kolonien bekannt gemacht. Eine Kolonialliteratur, die in der letzten Zeit schon überreichlich fließt, trägt ebenfalls zur Aufklärung bei, so daß die früher beim größten Teil des deutschen Volkes vorhandene Meinung, die Kolonien seien eine schwere Last für das Deutsche Reich, sich zu ändern beginnt und heute nicht mehr im Ernste vom Aufgeben der deutschen Kolonien gesprochen werden kann.

Literatur. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik (1908); Zimmermann, Kolonialpolitik (1905); ders., Die europ. Kolonien (5 Bde, 1896 bis 1903; I: Die Kolonialpolitik Portugals u. Spaniens, II u. III: Großbritanniens, IV: Frankreichs, V: der Niederlande); ders., Kolonialgeschichtl. Studien (1895); Supan, Territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien (1906); Frhr v. Stengel, Rechtsverhältnisse d. deutsch. Schutzgebiete (1901); ders., Die deutsch. Kolonialgesellsch., in Schmollers Jahrbuch Bd 12; Grotewold, Unser Kolonialwesen u. seine wirtschaftl. Bedeutung (1907, mit Atlas von Sprigade u. Moisel); Parvus, Die deutsche Kolonialpolitik u. ihr Zusammenbruch (1907); E. Hasse, K. u. K., im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V ([2]1900); v. Ring, Die Deutsche Kolonialgesellschaft 1882/1907 (1908); v. Halle, Die großen Epochen der neuzeitl. Kolonialgeschichte (1907); Schäfer, Kolonialgeschichte (1906); Schäffle, Kolonialpolit. Studien, in der Tübinger Zeitschrift der Staatswissenschaften Bd 42/44; Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik: I. Eine kulturwissenschaftl. Studie (1889), II. Kolonisationspolitik u. Kolonisationstechnik (1883); Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien usw. ([3]1889); Roscher, Systemat. Untersuchungen über das Kolonialwesen, im Archiv der polit. Ökonomie u. Polizeiwissenschaft, Neue Folge Bd 6 u. 7; Heeren, Handbuch der Gesch. des europ. Staatensystems u. seiner Kolonien usw. (1809); Dove, Wirtsch. Landeskunde d. deutsch. Kolonien (1902); Fitzner, Deutsch. Kolonialhandbuch (I u. II, 1903); Kolonial-Handels-Adreßbuch (1909); Koloniale Zeitschriften u. Berichte: Deutsches Kolonial-Blatt (Amtsblatt für die Schutzgebiete, mit Anlage: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebiete, seit 1890); Deutsche Kolonial-Zeitung (Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, seit 1884); Koloniale Rundschau, hrsg. von Vohsen (seit 1909); Koloniale Zeitschrift (seit 1900); Kolonie u. Heimat in Wort u. Bild (seit 1907); Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft, hrsg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft (seit 1888); Tropenpflanzer (seit 1897); Deutscher Kolonial-Atlas mit Jahrbuch; Jahrbuch über die deutschen Kolonien, hrsg. von K. Schneider (seit 1908). Die Denkschriften des Reichstags u. die Verhandlungen der Kolonialkongresse 1902 u. 1905.

— Vgl. auch die koloniale Lit. beim Art. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1281). [W. Schwarze.]

Kolonialrecht ist der Inbegriff des in den Kolonien eines Staates geltenden Rechts. Es ist ein Gegenbereich zur gesamten mutterländischen Rechtsordnung. Wie diese zerfällt es in Staats-, Verwaltungs-, Privat-, Straf- und Prozeßrecht. Die letzten drei Gebiete kann man zusammenfassen als Rechtspflege. Sie ist für Weiße und Farbige grundsätzlich verschieden. Weißenrechtspflege und Farbigenrechtspflege berühren sich in dem hauptsächlich zum Privatrecht gehörigen Bodenrecht so eng, daß hier eine Scheidung schwer durchzuführen ist. Darum erscheint es angebracht, das Bodenrecht als einen eigenen Teil des Kolonialrechts zu behandeln.

I. **Kolonialstaatsrecht.** Wie in jedem Staatsrecht das dingliche und das persönliche Substrat des Staates, Gebiet und Bevölkerung, obenan stehen, so ist auch im Kolonialstaatsrecht von dem Gebiet und der Bevölkerung der Kolonien auszugehen. Ihr Gebiet gehört schon um deswillen an den Anfang des Kolonialrechts, weil der Erwerb eines Kolonialgebietes durch einen Staat die Geburt seines Kolonialrechts bedeutet.

Das Deutsche Reich hat die Gebiete seiner Kolonien teils originär teils derivativ erworben, d. h. teils durch Okkupation teils durch völkerrechtliche Verträge.

Die Okkupation war entweder eine mittelbare oder unmittelbare. Erstere erfolgte durch die Vermittlung von Kolonialgesellschaften und Eingebornenhäuptlingen. Es wurden nämlich private Erwerbungen jener Kolonialgesellschaften durch Schutzbriefe des Deutschen Kaisers und ebenso die Territorien dieser Häuptlinge durch sog. Schutzverträge der Oberhoheit des Deutschen Reichs unterstellt. Damit wurden die betreffenden Gebiete zum erstenmal der Souveränität eines völkerrechtlich anerkannten Rechtssubjektes unterworfen. Und hierin lag, daß dieses Subjekt, eben das Reich, sie okkupierte. Gleichzeitig übertrug das Reich die neu erlangten Hoheitsrechte durch die Schutzbriefe auf die Kolonialgesellschaften ganz, durch die Schutzverträge auf die Häuptlinge teilweise, so daß Kolonialgesellschaften und Häuptlinge fortan als Souveränitätsmittler des Reiches zu ihm in einem vasallenartigen Verhältnis standen. Durch mittelbare Okkupation unter Vermittlung von Kolonialgesellschaften sind im Jahre 1885 erworben ein großer Teil von Deutsch-Ostafrika und Neuguinea. Die den Erwerb vermittelnden Gesellschaften waren die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, die später den Namen Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft erhielt, und die Neuguinea-Kompagnie. Mittelbare Okkupation unter Vermittlung von Häuptlingen verschaffte dann dem Reich einen andern großen Teil von Deutsch-Ostafrika und in den Jahren 1884/85 Kamerun, Togo und Südwestafrika. Unmittelbar okkupiert sind zunächst im Jahre 1885 die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. Als eine unmittelbare Okkupation ist auch der im Jahre 1900 vollzogene Erwerb von Samoa aufzufassen.

Derivativ, durch völkerrechtliche Verträge, d. h. durch Verträge mit völkerrechtlich anerkannten Staaten, hat das Deutsche Reich erworben 1890 vom Sultan von Sansibar den ostafrikanischen Küstenstrich, 1898 von China das Kiautschougebiet und 1899 von Spanien die Karolinen, Palau und Marianen. Wenn auch das Kiautschougebiet formell nur auf 99 Jahre an das Reich verpachtet ist, so liegt hierin doch eine aus politischen Gründen verschleierte Abtretung.

Die mittelbare Okkupation hatte in Gestalt der Hoheitsrechte der Kolonialgesellschaften und Häuptlinge interne Beschränkungen der kolonialen Souveränität des Reiches im Gefolge. Sie entsprachen ebensowenig der modernen Staatsidee wie den Zielen einer fortschrittlichen Kolonialpolitik. So ist denn das Reich auf ihre Beseitigung bedacht gewesen. Die Hoheitsrechte der Kolonialgesellschaften hat es durch Verträge abgelöst, diejenigen der Häuptlinge, soweit sie nicht durch Aufstände verwirkt wurden, zum großen Teil einseitig, allerdings mehr stillschweigend, aufgehoben.

Obwohl somit heute in allen deutschen Kolonien eine voll entwickelte Staatsgewalt des Reiches besteht, so gehören sie doch nicht zum Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie im Verhältnis zum Reiche Ausland sind. Reichsinland sind alle Objekte der Souveränität des Reiches, die Kolonien daher nicht minder als das Reichsgebiet, wie es die Reichsverfassung versteht. Letzteres ist jedoch als Hauptsache, die Kolonien sind als Nebensachen, als Pertinenzen Gegenstand jener Souveränität. Insofern mag man die Kolonien als Reichsnebenländer bezeichnen. Da die Kolonien Objekte der Reichsgewalt sind, hat das Reich es natürlich auch in der Hand, sie sowohl bei seinen völkerrechtlichen Verträgen als auch bei seinen staatsrechtlichen Maßnahmen bald dem Mutterlande gleich, bald anders als das Mutterland zu stellen. Soweit letzteres geschieht, spricht man dann allerdings auch wohl von einem Auslandscharakter der Kolonien.

Entsprechend dem Reichsland Elsaß-Lothringen sind die Kolonien übrigens lediglich Objekte der Reichsgewalt und bilden sie nicht auch, wie die Gebiete der deutschen Bundesstaaten, dingliche Substrate für staatsrechtliche Subjekte, die an der Souveränität des Reiches teilnehmen.

Ebenso kommt auch die Bevölkerung einer deutschen Kolonie der Staatsgewalt des Reiches gegenüber nur als Objekt, nicht gleichzeitig als persönliches Substrat eines an der Souveränität des Reiches in Subjektsstellung beteiligten Staatswesens in Betracht. Zufolge der Gebietshoheit des Reiches in den Kolonien ist kraft des dem modernen Staatsrecht innewohnenden Territorialitätsprinzips die gesamte Bevölkerung der Kolo-

nien der Souveränität des Reiches unterworfen. Aus vier Elementen setzt sie sich zusammen:

An erster Stelle stehen die Reichsangehörigen, die entweder ihre Reichsangehörigkeit aus dem Mutterlande mitgebracht oder sie in der Kolonie erworben haben, sei es auf Grund von Abstammung, Legitimation oder Verheiratung nach dem mutterländischen Prinzip durch Vermittlung einer Bundesstaatsangehörigkeit, sei es auch ohne solche Vermittlung durch Naturalisation oder Anstellung als Beamter in der Kolonie. Letzterenfalls spricht man, wie bei der Reichsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer, von einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

Den zweiten Bevölkerungsbestandteil bilden die Angehörigen anderer Kulturstaaten, sog. De-facto-Untertanen, subditi temporarii, die bloß auf Grund der Tatsache ihres Aufenthaltes in der Kolonie vorübergehend dem deutschen Recht unterworfen sind.

Drittens gehören zur Bevölkerung die Eingebornen der Kolonie und viertens die Angehörigen anderer unzivilisierter Stämme als De-facto-Untertanen.

Man pflegt die ersten beiden Gruppen als Weiße, die letzten beiden als Farbige zusammenzufassen. Doch ist in Wirklichkeit nicht die Hautfarbe das juristische Unterscheidungsmerkmal, sondern der Kulturgrad der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft, welcher die betreffenden Bevölkerungselemente angehören. Nicht immer pflegt mit farbiger Haut ein solcher in eine der letzten beiden Gruppen weisender niederer Kulturgrad zusammenzufallen. So z. B. nicht bei den Japanern, die ausdrücklich der zweiten Gruppe zugewiesen sind, so z. B. auch nicht bei einem Neger, der Angehöriger eines Kulturstaates ist, etwa der Nordamerikanischen Union. Der kolonialrechtliche Gegensatz Weiße und Farbige deckt sich hiernach mit dem nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten sich bestimmenden Gegensatze: Angehörige von Kulturstaaten und Angehörige unzivilisierter Stämme.

Den Angehörigen der erwähnten dritten Bevölkerungsklasse, also den Eingebornen, kann in allen Kolonien vom Reichskanzler oder einem Delegatar des Reichskanzlers im Wege der Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. In Ostafrika ist außerdem ein Mittel vorgesehen, die Eingebornen den Weißen und insbesondere den Reichsangehörigen rechtlich näher zu bringen. Dieses geschieht durch Verleihung der deutsch ostafrikanischen Schutzgebiets- oder Landesangehörigkeit.

Das über Gebiet und Bevölkerung der Kolonien herrschende Subjekt ist das Reich. Es betätigt seine Herrschaft durch Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtspflege. Hiervon gehört nur die Rechtsetzung in das Kolonialstaatsrecht.

Es war anfangs streitig, welche Organe des Reiches zur Ausübung seiner Rechtsetzungsgewalt befugt waren. Drei Meinungen kämpften miteinander. Die einen sprachen dem Bundesrat, die andern dem Reichstag und Bundesrat, die dritten dem Kaiser jene Befugnis zu. Die zweite Ansicht siegte insofern, als im Jahre 1886 Reichstag und Bundesrat ungehindert es in Anspruch nahmen, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete durch Gesetz auf eine einheitliche Basis zu stellen. Tatsächlichen Erfolg hatte aber auch die dritte Ansicht, indem in diesem ersten Schutzgebietsgesetz (vom 16. April 1886, neueste Fassung vom 25. Juli 1900, Sch.G.G.) die Ausübung der Schutzgewalt von Reichstag und Bundesrat dem Kaiser übertragen wurde. Zur Ausübung der Schutzgewalt gehört vor allem die Rechtsetzungsbefugnis, welche der Kaiser durch Verordnung handhabt. Doch ist wohl zu berücksichtigen, daß der Kaiser die Schutzgewalt, also auch sein Verordnungsrecht, nur kraft der Übertragung seitens der ordentlichen gesetzgebenden Faktoren des Reiches, seitens des Reichstags und Bundesrats, ausübt. Reichstag und Bundesrat haben sich daher in Ansehung der kolonialen Rechtsetzungsbefugnis grundsätzlich über den Kaiser gestellt. Diese Befugnis verbleibt ihnen mithin oder fällt ihnen wieder anheim, insoweit sie sich dieselbe vorbehalten haben oder nachträglich für sich wieder beanspruchen. Grundsätzlich geht daher im Bereich des Kolonialrechts, wie übrigens auch im mutterländischen Recht, ein durch Reichstag und Bundesrat zustande gebrachtes Gesetz kaiserlicher Verordnung vor.

Auf den Gebieten des Kolonialstaats- und Verwaltungsrechts sowie der Farbigenrechtspflege ist aber das kaiserliche Verordnungsrecht mit wenigen Ausnahmen durch Gesetzesrecht bislang nicht gehindert. Außer dem Kaiser ist hier auch dem Reichskanzler (Kolonialamt) ein gewisses Verordnungsrecht durch das Schutzgebietsgesetz zugeteilt.

Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers kann von ihnen weiter übertragen werden, und zwar von dem Kaiser an den Reichskanzler oder an die Schutzgebietsbeamten, insbesondere an die Gouverneure, von dem Reichskanzler an die Schutzgebietsbeamten. In den größeren Kolonien können die Gouverneure die ihnen übertragene Verordnungsbefugnis andern Beamten delegieren.

Für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete hat der Kaiser den Reichskanzler allgemein zu Verordnungen ermächtigt, welche die Einrichtung der Verwaltung und die Farbigenrechtspflege betreffen.

Die Weißenrechtspflege beruht dagegen, wie im Mutterlande, grundsätzlich auf Gesetz. Das Schutzgebietsgesetz hat auf diesem Gebiete das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz von 1879 und das Personenstandsgesetz für die Deutschen im Auslande von 1870 rezipiert. Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz fußt seinerseits wieder auf einer Rezeption des deutsch-preußischen Gesetzesrechts. Dieses Recht wurde daher mittelbar auch in die Kolonien aufgenommen.

Kraft des so rezipierten mutterländischen Rechts oder zum Zwecke seiner weiteren Ausführung an Stelle mutterländischer ausführender Rechtsetzung in seinen Rahmen eingefügt, gelten für die Weißenrechtspflege neben dem Gesetz auch Verordnungen des Kaisers und Reichskanzlers. Ja, die Verordnungsbefugnis des Kaisers und Reichskanzlers ist kraft gesetzlicher Ermächtigung zum Teil sogar über das rezipierte Gesetzesrecht gestellt, indem sie dieses abzuändern vermag.

Von dem Delegationsrecht des Kaisers und Reichskanzlers gilt in Ansehung der Weißenrechtspflege im wesentlichen dasselbe wie bezüglich des Kolonialstaats- und Verwaltungsrechts sowie der Farbigenrechtspflege.

Mit Rücksicht darauf, daß die kolonialen Verhältnisse raschester Entwicklung unterworfen waren, ist es wohl zu verstehen, wenn auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts und der Farbigenrechtspflege im wesentlichen die ganze Rechtsetzung, im Bereich der Weißenrechtspflege wenigstens die Anpassung des durch Gesetz rezipierten Gesetzesrechts an die kolonialen Verhältnisse und die Weiterbildung dieses Rechts vorzugsweise auf dem kürzeren und leichter zu beschreitenden Verordnungswege erfolgt ist. Doch ist diese Anpassung mehrfach auch durch Gesetz geschehen. Es wäre zu wünschen, daß künftig dem Gesetz im gesamten Bereich des Kolonialrechts ein breiterer Raum gewährt würde. Die Vorzüge der Verordnung haben große Schäden für die Rechtssicherheit und Rechtseinheit sowie für die Stetigkeit der Rechtsentwicklung im Gefolge gehabt. Auch atmen die Verordnungen öfter einen stark bureaukratischen, absolutistischen Geist.

Gehört von den drei Arten kolonialer Herrschaftsbetätigung des Reiches die Rechtsetzung in das Kolonialstaatsrecht, so ergeben sich aus den beiden andern, Verwaltung und Rechtspflege, besondere Kolonialrechtsgebiete.

II. **Kolonialverwaltungsrecht.** Die Verwaltung der Kolonien stellt den Hauptbereich des Kolonialverwaltungsrechts dar. Als ein Nebenbereich desselben treten zu ihr hinzu die Rechtsverhältnisse der in der Kolonialverwaltung tätigen Beamten.

Wie jede Verwaltung und wie insbesondere die mutterländische Verwaltung, so ist auch die Kolonialverwaltung fünffach gegliedert. Diese Gliederung kann man herleiten von den fünf Zentren der Verwaltung, die ein im völkerrechtlichen Verkehr stehender, einigermaßen bedeutender Staat mindestens zu haben pflegt, d. h. von den fünf Ministerien für Äußeres, Inneres, Krieg, Finanzen und Justiz. Entsprechend ist die Kolonialverwaltung äußere, innere Verwaltung, Militärverwaltung, Finanzverwaltung und Justizverwaltung.

Die äußere Verwaltung der Kolonien ist kurz zu erledigen. Sie erfolgt natürlich nach den Grundsätzen der äußern Verwaltung des Reiches.

Für die Zwecke der innern Verwaltung der Kolonien hat das Reich eine staatliche Behördenorganisation ins Leben gerufen, zur besseren Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen gegenüber den Eingebornen deren eigne obrigkeitliche Einrichtungen ausgenutzt oder solche für sie geschaffen, in zwei Kolonien (Ostafrika und Südwestafrika) den Grund zu einer nach mutterländischen Grundsätzen zu betätigenden kommunalen Selbstverwaltung gelegt, den Gouvernements beratende Organe zur Seite gegeben und die Gebiete, auf welchen dieser gesamte Verwaltungsapparat tätig wird, durch verwaltungsrechtliche Normen bestimmt. Es würde zu weit führen, auf alles dieses hier näher einzugehen. Nur die Behördenorganisation und die Reglung der verschiedenen Verwaltungsgebiete durch verwaltungsrechtliche Normen mag kurz skizziert werden.

Was die Behördenorganisation anlangt, so läuft die gesamte Verwaltung unserer Kolonien in zwei mutterländischen Zentralbehörden zusammen. Die eine ist zuständig für die afrikanischen und Südseekolonien, die andere für Kiautschou. Jene ist das Reichskolonialamt, diese das Reichsmarineamt.

In den Kolonien selbst treten neben die allgemeine Landesverwaltung in einigen Kolonien noch besondere Verwaltungszweige. Die allgemeine Landesverwaltung teilt sich wieder in Zentralverwaltung und Lokalverwaltung. Zentralverwaltungsbehörde ist jetzt in allen Kolonien das Gouvernement, an dessen Spitze der Gouverneur steht. Das Gouvernement von Neuguinea ist auch Zentralverwaltungsbehörde für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln. Das hier bestehende Vizegouvernement gehört bereits zur Lokalverwaltung. Im übrigen ist das Bezirksamt die vorzüglichste Lokalverwaltungsbehörde. Sie wird geleitet vom Bezirksamtmann.

Vielfach sind innerhalb der Bezirksämter an einzelnen Stellen Hilfsbehörden der Bezirksämter eingerichtet, denen als detachierten Regierungsstationen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist, die aber doch den Bezirksämtern untergeordnet sind. Ihre Bezeichnungen sind verschieden. In Kamerun heißen sie Nebenstationen, in Togo und Ostafrika Nebenstellen, in Südwestafrika Distrikte, in Neuguinea mit Einschluß des Inselgebiets Regierungsstationen. In Samoa und Kiautschou fehlen sie.

Von diesen Hilfsorganen der Bezirksämter sind wohl zu unterscheiden die neben den Bezirksämtern unmittelbar unter dem Gouverneur stehenden, den Bezirksämtern gegenüber völlig selbständigen Behörden, welche die intensivere Verwaltung der Bezirksämter vorzubereiten bestimmt sind. Sie kommen nur in den afrikanischen Kolonien vor und heißen hier Stationen, in Südwestafrika jedoch Distriktsämter.

Im Hinterlande von Kamerun und Ostafrika, wo auf höherer politischer Stufe stehende Ein=

geborneng emeinschaften vorzugsweise mohammedanischen Ursprungs mit starken Machthabern bestehen, sind nach englischem und holländischem Vorbild Residenturen eingerichtet. Die Residenten haben die Aufgabe, auf die eingeborne Bevölkerung vermittels Beratung und Beeinflussung ihrer Fürsten einzuwirken und das Fußfassen einer unmittelbaren deutschen Verwaltung den Eingebornen gegenüber vorzubereiten. Gegenüber den Weißen sind sie aber schon jetzt die unmittelbaren Lokalverwaltungsbehörden.

Neben der allgemeinen Landesverwaltung stehen als besonders organisierte Verwaltungen in Ostafrika die Medizinalverwaltung und in Kiautschou die Unterrichtsverwaltung.

Verwaltungsrechtliche Normen bestimmen, wie gesagt, die Gebiete näher, auf denen der gesamte Verwaltungsapparat tätig wird. Danach erstreckt sich die Verwaltungstätigkeit als fürsorgende einmal auf die gesamte Bevölkerung und ihr geistiges und leibliches Wohl, ferner auf das ganze Wirtschaftsleben der Kolonie. Grundlage jener Bevölkerungsfürsorge ist außer der auch privatrechtlich in Betracht kommenden, gegenüber den Eingebornen bisher freilich nur beschränkt durchgeführten Beurkundung des Personenstandes der durchweg platzgreifende Grundsatz der Einwanderungs- und Niederlassungsfreiheit für Deutsche und Fremde, der Freizügigkeit und schließlich auch der Auswanderungsfreiheit, soweit von letzterer nicht Ausnahmen gemacht sind im Hinblick auf die Auswanderung eingeborner Arbeiter. Für das geistige und leibliche Wohl der Bevölkerung hat die koloniale Verwaltung zu sorgen auf den Gebieten des Kultus, des Unterrichts und des Gesundheitswesens. Die dem Wirtschaftsleben zuzuwendende Fürsorge erstreckt sich auf die verschiedenen Zweige der Urproduktion: Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei und Bergbau, ferner auf Handel und Gewerbe, Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen, auf das Verkehrswesen und schließlich auf das Arbeiterwesen.

Auf allen diesen genannten Gebieten hat aber die Verwaltung nicht bloß eine fürsorgende, sondern auch eine gefahrabwendende, also polizeiliche Tätigkeit zu entwickeln. Eine solche, jedem Gebiete der innern Verwaltung „immanente" Polizei nennt man Verwaltungspolizei. Ihr gegenüber steht die Sicherheitspolizei, die einen nicht Fürsorge, sondern ausschließlich Gefahrabwendung bezweckenden speziellen Verwaltungszweig darstellt. Die koloniale Polizeigewalt jeglicher Art wird, wie die mutterländische, ausgeübt durch abstrakte, gesetzesähnliche Polizeiverordnungen und durch konkrete, für den Einzelfall getroffene, gerichtlichen Entscheidungen entsprechende Polizeiverfügungen.

Gegen Polizeiverfügungen hat man in Kiautschou schon im Jahre 1900 für jedermann das Recht der Beschwerde an den Gouverneur gegeben. Gegen Polizeiverfügungen und andere Verwaltungsanordnungen ist für die afrikanischen und Südseekolonien im Jahre 1905 den Weißen ein Beschwerderecht eingeräumt. Vom Gouverneur kann es eventuell auf die Farbigen erstreckt werden. Die Beschwerde geht an den Gouverneur und als weitere Beschwerde an den Reichskanzler. Eine Beschwerde gegen den Gouverneur ist unmittelbar an den Reichskanzler zu richten.

Wo das in den Kolonien rezipierte mutterländische Recht gegen Polizeiverfügungen den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens vorsieht, entscheidet für die Kolonien der Bundesrat in erster und letzter Instanz. Ein eigentliches Verwaltungsstreitverfahren fehlt hier also noch.

Zur Durchführung von Polizeiverfügungen ist in Verbindung mit dem Beschwerdeverfahren im Jahre 1900 für Kiautschou und im Jahre 1905 für Afrika und die Südsee ein Verwaltungszwangsverfahren nach dem Vorbilde des preußischen Verwaltungszwangsverfahrens in Geltung gesetzt. Wie das entsprechende Beschwerdeverfahren, kommt es in Kiautschou auf die gesamte Bevölkerung zur Anwendung; in Afrika und der Südsee grundsätzlich nur auf Weiße, kann hier aber auf Farbige durch den Gouverneur erstreckt werden. In diesem Falle ist gerade wie in Kiautschou den Farbigen gegenüber als Zwangsmittel auch körperliche Züchtigung statthaft.

Als Vollzugsorgane sind der deutschen Verwaltung regelmäßig Polizeitruppen an die Hand gegeben, die aus Weißen und Farbigen gebildet sind. Sie leiten über zur kolonialen Militärverwaltung.

Das Recht der kolonialen Militärverwaltung hat zum Gegenstande die Organisation der kolonialen Wehrmacht und die Erfüllung der Wehrpflicht in den Kolonien.

Die koloniale Finanzverwaltung erfolgt seit Schaffung der kolonialen Landesfisci (Gesetz betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892) für Rechnung der einzelnen Kolonien als vermögensrechtlicher Subjekte, aber namens des Reiches als staatsrechtlichen Subjektes. Ihre Reglung gehört somit zur Ausübung der Schutzgewalt, welch letztere, soweit sie sich auf die Finanzverwaltung bezieht, als Finanzhoheit zu bezeichnen ist. Demgemäß steht das Finanzverordnungsrecht dem Kaiser zu, weil ihm die Ausübung der Schutzgewalt übertragen ist (§ 1 Sch.G.G.). Wenn vielfach und namentlich in der Praxis angenommen wird, daß § 15 Sch.G.G. dem Reichskanzler eine gleiche Finanzverordnungskompetenz erteile, so ist dieses irrig. Zahlreiche Finanzverordnungen des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Beamten sind daher ungültig.

Die Ausübung der Finanzhoheit durch den Kaiser oder, was dasselbe ist, das Finanzverordnungsrecht des Kaisers findet, wie seine gesamte Verordnungsbefugnis, eine Grenze am Gesetz, insbesondere am Reichsgesetz betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März

1892. Dieses hat zwei wichtige Schranken aufgestellt. Die erste beruht darin, daß das kaiserliche Finanzverordnungsrecht, soweit es auf die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete einwirken soll, vom Budgetrecht des Reichstags und Bundesrats abhängig gemacht ist.

Die zweite Schranke hat das Gesetz vom 30. März 1892 dem kaiserlichen Finanzverordnungsrecht durch die Bestimmung gesetzt, daß die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie seitens eines Schutzgebiets nicht durch kaiserliche Verordnung, sondern nur durch Gesetz in die Wege geleitet werden kann.

Sonstige Grenzen für die Ausübung der kolonialen Finanzhoheit beruhten und beruhen auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, sei es auf staatsrechtlichen, sei es auf völkerrechtlichen Rechtsgeschäften. Hierher gehörige staatsrechtliche Rechtsgeschäfte waren die der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neuguinea-Kompagnie erteilten Schutzbriefe und die mit den Eingebornenhäuptlingen geschlossenen Schutzverträge. Die hierdurch begründeten Schranken sind aber, was bereits berührt wurde, größtenteils beseitigt. Heute kommen als rechtsgeschäftliche Schranken vorzugsweise nur noch völkerrechtliche Verträge in Betracht.

Der letzte der erwähnten fünf kolonialen Verwaltungsbereiche, die koloniale Justizverwaltung, hat natürlich die mutterländische Zentrale wieder im Reichskolonialamt bzw. für Kiautschou im Reichsmarineamt. In diesen beiden Behörden sind gewissermaßen die Justizministerien der Kolonien enthalten. Von hier aus werden die Amtssitze der kolonialen Justizbeamten sowie die Grenzen der Gerichtsbezirke bestimmt. Und ebenso wird von dort die Dienstaufsicht über sämtliche Justizbeamten der Kolonien ausgeübt. In den einzelnen Kolonien führt je der Gouverneur die Dienstaufsicht über den höchsten Justizbeamten, den Oberrichter, und der Oberrichter die Dienstaufsicht über die sonstigen Justizbeamten, insbesondere über die Bezirksrichter. In letzterer Beziehung tritt jedoch in Togo der Gouverneur an die Stelle des Oberrichters, da hier ein eigner Oberrichter nicht vorhanden ist. Von dem Dienstaufsichtsrecht der Gouverneure abgesehen, ist in den Kolonien überhaupt die ganze Justizverwaltung, entsprechend den mutterländischen Verhältnissen, in die Hände von Organen gelegt, denen gleichzeitig auch Funktionen der Rechtspflege, des vorzüglichsten Gegenstandes der Justizverwaltung, übertragen sind. Diese Organe sind namentlich der Oberrichter, der ja Vorsitzender des Obergerichts, des Gerichts zweiter Instanz für die Weißen, und der Bezirksrichter, der, sei es als Vorsitzender des kollegialen Bezirksgerichts, sei es als Einzelrichter, bei Wahrnehmung der Weißengerichtsbarkeit erster Instanz fungiert.

Während nun aber die insoweit bestehende Personalunion von Justizverwaltung und Rechtspflege mit den mutterländischen Grundsätzen nicht in Widerspruch tritt, ist es anders, wo in den Kolonien Justizverwaltung und Rechtspflege, kurz gesagt die Justiz, mit der allgemeinen Landesverwaltung, in einer Hand vereinigt ist. Das widerspricht dem mutterländischen Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung.

Soweit die Weißengerichtsbarkeit in Betracht kommt, wurde die Nichtbeobachtung dieses Grundsatzes einstweilen wegen des verhältnismäßig geringen Umfanges beider Tätigkeitsbereiche und wegen der Unmöglichkeit, in jedem derselben besondere Kräfte hinreichend auszunutzen, durch die Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Je mehr dann die Geschäfte angewachsen sind, um so mehr ist man, nach einer Ansicht allerdings zum Teil verfrüht, dazu übergegangen, für die Weißen die Trennung von Justiz und Verwaltung zu bewirken. Sie ist heute in der Hauptsache durchgeführt. Nur gewisse Ausnahmen bestehen noch.

In Ansehung der Farbigen steht es gerade umgekehrt. Für sie den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung aufzustellen, war kein Anlaß vorhanden. Er liegt ihrem ganzen Rechtsempfinden fern. Grundsätzlich hat man daher die Farbigengerichtsbarkeit nebst zugehöriger Justizverwaltung in der Vereinigung mit der allgemeinen Landesverwaltung belassen. In höherer Instanz steht sie namentlich den Gouverneuren, in erster Instanz, soweit man sie nicht Eingebornenbehörden gelassen oder übertragen hat, vorzugsweise den Bezirksamtmännern oder sonstigen Vorstehern der Lokalverwaltungsbehörden zu. Für die Farbigen bildet demnach die Verschiedenheit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Ausnahme.

Zu dem aus den verschiedenen Gebieten der Kolonialverwaltung bestehenden Hauptbereich des Kolonialverwaltungsrechts bilden, wie gesagt, die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten einen Nebenbereich. Den Begriff der Kolonialbeamten kann man weiter und enger auffassen. Zu den Kolonialbeamten im weiteren Sinne gehören die Beamten der mutterländischen Zentralbehörden und die in den Kolonien angestellten Postbeamten. Kolonialbeamte im engeren Sinne sind die in den Kolonien angestellten sonstigen Beamten, eben die Beamten, die hier auf den verschiedenen Gebieten der Kolonialverwaltung tätig sind.

Die Kolonialbeamten im weiteren Sinne waren von jeher und sind auch heute noch lediglich Reichsbeamte. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmten und bestimmen sich darum einfach nach dem Reichsbeamtengesetz und dessen Nebengesetzen.

Die Kolonialbeamten im engeren Sinne waren ursprünglich auch Reichsbeamte. Seit Schaffung der besondern Schutzgebietsfisci (1892) erfolgte aber ihre Besoldung aus Landesfonds der Schutzgebiete. Damit wurden sie Landesbeamte der Schutzgebiete. Für ihre Rechtsverhältnisse blieb auch fortan das Reichsbeamtengesetz mit seinen

Nebengesetzen grundlegend. Doch konnte dieses Recht jetzt für sie durch kaiserliche Verordnung abgeändert werden, was in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise bezüglich der Disziplinarverhältnisse, geschehen ist.

Mit dem letzten der oben erörterten fünf Verwaltungsbereiche, mit der Justizverwaltung, grenzt das koloniale Verwaltungsrecht an die koloniale Rechtspflege. Es wurde bereits betont, daß sie grundsätzlich verschieden ist für Weiße und Farbige.

III. **Weißenrechtspflege.** Als Weißenrechtspflege ist, unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen, eine mutterländischen Grundsätzen entsprechende Rechtspflege eingeführt. Sie mußte aber doch von vornherein den besondern kolonialen Aufgaben einigermaßen angepaßt sein. Auf anderem Boden, auf dem Verhältnisse vorlagen, die mit den kolonialen manches gemein hatten, war ein ähnliches Problem schon vorher gelöst worden. Einmal durch das im Jahre 1879 erlassene Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, welches in entfernten Ländern primitiverer Kultur und mangelhafterer Rechtseinrichtungen die Rechtspflege der Deutschen und ihrer Schutzgenossen zu regeln bestimmt war. Außerdem in einer einzelnen Rechtsmaterie durch das Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom Jahre 1870. Es ist daher begreiflich, wenn man für die Weißen die mutterländische Rechtspflegeordnung, d. h. das deutsch-preußische Privat-Straf- und Prozeßrecht nur in der Brechung aufnahm, welche es bereits in den genannten Gebieten des Auslandes erfahren hatte. Das Konsularrecht nebst dem Personenstandsrecht für die Reichsangehörigen im Auslande wurde also durch das Schutzgebietsgesetz von 1886 als Grundstock der Rechtspflegeordnung für die Deutschen mit möglich gemachter Anwendbarkeit für die sonstigen Weißen rezipiert.

Jenes Auslandsrecht der Deutschen ist nun aber für die Weißen der Kolonien nicht unabgewandelt eingeführt. Die besondern Verhältnisse der Kolonien erforderten zum Teil noch weitergehende Abweichungen vom mutterländischen Recht, als solche bereits im Konsularrecht bzw. im Auslandsrecht des Personenstandes enthalten waren. Zum andern Teile aber ermöglichten sie eine gewisse Rückkehr zum reinen mutterländischen Recht. Diese macht sich namentlich im Prozeßrecht bemerkbar, um deswillen, weil in den Kolonien als Eigengebieten des Reiches die Gerichtsverfassung vollkommener und dem mutterländischen Vorbild etwas ähnlicher gestaltet werden konnte als in den Konsulargerichtsbezirken.

Der hiernach sich ergebende wesentliche Bestand der kolonialen Weißenrechtspflege wird am einfachsten in der Weise vor Augen geführt, daß vorzugsweise die Abweichungen dieser Rechtspflege vom mutterländischen Privat-Straf- und Prozeßrecht, wenn auch nur die wichtigsten, herausgestellt werden.

Solche Abweichungen sind teils der gesamten kolonialen Weißenrechtspflege gemeinsam, teils kommen sie nur auf einem einzelnen Gebiet derselben vor, sei es im Privat-, Straf- oder Prozeßrecht.

Die wichtigsten allgemeinen Abänderungen sind folgende. Die mutterländischen Rechtspflegevorschriften finden in den Kolonien keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Kolonien fehlt. Sie können dann aber durch kaiserliche Verordnungen ersetzt werden. Wo die mutterländische Rechtspflegeordnung eine landesherrliche Genehmigung vorsieht, tritt an deren Stelle eine Genehmigung des Kaisers. Und wo im heimischen Recht auf Verfügungen einer Landeszentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen ist, kommen statt ihrer in den Kolonien Verfügungen des Reichskanzlers oder der von ihm bezeichneten Behörde zur Geltung. Dem „Deutschen Reichsanzeiger", welcher im Mutterlande als das vornehmste Organ für notwendige öffentliche Bekanntmachungen fungiert, ist diese rechtliche Bedeutung für die Kolonien, entsprechend seiner dortigen tatsächlichen Bedeutung, zum erheblichen Teile entzogen. Ein Ersatzorgan kann der Reichskanzler bestimmen. In der mutterländischen Rechtspflegeordnung vorgesehene Fristen können in den Kolonien wegen der größeren Schwierigkeit des Verkehrs verlängert werden. Diese allgemeinen Abänderungen lassen sich mehr oder weniger alle auf das an ihre Spitze gestellte Prinzip zurückführen, daß die mutterländische Rechtspflegeordnung in den Kolonien insoweit außer Anwendung treten muß, als sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es in den Kolonien fehlt. Dasselbe gilt von den auf den einzelnen Rechtspflegegebieten eingreifenden besondern Abänderungen.

Besondere privatrechtliche Abwandlungen des mutterländischen Rechts kommen in den Kolonien sowohl im bürgerlichen Recht als auch im Handelsrecht vor. Alle Teile des kolonialen bürgerlichen Rechts weisen solche Besonderheiten auf. Zunächst der allgemeine Teil, vor allem das Personenrecht. Daß ein Verein auf Grund des deutschen bürgerlichrechtlichen Systems der Normativbestimmungen, d. h. durch Eintragung ins Vereinsregister, die juristische Persönlichkeit erlangen kann, ist in den Kolonien ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht wirtschaftliche Vereine, für welche dieses System der Rechtsfähigkeitserlangung vom B.G.B. vorgesehen ist, können in den Kolonien auf andere Weise nur insofern rechtsfähig werden, als sie Vereine sind, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben. Denn als solchen kann ihnen nach § 23 B.G.B. die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden. Während insofern für sie ein Konzessionssystem des B.G.B. Platz greift, ist für wirtschaftliche Vereine das diesen nach dem B.G.B. zur Erlangung der Rechtsfähigkeit dienende Konzessionssystem, nämlich bundesstaat-

liche Verleihung der Rechtsfähigkeit im Kolonialrecht, entfallen. An seine Stelle ist aber für Gesellschaften, die wirtschaftliche Unternehmungen in den Kolonien betreiben, d. h. für die sog. Kolonialgesellschaften, wenn sie ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk haben, ein anderes, ihnen die juristische Persönlichkeit verschaffendes Konzessionssystem getreten. Hierbei wird der betreffenden Kolonialgesellschaft die Rechtsfähigkeit auf Grund eines vom Reichskanzler zu genehmigenden Statuts durch Beschluß des Bundesrats verliehen. Über die so mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Kolonialgesellschaften führt der Reichskanzler die Aufsicht. Diese zunächst im Kolonialrecht ausgebildete Form der juristischen Person ist übrigens demnächst auch in das Konsularrecht eingeführt worden.

Eine andere in den allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts gehörige Abweichung des Kolonialrechts vom mutterländischen Recht betrifft das Hinterlegungswesen. Seine Reglung ist im Mutterlande durch das Einf.Ges. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung überwiesen, in den Kolonien kaiserlicher Verordnung vorbehalten.

Im Schuldrecht wird der 4% betragende gesetzliche Zinsfuß des B.G.B. durch einen den landesüblichen Vertragszinsen entsprechenden Zinsfuß bis zum Höchstmaß von jährlich 10% ersetzt. Werden Inhaber-Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, im Mutterlande von einer hier den Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung habenden Person ausgestellt, so dürfen sie nach dem B.G.B. nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Zentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Aussteller Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung hat, die Genehmigung dazu erteilt. Falls dagegen solche Inhaberpapiere in einem Schutzgebiete von einer dem Kolonialrecht unterworfenen Person ausgestellt werden, ist zu ihrer Einführung in den Verkehr Genehmigung des Reichskanzlers erforderlich.

Das Mobiliarsachenrecht weist im Kolonialrecht insofern eine Abweichung vom B.G.B. auf, als das nach dem letzteren bei Verzicht des Finders eingreifende Fundrecht der Gemeinde des Fundortes in den Kolonien durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers einem andern Rechtssubjekt zugeteilt werden kann, was vorzugsweise da von Bedeutung ist, wo Gemeinden in den Kolonien nicht vorhanden sind. Das Immobiliarsachenrecht hat von Grund aus eine Sonderreglung erfahren. Sie wird in dem letzten Teile des Kolonialrechts, der dem Bodenrecht vorbehalten ist, zu besprechen sein.

Im Familienrecht ist die aus dem Auslandsrecht des Personenstandes übernommene Form der Eheschließung zu erwähnen. In ihrem wesentlichen Teile deckt sie sich mit der wesentlichen Eheschließungsform des B.G.B. Nur unwesentliche Formvorschriften des mutterländischen Eheschließungsrechts, insbesondere die das Aufgebot betreffenden, sind abgeändert. Eine Besonderheit des kolonialen Vormundschaftsrechts ist es dann, daß die Reglung der Mündelsicherheit von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die im Mutterlande der Landesgesetzgebung überwiesen ist, in den Kolonien, soweit koloniale Grundstücke als belastete Grundstücke in Betracht kommen, kaiserlicher Verordnung vorbehalten ist.

Vom kolonialen Erbrecht wird vorgesehen, daß bei Gefahr im Verzuge statt des nach dem B.G.B. dann statthaften sog. Dorftestamentes vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher und zwei Zeugen das nach dem B.G.B. nur an abgesperrten Orten und als Seetestament zugelassene Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen Anwendung finden kann. Schließlich kann das im Mutterlande bei schlichter Erbeinsetzung „der Armen" eintretende Erbrecht der Gemeindearmenkasse in den Kolonien wiederum durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers einem andern Rechtssubjekt zugeteilt werden.

Das koloniale Handelsrecht läßt das lokale koloniale Handelsgewohnheitsrecht dem mutterländischen Handelsgewohnheits- und -gesetzesrecht vorgehen. Und der gesetzliche Zinsfuß des H.G.B. wird wieder ersetzt durch den landesüblichen Zinsfuß bis zum Höchstmaße von 10%.

Im Strafrecht hat der allgemeine Grundsatz, daß die Vorschriften der mutterländischen Rechtspflegeordnung in den Kolonien keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Kolonien fehlt, besondere Bedeutung gewonnen. Denn recht häufig fehlen in den Kolonien gerade solche Einrichtungen und Verhältnisse, welche die Grundlagen mutterländischer Strafrechtsnormen bilden. Das ist allemal dann der Fall, wenn derartige Strafbestimmungen die Beobachtung anderer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Vorschriften erzwingen sollen und die letzteren in den Kolonien nicht eingeführt sind. Aus diesem Grunde entfallen hier z. B. gewisse Normen des R.St.G.B., die gegen Übertretungen gewisser, nur für das Mutterland in Betracht kommender Polizeiverordnungen bestimmten Inhaltes gerichtet sind, ebenso z. B. die Strafvorschriften der heimischen Zoll- und Steuergesetze, der Arbeiterversicherungsgesetze, des Impfgesetzes, der Gewerbeordnung. Materien, die nicht Gegenstand des R.St.G.B. sind und die im Mutterlande der strafrechtlichen Reglung durch besondere Reichsgesetze oder durch die Landesgesetzgebung überlassen sind (z. B. Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei, Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, Forstdiebstahl), unterliegen in den Kolonien der Verordnungsbefugnis des Kaisers, die er aber nur mit beschränkter Straffanktion zu handhaben vermag, indem er nur Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Ein-

ziehung einzelner Gegenstände androhen kann. Endlich ist noch einer Eigentümlichkeit des kolonialen Strafrechts zu gedenken, welche die Vollstreckung der Todesstrafe betrifft. Das R.St.G.B. schreibt die Enthauptung vor. Der Kaiser, den das Sch.G.G. ermächtigt hatte, an ihrer Stelle eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung anzuordnen, hat bestimmt, daß die Todesstrafe nach der jeweiligen Entscheidung des Gouverneurs durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken ist.

Das Prozeßrecht der kolonialen Weißenrechtspflege zeigt sowohl im Gerichtsverfassungs- als auch im Verfahrensrecht erhebliche Abweichungen vom heimischen Recht.

Die Gerichtsverfassung umfaßt richterliche und nicht richterliche Rechtspflegeorgane. Die Person der Richter betrifft es, daß, wie bereits im Kolonialverwaltungsrecht gezeigt wurde, das mutterländische Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung noch nicht überall hat durchgeführt werden können. Die persönliche Stellung der Richter ist ferner in den Kolonien deshalb eine andere als im Mutterland, weil nur im Kolonialdisziplinarrecht ein ganz unentwickelter Ansatz zu dem im Mutterlande grundlegenden und voll ausgestalteten Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit vorhanden ist. Er ist allerdings lediglich auf die Berufsrichter berechnet, d. h. auf Oberrichter und Bezirksrichter (in Kiautschou Kaiserliche Richter). Neben den Berufsrichtern gibt es Laienrichter. Berufsrichter und Laienrichter sind sowohl in erster als auch in zweiter Instanz tätig. In beiden Instanzen fungieren Berufsrichter als Einzelrichter sowie Kollegialgerichte, die aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und Laienbeisitzern bestehen. Außerdem kommt auch noch eine erst- und gleichzeitig letztinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts in Betracht.

In erster Instanz ist Einzelrichter der Bezirksrichter, an dessen Stelle in Kiautschou einer der dortigen „Kaiserlichen Richter“ steht. Die Zuständigkeit des Bezirksrichters bzw. des Kaiserlichen Richters entspricht zunächst der Zuständigkeit des heimischen Amtsrichters. Außerdem ist der Bezirksrichter auch zuständig für die Strafsachen, die nach dem mutterländischen Recht Schöffensachen oder dem Schöffengericht überweisbare Sachen (§ 75 G.V.G.) oder ausschließlich vor die Strafkammer des Landgerichts gehörige Sachen sind (§ 74 G.V.G.). Dieses gilt jedoch nicht für den Kaiserlichen Richter in Kiautschou.

Kollegialgericht erster Instanz ist einmal das aus dem Bezirksrichter als Vorsitzenden und zwei oder vier Laienbeisitzern bestehende Bezirksgericht bzw. in Kiautschou das aus dem Kaiserlichen Richter als Vorsitzenden und zwei oder vier Laienbeisitzern zusammengesetzte „Kaiserliche Gericht von Kiautschou“, zweitens das Obergericht, welches aus dem Oberrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, drittens das Reichsgericht. Das mit zwei Beisitzern besetzte, also das „kleine“ Bezirksgericht bzw. Kaiserliche Gericht von Kiautschou ist zuständig für die im Mutterlande den Zivilkammern der Landgerichte überwiesenen Sachen. Insoweit in solchen Sachen die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar ist, tritt an die Stelle des kollegialen Bezirksgerichts bzw. des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou der Bezirksrichter bzw. der Kaiserliche Richter als Einzelrichter. In Kiautschou gehören zur Kompetenz des kleinen Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou auch die Schöffensachen, Schöffenüberweisungssachen (§ 75 G.V.G.) und die nach § 74 G.V.G. ausschließlich der Strafkammer des Landgerichts zugeteilten Sachen, für die in den übrigen Kolonien der Bezirksrichter als Einzelrichter zuständig ist.

Das mit vier Beisitzern besetzte, also das „große“ kollegiale Bezirksgericht bzw. das „große“ Kaiserliche Gericht von Kiautschou entscheidet in den im Mutterlande vor die Strafkammer gehörigen Sachen mit Ausnahme der ebengenannten, ihr ausschließlich zugeteilten Sachen. Ebenso sind diese Gerichte kompetent für die Schwurgerichtssachen. Mit andern Worten, die schwereren Strafsachen sind ihnen überwiesen. Wenn die Zuziehung von vier Beisitzern nicht möglich ist, sind zwei hinreichend.

Das Obergericht ist erste und letzte Instanz für die Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen sowie derjenigen Personen, die unschuldig eine Untersuchungshaft erlitten haben, also für Ansprüche, über die im Mutterlande in erster und letzter Instanz das Reichsgericht zu befinden hat.

Dagegen ist die Meinung irrig, daß das Obergericht auch für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich zuständig geworden sei. Für solche Sachen hat es vielmehr bei der mutterländischen erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts sein Bewenden.

Als zweite Instanz fungieren erstens das kollegiale kleine Bezirksgericht bzw. Kaiserliche Gericht, zweitens der Oberrichter als Einzelrichter und drittens das kollegiale Obergericht. Das kleine Bezirksgericht bzw. Kaiserliche Gericht befindet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksrichters bzw. Kaiserlichen Richters in Strafsachen, ebenso der Oberrichter über Beschwerden gegen Entscheidungen desselben Richters in Zivilsachen. Das Obergericht aber hat als zweite Instanz zu erkennen über Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts bzw. Kaiserlichen Gerichts in Zivilsachen sowohl wie in Strafsachen, mögen das nun Entscheidungen des kleinen oder des großen Bezirksgerichts bzw. Kaiserlichen Gerichts sein.

Ein eignes Obergericht hat jetzt jede Kolonie mit Ausnahme von Togo, für welches das Obergericht von Kamerun zuständig ist. Eine dritte Instanz, die mit Recht vielfach gewünscht ist, hat man bisher, vorzugsweise aus finanziellen Gründen, noch nicht eingerichtet.

Als nicht richterliche Organe finden sich in der Gerichtsverfassung der Weißenrechtspflege Gerichtschreiber, Vollstreckungsbeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare.

Das koloniale Verfahrensrecht ist zu scheiden nach Zivilverfahren und Strafverfahren. Das Zivilverfahren umfaßt den Zivilprozeß im engeren Sinne nebst Zwangsvollstreckung, die Generalzwangsvollstreckung, d. h. den Konkurs, und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Der koloniale Zivilprozeß bestimmt sich in allen Instanzen nach den Vorschriften über das heimische Verfahren vor den Amtsgerichten. Während aber vor diesen das im außeramtsgerichtlichen Prozeß statthafte vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen unzulässig ist, kann es im kolonialen Zivilprozeß zur Anwendung kommen. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen ist in den Kolonien begrenzter als im Mutterlande. Auch kennt das koloniale Zivilprozeßrecht keinen Anwaltszwang. Rechtsmittel läßt es nur Platz greifen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 *M* übersteigt. Ist sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des erstinstanzlichen Einzelrichters eingelegt, so kann dieser die Entscheidung nicht bloß wie im Mutterlande, wenn sie eine Kostenfestsetzung betrifft, sondern in allen Fällen selbst abändern.

Die Zwangsvollstreckung in Zivilsachen ist in den Kolonien wie im Mutterlande verschieden, je nachdem sie Mobiliar- oder Immobiliarzwangsvollstreckung ist. Auf beiden Gebieten begegnen im Kolonialrecht Abweichungen vom mutterländischen Recht.

Die Generalzwangsvollstreckung, der Konkurs, unterscheidet sich nur durch verlängerte Fristen vom mutterländischen Konkursprozeß.

Was schließlich die freiwillige Gerichtsbarkeit anlangt, so kann nach dem bezüglichen Reichsgesetz der auf diesem Gebiet tätige Richter eine von ihm erlassene, mit sofortiger Beschwerde anfechtbare und angefochtene Verfügung nicht selbst abändern. Nach Kolonialrecht ist er dazu befugt. Außerdem ist dafür gesorgt, daß für gerichtliche, übrigens aber auch für notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausnahme der Verfügungen von Todes wegen ein einfacheres Verfahren als das mutterländische durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden kann.

Der koloniale Strafprozeß entbehrt bei Übertretungen gänzlich, bei Vergehen und Verbrechen bis zur Hauptverhandlung erster Instanz der Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft. Insoweit bleibt also die mutterländische Akkusationsmaxime außer Anwendung, herrscht vielmehr die Inquisitionsmaxime. Dabei hat aber das mutterländische Offizialprinzip Geltung. Demgemäß ist der Bezirksrichter, in Kiautschou der Kaiserliche Richter, wenn er Kenntnis erhält von dem Verdachte einer strafbaren Handlung, die zu seiner Zuständigkeit oder zur Zuständigkeit des kleinen oder großen erstinstanzlichen Kollegialgerichts gehört, von Amts wegen zum Einschreiten berufen. Er hat insbesondere die nach dem mutterländischen Strafprozeßrecht im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwaltschaft obliegenden Ermittlungen anzustellen. Die vom mutterländischen Recht für wichtigere Sachen angeordnete besondere gerichtliche Voruntersuchung erschien dieserhalb einstweilen noch als unnötig, wenn auch vorgesehen ist, daß sie durch kaiserliche Verordnung eingeführt werden kann. Da in den Kolonien das ganze Vorverfahren in der Hand des Bezirksrichters liegt und insbesondere das vorbereitende Verfahren nicht von einer Staatsanwaltschaft betrieben wird, so kann daselbst natürlich auch nicht, wie im Mutterlande, das vorbereitende Verfahren durch eine von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage abgeschlossen werden. An die Stelle einer solchen nach der Strafprozeßordnung entweder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht erhobenen öffentlichen Klage tritt nach Kolonialrecht in Fällen, in welchen sofort, d. h. ohne weiteres Vorverfahren, das Hauptverfahren eröffnet werden kann, der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, dagegen in Fällen, in welchen ein Vorverfahren erforderlich ist, die Verfügung des Bezirksrichters über die Einleitung des Strafverfahrens. Letzterenfalls bedarf es natürlich, wenn es zur Hauptverhandlung kommen soll, eines das Vorverfahren abschließenden Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Für die Hauptverhandlung gilt allgemein das im Mutterlande nur für die Verhandlungen vor den Schöffengerichten und für die Berufungsverhandlungen in Übertretungs- und Privatklagesachen geltende Prinzip, daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Bezüglich der Rechtsmittel gilt im Mutterlande die Bestimmung, daß das Gericht seine durch sofortige Beschwerde angefochtene Entscheidung nicht selbst abändern kann. Der koloniale erstinstanzliche Einzelrichter kann seine derartig angefochtenen Entscheidungen nicht minder wie seine durch einfache Beschwerde angefochtenen Entscheidungen abändern.

Eine der wichtigsten Abweichungen des kolonialen Strafprozesses vom mutterländischen Strafprozeß ist, daß die Berufung, wenn man absieht von den mit keinem Rechtsmittel ausgestatteten Übertretungssachen, in allen Sachen stattfindet, auch in den daheim vor die Strafkammern oder Schwurgerichte gehörigen Sachen.

Die nach mutterländischem Recht der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des erstinstanzlichen Kollegialgerichtes von dem erstinstanzlichen Einzelrichter eingelegt werden, soweit nicht die Einlegung von

Rechtsmitteln auch in den Kolonien durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Da letzteres bei Vergehen und Verbrechen geschieht, so kommen nur Übertretungen in Frage. Weil diese Schöffensachen sind, so ist für sie in Afrika und der Südsee in erster Instanz der Einzelrichter kompetent. Für Afrika und die Südsee kann also überhaupt nicht davon die Rede sein, daß der erstinstanzliche Einzelrichter gegen die Entscheidungen des erstinstanzlichen kollegialen Gerichts die im Mutterlande der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel einlegen kann. Die Vorschrift hat nur Bedeutung der Kiautschou, wo für die Schöffensachen nicht für Kaiserliche Richter, sondern das kollegiale Kaiserliche Gericht in erster Instanz zuständig ist.

Die mutterländische Revision fehlt dem kolonialen Strafprozeß. Doch kennt dieser die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. Während aber eine solche im Mutterlande von dem Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft beantragt werden muß, kann sie in den Kolonien auch von Amts wegen erfolgen.

Vom mutterländischen Recht abweichende Vorschriften gelten ferner für das Privatklageverfahren sowie für das einer Strafverfügung oder einem Strafbescheide nachfolgende Verfahren.

Das Begnadigungsrecht, welches im Mutterlande im allgemeinen dem Landesherrn und nur in den zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen dem Kaiser zusteht, ist für alle in den Kolonien abgeurteilten Sachen ein Recht des Kaisers. Er hat es aber zum Teil dem Reichskanzler und den Gouverneuren delegiert, indem er ihnen die Befugnis erteilt hat, nicht bloß die Teilung, sondern auch die Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen.

Die Strafvollstreckung liegt nach mutterländischem Recht der Staatsanwaltschaft ob. Nach Kolonialrecht ist sie dem erstinstanzlichen Einzelrichter übertragen, und zwar auch soweit sie Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist, die durch polizeiliche Strafverfügungen oder Strafbescheide der Verwaltungsbehörde oder nach Anfechtung solcher Verfügungen oder Bescheide durch gerichtliche Entscheidung oder im Beschwerdeverfahren in vollstreckbarer Weise festgesetzt sind. Sind jedoch durch die erwähnten Strafverfügungen oder Strafbescheide Geldstrafen festgesetzt und sind diese mangels Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden, so werden sie mit gewissen Einschränkungen nach Art des Verwaltungszwangsverfahrens von den Verwaltungsbehörden vollstreckt.

Schließlich ist auch das Zustellungs- und Kostenwesen anders als im mutterländischen Recht geregelt, und zwar sowohl für den Zivil- wie für den Strafprozeß.

Hiermit dürfte ein Überblick über den wesentlichen Bestand der Weißenrechtspflege gegeben sein. Sie kann nun aber auch durch kaiserliche Verordnung auf Farbige für anwendbar erklärt werden, wobei natürlich nur an Farbige zu denken ist, die bereits auf einer gewissen höheren Kulturstufe stehen. Im übrigen greift für die Farbigen eine eigene Rechtspflege Platz.

IV. **Farbigenrechtspflege.** Wie man die Weißen, unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen, grundsätzlich nach mutterländischem Recht behandelt, so gilt für die Farbigenrechtspflege der entsprechende oberste Grundsatz, ihnen nach Möglichkeit ihr angestammtes Recht zu belassen.

Das Recht der Farbigen ist zum Teil bereits ein hochentwickeltes, so das Recht der Chinesen im Kiautschougebiet, der Inder in Ostafrika und der Mohammedaner in Ostafrika und im Hinterlande von Kamerun. Doch sind uns die Eingebornenrechte, und zwar sogar jene entwickelten Rechte, noch viel zu wenig bekannt. Deren Erforschung ist gewiß eine wichtige Aufgabe des Kolonialrechts. Ihr hat sich seit einiger Zeit eine von der deutschen Regierung berufene besondere Kommission unterzogen. So lange sie ihre Tätigkeit noch nicht beendet hat, wird man nicht daran gehen können, das reine Farbigenrecht in eine Darstellung des deutschen Kolonialrechts mit aufzunehmen. Einstweilen wird man die infolge des wirtschaftlichen Miteinanderlebens von Weißen und Farbigen und zum Zwecke kultureller Hebung der Farbigen erforderlichen Einwirkungen des Weißenrechts auf das Farbigenrecht allein ins Auge zu fassen haben. Und um einer laienhaften, aber sogar in Juristenkreisen weitverbreiteten, vielfach sogar bis zu einer Identifizierung von Kolonialrecht und Farbigenrecht sich versteigenden Meinung entgegenzutreten, mag es hier ausgesprochen sein, daß das reine Farbigenrecht, selbst dann, wenn es einmal gründlich erforscht sein wird, so sehr es ethnologisch von Interesse ist, sicher nicht im Systeme des deutschen Kolonialrechts überhaupt, aber auch nicht einmal innerhalb der hierzu gehörigen Kategorie der Farbigenrechtspflege eine erheblich vorherrschende Stellung einnehmen wird. Das wird schon wegen der vermutlich sich ergebenden unendlichen Fülle von Verschiedenheiten der einzelnen Stammesrechte ausgeschlossen sein. Vorzugsweise wird man darum auch in Zukunft darauf ausgehen müssen, den Einfluß des Weißenrechts auf das Farbigenrecht in das rechte Licht zu setzen. Dabei wird man das System der Weißenrechtspflege als Mittel für die Klarstellung anwenden dürfen. Demgemäß wäre zu zeigen, wie in dem nach unsern Begriffen als Privatrecht, Strafrecht oder Prozeßrecht aufzufassenden Recht der Farbigen eine Einwirkung des Weißenrechts sich geltend gemacht hat. Nur einige Proben davon können hier geboten werden.

Verschiedentlich ist man im Privatrecht den der europäischen Kultur absolut feindlichen Rechtsanschauungen der Farbigen durch erziehliche Eingriffe begegnet. Als solche mögen genannt werden Milderung und allmähliche Beseitigung des Rechts=

instituts der Sklaverei, sittliche Hebung des Eherechts, das zum Teil noch auf mutterrechtlicher Grundlage beruht, Kautelen gegen geschäftliche Unlauterkeit, insbesondere gegen den Wucher, in Ostafrika die Einführung der Pflicht zur Buchführung, zur Errichtung von Inventur und Bilanz für die sehr zu unsaubern Geschäften neigenden Inder als Inhaber von kaufmännischen Geschäften. Andere privatrechtliche Einwirkungen des Weißenrechts auf das Farbigenrecht erklären sich daraus, daß man die vollkommeneren technischen Mittel des ersteren für das letztere nutzbar gemacht hat. So ist in verschiedenen Kolonien, um die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu heben, behördliche Beurkundung ihrer Rechtsgeschäfte vorgesehen. Eben hierhin gehört die vielfach eingeführte behördliche Regulierung der Nachlässe von Farbigen. Endlich hat der Grunderwerb der Weißen und des Fiskus überall Rückwirkungen auf das Privatrecht der Farbigen ausgeübt. Öfter ist überhaupt dadurch erst der Begriff des Besitzes bzw. des Eigentums an Grundstücken im Farbigenrecht aufgekommen. Namentlich aber ist so der Begriff des Gemeineigentums, der anderwärts den Farbigen schon bekannt war, allmählich beschränkt und verdrängt durch den Begriff des Individualeigentums des deutschen Rechts.

Auch gegenüber dem Strafrecht der Farbigen sind grundlegende Anschauungen europäischer Kultur zur Geltung gebracht. Namentlich die Deliktsbegriffe und, wie für Kiautschou ausdrücklich hervorgehoben ist, besonders die Begriffe der Verbrechen und Vergehen gegen das Reich, gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines andern, sind aus dem Weißenrecht in das Farbigenrecht hineingetragen.

Was die zum Prozeßrecht gehörige Gerichtsverfassung anlangt, so ist heute die Farbigengerichtsbarkeit nur vereinzelt noch ausschließlich der Obrigkeit der Farbigen belassen. Meist greift bereits eine Tätigkeit der weißen Beamten ein, entweder so, daß sie erst in höherer Instanz entscheiden und allenfalls auch hier noch unter Hinzuziehung farbiger Berater, oder so, daß die weißen Beamten von vornherein die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Hand haben und dabei nur durch beratende Mitwirkung Farbiger unterstützt werden. Es kommt auch vor, daß weiße Beamte allein die Farbigengerichtsbarkeit ausüben oder daß hierfür gar das Weißengericht zuständig ist. Ausschließliche Tätigkeit der weißen Beamten bzw. der deutschen Gerichte ist Grundsatz für Mischprozesse zwischen Farbigen und Weißen.

Auf das Verfahren in Farbigenprozessen ist namentlich insoweit eingewirkt, als es Strafverfahren ist. Auch auf dieses sind fundamentale Maximen des deutschen Strafprozesses zur Anwendung gebracht: Offizialmaxime, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Verteidigung, Protokollführung, schriftliche Abfassung des Urteilstenors. Die Urteilsgründe brauchen freilich nicht niedergeschrieben zu werden. Es fehlt auch die Akkusationsmaxime, und die Beeidigung der Zeugen unterbleibt.

V. **Kolonialbodenrecht.** Der letzte Teil des Kolonialrechts ist das Kolonialbodenrecht. Man kann es scheiden in das Grundstücksrecht und das Bergrecht. Das Grundstücksrecht umfaßt das Grunderwerbsrecht und das Recht des Grundstücksverlustes. Als Grunderwerbsrecht aber ist zunächst zu behandeln die Aufteilung des Bodens unter Fiskus, Farbige und Weiße, sodann das Recht des privaten Grundstücksverkehrs.

Die Aufteilung des Bodens unter Fiskus, Farbige und Weiße ist notwendig, weil keine der drei Interessentengruppen den Boden entbehren kann.

Der Fiskus bedarf des Bodens aus mannigfachen Gründen. Er hat ihn in den Kolonien namentlich notwendig, um ihn für öffentliche Aufgaben, z. B. für öffentliche Bauten, Anlegung von Straßen oder Eisenbahnen zur Verfügung zu haben, um das Land planmäßig und billig besiedeln, um der Bodenspekulation entgegentreten zu können, um sich einigermaßen bezahlt zu machen für die kolonialen Aufwendungen, durch die er selbst den Bodenwert gesteigert hat. Es ist darum gerechtfertigt und mit einem alten deutschen Prinzip sowie mit einem Satze des heutigen deutschen B.G.B. übereinstimmend, wenn in den Kolonien als Kronland bzw. als durch Besitznahme zu erwerbendes Kronland dem Fiskus alles Land zugesprochen ist, welches noch keinen andern Herrn hat, also herrenlos ist. Dieses ist geschehen in Ostafrika, Kamerun, Neuguinea sowie auf den Karolinen, Palau und Marianen. Auch in Südwestafrika kann der Fiskus herrenloses Land okkupieren. Doch sind hier auch mit Genehmigung des Gouverneurs private Weiße dazu berechtigt. Auf den Marshallinseln hat nach einem alten Vertrage nur die Jaluitgesellschaft das genannte Recht. In den übrigen Kolonien gibt es kein herrenloses Land. Die Ermittlung und Besitznahme des herrenlosen Landes für den Fiskus ist in Ostafrika und Kamerun Aufgabe besonderer Landkommissionen, deren Zusammensetzung und Tätigkeit näher geregelt ist. Indem diese Tätigkeit zunächst die Ermittlung des herrenlosen Landes zum Ziele hat, muß sie ausgehen von einer Feststellung des Landes, welches bereits im Besitz oder Eigentum von Farbigen oder Weißen ist. Da aber die Besitzbeziehungen der Farbigen zum Boden vielfach nur sehr flüssig sind, vollends ihre Rechte daran häufig wenig ausgebildet sind, anderseits Landansprüche von ihnen in maßloser Weise geltend gemacht wurden, so ist die Feststellung des im Besitz oder Eigentum der Farbigen befindlichen Landes in der Praxis öfter, z. B. in Ostafrika, darauf hinausgelaufen, den Farbigen so viel Land zuzuteilen, als für ihre Wirtschaft notwendig erschien, womit dann allerdings der Begriff der Besitznahme von herrenlosem Land als Kronland zuweilen sich verschoben haben und zu einer

Besitznahme von Eingebornenland als Kronland geworden sein mag. Eine als Strafe für die Eingebornen erfolgte Besitznahme von Eingebornenland, eine Einziehung, Konfiskation von Eingebornenland hat in großem Maßstabe in Südwestafrika stattgefunden. Hier ist das Land der Herero und Hottentotten zur Strafe für den Aufstand konfisziert worden. Außer durch Besitznahme von herrenlosem Land und von Eingebornenland ist und wird das Landbedürfnis des Fiskus aber auch überall befriedigt durch Verträge mit den Eingebornen. In Neuguinea nebst dem Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und den Marshallinseln sowie in Kiautschou steht sogar dem Fiskus allein das Recht zu, Landerwerbsverträge mit den Eingebornen abzuschließen.

Daß die Feststellung des Landes der Farbigen öfter übergeht in eine Zuteilung von so viel Land, als für ihre Bedürfnisse erforderlich ist, wurde bereits gesagt. Dabei ist auch einer Ausdehnung ihrer Wirtschaft Rechnung zu tragen und nicht bloß für die gegenwärtige Generation, sondern auch für die künftigen zu sorgen. In liberaler Weise wird man dabei den Eingebornen entgegenkommen müssen. Das Richtige dürfte in Ostafrika der Gouverneur v. Bennigsen getroffen haben, wenn er verordnete, daß den Eingebornen ungefähr das Vierfache des wirklich von ihnen bepflanzten Gebietes zu belassen sei. In Kamerun (abgesehen von den Bezirksämtern Victoria und Buëa) ist entsprechend bestimmt, daß den Eingebornen außer dem von ihnen bebauten und bewohnten Lande pro Hütte eine Fläche von mindestens 6 ha belassen werden müsse; wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens oder wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Eingebornen oder aus andern Gründen nicht als ausreichend erscheine, oder wenn bei diesem Maße eine natürliche Abgrenzung nicht erreicht werden könne, so sei die den Eingebornen zuzuweisende Fläche angemessen zu vergrößern. Verfehlt dürfte es jedoch sein, daß in Südwestafrika die Eingebornen jetzt grundsätzlich vom Bodenrecht ausgeschlossen sind und nur mit Genehmigung des Gouverneurs daran beteiligt werden können. Aber es genügt nicht, wenn so ein liegenschaftlicher Besitzstand der Farbigen vom Fiskus respektiert oder wenn ein solcher ihnen von der Regierung zugeteilt wird, sondern die Farbigen müssen in dieser Beziehung auch, da sie nur zu geneigt sind, um augenblicklicher Vorteile willen ihren Besitz aufzugeben, gegen sich selbst und die Weißen geschützt werden. Deswegen ist die Veräußerung von Bodenrechten durch Farbige an Weiße entweder verboten oder nur mit Beschränkungen gestattet. Insoweit der Gouverneur die Veräußerung von Bodenrechten seitens Farbiger an Weiße zu genehmigen hat, bietet ihm dies Gelegenheit, nicht bloß darüber zu wachen, daß durch die betreffenden Verträge das wahre und wohlverstandene Interesse der Eingebornen nicht verletzt werde, sondern auch durch die Stellung von Bedingungen dafür Sorge zu tragen, daß von dem weißen Erwerber das erworbene Land nicht zum Zwecke der Spekulation liegen gelassen, sondern baldigst in Benutzung genommen wird. Daß der Gouverneur von dieser Gelegenheit auch wirklich Gebrauch macht, ist namentlich in Ostafrika und Kamerun ihm besonders vorgeschrieben.

Die Bodenrechte der Weißen stehen teils Gesellschaften teils Einzelnen zu. Sie können durch Besitznahme herrenlosen Landes, durch Verträge mit den Eingebornen oder durch Verträge mit dem Fiskus erworben sein. Soweit sie auf ersteren beiden Gründen beruhen, sind sie meist älteren Ursprungs. Besitznahme herrenlosen Landes ist auf den Marshallinseln für eine bestimmte Gesellschaft, nämlich für die Jaluitgesellschaft, auch heute noch möglich, ebenso in Südwestafrika für Gesellschaften sowohl wie für Einzelne, hier aber nur mit Genehmigung des Gouverneurs. Unter gewissen Beschränkungen können Weiße, seien es Gesellschaften, seien es Einzelne, heute noch Bodenrechte durch Verträge mit den Eingebornen erwerben. Was schließlich den Grunderwerb der Weißen durch Verträge mit dem Fiskus anlangt, so sind auch in dieser Hinsicht die Rechte älteren und jüngeren Ursprungs zu trennen. Beide unterscheiden sich häufig in Ansehung der Art des begründenden Vertrages. Früher wurden nämlich vom Fiskus umfassende Bodenrechte durch unentgeltliche oder ohne hinreichendes Entgelt erfolgende Konzessionen an Weiße, insbesondere an Gesellschaften, verliehen. Dieses sog. Konzessionssystem, welches allerdings das Ziel einer wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien durch ein privates Unternehmertum verfolgen sollte, hat vollständig versagt. Die jüngeren, vom Fiskus erworbenen Bodenrechte der Weißen beruhen darum meist auf wirklich entgeltlichen Verträgen. An die Stelle des Konzessionssystems ist das sog. Verkaufssystem getreten. Neben eigentlichen Verkäufen kommen natürlich auch Verpachtungen vor. Und in Ostafrika kann, wie nach dem früheren System Gegenstand einer Konzession, so nach dem jetzt vorherrschenden System Gegenstand eines Verkaufes sein, daß der Gouverneur da, wo Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind, Gesellschaften oder Einzelnen, die größere wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen und für den Ernst derselben Gewähr bieten, die Befugnis verleiht, herrenloses Land aufzusuchen und in Besitz zu nehmen. Die Veräußerung und Verpachtung fiskalischen Landes an private Weiße, sei es an Gesellschaften, sei es an Einzelne, ist eingehend geregelt in Ostafrika, Kamerun, Südwestafrika und Kiautschou.

Von dem mit Rücksicht auf öffentliche Interessen gestalteten Recht der Aufteilung des Bodens unter Fiskus, Farbige und Weiße ist wohl zu unterscheiden das Recht des privaten Grundstücksverkehrs, welcher innerhalb der von jenem Rechte der Aufteilung bestimmten Grenzen rein zur Reg=

lung privater Interessen zu dienen bestimmt ist. Das Recht dieses Grundstücksverkehrs ist wie die koloniale Rechtspflege überhaupt wieder einzuteilen in Weißenrecht und Farbigenrecht.

Der Grundstücksverkehr der Weißen bestimmt sich zufolge der Rezeption des Konsularrechts grundsätzlich wiederum nach mutterländischem Recht. Abweichungen gelten jedoch für Auflassung, ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge, Führung und Einrichtung der Grundbücher, sonstige Ausführung der Reichsgrundbuchordnung, Anlegung neuer Grundbücher und für Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist.

Auf den Grundstücksverkehr der Farbigen findet das Weißenrecht Anwendung, wenn er entweder mit Weißen sich abspielt oder wenn die Grundstücke der Farbigen in das Grundbuch oder in ein Landregister eingetragen sind. Inwieweit die Farbigen ein Recht auf solche Eintragung haben und wann sie dazu angehalten werden können, bestimmt der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur. In gleicher Weise steht dem einen oder dem andern die Kompetenz zu, das auf den Grundstücksverkehr anzuwendende Weißenrecht gewissen Modifikationen zu unterwerfen.

Dem im vorigen behandelten Grunderwerbsrecht ist, wie wir sahen, das Recht des Grundstücksverlustes gegenüberzustellen. Ein besonderer kolonialer Grund für den Verlust des Grundeigentums ist öfter der Anfall von Land an den Fiskus wegen Nichterfüllung von Resolutivbedingungen, an welche die Genehmigung der Regierung zu dem vertragsmäßigen Erwerb von Eingebornengrundstücken geknüpft worden war oder welche den die Veräußerung von Kronland betreffenden Verträgen von der Regierung eingefügt waren. Solche Resolutivbedingungen haben namentlich zwecks Zurückdrängung der Bodenspekulation die baldige produktive Verwendung des erworbenen Landes zum Gegenstande. Im übrigen hat von den bodenrechtlichen Eigentumsverlustgründen die Enteignung eine allerdings auf Afrika und die Südsee beschränkte koloniale Sonderregelung erfahren. Abgesehen von einer in verschiedener Hinsicht dem preußischen Enteignungsverfahren ähnelnden Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles ist hier eine lediglich den liegenschaftlichen Interessen der Farbigen dienende Enteignung möglich. Sie soll den Eingebornen die Möglichkeit des wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht an einer Heimstätte sichern.

Neben dem kolonialen Grundstücksrecht ist endlich noch das Bergrecht der Kolonien zu erörtern. Es ist durchaus verschieden gestaltet einerseits in Afrika und der Südsee, anderseits in Kiautschou.

Von den afrikanischen Kolonien hat Südwestafrika seine eigene Kaiserliche Bergverordnung. Sie ist vom 8. Aug. 1905. Nach ihrem Muster ist für die übrigen afrikanischen und die Südseekolonien die Kaiserliche Bergverordnung vom 27. Febr. 1906 erlassen. Bis auf wenige Paragraphen stimmen die beiden Bergverordnungen überein. Das durch sie in Afrika und der Südsee begründete Bergrecht ist im wesentlichen nach folgenden Grundsätzen gestaltet.

Wie im Grundstücksrecht bei der Aufteilung des Bodens die Interessen von Fiskus, Farbigen und Weißen auszugleichen waren, so war auch bei der Austeilung der subjektiven Bergrechte auf diese drei Interessentengruppen Rücksicht zu nehmen. Außerdem durfte dabei das Recht des Grundstückseigentümers nicht unbeachtet bleiben. Zwecks bergbaulicher Erschließung der Kolonien, die in genügender Weise nur durch Heranlockung des Kapitals eines privaten weißen Unternehmertums erfolgen kann, müssen nun aber von den genannten drei Gruppen die Weißen einstweilen besonders begünstigt werden. Das geschieht durch den für sie bestehenden Grundsatz der Schürf- und Bergbaufreiheit. Er galt in den afrikanischen und Südseekolonien von Anfang an, da hier infolge der Rezeption des Konsularrechts zunächst das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 in Kraft war, das ja auch denselben Grundsatz aufstellte. Die Schürffreiheit wurde dann aber seit 1889 in den einzelnen Schutzgebieten beseitigt, desgleichen die Bergbaufreiheit in Südwestafrika, Neuguinea und Togo. Da so jedoch die Erschließung der Bodenschätze hintangehalten wurde, kehrte man später zu dem ursprünglichen System zurück. Schon im Jahre 1898 wurde in Ostafrika die Schürffreiheit, ferner 1905 für Südwestafrika, 1906 für die übrigen Kolonien Afrikas und der Südsee die Schürf- und Bergbaufreiheit wieder eingeführt. Das bedeutet heute insofern eine Abweichung von dem preußischen Bergrecht, als inzwischen in Preußen durch die Novelle zum Berggesetz vom 18. Juni 1907 für Steinkohle und Kali die Schürf- und Bergbaufreiheit abgeschafft ist. Die in Afrika und der Südsee herrschende Schürffreiheit ist freilich mit Rücksicht auf den Grundstückseigentümer, insbesondere wenn dieser ein Eingeborner ist, außerdem aus Gründen des öffentlichen Wohles sowie, abgesehen von Südwestafrika, auch im Interesse eines gewissen Bergbaurechts der Eingebornen bestimmten Beschränkungen unterworfen. Ferner findet sie ihre Grenze an ausschließlichen Schürf- und Bergbausonderrechten, die für gewisse Gebiete privaten Gesellschaften oder Einzelnen oder auch dem Fiskus zustehen. Anderseits ist der Schürfer in der Lage, für einen größeren Bereich das Recht zu erwerben, andere vom Schürfen und Bergbau auszuschließen. Das geschieht durch Belegung eines Schürffeldes, die in Ansehung des dabei zu beobachtenden Verfahrens näher geregelt ist. Das Recht des Schürfers am Schürffeld ist ein vererbliches und veräußerliches Recht. Es kann auch einseitig mit Willen des Schürfers, d. h. durch Verzicht aufgegeben werden. Anderseits kann das Schürffeld wider Willen des Schürfers bei Vernachlässigung gewisser Pflichten

einseitig von der Bergbehörde geschlossen worden. Ebenso kann es mit oder wider seinen Willen von der Bergbehörde in ein Bergbaufeld umgewandelt werden. Damit erlangt der Schürfer das Bergwerkseigentum, das für ihn eine binnen gewisser Frist zu erfüllende Betriebseröffnungspflicht zur Folge hat. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann sein Bergwerkseigentum von der Bergbehörde wieder aufgehoben werden. Im übrigen ist natürlich auch das Bergwerkseigentum ein vererbliches und veräußerliches Recht und kann auch einseitig durch Verzicht aufgegeben werden.

Für die Farbigen hat das im vorigen dargestellte Recht, insbesondere der Grundsatz der Schürf- und Bergbaufreiheit, keine Geltung. Sie können das Recht, die der Schürf- und Bergbaufreiheit unterworfenen und damit vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien aufzusuchen, nur so erlangen, daß es ihnen vom Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung vom Gouverneur besonders verliehen wird. Doch sind sie, außer in Südwestafrika, überall in Afrika und der Südsee am subjektiven Bergrecht ohne weiteres insofern beteiligt, als ihnen ermöglicht ist, die Gewinnung von Eisen, Kupfer, Graphit und Salz für eigene Rechnung im Tagbau zu betreiben. Insoweit ist die Schürf- und Bergbaufreiheit der Weißen außer Kraft gesetzt. Doch kann sie durch den Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung durch den Gouverneur wieder für anwendbar erklärt werden.

Der Fiskus kann zunächst gerade, wie die privaten Weißen, nach dem Grundsatz der Schürf- und Bergbaufreiheit subjektive Bergrechte erwerben. Außerdem sind ihm in gewissen Gebieten ausschließliche Sonderberechtigungen vorbehalten. Schließlich erhebt er vom Schürfer, der ein Schürffeld belegt hat, eine Schürfgebühr sowie vom Bergwerkseigentümer eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe.

Von der Förderungsabgabe erhält in Südwestafrika unter Umständen auch der Grundstückseigentümer einen Teil. Im übrigen sind die Pflichten und Rechte des Grundstückseigentümers oder sonstiger Bodenberechtigten gegenüber Schürfern und Bergbautreibenden im wesentlichen wie in Preußen gestaltet. In besonderer Weise wird auf den Grundeigentümer Rücksicht genommen, wenn er ein Eingeborner ist. Der Bezirksamtmann hat nämlich zu bestimmen, inwieweit das Schürfen auf Eingebornenland zulässig ist.

Für den die subjektiven Bergrechte betreffenden privaten Rechtsverkehr, namentlich für ihre Veräußerung und Belastung ist die Einrichtung eines besondern Berggrundbuches angeordnet.

Ein grundsätzlich anderes Bergrecht hat Kiautschou. Hier gilt nicht Schürf- und Bergbaufreiheit, sondern das Bergregal. Das subjektive Bergrecht steht hier also ausschließlich dem Fiskus zu, was in dem besondern Charakter dieser Kolonie seinen Grund hat.

Aus Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Weißenrechtspflege, Farbigenrechtspflege und Bodenrecht bestehend, ist somit das Kolonialrecht ein ungeheures Rechtsgebiet, umfassender eigentlich als jede andere Rechtsdisziplin, interessant für die Erkenntnis, hochbedeutsam für die deutsche Rechtsentwicklung, in hervorragendem Maße national. Um so weniger ist es zu verstehen, daß an den meisten deutschen Hochschulen dem Kolonialrecht noch die offizielle Pflegestätte fehlt.

Literatur. Quellen: Publikationsorgane für die Quellen des K.s sind das Reichsgesetzblatt, der Reichsanzeiger, das Deutsche Kolonialblatt, das Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet u. in verschiedenen Kolonien amtliche Anzeiger. Besonders publizierte Quellen sind die Reichshaushaltsetats u. die Etats der Schutzgebiete nebst den amtlichen Denkschriften über die Entwicklung der Schutzgebiete.

Quellensammlungen: Die deutsche Kolonialgesetzgebung (seit 1893, 11 Bde); das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen usw., zum Handgebrauch zusammengestellt im Reichsmarineamt (1901); Deutsche Kolonialgesetzgebung, hrsg. von Zorn (1901).

Literatur: v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901); Gareis, Deutsches K. (1902); Köbner, Deutsches K., in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (1904) 1077 ff; v. Hoffmann, Deutsches K. (1907); Naendrup, Entwicklung u. Ziele des K.s (1907); Höpfner, Das Schutzgebietsgesetz (1907); v. Hoffmann, Verwaltungs- u. Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete (1908); Sieglin, Die koloniale Rechtspflege (1908); Weber, Die koloniale Finanzverwaltung (1909). (Die beiden letztgenannten Schriften bilden Heft 1 u. 2 der von Naendrup herausgegebenen kolonialrechtl. Abhandlungen.) Bezüglich weiterer Literatur wird auf die zitierten Werke verwiesen. Wertvolle kurze Referate über die neuere kolonialrechtl. Literatur bietet Giese in zwei systematisch angelegten Aufsätzen, die unter dem Titel „Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur im Jahre 1905“ bzw. „in den Jahren 1906/08“ in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft 1907, 164 ff, bzw. 1909, 504 ff erschienen sind.

[Naendrup.]

Kolonisation, innere. I. **Begriff; Geschichtliches.** Unter innerer Kolonisation versteht man die planmäßige Begründung neuer Ansiedlungen im Heimatsbereich eines Volkes. Man rechnet also nicht dazu die planmäßige Besiedlung eines Nachbarstaates durch ein erobernd es oder seine Machtsphäre ausdehnendes Volk. So kann z. B. die Erschließung Sibiriens durch Begründung neuer russischer Siedlungen nicht als ein Akt der innern Kolonisation bezeichnet werden, jedoch ist die Tätigkeit der Bauernbank in Rußland als innere Kolonisationsarbeit anzusehen. Ebenso ist die Schaffung von Heimstätten in den Vereinigten Staaten Amerikas eine innere Siedlungstätigkeit. Zweck der innern Kolonisation ist entweder der Ausbau, die Aufschließung des Landes und die Nutzbarmachung der heimischen

Bodenkräfte und Hilfsquellen, oder es soll die Volkszahl und Grundbesitzverteilung geändert werden.

1. Römisches Reich. Durch die Eroberungspolitik des römischen Volkes waren große Länderstrecken in die Hand des Adels und der großkapitalistischen Sklavenwirtschaften gelangt. Bedrohte schon diese Art der Bodennutzung die kleineren Bauernwirte, so mußte der Kleinbesitz in schwere Bedrängnis kommen, als billiger Weizen aus den eroberten Provinzen den römischen Markt überschwemmte, Kapitalisten auch das italienische Land aufkauften und der Staat zum Schutz der durch Schuldforderungen in vollständige Abhängigkeit geratenen Bauernbevölkerung nichts tat. (Nach Mommsen gab es z. B. in ganz Etrurien im Jahre 134 v. Chr. keinen freien Bauern mehr.) Diese Verschiebung der Besitzverhältnisse vermehrte das Proletariat und ließ die Zahl der waffenfähigen Bürger stark zurückgehen. Als erster erkannte Tiberius Gracchus, daß nur durch eine planmäßige Neuverteilung von Land an selbstwirtschaftende Bauern dem Notstand gesteuert werden könne. Dazu stand jedoch nur das früher durch Großkapitalisten vom Staat gegen eine mäßige und kaum beigetriebene Abgabe erworbene Land zur Verfügung. Rechtlich war die Einziehung dieses Landes ja zulässig, doch konnte dies beinahe als eine unter juristischen Klauseln versteckte Enteignung erscheinen, da man Jahrhunderte alte und öfters an andere Rechtsnachfolger übergegangene Besitztitel ohne weiteres aufheben mußte. Unter dem Druck einer revolutionären Bewegung verfügte das Ackergesetz des Tiberius Gracchus vom Jahre 133 v. Chr. in schonender Form die Einziehung des Domaniallandes. Ein Kollegium mit richterlicher Gewalt sollte die Einziehung und Verteilung des Landes nach dem System der Erbpacht in Losen von 30 Morgen Größe bestimmen. Tiberius Gracchus erlag zwar dem Ansturm seiner Feinde, seine sozialpolitische Tat trug jedoch Früchte, wenn auch nachfolgende Gesetzgeber durch Zulassung der Teilbarkeit und Veräußerung einen Teil der günstigen Wirkungen der Siedlungstätigkeit wieder zerstörten. In der Zeit von 131 bis 125 v. Chr. vermehrte sich die Zahl der waffenfähigen Bürger um 76 000 Mann.

Später nahm Sulla einen Akt der innern Kolonisation vor, indem er 120 000 Ackerlose hauptsächlich im ehemaligen eingezogenen Feindesland an seine Veteranen verteilte. Doch wurde das Verbot der Stellenzerschlagung auch hier später außer Anwendung gesetzt.

Die großen Ideen der Gracchischen Pläne erfaßte mit scharfem Blick Julius Cäsar. Er setzte schon als Konsul durch, daß das Domanialland im Gebiet von Capua in Anlehnung an die nicht verwirklichten Absichten des jüngeren Gracchus und des Marius mit 20 000 ehemaligen Soldaten besiedelt wurde. Später, als Imperator, ließ Cäsar alle italischen Besitztitel revidieren und veranlaßte die Besiedlung des frei werdenden Landes. Die systematische Besiedlung der transalpinischen und außeritalischen Provinzen kettete diese enger an Italien und trug so zur innern Festigung des römischen Kaiserreiches nicht unwesentlich bei, wie sie anderseits auf die Entwicklung der neuen Nationalitäten in den genannten Provinzen bedeutsam einwirkte.

2. Deutschland. Die innere Siedlungstätigkeit geht in die frühesten Zeiten der deutschen Geschichte zurück. Es sei an die planmäßige Ansetzung von Franken im sächsischen Gebiete, an die Überführung von Sachsen in fränkische Gebiete durch Karl d. Gr., an die bedeutsame Tätigkeit der Benediktiner und Zisterzienser erinnert. Die starke Zunahme der Bevölkerung im späteren Mittelalter brachte es naturgemäß mit sich, daß immer mehr Land unter den Pflug genommen wurde und neue Wohnstätten entstanden. Eine besonders glänzende und für die Entwicklung Deutschlands bedeutsame Kolonisationsperiode ist das 12. und 13. Jahrh. mit der Kolonisation von Brandenburg, Pommern, Schlesien, Preußen und einem Teile der russischen Ostseeprovinzen. Die bahnbrechende Persönlichkeit war Heinrich der Löwe; bekannt ist auch die Tätigkeit des Deutschen Ritterordens in Preußen und des Ordens der Schwertbrüder in Livland. Ihnen schließt sich in unermüdlicher Siedlungstätigkeit der Zisterzienserorden an. Die Entvölkerung des Landes, die infolge des Dreißigjährigen Krieges, der schwedischen Kriege mit ihrem Gefolge von Seuchen und Krankheiten eintrat, ließ das Bedürfnis nach innerer Siedlung erneut hervortreten. Die Fürsten des 17. und 18. Jahrh. haben sich deshalb vielfach mit ihr beschäftigt.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der preußischen Macht und damit für die politischen Verhältnisse von ganz Deutschland ist die Kolonisationstätigkeit der brandenburgischen und preußischen Herrscher, die in den Arbeiten Friedrichs d. Gr. ihren Höhepunkt und Abschluß fanden. Im 17. Jahrh. überwog die städtische Kolonisation. Das 18. Jahrh. ließ die ländliche Besiedlung immer mehr in den Vordergrund treten, so daß unter Friedrich d. Gr. sich städtischer und ländlicher Zuzug etwa die Wage hielten. Besonders wurden deutsch-evangelische Familien angesiedelt. Auch 20 000 französische Reformierte brachte man in der Zeit von 1670/1700 in brandenburgischen Städten unter. In Ostpreußen siedelte man aus größerer Entfernung 20 000 Salzburger und 6000/7000 Deutsch-Schweizer an. Ferner wanderten in Westpreußen zahlreiche Oberdeutsche ein. Der Kern der Siedler setzte sich jedoch aus Mecklenburgern, Mitteldeutschen und Österreichern zusammen. (Nach Schmoller kann etwa $^1/_5$ bis $^1/_6$ der Einwohner des brandenburgisch-preußischen Staates als Kolonistenabkömmlinge bezeichnet werden.)

Die Ziele, welche man mit der Besiedlung erreichen wollte, waren mannigfaltige. Die Hebung

der Produktion stand im Vordergrund. Bei der Landkolonisation sollten verschiedene Zwecke erreicht werden, nämlich: a) die Besetzung der wüst gewordenen Bauernhufen, b) die Aufteilung eines Teiles des großen Gutsareals, c) die Urbarmachung und Besiedlung der großen Brüche. Wenngleich Friedrich II. auch Prämien an Gutsbesitzer für Ansetzung von Bauern auf Gutsland in Aussicht stellte, so hatte er damit doch nur geringen Erfolg. Hauptsächlich wurden die Kolonisten auf den königlichen Domänen angesetzt, mit ihrer Hilfe wurden zugleich eine Reihe großer Brüche und entwässerter Seen in Brandenburg, Pommern und Posen der Kultur gewonnen. Den Ansiedlern gewährte man Reiseunterstützung beim Anzug, Geschenke und Vorschüsse zur Ausstattung der Wirtschaft mit Saatgut, Vieh und Feldinventar, mehrere Jahre Erlaß der Renten, namentlich bei eignem Gehöftsbau, Militärfreiheit durch drei Generationen; man leistete Hilfe beim Bau durch Anfuhr der Baumaterialien oder man stellte die Gehöfte entweder im Rohbau oder ganz her. Nach Schmoller kann man die mittleren Aufwendungen für eine Kolonistenfamilie auf 600 Taler veranschlagen. Meist wurden die Ansiedlerstellen nach dem Prinzip des Erbzinses ausgegeben, da die Zahlung eines Kaufpreises den meist gering bemittelten Kolonisten nicht möglich war; doch kann der Zins als gering angesehen werden, da pro Morgen Ackerland 0,50/1,00 *M*, pro Morgen Wiese 1,20 *M* gezahlt wurden. Um die Ansiedler auf der Stelle zu halten, war keine Verschuldung, Veräußerung oder Verpachtung vor der dritten Generation ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammern möglich. Was den Erfolg der Kolonisation betrifft, so kann nach den Ergebnissen verschiedener Forscher (Schmoller, Sering u. a.) angenommen werden, daß etwa 40 000 größere Bauern, 100 000 Kleinbauern und Häusler auf einer Fläche von 600 000/750 000 ha angesiedelt wurden. Die Stellen waren nicht immer lebensfähig, wenn man sie mit zu wenig oder zu schlechtem Land oder mit zu wenig Wiesen ausgestattet hatte. Es haben sich deshalb nicht alle Siedlungen gleich günstig entwickelt.

Im allgemeinen muß aber festgestellt werden, daß die zielbewußte staatliche Tätigkeit von großer Bedeutung für die Vermehrung der Bevölkerung, die Steigerung ihrer Produktionskraft und die Hebung der Landeskultur gewesen ist.

Die Zeit der napoleonischen Kriege war der innern Kolonisation nicht günstig. Die in der Verwaltung zur Geltung gelangten Grundsätze der sog. klassischen Nationalökonomie sahen in möglichster Freiheit des Grundstücksverkehrs, in der Freiheit zu teilen und zusammenzukaufen, in der Abweisung jeder staatlichen Tätigkeit die richtigen Mittel zur Förderung der Ziele der innern Kolonisation. Der Staat zog sich infolgedessen von ihr zurück. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrh. ist man dieser Aufgabe wieder näher getreten, veranlaßt durch schädliche Folgen der Güterschlächterei, die Landflucht der Arbeiter, das Überhandnehmen der Latifundien und beeinflußt durch die Ergebnisse der neueren nationalökonomischen Forschungen. Der preußische Staat wurde zu neuer Tätigkeit wieder veranlaßt durch die in den letzten Jahrzehnten von ihm befolgte Polenpolitik. Im folgenden wird diese nicht besprochen (vgl. darüber Art. Polenfrage) und nur die volkswirtschaftliche Seite näher erörtert werden.

II. **Neuere Zeit.** 1. Preußen. Das erste Gesetz, durch welches die innere Kolonisation als Staatsaufgabe wieder aufgenommen wurde, ist das sog. Ansiedlungsgesetz vom 26. Aug. 1886. Es verfolgt den Zweck, den polnischen Grundbesitz zugunsten des deutschen zurückzudrängen und zugleich an die Stelle des Großgrundbesitzes Bauerngemeinden zu setzen. Das Gesetz von 1886 stellte zu diesem Zweck einen Fonds von 100 Mill. zur Verfügung, der mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 20. März 1908, auf 600 Mill. erhöht wurde. Geltungsbereich der Gesetze sind die Provinzen Posen und Westpreußen. Zu seiner Durchführung wurde eine besondere Behörde, die Ansiedlungskommission, geschaffen. Über ihre Tätigkeit wird jährlich dem preußischen Landtage in umfangreichen Nachweisungen Bericht erstattet. Eine zusammenfassende Darstellung über den Zeitraum von 1886 bis 1906 gibt der 1907 unter dem Titel „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit" erstattete Bericht, der die Grundsätze des Verfahrens, seine Ergebnisse und die gemachten Erfahrungen entwickelt.

Als Form der Entschädigung wurde das sog. Rentenprinzip eingeführt, d. h. der Kaufpreis wird nicht in runder Summe bar entrichtet, sondern in der Form einer jährlichen Zahlung der Rente, welche einer mäßigen Verzinsung des Kaufpreises entspricht und zu der eine Tilgungsquote zugeschlagen wird. Mit Rente und Tilgungssatz wird die Stelle dinglich belastet. Freijahre, meistens drei, helfen die ersten schweren Zeiten nach Einrichtung der neuen Wirtschaft besser überstehen und geben Gelegenheit zur Eingewöhnung in die Verhältnisse. Die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 bzw. 7. Juli 1891 sollten dazu dienen, die private Kolonisationstätigkeit anzuregen und ihr die Vergebung der Stellen gegen Rente zu ermöglichen. Hier beschränkte sich der Staat im Gegensatz zur direkten, staatlichen Kolonisation der Ansiedlungskommission zunächst auf die Kreditvermittlung. Die Gewährung des Staatskredits für die Rente, und damit die Ermittlungen, ob der Kredit gesichert sei, die Siedlung lebensfähig erscheine, die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und bei Gemeindebildungen im kommunalen Interesse zu stellenden Bedingungen erfülle, wurden den Generalkommissionen übertragen. Die Entwicklung hat dann dahin geführt, daß auch die eigentlichen Geschäfte der Aufteilung

und Ansetzung von den Generalkommissionen übernommen wurden, sobald dies der Rentengutsausgeber wünschte. Das Aufteilungsrisiko konnte jedoch die Behörde, die immer nur als Vermittlerin zwischen Rentengutsausgeber und Erwerber auftritt, nicht übernehmen. Häufig fehlten auch dem Ausgeber die Mittel, um Hypotheken abzustoßen, dem Erwerber zur Errichtung von Bauten, da die Rentenbriefe — die Form des Staatskredits — erst nach Beendigung des Verfahrens ausgegeben werden können. Um zu helfen, stellte das Gesetz über die Gewährung von Zwischenkredit vom 12. Juli 1900 Staatsmittel vorschußweise zur Verfügung.

Schließlich sei das Ansiedlungsgesetz vom 10. Aug. 1904 erwähnt, das die allgemeinen Normen des Ansiedlungsgesetzes vom 25. Aug. 1876 über die Reglung der öffentlich-rechtlichen Normen ergänzt und in den von Polen bewohnten östlichen Provinzen die private Ansiedlung von besonderer staatlicher Genehmigung abhängig macht.

Durch die Ansiedlungskommission sind bis zum Ende des Jahre 1908 ausgelegt worden: von 0 bis 5 ha 1803, 5/12 ha 2501, 10/15 ha 4538, 15 bis 20 ha 3804, 20/25 ha 1319, 25/50 ha 1, 50/120 ha 153, über 120 ha 24 Stellen, im ganzen 14134 Stellen.

Von den 349476 ha umfassenden Gesamterwerbungen sind bis Ende 1908: 292722 ha verwendet, davon zu Ansiedlerrecht vergeben 224932 ha. Der Rest ist für öffentliche Zwecke verwendet oder an den Domänenfiskus und Nichtansiedler vergeben. Die angelegten Preise schwanken zwischen 568 *M* im Jahre 1886 und 1383 *M* im Jahre 1906 für den Hektar. Im Ganzen wurden bis 1908: 323346912 Mill. *M* für Grunderwerb ausgegeben. Die Katholiken sind bei den Ansiedlern mit 3,87 % beteiligt.

Die von den Generalkommissionen ausgelegten s. Tabelle Sp. 371/374.

Der Vergleich beider Statistiken ergibt, daß die Generalkommissionen im allgemeinen günstiger gearbeitet haben als die Ansiedlungskommission. Trotzdem diese nicht die völlige Schadloshaltung des Staates für die aufgewendeten Kapitalien gesetzlich zu verlangen braucht und die von ihr auf den Staat übernommenen Kosten bei der Ansetzung durch die Generalkommission aber von den Parteien zu tragen sind, beträgt der Durchschnittspreis nur 799 *M* für den Hektar. Auch das Verhältnis der Konfessionen scheint berücksichtigt. In den ersten Jahren haben die Generalkommissionen, insbesondere die zu Bromberg, auch die Ansiedler ohne Unterschied der Nationalität angenommen, bis es die zunehmende antipolnische Strömung erreichte, daß Polen nicht mehr angesetzt wurden. Am stärksten sind die Generalkommissionen des Ostens mit der innern Kolonisation beschäftigt. Dort werden im Regelfalle ganze Dörfer gebildet und neue Gemeinden gegründet. Im Westen erstreckt sich die Arbeit auf die Urbarmachung und Verwertung von Moor- und Heideflächen. Außerdem werden gelegentlich einzelne Besitzungen aufgeteilt. Schließlich wird, z. B. in Westfalen, die Ansiedlung i n d u s t r i e l l e r Arbeiter betrieben. Die Mindestgröße des Rentengutes hat für sie $12^1/_2$ a zu betragen. Derartige Siedlungen finden sich in größerer Zahl in der Bielefelder Gegend und bei Hörde.

Die Stellen bis 5 ha kann man im Osten als unselbständige, d. h. nicht den vollen Lebensunterhalt gewährende und die Arbeitskraft nicht voll ausnutzende ansehen; auch dürfte man noch denjenigen Teil der Stellen von 5 bis $7^1/_2$ ha Größe zu den unselbständigen rechnen, die auf leichtem Boden namentlich in Westpreußen in den ersten Jahren seit 1892 entstanden sind. Sowohl für Arbeiter wie für Bauernstellen bieten diese Stellen keine erstrebenswerte Größe, da sie für den Arbeiter der auf Nebenverdienst gehen soll, zu groß, für einen selbständigen Wirtschaftsbetrieb zu klein sind. Nimmt man die Hälfte der Stellen zwischen $5/7^1/_2$ ha etwa als unselbständig an, so würden 4400 unselbständige, d. h. Arbeiter und Handwerkerstellen gegen 8095 Bauernstellen bis zum Schlusse des Jahres 1907 durch die Generalkommissionen begründet worden sein.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß namentlich in der Nähe mehrerer Städte, wie z. B. Bromberg und Elbing, zahlreiche gute lebensfähige Handwerkerstellen mit geringerem Grundbesitz eingerichtet sind.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit geboten die beteiligten Behörden den neuen Aufgaben gegenüber noch nicht über genügende Erfahrungen, so daß Fehlgriffe nicht zu vermeiden waren. Der Behördenorganismus entsprach gleichfalls nicht überall den neuen Anforderungen und wirkte mehrfach schwerfällig, besonders wenn er bureaukratisch gehandhabt wurde. Hieraus erklären sich manche Klagen. Die Überschuldung mancher Güter, die dadurch notwendig gewordene Hypothekenregulierung, die Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel hielten den Abschluß des Verfahrens häufig auf. Je nach der Art der staatlichen Betätigung bei der Aufteilung kann man einmal von staatlicher Besiedlungsarbeit überhaupt, im andern Falle von Privatbesiedlung unter Staatsaufsicht sprechen. Die Kolonisation durch den Staat als den Besiedler erfolgt nur durch die Ansiedlungskommission. Diese bewirkt die Durchführung sämtlicher Besiedlungsgeschäfte, wie Ankauf, Zerlegung des Gutes in einzelne Teile und Herstellung der Wege, Beschaffung der Ansiedler, Hilfeleistung beim Bau der Gebäude und Einrichtung der Wirtschaften, Reglung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse. Das nach dem Vorbilde der Frankfurter Generalkommission jetzt meist geübte Verfahren ist etwa folgendes (vgl. J. H. Metz, Innere Kolonisation in Brandenburg u. Pommern 1891 bis 1901 [1902]).

Sobald bei einem Gut durch einen Privatmann oder eine Aufteilungsgesellschaft die Parzel-

1	2	3		4							5	6
Generalkommission bzw. Provinz	Anzahl der Güter, die ganz oder teilweise zur Rentengutsbildung verwendet worden sind	Flächeninhalt		Zahl der ausgelegten Rentengüter							Gesamtfläche der Restgüter	Taxwert der Rentengüte[r]
		a der ganzen Güter	b der aufgeteilten Ländereien	a unter 2½ ha	b von 2½ bis 5 ha	c von 5 bis 7½ ha	d von 7½ bis 10 ha	e von 10 bis 25 ha	f über 25 ha	g Summe a—f		
		in ha									ha	M
Gen.-Komm. Breslau (Provinz Schlesien)	**110**	**28 951**	**8 934**	**224**	**476**	**289**	**101**	**146**	**52**	**1288**	**20 201**	**10 465 591** pro ha 117
Gen.-Komm. Bromberg	**415**	**107 975**	**55 724**	**354**	**776**	**923**	**757**	**1634**	**435**	**4 867**	**52 343**	**38 510 045** pro ha 691
Prov. Westpreußen	269	71 257	38 645	129	529	632	528	1121	286	3 225	32 698	24 754 417 pro ha 641
Prov. Posen	146	36 718	17 079	225	247	291	217	513	149	1 642	19 645	13 755 628 pro ha 805
Gen.-Komm. Kassel (Prov. Hessen-Nassau)	**7**	**1362**	**390**	**77**	**13**	**4**	—	**11**	**5**	**110**	**972**	**612 042** pro ha 156
Gen.-Komm. Düsseldorf (Rheinprovinz und die Hohenzoll. Lande)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
G.-K. Frankfurt a. O.	**200**	**98 760**	**52 886**	**164**	**229**	**207**	**390**	**1695**	**389**	**3 074**	**47 084**	**49 532 60** pro ha 937
Prov. Brandenburg	35	14 851	4 235	38	90	67	64	156	31	446	10 641	4 448 903 pro ha 105
Prov. Pommern	165	83 909	48 651	126	139	140	326	1539	358	2 628	36 443	45 083 705 pro ha 927
Gen.-Komm. Hannover	**275**	**16 838**	**6 780**	**32**	**56**	**55**	**49**	**140**	**98**	**430**	**10 297**	**8 451 953** pro ha 124
Prov. Hannover	67	3 874	1 312	6	27	32	22	44	6	137	2 648	1 384 919 pro ha 105
Prov. Schlesw.-Holstein	208	12 964	5 468	26	29	23	27	96	92	293	7 649	7 067 034 pro ha 129
Gen.-Komm. Königsberg (Prov. Ostpreußen)	**188**	**39 241**	**23 035**	**107**	**307**	**429**	**208**	**611**	**172**	**1954**	**16 953**	**14 614 836** pro ha 634
Gen.-Komm. Merseburg (Prov. Sachsen)	**9**	**379**	**98**	**8**	**3**	**7**	**2**	**3**	—	**23**	**281**	**158 721** pro ha 162
Gen.-Komm. Münster (Prov. Westfalen)	**393**	**13 972**	**3 188**	**322**	**243**	**77**	**30**	**54**	**23**	**749**	**10 893**	**5 832 354** pro ha 182
Überhaupt	1597	307 478	151 035 [2]	1288	2103	2021	1615	4294	1174	12 495 [3]	158 954	128 178 150 pro ha 849

[1] Darunter 4510 M Domänenamortisationsrente. [2] Es sind 1579 ha Hofraum und Garten, 110 119 ha Acker, 26 330 ha Wiese und Hütung, 9573 ha Holzung, 3434 Wege, Gewässer und Unland. [3] Davon 9484 Neuansiedlunge[n], 3011 Zukäufe. — Es sind 8174 in evangelischer, 4298 in katholischer, 8 in mennonitischer, 8 in baptistischer, 7 in israelitische[r]

lierung durch Vermittlung der Generalkommission erstrebt wird, findet eine Vortaxe statt, die feststellen soll, ob der geforderte Preis als Aufteilungswert zugrunde zu legen ist und ob und wie überhaupt eine Aufteilung im allgemeinen und besondern nationalökonomischen und landwirtschaftlichen Interesse geschehen kann. Diese Schätzung muß derartige Werte ergeben, daß aus ihnen der Ankaufspreis, die Kosten, die Aufwendungen für öffentlich-rechtliche Zwecke, Wege und Gräben gedeckt werden können. Diese Summen werden meist reichlich nach Anhörung der in Frage kommenden Organe festgesetzt, etwaige Überschüsse fließen den Ansiedlern zu. Ergibt die Taxe und die sonstige Prüfung die Aufteilungswürdigkeit des betreffenden Gutes, so wird ein Plan über die Aufteilung und Besiedlung aufgestellt, auf dessen Grundlage die Vergebung der einzelnen Stellen erfolgt. Wirtschaftliche Tüchtigkeit und Vermögensnachweis der Ansiedler, die etwa ein Viertel des Wertes der eingerichteten Stelle einbringen sollen, werden von der Generalkommission geprüft und die Einrichtung der Stelle, zu der besonders der Bau des Gehöftes gehört, kontrolliert. Wege und Gräben pflegen unter der Aufsicht der Generalkommission ausgebaut zu werden, auf die Regelung der Schul-, Kirchen- und kommunalen Verhältnisse, die Begründung von An-, Verkaufs- und Tierhaltungsgenossenschaften, Schaffung von Gemeindedotationen und ländliche Wohlfahrtspflegen wird hingewirkt. Schließlich findet das Verfahren durch einen Rezeß nebst späterer Schlußverhandlung seinen Abschluß für die Interessenten, da Kataster- und Grundbuchberichtigung durch die genannte Behörde oder auf ihr Ersuchen hin veranlaßt werden.

Ansiedlung durch Private und gemeinnützige Gesellschaften. Die Nachfrage nach kleinen und mittleren Bauernstellen sowie die Zerschlagung größerer Güter konnte vor der Bereitstellung eines angemessenen, allmählich zu tilgenden Staatskredites nur durch private Güterspekulanten befriedigt werden, deren Interesse darin besteht, durch die Anzahlungen der Erwerber, der Ausnutzung etwaiger Wälder und sonstiger Vorteile die Deckung ihres Risikos zu

7		8				9	10		
Kaufpreis der Rentengüter		Die Veräußerer erhalten				Betrag der Darlehen in Rentenbriefen für die erstmalige Einrichtung	Betrag der Rentenbankrenten für die Rentenbriefe		
a	b	a	b	c	d		a	b	c
in Rente	in Kapital	Anzahlungen	Rentenbriefe	Privatrente	Hypotheken		Spalte 8 b	Spalte 9	in Summe
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
275 589 pro ha 31	**2 551 718** pro ha 286	**1 870 908**	**7 451 419**	**1 050**	**654 556**	**170 924**	**299 114,98**	**6 845,19**	**305 960,17**
1 273 983 pro ha 23	**8 473 765** pro ha 152	**5 630 222**	**26 888 724**	**96 783**	**3 143 919**	**2 447 568**	**1 082 689,33**	**97 899,69**	**1 180 589,02**
847 028 pro ha 22	5 314 789 pro ha 138	3 661 954	17 184 566	63 631	1 741 854	1 818 032	692 298,05	72 718,29	765 016,34
426 955 pro ha 25	3 158 976 pro ha 185	1 968 268	9 704 158	33 152	1 402 065	629 536	390 391,28	25 181,40	415 572,68
23 770 pro ha 61	**2 608** pro ha 7	**3 353**	**363 674**	**10 612**	—	**11 000**	**14 547,—**	**440,—**	**14 987,—**
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—
1 441 465 pro ha 27	**8 553 079** pro ha 162	**8 496 720**	**32 738 197**	**144 801**	**262 022**	**921 299**	**1 312 208,68**	**36 926,14**	**1 349 134,82**
126 410 pro ha 30	943 448 pro ha 223	888 089	2 666 261	23 779	2 401	211 422	107 023,08	8 463,10	115 486,18
1 315 055 pro ha 27	7 609 631 pro ha 156	7 608 631	30 071 936	121 022	259 621	709 877	1 205 185,60	28 463,04	1 233 648,64
212 031 pro ha 31	**1 262 166** pro ha 186	**909 833**	**5 527 248**	**7 784**	**352 853**	**817 890**	**225 056,64**	**33 314,60**	**258 371,24**
35 398 pro ha 27	133 722 pro ha 102	84 355	765 317	7 530	49 880	187 515	31 254,74	7 631,50	38 886,24
176 633 pro ha 32	1 128 444 pro ha 206	825 478	4 761 931	254	302 973	630 375	193 801 90	25 683,10	219 485,—
470 027 pro ha 20	**3 880 032** pro ha 168	**1 953 509**	**10 320 926**	**53 250** [1]	**1 823 203**	**1 447 692**	**419 501,72**	**57 708,50**	**477 210,22**
4 560 pro ha 47	**11 516** pro ha 118	**10 016**	**123 057**	—	**1 500**	**16 800**	**4 956,50**	**672,—**	**5 628,50**
129 604 pro ha 41	**1 605 289** pro ha 504	**1 498 850**	**3 426 851**	**3 128**	**101 716**	**622 081**	**137 135,10**	**24 883 22**	**162 018,32**
3 831 029 pro ha 25	**26 340 173** pro ha 174	**20 373 411**	**86 840 096**	**317 408** [4]	**6 339 769**	**6 455 224**	**3 495 209,95**	**258 689,34**	**3 753 899,29**
25 × 25 = 625 + 174 799 M pro ha									

Hand. 9134 in deutscher, 2718 in polnischer, 145 in litauischer, 414 in masurischer, 49 in kassubischer, 26 in tschechischer, 6 in österreichischer, 2 in schweizerischer, 1 in amerikanischer Hand. [4] Darunter 63 531 M Domänenamortisationsrente.

finden. An dem Gedeihen der Angesiedelten sind sie weniger interessiert, sondern streben im allgemeinen nur danach, möglichst hohe Preise zu erzielen. Als nun die staatlichen Mittel durch die Rentenbriefe der Kolonisation zur Verfügung gestellt wurden, war es natürlich, daß viele kleine Spekulanten sich diese Vorteile zunutze machten. So sind manche Kolonien mit Hilfe von Güterschlächtern gegründet, bei denen bei der mangelnden Erfahrung und Aufsicht mehrfach überschuldete und lebensunfähige Stellen entstanden. Allerdings soll auch nicht verkannt werden, daß manche geschäftsgewandte und tüchtige Privatpersonen auch recht Gutes geleistet haben. Nachdem die Kontrolle verschärft und die Generalkommissionen aus ihrer mehr reservierten Stellung, die nur die Sicherstellung der Beleihung glaubte besorgen zu müssen, heraustraten und die meisten Aufteilungsgeschäfte übernahmen, haben sich die auf Gewinne arbeitenden Privatgüterspekulanten immer mehr zurückgezogen.

Das Zwischenkreditgesetz hat hieran wenig geändert, da lediglich Vorschüsse zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden Grundstücke sowie zur Besetzung mit Gebäuden gewährt wurden; das Risiko verschwindet nicht. Einzelne geschäftsgewandte Gutsbesitzer haben auch Erfolge gehabt. Besonders glatt erledigte sich manchmal eine Aufteilung, wo Gütervermittler dem Gutseigentümer den geschäftlichen Teil und das Risiko der Besiedlung abnahmen und die Behörden den technischen Teil des Verfahrens durchführten.

Einen großen Fortschritt über die Vermittlung der Güterschlächter und der eignen privaten Aufteilung hinaus bedeutete die Bildung kapitalistischer Gesellschaften zwecks Beförderung der innern Kolonisation; sie traten in die entstandenen Lücken, und zwar von polnischer Seite die Bank Ziemski mit zahlreichen ihr angeschlossenen Landkaufsgenossenschaften, von deutscher Seite die 1895 begründete Landbank in Berlin. Die polnischen Ansiedlungen, welche zuerst die Vermittlung der Generalkommissionen erhielten, entbehren jetzt dieser und verschaffen den notwendigen Kredit anderweitig. Seit Erlaß der Ansiedlungsnovelle von 1904 ist die Ansetzung polnischer Wirte auf neu

zu gründende Stellen tatsächlich unmöglich. Die Landbank wurde mit einem Aktienkapital von 5 Mill. *M* gegründet. Jetzt arbeitet sie mit 15 Mill. *M* sowie 10 Mill. *M* Schuldverschreibungen. Ohne Generalkommission hat sie bis 1902 rund 900 Ansiedler auf 13 000 ha angesetzt. Bald gewann der allgemeine Güterhandel überragende Bedeutung, der Kauf großer Komplexe, der Verkauf auch in Form verkleinerter Großbetriebe etwa nach Abstoßung von Außenschlägen und Abholzung von Wäldern.

Von der Landbank wurden bis 1905 150 000 ha Land erworben, 137 000 ha verkauft, davon 105 000 ha in Form von 311 selbständigen Vorwerken und Restgütern, 6000 ha zur Vergrößerung von 1268 bestehenden Wirtschaften; aus 26 000 ha wurden 1799 selbständige neue Bauernstellen gegründet. Da die Gesellschaft die Festlegung großer Resthypotheken vermeiden wollte, nahm sie später Staatskredit in Anspruch. 1903/05 wurden 870 Ansiedlerstellen mit 13 000 ha begründet, fast ausschließlich in der Form des Rentenguts unter Vermittlung der Generalkommission. An Dividende zahlte die Bank meist 7 %.

Neben der großkapitalistischen Landbank sind einige gemeinnützige Kolonisationsgesellschaften gegründet worden. Der Gedanke ist zuerst von den Professoren Sering, Sohnrey u. a. in der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft verwirklicht worden. Wegen des Mangels an Geldmitteln war aber der praktische Erfolg gering. Der Gedanke wurde dann aufgegriffen und in der Praxis glücklich durchgeführt durch die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft (G. m. b. H.). 1903 von einer Anzahl größerer Landwirte ins Leben gerufen, will sie der geschäftsmäßigen Ausnutzung des Siedlungswesens entgegenwirken. Die Verzinsung der Anteile geschieht bis 5 %. Die Gesellschaft erhält regelmäßig nur die von der Generalkommission festgesetzte Gebühr für ihre Arbeit und ihr Risiko. Von den Vorstandsmitgliedern wird die Arbeit ohne Entschädigung geleistet, die Aufsichtsratsmitglieder beziehen keine Tantieme.

Hier ist eine enge Verbindung mit der Generalkommission vorhanden. Diese Art der Geschäftsführung kann als die theoretisch beste Form für Besiedlungsgeschäfte angesehen werden. Die Beweglichkeit der Geschäftsführung ist größer als bei rein staatlichen Unternehmen, dennoch wird der gemeinnützige Charakter gewahrt. 2 Mill. sind als Staatskredit für Pommern und Ostpreußen für den Ankauf von Gütern und Bestreitung der Folgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Hauptsächlich werden diese Mittel zu Anzahlungen verwandt, Rückzahlung geschieht in Rentenbriefen. In Verbindung mit dem Seehandlungskredit konnten genügend Mittel flüssig gemacht werden, so daß die Besiedlungstätigkeit der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft ausgedehnt werden konnte. Sie hat von 1903 bis Nov. 1906 rund 14 000 ha und 568 Bauern- und 76 Arbeiterstellen begründet.

Auch in andern Provinzen sind Kolonisationsgesellschaften mit staatlicher Unterstützung ins Leben getreten, so für Ostpreußen die Ostpreußische Landgesellschaft (G. m. b. H.), in Hannover die Gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft, in Schleswig-Holstein wird eine Gemeinnützige Kolonisationsgesellschaft gebildet. Die Ostpreußische Landgesellschaft, ursprünglich mit einem Stammkapital von 1,8 Mill. *M* durch Staat, Landbank und Provinzialgenossenschaftskasse ins Leben gerufen, ist am 1. April 1909 reorganisiert worden. Jetzt gehören ihr außer dem Staat, der Provinz, den ländlichen Genossenschaften, der Landwirtschaftskammer noch die meisten Kreise der Provinz an. Das Stammkapital beträgt 7 Mill. *M*. In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit hat sie sich speziell mit der Bauernansiedlung befaßt, während sie fernerhin auch besonders die Arbeiteransiedlung betreiben will.

Vom März 1906 bis Okt. 1908 hatte die Gesellschaft 24 Güter oder Teile von solchen mit Hilfe der Generalkommission aufgeteilt; die Aufteilungsfläche betrug rund 9000 ha, die ausgelegten Stellen 513, darunter 207 unter $2^1/_2$ ha, die als unselbständig und als Arbeiter oder Handwerkerstellen anzusehen sind.

2. Mecklenburg. Außer in Preußen hat man nur auf den Domanialländereien in Mecklenburg eine Kolonisation größeren Stils schon seit 1846 betrieben; das Ziel war hier besonders die Auslegung von Häuslereien, d. h. Arbeiterstellen; man gab einen Bauplatz und Gartenland in Größe von 0,184 ha und schuf so etwa 10 000 Häuslereien. Die Inhaber waren auf Außenarbeit angewiesen, meist wird die Wirtschaft von der Frau besorgt; durch Anteile an Gemeindeländereien wird es den Häuslern ermöglicht, eine Kuh und Kleinvieh zu halten, so daß sie eine gesunde Unterlage ihrer Existenz finden, da für Arbeitsgelegenheit durchweg genügend gesorgt ist. Neben dieser hochstehenden Arbeiterklasse wurden noch Büdnereien, Stellen von etwa 1 bis 7 ha, begründet, die jedoch wegen der unzweckmäßigen Größe und wegen des häufig zugeteilten schlechten Landes weniger glückliche Gründungen zu sein scheinen; ihre Zahl beträgt etwa 8000. Im Ritterschaftsgebiet sollte ein den preußischen Rentengutsgesetzen nachgebildetes Gesetz vom 24. Mai 1898 Erfolge wie die obengenannten zeitigen, doch hat man von der Wirkung des Gesetzes wenig gehört.

3. Außerdeutsche Länder. In Rußland war der hochverschuldete Grundadel sowie das Bestreben nach Vergrößerung der den Bauern bei ihrer Befreiung in ungenügender Ausdehnung überwiesenen Landfläche die Veranlassung, daß im Jahre 1882 eine unter dem Finanzminister stehende Bauernbank geschaffen wurde. Die ungünstigen Erfahrungen bei der reinen Kreditvermittlung führten, ebenso wie in Preußen, dazu,

daß man Einfluß auf die Besiedlungstätigkeit und das wirtschaftliche Gedeihen der Ansiedler zu erlangen suchte. Diese Reform vollzog sich 1895 und hat eine gesunde Kolonisation in die Wege geleitet. In England versuchte man im Wege der innern Kolonisation der drohenden Entvölkerung und den ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen auf dem Lande ein Gegengewicht zu bieten, doch ist der Erfolg nicht bedeutend (1892/1902 wurden 248 ha besiedelt). Wesentlich größeren Erfolg haben die verschiedenen Allotments Acts zu verzeichnen, die den Behörden das Recht geben, auf Antrag einer Anzahl von Wählern Land zu pachten oder, eventuell zwangsweise, zu kaufen, um es in Parzellen von höchstens 4 acres (1,6 ha) weiter zu verpachten. Die durchschnittliche Größe beträgt 1/6 ha. Die Pachtrente muß alle Kosten decken. Auf Grund dieser Gesetzgebung sind in der Zeit 1887/1902 rund 50 000 Arbeiterstellen besonders in Industrie- und namentlich Bergwerksgegenden begründet worden. Auch in Dänemark, Schweden und Norwegen wird in der allerneuesten Zeit auf gesetzlichem Wege die nachhaltige Förderung der innern Kolonisation erstrebt.

Literatur. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd 56: Sering, J. K. im östl. Deutschland (1893); Art. „K., i." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. dem Wörterbuch für Volkswirtschaft; Th. Mommsen, Röm. Geschichte (3 Bde, 10 1907 ff); E. Neuhaus, Die Friederizianische Kolonisation im Warthe- u. Netzebruch (Schriften des Vereins für die Kurmark, Hft 18, 1906); H. Metz, J. K. in den Prov. Brandenburg u. Pommern 1891/1901 (1902); H. Borchert, J. K., in Deutsche Monatsschrift IV 6 (Berl. 1905); O. Gerlach, Ansiedlungen von Landarbeitern in Norddeutschland (1909); Die jährlichen Denkschriften über die Tätigkeit der Ansiedlungskommission, darunter: Zwanzig Jahre Kulturarbeit, Tätigkeit u. Aufgabe neupreuß. Kolonisation in Westpreußen u. Posen, 1886/1906 (1907); Belgard, Parzellierung und i. K. in den sechs östl. Prov. Preußens 1875/1906 (1907); Archiv für i. K., hrsg. von Sohnrey (seit 1908).

Die Protokolle der preuß. Zentralmoorkommission (seit 1876); Denkschrift des Ministeriums für Landwirtschaft von 1899 über den Stand der Moorkultur u. Moorbesiedlung in Preußen; Stumpfe, Die Besiedlung der deutschen Moore mit bes. Berücksichtigung der Hochmoor- u. Fehnkolonisation (1903); Wismüller, Die bayr. Moorkolonie (1906); Salfeld, Die Kultur der Moore, in Meitzen, Der Boden u. die landwirtschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates VII (1906) 407 ff.

[Christoph; Klocke.]

Kommunismus. 1. Unterscheidung vom Sozialismus. Vielfach werden heute auch in wissenschaftlichen Werken Kommunismus und Sozialismus als gleichbedeutend verstanden und gleichmäßig definiert als ein „Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit auf der Basis des Kollektiveigentums gewirtschaftet wird" (Adler). Ältere Nationalökonomen und Historiker beachteten jedoch einen Unterschied, freilich nicht in einheitlichem Sinne, und auch heute noch dürfte es einem weithin herrschenden Sprachgebrauch wie dem Interesse der Wissenschaft entsprechen, die beiden Begriffe auseinanderzuhalten, zumal auf diese Weise gerade der Sozialismus besser erklärt und verstanden wird. Die meisten Autoren, die überhaupt einen Unterschied zulassen, fassen den Kommunismus als ein System, das alles Privateigentumsrecht leugnet und die Gesamtheit der Güter, der Produktionsmittel wie der Genußgüter, einer größeren oder kleineren Gesellschaft von Menschen überweist. Der Kommunismus ist demnach ein Gattungsbegriff, dem sich der Sozialismus als engerer Begriff unterordnet. Unter Sozialismus ist nämlich das System zu verstehen, das bloß die Produktionsmittel in Kollektiveigentum übergehen lassen will. Indes diese Begriffsabgrenzung dürfte doch nicht genau auf alle Systeme zutreffen, die man als kommunistisch bzw. sozialistisch bezeichnet. Zunächst schließt der Sozialismus, der sich allerdings vorwiegend mit der Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und aller Produktion beschäftigt, die Gemeinsamkeit der Genußgüter nicht ganz aus; sonst würde er das Verteilungsproblem hinsichtlich der produzierten Genußgüter nicht als wichtigen Punkt in sein Programm aufgenommen haben. Anderseits gibt es zahlreiche allgemein als kommunistisch bezeichnete Systeme, die zwar viel von gemeinsamem Besitz reden, aber von der Gemeinsamkeit der Produktionsgüter und der Produktion ganz absehen, so daß ihr Programm tatsächlich auf eine Gemeinsamkeit des Konsums hinausläuft. Der Kommunismus legt zum Zweck einer allgemeinen Beglückung der Menschheit den Hauptwert auf einen gemeinsamen Besitz, ohne die gemeinsame Produktion auszuschließen, aber auch ohne sich um sie sonderlich zu kümmern. Der Sozialismus betont zu demselben Zwecke in erster Linie die Gemeinsamkeit der Produktion; hierzu ist der Gemeinbesitz der Produktionsgüter notwendige Voraussetzung, der Gemeinbesitz der Genußgüter bis zu einem gewissen Grade wenigstens unmittelbare Folge. Der Kernpunkt aller kommunistischen Theorien, der gemeinsame Besitz, wird durch den Namen „Kommunismus" gut hervorgehoben. Indem der Sozialismus gemeinsame Produktion fordert, muß er eine viel straffere, einheitliche Organisation der Gesellschaft, eine bis ins Extrem getriebene „Sozialisierung" des Einzelmenschen anstreben; das bringt der Name „Sozialismus" zum Ausdruck.

2. Geschichtliches. Gewisse kommunistische Einrichtungen, wie gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsame Erziehungsstätten, bestanden im Altertum bereits in Kreta und Sparta. Als abgerundetes System erscheint der Kommunismus zum erstenmal bei Plato, freilich nur in der Welt der Gedanken. In seinem Idealstaat, den er in der Politeia entwarf, sollen die Edelsten und Besten der Nation als Regenten und Krieger

ausschließlich für den Staat und das Gemeinwohl leben. Damit sie aber von den durch das höchste Gemeinwohl bestimmten Pflichten niemals abweichen, dürfen sie sich nie durch private Besitz- und Familienverhältnisse beeinflussen lassen. Eigentum und Familie müssen daher für sie aufgehoben werden. Ihren Unterhalt besorgt die breite Masse des Volkes mit den Sklaven, d. h. die Erwerbstätigen, die von staatlicher Tätigkeit ausgeschlossen sind und darum Eigentum und Familie behalten. Mit Recht wird die hier nur auf die Edelsten der Nation beschränkte Gemeinsamkeit des Konsums ein aristokratischer Kommunismus genannt. Platos Ideen sind aber für die meisten späteren kommunistischen Gedankensysteme, wenngleich diese auch ganz andere, mehr der allgemeinen Volksbeglückung entnommene Ziele verfolgten, vorbildlich gewesen.

In der Apostelgeschichte (2, 44. 45 und 4, 34. 35) erzählt der hl. Lukas, daß in der ganzen Christengemeinde zu Jerusalem die Besitzer von Äckern und Häusern ihre Güter verkauften und den Erlös dafür zu den Füßen der Apostel niederlegten, die ihn dann unter die Dürftigen verteilten. Dieser Bericht hat zu der Theorie eines Kommunismus im Urchristentum Anlaß gegeben. Indes hier handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Aufhebung des Privateigentums und nicht um eine allgemein bindende Vorschrift, seinen Besitz zu verkaufen und den Erlös dafür in den Dienst der Gesamtheit zu stellen, sondern um eine freie, dem Beweggrunde christlicher Nächstenliebe entnommene Hingabe von Gütern. Daß die Christen zu Jerusalem völlig frei waren in der Verfügung über ihr Besitztum, ergibt sich aus den Worten, die der hl. Petrus an Ananias richtete, als dieser nur einen Teil des Erlöses aus seinem verkauften Acker brachte und vorgab, dies sei der ganze Gewinn. Petrus sagte zu ihm: „Verblieb (der Acker) nicht unverkauft dein eigen? Und wenn er verkauft wurde, befand sich nicht der Erlös in deiner Verfügungsgewalt?" Petrus spricht hier hinsichtlich des Grundbesitzes wie des Geldes volle Besitz- und Verfügungsfreiheit aus. — Ferner wurde nicht aller Besitz veräußert: die Apostelgeschichte erzählt nur, daß die Besitzer von Äckern und Häusern diese ihre liegenden Güter verkauft haben. Der Zweck dieser Besitzentäußerung war auch nicht, wie in einer kommunistischen Gesellschaft, der Unterhalt der Gesamtheit schlechthin, sondern die Linderung der Notlage einzelner Christen. Als Norm für die Verteilung galt: καθότι ἄν τις χρείαν εἶχεν, „soweit jemand Bedarf hatte". Als Erfolg der Verteilung wird gerühmt, daß „auch nicht ein Notleidender unter den Christen zu finden war". Offenbar handelt es sich also um eine organisierte Armenpflege, die auf Grund freiwilliger Gutsentäußerungen der Reichen möglich war. Daß bei den Verteilungen nur die Armen berücksichtigt wurden, ergibt sich ferner aus der Erwähnung eines täglich stattfindenden Witwenmahls (Apg. 6, 1). Bei totalem Kommunismus würden alle Christen, wenn auch in verschiedenen Häusern, ihre Mahlzeiten gemeinsam eingenommen haben. Nach alledem sind auch die Ausdrücke des hl. Lukas: „sie hatten alles gemeinsam", und: „niemand nannte etwas sein eigen", nicht im Sinne eines völligen Gemeinbesitzes zu verstehen, sondern im Sinne einer Gemeinsamkeit des überflüssigen Besitzes. Wird auf den Überfluß zugunsten der Armen verzichtet, so wird dadurch eine Gemeinsamkeit betätigt, anderseits erscheint das Privateigentumsrecht so weit eingeschränkt, daß die Besitzenden nicht mehr in einer die Armen verletzenden Weise etwas ihr eigen nennen.

Wiederholt sind die Kirchenväter kommunistischer Anschauungen beschuldigt worden. Indes detaillierte Forschungen haben dargetan, daß die Kirchenväter sich nirgends als Gegner des Privateigentums erweisen. Irdischer Besitz — das ist durchweg ihre Lehre — ist ein Gut, freilich nicht das höchste, da es häufig recht viele Gefahren für das natürliche und übernatürliche Leben mit sich führt. Das Verfügungsrecht des Menschen über irdischen Besitz ist kein vollständiges, das oberste uneingeschränkte Eigentumsrecht steht Gott zu. So hat Gott mit reichem irdischem Besitz die Pflicht des Almosengebens verknüpft. Diese Pflicht schärfen die Väter in einer Zeit schroffer Besitzgegensätze immer wieder ein, namentlich unter dem Hinweis darauf, daß hierdurch eine gewisse Ausgleichung unter den Christen herbeigeführt werde. Ihre diesbezüglichen Mahnungen nehmen infolgedessen zuweilen kommunistisch klingende Wendungen an (z. B. bei Basilius, Chrysostomus, Hieronymus), insbesondere wenn sie sich in rhetorisch-schwunghafter Form auf das Vorbild der Besitzausgleichung in der jungen Christengemeinde zu Jerusalem berufen. Solche Darstellungen verfolgen indes erwiesenermaßen immer nur den Zweck, nicht den Kommunismus einzuführen, sondern in den Christen das Pflichtbewußtsein, den Armen zu helfen, recht lebendig zu erhalten. Die beständige Mahnung der Väter zum Almosengeben setzt zudem Bestand und Berechtigung des Privateigentums notwendig voraus.

Mißverständnis und Verdrehung gewisser christlicher Lehren war für verschiedene Sekten des Mittelalters Anlaß zur Aufstellung kommunistischer Forderungen. Eine übertriebene Aszese, welche die Armut Christi und der Apostel ganz unterschiedslos allen Menschen zur Pflicht machen wollte, führte zum Kommunismus bei den Katharern in Oberitalien und Südfrankreich, bei den Apostolikern in der Lombardei. Eine falsche Mystik, die das vorgebliche Versunkensein in Gott für unvereinbar hielt mit irdischem Besitz, gelangte zu derselben Konsequenz bei verschiedenen, durch chiliastische Ideen verworrenen Irrlehren, so namentlich bei den Wiedertäufern, die zu Münster (1535) vorübergehend „ein neues Reich Zion" errichteten, worin Gemeineigentum und Vielweiberei herrschten.

Länger als in Münster hielten sich die Wiedertäufer in Mähren, wo sie mehrere Menschenalter hindurch nicht bloß mit gemeinsamem Besitz, sondern auch in einer gewissen Produktionsgemeinschaft lebten.

Von der humanistischen Weltanschauung stark beeinflußt, verbreiteten mit Anbruch der Neuzeit mehrere Staatsromane kommunistische Ideen in weite Kreise. Der bedeutendste unter ihnen ist die Utopia des englischen Kanzlers Thomas More (1516). Die wichtigsten Grundsätze des kommunistisch-demokratisch organisierten Staatsideals der Utopier sind: allgemeine sechsstündige Arbeitspflicht für beide Geschlechter, Produktion durch den Staat, Versorgung aller mit den notwendigen Lebensmitteln aus den Staatsmagazinen, Beibehaltung der Einehe, möglichste Freiheit der Lebensgestaltung der einzelnen Familien. Verschiedene Einrichtungen in Utopien sind vom religiös-sittlichen Standpunkt durchaus zu verwerfen; More selbst gesteht aber auch, daß er nicht alles, was hier von Utopien erzählt wird, für unsere Staaten billige. Nach dem Vorbilde Mores, und wie dieser, vielfach an Platos Idealstaat anlehnend, schilderte der italienische Dominikaner Thomas Campanella ein kommunistisches Staatswesen in seinem Buche Civitas solis (1620), das ebenfalls verschiedene, dem Sittengesetz durchaus widersprechende Maßnahmen enthält. Seitdem sind bis in die neueste Zeit hinein eine Reihe von Staatsromanen entstanden, deren praktische Forderungen zwar meistens bedeutungslos waren, die aber für die Popularisierung und Wacherhaltung kommunistischer Ideen sich stets als wirksam erwiesen. Unter den neuesten Staatsromanen hat besondere Bedeutung erlangt Bellamys Looking backward (1888). Neben den Staatsromanen entstanden fortwährend verschiedene, mehr auf eine praktische Neugestaltung der Gesellschaft abzielende und auf Realisierung Anspruch erhebende kommunistische Lehrsysteme. Zu nennen sind hier die Engländer Winstanley und Beller, die Franzosen Meslier und Morelly, vor allem François Babeuf, dessen kommunistische Verschwörung (1796) ein jähes Ende fand. Der von den Volkswirtschaftslehrern aufgestellte Satz, daß die Arbeit Grund und Quelle alles Wertes sei, die ungeheuren Fortschritte in der Industrie und namentlich der ungehemmte Siegeslauf des Großbetriebs in den meisten Industriezweigen ließen fortan in den kommunistischen Systemen mehr und mehr die Gemeinsamkeit und Organisation der produktiven Arbeit in den Vordergrund treten, so bei Fourier, Blanc, Rodbertus, Marx usw. Der Kommunismus nahm ein durchaus sozialistisches Gepräge an. Wir verweisen diesbezüglich auf den Art. Sozialismus.

Nicht unerwähnt darf bleiben die Geschichte der Jesuitenmissionen in Paraguay (1610/1768), da diese häufig als „die einzige kommunistische Gesellschaftsorganisation großen Stiles" geschildert werden, „die durchaus geglückt ist" (Adler). Indes kann hier von völligem Kommunismus nicht die Rede sein, zumal wenn bei der Beurteilung als Maßstab ein Gesellschaftsideal angenommen wird, wie es etwa Plato, More oder andere bedeutende Kommunisten entworfen haben. Jede Familie der Eingebornen in Paraguay hatte ihr eignes Heim, ihre eignen Felder und das dazu notwendige Vieh, so daß sie selbst für ihren eignen Bedarf sorgen konnte. Die Indianer durften auch die Produkte ihrer Felder verkaufen und dafür andere Bedarfsgegenstände eintauschen. Durch Fleiß und Sparsamkeit konnte jede Familie nicht zwar zu Überfluß, wohl aber zu einem behäbigen Wohlstande gelangen. Bezüglich der wesentlichsten Bedarfsgüter herrschte in Paraguay keine Gütergemeinschaft, sondern volle Besitz- und Verfügungsfreiheit der einzelnen. Das wichtigste kommunistische Element in der Verfassung des Missionsgebietes bestand darin, daß außer den den einzelnen Familien zugewiesenen Äckern noch ein größeres Gebiet für die Gesamtheit vorbehalten war, dessen gemeinsame Bebauung allen zur Pflicht gemacht war. Die Erträgnisse dieses Gebietes wurden teils für den Unterhalt der Kirchen, der Kranken, Witwen und Waisen und zur Besoldung der Beamten und Soldaten verwendet, teils für unvorhergesehene Fälle der Not und des Mißwachses aufbewahrt. Das übrige wurde verkauft, um mit dem Erlös die Steuern an die spanische Krone zu zahlen und Bedarfsgegenstände einzukaufen, die das eigne Land nicht hervorbrachte. Auch darin mag ein kommunistischer Eingriff in die Privatsphäre der einzelnen erblickt werden, daß die aus Missionären bestehende Behörde die Felder an die Familien verteilte, den verschiedenen Familien bzw. Individuen landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit anwies, die Arbeit befahl und dazu anleitete usw. Aber in Anbetracht der niedrigen Kulturstufe der Indianer, insbesondere wegen ihrer schlaffen Trägheit war ein anderes, weniger bevormundendes Kultivierungssystem kaum denkbar, wie Historiker und Ethnographen fast allgemein zugeben. Zudem ward dies System von den Jesuiten als ein Erziehungsmittel, als ein Anfangsstadium der Zivilisation betrachtet, das später mit fortschreitender Kultur andern, mehr Selbstverwaltung und Selbstbestimmung ermöglichenden Systemen weichen sollte.

3. Eine Kritik des Kommunismus ist schon durch die historische Tatsache gegeben, daß kein kommunistisches Experiment, welches das Privateigentum im wesentlichen aufhob, bei irgend einem Kulturvolk bisher von Bestand gewesen ist, geschweige denn jene allgemeine Volksbeglückung gebracht hat, die von den Kommunisten in Aussicht gestellt wird. Das Privateigentum, dessen grundsätzlicher Gegner der Kommunismus ist, ist eben eine der wichtigsten Grundlagen für das Wohl der Einzelperson wie der menschlichen Gesellschaft. Der Privatbesitz gewährt dem Menschen

ein befriedigendes Gefühl von Freiheit und Unabhängigkeit, das zu einer allseitigen Entwicklung und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grade notwendig ist. Das Eigentum wurde darum auch mit Grund wohl als eine notwendige Ergänzung der menschlichen Persönlichkeit bezeichnet. Die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben oder zu vermehren, macht sparsam und fleißig und ist unter allen Motiven des menschlichen Handelns in vielen Fällen das geeignetste, zu angestrengter Tätigkeit anzuspornen. Die Bindung des Erwerbsinteresses, die im Kommunismus eintreten müßte, würde eine Summe wirtschaftlichen Strebens lahm legen und schlaffe, träge Menschen schaffen. Zu dem rastlosen Ringen und Streben, das den heutigen materiellen Fortschritt gezeitigt hat, würden die meisten Menschen sich nicht aufraffen. Auch der geistige Fortschritt, der zum guten Teil durch den materiellen Wohlstand des Volkes bedingt ist, würde gehemmt werden. Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft würden schwieriger herzustellen sein als jetzt. Denken wir nur an die Verteilung der Berufe, die sich in einer auf Privateigentum begründeten Gesellschaft im Anschluß an die ererbten Verhältnisse relativ leicht, wenn auch nicht ohne Mängel, vollzieht; in einer kommunistischen Gesellschaft müßten die Berufe in autoritativer Weise verteilt werden, was eine nie versiegende Quelle ewiger Unzufriedenheit und Unordnung sein würde; keine menschliche Autorität würde dieser Aufgabe gerecht werden können. Überhaupt werden im Kommunismus an die sittliche und geistige Qualität der Autorität wie des Volkes Ansprüche gestellt, denen bis jetzt die Menschheit nie gewachsen war. Bezüglich näherer Begründung sei auf die Art. Eigentum und Sozialismus verwiesen.

Literatur. G. Adler, Art. „Sozialismus u. K.", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI; ders., Gesch. des Sozialismus u. K. I (1899); R. Pöhlmann, Gesch. des antiken K. u. Sozialismus (2 Bde, 1893/1901); L. v. Stein, Der Sozialismus u. K. des heutigen Frankreich (2 Bde, ²1848); H. Pesch, Nationalökonomie I (1905); V. Cathrein, Der Sozialismus (⁹1906); J. Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter (1907); O. Schilling, Reichtum u. Eigentum in der altkirchl. Literatur (1908); E. Baumgartner, Der K. im Urchristentum, in Zeitschrift für kath. Theologie XXXVIII (1909). [H. Koch S. J.]

Kompetenz, Kompetenzkonflikt.

I. Kompetenz. 1. Begriff. Unter Kompetenz (Zuständigkeit) schlechthin versteht man denjenigen sachlich und örtlich abgegrenzten Kreis von Angelegenheiten, die eine bestimmte Behörde ausschließlich zu erledigen befugt und verpflichtet ist. Hiernach begreift die Kompetenz zwei verschiedene, jedoch miteinander eng verbundene Arten, nämlich die sachliche und die örtliche Kompetenz, in sich. Sachlich kompetent ist unter mehreren verschiedenartigen Behörden diejenige, deren Wirkungskreis sich gerade auf Angelegenheiten der fraglichen Gattung erstreckt. Befaßt sich dagegen unter mehreren gleichartigen, für verschiedene Sprengel errichteten Behörden diejenige eines bestimmten Sprengels mit dem betreffenden Fall, so ist sie örtlich kompetent. Nicht selten erfordert die Erledigung derselben Sache in ihren Einzelheiten die Betätigung verschiedener Behörden. Dadurch entsteht ein modifizierter Begriff der sachlichen Kompetenz, dessen allgemeine Bezeichnung Kompetenz nach Geschäften ist. Ihm begegnet man unter anderem bei dem Instanzenzug, dem verwaltungsrechtlichen Beschluß- und Streitverfahren, dem amtsgerichtlichen Sühneversuch in Ehesachen, der Rechtshilfe. Von der Kompetenz, insbesondere der sachlichen, ist wohl zu unterscheiden die Verteilung der Geschäfte innerhalb einer Behörde seitens des Vorstehers an die Mitglieder derselben. Sie erfolgt nach örtlichen Bezirken oder nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken, gegebenenfalls oder im voraus, auf ein Geschäftsjahr oder kürzere Zeit, und ist zum Teil rechtlich gewährleistet. Ihre rechtliche Grundlage hat die Kompetenz im Gesetz; die bezüglichen Bestimmungen sind grundsätzlich der Abänderung durch Vereinbarung der Beteiligten entzogen. Regelmäßig haben die einzelnen Behörden ihre Kompetenz von Amts wegen wahrzunehmen und zu prüfen. Stellt sich hierbei die Inkompetenz der betreffenden Behörde heraus, so darf sie die Sache nicht erledigen, sondern muß sie wieder zurückreichen; der kompetenten Behörde dieselbe zu unterbreiten, ist sie jedoch meist nicht verpflichtet.

Für den prozessualen Kompetenzbegriff gilt Entsprechendes wie für den Kompetenzbegriff schlechthin. Näheres enthalten die Artikel Gerichtsverfassung und Verwaltungsrecht.

2. Kompetenzstreit. Wo die Kompetenzen von Behörden derselben Art sich berühren, kann Streit oder Ungewißheit darüber entstehen, ob die fragliche Sache vor die eine oder die andere Behörde gehöre. Geraten nun mehrere gleichartige Behörden, seien es Rechtspflegebehörden oder Verwaltungsbehörden, untereinander in Meinungsverschiedenheit über die Abgrenzung ihrer Kompetenz, so liegt ein Kompetenzstreit (conflit de juridiction) vor. Er ist ein positiver, wenn jede unter den mehreren gleichartigen Behörden sich für kompetent erachtet, ein negativer dagegen, falls sich alle unter ihnen für inkompetent erklären. Die Entscheidung erfolgt in der Regel durch die übergeordnete Behörde. So schlichtet den Kompetenzstreit unter mehreren Rechtspflegebehörden beispielsweise bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht (Z.P.O. § 36, Ziff. 5 u. 6), bei Strafsachen und bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das gemeinschaftliche obere Gericht (St.P.O. §§ 14, 19; F.G.G. §§ 5, 199, Abs. 2), bei Militärstrafsachen der den mehreren Gerichtsherren gemeinsam vorgesetzte Gerichtsherr, ein-

tretendenfalls das gemeinsame obere Gericht (Mil.St.G.O. § 36). Ebenso wird der Kompetenzstreit mehrerer Verwaltungsbehörden untereinander (Ressortstreit) durch die gemeinschaftliche höhere Verwaltungsbehörde entschieden, in letzter Linie meist durch die Staatsministerien.

II. **Kompetenzkonflikt.** 1. Begriff. Mit dem Kompetenzstreit darf der Kompetenzkonflikt zwischen einer Rechtspflegebehörde und einer Verwaltungsbehörde (conflit d'attribution) nicht verwechselt werden. Das entscheidende Begriffsmerkmal liegt in der Sonderung verschiedenbehördlicher Wirksamkeit, in der Grenzziehung zwischen der Tätigkeit von Rechtspflegebehörden und derjenigen von Verwaltungsbehörden. Der Kompetenzkonflikt tritt ein, wenn eine Rechtspflegebehörde und eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung einer Sache sich für kompetent erklären, sog. positiver Kompetenzkonflikt, oder wenn solche Behörden ihre Inkompetenz in derselben Sache endgültig ausgesprochen haben, sog. negativer Kompetenzkonflikt. Im ersteren Falle ist eine der beiden Behörden Kläger, im letzteren die von ihnen abgewiesene Privatpartei.

2. Geschichtliche Entwicklung. Wenn auch in den deutschen Staaten Verwaltung und Rechtspflege grundsätzlich getrennt sind, so ist doch die Grenze zwischen denjenigen Angelegenheiten, welche vor die Verwaltungsbehörden, und denjenigen Sachen, welche vor die Rechtspflegebehörde gehören, nicht immer sicher. Denn eine begriffliche Scheidung zwischen ihnen ist nicht möglich. Es bedurfte daher besonderer Bestimmungen darüber, wie ein Zwiespalt zwischen Rechtspflege und Verwaltung über die Kompetenzfrage zu lösen ist.

A. **Einheimische Gesetzgebung.** a) Bisheriges Recht. α) Im Staatsrecht des alten deutschen Reiches galt der Grundsatz, daß die Gerichte selbständig über die Abgrenzung ihrer Kompetenz entschieden, im Anschluß an den Satz des römischen Rechts: Praetoris est aestimare, an sua sit iurisdictio (fr. 5 de iud. 5, 1) und infolge der unbestrittenen Autorität der Reichsgerichte über die Territorialstaatsgewalt. Die obersten Reichsgerichte gaben auch Recht gegenüber Verletzungen durch die Landesherren und deren Behörden; ihre bezüglichen Entscheidungen waren unanfechtbar. Auf dem Gebiet des Reiches selbst fehlte ein rechter Boden für Kompetenzkonflikte, da die Tätigkeit der Reichsgewalt sich mehr und mehr auf die oberste Rechtsprechung zurückzog. Die Frage der Kompetenzkonflikte nahm vielmehr ihren Ursprung auf dem Boden des deutschen Territorialstaatsrechts, wo Konflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht selten waren. Hier entwickelte sie sich namentlich seit der Auflösung des alten deutschen Reiches, indem sie an den in Frankreich während der großen Revolution für das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Verwaltung streng durchgeführten Grundsatz der Gewaltenteilung anknüpfte.

β) In Preußen stellte zuerst die Instruktion vom 10. Febr. 1756 Regeln für die Lösung von Kompetenzkonflikten auf. Bei der Trennung von Verwaltung und Rechtspflege durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dez. 1808 wurden erweiterte Bestimmungen zunächst nicht erlassen. Erst die Kabinettsorder vom 30. Juni 1828 füllte diese Lücke aus.

Danach sollte jeder einzelne Fall eines Kompetenzkonflikts, der nicht gemeinsam vom Justizminister und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen war, im gesamten Staatsministerium nach seinen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen gründlich geprüft werden und alsdann das Staatsministerium in einem mit Gründen versehenen gutachtlichen Bericht auf die unmittelbare Bestimmung des Königs antragen. In allen Fällen hatte diese sich jedoch vorbehalten, entweder unmittelbar, erforderlichenfalls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsrats, zu entscheiden oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshof, mithin nach Bewandtnis des Ressorts entweder dem Geheimen Obertribunal oder dem Rheinischen Revisionshof, aufzutragen.

Um den Mängeln, welche die Erledigung von Kompetenzkonfliktsfällen im Gefolge hatten, abzuhelfen, erging das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847.

Es übertrug die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden (einschließlich der Auseinandersetzungsbehörden) sowie derjenigen Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, bei welchen eine jede von ihnen sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hielt, einer besondern Behörde, dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Er war aus bleibenden Mitgliedern gebildet, nämlich dem Präsidenten des Staatsrats, dem Staatssekretär und neun andern auf Vorschlag des Präsidenten vom Könige ernannten Staatsratsmitgliedern, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein mußten. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen konnte der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden. Zur Erhebung waren nur die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktgerichtshofes erfolgte auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und Korreferenten hin unter Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern. Das Erkenntnis war mit Entscheidungsgründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Justizminister sowie dem beteiligten Verwaltungschef zur Mitteilung an das Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht machte den Parteien das Erkenntnis bekannt. War die Entscheidung gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hob es das Rechtsverfahren auf. Durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts wurde der Lauf der prozessualen Ausschlußfristen und die Vollstreckung gehemmt.

Ein großer Fortschritt dieses Gesetzes läßt sich nicht verkennen. Die preußische Verfassungsurkunde

vom 31. Jan. 1850 sicherte den Fortbestand, indem sie in Art. 96 bestimmte:

„Über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof."

Damit war ein anderer als der Kompetenzkonfliktgerichtshof von 1847 gemeint, und zwar ein Gerichtshof mit unabsetzbaren Richtern und einem Verfahren, welches dieselbe Gewähr wie das der ordentlichen Gerichte bot. Jenes Gesetz erschien jedoch nicht. Gemäß Art. 110 der Verf.-Urk. ergab sich daraus, daß die bisher zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zuständige Behörde zunächst bestehen blieb.

γ) Entsprechende, aber im einzelnen vielfach abweichende Bestimmungen enthielt das Gesetz für Sachsen vom 13. Juni 1840, Bayern vom 28. Mai 1850, Braunschweig vom 19. Mai 1851 usw.

b) Geltendes Recht. α) Reichsrecht. Erst die völlige Umgestaltung des bisher in Deutschland geltenden Gerichtsverfassungs- und Prozeßrechts durch die Justizgesetzgebung des neuen Deutschen Reiches brachte eine weitere Besserung der Kompetenzkonfliktsfrage. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 bestimmt in § 17, Abs. 1: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges." Unter derselben ist die Kompetenz der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu verstehen, welche nach § 12 des G.V.G. durch Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie das Reichsgericht ausgeübt wird. Vor diese ordentlichen Gerichte gehören gemäß § 13 des G.V.G. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht unter anderem die Kompetenz von Verwaltungsbehörden oder von Verwaltungsgerichten reichs- bzw. landesgesetzlich begründet ist. Der Grund für die bis heute nicht durchgehends scharfe Grenzziehung zwischen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts und Verwaltungssachen bzw. Streitigkeiten des öffentlichen Rechts liegt in dem wesentlichen Zusammenhang dieser Frage mit der Verfassung der einzelnen deutschen Staaten. Manche Verwaltungssachen und Streitigkeiten des öffentlichen Rechts waren und sind noch der Entscheidung der Gerichte, und umgekehrt gewisse Strafsachen und Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts der Erledigung durch Verwaltungsbehörden unterworfen, vor allem solche, bei welchen man die Berücksichtigung eines besondern politischen oder administrativen Interesses für erforderlich hielt. Auch ist der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nirgendwo allgemein bestimmt. Er umfaßt vielmehr nur die einzelnen Gattungen von Streitigkeiten, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung überwiesen sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder von Verwaltungsgerichten gehören. Ein auf diesem Gebiet für ganz Deutschland einheitliches öffentliches Recht fehlt, wenn auch die verschiedenen Partikularrechte im wesentlichen von gleichmäßigen Grundlagen ausgehen. Unbeschadet des rechtlichen Charakters der fraglichen Streitsache hat also grundsätzlich die Landesgesetzgebung zu befinden, ob für dieselbe der Rechtsweg zulässig sein soll, oder ob sie von den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten zu erledigen ist. Den Regierungen aber ist damit die Möglichkeit geboten, durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gewisse Rechtsstreitigkeiten, an denen sie ein besonderes Interesse haben, den ordentlichen Gerichten zu entziehen und den Verwaltungsbehörden zuzuweisen. In dieser Verschränkung des gerichtlichen Rechtsweges sah man eine Verweigerung des Rechts, und der Kompetenzkonflikt wurde deshalb als ein Mittel zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit heftig angefeindet. Das Übel lag in der Organisation der Verwaltungsbehörden. Diese hatten nicht nur dem Gesetz zu gehorchen wie die Richter, sondern auch den Weisungen ihrer Vorgesetzten. Ihrer Natur nach behandelten sie die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche nach feststehenden Rechtssätzen zu entscheiden sind, in derselben Weise wie die Verwaltungssachen, bei denen die größere oder geringere Zweckmäßigkeit, dann eine humane Billigkeit zur Geltung kommen darf und in denen die Forderungen des gerade herrschenden Systems so recht ihr Feld haben. Diese Mißstände wurden um so übler empfunden, als den Gerichten keineswegs das Recht zustand, den Kompetenzkonflikt zu erheben, wenn die Verwaltungsbehörden Sachen vor ihr Forum zogen, welche zur Zuständigkeit der Gerichte gehörten. Während man den Rechtsschutz auf dem Gebiet des Privatrechts sorgfältig ausgebildet hatte, war er auf dem Gebiet des öffentlichen und besonders des Verwaltungsrechts noch kaum vorhanden. Es herrschte daher das Bestreben, möglichst auch die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vor die Gerichte zu bringen. Dementsprechend waren Kompetenzkonflikte häufig. Überall aber, wo die Verwaltungsbehörde sie erhob, kam sie in den Verdacht, den Rechtsweg deshalb zu verschränken, weil eine unparteiische Entscheidung der Sache durch die Gerichte ihr unerwünscht wäre.

Der Grundsatz des § 17, Abs. 1 des G.V.G. gilt unbedingt nur für Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Reichsverwaltungsbehörden. Für Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden bestimmt jedoch § 17, Abs. 2 folgendes:

Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besondern Behörden unter Beachtung einer Reihe von Normativbestimmungen übertragen.

Damit sind Kompetenzkonfliktgerichtshöfe für die Einzelstaaten zugelassen. Für solche Staaten,

welche Kompetenzkonfliktgerichtshöfe nicht geschaffen haben und nicht schaffen, verbleibt es auch für die innerstaatlichen Verhältnisse bei dem Grundsatz, daß die ordentlichen Gerichte selbständig und mit voller Rechtswirkung für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte über die Abgrenzung ihrer Kompetenz entscheiden. Die Normativbestimmungen des § 17, Abs. 2 verlangen Anstellung der Mitglieder der Kompetenzkonfliktgerichtshöfe für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder andernfalls auf Lebenszeit, Zulässigkeit der Enthebung vom Amt nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, Zugehörigkeit mindestens der Hälfte der Mitglieder zum Reichsgericht oder zu dem obersten Landesgericht bzw. einem Oberlandesgericht, gesetzliche Reglung des Verfahrens und Unzulässigkeit des Kompetenzkonflikts bei von den Gerichten rechtskräftig entschiedenen Sachen.

An Stelle der im § 17, Abs. 2 des G.V.G. erwähnten besondern Behörden kann gemäß § 17 des Einf.Ges. zum G.V.G. auf Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Reichsgericht zugewiesen werden. Von dieser Vollmacht hat nur Bremen Gebrauch gemacht (vgl. Gesetz vom 25. Juni 1879 in Verbindung mit kaiserlicher Verordnung vom 26. Sept. 1879).

Gleichzeitig war im § 17, Abs. 2 des Einf.Ges. zum G.V.G. vorgesehen, daß für die Bundesstaaten mit Kompetenzkonfliktgerichtshöfen die durch das G.V.G. gebotene Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden konnte, wenn sie nicht bis zum 1. Okt. 1879 landesgesetzlich getroffen war.

β) L a n d e s r e c h t. Auf Grund dieser Bestimmungen erging in **P r e u ß e n** die noch heute geltende königliche Verordnung vom 1. Aug. 1879 betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Die wichtigsten, vom Gesetz von 1847 abweichenden Vorschriften sind folgende:

Von den Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte müssen sechs dem Oberlandesgericht in Berlin (Kammergericht) angehören; bei den andern fünf ist die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt erforderlich. Zum Mitglied kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit bekleideten Amtes oder, falls ohne Amt, auf Lebenszeit. Eine Enthebung vom Amt kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts (G.V.G. §§ 128 ff) stattfinden. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit für unzulässig erachten und deshalb den Kompetenzkonflikt erheben. Durch die nach Beendigung einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung des prozessualen Verfahrens wird auch die Verkündigung einer Entscheidung gehindert. Die Zwangsvollstreckung auf Grund eines etwaigen, vorläufig vollstreckbaren Urteils ist einzustellen. Der Gerichtshof entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien geladen werden. Ihr Erscheinen ist jedoch nicht erforderlich. Für das Kompetenzkonfliktverfahren gilt grundsätzlich Anwaltszwang. Die Zustellung des Urteils an die Parteien geschieht von Amts wegen durch das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt. Dagegen werden die den Parteien erwachsenen Kosten nicht erstattet. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist ausgeschlossen, wenn das Gericht rechtskräftig den Rechtsweg für zulässig erkannt hat. Auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei entscheidet der Kompetenzkonfliktgerichtshof, wenn einerseits die Gerichte und anderseits die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen haben, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig gehalten werden. In dem Erkenntnis hat der Gerichtshof die entgegenstehenden Urteile aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die fragliche Instanz zu verweisen.

Eine wesentliche Ergänzung der Verordnung von 1879 enthält das Gesetz vom 22. Mai 1902 betr. Änderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Ihm zufolge kann der Kompetenzkonflikt auch dann nicht mehr erhoben werden, wenn ein mit der Revision anfechtbares Urteil des Gerichts ergangen ist. Hat das Reichsgericht im Falle des negativen Kompetenzkonflikts die Unzuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so bedarf es der obigen Entscheidung des Kompetenzkonfliktgerichtshofs überhaupt nicht. Die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte können sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil sie den Rechtsweg für zulässig erachten. Haben vor der Entscheidung des Reichsgerichts die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte sich aus dem erwähnten Grunde endgültig für unzuständig erklärt, so muß auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei diejenige Instanz, von welcher die Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen worden ist, die frühere Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden. Zu dem letzteren Zweck kann die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen werden. Hat schließlich der Kompetenzkonfliktgerichtshof in einer Sache auf Grund der Verordnung von 1879 den Rechtsweg für zulässig erklärt, so ist nunmehr die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

Entsprechende Reglungen ergingen für eine Reihe a n d e r e r B u n d e s s t a a t e n, so für Baden, Sachsen, Bayern, Württemberg, beide Mecklenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Oldenburg, Braunschweig.

B. **Ausländische Gesetzgebung.** In Ö s t e r r e i c h werden die Kompetenzstreite zwischen ver-

schiedenen Gerichten durch das höhere Gericht, unter Umständen durch den obersten Gerichtshof entschieden. Die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden wurden schon nach dem Hofdekret vom 23. Juni 1820 durch den obersten Gerichtshof entschieden. Durch die Verfassungsgesetzgebung von 1867 wurde die Entscheidung dem neu geschaffenen Reichsgericht überwiesen. Diesem ist nicht nur die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof übertragen, sondern auch aller andern Kompetenzkonflikte, welche sich aus den besondern österreichischen Verhältnissen ergeben, nämlich die Kompetenzkonflikte zwischen den autonomen Landesorganen der verschiedenen Kronländer sowie zwischen den autonomen Landesvertretungen und den obersten Staatsbehörden. Über die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof entscheidet ersteres selbständig.

III. **Grenzscheidung zwischen Rechtspflege und Verwaltung.** Im Laufe der Zeit ist in mancher Beziehung der Kompetenzkonflikt eingeschränkt und der Rechtsweg freigegeben worden. Fühlte sich früher in Preußen ein Beamter wegen Entziehung oder Verkürzung von Diensteinkünften, ermäßigten Diäten und Auslageliquidationen beschwert, so war ihm der Rechtsweg gegen die Regierung entzogen. Die Kabinettsorder vom 7. Juli 1830 hatte die sofortige Zurückweisung solcher Klagen durch die Gerichte verfügt. Erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 wurde insbesondere wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, wegen öffentlicher Abgaben sowie gewisser Kirchen-, Pfarr- und Schullasten der Rechtsweg regelmäßig innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten eingeführt. Hierbei sei auch auf das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 hingewiesen. Weitere Bemühungen nach dieser Richtung sind jedoch keineswegs überflüssig. Doch werden die Kompetenzkonflikte nie ganz ausgeschlossen werden können. Denn eine Entscheidung reiner Verwaltungssachen nach strengen Rechtsregeln wäre ebenso vom Übel wie eine Entscheidung reiner Rechtsfragen nach Verwaltungsgrundsätzen. Ein Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist daher unentbehrlich, und die Angriffe gegen ihn verfehlen ebenso ihr Ziel wie die gegen den Kompetenzkonflikt als solchen. Nachdem er eine Umbildung erfahren hat, welche für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Entscheidungen soviel Gewähr bietet, als man billigerweise verlangen kann, besteht die Aufgabe der Zukunft darin, eine immer klarere und richtigere Grenzziehung zwischen Verwaltung und Rechtspflege zu erzielen. In Preußen wie in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten, neuerdings auch in Sachsen, sucht man diese Forderung durch eine immer schärfere Trennung der bloßen Verwaltungsangelegenheiten und der Verwaltungsstreitsachen sowie durch die Errichtung besonderer Verwaltungsgerichtshöfe für letztere zu verwirklichen.

Literatur. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1870); Loening, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (1884); Opitz, Staatsrecht des Königr. Sachsen (1884 ff); v. Stengel, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (1886); Bornhak, Preuß. Verwaltungsrecht (1889 92); Parey, Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuß. Gerichtshofes zur Entscheid. der K.konflikte (1889 ff); Grotefend, Lehrb. des preuß. Verwaltungsrechts (1890/92); Nadbyl, Art. „K." in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts I (²1890); Bornhak, Preuß. Staatsrecht II (1892); Nippold, K.fragen (1892); v. Stengel, Staatsrecht des Königr. Preußen, in v. Marquardsen u. Seydel, Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart (1893 ff); O. Mayer, Handb. des deutschen Verwaltungsrechts I (1895); Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches (²1895 bis 1897); Wielandt, Staatsrecht des Großh. Baden (1895); Seydel, Bayr. Staatsrecht (²1896); Stölzel, Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der K.konflikte (1897); v. Kamptz, Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts in systemat. Darstellung (1898); Schwartz, Preuß. Verfassungsurkunde (²1898); Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches (1900); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (⁴1901); Stölzel, Rechtsweg u. K. in Preußen (1901); Weigelt, Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- u. Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche (1902); Bornhak, Preuß. Staats- u. Rechtsgeschichte (1903); Illing u. Kautz, Handb. für preuß. Verwaltungsbeamte (⁸1904); Oppenhoff, Gesetze über Ressortverhältnisse in Preußen (²1904); Schücking, Die preuß. Verfassungsurkunde (1904); G. Meyer u. Anschütz, Lehrb. des deutschen Staatsrechts (⁶1905); Art. „Zuständigkeit", in v. Bitters Handwörterb. der preuß. Verwaltung II (1906); v. Rönne u. Zorn, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie (⁵1906); Droop, Der Rechtsweg in Preußen (²1907); Gumplowicz, Das österr. Staatsrecht (³1907); v. Lemayer, Art. „K." in Mischler u. Ulbrich, Österr. Staatswörterb. II (²1907); Bornhak, Staats- u. Verwaltungsrecht des Großh. Baden (1908); Goez, Das Staatsrecht des Königr. Württemberg (1908); Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- u. Strafsachen; Jebens u. v. Meyeren, Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts (seit 1877); Sammlung der Entscheidungen des bayr. Gerichtshofes für K.konflikte (1907 ff); vgl. die bekannten systemat. Darstellungen des Zivil- u. Strafprozesses.

[Karl Bachem.]

Konflikt. Verwaltungsbehördliches Eingreifen in die gerichtliche Verfolgung eines staatlichen Beamten wegen pflichtwidrigen amtlichen Verhaltens behufs Herbeiführung einer bezüglichen Vorentscheidung nennt man Konflikt. Die Verfolgung des öffentlichen Zivil- oder Militärbeamten kann zivil- oder strafrechtlicher Natur sein und hat die durch Überschreitung der Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen zum Gegenstand. Be-

grifflich ist der Konflikt vom Kompetenzkonflikt (vgl. d. Art.) scharf zu trennen. Bei dem letzteren handelt es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Im Falle des Konflikts steht dagegen die gerichtliche Zuständigkeit als solche fest, nicht aber, ob der Beamte sich einer Übertretung seiner amtlichen Befugnisse oder einer Unterlassung der ihm obliegenden amtlichen Handlungen schuldig gemacht habe. Es herrscht Streit über die Vorfrage, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe; wird diese Frage verneint, so bleibt die Kompetenz des Gerichts außer Frage.

In Anlehnung an die französische Gesetzgebung hat in Preußen das Institut des Konflikts seinen Rechtsgrund in Art. 97 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Er lautet:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamten wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Dieses Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen ist unterm 13. Febr. 1854 ergangen und enthält folgende Vorschrift:

Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben, falls sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt.

Da die Entscheidung hierüber allein dem Kompetenzkonfliktgerichtshof zustand, war die Regierung stets in der Lage, Gesetzwidrigkeiten der Beamten decken zu können, und nicht selten waren solche Klagen, sofern die Beamten auf höheren Befehl und im Geiste des herrschenden Systems gehandelt hatten. Durch die Verordnung vom 16. Sept. 1867 wurde der Konflikt in den neu erworbenen Landesteilen der preußischen Monarchie eingeführt. Auf die Bestimmung des Gesetzes von 1854 hat § 11 des Einf.Ges. zum G.V.G. (vgl. auch L.V.G. vom 30. Juli 1883, § 114) in der Weise eingewirkt, daß nicht mehr dem Kompetenzkonfliktgerichtshof, sondern dem obersten Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Reichsgericht die Vorentscheidung zusteht. Sie beschränkt sich lediglich auf die Feststellung, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder seine Amtspflichten nicht erfüllt habe. Das Geeignetsein oder Ungeeignetsein der Überschreitung bzw. Unterlassung auch zur gerichtlichen Verfolgung kommt also nicht mehr in Betracht.

Literatur. Prazak, Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte u. Verwaltungsbehörden, im Archiv für öffentl. Recht IV (1889); Nadbyl, Art. „K." in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I ([2]1890); Loening, Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, in Schulzensteins Verwaltungsarchiv II (1894) u. III (1895); Jastrow, Über die Zuständigkeit des preuß. Militär-Justiz-Departements u. des Oberverwaltungsgerichts für die K.e in Soldatenprozessen, ebd. IV (1896); Müller, Justizverwaltung (1901); Hagens, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich u. der Conseil d'État, im Archiv für öffentl. Recht XVII (1902); Art. Conflit in Block-Magueros Dictionnaire de l'administration française (1905); Jastrow, K.erhebung bei Prozessen gegen Staatsminister, in Schulzensteins Verwaltungsarchiv XIV (1906); Art. „K.e u. K.erhebung" in v. Bitters Handwörterbuch der preuß. Verwaltung I (1906); Gravenhorst, Der sog. K. bei gerichtl. Verfolgung von Beamten (1908); vgl. auch die Literatur zu Art. Kompetenz, Kompetenzkonflikt. [Karl Bachem.]

Kongostaat, État du Congo, belgische Kolonie in Afrika[1].

I. **Geschichte.** Der Kongostaat ist im wesentlichen eine Schöpfung des Königs der Belgier, Leopolds II., der schon 1855 auf die Notwendigkeit kolonialer Expansion für Belgien hingewiesen hatte. Auf seine Anregung trat am 12. Sept. 1876 in Brüssel eine Versammlung der angesehensten Reisenden und Geographen zur Beratung einer planmäßigen Erforschung und Zivilisierung Afrikas zusammen. Ihr Ergebnis war die Gründung der „Internationalen Afrikanischen Gesellschaft". Zur Lösung der gestellten Aufgabe sollten Unternehmungen von seiten einzelner nationalen Komitees ausgesandt werden; doch nur das belgische entfaltete eine regere Tätigkeit. Leopold gewann Stanley, der eben seine berühmte Kongofahrt vollendet hatte, für den Dienst des Comité d'Études du Haut-Congo, das unter dem Vorsitz des Königs am 25. Nov. 1878 in Brüssel gebildet worden war. In dessen Auftrag gründete Stanley vom Aug. 1879 ab eine Reihe von Stationen am Kongo (Vivi, Isangila, Manjanga; im Nov. 1881 Léopoldville am Stanley Pool, dessen rechtes Ufer inzwischen eine französische Unternehmung unter Savorgnan de Brazza für Frankreich in Besitz genommen hatte) und schloß bis 1884 über 500 Verträge mit einheimischen Häuptlingen; außerdem erwarb er die Küste von Loango bis Sette Kama ($2^1/_2$° südl. Breite). Damit waren die Grundlagen des Kongostaates geschaffen, dessen Anerkennung die Association internationale du Congo, in die sich das Comité verwandelt hatte, betrieb. Die Flagge der Gesellschaft wurde zuerst von den Vereinigten Staaten am 22. April 1884 als die eines „befreundeten Staates" anerkannt, am 8. Nov. auch von Deutschland. Frankreich jedoch erhob Ansprüche auf einen Teil des linken Kongo-Ufers, Portugal auf den Unterlauf

[1] Die Kolonie muß eine eigne Darstellung erhalten, weil sie zur Zeit der Drucklegung des Art. Belgien noch selbständiger Staat war.

des Stromes und die ganze Küste vom 8.° bis 5° 12′ südl. Breite und schloß einen Vertrag mit Großbritannien, das Portugals Forderungen anerkannte. Gegen diesen Vertrag, der den westafrikanischen Handel aller Nationen bedrohte, protestierten die Handelskreise, und auf Einladung Deutschlands im Einverständnis mit Frankreich trat zur Prüfung der verschiedenen Ansprüche eine internationale Konferenz in Berlin, die Kongokonferenz, zusammen (15. Nov. 1884 bis 26. Febr. 1885).

Die Konferenz führte, unter der wohlwollenden Mitwirkung Deutschlands, zur Anerkennung der Gesellschaft durch alle größeren Staaten und zum Ausgleich mit Portugal und Frankreich. Die Loangoküste und das rechte Kongo-Ufer von Manjanga aufwärts wurde Frankreich zugesprochen, der Süden des Mündungsgebietes und die am rechten Ufer gelegene Landschaft Kabinda fiel Portugal zu, so daß der Gesellschaft nur ein 37 km langer Küstenstreifen am rechten Kongo-Ufer verblieb. Die Generalakte der Konferenz vom 26. Febr. 1885 sicherte vollständige Freiheit für den Handel aller Nationen im Gebiete des Kongo und des Niger zu, untersagte für eine Probezeit von 20 Jahren die Erhebung von Einfuhr- und Durchfuhrzöllen, verbot die Einräumung von Monopolen oder sonstigen Privilegien auf dem Gebiete des Handels, traf Bestimmungen gegen den Sklavenhandel, über die Freiheit der religiösen Bekenntnisse usw. Unter Zustimmung der Signatarmächte und im Einverständnis mit der Gesellschaft, der bisherigen Inhaberin der Regierungsgewalt, übernahm König Leopold am 1. Aug. 1885 unter dem Titel eines „Souveräns des unabhängigen Kongostaates“ die Regierung, nachdem das belgische Parlament seine Ermächtigung erteilt hatte. Die Verbindung des neuen, absoluten, für ständig neutral erklärten Staates mit Belgien bestand zunächst nur in der Identität des Herrschers. Am 2. Aug. 1889 vermachte der König testamentarisch seine souveränen Rechte dem belgischen Staate. Eine Konvention zwischen beiden Staaten vom 1. Juli 1890 sicherte Belgien das Recht zu, den Kongostaat mit allen Rechten, die mit der Souveränität verknüpft sind, nach 10 Jahren zu annektieren. Nachdem ein Kodizill zum Testament vom 21. Juli 1890 die Unveräußerlichkeit des Gebietes des Kongostaates festgesetzt hatte, genehmigte die belgische Kammer am 25. Juli 1890 die Konvention.

Die wirtschaftliche Erschließung und Besiedlung des neuen Staates machte anfangs nur geringe Fortschritte, da man in Belgien selbst dem Unternehmen nicht sehr freundlich gegenüberstand. Die Maßnahmen gegen den Sklavenhandel der Araber führten zu schweren Kämpfen (1891/94) mit den Sklavenhändlern. Inzwischen wurden auch der Süden und Südosten, besonders das erzreiche Katanga, besetzt und Vorstöße nach Nordosten, in die Interessensphären der Engländer und Franzosen, unternommen. Frankreich gegenüber gelang es nicht, die Eroberungen am Schari aufrecht zu erhalten, während im Vertrag mit England vom 12. Mai 1894 ein Teil des Bahr el-Ghasal-Gebiets und das Gebiet von Lado an den Kongostaat verpachtet wurden (durch Vereinbarung vom 9. Mai 1906 wurde diese Pacht aufgehoben, nur das Ladogebiet verbleibt Leopold II. persönlich für die Dauer seiner Regierung als Souverän des Kongostaates verpachtet). Diese Expeditionen und die Bedürfnisse der Staatsverwaltungen erforderten große Mittel, wofür die Einnahmen um so weniger ausreichten, als die Erhebung von Einfuhr- und Durchfuhrzöllen verboten war. Leopold mußte aus seinem Privatvermögen dem Staate Zuschüsse leisten (seit 1890 jährlich an 1 Mill. Franken) und schließlich Belgien um Unterstützung angehen, was zur oben genannten Konvention führte. Da auch die Aufhebung des Verbots der Einfuhrzölle, welche die kongolesische Regierung 1890 anläßlich der Brüsseler Antisklavereikonferenz zu erreichen wußte, keine ausreichende Besserung schuf, begann Leopold II. seit 1891 eine zielbewußte Domanialpolitik, deren Durchführung die spätere Agitation gegen die „Kongogreuel“ veranlaßte.

1892 wurde durch Dekrete (vom 30. Okt. und 5. Dez.) alles Land, das nicht mit Hütten oder Pflanzungen bedeckt war, als herrenloses Land und Staatseigentum erklärt und die Gewinnung der Domanialprodukte, besonders Elfenbein und Kautschuk, dem Staate vorbehalten. Das Land zwischen der Nordgrenze und dem Äquator einerseits, dem 20° östl. Länge und der Ostgrenze anderseits wurde als unveräußerlicher Privatbesitz des Staates (d. h. des Königs) erklärt, der übrige Teil (außer dem Süden) der privaten Unternehmung geöffnet. Nur der Staat und die von ihm konzessionierten Gesellschaften hatten das Handelsmonopol, womit die garantierte Handelsfreiheit faktisch abgeschafft war. Die Eingebornen wurden nach den Grundsätzen des (ursprünglichen) niederländisch-ostindischen Kultursystems und durch Vermittlung ihrer Häuptlinge zum Sammeln von Elfenbein und Kautschuk, zur Anlage von staatlichen Kaffee- und Kakaoplantagen gezwungen. Da die Staatsbeamten ausdrücklich angewiesen waren, die Gewinnung dieser Domanialprodukte möglichst zu erweitern und ebenso wie die Häuptlinge durch Prämien persönlich am finanziellen Ertrag interessiert wurden, so begann, neben der Politik der Monopole und Privilegien für den Staat und die Gesellschaften, die teils mit dem Geiste teils auch mit dem Wortlaut der Berliner Akte unvereinbar war, eine Raubwirtschaft bezüglich der wertvollsten Landeserzeugnisse und eine Bedrückung der Eingebornen, die zu unleugbaren Mißständen und Grausamkeiten führte und in Europa allmählich große Entrüstung hervorrief. 1897 wurde im englischen Unterhause zum erstenmal der Vorschlag gemacht, die Signatarmächte der Berliner Generalakte zu einer neuen Konferenz zu berufen, aber von der Mehrheit abgelehnt. In

der belgischen Kammer wurde wiederholt auf die Zustände am Kongo hingewiesen, die Annexion auf Grund der Konvention von 1890 zwar trotz der Befürwortung durch Beernaert 1901 abgelehnt, das Recht der Annexion aber weiterhin gesichert. In England setzte eine heftige, namentlich von Handelskreisen Liverpools und Manchesters und einer Anzahl philanthropischer und religiöser Gesellschaften ausgehende Agitation gegen die „Kongogreuel" ein, die zwar großenteils von Handelsneid und Egoismus diktiert war, trotz der Bemäntelung mit philanthropischen Phrasen, aber auch manche berechtigten Vorwürfe erhob. 1904 gelang es England, die Entsendung einer belgischen Untersuchungskommission durchzusetzen, die aus zwei belgischen hohen Justizbeamten (Nisco und Janssens) und dem Schweizer Ständerat Schumacher bestand und Okt. 1904 bis Febr. 1905 das Innere des Kongostaates bereiste. Ihr Bericht vom 30. Okt. 1905 stellte bei aller Anerkennung für das vom Staat Geleistete doch eine Reihe von schweren Mißständen fest. Die belgische Kammer forderte einstimmig Reformen, worauf Leopold im Jan. 1906 eine Reihe von Reformdekreten erließ, die aber nur zum Teil zur Ausführung kamen. Nach langen Verhandlungen mit dem König wegen Annexion des Kongostaates durch Belgien kam 28. Nov. 1907 zwischen den beiden Regierungen ein Überlassungsvertrag zustande, der Belgien mit einer Anzahl schwerer Bedingungen belastet und vor allem die Krondomäne, die ein Drittel der gesamten Kautschukproduktion umschloß, der belgischen Kontrolle fast ganz entzogen hätte. Bei dem heftigen Widerstand im Lande, der zum Sturz des Ministeriums de Smet de Naeyer führte, und der fortgesetzten Agitation Englands mußte Leopold nachgeben. In einer Zusatzakte zum Überlassungsvertrag verzichtete er (5. März 1908) auf die Krondomäne und überließ Belgien die volle Verwaltung des Kongostaates; Belgien verpflichtete sich zur Zahlung einiger Apanagen und Renten (jährlich 320 000 Franken), Errichtung von zwei Fonds von 45,5 und 50 Mill. Franken zur Ausführung der von der Krondomäne in Brüssel, Laeken, Ostende usw. begonnenen Bauten und für gemeinnützige Zwecke sowie zur Überlassung von 40 000 ha am unteren Kongo (Majumbe) an den König als Privateigentum. Am 25. März 1908 wurde das Kolonialgesetz und der Kongo-Angliederungsvertrag in der Kolonialkommission, am 20. Aug. in der Kammer, am 9. Sept. im Senat angenommen; am 19. Okt. erfolgte die Veröffentlichung der Gesetze, am 30. Okt. die Schaffung des Kolonialministeriums, am 16. Dez. die Verkündung der Übernahme in Boma. Großbritannien hat die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse bisher nicht anerkannt.

II. **Verwaltung.** Die oberste Verwaltung des Kongostaates führt das belgische Kolonialministerium, das neben dem Minister aus dem Kabinett, dem Generalsekretariat und 4 Generaldirektionen besteht. Der Kolonialminister ist zugleich Präsident des Kolonialrats, von dessen 14 Mitgliedern 8 vom König ernannt, 3 vom Senat und 3 von der Kammer gewählt werden. Jährlich tritt je 1 der vom König und vom Parlament bestimmten Mitglieder zurück, doch ist Wiederwahl zulässig. Die Gesetzgebung erfolgt durch königliche Dekrete, die auf Vorschlag des Kolonialministers erlassen werden; jedes Dekret kann durch ein Gesetz des belgischen Parlaments aufgehoben werden.

Das Budget der Kolonie wird alljährlich der Kammer zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt, die Rechnungsaufstellung muß vom Rechnungshof genehmigt werden. Zugleich mit dem Budget ist den Kammern jährlich ein Bericht über die Verwaltung vorzulegen. Das Parlament beschließt über Anleihen und kontrolliert die größeren Konzessionserteilungen.

Vertreter der Regierung ist in der Kolonie selbst der Generalgouverneur (in Boma), dem 1 (nach Bedarf auch mehrere) Vizegeneralgouverneur, 2 Direktoren für Justiz und Finanzen, der Befehlshaber der Streitkräfte, der Generalprokurator und 14 medizinische Direktoren zur Seite stehen. Für die Verwaltung ist das Gebiet in 14 Distrikte unter je einem Distriktskommissar eingeteilt. Große Distrikte zerfallen wieder in Zonen unter Zonenchefs. 1907 gab es 313 von Europäern kommandierte Posten und Stationen mit 1585 europäischen Regierungsbeamten. Zum Schutz der Eingebornen ist eine ständige Kommission von 7 durch den König ernannten, in der Kolonie ansässigen Mitgliedern bestellt, die mindestens einmal jährlich tagt. Für die Rechtspflege sorgen 5 Gerichtshöfe erster Instanz (für Zivil-, Handels- und Strafsachen) und 1 Appellationsgericht in Boma, 9 Territorialgerichte (nur für Strafsachen), für das Militär 27 Kriegsgerichte erster Instanz (conseil de guerre) und das Appellkriegsgericht in Boma. Geringere Streitigkeiten der Eingebornen untereinander entscheidet der Ortshäuptling nach lokalem Gewohnheitsrecht, wobei Berufung an das belgische Gericht offen bleibt. Deutschlands Interessen werden durch den Gouverneur von Kamerun als Generalkonsul, den Konsul von S. Paulo de Loanda und einen Vizekonsul in Matadi vertreten.

In kirchlicher Beziehung zerfällt der Kongostaat in die Apostolischen Vikariate des Belgischen Kongo und des obern Kongo und in die Apostolischen Präfekturen des obern Kassai, des Kwango, des Uelle und der Stanleyfälle. Man zählt 1909 268 Missionäre und 125 Ordensschwestern, 61 feste, 40 vorübergehende Stationen, 834 sog. Fermes-chapelles (Werkstätten und landwirtschaftliche Versuchsstationen, in denen die Eingebornen zu Handwerkern und Landarbeitern ausgebildet werden), 143 Kirchen und Kapellen, 3 Mittelschulen, 112 Volksschulen, 96 christliche Dörfer, 37 500 getaufte Christen, 86 650 Kate-

chumenen. Die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Missionen sind durch die Konvention vom 26. Mai 1906 zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Kongostaat geregelt. Die protestantischen Missionsgesellschaften besitzen im Kongostaat an 80 Stationen mit 220 Missionären.

Die bewaffnete Macht besteht aus 23 aktiven Kompagnien, 1 Reservekompagnie und 4 Instruktionskommandos; insgesamt 13660 Mann mit (1908) 141 europäischen Offizieren und 181 europäischen Unteroffizieren. Nach der Verordnung vom 30. Juli 1891 wird neben der Einstellung von Freiwilligen eine jährliche Aushebung durch Losung unter allen 14 bis 25 Jahre alten Eingebornen für eine siebenjährige Dienstzeit vorgenommen (für 1908 betrug das Rekrutenkontingent 1600 Mann); im Notfall können alle Beamten und Arbeiter zu einem Hilfskorps einberufen werden. Eine zweite Abteilung der Aushebung wird nicht als Soldaten, sondern als Arbeiter für öffentliche Bauten verwendet (1908 an 2500 Mann). Die Marine besteht aus 11 Dampfern auf dem unteren und 39 auf dem mittleren und oberen Kongo sowie einer Flottille von Segel- und Ruderbooten. — Die blaue Flagge zeigt in der Mitte einen fünfzackigen goldenen Stern. Das Wappen führt im blauen Felde einen silbernen Querbalken (Kongofluß), überlegt mit dem Schilde von Belgien. Im rechten Obereck erscheint ein fünfzackiger goldener Stern. Den Wappenschild halten zwei rücksehende goldene Löwen. Die Devise lautet: Travail et progrès. Ein Orden (vom afrikanischen Stern) wurde 1889 gestiftet.

III. **Wirtschaftliches.** Der Flächeninhalt des Kongostaates wird auf 2,25 Mill. qkm, die Bevölkerung auf 15½ (nach andern auf 20/30) Mill. geschätzt. Die Zahl der Weißen betrug 1908: 2943 (1713 Belgier, 145 Engländer, 57 Deutsche usw.). Die Negerstämme (größtenteils Bantu) treiben Ackerbau, Fischfang, Jagd und Hausindustrie und sind ausgezeichnete Schiffer, die Zwergvölker (Batua, Akka oder Tikki-Tikki, Mukassequere; teilweise noch Kannibalen) treiben nur Jagd, die Araber Handel. — Der Boden des Landes besteht vorwiegend aus Laterit und ist bei ausreichender Bewässerung meist sehr fruchtbar; wo diese fehlt, breiten sich Grassteppen und Savannen aus. An Wasserläufen, günstig gelegenen Stellen mit reichlichen Niederschlägen oder unterirdischen Wasseradern findet sich Urwald; von riesiger Ausdehnung ist der „Kongowald" zwischen Lulua und Uelle. Die wichtigsten Kulturpflanzen sind Mais und Zuckerrohr, Maniok, Erdnüsse, Bohnen, Bananen, Bataten, Sorghum, Reis, Baumwolle, Tabak, Öl- und Kokospalmen, Brot-, Butterbäume usw. Die europäische Plantagenwirtschaft beschränkt sich hauptsächlich auf den Anbau von Kaffee und Kakao. Von größter Wichtigkeit ist die Ausbeutung der kautschukliefernden Pflanzen; die Gesamtzahl der vom Staat und Privaten gepflanzten Kautschukbäume und -lianen wird auf 13 Mill. geschätzt. Die Wälder liefern ferner Harze (Kopal), Kopalgummi, Bau- und Nutzhölzer. Die einheimische Tierwelt ist verhältnismäßig arm und durch rücksichtslose Verfolgung ins Innere zurückgedrängt worden (besonders der Elefant); als Haustiere werden Ziegen, Schafe, Schweine und Hühner gehalten, die Rinderzucht ist auf den Osten und Südosten beschränkt. Von Mineralschätzen findet sich Eisen in riesigen Lagern in Katanga, in Manjema, am Uelle und in Majumbe, Kupfer hauptsächlich in Katanga, Zinn ebenda und am Ubangi, Uelle, Kassai und in Manjema, Gold in Katanga, am Aruwimi, Quecksilber am Lualaba.

Der Gesamt**handel** bewertete sich 1907 auf 110,9 Mill. Franken (Einfuhr 33,4, Ausfuhr 77,54), der Spezialhandel auf 84,1 Mill. Franken (Einfuhr 25,2, Ausfuhr 58,9). Einfuhrartikel sind hauptsächlich Gewebe, Nahrungsmittel, Maschinen, Baumaterialien, Metalle, Kleider, Klempner-, Glaswaren usw.; 72 % kamen aus Belgien, 11 % aus Großbritannien, 4 % aus Deutschland. Die Einfuhr von Spirituosen ist streng untersagt. Die Hauptausfuhrartikel waren Kautschuk (für 43,98 Mill. Franken), Elfenbein (6,4), Weißer Kopal (2,04), Palmkerne (2,09), Palmöl (1,51), Rohgold (1,07) und Kakao (1,05); nach Belgien gingen 91 %, 4½ % nach den portugiesischen Besitzungen an der Küste, der Rest nach britischen Besitzungen, den Niederlanden usw.

Dem Verkehr dienen vor allem die Wasserstraßen des Landes, die an 15000 km nutzbare Länge umfassen. Am unteren Kongo, der bis Matadi für große Seeschiffe befahrbar ist, liegen die Häfen Boma, Banana und Matadi; in den zwei ersteren liefen 1907: 578 Fahrzeuge mit 547388 Registertonnen ein (fast ⅓ unter belgischer, je ¼ unter britischer und deutscher Flagge). Den überseeischen Verkehr vermitteln Schiffahrtslinien der Compagnie belge maritime du Congo, der Empreza nacional, der Compagnie française des Chargeurs réunis, die Woermannlinie, die Hamburg-Bremen-Afrika-Linie und die British and Africa Steam Navigation Co. Die drei nicht schiffbaren Strecken des Kongostroms sind durch Eisenbahnen umgangen: von Matadi nach Léopoldville (389 km), von Stanleyville nach Ponthierville (127 km), von Kindu nach Kongolo (320 km, im Bau); außerdem noch einige kleinere Linien und drei große Karawanenstraßen. Im ganzen wird durch die schiffbaren Abschnitte des Kongo und die Eisenbahnen eine Eingangsstraße von 3800 km Länge gebildet. — Die Post (Weltpostverein) besitzt 50 Ämter, die 1907 fast 1 Mill. Sendungen beförderten; 1740 km Telegraphenleitungen. — Das Münzsystem ist das belgische; die vor der Annexion vom Kongostaat geprägten Münzen werden nach und nach eingezogen; die Prägung eigner, in Belgien nicht gültiger Kupfermünzen blieb vorbehalten. —

An der wirtschaftlichen Erschließung arbeiten außer dem Staat 1907: 57 belgische und 28 fremde Gesellschaften mit einem Kapital von 143 bzw. 40 Mill. Franken. — Die Einnahmen des Kongostaates betrugen nach der Abrechnung für 1906: 34,6, die Ausgaben 28,8 Mill. Franken; das Budget für 1908 veranschlagt die Einnahmen auf 35,4, die Ausgaben auf 39,9 Mill. Franken; die Staatsschuld belief sich 1906 auf 77,4 Mill. Franken.

Literatur. Die ältere Literatur ist verzeichnet bei Wauters, Bibliographie du Congo 1880/95 (Brüssel 1895); Lallemand, L'Œuvre congolaise (ebd. 1897); Études ethnologiques et ethnographiques sur les populations du Congo u. Questionnaire ethnographique et sociologique (beide hrsg. vom Museum des K.s, ebd. 1898); Gilson, Goffart u. a., L'Œuvre coloniale du roi en Afrique, résultats du 20 ans (ebd. 1898); Boulger, The Congo State (Lond. 1898); Cattier, Droit et administration de l'État Indépendant du Congo (Brüssel 1898); Blanchard, Formation et constitution de l'État Indépendant du Congo (Par. 1899); Le Régime foncier aux colonies Bd II (hrsg. vom Internat. Kolonialinstitut, Brüssel 1899); Wauters, L'État Indépendant du Congo (ebd. 1899); Schmeltz, Klosters u. Raar, Album der Ethnographie des Kongobeckens (Haarlem 1900); Morel, Affairs of West Africa (Lond. 1902); ders., Red Rubber (ebd. 1906); Descamps, L'Afrique nouvelle (Brüssel u. Par. 1903; engl. Lond. 1903); Bourne, Civilisation in Congoland (Lond. 1903); Nys, The Independent State of the Congo and the international Law (Brüssel 1903); Wack, The Story of the Congo Free State (Neuyork 1905); Rapport de la Commission d'Enquête (Brüssel, Okt. 1905); Mille, Le Congo Léopoldieu (Par. 1906); Vermeersch, La question congolaise; Les destinées du Congo Belge (Brüssel 1906); Cattier, Études sur la situation de l'État Indépendant du Congo (ebd. 1906); Lemaire, Missions scientifiques Congo-Nil (ebd. 1906); Louwers, Élements du droit de l'État Indépendant du Congo (ebd. 1907); L'État Indépendant du Congo (6 Bde, ebd. 1904/07; amtlich); Castelein, The Congo State, its Origin, Rights and Duties (Lond. 1907); Frobenius, Im Schatten des K.es (1907); Starr, The Truth about the Congo (Chicago 1907); Goffart u. Morissens, Le Congo physique, politique et économique (Brüssel 1908); Johnston, George Grenfell and the Congo (2 Bde, Lond. 1908); Michaux, Au Congo (Brüssel 1908); Beccari, Il Congo (Rom 1908); Wirtz, L'État du Congo (ebd. 1909); Vandervelde, Les derniers jours de l'État du Congo (ebd. 1909). — Über Missionen: van Straelen, Missions catholiques et protestantes au Congo (Brüssel 1908); Bentley, Pioneering on the Congo (2 Bde, Lond. 1900); Renouard, L'Ouest-Africain et les Missions catholiques (Par. 1904); Les Missions belges (Brüssel 1898 ff); Le mouvement des missions catholiques au Congo (ebd. 1888 ff). — Zeitschriften: La Belgique coloniale; La Belgique maritime et coloniale; Annales du Musée du Congo; Le Congo Belge; Mouvement géographique (sämtlich Brüssel); Bulletin officiel de l'État Indépendant du Congo (amtliches Organ, seit 15. Nov. 1908 Bulletin officiel du Congo Belge). [Lins.]

Kongresse, Konferenzen. 1. Historische Nachweise. Eine rechtsetzende Gewalt ist in Wahrheit auch im Völkerrecht vorhanden. Mag diese bei dem Mangel einer festgegliederten Organisation schwerfällig genug in Bewegung gesetzt werden, so fehlt ihr doch nicht die Möglichkeit, das Recht zu weisen und anzuwenden. Vorzüglich in den Vereinbarungen der Staaten selbst, und zwar meistens auf internationalen Konferenzen und Kongressen, hat sie bisher und wird sie auch weiterhin die künftig anzuwendenden Rechtssätze feststellen. Solche ausdrückliche Rechtssetzungen sind dann Quellen des Völkerrechts (Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts [1877]; v. Liszt, Völkerrecht [[5]1907] § 2). Verträge, welche dazu bestimmt sind, wo möglich ein allgemeines Recht der Gemeinschaft der Kulturstaaten zu schaffen, werden zu allgemeinem Vertragsvölkerrecht dadurch, daß die übrigen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend den Vereinbarungen der aktiven Staaten, denen die genaueste Abmessung der Machtsphären der übrigen Staaten im Interesse der Friedenserhaltung zukommt, in der Folge beitreten.

Ihrer Zusammensetzung nach sind die Kongresse teils Monarchenkongresse gewesen (Erfurt 1808, Troppau 1820, Laibach 1821) teils Gesandtenkongresse teils gemischte (Wiener Kongreß 1814/15, Kongreß von Verona 1822), ihrem Zweck nach teils Friedenskongresse (so alle älteren bis zum Wiener Kongreß) teils Kongresse zur Schlußfassung über anderweitige, die Gleichgewichtslage berührenden Angelegenheiten. Durch besondere Feierlichkeit und eine bis dahin ungewöhnliche Zahl illustrer Persönlichkeiten ausgezeichnet war der Wiener Kongreß, dessen Schlußakte (9. Juni 1815) außer den fünf Großmächten auch Spanien, Portugal und Schweden unterzeichneten. Zu den Kongressen der Pentarchie sollte auch noch diejenige Macht beigezogen werden, welche die Entscheidung des Kongresses angerufen hatte. Auf dem Pariser Friedenskongreß von 1856 waren außer den fünf Großmächten die Türkei und Sardinien als am Kriege mitbeteiligte Staaten vertreten, der Berliner Kongreß von 1878 war von den sechs Mächten ersten Ranges und der Türkei beschickt.

Konferenzen sind in vielen Fällen zusammengetreten zur Vorberatung des Materials für Kongresse, zur Durchführung der Kongreßbeschlüsse in unerledigt gebliebenen Punkten (Berliner Botschafterkongreß 1880), zur Reglung einzelner Fragen politischer Natur (Londoner Konferenzen wegen Griechenlands 1827/28, wegen Belgiens 1830/31, wegen Schleswig-Holsteins 1864, Luxemburgs 1867, in Reglung der türkischen Meerengenfrage 1841, 1871), im Interesse des internationalen Handels und Verkehrs (Zoll-, Münz-, Telegraphen-, Post- und Eisenbahnkon-

ferenzen), der Gesetzgebung, Rechts- und Wohlfahrtspflege (Arbeiterschutzkonferenz 1890), des Gesundheitswesens und der Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten (Sanitätskonferenz).

Typische Merkmale für die Unterscheidung zwischen Kongreß und Konferenz haben sich nirgends herausgebildet. Es kann der Unterschied nicht darin gesehen werden, daß die Kongresse Versammlungen von Staatsoberhäuptern oder ihrer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Konferenzen nur Vereinigungen von Spezialbevollmächtigten seien, denn dies entspricht keineswegs den Tatsachen. Ebensowenig ist maßgebend, daß auf Kongressen die wichtigsten Angelegenheiten der europäischen Staatengemeinschaft entschieden wurden (zu Münster und Osnabrück 1648, Pyrenäischer Friede 1659, Aachen 1668, Nimwegen 1678, Ryswyk 1697, Utrecht 1713, Aachen 1748, Teschen 1779, Wien 1814/15, Paris 1856, Berlin 1878), denn die neuere Zeit kennt Konferenzen, die sich mit Gegenständen zu befassen hatten, die an Wichtigkeit den sonst auf Kongressen verhandelten Angelegenheiten nicht nachstehen (Berliner Kongokonferenz 1884/85, Brüsseler Konferenz 1874 über Kodifizierung von Kriegsregeln und Kriegsbrauch im Landkriege, Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907). Die Kongresse zeichnen sich allerdings durch größere Feierlichkeit aus und genießen darum ein erhöhtes Ansehen; die Verhandlungen tragen meist politischen Charakter, und ein Teil des Programms ergibt sich (z. B. nach großen Kriegen) erst im Laufe der Verhandlungen, während auf Konferenzen der Gegenstand der Verhandlungen vielfach bestimmt umgrenzt ist. Aber in rechtlicher Beziehung haben die Verhandlungen und Beschlüsse dieselbe Bedeutung wie die der Kongresse.

2. Der Zusammentritt von Kongressen oder Konferenzen kann bei einer zwischen Staaten schwebenden Angelegenheit von einem jeder dieser Staaten oder einer dritten vermittelnden Macht durch Antrag angeregt, bei einer nicht aktuellen, aber die Völkerrechtsgemeinschaft berührenden Angelegenheit (z. B. Ausgestaltung des Völkerrechts, Schaffung von Verwaltungsunionen) von jedem Staat zur Erwägung gestellt werden (Schweiz bezüglich des Eisenbahnfrachtverkehrs 1877, Deutschland betr. Arbeitergesetzgebung 1890, Rußland und Vereinigte Staaten betr. der Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907). In den Fällen der Berufung der Versammlung durch eine vermittelnde Macht ist auch diese berechtigt, an der Zusammenkunft teilzunehmen. In Fragen, welche die Völkergemeinschaft ausnahmslos berühren, soll kein Staat ausgeschlossen sein. Mit Recht wurde es gerügt, daß zur Haager Friedenskonferenz von 1899 ein Vertreter der südafrikanischen Republiken aus Rücksicht für England nicht eingeladen wurde. Die kollegiale Tätigkeit der versammelten Bevollmächtigten beginnt mit der Ernennung des Präsidiums, welches nach der herrschenden Praxis dem Minister des Auswärtigen desjenigen Staates übertragen zu werden pflegt, in welchem die Versammlung tagt. Es folgt sodann der Austausch und die Prüfung der Vollmachten, die Bestellung des Bureaus sowie die Verständigung über die Geschäftsordnung eventuell über die Verhandlungssprache und die Art der Abstimmung. Majoritätsbeschlüsse sind, soweit nicht für gewisse Fragen von geringerem Interesse (z. B. bezüglich des Geschäftsganges) das Gegenteil ausgemacht wird, ausgeschlossen. Die Verhandlungen und Entscheidungen der Vollversammlung werden durch Kommissionsberatungen vorbereitet, alle wichtigen Anträge und Beschlüsse in unterzeichnete Protokolle gebracht. Das Gesamtergebnis wird in eine gemeinsame Kongreß- oder Konferenz- oder Generalakte zusammengefaßt, mit welcher deren Annexe gleiche Kraft haben. In diesem formellen Ergebnis, das meistens noch der Ratifikation seitens der obersten Vertretungsorgane der einzelnen Staaten bedarf, kommt der Wille der beteiligten Staaten zum Ausdruck, daher nur diese durch die Beschlüsse gebunden sind. Doch kann auch an der Verhandlung nicht beteiligten Staaten der Beitritt offen gelassen werden.

Literatur. Zaleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse (1874); Holtzendorff, Handb. III, § 175; Ullmann, Völkerrecht ([2]1908) §§ 72, 73; Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten (1907).

[Lentner, rev. Ebers.]

Konkordate. [Begriff; Natur und bindende Kraft; Legaltheorie, Privilegientheorie; Vertragstheorie; Konsequenzen aus dem Vertragscharakter.]

1. Konkordate sind Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, welche dadurch dauernd rechtlich geregelt werden sollen. Hierbei kann es sich ebensowohl um die Reglung von nur einzelnen Fragen und Gegenständen (z. B. Zirkumskription und Dotation der Diözesen) wie um die gesamte rechtliche Stellung der Kirche in einem bestimmten Staate, um die Festlegung eines ganzen kirchenpolitischen Systems handeln. Ob diese Vereinbarungen formell den Namen Konkordate tragen oder nicht (Konvention, Zirkumskriptionsbulle), ist ohne Bedeutung.

Zuständig zum Abschluß eines Konkordates ist kirchlicherseits allgemein der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche, innerhalb seiner Kompetenz auch der Diözesanbischof; staatlicherseits die Regierung des betreffenden Landes. Ob die Regierung zum Konkordatsabschluß der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, hängt von der Verfassung des betreffenden Landes ab und ist eine rein staatsrechtliche Frage; in der Regel wird es jetzt der Fall sein, da meistens Geldbewilligungen oder Änderung gesetzlicher Zustände in Frage kommen. Direkte Rechtsverbindlichkeit für die Untertanen schafft die Vereinbarung noch nicht;

diese tritt erst dadurch ein, daß die Vereinbarung von Staat und Kirche vertragsmäßig zum staatlichen und kirchlichen Gesetz erhoben wird. Für die Vereinbarung selbst ist eine bestimmte Form nicht notwendig; es genügt, daß sie, wenn auch nur in Protokollen, schriftlich fixiert worden ist. In der Publikation als Kirchen- und als Staatsgesetz ist ein Hinweis auf die getroffene Vereinbarung nicht erforderlich. Je nach der Art der beiderseitigen Publikation des Vertragsinhalts als Kirchen- und als Staatsgesetz unterscheidet man verschiedene Formen der Konkordate. Entweder wird das Übereinkommen in zwei äußerlich voneinander unabhängigen Gesetzen, einem staatlichen mit den staatlichen, einem kirchlichen mit den kirchlichen Zugeständnissen publiziert (so das Wormser Konkordat von 1122: als Privilegium Calixti Papae II und als Praeceptum Henrici V Imperatoris [Walter, Fontes iur. eccles. antiqui et hodierni (1862) 73 ff; Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums ([2]1901) Nr 205], ebenso das sardinische Konkordat von 1727). Oder es wird das Übereinkommen in Form einer von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten, vom Papst und dem Staatsoberhaupt ratifizierten Vertragsurkunde publiziert (so das Wiener Konkordat von 1448 [Walter a. a. O. 100; Mirbt a. a. O. Nr 261], das französische Konkordat von 1801 und die andern, vorzugsweise Konkordat genannten Vereinbarungen des 19. Jahrh.). Endlich aber wird die Vereinbarung auch publiziert in Form einer päpstlichen Bulle, deren Text mit der Staatsgewalt vereinbart war und die von dieser auch als staatlich verbindlich erkannt wird (so die Zirkumskriptionsbullen des beginnenden 19. Jahrh.). (Über den Konkordatscharakter der Zirkumskriptionsbullen vgl. Lämmer, Institutionen des kathol. Kirchenrechts [[2]1892] 57 A. 5; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I 1 [1886], 154 A. 7; Literatur bei Hübler, Kirchenrechtsquellen [[4]1902] 36.)

2. Über Natur und bindende Kraft der Konkordate ist viel gestritten worden; sehr oft hat die wissenschaftliche Neutralität bei diesem Streite gefehlt. In nicht wenigen Fällen war man lediglich bestrebt, für eine bestimmte, von vornherein feststehende kirchenpolitische Stellungnahme (Verwerfung eines bestimmten Konkordates oder Ablehnung von Konkordatsabschlüssen überhaupt) einen juristischen Titel zu finden; nicht selten ist die Sache mit Absicht verwirrt worden. Es handelt sich bei dem Streit über die Natur der Konkordate wesentlich um die Frage: Welcher Art ist die gegenseitige Bindung, die sich aus dem Abschluß eines Konkordates für Staat und Kirche ergibt? Entsteht überhaupt eine wechselseitige Verpflichtung für beide Teile, die abgeschlossene Vereinbarung zu halten? Insbesondere: Entsteht durch Abschluß eines Konkordates eine vertragsmäßige rechtliche Bindung beider Teile oder nicht?

Die Ansichten stehen sich gegenüber. Die sog. Vertragstheorie nimmt die Konkordate als das, als was sie schon nach der ganzen Art ihres Zustandekommens sich geben: als Verträge, und anerkennt eine wechselseitige rechtliche Bindung von Staat und Kirche. Eine gewisse kirchliche Richtung bestreitet die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung des Papstes in der Ausübung seiner kirchlichen Kompetenz und erklärt die in einem Konkordate gemachten kirchlichen Zugeständnisse als päpstliche Privilegien (Privilegientheorie). Eine extrem staatliche Richtung bestreitet die Möglichkeit einer vertragsmäßigen rechtlichen Bindung des Staates gegenüber der Kirche und erkennt eine rechtliche Bindung des Staates bloß insoweit an, als er selbst durch seine eigne souveräne Gesetzgebung sie sich auferlegt (Legaltheorie). Aber weder die Legaltheorie noch die Privilegientheorie wollen mit der Leugnung der rechtlichen Bindung jedwede aus dem Konkordat sich ergebende gegenseitige Bindung ablehnen. Nur ein ganz extremer Flügel der Legalisten versucht auch dieses; die Konkordate seien nur „der Ausdruck der Identität der Ansichten“ (Sarwey, Über die rechtliche Natur der Konkordate, in Doves Zeitschr. für Kirchenrecht II [1862] 438). Sonst aber anerkennt die Legaltheorie gerade in ihren hervorragendsten neueren Vertretern doch eine aus der Vereinbarung sich ergebende moralische Verpflichtung des Staates. So sagt Hinschius (Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils [1871] 28), daß die Innehaltung der Vereinbarungen zwischen Staat und Kurie mit der Annahme, die Konkordate seien keine rechtlich verbindenden Verträge, nicht ausgeschlossen werde; „vielmehr erfordere Treue und Glauben dieselbe ebenso, wie es der Anstand und die gute Sitte verlangen, daß von den Privatpersonen gewisse, vom Zivilrecht für unklagbar und nichtig erklärte Verträge gehalten werden“. Es sei keine rechtliche, wohl aber eine Frage der Staatsmoral und der Politik, ob ein Staat sich weiterhin durch ein Konkordat für gebunden halte. Stutz (Kirchenrecht, in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [[6]1904] 907/908, § 56) verwirft die Ansicht, die der Kirche gemachten Zugeständnisse seien frei widerrufliche staatliche Verleihungen, und anerkennt eine „materielle Bindung moralischer Natur“, wenn sie auch selbstverständlich durch das Prinzip der Selbsterhaltung beschränkt sei. Auch die Anhänger der Privilegientheorie, mögen sie nun die kirchlichen Zugeständnisse der Konkordate ganz oder doch zum Teil für päpstliche Privilegien erklären, anerkennen eine moralische Verpflichtung der Päpste, diese Privilegien aufrecht zu erhalten. Die Päpste seien zwar nicht rechtlich, aber sittlich gebunden. Kein Papst könne erlaubterweise die von seinem Vorgänger im Konkordate gemachten Zugeständnisse ohne schwerwiegende Gründe, etwa nach reiner Willkür (arbitrarie) zurückziehen. Es gelte auch hier das Wort: verbum pontificium non sit temere violandum (Wernz, Ius decretalium I [[2]1905] 249;

Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat [1872] 794 ff).

3. Die Legaltheorie, welche die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung des Staates durch einen Konkordatsabschluß bestreitet, stützt sich vor allem auf folgende Gründe. Einmal bestehe zwischen Staat und Kirche keine Rechtsgemeinschaft, innerhalb welcher ein Vertragschließen beider Teile möglich sei. Sodann lasse sich die vertragsmäßige rechtliche Bindung nicht vereinen mit der Souveränität des modernen Staates. Beide Punkte werden allerdings selbst von einem Anhänger der Legaltheorie als „nur formale Gründe“ gegen die rechtliche Bindung des Staates bezeichnet (Stutz a. a. O. II 907). Das erstere Bedenken ist das aus der Souveränität des Staates genommene. Die bestrittene Rechtsgemeinschaft zwischen Kirche und Staat wird ja dadurch geschaffen, daß beide Teile in gemeinsamer Vereinbarung bindende Normen ihres gegenseitigen Verhaltens aufstellen. „Die letzte Entscheidung über das Dasein dieser Rechtsgemeinschaft liegt bei den Gemeinwesen, für welche sie gelten soll, bei Kirche und Staat. Erkennen diese die vereinbarten Normen als für sie bindend an, dann ist bei der psychologischen Natur allen Rechts die feste Basis für die Existenz dieser Rechtsgemeinschaft gegeben“ (Worte Jellineks [Das Recht des modernen Staates. I. Allgem. Staatslehre ([2]1905) 365] über die Existenz eines Völkerrechts, die ich entsprechend auf die Rechtsgemeinschaft zwischen Kirche und Staat angewandt habe).

Die Bedenken aus dem Souveränitätsanspruch des modernen Staates, der auf seinem eignen Lebensgebiete sich wesentliche Hoheitsrechte nicht erst vertragsweise von Dritten brauche zugestehen lassen und der ein eignes Selbstbestimmungsrecht seiner Angelegenheiten verlangen könne, sind nicht in jeder Beziehung von der Hand zu weisen. Freilich gelten diese Bedenken weniger dem Konkordatsbegriff als solchem, als vielmehr dem konkreten Inhalt bestimmter Konkordate. So ist in einzelnen neueren Konkordaten der Verzicht auf bestimmte kirchliche Vor- und Sonderrechte früherer Zeiten in einer Form ausgesprochen, bei der der Eindruck nicht vermieden wird, als wäre die Ausübung mancher dem modernen Staate wesentlichen Hoheitsrechte an die freie Zustimmung der Kirche gebunden bzw. als stünde es der Kirche rechtlich frei, sich diesen Hoheitsrechten schlechtweg zu entziehen. Man kann sagen, die Betonung der Souveränität des Staates gegenüber einer solchen Auffassung hätte sogar einen gewissen defensiven Charakter. Es handelte sich ja in diesem Falle, was wir hervorheben, nicht um sog. staatliche Kirchenhoheitsrechte, die von der katholischen Kirche grundsätzlich nicht anerkannt werden können, sondern um staatliche Hoheitsrechte in weltlichen Dingen.

Das Falsche an der Verwendung des Souveränitätsbegriffes gegen die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung des Staates durch ein Konkordat besteht darin, daß man die Souveränitätsvorstellung zu der Theorie ausbaut, es verbiete die Souveränität nicht etwa nur eine bestimmt inhaltliche, sondern überhaupt jede vertragsmäßige Vereinbarung des Staates mit der katholischen Kirche.

Die Verfechter dieser Theorie fühlen aber selbst, daß sie mit ihrer Auffassung der Souveränität eine solche Art von Staatsrecht sich zurechtlegen, von der Treitschke (Politik II [1898] 340) in anderem Zusammenhang sagt: „Was hat ein Staatsrecht für einen Sinn, das die lebendige Wirklichkeit als seinen Feind betrachten muß.“ Was Friedberg (Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung [1872] VII) als den in der Literatur über das Verhältnis von Staat und Kirche oft vorkommenden Fehler bezeichnet, das trifft auch zu auf diese Überspannung des Souveränitätsbegriffes, daß sie nämlich „sich beständig von dem Boden des Konkreten in das Gebiet blasser und unfruchtbarer Abstraktionen verliert“. Sehr gut empfindet ein neuerer Vertreter der Legaltheorie (Stutz) den Widerspruch zwischen der formalen Begriffsjuristik und der realen Wirklichkeit. „Das (d. i. die behauptete rein ‚innerstaatliche Stellung‘ der katholischen Kirche) ist nun freilich nur eine durch den Mangel eines zwischenstaatlich-kirchlichen Verbandes und den Souveränitätsbegriff geforderte formale Auskunft, eine im Interesse staatlicher Selbstbehauptung vorgenommene Fiktion, bezüglich welcher der Staat bei der praktischen Handhabung seiner Macht gut tut, im Auge zu behalten, daß sie den Tatsachen bloß in sehr beschränktem Maße entspricht und daß speziell im Verhältnis zur katholischen Kirche selbst im vergangenen Jahrhundert keine auch nur gemischt staatlich-kirchliche Maßregel von größerer Wichtigkeit ohne Rücksichtnahme auf die Universalität der katholischen Kirche und ihre auswärtige Zentralregierung mit Erfolg hat getroffen werden können“ (Stutz a. a. O. II 909). Resoluter spricht denselben Gedanken Hübler aus (Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Konkordate, 2. Art., in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht IV [1864] 105): „Die Kirche existiert nun einmal und läßt sich in ihrer Realität nicht einfach durch Theorien bestimmen“, mag man auch, wie Hübler an anderer Stelle (ebd. III [1863] 422 A. 60) selbst es tut, bei diesen Theorien von einer „begrifflichen Notwendigkeit des (staatsrechtlichen) Systems“ reden. Sehr gut weist G. v. Schmoller die legalistischen Theoretiker, die „in der Form der Konvention ein Attentat auf die staatlichen Hoheitsrechte“ erblicken, zurück, indem er mit Nachdruck die realpolitische Notwendigkeit und damit gegenüber „den beiderseitigen juristischen Konsequenzmachern“ auch die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche hervorhebt. (Bei Besprechung der württembergischen Konvention von 1857 im Art. Rümelin, Allgemeine deutsche Biographie LIII 610, 613.)

Keine abstrakte Begriffsjuristik kann darüber hinwegtäuschen, daß Staat und Kirche voneinander unabhängige Rechtsgebiete und Befugnisse haben, auf die ein Rechtsanspruch dem andern Teile nicht zusteht. Gerade deshalb aber ist es auch möglich, daß Staat und Kirche Vereinbarungen treffen, wonach dem Staate vertragsweise Befugnisse auf kirchlichem Gebiete eingeräumt werden, während umgekehrt der Staat sich verpflichtet, seine Gewalt und Befugnis in bestimmter Weise in den Dienst kirchlicher Aufgaben zu stellen.

Diese Notwendigkeit für beide Teile, bei bestimmten kirchenpolitischen Wünschen sich zu vereinbaren, bleibt auf Grund von beiderseits unabhängigen Rechtssphären bestehen, auch wenn man durchaus anerkennt, daß das Gebiet der Vertragsnotwendigkeit für beide Teile im modernen Rechtsstaat sich gemindert hat; insofern nämlich in manchen Punkten jetzt durch rechtsstaatliche Garantien das für Sicherung kirchlicher Aufgaben erreicht werden kann, was früher, da überhaupt das öffentliche Recht viel mehr vom ius pactititium durchsetzt und getragen war, durch vertragsmäßige Abmachungen zwischen Kirche und Staat bewerkstelligt wurde.

4. Die Privilegientheorie, welche eine vertragsmäßige rechtliche Bindung des Papstes durch die Konkordate nicht zugibt und die kirchlichen Zugeständnisse an den Staat als rechtlich frei zurücknehmbare päpstliche Privilegien erklärt, geht vor allem von folgenden zwei Gesichtspunkten aus. Einmal fehlt nach ihr die Voraussetzung für einen zweiseitigen Vertrag zwischen Kirche und Staat, insofern zwar die Kirche in der Lage ist, dem Staate Konzessionen zu machen, dieser aber eigentlich freie Leistung nicht dafür als Gegenersatz der Kirche bieten kann. Die Kirche hat schlechtweg ein Recht, Unterstützung von seiten der Staatsgewalt zu verlangen, die sie sich nur noch in bestimmter Form feierlich zusichern läßt. Diese Theorie übersieht, daß das kirchenpolitische System der Verbindung von Staat und Kirche zwar ein sehr wünschenswertes, aber kein naturrechtlich absolut gebotenes ist und daß der Staat wohl in der Lage ist, der Kirche freie Förderung und Unterstützung vertragsmäßig zuzusichern. Sodann hat der Staat zwar keinerlei Rechte am innern Leben der Kirche, aber die bürgerlich-weltliche Seite der kirchlichen Lebensäußerungen ist nicht in allem der staatlichen Zuständigkeit entzogen. Auf diesem Grenzgebiet ist der Staat ebenfalls in der Lage, durch freie Zugeständnisse eine friedliche Grenzregulierung zu erleichtern. Die Überspannung des kirchlichen Unabhängigkeitsgedankens, als ob die Kirche auch in allen bürgerlich-weltlichen Seiten ihrer Lebensäußerungen der staatlichen Zuständigkeit vollständig entzogen wäre, ist der Hauptnährboden der Privilegientheorie, wie umgekehrt die Legaltheorie ihre Stütze in der Identifizierung von Souveränität und absoluter Staatsallmacht findet.

Der zweite Einwand, den die Vertreter der Privilegientheorie gegen die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung der Kirche erheben, geht dahin, daß die Kirche selbst nicht berechtigt sei, vertragsmäßig auf ihre gottgegebenen, von weltlicher Gewalt unabhängigen Befugnisse zu verzichten. Der Papst könne unmöglich in rechtlich bindender Weise kirchliche Vollmachten veräußern, die von Christus der Kirche als unveräußerlich gegeben seien. Hingegen ist zu sagen, daß es sich bei der rechtlichen Bindung des Papstes bezüglich der Ausübung seiner Kompetenz gar nicht um unstatthafte absolute Entäußerung kirchlicher Rechte handelt, ebensowenig wie umgekehrt um Entäußerung staatlicher Rechte, sondern um die vertragsmäßige Zusicherung „einer bedingungsweisen Überlassung an sich kirchlicher Befugnisse“ (Cathrein, Moralphilosophie II [[2]1893] 633). Diese Bedingung aber ist, wie wir gleich sehen werden, die, daß die Art der Ausübung von an sich kirchlichen Befugnissen durch den Staat nicht verstoße gegen ein Lebensinteresse der Kirche, und daß die Kirche dadurch nicht an der Betätigung ihrer Aufgaben gehindert werde.

5. Was an der Legal- wie an der Privilegientheorie Wahres ist, das kommt voll zur Geltung auf dem Boden einer dritten Auffassung der Konkordate, auf dem Boden der Vertragstheorie, die den unentbehrlichen Vorzug hat, daß sie nicht wie die beiden andern Theorien mit der unbestreitbaren Absicht der beiden Teile, sich gegenseitig zu binden, in offenkundigem Widerspruch steht.

Diese dritte Theorie hält in vollstem Einklang mit der Art und Weise des Zustandekommens der Konkordate daran fest, daß die Konkordate Verträge sind, und zwar wirkliche Verträge, die eine gegenseitige rechtliche Bindung herbeiführen. Diese Auffassung übersieht aber auch nicht, daß es sich bei den Konkordaten nicht um privatrechtliche Verträge handelt, sondern um eigenartige öffentliche Verträge, bei denen — analog den völkerrechtlichen — die gegenseitige rechtliche Bindung keine starre und absolute ist, deren rechtliche Fortdauer vielmehr abhängt von der stillschweigend beigesetzten, aber selbstverständlichen Klausel rebus sic stantibus. Wenn Kirche und Staat durch ein Konkordat vertragsmäßig sich binden, so heißt das nicht, daß sie auch dann noch gebunden seien, wenn unter veränderten Verhältnissen die Vereinbarungen gegen ein Lebensinteresse von Kirche oder Staat mißbraucht würden oder die Ausübung wesentlicher Aufgaben von Kirche und Staat direkt hinderten.

Die Vertreter der Vertragstheorie begründen ihre Ansicht von der rechtlichen Bindung von Staat und Kirche durch ein Konkordat damit, daß sie sagen: ein Vertrag mit gegenseitiger Bindung zwischen Kirche und Staat ist an sich möglich; und beim Abschluß von Konkordaten wird diese gegenseitige Bindung von beiden Teilen auch tatsächlich bald formell bald durch die ganze Art

der nach vorhergehenden Verhandlungen schließlich erfolgenden Willenseinigung sachlich zum Ausdruck gebracht. Für die Vertragsmöglichkeit zwischen Staat und Kirche ist erforderlich und ausreichend, daß beide Teile voneinander unabhängige Rechtsgebiete haben, auf die ein Rechtsanspruch dem andern Teile nicht zusteht. Es ist dagegen nicht erforderlich, daß Staat und Kirche absolut und in jeder Beziehung koordiniert seien. Die Absicht beider Teile sodann, durch die Verhandlungen eine gegenseitige Bindung herbeizuführen, ist so offenkundig, daß man gegenüber dem Versuch, dieses zu leugnen, sagen muß: mit solcher Interpretation kann man wohl alle Verträge überhaupt aus der Welt schaffen. (Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen Hüblers [a. a. O. III 281] gegen Sarwey, der jede Absicht des Staates, sich zu verpflichten, bestritten hatte.) Ganz entsprechend der geschichtlichen Praxis bei Abschluß von Konkordaten schreibt Leo XIII.: Incidunt autem quandoque tempora, cum alius quoque concordiae modus ad tranquillam libertatem valet, nimirum, si qui principes rerum publicarum et Pontifex Romanus de re aliqua separata in idem placitum consenserint (Enzykl. Immortale Dei vom 1. Nov. 1885; gegen den Versuch, diese klaren Worte in ihrer Bedeutung als vertragsmäßige Einigung herabzudrücken, wendet sich mit Recht Cathrein a. a. O. II 633). In allerneuester Zeit hat der Apostolische Stuhl wiederholt das französische Konkordat als Vertrag und das Verhalten der französischen Regierung als Vertragsbruch bezeichnet.

6. Aus dem Vertragscharakter der Konkordate ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen. Es geht nicht an, den Inhalt der Konkordate zu unterscheiden in Vertragsrecht und in päpstliche Privilegien. Durch die Aufnahme in den Konkordatsvertrag nehmen selbst materielle Privilegien den Charakter von formellem Vertragsrecht an. Gewiß enthält jedes Konkordat kirchliche Zugeständnisse, auf die der Staat an sich absolut keinen Rechtsanspruch hat, aber das liegt ja eben in der Natur des Vertrages, daß man dem andern vertragsrechtlich etwas zusichert, auf das er an sich keinen Anspruch hat. Weil das Konkordat Vertragsrecht ist, steht es auch keinem der beiden Teile zu, einseitig eine authentische Erklärung des Konkordats zu geben. Eine Auflösung des Konkordats kann formal rechtlich durch Kündigung seitens eines Teiles nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist für Änderung und Auflösung des Konkordates der Weg gütlichen Ausgleiches geboten. Kommt dieser Ausgleich nicht zu stande, so kann trotzdem weder Staat noch Kirche durch das Konkordat gebunden sein, wenn durch Fortbestand des Konkordates unter veränderten Verhältnissen das Lebensinteresse eines Teiles verletzt und die Inangriffnahme kirchlicher bzw. staatlicher Aufgaben verhindert würde; es müßte in diesem Falle jedem Teile der einseitige Rücktritt gestattet sein. Freilich ist diese Klausel rebus sic stantibus, die jedem Konkordat stillschweigend beigesetzt ist, ein „zweischneidiges Schwert" (Hübler a. a. O. III 434) und „es ist oft recht schwer zu entscheiden, ob die Durchführung oder Erhaltung des durch das Konkordat normierten Rechtszustandes wirklich, wie behauptet, unmöglich gewesen, und ob wohl gar Staat wie Kirche durch einseitigen Rücktritt vom Konkordate nur ein Gebot der Selbsterhaltung erfüllt haben" (Scherer a. a. O. I 1, 157).

Mit der Klausel rebus sic stantibus ist überhaupt ein gewisses Moment der Unsicherheit in der Geltungsdauer der Konkordate anerkannt. Die Folgerung daraus ist jedoch nicht die, daß Konkordate überhaupt ihren Zweck, dauernde Regelungen zu schaffen, nicht erreichen könnten. Wohl aber ergibt sich aus dieser Einsicht für beide Teile beim Abschließen von Konkordaten die Notwendigkeit, sich selbst zu bescheiden und alle Abmachungen zu vermeiden, die über kurz oder lang als Behinderung der von beiden Teilen absolut zu fordernden Lebensfreiheit aufgefaßt oder als im geschickten Zeitpunkt erzwungene Zugeständnisse empfunden werden müßten. Leichter wird sich das erreichen lassen bei Konkordaten, die am Schluß eines langen kirchenpolitischen Kampfes den beiderseits ersehnten Frieden schaffen; zahlreicher sind die Klippen für beide Teile, wenn zu Zeiten der gesellschaftspolitischen Schwäche des einen Teils ein kirchenpolitisches System konkordatsmäßig festgelegt werden soll.

Wird diese Vorsicht und Zurückhaltung beim Abschluß von Konkordaten beachtet, dann sind sie wohl geeignet, als sachliche Grundlage eines friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu dienen und Willkür der Menschen in Staat und Kirche hintanzuhalten. Je mehr im Volke die Erkenntnis vorhanden ist, daß die Kirche nicht zu viel verlangt hat und daß der Staat grundsätzlich wenigstens nicht einfach abzulehnende Interessen im Vertrag mit der Kirche sich sichern wollte, um so größere Dauerhaftigkeit wird ein Konkordat haben. Auch ein solches Konkordat entbehrt zwar der eigentlich rechtlichen Zwangsgarantien seines Bestandes, aber es hat als Stütze zur Seite das, was man als soziale Garantien des öffentlichen Rechts bezeichnet hat; diese aber bilden den wichtigsten tatsächlichen Schutz alles öffentlichen Rechts, auch auf dem Gebiete des Verhältnisses von Staat und Kirche (vgl. Jellinek a. a. O. I 769). Leicht ist die Aufgabe, ein Konkordat abzuschließen, gerade nicht; aber sie läßt sich erfüllen. Was unter allen Umständen Voraussetzung eines jeden friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist, das muß eben auch verlangt werden beim Abschluß von Konkordaten: „beiderseitiger guter Wille, gepaart mit Verständnis für die Interessen und Ansprüche des andern Teiles" (Scherer a. a. O. I 1, 58). „Die gegebenen historischen Verhältnisse, der Geist der

Zeit, selbst auch das Vorhandensein anderer Religionsbekenntnisse sind zu beachten" (Walter, Lehrb. des Kirchenrechts [[14] 1871] 120, § 48 a, X). Wer auch unter diesen Voraussetzungen den Nutzen von Konkordaten bestreitet, der kann dies nur tun, wenn er Aufgabe und Zweck der Konkordate überspannt. Die Konkordate können und sollen nicht jeden Konflikt zwischen Kirche und Staat verhindern, aber sie sollen doch die Reibungsfläche durch Einschränkung der persönlichen Willkür auf beiden Seiten vermindern. Die Konkordate haben auch nicht die Bestimmung, einen im buchstäblichen Sinne des Wortes ewigen Frieden zwischen Staat und Kirche zu verbürgen, aber sie sind wohl imstande, eine lange Friedensdauer zu begründen und Friedensinseln im Strome der kirchenpolitischen Veränderung zu schaffen. Wenn freilich in einem Volke die religiöse Gleichgültigkeit und Kirchenfeindschaft weithin eingerissen ist und niemand für die Wahrung der kirchlichen Rechte wirksam eintritt, dann hat auch ein mit größter Selbstbescheidung seitens der Kirche abgeschlossenes Konkordat keine Garantie seines Bestandes mehr. Das hochmütige ignorer le pape wird dann unter gleichzeitiger Mißachtung kirchlicher Rechte an die Stelle des Prinzips gegenseitiger Vereinbarung gesetzt werden, eines Prinzips, auf welches die Kirche niemals verzichten wird, wenn auch diese Vereinbarung nicht gerade immer die feierliche Form von Konkordaten zu haben braucht.

Literatur. a) Sammelpublikationen von Konkordaten: E. Münch, Vollständige (?) Sammlung aller älteren u. neueren K. (2 Bde, 1830/31); V. Nussi, Conventiones de reb. eccles. inter S. Sedem et civil. potest. (Rom 1869; Mainz 1870). Die für die Gebiete des heutigen Deutschen Reiches im 19. Jahrh. abgeschlossenen K. (das französische von 1801 wegen Elsaß-Lothringen) sowie das österreichische finden sich auch bei Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschl. u. Österreich (1898); die unter Leo XIII. abgeschlossenen K.: Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civil. potest. initae sub pontif. Leonis XIII. (Rom 1893).

b) Reiche Literaturangaben zur Frage über Natur u. Verpflichtung der K. bringen die Lehr- u. Handbücher des Kirchenrechts; vgl. bes. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts ([3] 1893) § 62; Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts ([8] 1886) § 88; Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts ([2] 1909) § 29; Heiner, Kath. Kirchenrecht I ([4] 1904) 47; vor allem Hübler, Kirchenrechtsquellen ([4] 1902) §§ 4 u. 5; vgl. neuestens noch F. E. Schneider, Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat u. Kirche (Münster 1908, Dissert.). — Eine sehr detaillierte Behandlung der einschlägigen Fragen hat Schulte, Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts (1860) 435/518; ebenso Wernz, Ius decretalium I (Rom 1905) 213/256.

c) Eine Geschichte der K. bietet Ph. Hergenröther in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon, Art. „K." III[2] 825/829 u. noch ausführlicher Mejer (Mirbt) in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche, Art. „K." X[3] 704 bis 730. Zur kirchengeschichtlichen und kirchenpolitischen Würdigung der K. sei, abgesehen von allgemeingeschichtlichen Werken, auf die Spezialwerke über das Verhältnis von Staat u. Kirche verwiesen. Wegen des scharfen Hervorhebens des juristischen Momentes u. des Strebens nach Objektivität verdienen vor allem zwei Werke genannt zu werden, die zugleich nach der Verschiedenheit des Standpunktes in manchem sich ergänzen: Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung u. Unterordnung zwischen Kirche u. Staat (1877; selbständige, teilweise eigenartige Auffassung auf grundsätzlich katholischem Boden), u. Geffken, Staat u. Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt (1875). Die kirchenpolitische Stellung weiter protestantischer Kreise bestimmt u. gibt programmatisch wieder Hinschius, Allg. Darstellung der Verhältnisse von Staat u. Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1 (1883). Eine Fülle von Stoff bietet Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat in ihrer geschichtl. Entwicklung u. in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart (1872), freilich neigt er da u. dort zu rasch nach der apologetischen Seite. Ebenfalls reiches Material, aber in einseitig antikirchlicher Stellungnahme, bringt Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche u. die Garantien gegen deren Verletzung (1872). — Eine systematische Aufzählung der einschlägigen wichtigsten rechtsgeschichtlichen u. kirchenpolitischen Literatur findet sich bei Stutz in den betreffenden Partien seines Kirchenrechts (v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [1904]). Reiche Literatur ferner bei Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts ([2] 1909). [Ad. Ott.]

Konkursrecht. Bei eintretendem Vermögensverfall eines Schuldners erheischt die Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Wahrung des Interesses der Gläubiger durch gesetzliche Bestimmungen in der Richtung, daß einerseits der Schuldner gehindert werde, sein Vermögen zu verschleudern, neue Schulden einzugehen oder einzelne Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen, und daß anderseits für sämtliche Gläubiger der Anspruch gesichert werde, ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung aus dem vorhandenen Aktivvermögen des Schuldners nach gesetzlicher Ordnung zu erhalten. Die hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen bilden den Inhalt der Konkursordnung. Diese umfaßt sowohl das Konkursverfahren, d. h. die Formen, in welchen sich unter Leitung des Gerichts die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners, des Gemeinschuldners, mit seinen Gläubigern zu vollziehen hat, als auch das Konkursrecht, d. h. die Rechtsgrundsätze, welche sich auf die Voraussetzungen des Konkurszustandes und dessen Wirkungen hinsichtlich der Privatrechtsverhältnisse sowie auf die durch das Konkursverfahren erzeugten Rechtsveränderungen beziehen. Die Voraussetzung des Konkurszustandes (Bankrott, Crida, Gant) bildete nach früherem gemeinen Recht die Überschuldung, infolge deren der Schuldner zur Befriedigung seiner Gläubiger außer stande war, während nach heutigem deutschen Reichsrecht an

Stelle der Vermögensunzulänglichkeit der Konkurseröffnung die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Schuldners getreten ist. Eine Ausnahme von dieser Regel zeigt der Nachlaßkonkurs, bei dem alleiniger Konkursgrund die Überschuldung ist, sowie der Konkurs der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, der bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten kann.

I. **Das römische Recht** kannte einen eigentlichen Konkursprozeß nicht, sondern gewährte den Gläubigern gegenüber dem insolventen Schuldner lediglich den Weg der Zwangsvollstreckung.

Nach älterem Recht wurde der Schuldner nach vorgängiger manus iniectio als Schuldknecht den Gläubigern zugesprochen. Diese durften den in Haft genommenen addictus, wenn er sich nicht innerhalb 60 Tagen durch Zahlung oder Vergleich auslösen konnte, trans Tiberim als Sklaven verkaufen.

Allmählich bildete sich die sog. missio in possessionem und bonorum venditio aus. Hiernach wurden die Gläubiger auf den von einem oder mehreren von ihnen gestellten Antrag durch Dekret des Prätors in den Besitz des schuldnerischen Vermögens eingewiesen. Sie wählten aus ihrer Mitte den Geschäftsführer, um den Verkauf des Vermögens zu leiten (magister, per quem bona veneant). Aus dem Erlöse wurden sämtliche aufgetretenen Gläubiger wegen ihrer persönlichen Forderungen (sog. Chirographarforderungen) gleichmäßig pro rata befriedigt, soweit nicht einzelnen ein gesetzliches privilegium exigendi auf vorzugsweise Befriedigung zustand. Infolge der bonorum venditio wurde der Schuldner mit der infamia belegt, ging der actiones ex ante gesto, d. h. der Klagerechte, welche ihm vorher zugestanden hatten, verlustig und haftete den Gläubigern für den Ausfall ihrer Forderungen mit seinem später erworbenen Vermögen. Wenn jedoch der durch Unglücksfälle ohne eignes Verschulden zahlungsunfähig gewordene Schuldner sein ganzes Vermögen den Gläubigern zum Zwecke ihrer Befriedigung abtrat, so gewährte ihm die (wahrscheinlich von Augustus erlassene) lex Iulia die Rechtswohltat der Güterabtretung (cessio bonorum), kraft deren er nicht nur der Personalexekution und Infamie entging, sondern auch das beneficium competentiae erlangte, d. h. den Gläubigern nur mit dem Teile seines später erworbenen Vermögens haftete, welchen er von seinem standesgemäßen Lebensunterhalt entbehren konnte.

Daneben entwickelte sich — und zwar namentlich durch ein Senatuskonsult für senatorische Familien — das gelindere Verfahren der sog. bonorum distractio ohne Universalsukzession, wonach die Gläubiger durch einen unter obrigkeitlicher Autorität von ihnen gewählten curator das Vermögen des Schuldners im einzelnen verkaufen und den Erlös nach Verhältnis der Forderungen zur Verteilung bringen ließen. Bei diesem Verfahren wurde der Schuldner weder von der Personalhaft noch von der infamia betroffen und hatte außerdem noch Anspruch auf den aus dem Verkauf seines Vermögens nach Berichtigung der Passiva sich etwa ergebenden Mehrerlös.

Die Bestimmungen über die missio in bona und cessio bonorum erhielten sich auch im justinianeischen Rechte. Die durch Justinian getroffenen Neuerungen bezogen sich vor allem auf gewisse Ausschlußfristen (Anmeldung der Forderungen innerhalb 2 bzw. 4 Jahren). Die Veräußerung des schuldnerischen Vermögens, und zwar der einzelnen Vermögensstücke, war mit gerichtlicher Genehmigung durch den curator bonorum zu bewirken. Der etwaige Überschuß wurde versiegelt und zur Befriedigung später sich meldender Gläubiger hinterlegt.

Zur Vermeidung eines Konkursverfahrens konnte einem Schuldner durch den Regenten oder die Mehrheit der Gläubiger eine Stundung (moratorium, dilationes, induciae), gewöhnlich auf fünf Jahre, gewährt werden. In ähnlicher Weise konnte dem Schuldner auch durch Beschluß der Gläubiger ein Nachlaß bewilligt werden.

Nach dem mittelalterlichen italienischen Gewohnheits- und Statutarrecht (vgl. Fuchs, Konk.Verf. § 3), namentlich der großen Handelsstädte Florenz, Genua, Mailand u. a., nahm der Konkurs die Gestalt eines Arrestverfahrens an, welches in ein Exekutionsverfahren überging. Im übrigen behielt es die Eigentümlichkeiten des justinianeischen Rechts bei, führte aber manche Neuerungen ein.

II. **Germanisches und deutsches Recht.** Eine interessante, aber mannigfache Entwicklung machte der Konkurs in den germanischen und den späteren deutschen Rechten durch. Die germanischen Rechte haben keinen ausgebildeten Konkurs. Ursprünglich wurde der Schuldner für friedlos erklärt (Ächtung) oder die missio in bannum (Verkauf des schuldnerischen Vermögens und Frondienst) über ihn verhängt. Sie bestand im wesentlichen in einer Vollstreckung in das ganze Vermögen zugunsten aller beteiligten Gläubiger. Daneben kannten die germanischen Rechte auch eine Pfändung einzelner Vermögensstücke zugunsten einzelner Gläubiger nach dem Grundsatz der Priorität. Dieses „Vorrecht der ersten Besatzung", d. h. der Begünstigung des zuerst sich Meldenden, wirkte selbstredend auch auf die Vollstreckung in das Gesamtvermögen ein. Je mehr sich aber die Städte und insbesondere der Handel entwickelten, um so mehr stellte sich die Unhaltbarkeit dieses Grundsatzes heraus. Stadtrechte, Stadtbücher und Satzungen der Kaufleute (vgl. v. Meibom, Deutsches Pfandrecht 157 ff; Stobbe, Zur Gesch. des älteren deutschen Konk.-Proz.) führten deshalb bei Überschuldung einen Generalarrest, d. h. eine Beschlagnahme des Gesamtvermögens zum Zwecke prozentualer Befriedigung aller Gläubiger ein. Daneben war aus dem römischen Rechte die cessio bonorum aufgenommen, die aber wegen der damit verbundenen In=

samie weniger in Anwendung kam und schließlich gesetzlich auf gewisse Fälle eingeschränkt wurde.

Bis in das 17. Jahrh. hinein kennen die deutschen Rechte auch neben der Vollstreckung in die Habe die Personalexekution gegen den Schuldner. Er wurde auf Kosten der Gläubiger in den Schuldturm gesteckt oder des Landes verwiesen; Leibes- und sogar Lebensstrafen kamen gegen ihn in Anwendung, er verfiel der Ehrlosigkeit und entehrenden Strafen (Pranger, Tragen eines grünen Hutes u. dgl.). Allmählich traten auch hierin Milderungen ein. Im 17. Jahrh. erfuhr die Entwicklung des Konkursrechts eine auf das Werk des spanischen Juristen Salgado de Samoza Labyrinthus creditorum zurückzuführende, für Theorie und Praxis gleich wichtige Unterbrechung. Kristallisiert finden wir den Niederschlag dieser Entwicklung in dem bis ins 19. Jahrh. für ganz Deutschland maßgebend gewesenen gemeinrechtlichen Konkursverfahren.

III. **Der gemeine Konkursprozeß** bildete sich unter Beeinflussung des spanischen Konkursrechts aus durch Verbindung der Vorschriften des rezipierten römischen Rechts und verschiedener Bestimmungen des italienischen Verfahrens mit den auf altdeutscher Praxis beruhenden, in den Stadtrechten enthaltenen Normen. Dem Gericht war eine weitgehende Mitwirkung bei dem ganzen Verfahren gewährt, und namentlich gelangte das Prinzip der Universalität, der sog. vis attractiva des Konkurses zur Durchführung, indem das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners auf die Gesamtheit der Gläubiger überging und die Zuständigkeit des Konkursgerichtes für alle mit dem Verfahren in Verbindung stehenden Rechtssachen begründet wurde; insbesondere mußten sich auch die Pfandgläubiger an dem Konkursverfahren beteiligen.

Der Konkurs wurde auf Antrag der Gläubiger oder der Schuldner nach Einleitung eines sog. präparatorischen Verfahrens — Prüfung der Vermögensverhältnisse und Feststellung der die Voraussetzung des Verfahrens bildenden Überschuldung — durch das Gericht mittels eines decretum de aperiundo concurso eröffnet (sog. formeller Konkurs im Gegensatz zu dem materiellen Konkurszustand). Das weitere Verfahren zerfiel dann in vier Hauptteile: a) das Verfahren zur Ermittlung der Gläubiger, welche sämtlich durch Ediktalladung zur Anmeldung ihrer Forderungen im Professionstermin aufgefordert wurden bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse; b) das Liquidationsverfahren, welches die Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung über Existenz, Betrag und Modalitäten der im Professionstermin protokollierten Forderungen bezweckte; c) das Prioritätsverfahren, das die rechtskräftige Feststellung des Ranges der nicht aberkannten Forderungen durch die sog. Lokationssentenz zum Gegenstand hatte; d) das Distributionsverfahren behufs Verteilung der Masse unter die Gläubiger auf Grund eines gerichtlichen Distributionsbescheides.

Ein bei Beginn des Verfahrens vom Gericht aufgestellter Kontradiktor hatte im Interesse des Gemeinschuldners die zur Anmeldung gekommenen Forderungen zu prüfen und eventuell zu bestreiten sowie die Liquidationsprozesse zu führen. Der curator bonorum (Massekurator), welcher zunächst provisorisch, dann auf Grund der von den Gläubigern vorgenommenen Wahl definitiv durch das Gericht bestellt wurde, hatte unter gerichtlicher Aufsicht die Konkursmasse nach Errichtung eines Inventars zu verwalten und flüssig zu machen. Aus der Konkursmasse waren zunächst auszuscheiden die von den sog. Vindikanten oder Separatisten ex iure dominii zurückgeforderten Sachen, welche dem Gemeinschuldner nicht zu Eigentum gehörig, sondern nur in dessen Besitz befindlich waren. Nach Berichtigung der Massekosten waren pro viribus massae die Konkursgläubiger zu befriedigen. Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer hatten gewisse Vorrechte auf abgesonderte Befriedigung. Die Konkursgläubiger wurden nach ihrer Rangordnung in fünf Klassen eingeteilt: die erste Klasse bildeten die absolut privilegierten Gläubiger (Forderungen für rückständige fiskalische Abgaben, Gesindelohn, Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses), die zweite Klasse die privilegierten Pfandgläubiger, welche nach dem Rang ihres Pfandrechts ebenso wie die dritte Klasse, die einfachen Pfandgläubiger, aus den Pfandgegenständen ihre Befriedigung erhielten, die vierte Klasse die privilegierten Chirographargläubiger, die fünfte die einfachen Chirographargläubiger, welche sich nach Verhältnis der Forderungsbeträge in den Rest der Massen zu teilen hatten.

Der gemeine Konkursprozeß wurde vielfach durch landesherrliche Verordnungen und besondere Konkursordnungen abgeändert. (Eine eingehende Darstellung der in den verschiedenen deutschen Ländern geltenden Einzelverordnungen und Konkursordnungen enthält die Anlage I zu den Motiven des Entwurfs der deutschen Reichskonkursordnung.)

Durch Einführung eines einfacheren Verfahrens zeichnete sich das französische Konkursrecht aus, dessen hauptsächliche Bestimmungen, da dasselbe nur auf Handeltreibende sich bezieht, in dem Code de commerce von 1807 (l. 3 des faillites et des banqueroutes) enthalten sind (während gegen Nichtkaufleute lediglich im Wege der Exekution ein Verteilungsverfahren par contribution ou collocation stattfindet). Das Verfahren wickelt sich in drei Stadien ab: a) Ermittlung und Sicherstellung der Masse durch die Agenten; b) Feststellung der Aktiv- und Passivmasse durch das provisorische Syndikat; c) Erledigung des Falliments durch Abschluß eines Konkordats (Akkord) oder eines Vereinigungsvertrags (Union) über die durch das definitive Syndikat erfolgende Liquidation der Masse. Das französische Fallimentsgesetz

vom 28. Mai 1838 hat einige Lücken des bestehenden Konkursrechts ergänzt und eine weitere Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt, das hiernach nur in zwei Stadien, das der provisorischen und das der definitiven Reglung des Falliments, zerfiel.

Die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 statuiert nur wenige Unterschiede zwischen dem kaufmännischen und dem gemeinen Konkurs (insbesondere erfolgte die Konkurseröffnung durch das Konkursgericht im ersteren Falle bei Zahlungseinstellung, im letzteren Falle bei Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners). Die Verhandlungen werden durch den Kommissar des Konkursgerichts geleitet, welches jedoch selbst alle richterlichen Funktionen ausübt. Das Verfahren zerfällt in zwei Hauptstadien, das der einstweiligen Verwaltung (zu dem Zwecke, um die Masse sowie die Ansprüche an dieselbe festzustellen und für die Sicherung der Masse zu sorgen) und das der definitiven Verwaltung (behufs Liquidation und Verteilung der Masse). Das Gericht ernennt von Amts wegen den einstweiligen, auf Vorschlag der Gläubiger den definitiven Verwalter und beschließt nach seinem Ermessen über die Bestellung eines Verwaltungsrats. Auf der Grundlage der preußischen Konkursordnung beruhen im wesentlichen die konkursrechtlichen Bestimmungen der bayrischen Prozeßordnung vom 29. April 1869, die Konkursordnung für Österreich-Ungarn vom 9. Jan. 1869 (vgl. die Werke von Kissling und Riehl) und das dänische Konkursgesetz vom 25. März 1872.

Von ausländischen Konkursgesetzgebungen verdienen besondere Erwähnung: für England die Act to consolidate and amend the law of bankruptcy vom 9. Aug. 1869, an deren Stelle die Bankruptcy act vom 25. Aug. 1883 getreten ist, und für die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Act to establish a uniform system of bankruptcy throughout the United States vom 2. März 1867. (Bezüglich der einzelnen, zum Teil ganz eigenartigen Bestimmungen dieser Konkursgesetzgebungen ist auf die ausführliche Darstellung in Anlage II und III zu den Motiven des Entwurfs der deutschen Reichskonkursordnung bzw. Zeitschrift für Handelsrecht XXX 557 ff zu verweisen.)

IV. **Jetziges Recht.** Als nach Errichtung des Norddeutschen Bundes das Bedürfnis einer einheitlichen deutschen Konkursgesetzgebung unabweisbar hervortrat, wurde auf Anregung des Bundesrats im preußischen Justizministerium unter Zugrundelegung der preußischen Konkursordnung von 1855 der Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung ausgearbeitet und mit den durch eine besondere Kommission von Juristen und Vertretern des Handelsstandes sowie durch den Bundesrat selbst in einigen Punkten getroffenen Abänderungen 1875 dem Reichstag vorgelegt. Der Entwurf wurde von dem Reichstag einstimmig angenommen und zugleich mit dem Einführungsgesetz nach Zustimmung des Bundesrats als Konkursordnung vom 10. Febr. 1877 publiziert. Beide Gesetze sind am 1. Okt. 1879 in Kraft getreten. Durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, in Kraft vom 1. Jan. 1900, wurden verschiedene Änderungen der Konkursordnung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des B.G.B. vorgenommen. Mit der neuen Konkursgesetzgebung ist durch Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem kaufmännischen und dem gemeinen Konkurs, durch Beseitigung der gemeinrechtlichen Universalität des Konkurses, durch Schaffung einer einheitlichen Grundlage für das Konkursrecht und wesentliche Abkürzung des Verfahrens, ferner durch Ermöglichung einer freieren Selbstverwaltung seitens der Beteiligten und Beschränkung der gerichtlichen Mitwirkung hierbei unstreitig eine bedeutende Vereinfachung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt worden. Die deutsche Konkursordnung regelt im ersten Teil (§§ 1/70) das sog. materielle Konkursrecht, im zweiten Teil (§§ 71/238) das eigentliche Konkursverfahren und enthält im dritten Teil (§§ 239/244) die auf den Konkurs bezüglichen Strafbestimmungen.

Als Grundlage für das materielle Konkursrecht wird der sog. Konkursanspruch statuiert, wonach die Konkursgläubiger berechtigt sind, aus der Konkursmasse ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung zu erhalten. Dieser Konkursanspruch, welcher durch die Zahlungseinstellung des Schuldners und die Kollision der Forderungen der Gläubiger begründet, durch die Konkurseröffnung festgestellt und durch das Konkursverfahren verwirklicht wird, bildet übrigens kein neues materielles Rechtsverhältnis der Gläubiger untereinander oder gegenüber dem Gemeinschuldner, sondern resultiert aus dem ursprünglich zwischen Gläubigern und Schuldnern bestehenden obligatorischen Verhältnis. Die Konkurseröffnung schafft an sich nur formelle Rechtsverhältnisse prozessualischer Natur, welche allerdings in vielfachen Beziehungen auf die davon betroffenen vermögensrechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger wesentlichen Einfluß ausüben. Das Konkursverfahren selbst ist nach der — übrigens vielfach bestrittenen — Definition der Motive nicht ein Prozeß, sondern „eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Leistungen einstellenden Schuldners mit allen Gläubigern desselben", ein Rechtsverhältnis, welches eine gewisse Ähnlichkeit mit der Liquidation einer kaufmännischen Firma hat. Eine Scheidung des Verfahrens in den gemeinen und den kaufmännischen Konkurs findet nicht statt.

1. Was das materielle Konkursrecht anbelangt, so bildet den Gegenstand des Konkursverfahrens die Konkursmasse, d. h. das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur

Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Mit diesem Zeitpunkte verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt. Forderungen der Konkursgläubiger gegen die Masse können nur nach den Vorschriften der Konkursordnung angemeldet und verfolgt werden; Arreste und Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Konkursgläubiger sind unzulässig, etwa nach Konkurseröffnung erworbene Vor- oder Sicherungsrechte unwirksam.

Sind vor der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner oder unter dessen Beteiligung Rechtshandlungen vorgenommen worden, welche zur Verkürzung der Befriedigungsmasse gereichen, so können dieselben von dem Konkursverwalter als gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Ein solches **Anfechtungsrecht**, welches in einem Jahre seit Eröffnung des Verfahrens verjährt, ist begründet, wenn entweder eine widerrechtliche Absicht des beteiligten Dritten vorliegt, wonach derselbe sich einer bewußten Verletzung des Konkursanspruchs durch Teilnahme an der widerrechtlichen Absicht des Gemeinschuldners schuldig macht, oder wenn es sich um eine unentgeltliche Verfügung handelt, wodurch eine wegen Verkürzung des Konkursanspruchs ungerechtfertigte Bereicherung des Dritten herbeigeführt wird.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger, d. h. aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Anspruch an den Gemeinschuldner haben. Dagegen kann a) eine **Aussonderung** der dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts verlangt werden, ohne daß die betreffenden Ansprüche im Konkurse angemeldet zu werden brauchen. b) Ein **Absonderungsrecht**, wonach ein Gläubiger abgesonderte Befriedigung aus einem bestimmten Vermögensstücke gegen den Konkursverwalter, aber außerhalb des Konkursverfahrens, zu verlangen berechtigt ist, greift unter der Voraussetzung Platz, daß die rechtliche Trennung des betreffenden Gegenstandes aus der Konkursmasse unabhängig von dem Konkursverfahren und in einer für jedermann erkennbaren Weise begründet gewesen ist. Ein solcher Absonderungsanspruch besteht hiernach für die Immobiliar-Realgläubiger, d. h. solche, denen auf Grund einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld u. dgl. ein Forderungsrecht zusteht, ferner für die Gläubiger, die ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben oder diesen Pfandgläubigern gleichstehen (Vermieter, Verpächter, Gastwirte usw.), sodann unter bestimmten Voraussetzungen für Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer, für Gemeinschaftsteilhaber, endlich für Lehn-, Stammgut- und Fideikommißgläubiger. c) Soweit ein Gläubiger zu einer **Aufrechnung** befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

Aus der Konkursmasse sind a) vor allem die Ansprüche der **Massegläubiger** zu befriedigen, und zwar zunächst α) die Masseschulden, d. h. Ansprüche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters, ferner aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß, sowie aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse; sodann β) die Massekosten, d. h. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren, die Ausgaben für Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse, endlich die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung. b) Die **Konkursforderungen** werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt: α) Forderungen an Lohn, Kostgeld oder andern Dienstbezügen der von dem Gemeinschuldner für Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten gedungenen Personen; β) Forderungen der Reichs-, Staats- und Kommunalkassen wegen öffentlicher Abgaben; γ) Forderungen der Kirchen und Schulen, öffentlicher Verbände und öffentlicher Feuerversicherungsanstalten wegen der an dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen; δ) Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten (und zwar für α—δ aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens); ε) Forderungen der Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens, sofern diese Forderungen binnen zwei Jahren nach Beendigung der Verwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung verfolgt worden sind; ζ) alle übrigen Konkursforderungen.

Das nach gemeinem Recht der Ehefrau wegen ihrer Vermögensansprüche eingeräumte Privileg ist beseitigt worden, da es, wie die Motive hervorheben, dem deutschen Rechtsgefühl widerspricht, höchst unpraktisch ist, den Kredit schädigt, dagegen Mißbrauch und Betrug fördert. An Zinsen können nur die bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen geltend gemacht werden. Betagte Forderungen gelten als fällig; auflösend bedingte Forderungen werden wie unbedingte geltend gemacht, aufschiebend bedingte Forderungen dagegen berechtigen nur zu einer Sicherung.

2. Für das **Konkursverfahren** kommen folgende Organe in Betracht: a) das Konkursgericht. Als solches ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im allgemeinen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf das Konkursverfahren

entsprechende Anwendung. Das Konkursgericht ist zur Anordnung der zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen befugt; dagegen wird demselben auf die Verwaltung der Masse ein Einfluß nur noch in wenigen Punkten zugestanden. b) Der Konkursverwalter wird vom Gericht ernannt; jedoch können die Konkursgläubiger in der ersten Generalversammlung statt des ernannten einen andern wählen. Der Konkursverwalter steht unter Aufsicht des Gerichts. Er ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, welche in der Sammlung, Verwaltung und Verwertung der Masse bestehen, allen Beteiligten verantwortlich, hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen sowie auf Vergütung für seine Geschäftsführung und ist verpflichtet, bei Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. c) Ein Gläubigerausschuß kann provisorisch durch das Gericht bestellt, definitiv durch die Generalversammlung gewählt werden, um auf Grund eines widerruflichen Mandatsverhältnisses in Wahrung der Interessen der Konkursgläubiger den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen, insbesondere auch den Geschäftsgang zu kontrollieren und die Kasse zu revidieren. d) Die Gläubigerversammlung wird mittels öffentlicher Bekanntmachung durch das Konkursgericht berufen und findet unter dessen Leitung statt. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung, welche nur bestimmte, allen Gläubigern gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung wichtigerer Maßregeln der Masseverwaltung, zum Gegenstande haben, werden als Regel mit absoluter, nach den Forderungsbeträgen zu berechnender Stimmenmehrheit gefaßt und binden die nicht erschienenen Gläubiger. Das Gericht hat die Ausführung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung auf Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. e) Der Gemeinschuldner ist zur Auskunftserteilung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse und eventuell zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet. Er darf sich von seinem Wohnort nur mit Erlaubnis des Gerichtes entfernen und kann auf dessen Anordnung im Falle der Pflichtverletzung sowie behufs Sicherung der Masse zwangsweise vorgeführt und in Haft genommen werden.

In dem Konkursverfahren sind folgende Abschnitte zu unterscheiden: a) das Eröffnungsverfahren. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus (welche insbesondere bei erfolgter Zahlungseinstellung anzunehmen ist) und kann nur auf Antrag des letzteren oder eines Konkursgläubigers eintreten. In ersterem Falle hat der Gemeinschuldner ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner sowie eine Übersicht der Vermögensmasse einzureichen. Im zweiten Falle hat nach erfolgter Glaubhaftmachung der Forderung des Gläubigers und der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das Gericht den letzteren zu hören, eventuell die erforderlichen Ermittlungen anzuordnen; dasselbe kann ferner alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen, insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Gleichzeitig mit Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen (nicht über einen Monat hinauszusetzenden) Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest in betreff der dem Gemeinschuldner schuldigen Zahlungen und Leistungen und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin. Eröffnungsbeschluß, offener Arrest, Anmeldefrist und Termin sind durch den Gerichtschreiber sofort öffentlich bekannt zu machen; außerdem erfolgt an die bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners besondere Zustellung.

b) Behufs Feststellung der Teilungsmasse hat der Verwalter das gesamte, zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und zu verwerten. Die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sind aufzuzeichnen, demnächst Inventar und Bilanz anzufertigen und Abschriften derselben auf der Gerichtschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Verwalter kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides verlangen. In der ersten Gläubigerversammlung hat derselbe über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten. Die Gläubigerversammlung beschließt über die Bewilligung einer Unterstützung an den Gemeinschuldner und dessen Familie, über Schließung oder Fortführung des Geschäftes sowie über Hinterlegung oder Anlage der Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten, endlich über die Art und Zeit der Berichterstattung und Rechnungslegung seitens des Verwalters. Bei gewissen wichtigeren Verfügungen soll nicht lediglich das Ermessen des Verwalters entscheiden, sondern derselbe gehalten sein, die Genehmigung des Gläubigerausschusses bzw. der Gläubigerversammlung einzuholen und dem Gemeinschuldner von der beabsichtigten Maßregel Mitteilung zu machen.

c) Die Feststellung der Schuldenmasse wird durch die Anmeldung und Prüfung der Konkursforderungen bewirkt. Die Anmeldung muß Betrag und Grund der Forderung und des beanspruchten Vorrechts enthalten; sie ist entweder bei Gericht schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtschreibers anzubringen unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke. Sämtliche Anmeldungen, welche der Gerichtschreiber sofort

in eine Tabelle einzutragen hat, sind — ebenso wie letztere — auf der Gerichtschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. In dem allgemeinen Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen einzeln erörtert. Für verspätet angemeldete Forderungen ist erforderlichenfalls ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen. Soweit gegen eine Forderung weder vom Verwalter noch von einem Konkursgläubiger Widerspruch erfolgt, gilt dieselbe als festgestellt. Das Ergebnis ist in die Tabelle einzutragen. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt es überlassen, die Feststellung derselben gegen den Bestreitenden zu betreiben, und zwar durch Erhebung der Klage im ordentlichen Verfahren.

d) Das Verteilungsverfahren vollzieht sich in der Weise, daß nach Abhaltung des Prüfungstermins, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist, Abschlagsteilungen erfolgen sollen. Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendigt ist. Das Gericht bestimmt einen Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und beschließt nach Abhaltung des Schlußtermins die Aufhebung des Konkursverfahrens. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen, gleichviel ob sie ihre Forderungen angemeldet hatten oder nicht. Erforderlichenfalls findet nach Anordnung des Gerichts eine Nachtragsverteilung statt.

e) Nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins und vor Genehmigung der Vornahme der Schlußverteilung kann auf Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Gläubigern ein Zwangsvergleich abgeschlossen werden. Der Vergleichsvorschlag, worin anzugeben ist, in welcher Weise die Befriedigung bzw. Sicherstellung der Gläubiger erfolgen soll, muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren; eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig; jedes entgegenstehende Abkommen ist nichtig. Der Zwangsvergleich ist im öffentlichen Interesse unzulässig, solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Leistung des Offenbarungseides verweigert; ferner solange ein Hauptverfahren wegen betrüglichen Bankrotts gegen ihn anhängig sowie wenn eine rechtskräftige Verurteilung dieserhalb gegen ihn erfolgt ist. Eine Vorprüfung des Vergleichsvorschlags findet insbesondere in der Richtung statt, daß der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit eines nicht aus sonstigen Gründen zurückgewiesenen Vorschlags gutachtlich zu erklären hat. Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß die Mehrzahl der in dem anberaumten Vergleichstermin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der Zustimmenden wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Wird nur eine dieser Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner einen neuen Termin zur Wiederholung der Abstimmung verlangen. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts. Eine Verwerfung erfolgt von Amts wegen nur dann, wenn die Vorschriften über das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs nicht beobachtet sind oder ein Fall der Unzulässigkeit des Vergleichs nachträglich eingetreten ist oder den Gläubigern infolge unredlichen Verhaltens des Gemeinschuldners nicht mindestens der fünfte Teil ihrer Forderungen gewährt wird; auf Antrag eines Konkursgläubigers dann, wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zustande gekommen ist oder derselbe dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht. Gegen den bestätigenden wie gegen den verwerfenden Beschluß des Gerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs beschließt das Gericht die Aufhebung des Verfahrens. Der Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, mögen sie an dem Verfahren teilgenommen haben oder nicht. — Ein Akkordverfahren außerhalb des Konkurses zur Abwendung eines noch nicht begonnenen Konkursverfahrens ist, wie die Motive aussprechen, unter der Voraussetzung eines die freie Bewegung nicht hemmenden Konkursverfahrens teils überflüssig teils unzulässig. Daher sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, landesherrliche Moratorien, Güterabtretung und beneficium competentiae ausdrücklich aufgehoben.

f) Die Einstellung des Konkursverfahrens erfolgt auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt, kann ferner auch wegen ungenügender Masse erfolgen. — Wegen der Gerichts- und Anwaltskosten im Konkursverfahren s. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in der vom 1. Jan. 1900 geltenden Fassung, §§ 50/58, und Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, desgl. §§ 53/62.

Einzelne besondere Bestimmungen gelten für gewisse besonders geartete Fälle eines Konkursverfahrens, nämlich a) für Handelsgesellschaften und Genossenschaften, b) für einen Nachlaß und für das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, c) für das inländische Vermögen ausländischer Schuldner.

3. Als Strafbestimmungen sind festgesetzt: für den betrüglichen Bankrott: Zuchthaus; bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten; für den einfachen Bankrott: Gefängnis, eventuell bei mildernden Umständen

Geldstrafe bis zu 6000 *M.* Ähnliche Strafe tritt ein: für widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 6000 *M*, steht auf Täuschung der Gläubiger durch einen Dritten dadurch, daß derselbe Vermögensstücke des Schuldners verheimlicht oder beiseite schafft oder erdichtete Forderungen direkt oder indirekt geltend macht. Auf Stimmenkauf, das Annehmen von Vorteilen oder Versprechen seitens eines Gläubigers für die Stimmabgabe in gewissem Sinne steht Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

Bestritten ist die Frage, ob der Konkurs nur im Gebiet des Staates, in dem er eröffnet worden ist, seine Wirkung ausübt (Grundsatz der Territorialität) oder auch im Ausland (Universalität). Die deutsche K.O. hat in den §§ 237, 238 (Auslandskonkurs und Inlandskonkurs eines auswärtigen Schuldners) beide Prinzipien vermischt. Der Handel steht im Zeichen des Weltverkehrs. Großfirmen haben ihre Niederlassungen im In- und Ausland. Der Welthandel fordert die internationale Reglung des Konkurses. Die Wissenschaft hat vielfach die Forderung aufgestellt, der Konkurs müsse einheitlich und universell geregelt werden, ein schöner, aber leider zu theoretischer Gedanke. Dies lehrte auch die Haager Konferenz (1904), auf der die Frage fruchtlos erörtert wurde. Die Gesetzgebung hat das Gebiet des internationalen Konkursrechts noch wenig bearbeitet. Auch die im allgemeinen glücklich gefaßte deutsche Konkursordnung hat zur Lösung der schwierigen Frage nichts wesentliches beigetragen. Die so außerordentlich wichtige Reglung der Universalität ist in einigen Staatsverträgen erfolgt. Für die Forderung des Welthandels auf Vereinheitlichung des Konkursrechts haben Wissenschaft und Praxis noch ein weites Feld ihrer Tätigkeit.

Literatur. Von der älteren Lit. sind hervorzuheben: Salgado de Samoza, Labyrinthus creditorum concurrentium (1646 ff); Brunnemann, De process. conc. credit. (1693 ff). Über den gemeinen deutschen Konkursprozeß die Lehr- u. Handbücher von Claproth (1777), Dabelow (1792), Gönner (1801), Schweppe (1812), Reinhardt (1819), Puchta (1827), Kori (1828), Bayer (1836), Schmid (1845), Günther (1852), Fuchs (1863) u. a.; ferner die einschlägigen Artikel im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker u. in Weiskes Rechtslexikon. — Zur deutschen Reichskonkursordnung die Kommentare von v. Sarwey u. Bossert ([4]1901), v. Wilmowski ([6]1906), Petersen u. Kleinfeller ([4]1900), Jäger ([3]1907), Wolff (1900) u. a.; sodann die Lehrbücher von Fuchs (1887), Fitting ([3]1901), Endemann (1889), Kohler (1891; auch dessen Leitfaden [2]1903), Seuffert (1899), Hellmann (1907); ferner die Werke von Schulze, Das deutsche K. in seiner jurist. Grundlage (1880); Oetker, Konkursrechtl. Fragen (1888); Mandry, Der zivilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze ([4]1898); Seuffert, Zur Gesch. u. Dogmatik des deutschen K.s (1888); die einschlägigen Artikel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon; v. Auffeß, K. u. Konkursverfassung auf Grundlage des von 1900 ab geltenden Rechts (1899); Jonas, Konkursfeststellungen in ihrer prozessualen Durchführung (1907). Über die außerdeutschen Konkursgesetzgebungen u. die internat. Bestrebungen vgl. Leske u. Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr (1897); Meili, Moderne Staatsverträge über das internat. K. (1907); ders., Die geschichtl. Entwicklung des internat. K.s (1908). [Fösser, rev. Eggler.]

Konsolidation (der Grundstücke) s. Arrondierung.

Konstantinische Schenkung s. Kirche und Staat (Sp. 129).

Konstitution s. Staatsverfassung.

Konstitutionalismus. I. **Allgemeines. Geschichtliches.** Unter der Konstitution eines Staatswesens in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes versteht man seine Verfassung, seine Gliederung. Sie begreift die Stellung der Staatsgewalt und ihres Trägers zu dem den Staat bildenden Volk im allgemeinen, den Umfang der Staatsgewalt und die obersten Organe, in denen sie tätig wird. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß in diesem Sinne ein jedes Gemeinwesen, das den Anspruch erhebt, ein Staat zu sein, eine Konstitution besitzen muß; denn eine solche Ordnung der Dinge gehört zum Begriffe des Staates. Sie findet sich eben mit der Entstehung eines jeden Staates und für jeden in der seiner Entstehungsart entsprechenden Form von selbst ein und ist in einem jeden gemäß dem Willen der in ihm jeweilig herrschenden Machtfaktoren der Veränderung unterworfen. Es ist darum auch ebenso einleuchtend und bis in die neueste Zeit hinein geschichtlich belegt, daß sie ein auf bloßer Gewalt gegründeter und durch Gewalt aufrecht erhaltener Zustand sein kann. Bei Kulturvölkern aber wird sie zu einer wenigstens formell rechtlich anerkannten, auf allseitig bindenden Rechtssätzen beruhenden öffentlich-rechtlichen Gliederung. In einem engeren, hier allein zu erörternden Sinne bedeutet Konstitution den meist in einer Urkunde niedergelegten Inbegriff der öffentlich-rechtlichen Grundsätze über die Verfassung eines Staatswesens, in welchem neben einem unverantwortlichen Monarchen und in Beschränkung der absoluten Machtfülle desselben eine durch Wahl des Volkes geschaffene Vertretung der gesamten Landesbevölkerung zur Mitwirkung bei gewissen Funktionen der Staatsgewalt, insbesondere bei der Gesetzgebung, berufen ist. Die Zusammenfassung der allgemeinen Prinzipien, die den konkreten Verfassungen dieser Art zugrunde liegen, die in ihnen verwirklicht sind oder wenigstens verwirklicht sein sollten, bildet dann den Begriff des Konstitutionalismus, des konstitutionellen oder repräsentativen monarchischen Staatssystems.

1. In diesem engeren Sinn ist das konstitutionelle System ein theoretisches Erzeugnis der neueren Zeit. Für die auf ihm aufgebauten Verfassungen finden sich weder in den idealen noch in

den empirischen Staatsformen des Altertums oder des Mittelalters Vorbilder, die seinen Anforderungen entsprechen, wenngleich sich hier und da, soweit es sich um die Mitausübung eines Teiles der Staatsgewalt durch eine Art von Volksvertretung handelt, Ähnlichkeiten herausstellen. In den orientalischen Despotien und Theokratien alter und neuer Zeit war und ist von irgend einer Teilnahme des Volkes oder eines Volksteiles in dieser Beziehung überhaupt nicht die Rede. Die hellenischen Staaten hinwiederum haben außer Betracht zu bleiben, weil sie Republiken waren, in denen in allen selbst durch Jahrhunderte getrennten und von verschiedenen Verfassungsgesetzgebungen beeinflußten Perioden, soweit nicht zeitweilig eine Ausartung in Oligarchie oder Tyrannis vorkam, die oberste Gewalt bei dem Volke selbst lag und von diesem in der Volksversammlung unmittelbar ausgeübt wurde. Das gilt im Grunde genommen auch von Sparta, das nach der lykurgischen Gesetzgebung allerdings im Doppelkönigtum eine monarchische Spitze und in der Gerusia einen von der Volksversammlung durch Zuruf gewählten Rat zur Entscheidung in wichtigen Staatsangelegenheiten besaß. Ähnliches fand sich dann auch im alten königlichen wie im Rom der Kaiserzeit, die Republik hier auch außer Betracht gelassen; bestand doch in beiden Perioden neben dem Monarchen der aus früheren durch Volkswahl ernannten Beamten gebildete Senat, in der Königszeit allerdings nur als beratende Körperschaft, in der Kaiserzeit dagegen mit den aus den Zeiten der Republik übernommenen, unter Tiberius sogar noch erweiterten verfassungsrechtlichen Befugnissen, insbesondere in bezug auf Bewilligung und Verwendung von Auflagen. Dem theoretischen Vergleiche dieses Zustandes mit den konstitutionellen Verhältnissen der Gegenwart tut es auch keinen Abbruch, wenn zugegeben werden muß, daß schon von den ersten Tagen des Kaisertums ab die Bedeutung des Senats fast nur eine formelle, jedenfalls nur eine sehr geringe war. Seit Diokletian wurden weder der Senat noch die ebenso rein formell beibehaltenen Comitien überhaupt mehr einberufen, und unter Konstantin verschwanden beide auch der Form nach, so daß von da ab im ganzen Umfange des damaligen römischen Reiches, d. i. im ganzen Bereiche der damals bekannten Kulturwelt, der monarchische Absolutismus aufgerichtet war, der, immer mehr die Formen des altorientalischen Despotismus annehmend, im Osten im byzantinischen und nach dessen Untergang im islamischen Reiche sich bis in die neuesten Zeiten erhielt.

Der Westen des römischen Reiches fiel germanischen Völkerschaften anheim. Die Verfassungen dieser weisen bei ihrem ersten geschichtlichen Auftreten gewisse konstitutionelle Züge auf. Die Hundertschaftsfürsten und in aufsteigender Linie die Gaugrafen und Stammesherzoge bildeten in Vertretung des hinter ihnen stehenden Volksteils, aus dem sie durch Wahl hervorgingen, um den König, dessen Machtvollkommenheiten einschränkend, einen Rat, neben dem allerdings die Versammlung der ganzen Landesgemeinde in der Form der Heeresversammlung über die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, wie über Krieg und Frieden, über den Erlaß von Gesetzen, bestimmte, auch über schwere Verbrechen, wie Landesverrat, das Richteramt ausübte. Dabei verblieb es auch noch nach Gründung der merowingischen Monarchie bis in die karolingische Zeit. Seit dem 6. Jahrh., nach der Bekehrung der Franken zum Christentum, traten zu dem Rate auch noch die Bischöfe und Äbte. Aber unter den machtvollen Karolingern wurden die Versammlungen dieser Großen, Reichshoftage, placita, später Reichstage genannt, immer mehr in ihrer Selbständigkeit herabgedrückt, so daß sie den Charakter eines erweiterten Staatsrats annahmen, besonders nachdem unter Karl d. Gr. die bereits von seinen Vorgängern angebahnte Degradierung der Stammesherzoge und Grafen zu Beamten beendet worden war.

Seit dem Sinken der königlichen Macht unter Karls d. Gr. Nachfolgern änderte sich dies im ostfränkischen Reiche aber allmählich wieder insofern, als unter dem Einfluß des sich ausbildenden Lehnswesens die Erblichkeit der großen weltlichen Staatsämter Fortschritte machte und deren Inhaber zu Landesherren heranwuchsen, deren Teilnahme an den Reichstagen als ein persönliches Recht beansprucht und durchgesetzt und deren Zustimmung zu allen wichtigeren Angelegenheiten erforderlich wurde. Der hierdurch den Reichstagen des alten deutschen Reiches aufgedrückte Charakter ist denselben auch in der Folgezeit geblieben. Wenn diesen Reichstagen auch in Ansehung der ihrer Mitwirkung unterworfenen Angelegenheiten und in der Art der Mitwirkung eine Ähnlichkeit mit unsern konstitutionellen parlamentarischen Körperschaften eigen ist, so fehlt bei ihnen, wie sich von selbst ergibt, doch das Moment der Repräsentation des Volkes noch lange Zeit gänzlich. Erst seit 1255 und insbesondere seitdem infolge der Kämpfe im 14. und 15. Jahrh. die zünftige Bürgerschaft in den Städten ausschließlich oder neben dem Patriziate zur Herrschaft und zu deren Vertretung auf den Reichstagen gelangt war, kann in gewissem Sinne von einer Vertretung des Volkes, aber doch immer nur der städtischen Bevölkerung, gesprochen werden. — Was hier vom Reichstage gesagt ist, gilt auch von den entsprechenden Gebilden, die ehemals in den Herzogtümern und Grafschaften und später in den landesherrlichen Territorien in die Erscheinung traten, den Landtagen, bis es hier seit der Restauration und besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege gelang, mit Überwindung des in der ständisch gegliederten Staatsform liegenden Dualismus der Staatsgewalt zugleich deren moderne Einheitlichkeit und die absolute,

bis in das 19. Jahrh. erhaltene Monarchie zu begründen.

Im westfränkischen Reiche dagegen war bei gleichen Anfängen der Verlauf der staatlichen Entwicklung in dem hier interessierenden Punkte ein anderer. Nachdem hier mit dem Übergange der Monarchie von den Karolingern auf die Kapetinger und der allmählich durchgedrungenen Vereinheitlichung des französischen Volkes an Stelle der bis dahin noch immer bemerkbar gewesenen Zweiteilung in Franken und Galliern die nationale Monarchie aufgerichtet war, drohte sie zunächst unter der Macht der Barone zu erliegen. Erst ein allerdings Jahrhunderte dauernder Kampf führte von den ersten wesentlichen Erfolgen unter Philipp II. August und namentlich unter Philipp IV. dem Schönen bis unter Ludwig XI. zur vollständigen Niederwerfung der dem absoluten Königtum entgegenstehenden feudalen Mächte. Zwar bestand in den États généraux (Generalstaaten, Generalständen) eine aus gewählten Vertretern des Klerus und des Adels und seit Philipp dem Schönen (1313) auch der städtischen Bürgerschaft zusammengesetzte Reichsversammlung. Aber deren Tätigkeit wurde in der Regel nur in Anspruch genommen, wenn es sich für den König darum handelte, außerordentliche Abgaben bewilligt zu erhalten. Nur bei solchen Gelegenheiten vermochte sie auch auf andere Staatsangelegenheiten einen gewissen Einfluß zu gewinnen. Eine Repräsentation des gesamten Volkes konnte auch sie nicht genannt werden; von anderem abgesehen, fehlte die Vertretung der ländlichen Bevölkerung gänzlich. Im Jahre 1614 wurde sie zum letztenmal zu ordnungsgemäßer Tätigkeit zusammengerufen, ging aber am 24. März 1615 unverrichteter Sache wieder auseinander. Als sie dann nach einer Periode von 175 Jahren absoluter Monarchie am 5. Mai 1789 wegen der finanziellen Bedrängnis des Staates wieder versammelt wurde, tat sie, indem der dritte Stand die Abstimmung nach Köpfen der Gewählten in gemeinsamer Sitzung statt der nach Ständen in getrennten Sitzungen durchsetzte, einen bedeutsamen Schritt der konstitutionellen Volksvertretung entgegen. Zugleich aber bahnte sie, indem sie sich als Nationalversammlung konstituierte, der Revolution den Weg. Diese aber fand, nachdem ein Verfassungsgebilde das andere nach kurzer Frist abgelöst und die napoleonische Herrschaft mitsamt den von ihr aufgerichteten und von ihr abhängigen, durchweg ebenfalls mit Verfassungskonstitutionen versehenen Staaten ihr Ende erreicht hatte, ihren Abschluß in dem ersten konstitutionellen Staatswesen, dem Königtum Ludwigs XVIII. mit der ersten wirklichen konstitutionellen Verfassungsurkunde, der Charte vom 4. Juni 1814.

Auch in den Staaten Italiens, soweit sie monarchische waren, fanden sich ständische Vertretungen, so in Sizilien mit gewissen, den englischen Verhältnissen ähnlichen Einrichtungen, so in Piemont und Savoyen und in Sardinien. Aber auch hier ist festzustellen, daß diese Parlamente bei dem Ausbruche der französischen Revolution seit Jahrhunderten außer Tätigkeit gesetzt waren mit Ausnahme dessen von Sizilien, das aber auch nur von geringer Bedeutung war. Der Kirchenstaat war stets absolutistisch regiert. In Spanien sodann entwickelte sich allmählich in den alten Cortes eine ständische Volksvertretung, die am frühesten von allen ähnlichen Institutionen anderer Nationen Mitglieder des Bürgerstandes in sich schloß und lange Zeit eine kraftvolle, dem Monarchen gegenüber selbstbewußte Teilnahme an der Staatsgewalt ausübte, bis auch hier der Absolutismus obsiegte. Die älteren Verfassungszustände der drei skandinavischen Königreiche endlich weisen dieselbe Entwicklung wie in den fränkischen Reichen auf; neben den Monarchen die Volksversammlungen und ein anfänglich vom Monarchen frei erkorener, später selbstberechtigter Reichsrat, und in der weiteren Entwicklung statt der Volksversammlungen ein Reichstag, auf dem nicht bloß Adel, Geistlichkeit und Bürger, sondern auch die Bauern als Stand vertreten waren. Bei den vielfachen Wirren, denen diese Länder ausgesetzt gewesen sind, wichen ihre Verfassungen allmählich stark voneinander ab. Aber mit dem Absolutismus endigten auch sie in der der französischen Revolution vorausgehenden Periode, während vorübergehend, z. B. in Schweden für die Hälfte des 18. Jahrh., auch einmal der Reichstag der Inhaber aller Gewalt wurde.

Eine besondere Stellung in der Vorgeschichte des Konstitutionalismus nimmt die englische Verfassung ein, insofern nämlich, als man in ihr die direkte Vorläuferin, die Mutter und das Muster des modernen konstitutionellen Systems zu sehen pflegt. Was diese letztere Eigenschaft anlangt, so ist, wie gleich hier bemerkt sein mag, nur so viel richtig, daß die englische Verfassung alle Elemente enthält, um eine geeignete Grundlage für die theoretische Begründung des konstitutionellen Systems abzugeben, daß aber, hiervon abgesehen, in ihr der Parlamentarismus (s. d. Art.) sein Musterstatut erblicken darf. Indem zu ihrer Charakterisierung außer auf den eben bezeichneten noch auf den Artikel Großbritannien verwiesen wird, sei hier nur folgendes bemerkt. Schon zu Zeiten der angelsächsischen Heptarchie waren die Könige durch einen Rat in ihren Machtbefugnissen beschränkt. Mit der normannischen Eroberung sodann zog ein streng durchgeführtes Feudalsystem ein, bis auch hier durch die Charta libertatum (1101) dem aus Vasallen des Königs bestehenden „großen Rate“ die älteren Rechte, namentlich das Steuerbewilligungsrecht, bestätigt wurden. Unter den Plantagenets wurden auch die Städte zu Ratsversammlungen eingeladen. Aber von einer vollständigen Volksvertretung konnte bis dahin nicht die Rede sein. Auch die Magna charta (1215) brachte keine solche. Sie bestimmte nur, daß die

hohen Prälaten und großen Barone mittels persönlicher Einladungen zum Parlamente berufen werden sollten, wodurch das Haus dieser Lords (Oberhaus) seine erste stetige Grundlage erhielt, und daß den freien Gemeinen gewisse Freiheiten zugesichert wurden. Daß zu dieser Zeit bereits auch für diese Gemeinfreien und Vertreter der Städte Ratsversammlungen abgehalten wurden, geht daraus hervor, daß die Magna charta selbst, außer von den Großen des Reiches, auch von einer solchen Ratsversammlung genehmigt worden ist. Aber erst unter Eduard III. (1265) wurden die Vertreter der Grafschaften, Städte und Flecken durch königlichen Freibrief als eigner Reichsstand anerkannt, womit neben dem Oberhause das Haus der Gemeinen als Unterhaus geschaffen war. Im wesentlichen war dies eine ständische Vertretung, deren Zusammensetzung in der Hauptsache bis in das 19. Jahrh. sich erhielt. Die Abgeordneten waren auch zunächst nichts weiter als die Vertreter, die Bevollmächtigten ihrer engeren Wahlkreise, der Grafschaften, Städte oder Flecken. Erst allmählich erhielt der Satz Geltung, daß sie Vertreter der ganzen Nation seien (vgl. dazu unten Abschn. 3 und den Art. Abgeordneter unter Abschn. II).

2. Was L. Bucher über diese letztere Wandlung in der Auffassung von der Stellung der Abgeordneten bemerkt, daß sie nämlich nur, weil die entsprechende Disposition für die Aufnahme dieser Idee an den maßgebenden Stellen vorhanden gewesen, zur Gewalt hätte gelangen können, das kann mit Fug und Recht in bezug auf die Entstehung und Ausbreitung des konstitutionellen Systems überhaupt verallgemeinert werden. Denn schon lange bevor mit der französischen Revolution die Zeit anbrach, in der dieses System begann, seinen Eroberungszug auf dem europäischen Kontinent anzutreten, waren bereits seine Grundlinien gezogen, aber bei den einzelnen Völkern war die Disposition für seine Aufnahme noch nicht vorhanden. Im Grunde genommen ist von den Theoretikern aller Zeiten die Möglichkeit einer gemischten Staatsform, einer Teilnahme des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt neben einem legitimen Fürsten niemals bestritten worden; die Existenz zahlreicher Staaten mit einer solchen Verfassung, wie sie im Vorhergesagten nachgewiesen ist, würde ja auch keine andere Wahl gelassen haben. Nur der Gedanke an die Einheitlichkeit der Staatsgewalt machte den Staatstheoretikern der Neuzeit logische Schwierigkeiten und ließ sie in ihren Konstruktionen zwischen den beiden Extremen, absolutes Monarchentum und Volkssouveränität, hin und her schwanken. Als erster scheint Locke (1632/1704) diese Bedenken überwunden und die Möglichkeit einer Teilung der Staatsgewalt, einer Trennung der Gesetzgebung von der Exekutive, aber auch einer Teilnahme des Trägers der letzteren an der ersteren nachgewiesen zu haben. Es gelang ihm überhaupt eine Konstruktion der repräsentativen Monarchie, daß z. B. Rehm mit einem, wie es scheint, nicht einmal vollauf berechtigten Vorbehalt in bezug auf einen Mangel an scharfer und konsequenter Unterscheidung zwischen Staatsgewalt im sachlichen und im persönlichen Sinne von ihr urteilt, daß sie hinter den besten unserer Zeit an Vollkommenheit nicht zurückstehe. Den äußern Erfolg, der Lockes Theorien versagt blieb, hatten erst die Lehren Montesquieus und Rousseaus, die jene aufnahmen, allerdings auch teilweise umformten. Namentlich bewirkte ersterer mit dem großartigen Erfolge, den sein Werk Esprit des lois (1748) trotz mancher scharfen Verurteilung desselben selbst aus dem Freundeskreise des Verfassers (z. B. daß das Werk vielmehr de l'esprit sur les lois als l'esprit des lois enthalte) hatte, einen durchgreifenden Umschwung in der politischen Anschauungsweise des ganzen Kontinents im Sinne des heutigen konstitutionellen Staatssystems, so daß er mit Fug der Vater desselben genannt werden kann. Das bezeichnete Werk wollte eine vergleichende Geschichte der Staats- und Verfassungsentwicklung geben und namentlich das Wesen einer idealen Staatsverfassung aus dem Muster der englischen entwickeln. In dieser sah Montesquieu die Trennung der Staatsgewalt in gesetzgebende, exekutive und richterliche und ihre Verteilung an verschiedene Organe in einer für sein System des wohlgeordneten Staates (état tempéré) passenden Weise verwirklicht und doch auch wieder deren Verbindung in richtiges Verhältnis gesetzt. Die gesetzgebende Gewalt ruht nach seiner Anschauung beim Volke, müßte also von diesem in seiner Gesamtheit ausgeübt werden. Da das in großen Staaten unmöglich, in kleineren zum mindesten unzuträglich ist, so ist zu ihrer Ausübung eine gewählte Vertretung angebracht und notwendig, wie sie in dem Unterhause ihm entgegentrat. Als mäßigendes Element gegen etwaige Ausschreitungen der Legislative durch das Volk (im Sinne der großen Masse) allein sieht er den Adel an, in dem sich die Traditionen eines Volkes am besten erhalten und dem also ein besonderer Anteil an der Gesetzgebung im Oberhause gebührt. Auf diesem Gebiete leistet somit die vereinigte Tätigkeit der aus der Nation heraus gebildeten Repräsentationskörper die Bürgschaft, daß die Rechtsanschauungen und Bedürfnisse des Volkes in den Gesetzen des Staates zum zutreffenden Ausdruck gelangen, insonderheit auch, soweit es sich um Belastungen des Volkes mit Abgaben handelt. Anderseits bildet die notwendige Einigung dieser Repräsentationskörper zum Zustandekommen eines Gesetzes ein gegenseitiges Hemmnis gegen zu weit gehende Unternehmungen der Legislative. Damit aber auch die Exekutive vor solchen Unternehmungen den unbedingt erforderlichen Schutz erhalte („denn da sich diese Gesetzgebung alle erdenkliche Gewalt beizulegen vermag, könnte sie alle andern Gewalten vernichten"), ist ihr ebenfalls eine Anteilnahme an

der Gesetzgebung zuzusprechen, eine Anteilnahme, die allerdings keine positive Teilhaberschaft an der Gesetzgebungsgewalt, sondern nur ein Vetorecht dieser gegenüber bedeutet. Wie sich im übrigen Montesquieu das Verhältnis von Legislative und Exekutive zueinander gedacht hat, insbesondere ob beide in einem koordinierten oder subordinierten Verhältnis zueinander ständen, ist Gegenstand einer allerdings erst in neuerer Zeit entstandenen Streitfrage geworden. Zwar darüber ist man noch einig, daß auch er davon ausgeht, die Legislative habe nicht die Befugnis, der Exekutive Einhalt zu tun, wohl aber die von der letzteren vorgenommene Ausführung der Gesetze zu kontrollieren und die Exekutive eventuell zur Verantwortung zu ziehen. Aber während mit einer gewissen Konsequenz dessen von einer Seite behauptet wird, Montesquieu lehre weiter, daß die Exekutive, da sie nur die von der Legislative beschlossenen Gesetze zur Ausführung zu bringen habe, zur letzteren von Hause aus in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehe und mithin auch der Träger der Exekutive in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu der gesetzgebenden Gewalt des Volkes, hat ihn die bisher herrschende Ansicht dahin aufgefaßt, er habe sagen wollen, die drei Gewalten seien vollständig gleichberechtigt und voneinander unabhängig, wenngleich sachlich sich berührend. Was die richterliche Gewalt anlangt, so ist sie von jeder Einwirkung der Exekutive freizustellen; sie ist lediglich den Gesetzen zu unterstellen und an diese gebunden, hat aber auch nach Montesquieu ein weitgehendes Recht der Prüfung, ob die in ordnungsgemäßer Form publizierten Gesetze auch in rechtsbeständiger Form zustande gekommen sind. — Die Entwicklung, welche die Theorien Lockes und Montesquieus sodann durch Rousseau erfuhren, gipfelte hauptsächlich darin, daß er die absolute Trennung der Gewalten, hier speziell an die absolute Trennung der Exekutive von der Legislative gedacht, vertritt, jede Teilnahme der ersteren an der letzteren für ausgeschlossen, ja für logisch unmöglich erklärt, die Gesetzgebungsgewalt als unveräußerlich dem Volke allein zuspricht und die Exekutive ihr für untergeordnet und von ihr abhängig erklärt. Die Gesetzgebungsgewalt des Volkes ist aber derart unveräußerlich, daß es eine Vertretung des Volkes im Willen gar nicht geben kann; die Vertretung, die ein Volk im Parlament hat, kann daher nicht ohne imperatives Mandat statthaben, und ein Gesetz, das von einer Volksvertretung ohne imperatives Mandat beschlossen wäre, ist nicht gültig.

3. Wie schon bemerkt, fanden die Lehren Montesquieus und, je mehr die französische Nation der Revolution zutrieb, auch die Rousseaus einen für ihre Aufnahme günstigen Boden, bis zunächst die französische Revolution insbesondere die letzteren dann auch im wesentlichen in die Praxis umsetzte. Zugleich führte aber die gewollte gänzliche Neuordnung der materiellen verfassungsmäßigen Zustände mit innerer Notwendigkeit dazu, ihr auch formellen Ausdruck zu geben. Und so ergab sich gewissermaßen von selbst, zweifellos aber auch angeregt durch das Vorbild, welches in dieser Hinsicht von den selbständig gewordenen nordamerikanischen Kolonien gegeben war, die Niederlegung der Verfassungsgrundsätze in einer Urkunde. Als erste Verfassungsurkunde dieser Art, von der Erklärung der Menschenrechte unter dem 26. Aug. 1789 abgesehen, stellt sich die französische vom 3. Sept. 1791 dar. Sie steht vollständig unter dem Einfluß Rousseauscher Theorien, indem nach ihr die vollziehende Gewalt der gänzlich unbeschränkten Gesetzgebungsgewalt, die durch eine einzige Kammer ausgeübt wird, untergeordnet ist, ja zum Teil von dieser selbst ausgeübt wird. Zwar ist die königliche Gewalt noch erhalten, auch für unteilbar und erblich, die Person des Königs auch für unverletzlich und unverantwortlich erklärt, aber der König ist nur Delegierter, Bevollmächtigter des Volkes, hat keinen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt, sondern ihren Beschlüssen gegenüber nur ein Vetorecht, und auch dieses verliert seine Bedeutung einem zum drittenmal von der gesetzgebenden Körperschaft gefaßten Beschlusse gegenüber. An Stelle des unverantwortlichen Monarchen sind die Minister für jede Verletzung der Verfassung verantwortlich. Nur in einem wesentlichen Punkte wich diese Verfassung von den Rousseauschen Ideengängen ab. Zwar galt der Satz von der Unveräußerlichkeit der Gesetzgebungsgewalt des Volkes weiter und erhielt durch die von Sieyès formulierte Lehre vom pouvoir constituant und pouvoir constitué sogar noch eine bestimmtere Durchbildung, aber durch die von demselben Sieyès durchgesetzte Bestimmung jener Verfassung, daß die Abgeordneten nicht Vertreter ihrer einzelnen Departements, sondern des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden seien, war der Grundsatz von der Unveräußerlichkeit der Gesetzgebungsgewalt des Volkes durchbrochen und diese letztere am letzten Ende, auch soweit es sich um Verfassungsänderungen handelte, vom Volke in das Parlament verlegt. Erst die späteren Verfassungen der Revolutionszeit nach Abschaffung des Königtums verlegen wieder dadurch, daß sie für Verfassungsänderungen die Volksabstimmung verlangten, die konstituierende Gewalt in die Hände des Volkes, geben anderseits aber auch der Exekutive wieder Anteil an der Gesetzgebung, bis sie mit Errichtung des Kaisertums jener ein derartiges Übergewicht über die Legislative überlassen, daß in Wirklichkeit die absolute Monarchie errichtet und nur noch der Schein einer Gesetzgebungsgewalt des Volkes übrig geblieben ist. Nach Wiederherstellung des Königtums in Frankreich unter Ludwig XVIII. erhält dieses Land in der Charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 eine neue Verfassung, die als freie Gabe des Königs von Gottes Gnaden dem Volke aufoktroyiert, die souveräne Gewalt des ersteren nur soweit beschränkt, als sie ausdrücklich erklärt.

Dem König vor allem steht die Vollgewalt der Exekutive zu, die er durch verantwortliche Minister ausübt, ihm allein auch das Recht, Gesetze vorzuschlagen und diese, nach Zustimmung durch die aus der Pairs- und der Deputiertenkammer zusammengesetzte gesetzgebende Körperschaft, zu sanktionieren und zu verkündigen.

Auch in den meisten übrigen Ländern des Kontinents ging man nach dem Zusammenbruche der napoleonischen Herrschaft bei der dadurch bedingten Neuordnung der Dinge, angeregt durch das Beispiel Frankreichs und dafür, wie bereits bemerkt, längst disponiert, mit einer gewissen Selbstverständlichkeit dazu über, sich Verfassungen zu geben und dieselben mit nicht gerade allzu starken Individualisierungen den gegebenen Vorbildern, der englischen bzw. den oben bezeichneten beiden französischen, anzupassen. Nicht verwunderlich ist es, dabei die Wahrnehmung zu machen, daß die Verfassungen, welche der Revolutionsperiode zeitlich am nächsten stehen, auch deren Ideen am lebendigsten widerspiegeln und somit im wesentlichen die Züge der Konstitution von 1791 an sich tragen, daß dagegen diejenigen, welche einer späteren Zeit angehören, sich die Grundzüge der Charte von 1814 aneigneten. Entsprechendes wiederholt sich dann, wenn im Laufe des 19. Jahrh. der eine oder andere Staat sich gezwungen sieht, seine Verfassung zu revidieren und dabei mehr unter der Einwirkung revolutionärer oder reaktionärer Strömungen und Mächte steht. Und wo im Laufe desselben Jahrhunderts Neubildungen von Staaten sich vollzogen, wie dies z. B. mit Belgien, dem geeinigten Königreich Italien, Rumänien, Bulgarien, Serbien geschah, da stehen ihre Verfassungen in gleicher Weise unter dem Einflusse dieser beiden Konstitutionen. Und dasselbe ist der Fall, wo alte, bis dahin absolutistisch regierte Staaten, wie Japan und in neuester Zeit die Türkei und Rußland, sich Verfassungen mit Volksvertretung gegeben haben. In Deutschland speziell begannen am frühesten, und zwar unmittelbar nach den Freiheitskriegen, die süddeutschen Staaten sich Verfassungen nach dem Muster der Charte von 1814 zu schaffen, aber zum Abschlusse kam diese Verfassungsbewegung erst nach den Unruhen von 1848. Da erst ging auch Preußen von der ständischen zur konstitutionellen Monarchie über und erhielt eine ebenfalls die Grundzüge der Charte von 1814 aufweisende Verfassung. Noch später, erst 1861 bzw. 1867, tat Österreich den gleichen Schritt. Zurück blieben nur die beiden Mecklenburg, die somit die einzigen monarchisch regierten Staaten Deutschlands, ja des ganzen europäischen Kontinents sind, die noch einer modernen Verfassung entbehren; sie besitzen noch eine wesentlich ständische.

In welcher Weise die einzelnen Staaten ihre Verfassungen konkret ausgestalteten, muß der Darstellung in den Artikeln über diese Länder überlassen bleiben.

II. **Wesen und Wert des Konstitutionalismus.** 1. Wie aus den letzten Bemerkungen zu entnehmen, scheiden sich die modernen Verfassungen in zwei Hauptgruppen, in solche, welche der englischen Verfassung bzw. der französischen Konstitution von 1791, und solche, welche der Charte von 1814 nachgebildet sind. Entsprechend unterscheidet die Staatslehre zwei Haupttypen unserer Verfassungssysteme, den Parlamentarismus für jene, den Konstitutionalismus für diese Gruppe. Beide zusammen begreift man auch wohl unter dem Ausdrucke Konstitutionalismus im weiteren Sinne, dem dann der Konstitutionalismus im eben bezeichneten als dem engeren Sinne entgegengestellt wird. Der Parlamentarismus ist in einem besondern Artikel zu behandeln; aber gleich hier ist zu bemerken, daß der tiefgehendste wesentlichste Unterschied zwischen ihm und dem Konstitutionalismus (im eigentlichen Sinne) darin besteht, daß die souveräne Gewalt des Staates nach jenem ganz bei dem Volke als solchem bzw. seiner Vertretung verblieben ist, nach diesem aber ihren Mittelpunkt und Träger in dem selbstberechtigten Monarchen findet. Und dieser Unterschied wird am letzten Ende immer entscheidend bleiben müssen dafür, ob nach dem in den verschiedenen Verfassungen recht verschieden abgegrenzten Maße der monarchischen Beschränkung ein bestimmter Staat zu den parlamentarisch oder zu den konstitutionell regierten Staaten zu zählen ist. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die tatsächliche Übung mit den positiv-rechtlichen Bestimmungen zuweilen nicht übereinstimmt. So ist Italien nach seinen positiven Verfassungsbestimmungen zweifellos unter die konstitutionell regierten Staaten zu rechnen, während im Punkte der Ministerernennung und -entlassung (vgl. unten 6) eine nur dem parlamentarischen System eigne Übung herrscht. Daß es auch monarchische Verfassungen geben kann, die in keines der beiden Systeme so recht passen wollen, hat sich an der cäsaristischen Verfassung Frankreichs unter Napoleon III. (s. unten 6 am Schluß) gezeigt.

2. Für das Wesen des konstitutionellen Systems ist demnach vor allem die staatsrechtliche Stellung des Monarchen von entscheidender Bedeutung. Nach ihm hat der Monarch seine Stellung im Staate nicht etwa von dem souveränen Volke erhalten, ist nicht dessen Delegierter, dessen Bevollmächtigter, dessen Organ, so daß der ihm erteilte Auftrag auch etwa zurückgenommen oder seine Machtbefugnis einseitig und gegen seinen Willen geändert, insbesondere eingeschränkt werden könnte. Er ist vielmehr der Inhaber der Staatsgewalt aus eigenem, selbständigem Recht. Aber diese monarchische Gewalt ist keine willkürliche, sie ist vielmehr eine gesetzlich, und zwar verfassungsgesetzlich gebundene und begrenzte. Auch in absolutistisch regierten Staaten verschiedenster Perioden fanden sich staatsrechtliche Regeln, an die die monarchische Gewalt sich gebunden zu erachten hatte, aber trotz dieser Bindung übte hier der Monarch die Staats-

gewalt allein aus, war demgemäß auch selbständig zur Änderung der Verfassungsbestimmungen in diesem weiteren Sinne befugt. Im Gegensatz hierzu ist nach dem konstitutionellen System der Monarch nur in der „Ausübung“ der Staatsgewalt an die verfassungsmäßig festgelegten Bestimmungen und für deren gesetzliche Feststellung an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden. Wie weit dieses Mitwirkungsrecht geht, ist nach den konkreten Verfassungsbestimmungen ganz verschieden. Einen nicht unerheblichen Fingerzeig für die Beurteilung von Zweifelsfällen in diesem Punkte hat man in der Entstehungsart der Verfassungen zu finden geglaubt. Man sagt, daß dort, wo die Verfassung seitens eines bis dahin absoluten Monarchen freiwillig gegeben (oktroyiert) wurde, man den Satz gelten lassen müsse, die Verfassung habe an Rechten des Monarchen nur so viel abtreten wollen, als sie ausdrücklich erkläre, so daß also in Zweifelsfällen die Vermutung für die Rechte und Befugnisse des Monarchen spreche. Daraus folgt dann, daß dort, wo jenes nicht der Fall, wo vielmehr die Verfassung zwischen Monarch und Volksvertretung vereinbart ist, eine solche Vermutung sich nicht ohne weiteres rechtfertigen läßt, allerdings aber auch nicht die gegenteilige, daß dem Monarchen nur diejenige Gewalt zustehe, die ihm ausdrücklich zugesprochen ist, während sie im übrigen der Volksvertretung zustände. In Fällen der letzteren Art wird also, wenn es sich um streitige Zuständigkeiten handelt und eine ausdrückliche klare Verfassungsbestimmung fehlt, eine Gleichberechtigung von Monarch und Volksvertretung anzunehmen sein. Für deutsche und namentlich preußische Verhältnisse trifft letzteres indessen nach der herrschenden Ansicht nicht zu. In Fortwirkung des Art. 57 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, wonach „die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverän“ „durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung ‚bestimmter‘ Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“ kann, haben fast sämtliche deutsche Verfassungsurkunden den Satz aufgenommen, daß der Monarch das Oberhaupt des Staates sei, „in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinige“ und sie „unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübe“. Hier findet die herrschende Ansicht einen durchaus zutreffenden Ausdruck. Aber auch dort, wo, wie in der preußischen Verfassungsurkunde, eine solche ausdrückliche Erklärung sich nicht findet, wird der Satz „als ein geschichtlich begründeter Fundamentalsatz des monarchischen Staatsrechts“ festgehalten.

3. Als wichtigster Teil der Staatsgewalt ist stets die Gesetzgebungsgewalt anzusehen. Nach dem Vorstehenden steht sie gemäß dem konstitutionellen Prinzip „dem Rechte“ nach dem Monarchen, „der Ausübung“ nach ihm und der Volksvertretung zu. Auch hier darf ein Ausdruck, wie ihn z. B. die preußische Verfassung (Art. 62) gebraucht, daß die gesetzgebende Gewalt „gemeinschaftlich“ durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt werde, nicht beirren. Allerdings bedarf der Monarch zu einem gesetzgeberischen Akte der Zustimmung der Volksvertretung, aber er ist dem Rechte nach der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, erst durch seine positive Zustimmung zu den Beschlüssen der Volksvertretung, durch Sanktionierung und die von ihm befohlene Verkündigung derselben kommt der verfassungsmäßige Staatswille zur Entstehung. Ob dabei dem Monarchen allein oder auch der Volksvertretung das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen, ist gleichgültig. Nicht mehr konstitutionell, sondern schon dem parlamentarischen System eigen ist es aber, wenn dem Monarchen die Initiative zu gesetzgeberischen Vorschlägen versagt ist. Dasselbe ist zu sagen, wenn ihm nur ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der Volksvertretung zuerkannt ist.

4. Was die richterliche Gewalt anlangt, so ist konsequenterweise im konstitutionellen Staate der Monarch auch als Inhaber dieser zu bezeichnen. Überall wird sie „in seinem Namen“ ausgeübt. Er selbst nimmt, von Schweden abgesehen (s. d. Art. Richter), keinen Anteil an der Ausübung, darf auch keinen Einfluß auf die Ausübung zu nehmen versuchen; es steht ihm nur, soweit es sich um die Strafgerichtsbarkeit handelt, nach erfolgtem Richterspruche das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung zu. Die Ausübung der richterlichen Gewalt erfolgt vielmehr durch unabhängige, allein dem Gesetze unterworfene, auf Lebenszeit angestellte und nur nach Maßgabe des Gesetzes durch Richterspruch absetzbare Richter. Deren Ernennung allerdings wieder, als Akt der allgemeinen Staatsverwaltung, steht dem Monarchen zu. In diesem Ernennungsrecht, wenn es als unbeschränktes anzuerkennen wäre, sieht eine demokratisch fortgeschrittene Richtung eine Beschränkung der verfassungsmäßig zu garantierenden Unabhängigkeit der Richter, indem dem Monarchen die Möglichkeit gegeben sei, die ihm genehmen Persönlichkeiten auszuwählen. Deswegen wird von ihr die in mehreren Verfassungen (z. B. in der preußischen) sich findende Bestimmung, daß die öffentlichen Ämter für alle dazu Befähigten, sobald sie die dafür festgestellten allgemeinen Bedingungen erfüllt haben, gleich zugänglich sein sollen, unrichtig dahin ausgelegt, daß alle zum Richteramt Befähigten auch von der Staatsverwaltung zu diesem Amt angenommen werden müssen (s. d. Art. Richter).

5. Am freiesten steht nach konstitutionellen Grundsätzen der Monarch in bezug auf die sog. Exekutive, die vollziehende Gewalt. Er ist deren alleiniger Inhaber und übt sie allein aus. Zu ihr gehört die gesamte Repräsentation des Staates nach außen, insbesondere in auswärtigen Angelegenheiten. Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch Verträge mit andern Staaten zu schließen, liegt wohl ausnahmslos in den Händen des Monarchen allein. Nur in bezug

auf den letzteren Punkt findet sich meist die Einschränkung, daß er zur Abschließung von Handelsverträgen oder solchen Verträgen, die für den eignen Staat Lasten oder für einzelne Staatsbürger Verpflichtungen mit sich bringen, der Zustimmung der Volksvertretung bedarf. Den umfangreichsten Teil der vollziehenden Gewalt bildet das weite Gebiet der Staatsverwaltung, zu deren Erledigung es der Mitwirkung eines in Behörden geordneten Beamtentums bedarf. In der Anstellung dieser Beamten und in bezug auf deren Entfernung vom Amte ist der Monarch zwar freier gestellt als in Ansehung der richterlichen Beamten, allein auch hier sind seiner Willkür Schranken gesetzt, einerseits insofern als auch ihm gegenüber diese Beamten an Verfassung und Gesetz gebunden sind, anderseits als ihre Entfernung vom Amte nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen kann. — Nur in Ausübung der Kommandogewalt über das Heer ist der Monarch uneingeschränkter Herr. Die Heeresverwaltung dagegen steht wieder der übrigen Verwaltung gleich.

6. Die persönliche Stellung des Monarchen im Rechtsleben des modernen konstitutionellen Staates wird durch den in sämtlichen Verfassungsurkunden wiederkehrenden Satz, daß die Person des Monarchen „unverletzlich“ sei, charakterisiert. In dieser Unverletzlichkeit ist sowohl die juristische Unverantwortlichkeit wegen einer Handlung oder Unterlassung, als auch die politische Unverantwortlichkeit für jeden von dem Monarchen vorgenommenen Regierungsakt ausgesprochen. Die juristische Unverantwortlichkeit bezieht sich allerdings nur auf das strafrechtliche Gebiet, so daß der Monarch wegen einer nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften strafbaren Handlung nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden kann; hier genießt er anderseits einen erhöhten Rechtsschutz. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf das privatrechtliche Gebiet, auf dem er jedem Staatsbürger gleichsteht, soweit es sich um materielles Recht handelt; in Ansehung des Verfahrens bestehen meistens einige wenige Sonderbestimmungen. Aber auch für die Regierungsakte ist der Monarch unverantwortlich; für ihn sind dem Lande die Minister verantwortlich. Es bedarf aus diesem Grunde zur Gültigkeit eines jeden Regierungsakts des Monarchen der Mitwirkung wenigstens eines Ministers, die in der Mitunterzeichnung (Gegenzeichnung) des Aktes besteht. Durch diese Mitwirkung übernehmen die Minister die Verantwortlichkeit. So bleibt die Persönlichkeit des Monarchen und seine Autorität außer jeder juristischen Verantwortlichkeit und seine Regierung doch stets an die Gesetze gebunden. Durch diese Einrichtung, die dem mittelalterlichen ständischen Staate gänzlich fremd war, die aber zu den fundamentalsten Errungenschaften des konstitutionellen Systems gehört, wird der Monarch nicht zur Untätigkeit verurteilt, auch nicht von der moralischen Verantwortlichkeit für seine Maßnahmen entlastet. Er ist und bleibt deshalb doch das oberste Organ der Staatsgewalt, er muß sich nur zur Durchführung seines Willens des bestimmten Mittels, der Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers, bedienen. Es kann daher gegebenenfalls nur die Frage entstehen, ob er Minister findet, die sich lediglich zur Vollziehung seines Willens zur Verfügung stellen. In dieser Richtung ist von größter Bedeutung, daß nach dem konstitutionellen System der Monarch die Minister nach freiem Ermessen ernennen und entlassen kann, ohne irgend einem ersichtlichen Zwange unterworfen zu sein oder etwa aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung oder auf die in der Volksvertretung vorherrschende politische Strömung handeln zu müssen. Im letzten Punkt unterscheidet sich ganz besonders das konstitutionelle von dem parlamentarischen Regierungssystem.

Durch die Aufstellung und Ausbildung des Prinzips der Ministerverantwortlichkeit soll verhütet werden, daß die Minister blinde Werkzeuge eines etwa zur Willkür, zur Überschreitung verfassungsmäßig gesteckter Grenzen geneigten Monarchen werden. Es soll ihnen dadurch, daß sie verpflichtet sind, jede Maßregel auf ihre verfassungsmäßige Zulässigkeit und ihre politische Zweckmäßigkeit hin zu prüfen, mithin auch berechtigt sind, dies zu tun, dem Monarchen gegenüber eine gewisse Selbständigkeit verliehen werden. Und demgemäß steht der monarchischen Befugnis, sie nach freiem Ermessen zu entlassen, die Befugnis gegenüber, daß sie jederzeit, wenn sie für eine gewollte Maßregel die Verantwortung nicht glauben übernehmen zu sollen, ihre Entlassung fordern können.

Im Deutschen Reiche tritt an die Stelle der verantwortlichen Minister als verfassungsgemäß allein verantwortliche Persönlichkeit der Reichskanzler.

Eine eigentümliche Stellung unter den monarchisch regierten Staatensystemen nahm die Verfassung des französischen Kaiserreichs unter Napoleon III. ein; sie war weder rein konstitutionell noch rein parlamentarisch ausgestaltet. Der Kaiser bezeichnete sich zwar als von Gottes Gnaden, aber zugleich als durch den Willen der französischen Nation Kaiser der Franzosen, der dem Volke, das auf sein Anrufen im Wege des Plebiszits stets seinen Willen kund tun kann, verantwortlich bleibt, während die Minister ihm, aber nicht dem Volke oder dem Parlamente verantwortlich sind.

7. In der Mitwirkung zu Regierungsakten des Monarchen erschöpft sich aber die Tätigkeit der Minister nicht. Ein jeder der Hauptzweige der staatlichen Verwaltung vielmehr findet in einem Minister seinen obersten Vorsteher und Leiter. In dieser seiner Stellung ist ein Minister zunächst Staatsdiener wie jeder andere Beamte und als solcher zur sorgsamsten und gewissenhaftesten Ausübung aller ihm persönlich obliegenden Dienstfunktionen verpflichtet. Als Vorsteher eines Ressorts ist er aber auch verpflichtet, die erforderliche

Aufsicht über die ihm untergeordneten Organe zu führen und darüber zu wachen, daß ihre Tätigkeit der Verfassung und den Gesetzen entspricht. Für etwaige den Strafgesetzen zuwiderlaufende Amtsvergehen und Verbrechen kann daher ein Minister wie jeder andere Staatsbeamte zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden. Eine disziplinarische Ahndung einer Verfehlung dagegen kann, da er keine vorgesetzte Dienstbehörde hat, nur vom Monarchen selbst ausgehen und in der, wie bereits bemerkt, allzeit zulässigen Entlassung aus dem Amte zum Ausdrucke kommen.

Es ist einleuchtend, daß lediglich diese strafrechtlichen oder disziplinarischen Möglichkeiten in einem konstitutionellen Staate nicht ausreichen, dem Volke die erwünschten Garantien für eine der Verfassung und den Gesetzen gemäße, das Beste des Landes fördernde Regierung zu gewähren. Gerade die wichtigste Handlung eines Ministers, die Gegenzeichnung eines für das Staatswohl als verderblich erkannten Regierungsaktes, könnte unter Umständen, wenn sie keine Gesetzesverletzung enthält, nicht geahndet werden. Es ist daher in allen konstitutionell regierten Staaten wenigstens prinzipiell ausgesprochen, daß außerdem die Minister noch durch die Volksvertretung selbst zur Verantwortung gezogen werden können. In manchen Verfassungen, wie z. B. in der Verfassung des Deutschen Reiches in bezug auf den Reichskanzler, ist es aber auch bei einer solchen bloß prinzipiellen Erklärung verblieben. Fast in allen Verfassungen, die deutsche Reichsverfassung auch hier ausgenommen, kommt dann noch hinzu, daß die Volksvertretung die Gegenwart der Minister behufs Erlangung der gewünschten Aufschlüsse und Erklärungen zu fordern berechtigt ist, ein Recht, dem die Befugnis der Minister, jederzeit zum Worte zugelassen zu werden, gegenübersteht. Im übrigen aber ist diese sog. „parlamentarische Ministerverantwortlichkeit" nach dem positiven Staatsrechte der verschiedenen Staaten in sehr verschiedenem Maße ausgebildet. Manche Verfassungen beschränken sich darauf, auszusprechen, daß die Minister „wegen Verfassungsverletzung" „durch die Volksvertretung angeklagt" werden können. Einige Staaten dehnen dieses Anklagerecht noch auf andere Verfehlungen aus; die preußische Verfassung z. B. bestimmt (in Art. 61), daß die Minister durch Beschluß einer Kammer „wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats" angeklagt werden können. Nur wenige Verfassungen drücken sich allgemeiner aus, wie z. B. die badische Verfassung, die auch eine Anklage wegen „schwerer Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates" zuläßt. Nach neuerer staatsrechtlicher Auffassung aber erstreckt sich die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister auf den ganzen Umfang ihrer Zuständigkeit, d. h. daß sie wegen jeder Verletzung einer Amtspflicht von der Volksvertretung in Anklagezustand versetzt werden könnten. Und das soll auch dort gelten, wo, wie eben für Preußen bemerkt, die Anklagefälle in den Verfassungen ausdrücklich bezeichnet sind. — Ebensowenig bestimmt wie diesen Umfang und Inhalt der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit hat das positive Staatsrecht im allgemeinen das Verfahren ausgebildet, in welchem über die Ministeranklage befunden werden soll. Die preußische Verfassung z. B. hat diesbezügliche Vorschriften einem besondern, bis heute noch nicht ergangenen Gesetze vorbehalten. Allgemein gilt, daß es zur Eröffnung des Verfahrens eines Beschlusses der Volksvertretung bedarf, durch welchen die Anklage erhoben wird und aus der Natur der Dinge folgt, daß nicht die Volksvertretung in ihrer Gesamtheit, sondern nur durch Kommissare diese Anklage vor dem zur Aburteilung berufenen Gerichtshofe vertreten kann. Was diesen Gerichtshof anlangt, so wird er allgemein als Staatsgerichtshof bezeichnet und von einigen Verfassungen in Ansehung seiner Zusammensetzung näher geregelt. Wo dies nicht der Fall, da fungiert bestimmungsgemäß meistens der oberste Gerichtshof der Monarchie als Staatsgerichtshof. — Wo in den Verfassungen es an einer Ordnung des Verfahrens und der näheren Angabe der Anklagefälle fehlt, da mangelt es auch an einer Bestimmung über die zu verhängende Strafe. Im übrigen aber teilen sich die Verfassungen nach dem Vorgange der englischen oder der nordamerikanischen in solche, die, wie jene, eine peinliche Strafe oder, wie diese, nur die disziplinarische Strafe der Dienstentlassung unter Überweisung des angeklagten Ministers zur weiteren strafrechtlichen Aburteilung an die ordentlichen Gerichte vorsehen. Wo jenes der Fall, d. h. also wo die Zuerkennung einer peinlichen Strafe zugelassen ist, da ist meistens das Recht des Monarchen zur Begnadigung des verurteilten Ministers verfassungsmäßig aufgehoben oder beschränkt. Ist dagegen nur die disziplinarische Dienstentlassung angängig, da ist es selbstverständlich, daß, falls sie tatsächlich ausgesprochen wird, eine Wiederaufnahme des Ministers in den Staatsdienst nur mit Zustimmung der Volksvertretung statthaben kann.

8. Schon aus diesen letzteren Bemerkungen ergibt sich, daß die Tätigkeit der Volksvertretung im konstitutionellen Staate sich nicht auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung beschränkt. In der Tat besitzt die Volksvertretung in allen konstitutionellen Staaten in dem ihr verfassungsmäßig eingeräumten Budgetrecht die Möglichkeit, einen erheblichen Anteil an der Verwaltung und eine wirksame Kontrolle derselben auszuüben. Das Nähere über dieses Recht muß dem Artikel Staatshaushalt vorbehalten bleiben; hier ist nur folgendes zu bemerken. Zwar besitzen die Volksvertretungen der Staaten mit Verfassungen aus der Zeit vor 1848, also namentlich die der deutschen Mittelstaaten, kein formelles Recht, das jährlich aufzustellende Budget zu genehmigen oder abzulehnen, sondern nur eine aus ihrem Steuerbe-

willigungsrechte resultierende Befugnis, das Budget auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben hin zu prüfen, und eine mit dieser Prüfung in Wechselwirkung stehende Befugnis, gewisse Steuern periodisch weiter zu bewilligen oder zu versagen. Und die aus der Zeit nach 1848 stammenden Verfassungen, namentlich die Preußens und im Anschlusse daran des Deutschen Reiches, auch Österreichs, haben, wenn auch in verschiedenen Formulierungen, die Bestimmung, daß die periodische (meist jährliche) Feststellung des Staatshaushaltsetats durch ein Gesetz zu erfolgen habe und daß Steuern und Abgaben für die Staatskasse, falls sie nicht durch ein besonderes Gesetz angeordnet wurden, nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen sind, erhoben werden dürfen. In beiden Staatengruppen aber — und zwar unbestritten auch in der letzteren trotz der hier ausdrücklich vorgeschriebenen Gesetzesform — hat die Budgetfeststellung den Charakter eines Verwaltungsakts, und auf ihn hat die einzelne Volksvertretung nach Maßgabe des Gesagten den gewichtigsten materiellen Einfluß, wobei an dieser Stelle dahingestellt bleiben kann, ob die Volksvertretung eines Staates der letzteren Gruppe nach allgemeinen budgetrechtlichen Prinzipien die Befugnis hat, das Zustandekommen eines Etatsgesetzes überhaupt zu verhindern. Dazu kommt dann in allen konstitutionellen Staaten die Verpflichtung der Regierung, bei Etatsüberschreitungen nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung nachzusuchen und überhaupt die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat der Volksvertretung zur Entlastung der Regierung vorzulegen, wodurch eine wirksame Kontrolle der gesamten Tätigkeit der letzteren eröffnet wird. Denn bei allen diesen Gelegenheiten ergibt sich für die Volksvertretung die Möglichkeit, die letztere einer Besprechung zu unterziehen und, wie unter 7 bemerkt, von den Ministern die erforderlichen Aufklärungen bzw. Abhilfe von Mißständen zu verlangen. Überdies steht in allen konstitutionellen Staaten den Mitgliedern der Volksvertretung das Recht zu, unter Einhaltung gewisser, durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Formen feierliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten und Vorgänge, sog. Interpellationen, an die Minister zu richten, um an der Hand ihrer Beantwortung die ministerielle Verwaltung einer Kritik und Kontrolle zu unterwerfen. Dieses Interpellationsrecht ist indessen in den Verfassungen meist nicht näher ausgebildet, wenn nicht gar übergangen. So ist vor allem selten, z. B. in der bayrischen, aber nicht in der preußischen Verfassung, den Ministern eine Pflicht zur Beantwortung einer solchen Interpellation auferlegt. Aber als Konsequenz des unter 7 Gesagten ergibt sich, daß eine Weigerung, den mit der Interpellation gerügten Mißständen abzuhelfen, am letzten Ende zu den dort erwähnten Maßnahmen seitens der Volksregierung führen könnte.

9. Es würde jedoch eine vollständige Verkennung der staatsrechtlichen Stellung der Volksvertretung im konstitutionellen Staatssystem enthalten, wollte man aus den vorerwähnten Befugnissen heraus der Volksvertretung die Stellung einer mitregierenden obrigkeitlichen Macht zusprechen. Sie ist allerdings ein integrierender Bestandteil der Staatsorganisation, aber neben dem Monarchen und der Regierung zur positiven Mitwirkung, wie bemerkt, nur bei bestimmten Akten berufen, im übrigen nur auf eine „positiv anregende, negativ abhaltende, Volksrechte beschützende, kontrollierende Tätigkeit" angewiesen und nur in diesem beschränkten Sinne mitbestimmend bei den wichtigsten staatlichen Angelegenheiten. Und es wird gerade als eine Hauptaufgabe der Regierungsvertreter hingestellt und von diesen angesehen, dieses so geartete Mitbestimmungsrecht nicht zu einer Teilhaberschaft an der Regierungsgewalt werden zu lassen. Um eine solche Teilhaberschaft ausüben zu können, fehlt übrigens der Volksvertretung die Eigenschaft einer permanent bestehenden Korporation. Sie ist lediglich ein politisches Kollegium, das nur, wenn und solange es einberufen ist, seine Tätigkeit ausüben kann, also nur während dieser Zeit eine rechtliche Existenz hat. Ihre Stellung in dieser Beziehung ist um so schwächer, als sie in keinem konstitutionellen Staate ein Selbstversammlungsrecht hat, vielmehr die Einberufung durch den Monarchen abwarten muß. In den meisten Verfassungen ist allerdings der Monarch gebunden, die Einberufung zu bestimmten Terminen vorzunehmen; er hat aber auch anderseits das Recht, das Parlament zu vertagen, zu schließen und aufzulösen mit der Maßgabe, daß, behufs Verhütung eines Mißbrauchs dieser Befugnisse, die Vertagung ohne Zustimmung des Parlaments einen gewissen, meist kurz bemessenen Zeitraum nicht überschreiten darf, und daß nach einer Auflösung die Neuwahlen und die Zusammenberufung des Parlaments binnen bestimmten Fristen statthaben müssen. Aber auch in diesen Zwischenräumen, in denen ein Parlament nicht existiert, ist ein Staat mit konstitutioneller Verfassung keinen Augenblick ein absoluter Staat. Auch in solchen Zeiträumen ist der Monarch nicht befugt, allein Verfügungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen; nur ist ihm in der Regel der Erlaß sog. Notverordnungen, d. h. von Verordnungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, wie sich die preußische Verfassung (Art. 63) ausdrückt, dringend erforderlich sind, zugestanden. Solche Verordnungen dürfen natürlich nicht der Verfassung zuwiderlaufen und sind dem Parlamente bei seinem nächsten Zusammentritte zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. In der Richtung nach dem Monarchen und der Regierung übt demnach die Volksvertretung doch einen ständigen staatsrechtlichen Einfluß. Vollständig losgelöst erscheint sie dagegen rechtlich nach

der herrschenden Ansicht von dem Volke selbst, das sie doch repräsentieren soll. Der Grund hierfür liegt in dem in England bereits um die Mitte des 18. Jahrh. gewohnheitsrechtlich aufgenommenen, zum erstenmal in der französischen Konstitution vom 3./14. Sept. 1791 ausdrücklich erklärten und seitdem überall geltenden Grundsatze, daß der einzelne Abgeordnete nicht der Vertreter seines Wahlkreises, sondern des gesamten Volkes und nicht an Aufträge und Instruktionen seitens seiner Wähler gebunden sei, worüber Näheres im Art. Abgeordneter unter II zu ersehen. Ist in dieser Art jede rechtliche Verbindung zwischen dem einzelnen Abgeordneten und seinen Wählern durchschnitten, so ist sie es auch für das Kollegium der Abgeordneten als solches, und damit ist, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß auch die Wähler nicht imstande sind, den Abgeordneten abzurufen, für die Dauer einer Legislaturperiode der Parlamentswille an die Stelle des Volkswillens gesetzt, eine Wahrheit, über die andere staatsrechtliche Konstruktionsversuche betreffend das Verhältnis des Parlaments zum Volke nicht hinweghelfen können.

Gründe allgemeiner Art, aber in entscheidender Weise der zuletzt hervorgehobene Umstand, rechtfertigen daher die unerläßliche Forderung, daß im konstitutionellen Staate das Parlament in einer Weise zusammengesetzt ist, daß es in Wirklichkeit auch als die Vertretung des gesamten Volkes angesprochen werden kann. Grundsätzlich ist daher die Forderung zu erheben, daß den im Volke sich findenden politischen Minderheiten die Sicherheit gegeben ist, im Parlamente entsprechend vertreten zu sein. Die Vorbedingung dafür ist ein gerechtes Wahlsystem (s. d. Art. Wahlrecht).

10. Will man den praktischen Wert des vorstehend skizzierten konstitutionellen Systems beurteilen, so wird man sich gedrungen fühlen, in erster Linie die Erfahrungen zu befragen, die mit ihm und mit andern Staatsformen im Laufe der Zeit gemacht worden sind. Aber ohne weiteres ergibt sich auch schon das Unzulängliche dieser Betrachtungsweise, hat es doch zu allen Zeiten gute und schlechte Beispiele jeder auch nur möglichen Staatsform, einschließlich der konstitutionellen, gegeben. Die weisesten Alleinherrscher, die aus eigner Kraft ihr Volk und ihren Staat zur größten Blüte brachten, haben abgewechselt mit den größten Scheusalen, die auf beide das größte Elend häuften und die ihnen überlieferte Menschheit auf das Unwürdigste unter die Füße traten. Und zu allen Zeiten haben Republiken bestanden, in denen die Freiheit des Volkes, die zu erstreben und zu sichern als oberstes und heiligstes Prinzip galt, in glänzender Weise verwirklicht, aber auch solche, in denen jede freiheitliche Regung im Blute der Bürger erstickt wurde. Und es hat endlich Staaten mit Repräsentativverfassung alter und neuer Observanz gegeben, in denen das harmonische Zusammenwirken von Fürst und Volk, von Regierung und Volksvertretung Zustände vollkommenster Befriedigung schuf, dagegen auch solche, in denen Monarch und Volksvertretung in bitterer Feindschaft sich gegenüberstanden, das Volk in Parteiungen zerrissen war, die sich leidenschaftlich befehdeten und so den Staat nach innen und außen schwächten, Staaten auch, in denen Recht und Gerechtigkeit für den der Minderheit angehörenden Volksteil keine Stätte hatte; denn gerade bei dieser Verfassungsform darf nicht, was oft übersehen wird, die Beschränkung des Monarchen in der Ausübung der Staatsgewalt mit einer Beschränkung der letzteren an sich identifiziert werden. Im Gegenteil, auch in konstitutionellen Staaten hat der Staatsabsolutismus, die Staatsomnipotenz Triumphe gefeiert, Macht über Recht gesiegt, was um so verbitternder auf den vergewaltigten Volksteil wirken mußte, als die Willkür der Majorität in der Volksvertretung durch Handhabung des Gesetzgebungsapparates sich den Schein des Rechts zu verschaffen wußte. Von einer absolut guten oder besten Verfassungsform auf Grund von Erfahrungen sprechen zu wollen, erscheint daher nicht angängig. Man wird wenigstens Erwägungen allgemeiner Natur dabei Raum gewähren müssen, die sich aus dem Zwecke des Staates und aus den mit einiger Sicherheit zu berechnenden Wirkungen der verschiedenen Staatsformen auf die ihnen ausgesetzten Menschen und Dinge ergeben. Da wird man denn, ohne ernstlichen Widerspruch befürchten zu müssen, mit John Stuart Mill es als eine höchst verderbliche und grundfalsche Auffassung bezeichnen müssen, daß, wenn man nur immer eines guten Despoten gewiß wäre, die Despotie oder Willkürherrschaft die beste Regierungsform sei. Es bedarf in dieser Richtung nur des Hinweises darauf, wie gerade die beste Despotie erschlaffend und entkräftend auf die Gedanken- und Gefühlswelt, auf den Tätigkeitstrieb eines Volkes einwirken muß, wie sie geeignet ist, die geistigen Kräfte einer Nation, vornehmlich in der Richtung einer Einflußnahme auf die Staatszwecke, lahm zu legen und nicht minder die moralischen Eigenschaften der Bevölkerung abzustumpfen, ganz abgesehen davon, daß es eines Kulturvolkes unwürdig erscheint, als recht- und willenlose Masse von der Mitbestimmung über sein eigenes Geschick, sein eigenes Wohl und Wehe ausgeschlossen zu sein. In diesem letzteren Umstande, in dem unveräußerlichen Rechte des Volkes, „mitzuraten, wo es leisten, gehört zu werden, wo es gehorchen soll", liegt vielmehr der letzte und durchschlagendste Grund für die Alleinberechtigung des konstitutionellen Systems im weiteren Sinne (s. oben unter 1). Dabei kann zugegeben werden und ist oben bereits zugestanden, daß, da jedes Volk in jeder Zeit eine Verfassung beanspruchen darf, die den jedesmaligen Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen am besten Rechnung trägt, der absoluten Monarchie nicht unter allen Umständen die Berechtigung abgesprochen werden kann. Die entsprechende Erwägung wird man auch gelten lassen müssen bei

der Abwägung des Wertes des Konstitutionalismus gegenüber dem des Parlamentarismus. Damit ist dann auch schon gleichzeitig der Meinung widersprochen, der letztere sei eine höhere Stufe des ersteren, sei die mit fortschreitender Kultur mit einer gewissen inneren Notwendigkeit sich entwickelnde bessere Form der ersteren. Dem ist durchaus nicht so. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß, wie jede andere Staatsform, so auch der Konstitutionalismus der weiteren Entwicklung fähig ist. Aber der Unterschied zwischen diesem und dem Parlamentarismus, betrachtet an der Verschiedenheit der Wechselbeziehungen des Monarchen, der Regierung und der Volksvertretung zueinander in beiden Systemen, ist kein bloß quantitativer, sondern ein qualitativer. Eine Entwicklung des einen aus dem andern ist daher an sich ausgeschlossen; es kann sich nur um eine wesentliche Umformung handeln. Und da es, wie schon Aristoteles meint, nicht Zufall und nicht Willkür ist, wie ein Staat in seiner Verfassung sich entwickelt, die Entwicklung vielmehr aus der Struktur der Bevölkerung heraus geschieht, so kommt es auch hier zunächst darauf an, ob in dieser letzteren die Vorbedingungen für das eine System bessere sind als für das andere. Es herrscht darüber kein Zweifel, daß das parlamentarische System nur dort mit einiger Aussicht auf Stetigkeit in der staatlichen Entwicklung möglich ist, wo sich zwei große Parteien mit annähernd gleicher Stärke gegenüberstehen, von denen jede befähigt ist, die Leitung der Regierung zu übernehmen, andernfalls gerade in die wichtigsten Staatsgeschäfte Unsicherheit und Systemlosigkeit kommen muß. Anderseits vermag das konstitutionelle System unter gleichen Vorbedingungen, aber auch selbst bei starker Parteizersplitterung, zufolge des stetigen Faktors, den es im Monarchen besitzt, der die Regierung nach seinem freien Ermessen mit Männern seiner Anschauungen besetzen kann, die Politik vor starken Schwankungen zu bewahren und bessere Ordnung, zugleich auch durch die Stellung des Monarchen über den Parteien einen besseren Schutz der Minderheit zu gewährleisten. Es kann daher einem Zweifel nicht unterliegen, daß das konstitutionelle System vor dem parlamentarischen den Vorzug verdient. Im übrigen kann dem letzteren ein gewisser Vorzug vor dem ersteren nicht abgestritten werden; er liegt in der leichteren Beilegung von Konflikten zwischen Regierung und Parlament, indem gemäß dem parlamentarischen System, dem zufolge die Besetzung der Ministerposten mit Persönlichkeiten aus der jeweilig in der Mehrheit befindlichen Partei zu erfolgen hat, sich ein solcher Konflikt durch Neubesetzung der Ministerien aus dieser Mehrheit meist unschwer und in kürzester Frist erledigt. Allerdings verstärkt ein solcher Ministerwechsel, wenn er in schneller Aufeinanderfolge sich öfter wiederholt, was nicht ausgeschlossen ist, das eben gegen dieses System aus der Unstetigkeit der Politik entnommene Argument. Unter einem konstitutionellen Monarchen, der vielleicht durch politische Klugheit sich veranlaßt sieht, aber nicht gezwungen ist, sein in Konflikt mit der Volksvertretung geratenes Ministerium zu entlassen, wird, wenn kein Teil glaubt nachgiebig sein zu sollen, eine solche Streitigkeit viel schwerer beizulegen sein. Hier hilft unter Umständen nicht einmal eine Auflösung des Parlaments; die einer solchen folgenden Parteikämpfe verstärken und vertiefen in der Regel nur die Gegensätze im Volke und zwischen diesem und der Regierung.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß der Wert des richtig durchgeführten konstitutionellen Systems für die Wahrung des Rechts — dieses nicht als bloßes menschliches Machtgebot einer Regierung in Vereinigung mit einer parlamentarischen Mehrheit aufgefaßt — zwar ein relativ größerer als der einer andern Staatsform, keineswegs aber ein absolut guter ist; denn es fehlt, wie bemerkt, nicht an Beispielen, daß verfassungsmäßig verbriefte Rechte vor Beeinträchtigungen nicht bewahrt geblieben sind. Davor haben auch sog. Verfassungsgarantien nicht geschützt, da auch Verfassungen, als zulässiger Gesetzgebungsgegenstand, der Abänderung durch die Gesetzgebung unterliegen (s. darüber d. Art. Garantien, staatsrechtliche). Der Hauptwert des konstitutionellen Systems darf aber auch gar nicht in diesen gewiß beachtenswerten, aber doch mehr äußerlichen Sicherheitsfunktionen gesucht werden, sondern darin, daß es als geeignetes Mittel zu betrachten ist, das Volk in seiner Gesamtheit zur verständnisvollen und opferwilligen Mitarbeit am Wohle aller und des Staates und zu der höheren Auffassung von Recht und Gerechtigkeit, zu der Auffassung, daß es noch ein Recht über dem Majoritätswillen gibt, heranzubilden.

Literatur. Bluntschli, Allg. Staatslehre (1875 bis 1876); Gierke, Grundbegriffe des Staatsrechts, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XXX 32 ff; Gumplowitz, Geschichte der Staatstheorien (1905); ders., Allg. Staatsrecht (1907); Jellinek, Allg. Staatslehre (1905); ders., Das Recht des modernen Staates (1905); Lassalle, Über Verfassungswesen (neue Ausgabe von Bernstein, 1907); Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien (1896 ff); Robert v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1872); Rehm, Gesch. der Staatswissenschaften (1896); ders., Allg. Staatslehre (1899); Schmidt, Allg. Staatslehre (1891, 1893); Seydel, Grundzüge einer allg. Staatslehre (1873).

Bauer, Staatsrecht des Kgr. Bayern (1908, 1909); Cathrein, Die englische Verfassung (1881); Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts (1865, 1880); Gneist, Englische Verfassungsgesch. (1862); Kolmer, Parlament u. Verfassung in Österreich (1909); Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches ([3]1902); Rachfeld, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw., Jahrg. 33 (1909), Hft 1; Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1867); ders., Das preußische Staatsrecht (1872); Wirks, Britische Verfassung u. Verwaltung (1909).

Bornhak, Die weltgeschichtl. Entwicklung des K., in der Internat. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst u. Technik 1908, 427 ff; Bucher, Der Parlamentarismus wie er ist (1855); Grey, Die parlamentar. Regierungsform (aus dem Englischen übersetzt von Graf Leo Thun, 1863); Loening, Die Repräsentativverfassung im 19. Jahrh. (Rede, 1899); Graf v. Pfeil-Burghauß, Das Wesen des modernen K. u. seine Konsequenzen (1890); Richter, Die rechtl. Natur der modernen Volksvertretung (1893); Wesen u. Unwesen des modernen K., seine Untauglichkeit für Preußen (1852, anonym).

Bolzani, Die Verantwortlichkeit der preuß. Minister u. ihre prakt. Geltendmachung (1909); Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit (1909); Jellinek, Verfassungsänderung u. Verfassungswandlung (1906); Rosegger, Petitionen, Bitten u. Beschwerden usw. (1908).

Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit (3 Bde, 1832 bis 1833); Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen (1884); Dareste, Les constitutions modernes (Par. 1891).

Chauffron, La Chambre des députés sous la Restauration etc. (Par. 1908); B. Constant, Cours de Politique constitutionelle (²1833); ders., Betrachtungen über Konstitutionen, über Verteilung der Gewalten u. die Bürgschaften in einer konstitutionellen Monarchie (übersetzt von Stolz, 1814); John Stuart Mill, Betrachtungen über Repräsentativ-Regierung (übersetzt von Eduard Wessel, 1873); Sismonde de Sismondi, Forschungen über die Verfassungen der freien Völker (übersetzt von Schäfer, 1837). [Wellstein.]

Konsuln. I. **Entwicklung des Konsularwesens.** Das Konsularwesen läßt sich nicht in Zusammenhang mit Einrichtungen der Staaten des klassischen Altertums bringen, sondern geht in seinen Anfängen auf folgende zwei Institute zurück.

1. Die infolge der Kreuzzüge von den großen Handelsstädten Italiens, später auch Frankreichs und Spaniens in Syrien, Palästina und Ägypten gegründeten Handelsniederlassungen machten ein richterliches Organ für die Entscheidung von Handelsstreitigkeiten der Angehörigen derselben Heimatsstadt unter sich und mit den Fremden, wie auch überhaupt zum Schutze des Handels und der Handels- und Schiffahrtsprivilegien gegenüber den Ortsbehörden erforderlich. In den Handelsstädten des südlichen Europas gab es bereits früher derartige von den Kaufleuten gewählte Vorsteher mit richterlicher und polizeilicher Gewalt, consules, consuls des marchands, juges-marchands genannt. In gleicher Weise wird nun auch in den neuen Niederlassungen im Orient die Wahrnehmung der gemeinsamen Handelsinteressen derartigen Organen (consules ultramarini, consuls d'outre-mer oder à l'étranger, rectores, bailones, baiuli) anvertraut. Ihre Entscheidungen fällen sie gemäß dem herrschenden Personalitätsprinzip nach heimischem Rechte.

Als dann seit Mitte des 14. Jahrh. der Norden Europas sich mehr und mehr dem Handel erschließt, werden auch in den rasch aufblühenden Niederlassungen an der Nord- und Ostsee seitens der italienischen, französischen, spanischen und besonders der hanseatischen Städte ähnliche Funktionäre bestellt. Die Hansestädte haben ihren „Aldermann“, England seinen „Kourtmaster“, Holland seinen „Konservador“, andere ihre Konsuln, Protektoren, Gouverneurs usw. Die Befugnisse dieser Organe sind die gleichen wie die der consules. Maßgebend sind auch hier heimischer Brauch und heimisches Recht.

Sobald sich aber seit Ende des 15. Jahrh. und besonders nach dem Westfälischen Frieden die einzelnen europäischen Territorien zu geschlossenen und einheitlichen Staaten umformten, die Staatsgewalt alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen dem eignen Landesrecht unterwarf, war mit diesem Territorialprinzip das bisherige Personalsystem unvereinbar, konnte eine Gerichtsbarkeit fremder Konsuln, selbst nur in Handelsstreitigkeiten, nicht mehr geduldet werden. Bot ja doch auch das verbesserte Gerichtswesen den fremden Kaufleuten jetzt größere Sicherheit für eine unparteiische Rechtspflege als vordem. So schied denn im Okzident aus der Kompetenz der Konsuln die Gerichtsbarkeit in Handelsstreitigkeiten aus. Schutz der Handelsinteressen ihrer Landsleute, deren Vertretung vor den Landesbehörden, rein schiedsrichterliche Tätigkeit und gewisse Befugnisse der Handels- und Schiffahrtspolizei waren die Aufgaben, auf welche sich nunmehr die Konsuln beschränkt sahen. Dazu kam aber noch ein weiteres. Waren die Konsuln aus ursprünglich gewählten Vertretern ihrer handeltreibenden Landsleute allmählich zu offiziellen Repräsentanten ihres Staates geworden, so mußte ihre Bedeutung und ihr Einfluß noch mehr gemindert werden, als seit Mitte des 17. Jahrh. allgemein ständige Gesandtschaften eingeführt wurden.

2. Eine gänzlich andere Entwicklung nahm das Konsularwesen im Orient. Nachdem die von den Kreuzfahrern besetzten Gebiete definitiv unter die Herrschaft des Islam gekommen waren, erlangten nach und nach die dortigen Konsuln eine Stellung, welche die ihrer Vorgänger oder ihrer Amtsgenossen im Okzident weitaus überragen sollte. Um die Interessen der christlichen Handelsniederlassungen sicher zu stellen, schlossen die westeuropäischen Mächte mit der mohammedanischen Staatsgewalt besondere Verträge, „Kapitulationen“ ab, kraft deren eigne Organe, Konsularrichter, zur Pflege und Handhabung des nationalen Rechts der Handeltreibenden bestellt wurden. War somit auch zunächst ihre auf die Wahrung der Handelsinteressen beschränkte Kompetenz nicht weiter bemessen als die ihrer Vorgänger, der consules ultramarini, so steigerte sich dieselbe im Laufe der Zeit doch in dem Maße, daß ihnen über die Jurisdiktion in Handelsstreitigkeiten hinaus die Ausübung der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und die volle Polizeigewalt über ihre

Landsleute sowie deren Vertretung und Schutz überhaupt zustand. Nachdem bereits 1453 Genua und 1454 Venedig von Sultan Mohammed II. die förmliche Anerkennung und Erneuerung der bisherigen Privilegien erhalten hatten, schloß Franz I. von Frankreich 1535 mit Soliman II. einen Vertrag, der als Vorbild für die von der Türkei mit den übrigen europäischen Mächten in der Folgezeit zahlreich geschlossenen Kapitulationen diente (vgl. d. Art. Kapitulation Sp. 29 ff). Auch mit andern nichtchristlichen Staaten wurden von den europäischen Mächten Verträge analogen Inhalts abgeschlossen, zuerst von Frankreich und Rußland mit Persien (1708/17), denen im 19. Jahrh. solche der verschiedenen europäischen Staaten mit Persien, China, Japan, Siam, Korea, Maskat, Madagaskar und Sansibar folgten.

Der absolute Gegensatz in Weltanschauung, Sitten und Gewohnheiten zwischen Orient und Okzident war es, der die Einräumung so weitgehender Rechte der Konsuln in nichtchristlichen Ländern zur Folge haben mußte. Und „dieser Unterschied der Zivilisation und die infolgedessen ziemlich unverändert gebliebene Abschließung jener Länder gegenüber dem Einfluß jener Zivilisation, in der die christlichen Völker die Garantien einer konstanten Anerkennung der Rechte der Fremden und einer unparteiischen Justiz erblicken, haben auch heute in der Hauptsache ihre Bedeutung nicht verloren" (Ullmann, Völkerrecht [[2]1908] 199 f). Infolgedessen gelten auch jetzt noch mit geringen Ausnahmen die Kapitulationen in den angegebenen Ländern. Bezüglich der Türkei hofften allerdings die Mächte, als bei Abschluß des Pariser Vertrages 1856 die Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen wurde, durch eine Reorganisation der türkischen Verwaltung die Grundlage für die Aufhebung der Kapitulationen gewinnen zu können. Da aber diese Reorganisation ausblieb, wurden auch die Kapitulationen nicht beseitigt. Ob und inwieweit die Türkei in der Lage sein wird, die in dem österreichisch-türkischen Ententeprotokoll vom 26. Febr. 1909 ausgesprochene Absicht, die Kapitulationen durch das Völkerrecht zu ersetzen (vgl. d. Art. Kapitulation Sp. 31), zu verwirklichen, muß die Zukunft zeigen. Mindestens dürfte es zweifelhaft sein, ob die Großmächte schon jetzt in die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit einwilligen. Nur in den ehemaligen türkischen Gebieten, wo an die Stelle der mohammedanischen Regierung eine christliche getreten ist, oder die Verwaltung und Rechtsprechung europäischem Einfluß unterliegt, konnten Modifikationen der Konsulargerichtsbarkeit erfolgen. Durch den Berliner Vertrag von 1878 wurde allerdings bestimmt, daß in Bulgarien, Serbien und Rumänien die Konsulargerichtsbarkeit bestehen bleiben solle. Doch war sie in Rumänien bereits 1877 bei der Unabhängigkeitserklärung aufgehoben und wurde auch nicht wieder eingeführt. An die Stelle der Kapitulationen traten hier wie auch in Serbien Konsularverträge mit den europäischen Mächten. Gleiches dürfte demnächst von Bulgarien, wo die Kapitulationen noch in Kraft stehen, zu erwarten sein. In Bosnien-Hercegovina wurde die Konsulargerichtsbarkeit 1878 durch die Besetzung seitens Österreichs unter gleichzeitiger Einrichtung nationaler Gerichtshöfe beseitigt; dasselbe gilt von Cypern und Tunis. Auch in Japan ist auf Grund besonderer Verträge seit 1894 die Konsulargerichtsbarkeit wenigstens zunächst probeweise bis 1911 aufgehoben.

Trotz der einflußreichen Stellung, welche den Konsuln im Orient dauernd zukam, wurde noch im 18. Jahrh. die praktische Bedeutung der Berufskonsuln im allgemeinen übersehen, wurde erst spät daran gedacht, diese wichtigen Ämter mit Berufsbeamten zu besetzen und Einrichtungen zu deren Heranbildung für den Konsulardienst zu schaffen. Allerdings ist für die Organisation des Konsulardienstes Frankreich durch die Marineordonnanz Colberts von 1681 und besonders Österreich durch eine Reihe von Maßnahmen, vor allem durch die Gründung der Orientalischen Akademie zu Wien 1754, zur Ausbildung von Konsularbeamten den andern Staaten vorbildlich gewesen; indessen hat man im allgemeinen doch erst im 19. Jahrh. der Ausbildung des Konsularinstituts eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Durch Gesetzgebung und Verträge ist nunmehr von den meisten Staaten dem Konsularwesen eine seiner Bedeutung entsprechende feste Grundlage gegeben worden.

II. **Quellen des Konsularrechts. Aktives und passives Konsularrecht.** Konsularrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche Stellung, Rechte und Pflichten der Konsuln regeln. Quellen dieser Rechtssätze sind die speziellen Landesgesetze (Konsulargesetze und -verordnungen, Reglements, Instruktionen), das Herkommen und vor allem Staatsverträge, wie sie sich in Kapitulationen, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen, neuerdings in eignen Konsularverträgen, Niederlassungsverträgen usw. äußern. — Das aktive und passive Konsularrecht, d. h. das Recht, Konsuln zu entsenden und zu empfangen, ist wie das Gesandtschaftsrecht ein Ausfluß der Souveränität des Staates. Indessen deckt es sich nicht mit dem Gesandtschaftsrecht. Denn einmal geht die gegenseitige Vertretung durch Konsuln heute weit über den Kreis der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten hinaus, sodann besteht eine allgemeine Rechtspflicht zur Annahme von Konsuln nicht. Es hängt vielmehr gänzlich vom Ermessen des einzelnen Staates ab, ob er fremde Konsuln überhaupt oder nur an einzelnen Orten zulassen will. Doch sind dieser Freiheit tatsächlich im Interesse des Verkehrs Grenzen gezogen. Die Staaten sichern sich in den betreffenden Verträgen das Recht zu, Konsuln für bestimmte Bezirke bzw. Plätze zu bestellen. Dabei spielt die Meistbegünstigungsklausel (vgl. d. Art. Handelsverträge Bd II, Sp. 1076) vielfach eine

wichtige Rolle. Das aktive und passive Konsularrecht der Gliedstaaten eines Bundes oder der halbsouveränen Staaten entspringt regelmäßig ihrem Gesandtschaftsrecht. Doch ist den deutschen Bundesstaaten das aktive Konsularrecht für das Ausland entzogen und nur das passive geblieben (Reichsverf. Art. 56).

III. **Bestellung der Konsuln. Beendigung der Konsularfunktion.** 1. Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, daß die Ausübung eines konsularischen Amtes zwei Akte zur Voraussetzung hat:

a) Die Ernennung zum Konsul; sie erfolgt seitens des Oberhauptes des Absendestaates durch Ausfertigung des Bestellungsdiploms (lettre de provision).

b) Die Annahme, d. h. die Anerkennung und Zulassung von seiten des Empfangsstaates, welche mittels des sog. Exequatur oder Plazet, in der Türkei Berat genannt, erteilt wird. Das Exequatur kann aus sachlichen Gründen oder mißliebigen Personen und eignen Untertanen versagt werden. Ebenso kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn der Konsul die Rechtsordnung des Empfangsstaates nicht gewissenhaft respektiert oder sein politisches Verhalten die Interessen des Landes gefährdet.

2. Die Konsularfunktion wird beendet mit dem Erlöschen des Exequaturs, was ipso iure bei Ausbruch eines Krieges mit dem Absendestaat oder bei Untergang der bisherigen Staatsgewalt im Empfangs- oder Absendestaat der Fall ist. Abgesehen von der Zurücknahme des Exequatur endigt die Konsularfunktion noch mit dem Tode oder der Abberufung des Konsuls seitens des ernennenden Staates. Der Konsul einer fremden Macht übernimmt dann gewöhnlich die interimistische Leitung der Geschäfte.

IV. **Einteilung der Konsuln.** 1. Staatsrechtlich ist von Wichtigkeit die Unterscheidung zwischen Wahlkonsuln (consules electi) und Berufskonsuln (consules missi). Völkerrechtlich ist sie insoweit von Bedeutung, als letzteren in den Verträgen vielfach größere Rechte eingeräumt werden. Der Inhalt der beiden Begriffe ist jetzt ein anderer als in früheren Zeiten. Als Wahlkonsuln, die fast ausschließlich in Frage kamen, bezeichnete man ursprünglich die durch Wahl seitens der ansässigen Landsleute berufenen Vorsteher und Richter der ständigen Handelsniederlassungen an auswärtigen Plätzen, als Berufskonsuln die obrigkeitlich bestellten Führer der Handelsexpeditionen, denen Schutz und Gerichtsbarkeit über die Teilnehmer an denselben anvertraut war.

a) Nach der heutigen Konsularorganisation sind die Wahlkonsuln gleichfalls vom Staate ernannte Funktionäre, aber in der Regel Angehörige des Empfangsstaates, meistens an dem betreffenden Handelsorte ansässige Kaufleute (consuls marchands), die das Konsulat im Ehrenamt verwalten und daher neben der Konsularfunktion noch ein anderes Amt oder Gewerbe ausüben können. Gewöhnlich sind sie aber berechtigt, die tarifmäßigen Gebühren zu behalten.

b) Die Berufskonsuln sind dagegen Angehörige des Staates, der sie ernennt, und üben, in einem dienstlichen Verhältnis stehend, die Konsularfunktionen als amtlichen Beruf aus. Infolgedessen haben sie eine besondere Vorbildung nachzuweisen, beziehen ein fixes Gehalt und dürfen in der Regel kein anderes Amt verwalten oder ein Gewerbe betreiben. Die allgemeine Tendenz geht infolge der durch den steigenden Verkehr gewachsenen Amtsgeschäfte und der hierzu erforderlichen Kenntnisse dahin, die Wahlkonsuln nach Möglichkeit durch Berufskonsuln zu ersetzen, deren Stellung aber mehr und mehr der der Gesandten anzunähern.

2. Unter den von einem Staate in einem fremden bestellten (Wahl- oder Berufs-)Konsuln pflegt eine gewisse Rangabstufung zu bestehen.

a) Für das ganze Land bzw. einen größeren Landesteil wird die Leitung der Geschäfte einem Generalkonsul anvertraut. Steht ihm zugleich die gesamte völkerrechtliche Vertretung seines Heimatstaates zu, ist er also Geschäftsträger, so hat er als solcher diplomatischen Charakter, wenn auch gleichwohl das konsularische Moment prävaliert. Nach mittel- und südamerikanischen Republiken und nach halbsouveränen Staaten (Ägypten und bisher auch Bulgarien) pflegen die europäischen Mächte solche consuls généraux chargés d'affaires zu entsenden.

b) Dem Generalkonsul sind die Konsuln seines Staates, die in demselben Lande, aber in kleineren Bezirken, besonders in wichtigen Häfen und Handelsplätzen angestellt sind, untergeordnet.

c) Vizekonsuln sind Hilfsbeamte des Generalkonsuls bzw. Konsuls und insbesondere zu dessen Vertretung berufen. Doch kann ihnen auch ein Bezirk zu selbständiger Leitung unmittelbar durch die Regierung angewiesen werden.

d) Zur Besorgung einzelner Konsulargeschäfte bedienen sich die Generalkonsuln häufig der Konsularagenten. Sie sind für deren Handlungen verantwortlich, während die vorher genannten eine selbständige Stellung einnehmen und infolgedessen direkt mit ihrer Regierung verkehren und persönlich verantwortlich sind.

Auch diese hierarchische Gliederung hat zunächst nur staatsrechtliche Bedeutung, doch erzeugt sie insoweit auch völkerrechtliche Folgen, als die Verträge vielfach zwischen den beiden ersten Klassen einerseits und den beiden letzten anderseits unterscheiden. Zu bemerken ist, daß die einzelnen Staaten noch verschiedene Zwischenstufen, wie (General-)Konsuln erster und zweiter Klasse, Konsulareleven, Prokonsuln usw. kennen. — Die Konsuln aller Klassen sind den diplomatischen Vertretern ihres Staates unterstellt, welche sie zu

beaufsichtigen und den fremden Staaten gegenüber zu vertreten haben.

3. Die wichtigste Unterscheidung der Konsuln ist die in Handelskonsuln und Jurisdiktionskonsuln. Sie ist begründet in ihrer durchaus verschiedenen Aufgabe und Rechtstellung, welche sich aus der geschichtlichen Entwicklung wie aus den noch immer aktuellen Gegensätzen der Zivilisation zwischen christlichen und nichtchristlichen Staaten ergeben.

V. **Die Rechtsstellung der Konsuln, besonders in den christlichen Staaten (Handelskonsuln).** 1. Die Aufgaben der Konsuln.

a) Die Konsuln haben vor allem die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen des Heimatstaates wahrzunehmen. Infolgedessen sind sie verpflichtet, dauernd ihre Regierung über alle Vorgänge auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zu informieren. Darüber hinaus überwachen sie auch meistens die Erfüllung der Handelsniederlassungs- und sonstigen Verträge, besonders die Einräumung der aus der Meistbegünstigungsklausel der Handelsverträge sich ergebenden neuen Rechte. Nach einzelnen Verträgen, z. B. dem deutsch-nordamerikanischen von 1871, ist ihnen sogar ganz allgemein die Aufgabe übertragen, die Beobachtung der Vorschriften des „Völkerrechts" zu überwachen.

b) Des weiteren sind die Konsuln mit dem Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen und Schutzgenossen des Absendestaates betraut; sie haben über dieselben eine Matrikel zu führen und sie als Ratgeber und Vertreter ihrer Interessen zu unterstützen, Hilfsbedürftige mit Geldmitteln zu versehen, eventuell für ihre Rückbeförderung in die Heimat zu sorgen.

c) Besonders umfangreich sind die obrigkeitlichen Befugnisse, die ihnen von ihrem Heimatstaat unter Genehmigung des Empfangsstaates gewöhnlich übertragen werden.

α) Hierher gehören zunächst zahlreiche polizeiliche Befugnisse über die Angehörigen ihres Landes und über die Schiffe ihrer Handelsmarine, so Ausstellung und Visierung von Pässen, Entgegennahme der Schiffsmeldungen, An- und Abmeldung der Schiffsmannschaft, Inspektion der Schiffe, Prüfung der Schiffspapiere, Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord, Schlichtung von Streitigkeiten an Bord, Verhaftung entwichener Seeleute, Aufnahme von Verklarungen, d. h. Vernehmung des Schiffspersonals und Feststellung bei Havarien, Überwachung der Ausbesserung und des Verkaufs gestrandeter oder gescheiterter Schiffe, Eingehung von Bodmereigeschäften und sonstige Angelegenheiten der See- und Hafenpolizei. Der Kriegsmarine gegenüber haben sie jedoch keine Polizeirechte. Sie sind dagegen verpflichtet, den Kommandanten alle dienlichen Mitteilungen zu machen und mit Rat und Tat beizustehen, insbesondere bei Einholung desertierter Mannschaft behilflich zu sein.

β) Ferner pflegt den Konsuln gewöhnlich die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen zu werden. Sie sind zu Notariatsakten aller Art berechtigt, so Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden, besonders letztwilliger Verfügungen, oder über Rechtsgeschäfte liegende Güter betreffend, die einleitende Reglung des Nachlasses usw. Auch können sie auf Grund besonderer Ermächtigung des Absendestaates und mit Zustimmung des Empfangsstaates als Zivilstandsbeamte fungieren, d. h. Eheschließungen von Staatsangehörigen vornehmen, Geburten, Heiraten und Sterbefälle beurkunden.

γ) Die streitige Gerichtsbarkeit ist dagegen heutzutage den Konsuln in christlichen Ländern selbst in Handelssachen grundsätzlich entzogen. Doch wird ihnen vielfach in Verträgen das Recht zugesichert, als Vermittler oder auch als Schiedsrichter in Rechtssachen ihrer Landsleute untereinander oder mit Angehörigen des Empfangsstaates bzw. andern Ausländern tätig zu sein. Ebenso ist das etwaige Recht, auf Ersuchen des Absendestaates Zeugen zu vernehmen, Zustellungen zu bewirken, von besonderer Ermächtigung abhängig.

2. Die Rechte und Privilegien der Konsuln. Die Konsuln sind anders als die Gesandten nicht Vertreter ihres Staates in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen, ihre Aufgabe ist vielmehr auf einen bestimmten Kreis staatlicher Interessen beschränkt. Infolgedessen entbehren sie des „diplomatischen Charakters", so daß ihnen auch die Vorrechte und Immunitäten der diplomatischen Agenten nicht zukommen. Darin liegt es auch begründet, daß sie sich, außer im Falle der Not, nicht unmittelbar an die obersten Regierungsorgane des Empfangsstaates wenden dürfen, sondern sich der Vermittlung ihres diplomatischen Vertreters zu bedienen haben. Gleichwohl müssen ihnen als mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraute und hierfür zugelassene Organe eines auswärtigen Staates vom Empfangsstaat wenigstens jene Befreiungen und Vorrechte eingeräumt sein, die zur ungehinderten Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich erscheinen. An einer einheitlichen Normierung derselben durch das Völkerrecht fehlt es bisher. Infolgedessen werden die den Konsuln zu gewährenden Rechte und Immunitäten meist vertragsmäßig — vielfach unter Anwendung der Meistbegünstigungsklausel — festgesetzt. Subsidiär gilt das Gewohnheitsrecht, wenn auch die Landesgesetze keine derartigen Normen enthalten. Zu bemerken ist noch, daß diese Vorrechte nur der Person des Konsuls eingeräumt sind, sich aber nicht, wie bei den Gesandten, auch auf die Familienmitglieder und das Geschäftspersonal erstrecken, es sei denn, daß dieses bei Behinderung des Konsuls die Konsulatsgeschäfte führt oder die Verträge ausdrücklich jene Rechte auf die Konsularbeamten ausdehnen.

Die Immunitäten und Privilegien der Konsuln sind im einzelnen folgende: a) Befreiung von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießen die Konsuln grundsätzlich nicht. Soweit etwaige Verträge nichts anderes bestimmen, unterstehen sie also für alle ihre privatrechtlichen Handlungen der Jurisdiktion des Amtssitzes. Ausgenommen hiervon dürften im Interesse der freien Ausübung ihres Amtes, wie auch die Praxis der Gerichte anerkennt, alle jene Handlungen sein, die sie kraft ihres Amtes innerhalb ihrer Kompetenz vornehmen (Ullmann, Völkerrecht [²1908] 222). In Strafsachen wird vielfach, wenigstens den Berufskonsuln, durch die Verträge persönliche Unantastbarkeit eingeräumt. Doch sind die Verbrechen im engeren Sinne, besonders solche gegen Bestand und Sicherheit des Empfangsstaates, regelmäßig hierbei ausgeschlossen. Außer bei Ergreifung auf frischer Tat wird allerdings gewöhnlich erst das Exequatur zurückgenommen und dann die Strafverfolgung eingeleitet, wenn man nicht in leichteren Fällen zu dem Mittel der Ausweisung greift. Aus dem obigen Grundsatz ergibt sich ferner, daß die Konsuln, von besondern Vereinbarungen abgesehen, auch der Zeugnispflicht vor den Gerichten des Empfangsstaates unterworfen sind. In den Verträgen beschränkt man die etwaige Befreiung meistens auf das persönliche Erscheinen und begnügt sich mit der Anordnung der schriftlichen Aussage oder der Vernehmung im Konsulatsgebäude.

b) Die Unverletzlichkeit der Amtsräume ist als Vorbedingung der freien Ausübung der konsularischen Funktionen gemeines Recht. Vor allem bezieht sich dies auf die daselbst befindlichen amtlichen Papiere, das Konsulatsarchiv, das weder durchsucht noch beschlagnahmt werden darf. Vielfach werden, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die Konsuln in den Verträgen zur Sonderung der amtlichen von den privaten Papieren verpflichtet, welch letztere also nicht wie die der Gesandten jene Befreiung genießen. Zuweilen wird auch den Wohnräumen des Konsuls die Immunität verliehen, dagegen kommt selbst den Amtsräumen niemals das Asylrecht zu.

c) Befreiung von persönlichen Leistungen und direkten Steuern wird in den Verträgen gewöhnlich gewährt, sofern die Konsuln Angehörige des ernennenden Staates sind. Hierher gehören Militärdienste und Einquartierungslast, Staats- und Kommunal-, Mobiliar- und Luxussteuern, dagegen nicht Grundsteuern.

d) Zu den Ehrenrechten der Konsuln gehört die Befugnis, an ihrer Amtswohnung das Wappen ihres Staates mit einer das Konsulat bezeichnenden Umschrift anzubringen und die Nationalflagge am Gebäude sowie im Hafen auf dem Konsulatsboote zu führen.

VI. **Die Rechtsstellung der Konsuln in den nichtchristlichen Ländern (Jurisdiktionskonsuln) im allgemeinen.** Die europäischen Konsuln in den nichtchristlichen Ländern nehmen aus den oben erörterten Gründen eine durchaus eigenartige Rechtsstellung ein. Diese beruht auf der fortdauernden einseitigen Geltung des Personalitätsprinzips in den pays hors chrétienté. Sollten die Handelsbeziehungen der zivilisierten Staaten mit jenen Ländern aufrecht erhalten bleiben, so mußte zunächst Person und Eigentum ihrer Angehörigen gesichert sein. Hierfür gab es nur einen Weg: die Exemtion der letzteren von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der betreffenden Lokalbehörden (dieselbe erstreckt sich teilweise sogar auf die einheimische Dienerschaft christlicher Staatsangehöriger und allgemein auf die Wohnungen der letzteren) sowie die Verleihung entsprechender Immunitäten und Vorrechte an die mit dem Schutze ihrer Landsleute und deren Handelsinteressen betrauten offiziellen Organe der europäischen Staaten. Dadurch ist die Stellung der Jurisdiktionskonsuln jener der Gesandten angenähert, zu einer „quasidiplomatischen" (Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts [²1899] § 43) erhoben. Die formelle Grundlage hierfür bilden die Kapitulationen und Konsularverträge sowie auch in nicht geringem Maße das Herkommen. Über die Rechte der Handelskonsuln hinaus sind die Privilegien und Immunitäten der Jurisdiktionskonsuln folgende:

1. Persönliche Unantastbarkeit. Die Jurisdiktionskonsuln sind für ihre Person von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates eximiert, die fremde Staatsgewalt kann der Person des Konsuln gegenüber keinerlei Gewaltmaßregeln anwenden; selbst bei schweren Verbrechen ist die prozessualische Verhaftung oder gar eine Freiheitsstrafe ausgeschlossen. Diese Unverletzlichkeit geht aber naturgemäß auch nicht weiter als die der Gesandten (vgl. Bd II, Sp. 529), so daß sie nicht geltend gemacht werden kann, sobald der Konsul durch eignes rechtswidriges Verhalten eine Notwehrhandlung oder Sicherheitsmaßregeln gegen sich veranlaßt oder ohne Grund sich selbst in Gefahr begeben hat. — Die Immunität erstreckt sich hier auch auf die Familie des Konsuls, das Geschäftspersonal und die Dienerschaft.

2. Unantastbarkeit des Konsulatsgebäudes. Kein Organ des Empfangsstaates darf daselbst ohne Genehmigung des Konsuls irgend welche Jurisdiktionshandlungen vornehmen. In manchen Ländern, z. B. China, ist den Konsuln ein bestimmter Stadtbezirk eingeräumt, der dann unter erhöhtem Schutz steht (analog dem früheren ius quarteriorum oder franchise des quartiers der Gesandten). Vielfach wird sogar ein Asylrecht, selbst für diesen ganzen Bezirk, in Anspruch genommen.

3. Abgabenfreiheit. Ähnlich wie die Handelskonsuln genießt der Jurisdiktionskonsul nebst den im Dienste des Konsulates stehenden Personen volle Befreiung von persönlichen Lei-

stungen und direkten Steuern, darüber hinaus aber auch noch von allen indirekten Steuern, ein Vorrecht, das nicht einmal den Gesandten zukommt.

4. Kapellenrecht. Wie den Gesandten steht auch den Jurisdiktionskonsuln das Recht der freien Religionsübung im Konsulatsgebäude zu, d. h. das Recht, daselbst eine Kapelle zu errichten und für sich, das Geschäftspersonal und die am Orte ansässigen Landsleute durch Geistliche ihrer Nation Gottesdienst abhalten zu lassen.

5. Von alters her genießen die Konsuln eine Reihe von Ehrenrechten, von denen das Recht, sich eine Ehrenwache zu halten, hervorzuheben ist.

VII. **Die Konsulargerichtsbarkeit im besondern.** Stehen den Jurisdiktionskonsuln schon weit ausgedehntere polizeiliche Befugnisse als den Handelskonsuln zu, die sich in der ausschließlichen Polizeigewalt (Verordnungs- und Strafgewalt) über die Angehörigen und Schutzgenossen ihres Heimatstaates äußern, so ist das bedeutendste Vorrecht, welches den Konsuln in den nichtchristlichen Ländern vor allem ihre so exzeptionelle Stellung verleiht, das der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über ihre Landsleute.

1. Die Organisation der Konsulargerichte beruht in den einzelnen Ländern auf verschiedenen Einzelverträgen und nationalen Gesetzen, auf welche die jeweiligen Bedürfnisse und Umstände wie überhaupt die geschichtliche Entwicklung bestimmend einwirken. Infolgedessen kann dieselbe keine einheitliche sein. Gleichwohl haben sich gewisse typische Organisationsformen bei einzelnen Nationen ausgebildet, welche dann den andern zum Vorbild dienten. Man kann daher drei Typen der Organisation der Konsulargerichte unterscheiden, den französischen, englischen und russischen Typ. Am besten hat sich der französische bewährt, welcher auf die schon erwähnte Marineordonnanz von 1681 zurückreicht und dem sich die Organisation der deutschen, österreichischen, italienischen und belgischen Konsulargerichte im allgemeinen angeschlossen haben (vgl. für Frankreich Ordonnanz von 1842 und Gesetz vom 8. Juli 1851; für England die Ordres in council von 1864, 1865 und 1881; russisches Konsularreglement vom 25. Dez. 1858; deutsches Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900; für Österreich Gesetz vom 30. Aug. 1891; für Italien Legge consolare vom 28. Jan. 1866 und Tariffa dei diritti da riscuotersi nei R. R. consolati all' estero vom 16. Juni 1871; für Belgien Gesetz vom 31. Dez. 1851).

a) Das französische Konsulargericht besteht aus dem Konsul und zwei ansässigen Landsleuten als Beisitzer und ist zuständig für Zivil- und Handelssachen in erster Instanz. Appellationen gehen an den Gerichtshof zu Aix, Kassationsklagen entscheidet der Pariser Kassationshof. Nur für China, Siam und Maskat sind andere Konsulargerichte als zweite Instanz bestimmt. In Strafsachen entscheidet über Übertretungen der Konsul als Einzelrichter in erster und letzter Instanz, über Vergehen besonders zu bildende Kollegialgerichte, bestehend aus dem Konsul und zwei ansässigen Landsleuten als Laienrichter; Appellationsinstanz hierfür ist das Konsulargericht. Bei Verbrechen ist der Konsul nur Untersuchungsrichter, das Urteil fällt der Gerichtshof zu Aix.

b) Nach dem deutschen Gesetz vom 7. April 1900 wird die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt durch den Konsul als Einzelrichter, durch das Konsulargericht, welches aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei, in einzelnen Fällen vier, aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonstigen Einwohnern des Konsularbezirkes zu ernennenden Beisitzern zusammengesetzt ist, sowie schließlich durch das Reichsgericht (§ 5). Der Konsul ist zuständig für die sonst den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen, Straf- und freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 7); das Konsulargericht für die den Landgerichten in erster Instanz und den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen, sowie für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen (§ 10); das Reichsgericht endlich für die Entscheidung über die Beschwerde und Berufung gegen die Entscheidungen des Konsuls und des Konsulargerichts in streitigen Angelegenheiten, des Konsulargerichts in Strafsachen und gegen Entscheidungen des Konsuls in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14). Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, hat der Konsul nur die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, Untersuchungshandlungen dagegen nur insoweit vorzunehmen, als sie durch Gefahr im Verzuge geboten erscheinen. Die Akten sind dem zuständigen deutschen Gerichte, in Ermanglung eines solchen dem Oberreichsanwalt zuzusenden und der Beschuldigte dahin abzuliefern (§ 55).

c) Der englische Typus weist gleichfalls das aus dem Konsul und zwei bzw. vier ansässigen Landsleuten als Beisitzer bestehende Konsulargericht auf. Als Einzelrichter entscheidet der Konsul aber nur dann, wenn es an geeigneten Beisitzern fehlt. Für Strafsachen ist ein aus fünf Geschworenen gebildetes Geschworenengericht zuständig. Zweite und dritte Instanz ist der Supreme Consular-Court in Konstantinopel, für China und früher auch für Japan besteht ein englischer Oberkonsulargerichtshof in Schanghai.

d) Die russische Konsulargerichtsbarkeit ist bisher nur in Persien gesetzlich organisiert. Der Konsul entscheidet als Einzelrichter nur in Sachen von weniger als 30 Rubel Wert. An jedem Konsulat ist ein Gerichtshof gebildet, an dem auch Beisitzer aus der ansässigen Kaufmannschaft teilnehmen. Derselbe ist zuständig für Rechtssachen, deren Parteien in dem Konsularbezirk ansässige russische Untertanen sind. Für die Rechtssachen der in Persien überhaupt Handel treibenden Russen besteht das bei der Gesandtschaft in Teheran ge-

bildete Gesandtschaftsgericht, an dem gleichfalls russische Kaufleute als Beisitzer teilnehmen. In anderer Zusammensetzung ist es zugleich Gericht höherer Instanz.

2. Die persönliche Zuständigkeit der Konsulargerichte. Die sachliche Kompetenz der Konsulargerichte wurde bereits in obigem dargestellt. In persönlicher Hinsicht erstreckt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nur auf die Staatsangehörigen des Absendestaates, denen die Schutzgenossen meistens gleichgestellt werden. Da aber Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nicht allein zwischen Konnationalen, sondern auch zwischen Angehörigen verschiedener Staaten, wie auch ferner zwischen Europäern und Eingebornen in Frage kommen, so ist zu unterscheiden:

a) Alle Zivil- und Handelsstreitigkeiten zwischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen desselben Staates, sowie die Strafhandlungen eines solchen, begangen an einem Konnationalen oder Schutzgenossen, gehören vor das Konsulargericht des betreffenden Staates. Eine Ausnahme besteht für die Türkei. Durch Gesetz vom 10. Juni 1867 wurde den Angehörigen europäischer Staaten der Erwerb von Grundeigentum gestattet, und infolge der hierdurch notwendig gewordenen Reglung der Zuständigkeit der Lokalgerichte und Konsulargerichte in Grundsachen durch das Protokoll vom 9. Juni 1868 die ausschließliche Kompetenz der türkischen Gerichte in allen Immobiliarsachen anerkannt.

b) Handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen zwischen Ausländern verschiedener Nationalität, so gilt gewohnheitsmäßig der Grundsatz actor sequitur forum rei, so daß also das Konsulargericht des Beklagten oder Beschuldigten zuständig ist.

c) Für die Behandlung der Streit- und Strafsachen zwischen einem Europäer und einem Eingebornen besteht keine allgemeine Regel. Maßgebend hierfür sind die einzelnen Kapitulationen und Verträge. Infolgedessen herrscht große Verschiedenheit. Das forum rei kommt nur selten in Betracht, so in Korea, Siam; in China nur für strafbare Handlungen. Es ist also das Konsulargericht zuständig, falls der Beklagte bzw. Angeschuldigte Europäer, das Lokalgericht, falls er Eingeborner ist. Vielfach entscheiden allgemein die einheimischen Gerichte, so in China und Persien bei Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, jedoch mit dem Recht des Konsuls, zu intervenieren; ebenso in der Türkei in Strafsachen. Hier muß der Konsul von der Anklage gegen einen seiner Landsleute benachrichtigt, die Verhandlung in seiner Gegenwart geführt werden; ohne seine Beteiligung ist eine Hausdurchsuchung verboten. Doch sind vielfach auch die Konsulargerichte zuständig, und zwar die derjenigen Staaten, welche, wie z. B. das Deutsche Reich, in der Türkei auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt werden. Denn die Türkei gewährte 1830 den Vereinigten Staaten das Recht, daß die amerikanischen Konsuln über strafbare Handlungen ihrer Landsleute richten sollen, auch wenn der Verletzte türkischer Untertan ist. Seit 1856 bestehen außerdem in Konstantinopel und andern größeren Städten der Türkei gemischte Zuchtpolizeigerichte, die zur Hälfte aus Eingebornen, zur Hälfte aus Angehörigen des betreffenden Staates gebildet werden. Ohne Genehmigung und Unterschrift seitens des beteiligten Konsuls, der bei der Verhandlung zugegen sein und in dieselbe eingreifen kann, darf das Urteil nicht vollzogen werden. Ebenso werden seit 1847 Handelsstreitigkeiten zwischen Europäern und Eingebornen, bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 1000 Piaster, durch gemischte Handelskammern entschieden, in denen drei Türken (einer als Vorsitzender) und zwei Angehörige des betreffenden europäischen Staates als Richter wirken. Zweite Instanz ist die ähnlich zusammengesetzte Handelskammer in Konstantinopel. Im Jahre 1850 wurde außerdem noch ein gemischtes Seehandelsgericht in Konstantinopel gegründet. In Persien endlich werden Strafsachen von den lokalen Gerichten, aber nach den für meistbegünstigte Nationen bestehenden Regeln beurteilt.

3. Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit. Wird die Zivil- und Kriminaljurisdiktion des Konsuls bereits durch die Einsetzung der erwähnten gemischten Gerichte nicht unbedeutend geschmälert, so findet sie eine tiefgreifende und zugleich vorbildliche Einschränkung durch die Einrichtung der internationalen Gerichtshöfe in Ägypten. Hier hatten sich die Übelstände der Konsulargerichtsbarkeit in gemischten Prozessen, die vielfache Schädigung der Interessen der Eingebornen, die Bevorzugung der Europäer, die Zurückdrängung der einheimischen Jurisdiktion in besonders hohem Maße gezeigt. Auf Anregung des Khediven arbeitete 1867 eine französisch-ägyptische Kommission, dann internationale Kommissionen der europäischen Mächte und der Vereinigten Staaten ein Reglement über die Organisation internationaler Gerichte für die gemischten Prozesse in Ägypten aus. Es trat am 1. Juni 1876 in Kraft.

a) Organisation. Gemäß dem Reglement bestehen als gemischte Gerichte drei Gerichtshöfe erster Instanz in Alexandrien, Kairo und Mansurah (früher Ismailia), ferner ein Appellationsgerichtshof in Alexandrien. Die Gerichte erster Instanz sind als Zivil- oder Handelskammern mit je fünf Richtern (zwei eingebornen und drei fremden), als Strafkammern mit drei Richtern (einem eingebornen und zwei fremden) und vier (fremden) Beisitzern besetzt. Der Appellationsgerichtshof besteht aus sechs ägyptischen und zehn fremden Richtern, als Schwurgericht aus drei Richtern (einem eingebornen und zwei fremden) und zwölf nichtägyptischen Geschworenen. Die

ausländischen Richter werden vom Khediven auf Vorschlag der europäischen Mächte ernannt.

b) Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören: alle Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern verschiedener Nationalität, über Immobilien und Immobiliarrechte, sogar wenn die Parteien Ausländer derselben Nation sind. Desgleichen sind sie für das Konkursverfahren kompetent, soweit die Interessen von Angehörigen verschiedener Nationen berührt werden. Dagegen sind Statusklagen, Fragen des öffentlichen Eigentums der Zuständigkeit dieser Gerichte entzogen. Die Strafgerichtsbarkeit steht ihnen nur zu über alle Polizeiübertretungen, über die gegen die Gerichte selbst oder deren Mitglieder gerichteten oder von letzteren in Ausübung ihres Amtes begangenen Vergehen und Verbrechen, schließlich seit 1900 auch über einfachen und betrügerischen Bankrott und die damit zusammenhängenden oder während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte.

c) Soweit die internationalen Gerichte nicht zuständig sind, ist die Kompetenz der Konsular- und Lokalgerichte erhalten geblieben, so z. B. in Zivil- und Handelsstreitigkeiten zwischen Konnationalen, sobald es sich nicht um Immobiliarrechte handelt. Meist haben sich die Staaten außerdem noch ausdrücklich die Konsulargerichtsbarkeit über die zum Konsulat gehörigen Personen, deren Familienangehörigen und Wohnungen sowie über die christlichen Wohltätigkeitsanstalten, Schulen und religiösen Niederlassungen vorbehalten.

Literatur. 1. Im allgemeinen. Bulmerincq, Konsularrecht, in v. Holtzendorffs Handbuch III 685 ff; v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens ([6]1902); Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs (1900); v. Martens, Das Konsularwesen u. die Konsularjurisdiktion im Orient (1874); Zorn, Deutsche Konsulargesetzgebung ([2]1901); v. Poschinger, Deutsche Konsularverträge; Bodin, Les immunités consulaires (1897); Salles, L'institution des consulats, son origine etc. (1898). Ferner die Hand- u. Lehrbücher des Völkerrechts von Gareis §§ 41 ff, Rivier §§ 41 ff, v. Liszt §§ 15 u. 18, besonders ausführlich von Ullmann ([2]1908) §§ 54 ff; des weiteren Piédelièvre, Précis I 507; Bonfils 731; Pradier-Fodéré IV, n. 2034; Fiore II 1176; Nys II 394; Oppenheim I 463.

2. Die geschichtliche Entwicklung. Neben v. Martens u. den größeren Handbüchern des Völkerrechts noch Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts I (1891); Schaube in Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIII 338; Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient (1898).

3. Die Jurisdiktionskonsuln. Außer der zitierten u. in Art. Kapitulation unter 1 angegebenen Literatur noch: Staude, Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei (1900); Rey, La protection diplomatique dans les échelles du Lavant et de Barbarie (1899); Arminjon, Étrangers et Protégés dans l'Empire Ottoman I (1903); Strisower, Österr. Staatswörterbuch, Art. „Konsulargerichtsbarkeit".

4. Die gemischten u. internationalen Gerichte. Savas-Pascha in Strafgesetzgebung der Gegenwart I (1894) 708; van den Berg, ebd. 742; Annuaire des Instituts für Völkerrecht V (1882) 132; Férand-Giraud, Les Justices mixtes dans les pays hors chrétienté (1884); v. Grünau, Die staats- u. völkerrechtliche Stellung Ägyptens (1903); Patureau-Miraud, Les tribunaux mixtes d'Egypte (1902); Bonnevay, L'organisation judiciaire de l'Egypte (1902); Schwoerbel in Mitteilungen des Seminars für oriental. Sprachen in Berlin IX, 2 (1906), sowie die Aufsätze von Mandelstamm (mit reichem Quellenmaterial bezüglich der türkischen Gerichte); Fauchille, Babled, in Revue génér. de droit intern. public. XIV 1, I 126, VI 341 u. VII 214, sowie von Férand-Giraud in Revue de droit intern. et de législation comparée XXII 70. [Ebers.]

Konsumvereine s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Konterbande (im Kriege) s. Neutralität.

Kontributionen s. Krieg, Kriegsrecht (Abschn. X, 4).

Kontrolle s. Staatshaushalt.

Konvention s. Staatsverträge.

Konzil. Mit der allmählichen Begründung des kirchlichen Ämterorganismus war für die Wirksamkeit der Kirche oder für die Ausübung der ihr zur Verwirklichung ihres Zweckes übertragenen Gewalt eine nach allen Seiten hin gefestigte und damit ständige, wenn auch, als Gebilde der geschichtlichen Entwicklung, keine unveränderliche Form geschaffen. Und diese Form besteht darin, daß jeder kirchliche Amtsträger die ihm kraft seines Amtes zustehende kirchliche Gewalt für sich allein als einzelner in einem fest begrenzten örtlichen Gebiet, in seinem Amtsbezirk auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Indes können in diesem rechtlich organisierten und regelmäßigen Gange der kirchlichen Wirksamkeit Störungen eintreten, Hindernisse und Schwierigkeiten entstehen, deren Beseitigung im kirchlichen Interesse je nach ihrer Größe und Ausdehnung ein gemeinschaftliches Zusammenwirken entweder aller Grundträger der kirchlichen Leitungs- und Regierungsgewalt oder eines Teiles derselben erforderlich macht. Und hierin liegt die zweite Form für die Ausübung der kirchlichen Gewalt begründet, welche im Gegensatz zu der ersten, der Einzelform, die Gemeinschaftsform bildet oder die Ausübung der kirchlichen Gewalt in der Gestalt von Konzilien oder Synoden ist. Offenbar trägt dieselbe im Vergleich mit jener den Charakter des Außergewöhnlichen; sie kommt nur bei einer besondern Veranlassung, auf Grund eingetretener anormaler oder neuer Verhältnisse und Zuständlichkeiten zur Anwendung, und zwar mit dem Zwecke, jene zu beseitigen und diese zu regeln. Diesen Charakter verliert sie auch nicht, wenn in ihrer Anwendung, weil gesetzlich vorgeschrieben, eine gewisse Regelmäßigkeit eintritt; denn in einem

solchen Falle sind es immer außergewöhnliche Umstände, in welchen derartige gesetzliche Bestimmungen ihre Veranlassung haben.

Hieraus möchte sich von selbst ergeben, daß die Anwendung dieser Form oder die Abhaltung von Konzilien und Synoden an sich nicht wesentlich oder absolut notwendig ist; es gibt dafür keine göttliche Vorschrift, sie beruht auf keinem Fundamentalsatze des kirchlichen Rechts und ist deshalb auch keine wesentliche Einrichtung desselben. Wohl aber ist sie eine apostolische Einrichtung; denn die Apostel haben sich in ihr betätigt; es waren jedoch auch besondere und außergewöhnliche Umstände, welche sie dazu veranlaßt haben. Läßt sich danach keine absolute Notwendigkeit der Konzilien behaupten, so sind dieselben doch relativ notwendig, da sie bei dem Eintreten von Störungen und Schwierigkeiten in dem regelmäßigen Gange der kirchlichen Wirksamkeit oft als das beste Mittel erscheinen, diesen wieder herzustellen oder zu fördern. — Die Konzilien zeigen nun in ihrer geschichtlichen Entwicklung Verschiedenheiten, und diese bilden den Grund zu der Unterscheidung oder Einteilung derselben in mehrere Arten. Es können nämlich, wie schon angedeutet wurde, entweder alle Bischöfe, als Grundträger der kirchlichen Leitungs- und Regierungsgewalt, oder nur ein Teil derselben zur gemeinschaftlichen Betätigung zusammentreten, und danach werden die Konzilien in allgemeine (concilia generalia, universalia) und partikulare (concilia particularia) unterschieden oder eingeteilt. Diese letzteren aber können wieder verschieden sein, je nachdem der Teil der versammelten Bischöfe größer oder geringer ist, oder vielmehr je nachdem die Bischöfe der größeren oder kleineren fest organisierten kirchlichen Verbände zu gemeinsamer Betätigung sich vereinigen, und dem entspricht die Unterscheidung derselben in Patriarchal-, Primatial-, Plenar- und Provinzialkonzilien. Auch können die Bischöfe verschiedener andern Verbände, desselben Landes oder Reiches, derselben Nation, zu einem Konzil sich versammeln, und aus dieser Verschiedenheit ergeben sich die Landes-, Reichs- und Nationalkonzilien. Indes bildet das Provinzialkonzil innerhalb dieser Gruppe der partikularen Konzilien rechtlich den Grundtypus, da die Rechtsgrundsätze, welche für dasselbe maßgebend sind, auch für alle andern gelten. Die Verschiedenheit ist eine rein tatsächliche; die Zahl der Bischöfe auf den andern ist größer als auf einem Provinzialkonzil, aber das rechtliche Verhältnis unter ihnen ist ganz dasselbe; auch die Beschlüsse tragen denselben rechtlichen Charakter, nur ihr äußeres Geltungsgebiet ist bei jenen dem Umfange nach größer als bei diesem. Zu den bisher genannten Arten tritt noch eine weitere, aber von ihnen wesentlich verschiedene Art unter dem Namen Diözesansynode. Auf dieser handelt es sich nicht um eine gemeinsame Tätigkeit mehrerer Bischöfe, sondern nur um die eines einzelnen Bischofs, aber in Gemeinschaft mit dem um ihn versammelten Diözesanklerus, und deshalb geschieht auch diese in der Gemeinschaftsform oder in der Gestalt eines Konzils. Und damit gibt es rechtlich drei verschiedene Grundarten: 1. die allgemeinen Konzilien, 2. die Provinzialkonzilien und 3. die Diözesansynoden. Was die Namen Konzil (concilium, concieo, concire) und Synode (σύν-οδος) betrifft, so bedeuten beide sachlich dasselbe, eine Versammlung oder Zusammenkunft. Daher erklärt es sich, daß früher lange Zeit beide unterschiedslos für alle Arten üblich waren. Seit dem 13. und 14. Jahrh. jedoch wurde die zuletzt genannte oder dritte Art fast immer synodus episcopi oder dioecesana genannt und allmählich für sie wegen ihrer wesentlichen Verschiedenheit von den andern der Name Synode, für diese aber der Name Konzil durch den Sprachgebrauch als technische Bezeichnung fixiert.

1. Die allgemeinen oder ökumenischen Konzilien. Ein allgemeines oder ökumenisches (τῆς γῆς οἰκουμένης) Konzil ist die Versammlung der Bischöfe mit und unter dem Papst zur Beratung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten. Das Charakteristische desselben besteht darin, daß es den im Primat geeinten Gesamtepiskopat oder die Vereinigung der Bischöfe als Glieder des Episkopats mit dem Papst als seinem Haupte darstellt. Dasselbe ist aber damit nicht etwa ein neben dem Papst und den Bischöfen bestehendes und besonderes Organ einer ihm eigentümlichen Gewalt oder eine juristische Person, welche in der Form einer gemeinsamen Betätigung des Papstes und der Bischöfe die ihr eigentümliche Gewalt ausübte; es ist vielmehr nur eine außergewöhnliche, zeitweilige Vereinigung des Papstes und der Bischöfe, um die ihnen auch ohne dieselbe zustehende Gewalt gemeinsam zu betätigen, und zwar in einem rechtlichen Verhältnisse zueinander, das nicht erst durch diese Vereinigung begründet wird, sondern in dem Wesen des Primats, dessen Träger der Papst ist, begründet liegt. Hieraus ergeben sich mit logischer Notwendigkeit alle Rechtsgrundsätze, welche dasselbe beherrschen, und zunächst der, daß dem Papst allein und ausschließlich das Recht zusteht, ein ökumenisches Konzil zu berufen. Die Berufung durch den Papst ist so wesentlich, daß ein von ihm nicht berufenes Konzil, auch wenn alle Bischöfe versammelt wären, kein ökumenisches wäre, weil ihm das charakteristische Moment fehlen würde, wonach dieses den im Primat geeinten Gesamtepiskopat darstellt. Diesem ausschließlichen Berufungsrecht des Papstes steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die ersten acht allgemeinen Konzilien nicht von ihm, sondern von den Kaisern, und zwei ohne seine vorherige Zustimmung berufen wurden (Funk, Kirchengeschichtl. Abhandlungen und Untersuchungen I 39/86); denn diese waren ihrer Berufung nach keine ökumenischen, sie sind es erst geworden durch den Hinzutritt und die Teilnahme

der Päpste an denselben. Ebensowenig wird die Ausschließlichkeit dieses Rechts durch sog. Ausnahmefälle oder durch die Möglichkeit der Berufung allgemeiner Konzilien seitens der Kardinäle, sei es in dem Falle einer simonistischen Papstwahl (Konst. Julius' II. Cum tam vom 14. Jan. 1505), sei es zur Zeit eines Schismas, modifiziert. Es handelt sich hier gar nicht um eigentliche Ausnahmefälle, da es sich nicht um das Recht handelt, ein dem Wesen nach ökumenisches Konzil zu berufen. Solche von Kardinälen berufene und ohne den Papst abgehaltene Konzilien sind nur Versammlungen von Bischöfen, deren Berufung in zeitweiligen anormalen kirchlichen Zuständen ihre volle relative Berechtigung haben kann, und die bei allgemeiner Beteiligung auch allgemeine genannt werden können; aber rechtlich tragen sie den Charakter der Ökumenizität nicht, weil dazu die Teilnahme des Papstes wesentlich ist. Nachdem indessen Papst Pius X. durch die Konstitution Vocante Sede Apostolica vom 25. Dez. 1904 die Bestimmungen der vorgenannten Bulle Julius' II. bzw. der simonistischen Papstwahl ausdrücklich in der Weise abgeändert, daß, um den Ausbruch eines Schismas zu vermeiden, auch eine simonistisch vollzogene Papstwahl — wenn auch im höchsten Grade verurteilenswert — doch de iure gültig sein soll, so ist dadurch jenes wesentlich die Nullität der Papstwahl voraussetzende Konvokationsrecht der Kardinäle als beseitigt zu erachten. Wie das Berufungsrecht des Papstes, so ergibt sich auch aus dem Wesen eines ökumenischen Konzils das Recht der Bischöfe — die exkommunizierten ausgenommen —, berufen zu werden. Ein Konzil, zu welchem demgemäß nicht alle Bischöfe berufen werden, ist auch mit dem Papste kein ökumenisches, weil in ihm nicht der Gesamtepiskopat zur Darstellung kommt. Die Beteiligung **sämtlicher** Bischöfe ist aber nicht wesentlich; auf keinem allgemeinen Konzil waren alle Bischöfe zugegen, und dies dürfte auch schwer oder gar nicht zu erreichen sein. Bei dem Mangel einer positiven Bestimmung über die Zahl, durch welche die Ökumenizität eines Konzils bedingt würde, genügt eine solche, mit welcher der Gesamtepiskopat auch äußerlich vertreten erscheint. Nicht die Zahl der Bischöfe, sondern die Vereinigung derselben mit dem Papste bildet vorwiegend das bestimmende Moment. Mit diesem Recht haben allerdings die Bischöfe auch die Pflicht, wenn berufen, Folge zu leisten. Und um die Erfüllung derselben möglichst zu sichern, hat jeder Bischof bei seiner Konsekration das eidliche Gelöbnis abzulegen: Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. In dem Falle des Nichterscheinens aber ist die Sendung eines Prokurators zum Konzil zur Mitteilung der Verhinderungsgründe gesetzlich vorgeschrieben.

Die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe haben auch dieses Recht, aber nicht als solche, sondern nur, weil sie Bischöfe sind. Ob Weihbischöfe und Vicarii Apostolici zur Teilnahme am Konzil berufen werden müssen, ist eine noch nicht autoritativ entschiedene Streitfrage. Auf dem letzten Vatikanischen Konzil galten sie, ohne besonders genannt zu sein, in den Bischöfen als berufen und haben sich auch in größerer Zahl als vollberechtigt daran beteiligt (vgl. Granderath-Kirsch, Geschichte des Vatik. Konzils I 9077 u. Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVI 207). Außer den Bischöfen werden auch einfache Kleriker, allerdings nur auf Grund eines Privilegs, bestehenden Gewohnheitsrechts oder päpstlichen Mandats, berufen.

Auf Grund eines Privilegs und Gewohnheitsrechts werden berufen die Kardinäle, auch wenn sie nur Priester und Diakonen sind. Abgesehen von der ihnen an ihren Titelkirchen zustehenden iurisdictio quasi-episcopalis wären ihre hohe Stellung in der kirchlichen Hierarchie, der Vorrang, den sie vor allen Bischöfen, und namentlich die hohe Bedeutung, die sie als Berater, Gehilfen und Vertreter des Papstes bei Leitung und Regierung der Gesamtkirche haben, ebensoviele Gründe, welche für sie das Recht, an allgemeinen Konzilien teilzunehmen, und damit das, dazu berufen zu werden, als höchst angemessen erscheinen ließen, und darum sind sie auch seit den ersten mittelalterlichen Konzilien kraft eines allmählich fixierten Gewohnheitsrechts im Besitze desselben gewesen. Auf den gleichen Rechtstitel hin werden ferner berufen die Ordensgenerale, insoweit ihnen eine iurisdictio quasi-episcopalis zusteht, und deshalb nur die Generale ordinum religiosorum, d. h. der Orden mit der professio religiosa oder dem feierlichen Gelübde, nicht die Generalobern der Kongregationen mit dem einfachen Gelübde, weil sie jene Jurisdiktion nicht haben; ebenso die Äbte nullius dioecesis oder abbates saeculares, d. h. solche Äbte, welche über Klerus und Volk eines keinem Diözesanverbande angehörigen Bezirkes Jurisdiktion ausüben, von den Regularäbten nur die Generaläbte, nicht die Äbte der einzelnen Klöster (Cecconi, Gesch. des Vatikanischen Konzils I 113/124). Da das Recht der Genannten nicht, wie das der Bischöfe, in dem Wesen eines ökumenischen Konzils begründet liegt, so würde dieses in dem Falle ihrer Nichtberufung seinen Charakter nicht einbüßen; in dem Falle ihrer Berufung aber haben sie gleiches Stimmrecht oder ein votum decisivum wie jene. Auf Grund eines päpstlichen Mandats werden auch nichtberechtigte Kleriker zur Teilnahme berufen, sei es zur Vornahme der notwendigen formellen Akte, sei es als Fachgelehrte, Theologen und Kanonisten zur Unterstützung der Bischöfe bei den Konziliarverhandlungen, wobei sie dann nur beratend mitzuwirken und deshalb auch nur ein votum consultativum haben.

Für die Berufung eines allgemeinen Konzils gibt es keine bestimmte Formvorschrift; sie muß nur in einer Weise geschehen, daß alle, welche das Recht haben, berufen zu werden, davon Kunde erhalten; sie kann eine persönliche sein, es genügt

aber eine ganz allgemeine unter Benennung der berechtigten Personenkategorien. Was nun den Grund einer rechtmäßigen Berufung betrifft, so ist in neuerer Zeit die Behauptung aufgestellt worden, daß ein allgemeines Konzil nur dann rechtmäßig berufen sei, wenn es sich um eine entweder den Glauben oder die Gesamtkirche unmittelbar betreffende Angelegenheit handle. Indes dürfte sich hierin eine Verkennung des Wesens und der Kompetenz eines allgemeinen Konzils bekunden. Da dasselbe seinem Wesen nach den Gesamtepiskopat oder die Vereinigung der Glieder desselben mit seinem Haupte darstellt, so erstreckt sich seine Kompetenz auf alle kirchlichen Angelegenheiten, nicht nur allgemeiner, sondern auch spezieller Art. Und deshalb kann jede kirchliche Angelegenheit, welcher Art sie auch sein möge, den Grund einer rechtmäßigen Berufung bilden. Ob sie aber eine solche ist, die diese notwendig macht, das hat allein der Papst zu entscheiden, und darum trägt jede Berufung durch den Papst ihre Rechtmäßigkeit in sich selbst. — Das ausschließliche Recht des Papstes, auf dem von ihm berufenen allgemeinen Konzil den Vorsitz zu führen und die Verhandlungen zu leiten, entweder persönlich oder durch seine Legaten, ist so evident, daß selbst die heftigsten Anhänger des sog. Episkopalsystems, welche ihm nur einen primatus honoris einräumen, dasselbe nicht bestritten haben. Und wenn dennoch gegen diese Ausschließlichkeit der Einwand erhoben wird, daß doch auf den ersten allgemeinen Konzilien fast immer die Kaiser den Vorsitz geführt hätten, und die Verhandlungen immer von den kaiserlichen Kommissaren, nicht von den päpstlichen Legaten geleitet seien, so war jener Vorsitz nur ein Ehrenvorsitz, und diese Leitung bezog sich nur auf die äußere Ordnung, während die der sachlichen Verhandlungen stets in der Hand der vom Papst bestellten Legaten lag (Hefele, Konziliengeschichte I 29/43).

Eine allgemeine, feststehende Reglung der Gesamtaktion eines ökumenischen Konzils oder eine sog. Geschäftsordnung gibt es nicht, sie kann aber grundsätzlich vom Konzil selbst oder vom Papst allein festgestellt werden. Das Recht des Papstes dazu ist nicht, wie es wohl geschieht, aus seinem Berufungs- und Leitungsrecht herzuleiten, dasselbe ergibt sich vielmehr aus seinem Primat und aus seiner auf diesem beruhenden und das Konzil beherrschenden Stellung. In jedem Falle ist es jedoch für die Geschäftsordnung, mag sie nun auf dem Konzil selbst vereinbart oder vorher und allein vom Papst erlassen sein, ein wesentliches Erfordernis, daß bei ihrer Befolgung die Verhandlungen mit voller Freiheit geführt werden und bei den Beschlußfassungen die vota der einzelnen Bischöfe zu ungehinderter Geltung kommen können. Die Beschlußfassung geschieht durch Abstimmung, wobei die Mehrheit der abgegebenen vota entscheidend ist, nicht nur in Disziplinar-, sondern auch in Glaubenssachen. Die für die letzteren als wesentlich notwendig behauptete moralische Einstimmigkeit findet weder im Recht noch in der Geschichte ihre Begründung; sie ist wohl wünschenswert, aber nicht absolut erforderlich. Zudem ist der Begriff derselben schwankend und dehnbar, er kann gar nicht fest und scharf bestimmt werden, und damit müßten, wenn sie wesentlich erforderlich wäre, die Beschlüsse selbst immer schwankend und unsicher bleiben. Und die nur durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind gültige Konzilsbeschlüsse, die als solche in Glaubenssachen den Charakter der Unfehlbarkeit tragen und in Disziplinarsachen allgemein verbindliche Gesetzeskraft haben. Die Gültigkeit derselben mit ihren Folgen tritt aber erst in dem Augenblick ein, in welchem der Papst ihnen zugestimmt hat. In dem Falle, wo der Papst auf dem Konzil persönlich anwesend ist und hier den Beschlüssen unmittelbar nach ihrer Fassung seine Zustimmung erteilt hat, ist für die Verkündigung derselben eine besondere Form üblich geworden, indem sie der Papst als von ihm sacro approbante concilio ausgehend und erlassen publiziert. Aber auch in dieser Verkündigungsform sind und bleiben sie sachlich Konzilsbeschlüsse und haben als solche ihre rechtliche Geltung, nur nach ihrer äußern Formulierung tragen sie die Gestalt päpstlicher Konstitutionen. In dem Falle jedoch, wenn der Papst nicht persönlich, sondern nur in seinen Legaten anwesend ist und deshalb seine Zustimmung zu den Konzilsbeschlüssen erst nachträglich in der Form einer Bestätigung derselben erfolgt, werden sie als solche, ohne jenen Zusatz von ihm verkündigt. Diese nachträgliche päpstliche Zustimmung muß immer erfolgen, auch wenn die Legaten schon zugestimmt haben. Die Bestätigung der Konzilsbeschlüsse ist ein höchst persönlicher Akt des Papstes, es handelt sich dabei nicht um die Ausübung einzelner Primatialrechte, sondern um die Betätigung des Primats in seinem ganzen und vollen Wesen, und diese schließt jede Vertretung aus. Allerdings können die Legaten zu bestimmt formulierten Beschlüssen im Namen des Papstes und in Vollmacht desselben die päpstliche Zustimmung erklären, oder der Papst kann seinen Legaten im voraus die Ermächtigung geben, zu einem seinem Inhalte nach genau bestimmten, erst vom Konzil zu fassenden Beschluß seine Zustimmung zu erteilen, aber damit hat eben der Papst selbst und persönlich seine Zustimmung erteilt, die Legaten dienen ihm nur als Organe, welche dieselbe zu verkündigen haben. Eine solche vorherige Zustimmung oder Bestätigung ist auch von den Päpsten auf den allgemeinen Konzilien des Orients, auf welchen sie durch Legaten vertreten waren, tatsächlich gegeben worden. Wenn geschichtlich nachgewiesen ist, daß eine päpstliche Bestätigung der Beschlüsse jener Konzilien nicht stattgefunden habe (Funk a. a. O. 87/121), so bezieht dieser Nachweis sich nur auf die gleichzeitige und nachfolgende Bestätigung und berechtigt nicht zu dem Schluß,

daß überhaupt keine erfolgt oder für notwendig erachtet worden sei. Der Beschluß eines ökumenischen Konzils kann gültig nur zustande kommen, wenn der Papst dem ordnungsmäßig festgestellten Beschluß der Bischöfe seine Zustimmung oder Bestätigung gibt, mag es nun vorher, gleichzeitig oder später geschehen; sie bildet ein wesentliches Moment zur Herbeiführung eines Konzilsbeschlusses, ohne sie liegt nur ein Beschluß der Bischöfe, aber kein Konzilsbeschluß vor. Der Papst kann nun einem solchen durch die Mehrheit der Bischöfe gefaßten Beschluß seine Zustimmung versagen und damit verhindern, daß er ein Konzilsbeschluß wird; er kann statt dessen dem Beschluß der Minorität zustimmen in der Art, daß dieser mit seiner Verkündigung durch den Papst allgemein verbindliche Gesetzeskraft hat, aber nicht als ein Konzilsbeschluß, sondern als eine vom Papst in Übereinstimmung mit dem Minoritätsvotum erlassene constitutio; denn die Majorität der vota ist die materielle Vorbedingung und ein ebenso wesentliches Moment für einen Konzilsbeschluß wie die Zustimmung des Papstes.

Der Zahl nach gibt es 20 allgemeine oder ökumenische Konzilien, und zwar: 1) das erste Konzil von Nicäa 325 unter Papst Sylvester und Kaiser Konstantin d. Gr.; 2) das erste Konzil von Konstantinopel 381; zunächst nur ein orientalisches Generalkonzil, ökumenisch erst durch Anerkennung seitens des Papstes Damasus und späterer Päpste, namentlich Gregors d. Gr.; 3) das Konzil von Ephesus 431 unter Papst Cölestin I. und Kaiser Theodosius II.; 4) das Konzil von Chalcedon 451 unter Papst Leo I. und Kaiser Marcian; 5) das zweite Konzil von Konstantinopel 553, vom Kaiser Justinian berufen, ökumenisch erst durch Sanktion der Päpste Vigilius und Pelagius I.; 6) das dritte Konzil von Konstantinopel 680 unter Papst Agatho und Kaiser Konstantin IV.; 7) das zweite Konzil von Nicäa 787 unter Papst Hadrian I. und Kaiser Konstantin VI.; 8) das vierte Konzil von Konstantinopel 869 unter Papst Hadrian II. und Kaiser Basilius; 9) das erste Laterankonzil 1123 unter Kalixt II.; 10) das zweite Laterankonzil 1139 unter Innozenz II.; 11) das dritte Laterankonzil 1179 unter Alexander III.; 12) das vierte Laterankonzil 1215 unter Innozenz III.; 13) das erste Konzil von Lyon 1245 unter Innozenz IV.; 14) das zweite von Lyon 1274 unter Gregor X.; 15) das Konzil von Vienne 1311 unter Klemens V.; 16) das Konzil von Konstanz 1414/18, legitimiert durch den Papst Gregor XII.; 17) das Konzil von Basel 1431/37 unter Eugen IV., 1438 nach Ferrara, 1439 nach Florenz verlegt und 1442 geschlossen; 18) das fünfte Laterankonzil 1512/17 unter Julius II. und Leo X.; 19) das Konzil von Trient 1545/63 unter den Päpsten Paul III., Julius III., Pius IV.; 20) das Vatikankonzil 1869/70 unter Pius IX.

2. Die Provinzialkonzilien. Ein Provinzialkonzil ist die Versammlung der Bischöfe einer Kirchenprovinz mit und unter ihrem Erzbischofe zur Beratung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten, soweit sie die Provinz betreffen. Das Recht des Erzbischofs, ein Provinzialkonzil zu berufen, ergibt sich aus dem Begriff des Konzils und aus dem rechtlichen Verhältnis, welches zwischen ihm und den Provinzialbischöfen besteht, von selbst. Er bedarf deshalb auch zur Ausübung desselben keinerlei Erlaubnis, auch nicht der des Papstes. Der pseudoisidorische Satz, daß ein Provinzialkonzil ohne vorherige Erlaubnis des Papstes nicht berufen oder abgehalten werden könne, hat auf die Rechtsbildung keinen Einfluß ausgeübt und ist nie Recht geworden. Wenn aber in neuerer Zeit von einigen Erzbischöfen die päpstliche Erlaubnis erbeten wurde, so ist dieses aus freier Entschließung geschehen, rechtlich notwendig war sie nicht. Dieses Berufungsrecht ist jedoch ein persönliches und kann nicht vom Erzbischof seinem Generalvikar übertragen werden. Demgemäß hat das Konzil von Trient in Verbindung mit der Vorschrift, daß ein Provinzialkonzil alle drei Jahre abgehalten werden soll, nicht nur in dem Falle der Vakanz des erzbischöflichen Stuhles, sondern auch in dem Falle einer Verhinderung des Erzbischofs dem ältesten Diözesanbischof der Provinz das Recht zuerkannt, dasselbe zu berufen (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 2). Dagegen werden die heutigen Plenarkonzilien als Vereinigungen der Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen gemeinsamer Nationalität direkt vom Papst berufen und stehen unter der Leitung eines Delegatus Sedis Apostolicae. — Was das Recht, berufen zu werden, betrifft, so sind zwei Kategorien von Berechtigten zu unterscheiden. Die erste bilden diejenigen, denen dieses Recht als ein eigenes zusteht, weil sie innerhalb der Provinz über Teile derselben Jurisdiktion ausüben und deshalb auch ein votum decisivum haben. Die zweite dagegen umfaßt solche, denen dieses Recht verliehen ist, und die, weil ihnen keinerlei Jurisdiktion zusteht, nur ein votum consultativum haben. Zu der ersteren gehören: 1) die Diözesanbischöfe, episcopi comprovinciales, und bei etwaiger Erledigung der bischöflichen Stühle die Kapitularvikare, oder im Falle der Unfähigkeit eines Bischofs der Koadjutor, welcher an seiner Stelle die iurisdictio episcopalis ausübt oder die Verwaltung der Diözese führt. Ist ein Bischof legitime impeditus, so kann ihn sein Generalvikar bei dem Konzil auf Grund eines Spezialmandats vertreten; 2) die exemten Bischöfe, d. h. solche, welche keinem Provinzialverbande angehören, sich aber nach der gesetzlichen Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. XXIV, c. 2) einer Provinz angeschlossen haben und damit, soweit es sich um ein Provinzialkonzil handelt, rechtlich als episcopi comprovinciales gelten, aber im Falle der Verhinderung des Erzbischofs auch bei etwaiger Anciennität kein Berufungsrecht haben; 3) die Äbte und praelati nullius dioecesis (s. oben ökumenisches Konzil), welche innerhalb einer Kirchenprovinz iurisdictio quasi-episcopalis ausüben und sich, wie die exemten Bischöfe, dieser ange-

schlossen haben. Die innerhalb einer Kirchenprovinz fungierenden Weihbischöfe fallen jedoch nicht unter diese Kategorie, weil ihnen hier keine Jurisdiktion zusteht; sie können indes berufen und zum Erscheinen auf dem Konzil verpflichtet werden, haben aber bei ihrer Teilnahme an den Verhandlungen ein votum decisivum nur, wenn ihnen dieses durch einstimmigen Beschluß der Provinzialbischöfe gewährt wird. Zu der zweiten Kategorie gehören im allgemeinen diejenigen, qui de iure vel consuetudine interesse debent (Conc. Trid. a. a. O.), und insbesondere 1) die Regularäbte und andere Ordensobern innerhalb der Provinz; ihr Recht beruht auf der consuetudo; gemeinrechtlich sind sie indes zum Erscheinen an sich nicht verpflichtet, wohl aber in dem Falle, daß sie selbst Seelsorge ausüben oder ihren Klöstern Seelsorgeämter inkorporiert sind; 2) die Domkapitel der Provinz, denen das Recht gesetzlich zuerkannt ist (c. 10, X 3, 10 de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli). Zur Erfüllung der diesem Recht entsprechenden Pflicht des Erscheinens genügt eine Vertretung derselben bei Metropolitankapiteln durch drei, bei den andern durch zwei Deputierte. Außerdem werden noch andere, denen das Recht nicht zusteht, namentlich Theologen, Kanonisten, Direktoren der Seminare, zu dem Zweck berufen, an den Konzilsarbeiten als sachverständige Berater der Bischöfe teilzunehmen. Für die Berufung eines Provinzialkonzils ist wesentlich nur erforderlich, daß sie sich an alle Teilnahmeberechtigten richte, den Ort und Tag der Versammlung angebe und in einer Weise veröffentlicht werde, welche die Gewähr bietet, daß jene davon Kenntnis erlangen. Der Versammlungsort soll der Regel nach die Metropolitankirche sein; ist dieses wegen besonderer Schwierigkeiten nicht angängig, so kann der Erzbischof einen andern, seinem Ermessen nach passenden Ort bezeichnen, ohne dabei an eine vorherige Zustimmung der Diözesanbischöfe gesetzlich gebunden zu sein. Als Grund der Berufung hat das Konzil von Trient einige bestimmte Angelegenheiten genannt, jedoch nur beispielsweise, da es mit den Worten schließt: aliisque ex sacris canonibus permissis (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 2). Und damit kann jede kirchliche Angelegenheit, welche unter die Kompetenz eines Provinzialkonzils fällt, den Grund für die Berufung desselben bilden. Seine Kompetenz wird durch die Jurisdiktion der vereinigten Bischöfe bestimmt, und diese ist keine andere als die, welche sie in ihren Diözesen ausüben; nur ist hier die Ausübung derselben eine gemeinsame, und zwar für die vereinigten Diözesen oder die Kirchenprovinz. Danach steht ihm zunächst das Recht der Gesetzgebung zu mit der Beschränkung auf solche kirchliche Angelegenheiten, welche die Kirchenprovinz betreffen, und nur insoweit, als dieselben durch das gemeine Recht noch nicht geregelt sind. Demgemäß kann es nur Gesetze zur Ergänzung des gemeinen Rechts erlassen, oder um dasselbe innerhalb der Provinz zur vollen Geltung und Durchführung zu bringen, oder auch um im Widerspruch mit jenem eingetretene Mißstände zu beseitigen und solchen vorzubeugen. In Glaubenssachen beschränkt sich seine Kompetenz darauf, die Dogmen gegen Irrlehren zu schützen und diese zu verurteilen und abzustellen; Entscheidungen über noch nicht festgestellte Glaubenslehren sind ihm entzogen. Ferner steht ihm das Recht der Aufsicht über die Zustände und Verhältnisse der Kirchenprovinz wie über die Befolgung der Kirchengesetze zu und ebenso das Recht der Strafgerichtsbarkeit gegen die einzelnen Provinzialbischöfe bei geringeren Vergehen (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 5) und gegen die Synodalexaminatoren wegen Simonie und anderer Pflichtverletzungen (ebd. c. 18). Auch hat es das Recht, für jede Diözese der Provinz vier Synodalrichter zu wählen, denen der Papst die Entscheidung der Prozesse in letzter Instanz delegiert (iudices in partibus, Conc. Trid. sess. XXV, c. 10). Mit dem Recht der Berufung hat der Erzbischof auch das Recht, den Vorsitz zu führen und die Konzilsverhandlungen zu leiten, jedoch nur als primus inter pares; denn er ist Vorsitzender und Leiter einer Versammlung, deren stimmberechtigte Mitglieder ihm rechtlich gleichstehen, und sein Votum gilt nicht mehr als das der andern Votanten. Deshalb können alle Angelegenheiten, die geschäftlichen wie auch die sachlichen und zur Beratung stehenden, nur durch Mehrheitsbeschluß entschieden oder erledigt werden; namentlich ist der Erzbischof nicht befugt, einseitig eine Geschäftsordnung aufzustellen, es kann nur geschehen de consilio et consensu episcoporum comprovincialium.

Die nun durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse erlangen mit ihrer Publikation innerhalb der Provinz verbindliche Kraft und begründen das ius provinciale. Die Publikation derselben darf jedoch nach einer gesetzlichen Bestimmung, welche Sixtus V. (Bulle Immensa aeterni Dei vom 22. Jan. 1587) erlassen hat, erst erfolgen, nachdem sie dem Papst zur Einsicht und Prüfung vorgelegt sind und dessen Genehmigung oder Approbation erhalten haben. Die Acta et Decreta der Provinzialsynoden werden speziell an die S. C. C. zur Prüfung eingereicht. Pius X. hat die bisher bestehende Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium durch die Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 ausdrücklich aufgehoben. Der Zweck der schon von Sixtus V. getroffenen Bestimmung ist, dem Papst eine Prüfung darüber zu ermöglichen, ob das Provinzialkonzil die Beschlüsse auch innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit gefaßt habe, und damit zu verhindern, daß etwa Beschlüsse verkündigt und zur Ausführung gebracht werden, welche formell Anspruch auf Geltung haben, sachlich aber wegen Kompetenzüberschreitung ungültig sind. Wenn die Beschlüsse ordnungsmäßig gefaßt und damit gültig

sind, so hat die päpstliche Approbation nur die Bedeutung einer Gutheißung oder einer Erklärung, daß ihrer Verkündigung nichts im Wege stehe (approbatio in forma communi). Verstößt aber ein Beschluß gegen das gemeine Recht und ist er deshalb ungültig, so bedarf er zu seiner Gültigkeit einer eigentlichen Bestätigung des Papstes oder einer Approbation in dem Sinne, daß er durch dieselbe die ihm fehlende Gültigkeit und verbindliche Kraft erhält (approbatio in forma specifica). Ein solcher vom Papst sanierter Konzilsbeschluß hat nur innerhalb der betreffenden Provinz Geltung und gehört dem ius provinciale an, kann jedoch, weil seine Gültigkeit allein auf der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt beruht, nicht von dem Provinzialkonzil, sondern nur vom Papst abgeändert oder aufgehoben werden. Nach erfolgter Prüfung und nach Eingang des sog. Revisionsbreve ist der Erzbischof zur Publikation, wie allein berechtigt, so auch verpflichtet, und diese geschieht gewöhnlich mittels Schreibens an den Klerus der Provinz unter Zusendung der Konzilsbeschlüsse an die Bischöfe, Kapitel und Pfarrer. Nur diese vom Erzbischof ausgehende Verkündigung hat die Bedeutung einer Publikation im rechtlichen Sinne, d. h. eines die Verbindlichkeit der Konzilsbeschlüsse begründenden Aktes. Anderweitige Bekanntmachungen haben nur den Zweck, die Kenntnis derselben möglichst bald zu verbreiten.

3. Die Diözesansynoden. Eine Diözesansynode ist die Versammlung des Klerus einer Diözese mit und unter ihrem Bischof zu dessen Beratung und zu dem Zweck, das Diözesanregiment wirksamer und gedeihlicher zu machen. Dieselbe ist innerlich und wesentlich von einem Provinzialkonzil verschieden, da das rechtliche Verhältnis zwischen dem Erzbischof und den mit ihm versammelten Provinzialbischöfen innerlich und wesentlich ein anderes ist als das, welches zwischen dem Diözesanbischof und dem ihn umgebenden Diözesanklerus besteht. Das Provinzialkonzil ist eine synodus episcoporum, eine Versammlung von lauter Grundträgern der kirchlichen Gewalt; die Diözesansynode aber eine synodus episcopi oder episcopalis in dem Sinne, daß der Bischof derselben nicht nur ihr juristisches Dasein gibt, sondern als der einzige Grundträger der Jurisdiktion sie auch nach allen Seiten hin beherrscht. Darum hat auch nur der Bischof das Recht, eine Diözesansynode zu berufen, und zwar ohne dabei an einen vorherigen Konsens oder Rat des Domkapitels gebunden zu sein (Entscheidung der C. C. vom 26. Nov. 1689; Benedikt XIV., De synodo dioecesana l. 13, c. 1, n. 14). Bei Abwesenheit des Bischofs ist der Generalvikar nur auf Grund eines Spezialmandats dazu berechtigt; die auf einer von ihm ohne dasselbe berufenen und abgehaltenen Synode erlassenen Statuten würden ipso iure null und nichtig sein (Entscheidung der C. C. vom 4. Dez. 1655; Conc. Trid. von Richter und Schulte S. 328, Nr 2). Im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhles hat der Kapitularvikar das Berufungsrecht, wenn ein Jahr seit der letzten Synode verflossen ist (Benedikt XIV. a. a. O. l. 2, c. 9, n. 5. 6). Das Recht, berufen zu werden, wie die Pflicht, zu erscheinen, haben 1) alle Kleriker, welche an den Kirchen der Diözese, Pfarr- oder Annexkirchen, selbständige Seelsorge (cura primaria) ausüben, mögen sie dem Regular- oder Säkularklerus angehören, und mag es geschehen auf Grund eines Amtes oder einer persönlichen Beauftragung (Pfarrverweser); auch ist es gleich, ob die Regularkleriker von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert sind oder nicht (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 2); 2) die Äbte innerhalb der Diözese und andere Ordensobern, wenn sie keinem Generalkapitel unterstehen (Conc. Trid. a. a. O.); 3) die canonici der Domkapitel, von den der etwaigen Kollegiatkapitel aber nur einige als Deputierte (Benedikt XIV. a. a. O. l. 3, c. 4, n. 5); 4) der Generalvikar (Benedikt XIV. a. a. O. l. 3, c. 3, n. 3); 5) die Inhaber einfacher Benefizien und Kleriker ohne diese nur dann, wenn es sich um allgemeine, alle Kleriker betreffende Angelegenheiten, um Reform der Sitten und Verkündigung von Beschlüssen eines Provinzialkonzils handelt (Benedikt XIV. a. a. O. l. 3, c. 6, n. 2). Die Berufung einer Diözesansynode seitens des Bischofs erfolgt durch ein besonderes Konvokationsschreiben, welches die Zeit und den Ort der Abhaltung angibt und alle zum Erscheinen auffordert, die dazu berechtigt und verpflichtet sind, ohne daß es einer besondern Bezeichnung bedürfte, wenn nicht etwa die Pflicht des Erscheinens durch die Berufung erst begründet werden soll. Der angemessenste Ort der Abhaltung ist ohne Zweifel die Kathedrale; indes kann der Bischof jede andere Kirche dazu bestimmen (Benedikt XIV. a. a. O. l. 1, c. 5, n. 3). Die Gründe für dieselbe ergeben sich aus dem Zwecke der Synode, die Verwaltung und Leitung der Diözese gedeihlicher und wirksamer zu machen. Solche Gründe sind aber: die Bekanntmachung der kirchlichen Gesetze, der Beschlüsse eines Provinzialkonzils, päpstlicher Konstitutionen und bischöflicher Verordnungen; die Überwachung der Durchführung der bestehenden Gesetze; die Kenntnisnahme des Bischofs von den Zuständen der Diözese, von ihren jeweiligen Bedürfnissen und den etwa eingetretenen Mißständen in derselben durch persönlichen Bericht des Diözesanklerus; namentlich die unmittelbar persönliche Einwirkung des Bischofs auf die um ihn versammelten Kleriker durch Weisungen und Anleitungen für eine gedeihliche Amtstätigkeit oder auch durch Mahnungen und Rügen bei wahrgenommenen Pflichtverletzungen. Seit dem Konzil von Trient gehört noch dazu die Bestellung von mindestens sechs Synodalexaminatoren für den Pfarrkonkurs und in Konkurrenz mit dem Provinzialkonzil der sog. Synodalrichter (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 18;

XXV, c. 10). Die Kompetenz der Diözesansynode ist die des Diözesanbischofs; es kann sich auf derselben nur um die Ausübung der iurisdictio episcopalis und des in ihr liegenden bischöflichen Gesetzgebungsrechts handeln, und zwar innerlich der rechtlich gezogenen Schranken, und deshalb nur insoweit, als es nicht gegen das gemeine Recht oder die von dem Provinzialkonzil begründeten Rechtsnormen verstößt. Demgemäß können mit verbindlicher Kraft nur Gesetze erlassen werden, welche entweder zur Ausführung des Provinzial- und gemeinen Rechts innerhalb der Diözese dienen, oder zur Reglung solcher Diözesanangelegenheiten, die durch jene noch nicht geregelt sind. Insbesondere gehören Erörterungen und Entscheidungen von Kontroversen in Glaubenssachen nicht zu der Kompetenz einer Diözesansynode. Die Art ihrer Tätigkeit wird durch ihr eigenartiges Wesen bestimmt. Die Diözesansynode ist keine Versammlung, welche aus dem Bischofe als bloßem Vorsitzenden und den anwesenden Klerikern als gleichberechtigten Mitgliedern besteht und wie ein Provinzialkonzil durch Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt, es betätigt sich vielmehr der Bischof als alleiniger Träger der Jurisdiktion auch allein entscheidend; der mit ihm versammelte Klerus dient nur zu seiner Beratung und zu etwaiger Auskunftserteilung. Nicht die Synode erläßt Gesetze, sondern der Bischof auf der Synode, und er kann dieselben einfach zur Kenntnis mitteilen und damit publizieren, er kann aber auch eine vorherige Äußerung des Klerus selbst in Form einer feierlichen Abstimmung darüber veranlassen; jedoch hat diese immer nur die Bedeutung eines Gutachtens, dessen Beachtung von dem Ermessen des Bischofs abhängt. Die nun in der einen oder andern Weise auf der Synode publizierten Gesetze beruhen lediglich auf der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt, haben deshalb auch keine andere rechtsverbindliche Kraft als die, welche sie haben würden, wenn sie auch ohne Diözesansynode publiziert wären; sie tragen nur eine besondere technische Bezeichnung, da sie Synodalstatuten genannt werden. Um aber als solche rechtsgültig zu sein, müssen sie vor ihrer Publikation dem consilium des Domkapitels unterbreitet werden; geschähe es nicht, so würden sie bis zu ihrer etwaigen Sanierung keine Gültigkeit haben (Benedikt XIV. a. a. O. l. 13, c. 1, n. 16). Es gibt nur eine Angelegenheit, bei deren Erledigung nicht der Bischof, sondern die Synode sich entscheidend betätigt, d. i. die Bestellung der Synodalexaminatoren; denn diese hat der Bischof nur in Vorschlag zu bringen, die Synode aber zu wählen (Conc. Trid. a. a. O.). Einer besondern Publikation bedürfen die Synodalstatuten nicht, die Verkündigung derselben auf der Synode ist eine Publikation im wesentlichen Sinne, mit der ohne weiteres ihre Gültigkeit eintritt. Auch ist eine vorherige Revision oder Approbation des Papstes weder gesetzlich vorgesehen noch üblich; nach der bestehenden Praxis wird sie vielmehr selbst auf Ansuchen meistens abgelehnt (Benedikt XIV. a. a. O. l. 13, c. 3, n. 6. 7).

Literatur. Bellarmin, Opera omnia II, l. 1. 2 (Neapel 1872); L. Thomassin, Dissert. in conc. gener. et partic. (1667); Vetus et nova ecclesiae disciplina II, l. 3, c. 45/57 (1668); Ferraris, Bibl. can. v. concilium: Phillips, Kirchenrecht II (1857) §§ 84/86; Hinschius, Kirchenrecht III (1883) 325/665; v. Scherer, Kirchenrecht I (1886) 659/687; Wernz, Ius decretalium II (1899) 1059/1108; Sägmüller, Kirchenrecht ([2]1909) 84, 101, 442 ff (mit Angabe der neuesten Literatur); Feßler, Über Provinzialkonzilien u. Diözesansynoden (1849); Bouix, Tract. de concilio provinciali (1862); Phillips, Die Diözesansynode (1849); Al. Schmid, Die Bistumssynode (2 Bde, 1851); Holtgreven, Die Diözesansynode als Rechtsinstitut (1868). [Hartmann, rev. Lux.]

Korea. 1. **Geschichte.** Korea (Tschjosön, „Frische des Morgens"), Kaiserreich an der Küste Ostasiens, scheint von alters her der Zankapfel der beiden stammverwandten Nachbarmächte gewesen zu sein. Bald von China (1644/1895 chinesischer Vasallenstaat) bald von Japan bedrängt und abhängig, schloß es sich bis in die neuere Zeit gegen das gesamte Ausland vollständig ab. Das Christentum fand um 1784 von Peking her Eingang durch einen Koreaner; 1794 kam der erste Missionär, der chinesische Priester Jakob Tsiu, nach Korea, der bereits an 4000 Gläubige antraf. Nach seiner Hinrichtung (1801) blieb die christliche Gemeinde ohne Priester, bis Leo X. 1831 ein Apostolisches Vikariat Korea errichtete und dem Pariser Missionsseminar anvertraute. Die ersten europäischen Missionäre landeten 1836; die Missionierung nahm einen vielversprechenden Aufschwung, doch blutige Verfolgungen (besonders 1839 und 1866) vernichteten das Christentum fast gänzlich. Eine Züchtigung der Koreaner für die dabei verübten Gewalttaten mißlang der französischen Flotte vollständig (1868), auch amerikanische Schiffe, die 1871 und 1872 koreanische Seeräuber bestrafen wollten, mußten unverrichteter Sache abziehen. Erst 1876 gelang es den Japanern, mit Korea einen Vertrag zu schließen, der ihnen gestattete, in den Häfen Fusan, später auch in Wönsan und Tschemulpo, Handel zu treiben. Nun folgte eine Reihe von Handelsverträgen, die das Land allmählich dem Verkehr eröffneten: mit den Vereinigten Staaten von Amerika (1882), mit Großbritannien und Deutschland (1883), mit Italien und Rußland (1884), mit Frankreich (1886), mit Österreich-Ungarn (1892), mit China (1899), mit Belgien (1901) und Dänemark (1903). Blutige Parteikämpfe in Söul zwischen einer fremdenfreundlichen Reformpartei und den Anhängern des Alten veranlaßten 1885 die Einmischung Chinas und Japans und führten zu dem Vertrag von Tientsin, demzufolge die beiden Mächte ihre Truppen aus Korea zurückzogen und sich verpflichteten, im Notfalle nur nach gegenseitiger

Übereinkunft einzuschreiten. Als 1894 in den südwestlichen Provinzen ein religiöser Aufstand ausbrach, erbat der bedrängte König Hilfe von China, das 2000 Mann nach Korea schickte. Sofort erschienen 6000 Japaner zwischen Söul und Tschemulpo, unterdrückten den Aufstand und zwangen den König, wichtigen Reformen zuzustimmen und besonders dem Beamtenunwesen entgegenzutreten. Der nun folgende chinesisch-japanische Krieg endete mit einer völligen Niederlage Chinas, das im Frieden von Schimonoseki (April 1895) die volle Unabhängigkeit Koreas anerkennen mußte. Die Japaner setzten nun ihre Ränkepolitik in Söul fort, suchten die Regierung rücksichtslos an sich zu reißen und ließen ihre Hauptgegnerin, die Königin, am 8. Okt. 1895 ermorden. Der König suchte Schutz in der russischen Gesandtschaft, von wo aus er als „Kaiser" (diesen Titel hatte er zum Zeichen seiner Unabhängigkeit angenommen) bis Aug. 1897 sein Land regierte. Bald darauf sprach jedoch die koreanische Regierung dem russischen Kaiser den tiefgefühlten Dank für den genossenen Schutz aus und lehnte weitere Hilfeleistung von seiten Rußlands ab. In zwei Verträgen (14. Mai 1896 und 25. April 1898) erkannten Rußland und Japan die Unabhängigkeit Koreas an und verzichteten auf Einmischung in die innern Angelegenheiten des Landes; trotzdem suchten beide Staaten ihre Stellung im Lande möglichst zu befestigen: Rußland durch Besetzung der Mandschurei, Bahnbauten und Erwerbung von Konzessionen, Japan durch eine starke Auswanderung nach Korea und durch das Bündnis mit England vom 30. Jan. 1902, in dem beide sich verpflichteten, die Unabhängigkeit Chinas und Koreas aufrechtzuerhalten und einander beizustehen, wenn eine der beiden Mächte mit einer Koalition in Krieg geriete. Das weitere Vordringen Rußlands und dessen Weigerung, die japanische Vormachtstellung in Korea anzuerkennen, führte zum russisch-japanischen Krieg (s. Japan), in dessen Verlauf die Japaner das Land besetzten und es zur Annahme von Reformen nötigten, die Japan zum tatsächlichen Herrn der innern und äußern Politik machten. Rußland mußte im Friedensvertrag von Portsmouth (29. Aug. 1905) Japans Stellung anerkennen. Als der Kaiser Yi-Höng eine Gesandtschaft nach Washington schickte, um auf Grund des Vertrags von 1882 die „guten Dienste" der Vereinigten Staaten in Anspruch zu nehmen, wurde er durch Marquis Ito zum Abkommen vom 17. Nov. 1905 gezwungen, wonach die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Koreas in die Hände eines japanischen Generalresidenten in Söul übergehen sollte. Nach längerem Widerstreben unterzeichnete das koreanische Ministerium im Mai 1906 den Vertrag, den die fremden Mächte dadurch anerkannten, daß sie ihre diplomatischen Vertretungen nach und nach aufgaben. Der Widerstand des Volkes gegen die Verwandlung des Landes in eine japanische Provinz äußerte sich in zahlreichen Aufständen. Als im Frühjahr 1907 eine koreanische Mission auf der zweiten Friedenskonferenz im Haag gegen die Nichteinladung Koreas protestierte und die Mächte, besonders die Vereinigten Staaten, zum Einschreiten gegen die japanische Vergewaltigung zu bewegen suchte, forderte Japan vom Kaiser die unbedingte Anerkennung des Vertrags vom 17. Nov. 1905, den dieser bisher nicht unterzeichnet hatte. Da der Kaiser sich weigerte, wurde er 19. Juli zur Abdankung gezwungen zugunsten seines Sohnes J-tschak; dieser mußte 24. Juli eine neue Konvention (s. unten) unterzeichnen, die Japan auch rechtlich zum Herrn des Landes macht. Durch Landung von 4000 Mann japanischer Truppen, durch Auflösung und Entwaffnung des koreanischen Heeres (Ende Juli 1907) wurde jeder Widerstand unterdrückt. Streitigkeiten bezüglich der Nordgrenze sind durch das Pekinger Abkommen vom 4. Sept. 1909 zwischen China und Japan beigelegt worden.

2. **Bevölkerung, Wirtschaft.** Korea hat mit Einschluß der Insel Quelpart einen Flächeninhalt von 218 650 qkm. Die Zahl der einheimischen Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 28. Mai 1907: 9 781 671, davon 5 283 682 männlich und 4 497 989 weiblich. Ende Dez. 1906 befanden sich in Korea 102 785 Ausländer: 98 495 Japaner (Ende Sept. 1907), 3661 Chinesen, 286 Amerikaner, 138 Engländer, 54 Deutsche, 103 Franzosen, 48 sonstige Europäer. Die Fremden wohnten fast ausschließlich in der Hauptstadt Söul (1902: 193 606 Einw.) und in den Vertragshäfen. — Die mongolische Bevölkerung ist den Japanern näher verwandt als den Chinesen, von denen sie Kultur, Schrift, Sprache der höheren Stände, Staats- und Gesellschaftsordnung übernommen haben (um sie ihrerseits den Japanern zu übermitteln), und gliedert sich in Adlige (nebst Beamten, Offizieren und Gelehrten), Bauern, Handwerker und Kaufleute. Der Adel hat gewisse Vorrechte, trägt besondere Kleidung und scheidet sich in Geschlechter, deren Sonderung auf Abstammung und Geschichte beruht. — Hauptbeschäftigung des Volkes ist der Ackerbau (für über 70 %); außer Reis, der besonders reichliche Ernten liefert, und Weizen werden Gerste, Hirse, Mais, Hülsenfrüchte, Baumwolle, Maulbeerbäume, Tabak und Hanf angebaut, ferner Gemüse und Ginseng. Die Viehzucht (Rinder, Pferde und Esel als Zug- oder Lasttiere, Schweine) steht auf keiner hohen Stufe. Die ehemals so blühende Lackwaren-, Metall- und Porzellanindustrie, die von hier aus ihren Eingang nach Japan fand, beginnt sich allmählich wieder aus ihrem Verfall zu erheben. Einheimische Industrieartikel sind: Seide, Papier, Matten, Hornsachen, Bürsten u. a. Die Fischerei (Sardinen, Heringe, Walfische, Trepang usw.) ist fast ausschließlich in den Händen der Japaner. — Der Mineralreichtum des Landes (Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Kohle) wird erst neuerdings mit

Hilfe fremden (britischen, amerikanischen, deutschen usw.) Kapitals ausgebeutet (unter deutscher Leitung stehende Goldbergwerke bei Söntschön und Tschitsau).

Für den auswärtigen Handel sind 11 Vertragshäfen (Söul, Fusan, Wönsan, Tschemulpo, Mokpo, Tschinampo, Masampo usw.) geöffnet, in denen nach europäischem Muster die Erhebung eines Land- und Seezolles eingeführt worden ist. Der Gesamthandel betrug 1907 in der Einfuhr 41,44 Mill. Jen (Baumwollwaren 8,2, Baumwollgarn 2,6, Eisen und Eisenbahnmaterial 4,6, Holz 1,87, Seidenwaren 1,33, Tabak und Zigaretten 1,21), in der Ausfuhr 16,39 Mill. Jen (Reis 7,49, Bohnen 3,94, Tiere 0,77, Häute 0,65), ferner für 4,36 Mill. Jen Gold. Von der Einfuhr kamen 66% aus Japan, 11 aus China, 13 aus Großbritannien, 8 aus den Vereinigten Staaten; von der Ausfuhr gingen 77% nach Japan, 19 nach China. In den offenen Häfen liefen 1907: 11070 Schiffe mit 3088671 Registertonnen ein (8477 Schiffe mit 2,7 Mill. R.-T. unter japanischer Flagge), davon 5605 Dampfer mit 2965210 R.-T. Die eigne Handelsflotte besteht aus 4 Dampfern mit 1731 Nettotonnen. Den überseeischen Verkehr vermitteln die Hamburg-Amerika-Linie, der Norddeutsche Lloyd, die Japan-China-Dampfergesellschaft, 3 englische und 1 amerikanische Schiffahrtslinie. Das Eisenbahnnetz (1906 an 1200 km, Eigentum des japanischen Staates) wird in kurzer Zeit an das südmandschurische System bei Liaojang angeschlossen sein. Die Zahl der (dem Weltpostverein angehörigen) Postbureaus betrug 1906: 479, die der Telegraphenstationen 49 (Länge der Linien 4625 km), die der Telephonstationen 1056 (Länge der Linien 126 km).

3. **Staatswesen.** Korea ist eine absolute Monarchie, erblich in der seit 1391 regierenden Dynastie Han, die bis 1895 eine gewisse Oberhoheit Chinas anerkannte. Viermal im Jahre sandte Korea Geschenke an Seide, Leinwand, Baumwolle, Fellen, Schwertern u. a. nach China, dessen Kaiser dem König bei der Thronbesteigung durch besondere Urkunde seine Würde verlieh. Tatsächlich ist die Regierung in den Händen des (nominell unter dem japanischen Ministerium des Äußern stehenden, faktisch nur dem japanischen Kaiser verantwortlichen) japanischen Generalresidenten, in dessen „sichere Leitung" nach der Konvention vom 24. Juli 1907 die koreanische Verwaltung gestellt ist. Der Erlaß aller Gesetze und Verordnungen sowie die Erledigung wichtiger Staatsangelegenheiten unterliegen seiner Zustimmung, ebenso die Ernennung aller hohen verantwortlichen Beamten. Für Ämter bei der koreanischen Regierung kommen nur solche Personen in Frage, die vom Generalresidenten empfohlen werden. Nur mit dessen Zustimmung dürfen die Dienste von Ausländern in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung führt ein Ministerium mit 8 Mitgliedern (Premierminister, Hausminister, Minister des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Unterrichts, des Krieges, der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie), die Koreaner sind; die eigentliche Leitung aber liegt bei den ihnen beigegebenen japanischen Vizeministern. Japaner sind auch, wie die (13) Residenten in den Hauptorten, die Inhaber der höheren Ämter: der Generaldirektor für allgemeine Angelegenheiten, der Vizegeneralresident, der Privatsekretär, der Generalinspektor der hauptstädtischen Polizei, der Generalzolldirektor, mindestens ein Drittel der Beamten in den Ministerien, die Vorstände der Seezollämter usw. Für die untere Verwaltung ist das Land in 13 Provinzen, 11 Präfekturen (die Distrikte mit offenen Häfen) und 333 Distrikte eingeteilt. Bei jeder Provinzialregierung bekleiden Japaner die Posten des Sekretärs und des Oberpolizeiinspektors und führen die eigentliche Verwaltung. Durch Verordnung vom 28. Dez. 1907 wurde den Provinzialregierungen das bisher inne gehabte Recht, Lokalsteuern zu erheben und Verwaltungsdekrete zu erlassen, sowie die Aufsicht über Maße und Gewichte abgenommen und der Zentralregierung übertragen.

Die Gerichtspflege ist seit der japanischen Herrschaft von der Verwaltung vollständig getrennt worden. Es bestehen 1 Kassationshof in Söul, 3 Appellhöfe, 8 Regionalgerichte und 115 Distriktsgerichte (diese beiden für Zivil- und Kriminalsachen in erster Instanz). 1 Richter an den Distriktsgerichten, der Oberrichter und je 2 Richter sowie die Oberstaatsanwälte an den andern Gerichten und eine bestimmte Anzahl von Sekretären müssen Japaner sein. Die Übertragung der gesamten Rechtspflege an Japan steht bevor. Eine Kodifikation des koreanischen Rechts wird seit 1906 von Rechtsgelehrten der Universität Tokio vorgenommen. Die Ausländer aus den Vertragsstaaten unterstehen der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln; die Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit wird von den Japanern längst angestrebt.

Die Religion der breiten Volksmassen ist der Buddhismus, der unter dem gegenwärtigen Herrscherhause, das mit den höheren Ständen der Lehre des Konfutse folgt, viel von seiner früheren Bedeutung eingebüßt hat, und der Schamanismus. Das Christentum gewann seit der Eröffnung des Landes durch die Verträge der 1880er Jahre wieder an Boden. Das Apostolische Vikariat Korea zählt 1908: 68100 Katholiken, 1 (französischen) Bischof, 46 französische Missionäre, 10 koreanische Priester, 48 Kirchen, 931 Stationen, 52 Schwestern, 40 Katecheten, 1 Seminar, 112 Volksschulen. Neuerdings faßt auch die Benediktusmissionsgesellschaft St Ottilien (Bayern) Fuß in Korea. Die protestantischen Missionen entfalteten in den letzten Jahren eine außerordentlich rege Tätigkeit. Die Methodisten und Presbyterianer geben für 1908 an: 317 Prediger und Missionsfrauen, 52180 „Kommunikanten", 62315 Täuflinge, insgesamt

182 375 „Anhänger“, 2498 organisierte Kirchen und Predigtplätze, 900 Sonntagsschulen mit 123 900 Lehrern und Schülern, 37 Knabenkostschulen, 508 Tagesschulen (19 300 Schüler), 4 theologische Schulen (616 Studenten). Die Zahl der Anglikaner und Russisch-Orthodoxen ist gering.

Vor dem chinesisch-japanischen Krieg gab es kein öffentliches Schulwesen in Korea. Erst nach 1895 entstanden unter japanischem Einfluß Schulen in den Hauptorten. Seit 1906 werden unter Aufsicht der Zentralregierung stehende öffentliche Volksschulen eingerichtet, deren Besuch aber zurzeit noch nicht obligatorisch gemacht werden kann; die Schüler genießen Lehrmittel- und Schulgeldfreiheit. Anfang 1908 gab es 49 solche öffentliche Volksschulen mit 51 japanischen und 162 koreanischen Lehrern, ferner 35 Volksschulen nach altem System und 271 von der Regierung anerkannte Privatschulen; für mittleren und höheren Unterricht 1 staatliches Lehrerseminar (Normalschule), 1 Hochschule (126 Studenten), 7 fremdsprachliche Schulen (1 deutsch), 1 Industrie- und Gewerbeschule, 1 Adelsschule für Kinder des kaiserlichen Hauses und des Adels und 1 medizinische Schule am Taischanhospital in Söul. Der Religionsunterricht durch ausländische Missionsgesellschaften ist freigegeben.

Das Geldwesen ist durch Gesetz von 1905 und 1907 neu geregelt worden; es wurden neue Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen mit koreanischen Abzeichen, aber auf japanischem Fuß eingeführt, die alten bis Mitte 1909 eingezogen. Im Innern des Landes kursieren noch die „Käsch“stücke aus Bronze und Eisen mit viereckigen Löchern, die auf Strohbindfäden gezogen und nur zu ihrem Metallwert genommen werden. Für den größeren Geldverkehr dienen seit 1902 die Noten der Ersten Japanischen Nationalbank (von 1 bis 10 Jen), die aber seit Gründung der staatlichen Zentralbank (Anfang 1909) das Recht der Notenausgabe verloren hat, und die Noten der neuen Bank. Mit Regierungsunterstützung werden zahlreiche kleinere Landwirtschafts- und Gewerbebanken, Kreditvereine und Diskontgesellschaften sowie Regierungslagerhäuser (für Aufbewahrung und Lombardierung der Erntevorräte der Bauern) errichtet; die Zahl der Postsparkassen belief sich 1906/07 auf 264. Die Finanzen sind seit der Neuordnung des Staatshaushalts durch die Japaner (seit 1905) in günstigem Zustande; die Einnahmen sind im Budget für 1908 auf 20 287 Mill. Jen veranschlagt, die Ausgaben auf 20 296 Mill. Die Staatseinkünfte fließen hauptsächlich aus Steuern (Grundsteuer 6,5 Mill. Jen, Häusersteuer 0,5), Zöllen (2,3), Stempel-, Lizenz- und andere Gebühren, Steuern auf Salz, Meeresprodukte usw. und außerordentlichen Einnahmen (8,86 Mill. Jen: Anleihen, Fonds für öffentliche Bauten usw.); Hauptausgabeposten sind die für das kaiserliche Haus (1,5), für Inneres (3,5 Mill. ordentliche, 1,4 außerordentliche), Finanzministerium (6,25 bzw. 5,1), Justiz (1,17), Unterricht (0,45 Mill. Jen). Die Staatsschuld betrug Febr. 1908: 12,3 Mill. Jen in japanischer Anleihe und 2 Mill. in Schatzscheinen. Die Armee ist bis auf 1 Bataillon kaiserlicher Leibwache aufgelöst; von japanischen Truppen stehen an 8000 Mann im Land (unter einem kommandierenden General in Söul, der dem Generalresidenten unterstellt ist). Die Polizeitruppe (in 308 Stationen) ist 4755 Mann stark (davon 1698 Japaner) und steht unter 41 Inspektoren (24 Japaner) und 212 Kapitänen (115 japanisch). — Die Flagge ist weiß mit einer von vier schwarzen (die Himmelsgegenden bezeichnenden) Schriftzeichen umgebenen schwarzen und roten Scheibe, deren Farben in der Mitte S-förmig beginnend, sich allmählich verjüngen und nach anderthalb schneckenförmigen Windungen am Rande verschwinden. Das Wappen besteht aus einer kreisrunden Scheibe, die durch Ineinanderschieben zweier gleich großen Schnecken von blauer und roter Färbung gebildet sind. Die Landesfarben sind Weiß-Schwarz-Rot.

Literatur. Courant, Bibliographie coréenne (3 Bde, Par. 1895/97); Isab. Bishop, Corea and her Neighbours (2 Bde, Lond. 1898); Johannsen, Beschreibung von K. (3 Bde, St Petersb. 1900; russisch); Knochenhauer, K. (1901); Koto, An Orographic Sketch of Corea (Tokio 1903); Krahmer, Die Beziehungen Rußlands zu Japan (1904); Bourdaret, En Corée (Par. 1904); Hamilton, K., das Land des Morgenrots (1904); Hesse-Wartegg, K. ([2]1904); Wigham, Manchuria and Corea (Lond. 1904); Courant, La Corée et les puissances étrangères (Par. 1904); Genthe, Reisen in K. (hrsg. von Wegener, 1905); Vautier u. Frandin, En Corée (Par. 1905); Rockhill, China's Intercourse with Corea from 15th Century to 1895 (Lond. 1905); Rossetti, Corea e Coreani (2 Bde, Bergamo 1906); Sieroszewski, K., Land u. Leute (deutsch 1906); Hulbert, History of Corea (2 Bde, Lond. 1906); ders., The Passing of Corea (Neuyork 1906); Verteaux, Resources minières de la Corée (Par. 1907); Ladd, In Corea with Marquis Ito (2 Tle, Lond. 1908); Underwood, The Call of Corea, political, social, religious (Neuyork u. Chicago 1908); The Corean Repository (Söul 1892 ff); Annual Report for 1907 on Reforms and Progress in Corea (amtlich, ebd. 1907). — Über Christentum: Dallet, Histoire de l'Église de Corée (2 Bde, Par. 1874); Fourer, K.s Märtyrer (1895); Launay, La Corée et les missionaires français (Tours 1901); Bourdaret, Religion et superstition en Corée (Lyon 1904); Corfe, Anglican Church in Corea (London 1906); Joly, Le christianisme et l'extrême orient (I, Par. 1907).

[1 Ed. Franz, rev. Lins; 2—3 Lins.]

Kornzölle s. Getreidezölle.

Korporationen s. Juristische Personen.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Krause, Karl Christian Friedrich, wurde am 6. Mai 1781 zu Eisenberg im Altenburgischen

geboren, studierte seit 1797 in Jena Philosophie, habilitierte sich daselbst 1802, ging 1805 nach Dresden als Lehrer an der Ingenieurakademie und habilitierte sich 1814 in Berlin, ohne eine Anstellung zu finden. 1824 siedelte er nach Göttingen über und von dort 1831 nach München, wo sein Versuch, eine Professur zu erlangen, an dem Widerstande Schellings scheiterte. Mit schweren Nahrungssorgen kämpfend, starb Krause in München am 27. Sept. 1832.

Krauses Philosophie gliedert sich in einen analytischen (aufsteigenden) und einen synthetischen (absteigenden) Teil. Die Analyse geht vom unmittelbar Gegebenen und Gewissen, dem Selbstbewußtsein, aus. Wir finden uns als Vereinswesen von Geist und Leib; Geist und Leib erweisen sich als Teile eines umfassenden Ganzen, des Geisterreiches (der Vernunft) und der Natur, die in Gott vereint sind, wie Geist und Leib in dem „Ur-Ich". Gott ist die ewige Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit; er will in erster Linie sich selbst, dann die Welt. Sich selbst will er in der Welt „darleben". Der synthetische Teil zeigt vorzüglich, wie sich Natur und Geist in den verschiedenen Wesen entfalten und verbinden. Die höchste Verbindung von Natur und Geist und die lebendigste Urverbindung mit Gott besteht in der Menschheit, die Gott zu höherer Lebensordnung emporführt. Gegenüber den Störungen menschlicher Freiheit muß er die allgemeinen Lebensgesetze warnend und strafend aufrecht erhalten.

Die Menschheit organisiert sich nach dem physischen Zusammenhang in Familien, Gemeinden, Stämmen, Völkern und Völkervereinen, nach den ethischen Lebenszwecken, Religion, Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Sittlichkeit, Recht, in besondern Vereinen. Das Ideal wäre ein Gesamtorganismus aller dieser Vereine, der das Göttlich-Menschliche in Einheit und Gemeinsamkeit pflegen würde. Dem Recht wird in der analytischen Entwicklung eine absolute göttliche Begründung gegeben. Grund (und Zweck) des Rechts ist das „Selbleben Gottes", die Entfaltung des göttlichen Lebensinhaltes in der Welt oder die Pflege der gesamten göttlich-menschlichen Lebenszwecke. Diese Lebenszwecke im individuellen Geiste innerlich erstrebt, bedeuten das Gute; ihre gemeinsame Erreichung dagegen im Verein der Menschen hängt von zeitlichen Umständen, von dem freien Willen der Gesellschaftsglieder ab. Das geordnete Ganze, der „Gliedbau" dieser Bedingung ist eben das Recht.

Das Recht ist der Gliedbau aller zeitlich freien Lebensbedingnisse des innern Selblebens Gottes und in und durch selbiges auch des wesengemäßen Selblebens und Vereinlebens aller Wesen in Gott. (Die Bedingung ist ein Verhältnisbegriff und von Ursache und Mittel wohl zu unterscheiden. Das Recht ist „Bedingtnis" und „Bedingnis", bedingt und bedingend.) Rechte sind nach der einen Seite Pflichten; sie setzen Leistungen und Pflichten voraus und ermöglichen den Gebrauch und Genuß der menschlichen Güter. Dies klarzustellen ist ein wesentlicher Vorzug des Krauseschen Rechtsbegriffes. Nur ist der Begriff der Bedingungen zu weit, und eine Beschränkung derselben auf die notwendigsten (darum „Zwangs"-) Normen der freien Handlungen des Menschen wäre wünschenswert gewesen.

Ein mehr materieller Vorzug liegt in dem weiten Inhalt, den er dem Recht in den Lebenszwecken gibt. Kant und Hegel wissen dem Recht keine höhere Bestimmung als eine inhaltslose Freiheit zu geben. Krause scheint aber mit seiner Definition beinahe ins andere Extrem zu verfallen und dem Recht zu viele Rücksichten aufzuerlegen. Auch bleibt bei dem pantheistischen Charakter seines Gottesbegriffes neben der Pflege des Rechts, welches den göttlichen Lebenszweck der Menschen ermöglicht, und neben der Rechtsanstalt, dem Staate, kaum noch Raum für eine eigne Religionspflege und Religionsanstalt.

Von den weiteren Ausführungen Krauses verdient Beachtung, daß er alle Rechte auf die lebendige Wurzel derselben, die Persönlichkeit und ihre Zwecke, zurückführt, so das Eigentum, den Besitz, den Gebrauch einer Sache, Rechtsforderungen und Leistungen. Im Eigentumsrecht, einem „Recht am Recht", dem „Recht in der Potenz", wird eine äußere und innere Seite unterschieden. Der Rechtsphilosoph Heinrich Ahrens, ein Schüler Krauses, spezifiziert diese näher in ein äußeres Erwerbs-, Besitz-, Schutz-, Veräußerungsrecht und das innere, die Substanz berührende Gebrauchsrecht, das menschliche Rechtsleben.

„Der Staat ist ein Kunstwerk (und doch ein Organismus). Er erfordert Einsicht in das Recht, gerechten Willen und zur Verwirklichung des Rechts Tatkraft (Macht), Kunstgeschicklichkeit und Kunstfleiß." „Die Form des Staates ist der gemeinsame, gesellschaftliche, freie, gerechte Wille der im Staate vereinten Menschen." Der Staatsvertrag ist die wesentliche Vernunftform jedes Staates. Die Funktionen des Staates entsprechen den seelischen Grundtätigkeiten: Erkennen, Empfinden, Wollen, Tun. Das erkannte Recht geht in Gesinnung und Willen über; der allgemeine Rechtswille ist Gesetz, der individuelle ist Vorschrift und Anordnung (vgl. Ihering, Zweck im Recht I 342 ff).

Die Krauseschen Ansichten verdanken ihre Bedeutung in der rechtsphilosophischen Bewegung der Gegenwart juristisch gebildeten Männern wie Ahrens, welche die unverständlichen und formell oft ungenießbaren Ausführungen Krauses in verständliches Deutsch umsetzten und auf die Einzelheiten des Rechts anwendeten. Ahrens findet eine unverkennbare Verwandtschaft der Krauseschen Ideen mit dem Geist des germanischen Rechts, das deshalb bei ihm alle Anerkennung erntet. Gegenüber dem Freiheits- und Machtprinzip des römischen Rechts und einer analogen (Kant-

Hegelschen) Rechtsphilosophie betont er die Notwendigkeit objektiver ordnender Zweckprinzipien, wie sie den mittelalterlichen Assoziationen zugrunde liegen. Er wünscht kein absolutes Eigentumsrecht. Das Eigentum, weder durch Okkupation noch Arbeit, Vertrag und Gesetz, sondern nur durch den Lebenszweck der Individuen rechtlich begründet, soll nur so weit diesen zustehen, als es der Zweck erheischt. (In der Konsequenz des Systems liegt eine gewisse Umgestaltung des positiven Rechts. Schon 1838 machte er auf die Bedeutung der sozialen Frage aufmerksam, ließ aber als Lösungsversuche nur Assoziationen, die der Arbeit erhöhte Fruchtbarkeit sichern, und progressive direkte Steuern gelten.) Zwischen Sachenrecht und Obligationenrecht besteht der Unterschied, daß jenes das Sein, das Bleibende in den Vermögensverhältnissen, dieses das Werden derselben im Entstehen und Aufhören von Forderungen und Verbindlichkeiten ausdrückt.

Der Staat umfaßt mit seiner Rechtsaufgabe alle möglichen Zwecke des Menschen (Wohl, Kultur und Religiosität), hat aber dafür immer nur die äußern Bedingungen zu schaffen. Gegenüber Hegels Staatsapotheose betont es Ahrens als eine Frucht und eine Errungenschaft des Christentums, daß der Mensch mit seinen transzendenten Zwecken über den Staat hinausrage und daß die gesellschaftlichen Anstalten für Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst, Unterricht, Gewerbe usw. wie die Kirche zwar mit dem Staat rechtlich verknüpft sind, aber doch eine freie Stellung bewahren sollen.

Ahrens ist einer der ersten, welche den Begriff der Gesellschaft zwischen Staat und Individuum einschoben. Zu bedauern bleibt nur, daß er, beherrscht von einem trotz allem pantheisierenden Gottesbegriff, die lebendige Offenbarung Gottes in Christus und der Kirche nicht zu erfassen vermochte, daher der Kirche eine untergeordnete Stellung anwies. Zwar will er volle Freiheit der Kirche, und der Staat soll sich um die innere Entwicklung der Religion nicht kümmern, keine Richtung begünstigen und Religion nicht zu politischen Zwecken mißbrauchen; das staatliche Ernennungsrecht und die Unterhaltungspflicht soll wegfallen. Aber die Kirche soll sich auch alles Einflusses auf Politik, Wissenschaft und Unterricht begeben, in den religiösen Funktionen das politische Gebiet nie berühren und das profane Straßenleben nicht durch religiöse Aufzüge beunruhigen.

Literatur. Krause, Grundlage des Naturrechts (1803); ders., Versuch einer wissenschaftl. Begründung der Sittenlehre (1810) u. Abriß des Systems der Philosophie des Rechts (1828). Die Hauptschriften von Ahrens sind: Cours de droit naturel (2 Bde, Par. 1838, Leipz. [8]1892; deutsch: Naturrecht, 2 Bde, [6]1870/71); Organ. Staatslehre auf philosophisch-anthropolog. Grundlage (1850); Juristische Enzyklopädie (1855/57). — Fr. Überweg, Grundriß der Gesch. der Philosophie (4. Tl, [10]1907); vgl. ferner Hohlfeld, Die K.sche Philosophie (1879); Procksch, K. Chr. F. K., ein Lebensbild nach seinen Briefen (1880); Eucken, Zur Erinnerung an K. (1881); Martin, K.s Leben, Lehre u. Bedeutung ([2]1885); v. Leonhardi, K.s Leben u. Lehre (1902).
[Grupp.]

Kreditinstitute s. Banken.

Kreta s. Türkei.

Krieg, Kriegsrecht. [Die internationalen Streitigkeiten, ihre Entstehung und Erledigung im allgemeinen. Die friedliche Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten. Begriff und Arten des Krieges. Das Kriegsrecht und seine Quellen. Der Beginn des Krieges, die Wirkungen des Kriegsausbruchs. Der Kriegsschauplatz. Der persönliche Kriegsstand. Die Mittel der Kriegführung. Die Stellung der Kriegsgefangenen und Verwundeten. Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Die Kriegsverträge. Die besondern Normen des Seekriegsrechts. Die Beendigung des Krieges.]

I. Die internationalen Streitigkeiten, ihre Entstehung und Erledigung im allgemeinen. 1. Internationale Streitigkeiten können aus den verschiedensten Ursachen entstehen, die sich nur schwer in Kategorien unterbringen lassen. Indessen werden nicht mit Unrecht wenigstens theoretisch diese Ursachen und damit zugleich die Konflikte selbst vorwiegend als politische einerseits und rechtliche anderseits unterschieden. Die ersteren lassen sich im allgemeinen zurückführen auf schon vorhandene Interessengegensätze, die plötzlich, vielleicht sogar unter Bedrohung der staatlichen Existenzbedingungen, in aller Schärfe hervortreten, einen konkreten, rechtlich erkennbaren Anlaß aber nicht aufzuweisen vermögen. Die rechtlichen Konflikte dagegen beruhen stets auf einer konkreten, rechtswidrigen Verletzung oder mindestens einer Bestreitung von solchen Interessen, welche durch Vertrag oder in anderer Art begründet oder wie z. B. das Recht auf gegenseitige Achtung völkerrechtlich geschützt sind. Diese Völkerrechtsverletzung braucht nicht unmittelbar durch einen Staat bzw. durch ein ihn repräsentierendes Organ erfolgt zu sein, es können vielmehr auch Handlungen der Staatsangehörigen zu einem rechtlichen Konflikt zwischen Staaten führen, weil der Staat für Handlungen seiner Angehörigen verantwortlich ist, sofern er solche Handlungen befiehlt oder auch nur offenkundig duldet, ohne dem verletzten Staat bzw. dessen verletzten Untertanen den erforderlichen Ersatz für den zugefügten Schaden zu leisten.

2. Der auf diese oder jene Weise entstandene Konflikt zweier oder mehrerer Staaten bedarf der Beseitigung. In einer Zeit des intensivsten Verkehrs der Staaten unter sich wie der Privatpersonen des einen Staates mit denen des andern muß mehr wie je ein Hinausschieben der Erledigung internationaler Streitigkeiten lähmend auf die Lebensinteressen der Staaten einwirken. Dieselben Momente sind aber — und dies macht sich neuerdings immer mehr geltend — auch dafür

maßgebend, derartige Konflikte nach Möglichkeit auf friedlichem Wege zu beseitigen und erst dann, wenn alle Versuche, auf diese Weise den Streit beizulegen, vergeblich sind, zum äußersten Mittel, dem Kriege, zu greifen. Und dies um so mehr, als es an friedlichen Mitteln, einen Konflikt zu erledigen, nicht fehlt. Man unterscheidet hierbei solche friedliche Mittel, welche die Natur eines rechtlichen Verfahrens haben, und solche, welche zwar ein Ausfluß der Selbsthilfe, also Gewaltmaßregeln sind, aber noch nicht den Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen erzeugen. Zu den rechtlichen Mitteln gehören 1) die Verhandlung der beteiligten Staaten, 2) die freundschaftliche Mitwirkung dritter Staaten und 3) der Schiedsspruch. Die Mittel der nichtkriegerischen Selbsthilfe sind: 1) die Retorsion, 2) die Repressalien und 3) die Friedensblockade. Und gerade bei der Auswahl dieser friedlichen Mittel macht sich der Unterschied zwischen politischen und rechtlichen Konflikten geltend. Weil den letzteren regelmäßig eine Tatsache zugrunde liegt, welche sich als mit den Normen des Völkerrechts in Widerspruch stehend oder die geschützten Rechte des betreffenden Staates verletzend klar feststellen und so rechtlich beurteilen läßt, so können sie auch größtenteils im Wege des rechtlichen Verfahrens ihre Erledigung finden. Anders die politischen Konflikte. Da ihnen jene Eigenschaften fehlen, so entziehen sie sich meistens der Erledigung im Wege Rechtens, wenn auch bei ihnen die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung überhaupt immerhin nicht ausgeschlossen ist.

II. **Die friedliche Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten.** 1. Die rechtlichen Mittel. a) Die rechtliche Beilegung eines Konfliktes kann zunächst erfolgen durch Verhandlungen und Vereinbarung der streitenden Mächte. Gerade die durch den diplomatischen Verkehr gegebene Möglichkeit, bei Differenzen alsbald schriftliche wie auch mündliche Verhandlungen über die Streitpunkte einzuleiten, sichert in hohem Maße die Beseitigung des Konfliktes, ohne die friedlichen Beziehungen der betreffenden Staaten zu stören. Das Resultat der Verhandlungen kann nun sein entweder 1) der Verzicht auf den behaupteten Anspruch, d. h. das gänzliche Aufgeben des in Anspruch genommenen Rechts oder Interesses seitens des einen der streitenden Teile, oder 2) die Anerkennung des gegnerischen Anspruchs, d. h. das Fallenlassen der gegen die Behauptungen des Gegners gemachten Einwendungen, oder endlich 3) ein Vergleich, d. h. das beiderseitige Nachgeben auf einen Teil der erhobenen Ansprüche, und zwar vielfach gerade im Interesse des bedrohten Friedens. — Im Laufe der Verhandlungen wird sich besonders bei manchen rechtlichen Konflikten die Notwendigkeit ergeben, die zugrunde liegenden Tatsachen objektiv festzustellen. Zu diesem Zweck werden schon seit langem häufig sog. gemischte Kommissionen bestellt, welche aus den Vertretern der beteiligten Staaten, eventuell unter Heranziehung von Sachverständigen, gebildet sind. Ihre Tätigkeit ist keine entscheidende, sondern nur eine rein vorbereitende, so daß ihre Vereinbarungen erst noch der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen bedürfen. Im Anschluß an diese bisherige Praxis hat dann die erste Haager Konferenz, um derartige Verhandlungen zu erleichtern, das Institut der Internationalen Untersuchungskommissionen (Commissions internationales d'enquête) eingeführt. Nach dem Friedensabkommen vom 29. Juli 1899 (Art. 9/14), erweitert durch das Friedensabkommen vom 18. Okt. 1907 (Art. 9/36), können die Streitteile auf Grund einer besondern Vereinbarung (Art. 10 von 1907) solche Kommissionen mit dem Auftrage einsetzen, „durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufzuklären" und so die Beseitigung des Konfliktes zu erleichtern. Sie kommen aber nur in Betracht für solche Streitigkeiten, „die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung der Tatsachen entspringen" (Art. 9). Die Kommission wird, sofern nichts anderes verabredet ist, in der gleichen Weise gebildet wie das Schiedsgericht (Art. 12 von 1907, vgl. Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit). Für das Verfahren schlägt das Abkommen von 1907 eine Reihe von Regeln für den Fall vor, daß die Streitteile anderweitige Bestimmungen nicht getroffen haben (Art. 17/34). Der Bericht der Kommission hat sich auf die Feststellung der Tatsachen zu beschränken und läßt, da ihm somit der Charakter eines Schiedsspruches fehlt, den Parteien volle Freiheit der weiteren Entschließung (Art. 14, jetzt Art. 35).

b) Die Einleitung, Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Verhandlungen kann gefördert werden durch die Mitwirkung dritter Staaten (Intervention amicale, die von der autoritativen Intervention wesentlich verschieden ist, vgl. d. Art.). Die früher übliche Unterscheidung zwischen den „guten Diensten" (bons offices), d. h. dem Bemühen, die Streitteile zur Einleitung bzw. Wiederaufnahme von Verhandlungen zu veranlassen, und der eigentlichen Vermittlung (médiation), welche zwar denselben Zweck wie jene hat, aber die Einigung der Streitteile über die Mitwirkung und Person des Vermittlers, dessen Bereitwilligkeit und Leitung der Verhandlungen voraussetzt, läßt sich, weil nur quantitativ, nicht streng durchführen und ist deshalb auch von der Haager Konferenz fallen gelassen worden. Der Charakter der freundlichen Bemühungen ist stets, selbst im Falle der Vermittlung, nur der eines bloßen Rates, den Streitteilen steht es frei, denselben zu befolgen oder nicht; sie allein behalten die Entscheidung. Die Berechtigung der nichtbeteiligten Staaten, bei einem Konflikt zu intervenieren, ist schon durch die gemeinsamen Interessen

gegeben, welche die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft verbindet. Es können aber einzelne Staaten noch besonders hierzu autorisiert sein, sei es daß sie im Einzelfall von den Parteien darum angegangen werden, sei es daß sie vertragsmäßig verpflichtet sind, einem der Streitteile ihre guten Dienste zu leisten. So bestimmt z. B. der deutsche Handelsvertrag mit Korea von 1883, es werde, falls zwischen einem der Vertragsteile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstünden, „der andere vertragschließende Teil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen". Schon bei den Verhandlungen des Pariser Kongresses im Jahre 1856 wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Mächte sollten in allen Streitigkeiten die Intervention eines befreundeten Staates anrufen, ehe sie an die Waffen appellierten. Und in der Tat verpflichteten sich die Vertragsstaaten in Art. 8 des Pariser Vertrages, bei Streitigkeiten mit der Türkei die Vermittlung (action médiatrice) der übrigen unbeteiligten Signatarmächte anzurufen. Im übrigen hatte jener Wunsch noch die weitere praktische Bedeutung, daß in der Folgezeit wiederholt die angebotene Vermittlung von den Parteien angenommen wurde, so 1866 nach der Schlacht von Königgrätz (Napoleon III.), 1867 in der Luxemburger Angelegenheit (Rußland), 1869 im griechisch-türkischen Konflikte (Preußen), 1909 im bulgarisch-türkischen Konflikt (Rußland). Nach dem Vorbild der Pariser Vertragsbestimmung ist in der Folgezeit in einer Reihe von Kollektivverträgen für die betreffenden Staaten die Verpflichtung aufgenommen worden, bei Konflikten sich der Intervention befreundeter Mächte zu bedienen. Von Bedeutung ist in dieser Beziehung die Kongoakte von 1885, in welcher die Signatarmächte sich verpflichteten, einmal ihre guten Dienste zur Durchführung der Neutralisierung des Kongobeckens anzubieten, sobald ein Staat, der dort Hoheitsrechte besitzt, in Krieg gerate, sodann die guten Dienste einer befreundeten Macht anzurufen, sobald unter ihnen bezüglich oder innerhalb des Kongobeckens ein Konflikt entstünde. In Weiterbildung und Verallgemeinerung der 1856 und 1885 geäußerten Erwägungen hat dann endlich das Haager Friedensabkommen von 1899 (Art. 2/8, erneuert durch das Friedensabkommen von 1907, Art. 2/8) die guten Dienste und die Vermittlung zu einer ständigen Institution des Völkerrechts gemacht. Die Vertragsmächte kommen in demselben überein, „im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeten Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden" (Art. 2). Dieser immerhin in das Ermessen der Beteiligten gestellten Pflicht steht das den am Streit nicht beteiligten Mächten zugesprochene Recht gegenüber, „aus eignem Antrieb den im Streit befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen", ein Recht, dessen Ausübung „niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden kann" (Art. 3). Die Annahme der Vermittlung hat auf die Eröffnung oder Fortsetzung der Feindseligkeiten keinen Einfluß (Art. 7). Aufgabe des Vermittlers ist es, zwischen den Parteien „die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben" (Art. 4), doch hat seine Tätigkeit, die mit der Abweisung der von ihm vorgeschlagenen Mittel der Verständigung beendet wird (Art. 5), nur, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, „die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft" (Art. 6). Das Ergebnis der erfolgreichen Vermittlung wird in einer Mediationsakte niedergelegt.

Neben den guten Diensten und der Vermittlung im allgemeinen hat aber die Haager Konferenz noch ein neues Mittel friedlicher Beilegung eines Konfliktes eingeführt: die besondere Vermittlung (médiation spéciale). Den Streitteilen steht es frei, „bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen" als letztes Mittel zur Erhaltung desselben je eine befreundete Macht mit der Aufgabe zu betrauen, mit dem Freunde des Gegners in unmittelbare Verbindung zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrages, die, abgesehen von besonderer Vereinbarung, 30 Tage nicht übersteigen darf, haben die Streitteile sich jeder unmittelbaren Verhandlung über den Streit zu enthalten, sie vielmehr ausschließlich den vermittelnden Mächten zu überlassen. Auch falls diese Bemühungen erfolglos sind, bleiben die betreffenden Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen (Art. 8).

c) Endlich kann, und dieses Mittel gewinnt mehr und mehr an Bedeutung, die rechtliche Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch erfolgen. Zugänglich sind einer solchen Behandlung vor allem solche rechtlichen Konflikte, die eine Entscheidung nach Rechtssätzen zulassen (vgl. Haager Friedensabkommen Art. 16, jetzt Art. 38: In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Vereinbarungen ...); hierzu gehören ferner Streitigkeiten, die aus Verletzung vermögensrechtlicher Interessen, aus Ersatzansprüchen oder Verletzungen der Neutralität, der Grenzen, der Gebietshoheit usw. hervorgehen (Ullmann, Völkerrecht 442). — Die rechtliche Grundlage für die Befugnis des Schiedsgerichts bildet der Schiedsvertrag (compromissum), durch welchen die beteiligten Staaten sich verpflichten, sich dem Schiedsspruch des vereinbarten Schiedsrichters zu unterwerfen. Der bekannteste von den überaus zahlreichen Schiedssprüchen (vgl. d. Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit II) ist der in dem sog.

Alabamafall zwischen England und den Vereinigten Staaten, welcher am 14. Sept. 1872 dahin entschieden wurde, daß England 15½ Mill. Dollar zahlen mußte, weil es während des amerikanischen Bürgerkrieges in seinen Häfen die Ausrüstung von Kreuzern der Südstaaten zugelassen hatte. — Neben den besondern Schiedsverträgen für den einzelnen Fall findet sich, zumal in neuerer Zeit, vielfach in Handels-, Konsularverträgen usw. die sog. kompromissarische Klausel, d. h. die Verpflichtung, etwaige aus der Auslegung oder Anwendung des Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Erledigung zu übertragen. So z. B. in den von Italien, Belgien, der Schweiz, neuestens auch von Deutschland abgeschlossenen Handelsverträgen, ferner auch in allgemeinen Verträgen, wie dem Weltpostvertrag, der Brüsseler Antisklavereiakte, Vertrag über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Auch allgemeine oder permanente Schiedsverträge kommen seit den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts vor, durch welche die sämtlichen zwischen den Vertragschließenden künftig entstehenden Streitigkeiten oder wenigstens alle diejenigen einem Schiedsgericht überwiesen werden, die nicht die Ehre und Unabhängigkeit des Staates berühren. Von besonderer Bedeutung ist der Vertrag, welchen Frankreich Ende 1903 mit England abschloß, da dieser der Anfang einer Reihe von ungefähr 50 weiteren allgemeinen Schiedsverträgen bildet, die das Bestreben aufweisen, mehr und mehr überhaupt alle Streitigkeiten, welche sich nicht durch diplomatische Verhandlungen erledigen lassen, dem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen (vgl. d. Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit III). — Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, hat dann die Haager Konferenz einen ständigen Schiedsgerichtshof eingerichtet und damit den weit zurückreichenden Bemühungen um einen permanenten Staatengerichtshof greifbare Gestalt verliehen. Derselbe ist für alle Schiedsfälle zuständig, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besondern Schiedsgerichts Einverständnis besteht (Art. 21, jetzt Art. 42). (Vgl. des näheren Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit.)

2. Die Mittel der nichtkriegerischen Selbsthilfe. Führen die rechtlichen Mittel nicht zum Ziele oder erscheinen sie von Anfang an als untunlich, so ist der verletzte Staat berechtigt, zur Selbsthilfe zu schreiten. Diese beschränkt sich entweder auf einzelne Gewaltakte bzw. indirekte Zwangsmaßregeln, sog. nichtkriegerische Selbsthilfe, oder besteht in der Anwendung der äußersten und sämtlichen Gewaltmittel, dem Kriege. Das Charakteristische der nichtkriegerischen Selbsthilfe besteht darin, daß sie zwar Gewaltmaßregeln sind, aber, wie schon erwähnt, den Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen nicht erzeugen. Zu diesen Mitteln der indirekten Selbsthilfe gehören:

a) die Retorsion, d. h. die Erwiderung von unbilligen (iniquum) oder die comitas gentium (nicht aber das ius gentium) verletzenden, wenn auch formell legalen Maßregeln eines Staates mit einer ähnlichen Handlungsweise seitens des verletzten Staates. Der Zweck derselben ist, den Gegner auf die Unbilligkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und die Beseitigung jener Maßregeln zu veranlassen (s. d. Art. Retorsion).

b) Die Repressalien, d. h. gewalttätige Handlungen eines Staates gegen den andern oder dessen Staatsangehörigen, um sich Genugtuung für das durch ein völkerrechtliches Delikt (iniustum) erlittene Unrecht und Ersatz für den daraus entstandenen Schaden zu verschaffen (s. d. Art. Repressalien).

c) Das Embargo (vom spanischen embargar = anhalten), d. h. die vorläufige Beschlagnahme der in nationalen Gewässern eines Staates, namentlich in den Häfen derselben befindlichen gegnerischen Handelsschiffe. In früheren Zeiten benutzte man dieses Mittel namentlich bei drohendem Kriegsausbruch als provisorische Maßregel, welche sich dann beim Eintritt des Kriegszustandes in eine definitive (Konfiskation) verwandelte. Heutzutage findet das Embargo nur als Akt der nichtkriegerischen Selbsthilfe Anwendung, so daß es nunmehr als ein spezieller Fall der Repressalien erscheint.

d) Die Friedensblockade, d. h. die von einem Staate über die Häfen oder Küsten des gegnerischen Staates verhängte Verkehrssperre (s. d. Art. Blockade).

III. **Begriff und Arten des Krieges.** Können völkerrechtliche Streitigkeiten weder durch rechtliche Mittel noch durch Akte der Gewalt oder des indirekten Zwanges erledigt werden, oder handelt es sich um Konflikte, die von vornherein eine friedliche Beilegung ausschließen (Fragen der Existenz, Freiheit usw.), so bleibt zur Verteidigung des Rechts bzw. zur Durchsetzung des wirklichen oder vermeintlichen Anspruches nur noch die Entscheidung der Waffen übrig, d. h. der Krieg. Derselbe ist und bleibt trotz aller Friedensbestrebungen (s. die Art. Friede, ewiger, Friedensgesellschaften) auch im heutigen Völkerrecht noch die ultima ratio zur Beilegung internationaler Streitigkeiten.

1. Der Krieg ist seinem Begriffe nach der zwischen zwei oder mehreren Staaten nach bestimmten Rechtsnormen mit Waffengewalt geführte Kampf gegeneinander mit Gefahr für die völkerrechtliche Unabhängigkeit oder wenigstens die Integrität des Staatsgebietes für den unterliegenden Teil. Der Krieg ist somit heutzutage nicht ein bloßer Zustand äußerster Gewalt, sondern, weil unter der Herrschaft allgemein anerkannter Rechtsvorschriften stehend, ein Rechtsverhältnis, das eine Reihe von Rechten und Pflichten einmal zwischen den Kriegsparteien selbst, sodann zwischen diesen und den am Kriege Nichtbeteiligten,

den Neutralen, erzeugt. Der Zweck des Krieges wird in der Regel in der Geltendmachung oder Abwehr wirklicher oder vermeintlicher Ansprüche bestehen, der Krieg kann aber auch die Lösung politischer oder anderer nichtrechtlicher Fragen bezwecken; doch hat für den Begriff des Krieges der Zweck keine Bedeutung (Ullmann, Völkerrecht 465).

Aus dem Begriff des Krieges ergibt sich, daß Subjekt des Krieges und der durch denselben begründeten Rechtsverhältnisse nur souveräne Staaten und Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft sein können; denn diese allein sind selbständige Träger völkerrechtlicher Befugnisse und Pflichten. Daraus folgt:

a) Nur der Waffenkampf zwischen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft ist Krieg im völkerrechtlichen Sinne. Der Kampf gegen Staaten und Völkerschaften, die außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft sich befinden, untersteht daher nicht den Normen des Kriegsrechts, sondern ist nach allgemeinen Grundsätzen des Christentums und der Menschlichkeit zu beurteilen (Liszt, Völkerrecht 317).

b) Wenn nur Staaten Träger der facultas bellandi sind, so können Privatpersonen keinen Krieg führen, ihre etwaigen feindlichen Handlungen gegen einen fremden Staat sind nach Strafrecht bzw. Standrecht zu behandeln (vgl. Schill 1809). Eine Ausnahme liegt vor, wenn Privatpersonen, z. B. Kolonialgesellschaften, von ihrem Heimatstaate zur Kriegführung autorisiert werden.

c) Auch der Bürgerkrieg, d. h. die Auflehnung der Staatsbürger gegen die eigne Staatsgewalt, ist nicht Krieg im völkerrechtlichen Sinne, so daß z. B. für die andern Mächte die Pflicht der Neutralität entfällt. Gelingt es indessen den Aufständischen, einen Teil des Staatsgebietes tatsächlich besetzt zu halten und eine geordnete Verwaltung einzuführen, so können sie als kriegführende Partei (partie belligérante) anerkannt werden. Hierdurch wird der anerkennende Staat zur Neutralität verpflichtet. Vorzeitige Anerkennung ist ein unfreundlicher Akt gegen den Mutterstaat, ja kann als Unterstützung der Rebellion angesehen werden. Gleiche Grundsätze gelten von dem Kampf der Gliedstaaten eines Bundesstaates oder einer Realunion untereinander oder gegen die Bundesgewalt sowie des halbsouveränen Staates, der nur auf Grund besondern Rechtstitels das Kriegsrecht haben kann, gegen den Schutzstaat. In der Personalunion und im Staatenbunde bleibt jedoch jedem der Einzelstaaten die facultas bellandi, wenn auch gegenseitige Bekriegung staatsrechtlich ausgeschlossen ist.

d) Der dauernd neutralisierte Staat hat nur ein beschränktes Recht der Kriegführung, insofern er jeden Angriff mit Waffengewalt abwehren darf, eine Offensive seinerseits dagegen eine Völkerrechtsverletzung ist, wenn sie auch alle Rechtswirkungen des Kriegsausbruchs hat.

Die feindlichen, sich bekämpfenden Staaten heißen Kriegsparteien. Eine Kriegspartei braucht aber nicht aus einem einzigen Staate zu bestehen, sondern kann sich aus mehreren zusammensetzen. Haben sich mehrere Mächte zu gemeinsamer Kriegführung gegen denselben Gegner mit Einsetzung ihrer gesamten militärischen Macht vereinigt, so werden sie sämtlich Hauptparteien (Verbündete, Kriegsgenossen, alliés), das Verhältnis zueinander Kriegsbündnis, Kriegsgenossenschaft, Allianz genannt. Dasselbe wird durch den Bündnisvertrag (traité d'alliance) näher geregelt. Leisten dagegen Staaten nur partielle, d. h. nach Art und Maß begrenzte Kriegshilfe (z. B. Stellung eines Hilfskorps, Unterstützung durch Geldmittel), so erscheinen sie als Nebenparteien (Hilfsmächte, auxiliaires). Der dem Verhältnis zugrunde liegende Vertrag ist nur ein Hilfs- oder Subsidienvertrag (traité de secours, de subsides).

2. Arten des Krieges. Man unterscheidet:

a) Angriffs- und Verteidigungskriege. Völkerrechtlich ist als Angreifer nicht derjenige anzusehen, der gerade als erster die Waffen ergreift, sondern vielmehr derjenige, welcher den Krieg ohne rechtlichen Grund veranlaßt oder für den Gegner unvermeidlich macht. Damit fällt jene Unterscheidung mit der von gerechten und ungerechten Kriegen zusammen. Indessen dürfte es praktisch meistens zweifelhaft bleiben, auf wessen Seite das Recht ist, zumal jede Partei vom Unrecht der andern überzeugt sein wird. Gleichwohl kann jene Unterscheidung nicht allein völkerrechtlich (der Dreibund kennt nur den Angriffskrieg als casus foederis), sondern auch staatsrechtlich von Bedeutung sein (Art. 11, 2 der deutschen Reichsverfassung sieht bei einem Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten von der sonst zur Kriegserklärung seitens des Kaisers erforderlichen Zustimmung des Bundesrates ab).

b) Nach den Ursachen und Zwecken in Rechts- und politische Kriege, Eroberungs-, Befreiungs-, Revanche-, Religionskriege usw. Doch ist diese Unterscheidung für das Völkerrecht unpraktisch, weil sich hieraus ein Unterschied für die Kriegführung und deren Recht nicht ergibt.

c) Auch die früher übliche Einteilung in öffentliche und private und gemischte Kriege, je nachdem der Krieg von Staaten gegen Staaten oder von Privatpersonen gegen Privatpersonen oder von Staaten gegen Privatpersonen (z. B. Seeräuber) geführt wird, ist für das heutige Recht hinfällig, weil, wie gesagt, nur Staaten Subjekte des Krieges sein können, somit alle Kriege öffentliche Kriege sind. Dagegen ist

d) die Unterscheidung in Land- und Seekrieg von großer juristischer wie praktischer Bedeutung, weil sich, wie die Natur der Sache und eine jahrhundertelange Praxis ergibt, für den Seekrieg viele von den allgemeinen Kriegsregeln

abweichende Grundsätze, vor allem bezüglich des Privateigentums, entwickelt haben.

IV. **Das Kriegsrecht und seine Quellen.** 1. Subjektives und objektives Kriegsrecht. Kriegsmanier. Der Ausdruck Kriegsrecht (ius belli) wird in subjektivem und objektivem Sinne gebraucht. Das Kriegsrecht im subjektiven Sinne ist die den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft kraft der Souveränität zustehende Fähigkeit, Krieg im völkerrechtlichen Sinne zu führen (facultas bellandi, droit de guerre), verbunden mit dem Anspruch, vom Gegner wie von den neutralen Staaten als Kriegspartei anerkannt und behandelt zu werden (vgl. oben III, 1). Das Kriegsrecht im objektiven Sinne dagegen ist der Inbegriff jener Rechtsnormen des Völkerrechts, welche den Krieg und die Kriegführung im Verhältnis der Kriegsparteien zueinander wie zu den am Kriege nicht beteiligten Staaten regeln (normae bellandi). Denn wenn auch der Krieg der Zustand äußerster Gewalttätigkeit ist, so ist doch auch im Kriege nicht jedes Mittel unbedingt gestattet, vielmehr haben sich unter den zivilisierten Völkern zahlreiche Beschränkungen der Freiheit in den kriegerischen Aktionen herausgebildet, Kriegssitte, Kriegsmanier (usus in bello) genannt. Grundlegend hierfür ist der Gedanke, daß man auch im Kriege dem Feinde nicht mehr Übel zufügen soll, als für den Zweck des Krieges erforderlich ist.

2. Quellen des Kriegsrechts. Aus jener Kriegssitte hat sich allmählich in vielen Beziehungen ein wirkliches internationales Gewohnheitsrecht entwickelt, welches somit die erste und wichtigste, zugleich aber auch bis in die neueste Zeit einzige Quelle des Kriegsrechts gewesen ist. Gleichwohl hat es auch früher in dem Bestreben, die Kriege zu humanisieren, nicht an Versuchen gefehlt, das bisher gewordene Kriegsrecht zu fixieren und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend fortzubilden. Von Erfolg waren derartige Kodifikationsversuche zunächst nur, insoweit sie einzelne Teile des Kriegsrechts ins Auge faßten. Hierher gehören:

a) Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, welche die Kaperei abschaffte, das Privateigentum im Seekrieg, sofern es sich nicht um Kriegskonterbande oder feindliches Gut auf feindlichem Schiffe handelt, dem Beuterecht entzog und die Rechtswirksamkeit der Blokade von deren Effektivität abhängig machte;

b) die Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864, welche eine wesentliche Verbesserung des Loses der verwundeten Krieger erzielte;

c) die Petersburger Konvention vom 11. Dez. 1868, durch welche die Verwendung von Sprenggeschossen unter 400 Gramm Gewicht verboten wurde.

Die Beschlüsse dieser drei Abkommen wurden dann allmählich auch von den nichtbeteiligten Staaten en bloc oder wenigstens teilweise, vielfach in Einzelverträgen, angenommen. Die Versuche dagegen, welche eine allgemeine Kodifikation des Kriegsrechts oder selbst auch nur des Landkriegsrechts bezweckten, schlugen fehl. Zwar blieben die 1863 von Professor Franz Lieber im Auftrage des Präsidenten Lincoln verfaßten und dann als Instruktion für das Heer verkündigten sog. amerikanischen Kriegsartikel (Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field) nicht ohne Einfluß auf Literatur und Praxis, doch fanden sie keine allgemeine Anerkennung. Größeren Erfolg versprach die 1874 in Brüssel tagende Staatenkonferenz, die zu dem ausgesprochenen Zweck zusammentrat, ein umfassendes Kriegsgesetzbuch zu vereinbaren. Das Ergebnis der infolge der bald einsetzenden orientalischen Wirren frühzeitig abgebrochenen Verhandlungen war die „Brüsseler Deklaration“ vom 27. Aug. 1874; sie wurde jedoch infolge der widerstrebenden Haltung Englands und der kleinen Mächte nicht ratifiziert. Gleichwohl ist dieser Entwurf eines Kriegsgesetzbuches nicht ohne Bedeutung geblieben. Denn er hat viel zur Klärung der Kodifikationsfrage beigetragen, dann aber auch als Vorbild gedient, und zwar einmal für das vom Institut de droit international ausgearbeitete und in seiner Plenarsitzung zu Oxford vom 9. Sept. 1880 einstimmig angenommene Handbuch Les lois de la guerre sur terre (Brüssel und Leipzig 1881), welches 1881 den Regierungen überreicht wurde, sodann für eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, welche einzelne Staaten erließen, vor allem aber auch für die Beschlüsse der Haager Konferenzen.

Erst nachdem sich in neuester Zeit, getragen von dem Bewußtsein der allen zivilisierten Staaten gemeinsamen Interessen, in steigendem Maße die Überzeugung durchgerungen hat, daß nur ein kollektives Vorgehen der Mächte jener Interessengemeinschaft und damit der Förderung auch der Individualinteressen der einzelnen Staaten dienen könne, ist es gelungen, auf den jüngsten internationalen Konferenzen den größten Teil des Kriegsrechts vorläufig abschließend zu kodifizieren, zugleich aber auch die Lösung der noch schwebenden oder erst auftauchenden Streitfragen auf weiteren Konferenzen und somit den weiteren Ausbau des Kriegsrechts wie überhaupt des gesamten Völkerrechts zu sichern. In Betracht kommen:

a) Die Ergebnisse der ersten Haager Konferenz, unterzeichnet am 29. Juli 1899. Abgesehen von dem (I.) Friedensabkommen sind es folgende: α) Das (II.) Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche im Landkrieg. Dasselbe zerfällt in die eigentliche Konvention, in der sich die Mächte verpflichten, für den Kriegsfall ihren Landstreitmächten mit dem Reglement übereinstimmende Anweisungen zu geben, und das beigefügte Reglement, welches sich in folgende vier Abschnitte gliedert: Kriegsparteien (Begriff; Kriegsgefangene; Kranke und Verwundete), Feindseligkeiten (Mittel zur

Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen; Spione; Parlamentäre; Kapitulationen; Waffenstillstand), Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete, Bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete. β) Das (III.) Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864 auf den Seekrieg. γ) Die drei Deklarationen, durch welche verboten wird das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen (zunächst auf fünf Jahre), der Gebrauch von solchen Geschossen, deren einziger Zweck ist, erstickende und giftige Gase zu verbreiten, und die Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist („Dum-Dum-Geschosse").

b) Die zweite Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, welche die Revision der ersten von 1864 zum Gegenstand hatte.

c) Die Ergebnisse der zweiten Haager Konferenz, unterzeichnet am 18. Okt. 1907. Es sind dies mit Ausschluß des (I.) Friedensabkommens und des (II.) Abkommens betr. die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden folgende: α) Das (III.) Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten. β) Das (IV.) (revidierte) Abkommen und Reglement betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. γ) Das (V.) Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. δ) Das (VI.) Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten. ε) Das (VII.) Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. ζ) Das (VIII.) Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. η) Das (IX.) Abkommen betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten. ϑ) Das (X.) (revidierte) Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens (von (1906) auf den Seekrieg. ι) Das (XI.) Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege. κ) Das (XII.) Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes. λ) Das (XIII.) Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges und μ) eine Deklaration betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen (bis zum Schluß der nächsten Friedenskonferenz).

d) Die Erklärung der Londoner Seekriegsrechtskonferenz vom 26. Febr. 1909, welche, um die 1907 beschlossene Errichtung eines internationalen Prisenhofes zu verwirklichen, das von diesem anzuwendende materielle Recht, also das Prisenrecht, fixieren soll. Die Deklaration regelt infolgedessen in neun Kapiteln die Blockade im Kriege, die Kriegskonterbande, die neutralitätswidrige Unterstützung, die Zerstörung neutraler Prisen, den Flaggenwechsel im Kriegsfalle, die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Schiffes bzw. der Ware, das Geleit (Convoi) durch Kriegsschiffe, den Widerstand gegen die Durchführung und den Schadensersatz bei ungerechtfertigter Beschlagnahme. Damit erst ist der internationale Prisenhof ins Leben getreten.

Der Erfolg dieser Konferenzen ist ein ganz bedeutender. Abgesehen von der wachsenden Teilnehmerzahl (erste Haager Konferenz 26, Genfer Konvention 36, zweite Haager Konferenz 45 Staaten; zur Seerechtskonferenz waren nur die zehn großen Seemächte geladen, doch dürften die andern Mächte sich ihren Beschlüssen anschließen) ist es tatsächlich gelungen, den größten Teil des Kriegsrechts, und zwar das Landkriegsrecht auf der ersten Haager Konferenz, die meisten Gebiete des Seekriegsrechts und des Rechts der Neutralen auf der zweiten Haager und der Londoner Konferenz, zu kodifizieren. Was noch fehlt bzw. verbesserungsbedürftig ist, werden die künftigen Konferenzen erledigen, so z. B. die Frage der Umwandlung von Handels- in Kriegsschiffe auf hoher See, die Frage, ob für den Charakter als feindliches Eigentum die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Eigentümers entscheidend sein soll usw.

3. Nichtbeachtung des Kriegsrechts. Aus all dem geht klarer als je hervor, daß der Krieg ein Rechtsverhältnis ist, eine Summe von Rechten und Pflichten zwischen den Kriegsparteien selbst und zwischen diesen und den neutralen Staaten erzeugt. Die Normen des Kriegsrechts sind für die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft bindend. Zuwiderhandlungen sind völkerrechtliche Delikte und erzeugen deren Rechtsfolgen. Doch sind Abweichungen vom Kriegsrecht in folgenden zwei Fällen zulässig:

a) wenn dem betreffenden Staat bei Beobachtung der Kriegsregeln die Gefahr der eignen Vernichtung oder der völligen Vereitlung des Kriegszwecks droht (Notstand);

b) wenn der Gegner selbst von den Normen des Kriegsrechts abweicht (Kriegsrepressalien). Allerdings ist die Zulässigkeit dieser Abweichungen, „Kriegsraison" (ratio belli oder nach Grotius necessitas belli) genannt, bestritten. Und in der Tat ist sie ein zweischneidiges Schwert, das bei gewissenlosem Gebrauch die Errungenschaften der Humanität und Zivilisation im Kriegsrecht illusorisch machen kann. Denn selbst die Umgehung gewisser Kriegsrechtsregeln, die absolute Geltung beanspruchen und deshalb als absolut bindend anzusehen sind, wie das Verbot, vergiftete Waffen zu gebrauchen, wird im äußersten Falle mit der Ausrede der Kriegsraison verteidigt werden können. Erst wenn künftige Konferenzen die Kriegsraison schärfer umschrieben und internationale Garantien geschaffen haben, wird ein Mißbrauch nicht mehr zu befürchten sein.

V. **Der Beginn des Krieges. Die Wirkungen des Kriegsausbruchs.** 1. Die Kriegseröffnung erfolgt entweder durch die förmliche Erklärung eines Staates, daß er den Krieg gegen einen andern Staat beginnen werde, oder durch die tatsächliche Anwendung militärischer Gewaltmaßregeln auf beiden Seiten. In früheren Zeiten war die feierliche Kriegserklärung unerläßliche Bedingung für die Begründung des Kriegszustandes. Den Römern wie allen Völkern des Altertums war ein bellum iustum ohne indictio belli undenkbar. Auch im Mittelalter erschien bei der Privatfehde eine förmliche Aufkündigung der Treue (diffidatio), bei öffentlichen Kriegen eine in feierlicher Form abgegebene Kriegserklärung durch Schreiben von Souverän zu Souverän, seit dem 15. Jahrh. durch sog. Waffenherolde als unerläßlich. Seit Anfang des 18. Jahrh. läßt man die feierliche Kriegserklärung als notwendige Forderung für den Kriegsbeginn fallen. Seitdem genügt die reine Tatsache gegenseitiger militärischer Gewaltmaßregeln (ex vi mutua). Von 1700 bis 1870 werden denn auch 107 Fälle gezählt, in denen der Krieg ohne Kriegserklärung erfolgte. Gleichwohl war vielfach eine Kriegsverkündigung (proclamation de guerre) üblich, d. h. der Erlaß einer motivierten Erklärung an das eigne Volk oder an die neutralen Staaten oder an alle Welt des Inhalts, daß der Krieg gegen einen bestimmten Staat begonnen werde. Daneben wird neuerdings die Stellung eines Ultimatums, d. h. die letzte Aufforderung an den Gegner, sich in bestimmter Frist befriedigend zu äußern, verbunden mit der Abberufung des diplomatischen Vertreters als bedingte Kriegserklärung angesehen. Erfolgt die Antwort nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise, so gilt die Bedingung als eingetreten, der Krieg eröffnet. So verlangte eine von dem nordamerikanischen Gesandten 1898 der spanischen Regierung überreichte, von Mac Kinley unterzeichnete Resolution des Kongresses, bis Samstag den 23. April 1898, 6 Uhr früh die Erklärung seitens der spanischen Regierung, ob man entschlossen sei, die spanischen Truppen von Kuba zurückzuziehen und die Regierung der Insel aufzugeben oder nicht; wenn nicht, so bedeute dies den Krieg. — Geleitet von der Erwägung, welch großen Wert es für die Sicherheit der friedlichen Beziehungen hat, wenn die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende Benachrichtigung beginnen, wenn ferner der Kriegszustand unverzüglich den neutralen Mächten angezeigt wird, hat die Haager Konferenz von 1907 das oben erwähnte (III.) Abkommen geschlossen. In demselben erkennen die 45 Vertragsmächte an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß. Außerdem ist der Kriegszustand den neutralen Mächten anzuzeigen, die sich aber auf das etwaige Ausbleiben der Anzeige nicht berufen dürfen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

2. Maßregeln bei Ausbruch des Krieges. Vor der Kriegseröffnung oder gleichzeitig mit derselben pflegen die Staaten eine Reihe von Maßregeln zu treffen. Dieselben äußern sich:

a) hinsichtlich der eignen Staatsangehörigen in der Proklamierung des Kriegs- oder Standrechts, sodann in den Dehortatorien, Inhibitorien und Avokatorien. Unter Dehortatorien versteht man allgemeine Warnungen mit Strafandrohung, gewisse Handlungen vorzunehmen, die im Kriegsfall entweder dem eignen Staate Nachteil verursachen, dem Feinde Vorteile verschaffen oder aber auch das Privatinteresse der Staatsangehörigen selbst gefährden könnten. Inhibitorien sind Verbote des Handels mit dem feindlichen Staate oder seinen Untertanen hinsichtlich bestimmter Waren, z. B. Waffen, Pferde, Nahrungsmittel usw. Mit Avokatorien bezeichnet man die Zurückberufungsbefehle an die Staatsangehörigen, welche sich im feindlichen oder auch nur neutralen Staate aufhalten, vorzüglich aber diejenigen, welche noch militärpflichtig sind oder im Zivil- oder Militärdienst des feindlichen Staates stehen. Soweit solche Avokatorien nicht erlassen werden, pflegt jede Kriegspartei ihre auf feindlichem Gebiete verbleibenden Angehörigen dem Schutze eines befreundeten neutralen Staates zu empfehlen.

b) Gegenüber den Angehörigen des feindlichen Staates steht der Staatsgewalt das Recht zu, dieselben auszuweisen (Xenolasie). Doch ist es Sitte geworden, den fremden Staatsangehörigen die formelle Erlaubnis zum weiteren Verbleiben zu geben oder bei Ausweisung ihnen mindestens eine angemessene Frist zur Erledigung ihrer Angelegenheiten zu stellen. In den neueren Kriegen hat nur Frankreich 1870 von dem Recht der Xenolasie Gebrauch gemacht. Auch den in Häfen befindlichen Handelsschiffen feindlicher Nationalität ist bei Ausbruch des Krieges eine bestimmte Frist zum ungehinderten Auslaufen zu gewähren (Art. 1/2 des VI. Haager Abkommens von 1907).

3. Rechtswirkungen des Kriegsausbruchs. Neben den erwähnten Maßregeln hat der Ausbruch des Krieges auch bestimmte, unmittelbar eintretende Rechtswirkungen zur Folge. Zwar tritt nicht ein rechtloser Zustand ein, sondern es wird nur das bestehende Recht zum Teil suspendiert, zum Teil durch das Kriegsrecht als Ausnahmerecht modifiziert.

a) In den Beziehungen der feindlichen Staaten zueinander macht sich dies darin geltend, daß die friedlichen Verhältnisse und der friedliche Verkehr untereinander aufhören, wie dies in der Abberufung bzw. Zurücksendung der diplomatischen Vertreter und der

Einstellung der amtlichen Tätigkeit der Konsuln zum Ausdruck kommt. Nach früher herrschender Ansicht erlöschen ferner ipso iure alle Verträge zwischen den gegnerischen Staaten. Indessen ist diese Ansicht schon deshalb unhaltbar, als gerade eine Reihe von Verträgen, weil eigens für den Krieg geschlossen, erst im Kriegsfall wirksam werden, so z. B. die Genfer, Petersburger und die meisten der Haager Konventionen. Auch die sog. Kriegsverträge, d. h. während des Krieges abgeschlossene Verträge der Kriegsparteien, sprechen gegen jene Ansicht. Infolgedessen ist dieselbe unter Betonung des Unterschiedes zwischen Aufhebung der Verträge und Suspension ihrer Wirksamkeit denn auch ziemlich allgemein fallen gelassen worden. Man wird daher den Inhalt der Verträge prüfen müssen, um sagen zu können, welche Verträge tatsächlich erloschen sind, welche Verträge nur suspendiert werden und welche Verträge auch in ihrer Wirksamkeit keine Einbuße erleiden. Zu ersteren gehören politische Verträge, die, wie z. B. Bündnisse, friedliche Beziehungen voraussetzen. Dagegen bleiben bestehen alle Verträge, die rechtsetzenden Charakter haben, die im Interesse der internationalen Verkehrsbeziehungen geschlossenen Kollektivverträge, die nichtpolitischen Einzelverträge, wie Post-, Handels-, Schiffahrtsverträge usw. Eine Reihe von diesen wird dann, weil sie, wie z. B. Handelsverträge, während des Krieges offenbar nicht erfüllt werden können, in ihrer Wirksamkeit suspendiert (vgl. Ullmann a. a. O. 475).

b) Auf die Beziehungen der Angehörigen der feindlichen Staaten selbst äußern sich die Wirkungen des Kriegsausbruchs, abgesehen von den erwähnten einseitigen Maßnahmen der Staatsgewalt, nur in beschränktem Maße. Handel und Verkehr, auch der Rechtsverkehr zwischen den Untertanen der Kriegführenden hört keineswegs von selbst auf (bestritten). Doch steht es zweifellos jeder Kriegspartei frei, allen eignen Untertanen den Verkehr mit den feindlichen Staatsangehörigen gänzlich zu untersagen und diese von solchem Verkehr zurückzuweisen (in der Regel wird dann eine bestimmte Frist zur Abwicklung der laufenden Geschäfte gewährt), sowie anderseits den Verkehr, insbesondere den Handel, durch die Erteilung spezieller Lizenzen in bestimmtem Umfange zu gestatten oder aber überhaupt freizugeben, woran allerdings umgekehrt der feindliche Teil nicht gebunden sein kann.

c) Bezüglich der Verhältnisse der neutralen Staaten und ihrer Untertanen zu den Kriegsparteien und deren Untertanen treten mit dem Beginn des Krieges die völkerrechtlich umschriebenen Rechte und Pflichten, das „Neutralitätsrecht", in Wirksamkeit (s. d. Art.).

VI. **Der Kriegsschauplatz.** 1. Unter Kriegsschauplatz, Kriegsfeld (théâtre de guerre) versteht man im rechtlichen Sinne nicht den Teil der Erdoberfläche, auf welchem tatsächlich Krieg geführt wird, sondern dasjenige Gebiet, innerhalb dessen sich die Kriegsparteien bekämpfen können, ohne die Rechte der neutralen Mächte zu verletzen. Infolgedessen umfaßt das Kriegsfeld im rechtlichen Sinne:

a) Das gesamte Staatsgebiet der Kriegsparteien, nämlich α) das Landgebiet einschließlich der Enklaven und Kolonien; β) das Wassergebiet, d. h. die Eigen- und Küstengewässer, und γ) den Luftraum oberhalb und den Erdraum unterhalb der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Land- und Wasseroberfläche (s. d. Art. Staatsgebiet).

b) Das Staatsgebiet der einer der Kriegsparteien untergeordneten halbsouveränen Staaten. Solche Gebiete dagegen, welche unter der Verwaltung anderer Staaten stehen, wie z. B. Cypern und bis 1908 Bosnien und die Hercegovina, gehören zum Kriegsfeld nur dann, wenn der sie verwaltende Staat (England, Österreich-Ungarn), nicht aber, wenn derjenige Staat, der formell die Souveränitätsrechte über sie besitzt (die Türkei), Kriegspartei ist.

c) Das offene Meer bis an die Grenze der neutralen Gewässer, der neutralisierten Binnengewässer, neutralisierten Meere, Meerengen, Strommündungen und Kanäle.

2. Erweiterung und Einschränkung des Kriegsschauplatzes. Nur selten wird das Kriegsfeld auf neutrales Gebiet ausgedehnt. Eine solche Erweiterung erfolgte unter stillschweigender Zustimmung der Mächte, als infolge der eigenartigen Umstände im russisch-japanischen Kriege 1904/05 Korea und die chinesische Mandschurei in das Kriegsfeld einbezogen wurden. — Eine Einschränkung des Kriegsschauplatzes kann durch die Neutralisierung einzelner Gebietsteile vor sich gehen, sei es auf Grund internationaler Abmachungen, welche die dauernde Neutralisierung gewisser Gebietsteile zum Gegenstand haben, oder kraft besonderer Vereinbarung der streitenden Teile, welche sich nur auf den betreffenden Krieg bezieht. So gehören zu den dauernd neutralisierten Gebietsteilen die französischen Bezirke Savoyens: Chablais und Faucigny, die Jonischen Inseln, die internationalen Ströme, insbesondere Donau, Kongo, Niger, der Suez- und Panamakanal, die montenegrinischen Gewässer und die Magalhãesstraße. Bei den befriedeten Wasserstraßen ist noch zu bemerken, daß die Neutralisierung entweder eine negative ist, d. h. daß den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden der Zutritt unbedingt untersagt ist, oder daß sie eine positive ist („Internationalisierung"), d. h. daß die betreffende Wasserstraße zwar auch in Kriegszeiten den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegsparteien offensteht, daß diese aber daselbst keinerlei kriegerische Operationen vornehmen dürfen, so z. B. der Suezkanal. — Durch besondere Vereinbarung kann das Kriegsfeld für die Dauer des ganzen Krieges oder nur für die Zeit eines Waffenstillstandes lokalisiert

werden. So wurde z. B. 1859 im Kriege Österreichs gegen Frankreich und Italien der teils von Österreich teils von Frankreich besetzte Kirchenstaat für die Dauer des Krieges neutralisiert. Im deutsch-französischen Kriege nahm der Waffenstillstand vom 28. Jan. 1871 den südöstlichen Kriegsschauplatz von der Waffenruhe aus, so daß das Kriegsfeld für die Dauer desselben auf dieses Gebiet beschränkt wurde. In demselben Kriege schlugen die Kommandanten des deutschen Kriegsschiffes „Hertha" und des französischen „Dupleix" eine Neutralisierung der japanischen und chinesischen Gewässer für die Dauer des Krieges vor, was aber die französische Regierung ablehnte.

VII. **Der persönliche Kriegsstand.** 1. Der aktive und passive Kriegsstand. Der Krieg ist heutzutage der Kampf der Staaten mit ihren militärischen Streitkräften, nicht aber ein Kampf der Bürger der feindlichen Staaten. Jene sind es daher, für welche in erster Linie die durch den Kriegsausbruch und den Eintritt des Kriegsrechts herbeigeführten besondern Rechtsverhältnisse wirksam werden. Indessen machen sich die Wirkungen des Krieges in nicht geringem Maße auch in den Verhältnissen der am Kampfe nicht unmittelbar beteiligten Individuen geltend, da der Kriegszustand alle Interessen des staatlichen Gemeinlebens wie des einzelnen in mehr oder minder hohem Maße mit Opfern und Beschränkungen in Anspruch nimmt. Infolgedessen unterscheidet das heutige Kriegsrecht zwischen dem sog. aktiven und passiven Kriegsstand. Den aktiven Kriegsstand mit den damit verknüpften Rechten und Pflichten hat allein die Kriegsmacht, die bewaffneten Streitkräfte (forces militaires) der Kriegführenden. Sie allein sind Feinde im aktiven Sinne und als solche zur Anwendung von Gewalt, insbesondere von Waffengewalt, und zwar auch nur wieder der Kriegsmacht des Gegners gegenüber, berechtigt. Die übrige Bevölkerung hat den passiven Kriegsstand, ist Feind im passiven Sinne. Ihr gegenüber ist die Waffengewalt ausgeschlossen, umgekehrt darf auch sie sich nicht aktiv an Feindseligkeiten beteiligen; etwaige derartige Handlungen werden nicht nach Kriegsrecht, sondern nach dem maßgebenden Straf- bzw. Standrecht beurteilt.

2. Subjekt des aktiven Kriegsstandes ist, wie gesagt, die Kriegsmacht, d. h. die gesamte organisierte Wehrkraft des Staates, die unter staatlicher Leitung steht und durch äußere Abzeichen kenntlich gemacht ist. Des näheren gehören zur Kriegsmacht:

a) Die Kombattanten, d. h. diejenigen Personen, welche das reguläre Heer oder die reguläre Land- und Seemacht eines Staates nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Wehrsystem bilden, somit auch die Milizen, die Landwehr und der Landsturm, sofern sie militärisch organisiert und nach dem Landesrecht unter das Heer zu zählen sind. Als Kombattanten gelten ferner die zur Leistung von Kriegsdiensten herangezogenen Streitkräfte, die an sich nicht zum Heere gehören, wie die Freischaren oder Freikorps, Nationalgarden und in einzelnen Ländern die Milizen. Sollen sie indessen als Kombattanten angesehen werden, so ist nach Art. 1 des Haager Kriegsreglements erforderlich: α) daß sie unter der Leitung eines verantwortlichen Führers stehen; β) daß sie bestimmte, aus der Ferne erkennbare Abzeichen tragen; γ) daß sie die Waffen offen tragen, und δ) daß sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. Freischaren wie einzelne Freischützen (franctireurs) und Freibeuter auf Schiffen unterstehen dagegen nicht den Regeln des Kriegsrechts, sondern sind nach Standrecht zu bestrafen. Nach Art. 2 des Reglements sollen zu den Kombattanten auch die Bewohner eines noch nicht besetzten Gebietes gerechnet werden, welche beim Herannahen des Feindes aus eignem Antriebe zu den Waffen greifen, um die eindringenden Feinde zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren (levée en masse). Voraussetzung ist allerdings auch hier, daß sie die Waffen offen führen und das Kriegsrecht beobachten. Über die Massenerhebung gegenüber dem das Land bereits besetzt haltenden Feind sagt das Abkommen dagegen nichts. Infolgedessen wird in diesem Falle die zu den Waffen greifende Bevölkerung, sofern sie sich nicht gemäß Art. 1 organisiert, wie schon früher, auch weiterhin nicht als Teil der Kriegsmacht angesehen werden können.

b) Die sog. Nichtkombattanten, d. h. Militärbeamte, Feldgeistliche, Ärzte, Vertreter fremder Mächte, die beim Heere dienstlich weilenden nichtmilitärischen Beamten, wie insbesondere die Minister, ferner auch die Lieferanten, die Marketender und die mit Genehmigung der Kriegsleitung dem Heere folgenden Zeitungsberichterstatter. Wenn sie auch zur Kriegsmacht zählen, so ist doch ihre Stellung eine besonders geschützte. Sie dürfen absichtlich weder getötet noch verwundet werden, umgekehrt ist aber auch ihnen der Waffengebrauch untersagt. Werden sie gefangen genommen, so haben sie, wie die Kombattanten, Anspruch, als Kriegsgefangene behandelt zu werden (Art. 3 und 13).

c) Parlamentäre, d. h. Abgesandte des einen Kriegführenden an den andern zum Zweck der Unterhandlung, gehören zur Kriegsmacht. Sie sind aber mit ihrer Begleitung (Trompeter, Hornist oder Trommler sowie Fahnenträger und Dolmetscher), wenn sie sich mit der weißen Fahne zeigen, unverletzlich, solange nicht der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß sie ihre bevorrechtigte Stellung dazu benutzt haben, um Verrat zu üben oder anzustiften. Der gegnerische Befehlshaber ist nicht verpflichtet, den Parlamentär unter allen Umständen zu empfangen, auch kann er alle Maßregeln treffen, um ihn zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen (z. B. Verbinden der Augen); bei Miß-

brauch ist er berechtigt, ihn zeitweilig zurückzuhalten (Art. 32/34). Ähnliches gilt von den Militärkurieren, welche die Korrespondenz bei Verhandlungen der Streitteile vermitteln. Soweit sie aber, und das ist das Regelmäßige, nur die Korrespondenz zwischen den Befehlshabern und deren Untergebenen vermitteln, sind sie vor feindlichen Handlungen, besonders der Kriegsgefangenschaft, nicht geschützt, ihre Depeschen usw. unterliegen der Aneignung durch den Gegner.

VIII. **Die Mittel der Kriegführung.** 1. Im allgemeinen ist für den Kriegführenden jedes Mittel erlaubt, das zur Erreichung des Kriegszweckes, d. h. der Schädigung und Unterwerfung der feindlichen Kriegsmacht, dient. Damit findet aber zugleich die Gewaltanwendung ihre Grenze. Jedes Mittel — und gerade dies ist eine bedeutende Errungenschaft des modernen Völkerrechts —, das über die Erreichung des Kriegszweckes hinausgeht, ist somit unerlaubt und völkerrechtswidrig. Dies erkennt denn auch das Haager Reglement ausdrücklich an, wenn es in Art. 22 sagt: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“ Den Maßstab hierfür bilden Kriegssitte und -recht, Verträge, die Gebote der Religion und Sittlichkeit sowie die militärische Ehre.

2. In Fortbildung des bisherigen Rechts hat das erwähnte Reglement eine Reihe von Kriegsmitteln für den Landkrieg ausdrücklich verboten. Hierher gehören, abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten: die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen; die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres; die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat; die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird; der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen; der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie des besondern Abzeichens des Genfer Abkommens; die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Ereignisse des Krieges dringend erheischt wird; die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung der Klagbarkeit. Ferner wird verboten, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen, selbst wenn sie schon vor Ausbruch des Krieges angeworben waren (Art. 23). Desgleichen ist der Angriff oder die Beschießung von unverteidigten Städten, Dörfern, Wohnstätten oder Gebäuden, „mit welchen Mitteln es auch sei“, also auch aus Luftschiffen oder auf sonstigen neuen Wegen, untersagt (Art. 25). Weitere Beschränkungen ergeben sich aus den oben unter IV angeführten drei Deklarationen der ersten Haager Konferenz, welche die Bestimmungen der Petersburger Konvention weiter ausgebaut haben. Die erste Deklaration ist zwar von der zweiten Konferenz erneuert, aber nicht von allen Mächten, z. B. Deutschland, wiederum ratifiziert worden, so daß für diese Staaten augenblicklich der Gebrauch von Explosivstoffen unter 400 g Gewicht nicht zu den verbotenen Mitteln gehört.

3. Zu den erlaubten Mitteln gehört, abgesehen von der selbstverständlichen Anwendung offener Gewalt,

a) die List, d. h. die Anwendung versteckter Mittel, so um den Feind über den Zweck militärischer Operationen zu täuschen, ihn durch falsche Nachrichten irre zu führen usw. Insbesondere sind diejenigen Mittel erlaubt, welche notwendig sind, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen (Art. 24 des Haager Reglements), d. h. die Verwendung von Spionen und Kundschaftern. Die völkerrechtliche Stellung derselben ist eine verschiedene. Als Spion gilt nach Art. 29 nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen. Wenn demnach eines der beiden Momente: Heimlichkeit oder Täuschung einerseits, Absicht anderseits, fehlt, ist der Begriff der Spionage nicht gegeben. Infolgedessen sind nicht als Spione, sondern als Kundschafter zu betrachten: Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen; desgleichen Militär- und Zivilpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eignes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen; endlich Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrecht zu erhalten; denn hier fehlt das Merkmal der Heimlichkeit (Art. 29). — Der auf frischer Tat ergriffene Spion konnte nach dem bisherigen Kriegsgebrauch ohne weiteres sofort getötet werden. Im Interesse der Humanität hat jetzt aber das Haager Reglement wegen der schweren Folgen, die den Spion treffen, bestimmt, daß auch der auf der Tat ertappte Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden kann (Art. 30). Es muß demnach in jedem einzelnen Falle, soweit der Gang des Krieges dies zuläßt, nach materiellem und formellem Strafrecht genau festgestellt werden, ob der Tatbestand der Spionage wirklich gegeben ist oder nicht. Damit hat die Behandlung des Spions den bisherigen Charakter eines unmittelbar wirkenden Sicherungs- und Abschreckungsmittels abgelegt und den der wirklichen Bestrafung angenommen. Für den Tatbestand der Spionage ist es völlig unerheblich, ob die Einziehung von

Nachrichten tatsächlich gelungen oder nur versucht worden ist, ob der Spion aus freiem Antrieb oder in staatlichem Auftrag, aus Habsucht oder Patriotismus gehandelt hat. Eine früher begangene Spionage ist nicht mehr strafbar; wird der Spion, welcher zu seinem Heere zurückgekehrt ist, später vom Feinde gefangen genommen, so kann er nach Art. 31 für die früher begangene Spionage nicht mehr verantwortlich gemacht, sondern nur als Kriegsgefangener festgehalten werden. Kundschafter (also nach dem Gesagten auch Luftschiffer) sind, falls sie ergriffen werden, als Kriegsgefangene zu behandeln, die etwaigen Depeschen, Aufzeichnungen usw. können ihnen abgenommen werden.

b) Zu den erlaubten Mitteln gehört ferner die Belagerung und Beschießung von Festungen sowie befestigten oder verteidigten Städten, Dörfern und Gebäuden. Vor Beginn der Beschießung soll der Befehlshaber der angreifenden Truppe, sofern es sich nicht um einen Sturmangriff handelt, die Lokalbehörde nach Möglichkeit benachrichtigen. Bei der Beschießung selbst sind alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden. Die Belagerten haben diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen, sichtbaren Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher anzugeben (Art. 26/27). Der auf humaner Rücksicht beruhende Anspruch der Kranken, Frauen und Kinder auf freien Abzug ist auch von der Haager Konferenz nicht zu einem rechtlichen erhoben, so daß hierüber nach wie vor das freie Ermessen des Befehlshabers der Belagerungsarmee entscheidet. In gleicher Weise haben die diplomatischen Vertreter neutraler Mächte, die an dem belagerten Platze zurückgeblieben sind, keinen Rechtsanspruch auf freien Verkehr mit ihren Regierungen. Ist die Stadt oder Ansiedlung im Sturm genommen, so darf sie doch nicht der Plünderung preisgegeben werden (Art. 28; vgl. des näheren Art. Belagerung).

c) Über die Verwendung unzivilisierter Stämme enthält das Haager Reglement nichts, doch kann sie nicht als völkerrechtswidrig betrachtet werden, falls der betreffende Staat für die Beobachtung des Kriegsrechts durch diese Stämme hinreichend Sorge trägt. Ein generelles Verbot wäre wünschenswert, da sich deren Barbareien nur schwer verhüten lassen.

d) Schließlich kommen auch hier Repressalien in Betracht, und zwar für die Fälle, in denen eine Kriegspartei die durch das Kriegsrecht gezogenen Schranken überschreitet oder sich unerlaubter Kriegsmittel bedient. Doch dürfen hierbei die Grundgebote der Menschlichkeit nicht verletzt werden.

IX. **Die Stellung der Kriegsgefangenen und Verwundeten.** 1. Die Kriegsgefangenen. Da die Anwendung der Gewalt an der Erreichung des Kriegszweckes ihre Grenzen findet, so ergibt sich, daß mit der Gefangennahme, die sich als Mittel der Schwächung der gegnerischen Kriegsmacht darstellt, jedes weitere Gewaltmittel ausgeschlossen ist. Die Kriegsgefangenschaft ist somit nach heutigem Recht Sicherungshaft mit Schonung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Gefangenen, mit Ausnahme der Waffen, Pferde und militärischen Schriftstücke. Der Gefangenschaft unterliegen nicht allein Kombattanten, sondern nach Art. 13 des Haager Kriegsreglements auch die Nichtkombattanten, sofern sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde ihres Heeres befinden. — Der kriegführende Staat, in dessen Gewalt die Kriegsgefangenen geraten sind (denn sie unterstehen nach Art. 4 nur der Gewalt der Regierung, nicht der Gewalt der gefangennehmenden Personen oder Abteilungen), kann alle Maßregeln zur Verhütung ihres Entweichens treffen. Hierzu dient Entwaffnung, Internierung in Städten, Festungen, Lagern, aus denen sie sich nicht entfernen dürfen; völlige Einschließung kann nur im äußersten Notfalle zur Anwendung kommen (Art. 5). Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere mit angemessenen Arbeiten zu beschäftigen, die aber in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen. Ihr Verdienst soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß ihnen nach Abzug der Unterhaltungskosten bei der Freilassung ausgezahlt werden (Art. 6). Für ihren ranggemäßen Unterhalt ist zu sorgen (Art. 7); Offizieren ist ihr Sold zu zahlen, den dann ihre Regierung zurückzuerstatten hat (Art. 17). Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienst volle Freiheit gelassen (Art. 18). Für Errichtung von Testamenten, Aufnahme von Sterbeurkunden sowie für die ranggemäße Beerdigung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Militärpersonen des eignen Heeres (Art. 19).

Als eine besondere Errungenschaft des neuesten Rechts ist vom Standpunkt der Humanität aus die Anordnung des Art. 14 des Haager Reglements zu begrüßen. Danach soll beim Ausbruch des Krieges in jedem der kriegführenden Staaten, gegebenenfalls auch in denjenigen neutralen Staaten, die Angehörige der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet werden. Diese sammelt alle auf die Gefangenen bezüglichen Nachrichten, beantwortet alle Anfragen und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die erforderlichen Informationen. Sie sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den entlassenen, entflohenen oder gestorbenen Kriegsgefangenen

hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu. Zur Erleichterung ihrer Aufgaben soll sie Portofreiheit genießen (Art. 16). Desgleichen soll den ordnungsmäßig gebildeten Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene jede mögliche Erleichterung gewährt werden; Liebesgaben und Postsachen für die Kriegsgefangenen wie alle Postsachen, die von ihnen abgesandt werden, sind von den Postgebühren, Eingangszöllen und Frachtkosten befreit (Art. 15/16). — Kriegsgefangene können, wenn es ihre Landesgesetze gestatten, auf Ehrenwort in die Heimat entlassen werden. Sie dürfen dann während dieses Krieges keine Dienste gegen den entlassenden Staat leisten, auch nicht von ihrer Regierung hierzu angehalten werden. Bruch des Ehrenworts zieht den Verlust des Rechts, als Kriegsgefangener behandelt zu werden, sowie kriminelle Bestrafung nach sich. Indes besteht für den Kriegsgefangenen eine Pflicht zur Annahme der Freilassung gegen Ehrenwort nicht, ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen (Art. 10/12). Entwichene Gefangene, die auf der Flucht ergriffen werden, unterliegen disziplinarischer, nicht krimineller Bestrafung. Ist es ihnen jedoch gelungen, ihr Heer zu erreichen oder das von den feindlichen Truppen besetzte Gebiet zu verlassen, so können sie bei abermaliger Gefangennahme für die frühere Flucht nicht bestraft werden (Art. 8). — Werden keine besondern Vereinbarungen über Auswechslung der Gefangenen getroffen, so endigt die Gefangenschaft erst mit dem Friedensschluß (Art. 20).

2. Die Verwundeten und Kranken wurden, nachdem schon früher überaus zahlreiche (ca 300) Einzelverträge über deren Unverletzbarkeit geschlossen waren, durch die Genfer Konvention von 1864 zum erstenmal durch allgemeine, für alle beigetretenen Staaten rechtsverbindliche Normen geschützt. An ihre Stelle sind die erschöpfenden Vorschriften der Genfer Konvention vom 6. Juli 1907 getreten, welche zunächst nur für den Landkrieg gelten (bezüglich des Seekrieges vgl. unten XII, 5) und die Mächte, die sie unterzeichnet haben oder ihr noch beitreten, nur in ihrem Verhältnis zueinander binden. Die Hauptbestimmungen der revidierten Konvention sind:

a) Für Kombattanten und Nichtkombattanten ist jetzt die Rechtspflicht konstituiert, kranke und verwundete Soldaten oder andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen ohne Unterschied ihrer Nationalität zu schützen und zu pflegen (Art. 1). Gleichwohl werden sie als Kriegsgefangene behandelt. Doch können die Kriegsparteien besondere Vereinbarungen treffen, so über gegenseitige Rückgabe der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten, über die Rücksendung der Transportfähigen oder Geheilten oder über ihre Internierung auf dem Gebiet eines sich hierzu bereit erklärenden neutralen Staates (Art. 2). Für den Schutz der Verwundeten und Gefallenen vor Plünderung und Mißhandlung ist zu sorgen; desgleichen für die Beerdigung und Feststellung der Toten sowie für die Einrichtung von Auskunftsstellen (Art. 3/5).

b) Die stehenden Sanitätsanstalten wie auch die beweglichen, das Heer begleitenden Sanitätsformationen (Ambulanzen) dürfen während des Kampfes keinen Gewaltmaßregeln ausgesetzt werden, nach dem Kampfe hat der Feind sie zu schützen, es sei denn, daß sie gegen ihn verwendet würden (Art. 6/8).

c) Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung oder zur Behandlung der Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geschützt und geachtet. Selbst wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Dasselbe gilt von der etwaigen, dienstlich hierzu beorderten Wachtmannschaft (Art. 9). Gleichgestellt ist seit 1906 diesem staatlichen Sanitätspersonal das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, falls es in den Sanitätsanstalten im Heere verwendet wird und den militärischen Gesetzen untersteht (Art. 10). Dasselbe gilt von dem Personal einer anerkannten neutralen Gesellschaft, vorausgesetzt jedoch, daß die Einwilligung der eignen Regierung und die Ermächtigung der betreffenden Kriegspartei erfolgt ist. Letztere hat die Annahme der Hilfeleistung dem Feinde bekannt zu machen (Art. 11). Fällt das Sanitätspersonal in die Hände des Feindes, so setzt es seine Tätigkeit unter dessen Leitung fort; ist seine Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich, so soll es, wenn angängig, zu dem eignen Heere oder in die Heimat unter Belassung ihres Privateigentums an Effekten, Instrumenten, Waffen und Pferden zurückgeschickt werden (Art. 12). Das offizielle Sanitätspersonal hat dem okkupierenden Feinde gegenüber Anspruch auf Sold und Gebühren (Art. 13).

d) Die Ausrüstung der beweglichen Sanitätsformationen bleibt ihnen mit Einschluß der Bespannung, unterliegt aber der Inanspruchnahme seitens der feindlichen Militärbehörde, die der stehenden Sanitätsanstalten einschließlich der Gebäude ist dem Beuterecht des Feindes unterworfen, darf aber ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich ist und für diese nicht anderweitig gesorgt wird. Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften bleibt Privateigentum, unterliegt aber dem Recht der Inanspruchnahme (Art. 14/16).

e) Die Räumungstransporte (Evakuationen) sind wie die Ambulanzen zu behandeln. Jedoch kann der Feind, der einen Transport abfängt, denselben auflösen und die Sorge für die

Kranken und Verwundeten selbst übernehmen. Die dienstlich beorderte Begleit- oder Wachtmannschaft ist (analog Art. 12) zurückzusenden, die Sanitätsausrüstung einschließlich der für Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge und deren Ausstattung zurückzugeben (Art. 17).

f) Zu Ehren der Schweiz wird als Konventionszeichen das rote Kreuz auf weißem Felde auf den Flaggen der Sanitätsformationen und -anstalten (auch der neutralen Hilfsgesellschaften) neben der Flagge der betreffenden Kriegspartei, auf den Armbinden des Personals und auf der gesamten, mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht (Art. 18 bis 22).

g) Die Vertragsmächte verpflichten sich schließlich (Art. 27/28), den Mißbrauch des roten Kreuzes in Friedenszeiten (namentlich zu Handelszwecken), ferner in Kriegszeiten die Beraubung und schlechte Behandlung der Kranken und Verwundeten sowie den unbefugten Gebrauch der Flagge oder Armbinden seitens der von der Konvention nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen durch Strafbestimmungen zu verhindern.

X. **Die kriegerische Besetzung feindlichen mitaatsgebietes.** Gelingt es den fortschreitenden Slitärischen Operationen, einen Teil des feindlichen Staatsgebiets zu besetzen, so entstehen bestimmte Rechtsverhältnisse zwischen der besetzenden Staatsgewalt einerseits und dem okkupierten Lande und seinen Bewohnern anderseits.

1. Begriff. Zur Besetzung eines Gebietes genügt nicht die bloße Erklärung, dasselbe sei okkupiert, auch nicht die vorübergehende Besetzung durch ein Streifkorps. Ein Gebiet ist vielmehr erst dann und nur soweit besetzt, als es sich in der tatsächlichen Gewalt des feindlichen Heeres befindet und diese Gewalt auch effektiv ausgeübt werden kann (Art. 42 des Haager Reglements). Hierzu ist nicht erforderlich, daß jeder Punkt des okkupierten Gebietes gleichmäßig von Truppen oder Zivilorganen besetzt ist, es genügt vielmehr, daß der Okkupant mit seinen Machtmitteln die Herrschaft im Lande zu behaupten vermag. Der Unterschied zwischen Besetzung und Eroberung liegt darin, daß hier das betreffende Gebiet vom Sieger rechtlich erworben wird, dort nur soweit die tatsächliche Macht der besetzenden Truppen reicht, und zwar nur vorübergehend die Staatsgewalt des Okkupierenden an die Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt tritt.

2. Die Verwaltung des Landes. Sobald die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze (Art. 43). Somit sind also Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung nach Möglichkeit durch die bisherigen Organe fortzuführen. Ein Eingriff in die Rechtsordnung steht dem Okkupanten, von Kriegsnotwendigkeit abgesehen, nicht zu. Zur Sicherung der besetzenden Truppen und der Kriegszwecke können die erforderlichen Maßregeln (Kriegsgerichte, erhöhte Strafen) getroffen werden. Doch dürfen nach Art. 50 für die Handlungen einzelner nicht Strafen über die ganze Bevölkerung verhängt werden. Das bewegliche Staatseigentum, wie Waffen, Pferde, Kriegsmaterial, Geld und Wertpapiere, kann eingezogen, Steuern und Abgaben in dem bisherigen Umfange erhoben werden, wodurch aber die Pflicht entsteht, die Kosten der Verwaltung des Landes zu tragen (Art. 48). Unbewegliches Staatsgut, wie Domänen, Gebäude, Staatseisenbahnen, kann von dem Okkupanten nach den Regeln des Nießbrauchs verwendet werden. Öffentliche, aber auch private Anstalten, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind, bleiben unverletzlich. Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist zu bestrafen. Die unterseeischen Kabel, die nach einem neutralen Gebiete laufen, dürfen nur im äußersten Notfall zerstört werden (Art. 53/56).

3. Die Rechtsstellung der Bewohner. Die Bewohner des besetzten Gebietes schulden der besetzenden Staatsgewalt Gehorsam, nicht aber die Untertanentreue. Infolgedessen dürfen sie nicht gezwungen werden, den Treueid zu leisten oder Auskünfte über das Heer des andern Kriegführenden oder dessen Verteidigungsmittel zu geben oder an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eignes Land teilzunehmen (Art. 44/45). Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Infolgedessen ist Einziehung, Beutemachen und Plünderung des Privateigentums völkerrechtswidrig (Art. 46/47). Doch können Gegenstände des Privateigentums, die unmittelbar zur Kriegführung zu dienen geeignet sind, wie Waffen, Pferde, Kleidung, Nahrungsmittel, ferner das rollende Material der Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonanlagen, Schiffe und Wagen vorläufig beschlagnahmt werden, sind aber nach Friedensschluß wenn möglich zurückzugeben oder wenigstens zu ersetzen (Art. 53). Rollendes Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, muß nach Art. 19 des V. Abkommens von 1907 so bald wie möglich, eventuell mit einer entsprechenden Entschädigung, restituiert werden.

4. Die Requisitionen und Kontributionen stellen sich als eine durch die Kriegsnotwendigkeit diktierte, aber doch durch den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums beschränkte Heranziehung des Privateigentums der Bürger zu außerordentlichen Leistungen dar.

a) Die Requisitionen bestehen in der Anordnung und eventuellen Erzwingung von Natural- oder Dienstleistungen (Lieferung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Stellung von Fahrzeugen, Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objekte usw.) seitens der Gemeinden und Einwohner gegen Entschädigung. Sie dürfen nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden und müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Die Requisitionen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit erfolgen. Die Naturalleistungen sind nach Möglichkeit bar zu zahlen; andernfalls sind möglichst bald einzulösende Empfangsbescheinigungen auszustellen (Art. 52).

b) Unter Kontributionen versteht man Auflagen von Geldsummen an lokale Verbände des okkupierten Gebietes durch die okkupierende Kriegsmacht. Sie sind entweder außerordentliche Steuern, die zur Deckung der Verwaltungskosten oder für die Bedürfnisse des Heeres dienen sollen, falls die gewöhnlichen Steuern und Abgaben hierfür nicht ausreichen, oder aber Strafauflagen, die als Repressalien gegen feindliches Verhalten der Bevölkerung, nicht aber einzelner, zulässig sind. Zur Erhebung von Kontributionen ist nicht jeder Befehlshaber berechtigt, es ist vielmehr ein schriftlicher Befehl eines selbständig kommandierenden Generals, der zugleich die Verantwortung übernimmt, erforderlich (Art. 49/51).

XI. **Die Kriegsverträge.** Wenn auch der Krieg den bisherigen friedlichen Verkehr zwischen kriegführenden Parteien aufhebt, so können sich doch im Verlaufe desselben mancherlei Umstände ergeben, welche einen solchen wieder notwendig erscheinen lassen. Der Verkehr wird eingeleitet durch Entsendung von Parlamentären an den Gegner, die autorisiert sind, im Namen ihres Befehlshabers Verhandlungen zu führen. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluß von Kriegsverträgen im engeren Sinne. Während man unter Kriegsverträgen im weiteren Sinne alle auf den Krieg sich beziehenden Verträge, besonders die vor Ausbruch desselben geschlossenen, verstehen kann, sind Kriegsverträge im engeren Sinne nur jene Verträge, die während des Krieges von den Kriegführenden, meistens von seiten der höchsten und höheren Befehlshaber abgeschlossen werden, ohne daß die Ratifikation durch das Staatsoberhaupt erforderlich ist. Gegenstand der ersteren, auch Kartelle genannt, ist die Reglung allgemeiner Verhältnisse für die Dauer des ganzen Krieges, so bezüglich des Post- und Telegraphenverkehrs, der Behandlung der Parlamentäre, Kuriere und Pässe, des Austausches von Gefangenen, des Nichtgebrauchs bestimmter Waffen usw., ferner bezüglich der Neutralität bestimmter Gebiete, Plätze, Gebäude und Personen. Die Kriegsverträge im engeren Sinne oder die besondern Kriegskonventionen haben einzelne militärische Verhältnisse zum Gegenstand; hierher gehören:

1. Die Schutzbriefe (salva guardia, sauvegarde), welche Personen (namentlich Beamte oder Angehörige neutraler Staaten) oder Sachen (Kirchen, Museen usw.) entweder durch authentische Schutzbriefe (tote Sauvegarden) oder durch Stellung von Militärpersonen mit authentischen Legitimationen (lebende Sauvegarden) Schutz gegen feindliche Behandlung zusichern. Solange die lebenden Sauvegarden sich selbst friedlich verhalten, sind sie bis zur Rückkehr zu ihrem Heere unverletzlich. Dasselbe gilt von den sog. wandernden Sauvegarden, d. h. den Militärpersonen, welche in die Heimat entlassene Kriegsgefangene begleiten.

2. Die Geleitbriefe (sauf-conduit), durch welche Personen der Zutritt zu Plätzen des Kriegsfeldes gestattet wird, die ohne diese Ermächtigung bei Gefahr feindlicher Gewaltmaßregeln nicht betreten werden dürfen. Die an Personen erteilten Geleitscheine sind unübertragbar, gelten aber auch für deren gewöhnliche und die beigegebenen militärischen Begleiter. Das Sachen erteilte Geleit, d. h. die Erlaubnis ungehinderter Durchfuhr von Waren durch die militärischen Linien, ist an die betreffende Ware, nicht an die Person des Erwerbers gebunden.

3. Vereinbarungen über die Beerdigung von Gefallenen nach der Schlacht, Austausch von Gefangenen usw.

4. Von besonderer Bedeutung sind die Kapitulationsverträge, welche die Übergabe von befestigten Plätzen, Armeen oder Truppenabteilungen und Schiffen zum Gegenstande haben (s. d. Art.), ferner

5. die Vereinbarung einer vorübergehenden und nur für bestimmte Zwecke (z. B. Aufsuchung der Verwundeten, Beerdigung der Gefallenen, Abhaltung einer Leichenfeier usw.) geschlossenen Waffenruhe (suspension d'armes), welche die Einstellung der Feindseligkeiten bedeutet, und

6. eines für längere Zeit und für den ganzen Kriegsschauplatz oder einen größeren Teil desselben abgeschlossenen Waffenstillstandes (armistice), welcher das Ruhen aller militärischen Unternehmungen in sich schließt (s. d. Art.).

XII. **Die besondern Normen des Seekriegsrechts.** Die bisher besprochenen Grundsätze des Kriegsrechts gelten im allgemeinen auch für den Seekrieg. Der Seekrieg bedingt jedoch durch seine Natur eine Reihe von Abweichungen von anerkannten Grundsätzen des Landkrieges, durch welche diese nicht nur umgestaltet, sondern teilweise geradezu aufgehoben werden. Die Summe dieser abweichenden Rechtsnormen ist das Seekriegsrecht. Dasselbe ist durch die oben erwähnten Abkommen der zweiten Haager Konferenz von 1907

und durch die Deklaration der Seekriegsrechtskonferenz von 1908/09 zum größten Teil kodifiziert worden. Die besondern Rechtssätze des Seekriegsrechts sind im einzelnen folgende:

1. Den Kriegsschauplatz bilden in erster Linie die offene See mit Einschluß der mit ihr zusammenhängenden, an der Meeresfreiheit teilnehmenden Meeresteile, also bis an die Grenze der neutralen Küstengewässer, der neutralisierten Binnengewässer, Meere, Meerengen und Strommündungen, ferner die Küstengewässer der Kriegsparteien und ihre Eigengewässer, soweit sie von Seekriegsschiffen befahren werden können.

2. Zweck des Seekrieges ist nicht nur die Niederlage des Feindes, sondern zugleich die Schädigung des Handels des Gegners. Infolgedessen erscheint im Seekrieg anders als im Landkrieg auch das Privateigentum des feindlichen Untertanen als Objekt oer Angriffshandlungen.

3. Zur Kriegsmacht gehört in erster Linie die Kriegsflotte, sodann die etwaigen Kaperschiffe, d. h. die von einer der beiden Kriegsparteien zur Jagd auf feindliche oder Kontrebande führende neutrale Handelsschiffe autorisierten Privatschiffe (s. d. Art. Kaperwesen). Eine Verstärkung der Seestreitkräfte kann durch die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe erfolgen. Jedoch müssen nach den Bestimmungen des VII. Haager Abkommens von 1907 die in die Kriegsflotte eingereihten Handelsschiffe unter dem direkten Befehl, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit ihres Staates stehen, die Abzeichen der Kriegsschiffe tragen, ihre Befehlshaber Offiziere der Kriegsmarine, die Mannschaft der militärischen Disziplin unterworfen sein (Art. 1/4). Jedes Schiff hat ferner das Kriegsrecht zu beobachten und muß in die Liste der Kriegsschiffe aufgenommen werden (Art. 5/6). Die Frage, ob die Umwandlung nur in den Häfen der Kriegspartei oder auch erst auf hoher See erfolgen dürfe, wurde zwar eingehend erörtert, in dem Abkommen aber offen gelassen; auch die Seekriegsrechtskonferenz konnte zu keiner Lösung der Frage gelangen.

4. Die Mittel des Seekrieges bestehen heutzutage

a) vornehmlich in dem Gebrauch von Schiffsgeschützen, Torpedobooten und gegebenenfalls im Indengrundbohren des gegnerischen Schiffes.

b) Das bisher heiß umstrittene Recht der Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen hat die Haager Konferenz von 1907 in dem VIII. Abkommen grundsätzlich anerkannt, jedoch zur Milderung der Kriegshärten und zur Sicherung der friedlichen Schiffahrt zunächst auf sieben Jahre folgenden Regeln und besonders technischen Vorschriften unterworfen: Es dürfen in offener See und Küstengewässern auch unverankerte selbsttätige Kontaktminen (Treibminen) gelegt werden, wenn sie so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden; desgleichen verankerte selbsttätige Kontaktminen, wenn sie unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben; endlich dürfen nur solche Torpedos verwendet werden, die bei Verfehlung ihres Zieles unschädlich werden (Art. 1). Zum Schutze der Freiheit des Handels ist es verboten, vor den Küsten und den Häfen des Gegners selbsttätige Minen zu dem alleinigen Zweck zu legen, die Handelsschiffahrt zu unterbinden (Art. 2). Ferner sind zwecks Sicherung der friedlichen Schiffahrt bei Legung von verankerten selbsttätigen Kontaktminen alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraumes unschädlich zu machen, bei Aufhören der Überwachung die gefährlichen Gegenden, sobald es die militärischen Rücksichten gestatten, den Schiffahrtskreisen durch eine Bekanntmachung zu bezeichnen und diese den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen (Art. 3). Dieselben Vorschriften gelten für die neutralen Mächte (Art. 4). Nach Beendigung des Krieges sind die gelegten Minen nach Möglichkeit zu beseitigen bzw. dem Gegner die Lage der an dessen Küsten gelegten Minen mitzuteilen (Art. 5). Für die Beschädigung eines neutralen Schiffes haftet nach anerkanntem, wenn auch durch das Haager Abkommen nicht ausdrücklich kodifizierten Völkerrecht die betreffende Kriegspartei bzw. der neutrale Staat, der von der Minensperre Gebrauch macht, sofern nicht das Schiff selbst ein Verschulden trägt, d. h. ohne Beachtung der Warnung wissentlich oder fahrlässig das mit Minen gesperrte Seegebiet aufsucht. Die Haftung erstreckt sich nicht allein auf die Fälle der Verschuldung, d. h. der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Kautelen, sondern auch auf die Fälle ordnungsmäßiger Verwendung der Kriegsmittel, so daß die Berufung auf höhere Gewalt nicht möglich ist.

c) Bezüglich der unterseeischen Kabel fehlt es noch an allgemein anerkannten Grundsätzen. Das Haager Kriegsreglement gibt nur eine Bestimmung bezüglich der Kabel, welche ein besetztes Gebiet mit einem neutralen verbindet (s. oben X, 2). Infolgedessen kommen die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts in Betracht. Danach haben die Kriegsparteien, soweit es der Kriegszweck erfordert, das Recht, auf hoher See, in den eignen und feindlichen Küstengewässern alle Kabel zu benutzen, zu kontrollieren oder für den Nachrichtendienst zu sperren, ja auch zu zerstören, vorausgesetzt, daß sie von dem eignen Gebiete oder dem des Gegners ausgehen, selbst wenn sie nach einem neutralen Lande laufen und in neutralem Privateigentum stehen. Nur die Kabel, welche zwei neutrale Staaten verbinden, sind unverletzlich.

d) Die bisher sehr bestrittene Frage, ob die Beschießung offener Küstenplätze von der Seeseite aus völkerrechtlich gestattet oder ver-

boten sei, hat das IX. Haager Abkommen von 1907 analog den einschlägigen Bestimmungen des Reglements für den Landkrieg geregelt. Danach dürfen unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude von der Seeseite aus selbst dann nicht beschossen werden, wenn vor dem Hafen selbsttätige Kontaktminen gelegt sind (Art. 1). Ausgenommen sind jedoch militärische Anlagen sowie Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse von Flotte oder Heer nutzbar gemacht werden können, desgleichen im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber hat indessen, außer bei zwingenden Gründen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, vorher die Ortsobrigkeit aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen, Kriegsschiffe usw. zu zerstören; damit entfällt für ihn die Verantwortung für den durch die notwendig gewordene Beschießung etwa entstandenen, nicht beabsichtigten Schaden (Art. 2). Nach ausdrücklicher Ankündigung kann ferner die Beschießung offener Küstenplätze erfolgen, wenn die Ortsbehörde trotz Aufforderung sich weigert, die für die augenblicklichen Bedürfnisse der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht erforderlichen Lebensmittel oder Vorräte zu liefern (Art. 3). Wegen Nichtzahlung einer Geldauflage darf jedoch die Beschießung nicht erfolgen (Art. 4). Die Bestimmungen über den Schutz der öffentlichen Gebäude, Hospitäler und Sammelplätze, die Benachrichtigung vor der Beschießung, das Verbot der Plünderung nach Erstürmung (Art. 5/7) sind konform den Art. 26/28 des Kriegsreglements.

e) Ein dem Seekrieg eigentümliches Kriegsmittel ist die kriegerische Blockade, d. h. die durch Seestreitkräfte bewirkte Absperrung eines Teiles der feindlichen oder vom Feinde besetzten Küste, eines Hafens oder einer Flußmündung zum Zwecke der Verhinderung der Zufuhr oder Ausfuhr von Waren, der Personenbeförderung, des Postverkehrs usw. Die bisherigen Völkerrechtssätze über die Blockade sind jetzt durch die Deklaration der Seekriegsrechtskonferenz kodifiziert worden. In derselben ist die Bestimmung der Pariser Seerechtsdeklaration über die „Effektivität" im strengen Sinne einer wirklichen Absperrung wieder aufgenommen, nachdem die desfallsigen Bemühungen auf der zweiten Haager Konferenz an dem Widerstande Englands gescheitert waren (Art. 2). Gleichwohl bleibt die Frage der Effektivität im Einzelfalle eine Tatfrage (Art. 3). Der Inhalt der Blockadeerklärung und ihrer generellen und speziellen Notifikation, die auch an die Lokalobrigkeit zu erfolgen hat, ist nunmehr dahin festgesetzt, daß der Tag des Beginnes, die Grenzen der blockierten Küstenstrecke und die Frist, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt werden muß, anzugeben ist (Art. 9, 11, 16). Die Unterlassung der generellen Notifikation hat die Unwirksamkeit der Blockade überhaupt, die der speziellen Notifikation die Unwirksamkeit dem betreffenden Schiffe gegenüber zur Folge; bei Unterlassung der Notifikation der Ortsobrigkeit gegenüber oder bei Fehlen der Angabe einer Auslaufsfrist ist neutralen Schiffen, die den blockierten Hafen verlassen wollen, freie Durchfahrt zu gestatten (Art. 8, 11 bis 17). Von besonderer Wichtigkeit ist Art. 19, der die Lehre von der sog. einheitlichen Reise fallen läßt, d. h. Schiffe, die sich derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befinden, können aus dem Grunde, weil sie eventuell ihre Ladung später nach einem blockierten Hafen bringen sollen, nicht wegen Blockadebruchs beschlagnahmt werden, so daß allein die Papiere des Schiffes, nicht die eventuelle weitere Destination des Schiffes oder der Ware entscheidet. (Siehe im übrigen d. Art. Blockade.)

5. Bezüglich der Kranken und Verwundeten sind durch das III. Haager Abkommen von 1899 die Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg ausgedehnt und dann gemäß der zweiten Genfer Konvention von 1906 durch das X. Abkommen der zweiten Haager Konferenz revidiert worden. Die von den Bestimmungen für den Landkrieg abweichenden Grundsätze sind folgende:

a) Derjenige, der das Schiff nimmt, hat die an Bord befindlichen kranken und verwundeten, militärischen und dienstlichen Personen, aber auch die Schiffbrüchigen, ohne Unterschied der Nationalität, zu achten und zu versorgen (Art. 4, 11).

b) Als Sanitätsanstalten kommen in Betracht die Lazarettschiffe, und zwar drei Arten, die militärischen, d. h. die vom kriegführenden Staate ausgerüsteten Lazarettschiffe, die von Privaten oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften des kriegführenden Staates und die von solchen eines neutralen Staates ausgerüsteten Lazarettschiffe. Dieselben sind den kriegführenden Mächten mit Namen zu nennen und durch besondern Anstrich und das Konventionszeichen neben der Nationalflagge der betreffenden Kriegspartei kenntlich zu machen. Die Lazarettschiffe der zweiten und dritten Gruppe bedürfen zudem der amtlichen Bescheinigung der betreffenden Kriegspartei, die der dritten Gruppe auch der Einwilligung ihres Heimatstaates (Art. 1/3, 5). Die Lazarettschiffe genießen unbedingten Konventionsschutz, dürfen nicht zu militärischen Zwecken verwendet, bei Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden (Art. 1, 4). Neutrale Schiffe und Boote, welche Kranke und Verwundete an Bord nehmen, stehen unter besonderem Schutz, sofern sie nicht die Neutralität verletzen (Art. 9). Im Falle eines Kampfes an Bord sind die Lazarette nach Möglichkeit zu schonen (Art. 7).

c) Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal eines weggenommenen Schiffes genießt dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den betreffenden Personen für den Landkrieg zugesichert ist (Art. 10).

d) Die rechtliche Stellung der Verwundeten usw. an Bord eines genommenen Schiffes ist die von Kriegsgefangenen. Sie können festgehalten oder nach einem Hafen des Nehmestaates, eines neutralen Staates oder auch des feindlichen Staates gebracht werden. Im letzteren Falle dürfen sie während dieses Krieges nicht mehr dienen, im neutralen Staate sind sie zu internieren (Art. 14/15). Für die Aufsuchung der Schiffbrüchigen und Gefallenen nach dem Kampfe, ihren Schutz gegen Beraubung, Feststellung der Identität, Beerdigung, Nachrichtendienst, Verwahrung der Habseligkeiten gelten analoge Bestimmungen wie für den Landkrieg (Art. 16/17).

6. Anders als im Landkrieg unterliegt im Seekrieg das Privateigentum, d. h. Schiff und Ladung feindlicher Staatsangehöriger, dem Seebeuterecht, d. h. der Wegnahme durch die Kriegsschiffe (bzw. Kaper) des Gegners (s. d. Art. Prise und Prisenrecht).

7. Für die Rechtsstellung der Neutralen im Seekrieg gelten gleichfalls eine Reihe besonderer Normen, die durch das XIII. Abkommen der zweiten Haager Konferenz kodifiziert worden sind (s. d. Art. Neutralität).

XIII. **Die Beendigung des Krieges.** Der Krieg kann beendigt werden entweder formlos durch tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten und die Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen untereinander, oder einseitig durch die Unterjochung des Gegners, oder, und das ist die Regel, in förmlicher Weise durch Abschluß und Ratifikation eines Friedensvertrages. Der Bürgerkrieg wird durch Einstellung der Feindseligkeiten oder durch ein wesentlich innerstaatliches Abkommen oder durch Niederwerfung des Aufstandes beendigt.

1. Nur selten erfolgt die Beendigung eines Krieges durch bloße allseitige Einstellung der Feindseligkeiten. Als Beispiele seien erwähnt der spanisch-französische Krieg 1702, der polnisch-schwedische 1716, der russisch-persische 1801; im Jahre 1866 unterließ es Preußen, mit Liechtenstein Frieden zu schließen. Der Zeitpunkt der Einstellung der Feindseligkeiten wird zweifelhaft sein, wenn er nicht durch einen Waffenstillstand, dem erfolglose Friedensverhandlungen folgten, festgestellt ist. Als Grundlage des Friedenszustandes ist nicht der status quo ante, sondern der status quo post bellum maßgebend, d. h. derjenige tatsächliche Rechtszustand, bei welchem sich beide Parteien seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhigt haben.

2. Eroberung durch vollständige und unbedingte Unterwerfung des Gegners kommt im Gegensatz zum Altertum und dem Mittelalter in der Neuzeit seltener vor, ist aber auch heute noch völkerrechtlich anerkannt. Beispiele aus neuerer Zeit sind die Unterwerfung von Parma, Modena, Lucca, Toskana und beider Sizilien 1859, von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. 1866 und des Kirchenstaates 1870. — Der eroberte Staat hört im Gegensatz zum okkupierten Staatsgebiet auf, als solcher zu existieren, völkerrechtliches Rechtssubjekt zu sein. Die bisherige staatliche Ordnung wird rechtlich aufgehoben, und das Herrschaftsrecht über den Staat geht auf den Sieger über, auf die Person und die Privatrechte der Untertanen erlangt er aber keine weiteren Rechte, als ihm als Souverän zustehen. Vielfach gehen „Kapitulationen" über die Person des bisherigen Herrschers, sein Vermögen, das Heer, die Beamten usw. (z. B. Kapitulation von Langensalza vom 29. Juni 1866) voran, die den Friedensschluß ersetzen. Leistet der bisherige Souverän keinen Verzicht, so kann er gegen die Einverleibung höchstens Protest einlegen, der aber auch von dritten Staaten (z. B. der Protest Englands und Frankreichs gegen die Annexion Krakaus durch Österreich 1846) ausgehen kann (vgl. auch d. Art. Eroberung).

3. Über den Friedensschluß, die regelmäßige Art und Weise, einen Krieg zu beendigen, s. d. Art. Friede.

Literatur. Neben den Lehr- u. Handbüchern des Völkerrechts von v. Holtzendorff (1885/89), Rivier ([2]1899), Zorn ([2]1903), besonders v. Ullmann ([2]1908), v. Liszt ([5]1907) (die letzten mit reichen Literaturangaben); ferner Piédelièvre (1894/95), Oppenheim (1905/06), Nys (1904/06), Mérignhac (1905), Pradier-Fodéré (1885/1906), ist noch zu erwähnen vor allem Meurer, Die Haager Friedenskonferenz (1905/07), sodann Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre sur terre etc. (1903); A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung (1906); Verraes, Les lois de la guerre et la neutralité (1906); Holland, The Laws and Customs of War on Land (1904); Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart ([2]1903); Leroy, La guerre maritime (1900); Hold v. Ferneck, Die Londoner Seekriegsrechtskonferenz, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart XXXVI (1909) 301 ff; Lemonon, La conférence navale de Londres, in der Revue de droit internat. et législ. comp. (1909) 239 ff.

[Ebers.]

Kriegskonterbande s. Neutralität.

Kriminalanthropologie, Kriminalsoziologie s. Strafe und Strafrechtstheorien.

Kriminalstatistik s. Statistik.

Krisen. Begriff und Wesen der Krisen sind in der volkswirtschaftlichen Wissenschaft durchaus noch nicht geklärt. Das zunächst von der Medizin dem Griechischen entlehnte Wort „Krisis" für die in Krankheitsfällen eintretende entscheidende Wendung scheint zuerst von Sismondi in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. in die volkswirtschaftlichen Erörterungen eingeführt worden zu sein. Seine Verbindung mit dem Worte Handel zu „Handelskrisis", crise commerciale, ist dann die herkömmliche geworden, um damit die gesamten Gleichgewichtsstörungen im Wirtschaftsleben der Völker zu bezeichnen, ohne Unterschied

der Ursachen, der davon betroffenen wirtschaftlichen Kreise und der Art und des Umfangs ihrer Wirkungen. Der Begriff, den man mit dem Worte Handelskrisis verband und teilweise noch verbindet, war und ist sehr allgemein und schwankend. So definiert J. St. Mill: „Man spricht von einer eintretenden Handelskrisis, wenn eine große Anzahl von Kaufleuten oder sonst beim Handel (mit Waren jeder Art) Beteiligten auf einmal eine Schwierigkeit findet, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, oder gewahr wird, daß eine solche Schwierigkeit stattfinden werde." Andere Erörterungen bezeichnen mit Handelskrisis „denjenigen Zustand allgemeiner Kreditverwirrung, aus welchem eine mehr oder minder umfangreiche Zahlungsunfähigkeit innerhalb kaufmännischer, gewerblicher oder sonstiger Kreise hervorgeht". Sie fassen absichtlich den Begriff möglichst allgemein, „da mit dem Worte Erscheinungen benannt zu werden pflegen, die nach sehr wichtigen Beziehungen hin voneinander abweichen". Indem man diesen Erscheinungen nachging, kam man dahin, das Wort „Handelskrisis" durch „Absatzkrisis" oder „Produktionskrisis" zu ersetzen und weiterhin im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gebiete, auf denen die Störungen in die Erscheinung traten, von Börsenkrisen, Gründungskrisen ꝛc. zu sprechen. So unterscheidet nunmehr Conrad (in seinem Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie): 1) Börsenkrisen und sonstige Spekulationskrisen, 2) allgemeine Kreditkrisen, 3) Handelskrisen, 4) industrielle Absatzkrisen und 5) Agrarkrisen. Er definiert diese Krisen als vorübergehende allgemeinere Stockungen im wirtschaftlichen Leben, die als ein Rückschlag gegenüber besonders reger und gewinnbringender Tätigkeit auftreten. Schäffle (in dem Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater) beschränkt sich darauf, „jene Gleichgewichtsstörungen zwischen Erzeugung und Verbrauch, welche periodisch im wirtschaftlichen Leben der Völker wiederkehren", nach der Richtung zu untersuchen, wie sie als Handelskrisen in die Erscheinung treten. In der englischen Wissenschaft wurde im Jahre 1842 für die in Rede stehenden Störungen der Ausdruck Depression, Depression of Trade, Depression des Wirtschaftslebens, gebraucht und ist seitdem ebenfalls in Aufnahme gekommen. Doch wird zwischen Krisis und Depression der Unterschied aufrecht erhalten, daß man unter jener die „akuten Rückschläge gegen bestimmte Übertreibungen im wirtschaftlichen Leben" begreift, während man mit dieser die nicht plötzlich auftretenden, schleichenden, länger andauernden, chronischen Störungen bezeichnet. Je nach der größeren oder geringeren Ausdehnung, welche die Störungen nehmen, spricht man von allgemeinen oder besondern Krisen.

Mit jenen Unterscheidungen deckt man natürlich nicht das Wesen der wirtschaftlichen Störungen auf; man bezeichnet damit nur näher die wirtschaftlichen Kreise, innerhalb deren die Krisis entsteht, verläuft und ihre Wirkungen äußert; man weist nur auf Symptome hin. Zur richtigen Beurteilung würde man wohl gelangen, wenn die Ursachen erkannt würden, auf welche die Störungen zurückzuführen sind. In dieser Richtung aber sieht es nicht besser aus. Es wird z. B. nichts gewonnen, wenn man die Ursache in dem „plötzlichen Kreditverschwinden" finden will. Man wird dann billig fragen, ob dieses plötzliche Kreditverschwinden nicht selbst schon eine Krisis bedeute, nach deren Ursache wieder geforscht werden müßte. Historisch sei hier nur erwähnt, daß der englische Nationalökonom Jevons aus der regelmäßigen Wiederkehr größerer volkswirtschaftlicher Krisen ein System konstruierte, nach welchem die Krisen hauptsächlich auf Mißernten und letztere auf die regelmäßig auftretenden Sonnenflecken zurückzuführen seien. Nun ist richtig, daß für die erste Hälfte des 19. Jahrh. die volkswirtschaftlichen Krisen mit den Ernteverhältnissen in engem Zusammenhange stehen; aber nicht bloß Mißernten, sondern auch allzu reiche Ernten (wie in den Jahren 1818/23, 1836/39) waren die näheren und entfernteren Anlässe für Krisen. Für die heutige Zeit ist dieser Einfluß bedeutend abgeschwächt, jedenfalls gibt es Krisen, mit denen der Ernteausfall an sich durchaus nichts zu tun hat, z. B. Spekulationskrisen. Ebensowenig kann man alle Krisen auf Überproduktion infolge der Planlosigkeit der kapitalistischen Produktionsweise zurückführen, wie es in dem „kommunistischen Manifest" von Karl Marx und Friedrich Engels aus dem Jahre 1848 geschieht: „In den Krisen bricht eine gesellschaftliche Epidemie aus, welche allen früheren Epochen als Widersinn erschienen wäre, — eine Epidemie der Überproduktion. Die Gesellschaft findet sich plötzlich in einen Zustand momentaner Barbarei zurückversetzt; ein allgemeiner Vernichtungskrieg scheint ihr alle Lebensmittel abgeschnitten zu haben, die Industrie, der Handel scheinen vernichtet, und warum? Weil sie zuviel Zivilisation, zuviel Lebensmittel, zuviel Industrie, zuviel Handel besitzt." Hier gilt jedenfalls das vorhin Gesagte entsprechend, daß die Produktion an sich z. B. mit der Spekulationskrisis durchaus nichts zu tun hat. Im übrigen darf vollständig zugegeben werden, daß auf vielen Gebieten die moderne Produktion in der Tat selbst von denen nicht übersehen und dem Bedürfnisse angepaßt werden kann — und darum in gewissem Sinne als volkswirtschaftlich planlos bezeichnet werden darf —, die an hervorragendster Stelle stehen, und daß die solches erklärenden Gründe die damit im Zusammenhange stehende Überproduktion nicht rechtfertigen. Es darf auch weiter zugegeben werden, daß die Überproduktion Krisen veranlassen kann und veranlaßt hat, ohne daß daraus folgt, sie müsse die alleinige Übeltäterin oder auch der letzte Grund sein. Was von ihr gilt, muß auf alle Fälle auch von der Unterkonsumtion, der Verminderung der gewohnten Nachfrage gelten; ja

mit mehr Recht könnte man sie als die wirksamste Ursache bezeichnen; denn hält die Konsumtion stand, so wird in einer noch so gesteigerten Produktion eine Gefahr nicht zu finden sein. Allein bei ihr wird man immer nach Gründen suchen müssen, auf denen sie selbst wieder beruht. Beschränkt man sich indes zunächst einmal darauf, die Gleichgewichtsstörungen zwischen Produktion und Konsumtion zu betrachten, die doch wohl als die häufigsten Krisen zu bezeichnen sind, und nach den Ursachen zu forschen, aus welchen diese Krisen gerade als Handelskrisen zur Erscheinung und zum Ausbruch kommen, so scheint uns Schäffle (a. a. O.) recht zu haben, wenn er (im wesentlichen) sagt: „Es kommt darauf an, das Verhältnis des Handels zu jenen Gleichgewichtsstörungen zu bestimmen. Der Handel ist der Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion. Er vollzieht diese Vermittlung namentlich durch eine Kette von Krediten nach beiden Seiten hin. Diese Kredite sollen getilgt werden durch Zahlungen, welche sich in einer oft langen Kette aufwinden, bis sie in die Hand des Produzenten gelangen. Der Produzent aber ist selbst wieder Käufer von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Arbeit usw., welche er mit der eingehenden Zahlung decken muß. Solange die ganze Kreditkette in regelmäßiger Zahlung sich leicht aufwindet, ist es ein gesundes Arbeiten in der Volkswirtschaft. Hört dies auf, so beginnt die Krisis.“ Schäffle führt dann weiter aus, daß die Unfähigkeit zur Zahlung immer vom mangelnden Absatz ausgehe; wenn die Konsumtion dem durch den Handel vermittelten Angebot der Produktion nicht mehr folge, so müsse der letzte Verkäufer entweder wohlfeiler verkaufen oder lagern, durch beides aber entstehe, wenn er nicht einen Schatz verfügbarer Mittel habe, Zahlungsunfähigkeit. Dieser Prozeß wirke durch die ganze Kette der Handelsvermittlung zurück auf den Produzenten, von da auf Arbeiter, Lieferanten, Gläubiger aller Art und lähme Konsumtionskraft und Konsumtionsmut. Man wird jedoch nicht bei diesem Erklärungsversuche stehen bleiben dürfen, sondern fragen müssen, welche Ursachen den Mangel des Absatzes bewirkten. Diese können mannigfachster Art sein. So kann allerdings eine Überproduktion, ein allzu großer Vorrat für einen bestimmten Produzentenkreis die Ursache sein, ohne es gleichzeitig für einen andern zu werden; dasselbe gilt von Änderungen im Betriebe, z. B. billigerer Herstellung infolge von Verbesserungen im Maschinenwesen; ja auch die Abwendung der Mode ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Zu diesen und ähnlichen innern Gründen kommen dann noch die unendliche Zahl der äußern Gründe, z. B. Änderungen, die im Verkehrsleben entstehen und dem Konsum andere Bezugsquellen eröffnen oder ihn überhaupt stören, wie der Ausbruch eines Krieges. Verläßt man dies von Schäffle gewählte Demonstrationsgebiet des Handels, so wird man ebenfalls immer eine Kette wirtschaftlicher Wechselbeziehungen im Volksleben vor sich sehen, deren leichte Aufwindung ebenso auf die mannigfaltigste Art gestört werden kann, wodurch dann der Ausbruch der Krisis herbeigeführt ist. Jeder Umstand, sagt Roscher, der plötzlich und stark die Konsumtion vermindert, die Produktion vermehrt oder auch nur die gewohnte Ordnung des Verkehrs erschüttert, kann eine Absatzkrise nach sich ziehen. Jede Eröffnung einer Eisenbahnstrecke oder Dampfschiffahrt auf den Flüssen z. B. brachte und bringt eine Krisis für das Frachtgeschäft der betroffenen Gegend. Wo immer also eine jener Wechselbeziehungen, ein Glied jener Kette ausgeschaltet wird, was auf tausenderlei Weise geschehen kann, entsteht eine je nach der Wichtigkeit dieses Gliedes kleine oder große Krisis. Die Aussichtslosigkeit des Versuches, den Ausbruch der Krisen aus einem bestimmten einzigen Prinzipe herleiten zu wollen, erläutert treffend die Tatsache, daß eine im Jahre 1886 unternommene Untersuchung über die Ursachen der damals in Nordamerika herrschenden Krisis deren 180 ergab. Ein Eindringen in das Wesen der Krisen aus der Erkenntnis ihrer Ursachen wird demnach nur im Einzelfalle möglich sein.

Auch was die volkswirtschaftlichen Wirkungen anlangt, gehen die Beurteilungen der Krisen auseinander. Für eine Anzahl namhafter nationalökonomischer Schriftsteller sind die Krisen nichts weiter, als was sie für Roscher sind: eine Schattenseite der höheren Kultur; oder für M. Wirth: „Die Krisen sind einem furchtbaren Gewitter zu vergleichen mit Blitz und Donner und Wolkenbrüchen, durch das Menschen erschlagen, Vorratsmagazine entzündet, blühende Gefilde überschwemmt, schreckliche Verluste an Vieh und Früchten herbeigeführt werden — aber welches im ganzen über die von ihm bestrichene Gegend einen befruchtenden Regen niedersendet.“ In der Krisis entladet sich „der Widerstreit aller Elemente des bürgerlichen Produktionsprozesses“. Zahlreiche und große Vermögensverluste treten in der Regel ein, von denen auch solche, welche an den Ausbruchsursachen nicht beteiligt sind, mit den Schuldigen gleichmäßig betroffen werden. Ganze Länder können davon schwer betroffen werden. Durchaus notwendig ist übrigens eine unmittelbare Schädigung des Volkswohlstands nicht damit verknüpft, indem wirkliche Werte dabei nicht zu Grunde gehen, sondern nur den Besitzer wechseln und der Verlust von imaginär gesteigerten Werten nicht unter allen Umständen eine Beeinträchtigung des Volksvermögens zu sein braucht.

Was die Mittel anlangt, den Krisen vorzubeugen oder ihre schädlichen Wirkungen wieder zu heilen, so ergibt sich als Konsequenz der sozialistischen Anschauung über die Ursachen der Krisen die planmäßige Reglung der Produktion. Indessen dürfte diese nicht ausreichen; eine planmäßige Reglung der Konsumtion müßte hinzutreten. Auf demselben Gebiete der Pro=

duktion werden vom Standpunkte der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung die Industriekartelle empfohlen; aber auch von ihnen kann eine völlige Beseitigung der Krisen nicht erwartet werden, namentlich dann nicht, wenn sie keine Weltmarktskartelle sein sollen. Als Vorbeugungsmittel werden weiter besonders empfohlen ein stetiger Ausbau der Transporteinrichtungen, eine Politik der Handelsverträge, welche die zollpolitische Situation vor jähen Wechselfällen sichert, ein solides Geld-, Bank-, Kredit- und Aktienwesen, konsequent durchgeführte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, überhaupt Erziehung der Volkswirtschaft zur Freiheit und Selbständigkeit und ähnliches; als Heilmittel unter anderem: Ausschließung des Schatzes und Reservefonds der Banken, Errichtung von Diskonto- und Darlehenskassen, Warenvorschußkassen, Kreditgenossenschaften, Darlehen von seiten des Staates, Suspension der Schuldgesetze. Ohne genaue Kenntnis der Ursachen indessen wird von diesen Mitteln kaum ein Erfolg zu erhoffen sein.

Als bedeutende Krisen der letzten drei Jahrhunderte seien genannt: die Krisis nach der Tulpenmanie in Holland 1637 (Börsenkrisis), die englische Geldkrisis von 1696; die Krisis nach der Schwindelperiode John Laws 1720 (Spekulationskrisis); die Assignatenkrisis 1793 bis 1796; die englische nach den Freiheitskriegen 1815 und die von 1825 (beide infolge von Überproduktion); die Agrarkrisen von 1822, 1837, 1847 (die beiden ersten infolge überreicher Ernten, die letzte als Folge einer Mißernte, diese auch in fast allen Kulturstaaten); die nordamerikanische von 1857, die auch Europa ergriff (infolge von Überproduktion); die österreichisch-deutsche von 1873 (die schwerste des 19. Jahrh., Überproduktion und Gründungskrisis); die in Frankreich von 1882 (Gründungskrisis). Im Jahre 1900 nahm eine internationale wirtschaftliche Krisis ihren Anfang, ergriff aber die verschiedenen Länder in sehr ungleichem Maße, war auch offenbar nicht gleichmäßigen Ursprungs. Am meisten wurden davon Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland betroffen. In der Hauptsache war es eine industrielle Krisis, in Rußland kam aber noch eine schwere Agrarkrisis hinzu. Deutschland im besondern hatte seit dem Inkrafttreten der Handelsverträge des Jahres 1894 einen sehr bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung genommen. Es fand eine Vermehrung der Produktion statt, mit der der Verbrauch nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, so daß eine Erschütterung nicht ausbleiben konnte. Hinzu trat die in Zeiten einer Hochkonjunktur gewöhnliche Überspannung der Spekulation, und so entwickelte sich hier, lediglich aus innerdeutschen Marktverhältnissen, ohne Hinzutritt internationaler Ursachen, eine intensive Produktions- und Absatzkrisis. Die Krisis war im allgemeinen von kurzer Dauer; schon im Jahre 1902 machte sich ein bedeutender Aufschwung geltend, der bis 1907 anhielt. Dann aber hat eine allgemeine internationale Depression eingesetzt, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Beginnend in Nordamerika und äußerlich zusammenfallend mit dem dort eingetretenen Kupferkrach, aber kausal zusammenhängend mit der Geldknappheit, griff sie auch nach Europa über und verursachte auch hier, namentlich in Deutschland, einen sehr starken Umschwung. Das Bestreben Nordamerikas, in seiner Geldknappheit das europäische Gold an sich zu ziehen, verursachte in Europa, das schon in den voraufgegangenen Jahren Milliarden an Rußland abgegeben hatte, gleichfalls eine noch nicht dagewesene Geldteuerung, die auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse niederdrückend einwirkte und namentlich die Produktion in einem Maße lähmte und mit Mißtrauen in den Bestand der günstiger werdenden Verhältnisse erfüllte, daß sie trotz Besserung auf dem Geldmarkte zu einer rüstigen Vorwärtsbewegung noch immer nicht gelangen kann.

Literatur. Art. „K." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre; Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen ([4]1890); E. v. Bergmann, Gesch. der nationalökon. K.theorien (1895); v. Jugan-Baranowski, Studien zur Gesch. u. Theorie der Handelskrisen in England (1901); L. Pohle, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung u. periodische Wirtschaftskrisen (1902); Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff; Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd 105 bis 112 (1903); Karmin, Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen (1905); Bouniatian, Studien zur Theorie u. Gesch. der Wirtschaftskrisen; I: Wirtschaftskrisen u. Überkapitalisation (1908); II: Geschichte der Handelskrisen in England 1640/1840 (1908); weitere Bände sollen folgen.

[Wellstein.]

Kuba. 1. Geschichte. Kuba wurde am 28. Okt. 1492 von Kolumbus auf seiner ersten Fahrt entdeckt und ursprünglich Juana genannt, 1508 von Sebastian de Ocampo näher erforscht und als Insel erkannt, 1511 durch Diego Velasquez der spanischen Herrschaft unterworfen (Gründung von Baracoa, 1514 von Trinidad und Santiago de Cuba, 1529 von Habana). Die Insel blieb, da sie bei ihrem geringen Reichtum an Edelmetallen für den spanischen Staatsschatz verhältnismäßig wenig abwarf, lange Zeit unentwickelt, diente aber (besonders Habana, das 1552 Hauptstadt wurde) als wichtiger Stützpunkt für die Unternehmungen gegen Mexiko, Mittelamerika, Florida und das Mississippigebiet. Die spanischen Ansiedler bauten ursprünglich nur die zu ihrem Unterhalt notwendigen Nutzgewächse an; der Anbau von Tabak zu Handelszwecken begann auf Kuba erst gegen Ende des 16. (Ausfuhr um 1700 kaum 1000, um 1750 an 20000 Zentner), der von Zuckerrohr und Kaffee nach Mitte des 18. Jahrh. Die Urbevölkerung, Indianer aus der Gruppe der Arrowaken, waren nicht imstande, die von den Spaniern geforderten Frondienste zu leisten und

wurden größtenteils ausgerottet; nur einige spärliche Reste haben sich in den östlichen Gebirgsgegenden erhalten. Als Ersatz wurden schon seit 1524 Negersklaven eingeführt (bis zur völligen Unterdrückung des Sklavenhandels 1887 auf 950 000 geschätzt), wenn auch nicht in so ausgedehntem Maße wie in Haïti, so daß das Negerelement nicht dauernd das Übergewicht über die übrige Bevölkerung erlangte. Die zahlreichen Einfälle der westindischen Piraten (Flibustier usw.) im 16. und 17. Jahrh. (1538 und 1554 Eroberung von Habana) führten zur Befestigung der wichtigeren Ansiedlungen. Eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs begann seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Die Abtretung Floridas an England brachte einen großen Zuwachs von erfahrenen und kapitalkräftigen Einwanderern. Durch die Befreiung der englischen Kolonien Nordamerikas vom Mutterland eröffnete sich den kubanischen Erzeugnissen ein weites Absatzgebiet, besonders für den Tabak, dessen Ruf damals schon fest begründet war. 1777 wurde Kuba als selbständiges Generalkapitanat eingerichtet. Zu Beginn des 19. Jahrh. wurde es nach dem Abfall von Süd- und Mittelamerika und Mexiko der Hauptbesitz Spaniens in der Neuen Welt und erhielt 1817 freien Handel und Verkehr mit allen Ländern zugesichert (mit Spanien und dessen Kolonien schon 1778). Dies sowie die gute Verwaltung einiger trefflichen Generalkapitäne (besonders Luis de las Casas) und die Aufhebung des Tabakmonopols 1812 führten die wirtschaftliche Blütezeit der Insel herbei, die trotz furchtbarer Naturereignisse, wie Erdbeben (1755, 1826, 1852), Orkane und Sturmfluten (1768, 1810, 1846), und anhaltende Dürre (1844) bis in die 70er Jahre des 19. Jahrh. anhielt.

Weniger günstig waren die allgemeinen kulturellen und politischen Zustände. Die Plantagenwirtschaft erforderte die Einfuhr großer Mengen von Negern (1790/1853 über 496 300 ohne die eingeschmuggelten), die schon 1812 in Aponte einen Führer für Aufstände fanden. Innerhalb der weißen Bevölkerung bildete sich ein scharfer Gegensatz aus zwischen den ständig aus Spanien kommenden Einwanderern, die in den Städten die Oberhand gewannen, und den im Lande geborenen Nachkommen der früheren Einwanderer (Kreolen oder schlechthin Cubanos genannt), denen der größte Teil des Grund und Bodens gehörte. Die spanische Regierung stützte sich in ihren politischen Maßregeln fast ausschließlich auf den Einwanderernachschub und besetzte die höheren Verwaltungsstellen mit Spaniern von Geburt. Dies sowie die Mißwirtschaft einiger Generalkapitäne, die sich rasch zu bereichern suchten, die scharfen Maßnahmen der Regierung, die infolge einiger Aufstände der sich in Geheimbünden organisierenden Kreolen (1823, 1829 und namentlich 1848/51 unter Narciso Lopez) den Generalkapitän mit diktatorischer Gewalt bekleidete (seit 1825), das Versammlungs- und Vereinsrecht einschränkte, eine starke militärische Besatzung auf der Insel hielt (in Friedenszeiten an 30 000 Mann) und zahlreiche politische Verschwörer und Verdächtige des Landes verwies, erzeugten einen tiefen Haß gegen die Spanier, der durch nordamerikanische, auf Kuba ansässige Kapitalisten, die eine Annexion durch die Union erstrebten (ein Angebot der Vereinigten Staaten, Kuba für 110 Mill. Dollar anzukaufen, war 1848 von Spanien abgelehnt worden), noch geschürt wurde. Der Aufstand von 1868 konnte erst nach großen Anstrengungen des Mutterlandes durch den Vertrag von Zanjon 1878 beendigt werden; Kuba wurde als spanische „Provinz“ erklärt, erhielt „alle Freiheiten Spaniens“, die spanische Kommunalverfassung und eine Vertretung in den Cortes. Da aber an den bisherigen Zuständen im allgemeinen nicht viel dadurch geändert wurde, dauerte die Unzufriedenheit fort. Die Einführung neuer Steuern zur Verzinsung der Kriegsschuld, die Ablehnung der 1894 vom Kolonialminister eingebrachten Reformvorlage durch die Cortes, die mit dem Fallen der Zuckerpreise (1884) und der Abschaffung der Sklaverei (1887) verbundene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führte 1895 zu neuen Aufständen. Die Insurgenten wurden von den Vereinigten Staaten aus reichlich mit Geld, Waffen, Munition und Lebensmitteln versehen und hielten sich drei Jahre lang gegen die spanischen Truppen unter Martinez Campos, der wegen seiner schonenden Kriegführung 1896 von Weyler abgelöst wurde, und Blanco. Als ihre Kräfte zu Ende gingen und Spanien den Kubanern eine autonome Regierung zu verleihen versprach, schien der Friede zustande zu kommen. Doch die Vereinigten Staaten hatten ein Interesse daran, den Aufstand wach zu halten; die Regierung sandte, angeblich zum Schutz der amerikanischen Interessen, ein Panzerschiff, die „Maine“, nach Habana, und als dieses am 15. Febr. 1898 im dortigen Hafen auf unaufgeklärte Weise in die Luft flog, drängte das amerikanische Volk, das Spanien die Schuld daran gab, zum Krieg. Der Kongreß forderte am 19. April die Räumung Kubas durch die Spanier und ermächtigte den Präsidenten, die Land- und Seestreitkräfte der Union zur Durchführung dieses Beschlusses aufzubieten, womit praktisch der Krieg von seiten der Union erklärt war. Ein Expeditionsheer der Vereinigten Staaten von 15 000 Mann landete am 20. Juni im Hafen von Bataquiri, vereinigte sich mit den Insurgenten, schlug die Spanier am 1. und 2. Juli bei San Juan und drängte sie nach Santiago de Cuba. Das spanische Panzergeschwader unter Admiral Cervera, das Anfang Mai von den Kapverdischen Inseln ausgelaufen war, mußte wegen Kohlenmangel im Hafen von Santiago Zuflucht suchen, wurde hier von der überlegenen Flotte der Union unter W. T. Sampson eingeschlossen und beim Versuch, die Blockade zu durchbrechen, am 3. Juli

vollständig vernichtet. Das spanische Landheer, das sich damit jeder Aussicht auf weitere Unterstützung beraubt sah, kapitulierte am 17. Juli und wurde nach Spanien eingeschifft. Da die Amerikaner inzwischen auch Porto Rico und die Philippinen besetzt hatten (Vernichtung der spanischen Flotte bei Cavite am 1. Mai) und ihre Flotte nach der Küste Spaniens zu senden drohten, bot Spanien Frieden an. Nach Einstellung der Feindseligkeiten (12. Aug.) kam 10. Dez. unter Frankreichs Vermittlung der Friede von Paris zustande, in dem Spanien Porto Rico und die Philippinen gegen 20 Mill. Dollars an die Vereinigten Staaten abtrat und auf alle Rechte auf Kuba verzichtete. Am 1. Jan. 1899 übergab General Castellanos die Insel an General L. Wood.

Kuba wurde unabhängige Republik, blieb aber zunächst unter der militärischen Verwaltung der Union, die nur die Lokalverwaltung den Eingebornen überließ. Am 25. Nov. 1900 trat eine von der nordamerikanischen Regierung berufene konstituierende Versammlung zusammen, die am 21. Febr. 1901 eine Verfassung annahm. Der Präsident der Vereinigten Staaten wurde hierauf durch Kongreßbeschluß ermächtigt, dem kubanischen Volk die Regierung zu überlassen, sobald dieses sich verpflichtete, mit keiner fremden Macht einen die Unabhängigkeit Kubas gefährdenden Vertrag abzuschließen, keine Schulden aufzunehmen, zu der die laufenden Einnahmen nicht ausreichten, der Unionsregierung ein Interventionsrecht zum Zweck der Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der bestehenden Regierung einzuräumen und das nötige Land zur Anlage von Kohlen- und Marinestationen zu überlassen. Nachdem Kuba am 12. Juni 1901 diese Bedingungen angenommen hatte, wurde am 24. Febr. 1902 der erste Präsident, Tomás Estrada Palma, gewählt und am 20. Mai in sein Amt eingesetzt, womit die amerikanische Verwaltung, die in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung sehr viel für die Insel geleistet hatte, formell ihr Ende fand. In Wirklichkeit stand die neue Republik auch weiterhin ganz unter dem Einfluß der Vereinigten Staaten. Diese erhielten Juli 1903 das Recht, Kohlenstationen in der Bucht von Guantánamo und in Bahia Honda zu unterhalten, und im Reziprozitätsvertrag vom 27. Dez. 1903 große Handelsbegünstigungen. Die Unzufriedenheit über diese Bevormundung und Parteistreitigkeiten bei den Wahlen von 1905 führten zu Aufständen gegen den Präsidenten, als dieser die Söhne des 1898 verstorbenen Revolutionsgenerals Calixto Garcia und andere Führer der Liberalen verhaften ließ. Die Aufständischen fanden besonders in Pinar del Rio und Puerto Principe Anhang und behaupteten sich trotz einiger Siege der Regierungstruppen, so daß Palma Mitte September die Union um Intervention zu seinen Gunsten ersuchte. Roosevelt entsandte eine Friedenskommission unter dem Kriegssekretär Taft, die keine Einigung herbeizuführen vermochte. Als Palma, trotz seiner Wiederwahl, am 28. Sept. 1906 unter dem Drucke Tafts zugleich mit dem Vizepräsidenten sein Amt niederlegte und der zur Entgegennahme der Verzichterklärung berufene Kongreß von seinem Recht, einen Nachfolger zu wählen, keinen Gebrauch machte, übernahm Taft am 29. Sept. einstweilen die Regierung mit der Erklärung, daß die Verfassung soweit in Kraft bleiben solle, als dies mit der Natur einer einstweiligen Regierung vereinbar sei. Nachdem Marinemannschaften und ein 6000 Mann starkes Expeditionskorps der Union gelandet waren, lieferten die Aufständischen ihre Waffen ab, und Taft übergab die Regierung an den Gouverneur der Panamakanalzone, Ch. E. Magoon, als provisorischem Gouverneur. Nach Wiederherstellung der Ruhe wurde die Vornahme neuer Wahlen von Magoon in Aussicht gestellt; nachdem durch eine Volkszählung 1907 die Herstellung einer zuverlässigen Wählerliste ermöglicht war, erfolgte Sept. 1908 die Wahl des neuen Kongresses, am 14. Nov. die des Präsidenten (General José Miquel Gomez) und Vizepräsidenten (Alfredo Zayas). Seit Anfang 1909 verließen die amerikanischen Besatzungstruppen die Insel (die letzten Ende März). Wie verschiedene Vorgänge der jüngsten Zeit beweisen (dringliche Vorstellungen wegen Ankaufs von Waffen und Munition in Deutschland und Nötigung zur Lösung der bereits geschlossenen Kontrakte), steht auch die neue Regierung ganz unter der Vormundschaft der Union und wird, von Aufständen (schon im März) und Verschwörungen bedroht, wohl kaum von langer Dauer sein.

2. Bevölkerung; Wirtschaft. Die Bevölkerung der Republik, die einen Flächeninhalt von 118833 qkm hat, betrug nach der Zählung von 1907: 2048980 (1074882 männlich, 974098 weiblich) oder 17 auf den qkm, gegenüber 1572797 im Jahre 1879. Nach der Rasse waren 1899 über 32 % Farbige (235000 Neger, 270800 Mulatten; 1841 fast 59 % farbig), 57,8 % eingeborne, 9 % im Ausland geborne Weiße. Von der ausländischen Bevölkerung (1907: 228741) waren 185393 Spanier, 6713 Nordamerikaner, 4280 aus Westindien, 2918 von Porto Rico, 7948 Afrikaner, 1252 Briten, 1476 Franzosen, 11217 Chinesen. Die Zahl der Einwanderer belief sich 1907/08 auf 31227 Personen (24792 Spanier, 1927 Nordamerikaner, 187 Deutsche). Die bedeutendsten Städte sind Habana (1907: 297159 Einwohner), Santiago de Cuba (45470), Matanzas (36009), Cienfuegos (30100), Camaguey (29616), Cardenas (24280).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben durch die Wirren der letzten Jahrzehnte schwer gelitten und sich erst seit der amerikanischen Verwaltung wieder gebessert. Der Ackerbau (hauptsächlich Plantagenwirtschaft) erstreckt sich besonders auf Zuckerrohr (1908: 940100 Tonnen, an $^3/_4$ in den Provinzen Santa Clara und Matanzas) und

Tabak (1908: 563 100 Ballen; zum größten Teil in der Provinz Pinar del Rio, die das berühmteste Tabakland der Erde, die Vuelta Abajo, umschließt), ferner auf Bananen, Getreide (Mais, Reis), Mehlwurzeln (Bataten, Yucca), Kartoffeln usw.; weit verbreitet ist auch der Anbau von Fruchtbäumen (Kokospalmen, Orangen, Oliven, neuerdings auch Kaffee- und Kakaobäume), Ananas und Faserpflanzen (Sisalhanf). Die unter Kultur stehende Fläche beträgt nur 3500 qkm (an 3 % der Gesamtbodenfläche), wovon $^1/_2$ auf Zucker, $^1/_{10}$ auf Tabak entfällt. Die Viehzucht ist durch die Revolution sehr zurückgegangen, aber wieder im Aufschwung begriffen; sie wird besonders in den Savannen von Camaguey und im Bergland der Cinca Villas betrieben (1907 an 2,54 Millionen Rinder, 386 600 Pferde). Die Wälder (an 5100 qkm Staatswald) liefern wertvolle Hölzer (Mahagoni, Zedernholz für Zigarrenschachteln, Farbholz), Gummi, Harze, die Fischerei besonders Schwämme, der Bergbau (an 400 Konzessionen mit 20 000 ha) Eisen- (in der Provinz Santiago de Cuba; jährlich an 4/500 000 Tonnen), Kupfer- (1907 für 624 000 Dollar Ausfuhr), Manganerze, Asphalt, Zink, Blei, Salz, Marmor, Kalk- und Bausteine; Gold kommt in verschiedenen Teilen vor (bedeutendste Mine die Holguin-Santiago-Mine). Manche Erzlager sind wegen mangelnder Verbindungswege bisher nicht abbaubar. Die Industrie beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Verarbeitung der einheimischen Naturerzeugnisse: Fabrikation von Zucker (1907: 1 444 310 Tonnen), Zigarren (1908: 337 Mill. Stück), Zigaretten (213 Mill. Päckchen), Melasse, Rum, Alkohol, ferner von Zündhölzchen, Seife, Schokolade, Kisten, Papier usw.

Der Handel führte 1907 für 104,5 Mill. Dollar Waren ein (dazu für 757 000 Dollar Edelmetalle) und für 104,17 Mill. aus (ferner für 12,42 Mill. Edelmetalle). Die hauptsächlichen Ausfuhrprodukte waren Zucker und Melasse (65,67 Mill. Dollar), Tabak (27,84), Mineralien (2,76), Früchte (2,75) und Holz (1,82), die Einfuhrprodukte Fabrikate (Baumwoll- und Leinengewebe, Chemikalien, Eisenwaren, Maschinen usw.), Lebensmittel. Am Außenhandel der Insel sind besonders beteiligt die Vereinigten Staaten (Einfuhr 51,3, Ausfuhr 90,8 Mill.), Großbritannien (15,3 und 4,5), Deutschland (7,59 und 3,2), Frankreich (6,01 und 1,36); der Rest entfällt auf die übrigen Länder Amerikas (Einfuhr 9,28, Ausfuhr 2,5) und Europas (1,8 und 0,5).

Den überseeischen Verkehr vermitteln die Hamburg-Amerika-Linie, der Norddeutsche Lloyd, 7 britische, 5 nordamerikanische, 3 spanische, je 1 französische, österreichische, russische und kubanische (vom Staat subventionierte) Dampferlinie. In der Seeschiffahrt liefen 1906/07: 4294 Schiffe mit 9 852 115 Registertonnen ein, in der Küstenschiffahrt 13 278 Fahrzeuge mit 3 968 815 R.-T. Die eigne Handelsflotte bezifferte sich 1907 auf 63 Dampfer (47 118 R.-T.) und 211 Segler (18 107 R.-T.). Der Bau von Straßen (1908: 860 km; weitere 740 im Bau) und Eisenbahnen hat in den letzten Jahren, besonders mit Hilfe amerikanischen und englischen Kapitals, große Fortschritte gemacht (1908: 3055 km Bahnen; elektrische Straßenbahnen in Habana). Die Zahl der Postanstalten betrug 1908: 418, die der Telegraphenstationen 147 (8100 km Linien). Unterseeische Kabel verbinden die Insel mit Neuyork, Florida, Haïti, San Domingo, Martinique, Jamaica, Panama, St Thomas und Britisch-Guayana usw.

3. Staatswesen. Die Verfassung der Republik Kuba ist in manchen Punkten der der Union nachgebildet. Die ausführende Gewalt liegt in den Händen eines Präsidenten, der samt dem ihm zur Seite stehenden Vizepräsidenten (zugleich Präsident des Senats) nicht direkt, sondern durch (107) aus direkten Wahlen hervorgehende Wahlmänner auf 4 Jahre gewählt wird. Der Präsident ernennt den Ministerrat, der aus 8 Mitgliedern (Sekretären) besteht. Von der Deputiertenkammer kann der Präsident in Anklagezustand versetzt werden; Gerichtshof ist in diesem Falle der Senat. Die gesetzgebende Gewalt ruht beim Kongreß, der aus dem Senat (24 Mitglieder, 4 für jede Provinz; von einem Wahlkörper auf 8 Jahre gewählt) und der Deputiertenkammer (je 1 Abgeordneter auf 25 000 Einw., direkt vom Volk auf 4 Jahre gewählt) besteht. Die zweite amerikanische Okkupation hat das Wahlrecht der Analphabeten etwas eingeschränkt. Für die Verwaltung ist das Land in 6 Provinzen eingeteilt; diese wählen selber (auf 4 Jahre; nur einmalige Wiederwahl zulässig) ihren Gouverneur (Governador), dem ein Provinzialrat von 8 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern zur Seite steht. Die Provinzen zerfallen in Munizipalitäten (83 im ganzen), an deren Spitze ein Alkalde mit dem ihm beigeordneten Gemeinderat (Ayuntamiento) steht.

Die Rechtspflege wird in geringeren Zivilsachen und bei leichteren Übertretungen durch (221) Munizipalgerichte ausgeübt, gegen deren Urteile Berufung an die (32) Gerichte erster Instanz eingelegt werden kann. In jeder Provinz besteht ein höheres Gericht (Audiencia), in Habana ein oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo).

Die engen Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind seit der amerikanischen Verwaltung gelöst; es herrscht völlige Religionsfreiheit. Die Bevölkerung ist bis auf eine kleine Minderheit katholisch; doch herrscht, zum Teil infolge des Priestermangels und des früheren nationalen Hasses gegen den meist spanischen Klerus, große religiöse Gleichgültigkeit (besonders bei den Männern) und auf dem flachen Lande Unwissenheit. Der erste Bischofssitz wurde 1518 in Baracoa errichtet, 1522 nach Santiago de Cuba verlegt

und 1804 zum Erzbistum erhoben. Ihm unterstehen die Diözesen Habana (1788 errichtet), Cienfuegos (1903) und Pinar del Rio (1903). Zur Vertretung der kirchlichen Interessen wurde 1899 in Habana eine Apostolische Delegatur für Kuba und Porto Rico errichtet. Der Klerus, der vom Militärdienst und vom Amt eines Geschworenen befreit ist, zählte 1908: 163 Welt- und 143 Ordenspriester (Dominikaner, Jesuiten usw.). An kirchlichen Unterrichtsanstalten bestehen 1 erzbischöfliches und 1 bischöfliches Seminar, 17 Knabencolleges und 18 Akademien und Colleges für Mädchen. Akatholische Gemeinden (meist Nordamerikaner) gibt es hauptsächlich in den größeren Städten und Hafenplätzen.

Der Unterricht lag früher ganz in den Händen des Klerus. 1522 wurde durch Bulle Hadrians VI. eine höhere Schule in Santiago de Cuba errichtet, 1629 und 1724 Jesuitenkollegien in Habana, 1728 die (1842 säkularisierte) Universität Habana unter Leitung von Dominikanern. Für die allgemeine Volksbildung aber geschah wenig, außer von seiten der 1793 gegründeten Sociedad Económica de Amigos del Pais in Habana. 1880 wurde der Schulbesuch obligatorisch gemacht, das Gesetz aber kam nicht zur Ausführung. Noch 1899 konnten 64 % der Bevölkerung nicht lesen und schreiben, 2 % lesen, aber nicht schreiben, 33 % schreiben und nur 1 % war besser gebildet. Seit der amerikanischen Okkupation hat das Schulwesen einen großen Aufschwung genommen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen Schulrat zu errichten und (nach amerikanischem Vorbild konfessionslose) Gemeindeschulen zu unterhalten, deren Besuch obligatorisch und unentgeltlich ist. Im Prinzip herrscht Unterrichtsfreiheit, doch wird die Genehmigung zur Erteilung von Unterricht vom Staat an gewisse Bedingungen geknüpft. 1904 gab es 1936 Volksschulen mit 3600 Lehrern und 143 100 schulpflichtigen Kindern. Der Mittel- und Hochschulunterricht wird fast ganz vom Staat kontrolliert; in jeder Provinzhauptstadt besteht ein Instituto de segunda enseñanza und eine Handelsschule, in Habana außerdem eine Akademie für Malerei und Bildhauerei, eine Kunst- und Industrieschule und eine Universität mit 3 Fakultäten (1907: 580 Studenten; der Universität angegliedert ist eine Veterinär- sowie eine Architekten- und Ingenieurschule). Die Hauptstadt besitzt eine Akademie der exakten Wissenschaften, eine Anthropologische Gesellschaft, ein Athenäum für Kunst und Literatur, die Sociedad Económica de Amigos del Pais, eine chemische Gesellschaft und andere gelehrte Körperschaften.

Die Finanzen sind, da die neue Republik keine der früher von Spanien für Kuba aufgenommenen Schulden anerkannte, in verhältnismäßig guter Ordnung. Die Einnahmen sind im Budget für 1908/09 auf 29,4 Mill. Dollar veranschlagt (Zölle 24,55, Anleihe 1,88, innere Steuern 0,78, Post und Telegraph 0,86), die Ausgaben auf 24,29 Mill. (Verwaltung 10,88, Unterricht 4,27, Finanzen 3,43, öffentliche Arbeiten 3,26, richterliche Gewalt 1,29, Äußeres 0,73 Mill.). Die Schulden betragen an 32 Mill. Dollar (aufgenommen zur Versorgung der Teilnehmer am Befreiungskampf). — Die Republik besitzt keine eigne Währung; es zirkulieren Münzen der Vereinigten Staaten (in denen die Zahlung der Zölle ausschließlich zu erfolgen hat), spanische Gold- und Silberdollar, Pesos, Pesetas und Reals (der große Geschäftsverkehr und das flache Land bevorzugt die spanische Währung), französische Louis und Bronzemünzen. Die bedeutendsten Banken sind die Nationalbank in Habana (Kapital 5 Mill. Dollar), die Banque del Comercio (mit 5 Filialen) und die Spanische Bank. Von Maßen und Gewichten werden Spanische (metrisches System) und amerikanische nebeneinander gebraucht.

Die bewaffnete Macht besteht nach dem Gesetz vom 4. April 1908 aus dem stehenden Heer (4980 Mann), der Guardia rural (eine Art Landgendarmeriekorps, an 3600 Mann) und Miliz; die volle Durchführung des Gesetzes steht noch aus. Wehrpflichtig sind alle Kubaner vom 21. bis 45. Lebensjahr.

Literatur. Von der älteren Literatur, die bei Griffin u. Phillips, List of Books Relating to Cuba (Washington 1898) verzeichnet ist, noch wertvoll: A. Humboldt, Essai politique sur l'île de Cuba (Par. 1821/24); Ramon de la Sagra, Historia física, política y natural de la isla de Cuba (13 Bde, ebd. 1842/61); J. de la Pezuela, Diccionario geográfico, estadístico, histórico de la isla de Cuba (4 Bde, Madrid 1863/66); J. v. Sivers, K., die Perle der Antillen (1861); Calcagno, Diccionario biográfico cubano (Neuyork u. Habana 1878); Bachiller u. Morales, Cuba, monografía histórica (Habana 1883). — Canini, Four Centuries of Spanish Rule in Cuba (Chicago 1898); Plüddemann, Der Krieg um K. im Sommer 1898 (1899); Deckert, K., Land u. Leute (1899); Porter, Industrial Cuba (Neuyork 1899); War Notes (amtlich, 7 Bde, Washington 1899); Atkins, The War in Cuba (Lond. 1899); Clark, Commercial Cuba (ebd. 1899); Piron, L'isle de Cuba (Par. 1899); Report on the Census of Cuba 1899 (Washington 1900); Gannett, A Gazetteer of Cuba (ebd. 1902); Civil Report of Brigadier-General L. Wood (6 Bde, ebd. 1902/03); La República de Cuba (ebd. 1904); Morales u. Morales, Nociones de historia de Cuba (Habana 1904); Robinson, Cuba and the Intervention (Lond. 1905); Serra Orts, Recuerdos de las guerras de Cuba, 1868 à 1898 (Santa Cruz de Tenerife 1906); Collazzo, Los Americanos en Cuba (2 Bde, Habana 1906); Sargent, The Campaign of Santiago de Cuba (3 Bde, Lond. 1907); Aimes, A History of Slavery in Cuba, 1511/1868 (ebd. 1907); Ortega u. Rubio, Historia de la regencía de Doña María Cristina de Habsbourg-Lorena II u. III (Madrid 1906/07); Olmstead u. Garnett, Cuba (Washington 1909). [Lins.]

Kultur ist ein Begriff, der in einem Staatslexikon schon deshalb eine Heimstätte finden muß,

weil der vollkommene Staat nicht nur ein Rechtsstaat ist, sondern auch ein Kulturstaat, der innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit eine gesunde, auf den allseitigen Fortschritt bedachte Kulturpolitik treiben soll, wenn anders er im Wettbewerb der Völker eine geachtete oder gar führende Rolle spielen will. Da unter den mannigfachen Kulturfunktionen auch die idealen Faktoren der Religion und Sittlichkeit eine wichtige, ja die wichtigste Stelle einnehmen, insofern sie auf den Entwicklungsgang der Kultur bald treibend bald zügelnd, jedenfalls mitbestimmend einwirken, so wird es für den Staatsmann und Politiker nicht ohne Interesse sein, wenn an dieser Stelle auch das Verhältnis des Katholizismus zur Kultur einer kurzen Würdigung unterzogen wird.

I. **Begriff der Kultur.** Der Ausdruck „Kultur" (vom lat. colere = bebauen, pflegen) besitzt trotz seiner in der Literatur unangenehm bemerkten Vieldeutigkeit im Begriffe der „Natur" seinen eindeutig bestimmten, relativen Gegensatz, an dem er begrifflich gemessen werden kann.

1. Unter Natur verstehen wir nicht nur die ganze leblose und belebte Körperwelt außer und um uns, sondern namentlich auch die durch die menschliche Fortpflanzung gegebene Natur des Menschen selbst, insofern dieselbe durch die Ausbildung und Betätigung aller in ihr schlummernden höheren Anlagen und Kräfte aus dem rohen Naturzustand frei über sich selbst hinaus auf eine höhere Daseinsstufe emporgehoben werden kann. Freilich gibt es völlig kulturlose Völker so wenig als sprachlose, höchstens kulturarme; denn selbst die unzivilisierten „Wilden", wie z. B. die Weddas auf Ceylon, die Negritos der Philippinen und die afrikanischen Zwergvölker, beweisen mit ihren Waffen und Gerätschaften, ihren ethischen Begriffen und Rechtssatzungen usw., daß sie über die nackte Natur sich bereits geistig erhoben haben. Die Kultur überhaupt gipfelt daher letztlich in der geistigen Eroberung und Beherrschung der Natur durch den Menschen; sie bedeutet den Sieg des Geistes über die physische Welt. Insofern die Erforschung der Himmelsräume in gewissem Sinne das ganze Universum der überlegenen Herrschaft des Geistes unterwirft, wird auch die Ausübung der Astronomie zu einer Kulturarbeit ersten Ranges, weshalb dieselbe auch bei allen bedeutenden Kulturvölkern in hoher Blüte zu stehen pflegt. Der eigentliche Schauplatz der Kultur bleibt allerdings auf die Erde beschränkt. Hier nimmt sie aber naturgemäß so viele Gestalten und Formen an, als es Gebiete gibt, auf denen der schaffende Menschengeist sich frei betätigen kann. Diese freie Betätigung heißt Arbeit, ohne welche weder die Gewinnung einer noch nicht vorhandenen höheren noch die Festhaltung einer schon erstiegenen gegenwärtigen Kulturstufe möglich ist. Ohne ein bestimmtes Maß von Arbeitsenergie, die sich aus Arbeitskraft und Arbeitswillen zusammensetzt, gehen noch so hohe Kulturen unnachsichtlich wieder verloren, wie das warnende Beispiel jener heruntergekommenen Völker beweist, die entweder durch spontane Entartung oder durch fremde Unterjochung von ihrer früheren Kulturhöhe kläglich herabgestürzt sind. Nirgends mehr als von der Kultur gilt das Wort Goethes, daß man sie beständig erwerben müsse, um sie zu besitzen.

2. Die auf die Bearbeitung der Naturprodukte (Agrikultur, Viehzucht, Bergbau) sowie die Verwertung der Naturkräfte (Wasser- und Dampfkraft, Elektrizität) gerichtete praktische Verstandestätigkeit ist die Schöpferin der niederen oder materiellen Kultur, die, aus dem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprungen, kurz auch die wirtschaftliche Kultur heißt. Als bloßer Ausfluß derselben gilt die technische Kultur, welche in ihrer engen Verbindung mit der fortgeschrittenen Naturwissenschaft heute zu einer so ungeahnten Höhe emporgestiegen ist, daß sie unserem Zeitalter mit seinen großartigen Verkehrsmitteln und sinnreichen Maschinen aller Art eine ganz eigenartige Signatur aufdrückt. Nach der Unterjochung von Land und Meer durch Lokomotiven, Kraftfahrzeuge und Schiffskolosse strebt der Menschengeist in der neuesten Phase dahin, auch das bis jetzt noch uneroberte Reich der Luft zu besiegen und in lenkbaren Luftschiffen und Gleitfliegern den Interessen des Verkehrs und der Landesverteidigung dienstbar zu machen. Mit der Bewältigung dieser Riesenaufgabe wird die technische Kultur ihren Höhepunkt erklommen haben.

Eine ungleich höhere Kultur entsteht, wenn der menschliche Geist die rein idealen Gebiete des Wahren, sittlich Guten und Schönen nicht aus dem praktischen Bedürfnis heraus, sondern um ihrer selbst willen bebaut und pflegt. Denn aus der Pflege der Wahrheit erblüht die vielgestaltige Wissenschaft, welche die äußere Welt, den Menschen und die Gottheit zu erforschen sucht und ein ganzes Heer von Veranstaltungen, wie Volksschulen, Gymnasien, Universitäten, Bücher, Bibliotheken, wissenschaftliche Akademien und internationale Kongresse, ins Leben ruft, während Fach- und Gewerbeschulen, Handelsschulen, technische Hochschulen und Weltausstellungen neben dem Studium der Wahrheit auch der Ausbreitung, Vervollkommnung und Vertiefung der wirtschaftlichen und technischen Kultur dienen. Ein großes und wichtiges Gebiet umspannt die aus der Pflege der Sittlichkeit entspringende sittliche Kultur, welche einerseits die Idee des sittlich Guten in der ethischen Lebensführung des Einzelmenschen verwirklicht, anderseits die rechtlich-soziale Tätigkeit der menschlichen Gesellschaft in Familie und Staat regelt und leitet. Auf den sittlichen Ideen baut sich eben auch die ganze Rechtsordnung auf, die das Verhältnis der Menschen zueinander sowie zur staatlichen Gemeinschaft ordnet und in den verschiedenen Arten von Gesetzen und Gerichtshöfen ihre Verkörperung findet. Neben der wissenschaft-

lichen und sittlichen Kultur erhebt sich als dritte ebenbürtige Macht die künstlerische Kultur, die, aus dem ästhetischen Schaffensdrange geboren, die erhabene Idee der Schönheit zu erfassen und in den schönen Künsten der Dichtkunst, Malerei, Musik, Skulptur und Architektur schöpferisch darzustellen sucht. Selbst auf die Gebilde der materiellen Kultur, wie im Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, wirft die Schönheit ihren verklärenden und vergeistigenden Schein und weiß den Gegenständen des täglichen Hausgebrauches etwas von ihrem eignen Zauber zur Verschönerung des menschlichen Erdendaseins mitzuteilen. Eben darum wollen nicht nur Theater und Konzerte, Glyptotheken und Gemäldegalerien, Prachtbauten und Kunstausstellungen, sondern auch Kunstgewerbemuseen und andere Sammlungen der Bildung des guten Geschmackes sowie der Freude am Schönen förderlich sein.

3. Über den drei Gebieten der Wissenschaft, Sittlichkeit und Schönheit wölbt sich endlich als auf ebensovielen Tragbogen die religiöse Kultur empor, welche aus dem tiefsten und innersten Grundtrieb des Gottesgedankens hervorsprießend, zugleich die schönste Blüte und oberste Krone aller menschlichen Tätigkeit verkörpert und in Kultstätten und Tempeln, Kathedralen und Kapellen, Riten und Zeremonien, Dogmen und Sittenvorschriften, Religionsvereinen und Kirchenbildungen ihren äußern Ausdruck findet. Die Ausschaltung der Religion aus dem Begriff der Kultur geht schon deshalb nicht an, weil die sprachliche Verwandtschaft der beiden Ausdrücke Kultus und Kultur ihren innern Zusammenhang offen dartut. Zwar kann ohne Gottesverehrung (colere Deum) eine hohe und selbst verfeinerte, rein weltliche Kultur (colere terram) äußerlich bestehen, wie zur Zeit der französischen Revolution, aber der innern Vollendung und Lebenskraft entbehrend, sinkt sie notwendig zum verstümmelten Torso hinab. Indem die heidnischen Religionen ihren Einfluß auf den Schutz des Staates beschränkten, als dessen Schirmer die Götter galten, vermochten sie auf die Sittlichkeit der Massen keine merkliche Einwirkung auszuüben. Das vorchristliche Judentum hat trotz seiner sonstigen Kulturarmut mit seiner reinen und erhabenen Jahwereligion, die es inmitten des finstern Heidentums wie eine helle Lampe mit dem unversieglichen Öl der göttlichen Prophetie wunderbar nährte, der Weltkultur einen größeren Dienst erwiesen als das römische Kaiserreich, das eine blendende weltliche Kultur mit abstoßendstem Götzendienst und gräßlichster Sittenlosigkeit verband. Nicht als ob den Leistungen des Römerstaates jedweder Kulturwert abgesprochen werden dürfte. Ruft doch bei ihrem Anblick Augustinus voll Bewunderung aus: „Das alles ist groß und durchaus dem Menschen angemessen“ (De quantitate animae c. 33, n. 72). Aber eine rein weltliche Kultur, so hoch und wertvoll sie an sich sei, bedeutet noch nicht den Gipfelpunkt aller menschlichen Bestrebungen, schon darum nicht, weil dieselbe ohne Durchsäuerung mit den sittlichen Ideen auf die Dauer keinen Bestand haben kann, sondern über kurz oder lang dem Untergang verfällt. Da aber die Sittlichkeit hinwieder ihren festesten Halt und ihre tiefste Begründung in der Religion findet — eine „religionslose Moral“ ist ein Unding —, so folgt, daß die Religion als höchster Kulturfaktor auf alle Gebiete des menschlichen Schaffens wohltätig zurückwirkt, überallhin ihren Segen verbreitet und die ganze niedere wie höhere Kultur, so selbständig sie an sich auch sein mag, zu ihrer eignen Höhe emporzieht. „Der Beweis für diese überragende Stellung der Religion“, sagt treffend A. Ehrhard (Kath. Christentum u. mod. Kultur [[2]1906] 16) „liegt in der unleugbaren Tatsache, daß sie Wissenschaft und Kunst in ihre Dienste zieht und dem sittlichen, sozialen und ästhetischen Leben die wirksamsten Impulse und die höchste Sanktion gibt, mit einem Worte, durch ihre wesentliche Aufgabe als geistig-ethische Vereinigung mit Gott als dem Urquell der Ideale des Wahren, Guten und Schönen, diese Ideale selbst in die Sphäre des Göttlichen hineinzieht und dadurch das Streben nach ihrer Verwirklichung und die dadurch erzielte Vervollkommnung des Humanitätsideals mit der Anbetung und Verherrlichung Gottes zu einer großen, einheitlichen, das ganze Leben der Menschheit umfassenden Kulturtat zusammenschließt.“ Und in der Tat, das höchste und letzte Ziel aller Kulturbestrebungen ist nicht lediglich der Nutzen, die Veredlung und das Glück der Menschheit, sondern die Gottverherrlichung durch die Menschheit und ihre Kulturschöpfungen als freie Verwirklichung des göttlichen Weltplanes, der letzten Endes in nichts anderem besteht als in der äußern Glorie Gottes (vgl. J. Pohle, Lehrb. der Dogmatik I[4] [1908] 400 ff).

4. Wenngleich die Zivilisation (von civis = Bürger, zivilisieren = zum Bürger machen, sittigen) vielfach mit Kultur synonym gebraucht wird, ähnlich wie ihre beiden Gegensätze: Barbarei und Unkultur, so besteht doch in Wirklichkeit zwischen ihnen ein begrifflicher Unterschied, der jedoch nicht überall in gleichem Sinne durchgeführt wird. Wohl abzulehnen ist diejenige Anschauung, welche die sozialen und religiös-sittlichen Verhältnisse in den alleinigen Bereich der Zivilisation ziehen möchte, wogegen die Gebiete der körperlichen Arbeit und des Verkehrswesens sowie der Kunst und Wissenschaft unter den Begriff der Kultur fallen sollen. Als zu enge dürfte auch die Definition erscheinen, die K. Lamprecht aufstellt: „Zivilisation bedeutet Herrschaft über die leblose Natur und die organische Natur einschließlich der bloßen, fremder Gewalt unterworfenen Physis des Menschen durch äußere, technische Mittel; Kultur bedeutet die spezifisch geistige Behauptung der Welt, ist Religion, Kunst, Wissenschaft, insofern diese der Weltanschauung zustrebt“ (s. „Hochland“ VI

[1909] 364). Wir halten jene Auffassung für die richtigere, welche die Errungenschaften nicht nur der materiellen, sondern auch der sozialen, wissenschaftlichen und künstlerischen Kultur schon als „Zivilisation" gelten läßt, obschon die sittlich-religiöse Kultur entweder so gut wie gänzlich fehlt oder in Unsittlichkeit und Atheismus auf ihrem Tiefpunkt angelangt ist. Dies scheint auch der Standpunkt des hl. Augustinus (a. a. O.) gewesen zu sein. Nachdem er in glühenden Farben die Vollendung der römischen Zivilisation seiner Zeit geschildert hat: die Fortschritte der Agrikultur und des Städtewesens, das politisch-soziale Gefüge des Reiches, die Stufenleiter der Ämter und Würden, die Schulen und Bibliotheken, die Sprachen und Einrichtungen der Völker, die Wunder der Wissenschaft und schönen Künste usw., bemerkt er zum Schluß, daß dieser so große und herrliche Apparat das Besitztum der guten wie der schlechten Seelen sei. Daß diese Früchte menschlichen Schaffens ohne den sozialen Zusammenschluß im Organismus des Staates unerreichbar wären, verstand sich für ihn ebenso von selbst, wie die Unmöglichkeit ihrer Dauerhaftigkeit und Lebensfähigkeit ohne den Hinzutritt der sittlich-religiösen Ideen. Denn ohne die Herrschaft der sozialen Gerechtigkeit und der allgemeinen Nächstenliebe müßte ja ein Kampf aller gegen alle entbrennen, der die Schöpfungen der Zivilisation unbarmherzig unter ihren eignen Trümmern wieder begrübe. Das Moment des gesteigerten Menschenglücks oder des allgemeinen Weltfriedens gehört weder zum Begriffe der Zivilisation noch zu dem der Kultur, weil nach Ausweis der Erfahrung zugleich mit dem Kulturfortschritt auch die unersättlichen Bedürfnisse wachsen und in Zeiten der Überkultur eher eine übersättigte Blasiertheit als ein gesundes Wohlbehagen erzeugen. Überkultur ist überall da vorhanden, wo der Mensch durch unnatürliche Reizmittel aus dem ursprünglichen Zusammenhang mit der Natur herausgerissen statt geistig über sie erhoben wird. Symptome einer solchen überfeinerten Kultur machen sich am ehesten und deutlichsten im modernen Großstadtleben bemerklich.

5. Die subjektive Seite der Kultur spricht sich in der B i l d u n g und G e s i t t u n g aus, durch die der Kulturmensch sich die objektiv vorhandenen Kulturgüter in Unterricht und Erziehung erst aneignet. Denn die Kultur schafft zunächst nur objektive Werte, denen das Individuum als ebensovielen, geistig noch unbezwungenen Mächten arm und hilflos gegenübersteht. Wird der Einzelmensch zwar in die wirtschaftlichen Verhältnisse sozusagen hineingeboren, insofern er die ungesuchte Erbschaft von Haus und Acker, Straßen und Brücken usw. antritt, so steht es doch anders um die idealen Kulturgüter, die nur durch persönliche Anstrengung, ethische Selbstbemühung und individuelle Religionsübung in Besitz genommen werden können. Die Anteilnahme an den sittlich-religiösen Kulturgütern ist allen Menschen ohne Unterschied, Reichen und Armen, Gebildeten und Ungebildeten, möglich. Und es verdient betont zu werden, daß ein braver Handwerker oder gottesfürchtiger Arbeiter ein edleres und würdigeres Mitglied der Gesellschaft darstellt als der protzige Millionär, der seinen Reichtum unnütz verpraßt und die Gebote Gottes mißachtet. Die Segnungen der übrigen Kulturgüter dagegen stehen in der Regel nur den höheren Ständen, ja bei der unübersehbaren Vielseitigkeit und wachsenden Kompliziertheit der modernen Kultur nicht einmal diesen offen; denn selbst der begabteste Kapitalist kann nicht zugleich ein vollendeter Gelehrter, Künstler, Politiker, Sportsmann usw. sein. Jedoch wird eine weise Kulturpolitik immerhin Sorge dafür tragen, daß namentlich die idealen Errungenschaften der Kultur auch den niederen Volksmassen, insbesondere dem Arbeiterstande, soweit als möglich zugute kommen, indem der Staat die philanthropischen Bestrebungen in Errichtung von guten Volksbibliotheken und Lesehallen, Fortbildungskursen und Wohlfahrtsanstalten u. dgl. tatkräftig unterstützt und so zur Verbreitung von christlicher Bildung und Gesittung in den weitesten Volkskreisen beiträgt. Zum Ganzen vgl. Kardinal Newman, On the Idea of an University (London 1852); v. Nostitz-Rieneck S. J., Das Problem der K. (1888); G. Grupp, System u. Geschichte der K. I (1892); Rob. Flint, History of the Philosophy of History (London 1893); W. Lexis, Das Wesen der K., in „Kultur der Gegenwart" von P. Hinneberg, T I 1 [1906], 1 ff; J. Mausbach, Die Ethik des hl. Augustinus I (1909) 264 ff.

II. **Kulturentwicklung.** Da der Kulturfortschritt aus geistigen Triebkräften hervorgeht und auf sittlichen Grundlagen ruht, so ist er schon im Wesen des Menschen begründet, wenn er auch von materiellen Vorbedingungen und äußern Voraussetzungen nicht unabhängig ist.

1. Erfahrungsgemäß bleibt das seinem Instinkte überlassene und von der Mutter Natur mit allem Nötigen ausgestattete T i e r in seinem Tun und Lassen sich ewig gleich; die verblüffendsten Dressurkünste offenbaren nicht so sehr den geistigen Fortschritt der Tiere als die Intelligenz des abrichtenden Künstlers. Im ersten Funken, den der Urmensch aus dem Kiesel schlug, blitzte auch schon das Feuer des Geistes hervor, seine turmhohe Überlegenheit über das Tier offenbarend, von dem er durch seine ganze Kultur wie durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt bleibt. Nur vom Menschen gibt es eben darum eine K u l t u r g e s c h i c h t e, deren dreifache Aufgabe es ist, die Kulturentwicklung in ihrem Verlaufe historisch darzustellen, nach ihren Ursachen und Zusammenhängen pragmatisch zu erforschen und in ihrem Werte philosophisch zu würdigen. Wenn zur Bewältigung der ersten Aufgabe nichts weiter als das Rüstzeug des unbestechlichen und gewissen-

haften Historikers gehört, so spielen hingegen in die Lösung der beiden andern Probleme auch Fragen der Weltanschauung hinein, die von verschiedenen Forschern verschieden beantwortet werden und deshalb der Kulturgeschichtschreibung ein entschieden subjektives Kolorit aufprägen. Wer die sittliche Willensfreiheit des Menschen und das weise Walten der göttlichen Vorsehung als mitbestimmende Kulturfaktoren leugnet, der sieht sich logisch genötigt, den ganzen Gang der Kulturentwicklung auf rein naturgesetzliche Ursachen zu stellen und den Charakter und die Geschichte der Völker restlos aus Naturnotwendigkeiten zu erklären. Wohl den unheilvollsten Einfluß hat der Darwinismus ausgeübt, der seinen Lehrsatz vom tierischen Ursprung des Menschen und vom Kampfe ums Dasein konsequent auf alle Kulturerscheinungen übertrug. Indem er Sprache, Religion, Sittlichkeit, Ehe, Staat usw. bereits im Vorstellungs- und Triebleben der Tiere grundgelegt findet, läßt er alle menschlichen Einrichtungen aus niedersten Ansätzen zu immer höheren Gestaltungen emporwachsen. Wie Recht und Sittlichkeit, Ehe und Religion in den angeblichen Kundgebungen der Hundemoral, so habe der Staat in der Vergesellschaftung der Tierkolonien und die Familie in der Monogamie gewisser Tiere ihr Vorbild. Das hypothetische Bild des halbtierischen, rohen Urmenschen wird am liebsten am Maßstab der heutigen „Wilden" gemessen, trotzdem der vergleichenden Sprach- und Religionsforschung jetzt immer mehr der Beweis gelingt, daß der niedrige Stand ihrer heutigen Religion ebenso auf eine religiöse Entartung, wie der Ideenreichtum und das grammatische Gefüge ihrer Sprache auf eine Blütezeit ehemaliger Kultur zurückweist. Die Zeit scheint nicht mehr fern, wo der besonnene Kulturhistoriker sich mit kräftiger Hand von solchen höchst unwissenschaftlichen Fesseln befreit und die gegebenen Wirkungen auf das Maß adäquat hinreichender Ursachen zurückführt, was bei tieferem Zusehen nur in der theistisch-christlichen Weltanschauung auch rein wissenschaftlich möglich erscheint. Eine Übersicht über die Kulturgeschichte auch nur im Umriß zu geben, fällt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, weshalb in dieser Richtung auf Fachwerke verwiesen werden muß. Vgl. Lubbock, The Origin of Civilisation and the Primitive Condition of Man (Lond. [6]1902); v. Hellwald, Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung ([3]1883). Literatur der Kulturgeschichte s. bei J. Nikel, Allgem. Kulturgeschichte ([2]1907) 13 ff.

2. Zur Erzeugung der Kultur sind teils individuelle teils gesellschaftliche Triebkräfte tätig. Obgleich der Einzelmensch als Gesellschaftswesen nur im Staatsverband ein menschenwürdiges Dasein fristet und ohne Einstellung in die Gemeinschaft zu keiner Kulturleistung sich erschwingt, so gehen dennoch die großen und kleinen Anstöße zur Kulturentwicklung innerhalb der Gesellschaft in der Regel wieder von Individuen aus, um sich aus unzähligen Komponenten zu einer großen Kollektivwirkung zu summieren. Das gewaltige Triebrad der materiellen Kultur ist der angeborne Erhaltungstrieb oder das wirtschaftliche Bedürfnis, zu dessen Befriedigung der Mensch für sich und seine Familie entweder selbst arbeiten oder fremder Arbeit sich bedienen muß. Dieser fremden Arbeit kann man sich versichern entweder durch widerrechtlichen Raub der mit fremdem Schweiß erarbeiteten Wirtschaftsgüter, wie bei den alten Germanen, den mittelalterlichen Raubrittern und den neueren Riffpiraten, oder aber durch die Einrichtung der Sklaverei, wie im antiken Römerstaat, diesem größten Sklavenstaat, den je die Welt gesehen. Im modernen Erwerbsleben wird die fremde Arbeit großenteils von der Maschine, also auf technischem Wege, besorgt. Die Seele der heutigen Wirtschaftsordnung ist der nimmersatte Erwerbsgeist, der in den weitverzweigten Unternehmungen des Großkapitals wirklich Großes leistet, auf einen eigentlichen Kulturwert aber erst dann Anspruch hat, wenn bei der Produktionsordnung und dem Güteraustausch die ewigen Prinzipien der Gerechtigkeit und Nächstenliebe nicht außer acht gelassen werden (vgl. G. Traub, Ethik u. Kapitalismus, Grundzüge einer Sozialethik [[2]1908]). Sowohl die wissenschaftliche als die künstlerische Kultur empfängt ihre Impulse vom Forschungs- und Schaffensdrang einzelner begabter Männer, deren Leistungen an dauerndem Werte für die Menschheit nichts einbüßen, wenn auch minder edle Motive (Gewinnsucht, Ruhmesdurst) ihre Taten inspiriert haben sollten; denn für den äußern Erfolg in der Welt kommt die innere Gesinnung weniger in Betracht. Wo aber neben den natürlichen auch religiöse Beweggründe zu einer wie immer gearteten Kulturarbeit begeistern, wie bei Missionären, Barmherzigen Schwestern und zahllosen Laien, da erst erreicht die Kulturtätigkeit auch ihren höchsten innern Wert, weil die alles überstrahlende Gottes- und Nächstenliebe das äußere Werk mit ihrem innern Lichte durchgeistigt und verklärt. Große Kulturperioden mit neuen Idealen sind niemals von den Volksmassen, sondern immer von einzelnen großen Männern eröffnet worden, deren Namen die Weltgeschichte mit Ehrfurcht nennt. Allerdings mußten auch sie ihre tatsächlichen Erfolge auf den begeisterten Widerhall gründen, den ihre Ideen in den breiten, auf das „Zeitgemäße" hinreichend vorbereiteten Massen fanden. Vieles von dem, was verkannte, ihrer Zeit weit vorauseilende Genies schon längst ahnend erdacht und ausgesprochen hatten, wie z. B. der berühmte Mönch Roger Bacon (gest. 1294), hat erst die Neuzeit zur schöpferischen Tat umgesetzt, weil die alten Gedanken erst jetzt die lebhafteste Resonanz auch im Volke fanden. Wo die Kräfte des einzelnen versagen, da muß oft die Gesellschaft helfend eingreifen, um einerseits die Einheitlichkeit der Direktive

zu sichern und anderseits die finanziellen Mittel zusammenzubringen. Diese gesellschaftlichen Triebkräfte wird der Kulturpionier immer dann in Anspruch nehmen, wenn ohne organisierte Arbeit und öffentliche Geldmittel eine bestimmte Kulturaufgabe, wie z. B. die Erbauung einer Luftflotte, sich schlechterdings als unlösbar herausstellt. Daß auch die straffe und übergreifende Organisation der katholischen Kirche sich als Kulturmacht ersten Ranges erwiesen hat, soll weiter unten dargelegt werden. Vgl. B. Kidd, Social Evolution (deutsch von E. Pfleiderer [1895]); J. Kohler, Grundbegriffe einer Entwicklungsgeschichte der Menschheit (1899); Ed. Hahn, Das Alter der wirtschaftlichen K. der Menschheit (1905).

3. Trotz ihres geistigen und freien Charakters ist jede Kulturtätigkeit auch an gewisse materielle **Vorbedingungen** und äußere Voraussetzungen gebunden. Da die Grundlage der Kultur immer die Natur ist und bleibt, so versteht sich ihre Abhängigkeit von letzterer eigentlich ganz von selbst. Aber als verfehlt muß der Versuch gekennzeichnet werden, die materiellen Bedingungen zu eigentlichen Ursachen zu erheben und die ganze Kulturgeschichte mit ihren zyklischen Fortschritten, Stillständen und Rückschritten auf einen mechanischen, rein naturgesetzlichen Ablauf zurückzuführen. So haben Montesquieu und Buckle den Einfluß des **Klimas** derart übertrieben, daß dieser die geistige Befähigung und Gemütsart der Völker, jener die Unterschiede in der Regierungsform einzig aus der klimatischen Verschiedenheit ableiten zu können vermeinte. Wahr ist hieran nur soviel, daß das Tropenklima auf den Menschen erschlaffend und die arktische Zone übermannend wirkt, weshalb im allgemeinen das gemäßigte Klima auf die Kulturentwicklung am günstigsten einwirkt. Wirklich fällt der um den Erdball sich schlingende Kulturgürtel zumeist in jene Länder, die nach einem längeren Sommer den Kampf mit einem Winter in Schnee zu bestehen haben. Anderseits sind aber gerade die ältesten und blühendsten Kulturen, nämlich die babylonische, ägyptische und indische, in der heißen Zone emporgesprossen. Auch andere physische Faktoren geben zwar der Kultur eines Volkes ihr eigentümliches nationales Gepräge, sind aber nicht die wahren Schöpfer dieser Kultur. So wird gewiß die **Bodenbeschaffenheit**, wie fruchtbares Ackerland oder Kohlenreichtum, in dem Sinne mitentscheidend in die Wagschale fallen, als ihre Ausnutzung den allgemeinen Wohlstand fördert und steigert, ein Umstand, dem England seine wirtschaftliche Vorherrschaft jahrhundertelang verdankte. Mag immerhin etwas Wahres an der Behauptung sein, daß die Gebirgslandschaft in die Sinnesart der Bergbewohner einen freiheitlichen Geisteszug bringt, so gibt es doch auch solche Völker, welche trotz der Ebene, in der sie leben, höchst freiheitliche, demokratische Staatsverfassungen besitzen. Daß auch die geographische **Lage** auf die Kultur eines Landes ihren Ausschlag ausübt, soll ebensowenig bestritten werden wie die bekannte Tatsache, daß das Meer die Völker verbindet und den Kultursegen auf internationalen Straßen von Küste zu Küste trägt. Ohne seine günstige Zentrallage hätte Altrom wohl schwerlich seine Weltherrschaft am Mittelmeer durchgesetzt. Wenn aber die geographischen Bedingungen allein den Ausschlag gäben, so bliebe das Rätsel ungelöst, weshalb Berlin trotz seiner ungünstigen Lage hat zur Weltstadt und zu einem Kulturzentrum werden können, während das außerordentlich vorteilhaft gelegene Konstantinopel nach beiden Richtungen hin in traurigem Rückstande blieb.

Da die Erklärung der Kulturentwicklung aus bloß äußern Bedingungen offen versagt, so hat man mit mehr Glück zu innern Merkmalen seine Zuflucht genommen und den Gang der Kultur aus den geistigen **Rassenunterschieden** zu verstehen gesucht. Obschon die psychischen Vermögen und Kräfte in allen Menschen gleich sind, so ist doch ein Mehr und Minder in der geistigen Begabung und Tätigkeit unverkennbar. Als die eigentlichen Kulturträger sind geschichtlich nur die sog. höheren Rassen, insbesondere die gelbe und die weiße, hervorgetreten, während die niederen Rassen an der europäischen Kultur eher zugrunde gehen, als sich von ihr emportragen lassen. Eines der dunkelsten Kapitel der Kulturgeschichte bildet das Aussterben der Naturvölker, bei deren Ausrottung gerade die rücksichtslose Grausamkeit der Weißen eine sehr traurige Rolle spielte. Unter den schwarzen Rassen zeigt sich der Neger zwar der höheren Kultur nicht unzugänglich, wie in Nordamerika; aber mehr empfangend als gebend, scheint er, um überhaupt als Kulturvolk mitzählen zu können, unter dem beständigen Einfluß einer fremden Kultur stehen zu müssen. Denn dort, wo er sein Wissen und Können unter eigner Regie sich voll ausleben lassen könnte, wie in Liberia und auf Haïti, hat er bis jetzt nur eine häßliche Karikatur von Bildung und Gesittung zustande gebracht. Alles, was in Wissenschaft, Literatur und Kunst Großes geschaffen worden ist, ist fast ausschließlich das Werk der weißen Rasse, und die europäische Kultur, der jüngst noch Japan sich rückhaltlos unterwarf, wird ihren Siegeslauf wohl noch über den ganzen Erdball nehmen. Wenn einzelne Vertreter der Rassentheorie, wie Woltmann und Chamberlain, nicht ohne Chauvinismus der germanischen Rasse allein die europäische Kultur als Verdienst zuschreiben, so vergessen sie, daß unsere heutige Kultur noch immer auf den Schultern der Griechen und Römer ruht, deren bewundernswerte Leistungen in Philosophie, Kunst und Rechtswissenschaft noch für lange Zeit als unerreichte Muster dastehen werden. Vgl. Th. Buckle, The History of Civilisation in England (Lond. 1857; deutsch von Ruge [[6]1881]); Fr. Ratzel, Anthropo-Geographie oder Grundzüge der Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte (1882);

Woltmann, Politische Anthropologie (1903); H. St. Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrh. ([3]1901); Brooks Adams, The Law of Civilisation and Decay (Lond. 1907); W. Roscher, Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie u. Demokratie ([3]1908).

III. **Katholische Weltanschauung und Kultur.** Unter Übergehung der vor- und außerchristlichen Kulturkreise, mit denen die katholische Kirche entweder in keine oder nur in lose Berührung kam, dürfen wir unsere Darlegungen um so mehr auf die europäische Kultur beschränken, als dieselbe in fast allen überseeischen Ländern ihre Ableger besitzt und heute immer mehr dem Internationalismus zustrebt. Um zu zeigen, daß die Kirche aus ihrem innersten Wesen heraus sich als die größte Freundin und Förderin jeder wahren Kultur erweist, brauchen wir nur die einzelnen Kulturgebiete in ihren Beziehungen zum katholischen Christentum der Reihe nach durchzugehen.

1. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Kultur hat man die Kulturscheu der Kirche mit dem Vorwurf der Weltflucht, d. i. der Abgewandtheit von allem Irdischen, zu begründen versucht. Ja nach Sommerlad (Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters [1903] 201 ff) soll die angebliche Lehre des hl. Augustinus, das Privateigentum sei eine Folge der Sünde und selbst in etwa sündhaft, in dem „werkheiligen" Almosengebot sowie in den freiwilligen Eigentumsentäußerungen an die Kirche bis tief ins Mittelalter fortgewirkt haben (Widerlegung s. bei Mausbach a. a. O. 284 ff). Allein die Geringschätzung irdischer Schätze im Vergleich zu den himmlischen Gütern bedeutet keine Absage an die weltliche Kultur, sondern lediglich ihre wesentliche Unterordnung unter das sittliche und religiöse Ideal, insofern nach der ausdrücklichen Lehre Christi der Gewinn der ganzen Welt den Verlust der Seele nicht aufzuwiegen vermag. An diesem Werturteil kann aber nur der sozialistische Atheismus Anstoß nehmen, dessen Wirtschaftsprogramm bekanntlich lautet: „Den Himmel überlassen wir den Spatzen, uns gehört die Erde." Die allen Christen und Theisten gemeinsame Jenseitshoffnung legt der irdischen Arbeit nicht nur keinen Hemmschuh an, sondern löst umgekehrt die stärksten Antriebe zur vollen Entfaltung der wirtschaftlichen Arbeitsenergie aus. Denn die ganze wirtschaftliche Kultur ruht zuletzt auf der körperlichen Arbeit, die niemals ganz durch die Maschine sich ersetzen oder verdrängen läßt. Nun hat aber gerade das Christentum die Würde und den Segen der körperlichen Arbeit aus der heidnischen Verachtung befreit, nachdem selbst ein Aristoteles (Polit. 3, 3) jede Arbeit als „banausisch" (βάναυσος = Handwerker) und eines „freien Mannes unwürdig" (ἀνελεύθερον) verpönt hatte. Jesus als Zimmermannssohn und Paulus als Zelttuchmacher — dieses eine überwältigende Beispiel genügte, ganz abgesehen vom christlichen Arbeitsgebot, um dem geknechteten Arbeiterstande für immer Achtung und Würde zu erzwingen. Nach der Lehre der Kirchenväter ist die Arbeit nicht nur eine Buße und Arznei der Seele, sondern auch eine Schule der Heiligkeit und Gottverherrlichung, eine Nachfolge Christi, ein Unterpfand himmlischen Lohnes. Und gerade die verschrieenen Mönchsorden, in denen die „Weltflucht" sich am stärksten verkörpert, haben sich ganz mit dem von solchen Motiven getragenen Arbeitsgeist erfüllt und nach Ausweis der Geschichte als Kulturpioniere auf allen Gebieten Großartiges geleistet. Wie die Basilianermönche im Osten, so haben im Westen zuerst die Benediktiner, später die Zisterzienser und Trappisten durch Ausrodung der Urwälder, Entwässerung und Bewässerung des Bodens, Einführung neuer Früchte und Kulturen, Straßen- und Brückenbau usw. überallhin Gesittung und Bildung verbreitet. Allerdings hat sich die Kirche auch von dem andern Extrem jener Arbeitsvergötterung jederzeit freigehalten, welche den weltlichen Beruf zum eigentlichen Gottesdienst erhebt, und das Leben des Christen in rastloser Jagd nach Erwerb völlig aufgehen läßt. Mag diese offenbare Überspannung des Wirtschaftsgeistes den Beteiligten zwar einen finanziellen Vorsprung sichern, so hat sie dennoch vom ethischen wie kulturellen Standpunkt schwere Bedenken gegen sich. Denn nicht nur zieht die gänzliche Versunkenheit ins weltliche Berufsleben das Herz von seiner Ewigkeitsbestimmung ab und reizt zu fragwürdigen Erwerbsgrundsätzen, sondern sie gefährdet auch die Ruhe und Stetigkeit des Kulturfortschrittes selbst, dessen letztes Ziel und Ende doch nicht darin bestehen kann, daß die sich überhastende Kultur an ihrer eignen Unruhe zugrunde geht. Allerdings empfiehlt Ed. v. Hartmann, der „Philosoph des Unbewußten", diese selbstmörderische Schnellkultur als das sicherste Mittel, um den Weltuntergang zu beschleunigen und das „Absolute" von der Qual des Daseins zu erlösen.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist das kirchliche Gebot strenger Sonntagsruhe, welches nicht nur der religiösen Erhebung des Gemütes, sondern auch dem körperlichen Erholungsbedürfnis dient. Wenn Zugvieh und Maschinen, um leistungsfähig zu bleiben, von Zeit zu Zeit Ruhe nötig haben, so darf die Schnelligkeit des Erwerbes und Reichwerdens erst recht nicht als Aushängeschild dienen, um die Kräfte des Arbeiters bis zur Erschöpfung auszunutzen. Verschiedener Ansicht könnte man vielleicht über die wirtschaftliche Tragweite der vielen katholischen Feiertage sein, obschon auch hier der höhere Gewinn an geistigem Wachstum mit den wirtschaftlichen Nachteilen in inkommensurablem Verhältnis steht. Auch ist es noch sehr fraglich, ob die verderblichen Streiks und Arbeiteraussperrungen der Gegenwart nicht ungleich mehr Nationalvermögen verschlingen als die „Unzahl der Feiertage", zu deren Verminderung die Kirche gerne die Hand bietet, wo die Not der Zeit es erheischt. Im

Mittelalter war der Arbeiter trotz der vielen Marien- und Heiligenfeste, auf welche die Gilden und Zünfte große Stücke hielten, jedenfalls glücklicher als heute, wo er unter der sozialdemokratischen Verhetzung aus seiner Unzufriedenheit nicht mehr herauskommt. Ob die Vielheit gebotener Feiertage insbesondere für die wirtschaftliche Rückständigkeit der deutschen Katholiken, die ja nicht viele Millionäre in ihren Reihen zählen, verantwortlich zu machen ist, dürfte schwer festzustellen sein. Jedenfalls ist die Tatsache selbst zu beklagen; denn ohne Reichtum fehlt eine der Möglichkeiten, um auf die moderne Kultur im Geiste der katholischen Weltanschauung erfolgreich einzuwirken. Einen großen Teil der Schuld wird man zweifellos auf die Säkularisation der Kirchengüter abwälzen dürfen, welche mit der wirtschaftlichen Stellung der Kirche und der Klöster — wie eben jetzt wieder in Frankreich — auch die Katholiken dauernd schädigte und ihnen Vorteile und Gelegenheiten entzog, die der durch die „tote Hand" reich gewordene Staat nunmehr andern zuwendete. Daß der Katholizismus als solcher nicht die Schuld trägt, beweist das unter katholischer Herrschaft zu riesiger Höhe emporgeblühte Belgien. Wäre übrigens der Reichtum als Frucht des intensivsten Wirtschaftslebens zugleich das Kriterium höchster Kulturentfaltung oder gar ein Beweis für die göttliche Wahrheit einer bestimmten Konfession, so könnte man auch dem Protestantismus die Palme nicht zuerkennen, da erfahrungsgemäß das Judentum es ist, das mit höchstem Geschäftsfleiß auch den wirksamsten Wettbewerb mit Konkurrenten verbindet. Gewiß ist der aus Erbschaft oder ehrlicher Arbeit hervorgewachsene Reichtum, dessen sittlichen Charakter schon Augustinus gegen die hyperaszetischen Pelagianer warm verteidigte, ein schätzenswertes Gut. Aber oft ist er auch eine Gefahr und ein Übel, wenn er die ethischen und religiösen Kulturwerte hintansetzt. Kann man zwar die veraltete Übertreibung des belgischen Nationalökonomen Ch. Périn: C'est le mépris de la richesse qui engendre la richesse, nicht billigen, so fördert doch die Kirche den allgemeinen Wohlstand dadurch, daß sie nicht nur den Müßiggang verdammt und die Arbeit befiehlt, sondern auch die kostspielige Genußsucht und Verschwendung nicht minder als Laster brandmarkt wie die unersättliche Habsucht.

Mit der vernünftigen Hochschätzung des Reichtums darf nicht Hand in Hand gehen die Verachtung der Armut, dieser beständigen und unausrottbaren Begleiterscheinung jeder Kultur. Der Zusammenfluß des Kapitals in den Händen weniger Übermillionäre sowie die hiermit zusammenhängende Aufsaugung des Mittelstandes ist nach dem Urteil der Volkswirtschaftslehrer eines der unerfreulichsten Symptome der modernen Kultur. Die Spannung zwischen Kapital und Arbeit hat das Proletariat geschaffen und eine Art Massenarmut erzeugt, die durch den Glanz technischer Erfindungen nicht verdeckt werden kann. Diese in ihrer ganzen Breite aufgerollte sog. soziale Frage hat die Welt in eine Krise hineingeführt, wie sie seit dem Beginn des Christentums in solcher Schärfe nicht mehr hervorgetreten war. Wäre die soziale Frage eine bloße „Magenfrage" oder ein rein wirtschaftliches Problem, so könnte vielleicht der arbeiterfreundliche Staat oder das hochsinnige Großkapital ihre Lösung allein herbeiführen. Weil aber auch sittlich-religiöse Momente mit hineinspielen, so kann man der Mithilfe der Kirche und der christlichen Konfessionen schlechterdings nicht entraten. Wie zur Zeit der Völkerwanderung, so muß und wird auch jetzt das Heil von der Kirche kommen. Damals hat „die Kirche der Armen" die Verachtung der Armut, dieses ingens vitium der alten Römer, in Verehrung für die Armut umgewandelt, die erste christliche Armenpflege organisiert, Armenhäuser errichtet und den Reichen das Almosen zur Pflicht gemacht. Auch heute noch predigt sie im Gelübde freiwilliger Armut, das ihre Ordensgesellschaften ablegen, daß Armut keine Schande ist und niemand klein macht vor Gott. Ein Netz von Armen- und Waisenhäusern, Kranken- und Irrenanstalten, die unter Leitung werktätiger Orden stehen, überzieht die Länder, um Not und Elend zu lindern. Der unermeßliche Kultursegen, den die Befolger der „Evangelischen Räte" auf der ganzen Erde verbreiten, wiegt alle Tonnen Goldes auf, welche die Banken in ihren Tresors aufbewahren. Aber während die Kirche das eine Auge liebevoll auf den Armen und Verlassenen ruhen läßt, erhebt sie das andere ermunternd und anfeuernd auf die Reichen und Großen, indem sie jeden wirtschaftlichen Fortschritt und alle neuen Erfindungen lebhaft und freudig begrüßt. Unlängst hat noch Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885 der Kirche das Zeugnis ausgestellt: Quibus in studiis non adversatur Ecclesia, si quid mens repererit novi: non repugnat quin plura quaerantur ad decus commoditatemque vitae: immo inertiae desidiaeque inimica magnopere vult, ut hominum ingenia uberes ferant exercitatione et cultura fructus (vgl. Denzinger-Bannwart, Enchirid. [[10]1908] n. 1879). Diese Worte atmen keine Kulturscheu, sondern Kulturbegeisterung. Vgl. Montalembert, Die Mönche des Abendlandes (1853); F. de Champagny, La charité chrétienne dans les premiers siècles de l'Église (Par. 1856); Ratzinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege (1868); ders., Die Volkswirtschaft u. ihre sittlichen Grundlagen ([2]1895); F. Hitze, Kapital u. Arbeit (1880); H. Pesch S. J., Die soziale Befähigung der Kirche ([2]1897); F. Walter, Sozialpolitik u. Moral (1899); A. Viglmair, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit (1902); Biederlack S. J., Die soziale Frage ([6]1904); J. Mausbach, Kernfragen christlicher Welt- u. Lebensauffassung ([4]1905); J. Seipelt, Die wirtschafts-

ethischen Lehren der Kirchenväter (1907); O. Schilling, Reichtum u. Eigentum in der altkirchl. Literatur (1908); P. Jedzink, Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung u. Religionsübung in ihren wechselseitigen Beziehungen (1908); v. Kostanecki, Arbeit u. Armut (1909).

2. Wenn die katholische Religion überhaupt den ganzen Menschen in all seinen Grundkräften, im Verstande, Willen und Gemüt, erfaßt und allseitig durchdringt, so läßt sich schon a priori erwarten, daß sie auch auf die höhere Kultur in Wissenschaft, Sittlichkeit und Kunst ihren wohltätigen Rückschlag ausübt. Während der sonst wohlmeinende W. Lexis bezüglich der mittelalterlichen Kirche offen zugibt, daß sie „für die Ausbreitung und den Fortschritt der Kultur mit großartigem Erfolge gewirkt hat" (a. a. O. 5), behält er hingegen dem heutigen Protestantismus die „schwere Aufgabe" vor, „die Sache der im Syllabus verworfenen modernen Bildung, der geistigen und sittlichen Freiheit und der wissenschaftlichen Objektivität zu vertreten und zugleich das Wesen des historischen Christentums und den christlichen Charakter unserer Kultur aufrecht zu erhalten" (a. a. O. 49). Der angerufene Satz 80 des Syllabus Pius' IX. vom 8. Dez. 1864 lautet: Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere (s. Denzinger-Bannwart a. a. O. n. 1780). Schlägt man aber die Allokution Pius' IX. vom 16. März 1861 auf, aus welcher der verurteilte Satz gezogen ist, so findet man, daß der Syllabus nur jene sog. Zivilisation ablehnt, die es bei ausgesprochener Kirchenfeindlichkeit auf die Ausschaltung der Kirche als einer Kulturmacht abgesehen hat (Näheres s. bei Ehrhard a. a. O. 39 ff). Das verhängnisvolle Mißverständnis wäre selbst dann mit Händen zu greifen, wenn der sog. „Neue Syllabus" Pius' X. vom 3. Juli 1907 die gerügte falsche Auslegung auch nicht noch eigens verurteilt hätte. Dieser neueste unkatholische Satz lautet: Ecclesia sese praebet scientiarum naturalium et theologicarum progressibus infensam (s. Denzinger-Bannwart a. a. O. n. 2057). Folglich will die Kirche gegen die „Fortschritte der natürlichen und theologischen Wissenschaften" sich nicht feindlich verhalten. Das Gegenteil liegt auch zu klar am Tage.

a) Von allen Wissenschaften schätzt die Kirche keine so hoch als ihre eigne T h e o l o g i e, welche von Augustinus aufwärts bis zum „Fürsten der Scholastik", Thomas von Aquin, liebevoll ausgebildet und durch die Theologen auch der folgenden Jahrhunderte zu einem majestätischen Baum großgezogen wurde. Diese sog. scholastische Theologie mit ihren Hilfswissenschaften gleicht nicht einem erstarrten Petrefakt, wie das griechische Schisma oder der Islam, sondern einer lebendigen Pflanze, die im Triebsaft der durch den Heiligen Geist geleiteten und vor Irrtum geschützten Kirche immer neue Äste treibt, Blüten hervorbringt und reiche Früchte trägt. Es kann keinen verhängnisvolleren Irrtum geben als die weitverbreitete Meinung, als ob die päpstlichen Vorschriften über die Scholastik die Zurückschraubung des heutigen Bildungsstandes auf die Rückständigkeiten des 13. Jahrh. bezweckten. Wie der an sich unveränderliche Glaubensinhalt selbst einer fortschreitenden Dogmenentwicklung im Sinne des Vinzenz von Lerin unterliegt, so heißt auch für die Theologie das Prinzip nicht Stillstand und Erstarrung, sondern Fortschritt und Leben. Was immer die moderne Forschung an erprobten Wahrheiten auf historischem, archäologischem, dogmen- und religionsgeschichtlichem Gebiet zutage fördert, das weist die katholische Theologie nicht stolz zurück, sondern assimiliert es mit ihrem Wesen, um ins Weite zu wachsen und sich immer mehr zu vervollkommnen. Nur gegen eines sträubt sie sich: gegen die Aufnahme heterogener, der uralten Glaubenshinterlage widersprechender, außerhalb ihres spezifischen Entwicklungsgesetzes liegender Elemente, die einen Selbstvergiftungsprozeß einleiten würden. So wenig dem Wachstum einer Lilie die Lebens- und Entwicklungsgesetze der Rose aufgezwungen werden können, ohne ihr Wesen zu zerstören, ebensowenig läßt sich die katholische Theologie auf Bahnen abdrängen, die auf die Leugnung oder Gefährdung ihrer feststehenden Dogmen hinauslaufen. Und wahrlich kann das wenig verlockende Beispiel der freisinnigen Theologie sie nicht zur Nachahmung reizen, wenn der Rabbiner L. Baeck die protestantische Leugnung der Trinität und Gottheit Christi, der Erbsünde und Erlösung usw. als eine „Umkehr zum Judentum" begrüßt und in den „Wandlungen im modernen Protestantismus" die Tendenz findet, „aus dem Gedankenkreis der Kirche hinaus- und zu dem Ideengebiet des Judentums hinzuführen" (Korrespondenzblatt des Verbands der deutschen Juden Nr 5 [Berlin 1909], 4). Aber die Alternative der Zukunft lautet gewiß nicht: Entweder Christentum oder Judentum, sondern viel radikaler: Entweder Christentum oder Neuheidentum.

Was die profanen Wissenschaften betrifft, so tritt die Kirche unentwegt ein für eine gesunde, starke und lebenskräftige M e t a p h y s i k, die den Unterbau ihrer spekulativen Theologie bildet. Im Aristotelismus mit seiner gediegenen, abgeklärten Gedankenfülle und begriffsscharfen Dialektik entdeckte sie längst jene „immerwährende Philosophie", deren Ergebnisse von den edelsten Geistern des Menschengeschlechtes jederzeit anerkannt wurden und auf die der Denkgeist immer wieder zurückkommt (vgl. O. Willmann, Geschichte des Idealismus [3 Bde, ²1908]). Die modernen Systeme des Monismus, Pantheismus, Hylozoismus, Materialismus usw. bedeuten keinen Fortschritt des Denkens, sondern den Rückfall in längst überwundene, altheidnische Weltanschauungen. Nirgends aber zeigt sich die Kirche so groß, als wo sie die Kräfte und Rechte der Vernunft gegen ihre

Widersacher verteidigt, wie ihr ablehnender Bescheid gegen den Skeptizismus des Nikolaus de Ultricuria (1348 n. Chr.), die Theorie der „doppelten Wahrheit" in der Renaissancephilosophie, die lutherische „Klotz-, Stock- und Steintheorie", die Kantische Scheidung von Glauben und Wissen in „zwei getrennte Haushaltungen", den extremen Traditionalismus dartut. Auch ihr neuester Kampf wider den Modernismus ist im letzten Grunde nichts anderes als das kraftvolle Eintreten für die innere Vernünftigkeit des Glaubens, für die Harmonie zwischen Wissenschaft und Offenbarung und für die Fähigkeit des Verstandes, auch das Übersinnliche, Geistige und Göttliche aus eigner Kraft zu erkennen. Indem sie ferner hochgemut kämpft für die Einheit, Ewigkeit und Unveränderlichkeit der Wahrheit, erweist sie sich nicht als Unterdrückerin, sondern als Vorkämpferin der Wissenschaft. So hält sie die richtige Mitte zwischen dem wissensstolzen Rationalismus und dem vernunftfeindlichen Skeptizismus in jeder Form, möge er sich nun Pyrrhonismus, Kritizismus, Positivismus, Agnostizismus, Relativismus, Pragmatismus oder sonstwie nennen.

Die Leistungsfähigkeit der Kirche mit Bezug auf die übrigen Wissenschaften erhellt aus der Tatsache, daß das ganze Bildungswesen bis zum Ende des Mittelalters, also fast ein ganzes Jahrtausend, in den Händen der Geistlichkeit lag. Man braucht nur an Pflanzstätten der Kultur wie St Gallen, Reichenau, Fulda, Korvey und Cluny zu erinnern. Der Schöpfer des deutschen Schulwesens war Hrabanus Maurus (gest. 856), der auch schon das Griechische in die Klosterschulen einführte. Nur die Liebe zur Wissenschaft pflanzte die Universitäten, die im Schatten der Kirche emporblühten und von den Päpsten begünstigt, geschützt, privilegiert und vielfach dotiert wurden. Fast alles, was unsere heutigen Staats- und Universitätsbibliotheken an kostbaren Handschriften verwahren, ist das Werk fleißiger Mönche, die mit unsagbarem Fleiß die klassische Literatur des Altertums über die Stürme der Völkerwanderung zu uns herübergerettet haben. Allgemein galt der Grundsatz: Ein Kloster ohne Bibliothek ist eine Burg ohne Waffenkammer. Ganze Bücherbestände in unsern Staatsanstalten sind nichts anderes als säkularisierte Klosterbibliotheken. Die Begründer der deutschen Prosa waren die großen Prediger und Mystiker des Mittelalters: Bruder Berthold (gest. 1272), Meister Eckhart (gest. 1327), Joh. Tauler (gest. 1361), Heinrich Suso (gest. 1366), Jan van Ruysbroek (gest. 1381), Geiler von Kaysersberg (gest. 1510). Als Vorläufer der heutigen Kultur begrüßen wir den Kardinal Nikolaus von Kues (gest. 1464) und den Domherrn Koppernikus (gest. 1543), den Begründer der modernen Astronomie, in der namentlich der Jesuitenorden Hervorragendes leistete. Die Geographie und Ethnologie hat den Kreuzzügen und dem Entdecker Amerikas, Kolumbus, sowie den katholischen Missionen unendlich viel zu danken. Die berühmte Mappa mundi des Fra Mauro (gest. 1459) war die erste Weltkarte. Auch die Sprachwissenschaft fand in der Kirche verständnisvolle Pflege. Schon im Jahre 1312 wurden auf Befehl des Papstes Klemens V. an den Universitäten Lehrstühle für die orientalischen Sprachen gegründet. Der Schöpfer der vergleichenden Sprachforschung ist der spanische Jesuit Hervas y Panduro (gest. 1809) und der Karmelit Fra Paolo di San Bartolomeo der Verfasser der ersten Sanskritgrammatik (1790). Die historische Kritik, der Stolz unseres Jahrhunderts, wurde schon von Kardinal Baronius (gest. 1607) gehandhabt und später von den Maurinern und Bollandisten ausgebildet. So haben alle Wissenschaften in der Kirche Pflege und Förderung erfahren, auch die Naturwissenschaften, wenn auch erst in zweiter Linie.

Dabei ging die Kirche jederzeit von der richtigen Überzeugung aus, daß zwischen dem Glauben und der Wissenschaft kein Widerspruch, sondern völlige Harmonie herrscht, und daß, wo der Schein der Unvereinbarkeit in Einzelfällen entsteht, entweder die irrtümliche Auslegung des kirchlichen Dogmas oder die Kompetenzüberschreitung der Wissenschaft die Schuld daran trägt (vgl. Vaticanum sess. III, cap. 4, bei Denzinger-Bannwart a. a. O. n. 1797). In ihrer gegenseitigen Handreichung aber verhalten sich Vernunft und Glaube so, daß einerseits „die rechte Vernunft die Glaubensgrundlagen beweist und wissenschaftlich ausbaut" und anderseits „der Glaube die Vernunft von Irrtümern befreit, schützt und mit vielseitiger Kenntnis ausrüstet"; die Würde der Wissenschaft wird gewahrt, indem sie „innerhalb ihres eignen Gebietes ihre eigentümlichen Prinzipien und Methoden anwendet", wenn auch bei aller „Anerkennung dieser gerechten Freiheit" davor gewarnt wird, daß „sie im Widerspruch mit der göttlichen Offenbarung Irrtümer in sich aufnehme und durch Grenzüberschreitung das Gebiet des Glaubens besetze und verwirre" (Vaticanum a. a. O., bei Denzinger-Bannwart n. 1799). Der einzige Fall, wo man der kirchlichen Oberbehörde ein Versehen gegen die Wissenschaft vorwerfen kann, ist der berühmte Galilei-Streit, den jedoch die neuesten Aktenveröffentlichungen in einem wesentlich andern Lichte erscheinen lassen, als er bisher dargestellt worden ist (vgl. Ad. Müller S. J., Galileo Galilei und das koppernikanische Weltsystem [1909]). Was insbesondere die Naturwissenschaften angeht, deren Wichtigkeit für die Bildung und den Fortschritt Leo XIII. und Pius X. rückhaltlos anerkannten, so haben sich auch unter den Katholiken bis in die jüngste Zeit Bahnbrecher und Pfadfinder gefunden, und nichts ist historisch so falsch als die oft gehörte Behauptung, daß Naturforschung und Christentum sich ausschließen. Vgl. Zurla, Dei vantaggi della Religione cattolica alla Geografia (Rom 1822);

Raumer, Die Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache (1845); Wiseman, Der Einfluß des Katholizismus auf die Wissenschaft (deutsch 1853); Maître, Les écoles de l'Occident (Paris 1866); Wedewer, Das Christentum und die Sprachwissenschaft (1867); Aurelius Adeodatus, Die Philosophie und Kultur der Neuzeit und die Philosophie des hl. Thomas (1887); Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts seit Ausgang des Mittelalters (2 Bde, [2]1896); Kneller S. J., Das Christentum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft ([2]1904); J. Pohle, P. Angelo Secchi. Ein Lebens- und Kulturbild ([2]1904).

b) Die Förderung der sittlichen Kultur läßt sich die Kirche schon dadurch angelegen sein, daß sie alle Sittlichkeit fest in Gott als dem unendlichen Gut verankert und die Sünde als eine Beleidigung des Allheiligen und folglich als das absolute Übel verpönt. Durch diesen theozentrischen Gesichtspunkt, der von selbst in die übernatürliche Gottes- und Nächstenliebe als die höchste sittliche Betätigung einmündet, ist eine feste Brücke zwischen Moral und Religion geschlagen und dem sittlichen Handeln eine Kraft der Motivierung verliehen, wie sie stärker nicht gedacht werden kann. An die Hoheit und Reinheit der katholischen Moral reicht deswegen keine wie immer geartete weltliche Ethik heran, die sich entweder als Autonomie der Vernunft ausgibt oder sich auf das bloße Humanitäts- und Kulturideal aufbaut. Wenn die sog. Diesseitsmoral der Modernen auf das sittliche Leben der Volksmassen einen bestimmenden Einfluß zu erlangen und eine rein weltliche Kultur der Sittlichkeit zu schaffen berufen wäre, so könnte die Welt noch lange auf einen Erfolg warten; denn diese buntscheckigen Moralsysteme ringen noch selbst voll Verzweiflung nach einem sittlichen Lebensinhalt und gehen in ihrer letzten Begründung in kontradiktorischen Richtungen auseinander. Ja noch mehr. Bei ihrer Feindseligkeit gegen die theistisch-christliche Weltanschauung treten sie vielfach als die unbewußten Totengräber der sittlichen Kultur auf. Nicht ganz mit Unrecht klagt der feinsinnige Kulturhistoriker v. Kralik: „Wenn wir die Vertreter der sog. modernen Wissenschaft noch einige Jahre so weiter ihre falschen, unwissenschaftlichen Lehren von der Unfreiheit des Willens, von der Unverantwortlichkeit des Individuums, von der Zwecklosigkeit des Daseins, von dem toten Mechanismus der Natur, von der Nebensächlichkeit oder von der Leugnung alles Geistigen, aller Ideale, von der Leugnung der Seele, einer objektiven Moral, eines objektiven Rechts, von der unbedingten Berechtigung der individuellen Triebe, vom rücksichtslosen Übermenschentum usw. vortragen lassen, dann sind wir innerhalb einiger Jahrzehnte am Ende unserer Kultur; dann erleben wir die Auflösung der Gesellschaft, der Familie, des Staates, aber auch die Auflösung der Wissenschaft selber" (Die Kultur X [1908], 2. Hft). Was immer im Namen der bloßen Humanität durch die Liebestätigkeit der Freimaurerei, der Gesellschaft für ethische Kultur und des linksliberalen Protestantenvereins Anerkennenswertes geleistet wird, ist im Grunde besehen nur die bewußte oder unbewußte Nachahmung der christlichen Charitas, deren starkem Einfluß selbst die ungläubigen Kreise sich nicht zu entziehen vermögen. Hatte doch schon der Kaiser Julian der Apostat, als er dem absterbenden Heidentum neues Leben einzuhauchen sich anschickte, gerade die christliche Armenpflege der jungen Kirche abgeguckt und als belebendes Ferment in das alte Heidentum hinüberzupflanzen gesucht (vgl. Sozomenus, Hist. eccl. 5, 3). Dagegen wird der Katholik rückhaltlos die hohen Verdienste anerkennen, die der gläubige Protestantismus durch seine innere Mission und andere Wohlfahrtseinrichtungen sich um die Armen, Kranken, Verlassenen und sozial Schwachen erwirbt. Vollends mit Stolz aber wird er auf die charitative und soziale Rührigkeit blicken, mit welcher der katholische Weltklerus und die straffe Organisation der zahllosen geistlichen Ordensgenossenschaften sich im Interesse der arbeitenden und leidenden Menschheit abmüht. Wer hat nicht schon aus Feindes Mund das Lob unserer Barmherzigen Schwestern singen gehört? In der christlichen Charitas, diesem alten Erbstück des Katholizismus, offenbart sich zugleich die höchste und edelste Humanität, von ihr innerlich aufgenommen und zu einem höheren Dritten verklärt. Eine so ausgebreitete und tiefgrabende sittliche Kulturtätigkeit muß auf jeden den tiefsten Eindruck machen, welcher den innern Menschen nicht mit Gewalt in sich erstickt hat.

Eines der höchsten Kulturgüter, das die moderne Welt ganz besonders hoch einschätzt, ist die persönliche Freiheit, die auf der Würde und Unverletzlichkeit der menschlichen Person beruht. Den schroffsten Gegensatz dazu bildet die fluchwürdige Sklaverei, aber auch andere Arten der Unfreiheit, wie z. B. das Hörigkeitsverhältnis. Nachdem schon der Apostel Paulus (1 Kor. 7, 21. Gal. 3, 26 ff. Philem. 16) durch die Verkündigung der geistigen Freiheit, Gleichheit und Einheit aller Sklaven und Herren in Christo die Sklaverei im Prinzip gebrochen hatte, war es dem christlichen Gedanken vorbehalten, allmählich die völlige Abschaffung der Sklaverei und die Emanzipation der Hörigen zu bewerkstelligen. Wenn dieser große Befreiungskampf jahrhundertelang dauerte und eigentlich erst durch den letzten Kreuzzug des französischen Kardinals Lavigerie (gest. 1892) gegen die afrikanischen Sklavenjäger zu einem gewissen Abschluß gelangte, so lag diese Langsamkeit in dem Umstande begründet, daß weder den Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen der Herren noch dem persönlichen Los der Sklaven selbst gedient gewesen wäre, wenn die Kirche etwa durch eine kecke „Proklamation der Menschenrechte" Millionen von Freigelassenen brotlos auf die

Straße gesetzt hätte. Das unbestreitbare Verdienst der Kirche bleibt es aber, durch ihre tröstliche Lehre von der Gotteskindschaft die wirtschaftliche und persönliche Lage der Sklaven erträglich gestaltet und den heidnischen Begriff der Sklaverei seines anstößigen Inhaltes beraubt zu haben. Kirchliche Orden, wie z. B. die Trinitarier, widmeten sich der Befreiung der Gefangenen und dem Loskauf der Sklaven. Nach heutigem Staatsrecht gehört das Recht der freien Persönlichkeit, bei dessen Erkämpfung in sehr lobenswerter Weise auch außerkirchliche Kräfte sich beteiligten, zu den Grundrechten des Menschen. Eng hängt damit zusammen die Kultur der Persönlichkeit, welche die Neuzeit mit besonderem Nachdruck geltend macht. Natürlich kann darunter nicht das schrankenlose Sichausleben aller persönlichen Triebe und Neigungen, sondern nur die freie Entfaltung eines starken sittlichen Charakters verstanden werden, der sich selbst und die Außendinge mit innerer Freiheit beherrscht und sich dem Gemeinwohl nicht überordnet. Ein wahrhaft großer und freier Mann wird sein Wissen und Können selbstlos auch in den Dienst der Allgemeinheit stellen und in der Autorität keine Anmaßung, im schuldigen Gehorsam keine Knechtschaft, in der Treue keine Selbsterniedrigung erkennen. Auch für den Erwerb einer solchen persönlichen Kultur gibt die katholische Religion dem Individuum die zugkräftigsten Motive in Verbindung mit wirksamen Gnadenmitteln an die Hand. Die katholische Sittlichkeit legt, wie keine andere Konfession, das größte Gewicht auf die geschlechtliche Reinheit, wohl wissend, daß nur ein „keusches Geschlecht im Tugendglanze" die Erde schon in ein wahres Paradies umzuschaffen vermöchte. Wo in der Öffentlichkeit oder im geheimen die verderbliche Unzucht das Zepter führt, wo drohende Dekadenzerscheinungen, wie Nacktkultur, Nackttänze, Nuditätenkult usw., die sittlichen Begriffe des Volkes verkehren, da ist der Anfang vom Ende der sittlichen und jeder Kultur. Die trostlose Verseuchung der unverheirateten Jugend durch Geschlechtskrankheiten sowie die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl in der Ehe, welch letztere in Frankreich unter dem Namen des Zweikindersystems zu einer nationalen Katastrophe zu führen droht, hat vom staatlichen Standpunkt den besonders beklagenswerten Nachteil, daß der wachsende Mangel eines gesunden, kräftigen und zahlreichen Nachwuchses von selbst die natürlichen Quellen verstopft, aus denen die zur Vaterlandsverteidigung bereite Armee ihre waffenfähigen Mannschaften zieht. Indem die katholische Moral mit ihrer großen Strenge in Verdammung jeglicher Art von Unsittlichkeit gerade diesem Übel wirksam steuert, trägt sie indirekt ungeheuer viel zum Bestande und zur Wohlfahrt des Staates bei.

Auch die katholische Auffassung von der Einheit, Unauflöslichkeit und Heiligkeit der Ehe als des Grundsteines der Familie schafft ein Bollwerk für die staatliche Ordnung. Mit Recht nennt Goethe die Ehe „den Grund aller sittlichen Gesellschaft, den Anfang und den Gipfel der Kultur". Indem die Kirche die christliche Ehe als ein heiliges Sakrament verehrt und dem Manne im Eheleben die gleichen Rechte und Pflichten auferlegt wie dem Weibe, hat sie die Würde der Frauen aus der heidnischen Knechtung errettet und durch das Verbot der Polygamie und Ehescheidung dem Zerfall der Familie einen mächtigen Riegel vorgeschoben. Das Gelübde ewiger Jungfräulichkeit, welches die katholischen Ordensschwestern ablegen, umgibt das christliche Weib mit einem ungleich höheren Nimbus unnahbarer Verehrungswürdigkeit als die heidnischen Vestalinnen Roms und macht die reichen Kräfte des edeln Frauenherzens frei für selbstlose Kulturarbeit im Dienste der leidenden und arbeitenden Menschheit. In der Jungfrau Maria, diesem höchsten Frauenideal des Christentums, besitzt das starke Weib jeglichen Standes sein Vorbild, seine Kraft und seinen Schutz. Auf der Familie ruht die Gesellschaft, der Staat. Das ganze Staatswesen ist durch die sittliche Kulturtätigkeit der Kirche innerlich veredelt und gefördert worden, insofern einerseits der schrankenlose Staatsabsolutismus und der unerträgliche Despotismus der Fürsten, diese Geißel der antiken Völker, nachhaltig gebrochen und anderseits die Staatsgewalt mit dem Schimmer des Gottesgnadentums umgeben wurde. Ohne die schirmende und wehrende Hand des Papsttums wäre sowohl die bürgerliche Freiheit gegen Tyrannei und staatliche Willkür als auch die Autorität der Fürsten gegen Ungehorsam und Empörung schutzlos geblieben. Wenn die großen Richtlinien, die unlängst Papst Leo XIII. in seinen herrlichen Rundschreiben über die christliche Staatsverfassung (Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885) und über die Grenzen der Freiheit (Enzyklika Libertas vom 20. Juni 1888) entworfen, überall von Regierenden und Regierten befolgt würden, so stände es besser um die Staaten und Völker, welche infolge Mißachtung der christlichen Grundsätze mit allerhand staatsfeindlichen Elementen, mit Sozialismus, Anarchismus und Nihilismus zu kämpfen haben. Zum modernen Rechtsstaat stellt sich die Kirche nicht, wie der Liberalismus grundlos behauptet, in einen feindlichen Gegensatz. Dies würde erst dann geschehen, wenn die Kirche die Herrschaft über den Staat auch in weltlichen Dingen beanspruchte und das ganze staatliche Gebiet der kirchlichen Kontrolle unterwürfe. Die päpstliche Universalmonarchie, diese große Schöpfung des Mittelalters, war lediglich eine zeitgeschichtliche Erscheinung, die mit den veränderten Zeitverhältnissen und der Säkularisation der Staatsidee von selbst in der Versenkung verschwinden mußte. Wiederholt hat Papst Leo XIII. die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staates feierlich anerkannt (vgl. Enzyklika Sapientiae christianae vom 10. Jan. 1890: Ecclesia et

Civitas suam habet utraque potestatem, neutra paret alteri), wie auch Papst Pius X. in seinem Schreiben an den Erzbischof von Köln vom 30. Okt. 1906 speziell den deutschen Katholiken volle Aktionsfreiheit in allen die Religion nicht betreffenden Angelegenheiten, also in staatlichen, nationalen und politischen Fragen, ausdrücklich zugebilligt hat. Schon die elementarste Klugheit mußte dem Oberhaupte der Kirche diese Stellung diktieren. Oder wäre es vielleicht eine dankbare Rolle, welche Papst und Bischöfe spielen müßten, wenn politische Ränkespiele und zweifelhafte Kompromisse, Kolonial- und Marineforderungen, die Erschließung neuer Steuerquellen usw. auch durch die geistliche Autorität Sanktion und Rückendeckung empfangen sollten? Daß die Kirche die Errungenschaften und Fortschritte der modernen Staatskunst unterschiedslos verdamme, erklärte Leo XIII. selbst für eine „grund- und haltlose Verleumdung" (inanis et ieiuna calumnia); denn diese verurteile nur „den Wahnwitz der Meinungen, verbrecherische Umsturzbestrebungen und namentlich jenen Zeitgeist, der die Symptome des freiwilligen Abfalles von Gott erkennen lasse" (s. Denzinger-Bannwart a. a. O. n. 1878). Vgl. Cochin, L'abolition de l'esclavage (Par. 1862); Margraf, Christentum u. Sklaverei (1865); Allard, Les esclaves chrétiens (Par. 1876); H. Lecky, History of European Morals from Augustus to Charlemagne (2 Bde, Lond. [3]1877; deutsch [3]1904); A. Weiß O. P., Apologie des Christentums (II [4]1908, IV [4]1904); Ph. Kneib, Die Jenseitsmoral im Kampfe um ihre Grundlagen (1906); B. Strehler, Das Ideal der katholischen Sittlichkeit (1907); Fr. Sawicki, Wert u. Würde der Persönlichkeit im Christentum (1906); ders., Katholische Kirche u. sittliche Persönlichkeit (1908); V. Cathrein S. J., Die katholische Moral in ihren Voraussetzungen u. ihren Grundlinien (1907); Falk, Die Ehe am Ausgang des Mittelalters, eine kirchen- u. kulturgeschichtliche Studie (1908); Fr. Schaub, Die katholische Charitas u. ihre Gegner (1909).

c) Weil mit Bezug auf die künstlerische Kultur ein Gegensatz zur katholischen Weltanschauung nirgends hervortritt und auch von keiner Seite ernstlich behauptet wird, so genüge es, die Worte des berühmten Bildhauers Canova an Kaiser Napoleon I. zu wiederholen: „Die Kunst verdankt der Religion unendlich viel, aber keiner so viel als der katholischen Religion." Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung erbringt jedes Handbuch der Kunstgeschichte. Nur sei noch besonders hervorgehoben, daß auch die rein weltliche Kunst nicht der kirchlichen Ächtung anheimfällt, da alles wahrhaft Schöne in Welt, Natur und Menschheit nur ein Widerschein ist der göttlichen Urschönheit.

3. Was endlich die religiöse Kultur angeht, so muß allerdings festgestellt werden, daß zwischen dem modernen Zeitgeist und der katholischen Weltanschauung ein tiefer, nicht zu überbrückender Gegensatz herrscht. Allein gerade vom Standpunkt der Kultur ist es aufs tiefste zu beklagen, daß weite Gelehrten- und Volkskreise nicht nur von keiner katholischen und christlichen, sondern überhaupt von gar keiner Religion mehr etwas wissen wollen. Die sog. „moderne Welt" ist irreligiös, ja antireligiös gestimmt. Wie der deutsche Monistenbund unter den Gebildeten, so wirbt die Sozialdemokratie unter den Arbeitern um Anhänger für eine entschieden atheistische Weltanschauung. Daß dieser Zustand eine geistige Krankheitserscheinung schlimmster Art und ein bedrohliches Symptom des beginnenden Kulturzerfalles ist, leuchtet jedem einsichtigen Beobachter ein. Diese der Kirche aufgezwungene Kampf- und Wehrstellung bedeutet auf der ganzen Linie eine unerbittliche Geisterschlacht, die auch den gläubigen Protestantismus mit auf den Plan ruft, um mit dem bedrohten Christentum zugleich den Theismus für Volk und Staat zu retten. Das allmähliche Zurücksinken ins Heidentum mit all seinen schlimmen Begleiterscheinungen würde zuletzt nur in Unkultur und Barbarei endigen. In diesem wirklichen Kulturkampf um die heiligsten und edelsten Güter wird die katholische Kirche gewaltige Anstrengungen machen, nicht nur um der Welt die christliche Kultur zu erhalten, sondern dieselbe auch auf der Erde soweit auszubreiten, daß schließlich die Grenzen des Christentums und der Weltkultur in eins zusammenfallen. Vgl. Pohle, Christlich-katholische Dogmatik, in „Kultur der Gegenwart" von P. Hinneberg, T I, Abt. IV 2 ([2]1909), 60 ff.

Literatur. Außer den schon angeführten Werken vgl. noch Constant, De la religion considerée dans son rapport avec la civilisation (Par. 1834); Balmes, Der Protestantismus verglichen mit dem Katholizismus in seinen Beziehungen zur europäischen Zivilisation (deutsch 1844); Guizot, Histoire de la civilisation en Europe (Par. 1840); ders., Histoire de la civilisation en France (4 Bde, ebd. [7]1859); H. Schell, Der Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes ([7]1899); Lachaud, La civilisation ou les bienfaits de l'Église (Par. 1890); Breysig, Kulturgeschiche der Neuzeit (2 Bde, 1900/01); Burkhardt, Kulturgeschichte der Renaissance (2 Bde, [8]1901); Scherr, Deutsche Kulturgeschichte ([11]1902); v. Kralik, Das 19. Jahrh. als Vorbereitung u. Erneuerung einer religiösen u. nationalen K. (1905); A. Ehrhard, Kath. Christentum u. moderne K. ([2]1906); dazu P. Sadoc Szalò O. P., A. Ehrhards Schrift: Kath. Christentum usw., ein Beitrag zur Klärung der religiösen Frage der Gegenwart (1909); Ch. St. Devas, The Key to the World's Progress, being some Account of the Historical Significance of the Catholic Church (Lond. [2]1908). [Pohle.]

Kulturkampf u. Maigesetzgebung.

[I. Bis zur Aufhebung der Katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium (1871): 1. Die katholische Kirche in Preußen zu Beginn der 1870er Jahre. 2. Vorboten der Feindseligkeiten; Bürgertum, Wissenschaft und Presse. 3. Das vatikanische Konzil; die Angriffe auf Papst und Klöster. 4. Der Widerstand der Katholiken. 5. Der psychologische

Hintergrund des Kulturkampfes. — II. Das Ministerium Falk und die Maigesetzgebung (1872/78): 1. Einleitung des Kampfes in Deutschland, 2. in Preußen; die Gesetze von 1873. 3. Die Gesetze von 1874. 4. Die Gesetze von 1875. 5. Die Jahre 1876 bis 1878. — III. Stillstand und Wendung (1878 bis 1885): 1. Gründe des Umschwungs, Papst Leo XIII., die wirtschaftlichen Verhältnisse. 2. 3. 4. Verhandlungen und selbständiges Vorgehen der Regierung in den drei kirchenpolitischen Novellen: Juli-, Ultimo- und Mainaugesetz (1880, 1882, 1883). 5. Stillstand in den Jahren 1884, 1885. — IV. Herstellung eines modus vivendi im Einvernehmen mit der Kurie (1886, 1887): 1. Die vierte kirchenpolitische Novelle (1886). 2. Das Septennat und die fünfte kirchenpolitische Novelle (1887). 3. Weiterer Verlauf. — V. Schluß. Friedliches Nebeneinanderleben oder freundschaftliches Handinhandgehen von Kirche und Staat? Haltung der preußischen Bureaukratie. Das Jesuitengesetz. Stellung der Zentrumsfraktion. Evangelischer Bund und Volksverein für das katholische Deutschland. Schulgesetzversuche. Ausblick.]

I. Bis zur Aufhebung der Katholischen Abteilung im Kultusministerium und dem Amtsantritt des Kultusministers Dr Falk.

1. Nach den Stürmen des Jahres 1848 hatte sich auf Grund der neugewonnenen verfassungsmäßigen Freiheit die Lage der katholischen Kirche in Preußen für sie wie für den Staat im allgemeinen befriedigend gestaltet. König Friedrich Wilhelm IV. hatte seinen katholischen Untertanen vorurteilsfrei und wohlwollend gegenübergestanden. Die staatliche Bureaukratie hatte den Wert der festen Organisation der katholischen Kirche und ihres Geistes gegenüber dem Geiste der Revolution und der Auflehnung gegen jegliche Autorität schätzen gelernt. Die Abspannung des politischen Lebens, welche bald nach dem Unterliegen der Revolution sich geltend machte, hatte dem versittlichenden Einfluß des Katholizismus auf seine Anhänger einen weiten Spielraum gelassen. Das Vertrauen des katholischen Volksteiles zu der fast ausschließlich aus Protestanten bestehenden Regierung war sichtlich gewachsen; man hoffte auf eine dauernde und ruhige Fortentwicklung, wenn auch nicht unter Begünstigung, so doch ohne Hemmung durch die Staatsgewalt. Kleinere Reibungen hatten diese Entwicklung nicht wesentlich beeinträchtigen können. Die „katholische Fraktion", welche sich im Jahre 1852 aus 63 katholischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gebildet hatte, war nichts weniger als eine Fraktion grundsätzlicher Opposition geworden. In diesem Verhältnis trat unter der Regierung König Wilhelms I. zunächst keine Änderung ein. Zwar war der großen Mehrzahl der preußischen Katholiken die damalige Politik Preußens, welches eine Einigung Deutschlands mit „preußischer Spitze" unter Ausschluß von Österreich anstrebte, nicht sympathisch; vielmehr neigten dieselben dem „großdeutschen" Gedanken zu, welcher auf einen engeren verfassungsmäßigen Zusammenschluß Deutschlands mit Einschluß von Österreich abzielte. Doch blieb diese Stellungnahme ohne Einfluß auf das kirchenpolitische Gebiet, um so mehr, als dieselbe Richtung auch unter den deutschen Protestanten einen starken Anhang hatte. Auch bei dem bald nach 1860 zwischen der Regierung, an deren Spitze am 8. Oktober 1862 Otto v. Bismarck-Schönhausen getreten war, und der das Abgeordnetenhaus beherrschenden liberalen Fortschrittspartei entbrannten „Konflikt" um die Reorganisation des Heeres und das Budgetrecht der Volksvertretung wurden katholische Interessen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Katholiken, ihre Presse und die katholischen Abgeordneten beobachteten eine ruhige, unparteiische Haltung und blieben bei dem Kampfe abseits. Ein loyaler Vermittlungsantrag des Abgeordneten Reichensperger wurde von der Regierung dankbar anerkannt. Die „katholische Fraktion" war im Jahre 1859 nicht wieder zusammengetreten. Von 1860 bis 1867 erneuerte sie sich unter dem Namen „Fraktion des Zentrums" (katholische Fraktion), doch ohne im „Konflikt" eine hervorstechende Rolle zu spielen.

Die Regierung ihrerseits verhielt sich den Interessen ihrer katholischen Untertanen gegenüber nicht teilnahmlos. Als das Königreich Sardinien auf Grund des „Nationalitätsprinzips" die Führung der italienischen Bewegung gegen den weltlichen Besitz des Papsttums übernahm, fand letzteres eine warme moralische Unterstützung seitens des Berliner Kabinetts. In einem Schreiben vom 13. Okt. 1860, welches der Minister des Auswärtigen v. Schweinitz „auf Befehl Seiner Königl. Hoheit des Prinzregenten" an den preußischen Gesandten in Turin Grafen Brassier de St-Simon richtete, nannte er das Nationalitätsprinzip, wie es in Italien gegen das Papsttum ausgelegt werde, „eine den elementarsten Regeln des Völkerrechts diametral entgegengesetzte Maxime" ... „Durch ihre Unterstützung verläßt man den Weg der Reform, um sich auf den Weg der Revolution zu stürzen." ... „Wir glauben eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen, wenn wir die Prinzipien und die Anwendungen, die man glaubte davon machen zu können, in der entschiedensten und förmlichsten Weise mißbilligen." Eine Note des nach dem Kriege von 1866 in den Grafenstand erhobenen preußischen Ministerpräsidenten v. Bismarck an den Gesandten in Florenz Grafen v. Usedom vom Okt. 1867 enthielt den Satz: „Die katholische Bevölkerung Deutschlands hat denselben Anspruch wie die evangelische auf Berücksichtigung ihrer religiösen Überzeugungen", und stellte dann die Forderung, daß dem Papsttum „eine Stellung bleibt, welche auch von den Katholiken deutscher Nationalität in ihrer Mehrheit als eine würdige anerkannt werden würde". In demselben Sinne äußerte sich die Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 15. Nov. 1867. Von 1867 bis 1870 bildeten die katholischen Abgeordneten weder im preußischen Abgeordneten-

hause noch im Reichstage des Norddeutschen Bundes eine geschlossene Fraktion. Die sich scharf vordrängenden Militär- und Verfassungsfragen hatten die Notwendigkeit einer dauernden Sorge für die Wahrung der katholischen Interessen in den Hintergrund treten lassen.

Auch das Verhältnis der Regierung zum Episkopat blieb ein durchaus freundliches. Als vor dem Kriege von 1866 König Wilhelm den Erzbischof Melchers von Köln um seine Ansicht frug, konnte dieser in seinem Briefe vom 27. Mai offenherzig von dem „Bruderkrieg" abraten, ohne daß in der Antwort des Königs vom 4. Juni deshalb eine Gereiztheit durchgeklungen hätte. Als die italienische Regierung den Krieg von 1870 benutzte, um am 20. Sept. dem Papst die Stadt Rom, den letzten Rest seines Patrimoniums, zu rauben, wurden die Versuche des Erzbischofs von Posen-Gnesen Grafen Ledochowski im Nov. 1870 sowie einer Deputation rheinisch-westfälischer und schlesischer Malteserritter im Febr. 1871, eine Intervention zugunsten des Papstes herbeizuführen, vom Grafen Bismarck zwar zurückhaltend, vom Kaiser dagegen freundlich aufgenommen. Der Kaiser erklärte der erwähnten Deputation im Hauptquartier zu Versailles, „seine Gesinnungen für den Papst als das kirchliche Oberhaupt seiner katholischen Untertanen seien noch stets dieselben; er sehe in der Okkupation Roms einen Gewaltakt sowie eine Anmaßung von seiten Italiens und würde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit andern Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen". Eine Wendung zeigte zuerst die Thronrede zur Eröffnung des ersten deutschen Reichstages am 21. März 1871, indem sie nicht undeutlich ein Eintreten für das Papsttum ablehnte.

2. Die Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche, aus denen der spätere „Kulturkampf" erwuchs, nahmen überhaupt ihren ursprünglichen Ausgang nicht aus den Kreisen der preußischen Regierung, sondern aus den Kreisen des gebildeten liberalen und protestantischen Bürgertums. Der Aufschwung katholischen Lebens seit 1848 begegnete sehr bald in protestantischen und liberalen Kreisen einem feindlichen Argwohn, welcher in dem auf den Staatsuniversitäten herrschenden Doktrinarismus die reichste Nahrung fand. Die Hegelsche Theorie von der unumschränkten Staatsgewalt wurde auf den meisten Lehrstühlen vorgetragen. Die Zahl der Katholiken unter den Professoren war eine verschwindende. Über die allgemeine protestantische Abneigung gegen Rom hinaus ging eine breite Strömung tiefen Hasses gegen jegliches Kirchentum und jeglichen positiven Glauben. Die liberale Presse im Bunde mit dem liberalen Professorentum und der liberalen Bourgeoisie war die Trägerin dieser Richtung, welche bald auch im Abgeordnetenhause, zuerst vereinzelt, dann immer häufiger und unduldsamer, sich geltend machte.

3. Das Papsttum wurde zunächst das Ziel des Angriffs. Als die italienische Revolution im Jahre 1860 dem Papst den größten Teil des Kirchenstaates raubte, gab der im März 1860 gegründete, auf die Einigung Deutschlands unter Preußen hinzielende „Nationalverein" seiner Zustimmung offen Ausdruck: „Gleiches Bedürfnis und gleiches Interesse lassen die nationale Bewegung mit warmer Teilnahme verfolgen." Die Führer der liberalen Opposition im Abgeordnetenhause trugen kein Bedenken, die „Hyder des Ultramontanismus" unverhohlen als den Feind zu bezeichnen, der „zertreten" werden müsse. Eine Flut von Angriffen gegen Kirche und Papsttum erhob sich, als Papst Pius IX. zur Verteidigung der gesamten Stellung der Kirche gegen alle damals landläufigen Angriffe mit der Enzyklika Quanta cura vom 8. Dez. 1864 den vorwiegend gegen liberale Maximen gerichteten Syllabus errorum, eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrtümer der Zeit, veröffentlichte. Bald nachher wurde die Absicht des Papstes bekannt, ein allgemeines Konzil nach Rom zu berufen. Man erwartete, dasselbe werde die im Syllabus negativ hingestellten Sätze positiv formulieren. Außerdem verlautete, die alte katholische Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit solle zum förmlichen Dogma erhoben werden.

Das vatikanische Konzil wurde bald darauf berufen. Unter dem deutschen Episkopat erregte die beabsichtigte Dogmatisierung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes Bedenken, namentlich aus Opportunitätsrücksichten, während eine Anzahl katholischer Universitätsprofessoren unter Führung der „Münchener Schule" zu prinzipieller Opposition überging und das Laientum in den Kampf hineinzuziehen strebte. Nachdem jedoch der Versuch, die „Kölnischen Blätter", die leitende katholische Zeitung, in das Lager der Konzilsgegner hinüberzuführen, gescheitert war, blieb die Bewegung ohne tiefere Einwirkung auf die Seelsorgegeistlichkeit und das katholische Volk. In der Diplomatie dagegen fand sie Unterstützung. Der bayrische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe sandte am 9. April 1869 an die bayrischen Gesandten bei den europäischen Mächten eine Zirkulardepesche, nach welcher diese sich bemühen sollten, eine Koalition der europäischen Mächte gegen die bevorstehende Kirchenversammlung ins Leben zu rufen, um im voraus „Verwahrung oder Protestation" gegen die erwarteten Beschlüsse einzulegen; doch ohne Erfolg. Insbesondere verhielt sich der Kanzler des Norddeutschen Bundes, Graf Bismarck, wenn nicht geradezu ablehnend, so doch ausweichend.

Am 18. Juli 1870 wurde das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes durch das Konzil feierlich verkündet, einen Tag, ehe die Kriegserklärung Frankreichs in Berlin übergeben wurde. Die deutschen Bischöfe belehrten alsbald nach ihrer Heimkehr durch einen gemeinsamen Hirtenbrief aus Fulda ihre Diözesanen über

das Dogma und mahnten zu gläubiger Annahme. Klerus und Laien folgten dieser Aufforderung. Nur kleine Kreise unter Vorantritt von Universitätsprofessoren und sonstigen Mitgliedern der gelehrten Stände lehnten sich auf und bildeten die „altkatholische" Sekte. Unter dem Jubel des Liberalismus beteiligte sich diese an dem bald ausbrechenden Kampfe gegen die Kirche, bei welchem sie den Katholiken hauptsächlich „die für einen Menschen in Anspruch genommene Sündenlosigkeit und sogar Gottähnlichkeit" vorwarf.

Während der Vorbereitungen zum Konzil und während des Konzils selbst hatten sich die kirchenfeindlichen Kundgebungen auch auf andern Gebieten bedenklich gemehrt. Der Wormser Protestantentag am 31. Mai 1869 hatte unter scharfer Polemik gegen „die staatsverderblichen und kulturwidrigen Grundsätze" des Syllabus die Jesuiten als die „Feinde Deutschlands", der allgemeine deutsche Lehrertag die Schule als „Sache des Volkes, nicht einer religiösen Partei", der Heidelberger Juristentag vom 26. bis 28. Aug. die Zivilehe als „die dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Deutschland entsprechende notwendige Form der Eheschließung" bezeichnet. Als im Sommer 1869 in dem Karmeliterinnenkloster zu Krakau eine geisteskranke Nonne, Barbara Ubryk, in enger Einschließung aufgefunden wurde, brach zunächst in Österreich ein Sturm künstlich erzeugter Entrüstung gegen die Orden los. Aufhebung der Klöster, Ausweisung der Jesuiten und Beseitigung des Konkordats wurden verlangt. Der Wiener Journalistentag beschloß am 31. Juli 1869: „Man erwartet, daß auch die preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit tun wird." Der Ruf verhallte nicht ungehört. Im Sommer 1869 hatten sich in Moabit, einer Vorstadt Berlins, zwei Dominikaner niedergelassen, um die Seelsorge der dortigen sehr armen Katholiken zu übernehmen. Am 4. Aug. fand die Einweihung ihrer Kapelle statt. Alsbald sahen sich diese in ihrer Wohnung, welche als „Kloster" hingestellt wurde, mehrere Tage lang den gewalttätigen Angriffen des aufgehetzten Berliner Pöbels ausgesetzt, so daß sie schließlich über Dächer und Gärten hinweg ihr Leben retten mußten. Im Anschluß an diesen „Moabiter Klostersturm" organisierten die Liberalen eine Bewegung in Versammlungen und Petitionen; jedoch brachten sie nicht mehr als elf Petitionen aus Berliner Bezirksvereinen und eine aus Elbing zustande. Das Abgeordnetenhaus wies diese an die Petitionskommission, welche infolge der Bemühungen des Referenten Professor Gneist am 15. Dez. 1869 einen gegen die Orden höchst feindseligen Bericht abfaßte. Er eignete sich die Behauptung der Petitionen an, die Mönchs- und Nonnenklöster seien „die Pflanzstätten des Aberglaubens, der Faulheit und der Unzucht", und stellte den Antrag, die Regierung aufzufordern, die angeblich noch bestehenden Bestimmungen des preußischen Allgem. Landrechts über die Beschränkung der Orden zur Ausführung zu bringen. Die Regierung verhielt sich ablehnend und ließ in der Kommission durch den Geheimen Oberregierungsrat Linhoff die Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der Klostersturm-Petitionen darlegen. Als dann auf katholischer Seite eine gewaltige Aufregung sich kundgab und eine starke Gegenpetitionsbewegung in Fluß kam, hintertrieb die liberale Mehrheit am 8./10. Febr. 1870 die Beratung der Petitionen im Plenum. Den Grund hat später, am 25. Nov. 1873, der nationalliberale Abgeordnete Lasker im Abgeordnetenhause verraten: „Wir konnten damals leidenschaftliche religiöse Debatten nicht brauchen. Das Deutsche Reich war noch nicht geeinigt, und es würde zum größten Schaden gereicht haben der zukünftigen Vereinigung des Südens und Nordens, wenn es Ihnen damals bereits gelungen wäre, diese Saat der Zwietracht und des kirchlichen Streites auszustreuen."

Während so der kühl berechnende Liberalismus des Parlaments sich einstweilen noch Beschränkung auferlegte, kam in der liberalen und protestantischen Presse die katholikenfeindliche Stimmung unverhohlen zum Ausdruck. Vor dem österreichischen Kriege schon hatte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Anfang Mai 1866 vom Hause Habsburg als dem „Todfeind der evangelischen Kirche" gesprochen. Die „Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung" erblickte Ende Mai 1866 vielfache Anzeichen, welche darauf hindeuteten, „daß ein Religionskrieg im Anzuge sei, vielleicht ebenso blutig, wie vor 200 Jahren der Dreißigjährige Krieg war". Die Eröffnungsrede des Rektors der Greifswalder Universität vom 15. Mai 1866, welche von einem bevorstehenden „Gustav-Adolfs-Ritt in katholisches Land" sprach, fand begeisterte Zustimmung. Der Sieg der preußischen Waffen über Österreich und Bayern im Kriege von 1866 wurde als „Sieg des Protestantismus" verherrlicht. Während des französischen Krieges erhob die nationalliberale Presse den Ruf: „Hie Germanismus, hie Romanismus!" aus dem bald das Wort „Kampf des Protestantismus gegen den Katholizismus" wurde. Mit besonderem Eifer hetzte diese Presse gegen die französische Kaiserin Eugenie und gegen die Jesuiten, unter deren Einfluß die Kaiserin aus religiösen Beweggründen den Krieg gegen das protestantische Preußen entzündet haben sollte. Rasch stieg dieser Fanatismus, so daß schon 1871 Professor Friedberg in einem Aufsatz in Holtzendorffs „Jahrbuch für Gesetzgebung" schreiben konnte: „Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vatikanischen Konzil als Glaubenssache hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten."

4. Die Gesamtheit dieser Anzeichen erzeugte bei den Katholiken die bange Ahnung einer schlimmen Zukunft, aber auch den festen Entschluß, dem anstürmenden Liberalismus gegenüber die Rechte der Kirche tatkräftig zu verteidigen. Allenthalben wurde die Notwendigkeit der Neuerrichtung einer parlamentarischen Vertretung der katholischen Interessen betont. Am 11. Juni 1870 hatte „einer der hervorragendsten Führer der katholischen Partei" (Obertribunalsrat P. Reichensperger) in der „Kölnischen Volkszeitung" einen Aufruf erlassen, welcher zur Wahl katholischer Abgeordneten aufforderte und das erste Programm für die spätere Zentrumspartei aufstellte. Gleiche Richtung hatte das eingehendere Soester Programm vom 28. Okt., welches auf einem Entwurf beruhte, den ursprünglich der Abgeordnete v. Mallinckrodt verfaßt hatte, und der den Spruch an die Spitze stellte: „Für Wahrheit, Recht und Freiheit!" Es betonte bereits neben den politischen und kirchenpolitischen auch die sozialpolitischen Aufgaben der deutschen Katholiken. Ende 1870 bildete sich im Abgeordnetenhause die „Fraktion des Zentrums" mit dem Programm, „für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmäßigen Rechts im allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten". 48 Mitglieder traten sofort der neuen Fraktion bei. Während der Legislaturperiode stieg die Zahl auf 54. Auch auf dem Gebiete der Presse begannen die Katholiken sich zu rühren: seit dem 1. Jan. 1871 erschien die „Germania" in Berlin.

Inzwischen war im französischen Krieg ein großartiger Erfolg nach dem andern errungen und am 18. Jan. 1871 das neue deutsche Kaiserreich in Versailles ausgerufen worden. Ein deutscher Reichstag sollte mit der Reichsregierung, an deren Spitze der Reichskanzler Graf (seit 22. März 1871 Fürst) Bismarck trat, die Verfassung vereinbaren. Am 3. März 1871 fanden die Wahlen zu demselben statt. Sofort nach Zusammentritt des Reichstags, am 21. März, bildeten 67 katholische Abgeordnete auch hier eine „Fraktion des Zentrums" (s. d. Art. Parteien, politische). Beide Fraktionen hatten sich fest auf den Boden der altgegebenen und neugeschaffenen Verhältnisse gestellt und sich im Gegensatz zur früheren „katholischen Fraktion" einen rein politischen Charakter gegeben.

Sehr bald fand die neue Reichstagsfraktion Gelegenheit, ihre Grundsätze zu betätigen. In der Thronrede zur Eröffnung des Reichstags hatte der Satz Aufnahme gefunden: „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigne Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, der schwachen wie der starken." Der Entwurf einer als Antwort auf die Thronrede vom Reichstag zu erlassenden Adresse an den Kaiser, von dem Abgeordneten v. Bennigsen herrührend, wurde deutlicher: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben der Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren." Die Umstände ließen keinen Zweifel, daß mit dieser Wendung eine Stellungnahme gegen jede, auch bloß diplomatische, Einmischung der Reichsregierung zugunsten des Papstes, dem während des französischen Krieges von der italienischen Regierung der Rest seines Patrimoniums weggenommen worden war, beabsichtigt wurde. Daher bekämpfte das Zentrum die Adresse unter Vorlegung eines Gegenentwurfs, ohne jedoch die Annahme einschließlich jenes Satzes verhindern zu können. Der Kaiser nahm sie „mit herzlichem Danke" entgegen und „freute sich der Gesinnung, welche der Reichstag ausdrückte"; das beweise ihm, „daß die Worte der Thronrede durchaus richtig begriffen" worden seien. Als darauf die Verfassung für das Deutsche Reich beraten wurde, stellte die Fraktion des Zentrums den Antrag auf Übernahme der „grundrechtlichen" Artikel der preußischen Verfassung und damit auch der die Freiheit der Kirchen gewährleistenden Art. 15 und 18 in die Reichsverfassung. Auch dieser Antrag wurde von der Mehrheit verworfen.

Die Regierung beobachtete sowohl während der Adreß- als während der Grundrechtsdebatte Stillschweigen, obwohl ihr die Bildung des Zentrums höchst ungelegen gekommen war. Sie hatte zunächst versucht, den Papst selbst gegen dieses einzunehmen. Am 17. April 1871 war der bayrische Gesandte und zeitweilige Geschäftsträger des Deutschen Reichs in Rom, Graf Tauffkirchen, vom Reichskanzler Fürsten Bismarck beauftragt worden, die „wenig taktvolle Art, in der die ungeschickt konstituierte katholische Reichstagsfraktion ihr aggressives Vorgehen gegen das neue Reich und seine Regierung in Szene gesetzt hat", bei der Kurie zu erwähnen. Daraufhin berichtete Graf Tauffkirchen am 21. April, Kardinal-Staatssekretär Antonelli habe erklärt, „daß er die Haltung der katholischen sog. Zentrumsfraktion im Reichstag als taktlos und unzeitgemäß mißbillige und beklage". Als in der Folgezeit die Frage sich erhob, ob die Gesandten der Mächte in Florenz dem König Viktor Emanuel nach Rom folgen und dadurch Rom als die Hauptstadt des „geeinigten Italiens" anerkennen würden, benutzte Fürst Bismarck die Lage, um am 22. Juni den Grafen Tauffkirchen zu weiteren Klagen über die „klerikale Partei" anzuweisen — „welche durch ihre Bestrebungen, die Autorität der Regierung mit den Mitteln und dem Beistand der Revolutionsparteien zu untergraben, die deutsche Reichsregierung zu Verteidigungsmaßregeln bewegen kann" —, um eine direkte Einwirkung der Kurie auf das Zentrum zu erlangen. Antonelli wies jedoch nach dem Berichte Tauffkirchens vom 23. Juni dieses Ansinnen entschieden zurück: „er habe weder das Recht noch die Absicht, den

dortigen Katholiken bezüglich ihrer politischen Haltung Weisungen zu erteilen". Graf Tauffkirchen hatte bei dieser Unterredung das Vorgehen des Zentrums dargestellt als „eine Vereinigung der äußersten Rechten mit der äußersten Linken, der Schwärzesten mit den Rotesten". Nochmals, am 30. Juni, wies Bismarck den Grafen Tauffkirchen an, eine Intervention des Heiligen Stuhles zu verlangen, mit der Begründung: „Als Ganzes hat das Verhalten der Fraktion nur dazu beigetragen, die subversiven, aller Autorität der Regierung feindlichen Tendenzen zu stärken und zu fördern"; das „Bündnis der schwarzen mit der roten Partei" sei „im Reichstag durch den Versuch der Einführung der Grundrechte offen zutage getreten". Er fügte die Drohung hinzu: „Diese aggressive Tendenz der die katholische Kirche beherrschenden Partei nötigt uns zur Abwehr, in welcher wir nur unsere eigne Verteidigung suchen, welche wir aber mit allem Ernst und mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln durchführen müssen." Doch auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg. Vielmehr erklärte Antonelli, der inzwischen durch Mitglieder der neuen Zentrumsfraktion, zunächst durch den Bischof von Mainz, Freiherrn v. Ketteler, dann auch durch Fürst Löwenstein und Lingens über die wahre Natur jener Vorgänge aufgeklärt worden war, in einem Briefe an den Bischof von Mainz vom 5. Juni, „es habe ihn nicht wenig betrübt, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet worden sei, er habe die Handlungsweise der katholischen Fraktion im Reichstag getadelt".

5. Die Ablehnung der Kurie, „dem feindlichen Auftreten des Zentrums gegen das Reich Einhalt zu gebieten", wurde von der preußischen Regierung erwidert durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Juni 1871, welche die Katholische Abteilung im Kultusministerium aufhob. Diese, 1841 nach Beendigung der „Kölner Wirren" geschaffen, hatte bis dahin die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate mit einer gewissen Selbständigkeit bearbeitet. Fortan wurde diese Bearbeitung ausschließlich protestantischen Räten anvertraut.

Mit diesem Akte trat Fürst Bismarck offen in den kirchenpolitischen Konflikt ein. Er ist als der Anfang des späteren sog. „Kulturkampfes" zu betrachten. Drei Faktoren vereinigten sich bei diesem Kampfe gegen die Kirche: auf seiten der Regierung die politische Machtfrage; auf seiten des Liberalismus und des Freimaurertums das allgemeine Widerstreben gegen jeglichen positiven Glauben und das Prinzip der unbedingten Staatshoheit auch über die Kirche; auf seiten der Konservativen der frisch erwachte konfessionelle Gegensatz und der Haß „gegen Rom". Gleichzeitig suchte das vorwiegend nationalliberale und jüdische „Gründertum", welches den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands nach 1870 zu unerhörter Ausbeutung des Volkes benutzte, durch Hetzen gegen Rom die Aufmerksamkeit von dem eignen Treiben abzulenken. Der „Altkatholizismus" bot, wie erwähnt, gleichfalls seine Unterstützung. Dazu trat bald, nach dem Sturze des Kultusministers v. Mühler, am 22. Jan. 1872 an die Spitze des preußischen Kultusministeriums eine durch und durch bureaukratische Natur, Dr Falk, der Sohn eines protestantischen Predigers, welcher die Überlieferungen des früheren altpreußischen Staatskirchentums mit den Instinkten des modernen kirchlichen Liberalismus in sich vereinigte. Er wurde alsbald von allen Seiten als „Bannerträger im Kampf gegen Rom" bezeichnet und bekannte sich selbst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jan. 1874 offen zum „Kampf gegen Rom". Fürst Bismarck, ein „Realpolitiker", wie er selbst sich nannte, und von Anfang an wohl ohne größeres konfessionelles Vorurteil gegen die katholische Kirche, als in den Kreisen des protestantischen altpreußischen Adels im allgemeinen herrschend zu sein pflegt, war in seiner Stellungnahme wohl wesentlich von politischen Erwägungen geleitet, obgleich er nachmals den Appell an den konfessionellen Gegensatz als Kampfmittel mehrfach nicht verschmähte und sich „auf das protestantische Kaisertum eingeschworen" fühlte. Von dem Selbstbewußtsein der staatlichen Machtfülle getragen und von tiefem Widerwillen gegen den modernen Konstitutionalismus beseelt, den er nur notgedrungen in das neue Reich hatte einführen helfen, betrachtete er als dessen „ungeheuerlichste Erscheinung" eine „konfessionelle Fraktion". Besonders widerwärtig war ihm die Aufnahme der bayrischen „Partikularisten", welche vor kurzem im bayrischen Abgeordnetenhause gegen die Kriegsanleihe, dann auch gegen die Versailler Verträge gestimmt hatten. Die Mitgliedschaft des „welfischen" Abgeordneten Windthorst, eines früheren hannoverischen Justizministers, sowie der Umstand, daß die katholischen Abgeordneten aus den polnisch redenden Landesteilen in kirchlichen Fragen mit dem Zentrum stimmten, erschienen ihm als eine Verbindung mit Elementen, „deren fortdauernder prinzipieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch ist". Auch die angeblich „polonisierende Tendenz" der Katholischen Abteilung hat er später einmal bezeichnet als den „eigentlichen Grund, durch den er überhaupt in den Kulturkampf geraten sei". In der nachdrücklichen Ablehnung eines spezifisch protestantischen Charakters, welcher von liberaler und protestantischer Seite für das neue Reich in Anspruch genommen wurde, erblickte Fürst Bismarck den Ausdruck einer konfessionellen Abneigung gegen die evangelische Spitze des Deutschen Reichs, gegen das „evangelische Kaisertum", wie er es am 6. März 1872 nannte. In dem Betonen des der Reichsverfassung zugrunde liegenden föderativen Prinzips sah er ein grundsätzliches Widerstreben „gegen Kaiser und Reich". Das Gesamtauftreten der „katholischen Partei"

betrachtete er als eine Mobilmachung gegen den Staat. Wenn er auch früher nicht der Notwendigkeit sich entzogen hatte, die Interessen der katholischen Kirche und des Papsttums wegen des katholischen Volksteiles in Rücksicht zu nehmen, so waren ihm doch die religiösen Gefühle des katholischen Volkes wenig verständlich. Der Gedanke einer grundsätzlichen Selbständigkeit der Kirche im Staate Preußen auf ihrem Gebiete war ihm unfaßbar. Am 18. März 1867, bei Beratung des Verfassungsentwurfs im Norddeutschen Reichstag, hatte er, zu den katholischen Polen sich wendend, gesagt: „Sollte der Fall solcher Angriffe auf die katholische Kirche eintreten, so können Sie glauben, daß die königliche Regierung, daß ich persönlich für Sie ein ebenso entschiedener und zuverlässiger Bundesgenosse sein werde wie etwa mein katholischer Kollege, der Geheime Rat v. Savigny." Aber er ordnete diese Berücksichtigung der katholischen Interessen unbedingt dem „preußischen Staatsgedanken" und seinem Streben nach „Festigung des neugebildeten Reichs" unter, als deren größtes Hindernis er das Bestehen des Zentrums bezeichnete. Der Wunsch, das Zentrum politisch zu vernichten, hat ihn persönlich wohl am meisten in den Kampf hineingezogen, wie die spätere Einsicht, daß dieses Beginnen hoffnungslos sei, und daß ohne Abstellung der religiösen Beschwerden des katholischen Volksteiles gedeihliche Zustände in der innern Politik nicht zu erreichen seien, ihn hat einen Ausgleich suchen lassen.

Über den psychologischen Hintergrund des Kampfes äußert sich der Geheime Oberregierungsrat Ludwig Hahn, der Vertraute Bismarcks und langjährige Leiter des offiziösen Preßwesens, in der Vorrede zu seiner „Geschichte des Kulturkampfes": „Der Kaiser und sein Kanzler kamen aus Frankreich heim, wo sie beispiellosen Ruhm und für das Vaterland nach langer Erniedrigung ungeahnte Größe und Machtfülle errungen hatten: da traten ihnen nun Priester und deren Anhänger entgegen, die sie als ihre Untertanen zu betrachten gewohnt waren, die aber jetzt die Rechte derselben anzutasten und anzuzweifeln wagten; in dem Augenblick, wo sie in der allgemeinen Achtung so hoch standen, wo ihr Selbstbewußtsein so hoch gesteigert sein durfte, versagten jene ihnen anscheinend den schuldigen Gehorsam! Wie hätte da der staatliche Sinn in ihnen sich nicht hoch aufbäumen sollen!" Fürst Bismarck selbst erklärte nachmals in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. April 1887: „Ich bin erst in den Kulturkampf hineingezogen worden durch den Angriff einer starken, auf achtbaren Fundamenten gegründeten Fraktion, durch deren Angriff, den das Zentrum auf die Reichsregierung machte in dem Moment, wo das Reich noch auf neuen und schwachen Fundamenten stand, und wo uns von seiten der Zentrumspartei sofort in der ersten Adreßdebatte damals schwierige Fragen und Anträge gestellt wurden, die gerade ein Wohlwollen und eine Neigung, das Reich zu unterstützen, gar nicht verrieten. Diese Beziehungen wurden auf die Kurie dadurch übertragen, daß wir uns in Rom über das Verhalten einer Partei beschwerten, die nur auf der Basis der päpstlichen Autorität, welche sie zu vertreten beabsichtigte, die Wahlstimmen erhalten hatte. Wir hatten zur Zeit Antonellis anfangs günstige, später infolge von deutschen Einflüssen ablehnende Antworten erhalten. Wir sahen auf diese Weise in der Kurie damals den Bundesgenossen einer innern Fraktion, gegen die wir glaubten uns wehren zu müssen, weil sie das Reich in seinen Fundamenten angriff." Von dem Augenblick an, da diese Meinung in ihm Platz gegriffen, hielt er die Vernichtung der Zentrumsfraktion und des Geistes, aus dem sie erwachsen, für eine Vorbedingung der Sicherung der Zukunft seiner Lebensschöpfung, des Deutschen Reichs. Mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen Persönlichkeit trat er in den Kampf ein; einen mächtigeren Gegner hatte die Kirche seit langem nicht gehabt. Am 23. Mai 1870 hatte er im Reichstag des Norddeutschen Bundes von seinem Entschlusse gesprochen, „mit eisernem Schritte zu zermalmen, was der Herstellung der deutschen Nation in ihrer Herrlichkeit und Macht entgegenstand". Diesen Entschluß glaubte er jetzt auf das Zentrum anwenden zu sollen. Aber aus dem Kampfe gegen das Zentrum als politische Partei wurde sofort ein Kampf gegen die katholische Kirche, welche den Staatsgesetzen unbedingt unterworfen und mit ihrem geistlichen Einfluß der sog. „Staatsraison" dienstbar gemacht werden sollte. Auch die Idee einer „freien deutschen Nationalkirche protestantischer Konfession", mit der „die Reformation vollendet" werden sollte, wie schon nach dem Feldzug von 1866 verlangt worden war, hat weiten Kreisen vorgeschwebt. Die Aussichten schienen günstig. In dem Altkatholizismus erblickte man Keime zu einer solchen. Hier setzte die Regierung zunächst den Hebel an.

II. **Der Kulturkampf und die Maigesetzgebung bis zu dem Tode Pius' IX. und dem Rücktritt des Kultusministers Dr Falk.** 1. Bischof Krementz von Ermland hatte den Professor Michelis am Lyzeum und den Religionslehrer Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg, welche die Anerkennung der Unfehlbarkeitslehre verweigerten, mit der Exkommunikation belegt und dem letzteren die Erteilung des Religionsunterrichtes untersagt. Kultusminister v. Mühler erklärte demgegenüber, den Maßnahmen des Bischofs könne eine rechtliche Wirkung nicht zuerkannt werden, und zwang die katholischen Schüler, dem Religionsunterrichte Wollmanns auch ferner beizuwohnen. Eine Immediatvorstellung der preußischen Bischöfe in dieser Sache wurde vom König sehr ungnädig beschieden. Der neue Kultusminister Dr Falk sah sich jedoch nach heftigen Debatten mit der Zentrumsfraktion im Abgeord-

netenhause veranlaßt, durch generelle Verfügung an die Provinzial-Schulkollegien vom 29. Febr. 1872 anzuordnen: „In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird." Dann aber forderte er durch Schreiben vom 11. März 1872 den Bischof auf, „den Widerspruch, in welchem jene Zensurdekrete (gegen Michelis und Wollmann) durch ihre bürgerliche Wirkung mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen", und wiederholte diese Zumutung am 21. Mai mit der weiteren Forderung einer Erklärung des Bischofs, „fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen". Beides lehnte der Bischof ab. Durch Erlaß Falks vom 25. Sept. 1872 wurde über ihn die Temporaliensperre verhängt ohne Bezugnahme auf eine gesetzliche Bestimmung und mit der einfachen Begründung: „Die Staatsregierung vermag die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden."

Zu einem ähnlichen Konflikt führte der Altkatholizismus in Köln. Am 12. Jan. 1872 hatte der Kriegsminister den Altkatholiken auf deren Ansuchen die dortige katholische Garnisonkirche St Pantaleon zur Mitbenutzung überwiesen, und zwar ohne Einvernehmen mit dem katholischen Feldpropst Namszanowski. Letzterer untersagte dem Divisionspfarrer in Köln den weiteren Gottesdienst in der Kirche, sobald diese von einem altkatholischen Geistlichen benutzt sein werde. Nachdem diese Voraussetzung eingetroffen, mied der Pfarrer die Kirche. Ein Erlaß des Kriegsministers an den Gouverneur von Köln vom 1. März dagegen gab die Anweisung, „den katholischen Militärgottesdienst in der Pantaleonskirche wieder anzuordnen und demzufolge den Divisionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle alsbald zu versehen". Am 2. März wurde dieser Erlaß auch dem Feldpropst als „Militärbeamten" zugefertigt „mit der Auflage, die an den Divisionspfarrer ergangene, ihm die Abhaltung des Militärgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen". Als dieser nicht Folge leistete, wurde er am 28. Mai 1872 durch Erlaß der Minister des Kriegs und des Kultus „suspendiert" mit der Begründung: „Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das schwerste verletzt." Im März 1873 wurde dann die Feldpropstei selbst aufgehoben, nachdem sie erst im Jahre 1868 als selbständiges kirchliches Amt errichtet worden war.

Doch konnten weder diese noch andere Maßregeln die Bischöfe von weiterem Vorgehen gegen altkatholische Professoren und Geistliche abhalten. Nicht erfolgreicher war auch der erste gesetzgeberische Versuch zugunsten der Altkatholiken. Auf Betreiben des bayrischen Kultusministers v. Lutz wurde durch Reichsgesetz vom 10. Dez. 1871 in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ein neuer § 130 a (Lex Lutzeana oder Kanzelparagraph) eingeschaltet (vgl. Bd I, Sp. 229), welcher bezweckte, den „Mißbrauch der Kanzel" auszuschließen und dadurch die Bekämpfung des Altkatholizismus in der katholischen Kirche unmöglich zu machen. Trotz aller Aufmerksamkeit der Polizeiorgane konnte dieses erste Ausnahmegesetz nur höchst selten zur Anwendung gebracht werden. Auch in Preußen begann die Gesetzgebung einzugreifen. Dort hatte schon im Jahre 1871 der Kultusminister v. Mühler ein „Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens" ausgearbeitet, mit welchem Fürst Bismarck den „polonisierenden" Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit in Westpreußen und Posen entgegentreten wollte. Nachträglich trug Mühler Bedenken, diesen Entwurf vor dem Landtag zu begründen, und nahm deshalb seinen Abschied. Sein Nachfolger Falk brachte das Gesetz sofort zustande. Mit dem Datum vom 11. März 1872 wurde es publiziert. Es bestimmt: „Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates." Damit war die Aufsicht des Staates auch auf den Religionsunterricht ausgedehnt und die bisherige Mitaufsicht der Kirche über den gesamten Unterricht abgeschafft. Fast allen katholischen Geistlichen wurde nunmehr die Lokal- und Kreisschulaufsicht entzogen; die Schule wurde fortan rücksichtslos zur Bekämpfung der katholischen Kirche benutzt, insbesondere durch „Simultanisierung" der Volksschulen, d. h. Vereinigung protestantischer und katholischer Schulkinder in ihnen, und durch Anstellung protestantischer Aufsichtsorgane für die verbleibenden katholischen Volksschulen. — Beide Gesetze, Kanzelparagraph und Schulaufsichtsgesetz, richteten sich sowohl gegen die katholische wie gegen die evangelische Kirche. Auch auf evangelischer Seite machten sich daher Bedenken geltend, namentlich gegen das letztere Gesetz. Als dieses aber tatsächlich nur als Waffe gegen die katholische Kirche benutzt wurde, verstummten diese Bedenken bald, so daß fortan der Kampf von den Katholiken allein geführt wurde. Nur ganz vereinzelte Protestanten standen bei diesem den Katholiken zur Seite, vor allem der frühere Führer der Konservativen, Appellationsgerichtspräsident a. D. v. Gerlach und der frühere hannoverische Ministerialdirektor Dr Brüel.

Eine wesentliche Verschärfung des Verhältnisses zwischen der Kurie und der Reichsregierung trat ein, als Kardinal Prinz Hohenlohe, ein Bruder des bayrischen Ministerpräsidenten und des später zu nennenden Herzogs von Ratibor, zum Botschafter des Deutschen Reichs beim Papst ernannt,

durch Note des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli vom 2. Mai 1872 auf Weisung des Papstes als solcher zurückgewiesen wurde. Die Zurückweisung erfolgte mit dem Bedauern, „einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des Heiligen Stuhles, zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisieren zu können". Als am 14. Mai 1872 die Angelegenheit im Reichstag zur Sprache kam, beklagte sich Fürst Bismarck bitter über dieses Verfahren und tat dabei seinen seitdem zur Losung gewordenen Ausspruch: „Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig." Die deutsche Botschaft beim Vatikan blieb zunächst unbesetzt; am 4. Dez. 1874 wurde sie dann aufgehoben.

Gegen das Papsttum selbst richtete sich die Papstwahldepesche Bismarcks vom 14. Mai 1872, in welcher die europäischen Regierungen aufgefordert wurden, „über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl (des zukünftigen Papstes) abhängig machen würden", untereinander sich zu verständigen. Bei der ablehnenden Haltung der übrigen Mächte blieb jedoch diese Anregung ohne Ergebnis. — Um so einschneidender gestaltete sich das gleichzeitige Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Am 15. und 16. Mai 1872 wurde im Reichstag über neue Petitionen gegen den Jesuitenorden verhandelt, deren Besprechung nunmehr nichts mehr im Wege stand. Von katholischer Seite war wiederum die zwanzigfache Anzahl von Gegenpetitionen eingelaufen. Trotzdem überwies auf Antrag des konservativen Abgeordneten Wagener der Reichstag die Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die staatsgefährliche Tätigkeit der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt". Die Reichsregierung entsprach dieser Aufforderung mit der größten Beschleunigung und ging noch weit über sie hinaus. Bereits am 4. Juli 1872 konnte das „Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" sanktioniert werden. Am 5. Juli wurde es durch Verordnung des Bundesrats in Vollzug gesetzt. Für dieses reine Polizeigesetz, welches ohne jede richterliche Untersuchung über eine ganze Kategorie von Deutschen die bis dahin unerhörte Strafe der jederzeitigen Möglichkeit der Ausweisung verhängt, hatten sämtliche Parteien mit Ausnahme des Zentrums, der Polen, der Deutsch-Hannoveraner, der Demokraten, eines Teiles der Fortschrittspartei und weniger Nationalliberalen gestimmt. Es traf etwa 200 Jesuiten, welche sämtlich auswanderten, nachdem die Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 ihnen jede „Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen" verboten hatte. Am 20. Mai 1873 unterwarf eine weitere Bekanntmachung des Bundesrats die Redemptoristen, Lazaristen, Priester vom Heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Dames du Sacré-Cœur) als „verwandte" Orden den Bestimmungen des Jesuitengesetzes. Auch diese wanderten aus. Am 15. Juni 1872 schon hatte der preußische Kultusminister durch einfache Verfügung den Mitgliedern aller Orden und Kongregationen die Ausübung einer Lehrtätigkeit an öffentlichen Volksschulen untersagt.

Das Jesuitengesetz bezweckte „die Selbständigmachung der Bischöfe vom Jesuitenorden". Aber schon vor Beratung des Gesetzes hatten alle Bischöfe, in deren Diözesen Jesuiten tätig waren, eine öffentliche Erklärung zu ihren Gunsten erlassen. Nach Verkündigung des Gesetzes erließen am 20. Sept. 1872 die sämtlichen zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe eine ausführliche und freimütige Denkschrift an die deutschen Regierungen. Nachdem sie nachgewiesen hatten, daß „die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht", erklärten sie, es könne „keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch eine Reihe von Maßregeln sowohl im Reich als in einzelnen Reichslanden in diesen ihren Rechten schwer verletzt worden ist". Als solche Maßregeln wurden insbesondere genannt: die Begünstigungen der Altkatholiken, das Reichsgesetz gegen die Jesuiten und die preußische Verfügung gegen die Schulorden. Ferner fand die Zentrumsfraktion in der Denkschrift eine kräftige Verteidigung. — Auch seitens des Papstes erfolgten nachdrückliche Kundgebungen. Bei einer Audienz des deutschen Lesevereins in Rom am 24. Juni 1872 erklärte er: „Wir haben es mit einer Verfolgung zu tun, die, von langer Hand vorbereitet, jetzt ausgebrochen ist; es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinen siegreichen Erfolgen im Felde sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hat." Sodann ermahnte der Papst die deutschen Katholiken zur Ausdauer: „Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald das Steinchen aus der Höhe sich loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert."

Diese Vorgänge und die bei Beratung der neuen Gesetze in den Parlamenten gehaltenen, tiefe Feindschaft gegen den Katholizismus atmenden Reden verursachten eine allgemeine und tiefgehende Aufregung unter dem kirchlich gesinnten Volke. Auf Grund eines Aufrufs vom 8. Juli 1872 bildete sich zur Verteidigung der Rechte der Kirche unter dem Vorsitz des Freiherrn Felix v. Loë der „Verein der deutschen Katholiken", gewöhnlich „Mainzer Verein" genannt, der bald 200 000 Mitglieder zählte. Dieser gelangte zwar unter dem Druck unausgesetzter behördlicher Maßregelungen nicht zu einer dauernden Wirksamkeit, gab aber kräftige und nachhaltige Anregungen. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, bezeichnete

ihn in einem Erlaß an die königlichen Regierungen vom 25. Sept. 1873 als einen politischen Verein, „dessen Tendenz offenkundig gegen die Staatsautorität gerichtet ist". Im Anschluß daran steigerten sich die Angriffe der liberalen Presse immer mehr. „Es ist eine Lust, zu leben!" rief die „Nationalzeitung" aus. Die „Majestät des Gesetzes" und die „Souveränität der Gesetzgebung" wurden nach dem Vorgange Bismarcks allenthalben den Katholiken entgegengehalten, „Reichsfeindschaft" und „Vaterlandslosigkeit" ihnen vorgeworfen.

2. Alle bisherigen Maßregeln der Reichsgesetzgebung, Landesgesetzgebung und Verwaltung waren indes nur Vorläufer der im Jahre 1873 beginnenden planmäßigen Umstürzung des preußischen Staatskirchenrechts. Diese war nach den Äußerungen des Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstags vom 14. Mai 1872 für ganz Deutschland geplant, wurde dann aber aus bisher nicht näher bekannt gewordenen Gründen, vermutlich wegen des Widerstrebens Bayerns, nur für Preußen vollzogen, so daß der kirchenpolitische Kampf seitdem eine vorwiegend preußische Angelegenheit wurde. Er gab zwar auch für mehrere andere deutsche Bundesstaaten, namentlich Baden und Hessen, das Beispiel zu kirchenfeindlichen Maßnahmen ähnlicher Richtung, doch erreichte in diesen der Kampf weder die systematische Konsequenz noch die furchtbare Erbitterung wie in Preußen. — Vor Beginn der entscheidenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause trat Fürst Bismarck am 1. Jan. 1873 vorübergehend von der Ministerpräsidentschaft zurück; diese ging auf den Kriegsminister Grafen Roon über. — Die Thronrede bei Eröffnung des preußischen Landtags am 12. Nov. 1872 kündigte Vorlagen an, welche bestimmt seien, „die Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften nach verschiedenen Richtungen klar zu stellen". Am 18. Nov. ging die erste dieser Vorlagen ein, das „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel". Von den übrigen Vorlagen hörte man, der König verweigere die Genehmigung. Als jedoch der Papst in dem Weihnachtskonsistorium vom 22. Dez. Veranlassung nahm, wiederum die deutschen Verhältnisse zu berühren, und dabei tadelte, daß „Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, die Macht sich anmaßen, die Dogmen und Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen", wurden auch die weiteren Vorlagen am 9. Jan. 1873 eingebracht: die Gesetze „betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", „betr. die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten" und „betr. den Austritt aus der Kirche". Als Grund dieser Vorlagen bezeichnete an demselben Tage der Abgeordnete v. Mallinckrodt die Absicht: „auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionierung und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofs zu erreichen".

Am 16. Jan. 1873 begann im Abgeordnetenhause die Generaldiskussion über die neuen Gesetze. Bei dieser gebrauchte der Abgeordnete Virchow zum erstenmal das Wort „Kulturkampf", das, von den Katholiken ironisch aufgenommen, von da an die besondere Bezeichnung dieses Kampfes wurde. Am Schluß der Generaldiskussion, bei welcher den Rednern aus dem Zentrum in unerhörter Weise die Redefreiheit beschnitten worden war, wurden die Vorlagen einer Kommission überwiesen. Die Kommission erledigte zunächst kurzerhand die vorgebrachten Bedenken wegen der Verfassungswidrigkeit der Vorlagen, indem sie in ihrem Bericht vom 24. Jan. den Entwurf eines „Gesetzes betr. die Abänderung der Art. 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde" vorlegte, zu welchem die Staatsregierung im voraus ihre Zustimmung gegeben hatte. Im Plenum des Hauses wurde dieser Entwurf mit möglichster Beschleunigung durchberaten und schon am 1. März mit 228 gegen 108 Stimmen angenommen. Das Herrenhaus zeigte sich schwieriger, obwohl dort kurz vorher durch einen Pairsschub von 24 neuen Mitgliedern eine Regierungsmehrheit hergestellt worden war. Bei den Verhandlungen führte der Reichskanzler Fürst Bismarck den Ursprung des Kampfes zurück auf „die Bildung der mächtigen Zentrumspartei", Ministerpräsident und Kriegsminister Graf Roon auf „die von menschlicher Seite beanspruchte Unfehlbarkeit", Kultusminister Dr Falk auf die „Unhaltbarkeit der seit 1848 bestehenden kirchenpolitischen Zustände". Fürst Bismarck bezeichnete als das Prinzip des Kampfes: „Es handelt sich um die Verteidigung des Staates; es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt." Nachdem dann Graf Roon die Bedenken der Protestanten beschwichtigt hatte mit den Worten: „Ich begreife die Zionswache von seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von seiten der evangelischen Kirche; ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten", nahm auch das Herrenhaus am 4. April den Entwurf mit 140 gegen 87 Stimmen an. Am 5. April wurde er sanktioniert, am 7. April publiziert. — Art. 15 der Verfassung erkannte das eigne und selbständige Recht der katholischen Kirche zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten an. Das Gesetz vom 5. April 1873 fügte den widersprechenden Zusatz hinzu, daß sie „aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleibt"; ebenso fügte es dem Art. 18 hinzu: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung,

Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest." — Während noch über die Verfassungsänderung debattiert wurde, fand auch bereits die Beratung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe selbst statt. Am 9. Mai war diese beendigt. Konservative und Liberale hatten mit wenigen Ausnahmen gleichmäßig für sie gestimmt.

Das „Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" vom 11. Mai 1873 bestimmte, daß ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden dürfe, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebene Bildung erhalten habe, welcher vorher dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes angezeigt, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch erhoben worden sei. Die vorgeschriebene Bildung verlangte die Entlassungsprüfung an einem deutschen Gymnasium, ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität oder in einem vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten kirchlichen Seminar und die Ablegung einer besondern wissenschaftlichen Staatsprüfung (später „Kulturexamen" genannt) über „die für den Beruf eines Geistlichen erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur". Sodann unterwarf das Gesetz alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung von Geistlichen dienen, der staatlichen Aufsicht und bestimmte, daß bei Nichtbefolgung der staatlichen Aufsichtsanordnungen der Kultusminister befugt sei, die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten und sogar die Anstalt zu schließen. Knabenseminare und -konvikte durften nicht mehr errichtet, in die bestehenden neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Der Einspruch gegen die Anstellung eines Geistlichen sollte unter anderem zulässig sein, „wenn gegen den Anzustellenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde". Außerdem schrieb das Gesetz die Umwandlung der rheinischen „Sukkursalpfarren", deren Inhaber nach der französischen Gesetzgebung frei versetzbar waren, in definitive vor und verlangte die Besetzung jedes Pfarramtes längstens binnen einem Jahre seit der Erledigung. Zuwiderhandlungen waren mit Geldstrafen gegen den Bischof bis zu 1000 Talern für jeden einzelnen Fall bedroht.

Das „Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten" vom 12. Mai 1873 bestimmte, daß die kirchliche Disziplinargewalt über alle „Kirchendiener" nur von deutschen kirchlichen Behörden (also nicht vom Papst oder den römischen Kongregationen) ausgeübt werden dürfe, und verlangte für jede, auch vorläufige Amtsentsetzung eines Geistlichen ein prozessualisches Verfahren (schloß also die kanonische Amtsentsetzung ex informata conscientia aus), verbot die körperliche Züchtigung und Geldstrafen über 30 Taler bzw. das einmonatliche Amtseinkommen als Disziplinarstrafen, unterstellte die Demeritenanstalten der staatlichen Aufsicht und verlangte von allen erheblichen Fällen kirchlicher Disziplinarentscheidungen Mitteilung an den Oberpräsidenten. Gegen jede kirchliche Disziplinarentscheidung sollte der Betroffene, und wenn ein „öffentliches Interesse" vorlag, auch der Oberpräsident Berufung an den aus Staatsbeamten neu gebildeten „Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" in Berlin erheben können, welcher endgültig entschied, auch auf Antrag des Oberpräsidenten alle „Kirchendiener", also auch die Bischöfe, durch Urteil „aus ihrem Amte entlassen" konnte.

Das „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" vom 13. Mai 1873 verbot alle kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel, welche nicht „dem rein religiösen Gebiet angehören", sowie jede kirchliche Bestrafung wegen einer Handlung, „zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten", und wegen Ausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung. Die Verhängung der zugelassenen Strafen sollte nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfen. Zuwiderhandlungen wurden mit Geldbußen bis zu 1000 Talern oder dem Verlust des kirchlichen Amtes bedroht. Das Gesetz sollte vornehmlich die Verhängung der großen Exkommunikation hindern.

Das Gesetz endlich „betr. den Austritt aus der Kirche" vom 14. Mai 1873 erleichterte das Ausscheiden aus einer kirchlichen Gemeinschaft. Es wurde in der Folge für die Katholiken von geringer Bedeutung, von größerer für die Protestanten.

Der Zweck dieses ganzen Systems war nach den Worten Falks vom 9. Jan., „der Geistlichkeit die Selbständigkeit auf dem Boden nationaler Bildung zu gewähren". In Wahrheit sollte die niedere Geistlichkeit von den Bischöfen unabhängig, von der Regierung abhängig gemacht werden. Doch die niedere Geistlichkeit ließ sich nicht von ihren Bischöfen trennen, ebensowenig wie das katholische Volk, das sofort und einmütig sich um seine Bischöfe scharte.

Gleich nach dem Bekanntwerden der Entwürfe dieser Gesetze hatten am 30. Jan. 1873 die Erzbischöfe von Köln und Posen im Namen der sämtlichen preußischen Bischöfe dem Staatsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher sie erklärten, „von vornherein gegen alle die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser

Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen". Am 2. Mai 1873, nach Annahme der Verfassungsänderung, richteten die Bischöfe in gleichem Sinne ein gemeinsames Hirtenschreiben an ihre Diözesanen. Nach Publikation der Maigesetze selbst überreichten am 26. Mai die Bischöfe dem Staatsministerium die gemeinschaftliche Erklärung, daß sie nicht imstande seien, zum Vollzug derselben mitzuwirken. — In voller Übereinstimmung mit dem Episkopat empfahlen die politischen Führer des katholischen Volkes, welche im Abgeordnetenhause den Erlaß dieser Gesetze Schritt für Schritt auf das nachdrücklichste bekämpft hatten, den passiven Widerstand gegen dieselben, zu dem auch die Bischöfe selbst und die übrige Geistlichkeit ihre Zuflucht nahmen. Es begann nunmehr der große Kampf der preußischen Katholiken für die Freiheit und Rechtsstellung ihrer Kirche, bei dem auf seiten der Regierung keines der zahlreichen Machtmittel der Gesetzgebung und Verwaltung, auf seiten des kirchenfeindlichen, fanatischen Liberalismus keine Verleumdung, Verlästerung und Verhetzung, auf katholischer Seite aber auch keine Mühe und kein Opfer gescheut wurde.

Der Widerstand der Bischöfe äußerte sich sofort in einer Reihe maigesetzwidriger Anstellungen ohne vorherige Anzeige, denen dann die maigesetzlichen Strafen auf dem Fuße folgten. Die Staatsaufsicht über die kirchlichen Anstalten wurde abgelehnt; sofort wurden diesen die Staatszuschüsse entzogen und dann deren Schließung verfügt. Zum „Kulturexamen" hat sich niemals ein katholischer Theologe gemeldet. Die katholisch-theologischen Fakultäten verödeten. Der Erzbischof von Köln wurde wegen Bekanntmachung der Exkommunikation zweier Priester im „Amtlichen Kirchenblatt", der Bischof von Paderborn wegen der Weigerung, die von ihm über einen Priester verhängte Suspension aufzuheben, von Geldstrafen getroffen. Wegen Verweigerung der Lossprechung im Beichtstuhl und wegen Ausschluß vom Empfang der heiligen Kommunion wurden in mehreren Fällen Priester maigesetzlich verfolgt und verurteilt. Es folgten in immer größerer Zahl Verurteilungen von Bischöfen und Geistlichen wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen: weil sie getauft, das Sakrament der Buße gespendet, in Gegenwart von Gemeindemitgliedern das heilige Meßopfer dargebracht, die heilige Kommunion ausgeteilt und Sterbenden die letzte Wegzehrung und heilige Ölung gebracht hatten. Da die Verurteilten regelmäßig nicht zahlten, kam es jedesmal zur Zwangsvollstreckung, zur Pfändung und Versteigerung der gepfändeten Gegenstände. Wenn auf dem Wege der Zwangsvollstreckung die Geldstrafen nicht mehr beizutreiben waren, wurden die Verurteilten ins Gefängnis geführt. Durch Verfügung vom 24. Okt. 1873 empfahl der Minister Falk verschärftes Vorgehen; jede einzelne Amtshandlung solle sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht werden; vor der Eventualität der Gefängnisstrafen solle man in keiner Weise zurückschrecken.

Mit der Handhabung der maigesetzlichen Strafbestimmungen hielten Verwaltungsmaßregeln gleichen Schritt. Der Kriegsminister ordnete durch einfache Verfügung die Heranziehung der Theologen zum Militärdienst an. Die Marianischen Kongregationen an den Gymnasien wurden verboten, die katholischen Vereine wurden der strengsten Aufsicht, die politischen Versammlungen und die Presse der Zentrumspartei der eifrigsten Überwachung unterstellt. Die Strafprozesse gegen Redner auf solchen Versammlungen, Geistliche und Laien, sowie gegen Redakteure und Verleger katholischer Zeitungen erreichten infolgedessen bald eine außerordentlich hohe Zahl. Durch Allerhöchste Verordnung vom 6. Dez. 1873 wurde der von den katholischen Bischöfen dem König zu leistende Eid umgeändert: die frühere Beziehung auf den dem Papste geleisteten Eid war ausgemerzt und eine unbedingte Anerkennung der Gesetze des Staates aufgenommen worden. In dieser Form ist der Eid niemals von einem katholischen Bischof geleistet worden.

Die ganze Schärfe der Maigesetze erfuhr zuerst der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowski. Am 3. Febr. 1874 wurde er zu zweijährigem Gefängnis nach Ostrowo abgeführt, am 15. April 1874 durch Urteil des neuen Kirchengerichtshofs für abgesetzt erklärt. Nach Entlassung aus dem Gefängnis wurde ihm Torgau als Aufenthalt angewiesen. Er zog es vor, in Rom seinen Wohnsitz zu nehmen, wo ihn am 15. März 1875, während er noch im Gefängnis sich befand, Papst Pius IX. zum Kardinal ernannt hatte. Eine ähnliche Behandlung erfuhren die andern Bischöfe. Am 6. März 1874 wurde der Bischof von Trier, Dr Eberhard, am 31. März der Erzbischof von Köln, Dr Paulus Melchers, am 27. Juli der Weihbischof von Posen, Msgr Janiszewski, bald darauf auch der Weihbischof von Gnesen, Msgr Cybichowski, verhaftet; der Weihbischof von Köln, Dr Baudri, wurde mehrfach gepfändet.

Eine Unterstützung fand die Kirchenpolitik der Regierung auf katholischer Seite nur in der sog. „Staatskatholiken-Adresse" vom 14. Juni 1873, deren etwa 150, meistens freikonservative, Unterzeichner, an erster Stelle der Herzog von Ratibor, nicht wollten, „daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet würden", und erklärten: „Wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden lebendigen Entwicklung der Gesellschaft entsprechend selbständig zu gestalten." — Auch die Altkatholiken standen fest auf seiten der Regierung, welche ihnen dafür mit nachdrücklicher Unterstützung

vergalt. Die „Norddeutsche Allgem. Zeitung“ erwartete von ihnen eine Kirche „ohne Dogmenzwang und Formelkram“. Am 4. Juni 1873 war von ihnen auf der Delegiertenversammlung zu Bonn der bisherige Professor der Kirchengeschichte an der Breslauer Universität, Joseph Hubert Reinkens, zum Bischof gewählt und am 11. Aug. von dem jansenistischen Bischof Heydekamp von Deventer zu Rotterdam konsekriert worden. Am 19. Sept. erhielt er die landesherrliche Anerkennung als „katholischer Bischof“ und wurde dann nach der Eidesleistung am 7. Okt., in welcher er die unbedingte Unterwerfung unter die staatlichen Gesetze nach der neuen Formel versprach, in Preußen durch den Etat von 1874 mit einem staatlichen Gehalt von 15 000 *M* und 6000 *M* Pauschquantum für Reiseauslagen ausgestattet. Im ganzen wurden im Etat für altkatholische Zwecke 48 000 *M* ausgeworfen. Von seiten der Regierung wurde bei Beratung der betreffenden Etatsposition die Zahl der Altkatholiken in Preußen auf 4362 selbständige und 17 028 unselbständige Mitglieder in 28 organisierten Gemeinden angegeben. Es ist selbstredend, daß die Altkatholiken sich den neuen Gesetzen unterwarfen; ihre Geistlichen konnten daher ungehindert wirken, Bischof Reinkens auch firmen, Geistliche weihen und anstellen. Dasselbe tat die protestantische Kirche, so daß z. B. die evangelischen Predigerseminare zu Wittenberg, Hadersleben, Hannover, Kloster Loccum und Herborn und ebenso die noch bestehenden protestantischen Klöster und Stifte in der Provinz Hannover erhalten blieben. Kein protestantischer oder altkatholischer Geistlicher ist auf Grund der Maigesetze verurteilt worden.

Doch alle Versuche, die katholische Bevölkerung zu einer andern Haltung zu bringen, blieben erfolglos. Vielmehr führten die Bedrängnisse der Zeit zu einer nachhaltigen Vertiefung des religiösen Lebens. Die größten Anstrengungen wurden bei den Wahlen gemacht. Infolgedessen stieg bei den Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus am 4. Nov. 1873 das Zentrum von 52 auf 90, bei den Neuwahlen zum Reichstag am 10. Jan. 1874 von 63 auf 91 Mitglieder, obgleich alle Parteien, von den Konservativen bis zum Fortschritt, gegen dasselbe sich vereinigt hatten. Ebenso groß war die Vermehrung der abgegebenen Stimmen: 1871 waren für Kandidaten der Zentrumspartei bei den Reichstagswahlen 696 586 Stimmen abgegeben worden, jetzt 1 443 170 Stimmen. Hand in Hand mit dieser Bewegung ging der Aufschwung der katholischen Presse: Ende 1873 zählte man bereits 120 neue, täglich erscheinende Zeitungen der Zentrumspartei in Preußen.

3. Die bisherigen Maigesetze hatten nur Verwirrung geschaffen und sich dabei als undurchführbar erwiesen. Die Regierung entschloß sich daher zu einer weiteren Serie von kirchenpolitischen Gesetzen, zur „Befestigung, Erläuterung und Verschärfung“ der ersteren, wie der Kultusminister sich ausdrückte. — Das erste, das preußische „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“ vom 9. März 1874, sollte die Laien in Sachen der Eheschließung von der Geistlichkeit unabhängig machen und der durch den allmählich größer werdenden Mangel an staatlich anerkannten katholischen Geistlichen an vielen Orten herbeigeführten Unmöglichkeit, bürgerlich gültige Ehen zu schließen, abhelfen. Später wurde es auf das ganze Reich ausgedehnt. — Das zweite, das „Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer“ vom 20. Mai 1874, war durch die Absetzung des Erzbischofs von Posen notwendig geworden. Es verlangt von demjenigen, welcher in einem katholischen Bistum, dessen Stuhl „erledigt“ ist, bischöfliche Rechte und Verrichtungen ausüben will, Mitteilung an den Oberpräsidenten, Nachweis der maigesetzlichen Vorbedingungen zur Bekleidung eines geistlichen Amtes und die Ableistung eines Eides, „die Gesetze des Staates zu befolgen“. Dem Oberpräsidenten steht der Einspruch zu, über den in letzter Instanz der kirchliche Gerichtshof entscheidet. Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnis von sechs Monaten bis zwei Jahren bedroht. Wenn „die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden“ ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers aufzufordern; im Weigerungsfalle ernennt der Kultusminister einen „Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige Vermögen in Verwahrung und Verwaltung“ nimmt. Ist der letztere Fall eingetreten, so kann der Patron einer erledigten Stelle, in Ermanglung dessen die Gemeinde die Stelle mit Umgehung des Bischofs besetzen. Die Wahl des Geistlichen durch die Gemeinde findet statt auf Antrag von mindestens zehn Gemeindemitgliedern durch die Hälfte der Erschienenen. — Das dritte, das „Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“, vom 21. Mai 1874, sollte zunächst Freisprechungen wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen, welche infolge der lückenhaften Fassung des erwähnten Gesetzes zahlreich ergangen waren, verhindern. Es dehnt die maigesetzlichen Strafen aus auf alle Fälle, wo ein Geistlicher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er diese mit Genehmigung des Oberpräsidenten ausübt. Sodann ergänzt es das frühere Gesetz, wie folgt. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn das erledigte Amt maigesetzwidrig übertragen ist, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung desselben maigesetzwidrig erfolgen werde. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher maigesetzlich wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen verurteilt worden ist, so kann der

Patron der Stelle oder in Ermanglung dessen die Gemeinde durch Wahl wie nach dem vorstehenden Gesetze die Stelle neu besetzen.

Auch der Reichstag wurde auf Veranlassung der preußischen Regierung wiederum in Bewegung gesetzt, und zwar diesmal zu dem unerhörtesten Gesetz der gesamten Reichsgesetzgebung, nämlich dem „Reichsacht"-oder Priesterausweisungsgesetz. Das „Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" vom 4. Mai 1874 bestimmt, daß einem „durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassenen" Geistlichen (was nur in Preußen möglich war) „durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen", derselbe auch „durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatsstaates seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden" kann. Gleiche Maßregeln werden angedroht gegen Geistliche, welche wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen verurteilt worden sind. Gegen diese polizeilichen Verfügungen soll dem Betroffenen Berufung an den kirchlichen Gerichtshof zustehen.

Doch auch diese zweite Reihe von Maigesetzen verfehlte ihren Zweck. Sofort nach Bekanntwerden des Entwurfs zum Gesetz vom 20. Mai hatten sämtliche Domkapitel erklärt, die Wahl eines Bistumsverwesers als Stellvertreter eines „abgesetzten" Bischofs werde in keinem Falle erfolgen. Und so geschah es, obwohl nunmehr der größte Teil der Bischöfe „abgesetzt" wurde. Die meisten der „abgesetzten" Bischöfe hatten vorher längere Zeit im Gefängnis zugebracht: der Erzbischof von Posen zwei Jahre, der Erzbischof von Köln über sechs Monate. In den sämtlichen betroffenen Diözesen traten staatliche Kommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung, sog. „Vermögensbischöfe", ein. Die bischöfliche kirchliche Verwaltung wurde, soweit möglich, durch die Bischöfe selbst, welche sich zu diesem Zweck ins Ausland begaben, im übrigen durch bischöfliche Geheimdelegaten fortgeführt. Diese fanden ausnahmslos den willigsten Gehorsam und wurden trotz der eifrigsten gerichtlichen Maßnahmen nicht verraten. In zahlreichen verwaisten Pfarreien mußte eine Geheimseelsorge und schließlich sogar Laiengottesdienst eingerichtet werden.

Die Haltung des Volkes blieb eine nicht minder feste. Keine katholische Gemeinde hat von der gesetzlichen Befugnis der Pfarrerwahl Gebrauch gemacht. Dagegen sind durch nichtkatholische Patrone katholischer Pfarreien in Posen und Schlesien eine Anzahl sog. „Staatspfarrer" berufen worden, welche jedoch trotz aller behördlichen Unterstützung von den Gemeinden vollständig gemieden wurden. Die politischen Führer des Volkes hatten in den Parlamenten keine Gelegenheit zu eifrigster Verteidigung der Rechte der Kirche vorübergehen lassen, ohne jedoch Gehör zu finden. Am 26. Mai 1874 starb der edle Hermann v. Mallinckrodt. Seitdem trat Ludwig Windthorst noch mehr in den Vordergrund als der anerkannte Führer des Zentrums im Reichstag und Landtag, ein Mann, der mit kirchlicher Überzeugungstreue eine seltene parlamentarische Begabung verband und durch seine meisterhafte Taktik unter geschickter Benutzung der Umstände das Zentrum im Reichstag schließlich zur ausschlaggebenden Partei machte. Diese Stellung des Zentrums im Reichstage benutzte er mit nicht minderem Geschick, um auf die Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses hinüberzuwirken, so daß Fürst Bismarck schließlich keinen andern Ausweg mehr wußte, als in der preußischen Kulturkampfsgesetzgebung einzulenken.

Die Leidenschaftlichkeit des Kulturkampfes erreichte ihren Höhepunkt nach dem Attentat des katholischen Böttchergesellen Kullmann auf den Fürsten Bismarck zu Kissingen am 13. Juli 1874. Obwohl der Attentäter nichts weniger als kirchlich gesinnt oder politisch im Sinne des Zentrums hervorgetreten war, wurde die Zentrumspartei für die Tat verantwortlich gemacht. Selbst Fürst Bismarck rief in der Reichstagssitzung vom 4. Dez. 1874 dem Zentrum zu: „Sie mögen sich lossagen noch so viel, er hält sich an ihren Rockschößen fest." Verschärfte Maßregeln gegen den katholischen Klerus, Presse und Vereine waren die Folge. Die ohnehin nicht große Zahl katholischer Beamten in der Staats- und Gemeindeverwaltung schmolz rasch zusammen. Namentlich im Rheinland und Westfalen wurden eine Reihe katholischer Landräte zur Disposition gestellt. Bei der Wahl überzeugungstreuer Katholiken zu kommunalen oder provinzialen Ämtern bildete die Nichtbestätigung seitens der Regierung die Regel. Der Auskundschaftung der kirchenpolitischen Gesinnung katholischer Beamten zu denunziatorischen Zwecken widmete sich der „Deutsche Verein" in der Rheinprovinz unter dem Vorsitz des Herrn v. Sybel.

Es war natürlich, daß solche Vorgänge eine weitere Äußerung der höchsten kirchlichen Autorität zur Folge hatten. In der Enzyklika an den preußischen Episkopat vom 5. Febr. 1875 erklärte Pius IX. die kirchenpolitischen Gesetze für „irritas", d. h. nichtig in sich, „weil sie der göttlichen Einrichtung der Kirche schlechthin widersprechen". Mit unglaublicher Erbitterung bekämpften die Gegner diese „direkte Aufforderung zur Revolution". Die katholischen Blätter druckten das päpstliche Schreiben sofort ab. Sie wurden sämtlich mit Preßprozessen verfolgt. Die Gerichte verhängten die verschiedensten Strafen, von einjähriger Gefängnisstrafe (beim „Westfälischen Merkur") bis zu geringen Geldstrafen; in mehreren Fällen erfolgte auch Freisprechung.

4. So blieben Klerus und Volk, Presse und Fraktion vollständig einig in Verteidigung der Kirche. Nirgendwo zeigte sich der Regierung eine Hoffnung auf Durchführung ihrer Gesetze. Wollte

sie nicht zurück, so mußte sie voran. Eine dritte Serie von Gesetzen folgte: eine Gesetzgebung der Exekution durch materiellen Druck. Kurz vorher hatte Fürst Bismarck die Ministerpräsidentschaft in Preußen wieder übernommen. Während er nachmals seine Beteiligung an den bisherigen Maigesetzen abzuschwächen suchte, hat er für die folgenden Gesetze, welche er als „eigentliche Kampfgesetze" bezeichnete, die „volle Verantwortlichkeit" übernommen. Sie wurden von der Majorität des Landtages mit derselben Bereitwilligkeit genehmigt wie die früheren. Sogar die protestantisch-orthodoxen Konservativen des Herrenhauses stimmten diesmal freudig zu.

Das erste der neuen Gesetze, das „Gesetz betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen" vom 22. April 1875 — meist „Sperrgesetz" oder „Brotkorbgesetz" genannt, weil von liberaler Seite mit dem Ausdruck begrüßt, „man müsse der katholischen Geistlichkeit nur den Brotkorb höher hängen, dann werde sie sich schon beugen" — verfügte die Einstellung „sämtlicher für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln", obwohl diese Leistungen auf einem privatrechtlichen Titel beruhten: sie waren der Entgelt für die zu Anfang des Jahrhunderts säkularisierten Kirchengüter. Die eingestellten Leistungen sollten für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen werden, „sobald der jetzt im Amt befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen". Außerdem ermächtigte das Gesetz die Staatsregierung, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, „wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen". Über die Verwendung der so gesperrten Beträge sollte „gesetzliche Bestimmung" vorbehalten sein.

Das „Gesetz betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche" vom 31. Mai 1875 schloß „alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche" von dem Gebiet der preußischen Monarchie aus, verfügte die Auflösung der bestehenden Niederlassungen binnen sechs Monaten und die Übernahme ihres Vermögens in staatliche „Verwahrung und Verwaltung". Ausgenommen wurden nur, und zwar auf die nachdrückliche Verwendung des Kriegsministers hin, welcher erklärte, im Kriege diese Orden nicht entbehren zu können, diejenigen, welche „sich ausschließlich der Krankenpflege widmen"; doch wurden auch diese einer unbegrenzten „Aufsicht des Staates" unterworfen und sollten jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden können.

Das Gesetz vom 18. Juni 1875 hob die bereits abgeänderten Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde gänzlich auf, um, wie die Motive sagten, der Gesetzgebung „freie Bahn" zu schaffen.

Das „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" vom 20. Juni 1875 säkularisierte das katholische Kirchenvermögen, indem es davon ausgeht, daß dieses nicht der Kirche als Anstalt, sondern der Pfarrgemeinde gehört, demokratisiert sodann die Verwaltung, indem es unter Beseitigung des Pfarrers vom Vorsitz diese von der Gemeinde frei zu wählenden Organen überträgt, und teilt endlich die Verwaltung zwischen zwei Körperschaften, von denen die eine die andere kontrolliert und beschränkt. Bei allen Streitigkeiten zwischen diesen beiden, dem Kirchenvorstand und der Gemeindevertretung, sowie bei Differenzen mit der bischöflichen Behörde ist die Entscheidung der staatlichen Instanz vorbehalten. Der letzteren wurden außerdem zahlreiche Aufsichts- und Zwangsrechte eingeräumt, während die bischöflichen Aufsichtsrechte in vielen Punkten beschränkt wurden. Zu diesem Gesetz erging eine Ausführungsverordnung vom 27. Sept. 1875.

Das „Gesetz betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften am kirchlichen Vermögen" vom 4. Juli 1875 überträgt in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine „erhebliche Anzahl" von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten sind, diesen ein Benutzungs- und Miteigentumsrecht an dem katholischen Kirchenvermögen, vor allem den Mitgebrauch der Kirche, und schützt einen Pfründeninhaber, welcher der altkatholischen Gemeinschaft beitritt, im Besitz und Genuß der Pfründe.

Auch die Reichsgesetzgebung wurde nochmals in Anspruch genommen. Das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" vom 6. Febr. 1875 dehnt das preußische Zivilehegesetz auf ganz Deutschland aus; es macht die Eheschließung vor dem bürgerlichen Standesbeamten obligatorisch, untersagt die kirchliche Eheschließung vor Abschluß der bürgerlichen bei Strafe für den fungierenden Pfarrer und führt die ausschließliche Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen ein.

Doch auch diese Zwangsgesetzgebung verfehlte ihren Zweck, wie schwer sie auch auf dem katholischen Volke lastete. Nur eine verschwindende Zahl von Geistlichen nahm trotz des Sperrgesetzes das Staatsgehalt an. Im ganzen wurden auf Grund dieses Gesetzes bis zur Aufhebung der Sperre 16 003 033 *M* einbehalten. Der Unterhalt der Geistlichen wurde beschafft durch Almosen, welche teils durch Opfergänge in den Kirchen, welche die Regierung nicht hinderte, teils durch Vereine gesammelt wurden. — Das Ordensgesetz wurde mit der größten Schärfe durchgeführt: 296 Niederlassungen mit 1181 männlichen und 2776 weiblichen Ordenspersonen wurden ganz

aufgehoben, die allein noch geduldeten, ausschließlich krankenpflegenden Ordenspersonen in ihrer Wirksamkeit vielfach behindert. — Das Altkatholikengesetz konnte zwar der bereits absterbenden altkatholischen Bewegung nicht mehr aufhelfen, entzog aber einer ganzen Reihe von katholischen Gemeinden ihre Kirchen, indem in vielen Fällen die staatlichen Behörden schon eine Anzahl von 30/40 Altkatholiken in Gemeinden von 3000/4000 Seelen als „erheblich" anerkannten. — Das Zivilehegesetz dagegen traf die katholische Kirche in der beabsichtigten Weise fast gar nicht und machte sich viel mehr für die protestantische fühlbar. — In Sachen des Kirchenvermögensgesetzes entschlossen sich die Bischöfe unter Zustimmung des Apostolischen Stuhles und im Vertrauen auf die bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der Katholiken, an der Ausübung desselben mitzuwirken. — Der Kampf der Regierung gegen den passiven Widerstand des katholischen Volkes ging mit immer größerer Erbitterung weiter und zeitigte, namentlich im Posenschen, Vorgänge, welche man nur grauenerregend nennen kann. Der Kampf auf dem Gebiete der Schule gelangte zu seinem Höhepunkt durch ein Reskript des Kultusministers Falk vom 18. Febr. 1876, welches nicht nur die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht festhielt, sondern sogar bestimmte, daß der Religionsunterricht selbst „von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt" werden solle.

5. In den Jahren 1876, 1877, 1878 floß die Quelle der Kulturkampfgesetzgebung spärlicher. Das Gesetz vom 26. Febr. 1876 fügte dem § 130a des Reichsstrafgesetzbuches, dem sog. Kanzelparagraphen, den Zusatz bei: „Gleiche Strafe (Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren) trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind." Es sollte dadurch die Verlesung päpstlicher und bischöflicher Äußerungen verhindert werden. — Das „Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen" vom 7. Juni 1876 unterstellt die bischöfliche Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke und der kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds der staatlichen Aufsicht, auf Grund deren der Staat eine lange Reihe von Genehmigungs- und Kontrollrechten bei den verschiedensten Verwaltungsmaßregeln der kirchlichen Organe erhält. Zu diesem Gesetz erging eine Ausführungsverordnung vom 29. Sept. 1876.

Das Jahr 1877 brachte kein neues Kulturkampfgesetz. Die Anwendung der bestehenden dagegen hielt den gleichen Schritt wie früher. Der Bischof von Hildesheim war schließlich zu einer Gesamtstrafsumme von 87 600 *M* verurteilt, der Bischof von Kulm zu fast 20 000 *M*. Kardinal-Erzbischof Ledochowski, der sich außer Landes befand, wurde im Febr. noch zu $2^1/_2$ Jahren Gefängnis, im Sommer zu einem weiteren Jahre verurteilt und dann steckbrieflich verfolgt; er sollte außerdem 98 400 *M* Geldstrafe zahlen. Die sonstigen Verurteilungen von Geistlichen und andern waren zahllos. Immer mehr Pfarreien verwaisten, und immer höher stieg die seelsorgliche Not der katholischen Bevölkerung.

Das Jahr 1878 brachte endlich den Abschluß der Kulturkampfgesetzgebung, ein Nachtragsgesetz zum Kirchenvermögensgesetz. Das „Gesetz, betr. die Befugnis der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden", vom 13. Febr. 1878 überträgt den staatlichen Kommissaren die in dem Kirchenvermögensgesetz vergessene Exekutivgewalt bei Ausübung ihrer Verwaltung und Aufsicht, nämlich das Recht, Exekutivgeldstrafen bis zu 150 *M* zu verhängen und unmittelbaren Zwang anzuwenden. Die Hoffnung, welche der Abgeordnete Freiherr v. Heereman bei der Beratung dieses Gesetzes ausgesprochen hatte, daß es das letzte auf dem Gebiete des Kulturkampfes sein werde, eine „Art Testament", erwies sich als begründet. Alle Mittel zur Durchführung desselben waren erschöpft. Das katholische Volk, seine geistlichen Führer und seine parlamentarische Vertretung waren ungebeugt, obwohl die preußische Kulturkampfgesetzgebung das vollständigste System zur Unterdrückung der Freiheit der Kirche war, das jemals aufgebaut wurde. Niemals ist einer Regierung, am wenigsten von einer sich „liberal" nennenden Mehrheit, eine solche Fülle der einschneidendsten Polizeimaßregeln und des materiellen Druckes, ein solches Maß diskretionärer Vollmachten, eine solche Ungebundenheit von richterlicher Kontrolle gewährt worden. An der rücksichtslosesten Handhabung aller zu Gebote stehenden Mittel hatte es nicht gefehlt. Aber der Erfolg scheiterte an dem Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes; den Kulturkämpfern selbst begann die Kampfesfreudigkeit zu schwinden.

III. **Stillstand und Wendung im Kulturkampf.** Von der Wahl Leos XIII. und dem Rücktritt Falks bis zum Ende des Jahres 1885. 1. Am 7. Febr. 1878 starb Papst Pius IX.; am 20. Febr. folgte ihm Leo XIII. auf dem päpstlichen Stuhle. Bei seiner Anzeige der Thronbesteigung an den Kaiser gab er dem Bedauern Ausdruck, daß die früheren guten Beziehungen des Heiligen Stuhles zum Deutschen Reiche gestört seien, und wandte sich an die Hochherzigkeit des Kaisers, „um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens dem katholischen Teile seiner Untertanen wiedergegeben werden". Die Antwort des Kaisers vom 24. März war in versöhnlichem

Tone gehalten, enthielt aber noch den Ausdruck der Hoffnung, daß durch den mächtigen Einfluß des Papstes die Katholiken nunmehr „den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden". Der Papst erklärte sich jedoch am 17. April außer stande, den Klerus hierzu zu vermögen, falls die Gesetze nicht vorher abgeändert würden. — In diese Zeit fielen die beiden Attentate auf Kaiser Wilhelm durch Hödel am 11. Mai und Nobiling am 2. Juni 1878. Der Kaiser wurde durch das zweite schwer verwundet, so daß zeitweilig der Kronprinz die Stellvertretung in der Regierung übernehmen mußte. Nach dem ersten Attentat hatte der Landesherr in einer tiefbewegten Ansprache an die Minister denselben anbefohlen, dafür zu sorgen, „daß dem Volke die Religion nicht verloren gehe". Beidemal hatte der Papst Kondolenzschreiben an den Kaiser gesandt. Auf das zweite antwortete der Kronprinz am 10. Juni, indem er die Hoffnung aussprach, daß unter Verzicht auf Erörterung prinzipieller Gegensätze „da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde", obwohl „dem Verlangen des Papstes, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, kein preußischer Monarch werde entsprechen können". Zum erstenmal wurde hier der Gedanke ausgesprochen, der für die nächsten Jahre die Politik der Regierung beherrschte: unter Beibehaltung des geschlossenen Systems der Maigesetzgebung durch milde Praxis und Entgegenkommen im einzelnen einen erträglichen tatsächlichen Zustand herbeizuführen. — Auf dem Boden dieser Politik bewegten sich die nunmehr bald beginnenden Unterhandlungen. Ende Juli 1878 kam zur allgemeinen Überraschung die Nachricht, daß Fürst Bismarck persönlich in dem Badeorte Kissingen mit dem päpstlichen Nuntius in München, Msgr Masella, Beziehungen angeknüpft habe. Die Anregung zu dieser Zusammenkunft war vom Fürsten Bismarck ausgegangen. Das Eis war gebrochen, der erste Schritt zum Rückzug getan. Fürst Bismarck hatte mehrfach seine Hoffnung auf Beendigung des Kulturkampfes ausgesprochen, wenn einst auf den „kriegerischen" Pius IX. ein „friedlicher Papst" gefolgt sein werde. Der eingetretene Wechsel in der Person des Papstes begünstigte daher die Annäherung. Doch mußten bei dem derzeitigen Standpunkt der Regierung diese ersten Verhandlungen naturgemäß noch ohne Ergebnis bleiben. — Die Stellung des Kultusministers Dr Falk war aber durch diese Wendung unhaltbar geworden. Er sah ein, daß für die von jetzt an erstrebte Herstellung friedlicher Zustände auf kirchenpolitischem Gebiete seine Person „ein ernstes Hindernis abgeben müsse". Auch auf evangelisch-kirchlichem Gebiet war er wachsenden Schwierigkeiten begegnet. Am 29. Juni 1879 reichte er seine Entlassung ein. Am 14. Juli folgte ihm als Kultusminister ein Vetter des Fürsten Bismarck, der Oberpräsident von Schlesien, v. Puttkamer, welcher nun vom Reichskanzler die Anweisung erhielt, unter Aufrechthaltung der von den Maigesetzen gezogenen Grundlinien die praktische Anwendung der Gesetze in möglichst friedliche Bahnen zu lenken.

Der Grund dieser Umstimmung lag in mannigfaltigen innerpolitischen Verhältnissen. Die weitgehende Zerstörung des kirchlichen Organismus, die Verbitterung der Katholiken und der immer größer werdende Mangel an Seelsorgern führten eine religiöse Verwilderung der Massen herbei, welche lediglich der mächtig aufstrebenden Sozialdemokratie zu statten kommen konnte. Auf die Gefahr der letzteren war bei Gelegenheit der Attentate auf den Kaiser das Augenmerk weiterer Kreise hingelenkt worden. Fürst Bismarck legte alsbald nach dem ersten Attentat dem Reichstag ein Gesetz vor, welches durch äußere Zwangsmaßregeln der Sozialdemokratie entgegenwirken wollte. Der Reichstag lehnte am 25. Mai das Gesetz ab; auch das Zentrum stimmte gegen dieses, indem es eine organische Lösung der Arbeiterfrage verlangte. Nach dem zweiten Attentat am 2. Juni wurde deshalb der Reichstag aufgelöst. Die Neuwahlen am 30. Juli 1878 ergaben eine starke Schwächung der Nationalliberalen, dagegen eine Stärkung der konservativen Parteien und des Zentrums. Letzteres, welches bei der Wahl von 1877 auf 93 Mitglieder und 3 Hospitanten gestiegen war, erreichte nun die Zahl von 94 Mitgliedern und 10 Hospitanten und wurde damit zur stärksten Fraktion des neuen Reichstags. Als im Mai 1879 die neue „konservativ-klerikale" Mehrheit des Reichstags sich ein anderes Präsidium gab, wurde der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, Freiherr zu Franckenstein, erster Vizepräsident. Fürst Bismarck, der alle andern Parteien nach Belieben „an die Wand gedrückt" hatte, gestand, das Zentrum sei der „unüberwindliche Turm", gegen den er vergebens ankämpfe. Das Sozialistengesetz wurde zwar im neuen Reichstag gegen die Stimmen des Zentrums angenommen, aber auf andern Gebieten wurde das Zentrum jetzt ausschlaggebend.

Die nach dem großen industriellen Krach von 1873 ausgebrochene wirtschaftliche Not zwang die Regierung, die freihändlerische Handelspolitik zu verlassen und im Jahre 1879 einen neuen schutzzöllnerischen Tarif vorzulegen, der gleichzeitig das Defizit im Reich und in mehreren Einzelstaaten beseitigen sollte. Derselbe konnte nur mit Hilfe des Zentrums durchgesetzt werden. Dabei errang das Zentrum durch Annahme der von ihm beantragten, die föderative Gestaltung Deutschlands wahrenden „Franckensteinschen Klausel", betr. die Art der Verrechnung der Einnahmen aus dem neuen Zolltarif, seinen ersten

parlamentarischen Sieg, dem seitdem viele andere folgten. Bei der Reform der Arbeiterverhältnisse, welcher die Regierung sich nunmehr zuwandte und welche bald nachher in den kaiserlichen Botschaften vom 19. Nov. 1881 und 14. April 1883 feierlich zugesagt wurde, war die Mithilfe des Zentrums, dessen Führer zuerst die Notwendigkeit einer sozialen Reform nachdrücklich betont hatten, ebenfalls nicht zu entbehren. Da die große liberale Partei mehr und mehr zerfiel, die konservative aber nicht genug wuchs, um der Regierung als ausschließliche Stütze zu dienen, so war in fast allen Fragen die Regierung genötigt, auf die Haltung des Zentrums Rücksicht zu nehmen. Bei diesem hinwieder traten nach wie vor alle andern Bestrebungen zurück vor dem einen großen Ziele: der Wiedererlangung der kirchlichen Freiheit. Von konservativer Seite hatten sich schon Stimmen bemerkbar gemacht, welche im Interesse eines Zusammengehens mit dem Zentrum in wirtschaftlichen Fragen die Beseitigung des Kulturkampfes wünschten. Den unausgesetzten Bemühungen der parlamentarischen Vertretung, welche bei fast allen Gegenständen der Beratung irgend eine Beziehung zum Kulturkampf herauszufinden wußte, entsprach die Standhaftigkeit von Klerus und Volk. Die „maigesetzwidrigen" Amtshandlungen waren so zahlreich geworden, daß die Behörden anfingen in der Verfolgung zu erlahmen. Infolgedessen blieben allmählich Hunderte von ihnen ungeahndet. Das Festhalten des unverrückten maigesetzlichen Standpunktes war selbst bei den Kulturkampfsparteien einer immer geringer werdenden Befriedigung begegnet. Nur die Nationalliberalen standen noch unbekehrt zur alten Parole. Aber diese Partei war im raschen Rückgang begriffen. Die altkatholische Bewegung hatte nicht entfernt den Erwartungen entsprochen. Ein Gewinn für den Staat war aus dem Kulturkampf in keinem Falle mehr zu hoffen.

Über seine damalige Gesamtauffassung der Lage hat nachmals, in der Sitzung des Herrenhauses vom 23. März 1887, Fürst Bismarck selbst sich folgendermaßen erklärt: „Als der jetzt regierende Papst sein Amt antrat, ließ sich bald merken, daß der Herr als eine der Aufgaben seiner hohen Mission die Herstellung des äußern und innern Friedens der Welt auffaßte. Ich habe infolgedessen schon damals ein Programm vertreten, welches ziemlich genau übereinstimmt mit der Gesamtheit dessen, was seitdem an Konzessionen vorgelegt wurde, mit Einschluß dessen, was wir heute beantragen. Aber es ist ein richtiger Beweis dafür, wie irrtümlich die Erzählungen von einem allmächtigen Minister sind, wenn ich sage, daß ich fast zehn Jahre gebraucht habe, um dieses Programm allmählich der Ausführung näher zu bringen, und notwendig so lange brauchen mußte, wenn ich Krisen und Gefahren für die ganze Stellung der Regierung vermeiden wollte." Dabei befolgte Fürst Bismarck die Taktik, sich nach Möglichkeit vom Parlamente und der öffentlichen Meinung drängen zu lassen. Auch hielt er unausgesetzt das Ziel im Auge, gegen die Gewährung kirchlicher Freiheiten Vorteile für seine innere Politik zu erlangen, welche ihm das Zentrum bieten sollte. Wie aus dem späteren Briefe des Freiherrn zu Franckenstein vom 16. Jan. 1887 an den Nuntius in München sich ergibt, hat damals auch Papst Leo XIII. zu dem Versuch einer Einwirkung auf das Zentrum sich bereit finden lassen. Das Zentrum erklärte es jedoch für unmöglich, päpstlichen Weisungen in nicht kirchlichen Angelegenheiten zu folgen. Mit Beziehung hierauf enthielt ein vom Fürsten Hohenlohe im Namen des Reichskanzlers an den Prinzen Reuß zur Mitteilung an den Wiener Nuntius gerichteter Erlaß vom 5. Mai 1880 die bezeichnende Stelle: „Wenn der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Zentrum habe, was könne dann der weltlichen Regierung eine Verständigung helfen, die den Papst zufrieden stelle."

Die Kissinger Verhandlungen wurden zunächst wieder aufgenommen durch den deutschen Botschafter in Wien, Grafen Stolberg-Wernigerode, mit dem dortigen Nuntius Jacobini, dem späteren Kardinal-Staatssekretär. Am 14. Sept. 1879 traf dann Fürst Bismarck mit Jacobini in Gastein zu mehrtägigen Konferenzen zusammen. Im November wurden die Besprechungen in Wien weitergeführt durch den deutschen Botschafter Prinzen Reuß und den Geheimen Rat Dr Hübler. Es hatte sich dabei herausgestellt, daß Fürst Bismarck vor allem die Anerkennung der Anzeigepflicht bei Übertragung geistlicher Ämter sowie des staatlichen Einspruchsrechtes zu erlangen wünschte und sich dann „in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten" gedachte. Unter dem 23. Febr. 1880 richtete nun Leo XIII. ein Breve an den Erzbischof von Köln, welches der Regierung mitgeteilt wurde, und in welchem es hieß: „daß Wir zur Beschleunigung der Eintracht es dulden werden, daß der preußischen Staatsregierung vor der kanonischen Einsetzung die Namen derjenigen Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe für die Ausübung der Seelsorge zur Teilnahme an ihrer Mühewaltung berufen". Die in den früheren Verhandlungen bekannt gegebenen näheren Bedingungen stellte noch einmal eine Depesche des Kardinal-Staatssekretärs Nina an den Nuntius Jacobini vom 23. März zusammen, nachdem die Regierung versucht hatte, den Papst vor allem andern zur tatsächlichen Anerkennung der unveränderten maigesetzlichen Anzeige zu bestimmen. Als Antwort auf die Abweisung dieses Verlangens erging, noch ehe die Ninasche Depesche vorlag, ein Staatsministerial-Beschluß vom 17. März 1880: die Regierung hoffe, „zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten des Papstes auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Tatsachen ausgedrückten Beweis

hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei der Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, die von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen". Der römische Stuhl verweigerte jedoch die Gestattung der Anzeige ohne die verlangten Bürgschaften und gesetzlichen Neureglungen; die in dem Breve an den Erzbischof von Köln ausgesprochene Konzession war durch Nichterfüllung der Bedingungen von selbst hinfällig geworden. Damit waren die Verhandlungen zunächst abgebrochen.

2. Nunmehr ging die Regierung, obwohl die Voraussetzungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 17. März nicht eingetroffen waren, „aus ihrer eignen Initiative heraus" vor, „ohne von der Kurie eine Gegenkonzession zu erhalten oder zu erwarten", und schlug am 20. Mai dem Abgeordnetenhause in der ersten kirchenpolitischen Novelle eine Reihe gesetzlicher Maßregeln vor, „welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind" und „die Wiederherstellung einer geordneten Diözesanverwaltung und die Abhilfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen" sollten. In Rom hatte man nicht einmal Kenntnis von dem Entwurf. Dieser verlangte für die Regierung die Vollmacht zur Dispensation von gewissen maigesetzlichen Bestimmungen. Durch Anwendung oder Nichtanwendung dieser „diskretionären Vollmachten" hoffte dann die Regierung von Rom weitere Zugeständnisse zu erringen. Das Zentrum war bemüht, diese in dauernde gesetzliche Bestimmungen zu verwandeln. Als das nicht gelang, stimmte es gegen das Gesetz. Dieses wurde durch die konservativen Fraktionen und die Hälfte der Nationalliberalen mit 206 gegen 202 Stimmen zu stande gebracht, und zwar in wesentlich veränderter Gestalt. Am 14. Juli wurde es vom König sanktioniert, daher Juligesetz genannt. Dieses „Gesetz betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" vom 14. Juli 1880 bestimmte, daß in Bistümern, die erledigt oder deren Bischof staatlich abgesetzt war, auf Beschluß des Staatsministeriums ein Bistumsverweser zugelassen werden könne unter Dispensation von dem maigesetzlich vorgeschriebenen Eid; das Staatsministerium sollte eine eingeleitete staatliche, kommissarische Vermögensverwaltung in solchen Bistümern wieder aufheben und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anordnen können; alle diese Bestimmungen sollten nur bis 1. Jan. 1882 gelten. Sodann ermächtigte das Gesetz die Minister des Innern und des Kultus, den zugelassenen krankenpflegenden Orden einige Erweiterungen ihrer Tätigkeit auf charitativem Gebiet zu gewähren. Daneben enthielt das Gesetz einige endgültige, wenn auch kleine Veränderungen: fortan sollte nicht mehr auf „Amtsentsetzung" von Kirchendienern, sondern „auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes" erkannt werden; wichtiger war die Bestimmung, daß die „von gesetzmäßig (d. h. vor Erlaß der Maigesetze) angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen" straffrei sein sollten. Diese letzte Bestimmung, welche den „Nachbargeistlichen" die Aushilfe in verwaisten Pfarreien gestattete, wurde von der katholischen Geistlichkeit sofort und in weitestem Umfange benutzt. Dagegen machte die Regierung von ihren Vollmachten nur zögernd Gebrauch. Zunächst wurde am 11. Febr. 1881 in Osnabrück und am 26. Febr. in Paderborn ein Bistumsverweser gewählt, welchen die Regierung unter Verzicht auf den gesetzlichen Eid anerkannte; dem am 28. März in Trier gewählten Bistumsverweser Domkapitular Dr de Lorenzi versagte dagegen die Regierung die Dispensation vom gesetzlichen Eide und damit die Zulassung.

Am 11. März 1881 war ein abermaliger Wechsel im Kultusministerium eingetreten: auf v. Puttkamer, welcher Minister des Innern wurde, folgte der bisherige Unterstaatssekretär im Kultusministerium, v. Goßler. Minister v. Puttkamer hatte bei seiner ganzen Amtsführung, auch wo er, was zuweilen geschah, theoretisch sehr schroff den maigesetzlichen Standpunkt festhielt, der katholischen Kirche in der Praxis unverkennbares Wohlwollen bewiesen und bei Handhabung der Gesetze manche Erleichterungen eintreten lassen. In der Simultanisierung der Volksschulen — unter Falk war die Zahl der Simultanschulen, welche im Jahre 1870 nur 60 betrug, um 382 mit 2049 Lehrern und anschlagsmäßig 160 000 Kindern vermehrt worden — war unter ihm eine rückläufige Bewegung eingetreten. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, welche Falk ausschließlich für die staatlichen Organe in Anspruch genommen hatte, hatte er wieder in weitem Umfange den Geistlichen überlassen.

Unter seinem Nachfolger v. Goßler nahm die Wiederherstellung der bischöflichen Diözesanverwaltungen ihren Fortgang. Nach Vereinbarung mit der Regierung ernannte der Papst zum Bischof von Trier den Straßburger Kanonikus Dr Felix Korum, welcher am 14. Aug. 1881 in Rom geweiht wurde. Das Domkapitel hatte auf sein Wahlrecht verzichtet, um der Kurie freie Hand zu lassen. Dasselbe Verfahren wurde fortan bei den meisten Neubesetzungen von Bischofsstühlen eingeschlagen. Am 26. Okt. wurde, nachdem Fürstbischof Förster gestorben war, für Breslau ein Bistumsverweser erwählt, welcher von dem Eide dispensiert wurde, und am 15. Nov. wurde der Hildesheimer Generalvikar Dr Kopp durch päpstliches Breve zum Bischof von Fulda ernannt. Auch die neuen Bischöfe wurden von dem vorgeschriebenen Bischofseide dispensiert, was ohne

gesetzliche Vollmacht möglich war, da dieser Eid nicht, wie derjenige der Bistumsverweser, durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnung bestimmt war. In allen diesen Diözesen, Osnabrück, Paderborn, Trier, Breslau und Fulda, wurden gleichzeitig die staatlichen Vermögensverwaltungen aufgehoben und die staatlichen Leistungen für die katholische Kirche wieder aufgenommen. Um so unangenehmer fiel es auf, daß in den übrigen Diözesen die Sperre bestehen blieb, als nun am 31. Dez. 1881 die Vollmachten der Regierung erloschen.

3. Die Zentrumsfraktion war inzwischen nicht müßig geblieben. Sie hatte gegen das Juligesetz gestimmt und damit nicht nur den grundsätzlichen Anforderungen, sondern auch vollständig der Stimmung des Volkes entsprochen. Ein Zeichen dieser Stimmung sowohl wie eine Folgerung aus der Abwesenheit des Erzbischofs war es, daß bei der Feier zur Vollendung des Kölner Domes am 15. Okt. 1880, welcher der Kaiser anwohnte, die Anhänger der Zentrumspartei „würdige Zurückhaltung" beobachteten. Im Januar 1881 unterbreitete der Abgeordnete Windthorst dem Abgeordnetenhause eine Statistik, nach welcher um diese Zeit von 4627 Pfarrern und 3812 Hilfsgeistlichen in Preußen nicht weniger als 1125 Pfarrer und 645 Hilfsgeistliche fehlten; ganz verwaist waren 601 Pfarreien mit 646 000 Seelen, halb verwaist außerdem 584 Pfarreien mit 1 501 000 Seelen. Diesem gewaltigen Seelsorgermangel konnten auch die neuen Bischöfe in keiner Weise abhelfen; sie waren gerade wie die alten: „Bischöfe in Fesseln". Im Abgeordnetenhause war zwar auch inzwischen das Zentrum bei allen zwischen der Linken und der Rechten streitigen Punkten ausschlaggebend geworden, ein Mitglied desselben, Freiherr v. Heereman, war bereits 1879 zum zweiten Vizepräsidenten gewählt worden; im folgenden Jahre aber wurde er, als auch er nicht bei der Kölner Domfeier erschien, wieder aus dem Präsidium des Hauses verdrängt. Ebenso standen in allen andern Kulturkampfsfragen nach wie vor Rechte und Linke mit wenigen Ausnahmen gegen das Zentrum zusammen. So wurde am 26. Jan. 1881 der Antrag Windthorsts auf Freigebung des Sakramentespendens und des Messelesens und am 15. Febr. der Antrag desselben Abgeordneten auf Aufhebung des Sperrgesetzes verworfen. Um so bedeutungsvoller war die Tatsache, daß bei den Reichstagswahlen am 27. Okt. 1881 die der Regierung ergebenen „Mittelparteien", Nationalliberale und Freikonservative, wesentlich geschwächt, die Linke (Fortschritt und Sezession) wesentlich gestärkt wurden. Das Zentrum gewann wiederum mehrere Sitze — es erreichte 100 Mitglieder und 9 Hospitanten — und nahm im Reichstag immer mehr eine beherrschende Stellung ein. Fürst Bismarck war durch diese Lage zwar „weder überrascht noch entmutigt", aber die Folgerungen mußte er ziehen. Am 12. Jan. 1882 nahm der Reichstag den Antrag Windthorsts auf Aufhebung des Reichsachtgesetzes mit 233 gegen 115 Stimmen an. Die Thronrede zur Eröffnung des Landtages vom 14. Jan. kündigte den Entwurf einer zweiten kirchenpolitischen Novelle an. Freiherr v. Heereman wurde wieder in das Präsidium des Abgeordnetenhauses gewählt, und zwar diesmal auf die ihm parlamentarisch zukommende Stelle des ersten Vizepräsidenten.

Am 16. Jan. wurde der angekündigte Entwurf einer zweiten kirchenpolitischen Novelle dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Auch dieser Entwurf, welcher nun „bis an die äußerste Grenze dessen, was mit den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar" sei, gehen sollte und ebenfalls auf dem System der diskretionären Vollmachten aufgebaut war, beruhte auf einseitiger Entschließung der Regierung. Zwar waren die Verhandlungen in Rom im Sommer 1881 durch den deutschen Gesandten in Washington, Herrn v. Schlözer, wieder angeknüpft und im Dezember durch den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte, Dr Busch, fortgesetzt worden, aber auch diesmal hatten sie noch kein Ergebnis gehabt. Nunmehr forderte die Regierung im Etat die Mittel zur Wiedererrichtung einer preußischen Gesandtschaft beim Vatikan anstatt der aufgehobenen deutschen Botschaft und ernannte, nachdem diese vom Landtag gegen die Stimmen der liberalen Fraktionen bewilligt waren, am 4. April 1882 den Gesandten in Washington, v. Schlözer, zum Gesandten bei der Kurie. — Der kirchenpolitische Entwurf hatte inzwischen zu langwierigen Verhandlungen zwischen den Parteien im Abgeordnetenhause geführt. Als dieselben zu scheitern drohten, brachte der Abgeordnete Windthorst seine Anträge auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens und auf Aufhebung des Sperrgesetzes wieder ein. Endlich kam zwischen den Konservativen und dem Zentrum eine Vereinbarung zustande, welcher auch die Regierung stillschweigend zustimmte und auf Grund deren der Abgeordnete Windthorst seine Anträge für diese Session zurückzog. Am 31. Mai 1882 — daher Ultimo-Gesetz genannt — wurde der Entwurf Gesetz.

Das „Gesetz betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" vom 31. Mai 1882 verlängerte zunächst die am 1. Jan. 1882 erloschenen Vollmachten der Regierung aus der ersten Novelle bis zum 1. April 1884. Wenn der König einen „aus dem Amte entlassenen" Bischof „begnadigte", so sollte dieser wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese gelten. Von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung, des sog. Kulturexamens, sollten diejenigen Kandidaten des geistlichen Standes befreit sein, welche durch Zeugnisse nachwiesen, daß sie Vorlesungen aus der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur „mit Fleiß gehört" hatten. Auch im übrigen sollte der

Kultusminister von den maigesetzlichen Erfordernissen zur Bekleidung eines geistlichen Amtes dispensieren dürfen. Die Möglichkeit der Ernennung von Pfarrern durch Patrone und Gemeinden (sog. Staatspfarrern) wurde abgeschafft.

Während der parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz waren durch päpstliches Breve der Bistumsverweser Hötting zum Bischof von Osnabrück, Propst Herzog von Berlin zum Fürstbischof von Breslau und Bistumsverweser Drobe zum Bischof von Paderborn ernannt worden. Allen diesen wurde der Bischofseid erlassen und die staatliche Anerkennung erteilt. Von der Vollmacht zur „Begnadigung" von Bischöfen machte dagegen die Regierung einstweilen keinen Gebrauch. Eine Immediateingabe aus der Erzdiözese Köln um Gestattung der Rückkehr des Erzbischofs wurde dem Kultusminister zur Bescheidung übergeben und von diesem ohne Angabe von Gründen schroff abgelehnt: er sei „nicht in der Lage, das Gesuch zu befürworten". Die Bestimmung der Novelle über Dispensation von Geistlichen blieb zunächst ebenfalls ein toter Buchstabe; der Papst gestattete die Einholung solcher Dispense nicht, weil die Hilfsseelsorge noch nicht freigegeben war, die dispensierten Geistlichen also nicht hätten verwandt werden können.

Die Verhandlungen mit Rom wurden ununterbrochen, zum Teil durch persönlichen Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser, fortgesetzt. Die Regierung verlangte noch immer vor allem andern die Anerkennung der Anzeigepflicht und die tatsächliche Ausübung derselben, wenn auch „unter Einschränkung der Kategorien, für welche sie beansprucht werde"; unter dieser Voraussetzung war sie bereit, eine Revision der „Kampfgesetze" vorzunehmen. Die Kurie hingegen bestand auf einer Revision aller der Kirche nachteiligen Bestimmungen, zunächst auf Maßregeln, um die Freiheit der kirchlichen Jurisdiktion und der Erziehung der Geistlichen zu gewährleisten; dafür wollte sie pari passu die Gestattung der Anzeige eintreten lassen. Eine Übereinstimmung wurde nicht erzielt. Doch zwang wiederum die parlamentarische Lage die Regierung, einen Schritt weiter zu gehen.

Im Abgeordnetenhause, in welchem bei den Wahlen im Okt. 1882 das Zentrum sich glänzend behauptet — mit 94 Mitgliedern und 2 Hospitanten —, die Nationalliberalen starke Einbuße erlitten und die Konservativen an Zahl zugenommen hatten, waren die Anträge auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens und auf Beseitigung des Sperrgesetzes vom 17. Jan. 1883 durch den Abgeordneten Windthorst wieder eingebracht worden. Gleichzeitig ließ derselbe Abgeordnete dem Reichstag seinen schon einmal angenommenen Antrag auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes wiederum zugehen. Dieser war nämlich am 5. Juli 1882 vom Bundesrat abgelehnt worden. Auf eine desfallsige Interpellation Windthorsts am 13. Dez. 1882 hatte Staatssekretär v. Bötticher die Angabe von Gründen kurzweg verweigert. Im Abgeordnetenhause, wo bisher die kirchenpolitischen Anträge des Zentrums stets in der Minorität geblieben waren, wurde zwar auch jetzt der Antrag Windthorsts auf Freigeben des Messelesens und Sakramentespendens am 25. April abgelehnt, dagegen eine in der Form mildere, dem Inhalt nach aber weitergehende, von der konservativen Fraktion vorgeschlagene Resolution (Resolution Althaus) angenommen, obwohl sie von der Regierung bekämpft wurde. Diese sprach die „Erwartung" aus, „daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Kurie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen werde, ob nicht vorweg in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sakramentespenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne".

4. Nun wurde am 5. Juni 1883 eine dritte kirchenpolitische Novelle vorgelegt, welche ebenso wie die beiden ersten aus einseitiger Entschließung der Regierung hervorgegangen war. Die Durchberatung im Hause und in der Kommission geschah verhältnismäßig glatt und rasch. Am 11. Juli wurde das Gesetz auf der Insel Mainau im Bodensee — daher Mainau-Gesetz — vom König sanktioniert. Das „Gesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze" vom 11. Juli 1883 hob die Anzeigepflicht auf „für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen", also für die meisten Kaplaneien und Vikariate, und „für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes besteht", also für „Hilfsgeistliche" in erledigten Pfarreien, sofern diesen nur nicht eine förmliche Verwesung übertragen wurde; beschränkte die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes, dehnte die Straffreiheit der Vornahme einzelner geistlichen Amtshandlungen, welche die Novelle von 1880 nur gewährt hatte in „erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist", aus auf „alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht", und gab die „Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden", frei. Durch die letztere Bestimmung wurde den Bischöfen ermöglicht, in den verwaisten Diözesen das Sakrament der Firmung zu spenden, was vorher von den Gerichten als maigesetzwidrig bestraft worden war. Die Bischöfe machten von dieser Möglichkeit sofort Gebrauch. Nachdem die Hilfsseelsorge freigegeben war, gestattete der Papst ohne grundsätzliche Anerkennung der betreffenden maigesetzlichen Vorschriften „für die Vergangenheit und für dies eine Mal" die Einholung der in der

Novelle von 1882 vorgesehenen Dispense. Zu derselben bot der Kultusminister alsbald die Hand. Von den eingehenden Dispensgesuchen wurden 1235 genehmigt; die Dispensierten wurden sofort als „Hilfsgeistliche" in den verwaisten Pfarreien angestellt und konnten so der schlimmsten Seelsorgenot abhelfen. Dagegen wurde 178 Geistlichen der Dispens verweigert, weil sie auf Anstalten, zu Rom oder Innsbruck, studiert hatten, die von Jesuiten geleitet wurden. Nun endlich entschloß sich auch die Regierung, von dem seit 31. Mai 1882 in Kraft stehenden Bischofsparagraphen Gebrauch zu machen: durch Kabinettsorder vom 3. Dez. 1883 wurde der Bischof von Limburg, vom 21. Jan. 1884 der Bischof von Münster „begnadigt". Die Rückkehr der beiden Erzbischöfe von Köln und Posen aber wollte die Regierung auf keinen Fall zugestehen. Als am 18. Jan. 1884 das Abgeordnetenhaus den schon mehrfach eingebrachten und stets abgelehnten Antrag des Abgeordneten Peter Reichensperger betr. Wiederherstellung der Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde von neuem beriet, erklärte der Kultusminister, die Begnadigung der beiden Erzbischöfe gehöre zu den „längst abgetanen Dingen"; er fügte hinzu: „Von den gegenwärtigen Ministern wird kein einziger, wenn an ihn die Frage herantritt, die Begnadigungsorder der beiden Erzbischöfe gegenzuzeichnen, seinen Sitz innebehalten." Der Antrag wurde wiederum abgelehnt, ebenso am 5. März 1884 der Antrag des Abgeordneten Windthorst auf Aufhebung des Sperrgesetzes. Am 31. Dez. 1883 hatte der „Staatsanzeiger" die Aufhebung der Sperre in den Diözesen Ermland, Kulm und Hildesheim, deren Bischöfe nicht „abgesetzt" worden waren, gemeldet; am 27. März 1884 erfolgte dieselbe Maßregel für die Erzdiözese Köln, deren Erzbischof im Auslande weilte. Damit war die Wirksamkeit des Sperrgesetzes beschränkt auf die Erzdiözese Posen. Am 31. März interpellierte der Abgeordnete v. Jazdzewski dieserhalb im Abgeordnetenhause. Der Kultusminister verweigerte die Angabe eines Grundes; man nahm allgemein an, derselbe werde in den Gefahren des „Polonismus" gefunden.

5. Von dieser Zeit an nahm die Regierung eine abwartende Haltung ein. Da die Vollmachten der dritten Novelle am 1. April 1884 abliefen, erwartete man beim Herannahen dieses Zeitpunktes eine weitere Novelle. Doch erfolgte die Vorlage einer solchen nicht. Die Regierung meinte ihrerseits übergenug entgegengekommen zu sein, um nun die Gegenkonzessionen des Papstes abwarten zu können. Daneben glaubte sie, daß jetzt, nachdem die schlimmsten Härten der Maigesetzgebung gemildert waren, das katholische Volk und die Geistlichkeit über kurz oder lang an den neuen Zustand sich gewöhnen werde; alsdann müsse es ihr leicht werden, die Kurie zu größeren Zugeständnissen zu nötigen. Auch mögen die aus Anlaß der drei Novellen auf protestantischer Seite neu erwachten Ausbrüche antikatholischer Leidenschaftlichkeit, welche namentlich bei Gelegenheit des Lutherjubiläums am 12. Sept. 1883 sich kundgaben, der Regierung eine Unterbrechung der kirchenpolitischen Abänderungsgesetzgebung ratsam haben erscheinen lassen.

Um so mehr drängte das katholische Volk vorwärts, damit der Kulturkampf nicht „versumpfe". Die Hilfsgeistlichen konnten nur eine sehr beschränkte Wirksamkeit entfalten; kein Pfarrer konnte angestellt, kein Seminar eröffnet werden. Wenn die Abänderung der Maigesetze nicht rascher fortschritt, mußte bald dieselbe Seelsorgernot sich wieder einstellen wie vor dem Jahre 1880. Im Abgeordnetenhause stellte daher das Zentrum durch den Abgeordneten Windthorst zunächst den Antrag, „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung wolle in Ausführung der vom Hause der Abgeordneten am 25. April 1883 gefaßten Resolution (Resolution Althaus) dem Landtag nunmehr baldigst und spätestens in nächster Session den Entwurf eines Gesetzes betr. organische Revision der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung vorlegen". Am 17. Mai 1884 wurde der Antrag verhandelt. Der Kultusminister erklärte zum erstenmal, die Regierung lehne eine Revision nicht prinzipiell ab; er fügte aber hinzu, sie werde nur dann vorgehen, wenn sie durch päpstliche Garantien sicher sei, mit der Gesetzgebung zu einer Art Abschluß zu gelangen; solche Garantien lägen noch nicht vor. Nun stimmten die Konservativen gegen den Antrag, der mit 168 gegen 116 Stimmen fiel. Im Reichstag kam am 11. Juni 1884 der von Windthorst wieder eingebrachte Antrag auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes aufs neue zur Verhandlung und wurde am 26. Juni in dritter Lesung mit 246 gegen 34 Stimmen angenommen. Trotz dieser überwältigenden Mehrheit gab der Bundesrat dem Beschlusse wiederum keine Folge; doch genehmigte er auf Antrag Preußens am 1. Juli die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an einzelne expatriierte Geistliche. Daraufhin wurden die unter Falk ausgewiesenen 280 Priester bis auf 27 begnadigt, welche teils nicht um Begnadigung nachgesucht hatten, teils gestorben waren. Unter den Kultusministern v. Puttkamer und v. Goßler waren Ausweisungen nicht mehr vorgekommen. Als am 3. Dez. 1884 vom Abgeordneten Windthorst im Reichstag zum drittenmal der Antrag gestellt wurde, nun auch das Gesetz selbst aufzuheben, begründete Fürst Bismarck seine Aufrechterhaltung mit den Zuständen in den polnischen Bezirken, welche die Anwendung des Gesetzes vielleicht noch einmal nötig machen könnten; jedenfalls wolle er das Gesetz nicht umsonst weggeben: „Bis wir die Farbe und das Gepräge der ersten päpstlichen Konzession, die uns gemacht werden könnte, deutlich und faßlich in der Hand haben, so lange

wird mit meinem Willen auch nicht um ein Haar breit nachgegeben werden.“ Als auch die Thronrede zur Eröffnung des Landtages am 14. Jan. 1885 keine neue kirchenpolitische Vorlage ankündigte, brachte der Abgeordnete Windthorst seine Anträge auf Aufhebung des Sperrgesetzes und Straffreiheit des Messelesens und Sakramentespendens abermals ein. Am 22. April kamen sie zur Beratung; der erste wurde mit 182 gegen 128, der zweite mit 169 gegen 127 Stimmen verworfen; der Kultusminister hatte, ebenso wie Fürst Bismarck im Reichstag, den Mangel päpstlicher Konzessionen betont.

Die Verhandlungen mit der Kurie in dieser Zeit führten nur zu dem Ergebnis, daß der Kölner Erzstuhl neu besetzt wurde. Erzbischof Melchers hatte schon früher seine Bereitwilligkeit zur Resignation dem Papste erklärt. Nun nahm der Papst diese an und ernannte nach Übereinkunft mit der Regierung im Konsistorium vom 30. Juli 1885 den Bischof Krementz von Ermland, einen gebornen Koblenzer, zum Erzbischof von Köln. Erzbischof Melchers war schon am 27. Juli zum Kardinal erhoben worden. Zum Nachfolger auf dem Ermländer Bischofsstuhl wurde nach längeren Unterhandlungen erst am 15. Dez. vom Domkapitel der dortige Generalvikar Dr Thiel gewählt, nachdem die Zweifel über die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Bulle De salute animarum auf diesen Fall der Erledigung eines Bischofsstuhles durch Translation des Bischofs zugunsten dieser Bestimmungen erledigt worden waren. Dagegen wurde die Neubesetzung der Posen-Gnesener Erzdiözese nicht erreicht, obwohl Kardinal Ledochowski schon im März 1884 vom Papste zum Sekretär des Bittschriftenamtes mit Residenzpflicht in Rom ernannt worden war. Die Regierung bestand nämlich auf einem deutschen Kandidaten, während die Kurie im kirchlichen Interesse einen Erzbischof polnischer Abstammung für unumgänglich hielt.

Neue Hoffnungen für die Regierung knüpften sich an einen Studienerlaß des Paderborner Generalvikariates vom 17. Febr. 1885, welcher die Kandidaten des Priesterstandes daran erinnerte, daß sie während des Besuches ihrer theologischen und philosophischen Vorlesungen auch Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte und deutschen Literatur zu hören und ein besonderes „Zeugnis über den Fleiß im Besuche dieser Vorlesungen“ zu erbitten hätten. Der Erlaß schloß sich also an die Bestimmungen der Novelle von 1882 an, welche vom Papste nicht akzeptiert waren; auch erschien das gesonderte Vorgehen einer einzelnen bischöflichen Behörde in einer derartigen grundsätzlichen Frage, über welche zwischen Regierung und Kurie verhandelt wurde, unzulässig. Es machten sich daher lebhafte Bedenken gegen den Erlaß geltend. Am 15. Juli wurde er auf Weisung des päpstlichen Stuhles zurückgezogen, und die Konferenz der preußischen Bischöfe zu Fulda vom 4. Aug. eröffnete allen Studierenden der Theologie, daß die Einholung der sog. „Fleißzeugnisse“ bei kanonischer Strafe der Unfähigkeit zum Empfang der heiligen Weihen nicht gestattet sei. Die „Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung“ hatte an den Erlaß in offiziösen Artikeln ein ganzes Programm geknüpft, wie durch nachsichtige und leutselige Handhabung der Maigesetze ein modus vivendi in ihrem Sinne hergestellt, d. h. die Maigesetze allmählich zur Geltung gebracht werden könnten. Doch fand diese „Versumpfungspolitik“ in katholischen Kreisen unausgesetzt den nachdrücklichsten Widerstand und trug wesentlich dazu bei, bei den im Oktober 1885 stattfindenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause die Katholiken zur beharrlichsten Geltendmachung ihrer Forderungen zu veranlassen, um so mehr, als die Regierung mit verstärktem Nachdruck auf das Zustandekommen einer ihr unbedingt ergebenen „Mittelpartei“ hinarbeitete, um so vom Zentrum und den selbständigen Konservativen unabhängig zu werden. Das Zentrum behauptete sich mit 97 Mitgliedern und 2 Hospitanten wieder glänzend; aber das Zustandekommen einer Mehrheit der Mittelparteien hatte nicht verhindert werden können. Im Reichstag dagegen, wo die Wahlen von 1884 dem Zentrum 99 Mitglieder und 10 Hospitanten gebracht hatten, blieb seine Stellung die gleiche.

IV. Herstellung eines modus vivendi. 1. Durch das Zustandekommen der Mittelpartei im Abgeordnetenhause wurde das Verhältnis der Regierung und insbesondere des Fürsten Bismarck zum Reichstage, in welchem die Opposition die Oberhand behauptete, ein immer gespannteres. Fürst Bismarck spielte das Abgeordnetenhaus rücksichtslos gegen den Reichstag aus, jedoch ohne Erfolg, da der maßvolle Gebrauch, den die Mehrheit des Reichstages unter Führung des Abgeordneten Windthorst von ihrer Stellung machte, dem Reichstage die Zustimmung der öffentlichen Meinung sicherte. Die wichtigsten neuen Gesetze, wie das Krankenversicherungsgesetz, die Zolltarifnovelle, das Börsensteuergesetz und das von dem Zentrumsabgeordneten Freiherrn v. Huene beantragte Verwendungsgesetz, waren nur durch die ausschlaggebende Mitwirkung des Zentrums zustande gekommen. Das Unfallversicherungsgesetz wurde zweimal abgelehnt und erst angenommen, nachdem die Regierung die von dem Zentrum als notwendig bezeichneten Abänderungen hatte eintreten lassen. Auf der andern Seite waren, stets wesentlich durch die Stellungnahme des Zentrums, das Tabakmonopol und mehrere andere Steuerprojekte der Regierung abgelehnt worden, ebenso die von der Regierung verlangte Beratung eines zweijährigen statt des bisherigen einjährigen Etats und die Etatsposition für den als Gegengewicht gegen den Reichstag errichteten Volkswirtschaftsrat. Der fast dreijährige Stillstand in der Abänderung der Maigesetze

erregte beim katholischen Volke steigenden Unwillen, der auch bei den parlamentarischen Verhandlungen zum Ausdruck kam. Als am 22. April 1885 die aufs neue eingebrachten Anträge des Abgeordneten Windthorst auf Aufhebung des Sperrgesetzes und auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens im Abgeordnetenhause auf der Tagesordnung standen, wurden sie zwar wiederum verworfen; aber die Konservativen hatten erklärt, sie lehnten dieselben nur mehr ab aus Rücksicht auf die schwebenden diplomatischen Verhandlungen. Vereinzelt noch vorgekommene scharfe Maßregeln der Behörden fanden selbst auf liberaler und konservativer Seite abfällige Beurteilung und mußten mehr als einmal von der Regierung desavouiert werden. Aufsehen erregte es, daß die Anzeigepflicht von der „Norddeutschen Allgem. Zeitung“ als an sich wertlos bezeichnet wurde; die Bewilligung derselben sei nur eine „Ehrensache“ für die Regierung. Die ganze Lage drängte den Fürsten Bismarck mit Macht dahin, die Beendigung des kirchenpolitischen Konfliktes zu beschleunigen, um sich so für seine sonstige innere Politik einen günstigeren Boden zu schaffen. Er trat daher nun endlich einer wirklichen Revision des gesamten maigesetzlichen Systems näher.

Die Verhandlungen mit Rom hatten inzwischen durch mehrere Umstände bedeutend freundlichere Formen angenommen. Im Jahre 1882 hatte Prinz Heinrich, der zweite Sohn des Kronprinzen, dem Papste einen Besuch gemacht. Am 18. Dez. 1883 war der Kronprinz selbst auf der Rückreise von Spanien vom Papste empfangen und mit der größten Auszeichnung behandelt worden. Als die deutsche Regierung wegen der von ihr besetzten Karolineninseln mit Spanien, welches diese als sich gehörig betrachtete, in einen Streit geriet, der bedenklich zu werden drohte, hatte auf Vorschlag des Fürsten Bismarck im Sept. 1885 Papst Leo XIII. die Vermittlung übernommen und zu einem beide Teile befriedigenden Abschluß geführt; am 17. Dez. 1885 wurde zu Rom das diesbezügliche Protokoll unterzeichnet. Dieser wichtige Dienst führte nun endlich zur Lösung der letzten und schwierigsten Personenfrage, indem der Papst gegen feste Zusicherungen die Resignation des Kardinals Ledochowski annahm und zu seinem Nachfolger einen Kandidaten deutscher Nationalität, den Propst Dinder von Königsberg, akzeptierte, welcher am 3. März 1886 durch päpstliches Breve zum Erzbischof von Gnesen-Posen ernannt wurde. Er mußte noch wie alle früheren vom Bischofseide entbunden werden, bis eine königliche Verordnung vom 13. Febr. 1887 die vor dem Kulturkampf übliche Form des Bischofseides wieder herstellte.

In den kirchenpolitischen Verhandlungen selbst verließ jetzt die Regierung das frühere System, nach halbamtlichem Ausforschen über die Ansichten der Kurie mit selbständigen Gesetzentwürfen vorzugehen, und begann offen Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl über die weiteren Maßregeln. Im Januar 1886 wurde Bischof Kopp von Fulda zum Mitglied des Herrenhauses ernannt und am 15. Febr. schon, abweichend von dem bisherigen Gebrauch, dieser Körperschaft ein vierter kirchenpolitischer Gesetzentwurf, und zwar diesmal von größerer Tragweite als die drei bisherigen, vorgelegt. Er behandelte die Vorbildung des Klerus und die kirchliche Jurisdiktion und enthielt diejenigen Zugeständnisse, welche die Regierung dafür zugesagt hatte, daß der Papst den Verzicht der beiden Erzbischöfe von Köln und Posen auf ihre Stühle angenommen hatte. Gleichzeitig gingen dem Abgeordnetenhause eine Anzahl „Polenvorlagen“ zur Bekämpfung des polnischen Elementes in Posen und Westpreußen zu, durch welche, wie Fürst Bismarck am 12. April im Herrenhause erklärte, „der eigentliche Zweck der Maigesetze hoffentlich erreicht“ werde.

Das Herrenhaus verwies die Vorlage zunächst an eine Kommission, in welche Bischof Kopp gewählt wurde. Es kam zu weitläufigen Verhandlungen, bei denen Bischof Kopp die möglichste Verbesserung des Entwurfes anstrebte, aber nur teilweise erreichte. Unter dem Eindruck der Vorgänge in der Kommission des Herrenhauses hatte Kardinal-Staatssekretär Jacobini am 26. März Herrn v. Schlözer mitgeteilt, daß sofort nach Annahme des Entwurfes mit den von Bischof Kopp beantragten Änderungen der Heilige Vater die Anzeige der Pfarrer „für die gegenwärtig vakanten Pfarreien“ anordnen werde. Die Antwort des Fürsten Bismarck ging dahin, daß der Entwurf mit den Amendements schwerlich die parlamentarische Mehrheit erlangen werde, wenn der Heilige Stuhl nicht zustimme, „die ständige Anzeige schon jetzt zu gestatten“. „Von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen“, ließ nunmehr der Papst am 4. April erklären, „daß, sobald der Heilige Stuhl offiziell die Versicherung erhalten haben wird, daß man in nächster Zukunft eine volle und unmittelbare Revision der Gesetze unternehmen wird, der Heilige Vater alsbald die ständige Anzeige gewährt.“ — Als nun am 12. April die Vorlage im Herrenhause zur Verhandlung kam, erklärte Fürst Bismarck die verlangte Zusage der Revision der Maigesetze für unbedenklich und trat persönlich, wenn auch nur „als Mitglied des Hauses“, für die Anträge des Bischofs Kopp ein. Daraufhin wurde die Vorlage einschließlich dieser Anträge mit 123 gegen 46 Stimmen angenommen. Fürst Bismarck hatte in seiner Rede die Maigesetzgebung rückhaltlos preisgegeben; die Bestimmungen über die Erziehung des Klerus nannte er „eine Jagd zu Pferde hinter wilden Gänsen, eine Jagd, die nie zum Ziele führt“, den appel comme d'abus einen „Degenstich ins Wasser“; „vieles von dem, was man für Säulen des Staates zu erklären geneigt ist“, meinte er, „ist nur Stuck und Mauer-

putz, der für das Bestehen des preußischen Staates nicht durchaus notwendig ist, ja geradezu entbehrlich sein würde"; dagegen hielt er fest an der Bekämpfung des „Polonismus": „Wenn es uns gelingt, den Polonismus auf dem Wege zu bekämpfen, den wir neuerdings versucht haben, so gibt uns das einen Ersatz für manche Streitmittel, die wir auf dem kirchlichen Gebiete nicht entbehren konnten."

Die formelle Zusicherung einer weiteren Revision der kirchenpolitischen Gesetze wurde der Kurie am 23. April erteilt, worauf Kardinal-Staatssekretär Jacobini am 25. April der Regierung mitteilte, es sei die Absicht des Papstes, „daß die Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und ohne Verzögerung erfolge". Gleichzeitig erging vom Heiligen Stuhl an sämtliche preußischen Ordinariate der Auftrag, die Kandidaten für diese Pfarreien anzuzeigen. In den Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 4. Mai wiederholte Fürst Bismarck seine Verurteilung der Maigesetzgebung mit demselben Nachdruck und betonte, es handle sich nicht um einen definitiven Friedensschluß, sondern um Herstellung eines „modus vivendi, d. h. einen Versuch, miteinander in Frieden zu leben": „Ich mache diesen Versuch in dem vom König geteilten und angeregten Vertrauen nicht nur zum Papst, sondern auch zu unsern katholischen Landsleuten, daß sie ehrlich die Hand dazu bieten werden, auf dem Raume, welchen wir frei machen von dem Schutt, den die Maigesetze darauf gelassen haben — denn Trümmer sind sie ja nur noch —, den Friedenstempel mit uns zu errichten, die Friedenseiche mit uns ehrlich pflanzen, begießen und pflegen zu wollen. Ich meinerseits werde aufrichtig die Hand dazu bieten." — Am 10. Mai erfolgte im Abgeordnetenhause die Annahme der Vorlage in der unveränderten Fassung des Herrenhauses ohne Kommissionsberatung mit 280 gegen 108 Stimmen. Am 21. Mai wurde sie vom König sanktioniert.

Das „Gesetz betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" vom 21. Mai 1886 schafft die wissenschaftliche Staatsprüfung vollständig und damit auch die „Fleißzeugnisse" der Novelle von 1882 ab. Das theologische Studium an den bischöflichen theologischen Lehranstalten, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, wird freigegeben, doch nur für Studierende aus dem betreffenden bischöflichen Sprengel. Die Wiedereröffnung der Anstalten für Posen-Gnesen und Kulm wird einstweilen nicht zugelassen, soll aber in Zukunft durch königliche Verordnung gestattet werden können. Dem Kultusminister sind nur die Statuten, der Lehrplan, welcher dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten ist, und die Namen der Leiter und Lehrer dieser Anstalten mitzuteilen; letztere müssen Deutsche sein und die wissenschaftliche Befähigung haben, an einer deutschen Universität in ihrer Disziplin zu lehren. Bischöfliche Konvikte für Zöglinge, welche staatliche Gymnasien, Universitäten und bischöfliche theologische Lehranstalten besuchen, Priesterseminare zur praktischen Vorbildung der Geistlichen und Demeritenanstalten werden unter ähnlichen Bedingungen wieder gestattet. Die päpstliche Disziplinargewalt wird wieder zugelassen, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und die Berufung an den Staat aufgehoben. Die Vollmacht der Regierung, die Bistumsverweser von dem vorgeschriebenen Eide zu dispensieren, wird zu einer dauernden gemacht. Die Versagung kirchlicher Gnadenmittel soll fortan straflos sein, ebenso das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente. Die Minister des Innern und des Kultus werden ermächtigt, den zugelassenen krankenpflegenden Orden eine weitere Reihe von Nebentätigkeiten aus dem Gebiete der christlichen Charitas zu gestatten. Der Vorsitz im Kirchenvorstand wird da, wo er vor 1875 nicht einem weltlichen Mitgliede zustand, wieder dem Pfarrer übertragen, doch mit Ausnahme der Diözesen Posen-Gnesen und Kulm, wo die Reglung im Wege königlicher Verordnung geschehen soll.

Alsbald nach Verkündigung dieses Gesetzes teilte Kardinal-Staatssekretär Jacobini durch Note vom 1. Juni 1886 der Regierung mit, daß die Anzeigepflicht „von jetzt ab endgültig und eine ständige" sein werde. Die Bischöfe begannen sofort mit der Wiedererrichtung der theologischen Lehranstalten und praktischen Priesterseminare; auch Knabenkonvikte bei staatlichen Gymnasien wurden mehrfach wieder ins Leben gerufen. Die theologische Lehranstalt in Kulm wurde durch königliche Verordnung wieder zugelassen. Der Kultusminister erteilte dann im Sommer 1886 auch die Dispense für diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in Rom und Innsbruck studiert hatten. Im Jan. 1887 gewährte ein Reskript der Minister des Innern und des Kultus den zugelassenen krankenpflegenden Orden einige Erleichterungen bei Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Die in der Note vom 23. April 1886 dem Papst für die Gestattung der Anzeigepflicht zugesagte fünfte kirchenpolitische Novelle wurde zu Anfang des Jahres 1887 von der Regierung vorgelegt, aber in unnatürlicher Verquickung mit der ihr an sich ganz fremden Angelegenheit des militärischen Septennates. Das bisherige Septennat, d. h. die Festsetzung der Präsenzstärke des deutschen Heeres für sieben Jahre, ging am 31. März 1888 zu Ende. Schon gegen Schluß des Jahres 1886 brachten die verbündeten Regierungen eine neue Septennatsvorlage beim Reichstag ein. Eine Mehrheit für diese war nicht vorhanden; namentlich verhielt sich auch das Zentrum ablehnend. Deshalb erbat der Gesandte v. Schlözer bei der Weihnachtsgratulation eine Äußerung des Papstes zur Umstimmung des Zentrums. Unter dem 3. Jan. 1887 erging eine

vertrauliche Note des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini an den Nuntius di Pietro in München, in welcher er den Wunsch des Heiligen Vaters zur Kenntnis brachte, das Zentrum möge das Septennat „in jeder ihm möglichen Weise begünstigen", weil die Regierung ganz kürzlich formelle Zusicherungen über einen allernächst vorzulegenden Entwurf zur schließlichen Revision der preußischen kirchenpolitischen Gesetze gemacht habe. Diesen Wunsch des Heiligen Vaters übermittelte der Nuntius dem Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im Reichstage, Freiherrn zu Franckenstein, zur Mitteilung an den Abgeordneten Windthorst mit der Bitte um diskreten Gebrauch. Das Zentrum hatte bei den bisherigen Septennatsgesetzentwürfen daran festgehalten, daß auch der Militäretat immer nur auf ein Jahr bewilligt werden könne wie alle andern Etats, und somit stets gegen diese Entwürfe gestimmt. Nunmehr trat das Zentrum unter voller Bewilligung der verlangten Heeresverstärkung für eine Bewilligung der Präsenzstärke auf drei Jahre, die Dauer der Legislaturperiode, ein. Eine Bewilligung auf sieben Jahre aber lehnte es nach wie vor ab. Doch dem Fürsten Bismarck genügte dieses Entgegenkommen nicht. Er wollte unter allen Umständen den Versuch machen, bei dieser Gelegenheit das Zentrum zu vernichten oder wenigstens aus seiner ausschlaggebenden Stellung zu verdrängen. Als sonach eine Mehrheit im Reichstag für das Septennat nicht zustande kam, wurde am 13. Jan. 1887 der Reichstag aufgelöst und die Neuwahl ausgeschrieben. Unter dem 16. Jan. 1887 brachte Herr zu Franckenstein dem Nuntius die Gründe für das Verhalten der Zentrumspartei zur Kenntnis: das Zentrum sei immer glücklich gewesen, den Weisungen des Heiligen Stuhles nachzukommen, wenn es sich um kirchliche Gesetze handelte; aber es sei für dasselbe durchaus unmöglich, bei nicht kirchlichen Gesetzen gegebenen Weisungen des Heiligen Stuhles Folge zu leisten. Es war dieselbe Stellungnahme wie im Jahre 1880. Die Antwort enthielt eine neue Note Jacobinis an den Nuntius vom 21. Jan., welche die „volle Handlungsfreiheit des Zentrums als politische Partei" anerkannte, dann aber den Wunsch des Heiligen Vaters damit begründete, daß „Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Angelegenheit verknüpft waren". Beide Noten wurden in der Wiener „Politischen Korrespondenz" bzw. der Münchener „Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht. Trotzdem hielten der Abgeordnete Windthorst und die Zentrumspartei an ihrem Standpunkt fest, was den nationalliberalen und konservativen „Septennatsparteien", welche unter sich ein Wahlkartell gegen die Septennatsgegner geschlossen hatten, zu den maßlosesten Angriffen Veranlassung gab. Die Wahlbewegung gestaltete sich dadurch zur heftigsten, welche bisher in Deutschland stattgefunden hatte. Die Wahlen vom 21. Febr. führten zwar das Zentrum nahezu ungeschwächt (mit 98 Mitgliedern und 3 Hospitanten) zurück; aber im übrigen war die Opposition derart zusammengeschmolzen, daß nun auch im Reichstag die von der Regierung so lang ersehnte, ihr unbedingt ergebene „Mittelpartei" zustande kam. Von dieser wurde ohne weiteren Anstand das Septennat bewilligt.

An dem Tage der Reichstagswahlen, dem 21. Febr. 1887, ging — und zwar wiederum bei dem preußischen Herrenhause — die von der Regierung zugesagte fünfte kirchenpolitische Vorlage ein. Das bei der vorjährigen Novelle eingeschlagene Verfahren wurde auch jetzt beobachtet: die Vorlage wurde ohne Debatte einer Kommission überwiesen, in welche Bischof Kopp gewählt wurde. Mehrere seiner Abänderungsanträge wurden hier angenommen, die meisten abgelehnt. Bei der Beratung im Plenum des Herrenhauses am 23. März stellte darum der Bischof aufs neue vier Amendements, von denen zwei angenommen, zwei abgelehnt wurden.

Die Verhandlungen mit Rom waren inzwischen durch Msgr Galimberti, welchen der Papst als Legaten zum 90jähr. Geburtstag des Kaisers Wilhelm am 22. März 1887 nach Berlin gesandt hatte, weitergeführt worden. Kurz nach dessen Rückkehr nach Rom richtete der Heilige Vater am 7. April 1887 ein Schreiben an den Erzbischof von Köln, welches die Annahme des Entwurfes für angezeigt erklärte, weil derselbe „ein nicht heuchlerisches und zu verachtendes Heilmittel darstellt und den Zugang zu dem so lange und mühsam erstrebten Frieden eröffnet", und weil „von jenen harten Gesetzen so viel abgeschafft oder geändert wird, daß sie weniger schwer ertragen werden zu können scheinen". — Im Abgeordnetenhause kam der Entwurf am 21. April zur Verhandlung. Fürst Bismarck forderte alle seine Freunde auf, einstimmig für die unveränderte Vorlage zu stimmen, weil „seine politische Ehre dafür engagiert" sei. Er fand in derselben „mäßige Konzessionen, durch welche ein modus vivendi erreicht ist". Schließlich wurde die Vorlage in der Fassung des Herrenhauses mit 243 gegen 99 Stimmen bei 43 Enthaltungen angenommen; am 29. April wurde das Gesetz sanktioniert.

Das „Gesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze" vom 29. April 1887 gestattet den Bischöfen von Osnabrück und Limburg, welche vor 1873 keine theologischen Lehranstalten besessen hatten, in deren Sprengel sich aber auch keine katholisch-theologischen Fakultäten befanden, die Errichtung von bischöflichen theologischen Lehranstalten und erlaubt allen derartigen Anstalten die Aufnahme von Zöglingen auch anderer Diözesen. Es schafft die Anzeigepflicht ab für die Bestellung der Pfarrverweser, beschränkt das Einspruchsrecht auf die dauernde Übertragung eines Pfarramtes, läßt als Einspruchsgrund nur zu, „wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen

Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist", hebt den staatlichen Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter auf, beseitigt die „Erledigung der Stelle" als Folge staatlicher Verurteilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, gibt das „Abhalten von Messen und die Spendung der Sakramente" frei für alle Weltgeistlichen und die Mitglieder der zugelassenen Orden, hebt die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an den Oberpräsidenten auf, beseitigt das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel bis auf dessen § 1 und läßt endlich diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen wieder zu, welche „sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Übung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen". Diesen sowie den bisher schon zugelassenen Orden soll durch den Minister auch die Ausbildung von Missionären für den Dienst im Auslande gestattet werden können. Das vom Staat in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen soll zurückgegeben werden. Die schon vielfach durchlöcherten §§ 4/19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer werden vollständig aufgehoben.

3. Noch einmal nahm der P a p st Gelegenheit, über das Gesetz sich zu äußern, und zwar in der A l l o k u t i o n vom 23. Mai 1887. Nachdem er die Katholiken im preußischen Landtage gelobt hatte, „welche in der besten Sache als höchst standhafte Männer sich erwiesen haben, aus deren Ausdauer und Eintracht die Kirche nicht geringe Vorteile gezogen hat und weitere für die Zukunft erwartet", fuhr er fort: „Sicherlich ist jenem höchst erbitterten Kampfe, welcher der Kirche Wunden schlug und dem Staate nicht zum Vorteile gereichte, ein Ziel gesetzt. ... Wenn auch noch manche Punkte übrig bleiben, bezüglich deren die Katholiken nicht ohne Grund Wünsche hegen, so muß man sich doch erinnern, daß viel mehr und Größeres erreicht worden ist. ... Was das übrige anlangt, so werden Wir nicht zögern mit der Fortsetzung unserer Ratschläge, und da Wir den Willen des erhabenen Monarchen und nicht minder die Gesinnung seiner Minister erkannt haben, so haben Wir gewiß Grund, zu wünschen, daß die Katholiken jener Nation sich aufrichten und stärken; denn Wir zweifeln nicht, daß Wir noch bessere Resultate erreichen werden."

Einzelne weitere derartige Besserungen sind denn auch erreicht. Im Aug. 1887 gestand die Regierung dem Papste gegenüber in bindender Form zu, daß, wie schon Bischof Kopp im Herrenhause ohne Erfolg beantragt hatte, das Einspruchsrecht nicht geltend gemacht werden würde aus einem Grunde, welcher aus der Ausübung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Pflicht hergenommen wäre. Die Frage der rheinischen Sukkursalpfarrer, von denen es zweifelhaft war, ob sie als „dauernd angestellt" unter die Anzeigepflicht fielen, wurde bejahend entschieden: Anfang 1889 wurden die neu angestellten, welche bis dahin als Hilfsgeistliche fungiert hatten, angezeigt und definitiv angestellt, nachdem Einsprüche nicht erfolgt waren. Auch sonst wurden im Westen keine Einsprüche erhoben. Aus dem Osten verlautete von einigen Einsprüchen in der Erzdiözese Posen aus Gründen, welche mit der Bekämpfung des „Polonismus" zusammenhängen. Das Posener Seminar (theologische Lehranstalt) konnte am 1. Okt. 1899 wieder eröffnet werden, nachdem der König seine Genehmigung erteilt und der Kultusminister am 24. Sept. im Reichsanzeiger bekannt gemacht hatte, daß es zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet sei. Über die Personen der Professoren hatte eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Erzbischof stattgefunden. Die Besetzung der Bischofsstühle konnte bald wieder in alter Form geschehen. Bischof Kopp von Fulda wurde im Aug. 1887 an Stelle des am 25. Dez. 1886 gestorbenen Herzog zum Fürstbischof von Breslau noch ohne Mitwirkung des Domkapitels durch päpstliches Breve ernannt. Auf den dadurch erledigten Stuhl von Fulda konnte aber schon im Nov. 1887 Prälat Weyland von Wiesbaden wieder durch Wahl des Domkapitels in der regelmäßigen Weise erhoben werden. Die abgeschaffte katholische Feldpropstei wurde wieder errichtet: am 1. Juni 1888 wurde Propst Aßmann von St Hedwig in Berlin durch päpstliches Breve zum Bischof ernannt, am 15. Okt. geweiht und am 24. Okt. mit der Allerhöchsten Bestallung als „katholischer Feldpropst" versehen. Die den Altkatholiken überlieferten katholischen Kirchen wurden nach und nach den Katholiken zurückgegeben. Auch zur Beseitigung der „Staatspfarrer" bot die Regierung die Hand: im März 1889 bestanden deren nur noch zwei in der Erzdiözese Posen-Gnesen, im Jan. 1890 keiner mehr.

Am 22. Mai 1888 erging, einer Anregung des Zentrumsabgeordneten Prinzen Arenberg gemäß, ein Gesetz, welches, um eine juristische Schwierigkeit zu beseitigen, den wieder zugelassenen Ordensniederlassungen diejenigen Korporationsrechte zurückgab, welche sie vor dem Kulturkampf gehabt hatten. Dagegen wurde am 3. März 1888 und abermals am 18. Jan. 1890 im Reichstag ein Antrag des Zentrums, die Bestimmungen der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1886 (Kongoakte), betr. Gewährleistung der Gewissensfreiheit und religiösen Duldung, auf alle deutschen Schutzgebiete und damit auch auf die deutschen Schutzgebiete in Westafrika auszudehnen, so daß in denselben ebenso

wie in den Schutzgebieten in Ostafrika, welche unter den Bestimmungen der Kongoakte stehen, Missionäre aller Orden, einschließlich der Jesuiten und „verwandten" Orden, unbeschränkt zuzulassen wären, auf den Widerspruch der Regierung hin abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Windthorst auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes wurde in dritter Lesung fast mit Einstimmigkeit angenommen, ohne daß jedoch die Regierung sich zu demselben äußerte, obwohl derselbe Antrag bereits dreimal vorher mit immer größer werdenden Mehrheiten vom Reichstag angenommen worden war. Ein Antrag des Freiherrn v. Huene, die (katholischen und protestantischen) Theologen wieder vom Militärdienst zu befreien, der am 12. Dez. 1889 in zweiter Lesung mit 127 gegen 111 Stimmen angenommen worden war, wurde am 18. Jan. 1890 in dritter Lesung infolge des Widerspruchs aus den Kreisen der protestantischen Theologen mit 121 gegen 89 Stimmen des Zentrums abgelehnt. Doch wurde ein Gegenantrag der Abgeordneten v. Kardorff und v. Kleist-Retzow, welcher diese Befreiung auf die katholischen Theologen beschränkt, mit großer Mehrheit angenommen. Am 8. Febr. 1890 wurde er Gesetz. Auch den Antrag auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes nahmen die verbündeten Regierungen endlich an; er wurde Gesetz am 6. Mai 1890. Ein Gesetzentwurf des Kultusministers v. Goßler betr. die Verwendung der Sperrgelder, welcher am 29. April 1890 zur ersten Beratung kam, wurde am 7. Juni abgelehnt; das Zentrum hatte sich entschieden gegen ihn erklärt, weil er die Sperrgelder „zugunsten der allgemeinen Staatsfonds vereinnahmen" und den einzelnen Diözesen nur eine schmale Rente von der Summe anweisen wollte, welche aus ihrem Bezirk aufgekommen war. In der folgenden Session legte Kultusminister v. Goßler einen neuen Entwurf vor, welcher jetzt das Kapital an die einzelnen Diözesen zur Verteilung an die Geschädigten herausgeben wollte. Nach mehreren Abänderungen wurde er im Abgeordnetenhause angenommen. Unter dem 24. Juni 1891 wurde die Vorlage Gesetz.

V. **Schluß.** 1. Das System der Maigesetzgebung ist durch die beiden letzten Novellen zerstört. Was von demselben noch übrig bleibt, ist, so bedenklich es auch sein mag, nur noch, wie Fürst Bismarck es nannte, „Schutt" und „Trümmer". Der Kulturkampf in seiner eigentümlichen und schroffen Form ist damit zu Ende. Er war der gewaltigste kirchenpolitische Kampf des 19. Jahrh. und einer der gewaltigsten der ganzen christlichen Geschichte. Nächst Gottes Hilfe ist er entschieden worden durch die unwandelbare Treue des katholischen Volkes und durch die feste Einigkeit desselben mit seinen geistlichen Obern und parlamentarischen Führern. Sein Ende ist von der Regierung rascher und mit mehr Nachdruck herbeigeführt worden, als vielfach für möglich gehalten wurde. Das Verdienst des Fürsten Bismarck bei dieser raschen Beendigung kann nicht verkannt werden. Der größte deutsche Staatsmann der Neuzeit hat so den größten Irrtum seines staatsmännischen Wirkens aus guter Realpolitik und mit seltener Selbstüberwindung soweit möglich wieder gutzumachen gestrebt. Er bestätigte damit vollauf die Zuversicht des Abgeordneten Windthorst, welcher bereits am 6. April 1875, nachdem er den Fürsten Bismarck als den einzigen und alleinigen Träger der Kirchenpolitik bezeichnet hatte, gleichwohl erklärte, seinen Rücktritt nicht zu wünschen; denn, sagte er, „der Fürst Bismarck ist der einzige Mann, der möglicherweise den Frieden wiederherstellen kann und wiederherstellen wird an dem Tage, wo er sich überzeugt, daß er auf dem falschen Wege ist". Ein völliger Friede ist jedoch nicht hergestellt, sondern nur gemäß dem Ausspruch des Fürsten Bismarck ein modus vivendi, welcher nach der Ansicht des Papstes einen „Zugang zum Frieden" darstellt. Zu der dem Papste in Aussicht gestellten abschließenden Revision der Maigesetze ist es nicht gekommen. Vielleicht ist die Veränderung der Stellung des Fürsten Bismarck nach dem Tode Kaiser Wilhelms I. (gest. 9. März 1888) unter Kaiser Friedrich (gest. 15. Juni 1888) und Kaiser Wilhelm II. und der bald erfolgte Rücktritt des Fürsten Bismarck (19. März 1890) darauf nicht ohne Einfluß gewesen. Von der Rechtsstellung der katholischen Kirche in Preußen seit 1850 ist der heutige Zustand noch weit entfernt. Der verbliebene Rest der Maigesetzgebung enthält noch zahlreiche das Recht der Kirche verletzende Einzelbestimmungen, welche für die katholische Kirche durchaus unannehmbar sind und jederzeit einem übelwollenden Minister die kränkendsten Maßregeln gegen die Kirche ermöglichen. Dazu kommt der überlieferte Zug des preußischen Beamtentums, die Selbständigkeit der katholischen Kirche in Preußen zu beschränken oder wenigstens mit Argwohn zu betrachten; sodann das wieder stärker hervortretende Streben, für den preußischen Staat einen ausgeprägt protestantischen Charakter und damit die Aufgabe einer mehr oder minder offenen Bekämpfung des Katholizismus in Anspruch zu nehmen, und endlich das nie rastende Vorwärtsdrängen der „liberalen" Ideen. „Die Aufgabe der Katholiken, die religiösen Interessen zu schützen, kann daher", wie die Note Jacobinis vom 21. Jan. 1887 sagt, „keineswegs als erschöpft angesehen werden, indem in ihr eine bedingte und zeitweilige und daneben eine unbedingte und dauernde anerkannt werden muß. Auf die vollständige Abschaffung der Kampfesgesetze hinzuwirken, die richtige Auslegung der neuen Gesetze zu verteidigen und ihre Ausführung zu überwachen, das alles fordert jederzeit die Tätigkeit der Katholiken." Bei Erfüllung dieser Aufgabe werden die Katholiken Preußens und im Deutschen Reich niemals von einer geschlossenen parlamentarischen Vertretung absehen dürfen, damit dem Betonen

der Rechte und Interessen der Kirche und des katholischen Volksteiles niemals der notwendige Nachdruck versagt bleibe. Bei den Landtagswahlen von 1888 behauptete sich die Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses vollständig mit 97 Mitgliedern und 2 Hospitanten. Die Reichstagswahlen von 1890 brachte die Zentrumsfraktion des Reichstags auf ihre größte Höhe: 106 Mitglieder und 7 Hospitanten. Auch alle folgenden Wahlen konnten der Zentrumsfraktion an sich weder im Reichstag noch im Abgeordnetenhause wesentlichen Abbruch tun.

2. Nach Erlaß der beiden letzten kirchenpolitischen Novellen war die Meinung, daß nunmehr der Versuch gemacht werden sollte, auf Grund des geschaffenen modus vivendi zu einem friedlichen Nebeneinanderleben von Kirche und Staat zu gelangen, welches sich im Laufe der Zeit bei beiderseitigem guten Willen zu einem freundschaftlichen Hand-in-Hand-gehen hätte entwickeln können. Wenn sich in der Folgezeit zu einer solchen Entwicklung nur schwache Ansätze gezeigt haben, so liegt die Schuld durchaus auf seiten des Staates. Das Verhältnis der katholischen Kirche in Preußen zur Staatsregierung bewegt sich zwar seitdem in äußerlich friedlichen Formen, aber es ist in hohem Maße beeinträchtigt durch den Argwohn, mit dem die staatliche Bureaukratie dem Leben der katholischen Kirche nach wie vor gegenübersteht. Bei den Bischofswahlen sucht sie den dem Staat durch die Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle gewährten Einfluß weit über deren richtigen Sinn hinaus auszudehnen, so daß ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Rampolla an die deutschen Bischöfe vom 20. Juli 1900 die Domkapitel ermahnen mußte, die Rechte der Kirche zu wahren. Den religiösen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche gegenüber werden die Beschränkungen, welche bestehen geblieben sind, in vielfach engherziger Weise gehandhabt, während das Diakonissenwesen der evangelischen Kirche in völlig freier Weise sich entfalten und gebaren kann. Das die Rechtsstellung des gesamten katholischen Volksteiles herabsetzende Jesuitengesetz blieb zunächst bestehen. Zwar hatte der Reichstag dem Antrage des Zentrums auf Aufhebung bereits am 16. April 1894 bei der Gesamtabstimmung in dritter Lesung mit 168 gegen 145 Stimmen zugestimmt, aber der Bundesrat konnte sich nicht entschließen, auch seinerseits zuzustimmen, und behalf sich damit, daß er am 18. Juli 1894 eine Bekanntmachung erließ, nach welcher das Jesuitengesetz auf die bisher als „mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt“ behandelten Redemptoristen und Priester vom Heiligen Geist „fortan keine Anwendung zu finden habe“, wodurch diese beiden Kongregationen der sonst bestehenden landesrechtlichen Ordensgesetzgebung unterstellt wurden. Zum zweitenmal stimmte der Reichstag dem Antrage des Zentrums auf völlige Aufhebung des Jesuitengesetzes am 20. Febr. 1895 in dritter Lesung zu. Nun behalf sich der Bundesrat damit, daß er einen Beschluß gar nicht faßte. Als deshalb am 13. Juni 1896 Graf Hompesch mit Unterstützung des ganzen Zentrums interpellierte, antwortete der Reichskanzler Fürst Hohenlohe, daß auch bis dahin eine Beschlußfassung über den Antrag des Reichstags noch nicht erfolgt sei, daß aber die Absicht einer weiteren Prüfung vorliege, ob außer den Redemptorisien und Priestern vom Heiligen Geist „noch die eine oder andere Genossenschaft, welche bisher den Wirkungen des Jesuitengesetzes unterstellt war, von diesen Wirkungen ebenfalls ausgenommen werden kann“. Man erwartete die Anwendung dieser Absicht auf die Lazaristen und die Dames du Sacré-Cœur. Aber nichts erfolgte. Wiederum stellte deshalb das Zentrum seinen Antrag auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes. Am 3. April 1897 wurde er zum drittenmal vom Reichstag in dritter Lesung angenommen. Gleichzeitig stimmte das Zentrum, um dem Bundesrat eine goldene Brücke zu bauen, auch einem Antrage zu, welcher ihm aus andern Parteien entgegengebracht wurde und welcher nur den § 2 des Jesuitengesetzes (betreffend die Ausweisungs- bzw. Internierungsbefugnis gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu) aufheben wollte; dieser Antrag wurde dann mit „großer Mehrheit“ angenommen. Wiederum suchte der Bundesrat die Sache damit zu erledigen, daß er eine Beschlußfassung gar nicht eintreten ließ. Wiederum brachte das Zentrum seinen Antrag ein, und wiederum wurde auch der Antrag eingebracht, nur § 2 aufzuheben. Der Antrag des Zentrums wurde zum viertenmal vom Reichstag in dritter Lesung angenommen am 1. Febr. 1899, und gleichzeitig zum zweitenmal der Antrag auf Aufhebung von § 2. Aber noch immer konnte der Bundesrat zu einer Beschlußfassung sich nicht entschließen. Unausgesetzte Bemühungen des Zentrums führten endlich dazu, daß wenigstens der Antrag, welcher § 2 aufhob, vom Bundesrat, wenn auch mit knappster Mehrheit, angenommen wurde. Unter dem 8. März 1904 wurde er als Gesetz verkündigt.

3. In der Stellung der Zentrumsfraktion zur Regierung war seit 1887 eine Änderung eingetreten. Die frühere schroffe Oppositionsstellung, welche notwendig gewesen war, um die Kulturkampfsgesetzgebung zu Fall zu bringen, war einer ruhigeren Tonart bei den parlamentarischen Verhandlungen gewichen, wenn auch selbstredend das Zentrum nicht darauf verzichten konnte, alljährlich die Beschwerden des katholischen Volksteils auf kirchenpolitischem Gebiet vorzubringen. Eine ruhige, sachliche Prüfung aller Vorschläge der Regierung, welche das Zentrum nach wie vor eintreten ließ, ohne jedoch die Selbständigkeit seiner Politik aufzugeben, hat in vielen Fällen dazu geführt, daß das Zentrum diese Vorschläge unterstützen konnte. Die kaiserlichen Erlasse vom 4. Febr. 1890 brachten eine Wendung der Sozialpolitik

der verbündeten Regierungen nach der Richtung derjenigen Sozialpolitik, welche das Zentrum seit dem Antrage des Grafen v. Galen vom Jahre 1877 unablässig verlangt hatte. Als wegen dieser Wendung Fürst Bismarck am 19. März 1890 seinen Abschied nahm, war sein Nachfolger v. Caprivi durchaus auf das Zentrum angewiesen. Mehr und mehr wurde dieses jetzt durch geschickte Ausnutzung der Lage aus der bloß ausschlaggebenden Partei zur führenden Partei des Reichstags. Die neuen sozialpolitischen Gesetze, das „Gesetz betr. die Gewerbegerichte" vom 29. Juli 1890 und das „Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung" vom 1. Juni 1891, die sog. Arbeiterschutznovelle, kamen unter entscheidender Mitarbeit des Zentrums zustande. Am 14. März 1891, während der parlamentarischen Tagung starb der Abgeordnete Windthorst. Er wurde von seiten des Kaisers wie aller Parteien im Tode aufs höchste geehrt. In den letzten Jahren seines Lebens hatte er ebenso in positiver, die von ihm gebilligten Ziele fördernder Weise einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse ausgeübt wie in den Tagen des Kulturkampfes gegenüber den von ihm bekämpften Zielen der Regierung als Führer der Opposition. Sein persönlicher Charakter war makellos und blieb unangetastet. Seinen weltgeschichtlichen Sieg im Kulturkampf hat er errungen gegen einen Fürsten Bismarck an der Spitze einer Minderheitspartei. Er war vielleicht der größte Parlamentarier und der größte katholische Staatsmann seines Jahrhunderts. Auch nach seinem Tode wußte das Zentrum sich in seiner Stellung zu erhalten. Bei den Reichstagswahlen wie bei den Landtagswahlen von 1893 und 1898 behauptete es sich trefflich. Als im Jahre 1895 im Reichstag der Vorschlag des Präsidenten v. Levetzow, dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstag Glück zu wünschen, infolge des Widerspruches des Zentrums keine Mehrheit fand und Herr v. Levetzow deswegen sein Amt niederlegte, übernahm das Zentrum den nach parlamentarischer Übung ihm gebührenden Posten des ersten Präsidenten und fand in den Abgeordneten Freiherr v. Buol-Berenberg und seit 1898 Graf Ballestrem Vertreter für diesen Posten, welche ihn mit bestem Erfolge verwalteten.

4. Obwohl das Zentrum seiner ihm durch die Verhältnisse zugefallenen Aufgabe im Reichstag in der besonnensten und loyalsten Weise gerecht wurde, so daß objektive Beschwerdegründe gegen seine Stellung billigerweise nicht geltend gemacht werden konnten, so wurde diese Stellung doch je mehr desto länger einem immer größer werdenden Teile des protestantisches Volkes ein Grund zu Unmut und Mißbehagen, die durch hetzerische Agitationen genährt wurden. Schon nach der kirchenpolitischen Novelle von 1886 hatte die Unzufriedenheit mit dem Scheitern des Kulturkampfes am 5. Okt. 1886 zur Stiftung des Evangelischen Bundes geführt, dessen Agitation seitdem eine Beruhigung auf interkonfessionellem Gebiet nicht aufkommen ließen. Von katholischer Seite wurde lediglich geantwortet durch die Gründung des „Volksvereins für das katholische Deutschland" in Mainz im Nov. 1890 (die erste Einladung zum Beitritt erschien unter dem 31. Jan. 1891), welcher unter der Ägide des Abgeordneten Windthorst sein Augenmerk in erster Linie auf die Bekämpfung der Irrtümer der Sozialdemokratie und die Unterstützung einer christlichen Sozialreform richtete. Unter dem Vorsitz des hochverdienten Fabrikanten Franz Brandts in München-Gladbach gedieh er bald zu hoher Blüte, ohne daß das so gegebene Beispiel auf das Vorgehen des Evangelischen Bundes mildernd eingewirkt hätte. Mehr und mehr richtete sich die Aufmerksamkeit der politischen Kreise des katholischen Volksteiles auf die beklagenswerte Tatsache, daß im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung und unter dem Drucke so vieler ungünstigen Verhältnisse der katholische Volksteil auf manchen Gebieten des staatlichen Lebens zurückgedrängt worden und zurückgeblieben war. Erfreuliche Anstrengungen wurden seitdem gemacht, um das Versäumte nachzuholen und dem katholischen Volksteil auch praktisch diejenige Parität zu gewinnen, welche die preußische Verfassung von 1850 ihm rechtlich zugesprochen hat. Die große Aufgabe der Sicherung einer christlichen Volksschule durch ein Schulgesetz ist inzwischen nur teilweise und ungenügend gelöst und wird anscheinend noch große Schwierigkeiten machen. Das Schulaufsichtsgesetz und der Falksche Erlaß vom 18. Febr. 1876, welcher sogar den Religionsunterricht dem Staate zuweist, sind noch immer in Kraft, so daß die Berücksichtigung der katholischen Interessen in der Schule nach wie vor von dem unbeschränkten Ermessen des Kultusministeriums abhängt, in welchem die Katholische Abteilung nicht wiederhergestellt und die Zahl der katholischen Räte verschwindend klein ist. Nach dem Abgange des Kultusministers v. Goßler, welcher am 10. März 1891 seinen Abschied nahm, weil er gegenüber dem Widerstande des Abgeordneten Windthorst seinen Schulgesetzentwurf nicht durchbringen konnte, folgte zwar im Kultusministerium ein ernster, christlicher Mann, Graf v. Zedlitz-Trützschler, welcher ein Schulgesetz in christlichem Sinne einbrachte und durchsetzen wollte. Aber er scheiterte mit diesem Versuche und erbat am 18. März 1893 seinen Abschied. Unter seinen Nachfolgern Dr Bosse und Studt wurde der frühere Geist des Kultusministeriums wieder herrschend. Systematisch wird durch einfache Regierungsmaßregeln der kirchliche Einfluß in der Volksschule zurückgedrängt und der Charakter der Volksschule als Staatsanstalt verschärft. Der durch den Einfluß des Finanzministers v. Miquel neu angefachte und seitdem mit steigender Schärfe fortgesetzte Kampf gegen den „Polonismus" findet sich zusammen mit den ver-

schiedensten Tendenzen, welche in den katholischen Polen den Katholiken treffen und den an sich schon ungerechten und unbilligen Kampf gegen die Polen zum Nutzen einer fortschreitenden Protestantisierung der polnischen Landesteile verwerten wollen. Ein Teil der Schulfrage wurde gelöst durch das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in Preußen vom 28. Juli 1906, welches den konfessionellen Charakter der Volksschulen im allgemeinen anerkannte und festlegte, aber doch der Entwicklung von Simultanschulen einen breiten Weg offen ließ. In der Sicherstellung der unveräußerlichen Rechte der Eltern und der Kirche auf dem Gebiete der Schulen aller Stufen wird dauernd die vornehmste Aufgabe der Katholiken Preußens bestehen. Daneben wird das Streben nach voller politischer Gleichberechtigung mit den Mitbürgern protestantischen Bekenntnisses, nach Verwirklichung der durch die Verfassung zugesicherten Parität auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und nach Beseitigung der auf vielen Gebieten bestehenden, nicht selten schreienden Ungleichheiten auf katholischer Seite niemals außer acht gelassen werden dürfen.

5. Inzwischen hat die durch eine bösartige konfessionelle Hetze stetig genährte Antipathie gegen die starke Stellung des Zentrums im Reichstag und die Unzufriedenheit mit der besonnenen, auch die finanziellen Bedingungen unausgesetzt berücksichtigenden Politik der Fraktion einen schroffen Umschlag der Stimmung in den Kreisen der Reichsregierung bewirkt, welcher zu der Reichstagsauflösung vom 13. Dez. 1906 führte. Eine überaus heftige Wahlbewegung mit der Spitze gegen das Zentrum folgte. Zwar blieb bei der Wahl vom 25. Jan. 1907 der Bestand des Zentrums — es erreichte 104 Mitglieder und einen Hospitanten — unvermindert. Aber der Aufpeitschung der konfessionellen Leidenschaften gelang es, das Zentrum aus seiner ausschlaggebenden Stellung zu verdrängen, es „auszuschalten", so daß es auch bei der Wahl des Präsidiums im neuen Reichstag gänzlich übergangen werden konnte. Fürst Bülow hat sich sogar nicht gescheut, am 17. Febr. 1907 das Zentrum der „antinationalen Arroganz" zu beschuldigen. Seitdem war das Zentrum wieder in die Opposition gedrängt und ist die Zukunft in Bezug auf die religiösen Interessen des katholischen Volksteils mehr als je ungewiß.

Zwar gelang dem „Block" der zentrumsfeindlichen bürgerlichen Parteien, welchem die Wahl eine Mehrheit gebracht hatte, das Zustandebringen der notwendigen „Reichsfinanzreform" zur Reglung der schwer zerrütteten Finanzlage des Reiches im Sommer des Jahres 1909 nicht, so daß diese Reform mit Hilfe des Zentrums zustande gebracht werden mußte. Aber eine besonnenere und gerechtere Beurteilung der Haltung des Zentrums ist auch dadurch bei den Gegnern nicht angebahnt worden. Im Gegenteil scheint dieser Mißerfolg einer lediglich auf den Gegensatz zum Zentrum aufgebauten „Blockpolitik" nur dazu benutzt zu werden, um den konfessionellen Haß noch weiter gegen die politische Stellung des Zentrums aufzuregen. Fürst Bülow, welcher sich dieser Blockpolitik zur Verfügung gestellt hatte, nachdem er bis dahin mit dem Zentrum die staatlichen Aufgaben zu lösen bestrebt gewesen war, erhielt nach dem Scheitern dieser Politik am 14. Juli 1909 seinen Abschied als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident. Wie sein Nachfolger v. Bethmann-Hollweg sich zum katholischen Volksteil und zum Zentrum stellen wird, steht dahin.

Unter diesen Umständen wird es der unausgesetzten angestrengtesten Bemühungen des katholischen Volksteiles bedürfen, um den Aufgaben der Zukunft gerecht zu werden. Die große weltpolitische Lehre des Kulturkampfes, daß jeder Versuch, den Geist des Katholizismus in Preußen in staatskirchlichem Sinne zu beeinflussen, von vornherein aussichtslos ist, scheint in weiten Kreisen bereits wieder in Vergessenheit zu geraten. Was man im Kulturkampf durch den Apparat der staatlichen Machtmittel vergebens versucht hat, scheint man jetzt durch das Entfachen einer populären Bewegung gegen die katholische Kirche und durch Verächtlichmachung der Kirche in den Augen ihrer eignen Bekenner erreichen zu wollen. Alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, daß auch gegen diese Bewegung, welche die wildesten Verlästerungen und Verleumdungen nicht scheut, für den deutschen Katholizismus eine Sicherung nur in einer starken politischen Stellung im Anschluß an ernste, hingebungsvolle staatliche Mitarbeit gefunden werden kann. Sobald die Katholiken die Einigkeit und Macht ihrer parlamentarischen Vertretungen zerfallen lassen wollten, möchte ihnen wohl bald wieder ein Kulturkampf erwachsen, welcher dann, auf Grund der gemachten Erfahrungen mit andern Mitteln geführt, ihnen verderblicher werden könnte als der so glorreich bestandene Kulturkampf der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts. Für die deutschen und preußischen Katholiken wird noch lange das Wort seine tiefe Bedeutung behalten, welches am offenen Sarge Windthorsts in der St Hedwigskirche in Berlin Kardinal Kopp den anwesenden Mitgliedern des Zentrums zurief: „Seid einig, einig, einig!" Wie heute die Dinge im Deutschen Reiche liegen, ist der Bestand des Zentrums gewiß eine Notwendigkeit für die Zukunft unserer gesamten staatlichen Entwicklung. Er ist aber noch weit mehr und wird noch länger bleiben eine Notwendigkeit für den Frieden des katholischen Volksteiles. Das Überwuchern der materiellen Interessenkämpfe darf diese Wahrheit nicht in den Hintergrund drängen, damit nicht im Gefolge solchen Vergessens die Zentrumsfraktion ebenso zerfällt, wie einst die katholische Fraktion zerfiel unter dem Überwuchern militaristischer Kämpfe, als schon der große Kulturkampf vor der Türe stand.

Die ältere Generation des Zentrums, welche den Kulturkampf bereits tätig und führend mit

durchlebte, schmilzt inzwischen rasch zusammen. Am 31. März 1902 starb auch der Abgeordnete Dr **Lieber**, welcher nach dem Tode Windthorsts der hervorragendste Führer des Zentrums geworden war und die Stellung des Zentrums im politischen Leben zu behaupten verstanden hatte. Unter seiner Führung hat das Zentrum immer mehr gelernt, an den allgemeinen Aufgaben des deutschen und preußischen Volkes, namentlich auch den in besonderem Sinne sog. nationalen Aufgaben positiv schaffend und unbefangen mitzuwirken. Aufgabe der jüngeren Generation wird es nun sein, rechtzeitig in die Lücken einzutreten und die Aufgaben der älteren zu übernehmen. Wenn auch die Erfüllung dieser Aufgabe seit der Wendung vom 13. Dez. 1906 einstweilen erschwert ist, so darf der katholische Volksteil doch niemals sich von einem tätigen Anteil an ihrer Lösung abschrecken lassen. Auf der richtigen Erkenntnis und selbstlosen Durchführung dieser Aufgaben durch die jüngere Generation beruht die Zukunft der Zentrumspartei und damit die kirchenpolitische Sicherheit des katholischen Volksteiles.

Literatur. Rolfus u. Sickinger, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge (1867 ff); v. Kirchmann, Der Kulturkampf in Preußen ([5]1875); F. X. Schulte, Aufhebung der Maigesetze ([7]1877); ders., Geschichte der ersten sieben Jahre des preuß. Kulturkampfes I ([2]1879); Hahn, Gesch. des Kulturkampfes in Preußen (1881); F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen (1882); Siegfried, Aktenstücke betr. den preuß. Kulturkampf (1882); v. Beesten, Beiträge zur Charakteristik des Kulturkampfes (1883); Fehr, Allg. Gesch. des 19. Jahrh. IV (1883/84); Wiermann, Gesch. des Kulturkampfes (1885); Majunke, Gesch. des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland (1886); Jul. Bachem, Preußen u. die kath. Kirche ([5]1887); Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf (1900); Falter, Der preuß. Kulturkampf von 1873 bis 1880 (1900); Seeberg, An der Schwelle des 20. Jahrh. (1900); Brück, Die Kulturkampfbewegung in Deutschland (1901); Brück u. Kißling, Gesch. der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. IV ([2]1907/08).

[Karl Bachem.]

Kultusfreiheit s. Bekenntnisfreiheit.

Kundschafter s. Krieg, Kriegsrecht (Sp. 510).

Kunstpflege. Der Staat als solcher hat erst seit seiner Neugestaltung im 19. Jahrh. Stellung zur Kunst genommen. In der früheren Zeit war die Pflege der Kunst Sache der Kirche, einzelner Adliger, der Bürgerschaft oder des aufgeklärten Fürstentums. Mehr oder weniger fällt auch die Tätigkeit der Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Ludwig I. von Bayern unter dieses persönliche Mäcenatentum.

Zuerst nahm sich der Staat der **Ausbildung der Künstler** an, die in den Kunstakademien erfolgt. Die **Akademien** waren ursprünglich Vereinigungen von Künstlern, die eine gemeinsame Richtung vertraten (Mailand 1494 begründet durch Leonardo da Vinci, Florenz 1571 begründet durch Cosimo I., später die Akademie in Rom, École des beaux-arts in Paris, Akademie in Nürnberg 1662 begründet durch Sandrart, in Berlin 1694, in Dresden 1705). Eigentliche Kunstschulen zur Ausbildung der Künstler in Zeichnen, Malerei und Plastik sind die durch Fürsten aus dem Hause Wittelsbach begründeten Akademien in Düsseldorf, gestiftet 1767, erneuert 1822, und die in München, schon 1770 gestiftet, doch eigentlich erst durch König Maximilian I. 1808 im heutigen Sinne begründet. Die beiden Akademien haben den größten Einfluß auf die Kunst des 19. Jahrh. gewonnen und zwei in sich ziemlich fest geschlossene Richtungen geschaffen. Erst in neuerer Zeit ist ihr Einfluß durch die individuellere Richtung in der Kunst wieder zurückgegangen. Mag man auch von künstlerischem Standpunkt immer wieder Bedenken gegen ihre Tätigkeit äußern, so wird doch nach wie vor ihre Existenz für die Ausbildung der großen Masse der Künstler notwendig sein. Die innere Einteilung in Unterklassen und Meisterateliers ist allgemein durchgeführt auch in den Akademien von Berlin, Kassel, Leipzig, Dresden und Karlsruhe. Mit dem Aufschwung des Kunstgewerbes sind auch eine Reihe von **Kunstgewerbeschulen** gegründet worden, die für Heranbildung der Kunstgewerbler sorgen. Die bedeutendsten sind in Berlin, München und Weimar.

Weiter pflegt und fördert der Staat die Kunst durch Veranstaltungen von **Kunstausstellungen**, Prämiierungen, Ankauf ihrer Werke für öffentliche Sammlungen, Staatsgebäude und Kirchen, durch Reisestipendien und künstlerische Konkurrenzen. Lebhaftest zu begrüßen ist auch, daß in immer höherem Maße Künstler bei Ausführung großer Staatsbauten sowohl für Architektur wie Inneneinrichtung herangezogen werden (künstlerische Gestaltung von Bahnhöfen, Schulen, Kasernen usw.).

Der Staat ist ferner bemüht, den künstlerischen Geschmack der Bevölkerung zu bilden. In verschiedenen Schulen sind schon anerkennenswerte Versuche gemacht worden, die Schüler durch Zeichnen zum Sehenlernen zu erziehen und durch Lokalkunde ihr Interesse zu wecken. Am schlechtesten ist es noch damit auf den Gymnasien bestellt, wo außer einem dürftigen Unterricht in der Oberklasse über antike Plastik fast nichts geschieht. In fast allen Kreisen der Pädagogen, nicht zuletzt der Volksschullehrer, wird der Kunsterziehung große Beachtung geschenkt. Auch auf den „Kunsterziehungstagen" ist schon viel Anregung geboten worden. Doch muß noch Bedeutendes nachgeholt werden, um das Verständnis der Gebildeten für Kunst tiefer und nachhaltiger zu beeinflussen. Außerhalb der staatlichen Kunsterziehung hat in den letzten Jahrzehnten wohl das meiste der „Kunstwart" geleistet. In der letzten Zeit hat er seine Bestrebungen im „Dürerbund" verdichtet,

der in wichtigen ästhetischen und kulturellen Fragen auf Regierungen und Gesetzgebung in seinem Sinne einzuwirken sucht.

Die Museen als Staatsanstalten sind auch erst Errungenschaften des 19. Jahrhunderts. Sie sind alle ohne Ausnahme aus den Kunstkabinetten und persönlichen Kunstliebhabereien der Fürsten hervorgegangen. Ihr Übergang in den Besitz des Staates hat dann ihren systematischen Ausbau gebracht. Den großen Gemäldegalerien schlossen sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. die „Nationalmuseen“, Kunstgewerbemuseen, Gipsmuseen usw. an. In neuester Zeit entstehen mit der Zunahme des Interesses für Lokalkunst und Volkskultur in fast allen kleineren Städten Lokalmuseen, deren sich der Staat durch reichliche Unterstützung annimmt. Durch das allgemeine Interesse für Kunst unter den Gebildeten, sodann durch das Fortschreiten der wissenschaftlichen Forschung hat die Entwicklung der Museen in den letzten Jahrzehnten glänzende Fortschritte zu verzeichnen. In Deutschland hat besonders Generaldirektor Bode durch seine umfassenden Museumspläne Schule gemacht. Eine starke Konkurrenz für die europäischen Sammlungen sind die reichen amerikanischen Privatsammler geworden.

Ergänzend, jedoch nicht selten ihre Bestrebungen kreuzend ist in jüngster Zeit die Denkmalpflege den Museen an die Seite getreten. Sie steht zur Zeit im Vordergrund des staatlichen Interesses. Die sinnlosen Verwüstungen der französischen Revolution und der seichten Aufklärung in Deutschland, die romantischen Restaurationen und der Stilpurismus der folgenden Zeit, die Aufstapelungen von Kunstwerken in den Museen und Privatsammlungen, wo sie entfernt von Entstehungsort und künstlerischer Umgebung sich gegenseitig erdrücken, hat die Erhaltung von Kunstwerken dem Denkmälerschatz des Landes, der Stadt, der Gemeinde in unverändertem Zustand immer wichtiger erscheinen lassen. Immer dringlicher wird die Frage: Wie kann die Menschheit die geistigen Werte, die sie hervorbringt, sich erhalten? (Dehio.) Immer klarer wird man sich über die ideellen Zwecke der Kunstpflege in ihrer Wirkung auf Herz, Geist, Gemüt, Heimatsliebe, Patriotismus und Tradition. Nebenbei machen sich aber immer mehr materielle Nebenzwecke bemerkbar, da mit der Zunahme des Fremdenverkehrs kunsthistorisch bedeutende und gut erhaltene Stätten lieber aufgesucht werden. Eine erschöpfende Definition des Wortes „Denkmal“ ist bis heute noch nicht vorhanden und wird sich auch niemals geben lassen, da die Wertschätzung eines Gegenstandes als „Denkmal“ stets nach Volk, Land, Zeit, Bildungsstufe, wissenschaftlicher Erkenntnis, selbst Modeneigungen wechseln wird. Es muß nur in irgend einer Beziehung zur Kunst, Geschichte oder Natur stehen. So kann nur der Fachmann, niemals der Laie unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmen, was als Denkmal zu betrachten ist. Der Denkmalschutz erstreckt sich in erster Linie auf Werke der Architektur, Plastik, Malerei, Kleinkunst, eventuell auch auf Handschriften, Urkunden sowie ältere Druckwerke. Die vorhandenen Werke sollen unvermindert, unverändert und ohne jegliche Zutaten der Nachwelt erhalten werden. Aufgabe der Denkmalpflege ist „konservieren“, nicht „restaurieren“. Abgesehen von Ausnahmefällen und besondern Verhältnissen sollen nichtausgebaute Kirchen nachträglich nicht mehr „nach alten Plänen“ ausgebaut werden, Gemälde nicht übermalt, Statuen nicht neu gefaßt werden, Zutaten späterer Jahrhunderte, die ja ebenso wertvolle Zeugnisse des künstlerischen Strebens und des religiösen Empfindens unserer Vorfahren sind, nicht entfernt werden. Mit den Fortschritten der Wissenschaft sind wir ja zur Erkenntnis gekommen, daß wir niemals einen alten Stil vollständig nachempfinden können, sondern daß die kommende Generation das Hinzugefügte sofort erkennen wird (z. B. Kölner Dom). So wenig eine moderne Ergänzung des Nibelungenliedes und von Gedichten Walthers von der Vogelweide uns gleichwertig erscheinen wird, ebensowenig muß sie es uns bei Kunstwerken erscheinen. Daher der starke Widerwillen in künstlerisch empfindenden Kreisen gegen Neubau eines Heidelberger Schlosses, gegen Zerstörung alter Städtebilder, gegen Freilegung von Kirchen. Natürlich kann der Staat diese Grundsätze ohne weiteres nur auf die in seinem Besitze befindlichen Gebäude, sodann solche von Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Kirchen ausdehnen, die irgendwie seiner Oberaufsicht unterstehen. Doch hier werden schon häufig Bedürfnisse der Praxis, der Seelsorge, des Kultus, des Verkehrs usw. die uneingeschränkte Durchführung des reinen Erhaltungs- und Konservierungsprinzips unmöglich machen. Deshalb können nur eigne Behörden, die sich vollständig frei halten von Engherzigkeit, Bureaukratismus und Schematismus, und das weiteste Entgegenkommen und Verständnis für die Forderungen des Tages mit aufrichtiger Liebe zur alten Kunst zu verbinden wissen, hier in den einzelnen Fällen das Richtige treffen. Noch schwieriger wird natürlich die Frage, wenn es sich um Kunstwerke handelt, die sich im Besitze von Privaten befinden. Doch wird auch hier konziliantes Entgegenkommen und Aufklärung durch die Behörden vieles zu verhindern wissen; aber ohne gesetzliche Hilfsmittel und vor allem reiche Geldmittel wird auf die Dauer in dieser Richtung nichts zu machen sein.

Damit kommen wir zu der Geschichte der Denkmalpflege, besonders im 19. Jahrhundert. Neben der konservativen Tendenz macht sich dabei immer mehr eine sozialistische geltend, da „ohne Beschränkung des Privateigentums, ohne Beschränkung der Interessen des Verkehrs, der Arbeit, der individuellen Nützlichkeitsmotive“ ein allgemeiner Denkmalschutz nicht durchführbar sein

wird (Dehio). Zuerst haben die Päpste in der bekannten Ernennung des großen Raffael als Oberaufsichtsbeamten über sämtliche antiken Bauten in Rom im Jahre 1518 diesen Weg beschritten. Nicht unerwähnt sollen auch die Bemühungen König Gustav Adolfs von Schweden sein, der eigne Beamte (antiquarii) zur Erhaltung der Kunstwerke aufstellte. Jedoch erst Frankreich gab gleichzeitig mit der beispiellosen Zerstörung seiner Kunstwerke durch die Revolution den ersten Anstoß zum staatlichen Schutze der Denkmale, indem es durch Gesetze von 1790, 1792 und 1793 diese vor Zerstörung schützte. Weiter ausgebaut wurden sie 1830 durch Errichtung der Generalinspektion für die monuments historiques und 1837 durch die Einsetzung der Commission des monuments historiques, die bis heute den Mittelpunkt aller Bestrebungen für die Erhaltung der Denkmale in Frankreich bildet. Die hervorragendsten baulichen Denkmale — öffentliche wie private — sind in eine Liste (classement) eingetragen, wodurch sie geschützt sind und (seit 1887) eventuell enteignet werden können. Dieses Gesetz wurde vorbildlich für Indien, Ägypten, Portugal, Rumänien, England, Hessen und Italien. Griechenland erließ 1834 ein kategorisches Gesetz, das alle Altertümer als Nationaleigentum aller Hellenen erklärte. In Deutschland ging der Denkmalschutz nur langsam und nach den einzelnen Ländern sehr verschieden vorwärts. Zwar haben fast alle deutschen Staaten jetzt ihre Inventare wenigstens angefangen, worin die Kunstdenkmäler im einzelnen beschrieben und abgebildet sind — auch Österreich hat seit 1907 eine prächtige „Österreichische Kunsttopographie" in Arbeit —, jedoch die gesetzlichen Bestimmungen sind noch sehr mangelhaft. Nur Hessen hat ein starkes Schutzgesetz erlassen, das sämtliche Baudenkmäler berücksichtigt, selbst bis zur Enteignung geht; die beweglichen Denkmäler im Besitze Privater läßt es frei. Die organisatorischen Bestimmungen sind besonders in Bayern weit gediehen und durch Gesetz vom 1. Nov. 1908 zum Abschluß gekommen. Eine eigne Zentralbehörde, das Generalkonservatorium in München mit künstlerischen, kunsthistorischen und prähistorischen Beamten sowie einer geschulten Konservierungswerkstätte, hat die Pflege und den Schutz der Kunstdenkmale unter sich. Sämtliche Veränderungen, Umbauten und Restaurationen der öffentlichen Bauwerke sowie durch Vermittlung der Kuratelbehörden auch der kirchlichen, sodann Verkauf von beweglichen Kunstwerken aus denselben unterliegen ihrem Gutachten, das von den Behörden zu berücksichtigen ist. Prähistorische Funde sind ohne weiteres selbst dem Besitzer des Grundstücks und dem Finder entzogen. Dagegen hat sie noch keinen direkten Einfluß auf die in privatem Besitz befindlichen Kunstwerke. Nur durch polizeiliche Vorschriften der Bezirksämter über Bauveränderungen sowie durch Aufstellung von Vertrauensmännern in den einzelnen Bezirken kann sie einen günstigen Einfluß ausüben. Preußen ist noch zu keiner einheitlichen Organisation gekommen. Seine Verfügungen und Einrichtungen sind Sache der Provinzen. Italien hat seit 1903 ein ganz scharfes Gesetz erlassen, das sich gegen jede Ausfuhr von Kunstwerken aus dem Lande ausspricht.

In allerjüngster Zeit ist der Heimat- und Naturschutz in den Gesichtskreis der Öffentlichkeit getreten. Man will nicht mehr die endlosen Reklametafeln in der Landschaft dulden, will landschaftlich hervorragende Gegenden vor Zerstörung durch Industrie und Technik schützen (Laufener Fälle, Walchenseeprojekt). Ja man denkt schon daran, gewisse Gegenden durch besondern Schutz ganz frei vom Einfluß der Kultur zu halten. Auch auf diese Fragen hat „Kunstwart" und „Dürerbund" seinen heilsamen Einfluß ausgedehnt.

Ein neues Problem ist dem Staate und der Rechtspflege geworden durch die Stellung der Kunst zur Sittlichkeit. Aktuell ist es in Deutschland geworden durch die lex Heinze, die sich gegen die Auswüchse der sexuell anreizenden Kunst in bildlichen Darstellungen, Schundliteratur und Tingeltangels richtet. Damals ist das Gesetz gefallen. Aber inzwischen ist doch die „Partei der anständigen Leute" unter allen politischen Richtungen dauernd gewachsen, da die Folgen der mißbrauchten Kunst immer furchtbarer in die Augen fallen. So wird man sich einerseits von falschen Befürchtungen für die wahre Kunst, anderseits von Übertreibungen zu befreien wissen. Denn wir müssen uns klar sein, daß die Kunst, auch die christliche Kunst, niemals das Studium und die Darstellung des Nackten entbehren konnte noch kann. Hier muß gegen eine falsche Prüderie energisch Stellung genommen werden, die z. B. gegen die naiv-unschuldigen Darstellungen im Mittelalter, wie Adam und Eva, oder die nährende Madonna, oder gar gewisse Modekleidungen bei Ritterdarstellungen sich wendet. Anderseits dürfen wir uns nicht verhehlen, daß Anhäufungen nackter, sonst hochkünstlerischer Darstellungen in Schaufenstern, Verbreitung derselben auf schlecht reproduzierten Ansichtskarten, wo weniger das Künstlerische als das Inhaltliche zur Geltung kommt, die Masse des Volkes, die nicht ästhetisch-künstlerisch die Sachen betrachtet, sowie die heranwachsende Jugend aufs verderblichste beeinflußt. Über die Schundliteratur sowie die schamlosen Darstellungen in den „intimen Theaters" ist sich jetzt doch endlich die öffentliche Meinung so ziemlich einig. Ein einheitliches Vorgehen der Polizeibehörden, eventuell ein Ausbau der Gesetzgebung, wäre hier lebhaft zu begrüßen.

Über den Kunstschutz als den Rechtsschutz, den die Werke der Kunst gegen Nachahmung genießen, vgl. d. Art. Urheberrecht.

Literatur. W. M. Schmid, Denkmalpflege im Kgr. Bayern (1897); P. Clemen, Die Denkmalpflege in Frankreich (1898); F. W. Bredt,

Die Denkmalpflege u. ihre Gestaltung in Preußen (1904); G. G. Dehio, Denkmalschutz u. Denkmalpflege im 19. Jahrh. (1905); Die Denkmalpflege in Hessen-Darmstadt (1904); Lezius, Recht der Denkmalpflege in Preußen (1908). [Vill.]

Kurfürst s. Fürst, Fürstenrecht.

Kurie. [Begriff; Geschichtlicher Überblick; Das Konsistorium und die Kardinalskongregationen im allgemeinen; Die einzelnen Kardinalskongregationen; Die Gerichtshöfe (Tribunalia); Die Ämter (Officia); Das Verfahren bei den Kurialbehörden.]

I. **Begriff.** 1. Unter Kurie (curia romana) versteht man die Gesamtheit derjenigen Personen und Behörden, deren sich der Papst zur Ausübung der ihm zustehenden Regierungsrechte bedient. Schon im 11. Jahrh. läßt sich der Ausdruck Kurie für den päpstlichen Hofhalt nachweisen (Ordo Rom. X, c. 2; Mabillon, Museum Italicum II 97). Doch unterscheidet man Kurie im weiteren und im engeren Sinne. Im weiteren Sinne gehören zur Kurie alle Behörden und Personen, die überhaupt im Dienste des Papstes stehen, demnach einschließlich derjenigen, welche ihm bei der Leitung seiner römischen Diözese und Erzdiözese sowie (bis 1870) bei der Regierung des Kirchenstaates zur Seite stehen, aber auch einschließlich der Famiglia pontificia, d. h. derjenigen, welche für die Dienste der päpstlichen Hofhaltung bestimmt sind. Unter Kurie im engeren und gewöhnlichen Sinne versteht man dagegen nur jene Personen und Behörden, deren sich der Papst in der Regierung der allgemeinen Kirche bedient. Wir haben es hier nur mit der Kurie in diesem engeren Sinne zu tun.

2. Der Personenbestand der Kurie in diesem Sinne umfaßt folgende Kategorien: die Kardinäle (s. d. Art.), Prälaten, sonstige Beamte ohne Prälatur, und die Kurialen im engsten Sinne: die Advokaten, früher ausschließlich zur Abfassung von Rechtsgutachten, jetzt auch wie die Prokuratoren zur Vertretung der Parteien vor Gericht, die Notare zur Abfassung der Gerichtsakten oder zur Ausfertigung authentischer Urkunden, die Expeditoren zur Erledigung mechanischer Arbeiten (sie sind jedoch jetzt als besondere Beamtenklasse fortgefallen) und die Agenten, die zur Betreibung der Geschäfte von den Parteien oder von den Bischöfen bestellt werden. Doch steht es jetzt den Parteien frei, sich eines Prokuratoren oder Agenten zu bedienen oder auch persönlich ihre Sache zu vertreten.

3. Die Behörden, in denen jene Personen eingegliedert sind und in der Leitung der Kirche verwendet werden, lassen sich in drei große Klassen einteilen:

a) Das Konsistorium, d. h. die Vollversammlung der in Rom anwesenden Kardinäle unter Vorsitz des Papstes, und die Kardinalskongregationen, d. h. aus Kardinälen zusammengesetzte Kollegialbehörden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das dreifache Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

b) Die Tribunalia oder Gerichtsbehörden teils zur Rechtsprechung in foro interno teils zur Erledigung aller derjenigen Justizsachen in foro externo, die eines streng prozessualen Verfahrens bedürfen, während die Verwaltungs- und Disziplinarsachen der Entscheidung der zuständigen Kongregationen unterliegen.

c) Die Officia oder Ämter, d. h. die Exekutiv- und Expeditionsbehörden für die Dekrete und Erlasse des Heiligen Stuhles.

Die in Deutschland übliche Einteilung in Konsistorium und Kardinalskongregationen, Justizbehörden, Gnadenbehörden, Expeditionsbehörden, die sich so schon nicht streng durchführen ließ, ist infolge der Reorganisation der Kurie durch Pius X. gänzlich hinfällig geworden.

II. **Geschichtlicher Überblick.** Die römische Kirche wies in der ältesten Zeit keine wesentlich andere Organisation auf als die übrigen Bischofskirchen. Wie an diesen, so zieht auch der Bischof von Rom bei wichtigeren Angelegenheiten sein Presbyterium, d. h. die Geistlichkeit der Stadt, zu Rate. An den römischen Synoden nahmen außerdem noch die benachbarten Bischöfe teil. Schon früh machte sich indessen bei dem zahlreich gewordenen Klerus von Rom eine Dreiteilung geltend, je nachdem derselbe zu den Regionen der Stadt oder zu den einzelnen Kirchen derselben in einem bestimmten Verhältnis stand, oder endlich im päpstlichen Palatium Verwendung fand. In jeder der ursprünglich sieben Regionen Roms bestand eine diaconia, eine Kirche mit Armen- und Krankenspital. Ihre Vorsteher waren bereits im 3. Jahrh. die diaconi regionarii, die zur Armenpflege und zur Assistenz beim päpstlichen Gottesdienst wie auch in einzelnen Verwaltungszweigen verwendet wurden. Ihnen zur Seite standen der Regionar-Subdiakon für die Güterverwaltung, der Regionar-Notar zur Anfertigung der Martyrerakten und zur Aufnahme der päpstlichen Urkunden, Akoluthen und Defensoren als Anwälte für die Armen, Witwen und Waisen. Die Presbyter an den Einzelkirchen, vor allem an den tituli, d. h. Kirchen, in denen allein alle Sakramente, besonders Taufe und Buße, gespendet werden konnten, waren zu regelmäßigem Gottesdienst verbunden, während ihre Archipresbyter wöchentlich abwechselnd in den vier Patriarchalkirchen den Gottesdienst versehen mußten. Unter ihnen standen Diakone, Subdiakone, Akoluthen usw. Mit dem Aufschwung der päpstlichen Hofhaltung kamen seit dem 4. Jahrh. eigene Palastbeamte auf, die vor allem zu Verwaltungsgeschäften, später vorzüglich im Kirchenstaat, verwendet wurden. Von dem päpstlichen Lateranpalast als dem Mittelpunkt der Verwaltung erhielten sie den Namen Palatinalklerus. Die Beamten gliederten sich wie die einzelnen Klassen der Regionarkleriker in Zünfte (scholae), deren Vorsteher, die sieben Pfalzrichter

(iudices palatini), obwohl nur im Besitz der niederen Weihen, bald zu den einflußreichsten Personen gehörten, da sie an die Spitze der wichtigsten Verwaltungszweige gelangten. Hierzu kamen noch die eigentlichen Hofbeamten, wie der vicedominus, vesterarius, bibliothecarius und vor allem die Pfalzdiakone, -subdiakone und -akoluthen unter dem archidiaconus palatinus zur Assistenz bei gottesdienstlichen Handlungen des Papstes. — Die Angesehensten der stadtrömischen Geistlichkeit waren die 6 diaconi palatini, die diaconi regionarii, später 12 an der Zahl, und die archipresbyteri der 28 tituli. Seit dem 6. Jahrh. werden sie dann diaconi bzw. presbyteri cardinales genannt, während die zur Stellvertretung des Papstes bei den Pontifikalien an der Laterankirche sowie für Beratung der wichtigeren Angelegenheiten berufenen Bischöfe der römischen Metropolitanprovinz (von Ostia mit Velletri, Porto mit S. Rufina, Albano, Sabina, Tusculum [Frascati] und Präneste) die Bezeichnung episcopi cardinales erhalten. Entscheidenden Einfluß gewinnen die Kardinäle zusammen erst später, als ihnen von Nikolaus II. (1059) und Alexander III. (1179) das Papstwahlrecht eingeräumt worden war und sie nach Aufhören der römischen Synoden die ausschließlichen Berater des Papstes wurden. Bis dahin lag das Schwergewicht der Leitung der römischen und allgemeinen Kirche in den Synoden, auf denen die Kardinäle bis ins 11. Jahrh. hinein wie die übrigen Mitglieder des Presbyteriums nur beratende Stimme hatten; die laufenden Geschäfte aber wurden durch die Pfalzrichter erledigt.

Seit Mitte des 12. Jahrh. tritt hier eine einschneidende Änderung ein. Die Päpste erledigten nunmehr die wichtigeren Angelegenheiten ausschließlich mit Hilfe der Kardinäle in den sog. Konsistorien ohne Hinzuziehung der übrigen Stadtgeistlichkeit, an die Stelle der Pfalzrichter aber traten neue Behörden unter der Leitung der Kardinäle. So begegnet uns schon zu Beginn des 11. Jahrh. ein Kardinal an der Spitze der Apostolischen Kanzlei, bibliothecarius, dann cancellarius genannt, desgleichen etwas später ein Kardinal als camerarius an der Spitze der Camera apostolica, welche die oberste Finanzbehörde für das Gesamtgebiet der kirchlichen Verwaltung und die oberste Regierungsbehörde für den Kirchenstaat war, zugleich aber auch Gerichtsbarkeit über die mit der Verwaltung zusammenhängenden Prozesse sowie allgemein über die Kurialbeamten besaß. Zu Beginn des 12. Jahrh. organisierte sich das Kollegium der poenitentiarii apostolici, denen die Lossprechung von den dem Papste reservierten Sünden und die Erteilung der pro foro interno erforderlichen Dispensen übertragen war. Seit dem 13. Jahrh. standen sie unter der Leitung des Kardinal-Großpönitentiars. Für die Expedition der Gnadensachen in foro externo, Dispensen, Privilegien usw. wurde wohl im 14. Jahrh. von der Apostolischen Kanzlei die Dataria apostolica sowie nach Aufkommen der päpstlichen Breven das Sekretariat der Breven abgezweigt. Infolge der immer zahlreicher werdenden Prozesse, welche die Konsistorien nicht mehr erledigen konnten, wurden dann Anfang des 14. Jahrh. die schon früher eingesetzten Instruktionsrichter (auditores sacri palatii) zu dem Gerichtshof der Sacra Rota romana vereinigt. Nicht viel später schuf man die Signatura, die im 16. Jahrh. in die Signatura iustitiae und Signatura gratiae getrennt wurde. Ihre Aufgabe bestand darin, die an den Papst einlaufenden Rechts- und Gnadengesuche zu prüfen und sie den zuständigen Behörden zu überweisen bzw. abzulehnen. — Bis zu Beginn des 14. Jahrh. hatte sich also an der Kurie neben den Konsistorien ein umfangreicher Behördenorganismus entwickelt, neben die Kardinäle war die „Prälatur" getreten, d. h. eine Klasse von bevorrechtigten Geistlichen, die den Beamtenstab der einzelnen Behörden bildeten. Für den innern Ausbau und den Geschäftsgang der einzelnen Behörden erließen die Päpste seit Johann XXII. eine lange Reihe von Ordnungen und Regeln, von denen insbesondere die „Kanzleiregeln" von größter Bedeutung geworden sind.

Als in der Folgezeit die Masse der kirchlichen Angelegenheiten allmählich einen derartigen Umfang annahm, daß sie von dem Konsistorium und den Kurialbehörden nicht mehr erledigt werden konnte, ergab sich die Notwendigkeit, die Konsistorialgeschäfte zu teilen. Bereits früher waren vorübergehend Kardinalskommissionen zur Erledigung bestimmter Arbeiten eingesetzt worden. Das legte den Gedanken nahe, diese Congregationes extraordinariae in ständige, ordinariae, mit festem Geschäftskreis umzuwandeln. Zuerst setzte Paul III. im Jahre 1542 in dieser Weise das Offizium der Inquisition ein, dem bald drei weitere folgten. Sixtus V. aber erließ dann, um die Früchte der tridentinischen Reform der Kirche dauernd zu erhalten, in der Bulle Immensa aeterni Dei vom 22. Januar 1587 ein organisches Statut für 15 derartige Kommissionen, die er als Kardinalskongregationen bezeichnete und denen er die Leitung der obersten kirchlichen Angelegenheiten übertrug. Und diese Organisation hat sich, wenn auch spätere Päpste manche Kongregationen aufhoben oder aber neue hinzufügten, bis auf den heutigen Tag in ihren Grundzügen erhalten. Das Schwergewicht der Leitung und Regierung der Kirche ruhte nunmehr in den einzelnen Kongregationen, auf welche die an Umfang immer mehr wachsenden Geschäfte der bisherigen Konsistorien übergingen. An sich reine Verwaltungsbehörden, erlangten sie allmählich in steigendem Maße auch richterliche Gewalt über streitige und Strafsachen, so daß die eigentlichen Gerichtshöfe (Apostolische Kammer, Rota und Justizsignatura als Kassationsgerichtshof)

mehr und mehr an Ansehen und Bedeutung einbüßten. Zuletzt war denn auch deren Tätigkeit so gut wie auf den Kirchenstaat beschränkt, bis sie mit dessen Untergang schließlich zu einem bloßen Scheindasein verurteilt wurden. Innerhalb der Kongregationen selbst verwischten sich indessen die Kompetenzgrenzen immer mehr, so daß in einer Reihe von Angelegenheiten mehrere Kongregationen zuständig sein konnten. Die Folge war, daß einzelne Kongregationen mit Geschäften geradezu überlastet waren, während manche andere nur noch dem Namen nach bestanden.

Verschiedentlich suchten die Päpste diesen Mißständen, denen sich noch das teilweise korrumpierend wirkende Sporteln- und Taxenwesen zugesellte, durch Umschreibung der Kompetenzen, Aufhebung der Vereinigung einzelner Kongregationen, Schaffung neuer Kongregationen und Kommissionen, Reglung des Beamtenrechts zu steuern. Indes nur mit geringem Erfolg. Erst Pius X. ist zu einer durchgreifenden und, wie zu hoffen steht, dauernden Reorganisation der Kurie geschritten. Am 29. Juni 1908 erging als grundlegendes Verfassungsgesetz die päpstliche Konstitution Sapienti consilio, mit der organisch verbunden sind die Lex propria S. Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae (über die spezielle Verfassung und das Verfahren dieser beiden Gerichtshöfe) vom gleichen Datum und der Ordo servandus in Sacris Congregationibus Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae, deren erster Teil, die Normae communes (Beamtenrecht, Geschäftsverkehr, Taxenordnung), ebenfalls am 29. Juni erlassen wurde, während der zweite Teil, die Normae peculiares (spezielle Geschäftsanweisungen), das Datum des 29. Sept. 1908 tragen (abgedruckt in Acta Apostolicae Sedis I [1909] 7 ff 20 ff 36 ff 59 ff; Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXVIII [1908] 679 ff 690 ff 705 ff; LXXXIX [1909] 300 ff; Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XL [1908] 436 ff 448 ff 463 ff; XLI [1909] 280 ff). Die für die Reform maßgebenden Gesichtspunkte sind: Trennung von Justiz und Verwaltung, scharfe Scheidung und Umschreibung der Kompetenz der einzelnen Behörden, Vereinfachung des Behördenorganismus, gleichmäßige Verteilung der Geschäfte, Schaffung eines wirklichen Beamtenrechts, Reglung des Taxenwesens, Erleichterung des Verkehrs mit der Kurie. Im folgenden ist vornehmlich das nunmehr geltende Recht zu berücksichtigen, das frühere aber nur insoweit, als es zum Verständnis des heutigen beiträgt.

III. Das Konsistorium und die Kardinalskongregationen im allgemeinen. 1. Das **Konsistorium** ist die feierliche Versammlung der in Rom anwesenden Kardinäle unter dem Vorsitz des Papstes. Während dasselbe im Mittelalter an Stelle der früheren Synoden sämtliche causae arduae et maiores, darunter auch die Prozeßsachen erledigte und zu diesem Zwecke noch unter Innozenz III. täglich oder doch wenigstens mehrmals in der Woche zusammentrat, verlor es seit Einsetzung der verschiedenen Kurialbehörden, besonders aber seit Errichtung der Kardinalskongregationen mehr und mehr an Bedeutung und wird heute nur noch zur feierlichen Promulgation von besonders hervorragenden, bereits an anderer Stelle spruchreif gemachten Angelegenheiten berufen.

Schon seit langem werden die Konsistorien nach der persönlichen Zusammensetzung wie nach der Art der in Frage stehenden Angelegenheiten in geheime (consistoria secreta seu ordinaria) und öffentliche (consistoria publica seu extraordinaria) unterschieden. Außerdem kennt der stilus curiae noch halböffentliche Konsistorien (consistoria semipublica). Zur Kompetenz der geheimen Konsistorien, an denen nur Kardinäle teilnehmen, gehören jetzt nur solche Angelegenheiten von größerer Bedeutung, die von sog. gratioser oder kirchenpolitischer Natur sind. Unter die erstere Art fallen: die Kreation von Kardinälen, die Ernennung des Kämmerers und Kanzlers der römischen Kirche, die sog. causae maiores, d. h. die auf die Bistümer und Bischöfe bezüglichen Angelegenheiten, wie Errichtung, Teilung und Vereinigung, Besetzung und Translation, Erteilung des Palliums usw., ferner die Besetzung der sog. Konsistorialabteien, die Entsendung der legati a latere u. a. Was die Angelegenheiten der zweiten Art anlangt, so kommen in Betracht: Abschließung oder Abänderung von Konkordaten, hieraus entstandene Differenzen usw. In der Regel handelt es sich aber nur darum, den versammelten Kardinälen von dem jeweiligen Stand der in Verhandlung stehenden Angelegenheiten oder von deren etwaiger Sanktion Mitteilung zu machen. Vor allem dienen die geheimen Konsistorien dem Papste dazu, sich über gewisse Vorkommnisse kirchenpolitischer Art feierlich auszusprechen, und zwar in Form der sog. Allokutionen, die trotz ihres zunächst vertraulichen Charakters für die Öffentlichkeit bestimmt sind. — Während nach dem Gesagten die geheimen Konsistorien zur Beratung oder Erledigung wichtiger Regierungsangelegenheiten dienen, tragen die öffentlichen Konsistorien, weil zur Vornahme feierlicher Akte bestimmt, einen rein zeremoniellen Charakter. Die Kardinäle erscheinen hier nicht als der Senat des Papstes, sondern als kirchliche Würdenträger, um der vom Papst vorzunehmenden Handlung eine höhere Feierlichkeit zu geben. Aus demselben Grunde nehmen auch die in Rom anwesenden Bischöfe, Prälaten, die diplomatischen Vertreter, die römische Aristokratie usw. teil. Die Akte, die hier vorgenommen werden, sind: die Überreichung des roten Hutes an die neuen Kardinäle, der feierliche Endbeschluß über Kanonisationen, der Empfang regierender Fürsten oder deren Gesandten. — Das halböffentliche Konsistorium ist die Verbindung

eines öffentlichen mit einem geheimen Konsistorium. Es kommt bisher nur als letzte Abstimmung unmittelbar vor der feierlichen Kanonisation von Seligen zur Anwendung. Außer den Kardinälen nehmen die in Rom anwesenden Bischöfe mit formell beratender Stimme an demselben teil.

2. Die Kardinalskongregationen sind ständige Ausschüsse aus dem Kardinalskollegium, bestehend aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Kardinälen, welchen zur Unterstützung Prälaten und Kanzleibeamte zur Seite stehen und denen ein bestimmter Kreis kirchlicher Angelegenheiten zur Erledigung überwiesen ist. Die Zahl der Kongregationen hat vielfach gewechselt, bis sie zuletzt 14 betrug, denen 17 Partikularkongregationen oder Kommissionen, oft nur für vorübergehende Aufgaben bestimmt, bei- oder untergeordnet waren. Pius X. reduzierte die Kongregationen auf 11 mit 11 Partikularkongregationen und Kommissionen, bei denen die nur für vorübergehende Zwecke eingesetzten Kommissionen, wie z. B. die zur Kodifikation des kanonischen Rechts, nicht mitgezählt sind.

Die Organisation der Kongregationen ist, abgesehen vom S. Officium stets die gleiche. Jede setzt sich aus folgenden rechtlich verschiedenen Personenklassen zusammen:

a) die eigentlichen Mitglieder, d. h. die Kardinäle, welche vom Papst in beliebiger Anzahl ernannt werden. Nach dem Stande vom 1. Jan. 1909 (Acta Apostolicae Sedis I [1909] 109 ff) schwankt dieselbe zwischen 15 und 28, nur bei drei Kongregationen beträgt sie weniger (S. Off.: 9, C. Sacr.: 10, C. Rel.: 8). An der Spitze der Mitglieder steht der cardinalis praefectus; nur bei der Kongregation des S. Officiums und der Konsistorialkongregation hat sich der Papst die Präfektur vorbehalten. Der Präfekt hat den Geschäftsgang zu leiten, den Sitzungen zu präsidieren, die Erlasse und Dekrete zu unterzeichnen.

b) die Oberbeamten (coetus administrorum maiorum). Es sind dies Prälaten, welche dem Präfekten in seiner Amtsführung beizustehen haben, und zwar der Sekretär und zu seiner Unterstützung und Vertretung die Untersekretäre oder Substituten. Ersterem steht zu die Leitung der laufenden Sekretariatsgeschäfte, die Aufsicht über Registratur und Archiv, die Führung des Protokolls in den Sitzungen, die Gegenzeichnung der Erlasse sowie deren Mitteilung an die Leitung der durch die Konstitution Promulgandi vom 29. Sept. 1908 begründeten offiziellen Acta Apostolicae Sedis. Er kann ferner selbständig die Angelegenheiten erledigen, die ihm vom Präfekten oder der Plenarversammlung überwiesen werden. Dort, wo sich der Papst die Präfektur reserviert hat, trägt der amtsälteste Kardinal den Titel Sekretär, während die eigentlichen Sekretariatsgeschäfte von dem sog. Assessor geführt werden. Die Oberbeamten werden vom Papst frei ernannt.

c) die Konsultoren, d. h. Fachgelehrte, welche der Papst in beliebiger Anzahl (jetzt 12 bis 40) aus dem Säkular- und Regularklerus ernennt. Sie haben auf Grund einer im Namen des Präfekten ergehenden Aufforderung des Sekretärs zur Information der Kardinäle motivierte schriftliche Gutachten abzugeben und sich eventuell unter Vorsitz des Sekretärs zur Beratung zu versammeln.

d) Die Unterbeamten (coetus administrorum minorum) zur Erledigung der Bureauarbeiten. Die erste Stelle nehmen die studii adiutores (minutanti) ein, welche die Akten zu bearbeiten, im Kongreß darüber Vortrag zu halten, den offiziellen Schriftsatz herzustellen, einschlägige Briefe und Reskripte zu entwerfen, die Taxen festzusetzen haben. Des weiteren kommen in Betracht Registratoren, Archivare, Kanzlisten, Expeditoren, Diener usw. (vgl. Norm. comm. c. I und II; Norm. pec. c. VI).

Zur Erledigung der Geschäfte dienen: a) Der wöchentlich stattfindende Kongreß, welcher sich aus den höheren Beamten (Sekretär und Untersekretär) unter dem Vorsitz des Kardinalpräfekten zusammensetzt. Er entscheidet die minder wichtigen und herkömmlichen Angelegenheiten (wie leichtere Gnadengesuche, klarliegende Rechtsfälle), bereitet die wichtigeren Sachen für die Plenarversammlung vor und führt deren Beschlüsse nach erfolgter päpstlicher Approbation aus (Norm. pec. c. II, § 2).

b) Die monatliche Plenarversammlung (plena congregatio) aller Kardinalsmitglieder zur Erledigung der wichtigeren Angelegenheiten (so theoretische Rechtsfragen, Disziplinar- und Verwaltungsstreitigkeiten, weiter gehende Gnadengesuche; ebd. § 1 und c. IV).

c) Die audientia Sanctissimi, d. h. die dem Präfekten an bestimmten Tagen gewährte Audienz des Papstes zum Vortrag über die besonders wichtigen Angelegenheiten (negotia gravia et extraordinaria), welche zwar von der Plenarversammlung vorläufig entschieden werden, aber noch der speziellen Bestätigung des Papstes bedürfen (Sap. Cons. i. f.; Norm. pec. c. V).

IV. **Die einzelnen Kardinalskongregationen.** 1. An der Spitze der Kongregationen steht ob ihres Alters und ihrer überragenden Bedeutung die Congregatio S. Officii. Der bisherige zweite Titel: Romanae et universalis Inquisitionis rührt daher, daß sie zuerst als ausgesprochenes Inquisitionstribunal höchster Instanz für die ganze Christenheit von Paul III. 1542 errichtet wurde. Wegen ihres für die Jetztzeit üblen Klanges ist diese Bezeichnung nunmehr fortgefallen. Im Laufe der Zeit hatte sie ihre Kompetenz bedeutend erweitert und Angelegenheiten an sich gezogen, die nur in entfernter Beziehung zu der Glaubenslehre stehen, so die Beobachtung der Sonn- und Festtagsheiligung, der Abstinenz- und Fastenverpflichtung, ferner das

Dispensrecht von den feierlichen Gelübden, der Zölibatspflicht der Majoristen. Diese sind ihr 1908 wieder genommen. Dafür ist aber ihre Zuständigkeit auf das Ablaßwesen ausgedehnt worden. Ihre Kompetenz ergibt sich aus ihrer Aufgabe: der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre. Infolgedessen ist sie für alle Fragen des Dogmas und der Moral zuständig, entscheidet über die Zulässigkeit theologischer Lehrmeinungen und urteilt in letzter Instanz über die Verbrechen der Häresie und alle damit zusammenhängenden Delikte, wie z. B. Apostasie, Gotteslästerung, Wahrsagen usw. Das Ablaßwesen steht ihr in seiner Gesamtheit zu, sowohl quoad doctrinam als auch quoad usum (Vorgehen gegen Mißbräuche, Erteilung neuer Ablässe); des weiteren fällt sie Entscheidung bezüglich des privilegium Paulinum und der Ehehindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit, wie über alles das, was sich auf die dogmatische Lehre von den Sakramenten bezieht. Bei Kompetenzstreitigkeiten trifft sie von allen Kongregationen allein selbständig die Entscheidung, ob eine Angelegenheit vor ihr Forum gehört oder nicht. — In ihrer Organisation setzt sich das S. Officium nach dem Stande vom 1. Jan. 1909 zusammen aus 9 Kardinälen, von denen einer den Titel des Sekretärs trägt, 2 Prälaten mit dem Amt des Assessors zur Führung der Sekretariatsgeschäfte und des Kommissars, der als Instruktionsrichter fungiert, 26 Konsultoren, von denen 2 als socii commissarii fungieren, ein dritter advocatus fiscalis, ein vierter advocatus reorum (Offizialverteidiger) ist, ferner 4 Qualifikatoren, d. h. Fachgelehrten, denen die Prüfung einer theologischen Lehre oder Lehrmeinung übertragen wird, und 9 Offizialen (Unterbeamten). Für die Ablaßsektion sind ein besonderer Prälat als Substitut, der an dem Kongreß noch neben dem Assessor und dem Kommissar teilnimmt, sowie 6 Offiziale eingesetzt. Alle Mitglieder und Beamten sind auf Grund eines besondern Eides zu strengstem Stillschweigen (secretum S. Officii) bei Strafe der dem Papste specialissimo modo reservierten excommunicatio latae sententiae verpflichtet (Sap. Cons. I, 1; Norm. pec. c. VII, art. 1 und art. 2, § 4; Index praepositorum et officialium in Romana Curia [Acta Apostolicae Sedis I 109 f]).

2. An zweiter Stelle folgt die Congregatio Consistorialis, die von Sixtus V. zur Vorbereitung der Konsistorialakte gegründet war, dann aber von ihrer ursprünglichen Bedeutung viel verlor, bis Pius X. ihre alte Zuständigkeit nicht nur wiederherstellte, sondern sogar in nicht geringem Maße erweiterte. Die Kongregation zerfällt in zwei Abteilungen: die erste hat die Konsistorialakte vorzubereiten und ist infolgedessen für alles das kompetent, was sich auf den äußern Bestand der Bistümer bezieht, näherhin für die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Bistümern, die Wahl, Ernennung, Translation, Resignation von Bischöfen, Bestellung von Weihbischöfen und Koadjutoren, Verleihung des Palliums, die Ansage und Durchführung des Informativ- bzw. Definitivprozesses sowie die Prüfungen der Bischofskandidaten für Italien. Handelt es sich um Bistumsgründungen oder -besetzungen außerhalb Italiens, dann gehen die Akten erst an das Staatssekretariat, das sie nach Bearbeitung an unsere Kongregation weitergibt. Darüber hinaus ist nunmehr der Konsistorialkongregation auch die Errichtung von Kathedral- und Kollegiatkapiteln unterstellt. Die 1908 errichtete zweite Abteilung ist mit der Oberaufsicht über die Verwaltung der Bistümer betraut, die sich in der Kontrolle über die Erfüllung der bischöflichen Pflichten, der Überprüfung der Berichte über den Zustand der Diözesen, der Abhaltung von apostolischen Visitationen, der obersten Leitung der bischöflichen Seminarien äußert. In ihrer Gesamtheit bildet schließlich die Kongregation den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten für alle Kongregationen mit Ausnahme des S. Officium (vgl. z. B. Acta Apostolicae Sedis I 148 ff). — Ihre Verfassung weist zur Zeit auf: 15 Kardinäle, von denen einer der Sekretär ist und zu denen der Kardinalsekretär des S. Officium und der Kardinal-Staatssekretär von Amts wegen gehören, 2 Prälaten, nämlich den Assessor zur Führung der Sekretariatsgeschäfte, der zugleich Sekretär des Kardinalskollegiums ist, und seinen Substituten, ferner 11 Konsultoren, zu denen der Assessor des S. Officium und der Sekretär der Congr. pro neg. eccl. extraord. ex officio gehören, und schließlich 10 Offiziale. Die Beamten der Kongregation sind gleichfalls zum secretum S. Officii verpflichtet (Sap. Cons. I 2; Norm. pec. c. VII, art. 2; Index a. a. O. 111 f).

3. Die dritte Kongregation ist die von Pius X. neu errichtete Congregatio de disciplina Sacramentorum. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Verwaltung der Sakramente, während die das Dogma oder den Ritus berührenden Fragen ihrem Ressort entzogen sind. Im einzelnen steht ihr zu: das volle Gesetzgebungsrecht, die Erteilung von Ehedispensen in foro externo, sanatio in radice, dispensatio super matrimonio rato et non consummato, Trennung von Tisch und Bett, Legitimation, die Gewährung der Dispense von Weihehindernissen und Befreiung von den geistlichen Standespflichten der Weltgeistlichen, die Dispens bezüglich Zeit, Ort und Bedingungen des Empfanges der Sakramente, ferner die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (in linea disciplinari) — ist ein strenges Prozeßverfahren erforderlich, dann gehört die Sache vor die Rota — über die Gültigkeit der Spendung der Sakramente, insbesondere der heiligen Weihen oder der Ehe. — In ihrer Verfassung hat die Kongregation neben dem Kardinalpräfekten 9 Kardinäle, 1 Sekretär, 3 Untersekretäre, von denen der eine die Ehedispensen, der

andere die übrigen Ehesachen, der dritte die andere Sakramente betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten hat, 17 Konsultoren und 21 Offiziale (Sap. Cons. I 3; Norm. pec. c. VII, art. 3; Index a. a. O. 112 f).

4. Die Congregatio Concilii, welche Pius IV. am 2. Aug. 1564 gegründet hatte, erlangte in der Folgezeit die größte Bedeutung. Denn ihr Kompetenzbereich wurde ein ungewöhnlich ausgedehnter, da sie zwar zunächst nur mit der Exekution der tridentinischen Reformdekrete betraut war, dann durch Pius V. das Recht erhielt, dieselben authentisch zu interpretieren (daher der bisherige Name Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum) und einschlägige Streitigkeiten zu entscheiden, schließlich von Sixtus V. überhaupt für alles für zuständig erklärt wurde, was in den Disziplinardekreten des Konzils explicite oder auch nur implicite enthalten war. Pius X. hat nunmehr ihren Geschäftskreis bedeutend eingeschränkt, indem er ihr die oberste Leitung der Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes überwies. Näherhin untersteht ihr die Sorge für die Beobachtung der Kirchengebote (Fasten, Abstinenz, kirchliche Zehnten, Sonntagsheiligung) und die Dispensation von diesen Geboten, die Leitung und Kontrolle über die Amtsführung der Pfarrer und Kanoniker, die Aufsicht über kirchliche Bruderschaften und Vereine, fromme Stiftungen und Anstalten, Meßstipendien, kirchliche Benefizien und Offizien, Kirchengut, Kirchenkassen, Diözesansteuern usw., ferner die Dispensation von den Erfordernissen für die Erlangung von Benefizien, soweit sie bischöflicher Kollatur sind, die oberste Leitung des Synodalwesens mit Einschluß der Bischofskonferenzen, endlich die Sorge für das gesamte Immunitätswesen. In ihrer Kompetenz übt die Kongregation ebenfalls die Disziplinar- und Verwaltungsgerichtsbarkeit aus, während die Angelegenheiten, die eines strengen Prozeßverfahrens bedürfen, der Rota zu überweisen sind. Mit der Konzilskongregation ist noch die Congregatio Lauretana, die oberste Verwaltungsbehörde der Basilika zu Loreto, als Spezialkongregation verbunden. — Ihre Organisation weist 22 Kardinäle, 2 Sekretäre, 15 Konsultoren und 11 Offiziale auf (Sap. Cons. I, 4; Norm. pec. c. VII, art. 4; Index a. a. O. 114 f).

5. An fünfter Stelle folgt die Congregatio negotiis Religiosorum Sodalium praeposita. Sie ist an die Stelle der von Sixtus V. 1585 eingesetzten Congregatio super consultationibus Regularium getreten, die seit 1601 mit der 1586 bestätigten Congregatio pro consultationibus Episcoporum et aliorum Praelatorum vereinigt war und mit ihr die Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium bildete. Nunmehr ist sie, da für die negotia Episcoporum die zweite Abteilung der Konsistorialkongregation eingerichtet wurde, wieder als selbständige Kongregation ins Leben getreten. Ihre Kompetenz erstreckt sich ratione personae nicht allein auf alle Religiosen mit feierlichen oder einfachen Gelübden, sondern auch auf jene Personen, die zwar keine Gelübde ablegen, aber die vita communis der Ordensleute pflegen (z. B. die Oratorianer) — daher der weiter gefaßte Titel —, sowie schließlich auf die Mitglieder der sog. Dritten Orden, nicht aber der Bruderschaften und frommen Vereine. Ratione materiae ist die Kongregation zuständig für alle Angelegenheiten der Ordensleute selbst und untereinander, wie Streitigkeiten der Orden und Kongregationen, Rekurs der Untergebenen gegen Anordnungen der Obern, Streitigkeiten wegen Besetzung der Ordensämter, Gründung, Vereinigung, Aufhebung von Klöstern und Konventen, Approbation neuer Institute mit einfachen Gelübden, Dispens vom gemeinen Recht, den Ordensgelübden, -regeln und -konstitutionen; ferner für alle Angelegenheiten zwischen Ordensleuten und Nichtordensleuten, vor allem der Bischöfe, gleichviel ob die betreffende Ordensperson Kläger oder Beklagter ist. Ähnlich wie die Sakraments- und Konzilskongregation kann auch diese nur in linea disciplinari vorgehen. Die Fälle des strengen Justizverfahrens gehören vor die Rota, falls es sich nicht um Glaubenssachen handelt, die dem S. Officium zufallen. — Die Kongregation zählt 8 Kardinäle, 2 Sekretäre, 15 Konsultoren und 11 Offiziale (Sap. Cons. I, 5; Norm. pec. c. VII, art. 5; Index a. a. O. 115 f).

6. Die sechste Kongregation ist die Congregatio de Propaganda Fide. Sie wurde von Gregor XV. am 22. Juni 1622 für die Terrae missionis gegründet, um unabhängig von den strengen Regeln des gemeinen Kirchenrechts durch Anwendung einfacherer Normen die schwierigen Angelegenheiten der weiten Missionsgebiete zu leiten und das Werk der Verbreitung des Glaubens um so wirksamer zu fördern. Im Laufe der Zeit wurden ihr zur Unterstützung eine Reihe von Spezialkongregationen und Kommissionen an die Seite gestellt, von denen vor allem die Congregatio specialis de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis, 1862 von Pius IX. gegründet, und die erst von Pius X. errichtete Commissio super revisione Synodorum Provincialium zu erwähnen sind. Dieselben sind jetzt bis auf die eben genannten aufgehoben, desgleichen die bisherige Agentia generalis reverendae Camerae Spoliorum und die zweite Präfektur für die Finanzen der Propaganda, deren Verwaltung nunmehr unmittelbar der Kongregation unterstellt ist. Auch die der Propaganda eigentümliche Stellung ist nicht mehr ganz dieselbe wie früher. Bisher war sie für die Missionsländer das allein, was die übrigen Kongregationen und Kurialbehörden für die kirchlichen Provinzen (Provinciae Sedis Apostolicae) sind, d. h. sie war ausschließlich für alle

Angelegenheiten der Missionsgebiete zuständig (habet Congregationes in ventre). Jetzt hat dieser Satz nur noch beschränkte Geltung; denn, wie die Normae peculiares hervorheben, sind der Kompetenz der Kongregationen des S. Officium, des Index, der Riten, der Zeremonien und der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, ferner der drei Gerichtshöfe keine territorialen Grenzen gezogen, so daß sie auch in den der Propaganda unterstellten Gebieten zuständig sind. Dasselbe gilt für die Sakramentskongregation, soweit es sich um Ehesachen handelt, und für die Ordenskongregation bezüglich der Ordensgeistlichen in den Missionen, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Missionäre in Betracht kommen. Hingegen erstreckt sich die Zuständigkeit der Konsistorial-, Konzils- und Studienkongregation ausschließlich auf das Gebiet der Provinciae Sedis Apostolicae. Des weiteren ist nunmehr auch der territoriale Geltungsbereich der Propaganda stark eingeschränkt worden. Jene Missionsländer nämlich, welche längst eine geordnete kirchliche Hierarchie besaßen, sind jetzt zu Provinciae Sedis Apostolicae erhoben und somit der Leitung der Propaganda entzogen: England, Schottland, Irland, Holland, Luxemburg, Kanada, Neufundland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Anderseits werden von nun an jene Gebiete, welche bisher infolge schwieriger politischer Verhältnisse anfänglich provisorisch, dann definitiv der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten unterstanden, der Propaganda zugeteilt. Es sind dies eine Anzahl von Bistümern, Apostolischen Vikariaten und Präfekturen in Südamerika, Rußland und einzelnen portugiesischen Kolonien, sowie die Delegationen auf Kuba, den Philippinen und in Mexiko. — Nach ihrer Verfassung zerfällt die Propaganda in die zwei Abteilungen für den lateinischen und orientalischen Ritus unter demselben Kardinalpräfekten. Die Propaganda für den lateinischen Ritus weist neben dem Präfekten 23 Kardinäle (darunter die sechs Kardinalbischöfe), 2 Sekretäre, 40 Konsultoren und 21 Offiziale auf; die für den orientalischen Ritus neben dem Präfekten 16 Kardinäle (darunter gleichfalls die Kardinalbischöfe), 1 Sekretär, 24 Konsultoren, 7 Offiziale und 3 Dolmetscher. Die Kommission zur Revision der Provinzialsynoden zählt 1 Kardinal als Präsidenten, 1 Sekretär und 6 Konsultoren. Für die Verwaltung des Propagandavermögens dienen 20 Beamte unter einem Prosekretär (Sap. Cons. I 6; Norm. pec. c. VII, art. 6 und c. I, § 1; Index a. a. O. 116 ff).

7. Die mit dem S. Officium eng verwandte Congregatio Indicis geht auf Pius V. zurück, der sie 1571 zur speziellen Überwachung der Literatur und zur Bekämpfung der glaubens- und sittengefährlichen Bücher begründete. Die allgemeinen Regeln für Prüfung und Verbot von Büchern sowie für die Erteilung der Erlaubnis, solche Bücher zu besitzen und zu gebrauchen, wurden eingehend 1753 von Benedikt XIV. (Sollicita ac provida) und neuestens von Leo XIII. (Officiorum ac munerum vom 25. Jan. 1897) geordnet. An ihrer Kompetenz ist durch Pius X. nichts geändert. Nur sind ihre Pflichten noch insofern verschärft, als sie künftig aktiv aus eigner Initiative und nicht bloß passiv auf Grund einer denuntiatio gegen gefährliche Schriften aller Art vorgehen soll. Überdies ist nunmehr die Kongregation in der Weise enger an das S. Officium angeschlossen, als für die Mitglieder und Beamten der beiden Kongregationen untereinander das secretum S. Officii, das Fremden gegenüber auch für die der Indexkongregation gilt, bezüglich der Bücherverbote, die bei einer von ihnen in Frage stehen, aufgehoben ist und sie zu gegenseitiger Besprechung berechtigt sind. — Ihre Organisation zählt 27 Kardinäle, den magister sacri palatii aus dem Predigerorden als ständigen Assistenten des Präfekten, ein weiteres Mitglied desselben Ordens als Sekretär, 23 Konsultoren, ferner Relatoren, d. h. neu aufgenommene Fachgelehrte, welche nach Beweis ihrer Tüchtigkeit in die Klasse der Konsultoren aufsteigen (der Index vom 1. Jan. 1909 weist einen Relator auf), und 2 Offiziale (Sap. Cons. I 7; Norm. pec. c. VII, art. 7; Index a. a. O. 122 f).

8. Sixtus V. betraute die von ihm gegründete Congregatio Sacrorum Rituum mit der Aufgabe, die Befolgung der die Liturgie betreffenden Vorschriften zu überwachen und für die Reinerhaltung und Reform des Ritus zu sorgen, ferner die Streitigkeiten zwischen kirchlichen Personen, Instituten, Korporationen, Orden usw., über die Präzedenz bei Prozessionen und Gottesdienst in oberster Instanz zu entscheiden und die Selig- und Heiligsprechungsprozesse zu leiten. Im Jahre 1669 wurde von ihr die Congregatio Indulgentiarum et Reliquiarum abgezweigt, die aber 1904 wiederum mit ihr in Personalunion verbunden ward. Jetzt ist die letztere gänzlich aufgehoben und das Ablaßwesen dem S. Officium, das Reliquienwesen der Ritenkongregation übertragen. Infolgedessen erstreckt sich die Zuständigkeit der Ritenkongregation nunmehr auf alles, was die Riten und Zeremonien der lateinischen Kirche angeht, so vor allem bei Feier des heiligen Meßopfers und der Spendung der Sakramente, ferner auf die Selig- und Heiligsprechungsprozesse und auf das Reliquienwesen. Sie besitzt ein ausgedehntes Gesetzgebungsrecht sowie das Recht, einschlägige Dispensen, Auszeichnungen und Privilegien, sei es persönlich und zeitlich beschränkt oder örtlich und dauernd, zu verleihen. In richterlicher Beziehung ist ihre Gewalt, da ihr die Präzedenzstreitigkeiten entzogen sind, auf die Beatifikations- und Kanonisationsprozesse beschränkt. Mit der Ritenkongregation bleiben die von Leo XIII. und Pius X. errichteten Kommissionen: die liturgische, die historisch-liturgische und die für den Kirchengesang autorisierte, wie bisher verbunden. — In-

folge ihrer Zuständigkeit für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse, welche die strengsten prozessualen Formen verlangen, geht die Organisation der Ritenkongregation nicht unbedeutend über die der andern Kongregationen hinaus: sie zählt 28 Kardinäle, 1 Sekretär, der in der Regel ein Titularerzbischof ist, und 1 Substituten. Dann folgen die praelati officiales: der Sakrista des Papstes (ein Titularbischof aus dem Augustinerorden), ein Apostolischer Protonotar, der Dekan und die beiden amtsältesten Auditoren der Rota (nach dem Stande vom 1. Jan. 1909 auch noch die letzten Inhaber dieser drei Ämter vor der Reorganisation), ferner der magister sacri palatii aus dem Predigerorden, der promotor fidei und der assessor et subpromotor fidei. Des weiteren weist die Kongregation 18 Konsultoren auf, zu denen noch die magistri caeremoniarum pontificalium als Konsultoren in liturgischen Fragen kommen, und schließlich 8 Offiziale. Die drei Kommissionen bestehen aus je 1 Präsidenten, 1 Sekretär und mehreren (4, 4, 8) Fachgelehrten (Sap. Cons. I 8; Norm. pec. c. VII, art. 8; Index a. a. O. 124 ff).

9. In der Congregatio Caeremonialis hatte Sixtus V. für das Zeremoniell des päpstlichen Hofes eine eigne Behörde geschaffen, deren Kompetenz auch heute noch dieselbe ist: die oberste Leitung der liturgischen und nichtliturgischen Zeremonien in der päpstlichen Kapelle und bei Empfang fremder Fürstlichkeiten und deren Gesandten, sowie bei den Funktionen der Kardinäle und Prälaten, ferner auch die Entscheidung in allen Präzedenzstreitigkeiten zwischen Kardinälen, Prälaten und beim Heiligen Stuhl beglaubigten Gesandten. — Sie setzt sich zusammen aus 15 Kardinälen, 1 Sekretär, 1 Untersekretär und den magistri caeremoniarum pontificalium als Konsultoren (Sap. Cons. I 9; Norm. pec. c. VII, art. 9; Index a. a. O. 127).

10. Die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis verdankt ihre Entstehung Pius VI., der sie 1793 zunächst für die französischen kirchenpolitischen Verhältnisse ins Leben rief. 1805 bzw. 1814 wurde ihre Tätigkeit von Pius VII. auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt und ihr vor allem die Aufgabe zugewiesen, die Verhandlungen mit den einzelnen Staaten über den Abschluß von Konkordaten zu führen. Im Laufe der Zeit wurde ihr dann noch die volle Leitung über die oben (Nr 6) erwähnten Bistümer usw. übertragen. Nachdem ihr diese jetzt wieder entzogen sind, ist ihre Kompetenz nicht mehr fest umschrieben. Die Kongregation dient nur noch zur Prüfung derjenigen Angelegenheiten, die ihr vom Papste durch den Kardinal-Staatssekretär speziell überwiesen werden. Zumeist sind dies nach dem Wortlaut des Gesetzes kirchenpolitische Angelegenheiten, vor allem die Konkordate. Aus diesem Grunde ist denn auch die Kongregation mit dem Staatssekretariat organisch verbunden: die Präfekturgeschäfte versieht der Kardinal-Staatssekretär, ohne jedoch den Titel eines Präfekten zu führen; ihre beiden Sekretäre sind zugleich die Sekretäre der ersten Abteilung des Staatssekretariats, und dessen Offiziale werden auch bei ihr als solche tätig. Ihr Personalbestand weist daher nur die Kardinäle, 17 an der Zahl, und die beiden Sekretäre auf (Sap. Cons. I 10; Norm. pec. c. VI, art. 10; Index a. a. O. 127 f).

11. An letzter Stelle steht die Congregatio Studiorum, die von Leo XII. 1824 zunächst für die Universitäten und Schulen des Kirchenstaates gegründet war. Ihr unterstehen seit 1870 die kirchlichen Universitäten und Fakultäten mit Einschluß der von Ordensleuten geleiteten Hochschulen des ganzen Erdkreises. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Errichtung dieser Lehranstalten, Genehmigung der Statuten, Entscheidung von Fragen der Vermögensverwaltung und des Studienbetriebes, Erteilung des Promotionsrechts. Seit 1908 kann sie selbst an verdiente Männer akademische Grade verleihen. — Sie besteht aus 28 Kardinälen, 1 Sekretär und 1 Substituten, 12 Konsultoren und 3 Offizialen (Sap. Cons. I 11; Norm. pec. c. VII, art. 11; Index a. a. O. 128 f).

Zur Unterstützung dieser elf selbständigen Kongregationen dienen elf teilweise schon angeführte Partikularkongregationen und Kommissionen, von denen noch die Commissio studiis historicis praeposita (1883), die Commissio studiis biblicis praeposita (1902), die Commissio Fidei in Urbe praeservandae (1902) und die Commissio pro obulo S. Petri administrando (1905) zu erwähnen sind. Die Commissio pro unio ecclesiarum dissidentium (1894) ist jetzt mit der Propaganda vereinigt.

V. **Die Gerichtsbehörden** (Tribunalia). Den Kongregationen als den Behörden für die kirchliche Verwaltung stehen die Justizbehörden gegenüber. Die Kurie zählte früher deren vier: pro foro interno die Pönitentiarie, pro foro externo den einstmals hochberühmten Gerichtshof der Rota als Appellationsinstanz ursprünglich für die streitigen Sachen der ganzen Kirche, dann vorwiegend für die kirchlichen und weltlichen kontentiösen Sachen des Kirchenstaates, die Apostolische Kammer mit ausgedehnter Zivil- und Kriminaljurisdiktion sowie als höchste Instanz für alle Fiskal- und Kammersachen, und endlich die Justiz-Signatura als Kassations- und Kompetenzgerichtshof. Die drei Tribunale pro foro externo hatten, wie schon erwähnt, im Laufe der Zeit ihre ganze Bedeutung verloren und die Geschäfte den Kongregationen überlassen müssen. Erst Pius X. hat Rota und Signatura wieder ins Leben gerufen, der Apostolischen Kammer jedoch alle Jurisdiktion entzogen, so daß sie nur als reines Offizium dient.

1. Die Sacra Poenitentiaria Apostolica geht in ihren Anfängen bis ins 13. Jahrh. zurück. Zunächst ausschließlich für die

oberste Leitung des Bußwesens bestimmt, erlangte sie allmählich auch eine nicht unbedeutende Jurisdiktion pro foro externo. Pius V. unterzog sie dann 1569 einer gänzlichen Umgestaltung. Gleichwohl erhielt sie seit der französischen Revolution wieder die Vollmacht, den kanonisch Armen auch in foro externo Ehedispensen zu erteilen. Nunmehr ist ihre Jurisdiktion, nachdem die Vollmacht zur Dispensation von öffentlichen Ehehindernissen, unter Aufhebung der konkurrierenden Kompetenz des Brevensekretariats, der Propaganda, der Datarie und der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten, ausschließlich (von den erwähnten, dem S. Officium reservierten Fällen abgesehen) der Sakramentskongregation übertragen ist, wiederum gänzlich auf das forum internum sowohl sacramentale (Beichtforum) wie nonsacramentale (Gewissensforum) beschränkt. Hier aber ist sie ausschließlich zuständig für alle Gnaden, Absolutionen (außer den wenigen dem Papste specialissimo modo reservierten Zensuren, wie z. B. bei Verletzung des secretum S. Officii), Dispensationen, Kommutationen von einfachen Gelübden, Kondonation für den unrechtmäßigen Erwerb von Kirchengut, Sanation ungültiger Ehen und ungültiger Pfründenverleihung wie überhaupt für alle Gewissensfragen. — Die Pönitentiarie steht unter dem Kardinal-Großpönitentiar, dessen Vertreter und erster Gehilfe der regens poenitentiariae ist. Als Fachgelehrte dienen der theologus aus dem Jesuitenorden und der canonista. Als weitere Beamte kommen in Betracht der datarius, corrector, sigillator, ferner 2 Sekretäre und 5 Unterbeamte. — Sämtliche Materien sind secreto et gratis zu expedieren (Sap. Cons. II 1; Norm. pec. c. VIII, art. 1; Index a. a. O. 129 f).

2. Die Sacra Romana Rota ist aus den auditores sacri palatii hervorgegangen, denen die Päpste die Instruktion oder auch die Entscheidung der an sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten übertrugen. Nachdem ihr Johann XXII. 1331 eine feste Organisation gegeben hatte, bildete sie das ständige Tribunal in höchster Instanz für die kirchlichen Streitsachen aus der ganzen Christenheit wie für die weltlichen derselben Art aus dem Kirchenstaat. Gegenüber der wachsenden Gerichtsbarkeit der Kongregationen sank die Bedeutung dieses ehrwürdigsten und angesehensten Gerichtshofes der Welt mehr und mehr herab und ward seine Kompetenz, wenn er auch prinzipiell für Ehe- und Benefiziensachen zuständig blieb, doch auf die weltlichen Zivilprozesse des Kirchenstaates beschränkt, bis ihm 1870 auch diese Wirksamkeit genommen ward. Leo XIII. suchte die Rota insofern zu erhalten, als er ihre Mitglieder zu Richtern über die Gültigkeit der Prozesse in den Angelegenheiten der Beatifikation und Kanonisation ernannte. Außerdem wurden einzelne von ihnen in Richter- und Präsidentenstellen in der 1882 errichteten Prälatenkommission zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den päpstlichen Palastbeamten und der Palastverwaltung verwendet. Nunmehr ist die Rota wiederum als Appellationsgerichtshof für alle kirchlichen Zivil-, aber auch Strafprozesse, die ein strenges Justizverfahren verlangen, eingesetzt worden. Ausgenommen sind nur die dem Papste ausdrücklich reservierten causae maiores. — Grundsätzlich ist die Rota Gerichtshof höherer Instanz. Nur ausnahmsweise kann sie in erster Instanz tätig werden, wenn ihr der Papst motu proprio oder auf Bitten der Parteien eine Sache überweist. Hier fällt sie dann gegebenenfalls auch in zweiter und dritter Instanz das Urteil, wobei naturgemäß das Richterkollegium (turnus) eine andere Zusammensetzung aufweist. Zweite Instanz ist sie für die Appellationen gegen erstinstanzliche Urteile des römischen Stadtvikariates oder der Ordinarien. Weitere Appellation geht gleichfalls an den nächstfolgenden Turnus. Als letzte Instanz ist sie zuständig, wenn der Prozeß schon zwei bischöfliche Instanzen durchlaufen hat. Der Rota steht ferner die Entscheidung über das außerordentliche Rechtsmittel der restitutio in integrum gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Ordinarien zu, für die Appellation gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Ordinarien ist dagegen nicht die Rota, sondern die betreffende Kongregation, für die restitutio gegen ein rechtskräftiges Rota-Urteil die Signatura kompetent. — Die Rota setzt sich zusammen aus 10 Prälaten als Richtern, auditores genannt, von denen der älteste der Dekan als primus inter pares ist, ferner aus gleichviel adiutores zur Unterstützung der Auditoren, dem promotor iustitiae und dem defensor vinculi, sowie schließlich 6 Offizialen. Als Gerichtshof fungiert die Rota entweder im Turnus von drei Auditoren, von denen der amtsälteste der jeweilige auditor ponens causae ist, oder aber in der Gesamtheit. Nur bei Überweisung einer Angelegenheit seitens des Papstes oder einer Kongregation kann ein Kollegium von fünf oder sieben Richtern angeordnet werden (Sap. Cons. II 2; Lex propria tit. I; Index a. a. O. 130 f).

3. Die Signatura Apostolica geht zurück auf die päpstlichen referendarii, welche Gutachten darüber anzufertigen hatten, ob sich eine Angelegenheit überhaupt zur Verhandlung vor den kirchlichen Gerichten eigne und welchem Richter sie gegebenenfalls zu überweisen sei, der erst auf Grund eines besondern, mit der päpstlichen Unterschrift (signatura) versehenen Auftrages (commissio) tätig werden konnte. Hiervon erhielt dann die Behörde, welche die Gutachten für die Unterschrift ausarbeitete, den Namen Signatura. Später wurden die Gesuche in Prozeßsachen in einem formellen Gerichtsverfahren entschieden (Signatura Iustitiae), während die davon abgezweigte Signatura Gratiae den Charakter einer beratenden Behörde zur Vorbereitung der Entscheidung außerordentlicher Gnadenakte durch den Papst behielt. Gregor XVI. überwies dann 1834

der Justizsignatur — die Gnadensignatur wird nicht mehr erwähnt — als dem „höchsten Gerichtshof" die Entscheidung über die querela nullitatis, über Kompetenzstreitigkeiten, über Ablehnung von Richtern, über Streitigkeiten betr. Vereinigung und Avokation der Prozeßsachen und über Gesuche um Zulassung einer neuen Appellation mit Devolutiveffekt. Obwohl für die ganze Kirche zuständig, übte sie ihre Tätigkeit nur für die Gebiete des Kirchenstaates aus, so daß diese im Jahre 1870 völlig erlosch. Nunmehr ist die Signatura unter der jetzt auch formellen Aufhebung der Gnadensignatur mit ähnlicher Kompetenz wieder aufgerichtet worden. Sie ist der oberste Gerichtshof der Kurie, eine Art Kassationsgerichtshof zur Kontrolle und Ergänzung der Tätigkeit der Rota. Sie hat zu entscheiden 1) über Ablehnung eines Rotarichters wegen Befangenheit; 2) über Verletzung des Amtsgeheimnisses oder Schädigung der Parteien durch nichtige oder ungerechte Amtshandlungen eines Rotarichters; 3) über das außerordentliche Rechtsmittel der querela nullitatis gegen ein rechtskräftiges Rotaurteil und 4) über den Antrag auf restitutio in integrum gleichfalls gegen eine rechtskräftig gewordene Entscheidung der Rota. — Die Organisation der Signatura ist ganz ähnlich jener der römischen Kongregationen: 6 Kardinäle, von denen einer die Präfektur innehat, 1 Sekretär, 6 Konsultoren und 2 Offiziale (Sap. Cons II 3; Lex propria tit. II: Index a. a. O. 131).

VI. **Die Ämter (Officia).** Die dritte Stelle der Kurialbehörden nehmen die Officia ein, zu denen die ältesten Ämter des päpstlichen Hofes, die Apostolische Kanzlei und Kammer, aber auch das zwar jüngere, indes überaus einflußreiche Staatssekretariat gehören.

1. Das bedeutendste Offizium war früher die bis auf die ältesten Zeiten zurückgehende Cancellaria Apostolica, einstmals die wichtigste Behörde der Kurie von außerordentlichem Einfluß. Nachdem durch die Loslösung der Datarie und des Brevensekretariates sowie durch Bildung eigner Sekretariate für die einzelnen Kongregationen ihr Geschäftskreis mehr und mehr eingeengt wurde, sank auch ihre Bedeutung, bis ihr schließlich nur noch die Erinnerung an den alten Glanz geblieben ist. Auch durch die Neuorganisation Pius' X. hat sie ihre alte Stellung nicht mehr zurückerhalten. Sie hat nur noch die Aufgabe, alle ihr vom Papste oder der Konsistorialkongregation überwiesenen päpstlichen Bullen zu expedieren, durch welche die sog. Konsistorialbenefizien (Bistümer und einige Abteien) verliehen, die Errichtung von Bistümern und Kapiteln verfügt und andere wichtige Angelegenheiten in Form von Konstitutionen geregelt werden. Hierfür gibt es nunmehr nur eine Expeditionsform: die per viam cancellariae nach eignen, noch zu gebenden Regeln. Die außerordentlichen Expeditionsformen per viam secretam, per viam de camera und per viam de curia (so noch die Konstitution Sapienti Consilio) sind aufgehoben. Die Formulare für die Kollations- und Erektionsbullen sowie die Kanzleiregeln sollen einer baldigen Reform unterzogen werden, um so den alten, schwerfälligen Kanzleistil zeitgemäß umzugestalten. Hierauf weist schon die Anordnung hin, daß nunmehr bei allen päpstlichen Schreiben an Stelle der teilweise bisher noch üblichen Zählung der Jahre ab incarnatione die bürgerliche Datierung zur Anwendung kommen soll. Auch für die apostolischen Breven, welche das Staatssekretariat besorgt, ist eine Reform angeordnet. — An der Spitze der Kanzlei steht ein Kardinal als Kanzler, der zugleich von Amts wegen im Konsistorium das Amt des Notars bekleidet. Ihm zur Seite stehen als sein Stellvertreter der regens cancellariae, das Kollegium der 7 protonotarii apostolici participantes de numero zur Firmierung der Bullen (bisher wurden hierzu die abbreviatores de parco maiori et minori verwandt) und 7 Offiziale (Sap. Cons. III 1; Norm. pec. c. IX, art. 1; Index a. a. O. 132).

2. Die Dataria Apostolica war bis 1908 die große, universelle Gnadenbehörde pro foro externo. Das Hauptfeld ihrer Tätigkeit war die Verleihung der dem Heiligen Stuhle reservierten niederen Benefizien (in Deutschland die erste Kapitelsdignität und die in den ungeraden Monaten erledigten Kanonikate), sodann die Erteilung von Ehe- und Weihedispensen sowie die Einwilligung zur Veräußerung von Kirchengut. Durch die Pianische Reform ist jetzt aber ihre Kompetenz auf die Verleihung der reservierten, nichtkonsistorialen Benefizien beschränkt. Sie hat also die Eigenschaften der Bewerber zu prüfen, erteilt Dispensen bei etwaigen Mängeln, entwirft und expediert die Kollationsbriefe, welche die Unterschrift des Kardinaldatars, bei dessen Verhinderung des Kardinal-Staatssekretärs und die Gegenzeichnung des amtsältesten Offizialen tragen müssen, und bestimmt schließlich die Lasten und Auflagen, welche jene Benefizien zu tragen haben. — Infolge der Einschränkung des Geschäftskreises ist auch das Personal der Datarie bedeutend verringert worden. Es besteht nunmehr neben dem Kardinaldatar aus dem Subdatar, einem Prälaten als Präfekten, dessen Substituten und 8 weiteren Offizialen, zu denen noch 4 Konsultoren kommen (Sap. Cons. III 2; Norm. pec. c. IX, art. 2; Index a. a. O. 132 f).

3. Die Camera Apostolica hat, wie bereits erwähnt, ihre früher ausgedehnten jurisdiktionellen Befugnisse als oberste Fiskal- und Kammerbehörde sowie als Hofgericht für die Kurialen seit 1870 so gut wie vollständig eingebüßt. Auch Pius X. räumte ihr keine weitergehenden Rechte ein. Sie dient nur noch zur Verwaltung der weltlichen Güter und Rechte des Heiligen Stuhles. Von praktischer Bedeutung ist dies

aber nur für die Zeit der Sedisvakanz, für welche auf ihren Chef, den Camerlengo di Santa Romana Chiesa, die gesamte weltliche Jurisdiktion des Papstes übergeht. Ihm steht dann die Leitung des päpstlichen Hofes, die Verwaltung der apostolischen Paläste, Güter und weltlichen Rechte zu. Insbesondere obliegt es dem Camerlengo, den Tod des Papstes offiziell festzustellen, die notwendigen Anordnungen für das Konklave zu treffen und die Befehle des Kardinalkollegiums auszuführen. Für seine Regierungstätigkeit sind jetzt die in der Konstitution Vacante Sede Apostolica vom 25. Dez. 1904 (Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXXIX [1909] 494 ff) enthaltenen Vorschriften maßgebend. — Die Verfassung der Apostolischen Kammer weist neben dem Camerlengo auf: den Vizekämmerer, welcher der erste Prälat der Kurie ist, gewöhnlich einer der in Rom residierenden Titularpatriarchen, den Auditor generalis Camerae Apostolicae (früher zur Ausübung der Zivil- und Kriminaljurisdiktion), den Thesaurarius (als obersten Finanzbeamten), ferner das Kollegium der 8 Praelati Clerici Camerae, welche mit dem Dekan an der Spitze die Mitglieder des Tribunal Camerae für alle Fiskal- und Kammersachen bildeten, und endlich 3 Offiziale, von denen einer die Sekretariatsgeschäfte versieht (Sap. Cons. III 3; Index a. a. O. 133).

4. Die Secretaria Status verdankt ihre Entstehung dem Aufschwung des politischen Verkehrs im 15. und 16. Jahrh., der eine besondere politische Behörde notwendig machte. Die oberste Leitung derselben führte zunächst der sog. Kardinalnepot, der einige Staatssekretäre zur Seite hatte. Als dann Ende des 17. Jahrh. der Nepotismus als politisches System verschwand, trat an Stelle des Kardinalnepoten der erste der Sekretäre als Kardinal-Staatssekretär, der die diplomatischen Geschäfte mit den auswärtigen Regierungen leitete. In der letzten Zeit des Kirchenstaates war er zugleich Ministerpräsident und Minister des Äußern. 1870 verlor er zwar diese seine politische Stellung, blieb aber gleichwohl der eigentliche Minister des Papstes, zuständig zur Leitung der päpstlichen Diplomatie wie überhaupt für den Verkehr des päpstlichen Stuhles mit den Regierungen, für den Erlaß der allgemeinen päpstlichen Kundgebungen sowie für die Verleihung der Kurialämter und päpstlichen Auszeichnungen und Orden. Pius X. hat jetzt aber die Bedeutung des Staatssekretariats noch in hohem Maße gesteigert. Denn es besteht nunmehr aus drei Abteilungen, deren gemeinschaftlicher Chef der Kardinal-Staatssekretär ist.

a) Die erste derselben ist die Abteilung für die außerordentlichen Angelegenheiten zur Vorbereitung der der Kongregation gleichen Namens zu überweisenden Geschäfte. Sie steht unter den beiden Sekretären der Kongregation und zählt außerdem 5 Offiziale, die zugleich als Offiziale der Kongregation tätig werden.

b) Die zweite ist die Abteilung für die ordentlichen Angelegenheiten zur Erledigung der bisherigen Geschäfte des Staatssekretariats, namentlich auch zur Verleihung der kirchlichen und weltlichen Auszeichnungen mit Ausnahme derjenigen, die, wie z. B. der Monsignoretitel für die päpstlichen überzähligen Geheimkämmerer, dem Maggiordomo vorbehalten sind. Geleitet wird diese Sektion von dem Substituten, dem 5 Offiziale zur Seite stehen. Für das den ersten beiden Abteilungen gemeinschaftliche Archiv dienen 4 weitere Beamte.

c) Der dritten Abteilung endlich obliegt die Expedition der ihr von den verschiedenen Kongregationen, besonders für Dispensen und Fakultäten, überwiesenen päpstlichen Breven. Das bisherige, 1678 gegründete Brevensekretariat unter einem Kardinal als Brevensekretär ist damit seiner Selbständigkeit entkleidet und unter Entziehung seiner ausgedehnten Vollmachten zur Erteilung von Gnaden pro foro externo (z. B. die Dispens vom Ordinationsalter, die Erlaubnis zur Errichtung von Privatoratorien, die Erteilung der Vollmacht, Kreuze, Medaillen usw. zu weihen, vor allem die ausschließliche Verleihung fast sämtlicher Ablässe) im Interesse einer einheitlichen Verwaltung eine einfache Unterabteilung des Staatssekretariats geworden. Die Brevensektion zählt außer dem Brevenkanzler als Vorstand 6 Offiziale (Sap. Cons. III 4; Index a. a. O. 134).

5. Als die letzten Kurialbehörden sind schließlich noch die zu einer Doppelbehörde vereinigten Secretaria Brevium ad principes und Secretaria Epistolarum latinarum zu nennen. Ihr Geschäftskreis, der an Bedeutung weit hinter dem des Staatssekretariats zurückbleibt, ergibt sich aus den Namensüberschriften. Sie stehen unter je einem Prälaten als Sekretär, denen 2 bzw. 1 Offiziale beigegeben sind (Sap. Cons. III 5; Index a. a. O. 135).

VII. **Das Verfahren bei den Kurialbehörden.** Die Art und Weise, wie sich bei den verschiedenen Kurialbehörden das Verfahren zu gestalten hat, wird in eingehender Weise durch die Einzelvorschriften des erwähnten Ordo servandus geregelt. Für das Gerichtsverfahren bei den beiden Tribunalen pro foro externo sind in der Lex propria spezielle Bestimmungen gegeben worden. Für manche Behörden, z. B. das Heilige Offizium, die Propaganda, die Apostolische Kanzlei und die Datarie sollen noch besondere Geschäftsanweisungen ergehen.

Die gesamten Angelegenheiten, die an der Kurie zur Behandlung kommen, sind entweder solche, die eines strengen Prozeßverfahrens bedürfen (negotia stricte iudicialia), oder solche, die ohne dieses erledigt werden können (negotia non stricte iudicialia). Im letzteren Falle handelt es sich dann wieder entweder um Disziplinar- und Verwaltungsangelegenheiten, die ein verwaltungsgerichtliches Verfahren erfordern (causae ordinis

disciplinam et administrationem spectantis) oder um reine Gnadensachen (res gratiae). Dementsprechend ist das strenge Prozeßverfahren, das Disziplinar- und verwaltungsgerichtliche Verfahren und das Verfahren in Gnadensachen zu unterscheiden.

1. Das strenge Prozeßverfahren. Da die Rota ein wirklicher Gerichtshof ist, kommen die Regeln des ordentlichen kanonischen Prozesses mit seinen charakteristischen Merkmalen zur Anwendung: der festen Terminfolge (ad concordandum de dubiis = litis contestatio, ad defendendum, ad respondendum), dem Artikulationsverfahren, d. h. der Auflösung der einzelnen Streitfragen in articuli, und zwar in der Form von dubia, der Zäsur des Prozesses durch die conclusio in causa in ein getrenntes Beweis- und Urteilsverfahren. Des weiteren ist das Prinzip der Schriftlichkeit und Mittelbarkeit maßgebend, d. h. die Richter fällen das Urteil auf Grund der Prozeßakten, nicht auf Grund mündlicher Verhandlung der Parteien oder deren Vertreter vor Gericht. Doch ist es jetzt in gewissen Fällen auch zulässig, einen besondern Termin für die mündliche Disputation der Vertreter vor dem Richterkollegium anzuberaumen. Beleidigungen, Ungebühr oder Ungehorsam hierbei werden mit Wortentziehung, bei den Advokaten mit Suspension oder Amtsentsetzung geahndet. Die bisher üblichen mündlichen Informationen der Richter sind dagegen fortgefallen. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Die Parteien können vielmehr selbst ihre Sache vertreten und sich hierbei ihrer Muttersprache bedienen. Der Parteibetrieb ist gewahrt, doch werden die Schriftstücke ex officio zugestellt. Der Kläger kann in jedem Stadium des Prozesses zurücktreten, jedoch muß dies absolut und bedingungslos erfolgen und die Gegenpartei sowie das Gericht damit einverstanden sein. Sämtliche Akten stehen den Parteien längere Zeit vor der Verhandlung zur Einsicht offen. — Das Urteil wird in geheimer Sitzung auf Grund schriftlich abgefaßter, mit Gründen versehener Voten nach absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Ohne neuen Antrag der obsiegenden Partei und nochmaligen Gerichtsbeschluß ist es alsdann binnen zehn, höchstens dreißig Tagen zu publizieren; es muß schriftlich abgefaßt und bei Strafe der Nichtigkeit mit den Urteilsgründen versehen sein. — Bestätigt die Rota ein früheres Urteil, so wird es damit rechtskräftig, so daß jede weitere Appellation ausgeschlossen ist und nur noch die außerordentlichen Rechtsmittel der querela nullitatis oder der restitutio in integrum innerhalb dreier Monate bei der Signatura zulässig sind. Lautet dagegen das Rota-Urteil abweichend, so kann noch Appellation an den nächstfolgenden Rotaturnus binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urteils eingelegt werden. — Für das Kriminalverfahren kommen die allgemeinen Normen des kanonischen Strafprozesses und die eben erwähnten besondern Rotavorschriften in analoger Weise zur Anwendung (Lex propria tit. I, cap. 3 und cap. 1, can. 11 und 12).

Das Verfahren vor der Signatura ist ein möglichst einfaches und abgekürztes, doch gelten die Zitation der Gegenpartei und Anberaumung eines Termins zur Darlegung der Gründe als wesentliche Erfordernisse. Handelt es sich um Strafprozesse gegen Rotarichter, ist die Form des kanonischen Kriminalprozesses anzuwenden (Lex propria tit. II, cap. 2).

Eingehende Vorschriften regeln die Prozeßkosten. Der Gebrauch eines Stempelpapiers ist vorgeschrieben. Auch kann der Auditor ponens die vorherige Sicherstellung der Unkosten in Höhe von 100 bis 500 Lire verlangen. Für die Gebühren der Advokaten im einzelnen ist eine besondere Honorarordnung aufgestellt. Durch Bewilligung des Armenrechts können die Gerichts- wie Anwaltskosten ganz oder teilweise erlassen werden (Lex propria, Appendix).

2. Im Gegensatz zu dem Verfahren vor der Rota und Signatura soll das Disziplinar- und Verwaltungsverfahren vor den Kongregationen sine forma et strepitu, ohne die strengen Formen des Prozesses vor sich gehen. Infolgedessen fallen die litis contestatio, Zeugenvernehmung, Schriftsätze der Verteidiger fort. Die Parteien müssen dagegen stets gehört und ihre Beweisstücke geprüft werden. Auch können sie gedruckte Schriftsätze bis zu einem bestimmten Umfang einreichen. In den Angelegenheiten, die in der Plenarsitzung zu entscheiden sind, haben die Beamten der Kongregation einen offiziellen Schriftsatz (folium officiale) mit einer kurzen Darstellung des Falles, einer Zusammenstellung der beigebrachten Urkunden (summarium) und der Aufzählung der dubia auszuarbeiten und den Kardinälen zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bei besonders wichtigen oder schwierigen Fällen sind noch die vota der Konsultoren beizufügen. — Die Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluß und sind schriftlich abzufassen und zu publizieren. Eine Appellation gegen dieselben ist nicht möglich. Doch kann der unterlegenen Partei auf einen innerhalb der nächsten zehn Tage erfolgenden Antrag das beneficium novae audientiae gewahrt werden. Die Gerichtskosten hat jede Partei für sich zu tragen. Eine Wiedererstattung der Gebühren und Unkosten findet nicht statt (Norm. pec. c. III, art. 2 und c. IV, § 2/4, 9/11).

3. Die Bewilligung von Gesuchen um Erteilung von Gnaden, Dispensen, Fakultäten, Indulten erfolgt entweder mündlich (hier nur für das forum conscientiae) oder schriftlich in Form einer Urkunde, nach dem etwa interessierte Dritte gehört worden sind. Will jemand einem Dritten gegenüber die erlangten Gnaden geltend machen, so hat er den gesetzlichen Beweis zu erbringen, d. h. die Bewilligungs-

urkunde vorzulegen. Die schriftliche Erteilung von Gnaden seitens der Kurialbehörden erfolgt entweder unmittelbar oder nur mittelbar, indem der betr. Bischof oder ein anderer kirchlicher Würdenträger ermächtigt wird, den Tatbestand zu prüfen und dann nach freiem Ermessen im Namen der betr. Behörde die erbetene Gnade ganz oder teilweise zu verleihen. In der Regel ergehen jedoch die Gnaden unmittelbar (interposito nomine) und werden dann die betr. Reskripte entweder in forma gratiosa oder in forma commissoria ausgestellt. Die Reskripte in forma gratiosa bedürfen keiner Exekution. Eine Anerkennung (recognitio) seitens des Ordinarius ist erforderlich, wenn es sich um gratiae publicae, wie allgemeine Ablässe, öffentliche Verehrung von Reliquien, handelt oder wenn bei privaten Privilegien gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wie z. B. die Ehrbarkeit der Umgebung eines Privatoratoriums. Die Reskripte in forma commissoria fordern dagegen den Vollzug seitens des Bischofs. Dieser darf aber die Exekution nur dann verweigern, wenn das Gnadengesuch durch obreptitio (Angabe falscher Tatsachen) oder subreptitio (Unterdrückung wesentlicher, wahrer Tatsachen) fehlerhaft ist, oder wenn der Bittsteller in dem Maße unwürdig erscheint, daß seine Auszeichnung bei andern Anstoß erregen würde. In diesen Fällen muß der Bischof sofort nach Rom Bericht erstatten. Im übrigen ist an sich jeder Gläubige zum Empfang von Gnaden rechtlich qualifiziert. Selbst die Exkommunizierten sind jetzt im allgemeinen nicht mehr davon ausgenommen. Nur die vom Heiligen Stuhle namentlich Exkommunizierten oder namentlich a divinis Suspendierten sind unfähig, ein Gnadenreskript zu empfangen. Unberührt bleibt naturgemäß die Erfüllung der notwendigen Bedingungen zur Gewinnung von Ablässen (Norm. pec. c. III, art. 1).

Literatur. 1. Im allgemeinen u. zur Geschichte der Kurialbehörden überhaupt: Mejer, Die heutige röm. K., ihre Behörden u. ihr Geschäftsgang, in Zeitschrift für Recht u. Politik der Kirche I (1847) 54 ff; Bangen, Die röm. K. (1854); Des Congrégations romaines et de leur pratique, in Anal. iur. pontif. II (1857) 2230 ff; Bouix, Tractatus de Curia Romana (Par. 1859); Grimaldi, Les Congrégations romaines (Siena 1890; auf dem Index); Lega, De origine et natura sacr. Rom. Congreg., in Analecta eccles. IV (1896) 45 ff; ders., Praelectiones . . . de iudiciis ecclesiasticis Tom. II: De ordinatione Curiae Romanae (Rom 1898); Ruffo, La Curia Romana (ebd. 1904); Hilling, Die römische K. (1906). — Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889); Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (1896); Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste I (1901); Keller, Die sieben röm. Pfalzrichter, in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 1904, 12. Hft. — Die kirchenrechtlichen Handbücher von Phillips VI 297 ff, Hinschius I 373 ff, Scherer I 471 ff.

2. Für die einzelnen Behörden kommen außer der in den zitierten Handbüchern aufgeführten älteren Lit. in Betracht: Parayre, La sainte Congrégation du Concile (Par. 1897); Boudinhon in Le Canoniste contemporain XXII (1899) 526 ff; Sägmüller, Die Gesch. der C. Conc. Trid. vor dem Motuproprio Alias nos 1564, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXX (1900) 1 ff. — Mejer, Die Propaganda (1852 f); Baumgarten, Die hl. Kongregation zur Verbreitung des Glaubens u. ihr Gebiet, in Katholik 1899 I 250 ff; Pieper, Gründung u. erste Errichtung der Propaganda-Kongregation, in Akten des 5. internation. Kongresses kath. Gelehrten zu München 1900, 319 ff. — Reusch, Der Index der verbotenen Bücher (1883 ff); Hollweck, Das kirchl. Bücherverbot ([2]1897); Pennacchi, In constitutionem apost. „Officiorum ac munerum“ commentatio (Rom 1898); Péries, L'Index (1898); Arndt, Die Vorschriften über das Verbot u. die Zensur der Bücher (1900); Schneider, Die neuen Büchergesetze (1900); Boudinhon, La nouvelle législation de l'Index (1900); Hilgenreiner, Die kirchliche Vorzensur u. das Partikularrecht (1901); Gennari, Della nuova disciplina sulla proibizione e sulla censura dei libri (1903); Sleutjes, De prohibitione et censura libr. iuxta Leonis XIII Const. „Officiorum“ (1903); Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher (1904); ders., Das Bücherverbot in Papstbriefen (1907); Vermeersch, De prohib. et cens. libr. (Tournai [4]1906); Putnam, The Censorship of the Church of Rome (Neuyork u. Lond. 1907); Hurley, Comment. on the Present Index Legislat. (Dublin 1908). — Göller, Die päpstl. Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis . . . Pius V. (1907 ff). — Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johannes' XXII. „Ratio iuris“ 1326, in Tüb. Theol. Quartalschr. LXXVII (1895) 97 ff; Henner, Zur Gesch. der Rota Rom., im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXIII (1895) 177 ff; Tangl, Eine Rotaverhandlung vom Jahre 1323, in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, VI. Erg.-Bd 320 ff; Hilling, Die Errichtung des Notarekollegiums an der römischen Rota durch Sixtus IV. im Jahre 1477 (Festgabe für Finke [1904] 169 ff); ders., Die röm. Rota u. das Bistum Hildesheim (1908). — Erler, Der Liber Cancellariae Apostolicae vom Jahre 1380 (1880); v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. (1888); Tangl, Die päpstlichen Kanzleiregeln von 1200 bis 1500 (1894); ders., Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 16. Jahrh., in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIII (1892) 1 ff; Kehr, Scrinium u. Palatium. Zur Gesch. des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrh., ebd., VI. Erg.-Bd 70 ff; Teige, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. u. 14. Jahrh., ebd. XVII (1896) 408 ff; Cipola, La Cancellaria e la diplomatica pontificia da S. Siriaco a Celestino III (1901); Schmitz-Kallenberg, Practica Cancellariae Apostolicae saec. XV exeuntis (1904); Hofmann, Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (1904); Göller, Zur Gesch. der Apostol. Kanzlei auf dem Konstanzer Konzil, in Röm. Quartalschrift XX (1906) 205 ff; Baumgarten, Aus Kanzlei u. Kammer (1907); ders., Von der Apostol. Kanzlei (1908). — Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrh. (1889); König, Die päpstliche Kammer unter Klemens V. u. Johann XXII. (1894); Miltenberger, Versuch einer

Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V. 1417—1420, in Röm. Quartalschr. VIII (1894) 393 ff; Göller, Aus der Camera Apostolica, ebd. XVII (1903) 410 ff; ders., Zur Stellung des päpstlichen Kamerars unter Klemens VII., im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXIII (1903) 387 ff. — Ancel, La Secrétairie pontificale sous Paul IV, in Rev. de quest. hist. LXXIX (1906) 408 ff; v. Törne, Ptolomée Gallio. . . . Étude sur la cour de Rome, sur la Secrétairie pontificale et sur la politique des Papes au 16e siècle (Par. 1907).

3. Zur Pianischen Reform: Haring in Lit. Anz. XXII (1908), Nr 11 u. 12; Ebers in Wissenschaftl. Beilage zur „Germania", Jahrgang 1908, Nr 45 u. 46; Hilling in Theologie u. Glaube I (1908) 32 ff; Parayre, La nouvelle organisation du gouvernement central de l'Église (Lyon 1908); Fourneret in Le Canoniste contemporain XXXI (1908) 577 ff; Choupin in Études CXVII (1908) 308 ff; Leitner, De Curia Romana (1909); Hofmann, Sep.-Abdr. aus Zeitschrift für kathol. Theol. XXXIII (1909); Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X. (1909) 55 ff; Russo, La curia Romana a datare del 3. Nov. 1908 (Palermo 1909); ferner kurz in den Neuauflagen der Lehrbücher des Kirchenrechts von Heiner (5 1909), Sägmüller (2 1909), Friedberg (6 1909). [Ebers.]



Lamennais, Hugues Félicité (Feli) Robert de, Abbé, Traditionalist, viel gefeierter französischer Publizist der Restaurations- und Juliregierungsepoche, Gründer der nach ihm benannten sozialpolitischen Schule. 1782/1854.

[Jugend und fehlerhafte Erziehung; Erste Schriften; Der Essai sur l'indifférence und traditionalistische Verirrung; Die Schule von La Chesnaie und Malestroit; Bis zur Julirevolution; Der Avenir; Kirchlich-politische Verirrungen; Bruch mit Rom; Die Universaldemokratie; Schicksale; Seine Schule; Stellung zum Sozialismus; Erklärung seines Charakters.]

Lamennais wurde geboren zu St-Malo (Bretagne) den 19. Juni 1782 aus angesehener, aber durch den Umschlag der französischen Handelspolitik unter Ludwig XVI. in bedrängte Lage versetzter Reederfamilie. Das körperlich hinfällige Kind zeigte neben früh erwachender geistiger Lebendigkeit eine auffallende Hinneigung zur „bretonischen Melancholie", den Hang zur stillen, menschenscheuen Verschlossenheit. Mutterlos mit vier Jahren, fast heimatlos in dem täglich mehr verödenden Vaterhause, kam er zu früh in das Haus eines Onkels Robert des Saudrais, eines „Philosophen", der leider in dem die Einsamkeit suchenden Knaben die Lesewut (Rabelais, Malebranche, J. J. Rousseau) so sehr entfesselte, daß die Erklärung des Zwölfjährigen, er sei ungläubig und trete von der Vorbereitung zur ersten heiligen Kommunion zurück, kaum überrascht. Zehn volle Jahre vergehen in ziel- und planloser Beschäftigung mit Musik, Poesie, Zeichnen, journalistischen Versuchen, unterbrochen von Anläufen zu gelehrten Studien und Abenteuern seltsamer Art. Diese verfehlte Erziehung konnte auch alle Liebe des älteren Bruders Jean-Marie, des Stifters der Genossenschaft der „Brüder der christlichen Lehre", nicht gut machen; immerhin bewahrte sie ihn, scheint es, vor den äußersten Verirrungen und weckte endlich aufs neue die religiöse Gesinnung (1804). Nach einer Erklärung Lamennais' selbst (1815) war die Einsicht in die Notwendigkeit einer alle Menschen verpflichtenden sichtbaren religiösen Autorität der Beweggrund seiner Umkehr. Den fast schwärmerisch religiösen Zweiundzwanzigjährigen konnte nun der ältere Bruder zur ersten heiligen Kommunion führen und in der Einsamkeit von La Chesnaie, dem Landsitze der Familie, in die Anfangsgründe der Religion und in ernstere Studien apologetischer, philosophischer und literarischer Art einführen. Die leidenschaftliche Hingabe an dieselben vermochte indessen den Mangel erprobter Methoden und durchgreifender Leitung nicht zu ersetzen und ein sicheres und tieferes Wissen zu begründen.

Wohin die ersten Arbeiten dieser Stilljahre (bis 1813) zielten, zeigte eine kleine, anregende Schrift des Bruderpaares: Réflexions sur l'état de l'Eglise en France au XVIIIe siècle et sur la situation actuelle (1808), in welcher gegen das Elend der Kirche Frankreichs eine bessere Erziehung des Klerus, geistliche Lehrorden, Provinzialkonzilien, kirchliche Selbstverwaltung, geistliche Übungen, kirchliche Konferenzen gefordert wurden. Zeugte der Inhalt der Schrift von dem reifen, besonnenen Urteil des älteren Bruders, so die harte, oft apodiktische Ausdrucksweise von dem wenig gezügelten Urteil des jüngeren. Die zweite, um diese Zeit bearbeitete Schrift: Tradition de l'Église sur l'installation des évêques, konnte bei der Kirchenpolitik Napoleons I. und ihren fortgesetzten Eingriffen in Dinge des Glaubens und der Disziplin erst 1814 gedruckt werden. Der jähe Umschwung der „hundert Tage" zwang indes Feli, welcher den Bruder gegen die Verfolger schützen wollte, zur Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Schrift, dann zur Flucht nach Jersey, London, zuletzt nach Kensington. Hier, im Hause vornehmer bretonischer Damen, nahm er, der seit 1809 die Tonsur und die niederen Weihen besaß, die theologischen Studien wieder auf. Leider waren diese wiederum regellos, ebenso in Paris,

wo er sie nach Beginn der zweiten Restauration vollendete. Der junge Mann ließ sich am 25. Dez. 1815, kaum aus England zurück, die Subdiakonats-, bald darauf in Saint-Brieuc die Diakonats- und schon am 9. März 1816 in Vannes die Priesterweihe erteilen. Liest man die von Lamennais vor und nach den Weihen entworfenen, von seiner Umgebung bestätigten Selbstschilderungen des endlosen Wechsels seiner Seelenstimmungen, so muß man sagen: die Berufsfrage blieb ungelöst; über die Frage, ob die große Standesgnade des Priestertums, die Mitwirkung mit ihr ihn zur siegreichen Überwindung der Prüfungen des Lebens befähigte, konnte nur das für ihn jetzt beginnende öffentliche Leben entscheiden.

Unerwartet fand er sich schon 1818 mit dem Erscheinen seiner Indifférence en matière de Religion vor eine solche Prüfung für sein junges Leben, die des allseits laut und rückhaltlos gespendeten Ruhmes als des „neuen Apologeten des wiedererstandenen Christentums", gestellt. Seit Mai 1802, wo Chateaubriands Génie du Christianisme erschien, war keine Verteidigung des religiösen Glaubens von so überwältigendem Eindruck vor die Öffentlichkeit getreten: „ein Erdbeben unter bleiernem Himmel" nannte es J. de Maistre. In der Tat war das nicht mehr die Sprache eines Dichters, sondern eines Propheten. Indifferenz gegen die religiöse Wahrheit, lehrte Lamennais, ist widernatürlich, Selbstmord der Intelligenz, antisozial; der Mangel an Wahrheit tötet die Gesellschaft. Indifferenz ist die Gleichstellung der entgegengesetzten Kulte und Dogmen; sie macht aus der Religion ein Staats- und Polizeiinstitut; gleicher Schutz bedeutet hier gleiche Verachtung. Im kaiserlichen Rom, im protestantischen England, im voltaireanischen Frankreich hat die Religion die Aufgabe des Pflugochsen: sie arbeitet unter dem Kopfjoch und dem Treibstachel und erhält das Futter. Wenn J. J. Rousseau nur eine Naturreligion für notwendig erklärt, dabei aber dem äußern Kult jedes Landes zu folgen verpflichtet, so ist das nur eine Konsequenz des Protestantismus, desgleichen die Phantasien von der Veränderlichkeit der Dogmen, die Abstraktionen des Deismus und der aller Sanktion entkleideten subjektiven Moral, die Unterscheidung zwischen Fundamentaldogmen und religiösen Privatmeinungen. Diese Arten von theoretischem Indifferentismus werden überboten von dem praktischen Indifferentismus, der Tochter des religiösen Hochmutes, der geistigen Trägheit im Studium der Religion, erzeugt durch die Lust an Vergnügungen, am Nichts, durch tierische Einschläferung im Sinnengenuß. Die Indifferenz ist widernatürlich, ein Verbrechen, eine Torheit; denn die Religion ist der Güter höchstes; ohne sie keine Wahrheit, keine Liebe zu ihr, keine Herrschaft des Geistes über die Materie, keine Menschenwürde; ohne sie keinerlei Gesellschaftsverfassung von Dauer, keine Heiligkeit des Völkerrechts, der Gesetze, der Sitten. Was eine rationalistische „philosophische" Zivilisation ohne positive Dogmen ist, zeigt die französische Revolution, deren nie übertroffene Schilderung den Kern des Buches abschließt.

Der erste Band der Indifférence war und blieb das Beste, zugleich Verdienstvollste, was Lamennais geschrieben hat; der machtvolle, ebenso bilderreiche wie den ganzen Geist des Lesers fesselnde und fortreißende, an J. J. Rousseau gebildete Stil tritt hier so glänzend hervor, daß auch der heutige Leser noch das Wort des Gallikaners de Frayssinous versteht: eine solche Stimme könnte „Tote aus dem Grabe rufen". Weniger gefielen der bisweilen harte, absprechende Ton der Sprache und der zum Schluß der Schrift eingenommene apologetische Standpunkt. Auf die Frage, ob Gott eine Religion genau erkennbarer Art verkündet und deren Annahme befohlen habe, verspricht Lamennais in einer regelrechten Apologetik, vorab einer philosophischen Einleitung dazu, zurückzukommen. Die Bezeichnung der angekündigten Philosophie als eines „Requiem auf die Philosophen der Schule", als einer neuen und notwendigen, einzig noch für die Verteidigung der Religion möglichen, machte bedenklich. Wo bleibt denn die tausendjährige, von der Kirche inspirierte, sorgsam geleitete Apologetik der katholischen Tradition? so fragte man sich.

Der zweite Band der Indifférence brachte die Antwort (1820): eine neue Apologetik. Das Prinzip, das Kriterium der Erkenntnis der wahren Religion, zugleich das Fundament aller Gewißheit ist nicht in der individuellen Vernunft, sondern in der Allgemeinvernunft (raison générale, sens commun); die Einzelvernunft nimmt an dieser Gewißheit nur durch ihre Übereinstimmung mit der Allgemeinvernunft teil. Die Allgemeinvernunft lehrt uns die Gotteserkenntnis und mit ihr alle andern Erkenntnisse; sie bringt auch die Geistesgewißheit. Ihre Quelle ist die Autorität des Menschengeschlechtes, die dem Zeugnis Gottes in der Uroffenbarung, der Schöpfung des Lebens und des Wortes entstammt und unverlierbar, weil von einer unfehlbaren Tradition gewährleistet ist. Der Glaube an die Lehren der Allgemeinvernunft, an die Uroffenbarung läßt die Einzelvernunft an der Unfehlbarkeit des Wortes Gottes teilhaben. Diese den Traditionalismus de Bonalds (s. Bd I, Sp. 938 f) überbietenden, den Unterschied zwischen natürlicher und übernatürlicher Offenbarung verwischenden Anschauungen werden von Lamennais nicht etwa als Hypothese, sondern als die unanfechtbare Grundlage des Wissens und der Gewißheit schlechthin aufgestellt und mit kaum glaublichen Spitzfindigkeiten verteidigt. Die Allgemeinvernunft des Heidentums, der antike Polytheismus zeigt freilich nach außen den Charakter des Götzendienstes, allein dem Wesen nach sind in ihm alle Dogmen der sozialen Vernunft enthalten;

auch der Katholizismus ist lediglich der vollendetste Ausdruck des sens commun.

War die „neue Apologetik“ an sich schon für Lamennais eine verhängnisvolle Verirrung, so wurde sie zu einem wahren Unheil für sein Leben durch die Heftigkeit, mit welcher er den allseits sich regenden Widerspruch, besonders durch seine Défence de l'Essai (1821) herausforderte. Er sprach da schon von dem „Schatten der Kirche“. Allein noch umgab ihn der Ruhmesglanz des ersten Apologeten, noch milderte ein glühender Eifer für den Glauben den fortwuchernden Stolz. Eine Romreise (1823), die ihm überall entgegengebrachte Hochachtung, die Auszeichnung, die ihm Leo XII. zuteil werden ließ — das ihm angeblich zugedachte Kardinalat ist Mutmaßung —, brachten in ihm den Plan zur Reife, die zersplitterten Kräfte der Katholiken um sich zu sammeln, zu disziplinieren und in den Kampf gegen den falschen Zeitgeist zu führen. In den Dez. 1824 fällt die Gründung eines im Laufe des ganzen Jahrhunderts einzig in seiner Art gebliebenen Instituts, der sog. Lamennaisschen Schule, besser, einer neuen Liga, einer tatkräftigen Organisation katholischer Kräfte zur Wiedereroberung Frankreichs für die Kirche. In der bretonischen Einöde von La Chesnaie, im Verein mit Gerbet, späteren Bischof von Perpignan, und de Salinis, nachher Erzbischof von Auch, damals beide Aumoniers am Pariser Kolleg Henry IV., lediglich zu vertieften Studien, gemeinsamem Leben, unterbrochen von wenigen Übungen der Frömmigkeit, sammelte sich ein großer Kreis von Schülern, von dem nach vier Jahren eine ausgewählte Schar von Priestern sich abzweigte und eine nach dem hl. Petrus benannte Kongregation in Malestroit (bei Ploërmel) bildete, die sich als Kollegium behufs Pflege der höheren kirchlichen Apologetik unter Oberleitung des „Meisters“ konstituierte. Die Schule verfügte über eine Revue: Mémorial catholique, eine Studienanstalt in Juilly, die Freigebigkeit Lamennais' und seiner Freunde und den Schutz großer Namen, de Bonalds, Lamartines, V. Hugos, Sainte-Beuves; eine ganze Plejade erstklassiger Talente rüstete sich zum Kreuzzuge gegen den „neuen Islam“, den Unglauben. Die Schilderungen des hohen Geisteslebens der Schule zeugen von der Tiefe und Schlichtheit des religiösen Strebens unter der persönlichen Leitung des „Meisters“ oder Gerbets, von der schwärmerischen Begeisterung für ersteren, von der planmäßigen, ausdauernden wissenschaftlichen Arbeit nicht minder wie von der Reizbarkeit und Melancholie, der oft ungestümen Heftigkeit des „Meisters“. Gerbet war und blieb der gute Geist des Hauses; er übernahm auch die Verteidigung Lamennais' (Des doctrines philosophiques sur la certitude dans leurs rapports avec les bases de la théologie [1826]), als P. Rozaven S. J. dem System Lamennais eine durchaus sachliche und schonende Kritik entgegengestellt hatte.

Eine anfangs kaum bemerkbare Änderung störte dieses gemeinsame Leben, als Lamennais, der den Zusammenbruch seines apologetischen Systems nicht ertragen konnte und wollte, jäh und plötzlich, wie es seine Art war, gegen die Lage der Dinge in Kirche und Staat sich erhob. In der Schrift De la religion dans ses rapports avec l'ordre politique et civil (1826) brach der verhaltene Groll in leidenschaftlichen Anklagen gegen die Monarchie der Restauration los; er griff sie an als demokratisch in ihren Grundlagen, atheistisch in ihrer Gesetzgebung, die das ganze öffentliche Leben, die Familie, die Jugend heillos verderbe; die Schuld trage der Gallikanismus, der aus der Religion ein Staatsdepartement mache; die Rettung der Gesellschaft hänge an dem entschlossenen Kampfe gegen die Nationalkirche, gegen die sog. gallikanischen Freiheiten; ohne Kirche kein Christentum, ohne Christentum keine Religion, ohne Religion keine Gesellschaft. Übertreibungen, Vermischungen von Falschem und Wahrem, verletzende Sarkasmen, Drohungen gegen die bisher bis zum Absolutismus verteidigte Monarchie deuteten auf eine für Lamennais' gesamte Charakteranlage äußerst gefährliche Wendung der politischen Grundanschauungen. Zwei unglückliche Ereignisse drängten ihn auf der betretenen Bahn weiter. De Frayssinous mit 14 andern in Paris gerade anwesenden Bischöfen reichten bei der Krone eine Anklageschrift (appel comme d'abus) ein, die Minister klagten bei den Gerichten. Gegen die kirchlichen Gallikaner erhob sich Lamennais entrüstet mit der feurigsten Verteidigung der römischen Lehre und Kirche, gegen die parlamentarischen Gallikaner mit der Anklage auf Verrat der Monarchie und mit dem Appell an die Demokratie unter Hinweis auf die Erhebung der irischen und belgischen Katholiken; gegen beide schleuderte er die Schrift: Des progrès de la Révolution et de la guerre contre l'Eglise (1829), worin er die letzten Maßnahmen der Restauration gegen die Kirche (Ausschließung der Jesuiten vom öffentlichen Lehramte, Reduktion der Priesteramtskandidaten, Zwangserziehung an atheistischen Schulen) in der flammenden Sprache des hochpolitischen Pamphlets angriff. Zwischen dem ruhelosen Kriege der Revolution gegen die Kirche und der Ohnmacht, dem Verrate des Gallikanismus bleibe der Kirche nur noch der Weg, sich zu sammeln und im engsten Anschluß an Rom, in der Hebung der Erziehung, in der Wegwendung von allen Gunstbezeigungen des Staates (Pairie usw.) die Selbstverteidigung zu organisieren. Je mehr der Sturz der Bourbonen sich als unwiderruflich ankündigte, desto mehr wuchs Lamennais' düsterer Groll; als Berriyer im letzten Augenblick ihn beschwor, mit ihm sich zu ihrer Rettung zu einen, stieß er ihn mit einem biblischen Ausdruck unbeschreiblicher Verachtung von sich.

Beim Ausbruch der Julirevolution hatte der revolutionär-liberale Haß gegen die Kirche

einen so entsetzlichen Ausdruck angenommen, daß die Wiederkehr der Greuel von 1793 bevorzustehen schien. Der Thron war verschwunden, aber der Altar aufrecht geblieben in neuer, weil gänzlich veränderter Lage: der Katholizismus als Staatsreligion war beseitigt, aber die Tatsache, daß er die Religion der Mehrheit der Franzosen war, forderte ihr Recht. Für eine konstitutionelle, regelrechte Lösung der politischen Frage, d. h. für die Berufung Heinrichs V. und die Einsetzung der Regentschaft des Herzogs von Orleans (Guizot) zählten die Katholiken nicht mit wegen des gänzlichen Mangels an politischer Organisation; hinsichtlich der religiösen Frage gewann bei eintretender größerer Beruhigung der Gedanke Raum, daß die Existenz der Kirche keineswegs mit der Existenz einer Dynastie verknüpft sei, und daß erstere mit jeder dauernd begründeten Regierung und Regierungsform sich vertrage, wofern diese Recht und Gerechtigkeit übe. Für die Geltendmachung ihrer religiösen Freiheiten und Rechte blieb den Katholiken nur die Selbstorganisation und Selbsthilfe auf dem Boden des gemeinen Rechts der Charte: eine große, schwere Aufgabe, um so mehr, als die gallikanische Frage jetzt um die legitimistische verschärft die Einigung der Katholiken in Frage stellte.

Drei Monate nach den „glorreichen" Julitagen kündigte Lamennais, auf den aller Augen gerichtet waren, die Gründung eines Tagblattes an. Am 16. Okt. erschien die erste Nummer des Avenir unter der Devise: Dieu et Liberté. Ohne andere Rücksichtnahme auf die Lage der Zeit und der Kirche als die Berufung auf die Charte begann jetzt für den kurzen Zeitraum von 13 Monaten, geleitet von Lamennais und geführt fast ausschließlich von der kleinen um ihn stehenden Gruppe: Gerbet, Lacordaire, Montalembert, der Kampf um die Existenzberechtigung der Kirche auf dem Boden des gemeinen Rechts, ein kühner Initiativkampf nach allen Seiten, so mächtig durch die Gewalt der Ideen und so durchdringend durch den Akzent einer neuen, bis dahin nicht gehörten politischen Sprache, daß schon nach den ersten Wochen das Programm des Avenir auf der Tagesordnung der Julimonarchie stand und fortan blieb. Ein ständiges Aktionskomitee, die Agence générale zur Verteidigung der religiösen Freiheit, wachte über jede Verletzung der Religionsfreiheit in ganz Frankreich und führte deren öffentliche Ahndung in Schrift, Rede, Untersuchung, Prozeß. Der mächtige Widerhall, den der Weckruf zu energischer Selbsthilfe in den Kreisen der Katholiken wie ihrer Gegner fand, rief den voltaireanischen Geist der leitenden Staatsmänner und Politiker und ihre erneute Verfolgungssucht wach.

Es zeigte sich indessen bald, daß, je weniger die Angriffe der Gegner der Bewegung zu schaden vermochten, desto mehr das unselige Temperament Lamennais', sein zügelloser Demokratismus, die Unerfahrenheit seiner jugendlichen Mitarbeiter den Widerspruch in katholischen Kreisen befestigten und vertieften. Theologische Irrungen bedenklicher Art, Übergriffe in das kirchliche Verwaltungsgebiet, herbe Kritik der Kirchen- und Zivilgesetzgebung, zumal die fortgesetzte Verkennung der wirklichen Lage der Kirche, die Proklamierung absoluter Religions- und Kultusfreiheit sowie Preß- und Gewissensfreiheit als deren „unabweisbarer Konsequenz", dazu die Forderung der Trennung von Kirche und Staat mit allen ihren Folgen (Preisgebung des Konkordates, der Immunität des Klerus, Verzicht auf das Kultusbudget) wurden als katholisch im Namen der Kirche und des Volkes trotz der sich mehrenden Warnungen unentwegt hingestellt als die einzig mögliche Lösung der religiösen Frage. Weniger die Einsicht in die Unhaltbarkeit dieser Stellung als der Widerspruch aus seiner nächsten Umgebung und das bevorstehende Einschreiten der kirchlichen Behörden bewogen den „Meister", unter dem 13. Nov. 1831 die Ausgabe des Avenir für suspendiert zu erklären mit Berufung auf den an den Papst gerichteten Appell zur Entscheidung zwischen ihm und seinen Gegnern.

Trotz der Warnung Lacordaires, der klar erkannt hatte, daß es sich bei Lamennais' Charakteranlage jetzt nur um einen Kampf gegen Rom, nicht um eine besonnenere, mehr Würde und kirchlichen Sinn zeigende Wiederaufnahme des unterbrochenen Werkes handeln werde, blieb Lamennais bei seiner Romfahrt in Begleitung von Lacordaire und Montalembert in der Illusion befangen, den Papst für seine Ideen einer Allianz zwischen Katholizismus und Demokratie, d. h. für die liberal-revolutionären Ideen von 1830 gewinnen zu können. Für die zuwartende, schonende und äußerst rücksichtsvolle Haltung der römischen Kurie zeigte er kein Verständnis, als er durch eine Rechtfertigungsschrift, dann bei einer nur bedingungsweise zugestandenen Audienz Gregors XVI., endlich (auf der Rückreise beim Internuntius zu Florenz) durch die Drohung des Wiedererscheinens des Avenir den Spruch des Papstes geradezu provozierte. In München traf ihn die abweisende Antwort, die Enzyklika Mirari vos (15. Aug. d. J.). Auf ernsteres Zureden seiner Freunde gab er seine Unterwerfung zugleich mit der Ankündigung der Auflösung des Avenir und der Agence générale bekannt. Es war ein Akt der offiziellen Anerkennung der Autorität durch freiwilliges Schweigen, kein Akt innerer Unterwerfung. 18 volle Monate schwankte er, seiner leidenschaftlichen Heftigkeit gegen die Entscheidung Roms immer wieder nachgebend, zweimal (4. Aug. und 5. Nov. 1833) unter Wahrung seiner Denkweise die Zustimmung zur Enzyklika erneuernd; unter dem 11. Dez. d. J. erklärte er seine rückhaltlose Unterwerfung, aber am 1. Jan. 1834 schrieb er an Montalembert: er wolle Frieden um jeden Preis, „selbst um die Erklärung, daß der Papst Gott ist, der große Gott des Himmels und der Erde, und daß er angebetet werde, er allein".

Solche Verbitterung in Verbindung mit dem Verzicht auf jede priesterliche Funktion und der leicht hingeworfenen Bemerkung, „er habe Zweifel an mehreren Wahrheiten des Katholizismus", deuteten auf den bereits innerlich vollzogenen Abfall.

Zu einer Zeit, wo er noch die nicht endenden Glückwünsche wegen des Aktes vom 11. Dez. entgegenzunehmen nicht aufhörte, bereitete er, durch keine innere Schranke mehr zurückgehalten, jene Kriegserklärung gegen den Papst und die Kirche vor, die ihn für kurze Zeit zum Abgott der europäischen Revolution machen sollte. Ende März oder Anfang April 1834 übergab er Sainte-Beuve ein Manuskript mit der Weisung: „Es muß jetzt ein Ende nehmen!" und beauftragte ihn mit der schleunigsten Drucklegung: es waren die Paroles d'un croyant, ein Buch, „klein an Umfang, aber ungeheuerlich an Bosheit" (Gregor XVI.), eine Verherrlichung der Revolution, unerhört in Form und Inhalt. In gehobener Sprache, überreich an poetischen, an Dante erinnernden Bildern, biblischen, apokalyptischen Visionen, bald träumerisch mild, bald hart und düster, bald wild und drohend wirft sich in dieser Schrift Lamennais wie ein von Gott beauftragter Prophet als Prediger der Universalrevolution auf unter Mißbrauch der Schriftworte, der Liturgie, der Gebete der Kirche. Unter ungeheurer Zustimmung der revolutionären Klubs, über hundertmal aufgelegt, in alle europäischen Sprachen übersetzt, in Deutschland von Börne (Hamburg 1834) als das „Hohelied der Revolution" begrüßt, weckte das Buch die wilden antichristlichen Instinkte der Revolution allseits und so mächtig, daß diese heute noch an dem Erbe Lamennais' zehrt. Die Könige sind nach Lamennais Kinder der Sünde; ihre Macht haben sie von der Zwietracht der Völker, durch die Mitschuld der Propheten (der Kirche), durch die Verderbnis der Priester. Das Haupt derselben, der Greis, spricht von Gerechtigkeit und verschenkt die Nationen an die Könige wie Viehherden; er, dessen Tochter sich die große Prostituierte (Rom) nennt, ist der Mann des Schreckens, selbst vom Schrecken vor den Königen gelähmt. Damit war die Kirche den Völkern als feile Sklavin und als feige Mitschuldige an ihrer Knechtung denunziert. In den Volksmassen selbst sieht Lamennais nur Opfer, die wahren Kinder Christi, Christus selbst, jetzt aufs neue durch die Mitschuld der Kirche wie ehedem durch den Haß der Synagoge ans Kreuz geschlagen. Eine klare, bestimmte Schlußfolgerung, wenn man von der ganz allgemeinen Aufforderung des Volkes zur Einigkeit absieht, war nicht ausgesprochen.

Schon am 24. Juni 1834 verurteilte Gregor XVI. in der Enzyklika Singulari nos die Paroles, ihre Lehren und das philosophische System Lamennais' in hochbedeutsamer, das Leben und die Lehre der Kirche scharf kennzeichnender Weise. Die Antwort Lamennais', Affaires de Rome (1836), der Form nach eine kalte, berechnende Selbstverherrlichung, die nur schlecht „jene stumme, unbeugsame Verachtung des Unglücks der Kirche" verdeckte, „um sie mit unversöhnlicher Geschicklichkeit des letzten Restes der Glorie zu berauben" (Lacordaire). Er habe der Kirche, führt Lamennais aus, ihre neue Mission gezeigt, ihre Führerrolle in der allgemeinen Erhebung der Demokratie; sie habe sich geweigert, dieser unwiderstehlichen Gewalt zu folgen; sie sei dem Untergange, den er angekündigt, verfallen. Damit war der Mann, welcher der individuellen Vernunft die Gewißheit der Wahrheitserkenntnis abgesprochen hatte, um der Autorität der Kirche seine Vernunft entgegenzustellen, ein Sklave der demokratisch-revolutionären Richtung geworden, die ihn nicht mehr losließ.

Noch fast zwanzig Jahre schenkte ihm die Vorsehung, voll von herben Lebensschicksalen, die zur Umkehr mahnten, harte Jahre voll Traurigkeit, Demütigungen, Unfruchtbarkeit, haßvollen Wütens gegen sich und seine Vergangenheit, immer tieferen Falles. Sie begannen mit den aus dem Ste-Pélagie-Gefängnis (10. April 1841) datierten Discussions critiques et pensées diverses en matière de religion und ihren grundstürzenden Angriffen auf die Kirche, auf die verdorbene Hierarchie, die feile Verbündete der Tyrannei, die geborne Verfolgerin ihrer wahren Freunde, jetzt vom Volke verlassen, ohnmächtig. In dem fanatischen Jubel über diese fortgesetzte Beschimpfung der Kirche von seiten der atheistischen radikalen Revolution hatten sich die Führer derselben, Lerminier, George Sand, Pierre Leroux, namentlich der Chansonnier Béranger ihm angefreundet, um ihn als ihren Mann gegen die Kirche zu mißbrauchen, dann zu beschimpfen und fallen zu lassen. Für sie und ihre Zwecke schrieb er 1837 das Livre du peuple, eine verwässerte Kopie der Paroles; dann neben einer Reihe von politischen Pamphleten, immer in derselben Richtung, nur stets antichristlicher, 1843 Les Amschaspands et les Darwands, eine im Gewande der persischen Symbolik des Kampfes der guten und bösen Geister geschriebene Aufreizung des Volkes gegen die in wüsten Orgien sich sättigende Bourgeoisie des Julikönigtums. Die Februarrevolution schien ihn seinen Zielen näher zu bringen. Allein weder die Herausgabe des radikalen Blattes Le peuble constituant — es ging schon nach vier Monaten (11. Juli 1848) wegen mangelnder Kautionsgelder ein — noch das in Führung der Bergpartei verfaßte Verfassungsprojekt, das kaum Beachtung fand, konnten ihm den Ekel an der blindwütigen Politik des sozialen Radikalismus, dem er als noch „zu christlich" galt, benehmen. Auch die Rückwendung zu den Arbeiten der besseren Zeit von La Chesnaie in der Esquisse d'une Philosophie (4 Bde, 1841/46) ließ ihn den rechten Weg nicht mehr finden; er machte aus der katholischen Philosophie einen Pantheismus, der alle übernatürliche Ordnung, jede positive Reli-

gion leugnet. In der 1846 veröffentlichten Evangelienübersetzung: Les Évangiles, traduction nouvelle, avec des notes et des réflexions à la fin de chaque chapitre, scheute er vor dem positiven Zweifel an Christi Lehre nicht mehr zurück: nicht die christlichen Dogmen, sondern Gedankenfreiheit, den Sieg der menschheitlichen Vernunft habe Christus gebracht; die übernatürliche Ordnung sei „entgegengesetzt den wesentlichen Gesetzen Gottes und der Schöpfung". Arm bis zur Notdurft, verlassen von allen, auch seinen letzten Freunden, lebte er von dem Ertrage früher verfaßter Erbauungsschriften und der Unterstützung früherer Freunde. Über sein inneres Elend suchte er sich durch Versuche von Selbstrechtfertigung und Klagen bitterster Enttäuschung hinwegzuhelfen. Die letzten Übungen des früheren christlichen Lebens hatte er aufgegeben; die vielen Versuche der Annäherung seitens der besten seiner alten Freunde hatte er schroff von sich gewiesen. In diesen Gesinnungen starb er den 27. Febr. 1854 zu Paris, ohne Aussöhnung mit der Kirche; er wurde im Anzuge und Wagen der untersten Armenklasse in Eile unter polizeilicher Überwachung der Straßen nach dem Kirchhofe Père la Chaise gebracht und dort in den Fosses communes unter Zurückweisung jedes christlichen Abzeichens begraben.

Warum ist Lamennais' Andenken nach dem Tode ein so schwankendes, so verschiedenartig beurteiltes bis heute geblieben? Während seine früheren Freunde im Hinblick auf die der Kirche und der Religion geleisteten Dienste, seine unglückliche Erziehung, seine traurigen Lebensschicksale ihn nicht preisgeben mochten, haben die Freunde der späteren Stunde nicht aufgehört, für ihre Ideen von Christentum und Politik sein Andenken auszubeuten als des Vertreters eines freigeistigen Katholizismus (die Erben seines literarischen Nachlasses Blaize, Forgues), der revolutionären Bourgeoisie (Bérenger, Peyrat), des liberalen Republikanismus (Renan, Spuller), der sozialistischen Demokratie (Comte, Sainte-Beuve). Erklärt sich dies einerseits aus dem unbestimmten, leicht ausdeutungsfähigen Charakter seines Doktrinarismus, der bis zuletzt jede positive Stellungnahme zu den Forderungen einer politischen Partei ablehnte, so anderseits aus der Überlegenheit seiner an klassischer Schönheit so reichen Sprache, aus der radikalen Behandlung der Zeitideen, besonders aus der antichristlichen Entwicklung der Politik, für deren „Evolution" gegen die Kirche er die besten Waffen bot. Richtig ist, daß Lamennais das große Problem der revolutionären Politik Frankreichs nicht im Sinne der Katholiken, d. i. in der freiheitlichen Selbstorganisation der französischen Volkskräfte, sondern der Revolution, d. i. des demokratischen Liberalismus zu lösen suchte, daß sein anfänglicher Standpunkt einer Aussöhnung der Kirche mit der Revolution noch lange einzelne seiner Schüler illusionierte, daß sein vollendeter Übertritt zu der J. J. Rousseauschen Gesellschaftsidee ihn bis zur Leugnung der übernatürlichen Offenbarung, zum rückhaltlosen Skeptizismus, zu jener sozialistischen Gleichmacherei führte, in der die liberalen Epigonen der Revolution ihr treues Spiegelbild fanden und liebten. Irrig und aller historischen Forschung widersprechend ist die Anschauung, bei Lamennais liege die regelrechte, notwendige und von der Zeitentwicklung gebotene „Evolution der katholischen Idee" vor. Nicht um eine „Evolution", sondern um eine Revolution handelt es sich hier, d. h. um einen schroffen, im Widerspruch mit dem früheren Leben und Denken fast jähen Übergang von der absolutistischen zur demokratischen, von der katholischen zur liberalen Idee, begründet in seiner unglücklichen zwiespältigen Erziehung, seinen mangelhaften, stets planlosen theologischen wie philosophischen Studien, seiner ungestümen Leidenschaftlichkeit, die in eigensinniger Schwäche bei Widerspruch, in haltloser Selbstüberschätzung bei seinen Erfolgen ihn ungelehrig, unbändig bis zur Apostasie machten. Zwischen dem an die Spitze der katholischen Restauration tretenden Apologeten und dem ein Menschenalter später zur Auflehnung gegen Thron und Altar rufenden Demagogen gähnt ein Abgrund.

Der unglücklichste Erklärungsversuch des Problems Lamennais ist, ihn dem Sozialismus im heutigen Sinne zuzuweisen oder gar mit dem Begriffe des „christlichen" Sozialismus seine Lehre abzutun. Als Lamennais in den Discussions critiques, dann in den kleinen, wenig Aufsehen erregenden Schriften Du Passé et de l'Avenir du peuple (1841), Une voix de prison (1846) sich in derb abweisender Kritik mit den sozialistischen Systemen seiner Zeit, dem Kommunismus Robert Owens, den Theorien Saint-Simons und Ch. Fouriers befaßte, geschah es in der früher eingeschlagenen humanitären Richtung (Livre du peuple [1838]; Politique à l'usage du peuple [1838]; De l'Esclavage moderne [1839]), von der er auch in der Agitation von 1848 (Projet d'une constitution du crédit social; Question du travail; De la Famille et de la Propriété) nicht abwich. Der Sozialismus Lamennais' blieb ein humanitäres Phantasiegebilde ohne positive Forderungen und ohne Rücksicht auf die sozialistische Parteibildung. Wir gehen, träumte er, einer großen Ära neuer demokratischer Selbstorganisation entgegen, in welcher der säkulare Interessenstreit in allgemeiner Gleichheit und Brüderlichkeit sich lösen wird. Lamennais war kein kollektivistischer, noch weniger ein „christlicher" Sozialist; man rechne ihn allenfalls als Gleichheitsfanatiker à la Rousseau zu den utopistischen Sozialisten.

Wer die wirkliche Bedeutung Lamennais' verstehen will, und sie ist eine außergewöhnliche, über sein Jahrhundert hinausreichende, muß die Ursprünge, die Prinzipien, die Persönlichkeiten, die Werke der Lamennaisschen Schule, die Pro-

gramme von La Chesnaie und Malestroit, den Avenir und seine Kämpfe verfolgen. Wenn der Voltaireanismus, der Gallikanismus (der kirchliche, weniger der politische) zu Tode getroffen wurde, der Katholizismus auf dem Boden des gemeinen Rechts sich erhebend jene Freiheiten und Einrichtungen sich erkämpfen konnte, wie die Freiheit des mittleren und höheren Unterrichts, der kirchlichen Selbstverwaltung, die Erneuerung der Liturgie in aller Schönheit, wenn das Ordensleben in antiker Schönheit erstehen, wenn eine bessere Wissenschaftspflege im ganzen Bereiche der Theologie und Philosophie und ihrer Hilfswissenschaften sich anbahnen und in Presse und Literatur neue, ungeahnte Fortschritte gezeitigt werden konnten, so sind das alles Erscheinungen, die vor 1830 wenig bemerkbar und beachtet in den Arbeiten und Schöpfungen der Gerbet, Lacordaire, Guéranger, L. Veuillot, Rohrbacher, de Salinis, Combalot, de Coux, Montalembert den heute noch hellstrahlenden Glanz der katholischen Restauration verbreiten und mit dem Namen Lamennais vor seinem Falle verbunden bleiben. Louis Veuillot (Correspondance I 327) stellte schon sieben Jahre vor dem Tode Lamennais' den katholischen Standpunkt seiner Beurteilung einem Beschimpfer Lamennais' gegenüber mit den Worten fest: „Wir können es nicht vergessen, daß Lamennais der Religion unberechenbare Dienste geleistet; er als der erste war der Träger aller der Ideen, die wir verteidigen; er hat die Bresche gelegt, durch die wir eindringen; und so sehr wir seine Fehler verabscheuen, uns steht es besser an, ihn zu beklagen und für ihn zu beten, als ihn zu beschimpfen." Lamennais war und bleibt in der ersten Hälfte seines Lebens ein großer Zeuge des wiedererstehenden Glaubens, in der letzten eine ernste Warnung vor seiner Erniedrigung in der Verquickung mit den sich jagenden Schatten der liberal-revolutionären Zeitpolitik.

Literatur. Außer den erwähnten Schriften ist hinzuweisen auf den heute noch in Frankreich viel gebrauchten geistig-aszetischen Guide spirituel ou Miroir des âmes religieuses (1809), eine nach Louis de Blois angefertigte Anweisung zum innern Leben, insgleichen die Übersetzung Imitation de Jésus-Christ (1829) mit vortrefflichen Erwägungen am Schluß jedes Kapitels, die drei Sammlungen von Artikeln u. kleineren Schriften in den Mélanges religieux et philosophiques (1819, 1826 u. 1835) sowie die Sammlung der L.schen Artikel des Avenir unter dem Titel Questions politiques et philosophiques (2 Bde, 1840). Zu den Œuvres complètes (11 Bde, ^{2}1844/47) vgl. die Correspondance, die Œuvres médites von A. Blaize (2 Bde, 1866) u. die Œuvres posthumes von Em. Forgues (5 Bde, 1855/58). Der kirchlichen Zensur verfielen die Paroles d'un croyant (Enzyklika Gregors XVI. v. 25. Jan. 1834 u. Dekret v. 7. Juli 1836), Affaires de Rome (Dekret v. 14. Febr. 1837), Le livre du peuple (Dekret vom 13. Febr. 1838; deutsch unter „Das Volksbuch" 1905 von Paetz, mit einer Einleitung von Georg Adler: L. u. der religiöse Sozialismus des 19. Jahrh.), Esquisse d'une philosophie (Dekret v. 30. März 1841), Amschaspands et Darwands (Dekret v. 17. Aug. 1843), Les Évangiles (Dekret v. 17. Aug. 1845). Zu den Biographien von Blaize u. Forgues vgl. de Loménie (1840), Mercier (Lamennais d'après sa correspondance et les travaux les plus récents [1894]), Peigné (L. sa vie intime à Chesnaie [1854]), Ricard (^{4}1887, mit Vorsicht zu gebrauchen), Robinet (1835), Roussel (L. d'après des documents inédits [2 Bde, ^{2}1893] u. L. intime [1897]), Spuller (Étude d'histoire politique et religieuse [1892]). Über seine Lehre u. ihre Kritik vgl. Boyer, Examen de la doctrine de M. de la Mennais (1834); Ferraz, Histoire de la philosophie en France au XIXe siècle (1880); Janet, La Philosophie de L. (1890); Lacordaire, Considérations sur le système philosophique de L. (1834); dazu Gerbet, Réflexions sur la chute de M. de L. (1838); Peyrat, Béranger et L. (1862); Sainte-Beuve, Portraits contemporains I u. Nouveaux Lundis I u. XI. Eine Übersicht über die Revueartikel gibt Mercier S. 338, insgleichen über die weitere Literatur; dazu vgl. Quérard, Les supercheries littéraires (1870) u. Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VII^{2} 1350 ff.

[Weinand.]

Landarbeiter. Unter Landarbeitern in weiterem Sinne versteht man alle Personen, welche dem Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes ihre Arbeitskraft zur Erreichung der Betriebszwecke zur Verfügung stellen; im engeren Sinne derartige Personen, wenn sie für ihre Arbeitsleistung Entgelt erhalten.

Nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 gab es im Deutschen Reiche an derartigen landwirtschaftlich Erwerbstätigen im Hauptberuf: 1) Familienangehörige, in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes tätig 3 883 034, davon männlich 1 051 057, weiblich 2 831 977; 2) landwirtschaftliche Knechte 707 538, landwirtschaftliche Mägde 625 179; 3) landwirtschaftliche Arbeiter, Taglöhner, welche eignes oder gepachtetes Land bebauen 259 390, davon männlich 213 717, weiblich 45 673; 4) landwirtschaftliche Arbeiter, Taglöhner, welche kein eignes oder gepachtetes oder sonstiges Land bebauen 236 534, davon männlich 219 220, weiblich 17 314; 5) landwirtschaftliche Arbeiter, Taglöhner, welche kein Land bebauen 1 343 225, davon männlich 646 236, weiblich 696 989; insgesamt 7 054 900.

Ein Vergleich mit der Berufszählung von 1895 ergibt eine starke Zunahme der Frauenarbeit, die sich mit Ausnahme des Gesindes in allen Gruppen, am stärksten bei den Familienangehörigen zeigt und auf den zunehmenden Mangel männlicher Arbeiter zurückzuführen ist. Gegen 2 367 388 weibliche Personen im Jahre 1895 sind 1907: 4 217 132 tätig, davon außer den Familienangehörigen 1 350 019 gegen 1 385 155. Dem Mehr von 1 849 744 weiblicher Arbeiter für 1907 steht ein Mehr von 1 609 076 sämtlicher Landarbeiter gegenüber.

Die männlichen Arbeiter sind von 3 078 526 auf 2 837 768 gefallen; läßt man die Familienangehörigen, deren Zahl gestiegen ist, außer acht, so ergeben sich gegen 1895 mit 2 197 038 Personen im Jahre 1907: 1 786 711.

Berücksichtigt man ferner, daß in der Zeit zwischen beiden Zählungen die Zahl der ausländischen Wanderarbeiter sich vermehrt hat, von denen etwa 50/60% weibliche Personen sind, so ist ein starker Rückgang der inländischen männlichen Arbeiter unter gleichzeitiger beträchtlicher Anspannung weiblicher Arbeitskräfte festzustellen.

Man unterscheidet gewöhnlich Gesinde, Kontraktarbeiter und freie Arbeiter. Das Gesinde gehört zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers, die Kontraktarbeiter sind durch einen längeren, meist jährlichen Vertrag für alle vorkommenden Arbeiten gebunden. Das Gesinde erhält in der Regel neben Wohnung und Beköstigung einen Barlohn. Dagegen findet sich in der Gruppe der Kontraktarbeiter der Naturallohn (Deputat) in erheblichem Maße und in den verschiedensten Formen. Er besteht häufig in der Gewährung einer freien Wohnung, sei es auf dem Gutshofe oder in besondern Gebäuden; dies ist die Regel bei den ostelbischen Gutstagelöhnern (Instleuten). Die Wohn- und Wirtschaftsräume sind für jede Familie getrennt. Auch die Wanderarbeiter erhalten freie Unterkunft, Massenquartiere mit gemeinschaftlicher Feuerstelle, wobei meist die Frau des Aufsehers oder Vorarbeiters das Kochen und Reinigen übernimmt und der Arbeitgeber die Schlafgelegenheit stellt.

Neben der Wohnung wird häufig Landnutzung gewährt: Gartenland, Kartoffel- oder Leinacker. Entweder sind dies festbegrenzte Flächen in der Nähe der Insthäuser, oder sie liegen „im Felde" und werden je nach der Entbehrlichkeit für die Gutswirtschaft bald hier bald da zugewiesen. Während in der Regel die Fläche durch den Gutstagelöhner für sich selbst bewirtschaftet wird, kommt bei Getreidebau auch die Bestellung durch die Gutsherrschaft vor, auch wird wohl ein reifes Feld zur Aberntung überwiesen. Zu den Instwohnungen pflegt Stallung für Kleinvieh, auch wohl für eine Kuh zu gehören. Dazu kommt das Recht, das Vieh auf die herrschaftliche Weide zu treiben, Überweisung von Stoppelweide, der Grasnutzung an Wegen und Gräben. An dessen Stelle wird auch wohl für die „Leutekuh" ein Platz im herrschaftlichen Stalle oder auch ein festes Milchdeputat gewährt. Als Deputat werden ferner Nahrungsmittel in vertraglich bestimmten Mengen geliefert: Kartoffeln, Mehl, Fleisch oder Speck, so bei manchen Deputatisten des Ostens und allgemein bei den Wanderarbeitern. Zu dem Naturallohn tritt der Barlohn. Dieser ist im allgemeinen im Osten niedriger als im Westen und Süden, wo die Industrielöhne preiserhöhend wirken. Während die Gutstagelöhner des Ostens wesentlich auf den Naturallohn angewiesen sind, ist dies bei dem Arbeiter im Westen und Süden weniger der Fall. Dort findet sich vorwiegend der freie Arbeiter, häufig in Besitz von eignem oder gepachtetem Land nebst Haus, der Arbeit annimmt, um das Einkommen aus der eignen Wirtschaft zu ergänzen, und meist Barlohn erhält. Indes findet sich auch die Gattung der landlosen Arbeiter, die zur Miete wohnen. Im Osten bilden diese („Einlieger") neben den Instleuten den Hauptstock der Arbeitskräfte. Sie erhalten dort Deputat und Barlohn. Eine eigentümliche Gattung hat sich in Westfalen und Hannover entwickelt, die Heuerlinge. Diese pachten vom Arbeitgeber, meistens größeren Bauern, ländliche, mit einem Haus versehene Stellen (Kotten) zu verhältnismäßig niederem Preise und verpflichten sich zu ebenfalls mäßigen Preisen zu Arbeitsleistungen, die nach Art und Zeit oder auch nach dem Willen des Arbeitgebers bis zu einer gewissen Grenze bestimmt sind. Die freien Arbeiter des Westens verlangen häufig die Bestellung des eignen Landes durch den Arbeitgeber. Neben dem Natural- und Barlohn kommt auch die Gewinnbeteiligung vor. Es wird als Lohn ein bestimmter Anteil am Erdrusch, am gemähten Heu, bei der Kartoffel-, Rüben- und Tabakernte gewährt. Der Lohn ist bald Zeit- bald Akkordlohn, Einzelakkorde als Stücklohn, gemeinsame als Gruppenakkord. Da sich manche Arbeiten zum Akkord nicht eignen, so ergibt sich im allgemeinen ein aus Zeit- und Akkordlohn gemischtes System.

Die Pflichten des Arbeiters regeln sich nach dem Dienstvertrage. Er ist entweder für alle vorkommenden oder für bestimmt angegebene Arten, Erntearbeiten, Rübenarbeit, Viehwartung usw., verpflichtet. Während er im übrigen nur die eigne Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat, muß der Instmann des Ostens auf seine Kosten noch ein oder zwei Gehilfen, Scharwerker oder Hofgänger, stellen. Die zu leistende Arbeit ist in manchen Punkten von der des gewerblichen Arbeiters ihrer Natur nach verschieden. Darum dürfen auch sozialpolitische Forderungen des einen Standes nicht ohne weiteres auf den andern übertragen werden. Zunächst treffen die Entstehungsgründe der gewerblichen Arbeiterfrage für die Landarbeiterfrage nicht überall zu. Die idealen, versöhnlichen Züge der Gemeinsamkeit der Arbeit, familiärer Beziehungen, der Hochachtung gegen den Arbeitgeber, der Gemeinsamkeit der Interessen finden sich in den Gegenden mit bäuerlicher Besitzverfassung noch häufig. Der Begriff des Dienstverhältnisses ist durch den des freien Arbeitsvertrages dort noch lange nicht überall abgelöst. Am ehesten trifft dies bei den Wanderarbeitern zu. Die Insten des Ostens stehen immerhin noch in einem gesindeähnlichen Verhältnis, wenngleich der Standesunterschied zwischen ihnen und dem Gutsherrn das Gefühl einer Gemeinsamkeit der Interessen weniger aufkommen läßt. In den bäuerlichen Gegenden sind zwar die Standesunterschiede in vielfachen Abstufungen vorhanden, gleichwohl besteht bei den häufig grundbesitzenden Arbeitern noch ein Gefühl der

Zusammengehörigkeit mit den grundbesitzenden Klassen. Von einer Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen und demgemäß auch einer Konzentration der Arbeiter zu großen Massen kann man in der neueren Zeit, in der gerade die kleinen Wirtschaften zunehmen, nicht sprechen. Ebensowenig gibt es eine Überproduktion in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche einer gewerblichen Überproduktion in ihren Gründen und Wirkungen gleichzusetzen wäre.

Während das Gewerbe, ohne Beschränkung durch Zeit und Örtlichkeit, seine Waren im Regelfalle fortgesetzt erzeugt und dem Markte zuführt, wird das Ergebnis der ländlichen Arbeit meist nur einmal (Ernte) gewonnen. Es ist zudem für den Lebensunterhalt des Volkes unbedingt notwendig; seine Sicherung liegt daher im unmittelbaren Daseinsinteresse aller Stände, was von gewerblichen Erzeugnissen im allgemeinen nicht gesagt werden kann. Die landwirtschaftliche Arbeit und ihr Ergebnis ist durch den Wechsel der Jahreszeiten, die Witterungsverhältnisse, den Einfluß des Klimas, der geographischen Lage des einzelnen Betriebes bedingt. Je nach den Jahreszeiten ist die Arbeit verschieden: Bodenpflege, Bestellung, Saatpflege, Ernte, Drusch; die Länge der Tage ist auf die Länge der Arbeitszeit von Einfluß; der Winter bringt weniger Arbeit wie die übrigen Jahreszeiten; die Witterung kann Arbeitsbedarf und Arbeitsmöglichkeit beeinflussen (Regentage, andauernde Trockenheit). Die klimatischen Verhältnisse bedingen die Dauer der Arbeitsperioden (kurze Vegetationsperiode, langdauernde Winterfröste im Osten, späterer Vegetationsbeginn, längere Dauer des Wachstums in Höhenlagen). Manche Arbeiten werden am besten zu bestimmten Tageszeiten ausgeführt. Neben Zeiten mit verhältnismäßig wenig Arbeit (Winter) finden sich solche mit besonders großer Arbeitsanhäufung (Ernte), die durch unregelmäßige Witterung noch gesteigert werden kann. Alle diese Punkte machen die Durchführung eines allgemeinen Maximalarbeitstages sehr schwierig. In der Regel wird in den Zeiten der Hauptarbeitsperiode durchschnittlich 12 Stunden, im Winter 7/9 Stunden gearbeitet. Zur Bewältigung der Erntearbeiten erweisen sich auch Überstunden als nötig. Jedoch ist zu verlangen, daß dem Arbeiter in den Wochentagen Zeit bleibt, seine eigne Wirtschaft zu beschicken, damit er nicht, wie das mehrfach der Fall ist, genötigt wird, hierzu den Sonntag zu verwenden. Im übrigen wird die Sonntagsruhe in der Regel gehalten. Ein Maximalarbeitstag ließe sich am ehesten bei der Viehwartung einführen, die verhältnismäßig gleichartige Arbeiten verlangt. Dabei ist auf die Einführung einer angemessenen Sonntagsruhe Gewicht zu legen. In der Abwechslung der ländlichen Tätigkeit sowie darin, daß sie meist im Freien stattfindet, liegt vom gesundheitlichen Standpunkte ein gewisses Korrektiv gegen einen längeren Arbeitstag, wie daraus auch das Fehlen besonderer, gewerblicher Krankheiten sich erklärt.

Die Aushilfe der **Kinder** läßt sich in manchen kleinen Betrieben kaum entbehren. Sie hat auch dort, wo die Eltern die Betriebsleiter sind, weniger Bedenken, da diese ein natürliches Interesse an der körperlichen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder haben. Anders liegt es aber, wo Kinder in fremden Betrieben, zwecks Gelderwerbs beschäftigt werden (Hütekinder, Aushilfe bei dem Rübenziehen, Unkrautjäten). Hier wäre dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht durch lange Dauer oder die Art der Arbeit körperlich, durch gleichzeitige Beschäftigung mit Erwachsenen und dem andern Geschlecht sittlich, durch Vernachlässigung der Schulpflichten geistig und erzieherisch geschädigt werden.

Die starke Zunahme der **Frauenarbeit** legt die Frage ihrer Reglung wiederum näher. Auch hier wird man, soweit sie in der eignen Familie erfolgt, weniger Bedenken haben. Eine Ermittlung der näheren Umstände wird im übrigen zeigen müssen, welche Mittel zur Vermeidung gesundheitlicher und sittlicher Schädigungen sowie zur Erhaltung des Familienlebens wünschenswert sind. Jedenfalls werden auch die Bestrebungen zur Hebung des hauswirtschaftlichen Unterrichts besonders unterstützt werden müssen.

Der Zustand der **Wohnungen** der ländlichen Arbeiter wird häufig erörtert. Man wird einerseits zugeben müssen, daß manche Wohnungen für Arbeiter oder Schlafgelegenheiten für Gesinde den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, daß aber auch anderseits sowohl von den Arbeitgebern wie vom Staate durch Erlaß von Polizeiverordnungen manches geschehen ist. Vom sittlichen Standpunkte ist auf die richtige Unterbringung der Scharwerker in den Instenfamilien und der Wanderarbeiter Gewicht zu legen.

Die Gewährung eines **Naturallohnes** ist häufig zweckmäßig und liegt im Interesse des Arbeitgebers wie des Arbeiters. Der landlose Arbeiter, dem Land und die Möglichkeit eigner Viehhaltung gegeben wird, um daraus die unmittelbaren Lebensbedürfnisse zu gewinnen, erhält dadurch eine gewisse Selbständigkeit. Er wirtschaftet auch billiger als bei Barlohn, da auf dem Lande die Lebensmittel meist schwieriger und auch teurer zu kaufen sind als in den größeren Städten, der Arbeiter sie auch öfter vom Gutsherrn kaufen müßte, was zu Mißständen, wie bei dem gewerblichen Trucksystem, führen könnte. Das Deputat müßte dabei aber auskömmlich gewährt werden. Bestimmungen wie die, daß das nicht verbrauchte Deputat an die Herrschaft zurückfällt, oder der Ersatz der eignen Kuhhaltung durch Einstallung der Leutekuh im Gutsstalle, oder gar nur die Gewährung eines Milchdeputats, bieten dem Arbeitgeber nur geringen Vorteil und wirken wegen ihrer ausgesprochenen Tendenz verbitternd. Bei der Feststellung des Barlohnes ist zu berücksichtigen,

daß nicht nur die Preise, sondern auch die Lebensbedürfnisse überall gestiegen sind.

Die ländlichen Arbeiter unterliegen den Bestimmungen über die Arbeiterversicherungen. Die Einführung der Krankenversicherung ist jedoch von der Landesgesetzgebung bzw. dem Erlasse von Ortsstatuten abhängig gemacht.

Für die allgemeine Rechtsstellung ist das Koalitionsrecht der Landarbeiter von besonderer Bedeutung. Während die Landwirte von ihm die größten Schwierigkeiten befürchten und darum seine Gegner sind, wird es von andern Seiten eifrig erstrebt; die zunächst interessierten Landarbeiter halten sich im allgemeinen zurück. Das Koalitionsrecht im weiteren Sinne ist von dem Streikrecht zu unterscheiden. Ersteres, das Recht, sich zur Erörterung und gemeinsamen Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen, haben auch die Landarbeiter durch das Reichsvereinsgesetz. Tatsächlich wird es auch ausgeübt, so in den Gesindevereinen des Dr Heim und in manchen Arbeitervereinen der Berliner Richtung. Auch das Koalitionsrecht im engeren Sinne, das Recht gemeinsamer Arbeitseinstellung, besteht in verschiedenen Teilen Deutschlands. In andern Gegenden ist es landespolizeilich unter Strafe gestellt, und zwar in den im Jahre 1854 zu Preußen gehörenden Teilen der Monarchie mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande durch Gesetz vom 24. April 1854, und im ehemaligen Königreich Hannover durch das hannoversche Polizeistrafgesetz.

Das preußische Gesetz bestimmt aus dem hier in Frage kommenden Personenkreise für 1) Gesinde, 2) Dienstleute, „welche gegen Gewährung einer Wohnung in dem ihm (dem ‚Besitzer eines Landgutes‘) gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäude und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Taglöhner, Katenleute u. dgl.)“, 3) „Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw., verdungen haben“, eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn sie „die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern“. Der einzelne Arbeiter aus diesen Kategorien, der „ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt“, wird auf Antrag der Herrschaft mit Geldstrafe bis zu 5 Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen belegt. Die Rechtsprechung des Kammergerichts erläutert diese Bestimmungen im einschränkenden Sinne. Danach wollen schon die Motive des Gesetzes einer „ungeeigneten Ausdehnung“ durch „möglichst präzise“ Bezeichnung der Kategorien entgegenwirken, und sie glauben durch die aufgeführten Kategorien das Bedürfnis „erschöpft“ zu haben. Unter die Arbeiter zu 2) fallen nach der Rechtsprechung nicht diejenigen, denen die Wohnung dauernd in einem durch den Gutsherrn gemieteten Hause angewiesen ist. Auch wird ein bestimmter Dienst- und Arbeitsvertrag vorausgesetzt. Hiernach würden die Arbeiter, welche im eignen oder durch besondern Vertrag gemieteten Hause wohnen, nicht unter die Kategorie fallen. Dies ist für die im Westen einen erheblichen Teil ausmachenden, grundbesitzenden Arbeiter sowie für Heuerlinge und ähnlich gestellte Arbeiter der Fall. Diese werden nur strafbar, wenn sie der Kategorie zu 3) angehören. Dort wird aber verlangt, daß der Arbeiter sich zu bestimmten Arbeiten verpflichtet habe. Die Ausdehnung auf solche, die zu jeder etwa vorkommenden Arbeit angenommen sind, wird von der Rechtsprechung abgelehnt. Die Arbeiten müssen wenigstens ihrer Gattung nach im Vertrage bestimmt sein. Die Bestimmung ist im Hinblick auf die „Gattung ländlicher Bevölkerung erlassen“, die „zu gewissen Jahreszeiten wandernd Arbeit sucht und findet“. Der moderne Wanderarbeiter würde, wenn er auf Zeit für die vorkommenden Arbeiten angenommen ist, jedoch nicht darunter fallen. Unter 2) wird man ihn im Hinblick auf die dort angeführten Beispiele nicht rechnen können, zumal man dort ein dem Gesindedienst ähnliches Arbeitsverhältnis treffen wollte und das Erfordernis der gewährten Wohnung gerade die Gesindeähnlichkeit begründen soll. Für weite Kreise der Landarbeiter treffen also die Strafbestimmungen nicht zu. Diese haben auch im Geltungsbereiche des preußischen Gesetzes das Streikrecht. Das Kammergericht hat ferner dahin entschieden, daß nicht die Aufforderung zur Arbeitseinstellung strafbar ist, sondern nur die Aufforderung zur Verabredung der Arbeitseinstellung neben der tatsächlichen Verabredung. Eine direkte Aufforderung zum Streik in einer Versammlung oder in der Zeitung wäre sonach straffrei.

Der § 59 des hannoverschen Polizeistrafgesetzes bedroht „Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zurückkehren“, mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 *M.* Er ist sowohl hinsichtlich des Personenkreises wie der materiellen Tatbestandsmerkmale weiter als das preußische Gesetz, verlangt aber vorher eine fruchtlose Untersuchung des Falles durch die staatlichen Behörden.

Bei der Erörterung des Streikverbotes ist zunächst daran festzuhalten, daß die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verlangt werden muß und ein Streik unter Kontraktbruch nicht gebilligt werden kann. Es ist ferner zuzugeben, daß ein gewerblicher Streik einem landwirtschaftlichen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden kann. Ein Erntestreik kann das Arbeitsergebnis eines

ganzen Jahres vernichten, wenn das Korn auf dem Halme bleibt, was bei gewerblichen Produkten in der Regel nicht die Folge einer Arbeitseinstellung sein wird. Ein allgemeiner Streik würde zudem die Volksernährung erschweren. Besondere Bestimmungen für diesen Fall erscheinen danach zulässig. Anderseits ist zu erwägen, daß die ländlichen Arbeitsbedingungen und die gewerblichen sehr ungleichartig sind. Die Löhne sind je nach den Verhältnissen der Gegenden und der einzelnen Betriebe verschiedenartig und werden dies auch bleiben; die Arbeiten zerfallen in Klassen mit verschiedenen Interessen, sie sind zudem verstreut und in größeren gleichartigen Massen mit gleichem Interesse an den einzelnen Arbeitsstellen kaum vorhanden. Es fehlt sonach an der Konzentration größerer Massen, die den gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Industriearbeiter wesentlich erleichtert hat. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß eine allgemeine wirtschaftliche Organisation der Landarbeiter zustande kommen würde. Dies zeigt auch das Beispiel der Gegenden, in denen kein Streikverbot herrscht. Von bedenklichen Erscheinungen aus diesem Grunde ist nichts bekannt geworden. Das Streikverbot kann zudem umgangen werden. Der trockene Streik, die Verabredung, langsam und schlecht zu arbeiten, kann tatsächlich nicht verhindert werden; ebensowenig z. B. die Gründung einer Unterstützungskasse für den Fall verschuldeter oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder die Verabredung, nach Erfüllung des geltenden Arbeitsvertrages einen neuen nur gemeinsam eingehen zu wollen. Unter diesen Umständen ist die Frage nicht unberechtigt, ob das Streikverbot, soweit es noch gilt, überhaupt einen praktischen Wert hat; von einer agitatorischen Ausnutzung des Verbotes mit seinen hohen Strafen würden infolge der dadurch herbeigeführten Verbitterung leicht mehr Nachteile für den Arbeitgeber zu befürchten sein als von seiner Aufhebung. Ferner wird zugegeben werden müssen, daß das Verhalten des Arbeitgebers einen sittlich einwandfreien Grund zur Arbeitseinstellung bieten kann; auch kann man niemand zwingen, nach Ablauf des Arbeitsvertrages wiederum Arbeit anzunehmen, wenn man nicht das alte Dienstbarkeitsverhältnis wieder einführen will.

Was den Kontraktbruch anlangt, so wird man seine strafrechtliche Verfolgung nicht billigen können. Die besondern Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes bieten keinen Anlaß, die Landarbeiter einem Ausnahmegesetz gegenüber den andern Arbeitern zu unterstellen. Anderseits ist die Feststellung des Schadenersatzes, soweit der Vertragsbrüchige hierzu nach dem bürgerlichen Rechte angehalten werden kann, häufig weitläufig und schwierig, die Ersatzsumme auch nicht immer beitreibbar. Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht eine Bestimmung ähnlich der des § 124b der Gew.O. einzuführen wäre, die dem Arbeitgeber auch ohne Nachweis eines Schadens gestattet, einen bestimmten Teil des Lohnes einzubehalten oder, wenn dies nicht geschehen ist, einzuklagen. Wegen der besondern Verhältnisse des Gesindes in den hier behandelten Fragen vgl. d. Art. Gesinde.

Deckung des Bedarfs; Landflucht; Leutenot. Ein sehr großer Teil der Wirtschaftsbetriebe kann ohne Arbeiter nicht auskommen. Sonst ist er genötigt, den Boden mehr oder weniger extensiv zu bewirtschaften, die Viehzucht einzuschränken. Hierdurch wird aber nicht nur die Rentabilität des einzelnen Betriebes ungünstig beeinflußt, sondern die Ernährung des gesamten Volkes mitbetroffen. Das Ziel, die Lebensbedürfnisse möglichst im Inlande zu decken, die Abhängigkeit vom Auslande, die besonders in Kriegszeiten zu großen Schwierigkeiten führen kann, zu beseitigen, wird unerreichbarer, da es eben möglichste Intensität des Betriebes voraussetzt. Die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung wird geringer und damit der sicherste Markt für die Industrie geschwächt. So ist die Deckung des Bedarfs an ländlichen Arbeitskräften eine Frage, die nicht nur den Landwirt, sondern die ganze Volkswirtschaft, insbesondere auch jeden ernstlich angeht, dem die gesunde Entwicklung der Industrie am Herzen liegt.

Der Bedarf ist sehr verschieden. Am stärksten ist er naturgemäß im Großbetriebe und in den Ländern, in denen dieser vorherrscht, in weiten Teilen des östlichen Deutschlands. Am schwächsten, vielfach gar nicht vorhanden, dort, wo die Erbgewohnheit der realen Teilung der Grundstücke unter die Miterben herrscht. Das sind die Gegenden des Kleinbetriebes und der Zwergwirtschaft. Das Besitztum ist häufig nicht so groß, um die Arbeitskraft des Besitzers und seiner Familie voll zu beschäftigen. Die Abwanderung in die Industriestädte entzieht deshalb dort der Landwirtschaft verhältnismäßig wenig notwendige Arbeitskräfte. In der Mitte stehen die Gegenden des Westens und Südens, in denen der Besitz an eines der Kinder ungeteilt vererbt wird. Dort finden sich häufiger Bauernwirtschaften mittlerer Größe, die die Arbeitskraft des Besitzers und seiner Familie voll in Anspruch nehmen und ohne fremde Hilfe bewirtschaftet werden können. Anders bei größeren Bauerngütern. Die Nähe industrieller Bezirke befördert hier noch die Abwanderung. Im ganzen läßt sich feststellen, daß weite Kreise der ländlichen Besitzer der notwendigen Arbeiter entbehren, und zwar gerade die, welche vermöge ihrer Fachbildung und der Größe ihres Besitzes zunächst berufen sind, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in die Praxis des landwirtschaftlichen Betriebes überzuführen und damit die Produktivität der Landwirtschaft und die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung zu vermehren.

Die Leutenot in diesen Kreisen hat verschiedene Ursachen. Vor der Agrarreform zu Beginn des 19. Jahrh. war der Bedarf an Arbeitern in genügender Weise gedeckt. Die Agrarreform hat

daran im Westen und Süden weniger geändert. Anders im Osten. Das preußische Edikt vom 14. Sept. 1811 verlieh zwar den Besitzern der regulierungsfähigen Bauernstellen, aller zur Zeit noch nicht eigentümlich besessener Höfe, das uneingeschränkte Eigentum. Die Deklaration vom 29. Mai 1816 schränkte aber den Kreis der regulierungsfähigen Stellen erheblich ein. Eine große Anzahl kleinbäuerlicher, auch spannfähiger Stellen ist damals fortgefallen, die Grundstücke wurden zum Gutsland, die früheren Besitzer zu landlosen Arbeitern. Diese auf dem Lande nicht mehr festgewurzelten Kreise waren die ersten, die der Abwanderung zuneigten und damit den Beginn der Leutenot für den Osten herbeiführten.

Hierzu kam, daß die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Technik des Ackerbaues den Bedarf an Arbeitskräften erheblich steigerte. Die Fruchtwechselwirtschaft ließ die Brache fallen oder schränkte sie wenigstens stark ein. Damit erhöhte sich die Summe der Bestellungs-, Ernte- und Druscharbeiten. Der Hackfruchtbau vergrößerte wiederum den Bedarf. In den letzten Jahrzehnten verlangte dann die zunehmende Viehzucht gleichfalls mehr Arbeitskräfte. Während weiter bei der alten Betriebsweise die vorhandenen Arbeitskräfte auch im Winter durch den Flegeldrusch beschäftigt und damit dem Gutsbetriebe erhalten werden konnten, wurde durch die neuere Entwicklung der Bedarf in den verschiedenen Jahreszeiten ungleichmäßig. Die Dreschmaschine leistete die Arbeit, die sonst auf die Wintermonate verteilt wurde, in wenigen Tagen. Die zahlreichen andern Maschinen leisteten zur Bestellungs- und Erntezeit ein Vielfaches der bisher üblichen Menschenarbeit. Daraus ergab sich das Streben, den ständigen Arbeiterstamm zu verkleinern. Der Arbeiter anderseits, der nun nicht eine das ganze Jahr dauernde Beschäftigung fand, neigte zur Abwanderung nach Stätten, die ihm für das ganze Jahr den Erwerb sicherten. Der Mangel an Arbeitern führte dann wiederum zur Erweiterung der Maschinenarbeit. Auch der stärkere Bedarf für den Hackfruchtbau tritt nur zu bestimmten Jahreszeiten ein.

In diese Entwicklung, die den innern Zusammenhang des Arbeiters mit dem Lande lockerte, fiel nun der industrielle Aufschwung. An die Stelle der Auswanderung trat, begünstigt durch die neuen Verkehrsmittel und die Freizügigkeit, immer mehr die Binnenwanderung in die Industriebezirke. Dort gab es Arbeit für das ganze Jahr. Der höhere Geldlohn lockte, da man die Naturalleistungen, die im landwirtschaftlichen Betriebe an Zahlungs Statt gegeben wurden, nicht immer richtig einschätzte. Auch war man nach Ableistung der Arbeitszeit unabhängig und selbständig. Das in den unteren Kreisen der Bevölkerung herrschende Streben nach sozialem Vorwärtskommen für sich oder wenigstens für die Kinder ist in den Städten leichter zu befriedigen. Auf dem Lande, besonders dort, wo der Großbetrieb und die fideikommissarische Bindung des Grundbesitzes herrscht, ist der Erwerb von Grundeigentum kaum möglich. In den industriereichen Städten lockt für den fleißigen, strebsamen Mann das Emporsteigen zu besser bezahlten, verantwortungsvolleren Stellen in der industriellen Arbeiterschaft, sind für die Kinder im Handwerk unter den kaufmännischen und technischen Angestellten oder im Bureaudienst bisher ungeahnte Möglichkeiten zum Erwerb und sozialen Fortschritt. In den Städten läßt sich ferner das durch die Volksschule geweckte starke Bildungsbedürfnis besser befriedigen. Die vielfachen allgemeinen und technischen Bildungsmöglichkeiten begünstigen weiter das Aufsteigen der Nachkommen über den väterlichen Stand. So gehen dem Lande gerade die Besten verloren, die Leute mit Begabung, starkem Wollen und Arbeitslust.

Bei einer Vermehrung der Bevölkerung in ganz Preußen um 55 % von 1867 bis 1905 beträgt diese für Ostpreußen nur 12 %, für Pommern 17 %, für Westpreußen und Posen, trotz der Tätigkeit der Ansiedlungskommission, nur 28 bzw. 29 %. Der Zuwachs kommt im wesentlichen auf die großen Städte dieser Provinzen, so daß man von einer Entvölkerung des platten Landes durch den Wegzug der Arbeiter mit Fug sprechen kann.

Einen Akt der Selbsthilfe gegen diese Leutenot bildet die Anwerbung der S a c h s e n g ä n g e r. Der Rübenbau, der schon in den 1850er und 1860er Jahren in der Provinz Sachsen in hoher Blüte stand, bedarf starker Handarbeit zu bestimmten Zeiten. Die hierzu nötigen Arbeitskräfte holte man aus den östlichen Provinzen. Nach Schluß der Rübensaison kehrten die Wanderarbeiter (Saisonarbeiter, Sachsengänger) in die Heimat zurück. Mit der zunehmenden Leutenot wurden sie immer mehr auch zu andern Arbeiten verwendet. Der Rekrutierungsbezirk dehnte sich aus und liegt jetzt zum größten Teile im Auslande. Die Leute wurden zunächst nur durch Agenten beschafft, später nahmen sich die Landwirtschaftskammern der Angelegenheit an und gründeten Arbeitervermittlungsstellen, schließlich wurde als Mittelpunkt im Jahre 1905 die deutsche F e l d a r b e i t e r z e n t r a l s t e l l e in Berlin gegründet. Die Vermittlung von Arbeitern erfolgt jetzt sowohl durch diese wie durch die Landwirtschaftskammern und Privatagenten, an den Grenzen auch wohl noch direkt durch Arbeitgeber.

Zahlreiche Klagen über Kontraktbrüche der ausländischen Arbeiter und Gründe der Fremdenpolizei führten sodann dazu, daß durch Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 21. Dez. 1907 für fremde Arbeiter, zunächst an den Grenzen der Ostprovinzen, ein Legitimationszwang eingeführt wurde. Gründe der derzeitigen preußischen Polenpolitik führten dann noch zu Bestimmungen, welche Beschäftigungszeit und Beschäftigungsart der ausländisch-polnischen Arbeiter einschränken.

Mit der Inlandlegitimierung wurde die Deutsche Feldarbeiterzentrale beauftragt. Der Legitimierungszwang besteht auch für Industriearbeiter, für welche die Zentrale jetzt gleichfalls Arbeit vermittelt.

Nach ihrer neuesten unter dem 23. Aug. 1907 genehmigten Satzung bezweckt die Feldarbeiterzentrale „die Vermittlung von Dienstverträgen mit ausländischen, vornehmlich landwirtschaftlichen Arbeitern und die Lösung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen". Zu den Mitgliedern des Vereins zählen die preußischen Landwirtschaftskammern. Die preußischen Minister für Landwirtschaft, des Innern und der Finanzen sind berechtigt, sich in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates vertreten zu lassen. Ihre Kommissare sind einzuladen, haben beratende Stimme und müssen jederzeit gehört werden. Zum Zwecke der Arbeitervermittlung haben sich der Zentrale auch außerpreußische Vereine, so der landwirtschaftliche Hauptverein für Bayern, für die Inlandlegitimierung haben sich die deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Bremen und der Reichslande angeschlossen.

Im Geschäftsjahr 1907/08 wurden von ihr 54 749 Arbeiter, und zwar 37 975 Männer und Burschen und 16 774 Weiber, vermittelt. Davon fielen auf die Landwirtschaft 42 495 Arbeiter mit 26 214 männlichen und 16 281 weiblichen Personen. Wenn auch gegen das Vorjahr die Zahlen erheblich gestiegen sind, so erfolgt dennoch die Vermittlung zumeist noch im Privatwege oder durch die Kammern. Einen besseren Überblick über den Bedarf ergeben die Legitimierungen.

Hierfür ist vorgeschrieben, daß die ausländischen Arbeiter bei Vermeidung der Ausweisung jährlich eine von der Feldarbeiterzentrale auszustellende Legitimationskarte zu erwerben haben. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben und gelten als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des Paßgesetzes. Wollen die Arbeiter ihr Arbeitsverhältnis lösen und ein neues eingehen, so ist dies durch die Ortspolizeibehörde auf der Karte zu vermerken. Wird gegen die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses Widerspruch erhoben, so hat der Landrat, soweit erforderlich und möglich, nach Anhörung von Vertrauenspersonen zu entscheiden, ob die Karte umzuschreiben ist. Hierbei ist er an richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidungen gebunden, wie er auch nur vorbehaltlich derartiger Entscheidungen anordnet. Hierdurch sind auch die Rechte der Arbeiter in gewissem Maße gesichert. Denn der Kontraktbruch der Ausländer wird mehrfach dadurch herbeigeführt, daß an der Grenze andere Lohnsätze versprochen wurden, daß der Arbeitgeber nicht alle Verpflichtungen erfüllt, oder daß die Arbeiter gar durch höhere Versprechungen seitens Dritter zum Vertragsbruch verleitet werden.

Zur Durchführung der Legitimationsarbeiten hat die Zentrale, welche zur Zeit 328 ständige Beamte und in den Monaten Februar bis April ungefähr 200 Hilfsarbeiter beschäftigt, an der östlichen Grenze 28 Grenzämter, an der holländischen Grenze neuerdings 5, im Königreich Sachsen 2, ferner in Saarbrücken 1 Grenzamt, in Essen eine größere Abfertigungsstelle für den Westen sowie eine allgemeine in Berlin errichtet. Es wird die Legitimation im Grenzamte, an der Arbeitsstelle in den Grenzprovinzen und an der Arbeitsstelle im weiteren Inlande unterschieden. In den beiden ersteren Fällen sind 2 *M*, im letzteren 5 *M* Gebühr zu entrichten.

Insgesamt sind von 31 Ämtern in der Zeit vom 1. Febr. bis 30. Sept. 1908 legitimiert 444 677 Personen, davon Polen aus Rußland 210 045, aus Galizien 81 078, Ruthenen aus Rußland 470, aus Galizien 58 875, Ungarn 20 849, Deutsche aus Rußland 16 368, aus Österreich 30 360, andere Nationen 26 632.

An der Arbeitsstelle wurden im gleichen Zeitraum von den Ämtern legitimiert 189 684 Personen, davon Polen aus Rußland 41 971, aus Galizien 44 461, Ruthenen aus Rußland 194, aus Galizien 27 551, Ungarn 14 747, Deutsche aus Rußland 7501, aus Österreich 28 686, andere Nationen 24 573. Die meisten Personen sind in den Monaten März und April legitimiert.

Die Gesamtzahl der ausländischen, auch industriellen Arbeiter, die im Jahre 1908 ins Inland gekommen sind, wird auf 700 000 geschätzt. Im Jahre 1908 wurden 16 000 Fälle gefälschter oder mißbräuchlich verwendeter Heimatspapiere festgestellt.

Die hier geschilderte Entwicklung hat für die größeren Güter den Bedarf an Ackerarbeitern in weitem Maße gedeckt. Sie hat aber dabei auch recht bedenkliche Seiten. Der Zustrom der Wanderarbeiter kann aufhören, wenn die fremden Staaten im Interesse der heimischen Landwirtschaft die Abwanderung erschweren oder verbieten. Das von den landwirtschaftlichen Wanderarbeitern ersparte und ins Ausland gesandte Geld, das sich jährlich auf über hundert Millionen schätzen läßt, ist ein direkter und unwiederbringlicher Verlust des Nationalvermögens. Die Wanderarbeiter sind auf den Gütern außer der Arbeitszeit sich selbst überlassen; daraus können schwere, sittliche Schäden entstehen. Ihre religiöse Versorgung ist zudem schwierig, da sie, fremdsprachig und meist katholisch, vorwiegend in evangelischen Gegenden arbeiten. Ihre Heranziehung kann deshalb nur als Notbehelf in schwerer Zeit betrachtet werden. Dazu kommt, daß auch für die stark vermehrte Viehhaltung und für Geschirrknechte, also meist für Gesindepersonen, die Nachfrage besonders im Westen erheblich größer ist als das Angebot. Hier hat sich das Institut der Schweizer entwickelt; auch werden schon verheiratete Personen, Instleute und Deputatisten zur Viehpflege herangezogen.

Nach allem ist die Beseitigung der Leutenot eine der ernstesten Aufgaben. Die zu diesem Zweck vorgeschlagene Aufhebung der Freizügigkeit würde an den Grundlagen unseres volkswirtschaftlichen Lebens rütteln. Sie würde auch ihren Zweck nicht erreichen, die in ihrer Bewegungsfreiheit gehinderten Arbeiter mit Widerwillen gegen die Landarbeit erfüllen, sie jede Gelegenheit wahrnehmen lassen, sich ihr zu entziehen und so die Zustände nur noch verschlimmern. Sie wäre auch im höchsten Maße antisozial, da sie lediglich im

Interesse der Arbeitgeber erfolgen würde, ohne die Interessen der Arbeiter zu berücksichtigen. Vielmehr werden zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter so zu regeln sein, daß sie diese befriedigen und nicht zur Abwanderung verleiten. Der Naturallohn wäre den Bedürfnissen mehr anzupassen, der Anteil am Gewinn ließe sich ausbauen, das vielfach lästige Hofgängerwesen beseitigen, der Barlohn wäre unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeiters zu bemessen. In manchen Gegenden des Ostens, in denen langdauernder Frost kaum eine andere Arbeit gestattet, könnte die Rückkehr zum Flegeldrusch dem Arbeiter dauernde Erwerbsgelegenheit für das ganze Jahr verschaffen.

Die sozialpolitische Fürsorge in obigem Sinne würde zugleich den vom Landarbeiter in ungünstigem Sinne gezogenen Vergleich mit dem Industriearbeiter beseitigen und ihm das Gefühl größerer Selbständigkeit geben. Hierzu kommen die in den letzten Jahren immer mehr hervortretenden Bestrebungen, den durch die Agrarreform und die Betriebsentwicklung gelockerten Zusammenhang des Arbeiters mit dem Lande durch ihre Seßhaftmachung wieder zu festigen. Neben der Selbsthilfe der Arbeitgeber und der Hilfe der Kommunalverbände kann der Staat hier erheblich mitwirken durch Gewährung von Kredit, Mithilfe der staatlichen Organe, Bereitstellung von Grund und Boden aus den Domänen. Es ist nach dieser Richtung schon manches geschehen (vgl. d. Art. Kolonisation, innere). In Literatur und Praxis werden hierbei zwei Richtungen erörtert und empfohlen: die Ansetzung der Arbeiter auf Pachtländereien mit langfristigen Verträgen und die Ansetzung unter Gewährung von Eigentum, etwa in der Form von Rentengütern. Die Ansetzung reiner Arbeiterkolonien hat sich gegen die Ansiedlung in etwa neu zu gründenden Bauerndörfern als weniger günstig erwiesen. In diesen ist der Zukauf von Grundstücken, die Ausübung eines Handwerks als Nebengewerbe und damit größere persönliche Unabhängigkeit und soziales Aufsteigen eher möglich. Über die bisherigen Versuche und Erfahrungen unterrichtet eingehend das unten angeführte Werk von Gerlach. Von Wichtigkeit sind schließlich die Bestrebungen der ländlichen Wohlfahrtspflege, die sich auf die Pflege der allgemeinen und der Berufsbildung durch Fortbildungsschulen, Rektoratschulen, gemeinnützige Bibliotheken, hygienische und Krankenpflege, Sorge für echte Freude und Geselligkeit, Erweckung und Erhaltung des Heimatsgefühles richten. Sie sind geeignet, manche von dem Arbeiter als Vorzüge empfundene Seiten des städtischen Lebens auch auf dem Lande zu bieten und damit die Neigung zur Abwanderung zu schwächen. Auch Arbeitervereine können in dieser Richtung Ersprießliches wirken.

Literatur. Knapp, Die Bauernbefreiung u. der Ursprung der L. in den älteren Teilen Preußens (1887); v. Lengerke, Ländl. Arbeiterfrage (1849); Verhältnisse der L in Deutschland, Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik (1892); Verhandlungen desselben Vereins (1893); Weber, L. in den evang. Gebieten Norddeutschlands (1899); v. d. Goltz, Ländl. Arbeiterfrage u. ihre Lösung (1874); ders., Lage der ländl. Arbeiter (1875); ders., Ländl. Arbeiterklassen u. preußischer Staat (1893); ders., L.frage im nordöstl. Deutschland (1896); ders. in Gesch. der deutschen Landwirtschaft (Stuttgart u. Berlin 1902, 1903), im Handwörterb. der Staatswissenschaften u. im Wörterb. der Volkswirtschaft; v. Kahlden, Ländl Arbeiter in Meißen, Boden u. landwirtschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates (1908); Kärger, Arbeiterpacht (1893); Stumpfe, Seßhaftmachung der L. (1906); Gerlach, Ansiedlung von L.n in Norddeutschland, Erhebungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (1909); Schlegelberger, L.recht (1907); Hitze, Abriß der Agrarfrage (1908); Herold, Ländl. Arbeiterfrage, in Zeitschrift für Agrarpolitik 1889; v. Trzcinski, Russische polnische u. galizische Wanderarbeiter im Großhrzgt. Posen (1906); Berichte der deutschen Feldarbeiterzentrale 1907/08; Ehrenberg u. Gehrke, Kontraktbruch der L. als Massenerscheinung (1907); Heim, Ländl. Dienstbotenorganisationen (1907). [Klocke.]

Landeshoheit s. Souveränität.

Landeskirchen s. Staatskirchentum.

Landeskulturgesetzgebung. Prinzipiell könnte in der Frage der Landeskultur die freie Tätigkeit des einzelnen als erstrebenswertes Ziel der staatlichen Gesetzgebung erscheinen, so daß dieser nur die Aufgabe zufallen würde, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die freie Entfaltung des Individuums bei der Kulturarbeit hemmen. Man könnte auch hier den Satz aufstellen wollen, daß das eigne Interesse des einzelnen an möglichst vorteilhafter Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel stark genug sei, um ihn anzueifern, durch rege Kulturtätigkeit zur Hebung der gesamten Landwirtschaft nach Kräften beizutragen, und daß im freien Wettbewerbe der Konkurrenz auch hier wie allenthalben das Wohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung gelegen sei. Doch die Zeit, welcher die wirtschaftliche Isolierung des einzelnen als Heilmittel für alle wirtschaftlichen Leiden erschien, ist glücklicherweise vorbei; in unserer Frage zumal ist das Prinzip des Individualismus schon längst einer gesunden Sozialpolitik gewichen. Denn rationeller Betrieb der Landwirtschaft ist nicht allein maßgebend für die ökonomische Lage der Landwirte, sondern auch gleichbedeutend mit der Sicherung der Ernährung des Volkes, dieser unentbehrlichsten Grundlage seiner Existenz. Mit zunehmendem Wachstum der Bevölkerung tritt die Nahrungsfrage in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Die Zunahme der Einfuhr der notwendigsten Lebensmittel aus dem Auslande, das sicherste Zeichen, daß die Produktion der einheimischen Landwirtschaft zur entsprechenden Ernährung der Bevölkerung nicht ausreichend ist, läßt sodann

Maßregeln als im allgemeinen Interesse geboten erscheinen, welche auf wirksame Vermehrung der inländischen Produktion bezüglich der unentbehrlichsten Nahrungsmittel abzielen, womit zugleich der inländischen Landwirtschaft kräftige Beihilfe im Konkurrenzkampfe mit dem Auslande gewährt werden kann. Gerade die wichtigsten Unternehmungen in der Förderung der Kultur können aber nur im großen ausgeführt und erhalten werden; ihre Herstellung übersteigt zumeist die finanziellen Kräfte des einzelnen, zum Teil hindern ihn auch entgegenstehende Rechte anderer Personen, welche sich dem Unternehmen nicht fügen wollen. Diese Erwägungen haben in den meisten geordneten Staaten zu besondern Kulturgesetzen geführt, wodurch einerseits die freie Benutzung des Eigentums im Interesse des allgemeinen Nutzens nicht unwesentlich modifiziert, ja sogar negiert, anderseits den Beteiligten die Durchführung von Unternehmungen erleichtert und ermöglicht wird, welchen sie, allein und einzeln genommen, wirtschaftlich und rechtlich nicht gewachsen sind.

Ein allgemeines Landeskultur**gesetz** freilich, welches in systematischem Aufbau alle hier maßgebenden Gesichtspunkte umfassen würde, erscheint als unlösbare Aufgabe. Der Zweck des staatlichen Eingreifens, nämlich Schutz des landwirtschaftlichen Besitzes und Betriebes, Beseitigung der Hemmnisse, welche dem Kulturfortschritt sich entgegenstellen, läßt sich nur anstreben auf dem Wege der Einzelgesetzgebung. Diese vermag unter Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse den wahren Bedürfnissen am besten zu entsprechen. Der jeweilige Wirtschaftsbetrieb, die Lage der Grundstücke, welche in die Kultur einbezogen werden sollen, zum allgemeinen Markte oder zu den Straßen des Verkehrs, namentlich die Möglichkeit, den Unternehmungen Kapital unter günstigen Verhältnissen zuzuführen, sind Punkte, welche bei der Frage, ob kultiviert werden soll, volle Berücksichtigung finden müssen. Daß der Staat neben den andern Faktoren des öffentlichen Lebens bezüglich der Verkehrswege zum größten Vorteile der Allgemeinheit fördernd eingreifen kann und soll, steht außer Zweifel; daß auch bezüglich der finanziellen Erleichterung der Unternehmungen sein tätiges Mitwirken notwendig und wünschenswert ist, soll unten gezeigt werden. Sonst muß naturgemäß die unmittelbare Staatshilfe auf ein sehr enges Gebiet beschränkt bleiben. Die Hauptaufgabe fällt dem **genossenschaftlichen** Wirken zu, welches ja auch auf andern Gebieten der Volkswirtschaft seine fruchtbare Kraft in zunehmender Stärke beweist. Dem Staate muß alles daran gelegen sein, die Bildung von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenkultur, der Förderung der Landwirtschaft überhaupt möglichst zu erleichtern und die bestehenden Genossenschaften in ihrem dem allgemeinen Wohle dienenden Wirken möglichst zu unterstützen. Ein weites Feld ersprießlichster Tätigkeit bildet die Landeskultur ferner für die Organe der **staatlichen Verwaltung**; ihre Anregung und ihre wohlwollende Teilnahme wird in vielen Fällen entscheiden, ob die Hilfe der Gesetzgebung bei den Beteiligten Verständnis und willkommene Aufnahme findet. Daß der Verwaltungsbeamte hierbei des Beirats der zunächst interessierten Kreise nicht entbehren kann, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden; ebensowenig die große Unterstützung, welche seine Tätigkeit durch die Organisation der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Vereinsverbänden findet. Die Bestrebungen solcher Vereinigungen mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt fördern wird zumeist mit der Förderung der Landeskultur selbst gleichbedeutend sein.

Die einschlägige **Gesetzgebung** nach ihrer nunmehrigen Gestaltung in den einzelnen deutschen Staaten oder ihren geschichtlichen Entwicklungsgang des näheren darzustellen, ist hier nicht möglich; es muß genügen, die hauptsächlichsten Momente der landwirtschaftlichen Kultur zu berühren, welche die staatliche Gesetzgebung zu berücksichtigen hat, und die Wege anzudeuten, auf denen sie ihr Ziel zu erreichen hoffen kann. Nicht unerwähnt kann hierbei der mächtige Einfluß bleiben, welchen die Agrargesetzgebung eines Landes auch auf die Gesetzgebung in unserer Frage äußert. Die Gesetze, welche sich mit dem Anerbenrecht des Bauernstandes, mit dem System der Rentengüter (z. B. in Preußen), mit der Ablösung und Fixierung der Grundlasten, mit der Ausübung und Ablösung des Weiderechts befassen, ferner die Forst- und Jagdgesetze, Wildschadensgesetze, Feldpolizeigesetze, auch die Gesetze bezüglich der Gemeindegrundteilungen, bezüglich der Versicherung, insbesondere Brandversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, wirken mit Notwendigkeit auf die eigentliche Kulturgesetzgebung ein. Diese selbst erstrebt im wesentlichen die Durchführung von Meliorationen, welche den Ertrag des einheimischen Grund und Bodens erhöhen. Insbesondere sind hierbei die das Land durchziehenden Wasseradern Gegenstand der staatlichen Gesetzgebungspolitik.

Für den Landwirt ist das **Wasser** bald ein mächtiger Bundesgenosse bei der Kulturarbeit, bald ein für den einzelnen unbesiegbarer Widersacher derselben. Die befruchtende, aber auch zerstörende Wirkung des Elementes kommt zumeist der Gesamtheit zugute oder bedroht die Allgemeinheit mit Schaden (vgl. die Einrichtung von hydrotechnischen Bureaus bei den Zentralbehörden, die neueste Gesetzgebung über Hochwasserschutz, z. B. das schlesische Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900, Ausgabe von Seherr-Thoß, bayr. Bekanntmachung vom 1. Jan. 1902, über Hochwassernachrichtendienst im Donaugebiet). Bei seiner Beweglichkeit nehmen weitere Kreise an seiner Benutzung teil, anderseits sind auch seine Gefahren und seine Schädigungen nur mit ge-

meinsamen Kräften abwendbar. Zudem läßt sich durch zielbewußte Reglung des Wasserlaufes der Ertrag von Grund und Boden ganz wesentlich steigern. Die hierdurch ermöglichte Vermehrung der Futtererzeugung ist ein bedeutsamer Faktor einer lohnenden Viehzucht, insbesondere wenn dieselbe durch eine sachgemäße Auswahl und Haltung der Zuchttiere unterstützt wird. Wenn auch die Erweiterung und Verbesserung des Wiesenbaues vornehmlichstes Ziel der Wasserunternehmungen ist, so dienen dieselben erfahrungsgemäß auch zur Verbesserung des Ackerlandes, der Bodenkultur überhaupt. Die Wichtigkeit der Wasserverhältnisse eines Landes und seines Grundes und Bodens gibt die bündigste Erklärung für die Erscheinung, daß wir schon frühzeitig in den meisten Staaten Gesetze finden, welche die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur zum Gegenstande haben. Am zweckmäßigsten verfährt der Gesetzgeber hierbei, wenn er, von unmittelbarem Eingreifen absehend, die Bildung von Interessengenossenschaften mit etwaigem Zwangsrecht bezüglich des Beitritts regelt und befördert. Be- und Entwässerungsunternehmungen, welche einen unzweifelhaft überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder ohne zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigentums nicht ausführbar sind, sollen als Unternehmen für öffentliche Zwecke in der Weise begünstigt werden, daß widersprechende Grundbesitzer zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Kulturanlage in Ansehung des benötigten Areals und zur Tragung der sie treffenden Kostenanteile gezwungen werden können, wenn eine hinreichende Mehrheit (des Grundbesitzes, der an der Anlage beteiligt ist) sich für das Unternehmen erklärt; den so gebildeten Genossenschaften soll dann auch die Pflicht auferlegt werden, jedes benachbarte Grundstück in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe an den Vorteilen der Anlage teilnehmen kann und die Anlage hierzu ausreicht. Notwendige Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Melioration ist eine zweckentsprechende Gestaltung des Wasserrechts überhaupt, das ja auch die schwerwiegenden Interessen der Industrie zu berücksichtigen hat. Für die letztere entbehrliches Wasser soll möglichst der Kultur zugute kommen. Erforderlich ist auch, daß gegen den Eigentümer eines Grundstückes Zwang nach der Richtung ausgeübt werden könne, daß er die Zu- oder Ableitung des Wassers über sein Grundstück, sofern es für eine Bodenkulturunternehmung notwendig ist, gestatten muß; das gilt insbesondere für die Drainage, diese vorteilhafteste Art der Bodenverbesserung (s. Schober, Die Landeskultur-Rentenbanken in Preußen, Sachsen und Hessen [1887] 7 f).

Zur Neugewinnung von Land eignet sich insbesondere die Eindeichung überschwemmter Fluß-, Haff- oder Meeresniederungen, auch die Austrocknung von Seen und Sümpfen, das Geradeziehen der Flüsse. Größere Bedeutung gewann in der Neuzeit auch die Kultur der Moore, für welche besondere Zentralbehörden, Moorkulturanstalten, bestellt wurden (z. B. bayrische Verordnung vom 3. Juli 1900). Das Bedürfnis des gemeinsamen Schutzes gegen Überschwemmungen führt zu Deichverbänden, welche alle bedrohten Grundeigentümer umfassen; hierbei sind Zwangsrechte gegen kurzsichtige Bodenbesitzer und Begünstigung der Körperschaften unentbehrliche Lebensbedingungen derselben. Schädliche Tiere oder Unkräuter, Erkrankungen des Viehes sind oft nur zu bekämpfen durch gemeinsame Maßregeln, die durch Polizei- oder Staatsverordnungen (Maikäfersammeln, Vogelschutz, Absperren des Viehes, Einfuhrverbote), mitunter durch internationale Vereinbarungen (Reblauskonvention von 1881) vorgeschrieben werden müssen. Hand in Hand mit der Melioration geht zumeist das Streben nach **Arrondierung** der zerstreut liegenden Grundstücke, welch letztere selbst durch zweckmäßige Vermarkung der Grundstücke in ihrem Bestand gesichert ist. Auch hier muß das Sonderinteresse einzelner dem wirtschaftlichen Interesse der Mehrheit untergeordnet sein, so daß die ersteren nicht befugt sein können, die für alle oder für die Mehrheit notwendige oder wünschenswerte bessere Reglung des Wirtschaftsbetriebes zu hindern; der wichtige, staatswirtschaftliche, sohin öffentliche Zweck läßt die Statuierung eines gesetzlichen Zwanges für die Minderzahl als unerläßlich erscheinen.

Die Gesetzgebung bezüglich dieser Kulturunternehmungen hat sonach zum hauptsächlichsten Inhalt, die rechtlichen Handhaben zu bieten, welche zur Verwirklichung umfassenderer Meliorationen nicht entbehrt werden können. Die wirtschaftliche Bedeutung einer zweckentsprechenden Gesetzgebung erhellt z. B. aus der Zahl und Größe der Kulturunternehmungen, welche in Bayern auf Grund der Wassergesetzgebung in der Zeit vom 1. Juni 1870 bis 31. Dez. 1906 ausgeführt wurden. Nicht weniger als 2355 Unternehmungen mit 60 995 Genossenschaftsmitgliedern hatten die Einbeziehung von rund 63 000 ha Areal in die Kultur mit einem Kostenaufwand von über drei Mill. *M* zur Folge; hinzu kommen noch 25 222 ha, welche mit einem Aufwand von ungefähr $5^1/_2$ Mill. *M* mittels Tonröhren (Drainagen) entwässert wurden (s. Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift [1890] 688 ff; Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtsch. Verwaltung in Bayern 1890/97, Denkschrift [1897] 10 ff; Jahrbuch des bayr. statist. Bureaus 1907). Diese Zahlen sprechen eine sehr beredte Sprache; sie beweisen auch, daß die Aufbringung des benötigten Kapitals wesentlich mit der Frage des landwirtschaftlichen **Kredits** zusammenhängt; denn die Ausführung solcher Unternehmungen

unter Bardeckung der Auslagen aus dem Privatvermögen der Beteiligten selbst ist zweifelsohne nur in Ausnahmefällen möglich.

Es ist nun unbestreitbare Tatsache, daß der Privatkredit für Meliorationszwecke nicht brauchbar ist; Gewerbe und Industrie können bei dem raschen Umsatze des Betriebskapitals die mehr oder weniger kurzen Kündigungsfristen des Privatkredits ertragen; die landwirtschaftliche Produktion erfordert einen Kredit mit langen Fristen, Zurückzahlung des Darlehens in Renten. Das allein entspricht der Tatsache, daß auch das in den Boden verbaute Kapital nur in Form einer Rente wieder zurückfließt. Dieser Notwendigkeit entspringt das schon lange Jahre betätigte Streben der beteiligten Kreise, durch Gründung landwirtschaftlicher Kreditinstitute, landschaftlicher oder provinzieller Hilfskassen oder Rentenbanken, durch Bildung von Meliorationsfonds der Landwirtschaft den ihr allein zusagenden Kredit zu schaffen. Auch die Hypothekenbanken gewährten Annuitätenkapitalien für Meliorationszwecke; die richtige Grundlage des ländlichen Realkredits bildet die unkündbare Tilgungshypothek. Die Schwierigkeit, den Nutzen einer Kulturunternehmung zu übersehen, sowie die Realsicherheit, an welcher die Banken festhielten, hemmten aber eine durchgreifende Förderung des Kredits. So ist es eigentlich selbstverständlich, daß der Staat, welcher das Zustandekommen der Meliorationen rechtlich ermöglicht, auch für Herbeischaffung der erforderlichen Mittel interveniert. Stellt er den Genossenschaften genügende Mittel zur Verfügung, so wird die Bildung derselben wesentlich erleichtert, und die Kulturanlagen können von den Beteiligten in zweckentsprechender Weise zur Ausführung gebracht werden.

Daher finden wir in den meisten Ländern staatliche Landeskultur-Rentenbanken mit der Bestimmung, weitestgehenden Meliorationskredit zu gewähren. Das sächsische Gesetz vom 26. Nov. 1861 gewährt für Wasserlaufsberichtigungen und für Ent- und Bewässerungsanlagen Darlehen, welche innerhalb 41 Jahren durch jährliche Zahlung von 5 % getilgt werden. In Preußen wurde durch Gesetz vom 13. Mai 1879 den Provinzen die Ermächtigung gegeben, Landeskultur-Rentenbanken zu errichten; die Darlehen werden mit höchstens 4½ % und ½ % Tilgungsquote verzinst. Auch Hessen hat seit 1880 eine der sächsischen Anstalt ähnliche Einrichtung. Oldenburg schuf 1883 eine eigne Bodenkreditbank, und in Bayern wurde durch Gesetz vom 21. April 1884 (nunmehrige Fassung vom 30. Mai 1900) eine Landeskultur-Rentenanstalt ins Leben gerufen. Allen diesen Gesetzgebungen liegt der Gedanke zugrunde, die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen zu erleichtern. Hierfür werden Schuldverschreibungen als Staatsschuld ausgegeben, und aus diesen Fonds sollen Darlehen gewährt werden, welche durch billige Verzinsung, möglichst lange Tilgungszeit, grundsätzliche Ausschließung der Kündigung und Verringerung der Verwaltungskosten die Kreditfrage so günstig als möglich lösen. Tunlichste Erleichterung der Sicherheitsbestellung, namentlich Gemeinden und Genossenschaften gegenüber, ist zumeist vorgesehen. Diese Begünstigungen erfordern, weil nur im öffentlichen Interesse gegeben, anderseits, daß die zur Verwendung kommenden Summen auch zweckentsprechend angelegt werden. Sohin können sie nur zur Ausführung des Unternehmens verwendet werden, für welches sie bewilligt sind, und der Darlehensnehmer übernimmt die Verpflichtung, die Anlage plangemäß herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten; hierfür bedarf es aber technisch gebildeter Organe, welchen die Anregung und Vorbereitung der Kulturunternehmungen, die Anfertigung der Projekte, die Ausführung derselben und die Überwachung der Anlagen anvertraut werden kann. Die Heranbildung solcher Organe ist sonach gleichfalls Gegenstand der staatlichen Fürsorge.

In groben Umrissen ist im vorstehenden versucht worden, den Weg zu zeigen, welchen die Gesetzgebung im Gebiete der Landeskultur zu gehen hat; Unterstützung muß sie natürlich finden in der Tatkraft und in dem Verständnisse der beteiligten Kreise. Das gesamte landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die landwirtschaftlichen Versuchsstationen suchen das Interesse der Landwirte an der Hebung der Landeskultur zu wecken und sie zu ersprießlichem Mitwirken zu befähigen. Nur durch Zusammenwirken aller Kräfte des Volkslebens kann es gelingen, der einheimischen Landwirtschaft die ihr gebührende Stellung im Kampfe gegen die Konkurrenz des Auslandes zu sichern und hiermit eine Hauptbasis des Staatswohles zu erhalten.

Literatur. Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik I (1892); A. Friedrich, Kulturtechn. Wasserbau (2 Bde, ²1907/08); Schober, Die Landeskulturrentenbanken in Preußen, Sachsen, Hessen (1887). Vgl. ferner die verschiedenen Lehrbücher des Verwaltungsrechts u. die Lit. beim Art. Wasserrecht u. Wasserwirtschaft. [Menzinger.]

Landesverweisung s. Aufenthaltsrecht.

Landrechte, Landrecht, preußisches s. Zivilgesetzgebung.

Landschaften s. Banken und Kreditinstitute.

Landstände s. Stände.

Land- und Wasserstraßen. Der Umfang und der Zustand seiner Verkehrsstraßen ist für ein Land von der größten Bedeutung. Von ihm hängt in gleicher Weise sein innerer Wohlstand wie seine äußere Sicherheit ab. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß er ein Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes sei. Die Verkehrsstraßen sind entweder Land- oder Wasserstraßen.

I. **Landstraßen.** 1. Einleitung. Zu den Landstraßen im weiteren Sinne gehören auch die Eisenbahnen. Mit Rücksicht aber darauf, daß sie

nach Anlage des Straßenkörpers und Benutzung von den übrigen Landstraßen durchaus verschieden sind, auch einer besondern Gesetzgebung unterstehen, sind sie hier ausgeschieden und in einem besondern Artikel behandelt. Auch die Privatwege und Privatstraßen sollen nicht in den Kreis unserer Erörterung gezogen werden, das sind diejenigen Wege und Straßen, die für den Gebrauch einzelner Personen oder (als Interessenten-, Feld-, Holz-, Koppel- und Wirtschaftswege) einer beschränkten Mehrheit von Personen bestimmt sind. Wir beschäftigen uns hier nur mit den öffentlichen Wegen und Straßen, d. h. mit denjenigen, die für den gemeinen Gebrauch bestimmt sind und ihm nicht kraft Privatrechts entzogen werden können. Vermitteln diese nur den Verkehr zwischen benachbarten Orten, so nennt man sie Kommunikations- oder Vizinalwege, führen sie aber von einer Grenze des Landes zu einer andern oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte zu einem andern oder zum Meere oder zu Hauptströmen, so nennt man sie Landes- oder Heerstraßen. Mit Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht kann man sie, ohne daß übrigens dieser Sprachgebrauch feststehend wäre, in Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen einteilen. Nach der Bauart endlich unterscheidet man gewöhnliche, ordinäre Landstraßen und Kunst- oder Dammstraßen (Chausseen), je nachdem zu ihrer Herstellung die gewöhnlichen Handdienste der Landleute hinreichen oder ein höheres Maß von künstlerischer Arbeit bedingt wird. Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in Preußen nach § 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1887 alle Kunststraßen, 1) auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf Kunststraßen, Anwendung findet, 2) welche Chausseegeld erheben dürfen, und 3) welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich anerkannt worden sind von dem Oberpräsidenten, der darüber ein durch die Amtsblätter zu veröffentlichendes Verzeichnis führt.

2. Geschichtliches. Die ältesten Kunststraßen sind die assyrischen, die von Semiramis erbaut worden sein sollen. Kaum weniger alt dürften die chinesischen sein, die so dauerhaft hergestellt sind, daß sie noch heute benutzt werden können. Auch die Griechen und Karthager legten gute Landstraßen an. Den großen militärischen und wirtschaftlichen Wert eines ausgebildeten Straßennetzes aber haben vor allem die Römer erkannt. Man nehme nur die Weltkarte des Castorius, die sog. Peutingersche Tafel (hrsg. von Miller, Ravensburg) zur Hand, und man wird darüber staunen, wie das ganze große Reich von Rom aus von Heerstraßen durchzogen war. Von Köln z. B. strahlten fünf Heerstraßen aus. Spuren dieser Römerstraßen finden sich noch innerhalb des ganzen Umfanges des Reiches. Sie sind die Vorbilder für die späteren Kunststraßen gewesen. Seit dem Untergange des römischen Reichs gerieten diese Straßen in Verfall. Erst von Karl d. Gr. wurden sie zum Teil wieder hergestellt. Von diesem wurden auch neue Heerstraßen angelegt.

Seit dem 13. Jahrh. begegnen wir in den verschiedenen europäischen Ländern einem geregelten Straßenbau; kunstgemäß hergestellte Straßen gibt es aber erst seit dem 18. Jahrhundert. Namentlich die in der zweiten Hälfte des letzteren in Frankreich erbauten Kunststraßen zeichnen sich durch Bequemlichkeit und Dauerhaftigkeit aus. Daher kommt es auch, daß man Kunststraßen überhaupt gewöhnlich mit dem französischen, allerdings in Frankreich nicht mehr in diesem Sinne gebräuchlichen Namen Chausseen nennt. Auch Napoleon hat sich um den Bau der Chausseen sehr verdient gemacht. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. wurde von dem Amerikaner John Loudon Mac Adam (gest. 1836) eine neue Art des Chausseebaus in Anwendung gebracht, deren Besonderheit darin besteht, daß die Straßenbahn aus einer etwa 25 cm dicken Schicht festgestampften Kleinschlags hergestellt wird. Namentlich seit Einführung der Dampfwalze ist diese Art der Herstellung, das „Macadamisieren", sehr in Übung gekommen.

Schon der Sachsenspiegel enthielt nähere Bestimmungen über das Ausweichen auf der Heer- oder Königsstraße (Landrecht II, Art. 59, §§ 3, 4), die aber wenig praktisch waren; dagegen trug zur Erleichterung des Verkehrs sehr viel bei die im 18. Jahrh. in England aufgekommene Anordnung, daß alle Wagen rechts fahren sollen.

Seit der Entwicklung der Eisenbahnen haben die Chausseen ihre ehemalige Bedeutung, Träger des gesamten Verkehrs zu sein, allerdings eingebüßt, sie haben jedoch auch jetzt noch großen Wert für den lokalen Verkehr und als Zubringer der Eisenbahnen. Sie werden auch immer mehr zur Anlage von Kleinbahnen benutzt, und in letzter Zeit entwickelt sich auf ihnen — vorläufig nur durch Polizeiverordnungen geregelt — der Fahrrad- und Automobilverkehr. Sie zu vernachlässigen, würde also ein großer Fehler sein. In Preußen ist trotz der großen Ausdehnung des Eisenbahnnetzes (im Jahre 1908 mehr als 35 000 km) die Länge der Chausseen noch ungefähr dreimal so groß wie die der Eisenbahnen.

Literatur. Im allgemeinen: van den Borght, Das Verkehrswesen (1894) II. Abschnitt, insbes. zur Gesch. des Straßenbaues im Altertum; E. Curtius, Zur Gesch. des Wegebaues bei den Griechen, Abhandlung der Berliner Akad. (1855); Nissen, Pompejan. Studien zur Städtekultur des Altertums 516 f; N. Bergier, Histoire des grands chemins de l'empire romain (1734); E. Paulus, Die Römerstraßen (1857); F. Berger, Über die Heerstraßen des röm. Reichs (1882/83); J. Schneider, Die alten Heer- u. Handelswege der Germanen, Römer u. Franken im deutschen Reiche (1889); Dünzelmann, Das röm. Straßennetz in Norddeutschland (1893).

3. Wegebau. Beim Wegebau ist Rücksicht zu nehmen auf die Verkehrsbedürfnisse und die Beschaffenheit des vom Wege zu durchkreuzenden

Terrains. Für den Chausseebau insbesondere ist folgendes zu bemerken: Zu jeder ordnungsgemäß hergestellten Chaussee gehören außer der Straßenbahn zu beiden Seiten Fußwege (Banketts) und Gräben. Der Sachsenspiegel (Landrecht, Art. 59, § 3, Buch 2) verlangt, daß die Straßenbahn so breit sei, daß sich zwei Wagen ausweichen könnten. Man wird aber weiter gehen und verlangen müssen, daß sie so breit sei, daß auch noch Raum für die Lagerung des Straßenbaumaterials bleibt. Mit Rücksicht auf das zum Bahnbau verwandte Material unterscheidet man Pflaster-, Stein-, Kies- und Klinkerbahnen (auf die hohe Kante gestellte, hart gebackene Ziegelsteine). Die beiden letzteren genügen indessen nur ausnahmsweise bei leichtem Verkehr und trockener Bahn. Sodann muß die Bahn ein doppeltes Gefälle, in die Breite und, damit das Wasser aus den Geleisen ablaufen kann, in die Länge, haben.

Endlich sind auf beiden Seiten der Chausseen Bäume (Obstbäume) anzupflanzen. Letztere gewähren der Chaussee Schutz und den Passanten Schatten. Die Anpflanzung derselben ist in der preußischen Rheinprovinz und Nassau Sache der Anlieger. Der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung der Chausseen ist durch Abschlämmen sowie Legen von Spursteinen vorzubeugen. Die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besondern chausseepolizeilichen Schutzvorschriften (s. hierüber preuß. Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betr., vom 17. März 1839 und preuß. Gesetz vom 20. Juni 1887) wird regelmäßig davon abhängig gemacht, daß beim Chausseebau gewisse Grundbedingungen hinsichtlich der Befestigung (Pflaster- oder Steinbahn), der Breite (6/8 m), Steigung, Bepflanzung und Sicherstellung der demnächstigen Unterhaltung erfüllt werden (E. Müller, Der Chausseebau und seine Hilfswissenschaften [1903]).

Die Beschaffung des zur Anlage der Wege erforderlichen Grund und Bodens erfolgt, wenn er auf gütlichem Wege nicht zu erlangen ist, auf Grund der Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Handelt es sich um Gradlegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, so wird die Zulässigkeit der Enteignung vom Bezirksausschuß ausgesprochen (§ 3 des Enteignungsgesetzes und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes). Für die Enteignung der zum Bau oder zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Mittel setzen die §§ 50 f des Enteignungsgesetzes ein vereinfachtes Verfahren fest. Zu beachten sind auch die §§ 153 f des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Die Anlage oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten oder ländlichen Ortschaften erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (kommentiert von Friderichs).

4. Wegeunterhaltungspflicht. Die große Wichtigkeit der Land- und Heerstraßen für das öffentliche Wohl führte im Mittelalter zur Ausbildung des Wegeregals, des ius viarum regium sublime, welches auch das Recht, Wegegeld zu erheben, und das Geleitsrecht, d. i. das Recht, den Reisenden auf der Geleitsstraße gegen eine Abgabe Sicherheit zu verschaffen, das ius conducendi, umfaßte. Dem Rechte, Abgaben zu erheben, entsprach die Verpflichtung, die Straße zu unterhalten (über das Regal an Landstraßen vgl. Dieck, Geschichte des deutschen Privatrechts [1826] 92 f). Wo kein Abgabenberechtigter vorhanden war, da hatte der Eigentümer, nämlich der Staat, die Gemeinde oder die gemeindeartige Korporation, die Straße zu unterhalten, es sei denn, daß das Herkommen, welches im Wegwesen auch heute noch eine große Rolle spielt, etwas anderes bestimmte.

Im Laufe der Zeit ergingen in den verschiedenen deutschen Ländern eine große Menge von Wegeordnungen, die noch jetzt vielfach die Grundlage des Wegerechts in Deutschland bilden. Eine eingehende Darstellung des ziemlich verwickelten preußischen Wegerechts enthalten der Bericht der Kommission des preußischen Herrenhauses vom Jahre 1865 (Anlage 11) und die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1875 I 305 f; vgl. auch Germershausen, Wegerecht, Tl 3.

In Preußen ist im Laufe des 19. Jahrh. mehrere Male der Versuch gemacht worden, eine einheitliche Wegeordnung für die ganze Monarchie zustande zu bringen, aber ohne Erfolg. Die Versuche scheiterten an der Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen, der Nichtleistungsfähigkeit vieler Gemeinden im Osten und der Vielheit der Wegebaupflichtigen. Ein am 27. Jan. 1875 dem Abgeordnetenhause vorgelegter Entwurf zu einer Wegeordnung ist nicht über die zweite Kommissionsberatung hinausgekommen. Seitdem scheint man auf den Erlaß einer einheitlichen Wegeordnung für ganz Preußen verzichtet zu haben; wenigstens spricht dafür der Umstand, daß die Provinz Sachsen am 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. 316) eine besondere Wegeordnung erhalten hat. Infolge der Mangelhaftigkeit der Wegegesetzgebung gewann die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine große Bedeutung. Eine systematische Darstellung der das materielle Wegerecht betreffenden Entscheidungen dieses Gerichtshofes findet sich in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts von v. Kamptz III.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Wegewesens war das preußische Gesetz vom 8. Juli 1875, durch welches den Provinzen (Provinzialverbänden) unter Überweisung entsprechender Fonds die Verwaltung einschließlich der technischen Bauleitung sowie die Unterhaltung, aber nicht die Reinigung der Staatschausseen übertragen (§ 18 f) und die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zur Verpflichtung gemacht worden ist (§ 4, Abs. 1). Die wichtigeren andern dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege sind in den meisten Provinzen von den Kreisen in

Verwaltung und Unterhaltung genommen worden, so daß den Gemeinden nur die unbedeutenden Wege verblieben sind. (Für die Rheinprovinz vgl. Gesetz vom 11. Frimaire VII, Tit. 1, § 2, Nr 4.) In der Rheinprovinz kennt man diese Dreiteilung nicht. Hier sind die die Stelle der Kreisstraßen vertretenden Bezirksstraßen durch allerhöchsten Erlaß vom 27. Dez. 1875 mit den Provinzialstraßen vereinigt worden. Allerdings gibt es auch hier sog. Kreisstraßen. Diese sind aber von den Kreisen nicht auf Grund Gesetzes, sondern auf Grund ihres Eigentums oder Vertrages zu unterhalten. Auch im Regierungsbezirk Kassel werden nur Landstraßen (so heißen dort die Chausseen) und Landwege unterschieden.

Nach § 64 des Zuständigkeitsgesetzes und § 1 f des Ergänzungsgesetzes betr. die Vorleistungen zu Wegebauten vom 11. Juli 1891 können Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche oder ähnliche Unternehmungen, welche die Wege in erheblichem Maße abnutzen, zu Präzipualleistungen herangezogen werden.

5. Abgaben. Früher wurden fast durchweg von denjenigen, welche Chausseen benutzten, Abgaben erhoben, und zwar einmal als sog. Kommunikationsabgaben (Wege-, Brücken-, Tor-, Pflastergelder), die tatsächlich die Natur eines vom Verkehr erhobenen Grenzzolles hatten, und zum andern als Chausseegelder, d. i. als Beitrag für die Instandhaltung der Straße. Diese Abgaben, in denen man mit Recht eine lästige Schranke des Verkehrs erblickte, sind in neuerer Zeit immer mehr beseitigt worden, namentlich seitdem der Staat (Preußen 1875) auf seinen Chausseen auf ihre Erhebung Verzicht geleistet hat. Für die Aufhebung sprach auch der Umstand, daß der Nettoertrag in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erhebung und zu der durch letztere verursachten Zeitversäumnis stand. Auf keinen Fall dürfen nach Art. 22 des Zollvereinsgesetzes, der durch Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhalten worden ist, die Verkehrsabgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Wege erforderlichen Kosten übersteigen. Es ist dies derselbe Grundsatz, der in Art. 54 der Reichsverfassung für die Höhe der Kanalabgaben aufgestellt ist. Daß zur Zeit noch auf einzelnen staatlichen Brücken, z. B. der Rheinbrücke in Köln, Abgaben erhoben werden, muß als Anachronismus bezeichnet werden. Anders liegt die Sache, wo, wie bei Fähren und Eisenbahnen, nicht nur der Weg, sondern auch der Transport gewährt wird. Hier kann, ohne daß mit dem Prinzip der Verkehrsfreiheit in Widerspruch getreten wird, für letzteren eine Vergütung verlangt werden.

6. Wegepolizei. Sie wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden, in der obersten Instanz vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten (2. Abt.) ausgeübt. Ihr liegt nach § 55 des Zuständigkeitsgesetzes die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen sowie die Sorge dafür ob, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht. Die Gemeindewege (nicht die Privatwege) unterstehen der Ortspolizeibehörde. Bezüglich der Provinzialstraßen steht die Wegepolizei im allgemeinen der Landespolizeibehörde, d. i. dem Regierungspräsidenten, zu; nur der polizeiliche Schutz der Chausseen gehört zum Ressort des Landrates.

Die Aufsichtsbehörde (d. i. der Landrat bzw. der Regierungspräsident) kann die Wegepolizeibehörde anweisen, gegen den nach ihrer Meinung Verpflichteten vorzugehen sowie eine wegepolizeiliche Verfügung nicht zu erlassen oder eine schon erlassene zurückzunehmen. Die Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksausschüsse richtet sich bald nach den Parteien, bald nach der Behörde, welche die polizeiliche Verfügung erlassen hat, bald nach der Lage des Weges. Der ordentliche Rechtsweg ist in Wegesachen nur sehr beschränkt zulässig.

Strafandrohungen für Beschädigungen öffentlicher Wege und Gefährdung oder Störung des Betriebes auf ihnen enthalten die §§ 304, 305, 321, 326, 370, Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, § 366, Abs. 2, 3, 5, 9, 10, § 367, Abs. 12 des Strafgesetzbuches und § 30 des Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Näheres über Wegepolizei: Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. im Deutschen Reiche ([18]1907); ferner: die neuen preußischen Verwaltungsgesetze von N. Brauchitsch (Studt u. Braunbehrens), zu Tit. 11 des Zuständigkeitsgesetzes, „Wegepolizei"; Das Wegerecht u. die Wegeverwaltung in Preußen von Germershausen, u. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts von v. Kamptz III. — Über die Tätigkeit der preuß. Bauverwaltung auf dem Gebiete des Wegewesens gibt Auskunft der vom Minister der öffentl. Arbeiten Sr Majestät dem Kaiser erstattete Bericht (1901) 228 f.

II. **Wasserstraßen.** Wasserstraßen im weiteren Sinne des Wortes sind das Meer und die Binnenwasserstraßen. Im engeren Sinne, in dem das Wort hier genommen wird, versteht man darunter nur die Binnenwasserstraßen. Diese zerfallen wieder in Haffe, Flüsse, Kanäle und sonstige Binnengewässer. Unter den Flüssen sind hervorzuheben die regulierten und unter diesen wiederum die kanalisierten Flüsse. Ob eine Kanalisierung oder nur eine Regulierung vorliege, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Für erstere wird man sich namentlich dann entscheiden, wenn in dem Flusse Schleusen angebracht sind. Die Unterscheidung der Flüsse in kanalisierte und nicht kanalisierte ist wichtig mit Rücksicht auf Art. 54, Abs. 4 der Reichsverfassung, wonach auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Diese Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und

Länder	Länge der Ende 1905 im Betriebe befindlichen Eisenbahnen km	Länge der Ende 1905 betriebenen Schiffahrtstraßen km	Der Güterverkehr auf den Eisenbahnen		Der Güterverkehr auf den Schiffahrtstraßen	
			im Jahre	Mill. tkm	im Jahre	Mill. tkm
1. Deutschland	56 477	10 000[1]	1905	44 600	1905	15 000
2. Großbritannien und Irland	36 447	6 287	—	—	1888	2 203
3. Frankreich	46 466	12 100	1904	16 674	1905	4 970
4. Österreich-Ungarn (einschließlich Bosnien)	39 918	5 759[2]	1905	18 355	1895	1 846
5. Rumänien	3 177	950[3]	—	—	—	—
6. Rußland (europäisches mit Finland)	54 974	36 740[4]	1904	42 612	1904	35 071
7. Belgien	7 258	2 205	1895	3 728	1900	818
8. Niederlande (einschließlich Luxemburg)	3 537	5 172	1905	1 255	—	—
9. Schweden	12 684	6 740[5]	1904	1 977	—	—
10. Italien	16 284	2 475	1903	2 573	—	—
11. Spanien	14 430	500	—	—	—	—
12. Vereinigte Staaten von Amerika	351 503	30 000[6]	1905	272 422	1907	63 000[7]
13. Kanada (Britisch-Nordamerika)	33 147	5 200	1907	17 075	—	—

[1] Ohne Haff- und Küstenstrecken und Moorkanäle.
[2] Außerdem nur flößbare Flüsse: in Österreich 3818 km, in Ungarn 1876 km.
[3] Länge der Donau von Orsova bis zur Mündung. Davon bilden 590 km die Grenze von Bulgarien bzw. Serbien.
[4] Ohne Finland. Außerdem 36 860 km flößbare Flüsse.
[5] Davon 1740 km eigentliche Wasserstraßen und 5000 km Seenstrecken.
[6] Die Länge ist geschätzt. Davon 5413 km Kanäle und kanalisierte Flüsse.
[7] Verkehr an den Schleusen St Mary. Der Gesamtverkehr der fünf großen Seen soll nach amerikanischen Schätzungen doppelt so groß sein.

gewöhnlichen Herstellung der Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Hiernach dürfen also Abgaben in dem angegebenen Umfange — man rechnet gewöhnlich 3%ige Verzinsung und ½% Amortisation — auf kanalisierten Flüssen und Kanälen, dagegen nicht auf regulierten Flüssen erhoben werden. Eine Beseitigung der Abgabenfreiheit ist angebahnt durch das preußische Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905, welches bestimmt, daß vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Kanals vom Rhein zur Weser an zum Ausgleich für die im Interesse der Schiffahrt aufgewandten Kosten Abgaben erhoben werden sollen. Eine entsprechende Abänderung des § 54, Abs. 4 der Reichsverfassung dürfte voraussichtlich in nächster Zeit erfolgen. Dagegen sind zurzeit Österreich und namentlich Holland noch nicht geneigt, auf die ihnen vertraglich verbürgte Abgabenfreiheit bezüglich der Elb- und Rheinschiffahrt zu verzichten. Auf die Dauer werden aber auch sie sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß eine mäßige Erhebung von Schiffahrtsabgaben auch in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt.

Infolge der Verbesserung des Fahrwassers der großen Flüsse, der Einführung des Dampfbetriebes und des Baues von Kanälen hat sich die Binnenschiffahrt seit einer Reihe von Jahren allenthalben sehr gehoben. Die Befürchtung, daß sie infolge der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs zurückgehen werde, hat sich nicht bewahrheitet. Umfang, Schnelligkeit und Billigkeit des Betriebes haben in gleichem Maße zugenommen. In Deutschland hat sich die von der Binnenschiffahrt bewältigte Güterbeförderung von 1875 bis 1905 von 2,9 auf 15 Milliarden tkm, also um 417% gehoben, während die Zahl der von den Eisenbahnen geleisteten Tonnenkilometer während derselben 30 Jahren von 10,9 auf 44,6 Milliarden, also nur um 309% gestiegen ist. Zu beachten ist übrigens, daß Wassertransporte sich in der Regel nur für größere Entfernungen empfehlen. Das kommt daher, daß die von der Transportentfernung unabhängigen Liege-, Lösch-, Lade- und sonstigen Nebenkosten des Schiffahrtsbetriebes verhältnismäßig hoch sind. Man nimmt an, daß ein Wassertransport nur dann den Vorzug vor dem Eisenbahntransport verdient, wenn seine Versandlänge mindestens beträgt: a) 40 km, falls Abgangs- und Bestimmungsort; b) 70 km, falls nur entweder der Abgangs- oder Bestimmungsort; c) 160 km, falls weder der Abgangs- noch der Bestimmungsort an einer schiffbaren Wasserstraße liegen.

Die obenstehende Tabelle zeigt die Länge der Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen in 13 Staaten Europas und Nordamerikas nebst ihrem Verkehr. (Wo die Zahlen fehlen, waren Angaben nicht zu erhalten.)

Auch nach dem Jahre 1905 hat sich in Deutschland die Binnenschiffahrt in hohem Maße entwickelt. An der Gesamtgüterbeförderung Deutschlands nach Tonnenkilometern sind die Eisenbahnen zu ¾ und die Binnenschiffahrt zu ¼ beteiligt. Die Transportleistung der Binnenwasserstraßen war 1905 größer als die der Eisenbahnen im Jahre 1881.

Der kilometrische Jahresverkehr auf dem Unterrhein von Köln bis zur holländischen Grenze betrug 1905: 21 Mill. t (1907: 23 Mill.). Einen solchen Verkehr hat außer den großen amerikanischen Seen keine Binnenwasserstraße aufzuweisen. Das größte Schleppschiff auf dem Rhein hat jetzt 102,8 m Länge, 12,66 m Breite, 2,88 m Tiefgang und 2504 t Tragfähigkeit. Im Bau begriffen ist ein Schiff von sogar 4000 t.

Im Jahre 1877 betrug die Zahl der sämtlichen deutschen Binnenschiffe 17 653 mit einer Tragfähigkeit von 1 400 000 t. Im Jahre 1902 war die Zahl der Schiffe auf 24 839 und die Tragfähigkeit auf 5 000 000 t gestiegen, während die Tragfähigkeit der sämtlichen (4045) deutschen Seeschiffe damals nur 2 200 000 Registertonnen = 3 300 000 Gewichtstonnen betrug. Besonders bemerkenswert

ist einerseits das starke Wachsen der Dampferflotte — von 1877 bis 1902 beinahe verfünffacht (von 570 auf 2604) — und anderseits das Zurückgehen der Kleinschiffahrt, insbesondere der Schiffe von einer Tragfähigkeit von 50 bis 150 t; letztere haben sich von 1877 bis 1902 um 1/3 vermindert. Nähere Angaben über den Bestand der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe finden sich in den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches 1904, 2. Hft, S. 174.

Die Kosten für Wasserbauten werden, ohne daß bestimmte Grundsätze maßgeblich wären, regelmäßig entweder vom Reiche unter besonderer Beteiligung eines oder mehrerer Bundesstaaten oder von einem Bundesstaat unter Heranziehung von andern Bundesstaaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder Privaten aufgebracht. Insbesondere wird in Preußen auf die Beteiligung der Interessenten an den Aufwendungen für Schiffahrtzwecke Wert gelegt.

Die Transportkosten der Binnenschiffahrt sind infolge der vielen eingeführten Verbesserungen bedeutend heruntergegangen. Von 1885/87 bis 1900/02 sind in einer Reihe wichtiger Verkehrsrelationen die Frachten von durchschnittlich 0,96 auf 0,74 (einschließlich der Abgaben bei Kanälen) Pfg pro tkm, also um 23% gefallen. Sie betragen heute regelmäßig 0,5—1 Pfg pro tkm, gehen ausnahmsweise sogar auf 0,2 Pfg pro tkm herunter. Hierzu können freilich bei Kanälen und kanalisierten Flüssen Abgaben hinzutreten. Aber auch wenn das der Fall ist, ist der Transport auf der Wasserstraße, vorausgesetzt, daß er eine genügend große Versandlänge hat, immer noch billiger als der auf der Eisenbahn. Es kommt das daher, daß der Staat sich im einseitigen Interesse des Wasserstraßenverkehrs mit großen Ausgaben belastet, während er aus dem Eisenbahnverkehr hohe Überschüsse herausschlägt. Vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit ist diese verschiedene Behandlung des Wasserstraßen- und des Eisenbahnverkehrs nicht zu rechtfertigen.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt sind geregelt durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1895, Nr 23, S. 301). Durch § 120 dieses Gesetzes ist für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigner Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 t beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 t die Registerpflichtigkeit eingeführt. Die Schiffsregister werden regelmäßig von den Amtsgerichten geführt. Über die Eintragung wird ein Schiffsbrief erteilt. Verpfändung eines eingetragenen Schiffes kann nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei sind durch ein Reichsgesetz, ebenfalls vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1895, Nr 23, S. 341), geordnet.

Literatur. van der Borght, Das Verkehrswesen, III. Abschn.; Eger, Die Binnenschiffahrt in Europa u. Nordamerika (mit Karten, 1899); C. V. Suppán, Wasserstraßen u. Binnenschiffahrt (1902); Führer auf den deutschen Schiffahrtstraßen, bearbeitet im kgl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten (³1907); Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. im Deutschen Reiche (¹⁸1907); Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800/1900 (1906; enthält ausführliche Literaturangaben); „Das Schiff", Zeitung für Binnenschiffahrt (seit 1879).

Über die Tätigkeit der preuß. Bauverwaltung in Bezug auf die Ausführung von Wasserbauten in den Jahren 1890/1900 spricht der oben (I am Ende) erwähnte Bericht des Ministers der öffentl. Arbeiten 150 f. Über Kanäle (Schiffahrtskanäle) insbes. vgl. diesen Art. (Bd II, Sp. 1565 ff).

[Am Zehnhoff.]

Landwirtschaft. [Bedeutung; Produktionsprozeß, Produktionszweige, Betrieb; Die Landwirtschaft betr. Zustände und Einrichtungen: Klima, Boden, Rechtsordnung, Staat.]

I. **Bedeutung.** Die Landwirtschaft bildet denjenigen Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion, der die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zweck hat, daher mit der Bebauung des Bodens sowie mit der Züchtung, Aufzucht und Pflege der Haustiere sich beschäftigt. Sie spielt im Leben der Völker eine hervorragende Rolle. Zwei Ursachen sind es hauptsächlich, welchen sie dieselbe verdankt, einmal die der landwirtschaftlichen Bevölkerung eignen physischen und moralischen Vorzüge und zum zweiten die grundlegende Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion für das gesamte wirtschaftliche Leben. Normale Ernährung vorausgesetzt, ist die landwirtschaftliche Bevölkerung immer gesunder, kräftiger und leistungsfähiger als die städtische, welche sich infolge ihrer Tätigkeit sowohl als auch aus Anlaß des in der Stadt sich breit machenden Luxus nicht desselben Grades körperlicher Gesundheit erfreut. Die Landwirtschaft ist es, welche den Ersatz für die verbrauchte Volkskraft zu leisten hat. Das Leben in Gemeinschaft mit der Natur und im Kampfe gegen die Naturkräfte bringt den Menschen gleichsam in unmittelbare Berührung mit dem Schöpfer. Das ländliche Leben und der Betrieb der Landwirtschaft fordert gebieterisch den Bestand der Familie als Vorbedingung der individuellen Existenz; der Besitz von Grund und Boden erhöht die Liebe zur Heimat, das Gefühl der Zugehörigkeit zur Nation. Die örtliche Abgeschiedenheit hält den Landbewohner fern von der Beteiligung an Umtrieben, die geeignet sind, den innern Frieden zu stören. Mit andern Worten: Religion, gute Sitte, Nationalgefühl und gesunder Sinn, diese Grundpfeiler des staatlichen Lebens, pflegen im Herzen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung besonders tiefe Wurzeln zu schlagen.

Mit der Bezeichnung der landwirtschaftlichen Produktion als eines Teiles der Urproduktion ist auf denjenigen Punkt hingewiesen, durch den sie sich grundsätzlich von allen andern Produktionsarten unterscheidet. Die Materie, d. h. die uns

umgebenden festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sind zusammengesetzt aus einer verhältnismäßig beschränkten Anzahl chemischer Elemente. Die Verbindungen, zu welchen sich diese Elemente vereinigen, sind von der mannigfaltigsten Art, und es findet in der schaffenden Natur teils mit teils ohne Mitwirkung des Menschen eine fortwährende Auflösung und Neubildung solcher Verbindungen statt (Kreislauf des Stoffes). Zwischen allen diesen Vorgängen besteht aber ein grundsätzlicher, wohl zu beachtender Unterschied. Während bei der einen Kategorie ein gewisses Quantum von Kraft oder Wärme frei, d. h. verfügbar wird, hat die andere ein solches zu ihrer Entstehung nötig. Alle die verschiedenen Erscheinungen, welche man als Lebensäußerungen der organisierten Materie zu bezeichnen pflegt, haben den Verbrauch solcher Kraft- oder Wärmequantitäten zur Folge. Das Wachstum des Pflanzen- und Tierkörpers, Muskelbewegung und Muskelarbeit des letzteren sind nur möglich unter der Voraussetzung des Vorhandenseins latenter chemischer Kraftmengen. Die Erzeugung von mechanischer Kraft mit Hilfe von Dampfmaschinen oder andern Motoren ist ebenfalls zurückzuführen auf den Verbrauch der in dem betreffenden Brennmaterial aufgespeicherten chemischen Kraft.

Es ist leicht einzusehen, daß bei andauernder einseitiger Fortsetzung dieses Prozesses allmählich der Vorrat dieser kraftliefernden chemischen Verbindungen zur Neige gehen müßte. Für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts ist aber dadurch gesorgt, daß in den grünen Pflanzenteilen, oder genauer gesagt, in der blattgrünhaltigen lebenden Pflanzenzelle aus der der Pflanze zugeführten unorganischen Nahrung im ausgedehntesten Maße solche Verbindungen zur Entstehung kommen, welche ihrerseits wieder latente chemische Kraft in sich bergen. Auch hier in der Pflanzenzelle wird diese Kraft nicht aus dem Nichts geschaffen, sie wird vielmehr nur dort festgehalten, und die Quelle, aus welcher die Pflanze schöpft, ist die Sonne, welche in der Form ihrer Lichtstrahlen jene Kraft- oder Wärmemenge spendet. Nur mit Hilfe der Sonnenstrahlen ist die Pflanze befähigt, ihre für alles Leben so hochwichtige Funktion zu erfüllen.

Die Landwirtschaft, die ja das Pflanzenwachstum zu ihren vorzüglichsten Produktionsmitteln zählt, verdient deshalb mit Recht den Namen der Urproduktion. Die Werterzeugung in allen übrigen Produktionszweigen besteht eben darin, daß vorhandene Stoffe durch Aufwand von Arbeit in ihrem Wert erhöht werden. Jener Arbeitsaufwand hat aber wieder die geschilderte Tätigkeit der Pflanzen zur Voraussetzung. Wohl ist es in neuerer Zeit der Chemie gelungen, eine Anzahl von Stoffen auf synthetischem Wege herzustellen, für deren Entstehung man bisher die Tätigkeit des organisierten Pflanzen- oder Tierkörpers als unumgänglich notwendig erachtete. Allein um die Kräfte zu gewinnen, mit deren Hilfe man diesen Erfolg erzielt, muß man eben wieder eine Anleihe bei den durch Vermittlung der Pflanzenproduktion erzeugten Kraftmengen machen, und darum ist die Herstellung jener Werte auf synthetischem Wege zum mindesten teurer als ihre Erzeugung im landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Ausnahme hiervon machen einige in der Natur sehr spärlich auftretende Farb- und aromatische Stoffe, welche die chemische Industrie heute allerdings mit viel geringerem Aufwand herzustellen vermag, als dies früher mit Hilfe von organischen Kräften möglich war.

II. **Der landwirtschaftliche Produktionsprozeß.** A. 1. Die Pflanzenproduktion. In Rücksicht auf die zur Verwendung kommenden Rohstoffe zeichnet sich die Pflanzenproduktion wesentlich dadurch aus, daß ein Teil der Stoffe vor der Verarbeitung durch die Pflanze einen wirtschaftlichen Wert nicht hatte; der andere Teil allerdings erfährt auch hier nur eine Werterhöhung. Zu der ersten Kategorie gehören der Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, zum Teil auch der Stickstoff; außerdem können hierher gerechnet werden diejenigen Pflanzennährstoffe, welche die Pflanze zu ihrer Ernährung zwar unbedingt nötig hat, die aber in den geringen Mengen, um die es sich hier handelt, sich stets in den Kulturböden finden, daher bei der Stoffzufuhr vollkommen vernachlässigt werden können, z. B. der Schwefel, das Magnesium und das Eisen.

Zur zweiten Kategorie gehört vor allem wieder der Stickstoff. Dieser nimmt deshalb eine Zwitterstellung ein, weil eine Klasse der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die Leguminosen, also speziell Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Lupinen, Klee usw. die Fähigkeit besitzen, ihren Stickstoffbedarf aus dem in ungemessenem Umfang und kostenlos zur Verfügung stehenden Vorrat der atmosphärischen Luft zu decken. Sie verdanken diese Fähigkeit den sog. Knöllchenbakterien, welche in den Wurzelknöllchen der Schmetterlingsblütler leben und eigentümlicherweise imstande sind, den elementaren Stickstoff der Luft zum Aufbau ihres Leibes zu verwenden und so in Salpetersäureverbindungen zu überführen, welch letztere von den Leguminosen als Stickstoffnahrung aufgezehrt werden. Alle übrigen Kulturpflanzen sind hinsichtlich der Deckung ihres Stickstoffbedarfes auf den Nährstoffvorrat des Bodens angewiesen. Für sie gehört also der Stickstoff in die zweite der von uns unterschiedenen Stoffgruppen, und der Bedarf der Pflanzen an diesem Stoffe ist ein sehr beträchtlicher. Dahin gehört außerdem der Rest der mineralischen Nährstoffe, welche die Pflanzen nur dem Bodenvorrat entnehmen können und deren sie in so großem Maße bedürfen, daß eine kostenverursachende Zufuhr ganz allgemein erforderlich ist. Das ist die Phosphorsäure, das Kali und in vielen Fällen auch der Kalk. Vorwiegend sind es jedoch Stickstoff, Phosphorsäure und Kali,

welche für die Düngung zum Zweck der Pflanzenernährung Berücksichtigung finden müssen. Wenn auch in manchen Kulturböden ein dem Nahrungsbedürfnis der Pflanzen genügender Kalkvorrat enthalten ist, so ist doch eine gelegentliche Zufuhr von Kalk wegen der verschiedenen, indirekten, bodenverbessernden Wirkungen in den seltensten Fällen zu entbehren. Als besonders wichtige Wirkungen einer sachgemäßen Kalkdüngung sind zu nennen: die Entsäuerung des Bodens, die Unschädlichmachung der in manchen Böden vorkommenden pflanzengiftigen Eisenverbindungen, die Beförderung der Salpeterbildung sowie die Umsetzung der Nährstoffe des Bodens überhaupt, die Verbesserung des mechanischen Zustandes des Bodens, indem schwere, zähe Böden durch Kalkung gelockert und erwärmt, leichte Böden durch Mergelung bindiger und somit wasserhaltender werden. Als kalkhaltige Düngemittel kommen in Betracht: gebrannter Kalk, Kalkasche, Staubkalk, gemahlener Kalkstein, Kalkmergel und der Scheideschlamm der Zuckerfabriken.

Es ist nun aber sehr wesentlich, darauf hinzuweisen, daß der Anteil der unentgeltlich zur Verfügung stehenden Stoffe an der Zusammensetzung des fertigen Pflanzenkörpers um das Vielfache größer ist als derjenige, welchen die zweite Gruppe umfaßt. Daher kommt es auch, daß die Düngerzufuhr einen größeren Zuwachs an der Erntemasse bewirkt, als den zugeführten Stoffmengen entspricht. Es ist deshalb eine der Hauptaufgaben des produzierenden Landwirts, dafür zu sorgen, daß die Pflanze stets einen vollkommen hinreichenden Vorrat jener Stoffe im Boden vorfinde. Diese auf den ersten Blick sich sehr einfach darstellende Anforderung enthält nichtsdestoweniger die schwierigsten Fragen der Düngerlehre. Es ist allerdings der wissenschaftlichen Forschung gelungen, das Bedürfnis der einzelnen Kulturpflanzen an jenen wichtigen Stoffen genau festzustellen. Die Chemie kann uns über den im Boden vorhandenen Vorrat Aufschluß geben, aber es fehlt jede Beziehung zwischen jenen beiden Größen, weil es nicht darauf ankommt, wie groß jener Bodenvorrat überhaupt ist, sondern vielmehr darauf, welcher Teil desselben in dem gegebenen Augenblick für die Pflanze verwendbar ist und sich in einer für sie aufnehmbaren Form vorfindet.

In den Kreis dieser Erwägungen fällt auch die Frage nach dem Ursprung der den Bodenvorrat zusammensetzenden Elemente. Die mineralischen Nährstoffe, also die Phosphorsäure, das Kali und der Kalk, entstammen den Gesteinsarten, aus denen der betr. Boden durch Verwitterung entstanden ist. Der Vorrat ist also ein beschränkter, und wenn der Verwitterungsprozeß abgeschlossen ist, ist eine fernere Vermehrung undenkbar. Einen andern Ursprung hat der Stickstoff. Er gelangt durch die atmosphärischen Niederschläge, welche die in der Luft stets vorhandenen geringen Mengen gebundenen Stickstoffs (Ammoniak) mit sich reißen, in den Boden, wo dieselben teilweise von den in Vegetation befindlichen Pflanzen aufgenommen werden. Wenn dann diese Pflanzen absterben, so werden annähernd dieselben Mengen für die nächstfolgende Generation verfügbar; es kann sich also auf diese Weise mit der Zeit ein Vorrat von stickstoffhaltiger Substanz im Boden ansammeln, sofern die auf dem betreffenden Orte entstandenen Pflanzen nicht entfernt werden; das letztere ist aber in der Landwirtschaft regelmäßig der Fall, und zwar werden die in der Ernte weggeführten Mengen größer sein als der Zufluß aus der genannten Quelle; es wird also auch hier eine Abnahme des vorhandenen Vorrats Platz greifen.

Die wissenschaftliche D ü n g e r l e h r e hat in Bezug auf ihre Stellung zu diesen Fragen im Laufe der Zeit die verschiedenartigsten Wandlungen erfahren. Den Anfang bildete die insbesondere von Thaer (Grundsätze der rationellen Landwirtschaft [1808/12]) ausgebildete Humustheorie, der durch die Beobachtung, daß humushaltige Böden sich für die Regel auch als ertragreich erwiesen, sich zu der Annahme verleiten ließ, der Humus sei diejenige Substanz, welche allein das Nahrungsbedürfnis der Pflanze zu befriedigen fähig sei. Das Fundament für die gedeihliche Weiterentwicklung wurde aber erst durch Liebig (Chemie in ihrer Anwendung auf die Agrikultur [1840]) gelegt, der durch die Einführung chemischer Anschauungsweise in den Ideenkreis der landwirtschaftlichen Wissenschaft ein ganz anderes Licht in diese Frage brachte. Zwar verfiel er bezüglich des Stickstoffs in die Täuschung, daß dieser in hinreichenden Mengen von der atmosphärischen Luft geliefert werden könne, und legte deshalb den Hauptnachdruck auf die mineralischen Nahrungsstoffe. Er bildete die sog. Ersatztheorie aus, welche in der Forderung gipfelt, daß diejenigen Stoffmengen, welche in der Form der Ernte dem Boden entzogen werden, zum mindesten durch den Dünger demselben wieder zugeführt werden müßten. Da nun aber alle die Stoffquantitäten, welche in Form von Getreide, Vieh und andern Produkten hinaus in den freien Verkehr gehen, in der Regel nicht mehr in den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb zurückkehren, so ist nach dieser Theorie eine Betriebsführung, welche nicht für den Ersatz der so dem Boden entnommenen Stoffe besorgt ist, als Raubbau zu bezeichnen. Die Konsequenz dieser Anschauungsweise bildet sodann die Forderung, daß die städtischen Auswurfstoffe möglichst vollkommen in die Landwirtschaft zurückkehren müßten. Damit wären allerdings die Bedingungen der Ersatztheorie nach Möglichkeit erfüllt; nur diejenigen Stoffquantitäten, die als Substanz des menschlichen Körpers in den Friedhöfen aufgespeichert werden, gingen dann der Produktion verloren.

Im weiteren Lauf der Entwicklung stellte sodann die Wissenschaft eine zweite Theorie auf, die als Variation der Ersatztheorie zu betrachten

ist. Sie verlangt, daß nicht der Gehalt der vergangenen Ernte den Maßstab für die Stoffzufuhr liefern müsse, sondern der Stoffgehalt derjenigen Produkte, die man für die Zukunft zu ernten gedenkt. Der Schwerpunkt der heute herrschenden Düngertheorie gipfelt in dem Satze: Derjenige Pflanzennährstoff bzw. Wachstumsfaktor, der in geringster Menge den Pflanzen zur Verfügung steht, gibt den Ausschlag für den quantitativen Ausfall der Ernte; man führt also jeden einzelnen Stoff so lange zu, als diese Zufuhr rentabel ist, also bis zu dem Punkte, an welchem das günstigste rechnerische Resultat sich ergibt. Diese Wendung war aber nur dadurch möglich, daß neue Quellen für die in Rede stehenden wichtigen Stoffe erschlossen wurden. Eine Menge von Futterstoffen, die nicht der einheimischen Landwirtschaft entstammen, vergrößert heute mit jedem Jahre den in der Landwirtschaft umgesetzten Stoffvorrat; man sucht durch möglichst ausgedehnten Anbau der Leguminosen die Fähigkeit dieser Pflanzenkategorien bezüglich der Stickstoffverwertung aus der Luft nach Möglichkeit auszunutzen. Man strebt den Vorrat auch dadurch zu vermehren, daß man sich durch zweckmäßige Düngerkonservierung vor zu weit gehenden Verlusten schützt. Endlich aber werden große Quantitäten von Pflanzennährstoffen dem Boden einverleibt, die in ebenfalls außerhalb des landwirtschaftlichen Produktionskreises liegenden Quellen ihren Ursprung haben; so der Stickstoff aus den umfangreichen Salpeterlagern Chiles in Form von Natronsalpeter, ferner in den Abfällen der Gas- und Koksfabrikation als schwefelsaures Ammoniak. Neuerdings ist es auch gelungen, den elementaren Stickstoff der atmosphärischen Luft mittels elektrischer Vorrichtungen in feste Form zu überführen und ihn der Landwirtschaft in Form von Kalksalpeter (Norgesalpeter) oder von Kalziumzyanamid (Kalkstickstoff) als wertvolles stickstoffhaltiges Düngemittel in großem Umfange nutzbar zu machen. Für die Phosphorsäure wurde eine außerordentlich reich fließende Quelle erschlossen in der bei der Reinigung des Eisens als Abfall gewonnenen Thomasschlacke, durch die Verarbeitung von Phosphoriten usw. Ferner wird dieser Bodenvorrat vermehrt durch Zufuhr von Materialien, die gleichzeitig Phosphorsäure und Stickstoff enthalten, das sind vor allem die Guano-Arten, deren Vorrat allerdings heute zum großen Teil erschöpft ist; ferner gehören hierher die verschiedenen aus Knochen hergestellten Düngerarten, sofern das dazu verwendete Rohmaterial nicht von der einheimischen Landwirtschaft produziert worden war. In besonders reichlichem Maße ist aber für den Ersatz von Kali gesorgt, seitdem die mächtigen Lager der Staßfurter sog. Abraumsalze zur Lieferung dieses Stoffes herbeigezogen wurden.

Infolge dieser Umstände ist die städtische Fäkalfrage in der neueren Zeit mehr in den Hintergrund getreten. Insbesondere wurde nicht mehr der Hauptnachdruck auf die Erhaltung des Stoffkapitals für die Landwirtschaft, sondern vielmehr auf die Lösung des Problems gelegt, auf welchem Weg jene Auswurfstoffe auf die bequemste und die Gesundheit am wenigsten gefährdende Weise zu entfernen seien. Bei den meisten in Vorschlag gebrachten Systemen spielt die Benutzung des Wassers eine Hauptrolle. Unter Verwendung des Torfes könnte eine die Gesundheit ebensowenig gefährdende, das wertvolle Nährstoffkapital weit besser wahrende Entfernung der Fäkalien erreicht werden.

Die Kräfte, welche bei der Verarbeitung der Rohstoffe in der Pflanzenproduktion tätig sind, kommen entweder dem pflanzlichen Organismus als solchem zu, oder sie entfalten ihre Wirksamkeit in den die Pflanze umgebenden Medien. Dem Samenkorn hat die Natur die Fähigkeit verliehen, unter gewissen Bedingungen zu keimen; es entsteht aus dem Keimling die fertige Pflanze, die ihrerseits wieder die zur Neubildung von Individuen fähigen Samenkörner erzeugt. Die Tätigkeit des produzierenden Landwirts ist darauf beschränkt, jene Vorgänge nach der Richtung hinzulenken, die seinen Interessen am meisten entspricht. Es stehen ihm zu diesem Behufe verschiedene Mittel zu Gebote. Er kann vor allem diejenigen Arten und Formen auswählen, die seinen Zwecken an sich am meisten entsprechen, und er wird dann die Verbreitung dieser Pflanzen eben durch ihre Kultur zu ungunsten der wilden Flora begünstigen. Eine derartige Auswahl fand schon in den frühesten Zeiten statt, als der Mensch aus der Zahl der Süßgräser diejenigen Arten wählte, die heute unsere hauptsächlichsten Brotfrüchte darstellen; diese Auswahl findet noch heute statt, wenn wir z. B. die Landwirte und Versuchsstationen damit beschäftigt sehen, diejenigen Leguminosen ausfindig zu machen, welche die Assimilation des freien atmosphärischen Stickstoffs in ausgedehntestem Maße vollbringen. Die einmal gewählten Formen verändern sich überdies unter der Hand des Menschen, weil er ihnen Wachstumsbedingungen zu schaffen vermag, welche die Produktion nach der gewollten Richtung hinzudrängen geeignet sind. — Ganz besonders aber ist dem Menschen in der Vererbungsfähigkeit des Pflanzenindividuums ein wirksames Mittel zur Verfolgung seiner Ziele an die Hand gegeben. Es werden aus den vorhandenen Individuen diejenigen ausgeschieden und zur Fortpflanzung benutzt, welche die gewünschten Eigenschaften am deutlichsten an sich tragen. Auf diese Weise müssen die nachfolgenden Generationen dem Zweck immer vollkommener entsprechen. Ja es kann die Entstehung ganz neuer Formen veranlaßt werden dadurch, daß die den Bedürfnissen der Produktion besonders entsprechenden Individuen verschiedener Sorten zur Paarung gebracht und deren Nachkommen durch Zuchtwahl weiter vervollkommnet werden. Die Resultate dieser eigentlichen Pflanzen-

züchtung sind durchaus nicht gering zu veranschlagen. Die heute im Anbau befindlichen hochgezüchteten Weizensorten liefern Erträge, welche den alten Landweizensorten ganz erheblich überlegen sind. Ähnliche, wenn auch nicht ganz so weit gehende Erfolge liegen für die übrigen hauptsächlichsten Getreidearten vor. Für Zuckerrüben und Kartoffeln beziehen sich die Ergebnisse der Züchtung sowohl auf die Vermehrung der Erntemasse wie auch auf die Verbesserung des erzielten Produktes.

Die Medien, welche die Pflanze umgeben, sind die atmosphärische Luft und der Boden. Die in ihnen wirkenden Kräfte sind nur sehr teilweise menschlicher Beeinflussung zugänglich. Die Luft ist für die Pflanzenproduktion von Bedeutung als Trägerin der atmosphärischen Nährstoffe, des Wassers, der Kohlensäure, des Sauerstoffs und Stickstoffs, und als leitendes Medium für die Sonnenstrahlen. Die nach dieser Richtung an einer bestimmten Örtlichkeit herrschenden Zustände pflegt man unter dem Begriff „Klima" zusammenzufassen. Auf dieses letztere einzuwirken, liegt jedenfalls außerhalb der Machtsphäre des einzelnen wirtschaftenden Landwirts, wohl aber liegt die Möglichkeit der Beeinflussung dieser Verhältnisse durch die im Staate verkörperte Gesamtheit in der Waldkultur vor.

Das zweite Medium ist der Boden. Er hat der Pflanze als Standort zum Festwurzeln zu dienen und weiterhin ein geeignetes Reservoir für die Pflanzennährstoffe abzugeben. Für den Grad, in welchem der Boden diese Bedingungen erfüllt, sind besonders folgende Verhältnisse ausschlaggebend: a) seine mechanische Beschaffenheit; b) ein gewisses Maß wasserhaltender Kraft; c) das Vorhandensein einer genügenden Menge von Hohlräumen, welche den Zutritt der Luft ermöglichen, und d) die größere oder geringere Absorptionsfähigkeit für die Pflanzennährstoffe. Von den unter b) und c) genannten Punkten ist zugleich sein Verhalten gegen die Wärme hauptsächlich abhängig, wenn hierauf allerdings auch die spezifische Wärme der bodenbildenden Bestandteile an sich influiert und in geringem Maße auch die Farbe des Bodens, insofern dieselbe ausschlaggebend ist für den Grad, in welchem die erwärmenden Sonnenstrahlen absorbiert werden.

Auf die Herbeiführung dieser Verhältnisse sind nun eine Reihe von Maßregeln gerichtet, welche entweder allein oder im Bunde mit den selbsttätig wirkenden Naturkräften das vorgesteckte Ziel teils mehr teils weniger vollkommen erreichen lassen. Unter den Punkt a) fallen alle die verschiedenen Verrichtungen, die man unter dem Begriff Bodenbearbeitung zusammenzufassen pflegt. Aus dem sterilen Felsen sind im Laufe der Jahrtausende durch ununterbrochene Wirksamkeit der Naturkräfte diejenigen Gebilde entstanden, die man heute mit dem Namen Ackerboden zu belegen gewohnt ist. Die Veränderungen, welche jene Gesteine dabei erfahren, sind: mechanische Zerkleinerung, Mischung der feineren und gröberen Bestandteile und chemische Aufschließung der darin enthaltenen Elemente. Diese Vorgänge werden wirksam unterstützt durch die einzelnen Akte der Bodenbearbeitung. Derselben dienten anfangs ziemlich unvollkommene Instrumente, die nur eine wenig weit gehende Lockerung der obersten Bodenschichten ermöglichten, so daß wenigstens die für die Unterbringung und Keimung des Saatkorns notwendige Krume beschafft wurde. Bei länger andauernder Kultur hebt sich die jedesmal durch die Arbeit der Pflugschar berührte Schicht von den darunter liegenden Partien als sog. Mutterboden ab. In dem Mutterboden ist die Zersetzung weiter fortgeschritten; es ist dies aber nicht allein die Folge der Bearbeitung, sondern es haben an dem erzielten Effekt auch die in Form von Dünger und Pflanzenresten dem Boden einverleibten Mengen organischer Substanz einen wesentlichen Anteil. Neben dieser Wirkung bezweckt die Bodenbearbeitung auch noch die Vernichtung der Unkräuter. Das Verfahren besteht darin, daß die entwickelten Unkräuter durch Aushacken vernichtet, die ausgefallenen Samen durch Lockerung des Bodens zum Keimen gebracht und die jungen Pflanzen sodann zu geeigneter Zeit, jedenfalls vor ihrer Reife ebenfalls vernichtet werden. Die Fortschritte der modernen Landwirtschaft beruhen nicht zum geringsten Teil auf der Verbesserung der Instrumente, welche den genannten Zwecken dienen. Brauchbarere Pflugkonstruktionen haben die Arbeit an sich wirkungsvoller gemacht. Tiefpflüge und Untergrundpflüge haben die Vertiefung der Ackerkrume ermöglicht, die Herstellung von mehrscharigen Pflügen und Hackmaschinen hat die Unkrautvertilgung erleichtert.

Zu den Punkten b) und c) ist zu bemerken, daß der richtige Grad wasserhaltender Kraft abhängt von dem Vorhandensein einer entsprechenden Menge feinerdig-toniger und humoser Bestandteile einerseits und sandigen oder kiesigen Materials anderseits. Innerhalb enger Grenzen sind auch diese Verhältnisse einer raschen Beeinflussung zugänglich, insofern durch Aufbringung des fehlenden Materials, durch Heraufholen geeigneter Schichten des Untergrundes dem Mangel abgeholfen werden kann. Weniger die wasserhaltende Kraft als vielmehr der faktische Wassergehalt läßt sich ferner noch beeinflussen durch Erhöhung oder Vertiefung des Grundwassers oder durch Wasserzufuhr von oben. In vielen Fällen reichen zu so eingreifenden Maßregeln (Berieselungs- und Entwässerungsanlagen) die Kräfte des einzelnen nicht aus, es ist dann auch hier wieder eine Vereinigung gewisser Interessentenkreise oder das Eingreifen des Staates vonnöten.

2. Die Tierproduktion ist grundsätzlich verschieden von der Pflanzenproduktion insofern, als durch dieselbe niemals chemische Spannkräfte erzeugt, sondern stets solche vernichtet werden und

die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe schon vorher einen gewissen wirtschaftlichen Wert besessen haben. Die Tierproduktion stellt sich also als ein Stoffverwandlungsprozeß dar, der von diesem Gesichtspunkt aus der industriellen Tätigkeit gleich zu achten ist. Die von landwirtschaftlich spekulativen Beweggründen ausgehende Tierzucht greift dadurch tief in den Landwirtschaftsbetrieb und dessen Rentabilität ein, daß ihr die durch den landwirtschaftlichen Pflanzenbau gewonnenen vegetabilischen Massen, soweit dieselben nicht vorteilhafter direkt in der Gestalt marktgängiger Ware oder nach ihrer Umwandlung in technischen Gewerben als Fabrikate zu veräußern sind, zur Nutzbarmachung überwiesen werden müssen. Dieser indirekte Weg zur Verwertung von Bodenerzeugnissen als Viehfutter führt mittels der physiologischen Tätigkeit des Tierkörpers je nach der Art und dem Nutzungszweck der Tiere bald zur Erzeugung von Arbeitskraft, bald zu der von Körperzuwachs, von Fleisch, Fett, Milch und Wolle sowie zur Erzeugung neuer Individuen. Durch diese Produkte sowie durch die in den Ausscheidungen der Tiere gewonnenen Dungstoffe erfolgt die Bezahlung bzw. Verwertung der Bodenerzeugnisse, welche unmittelbar entweder gar nicht oder wenigstens nicht ihrem Werte entsprechend abzusetzen sind. Dazu treten in vielen landwirtschaftlichen Betrieben noch Abgänge landwirtschaftlich technischer Gewerbe, die aus obigem Grunde gleichfalls am vorteilhaftesten auf dem bezeichneten Umwege und nach ihrer dadurch bedingten Umwandlung in tierische Erzeugnisse zur Ausnutzung gelangen. Hieraus geht hervor, welch großen Einfluß der Betrieb der Viehzucht auf die Rentabilität der Landwirtschaft ausübt; denn von der relativen Menge der aus dem Futter gewonnenen Erzeugnisse sowie von ihrer Qualität hängt die Höhe der Verwertung des großen Quantums nicht marktfähiger Bodenprodukte ab; sie steigt oder fällt, je nachdem die durch die Viehzucht erzielte Produktion größer oder geringer, wertvoller oder geringwertiger ist. Abhängig ist der Erfolg der Tierhaltung einmal von der zweckmäßigen Zusammensetzung des gereichten Futters, und in zweiter Linie davon, ob dieses Futter von den gehaltenen Tieren nach Möglichkeit ausgenutzt und ob die in dem Futter enthaltenen Stoffe zur Erzeugung möglichst wertvoller Produkte Verwendung gefunden haben.

Über das Verfahren der zweckmäßigen Futterzusammensetzung gibt die **Fütterungslehre** Aufschluß. Bezüglich der stofflichen Vorgänge im Tierkörper ist noch vieles im dunkeln, dennoch hat die Tätigkeit der Tierphysiologen schon manche auch praktisch verwertbare Resultate zutage gefördert. In der landwirtschaftlichen Fütterungslehre wird der Hauptnachdruck auf die Unterscheidung der stickstoffhaltigen und der stickstofffreien Bestandteile der Futterration gelegt. Die ersteren haben einen beträchtlich höheren Wert als die letzteren, weil sie in den meisten Futtermaterialien, insbesondere in dem den Hauptbestandteil der Rationen bildenden Rauhfutter (Heu und Stroh) und den Knollengewächsen, nur in beschränktem Maße vorkommen. Es gilt deshalb vor allem, die in jenen Materialien enthaltenen Mengen stickstoffhaltiger Bestandteile so sehr als möglich auszunutzen oder, falls die von der Wirtschaft gelieferten Futtermaterialien zu arm daran sind, durch Zukauf oder Verwendung von sog. Kraftfutter — das sind Körner, insbesondere aber auch die Abfälle der Öl-, Bier- und Branntweinfabrikation — jenen Mangel zu ersetzen. Würde man dies versäumen, so wäre eine ungenügende Ausnutzung jener Rauhfutterquantitäten die Folge.

Der Erfolg der Tierhaltung hängt in zweiter Linie ab von der Qualität und der Futterausnutzungsfähigkeit der gehaltenen Tiere. Auf dem Gebiete der Tierzucht ist in der neueren Zeit mit Eifer gearbeitet und vieles erreicht worden. Insbesondere hat sich der Grundsatz auf allen Gebieten mehr und mehr Bahn gebrochen, bei der Auswahl der Tiere zur Paarung diejenigen zu bevorzugen, welche die in dem betreffenden Zuchtziel gelegenen besten Leistungen aufzuweisen haben, und bloße Äußerlichkeiten dabei auszuschließen. Für die Zucht des Pferdes für rasche Gangart gilt die Leistung auf dem Rennplatz, für die Zucht der Milchkuh das Erträgnis an Milch oder Milchfett während eines bestimmten Zeitabschnittes als Maßstab.

Den Glanzpunkt der deutschen **Pferdezucht** bildet das ostpreußische Pferd, das zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. durch Kreuzung des alten litauischen Pferdes mit orientalischem, namentlich aber mit englischem Vollblut gezüchtet worden ist und das heute wohl mit Recht den Ruf des besten Soldatenpferdes genießt. Das Hauptgestüt Trakehnen (gegr. 1732) kann in erster Linie den Anspruch erheben, diesen Erfolg erzielt zu haben. Außer in Ostpreußen ist in der Zucht des edeln Halbblutpferdes namentlich in Oldenburg, Hannover und Mecklenburg Hervorragendes geleistet worden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die deutsche Pferdezucht infolge der Konzentration auf diesen einen Zweck eine allzu einseitige Entwicklung erfahren hatte. In neuerer Zeit hat sich sowohl in der intensiver gewordenen Landwirtschaft als auch in der Industrie und dem Verkehrsgewerbe mehr und mehr das Bedürfnis nach einem schweren Pferd von ruhigerem Temperament geltend gemacht, und diesem Bedürfnis ist die deutsche Pferdezucht bis jetzt noch zur Genüge nicht gerecht geworden. Am deutlichsten läßt sich der hinsichtlich des Bedarfs sich vollziehende Umschwung an den Einfuhrverhältnissen verfolgen. Der früher in sehr starkem Umfang betriebene Import leichter Pferde namentlich aus Rußland und Ungarn geht mehr und mehr zurück, während der Import der schweren, kaltblütigen Pferde insbesondere aus Belgien und Frankreich bedeutend

gestiegen ist. Indessen sind auch im Inland in der neuesten Zeit mit der Zucht kaltblütiger Pferde erhebliche Fortschritte gemacht worden. Pferde für rasche Gangarten werden vorwiegend in Ostpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein und Oldenburg gezüchtet, während die Zucht des schweren Zugpferdes in der Rheinprovinz und in Mitteldeutschland stark in Aufnahme gekommen ist.

Bei der Zucht und Haltung des Rindes hat man in Deutschland vor allem zwei Gebiete zu unterscheiden, einmal die Vieh züchtenden, Nutzvieh produzierenden Gegenden, und das sind namentlich der gebirgige Teil Mittel- und Süddeutschlands sowie die Marschen, und in zweiter Linie diejenigen Bezirke, in welchen Nutzvieh gehalten und verbraucht wird, und das ist in der Hauptsache die nordöstliche Tiefebene. Die in dem erstgenannten Gebiete gezüchteten Rassen gliedern sich am besten nach ihren Nutzungseigenschaften. An der Westküste von Schleswig-Holstein werden hauptsächlich, wohl infolge der englischen Nachbarschaft, zur Mast geeignete Tiere gezüchtet; es sind das in der Hauptsache Kreuzungsprodukte zwischen dem englischen Shorthorn und den deutschen Niederungsschlägen. Da wo die letzteren rein gezüchtet werden, zeichnen sie sich durch hervorragende Milchergiebigkeit aus. Sie sind im großen und ganzen als Abzweigungen der Holländer Rasse aufzufassen. An der Ostküste Schleswig-Holsteins, in der Geest, besteht dann das scharf abgegrenzte Gebiet des zierlichen Angler Viehes, und in der Mitte zwischen den schweren Marschschlägen und dem leichten Geest-Vieh die Breitenburger Rasse, die aber einen ziemlich eng begrenzten Bezirk einnimmt. Den südöstlichen Zipfel des deutschen Gebiets nimmt ein Zweig der großen braunen Schweizer Rasse, das sog. Allgäuer Vieh, ein, das ebenfalls durch hervorragende Milchergiebigkeit rühmlich bekannt ist. Die gebirgigen Teile Mitteldeutschlands sind es hauptsächlich, welche den Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Zugochsen decken. Dahin gehört vor allem das große Gebiet des einfarbigen roten Frankenviehes, die Glaner, die Voigtländer Rasse, das Harz-Vieh und andere. Ferner hat in der neuesten Zeit eine ganz außerordentliche Verbreitung gewonnen das gelb- oder rotbunte Vieh der nordwestlichen Schweiz, früher Berner, heute Simmentaler Rasse genannt. In einem großen Teile Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens und des Elsasses ist diese Rasse (oder ihre Kreuzungen) zu Hause, und sie verdankt diese große Verbreitung wohl dem Umstand, daß es ihren Züchtern gelungen ist, alle drei Nutzungseigenschaften des Rindes: Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Brauchbarkeit zum Zuge, in diesen Tieren zu vereinigen, was dasselbe natürlich für die fast ausnahmslos kleinen Wirtschaften der genannten Gebiete besonders wertvoll machen muß. Im übrigen ist hervorzuheben, daß in der neueren Zeit hauptsächlich infolge der wirksamen Tätigkeit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ein regeres Leben in die Kreise der die Zucht des Rindes betreibenden Landwirte gekommen ist. Die einzelnen Schläge wurden gegenseitig abgegrenzt und innerhalb des betreffenden Bereichs darauf hingearbeitet, die typischen Eigentümlichkeiten nach Möglichkeit herauszubilden und nutzbar zu machen.

Die Schafzucht Deutschlands ist im Rückgang begriffen. Die Zahl der auf Tuchwolle züchtenden Schäfereien ist sehr zusammengeschmolzen; im Mittelpunkt des Interesses steht die Kammwollzucht, innerhalb welcher man einen deutschen und einen französischen Typus unterscheidet, eine Trennung, die mit der historischen Entwicklung beider Stämme und den ihren Angehörigen heute zukommenden Körperformen in Beziehung steht. Von den englischen Fleischschafen haben namentlich die sog. Schwarzgesichter, das Southdown- und das Hampshiredownschaf und verwandte Schläge eine große Verbreitung gefunden. Daneben behaupten die alten einheimischen Schläge, insbesondere die Heideschnucke, das Rhönschaf und Frankenschaf und das württembergische Bastardschaf, aus Kreuzung des Landschafes mit Merino hervorgegangen, ihr Recht.

Die Schweinezucht und Schweinehaltung sind in stetiger Zunahme begriffen, das Schweinefleisch spielt eine immer bedeutsamere Rolle in der Volksernährung. Die früher allgemein verbreiteten Landschläge sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. durch Kreuzung mit den frühreifen englischen Rassen mastfähiger und frühreifer geworden. Den größten Anteil an dieser Bluteinmischung hat die große weiße englische oder Yorkshirerasse. Von den farbigen Schlägen hat nur das Berkshireschwein eine größere Verbreitung gefunden. Während aber anfangs die deutschen Zuchten von den englischen abhängig waren und eine regelmäßige Einfuhr von Zuchtebern stattfinden mußte, steht die einheimische Zucht heute auf eignen Füßen. Die verbesserten Zuchten werden unter dem Namen „deutsches Edelschwein" zusammengefaßt. Sie sind auf die Bedürfnisse des inländischen Marktes und der deutschen Verhältnisse zugeschnitten und weichen nicht unwesentlich von dem ursprünglichen englischen Typus ab. Neben den Zuchten des Edelschweines, welchen vorwiegend die Versorgung des Marktes mit frischem Fleisch zukommt, haben sich die genügsameren Landrassen erhalten, aber auch sie sind durch Zuchtwahl verbessert worden. Diese letzteren sind vorwiegend dazu bestimmt, die Dauerwarenindustrie mit geeignetem Rohmaterial zu versorgen.

3. Die technischen Gewerbe bilden den dritten Produktionszweig in der Landwirtschaft. Sie bezwecken ohne Ausnahme eine weitere Verarbeitung und damit eine Werterhöhung der Produkte. Zu den eigentlichen landwirtschaftlich-technischen Gewerben können nur diejenigen gerechnet werden,

welche in enger Beziehung zum landwirtschaftlichen Betrieb stehen, von demselben nicht beliebig getrennt werden können. Dahin gehört namentlich die Kartoffeln verarbeitende Branntweinbrennerei, die auf den leichten Bodenarten hauptsächlich den Zweck hat, das auf andere Weise schwer zu beschaffende Futter in Form von Schlempe zu liefern. Fortschritte sind hier insbesondere nach der Richtung zu verzeichnen, daß die mehr und mehr sich vervollkommnende Technik eine immer weiter gehende Ausnutzung des Stärkemehlgehaltes des Rohmaterials ermöglicht. Die Stärkefabrikation tritt der Spiritusbrennerei gegenüber sehr in den Hintergrund. — Ferner ist unter die landwirtschaftlich-technischen Gewerbe zu rechnen das Molkereigewerbe. Dieses hat nun im Lauf der letzten Jahrzehnte einen außerordentlich raschen Aufschwung an den Tag gelegt. Insbesondere hat die Einführung der Milchzentrifuge eine viel vollkommenere Ausnutzung des Milchfettes und eine weitgehende Verbesserung der Qualität der Produkte zur Folge gehabt. Die Technik hat mit bewunderungswürdiger Rührigkeit in kurzer Frist eine Anzahl äußerst brauchbarer Handzentrifugen geliefert, die insbesondere die Einführung dieses Systems in weitere landwirtschaftliche Produktionskreise, namentlich auch in den Kreis der kleinen Einzelwirtschaften, ermöglichte. — Die Zuckerfabrikation, Brauerei und Müllerei stehen ebenfalls in engster Beziehung zur Landwirtschaft, sind aber, als in der Hauptsache für sich bestehend, zu den landwirtschaftlich-technischen Gewerben im engeren Sinne nicht zu rechnen.

B. Der Betrieb. Unter landwirtschaftlichem Betrieb versteht man die Vereinigung mehrerer Produktionszweige zu einem organischen Ganzen. Während bisher der Produktionszweig mehr von der rein technischen Seite betrachtet wurde, sind es hier Momente wirtschaftlicher Art, welche in erster Linie Berücksichtigung finden müssen; ausschlaggebend für die Beurteilung eines Betriebes im konkreten Falle ist der bei denselben erzielte Erfolg, die Differenz zwischen der Größe der aufgewandten und der produzierten Werte.

1. Die Betriebsmittel. Dieselben bestehen wie bei jedem andern Produktionsprozeß in Kapital und Arbeit. Das Kapital zerfällt aber hier in eine Reihe von einzelnen Gliedern, deren jedem für sich ein eigentümlicher Charakter zukommt. Der Grund und Boden ist das wichtigste der Produktionsmittel. Seine Ausdehnung ist, wenigstens im allgemeinen, maßgebend für die Größe des Betriebes, wenn auch allerdings die Größe der umgesetzten Werte hier mitzusprechen hat. Eine besonders schwer wiegende Eigentümlichkeit des Bodens besteht darin, daß er unzerstörbar ist, eine Eigenschaft, die den meisten andern Kapitalskategorien nicht zukommt. Er hat deshalb den Vorzug der größten Sicherheit. Gleichzeitig ist er innerhalb eines bestimmten Gebietes nur in beschränktem Umfange vorhanden. Diese beiden Umstände bewirken, daß die in Grund und Boden angelegten Werte sich mit einer sehr geringen Rente begnügen.

Über die landwirtschaftlichen Gebäude ist zu sagen, daß dieselben für sich einen Ertrag abzuwerfen nicht fähig sind. Sie tun dies nur insofern, als sie den ganzen Produktionsprozeß ermöglichen und unterstützen. Daraus geht schon ohne weiteres hervor, daß diejenige Sachlage die günstigste sein wird, bei welcher der Aufwand für Gebäude so gering als möglich ist und doch das Bedürfnis der Wirtschaft nach dieser Richtung hin befriedigt wird. Das Gerätekapital muß so beschaffen sein, daß es allen Zwecken der Produktion in möglichst vollkommener Weise zu dienen fähig ist. Der für das Gerätekapital gemachte Aufwand ist in hohem Grade lohnend, weil ein Mangel an den Geräten durch einen unverhältnismäßig größeren Aufwand von Arbeitskraft ausgeglichen werden muß.

Das Rohstoffkapital besteht hauptsächlich in Dünger und Futterstoffen. Besonders die ersteren nehmen eine hervorragende Bedeutung in Anspruch. Bezüglich des Verhältnisses, in welchem der Aufwand für das Düngerkapital zu den übrigen Unkosten der Produktion steht, greifen die folgenden Erwägungen Platz. Die übrigen Unkosten, insbesondere der Zinsbetrag des Bodenwertes, die zu entrichtende Steuer, die aufzuwendende Arbeitskraft, bemessen sich im allgemeinen nach der Größe der Fläche. Der Aufwand für diese Faktoren ist für einen gut gedüngten Boden ebensogroß wie für einen schlecht gedüngten. Es gilt deshalb, auf den gegebenen Flächen möglichst viel zu produzieren, um jenen unumgänglichen Aufwand auf eine möglichst große Zahl von Werteinheiten zu verteilen. Wenn auf einem Morgen 20 Zentner Weizen geerntet werden, so ist die auf den Zentner entfallende Quote der Unkosten nur halb so groß, als wenn nur 10 Zentner auf demselben produziert worden wären. Darum kann man mit der Verabreichung des Düngers meist bis zu derjenigen Grenze gehen, bei deren Überschreitung eine Steigerung der Produktion nicht mehr eintreten würde, ohne daß darunter die Rentabilität des gemachten Aufwandes Not leidet.

Sehr der Beachtung wert sind die Umstände, welche bezüglich der Preisbestimmung der einzelnen Produktionsmittel obwalten. Der Preis der Arbeit wird bestimmt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; die Landwirtschaft hat aufgehört, einen solchen für sich zu besitzen. Die Preise für Dünger, Geräte usw. bestimmen sich ebenfalls nach Gesichtspunkten, die außerhalb des Machtbereichs des einzelnen Landwirts liegen. Aber auch auf die Preise der Produkte übt weder der produzierende Landwirt noch der Umfang der inländischen Produktion einen Einfluß aus, seitdem dieselben durch die auf dem Weltmarkt herrschenden Konjunkturen bedingt sind. Der einzig veränder-

liche Faktor im ganzen Produktionsprozeß ist also endlich der Preis des Grund und Bodens, und dieser wird rücksichtslos fallen müssen, wenn das Mißverhältnis zwischen den Preisen der Produkte und denjenigen der Produktionsmittel in der bisherigen Weise fortdauert.

2. Die Wirtschaftseinrichtung. Die Entscheidung darüber, welche Produktionsarten gewählt und welche Ausdehnung dem einzelnen Produktionszweig gegeben werden soll, ist von großer Bedeutung für den Erfolg des ganzen Produktionsprozesses. Die vorliegenden natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden einen gewissen Zwang stets ausüben müssen. Derselbe ist indessen kein absoluter; das geht schon daraus hervor, daß unter denselben Verhältnissen verschiedene Wirtschafter ihre Wirtschaft verschieden einzurichten pflegen und dennoch der eine ebenso gute Erfolge erzielt wie der andere. Mit andern Worten: es ist möglich, aber nicht notwendig, daß es unter bestimmten Verhältnissen nur eine Wirtschaftsweise gibt, welche als die zweckmäßigste anzusprechen wäre. Auch muß die Ausdehnung eines Produktionszweiges stets in bestimmender Weise auf die Gestaltung des Restes des Betriebes einwirken. Eine ausgedehnte Viehhaltung nötigt dazu, einen beträchtlichen Teil des Areals der Futtererzeugung, einen andern der Produktion des erforderlichen Streustrohes einzuräumen. Der Zuckerrübenbau z. B. hat eine Erhöhung des Bestandes an Gespannvieh zur Folge; die Wirtschaft muß so eingerichtet werden, daß die Arbeitskräfte in der Zeit, in welcher die Zuckerrübenkultur dieselben gebieterisch erheischt, nicht durch andere Kulturarten in Anspruch genommen werden usw.

Wenn einmal feststeht, nach welcher Richtung hin der Schwerpunkt der Wirtschaft verlegt werden soll, so bleibt für die Bestimmung des Feldsystems, d. i. für die einzuhaltende Fruchtfolge, wenig freie Wahl mehr übrig. Bezüglich der Feldsysteme unterscheidet man Körnerwirtschaft, Feldgraswirtschaft und Fruchtwechselwirtschaft. Bei der ersten findet die Futtererzeugung auf besondern, hierfür dauernd bestimmten Flächen, den Wiesen und Weiden, statt. Das Ackerland wird ausschließlich zur Erzeugung von Getreide verwendet. Bei der Feldgraswirtschaft wird das Ackerland eine Reihe von Jahren zur Erzeugung von Getreide und dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt. Bei der Fruchtwechselwirtschaft findet jährlich ein Wechsel von Getreide und Blattfrüchten, wie Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Wurzelgewächse, Handelspflanzen statt.

Man hat häufig in der landwirtschaftlichen Literatur den sog. Feldsystemen eine ungebührliche Bedeutung zugeschrieben, namentlich unter dem Namen der Fruchtwechselwirtschaften äußerst komplizierte, eine große Reihe von Jahren umfassende Formen konstruiert. Ganz abgesehen davon, daß bei dem heutigen raschen Wechsel der Konjunkturen ein derartiges Verfahren sich von selbst verbietet, ist es auch an sich empfehlenswerter, das Hauptaugenmerk nicht auf die Form, sondern auf die Sache zu richten. Die Gründe, warum der Fruchtwechsel, also das Verfahren, auf demselben Feldstück verschiedene Früchte aufeinander folgen zu lassen, überhaupt rätlich erscheint, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen: a) Verschiedene Früchte nehmen die einzelnen Bodennährstoffe in verschiedenem Maße in Anspruch; darum wird der Vorrat der letzteren besser ausgenutzt, wenn man abwechselt. b) Das Wurzelsystem verschiedener Pflanzenarten zeigt zum Teil sehr weit gehende Abweichungen; daher hat der Wechsel die vollkommenere Heranziehung aller Schichten des Bodens zur Produktion zur Folge. c) Jede Pflanzenart hat zahlreiche pflanzliche und tierische Feinde. Läßt man dieselbe Frucht auf demselben Feldstück zu häufig folgen, so wird der Vermehrung dieser Feinde zu viel Vorschub geleistet. d) Die Vernichtung der Unkräuter ist in nachhaltiger und wirksamer Weise nur möglich, wenn von Zeit zu Zeit auch während der Vegetationsdauer der betreffenden Kulturpflanze der Kampf gegen dieselben fortgesetzt wird, und daraus folgt die Notwendigkeit der Einschaltung von Hackfrüchten zwischen solche Kulturarten, welche die Unkrautvertilgung nicht zulassen. Diese Gesichtspunkte müssen also mit den Anforderungen der betreffenden Wirtschaftseinrichtung möglichst in Einklang gebracht werden. Immer aber wird die letztere die Hauptsache bilden und die Rücksicht auf die ersteren ihr unterzuordnen sein. Die Feldsysteme nehmen heute ein vorwiegend historisches Interesse in Anspruch, insofern sie im engsten Zusammenhang stehen mit der Entwicklung der Landwirtschaft (Dreifelderwirtschaft und Flurzwang) und mit der Einführung neuer, den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich umgestaltender Kulturarten (Kleebau, Kartoffelkultur). Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Feldsysteme vielfach der Entwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes Schaden gebracht hat, insofern ihre starre Form dem Fortschritt im Wege stand und der damit verbundene Formalismus als ein schlimmer Feind selbständigen Denkens und Handelns zu betrachten ist.

Mit einigen Worten wäre noch der Alpenwirtschaft zu gedenken. Sie hat das Besondere, daß die Weidewirtschaft den Ackerbau überragt. Die Viehzucht hat den Zweck, das Vieh in den Handel zu bringen, oder es liegt der Schwerpunkt in der Verwertung von Milch und Käse. Verglichen mit der erforderlichen Fläche ist die aufgewendete Arbeit und Sorgfalt beim Ackerbau größer als bei der Viehzucht. Das Gesamteigentum, das der Ausnutzung weniger günstig ist, kann also bei der Viehzucht eine größere Rolle spielen als beim Ackerbau. Die Mehrzahl der Alpen steht im Eigentum von Gemeinden und Genossenschaften. Für dieses Gemeineigentum sind eigne, in den

Verhältnissen begründete Regeln in Übung. Da nur so viel Vieh aufgetrieben werden darf, als auf der Alpe während der Weidezeit Futter zu finden vermag, dürfen die Berechtigten nur eine im Verhältnis zu ihren Anteilen berechnete Menge Vieh auftreiben. Der einzelne soll auch nicht mehr auftreiben, als er mit dem von seinen im Tal gelegenen Gütern geernteten Futter den Winter über erhalten kann. Ähnlich wie die Rechte sind auch die Pflichten zur Erhaltung der Alpen, die Löhne der Hirten usw. geregelt. Wie bei den Weinbergen die Schließung und Öffnung gleichzeitig erfolgt, ist bei den Alpen der Tag des Auf- und Abtriebs für alle Benutzer derselbe. Die Mehrzahl der Alpengenossenschaften sind Überreste der alten Markgenossenschaften. Die Niederlassungen erfolgten gemeinsam auch dort, wo die Ansiedlung nicht in Dörfern, sondern in Einzelhöfen stattfand; es gab Einigungen höherer Ordnung (Markgenossenschaften), welche mehrere Gemeinden oder Einzelhöfe umfaßten. Ihr Zweck war die gemeinsame Benutzung von Wald und Weide. Dort, wo ursprünglich im Besitz einer Markgenossenschaft befindliche Alpen in den Besitz einer Gemeinde übergegangen sind, hat sich doch die alte genossenschaftliche Benutzungsweise erhalten, und die Nutzungsberechtigten bilden innerhalb des Rahmens der politischen Gemeinde bestehende Genossenschaften (Realgemeinde, Altgemeinde).

III. **Die Landwirtschaft betreffende Zustände und Einrichtungen.** A. 1. Die Wärmeverhältnisse des deutschen **Klimas** sind derartig, daß die wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse, insbesondere die Getreidearten, Futterpflanzen und der größte Teil der Handelsgewächse in ihrem Fortkommen gesichert und auch das Maß der Befruchtung durch atmosphärische Niederschläge ein die Pflanzenkultur im allgemeinen begünstigendes ist. Die Beeinflussung des Klimas durch menschliche Tätigkeit scheint sehr eng begrenzt; immerhin ist eine solche insofern vorhanden, als Wechselbeziehungen zwischen Klima und Bewaldung zweifellos bestehen, diese letztere aber als innerhalb der menschlichen Machtsphäre gelegen betrachtet werden kann. Zur Zeit der Römerherrschaft war das Klima im heutigen Deutschland erwiesenermaßen ein viel feuchteres als in der Gegenwart, und die inzwischen eingetretene Wandlung ist ohne Zweifel auf die Verminderung des Waldareals zurückzuführen. Als ebenso feststehend ist zu betrachten, daß eine noch weiter gehende Waldausstockung eine sehr ungünstige Gestaltung der klimatischen Verhältnisse zur Folge gehabt haben würde. Die Zustände in Italien und in den Steppen Südrußlands liefern hierfür die überzeugendsten Beweise, und es ist an diesen Beispielen gleichzeitig zu ersehen, wie außerordentlich schwer es ist, derartige Mißgriffe später wieder gutzumachen. Es kann nun freilich nicht behauptet werden, daß man in Deutschland von je und mit bewußter Absicht auf die Schaffung eines derartigen Zustandes hingewirkt habe, vielmehr sind es ganz andere Momente gewesen, deren Zusammenwirken derselbe seine Entstehung verdankt. Heute aber besteht er, und die neuere Gesetzgebung aller Staaten hat für die Erhaltung und zweckmäßige Pflege des Waldes die weitestgehenden Bestimmungen getroffen. Im Deutschen Reiche umfaßt der Wald ungefähr ein Viertel des Gesamtareals; davon sind etwas mehr als die Hälfte im Besitz des Staates und der Korporationen, der Rest in Privathänden. Dabei ist aber zu bemerken, daß bezüglich der Korporationswaldungen fast überall ein wirksames Aufsichtsrecht des Staates besteht und auch über die Privatbesitzer eine bald mehr bald weniger weit gehende Kontrolle geübt wird. Namentlich ist die Vornahme von Ausstockungen in erheblichem Umfange in den meisten Ländern von staatlicher Genehmigung abhängig.

2. Von der **Gesamtfläche** des Deutschen Reichs sind etwa 65% in landwirtschaftlicher Benutzung, etwa 25% treffen auf Forsten und Holzungen, und in den Rest teilt sich das Areal der Haus- und Hofflächen, der Verkehrswege, der Wasserflächen und des Unlandes. Entsprechend der außerordentlichen Vielgestaltigkeit, welche die geologischen Verhältnisse Deutschlands aufweisen, ist auch die Qualität des Kulturbodens eine vielfach wechselnde. Die größte Gleichförmigkeit weist die norddeutsche Tiefebene auf, wo die Herrschaft der Kiefer und des Roggens das Überwiegen des leichten, sandigen Bodens ankündet. Indessen kommen auch hier, namentlich in den Flußtälern, ausgebreitete Länderstriche mit vorzüglichem Ackerboden vor. Vom Beginn der mitteldeutschen Gebirgszüge bis hinab zur Donau-Tiefebene findet sich allüberall ein buntes Durcheinander. Sehr geeignet zur allgemeinen Orientierung über die in dieser Hinsicht in Deutschland obwaltenden Verhältnisse sind die vom Deutschen Statistischen Amt veröffentlichten kartographischen Darstellungen. Im Südwesten wiegen die schweren, tonigen und lehmigen Böden vor, hier spielt daher der Weizen und Spelz unter den Halmfrüchten die erste Rolle, während im Nordosten der Roggenbau bedeutender ist und nur in den Flußtälern der Weizen einigermaßen zur Geltung kommt. Daß es die Bodenbeschaffenheit und nicht das Klima ist, welches diese Unterschiede bedingt, beweist der Umstand, daß gerade im äußersten Norden der Weizenbau wieder zunimmt.

Das der Kultur dienende Areal hat sich im Lauf der Zeit nach Größe und Qualität verändert dadurch, daß bisher vollkommen ödes Land der landwirtschaftlichen Benutzung gewonnen oder daß auf bisher schon der Kultur zugänglichem Lande die Erträge gesichert und erhöht wurden. Die hierauf bezügliche Tätigkeit ist meist größeren Interessentengemeinschaften oder dem Staate vorbehalten. Hierher gehört vor allem die **Trocken-**

legung sumpfigen Geländes und die Beseitigung der Überschwemmungsgefahr für die am Ufer der Meere und Flüsse gelegenen Inundationsgebiete. Solchen Zwecken dient die seit alters bestehende volkstümliche Einrichtung der Deichverbände oder Deichgenossenschaften mit ihren strengen Satzungen und ihrer ebendadurch bedingten sehr weit gehenden Wirksamkeit. Beispiele für staatlich ausgeführte Unternehmungen sind namentlich in Preußen reichlich vorhanden, wo schon Friedrich d. Gr. geniale Werke dieser Art zur Ausführung brachte. Aber auch in andern deutschen Staaten ist auf diesem Gebiet Namhaftes geleistet worden.

Die wirtschaftliche Verwertung der in Deutschland in großer Ausdehnung vorhandenen Moorflächen war insbesondere der neueren Zeit vorbehalten. Während ursprünglich die Gewinnung von Brenntorf im Vordergrund stand, hat später die Verwendung des Torfes zu Streuzwecken und zur Konservierung der städtischen Fäkalien das Absatzgebiet dieses Produktes beträchtlich erweitert. Von ganz besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist aber, daß es gelungen ist, nicht nur die ausgebeuteten Torfflächen wieder der landwirtschaftlichen Produktion zu gewinnen, sondern auch diejenigen Moore, welche ihrer Beschaffenheit nach sich zur Ausbeutung überhaupt nicht eignen, dem Pflanzenbau zugänglich zu machen. Besonders die Rimpausche Moordammkultur, nach ihrem Erfinder Rimpau-Cunrau genannt, hat sich zu diesem Zweck bewährt. Das Verfahren der Moordammkultur besteht darin, daß in Abständen von etwa 25 m parallele Gräben von 1/1,15 m Tiefe gezogen werden und das aus dem Untergrund zutage geförderte Material, das meist sandiger Natur ist, nun auf die zwischen den Gräben liegenden Beete aufgeworfen wird. Dadurch wird gleichzeitig die Entwässerung des Torfes und die Beschwerung und Verbesserung der Krume erreicht. In Preußen wurde im Jahre 1877 eine aus neun Mitgliedern bestehende Zentralkommission des Moorwesens eingesetzt und gleichzeitig eine Moorversuchsstation in Bremen errichtet. Ohne Frage haben diese Einrichtungen den Fortschritt auf diesem Gebiete erheblich gefördert, insbesondere hat die Tätigkeit der Moorversuchsstation zu der bis dahin ziemlich dunkeln Frage der Düngung der Moore manchen wertvollen Beitrag geliefert.

Aber auch abgesehen von den Mooren und den in der Nähe der Wasserläufe und Moore gelegenen Inundationsgebieten gibt es ausgedehnte Gebiete, die eine lohnende Kultur erst ermöglichen, nachdem sie trocken gelegt worden sind. Es ist das überall dort der Fall, wo das Wasser durch irgend welchen Umstand am Abfließen oder Versinken verhindert ist. Der Aufwand für derartige Bodenverbesserungen ist meist ein beträchtlicher, es fehlt deshalb oft an den nötigen Mitteln zur Durchführung. Doch ist die Inangriffnahme derartiger Meliorationen durch Private durchaus nicht selten. In Preußen wurden insbesondere seit 1855 die Ablösungsgelder für die Reallasten von den Besitzern der herrschaftlichen Güter vielfach zu solchen Unternehmungen verwendet. Wo kleine Güter und die Gemengelage der Grundstücke vorherrschend ist, da kann der einzelne in dieser Richtung wenig erreichen, vielmehr muß die Gemeinschaft der Interessenten zur Schaffung eines gesunden Zustandes zusammentreten. Übrigens werden hier die Entwässerungen meistens gleichzeitig mit den staatlich geleiteten Markungsregulierungen vorgenommen.

Auch der Nutzbarmachung der zur Verfügung stehenden Wassermengen ist Erwähnung zu tun. Wenn schon zur Entwässerung die gesetzliche Reglung der wasserrechtlichen Fragen vonnöten ist, so ist dies noch mehr der Fall für die Ausnutzung des Wassers, weil hier die Interessen der Landwirtschaft und Industrie in Gegensatz treten. Diese rechtlichen Fragen sind indessen in den deutschen Staaten überall im Laufe des 19. Jahrh. wenigstens teilweise geregelt worden. Um eine wirksame Bewässerung zu ermöglichen, muß einmal dafür gesorgt werden, daß während der Bedarfszeit Wasser vorhanden sei, d. h. es muß mit dem jährlich anfallenden Vorrat möglichst wirtschaftlich verfahren werden, und in zweiter Linie müssen die großen Wasserrinnen so beschaffen sein, daß die betreffenden Anlagen sich anbringen lassen. Nach beiden Richtungen bilden ein Haupthindernis die Hochwasser. Das wirksamste Mittel für die Bekämpfung der Hochwassergefahr ist die Pflege des Quellgebiets der Ströme. Hierauf ist auch das Augenmerk der maßgebenden Behörden stets gerichtet. Als einzelne Maßregeln lassen sich aufführen: Belassung des Waldes, wo solcher vorhanden, Erhöhung seiner Wirksamkeit durch Schutz gegen Ausraubung der Laubdecke, Vermeidung gänzlicher Abtriebe, Aufforstung kahler Hänge mit Hilfe von Horizontalgräben. Alle diese Dinge haben die Wirkung, das Wasser auf den Flächen, auf denen es auffällt, zurückzuhalten. Den Abschluß des ganzen Systems bildet dann die Herstellung von Sammelweihern durch Anlegung von Talsperren und als Ergänzung hierzu die Korrektion der Flußbetten. In Deutschland ist namentlich seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrh. in der Korrektion der norddeutschen Ströme und des Mittelrheins viel geleistet, und es sind durch Errichtung gewaltiger Talsperren für Landwirtschaft und Industrie großartige Erfolge erzielt worden.

Als Verbesserung des natürlichen Zustandes gewisser Territorien kann endlich noch aufgefaßt werden die Schaffung von Schutzwaldungen. Der Schutz erstreckt sich hauptsächlich auf die Abhaltung von Überschwemmungen, von Übersandung durch Flugsand und der sonstigen Wirkungen rauher Winde. Im Gebirge kommt auch der Schutz gegen Lawinen in Betracht. In allen deutschen Staaten ist das Verfügungsrecht privater Besitzer solcher Wälder stark eingeschränkt. In

einzelnen Ländern bestehen sogar Bestimmungen, welche die Neuschaffung solchen Schutzes auf dem Zwangswege ermöglichen. Indessen pflegt die staatliche Tätigkeit hier auch direkt einzugreifen. So ist in Preußen namentlich zu nennen der Ankauf und die Aufforstung von Sandschellen seitens des Forstfiskus, Aufbringung von Strandforsten gegen Sturmfluten und Dünenverwehungen usw.

B. Die Grundbesitzverteilung. 1. Die Siedlung. Im heutigen Deutschland hat die Besitzergreifung des Grund und Bodens innerhalb der historischen Zeit stattgefunden durch drei der arischen Völkergruppe angehörige Stämme: die Kelten, die Germanen und die Slawen. Zuerst erfolgte der Vorstoß gegen Westen durch die Kelten; diese wurden durch die nachdrängenden Germanen wieder vertrieben, und den letzteren folgten endlich die Slawen, welche aber ihrerseits durch die Rückstöße der Germanen wieder weit nach dem Osten zurückgeworfen wurden. So kommt es, daß im größten Teil des heutigen Deutschlands die germanische Siedlungsweise als Ausgangspunkt und Grundlage des jetzt herrschenden Zustandes zu erkennen ist. Die Reste der keltischen Besitzergreifung sind überall dort zu suchen, wo das einzelne Gehöft in der Einöde liegt und die dazu gehörigen Felder rings um den Hof angeordnet sind. Dieses Einödsystem trifft man heute noch in großen Teilen des gebirgigen Südens, ferner am Rhein, in Westfalen und in Friesland. Der slawischen Siedlungsweise ist eigentümlich die Sitte, die Gehöfte zwar zusammenzubauen, aber das zu jedem Gehöft gehörige Land in einem Stück und hinter dem Hof liegend auszuteilen. Die Gehöfte bilden entweder einen Kreis, oder sie liegen zu beiden Seiten einer Straße. Die Grundstücke schließen sich fächerförmig, nach außen breiter werdend, an diese an. Spuren dieser Siedlungsweise haben sich heute noch erhalten in der Lausitz, in Sachsen und Oberfranken.

Nach germanischer Sitte scheint ursprünglich der von einer Stammesgemeinschaft in Besitz genommene Bezirk gemeinsames Eigentum gewesen zu sein. Dies gilt namentlich für die Zeit, da Weide und Jagd die ausschließliche Nutzung bildeten. Mit den festen Wohnsitzen beginnt auch das Sondereigentum an dem zum Feldbau bestimmten Lande. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Inangriffnahme des Landes zur Beackerung, denn diese hat der ganzen heutigen Feldeinteilung ihren Charakter aufgeprägt. Dieselbe erfolgte gewannweise. Es wurden größere Komplexe von gleicher Bodenqualität und gleicher Lage zu den Gebäuden ausgemessen, meist in der Lang-Rechteckform. Jeder Genosse bekam in jedem Gewann seinen Anteil. Die Reihenfolge wurde einmal ausgelost, und die Austeilung erfolgte sodann in jedem Gewann nach dieser Reihenfolge in der Richtung des Sonnenlaufs. Das übrig bleibende und das in dem betreffenden Jahre brach liegende Land wurde zu gemeinschaftlicher Weide benutzt. Zwischen den einzelnen Dorfgemarkungen blieben größere Landstriche frei, sie bilden später die sog. Marken, deren Nutzung den anstoßenden Dorfschaften zustand. Später wurden diese Marken unter die anteilhabenden Dorfschaften verteilt, blieben aber Gemeindeeigentum, wodurch die Allmenden entstanden.

Die Einheit in der Dorfgemeinschaft bildete die Hufe. Dieser Begriff ist aber nicht so eng aufzufassen, daß er etwa nur das Eigentum an einer Fläche von bestimmter Größe darstellte, vielmehr ist die Hufe zu betrachten als der Inbegriff einer Anzahl von Rechten und Pflichten. Die ersteren bestanden in einem bestimmt bemessenen Anteil an Grundeigentum und an Weide, Holz und sonstigen gemeinsamen Nutzungen. Die Pflichten sind namentlich die Heeresfolge und die Anteilnahme an den Kosten der Gemeinde, nach der Entwicklung des Lehnswesens die an den Lehnsherrn zu leistenden Abgaben. Die Hufe ist ihrem ganzen Umfang nach teilbar. Wenn die Teilung einer Hufe vorgenommen wurde, so betraf die Teilung nicht den ganzen zu der Hufe gehörigen Grundbesitz, sondern es wurde in jedem Gewann besonders geteilt. Und wenn die Teilung nicht so weit ging, so erstreckte sie sich jedenfalls auf den Hufenanteil jeder Flur. Die Flureinteilung ergab sich ganz von selbst durch den Anbau von Winter- und Sommerfrucht. Die Zahl der Gewanne wird in drei Abteilungen gebracht, die noch heute fast überall aufrecht erhalten sind: das Winterfeld, das Sommerfeld und das Brachfeld; das letztere diente ursprünglich der gemeinsamen Weide, heute dem Anbau aller der Früchte, die im Winterfeld oder Sommerfeld keinen Platz finden. Jeder Hufenteil mußte in jeder dieser drei größeren Abteilungen seine Parzelle haben. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich auch der sog. Flurzwang, der dem landwirtschaftlichen Betriebe überall da, wo die Gemengelage der Grundstücke besteht, einen hohen Grad von Starrheit und Unbeweglichkeit verliehen hat.

Außer den drei schon genannten volkstümlichen Siedlungsarten haben wir noch einige andere zu nennen, die indessen von nebensächlicher Bedeutung sind. Zweifellos blieben bei der ersten Besitzergreifung solche Gebiete, welche sich zu Weidenutzung und Ackerbau weniger eigneten, unbesiedelt; als sich dann später aus der Führerschaft im Kriege das Königtum entwickelte, wurden diese Gebiete von den Machthabern in Besitz genommen, um als Besoldungen der nötig werdenden Beamten verwertet zu werden. Die Nutzung geschah nicht direkt, sondern durch Vergebung an zinspflichtige Kolonen. Teilweise geschah die Einweisung der letzteren in der volkstümlichen Art der Gewannverfassung, teilweise, und das namentlich in der Karolinger Zeit, durch Ausmessung der Königshufen. Diese zeichneten sich vor allem durch

größeren Umfang vor der gewöhnlichen Hufe aus. Alles zu einer Hufe gehörige Land bildete einen Komplex, meist in Lang-Rechteckform, mit besonderem Zugang. Die Königshufen lagen mit der Langseite aneinandergereiht. Die Gehöfte wurden an dem Kopfende des Grundstücks, zumeist in den Tälern, an Flußläufen usw. errichtet. Die Hagenhufen fallen begrifflich zusammen mit den Königshufen, unterscheiden sich von diesen aber in historischer Beziehung, insofern dieselben nicht direkt vom König, sondern durch Vermittlung von Gutsherren ausgetan wurden. Diese Form der Grundbesitzverteilung findet sich heute noch im Schwarzwald, Odenwald, Spessart, im Erzgebirge und zum Teil in den Marschen.

Der Umstand, daß in den Gebieten östlich der Elbe die Zahl der großen Güter viel beträchtlicher ist als in den westlich von diesem Strome gelegenen, scheint ebenfalls in der ursprünglichen Besitzergreifung begründet. Die wenigen großen Güter in den westlichen Bezirken sind durch Vereinigung mehrerer Hufen in einer Hand entstanden, die Gemengelage der dazu gehörigen Grundstücke weist auf diese Entstehungsweise hin. In einzelnen Fällen kann es sich auch um Okkupation von Teilen der Marken durch die Gutsherren handeln. Im Osten dagegen wurden nachgewiesenermaßen gleich nach Rückeroberung dieser Gebiete aus den Händen der Slawen große selbständige Ackerwirtschaften gebildet, während die dazwischen liegenden Ländereien nach Art der deutschen Hufenverfassung an Kolonen vergeben wurden, auch dann, wenn diese Kolonen der slawischen Nationalität angehörten.

2. Von weitgehender Bedeutung war aber die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Als das verfügbare Land zur Belehnung der Vassallen und Beamten des Königtums nicht mehr ausreichte, wurden die übrigen Gebiete, die ursprünglich Freie innehatten, jenen Vassallen zu Lehen gegeben, und die Insassen des Lehnsbezirkes kamen dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Lehnsherrn. Während die Verpflichtung des letzteren in der Übernahme der Heeresfolge und der Gewährung eines gewissen Schutzes gegen unbefugte Eingriffe Dritter (gutsherrliche Gerichtsbarkeit) bestand, hatte er von den Untertanen eine Reihe von Dienstleistungen und Lieferungen in Sachwert zu beanspruchen, die man später unter den Begriff Reallasten zusammenzufassen pflegte. Eine Vermehrung der Servituten entstand dadurch, daß der Gutsherr die für seinen Haushalt nötigen Dienstleute und Handwerker in seinem Bezirk ansässig machte und durch gewisse Servituten entschädigte. Infolge der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hatte der Gutsherr auch ein Einspruchsrecht bei Veräußerungen und Erbschaftsregulierungen.

Die bestehende Rechtsordnung wirkt teils mittelbar teils unmittelbar (Agrargesetzgebung) auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse ein. Die erbrechtlichen Satzungen und Gebräuche gingen bei den einzelnen deutschen Volksstämmen nicht unerheblich auseinander. Bei den Friesen war zwar das Eigentum dem Rechte nach frei teilbar, aber die Sitte bewirkte dennoch, daß die Mehrzahl der Hufen in ihrem ursprünglichen Bestande sich erhielt. Das im Gebiet des Sachsenrechts sich entwickelnde Meier- und Kolonenwesen mußte ebenfalls die Erhaltung der geschlossenen Hufen begünstigen. Im Gebiet des fränkischen Rechts dagegen besteht nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch freie Teilung, so daß hier ein rascheres Fortschreiten der Zerstückelung nicht ausbleiben konnte. Das Bestehen der Erbpacht mochte im allgemeinen die Gründung bäuerlicher Nahrungen erleichtern, auf der andern Seite aber wegen der in dieser Rechtsform begründeten Beschränkung des Verfügungsrechts des Erbzinspflichtigen der weiteren Zersplitterung entgegenwirken.

3. Die aus der Hufenverfassung und der Gewanneinteilung im Laufe der Zeit sich entwickelnden Unzuträglichkeiten wurden schon frühzeitig empfunden. Eine anscheinend in volkstümlicher Anschauungsweise beruhende Maßregel zur Abhilfe bestand darin, daß die einzelnen Parzellen zusammengeworfen und sodann wieder neu vermessen und verlost wurden. In einzelnen Fällen kam es sogar vor, daß die Zahl der Gewanne vermindert und dadurch eine nicht unwesentliche Verbesserung des Zustandes herbeigeführt wurde. Das Prinzip der Gewanneinteilung blieb aber dabei regelmäßig bestehen. Bemerkenswert ist ferner, daß schon vor dem Dreißigjährigen Kriege vollständige Vereinödungen in beträchtlichem Umfange Platz griffen. Auch später wurde zu diesem radikalen Mittel gegriffen. So wurde in Schleswig-Holstein und Lauenburg zu Ende des 18. Jahrh. die Verkoppelung ganz allgemein durchgeführt. Dabei geschah der Ausbau, d. h. die Verlegung des Gehöftes vom Dorfe in die Einöde mit Unterstützung seitens der Gemeinde und des Staates.

Im Laufe des 19. Jahrh. haben sodann alle deutschen Staaten eine vielseitige gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet, um eine Verbesserung der agrarischen Zustände herbeizuführen. Dieselbe hatte zum Gegenstand die Durchführung des Einzeleigentums an Grund und Boden, also Teilung der sog. Gemeinheiten, die Ablösung der Servituten und Reallasten und die Beseitigung oder wenigstens Milderung der aus der Gewanneinteilung entsprungenen weitgehenden Parzellierung und Gemengelage und der sonstigen damit im Zusammenhang stehenden, die landwirtschaftliche Produktion hemmenden Unzuträglichkeiten. In manchen Ländern finden sich auch Bestimmungen, welche die zu weit gehende Zersplitterung des Grundbesitzes und die Erhaltung der selbständigen bäuerlichen Nahrungen zum Gegenstand haben. In allerneuester Zeit hat die preußische Gesetzgebung in dem Rentengut eine

ganz neue Rechtsform geschaffen, welche im allgemeinen eine Erleichterung des Besitzwechsels begünstigt, insofern der sich zur Entrichtung einer Rente Verpflichtende keine so große Kapitalkraft zu haben braucht wie ein Käufer. Insbesondere ist aber die Begründung kleinerer bäuerlicher Nahrungen dadurch besonders erleichtert, daß für diese die Landeskultur-Rentenanstalten die Rentenabzahlung vermitteln.

Aber nicht nur durch die Gesetzgebung hat man im Laufe des 19. Jahrh. die agrarischen Zustände zu verbessern gesucht, sondern es wurde auch noch durch Schaffung besonderer Behörden dafür gesorgt, daß den Gesetzen die wünschenswerte Wirksamkeit nicht versagt blieb. In Preußen waren es die Generalkommissionen, welche, im Jahre 1817 gegründet, seither eine ausgedehnte Tätigkeit bei den Gemeinheitsteilungen und Regulierungen, bei den Reallastenablösungen entwickelten und auch jetzt wieder bei der Durchführung der Rentengutsgesetze in hervorragender Weise beteiligt sind. Ähnlich bestand in Hannover vor dessen Einverleibung seit 1802 das Landes-Ökonomiekollegium zu Celle. In den übrigen Staaten wurden derartige Behörden erst viel später ins Leben gerufen.

In Preußen wurden bis 1872 nur gemeinsamer Nutzung unterliegende und freiwillig eingeworfene Grundstücke der Regulierung unterworfen, von da ab wurde mit diesem Grundsatz gebrochen. Ende 1907 waren reguliert 1 408 690 ha. Bei den Regulierungen und Ablösungen wurden an Entschädigungen festgestellt 235 Mill. *M* Kapitalwert und 28 Mill. *M* Rente. Von allen Servituten befreit resp. separiert sind mehr als 19 000 000 ha, also fast ²/₃ der Gesamtfläche. In Bayern wurde eine durchgreifende Regulierung erst ermöglicht durch das Gesetz vom 19. Mai 1886, in Württemberg durch das Gesetz vom 30. März 1886. In Sachsen ist das Gesetz von 1861 maßgebend; die Regulierung ist hier so gut wie abgeschlossen; für einen großen Teil lag hier das Bedürfnis der Regulierung überhaupt nicht vor, und wo dies der Fall war, ist dieselbe schon durchgeführt.

4. Die Sicherung und Klarstellung des Grundeigentums bezwecken die Grundbücher, welche sich in fast allen deutschen Staaten zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. aus teilweise sehr unvollkommenen Anfängen auf dem Grundsatz der Publizität, Spezialität und Legalität zu immer brauchbareren Handhaben für die Verkehrs- und Kreditgeschäfte des Grund und Bodens entwickelt haben und so indirekt einen entsprechenden Einfluß auf die Lage der Landwirtschaft auszuüben nicht verfehlten. Die Kataster, welche anfänglich nur als Basis für die Grundsteuerveranlagung zu dienen bestimmt waren, wurden später als wichtige Ergänzung der Grundbücher zur Sicherung und Klarlegung des Grundeigentums erkannt.

Sowohl bei der Herstellung der Kataster als auch bei der Durchführung der Regulierungsgeschäfte stellt die Vermessung der in Frage kommenden Komplexe den größten Teil der aufzuwendenden Arbeit dar, und die Art und Weise, in welcher dieselbe durchgeführt wird, ist für den Wert und die Brauchbarkeit der gewonnenen Resultate von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der so wichtige Zweig staatlicher Tätigkeit bisher fast allerorts stark vernachlässigt wurde. Die technische Ausführung war mangelhaft, eine systematische Gliederung fehlte. Die Ergebnisse lokaler Messungen wurden einfach aneinander gereiht und die auf solchen Arbeiten fußende Kartierung konnte dementsprechend nur eine sehr unzulängliche Grundlage für die momentanen Zwecke und besonders für die etwa in Zukunft anfallenden Geschäfte abgeben.

Der Anfang zu einer brauchbaren Gestaltung des Vermessungswesens wurde zuerst in Preußen gemacht, wo bei der Neuvermessung der beiden westlichen Provinzen ein das ganze Land überspannendes Hauptdreiecksnetz zugrunde gelegt wurde, welchem sich alle späteren Arbeiten einfügten, so daß jede einzelne Parzelle einen organischen Teil des Ganzen bildete. Nach diesen Grundsätzen hat sich sodann das preußische Vermessungswesen weiter entwickelt, so daß es heute als auf streng wissenschaftlicher Grundlage ruhend bezeichnet werden kann. Die Hauptvorzüge des neuen Verfahrens bestehen neben den eben erwähnten, den systematischen Zusammenhang des Ganzen betreffenden darin, daß die vollständigen Maße im Felde erhoben und in den Vermessungswerken niedergelegt werden, so daß die letzteren die Möglichkeit an die Hand geben, jederzeit von jedem einzelnen Grundstück in jedem beliebigen Maßstabe eine Karte in exakter Weise herzustellen und den Flächeninhalt des Grundstücks genau zu ermitteln. Es leuchtet ein, daß eine derartig ausgeführte Vermessung nicht nur für die Aufstellung und Weiterführung brauchbarer Kataster, sondern auch für die in der Entwicklung der Landwirtschaft so hochwichtigen Regulierungsgeschäfte vom allergrößten Werte sein muß, indem sie nicht nur die unentbehrlichste Grundlage für die erstmalige Regulierung, sondern auch ein Arbeit und Kosten ersparendes Hilfsmittel für alle in Zukunft nötig werdenden Änderungen zu bieten geeignet ist (vgl. auch d. Art.: Ablösung, Agrargesetzgebung, Arrondierung, Bauernstand und Grundbesitz).

Literatur. Thaer, Grundsätze rationeller L.; Frhr v. d. Goltz, Handb. der gesamten L.; Steinbrück, Handb. der gesamten L.; Krafft, Lehrb. der L.; Meitzen in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie; die Lehrbücher über Betriebslehre von Göritz, Walz, Pohl, Dünckelberg, Settegast, Fähling, v. d. Goltz; Werner, Zeitgemäßer L.sbetrieb; Krafft, Illustriertes L.slexikon; Jahrbücher u. Arbeiten der Deutschen L.sgesellschaft; Jahresberichte über die Fortschritte der L. von Bürstenbinder u. Stammer (seit 1886); Archiv des deutschen L.srats (seit 1877); v. d. Goltz, Agrarwesen u. Agrar-

politik; Meitzen, Der Boden u. die landw. Verhältnisse des preuß. Staates; Dünckelberg, Kulturtechnik; Koppe, Ackerbau u. Viehzucht; Blomeyer, Die Kultur der landw. Nutzpflanzen; Kühn, Ernährung des Rindviehs; Kellner, Die Ernährung der landw. Nutztiere.

[Ramm, rev. Kellermann.]

Landwirtschaftliches Bildungswesen. 1. Allgemeines und Geschichtliches. Mit der auf Grundlage der Naturwissenschaften ausgestalteten Landwirtschaftslehre ist das Bedürfnis nach Gründung von landwirtschaftlichen Lehranstalten von selbst gegeben. Beide Vorgänge fallen daher zeitlich zusammen. Die an dem Prozeß der Hervorbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als selbständige Gewerbetreibende beteiligten Personen haben aber nicht nur durch die von ihnen bei diesem Prozesse zu lösenden Aufgaben, sondern auch durch ihre Beziehungen zum Gesamtleben der Nation das Bedürfnis nach einer verschiedenartigen Bildung. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß auf verschiedene Bildungsgrade berechnete Anstalten entstehen mußten. Weiter ergibt sich durch einfache vernunftgemäße Erwägung, daß zeitlich die höheren Lehranstalten zuerst entstehen mußten, da ohne diese nicht die für die niedrigen Lehranstalten nötigen Lehrkräfte beschafft werden konnten.

Bereits im Jahre 1727 wurde an der damaligen Universität Frankfurt a. d. O. eine landwirtschaftliche Professur eingerichtet. Es handelte sich aber bei dieser, wie bei andern ähnlichen Professuren anderer Universitäten, um kameralistische Ausbildung von Verwaltungsbeamten. Der eigentliche Begründer eines systematisch durchgeführten landwirtschaftlichen Bildungswesens ist Albrecht Thaer, von dem auch die wissenschaftliche Behandlung der Landwirtschaftslehre herzuleiten ist. Thaer war Leibmedikus des Kurfürsten von Hannover und machte 1802 in Celle in Hannover mit dem Apotheker Einhoff zusammen bereits den Versuch zur Gründung landwirtschaftlicher Lehrkurse, welche aber noch sehr mangelhaft waren. Bald nachher siedelte Thaer nach Preußen über und gründete 1806 das erste eigentliche landwirtschaftliche Lehrinstitut in Deutschland, die später im Jahre 1819 mit dem Namen „Königliche Akademische Lehranstalt des Ackerbaues“ bezeichnete Anstalt zu Möglin, etwa 50 km östlich von Berlin gelegen. Im Jahre 1810 wurde Thaer auch zum Professor an der neugegründeten Universität Berlin ernannt.

Ähnliche Anstalten wie in Möglin wurden 1818 in Hohenheim (Württemberg), im selbigen Jahre in Idstein (Nassau), 1822 in Schleißheim (Bayern), 1829 in Tharandt (Sachsen), 1842 in Regenwalde (Pommern), 1847 in Proskau (Schlesien) und in Poppelsdorf-Bonn (Rheinland), 1851 in Weende bei Göttingen, 1858 in Waldau bei Königsberg (Ostpreußen) gegründet. Diese Anstalten standen in keiner näheren Beziehung zu den Universitäten. Es war F. G. Schulze, welcher zuerst in Jena 1826 und in Eldena bei Greifswalde 1835 landwirtschaftliche Institute in Angliederung an die betreffenden Universitäten schuf. Liebig aber sprach sich im Jahre 1861 in der Akademie der Wissenschaften in München grundsätzlich für die Vereinigung des Studiums der Landwirtschaftslehre mit den Universitäten aus. Diese Liebigsche Rede hat den hauptsächlichsten Anteil daran, daß die landwirtschaftlichen Akademien 1859 in Regenwalde, 1862 in Möglin, 1868 in Waldau, 1869 in Tharandt, 1871 in Hofgeismar, wohin die Idsteiner Anstalt 1834 verlegt worden war, 1877 in Eldena, 1880 in Proskau aufgelöst wurden.

Durch Verlegung in der Nähe befindlicher landwirtschaftlicher Akademien oder durch Neugründung entstanden dann landwirtschaftliche Universitätsinstitute an einer Reihe von Universitäten. So besitzt Preußen gegenwärtig nur mehr zwei selbständige landwirtschaftliche Hochschulen, welche dem Landwirtschaftsministerium unmittelbar unterstellt sind: in Berlin seit 1881 und in Poppelsdorf-Bonn seit 1847. Mit den Universitäten verbundene landwirtschaftliche Institute befinden sich für Preußen in Halle, Göttingen, Breslau, Königsberg und Kiel, für Hessen in Gießen, für Sachsen in Leipzig, für Sachsen-Weimar in Jena, für Baden in Heidelberg, für Bayern in der landwirtschaftlichen Abteilung der kgl. Technischen Hochschule in München. Außerdem bestehen noch als selbständige höhere landwirtschaftliche Lehranstalten in Deutschland die Akademie Hohenheim (Württemberg), verbunden mit Gutsbetrieb (ähnlich wie in Poppelsdorf), und die ein Mittelding zwischen Hochschule und Mittelschule darstellende, 1852 von Schleißheim nach Weihenstephan bei Freising verlegte Königlich-Bayrische Zentral-Landwirtschaftsschule.

Die Bestrebungen zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse in die breite Masse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung sind auf den Pädagogen Pestalozzi und dessen Freunde Fellenberg und Wehrli zurückzuführen. Die von diesen in der Schweiz gegründeten landwirtschaftlichen Armenschulen lernte der bekannte Landwirtschaftsreformer Schwerz bei seinen Schweizerreisen kennen, und als er die Hohenheimer landwirtschaftliche Akademie gründete, verband er mit dieser eine nach dem Muster der Wehrlischulen eingerichtete niedere Lehranstalt. Es folgten weitere derartige Anstalten 1822 in Schleißheim, 1832 in Spitzings bei Königsberg in Preußen, 1833 in Lichtenhof bei Nürnberg, 1856 in Zwätzen bei Jena. Anfangs waren alle diese Schulen wie auch die Schweizer Anstalten nur Armenschulen für Jungen von 13 bis 16 Jahren. Allmählich ging man dazu über, diese Schulen in „theoretisch-praktische Ackerbauschulen“ für Ausbildung von Bauernsöhnen im Alter von 16 bis 20 Jahren umzugestalten. Meistens waren diese Anstalten mit

einer Gutswirtschaft verbunden und dauerte jeder Lehrkursus zwei Jahre.

Im Jahre 1858 errichtete Michelsen in Hildesheim eine rein theoretische Ackerbauschule, auch „landwirtschaftliche Mittelschule" genannt. Die Organisation dieser Anstalten, deren nach dem Vorgange von Hildesheim eine ganze Reihe gegründet wurden, fand in Preußen durch Ministerialerlasse vom Jahre 1875 und 1892 mit der amtlichen Bezeichnung „Landwirtschaftsschulen" statt. Fast gleichzeitig mit diesen Mittelanstalten entwickelten sich die nur auf die Wintermonate ihre Lehrkurse beschränkenden landwirtschaftlichen Winterschulen, welche ebenfalls sich nur auf den theoretischen Unterricht beschränken und diesen dem Fassungsvermögen der Volksschulvorbildung anpassen. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen, welche mit Gutswirtschaften und Internaten verbunden sind, gibt es in der Gegenwart nur mehr sehr wenige. Von den den Mittelschulen zuzuzählenden „Landwirtschaftsschulen" bestehen in Deutschland zurzeit einige zwanzig, und „Winterschulen" als niedere Lehranstalten werden gegen 250 in Deutschland ihre Tätigkeit entfalten.

2. Ziele und Aufgaben. Die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten erstreben eine allgemeine wissenschaftliche und eine besondere fachwissenschaftliche Ausbildung für Landwirte, welche später entweder als Unternehmer (Eigentümer oder Pächter) ein Gut bewirtschaften oder als Verwalter und Inspektoren einen Betrieb leiten oder als Lehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten tätig sein wollen. In Preußen ist die Möglichkeit der Ablegung eines zweifachen Examens, der sog. Diplomprüfung und des Staatsexamens, gegeben. Für Ablegung des ersteren wird gefordert: a) Bestehen eines Examens in einer Reihe von vorgeschriebenen Fächern nach zweijährigem akademischen Studium, zu welchem die Zulassung nur auf Grund des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses erfolgt; b) zwei- bis vierjährige Praxis in einem landwirtschaftlichen Betriebe; c) einjähriger Besuch eines pädagogischen Seminars. Für das landwirtschaftliche Staatsexamen wird gefordert: a) Das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule; b) Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in einer Reihe von naturwissenschaftlichen, landwirtschaftlichen usw. Fächern auf Grund eines dreijährigen Studiums an einer landwirtschaftlichen Hochschule; c) zwei Jahre landwirtschaftliche Praxis vor oder nach dem Studium; d) ein Jahr Besuch eines pädagogischen Seminars; e) ein Probejahr. Aus denjenigen Landwirten, welche die Diplomprüfung bestanden haben, werden die Lehrer an den niederen Ackerbau- und Winterschulen entnommen, und für die Lehrer an den mittleren Landwirtschaftsschulen wird die Ablegung des landwirtschaftlichen Staatsexamens gefordert. Für die Beamten der Landwirtschaftskammern bestehen bezüglich der für ihre Anstellung nötigen Vorbildung dieselben Bestimmungen mit der Abänderung, daß an Stelle des Seminarjahres ein Probejahr an der Kammer tritt.

Der Unterricht an den landwirtschaftlichen Hochschulen umfaßt grundlegende Wissenschaften, als da sind: Physik, Chemie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Volkswirtschaftslehre, und Fachwissenschaften, wie: Ackerbau mit Bodenkunde, Düngerlehre, Agrikulturchemie und Agrikulturphysik, besondere Anbaulehre der einzelnen Pflanzenarten, allgemeine Tierzucht und Fütterungslehre sowie Züchtungslehre der einzelnen Haustierarten mit Tierheilkunde, Betriebslehre, Taxationslehre, Buchführung. Außerdem werden gelehrt Maschinenkunde, Baukunde, Landwirtschaftsrecht, Landeskulturgesetzgebung, Genossenschaftswesen, Handelskunde, Wohlfahrtpflege, ferner Technologie in ihren verschiedenen Zweigen, wie: Brennerei, Brauerei, Müllerei, Molkereiwesen, sowie Meliorations- und Kulturtechnik mit ihren Hilfswissenschaften. Die letzteren Fächer kommen besonders für die Ausbildung der Feldmesser, Katasterbeamte und Ökonomiekommissare, welche bei den Generalkommissionen Anstellung finden wollen, in Betracht. Mit den landwirtschaftlichen Hochschulen sind überall verbunden Versuchsfelder zur Ausführung von Düngungs- und Anbauversuchen, botanische Gärten zur Kultivierung aller im Landwirtschaftsbetrieb vorkommenden Pflanzen, Laboratorien zu Versuchen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie, der Tierphysiologie, der Maschinenkunde, Museen zur Veranschaulichung von Demonstrationsgegenständen.

Die landwirtschaftlichen Mittelschulen kann man als Realschulen bezeichnen, welche den landwirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt sind. Sie haben die Berechtigung zur Erteilung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses und werden deshalb von den Söhnen der wohlhabenden bäuerlichen Besitzer zahlreich besucht. Diese Anstalten vermitteln ein beträchtliches Maß von allgemeiner und fachlicher Bildung im ländlichen Mittelstande. Große Bedeutung für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik haben auch die zahlreich im Laufe der Zeit entstandenen, einzelnen Zweigen gewidmeten Spezial-Unterrichtsanstalten, wie Molkerei-, Obstbau-, Weinbau-, Gartenbau-, Wiesenbau-, Brauerei- und andere Schulen. Für die ganze ländliche Bevölkerung hat einen besondern Bildungswert, daß die Direktoren der Winterschulen zugleich als Wanderlehrer des der betreffenden Winterschule nahegelegenen Bezirkes fungieren und in den Sommermonaten Spezialkurse an den einzelnen Orten halten. Die Winterschulen haben überhaupt für die große Masse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die größte Bedeutung, indem an diesen Anstalten die Grundlagen und Grundzüge der gesamten Landwirtschaftslehre in einer volkstümlichen Form zur Darstellung gelangen. Das ganze landwirtschaftliche Versammlungswesen

trägt auch viel zur Förderung der Einsicht der Landwirte bei dadurch, daß man bei der Auswahl der dort zu behandelnden Themata auf das Bildungsbedürfnis der betreffenden Gegenden weitgehendste Rücksicht nimmt. Stetig und erfreulich fortschreitend, finden auch die ländlichen Fortbildungsschulen ausgedehnte Pflege. Wenn auch die Ansicht sich immer mehr geltend macht, daß Fortbildungsschulen überhaupt den Schwerpunkt ihrer Aufgabe nicht in die Fachbildung, sondern in die Gesinnungspflege verlegen sollen, so kommt naturgemäß doch die durch gute Fortbildungsschulen geförderte bessere Allgemeinbildung auch dem Landwirtschaftsbetrieb zugute, besonders dann, wenn die Fortbildungsschule ihre besondere Aufmerksamkeit der Berufsethik zuwendet. Für das weibliche Geschlecht haben die Haushaltungsschulen ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Winterschulen und Fortbildungsschulen für die männliche Jugend. Die Rolle, welche die Frau in der Landwirtschaft für die Rentabilität des Betriebes spielt, macht es verständlich, daß man auch die der Vorbildung der Frauen gewidmeten Lehranstalten in ihrer zweckentsprechenden Ausgestaltung stetig zu fördern sucht. Große Beachtung verdienen zu dem Ende auch die Wanderhaushaltungsschulen. Nur ist bei den letzteren zu beachten, daß die Kurse nicht zu kurz sind; ist letzteres der Fall, verlieren sie ihren erziehlichen Einfluß und damit ihren wesentlichen Wert.

3. Weitere Ausgestaltung. Infolge des Anwachsens der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und der Verbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens macht sich für den modernen Landwirt das Bedürfnis nach kaufmännischen Kenntnissen und kaufmännischer Gewandtheit immer mehr geltend. Da ist nun ein Vorschlag sehr beachtenswert, den Professor Dr Riesenfeld gemacht hat. Unter Zugrundelegung der Einteilung der gesamten Landwirtschaftslehre in Technik des Landbaues oder landwirtschaftliche Produktionslehre und Ökonomik des Landbaues oder landwirtschaftliche Wirtschaftslehre denkt sich Dr Riesenfeld eine „Gewerbelehre des Landbaues“ neben der landwirtschaftlichen Betriebslehre, der landwirtschaftlichen Taxationslehre und der landwirtschaftlichen Rechnungslehre als einen eignen, selbständigen und gleichberechtigten Zweig der Ökonomik des Landbaues gestellt. Diese landwirtschaftliche Gewerbelehre als Wissensgebiet betrachtet soll nach Dr Riesenfelds Idee die Summe aller derjenigen Kenntnisse enthalten, über welche der moderne Landwirt als Unternehmer eines einzelwirtschaftlichen Betriebes bei seiner Beteiligung am geschäftlichen Verkehrsleben verfügen muß, um den wirtschaftlichen Erfolg seiner gewerblichen Tätigkeit, welcher in der Erzielung von Überschüssen und Reingewinn bestehen soll, zu erreichen. Die „Gewerbelehre“ würde demnach verschiedenartige Wissensgebiete und Lehrfächer umfassen, und zwar einen handelswissenschaftlichen Teil, nämlich die „landwirtschaftliche Handelskunde“ als die Lehre von 1) den handelsgewerblichen Nebenbetrieben, 2) den Handelsgebräuchen, 3) den Handelsgeschäften des Landwirtes beim Einkauf der landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände und beim Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, 4) der Nutzbarmachung der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Handelsverkehres für die Zwecke der Förderung des landwirtschaftlichen Güteraustausches, nämlich Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Schiffahrt usw.), Zahlungs- und Kreditwesen, Bank- und Börsenwesen, 5) den Handelsvertragsbeziehungen und Zöllen auf landwirtschaftliche Betriebsmittel und Erzeugnisse, sowie einen gewerbetechnischen Teil, nämlich landwirtschaftliche Gewerbekunde im engeren Sinne als die Lehre von 1) dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, 2) dem landwirtschaftlichen Kreditwesen, 3) dem landwirtschaftlichen Versicherungswesen, 4) dem landwirtschaftlichen Besteuerungswesen, 5) der landwirtschaftlichen Gewerbeverwaltung und Polizei, 6) der landwirtschaftlichen Gewerbeförderung, insbesondere bezüglich ländlicher Arbeiterverhältnisse, 7) der ländlichen Wohlfahrtpflege und dem landwirtschaftlichen Vereins- und Bildungswesen.

In der „Deutschen landwirtschaftlichen Presse“ (Jahrg. 31, Nr 57, S. 499) wurde dieses Programm vom Chefredakteur Dr Müller in seiner privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung sehr eingehend gewürdigt. Sehr treffend wurde dabei ausgeführt, daß, seitdem der große Landwirtschaftsreformator Albrecht Thaer in seinen „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft“ (§ 32) die Unentbehrlichkeit merkantiler Kenntnisse für den praktischen Landwirt betonte, die damalige verhältnismäßige Einfachheit und Übersichtlichkeit der landwirtschaftlichen Gütererzeugung, des landwirtschaftlichen Güterabsatzes und der Marktpreisbildung dermaßen unter dem Einfluß des modernen Weltverkehrs und seiner Mittel zu einem verwickelten, von allerlei spekulativen Faktoren des Weltmarktes und des internationalen Zwischenhandels beeinflußten Vorgange sich umgestaltet hat, daß Thaers Forderung merkantiler Kenntnisse für den praktischen Landwirt heute ganz beträchtlich mehr denn damals an Berechtigung gewonnen hat und für den auch nur halbwegs größeren Landwirt als bedingungslos gelten muß. Besonders wird in der „Deutschen landwirtschaftlichen Presse“ die fortschreitende Kommerzialisierung und Industrialisierung des landwirtschaftlichen Gewerbes als die hervorstechendsten Züge in dem Gesamtbilde bezeichnet, das die Landwirtschaft auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Entwicklung darbietet. Und wenn schon diese Erkenntnis eine gesteigerte Forderung zur Ausbildung der Landwirte in der Gewerbelehre enthalte, so sei aber besonders auch noch der idealen Mission dieses Faches zu gedenken: durch den Einblick, welchen mit seiner Hilfe der Landwirt in das länderverbindende, weltumspannende Getriebe des Handels gewinnt, sollen sich auf ihn allmählich eine Reihe von mehr persönlichen Eigenschaften übertragen, welche jetzt eigentümliche

Grundzüge im Wesen des Kaufmannes bilden: die geschäftliche Gewandtheit und Sicherheit, die leichtere Beweglichkeit und das Anpassungsvermögen an veränderte Verhältnisse, die offene Zugänglichkeit für gewerbliche, technische und kulturelle Fortschritte, die durch die Beschäftigung mit den Zweigen der Gewerbekunde verwickelt werden, müssen der Entwicklung der gesamten Landwirtschaft zugute kommen.

Nach der Idee von Professor Riesenfeld würde sich das System der Landwirtschaftslehre folgendermaßen gruppieren:

Landwirtschaftstechnik — Wirtschaftslehre des Landbaues

Ackerbau u. Pflanzenbau — Tierzucht. | Betriebslehre. | Taxationslehre. | Rechnungslehre; Buchführung; Statik.

Betriebsmittel, Betriebsarten, Betriebsleitung.

Gewerbelehre. | Agrarpolitik. | Geschichte der Landwirtschaft. | Landwirtschaftl. Rechtskunde; Landwirtschaftl. Maschinenkunde; Landwirtschaftl. Baukunde.

Handelskunde; Lehre von der Gewerbe- u. Polizeiverwaltung; Versicherungskunde; Genossenschaftswesen; Landwirtschaftl. Gewerbeförderung durch Ordnung der Arbeiterfrage; Landwirtschaftl. Kreditwesen; Besteuerungswesen; Wohlfahrtpflege; Vereins- und Bildungswesen.

Auch die Handelskreise dürften die durch eine Ausgestaltung des Unterrichtes in der Landwirtschaftslehre entstehenden Kosten nicht mit scheelen Augen ansehen, denn der Gedanke, auf welchen Prof. Riesenfeld als Handelskammersyndikus auch mit Recht hinweist, ist bedeutungsvoll für Handel und Landwirtschaft gleichermaßen: die Vertiefung in das Wesen und die Bedeutung, die Vertrautheit mit Organisation und Technik der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Handelsverkehrs werden manches Vorurteil, welches der Landwirt heute nicht selten in wenig angebrachtem Maße dem Handel entgegenbringt, zu zerstreuen imstande sein. Und so möchten wir die Einreihung der landwirtschaftlichen Gewerbelehre als ebenbürtigen Faches in die Lehrpläne unserer landwirtschaftlichen Hochschulen warm befürworten und damit zugleich den Wunsch aussprechen, daß die Landwirtschaftslehrer bei ihrer Vorbildung auf diese Weise tiefer in die Gewerbelehre eingeführt, auch an den niedrigen landwirtschaftlichen Schulen diesem Zweige des Wissens eine gesteigerte Aufmerksamkeit zuwenden möchten. Jeder Landwirt muß in erster Linie heute Kaufmann sein. Technik ohne kaufmännische Schulung tut es nicht.

Literatur. Gasser, Einleitung zu den ökonom., polit. u. Kameralwissenschaften (1729); Dithmar, Einleitung in die ökonom., Polizei- und Kameralwissenschaften, hrsg. von Schoeber (1755); F. G. Schulze, Wesen u. Studium der Kameralwissenschaften (1826); Liebig, Rede zur Vorfeier des 102. Stiftungstages der königl. bayr. Akad. der Wissenschaften (1861); ders., Die moderne Landwirtschaft als Beispiel der Gemeinnützigkeit der Wissensch. (1862); Berichte über die kgl. bayr. Akad. für Landwirtschaft u. Brauerei in Weihenstephan; Programme der kgl. württemberg. landwirtschaftl. Akad. Hohenheim; Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der kgl. preuß. landwirtschaftl. Akad. in Poppelsdorf (1897); Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens der kgl. landwirtschaftl. Hochschule in Berlin (1906); Jenne, Das landwirtschaftl. Unterrichtswesen in Bayern (1906); Statistik der landwirtschaftl. u. zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preußens (1903); Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reiche IV, 2. u. 3. Tl: Der mittlere u. niedere Fachunterricht — Die Hochschulen für besondere Fachgebiete (1904); Frhr v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft (1903); Denkschrift des kgl. preuß. Landwirtschaftsministeriums über das ländl. Fortbildungsschulwesen (1904); Kühn, Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle (1888); Settegast, Erlebtes u. Erstrebtes (1892); Havenstein, Beiträge zum landwirtschaftl. Schul- u. Genossenschaftswesen (1904); Kreuz, Denkschrift über die Entwicklung des landwirtschaftl. Winterschulwesens u. Wanderlehrertums in der preuß. Rheinprovinz in den letzten 25 Jahren (1905); Rümker, Landwirtschaft u. Wissenschaft (1905); Peters, Ländliche Fortbildungsschule in drei Teilen (1906/09); Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen (Berlin, seit 1909); Förderung und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Unterweisung: Verhandlungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (1908); Verhandlungen auf der Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrt- und Heimatpflege (1909); Die deutsche Kolonialschule in Witzenhausen-Wilhelmshof a. d. Werra (1907); Delbrück, Die kgl. landwirtschaftl. Hochschule in der Zukunft (1900); Riesenfeld, Grundzüge einer landwirtschaftl. Handelskunde mit Ausblicken auf ihre Entwicklung zu einer allg. Gewerbelehre des Landbaues, in den Mitteilungen der landwirtschaftl. Institute der kgl. Universität Breslau (1904); Lippe-Oberschönfeld, Die Frau auf dem Lande (1908); Statistisches jährlich in Mentzel u. v. Lengerkes Landw. Kalender.

[Faßbender.]

Landwirtschaftliche Vereine. 1. Geschichte. Die Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine in Deutschland fällt in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1762 wurde die „Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee", 1764 die „Königliche Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle" ins Leben gerufen. Es hat sich dann im Laufe der Zeit die Zahl der lokalen Vereine von teils geringerem teils größerem Umfang mehr und mehr vergrößert, so daß heute in allen deutschen Staaten ein das ganze Gebiet umfassendes, geschlossenes Netz solcher Vereinigungen besteht. Im weiteren Laufe der Entwicklung hat sich sodann eine größere Zahl von Lokalvereinen zu sog. Gauverbänden oder Zentralvereinen zusammengetan. Von jeher haben sich die landwirtschaftlichen Vereine der Unterstützung des Staates erfreut, und dies ist

auch gewiß gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß von dem Stande der inländischen Produktion an Nahrungsmitteln das Wohlergehen der Gesamtheit der Staatsangehörigen in hohem Grade abhängig ist. Sodann bietet die landwirtschaftliche Vereinsorganisation dem Staate ein willkommenes Hilfsmittel bei der Erfüllung einzelner Aufgaben der Verwaltung (Statistik, Verteilung von Staatsmitteln) und zur Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen (beratende Tätigkeit der Vereinsorgane bei der Gesetzgebung). Aus diesen Beziehungen hat sich in den einzelnen Staatsgebieten ein bald mehr bald weniger enger Anschluß der oberen Vereinsorgane an die Landes- resp. Provinzialbehörden ergeben.

2. Organisation. In Preußen bestanden im Jahre 1909 im ganzen 23 Provinzial- bzw. Zentralvereine und 3238 Zweigvereine mit etwa 260 000 Mitgliedern. Seit der Einführung der Landwirtschaftskammern (s. d. Art.) sind die alten Zentralvereine größtenteils in diese übergegangen resp. eng mit denselben verbunden. Das Landesökonomiekollegium (reorganisiert auf Grund der durch allerhöchste Ordre vom 13. Nov. 1898 genehmigten neuen Satzungen) stellt das oberste Organ der Vereine dar; 25 Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Landwirtschaftsrates sind, werden von den Landwirtschaftskammern von 3 zu 3 Jahren gewählt. Die Zahl der vom Minister ernannten Mitglieder darf $1/3$ der gewählten nicht übersteigen. Das Landesökonomiekollegium hat den Minister als regelmäßiger Beirat zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen und ist gleichzeitig befugt, selbständige Anträge an den Minister zu stellen, es dient außerdem den Landwirtschaftskammern als Geschäftsstelle zur Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten. In Bayern wurden dem 1809 durch königliches Reskript entstandenen, das ganze Königreich umfassenden Verein im Jahre 1870 durch den König Korporationsrechte verliehen; sein Vertretungskörper sind der Bayrische Landwirtschaftsrat mit den 1895 allerhöchst genehmigten Satzungen als Organ des Gesamtvereins und die Ausschüsse der landwirtschaftlichen Vereine der einzelnen Kreise als Organe der letzteren. Der Verein zählt heute rund 130 000 Mitglieder. In Sachsen ist dem landwirtschaftlichen Verein insofern die Mitwirkung bei der Verwaltung gesichert, als die Vorsitzenden der 5 landwirtschaftlichen Kreisvereine Mitglieder des Landeskulturrates sind, der durch das Gesetz vom 30. April 1906 neu organisiert, ziemlich weit gehende Befugnisse besitzt, von welchen namentlich hervorzuheben ist das Recht, von den wahlberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern Beiträge zu erheben für den Fall, daß der vom Staat gewährte Zuschuß zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen sollte. In Württemberg gliedert sich der 1817 ebenfalls als Zentralverein für das ganze Land gegründete landwirtschaftliche Verein nicht nach Verwaltungsbezirken, vielmehr ist das ganze Gebiet nach der geographischen Lage und den obwaltenden landwirtschaftlichen Verhältnissen in 12 Gaue mit 64 Bezirksvereinen eingeteilt. Jeder Gauverband wählt einen Vertreter zu dem der Zentralstelle für die Landwirtschaft koordinierten Beirat. In Baden ist der landwirtschaftliche Verein (gegr. 1819) zur Zeit in 67 Bezirksvereine geteilt, von welchen 4/10 zu einem Gauverbande vereinigt sind. Bis 1891 war er neben dem 1868 eingerichteten Landeskulturrat zugleich Interessenvertretung der Landwirtschaft. In dieser Eigenschaft wurde er 1891 abgelöst durch den badischen Landwirtschaftsrat, der sich aus Vertretern der Gauverbände und anderer landwirtschaftlicher Vereinigungen zusammensetzte. Seit 1907 trat an dessen Stelle die Landwirtschaftskammer. Ähnlich sind die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten geordnet. — Schon sehr frühzeitig traten Bestrebungen zutage, welche einen Zusammenschluß sämtlicher Vereine Deutschlands bezweckten; sie fanden ihren Ausdruck in den von 1835 bis 1865 bestandenen Wanderversammlungen deutscher Landwirte, später in dem Kongreß deutscher Landwirte. Eine feste Form nahmen diese Bestrebungen aber erst nach Gründung des Deutschen Reiches an. Im Jahre 1872 wurde der Deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben gerufen, welcher in sich 75 Vertreter und Abgeordnete sämtlicher Landwirtschaftskammern und der sonstigen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen vereinigt. Der Deutsche Landwirtschaftsrat tritt jährlich einmal zusammen, hat sich über die landwirtschaftlichen Tagesfragen gutachtlich zu äußern und ist zwischen den Sitzungsperioden durch einen geschäftsführenden ständigen Ausschuß vertreten.

3. Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine hat sich bis vor kurzem darauf beschränkt, dem Staat bei der Verteilung und Verwendung der zur Förderung der Landwirtschaft ausgeworfenen Mittel und bei andern Aufgaben der Verwaltung, z. B. der Statistik, behilflich zu sein und im übrigen durch Veranstaltung von Ausstellungen belehrend und anregend auf die Entwicklung der Landwirtschaft zu wirken.

4. Freie Vereinigungen. Neben der allgemeinen Vereinsorganisation bestehen noch in großer Zahl freie Vereinigungen, die in der Mehrzahl spezielle Zwecke verfolgen. Dahin gehören namentlich die verschiedenen Züchtervereinigungen, Pferde-, Rindvieh- usw. Zuchtvereine, Obst-, Weinbauvereine, Hopfen-, Flachsbauvereine. Das Genossenschaftsprinzip hat sodann in der neuesten Zeit begonnen, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eine ausgedehnte Anwendung zu finden. Insbesondere ist dies der Fall, seitdem das Gesetz vom 1. Mai 1889 in Kraft getreten ist (vgl. d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Von hervorragender

Bedeutung ist endlich die am 11. Dez. 1885 gegründete Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. Es hat diese Vereinigung auf allen Gebieten der technischen Landwirtschaft eine außerordentlich anregende und befruchtende Tätigkeit entfaltet. Das gilt insbesonders für alle Zweige der Tierzucht, welche durch die jährlich veranstalteten Ausstellungen aufs nachhaltigste gefördert und gehoben wurde. Unstreitig gebührt dieser Gesellschaft das Verdienst, zum erstenmal die dem landwirtschaftlichen Berufe gewidmeten Männer des ganzen Reiches zu gemeinsamer ernster und wirksamer Arbeit vereinigt zu haben. Naturgemäß sind es die höher gebildeten, intelligenteren Elemente, welche die Förderung des Werkes sich zum Ziele gesetzt haben. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft beschränkt sich auf die Förderung der landwirtschaftlichen Technik auf allen Gebieten unter strengem Ausschluß aller politischen Bestrebungen, sie arbeitet ausschließlich mit den durch die Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus den geschäftlichen Unternehmungen aufkommenden Mitteln.

Für die Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens haben sich nach den bisherigen Erfahrungen die folgenden Punkte als besonders beachtenswert ergeben. Eine und dieselbe Genossenschaft soll in der Hauptsache nur einem Zwecke dienen. Der Bereich einer Genossenschaft soll namentlich da, wo Mittel- und Kleinbesitz vorherrscht, sich auf den Umkreis einer Dorfgemeinde beschränken. Zur Vertretung der Genossenschaften nach außen und zur Vermittlung der gesetzlichen Revision ist ein Zusammenschluß in größere Verbände im höchsten Grade empfehlenswert. Bezüglich des Umfanges dieser Verbände hat die Erfahrung gelehrt, daß eine allzu weit gehende Zentralisation vom Übel ist. Wenn dieselben den berechtigten Eigentümlichkeiten der einzelnen Volksstämme und den in den betreffenden Bezirken herrschenden besondern Verhältnissen Rechnung tragen sollen, dürfen sie über den Rahmen einer Provinz oder eines Bundesstaates nicht hinausgehen; dies hindert nicht, daß sich sämtliche Verbände zu einer das Ganze vertretenden Vereinigung zusammenschließen. Im Laufe der Zeit hat sich eine Anzahl von großen Verbänden gebildet, welche unter sich weniger durch die Verschiedenheit ihrer genossenschaftlichen Grundsätze als vielmehr infolge des historischen Werdeganges sowie durch politische und andere Tendenzen differieren. Da mehrere dieser Verbände ihre Tätigkeit gleichzeitig über ein und dasselbe Gebiet erstrecken, so sind daraus viele Unzuträglichkeiten entstanden, welche die sonst so segensreiche Wirksamkeit des Genossenschaftswesens in bedauerlicher Weise beeinträchtigt haben. Die Übernahme geschäftlicher Funktionen seitens der Verbände hat sich nicht bewährt; vielmehr empfiehlt sich zur Befriedigung eines nach dieser Richtung hin sich geltend machenden Bedürfnisses die Bildung von Zentralgenossenschaften, deren Mitglieder die betreffenden Einzelgenossenschaften sind. Von den im Gesetze freigegebenen Formen hat sich für die große Mehrzahl der Fälle die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht am besten bewährt, und weitaus die meisten der heute bestehenden Genossenschaften haben sich diesen Grundsatz zu eigen gemacht.

Der rasche Aufschwung, den das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen seit der reichsgesetzlichen Reglung dieser Materie genommen hat, muß als ein bedeutsamer Faktor für den Fortschritt des landwirtschaftlichen Gewerbes bezeichnet werden. Je mehr die Landwirtschaft durch den raschen Gang der Entwicklung auf den andern Gebieten wirtschaftlichen Lebens sich gezwungen sieht, in der Steigerung des Stoffumsatzes und der höheren Verwertung der Produkte ihre Rettung zu suchen, desto mehr muß auch das Bedürfnis des genossenschaftlichen Zusammenschlusses hervortreten, und zwar ist dies in besonders hohem Grade dort der Fall, wo der Klein- und Mittelbesitz vorherrscht. Denn es ist geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, daß der kleine Mann allein all den Anforderungen entspreche, welche das landwirtschaftliche Gewerbe namentlich in kaufmännischer Beziehung an den einzelnen stellt. Abgesehen davon, daß der durch die Genossenschaft gegebene Kredit überhaupt erst die Ausführung der betreffenden Maßnahmen ermöglicht, ist deren Tätigkeit auch darum unentbehrlich, weil sie zugleich die Anleitung dazu gibt, nach welcher Richtung vorgegangen werden muß. Gewiß wäre in der Genossenschaft die schönste Lösung des Problems zu erblicken, auf welche Weise die den Fortschritt hemmenden Eigentümlichkeiten des Kleinbetriebes zu beseitigen seien, wenn man sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß die genossenschaftliche Bewegung einstens die Gesamtheit aller dieser Landwirte umfassen werde.

Über Aufgaben und Ziele der Bauernvereine vgl. d. Art.

Literatur. Stadelmann, Das landwirtsch. Vereinswesen in Preußen (1874); Statistisches Jährlich in Mentzel u. v. Lengerkes Landw. Kalender.

[Ramm, rev. Kellermann.]

Landwirtschaftskammern. Die Landwirtschaftskammern sind aus dem Bedürfnis entstanden, einmal eine sämtliche Landwirte umfassende Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen zu haben, und anderseits durch Beiträge aller Landwirte die zur Förderung der Landwirtschaft erforderlichen Mittel durch eine gesetzliche Einrichtung zu beschaffen. Man hatte ja längst schon gegen die landwirtschaftlichen Zentralvereine den Einwand erhoben, daß sie nicht als die legitimen Vertreter der Landwirtschaft angesehen werden könnten, da sie bei weitem nicht alle Landwirte umfaßten, und daß anderseits viele Personen zu ihnen gehörten, die mit der Landwirtschaft direkt nichts zu tun hatten, und trotzdem die Staats-

regierung stetig die Staatszuschüsse für die Vereine erhöhte, dieselben nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Vereine hinreichten. Infolgedessen wurde schon von verschiedenen Seiten der Wunsch nach einer eigentlich berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft mit Besteuerungsrecht ausgesprochen, welche in höherem Maße als die landwirtschaftlichen Zentralvereine in den für die Landwirtschaft wichtigen Fragen und Maßregeln als beratendes und unter Umständen auch ausführendes Organ der Regierung zur Seite zu stehen geeignet wäre. So wurde unter dem 30. Juni 1894 das Gesetz betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Preußen erlassen, welches zunächst die Errichtung der Kammern den Landtagen der einzelnen Provinzen fakultativ anheimgab. Allmählich sind in sämtlichen preußischen Provinzen die Kammern eingeführt. Auch eine Anzahl anderer Bundesstaaten außer Preußen sind zu der Einrichtung geschritten, so Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt. Andere Staaten werden nachfolgen.

Als Aufgabe der Kammern wird in dem § 2 des preußischen Gesetzes bezeichnet, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern“. Wählbar in die Kammer sind nur ausübende Landwirte, und zwar Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestes eine Ackernahrung repräsentieren, sowie ehemalige Landwirte, sofern sie noch im betreffenden Bezirke wohnen, und Personen, welche mindestens zehn Jahre Vorstandsmitglieder bzw. Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten gewesen sind. Einzelnen Personen kann auch wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit verliehen werden. Außerdem hat jede Kammer das Recht, bis zu einem Zehntel ihrer Mitglieder nach beliebiger Auswahl zu kooptieren, während diese kooptierten Mitglieder aber nur beratende Stimmen haben. Das aktive Wahlrecht zur Kammer wird zunächst von den ländlichen Vertretern der Kreistage ausgeübt, nach § 9 des Gesetzes können die Kammern sich aber selbst auch ein anderes Wahlverfahren geben und in diesem Falle auch das Wahlrecht an kleinere Landwirte, die nicht im Besitz einer Ackernahrung sich befinden, verleihen. Wenn die Kammern eine umfassende Vertretung der gesamten Landwirtschaft bilden sollen, wird man mit der Ausdehnung des Wahlrechtes nach unten recht weit gehen müssen. Die Kammern haben besonders auch das Recht, Ausschüsse zu bilden, denen besondere Aufgaben zuzuweisen sind. Die Kammern haben das Recht, zur Bestreitung ihrer Ausgaben bis $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrages von sämtlichen beteiligten Landwirten einzufordern. In den meisten Landesteilen, wo die Einrichtung der Landwirtschaftskammern beschlossen worden ist, haben die letzteren die Funktionen der landwirtschaftlichen Zentralvereine mit übernommen, und die letzteren sind in die ersteren aufgegangen. Die preußischen Landwirtschaftskammern haben eine ständige Zentralstelle mit eignem Generalsekretariat gebildet. Jährlich treten sie zweimal zu Konferenzen zusammen.

Literatur. Mentzel u. v. Lengerkes Kalender; Jahresberichte der L.; Zeitschrift für Agrarpolitik; Korrespondenz der Zentralstelle der preuß. L. Vgl. auch Matthias Salm, Die deutschen L., in der Sozialen Revue, hrsg. von Retzbach IX (1909) 133 ff.

[Faßbender.]

Lassalle, Ferdinand, war am 11. April 1825 zu Breslau von israelitischen Eltern geboren. Früh schon machten gewisse hervorstechende Charakterzüge Lassalles sich bemerkbar: ein großes Maß von Selbstgefühl und Eitelkeit, ein bis zum unbeugsamen Eigensinn gesteigertes herrisches Wesen. Ursprünglich für den Handelsstand bestimmt, machte er auf der Handelsschule zu Leipzig so geringe Fortschritte, daß der Direktor seine Entfernung von der Anstalt empfahl. Für das Universitätsstudium wurde er durch Privatunterricht im elterlichen Hause vorgebildet. Nach früh bestandener Reifeprüfung studierte er in Breslau und Berlin Sprachkunde sowie mit besonderem Eifer die Hegelsche Philosophie, welche einen großen Einfluß auf seine Entwicklung ausgeübt hat. Zugleich sog er die revolutionären Ideen des jungen Deutschland (s. Bd II, Sp. 593) ein.

Nachdem Lassalle die Universität verlassen hatte, lebte er als Privatmann in Berlin und am Rhein, namentlich in Düsseldorf, der Heimat Heinrich Heines. Diesen lernte er (damals 20 Jahre alt) im Jahre 1845 in Paris kennen, wohin er sich begeben hatte, um das weltstädtische Leben zu genießen, aber auch um wissenschaftliche Forschungen in der griechischen Philosophie anzustellen. Heine fand großes Gefallen an dem geistreichen jungen Manne. Er nennt ihn das eine über das andere Mal seinen „liebsten, teuern Freund“. „Ich habe“, so schreibt er ihm, „noch bei niemand so viel Passion und Verstandesklarheit vereinigt im Handeln gefunden. Wohl haben Sie das Recht, frech zu sein; wir andern usurpieren bloß dies göttliche Recht, dieses himmlische Privilegium. In Vergleichung mit Ihnen bin ich doch nur eine bescheidene Fliege.“ In einem Briefe an Varnhagen von Ense (vom 3. Jan. 1846) entwirft Heine eine vollständige Schilderung von Lassalle. Er nennt ihn einen jungen Mann von den ausgezeichnetsten Geistesgaben, der mit der gründlichsten Gelehrsamkeit, mit dem weitesten Wissen, mit dem größten Scharfsinn, der ihm je vorgekommen, mit der reichsten Begabnis der Darstellung eine Energie des Willens und eine Habilité im Handeln verbinde, die ihn in Erstaunen versetze. Weiter findet sich in dem Schreiben die folgende bezeichnende

Stelle: „Herr Lassalle ist nun einmal so ein ausgeprägter Sohn der neuen Zeit, die nichts von jener Entsagung und Bescheidenheit wissen will, womit wir uns mehr oder minder heuchlerisch in unserer Zeit hindurchgelungert und hindurchgefaselt. Dieses neue Geschlecht will genießen und sich geltend machen im Sichtbaren. . . .“ Lassalle war eine auffallende, interessante Erscheinung mit den gewinnendsten Umgangsformen; auf die Massen übte er durch seine Beredsamkeit einen geradezu faszinierenden Einfluß. Aber auch die hervorragendsten Männer konnten dem Zauber seiner Persönlichkeit sich nicht entziehen. Fürst Bismarck erklärte von ihm am 17. Sept. 1878 im deutschen Reichstage: „Er war einer der geistreichsten und liebenswürdigsten Menschen, mit denen ich je verkehrt habe.“

Die öffentliche Aufmerksamkeit zog Lassalle zuerst auf sich durch seine Einmischung in den Hatzfeldschen Ehescheidungsprozeß. Kaum 20 Jahre alt, hatte er in Berlin die Gräfin Hatzfeld, geborene Fürstin Hatzfeld, kennen gelernt, welche mit ihrem Manne einen Ehescheidungs- und Teilungsprozeß führte. Mit leidenschaftlichem Eifer nahm sich Lassalle der Sache der Gräfin an; fast zehn Jahre lang führte er vor 36 Gerichten deren Prozesse. Der Erfolg war, daß der „dumme Judenjunge“, wie Graf Hatzfeld seinen Gegner anfangs wegwerfend nannte, einen Vergleich zu stande brachte, welcher der Gräfin ein fürstliches Vermögen und ihm selber eine jährliche Rente von 5000 Talern sicherte. Auf Veranlassung Lassalles hatte sich in diesen Prozessen Dr Mendelssohn im Mainzer Hof zu Köln einer Kassette der Baronin v. Meyendorff bemächtigt, um ein für die Klägerin wichtiges Aktenstück zu erlangen. Mendelssohn wurde verurteilt, Lassalle nach glänzender Selbstverteidigung vom Schwurgerichtshofe freigesprochen. Lassalle erwies sich in dieser wie in andern gerichtlichen Verteidigungsreden als ein Meister der Polemik; aber es war auch ein gut Teil Schauspielkunst dabei. Er verstand es, den Staatsanwalt gewissermaßen zu Aufstellungen zu verleiten, auf die er dann mit ausgiebigem, vorher zurechtgelegtem Material mit einer Gründlichkeit erwiderte, welche das Staunen der Zuhörer erregte. Lassalle pflegte überhaupt seine Reden auf das sorgfältigste zu überlegen; was als glückliche Eingebung des Augenblicks sich darstellte, war meist wohl einstudiert und bis ins kleinste verarbeitet.

Im Jahre 1848 stürzte sich Lassalle leidenschaftlich in die revolutionäre Bewegung. Er forderte in Düsseldorf zum bewaffneten Widerstande gegen die Staatsgewalt auf, suchte zur Organisation dieses Widerstandes die Arbeiter mit der Bourgeoisie zu verbinden, unternahm es, an die Regierungskassen zu Düsseldorf Siegel anzulegen, als in Berlin die Steuerverweigerung beschlossen war, und bildete in Düsseldorf einen förmlichen Aufstandsausschuß. Von den Geschworenen in Düsseldorf von der Beschuldigung freigesprochen, die Erregung des Bürgerkrieges versucht zu haben, wurde er vom Zuchtpolizeigericht wegen Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen Regierungsbeamte zu sechsmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt. Noch eine Reihe anderer politischer Prozesse, in welche er durch seine agitatorische Tätigkeit verwickelt wurde, brachten ihm empfindliche Freiheitsstrafen ein. Überhaupt war er nach seinem eignen Ausdruck so gespickt mit Kriminalverfolgungen wie der Panzer eines Kriegers mit Pfeilen. Lassalle war eine durchaus revolutionäre Natur. Vor den Assisen in Düsseldorf vertrat er das Recht der Revolution. „Ich will“, rief er aus, „auf keinen andern Grund von Ihnen freigesprochen sein als auf jenen souveränen, daß der Aufruf zu den Waffen damals das Recht und die Pflicht des Landes war.“ Von dem passiven Widerstande wollte er nichts wissen. „Der passive Widerstand, das ist der Widerspruch in sich selber; es ist der duldende Widerstand, der nicht widerstehende Widerstand, der Widerstand, der kein Widerstand ist. Der passive Widerstand, das ist wie Lichtenbergs Messer ohne Stiel, dem die Klinge fehlt, das ist wie der Pelz, den man waschen soll, ohne ihn naß zu machen. Der passive Widerstand, das ist der bloße innere böse Wille ohne äußere Tat.“

Im Jahre 1857 erschien Lassalles Buch über die Philosophie Heraklits des Dunkeln von Ephesus, deren Grundgedanke das Werden als Prinzip aller Dinge ist. 1859 folgte eine Broschüre: „Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens“, welche die Wiederherstellung der deutschen Einheit durch Preußen forderte. Im Jahre 1861 wurde Lassalles Hauptwerk, das „System der erworbenen Rechte“, in zwei Bänden veröffentlicht. Lassalle leugnet in diesem Werke jede sittliche Grundlage des Rechts. Alles Recht entwickelt sich nach ihm geschichtlich bei den verschiedenen Völkern und unter den verschiedenen sozialen Verhältnissen. Die einzelnen Rechtsinstitute sind nur geschichtliche Kategorien. Die alleinige Quelle des Rechts ist das gemeinsame Bewußtsein des ganzen Volkes, der allgemeine Geist; daher kann, wenn infolge der Änderung dieses allgemeinen Bewußtseins ein bestehendes Rechtsinstitut abgeschafft wird, von irgend welcher Kränkung erworbener Rechte nicht die Rede sein; ebenso ist auch kein Recht auf Entschädigung anzuerkennen. „Europa“, sagt Lassalle in diesem Werke, „steht in sozialer Beziehung vor der Frage, ob die freie Betätigung und Entwicklung der Arbeitskraft ausschließliches Privateigentum des Besitzers von Arbeitssubstrat und Arbeitsverhältnis (Kapital) sein und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem, und abgesehen von der Remuneration seiner etwaigen geistigen Arbeit, ein Eigentum an fremdem Arbeitswerte (Kapitalprämie, Kapitalprofit, der sich bildete durch die Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Pro-

dukts und der Summe der Löhne und Vergütungen sämtlicher, auch geistiger Arbeiten, die in irgend welcher Weise zum Zustandekommen der Produkte beigetragen haben) zustehen solle." Im zweiten Teil seines Werkes versucht Lassalle eine neue Konstruktion des Erbrechts. — Bald nach Veröffentlichung des „Systems der erworbenen Rechte" führte Lassalle eine außerordentlich heftige Polemik gegen die Literaturgeschichte von Julian Schmidt.

Der Verfassungskonflikt der 1860er Jahre sah Lassalle auf der äußersten Linken; die Opposition der damals das preußische Abgeordnetenhaus beherrschenden Fortschrittspartei war ihm viel zu zahm und platonisch. In verschiedenen Vorträgen über Verfassungswesen vertrat er den Satz, daß Verfassungsfragen nicht Rechts-, sondern Machtfragen seien. Ein 1862 zu Berlin im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt gehaltener Vortrag behandelte „den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes". Im Febr. 1863 wurde Lassalle von dem Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leipzig aufgefordert, ein politisch-soziales Programm für die Arbeiterorganisation zu entwerfen. Er tat dies durch das „Offene Antwortschreiben", welches die Grundlage des am 23. Mai 1863 in Leipzig gegründeten Allgemeinen deutschen Arbeitervereins bildete, der ersten Organisation der sozialdemokratischen Partei in Deutschland.

Der Ausgangspunkt aller Betrachtungen Lassalles in dem „Offenen Antwortschreiben" war das sog. eherne Lohngesetz, das er nicht erfunden (s. d. Art. Lohn u. Marx), aber mit großer Zähigkeit verfochten und verarbeitet hat. „Das eherne ökonomische Gesetz" bestehe darin, „daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Die Folge dieses Gesetzes ist, daß von dem Arbeitsertrag dem Arbeiter nur die bare Notdurft als Arbeitslohn zukommt, der ganze Überschuß aber auf den Unternehmeranteil fällt. Mit der steigenden Produktivität der Arbeit vergrößert sich dieses Mißverhältnis zum Nachteil des Lohnes. Man möge dagegen nicht die besseren Einkommens- und Lebensverhältnisse unserer heutigen Arbeiter mit den Lohnverhältnissen der älteren Zeit vergleichen; solche Vergleiche sind wertlos. Was zu vergleichen ist, ist die Lage der arbeitenden Klasse mit der Lage ihrer andern Mitbürger in der Gegenwart."

Die Arbeiter sollen jeden, der zu ihnen spreche, fragen, ob er dieses eherne Lohngesetz anerkenne, und wie er dasselbe beseitigen wolle. Aus seiner elenden Lage könne der Arbeiter sich nur befreien, wenn er sein eigener Unternehmer würde, wenn die Arbeiter selbst in den Besitz von Kapital gelangten, indem sie sich vom Unternehmertum emanzipierten. Als Übergangsmaßregel schlägt Lassalle die Gründung von Produktiv-Assoziationen mit Staatshilfe vor. Auch hier stand er auf den Schultern anderer, namentlich des Franzosen Louis Blanc; aber er trug seine Ideen mit solcher Wärme und Entschiedenheit vor, daß er Männer wie den Bischof v. Ketteler und Domkapitular Moufang dafür gewann. Auch Fürst Bismarck erklärte noch am 17. Sept. 1878: die Gewährung von Staatsmitteln zu Produktiv-Assoziationen sei eine Sache, von deren Unzweckmäßigkeit er noch heute nicht überzeugt sei. „Es scheint mir, daß in der Herstellung von Produktiv-Assoziationen die Möglichkeit lag, das Schicksal des Arbeiters zu verbessern, ihm einen wesentlichen Teil des Unternehmergewinnes zuzuwenden." Für Preußen, so meinte Lassalle, würde eine Staatsbeihilfe von 100 Mill. Talern zur Bildung einer Produktivgenossenschaft ausreichen, welche 400 000 Arbeiter beschäftigte. Niemals ist ein Versuch in größerem Stile mit der Gründung solcher Genossenschaften gemacht worden; Versuche, welche noch zu Lebzeiten Lassalles mit Unterstützung der königlichen Kasse unternommen wurden, scheiterten vollständig.

Die heutige Sozialdemokratie hat, wie schon der Hallesche Parteitag außer Zweifel stellte, den den tatsächlichen Verhältnissen widerstreitenden Grund- und Kardinalsatz Lassalles vom „ehernen Lohngesetz" vollständig preisgegeben und will auch von den Produktivgenossenschaften als Übergangsmaßregel nichts wissen. Sie erwartet, soweit sie noch auf dem Boden des Marxismus steht, das Heil lediglich von der völligen Beseitigung des Privateigentums in seiner heutigen Gestalt durch den Übergang aller Produktionsmittel: Grund und Boden, Rohprodukte, Maschinen, in den Kollektivbesitz der Gesamtheit, des Staates. Lassalle hat dagegen die Berechtigung des Privateigentums in der bestimmtesten Weise anerkannt und vertreten. In seiner Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgericht berief er sich gegenüber der Anklage: die besitzlosen Klassen zu Haß und zur Verachtung gegen die besitzenden öffentlich angereizt zu haben, emphatisch auf folgende Sätze seines angeschuldigten Vortrages: „So sehr der Arbeiter und der Kleinbürger, mit einem Worte: die ganze nicht Kapital besitzende Klasse berechtigt ist, vom Staate zu verlangen, daß er sein ganzes Sinnen und Trachten darauf richte, wie die kummervolle und notbeladene materielle Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern und wie auch ihr, durch deren Hände alle die Reichtümer produziert werden, mit denen unsere Zivilisation prunkt, deren Händen alle die Produkte ihre Entstehung verdanken, ohne welche die gesamte Gesellschaft keinen Tag existieren könnte, zu einem reichlichen und gesicherten Erwerbe und damit wieder zu der Möglichkeit geistiger Bildung und somit erst zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein

zu verhelfen sei — wie sehr, sage ich, die arbeitenden Klassen auch berechtigt sind, dies vom Staate zu fordern und dies als seinen wahrhaften Zweck hinzustellen, so darf und wird dennoch der Arbeiter niemals vergessen, daß alles einmal erworbene gesetzliche Eigentum vollständig unantastbar und rechtmäßig ist." Und in der Verteidigungsrede selbst fügte er hinzu: „So sehr also reize ich die besitzlosen Klassen zum Hasse gegen die besitzenden auf, daß ich ihnen in einem fort die Unantastbarkeit und Heiligkeit alles einmal erworbenen gesetzlichen Eigentums der besitzenden Klasse predige und sie zur Achtung desselben ermahne." Doch wenn er sich auch eines Angriffes auf die bestehende Gesellschaftsordnung enthielt, so war Lassalle prinzipiell ein scharfer Gegner des Privateigentums. Gerade in seinem „System der erworbenen Rechte" hatte er jede andere Begründung des Privateigentums abgelehnt, als das allgemeine Bewußtsein; das Privateigentum ist ihm lediglich eine historische Kategorie, die durch den Volkswillen jederzeit abgeschafft werden könne. Jene Heiligkeit und Unantastbarkeit, von der Lassalle oben sprach, wird dadurch sehr problematisch.

Das Programm, um welches Lassalle die Massen zu scharen suchte, lautete: Umformung des Staates behufs Umänderung der sozialen Verhältnisse. Hauptmittel sollte das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht sein. Den Kampf gegen die Fortschrittspartei führte Lassalle namentlich auf sozialem Gebiete, und es muß anerkannt werden, daß er ihn siegreich führte. Schultze-Delitzsch, der sozialpolitische Führer der Fortschrittspartei, vertrat den Grundsatz der ausschließlichen Selbsthilfe; seine Hauptgründung waren die Konsumvereine, welche die Arbeiter bei der Fahne der liberalen Partei halten sollten. In einer besondern Streitschrift: „Herr Bastiat-Schultze v. Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit", zerpflückte Lassalle die Theorie seines Gegners. Rücksichtslos, oft beleidigend und beschimpfend in der Form, vernichtete die Schrift Lassalles vollständig das manchesterliche Dogma von der Selbsthilfe des Arbeiters. Aber wenn Lassalle auch in der Polemik gegen die manchesterlichen Gegner recht hatte, so haben anderseits, wie bemerkt, seine eignen sozialpolitischen Anschauungen, soweit sie positiver Natur waren, die Probe nicht bestanden.

Was nun die Beurteilung Lassalles als Begründer und Führer der sozialdemokratischen Arbeiterpartei anlangt, so ist oft darauf hingewiesen worden, wie wenig derselbe nach seinen gesamten äußeren Verhältnissen und seiner ganzen Lebenshaltung zum Arbeiterführer berufen schien. Georg Brandes sagt diesbezüglich in seinem literarischen Charakterbilde Lassalles: „Er, der Demokrat, kleidete sich wie ein Dandy, mit ausgesuchter Eleganz à quatre épingles, wenn auch mit Geschmack. Er legte Wert darauf, seine Zimmer geschmackvoll eingerichtet, ja geschmückt zu sehen. Seine Diners und Soupers waren die gewähltesten und feinsten in Berlin zu derselben Zeit, wo er der Fürsprecher der Arbeiter war." Brandes findet darin keinen direkten Widerspruch, sondern einen Gegensatz, „wie man ihn bei einer reichen und komplizierten Natur, bei einem mit Schönheitssinn ausgestatteten Jakobiner, bei einem mit prächtig verzierten Waffen kämpfenden Revolutionssoldaten, bei einem Manne findet, der noch nicht ganz das Kind abgeschüttelt hat". Lassalles „testamentarischer Nachfolger", Bernhard Becker, verzeichnet, daß Lassalle kein Jahr verfließen ließ, ohne im Juni oder Juli eine bis in den Herbst dauernde Badereise anzutreten. Selbst nachdem der Allgemeine deutsche Arbeiterverein am 23. Mai 1863 gestiftet worden war, ließ Lassalle trotz der notwendig gewordenen Agitation sich schon nach Verlauf eines Monats nicht abhalten, die Schweiz und Ostende zu besuchen.

Auch seine vielfachen Beziehungen zu hervorragenden Persönlichkeiten der höchsten Stände machten Lassalle der vorgeschrittenen Sozialdemokratie verdächtig. Namentlich haben dazu auch seine Beziehungen zum nachmaligen deutschen Reichskanzler und Fürsten Bismarck beigetragen, der in Lassalle ein brauchbares Werkzeug zur Bekämpfung des fortschrittlichen Liberalismus erblickte. Bernhard Becker wirft ihm vor: weil es mit der Arbeiterbewegung schlecht vorwärts ging, habe er sich immer weiter rechts treiben lassen. „Er befreundete sich immer mehr mit der Kreuzzeitungspartei, stützte sich bei der Verteidigungsrede in seinem Hochverratsprozeß am 12. März 1864 auf den Säbelknauf des absolutistischen Königtums, das ursprünglich überall Volkskönigtum gewesen sei, lobte in der Ronsdorfer Rede am 22. Mai 1864 den Mainzer Bischof v. Ketteler als einen Mann, ‚der am Rhein fast für einen Heiligen gilt', und verwies die Arbeiter auf ein nichtssagendes Versprechen des Königs von Preußen. Indem er sich sodann selbstgefällig im Spiegel seiner Eitelkeit besah, rief er übertreibend aus: ‚Die Arbeiter, das Volk, die Gelehrten, die Bischöfe, der König haben mich gezwungen, Zeugnis abzulegen für die Wahrheit unserer Grundsätze.'" „Erst", so fährt Bernhard Becker fort, „war die Agitation, wie die im ‚Arbeiterlesebuch' gedruckte Frankfurter Rede beweist, rein sozialdemokratisch gewesen. Nach und nach erhielt sie einen preußisch-monarchischen Beigeschmack. Wenn Lassalle, wie manche annehmen, durch seine Eitelkeit verleitet wurde, eine Zeitlang an die Möglichkeit zu glauben, daß er mit seiner Arbeiterbewegung als ebenbürtige Macht sich neben dem mit der preußischen Staatsallmacht ausgerüsteten Bismarck behaupten könnte, so mußte er doch bald einsehen, daß er sich arg verrechnet hatte."

Sicher würde Lassalles Stellung zu den Arbeitermassen, die ihm so oft zugejubelt, immer schwieriger geworden sein, wenn nicht ein früher Tod seine Laufbahn beendet hätte; er starb am

31. Aug. 1864 an einer Wunde, die er im Duell mit Herrn v. Racowitza davongetragen, an dessen Braut, Helene v. Dönniges, er ältere Rechte zu haben glaubte. Wenn ihn die sozialdemokratische Partei Deutschlands als ihren Begründer noch heute feiert, so geschieht dies insofern mit Recht, als Lassalle zuerst in Deutschland eine eigentliche Arbeiterbewegung erzeugt, das Klassenbewußtsein der Arbeiter wachgerufen und geschärft, die Unhaltbarkeit der Manchesterdoktrin bloßgelegt und die ganze moderne Produktionsweise und Verteilung der Güter rücksichtslos angegriffen hat. Seine positiven Vorschläge zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes und sein gesamtes sozialpolitisches Programm sind durch den internationalen und antistaatssozialistischen Marxschen Sozialismus verdrängt worden, der seinerseits mehr und mehr von der opportunistischen Richtung unter Führung Bernsteins angefochten wird.

Literatur. Bernhard Becker, Enthüllungen über das tragische Lebensende F. L.s (1868, neu bearbeitet 1892); Georg Brandes, L., literar. Charakterbild (1877); H. Schumacher-Zarchlin u. Ad. Wagner, Briefe von F. L. an Karl Rodbertus-Jagetzow (1879); Ernst v. Plener (Separatabdruck aus der Allg. deutschen Biographie, 1884); Adolf Kohut, F. L., sein Leben u. Wirken (1889); Kegel, L. (1889); Art. „L." von Diehl im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (²1900); Paul Lindau, F. L.s Tagebuch (1891); G. Mayer, L. als Sozialökonom (1894); L. M. Brandt, F. L.s sozialökon. Anschauungen u. prakt. Vorschläge (1895); Ernest Seillière, Études sur F. L. (Par. 1897); Ed. Bernstein, F. L. u. seine Bedeutung für die Arbeiterklasse (1904); Oncken, L. (1904; II. Bd der Sammlung: Politiker u. Nationalökonom); Harms, L. u. seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie (1909).

Eine neue Gesamtausgabe von L.s Reden u. Schriften, hrsg. im Auftrage des Vorstandes der sozialdemokrat. Partei Deutschlands von Ed. Bernstein, erschien im Verlag des „Vorwärts" zu Berlin (1891). Der Herausgeber übt in der biograph. Einleitung an den ökonom. Vorstellungen, dem öffentl. Auftreten u. der Persönlichkeit L.s eine teilweise sehr scharfe Kritik. Briefe von L. an Karl Marx u. Friedrich Engels aus den Jahren 1849 bis 1862 enthält der erste Band des von Franz Mehring hrsg. Sammelwerkes: Aus dem literar. Nachlasse von Karl Marx, Friedrich Engels u. F. L. (1901). Diese Briefe bestätigen u. a., daß L. trotz allem Selbstbewußtsein in Marx den schärferen, tieferen, umfassenderen Kopf anerkannt hat. L.s Briefschaften u. Papiere befinden sich (nach einem Aufsatz Franz Mehrings in der „Neuen Zeit") zum großen Teil in dem Nachlaß des im Nov. 1901 in London verstorbenen früheren Botschafters Grafen Paul Hatzfeld. — Mit großer Vorsicht zu gebrauchen sind die Memoiren der Helene v. Dönniges: Von Andern u. mir, Erinnerungen aller Art von Helene v. Racowitza (Frau v. Schewitsch, 1909).

[Jul. Bachem, rev. Walter.]

Lebensversicherung s. Versicherungswesen.

Legislative s. Gesetzgebung.

Legitimationszwang s. Paßwesen.

Legitimität. [Begriff; Theorie der vollendeten Tatsachen; Pflichten der Untertanen gegen den Usurpator und den Prätendenten; Gründe von seiten der Legitimisten; Ungenügende Gegengründe; Positive Darlegung; Moderner Legitimismus in Deutschland.]

1. Begriff. Ein doppeltes Element muß in dem Rechte eines jeden verfassungs- und rechtmäßig zur Regierung gelangten Herrschers wohl unterschieden werden: a) das Recht, die Gesamtheit zu leiten (die Staatsgewalt selbst); b) das Recht, von niemand im Besitz und Gebrauch dieser Gewalt unrechtmäßig gestört zu werden. Wer daher einen solchen Herrscher unrechtmäßig entthront, begeht eine Rechtsverletzung gegen denselben, auch wenn dem Staat dadurch kein Nachteil entstände. Aber wie vor allen Rechten, so hat auch vor diesem Rechte der Monarchen die Gewalt oft nicht Halt gemacht. Die europäische Staatengeschichte des 19. Jahrh. zeigt uns eine lange Kette von widerrechtlichen, gewaltsamen Entthronungen durch sog. „Annexionen" und durch revolutionäre Erhebungen. Haben nun alle diese vertriebenen Fürsten mit dem tatsächlichen Besitz der Krone auch ihr Recht auf dieselbe für sich und ihre Familien verloren oder nicht? Mit andern Worten: Ist die ihres Thrones widerrechtlich beraubte Dynastie trotz der tatsächlichen Vergewaltigung, unter der sie leidet, noch als die rechtmäßige, *legitime* anzusehen und ihr somit die Treue zu bewahren, oder aber ist die öffentliche Gewalt tatsächlich und rechtlich auf den übermächtigen Eindringling übergegangen? Diese Frage gilt an und für sich nicht nur von einem vertriebenen Monarchen, sondern von jedem Träger der höchsten Staatsgewalt. So z. B. kann auch in einer Republik das ganze Volk durch einen ungerechten Gewaltstreich von einer Partei oder von einem einzelnen mit Hilfe einer Partei unterjocht und der obersten Gewalt beraubt werden. Da jedoch diese Frage fast nur für Monarchien von praktischer Bedeutung ist, so werden wir hauptsächlich diese im folgenden berücksichtigen.

2. Theorie der vollendeten Tatsachen. Zur nachträglichen Rechtfertigung der vielen gewaltsamen Umwälzungen der Neuzeit, die vielfach, z. B. in Italien, das Werk der Geheimbünde waren, erfand man die Theorie der „vollendeten Tatsachen". Nach dieser Theorie (wenn sie überhaupt diesen Namen verdient) ist derjenige, welcher tatsächlich und unwiderstanden die öffentliche Gewalt bekleidet, mag er auch auf ungerechte Weise zu derselben gelangt sein, als der rechtmäßige Herrscher zu betrachten. Es ist dies die im Syllabus verworfene Lehre, welche da behauptet (Propos. 59): „Das Recht besteht in einer materiellen Tatsache; alle Menschenpflichten sind ein leerer Name, und alle menschlichen (vollendeten) Tatsachen haben Rechtskraft", und

(Propos. 61): „Die vom Erfolge gekrönte ungerechte Tat schadet der Heiligkeit des Rechtes nicht.“ Eine solche Theorie hebt den Rechtsbegriff selbst auf. Wenn jede vom Glück begünstigte Tatsache eo ipso ein Recht begründet, so verleiht der mit Erfolg ausgeführte Raub ein Recht; ja die Unterscheidung zwischen tatsächlichem und rechtlichem Besitz wäre sinnlos, weil der Besitz nie rechtswidrig sein könnte. Zu einem wirklichen Recht gehört allerdings auch eine Tatsache als Rechtstitel; aber diese Tatsache kann doch nur insofern ein Rechtstitel sein, als ihr auf Grund eines natürlichen oder positiven Gesetzes dieser Charakter zukommt. Abgesehen von oder gar im Widerspruch mit diesen Gesetzen kann eine Tatsache nie und nimmer Recht erzeugen.

3. **Pflichten der Untertanen gegen den Usurpator und den Prätendenten.** Es ist also anzuerkennen, daß die bloße Tatsache der Besitzergreifung dem Usurpator kein Recht verleiht, daß vielmehr der unrechtmäßig entthronte Fürst wenigstens vorläufig der legitime Monarch bleibt, obwohl er an der Wiedereroberung und Ausübung seiner Gewalt durch die Macht der Verhältnisse verhindert ist. Unrichtig ist deshalb, was Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat II [1885] 186) schreibt: „Der entthronte Herrscher verliert sein Recht, sobald er durch die Verhältnisse genötigt wird, den Kampf um die Herstellung der Herrschaft aufzugeben, d. h. wenn einerseits im eignen Lande jeder faktische Widerstand aufgehört hat und auch die Aussicht, denselben zu erneuern, verschwunden ist, und anderseits die Möglichkeit, von außen her durch völkerrechtliche Einwirkung oder Krieg die Wiedereinsetzung zu vollziehen, zerstört ist.“ Aus einer solchen tatsächlichen Unmöglichkeit folgt für den rechtmäßigen Herrscher nur die Pflicht, von seinem guten Rechte vorläufig, bis etwa günstigere Verhältnisse eingetreten sind, keinen Gebrauch zu machen; aber das Recht selbst erlischt deswegen noch nicht. Solange der Usurpator unrechtmäßig an seinem Posten bleibt, macht er sich durch jede seiner Regierungshandlungen der Anmaßung fremder Rechte schuldig, auch wenn diese Handlungen den Untertanen nützlich, ja notwendig sind. Der legitime Monarch darf daher auch, soweit Aussicht auf Erfolg ist und keine unverhältnismäßig großen Nachteile für die Gesamtheit zu fürchten sind, mit Gewalt sein gutes Recht sich zurückerobern und zu diesem Zwecke seine Untertanen zu den Waffen rufen. Denn als der rechtmäßige Träger der Staatsgewalt ist er befugt, dem Usurpator den Krieg zu erklären und die Untertanen zur Hilfeleistung zu verpflichten. Eine solche Erhebung eines Volkes zugunsten seines legitimen Herrschers hat mit einer Revolution nichts gemein.

Hat sich der Usurpator schon derart in seiner Stellung befestigt, daß unter den vorhandenen Umständen die Entthronung desselben ohne einen langwierigen, das ganze Land verheerenden Bürgerkrieg nicht mehr möglich ist, so darf der Prätendent vorläufig sein Recht nicht mit Gewalt zur Geltung bringen. Dasselbe erlischt zwar noch nicht; aber weil es unter den obwaltenden Umständen mit dem höheren Rechte der Gesamtheit auf das öffentliche Wohl unvereinbar ist, darf der Prätendent vorläufig keinen Gebrauch davon machen. Selbstverständlich sind die Untertanen gehalten, alle nichts Unerlaubtes enthaltenden und die Rechte des legitimen Fürsten nicht ungerecht schädigenden Regierungsmaßregeln des Usurpators, solange der letztere an seinem Posten bleibt, zu befolgen. Denn ohne eine Regierung, welche, wenn auch nicht de iure, so doch wenigstens de facto als solche gilt und das zum öffentlichen Wohle Erforderliche anordnet und regelt, würde ein ganzes Volk dem Verderben preisgegeben (s. d. Art. Usurpation).

4. **Gründe von seiten der Legitimisten.** Wenn dieser Zustand der Vergewaltigung lange Zeit fortdauert, wenn auf weite Zukunft hinaus keine oder nur höchst geringe Aussichten auf den Wiedererwerb der Krone für den Prätendenten und seine Familie vorhanden sind: soll auch dann noch der Usurpator nicht zum rechtmäßigen Herrscher werden? Die Beantwortung dieser wichtigen und schwierigen Kontroverse hängt von der Frage ab, ob es in Bezug auf die öffentliche Gewalt irgend eine Art oder wenigstens eine Analogie von Verjährung (praescriptio) geben könne? Entschieden verneint wird diese Frage von den Anhängern des Legitimitätsprinzips, den sog. **Legitimisten**. Mit diesem Namen wurde zuerst die politische Partei bezeichnet, welche auch nach dem Sturze Karls X. durch die Julirevolution die Bourbonen als die einzigen rechtmäßigen (legitimen) Herrscher Frankreichs anerkannte. Der Theorie der faits accomplis stellte dieselbe das Legitimitätsprinzip entgegen, kraft dessen der rechtmäßige König in einer Erbmonarchie weder durch Usurpation noch durch Revolution, weder durch Plebiszite noch durch vollendete Tatsachen sein Herrscherrecht je verlieren könne. Den revolutionären Ideen von der wesentlichen Volkssouveränität gegenüber suchte sie das Königtum von Gottes Gnaden wieder zu Ehren zu bringen, und die königliche Gewalt, soweit möglich, in den vorrevolutionären Zustand zurückzuversetzen. Doch letztere Forderung ist eine unwesentliche Zutat, die mit dem Legitimitätsprinzip als solchem nichts zu schaffen hat. Man muß daher wohl die Legitimitätstheorie an sich von **der** Form unterscheiden, in der sie von einigen Anhängern des alten Königtums in Frankreich verfochten wurde. Die Nichtbeachtung dieser Unterscheidung verleitet Bluntschli (a. a. O. II 25) zu einer völlig unrichtigen Darstellung des Legitimismus. Der ursprünglich bloß von der genannten französischen Partei gebräuchliche Name Legitimisten wurde später auf alle jene politischen Parteien anderer Länder ausgedehnt,

welche das Prinzip der Legitimität vertreten und infolge davon der rechtmäßigen Dynastie auch nach der gewaltsamen Vertreibung derselben die Treue bewahren.

Es liegt gewiß ein überaus schöner, edler Charakterzug in dieser treuen Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus, besonders wenn dessen Geschichte mit der Geschichte des Vaterlandes seit Jahrhunderten innig verwoben war. Gerade in der Stunde der Trübsal bewährt sich diese Treue und Ergebenheit am reinsten und uneigennützigsten. Solange eine Dynastie die Macht besitzt, die bewiesene Anhänglichkeit durch Auszeichnungen und Vorteile zu belohnen, ist die Bewahrung der Anhänglichkeit und Loyalität nichts Großes. Aber die anhängliche Treue auch dann noch zu bewahren und offen zu bekennen, wenn damit nicht nur keine Vorteile, sondern vielleicht recht schwere Opfer, wie der Ausschluß von jeder politischen Laufbahn, verbunden sind, ist aller Ehren wert. Gewiß sind es nicht die edelsten Menschen, welche so schnell und leichten Herzens sich von dem verschwindenden Gestirne ab- und der aufgehenden Sonne zuwenden.

In Bezug auf die öffentliche Gewalt, so behaupten die Legitimisten, kann eine Verjährung nie eintreten. Denn zu einer Verjährung gehört wesentlich die bona fides, d. h. daß der Besitzer der zu erwerbenden Sache an die Rechtmäßigkeit seines Besitzes glaube. Ein Dieb kann nie und nimmer das unrechtmäßig erworbene Gut durch Verjährung zu seinem Eigentum machen. Außerdem ist zu einer rechtsgültigen Verjährung ein genau bestimmter Zeitraum erforderlich. Nun aber fehlen beim Usurpator beide Bedingungen. Er ist sich des unrechtmäßigen Besitzes der fremden Krone bewußt, und die beständigen Proteste der entthronten Dynastie lassen den guten Glauben nicht aufkommen. Und welcher Zeitraum soll hier zur Verjährung genügen? Durch das Naturrecht ist hier nichts bestimmt, wie denn ja überhaupt nach allgemeiner Ansicht die Verjährung erst durch die positive Gesetzgebung zu einem rechtlichen Erwerbstitel wird.

Diese Gründe beweisen nun allerdings, daß bei einer bloß privatrechtlichen Beurteilung des Erwerbes oder Verlustes der Staatsgewalt von einer Verjährung derselben nicht die Rede sein kann. Aber die Frage, ob eine Verjährung in Bezug auf den Besitz der Staatsgewalt möglich sei, ist eine Frage des öffentlichen Rechts, läßt daher eine solche Beurteilung nicht zu. Es handelt sich ja in derselben nicht bloß um die Privatrechte der beiden streitenden Regenten, sondern es kommt auch das öffentliche Wohl des Staates in Betracht. Will man daher zu einer endgültigen Lösung derselben gelangen, so muß zuvor entschieden werden, ob das öffentliche Wohl eines ganzen Volkes unter Umständen eine Verjährung der Rechte eines früher legitimen Regenten gebieterisch verlangen könne, obwohl eine genaue Bestimmung des Verjährungstermins und die bona fides nicht vorhanden sind? Diese ganz ausnahmsweise Frage läßt sich nicht durch den bloßen Hinweis auf die allgemeinen Erfordernisse der Verjährung zum Austrage bringen.

5. Ungenügende Gegengründe. Das kann man den Legitimisten zugeben, daß viele der von ihren Gegnern zugunsten der Verjährung vorgebrachten Gründe völlig ungenügend sind. Die „Unmöglichkeit, ohne schweren Schaden für die Gesamtheit den unrechtmäßigen Eindringling wieder zu verdrängen", beweist bloß, daß der Prätendent augenblicklich sein Recht nicht mit Gewalt geltend machen darf, daß also auch in einem solchen Falle die Untertanen einer Aufforderung desselben zu bewaffneter Erhebung nicht Folge zu leisten brauchen. Aber hört deswegen das Recht selbst auf? Darf er nicht nach wie vor vernünftigerweise fordern, daß ihm der Usurpator selbst seine rechtmäßige Stellung wiedergebe? Auch einem Räuber gegenüber kann die Anwendung von Gewalt manchmal nutzlos, ja schädlich für den Beraubten sein. Dann ist es ein Gebot der Klugheit, von der Gewalt keinen Gebrauch zu machen. Hört aber deswegen der Beraubte auf, der rechtmäßige Eigentümer der ihm entwendeten Habe zu sein? Kann er nicht sehr vernünftig auf der Forderung bestehen, wieder in den Besitz seines Eigentums gesetzt zu werden?

Die „völkerrechtliche Anerkennung der auswärtigen Mächte" (Bluntschli a. a. O. II 186) mag als erschwerender Umstand für die Möglichkeit der Wiedereroberung in Betracht kommen; sie kann doch unmöglich an und für sich den vertriebenen Fürsten seines Rechts berauben. Oder sind etwa die auswärtigen Mächte seine Vorgesetzten, deren Urteil und Befehl er sich in seinen eignen Angelegenheiten zu unterwerfen hätte?

Wieder andere berufen sich zum Beweis der Möglichkeit einer Verjährung der Regentenrechte auf die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Nation, welche im Fall der Unmöglichkeit eines Regierungswechsels dem neuen Regenten durch eine gewissermaßen nachträgliche oder bestätigende Wahl die öffentliche Gewalt übertrage und ihn so zum legitimen Herrscher mache. Diese Beweisführung setzt aber entweder die sog. Übertragungstheorie vieler älteren Rechtslehrer oder die wesentliche Volkssouveränität im modernen, Rousseauschen Sinne voraus, fällt daher mit diesen Theorien. Auf die letztere Theorie des Genfer Philosophen stützten sich die Komödien der Volksabstimmungen (s. d. Art. Plebiszit), mit denen man im 19. Jahrh. in Frankreich und Italien die Usurpationen nachträglich mit einem Anstrich von Rechtmäßigkeit zu übertünchen und in den Augen der Massen zu rechtfertigen suchte. — Unhaltbar ist auch die Ansicht von L. Gumplowicz (Allgem. Staatsrecht [1897] 342), der alles Recht, insbesondere auch die Staatsgewalt, auf die durch Gewohnheit sanktionierte Übergewalt gründen

will. Die bloße Gewohnheit, mag sie noch so alt sein, kann aus sich kein Recht erzeugen. Jedenfalls tut man nicht gut daran, sich heute, wo sich mächtige Parteien zum Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung zusammenscharen, auf die bloße Gewohnheit zu berufen.

6. Positive Darlegung. Jedoch so unbefriedigend auch die meisten gegen die absolute Geltung des Legitimitätsprinzips vorgebrachten Gründe sind, so glauben wir uns doch für die Möglichkeit einer der Verjährung analogen Erwerbsweise der Rechtsansprüche auf den Besitz der öffentlichen Gewalt aussprechen zu müssen. Solange ein Usurpator oder dessen Erben die Staatsgewalt dem rechtmäßigen Träger derselben ohne schwere Schädigung der Gesamtheit zurückerstatten können, gleichviel ob sie es wollen oder nicht, ob man sie dazu zwingen kann oder nicht, sind sie als illegitime Herrscher zu betrachten und zur Abdankung verpflichtet. Aber es können Umstände eintreten, welche eine Veränderung der Dynastie ohne schweren Schaden für die Gesamtheit überhaupt moralisch unmöglich machen, und in einem solchen Falle erlöschen die Ansprüche des Prätendenten und seiner Erben, und die tatsächlich regierende Dynastie wird legitim. Die Usurpation wird dann zwar nicht ungeschehen gemacht, aber in Bezug auf die Rechtswirkung geheilt oder aufgehoben. Denn einen rechtmäßigen Herrscher muß es in jedem öffentlichen Gemeinwesen geben. Sind nun derartige Verhältnisse entstanden, daß nicht bloß augenblicklich, sondern für die Dauer die regierende Dynastie nicht mehr entfernt werden und auch selbst nicht mehr abdanken kann, ohne den Staat den größten Gefahren preiszugeben, so muß sie als die rechtmäßige anerkannt werden. Die vertriebene Familie wird dann definitiv in die Unmöglichkeit versetzt, je wieder in ihre Stellung einzutreten oder von ihrem Rechte Gebrauch machen zu können; daher erlischt dasselbe und geht auf die neue Regentenfamilie, als die unter den obwaltenden Umständen allein zur Regierung befähigte, über. Dem Gesamtwohl muß das Privatinteresse des entthronten Fürsten weichen, oder wir müßten denn die Möglichkeit annehmen, daß ein Land dauernd zugleich zwei zum Herrschen berechtigte Dynastien haben könne, die eine kraft der Notwendigkeit derselben für die Gesamtheit, die andere kraft eines von ihren Vorfahren ererbten Rechts. Ein solcher Zustand wäre aber eine immerwährende Gefahr für den Frieden und die Wohlfahrt eines Landes. Hier tritt daher das Recht des entthronten Fürsten mit dem höheren und wichtigeren Rechte eines ganzen Volkes auf die öffentliche Wohlfahrt für die Dauer in Konflikt und ist deshalb als aufgehoben zu betrachten.

Wir geben gerne zu, daß derartige Zustände, welche sowohl die gewaltsame Absetzung als die freiwillige Abdankung moralisch unmöglich machen, nicht so bald eintreten können, namentlich kaum je zu Lebzeiten des ersten Usurpators, es sei denn, daß inzwischen der rechtmäßige Kronprätendent ohne Hinterlassung von sichern Erben gestorben sei. Aber wer möchte leugnen, daß nach Verlauf von mehreren Generationen eine Dynastie in einem Volke so tiefe Wurzeln fasse, so innig mit seinen Geschicken verwachse, daß ein Dynastiewechsel ohne öffentliche Unruhen und Gefahren moralisch unmöglich wird, besonders wenn vielleicht von seiten der Prätendentenfamilie nur wenig zum Herrschen taugliche Erben vorhanden sind oder sich in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Reihenfolge schon Zweifel gebildet haben? Ein jeder Dynastiewechsel zieht mit moralischer Notwendigkeit politische und soziale Unruhen und Gärungen mit sich, da sich zugleich mit ihm ein großer Wechsel in den mächtigsten, dem Thron zunächst stehenden Kreisen vollzieht und leicht die wildesten Parteileidenschaften rege werden.

Wollte man übrigens in Bezug auf die Staatsgewalt gar keine der privatrechtlichen analoge Verjährung, nicht einmal die sog. unvordenkliche (praescriptio immemorialis), gelten lassen, so würden sich daraus nicht geringe Übelstände und Gefahren für das öffentliche Wohl ergeben. Dieses erheischt die möglichste Rechtssicherheit in Bezug auf den Träger der Staatsgewalt. Wollte man nun gar keine Verjährung in Bezug auf die Staatsgewalt zulassen, so würde diese Sicherheit nicht wenig erschüttert. Denn nach Ausweis der Geschichte ist ein beträchtlicher Teil der heutigen Staaten durch Usurpation entstanden oder wenigstens vergrößert worden. Was würde nun aus der Rechtssicherheit der herrschenden Regentenfamilien werden, wenn es gestattet wäre, auch den ältesten Besitzstand in Frage zu stellen, die Rechtstitel von neuem einer Prüfung zu unterwerfen und auf Grund alter, bestaubter Dokumente in Zweifel zu ziehen und umzustoßen? Es ließen sich dann leicht unter dem Vorwand früherer Usurpation Kriege und Revolutionen anstiften. Wie mancher könnte auf Grund historischer Forschungen in den Archiven als der rechtmäßige Kronprätendent für diese oder jene Provinz auftreten und vielleicht mit Grund auf frühere ungerechte Usurpation hinweisen!

Aus unsern Ausführungen erhellt, daß die mangelnde bona fides kein absolutes Hindernis für den Erwerb der Staatsgewalt auf dem Wege der Verjährung ist. Machen einmal die im Laufe der Zeit umgestalteten Verhältnisse den Dynastiewechsel dauernd unmöglich, so ist die herrschende Familie als die legitime anzuerkennen, mag sie auch unrechtmäßig ans Ruder gekommen sein. Will man für diese Art der Übertragung der Staatsgewalt den Namen „Verjährung“ nicht gelten lassen, so mag man dafür einen andern wählen; an der Sache selbst scheint kein Zweifel möglich zu sein. Es handelt sich hierbei auch gar nicht darum, das geschehene Unrecht ungeschehen zu machen, wie einige meinen, sondern es handelt sich bloß darum, einer Handlung nachträglich aus

Gründen des öffentlichen Wohles eine Rechtswirkung zuzuerkennen, die ihr an und für sich nicht zukommen kann und auch anfänglich nicht zukam. Ebensowenig ist eine genau abgegrenzte Verjährungsfrist erfordert. Es genügt, daß einmal ein Zeitpunkt eintrete, wo die Übertragung der Krone auf eine andere Regentenfamilie tatsächlich ohne schwere öffentliche Gefahren für einen ganzen Staat unmöglich scheint. Wann nun solche Verhältnisse in einem besondern Falle wirklich eingetreten seien, ist nicht leicht zu entscheiden und muß schließlich dem vernünftigen Ermessen der Beteiligten anheimgegeben werden, welche sich die nötige Einsicht zu verschaffen verpflichtet sind.

7. Moderner Legitimismus in Deutschland. In jüngster Zeit ist auch in Bezug auf Preußen von „Legitimisten" die Rede gewesen. Bis zum Jahre 1848 galt der König von Preußen unbestritten als der alleinige Träger der staatlichen Souveränität; er war Souverän im eigentlichen Sinne des Wortes. Im genannten Jahre gewährte Friedrich Wilhelm IV. die jetzige konstitutionelle Verfassung. Ist durch diese Verfassung das gesamte Volk der Träger der Souveränität geworden, oder ist nach wie vor der König der alleinige Träger der Souveränität? Die Anhänger der letzteren Ansicht, zu denen besonders Professor Zorn (Bonn) gehört, werden von ihren Gegnern (z. B. Prof. Jellinek, Heidelberg) als „moderne Legitimisten" bezeichnet. Die Streitfrage ist von geringer praktischer Bedeutung. Denn daß der König durch die Verfassung und seinen Eid auf dieselbe rechtlich an die Mitwirkung der Volksvertretungen gebunden ist, geben alle zu. Rein theoretisch gesprochen scheint aber die Verfassung von 1848 die Grundlagen der Monarchie nicht geändert zu haben. Nach wie vor ist der König unverantwortlich. Daß er an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist und das Volk ein Recht auf diese Mitwirkung hat, beweist in keiner Weise die Volkssouveränität. Auch daß sich der König gelegentlich den ersten Diener des Staates nennt, ist kein Beweis dafür. Denn ob der König im strengen Sinne souverän sei oder nicht, in beiden Fällen ist er ein Diener des Staates, insofern ihm die souveräne Gewalt nur zum Wohle seines Volkes verliehen wurde (vgl. Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie II 163 ff).

Literatur. J. Held, L. u. L.sprinzip (1859); ders., Staat u. Gesellschaft II (1863) 687 ff; Brockhaus, Das L.sprinzip (1868); Zöpfl, Staatsrecht I[5] 556; F. Walter, Naturrecht (1871) 170; Jarcke, Vermischte Schriften III (1828) 106; Ventura, Essai sur le pouvoir publique (1859) 383; Desorges, De l'origine et de la nature du pouvoir (1869) 130; M. Block, Dictionnaire général de la politique, art. Légitimité; Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900) 257 f (mit bedenklicher Hinneigung zur Theorie der vollendeten Tatsachen); Th. Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit u. des Rechts (1868) 216 ff; ders., Institutiones Iuris natur. II (1900) 500 ff; Cathrein S. J., Moralphilosophie II ([4]1904) 665; Hammerstein S. J., Kirche u. Staat (1883) 200 ff. [Cathrein S. J.]

Lehnswesen. [Geschichtliche Einleitung; Das Lehnrecht; Sein Verhältnis zur allgemeinen Rechtsordnung; Verfall: äußere Geschichte und innere Umgestaltungen des Lehnswesens; Ende und Beurteilung.]

I. **Geschichtliche Einleitung.** Bald in geringerem bald in größerem Maße bestehen Beziehungen zwischen einzelnen spätrömischen und einzelnen Einrichtungen der aufkeimenden germanischen Rechtsordnung. So kamen auch Bestandteile des Lehnsverhältnisses teilweise schon in der spätrömischen Zeit vor. Sie kannte Übergabe von Grundstücken gegen Kriegsdienst, den Grundgedanken des späteren Benefiziums, wodurch die germanischen Könige die Großen an sich fesselten. Neu war das den deutschen Stämmen schon in der frühesten Zeit geläufige persönliche Treueverhältnis, wenn es auch Schutzherrschaft (patrocinium) der Großgrundbesitzer (possessores) über die Hintersassen (tributarii) gab. Dem germanischen Volksstaate folgte die königliche Gewalt und damit der Dienstadel. Die Merowinger hatten ihre Gefolgsgenossen (antrustiones), die Karolinger und ihre Großen Vassallen. Dieses Schutz- und Dienstverhältnis wurde befestigt durch Verleihung eines Benefiziums, was bei der Hausgenossenschaft der alten Gefolgsleute nicht notwendig gewesen war. Es wurde Sitte, jedem Vassallen ein Benefizium zu geben und für ein Benefizium Vassall zu werden. Aus dieser etwa im 9. Jahrh. erfolgenden Verschmelzung des Benefiziums mit der Vassallität entstand das Lehnswesen.

Der germanische Volksstaat baute auf der breiten Schicht der gleichberechtigten Gemeinfreien auf. Die allgemeine volksmäßige Wehrpflicht wurde als öffentliche Last getragen und zu Fuß geleistet. Auch das Königtum der Franken hatte zunächst den allgemeinen Untertanenverband des freien Volkes zur Grundlage, die allgemeine Wehrpflicht dauerte unter ihm weiter. Gleichzeitig setzte aber in der fränkischen Periode die Bildung größerer Grundherrschaften ein, welche zu einer tiefgehenden Wandlung der Besitzverhältnisse, zum Hochkommen staatlicher Zwischenglieder, zu einer Durchbrechung des direkten Untertanenverhältnisses, zu einer vollständigen Umgestaltung der Heeresverfassung führten. Die nur die Freien belastende Wehrpflicht veranlaßte seit den Tagen Karls d. Gr. und seiner zahlreichen Kriege die Freien, in Haufen sich der Wehrpflicht durch Begebung in die Hörigkeit eines der immer zahlreicher gewordenen Grundherren zu entziehen. Der große Grunderwerb der fränkischen Klöster und Bischofskirchen durch private Landschenkungen hängt zum Teil damit zusammen. Die Könige selbst aber konnten größere Kriegsunternehmungen nicht mehr mit den schwer beweglichen Fußtruppen des germanischen

Volksheeres bewerkstelligen, ihr berittenes Gefolge (Antrustionen) war anderseits zu gering an Zahl, um den gesteigerten Ansprüchen zu entsprechen, wie sie namentlich die feindlichen Einbrüche berittener Völker, wie der Araber und später der Ungarn, erforderten. Hier gewann der König leistungsfähige Truppen nur durch Ausstattung kriegsbereiter Mannen mit entsprechendem Grundbesitz, von dessen Erträgnissen, wie sie durch angesiedelte Hörige oder Zinsbauern geleistet wurden, jene Mannen Pferd, Rüstung und Proviant sowie den Unterhalt ihrer Familien bestreiten konnten. Nach dem Vorbild der germanischen Gefolgschaft traten sie zum Herrscher in ein besonderes engeres Dienstverhältnis, das sie zu freienwürdigen Diensten, zu Amtshandlungen, zum Hofdienste, namentlich aber zur berittenen Heeresfolge verpflichtete. Als Äquivalent dafür empfingen die Vassallen zunächst königliche Landschenkungen auf Lebenszeit; die Not der Araberkriege zwang aber Karl Martell dazu, bei den reichen geistlichen Grundherrschaften Zwangsanleihen aufzunehmen in Gestalt von Königsbefehlen, durch welche die einzelnen Kirchen angewiesen wurden, an bestimmte Vassallen der Krone Land abzutreten. Da Kirchenland nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts nicht veräußerlich war, wählte man hierzu die Rechtsform des aus dem spätrömischen Recht überkommenen Benefiziums, d. h. der Überlassung des Bodens zur Nutzung unter Vorbehalt des Eigentums und gegen Entrichtung einer bestimmten jährlichen Abgabe. Zunächst war die Maßregel als eine nur vorübergehende Inanspruchnahme des kirchlichen Grundbesitzes gedacht, die nach Abwendung der Kriegsgefahr aufgehoben werden sollte. Es wurde daraus aber eine stehende Einrichtung. Die Kirchen sahen sich genötigt, ihren Besitz dauernd in die terra indominicata, deren Erträgnisse dem kirchlichen Eigentümer noch selbst zufielen, und in die terra inbeneficiata, die an Vassallen gegebenen Teile des Bodens, zu gliedern. Scharfsinnige Forschungen der jüngsten Zeit haben dargetan, daß die Anerkennung des kirchlichen Zehntrechts unter Pippin den Vergleich zwischen dem König und der Kirche bedeutete, gegen dessen staatliche Gewährung die Kirche sich mit der Perennisierung der Benefizialleihen an Vassallen der Krone einverstanden erklärte. Immer wieder war in der Folgezeit das Vorbild Karl Martells lebendig, wenn es galt, in jenen Jahrhunderten reiner Naturalwirtschaft die königliche oder herzogliche Kriegsmacht zu stärken und dazu der Eigenbesitz des Herrschers nicht ausreichte. Bekannt sind die Säkularisationen dieser Art, die Arnulf und die Bayern- und Schwabenherzoge des 10. Jahrh. vornahmen. Das Reichsheer bestand denn auch seit dem 10. Jahrh., vielleicht schon früher, überwiegend aus den Vassallen, welche von den Reichskirchen gestellt wurden. Mit dem Aufkommen dieses vassallitischen Reiterheeres sank die Bedeutung des germanischen Fußheeres, der gemeinfreie Stand hatte zudem durch die Grundherrschaftsbildung eine sehr starke Dezimierung erfahren. Die allgemeine Wehrpflicht trat tatsächlich außer Kraft, das Heer beruhte nur noch auf der besondern Dienstpflicht der Vassallen, die mit ihren berittenen Hintersassen, den Ministerialen, seine Reihen füllten. Das Ausfallen des freien Volkes im Heer drückte seine soziale Wertung, schuf den Gegensatz von Bauer und Ritter und richtete so im sozialen Aufbau des Volkskörpers die tiefste Scheidewand auf, welche die deutsche Ständegeschichte erlebt hat. Eine politische Bedeutung hatten nur noch die geistlichen und weltlichen Großen und ihre ritterlichen Gefolgschaften, der freie germanische Volksstaat war dem mittelalterlichen Vassallenstaat gewichen. Aus einem rein privatrechtlichen Verhältnisse herkommend, zersetzte das Lehnswesen den Beamtenstaat des großen Karl, wurde es zum zentralen Rechtsinstitut des mittelalterlichen Staatsrechts.

Das dingliche Element des Lehnswesens, die Benefizialleihe, war, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, nicht auf die Vassallen beschränkt. Es war die Rechtsform abgeleiteter Bodennutzung, wie sie aus dem spätrömischen Rechte der fränkischen Zeit überkommen war. Ein begrifflicher Gegensatz zwischen Benefizium und Precaria, wie man ebenfalls gegen Naturalleistungen verliehene Grundstücke nannte, bestand von Anfang an nicht. Auch die Vassallen sollten nach der Intention der ersten Karolinger den Kirchen, von denen sie Benefizien erhalten hatten, dafür einen Jahreszins entrichten, wenigstens einen Rekognitionszins. Es kam aber bald dahin, daß man die Gegenleistung des Vassallen ausschließlich in seinen Kriegs- und Hofdiensten erblickte, ihn dagegen von Natural- oder Geldgefällen an den Lehnsherrn völlig entband. Man gewöhnte sich daran, als Benefizien jene Güter ausschließlich zu bezeichnen, die an Vassallen verliehen waren. Ihnen stellte man die an Zinsbauern und Hörige verliehenen Besitzungen als niedere Leihen gegenüber. Für sie hat die moderne Forschung die Ausdrücke Leihe oder Zinsleihen (auch Erblehen) im Gegensatz zu Lehen oder echtes Lehen (Ritterlehen) geprägt. Ein dritter Zweig des Lehnrechts im weiteren Sinne wird durch das kirchliche Benefizium gebildet, dessen Grundlagen ebenfalls dieselben wie in den beiden andern Formen sind. Über die Bauernlehen erhob sich auch das kirchliche Benefizium dadurch, daß bald die Versehung des geistlichen Amtes hier als die Gegenleistung des Benefiziaten angesehen wurde.

Der Vassall genoß Ehre, Einkommen, Schutz. Es wurde nicht nur immer üblicher, Landgüter an Vassallen zu verleihen, auch Freie traten ihr unabhängiges Grundeigentum (allodium) mächtigen Herren ab, um es als Lehen zurückzuempfangen (feudi oblatio). Anderseits verbesserte der Kriegsdienst und die ritterliche Lebensweise die Stellung ursprünglich *unfreier* Volksgenossen.

die durch ihren Dienst (ministerium) waffenfähig gewordenen Ministerialen erhielten anfangs Unterhalt auf den Herrenhöfen, später Lehen wie die freien Vassallen. Diese Lehen waren bis zum 12. Jahrh. allerdings nur Dienstlehen von seiten ihrer Herren, nicht aber rechte Lehen. Seit dem 13. Jahrh. entstand allgemein Lehnsfähigkeit auch für den Dienstmann, den Vorläufer des niederen Adels. Obgleich also längere Zeit dienstmännische und freie Lehen unterschieden wurden, so hob sich dieser Gegensatz doch allmählich auf, seit eine große Zahl dienstmännischer, ministerialischer Geschlechter mit den freien Rittergeschlechtern in eine und dieselbe Berufsgenossenschaft gekommen waren, die auf dem Prinzip der Ritterbürtigkeit fußte. Das Rittertum brachte in die zerstreute Masse größerer Grundbesitzer mit ritterlicher Lebensweise das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das sich über Länder erstreckte und selbst dem Sarazenen gegenüber, wenn er nur ritterlich war, die Kriegsfeindschaft milderte. So hatte die Macht des Berufes, wie bei den andern Ständen, den ursprünglichen wesentlich geburtsständischen Gegensatz von frei und unfrei überwunden; der öffentliche Dienst war es, der adelte.

Das Rittertum einigte die nicht bäuerliche und nicht gewerbliche Bevölkerung in einen Stand, innerhalb dessen die verschiedensten Abstufungen vom einfachen Ritter bis zum Kaiser vorhanden waren (Lehnshierarchie oder Heerschild s. unten III). Durch die lehnsweise Verleihung einzelner Regalien, durch die Umwandlung der Ämter in Lehen hatte das Lehnswesen so große Bedeutung erlangt, daß es die Grundlage des Reichsstaatsrechts ward. Der fränkische Beamte hatte ein Benefizium erhalten, jetzt war das Amt Pertinenz des Benefiziums, der Ämterverband hatte einen feudalen Charakter angenommen. Der Amtsertrag war Lehnsnutzung, die Verwaltung erschien als Lehnsdienst. Das deutsche Reich fand nach Zertrümmerung des allgemeinen direkten Untertanenverbandes der karolingischen Zeit im Lehnswesen die Einheit und die Unterordnung der einzelnen Teile unter eine oberste Gewalt. Der Reichsdienst stand in engster Beziehung zu dem Lehns- und Dienstgut, sowohl Heeres- als Reichsverwaltung beruhte darauf.

Seit dem 12. Jahrh. wurde es üblich, die für das aus den Benefizialverleihungen und der Vasallität hervorgegangene Lehnsverhältnis gültigen Bestimmungen als Lehnrecht dem übrigen Recht gegenüberzustellen. Die aus dem fränkischen Reiche stammenden Lehnseinrichtungen hatten sich, gefördert durch den gemeinrechtlichen Charakter des Lehnswesens und durch die seit dem 11. Jahrh. in dieser Beziehung tätige Reichsgesetzgebung, in Deutschland Eingang verschafft, ohne von stammesrechtlichen Gegensätzen berührt zu werden. Die im 13. Jahrh. sich auch dem Lehnrecht zuwendende Rechtswissenschaft fand hier für eine einheitliche Darstellung mehr als irgendwo anders ein Feld. Der Mangel an lehnrechtlichen Partikularismen erklärt den Mangel an speziellen Rechtsaufzeichnungen über die Lehnrechte der einzelnen Lehnshöfe. Dagegen erfuhren die Rechtsgewohnheiten des Ministerialenverhältnisses, das sog. Dienstrecht, seit dem 11. Jahrh. zahlreiche Aufzeichnungen, die zu den interessantesten Denkmälern des mittelalterlichen Rechts gehören. Besonders die geistlichen Reichsfürsten sahen sich gegenüber ihrer oft übermächtig gewordenen Dienstmannschaft veranlaßt, die gegenseitigen Beziehungen in schriftlichen Rechtssätzen zu fixieren. Mit der Angleichung von Lehnrecht und Dienstrecht verloren die inhaltlich stark voneinander abweichenden Dienstrechte seit dem 13. Jahrh. ihre Bedeutung. Das Recht der echten Ritterlehen, Lehnrecht schlechthin genannt, erfuhr in den deutschen Rechtsbüchern des 13. Jahrh. (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel) die ersten theoretischen Darstellungen, die zeitweilig in hohem Ansehen standen und noch heute mit Recht als hervorragende Leistung ihrer Verfasser gelten. Sie verloren indes ihre praktische Bedeutung, seitdem in Deutschland mit der Rezeption des römischen Rechts auch die in Oberitalien entstandenen Aufzeichnungen der Rechtsgewohnheiten des Mailänder Lehnrechts, die sog. 2 libri feudorum (langobardisches Lehnrecht), Eingang fanden und die Grundlage der bis ins 19. Jahrh. in Blüte stehenden besondern Rechtsdisziplin des Lehnrechts bildeten. Seine wichtigsten Sätze sind die folgenden:

II. Das **Lehnrecht** als Ganzes umfaßt persönliche und dingliche Rechtsbeziehungen. Ein Lehen ist ein Gut, welches unter der Bedingung gegenseitiger Treue in der Weise hingegeben wird, daß das Eigentum beim Verleiher (Lehnsherrn) verbleibt, der (regelmäßig lebenslängliche oder erbliche) Besitz und Genuß jedoch dem Beliehenen (Vassall) gegen Huldigung und Übernahme ritterlichen Dienstes zukommt. Das Gut muß die Gewähr dauernden Nutzens in sich tragen, kann also auch im Recht, gewisse Einkünfte aus einer unbeweglichen Sache jährlich zu erheben, bestehen. Beim Fahnlehn besteht das Gut im Hoheitsrecht über ein Land, beim Amtslehen im Amte.

Die persönliche Lehnsfähigkeit scheidet sich in aktive und passive Lehnsfähigkeit, d. h. in die Fähigkeit, Lehnsherr bzw. Lehnsmann zu sein. Lehnsherren (domini, seniores) waren im Mittelalter der König, alle weltlichen und geistlichen Fürsten, bald aber auch, namentlich seit Einfügung der Ministerialen in den Lehnsverband, freie Herren und selbst Ministerialen. Mit der fortschreitenden Verästelung der Lehnsverhältnisse wurde die aktive Lehnsfähigkeit immer weiter gespannt, auch den Städten, die Ritterburgen u. a. m. erworben hatten, die aktive Lehnsfähigkeit zuerkannt. Einschildige nannte man dagegen diejenigen, die nur die passive Lehnsfähigkeit besaßen, dagegen selbst nicht mehr Lehen weitergeben konnten. Seit den Staatsumwälzungen am

Beginn des 19. Jahrh. besitzt in Deutschland nur noch der Landesherr die aktive Lehnsfähigkeit.

Die passive Lehnsfähigkeit war im ganzen Mittelalter auf die Waffentüchtigkeit gegründet; erst mit dem Zurücktreten des Waffendienstes der Vasallen trat auch hier eine Lockerung der ursprünglichen Sätze ein. Grundsätzlich war Ritterbürtigkeit und Vollbesitz der ritterlichen Ehre verlangt. Gänzlich lehnsunfähig waren Juden, Geächtete, Exkommunizierte, Rechtlose, Ehrlose; relativ unfähig waren Frauen, Geistliche (ausgenommen die geistlichen Fürsten); Lahme und Verstümmelte dann, wenn sie vor der Belehnung schon diese Gebrechen hatten; endlich juristische Personen, Bauern und anfänglich auch Marktbewohner und Stadtbürger. Seit dem 13. Jahrh. drang die passive Lehnsfähigkeit der Bürger durch, gefördert durch den Einschlag von stadtherrlichen Ministerialen in den Städten und durch die gehobene Stellung des städtischen Patriziates. Für relativ lehnsunfähige Personen konnte eine lehnsfähige Person als lehnrechtlicher Treuhänder (Lehnsträger, portitor feudi) das Lehen empfangen.

Die Lehnserrichtung (Investitur) erfolgt durch Hulde (Treueid, Mannschaft, homagium, leudesamium) des Mannes und Leihe des Herrn (Investitur mit Zepter, Hut, Speer, Lehnsbrief). Der Mann schwört, dem Herrn so treu und hold zu sein, als ein Mann von Rechts wegen soll, und bietet, indem er seine gefalteten Hände in die Hände des Herrn legt, seine Mannschaft an. Die Investitur (Lehnung) fand vor den Lehnsgenossen statt. Von der Form der Verleihung stammen wichtige Bezeichnungen verschiedener Lehnsarten her. Aus der älteren germanischen Gefolgschaft übernahm das Lehnswesen die Waffenreichung des Herrn an den Vasallen bei Begründung des Lehnsverhältnisses. Sie war eine germanische Zweckschenkung und bewirkte als solche im Falle des Todes des Lehnsmannes den Rückfall der geschenkten Waffen an den Herrn, ein Spezialfall des Rechts am Hergewäte. Später verblieben die Waffen dem Lehnsfolger und fielen nur bei Fehlen eines Lehnserben dem Herrn heim. Die Waffenreichung hatte inzwischen nach anderer Richtung ihre ursprüngliche Bedeutung gewandelt und war zum Investitursymbol geworden. Der Belehnungsakt bildete sich zu einem symbolischen Investiturakt aus, die Übergabe von Investitursymbolen seitens des Herrn an den Beliehenen gab diesem den Besitz des Lehnsobjektes. Als Investitursymbole dienten außer den Waffen (besonders Schwert oder Speer) dieselben, deren sich auch das Landrecht bediente: Handschuh, Hut, Stab, Zweig u. a. mehr. Einzelne Symbole wurden allmählich mit auszeichnender Beschränkung auf bestimmte Lehen verwendet. So diente in der Zeit des hohen Mittelalters das Schwert nur noch als Symbol der Investitur in die Königsgewalt; in dieser Eigenschaft kehrt das Schwert ebenso in der Lehnsabhängigkeit der höchsten Gewalten von Gott (Zweischwerterlehre), im Krönungsritual der Könige wie in den Fällen wieder, wo auswärtige Könige, wie z. B. Böhmen, die Lehnsoberherrlichkeit des deutschen Reiches anerkannten. Die Befehlshaber größerer Heeresteile trugen seit frühester Zeit ihren Aufgeboten Fahnen voraus, ursprünglich farbige Tücher, an Stangen angebracht, auf denen symbolische Tierzeichen sich befanden. Die Heerführerstellung der Herzoge, Markgrafen und bald auch anderer Großen des Reiches führte dazu, daß der König sie mit der an den Speer angehefteten Fahne belieh, daß die daherkommende Fahnbelehnung bald die besondere Form der Fürstenbelehnung wurde, daß endlich mit fortschreitender Verdinglichung auch dieser Rechtsbeziehungen das Banner zum Zeichen des Landes ward und dieses selbst ein Fahnlehen genannt wurde. Über die Belehnung der geistlichen Fürsten soll gleich noch ein Wort gesagt werden. Bemerkt sei nur, daß mit Entwicklung der Heraldik auch das Wappen ein Gegenstand der Belehnung um so leichter werden konnte, als ja der Schild der ausgezeichnete Platz des Wappens und als Waffe Investitursymbol war. Daher die Wappenverleihung der Lehnsherren und die Wiederverleihung der kraft Hergewätsrechts dem Lehnsherrn heimgefallenen Wappen ausgestorbener Familien.

Die Lehnsherrlichkeit gewährt das Recht auf Lehnstreue und Lehnsdienste. Die Lehnstreue soll der Treue, welche sich Verwandte untereinander schulden, gleichstehen, sich auch in den Grenzen derselben halten: man muß dem Herrn treu sein, jedoch nicht in widerrechtlichen Dingen. Es ist nicht gegen die Treue, wenn man dem König und Richter zur Beugung des Unrechts Hilfe leistet, in Notwehr verwundet, gegen unrechte Gewalt hilft, den Herrn wegen Raubes verklagt. Schwere Verletzungen der Treue sind Felonie. In diesem sowie in andern Fällen, wie namentlich beim Tode des Beliehenen bzw. bei Aussterben der Familie im Mannesstamme, äußert sich das Obereigentum des Lehnsherrn als Heimfallsrecht. Mit Rücksicht auf das Heimfallsrecht kann er auch Eventualbelehnung vornehmen. Sie ist Belehnung mit einem Gute auf den Fall des Ledigwerdens, d. i. des lehnserblosen Todes seines jetzigen Lehnsinhabers (benanntes Geding) und von Belehnung mit dem zuerst ledig werdenden, folglich jetzt noch unbestimmten Gute (Anwartung, Irrlehen, Exspektanz) zu unterscheiden. Es gab auch insofern bedingte Belehnung, als sich der Lehnsherr Lösung gegen Rückzahlung eines bestimmten Kapitals vorbehielt, Pfandlehen (Beispiel: Übergang der Mark Brandenburg an Hohenzollern).

Die christliche Auffassung, Gott als obersten Lehnsherrn zu betrachten, gab der Lehnstreue eine religiöse Färbung. Jene Auffassung war eine Anwendung des allgemeineren Gedankens, allen Vermögens- und Machtbesitz im Lichte einer Verleihung von Gott, also allen Besitz als eine Art

Leihe zu betrachten. Man versöhnte sich um so leichter mit dem Gedanken leihweisen Besitzes, als ja auch der Kaiser nur Gottes Vassall war und so der Lehnsdienst wie ein Gott geleisteter Dienst angesehen wurde.

Der Vassall hat Schutzanspruch, Nutz- und beschränktes Verfügungsrecht am Lehen. Er hat die Pflicht zu Lehnstreue und Lehnsdienst (Heer- und Hoffahrt, iter in expeditionem, curiam petere). Der Besuch des Hoflagers war notwendig namentlich wegen der Verbindlichkeit, im Lehnsgericht (Mannengericht) des Herrn zu erscheinen und als Lehnsschöffen bei der Entscheidung von Lehnsstreitigkeiten mitzuwirken. Der Vassall hat die Pflicht zur Lehnserneuerung (renovatio investiturae), so oft in der herrschenden (Herrn-, Thronfall) oder dienenden Hand (Mann-, Neben-, Lehnfall) eine Veränderung vor sich geht. Das Gesuch darum binnen Jahr und Tag hieß Mutung, die regelmäßige Abgabe für Lehnserneuerung Laudemium. Die Lehnserneuerung braucht nur von einem unter mehreren Rechtsnachfolgern des Herrn und noch im 13. Jahrh. nur an einen unter mehreren Vassallenerben zu ergehen. Später können die letzteren Belehnung zu gesamter Hand verlangen. Gegen Kaiser und Reich (und gegen einen andern Lehnsherrn des Mannes) sollte der Herr den Mann nicht aufbieten. Bei Burglehen trat Festungsdienst an Stelle des Reiterdienstes im offenen Felde. Im Verhinderungsfalle muß ein Vertreter gestellt oder Heersteuer (adoha) entrichtet werden, was auch mit Zustimmung des Herrn geschehen kann. Die Heerfahrt ist auf 6 Wochen (auf eigene Kosten) festgesetzt; in ebensoviel Zeit vorher wie nachher genießt der Vassall des Reiches Frieden und Waffenruhe. Er kann da weder zu Reichsdiensten aufgeboten noch zum Lehnsgericht geladen werden. Zur Reichsfahrt mußte das Aufgebot ebenfalls sechs Wochen vorher erfolgen; der Römerzug aber sollte ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage vorher angesagt werden, und die Dienstpflicht endete mit der Krönung zu Rom. Wer auf den ronkalischen Feldern, wo das Heer auf italienischem Boden gemustert wurde, nicht in rittermäßiger Rüstung erschien, verlor sein Lehen. Im Gesetz war nach der Größe des Lehens die Zahl der vollen Harnische und der Schildknappen bestimmt. Jene Örtlichkeit liegt bei Piacenza. Bei Piacenza ist der letzte bequeme Übergang über den Po. Dort vereinigten sich die Straßen Piemonts und der Lombardei, die sich in der Via Aemilia fortsetzen.

Der Lehnsmann hat das Recht auf die Nutzungen des Gutes, welches er übrigens jederzeit aufgeben kann, wodurch das Lehnsverhältnis gelöst wird. Die Rechte des Herrn und der Umstand, daß das Lehnsverhältnis ein dauerndes sein soll, bringen es mit sich, daß keine Verschlechterung des Lehnsgutes eintreten darf. Dies führt zu Beschränkungen hinsichtlich Belastung, Teilung und Veräußerung. Der Grundsatz der successio ex pacto et providentia maiorum ergibt, daß die Lehnsfolger das Gut in demselben Zustande beanspruchen dürfen, wie es der primus acquirens besaß. In der Regel sind nur die Früchte oder der Ertrag des Lehens zur Bezahlung von Schulden zu verwenden, weshalb unter Umständen namens des Gläubigers sequestriert wird. Persönliche Schulden haften nur auf dem Allodialvermögen des Lehnsinhabers. Aus der Substanz des Gutes zu zahlen (Lehnsschulden) sind nur aus besondern rechtlichen Gründen zum Besten des Gutes, für das Begräbnis usw. verwendete Summen oder vom Herrn und den Agnaten anerkannte Schulden (verwilligte Lehnsschulden).

Teilung des Lehens war im allgemeinen unzulässig. Solange der Kriegsdienst noch als Kern des Lehnsverhältnisses galt, verbot sich eine Teilung von selbst, nach dem älteren deutschen Lehnrecht (Todteilung) wäre sie auch für die Vassallenfamilie gefährlich gewesen, da bei kinderlosem Abgang eines Teilbesitzers dessen Lehen an den Lehnsherrn fiel. Seitdem die Lehen erblich geworden, kann der Vassall unter Beschränkungen auch veräußern. Bei unerlaubten Veräußerungen hatten Lehnsherr, Gesamtbelehnte, Agnaten, selbst Nachkommen des Veräußerers ein Vorkaufs- oder Retraktrecht. Sie konnten die Veräußerung widerrufen, sobald an sie die Reihe zum Besitz des Lehens kam, außer wenn sie selbst oder ihre lehnsbeteiligten Aszendenten darin eingewilligt hatten.

Streng geordnet, durch testamentarische Verfügung wenig veränderlich war die Erbfolge in Lehen. Der Vassall kann dieselben nur auf seine gesetzlichen Erben bringen und diese mittels letzten Willens nicht ausschließen. Zur Erblichkeit kam es für große Lehen unter Heinrich II. (1002/24), für kleine unter Konrad II. (1024/39), für die Lehen der Ministerialen erst später. Bis Ende des 11. Jahrh. wurde das Lehen nur lebenslänglich gegeben und empfangen. Doch gab es schon im 9. Jahrh. Verträge, wodurch die Leihe über den Herrn- oder Mannfall hinaus erlangt wurde, und im 11. Jahrh. wird Erblehen technischer Ausdruck. Aus dem Brauche, daß ein bisher Belehnter den neuen Lehnsherrn um Wiederbelehnung zu bitten pflegte und letztere nicht versagt wurde, entwickelte sich das erwähnte Recht auf Lehnserneuerung. Auf dieselbe Art entstand beim Mannfall ein Erbrecht mit der Verpflichtung des Erben, binnen Jahresfrist die Erneuerung des Lehens zu muten. Mit dem militärischen Sinn des Lehnsverhältnisses hing es zusammen, daß Frauen von der Lehnsfolge ganz ausgeschlossen waren oder (später) den männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers nachstanden. „Kein Weib hat Lehnshand“; „Lehen fallen nicht auf die Spindel“. Selbst bei Weiber- (Schleier-, Kunkel-) Lehen stritt die Vermutung dafür, daß dieselben nur, sofern keine Verwandten im Mannesstamme vorhanden sind, an Frauen gelangen können. Die

Erben müssen dem Erblasser ebenbürtig und körperlich geeignet sein.

Von mehreren Lehnserben ist der Herr nur einen zu belehnen verpflichtet, ein Satz, woraus sich die Primogeniturfolge in Lehen entwickelte. Ursprünglich mag das Zusammenbleiben die Regel gewesen sein. Manchmal war bei solchen ritterschaftlichen Ganerbschaften aus Rücksicht auf das Familieninteresse auf Grund besonderer Verträge die Teilungsklage ausgeschlossen. Später nahmen wohl die Gesamthänder, statt gemeinsamer Wirtschaft, Verteilung (Mutschierung, Örterung) der gemeinsam erhobenen Früchte und Einräumungen besonderer Wohnungen vor. Die mehreren Erben dürfen aber das Gut nicht beliebig teilen. Seit dem 14. Jahrh. kam Belehnung zu gesamter Hand auf, wobei einer als Lehnsträger aufgestellt wird. Nach langobardischem Lehnrecht fand Teilung mit Sukzessionsrecht der Linien statt. Während bei der Primogenitur der Vorzug der Geburt und der Linie das Recht zum Eintritt in die Sukzession bestimmt, ist Sekundogenitur die Anordnung, in welcher der Stifter seinen zweitgebornen Sohn zur Sukzession in ein bestimmtes Lehen beruft. Ist der Lehnserbe unmündig, so tritt Lehnsvormundschaft ein, d. h. der Herr bezieht, bis der Lehnsmann zu seinen Jahren kommt, die Nutznießung des Lehens (Angefälle).

Das Lehnsverhältnis endet, wenn Obereigentum und Nutzeigentum in ein und derselben Person zusammentrifft (Konsolidation), oder wenn der Vassall das Obereigentum an sich bringt (Appropriation). Die Veranlassung zum Heimfall kann sein: Felonie, Absterben aller Abkömmlinge und Mitbelehnten, Ersitzung des nutzbaren Eigentums, Refutation des Vassallen. Im Lehnsgericht wurde das Finden des Rechts durch die Genossen besorgt. Vor dem Lehnsgericht, welches der Herr mit seinen Mannen als Beisitzern abhielt, wurden Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen und Lehnsstreitigkeiten entschieden.

III. **Staatsrechtliche Bedeutung des Lehnrechts; Verhältnis zu andern Rechtsgebieten.** Im Lehnswesen war nicht nur der Gegensatz von frei und unfrei überbrückt, es waren auch mit ihm die Grundsätze einer neuen gesellschaftlichen Ordnung gegeben, es war der wichtigste Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung geworden. Auf der fortlaufenden Kette zusammenhängender Lehnsverbindungen, vermöge deren es geschah, daß der Vassall des einen zugleich Lehnsherr des andern (Aftervassallen) war, beruhte eine Einteilung der Personen, die unter dem Namen Heerschildordnung bekannt ist und die Stufen der Lehnsverbindung anzeigt. Heerschild ist das Standesrecht der Rittermäßigen. Nur wer zum ordo militaris gehört, ist lehnsfähig. Heerschild hieß auch die Klasse innerhalb des durch das Lehnrecht begründeten Standes. Auf die Stufe wirkte die Stellung im Lehnsnexus ein. Niemand durfte seines Genossen oder Untergenossen Lehnsmann sein, ein solcher fiel in den nächstniederen Schild. Die ursprüngliche Heerschildordnung umfaßte nur drei Stufen: den König (princeps), die Fürsten (capitanei) und die freien Herren (regis valvassores). Durch Aufstaffelung weiterer Aftervassallitäten, insbesondere aber durch Einfügung der Ministerialen und ihrer eventuellen Mannen stieg die Zahl der Heerschilde auf sechs bis sieben. Eike v. Repgow, der Verfasser des Sachsenspiegels, hat sie, soweit nachweislich, zuerst in ein System gebracht. Den ersten Heerschild hat der König, da er ist der oberste Lehnsherr. Die vom Reiche belehnten geistlichen Fürsten hatten den zweiten, die weltlichen, weil sie der geistlichen Fürsten Mannen geworden sind, den dritten; die freien Herren den vierten, die Schöffenbarfreien und die Mannen der freien Herren den fünften; den sechsten die Mannen der Inhaber des fünften Schildes; der siebte Schild bleibt im Sachsenspiegel unbenannt. Nach dem Schwabenspiegel stehen im vierten Heerschilde die Hochfreien, im fünften die Mittelfreien, im sechsten die Ministerialen, im siebten alle übrigen rittermäßigen Leute. Seit dem 14. Jahrh. gerieten die Heerschildregeln in Vergessenheit. Für den militärischen Grad hatten sie durch den Zerfall des Lehnsheeres ihre Bedeutung eingebüßt, für den Verkehr mit Lehnsgütern wurden sie als lästige Schranke umgangen und schließlich beseitigt.

Eine der wichtigsten Fragen des mittelalterlichen Staatsrechts ist die der Einfügung der geistlichen Reichsfürsten in den Lehnsverband zum Könige. Von ihrer vorurteilslosen Würdigung hängt das Verständnis des 50jährigen Investiturstreites ab. Die Bischöfe und die Äbte der großen fränkischen Klöster gehörten von Anfang an zu den Beratern der Krone, wurden seit Ausbildung des Fürstenstandes diesem zugerechnet, mußten seit Karl Martell Kirchenland zur Ausstattung königlicher Vassallen leisten und trugen, wie wir sahen, seit Bildung des vassallitischen Reiterheeres die Hauptheereslast in Gestalt der von ihnen dem Könige geleisteten Kontingente an Vassallen und Ministerialen. Gleichwohl waren sie von Anfang weder Heerführer noch Vassallen des Königs. Allein der theokratische Charakterzug des karolingischen Reiches gab dem Könige den maßgebendsten Einfluß auf die Besetzung der Bistümer und Abteien. In steigendem Maße wurde die alte kanonische Wahl durch das königliche Besetzungsrecht beseitigt oder, was viel häufiger geschah, auf ein Scheinrecht herabgedrückt. Als Symbol der Verleihung dieser höheren Kirchenämter diente zunächst vereinzelt, seit dem 11. Jahrh. ganz allgemein der Hirtenstab des Bischofs, seit Heinrich III. trat der Ring hinzu. Die Tatsache der Ausstattung der Bistümer und Abteien mit königlichem Grundbesitz, ihre zunehmende Entwicklung zu großen, machtvollen Grundherrschaften, die Verleihung der königlichen Immunität und zahlreicher anderer Hoheitsrechte seitens des Königs, die in der Übertragung ganzer

Grafschaften und schließlich sogar Herzogtümer ihre Höhepunkte fand, ließen in der Vorstellung der Zeit die Beziehung des Königs zu den Bischöfen und Äbten als Eigenkirchenherrschaft der Krone über die betreffenden Kirchen, nach dem älteren Vorgange des grundherrlichen Eigenkirchenwesens, erscheinen. Bistümer und Abteien waren zu Reichskirchen geworden. Zwischen der Übertragung des kirchlichen Amtes und jener weltlichen Ausstattung der Bistümer und Abteien wurde in der Zeit des anerkannten königlichen Besetzungsrechts nicht unterschieden, die kirchliche Konsekration war zu einer Zeremonie ohne rechtliche Bedeutung geworden. Gegen diese Verweltlichung der Investitur in die Kirchenämter wandte sich die kirchliche Reformbewegung des 11. Jahrhunderts. Der Investiturstreit, dessen Verlauf als bekannt gelten kann, führte mit seiner reichen Publizistik an Flugschriften und Traktaten zu einer Klärung der Anschauungen. Man lernte zwischen der Ausstattung der Kirche mit weltlichen Gütern und Hoheitsrechten einerseits und zwischen dem Kirchenamt und dem unmittelbaren kirchlichen Vermögen (den sog. heiligen Sachen) anderseits unterscheiden. Das Wormser Konkordat überließ die kirchlichen Investitursymbole von Ring und Stab dem kirchlichen Konsekrationsakt, anerkannte das kanonische Wahlrecht der nach Kirchenrecht berufenen Wähler und gab dem Könige das Recht der Belehnung in die Regalien mittels des aus dem weltlichen Rechte entnommenen Zepters. Seitdem nannte man die geistlichen Fürstentümer Zepterlehen, eine Bezeichnung, die seit dem 15. Jahrh. wieder verschwand. Das deutsche Staatsrecht kannte seither nur noch Fürstenlehen schlechthin. Die volle Einfügung der geistlichen Reichsfürsten in den Lehnsverband wurde übrigens durch den seit dem 10. Jahrh. nachweisbaren Mannschaftsschwur bewirkt, den nach dem Verfall der allgemeinen karolingischen Huldigungspflicht auch die geistlichen Herren dem Könige schwuren.

Mit dem Lehnrecht zeigten auch der bäuerliche Grundbesitz und die städtisch-gewerbliche Ordnung verwandte Züge. Das Hofrecht der Gutsuntertanen hatte sich dem Lehnrecht ähnlich entwickelt. Das Wort Lehen diente in der Landzuteilung der Grundherrschaften an ihre Hörigen und Hintersassen vielfach im Sinne der alten Bezeichnung Hube, Hufe, Mansus als Ausdruck der bäuerlichen Wirtschaftseinheit. Der Unterschied gegenüber dem alten Lehen bestand in der Gegenleistung. Das rechte Lehen zeichnete sich aus durch die ehrenvolle Natur desselben, den Ritterdienst und durch das Refutationsrecht, da der Vassall unter Aufgabe des Lehens das Verhältnis kündigen durfte. Dagegen war der Zins eine bäuerliche, unritterliche Leistung. Der Gegensatz war kein unvermittelter; es gab Übergänge.

Auch in den Städten hatte der Leihegedanke wichtige Funktionen zu erfüllen. Er begegnet hier als Bodenleihe zu Zinsrecht, zunächst auf Lebenszeit des Berechtigten, später allgemein als Erbleihe. Dieser Ableger der niederen fränkischen Prekarie bot in den Jahren des mächtigen Anwachsens der städtischen Bevölkerung den Zuziehenden, soweit es ihnen nicht gelang, freies Grundeigentum zu erwerben, die Rechtsform für dauernd gesicherten Aufenthalt in der Stadt. Erst allmählich kam daneben die Miete als eine ungleich freiere, aber darum auch weniger sichere städtische Siedlungsform auf. In einer jüngeren Periode der Städtegründung, etwa seit dem Beginn des 12. Jahrh. (erstes Beispiel Freiburg i. Br. 1120), verliehen die Stadtgründer den Anziehenden nach einheitlichem Schema und Zinsbetrag die Baustellen, auf denen sie ihre städtischen Wohnhäuser erbauen konnten; das war eine Leiheform, die das alte Bodeneigentum des Gründers zum Ausdruck brachte, durch ihre Gleichförmigkeit aber früh den Charakter einer öffentlichen Grundsteuer annahm (sog. Gründerleihe, im Norden Leihe gegen Wortzins oder Weichbild, im Süden Leihe zu Marktrecht oder Burgrecht genannt).

IV. **Verfall.** Wohl am frühesten verfiel das Lehnswesen in Italien. Der ritterbürtige Adel flüchtete sich vor den mächtigen Herzogen und Markgrafen in die Stadt. Mit den kaufmännischen Bestrebungen, welche die Städte groß machten, verlor sich das Rittertum der adligen Patrizier. Außerdem benutzten die Städte die so folgenreichen Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päpsten und der Kaiser mit den Vassallen und arbeiteten auch bewußt dem Lehnswesen entgegen. Entsprechend dem eingeschlagenen Wirtschaftsgange breitete sich das Söldnertum aus. Eine der frühesten Söldnerscharen waren die spanischen Almovaren, die Peter von Aragon 1282 nach Italien geführt hatte. Zu großer Bedeutung gelangten die Söldnerführer des Quattrocento, die capitani di ventura.

Auch bei den mit Lehnsfragen zusammenhängenden englisch-französischen Kriegen war die Unterstützung durch die deutschen (niederländischen) Großen von Wichtigkeit. Man einigte sich in Soldverträgen, die auf herkömmliche Bedingungen der Lehnsverpflichtungen (Kammerlehen) geschlossen waren. So gab Heinrich I. von England dem Grafen von Flandern 400 *M* Silber zu Lehen, daß er ihm gegen diese jährlich auszuzahlende Summe 500 Krieger schicke. Umgekehrt soll bereits Heinrich II. von England um 1160 Ablösung des Dienstes seiner Vassallen verlangt haben, um dafür Söldner aufzunehmen. — In Frankreich trachtete die auf die Bürger der Städte gestützte Zentralgewalt mit Erfolg nach Vereinigung der großen Lehen mit der Krone.

Die Bevorzugung der Söldner hängt mit der Verlängerung der Kriege seit Schwächung des Kaisertums zusammen. Die geworbenen, noch mehr die ständigen Söldner pochten nicht auf das Recht der Lehnsleute, nach Umlauf der für den Lehnsdienst festgesetzten Zeit beurlaubt zu werden, sie gehorchten willenlos.

In Deutschland hatten infolge der Streitigkeiten der beiden obersten Gewalten, Kaiser und Papst, Grundsätze an Boden gewonnen, die dem feudalen Gleichgewicht ungünstig waren. Nur wuchs die Machtfülle nicht, wie in England, der Obergewalt, sondern, wie in Italien, den Landesherrschaften zu. Den erblichen Lehen stand die nicht erbliche, durch Doppelwahlen geschwächte Krone gegenüber. Während der Vermehrung des Reichsgutes durch heimgefallene Lehen der Lehnsgrundsatz im Wege stand, daß jedes derselben binnen Jahr und Tag wieder verliehen werden mußte (Leihezwang), hatten sich die Fürsten vielfach davon loszumachen und ihr Gebiet zu erweitern und abzurunden gewußt. Noch nach dem Schwabenspiegel durfte der König wohl Kirchenlehen haben, eines „Pfaffenfürsten, nicht aber eines Laien Mann" sein. Seit dem Interregnum kamen Männer auf den Thron, die Lehen von Laienfürsten hatten (Wilhelm, Adolf, Heinrich VII.). Die auswärtigen Lehen gingen im Gedränge der Zeit dem Kaisertum verloren. So war zu Lothars II. Zeit Reginald (Roger) mit dem wichtigen Apulien zugleich von Kaiser und Papst belehnt worden, später aber die Lehnsherrlichkeit dem Papste allein geblieben. Seit dem Umsichgreifen des aus Italien bekannt gewordenen Söldnerwesens glaubten Fürsten, Vasallen und Städte ihrer Lehnspflicht durch Sendung gemieteter Söldner Genüge zu leisten. Die Reichsmatrikel von 1422 gestattete geradezu Ablösung mit Geld. Die Vasallen trachteten mit Erfolg, ihre Dienste zu verringern; das Gleichgewicht der Stellung hatte sich zum Nachteil des Herrn verschoben.

In dieser Richtung wirkte auch die Rezeption des Lehnrechts der Lombardei, wo der Lehnsnexus längst minder straff geworden war. Durch die Geltung des römischen Rechts in Oberitalien und die zivilistische Glossierung der libri feudorum war auch in diese dem sinkenden Lehnrecht zur Grundlage dienende Quelle ein romanistisches Element hineingetragen. Das langobardische Lehnrecht ging in Gestattung der gesetzlichen Lehnsfolge der Seitenverwandten oder Namensvettern, sofern sie nur vom ersten Erwerber abstammten, weiter und erlaubte Veräußerung der Hälfte des Lehens.

Den Hauptgrund für den Zerfall des Lehnswesens bildeten aber die Veränderungen in der Kriegsführung und Heeresbildung. Das Söldnerwesen breitete sich von Italien her mächtig aus, Städte und Fürsten warben sich Soldtruppen zunächst neben Lehnsleuten an, das freie Volk der Schweizer wuchs in seinen siegreichen Kämpfen gegen die österreichischen und burgundischen Reiterheere der Lehnsritterschaft zum ersten Söldnervolke Europas heran. Weder hinsichtlich der Zahl der Kämpfer noch hinsichtlich des Umfangs der lehnrechtlich begrenzten Dienstpflicht konnten die erstarkenden Staatswesen länger mit dem Lehnsheer auskommen; man brauchte stets bereite Truppen, deren Verbände nicht mehr nach der Heerschildordnung des Lehnrechts, sondern nach Regimentern gebildet waren, die von wagemutigen Landsknechtsführern angeworben wurden. So beschränkten sich die Lehnsdienste auf die Pflicht der Hoffahrt, die Kriegsleistungen, einst der Hauptinhalt der Vassallität, traten völlig zurück. Das persönliche Lehnsband verblaßte. Schließlich waren die Lehen nichts mehr als dingliche Nutzungsberechtigungen am Lehnsgute, das durchaus in den Vordergrund trat.

Wie die Kriegs-, so änderte sich auch die Friedensverwaltung im Sinne des Überganges zum Beamtenstaat. Die Fürstenlehen vermittelten die Entstehung der Territorien und Landeshoheiten im Reich. Die Lehnsobrigkeit wurde Territorialhoheit und vereinigte in sich in steigendem Maße die früher dem König allein zustehenden Hoheitsrechte. Darüber hinaus konnte sich im Rahmen der entstandenen Landeshoheit (dominium terrae) staatliches Eigenleben entfalten, erschlossen sich im territorialen Steuerwesen neue Einkommensquellen zur Aufbringung der Kosten der veränderten Kriegführung. Die Landesherren ersetzten widerwillige Vasallen durch gefügige Beamte nicht selten ministerialischer oder bürgerlicher Herkunft. Um Geld zu erlangen, kam es auch vor (so in Frankreich, in Böhmen [König Johann]), daß Ämter nicht vergeben, sondern an den Meistbietenden verpachtet wurden. Dabei suchte sich freilich der Beamte schadlos zu halten. Die Fürsten empfingen nur mehr durch Bevollmächtigte ihre Belehnung und leisteten nur so dem Kaiser den Lehnseid. Besiegelt wurde die Lehnsunabhängigkeit der Reichsfürsten durch den Westfälischen Frieden. Des Verfalles ungeachtet, erhielt sich der Prunk der Lehnsfeierlichkeiten. Eine besonders feierliche Belehnungsart war die Lehnsstuhlberennung (cursus equestris). Sie fand unter freiem Himmel statt mit Umreitung des von den Reichsfürsten umgebenen Kaisers und seines Hofes.

Wirtschaftlich drohte das vom Absolutismus begünstigte Bürgertum den Adel zu überflügeln. Ein großer Teil des vom Absolutismus benötigten Beamtentums ging ja aus dem Bürgertum hervor (in Frankreich noblesse de la robe). Die Einbürgerung des Kapitals, das Umsichgreifen der Zinswirtschaft beförderte das Städtetum. Der Adel strebte nach Bevorrechtigungen, ergriff den landwirtschaftlichen Beruf und erdachte Einrichtungen, den Besitz zu erhalten. Die durch die Umgestaltung der Kriegs- und Friedensverwaltung gewaltig gewachsenen Steuern ließen die Steuerfreiheiten um so unverhältnismäßiger erscheinen, als der Adel mit den Offiziersstellen die nachgebornen Söhne versorgte. Während das mittelalterliche Land mit kleinen Bauernwirtschaften wie übersäet war, mehrte sich nun die Zahl der sich ausdehnenden Eigenbetriebe. Erst mit dem Erlöschen des Rittertums entstand aus dem hauptsächlich Renten beziehenden Guts- und Grund-

herrn, der nur geringen, zerstreuten Hufenbesitz hatte, der Großgrundbesitzer.

Die Abnahme der Bedeutung des Lehnrechts war von innern Veränderungen desselben begleitet. Die Lehen wurden immer eigentumsähnlicher, die persönlichen Dienste immer seltener, die Vererbungs- und Veräußerungsrechte immer größer. Es bestand zwar auch, nachdem der Ritterstand aus einem Berufe ein reiner Geburtsstand geworden war, die Verpflichtung zu Treue noch fort, allein die Verwandlung der Lehnspflicht in Abgaben wurde immer häufiger, und die Kriegsdienste (servitia militaria) wurden immer seltener geleistet. Ende des 17. Jahrh. war die Adäration, d. h. die Entrichtung einer als Ersatz für die Lehnsdienste zu betrachtenden Geldleistung (Ritterpferdgelder, Rittersteuer) die Regel, wenn auch noch im 18. Jahrh. (in Hessen 1794) Lehnsaufgebote vorkamen. So ging die Lehnstreue in die Pflicht zur Leistung einer bestimmten Geldabgabe (Lehnskanon) über, nahm also die Gestalt einer Abgabenpflicht an, wie es die Pflicht des Hörigen, von gewissen Grundstücken erblich Zins zu entrichten, von je gewesen war, und verlor sich damit in der allgemeinen Untertanschaft. Die Verpflichtung der Vasallen, im Lehnsgericht des Herrn zu erscheinen und als Lehnsschöffen bei Entscheidung von Lehnsstreitigkeiten mitzuwirken, hatte mit der Errichtung stehender Lehnshöfe aufgehört.

Mit der Abnahme des persönlichen Dienstes schwand auch die Bevorzugung des Mannsstammes und die beschränkte Erbfolge. Der wirtschaftliche Vorteil, zu dem nach und nach das Lehen geworden war, erschien wie ein auch ganz entfernten Verwandten zuzuwendendes Gut. Die Zahl der Weiberlehen hatte sich vermehrt, und Staatsverlegenheiten trugen dazu bei, die Vasallenrechte (durch Lehnsgnaden) zu vermehren und immer mehr Heimfallsrechte aus der Hand zu geben. Mit Einwilligung des Herrn, der lehnsfolgefähigen Agnaten und Mitbelehnten war die Veräußerung freigegeben.

V. **Ende und Beurteilung.** Schon vor der französischen Revolution kamen Lehnsallodifikationen (Eigentumsübertragungen an die Vasallen) vor. So wurden in Brandenburg 1717 die niederen Lehen „vor allodiret“ erklärt und der nexus feudalis gegen gewisse Jahresrekognitionen (das Ritterpferd zu 40 Talern) aufgehoben. Die altmärkische Ritterschaft remonstrierte gegen die Verwandlung der Lehnspferde in Jahresrenten für das stehende Heer, weil die Lehen auch des Kaisers und des Reiches Lehen seien. In Österreich beschäftigte sich ein Josephinisches Hofdekret vom 23. Nov. 1786 mit der Allodialisierung der Lehen gegen Zahlung von je nach Umständen 5/20 % des Wertes. In Frankreich wurde noch 1775 das auf Turgots Veranlassung verfaßte Werkchen von Boncerv (Sur les inconveniants des droits féodaux) von Henkershand verbrannt. Kurze Zeit darauf hoben die Beschlüsse vom 4. Aug. 1789 jene Feudalrechte auf, welche die Oberherrschaft einer Person über die andere begründeten, und solche, welche als Attribute der öffentlichen Gewalt zu betrachten sind. Die vertragsmäßig begründeten Grundgerechtigkeiten und die nicht auf politischen Einrichtungen beruhende féodalité contractante erklärte man für ablösbar. Die Beschlüsse von Juni und Aug. 1792 beließen Feudal- oder Zinsrechte nur, wenn Verträge nachweisbar waren. Ein Konventsdekret vom 17. Juli 1793 hob alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung auf.

Diese Vorgänge waren von Folgen auch für das deutsche Lehnswesen, das namentlich in den geistlichen Staaten bis zu ihrem nunmehr erfolgten Untergang das ausschlaggebende Element gewesen war. Die Aufhebung der Reichsverbindung und die Rheinbundsakte (1806) beseitigten mit dem Wegfall der alten Lehnsspitze die Reichslehen ganz, andere wurden in Landeslehen bzw. landesfürstliche Allode verwandelt. Landeslehen in Ländern eines andern Bundesfürsten (feuda extra curtem, Außenlehen) wurden gegenseitig aufgehoben. Den sog. Mediatisierten (s. d. Art. Standesherren) behielt Art. 27 der Rheinbundsakte ihre droits seigneuriaux et féodaux vor. Art. 14 der deutschen Bundesakte sicherte ihnen diejenigen Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und höheren Regierungsrechten gehören. Eine Übersicht über die deutschen Allodifikationsgesetze, welche durch die Bewegung des Jahres 1848 (Grundentlastung) einen neuen Anstoß erhielten, gibt Stobbe, Privatrecht II (1883) 418/423. Die wichtigsten sind das preußische vom 2. März 1850 (unter Wahrung der sog. agnatischen Rechte), das österreichische vom 17. Dez. 1862, das bayrische und kurhessische aus dem Jahre 1848, das sachsen-altenburgische von 1851 usw. Seit der Allodifikation, wonach das Obereigentum des Lehnsherrn aufgehoben und der Lehnskanon für ablösbar erklärt wurde, beschränkt sich die Anwendung des Lehnrechts wesentlich auf die Rechte der Agnaten, der Mit- und Eventualbelehnten. Zuweilen ist auch bezüglich dieser die Allodifikation durchgeführt oder doch die Umwandlung der Lehen in Fideikommisse für statthaft erklärt worden. Mit Ausnahme weniger Länder, wo das Lehnswesen noch größere Bedeutung hat, z. B. Mecklenburg, gibt es meist nur mehr wenige Thronlehen und andere landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Auch die Kronämter werden vielfach noch zu Lehen verliehen. Wo es Lehen gibt, finden auch noch Belehnungsfeierlichkeiten statt, des Sinnes: in der Beeidigung solle die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht der Treue und Ergebenheit durch das vasallitische Verhältnis noch erhöht und verstärkt werden. Für das öffentliche Recht hat das Lehnrecht

keine praktische Bedeutung mehr. Manche an das Lehnrecht erinnernde Ausdrücke und Grundsätze enthält das Bergrecht.

Daß, wie es bei menschlichen Einrichtungen zu geschehen pflegt, die Verwirklichung hinter den idealen Lehnsgrundsätzen zurückblieb, darf der Anerkennung ihrer sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Vorzüge nicht im Wege stehen. Lehnsdienst und Lehnrecht dienten in ihrer Glanzzeit der Verwirklichung hoher sittlicher Ziele. Das Lehen sollte nicht „unter dem Schein des Gelts, sondern aus Lieb und Ehr des Herrn" erworben werden. Der Ehrlose ist lehnsunfähig. Handlungen, die den Mann ehrlos machen, führen zur Entziehung des Lehens; denn ehrlos bezeichnet die Folgen einer Handlung, die unter den Begriff der Lehnsuntreue fällt. Das Lehnsverhältnis, auf Ehre begründet, duldet keine unehrenhafte Handlung, durch die der Mann der Achtung seiner Genossen verlustig geht. Unehre, Verletzung der Standesehre gilt als Felonie, so parricidium, Verrat des Mitvassallen, ein Verbrechen, auf dem Infamie steht, unerlaubter Umgang. Die Furcht vor der Schande, wegen seines Lebenswandels von den Waffenspielen zurückgewiesen zu werden, förderte in der guten Zeit Erhaltung von Zucht und Sitten.

Verwandt mit der Pflege des Ehrenhaften war die Schätzung vornehmen Kriegsbrauchs, das Turnierähnliche der Feudalschlachten. Wie Ägidius Romanus (gest. 1316) des Vegetius Mittel, in den Reihen der Feinde Zwietracht zu säen, unanständig nennt, so vermied man es, den Gegner in wehrlosem Zustand oder meuchlerisch anzufallen; den späteren Fußvolk- und Söldnerheeren kam das Verständnis für ritterliche Kriegführung abhanden. Während noch etliche Jahre vorher im Treffen zu Schwadernau kyburgische und baselsche Ritter von Zeit zu Zeit ihren Streit unterbrachen, kümmerten sich die Sempacher Schweizer nicht mehr um Ungleichheit und Ritterart und schonten in ihrer bäuerischen Roheit auch der Gestürzten nicht.

Nicht minder verdient der lehnrechtliche Versuch Beachtung, nur gerechten Kriegen Vorschub zu leisten. II. Feud. 27, § 1 verpflichtet zu Kriegsdienst, wenn es offenbar ist, daß der Herr aus hinlänglicher Ursache Krieg führe. Im Falle eines auf seiten des Lehnsherrn offenbar ungerechten Krieges gestattet II. Feud. 23 pr. Verweigerung des Lehnsdienstes. Baldus verlangt, daß der Krieg nicht willkürlich herbeigeführt werde. Einen gerechten Krieg nennt Heinrich von Segusia den römischen Krieg (mit den Ungläubigen). Der alleinige Fall des Waffendienstes, den das Lehnrecht voraussetzt, ist der Dienst zum Besten des Reiches. Die Pflicht der Mannen, dem Herrn in seinen Privatfehden und namentlich zum Angriff zu folgen, beruht nicht auf gemeinem Lehnrecht, sondern auf Landesherkommen, Lehnsvertrag (Ledigmann, homo ligius). Die Führung der Kriege durch Reiterheere verminderte die Kriege.

Im Innern war das Lehnswesen ein Hemmnis der Despotie, aber auch der zum Kulturfortschritt nötigen Erwerbung der Staatsgewalt. Dem Fürsten standen sachliche und persönliche Machtmittel nicht unbedingt zu Gebot. Der Wille des Kriegsherrn war durch den Willen der Vassallen beschränkt. Da die ganze Last des Besoldungswesens auf die Lehen gewälzt war, waren die Einnahmen, aber auch der Bedarf eines Lehnsfürsten gering. War für Kriegslast und Verwaltung anderweitig gesorgt, so schrumpfte das Steuerrecht auf Hilfsgelder bei außerordentlichen Gelegenheiten (Hochzeit, Ritterschlag des Sohnes, Gefangenschaft) zusammen. Das Lehnswesen verhütete die neuere Neigung, die Pflichten der Gegenwart lediglich auf die Zukunft abzuschieben. Nach vernünftigen Grundsätzen sollten die Ausgaben, welche einer Zeit zur Last fallen, durch ihre Einnahmen auch gedeckt werden können. Der Kriegsdienst lastete in der Lehnszeit auf den höheren Ständen. Seit Ausgang des Mittelalters wurde er (erst Söldnertum, dann Konskription) auf die unteren Klassen gewälzt. Die neuere Zeit endlich hat „die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht vollzogen, mit welcher das deutsche Volk einst in die Geschichte eingetreten ist".

Das Lehnswesen bedeutete eine Stärkung des Familien- wie des genossenschaftlichen Prinzips. Es erleichterte die verschiedenen Formen beschränkten Eigentums, war in gewissem Sinne eine Form des Miteigentums. Es machte den Besitz stetig und damit den Bestand der Familie sicherer. Die Vorliebe des Lehnswesens für das flache Land kam einer Abneigung gegen Zentralisation gleich. Das Lehnswesen hielt den Herrn in der Mitte seiner Vassallen und verteilte den Wohlstand über die Teile des Territoriums. Der neueren Zeit, die an die Unabhängigkeit des modernen Rechts gewöhnt ist, erscheint die Lehnsabhängigkeit unfrei, der am römischen Recht gebildete Jurist erschrickt über geteiltes Eigentum. Erst einzelne sozialistische Schriftsteller wagten die Behauptung, daß durch jene Einrichtungen das Gesamtinteresse am vaterländischen Grund und Boden eindringlicher gewahrt gewesen sei als lediglich durch die Steuerpflicht (so Saint-Simon, dann H. George, Fortschritt u. Armut [1881] 333, 336).

In Frankreich hatte das Lehnswesen die Grundbesitzverfassung mehr durchdrungen als in Deutschland. Die Vermutung stritt für ein Lehen (nulle terre sans seigneur). Eine Ausnahme bildete Südfrankreich (mater allodiorum). Es bestanden Einwilligungsrechte des Herrn in die Heirat der Töchter des Vassallen. Die lehnsherrliche Vormundschaft erhielt sich länger. Der jüngere Bruder trat in ein gewisses Lehnsverhältnis zum ältesten, der das Lehen empfing (freragium, fraternagium im Gegensatz zu para-

gium, wo die jüngeren dem älteren Bruder keinen besondern Lehnseid schwuren). Um sich ein Gegengewicht gegen die mächtigen Vassallen zu verschaffen, gab die Krone den Städten innerhalb der königlichen Domänen große Privilegien, Gerichtsbarkeit, das Recht, Steuern zu erheben, städtische Milizen zu bilden, sie befreite die Kronbauern und setzte königliche Unterrichter ein (baillis). Durch Kauf, Erbschaft, Waffengewalt und namentlich durch Benutzung des Heimfallrechts gelang es den Königen, sich in den Besitz vieler Grafschaften und Herzogtümer zu setzen. Die großen Lehen fielen nach und nach an die Krone. Die Legisten (Coquille, Les légistes [1863]) vernichteten das Lehnswesen durch Unterwerfung desselben unter das gemeine Recht, durch Anwendung des privatrechtlichen Vertrages und der privaten Erbfolge. Das Lehnswesen erreichte sein Ende unter Ludwig XIV. durch Vereinigung der Gerichtsbarkeit in der Hand des Königs, durch die Einrichtung der königlichen Intendanten (seit Richelieu), durch Versetzung des Adels aus seinen Besitzungen an den Hof, wodurch das persönliche Band zwischen Adel und Grundholden zerriß und die Vermögensverhältnisse erschüttert wurden.

In England wurde das Lehnswesen durch Wilhelm den Eroberer (gest. 1087) eingeführt. Der Staat war gewissermaßen Alleineigentümer geworden und ordnete von neuem den Grundbesitz, so daß sich eine systematische Durchführung des Lehnswesens ergab. Die Rente einer bestimmten Anzahl Höfe ermöglichte Reiterdienst für eine bestimmte Anzahl Tage. Mehrere Ritterlehen gaben eine Baronie oder gar ein Earldome. Wichtig war es, daß die mittelbaren Vassallen dem König unmittelbar den Eid der Lehnstreue leisteten und ihren näheren Lehnsherren nicht anders als mit ausdrücklicher Ausnahme ihrer Pflichten gegen den König und seine Erben. Es gab keine so großen Barone wie in Frankreich, welche den Kampf gegen das Königtum hätten aufnehmen können, und keine von den königlichen Gerichten so unabhängige Lehnsgerichtsbarkeit. Es bildete sich früh Unteilbarkeit, Erstgeburtsrecht und Primogeniturfolge aus. 1083/86 kam das Domesdaybook zustande, auf Grund dessen später die Lehnsmatrikeln formiert wurden. 1215 nötigten die Vassallen den König zur Anerkennung der Erblichkeit. Das Lehnswesen fand sein Ende, als unter Karl II. an Stelle der Feudalverpflichtungen als eine auf dem Grundbesitz ruhende Last eine Abgabe vom Bier festgesetzt wurde. In der englischen Rechtsterminologie finden sich noch jetzt viele Anklänge an die Feudalzeit (z. B. fee simple).

Nach Dänemark verbreitete sich das Lehnswesen erst im 13. und 14. Jahrhundert. In Schweden war das Lehnswesen, die sog. Adelsrüstung für den Reiterdienst, im 17. Jahrh. in Verfall. Dafür erhielt sich die Naturalbestallung für Beamte und Militär ziemlich lange. Die ihnen zur Wohnung angewiesenen Güter hießen Boställen. Infolge einer unter dem Vater Gustav Adolfs vorgenommenen Einteilung (jordebok) hatten die mittleren Grundbesitzer (Hemmans, Familienheimwesen) je nach der Zahl der Mantals einen oder mehrere Soldaten zu stellen und (durch Wohnung und Ackeranweisung) zu erhalten (indelta). Die Adligen waren zu Staatsdienst, im Heer oder als Beamte, verpflichtet. Seit 1810 und 1878 ist der Boden absolutes Privateigentum.

Der tödliche Schlag für das Lehnswesen in der Schweiz war die Schlacht von Sempach 1386. Die Geschlechter des hohen Adels wanderten fort, die des niederen Adels folgten ihm oder starben aus oder gingen in der Bauersame auf.

Literatur. Abgesehen von den älteren Feudisten, wie Schilter (gest. 1705) u. Lünig (gest. 1740), sind zu nennen: Böhmer, Principia iuris feudalis (1765 f); Homeyer, Sachsenspiegel III (1844); Waitz, Anfänge der Vassallität (1856); Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III (1887); Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht II ([3]1897); Brunner, Rechtsgeschichte I ([2]1906), II (1892); Schröder, Rechtsgeschichte ([5]1907). Für Preußen s. Dernburg, Preuß. Privatrecht I; für Bayern Roth, Zivilrecht II (1872); für Mecklenburg Roth (1858); für Sachsen Otto (1888); für Thüringen Vermehren (1862); für Österreich vgl. Kremer (1838), Heinke u. Blaschke; für Frankreich Fustel de Coulanges (1890), Flach (1893); für England Summer-Maine (1877); für Italien Santamaria (1880), Rinaldi (1886) u. Pertile, Storia del diritto IV (1893). [Bruder, rev. Beyerle.]

Lehramt, kirchliches. [Ursprung, Begriff und Natur; Die Formen der kirchlichen Lehrverkündigung und die Inhaber des Lehramtes; Die delegierte Lehrgewalt oder missio canonica (Begriff, Notwendigkeit, Spender und Empfänger, Form, Entziehung, staatliche Gesetzgebung).]

I. **Ursprung, Begriff, Natur.** 1. Die Kirche soll als die von Christus gestiftete Heilsanstalt allen Menschen die Gnaden der Erlösung vermitteln und so die Erreichung ihres gottgewollten ewigen Zieles ermöglichen. Dieser Aufgabe kann die Kirche nur dadurch gerecht werden, daß sie zunächst die Menschen über ihr Ziel und die zu ihm verhelfenden Gnadenmittel belehrt. Zu solcher Lehrverkündigung hat überdies Christus seiner Kirche mit ausdrücklichen Worten Auftrag und Vollmacht gegeben. Er hat seinen Aposteln befohlen, allen Völkern zu predigen, was er sie gelehrt, und zur Befolgung alles dessen anzuhalten, was er ihnen befohlen (Matth. 28, 18 ff; vgl. Mark. 16, 15; Luk. 24, 47). Die Worte Christi, welche diesen Auftrag enthalten, sind jedoch nicht ein Befehl schlechthin, sondern der Lehrauftrag entspringt aus der göttlichen Gewalt des Erlösers, auf die er sich ausdrücklich beruft: Data mihi est omnis potestas. Euntes ergo docete omnes gentes (Matth. 28, 18. 19). Daher wird auch unter Androhung des Verlustes des Himmelreichs allen befohlen, zu glauben, was die Apostel

keine praktische Bedeutung mehr. Manche an das Lehnrecht erinnernde Ausdrücke und Grundsätze enthält das Bergrecht.

Daß, wie es bei menschlichen Einrichtungen zu geschehen pflegt, die Verwirklichung hinter den idealen Lehnsgrundsätzen zurückblieb, darf der Anerkennung ihrer sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Vorzüge nicht im Wege stehen. Lehnsdienst und Lehnrecht dienten in ihrer Glanzzeit der Verwirklichung hoher sittlicher Ziele. Das Lehen sollte nicht „unter dem Schein des Gelts, sondern aus Lieb und Ehr des Herrn“ erworben werden. Der Ehrlose ist lehnsunfähig. Handlungen, die den Mann ehrlos machen, führen zur Entziehung des Lehens; denn ehrlos bezeichnet die Folgen einer Handlung, die unter den Begriff der Lehnsuntreue fällt. Das Lehnsverhältnis, auf Ehre begründet, duldet keine unehrenhafte Handlung, durch die der Mann der Achtung seiner Genossen verlustig geht. Unehre, Verletzung der Standesehre gilt als Felonie, so parricidium, Verrat des Mitvasallen, ein Verbrechen, auf dem Infamie steht, unerlaubter Umgang. Die Furcht vor der Schande, wegen seines Lebenswandels von den Waffenspielen zurückgewiesen zu werden, förderte in der guten Zeit Erhaltung von Zucht und Sitten.

Verwandt mit der Pflege des Ehrenhaften war die Schätzung vornehmen Kriegsbrauchs, das Turnierähnliche der Feudalschlachten. Wie Ägidius Romanus (gest. 1316) des Vegetius Mittel, in den Reihen der Feinde Zwietracht zu säen, unanständig nennt, so vermied man es, den Gegner in wehrlosem Zustand oder meuchlerisch anzufallen; den späteren Fußvolk- und Söldnerheeren kam das Verständnis für ritterliche Kriegführung abhanden. Während noch etliche Jahre vorher im Treffen zu Schwadernau kyburgische und baselsche Ritter von Zeit zu Zeit ihren Streit unterbrachen, kümmerten sich die Sempacher Schweizer nicht mehr um Ungleichheit und Ritterart und schonten in ihrer bäuerischen Roheit auch der Gestürzten nicht.

Nicht minder verdient der lehnrechtliche Versuch Beachtung, nur gerechten Kriegen Vorschub zu leisten. II. Feud. 27, § 1 verpflichtet zu Kriegsdienst, wenn es offenbar ist, daß der Herr aus hinlänglicher Ursache Krieg führe. Im Falle eines auf seiten des Lehnsherrn offenbar ungerechten Krieges gestattet II. Feud. 23 pr. Verweigerung des Lehnsdienstes. Baldus verlangt, daß der Krieg nicht willkürlich herbeigeführt werde. Einen gerechten Krieg nennt Heinrich von Segusia den römischen Krieg (mit den Ungläubigen). Der alleinige Fall des Waffendienstes, den das Lehnrecht voraussetzt, ist der Dienst zum Besten des Reiches. Die Pflicht der Mannen, dem Herrn in seinen Privatfehden und namentlich zum Angriff zu folgen, beruht nicht auf gemeinem Lehnrecht, sondern auf Landesherkommen, Lehnsvertrag (Ledigmann, homo ligius). Die Führung der Kriege durch Reiterheere verminderte die Kriege.

Im Innern war das Lehnswesen ein Hemmnis der Despotie, aber auch der zum Kulturfortschritt nötigen Erwerbung der Staatsgewalt. Dem Fürsten standen sachliche und persönliche Machtmittel nicht unbedingt zu Gebot. Der Wille des Kriegsherrn war durch den Willen der Vasallen beschränkt. Da die ganze Last des Besoldungswesens auf die Lehen gewälzt war, waren die Einnahmen, aber auch der Bedarf eines Lehnsfürsten gering. War für Kriegslast und Verwaltung anderweitig gesorgt, so schrumpfte das Steuerrecht auf Hilfsgelder bei außerordentlichen Gelegenheiten (Hochzeit, Ritterschlag des Sohnes, Gefangenschaft) zusammen. Das Lehnswesen verhütete die neuere Neigung, die Pflichten der Gegenwart lediglich auf die Zukunft abzuschieben. Nach vernünftigen Grundsätzen sollten die Ausgaben, welche einer Zeit zur Last fallen, durch ihre Einnahmen auch gedeckt werden können. Der Kriegsdienst lastete in der Lehnszeit auf den höheren Ständen. Seit Ausgang des Mittelalters wurde er (erst Söldnertum, dann Konskription) auf die unteren Klassen gewälzt. Die neuere Zeit endlich hat „die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht vollzogen, mit welcher das deutsche Volk einst in die Geschichte eingetreten ist“.

Das Lehnswesen bedeutete eine Stärkung des Familien- wie des genossenschaftlichen Prinzips. Es erleichterte die verschiedenen Formen beschränkten Eigentums, war in gewissem Sinne eine Form des Miteigentums. Es machte den Besitz stetig und damit den Bestand der Familie sicherer. Die Vorliebe des Lehnswesens für das flache Land kam einer Abneigung gegen Zentralisation gleich. Das Lehnswesen hielt den Herrn in der Mitte seiner Vasallen und verteilte den Wohlstand über die Teile des Territoriums. Der neueren Zeit, die an die Unabhängigkeit des modernen Rechts gewöhnt ist, erscheint die Lehnsabhängigkeit unfrei, der am römischen Recht gebildete Jurist erschrickt über geteiltes Eigentum. Erst einzelne sozialistische Schriftsteller wagten die Behauptung, daß durch jene Einrichtungen das Gesamtinteresse am vaterländischen Grund und Boden eindringlicher gewahrt gewesen sei als lediglich durch die Steuerpflicht (so Saint-Simon, dann H. George, Fortschritt u. Armut [1881] 333, 336).

In Frankreich hatte das Lehnswesen die Grundbesitzverfassung mehr durchdrungen als in Deutschland. Die Vermutung stritt für ein Lehen (nulle terre sans seigneur). Eine Ausnahme bildete Südfrankreich (mater allodiorum). Es bestanden Einwilligungsrechte des Herrn in die Heirat der Töchter des Vasallen. Die lehnsherrliche Vormundschaft erhielt sich länger. Der jüngere Bruder trat in ein gewisses Lehnsverhältnis zum ältesten, der das Lehen empfing (freragium, fraternagium im Gegensatz zu para-

gium, wo die jüngeren dem älteren Bruder keinen besondern Lehnseid schwuren). Um sich ein Gegengewicht gegen die mächtigen Vasallen zu verschaffen, gab die Krone den Städten innerhalb der königlichen Domänen große Privilegien, Gerichtsbarkeit, das Recht, Steuern zu erheben, städtische Milizen zu bilden, sie befreite die Kronbauern und setzte königliche Unterrichter ein (baillis). Durch Kauf, Erbschaft, Waffengewalt und namentlich durch Benutzung des Heimfallrechts gelang es den Königen, sich in den Besitz vieler Grafschaften und Herzogtümer zu setzen. Die großen Lehen fielen nach und nach an die Krone. Die Legisten (Coquille, Les légistes [1863]) vernichteten das Lehnswesen durch Unterwerfung desselben unter das gemeine Recht, durch Anwendung des privatrechtlichen Vertrages und der privaten Erbfolge. Das Lehnswesen erreichte sein Ende unter Ludwig XIV. durch Vereinigung der Gerichtsbarkeit in der Hand des Königs, durch die Einrichtung der königlichen Intendanten (seit Richelieu), durch Versetzung des Adels aus seinen Besitzungen an den Hof, wodurch das persönliche Band zwischen Adel und Grundholden zerriß und die Vermögensverhältnisse erschüttert wurden.

In England wurde das Lehnswesen durch Wilhelm den Eroberer (gest. 1087) eingeführt. Der Staat war gewissermaßen Alleineigentümer geworden und ordnete von neuem den Grundbesitz, so daß sich eine systematische Durchführung des Lehnswesens ergab. Die Rente einer bestimmten Anzahl Höfe ermöglichte Reiterdienst für eine bestimmte Anzahl Tage. Mehrere Ritterlehen gaben eine Baronie oder gar ein Earldome. Wichtig war es, daß die mittelbaren Vasallen dem König unmittelbar den Eid der Lehnstreue leisteten und ihren näheren Lehnsherren nicht anders als mit ausdrücklicher Ausnahme ihrer Pflichten gegen den König und seine Erben. Es gab keine so großen Barone wie in Frankreich, welche den Kampf gegen das Königtum hätten aufnehmen können, und keine von den königlichen Gerichten so unabhängige Lehnsgerichtsbarkeit. Es bildete sich früh Unteilbarkeit, Erstgeburtsrecht und Primogeniturfolge aus. 1083/86 kam das Domesdaybook zustande, auf Grund dessen später die Lehnsmatrikeln formiert wurden. 1215 nötigten die Vasallen den König zur Anerkennung der Erblichkeit. Das Lehnswesen fand sein Ende, als unter Karl II. an Stelle der Feudalverpflichtungen als eine auf dem Grundbesitz ruhende Last eine Abgabe vom Bier festgesetzt wurde. In der englischen Rechtsterminologie finden sich noch jetzt viele Anklänge an die Feudalzeit (z. B. fee simple).

Nach Dänemark verbreitete sich das Lehnswesen erst im 13. und 14. Jahrhundert. In Schweden war das Lehnswesen, die sog. Adelsrüstung für den Reiterdienst, im 17. Jahrh. in Verfall. Dafür erhielt sich die Naturalbestallung für Beamte und Militär ziemlich lange. Die ihnen zur Wohnung angewiesenen Güter hießen Boställen. Infolge einer unter dem Vater Gustav Adolfs vorgenommenen Einteilung (jordebok) hatten die mittleren Grundbesitzer (Hemmans, Familienheimwesen) je nach der Zahl der Mantals einen oder mehrere Soldaten zu stellen und (durch Wohnung und Ackeranweisung) zu erhalten (indelta). Die Adligen waren zu Staatsdienst, im Heer oder als Beamte, verpflichtet. Seit 1810 und 1878 ist der Boden absolutes Privateigentum.

Der tödliche Schlag für das Lehnswesen in der Schweiz war die Schlacht von Sempach 1386. Die Geschlechter des hohen Adels wanderten fort, die des niederen Adels folgten ihm oder starben aus oder gingen in der Bauersame auf.

Literatur. Abgesehen von den älteren Feudisten, wie Schilter (gest. 1705) u. Lünig (gest. 1740), sind zu nennen: Böhmer, Principia iuris feudalis (1765 f); Homeyer, Sachsenspiegel III (1844); Waitz, Anfänge der Vasallität (1856); Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III (1887); Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht II ([3]1897); Brunner, Rechtsgeschichte I ([2]1906), II (1892); Schröder, Rechtsgeschichte ([5]1907). Für Preußen s. Dernburg, Preuß. Privatrecht I; für Bayern Roth, Zivilrecht II (1872); für Mecklenburg Roth (1858); für Sachsen Otto (1888); für Thüringen Vermehren (1862); für Österreich vgl. Kremer (1838), Heinke u. Blaschke; für Frankreich Fustel de Coulanges (1890), Flach (1893); für England Summer-Maine (1877); für Italien Santamaria (1880), Rinaldi (1886) u. Pertile, Storia del diritto IV (1893). [Bruder, rev. Beyerle.]

Lehramt, kirchliches.

[Ursprung, Begriff und Natur; Die Formen der kirchlichen Lehrverkündigung und die Inhaber des Lehramtes; Die delegierte Lehrgewalt oder missio canonica (Begriff, Notwendigkeit, Spender und Empfänger, Form, Entziehung, staatliche Gesetzgebung).]

I. **Ursprung, Begriff, Natur.** 1. Die Kirche soll als die von Christus gestiftete Heilsanstalt allen Menschen die Gnaden der Erlösung vermitteln und so die Erreichung ihres gottgewollten ewigen Zieles ermöglichen. Dieser Aufgabe kann die Kirche nur dadurch gerecht werden, daß sie zunächst die Menschen über ihr Ziel und die zu ihm verhelfenden Gnadenmittel belehrt. Zu solcher Lehrverkündigung hat überdies Christus seiner Kirche mit ausdrücklichen Worten Auftrag und Vollmacht gegeben. Er hat seinen Aposteln befohlen, allen Völkern zu predigen, was er sie gelehrt, und zur Befolgung alles dessen anzuhalten, was er ihnen befohlen (Matth. 28, 18 ff; vgl. Mark. 16, 15; Luk. 24, 47). Die Worte Christi, welche diesen Auftrag enthalten, sind jedoch nicht ein Befehl schlechthin, sondern der Lehrauftrag entspringt aus der göttlichen Gewalt des Erlösers, auf die er sich ausdrücklich beruft: Data mihi est omnis potestas. Euntes ergo docete omnes gentes (Matth. 28, 18. 19). Daher wird auch unter Androhung des Verlustes des Himmelreichs allen befohlen, zu glauben, was die Apostel

gelehrt haben (Mark. 16, 16), und der Gehorsam gegen die Apostel dem Gehorsam gegen Christus selbst gleichgestellt (Luk. 10, 16). Damit die Apostel diesen Auftrag ausführen können, nur predigend, was Christus gelehrt, ist er selbst bei ihnen bis zum Ende der Zeiten (Matth. 28, 20) und verspricht ihnen den Heiligen Geist, der sie an alles erinnern soll (Joh. 14, 16 ff; 14, 26; 15, 26). Sie sind daher nicht einfachhin Zeugen der Lehre Christi, sondern ausgerüstet mit der Autorität ihres Meisters; wie er lehrte, wie einer, der Gewalt hat (Matth. 7, 29), im Gegensatz zu den gewöhnlichen Lehrern, denen jede Gewalt fehlte (Mark. 1, 22), so sind auch sie mit Gewalt und Autorität ausgerüstete Lehrer, und da sie zur Erfüllung ihres Auftrages auch entscheiden müssen, ob etwas Lehre Christi ist oder nicht, auch Richter in Glaubenssachen. Die Lehre Christi umfaßt alle in Schrift und Tradition enthaltenen Offenbarungswahrheiten, das Gesamtgebiet der christlichen Glaubens- und Sittenlehren.

Nicht allen Aposteln aber ist die gleiche Macht verliehen, sondern den hl. Petrus hat Christus über alle Apostel gesetzt (Matth. 16, 18) und ihm die höchste geistliche Machtfülle über die gesamte Kirche übertragen (Matth. 16, 19. Joh. 21, 15 ff). Daher ist Petrus auch der höchste Lehrer und Richter in Glaubenssachen, dessen Richterspruch alle Glieder der Kirche ohne Ausnahme sich zu unterwerfen haben.

Da die Apostel den Lehrauftrag bis zum Ende der Zeiten und bei allen Völkern erfüllen sollten, setzten sie Bischöfe ein, die diesen Auftrag fortzusetzen die Aufgabe hatten (Apg. 20, 28 f. 1 Tim. 6, 13 f. 2 Tim. 1, 6; 1, 13 f; 4, 1 ff), und befahlen ihnen, wiederum andere aufzustellen. Kraft rechtmäßiger Sukzession wird daher der den Aposteln gegebene Auftrag in der Kirche erfüllt bis zum Ende der Zeiten.

2. Das kirchliche Lehramt ist demgemäß die Petrus und den Aposteln sowie deren Nachfolgern von Christus übertragene Weisung und Gewalt, für alle Menschen und alle Zeiten authentische Lehrer und autoritative Richter in Glaubens- und Sittensachen zu sein. Die kirchliche Lehrverkündigung geschieht in absolut unfehlbarer Weise, weil sie sich nicht nur im Auftrage Christi, sondern auch unter seinem und des Heiligen Geistes Gnadenbeistand vollzieht, und muß mithin als nächste Quelle und Regel des Glaubens (regula fidei proxima), nach der sich alle Gläubigen zu richten haben, bezeichnet werden.

Im Formalprinzip des Protestantismus, die Heilige Schrift sei einzige und für jedermann zulängliche Quelle und Regel des Glaubens, liegt die Verwerfung eines von Gott eingesetzten Lehr- und Richteramtes, wie es soeben aus der Heiligen Schrift entwickelt wurde. Nach ihm ist vielmehr nur das eigne Urteil in Glaubenssachen maßgebend, das nach dem Supernaturalismus in Kraft der göttlichen Gnade, nach dem Rationalismus auf Grund natürlicher Einsicht gefällt wird.

3. Der hl. Thomas von Aquin, dem die Theologen und Kanonisten mit wenigen Ausnahmen (Walter, Phillips usw.) folgen, lehrte die Zweiteilung der Kirchengewalt in die Weihegewalt und Regierungsgewalt (potestas ordinis und iurisdictionis: Summa theol. 2, 2, q. 39, art. 3), die auch in dem Katechismus des Konzils von Trient Aufnahme fand (p. 2, cap. 7, q. 6). Diese Auffassung wird auch vom Vatikanischen Konzil geteilt, das in der dogmatischen Konstitution De Romano Pontifice erklärt: „Daß in dem apostolischen Primat (der Jurisdiktion), welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche innehat, auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen sei, hat dieser Heilige Stuhl stets festgehalten; die stete Übung der Kirche beweist es, und die ökumenischen Konzilien, besonders diejenigen, bei welchen der Orient mit dem Okzident in der Einheit des Glaubens und der Liebe zusammentrat, haben es erklärt." Vgl. Relatio de observationibus Romanorum concilii patrum in schema de Romani pontificis primatu (Coll. Lac. VII 275). Danach ist die Lehrgewalt ein Zweig der kirchlichen Regierungsgewalt. „Dieser Charakter kommt ihr in der Tat zu, weil sie nicht ein bloßes Lehren im gewöhnlichen Sinne des Wortes zum Inhalte hat, sondern vielmehr (als Fortsetzung der vom Erlöser persönlich geübten) das Recht der Kirche, im Namen Gottes den Glauben zu gebieten, bindende Glaubensgesetze zu geben (bzw. Glaubensurteile zu fällen), die Beobachtung derselben von seiten ihrer Glieder zu fordern und zu überwachen, deren Verletzung zu bestrafen" (Simar, Dogmatik II [[4]1899] 686 f).

II. Man unterscheidet zwei **Formen der kirchlichen Lehrverkündigung:** das gewöhnliche und allgemeine Lehramt und das feierliche Glaubensurteil (sollemne iudicium und ordinarium et universale magisterium; vgl. Conc. Vatic. sess. III, cap. 3). Jenes ist die von den Bischöfen geleitete, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortsetzende Unterweisung im christlichen Glauben (Predigt, Katechese usw.), dieses die vom Gesamtepiskopat in Unterordnung unter den Papst oder auch allein vom Papst als oberstem Hirten und Lehrer gefällte Lehrentscheidung. Der an die Stelle des Apostolates getretene Episkopat ist Träger oder Inhaber des kirchlichen Lehramtes gemäß der iure divino ihm verliehenen Ordnung und Verfassung.

1. Dem Papste steht als dem persönlichen Nachfolger des hl. Petrus die höchste Lehrgewalt über die gesamte Kirche zu. Von jeher (vgl. die klassische Stelle bei Irenäus, Adv. haer. 3, 3, 2) galt die römische Kirche als omnium ecclesiarum mater et magistra (Conc. Trid. sess. VII de bapt. can. 3; sess. XXII de sacrif. missae cap. 8), und das Vatikanische Konzil hat dem Papst ausdrücklich den Primat der Jurisdiktion bestätigt.

In der Ausübung dieses obersten Lehramtes ist der Papst, wenn er erklärt, daß eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre von der ganzen Kirche festzuhalten ist, kraft göttlichen Beistandes unfehlbar. Solche Entscheidungen des Papstes sind daher (ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae: Conc. Vatic. sess. IV, c. 4) unabänderlich (irreformabiles) und verpflichten zur äußern und innern Unterwerfung. Die Definitionen ex cathedra sind wohl zu unterscheiden von Disziplinargesetzen und andern Entscheidungen, da sie sich nur auf Glaubens- und Sittensachen beziehen können, die in der mit dem Tode der Apostel abgeschlossenen Offenbarung bereits enthalten sind und an und für sich weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit, weder durch Privileg noch durch Dispens abgeändert oder aufgehoben werden können. Von den Glaubensentscheidungen gilt dies absolut, während Ausnahmen von dem göttlichen Sittengesetz zulässig sind, wenn dem kirchlichen Lehramte eine diesbezügliche Vollmacht durch das ius divinum selbst zugestanden ist. Die Abfassung von Glaubensbekenntnissen ist ebenfalls Sache des obersten Lehramtes. Die Glaubensbekenntnisse, Symbole, sind eine Zusammenfassung der hauptsächlichsten Glaubenslehren, die allen zu glauben vorgelegt werden. Wir zählen vor allem zwölf solcher Glaubensbekenntnisse, die eine besondere Form von dogmatischen Entscheidungen sind. Da sie für die gesamte Kirche erlassen werden, ist nur der Papst (St Thomas, Summa theol. 2, 2, q. 1, art. 10) oder ein allgemeines Konzil zu ihrer Abfassung berechtigt, während den Bischöfen einzeln oder in Partikularkonzilien, da sie nicht unfehlbar sind, dieses Recht nicht zusteht. Allgemeine Geltung erhält ein solches Symbolum, wenn der Papst oder ein allgemeines Konzil dasselbe anerkennt oder das magisterium ordinarium zustimmt, d. h. wenn es in der gesamten Kirche als Glaubensbekenntnis betrachtet und angenommen wird. So ist das fälschlich dem hl. Athanasius zugeschriebene Symbolum zur allgemeinen Glaubenslehre geworden, wie auch Zusätze zum Symbolum. Über den im Konzil von Toledo (446) gemachten Zusatz filioque zum Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis s. Hefele, Konziliengeschichte II 306 f; III 114 f. Weiter betätigt der Papst sein Lehramt in Verwerfung von Irrtümern gegen den Glauben und in Zensurierung von Büchern; denn Aufgabe des obersten Lehramtes ist es auch, darüber zu wachen, daß der Glaube unverfälscht bewahrt bleibe und daher gegen Irrtümer sicher gestellt werde. Die Kongregationen des Heiligen Offiziums und des Index sind daher ein Ausfluß des kirchlichen Lehramtes. Ein Irrtum wird nicht immer als häretisch verworfen; das kirchliche Lehramt verhängt auch geringere Zensuren, indem es Lehrmeinungen zurückweist als sententia erronea, haeresi proxima, de haeresi suspecta, haeresim sapiens, piarum aurium offensiva, scandalosa, temeraria usw. (vgl. Denzinger-Bannwart, Enchirid. 402 ff u. passim). Solche Sätze dürfen nicht mehr gelehrt werden. Wer einen vom Apostolischen Stuhl unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae verworfenen Satz öffentlich oder privatim lehrt oder verteidigt, verfällt nach dem von Pius IX. eingeführten Recht der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae (Konst. Apostolicae Sedis vom 12. Okt. 1869, cap. 2, n. 1). Auch die Errichtung von theologischen Fakultäten und Lehranstalten, die Aufsicht über den Unterricht an denselben, ihre Begabung mit dem Recht, die akademischen Grade zu verleihen, ist Sache des obersten Lehramtes. Ferner gehört hierher die Approbation von Ordensregeln und die Kanonisation der Heiligen, insoweit das Lehramt entscheidet, ob die vorgelegten Regeln bzw. der Lebensverlauf den Grundsätzen des Glaubens über die christliche Vollkommenheit entsprechen. Auch für die Verbreitung des Glaubens, für die Missionierung der Ungläubigen hat der Papst kraft seiner höchsten Lehrbefugnis Sorge zu tragen; der dieserhalb eingesetzten Kongregation der Propaganda obliegt die Aussendung von Glaubensboten, die Errichtung und Leitung von Missionsanstalten und die Verwaltung der kirchlichen Missionsgebiete.

Da die Unfehlbarkeit des Papstes die nämliche ist, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina vel moribus instructam esse voluit (Conc. Vatic., Coll. Lac. VII 487), erstreckt sich seine Unfehlbarkeit ebensoweit wie die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt (Näheres s. im Art. Papst). Ohne Zweifel aber ist die Lehrgewalt des Papstes nicht beschränkt auf die Entscheidung ex cathedra. Kraft seines Amtes belehrt er auch in Enzykliken und Allokutionen, in Schreiben an ganze Kirchenprovinzen wie an einzelne Bischöfe usw. über wichtige Fragen, entscheidet über Lehrstreitigkeiten, erteilt Unterweisungen über Predigt und Religionsunterricht usw. Die Verpflichtung solchen Äußerungen des Lehramtes wie auch den Entscheidungen der Kongregationen gegenüber ist nach Form und Inhalt derselben verschieden; niemals aber wird unbedingte Unterwerfung gefordert, da sie nicht irreformabel sind.

2. Der mit dem Papste als seinem Haupt in der Einheit des Glaubens und Gehorsams verbundene Gesamtepiskopat ist gleichfalls der ganzen Kirche gegenüber mit dem unfehlbaren Lehramte betraut. Die Gesamtheit der Bischöfe übt dieses Lehramt sowohl in der ordentlichen und täglichen Lehrverkündigung durch Predigt und christlichen Unterricht als auch auf den ökumenischen Konzilien durch feierliche Glaubensurteile. Solche Lehrentscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind zwar keine absolut notwendige Äußerung des Lehramtes der Kirche, sie erscheinen aber als die feierlichste und nachdrücklichste Form

der kirchlichen Lehrverkündigung und als remedium optimum atque opportunissimum (Paul III., Bull. indict. Conc. Trid.) zur Beseitigung von Irrlehren und Glaubensstreitigkeiten (vgl. Simar, Dogmatik I [[4]1899] 42).

Während der Papst und der Gesamtepiskopat das Lehramt für die ganze Kirche innehaben (magisterium universale), ist der einzelne Bischof, obwohl dem Papste untergeordnet, mit der ordentlichen und unmittelbaren Lehrgewalt für seine Diözese begabt. Das Lehramt des Bischofs ist aber nicht bloß räumlich, d. h. auf seine Diözese beschränkt, sondern auch autoritativ, da er nicht wie der Papst persönlicher Unfehlbarkeit sich erfreut, weshalb seine selbständigen Entscheidungen auch nicht irreformabel sind. Auch können sich dieselben nicht auf einen Gegenstand beziehen, der einer Reglung für die gesamte Kirche bedarf oder sie schon gefunden hat. Dagegen nimmt insofern auch die ordentliche wie außerordentliche Lehrtätigkeit des einzelnen Bischofs an der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes teil, als sie den allgemeinen Lehrkonsens des Gesamtepiskopats zum Ausdruck bringt, als sie namentlich die Belehrung und Einschärfung der vom Papste oder vom allgemeinen Konzil erlassenen Glaubens- und Sittengesetze in der Diözese sich angelegen sein läßt. Auftauchende Lehrstreitigkeiten in wichtigen, den Glauben, die Sittenlehre und Disziplin betreffenden Fragen kann der Bischof nicht selbständig entscheiden, da diese Dinge zu den maiores Ecclesiae causae gehören, die immer beim päpstlichen Stuhle anhängig gemacht werden müssen. In besonders dringenden Fällen und in minder wichtigen Fragen kann er selbständig entscheiden, jedoch nur salvo supremo iudicio Papae. Nach den Konzilien von Trient (Sess. XXV de invoc., vener. et reliquiis sanct. et sacr. imag.) bildet der Bischof die erste Instanz in der Untersuchung neuer Wunder, neuer Reliquien wie in der Zulassung von Bildern zur Verehrung der Gläubigen; in schwierigen Fällen soll er jedoch auch hierüber nicht entscheiden, bevor das Provinzialkonzil sich geäußert hat.

Kraft seines Lehramtes wird dem Bischof auch zur Pflicht gemacht, über die Reinheit des Glaubens in seiner Diözese zu wachen und häretische Irrtümer zu bekämpfen (vgl. Conc. Trid. sess. XXIV, cap. 3 de ref.). Von jeher mußte er deshalb auch die Zensur handhaben. Durch die Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Jan. 1897 wurde über Verbot und Zensur der Bücher ein neues Recht geschaffen. Danach hat der Bischof des Ortes, an dem das Buch erscheint — die zu Rom lebenden Schriftsteller ausgenommen (tit. 2, cap. 1) —, jedes zensurpflichtige Buch den von ihm bestellten Zensoren zur Prüfung vorzulegen, und falls dieselben nichts beanstanden, die Approbation schriftlich und gratis zu erteilen. Sehr wichtig ist die Mahnung, welche Leo XIII. an die Bischöfe richtete, sie sollten zu Zensoren und Männer bestellen, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturos, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito Dei dumtaxat gloriam spectaturos et fidelis populi utilitatem (tit. 2, cap. 2). Die Zensoren aber wurden gewarnt: De variis opinionibus atque sententiis animo a praeiudiciis omnibus vacuo iudicandum sibi esse censores sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studium partium seponant. Ecclesiae sanctae dogmata et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis, Romanorum Pontificum constitutionibus atque Doctorum consensu continentur, unice prae oculis habeant (tit. 2, cap. 2). Überdies hat der Bischof die Pflicht, seine Untergebenen vor der Lektüre glaubens- und sittengefährlicher Tagesblätter und Zeitschriften zu warnen (tit. 1, cap. 8). Die Erlaubnis, verbotene Schriften zu lesen, soweit solche überhaupt erforderlich ist, können die Bischöfe kraft der Quinquennalfakultäten ad tempus, d. i. bis zum Widerruf, erteilen. Eine ernste Erneuerung und teilweise Verschärfung der von Leo XIII. in der genannten Konstitution gegebenen Bestimmungen brachte die gegen den Modernismus gerichtete Enzyklika Pius' X. Pascendi dominici gregis vom 8. Sept. 1907; sie fordert für alle Bistümer einen sog. Aufsichtsrat und die Einsetzung offizieller Zensoren, deren Namen in der Approbation angegeben werden müssen. Der Aufsichtsrat „soll allen Anzeichen und Spuren des Modernismus in dem Unterrichte wie in den Büchern genau nachgehen; er soll, um den Klerus und die Jugend davor zu behüten, kluge, aber schnelle und wirksame Maßregeln ergreifen". In Deutschland trat dieser Aufsichtsrat aber nicht ins Leben, da an seiner Stelle mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles das bischöfliche Ordinariat oder Generalvikariat fungiert; auch von dem Institut der offiziellen Zensoren und deren Namensnennung bei der Approbation hat man in Deutschland abgesehen (vgl. Heiner, Zweck, Aufgabe und Bedeutung des sog. Aufsichtsrates in der Diözese, in Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1909, Nr 20; ders., Das Bücherverbot nach der Enzyklika Pascendi Pius' X., in Kath. Seelsorger 1909, 249 ff).

Eine Hauptaufgabe des Bischofs als Trägers des kirchlichen Lehramtes ist es endlich, alle seine Diözesanen in der Religion zu unterrichten; denn kraft seines göttlichen Lehramtes ist er der einzige Religionslehrer und Verwalter des Predigtamtes in seiner ganzen Diözese. Daher wird es auch vom Konzil von Trient den Bischöfen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, ihren Diözesanen das Evangelium in eigner Person zu predigen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind (Conc. Trid. sess. V, cap. 2 de ref.; sess. XXIV, cap. 4 de ref.; sess. XXIII, cap. 1 de ref.). Diese Pflicht

erfüllen die Bischöfe, indem sie gewöhnlich bei Beginn der Fastenzeit sowie bei außergewöhnlichen Anlässen an ihre Untergebenen Hirtenbriefe richten, die in allen Kirchen der Diözese verlesen werden. Auch bei Firmungs- und Visitationsreisen pflegen sie vielfach den Gläubigen das Wort Gottes zu verkünden. Da es aber wegen der großen Ausdehnung der Diözesen und der vielen Verwaltungsarbeiten heutzutage den Bischöfen unmöglich ist, der Pflicht des Unterrichts und der Predigt in weitgehendem Maße persönlich nachzukommen, müssen sie andere bestimmen, die an ihrer Stelle und in ihrem Auftrage das Wort Gottes von den Kanzeln verkünden und in den Schulen lehren. Nach göttlichem Recht steht der gesamte religiöse Unterricht seiner Diözesanen dem Bischofe zu; es kann mithin an und für sich kein Priester und kein Laie, mögen sie wissenschaftlich und methodisch noch so gut vorgebildet sein, denselben erteilen, ohne vom Bischof dazu beauftragt und bevollmächtigt zu sein. Dieses Auftrags für den Unterricht in religiösen Dingen bedarf der Volksschullehrer ebenso wie der Priester, der einfache Religionslehrer ebenso wie der Universitätsprofessor. Diese Vollmacht ist die **missio canonica**, die demnach ein Ausfluß aus dem von Christus eingesetzten kirchlichen Lehramte ist.

Von der heutigen Staatsgesetzgebung wird das kirchliche Lehramt mehr oder weniger anerkannt. Es bleibt ihm überlassen, die Glaubenslehre festzustellen, Irrtümer zu verwerfen, die Religionslehrer vorzuschlagen oder zu bestellen usw. Die Ausübung des Lehramtes kann in allen Staaten, in denen die Kirche öffentlich anerkannte Religionsgesellschaft ist, in den zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen bestimmten Gebäuden erfolgen; die Störung wird strafrechtlich verfolgt. Anderseits wird da und dort, allerdings in verschiedenem Umfange, an dem ius placeti, das u. a. selbst für dogmatische Erlasse des Papstes und der Bischöfe vor der Veröffentlichung die Genehmigung der Staatsbehörde fordert, bis heute festgehalten, z. B. in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha und in einigen Kantonen der Schweiz.

III. Missio canonica. 1. Unter der missio canonica versteht man die kirchliche Sendung oder Bevollmächtigung, die nach göttlichem und kirchlichem Recht zur öffentlichen, d. i. im Namen der Kirche geschehenden Unterweisung in der katholischen Glaubenslehre notwendig ist. Um in der Religion unterrichten zu können, genügt also nicht die Befähigung zu einem solchen Unterricht allein, die vielmehr nur eine Vorbedingung zur missio canonica ist; diese selbst aber ist ein Akt kirchlicher Jurisdiktionsgewalt, durch welchen die Befugnis zur Ausübung eines Lehramtes übertragen wird. Hier muß jedoch das private Lehren vom amtlichen wohl unterschieden werden. Auch die Eltern unterrichten die Kinder in den religiösen Wahrheiten, ohne irgendwelcher missio zu bedürfen; es ist dies eben ein durchaus privater Unterricht, zu dem es einer kirchlichen Sendung nicht bedarf. Der amtliche Unterricht aber kann nur auf Grund der missio canonica erteilt werden. Ob dieser Unterricht in populärer oder wissenschaftlicher Form, in Volksschulen, Gymnasien oder an Universitäten, in der Kirche oder im Schulraume erteilt wird, ist gleichgültig: für jeden derartigen Unterricht, für jedes theologische Lehramt ist die missio canonica notwendig.

2. Diese Notwendigkeit ergibt sich, wie schon gesagt wurde, aus der Einsetzung des kirchlichen Lehramtes und ward wiederholt von der Kirche ausgesprochen. Wenn in der älteren kirchlichen Gesetzgebung die missio canonica nicht genannt wird, so hat dies darin seinen Grund, daß früher der gesamte Unterricht in den Händen der Kirche lag, so daß in der Anstellung auch der Lehrauftrag enthalten war. Je mehr aber der Kirche der allgemeine Unterricht genommen ward, desto mehr betonte sie die Notwendigkeit, daß alle Lehrer der Religion ihren Lehrauftrag, ihre Lehrbefugnis von ihr erhalten müßten.

Innozenz III. bestimmte: Quia nonnulli sub specie pietatis virtutum eius (iuxta quod Apostolus ait) abnegantes auctoritatem sibi vindicant praedicandi, cum idem Apostolus (2 Tim. 3; ad Rom. 10) dicat: „Quomodo praedicabunt nisi mittantur?“ omnes qui prohibiti vel non missi praeter auctoritatem ab Apostolica Sede vel catholico episcopo loci susceptam publice vel privatim praedicationis officium usurpare praesumpserint, excommunicationis vinculo innodentur. Das Konzil von Konstanz (1415) verurteilte den Wiclifschen Satz: Licet alicui diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate Sedis Apostolicae vel episcopi catholici (vgl. Hefele, Konziliengeschichte VII 117; Bulle Martins V. Inter cunctas bei Mansi XXVII 1204, 1208). Das Konzil von Trient aber definierte: Si quis dixerit . . . eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros, anathema sit (Sess. XXIII de sacram. ordinis can. 7). Pius IV. schrieb in seiner Konstitution In sacrosancta vom 10. Nov. 1564 den Lehrern in quibusvis studiorum generalium universitatibus aut gymnasiis publicis aut alibi die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter vor. Partikularsynoden des 16. und 17. Jahrh. forderten auch von Volksschullehrern, daß sie vor der Zulassung zur Lehrtätigkeit das Glaubensbekenntnis in die Hände des Bischofs oder eines von diesem Bevollmächtigten ablegten. Mit Recht beruft sich daher die Denkschrift des preußischen Episkopates von 1849 darauf, daß schon im 17. Jahrh. für die Lehrer zur öffentlichen

Erteilung des Religionsunterrichts in den Diözesanstatuten die vorherige Erlangung der kirchlichen Sendung vorgeschrieben war. Es war also nichts Neues, wenn die deutschen Bischöfe 1848 in Würzburg beschlossen: „Die deutschen Bischöfe werden die katholischen Gemeinden eindringlich ermahnen, keinen neuen Lehrer anzunehmen, der nicht zur religiösen Erziehung qualifiziert, kirchlich beglaubigt ist" (vgl. Archiv für Kirchenr. XXI 241; Coll. Lac. V 1018; Denkschrift des bayrischen Episkopates von 1850; der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1851; Prager und Kölner Provinzialkonzil von 1860).

Nach dem heutigen Kirchenrecht bedürfen alle der missio canonica, die in irgend einer Weise amtlich Religionsunterricht erteilen wollen; in der Übertragung eines Seelsorgeamtes ist sie implicite enthalten, allen andern aber, auch den Doktoren der Theologie, muß sie ausdrücklich gegeben werden (vgl. Archiv für Kirchenr. XIX 55). Wer ohne die missio canonica Religionsunterricht erteilt, soll nach päpstlicher Verordnung vom 31. Juli 1876 zuerst verwarnt, und falls er nicht darauf hört, von den Sakramenten ausgeschlossen werden (vgl. Archiv für Kirchenrecht XXXVI 254 ff).

3. Erteilt wird die missio canonica vom Papste für die ganze Kirche. Dies ist namentlich der Fall für die Missionsgebiete, die unter Apostolischen Präfekten oder Vikaren stehen. Ebenso erhielten früher die Ordensleute sie vielfach vom Papste, jedoch unter der Bedingung, daß sie für die Verkündigung des Wortes Gottes in ihren eignen Kirchen vor dem Publikum den Segen des Ortsbischofs (Conc. Trid. sess. V, cap. 2 de ref.; Gregor. XIV. const. Inscrutabili; Clem. X. const. Suprema), für die Predigten in fremden Kirchen aber die Erlaubnis desselben (Conc. Trid. sess. V, cap. 2 de ref.) einholen. Wenigstens für die exemten Orden sind diese Bestimmungen zum Teil noch geltendes Recht (vgl. Bouix, De regularibus II 148, 263 ff; Coll. Lac. V 1258 a). Auch theologische Fakultäten bekamen ehedem die missio canonica direkt vom Papste; einer besondern kirchlichen Bevollmächtigung bedurften die promovierten Professoren der Theologie in mittelalterlicher Zeit schon deshalb nicht, weil die Verleihung des theologischen Doktorgrades nicht nur die Anerkennung der Lehrbefähigung, sondern auch die Übertragung der Lehrbefugnis bedeutete. Nachdem die Promotion diese Bedeutung vollständig verloren hatte und infolge der tridentinischen Reformdekrete die Ausbildung des Klerus wieder Diözesanangelegenheit geworden war, entwickelte sich für alle theologischen Lehranstalten das jetzt geltende Recht, daß der Diözesanbischof zu jedem kirchlichen Lehramte die missio canonica erteilt. Überhaupt ist der Bischof zur Erteilung der missio canonica zuständig für alle seine Diözesanen, und zwar vom Zeitpunkte seiner Bestätigung an, da die missio ein Akt der Jurisdiktion und von der potestas ordinis unabhängig ist. Von der Staatsregierung kann sie weder erteilt noch entzogen werden; das Mitwirkungsrecht des Staates bei Anstellung und Absetzung der theologischen Professoren an den Universitäten sowie der Religionslehrer an öffentlichen Schulen kann und soll selbstredend nicht geleugnet werden.

4. Subjekt der missio canonica kann an und für sich jeder Katholik sein, der die hinreichenden Kenntnisse und die entsprechende religiös-sittliche Reife besitzt, auch Laien wie auch Personen weiblichen Geschlechts. Von dem Predigtamt waren jedoch die Frauen immer ausgeschlossen (vgl. 1 Kor. 14, 34. 35; 1 Tim. 2, 11. 12; Const. apost. lib. 3, cap. 6; Kraus, Realenzyklop., Art. „Predigt" S. 647). Wurden in den ersten christlichen Zeiten außerordentlicherweise auch Laien mit dem Predigtamt betraut, so ging dies doch niemals in das gemeine Recht über, und auch nach heutigem Recht sind dieselben von dem Predigtamt ausgeschlossen (vgl. cap. 12, 14 X de haeret. 5, 7; Coll. Lac. VI 341). Dies gilt auch ohne Ausnahme für alle Mitglieder von Orden und Kongregationen, solange sie noch Laien sind. Allen Klerikern dagegen kann die Sendung zum Predigen erteilt werden, wobei die Praxis je nach den Verhältnissen verschieden ist. Zum katechetischen Unterricht wird nicht bloß Klerikern, sondern auch Laien, Lehrern und Lehrerinnen, die missio canonica gegeben (vgl. Coll. Lac. I 159; V 450; VI 69, 238, 751; Konst. Supernae Leos X. vom 19. Dez. 1516). In die Verleihung einer Pfarrei oder eines Kuratbenefiziums ist die missio canonica stets eingeschlossen.

5. Die Form, in der die missio canonica verliehen wird, ist verschieden. Die Erteilung kann schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen; die missio canonica kann einer Einzelperson oder auch ganzen Personenkategorien (Lehrerkollegien z. B.), unmittelbar von der bischöflichen Behörde oder mittelbar etwa durch den Dechanten bzw. Pfarrer, für das ganze Bistum oder für eine bestimmte Pfarrgemeinde, auch wohl nur für eine einzelne Schule oder gar Familie (Privatlehrer) gegeben werden. Maßgebend sind hier Diözesanvorschriften und Gewohnheitsrecht (vgl. z. B. Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln [²1891] 16 ff; Kleyboldt, Sammlung kirchl. Erlasse usw. für die Diözese Münster [1898] 12 f).

6. Entzogen kann die missio canonica werden von derjenigen kirchlichen Autorität, welche sie verliehen hat. Die Zurücknahme darf zwar ohne wichtigen Grund nicht erfolgen, jedoch bedarf es nach den Regeln des Konzils von Trient (Sess. V, cap. 2 de ref.; Sess. XXIV, cap. 5 de ref.) dazu keines kanonischen Prozesses. Der Pfründenbesitzer, Katechet oder Professor, dem der Bischof die Sendung entzogen hat, kann sich zwar mit einer Bitte

an denselben wenden, auch Rekurs an den Papst ergreifen, aber da die Zurücknahme der missio nicht durch einen gerichtlichen Akt erfolgt, ist eine eigentliche Appellation nicht zulässig.

7. Die staatliche Gesetzgebung verhält sich der missio gegenüber nicht gleichmäßig. Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht sind die Schulen Veranstaltungen des Staates und unterstehen dessen Aufsicht. Das Recht der Kirche auf Erteilung der missio canonica wurde indes anerkannt in betreff der Volksschullehrer in der Provinz Westfalen durch eine am 9. Aug. 1858 königlich genehmigte Vereinbarung der betreffenden Kirchen- und Staatsbehörden (Archiv für Kirchenr. IV 358; Entscheidung des Obertribunals LXXX 387); in betreff der Religionslehrer an Gymnasien usw. in der Kabinettsorder vom 6. Nov. 1846; in Bezug auf die Universitätsdozenten räumten das Reglement der Bonner (1834) sowie der Breslauer katholisch-theologischen Fakultät (13. Sept. 1840) und des Lyzeums Hosianum in Braunsberg (1843) der Kirche die notwendigsten Rechte ein. Aber schon 1874 schwächte das Kultusministerium jene vom König genehmigte Vereinbarung ab (vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV 623), und in den Erlassen vom 18. Febr. 1876 und 5. Nov. 1879 hat es sogar die Berufung zur Erteilung des Religionsunterrichts und die Leitung desselben für die Staatsbehörden beansprucht (vgl. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts 181). Obgleich nun inzwischen das Reichsgericht durch Urteil vom 12. Dez. 1881 (vgl. Juristische Rundschau für das kathol. Deutschland I 324) die missio canonica als eine „Einrichtung der katholischen Kirche“ anerkannt hat, ist es doch gegenwärtig noch für das preußische Verwaltungsrecht vollständig gleichgültig, ob ein Lehrer die missio canonica besitzt oder nicht. Holt er sich diese von seinem Bischof ein, so ignoriert man das (Archiv für Kirchenr. XXXVI 225); wird sie ihm aber verweigert oder später entzogen, so soll er nach der Entscheidung des Obertribunals vom 14. Juni 1877 dennoch in seinem Amte verbleiben. Wer ohne staatliche Anstellung oder Zulassung nur auf Grund der vom Bischof erteilten missio canonica den schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen wollte, würde nach § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs und dem Erkenntnis des Obertribunals vom 12. Okt. 1874 der strafbaren Anmaßung eines öffentlichen Amtes schuldig erklärt (vgl. Hinschius a. a. O. 624). Der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 über die Leitung des Religionsunterrichts durch die Religionsgesellschaften ist nach Art. 112 bis zum Erlaß des im Art. 26 versprochenen, aber bisher nicht gegebenen Unterrichtsgesetzes immer noch suspendiert.

Nachdem in Bayern die Entschließung von 1852, wonach vor der Anstellung eines Religionslehrers „eine gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle“ eingeholt werden soll, 1873 zurückgezogen wurde (vgl. Archiv für Kirchenr. XXXI 177), gilt die missio canonica staatsrechtlich als irrelevant. — Dasselbe ist in Württemberg der Fall, da man auch dort jetzt nur eine staatliche Qualifikation der Lehrer kennt. Obschon das Konkordat von 1857 im Art. 9 bestimmte: Potest episcopus professoribus et magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere eandemque, cum id opportunum censuerit, revocare, wurde schon im Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 14, festgesetzt: „Gegen einen Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.“ — Auch in Sachsen, Oldenburg, Hessen und Elsaß-Lothringen ist dem Verwaltungsrecht die missio canonica unbekannt. — Anders in Baden. Hier ist durch das Konkordat, Art. 7/11, und das Unterrichtsgesetz vom 8. März 1868, § 30, wonach „die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften“ zusteht, eine staatsrechtliche Grundlage für die kirchliche missio canonica geschaffen. — Auch in Österreich wird das Recht der Kirche auf die missio canonica anerkannt. Ähnlich wie die Verordnung vom 23. April 1850 bestimmte das (1870 formell aufgelöste) Konkordat von 1855 im Art. 6: Nemo sacram theologiam, disciplinam catecheticam vel religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab episcopo dioecesano, cuius eandem revocare est, quando id opportunum censuerit. Nach § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 „dürfen als Religionslehrer nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat“, und nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 „kann, wo kein Geistlicher vorhanden ist, der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei dem Religionsunterricht mitzuwirken“. Da diese Zustimmung nicht für unwiderruflich erklärt ist, so ist damit auch die Entziehbarkeit der missio canonica ausgesprochen. Nur solche Laien werden als Lehrer an den Schulen zugelassen, die staatlich qualifiziert sind, so daß die missio canonica auch nur solchen gegeben werden kann.

Literatur. Schulte, Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie (missio canonica) nach der Geschichte u. dem geltenden Recht der kath. Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht XIX (1868) 3 ff; Lehmkuhl, Die kirchl. Sendung, in Stimmen aus Maria-Laach XII (1877) 297 ff, 410 ff; Hortmanns, Missio canonica, in Theol.-prakt. Quartalschrift LVII (1904) 282 ff; Kahl, Die missio canonica zum Religionsunterricht u. zur Lehre der Theologie an Schulen bzw. Universitäten nach dem Recht der kath. Kirche u. dem staatl. Recht in Preußen, in Deutsche Zeitschrift für

Kirchenrecht XVIII (1908) 349 ff; Hellmuth, Dissertation (Würzb. 1908); Schneemann, Die kirchl. Lehrgewalt (1868); Andries, Cathedra Romana oder der apostol. Lehrprimat (1872); Heinze, Das Lehramt in der kath. Kirche u. der päpstl. primatus iurisdictionis (1876); Jansen, De facultate docendi (Brüssel 1885); Scherer, Handb. des Kirchenrechts II (1898) 1 ff; Hinschius, Kirchenrecht IV (1888) 432 ff; Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts ([2]1909) 457 ff; Heiner, Kath. Kirchenrecht I ([2]1909) 235 ff 297 f; weitere Literatur s. in Gla, Repertorium der kath.-theol. Literatur I, 2 (1904), 555 ff. [Jos. Schulte.]

Lehrlings- und Gesellenwesen.

I. Lehrlingswesen. 1. Geschichtlicher Umriß. Geschichtliche Urkunden, welche Aufschluß über das Lehrlingswesen der Urzeit geben, fehlen uns. Die erste Ausbildung von Lehrlingen hängt zweifelsohne mit der Notwendigkeit der Erzeugung von Gebrauchsgegenständen zusammen; sie ist in der Urzelle der Gesellschaft, in der Familie, zu suchen, als mit zunehmendem Fortschreiten der Bedarfsdeckung und der Arbeitsteilung sich die manuelle Tätigkeit bis zu einem gewissen Grade von Kunstfertigkeit schon entwickelt hatte. Erst von da ab kann man füglicherweise von der Ausbildung von Personen (vornehmlich Familienangehörigen und Sklaven) reden, denen die auf autodidaktischem Wege gewonnene Kenntnis von Handgriffen beigebracht worden ist. Die Familie oder der Stamm (die Sippschaft) ist wahrscheinlich zum größten Teile bis tief in die christliche Zeitrechnung hinein Träger der Heranbildung des Nachwuchses gewesen und hat die von den Vorfahren erlernten Handfertigkeiten an ihre Nachkommen weitervererbt und dadurch die Familienglieder in einer traditionellen Technik geschult und zu erhalten gesucht. Die Ausbildung des Nachwuchses blieb eine individuelle. Auch die Gesetze der Kulturstaaten des klassischen Altertums geben uns kein genaues Bild von der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses; denn die Gewerbeverfassung war (speziell im alten Hellas und Rom) eine rein individualistische; der Staat stellte keine Normen für Gründung und Betrieb gewerblicher Unternehmungen auf; nur insoweit das Staatswohl es erforderte, zwang er dem Nachwuchs der Gewerbetreibenden die Erlernung des Handwerks der Vorfahren auf und schuf damit Kasten der Gewerbetreibenden, z. B. der Fleischer im alten Rom.

In Deutschland finden sich schon sehr früh Handwerker, welche entweder als Freie gewerbsmäßig Handwerkserzeugnisse herstellten oder als Unfreie für ihren Herrn arbeiteten. Im 6. und 7. Jahrh. sind schon Werkstätten von Töpfern, Waffenschmieden, Edelmetallarbeitern, Webern usw. vorhanden; naturnotwendig wurden auch hier Lehrlinge in der Kunst unterrichtet.

Eigentliche Lehrwerkstätten, in denen zuerst systematisch und unabhängig von dem Berufe und der individuellen Fertigkeit der Vorfahren Handwerkerlehrlinge allgemein herangebildet wurden, sind hauptsächlich erst von den Klöstern seit Mitte des 8. Jahrh. geschaffen worden. Erst von hier ab läßt sich die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses genauer verfolgen. Sie nimmt ihre Fortsetzung und ihren Ausbau auf den königlichen Pfalzen durch Verordnung Karls d. Gr. von 812 über die Haltung von Handwerkern, sodann auf den Gutshöfen des Mittelalters und nach Sprengung der Gutsherrschaft in den Einzelwirtschaften. Mit dem Emporblühen der Städte schloß sich das Handwerk nach und nach in den Zünften usw. zusammen, und von da ab beginnt das Lehrlingswesen sich in geregelteren, durch die Autonomie der Zünfte festgesetzten Normen zu bewegen. Die Zunft greift jetzt zwar in den freien Willen der Individuen ein, aber sie bewährt sich auch als Erzieherin auf moralischem Gebiete. Wenn das Lehrlings- und Gesellenwesen auch von vornherein von Übertreibungen nicht frei und mit manchem Formelkram verbunden war, so hatte diese eigentümliche Schule, die jeder über sich ergehen lassen mußte, doch auch unverkennbar ihre wohltätigen Folgen. Die Aufnahme eines Knaben zur Erlernung eines Handwerks war vor allem abhängig von ehelicher Geburt. Vor Beginn der Lehre mußte eine Probezeit bis zu vier Wochen zurückgelegt werden. Hierauf erfolgte bei offener Lade unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten in Anwesenheit aller Mitglieder der Zunft die Aufdingung. Der Name des Lehrlings ward in das Protokollbuch eingetragen, wofür eine kleine Gebühr zu entrichten war. Der Lehrling stand unter der Zucht des Meisters sowie der Kontrolle des Zunftmeisters und Altgesellen hinsichtlich seiner technischen Ausbildung und sittlichen Erziehung; er schlief im Hause des Meisters und aß an dessen Tische. — Die Dauer der Lehrzeit war von den verschiedenen Zünften sehr verschieden reguliert; sie schwankte zwischen zwei und sechs Jahren; die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling bestanden neben väterlicher Fürsorge in tüchtiger technischer Ausbildung und sittlicher Erziehung, die des Lehrlings in Beobachtung sittlichen Lebenswandels sowie in treuer Pflichterfüllung und Gefügsamkeit unter die Botmäßigkeit des Meisters. Nach Beendigung der Lehrzeit erfolgte ebenfalls unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten die Lossprechung und die Ausstellung eines Lehrbriefes.

Vor Antritt der Wanderschaft mußte aber der neue Geselle noch eine mitunter etwas harte Prozedur durchmachen. Wenngleich er von Rechts wegen durch die Zustimmung der Meister Geselle geworden war, so war er es noch nicht nach Handwerksgewohnheit und Brauch. Er mußte sich vielmehr an die Gesellenbrüderschaft wenden und um Aufnahme bitten, die unter allerlei Scherzen und Lächerlichkeiten gewährt wurde; aber man wahrte dabei den Ernst der Situation in mancherlei Reden, die dem Gesellen zur Richtschnur für sein künftiges Verhalten werden sollten.

Diese Vorschriften kennzeichnen in der Blütezeit der Zunft den Bildungsgang des gewerblichen Nachwuchses. Mit dem beginnenden Verfall der Zünfte nahm indessen auch der Gang des Lehrlingswesens eine wesentlich andere und zwar ungünstige Richtung (das Nähere s. im Art. Handwerk), so daß auch hinsichtlich der Lehrlingsverhältnisse eine gesetzliche Reglung erforderlich wurde. Sie erfolgte gleichzeitig mit der Neuordnung der Handwerkerverhältnisse durch den Beschluß des deutschen Reichstags von 1731.

Durch diesen wurden die übermäßig hohen Ein- und Ausschreibegebühren herabgesetzt; die Aufding-, Lehr- und Losspruchgelder aller Art sollten künftighin von der Obrigkeit bestimmt, die Lehrbriefe nur von dieser, nicht mehr von der Zunft ausgestellt werden. Bei Antritt der Wanderschaft durfte der junge Mann nicht mehr das Original des Lehrzeugnisses, sondern nur eine Abschrift davon nebst Arbeitszeugnis mitnehmen; das erstere blieb in der Lade zurück. Diese Bestimmung diente zur Kontrolle der jungen Burschen bzw. Gesellen überhaupt (s. u.).

Nach Niederwerfung der Gesellenbewegung infolge des Beschlusses des Reichstags von 1731 bis zum Erlaß des Stein-Hardenbergschen Ediktes im Jahre 1810 suchte die Meisterschaft zum Teil noch die traditionelle Erziehung der Lehrlinge zu sichern, wenngleich ihr das mit der Zunahme des Verlagssystems und der Fabrik nur schwer gelang; zum Teil aber wurden die Lehrlinge weiter auch als billige Arbeitskräfte betrachtet und dementsprechend ausgebeutet. Mit dem Eintritt der Gewerbefreiheit von 1810 bahnte sich eine große Zügellosigkeit den Weg. Das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling war nunmehr nur noch ein reines Vertragsverhältnis. Der Lehrling ist ziemlich frei, ungebunden und jeglicher öffentlichen Aufsicht enthoben; die neue Gewerbeordnung macht die Ausbildung eines Lehrlings bzw. die Ausübung eines Handwerks nicht mehr von der Zugehörigkeit zur Zunft abhängig; jeder fähige oder unfähige Handwerker kann nach Belieben Lehrlinge heranbilden. Damit geht natürlich eine mangelhafte technische Ausbildung Hand in Hand; Prüfungen finden nicht mehr statt; Lehrlingsentlassungen und Entlaufen aus der Lehre sind an der Tagesordnung und in weiterer Folgeerscheinung die Selbständigmachung und Niederlassung unreifer Elemente. Anderseits bildet sich die Lehrlingszüchterei in großem Maße heraus.

Beide Extreme förderten Zustände zutage, die dringend eine gesetzliche Reglung des Lehrlingswesens erheischten. Die noch erhaltenen Innungen sowie die Mehrzahl der Handwerksmeister strebten Änderung dieser Verhältnisse an (s. d. Art. Handwerk) und forderten schon 1848 bei der Tagung des „deutschen Handwerker- und Gewerbekongresses“ zu Frankfurt a. M. auch hinsichtlich der Lehrlinge eine Neuordnung; ihre in dieser Hinsicht berechtigte Forderung fand indessen staatlicherseits nicht hinreichende Würdigung. Zwar suchten Hannover 1847, Preußen durch Verordnung vom 9. Febr. 1849 und später verschiedene andere deutsche Staaten eine Neureglung der Handwerker- und mit ihnen der Lehrlingsverhältnisse durchzuführen, ohne damit jedoch einen Erfolg zu erzielen. Wenngleich diese Verordnung bis 1869 die rechtliche Grundlage bildete, so waren die stipulierten Beschränkungen teils zu zünftlerisch teils zu schwerfällig angelegt; ihre Wirkung war gleich Null; sie wurden mit der Innung zugleich durch die Gewerbeordnung von 1869 fortgefegt.

2. Durch diese Beseitigung der Innungen als öffentlich-rechtliche Korporationen war die gesetzliche Grundlage hinweggeräumt, die einen Boden für das Erziehungswerk der Handwerkerlehrlinge gewährleistete. Die Folge dieser Maßnahme in Verbindung mit einem plötzlichen Aufschwunge der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse erzeugte eine so völlige Anarchie im Lehrlingswesen, daß sich der deutsche Reichstag 1878 genötigt sah, durch Gesetz vom 17. Juli für den Wiederaufbau des Lehrlingswesens auf gesetzlicher Grundlage Bestimmungen zu treffen. Diese erwiesen sich aber so unzulänglich, daß durch das weitere Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 die freiwillige Innung wiederhergestellt und dieser die Reglung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zur Aufgabe gemacht werden mußte. Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes handelten hauptsächlich von der Befugnis, Lehrlinge anzunehmen, über Nichtbeschäftigung derselben an Sonn- und Festtagen, von der Vorbedingung des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte bei Annahme von Lehrlingen, über das Arbeitsbuch, über Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit des Lehrlings, Gewährung der Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule und des Gottesdienstes, über die Pflichten des Lehrherrn, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren; ferner über Probezeit, Entlassung des Lehrlings, Ablauf der Lehrzeit, Abfassung eines Lehrbriefes über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse, vom Bruche des Lehrverhältnisses, von der Entschädigung usw., sowie über die sog. Fabriklehrlinge, Dauer der Beschäftigung dieser, Pausen zwischen den Arbeitsstunden usw. Die Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge war jedoch weggefallen und damit die Lehrlingszüchterei an deren Stelle getreten; die Lehrzeit und das Lehrgeld waren frei, die Ausstellung des Lehrzeugnisses blieb reine Privatsache, ebenso auch der Abschluß eines Lehrvertrags.

Das Gesetz gewährleistete nach keiner Seite hin eine genügende technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. Die Lehrlinge mißbrauchten ebenfalls die ihnen gewährte Freiheit und suchten möglichst rasch Geld zu verdienen.

Ein weiteres Gesetz von 1881 schuf zwar einigen Wandel in den Verhältnissen, indem es die

Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung machte und ihnen hinsichtlich der Lehrlingsausbildung bestimmte Rechte verlieh, aber auch dieses war unzureichend. Ebensowenig halfen die Novellen von 1884, 1886 und 1887 den bestehenden Übelständen ab, obgleich sie immerhin einen Fortschritt bedeuteten.

Erhöht wurde die Schwierigkeit einer Reglung des Lehrlingswesens durch den Umstand, daß die Gewerbeordnung keinen Unterschied zwischen industriellen und Handwerkslehrlingen machte und keine Definition des Begriffes „Lehrling" gab, sowie ferner dadurch, daß auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle ein Lehrverhältnis vorliege oder nicht, irgendwie gegeben waren. Die natürliche Folge war, daß sich durch eine von Fall zu Fall ausgeübte Rechtsprechung eine verschiedene Auffassung des Begriffes Lehrling herausbildete. Namentlich wurde dort das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses nicht angenommen, wo im Vertrage vereinbart worden war, daß die jugendliche Person nicht als Lehrling, sondern als „jugendlicher Arbeiter" beschäftigt werden sollte. Dadurch war den Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben, sich den gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge in technischer und sittlicher Beziehung zu entziehen und die Vorschriften der Gewerbeordnung illusorisch zu machen (vgl. Motive zur Gewerbeordnung, Drucksache 713).

3. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 legte zwar auch den Begriff nicht fest, suchte aber den verschiedenen Schwierigkeiten zu begegnen, indem sie einmal im allgemeinen die Vermutung aufstellte, daß alle Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen beschäftigt werden, als Lehrlinge zu gelten hätten, sodann dadurch, daß sie unter Loslösung des seither der Innung zugrunde gelegenen Gedankens der Freiwilligkeit gestattete, die Innung auf der Grundlage des Zwanges aufzubauen und ihr in Durchführung ihrer Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation bestimmte obligatorische und fakultative Aufgaben betreffs Ausbildung der Lehrlinge in technischer, sittlicher usw. Hinsicht stellt.

Die Novelle vom 26. Juli 1897 unterscheidet Lehrlingsverhältnisse im allgemeinen und für Handwerker im besondern.

In den allgemeinen Bestimmungen ist festgelegt, daß die Befugnis zum Halten von Lehrlingen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zusteht (§ 126), und daß sie solchen Personen jederzeit entzogen werden kann, welche wegen moralischen Defekts oder wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung des Lehrlings nicht geeignet sind (§ 126a). Der § 126b regelt den formellen und materiellen Inhalt des Lehrvertrags und enthält die wichtige Bestimmung der Schriftlichkeit des Lehrvertrags; er trifft ferner Festsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Bezeichnung des Gewerbes, in dem die Ausbildung erfolgen soll, über die Dauer der Lehrzeit, die Angabe der gegenseitigen Leistungen, die Möglichkeit der Auflösung des Vertrags usw. Im § 127 sind die Pflichten des Lehrherrn betreffs der technischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge niedergelegt, im § 127a dagegen die Pflichten des Lehrlings gegen den Lehrherrn bestimmt. Weitere Bestimmungen regeln die zulässige Probezeit, während der beide Teile von dem Vertrage zurücktreten können, die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 127b), die Ausstellung von Lehrzeugnissen (§ 127c), das Entlaufen aus der Lehre (§ 127d), die Möglichkeit des Übergangs zu einem andern Gewerbe (§ 127e), etwaige Entschädigungsansprüche (§ 127f u. g), während § 128 die Lehrlingszüchterei zu unterbinden bestrebt ist. Für die Handwerkerlehrlinge kommen außerdem in Betracht die allgemeinen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 119a, 120a/e) und das B.G.B. §§ 618/619.

Die besondern Bestimmungen für Handwerksbetriebe gehen von dem Gedanken aus, daß die jugendlichen Personen, welche ein Handwerk erlernen, eine ungleich sorgfältigere Ausbildung genießen müssen als die sonstigen Lehrlinge; sie stellen daher an die Qualifikation des Lehrherrn außer den vorhin angeführten noch besondere Ansprüche sowohl hinsichtlich seines Alters als auch seiner Ausbildung.

Nach § 129 der Novelle zur Reichs-Gemeindeordnung vom 30. Mai 1908 muß er das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung (§ 133) bestanden haben. Hierdurch ist der sog. kleine Befähigungsnachweis eingeführt. — Handwerker, welche nach dem 1. Okt. 1901 die Meisterprüfung nicht bestanden, haben demnach die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nicht, selbst dann nicht, wenn sie diese Befugnis auch nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897 bisheran schon besaßen oder wenn sie nach den Übergangsbestimmungen desselben Gesetzes den Meistertitel führen durften. — Die Verwaltungsbehörde kann aber für die Übergangszeit Milderungen auf Antrag eintreten lassen, besonders hinsichtlich jener Personen, die infolge besonderer Umstände obige Bedingungen nicht erfüllen können (§ 129 neuer Fassung), auch dort, wo mehrere Gewerbe in einem Betriebe vereinigt sind, sowie beim Todesfalle eines Gewerbetreibenden, wenn die Witwe oder minderjährigen Erben das Geschäft fortsetzen wollen.

Die Dauer der Lehrzeit für den Handwerkerlehrling ist durch § 130a auf mindestens drei, höchstens vier Jahre je nach den von den Handwerkskammern erlassenen Bestimmungen zur Reglung des Lehrlingswesens für die verschiedenen Handwerke festgesetzt.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörigen Großbetrieb er-

folgen und durch den Besuch einer staatlichen, staatlich unterstützten oder vom Staat anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstiger gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landeszentralverwaltungen können den Prüfungszeugnissen von solchen Lehrwerkstätten die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen (§ 129 VI).

Während der § 131c, Abs. 1 der neuen Fassung dahin geändert worden ist, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit sich der Gesellenprüfung unterziehen soll und Lehrherr und Innung ihn dazu anhalten sollen, also eine Sollvorschrift konstruiert hat, enthält der § 131a Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und § 131b über diejenigen Gegenstände, auf die sich die Prüfung zu erstrecken hat. Damit die Prüfung qualitativ die Bedeutung erlange, wie sie in Anbetracht der Verhältnisse geboten erscheint, ist den Handwerkskammern nicht nur ein großer Einfluß auf die Auswahl der Prüfungsmeister, sondern auch eine Kontrolle über die Prüfung selbst zugestanden. Ferner gibt das Gesetz der Handwerkskammer die Befugnis, allgemeingültige Vorschriften über die nähere Reglung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben zu erlassen sowie die Durchführung dieser durch Beauftragte überwachen zu lassen (§ 103e). Im § 103g ist auch die Mitwirkung der Gesellenausschüsse hierbei vorgesehen, wodurch den letzteren eine nicht zu verkennende Bedeutung eingeräumt worden ist. So hat das Gesetz die Ausbildung des Lehrlings nach allen Seiten zu sichern gesucht.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bilden jedoch nur die äußere Form; sie müssen ihren materiellen Inhalt noch erhalten, und zwar sowohl durch die Mitwirkung der Gewerbetreibenden im weitesten Sinne, wie der Fabriken, als auch speziell der Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen. Ohne Mitwirkung dieser ist die Ausbildung der Lehrlinge nicht durchzuführen. Der Innung fällt hierbei aber ohne Frage der ungleich schwierigere Teil der Aufgabe, Sicherung des Schutz- und Arbeitsverhältnisses für die Lehrlinge, zu. Die Fabrik zieht erfahrungsmäßig das bessere Lehrlingsmaterial an sich und überläßt das minderwertige dem Handwerk; sie erzeugt damit einen Ausleseprozeß, der für das Handwerk nicht günstig ist. Er ist aber auch für die Allgemeinheit und für die Lehrlinge insbesondere nicht erfreulich, weil die Ausbildung der Lehrlinge in der Fabrik nur eine einseitige und weniger sorgfältige ist, sowie weil die Lehrlinge infolge dieser einseitigen Ausbildung in ein natürliches Abhängigkeitsverhältnis zur Fabrik geraten und in Zeiten niedergehender Konjunktur die Zahl der Arbeitslosen vermehren helfen. — Daneben spricht auch der Umstand gegen die Ausbildung der Lehrlinge durch die Fabrik, daß diese große sittliche Gefahren in sich birgt und leicht eine Verwilderung des Nachwuchses erzeugt. Erfahrungsgemäß entzieht auch die Fabrik dem Handwerker die von ihm ausgebildeten Kräfte. Die Handelskammer Düsseldorf hat zwar durch eine besondere Erhebung den Nachweis des Gegenteils zu erbringen gesucht, daß die Fabriken selber Lehrlinge in hinreichender Zahl ausbildeten, dieser Nachweis ist aber höchstens für einen kleinen Handelskammerbezirk erbracht worden, nicht für die Allgemeinheit. — Der Innung als der berufenen Vertreterin einer gewerblichen Organisation muß die Hauptsache in der Lehrlingsausbildung zufallen. Sie kann darauf besonders fördernd einwirken, wenn sie sich nicht nur auf ihre obligatorischen Aufgaben, wie Reglung des Lehrlingswesens und technische Ausbildung der Lehrlinge, beschränkt, sondern wenn sie auch die ihr gesetzlich nahegelegten fakultativen Aufgaben betätigt, wie Errichtung von Fortbildungs- und Fachschulen, Veranstaltung von Prüfungen und Ausstellungen usw.

4. Lehrlingschulwesen. Für den Handwerker genügen heute nicht mehr allein Werkstattkenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern er muß sich auch fach- und kaufmännische Kenntnisse erwerben, um im wirtschaftlichen Kampfe gerüstet zu sein. Die Fortbildungs- und speziell die Fachschule ist deshalb ein dringendes Erfordernis und die Ergänzung der Werkstattlehre. — Allgemein ist diese Ansicht heute durchgedrungen, und ein großer Teil der Kommunen, Innungen usw. hat entsprechende Fortbildungsanstalten geschaffen. Während aber die ersteren sich mehr der Errichtung teils obligatorischer teils fakultativer Fortbildungsschulen zuwenden, in welche in der Regel alle jugendlichen Arbeiter unter 17 Jahren einbezogen werden, suchen die Innungen und Gewerbevereine vornehmlich Fachschulen einzurichten, um dem Nachwuchse die nötigen theoretischen Fachkenntnisse im Zeichnen, Modellieren, in der Buchführung usw. beizubringen. Das Mißliche hierbei liegt aber in der Regel einerseits in dem Mangel finanzieller Mittel, um die nötigen Lehrkräfte und Lehrmittel zu beschaffen, anderseits in der beschränkten Zeit der Lehrlinge zum Besuche dieser Schule, sowie sehr oft auch in dem finanziellen Unvermögen der Lehrlinge zur Bestreitung der Schulgelder usw. Man hat diesem Übelstand durch Gewährung staatlicher und privater Stipendien zwar zu steuern gesucht, indessen sind diese Leistungen durchgehends weit hinter dem wirklichen Bedürfnisse zurückgeblieben. Immerhin haben aber verschiedene Regierungen schon den Anfang hiermit gemacht, so Baden, Bayern, Württemberg, Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin usw.; es ist zu erwarten, daß die Leistungen der Regierungen alljährlich steigen werden.

5. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten. Neben den Schulen bzw. in Ergänzung ihrer Wirksamkeit haben die verschiedenen gewerblichen Korporationen zur Förderung des Lehrlingswesens Ausstellungen von Lehrlings-

arbeiten veranstaltet, teils in der Absicht, um sich von den Fortschritten der Lehrlingsausbildung zu überzeugen, teils um die Lehrlinge dadurch zur Ausbildung anzuspornen. Die erste derartige Ausstellung kam im Jahre 1848 in Darmstadt zu stande. Von da aus haben sich die Lehrlingsausstellungen zunächst in Hessen weiter verbreitet, sodann auch seit 1870 in andern Staaten; sie wurden zum Teil durch Staats- und Privatmittel in der Art unterstützt, daß man für die besten Arbeiten Prämien in Form von Geld oder Büchern, Werkzeugen usw. bewilligte. Die Teilnahme an diesen Ausstellungen ist stets eine außerordentlich rege und wirkt fördernd auf den Lerneifer, die Leistungsfähigkeit und das Streben nach Vervollkommnung im Berufe; immerhin aber kleben dem System wesentliche Unvollkommenheiten an. Soll der Zweck erreicht werden, so müßten nach W. Stieda sowohl die Lehrmeister als auch die Lehrlinge gleichzeitig ausstellen. „Die ersteren müßten zeigen, daß sie ihrer Aufgabe, tüchtige, in allen Einzelheiten des Gewerbes gut bewanderte Gehilfen heranzubilden, gewachsen sind, die letzteren dagegen müßten dartun, daß sie die in der Lehre gebotene Gelegenheit zur gründlichen Ausbildung ausgenutzt haben." Die ausgestellten Arbeiten sollten nur wenig Zeit und Auslagen an Material erfordern, dennoch aber geeignet sein, die erworbene Fachgeschicklichkeit darzutun. Das wird aber bei freier Wahl nicht erreicht. Selbst wenn Aufgaben gestellt werden, so bleibt die Beurteilung schwierig, weil dann solche Lehrlinge, die nur in Spezialitäten ausgebildet werden, mit den übrigen, deren Ausbildung die ganze Technik eines Gewerbes umfaßt, auf gleiche Stufe gestellt werden. Daneben besteht der Mangel an der Möglichkeit geeigneter Kontrolle der Konkurrenten darüber, inwieweit sie die Arbeiten selbst angefertigt haben.

6. Lehrlingsprüfungen. Von wesentlich größerem Einfluß auf die Lehrlingsausbildung sind die Lehrlingsprüfungen nach beendeter Lehrzeit. Sie üben einen vortrefflichen Druck auf den Fleiß und die Ausdauer des Lehrlings aus und sind für die Erziehung von größter Bedeutung; das bestandene Examen beweist in der Regel die Tüchtigkeit. Anderseits aber hält die im Hintergrunde stehende Prüfung die Lehrlinge auch von Torheiten ab und spornt zu gutem Betragen an. Auch im Kaufmannsstande sollte aus diesem Gesichtspunkt eine Prüfung der Lehrlinge eingeführt werden. — Die Prüfung der gewerblich ausgebildeten Lehrlinge zerfällt gewöhnlich in eine praktische und eine theoretische. Die erstere umfaßt die ohne fremde Beihilfe möglichst in der eignen Werkstatt gefertigte Probearbeit (Gesellenstück) aus dem erlernten Gewerbe, oder für bestimmte Gewerbe, in denen dieses nicht angängig ist, eine Arbeitsprobe, durch welche der Beweis erbracht werden soll, daß der Lehrling mit den gebräuchlichsten Handgriffen und Fertigkeiten vertraut ist. Die Anfertigung des Gesellenstücks wird durch die Mitglieder der Prüfungskommission kontrolliert bzw. die Arbeitsprobe in ihrer Gegenwart ausgeführt. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschule, namentlich auf Warenkunde, Zeichnen, Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck und Rechnen usw. Die Prüfungen bilden den Maßstab nicht nur über die Kenntnisse der Lehrlinge, sondern auch über die Fähigkeit des Meisters, Lehrlinge auszubilden.

Die Prüfungen sind zur Zeit zwar fakultativ, indessen ist es hier nicht schwer, die sämtlichen Lehrlinge zur Ablegung derselben zu veranlassen, wenn der junge Mann auf die späteren Nachteile der Nichtablegung der Prüfung aufmerksam gemacht wird (s. oben). — In Preußen ist durch Bestimmung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Handelsministers die Gesellenprüfung obligatorisch gemacht worden. — Das Ergebnis der Prüfungen wird in Noten bezeichnet und das Prüfungszeugnis entsprechend ausgestellt.

Die Prüfungen zur Blütezeit der Zünfte zeichneten sich durch das aus, was sie sein sollten, nämlich die Erbringung des Nachweises von den erworbenen Kenntnissen. Mit dem Verfall der Zünfte aber nahm auch das Prüfungswesen der Lehrlinge ab und wurde vornehmlich die erste Etappe eines Mittels, um die Konkurrenz vom Gewerbe fern zu halten. — Die in den Jahren 1731/1810 von den Einzelstaaten versuchte Umwandlung und Bevormundung der Zünfte förderte hinsichtlich des Lehrlingsprüfungswesens ebenfalls keine günstigen Resultate zutage, obgleich sich selbst nach 1810, nach Einführung der Gewerbefreiheit, die meisten Lehrlinge den von den Innungen noch gehandhabten Prüfungen unterwarfen. — Der erste deutsche Staat, welcher schon 1828 ordnungsmäßige Lehrlingsprüfungen wieder einführte, war Württemberg; ihm folgten, trotzdem die liberale Gewerbeordnung des Jahres 1869 jede Prüfung des gewerblichen Nachwuchses als eine Hemmung der natürlichen Fähigkeiten der Gewerbetreibenden betrachtet und deshalb beseitigt hatte, Baden schon 1879, Preußen 1881, Bayern und Hessen 1889, und zwar mit großen Erfolgen; denn obgleich die Prüfung lediglich fakultativer Art war, unterzogen sich doch schon relativ viele Lehrlinge derselben, namentlich diejenigen, welche zugleich die gewerbliche Fortbildungsschule besuchten. — Durch die Novellen vom 26. Juli 1897 und 30. Mai 1908 hat das Prüfungswesen eine wesentliche Erweiterung und eine einschneidende Umgestaltung erfahren, einmal indem allen Zwangsinnungen das Prüfungsrecht verliehen worden ist und den freien Innungen seitens der Handwerkskammern verliehen werden kann, sodann dadurch, daß die Handwerkskammern befugt sind, für alle Handwerker besondere Prüfungsausschüsse dort zu bilden, wo Innungen nicht bestehen. Hierdurch ist ein dichtes Netz von Prüfungsausschüssen geschaffen und allen Lehr-

lingen hinreichend Gelegenheit gegeben, ihre Leistungen in legaler Form bestätigen zu lassen. — Die Wirksamkeit der Prüfungsausschüsse, welche seit 1900 eingeführt sind, ist bis heran eine sehr günstige; die Mehrzahl der Lehrlinge unterzieht sich nach Ablauf der Lehrzeit der vorgeschriebenen Prüfung.

7. Kaufmännische Lehrlinge. Auch im Kaufmanns- und Handelsstande gibt es eine Lehrlingsfrage, dort vielleicht noch mehr hervortretend wie in den andern gewerblichen Berufen. Sie ist veranlaßt durch ungenügende Vorbildung vor der Lehrzeit und durch mangelhafte Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses während derselben einerseits, anderseits durch die Arbeitsteilung und teilweise auch durch nicht genügende Kenntnisse mancher Kaufleute (Lehrherren) selber. Nach der 15. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen: „Das Lehrlingswesen" (1907), tritt „nahezu ein Drittel der jungen Leute mit einer ungenügenden Vorbildung in den kaufmännischen Beruf ein". Die wachsende Konkurrenz, die steigenden Anforderungen an die Arbeitskräfte verleiten einen Teil der Prinzipale, die Lehrlinge, anstatt sie auszubilden, ausschließlich oder vorwiegend als billige Arbeitskräfte zu verwerten. „An Stelle des Lehrgeldes für die Lehrlingsausbildung tritt das Lehrlingsgehalt", eine Anforderung zumeist der Eltern, die wünschen, daß die Kinder schnell verdienen sollen. Die Folge ist zu lange Arbeitszeit, Beschäftigung mit niedrigen mechanischen Arbeiten. Dazu tritt die Einstellung weiblichen Lehrpersonals, das zumeist aus einer Lehrlingspresse hervorgeht. Es hat gegenüber dem männlichen Lehrpersonal daher in der Regel eine kürzere Lehrzeit, gewöhnlich von einigen Monaten, selten bis zu zwei Jahren; in vielen Fällen fehlt bei ihm eine eigentliche Lehrzeit auch ganz, und das Mädchen beginnt sofort als niedrig bezahlte Gehilfin die kaufmännische Laufbahn (s. 16. Schrift des genannten Verbandes). — Viele Handlungshäuser halten eine unangemessen große Zahl von Lehrlingen, um die Gehälter für Gehilfen zu sparen, und überlassen ihre Zöglinge nach Beendigung ihrer sog. Lehrzeit ihrem Schicksale. Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik kamen auf 100 befragte männliche Gehilfen 68,5 Lehrlinge. Von je 100 Betrieben, die gleichzeitig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigten, hatten 39,8 weniger, 40,6 ebensoviel und 19,6 mehr Lehrlinge als Gehilfen. Besonders ungünstig zeigte sich das Übermaß von Lehrlingen in Kolonialwarengeschäften; hier hatten von 100 Betrieben 27,7 mehr Lehrlinge als Gehilfen. „Diese bezahlten Lehrlinge sind nichts anderes als gewöhnliche jugendliche Arbeiter, die ganz einseitig beschäftigt werden, Hausdiener und Laufburschen in billiger Weise ersetzen und nur zum Nutzen des Geschäfts eines Kaufmanns wie Zitronen ausgepreßt werden" (G. Hiller). — Eine derart mangelhafte Ausbildung hat im Kaufmannsstande gewaltige Mißstände erzeugt und vermehrt das besser gekleidete Proletariat zum Schaden der Gesamtheit. Wiederholt haben viele kaufmännische Vereine an Eltern und deren Stellvertreter die dringende Mahnung erlassen, nicht gut veranlagte und nicht genügend vorbereitete Knaben von der Ergreifung der kaufmännischen Laufbahn abzuhalten. Diese Mahnung ist dort um so berechtigter, wo die Eltern mittellos sind oder wo den jungen Leuten Neigung und Beruf zum Kaufmann abgeht; sie ist aber auch um so beachtenswerter, als im Kaufmannsstande nur derjenige Aussicht hat, vorwärts zu kommen, der sich die erforderlichen Kenntnisse durch qualifizierte Ausbildung aneignen kann.

Man hat dem Mangel an Ausbildung durch Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen zu begegnen gesucht. Einzelne Bundesstaaten, wie Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen usw., haben das Fortbildungsschulwesen durch landesherrliche Vorschriften in geregelte Bahnen zu bringen versucht, andere Staaten haben es dagegen vollständig in das fakultative Ermessen der städtischen und kommunalen Verwaltungen gesetzt; in diesen bildet der § 120 der Gewerbeordnung die rechtliche Unterlage für ihre Maßnahmen. Infolgedessen herrscht im kaufmännischen Fortbildungswesen in Deutschland große Ungleichheit und Zerfahrenheit. — Man unterscheidet in Deutschland nach A. Roth drei Arten kaufmännischer Fortbildungsschulen, solche mit direktem Besuchszwange, zu deren Besuch alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge bis zu einem gewissen Alter — zumeist bis zum 18. Jahre — verpflichtet sind, solche mit indirektem Besuchszwange, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt worden ist, und endlich freie Fortbildungsschulen (Handelsschulen usw.). — Diese Fortbildungsschulen, deren es in Deutschland bis Ende 1903: 460 gab, genügen nicht. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen verlangt deshalb und aus obigen Gründen Reformen, und zwar eine reichsgesetzliche Reglung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in folgender Richtung: Besuchszwang für männliche und weibliche Handlungsgehilfen bis zum 18. Jahre, Aufnahmeprüfung für die Fortbildungsschulen, Vorschriften über Halten der Lehrlinge, analog denen für Handwerkerlehrlinge, Lehrlingsskala, Einführung von Prüfungen, Zeugniszwang, Überwachung der Arbeitszeit der Lehrlinge, Handelsinspektoren zur Überwachung der Verhältnisse im Handelsgewerbe usw., ferner erlangt er eine durchgreifende Reorganisation des privaten Handelsschulwesens. (Vgl. auch die Art. Kaufmännisches Bildungswesen, Fortbildungsschulen.)

Bisheran ist eine reichsgesetzliche Reglung des kaufmännischen Lehrlingswesens zwar von verschiedenen Verbänden wiederholt beantragt

worden, aber nicht erfolgt. Der Abgeordnete Dr C. Trimborn hat deshalb versucht, zunächst die preußische Regierung zum Vorgehen in dieser Richtung zu veranlassen, und Anfang 1909 im preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag auf Förderung des Kaufmannsstandes eingebracht, der eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen enthält und die Regierung zu den nötigen Erhebungen auffordert.

8. Lehrlingsstatistik. Nach der Gewerbezählung von 1895 waren im Deutschen Reiche vorhanden 701 033 Lehrlinge, darunter 634 525 männliche und 65 508 weibliche; in der Industrie davon beschäftigt allein 610 507.

Die Erhebungen des Jahres 1907 waren bei Abschluß dieses Artikels seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes zwar noch nicht veröffentlicht, indessen ergeben die vorläufigen Veröffentlichungen, besonders die genauere Erhebung von 1904 über die Wirkung des Handwerkergesetzes, erheblich günstigere Zahlen für das Handwerk. (Näheres s. Art. Innung.)

9. Lehrlingsheime. Um diejenigen Lehrlinge, welche nicht bei dem Meister Unterkunft oder genügende Beaufsichtigung finden, vor den Gefahren der Großstädte zu bewahren, haben zu Anfang des 19. Jahrh. allenthalben zuerst die Jesuiten, z. B. in Regensburg, München, Wien und andern Städten, Lehrlingskongregationen errichtet, welche von den Regierungen des guten Zwecks wegen gerne gesehen wurden und bis in die 1870er Jahre fortdauerten. In Italien wurde die erste derartige Kongregation 1846 zu Turin von dem Priester Don Bosco geschaffen, der mit einem armen Maurerlehrling das erste Lehrlingshaus oder Asyl eröffnete. Bald wohnte eine große Anzahl von Knaben in dem einfachen Lehrlingshause. 20 Jahre später hatten sich diese Institute nicht nur über die Hauptstädte Italiens, sondern auch teilweise über Spanien und Frankreich und selbst nach Südamerika (Patagonien) verbreitet. Jährlich verlassen jetzt über 2000 Lehrlinge seine Arbeiterseminare. Don Bosco wird für alle Zeit ein Muster und Vorbild aller sozialen Tätigkeit auf diesem Gebiete bleiben. Seit den 1850er Jahren sind in Frankreich auch die Vinzentiusvereine für die Überwachung der Lehrlinge tätig. Dieses Beispiel hat auch in Deutschland zur Nachahmung angespornt, und seit den 1880er Jahren sind auch hier mehr und mehr Lehrlingsvereine mit Vereinshäusern geschaffen worden.

1902 zählte man in Deutschland bereits 130 katholische Lehrlingsvereine, die zum Teil Logishäuser für Lehrlinge eingerichtet hatten, so Köln, Koblenz, M.-Gladbach usw., daneben 970 Jünglingsvereinigungen. Nicht minder rührig auf diesem Gebiete waren die Evangelischen in den sog. Jünglingsvereinen; besondere Lehrlingsvereine sind von ihnen nicht gegründet, sie haben aber in mehr als 2000 deutschen Jünglingsvereinen glänzende Resultate erzielt. Die sämtlichen evangelischen Jünglingsvereine sind im „Weltbund“ (Sitz Genf) zusammengefaßt, der 1904 bereits 6500 Vereine zählte. — Trotz dieser großen Tätigkeit beider Konfessionen herrscht auch heute noch auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Lehrlinge ein wenig erfreulicher Zustand. Nach der Gewerbestatistik von 1895 wohnten von 100 Lehrlingen jeder Gewerbegruppe nur 56,4 bei den Lehrherren; im Handwerk teils mehr, so bei den Bäckern 96,2, bei Fleischern 94,6, Schneidern 92,7, teils erheblich weniger, so bei den Bauunternehmern nur 4,9, den Buchdruckern 14,5, Maurern 19,2 usw. (Näheres bei Dr A. Pieper, Jugendfürsorge und Jugendverein.)

Die Asyle ersetzen die Wohnung bei den Meistern, die schlechten Kosthäuser, Wirtshäuser usw. und streben für die freie Zeit der Lehrlinge, auch für die bei den Meistern untergebrachten, namentlich an den Sonntagen eine passende Beschäftigung und Unterhaltung an. Sie erstreben Förderung der sittlichen und religiösen Erziehung, Hebung der Fachbildung und Pflege der Geselligkeit. Staat und Gemeinde haben die Wichtigkeit dieser Vereine anerkannt und unterstützen sie zwar etwas, indessen ist hier noch viel zu wenig geschehen. Gerade hier bietet sich speziell für die Gemeinden ein weites Feld praktischer kommunaler Sozialpolitik; auch Innungen und Gewerbevereine können hier einen großen Teil ihrer sozialen Aufgabe lösen. Wünschenswert ist es, daß das bis heute in keiner Weise gesetzlich geregelte Lehrlingsheimwesen nach bestimmten Prinzipien, namentlich hinsichtlich der finanziellen Unterstützungspflicht seitens der Kommunen und gewerblichen Korporationen, bald durch Gesetz geregelt werde. Allerdings läßt sich die Schwierigkeit der gesetzlichen Reglung dieser Materie nicht verkennen, weil dieses Feld zum Teil die charitative Seite streift; wo aber ein Wille, dort ist auch ein Weg zu finden.

10. Die Reglung des Lehrlingswesens im Auslande. In Österreich war der durch die frühere Gesetzgebung geschaffene Unterschied von zünftigen und nicht zünftigen Gewerben auch für das Lehrlingswesen insofern von Bedeutung, als dieses in zünftigen Gewerben streng geordnet war. Während die nicht zünftigen Gewerbe ihr Lehrlingswesen selbst ordnen konnten, war für die Zulassung zu den ersteren ein Schulbesuch von mindestens zwei Jahren und eine Probezeit bestimmt. Die Lehrzeit dauerte in der Regel zwei bis vier Jahre; die Abfassung eines Lehrvertrages war Vorschrift. Diese wurde 1830 abgeschafft, 1859 aber mit der Modifikation wieder eingeführt, daß der Inhalt der freien Vereinbarung überlassen bleiben sollte. Das Lehrgeld betrug 10 Gulden. Im Jahre 1883 wurde durch Ministerialverordnung vom 17. Sept. auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883 die Lehrzeit auf zwei bis vier Jahre, jedoch nach näheren Bestimmungen der einzelnen Genossenschaften (Innungen) festgesetzt. Das Gesetz von 1883 strebte eine Stärkung der gewerblichen Genossenschaften durch Ausscheidung der Lehrlinge in fabrikmäßig betriebenen Gewerben an; diese sollten in Zukunft nur

noch beitrittsberechtigt sein. Eine gleiche Verordnung vom 5. Juli 1892 ermäßigte die Lehrzeit für die Lehrlinge, welche die Fortbildungsschule besucht haben, auf anderthalb Jahre. Nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. März 1885 dürfen Lehrlinge von Gewerbsinhabern nur dann angenommen und gehalten werden, wenn der Inhaber des betreffenden Gewerbes die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung von Lehrlingen besitzt. Diese werden durch den sog. Verwendungsnachweis (zwei- bis vierjährige Lehrzeit und mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe) erbracht. — Das Gesetz vom 23. Febr. 1897 nimmt die Neureglung des Lehrlingswesens vor, ohne jedoch eine grundsätzliche Änderung hierin geschaffen zu haben.

Die Novelle vom 4. Febr. 1907 dehnt den Verwendungsnachweis zum Teil auch auf das Handelsgewerbe, besonders auf Spezerei, Kolonial-, Materialwarengehilfen und den gemischten Warenhandel aus. Sie verbietet den Handelsgewerbetreibenden, Bestellungen auf Waren anzunehmen, z. B. ist Kleider**händlern** die Übernahme von Maßarbeit untersagt; ferner hat sie die Gesellenprüfung im Handwerk obligatorisch gemacht und verlangt auch von gewerbetreibenden Frauen die Erbringung des Verwendungsnachweisen. In Handelsgesellschaften, die ein Handwerk betreiben, muß wenigstens einer der Gesellschafter den Verwendungsnachweis besitzen. Ob durch solche Maßnahmen das Handwerk und besonders der gewerbliche Nachwuchs gehoben wird, muß abgewartet werden; es scheint zweifelhaft.

Das österreichische Gesetz läßt auch die Mündlichkeit des Lehrvertrages zu, mit der Beschränkung jedoch, daß derselbe in diesem Falle vor dem Genossenschaftsvorsteher bzw. der Gemeindebehörde abzuschließen ist. Im übrigen ähneln die meisten Bestimmungen desselben denen des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Von einschneidender Bedeutung auf das Lehrlingswesen ist jedoch im Gegensatze zu dem deutschen Reichsgesetze der Umstand, daß die sämtlichen Gewerbeinhaber oder Pächter nach § 107 mit Antritt des Gewerbes der Genossenschaft (Innung), welche für das betreffende Gewerbe errichtet worden ist, anzugehören haben. Dadurch unterstehen sämtliche gewerblichen Lehrlinge überhaupt ohne weiteres als Angehörige der Genossenschaft im Gegensatz zu Deutschland dieser (der Innung) und den von ihr erlassenen Bestimmungen zur Reglung des Lehrlingswesens.

Das Lehrlingswesen der **Schweiz** unterscheidet sich von dem deutschen und österreichischen dadurch, daß die Reglung der Lehrlingsprüfungen nicht in gewerbegesetzlicher Ordnung erfolgt ist, sondern durch fakultative Maßnahmen der Gewerbevereine usw. Nur der Kanton Neuenburg hat am 21. Nov. 1890 ein Gesetz zum Schutze der Lehrlinge erlassen, das die Prüfungen **obligatorisch** macht, während nach dem Gesetze des Kantons Waadt vom 1. Mai 1897 ab alle Lehrverträge sowohl im Handwerke als in der Industrie und im Handel diesem unterliegen. Im übrigen bestimmt es die Schriftlichkeit des Lehrvertrages, Versicherung des Lehrlings gegen Unfall, Beschränkung der Arbeitszeit desselben auf zehn Stunden; es regelt ferner die Prüfungen. Im allgemeinen haben die Lehrlingsprüfungen in der Schweiz jedoch bedeutende Erfolge zu erzielen vermocht, da das Industriedepartement des Bundes den „schweizerischen Gewerbeverein“, der das Ziel verfolgt, das gewerbliche Lehrlingswesen möglichst einheitlich zu regeln, kräftig unterstützt. Die Leitung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen ist einer vom genannten Verein gewählten, aus sieben Mitgliedern bestehenden Zentralprüfungskommission übertragen. Man strebt seitens des genannten Vereins, die gesetzliche Reglung der Lehrlingsprüfungen in allen Kantonen durchzuführen; verschiedene große Meistervereinigungen, so der Bäcker, Buchdrucker, Metzger usw., haben die Prüfungen bereits eingeführt.

Das Lehrlingswesen in **Frankreich** ähnelte vor der Revolution von 1792 dem Lehrlingswesen der deutschen Zunft. Nachdem die Zünfte durch die Revolution weggeschwemmt waren, ging auch das Lehrlingswesen schnell einem derartigen Verfall entgegen, daß bereits am 22. Germinal des Jahres XI teilweise notwendig wieder eine gesetzliche Reglung desselben erfolgen mußte; diese geschah indessen nur teilweise, und zwar hinsichtlich der Manufakturen und Fabriken. Aber das genügte nicht. Obgleich die Wirksamkeit des Gesetzes in einer langen Periode versucht wurde, so sah man sich dennoch genötigt, am 4. März 1851 ein neues Gesetz zu erlassen. Dasselbe hält die Freiheit des Lehrvertrags fest, sucht aber durch eine Reihe von Bestimmungen den Lehrling zu schützen. Die Wirkung des Gesetzes ist jedoch verfehlt, da die Ausbildung der Lehrlinge ohne Erfolg geblieben ist. Um die Klagen über das Lehrlingswesen zu beseitigen, hat man durch Gesetz vom 11. Dez. 1880 Fachschulen und Lehrwerkstätten über das ganze Land zu verbreiten gesucht. Daneben streben Lehrlingsschutzgesellschaften den Schutz der Lehrlinge an. Die Resultate sind jedoch nicht befriedigend.

In **England** finden sich bereits im 14. Jahrh. Vorschriften der Zünfte über das Lehrlingswesen. Die erste Kodifizierung der Bestimmungen fand bereits 1562 statt. Seit 1814 hat sich der englische Staat jedoch überhaupt nicht mehr um das Lehrlingswesen bekümmert; rechtlich besteht kein Lehrlingszwang und keine Beschränkung der Zahl der von den einzelnen Lehrherren und Arbeitgebern anzunehmenden Lehrlinge; indessen wird in der Wirklichkeit eine Reglung des Lehrlingswesens durch die Gewerkvereine so weit als möglich durchgeführt.

Literatur. P. Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen (1900); G. Adler, Die Sozialreform u. der Kaufmannsstand (1891); G. Hiller, Die

Lage der Handlungsgehilfen (1891); Dietrich u. Quarck, Die soziale Lage der Handlungsgehilfen (1891); W. Stieda, Das gewerbl. Lehrlingswesen, im Jahrbuch für Nationalökon. u. Statistik, Neue Folge II 261/273; P. Scheven, Die Lehrwerkstätte (1894); W. Krebs, Organisation u. Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- u. Auslande (1888); Dannenberg, Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen u. Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen, hrsg. vom Reichskanzleramt (1876); Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage u. der industrielle Rückgang (1877); besonders Biermer, Art. „Lehrlingswesen", in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II ([2]1907); A. Pieper, Jugendfürsorge u. Jugendverein (1908).

II. **Gesellenwesen.** 1. Geschichtlicher Überblick. (Vgl. hierzu die Art. Gewerbe, Handwerk und Innung.) In dem Augenblick, als das Handwerk die Stufe des Heimwerkes erreichte, als der gewerbliche Arbeiter sich von dem Hauswesen, dem er als unfreies oder doch abhängiges Glied angehört hatte, befreite und seine Produktion nicht mehr ausschließlich für die Bedarfsdeckung des Herrn bestimmt war, sondern er seine Arbeitskraft auch andern gegen Entgelt widmen konnte, in diesem Augenblicke war auch die Grundlage für die Schaffung eines neuen Standes, des Gesellenstandes, gegeben. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß bei der Bedarfsdeckung für den Herrn in dessen Hauswesen neben den eigentlichen Handwerkern, den Meistern im heutigen Sinne, schon Hilfskräfte in weitem Umfange verwendet worden sind, indessen hatten diese lediglich, wie der Handwerker selbst, den Charakter von Hausgenossen des Herrn, nicht den der Gehilfen (Gesellen) der späteren Zeit und Art. Diese zu entwickeln war erst dem Heimwerke bzw. Lohnwerke vorbehalten. Denn mit dem Auftreten des Lohnwerkes beginnt erst die gesellschaftliche Arbeitsteilung. „Als Berufsarbeiter, der jedermann gegen Vergütung zu Diensten steht, wird der Lohnarbeiter eine Persönlichkeit von öffentlichem Charakter" (Bücher). Mit dem Berufsarbeiter und seiner zunehmenden Produktionstätigkeit hebt auch der Gehilfe im eigentlichen Sinne als Genosse des Meisters an, wenn auch durch Standesgliederung von diesem unterschieden. Mehr und mehr, je umfangreicher sich das Lohnwerk gestaltet, tritt der Geselle neben dem eigentlichen Meister in die Erscheinung, wenngleich er anderseits durch die Hausgemeinschaft auf das engste mit diesem verbunden ist. Zunft und Herkommen regeln nach und nach das Verhältnis zwischen beiden und bestimmen, daß der Geselle als Hausgenosse des Meisters Wohnung und Kost bei diesem nehmen muß, daß er die Hausordnung streng zu beobachten hat bei Strafe durch die Zunft oder Obrigkeit, und daß er im Hause einen ehrsamen Wandel zu führen verpflichtet ist. Die Herberge im Wirtshause oder im Kosthause ist ihm untersagt.

Die meisten alten Handwerksordnungen regeln auch den Kirchenbesuch und verbieten bei Strafe Fluchen und Schwören usw. Anderseits suchen sie auch die Pflichten des Meisters hinsichtlich der Gesellen festzulegen und letztere gegen etwaige Übergriffe der Meister zu schützen. Das Zusammenleben des Gesellen mit dem Meister hatte in wirtschaftlicher und moralischer Beziehung manchen Vorzug; es erzeugte vor allem Interessengemeinschaft und verhinderte zum Teil die soziale Differenzierung. In geschäftlicher Hinsicht bestand die Aufgabe des Handwerksgesellen der alten Zeit lediglich in Gewerbsarbeit im engeren Sinne. Zu andern Leistungen, z. B. zum Ankauf von Rohmaterial oder zum Verkauf der Ware, war er weder verpflichtet noch befugt. Ausgenommen waren hiervon nur die Metzgergesellen, insofern sie für den Meister Vieh einkaufen durften; hinter der Fleischbank zu stehen war ihnen untersagt. Ferner war bei einigen Handwerkern den Gesellen gestattet, ein gewisses Maß Arbeit auf eigne Rechnung zu übernehmen oder für sich selbst in der Werkstatt des Meisters zu arbeiten; die meisten Zünfte verboten jedoch beides.

Die Dauer der Arbeitszeit war für die Gesellen durch den Rat oder durch Zunftbeschluß zumeist auf 12/13 Stunden festgesetzt. Doch fehlte es nicht an Ausnahmen. An den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen ruhte die Arbeit in der Regel von 4 Uhr ab. — Wie die Arbeitszeit, so waren in der Blütezeit der Zünfte auch die Lohnverhältnisse der Gesellen durch die Zunft oder Obrigkeit geregelt. Gewöhnlich wurde auf Wochenlohn, seltener auf Tage- oder Stücklohn gearbeitet. Jeder Meister und Geselle war an die allgemeinen Bestimmungen gebunden; er durfte bei fester Strafe weder mehr noch weniger geben bzw. fordern.

Die Gesellen spielten in der Zunftentwicklung eine bedeutende Rolle; sie entwickeln sich in dieser Periode, wenn auch noch als Hausgenossen des Meisters, so doch vollends als Socii und als Glieder eines Standes, der auf das gewerbliche Leben einen immer bedeutenderen Einfluß gewinnt (s. d. Art. Handwerk). Mit zunehmender Verbesserung der Produktionstechnik und zunehmender arbeitsteiliger Bedarfsdeckung sowie Verfeinerung der Bedürfnisse und infolge relativen Überschusses der Bevölkerung in den Städten vom 13. bis 16. Jahrh., ferner mit dem Beginn der zunehmenden Verengung des Nahrungsmittelspielraumes für viele Meister, anderenteils mit anwachsender Wohlhabenheit der Meister und mit der Erringung der politischen Macht in vielen Städten beginnt eine langsame, aber stetig zunehmende rücksichtslose Interessenwirtschaft der Meister auf Kosten der Gesellen einzusetzen. Die Meister streben danach, sich den erworbenen Besitz zu sichern. Die Niederlassung der Gesellen wird auf alle Weise erschwert und gleichzeitig versucht, die letzteren sich dauernd nutzbar zu machen, was den Meistern auch lange Zeit glückt. Die natürliche Folge aber war eine völlige Umgestaltung des sozialen Ver-

hältnisses zwischen Meister und Gesellen. An Stelle der Interessengemeinschaft treten jetzt Interessengegensätze und verschärfte soziale Differenzierung.

Die Gesellen ziehen die Konsequenz aus ihrer Abdrängung von der Selbständigmachung und beanspruchen reichlichere Lohnabfindungen, kürzere Arbeitszeit usw. sowie eine Reihe von bestimmten persönlichen Freiheiten. Da das nicht gewährt wird, so schließen sie sich mehr und mehr zunächst zu lokalen, dann interlokalen und internationalen Verbänden zusammen. Es wurde ihnen dieses um so leichter, als die meisten derselben bereits kirchlichen Bruderschaften angehörten und durch die Wanderschaft Beziehungen zu fernstehenden Organisationen anknüpfen konnten. Je nach örtlicher Erstarkung der Gesellenverbände nimmt der Kampf zwischen Meister- und Gesellenschaft einen verschiedenartigen, jedoch zumeist infolge ihrer interlokalen und internationalen Verbreitung für die Gesellen günstigen Verlauf bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Mit Entwicklung der Gesellenverbände setzte die soziale Differenzierung in verschärfter Form ein, und damit ist die Entwicklung des Klassenkampfes gegeben, und nunmehr steht der Geselle nicht mehr als gleichwertiger Arbeitsgenosse und einstiger Nachfolger des Meisters da, sondern als Arbeiter im scharfen Gegensatze zum Meister als Arbeitgeber. (Näheres s. Art. Handwerk.)

2. Die Gesellenverbände entwickelten sich schon sehr früh, wahrscheinlich bald nach der Städtebildung mit dem Ausbau der Zunft, zunächst jedoch wohl nur als kirchliche Bruderschaften mit ausgesprochen religiösem und charitativem Charakter gegenüber erkrankten Gliedern. Erst später, als das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern sich zu schärfen beginnt, entstehen daneben außerkirchliche Verbände. Während die Meister den kirchlichen Bruderschaften im allgemeinen günstig gegenüberstehen, weil sie die Gesellen in Zucht halten und ihnen daneben einen Teil ihrer sozialen Pflichten gegenüber den erkrankten Gesellen abnehmen, ist dieses gegenüber den weltlichen Verbänden nicht der Fall. Diese sind zum Teil unter heftigem Widerstande der Meister gegründet, vorerst jedoch weniger zum Zwecke gemeinsamer Interessenvertretung denn als gesellige Verbände; später erst hebt sich die genossenschaftliche Interessenvertretung immer schärfer hervor und wird nach und nach zur Hauptsache. Mit der Zeit nehmen auch die kirchlichen Bruderschaften zum Teil gleichen bzw. ähnlichen Charakter an.

Die Organisation der Gesellenverbände war gleich der der Zünfte. Sie waren Zwangskorporationen und hatten eigne Statuten und Rollen; sie wählten eigne Vorstände aus ihrer Mitte und übten in genossenschaftlichen Angelegenheiten eigne Gerichtsbarkeit; sie erhoben Beiträge und Strafgelder. Die Altgesellen als Vorsitzende sind die Leiter, ihnen zur Seite stehen Fürgesellen für das Wanderwesen, Nebengesellen zur Abhaltung der Umfragen, Ladengesellen zur Überwachung der Gesellenlade, Beisitzer, Meisterknechte usw. Alle werden mit verschiedener Amtsdauer von der Gesamtheit gewählt. — Der Mittelpunkt war die Ürte, die Trinkstube, Herberge; hier war die Konzentration des Verkehrs, hier sprachen die Gesellen unter sich Recht und gegenüber den Meistern. Ihre „Gerichtsbarkeit“, dieser Zankapfel bei allen Genossenschaften, das Palladium auch der Gesellenverbände, war durch Jahrhunderte ein Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen den Arbeitern auf der einen, den Meistern und den städtischen Obrigkeiten auf der andern Seite. „So unscheinbar sie auch erscheint, so bedeutungsvoll war sie in den Händen der Gesellen. Die Gewalt, das Urteil vor Genossen zu fragen und zu finden, Strafen zu verhängen und zu vollstrecken, die Möglichkeit, auf diese Art eine eiserne Disziplin zu üben und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu pflegen, die Schulung in der Pflichterfüllung gegenüber der Genossenschaft, die Erziehung zur Standesehre, der Drill zum Korpsgeist, das sind sozialpädagogische Momente von hervorragender Wichtigkeit“ (B. Schönlank). Die Grundlage dieser Erfolge war die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen für die Gesellen (vgl. d. Art. Handwerk). Das ganze 15. Jahrh. und ein Teil des 16. Jahrh. war eine Ära der Lohnkämpfe; diese sowie Reglung der Arbeitszeit und des Arbeitsvertrags in Verbindung mit ihrer großartigen interlokalen Organisation, welche die der Meister unendlich weit überragte und gegen Ende des 16. Jahrh. sich über ganz Deutschland erstreckte, bildeten den Kitt der Gesellenverbände. Die Kämpfe der Gesellenverbände hatten dort zum großen Teil Erfolg, wo die Gesellenschaft geschlossen ihre Forderungen durchsetzen konnte; wo dagegen die Meister den einzelnen Gesellen gegenüberstanden, unterlagen diese.

Die von der Obrigkeit und der Meisterschaft versuchte Unterdrückung der sich immer mehr zu gewerkschaftlichen Verbänden entwickelnden Gesellenverbände war im allgemeinen jedoch ohne Erfolg; ihre allseitige Anerkennung erfolgte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Gesellenrecht ward kodifiziert und dadurch zu einem Bestandteile des städtischen Gewerberechts. Die anerkannten Verbände traten nunmehr in die Blüteperiode ein. Diese ist jedoch nicht von langer Dauer; sie fällt etwa in die Zeit von 1475/1590, örtlich jedoch sehr verschieden. — Nunmehr setzt eine Periode der Stagnation ein, welche der Vorläufer des beginnenden Verfalls ist. Die gewerblichen Umwälzungen des 16. Jahrh., besonders das allmähliche Einsetzen der kapitalistischen Produktionsweise, die Veränderung der Verkehrswege, die Ausdehnung des Marktes, die Entwertung des Geldes durch die Überschwemmung Europas mit Edelmetall, die kirchlichen Wirren usw., alle diese Momente zusammen wirken dahin, daß eine

wirtschaftliche Revolution einsetzt, die eine schleichende wirtschaftliche Krisis im Gefolge hat; diese führt zur Verschärfung der engherzigen Privilegienwirtschaft. „Auch die öffentlichen Gewalten griffen ein, und wo sie Mißstände, die aus der Arbeitsvermittlung und der eignen Gerichtsbarkeit der Gesellen sich entwickelt hatten, bekämpften, schmälerten sie indirekt das Koalitionsrecht" (M. Biermer). Hierdurch wurde die Lage der Gesellen wesentlich verschlechtert.

Inzwischen begann der erste Aufschwung der Manufakturen, und damit brach eine neue Zeitperiode an. Die merkantilistische Regierungspolitik förderte die Entwicklung der Manufakturen durch Konzessionen, Privilegien aller Art, unbekümmert um die alte Ordnung des Gewerbewesens. Die Gesellen, durch alle diese Verhältnisse schwer in Mitleidenschaft gezogen, riefen Aufstände hervor, welche in steigendem Maße einen bedrohlichen Charakter annahmen, so daß schließlich die inzwischen erstarkte öffentliche Gewalt, namentlich in Preußen, energisch eingriff. Wenngleich die Gesellen die Erhaltung ihrer Verbände mit allen Mitteln erstrebten, so gelang ihnen dieses gegenüber der vereinten Macht der Meisterschaft, der Manufaktur und der öffentlichen Gewalt nicht mehr, sie unterlagen immer mehr, und die Regierungen des 18. Jahrh. unterdrückten das Koalitionsrecht der Gesellen auf Grund des erst 1726 publizierten Reichsgutachtens vom Jahre 1672 infolge von vermehrten Gesellenunruhen. Die Regierungen, namentlich die preußische, betrieben infolge dieser Unruhen dringend eine völlige Neuordnung der Zunftverhältnisse durch das Reich und brachten nach langen Verhandlungen den Beschluß des deutschen Reichstags vom 16. Aug. 1731 zustande. Dieses Gesetz beraubte die Gesellenverbände der Gerichtsbarkeit, führte die von der sächsischen Regierung in Vorschlag gebrachte „Kundschaft", d. h. das obrigkeitliche Führungszeugnis, die Wanderlegitimation, ein und stellte die Gesellen und ihre Verbände dadurch unter die strengste Aufsicht. Mit ihr war der Geselle verpflichtet, sich auf der Wanderung beim Meister zu melden. Während der Dauer der Arbeit mußte der Geselle die „Kundschaft" nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes in der Lade belassen; er erhielt diese und seine neue Kundschaft nur bei guter Führung wieder.

Preußen erließ zu dem Gesetz von 1731 noch die Handwerksordnung von 1733, wonach gegen die ruhestörenden Bewegungen des Gesellenstandes energisch vorgegangen werden sollte. „Wenn die Gesellen sich gelüsten lassen sollten, sich zusammen zu rottieren, einen Aufstand zu machen, und was dergleichen rebellischen Unfugs mehr wäre, so würde man sie mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau und Galeerenstrafe belegen, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände am Leben strafen. Die Teilnehmer eines Gesellenaufstandes sowie diejenigen, welche die Anführer unterstützen würden, erklärte man für vogelfrei." Niederlegung der Arbeit und Verleitung anderer Gesellen hierzu wurde schwer bestraft. Die „wider alle Vernunft laufenden heimlichen Gesellengerichte, die lächerlichen und ärgerlichen Gebräuche bei der Aufnahme in die Gesellenschaft, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen" usw., wurden abgeschafft. Die Gesellenladen, die Gesellenbriefe, die Gesellensiegel und die schwarzen Tafeln wurden beschlagnahmt, dagegen das Herbergswesen, die Stellenvermittlung, die Krankenpflege unter steter Kontrolle der Regierung den Gesellen belassen. — Ähnlich gingen andere Staaten vor. Die alte Wirtschaftsweise löste sich nach B. Schönlank auf, mit ihr schwanden die natürlichen Bedingungen für die Existenz der Gesellenverbände. Denn sie waren aus dem Erdreich des mittelalterlichen Handwerks emporgesproßt, waren das eigentliche Komplement der Meisterzünfte und mußten mit dem Zunftwesen absterben und eingehen. Die polizeiliche Gewalt führte die letzten tödlichen Schläge gegen eine Organisation, die veraltet und überlebt war; aber sie zertrümmerte zugleich auch das Koalitionsrecht der Gesellen.

Dieser Zustand blieb im allgemeinen so bis zum Jahre 1869. Obgleich aber „das Endziel der Reform des 18. Jahrh. die Umgestaltung des Arbeitsrechts der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte war" (Schmoller), so wurden trotz alledem die Gesellengebräuche heimlich weiter fortgesetzt. Es lag das nicht zum geringsten Teile daran, daß die Zünfte selbst nach der Einführung der Gewerbefreiheit von 1810 noch einen großen Einfluß auf das Gesellenwesen ausübten (vgl. H. Röhl, Beiträge zur preuß. Handwerkerpolitik). Die Gesellenverbände setzen sich fort in der modernen Gewerkschaft und in den Gesellenvereinen.

3. Die Entwicklung der Gesellenverbände hat ihren Einfluß auch im Ausland, speziell in **Frankreich**, geltend gemacht. Die französischen Gesellenverbände (compagnonnages), welche sich vornehmlich über die baugewerbetreibenden Gesellen erstreckten, hatten das Eigentümliche der Dreiteilung nach drei verschiedenen Stiftern: enfants de Salomon (angeblich von König Salomon gegründet), enfants de maître Jacques und enfants de père Soubise. Die Gründung aller ist schon zur Blütezeit der Zünfte vor sich gegangen in Verbindung mit dem Aufschwung der Gewerbe als Schutzbündnisse gegen große soziale Schäden in den einzelnen Gewerben, namentlich im Baugewerbe. Im allgemeinen gleicht ihr Entwicklungsgang dem der deutschen Gesellenverbände. Ihre Organisation war eine straffe und tadellose. Die Compagnonnages standen jedoch nicht auf gesetzlicher Grundlage, sie umgaben sich deshalb mit einer großen Geheimniskrämerei. Die einzelnen Verbände standen sich oft sehr schroff gegenüber, oft auch liierten sie sich zum gemeinsamen Handeln. Ihre Kampfmittel gegen die

Meisterschaft sind dieselben wie in Deutschland: Schelten, Verrufserklären, allgemeiner Aufstand und Sperre. — Trotz zahlreicher Verbote der Könige schon seit 1539 und selbst des Edikts der Sorbonne vom 30. Mai 1648 bestanden die Verbände ebenso weiter wie unter den Verboten der Republik und des Konsulats. Die Verbote scheiterten an der Macht und der Einmütigkeit der Verbände. Erst das Gesetz vom 21. März 1884 beseitigt das Assoziationsverbot und gibt den gewerblichen Verbänden eine wenn auch eingeschränkte öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Compagnonnages haben zum kleinen Teile bis jetzt noch vegetiert, jedoch durch die Einführung der Manufakturen gleichzeitig mit den Zünften ähnlich wie die deutschen Verbände den Todesstoß erhalten. Ihre Erbschaft hat zum weitaus größten Teile die moderne Gewerkschaft angetreten.

4. Das Gesellenwesen der neueren Zeit. Nach der Auflösung der alten Ordnung war der Geselle durch keine Sondervorschriften mehr behindert, er war aller Beschränkungen frei. Denn durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 bzw. das Ausführungsgesetz vom 7. Sept. 1811 war der Befähigungsnachweis, die Hauptschranke der Niederlassung, beseitigt, die Ausübung eines Gewerbes nur von der Zahlung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht, Gleichstellung von Stadt und Land angeordnet, die Zwangs- und Bannrechte der Innungen aufgehoben, die scharfe Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Gewerbe beseitigt und damit auch den Gesellen die volle Freiheit in gewerberechtlicher Hinsicht gegeben. Niemand konnte den Gesellen mehr dauernd in ein Abhängigkeitsverhältnis zwingen, niemand ihn an der eignen Niederlassung hindern. Die Wirkung der Freiheit blieb nicht aus. Wenngleich nach Erlaß des Edikts vom 2. Nov. 1810 die Innungen, trotzdem sie rechtlich nicht mehr bestanden, noch lange Zeit großen Einfluß auf die Gesellen ausübten, indem sie ihnen ihre Anordnungen infolge Nachwirkung ehemaliger Machtbefugnisse zu oktroyieren verstanden, so traten doch, nachdem die Chancen, welche das Edikt für die Niederlassung bot, mehr in die Gesellenkreise durchgesickert waren, Zustände ein, welche das kleingewerbliche Leben nichts weniger als günstig beeinflußten. Infolge zahlreicher Niederlassungen von Gesellen als selbständige Meister verringerte sich der Nahrungsspielraum der um ihre Existenz an sich schon schwer ringenden Meisterschaft, die im allgemeinen nur noch ein sehr kleinbürgerliches, oft gar dürftiges Dasein fristete, noch erheblich. Auf der andern Seite erzeugte die Möglichkeit der leichteren Niederlassung einen moralischen Defekt bei dem gesamten Nachwuchs. Jeder Botmäßigkeit nach und nach bar, erschwerten die der Meisterschaft verbliebenen Gesellen dieser das Dasein und den Gang einer geordneten Produktion. Die alte Zunftordnung war geschwunden und mit ihr die Möglichkeit, auf die Gesellen einen moralischen Einfluß zu gewinnen. Zudem schlossen sich die Gesellen eingedenk ihrer alten Organisation heimlich zu neuen Gesellenverbänden zusammen. Vielleicht auch ließen sie die alten Verbände wieder aufleben; es ist dies jedoch zweifelhaft; Tatsache aber ist, daß noch um 1800 in allen größeren Städten Preußens heimlich Gesellenverbände bestanden, sowie daß die Bundesversammlung am 3. Dez. 1840 einen Beschluß gegen alle Gesellenverbindungen und Gesellengerichte und Verrufserklärungen faßte. Diese heimlichen Verbindungen wirkten nicht fördernd auf das Verhältnis zwischen Gesellen und Meistern.

In den 1840er Jahren entstanden überall in Deutschland Absatzstockung und Arbeitslosigkeit sowie eine Proletarisierung des Handwerks. Die Meisterschaft schob diese Zustände nicht auf die oben erwähnten unsinnigen Niederlassungen der Gesellen und auf die schlechten Geschäftskonjunkturen im allgemeinen, sondern auf die Gewerbefreiheit; sie verlangte daher bei den Regierungen in zahllosen Anträgen eine Wiederherstellung der alten Zunftverfassung. Wenngleich die Gesellen sich in ebenso heftigen Petitionen und Versammlungen gegen die Beschränkung der Gewerbefreiheit sträubten, so schritten doch Hannover und Preußen zu gewissen Eindämmungen derselben und führten bereits 1848 gewisse Zunftprivilegien und den Konzessionszwang ein. Die preußische Verordnung vom 9. Febr. 1849 führte sodann neben der obligatorischen Lehrlings- (resp. Gesellen-) Prüfung eine dreijährige Gesellenzeit ein und dehnte den 1845 schon stückweise wieder eingeführten Befähigungsnachweis auf fast alle Handwerker aus. Diese Verordnung in Verbindung mit der Gew.O. vom 17. Jan. 1845 bildete bis 1869 den Rechtszustand und erschwerte den Gesellen die Niederlassung; der Meisterschaft hat sie trotzdem kein Heil gebracht. Im Jahre 1869 wurde die volle Gewerbefreiheit eingeführt, und damit fiel definitiv jede Schranke für die Gesellen. Das Gesellenverhältnis wurde von da ab wesentlich nur noch als reines Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrachtet.

Die folgenden Jahre förderten aber im Gesellenwesen Zustände zutage, welche wieder eine gesetzliche Reglung der gesamten Verhältnisse erheischten. Nach der Gew.O. von 1869 war die Innung ihres öffentlichen rechtlichen Charakters entkleidet und nur als Verein fernerhin zugelassen worden; dadurch war ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe bezüglich des Gesellenwesens völlig beschnitten; eine Einwirkung auf die Reglung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus stand ihr fernerhin nicht mehr zu. Die Novellen zur Gew.O. vom 17. Juni 1878 und 18. Juli 1881 suchten die Schäden einigermaßen zu heilen. Durch die Novelle von 1881 wurde der Innung wieder ein öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen und ihr gleichzeitig rücksichtlich der Gesellen folgende Aufgaben gestellt: Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses

zwischen Meistern und Gesellen, Fürsorge für das Herbergswesen, Nachweisung von Gesellenarbeit, Errichtung und Leitung von Fachschulen, Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Gesellen, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Prüfungserzeugnissen, Errichtung von charitativen Anstalten für erkrankte Gesellen, Schlichtung von Streitigkeiten usw. zwischen ihren Mitgliedern und deren Gesellen durch Schiedsgerichte. Daneben regelte der Titel 7 der Gew.O. das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen im besondern. Das Gesetz verfolgte mit diesen Bestimmungen den Zweck, durch die Innungen eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Gesellen- bzw. des Handwerkerstandes herbeizuführen, und ließ, um diesen Zweck zu erreichen, die Bildung weiterer Gewerbevereinigungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände zu. Durch die Novellen vom 18. Dez. 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 wurden den Innungen hinsichtlich des gewerblichen Nachwuchses und der Unterstützungskassen weitere Rechte eingeräumt. Aber alle gesetzlichen Maßnahmen waren vergeblich, weil die Innungen nur auf fakultativer Grundlage beruhten und infolgedessen keinen Einfluß auf alle außerhalb derselben stehenden Meister bzw. deren Gesellen, welche die weitaus größere Zahl bildeten, gewinnen konnten; es war nicht möglich, eine Besserung der auf dem Gebiete des Gesellenwesens hervorgetretenen Mißstände herbeizuführen. Eine durchgreifende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen war daher um so notwendiger, als der gesamte Gesellenstand Gefahr lief, der sozialistischen Bewegung in die Arme zu fallen.

5. Das **Gesetz** vom 26. Juli 1897, dessen Vorschriften heute den Rechtsboden bilden, führte neben der freien Innung das Prinzip des fakultativen Zwanges ein und gab damit die Möglichkeit, die widerstrebenden Elemente zwangsweise zu einer Innung zusammenzuschließen (s. d. Art. Innung). Damit ist zugleich die Aussicht gegeben, auch die Gesellen in weiterem Umfang als seither dem Einfluß der Innung zu unterstellen. Um aber auch den Gesellen selbst Interesse am Innungsleben einzuflößen, räumte ihnen das Gesetz auch einen bestimmten Grad der Mitwirkung ein (s. u.), von dem richtigen Gedanken ausgehend, daß die Organisation eines Standes nur dann von Erfolg und Dauer sei, wenn alle seine Mitglieder an derselben teilnehmen könnten. Es legte den **Begriff** „Gesell" zwar nicht fest, versteht aber unter „Gesell" diejenige Hilfsperson, welche technisch vorgebildet ist, eine Lehrzeit zurückgelegt hat und mit technischen Arbeiten des Handwerks beschäftigt wird, im Gegensatze zum Fabrikarbeiter, dessen Tätigkeit zum größten Teil eine mechanische bleibt, selbst wenn er gelernter Arbeiter ist. Zu berufenem Pfleger des Gesellenwesens bestimmte das Gesetz die Innung; es weist ihr deshalb die gleichen Aufgaben zu wie das Gesetz von 1881, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß es ihr zur Erfüllung der oben erwähnten obligatorischen wie fakultativen Pflichten eine breitere Basis gibt. Die Rechte und Pflichten zwischen den Gesellen und den Meistern selbst ergibt Tit. 7 der Gew.O. sowohl in Handwerks- wie in Fabrikbetrieben. Die §§ 105 bis einschließlich 120e der Gew.O. behandeln die **allgemeinen** Verhältnisse, und zwar § 105 die Freiheit des Arbeitsvertrags, die §§ 105a bis 105h die Nichtverpflichtung der Gehilfen und Arbeiter zu Dienstleistungen an Sonn- und Festtagen, sowie die Sonntagsruhe und die erforderlichen Ruhepausen, der § 106 die Beschränkung der Rechte derjenigen Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, zur Ausbildung von Arbeitern unter 18 Jahren; die §§ 107/114 behandeln die erforderlichen Arbeitsbücher für Minderjährige, §§ 114a und ff die Lohnbücher und Lohnzahlungen, § 120 die Errichtung von Fortbildungsschulen durch die Gemeinden und die §§ 120a und ff die Beschaffenheit der Arbeitsräume. Die **besondern** Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sind durch Zusatzbestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen geregelt. § 121 legt die Pflicht der Gesellen und Gehilfen fest, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, während die §§ 122, 123 die gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses, und zwar unter normalen Verhältnissen sowie **vor** Ablauf der 14tägigen vertragsmäßigen Zeit, die §§ 124 und 124a Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung, der § 124b das rechtswidrige Verlassen der Arbeit und Vertragsbruch sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, § 125 das Abwendigmachen von Gesellen oder Gehilfen durch Arbeitgeber und Schadenersatzpflicht, der § 131c die Gesellenprüfung nach beendeter Lehrzeit, der § 131a Teilnahme der Gesellen an dem Prüfungswesen und Bestallung zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse regeln. Der § 91 trifft Bestimmung über die obligatorische Teilnahme der Gesellen bei den Innungsschiedsgerichten, der § 95 über Teilnahme der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung durch Wahl eines Gesellenausschusses, § 95a bis f regelt Wählbarkeit der Gesellen und Vornahme der Wahlen, der § 103i Bildung und Wahl des Gesellenausschusses bei den Handwerkskammern, der § 103k die Mitwirkung der Gesellen beim Erlaß von Vorschriften zur Reglung des Lehrlingswesens, ferner bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren. Den Gesellen ist somit durch das Gesetz von 1897 ein weites Feld der Mitarbeit in der Organisation des Handwerks eingeräumt.

Auf das Gesellenwesen haben ferner Bezug: 1) das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, welches die Teilnahme der Gesellen an den Gewerbegerichten und Einigungsämtern regelt; 2) die Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 hinsichtlich der Zuständigkeit bei Klagen gegen Gewerbegehilfen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche; 3) das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bzw. 10. April 1892. Nach diesem Gesetz unterliegen dem Krankenversicherungszwange Personen, welche gegen Lohn in Handwerks- und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben tätig sind; 4) das Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899; 5) das Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juli 1900 vornehmlich für Maurer, Zimmerer, Dachdecker oder sonstige durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärte Bauarbeiter, Steinhauer, Schlosser, Schmiede, Fleischer, Steinhauer- und Brunnenarbeiter sowie Schornsteinfeger (§§ 1 ff); 6) das bayrische Polizeistrafgesetz vom 26. Dez. 1871 (Art. 155), wonach Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sog. blauen Montag feiern, an Geld bis zu 15 Talern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft werden können.

6. Die Gesellenvereine. Von größter Bedeutung für das Gesellenwesen ist der Einfluß der Kirche, namentlich der katholischen geworden, seitdem diese Veranlassung genommen hat, ihre soziale Aufgabe auch auf dieses Gebiet auszudehnen und hier aktiv einzugreifen. Veranlassung zu dem Vorgehen der katholischen Kirche bzw. zunächst nur eines ihrer Mitglieder (Adolf Kolping) war die durch die wirtschaftliche Entwicklung der ersten Hälfte des 19. Jahrh. erweiterte soziale Kluft zwischen den Meistern und Gesellen, wodurch die letzteren namentlich in größeren Städten von dem Haus- und Familienleben des Meisters fast völlig ausgeschlossen und sich selbst überlassen waren und großen moralischen Gefahren entgegengingen. Ursprünglich selbst Handwerksgesell (Schuhmacher), hatte Adolf Kolping (geb. 8. Dez. 1803 in Kerpen bei Köln, gest. 4. Dez. 1865) die Mißstände im Gesellenwesen selbst kennen gelernt und „auf den größeren Werkstätten keinen einzigen ordentlichen, sittenreinen Gesellen angetroffen, aber wahre Ungeheuer von Sittenlosigkeit, und keinen Meister, der sich im geringsten darum gekümmert hätte". Mit 33 Jahren wandte Kolping sich (1837) dem Studium zu und wurde nach großen Entbehrungen 1845 zum Priester geweiht. Als Kaplan nach Elberfeld versetzt, gründete er dort 1846 im Verein mit Meistern den ersten Gesellenverein, als Domvikar nach Köln berufen, dort schon einen solchen mit Hospiz; dieser ist der Musterverein für die übrigen geworden. Mit Genialität und bewundernswerter Ausdauer verbreitete Kolping in Wort und Schrift seine zeitgemäßen Ideen in allen Kreisen und in allen deutschen Ländern, so daß im Jahre 1853 schon 300 Gesellenvereine bestanden. Der Zweck des Gesellenvereins, der zugleich eine Jugend- und Standesorganisation bildet, ist „Fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen, bürgerlichen Sinnes und Lebens, zur Heranbildung eines tüchtigen und ehrenwerten Meisterstandes". Der Aufbau der Gesellenvereine ist auf völlig patriarchalisch-monarchischer Grundlage durchgeführt. An der Spitze des gewählten Vorstandes steht als Präses ein katholischer Geistlicher, welcher vom Diözesanpräses im Einverständnisse mit dem Vorstande des Lokalvereins dem Diözesanbischof vorgeschlagen und von diesem ernannt wird und alle Gewalt in sich vereinigt. Zu den Vorständen der einzelnen Lokalvereine gehören auch einige außerhalb der Vereine stehende Mitglieder, sog. Schutzvorstände. Jeder Lokalverein hat volle Freiheit, seine innere Organisation nach den Ortsverhältnissen einzurichten, nur müssen die allgemeinen Statuten gebührend berücksichtigt werden. Kein Lokalverein darf besondere Verbindungen von Mitgliedern gestatten. Die Behandlung der Politik und öffentlichen Angelegenheiten sowie jede religiöse Polemik ist in den Vereinen untersagt. Jeder Lokalverein hat den zureisenden Vereinsmitgliedern eine ordentliche, unter Kontrolle des Vereinsvorstandes stehende Herberge zuzuweisen. Mitglieder können in der Regel nur ledige katholische unbescholtene Handwerksgesellen im Alter von 17 bis 26 Jahren werden; Ausnahmen sind aber zulässig. Jedes förmlich aufgenommene Mitglied eines Lokalvereins ist zugleich Mitglied aller übrigen in den „katholischen Gesellenverein" aufgenommenen Vereine; dadurch erhält der Verein erst seine große interlokale und nationale, ja internationale Bedeutung. Das Wander- und Unterstützungswesen ist sorgfältig geordnet. Die sämtlichen Gesellenvereine stehen miteinander in Verbindung und bilden mehrere größere Verbände unter dem gemeinsamen Vorsitze eines Generalpräses. Nach Kolpings Anordnung ruht das Amt des Generalpräses stets in Händen des Kölner Lokalpräses. Bei der Wahl desselben wirken wegen seiner Wichtigkeit vier Vertreter des Gesamtvereins mit, die jeweiligen Präsides von Wien, München, Breslau und Münster. Auf Wunsch Kolpings übernahmen die deutschen Bischöfe die Gesellenvereinssache als Diözesanangelegenheit und das Protektorat über die Vereine ihrer Diözese und ernannten für die sämtlichen Einzelvereine ihrer Sprengel einen alle überwachenden Diözesanpräses. — Die Gesellen haben mehrere eigne Preßorgane, darunter als hervorragendstes das „Kolpingsblatt" (Aufl. 46 000). — Den katholischen Gesellenvereinen entsprechen in Frankreich die Cercles catholiques d'ouvriers, deren es dort über 250 gibt, mit dem Organ: L'association catholique, revue des questions sociales et ouvrières,

seit 1874 erscheinend, und in Belgien die Fédération des sociétés ouvrières catholiques mit dem in Lüttich erscheinenden Organe: L'Economie chrétienne.

Die Zahl der dem Verbande katholischer Gesellenvereine Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz angehörenden Vereine betrug am 1. Jan. 1907: 1140 mit 70 556 Gesellen und 38 033 Handwerksmeistern; die meisten Vereine finden sich in Preußen und Bayern (716) sowie in Österreich (181). Außerdem gibt es 21 Vereine mit 3868 Gesellen und 360 Meistern in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, England, Schweden, Italien und Nordamerika. Die Ausbreitung der Gesellenvereine ist also eine ganz ungewöhnliche. Die Zahl der im Jahre 1906 in allen diesen Vereinen neu aufgenommenen aktiven Mitgliedern betrug 21 650 oder 29,1 % des ganzen Mitgliederbestandes. Es erneuert sich sonach in wenig mehr als drei Jahren jedesmal der ganze Mitgliederbestand; von rund 5 zu 5 Jahren geht jedesmal ein volles 100 000 Handwerksgesellen durch die Gesellenvereine und wird in ihnen für Handwerk und Industrie vorgebildet. — Neben der Pflege des religiösen Lebens und der Gewährung von Unterkunft (in 357 Hospizen) nehmen die Gesellenvereine sich ganz besonders des Unterrichts und der Fortbildung (Fachbildung) der Gesellen an. In drei Stufen werden die Gesellen im Rechnen, Schreiben, Deutsch, Zeichnen wie im praktischen Fachunterricht zur Meisterprüfung vorbereitet. Diese Unterrichtskurse sind außerordentlich stark besucht und von höchst segensreicher Wirkung; 1907 fanden in 526 Vereinen gegen 1000 Unterrichtskurse in der ersten Stufe statt, außerdem über 300 Fachkurse. Bis 1. Jan. 1907 waren 206 Fachabteilungen eingerichtet. Unter den sozialen Einrichtungen kommt auch das Sparkassenwesen für die Gesellenschaft in Betracht; es hat einen erheblichen Umfang angenommen. Die Zahl der innerhalb des Verbandes bestehenden Sparkassen betrug am 1. Jan. 1907 bereits 613 mit einer Einlage von 5 207 135 *M.* — Auch eigne Krankenkassen hat der Gesellenverein gegründet; es bestanden deren im Verbande am 1. Jan. 1907 insgesamt 211 mit 16 288 Mitgliedern, davon im Deutschen Reiche 144 mit 11 543 Mitgliedern; 61 von diesen 144 sind Zuschuß-, die übrigen eingetragene Hilfskassen. Die Krankenkassen wirken ausgezeichnet. Eine am 1. Juli 1904 gegründete Zentralsterbekasse des Verbandes bildet, abgesehen von den verschiedenen Vereinsorganen, gegenwärtig den Schlußstein der sozialen Einrichtungen des Gesellenvereins; sie hatte am 1. Jan. 1908: 120 Zahlstellen mit 3400 Mitgliedern.

Der „katholische Gesellenverein" ist durch seine Einrichtung somit zweifelsohne eine eminente soziale Schöpfung; er ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Gesellen- und zum großen Teil auch des Handwerkerstandes überhaupt von weitesttragender Bedeutung.

Auch evangelischerseits ist vieles geschehen, um die Gesellenbewegung in richtige Bahnen zu leiten. Hier wirken ähnlich wie die katholischen Gesellenvereine die Jünglingsvereine. Sie sind älteren Datums als die Gesellenvereine und gegen Ende des 18. Jahrh. gegründet zunächst ausschließlich zu religiösen Zwecken, als Vereinigungen zur religiösen Erbauung. Das soziale Element trat erst später, in den 1825 von van Raumer zu Erlangen gegründeten Handwerksvereinen bzw. in dem von Pastor Mallet zu Bremen geschaffenen Jünglingsverein in die Erscheinung. Die Jünglingsvereine hatten anfänglich keine großen Erfolge, ihre Vermehrung war nur sporadisch. Dieses wurde jedoch in den 1840er Jahren besser, als Pastor Döring in Elberfeld dort den Vereinen einen Aufschwung gab. 1907 gab es über 2000 Jünglingsvereine mit 130 000 Mitgliedern. Wie Kolping als „Vater" der katholischen Gesellenvereine, so gilt Döring als „Vater" der evangelischen Jünglingsvereine. Die Jünglingsvereine beschränken sich jedoch nicht wie die Gesellenvereine nur auf die Gesellen des Handwerkerstandes, sondern sie suchen daneben auch die jugendlichen Angestellten im Handelsgewerbe und in der Industrie an sich zu ziehen. Im Hospiz- und Herbergswesen, im Arbeitsnachweis usw. gleichen ihre Einrichtungen völlig denen des Gesellenvereins; auch sie haben auf diesem Gebiete Bedeutendes geleistet. Die erste „Herberge zur Heimat" gründete 1854 der durch seine Schrift „Das Herbergswesen und die Handwerksgesellen" bekannte Professor Perthes zu Bonn.

Literatur. Biermer in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft: „Gesellenverbände" I (1906) 965 u. „Gesellenverein" 966 ff; Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart I (1871); K. Bücher, Zur Arbeiterfrage im Mittelalter, in der Waage III 786, 801; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 383 ff 907 ff; Jakob Grimm, Gesellenleben, in den „Altdeutschen Wäldern" I (1813) 83/122; K. Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im Archiv für Sozialökon. u. Statistik I 497 ff; G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland II (1869/71) 378 ff; F. Hitze, Schutz dem Handwerk (1883); Moritz Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik I (1884) 22/28; II (1888); J. Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrh., in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins XV 1 ff; Cl. H. Perthes, Das Handwerkswesen der Handwerksgesellen (² 1883); Rehlen, Gesch. der Gewerbe (1855); G. Schanz, Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände (1877); ders., Zur Gesch. der Gesellenwanderungen, im Jahrbuch für Nationalökon. u. Statistik VXXIII 313/343; G. Schmoller, Gesch. der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. (1870); G. Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, im Jahrbuch für Nationalökon. u. Statistik IX 1/72, 97/169; B. Schönlank, Art. „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV² 182 ff; W. Stahl, Die Arbeiterassoziationen in Vergangenheit u. Gegenwart (1867); W. Stieda, Zur Gesch. des deutschen Gesellenwesens, im Jahrbuch für Nationalökon. u. Statistik XXIII 334/339; Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker (1844); Winzer, Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters (1859);

G. Uhlhorn, Art. „Evangelisch-soziale Bestrebungen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI²; Krummacher, Die evangel. Jünglingsvereine (²1894); Hubert Valleroux, Compagnonnage, in Dictionnaire d'Economie politique par L. Say I (Par. 1893) 475 ff. Weitere Lit. s. Art. Handwerk und Innung. [A. Grunenberg.]

Leibeigenschaft s. Hörigkeit.

Leibniz, Gottfried Wilhelm, einer der vielseitigsten Gelehrten und scharfsinnigsten Denker aller Zeiten, als Philosoph, Geschichtsforscher und Staatsmann der entschiedenste Verteidiger des christlichen Staats- und Völkerrechts gegen Rationalismus und Absolutismus, wurde geboren den 21. Juni a. St. (d. i. 1. Juli n. St.) 1646 zu Leipzig als Sohn des Leipziger Rechtslehrers Friedrich Leibniz. Schon mit 16 Jahren verteidigte Leibniz die Thesen seiner Erstlingsschrift Disputatio metaphysica de principio individui; am 26. Jan. 1664 wurde er in Leipzig magister philosophiae. Die ersten philosophischen und mathematischen Schriften, so z. B. die Disputatio arithmetica de complexionibus, lassen den Plan einer Gruppierung oder Systematisierung der Wissenschaften überhaupt erkennen im Sinne der ars magna des Raimundus Lullus. Diese Idee verfolgt Leibniz unter allem Wechsel des Lebens bis an sein Ende mit seltener Nachhaltigkeit.

Von größter Bedeutung für Leibniz war, daß er in Nürnberg zu Johann Christian v. Boineburg, dem ehemaligen Minister des Kurfürsten von Mainz Philipp v. Schönborn, welcher 1656 zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, in Beziehung trat. Den kaum 22jährigen Jüngling führte jener in Frankfurt in die Geheimnisse der hohen Politik und Staatswirtschaft ein. Schon 1667 stellte sich Leibniz dem Kurfürsten in Mainz persönlich vor. Ihm widmete er die Schrift: Methodus nova discendae docendaeque iurisprudentiae (1668), „dies durch ursprüngliches Genie wie durch staunenswerte Gelehrsamkeit gleich ausgezeichnete Reformprogramm" der Rechtsstudien (G. Hartmann). Im Jahre 1668 beauftragte Boineburg Leibniz, mit Lasser an einer Verbesserung des römischen Rechts zu arbeiten, bewog ihn, die von Pufendorf 1667 verfaßte Schrift De statu imperii germanici zu widerlegen, regte ihn ferner zur Abfassung der Schrift Confessio naturae contra atheistas an. Für den Kurfürsten von Mainz verfaßte Leibniz 1668 die Schrift De foedere rhenano, 1669 in Boineburgs Auftrag die Schrift Specimen demonstrationum politicarum pro rege Polonorum eligendo auctore G. U. Lithuano.

Aus dem Jahre 1668 stammt der Plan Leibnizens, die Direktion des deutschen Bücherwesens an Kur-Mainz zu ziehen. Es sollte die Bücherzensur reformiert und eine Kommission eingesetzt werden, welche zu verhüten hätte, daß das Gemeinwesen durch schlechte Bücher Schaden erfahre. Damit sollte eine Organisation und Hebung des deutschen Buchhandels auf dem Wege der Assoziation, namentlich gegenüber dem übermächtigen Ausland, angebahnt werden. Mittelbar aber bezweckte Leibniz dadurch eine Hebung der Pflege der Wissenschaften, Hebung der Studien an den Universitäten, somit der Hochschulen und ihrer Lehrer selbst. In den Semestria litteraria und dem sog. Nucleus librarius von 1668 spricht sich Leibniz dahin aus, durch eine Art organisierter literarischer Buchhaltung sämtliche Erscheinungen auf dem Gebiete des deutschen Buchhandels von Jahr zu Jahr zu verzeichnen und behufs Verwertung zu einer Systematisierung der Wissenschaften zu bearbeiten, ein Plan, welchen er im Jahre 1669 in neuer Gestalt dem Kaiser Leopold I. unterbreitete in der Denkschrift: Nuclei librarii semestralis utilitas, immo necessitas.

Den Lieblingswunsch seines Lebens, die Stiftung umfassender Körperschaften von Gelehrten, der Akademien, zum Zwecke der gemeinsamen Arbeit an der Wissenschaft und der praktischen Anwendung derselben, verfolgte er mitten unter den Kriegswirren unausgesetzt. Er befürwortet den „Entwurf von Staatstafeln", eine Art Instruktion für die Regierung und den Landesfürsten nach Art der Instruktionen Mazarins für Ludwig XIV.; er empfiehlt aufs wärmste die Errichtung eigner Medizinalbehörden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, vor allem der Gesundheit des Volkes. Im Interesse der Volkswirtschaft sollen Observatorien zur Beobachtung der Windrichtungen, des Wetters, der Temperatur, der Feuchtigkeit, des Gewichts der Luft eingerichtet und Thermometer, Barometer, Hygroskope usw. angeschafft werden. Er ist ein Gegner der sog. Kipper- und Wipperwirtschaft, der Prägung schlechten, unterwertigen Geldes von seiten der Fürsten und Staaten, wodurch alle Warenpreise und Lebensmittel, vor allem aber der Wert des Silbers ungeheuer gesteigert und das Volk der Aussaugung preisgegeben wurde.

Dem Vordringen der Türken gegenüber wäre es die Pflicht Ludwigs XIV. im Interesse der in ihrer Existenz bedrohten christlichen Kultur gewesen, mit Österreich gemeinsam gegen den Halbmond Front zu machen. Statt dessen wendete sich seine treulose Politik gegen das im Osten von den Türken gefährdete deutsche Reich. Es galt nun, Ludwig XIV. von seinem Vorhaben abzulenken, ihn im Orient zu beschäftigen. Dahin ging die Politik des hochbegabten Kurfürsten von Mainz. Leibniz schrieb sein Consilium aegyptiacum, in dem er Frankreich einen ägyptischen Feldzug anriet und den Nutzen eines etwa zu bauenden Sueskanals voraussah, und begab sich schließlich 1672 selbst nach Paris. Seinen eigentlichen Zweck, eine Audienz bei Ludwig XIV. zu erlangen, erreichte er nicht. Hätte Ludwig XIV., dem Rate Leibnizens folgend, gegen den Erbfeind des christlichen Namens statt gegen die christlichen Nationen die

Waffen gekehrt, so wären vielleicht in Übereinstimmung mit den Traditionen des christlichen Europas die Geschicke Frankreichs wie der christlichen Welt andere geworden.

In Frankreich trat Leibniz in persönliche Fühlung mit den hervorragendsten Persönlichkeiten auf fast allen Gebieten des Wissens, zumal mit dem jüngeren Arnauld. In London, das er 1673 besuchte, verkehrte er mit dem Mathematiker Huygens. Die großartige Erfindung der Differentialrechnung datiert vom 29. Okt. 1675. Im Jahre 1676 wurde Leibniz Hofrat und Vorstand der herzoglichen Bibliothek in Hannover. Gleichzeitig trägt er sich mit der Idee der Abfassung eines neuen Gesetzbuches, des Codex Leopoldinus. Im Gefolge des Kongresses zu Nimwegen (1676/79) waren Streitigkeiten über die Art der Anerkennung der fürstlichen Gesandten aufgetaucht. Leibniz verfaßte in dieser Angelegenheit die Schrift: Caesarinus Fuerstenerius de iure suprematus ac legationum principum Germaniae (1677); dann als geheimer Justizrat 1678 die Schrift De republica, welche vorwiegend nationalökonomische Fragen behandelt; 1679 folgte die Abhandlung: „Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache besser zu üben, nebst Vorschlag einer teutschgesinnten Gesellschaft". Bedeutsam für die Geschichte der Nationalökonomie sind die Gutachten und Abhandlungen über die notwendigen Reformen des Münzwesens, des Bergwesens (1680). Tiefe Entrüstung spricht er aus über die Wegnahme Straßburgs von seiten der Franzosen (1681). Während der Belagerung Wiens durch die Türken (14. Juli 1683) verfaßte er eine seiner bedeutendsten Schriften: Mars christianissimus auctore germano-gallo-graeco (gedruckt 1684 und öfter). Mit glühender Begeisterung wird darin auf die Gefahr eines Verrates der Christenheit durch Ludwig XIV. und seine türkische Politik aufmerksam gemacht.

Namentlich durch den zur katholischen Kirche zurückgekehrten Baron v. Boineburg wurde Leibniz gewonnen für die Idee der Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche einerseits und der Vereinigung der Protestierenden unter sich anderseits. Leibniz führte die Unterhandlungen, vorzüglich den Briefwechsel mit Bischof Spinola (gest. 1695), dann mit der Prinzessin Sophie, der späteren Kurfürstin von Braunschweig-Lüneburg, besonders aber mit Bossuet. Für das Unternehmen interessierten sich mehrere deutsche Höfe, der Kaiser Leopold I. und Papst Innozenz XI. Im Hintergrund stand zögernd und zweideutig Ludwig XIV., welcher auch hier es verstand, die großartigen, folgenschweren Pläne zu kreuzen. Politisch angesehen, war die Spitze der Unionsbestrebungen allerdings gegen den Bedränger Deutschlands, Ludwig XIV., gerichtet. Gerade für die Deutschen — das betont Leibniz immer — war der Riß der Christenheit besonders beklagenswert und die Heilung der klaffenden Wunde erste Pflicht. Erst 1691 nahm Leibniz die Unionsangelegenheit wieder auf und veröffentlichte seinen Briefwechsel darüber mit Pellisson: Lettres de la tolérance et des différents de la religion (1693).

Gelegentlich der Kriegserklärung Ludwigs XIV. gegen Österreich schrieb Leibniz (1688) eine Reihe feuriger Artikel und Flugblätter, so z. B. „Vergleichung des orientalischen und des okzidentalischen Türken" (Ludwig XIV.). Im Jahre 1692 erschien die Denkschrift „Vom Unterschied zwischen dem Reichs-Hauptbanner und der württembergischen Sturmfahne". Hannover hatte nämlich die (9.) Kurwürde erhalten und sollte als Erzamt die Führung des Reichsbanners bekommen, wogegen Württemberg protestierte. Seine Studien zur Geschichte des welfischen Hauses wurden der Anlaß zu jener allseitigen Sammlung und Bearbeitung völkerrechtlicher Verträge und Urkunden, die, im Codex iuris gentium diplomaticus (1693, Ergänzung 1700) vereint, „eine hervorragende rechtswissenschaftliche Tat" (G. Hartmann) bedeutet. Vom Jahre 1695 bis zum Tode Leibnizens dauerten die Streitigkeiten mit Newton und dessen Schülern, zunächst über die Priorität der Erfindung der Differentialrechnung. In dem Journal des savants 1695 begründete Leibniz seine Monadenlehre. Außer kleineren Arbeiten erschien 1696 eine seiner wichtigsten philosophischen Schriften, die Réflexion sur l'essai de l'entendement humain de Locke, eine Vorarbeit zu seinem ebenfalls gegen den englischen Philosophen gerichteten Hauptwerk, den Nouveaux essais sur l'entendement humain (1704, gedruckt 1765). Im Jahre 1696 wurde Leibniz Geheimer Justizrat und Historiograph des welfischen Hauses. Aus diesem Jahre stammt das Projet de l'éducation d'un prince, in dem er unter anderem namentlich die Anschauungsmethode betont. Neben der Korrespondenz mit der Baronin Boineburg über seinen Studienplan für den jungen Boineburg in Paris ist die Schrift über Prinzenerziehung für die Geschichte der Pädagogik von Bedeutung. Verwandt ist die kleine Abhandlung: Quaedam discenda ad usum vitae. Hier hat Leibniz Fühlung mit Alsted und Comenius. Eine im Jahre 1702 schon vollendete, durch die Munifizenz des Kurfürsten von Mainz ermöglichte großartige Arbeit, des Philipp Florin „Allgemeiner Kluger und Rechtsverständiger Hausvater" (Nürnberg 1722, in zwei Folianten), welche in der Geschichte der Nationalökonomie eine nicht unbedeutende Stellung einnimmt, weist auf Leibniz zurück. Dem Versuche, die Protestanten und Reformierten unter sich zu vereinigen, ist Leibnizens Schrift: „Kurze Vorstellung des Unterschiedes bei den Protestierenden" (1697), gewidmet.

Infolge der Vermählung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg mit der Tochter des Herzogs Ernst August von Hannover, Sophie

Charlotte, der hochbegabten Freundin und Schülerin des Philosophen, sollten nähere Beziehungen der beiden Länder angebahnt werden. Leibniz wurde in dieser Sache nach Berlin geschickt, zunächst behufs Gründung einer Akademie. Diesem Plane widmete er seine volle Tätigkeit. Um die Deutschen selbst zuerst zur Selbstachtung zu bringen, sie vor den Nachäffereien des Auslandes in Sitten, Moden, Gebräuchen und Sprache zu bewahren und moralisch zu heben, schrieb er 1697: „Unvorgreifliche Gedanken, betreffend die Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprache." Die Unionsbestrebungen nahm Leibniz von neuem auf. Die Schrift Via ad pacem (1698) verfaßte er gemeinsam mit Molanus und Jablonski.

Da in England durch Vertreibung Jakobs II. infolge der Bill of Rights (1689) kein katholisches Mitglied des Königshauses sukzessionsfähig war, der katholische Sohn Jakobs II., Jakob III., dadurch des Thrones als verlustig galt, so sollte die Enkelin Jakobs I., die Kurfürstin Sophie von Hannover, wenn auch gegen ihren Willen, als Erbin der Krone Englands anerkannt werden. Eine vielseitige Korrespondenz folgte, und Leibniz machte in der Schrift Considérations sur le droit de la maison Brunsvic-Luneburg à l'égard de la succession d'Angleterre auf die Gefahr von seiten des übermächtigen Frankreich aufmerksam, wenn ein französisch gesinnter Monarch den Thron Englands besteigen würde. Er drang deshalb auf Reglung der Angelegenheit von seiten des englischen Parlaments. Wirklich erfolgte diese. Den 14. Aug. legte die englische Botschaft der Kurfürstin Sophie die Sukzessionsakte vor.

Als mit dem Tode Karls II. in Spanien der spanische Stamm der Habsburger am Erlöschen war, schrieb Leibniz 1700 im österreichischen Interesse die Denkschriften: Status Europae incipiente novo saeculo; Observationes de principiis iuris; ferner Monita ad Pufendorfium. Kaiser Leopold lud ihn in demselben Jahre nach Wien ein; Leibniz verkehrte besonders mit Prinz Eugen von Savoyen, dem er seine „Monadologie" widmete, und vielen hervorragenden Persönlichkeiten. Vorwiegend gegen Frankreichs Wühlereien nach dem Tode Karls II. in Spanien richtet sich die Schrift: Manifeste contenant les droits de Charles III, roi d'Espagne.

Bereits am 11. Juli 1700 hatte der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III. den Stiftungsbrief der „Sozietät der Wissenschaften zu Berlin", eines der Ideale Leibnizens, unterzeichnet, ihn selbst zum Präsidenten ernannt. Nachdem Leibniz von Wien wieder nach Berlin zurückgekehrt war, erschien unter Eckharts Leitung der „Monatliche Auszug aus allerhand neu herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern" (1700/02). Aufs neue nahm ihn die Erhebung des Kurfürsten von Brandenburg zum König von Preußen in Anspruch. Leibniz schrieb: „Auszug verschiedener die neue preußische Krone angehender Schriften", betreffend dasjenige, was nach heutigem Völkerrecht zu einem Könige erfordert wird. Die Krönung erfolgte den 18. Jan. 1701.

Der Skeptizismus eines Bayle hatte die Königin Sophie Charlotte veranlaßt, sich an Leibniz zu wenden. Aus den beiderseitigen Gesprächen und Briefen entstand allmählich eines seiner berühmtesten Werke, die Theodicee (1705, gedruckt 1710). Gegen die Hinneigung der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel zu Ludwig XIV. suchte Leibniz ein Zusammengehen mit den übrigen deutschen Ländern anzubahnen. Als der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, schrieb er: La justice encouragée contre un partisan bourbonique; dann Lettre à la République Venise.

Am 1. Febr. 1705 starb die Königin Charlotte. Leibniz kehrte nach Hannover zurück, wo er von seiten des Hofes in verletzender Weise zur Fortsetzung der welfischen Geschichte aufgefordert wurde. Auf Weisung des Kurfürsten Georg Ludwig vom 15. Nov. 1706 mußte er seine Unionsbestrebungen einstellen. Die Thronfolge in England, wo der Fanatismus gegen die katholische Kirche fortdauerte, hing mit diesen Dingen zusammen. Im Jahre 1707 erschien der erste Band der Scriptores rerum brunsvicensium, eine namhafte Leistung quellengeschichtlicher Forschung. 1708 ging Leibniz über Karlsbad nach Wien, sandte an den Kaiser von Rußland zwei Denkschriften über Errichtung von Bibliotheken, Observatorien, Laboratorien, Anstalten für Gesundheitspflege usw. 1711 kam er mit Peter dem Großen zusammen, mit dem er über Einrichtung des Schulwesens in Rußland, über Pflege der Naturforschung, der Sprachvergleichung und Volkswirtschaft verhandelte. Er betonte namentlich, daß die Volksschulen wegen ihres erzieherischen Charakters religiösen Genossenschaften anvertraut werden sollten. Interessant ist der Plan der Errichtung einer Akademie in St Petersburg, welche sämtliche weltliche Wissensgebiete umfassen sollte; ihr sollten alle höheren und niederen Schulen untergeordnet sein. Die letzte kirchliche Unionsbestrebung, abzielend auf Berufung eines Weltkonzils durch den Zaren, mußte wie die früheren zu Leibnizens Verbitterung scheitern. Vor seiner Abreise wurde Leibniz zum russischen Justizrat mit 1000 Talern Gehalt ernannt. In Wien, wohin er sich 1712 begab, wurde er zum Reichshofrat erkoren und blieb dort bis 1714.

Der Utrechter Friede von 1713 wurde Veranlassung zu mehreren Denkschriften. Neben einem Gutachten über die Erbfolge in Toskana schrieb Leibniz drei Denkschriften zur Vorbereitung des Rastatter Friedens (7. März 1714). Dem Zwecke der Gründung einer Akademie in Wien widmete er mehrere Schriften.

In den letzten Jahren seines Lebens erfuhr Leibniz viel Kränkungen. Durch seine lange

Abwesenheit von Hannover hatte er das Mißfallen des dortigen Hofes, Sistierung seines Gehaltes usw. sich zugezogen. Dazu kamen noch Denunziationen Eckharts, seines Mitarbeiters. Nicht besser war das Verhältnis zum Hofe in Berlin. Die Abhandlungen über das Verhältnis des englischen Grundbesitzes zu Industrie und Handel, dann die Schrift De origine Francorum gehören in diese Zeit. Leibniz starb zu Hannover am 14. Nov. 1716.

Ein hoher sittlicher Ernst, eine oft das Innerste der Seele ergreifende patriotische Begeisterung, eine große, opferfreudige Hingabe an die Interessen des arg zerrütteten deutschen Vaterlandes durchziehen seine Schriften. Frühe schon ging sein Trachten dahin, durch Bildung und Gesittung, durch Erziehung und Unterricht der Jugend das durch die religiöse Zwietracht, durch politische Ränke, durch Krieg und Krankheit daniederliegende, entmutigte, wirtschaftlich ruinierte deutsche Volk wieder aufzurichten. Die deutsche Sprache, der Ausdruck deutscher Gesinnung und Gesittung, soll gepflegt und gefördert werden. Was seiner eminenten Geistesarbeit stets als Ideal vorschwebte, war „die Versöhnung der mechanischen und der teleologischen Weltanschauung und damit die Vereinbarung des wissenschaftlichen und religiösen Interesses seiner Zeit" (W. Windelband, Geschichte der Philosophie [²1900] 344). Aus diesem Gesichtspunkte sollen vor allem die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, des Völker- und Staats-, des Kirchen- und Privatrechts auf christlicher Grundlage entsprechend reformiert werden. Sein eminentes Doppeltalent der Kombination und Konziliation befähigte ihn zur Lösung dieser Aufgabe. In erster Reihe soll die Grundlage wahrer irdischer Glückseligkeit, die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes, gebessert und Deutschlands politische Stellung unter den europäischen Völkern, namentlich gegenüber den Eroberungsgelüsten Frankreichs, gefestigt werden. Dem Ausbau und der Verbesserung der Staatswirtschaft, welche er unter den politischen Wissenschaften in den Vordergrund stellt, sind eine Reihe seiner Schriften gewidmet. Er will sein Volk, seine Zeitgenossen durch Anregung zum Besseren glücklich machen. In diesem Sinne zielt seine Wissenschaft, seine Pädagogik auf den Nutzen, d. h. das öffentliche Wohl des Volkes. Dieses Ziel ist das Motiv selbst seiner Unionsbestrebungen und namentlich seiner Enzyklopädie.

In der Vorrede zu dem Codex iuris gentium diplomaticus, welche eine selbständige Darlegung des staats- und völkerrechtlichen Systems enthält, baut er den Rechtsstaat auf dem Naturrecht auf. Der Staat ist die Gemeinschaft, in welcher das Recht sich bildet und zur Erscheinung gelangt. Die Erscheinungsformen dieser Gemeinschaft sind die Familien im kleinen und die Vereinigung mehrerer Familien in die bürgerliche und kirchliche Gemeinschaft oder in Staat und Kirche. Soweit nun die menschlichen Handlungen in Beziehung zur Gemeinschaft stehen, also politischen Charakter haben, fallen sie unter den Gesichtspunkt staatsmännischer Berechnung oder des „Nutzens". Von diesem Standpunkt aus ordnet Leibniz schon frühzeitig das Bildungswesen der Volkswirtschaft unter, empfiehlt, wie ein Ludwig Vives, wie Ratichius, Alsted, Comenius, die Pflege der Realien, der Naturwissenschaften, der Mechanik, Mathematik und Technik in den Schulen. Die Wissenschaft soll dem Leben und den Zwecken des menschlichen Daseins dienen, den Menschen befähigen, den Kampf ums Dasein zu bestehen. Die göttliche Gerechtigkeit ist aber das Prinzip des Weltstaates, der göttlichen Weltordnung.

Leibniz war im Anschluß an H. Grotius der Ansicht, für die internationalen Beziehungen bzw. ihre wirksame Reglung sei die Anerkennung der Pflichten der christlichen Liebe notwendig; er stellt (Cod. iur. gent. diplomat., praef.) unter den drei Stufen des Naturrechts neben das ius strictum die aequitas, von ihm als charitas definiert, als die höhere Stufe hin, welche neben der Enthaltung von allen Rechtsverletzungen an Dritten zum Wohlwollen und zum Nutzen gegen alle verpflichte. Leibniz weist auf den wahren Charakter des Gewohnheitsrechts für das Völkerrecht hin mit den Worten: „Außer den ewigen Gesetzen der vernünftigen Geschöpfe, die aus göttlicher Quelle fließen, gibt es ein durch die Sitten oder nach dem Willen eines Obern auferlegtes freiwilliges Gesetz zwischen denen, welche des Souveränitätsrechts sich erfreuen, gibt es also ein freiwilliges Völkerrecht, welches durch die schweigende Zustimmung der Völker angenommen ist." Er fügt bei: „Die Christen haben unter sich ein gemeinsames Band, das positive göttliche, in den heiligen Büchern enthaltene Recht; dazu kommen die heiligen, in der ganzen Kirche angenommenen Kanones und später im Abendlande das Papstrecht, dem sich Könige wie Völker unterwarfen. Und ich sehe, daß im allgemeinen (und gewiß nicht ohne Grund) vor dem Schisma des voraufgegangenen Jahrhunderts man lange eine gewisse gemeinsame Republik der Nationen zuließ, deren Häupter in den heiligen Dingen der Papst und in den weltlichen Dingen der römische Kaiser war" (a. a. O. praef.).

Eine hervorragende Stellung unter den Staaten Europas nimmt aber nach Leibniz trotz seiner Zerrissenheit Deutschland ein, teils schon wegen seiner geographischen Lage in der Mitte der europäischen Völker, teils aber aus historischen bzw. providentiellen Gründen, weil nämlich Deutschland, oder was ihm dasselbe ist, das römische Reich deutscher Nation, unter den Völkern eine besondere Mission, eine große Kulturaufgabe hat. Es ist die mittelalterliche Kaiseridee, welche, wie bei Dante, mit den Geschicken der deutschen Nation, mit der Idee des Reiches Gottes, der Kirche und der einen Christenheit sich verknüpft; der Kaiser ist der geborne Herzog der Christenvölker gegen die Ungläubigen.

Nicht mit gleicher Klarheit als dem Kaiser in temporalibus, wird von Leibniz dem Papste in sacris die höchste Autorität zuerkannt. Alle Stellen aus dem Caesarinus Fuerstenerius, der Vorrede des Codex iuris gentium (s. oben) u. a., die man als Zeugnisse seiner unbedingten Anerkennung des päpstlichen Primates hat anführen wollen, sind ausdrücklich aus der Denkweise vergangener, ungetrennt katholischer Zeiten gesprochen. Und wenn auch Leibniz bei seinen Unionsbestrebungen öfters den Worten nach von einem göttlichen Recht des Primates spricht, so scheint seine wahre Meinung nach Briefäußerungen doch nur ein Primat menschlichen Rechts „im Sinne Melanchthons" anerkannt zu haben. Damit stimmt sein persönliches Verhalten überein; denn obwohl Leibniz selbst von sich sagte, er betrachte sich innerlich als Glied der einen katholischen Kirche, hat er sich wiederholt geweigert, zu ihr zurückzukehren.

Literatur. Die Ausgaben der Werke L.ens von Dutens, Pertz, Erdmann, A. Foucher de Careil, Guhrauer, besonders aber von Onno Klopp: Werke von L., 11 Bde (1864/84; hier namentlich die politische Korrespondenz), u. C. J. Gerhardt, 7 Bde (1875/90); alle unvollständig; eine Gesamtausgabe wird von der Berliner u. Pariser Akademie der Wissenschaften gemeinsam vorbereitet; deutsche Auswahl der philosophischen Hauptschriften von Cassirer (4 Bde, 1904); Rechtsphilosophisches aus L.ens ungedruckten Schriften, hrsg. von Mollat (1885); dann die Monographie Guhrauers: G. W. Frhr v L. (2 Bde, 1842); ferner Hinrichs, Gesch. der Rechts- u. Staatsprinzipien III (1852); Pfleiderer, L. als Patriot, Staatsmann u. Bildungsträger (1870); G. Hartmann, L. als Jurist u. Rechtsphilosoph, in der Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Jhering (1892); Kiefl, Der Friedensplan des L. zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen (1903). Unter den Darstellungen der Geschichte der Philosophie sind zu erwähnen Ritter, Erdmann, Kuno Fischer, Zeller usw., Prantl in Bluntschlis Staatswörterbuch VI (1861) u. Allgemeine deutsche Biographie XVIII (1883); Kiefel in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VII² 1653. [J. Bach, rev. Ettlinger.]

Leichenschau s. Begräbniswesen (Bd I, Sp. 684 f).

Leichenverbrennung s. Begräbniswesen (Bd I, Sp. 679 ff).

Leihhäuser. [Geschichtliches; Geschäftsgang; Urteil.] Leihhäuser sind öffentliche Anstalten, die bedürftigen Personen gegen Faustpfand Geldbeträge leihweise vorschießen. Sie haben ihren Ursprung in Italien, wo bereits im 13. Jahrh. die Anfänge zur Gründung gemacht wurden. Die strenge Durchführung des kanonischen Wucherverbotes, das jegliches Zinsnehmen bei Darlehen untersagte, hatte zur Folge, daß die Leih- und Geldgeschäfte fast ausschließlich in die Hände der Juden und der konzessionierten Geldwechsler (campsores, Lombarden) gerieten, die vielfach in rücksichtsloser Weise die Geldverlegenheit der Darlehenssucher durch ungebührlich hohen Zins ausnutzten. Um dieser Ausbeutung der Notlage entgegenzuarbeiten, war namentlich die Geistlichkeit unter Billigung des päpstlichen Stuhles bemüht, Anstalten zu gründen, bei welchen jeder, der des baren Geldes bedürftig war, solches gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen, Kleidungsstücken, Möbeln, Pretiosen usw. leihen konnte, und zwar ohne jeden Zins und ohne jede Vergütung, da die Mittel zu diesen Unternehmungen durch freiwillige Beiträge, Schenkungen usw. beschafft wurden. Besonders der Franziskanerorden war nach dieser Richtung hin tätig, der in wenigen Jahren in einer Reihe von italienischen Städten solche Wohltätigkeitsanstalten (montes pietatis) gründete. Die erste dieser Anstalten wurde als öffentliches Leihhaus im Jahre 1462 zu Perugia von dem Franziskaner Barnaba gegründet und von ihm monte di pietà genannt. (Die Bezeichnung monte [Berg, Ansammlung] wurde im Mittelalter für Bank gebraucht.)

Mit der steigenden Inanspruchnahme der montes wuchsen auch die Kosten der Verwaltung, so daß bald die freiwilligen Gaben nicht mehr reichten, die Betriebsauslagen zu decken. Man sah sich deshalb genötigt, von der unentgeltlichen Darlehensgewährung abzugehen und eine kleine Vergütung für Bestreitung der Betriebskosten einzuführen. Diese Änderung wurde durch Papst Leo X. genehmigt (1515). Obgleich diese Erlaubnis nur unter der Bedingung erteilt war, daß lediglich der Ersatz für die der Anstalt erwachsenden Kosten verlangt werden sollte, erhielt die zu zahlende Vergütung doch im Laufe der Zeit den Charakter gewöhnlicher Zinszahlung, so daß schon gegen Ende des 16. Jahrh. vielfach auch in den Leihhäusern ein Zins von 2 bis 5 % gezahlt werden mußte. So hat sich der Betrieb bis in die neueste Zeit hinein erhalten. Wenn auch jetzt, den praktischen Bedürfnissen des Geschäftslebens Rechnung tragend, ein angemessener Zinssatz in den Anstalten gefordert wird, haben sie doch ihren Charakter als Wohltätigkeitsanstalten bewahrt. Die durch die Zinszahlung erzielten Überschüsse werden zu mildtätigen Zwecken oder zur Herabsetzung des Zinsfußes verwendet. Obgleich gegen Ende des 18. Jahrh. durch die französische Herrschaft den montes und ihrem Vermögen arg mitgespielt wurde, haben sich in Italien viele dieser Anstalten bis auf den heutigen Tag erhalten.

Von Italien aus haben die monti di pietà alsbald ihre Verbreitung in fast alle andern westeuropäischen Staaten, insbesondere Belgien, Holland, Frankreich und Deutschland, gefunden. Dagegen haben sie sich in England, wohl infolge des ungünstigen Ausfalles der ersten Versuche, nicht einzubürgern vermocht. Das Pfandleihgeschäft wird dort ausschließlich als Privatunternehmen betrieben, das zwar besonders gesetzlich geregelt ist, aber durchweg den Charakter als Gelderwerbsinstitut angenommen hat. In den andern

vorgenannten Ländern haben die Leihhäuser ihren ursprünglichen Charakter als öffentliche Wohltätigkeitsanstalten im wesentlichen beibehalten, ebenso die alte Organisation, soweit diese nicht den modernen Verkehrs- und Geschäftsverhältnissen angepaßt werden mußte.

In Deutschland bestanden bereits zu Anfang des 15. Jahrh. in verschiedenen Städten Banken, die gegen Sicherheitsleistung durch Pfand oder Bürgschaft verzinsliche Darlehen zahlten; doch war der Reingewinn, den diese meist in städtischer Verwaltung befindlichen Banken erzielten, nicht zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt, sondern er floß der Stadtkasse zu. Erst gegen Ausgang des 16. Jahrh. wurde zu Augsburg ein ganz der Organisation der italienischen monti di pietà entsprechendes Leihhaus gegründet, das lediglich den Wohltätigkeitszweck verfolgte. Es folgten zu Anfang des 17. Jahrh. Nürnberg, Ulm und Hamburg (1650) und andere Städte. Zu Anfang des 18. Jahrh. traten Kassel, Frankfurt und später München, Dresden sowie fast alle größeren und viele mittlere und kleinere Städte hinzu. Die meisten dieser Leihhäuser bestehen zur Zeit noch; sie stehen durchweg in städtischer Verwaltung, die Reinerträgnisse sind zur Unterstützung der Armenkassen bestimmt.

In den deutschen Staaten ist nunmehr das Leihwesen landesgesetzlich geregelt. Zur Zeit beläuft sich die Zahl der öffentlichen Leihhäuser in Deutschland auf etwa 60, von denen die meisten städtisch, nur wenige (darunter das 1834 errichtete königliche Leihhaus zu Berlin) staatlich sind. Die Zahl der hierneben bestehenden Privatleihanstalten, die fast ausschließlich den Charakter der Erwerbsgesellschaften haben, ist erheblich höher und beläuft sich auf etwa 1000.

Der Geschäftsgang, wie er sich in den öffentlichen Leihhäusern Deutschlands ziemlich einheitlich gebildet hat, ist folgender: Die Pfänder, welche meistens in Kleidungsstücken, Schmucksachen, Uhren oder sonst leicht aufzubewahrenden Gegenständen bestehen, werden von den Taxatoren abgeschätzt und bis zur Höhe von $^3/_5$ bis $^4/_5$ des Taxwertes gegen Aushändigung eines Pfandscheines an den Darlehensempfänger und gegen einen mäßigen Zinssatz beliehen. In Preußen darf gesetzlich der Zinsfuß betragen: a) 2 Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Beträgen bis zu 30 *M*, also 24 %; b) 1 Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 *M* übersteigende Mark, also 12 %. Es bestehen jedoch in Wirklichkeit fast überall, auch bei den preußischen Leihhäusern, günstigere Bedingungen. Die Beleihung geschieht gewöhnlich nur auf kurze Zeit, auf einige Monate, bis zu einem Jahre, an manchen Orten bis zu $2^1/_2$ Jahren. Gegen Rückgabe des Pfandscheines, der in den meisten Leihhäusern nicht auf den Namen lautet, wird das Pfandobjekt ausgeliefert. Erfolgt die Einlösung des Pfandes nicht in der bestimmten Zeit, und wird auch keine Prolongation nachgesucht, so erfolgt der Verkauf in öffentlicher Versteigerung. Der hierbei erzielte Mehrerlös kann von dem Pfandscheinbesitzer erhoben werden und fällt erst, wenn dies innerhalb einer bestimmten Frist nicht geschehen ist, der Anstalt oder der Armenkasse zu. Die ziemlich allgemein übliche Praxis, daß die Pfandscheine auf den Inhaber ausgestellt werden und der Darlehensempfänger weder seinen Namen anzugeben noch überhaupt sich zu legitimieren braucht, gründet sich auf die Erfahrung, daß es feinfühlenden Personen meist schwer wird, ihre Geldverlegenheit aufzudecken und Gegenstände ihres täglichen Gebrauchs, Kleidungsstücke, Ringe, Uhren zum Versatz zu bringen. Sie pflegen sich deshalb der Vermittlungspersonen zu bedienen, die bei der bestehenden Einrichtung ohne Namensnennung das Leihgeschäft besorgen. Es erscheint fraglich, ob in dieser an sich zwar durchaus billigen Rücksichtnahme nicht doch zu weit gegangen wird und ob nicht jedenfalls wenigstens die Pfandscheine zweckmäßiger auf Namen lauteten, da die jetzt gewährte Leichtigkeit der Weiterveräußerung des Pfandscheines unzweifelhaft dem Leichtsinn Vorschub leistet.

Über den Wert und den Nutzen der öffentlichen Leihhäuser gehen die Urteile weit auseinander. Während auf der einen Seite diese Anstalten als Krebsschaden an dem wirtschaftlichen Wohlstande der ärmeren und mittleren Bevölkerung bezeichnet werden, wird auf der andern Seite ihre Existenz als Bedingung zur Verhütung des Ruins ganzer Bevölkerungsklassen gepriesen. Unzweifelhaft waren die ursprünglichen monti di pietà für die damalige Zeit eine Notwendigkeit und von den segensreichsten Wirkungen. Ausschließlich zu charitativen Zwecken gegründet, gewährten sie nur solchen Personen, die sich in wirtschaftlicher Not befanden, Aushilfe. Ihr Zweck und der Umstand, daß die Gründung aus milden Gaben und Stiftungen geschah, führte von selbst zu einer gewissenhaften Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Darlehenssucher und verhinderte den Mißbrauch der Anleihe zur Förderung des Leichtsinnes und schlechter wirtschaftlicher Haushaltung. Zwar können die jetzigen Leihhäuser noch immer als Wohltätigkeitsanstalten angesehen werden, insofern sie nicht einen eignen pekuniären Gewinn bezwecken, vielmehr die Betriebserträgnisse zur Herabsetzung des Zinsfußes oder zur Unterstützung der Armen verwenden; allein der eigentlich charitative Charakter, der ursprünglich dem Verhältnis zwischen dem monte und dem Geldempfänger zugrunde lag und den letzteren in der Hingabe des Geldes einen wirklichen Akt der Wohltätigkeit erblicken ließ, ist mit der Entwicklung des Verkehrs- und Geschäftslebens allmählich geschwunden, um einem rein geschäftlichen, bureaumäßigen Verfahren Platz zu machen. Ohne Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird jedem, der das Pfand

gibt, nach dessem Werte Geld vorgeschossen, und so ist der Vorwurf der Gegner, daß diese Institute ebensosehr, wie sie dem Bedürftigen Hilfe schaffen, auch dem leichtsinnigen Schuldenmachen Vorschub leisten, durchaus begründet. Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Zusammenbruch mancher Existenzen in seinen Anfängen auf die erste Inanspruchnahme des Leihhauses zurückführt, nicht bloß in Fällen des Leichtsinnes, sondern auch da, wo die Not zur Anleihe zwang. Die Einlösung des Pfandes ist bei Personen, die auf ihren Tagesverdienst angewiesen sind, bei denen daher an eine Ersparnis kaum zu denken ist, sehr schwer, und wenn es sich gar um den Unterhalt einer ganzen Familie handelt, oft unmöglich. Das Pfand, vielleicht ein Kleidungsstück, ein Bett, kann zur Verfallzeit nicht eingelöst werden und wird versteigert durchweg zu einem Preise unter dem Wert. Da es nicht entbehrt werden kann, muß es neu angeschafft werden zu höherem Preise und meistens noch auf Borg. Der zweite Gang zum Pfandhause muß bald geschehen, es folgt der dritte und weitere, und an ein Herauskommen aus der Notlage ist nicht mehr zu denken.

Diese Übelstände, die das Leihwesen mit sich bringt, und die bedenklicher werden, je weniger es sich bei der Inanspruchnahme des Leihhauses um Aushilfe in wirklicher Not als vielmehr um leichtfertiges Schuldenmachen handelt, haben gewiß ihre große Bedeutung für die Frage nach dem ökonomischen, sozialen und moralischen Wert der Leihanstalten; allein es wäre zu weit gegangen, nun wegen dieser Übelstände das ganze Institut zu verurteilen und seine Beseitigung zu verlangen. Der wirklichen Kreditbedürftigkeit, die doch nun einmal bei vielen Personen besteht und nicht beseitigt werden kann, muß Gelegenheit zur Befriedigung gegeben werden. Die Beseitigung der hierfür bestehenden öffentlichen Anstalten würde daher nur ein Anwachsen der Privatleihgeschäfte zur Folge haben. Es kann sich daher nur fragen, ob die letzteren den öffentlichen Leihhäusern vorzuziehen sind. Dies aber ist unzweifelhaft zu verneinen. Während bei den öffentlichen Anstalten Zweck und Kontrolle jede wucherische Ausbeutung durchaus ausschließen, ist dies bei den lediglich des Gewinnes halber betriebenen Privatleihgeschäften keineswegs der Fall, da hier erfahrungsmäßig selbst die strengste gesetzliche Kontrolle geheime wucherische Geschäfte nicht zu hindern vermag. Mit der Aufhebung der öffentlichen Leihhäuser würden somit nicht nur die gerügten Übelstände nicht beseitigt, sondern es würde noch die Gefahr der wucherischen Ausbeutung hinzukommen oder doch erheblich vermehrt werden. Daß die gegenwärtige Organisation der Leihhäuser besserungsbedürftig ist, namentlich nach der Richtung hin, daß jetzt ohne jede Prüfung jedem, der sich meldet, Darlehen gegeben werden und die Pfandscheine veräußerlich sind, ist bereits hervorgehoben worden; der vollständigen Beseitigung der öffentlichen Leihhäuser aber das Wort zu reden, hieße von zwei Übeln das größere wählen.

Literatur. Blaize, Des monts de piété et des banques de prêt (1856); Würzburger, Die öffentlichen L., im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte II (1892) u. die folgenden Bände; Hack, über öffentliche L., in der Zeitschrift für Staatswissenschaft XVII (1871) 70 ff; Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung IV (1880) 87 ff; Holzapfel O. F. M., Die Anfänge der Montes pietatis 1462/1515 (1903); Löffler, Die gewerbliche u. private Pfandleihe nach geltendem Reichs- u. Landesrecht (1908). [Roeren.]

Le Play, Pierre Guillaume Frédéric (1806/82), der bedeutendste französische Sozialtheoretiker der Neuzeit, hervorragender Vertreter der christlichen Sozialwissenschaft.

[Jugend; Studien- und Erziehungsgang; Entstehung und Weiterbildung seiner sozialen Anschauungen; Hauptwerke: Entstehen und Ideenfolge; Beziehungen zu Napoleon III.; Letzte Arbeiten; Seine Schule; Sozialtheorie; Das Eigentum und die Erbteilung; Familienreform; Die Arbeitsorganisation und der Patronage; Die Methode.]

Le Play, geboren den 11. April 1806 zu Rivières-Saint-Sauveur, einer Fischerkolonie bei Honfleur, aus einer Zollbeamtenfamilie der unteren Seine, erhielt durch eine vortreffliche Mutter eine echt christliche Erziehung, von welcher er später (Ouvriers européens I 590) selbst schrieb: „Ich verdanke den Lehren meiner guten Mutter die Gesinnungen, welche mich in einem Leben voll harter Arbeit aufrecht gehalten haben: die Hochachtung vor Gott, Genügsamkeit, Arbeitsliebe, Hingebung an das Gute.“ Ein vorübergehender Aufenthalt in Paris (seit 1811) nach dem Tode seines Vaters prägte dem außerordentlich geweckten Knaben einen tiefen Widerwillen gegen die überall noch sichtbaren Verwüstungen der Revolution ein. Als er am Tage des zweiten Einzuges der Alliierten in Paris nach Honfleur zurückkehren mußte, nahm er nach eignem Geständnisse (a. a. O.) die Erfahrung fürs Leben mit, daß „nur die Religion, der Friede und die Beobachtung der nationalen Gewohnheiten das Glück eines Volkes sichern“. In Honfleur bei der Mutter vollendete er vorab seine religiöse Ausbildung (1816), bei ihr sodann in Havre als Externer des dortigen Kollegs seine humanistischen Studien. Die ersten Versuche zur Erlangung einer durch die bedrängte Lage der Familie gebotenen Lebensstellung bei einem Landmesser, dann bei einem Ingenieur beförderten zwar seine Neigung zu einem praktischen, wirtschaftlichen Lebensberufe, aber nicht sein hochfliegendes wissenschaftliches Streben. Die zu frühe Beschäftigung mit der Skepsis von Montaigne hatte in ihm, wenn nicht methodischen, so doch den praktischen Zweifel an den ihm eingeflößten sozialen Lehren und Ideen wachgerufen, d. h. ihm die Notwendigkeit nahegelegt, deren Wahrheit auf die scharfe Beobachtung der Tatsachen des wirklichen

Lebens hin zu prüfen, eine Denk- und Geistesrichtung, die sich im Verlaufe des höheren Schullebens so sehr befestigte, daß die lebenslange Vorliebe für das Selbstbeobachtete, Selbsterlebte, Experimentale fortan feststand.

Anfang 1824 kam Le Play dauernd nach Paris, besuchte, überall mit glänzendem Erfolge, das Kolleg Saint-Louis, die polytechnische Schule und die Bergakademie, verließ letztere mit der höchsten von ihr bis dahin erteilten Auszeichnung und trat 1829 die mit dem Studienabschluß verbundene praktische 200tägige Studienreise (6800 km) an behufs Berichterstattung an die Akademie über die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen, Erwerbszweige usw. des bereisten Distriktes. Diesmal ging die vorgeschriebene Reiseroute nach Norddeutschland, dem minenreichen Harze, den gewerbfleißigen braunschweig-hannoverschen Distrikten. Was Le Play hier sah, die Ruhe und gesetzmäßige Entwicklung der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse, stand in scharfem Gegensatz zum sozialen Umsturz und der nicht endenden Agitation daheim. Seine sittenreine, ebenso arbeitsvolle wie arbeitsfreudige Jugend, namentlich auch der vorbildliche Einfluß so großer wissenschaftlicher Charaktere wie sein Lehrer J. J. Ampère hatten ihn bei aller Neigung zur wissenschaftlichen Skepsis auf christlich-gläubigem Boden erhalten. Die hochgehende sozialpolitische Agitation der Julirevolution, die Saint-Simonistischen Lehren und die wilden Träumereien und Versuche ihrer Sozialreformen brachten in ihm den Entschluß zur Reife, neben dem Berufsstudium der Metallurgie sein Leben der Erforschung der sozialen Wahrheit auf Grund der von ihm angenommenen positiven Methode zu widmen. Ein hartes Schicksal, schwere Verletzungen, namentlich der Augen, gelegentlich eines mißglückten Experimentes im chemischen Laboratorium der Bergakademie, zu dessen Vorsteher er ernannt worden war, warf ihn für lange Monate aufs Krankenlager, auf welchem er in den Schreckenstagen des Juli 1830 das Gelübde erneuerte, sich bei voller Wiederherstellung der Errettung seines Volkes aus den Leiden der Revolution zu weihen und zu dem Zwecke in jedem Jahre 6 Monate für soziologische Studien auf Reisen zu verwenden, um durch eigne Beobachtung die glücklicheren Völker der Erde und die Ursachen ihres Glückes zu erforschen. Fortan bildete das Reisen im sozialen Reformplane Le Plays selbst wie seiner Schule einen wesentlichen Faktor nach dem Descartesschen Worte: „Ich verbrachte meine Jugend mit Reisen, immer war bei mir der Wunsch äußerst lebhaft, die Unterscheidung des Wahren von dem Falschen zu erlernen, um klar in meine Handlungen zu schauen und mit Sicherheit meinen Lebensweg zu gehen" (Discours de la Méthode).

Le Play begann seine Forschungsreisen mit der Beobachtung der Fischer des Golfs von Biscaya und der Bauern der kastilischen Hochebene und dehnte sie nach und nach aus bis in die Kirgisensteppen und den asiatischen Ural. Bis zum Jahre 1854 legte er ca 70 000 Meilen zurück, darunter 22 000 in Begleitung eines Freundes (Saint-Léger), meist zu Fuß, unter allen Beschwerden der damaligen Wege. Ein ungeheures, bis dahin für wissenschaftliche Beobachtung fast verschlossenes Material an kulturellen, soziologischen Beobachtungen und Forschungen, an Dokumenten geschichtlicher, wirtschaftlicher, religiöser Art, an Einzelstudien lokaler und allgemeiner Tatsachen, an Entwürfen für die Wissenschaft der vergleichenden Soziologie war angesammelt. Grundlegend waren die Beobachtungen des englischen Arbeiterlebens (Northumbrien) in seinen freien, des deutschen (Harz) in seinen mehr gebundenen Sozialverhältnissen. Im Jahre 1855 erschienen Le Plays Ouvriers européens in der Prachtausstattung der kaiserlichen Druckerei, von der Academie des sciences preisgekrönt, das bahnbrechende erste Hauptwerk der Forschungen Le Plays in der sorgsamsten Darlegung der Arbeits- und Lebensverhältnisse von (36) Familientypen der verschiedensten Länder- und Kulturstufen, der Regeln, Einrichtungen und Überlieferungen, in denen das dauernd wahre Volkswohl sich verkörpert. Ohne auf einzelnes, wie die Notwendigkeit der Dauer unserer heutigen Arbeitsverhältnisse als einer Hauptgrundlage für das Wohl der Arbeiter wie Arbeitgeber wie für die Arbeit selbst und ihre Vervollkommnung, ferner die schlimmen sozialen Folgen der Erbfolge des Code civil usw., einzugehen, sei hier auf ein Hauptresultat des Buches hingewiesen, welches auf Le Play und seine Umgebung fast wie eine Offenbarung einwirkte, so tief lag es unter dem Schutte der Revolution und ihrer Erbin, der liberalen Aufklärung, begraben: die allgemeine, nun mit wissenschaftlicher Überzeugungstreue dargelegte Tatsache, daß nicht die Ideen von 1789, sondern die positive Religion, vor allem die christliche, überall da, wo sie sich in praktischer Religiosität verinnerlicht, allein das soziale Wohl der Gesellschaft begründen könne.

Das Staunen über dieses Forschungsergebnis darf nicht auffallen. Weder der antichristliche Cäsarismus des ersten Kaiserreiches noch der Pseudokonservatismus der Restauration noch der religionsfeindliche Liberalismus des Julikönigtums hatten der fortwuchernden Propaganda der atheistischen Prinzipien von 1789 eine wirksame Schranke entgegenzustellen vermocht. Erst mit der Juliregierung und der Erhebung der Lamennaisschen Schule war dies in dem großen Kampf der Katholiken um ihr Verfassungsrecht auf dem Gebiete der Schule und Kirche möglich geworden. Ein allmählicher Umschwung der sozialen und politischen Ideen hatte Platz gegriffen; wie weit er gediehen, zeigten Le Plays Ouvriers européens mit dem Erweise der Notwendigkeit der Religion für den sozialen Fortschritt. Über die

liberale Bedeutung dieser Theorie war indes auch Le Play nicht hinausgekommen. Erst allmählich begriff er, wie wenig mit diesem ebenso inhaltlosen wie in seiner Allgemeinheit für jeden weiteren Fortschritt zur Verwirklichung der Sozialreform unbrauchbaren liberalen Religionsbegriff errungen sei. Das beunruhigte ihn. Wie keiner begriff er mehr und mehr die Schwierigkeiten, die sich aus diesem ersten Resultate seiner Forschung ergaben; er stand vor der großen Frage, ob und wieweit den seit 1789 verirrten Völkern durch die Religion die sichere Rückkehr zum sozialen Frieden gezeigt werden könne. Die wachsende Einsicht in die wissenschaftlich nicht ausreichende Antwort der Ouvriers européens wies ihn auf die Lücke seines soziologischen Bildungsganges hin; daß er nur mit den Arbeiten seines Lebens und den schmerzlichsten Erfahrungen sie auszufüllen vermochte, ahnte er nicht. Die Unvollständigkeit seiner religiösen Bildung und Erziehung, die über der schnellen und hohen Entwicklung seiner soziologischen Entwicklung zu kurz gekommen war, die skeptische Richtung der polytechnischen Studien, die Einwirkung der liberalen Idee von der angebornen Güte der Menschennatur, die Methode des praktischen Zweifels, die Unruhen des immerwährenden Reisens, die Berührung mit allen möglichen Religionen und Kirchen, politischen und sozialen Einrichtungen und Ideen, die kosmopolitische Veranlagung seines Geistes und Arbeitens hatten ihm den sichern Blick in den tiefsten Lebensgrund alles sozialen Lebens, die Lehre und das Leben der Kirche, der größten sozialen Gewissens- und Lebensmacht, getrübt, die Stellung zu ihr verschoben, und zwar so sehr, daß er im Jahre 1848 sich entschlossen hatte, fortan nur der Metallurgie sich zu widmen. Nur den eindringlichen Bemühungen von Thiers, Lanjuinais, Montalembert war es gelungen, ihn bei den soziologischen Studien festzuhalten und ihn eine Revision derselben vornehmen zu lassen. Daß letztere mit Bezug auf das religiöse Problem nicht durchgedrungen, zeigten die Ouvriers européens. Es war eine der verhängnisvollsten Folgen des Staatsstreiches vom 2. Dez. 1851, daß die allgemeine Aufmerksamkeit so schnell von der Notwendigkeit jener sozialen und wirtschaftlichen Reformen abgelenkt wurde, welche die Überwindung des Sozialismus damals leicht gemacht hätten. Das galt für Le Play um so mehr, als seine engere Verbindung mit Napoleon III. und dem zweiten Kaiserreich ihn in dessen Ideenkreis stellte.

Als Mitglied der Jury der Londoner Weltausstellung (1851) hatte er Gelegenheit, deren Idee für höhere soziale Zwecke zu studieren; in der Pariser Weltausstellung (Mai 1855) stellte er ein solches Meisterwerk vollendeter Organisation vor aller Augen, daß Napoleon III. ihn (8. Dez. d. J.) in den Staatsrat berief und zum Senator ernannte. Mehr als je dachte der Kaiser an die Ausführung des Sozialprogramms von Bordeaux (1852) [Rückkehr zur Religion, zur Sittlichkeit, zum Wohlstand]. Ein soziales Reformprojekt Le Plays wurde von Morny im Kabinettsrat eingebracht, aber von der Mehrheit abgewiesen. Das entmutigte Le Play so wenig, daß er angesichts der Niederlage des von ihm veranlaßten Gesetzentwurfs betr. die Stärkung der väterlichen Gewalt im Corps législatif (1855) seine soziale Tätigkeit verdoppelte unter steter Ermunterung des Kaisers. Er gründete 1856 zur Anregung und Förderung soziologischer Studien die Société internationale d'économie sociale, welche im Anschluß an die Lehren und die monographische Methode der Ouvriers européens die Ouvriers des deux mondes herauszugeben begann und in monatlichen Sitzungen die Hauptfragen der Sozialwissenschaften durch dazu geladene Autoritäten behandelte und zur Diskussion stellte. Damit war die Grundlage zu der nach dem „Meister" bis heute in steigendem Maße soziologisch tätigen Schule gelegt.

Als angesichts des italienischen Krieges (1859) durch die ins Maßlose sich steigernde soziale Agitation die ganze unheilvolle Tiefe der sozialen Gefahr Le Play nahe trat, entschloß er sich, in der Einsicht, Teilreformen seien fortan unnütz, zur Ausarbeitung eines vollständigen Reformprogramms. Auf Ermunterung des Kaisers arbeitete Le Play sein größtes und bedeutendstes Werk aus: La Réforme sociale en France, déduite de l'observation comparée des peuples européens (3 Bde, Par. 1864). „Der Augenblick", sagte Le Play, „ist für Frankreich da, an die Stelle unfruchtbarer Kämpfe, die aus der Verderbnis des ancien régime und der zeitgenössischen Revolutionen entstanden sind, eine segenbringende Verständigung zu setzen, die auf die methodische Beobachtung der sozialen Tatsachen sich gründet." In sieben Kapiteln behandelt er: Religion, Eigentum, Familie, Arbeit, Assoziation, Privatbeziehungen, Regierung; in 68 Paragraphen werden alle wesentlichen Fragen der Sozialreform abschließend jede für sich besprochen. Sowohl der sozialpolitische Standpunkt des Verfassers als der ethisch-religiöse erregten allgemeine Aufmerksamkeit. „Die Religion", erklärte jetzt Le Play, „ist die erste Grundlage der Gesellschaften. Das (30jährige) methodische Studium der europäischen Gesellschaften hat mich belehrt, daß das Glück der einzelnen wie das Wohl der Gemeinschaften im genauen Verhältnis zu der Energie und der Reinheit der religiösen Überzeugungen stehen." Wie aus der Abweisung aller gegen diese Anschauung gerichteten Einwürfe hervorgeht, stand Le Play indes hinsichtlich der sozialen Würdigung der Religion noch ganz auf dem Standpunkt der Napoleonischen Ideen. Von den drei Grundwahrheiten der christlichen Apologetik: Gott, Christus, Kirche, verteidigte Le Play die erste und zweite, vor der dritten hielt er inne; in den wesentlich übernatürlichen Charakter der

kirchlichen Autorität für das individuelle und soziale Leben hatte er noch keine Einsicht. Christentum und Kirche waren für ihn soziale Reforminstitutionen von höchster Bedeutung, aber doch nur neben den andern von ihm erforschten. Weder die Zustimmung zu seinem Reformprogramm von höchster Seite noch die heftigsten Angriffe der liberalen Ökonomisten und Sozialisten vermochten in Le Play fortan die Überzeugung zu erschüttern, daß nur noch eine angestrengte, langsame und systematische Arbeit eine Änderung in den sozialen Anschauungen der Zeit und der leitenden Klassen herbeizuführen vermöge. Schon als Generalkommissar der neuen Pariser Ausstellungen von 1862 und 1867 wirkte er in diesem Sinne. Die im Lande steigende Klassenverhetzung und die unverhüllt sich hervorwagenden Umsturztendenzen ließen ihn (Jan. 1870) auf Wunsch des Kaisers ein drittes Reformprogramm trotz der Erfahrungen von 1858 und 1867 ausarbeiten und nach dessen abermaliger Abweisung durch das Kabinett unter dem Titel Organisation du travail selon la coutume des ateliers et la loi du Décalogue veröffentlichen. Ausgehend von der durch die Beobachtung immer und überall festgestellten Unterscheidung des Guten und Bösen (in Lehre, Familie, Geschichte) bespricht Le Play die Übung des Guten (im Hause, in der Werkstätte, in der Gemeinde, unter allen Regierungsformen), dann das Eindringen des Bösen (Charakter, Ursprung, allgemeine Verbreitung) und die Notwendigkeit der Rückkehr zum Guten (Gott, väterliche Autorität, Hochachtung des Weibes). Die Aufforderung an die Regierung, im Bunde mit der Kirche durch die endliche Verwirklichung des Programms von Bordeaux eine neue Reformepoche gleich der Ludwigs XIII. anzubahnen, verhallte im Kriegslärm, im Untergange des zweiten Kaiserreiches, in der wilden Erhebung der Kommunarden.

Le Play verzagte nicht. Noch vor Ende 1871 erschien sein neben der Organisation du travail wichtigstes, in der Darstellungsweise vielleicht bestes Buch: L'Organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps, worin er die Rückkehr zur Stammfamilie (famille souche) im Gegensatz zur alten patriarchalischen und zur neuen unbeständigen (famille instable), d. i. der durch den Individualismus aufgelösten und durch seine Herrschaft stets mit Auflösung bedrohten Familie empfiehlt. Der Kern des Buches, die Beschreibung einer Musterfamilie des Lavedan (Hochpyrenäen), der Familie Melouga aus Cauterets und ihrer Lage im Jahre 1856 ist ein unübertreffliches Beispiel einer bis in die kleinsten Details der Budgets wie der Familiengeschichte durchgeführten soziologischen Untersuchung. Nie war das Vertrauen auf die Kirche so in seinen Sozialanschauungen hervorgetreten. Stand Le Play auch der Napoleonischen Einmischungspolitik in Sachen des Vatikanischen Konzils zaudernd gegenüber, so hatte er doch seinem Jugendfreund, P. Gratry, gegenüber erklärt: „Die Infallibilität ist der höchste Ausdruck des Autoritätsprinzips, und vom sozialen Gesichtspunkt ist die Annahme und Unterstützung ihrer Verkündigung Pflicht.“ In diesem Sinne arbeitete er weiter, auch als die Revolution des 4. Sept. alle Bande brach, welche ihn an die bisherige Regierung seines Landes fesselten. Seine Tätigkeit schien verdreifacht, jede neue Auflage der Ouvriers européens brachte neue Noten und Daten über die Ausbreitung des Umsturzes in der ganzen Welt. Er verlangte gegen ihn die Société internationale du bien. Die Einsicht, daß diese in der katholischen Kirche vor ihm stehe, durchdrang ihn mehr und mehr, die Hingebung an seine Lebensaufgabe wuchs. „Seit neun Jahren weigere ich jeden andern Dienst“, schrieb er den 28. Aug. 1879. „Fände ich heute einen Mann, der besser als ich die soziale Wahrheit lehrte, ich würde sein Lehrling.“ Seit Nov. 1879 siechte er hin, doch erholte er sich und schrieb die kleine Schrift La Constitution essentielle de l'humanité, das letzte Wort seiner lebenslangen Forschung, sein Testament. Es beginnt mit dem Geständnis: „Nachdem der Verfasser die wesentliche Verfassung des Menschengeschlechts dargelegt, ist er sich bewußt, daß er nichts erfunden hat“; er schließt mit den Worten: „Nach einem langen Leben voll uneigennütziger, demselben Zwecke gewidmeter Arbeiten ist mir das Glück beschieden, heute von zahlreichen Anhängern jene Ideen, die nicht ich erfunden, angenommen zu sehen; diese Ideen sind mir gleichsam diktiert worden durch die Geschichte der Vergangenheit und durch die Beobachtung der zeitgenössischen Völker. Ich glaube mich keiner Selbsttäuschung hinzugeben bei dem Gedanken, daß der schwierigste Teil der Arbeit heute getan ist. Die Methode ist begründet, ungeheure Materialien sind gesammelt und geordnet, die Schule des sozialen Friedens hat die Lehrer für mein Werk gebildet und die periodische Presse hat sie der Öffentlichkeit zu überliefern. Der Zeit, den Umständen, der Gewalt der Wahrheit, Gott überlasse ich das übrige.“ In der innigsten Lebensgemeinschaft mit der Kirche starb der große Denker den 13. April 1882 zu Paris.

Die hohe Bedeutung der Le Playschen Forschung für die Sozialwissenschaft und Sozialbewegung erhielt unmittelbar nach seinem Tode die höchste Anerkennung. Drei Tage vor seinem Tode hatte Le Play gelegentlich der Übersendung einer Sammlung aller seiner Schriften und der „Schule des sozialen Friedens“ eine Adresse an Leo XIII. unterzeichnet, worin er sagte: Unsere Schule will durch die in den (Experimental-)Wissenschaften gebräuchliche Methode den Erweis für die Wahrheit der überlieferten sozialen Lehren erbringen, um dadurch die notwendige Grundlage für das Glück der Völker nach der Norm des hl. Thomas:

ut multitudo in unitate pacis constituatur, zu gewinnen. Schon am 20. April erhielt Kardinal Bonnechose die Antwort, worin nach dem Lobe des Lebens und der Arbeiten des großen Meisters sich die Aufforderung findet: „Es wäre sicherlich eine sehr große Wohltat der göttlichen Güte, wenn alle durch eigne Beobachtung und auf dem Wege der Erfahrung begreifen würden, was der berühmte Le Play eingesehen hat: daß man nämlich in den Vorzügen der Kirche, in ihren Lehren und Vorschriften das wahrhaft wirksamste Heilmittel für die Wunden der bürgerlichen Gesellschaft, welche so schwer leidet, zu suchen hat."

Treu dieser Weisung setzt die Le Playsche Schule mit seltener Pietät und mit großer Anstrengung das Werk des Meisters fort. Im Anschluß an die École de la paix sociale begannen die Unions de la paix sociale seit 1871 ihre Arbeit; es sind Vereinigungen, welche mit solchem Erfolge die sozialen Studien fördern und die fundamentalen Prinzipien der Reform ausbreiten, daß sie in Frankreich, Rußland, England und Amerika weit über 5000 Anhänger aller Lebens- und Parteistellungen, „soziale Autoritäten", d. i. auf dem Boden des Gottesglaubens und des Dekalogs stehende Reformfreunde zählten, darunter Männer wie Claudio Jannet, George Blondel, Raphael Luzzati, E. de Laveleye, Gladstone, Lavigerie u. a. Mittelpunkte ihres Arbeitens sind die Monatssitzungen in Paris u. a. und die tüchtige halbmonatliche Revue La Réforme sociale (Paris), welche in Weiterführung der Forschungen des Meisters, in ihrer Verbesserung und Vervollkommnung noch heute ganz Hervorragendes leistet sowohl in der Verteidigung der Grundlagen wie der Resultate seiner Sozialtheorie wie auch in der Ausbreitung seiner Methode.

Die Grundlagen der Theorie sind die aus der Beobachtung der sozialen Tatsachen des Glückes und des sozialen Friedens wie der des Niedergangs und der sozialen Auflösung sich ergebenden sieben Kategorien der Reform: Religion, Eigentum, Familie, Arbeit, Assoziation, Privatinitiative, Regierung. Alle Tatsachen des Soziallebens finden ihre genaue Erforschung, Feststellung und Würdigung in der Ein- und Unterordnung unter diese Kategorien, für welche aus der Mitte der zeitgenössischen und früheren Institutionen, Personen, Familien mustergültige Reformtypen gewählt werden, deren Studium in den bis ins einzelnste durch rastlose Arbeit vollendeten sozialen Monographien die Voraussetzung echter Reformarbeit ist. Die Monographien, meistens von Arbeiterfamilien der sorgfältigsten Auswahl, erforschen im unmittelbaren Leben unter ihnen alle Details des privaten und des sozialen Lebens, die persönlichen und lokalen Verhältnisse, die Beziehungen zu den Arbeitgebern, die bestehenden Institutionen, die herrschenden Anschauungen. Die gewonnenen Resultate unterliegen der eingehenden Nach- und Überprüfung durch die sog. autorités sociales, d. i. jene von allgemeiner Hochachtung infolge ihres Beispiels und ihres Einflusses umgebenen Personen, welche als die Träger der heilsamen Überlieferungen der Vorfahren den segensreichen Einfluß des Naturgesetzes und seiner Ordnung verkörpern. Das Studium der Grundlagen der sozialen Organisation der Gegenden und der Umgebung der Typen bildet den Rahmen des Gesamtbildes, die Familienbudgets den konkreten Mittelpunkt. Soziale Enqueten haben nach der Anschauung Le Plays und seiner Schule nur dann Anspruch auf Zuverlässigkeit und Beachtung, wenn sie nicht gewisse Einzelheiten aus der Menge der sozialen Erscheinungen herausgreifen, sondern typische Zustände als Ganzes bis ins einzelne durchforschen. Das Endresultat ist der peremtorische Erweis einer kleinen Anzahl von Soziallehren, die in dem Dekalog, dem göttlich gewährleisteten natürlichen Sozialgesetz, vorliegen, dessen Beobachtung oder Vernachlässigung Leben oder Tod der Gesellschaft in sich tragen.

Unter den charakteristischen Zügen der Le Playschen Sozialtheorie sei hingewiesen vorab auf seine Eigentums- und Erblehre. Dem Gemeineigentum fehlt der Sporn des Privatinteresses, der Produktivität, der Solidarität, indem es die Stärkeren und Klügeren zu Herren, die andern zu Lastträgern macht. Der zwangsweisen Erhaltung der Güter in der Familie und der Übertragung an einen gesetzlich bestimmten Erben (Fideikommisse, bäuerliches Anerbenrecht) steht die Zwangsteilung des Code civil entgegen. Letztere führt zur Zerstörung der Familientradition durch Verkauf des ererbten Gutes, zur Sterilität, hindert den technischen Fortschritt der Produktion, hebt die Tradition in großen Wirtschaftsunternehmungen auf usw. Le Play will Testierfreiheit des Familienhauptes für mindestens die Hälfte des Nachlasses oder ein dasselbe Ziel feststellendes Intestaterbrecht für einen Erben; er will dies zur Stärkung der Autorität des Vaters, zur Entwicklung der Privatinitiative, des Fleißes, der Sparsamkeit und der Unternehmungslust der Kinder, zur Begünstigung der Kolonisation, zur Hebung der allein durch die Kontinuität der Arbeit und der Einführung zu sichernden Vervollkommnung der Produktion.

Mit der Eigentumsreform bringt Le Play die Familienreform in engsten Zusammenhang. Zwischen der patriarchalischen Familie mit der Oberherrschaft des gemeinsamen Vaters über alle Söhne und das Gemeineigentum und der unbeständigen Familie mit der Trennung der Kinder und dem Individualeigentum bleibt die Stammfamilie namentlich für die Ackerbau treibenden Völker der Reformtyp. Der Vater erwählt und erzieht das tauglichste Kind als Nachfolger im Besitze, den Rechten und den Pflichten des Familiengutes unter testamentarisch geregelter Abfindung und Versorgung der übrigen Kinder entweder im Hause oder außerhalb. Die Bewahrung des Fa-

miliengutes, die Fortpflanzung der ererbten Traditionen, die Förderung des Unternehmungsgeistes durch Einführung der Familienmitglieder in verschiedenartige Berufszweige und durch frühe Weckung des Strebens nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, die sittliche Stärkung des Familienbandes im Gehorsam gegen den Vater, in der Verehrung der Mutter und der Fürsorge für die Töchter sind die Vorzüge dieses Familientypus.

Hinsichtlich der Organisation der Arbeit steht Le Play prinzipiell auf der Grundlage der freiheitlich entwickelten Privatinitiative. Die Begründung der staatlichen Reglementierung der Arbeit im Hinblick auf den modernen Pauperismus verwirft er, da dieser, heute wie ehedem, eine unwesentliche Begleiterscheinung jeder großen Gesellschaftsevolution ist und der Staat in der Unterstützung der Privatinitiative, des Assoziationswesens im weitesten Umfang und in Hebung der Wohlfahrtspflege am erfolgreichsten seine Aufgabe lösen muß, nicht aber in dem administrativen Eingreifen in das innere Arbeitsleben. Letzteres züchte leicht die Bureaukratie und jenes Überwuchern des Beamtenwesens, welches, der Routine des Mittelmäßigen hold, dem sittlichen und technischen Fortschritte feind, die Herrschaft der Routine mit Staatserhaltung verwechsle und die unerläßlichen Reformen unterbinde. Auch das Arbeiter-Assoziationswesen, insbesondere die Produktivgenossenschaften bieten an sich keine Garantie für den Sieg des Reformgedankens, da sie mit ihren Sonderzielen in eingeschränktem Wirkungskreise des Gemeinsinnes meist entbehren, energischer Führung hervorragender Mitglieder leicht entraten und subversiven Tendenzen eher zustimmen als selbstverleugnender Arbeit zur Selbsthilfe. Desto höher steht bei Le Play der Patronage, weil er, diskret mit Achtung vor der Persönlichkeit und der Initiative der Arbeiter aus christlicher Überzeugung, d. h. pflichtgemäß und mit Entsagung geübt, das naturgemäße Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum besten Ausdruck bringe. Als wirksamstes Heilmittel gegen die Schäden der Wirtschaftsfreiheit weist er dem Patronage die Hauptarbeit an der Verwirklichung der sechsfachen Grundbedingung für die Wiedererringung des heute so unheilvoll zerrütteten sozialen Friedens zu: in der Herstellung ständiger Arbeitsverhältnisse, in der wechselseitigen Verständigung über den Lohn, in der Verbindung der Fabrikarbeit mit der Haus- und Landarbeit, in der Förderung der Sparsamkeit und der Fürsorge für die Nachkommen, in der Schaffung eines Eigenbesitzes, namentlich eines kleinen Hauses, in dem Schutz und in der Hochachtung der Frau und der Mutter.

Für öffentlichen Schutz der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Frauen wie der Arbeiter gegen übermäßige Arbeit tritt Le Play ebenso ein wie für den Schutz der lokalen Freiheiten und der auf eigner Initiative beruhenden Institutionen nach dem Vorbilde Englands wie auch für die Anwendung des hier hoch entwickelten Enquetewesens für alle Sozialgesetze. In der Verteidigung seiner Lehre über Kolonisation, Selbstverwaltung und die Grundlagen des heutigen Staatsverfassungswesens war er ein ebenso scharfer Gegner der Ideen von 1789 wie ein erleuchteter Reformer nach den sozialen Anforderungen der Jetztzeit.

Was endlich die Methode der Le Playschen Sozialforschung anlangt, so tritt hier vielleicht in noch höherem Maße seine Überlegenheit über die abstrakten Wirtschafts- und Sozialtheoretiker seiner Zeit hervor als in seiner Sozialtheorie. Welchen Wert er auf das allseitige und gründliche Studium der Methode legte, bezeugt die umfangreiche, für seine Schule (Mitte 1870) veröffentlichte Schrift: La Méthode sociale, abrégé des Ouvriers européens, ouvrage destiné aux classes dirigeantes, ein Handbuch, worin das für erfolgreiches soziales Wirken Unerläßliche (methodisches Reisen, wirtschaftliche und soziale Studien, Gewerbe-, Ackerbau-, Verwaltungswesen), dann das Entstehen der Methode, ihre Beschreibung und ihre Geschichte dargelegt wird. Eine erschöpfende lexikalische Erklärung der 300 von Le Play für seine Sozialwissenschaft stets gebrauchten Worte und Begriffe (S. 444 bis 559) bietet den Schlüssel zum Verständnis und zur Beurteilung seiner einzig dastehenden Lebensarbeit. Es tut ihrer Bedeutung keinen Eintrag, wenn wir im Anschluß an unsere Beleuchtung seines Lebens und seiner Methode hier auf die Notwendigkeit ihrer Ergänzung durch das Studium der aus der Vernunft- und der Offenbarungslehre sich ergebenden Sozialprinzipien hinweisen. Soziale Tatsachen, in positiver Beobachtung festgestellt und erläutert, bieten für sich allein in ihrer Konkretheit und Vereinzelung, in ihrer Unvollständigkeit, in der Vieldeutigkeit der ihnen zugrunde liegenden Ideen noch keine Soziallehre, kein Sozialprinzip, keine Sozialwahrheit. Letztere besteht und lebt für sich auch außerhalb der beobachteten Tatsachen, ohne Zutun der Beobachtung, unabhängig von ihr; sie ist die Voraussetzung der rechten Beobachtung und die sichere Führerin ihrer Arbeit. Die beobachtete Tatsache kann zur Auffindung und Anerkennung der sozialen Wahrheit führen; der Wert einer als wahr festgestellten Tatsache beruht in der Übereinstimmung mit der ohne sie und außer ihr fortlebenden sozialen Wahrheit; ein Widerspruch zwischen Lehre und Tatsache ist auch auf sozialem Gebiete nur möglich entweder bei unzuverlässiger Beobachtung oder bei irriger Lehre. Der Einklang verbürgt die soziale Wahrheit, die Grundlage aller Sozialreform. Daß Le Play in ihrer Erkenntnis auf dem Wege der positiven Beobachtung der größte bahnbrechende Apologet des 19. Jahrh. gewesen, ist ebenso unbestreitbar, wie die bisherige Vernachlässigung seiner Forschungen von seiten deutscher Soziologen tief beklagenswert bleibt. Die

christlich-soziale Wissenschaft hat hier eine große Lücke auszufüllen.

Literatur. Die sämtlichen soziologischen Werke Le Plays wurden in ihrer letztgültigen, von ihm selbst noch bestimmten Form nur in der von Le Play begründeten u. seiner Schule übergebenen Bibliothèque de la science sociale (Tours) ausgegeben. In der Ausgabe von 1879 sind alle oben besprochenen Schriften, darunter Les Ouvriers européens (1855, [2]1877/79, 6 Bde), La Réforme sociale en France (1864, [8]1901, 3 Bde) vorhanden. Dazu kommen noch: La Question sociale. Epilogue général des Ouvriers européens (1879), Les Ouvriers des deux mondes (4 Bde, 1858/63), L'Organisation du travail (1870, [5]1888), L'Organisation de la famille (1871, [3]1884), La Constitution de l'Angleterre (2 Bde, 1875, mit A. Delaire), La Réforme en Europe et le salut de France (1876), L'Erreur sous l'ancien régime et la révolution. Epilogue de la Réforme sociale (1878), La Question sociale au XIX[e] siècle (1879). — Von den Arbeiten der Le Playschen Schule finden sich in der Bibliothèque: Bulletin de séances de la Société d'économie sociale (6 Bde, 1866/79), Correspondances sur les Unions de la paix sociale (8 Brosch., 1871/79), Annuaire des Unions de la paix sociale (2 Bde, 1875/76), Bd III u. IV als Annuaire d'économie sociale (1877/78).

In Bezug auf das Leben Le Plays bleibt die Hauptquelle La Méthode sociale (s. oben); dazu Fernand Auburtin, Le Play, in Petite Bibliothèque économique (Par. 1891); Charles de Ribbe, Le Play d'après sa correspondance (ebd. 1884); A. Riche, Frédéric Le Play (ebd. 1891; wichtig für das innere Leben des Forschers). Zu beachten sind die Lebensdaten aus seinen zahlreichen metallurgischen Werken bei Vapereau, Dictionnaire universel (1858) 1082. Ferner Mort et obsèques de Fr. Le Play in Réforme sociale (2. Jahrg., Bd I [1881], II [1882] 349/350 u. 423 ff). Zur allgemeinen Würdigung seiner Forschungen sei hingewiesen auf J. Lacointa, Le Play, in Correspondant, 25. avril 1882; A. Focillon, La Méthode scientifique d'observation, in Revue des questions scientifiques, juillet 1879, 334 f; Chevalier, Cours d'économie politique III (Par. 1850) 295 f; Cochin, La Réforme sociale en France (ebd. 1865); Dupin, Les Ouvriers européens couronnés par l'Académie. Rapport sur le prix de statistique, in Réforme sociale (2. Jahrg., Bd I, S. 263 ff); Duparc, Le Play et les jugements de la presse; Demolins, Le Play et son œuvre (Par. 1882); Baunard, Le Combat de la foi II 358 ff (ebd. 1884); Jannet, L'École de Le Play (1882); G. Michel, Le Play, im Dictionnaire d'économie politique II 130 ff; Higgs, Frédéric Le Play, in The Quarterly Journal of Economics published for Harvard University 1890, 408 ff.

Von neuerer Lit. über Le Play ist zu nennen: J. B. Maur. Vignes, La science sociale d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs (2 Bde, Par. 1897); J. Peeters, Le Play et son œuvre, in Revue Sociale Catholique X (1906) 344 ff 355 ff. — Lippert, Art. „Le Play", im Handwörterb. der Staatswissenschaften V ([2]1900); Alex. v. Brandt, Erbrecht u. ländl. Erbsitten in Frankreich, in Landwirtsch. Jahrbücher u. Archiv des preußischen Landesökonomiekollegiums, Jahrg. 1900, S. 156 f; Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I (1905) 350; II (1909) 187.

[Weinand.]

Liberalismus. 1. Das Wort Liberalismus bedeutet keinen einheitlichen Begriff, der nach Inhalt und Umfang fest begrenzt ist. Doch ist allen geistigen Richtungen, die als liberal und als Liberalismus bezeichnet werden, das eine gemeinsam, daß sie in irgend einer Beziehung als ein Eintreten für Freiheit und Unabhängigkeit der Persönlichkeit charakterisiert werden können oder charakterisiert werden wollen. Dieses Eintreten für Freiheit und gegen Gebundenheit ist aber, ganz abgesehen von den wechselnden Begleiterscheinungen, nach Gegenstand, nach Maß und Ziel so verschieden, daß scharf zwischen den verschiedenen geistigen Strömungen, die den Namen Liberalismus führen, zu unterscheiden ist. Ganz allgemein ist zunächst folgende Unterscheidung festzustellen. Liberalismus bedeutet bald ein Ablehnen innerer geistiger Gebundenheit, bald ein weitgehendes Verwerfen äußerer gesellschaftlicher, vor allem staatlicher Bindung des Individuums. Im ersteren Falle ist der Liberalismus ein philosophisches, in letzterem ein gesellschaftspolitisches Prinzip.

Als philosophisches Prinzip verlangt der Liberalismus Autonomie der Vernunft und volle Selbständigkeit des Individuums im Denken und Wollen und verwirft jede Autorität, die nicht im Individuum selbst wurzelt; insbesondere verwirft er jede Bindung des Menschen durch eine übernatürliche göttliche Offenbarung. In Ablehnung jeder Offenbarung verdichtet sich der philosophische Liberalismus zu einer Weltanschauung, die nicht bloß in theoretischem Gegensatz steht zu der christlich-religiösen Weltanschauung, sondern mit dieser schließlich in einen scharfen politischen Machtkampf treten muß. Gewiß sind Weltanschauungsfragen geistiger Natur. „Aber das Bestreben der Anhänger von Ideen geht dahin, das Fortbestehen dieses geistigen Gutes in der Gesellschaft, seine Erhaltung und Übermittlung an die zukünftigen Geschlechter durch die öffentlichen Institutionen, das Recht, durch den den Wechsel der Individuen überdauernden Staat zu sichern" (Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche [1908] 475). Daher notwendig der Kampf zwischen christlicher und liberaler Weltanschauung um den Staat, der als Organisation für die Verbreitung der Weltanschauung von beiden Seiten in Anspruch genommen werden soll, daher der Kampf um die für die Erhaltung und Fortpflanzung einer Weltanschauung so wichtige Institution der Schule. Daher auch die Forderung des Liberalismus als Weltanschauung, daß Kirche und Staat getrennt werden. „Durch Schwächung der religiösen Organisation wünscht man auch die Macht der durch sie vertretenen Weltanschauung zu brechen" (Rothenbücher a. a. O. 112). Von

dieser Tendenz des liberalen Trennungsgedankens ist wohl zu unterscheiden die Trennungsforderung des sog. liberalen Katholizismus (Lamennais), die hervorging aus der Absicht, der Kirche Freiheit vom drückenden Staatskirchentum zu verschaffen. Zur Geschichte des Trennungsgedankens überhaupt vgl. Rothenbücher a. a. O. I 113; des liberalen Trennungsgedankens insbesondere 98/112; ferner Neundörfer, Der ältere deutsche Liberalismus und die Forderung der Trennung von Staat und Kirche, im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1909, 270 ff und 393 ff; Kahl, Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche, in Internationale Wochenschrift 1908, 1344 ff.

Über den Liberalismus als philosophisches Prinzip und als Weltanschauung vgl. vor allem das Rundschreiben Leos XIII. über die menschliche Freiheit vom 20. Juni 1888, Libertas, praestantissimum naturae bonum ([3]1903); dazu Braig, Der Papst und die Freiheit (1903); ders., Die Freiheit der philosophischen Forschung (1894); v. Hertling, Wissenschaftliche Voraussetzungslosigkeit und Katholizismus, in Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für das Jahr 1903 (1904) 26/36; Donat, Der moderne Freiheitsbegriff und seine Weltanschauung, in Zeitschr. für kath. Theologie 1909, 490/516.

Als gesellschaftspolitisches Prinzip, das unabhängig von Weltanschauungsfragen erörtert werden kann, verlangt der Liberalismus in weitem Umfange eine von der Staatsgewalt ungehinderte und zugleich von ihr garantierte Freiheit äußern Handelns. Konsequenterweise neigt er umgekehrt zu grundsätzlicher — aber nicht absoluter — Bekämpfung der staatlichen Beschränkung der individuellen Freiheitssphäre und geht von der gesellschaftsphilosophischen Auffassung aus, daß das Wohl der einzelnen und der Gesamtheit am besten erreicht wird, wenn dem Individuum und seinem natürlichen egoistischen Streben möglichst wenig gesellschaftliche Schranken gesetzt werden.

Drei Lebensgebiete kommen vor allem in Frage, bei denen nach dem Liberalismus dem Individuum diese gesellschaftspolitische Freiheit und Selbständigkeit gewährt werden soll; es sind die Äußerungen des geistigen und des religiösen Lebens, sodann das politische und das wirtschaftliche Lebensgebiet.

2. In Bezug auf die Äußerungen des geistigen und religiösen Lebens erhebt der Liberalismus in erster Linie die Forderung der Religionsfreiheit und der Lehrfreiheit. Erstere umfaßt die Gewissensfreiheit, die Bekenntnisfreiheit und die Kultfreiheit (Gegensatz: Gewissenszwang, Bekenntniszwang und Kultverbot). Der moderne Staat steht grundsätzlich auf dem Boden der religiösen Freiheit; insbesondere lehnt er im Unterschied vom mittelalterlichen Glaubensstaat es ab, Glaubenseinheit und Glaubensreinheit strafrechtlich zu schützen, und übt staatsbürgerliche Toleranz. Bezüglich der Lehrfreiheit gilt im modernen Staat der Satz: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Geschichtlich haben die gekennzeichneten Anschauungen sich durchgesetzt nicht zuerst auf Grund doktrinärer Erwägungen vom Rechte des Individuums, sondern als Resultat realpolitischer Machtkämpfe. In grundsätzlicher Erwägung ist zu betonen, daß die innere Freiheit des geistigen und religiösen Lebens dem Staat gegenüber eine absolute ist. „Es ist das äußerste Extrem des Fanatismus und der Torheit, in das Innere des Menschen mit Zwang eingreifen zu wollen“ (v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte u. Politik [1897] 13). Ebenso hat in Bezug auf Kundgebungen des religiösen und geistigen Lebens das Individuum dem Staat gegenüber unveräußerliche Freiheitsrechte, wenn auch die Interessen des Gemeinwesens gewisse Schranken setzen können und tatsächlich setzen (vgl. die grundsätzlichen Ausführungen v. Hertlings a. a. O.).

3. Der politische Liberalismus ist in seinem Entstehen geschichtlich zu würdigen als Opposition gegen den Absolutismus des alten Polizeistaates. Das Streben ging auf ein Doppeltes: erstens auf rechtliche und gesetzliche Sicherung einer weitgehenden individuellen Freiheitssphäre gegenüber der Staatsgewalt und auf „Gleichheit aller vor dem Gesetze“, und zweitens auf aktive Teilnahme der Bürger an der Regierung des Staates. Mit einem Schlagwort ausgedrückt: man wollte nicht Untertan, sondern Staatsangehöriger, und nicht bloß Staatsangehöriger, sondern auch Staatsbürger sein. Die erstere Forderung wurde grundsätzlich befriedigt durch die Schaffung des Rechtsstaates im modernen Sinne, der Rechtsschranken zwischen sich und dem Individuum setzt und anerkennt. (Über diesen modernen [liberalen] Freiheitsbegriff und seinen „Gegensatz“ zur antiken bürgerlichen Freiheit vgl. die treffenden kritischen Ausführungen von Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I: Allgemeine Staatslehre [[2]1905] 285 ff.) Der andern Forderung entsprach grundsätzlich die Einführung der konstitutionellen Verfassungen und der Selbstverwaltung.

Für den Staat selbst verlangte der Liberalismus Freiheit und Einheitlichkeit der Staatsgewalt im Sinne der Unabhängigkeit von Mächten, die außer und über ihm stehen. Diese Forderung hat ihre Erfüllung gefunden in dem, was man die Souveränität des modernen Staates nennt. Es handelte sich dabei wesentlich um die Emanzipation des Staates von gewissen mittelalterlichen Gebundenheiten, von Herrschaftsträgern, die über den Staat sich stellten, wie die hierokratische Kirche, und von Herrschaftsträgern, die neben den Staat ihr eignes Recht stellten, wie die ständischen Mächte feudalen und kommunalen Charakters. (Vgl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II[6] 468 ff; über den modernen Staat überhaupt

das angeführte Werk von Jellinek, woselbst reiche Literaturangaben.)

4. Auch im wirtschaftlichen Leben ist der Liberalismus in seinem Entstehen geschichtlich zunächst zu begreifen als berechtigte Opposition gegen zu weitgehende gesellschaftliche Bindung des wirtschaftenden Individuums und als Betonung des Wertes der frei schaffenden selbstverantwortlichen Persönlichkeit; unrichtig wäre es, wollte man behaupten, der Liberalismus sei von Anfang an für die schrankenlose Erwerbsfreiheit aufgetreten. Adam Smith hat gewiß den Wert der „gebundenen Organisation der Gesellschaft" verkannt, aber selbst er ist nicht maßloser Individualist; bei allem Eintreten für wirtschaftliche Freiheit hatte er doch auch Verständnis für eine Reihe von Staatsinterventionen und für Sicherung der Schranken der Gerechtigkeit. (Vgl. Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrh., vornehmlich bei Adam Smith u. Adam Ferguson [1907].) In der Folgezeit freilich wurde der ökonomische Liberalismus in Verkennung des Wertes gesellschaftlicher Bindungen immer einseitiger und verlangte in konsequentem Doktrinarismus absolute Erwerbsfreiheit und unbeschränkten Wettbewerb des Individuums nach innen und außen. Den theoretischen Ausbau dieses extremen wirtschaftlichen Liberalismus lieferte die sog. Freihandelsschule. Der Schaden — vielfache Auslieferung der wirtschaftlich Schwachen an die wirtschaftlich Starken — blieb nicht aus, und eine Reaktion war selbstverständlich und notwendig.

Aber auch so in der tatsächlichen geschichtlichen Entwicklung des Liberalismus darf man neben den Schattenseiten die Lichtseiten nicht übersehen. Diese Lichtseiten liegen in der intensiveren Durchsetzung der Volkswirtschaft mit dem Geiste des zielbewußten wirtschaftlichen Handelns und in der gewaltigen Steigerung der wirtschaftlichen Produktivkräfte, welche die materiellen Fortschritte unserer Zeit erst ermöglichten. Außerdem ist daran festzuhalten, daß die liberalistische Grundlage unserer Wirtschaftsverfassung mit ihrem Gegensatz zu zünftiger und feudaler Gebundenheit etwas ist, was durchaus berechtigten, sachlichen und sozialpsychologischen Anforderungen entspricht. (Eine vortreffliche systematisch-kritische Würdigung der liberalistischen Wirtschaftsverfassung mit ihren formalen Freiheitsrechten liefert Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I, 1 [[3]1892], 794/827: Das moderne privatwirtschaftliche System der freien Konkurrenz; I, 2 [[3]1894], 3/178: Persönliche Freiheit in volkswirtschaftlicher Betrachtung. Unfreiheit u. Freiheit.) Zwei Rechtsinstitute sind als die Grundpfeiler dieser modernen liberalistischen Wirtschaftsverfassung anzusehen, freies Privateigentum und freier Arbeitsvertrag. Andere soziale und wirtschaftliche Freiheitsrechte schließen sich an. Diese formalen Rechte wirken freilich nur dann segensreich, wenn positive Einrichtungen und Gegengewichte ein gutes Funktionieren derselben garantieren. (Vgl. A. Ott, Freiheit u. Gebundenheit des Arbeitsvertrags, in Soziale Kultur XXV [1905] 236/243.) Wo diese fehlen, da wird aus der formalen Freiheit viel Unheil entstehen und vor allem manche Unterdrückung der wirtschaftlich Schwachen sich einstellen. Um ein geschichtliches Beispiel zu nehmen, so hat die liberale preußische Agrarreform des beginnenden 19. Jahrh. ohne Zweifel große Schäden im Gefolge gehabt. Aber das rührte wesentlich nicht davon her, daß in liberaler Weise die Gebundenheit des Grundbesitzes weitgehend aufgehoben und Freiheit des Grundbesitzes geschaffen war, sondern daß positive Einrichtungen (vor allem Kreditorganisationen) zu lange gefehlt haben, welche ein gutes Funktionieren dieser Freiheit garantierten. Um es kurz zu sagen, die liberale Agrarreform war zu lange nur nach der negativen, befreienden, nicht aber nach der positiven oder organisatorischen Seite ausgebaut. Bewußtes Eintreten für liberalistische Wirtschaftsverfassung ist auch durchaus nicht unvereinbar mit grundsätzlicher Sozialpolitik. Zutreffend kommt dies zum Ausdruck in folgenden Ausführungen eines liberalen Nationalökonomen: „Die sozialpolitisch-liberale Ideenrichtung hält an der gewerblichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit als den Grundbedingungen des intensiven wie extensiven Kulturfortschrittes und der größtmöglichen Entfaltung aller Fähigkeiten der einzelnen fest. Allein sie erkennt an, daß die bloße Beseitigung der alten gewerblichen Ordnung ohne positive Maßnahmen, um diese Prinzipien im Leben zur Wahrheit zu machen, Mißstände erzeugt hat, welche geradezu zur Unfreiheit führen und die schwächeren sozialen Elemente von der Teilnahme an den Kulturfortschritten ausschließen. Sie ist daher bestrebt, auf dem Boden der bestehenden Eigentums- und Erwerbsordnung teils gesetzliche Maßregeln teils freiwillige Organisationen zu finden, welche, indem sie die sozial Schwächeren gegen den Mißbrauch der Übermacht der Stärkeren schützen und dieselben in stand setzen, vereint den Kampf der wirtschaftlichen Interessen mit den Stärkeren aufzunehmen und zu bestehen, die Prinzipien der gewerblichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit auch im Leben zur Verwirklichung zu bringen" (Brentano in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I [1] 937; vgl. dazu über den sozialreformatorischen Liberalismus Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I [7] [1908] 412 ff).

5. Eine zusammenfassende Würdigung des Liberalismus als gesellschaftspolitisches Prinzip hat, wie teilweise schon hervorgehoben, die verschiedensten Gesichtspunkte zu beachten; es kommen in Betracht die erste Entstehung der liberalen Tendenzen und die Frage nach deren geschichtlicher Berechtigung, sodann die spätere Entwicklung und das Maß und die Art ihrer Verwirklichung, die Begleiterscheinungen, die Haltung der politischen Parteien, welche Träger liberaler Bestrebungen

waren oder sein wollten, und endlich handelt es sich um eine grundsätzliche Prüfung des liberalen Prinzips und seiner Brauchbarkeit für die gesellschaftliche Organisation. In seinem ersten Entstehen war der Liberalismus wohl zu begreifen als Kampf gegen zu weitgehende gesellschaftliche Bindung und gegen Verkümmerung der persönlichen Freiheitssphäre in politischer, wirtschaftlicher und auch geistiger Beziehung. Insbesondere handelte es sich auch um Abschaffung veralteter Formen gesellschaftlicher Abhängigkeit und Gebundenheit. In seiner weiteren Entwicklung ließ der Liberalismus sehr bald den Sinn für Wert und Bedeutung gesellschaftlichen Zusammenhangs und gesellschaftlicher Institutionen überhaupt vermissen und unterlag zunächst in der Theorie, wo er den realen Gegendruck anderer Lebensinteressen nicht so verspürte, oftmals einem abstrakten und einseitigen Doktrinarismus, der ganz übersah, daß auch die gesellschaftliche Bindung nur den Zweck hat, die Freiheit des einzelnen gegen die Willkür anderer zu sichern. Der Schaden, den er dadurch besonders im Wirtschaftsleben anrichtete, ist nicht gering.

Als Streben nach Geltendmachung der freien und selbstverantwortlichen Persönlichkeit hat der Liberalismus ohne Zweifel großen Anteil an der Schaffung des modernen Staats- und Kulturlebens; man braucht aber deshalb seine Verdienste nicht zu übertreiben, als ob er die ganze moderne Kultur geschaffen; die sozialen Kräfte gesellschaftlicher Institutionen und konservativer Tendenzen haben ebenfalls ihren Anteil. Auch kann man wahrlich nicht sagen, daß es freie Persönlichkeiten vor den Zeiten des Liberalismus überhaupt nicht gegeben habe. Auf der andern Seite darf man aber auch nicht in den Fehler verfallen, alle Schattenseiten der modernen Kultur auf das Konto des Liberalismus zu setzen. Manche Schattenseiten zeigten sich als Gefolgschaft des Liberalismus im gesellschaftlichen Leben eben deshalb, weil das liberale Prinzip organisatorisch und positiv nicht ausgebaut und liberale Reformen nur zur Hälfte, nach der negativen Seite, durchgeführt wurden. (Ein Beispiel hierfür s. oben Sp. 845 f.)

Von dem geschichtlichen Urteil über die Art der Durchführung des liberalen Prinzips ist wohl zu trennen das Urteil über die politischen Parteien, die Träger der liberalen Bewegung waren oder sein wollten. Zunächst sind nicht bloß die Parteien, die sich jetzt liberale nennen, an der Schaffung und Sicherung freiheitlicher Einrichtungen beteiligt. Sodann haben gerade diese Parteien zu oft das Prinzip der Freiheit verleugnet und verletzt, und zwar sowohl in wirtschaftlicher wie in politischer und religiöser Beziehung, als daß sie als neutrale und uneigennützige Idealisten der Freiheit gelten könnten. So hat der Liberalismus in seinen Anfängen wohl zu seinen Gunsten geschwärmt für das Machtmittel politischer Vereine, aber nichts wissen wollen von der Freiheit wirtschaftlicher Vereinigungen (vgl. G. v. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I [7.—10. Tausend, 1908] 495). Sehr oft haben liberale Parteien die Interessen des Unternehmertums und des Kapitals einseitig vertreten. Das markanteste Beispiel aber für den möglichen Illiberalismus liberaler Parteien bietet der Kulturkampf, dessen Träger eben diese Parteien waren. In diesem ihrem Verhalten wird niemand ein Eintreten für kirchliche und religiöse Freiheit erblicken können. Es ist wohl begreiflich, daß die von diesem Illiberalismus Betroffenen bei der Vorstellung „liberale Parteien“ mehr an eine drohende Gefährdung als eine beruhigende Sicherung der Freiheit denken und politisch sich danach einrichten.

Die grundsätzliche Würdigung endlich des liberalen Prinzips mit seiner entschiedenen Betonung des Wertes der freien Persönlichkeit auch für das beste Wohlergehen der Gemeinschaft führt uns in die alte Antithese von individueller Freiheit und gesellschaftlicher Gebundenheit, in das alte Problem der Weltgeschichte, wie Persönlichkeit und Gemeinschaft ineinandergreifen und den Kulturfortschritt bedingen. Der gesellschaftspolitische Ausgleich zwischen Individualprinzip und Sozialprinzip kann nicht zu allen Zeiten und auf allen Kulturstufen derselbe sein; auch in Zukunft wird derselbe ein schwankender bleiben. Der echte Liberalismus wird in jedem Staatswesen und im Leben der Gesellschaft stets eine segensreiche Aufgabe zu erfüllen haben; Gleichgewichtsschwankungen lassen sich allerdings nicht vermeiden. Ist es beim Aufkommen des modernen Liberalismus sehr bald dazu gekommen, daß man von der individuellen Freiheit für das Wohlergehen der Gemeinschaft alles erwartete, so haben auf der andern Seite die dabei gemachten Erfahrungen zu einem Rückschlag ins Gegenteil geführt, so daß man alles Heil für den Kulturfortschritt in sozialer Bindung erblicken will. „Während noch vor einem halben Menschenalter die Lehre von der völligen Freiheit des Wirtschaftslebens fast überall als alleinseligmachendes Evangelium galt, ist es heute bereits notwendig, mit allem Ernst und Nachdruck auf die großen Dienste hinzuweisen, welche die moderne Kultur der freien Initiative einzelner und dem privaten Unternehmungsgeiste verdankt“ (v. Hertling, Naturrecht u. Sozialpolitik, in Kleine Schriften zur Zeitgesch. u. Politik 284. Vgl. auch G. v. Schmollers scharfe Betonung der Unentbehrlichkeit der freien privaten Initiative eines Unternehmerstandes für ein gedeihliches Wirtschaftsleben: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I 553/554).

Man hat schon die Frage aufgestellt, ob nicht doch notwendigerweise die freie Bewegung des Individuums eine stetig abnehmende Größe sein müsse, da die menschliche Solidarität in fortwährendem Wachstum begriffen sei. Mit Recht hat man darauf geantwortet, daß „nicht nur menschliche Solidarität, sondern auch menschliche Freiheit in stetigem Wachstum begriffen sei. Faßt

man den vielseitigen Begriff der Freiheit in dem für das moderne Individuum wichtigsten Sinne auf, demzufolge sie vom Staate nicht nur nicht gehinderte, sondern sogar geförderte Betätigung menschlicher Fähigkeiten bedeutet, so ist das dem Individuum zustehende Maß solch möglicher Betätigung im raschen Fortschreiten begriffen. Wachsende Zivilisation hat für den einzelnen Wachstum der Möglichkeit, zu handeln, zur Folge.... Das Ergebnis der Geschichte ist sowohl fortschreitende Bindung des Menschen als auch fortschreitende Lösung seiner Banden" (Jellinek a. a. O. I 247).

Zur Literatur noch: Gruber, Art. „Liberalismus", in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VII² 1898/1944; H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 3 Tle (²1898/1901); Dietzel, Art. „Individualismus", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV² 1328/1345; Lexis, Art. „Individualismus", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II² 115/118.

[Adolf Ott.]

Liberia. 1. Geschichte. Liberia (Republic of Liberia), Negerrepublik an der Pfefferküste in Oberguinea, verdankt seine Entstehung einer Kolonie, die 1822 durch eine philanthropische Gesellschaft von Nordamerikanern für freigelassene Neger und eingeborne Afrikaner gegründet wurde. Nachdem der erste Versuch der „Negeremanzipation" auf der Insel Sherboro 1817 mißglückt war, kaufte die seit 1816 bestehende American Colonisation Society for colonising the free people of colour of United States 1820 das Land östlich vom Kap Mesurado, siedelte einige Negerfamilien an und begründete 1824 eine unabhängige Kolonie Monrovia (zu Ehren des amerikanischen Präsidenten Monroe). 1837 bestanden in der Nachbarschaft dieser Niederlassung drei andere, von ähnlichen Vereinen angelegte Kolonien, die sich gegenseitig anfeindeten, bis es dem Gouverneur Buchanan gelang, sie zu vereinigen. Benachbarte Stämme von Eingebornen traten dem Bunde bei, und am 8. Juli 1847 erklärte sich die Ansiedlung zur selbständigen, freien Republik, die als solche 1848 von England und Frankreich, aber erst 1861 von den Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt wurde. 1857 schloß sich auch die von der Maryland Colonisation Society 1834 vom Kap Palmas bis zum Kap Rio Negro angelegte Kolonie Maryland dem jungen Freistaate an, dessen gedeihliche Entwicklung die Ausschließung der Weißen (Verbot des Landerwerbs für Fremde, Verbot des Handeltreibens im Innern usw.), endlose Kämpfe mit den Eingebornen wegen Erweiterung und Abrundung des Grundgebietes, die aus der englischen Staatsanleihe hervorgegangenen innern Zerwürfnisse sowie die erst am 11. Nov. 1887 endgültig erledigten Grenzstreitigkeiten mit Sierra Leone hinderten. — Ob die Schöpfung der American Colonisation Society von Dauer sein wird gegenüber den zwei mächtigen Nachbarn, die durch „Grenzregulierungen" wiederholt (Großbritannien 1885/87, Frankreich 1892, 1894 und 1907) sich auf Kosten Liberas vergrößert haben, erscheint fraglich. Finanziell ist das Land in die Hände der Engländer gekommen, die die Zoll- und Finanzverwaltung an sich gebracht und neuerdings eine englische Polizeitruppe in Monrovia eingerichtet haben. Eine Delegation der liberianischen Regierung, die 1908 in Washington und Berlin sich um eine Garantie der Unabhängigkeit und Integrität Liberas bemühte, hat in dieser Hinsicht keinen Erfolg erzielt. Fest steht jedenfalls, daß die Hoffnung, die Farbigen könnten aus eigner Kraft ein den Staatsgebilden der Weißen ähnliches, wirtschaftlich kraftvolles Gemeinwesen bilden, sich nicht erfüllt hat. Sicher ist auch, daß aus eignem Antriebe nur selten ein Neger die Vereinigten Staaten verläßt, um sich in Liberia anzusiedeln, und daß man von dem guten Einfluß, den die freien Schwarzen auf ihre wilden Nachbarn ausüben sollten, nur wenig merkt.

2. Bevölkerung; Wirtschaft. Das Gebiet der Republik erstreckt sich vom Fluß Mano über das Kap Palmas hinaus und hat einen Flächeninhalt von 95 000 qkm mit 1,5 Mill. Einwohnern; doch ist nur die Küstenzone tatsächlich von der Regierung beherrscht und verwaltet. Die Hauptstadt Monrovia zählt etwa 8000, Grand Bassa und Edina an 5000, Harper, der Hauptort von Maryland, an 3000 Einwohner. Die Zahl der zivilisierten Neger beträgt 12 000 bis 15 000 (nach Johnston 11 400); diese eigentlichen Liberianer oder „Amerikaner", Neger und Mischlinge in allen Farbenabstufungen, wohnen nur an einigen für Ackerbau und Handel besonders geeigneten Küstenstrichen mit den Kongo- und Akunegern, die aus Sklavenschiffen befreit sind. Die Eingebornen (Kru, Mandingo, Bandi usw., an 2 160 000) verlangen selten Aufnahme in den Untertanenverband; selbst solche, die im Kindesalter Asyl und Erziehung in liberianischen Familien finden (und das geschieht vielfach), kehren erwachsen zu den Gewohnheiten ihrer Väter zurück.

Das fruchtbare Land ist reich an wertvollen Nutzpflanzen aller Art (Palmen, Ölpflanzen, Erdnüsse, Bataten, Faserpflanzen usw.), die jedoch von den Liberianern in ganz unzulänglicher Weise ausgebeutet werden; von Anbau und Kultur ist nur bei wenigen Produkten (wie Kaffee) die Rede. Von den Mineralschätzen (Eisen, Kupfer, Alluvialgold, Quecksilber, Blei, Zink usw.) wird bis jetzt nur etwas Eisen gewonnen. Gewerbliche Industrie fehlt fast vollständig; dagegen ist der Handel, der hauptsächlich mit England, den Niederlanden, Hamburg und Amerika betrieben wird, für das Land von hoher Bedeutung. Er ruht vorzugsweise in den Händen ausländischer, meist deutscher Firmen (Wörmann in Hamburg, Humplmayr und Haag in München, die eine Musterfarm Neubayern bei Monrovia unterhalten, usw.) und betrug 1908: 952 488 Dollar in der Einfuhr, 707 490 Dollar in der Ausfuhr. Die wichtigsten

Ausfuhrartikel sind Piassave, Palmöl, Palmnüsse, Kaffee, Zucker, Kautschuk, Ingwer, Indigo, Elfenbein, Rotholz, Häute, Arrowroot; eingeführt werden Lebensmittel, Baumwollwaren, Eisenwaren, Tabak, geistige Getränke, Schuhe usw., wovon in den Häfen Monrovia, Grand Bassa und Rivercess, Maryland, Sinoe, Grand Cape Mount Eingangszölle erhoben werden. Die Zahl der eingelaufenen Schiffe (7 deutsche, englische, französische und spanische Linien) belief sich 1907 auf 385 mit 727 067 Registertonnen. Durch ein in der Tagung 1908/09 angenommenes Gesetz wird auch das Innere des Landes für den fremden Handel geöffnet, doch dürfen nur solche Firmen, die auch in einem offenen Eingangshafen eine Niederlassung haben, im Innern (gegen Zahlung einer Lizenz) Handel treiben. Für Streitigkeiten, die aus der Ausübung des Handels im Innern entstehen, sind ausschließlich die liberianischen Gerichte zuständig. Seit 1879 gehört Liberia dem internationalen Postverband an; das deutsch-südamerikanische Kabel soll in Monrovia gelandet werden. An Münzen laufen meist englische um, Rechnungen werden gewöhnlich in amerikanischer Währung ausgestellt; die Republik selbst prägt 50-, 25- und 10-Centsstücke in Silber, 2- und 1-Centsstücke in Bronze. Maße und Gewichte sind im allgemeinen die englischen.

3. Staatswesen. Die nach amerikanischem Muster gebildete Verfassung vom 26. Juli 1847 verbietet jede Art von Sklavenhandel und Seeräuberei und garantiert Versammlungsrecht sowie Rede- und Preßfreiheit. Nur „Farbige" können Bürger der Republik werden; doch ist den Weißen gestattet, sich im Lande niederzulassen und Handel zu treiben. Verträge sind abgeschlossen mit dem Deutschen Reiche (vertreten durch einen Konsul in Monrovia, zugleich Konsul für Sierra Leone und die französische Elfenbeinküste), Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Österreich-Ungarn, Haïti und Spanien. An der Spitze der Republik steht ein auf 4 Jahre gewählter Präsident, in dessen Händen sich die Exekutivgewalt befindet; jedoch holt er in wichtigen Angelegenheiten die Ansicht oder (wie bei Verträgen) die Zustimmung des Senates ein, dem die Funktionen eines Staatsrats übertragen sind. Der Präsident bestätigt ferner die Beschlüsse des Repräsentantenhauses; billigt er sie nicht, so gehen sie mit seinen Vorschlägen an diese Versammlung zurück, die alsdann mit Zweidrittelmajorität über ihre Annahme zu entscheiden hat. Für besondere Verdienste um die Republik verleiht er den Orden der „Afrikanischen Befreiung", der am 13. Jan. 1879 durch die gesetzgebende Versammlung gestiftet wurde. Im Falle der Abwesenheit oder des Todes des Präsidenten werden seine Befugnisse von einem ebenfalls auf 4 Jahre ernannten Vizepräsidenten wahrgenommen, der zugleich Vorsitzender des Senates ist. Die gesetzgebende Gewalt wird durch ein Parlament mit zwei Kammern ausgeübt. Der Senat besteht aus 8 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, das Repräsentantenhaus aus 13 auf 2 Jahre berufenen Abgeordneten. Jede der vier Grafschaften entsendet 2 Senatoren; jede Vermehrung der Bevölkerung um 10 000 Einwohner gibt das Anrecht auf einen neuen Deputierten für die Zweite Kammer. Auch alle öffentlichen Ämter werden durch Wahlen besetzt, die sich von 2 zu 2 Jahren erneuern. Wähler ist jeder 21 Jahre alter Staatsbürger, der mit 30 Jahren wählbar wird. — Zentralbehörden sind außer dem Staatsdepartement: das Schatzdepartement mit je einem Kontrolleur, Auditor und Schatzmeister, der Attorney-General, der General-Postmeister, der Oberrichter und je ein Sekretär für Inneres, Krieg und Marine, Schule und Unterricht. Ein oberster Gerichtshof tritt jährlich einmal in Monrovia zusammen; außerdem bestehen Distriktsgerichte, die monatlich oder vierteljährlich ihre Sitzungen halten, und ein Gerichtshof zur Prüfung von Testamenten (probate court), der sich alle Monate versammelt. Die Republik zerfällt in vier Grafschaften: Montserrado, Grand Bassa, Sino und Maryland oder Kap Palmas; diese sind wieder in Townships eingeteilt, deren Geschäfte selbstgewählte Beamte besorgen. Offizielle und Umgangssprache ist das Englische.

Die Bewohner Liberias gehören ihrer großen Mehrzahl nach dem Islam und dem Heidentum an. Die Verfassung trennt die Kirche vom Staate und duldet alle Bekenntnisse in gleicher Weise. Die wenigen Katholiken stehen unter der Apostolischen Präfektur Liberia, welche am 18. April 1903 von dem Apostolischen Vikariat Sierra Leone abgezweigt und 1906 dem Lyoner Missionsseminar anvertraut wurde (eine Missionsstation unter den Gola im Hinterland des Little Cap Mount). Protestantische Missionen der amerikanischen Episkopalkirche, der Methodisten, Baptisten u. a. sind schon seit 1833 hier tätig, haben aber noch keine nennenswerten Erfolge erzielt (etwa 7500 Kommunikanten); „regelmäßig wiederkehrende Feldgottesdienste dienen zu künstlicher Erzeugung von periodischen Erweckungen und werden etwa wie eine europäische Kirmes besucht" (Gundert). Für das Schulwesen besteht zwar ein Staatssekretariat, doch ist der Unterricht großenteils der Privattätigkeit, besonders den Missionsgesellschaften, überlassen; so verwendet auch die New York State Colonisation Society, welche grundsätzlich keine schwarzen Kolonisten mehr nach Liberia sendet, ihre Tätigkeit und Mittel besonders auf diesem Gebiete. Der staatliche Volksschulunterricht ist verfassungsmäßig unentgeltlich; es bestehen etwa 100 staatliche Elementarschulen, 85 Missionsschulen, 3 Mittelschulen (1 staatlich). Von den 6 periodischen Veröffentlichungen sind zu nennen The Liberia Recorder und die Liberia Gazette in Monrovia.

Die Einnahmen, die fast ausschließlich aus Zöllen sowie aus Taxen auf ausgeführten Kautschuk und Kopfsteuern auf auswandernde oder auf den Schiffen Dienste nehmenden Eingebornen fließen, betrugen 1907/08: 376 687, die Ausgaben 1906: 340 036 Dollar. Die finanzielle Lage der Republik scheint sich seit der Eröffnung des Innern für den Handel der Weißen zu bessern; die öffentliche Schuld betrug 1908: 189 100 Pfund Sterling äußere und 60 000 Pf. St. innere Schuld. — Ein stehendes Heer besitzt Liberia nicht, jedoch ist jeder waffenfähige Bürger von 16 bis 50 Jahren zum Kriegsdienst verpflichtet, wodurch sich eine Miliz von 2 Brigaden mit 5 Regimentern (zusammen 2000 Mann) ergibt. Im Wappen der Republik erinnert ein mit vollen Segeln daherfahrender Dreimaster und die Devise: The love of liberty brought us here, an ihre Entstehung; außerdem zeigt es einen Pflug, einen palmartigen Baum, die aufgehende Sonne und einen mit dem Freiheitsbrief heranfliegenden Vogel. Die Landesfarben sind Rot, Weiß, Blau; die Flagge ist von Rot und Weiß elfmal horizontal gestreift (mit Rot beginnend und schließend) und trägt oben am Flaggenstock ein blaues, die fünf obersten Streifen einnehmendes Viertel mit weißem, fünfzackigem Stern.

Literatur. Wauwermans, Libéria, histoire de la fondation d'un état nègre libre (Brüssel 1885); Bourzeix, La République de Libéria (Par. 1887); Dutry, Libéria, son histoire, sa constitution et ses ressources commerciales (ebd. 1887); Büttikofer, Reisebilder aus L. (2 Bde, 1890); M. Pherson, History of Liberia (Lond. 1891); Delafosse, Un état nègre, in Renseignements coloniaux (Par. 1900); Johnston, Liberia (2 Bde, Lond. 1906; mit Bibliographie); Report of U. S. Commissioner of Education for 1905 I (Washington 1907). [Franz, rev. Lins.]

Lieber, Dr Ernst Maria (geb. 16. Nov. 1838 zu Camberg in Nassau, gest. ebendort 31. März 1902). Der Tod dieses hervorragenden Parlamentariers und katholischen Politikers liegt auch heute, sieben Jahre nach seinem Tod, noch zu kurze Zeit hinter uns, als daß schon eine gründliche Würdigung seiner Tätigkeit möglich wäre. Es kann sich daher an dieser Stelle nur um eine Skizze vorläufigen Charakters handeln. Liebers Vater, der nassauische Legationsrat Dr Moritz Lieber, der in den Kölner Wirren, im nassauischen Schul- und Kirchenstreit und auch sonst in der katholischen Bewegung Deutschlands als Redner und Schriftsteller eine hervorragende Rolle spielte, war in erster Ehe mit einer Schwester des bekannten Münchener Generalvikars Windischmann verheiratet; seine zweite Frau, Maria Josepha geb. Hilt aus Oberursel, schenkte ihm zehn Kinder, von denen sieben Ernst überlebt haben. Unter den glücklichsten Familienverhältnissen heranwachsend, erhielt er seine Gymnasialbildung in Aschaffenburg und (seit 1855) in Hadamar. Im Frühjahr 1858 bezog er als Jurist die Universität Würzburg. Später studierte er in München, Bonn und Heidelberg, wo er im Jahre 1861 den juristischen Doktortitel erwarb. Er war ein fleißiger, aber dem studentischen Frohsinn durchaus nicht abgeneigter Student; an dem damals noch in seinen Anfangsstadien stehenden katholischen Korporationswesen hat er sich eifrig beteiligt, mit dem Verband der katholischen Studentenverbindungen ist er als einer der ältesten alten Herren stets in enger Verbindung geblieben. Neben seinem juristischen Fachstudium trieb er eingehende sonstige Studien, besonders geschichtliche und literaturgeschichtliche. Nach bestandenem Doktorexamen konnte er noch mehrere Jahre einer freien wissenschaftlichen Tätigkeit widmen und so den Grund zu einer ungewöhnlich vielseitigen und gründlichen allgemeinen Bildung legen. Von besonderem Wert waren ihm hierbei die Schätze der Hof- und Staatsbibliothek zu München, wo ihm auch der Verkehr mit Windischmann, Jörg und Phillips geistige Anregungen von dauerndem Wert gab. Daß er beabsichtigte, sich in München als Privatdozent zu habilitieren, wird richtig sein, irrig dagegen die Annahme, er habe nach dem Tode seines Vaters (29. Dez. 1860) diesen Gedanken aufgegeben, um seine verwitwete Mutter bei der Erziehung der jüngeren Geschwister zu unterstützen; denn erst 1865 oder 1866 kehrte Lieber auf Wunsch seiner Mutter dauernd in die Heimat zurück. Hier wurde er bald in die Öffentlichkeit hineingezogen, wobei die Vertrauensstellung, die schon sein Vater bei Bischof Blum von Limburg einnahm, auf den Sohn überging. Seit 1868 tritt Ernst Lieber in Versammlungen auf, zuerst am Dreikönigentag (6. Jan.), wo Tausende nassauischer Katholiken zu Wallmerod sich seinem flammenden Protest gegen die Angriffe auf den Kirchenstaat, namentlich gegen den Putsch Garibaldis (Gefecht von Mentana 3. Nov. 1867), anschlossen; im Sept. gleichen Jahres sprach er in Limburg a. d. Lahn über die Simultanschulfrage, nachdem der nassauische Schulstreit (Einführung der Simultanschulen durch das Edikt von 1817) nach der Einverleibung Nassaus in Preußen wieder aufgelebt war. Auch schriftstellerisch war er damals für die Konfessionsschule tätig, anscheinend nur in der Tagespresse, wenigstens finde ich die ihm gelegentlich zugeschriebenen Broschüren nirgendwo verzeichnet.

Das Jahr 1870, in dem er sich im Lieberschen Hospital zu Camberg an der Pflege der Opfer des Krieges beteiligte, brachte seinen Eintritt in sein eigentliches Arbeitsgebiet, das parlamentarische Leben. Bei den Neuwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus lehnte sein Kampfgenosse Domkapitular Dr Klein (später Bischof von Limburg) eine Wiederwahl für den Unterwesterwaldkreis ab; es war fast selbstverständlich, daß man als Nachfolger den jungen Landsmann in Aussicht nahm, der schon manche Beweise einer außergewöhnlichen Begabung abgelegt hatte, und am 16. Nov. 1870

wurde er gewählt. Sein Wahlkreis ist ihm unerschütterlich treu geblieben; nur in einer Legislaturperiode (1885/88) hat er denselben seinem Freunde Cahensly überlassen, weil er selbst infolge einer besondern Konstellation vorübergehend den Oberlahnkreis erobern konnte. Kurz darauf (März 1871) erfolgte seine Wahl zum Reichstag für den Wahlkreis Montabaur-St Goarshausen, den er ununterbrochen bis zu seinem Tode vertreten hat. Die Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses wie des Reichstags zählt ihn zu ihren Gründern.

Liebers parlamentarische Tätigkeit zerfällt naturgemäß in zwei ungleiche, durch den Tod Windthorsts (14. Febr. 1891) getrennte Abschnitte. Während des ersten gehörte er zu den meistversprechenden, später zu den hervorragenden, wenn auch nicht immer führenden Mitgliedern der beiden Zentrumsfraktionen. Als Schriftführer und Mitglied der Budgetkommission erhielt er schon bald Gelegenheit, sich gründlich in den parlamentarischen Geschäftsgang und in die Etats einzuarbeiten; er hat sie allmählich in einer Weise beherrschen gelernt, die das Erstaunen auch der Fachmänner erregte. Hier wurde seine gründliche Vorbildung und natürliche Begabung ergänzt durch eisernen Fleiß und eine über jedes Lob erhabene Gewissenhaftigkeit der Pflichterfüllung. Schon in den 70er Jahren galt er als tüchtiger Redner und schlagfertiger Debatter; er sprach langsam, manchmal zu pathetisch und pointiert, aber durchaus sachlich, oratorisch wirkungsvoll, oft hinreißend, in gefeiltester Form. Durchschlagend hat er mehrfach, so beim Sperrgesetz, in den Kulturkampfsdebatten das Wort geführt; doch beschränkte er sich durchaus nicht auf kirchenpolitische Themata: die Arbeiterschutzgesetzgebung wie die Sozialreform überhaupt hatte an ihm einen eifrigen Befürworter. Bekannt ist die wirkungsvolle Beteiligung Liebers an den Arbeiterschutzanträgen des Zentrums (1884/87), welche er teils mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Hertling, teils mit dem Abgeordneten Hitze gemeinschaftlich stellte und verfocht. Auch an der Justizreform wie am Zustandekommen des B.G.B. war er hervorragend beteiligt. Die Einfügung in den Fraktionsverband ist seinem selbstbewußten, impulsiven Wesen nicht immer leicht gewesen, auch Konflikte mit Windthorst haben nicht ganz gefehlt. Wiederholt hat er sich bei wichtigen Abstimmungen von der Fraktion getrennt, beim Zolltarif hat er sich der Abstimmung enthalten. Durchweg vertrat er die schärfere Richtung der Partei, was natürlich um so deutlicher hervortrat, je mehr der kirchenpolitische Konflikt an Bitterkeit verlor. Die so oft für ihn beliebte Bezeichnung als „Demokrat" ist jedoch lediglich ein Beweis, wie leicht es ist, in gouvernemental gerichteten Kreisen zu einem solchen Titel zu kommen.

Die volle Schale der Entrüstung hat sich über ihn ergossen, als er die Ablehnung der Militärvorlage von 1892 durchsetzte. Bekanntlich verlangte die Regierung gegen das Zugeständnis der zweijährigen Dienstzeit eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 84 000 Mann. Die große Mehrheit des Zentrums verhielt sich, abgesehen von der Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Rekrutierung, gegen die Erhöhung ablehnend, ebenso gegen den Kompromißantrag, welchen die Minderheit (v. Huene und Genossen) unter Billigung des Reichskanzlers einbrachte, und welcher die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nur auf 70 000 Mann festsetzte. Der Kompromißantrag fiel, nach den Neuwahlen kehrten nur wenige Mitglieder der Minderheit des Zentrums zurück, aber trotzdem war jetzt eine Mehrheit für den Kompromiß im neuen Reichstag vorhanden, die denselben denn auch annahm. Die Fraktion hat an ihrem Widerspruch festgehalten. Bei diesem Konflikt stand Lieber in erster Reihe. Bezüglich des Landheeres hat Lieber später eine Vermittlung gesucht: bei der neuen Vorlage 1899 wurde die verlangte weitere Erhöhung der Präsenzstärke (23 000 Mann) um 7000 gekürzt. Auch zu den Flottenfragen stellte er sich bald freundlicher. Nachdem er noch im Frühjahr 1897 an den Streichungen des Etats für Schiffsneubauten und an der Zurückweisung der „uferlosen" Pläne teilgenommen, die in der Denkschrift des Staatssekretärs Hollmann niedergelegt waren, hat er den allerdings besser umgrenzten Flottenplan des neuen Staatssekretärs v. Tirpitz (vorgelegt am 30. Nov. 1897) grundsätzlich gebilligt und fast die ganze Fraktion mit Ausnahme der bayrischen Mitglieder mit sich gezogen. Die Bauzeit und damit der Verzicht auf die jährliche Etatisierung wurde von 7 auf 6 Jahre beschränkt und durch teilweise Hinausschiebung der Ersatzbauten die für das Septennat geforderte Bausumme erheblich vermindert, aber im wesentlichen die Regierungsvorlage angenommen. Daß dieser Ausgang vor allem auf Rechnung Liebers gesetzt werden muß, ist allgemein zugestanden, um so mehr aber gehen die Ansichten über die psychologische Erklärung dieser veränderten Stellungnahme auseinander. Die auf der Linken beliebte „Kuhhandels"-Hypothese, Bewilligung der Flottenvorlage gegen kirchenpolitische Zugeständnisse, kann man mit der einfachen Erwägung beiseite schieben, daß irgendwie erhebliche Zugeständnisse nicht erfolgt sind. Man müßte denn den Bundesratsbeschluß vom 18. Juli 1894 als erheblich betrachten, welcher die Redemptoristen und die Väter vom Heiligen Geist von den Wirkungen des Jesuitengesetzes befreite, das Gesetz selbst aber unverändert ließ. Selbstische Beweggründe sind bei Lieber gänzlich ausgeschlossen. Nach seinem Tode ist in einem Berliner Lokalblatt die in engeren parlamentarischen Kreisen schon früher umlaufende Angabe aufgetaucht, man habe ihm als Belohnung ein hohes Staatsamt (genannt wurde das Oberpräsidium der Provinz Hessen-Nassau) oder eine hohe Ordensauszeich-

nung angeboten, er habe aber beides abgelehnt. Allem Anschein nach handelt es sich um eine Äußerung des verstorbenen Finanzministers v. Miquel in einer Unterhaltung mit Lieber; ob die Äußerung einen ernsteren Hintergrund hatte, ist nicht festzustellen. Zur vollen Klarheit über seine Motive bei dem Eintreten für die Flottenvorlagen ist mit dem vorhandenen Material nicht zu gelangen; er selbst hat in einer Unterredung mit einem süddeutschen Journalisten, deren richtige Wiedergabe zu bestreiten kein Grund vorliegt, sich in folgender Weise geäußert: „Ich rühme mich, das Flottengesetz zustande gebracht zu haben, aber der Beweis der absoluten Notwendigkeit für jede einzelne Forderung ist mir mit unwiderlegbarem Material erhärtet worden.“ Die den Regierungsvorlagen beigegebenen Denkschriften seien allerdings „meist Schaumschlägerei“; nicht einmal in den Kommissionen erfahre man die Wahrheit in ihrem vollen Umfang, in vielen Fällen könne man die näheren Informationen nur direkt von den Vorgesetzten der betreffenden Ressorts erhalten (hier ist eine unbekannte Größe in die Rechnung eingestellt). Nicht unberücksichtigt habe er auch gelassen, daß in weiten Kreisen der Zentrumspartei West- und Norddeutschlands die Stimmung für die Flottenvorlage günstig gewesen sei und daß die Ablehnung zur Auflösung des Reichstags mit guter Aussicht auf die Bildung einer Mehrheit gegen das Zentrum geführt haben würde. In diesem Zusammenhang fügte Lieber bei: „Ich habe genau über alles und jedes, was in der langen Zeit meiner parlamentarischen Tätigkeit vorgegangen und wobei meine Person im Spiele gewesen ist, Buch geführt. Ich hoffe, daß unser Herrgott mir die Möglichkeit gibt, dieses Buch auszuarbeiten und fertigzustellen.“ Bis diese Aufzeichnungen — übrigens wird deren Existenz bestritten — oder sonstige durchschlagende Materialien vorliegen, wird man ein abschließendes Urteil aufschieben müssen. Bezüglich der „Bindung“ des Flottenplanes ist Lieber getäuscht worden; schon bei der Beratung des Etats für 1900 war er in der Lage, in dieser Hinsicht bittere Beschwerde führen zu müssen.

Das Eingehen auf die Militärforderungen hat Lieber nicht gehindert, mit seiner Fraktion bezüglich der Deckungsfrage die Regierungsvorschläge zu bekämpfen. Das nach Annahme der Militärvorlage von 1892 vorgelegte Steuerbukett wurde arg zerpflückt, nur Börsensteuer und Lotteriestempel blieben übrig, und bei der Annahme des Flottenplanes wurde die Aufbringung der Mittel durch indirekte Steuern auf den Massenverbrauch in aller Form ausgeschlossen. Der Miquelschen Finanzreform, welche Erhöhung der indirekten Steuern zur Voraussetzung hatte, soll er anfangs nicht abgeneigt gewesen sein, dann aber hat er sie fallen und scheitern lassen und in der Budgetkommission des Reichstages einer selbständigen Finanzpolitik die Wege geebnet, welche auf sparsamere Wirtschaft und Schuldenverminderung hinauslief. Durch die seit 1896 sich folgenden Leges Lieber wurde die Hälfte des Überschusses der Überweisungen über die Matrikularbeiträge für Verminderung der Reichsschulden reserviert und eine nicht unerhebliche Verbesserung der Reichsfinanzen herbeigeführt.

Die sonstige parlamentarische Tätigkeit Liebers während der Höhezeit seiner politischen Laufbahn kann hier nur flüchtig gestreift werden. Bei den weitaus meisten wichtigeren Vorlagen, nicht bloß den kirchenpolitischen, wie Jesuitengesetz und Toleranzantrag, hat er den Standpunkt der Fraktion als Hauptwortführer in zahlreichen Fällen wirkungsvoll und schlagfertig vertreten. In der Kolonial- und auswärtigen Politik leistete er der Regierung mehrfach wirksame Unterstützung. Bei den Verhandlungen über den letzten Zolltarif blieb er im Hintergrund, genötigt durch die rasch sich wiederholenden Anfälle eines Jahrzehnte zurückreichenden qualvollen Leidens. Man gewinnt den richtigen Maßstab für seine geistige Kraft, für seine Opferbereitschaft und eiserne Willensstärke erst dann, wenn man berücksichtigt, daß diese ganze ungeheure parlamentarische Arbeit von einem Manne geleistet wurde, dessen Gesundheitszustand schon längst den Rücktritt in das Privatleben gerechtfertigt hätte; anderseits erscheinen einzelne allzu temperamentvolle Äußerungen des geplagten und gequälten Mannes nur zu erklärlich. Das Erstaunen über Liebers Arbeitskraft wächst bei der Erinnerung, daß die glänzende und mustergültig gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Volksvertreters nur einen Teil seiner gewaltigen Arbeitsleistung bildete. Zeitlebens war er nicht nur Parlamentarier, sondern auch politischer Agitator und Führer der katholischen Bewegung im großen Stil. Auf unzähligen Versammlungen von der Ostmark bis zum äußersten Westen und bis nach Bayern trat er als Redner auf, und die nicht selten beliebten, an Äußerlichkeiten haftenden Spötteleien über seine Rhetorik erledigen sich schon dadurch, daß er sowohl auf dem glatten Boden der Parlamente wie in erregten Massenversammlungen sich als Redner mit gleicher Sicherheit und durchschlagendem Erfolg zu bewegen wußte. Für die Hebung des religiösen Bewußtseins der deutschen Katholiken wie für den politischen Zusammenhalt der Zentrumspartei hat er Bedeutendes geleistet. An der Entwicklung des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ gebührt ihm ein wesentlicher Anteil, und bei den jährlichen Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands hat er fast nie gefehlt. Wie einst sein Vater (Breslau 1849, Salzburg 1857) hat er auf einer dieser Versammlungen (Münster 1885) den Vorsitz geführt, und nach dem Tode Windthorsts fiel ihm wiederholt dessen Ehrenamt zu, die Schlußrede zu halten. So noch 1900 in Bonn. Im folgenden Jahre hielt er zu Osnabrück in der Schlußsitzung die schwungvolle

Rede über das Papsttum, schließend mit denselben Worten, mit denen 53 Jahre vorher Professor v. Buß die erste Katholikenversammlung zu Mainz beschloß: „Mit Mut voran, voran unter dem Kreuze!“ Es war das letzte Wort, das er bei öffentlicher Gelegenheit gesprochen hat.

Lieber war ein aufrichtiger Christ von tief gläubiger Gesinnung, aber ohne Aufdringlichkeit und verletzende Schärfe gegen Andersgesinnte. Er hat in den kirchenpolitischen Kämpfen der 70er Jahre wahrlich seinen Mann gestanden, gelegentlich auch von seiner gründlichen Kenntnis der Reformationsgeschichte polemischen Gebrauch gemacht, aber man wird ihm nicht leicht ein wirklich verletzendes Wort nachweisen können. Wenn er als Politiker die Freiheitsrechte seiner Kirche vertrat, so entsprach das vollkommen seiner tief religiösen Überzeugung, die er durch gründliche Studien vertieft und sein ganzes Leben hindurch festgehalten hatte, die ihn noch wenige Stunden vor seinem Tode sagen ließ: „Niemals habe ich meinen katholischen Glauben verleugnet, auch nicht eine halbe Minute.“ Dieser Überzeugung entsprach auch sein Privatleben. Die Worte, die er in den Totenzettel seiner Mutter (gest. 1. März 1872) schrieb: „Groß im Glauben, einfach im Wandel, zu jedem Opfer mit Freude willig, gottesfürchtig und pflichttreu in jeder Lage des Lebens“, darf man auch auf ihn anwenden. Das Bild eines schönen Familienlebens, das ihm seine Eltern vorgezeichnet, hat sich bei ihm wiederholt. Seiner Frau, einer Tochter des Berliner Kommissionsrats Arnold, war er fast 30 Jahre lang (seit 1873) ein treuer Gatte, seinen 12 Kindern, von denen ihn 10 überlebten, ein besorgter Vater. Wenn er die Parlamentsferien nicht zu Agitationsversammlungen oder für eine seiner wiederholten Reisen zu den großen Versammlungen der deutschen Glaubensgenossen in Nordamerika ausnutzte, suchte er in dem kleinen Landstädtchen, in dem er geboren war und gestorben ist, Erholung im Kreise der Seinigen; allerdings wurde diese noch oft genug gestört durch seine rege Beteiligung an der Verwaltung seiner Heimatprovinz und seiner Vaterstadt — er war Mitglied des hessen-nassauischen Provinzial-Landtags und -Ausschusses sowie Magistratsvorsteher von Camberg. Hatte er einmal wirklich Ruhe, so trieb er gern Hausmusik und wissenschaftliche, literarische, selbst mathematische und astronomische Studien. In früheren Jahren hat er die Ergebnisse derselben häufiger in öffentlichen Vorträgen zusammengefaßt, so über de Maistre, die Pariser Kommune, das moderne Theater, die Märchen Klemens Brentanos — für die späteren Quellenuntersuchungen über diese Märchen hat er die Wege gewiesen. Zu schriftstellerischer Tätigkeit dagegen hat er keine Zeit gefunden; die Literaturkalender verzeichnen in dieser Hinsicht nichts. Wissenschaftlichen Bestrebungen verschiedener Art brachte er ein lebhaftes Interesse entgegen, das oft auch in seiner parlamentarischen Tätigkeit hervortritt, aber zur praktischen Mitarbeit kam er selten, wie er auch von seiner Stellung als Vorsitzender der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Sozialwissenschaft nur sparsamen Gebrauch machte und auf die Mitarbeit an ihrem Staatslexikon verzichtete. Er hatte ohne Zweifel durchaus das Zeug zu einem hervorragenden Gelehrten und wäre sicher ein solcher geworden, wenn er nicht die politische Laufbahn eingeschlagen hätte. Daß es anders kam, braucht man nicht zu beklagen: in seiner Konzentration auf religiöse und politische Aufgaben ist er eine Figur aus einem Guß, treu und fest, mit heldenmütiger Selbstverleugnung, ohne Wanken und Schwanken einem Ziele zugewandt. Im Leben bitter angefeindet, unter schweren körperlichen Leiden und nicht minder schweren Arbeiten und Sorgen ausharrend bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit, hat er im Tode in reichem Maße die ehrliche Anerkennung auch seiner Gegner gefunden.

Eigentliche Literatur über L. existiert wenig, mit Ausnahme zerstreuter biographischer Aufsätze u. Nekrologe. Aus der Flut der letzteren verdient hervorgehoben zu werden: Gedächtnisrede auf den verewigten Zentrumsführer Dr E. M. L., gehalten bei der Trauerfeier des katholischen Kasinos Regensburg am 3. April 1902 von Heinrich Held. Ferner die Monographie von M. Spahn, E. L. als Parlamentarier (1906). [Cardauns.]

Liechtenstein. 1. Geschichte. Liechtenstein, deutsches Fürstentum und nächst Monaco die kleinste Monarchie Europas, gehörte als ein Teil Alemanniens zum deutschen Reiche, mit dem es bis zu dessen Auflösung verbunden blieb. Unter den kleineren Ständen des Herzogtums Schwaben, die nach dem Aussterben der Hohenstaufen unter der Aufsicht von Landvögten und kaiserlichen Landgerichten eine gewisse Selbständigkeit genossen, finden sich auch die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg, die im Laufe der Zeit reichsunmittelbar wurden. Im Jahre 1317 gingen beide aus dem Besitze der Grafen von Montfort an die Grafen von Werdenberg; nachdem die Vaduzer Linie der letzteren erloschen war, fielen die Landschaften 1416 an die Freiherren von Brandis, 1510 an die Grafen zu Sulz und 1613 an die Grafen zu Hohenembs. 1699 kam Schellenberg, 1712 Vaduz durch Kauf an das Haus Liechtenstein und wurden unter dem Namen des neuen Herrschergeschlechtes zu einem Fürstentum vereinigt. — Die Stammreihe der Liechtensteiner beginnt mit einem 1143 erwähnten Hugo von Liechtenstein; Heinrich I. von Liechtenstein erhielt 1249 von Ottokar II. die Herrschaft Nikolsburg in Mähren; die danach benannte mährische Linie erlosch im 16. Jahrhundert. Die Söhne Hartmanns IV., Karl und Gundakar, begründeten 1591 zwei nach ihnen benannte Linien, von denen die ältere am 20. Dez. 1608 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, am 28. Dez. 1613 das Her-

zogtum Troppau, am 13. Mai 1623 das Herzogtum Jägerndorf und am 14. Nov. 1633 das Palatinat von Ungarn erhielt; am 20. Dez. 1633 erfolgte die Erhebung der Herrschaften Kromau, Ostrau usw. (Mähren) zum Fürstentum Liechtenstein. Auch der jüngeren, Gundakarschen Linie bestätigte der Kaiser Ferdinand II. am 12. Sept. 1623 die ihr schon 1620 verliehene Reichsfürstenwürde. Da die altfürstlichen Häuser des Reiches unter dem Vorwande, die Liechtensteiner seien österreichische Vasallen ohne unmittelbaren Besitz, die Anerkennung verweigerten, kaufte Karls Enkel Johann Adam Andreas von den Reichsgrafen von Hohenembs die reichsunmittelbarer Herrschaften Schellenberg (1699) und Vaduz (1712); außerdem lieh er 1707 dem schwäbischen Kreise ein unverzinsliches Kapital von 250 000 Gulden und erhielt deshalb vom Kaiser eine Stimme auf der Fürstenbank dieses Kreises. Mit ihm erlosch 1712 der ältere Karlsche Zweig im Mannesstamme, und sein Besitz fiel an die Gundakarsche Linie. Mittels „kaiserlichen konfirmierten Palatinats-Diplomas" vom 23. Jan. 1719 erhob Kaiser Karl VI. die Herrschaften Vaduz und Schellenberg unter dem Namen Liechtenstein zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum, und Fürst Joseph Johann Adam (1721/32) erhielt 1723 für sich und seine männlichen Nachkommen auf dem deutschen Reichstag Sitz und Stimme. Da mit seinem einzigen Sohn Johann Nepomuk Karl der ältere Zweig der Gundakarschen Linie 1748 ausstarb, folgte der jüngere mit Joseph Wenzel (1696/1772), dem Schöpfer der österreichischen Artillerie.

Nach dem Tode des kinderlosen Joseph Wenzel wurden die Söhne seines Bruders Emanuel die Stifter der beiden noch jetzt blühenden Linien des Hauses Liechtenstein. Franz Joseph (1726/81) begründete die ältere, regierende Linie, welcher nebst dem Fürstentum Liechtenstein der größte Teil der reichen Mediatbesitzungen zufiel; Karl Borromäus (1730/89) die jüngere, Kromauer (jetzt am Erlöschen), die als Sekundogenitur das um 1750 gestiftete Karlsche Majorat besitzt. Fürst Johann Joseph (1760/1836), der sich als einsichtsvoller Feldherr und Diplomat einen ehrenvollen Platz in der österreichischen Geschichte errungen hat, wurde 1806 ohne sein Wissen und Verlangen in den Rheinbund aufgenommen. Um einem Zerwürfnis mit dem Hause Habsburg auszuweichen, verzichtete er für seine Person auf die ihm zugedachte Souveränität und übergab das Fürstentum seinem dritten, damals dreijährigen Sohne Karl, der unter seiner Vormundschaft bis 1813 regierte.

Nach der Auflösung des Rheinbundes übernahm Fürst Johann wieder selbst die Herrschaft und trat 1815 dem Deutschen Bunde bei, dem Liechtenstein bis zu seiner Auflösung angehörte. Auf der Bundesversammlung führte das Fürstentum im engeren Rate mit den beiden Reuß, beiden Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg die 16. Stimme, im Plenum die 28. mit einer Virilstimme. Zum Bundesheere stellte es nach der Matrikel vom 14. April 1842: 91 Mann. Um dem Art. 13 der deutschen Bundesakte zu genügen, erließ Fürst Johann am 9. Nov. 1818 eine landständische Verfassung „nach dem Muster der in den deutsch-österreichischen Staaten bestehenden". Die 19 Artikel dieser patriarchalischen Urkunde, welche eine Vertretung des Landes aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft (Adel und Städte fehlten) schuf, erfuhren 1848/49 unter dem Fürsten Alois Joseph (1836/58) durch die Aufhebung grundherrlicher Lasten, die Zusicherung einer Zehntenablösung und die Überweisung landesherrlicher Gefälle an die Staatskasse kaum merkliche Verbesserungen. Erst der gegenwärtig regierende Fürst Johann II. Maria Franz Plazidus (geb. 5. Okt. 1840) gab seinem Lande 1862 eine neue, im Wege der Vereinbarung zwischen Fürsten und Volk geschaffene Verfassung. Liechtenstein, welches sich in der deutschen Frage 1866 naturgemäß auf Österreichs Seite stellte und im Prager Frieden unberücksichtigt blieb, hielt sich nach Auflösung des Deutschen Bundes sowohl von den süddeutschen Staaten wie auch später vom Deutschen Reiche fern. Durch die Zollverträge vom 3. Dez. 1876 und 27. Nov. 1888 schloß sich das isolierte Ländchen näher an das nachbarliche Österreich an.

2. Bevölkerung, Wirtschaft. Das Fürstentum hat einen Flächeninhalt von 159,9 qkm mit einer Bevölkerung (1906) von 9650 (4715 männlichen und 4935 weiblichen) Einwohnern, 60 auf 1 qkm. Die Bevölkerungsziffer, die 1855 etwa 7000, 1876: 8664, 1886: 9593 Personen betrug und von 1876 bis 1886 durch männliche Einwanderung (in Liechtenstein besteht keine Wehrpflicht) eine jährliche Zunahme von 1,6% zeigte, ist seither mit geringen Schwankungen (1891 nur 9434) ziemlich stationär geblieben. Der Hauptort Vaduz zählte 1906: 1206 Einwohner. — Die durchaus deutsche Bevölkerung bekennt sich fast ausschließlich zur katholischen Kirche. Ihre Haupterwerbsquellen sind Landwirtschaft (50 qkm Kulturland) und Viehzucht. Im milden Klima des fruchtbaren Rheintales gedeihen neben Weizen und Mais auch Wein (besonders bei Vaduz) und Obst, während der gebirgige Teil des Fürstentums vorzügliche Weiden (27 qkm) und ausgedehnte Waldungen (47 qkm) besitzt. Die Rinderzucht steht bei der musterhaften Alpwirtschaft in hoher Blüte und liefert jährlich 900/1000 Stück für die Ausfuhr. — Hauptzweige der in unverkennbarem Aufschwung begriffenen gewerblichen Tätigkeit sind neben der Holzindustrie die Baumwollspinnerei (Vaduz), die mechanische Weberei (Triesen und Mühleholz) und die Ziegelfabrikation; verbreitet als Hausindustrie ist die Maschinenstickerei. Im Frühjahr ziehen alljährlich Hunderte als Bauhandwerker nach Frankreich und in die Schweiz, um im Herbst wieder zurückzukommen. Die Ver-

kehrswege (90 km unter der Landesverwaltung stehende Straßen, 40 km Gemeindewege) sind gut gepflegt; die von Feldberg nach Buchs-Werdenberg im Kanton St Gallen führende Bahnstrecke durchschneidet den nördlichen Teil des Ländchens in einer Länge von 8 km. Die Post- (5 Ämter), Telegraphen- und Telephonverwaltung wird von Österreich wahrgenommen; Maße und Gewichte sind die metrischen. Seit 1900 ist die Kronenwährung ausschließlich gesetzliche Landeswährung; neben den eignen Gold- (20- und 10-Kronen) und Silbermünzen (5- und 1-Kronenstücke) zirkulieren die österreichischen und ungarischen Kronenwährungsmünzen.

3. Staatswesen. Die konstitutionell-monarchische Verfassung beruht auf der Urkunde vom 26. Sept. 1862, die am 19. Febr. 1878, 29. Dez. 1895 und 11. Okt. 1901 teilweise abgeändert wurde. Der Fürst, dessen Thron im Mannesstamme des fürstlich liechtensteinschen Hauses (primog.) erblich ist, bekennt sich zur katholischen Kirche und führt den Titel: Souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Durchlaucht. Er residiert in Wien und beansprucht keine Zivilliste, da er von seinen reichen Mediatbesitzungen in Österreich, Preußen und Sachsen (an 5800 qkm) sehr hohe Einkünfte bezieht. Das Wappen besteht aus einem quadrierten Schilde mit eingepfropfter Spitze, die im blauen Felde ein goldenes Jagdhorn (wegen Jägerndorf) trägt, und einem von Gold und Rot (Liechtenstein) geteilten Herzschilde (Stammwappen). Die Landesfarben sind Blau-Rot, die Hausfarben Gold-Rot. — Die Gesetzgebung übt der Fürst unter Mitwirkung eines ordentlicherweise jährlich einmal, spätestens in der zweiten Hälfte des Oktober zu versammelnden Landtages aus, dem das Recht der Initiative und der Präsidentenwahl gewährleistet ist. Er besteht aus 3 vom Fürsten und 12 (7 vom Ober-, 5 vom Unterlande) durch indirekte Wahlen auf 4 Jahre berufenen Mitgliedern, welche Diäten beziehen, und 5 Ersatzmännern; aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle über 24 Jahre alten männlichen Landesangehörigen, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen und im Fürstentum wohnen. Die Beteiligung an der Wahl der Wahlmänner (je 2 auf 100 Seelen) ist obligatorisch. — Das Land zerfällt in die obere (südliche) Herrschaft Vaduz, jetzt Liechtenstein genannt, und in die untere (nördliche) Herrschaft Schellenberg mit zusammen 11 Gemeinden (16 Ortschaften). Oberste Verwaltungsbehörde ist die fürstliche Regierung in Vaduz, deren Chef, der fürstliche Landesverweser, Ministerverantwortlichkeit besitzt (Verordnung vom 31. Mai 1871); ihm sind 2 vom Fürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung für je 6 Jahre ernannte Landräte, 2 Landratsstellvertreter und 1 Regierungssekretär beigegeben. Die Finanzverwaltung ist der österreichischen Finanzbehörde in Feldkirch zugeteilt. Der fürstliche Grundbesitz fällt in das Ressort der Domänenverwaltung, welche die fürstliche Hofkanzlei in Wien wahrnimmt; dort befindet sich auch die fürstliche politische Rekursinstanz, die über Berufungen in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet. — Die Rechtspflege übt in erster Instanz das Landgericht in Vaduz, in zweiter das fürstliche Appellationsgericht in Wien, in dritter das k. u. k. Oberlandesgericht in Innsbruck (Vertrag vom 19. Jan. 1884). Die in Liechtenstein geltenden Justizgesetze zivil- und strafrechtlichen Inhalts sind in fast allen wesentlichen Punkten mit den österreichischen identisch.

In kirchlicher Beziehung gehört Liechtenstein zur Diözese Chur; es bildet ein Diözesankapitel mit einem bischöflichen Landesvikar an der Spitze und umfaßt 10 Pfarrsprengel mit 14 Weltpriestern, 1 Ordenspriester und 3 weiblichen religiösen Genossenschaften. Die Schulangelegenheiten leitet ein Landesschulrat; in jeder Gemeinde besteht ein Gemeindeschulrat. Über den Volksschulunterricht hinausgehende Bildung vermitteln 2 Unterrealschulen und 1 höhere Privatlehranstalt für Mädchen (von Schwestern der christlichen Liebe geleitet). — Die Staatsrechnung für das Jahr 1907 zeigte 544 870 *K* in der Einnahme und 493 212 *K* in der Ausgabe. Rücksichtlich der Zolleinnahmen, der Verzehrungssteuer, des Tabak- und Salzmonopols bildet das Fürstentum mit dem österreichischen Kronlande Vorarlberg auf Grund der Zolleinigung von 1852, des Staatsvertrages vom 3. Dez. 1876 und der Additionalkonvention vom 27. Nov. 1888 ein gemeinschaftliches Zoll- und Steuergebiet und erhält von Österreich jährlich einen Minimalbetrag von 40 000 *K*. Die Staatsschuld ist getilgt. — Mit Militärausgaben ist der Landesfonds nicht belastet, da seit 1868 das liechtensteinsche Kontingent aufgelöst und die Bevölkerung von der Wehrpflicht entbunden ist.

Literatur. Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses L. (3 Bde, 1868/82); Eggenberger, Das Fürstentum L. (1889); Umlauft, Das Fürstentum L. (1891); Büchel, Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums L. (1894); Rheinberger, Landeskunde des Fürstentums L. ([3]1898); Kraetzl, Das Fürstentum L. und der gesamte Fürst Johann von u. zu L.sche Güterbesitz ([7]1903); Heer, Voralberg u. L. (1906); v. In der Maur, Art. „L." im Österreichischen Staatswörterbuch III ([2]1907; mit Bibliographie). [Franz, rev. Lins.]

Lippe. 1. Geschichte. Lippe, Fürstentum und Bundesstaat des Deutschen Reiches (die landläufige Bezeichnung Lippe-Detmold ist unrichtig), ist aus der reichsunmittelbaren Herrschaft der „Herren von der Lippe" hervorgegangen, deren Stammvater Bernhard I. (1123/58) an der oberen Lippe ansässig war und um 1150 die Grafschaft Haholt mit den Orten Lemgo, Detmold und Sassenburg erwarb. Bernhard II. gründete die Stadt zur Lippe, das heutige Lippstadt; seine Nachfolger erwarben die Herrschaft Rheda, den Mitbesitz (mit Paderborn) der Grafschaften Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg (1358),

Sternberg (1400) usw., Gebiete, die später teilweise wieder verloren gingen. Dem kriegslustigen Herrn Simon III. wurde 1368 von den Ständen das pactum unionis, der Grundstein der Lippeschen Verfassung, abgenötigt, demzufolge das Land nicht mehr geteilt werden, sondern ein einheitliches Ganzes bleiben sollte. Simon V. (gest. 1536) nannte sich seit 1528 Graf von der Lippe, wurde 1529 als Reichsgraf bestätigt und suchte die Ausbreitung der lutherischen Lehre in der Stadt Lemgo vergebens zu verhindern. Seinen minderjährigen Sohn und Nachfolger Bernhard VIII. (1536/63) ließ der Lehnsverhältnisse halber zum Mitvormunde bestellte Landgraf Philipp von Hessen lutherisch erziehen; dieser drängte dem Lande 1538 eine lutherische Kirchenordnung auf. Simon VI. (1563/1613) schloß sich der reformierten Kirche an, die von da ab in der Grafschaft herrschte, mit Ausnahme der damals bedeutendsten Stadt Lemgo, die lutherisch blieb; er wurde alleiniger Herr aller lippeschen Besitzungen und durch seine Söhne Simon VII., Otto und Philipp Stammvater der Linien Detmold, Brake und Bückeburg (letztere 1640 nach dem ererbten Schauenburg benannt). 1597 errichtete Simon VI. ein vielgenanntes Testament, die Quelle endloser Familienstreitigkeiten, worin er seinen ältesten Sohn Simon VII. (gest. 26. März 1627) zum regierenden Grafen bestimmte, aber den jüngeren Söhnen gewisse Ämter und Güter zu ihrem standesgemäßen Unterhalt aussetzte, ihnen übrigens auch die eventuelle Thronbesteigung vorbehielt.

Der eigentliche Stammvater der regierenden Linie ist der dritte Sohn Simons VII., Graf Hermann Adolf (gest. 1666), der nach dem Aussterben der von seinen beiden älteren Brüdern gestifteten Linien 1652 Detmold ererbte; durch seinen jüngsten Bruder Jobst Hermann (gest. 1678) zweigte sich die gräfliche Nebenlinie Lippe-Biesterfeld und von dieser im 18. Jahrh. Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld (in zwei Ästen und fünf Zweigen) ab, die beide nach langen Streitigkeiten am 24. Mai 1762 ihre erbherrlichen Besitzungen gegen eine Geldapanage an das fürstliche Haus abtraten, ihr Stammland verließen und sich in verschiedenen deutschen Staaten ausbreiteten. Laut Familientraktat vom 25. Juni 1855 wurde sämtlichen damals lebenden Mitgliedern der Familie das Prädikat „Erlaucht" zugestanden. (Eine Verwandtschaft des alten Paderborner, seit dem 13. Jahrh. in der Gegend Driburg-Vinsebeck ansässigen Ministerialengeschlechts von der Lippe mit dem reichsunmittelbaren Geschlecht von der Lippe ist nicht nachweisbar; letzteres nannte sich seit Aufkommen der Vinsebecker Linie: zur Lippe.)

Endlose Erbschaftsfehden und die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges vernichteten im 17. Jahrh. den Wohlstand des Ländchens. Das glänzende, nach französischem Muster eingerichtete Hofleben Friedrich Adolfs (gest. 1718) dauerte auch unter seinem Nachfolger Simon Heinrich Adolf und der Regentschaft seiner Witwe fort und zerrüttete das landesherrliche Domanialvermögen und die Finanzkräfte der Grafschaft, bis endlich mit dem Regierungsantritt Simon Augusts 1747 eine bessere Zeit anbrach. Friedrich Adolf hatte nach dem Aussterben des mittleren, Brakeschen Zweiges (1709) unter dem Widerspruch der jüngeren Linie das ganze Erbe in Besitz genommen; erst 1748 kam es zu einer Teilung zwischen Lippe und Bückeburg. Seit Anfang des 18. Jahrh. suchte der regierende Graf Simon Heinrich Adolf vom Kaiser die Erhebung in den Fürstenstand zu erlangen. Er nahm deshalb auch den Jesuiten Tönnemann, den Beichtvater des Kaisers, in Anspruch. Am 27. Okt. 1720 erfolgte die Erhebung. Da jedoch die gräfliche Kasse die schon ermäßigten Gebühren (5773 Gulden, die eigentliche Taxe war 20 000 Gulden) nicht zahlen konnte, blieb der Fürstenbrief uneingelöst. Erst Graf Friedrich Wilhelm Leopold konnte 1789 den Titel erwerben. Die Verleihung betraf jedoch nur den Landesherrn. Der neue Fürst vermählte sich 1796 mit der Prinzessin Pauline von Anhalt-Bernburg, die nach dem frühen Tode ihres geisteskranken Gemahls 1802/20 die vormundschaftliche Regierung für ihre Söhne führte.

Durch den Beitritt zum Rheinbunde erlangte Lippe 1807 die volle Souveränität, gleichzeitig wurde es Fürstentum (5. Mai 1807). Seit 1815 gehörte es dem Deutschen Bunde an und bildete im engeren Rate mit Schaumburg-Lippe, den beiden Reuß, Waldeck, Hessen-Homburg und Liechtenstein die 16. Kurie; 1819 erhielt es aus der Hand der Fürstin Pauline eine ständische Verfassung. Fürst Paul Alexander Leopold (1820/51) erließ am 6. Juli 1836 eine neue Verfassung und gestand 1848 dem Volke außer Erweiterung des Wahlrechts eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zu. Leider stellte sein Sohn und Nachfolger Paul Friedrich Emil Leopold durch Verordnung vom 26. März 1853 die Verfassung von 1836 einseitig wieder her und legte dadurch den Grund zu langjährigen innern Kämpfen, die besonders heftig wurden, als 1867 ein Gesetz die Staatsdomäne für ein fürstliches Fideikommiß erklärte. Im deutschen Kriege stand Lippe auf seiten Preußens, mit welchem es nach seinem Beitritt zum Norddeutschen Bunde (18. Aug. 1866) am 1. Okt. 1867 eine Militärkonvention schloß. Günther Friedrich Woldemar, der am 8. Dez. 1875 seinem Bruder Leopold folgte, berief 1876 einen neuen Landtag und stellte den Frieden zwischen Krone und Volk wieder her. Nach seinem Tode (20. März 1895) wurde von der Regierung ein fürstlicher Erlaß aus dem Jahre 1890 veröffentlicht, der wegen der Geisteskrankheit des Thronfolgers, des Fürsten Alexander, den Prinzen Adolf von Schaumburg-Lippe zum Regenten ernannte. Den daraus entstandenen Streit zwischen der Linie Lippe-Biesterfeld und dem Hause Schaumburg-Lippe, das die Großmutter des Grafen Ernst von

Lippe-Biesterfeld (Modeste von Unruh, gest. 1854) für unebenbürtig erklärte, entschied am 22. Juni 1897 ein Schiedsgericht unter dem König von Sachsen zugunsten des Grafen Ernst, der am 17. Juli die Regentschaft übernahm. Da der Schiedsspruch über die Erbberechtigung der Nachkommen des Grafregenten nichts bestimmte, ging dem lippeschen Landtage am 28. Okt. 1897 ein Gesetz zu, welches diese in erster Linie für sukzessionsfähig erklärte. Dagegen erhob Schaumburg-Lippe Einspruch, indem es die Heirat des Grafregenten Ernst mit der Gräfin Karoline von Wartensleben für unebenbürtig erklärte, und der Bundesrat entschied am 20. Jan. 1898, daß jenem Gesetzantrag kein Fortgang zu geben sei. Nun beschloß der lippesche Landtag am 16. März 1898 einen Zusatz zum Regentschaftsgesetz (vom 23. April 1895), wonach der jeweilige älteste Sohn des Grafregenten Nachfolger in der Regentschaft werden sollte. Der erneute Einspruch Schaumburg-Lippes und die tiefgehende Erregung der Einwohnerschaft von Lippe, welche die Entscheidung der Streitfrage für den Landtag allein in Anspruch nahm, veranlaßte einen Beschluß des Bundesrats (5. Jan. 1899), der sich mit allen gegen 10 Stimmen (darunter Bayern) für zuständig erklärte, aber zur Zeit keinen hinreichenden Anlaß zu einer sachlichen Erledigung fand. Als Graf Ernst am 26. Sept. 1904 starb, übernahm sein Sohn Graf Leopold die Regentschaft. Schaumburg-Lippe machte seine Ansprüche wiederum geltend, und auch der Kaiser griff zugunsten seines Schwagers Adolf ein und erkannte den Grafen Leopold vorerst nicht als Regenten an. Die Thronprätendenten einigten sich schließlich mit Zustimmung des Bundesrats vom 18. Nov. 1904 dahin, daß ein Schiedsgericht (der Präsident und zwei Senate des Reichsgerichts) über die Erbfolgeberechtigung entscheide. Der geisteskranke Fürst Alexander starb am 13. Jan. 1905, noch ehe das Schiedsgericht den Grafen Leopold für erbfolgeberechtigt erklärt hatte (25. Okt. 1905). Dieser bestieg nun als Fürst Leopold IV. den Thron. Der neue Fürst (geb. 30. Mai 1871 zu Oberkassel bei Bonn) ist mit Prinzessin Bertha zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld (geb. 1874) vermählt. Der Ehe sind vier Kinder (drei Knaben) entsprossen.

2. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das Fürstentum umfaßt die Grafschaften Lippe, Schwalenberg und Sternberg sowie die drei kleinen Exklaven Grevenhagen im preußischen Kreis Höxter, Lipperode und Stift Kappel im preußischen Kreis Lippstadt mit einem Flächeninhalt von 1215,2 qkm u. (1905) 145 577 Einwohnern, 119,8 auf 1 qkm (1871: 91,5). Die Bevölkerung betrug 1776: 50 000, 1871: 111 135, 1895: 134 854, 1900: 138 952 Seelen. Von den Einwohnern waren 1905: 70 767 männlich und 74 810 weiblich. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 139 127 Protestanten, 5481 Katholiken, 735 Juden. Auf 1000 Einwohner kamen 955,7 (1871: 967) Protestanten, 37,7 (1871: 23,7) Katholiken, 5 (1871: 2) Juden. — Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 gehörten an: 45 853 (1882: 46 342) der Landwirtschaft, 57 761 (46 308) der Industrie und dem Bauwesen, 8584 (6318) dem Handel und Verkehr, 4941 (4396) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 837 (1501) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 5568 (4092) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 115 Dorfgemeinden, 29 Gutsbezirke und 8 Städte; der Hauptort Detmold zählt (1905) 13 272 Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 53, auf Wiesen und Weiden 16 und auf Waldungen 28 %. Die wichtigsten Erwerbszweige sind Landwirtschaft und Viehzucht, die 1907 einen Bestand von 9968 Pferden, 41 171 Rindern, 12 005 Schafen, 116 067 Schweinen und 39 750 Ziegen hatte. — Der gewerbliche Betrieb ist unbedeutend; während des Sommers sucht ein erheblicher Teil der männlichen Bewohner (etwa 20 000) als Ziegelbrenner außerhalb Erwerb. Erwähnenswert ist die Stärkefabrikation, die Gerberei, die Fabrikation von Meerschaumwaren. Die meist als Hausindustrie blühende Leinenweberei ist fast ganz verschwunden. — Seit der Verordnung von 1837 über den Chaussee- und Kommunalwegebau erfreut sich das Ländchen trefflicher Landstraßen und Verbindungswege. Ende 1907 bestanden 95,7 km Eisenbahnen, die bis auf 0,8 km Nebenbahnen im Besitz des Staates sind.

3. Verfassung, Verwaltung. Die konstitutionell-monarchische Verfassung beruht auf der Urkunde vom 6. Juli 1836, die am 8. Dez. 1867 und am 3. Juni 1876 abgeändert wurde. Der Fürst, dessen Thron nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsukzession im Mannesstamme des lippeschen Hauses erblich ist, bekennt sich zur reformierten Kirche und wird mit dem 21. Jahre großjährig. Er führt den Titel: Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw., Hochfürstliche Durchlaucht. Im deutschen Bundesrat führt Lippe 1 Stimme; in den Reichstag entsendet es 1 Abgeordneten. Die gesetzgebende Gewalt übt der Fürst im Verein mit einem wenigstens alle 2 Jahre zu berufenden Landtage, dessen 21 Abgeordnete in geheimer, direkter Wahl auf 4 Jahre gewählt werden, und zwar: 7 von den Höchstbesteuerten, d. h. jenen, welche an Grundsteuern wenigstens 18 *M* in simplo oder an Einkommensteuer jährlich mindestens 180 *M* zur Staatskasse zahlen; 7 von den Wahlberechtigten, für welche der ganze Steuerzensus mindestens 36 *M* beträgt, und 7 von allen übrigen Staatsangehörigen. Für die Wahlberechtigung ist das vollendete 25., für die Wählbarkeit das vollendete 30. Lebensjahr erforderlich. Nimmt ein Abgeordneter während der Zeit seines Mandats eine An-

stellung oder Beförderung im Staatsdienst an, so ist eine Neuwahl erforderlich; Mitglieder der Regierung und der Rentkammer sind nicht wählbar. Die Abgeordneten wählen ihren Präsidenten selbst und erhalten täglich 9 *M* Diäten und Reisekosten (Wahlgesetz vom 3. Juni 1876).

Die höchste Behörde ist das Staatsministerium (geschaffen 1853, bis 1897 Kabinettsministerium), dem die Verwaltungs- und Justizbehörden unterstehen. Die oberste Behörde für die Landesverwaltung ist die fürstliche Regierung, für die geistlichen und Schulangelegenheiten das Konsistorium. Der Präsident beider Kollegien ist zurzeit der Staatsminister. Die 7 Städte sowie der Flecken Schwalenberg haben eigne Verwaltung und Polizei (Städteordnung vom 18. April 1886). Auf dem platten Land bestehen Dorf- und Amtsgemeinden. Die Bewohner einer Bauerschaft bilden die Dorfsgemeinde (Dorfsgem.-Ordn. vom 18. April 1893). Die Amtsgemeinde (Amtsgem.-Ordn. vom 2. März 1841) besteht aus den Dorfsgemeinden, den Rittergütern und Domänen. Die Vorsteher dieser drei bilden den Amtsgemeinderat, der unter Vorsitz des Amtshauptmanns über Polizei, Armenwesen, Wegebau usw. beschließt. Die 13 Amtsgemeinden oder Ämter sind zu 5 Verwaltungsämtern unter einem Amtmann (Amtsrat, Amtshauptmann) zusammengefaßt.

Das preußische Oberlandesgericht in Celle gilt zugleich als Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe (Staatsvertrag vom 4. Jan. 1879), dessen Landgericht sich in Detmold befindet und 9 fürstliche Amtsgerichte umfaßt. Postalisch gehört Lippe zur Oberpostdirektion Minden. Die wirtschaftlichen Interessen vertreten eine Handwerkerkammer (Detmold) und der Landwirtschaftliche Hauptverein.

Die **Finanzen** sind in guter Ordnung. Der Staatshaushalt, von dem seit dem 1. Jan. 1869 der Domanialhaushalt vollständig getrennt ist, wies 1907/08 eine Ausgabe von 2,30 Mill. und eine Einnahme von 1,26 Mill. *M* auf. Die Landesschuld betrug am 31. März 1907: 1,30 Mill. *M*. Die Verwaltung des Domänenguts wird durch die fürstliche Fideikommißverwaltung geführt, die sich aus der Rentkammer und der Forstdirektion zusammensetzt. Sämtliche zum Domanium gehörigen Vermögensobjekte (Schlösser, Domänen, Forsten, Erbpachtgüter, das Bad Meinberg, die Saline Salzuflen usw.) sind zum Fideikommißgut des fürstlichen Hauses erklärt worden (1867), wofür die Domanialkasse die Kosten des Hofhaltes, die Apanagen usw. trägt, eine Geldrente der Landeskasse überweist und die auf dem Domanium ruhenden Schulden verzinst.

Laut Militärkonvention mit Preußen vom 14. Nov. 1873, die das Abkommen vom 26. Juni 1867 ersetzte, ist das Kontingent des Fürstentums in den preußischen Militärverband aufgenommen. Die Mannschaften werden besonders dem Füsilierbataillon des Inf.-Reg. Graf Bülow von Dennewitz (6. westfäl.) Nr 55 (Garnison Detmold) überwiesen, welches zur 13. Division und zum 7. Armeekorps (Münster) gehört.

Das lippesche Ehrenkreuz (Hausorden, vier Klassen) wurde 1869 gegründet und bis 1890 gemeinsam von Lippe und Schaumburg-Lippe verliehen. Der Leopoldorden (vier Klassen) wurde 1906 gestiftet. Das Landeswappen, ein in neun Felder abgeteilter Schild, trägt in der Mitte das uralte lippesche Stammwappen: die fünfblätterige rote Rose mit goldenen Butzen in silbernem Felde. Die Landesfarben sind Gelb und Rot.

4. **Kirche und Schule.** Bis 1854 war, abgesehen von der lutherisch gebliebenen Stadt Lemgo, die Anfang des 17. Jahrh. eingeführte reformierte Kirche die herrschende. Eine katholische Gemeinde hatte sich in Falkenhagen (ehemaliges Kloster) erhalten; eine zweite bildete sich Ende des 18. Jahrh. in Lemgo; hier wurde 1786 der erste öffentliche katholische Gottesdienst bewilligt. Mit dem Jahr 1818 setzen die langjährigen Bemühungen zur Beseitigung des reformierten Pfarrzwangs ein. In der Bulle De salute animarum (16. Juli 1821) wurden die Diözesanrechte dem Bischof von Paderborn übertragen, dem vor der Reformation der größte Teil des lippeschen Gebiets unterstanden, hatte und der sich auch später der wenigen Katholiken angenommen hatte. Namentlich ward Lippe in der Bulle allerdings nicht erwähnt. Erst durch das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854 erhielt, nicht zuletzt dank des Gerechtigkeitssinnes des ersten lippeschen Kabinettsministers Laurenz Hannibal Fischer, die katholische Kirche die Gleichberechtigung mit der reformierten Landeskirche (die lutherische Kirche durch Edikt vom 15. März 1854). Die Diözesanrechte des Bischofs von Paderborn wurden anerkannt. Der Bischof besetzt die Pfarreien, doch kann der Landesherr einen minder genehmen Kandidaten ablehnen. Der Pfarrer hat den Eid der Treue gegen den Fürsten und sein Haus abzulegen. Die 8 (bis 1888: 5) lippeschen Pfarreien sind seit 1892 zu dem Dekanat Detmold verbunden. Abgesehen von den auf privatrechtlichem Titel beruhenden Leistungen an die Pfarrei Falkenhagen zahlt der Staat nur an den katholischen Pfarrer in Lemgo 300 *M* jährliche Gehaltszulage aus der Kasse der aufgehobenen Klöster und Stiftungen (Generalkasse).

Die kirchlichen Angelegenheiten der beiden **evangelischen** Konfessionen verwaltet das Konsistorium. Durch mehrere Gesetze aus den Jahren 1876/78 wurde eine presbyteriale Organisation der (zurzeit 46) reformierten Pfarrgemeinden und eine Synodalverfassung geschaffen, die durch Verordnung vom 19. Okt. 1882 auf die (zurzeit 5) lutherischen Gemeinden ausgedehnt wurde. An der Spitze der reformierten Geistlichkeit steht der Generalsuperintendent, die lutherische Geistlichkeit leitet ein Konsistorialrat. Die in Lippe ansässigen **Juden** haben (Gesetz vom 30. Juni 1858) unter dem Namen „Land-

judenschaft" die Rechte einer juristischen Person. Die Landjudenschaft zerfällt in (zurzeit 13) Synagogengemeinden.

Das Volksschulwesen ist geregelt durch das Gesetz vom 11. Dez. 1849 und zahlreiche Nachträge (zuletzt vom 14. Juni 1895). Ein neues Volksschulgesetz, das unter anderem die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, Herabsetzung der Maximalschülerzahl von 120 auf 100, Ersatz des Konsistoriums durch eine Oberschulbehörde, Anstellung praktischer Schulmänner als Inspektoren und die Anstellungsmöglichkeit weiblicher Lehrkräfte enthielt, legte die Regierung im Jahre 1908 dem Landtag vor. Die Vorlage wurde aber zurückgezogen, weil der Landtag die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts dem Ortsgeistlichen nicht zugestehen wollte. Das Land ist in Schulbezirke eingeteilt, deren Bewohner die Schulgemeinde (mit nach dem Dreiklassensystem gewählten Schulgemeindeausschuß und dem Schulvorstand) bilden. Die Schulpflicht währt vom 6. bis 14. Lebensjahre. Für die Ausbildung der Lehrer sorgt das fürstliche Landesseminar. Lippe besitzt ferner zwei Gymnasien, verschiedene Realschulen, Fachschulen u. dgl.

Die katholischen Schulen sind Privatvolksschulen mit staatlichen Zuschüssen (Hälfte der Gehälter und Pensionen der Lehrer); die Mitglieder der acht katholischen Schulgemeinden sind von der Steuerzahlung an sonstige Schulkassen des Landes befreit (Gesetz die Stellung der kathol. nichtstaatl. Schulen betr. vom 30. Dez. 1904). Zwei katholische Volksschulen genießen die Rechte öffentlicher Elementarschulen, nämlich die zu Falkenhagen (eigne Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse) und Grevenhagen (Exklave mit ganz katholischer Bevölkerung). Die Schule zu Cappel ist eine öffentliche Simultanschule mit katholischem Charakter („so lange die überwiegende Mehrzahl der lippischen Angehörigen der Schulgemeinde katholischer Konfession ist").

Literatur. Falkmann, Beiträge zur Gesch. des Fürstentums L. (6 Bde, 1847/1902); Falkmann u. Preuß, L.sche Regesten (4 Bde, 1860/68); Kiewning, Die auswärtige Politik der Grafschaft L. von der französ. Revolution bis zum Tilsiter Frieden (1903); „Fürstin Pauline zu L. u. Herzog Friedr. Christian von Augustenburg", Briefe aus den Jahren 1790/1812, hrsg. von Rachel (1903); zum Erbfolgestreit schrieben: Laband (1891 u. 1896), Bornhak (1895), Kahl (1896), Kekule v. Stradonitz (1897, 1901), Pinsker (1898), Triepel (1903), Anschütz (Der Fall Friesenhausen, 1904); Weerth u. Anemüller, Bibliotheca Lippiaca (1886; für Bibliographie). Mitteilungen aus der lipp. Gesch. u. Landeskunde (seit 1903). — Schickedanz, Das Fürstentum L. in geogr., statist. u. geschichtl. Beziehung (1830); Schwanold, Das Fürstent. L., das Land u. seine Bewohner (1899). — Falkmann, Das Staatsrecht im Fürstentum L., in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); Tasche, Staats- u. Verwaltungsrecht von L. (1910). — Woker, Gesch. der Norddeutschen Franziskaner-Mission (1880) 614 ff 627 ff; Aug. Treves, Gesch. der Kirchen, Pfarren, geistl. Stiftungen u. Geistlichen des Lipp. Landes (Lemgo, F. L. Wagener, 1881); Gemmeke, Gesch. der kath. Pfarreien in L. (1905); Freisen, Staat u. kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten I (1906) 1/282.

[Sacher.]

List, Friedrich, geb. am 6. Aug. 1789 als Sohn eines Weißgerbers zu Reutlingen in Württemberg, besuchte die Lateinschule daselbst, trat dann als Lehrling in das Geschäft seines Vaters ein, vertauschte jedoch bald die ihm nicht zusagende Beschäftigung mit der Schreibstube. Seine Versetzung in die Oberamtskanzlei in Tübingen (1813) ermöglichte die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung; nach Bestehen der Prüfung im Regiminalfache wurde er (1816) Oberrevisor mit dem Titel Rechnungsrat. Unter dem Ministerium v. Wangenheim wurde er als Professor für Staatspraxis an die neugegründete staatswirtschaftliche Fakultät Tübingen berufen; hier veröffentlichte er 1818 als Grundriß zu seinen Vorlesungen eine kleine Schrift: „Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs", und gründete eine Zeitschrift, den „Volksfreund aus Schwaben, ein Vaterlandsblatt für Sitte, Freiheit und Recht". Seine Stellung wurde durch den Sturz seines Gönners v. Wangenheim erschüttert, und als er im Jahre 1819 in Frankfurt a. M. den „Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten" zum Zwecke der Aufhebung der Zölle im Innern Deutschlands gründete und hierfür eine Eingabe an die Bundesversammlung entworfen hatte, wurde er wegen Übernahme fremder öffentlicher Geschäftsführung, zumal in einem auswärtigen Staate, zur Aufgabe seiner Professur genötigt. Er widmete sich nunmehr ganz den Bestrebungen des deutschen Handelsvereins, gründete das „Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand" (1819) und suchte bei verschiedenen Regierungen für seine Absichten zu wirken. Am 7. Dez. 1820 trat er in die württembergische Kammer als Abgeordneter seiner Vaterstadt ein und verfaßte für diese eine Petition, in der er rücksichtslos seinen Anschauungen über die Gebrechen des damaligen öffentlichen Lebens in Württemberg Ausdruck gab. Die Regierung leitete vorwiegend auf Betreiben des größeren, kurzsichtigen und in den alten Anschauungen befangenen Teils der Ständeversammlung gegen List eine Kriminaluntersuchung ein, die zu seiner Ausschließung aus der Kammer führte; nach langwierigen, schikanösen Verhören, in welchen ihm sogar Zwangsmaßregeln (Stockprügel!) angedroht wurden, um ihn zur Verantwortung wegen seiner Verteidigungsrede in der Kammer zu bringen, wurde er wegen „Ehrenbeleidigung und Verleumdung der Regierung, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Staatsdiener Württembergs, Übertretung des Preßgesetzes und wegen Staatsverbrechens, auch wegen unbotmäßigen Beneh-

mens gegen das Inquisitoriat zu zehnmonatiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung" verurteilt. Er flüchtete, kehrte aber nach langen Irrfahrten 1824 nach Württemberg zurück, wurde sofort verhaftet und auf den Asperg gebracht, wo der „Festungssträfling Fr. List" mit Abschreiben von Verzeichnissen „angemessen" beschäftigt wurde.

Gegen das Versprechen der Auswanderung wurde List im Jan. 1825 aus der Haft entlassen und ging nun, wie er schon früher beabsichtigt, nach Amerika. Dort wurde er zunächst Landwirt, dann Redakteur. Der Zollkrieg Amerikas mit England (1827) zeigte ihm endlich sein Arbeitsfeld. In populären Zeitungsartikeln bekämpfte er das kosmopolitische Freihandelssystem des Adam Smith und veröffentlichte dann die Artikel gesammelt im Auftrage der Pennsylvanischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufakturen unter dem Titel: Outlines of a new system of political economy. Nach Entdeckung eines Steinkohlenlagers gründete er eine Kapitalgesellschaft zu dessen Ausbeutung und wandte sich dem Eisenbahnwesen zu. Das Heimweh veranlaßte ihn 1830 zur Übersiedlung nach Europa. Er sollte amerikanischer Konsul in Hamburg werden, wurde aber als „Demokrat und Demagoge" vom Senat abgelehnt; die gleiche Abweisung erfuhr er als Konsul in Leipzig seitens der sächsischen Regierung. Im Jahre 1833 gab er die Anregung zur Entstehung des „Staatslexikons" von Rotteck und Welcker und warf sich sodann mit lebhaftem Eifer auf die Förderung des Eisenbahnwesens in Deutschland. Als seine Einnahmen aus dem amerikanischen Steinkohlenlager zu stocken begannen, begab er sich 1837 nach Paris, widmete sich dort journalistischer Tätigkeit und bearbeitete eine Preisaufgabe der Pariser Akademie „über die zweckmäßigste Art des Übergangs vom Schutzzoll zum Freihandel"; unter den 27 eingegangenen Arbeiten wurden drei, darunter die von List in wenigen Wochen ohne Materialien geschaffene, als ouvrages remarquables ausgezeichnet. Im Jahre 1840 kehrte er nach Deutschland zurück. Hier erschien Ende dieses Jahres sein „Nationales System der politischen Ökonomie". 1842 ging er nach Augsburg und arbeitete dort viel für die „Allgemeine Zeitung". 1843 gründete er das „Zollvereinsblatt", vermittelte 1844 den Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien, ging im gleichen Jahre nach Wien und Preßburg und beschäftigte sich lebhaft mit einem Entwurfe zur nationalökonomischen Reform Ungarns und dessen enger Verbindung mit Deutschland. 1845 kehrte er nach Augsburg zurück. Von Nahrungssorgen und körperlichen Leiden gequält, suchte er nach einer Reise nach London in Tirol Erholung und endete in der Verdüsterung seines Geistes und Zerrüttung seines Körpers am 30. Nov. 1846 bei Kufstein durch Selbstmord. — Eine große Denkmalsanlage wurde ihm 1906 am Duxerköpfl bei Kufstein, ein kleineres Denkmal schon früher in seiner Heimatstadt errichtet.

Lists Leben ist die beste, eindringlichste Darlegung seines Wirkens und seiner Bedeutung. Sein eigenartiger Bildungsgang und der Kampf gegen die Bureaukratie Württembergs, gegen die engherzigen und kurzsichtigen Anschauungen der herrschenden Kreise, sein rastloses Bemühen, auf den verschiedenartigsten Gebieten anzuregen, mit weitreichendem, unbefangenem Blicke dem volkswirtschaftlichen Leben neue Bahnen zu eröffnen, seine Kühnheit in den Entwürfen, seine Rücksichtslosigkeit in der Kritik des Bestehenden, wenn er dasselbe als schädlich erkannt hatte, seine außerordentliche Darstellungsgabe, mit welcher er (leider zumeist nur für kurze Zeit) für seine Ideen zu begeistern wußte, all diese Momente sind von Bedeutung für eine gerechte Würdigung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Der Aufenthalt in Amerika hatte seinen Blick für das Leben, diese einzige Quelle aller volkswirtschaftlichen Forschung, geschärft; er vergaß aber, daß in Europa nicht das kühn, rücksichtslos vorwärts strebende Leben Amerikas pulsierte. Darin, daß er sich nicht mäßigen konnte, daß er über seinen weit aussehenden Plänen das zunächst Erreichbare nicht selten außer acht ließ, daß er zu optimistisch oft die gewöhnlichste Vorsicht und Klugheit beiseite setzte, ist zum Teil auch der Grund zu suchen, warum trotz vielfacher Anerkennung sein Lebensabend so traurig sich gestaltete, seine außergewöhnliche Arbeitskraft, die unter den trübseligsten Verhältnissen, unter vielfachen Täuschungen und Anfeindungen mit unerschöpflicher Ausdauer und Aufopferung standgehalten hatte, dem Gedanken, ein nutzloses, vergebliches Leben gelebt zu haben und unverstanden zu bleiben, zuletzt erliegen mußte.

Dem kosmopolitischen System der Schule Adam Smiths stellt List das „nationale" System entgegen, indem er dem Staate die ihm gebührende Rolle in der Volkswirtschaft zuweist. Im Gegensatz zur individualistischen Auffassung betont List, daß die staatlichen Gemeinschaften und staatlichen Einrichtungen ein integrierendes Element, eine Hauptursache des volkswirtschaftlichen Fortschrittes seien. Darin liegt das Wesen der Listschen Theorie von der nationalen Volkswirtschaft. In der Auffassung der Nationalwirtschaft als einheitlicher Körper liegt auch die größte Bedeutung Lists als Volkswirt. Dieser Gedanke, der den Grundstein für den ganzen weiteren Aufbau der späteren volkswirtschaftlichen Wissenschaft bildet, regt List an zum Eintreten für den industriellen Schutzzoll in Form eines Erziehungszolls. Die inländischen Gewerbe sollen durch Zölle so lange vor der Konkurrenz des Auslandes geschützt werden, bis sie ihr gewachsen sind; freilich verteuert der Zoll anfangs die Produkte für den Konsumenten, aber nur so lange, bis die erwachende und erstarkende inländische Konkurrenz ausgleichend wirken kann. Jedenfalls tritt eine Mehrung der produktiven Kräfte

der Nation ein; für die Nation ist nur die Arbeitsteilung in der Nation von Vorteil.

Der Reichtum eines Volkes ist, wie List ferner mit vollem Recht betont, nicht nach der Summe der Tauschwerte (A. Smithsche Auffassung), sondern nach der Summe der produktiven Kräfte zu bemessen; nicht bloß der gegenwärtige, augenblickliche Vorteil, sondern auch der zukünftige, dauernde Wohlstand muß hierbei berücksichtigt werden. Die produktive Kraft jeder Nation bestimme sich nach ihren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, bürgerlichen und politischen Einrichtungen oder nach dem Maße von geistigen Fähigkeiten, die in erster Linie eine Folge dieser Einrichtungen seien.

Hervorzuheben ist auch Lists Lehre vom Stufengang in der Volkswirtschaft. Er unterscheidet vier Perioden: das Hirtenleben, den Ackerbau, die Agrikulturmanufaktur (Erstarken einzelner inländischer Manufakturen) und die Agrikulturmanufaktur-Handelsperiode mit Export der inländischen Manufakturen. Diese Vierteilung ist zwar nicht richtig, immerhin gebührt aber List das Verdienst, als erster darauf hingewiesen zu haben, daß nicht für alle Zeiten und alle Völker höherer Entwicklung gleiche wirtschaftliche Grundsätze gelten, daß vielmehr je nach der Wirtschaftsstufe, je nach der geistigen und technischen Entwicklung und der Bevölkerungsdichte die volkswirtschaftlichen Einrichtungen verschieden sein müssen.

Nach Schmoller beginnt mit List erst die eigentlich wissenschaftliche Epoche der volkswirtschaftlichen Theorie, die vorhergehenden Schulen, der Merkantilismus, die Naturlehre der Volkswirtschaft, der Sozialismus seien eigentlich einseitige Parteilehren in theoretischer Fassung, keine volle Wissenschaft der Volkswirtschaft gewesen. Die Verdienste Lists werden dadurch nicht geschmälert, daß einzelne seiner Ideen schon vor ihm ausgesprochen wurden. Nicht ohne Einfluß auf ihn war der amerikanische Volkswirt Raymond (Thoughts on political Economy [Neuyork 1820]), auch bei dem Heidelberger Staatsrechtslehrer Schmitthenner und bei Adam Müller finden sich schon manche Anklänge, trotz alledem bleibt List aber der Schöpfer eines neuen Gedankensystems.

Eine großzügige deutsche Handels- und Verkehrspolitik, eine von Fesseln befreite Gewerbepolitik, eine einheitliche Münz- und Bankpolitik, eine weltwirtschaftliche Flotten- und Kolonialpolitik, das sind Lists große Ziele. Die Würdigung des Ackerbaues tritt in Lists System allerdings in den Hintergrund, eine mit Rücksicht auf seinen Werdegang und die Tendenz seines Werkes erklärliche Tatsache. Daß List die Bedeutung einer nationalen Landwirtschaft verkannt hätte, folgt daraus wohl nicht. Die Notwendigkeit eines Agrarzolls war zu Lists Zeit noch nicht vorauszusehen. Auch ist sein Hauptwerk keine schulgerechte, gelehrte Untersuchung; es fehlen „die literarischen Eideshelfer und Gezeugen". Die Anordnung ist logisch oft angreifbar; Wiederholungen sind die natürliche Folge der Systemlosigkeit. Auch die einzelnen Angaben, namentlich die historischen Beweise, sind vielfach ungenau und nicht verlässig; aber das Werk ist durch die Schönheit seiner Sprache, die freilich mit Fremdwörtern sehr stark gemischt ist, durch die Fülle von Gedanken, durch eine fast stürmische Beredsamkeit und durch die Zuversicht in die Richtigkeit der vorgetragenen Lehren eine eigentümlich bezaubernde Leistung. List ist weniger Gelehrter, er ist vor allem gewandter Journalist und praktischer Volkswirt. Nicht geklärt ist die Frage, ob List der geistige Urheber des deutschen Zollvereins ist. Er war ohne Zweifel ein Theoretiker der Zollvereinsidee, ob er aber von seinem großdeutschen Standpunkt aus einem in der Hauptsache doch gegen Österreich gerichteten Zollverein unter preußischer Führung das Wort geredet, scheint fraglich.

Literatur. F. L.s gesammelte Schriften (unvollständig), hrsg. von Häusser (3 Tle, 1850 f). Sein Hauptwerk: Das nationale System der polit. Ökonomie, wurde neu hrsg. von Waentig (1905; Sammlung sozialwissenschaftl. Meister); ein Auszug daraus (für Schülerbibliotheken usw.) mit Einleitung u. Bemerkungen, hrsg. von O. Steinel (1909). Die Herausgabe seiner ges. Schriften u. Briefe, die von großem geschichtlichen u. wirtschaftlichen Wert sind, ist in Aussicht genommen (Sammler: Oberfinanzrat D. Losch, Stuttgart).

Schnitzer, F. L., ein Vorläufer u. ein Opfer für das Vaterland (1851); Hildebrand, Nationalökonomie I, 3. Absch. (1848); ders., Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik II 330 ff; Schwegler, Jahrbücher der Gegenwart 1847 (S. 698: „Zwei deutsche Märtyrer"); Grenzboten 1846 (S. 321 ff; Laube); Brüggemann, Der deutsche Zollverein u. das Schutzsystem (1845); Rau, Archiv für polit. Ökonomie u. Polizeiwissenschaft V (1843); Neue Jenaische allgemeine Literaturzeitung 1842 (Fr. Schulze); Nord u. Süd 1877 (S. 44 ff: „Zur Erinnerung an F. L.", von Roscher); Dühring, Krit. Gesch. der Nationalökonomie u. des Sozialismus 324 ff; Eisenhart, Gesch. der Nationalökonomik 138 ff; Kautz, Geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie u. ihrer Literatur 670 ff; Roscher, Gesch. der Nationalökonomie in Deutschland 970 ff; Staub, F. L. (Vortrag, 1879); Niedermüller, Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn ein Werk F. L.s (1880); Schmidt-Weißenfels, Deutsche Handwerkerbibliothek („Zwölf Gerber"); Goldschmidt, F. L., Deutschlands großer Volkswirt (²1878); Eheberg, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V³ 620 ff; Katzenstein, F. L. (1896); Westermanns Monatshefte, August 1899 (G. Stamper); G. Schmoller, Zur Literaturgesch. der Staats- u. Sozialwissenschaften (1888) 102 ff; ders., F. L. als praktischer Volkswirt (1909); C. Jentsch, F. L., in Geisteshelden XLI (1901); Köhler, Problematisches zu F. L. Mit Anhang: L.s Briefe aus Amerika in deutscher Übersetzung (1908); M. E. Hirst, Life of Fr. List and Selection from his Writings (Lond. 1909; berichtet eingehend über L.s Aufenthalt in Amerika).

[Menzinger, rev. Sacher.]

Locke, John, englischer Philosoph, geboren 29. Aug. 1632 zu Wrington (bei Bristol), kam

1652 in das unter puritanischer Leitung stehende Christ Church College. Der einseitige Formalismus des Oxforder Scholastizismus und nicht weniger die fortwährenden, bis zum Fanatismus ausartenden theologischen Streitigkeiten zwischen Puritanern, Presbyterianern und Independenten entfremdeten ihn sowohl dem ernsteren philosophischen Studium als auch der positiven Theologie. Locke fand sich frühzeitig zu den freidenkerischen, rationalistischen Theologen hingezogen, welche seinem friedlichen Naturell mehr zusagten als die streitenden Orthodoxen. 1660 wurde er Tutor am Christ Church College. Er lehrte daselbst Griechisch, Rhetorik und Philosophie. Auch trieb er, der Strömung der Zeit entsprechend, naturwissenschaftliche, nebenbei abwechselnd theologische und politische Studien. Er wurde Sekretär des ihm befreundeten Lord Ashley, späteren Earl of Shaftesbury, dem Großvater des Philosophen Shaftesbury, und 1673 Sekretär des Handelsgerichts (board of trade). In einzelnen literarischen Entwürfen aus dieser Zeit zeigte sich seine Eigenart in doppelter Weise, einmal in der Geltendmachung der Individualität auf religiösem und politischem Gebiete gegenüber den bestehenden, positiv gesetzlichen Normen des kirchlichen und staatlichen Lebens, dann in der dem praktischen Sinne des Engländers naheliegenden Tendenz zum Utilitarismus.

Mit den politischen Schicksalen seines Freundes Shaftesbury war auch Lockes Geschick verknüpft. Er ging das erstemal (1675/79) nach Frankreich (Montpellier), das zweitemal (1683) nach Holland in eine Art freiwilligen Exils. Vor den Spähern der herrschenden englischen Partei der established church mußte er sich bei Freunden in Amsterdam verbergen, verlor durch königlichen Spruch seine Pfründe am Christ Church College und seine Stellung an der Universität Oxford. In Holland befreundete er sich mit den hervorragendsten Theologen der sog. Remonstranten, namentlich mit Philipp Limborch, und dem Genfer J. Le Clerc. Letzterer gab seit 1686 die Bibliothèque universelle (bis 1693) heraus, für welche Locke mehrere Beiträge schrieb, für ihn, der bereits über 50 Jahre alt war, das erste öffentliche literarische Wirken. In derselben Bibliothek erschien 1688 eine französische Bearbeitung seines Essay concerning Human Understanding.

Als König Wilhelm (Nov. 1688) in England landete, folgte bald Locke (Febr. 1689) nach. Erst von da an beginnt Lockes öffentliche Anerkennung. Er erhielt nun das Amt eines commissioner of appeals, eine Art Sinekure. In den folgenden Jahren (1689 und 1690) veröffentlichte er seine wichtigsten sozialpolitischen Schriften, vor allen (1689) die Epistola de tolerantia, ein Kompromiß mit den Dissenters, dem Theologen Limborch gewidmet, ins Englische von dem Kaufmann William Popple übertragen unter dem Titel: A Letter concerning Toleration (Works VI). Die Schrift fordert wahre Freiheit für alle — nur nicht für die „Papisten" (d. h. die Katholiken) und die Atheisten. Neben dem angebornen Puritanismus macht sich hier der Geist des Freidenkertums geltend, dessen eigentliche Spitze ein philosophischer Nominalismus ist, der in seinen Konsequenzen zum Skeptizismus, d. h. zur Verneinung aller allgemeingültigen und insofern notwendigen oder objektiven Wahrheiten führt. Für diesen nominalistischen Kritizismus ist die Wissenschaft lediglich eine subjektive Verbindung von Begriffen, kein Erkennen der Dinge selbst. Es gibt demnach keine objektive, demonstrative Wissenschaft, sondern lediglich subjektive Wahrscheinlichkeit. Damit ist die eigentlich leitende Idee der Epistola nahegelegt, nämlich daß kontradiktorisch oder konträr entgegengesetzte Glaubenssätze eventuell gleichberechtigt, gleich wahr und gleich falsch sein können und aus diesem Grunde zu tolerieren seien. Durch dieses Sophisma war die Toleranzidee im Sinne des positiven Christentums, welche dem Christen die Pflicht auferlegt, den Irrenden zu lieben und zu dulden, in ihr Gegenteil verkehrt, nämlich in die Pflicht, den Irrtum selbst als Wahrheit zu betrachten und zu tolerieren.

Locke ist der Vorläufer des modernen Liberalismus auf religiösem Gebiete, sofern er zur Unterscheidung des eigentlich Religiös-sittlichen von dem Zivilrechtlichen und Politischen hindrängt und manches beigetragen hat. Der Gedanke des contrat social oder des compact and agreement, wie es Locke nennt, also rein subjektive, in der individuellen Willkür liegende Motive, sind der Grund der Kirchengesellschaften, deren es so viele gibt, als die religiösen Bedürfnisse der Gläubigen dies fordern (Works VI 19 ff)

Zu Beginn des Jahres 1690 ließ Locke Two Treatises on Government erscheinen. In beiden auf den gleichen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen beruhenden Schriften wirft er sich zum beredten Verteidiger der englischen Revolution und des durch den „Volkswillen" zur Königswürde gelangten Königs Wilhelm auf (V 210 f), was ihm um so leichter wird, als die Staatslehre seiner Gegner, eines Hobbes und Filmer, eigentlich auf den gleichen Prinzipien der Willkür des Fürsten aufgebaut war. Der Untergrund der zweiten Abhandlung ist das sog. Naturrecht (state of nature) im Sinne eines nominalistischen Subjektivismus. Auf diesem baut sich dann seine revolutionäre Staatslehre auf. In dem Naturstand nämlich sind alle Menschen gleich und frei, lediglich an das Naturgesetz gebunden. Im Gegensatz zu Hobbes wird dieser Naturstand als Friedens-, nicht als Kriegsstand aufgefaßt. Jeder hat hier das Recht, Richter und Gesetzgeber zu sein. Aus dem Naturstande gehen die Naturgesetze hervor. Forderung dieser Gesetze ist die Erhaltung des Lebens des einzelnen und der Gesellschaft. Im Naturstand gibt es keine politische Gesellschaft, denn die väterliche und die Königs-

gewalt sind grundverschieden. Die politische Gewalt entsteht aus dem Vertrag, dem freien Übereinkommen, wenn die einzelnen ihre natürlichen Rechte der Gesamtheit übertragen und die Gesamtheit oder das Volk einen Richter und Souverän erwählt (V 391) zum Schutze von Leben und Eigentum. Die Bewahrung der Gesellschaft ist somit das gemeinsame Gesetz für alle Staatsformen. Im Staatsvertrage verpflichtet sich der einzelne zur Unterwerfung unter die Beschlüsse der Mehrheit, soweit dieselben gerecht, d. h. mit dem natürlichen Gesetz im Einklange sind. Die Teilung der Gewalten im Staate, die Zuweisung von Gesetzgebung und Exekutive an gesonderte Träger ist das oberste Gesetz des Gedeihens für den Staat. Das Volkswohl ist das leitende Prinzip jeder Staatsform. Sobald der Gesetzgeber oder Souverän dieses Wohl verletzt, hat das Volk das Recht, seine Selbsterhaltung gegen den Gesetzgeber geltend zu machen, d. h. das Recht der Revolution. In seiner Erörterung des Eigentums endlich, das er ganz und gar auf die Arbeit begründen will, und der damit zusammenhängenden Begriffe der Volkswirtschaft erscheint er als der Wegbahner Adam Smiths.

Im Jahre 1690 erfolgte die Ausgabe des Essay concerning Human Understanding, welcher im Verlaufe der Zeit neue Zusätze und manche Abänderungen erfuhr. Es ist dies das philosophische Hauptwerk Lockes. In ihm hat er eine Reihe von Untersuchungen über die Art und Weise der Gedankenbildung, des menschlichen Erkennens niedergelegt. Neben Bacon wird Locke als Begründer der Erfahrungswissenschaft genannt. Er unterscheidet eine äußere und eine innere Erfahrung. Die erstere kommt ausschließlich durch die Sinneswahrnehmung, die letztere durch Reflexion zustande. Locke bekämpft die von Cartesius vertretene Annahme angeborner Ideen und bezeichnet die Seele als leere Tafel. Die Wissenschaft besteht nach Locke echt nominalistisch nicht in dem Erfassen der Sache selbst — Locke ist der heftigste Gegner des Sachbegriffs oder der Substanz —, sondern lediglich in einer subjektiven Verbindung oder Trennung unserer Vorstellungen. Dieser Nominalismus auf dem Boden der Wissenschaft ist für die Rechts- und Staatswissenschaft im Sinne Lockes von folgenschwerer Bedeutung. Soweit die Wahrheit nichts Objektives, sondern lediglich das Produkt menschlicher Gedankentätigkeit ist, hat auch der Unterschied von gut und bös, die Voraussetzung der Ethik und der Rechts- und Staatslehre, lediglich subjektive Bedeutung, beruht auf Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung a) mit den göttlichen, b) den bürgerlichen, c) den sittlichen Gesetzen der öffentlichen Meinung. So mündet seine Staatslehre in einen subjektiven Liberalismus aus. Die Stützen des Staates selbst sind die schwankende öffentliche Meinung und die Übereinstimmung der Bürger (contrat social).

Der Brief über Toleranz rief eine Reihe von Gegenschriften hervor, so daß Locke sich genötigt sah, zu seiner Verteidigung einen zweiten und dritten nachfolgen zu lassen. Nebenbei befaßte sich Locke mit Fragen der Nationalökonomie, vor allem mit Reformen des auch in England daniederliegenden Münzwesens. Er schrieb an John Somers einen Brief: The Consequences of the Lowering of Interest and Raising the Value of Money (Works V). Die Höhe des Zinsfußes wird durch das Bedürfnis, d. h. durch die Nachfrage nach Kapital bestimmt, ebenso wie der Wert des Geldes selbst nach dem Verhältnis des Geldmarktes, d. h. des Angebotes und der Nachfrage sich reguliert. Geld ist selbst nach dieser Seite Ware. Den Reformen des Münzwesens sind gewidmet die Schriften: Observations on Silver Money; Further Considerations on Raising the Value of the Money. Locke galt als eine Autorität auf diesem Gebiete. Er wurde 1696 Mitglied des board of trade.

Die Briefe, welche Locke an S. Clarke von Holland aus über Erziehung seiner Kinder schrieb, ließ er 1693 unter dem Titel erscheinen: Some Thoughts concerning Education (Works IX). Dadurch hat Locke sich in der Geschichte der neueren Pädagogik eine Stellung erworben. Rousseau ist auch hier von Locke abhängig. Was Locke im Anschluß an spezifisch englische Verhältnisse, ausgehend von dem Grundsatze der freien Individualentwicklung und der Ausbildung der Selbsttätigkeit über das spielende Lernen, die freien Leibesübungen, über Gedächtnisbildung, über das Erlernen der neueren Sprachen, über Anschauung und Übung sagt, hat die moderne Pädagogik zu einem wertvollen Bildungsmittel aufgenommen (Works IX 169 f).

Locke ließ 1695 die Schrift Reasonableness of Christianity as Delivered in Scriptures erscheinen. Dieselbe zielt auf eine Vereinigung sämtlicher christlichen Konfessionen und Sekten auf dem Grunde der in der Heiligen Schrift niedergelegten Fundamentallehren, mit Darangabe alles dessen, was die Konfessionen zu trennen geeignet wäre. Natürlich ist der philosophische Standpunkt Lockes der Schlüssel des Verständnisses der Schrift und der Grund, weshalb sich dagegen ein Sturm von Streitschriften erhob. Gegen John Edwards und John Norris, einen Schüler von Malebranche, wendete sich Locke in ausführlichen Streitschriften. Unterdessen hatte John Toland, ein irischer Freidenker und fanatischer Gegner der katholischen Kirche, in einer Schrift Christianity not Mysterious manche Partien des Lockeschen Essay konsequent im Sinne des Antichristentums gedeutet. Nun erhob sich der Bischof von Worcester, John Stillingfleet, 1696 in seiner Vindication of the Doctrine of the Trinity. Die Spitze der Polemik des Bischofs gegen Locke ging dahin, daß der Lockesche Empirismus notwendig in Skeptizismus ausmünde, daß, wenn der Zweck des Lockeschen

Essay, die Zersetzung des metaphysischen Begriffs der Substanz, wirklich erreicht wäre, dann nicht bloß die Grunddogmen der Theologie, z. B. die Trinität u. a., sondern die Fundamente der Wissenschaft schlechthin erschüttert wären.

Eine der schärfsten Kritiken der Philosophie Lockes, namentlich des Essay, erschien 1697 von einem katholischen Geistlichen, John Sergeant: Solid Philosophy, asserted against the Fancies of the Ideists; eine andere, der Anti-Skepticism, von Henry Lee. Weitere Gegner waren Dekan Sherlock, John Broughton, Thomas Burnet, der bedeutendste von allen aber Leibniz. Daß dadurch der Essay Lockes das Interesse der Gebildeten von Europa erregte, liegt nahe. Noch wichtiger aber war es, daß Locke sich genau auf dem Bildungsniveau der Masse zu bewegen wußte, daß er im Geiste derselben sprach. Im Jahre 1700 erschien die vierte Auflage des Essay. Wenige waren es ehedem und sind es heute, welche, wie Sergeant, Stillingfleet, Leibniz, die geistreich versteckte Oberflächlichkeit und Sophistik Lockes ans Tageslicht kehren. Den Massen gilt Locke, der geistreiche, sensualistische Skeptiker, als der Begründer der Erfahrungswissenschaft. Er starb am 28. Okt. 1704 zu Oates (Essex).

Seine oben dargelegte Erkenntnistheorie ist die Grundlage seiner Erfahrungswissenschaft und seiner Staatslehre. Oftmals bezeichnet Locke als Quelle der Erfahrung, der Ideen und der Wissenschaft überhaupt die Sinneswahrnehmung (sensation); ja diese selbst nennt er zweideutig „Idee". In diesem Sinne gilt er mit Recht als Empirist und Materialist. Nicht selten aber beruft er sich auf eine zweite Quelle des Wissens, nämlich auf die „Reflexion". Diese ist der ideale oder intellektuale Faktor und selbst bei dem heftigsten Gegner alles „Angeborenseins" der Ideen sogar das eigentliche logische a priori oder die conditio sine qua non aller rein geistigen Erkenntnisse. Diese notwendigen Wahrheiten „haben ihre eigne Evidenz in sich und wachen in jedem vernünftigen Geiste auf", sie „bedürfen keines andern Beweises" (b. 1, ch. 3, § 4). Deshalb z. B. sind die Axiome der Mathematik von unbedingter Geltung. Aus diesem Grunde ist Locke von der demonstrativen Beweisbarkeit Gottes überzeugt, und die Negation derselben zersetzt nach seiner Überzeugung alle Vernunft, führt in bodenlosen Skeptizismus. Darum ist der Atheist von der Toleranz ausgeschlossen. In diesem Sinne beruft sich Locke auf die objektive Gültigkeit der Wahrheit, welche sich „nicht durch Komplimente drehen und wenden lasse". Gleichwohl ist der leitende Grundgedanke Lockes der Nominalismus, dem die Wahrheit nur subjektive Bedeutung als Verknüpfung von Urteilen und Schlüssen einen Wert hat, für den es überhaupt keine Metaphysik, keinen Substanzbegriff, keine objektiv gültigen Gesetze gibt. Daher spielt in allen Schriften Lockes trotz der scheinbaren Glätte und Klarheit das Schwanken des Sprachgebrauches, die Vieldeutigkeit der Begriffe eine so große Rolle. Für praktische Dinge dagegen hat Locke ein scharfes Auge. Hundert Jahre vor der Erfindung der Spinnmaschine beschreibt er in einem Briefe aus Lyon 1678 eine derartige Maschine, welche „auf einmal 134 Spulen sowohl spinnt als aufwindet". Ein Jahrhundert vor dem Ausbruch der französischen Revolution berechnete er zifferngemäß, daß die damaligen Feudalverhältnisse in Frankreich zu einer Krisis führen müßten. Ob er eine Ahnung davon hatte, daß dieselbe gerade in den von ihm eingeschlagenen Wegen sich vollziehen werde? Locke war kein schöpferischer Geist für neue Ideen und Bahnen, aber dadurch, daß er praktisch und klar die Endresultate der englischen Revolution auf religiösem, politischem und wirtschaftlich sozialem Boden zu formulieren verstand, trug er nicht wenig bei, der kontinentalen Revolution ihre leitenden Ideen zu geben; auf ihm fußten in Frankreich Montesquieus Staatsidee, Voltaires christentumsfeindliche Toleranz und J. J. Rousseaus Sozialanschauungen.

Literatur. Gesamtausgabe der Werke in 10 Bdn (Lond. 1810 [danach obige Nachweise] u. ö.), zuletzt in 9 Bdn (Lond. 1853). Zahlreiche Einzelausgaben der Hauptschriften. Die älteste Lebensbeschreibung ist das Eloge in der Bibliothèque choisie (1703/13) von Le Clerc vom Jahre 1705. Dann sind besonders wichtig: Life of Locke von Lord King (1830, neue Ausgabe 1858) u. Bourne, Life of Locke (1876); Hinrichs, Geschichte der Rechts- u. Staatsprinzipien seit der Reformation I (1848) 216/240; Schärer, J. L., seine Verstandstheorie u. seine Lehren über Religion, Staat u. Erziehung (1860); v. Hertling, J. L. (1892); ders. in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VIII² 67 ff; R. Metzner, Die Staatstheorie des J. L. (Dissert., Berlin 1903); Ch. Bastide, John Locke. Ses théories politiques et leur influence en Angleterre (Par. 1907).

[J. Bach, rev. Ettlinger.]

Lohn. [Begriff und Wesen; Die Bestimmungsgründe des Lohnes unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage; Das Problem des gerechten Lohnes; Elemente des gerechten Lohnes; Der sog. Gesellschaftscharakter des Lohnvertrages; Familien- oder Individuallohn.]

I. **Begriff und Wesen.** Lohn ist, im weiteren Sinne verstanden, jedes Einkommen, welches durch besondern Vertrag für die Leistung von Arbeit zwischen zwei Kontrahenten ausbedungen wird, also ein Entgelt für eine bestimmte Leistung. Die möglichen Formen sind Gehalt, Honorar und Lohn im engeren Sinne. Dieser ist der vertragsmäßige Entgelt bei nicht fester, dauernder Anstellung für niedrigere, überwiegend körperliche Arbeitsleistungen. Von diesem ist im nachfolgenden die Rede.

Der Lohn in diesem Sinne ist volkswirtschaftlich und sozialpolitisch von der größten Bedeutung. Denn der Arbeitslohn bildet in der Regel das ausschließliche Einkommen der Lohnarbeiter und

ist die Existenzgrundlage des überwiegenden Teils der Bevölkerung der modernen Staaten.

Die Lohnbildung erfolgt heute in der Form des rechtlich freien Arbeitsvertrages. Während früher vielfach die obrigkeitlichen Bestimmungen hierfür maßgebend waren und noch bis ins 19. Jahrh. herein Einmischungen der Obrigkeiten wenigstens in dem Sinne sich nachweisen lassen, daß den Arbeitern unter Strafe verboten ward, über ein gesetzlich bestimmtes Maß in ihren Lohnforderungen hinauszugehen, ist heute durch die Gesetzgebung aller Kulturstaaten ausdrücklich die Freiheit des Arbeitsvertrages hinsichtlich der Lohnabrede sanktioniert. Und tatsächlich bilden sich heute die Löhne durch die freie Konkurrenz der Lohnarbeiter im Angebot ihrer Arbeitskräfte und durch die freie Konkurrenz der Unternehmer im Begehr nach Arbeitskräften. Da der Unternehmer nicht der Konsument der Arbeitsleistung ist, sondern eine Mittelsperson zwischen Konsumenten und Arbeitern, so ist seine Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt und begrenzt durch die Nachfrage nach den von ihm produzierten Waren. Der Arbeiter ist für ihn ein Produktionsmittel, der Lohn ein Teil seiner Produktionskosten. Freilich ist das nur mit großen Einschränkungen richtig; denn Humanität und Moral verbieten, daß jemand bedingungslos zum Mittel für die Erwerbszwecke eines andern erniedrigt werde; solches wäre, wie schon Thomas von Aquin nachdrücklich hervorgehoben hat, bare Sklaverei, deren Wesen eben darin besteht, daß die freie Persönlichkeit aufgehört hat, Selbstzweck zu sein (S. th. 1, q. 96, a. 4, c.; 2, 2, q. 189, a. 6 ad 2).

Schon hier zeigt sich, daß die „freie" Lohnabmachung doch keine absolut freie ist; sie ist an mancherlei Bestimmungsgründe des Lohnes gebunden, und die Schule spricht wie von Preisgesetzen, so auch von „Gesetzen" der Lohnbildung. Welches sind nun die Bestimmungsgründe des Lohnes?

II. Die sog. **Bestimmungsgründe** des Lohnes sind diejenigen Verhältnisse oder Faktoren, welche das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage sowie die beiderseitige Willensentschließung bezüglich der Lohnhöhe in maßgebender Weise beeinflussen. Die Nationalökonomen betrachten der Mehrzahl nach nur jene Bestimmungsgründe, welche tatsächlich bei dem Aufeinanderstoßen der Interessen von Arbeitern und Unternehmern unter der Herrschaft der freien Konkurrenz wirksam sind, lassen aber meist jene Momente außer Betracht, welche als Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit mit maßgebend sein sollen. Nach der Lehre der klassischen Schule, die auch heute noch viele Anhänger zählt, bestimmt sich der Lohn nach dem Preise der zum Unterhalt der (für die Unternehmungen) notwendigen Arbeiterzahl erforderlichen Lebensmittel.

Offenbar sind die beiden Grenzpunkte, welche der Lohn nicht überschreiten kann, auf seiten des Arbeitgebers der Wert der Arbeit (für den Unternehmer bzw. für den Konsumenten der Arbeitsleistung), auf seiten der Arbeiter der für sie und ihre Familien absolut notwendige Unterhalt. Zwischen beiden Grenzpunkten bewegt sich die Lohnhöhe im einzelnen Fall, je nachdem es den Arbeitern oder Unternehmern gelingt, ihren Interessen größeren Nachdruck zu verschaffen. Herrscht auf seiten der Unternehmer eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften, so werden auch die Löhne über jenes Minimum emporsteigen; herrscht dagegen auf seiten der Arbeiter ein starkes Angebot vor, machen sich also die Arbeiter selbst gegenseitig Konkurrenz, so erreicht der Lohn jenen Tiefpunkt, ja viele Arbeiter kommen wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit gar nicht dazu, ihre Arbeitskraft zu verwerten, sie sind überzählig („industrielle Reservearmee" nach Marx), fallen der Armenpflege zur Last und drücken durch ihre Bereitwilligkeit, gegen den möglichst geringsten Lohn zu arbeiten, die Löhne der Arbeitenden auf die Minimalgrenze herab.

Dies ist die Lage der besitzlosen Arbeitskraft unter der Herrschaft der freien Konkurrenz. Die Arbeit wird zur Ware, und als solche kann sie auch völlig entwertet werden.

Jene Untergrenze bezeichnet man als den gewohnten Klassenbedarf (Lebenshaltung, standart of life, Produktionskosten der Arbeit). Dieser ist nun je nach den einzelnen Klassen der Arbeiterbevölkerung sehr verschieden. „Von der untersten Klasse, in welcher der Klassenbedarf nur die notwendigen physischen Existenzbedürfnisse und ihre Befriedigung in notdürftiger Weise umfaßt, steigt der Klassenbedarf in vielen Stufen bis zu einem Bedarf, der außer einer allen berechtigten Ansprüchen entsprechenden Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eine Reihe von Kulturbedürfnissen umfaßt, den Bedarf zahlreicher kleiner Unternehmer, vieler niederen Beamten erheblich übersteigt und dem Bedarf der mittleren Einkommensklassen in andern Kreisen der Bevölkerung gleich ist. In vielen Klassen ermöglicht die Befriedigung des Klassenbedarfs den Arbeitern und ihrer Familie, wenn diese keine zu große ist, eine durchaus befriedigende Existenz und ein sittliches Kulturleben" (Schönberg, Handwörterbuch der Staatswiss. I² 874).

Der Klassenbedarf selbst ist keine feste, sondern eine variable Größe, des Sinkens und Steigens fähig. Während der Unternehmer die Produktion einstellt, wenn der Preis der Ware seine Produktionskosten nicht mehr deckt, kann der Lohnarbeiter das Angebot seiner Arbeitskraft nicht einstellen, weil er von seiner Arbeit leben muß. Er muß daher eventuell den gewohnten Lebensbedarf reduzieren. Auch diejenigen, welche eine sehr starke Familie zu erhalten haben, müssen selbst bei günstigen Konjunkturen im Vergleich zu den Arbeitern der nämlichen Klasse, welche nur wenige oder keine Kinder haben, sich Einschränkungen

auferlegen. Auf das knappste Maß der Lebenshaltung bleiben immer die sog. ungelernten Arbeiter beschränkt, d. h. jene, welche Arbeitsleistungen verrichten, die keine besondere technische Ausbildung und Lehre voraussetzen, sondern von jedem verrichtet werden können, der im Besitz der normalen geistigen und physischen Kraft ist. Hier in der untersten Klasse der ungelernten Arbeiter ist der Lohn eine relativ feste Erscheinung, insofern derselbe hier nur einer Familie mit einigen Kindern die notdürftige Befriedigung der absoluten Lebensbedürfnisse gestattet. Damit Angehörige dieser Klasse, die verheiratet sind und viele Kinder haben, die notdürftige Befriedigung der absoluten Lebensbedürfnisse finden, muß noch anderweitiges Einkommen durch Frauen- und Kinderarbeit hinzutreten, oder die Armenunterstützung muß die notwendige Ergänzung bieten. Daß eine solche Klasse vorhanden ist, die sich mit dem tiefstmöglichen Lohnsatz zufrieden geben muß, hat seinen Grund in dem starken Angebot von Arbeitskräften. Aber zugleich kann der Lohn nicht dauernd unter jenes niedrige Maß sinken, denn sonst würde durch eine größere Sterblichkeit, geringere Zahl von Geburten, stärkere Auswanderung eine Verringerung des Angebots von Arbeitskräften und damit eine Steigerung des Lohnes bewirkt werden.

Solcherart sind die „Gesetze", nach denen sich unter der Herrschaft der freien Konkurrenz die Löhne bilden, und zwischen den bezeichneten Grenzpunkten wird die Lohnhöhe variieren, je nachdem die Nachfrage zugunsten des einen oder des andern Teils in die Wagschale fällt. Die sog. englische Lohnfondstheorie will beweisen, daß eine Erhöhung der Arbeitslöhne über das zum Leben Notwendige schon dadurch ausgeschlossen sei, daß für die Löhne nur ein ganz bestimmter, fest begrenzter Kapitalfonds zur Verfügung stehe. Sie ist heute von der Wissenschaft allgemein aufgegeben.

So ganz den Wirkungen der wechselnden Konjunktur ist der Arbeiter jedoch nur preisgegeben, solange er isoliert dem Unternehmer gegenübersteht. Er kann aber diese für ihn häufig ungünstigen Folgen zum Teil wenigstens paralysieren, wenn er mit seinen Berufsgenossen sich verbindet und der Macht des Kapitals die Koalition entgegenstellt. So ist das Koalitionsrecht die absolut notwendige Folgerung, die sich aus der durch die Rechtsordnung anerkannten freien Konkurrenz ergibt.

Diese in den heutigen Wirtschaftsverhältnissen sich vollziehende Lohngestaltung wird von den Sozialisten als eine ungerechte scharf kritisiert und als die Ursache der Entstehung des Proletariats und aller Übelstände in der Arbeiterbevölkerung hingestellt. Wie anderwärts gezeigt wird (vgl. d. Art. Kapitalismus, Lassalle, Marx, Sozialismus), ist der Lohn nach den Schilderungen des Sozialismus nur der kümmerliche Rest, welchen der Privatkapitalist dem Arbeiter von dem ihm geraubten Arbeitsertrag übrig läßt. Indessen hütet sich auch der wissenschaftliche Sozialismus, dem Arbeiter für die sozialistische Wirtschaftsorganisation den vollen, unverkürzten Arbeitsertrag in Aussicht zu stellen. Selbst Marx gesteht, daß eine Reihe von Abzügen notwendig sein wird. Lassalle war es, der das Schlagwort vom „ehernen Lohngesetz" prägte, demzufolge unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist, ohne sich jemals dauernd über denselben erheben zu können (s. d. Art. Lassalle). Der Hauptirrtum Lassalles besteht darin, daß er nur eine einzige Lohnklasse annahm, während das von ihm Behauptete höchstens für die unterste Schicht der ungelernten Arbeiter, die eine starke Familie zu ernähren haben, zutreffen könnte.

III. **Der gerechte Arbeitslohn.** Die Preisgesetze, nach welchen sich der klassischen Nationalökonomie zufolge die Lohnbildung vollzieht, wirken in der bezeichneten Weise nur, wo und wann das Gesetz der freien Konkurrenz als Beherrscherin des Arbeitsmarktes proklamiert ist. Wenn man in neuester Zeit auf seiten der sog. ethischen Nationalökonomie auch zugibt, daß bei der Lohnbildung nicht nur rein geschäftliche Interessen und die Stärke, mit der sie von den konkurrierenden Parteien geltend gemacht werden, den Ausschlag geben, sondern daß bei der einzelnen Lohnabrede noch andere, mehr oder minder zufällige Momente sich geltend machen, daß insbesondere viele Einzellöhne nicht rein geschäftliche Arbeitspreise sind, sondern auch durch sittliche Motive, wie Nächstenliebe, Rechts- und Billigkeitsgefühl beeinflußt sein können, so wird doch anderseits betont, daß für die Regel solche Motive ohne erheblichen Einfluß sind, während die oben bezeichneten Faktoren die eigentlichen Bestimmungsgründe des Lohnes seien. Insbesondere drückt man sich gegenüber der seitens der christlichen Ethik und Sozialpolitik nachdrucksvoll gestellten Forderung eines gerechten Lohnes nur sehr reserviert und skeptisch aus. So sagt v. Schönberg bezüglich der Frage der gerechten Lohngestaltung: „Was zunächst die Stellung der Frage, die Natur des Problems betrifft, so muß man sich vor allem darüber klar werden, daß die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen ein ebenso unlösbares Problem ist, wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Alle Verteilung der Güter im Verkehr beruht auf dem entgeltlichen Austausche derselben. Es gibt aber keinen Maßstab, mit dem oder an dem man ermitteln und messen könnte, ob die tatsächlichen Preise bei diesem Austausche gerechte sind oder nicht. Ein solcher Maßstab ist am allerwenigsten möglich und denkbar für den Preis der menschlichen Arbeit" (Handwörterbuch I² 881; vgl. auch dessen Handbuch der politischen Ökonomie I⁴ 731).

Diese Ausführungen eines angesehenen Nationalökonomen stehen jedoch mit der bisher allgemein gehegten Anschauung in Widerspruch. Insbesondere haben sich die mittelalterlichen Theologen viel mit dem Problem des gerechten Preises bzw. Lohnes beschäftigt. An der Behauptung, wie sie Schönberg ausspricht, ist nur soviel außer allem Zweifel, daß sich die Anteile derjenigen, die zum Zustandekommen eines Produktes zusammenwirken, daß sich insbesondere die verschiedenen Arbeitsleistungen, die geistigen und die körperlichen, nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmen lassen. Der gerechte Arbeitslohn ist nicht auf einen Punkt fixiert, ebensowenig wie der Begriff Wärme oder Kälte an einen bestimmten Grad des Thermometers, etwa den Nullpunkt, gebunden ist. Er ist vielmehr eine variable Größe, die in einem gewissen Spielraum sich bewegen kann. Seit alters haben daher die katholischen Moralisten den gerechten Preis als einen höchsten, mittleren und niedersten unterschieden (S. Thom., S. th. 2, 2, q. 77, a. 1, c.). Aber es lassen sich immerhin ganz bestimmte Postulate der Gerechtigkeit geltend machen, die uns ein moralisch sicheres Urteil über die gerechte Lohnhöhe ermöglichen. Dies wird auch von solchen zugegeben, welche das Problem des gerechten Lohnes für unlösbar halten. „Wohl lassen sich für den Lohn und die Lohnhöhe einzelne Forderungen der Gerechtigkeit aufstellen, so die Forderung, daß die Arbeiter einen Lohn erhalten sollen, wenn ihre Leistung für andere nützlich und wertvoll ist, und daß die Lohnhöhe variieren soll nach Maßgabe der Arbeitsleistungen, damit, wer quantitativ oder qualitativ mehr leistet, auch einen höheren Lohn empfange als derjenige, welcher weniger leistet. Und man kann es auch als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellen, daß die Löhne entsprechen sollen dem Werte der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür zahlen. Der Grund dieser Forderung ist, daß auch hier die Preisbildung eine analoge sein sollte wie bei andern Preisen" (Schönberg, Handwörterbuch I[2] 882).

Solche Gesichtspunkte geben immerhin einen Maßstab zur Bestimmung des gerechten Arbeitslohnes an die Hand, und nur, wenn man denselben für eine mathematisch genau festzustellende Größe hält, kann man Schönberg beipflichten, daß mit diesen Forderungen, so sehr sie als berechtigte und gerechte anzuerkennen seien, kein Maßstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Fall (für jeden einzelnen Arbeiter bzw. für jede einzelne Arbeiterklasse) zu gewinnen sei. Aber man muß eben darauf verzichten wollen, die einzelnen Anteile am Ertrage haarscharf auszuscheiden. Man wird sich stets mit einer billigen Schätzung begnügen müssen. Man kann vielleicht im einzelnen Falle leichter sagen, was sicher eine ungerechte Entlohnung ist, als wie hoch sich der Anteil des Arbeiters am Produkt genau berechnet. Doch auch mit einer solchen negativen Grenzbestimmung ist schon etwas gewonnen, auch wenn man Schönberg einräumen will, daß „das einzig berechtigte Prinzip, den Ertrag so zu teilen, daß jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalte", praktisch nichts hilft, weil es unmöglich ist zu ermitteln, welchen Anteil die individuelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtresultat hat (ebd.).

Es ist gegenüber solchen Versuchen, das Problem der gerechten Lohnzahlung als unlösbar beiseite zu schieben, mit Nachdruck zu betonen: Wenn irgendwo im wirtschaftlichen Leben, so müssen bei Festsetzung des Lohnvertrages die Postulate der Gerechtigkeit zur Durchführung gelangen. Der Sozialwissenschaft fällt die Aufgabe zu, im Verein mit der Moraltheologie aus den ewigen naturrechtlichen Grundsätzen über den gerechten Lohn, welchen die alten, bewährten Moralisten nur auf die Hausdiener anzuwenden Veranlassung hatten, diejenigen Folgerungen abzuleiten, vermöge deren das moderne Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer auf der Basis der Gerechtigkeit geordnet werden kann (Klopp, Die sozialen Lehren des Frhr K. v. Vogelsang [1894] 369 f).

IV. **Elemente des gerechten Lohnes.** Damit der Lohn der ausgleichenden Gerechtigkeit entspreche, muß er enthalten a) den Wiederersatz der vom Arbeiter während des Arbeitstages verausgabten Kräfte durch den nötigen Unterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung). Da der Arbeiter nicht ohne Pausen fortarbeiten kann, muß der Lohn ihm auch den Unterhalt für die notwendigen Ruhetage (Sonn- und Feiertage) gewähren. b) Den Wiederersatz der Auslagen, die der Arbeiter (bzw. dessen Eltern) zu machen hatte, um sich die für seinen Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, also die Kosten, die durch Unterhalt und Erziehung bis zum arbeitsfähigen Alter erwuchsen. c) Wie der Unternehmer im Preise seiner Waren außer dem Kostenersatz für Material und Arbeit eine Amortisation des in Gebäuden, Maschinen usw. investierten Kapitals beansprucht, ebenso muß der Arbeiter den Ersatz für den allmählichen Verbrauch seiner Arbeitskraft, seines „Kapitals", beanspruchen dürfen, sei es, daß ihm derselbe in einem Zuschlag zum Taglohn oder im Wege der Alters- und Invaliditätsversicherung gewährt wird. d) Wenn des weiteren der Fabrikant mit Rücksicht auf gewisse Gefahren einen Preiszuschlag vornehmen darf, kann der Arbeiter auch einen Ersatz des Risikos, das ihm aus den Schwankungen der Produktion für die Verwertung seiner Arbeitskraft erwächst, desgleichen einen Ersatz für die Übernahme von Gefahr für Leben und Gesundheit beanspruchen, außer der Arbeitgeber nehme die Gefahr ganz auf seine Schultern (Biederlack, Die soziale Frage [[4]1899] 126 ff). Ähnlich kommen in Betracht be-

sondere persönliche Unannehmlichkeiten der Arbeit, welche durch höheren Lohn aufgewogen werden müssen. Die schmutzige Hantierung des Köhlers, Schornsteinfegers sowie die in mancher Hinsicht so widerwärtige Arbeit des Fleischhauers verlangen eine gute Bezahlung, während andere Geschäfte, die an sich Vergnügen machen und eben darum von vielen bloß des Vergnügens halber getrieben werden, ihrem gewerbsmäßigen Betreiber vergleichsweise nur wenig eintragen, z. B. Jagd und Fischerei (Roscher, Grundlagen[21] 450).

Es ist somit nicht lediglich Angebot und Nachfrage und der auf Grund derselben eingegangene Arbeitsvertrag für die Höhe des gerechten Lohnes entscheidend. Wäre das der Fall, so könnte der Lohn so gering werden, daß er dem Arbeiter für den täglichen Unterhalt nicht genügt, sondern nur eine Lebenshaltung gestattet, bei der Leib und Seele gerade noch zusammengehalten werden, also dem Arbeiter nicht einmal den Selbstkostenpreis seiner täglichen Arbeitsleistung ersetzt. Dieser bezeichnet die Untergrenze des Lohnes, unter welche derselbe, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, nicht herabsinken darf. Wie weit er sich über dieselbe erhebt, wird wesentlich vom Wert der Arbeit für den Unternehmer und insofern auch von Angebot und Nachfrage bedingt sein.

Lassen sich alle diese Elemente, welche für den gerechten Mindestlohn in Betracht kommen, theoretisch ohne viel Schwierigkeit angeben, so ist doch die genaue Bestimmung des Lohnes in der Praxis äußerst schwierig, weil manche in Geld nur schwer abschätzbare Einzelheiten zu berücksichtigen sind.

In dem Recht auf den zur menschenwürdigen Existenz erforderlichen Lohn hat eventuell der Staat die Arbeiter zu schützen. Sowenig das Recht des Staates theoretisch zweifelhaft sein kann, einen gesetzlichen Minimallohn zu bestimmen, der dem Arbeiter ein menschenwürdiges Auskommen verbürgt, sowenig sollen die Schwierigkeiten verkannt sein, die bei Lösung dieser Aufgabe in der Praxis für den Staat sich ergeben; er wird deshalb für die Regel nur bei einer offenbaren Notlage der Arbeiter in die Reglung der Lohnverhältnisse unmittelbar eingreifen. Besser ist es, wenn die in Gewerkschaften koalierten Arbeiter gemeinsam mit den Arbeitgebern im kollektiven Arbeitsvertrag den Lohn stipulieren. „Die Koalition gibt den Arbeitern das Mittel, jene Lohnhöhe im Lohnvertrage zu erringen, welche ohne Schädigung des wirtschaftlichen Organismus, ohne Schädigung der ökonomischen Gesamtinteressen gezahlt werden kann" (Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik 382). Unüberwindlich sind die Schwierigkeiten keineswegs, die sich der Durchführung des Minimallohnes entgegenstellen und die meist der von der christlichen Sozialpolitik gestellten Forderung einer eventuellen staatlichen Festsetzung eines Minimallohnes entgegengehalten wurden aus unberechtigter Scheu vor Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben. Gerade in neuester Zeit hat der Minimallohn, sowohl der obrigkeitliche (durch Staats- oder Gemeindebehörde angeordnete) als der korporative (von den Gewerkschaften erkämpfte), die schönsten Erfolge aufzuweisen (vgl. Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum).

An das Problem des gerechten Lohnes knüpfen sich einige wichtige Streitfragen, welche besonders innerhalb der Kreise der katholischen Sozialpolitiker mit großem Scharfsinn behandelt worden sind: die Frage, ob der Lohnvertrag seinem Wesen nach einen Gesellschaftsvertrag mit Gewinnbeteiligung darstelle, und ob der gerechte Lohn Familienlohn sein, d. h. den Unterhalt einer Familie ermöglichen müsse.

V. **Der sog. Gesellschaftscharakter des Lohnvertrages.** Im Anschluß an die sog. Haider Thesen, welche auf einer Zusammenkunft katholischer Sozialpolitiker auf Schloß Haid in Böhmen gefaßt worden waren, entspann sich ein heftiger Streit über die Frage, ob es nicht im Wesen des gerechten Lohnvertrages gelegen sei, daß der Arbeiter, der an der Herstellung eines Produktes mitwirke, auch am Gewinn, den der Unternehmer aus dem Geschäfte zieht, teilzunehmen berechtigt sei. Der Streit dauerte bis in die Gegenwart herein fort, ohne daß die Vertreter des Gewinnbeteiligungsgedankens von der eifrigen Verfechtung ihrer Ideen abgelassen hätten. Männer wie A. M. Weiß O. Pr., Frhr v. Vogelsang, Ratzinger, Scheicher, Klopp u. a. streben eine Änderung des Arbeitsvertrages in diesem Sinne an, während anderseits ein Lehmkuhl, H. Pesch u. a. ebenso entschieden daran festhalten, daß der Unternehmer, der den Arbeiter für seine Leistung entschädigt, Herr des Produktes wird und als solcher allein die Chancen des Gewinnes und Verlustes trägt. Zu einem tieferen Eingehen auf diese interessante Streitfrage gebricht es hier an Raum; es kann hier nur eine Skizzierung der Hauptgedanken beabsichtigt sein. Am eingehendsten hat A. M. Weiß in seiner Schrift „Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn" die Gewinnbeteiligungsidee vertreten. Er bestreitet, daß, was wir heute Arbeitslohn nennen, dem Lohnbegriff gerecht werde. „Wir müssen da wohl unterscheiden zwischen den Kosten der Arbeit und dem Lohne der Arbeit. Wenn ein Herr einen Sklaven hält, den er wie eine Sache kauft und verkauft und wie ein Werkzeug für sich arbeiten läßt, so fällt es ihm natürlich nicht ein, diesem Lohn zu zahlen. Indes, er nährt ihn gut, vielleicht besser als einen Taglöhner oder Diener, dem er Lohn bezahlen muß, weil er aus jenem sein Kapital herausschlagen will. . . . Aber das, was er dafür ausgibt, nennt kein Mensch Lohn, sondern lediglich Schadenersatz, d. h. Rückerstattung der für den Herrn verbrauchten Arbeitskraft, oder Vorausbezahlung dessen, was der Sklave durch die Arbeit alsbald wieder für ihn auszugeben hat. Aus demselben Grunde fällt es auch keinem Menschen bei,

von Lohn bei einem Ackerstiere oder Reitpferde zu sprechen, obschon dessen Unterhalt teuer genug zu stehen kommt. Hat aber das Pferd etwa einmal durch die Schnelligkeit seiner Füße oder der Hund durch seine Wachsamkeit den Herrn aus großer Gefahr gerettet, dann gibt dieser dem Tiere wohl auch einen Lohn, d. h. etwas mehr oder etwas Besseres, als was es gerade zum Ersatze der verbrauchten Kräfte bedarf. Dieses Mehr also ist der Lohn. Lohn im eigentlichen Sinne beginnt folglich erst da, wo das zum Leben und zur Arbeit Erforderliche überstiegen wird. . . . Der Lohn ist das, was die Arbeit für ihren Teil neu erzeugt, also die Frucht der Arbeit. Gibt man also einem Arbeiter eben das, was er bedarf, um zu leben und zu arbeiten, so hat er zwar das Unentbehrliche erhalten, aber er hat noch keinen Lohn empfangen" (Weiß a. a. O. 20). „Das Verhältnis von Arbeit und Kapital in jedem Kapitalgeschäft ist ... in seinem Grunde wenigstens, das der Gesellschaft. Wirtschaftlich bleibt dieses Verhältnis stets das gleiche. Rechtlich läßt es Änderungen in der Anwendung und Ausführung zu, ohne daß damit die wesentliche Grundlage geändert würde.... Der ganze Ertrag ist ... Frucht von Arbeit und Kapital zusammen. Demgemäß ist jeder einzelne Geschäftsteilnehmer, und das ist der Kapitalist sowohl wie der Arbeiter, Herr jenes Teiles, der nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Einsätze in das gemeinsame Geschäft einem jeden aus dem gemeinschaftlich produzierten Gebrauchswerte gehört" (ebd. 6 f). Wir begnügen uns hier mit einer kurzen Kritik des von Weiß aufgestellten Lohnbegriffes. Recht hat Weiß darin, daß der Sprachgebrauch es vermeidet, den Begriff des Arbeitslohnes auf die Leistungen des Tieres und des Sklaven anzuwenden. Aber auch dann spricht man nicht von Lohn, wenn man beiden mehr und Besseres verabreicht, als der Unterhalt erfordert. Wir gebrauchen den Ausdruck „Lohn" nur bei dem freien Arbeiter, der einen eigentlichen Rechtsanspruch auf einen Entgelt seiner Dienstleistungen hat und darüber nach seinem eignen Willen verfügen kann. Bei der Extravergütung dem Tier oder Sklaven gegenüber kann man allenfalls von einer „Belohnung" sprechen; denn dieser Begriff ist weiter und unbestimmter als der des Lohnes. „Wäre dem Sklaven eine bestimmte Portion von Lebensmitteln überwiesen worden, so daß er damit frei schalten und walten, sie verzehren, verschenken, verkaufen könnte, so stände nichts im Wege, auch eine solche Zahlung von Lebensmitteln Lohn zu nennen. Der Gebrauch bezeichnet einmal das als Lohn, was dem Arbeiter als Entgelt der geleisteten Arbeit zur freien Verfügung überwiesen wird, ob es zur Bestreitung des nötigen Lebensunterhaltes dient oder darüber hinaus geht" (Lehmkuhl, Arbeitsvertrag u. Strike [1891] 23).

Von dieser Art Gewinnbeteiligung, wie sie als Rechtsanspruch des Arbeiters hingestellt wird, ist jene wohl zu unterscheiden, die von manchen Arbeitgebern aus Gründen der Humanität, oder wie nachgewiesen ist, oftmals aus eigennützigen Absichten (gesteigerte Abhängigkeit der Arbeiter, Abneigung der Arbeitgeber gegen die Gewerkschaften) dauernd oder versuchsweise eingeführt wurde. Die Erfahrungen haben ergeben, das nicht alle Geschäftszweige für die Einführung dieses Lohnsystems geeignet sind. „Bei aller Anerkennung der Vorzüge im allgemeinen und der erfreulichen praktischen Resultate der Gewinnbeteiligung in manchen für ihre Durchführung besonders günstig liegenden Einzelfällen darf nicht übersehen werden, daß die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken eine Ausdehnung und Popularisierung des Systems weit über den jetzigen Anwendungsbereich hinaus fast unmöglich erscheinen lassen" (Wirminghaus, Gewinnbeteiligung 722).

VI. **Familienlohn.** Schwierig ist die Frage, ob die Minimalgrenze des Lohnes so zu bestimmen sei, daß derselbe zum Unterhalt einer Familie ausreichend sei. Tatsächlich wird ja der Lohn den Unterhalt für einige Kinder ermöglichen müssen, damit immer die nötigen Arbeitskräfte vorhanden sind, soll nicht die Armenpflege ergänzend einzugreifen haben (Schönberg, Handwörterbuch I[2] 877). Die hier zu erörternde Frage lautet jedoch dahin, ob der Lohn des Familienvaters allein, ohne Mithilfe der Frauen- und Kinderarbeit, von Rechts wegen zum anständigen Unterhalt der Familie genügend sein müsse. Von manchen, auch katholischen Sozialpolitikern wird sie verneint. Man kann „das Begehren nicht gerechtfertigt finden, daß der Lohn eines jeden erwachsenen Arbeiters reiferen Alters groß genug sein müsse, um auch die Gründung und den standesgemäßen Unterhalt einer Familie zu ermöglichen, wie das in neuester Zeit auch von gewissen Seiten, die nicht völlig sozialistisch sind, beansprucht und als eine Forderung der Gerechtigkeit hingestellt wird. Eine derartige Forderung ist deshalb unbegründet, weil niemand das Recht hat, sich unter allen Umständen zu verehelichen. . . . Wer sich durchaus berufen fühlt zu heiraten, und nicht fähig zu sein meint, die standesgemäße Keuschheit, zu deren Beobachtung das Christentum und insbesondere die katholische Kirche so starke Hilfsmittel bietet, zu bewahren, der muß sich eben einem Beruf zuwenden, der ihm das Heiraten gestattet . . ." (Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre [1896] 374). Da jedoch die Ehe zwar kein Individual-, wohl aber ein Menschheitsgesetz ist, wird der weitaus größte Teil der Arbeiterschaft von dem natürlichen Recht der Eheschließung Gebrauch machen. Jede der streitenden Parteien berief sich auf die Enzyklika Rerum novarum. Dieselbe fordert zwar nicht ausdrücklich den Familienlohn, dringt aber auf die Beseitigung der Frauen- und Kinderarbeit, hat also den Familienlohn zur notwendigen Voraussetzung. „Wenn daher ohne Familienlohn eine das Familienleben

und das nationale Wohl schwer schädigende Frauen- und Kinderarbeit nicht in ausreichendem Maße beschränkt werden kann, so spricht dies zugunsten der Ansicht, daß der Familienlohn schon im bloßen Naturrecht begründet sei" (Pesch, Lohnvertrag 507; vgl. Biederlack a. a. O. 130 f).

Dagegen berufen sich diejenigen, welche den Familienlohn nicht für eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit halten, auf das bekannte Responsum Romanum (Sept. 1891), in welchem Kardinal Zigliara auf eine vom Erzbischof von Mecheln gestellte Anfrage: Sündigt der Unternehmer, der den zum Unterhalt eines Arbeiters genügenden, aber zur Erhaltung einer Familie nicht genügenden Lohn zahlt? die Antwort erteilte: „Er sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit, aber er kann manchmal sündigen gegen die Nächstenliebe und die natürliche Billigkeit." In der beigefügten Erklärung heißt es: „Die Arbeit ist das persönliche Werk des Arbeiters und nicht seiner Familie. . . . Es wird nicht von der Gerechtigkeit gefordert, daß man dem durch die Arbeit selbst verdienten Lohn etwas hinzufüge." Es ist schwer, diese Kundgebung mit der genannten Enzyklika in Einklang zu setzen. In Deutschland war man über den Sinn der Enzyklika niemals im Zweifel, anders dagegen in Belgien und Frankreich; doch scheint auch hier die dem Familienlohn günstige Ansicht an Ausbreitung zu gewinnen.

Wenn man als Untergrenze des gerechten Arbeitslohnes die Gewährung einer menschenwürdigen Existenz bestimmt, dann darf man wohl auch für die weitaus größte Zahl der Menschen die Annehmlichkeiten des Familienlebens, die moralische Stütze, die Pflege und Warte, die der Arbeiter in der Familie findet, zum Begriffe einer solchen Existenz und damit des gerechten Lohnes rechnen.

Literatur. Dieselbe ist großenteils angegeben in Schönberg, Arbeitslohn, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I ([2]1899) 863 ff; Lembke, Über einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes (1899); Eulenburg, Zur Frage der L.vermittlung (1899); Loening, Arbeitsvertrag, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I ([2]1899) 979 ff; Zwiedineck-Südenhorst, L.politik u. L.theorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes (1900); Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages (1901); Klien, Minimallohn u. Arbeiterbeamtentum (1902). Die L.theorie der klassischen Nationalökonomie ist dargestellt z. B. bei Pesch, L.vertrag u. gerechter L., in Stimmen aus Maria-Laach LII; vgl. ders., Die L.frage in der Praxis, ebd. LIII; Lehmkuhl, Arbeitsvertrag u. Streik ([4]1904); A. M. Weiß, Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins u. Arbeitslohn (1883); W. Klopp, Der Surrogatcharakter des L.vertrages in der Großindustrie (vertritt gegen Pesch die Auffassung von dem Gesellschaftscharakter des Arbeitsvertrages, in der Monatsschrift für christl. Sozialreform [1897] 545). Über Gewinnbeteiligung: Schmoller, Über Gewinnbeteiligung (Zur Sozial- u. Gewerbepolitik der Gegenwart [1890]); Frommer, Die Gewinnbeteiligung, in Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftlichen Forschungen (1886); Gilman, Die Teilung des Geschäftsgewinnes, deutsch von Katschar (1891); Wirminghaus, Gewinnbeteiligung, im Handwörterb. der Staatswissenschaften III ([2]1900) 716 ff; Walter, Der Streit um den gerechten Arbeitslohn, in Soziale Revue 1902, 1 ff; Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches (2 Bde, 1908); Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden (1906); H. Brandt, Gewinnbeteiligung u. Ertragslohn (1907).

[Walter.]

Lohnwerk s. Gewerbe (Bd II, Sp. 685).

Lotterie s. Glücks- oder Hazardspiele.

Lübeck. 1. Geschichte. Lübeck, freie Hansestadt und Bundesstaat des Deutschen Reichs, entstand nach dem Untergang (1139) des alten obotritischen Lubecke im Jahre 1143 durch Adolf II., Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg, auf einem Höhenrücken zwischen Trave und Wakenitz. Der durch Ansiedler aus Westfalen, Friesland und Pommern schnell bevölkerte, günstig gelegene Ort brannte 1156 ab und kam 1158 an Heinrich den Löwen, der ihn wieder aufbaute, 1163 das Bistum von Oldenburg hierher verlegte und 1167 die Gemeinde mit dem berühmten lübischen Rechte beschenkte. Das sofortige Auftreten der jungen Stadt als freie sächsische Kommune mit selbständig gewähltem Rat gab ihr bald ein gewisses Übergewicht über die minder begünstigten Nachbarorte und erhob sie zur Vertreterin des Deutschtums gegenüber den Wenden. Die politischen Umgestaltungen des Herzogtums Sachsen trugen viel zur raschen Förderung ihrer Selbständigkeit bei. Friedrich Barbarossa, dem sie 1181 die Tore öffnen mußte, bestätigte ihr nicht nur die alten Freiheiten, sondern fügte noch wichtige Handelsprivilegien hinzu. Während der bald folgenden Kämpfe in den nordalbingischen Landen wurde Lübeck nach manchen Wechselfällen 1201 eine Beute der Dänen. Waldemars II. Gefangenschaft endete Lübecks Abhängigkeit, und 1226 erhielt es von Friedrich II. die Reichsfreiheit, welche die „Kaiserliche Freie und des Heiligen Römischen Reiches Stadt Lübeck" bei Bornhöved 1227 und in der Folgezeit siegreich behauptete. Von nun an begann die Stadt im Innern ihre Verhältnisse zu festigen und unter fortgesetzten Kämpfen nach außen ihren Einfluß und ihre Macht zu erweitern. Drei Jahrhunderte hindurch war sie die treue Warte deutschen Wesens im hohen Norden, das Haupt des hansischen Städtebundes und die Beherrscherin des Handels auf der Ost- und Nordsee.

Die Entfernung der norddeutschen Städte vom Schwerpunkte des Reichs gab ihnen eine gesonderte Stellung und zwang sie frühzeitig, Schutz und Anhalt in sich selbst zu suchen. Dem ersten Bündnis Lübecks mit Hamburg und Soest (1241) folgte 1291 der Bund mit den Fürsten von Braunschweig, Holstein und Mecklenburg zur Zerstörung der lauenburgischen Raubschlösser und 1338 der große Landfriede der sächsischen, wendischen und holsteinischen Herren mit den Städten zu Lübeck;

zugleich wurde dieses der Oberhof aller mit dem lübischen Rechte bewidmeten Städte (über 100), eine Tätigkeit, die erst mit dem Anfang des 18. Jahrh. ihr völliges Ende erreichte. Der angestrengten Arbeit des 13. und 14. Jahrh. sowie der ungebrochenen, maßvollen (Holt mate!) Haltung ihres Rates in den unvermeidlichen innern Unruhen und den häufigen Streitigkeiten mit dem Bischof und den Grafen v. Holstein verdankt die Hansestadt ihre Blüte und einflußreiche Stellung. 1320 erwarb sie durch Kauf Travemünde, 1359 die Stadt Mölln, und 1375 erhielt sie von Karl IV. die Befugnis, eigenmächtig (ohne Reichsvogt) den Landfrieden aufrecht zu erhalten, nachdem 1370 der Friede zu Stralsund das Haupt der Hansa zum Schiedsrichter über die dänische Krone gesetzt hatte.

Schon gegen Anfang des 15. Jahrh. beginnt jedoch die Ablösung einzelner Glieder des mächtigen Bundes. Lübeck wird in steigendem Maße isoliert und trägt im 16. Jahrh. schließlich allein mit riesiger Anstrengung die Arbeit und die Kämpfe für die sinkende Hansa, so 1501/02 den Krieg mit Dänemark, 1522 und die folgenden Jahre die Unterstützung Gustav Wasas und Friedrichs III. gegen Christian II., 1534 die Grafenfehde (Jürgen Wullenweber 1537 hingerichtet) und 1563/70 den Drei-Kronen-Krieg gegen Schweden. Der 30jährige Krieg gab der Hansa den Todesstoß. Nach den letzten Hansetagen (1630 und 1669) konnte Lübeck trotz seines engeren Anschlusses an Hamburg und Bremen seine alte Stellung nicht mehr behaupten. Bald sah sich die ohnmächtige Stadt schutzlos den ärgsten Repressalien und Plackereien von seiten ihrer mächtigeren Nachbarn ausgesetzt; wohlerworbene Rechte wurden aufs schmählichste mit Füßen getreten und durch erzwungene Verträge (1747 über die Vogtei Mölln, 1802 über die lübischen Güter in Holstein) der Landbesitz zerpflückt. Jedoch gelang es ihr, während der Umwälzung zu Anfang des 19. Jahrh. die Selbständigkeit zu wahren. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 sicherte die Freiheit der Stadt und gab ihr für einige Dörfer, welche der Herzog von Mecklenburg genommen hatte, zwei Dörfer des Bistums Lübeck und acht Dörfer des Domkapitels nebst den bischöflichen Gebäuden. Das Bistum Lübeck, das seit 1535 protestantisch war, seit 1586 in den Händen des Hauses Holstein-Gottorp, fiel als Fürstentum Lübeck an Oldenburg. In den nächsten Jahren blühten infolge der Elbsperre Handel und Verkehr zu großer Höhe empor; da traf die ganze Wut des Krieges die unglückliche Stadt. Am 5. Nov. 1806 besetzte Blücher (der am 6. Nov. sich im Pfarrhaus zu Ratebau unweit Lückeck den Franzosen ergab) das noch teilweise befestigte Lübeck, das von den Franzosen erobert, der Plünderung preisgegeben und unerhört gebrandschatzt wurde. Durch die Kontinentalsperre ihres Handels beraubt, wurde die Stadt 1810 als Bestandteil des Departements der Elbmündung dem französischen Kaiserreich einverleibt und erst im Dez. 1813 durch die Annäherung der Schweden wieder befreit. Der Wiener Kongreß sicherte von neuem ihre Unabhängigkeit: Lübeck trat als „Freie und Hansestadt" in den Deutschen Bund und kehrte zu seiner alten Verfassung zurück, die 1848 nach langen Kämpfen in modernem Sinne umgestaltet wurde. Im Jahre 1866 stand Lübeck mit den übrigen Hansestädten auf seiten Preußens. Am 18. Aug. 1866 schloß es sich dem Norddeutschen Bunde, am 11. Aug. 1868 dem Zollverein an und hat seitdem die uralten Handelsbeziehungen mit dem Norden Europas, besonders Finland und Schweden, auch Rußland, Dänemark und Norwegen, besonders gepflegt und erweitert.

2. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das lübeckische Gebiet (299 qkm), am unteren Lauf und der Mündung der Trave, besteht aus einer Hauptmasse (203 qkm) und neun Enklaven (96 qkm) im Holsteinischen und Lauenburgischen und zählte 1905: 105 857 (51 922 männliche und 53 935 weibliche) Einwohner, 355,6 auf 1 qkm (1871: 175,2). Die eigentliche Stadt zählt mit den Vorstädten St Jürgen, St Lorenz und St Gertrud 91 541 Bewohner; die übrigen entfallen auf das „Städtchen" (amtliche Bezeichnung) Travemünde (2017) und die 49 Dörfer und 34 Höfe des Landgebietes. Die Bevölkerung betrug 1862: 44 357, 1880: 63 571, 1895: 83 324, 1900: 96 775 Seelen. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 102 484 Protestanten, 2467 Katholiken, 638 Juden. Auf 1000 Einwohner kamen 1905: 968,1 (1871: 979) Protestanten, 23,3 (1871: 7,7) Katholiken, 6 (1871: 10,8) Juden. Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 widmeten sich 9393 (1882: 9855) der Landwirtschaft, 32 808 (23 305) der Industrie und dem Bauwesen, 23 503 (18 580) dem Handel und Verkehr, 5924 (4549) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 3394 (2234) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 7793 (5868) waren ohne Beruf und Berufsangabe.

Industrie und Handel waren bisher auf die Stadt beschränkt; seit 1906 schafft der Staat mit großen Geldmitteln längs der Trave nach der Ostsee zurück ein großes Industriegebiet (Hochofenwerk Herrenwiek, Flurplatten-, Superphosphat-, Kalksandsteinfabriken in Siems und Dänischburg). Die Bewohner der Landbezirke (12,5% Wald) treiben Ackerbau und besonders Viehzucht. Bedeutender als die übrige Industrie, die sich mit Maschinen- und Schiffsbau, Branntweinbrennerei, Konserven-, Tabak- und Zigarrenfabrikation usw. beschäftigt, ist die Fischerei (Fischräuchereien in Schlutup) und besonders der Handel, auf dem noch immer der Reichtum der Stadt beruht. Der Hauptverkehr geht in die skandinavischen und baltischen Häfen. Haupteinfuhrartikel ist Holz. Für die Ausfuhr kommen vor allem Eisen-, Leinen- und Wollwaren in Betracht. Die

Handelsflotte zählte am 1. Jan. 1909: 60 Seeschiffe (59 Dampfer) von 90 798 Bruttotonnen und mit 1046 Mann Besatzung. Den Binnenverkehr vermitteln der 67 km lange Elb-Trave-Kanal und 61 km Eisenbahnen („Lübeck-Büchener" und „Eutin-Lübecker" Eisenbahn-Gesellschaften); nur 10,7 km Hauptbahnen sind im staatlichen Besitz.

3. Verfassung und Verwaltung. Die lübeckische Verfassung vom 30. Dez. 1848, die auf dem Grundsatz des allgemeinen gleichen Wahlrechts aufgebaut war, erfuhr mehrfach wichtige Umgestaltungen (1851, 1875, 1902, 1905). Nach Abschluß der letzten Änderungen, welche, wie die von 1902, aus Bedenken gegen das Anwachsen des sozialdemokratischen Einflusses vorgenommen wurden, ist die Verfassung unter dem 2. Okt. 1907 neu veröffentlicht worden. Die oberste Staatsgewalt liegt in den Händen des Senats und der Bürgerschaft. Der Senat zählt 14 mindestens 30 Jahre alte Mitglieder, von denen 8 aus dem Gelehrten- (6 Juristen) und 5 aus dem Kaufmannsstande sein müssen; diese werden von einem besondern Wahlkollegium, das sich aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft zusammensetzt, in einem ziemlich verwickelten Wahlverfahren auf Lebenszeit gewählt, können aber jederzeit zurücktreten. Der Vorsitzende, welcher aus der Mitte des Senats auf je zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt wird, führt während dieser Zeit den Titel „Bürgermeister". Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder 25jährige Bürger, der seit Beginn des vierten der Wahl vorangegangenen Steuerjahres dauernd seinen Wohnsitz im Staat gehabt und dabei jährlich mindestens die niedrigste Stufe der Einkommensteuer gezahlt hat (zurzeit sind Einkommen bis 600 *M* steuerfrei). Lübeck hat, wie die andern Hansestädte, an der Unterscheidung eines besondern Bürgerrechts von der Staatsangehörigkeit festgehalten. Zum Erwerb des Bürgerrechts ist Volljährigkeit, Staatsangehörigkeit, fünfjähriger Wohnsitz im Staatsgebiet, Zahlung von Einkommensteuer und Leistung des Bürgereides erforderlich (Gesetz vom 2. Okt. 1907). Durch Einteilung der Wähler in zwei Klassen wird ein erhebliches Übergewicht der höher besteuerten Bevölkerungsschichten gewährleistet. Die Bürger mit einem Einkommen von mindestens 2100 *M* wählen 105, die übrigen nur 15 Vertreter. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten grundsätzlich keine Entschädigung, ländliche Vertreter bei Abendsitzungen aber eine Vergütung von 8 *M* (seit 1907). Die Wahl erfolgt (Gesetz vom 9. Aug. 1905) in direktem geheimen Wahlgang auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet je ein Drittel aus. Parteien kennt die Bürgerschaft, abgesehen von den 12 sozialdemokratischen Mitgliedern (1909), nicht. Der (rechtsstehende) sog. 80-Männer-Block wird neuerdings energisch angegriffen. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte alljährlich einen Wortführer und einen Bürgerausschuß (30 Mitglieder), der sich jährlich zur Hälfte erneuert und für gewisse Funktionen der Bürgerschaft sowie zur (meist entscheidenden) Vorberatung der vom Senat an die Bürgerschaft gerichteten Anträge bestellt ist. — Im Bundesrat hat Lübeck eine Stimme, im Reichstag einen Abgeordneten (seit 1898 Sozialdemokrat).

Der Senat ist als Regierung anzusehen; er hat sämtliche Staats- und Gemeindeangelegenheiten zu leiten, soweit nicht die Verfassung eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft vorschreibt. Dies ist der Fall bei Verfassungsänderungen, der Gesetzgebung (nicht aber bei polizeilichen Verfügungen), in Steuerfragen, zur Gestattung der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes an neu zuzulassende Religionsgesellschaften, zum Abschluß von Handel oder Schiffahrt betr. Staatsverträgen, zur Anwendung des Enteignungsgesetzes, zur Erteilung von Privilegien u. dgl. Außerdem steht der Bürgerschaft eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Staatsvermögens und des Vermögens der evangelisch-lutherischen Gesamt-Kirchengemeinde zu. Seine Geschäfte erledigt der Senat im Plenum (nicht in Abteilungen oder Kommissionen). Es werden zwar bei der Verteilung der Geschäfte (Ratssetzung, alle 2 Jahre) eine Reihe von ständigen Kommissionen gebildet (z. B. die Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, die für Handel und Schiffahrt, die Zoll-, die Militär-, die Justiz-, die Beamtenkommission), die teils ihren eignen Geschäftskreis haben, innerhalb dessen sie selbständig entscheiden, teils nur eine vorbereitende und begutachtende Tätigkeit ausüben. Hiervon zu trennen sind die „gemeinsamen Kommissionen", die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft für bestimmte Fälle (Vorbereitung größerer Vorlagen u. dgl.) eingesetzt werden, ebenso die „Geheimkommissionen", die von der Bürgerschaft gewählt werden und bei einzelnen geheimzuhaltenden Angelegenheiten grundsätzlich an Stelle der Bürgerschaft Beschluß fassen. Als Hilfsarbeiter stehen dem Senat (drei) Senatssekretäre (höhere Verwaltungsbeamte) zur Seite; sie haben beratende Stimme.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft werden, wenn es sich um Rechtsfragen handelt, vom Hanseatischen Oberlandesgericht, wenn sie Zweckmäßigkeitsfragen (Fragen des Staatswohls) betreffen, von einer „Entscheidungskommission" (je 7 Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft) entschieden. Die einzelnen Senatoren fungieren zugleich als Staatsbeamte und stehen an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige; hierbei werden sie von besondern Berufsbeamten und Deputationen unterstützt, die sich aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammensetzen. Die wichtigsten Verwaltungsbehörden sind das Polizeiamt, das Stadt- und Land-

amt, die Oberschulbehörde, die Steuerbehörde und das Finanzdepartement.

Die Unterscheidung der Stadtgemeinde vom Staat wird namentlich in der Vermögensverwaltung und der Aufstellung des Haushaltungsplans erkennbar. Auch für die Landgemeinden (Landgem.-Ordn. vom 11. Febr. 1878), das Städtchen Travemünde (Gem.-Ordn. vom 21. März 1881 und 26. Juni 1907) und die Ortschaft Schlutup (Gem.-Ordn. vom 28. März 1906) fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, was zu den Gemeindeangelegenheiten gehört. Aufsichtsbehörde für die Gemeinden ist das Stadt- und Landamt.

Für die Rechtspflege ist das Oberlandesgericht Hamburg den drei Hansestädten und dem oldenburgischen Fürstentum Lübeck, das Landgericht Lübeck der Hansestadt und dem Fürstentum Lübeck gemeinschaftlich. Lübeck besitzt ein Amtsgericht.

Die Vertretung der Interessen des Handels ist Sache der Handelskammer, die 1853 an Stelle des Kommerzkollegiums trat und den Vorstand der Kaufmannschaft bildet. Eine Gewerbekammer, die seit 1897 auch die Rechte und Pflichten einer Handwerkskammer hat, wurde 1867, eine Landwirtschaftskammer 1905 errichtet.

Die oberste Finanzbehörde ist das Finanzdepartement (4 Senatoren, 10 bürgerliche Deputierte). Der staatliche Grundbesitz in Stadt- und Landgebiet ist sehr ausgedehnt. Die Abrechnung für 1908 ergab 8,9 Mill. *M* Einnahmen (darunter als Immobilienvermögen 857 000 *M*), 9,13 Mill. *M* Ausgaben. Die Staatsschuld betrug 1908: 50,3 Mill. *M*.

Laut Militärkonvention mit Preußen vom 3. Mai und 27. Juni 1867 ist das Lübecker Truppenkontingent der preußischen Armee einverleibt. Die zum Dienst in der Infanterie geeigneten Wehrpflichtigen werden in das Inf.-Reg. Lübeck, 3. Hanseatisches Nr 162, eingereiht. Lübecks Wappen ist der doppelköpfige schwarze Reichsadler mit einem von Silber und Rot quergeteilten Brustschilde; die Landesfarben sind Weiß und Rot.

4. Religion und Unterricht. Die Reformation, die schon 1529 Eingang fand, bereitete dem blühenden kirchlichen Leben der alten Bischofsstadt ein jähes Ende. Eine von Joh. Bugenhagen verfaßte, 1531 veröffentlichte Kirchenordnung begründete die evangelisch-lutherische Kirche. Der Senat ist Inhaber des Rechts der Kirchenhoheit, gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche (letzte Verfassung vom 2. Jan. 1895) steht ihm auch das Kirchenregiment zu. Deren Organe sind der Kirchenrat und die Synode. Die Verhältnisse der kleinen, früher hart verfolgten reformierten Gemeinde sind durch ein Regulativ vom 10. Dez. 1825 geordnet.

Die Katholiken verschwanden nach der Reformation trotz vielseitiger Unterdrückung und Beschränkung und Hinderung des katholischen Gottesdienstes nicht vollständig. Verschiedentlich wurden sie durch kaiserliche Briefe in Schutz genommen. Die „römisch-katholische Gemeinde im Lübeckischen Staat" gehört zum Apostolischen Vikariate der nordischen Missionen, das mit dem Bistum von Osnabrück verbunden ist. Ihr Verhältnis zum Staat ist geregelt durch das einseitig vom Senat am 14. Juli 1841 erlassene „Regulativ" und die im Einverständnis mit der katholischen Gemeinde vom Senat am 18. März 1904 publizierten Verfassung. Der Staat hat sich ausdrücklich das ius circa sacra vorbehalten, das zwar für gewöhnlich nicht drückend ist, aber stets zu allen denkbaren Einschränkungsbestimmungen Handhabe bietet, so z. B. zur Verordnung vom 20. Dez. 1905 betr. Zulassung religiöser Orden (jederzeit widerrufliche Zustimmung des Senats, Niederlassung und Vermögen unter seiner Aufsicht usw.). Die bischöfliche Ernennung der Geistlichen ist dem Senat unter Vorlegung sämtlicher Studienzeugnisse anzuzeigen und wird dann von ihm bestätigt. Der Pfarrer hat außerdem einen „Homagialrevers" zu unterschreiben. Die kirchlichen Mittel werden, abgesehen von Gaben des Bonifatiusvereins usw., durch eine Kirchensteuer (Gesetz vom 8. März 1904 bei Einkommen von mehr als 1000 *M*) aufgebracht. Es besteht eine Pfarrei (Herz-Jesu-Kirche) mit drei und eine Filialkirche im Industriebezirk Kücknitz mit einem Geistlichen; außerdem eine Ordensniederlassung (Graue Schwestern) für Krankenpflege und Volksschulunterricht.

Die Israeliten, die bis 1852 auf ein Dorf (Moisling) in der Nähe der Stadt beschränkt waren, sind seitdem im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte. Die „Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck" datiert vom 5. April 1865.

Für das Schulwesen ist das Unterrichtsgesetz vom 17. Okt. 1885 sowie dessen zahlreiche Nachträge maßgebend. Aufsicht und Leitung steht der Oberschulbehörde (3 Mitgliedern des Senats, 12 bürgerlichen Deputierten) zu. Alle öffentlichen Schulen, auch auf dem Lande, sind Staatsschulen, doch muß das in Schulbezirke zerfallende Landgebiet bestimmte Aufwendungen machen. Die Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr. Die offiziell konfessionslosen, in der Tat und auch eingestandenermaßen evangelisch-lutherischen Volksschulen, bisher zur Hälfte Zahl- und Freischulen, sind seit 1909 sämtlich Schulgeldschulen. Für die die Stellung einer Privatschule einnehmende katholische Gemeindeschule (1909: 8 Lehrkräfte, 263 Kinder) zahlt der Staat einen jährlichen Beitrag (zurzeit 3000 *M*). Die kaufmännische Fortbildungsschule (Gesetz vom 6. Febr. 1906) hat Besuchszwang bis zum 16. Lebensjahr. Höhere Schulen sind das Katharineum (Gymnasium und Realgymnasium) und das Johanneum (Reformgymnasium und Realschule), die Realschule zum Dom, die v. Großheimsche (halbstaatliche) Realschule, die Ernestinenschule (höhere Töchterschule mit Lehrerinnenseminar) und drei private Töchterschulen. Für die Ausbildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen besteht ein

Seminar. An Fachschulen sind vorhanden eine Gewerbeschule, eine Baugewerkschule und eine Navigationsschule.

Literatur. Becker, Gesch. der Stadt L. (3 Bde, 1782/1805); Hoffmann, Gesch. der freien u. Hansestadt L. (2 Bde, 1889/92); Zeitschrift des Vereins für lübeckische Gesch. (1860 ff); Urkundenbuch der Stadt L. (11 Bde, 1843/1905); Bruns, Verfassungsgesch. des lübeckischen Freistaates 1848/98 (1899); Klügmann, Das Staatsrecht der freien u. Hansestadt L., in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2. Halbbd, 3. Abt. (1884); Brückner, Staats- u. Verwaltungsrecht der freien u. Hansestadt L. (1909); Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte IV, 5. Hft: Die Hansestädte, Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXX (1907); Fehling, Haushalt der freien u. Hansestadt L. 1882/1904 (1906); Illigens, Gesch. der lübeckischen Kirche 1530/1896 (1896); Wehrmann, Führer durch L. nebst Übersicht über die Gesch. von L. (1897); Holm, L., die freie u. Hansestadt (1900); Staatskalender für L.; Statistik des lübeckischen Staates (vom Statistischen Bureau, 1871 ff).

[1 Ed. Franz, rev. Sacher; 2—4 Sacher.]

Luftrecht, Luftverkehrsrecht. A. **Luftrecht.** I. **Die Luft.** Die atmosphärische Luft ist ein Gas, das alle Teile der Erde umhüllt. Ihr Dasein ist die unerläßliche Vorbedingung für alles organische Leben. Sie ist an sich körperlicher Natur, der ausschließlichen tatsächlichen Beherrschung durch den einzelnen aber in ihrer grenzenlosen Ausdehnung entrückt. Eigentum und Besitz kann deshalb an ihr nicht bestehen: sie ist grundsätzlich dem Rechtsverkehr entzogen, ist res omnium communis; ein jeder ist an ihr grundsätzlich gleich berechtigt. Diese Rechtsstellung wies ihr schon das römische Recht zu: § 1 I. de rer. div. (2, 1): Et quidem naturali iure communia sunt omnium haec: aer et ... Ihm schloß sich das gemeine Recht mit der Begründung an, an der uns umgebenden Luft sei aus natürlichen Gründen irgend welche Privatberechtigung nicht möglich (Windscheid-Kipp I⁹, § 146, 1, S. 720). Auch die neueren Rechte halten an dem Grundsatze fest, daß „Sachen, von deren Benutzung ihrer Natur nach niemand ausgeschlossen werden kann, kein Eigentum einzelner Personen werden können" (A.L.R. § 3, I, 8; ähnlich Code Art. 714). Im B.G.B. findet sich eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung nicht; sie ist überflüssig, weil seine Vorschriften über Besitz und Eigentum seinen übereinstimmenden Standpunkt zweifelsfrei erkennen lassen. Zudem sagen die Motive (III 26; bei Mugdan III 15): „Die Natur der Dinge schließt die Begründung von Rechten an allen Sachen aus, die vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit der tatsächlichen Beherrschung durch menschliche Willkür entzogen sind."

In dem Satze: „An der atmosphärischen Luft in ihrer unbegrenzten Ausdehnung ist weder Besitz noch Eigentum möglich", ist zugleich ausgesprochen, daß an bestimmt abgegrenzten, von der Verbindung mit der übrigen Atmosphäre fest abgeschlossenen Luftmengen Besitz und Eigentum bestehen kann; der Besitzer oder Eigentümer eines undurchlässigen, mit Luft gefüllten Behälters hat über die eingeschlossene Luft ebenso die ausschließliche tatsächliche Herrschaft wie über den Behälter selbst; sie kann sich also ebenso in seinem Besitze oder Eigentume befinden wie jener. Er verliert aber sein Recht an ihr, sobald sie in die unbegrenzte Atmosphäre zurückgelangt. Handelt es sich dabei um atmosphärische Luft in ihrer natürlichen Beschaffenheit, so kann er sich ohne besondere Mühe und Kosten Ersatz für sie schaffen. Anders ist es, wenn er bereits Arbeit auf sie verwandt hatte, wenn der Behälter z. B. Druckluft, flüssige, erwärmte oder abgekühlte, gereinigte oder keimfrei gemachte Luft, oder wenn er nicht atmosphärische Luft, sondern irgend ein anderes Gas enthielt. Hier handelt es sich unter Umständen um Werte, deren Verlust einen erheblichen Schaden bedeutet. Wird nun der Inhalt des Behälters selbst dem Besitzer oder Eigentümer ganz oder zu einem feststellbaren Teile entzogen, beschädigt oder zerstört, so ist er durch straf- und zivilrechtliche Bestimmungen hinreichend geschützt. Das Gesetz versagt jedoch regelmäßig, sobald es sich nur um die Entziehung der Kraft des eingeschlossenen Gases handelt, dieses selbst aber nicht entzogen, beschädigt oder zerstört ist. Ein Rechtsschutz ist hier nur unter besondern Voraussetzungen gegeben. Diese Lücke zu schließen, wird die Aufgabe einer künftigen Gesetzgebung sein. Sie wird den fehlenden Schutz am sichersten schaffen durch einen Anspruch auf Buße, jedoch nicht nur in diesen Fällen der sog. bloßen Kraftanmaßung, sondern auch in den Fällen der in ihrem Umfange nicht feststellbaren Stoffentziehung, in denen der Schadensersatzanspruch gleichfalls regelmäßig nicht zum Ziele führt (vgl. Matthiaß in Jurist. Zeitung 1905, 434 f).

Der Atmosphäre entnehmen Menschen, Tiere und Pflanzen die ihnen zum Atmen nötige Luft. Um ihr Gedeihen zu gewährleisten, muß sie ihnen in hinreichender Menge und Reinheit zur Verfügung stehen. Nun ist der Vorrat an ihr unermeßlich groß, gewissermaßen unerschöpflich, und stets von der gleichen, den Lebewesen und Pflanzen zuträglichen Zusammensetzung. Es kann sich also für den einzelnen stets nur darum handeln, daß er an der Entnahme der für ihn nötigen Luft nicht durch andere gehindert oder diese Luft durch Zersetzung oder Beimengung anderer Gase für ihn ungeeignet gemacht wird. Im offenen Gelände wird die Möglichkeit einer Behinderung des freien Luftzutritts wenig in Betracht kommen, um so mehr aber in Dörfern und Städten, wo sich Wohnstatt an Wohnstatt erhebt und jeder sein Grundstück nach Möglichkeit auszunutzen sucht. Hier greift das Recht mit Schutzvorschriften ein, die teils auf dem Gebiete des Privatrechts teils auf dem des öffentlichen Rechts liegen. Für das Privatrecht gelten hier gemäß Art. 124 des E.-G. z. B.G.B.

landesgesetzliche Vorschriften, für Preußen das A.L.R. §§ 149 ff, I, 8. Dabei ist freilich darauf hinzuweisen, daß sie nicht unter dem Gesichtspunkte der Verschaffung freien Luftzutritts, sondern lediglich unter dem der Sicherung des nötigen Lichtes erlassen sind. Immerhin erfüllen sie zugleich auch jene Aufgabe. Ähnliche Bestimmungen bestehen in den übrigen Bundesstaaten. Daneben sorgt die Polizei auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, in Preußen besonders auf A.L.R. § 10, II, 17 und das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gestützt, durch Verordnungen und Verfügungen auf dem Gebiete insbesondere der Baupolizei dafür, daß keinem zum Aufenthalte von Menschen und Tieren bestimmten Raume die Möglichkeit ungehinderten Luftzutritts fehlt. Im einzelnen ist die Reglung, weil nicht von einem Mittelpunkte ausgehend, sehr verschieden; doch ist wohl allen Bauordnungen die Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Breite einer Straße und der Höhe der an ihr zu errichtenden Gebäude, die Reglung der Bauweise, ob offen oder geschlossen, das Verbot des Ausbaues von Erkern und Balkons ohne besondere Erlaubnis u. dgl. mehr gemeinsam. Auch Vorschriften über die Mindestgröße der Zimmer für eine bestimmte Bewohnerzahl und noch andere dem Gebiete der Gesundheitspflege angehörende Bestimmungen finden sich.

Daneben ist die Gesetzgebung bemüht, für möglichste Reinhaltung der Luft zu sorgen und jedes berechtigte Interesse gegen ihre Verunreinigung oder sonstwie unangenehme oder schädliche Veränderung nach Möglichkeit zu schützen. Dabei muß sie freilich zugleich das Interesse des durch solche Vorschriften in erster Linie betroffenen Gewerbes beachten, das in seiner Entwicklung nicht durch allzustark einengende Bestimmungen gehemmt werden darf. Das B.G.B. findet den richtigen Weg des Ausgleichs durch § 906, der diese Fragen für das Privatrecht umfassend und abschließend regelt:

„Der Eigentümer eines Grundstückes kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme und ähnliche von einem andern Grundstücke ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des andern Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig."

Das Gesetz schützt also gegen alle Verschlechterungen der Luft, die nicht unerheblich oder ortsüblich sind. Die Rechtsprechung hat beide Begriffe, die Unerheblichkeit und die Ortsüblichkeit, in überaus glücklicher Weise festgelegt, indem sie die widerstreitenden Interessen sorgfältig gegeneinander abwog und besondere Verhältnisse in weitem Umfange berücksichtigte, so unter anderem die Einwirkung solcher Luftveränderungen auf Kurgäste, in Stadtteilen mit besonderer Bebauungsart usw. Eine Verpflichtung zur Aufnahme derartiger Luftströme besteht übrigens nicht; der Bedrohte darf sich vielmehr gegen ihr Eindringen nach Möglichkeit schützen. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist und eine unzulässige Einwirkung eintritt, steht ihm neben dem Anspruch auf Schadensersatz die Klage auf Unterlassung der Einwirkung oder auf Beseitigung der sie verursachenden Einrichtung zu, diese jedoch nicht, wenn die Störung von einem behördlich genehmigten Gewerbebetriebe ausgeht. Dann kann er nach § 26 der Gew.O. nur die Herstellung von Anlagen, die die benachteiligende Wirkung ausschließen, oder wenn sie untunlich sind, Schadensersatz verlangen. Gegen die Errichtung einer solchen Anlage bieten ihm jedoch die §§ 16 ff der Gew.O. hinreichenden Schutz, indem sie eine Offenlegung und eingehende Prüfung des Planes und der gegen ihn erhobenen Einsprüche vorschreiben. Ergibt die Prüfung, daß die geplante Anlage nicht den zu stellenden Anforderungen entspricht oder ein Einspruch gerechtfertigt ist, so muß die Genehmigung versagt oder an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden, die jede Gefährdung oder Schädigung Dritter ausschließen.

Den Angestellten und Arbeitern aller Art verschaffen § 618 des B.G.B., § 77 des H.G.B. und § 120a der Gew.O. die Wohltat frischer Luft an ihren Arbeitsstätten. Insbesondere sorgen auf Grund des § 120a der Gew.O. eingehende gewerbepolizeiliche Vorschriften für ausreichende und reine Luft in gewerblichen Anlagen, zumal in solchen, in denen der Betrieb mit größerer Staubentwicklung oder Durchsetzung der Luft mit mehr oder weniger gesundheitsschädlichen Gasen verbunden ist, und entsprechend sichern auf Grund der Berggesetzgebung bergpolizeiliche Verordnungen dem Bergmann in den Tiefen der Erde frische Luft und Schutz gegen Kohlenstaub- und Schlagwetterexplosionen durch strenge Bestimmungen über die Bewetterung der Gruben.

So ließe sich noch manche Vorschrift nennen, die auf andern Gebieten des Wirtschaftslebens das gleiche Ziel verfolgt. Alle diese Verhältnisse durch Gesetze bis in die Einzelheiten zu regeln, wäre unmöglich, zugleich aber auch bedenklich; denn die Fortschritte der Technik würden sehr häufig Änderungen daran nötig machen. Sie würden oft auch unberechtigte Härten gegen den einzelnen Betrieb enthalten, bei dem eine durch sie bekämpfte, bei Betrieben dieser Art übliche Gefahr aus besondern Gründen gar nicht oder nur in geringerem Umfange vorkäme. Die zurzeit vorhandene Reglung der grundlegenden Fragen durch das Gesetz, der Einzelheiten durch örtliche Verordnungen oder Auferlegung besonderer Bedingungen bei Erteilung der Genehmigung für den einzelnen Betrieb gewährleistet die beste Lösung dieser oft sehr schwierigen Fragen. Ein besonderes Luftrecht dafür zu schaffen, wie technische Kreise for-

dern, wäre verfehlt; die von ihnen gerügten Mißstände dann und wann willkürlicher Vorschriften für diesen und jenen Betrieb lassen sich bei verständiger Anwendung des Gesetzes schon jetzt vermeiden oder doch einschränken, würden aber ganz verschwinden, wenn ein technisches oberstes Reichsamt, dessen Schaffung auch aus andern Gründen sehr zu begrüßen wäre, für ihre Prüfung und Beseitigung vorhanden wäre.

Gegensätze können sich endlich auch bei der Verwertung der in der Atmosphäre enthaltenen Kräfte, des Windes, der Wärme und der Elektrizität, sowie der Luft selbst zu gewerblichen Zwecken ergeben, wenn Nachbarn die gleiche Kraft oder die Luft in gleicher Weise auszunutzen beabsichtigen und sich dabei stören. Im einzelnen auf diese immerhin seltenen Fälle einzugehen, würde zu weit führen.

II. **Der Luftraum.** 1. Im Privatrecht. In schroffem Gegensatz zu seiner Anschauung über die rechtliche Stellung der Atmosphäre sprach schon das römische Recht dem Eigentümer eines Grundstücks an dem über diesem befindlichen Luftraume Eigentum zu (l. 22 § 4 D. quod vi 43, 24). Die Berechtigung dieser Erweiterung des Eigentums ergibt sich ohne weiteres daraus, daß ohne sie eine vollständige Herrschaft über das Grundstück nicht ausgeübt werden kann. — Das gemeine Recht schloß sich ihm an, und aus ihm ging dieser Grundsatz in die neueren Gesetzbücher (A.L.R. §§ 65, 123, 141, I, 8; Code Art. 552; Sächs. B.G.B. vom 2. Jan. 1863, § 218; Österr. A.B.G.B. vom 1. Juni 1811, § 297) und schließlich in das B.G.B. über, das in § 905 bestimmt: „Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche. . . .“ Es fährt zwar einschränkend fort: „Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe . . . vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat“, will damit aber die grundsätzliche Bedeutung des ersten Satzes nicht abschwächen, vielmehr in Rücksicht auf die Fortschritte der Technik und insbesondere des neuzeitlichen Verkehrs nur verhindern, daß eine sich etwa allzu eng an den ersten Satz anschließende Rechtsprechung unbeabsichtigte Folgerungen zum Schaden jener Entwicklung aus ihm ziehe. Die von ihm getroffene Reglung ist wirtschaftlich und rechtlich nur zu begrüßen: sie wahrt das Recht des Grundstückseigentümers innerhalb der Höhe, in der er noch irgend ein Interesse haben kann, und hindert ihn, darüber hinaus der Ausnutzung des Luftraums durch Dritte Schwierigkeiten zu machen. Wie es ihn dafür gegen ihm etwa daraus entstehende Schädigungen schützt, ist unten im Rechte des Luftverkehrs zu besprechen. Innerhalb dieser Höhe ist er durch die gleichen nachbarrechtlichen und andern Vorschriften geschützt, die ihm den ungehinderten Zutritt hinreichender und reiner Luft sichern.

Aus dem Eigentumsrechte am Luftraume ergibt sich für den Eigentümer das Recht, dessen Ausnutzung — gegen Entgelt — andern zu überlassen. Auf diesem Grundsatze fußend, haben zahlreiche Gemeinden aus dem Luftraume über den ihnen gehörenden öffentlichen Wegen Nutzen zu ziehen versucht, indem sie für die in ihn hineinragenden Erker und andern Vorbauten eine Gebühr verlangten. Das Oberverwaltungsgericht hat die zu diesem Zwecke erlassenen Ortsstatuten und Gebührenordnungen jedoch in ständiger Rechtsprechung (vgl. Entsch. vom 29. Mai 1895; Entsch. des O.V.G. XXVIII 74 ff vom 7. Jan. 1899 von Kamptz, Erg. I 85 f u. a. m.) mit der durchaus richtigen Begründung für ungültig erklärt, Gebühren könnten die Gemeinden nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nur für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen erheben, die Luftsäule über einer Straße sei aber nicht angelegt und bilde keine Anstalt; eine öffentlich-rechtliche Gebühr könne deshalb für ihre Ausnutzung nicht erhoben werden. Dagegen könnten die Gemeinden, soweit die öffentlichen Straßen ihnen gehörten, kraft ihres Eigentumsrechts gegen die von der Polizeibehörde genehmigte Anbringung von Erkern und andern Vorbauten vorgehen, ihre Beseitigung vor dem ordentlichen Richter verlangen und im Wege freier Vereinbarung mit dem Bauenden ein Abkommen schließen.

Im öffentlichen Interesse wird das Eigentumsrecht am Luftraume durch das „Telegraphenwegegesetz“ vom 18. Dez. 1899 (R.G.Bl. 705 ff) nicht unerheblich eingeschränkt. Dieses Gesetz, das seine Entstehung dem interessanten, durch Urteil des Landgerichts Breslau vom 22. Febr. 1886 (vgl. preuß. Verwaltungsbl. XVIII 234 ff) in erster Instanz zugunsten der Klägerin entschiedenen, dann durch Erhebung des Konflikts unterbrochenen Rechtsstreite der Stadt Breslau gegen den Postfiskus wegen Überspannung der städtischen Straßen und Plätze mit dessen Leitungsdrähten verdankt, berechtigt die Telegraphenverwaltung, ihre öffentlichen Zwecken dienenden Linien nicht nur über alle Verkehrswege (§ 1), sondern auch durch den Luftraum über alle ihr genehmen Grundstücke zu führen (§ 12, Abs. 1, Satz 1), soweit nicht dadurch deren Benutzung nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage schon vorhandenen Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird, verpflichtet sie aber zugleich, die Leitungen auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn (z. B. durch Höherführen eines Hauses) eine solche Beeinträchtigung später eintritt (§ 12, Abs. 1, Satz 2). Vorübergehende Beeinträchtigungen dagegen hat der Eigentümer gegen Ersatz zu dulden (§ 12, Abs. 2).

2. Im Staats- und Völkerrecht. Vom Standpunkte des Staats- und Völkerrechts ist zu unterscheiden der Luftraum, der sich über dem festen Lande, der, der sich über Küstengewässern, und der, der sich über dem offenen Meere befindet. Bei der rechtlichen Beurteilung des Luftraums über dem festen Lande, genauer des Luftraums

über einem Staate, stehen sich zwei Ansichten schroff gegenüber. Die eine ist am schärfsten zum Ausdrucke gekommen in dem Beschlusse des Instituts für internationales Recht, der auf dessen Versammlung in Gent (22./24. Sept. 1906) gefaßt wurde: L'air est libre. Les États n'ont sur lui en temps de paix et en temps de guerre, que les droits nécessaires à leur conservation. Sie ist zuerst von Fauchille in seinem dem genannten Institute auf seiner Versammlung in Brüssel vorgelegten Projet de réglement sur le régime juridique des aérostats (Art. 7) aufgestellt und von ihm eingehend begründet worden. Darin umschreibt Fauchille zugleich das Recht des Staates auf Selbsterhaltung: Ces droits sont relatifs à la répression de l'espionnage, à la police douanière, à la police sanitaire et aux nécessités de la défense (Art. 7, Satz 3), nimmt für den Grundstaat eine Schutzzone von 1500 m von der Erdoberfläche und von der Küste oder den an ihr errichteten Befestigungswerken an und gestattet in ihr grundsätzlich nur den eignen Luftfahrzeugen des Grundstaates, frei zu verkehren, während er allen andern nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen ein Recht zu ihrer Benutzung zubilligt (Art. 8, 10/12). — Für die grundsätzliche Freiheit der Luft treten auch Meili, der in vielen Punkten mit Fauchille übereinstimmt, sich aber gegen die Festlegung von bestimmten Luftzonen und für die Ausdehnung des Schutzes bis zur Höhe seiner möglichen Erzwingung erklärt (Verkehrs- und Transportrecht 8; Luftschiff 27 f), und Gareis ein, der aber bei seinen Erörterungen von einer „nationalisierten" unteren und einer „entnationalisierten" oberen Luftschicht ausgeht (Juristische Ausblicke 322). Über alle hinaus geht in der Betonung der Luftfreiheit Fauchilles Korreferent auf der Versammlung des Instituts, Nys, der auch die Festlegung eines droit de conservation bekämpft und die Freiheit der Luft ohne jede Einschränkung befürwortet.

Ihr gegenüber behauptet die andere Ansicht, eingehend begründet insbesondere von Meurer, die Gebietshoheit erstrecke sich grundsätzlich auch in die Luft, und hier gebe es keine Grenzpfähle, weder ein Aufhören noch eine Minderung der Souveränität nach Zonen (Luftschiffahrtsrecht 6 f 18); mit diesem Recht des Staates auf den Luftraum oberhalb seines Gebietes müsse allerdings auf einer Staatenkonferenz die Forderung der Luftfreiheit für Verkehrszwecke in Einklang gebracht werden. Zu ihr bekennen sich auch Westlake und der Marquis Corsi, die auf den oben erwähnten Versammlungen des Instituts für internationales Recht warm für sie eingetreten, aber in der Minderheit geblieben sind, und Grünwald, der ihre Richtigkeit nicht nur aus staats- und völkerrechtlichen Erwägungen, sondern auch aus § 905 des B.G.B. für dargetan erachtet. Andere, wie Bluntschli und Rivier, wollen entsprechend der Schutzzone Fauchilles ein Eigentum oder eine Gebietshoheit des Grundstaates nur bis zu der Höhe anerkennen, bis zu der die Geschütze von der Erde aus tragen, oder, wie Rolland, die Höhe des höchsten Bauwerkes im Staate (für Frankreich nach ihm des Eiffelturmes mit 330 m) maßgebend sein lassen, oder endlich, wie Mérignhac, die Erstreckung des Eigentums oder der Gebietshoheit von völkerrechtlichen Vereinbarungen abhängig machen.

„Freiheit der Luft für den Verkehr" ist eine Forderung, deren Berechtigung sich in der heutigen Zeit gewaltiger technischer Fortschritte auf dem Gebiete des Luftverkehrs niemand verschließen kann. Dennoch ist es nicht zu bezweifeln, daß das Institut für internationales Recht mit seiner Feststellung L'air est libre einen Fehlgriff getan hat. Der beste Beweis dafür ist der zweite Teil seines oben (Sp. 907) angeführten Beschlusses. In ihm verkehrt es, scharf betrachtet, jenen Grundsatz nahezu in sein Gegenteil. In der „freien" Luft gibt es weder ein Recht des einzelnen noch des Staates, also auch kein Selbsterhaltungsrecht des Staates. Zudem: Wer bestimmt den Inhalt und Umfang dieses „Selbsterhaltungsrechts"? Der Staat? Dann macht er damit ein Herrschaftsrecht an dem „freien" Luftraum geltend. Eine Völkerrechtsgemeinschaft? Dann muß der Staat es sich gefallen lassen, daß eine neben und über ihm stehende Macht ihm ein Selbsterhaltungsrecht nach ihrem Gutdünken zumißt, ohne seine Bedürfnisse in dieser Richtung hin zu würdigen, vielleicht sogar ohne sie würdigen zu wollen oder zu können. Mit dem Begriffe des souveränen Staates würde ein solches Verhältnis schwer zu vereinbaren sein; er kann nicht als ein Geschenk einer Völkerrechtsgemeinschaft Zugeständnisse annehmen, die in dem ihm von der Natur gegebenen umfassenderen Rechte enthalten sind. Das würde auch der geschichtlichen Entwicklung schroff widersprechen. Das heutige Völkerrecht ist das Ergebnis zahlreicher freiwilliger Verzichte und weiten Entgegenkommens der einzelnen Staaten gegeneinander und gegen die Völkerrechtsgemeinschaft. Dabei ist es ohne Belang, daß der Staat für sein Entgegenkommen regelmäßig den Vorteil gleichen Entgegenkommens der übrigen Staaten gefunden hat. Maßgebend bleibt stets, daß grundsätzlich der Staat der gebende, die Völkerrechtsgemeinschaft der empfangende Teil ist. Der Beschluß des Instituts für internationales Recht kann deshalb als richtig nicht anerkannt werden, so viel Bestechendes er auf den ersten Blick auch haben mag.

Ohne den Luftraum über sich ist der Staat nicht denkbar. Aus ihm empfängt er Regen und Sonnenschein und alles andere, was zum Gedeihen seiner Bewohner und ihres Handelns und Wandelns nötig ist. Von ihm herab kann ihm und seinen Untertanen schwerer Schaden zugefügt werden. Der Luftraum ist deshalb sein Zubehör; er ist durch die Natur selbst so innig mit ihm verbunden, daß eine Trennung beider unmöglich ist.

Mindestens in den untersten Teilen des Luftraumes vermag der Staat auch eine ausschließliche Herrschaft auszuüben, sein Eigentumsrecht oder seine Gebietshoheit also in vollem Umfange geltend zu machen. In größeren Höhen ist ihm das freilich erschwert oder sogar unmöglich, aber bis zu der Höhe, in der eine Störung von anderer Seite versucht werden könnte, ist er zweifellos in der Lage, sein Recht zu verteidigen; darüber hinaus entfällt mit der Möglichkeit eines Angriffs auch die Notwendigkeit der Verteidigung und der Geltendmachung der Herrschaft. — Neben diesen staats- und völkerrechtlichen Erwägungen spricht auch, wie besonders Grünwald (Luftschiff 32 ff) eingehend darlegt, der Grundsatz des Privatrechts, daß dem Grundstückseigentümer Eigentum an der Luftsäule über seinem Grundstücke zusteht, für das Eigentums- oder Hoheitsrecht des Staates an dem über ihm befindlichen Luftraume. Der Staat besteht aus der Gesamtheit aller in ihm liegenden Grundstücke; das Eigentum an ihnen erstreckt sich auf den über ihnen liegenden Luftraum, also untersteht auch er der Hoheit des Staates, wobei freilich zu beachten ist, daß privatrechtliche Grundsätze nicht ohne weiteres für das Staatsrecht entsprechend heranzuziehen sind.

Auch aus der oben geschilderten geschichtlichen Entwicklung des Völkerrechts ergibt sich die Richtigkeit dieser Ansicht: Der Grundstaat kann den Wünschen und Bedürfnissen der Nachbarstaaten und der Völkerrechtsgemeinschaft durch Zugeständnisse entgegenkommen, durch die er sein Eigentums- oder Hoheitsrecht zugunsten der Allgemeinheit beschränkt. Das Maß seines Entgegenkommens bestimmt er selbst entsprechend dem Charakter der aufgegebenen Rechte als Teilen seines Eigentums- und Hoheitsrechts. Seine Souveränität über den Luftraum wird dadurch weder beseitigt noch auch gemindert; denn im Rahmen seiner Verträge ist er jederzeit berechtigt, die freiwillig übernommenen Beschränkungen seines Rechtes am Luftraume wieder zu beseitigen. Eine Gefahr für die Freiheit des Luftverkehrs liegt darin nicht; denn sein eignes Interesse zwingt den Staat, dem Interesse des Luftverkehrs und der übrigen Staaten soweit als möglich entgegenzukommen. Tut er es nicht, so kann er auf ein entsprechendes Entgegenkommen gleichfalls nicht rechnen; er schließt sich selbst von dem Verkehr der Völker untereinander aus und schädigt sich und seine Untertanen dadurch am meisten.

Ganz unhaltbar ist die Einteilung des Luftraumes in Zonen, in denen der Rechtszustand jeweils ein anderer wäre. Die Abgrenzung der einzelnen Zonen müßte durch Flächen geschehen, die man sich durch den Luftraum gelegt dächte. Sie wäre ohne genaue Meßgeräte niemals mit Sicherheit festzustellen und würde dadurch der Anlaß zu unaufhörlichem Streite sein. Doch selbst wenn sie durchführbar wäre, so würde ein Blick auf die verschiedene Höhe, in die die einzelnen Vertreter dieser vermittelnden Ansichten die Grenze zwischen Luftfreiheit und Schutzzone oder Hoheitsgebiet des Grundstaates verlegen, genügen, ihre Unzulänglichkeit darzutun, zumal keiner der für die verschiedenen Höhen angegebenen Gründe für durchschlagend erachtet werden kann. Diese Grenze würde auch, wenn sie nach der Höhe des höchsten Bauwerkes (Rolland), der Steighöhe des Kanonenschusses (Bluntschli und Rivier) oder der Möglichkeit der Geländeeinsicht und -photographie (Fauchille) bestimmt werden sollte, je nach dem Stande und den Fortschritten der Technik in den einzelnen Staaten in vielfach wechselnder Höhe verlaufen. Endlich würde eine solche Eigentums- oder Hoheits-, Schutz- oder nationalisierte Zone den Grundstaat gegen Gefährdung durch den Luftverkehr nicht schützen; denn noch aus der höchsten Höhe herab kann ihm und seinen Untertanen der größte Schaden zugefügt werden. Man sieht dieser Ansicht viel zu sehr die entsprechende Anwendung des Seerechts, insbesondere seiner Grundsätze für die Küstengewässer, auf das Luftrecht an, ohne daß deren Lage neben, des Luftraumes über dem Staate ihrer Bedeutung gemäß berücksichtigt wäre.

Was nun den Luftraum über den Küstengewässern betrifft, so kann für ihn nur dasselbe gelten, was für die Küstengewässer selbst gilt. Wie sie, stellt er nur eine Interessensphäre des Uferstaates dar, über die dieser nur die gleichen Rechte hat wie über die unter ihm liegenden Küstengewässer. Der Luftraum über dem hohen Meere endlich und andern Gebieten, die keiner staatlichen Herrschaft unterworfen sind, ist frei, wie sie selbst es sind.

B. **Luftverkehrsrecht.** Der Bedeutung, welche die Luft als ein Gas, das allem organischen Leben auf der Erde unentbehrlich ist, und der Luftraum als der Raum, in dem aller Handel und Wandel sich abspielt, bereits besitzen, fügt die neuzeitliche Technik durch die Erfindung und Ausgestaltung der drahtlosen Telegraphie und der Luftschiffahrt die weitere als eines wichtigen Verkehrsmittels hinzu.

I. **Funkentelegraphenrecht.** Die drahtlose Telegraphie ist, wie Meili (Verkehrs- und Transportrecht 4) mit Recht sagt, vollkommen in die Luft hinaus gestellt. Sie arbeitet allerdings mit Absende- und Empfangsstationen, deren zusammenhängende Verbindung durch Leitungsdrähte aber fehlt. Die Vermittlung der Nachrichten erfolgt durch elektrische Wellen, die, durch die Luft getragen, frei den Luftraum durcheilen. Aus den oben begründeten Leitsätzen, daß dem Eigentümer eines Grundstückes an dem Luftraume über diesem Eigentum zusteht, und weiter, daß er wie alle Menschen die Luft als nicht im Eigentum eines einzelnen stehend für sich nützen kann, ergibt sich zwingend, daß er zur Übermittlung von Nachrichten von einem Punkte seines Grundstückes zum andern, sofern die Verbindung nicht über andere Grundstücke führt, grundsätzlich die drahtlose Telegraphie benutzen darf. Nun ist es unmöglich, die

zur Übermittlung der Nachrichten dienenden elektrischen Wellen in eine bestimmte Richtung zu zwingen und sie am Überschreiten der Grenzen des Grundstückes zu hindern. Dazu kommt, daß sie die Eigentümlichkeit haben, sich nicht nur gegenseitig zu stören, sondern sich auch von andern als den zu ihrer Aufnahme bestimmten Empfangsstationen auffangen zu lassen. Der Grundstückseigentümer würde also mit seinem drahtlosen Nachrichtendienste die entsprechenden Betriebe sehr vieler anderer Eigentümer, vor allem aber auch den dem Telegraphenverkehre durch Drähte angegliederten drahtlosen Verkehr des Staates empfindlich stören; denn deren Nachrichten würden allzu oft verstümmelt und mit seinen Mitteilungen vermischt anlangen. In dieser Erkenntnis hat das Gesetz „betr. die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892" vom 7. März 1908 (R.G.Bl. 79 ff), ausgehend von dem Satze, daß schon auf Grund des Gesetzes von 1892 die drahtlose Telegraphie ohne weiteres dem Monopol des Staates unterliege, dem § 3 des Gesetzes von 1892 folgenden Absatz 2 hinzugefügt: „Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden" und hinter § 3 als §§ 3 a u. b entsprechende Bestimmungen für deutsche und fremde, in deutschen Hoheitsgewässern sich aufhaltende Fahrzeuge für Seefahrt und Binnenschiffahrt eingefügt. Dadurch ist die drahtlose Nachrichtenübermittlung durch staatliche Anlagen in jeder Richtung geschützt. Im übrigen gilt für alle bei dem Betriebe der drahtlosen Telegraphie entstehenden Rechtsfragen das bisherige Recht.

Wie die zur Übermittlung der drahtlosen Nachrichten dienenden elektrischen Wellen die Grenzen der einzelnen Grundstücke überschreiten, so machen sie auch vor den Grenzen der Staaten nicht Halt. Um den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten und Streitfragen nach Möglichkeit zu begegnen, zugleich auch die Weiterbeförderung drahtloser Telegramme durch die Funkentelegraphenstationen anderer Staaten sicher zu stellen, haben die Kulturstaaten unter dem 3. Nov. 1906 den „Internationalen Funkentelegraphenvertrag" (R.G.Bl. 411 ff) geschlossen. Seine Bestimmungen haben die vertragschließenden Staaten nach Art. 1 „auf alle dem öffentlichen Verkehr zwischen dem Lande und den Schiffen in See dienenden Funkentelegraphenstationen, Küsten- und Bordstationen, anzuwenden, die von den vertragschließenden Teilen errichtet und betrieben werden", und „ihre Befolgung allen zur Errichtung und zum Betriebe von Funkentelegraphenstationen ermächtigten Privatunternehmern, zu Lande und an Bord von Schiffen, die ihre Flagge führen, aufzuerlegen". Im einzelnen auf die Bestimmungen des Vertrages und der dazu vereinbarten „Ausführungsübereinkunft" vom gleichen Tage (R.G.Bl. 433 ff) einzugehen, führt zu weit; es genügt, zu bemerken, daß sie besonders eingehend die Funkentelegraphie für Seeschiffe regeln, so unter anderem die Funkentelegraphenstationen, deren Errichtung übrigens den Vertragsstaaten mitgeteilt werden muß, verpflichten, Anrufe von Schiffen in Seenot „mit unbedingtem Vorrang entgegenzunehmen, zu beantworten und ihnen gebührend Folge zu geben".

II. **Luftschiffahrtsrecht.** Ungleich schwieriger sind die Rechtsfragen, die durch die Vervollkommnung der Luftschiffahrt entstanden sind. Sie fordert freie Bahn für sich durch den ganzen Luftraum, ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht des einzelnen und die Gebietshoheit des Staates an ihm.

1. Privatrechtlich. Der einzelne Grundstückseigentümer darf gemäß § 905, S. 2 des B.G.B., trotzdem er Eigentümer des über seinem Grundstücke liegenden Luftraums ist, die Durchfahrt eines Luftschiffes nicht verbieten, wenn es in solcher Höhe dahinschwebt, daß dadurch eine Beschädigung oder Berührung von Bauten auf dem Grundstücke nicht stattfindet und dessen Ruhe nicht gestört wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß aus dem Luftschiffe herabstürzende oder herabgeworfene Gegenstände auf dem unten liegenden Grundstücke Schaden anrichten. Eine solche Schädigung bildet jedoch, da der regelmäßige Auswurf an Ballast in unschädlichem feinen Sande oder Wasser besteht, eine so seltene Ausnahme, daß um ihretwillen die Durchfahrt des Luftschiffes nicht als eine Einwirkung angesehen werden kann, an deren Ausschließung der Grundstückseigentümer ein Interesse hätte. Zudem ist er, zugleich übrigens auch jeder andere Verletzte oder Geschädigte, durch § 823 des B.G.B. gegen Beschädigung durch ausgeworfene Gegenstände stets, gegen Beschädigung durch hinabstürzende dann geschützt, wenn ihr Absturz die Folge einer Fahrlässigkeit des Luftschiffers ist. Schwierig ist freilich die Begründung des Schadenersatzanspruches, wenn es sich um ein Abstürzen ohne Verschulden des Luftschiffers handelt. Selbstverständlich muß auch hier dem Geschädigten ein Anspruch zugebilligt werden. So sagt das Reichsgericht in einer mit einer Forderung auf Ersatz des durch Funkenflug aus einer Lokomotive entstandenen Schadens sich befassenden Entscheidung vom 11. Mai 1903 (Entsch. Z. S. LVIII 130 ff 134) wörtlich: „Ist aber dem Eigentümer im Einzelfalle das so wesentliche Recht, Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren, entzogen, so muß ihm notwendig hierfür anderweitiger, ausreichender Ersatz gegeben sein, und solcher Ersatz kann nur in Gewährung der durch Verschuldensnachweis nicht bedingten Klage auf Erstattung des angerichteten Schadens gefunden werden." Zur Begründung stützt es sich auf § 904 des B.G.B., § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 und § 26 der Gew.O. und zieht schließlich auch den Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde („Das Eigentum

ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen ... Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden") heran. Neben dieser an sich zwar überzeugenden, jedoch nur auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufgebauten Beweisführung läßt sich aus dem Zusammenhange und Inhalte des § 905, Satz 2 des B.G.B. selbst nachweisen, daß die durch ihn gesetzte Beschränkung der Rechte des Grundstückseigentümers nur unter der Voraussetzung unbedingter Sicherheit gegen jeden aus einer Einwirkung entstehenden Schaden zu verstehen ist. Ein Gesetz des Sinnes, daß der Grundstückseigentümer eine Einwirkung in großer Höhe, wie die Luftschiffahrt, dulden müsse, weil sie sein Interesse nicht berühre, den Schaden aber, der ihm gelegentlich dieser Einwirkung zugefügt würde, nicht in allen Fällen ersetzt verlangen könnte, wäre, wie Kipp (a. a. O. 645) mit Recht sagt, der „Gipfel des Unsinns".

Aufsteigen wird das Luftschiff regelmäßig von einem eigens dazu bestimmten Orte. Der Luftschiffer wird auch versuchen müssen, an einem solchen Orte wieder zu landen, denn er kann keinen Rechtstitel beibringen, aus dem er den Aufstieg und die freiwillige Landung auf fremdem Grund und Boden rechtfertigen könnte. Der Eigentümer hätte demgegenüber sogar das Recht der Notwehr aus § 227 des B.G.B., ganz abgesehen von Schadensersatz- und andern Ansprüchen. Anders ist es mit einer durch die Not erzwungenen Landung. Hier steht dem Luftschiffer § 904 des B.G.B., unter Umständen auch § 228, zur Seite; der Eigentümer ist nicht berechtigt, die Landung zu verbieten oder zu verhindern, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der dem Luftschiffer drohende Schaden gegenüber dem ihm aus der Landung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Das wird in der Regel der Fall sein, zumal häufig genug die Landung nötig sein wird, um den Luftschiffer aus Lebensgefahr zu befreien. Ist es jedoch gelegentlich einmal umgekehrt, so daß der Schaden des Eigentümers überwiegen würde, so hat er gegen die Notlandung die gleichen Rechte wie gegen einen freiwilligen Abstieg. In allen Fällen aber gibt ihm Satz 2 des § 904 einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Notlandung zugefügten Schadens.

Gegen den Verlust herabgefallener oder -geworfener Gegenstände ist der Luftschiffer gegenüber dem Besitzer des Grundstücks, auf das sie gefallen sind, durch den Aufsuchungs- und Abholungsanspruch des § 867 des B.G.B., allerdings unter Verpflichtung zum Ersatze des diesem durch die Aufsuchung und Wegschaffung entstandenen Schadens, gegenüber jedem Dritten durch die Bestimmungen über das Fundrecht (§§ 965 ff des B.G.B.) geschützt. Dessen Vorschriften wird indes eine künftige Gesetzgebung insbesondere zwecks Erhaltung der wissenschaftlichen Ergebnisse von Aufstiegen unbemannter Registrier- oder verunglückter bemannter Ballons zweckmäßig durch die Auferlegung einer den Bestimmungen der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. 73 ff) §§ 4 und 43 entsprechenden Verpflichtung zur Anzeige und darüber hinaus zur Verwahrung der Fundstücke zu ergänzen haben.

2. Staats- und völkerrechtlich. Der Staat ist mit Rücksicht auf das ihm oben zugesprochene Eigentums- oder Hoheitsrecht an dem Luftraume grundsätzlich berechtigt, dem Luftschiffer die Durchfahrt über sein Gebiet zu verweigern. Von diesem Rechte wird er aus den oben (A. II. 2) dargelegten Gründen keinen Gebrauch machen. Dagegen wird er sich und seine Untertanen durch gesetzliche Reglung der Luftschiffahrt schützen und ihr als Entgelt für ihre dadurch beschränkte Bewegungsfreiheit einen besondern Schutz angedeihen lassen. Sein und seiner Untertanen Schutz wäre restlos umfassend nur, wenn er die gesamte inländische Luftschiffahrt in eignen Betrieb nehmen und diesem von seinen Grenzen an auch die ausländische unterstellen würde. Damit würde er jedoch die Entwicklung jener in verhängnisvoller Weise lähmen, weil ihr dann der aus dem freien Wettbewerb entspringende, jedem neuen Unternehmen besonders notwendige Antrieb zu Verbesserungen fehlen würde, und diese von seinem Gebiete abhalten, wenn sie sich nicht auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit diesem Zwange unterwerfen würde. Allein schon die Schwierigkeit einer solchen Vereinbarung überzeugt davon, daß diese Art der Reglung unmöglich ist.

Um seine Herrschaft im Luftraume aufrecht erhalten zu können, muß der Staat selbst Luftschiffe besitzen; nur durch sie ist er in der Lage, seine für die Luftschiffahrt erlassenen Gesetze und Verordnungen durchsetzen zu können; denn mit Kanonen kann er nicht immer gleich nach ungehorsamen Luftschiffern schießen. Diesen daneben selbstverständlich auch andern öffentlichen Zwecken dienenden Staatsluftschiffen wird staats- und völkerrechtlich die gleiche Stellung zugebilligt werden müssen, wie sie die Kriegs- und sonstigen Staatsschiffe besitzen. Insbesondere werden sie überall, auch in der Hoheits- und Interessensphäre eines andern Staates, als schwebende Teile ihres Heimatlandes aufzufassen sein und demzufolge keiner fremden Staatsgewalt unterworfen werden können. Zwecks leichterer Erkennbarkeit werden sie eine besondere Flagge zu führen haben.

Eine solche Ausnahmestellung wird den Privatluftschiffen ebensowenig eingeräumt werden können, wie sie den Privatseeschiffen gewährt ist. Auch sie bedürfen aber überall, wo sie sich befinden, einer Staatsangehörigkeit, die ihnen zweckmäßig durch ein dem Seerechte entsprechendes Flaggenrecht vermittelt wird. In welcher Weise dieses im einzelnen auszugestalten ist, kann hier dahingestellt bleiben; es genügt, darauf hinzuweisen, daß Deutschland

sich dabei an das Reichsgesetz „betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe" vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. 319 ff) anlehnen kann, wonach in der Hauptsache nur Kauffahrteischiffe das Flaggenrecht haben, und von ihnen nur die, die „im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen" (§§ 1 und 2). Wie die Seeschiffe, werden auch die Luftschiffe in einem Luftschiffsregister verzeichnet werden müssen, das jeweils in ihrem Heimathafen zu führen sein wird. Ehe sie in dieses eingetragen werden, werden sie und ihre Mannschaft, insbesondere ihre Führer, auf Lufttüchtigkeit und Befähigung zur Führung und Bedienung geprüft werden müssen. Der befriedigende Ausfall dieser Prüfung muß die ausnahmslose Vorbedingung für die Aufnahme in das Register, die Verleihung des Flaggenrechts und die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Luftschiffahrt sein. Entsprechend der „Seemannsordnung" vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. 175 ff) werden Vorschriften über die rechtliche Stellung der Luftschiffer und Luftschiffsmannschaft (§ 1 ff 27 ff), Luftfahrtsbücher (§§ 7 ff) und Musterung (§§ 12 ff) nicht zu entbehren sein. Für den ganzen Betrieb wird eine unbedingt verbindliche Betriebs- und Verkehrsordnung aufzustellen sein, die für alle Luftschiffe, inländische und ausländische, innerhalb des Hoheitsgebietes und der Interessensphäre des Staates wird verbindliche Kraft haben müssen. Der Verkehr der ausländischen Luftschiffe wird dementsprechend durch völkerrechtliche Verträge zu regeln sein. Diese wie jene werden Vorschriften enthalten müssen zum Schutze des Grundstaates gegen Verrat seiner Landesverteidigung, etwa durch Anweisung einer bestimmten Luftverkehrsstraße, ferner zum Schutze gegen Zollhinterziehungen, Einschleppen von ansteckenden Krankheiten, über das Ausweichen, das Verhalten bei Zusammenstößen u. a. m. Ein „Weltluftamt", ähnlich dem internationalen Bureau des Funkentelegraphenvertrages (Art. 12 der Ausführungsübereinkunft, R.G.Bl. 454), wie es Meili (Luftschiff 25; Verkehrs- und Transportrecht 45) vorschlägt, würde die Oberaufsicht zu führen haben. Auch die Rechtsstellung der Staatsluftschiffe müßte dieser Vertrag ausdrücklich regeln.

In den völkerrechtlichen Vertrag und in die einzelstaatlichen Gesetze und Betriebsordnungen wären auch wenigstens die Grundzüge einer zivilrechtlichen Reglung aufzunehmen. Das Verhältnis zum Eigentümer des überflogenen Grundstücks ist bereits oben zu 1. besprochen. Die Geltendmachung des schwer zu begründenden Schadensersatzanspruches bei fehlendem Verschulden des Luftschiffers könnte zweckmäßig erleichtert werden durch die Bestimmung seiner Haftung auch ohne Verschulden, etwa ebenso wie der Eisenbahn oder des Automobilbesitzers. Die gleiche Haftung wäre gegenüber den Fahrgästen und Befrachtern des Luftschiffes und des Führers und Eigentümers gegenüber der Mannschaft zu begründen. Hier würden auch Vorschriften über die Haverei ihren Platz finden müssen, die denen des Handelsgesetzbuchs (§§ 700 ff) nachgebildet sein könnten. Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes, vielleicht im Anschluß an die §§ 61 ff des Personenstandsgesetzes (Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1877; R.G.Bl. 23 ff), dürften nicht fehlen. Zur Erhöhung des strafrechtlichen Schutzes Dritter müßten scharfe Bestimmungen gegen das mutwillige Hinabwerfen von schweren Gegenständen und Feuerbränden oder sonstigen Zündstoffen erlassen werden, allzu niedriges Fahren, photographische Aufnahmen von Wohnungen und andere Belästigungen der Bewohner verboten werden u. a. m. Umgekehrt müßte aber auch für die Luftschiffe mit Rücksicht auf ihre leichte Verletzlichkeit und die schweren Folgen ihrer böswilligen oder fahrlässigen Beschädigung ein verstärkter strafrechtlicher Schutz geschaffen werden.

Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Luftschiffunternehmungen müßte äußerste Sorgfalt angewendet werden, um die bei der Genehmigung der Eisenbahnen seinerzeit zahlreich vorgekommenen schweren Fehler zu vermeiden. Die Führung der Linien müßte genau vorgeschrieben, der Verkehr geregelt und die Plätze der Häfen auch nach den Bedürfnissen des Staates, insbesondere der Landesverteidigung, bestimmt werden. Technik und Rechtswissenschaft werden bei der Ausarbeitung der völkerrechtlichen Verträge, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der staatlichen Betriebsordnungen und der Genehmigungsbedingungen sorgsam Hand in Hand arbeiten müssen, um die für den Staat vorteilhafteste und zugleich für die Luftschiffahrt am wenigsten einengende Lösung aller dieser Fragen zu finden.

Besondere Bestimmungen wird der völkerrechtliche Luftschiffahrtsvertrag für das Kriegsrecht vorzusehen haben. Einen Anfang mit seiner Reglung hat schon die erste Haager Friedenskonferenz gemacht, einmal unter dem Gesichtspunkte der Spionage und dann durch das Verbot, Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen herabzuwerfen. Dieses Verbot war jedoch nur auf fünf Jahre vereinbart und sollte deshalb auf der zweiten Konferenz „für einen bis zum Schlusse der dritten Haager Friedenskonferenz reichenden Zeitraum" erneuert werden. Eine Zustimmung sämtlicher Staaten wurde aber nicht erreicht, und so glaubte auch Deutschland, wie sein Weißbuch (Anlage Nr 527 der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907) ausdrücklich erklärt, ihm nicht beitreten zu können, „weil es der Vereinbarung nur unter der Bedingung zugestimmt habe, daß alle großen Militärmächte denselben Standpunkt einnehmen würden", so daß es für Deutschland und sieben andere Mächte nicht verbindlich ist. Dagegen fand der Zusatz der zweiten Konferenz: „mit welchen Mitteln es auch sei", zu dem Verbote, unverteidigte Orte anzugreifen

oder zu beschießen, die Zustimmung aller Mächte; durch ihn will die Konferenz das Beschießen offener Orte aus Luftschiffen mittreffen. Eingehender Reglung in einem künftigen völkerrechtlichen Vertrage bedarf die Abgrenzung des Kriegsschauplatzes und die Stellung der Neutralen. Dabei versteht es sich von selbst, daß der Luftraum über dem neutralen Staate auf keinen Fall zum Schauplatze kriegerischer Unternehmungen gemacht, nicht einmal zu ihrer Vorbereitung benutzt werden darf; denn sonst wäre es mit dem Frieden des Grundstaates vorbei, und er den schwersten Schädigungen ausgesetzt. Dafür wird er seine Luftschiffe nicht auf den Kriegsschauplatz senden dürfen, um auch den Verdacht der Spionage zugunsten eines der Kämpfenden zu vermeiden. Für Kriegskonterbande in Luftschiffen wird dasselbe wie bei den Seeschiffen zu gelten haben.

Es bleibt noch kurz zu prüfen, welches Strafrecht für die im Luftschiffe oder von ihm aus begangenen Vergehen und Verbrechen gilt. Für Staatsluftschiffe kann mit Rücksicht auf ihre Exterritorialität nur das Heimatsrecht in Anwendung kommen. Das gleiche gilt für Privatluftschiffe, sofern sie sich nicht im Hoheitsgebiete oder in der Interessensphäre eines andern Staates befinden. In diesem Falle tritt, wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, das gegen den Grundstaat oder dessen Bewohner gerichtet ist, oder dessen Erfolg auch in dem Grundstaate in Erscheinung tritt, das Strafrecht des Grundstaates gleichberechtigt neben das des Heimatsstaates; in allen andern Fällen gilt dieses allein.

III. **Flugrecht.** Neben der Luftschiffahrt beginnt neuerdings die Kunst des Fliegens erhebliche Fortschritte zu machen. Ihre Rechtsverhältnisse sind denen der Luftschiffahrt entsprechend zu beurteilen, wobei jedoch zu beachten ist, daß sie regelmäßig in geringeren Höhen ausgeübt wird als jene. Daraus ergeben sich teilweise sehr erhebliche Verschiedenheiten, unter Umständen sogar ein Recht des Grundstückseigentümers, das Überfliegen seines Grundstücks zu verbieten. Übrigens ist sie noch zu wenig ausgebildet, als daß eine juristisch genaue Prüfung der durch sie geschaffenen Rechtsverhältnisse notwendig wäre.

Literatur. Daus, Die Luftschiffahrt in staats- u. völkerrechtlicher Hinsicht (Erl. Dissert., 1908); Fauchille, Projet de réglement sur le régime juridique des aérostats, in Annuaire de l'Institut de droit international XIX 19 ff (abgedruckt bei Meili, Luftschiff 55 ff); Gareis, Jurist. Ausblicke in die Zukunft des Luftschiffahrtsbetriebs, in Beilage der Münchener Neuesten Nachrichten vom 17. Febr. 1909, Nr 39, S. 321 ff; v. Grote, Beiträge zum Recht d Luftschiffahrt (Leipz. Dissert., 1907); Grünwald, Das Luftschiff in völkerrechtl. u. strafrechtl. Beziehung (1908); ders., Der Luftraum in rechtl. Beziehung zu den Teilen der Erde, über denen er sich befindet, im Archiv für öffentl. Recht XXIV (1909) 190 ff; Jurisch, Grundzüge des Luftrechts (1897); ders., Das Luftrecht in der deutschen Gewerbeordnung (1905); ders., Luftrecht, in Zeitschrift für das gesamte technische u. gewerbl. Recht 1909, 5 ff; Kipp, Luftschiffahrt u. Grundeigentum, in Jurist. Wochenschrift 1908, 643 ff; Linckelmann, Luftschiffahrt u. Grundeigentum, in Juristische Wochenschrift 1909, 8 f; Matthiaß, Luftrechtliche Fragen, in Juristische Zeitung 1905, 433 ff; Meili, Das Luftschiff im internen Recht u. Völkerrecht (1908); ders., Die Luft in ihrer Bedeutung für das modernste Verkehrs- u. Transportrecht, in Blätter für Rechtsanwendung LXXIV (1909) 1 ff 41 ff; Meurer, Luftschiffahrtsrecht (1909); A. Meyer, Die Erschließung des Luftraumes in ihren rechtlichen Folgen (1909); Neubauer, Noch einmal das Luftrecht, in Gerichtshalle 1908, 15 f; Nys in Annuaire de l'Institut de droit internationale XIX 86 ff. [G. Sperlich.]

Luxemburg. 1. Geschichte. Luxemburg verdankt seinen Ursprung und Namen einer auf dem Felsvorsprung zwischen den Windungen der Alzette errichteten Burg Lucilinburch, d. h. „kleine Burg". Karl Martell schenkte aus Dankbarkeit für seine Genesung 738 diese Burg der Abtei St Maximin zu Trier. Durch Tausch erwarb Siegfried, ein in den Ardennen und an der Saar und Mosel begüterter Graf, 963 das alte zerfallene Schloß und erhielt während der Abwesenheit Ottos d. Gr. vom Reichsverweser Bruno die Erlaubnis, für sein Land den Namen einer Grafschaft Lützelburg nach dem Namen der Burg anzunehmen. Eine Tochter Siegfrieds, die hl. Kunigunde, wurde mit Herzog Heinrich von Bayern vermählt. Als dieser 1002 auf den deutschen Thron gelangte, erhielt Heinrich, Siegfrieds ältester Sohn und Nachfolger in der Grafschaft Luxemburg (998/1027), auch das Herzogtum Bayern. Er starb unvermählt, und sein Neffe Heinrich II. erbte die Grafschaft. Zugleich investierte ihn Kaiser Heinrich III. 1042 mit dem Herzogtum Bayern. Unter der Regierung der edlen Ermesinde (1196/1247), Tochter Heinrichs IV. und der Agnes von Geldern, wurde die Grafschaft durch Ankauf und Heiraten vergrößert und der Wohlstand gefördert; auch legte Ermesinde den Grund zu den politischen Freiheiten des Luxemburger Volkes. Namentlich errichtete sie den Gerichtshof des Adels (siége des nobles), der einen ausgedehnten Wirkungskreis hatte und bis zur französischen Revolution (1795) fortbestand, und gab den Städten Freiheitsbriefe, kraft deren die Bürgerschaft aus der Leibeigenschaft befreit wurde und berechtigt war, sich selbst ihren Richter sowie einen Schöffenrat jährlich zu wählen. Diese Einrichtungen wurden unter ihrem Sohne Heinrich V. (1247/81) noch erweitert. Heinrich VI. (1281 bis 1288) fand in der Schlacht bei Worringen mit drei seiner Brüder den Tod. Seine Gemahlin Beatrix von Avesne übernahm die Leitung der Geschäfte. Einer ihrer drei Söhne, Balduin, wurde Erzbischof von Trier. Dank seiner Bemühungen wurde sein Bruder, Graf Heinrich VII. von Luxemburg, deutscher König (1308). Dessen Sohn und Nachfolger in Luxemburg, Johann, ge-

nannt der Blinde, vermählte sich mit Elisabeth, der Erbin von Böhmen.

Die Erhebung der Luxemburger Grafen auf den deutschen Königsthron brachte dem Stammland Luxemburg wenig Vorteile. Schon Kaiser Karl IV., der Sohn Johanns des Blinden, vermochte, da er allzusehr mit Deutschland und Böhmen beschäftigt war, die Grafschaft Luxemburg nicht in ihrem vollen Umfang zu erhalten; er übergab nach achtjähriger Verwaltung seinem Bruder Wenzel nur ein verringertes Erbe und suchte ihn dadurch zu entschädigen, daß er es 1354 zu einem Herzogtum erhob. Wenzel vergrößerte sein Herzogtum 1364 durch Ankauf der Grafschaft Chiny. Nach dem Tode Sigismunds (1419/37), der seinem Bruder, dem deutschen König Wenzel, in der Regierung des Landes gefolgt war, kam es zunächst an Sigismunds Tochter Elisabeth, die nach dem Tode ihres Gemahls, des deutschen Kaisers Albrecht II., ihren Neffen Philipp den Guten von Burgund zum Statthalter in Luxemburg ernannte. Von den Luxemburgern deshalb vertrieben, suchte sie Schutz beim Burgunder, der Luxemburg belagerte und durch nächtlichen Überfall eroberte (1444). Aus der burgundischen Herrschaft kam das Land durch die Heirat Philipps des Schönen, des Sohnes Kaiser Maximilians und der Maria von Burgund, mit Johanna von Kastilien, der Erbin der spanischen Krone, 1502 unter österreichisch-spanische und zuletzt durch den Frieden von Utrecht (1713) unter österreichisch-deutsche Herrschaft. Während der schweren Kämpfe des 18. Jahrh. wurde Luxemburg wiederholt von den Franzosen eingenommen, aber die Okkupation war nie von Dauer. Kaum hatte sich Luxemburg unter der österreichischen Herrschaft etwas erholt, da brach die französische Revolution aus. Gereizt von dem Vandalismus, mit dem die Sansculotten überall hausten, griffen die Landleute zu den Waffen für Religion und Freiheit im sog. Klöppelkrieg, doch mußten sie, von der Übermacht niedergeworfen, ihren Widerstand hart büßen. Als „Wälderdepartement" wurde Luxemburg durch Beschluß des Pariser Nationalkonvents am 1. Okt. 1795 der französischen Republik einverleibt.

Der Wiener Vertrag erhob das Land am 9. Juni 1815 zum Großherzogtum und trat es als Ersatz für den Verzicht auf Dillenberg, Dietz, Siegen, Hadamar und Fulda an den König der Niederlande, Wilhelm I. (1815/40), ab. Beide Länder standen jetzt unter einem gemeinsamen Fürsten, doch galten verschiedene Sukzessionsrechte, auch gehörte Luxemburg als unabhängiger Staat zum Deutschen Bunde. Gleichwohl erklärte König Wilhelm am 22. April 1815 Luxemburg in Bezug auf legislative Vertretung und Institutionen als integrierenden Teil der Niederlande und ließ es in den niederländischen Einheitsstaat aufgehen. Dieser Mißgriff hatte zur Folge, daß das Land in die belgische Revolution verwickelt wurde. Zwar beschloß der König-Großherzog am 31. Dez. 1830, Luxemburg eine eigne Verwaltung zu bewilligen und ihm seine Selbständigkeit zurückzugeben, aber es war zu spät. Die von deutschen Bundestruppen besetzte Hauptstadt verblieb allein dem rechtmäßigen Herrscher, während die belgische Revolution zuerst den wallonischen, dann auch den Deutsch redenden Teil des Großherzogtums mit sich fortriß und die Provinz Luxemburg mit dem Hauptsitz in Arlon konstituierte. Am 19. April 1839 wurden zu London die Verträge unterzeichnet, durch welche das Luxemburger Land abermals eine Teilung erlitt; der größere wallonische Teil fiel an Belgien (die heutige belgische Provinz Luxemburg), der kleinere (3 von den früheren 8 Bezirken) mit fast lauter deutschen katholischen Einwohnern samt der Stadt Luxemburg kam wieder an die Niederlande, mit denen es in Personalunion verbunden blieb. Am 7. Okt. 1840 dankte Wilhelm I. zugunsten seines Sohnes Wilhelm II. ab. Dieser bewilligte am 12. Okt. 1841 dem Großherzogtum eine landständische Verfassung, die 1848 auf friedlichem Wege durch eine freisinnigere Konstitution ersetzt wurde (proklamiert 9. Juli). Im deutschen Parlament war Luxemburg mit drei Stimmen vertreten. Unter Wilhelms II. Sohn Alexander (als König-Großherzog Wilhelm III.; 1849/90) wurde sein jüngerer Bruder, Prinz Heinrich, genannt der Gute, Statthalter. Ein Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851, der die Souveräne aufforderte, die Landesverfassungen im Sinne der Bundesverfassung und des monarchischen Prinzips zu revidieren, veranlaßte gegen einige Bestimmungen der Verfassung von 1848 eine heftige Reaktion, welche in der oktroyierten Verfassung von 1856 ihren Abschluß fand.

Die Auflösung des Deutschen Bundes (1866) hatte die volle Unabhängigkeit des Großherzogtums zur Folge. Der Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 anerkannte dies neue Rechtsverhältnis und proklamierte die ständige Neutralität des Landes unter der Kollektivgarantie der versammelten Mächte. Da mit dem Wegfall der Bundespflichten manche Bestimmungen der Verfassung von 1856 gegenstandslos geworden waren, wurde 17. Okt. 1868 auf Vorschlag der Regierung eine neue Verfassungsrevision vorgenommen, die in weitgehendem Maße auf die von 1848 zurückgriff. In Artikel 2 des Londoner Vertrages wurden die Rechte der Agnaten des Hauses Nassau auf die Thronfolge in Luxemburg nochmals zum Ausdruck gebracht und anerkannt. Als mit dem am 23. Nov. 1890 erfolgten Tode Wilhelms III. die männliche Linie des Hauses Oranien-Nassau erlosch, ging gemäß Artikel 3 der Verfassung die großherzogliche Krone auf den Herzog Adolf von Nassau über. Im April 1902 setzte dieser den Erbprinzen Wilhelm als Statthalter ein. Dieser folgte seinem Vater im Nov. 1905 als Großherzog nach. Da aus seiner Ehe keine männlichen Nachkommen hervorgegangen sind, wurde die Erbfolge durch Familienstatut vom 16. April derart

neu geregelt, daß nach dem Tode des Großherzogs seine älteste Tochter Marie Adelheid als Großherzogin, eventuell unter Vormundschaft ihrer Mutter als Regentin, folgen sollte. Die Kammer genehmigte am 5. Juli diese Reglung mit 41 gegen 7 Stimmen; ein vom Grafen Georg v. Merenberg, dem Nachkommen des Prinzen Nikolaus von Nassau (1832/1905) aus seiner morganatischen Ehe mit Natalie Puschkin, eingelegter Protest wurde für unwirksam erklärt. Am 14. März 1908 wurde der Prinzessin Marie Adelheid der Titel Erbgroßherzogin verliehen; ihre Mutter wurde Ende März als Statthalterin, und da das Befinden des Großherzogs sich verschlechterte, Nov. 1908 als Regentin von Luxemburg eingesetzt.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Großherzogtum Luxemburg umfaßt nur ungefähr den vierten Teil des ehemaligen Herzogtums. Es hat in seiner jetzigen Gestalt einen Flächeninhalt von 2586,41 qkm. Sein größte Länge beträgt 20, seine größte Breite 12 Stunden. Es ist eingeteilt in drei Verwaltungsdistrikte: Luxemburg mit 4, Diekirch mit 5, Grevenmacher mit 3 Kantonen. Die Stadt und Gemeinde Luxemburg verhandelt direkt ohne Vermittlung eines Distriktskommissars mit der Regierung. Die 12 Kantone umfassen 131 Gemeinden.

Am 1. Dez. 1905 betrug die ortsanwesende Bevölkerung 246 455 Einwohner, am 12. Juni 1907: 250 911, davon 36 785 Fremde. Die Bevölkerung hat seit dem Jahre 1895 um 33 192 Seelen zugenommen. Sie bewohnt 7 Städte, ungefähr 560 Marktflecken, Dörfer und Weiler und eine große Anzahl von Einzelsiedlungen. Von den Städten hat Luxemburg 1905: 21 024 (im Jahre 1895: 19 909) Einwohner. Bezüglich der Staatsangehörigkeit zählte man 1905 neben 214 632 Luxemburgern: 15 875 Deutsche, 4436 Belgier, 3408 Franzosen, 6991 Italiener, 515 Österreicher und Ungarn, 138 Engländer, die übrigen aus andern Ländern. Fast die ganze Bevölkerung (1907: 98,17 %; 85,16 % Luxemburger, 13,01 % Fremde) bekennt sich zur katholischen Kirche mit Ausnahme von 2810 meist ausländischen Protestanten, 1167 Israeliten und 1696 Personen anderer oder nicht angegebener Bekenntnisse. Im Deutschen Reich hielten sich 1905: 14 170 Luxemburger auf, in Frankreich 1901: 22 000.

3. Verfassung, Verwaltung. Das Großherzogtum Luxemburg bildet eine konstitutionelle Monarchie. Über die Frage, wer nach der im Jahre 1868 revidierten Verfassung der Träger der Souveränität sei, entstand eine Kontroverse. Während die 1856 oktroyierte Verfassung die prinzipielle Erklärung enthielt, wonach die gesamte Staatsgewalt in der Person des Königs-Großherzogs vereinigt sei (Art. 32), stellt die Verfassung vom Jahre 1868 einfach als Tatsache hin, daß der König-Großherzog in Gemäßheit dieser Verfassung und der Gesetze des Landes die souveräne Staatsgewalt ausübe (Art. 32). Über das Motiv dieser Änderung drang nichts in die Öffentlichkeit. Man wollte den König-Großherzog, der ein Jahr vorher das Land aus einer schweren Krisis gerettet hatte, in keiner Weise verletzen. Aber über die Tragweite der vorgenommenen Änderung mußte man den König-Großherzog, ehe man ihm die Annahme der Verfassung antrug, hinlänglich orientieren. Das tat Staatsminister Servais, indem er am 14. März 1868 an den Prinzen-Statthalter schrieb: La rédaction proposée ne modifie pas le sens de l'art. 32 de la constitution de 1856. Hiernach war die Änderung bloß redaktioneller Natur und berührte keineswegs den Inhalt. Während die Verfassung von 1856 prinzipiell, hat die von 1868 tatsächlich dem König-Großherzog die volle Souveränität eingeräumt.

Die Krone ist erblich in der Familie Nassau. In sämtlichen Linien des fürstlich nassauischen Hauses bestand von jeher bezüglich der Erbfolge das salische Gesetz. Die herrschende Ottonische Linie des Hauses war aber nur mehr durch den König-Großherzog Wilhelm III. vertreten. Bei dem Aussterben dieses jüngeren Stammes fiel die Krone dem älteren, der Walramschen Linie, zu, an deren Spitze Herzog Adolf stand. Aus der am 21. Juni 1893 geschlossenen Ehe des Großherzogs Wilhelm (geb. 1852) mit der katholischen Prinzessin Anna von Braganza (geb. 1861) sind sechs Töchter hervorgegangen, die in der katholischen Religion erzogen werden. Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1907 geht die Thronfolge auf die älteste Tochter des Großherzogs über. Der Großherzog wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig. Er soll so bald als möglich in Gegenwart der Kammer oder einer von ihr ernannten Deputation den durch Art. 5 der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten. Ist beim Ableben des Großherzogs der Nachfolger minderjährig, so wird die Regentschaft zufolge Hausvertrags ausgeübt. Der Regent leistet den im Art. 8 der Verfassung vorgeschriebenen Eid. Während einer Regentschaft darf keine Verfassungsänderung vorgenommen werden. Die Person des Großherzogs ist heilig und unverletzlich. Die Titulatur ist der Taufname mit dem Beisatze „von Gottes Gnaden" Großherzog von Luxemburg. Die Anrede ist „Königliche Hoheit". Der Großherzog hat das Recht der Adelsverleihung, ohne jedoch, da es keine Standesunterschiede im Staate mehr gibt, ein Privileg daran zu knüpfen. Für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist er an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, und der Beschluß bedarf der Gegenzeichnung eines Ministers, ausgenommen bei Verleihung von Orden an Ausländer wegen Dienstleistungen, die nicht im Interesse des Großherzogtums geschehen sind. Von Ordensauszeichnungen bestehen: der Orden der Eichenlaubkrone und der nassauische Hausorden vom goldenen Löwen. Die Zivilliste des Großherzogs ist durch

die Verfassung auf jährlich 200000 Franken festgesetzt. Diese Summe kann aber bei jedem Thronwechsel im Wege des Gesetzes geändert werden. Durch Gesetz vom 16. Mai 1891 sind der Großherzog und die Mitglieder der landesherrlichen Familie von der Mobiliar- und Personalsteuer befreit; auch unterliegt das im Großherzogtum befindliche Privatvermögen des großherzoglich luxemburgischen Hauses den nassauischen Familienverträgen sowie den auf Grund dieser Hausgesetze getroffenen oder zu treffenden Bestimmungen.

Der Großherzog ist im Besitz der exekutiven Gewalt, sanktioniert und publiziert die Gesetze, ernennt und entläßt die Regierung, besetzt die Ämter, beruft die Kammer, schließt und vertagt sie, ist aber in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Zustimmung der Kammer gebunden. Auch hat diese das Recht der Initiative und zugleich ein unbeschränktes Budgetrecht. Sie kann parlamentarische Untersuchungen anordnen und fordern, daß die Minister ihren Sitzungen beiwohnen; sie kann unter Umständen Minister in Anklagestand versetzen. Die Verantwortlichkeit der Regierung gilt in vollem Umfang. Die Zahl der Kammermitglieder beträgt, da je ein Abgeordneter auf 5000 Seelen kommt, gegenwärtig 51. Sie werden direkt, und zwar auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Um Wähler zu sein, muß man Luxemburger und 25 Jahre alt sein, bürgerliche und politische Rechte genießen, im Großherzogtum wohnen und an direkten Steuern den Betrag von 10 Franken entrichten. Wählbar ist jeder Luxemburger, der sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindet, im Großherzogtum Wohnsitz hat und 25 Jahre alt ist. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Regierung, sämtliche Staatsbeamten, welche ein Gehalt beziehen, die Staatsräte, alle vom Staate besoldeten Geistlichen sowie die Gemeindelehrer. Die Kammer tritt jedes Jahr ohne Einberufung zur ordentlichen Sitzung am ersten Dienstag nach dem 3. Nov. zusammen und wählt selbst ihren Vorstand. Die Beschlußfassung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

Mit der obersten Staatsverwaltung ist eine Regierung beauftragt, bestehend aus einem Präsidenten mit dem Titel eines Staatsministers, der zugleich mit der Generaldirektion der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Ackerbaues beauftragt ist, und drei Mitgliedern mit dem Titel eines Generaldirektors (für Inneres; Finanzen; öffentliche Arbeiten und Eisenbahnen). Der Regierung können noch vier Räte beigegeben werden. Die Verteilung der einzelnen Dienstzweige, welche die speziellere Befugnis der einzelnen Regierungsmitglieder bestimmt, geschieht durch großherzoglichen Beschluß. Jedes Regierungsmitglied bearbeitet und entscheidet die ihm zugewiesenen Sachen, liquidiert die betreffenden Kosten und unterzeichnet die vom Großherzog ausgehenden Akte mit, für deren Inhalt es verantwortlich ist. Einzelne Sachen werden von der Regierung in pleno verhandelt, namentlich solche, welche der Entscheidung des Staatsoberhauptes unterliegen.

An der Zentralverwaltung hat auch der Staatsrat einen hervorragenden Anteil. Er besteht aus 15 vom Großherzog ernannten Mitgliedern, die Luxemburger und 30 Jahre alt sein müssen. Über sämtliche Gesetzvorlagen und Verbesserungsanträge hat er vorher sein Gutachten abzugeben. Unterbleibt dies in einem dringenden Falle, so muß es noch vor dem Schlußvotum eingeholt werden. Auch darf der Staatsrat die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Zweckmäßigkeit gewisser Beschlußnahmen lenken und kann, falls beide über das Prinzip einig sind, ersucht werden, den Gesetz- oder Reglementsentwurf auszuarbeiten. Noch wichtiger wird der Staatsrat durch den aus sieben Mitgliedern (die vom Großherzog aus den von der Kammer vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden) gebildeten Ausschuß für Streitsachen. Diesem steht die Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen in letzter Instanz zu. Seine Kompetenz wird häufig durch Spezialgesetze noch sehr erweitert.

Das Bindeglied zwischen der Zentralgewalt und den Gemeinden bilden die Distriktskommissare, je einer in Luxemburg, Diekirch und Grevenmacher. Ihr Amt besteht darin, den Gemeinderat, der mit dem Bürgermeister und den zwei Schöffen die Gemeindebehörde bildet, zu überwachen, zu beraten und zu leiten, ihm sowie der Regierung geeignete Vorschläge zu machen und für Ausführung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Die Kommissare werden vom Großherzog ernannt. Die Gemeinderatsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus; ihre Zahl beträgt 7 in Gemeinden bis zu 1000, 9 bis zu 3000, 11 bis zu 10000 Einw., das Schöffenkollegium mit einbegriffen. Die Stadt Luxemburg hat 15 Räte. Das aktive Wahlrecht verlangt ein Alter von 25 Jahren und eine direkte Steuer von 10 Franken, das passive ein Alter von 25 Jahren mit dem Wohnsitz in der Gemeinde. Dem Gemeinderat gegenüber, welcher berät und Beschlüsse faßt, ist das Schöffenkollegium, bestehend aus dem Bürgermeister und den beiden Schöffen, die Exekutivbehörde. Der Großherzog ernennt die Bürgermeister auf 6 Jahre; er kann sie auch außerhalb der Gemeinderäte wählen. Die Schöffen der Städte werden durch den Großherzog, die andern durch den Generaldirektor auf 6 Jahre ernannt. Mit der Unterstützung der Armen ist in jeder Gemeinde ein Armenbureau betraut, dessen Mitglieder durch den Gemeinderat ernannt werden. Die Gemeinde und das Armenbureau genießen die Vorteile der juristischen Persönlichkeit.

Die Rechtspflege wird ausgeübt durch 12 Friedensgerichte, je eines in jedem Kantonshauptort

(das in Esch seit 1908 mit zwei Friedensrichtern besetzt), durch zwei Bezirksgerichte in Luxemburg und Diekirch, durch ein Obergericht, das Appell- und Kassationshof ist, in Luxemburg. Die Friedensgerichte haben als Polizeigerichte über geringere Strafsachen (Vergehen und Übertretungen) zu urteilen, die Bezirksgerichte als Zuchtpolizeigerichte über die Delikte, die mit 8 Tagen bis 5 Jahren Gefängnis bestraft werden (die Appellation davon geht an das Obergericht), der Assisenhof (6 Mitglieder) über die Verbrechen und sonstigen Kriminalsachen. Die Ernennung der Friedensrichter, die unentsetzbar sind, sowie die der Ergänzungsrichter beim Friedensgericht geschieht durch den Großherzog. Die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräte werden auf Lebenszeit ernannt. Keiner kann anders als durch ein förmliches Urteil von seinem Amte dauernd oder zeitweise entfernt werden. Die Ernennung der Richter, Staatsanwälte und Substituten bei den Bezirksgerichten geschieht unmittelbar, die der Präsidenten und Vizepräsidenten auf das Gutachten des Obergerichtshofes durch den Großherzog. Die Räte am Obergerichtshofe werden auf Gutachten des Obergerichtshofes vom Großherzog ernannt. Der zu einer Plenarversammlung zusammenberufene Obergerichtshof bezeichnet die Mitglieder des Assisenhofes für den Zeitraum von drei Monaten. Der Kassationshof wird für jeden vorliegenden Streitfall aus sieben Obergerichtshofräten zusammengesetzt. Die staatsanwaltlichen Befugnisse werden unter der Autorität des Generaldirektors der Justiz durch einen Oberstaatsanwalt und unter dessen Aufsicht und Leitung durch den Generaladvokaten, die Staatsanwälte und die Substituten wahrgenommen. Das Prinzip der Inamovibilität dehnt sich auf diesen Teil der Justizbeamten nicht aus. Die Luxemburger Gesetze kennen nur den amtlichen Richter, keine aus den Angehörigen des Handels und der Industrie ernannten Handelsgerichte, keine Geschworenen-, keine Schöffengerichte, keine Sachverständigengerichte (conseils de prud'hommes).

4. Kirche und Staat. Die Stellung der katholischen Kirche zum Staat bietet manche Unklarheiten und Unsicherheiten, die in der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse begründet sind. Die im Jahre 1848 eröffnete Aussicht auf die Reglung der Verhältnisse durch Abschluß eines Konkordates haben sich trotz der teils in Rom teils im Haag geführten Verhandlungen nicht erfüllt. Wie in andern der französischen Republik unterworfenen Ländern, so wurde auch in Luxemburg der katholische Kult durch das Konkordat vom Jahre 1801 wiederhergestellt. Das Land, das vom 16. Jahrh. ab den Bistümern Trier und Lüttich unterstanden hatte, kam nunmehr in kirchlicher Beziehung an die Diözese Metz, 1822 an Namur. Im Jahre 1830 wurde auf dem platten Lande im ganzen Großherzogtum die belgische Verfassung eingeführt, wodurch verschiedene Bestimmungen des französischen Konkordates in Wegfall gerieten. In der Hauptstadt jedoch, welche als Bundesfestung mit preußischer Besatzung von der belgischen Revolution unberührt blieb, dauerte die frühere Verwaltung und Gesetzgebung fort. Im Jahre 1833 wurde die Stadt Luxemburg auf Wunsch des Großherzogs auch kirchlich von Belgien und der Diözese Namur getrennt und unter einen Apostolischen Vikar gestellt, dessen Jurisdiktion 1840 auf das ganze Großherzogtum ausgedehnt wurde. Nach der im Jahre 1839 erfolgten Rückkehr des deutschen Landesteiles unter die Herrschaft des Hauses Oranien erklärte der Souverän im Art. 12 des Besitzergreifungsaktes vom 11. Juni 1839, daß „alles, was den Klerus, die Kirchen und den Gottesdienst betreffe, vollständig in dem Verhältnis verharren solle, wie es sich am Tage der Besitzergreifung befinde". Durch diese Erklärung scheint das französische Konkordat nicht ausgeschlossen, da es jedenfalls in der Hauptstadt immer Geltung hatte und auf dem platten Lande während der belgischen Revolution nur bezüglich des von den Primärpfarrern geforderten Eides außer Übung kam. Später berief sich Bischof Laurent bezüglich seines Verhältnisses zur Regierung auf eine zwischen König Wilhelm II. und dem Papste getroffene Vereinbarung von 1827, in der die vom Konkordat 1801 dem Staat zugestandenen Rechte bei Ernennung der Kultusdiener wesentlich eingeschränkt wurden; doch hatten beide Teile auf die Ausführung verzichtet. Als 1870 Pius IX. das (seit 1833) bestehende Apostolische Vikariat in ein Bistum Luxemburg umwandelte, wurde der Regierung mitgeteilt, daß diese Neuerung keinerlei Änderung in den Beziehungen der Kirche zum Staat involviere und die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch den bisherigen modus vivendi geregelt blieben. Daraufhin anerkannte der Staat unter gewissen, auch in Rom wenigstens implicite angenommenen Bedingungen das Bistum im Jahre 1873. Eine dieser Bedingungen war, daß der Bischof den im Konkordat von 1801 vorgeschriebenen Eid leisten müsse. Im allgemeinen wird, da das Konkordat von 1801 formell nicht aufgehoben ist, angenommen, daß es so weit Geltung hat, als seine Bestimmungen mit späteren Gesetzen nicht im Widerspruch stehen. Ausgeschlossen sind nach kirchlicher Ansicht die vom Papst nicht anerkannten organischen Artikel. In Einzelheiten gehen die Ansichten auseinander, besonders über die Frage, ob das Kultusbudget als Entschädigung für die während der französischen Revolution konfiszierten Kirchengüter zu gelten habe oder nicht. Diese wurde bei den großen Kammerdebatten im Jan. und Febr. 1909 über die Trennung von Kirche und Staat und Abschaffung des Kultusbudgets von dem Staatsminister und den vereinigten Liberalen und Sozialisten verneint, die Beibehaltung des Kultusbudgets selbst dagegen bei der Abstimmung am 19. Febr. mit großer Majorität beschlossen.

Die Erziehung des Klerus, die Ernennung des Generalvikars, die Anstellung und Absetzung der Pfarrer und Vikare liegt in der Hand des Bischofs. Dieser unterstand bis zu der durch die Konstitution Sapienti Consilio vom 29. Juni 1908 erfolgten Neuordnung der römischen Behörden der Jurisdiktion der Propaganda; er muß Luxemburger sein, und seine durch den Papst erfolgende Ernennung muß die Genehmigung des Staatsoberhauptes erhalten. Das Kapitel, bestehend aus einem Dompropst und acht Domkapitularen, ist nicht staatlich anerkannt und auch nicht dotiert. Der Generalvikar ist ermächtigt, in Abwesenheit des Bischofs mit den Zivilbehörden zu korrespondieren, bezieht aber als solcher kein Gehalt. Der Vorstand des Priesterseminars, bestehend aus einem Präses und fünf Professoren, wird vom Staate besoldet. Das Priesterseminar hat juristische Persönlichkeit, ein Privileg, das dem Bistum bestritten wird. Zur Unterstützung dürftiger Aspiranten zum Priestertum bewilligt der Staat jährlich 3000 Franken. Die Diözese zählt (1908) 13 Dekanate, 261 Pfarreien, 95 Kaplaneien (45 besetzt), 89 Vikariate (55 besetzt) und 476 Weltpriester. — Bezüglich der religiösen Genossenschaften bestimmt die Verfassung (Art. 26), daß das Vereinigungsrecht (le droit de s'associer) vollkommen frei sei, dagegen religiöse „Korporationen" nur durch ein Gesetz errichtet werden können. Als man im Jahre 1848 diesen Artikel in die Verfassung aufnahm, hat man sich zuvor über die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke verständigt und daraufhin das Wort „Korporation" dem Ausdrucke „Assoziation" entgegengestellt. Unter „Korporation" versteht man aber in der juristischen Sprache fast immer eine Genossenschaft mit der Eigenschaft einer Zivilperson. Deswegen interpretiert man diesen Artikel in dem Sinne, daß die einfache Niederlassung einer religiösen Genossenschaft ohne weiteres erlaubt sei, daß aber Korporationsrechte nicht mehr wie früher auf dem Wege der Verwaltung, sondern nur durch ein Gesetz verliehen werden könnten. Ordensniederlassungen besitzen in Luxemburg die Benediktiner (Abtei St Moritz bei Klerf), Dominikaner (2), Redemptoristen (2), Jesuiten (1), Weißen Väter (1), die Missions Étrangères von Paris (1), die Priester vom heiligsten Herzen (2), Barmherzige Brüder (3), Schulbrüder von La Salle (1), ferner (1908) 14 weibliche Genossenschaften (126 mit 1300 Mitgliedern).

5. Schulwesen. Das Elementarunterrichtswesen weist die Verfassung (Art. 23) dem Staate zu. Das Schulgesetz vom Jahre 1881 entzog dem Ortsgeistlichen allen wirksamen Einfluß auf den Volksunterricht und erschwerte das Zusammenwirken der weltlichen und der geistlichen Behörden auf diesem Gebiete in hohem Grade. Auf der einen Seite gilt die Religion als obligatorischer Unterrichtszweig, auf der andern darf der Lehrer in der Schule nichts lehren und nichts dulden, was irgendwie der religiösen Ansicht eines andern zuwider wäre. Die Folgen dieses konfessionslosen Prinzips sind weniger fühlbar, weil es hier nur selten konfessionell gemischte Schulen gibt, und weil das ehemalige verhältnismäßig gute Reglement einstweilen beibehalten wurde. Die Schulnovelle vom 6. Juni 1898 nimmt den Katechismus unter die Zahl der Schulbücher auf und erkennt dem Pfarrer die Mitgliedschaft in der Lokalschulkommission von Rechts wegen zu. Im Jahre 1909 gab es 19 höhere (Oberprimärschulen) und 880 niedere öffentliche Elementarschulklassen (Primärschulen) mit etwa 37 500 Kindern und rund 900 Lehrkräften. Die Kosten für das öffentliche Volksschulwesen (an $1^1/_2$ Mill. Franken im Jahr) werden teils vom Staate teils von den Gemeinden gedeckt. Die Schulpflicht besteht vom 6. bis 12. Jahr. Für Ausbildung der Elementarlehrer sorgt eine Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) mit einer getrennten Sektion für Lehrerinnen. Der Kursus ist dreijährig.

Für höhere Bildung sorgen in Luxemburg das Athenäum, ein Gymnasium in Diekirch, ein Gymnasium in Echternach, eine Industrieschule in Esch a. Alzette, eine Ackerbauschule in Ettelbrück, 7 höhere Töchterschulen und Pensionate. Das Athenäum begreift einen einjährigen Oberkursus mit zwei Sektionen für Philosophie und Literatur und für Mathematik und Naturwissenschaften, ein sechsklassiges Gymnasium mit einer Vorschule, endlich eine Gewerbe- und Handelsschule mit sechs Klassen. Neben dem Athenäum besteht ein bischöfliches Konvikt, dessen Zöglinge zugleich Schüler des Athenäums sind. Der Bischof macht von seinem Recht, ein kleines Seminar zu errichten, keinen Gebrauch, solange die Gymnasien genügende Garantie für die religiöse und moralische Erziehung der Jugend bieten. Der Luxemburger hat freie Wahl in betreff der Universitäten, die er besuchen will, und besucht deshalb deutsche und französische nach Belieben. Die akademischen Grade werden durch von der Regierung ernannte Jurys verliehen, und deren Erlangung ist Advokaten, Richtern, Notaren, Professoren, Ärzten, Tierärzten und Pharmazeuten vorgeschrieben. Dem Großherzog ist es vorbehalten, Ausländer von Verdienst von dieser Pflicht zu entbinden. Das großherzogliche Institut, welches sich die Pflege der Wissenschaft zur Aufgabe gestellt hat, verzweigt sich in die archäologische, die naturhistorische und die medizinische Gesellschaft.

Die Sprache des Landes ist im gewöhnlichen Leben, selbst in den gebildeten Kreisen, der einheimische (fränkische) Dialekt; die hochdeutsche Schriftsprache und das Französische sind zwar gesetzlich gleichberechtigt, doch sind die Gesetzbücher in französischer Sprache abgefaßt, das Memorial (amtliches Blatt) in beiden Sprachen. Die Parlamentsverhandlungen, die Plädoyers vor Gericht werden meist in der französischen Sprache geführt.

In der Volksschule beginnt man im ersten Jahre mit dem Deutschen, im zweiten mit dem Französischen; in den Mittelschulen überwiegen die Unterrichtsstunden in der französischen Sprache. Die Geschäftswelt bedient sich mit Vorliebe des Französischen, die Tages- und Lokalblätter sind mit einer Ausnahme deutsch.

6. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die Landwirtschaft wird durch die zahlreichen Eisenbahnlinien und sonstigen Verkehrswege, ebenso durch Staatssubsidien sehr gefördert. Von dem Gesamtareal entfallen (1908) 48,5 % auf Acker- und Gartenland und Brache, 0,57 auf Weinberge, 10,4 auf Wiesen, 32,24 auf Forsten und Holzungen, der Rest auf Rod-, Öd- und Unland. Der Ackerbau liefert Getreide aller Art, außerdem Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Flachs. Der durchschnittliche Ertrag an Getreidefrüchten (Cerealien) ist im Vergleich zu den meisten deutschen Ländern ziemlich gering (1908 pro ha 14,2 Doppelzentner Winter-, 11,2 Sommerweizen, 13,1 Winter-, 9,9 Sommerroggen, 13,3 Gerste, 14,1 Hafer; Gesamtertrag 1908 an Doppelzentnern: 153 660 Winter-, 1392 Sommerweizen, 136 776 Winter-, 180 Sommerroggen, 10 777 Gerste, 215 205 Mengegetreide, 423 089 Hafer, 10 222 Buchweizen). Zur Förderung landwirtschaftlicher Interessen besteht eine staatlich organisierte Ackerbaukommission mit einem ständigen Ausschuß von vier Mitgliedern, unter deren Leitung sämtliche auf die Landwirtschaft bezüglichen Angelegenheiten erledigt werden. Wanderlehrer werden vom Staate entschädigt. Die Viehzucht ist bedeutend. Nach der Viehzählung im Jahre 1907 besaß das Land 18 847 Pferde, 103 485 Stück Rindvieh, 18 467 Schafe, 134 067 Stück Borstenvieh, 11 344 Ziegen. Die Obstbaumzucht wird im ganzen Lande gepflegt, der Weinbau in den Tälern der Mosel, der unteren Sauer und der Ur (1908: 157 130, 1906: 27 900 hl für 1,47 Mill. Franken, 1904: 142 800 hl für 4,81 Mill.). Die Wälder bestehen zu 59 % aus Laubwald, 10 % Nadelholz und 31 % aus Eichenschälwaldungen.

Bergbau und Hüttenbetrieb sind im Süden des Landes bedeutende Erwerbsquellen. Das Land hat keine Steinkohlen, aber Überfluß an Eisenerzen, die in zwei von der Alzette getrennten Becken lagern: dem von Esch-Rümlingen und dem von Beles-Rollingen. Ihr Ertrag war im Jahre 1908: 5,8 Mill. t (1907: 7,49) im Gesamtwert von 16,7 Mill. Franken (1907: 22); Zahl der Arbeiter 5438. Zahlreiche Steinbrüche, die 1908 insgesamt an 1020 Arbeiter beschäftigten, befinden sich zu beiden Seiten der Sauer und liefern geschätzte Mühl-, Bau-, Pflaster-, mitunter auch Schleifsteine. Die Ausfuhr dieser Steine geschieht meist nach Belgien und Holland, auch nach der Rheinprovinz. Der Kalkstein, der einen ansehnlichen Teil des Landes bedeckt, wird größtenteils im Lande selbst zu Kalk umgewandelt. Ebenso findet sich der Gips an sehr vielen Stellen und eignet sich nicht nur zum Gipsen der Felder, zu Plafonierarbeiten usw., sondern auch zur Verfertigung von Bau- und Kunstgegenständen und Luxusartikeln. Dachschieferbrüche befinden sich im Norden bei Asselborn, Bilsdorf, Martelingen und Wolflingen; sie beschäftigten 1908: 327 Arbeiter.

Zur gewerblichen Industrie gehört besonders die Eisenindustrie. Das Land besaß 1908: 31 Hochöfen, welche 3970 Arbeiter beschäftigten und 1,3 Mill. t Roheisen produzierten, deren Wert 86,78 Mill. Franken betrug. Die 10 Eisengießereien lieferten mit 372 Arbeitern 16 382 t; der Wert der Produkte war 2,74 Mill. Franken. Die 4 Stahlwerke (darunter Düdelingen und Differdingen, die zu den größten des Kontinents gehören) beschäftigten 3300 Arbeiter und produzierten 460 575 t, deren Gesamtwert 60,19 Mill. Franken betrug. — Die Bierbrauereien (1908: 267 520 hl) und Branntweinbrennereien (1144), die Fayence-, Handschuh-, Tabak- (16 Fabriken, Produktionswert 4,5 Mill. Franken), Tuch-, Mosaik- und Papierfabrikation arbeiten teils für den einheimischen Konsum teils für den Export. Die Gerberei wird besonders im Norden, namentlich in Wiltz und Clerf, betrieben (1908 in der Weißgerberei 1,4 Mill. Häute).

Der Luxemburger Handel wird durch eine Menge von Verkehrswegen gefördert. Der Staat unterhält an 1000 km Hauptverbindungswege (825 km Poststraßen); außerdem muntert er die Gemeinden zum Neubau und zur Verbesserung der Kommunalwege (an 1400 km) durch Subsidien auf. Das Eisenbahnnetz umfaßte 1907: 525 km. Die beiden Hauptbahnen (Wilhelm-Luxemburg- und Prinz-Heinrich-Bahnen) beförderten 1908: 4,6 Mill. Menschen und 13,8 Mill. t Güter. — Postbureaus gab es 1907: 116 (35,27 Mill. Sendungen); Einnahmen 1,81, Ausgaben einschließlich Telegraphen und Telephonen 2,13 Mill. Franken. Die Zahl der Telegraphenämter betrug 1907: 263; die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 1099 km, die Drähte von 2383 km; die Zahl der Depeschen belief sich auf 209 220. — Die Länge des Telephonnetzes betrug 1907: 1735 km, die Länge der Drähte 5261 km, die Zahl der Bureaus 303, der Gespräche 3,44 Mill. — Handelspolitisch bildet Luxemburg einen Bestandteil des deutschen Zollgebietes; aus dem Zollvereinsausland werden nach Luxemburg hauptsächlich eingeführt Lebensmittel (1908 an 12 600 t Weizen, 6300 t Mais und Dari, 1200 t Gerste, 4000 t Kartoffel), Kohlen (140 000 t), Koks (216 000 t), Rinderhäute (4,2 Mill.), Chemikalien, Gerbstoffe, Bauholz, Kalk, Eisenerze, Maschinen und Maschinenteile, Bier (29 740 hl), Wein usw.; zur Ausfuhr ins Zollausland kamen 1908 Erzeugnisse der Landwirtschaft, Eisenerz (2,21 Mill. t), Thomasphosphatmehl (16 690 t), Leder und Lederwaren, Tonwaren, Roheisen (33 500 t), Roh-

luppen und Ingots (43 180 t), schmiedbares Eisen (27 740 t), Eisenwaren usw. Infolge der Zugehörigkeit Luxemburgs zum Zollverband des Deutschen Reiches sind die deutschen Münzen gesetzliches Zahlungsmittel; daneben zirkulieren viele Münzen der lateinischen Münzkonvention aus Frankreich und Belgien, während Luxemburg selbst nur kleine Scheidemünzen aus Nickel (10- und 5-Centimesstücke) prägt. Rechnungseinheit ist der Franken, dessen Wert gesetzlich auf 80 Pfennig festgesetzt ist; die Rechnungen werden in Franken vereinbart, aber meist in deutscher Währung gezahlt. Der Notenumlauf setzt sich aus den Noten der Internationalen Bank, die neuerdings auf Reichsmark lauten, und fremden Noten, fast nur solche der deutschen Reichsbank, zusammen. Ein Regierungskommissar hat die Rechte der Staatsregierung der Bank gegenüber zu wahren. Die Verwaltung der Bank besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon drei Luxemburger; neben ihnen fungiert als Vorstand die Direktion. Die Bank hat eine Filiale in Metz und ist bei mehreren ausländischen Firmen als Kommanditistin beteiligt. Der Gesamtgeschäftsumsatz betrug im Jahre 1908: 1497,99 Mill. Franken. Eine Kreditbank im Interesse des verschuldeten Ackerbaues wurde durch Gesetz vom 27. März 1900 errichtet; sie ist mit der seit dem Jahre 1859 bestehenden großherzoglichen Sparkasse verbunden.

Die finanzielle Lage des Großherzogtums darf als verhältnismäßig gut bezeichnet werden. Nach dem Budgetvoranschlag für 1910 belaufen sich die ordentlichen Einnahmen auf 16,478 Mill., die außerordentlichen auf 1,82 Mill. Franken, die Ausgaben auf 18,696 Mill. Franken. Das Rechnungsjahr 1909 schließt mit einem Überschuß von 762 000 Franken ab. Die Staatsschuld, die sich aus drei Anleihen von 1859, 1863 und 1882 zusammensetzt, besteht jetzt aus einer einheitlichen Anleihe von 12 Mill. Franken zu 3½ %; die Annuitäten betragen 493 150 Franken.

7. Heerwesen. König Wilhelm III. hatte sich das Recht vorbehalten, nach dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, welcher die Schleifung der Festung Luxemburg verordnete und das Errichten irgend eines établissement militaire in der Stadt untersagte, in der Stadt Luxemburg die zur Aufrechthaltung der Ordnung nötigen Truppen zu halten. Durch königlichen Befehl vom 28. Sept. 1867 wurde das frühere Bundeskontingent in ein Luxemburger Jägerkorps umgewandelt. Um Budgetersparnisse zu erzielen, wurde durch Gesetz vom 16. Febr. 1881 und Verordnungen vom 2. März 1881 das Jägerkorps durch eine Freiwilligenkompagnie ersetzt, die unter dem Kommando eines Majors steht, 6 Offiziere und 140/170 Mann (einschließlich 39 Musiker), die in Ausnahmefällen auf 250 Mann erhöht werden können, stark ist. Die Freiwilligen erhalten nicht nur eine militärische Ausbildung, sondern müssen auch einen eigens für sie eingerichteten Schulunterricht durchmachen. — Das früher dem Kontingent inkorporierte Gendarmeriekorps erhielt durch königliche Verordnung vom 24. Mai 1877 eine gewisse Autonomie, indem das Kommando desselben von demjenigen des Jägerkorps getrennt wurde. Die Gendarmeriekompagnie beträgt 2 Offiziere und 145 Mann in 33 Stationen.

Literatur. Bertholet, Histoire ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et Comté de Chiny (8 Bde, L. 1741/43); Schötter, Geschichte des L.er Landes (hrsg. u. fortgesetzt von Herchen u. van Werveke, 1882); Grob, Zur Kulturgeschichte des L.er Landes (3 Hfte, 1897/98); ders., Historische Werke des Eustach v. Wiltheim (1905); A. König, Geschichte des L.er Landes im 18. u. 19. Jahrh. (4 Tle, 1903/06); ders., L. unter französischer Herrschaft 1795/1814 (1905); A. Lefort, Histoire du département des Forêts I (Par. u. Brüssel 1905); Matschoß, Die Kriegsgefahr von 1867; die L.er Frage (1908). — Möller, Leben u. Briefe von Joh. Th. Laurent, Apostol. Vikar von L. (3 Bde, 1887/89). — Herchen, Le Grand-Duché de Luxembourg (L. [5]1907). — Held, Staatsrecht u. Kirchenrecht im Großherzogtum L. I (1893); Ruppert, Code politique et administratif du Grand-Duché de Luxembourg (L. [3]1907); Brincour, Die luxemburgische Thronfolge (1907); Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogtums L. ([2]1909). — Calmes, Das Geldsystem des Großherzogtums L. (1907); Claude, La Bienfaisance publique de la Grand-Duché de Luxembourg (L. 1907); Rapport général sur la situation de l'industrie et du commerce pendant l'année 1908 (L. 1909); Publikationen der ständigen Kommission für Statistik L.s (21 Hfte, 1902 ff; 6 Hfte im Druck). — N. van Werveke u. a., Histoire de l'instruction publique dans le Grand-Duché de Luxembourg (Festschrift, L. 1904). — Zeitschriften: L.er Land (4 Bde, 1882 bis 1886); Ons hemecht (1895 ff); Publications de la section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg (bis 1909: 55 Bde) u. des Institut archéologique (bisher 44 Bde). — Bibliographie von Blum (Sonderbeihefte zu Ons hemecht, 1902 ff; noch unvollendet).

[Peters u. Held, rev. Lins.]

Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuer.

Luxus ist ganz allgemein eine Verwendung von Gebrauchsgütern, die nicht durch die Erhaltung des menschlichen Daseins gefordert sind, sondern nur dem Genusse dienen. Damit ist freilich das Wesen des Luxus nur sehr im allgemeinen bestimmt. Und tatsächlich ist auch der Gebrauch des Wortes selbst ein sehr schwankender. Wir bezeichnen als Luxus Aufwendungen, die sehr edeln Zwecken dienen, und ebenso auch eine Verwendung zu rein sinnlichen, unmoralischen Zwecken. Der Begriff des Luxus ist demgemäß kein festbegrenzter. Er ist relativ, subjektiv. Es erklärt sich das daraus, daß auch das Bedürfnis etwas Schwankendes, subjektiver Maßstab ist. Jeder Luxus aber will irgend einem jenseits der bloßen Notdurft liegenden Bedürfnis, einem wirklichen oder eingebildeten, dienen. Bei der Beurteilung

dessen, was Luxus ist, entscheidet der subjektive Standpunkt des einzelnen. Der Arme erblickt bereits Luxus in der Lebenshaltung eines mittleren Beamten, der Mann aus dem Mittelstand in der Lebensweise der oberen Zehntausend. Es gibt kein Gut, dessen Gebrauch an sich schon als Luxus gelten müßte. Champagner kann für den einen Luxus, für manchen Kranken notwendige Medizin sein. Vor einem halben Jahrhundert wäre eine Bauernfamilie in den Ruf der Verschwendung gekommen, wenn sie täglich zum Frühstück Kaffee genossen hätte. Heutzutage ist dieses Genußmittel trotz aller Warnungen der Hygieniker auch beim untersten Arbeiter eingebürgert. Auch mit dem Bedürfnis als solchem läßt sich nichts anfangen. Denn dieses ist selbst relativ und nach Zeit und Kultur veränderlich. Daher ist auch der Begriff des Luxus verschieden nach Zeiten und Kulturstufen. Sind auch die elementarsten Bedürfnisse: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schlaf, wesentlich überall gleich, so wechselt doch ihre tatsächliche Befriedigung ungeheuer nach Volk und Kultur. Was für den Wilden Luxus, ja vielleicht nicht einmal besonders geschätzter Luxus, ist für den Kulturmenschen ein unabweisbares Bedürfnis.

Mit einer rein physiologischen Betrachtung, welche den Bedarf des Menschen an Gebrauchsgütern zugrunde legt und alles darüber Hinausgehende als Luxus bezeichnet, ist demnach nichts gewonnen. Man kann das ja tun, aber damit ist für das Verständnis und für die Beurteilung des Problems gar nichts erreicht. Erst wenn wir den Zweck eines solchen über die absolute Bedarfsbefriedigung hinausgehenden Aufwandes ins Auge fassen, kommen wir zu größerer Klarheit und Präzision. Nur eine volkswirtschaftliche und zugleich ethische Betrachtung führt ans Ziel. Es fragt sich, steht der das Notwendige übersteigende Aufwand mit den Anforderungen der Volkswirtschaft und der Ethik im Einklang? Es muß unterschieden werden zwischen erlaubtem und unerlaubtem Luxus. In der Tat gibt es einen Luxus, welcher volkswirtschaftlich und sozial wohltätig wirkt und ethisch berechtigt ist. Darin darf uns die scharfe Kritik, welche dem Luxus allzeit vom Standpunkt eines geträumten Naturzustandes (Rousseau, Tolstoj) erstanden ist, nicht beirren. Man kann ja das Leben der Reichen mit ihrer feineren Mahlzeit, besseren Kleidung, künstlerisch ausgestatteten Wohnung als Luxus bezeichnen. Aber indem die Wohlhabenden solchen Aufwand treiben, geben sie den Armen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst. Was wäre die Folge, wenn ein solcher Luxus plötzlich aufhören würde? Die Volkswirtschaft, der gesunde und normale wirtschaftliche Kreislauf würde zum Stillstand gebracht, Gewerbe und Handel gerieten ins Stocken, viele Arbeiter kämen ums Brot, und die Kunst vollends wäre verurteilt, Hungers zu sterben.

Wir müssen demnach einen wirtschaftlich und ethisch erlaubten Luxus anerkennen. Ein solcher ist ein Ergebnis des Kulturfortschrittes, und dieser ist Aufgabe des zur Herrschaft über die Erde berufenen Menschen und liegt darum im Plane der göttlichen Vorsehung. Wo ein vernünftiger, also ein sittlich erlaubter Zweck vorliegt, ist auch die Aufwendung erlaubt. Ein solcher Zweck kann individueller oder sozialer Art sein. Wird das persönliche Wohl in leiblicher oder geistiger Weise, oder wird die Allgemeinheit materiell oder ideell gefördert, ist der Luxus ein erlaubter. Ein solcher ist sowohl Produkt als auch Förderungsmittel der Kultur. Wo demnach der berechtigte Zweck fehlt, da wird der Luxus unvernünftig und unerlaubt. Hierher gehört also jeder Verbrauch von materiellen Gütern, der niemand einen Nutzen oder eine Annehmlichkeit gewährt, der vollständig zwecklos und unnütz ist; sodann das Überschreiten des rechten Maßes eines an sich wohlberechtigten Genusses; desgleichen ist der Luxus verwerflich, wenn sein Zweck unsittliche, üppige Sinnenlust, Ostentation ist; desgleichen wenn die Grenzen, die durch den Stand oder den Bildungsgrad gezogen sind, überschritten werden oder die Rangordnung der Bedürfnisse verkehrt, wichtige und dringende hinter leicht entbehrliche zurückgestellt oder gar Pflichten verletzt werden, etwa durch Luxusausgaben Zahlungsverpflichtungen unmöglich werden.

Dabei sollen die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile eines „ungesunden" Luxus nicht verkannt werden. Es kann durch die falsche Bedarfsrichtung und die dadurch bedingte Erzeugung von Luxusgütern die Produktion in eine falsche Bahn gedrängt und dadurch eine zweckmäßige Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit vereitelt werden. Künstliche Bedürfnisse werden geweckt und einseitig berücksichtigt, deren Befriedigung volkswirtschaftlich und sozial vom Übel ist. Vermögen, von denen vielleicht die Existenz von Familien abhängt, werden zwecklos vergeudet und die der Volkswirtschaft unentbehrlichen Kapitalien zerstört. Gleich einer Seuche greift der Luxus von oben nach unten um sich. Ein sittlicher Verfall, mit dem auch eine physische Degeneration gern Hand in Hand geht, zeigt sich als Folge des Genußlebens.

Nichtsdestoweniger ist der Luxus ein unentbehrlicher Faktor im Kulturleben der Völker. Beruht er auch auf der Differenz des Besitzes, so ist er doch nach einer andern Seite wieder geeignet, die soziale Spannung auszugleichen. Die in der Natur des Menschen gegebene und darum unabänderliche soziale Ungleichheit findet das zweckmäßigste Korrektiv dadurch, daß die Besitzenden durch höheren und feineren Aufwand Arbeitsgelegenheit schaffen und so einen Teil ihres Überflusses in die Hände der Armut ableiten. Luxus, welcher fleißige Hände in Bewegung setzt, kann sozial viel vorteilhafter sein als die Entäußerung des Besitzes im Almosen, trotz dessen unleugbaren ethischen und sozialen Wertes. Indem man Arbeitsgelegenheit schafft, bekämpft man Bettel und Faulheit und gibt den Dürftigen die Möglichkeit, selbsttätig die Not zu

überwinden. Das wäre doch eigentlich das Ideal der Armenunterstützung.

So ist der Luxus durch vernünftige Zweckbeziehung nicht bloß erlaubt, sondern förmlich Pflicht. Er wird zur Repräsentationspflicht. Durch ihre Erfüllung soll einerseits die Bedeutung des Standes, des geistlichen oder weltlichen, innerhalb der Gesellschaft zum sichtbaren Ausdruck gebracht werden, und zugleich soll dieser Stand eine Pflicht gegen das Ganze abtragen durch Darbietung von Freude und Ermöglichung eines geistigen Genusses. Man erwartet daher von den begüterten Klassen geradezu einen „standesgemäßen" oder Repräsentationsaufwand. Durch Unterstützung der Kunst, durch öffentliche Bauten, Gärten usw. wird nicht bloß Brot an Hunderte von Arbeitsleuten gewährt, sondern auch ein geistiges Brot der Freude und des Wohlwollens dargereicht. Solcher Luxus ist der Gegensatz zur egoistischen Abschließung, die durch Unterbindung alles höheren Genußlebens nur Schätze auf Schätze ansammelt, ohne das eigne oder fremde Dasein zu bereichern.

Wir können zu den Kennzeichen eines wahren, nützlichen Luxus geradezu die Mitteilbarkeit rechnen. Diese eignet natürlich in besonderer Weise den geistigen Genüssen, die ihrer Natur nach keine Verminderung erfahren, auch wenn sie von Unzähligen genossen werden. Edler Luxus ist daher eine der wirksamsten Arten der Volkserziehung. Er wirkt erzieherisch, indem er durch die Arbeit, die er veranlaßt, den Müßiggang bannt, sodann durch die edeln Genüsse, die er den Massen ermöglicht. Er ist aber auch insofern wichtig, da die ungemessene zwecklose Anhäufung von Riesenprivatvermögen für den einzelnen wie für die Gesamtheit von Übel ist. Sie führt nur immer zu neuen Rententiteln, die den Ertrag der Arbeit aus denen, die sie leisten, herauspumpen.

Es bedarf natürlich nicht des besondern Hinweises, daß nicht alle Aufwendungen zu Luxuszwecken gleich wertvoll und berechtigt sind. Sowenig auch die Ausgaben für materielle Genüsse an sich verwerflich sind, und so sehr auch den Reichen ein höheres Maß feinerer Lebensweise zugebilligt werden muß schon deswegen, weil sie hauptsächlich die geistige Arbeit zu leisten haben, so gibt es doch noch einen edleren Luxus. „Unsere besitzenden Klassen sollen noch viel mehr ausgeben, aber nicht für kulturschädlichen Luxus, für Alkohol und Nikotin, für Tafel, Schmuck, Sport, Spiel und sinnliche Genüsse. Sie sollen ihren Wohlstand, ihre Muße verwenden entweder für die Ausbreitung der Kultur unter den Massen des Volkes, für Hebung der allgemeinen Wohlfahrt oder für die Erhöhung unserer sittlichen und geistigen Kultur, für Kunst, Literatur und Wissenschaft, für geistig verklärten und veredelten Lebensgenuß. Noch immer steht die Kunst mehr im Dienste des Reichtums, als der Reichtum im Dienste der Kunst" (Traub, Ethik und Kapitalismus [1905] 143). Daneben gibt es auch einen Luxus für charitative und religiöse Zwecke, der die verschiedensten Bedürfnisse befriedigt, alle möglichen Arten der Not in seinen Bereich zieht, oder aber der Förderung der Religion und der Ehre Gottes etwa durch Ausgaben für Kirchen, Missionen usw. dient. Luxus der letztgenannten Art dürfen wir so wenig schelten, als Jesus den Tadel gelten ließ, den die Apostel über die „Verschwendung" des Weibes aussprachen, das dem Heiland „zu seinem Begräbnis" die Füße mit kostbarem Öl gesalbt hatte.

Neben berechtigter Standesrepräsentation gibt es auch eine solche, die jede ethische Begründung und jedes soziale Verständnis vermissen läßt. Sie dient nicht der würdigen Darstellung der Bedeutung des Standes im öffentlichen Bewußtsein sondern entspringt unlautern, selbstsüchtigen, antisozialen Motiven und findet ihr Ziel im rein materiellen Sinnengenuß. Solcher Luxus wirkt natürlich nicht veredelnd. Er verdirbt den, der ihn treibt, und den, der ihn sieht. „Die sittliche Kultur des Geistes leidet unter der Vorherrschaft des Toiletten-, Mode- und Tafelluxus. Es ist ein Armutszeugnis des reich gewordenen Teiles der Bevölkerung, daß er auf diese Art des Luxus solches Gewicht legt. Genauer ausgedrückt, es ist ein Zeichen von Unbildung, womit sich diese Klasse auf das gleiche Niveau stellt wie die regelmäßigen Wirtshausbesucher, denen auch sinnliche Genüsse die höchste Art ihrer Luxusbefriedigung darstellen. Nichts wirkt ansteckender als diese Opfer, welche der falschen Repräsentation gebracht werden" (Traub a. a. O. 143). Ein Luxus, der nur im Dienste der Genußsucht und der Eitelkeit steht, kann nicht einmal das Verdienst in Anspruch nehmen, daß er Geld unter die Leute bringt und lohnende Arbeitsgelegenheit schafft. Denn gerade die Luxus- und Modeindustrien zahlen erfahrungsgemäß ihre Arbeitskräfte am schlechtesten. Die Unbeständigkeit der Modebedürfnisse zwingt sie, an billigen Löhnen etwas zu verdienen. Auch läßt sich nicht behaupten, daß Reichtum und Luxus sich stets der Blüte der Kunst förderlich erweisen. Der verweichlichende Einfluß des Reichtums kann statt echter Kunst die Ausbildung eines platten Virtuosentums begünstigen (Kindermann, Volkswirtschaft und Kunst [1903] 42).

Wenn die Ethik daran festhält, daß die Rücksicht auf den Nebenmenschen und auf die Gesellschaft eine zwecklose Vergeudung von Genußgütern verbietet, so hat man neuestens jeden Einfluß der Moral auf das Problem des Luxus zurückgewiesen. Dadurch habe die „ethische Nationalökonomie" die Frage verwirrt, daß sie zwischen erlaubtem und unerlaubtem Luxus unterscheiden wollte (Sombart, Der moderne Kapitalismus II [1902] 291 f). Das ist ja richtig, daß der Luxus niemals ein absoluter Begriff ist und keine ein für allemal feststellbare Grenze hat. Eine solche Elastizität des Luxusbegriffes ist von großer Bedeutung, um die verschiedenen Etappen der Kulturentwicklung be-

rücksichtigen zu können. Sombart glaubt zwar, wir sollten von der „nichtsnutzigen, zeitraubenden Suche nach objektiven Maßstäben für das Erlaubte oder Unerlaubte im Wirtschaftsleben ablassen und einsehen, daß das letzte Maß aller Dinge auch hier die ganze Persönlichkeit ist: des Urteilers wie des Beurteilten". Ganz recht. Aber ist diese Persönlichkeit nicht in eine sittliche Ordnung eingegliedert? Müssen wir nicht, wenn wir auf einen rein äußerlichen Maßstab für die Begrenzung des erlaubten Luxus verzichten, gerade in den sittlichen Zwecken, die die Persönlichkeit bei ihrem über die physische Notwendigkeit hinaus gesteigerten Aufwand verfolgt, den letzten Maßstab erkennen?

Aber ist nicht persönliche Bedürfnislosigkeit eine Vollkommenheit, die jeder anstreben soll? Gewiß ist es ein Beweis für einen Grad geistiger Unabhängigkeit von den äußeren Dingen, wenn man seiner Bedürfnisse Herr ist und auf die weniger dringenden verzichten kann. In diesem Sinn gilt das Wort: Haben wir aber Nahrung und Kleidung, so laßt es uns genügen (1 Tim. 6, 8). Und es kann unter Umständen solche Bedürfnislosigkeit notwendig sein: der Missionär, der Soldat im Feld muß seine Bedürfnisse einschränken können. Aber auch für die Bedürfnislosigkeit ist der Zweck entscheidend. Die Bedürfnislosigkeit des Zynikers, der sich in Schmutz und Verwahrlosung gefällt, ist kein Beweis sittlicher Stärke, sondern Zeichen einer irregeleiteten sittlichen Tatkraft. Tugendstolz, Menschenverachtung oder Faulheit sind meist ihr Motiv.

Es ist darum nicht wünschenswert, auf die Befriedigung der Kulturbedürfnisse zu verzichten, und es ist nicht zu tadeln, wenn in den Massen Bedürfnisse geweckt werden. Alle Sozialpolitik bezweckt, eine reichere oder bessere Bedürfnisbefriedigung zu ermöglichen. Man hat dagegen eingewendet: Warum soll man den in Stumpfheit dahinlebenden Massen ihre Ruhe stören, sie aus ihrer Bedürfnislosigkeit aufwecken? Hat nicht das Lazzaroni-Dasein auch seine Reize, die absolute Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit, mit der das Leben hingenommen wird? Aber es ist besser, die Massen zu einer besseren Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erziehen, als sie dem oft wilden Ausbruch ihres Begehrens zu überlassen, bei dem die rohen Instinkte sich hervordrängen. Allgemeine Bedürfnislosigkeit würde den Ruin der Volkswirtschaft bedeuten. Die Bedürfnisse sind nach dem bekannten Wort Schäffles die „stets gespannte Feder im Uhrwerk der Volkswirtschaft". Sie verhindern Erschlaffung und Energielosigkeit, und stacheln Erfindungsgeist, Arbeitseifer und Erwerbstrieb immer zu neuen, vollkommeneren Leistungen an. Persönliche Zufriedenheit mit dem eignen Los geht wohl zusammen mit dem frischen Arbeitsmut für die Zukunft.

Gleichwohl liegen im Luxus Gefahren ethischer und hygienischer, individueller und sozialer Art. In letzterer Beziehung bleibt zu beachten der psychische Eindruck, den das darbende, ohnehin mit Unzufriedenheit gesättigte Proletariat erhält, wenn es Zeuge zweckloser Zerstörung von Gebrauchsgütern sein muß. Es ist ja nicht so fast die materielle Lage der arbeitenden Schichten die Ursache des Klassenhasses, des Neides und der Empörung, als der Kontrast, den der Arbeiter zwischen seiner Lage und dem Luxus der höheren Klassen wahrnimmt. Die Witz- und Karikaturblätter sorgen dafür, daß die üppige Lebensführung der „oberen Zehntausend" möglichst drastisch dem Volke vor Augen gestellt wird. Der Same der sozialistischen Agitation fällt auf wohlbereiteten Boden. Aber man darf nicht einseitig bloß den oberen Gesellschaftsschichten ein zweckloses Vergeuden zum Vorwurf machen. Auch in den unteren Klassen ist mutwilliges oder unachtsames Zerstören von Genußgütern anzutreffen. Je mehr der Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit in den arbeitenden Klassen, namentlich den Frauen und Töchtern, mangelt, desto häufiger wird ein unrationelles Verfahren in Küche und Haus, in Nahrung und Wohnung sein. Es heißt nicht umsonst: Von den reichen Leuten muß man das Sparen lernen, d. h. Leute, die es durch Tüchtigkeit und Sparsamkeit vorwärts gebracht haben, werden wenig Neigung zu zweckloser Vergeudung des mühsam Erworbenen haben. Auch bei der ländlichen Bevölkerung ist ein auf Unverstand oder roher Genußsucht beruhendes Zerstören von Gebrauchsgütern nicht selten. Übertriebener Luxus hat schon manches schöne Bauerngut dem Untergang geweiht.

Es kann daher nicht wundernehmen, wenn dem Luxus zu allen Zeiten Gegner entstanden sind. Insbesondere haben in der christlichen Zeit die Kirchenväter und Theologen des Mittelalters es nicht an scharfen Warnungen fehlen lassen. Vielfach glaubt man darauf den Vorwurf begründen zu können, die christliche Aszese sei kulturfeindlich. Sommerlad (Handwörterbuch der Staatsw. V [[2]1900] 643) glaubt daher zu dem Urteil berechtigt zu sein: „Ebenso einstimmig wie einseitig in der Verdammung des Luxus sind die Anschauungen der Patristik und Scholastik, deren übernatürliche Moral ebenso wie im Altertum die philosophische Spekulation zur Anerkennung des Grundsatzes der absoluten Bedürfnislosigkeit führte. Erst das ausgehende Mittelalter und der in der Neuzeit erfolgte Aufschwung von Handel und Industrie bahnten eine freiere Auffassung an." Diese Frage steht im Zusammenhang zu dem Problem der Stellung des Christentums zur weltlichen Kultur. Prinzipiell verwirft das Christentum bloß die übertriebene Anhänglichkeit an die irdischen Güter. Es fordert freilich nicht zu Erwerb und Genuß auf, verbietet aber diese auch nicht absolut. Ist auch eine gewissenhafte Verwendung der Gebrauchsgüter eine Pflicht der Besitzenden, so liegt doch ein kleinlicher, pedantischer Maßstab gewiß nicht im Sinne des Evangeliums. Wie der Schöpfer Blüten und Früchte in der Natur in einer Menge

ausstreut, ohne daß sie alle dem Gebrauch oder der Freude des Menschen dienen, wie er zahllose Keime des Lebens in Pflanzen-, Tier- und Menschenwelt erschafft, so kennt auch das Christentum einen Aufwand, der über die Schranken des individuellen Bedürfnisses hinausgeht. Allerdings trat schon von den ältesten Zeiten an innerhalb der christlichen Kirche eine aszetische Tendenz, ein Hang zur Weltentsagung und zu betrachtendem Einsiedlerleben hervor, und sie hat sich durch alle Zeit erhalten. Aber abgesehen davon, daß eine allgemeine Christenpflicht hierzu nicht besteht, muß man den hohen sittlichen Wert des darin liegenden Beispiels für die nur zu leicht im Genußleben versinkende Welt anerkennen. Freilich traten mit der Reformation entgegengesetzte Anschauungen hervor, durch die an Stelle der Aszese Lebensfreudigkeit gesetzt werden soll. Die Kirche tadelt nicht das Streben, die äußere Lebenshaltung ästhetisch oder praktisch zu vervollkommnen. Und der päpstliche Hof war vielfach selbst die Stätte von Kunstliebe und Prachtentfaltung.

Übelwollende Kritiker des modernen Luxus verfallen gern in den Fehler, Ausschreitungen des Genußlebens ausschließlich der Gegenwart zur Last zu legen. Ohne dieselben zu beschönigen, kann man doch in der Entwicklung des Luxus einen Fortschritt, einen Sieg der Vernunft nicht verkennen. Der Luxus früherer Zeiten war bei den primitiven Kulturzuständen meist explosiver Natur. „Bei bestimmten festlichen Anlässen wurde mit Pracht und Prunk nicht gespart; nachher lebte man um so dürftiger und armseliger. Es bedeutet einen wirklichen Fortschritt, wenn der Luxus mehr das tägliche Leben durchdringt. Die Zügellosigkeit des Genießens und die ungesunde Versuchung weichen dem ästhetischen Behagen und der Freude am Reizvollen. Frühere Zeiten richteten ihr Augenmerk auf Vermeidung von Anstrengungen und Unannehmlichkeiten. Heute umfaßt der Luxus die Pflege höherer und feinerer Lebensfreuden" (Traub a. a. O. 140; vgl. Felix, Der moderne Reichtum [1906] 95). Zu tadeln ist die reichere und feinere Bedürfnisbefriedigung keineswegs. Nur ist notwendig, daß die sittlichen Kräfte eines Volkes stark genug sind, um die darin liegende Gefahr, daß das Genußleben für einzelne oder weite Kreise allzu große Bedeutung gewinne, zu verhüten (Schmoller, Grundriß I 26). Es ist daher ein Segen für die Menschheit, daß die Religion die Pflicht der Entsagung verkündet und dem Zuge nach schrankenloser Bedürfnissteigerung Halt gebietet, dem Genusse die Genügsamkeit als Wächterin an die Seite gibt und durch Pflege eines haushälterischen Sinnes in Familie und Gesellschaft dem Frieden dient. Schon Christus hat die Pflicht betont, die höheren Zwecke des Menschenlebens dem Genießen gegenüber zu behaupten (Matth. 6).

Die Nationalökonomie preist die wirtschaftliche Bedeutung der Bedürfnis- und Luxussteigerung. Mit Recht. Aber sie ist nur zu geneigt, in dem christlichen Gebot der Entsagung eine Fessel des wirtschaftlichen Fortschritts zu erblicken. Es fehlt nicht an prinzipiellen und praktischen Gegnern der Bedürfnislosigkeit. Der Gedanke, sich einschränken zu sollen, ist manchen unerträglich. Insbesonders verwirft der Sozialismus die „verdammte Genügsamkeit", die das Volk zu keinem höheren Klassenbedarf emporsteigen läßt, sondern auf tiefen Stufen der Lebenshaltung festhält. Steigert nach Kräften eure Bedürfnisse — das ist das Motiv der sozialistischen Agitatoren —, spart nicht, sondern gebt aus und verlangt das größtmögliche Maß von Lebensgenüssen, sonst verringert ihr den Konsum und damit die Arbeit. Der Agrarsozialist M. Flürscheim sagt: „Dem Volke Mäßigkeit, Nüchternheit, Sparsamkeit empfehlen, heißt die Absatznot und den Arbeitsmangel und die Arbeitsnot vergrößern."

Eine Bekämpfung des Luxus bezweckten die bis gegen Ende des 18. Jahrh. beinahe allerwärts bestehenden **Sitten- und Kleiderordnungen und Luxussteuergesetze**. Letztere bezweckten neben dem finanziellen Zweck der Heranziehung der Reichen zur Steuer die Bekämpfung des Luxus. Schon im alten Rom kannte man derartige gesetzliche Bestimmungen. Solche Maßregeln haben sich meist als ohnmächtig erwiesen oder sie schädigten bisweilen andere berechtigte Zwecke. „Sie hatten nicht den Zweck, dem entnervenden und verweichlichenden Luxus selbst vorzubeugen; sie wollten ihn geradezu behüten und nur gegen Nachahmung durch Leute schützen, denen man dieses Vorrecht nicht gestatten wollte. Jeder sollte in seinem Stande bleiben und dazu obrigkeitlich gezwungen werden. . . . Es waren klassenethische Gesetze, die scheitern mußten, sobald die Stände über den Haufen geworfen waren" (Traub a. a. O. 143). Freilich sind uns derartige Bestimmungen fremd und unverständlich geworden. Solange aber Ständeordnungen bestanden, Standesgeist und Standessitte den einzelnen beherrschten, lassen sich derartige Luxusgesetze wohl begreifen. Sie wollten den Übergriffen des niederen Standes in den höheren wehren. Mit dem Schwinden des Standesgeistes und dem Zusammenbruch der Ständeordnungen waren freilich jene Gesetze zu inhaltslosen Formeln erstarrt. Aber sie hatten auch teilweise gute Erfolge: In Florenz war durch solche Gesetze im Anfang des 15. Jahrh. der Aufwand an Kleidung, Tafel, Dienerschaft usw. beschränkt, dagegen schrankenlos an Kirchen, Palästen, Bibliotheken, Kunstwerken (Roscher, Grundlagen 640 A. 1).

Die Geschichte zeigt allerdings, daß nahezu alle Luxusgesetze erfolglos waren, vor allem deshalb, weil eine Beaufsichtigung der Konsumtion weit weniger durchzuführen ist als eine Reglung der Produktion. Durchgreifender wirkt das Beispiel einflußreicher Persönlichkeiten und eine sittliche Erziehung des einzelnen wie der Gesamtheit.

Da Luxusverbote in der Gegenwart nicht mehr in Frage kommen, so bleibt von den gegen den Luxus gerichteten Maßregeln nur die Besteuerung übrig. Die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit solcher Steuern ist in der Staatswissenschaft sehr umstritten. Sie haben ja für das Gerechtigkeitsgefühl des Menschen sehr viel Ansprechendes, und es könnte, wenn der Luxus recht teuer bezahlt werden muß, eine bedeutende Entlastung der minder bemittelten Volksschichten herbeigeführt werden. Aber anderseits macht man auf die großen Schwierigkeiten der Durchführung einer allgemeinen Besteuerung und die Unerträglichkeit der dadurch notwendig gemachten staatlichen Kontrollmaßregeln aufmerksam. Dazu kommt, daß einige dieser Steuern geradezu kulturhemmend wirkten, wie die französische Fenstersteuer, die zur Folge hatte, daß den Wohnungen die nötige Luft- und Lichtzufuhr fehlte, oder die englische Pferdesteuer, welche im Interesse der Pferdezucht aufgehoben werden mußte. Ihr Ziel, den Luxus einzuschränken, erreichen diese Steuern nur sehr unvollkommen, da entweder die Reichen sich aus der Besteuerung nicht viel machen oder sich einem andern Gebiete des Luxus zuwenden. Ja diese Steuern bezwecken eine solche Einschränkung des Luxus gar nicht, da sie mehr oder weniger unverblümt fiskalische Absichten verfolgen. Immerhin enthalten sie einen berechtigten Kern, wenn auch der Erfolg nicht im Verhältnis zu den auf sie gestützten Erwartungen steht. Übrigens fragt es sich, ob ihr Mißerfolg nicht zum Teil mit der Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit des früheren Finanzwesens zusammenhängt, und ob nicht heute bei einer technisch mehr entwickelten Steuerpolitik der Erfolg ein besserer wäre. Gegenwärtig haben nur noch wenige Staaten Luxussteuern. Mit der Entwicklung der Einkommensteuer verloren sie überall an Boden.

Literatur. Roscher, Über den Luxus (1843); Baudrillart, Histoire du luxe privé et public (4 Bde, Par. 1878/80); Laveleye, Le luxe (Verviers 1887; deutsch 1893); v. Bilinski, Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer (1875); Ammon, Die Gesellschaftsordnung in ihren natürl. Grundlagen (1900) 84 ff; Gurnwitsch, Die Entwicklung der Bedürfnisse (1903); Sommerlad, Art. „Luxus", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (² 1900) 640 ff. — Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie II (1909) 684, 706 ff; Seipel, Die wirtschaftl. Lehren der Kirchenväter (1907); Schilling, Eigentum u. Reichtum in der altkirchl. Literatur (1908). [Walter.]

M.

Machiavelli, Niccolò, florentinischer Staatsmann, wurde geboren (am 3. Mai?) 1469 zu Florenz aus einem angesehenen, aber wenig begüterten Stadtgeschlechte. Er wuchs in der Schwärmerei der Zeit für den heidnischen Humanismus auf, nach dessen Idealen sein Denken und Trachten, sein öffentliches und privates Leben sich gestaltete. Im Juli 1498 wurde er Sekretär der Kanzlei des Rates der Zehn, der leitenden Behörde der florentinischen Republik, und in dieser Stellung zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwendet, die ihn nach Forlì, Pisa, in die Romagna zu dem Herzog Valentino (Cesare Borgia), wiederholt nach Rom, einmal nach Frankreich und durch den größten Teil Italiens führten und so ihm die beste Gelegenheit zur Ausbildung seiner scharfen Beobachtungs- und Urteilsgabe boten. Daneben war er mit der Bildung eines nationalen Söldnerheeres beschäftigt. Der Sturz der Republik (1512) und die Wiederaufnahme der seit 1494 vertriebenen Medici machten seiner amtlichen Tätigkeit ein Ende. Der Verdacht der Teilnahme an einer Verschwörung gegen den Kardinal Giovanni de' Medici brachte ihn in den Kerker. Die Folter, der er unterworfen, und die Verweisung aus der Stadt, die über ihn verhängt wurde, verschärfte seine und seiner nicht kleinen Familie traurige Lage, da er das geringe elterliche Vermögen mit seinem Bruder hatte teilen müssen. Erst nachdem der Kardinal als Leo X. (1513) den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wurde ihm die Rückkehr in die Vaterstadt gestattet.

Als Ratgeber des Kardinals Giulio Medici, der im Namen Leos X. Florenz verwaltete, verbesserte er seine gedrückte Lage keineswegs in der erhofften Weise. Der Verdacht der Teilnahme an einer neuen Verschwörung gegen die Medici entfernte ihn abermals von den öffentlichen Geschäften, und erst nachdem Giulio Medici als Klemens VII. (1523) Papst geworden war, wurde Machiavellis Lage ein wenig gebessert. Ruhmsucht, literarische Eitelkeit, sinnliche Genüsse, Schöngeisterei, wie seine Zeit und Umgebung sie liebte, kalte spöttische Zynismen, Tagespolitik und obszöne Komödien mußten ihm über seine Untätigkeit, seine innere Öde hinweghelfen. Der vertraute Briefwechsel, den er mit seinem glücklicheren Freunde, dem florentinischen Gesandten in Rom, Francesco Vettori führte (Le lettere familiari an Vettori, Soderini u. a., hrsg. von Alvisi, Florenz 1883), bietet von alledem ein so widerwärtiges, immerhin der Zeit und dem Politiker so genau entsprechendes Charakterbild, daß Ludwig Pastor, der Einblick in die editio integra dieser Briefe hatte, auf die Anstandsrücksichten hinweisen muß, die deren Sekretierung veranlaßt haben. Wenn auch Machiavelli in der Offenlegung eines dem Trinkgelage und der Jagd auf Liebesabenteuer ohne alle

Rücksichten auf seine bedrängte Familie ergebenen Lebens dem seelenverwandten Genossen gegenüber vielleicht übertreibt, von seinem wüsten und unsittlichen Leben, dem Schmutz seiner Ausdrücke wenden sich auch seine Lobredner, wie Villari, mit Ekel ab. Im Sinnenrausch, im frechen Lachen über obszöne Dinge, in jämmerlichen Klagen über die nie endenden Geldnöte sucht er Trost für seine Zurücksetzung. „Obgleich ich mich bereits den Fünfzigern nähere", schreibt er (a. a. O. 361), „so bin ich doch in Amors Netzen gefesselt. Weder können harte Wege meine Geduld erschöpfen, noch kann mich das Dunkel der Nacht einschüchtern. Ich habe alle Gedanken an große und ernste Dinge fahren lassen, auch erfreut mich nicht mehr, die Alten zu lesen, noch über die Neueren zu sprechen. Alle meine Gedanken sind auf die Liebe gerichtet, wofür ich Venus danke."

Durchaus auf demselben Niveau sittenloser Leichtlebigkeit steht Machiavellis Beteiligung an der schändlichen Komödienliteratur seiner Tage, ja er überbietet in seiner Mandrágola (Zaubertrank) und in Clizia die verrufensten Novellisten und die Zweideutigkeiten eines Ariost und Bibbiena. In ersterer Komödie macht sich neben der abgefeimtesten Lüsternheit ein so ingrimmiger Haß gegen den Priesterstand geltend, daß er kaum überboten werden kann, in letzterer, der Nachahmung eines der verrufensten Stücke des Plautus, wagt er die Unnatur selbst als für Frauen unschädlich hinzustellen. Genau denselben sittlichen Wert hat sein übriges Schrifttum; darüber kann keinerlei Lobpreisung seines Stiles und seiner Darstellungskunst hinweghelfen. Vor allem gilt dies von seinem bis heute für die revolutionäre, antichristliche Richtung in der Politik angerufenen Buche: Libro del Principe („Buch vom Fürsten", 1513/14 im wesentlichen vollendet, Rom 1532, kritische Ausg. von Burd, Oxford 1891, und Lisio, Florenz 1900; deutsch von Rehberg, 1824 [diese Ausgabe auch bei Reclam], und Eberhard, ²1873). Ein Brief an Vettori (Dez. 1513) schildert das Entstehen der Schrift. An die Beschäftigung mit Krammetsvogelfang, die Wirtshausbesuche, die Spielorgien reihten sich abends die Studien. „Ich habe nun ein Werklein de principatibus verfaßt, worin ich mich nach Kräften in die Gedanken dieses Stoffes vertiefe, indem ich untersuche, was für ein Ding die fürstliche Würde, von welcher Art sie sei, wie sie erhalten und erworben werde, und warum sie verloren gehe." Man sieht, damals war die Schrift schon im wesentlichen vollendet; was ihn von der Veröffentlichung zurückhielt, waren Spekulationsgedanken nicht idealer Art. Er gedachte das Buch dem Giuliano Medici zu übergeben. „Denn ich verkomme und kann nicht länger so bleiben, ohne wegen meiner Armut verachtet zu werden. Ich wünschte, diese Signori Medici wollten mich endlich anstellen, und gäben sie mir anfänglich auch nur einen Stein zu wälzen. Wenn das Werklein gelesen würde, würde man sehen, daß ich die 25 Jahre, die ich mit dem Studium der Staatskunst zugebracht, weder geschlafen noch gespielt habe; und es sollte jedem lieb sein, sich eines Mannes zu bedienen, der seine Erfahrungen auf fremde Kosten gesammelt hat." Da Giuliano 1516 starb, wurde die Schrift an Lorenzo gerichtet.

Machiavelli teilt die Fürstentümer in erbliche und neue ein. In letzteren gründet der Fürst geradezu einen neuen Staat oder bemächtigt sich nur der Herrschaft; in letzteren Staaten, die der Verfasser gemischte nennt, wurde zu einem alten Staat ein neuer hinzugefügt. Die neuen Staaten, womit er sich hauptsächlich beschäftigt, verlangen zu ihrer Regierung größeres Studium, um genau erkannt, größere Geschicklichkeit, um gut regiert zu werden. „Diese Staaten (c. 6) stützen sich zumeist auf die Tapferkeit des Fürsten; deshalb ist derjenige der sicherste, der sich mehr auf die eigne Tüchtigkeit als auf das Glück verläßt, obgleich das eine wie das andere dazu gehört. Jedenfalls ist nichts schwieriger zu unternehmen, noch zweifelhafter durchzuführen, als sich zum Oberhaupte zu machen und eine neue Ordnung der Dinge einzuführen." Hinsichtlich des bürgerlichen Fürstentums bemerkt er, daß es sich auf das Volk stützen müsse, ohne welches keine Regierung je festen Grund habe, weil es gefährlich sei, sich den Adeligen anzuvertrauen, welche immer selbst herrschen wollten. In jedem Falle ruhe aber die hauptsächlichste Kraft des Staates im Heere; dies müsse vor allen Dingen imstande sein, die Feinde zurückzuschlagen und die Untertanen niederzuhalten. Jemand, der es darauf anlegt, in allen Dingen moralisch gut zu handeln, muß unter dem Haufen, der sich daran nicht kehrt, zugrunde gehen. Daher muß ein Fürst, der sich behaupten will, sich auch darauf verstehen, gelegentlich schlecht zu handeln, und dies tun oder lassen, je nachdem die Notwendigkeit es erfordert. Daß es lobenswert sei, sein Wort zu halten, wisse jedermann; dennoch sehe man aus der Erfahrung unserer Tage, daß diejenigen Fürsten, welche sich aus Treue und Glauben wenig gemacht haben und mit List die Gemüter der Menschen zu betören verstanden, große Dinge ausgerichtet und am Ende diejenigen, welche redlich handelten, überwunden haben. „Ein kluger Fürst darf und kann daher sein Wort nicht halten, wenn die Beobachtung desselben sich gegen ihn selbst kehren würde und die Ursachen, die ihn bewogen haben, es zu geben, aufhören. Wenn die Menschen insgesamt gut wären, so würde dieser Rat nichts wert sein. Da sie aber nicht viel taugen und ihr Wort gegen dich nicht halten, so hast du es ihnen auch nicht zu halten. Es ist für einen Fürsten nicht notwendig, die obengenannten Tugenden wirklich zu besitzen, wohl aber muß es scheinen, daß er sie habe. Ich wage es, zu behaupten, daß es sehr nachteilig ist, stets redlich zu sein; aber fromm, treu, menschlich, gottesfürchtig,

redlich zu scheinen, ist sehr nützlich. Man muß sein Gemüt so bilden, daß man, wenn es notwendig ist, auch das Gegenteil davon vorbringen kann. Ein Fürst muß sich daher wohl hüten, daß nie ein Wort aus seinem Munde gehe, das nicht von den obengenannten fünf Tugenden zeugt. Alles, was von ihm herkommt, muß Mitleid, Treue, Menschlichkeit, Redlichkeit, Frömmigkeit atmen. Nichts aber ist notwendiger als der Schein der letztgenannten Tugend. Denn die Menschen urteilen im ganzen mehr nach den Augen als nach dem Gefühl. Der Fürst suche nur sein Leben und seine Gewalt zu sichern. Die Mittel werden immer für ehrenvoll gelten und von jedermann gelobt werden; denn der große Haufe hält es stets mit dem Schein und mit dem Ausgang. Der Fürst soll weder das Vermögen noch die Weiber seiner Untertanen antasten, sich bemühen, immer mutig und würdig zu erscheinen. Zwei Dinge hat er vor allen andern zu fürchten: von außen durch fremde Feinde und von innen durch Verschwörungen angegriffen zu werden."

Machiavelli stellt hier die völlige Trennung der Politik von den ewigen Satzungen des Christentums in gedrängter und klarer Sprache als die Vollendung, das Ideal der neuen Staatskunst seiner Zeit hin. Er fußt dabei bis auf die einzelnen Bilder und Tendenzen auf der heidnischen Korruption. Der Rat an die Fürsten, halb Mensch halb Tier, bald Fuchs bald Löwe zu sein, stammt aus Plutarch (Pastor, Gesch. d. Päpste III³ 118), ebenso die tiefste Verachtung des Volkes; in der Welt ist nichts als urteilsloser, nur nach dem Schein oder dem Erfolg urteilender Pöbel. Selbst die unbeschreiblichen Grausamkeiten seiner Zeitgenossen verteidigt er im Hinblick auf das römische Altertum. Cesare Borgia hat wohl seine Bundesgenossen ermordet, aber doch nie Städte zerstört; auch dies empfiehlt (c. 5) der Florentiner: „Wer der Herr einer Stadt wird, welche daran gewohnt ist, frei zu leben, und sie nicht zerstört, der möge darauf gefaßt sein, von ihr abgetan zu werden."

Im Schlußkapitel (26) fordert Machiavelli die Medici auf, „Italien von den Barbaren zu befreien"; er lockt dazu (Lorenzo de' Medici?): „Wir sehen Italien angesichts der barbarischen Frevel und Grausamkeiten ganz willig und bereit, einer Fahne zu folgen; wenn nur einer wäre, der sie ergriffe." Und doch hatte derselbe Verfasser in einem Privatbriefe (1513 oder 1514) geschrieben: „Was die Vereinigung der Italiener angeht, so macht ihr mich lachen; zuerst weil hier nie eine Einigkeit für etwas Gutes zustande kommt, und wenn sich selbst die Häupter einigen, so reicht dies nicht aus, weil wir keine Soldaten haben, die einen Pfennig wert sind, die Spanier ausgenommen; weil die Glieder nie mit den Häuptern einig sind." Solche Phantasien als Patriotismus Unkundigen feilbieten zugunsten eines Mannes, dessen Politik nichts ist als das Ergebnis persönlicher Mißgeschicke und skrupelloser Mißachtung der Moral, altklassischer Ideale, des Strebens nach Fürstengunst zur Befriedigung niedriger Interessen, verletzt allen Anstand. Machiavelli war lediglich ein Anbeter des Absolutismus und seiner Verwirklichung durch die Handstreiche der Gewalt. Die Entschuldigung, es handle sich bei Machiavelli nur um Ausnahmefälle, nicht um prinzipielle Politik, ist in sich hinfällig. Sein ganzes Schrifttum dient absolutistischen Tendenzen.

In der Arte della guerra sette libri empfiehlt er die Reform und Ausbildung des italienischen Milizwesens nach dem Vorbild der Römer; in den Istorie fiorentine von 1214 bis 1492 (Florenz 1532; deutsch von Reumont, 2 Bde, 1846/55), einem der meist bewunderten Werke der italienischen Prosa, behandelt er, obwohl selbst der Partei der Popolare (der Volkspartei der alten Republikaner, welche de' Medici stürzten) nahestehend, die Mediceer so milde, daß er den Unwillen seiner Freunde erregte; in den Discorsi sopra la prima decadi di Tito Livio (Rom 1532; deutsch von Grützmacher, 1871) preist er die römische Staatsverfassung als die vorzüglichste. In Ergänzung und Erklärung des Principe zeigt Machiavelli hier, durch welche Staatsnormen ein Fürst stark und mächtig werde. „Wo", so heißt es dort (III, c. 41), „es sich um die Rettung des Vaterlandes handelt, darf kein Bedenken, ob gerecht oder ungerecht, mild oder grausam, löblich oder schimpflich, ins Spiel kommen." Neben der Entschuldigung des Brudermordes durch Romulus (I, c. 9), neben Beispielen des krassesten Aberglaubens (I, c. 61) tritt auch hier der bis zur Entschuldigung der verbrecherischsten Mittel greifende Priesterhaß zutage (I, c. 27). Wo Machiavelli die Notwendigkeit der Religion für den Staat erwähnt, gilt ihm diese lediglich als frommer Trug für Ungebildete, als politisches Mittel ihrer Leitung. Das Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Religion scheint bei ihm erloschen: das Christentum mache feige, das Heidentum groß und stark (II, c. 2). Gegen die Ansicht, daß „das Gedeihen der italienischen Nation von der römischen Kirche abhänge", wendet er sich mit dem Hinweis auf das Beispiel des römischen Hofes, der alle Frömmigkeit und alle Religion verloren und allein an der Uneinigkeit und Schwäche Italiens schuld sei (I, c. 12), was im Munde Machiavellis, der das Christentum für staatsgefährlich erklärt, geradezu wahrheitswidrig klingt. Daß ein Mann, der im Leben und Denken ein so abstoßendes Gemisch von Zyniker und Epikureer (Reumont) war und zuletzt von seinen Landsleuten als eine Verbrechernatur angesehen wurde, dennoch auf seinem Totenbett den Beistand des Priesters (22. Juni 1527) suchte, ist ein Zeichen, wie tief auch in den unseligsten Gestalten der falschen Renaissance noch das Christentum wurzelte. „Die Ursache des allgemeinen Hasses", sagt Varchi (bei Pastor a. a. O. III 123), „der auf Machiavelli lastete, war die Ausgelassenheit seiner Rede, sein

schändliches Leben und sein Buch vom ‚Fürsten'." Den Verehrern seiner italienischen Politik widmete Ranke in seiner Schrift „Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber" den seltsamen Trost: „Machiavelli suchte die Heilung Italiens, doch der Zustand schien ihm so verzweifelt, daß er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben."

So gewiß die Anschauungen Machiavellis über die politischen und religiösen Zustände seiner Zeit und Umgebung ein Zerrbild sind, dessen Einzelzüge seine persönliche Färbung tragen, so gewiß haben die Träger des damaligen kulturellen Lebens reichlichen Anteil an demselben. Selbstsucht, Habgier, maßlose Eitelkeit und Selbstvergötterung und Sinnengenuß beherrschten die leitenden Kreise. Aber es wäre ein Irrtum, wenn man jene politische Richtung, welche man Machiavellismus nennt, als eine Erfindung des Florentiner Politikers hinstellen wollte. Die Staatskunst, welche alle sittlichen Grundlagen verleugnet und als einzige Richtschnur des Handelns den Erfolg und die Heuchelei des Guten hinstellt, war vor Machiavelli dem Wesen nach da und hat sich nach ihm erhalten; er hat lediglich einen erstmaligen klassischen Ausdruck für sie gefunden. Ehe Machiavelli ins politische Leben eintrat, waren die Grundlagen der Revolutionierung der internationalen Politik längst gelegt: das okzidentalische Schisma, die cäsaristische Vergewaltigung und Beschimpfung des Papsttums (Bonifaz VIII.), jene Unsicherheit in der Stellung der beiden obersten Sozialgewalten, welche die Periode der pragmatischen Sanktionen, der Konkordate, des Legismus beherrscht, die Verdrängung der christlichen Ideale durch die des antiken Humanismus, die ausgedehnteren und schwieriger werdenden Beziehungen der aufstrebenden Nationalitäten, der steigende Kampf gegen die Autorität Roms, alles das führte zu jenem Zwiespalt zwischen dem politischen und religiösen Denken, welcher den Sieg der heidnischen Weltkorruption über die christliche Staatsidee vollendete. Ihr erster Theoretiker wurde Machiavelli, indem er im Principe das Evangelium des modernen Absolutismus, des fürstlichen wie des demokratischen, schuf, auf dessen Predigt sich alles, was widerchristlich und antisozial ist, in den unglaublichsten Variationen versteht.

Literatur. Gesamtausgaben der Werke M.s erschienen seit 1550 öfter (Florenz 1813 in 8 Bdn, 1826 in 10 Bdn; deutsch von Ziegler, 8 Bde, 1832 bis 1841), kritisch u. vollständig durch Passerini, Fanfani u. Milanesi mit Hilfe der Società italiana per l'incremento degli studj (6 Bde, Florenz 1873/77). Ausführliche Literaturnachweise finden sich in Mohls Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften III (1858) u. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „M.", IV (²1900) 671 ff. Es sei ferner erinnert an Friedrichs II. Antimachiavel (von Voltaire hrsg. 1740); an Leo, Briefsammlung M.s (1826); Artaud de Montor, Machiavel, son génie et ses erreurs (2 Bde, Par. 1833); an Pasquale Villari, N. Machiavelli (Florenz 1877/83, ²1895/97, 3 Tle); vor allem aber an die hochbedeutsamen Forschungen in L. Pastor, Geschichte der Päpste I/III (³1899 ff), zumal III 116 ff u. an die dort verzeichneten erschöpfenden Literaturangaben u. deren Kritik. Beachtenswert ist auch die Einleitung von Lord Akton zu Burds Ausgabe des Principe (Oxford 1891). Eine Geschichte des Machiavellismus schreibt Charles Benoist, Le Macchiavélisme. I: Avant Macchiavel (Par. 1907); II u. III sollen M. u. die Zeit nach ihm enthalten. [Weinand.]

Mädchenhandel s. Prostitution.

Maffia s. Gesellschaften, geheime (Bd II, Sp. 596).

Mahlsteuer s. Steuern.

Majestätsverbrechen. Majestätsverbrechen sind die gegen den Staat oder das im monarchischen Staate mit dem letzteren selbst aufs engste verbundene Staatsoberhaupt gerichteten strafbaren Handlungen. In Rom bezeichnete perduellio schon im 1. Jahrh. des römischen Staates die Handlungsweise des als Feind seines Vaterlandes auftretenden Bürgers. Mit der actio perduellionis konnte sowohl die Gefährdung der innern Ruhe und Sicherheit, sei es durch Angriffe auf die bestehende Verfassung oder die Person des Königs behufs seiner Entthronung oder Ermordung, sei es durch widerrechtliche Anmaßung obrigkeitlicher Gewalt, als auch die Bereitung äußerer Gefahr durch Verbindung mit einem auswärtigen Feinde verfolgt werden. Die duumviri perduellionis urteilten über die Tatfrage, der schuldig Befundene aber durfte provozieren. Bestätigten die Komitien das Duumviralurteil, so folgte Geißelung und Todesstrafe durch Aufhängen am Baume unter Verhüllung des Hauptes, durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen oder durch Enthauptung. In der Republik erhielt der Begriff der perduellio eine Umänderung und Erweiterung, indem die Verletzungen der beschworenen Verfassung durch Streben nach Alleinherrschaft, Anmaßung und Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt, Verletzung der geheiligten Obrigkeiten, namentlich der Volkstribunen, der Verrat an den äußeren Feind oder feige Überlieferung von Land und Leuten an ihn, Desertieren, Übergehen zum Feinde, Aufregung fremder Völker zu Feindseligkeiten durch die leges sacratae (vom Jahre 260), die 12 Tafeln (302), die lex Valeria Horatia (305), die leges Porciae (557) unter Anklage gestellt wurden. Das Verbrechen wurde daheim mit dem Tode, Vermögenseinziehung und Vernichtung des Andenkens, im Heere vom Oberbefehlshaber nach Kriegsrecht bestraft. Gegen das Ende der Republik bildete sich der Begriff des crimen minutae maiestatis populi Romani, wobei maiestas die Macht, das Ansehen und das würdige Bestehen des römischen Staates bedeutet. Die lex Cornelia (673) des Lucius Sulla richtete eine quaestio perpetua de maiestate minuta wegen Verletzung der Hoheit und Würde des Staates ein und begriff unter dem crimen maie-

statis den Verrat und die Aufwieglung eines Heeres, seine verräterische Übergabe an den Feind, unwürdige Handlungen eines Magistrates, durch welche die römische Hoheit oder das Recht des Staates verletzt wurden, die Überschreitung der Amtsgewalt durch Führung von Krieg ohne Auftrag des Volkes, die Überschreitung der Grenzen der Provinz durch den Statthalter, Ausführung der Truppen, Eindringen in ein untertäniges Königreich ohne Befehl des Senats und der Bürgerschaft, aber auch schon das gesprochene Wort. Der Gewinn des Gesetzes bestand in der ordentlichen Rechtspflege statt der Komitialjustiz und der Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen; die uns unbekannte Strafe war zweifellos nur Interdiktion. Cäsars lex Iulia de maiestate (708) wendete den Majestätsbegriff auf den Imperator an. Dieselbe umfaßt: 1) Handlungen, welche den Staat hinsichtlich seiner Verfassung gefährden, unerlaubte Zusammenkünfte und Versammlungen, Komplotte und Verschwörungen gegen den Staat, Aufruhr, Volksaufstand (seditio, tumultus turbae); 2) Handlungen, welche sich auf die Gefährdung der Staatshoheit durch die Magistrate beziehen, willkürliche Anmaßung von Hoheitsrechten, Kriegführung, Versammlung des Heeres ohne Befehl des Staatsoberhauptes, Nichtübergabe des Heeres seitens des Statthalters in der Provinz an den Nachfolger, Nichtverlassen der Provinz seitens des Statthalters nach Ablauf seiner Funktionen, Befreiung eines gefangenen geständigen Verbrechers; 3) Anmaßung der Besorgung von Staatsangelegenheiten durch Privatleute sowie Nachstellung nach dem Leben der Magistratspersonen; 4) Fälschung von Akten; 5) Handlungen, welche sich auf die Verletzung des Staates in seinem Verhältnis zu äußern Feinden beziehen, wie wirkliche Verräterei durch Überlieferung von Land und Leuten an den Feind, Unterstützung des Feindes durch Nachrichten, Spioniererei, durch Zufuhr, Entlassung der feindlichen Geiseln, Aufregung eines fremden Volkes gegen Rom, Verrat aus Feigheit und Schwäche durch Verlassen des Heeres seitens des Feldherrn oder durch Fliehen eines Bürgers zum Feind, Desertieren und Überlaufen der Soldaten. In subjektiver Beziehung war stets eine majestätsverbrecherische Absicht erforderlich; der Dolus in der Anstiftung und die Beihilfe wurden gleich der Tat, die gesetzlichen Fälle des Versuches gleich der Vollendung bestraft. Die Strafe war aquae et ignis interdictio.

Lag es in dem Wesen der Republik, daß der Angriff auf den Magistrat einen Angriff auf die Gemeinde selbst enthielt, die Tötung eines Beamten also Hochverrat war, so war es nur konsequent, daß in der Zeit der ersten Kaiser Angriffe auf den princeps, der sich auf die tribunizische Unverletzlichkeit stützte, weil er Inhaber des tribunizischen Amtes war, als crimen maiestatis bestraft wurden. In der späteren Kaiserzeit wurde alsdann die Person des Kaisers dem Staate ganz gleichgestellt und die Verbrechen gegen ihn wurden den Verbrechen gegen das Ansehen und die Macht des Staates gleich behandelt. Das crimen maiestatis erhielt unter den Kaisern seine Erweiterung und wurde zugleich ein exzeptionelles Verbrechen in Beziehung auf das Verfahren. Neu hinzugefügt wurden zu den alten Tatbeständen des crimen maiestatis die Anmaßung von Hoheitsrechten, namentlich des Münzregals, die Anlage von Privatgefängnissen, Nachstellungen nach dem Leben des Kaisers und auch nach dem Leben virorum illustrium. Schon Augustus gebrauchte die lex Iulia in der Kognition über Schmähschriften; Tiberius stellte bereits Beleidigungen der Majestät im Bilde unter den Begriff des Majestätsverbrechens, welches eine solche Steigerung erhielt, daß die Grenzbestimmung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem fast nur noch von dem Gutdünken des jeweiligen Kaisers abhing. Crimina maiestatis wurden Pasquille, Schmähschriften, Schmähreden, Injurien, Respektswidrigkeiten gegen die Kaiser, symbolische Injurien gegen das kaiserliche Bildnis, falscher Eid beim Namen des Kaisers, Anmaßung von Zeichen und Ehren, welche nur dem Kaiser zukamen. Die Strafe war bei den eigentlichen staatsfeindlichen Unternehmungen die in den Quästionen beseitigte Todesstrafe mit damnatio memoriae, Untersagen des Trauerns, Infamie und Erbunfähigkeit der Söhne des Verbrechers. Die Todesstrafe wurde besonders häufig gegen die christlichen Märtyrer angewandt, welche wegen ihrer geheimen Zusammenkünfte, ihrer Eides-, Dienst- und Opferverweigerung und wegen ihres Glaubens an den Gekreuzigten als Feinde des Gemeinwesens galten. Die leichteren Fälle wurden in der freien Extraordinarjurisdiktion der Kaiserzeit gelinder bestraft, so bei Aufruhr nur die Anstifter; Respektsverletzungen und selbst Injurien wurden von den milderen Kaisern ganz ignoriert. Die Grundlage des christlichen Rechts wurde die lex Quisquis 5, C. ad leg. Iul. mai. (9. 8) des Kaisers Arkadius (397), welche Handlungen gegen die Minister des Kaisers von neuem als Majestätsverbrechen bezeichnete. Dabei konkurrierte dieses Verbrechen mit dem crimen vis, dem falsum und dem crimen repetundarum. Im kanonischen Rechte findet sich die lex Quisquis (c. 22, C. VI, q. 1) und die Subsumtion der Beleidigung der Kardinäle der Kirche unter das crimen laesae maiestatis (c. 5, de poenis in VI° [5. 9]).

In dem germanischen Rechte tritt schon in den Volksrechten die Verletzung der besonders gelobten Treue in den Vordergrund. Der Hochverrat ist Infidelität, d. h. Verletzung des allgemeinen, von sämtlichen Untertanen zu leistenden Fidelitätseides, sacramentum fidelitatis. Das Verbrechen zerfällt in Landesverrat und Verrat oder Treubruch an dem König und seiner Familie. Letzterer war das Bestreben, den König seiner Ge-

walt zu entsetzen, ihm bereits unterworfenes Land oder Volk zu entziehen, sein Leben anzugreifen. Landesverrat war die Gefährdung von Land und Volk durch Erweckung von Feinden, Beförderung kriegerischer Unternehmungen, durch Verletzung der Pflichten eines wehrhaften Mannes, insbesondere eigenmächtiges Verlassen des Heeres (sog. Herisliz), sowie durch die Mitteilung von Geheimnissen des Königs an Auswärtige. Mit beiden Fällen der Infidelität war schon frühe Todesstrafe, mit dem Landesverrat Todesstrafe oder Verbannung verbunden, falls nicht der König das Loskaufen gestattete (Lex Ripuariorum 69, 1; Caroli M. Capit. a. 801, c. 3; Pertz, Monum. III 83; L. Ratchis c. 5, 8). Sachsenspiegel und Schwabenspiegel heben Verräterei besonders hervor. Doch umfaßt dieser Ausdruck jede mit feindlicher Gesinnung gegen eine Person, welcher man besondere Treue schuldig ist (wie Verwandten, Mitbürgern, dem Lehns- und Landesherrn), vorgenommene Handlung, wodurch dieselbe auf lebensgefährliche Weise ihren Feinden bloßgestellt oder wodurch die Lostrennung von Landesteilen, Auslieferung von festen Plätzen bezweckt wird, also nicht nur Hochverrat und Aufruhr, sondern auch Verwandten- und Meuchelmord. Heinrichs VII. Gesetz von 1313 (Pertz, a. a. O. IV 544) zeigt, daß in dem Rechte des Mittelalters bereits Anklänge vorhanden sind, welche auf das unbewußte Streben deuten, aus dem mehr auf persönliche Verbindung gerichteten germanischen Begriffe des Verrates den politischen Begriff des römischen Majestätsverbrechens herauszubilden. Die Goldene Bulle von 1356 nahm in Art. 29 die lex Quisquis auf und erklärte dieselbe für anwendbar auf den Kaiser und die Person des Kurfürsten. Das Eindringen des kanonischen und insbesondere des römischen Rechts, die Annahme des dem germanischen und kanonischen Rechte unbekannten Grundsatzes: Princeps legibus solutus est, bewirkte die Aufnahme von an das römische crimen maiestatis sich anschließenden Bestimmungen in die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) spricht in Art 124 von Verräterei, die mit Vierteilen bedroht ist, redet in allgemeinen Wendungen in Art. 127 von Aufruhr und erwähnt in Art. 218 „der Strafe des Lasters der beleidigten Majestät". Die in der Bambergensis enthaltene ausdrückliche Bestimmung über das crimen maiestatis ist infolge der damaligen politischen Lage, welche die Vermeidung politischer Differenzen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen rätlich erscheinen ließ, in die Karolina nicht aufgenommen worden. Infolge der Verweisung auf das crimen maiestatis des römischen Rechts, ferner infolge der Aufnahme der lex Quisquis in die Goldene Bulle ist das römische Recht bezüglich des crimen maiestatis die Quelle des gemeinen Rechts geworden.

Die Doktrin und Praxis des 16. und 17. Jahrh. dehnte das crimen maiestatis von den Kaisern und den Kurfürsten auf die übrigen Landesherren aus, schied von demselben aber alle als besondere Verbrechen bereits erklärten Verbrechen aus, wie Münzverbrechen, Fälschung öffentlicher Akten, Befreiung von Gefangenen, und faßte den Hochverrat (vgl. d. Art.), der Entwicklung des Staatsrechts sich anschließend, von einem mehr objektiven Standpunkt aus auf, indem unter ihm die Handlungen gegen die Verfassung des Staates und dessen äußere Sicherheit sowie die Angriffe auf die Existenz des Staatsoberhauptes, die Injurien gegen den Regenten aber unter dem crimen laesae maiestatis verstanden wurden. Hiernach wurden Hochverrat und Majestätsverbrechen unterschieden und unter jenem jeder rechtswidrige Angriff gegen die Unverletzlichkeit, Selbständigkeit und die Fundamentaleinrichtungen des Staates sowie gegen Leben, Freiheit oder Herrschaft des Regenten, unter diesem jede wissentliche Verletzung der Ehre des Staatsoberhauptes oder der ihm schuldigen Ehrerbietung verstanden. Die Majestätsbeleidigung bildet somit einen engeren Begriff als das römische und gemeinrechtliche crimen maiestatis, indem sie nicht alle nicht animo hostili begangenen Fälle dieses crimen, sondern nur die absichtliche Verletzung der Ehre des Staatsoberhauptes umfaßt.

Gemeinrechtlich ist jede nicht in hochverräterischer Absicht dem Staatsoberhaupte zugefügte vorsätzliche Verletzung der demselben zukommenden Ehre und Ehrerbietung eine Majestätsbeleidigung. Das preußische Landrecht von 1794 erklärte die persönliche Beleidigung des Staatsoberhauptes in seiner Würde als Verbrechen beleidigter Majestät; das österreichische St.G.B. von 1803 bestrafte Lästerungen auf die Person des Landesherrn, aus welchen unverkennbar Abneigung gegen denselben entstehen könne, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden oder in andern mitgeteilten Schriften geschehen. Das St.G.B. für das Königreich Bayern von 1813 spricht von der beleidigten Majestät durch Beschimpfung der Person des Regenten oder seiner Regierungshandlung. Die nun folgenden St.G.B. für Oldenburg (1814), Sachsen (1838, 1868), Württemberg (1839), Hannover (1840), Braunschweig (1840), Hessen (1841), Baden (1845), Thüringen (1850) folgten dem bayrischen Vorbilde. Für die späteren Strafgesetzbücher wurde das preußische St.G.B. von 1851, welches die Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses in einen Titel zusammenstellte, das Muster; so für das bayrische St.G.B. von 1861 und das oldenburgische von 1858. Neben diesen St.G.B. hatte sich das gemeine Strafrecht in den beiden Mecklenburg, in Schaumburg-Lippe und in Bremen erhalten. Wo die gemeinrechtlichen Anschauungen die Herrschaft behauptet hatten, war die Majestät des Oberhauptes des einzelnen Staates einschließlich des

Reichsverwesers alleiniges Objekt der Majestätsbeleidigung.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes unterwarf die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht der Bundeskompetenz. Die der Gesetzgebung gestellte Aufgabe war bezüglich des Majestätsverbrechens insofern neu, als die seitherigen St.G.B. für einen Einheitsstaat berechnet waren, während nunmehr ein Strafgesetzbuch für einen zusammengesetzten Staatskörper geschaffen werden mußte und in diesem nicht nur der Bundesstaat mit seinem Kaiser, sondern auch die einzelnen Bundesstaaten mit ihren regierenden Häuptern unter den Strafschutz des Bundes zu nehmen waren, da an deren Integrität der Bund selbst ein verfassungsmäßiges Interesse hat. Die Aufgabe ist in der Weise gelöst, daß Beleidigungen des Kaisers, des eignen Landesherrn und desjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet sich der Täter befindet, sowie Beleidigungen des landesherrlichen Hauses und des Regenten als Beleidigungen des Landesherrn in den §§ 94/97, die Beleidigung der Bundesfürsten, der Mitglieder bundesfürstlicher Häuser und des Regenten als Beleidigung von Bundesfürsten in den §§ 98/101, die Beleidigung des Landesherrn oder des Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates als feindliche Handlung gegen befreundete Staaten in § 103 des deutschen St.G.B. mit Strafe bedroht sind. Majestätsbeleidigungen sind daher die Beleidigungen des Kaisers, des eignen Landesherrn und desjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet sich der Täter befindet, sowie die Beleidigungen der Bundesfürsten. Die Beleidigungen der Mitglieder der landesherrlichen, bundesfürstlichen und befreundeten Herrscherhäuser sowie der Regenten sind nur besonders qualifizierte Beleidigungen.

Zum Tatbestand der Majestätsbeleidigung wird erfordert: als Subjekt ein willensfähiger Mensch. Nicht nur der Staatsbürger, sondern jeder im Staate sich Aufhaltende, mag er Deutscher oder Ausländer sein, kann sich der Majestätsbeleidigung schuldig machen. Ein Deutscher kann wegen Beleidigung des Landesherrn und der Bundesfürsten auch dann bestraft werden, wenn er diese Beleidigung im Auslande verübt hat; nicht so der Ausländer. Objekt der Majestätsbeleidigung ist der Deutsche Kaiser, der eigne Landesherr oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate der Landesherr dieses Staates, ferner jeder Bundesfürst. Die Handlung besteht in einem Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes durch Tätlichkeiten oder durch einfache Beleidigungen. Gleichgültig ist, ob sich die Beleidigung gegen die Würde des Staatsoberhauptes oder gegen den Fürsten als Privatmann richtet.

Die Majestätsbeleidigung ist ein weiterer Begriff als derjenige der gewöhnlichen Beleidigung, indem alle Angriffe gegen die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes, welchen keine hochverräterische Absicht zugrunde liegt, darunter fallen, insbesondere auch Angriffe auf die Integrität des leiblichen Organismus. Die Ehre des Staatsoberhauptes ist etwas zugleich der Würde selbst Innewohnendes, darum von objektiverem Charakter als die Ehre des einzelnen, weshalb auch die bei der Beleidigung anwendbaren Grundsätze der Strafverfolgung und der Kompensation gar nicht, die des Wahrheitsbeweises nur modifiziert zur Anwendung kommen, insofern die Wahrheit einer Äußerung deren beleidigende Natur ausschließen kann.

Unter Tätlichkeiten sind alle unberechtigten körperlichen Einwirkungen zu verstehen, durch welche in dem Staatsoberhaupt ein unangenehmes körperliches oder geistiges Gefühl hervorgerufen wird, auch wenn eine solche Einwirkung nicht in beleidigender Absicht erfolgt ist. Beleidigungen sind alle Äußerungen und Handlungen, welche geeignet sind, den moralischen oder rechtlichen Charakter des Verletzten herabzusetzen. Die Beleidigung kann mündlich, durch Zeichen, Gebärden, Briefe, durch vorsätzliche Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, durch welche die Person der Geringschätzung preisgegeben wird, durch Bedrohung mit einer tätlichen Beleidigung, durch Verleumdungen oder auf sonstige Weise geschehen.

Ehrverletzende Äußerungen über eine Handlung des Staatsoberhauptes, welche in die Zeit vor der Thronbesteigung fällt, sind an sich keine Majestätsbeleidigung; sie nehmen aber diese Eigenschaft an, sobald in der Äußerung auch eine Beleidigung für die Jetztzeit liegt, wenn z. B. in ihr ein Angriff auf den Charakter des Fürsten überhaupt liegt. Die Kritik einzelner Regierungsakte kann der verfassungsmäßigen Ministerverantwortlichkeit ungeachtet eine Majestätsbeleidigung enthalten, wenn sie sich auf die persönliche Beteiligung des Staatsoberhauptes an dem Regierungsakte bezieht. Gegen einen verstorbenen Landesherrn kann eine Majestätsbeleidigung nicht begangen werden. Erforderlich ist Dolus. Vollendet ist die Majestätsbeleidigung durch die Tätlichkeit bzw. durch die Kundgebung an den Verletzten oder an andere; bei schriftlicher Majestätsbeleidigung genügt die Weggabe des Manuskriptes an sich noch nicht. Nach Reichsgesetz vom 17. Febr. 1908 ist die Majestätsbeleidigung aus den §§ 95, 97, 99, 101 des St.G.B. nur strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung böswillig und mit Überlegung begangen wird. Daneben bleibt sie beim Fehlen dieser Voraussetzungen nach den Vorschriften über Beleidigungen strafbar.

Tätlichkeiten gegen den Kaiser, gegen den eignen Landesherrn oder gegen denjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet die Tat begangen wird, werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren, einfache Beleidigungen mit Gefängnis oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; Tätlichkeiten gegen einen

Bundesfürsten, welcher nicht der eigne Landesherr oder der Landesherr des Tatortes ist, werden mit Zuchthaus oder Festungshaft von zwei bis zu zehn Jahren, Beleidigungen gegen einen solchen Bundesfürsten, vorausgesetzt, daß dieser die Ermächtigung zur Verfolgung erteilt, mit Gefängnis oder Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe muß, neben der Festungshaft im Falle des § 94 und der Gefängnisstrafe im Falle des § 95 des St.G.B. kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Bei Tätlichkeiten gegen den Kaiser, den Landesherrn und die Bundesfürsten kann beim Vorhandensein mildernder Umstände auf Festungshaft von fünf Jahren aufwärts bzw. von sechs Monaten bis zu zehn Jahren erkannt werden. Die Verfolgung der Majestätsbeleidigung geschieht von Amts wegen.

Die Beleidigung der Mitglieder des landesherrlichen Hauses des Staates des Täters oder des Regenten seines Staates oder eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses desjenigen Bundesstaates, in welchem er sich befindet, oder des Regenten dieses Staates wird, wenn sie durch Tätlichkeiten erfolgt ist, mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren, wenn einfache Beleidigung vorliegt, mit Gefängnis oder Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft (§§ 96, 97 des St.G.B.). Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses als solche werden durch diese Bestimmungen nicht geschützt; sie sind nur als Mitglieder des preußischen Herrscherhauses geschützt. Wer als Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses zu betrachten sei, wird durch die Verfassungs- und etwaigen Hausgesetze des Partikularstaates bestimmt. In Preußen werden alle nachweislich vom Stammvater des Hauses durch ebenbürtige Ehen abstammenden Blutsverwandten beiderlei Geschlechts dazu gerechnet, mit Ausnahme derjenigen weiblichen Glieder, welche durch Verheiratung Mitglieder eines andern Fürstenhauses geworden sind, sowie auch die ebenbürtigen Gemahlinnen der männlichen Mitglieder. Regent ist, wer namens oder in Vertretung des Landesherrn die Regierung führt.

Tätlichkeiten gegen ein Mitglied eines andern bundesfürstlichen Hauses als des eignen oder desjenigen, in dessen Gebiet die Tat verübt wird, sowie gegen den Regenten eines solchen Bundesstaates sind mit Zuchthaus oder Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren und im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren, Beleidigungen gegen den Regenten eines solchen Bundesstaates im Falle der von demselben erteilten Ermächtigung zur Strafverfolgung mit Gefängnis oder Festungshaft von einer Woche bis zu drei Jahren bedroht (§§ 100, 101 des St.G.B.). Die Beleidigung der Mitglieder eines solchen bundesfürstlichen Hauses ist aus § 185 des St.G.B. wie jede Beleidigung gegen eine Privatperson zu bestrafen. — In allen Fällen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Bundesfürsten finden die speziellen Strafvorschriften des St.G.B. selbstverständlich nur Anwendung, sofern nicht in der Handlung ein anderes Vergehen liegt, welches mit einer die Strafen dieser Fälle übersteigenden Strafe bedroht ist. Deshalb sind Tätlichkeiten gegen den Regenten eines Bundesstaates statt aus § 101 aus § 185, Verleumdungen gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses des eignen Staates oder des Staates des Tatortes sowie gegen andere Bundesfürsten und gegen Regenten statt aus den §§ 97, 99, 101 aus dem § 187 des St.G.B. zu bestrafen.

Die Strafbestimmungen gegen die Majestätsbeleidigungen beziehen sich nur auf die fürstlichen Häuser der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten; aber auch die fremden Staaten müssen gegen die von unserem Gebiete aus auf sie erfolgenden Angriffe geschützt werden, und zwar sowohl wegen der gegenseitigen völkerrechtlichen Beziehungen als auch deshalb, weil die internationale Rechtsgemeinschaft den Schutz jedes einzelnen Mitgliedes derselben durch die andern erfordert. Nach § 103 des St.G.B. wird mit Gefängnis oder Festungshaft von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft, wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, vorausgesetzt, daß in diesem Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt und von der auswärtigen Regierung die Strafverfolgung beantragt ist. Der Papst ist kein Landesherr im Sinne des St.G.B. Regent ist nur der Stellvertreter des Landesherrn. Täter kann jeder In- und Ausländer sein. Die Gegenseitigkeit muß zur Zeit der Antragstellung verbürgt sein. Sie wird schon durch die Bescheinigung einer konstanten Gerichtspraxis, durch amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes unter Angabe der die richterliche Prüfung ermöglichenden Tatsachen bewiesen. Der Strafantrag kann bis zur Urteilspublikation zurückgenommen werden. Bei Verleumdungen findet § 187 und bei Körperverletzung § 223 des St.G.B. Anwendung. (Für Österreich vgl. St.G.B. §§ 63, 64.)

Literatur. Verbrechen u. Vergehen gegen den Staat u. die Staatsgewalt, bearbeitet v. van Calker, M. E. Meyer u. Gerland, Bd I der Vergleichenden Darstellungen des deutschen u. ausländ. Strafrechts (1906); Bleeck, Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen Strafgesetz (1909). [Spahn.]

Maigesetzgebung s. Kulturkampf.

Majorat s. Fideikommiß.

Maistre, Graf Joseph de, war geboren zu Chambéry am 1. April 1754 als Sohn des Grafen Franz Xaver de Maistre, Präsidenten des Senats von Savoyen. Er wurde unter Leitung

der Väter der Gesellschaft Jesu herangebildet, studierte bis 1774 Rechtswissenschaft an der Universität in Turin, trat dann zu Chambéry in die Rechtspraxis über, wurde 1788 Senator, floh 1792 nach der Okkupation seines Heimatlandes durch die Franzosen, deren Herrschaft er sich nicht unterwarf, nach Aosta und später nach Lausanne, wo er einen dreijährigen Aufenthalt nahm. Nach Verlust aller seiner in Savoyen gelegenen Güter hatte er vielfach mit bitterer Not zu kämpfen, hielt aber in allen, oft drangsalvollen Lagen seinem König unverbrüchliche Treue. 1796 nach Turin gerufen, flüchtete er nach der Besetzung Piemonts durch die Franzosen 1798 zum zweitenmal, nahm mit seiner Familie vorübergehenden Aufenthalt in Venedig, bis er von seinem nach Sardinien geflüchteten König 1800 mit dem Amt eines Kanzleipräsidenten für diese Insel betraut wurde. 1802 wurde er als Gesandter nach St Petersburg geschickt, um durch den Einfluß des Kaisers Alexander eine Wiedereinsetzung seines Königs in den verloren gegangenen Staatenbesitz oder wenigstens eine angemessene Entschädigung hierfür zu erwirken. Zwölf Jahre hindurch verfolgte er, getrennt von seiner nach Turin übergesiedelten Familie, unablässig jenes Ziel unter den wechselndsten Verhältnissen, stets für die Sache seines Königs wirkend trotz der Ungnade, in die er zeitweise bei ihm gefallen war, und trotz der verlockenden Angebote, in russische Dienste zu treten. Seiner hervorragenden Bildung halber stand er in hohem Ansehen bei Kaiser Alexander, wußte namentlich auch dem Orden der Jesuiten, deren Kollegien in Rußland nicht aufgehoben worden waren, Schutz zu erwirken, bis er ihnen aus Anlaß mancher in den höheren Ständen eingetretenen Konversionen entzogen wurde. 1817 von seinem König, der infolge des Wiener Kongresses den alten Länderbesitz wieder erlangt hatte, nach Turin zurückgerufen, wurde er mit der Würde eines Präsidenten der großen Kanzlei bekleidet und zum Mitgliede der Turiner Akademie der Wissenschaften erwählt. Er starb am 26. Febr. 1821 zu Turin und wurde in der dortigen Jesuitenkirche bestattet.

Graf de Maistre ist einer der fruchtbarsten und einflußreichsten Schriftsteller der Gegenrevolution. Er tritt oft bis ins Übermaß für die Autorität ein und doch hinwiederum für Gerechtigkeit und Freiheit, kennzeichnet sich also als Mann der Loyalität ohne Servilismus. Er ist mehr geistreich als tief; der Geist sprüht unter seiner Feder. Seine Rede läuft mehr fort in blitzendem Zickzack als in ebenmäßigem Gange. Wenn er mit der Lauge beißenden Witzes und Spottes auch oftmals seine Gegner überschüttet, offenbart er trotzdem doch immer ein edles und edelmännisches Herz. Er ist ein rückwärts und vorwärts schauender Geist zumal, ohne die Zukunft schablonenmäßig nach der Vergangenheit modellieren zu wollen, ohne also ein Anwalt des ancien régime schlechthin und in allem zu sein.

Die Rechts- und Staatslehre de Maistres findet sich der Hauptsache nach schon niedergelegt in der 1794/96 zu Lausanne geschriebenen, aber erst nach seinem Tode herausgegebenen „Studie über die Souveränität“ (Etude sur la souveraineté), dann in den „Betrachtungen über Frankreich“, in dem „Versuch über das bildende Prinzip der Staatsverfassungen“ und im zweiten Buche des Werkes „Über den Papst“. Die Souveränität ist von Gottes Gnaden, nicht von Volkes Gnaden; der contrat social ist leere Einbildung. Auch die verschiedenen Verfassungsformen, unter denen sie hervortritt, sind keine bloß willkürlichen Gebilde. Sie sind ebenfalls von Gottes und nicht von Volkes Gnaden. Sie wachsen aus der Natur der Völker und ihren moralischen, physischen und geographischen Beschaffenheiten und Verhältnissen heraus, die samt und sonders das unmittelbare Werk des allschöpferischen und allleitenden Gotteswillens sind, wenngleich sie mehr oder minder auch kraft menschlicher Zustimmung und Übereinstimmung zu stande kommen und deklariert werden können. Wie die Sprachen nicht durch willkürliche Übereinkunft gebildet und fortgebildet werden, so auch nicht die Staaten und ihre verschiedenen Verfassungen. Die heiligen Bücher zeigen uns den ersten König des auserwählten Volkes als erwählt und gekrönt bei unmittelbarer Dazwischenkunft Gottes, und die Annalen aller Völker des Universums weisen ihren Regierungen denselben Ursprung zu und führen die Reihenfolge ihrer Fürsten zuletzt in mythischer Zeit auf wunderbare Intervention Gottes zurück. Es steht geschrieben: „Ich bin es, der die Könige einsetzt, und durch mich regieren sie“ (Spr. 8, 15). Das ist nicht bloß ein Wort der Kirche, nicht bloß eine rednerische Metapher, das ist buchstäbliche, einfache und greifbare Wahrheit, das ist ein Weltgesetz. Für bestimmte Völker kann die despotische Verfassungsform ebenso natürlich und legitim sein, wie für andere die demokratische, aristokratische oder monarchische, ohne despotischen Charakter zu haben. Im allgemeinen erscheint übrigens die monarchische Verfassungsform als die älteste und naturgemäßeste, weil sie am meisten vor Zerklüftungen und Empörungen sichert. Es liegt besonders im Geiste der durch das Christentum zivilisierten europäischen Nationen, die monarchische Gewalt in ihrem Vollbestande zu wahren und mit der Freiheit der Völker zu versöhnen: das erstere dadurch, daß vom Monarchen alle staatlichen Gewalten ausfließen; das zweite dadurch, daß die zivile und kriminelle Richtergewalt nur mittelbar von ihm ausgeübt wird und die Anliegen des Volkes durch irgend welche repräsentative Körperschaften ihm kund werden können (vgl. Œuvres complètes I 232, 329 bis 330, 424, 444/448, 495). Wie das Königtum von Gottes Gnaden ist, so auch der natürliche Adel, der nur eine Verlängerung (prolongement) der Souveränität, magnum Iovis incrementum ist und durch den Souverän nur

seine Sanktion erhalten kann. Das Königtum kann übrigens seiner Gewalt nach beschränkt sein, wie z. B. in England, ohne daß die Souveränität eine beschränkte wäre. Das Königtum ist alsdann nicht die ganze Souveränität. Diese letztere ist ihrem Wesen nach unteilbar, unumschränkt innerhalb ihres zuständigen Bereiches und inappellabel oder unfehlbar, d. h. sie muß praktisch so angesehen werden, als ob sie in ihren Entscheidungen nicht irre, wenngleich sie materiell in denselben irren würde und Ungerechtigkeiten sich zu Schulden kommen ließe. Es gibt für den Untertanen somit kein Recht des Widerstandes, ausgenommen den Fall, daß der Regent ein Verbrechen gebieten würde (ebd. II 171, 181, 439).

Die geistliche Souveränität ist eine monarchische, repräsentiert im P a p st e. Sie ist wie alle und jede weltliche Souveränität unteilbar, unumschränkt und inappellabel oder infallibel, nur daß sie nicht wie die letztere einer Einschränkung fähig ist, indem es ein höheres, über ihr stehendes Tribunal auf Erden nicht mehr gibt und ihr im Unterschiede von der weltlichen Souveränität auch eine positiv-göttliche Verheißung zu teil geworden ist. Im ersten Buche des Werkes Du Pape handelt de Maistre „Vom Papste in seinem Verhältnis zur katholischen Kirche“. Er tritt hier als Vorkämpfer des Papalsystems auf gegenüber dem Episkopalsystem und hat wie keiner vor ihm dazu beigetragen, den Einfluß der Schule Bossuets (s. d. Art.) in Frankreich zu brechen. Sein Beweisgang ist aber nicht jener der Scholastik. Die Unfehlbarkeit ist eine Folge der kirchlichen Suprematie des Papstes, sie ist synonym mit dessen Souveränität, also ein Weltgesetz; das gilt hier als Grundbeweis derselben. Da die allgemeinen Konzilien sich nur periodisch und selten versammeln, kann ihnen die oberste Herrschaft in der Kirche nicht zukommen. Sie haben zwar das hohe Vorrecht der Unfehlbarkeit, aber nur durch den Papst, haben zu ihrer Voraussetzung somit die Unfehlbarkeit des letzteren. Diese wurde auch zu allen Zeiten anerkannt. Zeugnis hierfür gibt die Tradition der morgenländischen und der abendländischen Kirche, insbesondere auch die alte Tradition der gallikanischen Kirche; Zeugnis hierfür geben selbst die Liturgien der russischen Kirche.

Im zweiten Buche handelt de Maistre „Vom Papste in seinem Verhältnis zu den weltlichen Souveränitäten“. Er will hier zeigen, daß das mittelalterliche Vorrecht der Päpste, in außerordentlichen Fällen die weltlichen Gewalthaber abzusetzen und deren Untertanen vom Eide der Treue zu entbinden, gegen den göttlichen Ursprung der weltlichen Souveränität nicht verstoße und eine Art Garantie für deren rechtmäßige Ausübung und ein Vorbeugungsmittel gegen Revolutionen von unten bildete, also nicht als vernunftwidrig erachtet werden könne. Die weltliche Souveränität ist in ihrem Bereiche zwar uneingeschränkt, konnte aber immerhin um des allgemeinen Besten willen eine Einschränkung erfahren durch die schiedsrichterliche Gewalt des kirchlichen Monarchen. Gleich Leibniz will es aber de Maistre dahingestellt sein lassen, ob dem Papste eine solche Gewalt kraft göttlichen Rechts zukomme oder kraft menschlichen vermittels einer allgemeinen Übereinkunft. Er will auch die Gebräuche und das Staatsrecht des 12. Jahrh. nicht ohne weiteres wieder aufgenommen wissen und sich in dieser Beziehung wie überhaupt von Übertreibungen fern halten. „Wie blind sind wir nicht!“ ruft er aus. „Der Papst entbindet nicht mehr vom Eide der Treue, aber die Völker entbinden sich selbst, sie empören sich, setzen die Fürsten ab, erdolchen sie, schleppen sie aufs Blutgerüst ... mir ist der Papst lieber“ (ch. 3/5, 9/11, 16).

Das dritte Buch handelt „Vom Papste im Verhältnis zur Zivilisation und zum Glücke der Völker“. Hier werden dem Leser vorgeführt die Verdienste, welche sich das Papsttum erworben hat um die Bekehrung der Heiden, die Aufhebung der Sklaverei, die Heilighaltung der Ehe gegenüber den Fürsten, die Förderung und allgemeine Einführung des Zölibates der Geistlichen, ferner um die Heranbildung der europäischen Monarchie usw.

Im vierten Buche wird „Der Papst im Verhältnis zu den sog. schismatischen Kirchen“ in Betracht gezogen. „Alle am Anfang des 12. Jahrh. vom Heiligen Stuhl getrennten Kirchen lassen sich vergleichen mit gefrorenen Leichnamen, deren Formen die Kälte erhalten hat. Sie sind mehr oder minder alle protestantisch und voll innerer Auflösung“ (ch. 1/2); nur die Wiedervereinigung mit Rom kann ihren Verfall aufhalten.

In dem ursprünglich als fünftes Buch der vorgenannten Schrift geplanten, dann eigens ausgeführten Werke „Der Papst im Verhältnis zur gallikanischen Kirche“ (1821) bekämpft de Maistre die Deklaration von 1682 und besonders Bossuet als deren intellektuellen Urheber, wiewohl er ihm auch eine teilweise Anerkennung angedeihen läßt, weil er es verstanden habe, den französischen Episkopat vor dem Absturze in ein Schisma zu bewahren, und bespricht alsdann die formelle Zurücknahme jener Deklaration durch ihre Urheber, das Versprechen Ludwigs XIV. bezüglich ihrer Nichtausführung, den Druck der Parlamente auf die theologische Fakultät usw.

De Maistres Korrespondenz gibt glänzendes Zeugnis für die aufopferungsvolle und unerschütterliche Treue, womit er seinem angestammten Lande und Herrscherhause ergeben war. Am Herzen liegen ihm stets auch die Schicksale des päpstlichen Stuhles trotz der großen Mißstimmung, die er empfand und in Briefen an seinen Hof aussprach über die Krönung Napoleons durch Pius VII.

Gegen Österreich war er stets von Abneigung beseelt wegen der seinen Idealen widerstrebenden, von diesem gepflegten Aufklärung und besonders wegen der in Italien von ihm geübten, die Selb-

ständigkeit Sardiniens bedrohenden Aspirationen. Sardiniens Wunsch nach dem Besitz von Genua und der Lombardei, den de Maistre in Petersburg vertrat, wurde vom Wiener Kongreß 1815 nur teilweise befriedigt (da Österreich die Lombardei zurückerhielt). Cavour ließ vor Ausbruch des im Bunde mit Napoleon III. gegen Österreich geführten Krieges die im Staatsarchiv liegende diplomatische Korrespondenz de Maistres an den Turiner Gelehrten Albert Blanc aushändigen, um durch deren im Jahre 1858 bewerkstelligte und mit Kommentaren versehene Veröffentlichung de Maistre als Bundesgenossen seiner gegen Österreich und den päpstlichen Stuhl gerichteten Politik erscheinen zu lassen. In Wahrheit lag aber eine auf das geeinigte Italien hinzielende, die hergebrachten Rechte der Kirche und des päpstlichen Stuhles schädigende Politik dem Sinne de Maistres ganz fern. Ebensowenig wie gegen Österreich zeigt er sich von günstiger Stimmung beseelt gegen Preußen als Hort des Protestantismus und einer durch Friedrich II. begünstigten Aufklärung.

Trotz seiner Liebe zum angestammten Lande und Herrscherhause und trotz des Unheils, das durch die französische Republik und durch Kaiser Napoleon ihnen widerfahren war, widmete er dagegen seine Sympathien stets Frankreich, trauerte über dessen Unglück, wenn es ihm auch als ein selbstverschuldetes galt und als Strafe eigner Verblendung, immer hoffend auf dessen Glück. Napoleon galt ihm zwar als ein Erretter aus den Schrecken der Revolution, aber zugleich als deren Kind, welches durch sie selber wieder verschlungen werden solle. Er hoffte auf seinen Sturz durch Revolution von innen heraus, nicht von außen her durch Koalition, war auch gegen eine Zerstückelung Frankreichs links des Rheinufers durch die Koalition. Ging diese Ansicht auch nicht in Erfüllung, so doch die von ihm stets ersehnte und prophezeite Wiederherstellung des bourbonischen Königtums und die Befreiung und Rückkehr Pius' VII. nach Rom.

Diejenigen Mächte, auf welche er vor Bildung der Koalition am meisten seine Erwartungen gesetzt hatte zur Niederwerfung des gewaltigen Korsen und zur Wiederherstellung der legitimen Ordnung Europas, waren England und auch Rußland, solange es mit Napoleon nicht im Bunde stand wie vom Frieden zu Tilsit an bis zum Wiederausbruche des Krieges 1812. Auch den innern Verhältnissen des letzteren Landes wendete er seine aus lebendiger Anschauung geschöpften Betrachtungen zu und fand sogar Gelegenheit, in besondern Denkschriften auf eine Regeneration des Landes hinzuwirken. Von Interesse sind namentlich fünf Briefe, die er an den Kultusminister Rasumowskij einreichte behufs der Umgestaltung des russischen Unterrichtswesens und einer den Jesuitenanstalten im Verhältnis zu den Staatsuniversitäten einzuräumenden Unabhängigkeit, sowie die für Kaiser Alexander bestimmten „Vier Kapitel über Rußland", welche sich über die nur allmählich ins Werk zu setzende Befreiung der Leibeigenen, über Wissenschaft, Religion und Illuminismus verbreiteten.

Die Rechts- und Staatslehre de Maistres hat gar manche hoch anzuschlagende Vorzüge. Sie hat das Band, welches durch die mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Schulen zwischen der Religion, der Sittlichkeit und dem Rechte geknüpft und durch die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrh. zerrissen worden war, wieder angeknüpft und gefestigt. Sie hat ferner der über alles Hergebrachte sich hinwegsetzenden, alles a priori konstruierenden Theorie vom Gesellschaftsvertrage den Krieg erklärt und den aus den geschichtlichen Verhältnissen herausgewachsenen Institutionen ihr Recht angedeihen lassen und insofern den Anschauungen der modernen historischen Rechtsschule mit Bahn brechen helfen. Doch ist sie gleich letzterer in diesem Bestreben über das berechtigte Ziel hinausgegangen. Wie die Bildung der Sprache, so betrachtet sie auch die Bildung der Staaten und Staatsverfassungen und Gesetzgebungen vorherrschend, ja nahezu nur als Gottes Werk. Der menschliche Freiheitsfaktor, welcher in den mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Schulen oft zu sehr in den Vordergrund gestellt wurde, erscheint hier mit einer nicht selten an Hobbes' Leviathanlogik erinnernden Gewaltsamkeit zu sehr in den Hintergrund gedrängt.

Der Staat und die Staatsgewalt im allgemeinen ist allerdings göttlichen Ursprungs; deren Ausgestaltungen im einzelnen können aber vor sich gehen entweder nur kraft göttlicher Zulassung oder kraft göttlicher Fügung. Die Entstehung der einzelnen Staaten, Staatsverfassungen und Gesetzgebungen kann in sehr verschiedener Weise der die Geschicke der Völker lenkenden Gottesmacht unterstehen und die menschliche Freiheit desgleichen auf sehr verschiedene Weise mit in Wirksamkeit treten. De Maistre, dieser große „Laientheologe der Vorsehung" (Brunetière), glaubt deren Wege oft viel zu unmittelbar und bestimmt zu erkennen.

Die geschichtlich entstandenen Monarchien der heidnischen und christlichen Welt sind ferner keine auf übernatürlich göttlicher Institution beruhenden theokratischen, wie die alttestamentliche; beide sind auseinanderzuhalten. Wenn de Maistre in den „Abendstunden von St Petersburg" sogar das Werk des Scharfrichters als ein Gotteswerk preist, sofern er ein Organ der göttlichen Strafgerechtigkeit sei für die Schuldigen, und den Krieg als ein Gotteswerk feiert, weil Vernichtung und Tod ein durch alle Reiche hindurchgehendes Weltgesetz sei, so hat beides doch nur in sehr ungleichem Sinne Geltung. Der Krieg ist zwar ein Übel und ein Mittel in Gottes Hand zum Zwecke des Guten, jedoch nicht notwendig und in jeglichem Falle ein strafrichterliches.

Im Bereiche der geistlichen Souveränität des kirchlichen Oberhauptes hat de Maistre dessen Inappellabilität und Infallibilität nicht sorgfältig genug auseinandergehalten. Mit der ersteren hält er auch die zweite als gegeben und erwiesen durch die Vernunft, selbst abgesehen von der dem Petrus zuteil gewordenen übernatürlich-göttlichen Verheißung. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen einer höchsten Instanz, von welcher man nicht mehr an eine höhere den „Rekurs" ergreifen kann, und zwischen einer höchsten, welche materiell unverirrlich ist in ihren Urteilen. Aus der Vorrede de Maistres zu der 1820 erfolgten zweiten Ausgabe seines Werkes „Über den Papst" erhellt, daß man damals schon die Behauptung beanstandete, die Unfehlbarkeit des Papstes sei ein philosophisch erweisbares Weltgesetz, wiewohl zu einem göttlich-positiven Gesetze erhoben. Zu bewundern ist aber immerhin der Fernblick de Maistres auch in kirchlichen Dingen. Wie er in politischer Hinsicht mit stets unentwegter Festigkeit den Sturz der Napoleonischen Weltherrschaft und den Sieg der Restauration des französischen Königtums prophezeit hatte, so in kirchlicher Hinsicht mit derselben Zuversicht den allmählichen Niedergang des Gallikanismus in Frankreich und dessen schließliche und allgemeine Überwindung. Wenn auch die Rolle, welche er Frankreich und dessen mit theokratischem Glanze umgebenen Königtum für die Erneuerung der Religion in Europa zuschreibt, schwerlich mehr zur Durchführung gelangen wird, so bewahrheitet sich doch überall im Aufgang und Niedergang der Völker die von ihm verfochtene allgemeinere Wahrheit, daß „das religiöse Prinzip alle politischen Schöpfungen leitet und alles zugrunde geht, wenn jenes schwindet".

Schon während seines Aufenthaltes zu Lausanne veröffentlichte de Maistre 1796 die Considérations sur la France, welche bereits die Grundgedanken all seiner späteren Schriften enthalten und ihm einen weithin bekannten Namen verschafft haben. In St Petersburg gab er 1810 den Essai sur le principe générateur des constitutions politiques unter die Presse und verfaßte oder entwarf die erst unmittelbar vor seinem Tode oder nach demselben zur Veröffentlichung gelangten Hauptwerke: Du Pape (1819); De l'église gallicane (1821); Les soirées de St-Pétersbourg ou Entretiens sur le gouvernement temporel de la Providence (1821, alle drei ins Deutsche übertragen von M. Lieber, 1822/26); nach seinem Tode erschien Examen de la philosophie de Bacon (1835). Briefe und verschiedene Abhandlungen samt Biographie wurden von seinem Sohne Rudolf herausgegeben unter dem Titel: Lettres et opuscules inédits (1851), seine politischen Schriften und seine diplomatische Korrespondenz von Albert Blanc unter dem Titel: Mémoires politiques et correspondance diplomatique de J. de Maistre (1858). Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien zu Lyon 1884/85 in 14 Bdn, wovon die ersten 6 die Hauptschriften, der 7. und 8. verschiedene Abhandlungen, der 9. bis 14. Bd seine Korrespondenz enthalten; zahlreiche Einzelausgaben der Hauptwerke bis in die jüngste Zeit.

Literatur über Leben, Wirken u. Werke de M.s: Biographie universelle XXVI; H. v. Sybel, Graf J. de M., in der Historischen Zeitschr. 1859, 153/199; J. C. Glaser, Graf J. de M., in Jahrbücher der Gesellschafts- u. Staatswissenschaften I (1864); Amédée de Margerie, Le comte J. de M. (Par. 1882); Al. Schmid, Die philosophischen Anschauungen des Grafen de M., im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1890, 33/41; Fr. Paulhan, J. de M. et sa philos. (Par. 1893); Descostes, J. de M. avant la révolution (2 Bde, Par. 1893); ders., J. de M. pendant la révolution (ebd. 1895); ders., J. de M. inconnu (während der Reisejahre 1797/1803; ebd. 1904); Brunetière, Art. „de M.", in der Grande Encyclopédie XXII (1896) 1018 f; J. Mandoul, J. de M. et la politique de la Maison de Savoie (Par. 1900); Grasset, J. de M. (Chambéry 1901); Baumgartner in seiner Geschichte der Weltliteratur V (1905) 558 bis 577; C. Latreille, J. de M. et la Papauté (Par. 1906); E. Daudez, J. de M. et Blacas, leur correspondance inédite et l'histoire de leur amitié (Par. 1908). [A. v. Schmid, rev. Ettlinger.]

Mallinckrodt, Hermann von, Regierungsrat (geb. 5. Febr. 1821, gest. 26. Mai 1874), war das drittälteste unter vier Kindern des zu Minden, nachmals zu Aachen tätigen Regierungsvizepräsidenten Detmar v. Mallinckrodt. Zu Berlin und Bonn für die juristische Laufbahn vorgebildet, war er 1850/51, während des Parlaments, kommissarischer Bürgermeister von Erfurt, wurde nach langer Praxis in den östlichen Provinzen 1859 als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen, als Regierungsrat 1860 nach Düsseldorf, 1867 nach Merseburg versetzt und erhielt am 1. Mai 1872 den erbetenen Abschied. Der Wunsch, ihm 1855 die Oberbürgermeisterstelle zu Münster i. W. zu übertragen, die lange fortgesetzten Bemühungen, ihn zum Mitarbeiter für die katholische Abteilung des Kultusministeriums zu gewinnen (1857/59), wie auch seine eignen wiederholten Bewerbungen um verschiedene Stellungen als Landrat im Eichsfeld oder in Westfalen waren trotz seiner glänzenden Qualifikation als Beamter jedesmal am Mißtrauen der Behörden gescheitert, teils wegen seines entschieden katholischen Bekenntnisses, teils wegen seines freimütigen Auftretens im Parlament. Von 1852 bis 1863 gehörte er dem preußischen Hause der Abgeordneten an und zählte nebst den beiden Reichensperger, Otto, Osterrath und Rohden zu den angesehensten Mitgliedern der „Katholischen Fraktion". Als Redner und fast noch mehr als ausgezeichneter Berichterstatter in den Kommissionen nahm er an allen die katholischen Interessen berührenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (wie paritätische Behandlung der anerkannten Konfessionen, stiftungsgemäße Verwendung der katholischen Fonds, Konfessionalität der Schulen, Ehegesetzgebung u. dgl.) hervorragenden Anteil. Seiner persönlichen Einwirkung und vermitteln-

den Wirksamkeit verdankte es die Fraktion nicht zum wenigsten, daß sie trotz innerer Gegensätze und vielfacher Verlockung von außen doch 14 Jahre lang in festem Bestand und unerschütterter Aktionsfähigkeit erhalten wurde. Während der „Konfliktsperiode" zählte v. Mallinckrodt, der von Haus aus streng konservativen Grundsätzen huldigte, zu den entschlossensten Verteidigern der Regierung, wenngleich er den Standpunkt der sich folgenden Ministerien keineswegs in allen Fragen teilte. In den neu geschaffenen Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867 gewählt, erregte er Aufsehen durch seine unumwundene Mißbilligung der Bismarckschen Politik.

Ein Kreis angesehener Männer aus allen Teilen Westfalens hatte sich behufs Erörterung öffentlicher Fragen und im Hinblick auf eine zu schaffende katholische Partei von Zeit zu Zeit (1863 bis 1866) zu Soest versammelt. Die Anregung zu diesen Versammlungen war aus v. Mallinckrodts engstem Freundeskreis hervorgegangen, und er selbst war eigentlich der geistige Mittelpunkt. Schon hier stellte er 1864 als Programm für die katholischen Preußen an die Spitze die Forderung „allseitiger Parität". Im Vorgefühl des im öffentlichen Leben Deutschlands sich vollziehenden Umschwungs widmete er sich nach dem Berliner Klostersturm und den darauffolgenden Klosterpetitionen (1869), unterstützt durch Frhrn Wilderich v. Ketteler und Landgerichtsrat A. Hüffer in Paderborn, mit allem Nachdruck einer umfassenden Organisation der Wahlen, zunächst für die katholischen Kreise Westfalens, jedoch nicht ohne fördersame Anregung auch für die benachbarten Rheinlande. Das günstige Wahlresultat führte dann zu dem weiteren Schritte der Gründung der Zentrumsfraktion, vorerst für den preußischen Landtag (Dez. 1870), wobei neben K. v. Savigny und P. Reichensperger die Stimme Mallinckrodts am entscheidendsten in die Wagschale fiel. Bald folgte die Bildung der Fraktion auch für den deutschen Reichstag (März 1871).

Das kirchenpolitische Programm, an welchem Mallinckrodt sein Leben hindurch unverbrüchlich festhielt, hat er im Reichstag am 3. April 1871 dahin formuliert: „Ich halte die Trennung des Staates von der Kirche nicht für das wünschenswerte, selbst nicht einmal für ein mögliches Ziel, wohl aber das selbständige Nebeneinanderbestehen auf den einander fremden Gebieten eines jeden und das wohlwollende, vertrauende Zusammenwirken auf den Gebieten, wo beide einander berühren und ineinandergreifen, ... der Schule ..., Ehe ... und was dergleichen mehr ist."

Als daher der Kampf des Staates gegen die Kirche in mächtigen Schlägen (Kanzelparagraph, Jesuitengesetz, Verweisung der Schulschwestern aus den Schulen) schon bald sich ankündigte, stand v. Mallinckrodt unter den Verteidigern der kirchlichen Freiheit im Parlament an erster Stelle. Eine bevorzugte Stellung unter den katholischen Vorkämpfern verblieb ihm unbestritten auch in der Folgezeit, wenngleich das Zentrum damals, wie nur selten eine parlamentarische Partei, eine ganze Reihe glänzender Redner und hochangesehener öffentlicher Charaktere in sich schloß. Zugleich mit Windthorst, mit dem ein durch nichts getrübtes Freundschaftsverhältnis ihn verband, bildete er den einenden und festigenden Kern der Fraktion. In der zur Vorberatung der vier „Maigesetze" gebildeten Kommission (1873) vertrat er neben A. Reichensperger unter großen Anstrengungen die Sache der kirchlichen Freiheit, während er auch vor versammeltem Hause bei allen wichtigeren Fragen unter die am meisten gehörten und wirkungsvollsten Redner gezählt wurde. Die Maigesetze bezeichnete er 8. Mai 1874 im Abgeordnetenhaus als solche, „die durch Beherrschung des ganzen Entwicklungs- und Bildungsganges aller künftigen Organe der Kirche, die durch Beherrschung der hierarchischen Gewalt die ganze Leitung (der katholischen Kirche) indirekt in die Hand einer Regierung bringen", welche letztere gleichzeitig durch ihre Bundesgenossenschaft mit der von der Kirche abgefallenen Altkatholikenpartei „sich innerlich feindselig der katholischen Kirche als solcher gegenüberstellte". Den ganzen Plan aber, welchen die Regierung mit dem Kulturkampfe verfolgte, hatte er schon am 29. Jan. 1874 charakterisiert als das „schlecht versteckte Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuern Mehrzahl des Volkes und ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwicklung vor ihr steht, durch eine Begünstigung einer vom politischen Gesichtspunkt aus revolutionären kirchlichen Bewegung allmählich zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften, um sie so allmählich der Vernichtung entgegenzuführen". ... „Es ist der geheime Gedanke, der lediglich darauf hinausgeht, durch eine Beeinflussung der Kirche in all ihren Organen und all ihren Lebensäußerungen ihr einen andern Geist zu infiltrieren als den, der ihr eigen ist, und sie dadurch ihrem Wesen nach umzugestalten ... zu einer Nationalkirche und als weitere Instanz zu der unsichtbaren Kirche für alle."

Besonders bezeichnend für seine Denkart und die Gesamtauffassung der Lage waren seine Ausführungen bei der Beratung des Gesetzentwurfes über „die Verwaltung erledigter Bistümer" vom 7. Febr. 1874:

„Der Grund, weshalb den Anforderungen der preußischen Regierung so entschiedener Widerspruch von kirchlicher Seite entgegengestellt wird, liegt darin, daß die Staatsgewalt das selbständige Recht der Kirche schlechthin negiert und die Forderung stellt, die Kirche soll vor allen Dingen anerkennen, daß sie dem Staate gegenüber rechtlos sei, daß sie zur unbedingten Unterwürfigkeit verpflichtet sei, und dann stellt der Herr Kultusminister hie und da eine gewisse Großmut in der Ausübung der staatlichen Machtfülle in Aussicht. Darauf, meine Herren, kann freilich eine Kirche, deren Alter nach Tausenden von Jahren zählt, die älter ist als

irgend ein bestehender Staat der Welt, sich nicht einlassen; sie kann sich darauf nicht einlassen, ohne sich selbst und ihre Existenzberechtigung prinzipiell zu vernichten, und diesen Selbstmord wird die Regierung der katholischen Kirche vergeblich zumuten, und wenn sie noch so scharfe Maßregeln ergreift, das wird sie nicht erleben. . . . „Bei uns . . . handelt es sich nicht darum, das kleinere Übel hinzunehmen, um ein größeres zu vermeiden, dafür haben es die Maigesetze gar zu gut mit der Kirche gemeint, meine Herren; die Maigesetze sind nach der Seite hin so hübsch und fein gedacht und überlegt, daß, wenn sie zur vollen Ausführung gelangten, von der katholischen Kirche, die bisher bei uns bestanden hat, in gar kurzer Zeit nichts mehr übrig geblieben wäre als vielleicht einige äußere Formen; aber der Kern der Sache, der Geist, der lebendig macht, der wäre verflüchtigt, und deshalb wäre die Nachgiebigkeit gegen diese Gesetze die Hinnahme des allergrößten Übels gewesen, das man uns zufügen kann; denn es ist für uns oder für die Kirche ein größeres Übel, wenn sie selbst dazu beiträge, sich geistig vergiften zu lassen, als wenn sie äußerlich unterdrückt wird. Denn wenn sie zeitweise ganz verschwindet von unserem vaterländischen Boden, dann bleibt ihr die Möglichkeit, daß sie zur rechten Zeit im weißen Gewande wieder einzieht in das Land. Aber wenn sie sich selbst erst schänden ließe, dann wäre die Aussicht für immer dahin. . . . Aber wie deutlich es auch ist, daß es sich bei diesen Gesetzen sowie bei den Maigesetzen um tiefe Eingriffe in das innerste Leben, in das Wesen der Kirche handelt, so bleibt gleichwohl und um so mehr die Frage zu beantworten: Wohin wird das führen? Und glauben Sie nicht, daß wir in dieser Beziehung die Zukunft für so heiter ansehen, oder daß wir glauben, es handle sich um eine ephemere, rasch vorübergehende Erscheinung. Nein, wir sehen mit offenen Augen die Folgen vor uns. . . . Welche werden nun die weiteren Folgen sein? . . . Glauben Sie, das katholische Volk, wenn nun ein solcher Bischof, dem der Kultusminister den Mantel umgehangen und den die Bajonette begleiten, bei ihm einzieht, werde auf die Knie sinken und um seinen Segen bitten? Das ist vergebliches Hoffen! Oder denken Sie etwa, das katholische Volk werde, wenn es seiner Seelsorge beraubt ist, nun so allmählich in das protestantische Lager sich hinüberziehen lassen? Nein, meine Herren, das geht auch nicht! Ist doch schon die Schwierigkeit zu groß, die protestantische Kirche zu finden, selbst wenn man die Laterne des Diogenes ansteckt und auf die Suche geht; dann sind so viele, die sich melden: der eine ruft ‚hier‘ und der andere ruft ‚hier‘, und alle divergieren so gewaltig, daß man verzweifelnd wieder umkehren und sagen müßte, man habe sie nicht finden können. Also die Hoffnung können Sie auch nicht hegen. Was bleibt übrig? Es bleibt nichts übrig als die religiöse Verwilderung. Ein Teil wird sich sammeln und seine religiöse Überzeugung festhalten, wird sie pflegen noch eifriger, noch sorgfältiger als bisher; aber ein anderer Teil wird verwildern und wird wahrlich nicht unter den Einfluß der Mächte der Ordnung und der Autorität geraten, nein, meine Herren! Also bedenken Sie es wohl, was Sie sich großziehen! Sie ziehen sich, wenn Sie auf dem Wege weitergehen, eine Bevölkerung groß, deren gewaltsame Umwälzungen solche Wogen auftürmen, daß Sie darunter ganz gewiß begraben werden. Man kann fragen danach, meine Herren, was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlich menschlichen Standpunkt aus gesprochen, da wäre die Aussicht, mit Ehren zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen! Vom christlichen Standpunkt aus aber sage ich: Wir beten, und wir rechnen fest auf den allmächtigen Gott!“

Am Schlußtage der Landtagssession, welche die „neuen Maigesetze“ gezeitigt hatte, 21. Mai 1874, befiel Mallinckrodt eine Erkältung, und aufgerieben durch die Überanstrengung eines über sechs Monate ununterbrochen währenden heftigen parlamentarischen Kampfes, erlag er derselben am 26. Mai 1874. Die Teilnahme an diesem unerwarteten Hinscheiden war weit über die Grenzen Deutschlands hinaus eine bis dahin unerhörte. Neben der Bedeutung des kirchenpolitischen Kampfes und dem Ernst des Augenblickes hatte dieses seinen Grund nicht allein in der ungewöhnlichen Redekraft, welche der Verstorbene im Parlament von Session zu Session und bis unmittelbar vor seinem Ende immer hinreißender entfaltet hatte, sondern auch in der seltenen Makellosigkeit und Hochsinnigkeit seines Charakters und einem durch ungezählte Taten des Edelmutes und der Menschenfreundlichkeit wahrhaft geadelten Lebens. Während von seiten der Regierung wie der staatlichen Korporationen jedes Zeichen der Teilnahme unterblieb, wurde der Verstorbene unter dem Zusammenströmen vieler Tausende auf der Begräbnisstätte seiner Familie zu Böddeken bei Paderborn mit mehr als königlichen Ehren beigesetzt. Eine Auswahl aus den Nachrufen und Trauerkundgebungen, die in und außerhalb Deutschlands seinem Andenken gewidmet wurden, ergab ein umfangreiches Buch: Mertens, Die Totenklage um Hermann v. Mallinckrodt (Paderborn 1880).

Abgesehen vom parlamentarischen Schauplatz war Mallinckrodts Name noch mit andern Unternehmungen von öffentlichem Interesse verknüpft. Eine gefahrvolle Krisis, welche den Düsseldorfer „Kunstverein für Rheinland und Westfalen“ mit Spaltung oder Untergang bedrohte, wurde durch seine Umsicht und aufopfernde Bemühung glücklich vorübergeführt, nachdem er als gemeinsamer Vertrauensmann der sich befehdenden Parteien für 1864/67 zum Präsidenten erwählt worden war. Ein großer Förderer war er für die Bestrebungen des Bonifatius-Vereins. Zwei Missionspfarreien, zu Küstrin und zu Alsleben a. d. S., verdanken seiner Initiative und jahrelangen Bemühung ihren durch Fundation gesicherten Bestand. Mit Küstrin als der ersten „auf Einigung“ gegründeten Station wurde zugleich dem Wirken des Vereins eine neue, durch reichen Erfolg gesegnete Bahn eröffnet. Auch um das Zustandekommen des Marienhospitals in Düsseldorf, dessen Gründung aus dem Zusammenwirken der gesamten katholischen Stadtbevölkerung hervorgegangen ist, hat Mallinckrodt als der erste Vorsitzende des „Hospitalvereins“ (1864/67) ein entscheidendes Verdienst.

Literatur. Außer zwei kürzeren, noch im Todesjahr 1874 erschienenen Broschüren von Dr Mertens u. Dr Berger ist seinem Andenken ein umfassenderes Werk gewidmet: O. Pfülf: H. v. Mallinckrodt, Die Gesch. seines Lebens (²1901). [O. Pfülf S. J.]

Malthus, Malthusianismus s. Bevölkerung (Bd I, Sp. 865 ff); vgl. auch Arbeiterfrage (Bd I, Sp. 284), Mutterschutz, Volkswirtschaftslehre.

Manchestertum (Freihandelspolitik) s. Handel und Handelspolitik, Volkswirtschaftslehre.

Manning, Henry Edward, Kardinal-Erzbischof von Westminster, geb. zu Totteridge (Herfordshire) den 15. Juli 1808, gest. zu London den 14. Jan. 1892, als Theologe, Publizist und Sozialpolitiker eine der hervorragendsten Erscheinungen des modernen England, stammte aus einer in der politischen und Finanzwelt angesehenen, streng hochkirchlichen Beamtenfamilie. Das ernste, gemessene Wesen des hoch beanlagten Knaben erhielt durch die Erziehung im Elternhause von seiten einer energischen, den Werken praktischen Christentums ergebenen, den (pietistisch gesinnten) Evangelicals zuneigenden Mutter die Richtung auf anglikanische Kirchlichkeit, woran durch die rationalistische Umgebung auf der Lateinschule zu Harrow und im Balliolkolleg zu Oxford nur wenig geändert wurde. Die ungewöhnlich glänzenden Erfolge bei den Prüfungen, seine Siege in der sog. Oxford Union als politischer „Debater", die Ermunterungen hochmögender Freunde wiesen ihn, jedoch nur für kurze Zeit, auf die politische Laufbahn. Er trat in die Bureaus des Kolonialministeriums; aber die hier vorwiegende Geschäftsroutine, erneute evangelicalistische Einflüsse, persönliche Neigungen, zumal der Vermögensverlust seines Vaters im Winter 1830/31 bestimmten ihn zur Rückkehr nach Oxford (Mertonkolleg), um sich auf den Klerikalstand vorzubereiten. Der Grundzug seines Charakters, inmitten der ihn umgebenden Parteieinflüsse gänzlich die Unabhängigkeit seiner Lebensanschauungen zu wahren, hielt ihn von den anglokatholisierenden wie rationalistischen Bewegungen Oxfords fern; er ließ sich am 22. Dez. 1832 ordinieren und wurde Pfarrrektor in Lavington-Graffham (Sussex), einer wegen ihres regen Lebens angesehenen anglikanisch-kirchlichen Pfarrei.

Ganz im Geiste seiner eigensten Anschauungen vom Seelsorgsamte als einem hohen, für die Entwicklung des sozialen Lebens nach christlichen Grundsätzen verantwortlichen Amt wurde er zu seiner höchsten Befriedigung Nachfolger des von ihm hochverehrten Pfarrers, heiratete dessen Tochter Karoline Sargent (gest. 24. Juli 1837) und wirkte (bis Weihnachten 1840) mit solcher Hingebung und solchem Erfolge an der religiösen und sozialen Hebung der Pfarrei, namentlich durch eine seltene Predigtgabe, daß er zu Beginn 1841 zum Archidiakon als Stellvertreter des Bischofs von Chichester berufen wurde. Sein rastloses Streben, die ihm unterstellte Geistlichkeit im Sinne seines bisherigen Wirkens auszubilden, brachte ihn, zumal seit er dem regierungsseitigen Versuche zur Verstaatlichung des Kirchenvermögens entgegengetreten war (1838), zu tieferem Nachdenken über die Schäden des anglikanischen Kirchentums; in diesem Sinne hatte er sich seit 1835 mehr der Oxfordbewegung des anglokatholischen Traktarianismus genähert. Newmans Tract 90 betr. die Auslegung der sog. 39 (anglikanischen) Artikel im katholischen (tridentinischen) Sinn nahm er nicht an, trat vielmehr als Universitätsprediger in Oxford (nach Newmans Abgang) noch schärfer für den Anglikanismus ein, namentlich kirchliche Freiheit und Unabhängigkeit als Grundlage für die soziale Regeneration des englischen Volkes fordernd.

Die steigende Einsicht in die Unfähigkeit und Ohnmacht einer Staatskirche auf sozialem Gebiete einerseits, anderseits die schmerzvolle Erfahrung, daß die Hochkirche auch keinen Schutz für Rechtgläubigkeit mehr biete und nicht mehr bieten könne, wie sich dies im Falle der staatlichen Bestätigung eines Rationalisten (Dr Hampden) zum Bischof von Hereford und der Zulassung des Predigers Gorham zum Pfarramte trotz dessen Ableugnung des göttlichen Charakters des Taufsakramentes zeigte, erschütterten seine christliche Überzeugung so tief, daß er, durch das anglikanische Kirchenregiment in seiner Stellung als Archidiakon gezwungen, gegen die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England zu protestieren, sein Amt und alle seine Stellungen niederlegte, nach London zu seiner Schwester ging und hier nach den schwersten innern Kämpfen am 6. April 1851 den Rücktritt zur katholischen Kirche vollzog. Kardinal Wiseman weihte am 15. Juni 1851 den gelehrten, durch seine theologische wie allgemeine Bildung nicht minder wie durch sein unbestrittenes Ansehen in der anglikanischen Kirche, seine sittliche Integrität und durch die vollendete Unabhängigkeit seines Charakters bedeutenden Mann zum Priester, worauf Manning für drei Jahre (Nov. 1851 bis März 1854) behufs Vertiefung seiner theologischen Studien die „kirchliche Akademie" zu Rom besuchte.

Sein Eintritt in den Londoner Seelsorgsklerus, sein rastloses, immer selbstloses, von hoher sittlicher Würde und Frömmigkeit getragenes priesterliches Wirken stellte ihn sofort namentlich als Prediger in die vorderste Reihe des Klerus. Außerordentliche Klarheit, Kraft und Präzision des Gedankens, die Gabe, die elementaren Wahrheiten der christlichen Lehre und der Theologie in der ganzen Erhabenheit ihres göttlichen Charakters zu entwickeln, die Einfachheit und Schärfe seiner Beweisführung, die meisterhafte Beleuchtung der Lage der Welt und der

Kirche, der Bedürfnisse seiner Zeit und Umgebung, seine klassische Diktion, seine Aufsehen erregenden Proteste gegen die Angriffe auf den Apostolischen Stuhl, seine großen Reden auf den drei ersten Provinzialsynoden in Westminster, sein offener Brief an den Geheimen Rat Cardwell über Garibaldis Besuch in England, das Vertrauen und die Auszeichnungen Kardinal Wisemans (1857 Ernennung zum Dompropst) und Pius' IX. (Ernennung zum Protonotar) — alles das ließ seine Bedeutung in immer hellerem Lichte erstrahlen, änderte aber nicht das mindeste an seinem aszetischen, zurückgezogenen, nur den Studien, den Werken der Seelsorge und der Nächstenliebe dienenden Leben, auch nichts an seinen großen, im engsten Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung in harter Arbeit und freiwilliger Armut geläuterten Idealen. Dazu waren ihm als Vertrauensmann Wisemans die heute kaum glaublichen Schwierigkeiten bekannt geworden, womit die Katholiken in ihrer seit der Emanzipation (1829) veränderten Lage zu kämpfen hatten und die auch mit der Wiederherstellung der katholischen Hierarchie (24. Sept. 1851) nicht beseitigt waren und denen selbst eine Kraft wie die Wisemans zu erliegen drohte. „Heute, wo die Kirche in das öffentliche, in das private Leben, in den Gesichtskreis des englischen Volkes getreten ist", wünschte Manning (17. Juni 1859) sich mit der innersten Sehnsucht „ein neues Geschlecht von Lehrern, Gewissensleitern und Gefährten". Das Zusammenleben der Katholiken mit allen Klassen der englischen Bevölkerung, die erhöhte Bedeutung der Kirche für England und sein weltumspannendes Kolonialreich, die Notwendigkeit eines intensiveren Kirchen- und Glaubenslebens, die Befestigung des Ansehens der Kirche im ständigen Verkehr mit den Behörden des Zivil-, Militär- und Marinedepartements, die gebieterische Notwendigkeit neuer, der geistigen Kultur der regierenden und besitzenden Klassen Englands ebenbürtiger Erziehungs- und Bildungsanstalten, namentlich die Heranbildung eines ebenso frommen wie durch seine geistige und sittliche Überlegenheit den großen Aufgaben der Kirche und der Zeit gewachsenen Klerus, die unerläßliche Hebung der die große Mehrzahl der Katholiken bildenden Armen der arbeitenden Klassen, zumal der Iren — das waren die Aufgaben, an deren Lösung Manning fortan seine innerste Lebens- und Arbeitskraft setzte, zunächst in der von ihm 1856 gestifteten Priesterkongregation der „Oblaten vom hl. Karl Borromäus", deren Niederlassung in Bayswater (London W.) unter Manning als Oberem der bewunderte Mittelpunkt seiner großen kirchlichen und sozialen Tätigkeit wurde bis zum 30. April 1865, wo Pius IX. Manning zum Erzbischof von Westminster erhob.

Vom Tage seiner Konsekration (8. Juni 1865) galt sein bischöfliches Arbeiten nur noch der immer vollkommeneren Erfüllung dieser Aufgaben, als deren Ziel ihm die Erhebung der Kirche zur vollen Ebenbürtigkeit im öffentlichen Leben Englands durch die Entfaltung ihrer göttlichen Macht auf allen Gebieten des kulturellen und sozialen Lebens vorschwebte, so wie er es in den Schriften „über die zeitliche Mission des Heiligen Geistes" und über „England und Christentum" (1866 und 1868) darlegte. Sein epochemachendes Wirken für die Erhöhung und Verteidigung des Apostolischen Stuhles vor, während und nach dem Vatikanischen Konzil bis zur Erhebung zum Kardinalate durch Pius IX. (15. März 1875), seine Bemühungen um die Reglung der Beziehungen zwischen Welt- und Ordensklerus (Bulle Romanos Pontifices vom 7. Mai 1881), seine Stellungnahme gegen die Vergewaltigung der Kirche im deutschen Kulturkampfe, gegen die Wiederholung des Versuches in England (durch Gladstone) verringerte in nichts sein starkmütiges, ununterbrochenes und erfolgreiches Bemühen um den Fortschritt des Katholizismus in England selbst, namentlich durch Vermehrung (von 215 auf zuletzt 350) und sorgfältigere Ausbildung des Klerus nach den Dekreten der englischen Provinzialkonzilien, deren unübertrefflicher Kommentar sein Buch über „das ewige Priestertum" ist, durch Vermehrung der Waisenhäuser (von 2 auf 9), der Industrieschulen (3) und Armenschulen mit katholischer Erziehung (2400 Kinder) zur Rettung der katholischen Kinder aus den Workhouses (2253 Kinder), durch Errichtung des katholischen Elementarschulwesens (1865: 11 145 Kinder, zuletzt 22 580), durch Schöpfung katholischer Normalschulen, eines Diözesanseminars, einer Academia ecclesiastica für Laien und Geistliche, durch den (allerdings gescheiterten) Versuch der Errichtung eines katholischen Universitätskollegs in Kensington.

In engster Verbindung mit dieser bischöflichen kirchlichen Tätigkeit stand ein selten großes privates und öffentliches charitatives Wirken, vorab der lebenslange Kampf gegen den Alkoholismus. In diesem Kampf, den er in Lavington schon begonnen hatte, verzehrte er seine besten geistigen wie körperlichen Kräfte. Als Propst von Westminster wurde er Gründer, Leiter, Agitator, Hauptredner der Roman catholic total abstinence league of the Cross; er starb heldenmütig als strenger Teetotaler in der gänzlichen Abstinenz, beteuernd, ohne dieses Beispiel würde er nicht wagen, vor Gott zu erscheinen. Die großen Jahresfeste der Kreuzliga in Hyde-Park oder Sydenham waren in ganz London bekannt und populär; Hunderttausende erschienen bei der Jahr um Jahr von ihm selbst abgehaltenen Heerschau und erneuerten vor ihm den Schwur der Enthaltsamkeit; der Kern derselben, „die Garde des Kardinals", 25 000 Iren, hielten bei seinem Begräbnisse in Kensal Green die Ehrenwache. Die gleichen Beweggründe leiteten seine 1878 beginnende schriftstellerische Tätigkeit: die Kritik der

englischen Gesetzgebung, die Anklage wider Gladstone wegen der sog. Grocers Licences, den Kampf gegen die sog. Permissive Bill und die Parlamentsmehrheit wegen Förderung des „Nationallasters“ aus fiskalischen Gründen.

Derselben humanitär-charitativen Sorge um die Armen entstammte seine hervorragende Stellung im sog. Londoner Auswanderungskomitee, wo er für die Unterstützung, Leitung und Förderung des Auswanderungswesens unter Oberaufsicht des Staates eintrat, ebenso die Leitung der Antisklavereibewegung in England (mit Earl de Granville), die Unterstützung der Sozialbestrebungen des Führers der Salutisten, General Booth (10. Okt. 1890); die Bestrebungen für Besserung des Gefängniswesens (seit 1863), für Kinderschutz (mit Benj. Waugh, 1885), gegen den Mädchenhandel (mit Stead, 1885), gegen die Wohltätigkeitsbasare u. a. Zu solchen Anstrengungen bewog ihn die christliche Liebespflicht des Bischofs und Priesters; dieser entstammte auch sein hoher Gerechtigkeitssinn, das mannhafte Eintreten für soziale Gerechtigkeit, vorab für Irland. „Ich werde nie zugeben“, erklärte er, „daß ein Volk in den Bann der Zivilisation getan wird, weil es arm und katholisch ist, daß man stets nur von seinen Fehlern und Sünden spricht.“ Sein Eintreten für Homerule und Landleague geschah im Namen der sozialen Gerechtigkeit; in der Verweigerung dieser Forderungen sah er staatsmännische Unfähigkeit, religiöse Abneigung, soziales Vorurteil, weil die systematische Verkennung der Rechte Irlands ein schwerer Verstoß gegen die britische Verfassung, eine Suspension des gemeinen Rechts sei, das ganz und gar auf der Anerkennung der lokalen und privaten Rechte, auf dem Schutz der Selbstregierung beruhe.

Als 1883 die Enthüllungen von Sims: „Wie die Armen in London leben“, erfolgten und Octavia Hill, Marquis von Salisbury, J. Chamberlain und R. A. Croß die Greuel des Armenwohnungselends aufdeckten, trat Manning sofort an ihre Seite. In der 1885 einberufenen Parlamentskommission für Armenwohnungen verteidigte er seine Überzeugung, eine eigne Wohnung sei die Grundlage jeder gesunden Sozialverfassung, und die Kommission sei im Recht, wenn sie beschließe, ein der Billigkeit entsprechendes Lohnminimum schließe den Unterhalt einer bescheidenen Armenwohnung in sich. Demgemäß forderte er die Verminderung der Mietwohnungen, die Unterstützung der building societies (freien Baugesellschaften), die Herstellung gesunder Familienwohnungen mit isolierten großen Zimmern für die ärmsten Klassen, die Überwachung der Gesundheit und Reinlichkeit, die Unterdrückung aller gefährlichen Wirts-, Spiel- und sittenwidrigen Häuser in den Armen- und Arbeitervierteln und die Versorgung dieser Viertel mit gesundheitfördernden Einrichtungen. Der gleiche Beweggrund sozialer Gerechtigkeit für die Armen ließ ihn 1886 in das Parlamentskomitee für öffentliche Erziehung eintreten, wo er den seit 1870 unter Gladstones erstem Ministerium aufgenommenen Kampf für die Freiheit der christlichen Armenerziehung mit aller Energie aufnahm und fortsetzte. Vor 1870 war die öffentliche (national) Erziehung eine freie und christliche; 1870 wurde sie weltliche und Zwangserziehung (secular and compulsory) in den sog. board-schools, Staatsschulen mit Ausschluß aller christlichen Erziehung, ein soziales Unrecht namentlich gegen die Armen, die Katholiken und Nonkonformisten. Die Erhaltung der freien katholischen Schulen neben den Staatsschulen, die mit allen Mitteln aufs beste ausgestattet waren, blieb der größte Kampf seines Lebens, für den er alles zum Opfer brachte, freilich nicht mit dem gewünschten Erfolg; aber er arbeitete für die Hebung der öffentlichen Erziehung auf christlicher Grundlage unentwegt weiter, in der Überzeugung, daß er damit das höchste Sozialrecht des Kindes wie der Eltern verteidige.

Wie weitreichend und groß das Ansehen Mannings durch seine soziale Vertretung der Armeninteressen geworden war, sollte bei einem ungewöhnlich ernsten und verantwortungsschweren Konflikte offenbar werden. Im Aug. 1889 brach in den Londoner Docks jener riesige Ausstand aus, der Europa wochenlang in Aufregung hielt und den Londoner Handel 37 Mill. Pfund kosten sollte. Die Lage war, weil es sich um vollständig unorganisierte (unskilled) Arbeiter und um die Beseitigung des schreiend ungerechten sweating system (Ausbeutung durch Agenten der Dockgesellschaften) handelte, verzweifelter Art. Am 13. Aug. begann unter Leitung des damaligen Sozialisten, späteren Ministers John Burns der Ausstand; am 23. Aug. zogen über 60 000 Mann durch ganz London nach dem Hyde-Park. Die Tausende von Iren, welche in der steigenden Not den Kardinal um Hilfe angingen, bewogen ihn, auf die an ihn gerichtete Einladung, einem Komitee von Männern aus der Regierung, der Stadtverwaltung, den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden beizutreten, welches angesichts der ungeheuern, der ganzen Stadt drohenden Gefahren den Dockgesellschaften seine Vermittlung anbot. Umsonst. Weder auf eine Lohnerhöhung noch auf eine geregeltere Arbeitsordnung wollten die Dockgesellschaften vor Wiederaufnahme der Arbeit eingehen. Der anglikanische Bischof von London, die Stadt- und Regierungsbehörden verzagten und traten aus dem Komitee aus; Manning blieb. Er kannte als Sohn eines Vorsitzenden der alten Londoner Docks und als Bruder eines der Direktoren die Lage und die Geschäfte wie kein anderer. Alles, was er erreichte, war eine Lohnerhöhung, die Reglung der Arbeitszeit und die Abschaffung des sweating system, aber erst vom 4. Nov. an. Wie waren nun die Massen zur Annahme dieser Bedingungen — man stand erst Mitte September — zu bringen? Im Augenblick, wo die Führer des Ausstandes durch ihre Zurück-

haltung auch ihm gegenüber alles aufs Spiel setzten, trat er mitten unter die Ausständigen und sagte, auf die Iren hindeutend: 25 000 unter euch sind meine Kinder; ich werde sie rufen, und sie werden mir folgen. Daraufhin versprachen die Führer, für den „Frieden des Kardinals" einzutreten, und in zwei Tagen war der Ausstand beendet.

Seit 1874, wo Manning in Leeds die klassische Rede über „Würde und Rechte der Arbeit" hielt, stand er im Vordergrunde bei der Erörterung der Arbeiterfrage. Unter der langen Reihe von Aufsehen erregenden Kundgebungen sei erinnert an die Zustimmung Mannings zur Denkschrift des Kardinal Gibbons von Baltimore über die Ritter der Arbeit (1887), die Briefe über die Berliner Konferenz, an die „Deutsche Revue" (Febr. 1890), an den Bischof Doutreloup von Lüttich über den Verlauf und die Resultate des Lütticher Kongresses (Sept. 1890), die Studie über die Enzyklika De conditione opificum (Dublin Review, Juli 1891), die von ihm angefertigte offizielle Übersetzung der Enzyklika und die an Papst Leo XIII. nach Mitteilung englischer Blätter gesandten Gutachten über diese. Manning strebte die Lösung der Frage an durch solidarisches Einvernehmen von Kirche und Staat, von Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich der Erziehung, der öffentlichen Moralität, des Schutzes der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiterklassen, durch die gesetzliche Festlegung aller Grundlagen einer Interessenvereinigung zwischen Kapital und Arbeit, durch die Lösung der entstehenden Schwierigkeiten durch Schiedsgerichte, gemischte Syndikate, die Entwicklung der Gewerkvereinsorganisation in allen berechtigten Formen, in öffentlich-rechtlicher Anerkennung ihrer Standesrechte und der Sicherung ihrer Standesinteressen, durch internationale Reglung der Konkurrenz und Arbeitsordnung.

Hinsichtlich des Assoziationswesens stand Manning ganz auf dem Boden des altenglischen lokalen und dauernden Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde und der in ihrem Bereiche sich bildenden Interessenvertretungen aller Art, ständiger, vorübergehender (meetings) und beschränkter (limited unions) Syndikate der Gewerkvereinigungen. In der Assoziationsfreiheit erkannte der Kardinal das erste, wie er sagte, historisch-nationale Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage: die Gilden waren neben Familien- und Gemeindevereinigungen und Staat die Grundmacht alles Soziallebens; nur da, wo sie in der Selbstregierung versagen, hat der Staat einzutreten und nur so weit, als die Notwendigkeit es erfordert, zumal bei den Übergriffen des wirtschaftlichen Liberalismus. Arbeit, das Kapital des lebenden Menschen und das tote Geldkapital haben dasselbe Roß zu reiten; sie kommen vorwärts nur durch Einvernehmen. Der Strike ist, wofern er gerecht und notwendig erscheint, die einzige Waffe in der Hand des arbeitenden Mannes; in der Regel behält das Kapital auf Grund des heutigen Arbeitsvertrags die Oberhand; die Bedingungen des Arbeitsmarktes und seiner Hauptware sind ungleich; die Schwäche des Arbeiters, der Charakter der Arbeit als einer menschlichen und sozialen Berufshandlung mit allen ihren sittlichen Folgen für den einzelnen, die Familie, das gesamte Staats- und öffentliche Leben zwingen zur Intervention auf Grund des allen Wirtschaftsgesetzen unendlich überlegenen Naturgesetzes. Speziell verlangt Manning das Einschreiten gegen die Arbeit der Frau in allem, was ihrem Geschlechte, ihren Kräften, ihren Berufspflichten als Gattin und Mutter entgegensteht, gegen Kinderarbeit, gegen die Sonntags- und die Nachtarbeit als gesundheitswidrig, als zerstörend für die Rasse; er verlangt Staatsintervention hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit und der Festsetzung eines Minimallohnes. Im Anschluß an den Lütticher Kongreß (Sept. 1890) schrieb er an Bischof Doutreloup in Lüttich: „Ich glaube nicht, daß es je möglich sein wird, zu wirksamem und dauerndem Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu kommen ohne die Anerkennung, Festsetzung und Verkündigung von gerechten und billigen Maßnahmen, welche Gewinn und Lohn regeln, Maßnahmen, nach welchen alle freien Kontrakte zwischen Kapital und Arbeit zu regeln sind." Gegen die heftigen Angriffe auf dieses Prinzip von seiten der französischen Nichtinterventionisten (Schule von Angers) berief sich Manning auf den Wortlaut der Enzyklika Rerum novarum, wo der Papst sagt: über dem freien Willen der Arbeitgeber und der Arbeiter stehe ein Gesetz der Gerechtigkeit, das höher und älter sei, das Gesetz, der Lohn müsse ausreichend sein, einen nüchternen und ehrbaren Arbeiter zu unterhalten. Unter Lohn verstand Manning den sog. Familienlohn, den Unterhalt einer Familie, in dessen Minimum eine bescheidene Wohnung einbegriffen ist. Damit jeder Gedanke an eine staatssozialistische Intervention fern bleibe, erklärte der Kardinal, der Staat habe hier nicht im Namen seiner Sonderrechte, sondern lediglich im Namen des öffentlichen Friedens einzuschreiten; er verstand unter „Staat", was man in England darunter versteht, jene verfassungsmäßig geregelte Anteilnahme aller korporativen Gewalten, wie der Kommunen, Provinzen und der auf ihrem Boden rechtlich konstituierten Korporationen, welche in der Sphäre ihrer Interessen autonom dem öffentlichen Gemeinwesen eingegliedert sind bzw. dasselbe ausmachen. Die nationale Staatsintervention wollte er durch eine internationale Arbeitsgesetzgebung als das wirksamste Mittel gegen die Rivalität der nationalen Konkurrenz befestigt und erhöht sehen. In der Zusammenberufung der Berliner Konferenz sah er den weisesten und verdienstvollsten Akt, der von einem zeitgenössischen Souverän ausgegangen sei. Er unterstützte mit allen Mitteln die „Friedensliga",

der er als einer ihrer Vizepräsidenten angehörte. Er sprach sich immer und immer wieder für die Entwaffnung der zivilisierten Nationen aus, gegen den Militarismus als eine der unheilvollsten Wunden der heutigen Gesellschaft. Er bestand mit ungebeugter Energie auf der Forderung der zeitlichen Gewalt für den Papst als des von der Vorsehung gewollten Mittels, um für alle Völker als Stellvertreter Christi in aller Unabhängigkeit hinsichtlich ihrer höchsten sittlich-religiösen Interessen seine Mission erfüllen zu können. Als letztes und wichtigstes Mittel dazu verlangt er die engste Einheit zwischen Kirche und Volk, d. i. eine unter Mitwirkung aller Sozialstände, insbesondere der leitenden und regierenden Klassen, in Verbindung mit der Kirche zum Selbstschutz der Gesellschaft zu schaffende Volksorganisation, in welcher er die allein ausreichende, innere und vollständige Überwindung des nationalen und internationalen Sozialismus erkannte, eine Idee, welcher fast zehn Jahre nach seinem Tode Leo XIII. in der Enzyklika Graves de communi (18. Januar 1901) einen so vollendeten Ausdruck geben sollte.

Man sieht, es ist ein vollständiges, in Anlehnung an die bestehenden Zustände und mit den Mitteln der modernen Gesellschaft durchzuführendes S o z i a l p r o g r a m m im Geiste dessen, was man in England „praktische Politik" nennt. Ist es zu verwirklichen? So sehr wir die Grundidee Mannings, die Rettung der modernen Gesellschaft durch die Erneuerung der christlichen Volksorganisation, zumal durch die entschlossenen Bemühungen der Kirche nach dem Vorgange Leos XIII. für richtig halten, so sehr möchten wir vor aller Exklusivität in der Zustimmung zu derselben warnen. Alle Sozialreform hat von den bestehenden Sozialzuständen auszugehen, und hier zeigen sich lokale, nationale, kirchliche, staatliche Verschiedenheiten und Eigenheiten so tiefgreifender Art, daß ihre Nichtbeachtung dem Scheitern der Reform gleichzuachten ist. Die soziale Lage in England, wie sie Manning stets vorschwebte, ist eine von den kontinentalen im allgemeinen und in den nationalen Tendenzen doppelt verschiedene. In England stehen die Grundlinien der großen Sozialverfassung der katholischen Jahrhunderte auch in der Organisation der Volksklassen noch aufrecht, so daß, wenn England zum Katholizismus zurückträte, in den wesentlichen Grundlagen dieser Verfassung keine Änderung nötig wäre, um den Volksklassen ihre wahre Stellung und Bedeutung vollauf zu sichern. Anders ist es in den Kontinentalstaaten, wo die liberal-rationalistische und sozialistische Demokratie den Klassenkampf gegen die höheren und mittleren Klassen organisiert hat; hier sind die Grundfaktoren der Sozialreform in historischer, lokaler, nationaler und wirtschaftlicher Entwicklung und Lage so verschieden, anders geartet, daß bei strengem Festhalten an der hierarchischen Gliederung der Gesellschaft auf ganz andere, verschiedene Lösungen hingearbeitet werden muß.

Das U r t e i l über Mannings A r b e i t e n und über seine P e r s o n ist bald nach seinem Tode, namentlich durch die Biographie Purcells (s. unten Literatur) zeitweilig getrübt worden. Weder ist seinen Sozialbestrebungen die Anklage auf Sozialismus bzw. Liberalismus, ja auf Fälschung und Entstellung kirchlicher Lehren und Anschauungen, noch der Hinweis auf Ehrgeiz, Herrschsucht, rücksichtslose Mißachtung fremder Interessen erspart geblieben. Daß diejenigen, welche in dem alten englischen Katholizismus in seiner Isolierung und Absperrung ein Ideal sehen, Manning nicht verstanden, ist ebenso auffällig als die Verschiedenheit seiner mehr praktischen Geistes- und Lebensrichtung von der Newmanschen vorwiegend literarischen in seiner Vorliebe für die höheren Gesellschaftsklassen und deren Gewinnung. Aber sind letztere das englische Volk, erstere die Vertreter der Kirche im neuen England? Manning war ganz und gar ein Mann der Kirche, einer ihrer größten Verteidiger der Neuzeit, aber er war ebenso ein Mann seiner Zeit und seines Jahrhunderts. Letztere nahm er, wie er sie fand, mit ihren Fehlern, ihren Kulturfortschritten, ihren Hilfsquellen, Institutionen, ihrem gegen die Kirche freiheitsfeindlichen Gebaren; er liebte die Presse, die Journalistik, die Schule, wissenschaftliche Bildung jeder Art; er war einer der gefeiertsten Publizisten, auf den die Gesamtpresse stolz war; er war der loyalste Engländer — keiner wagte dagegen je ein ernstes Wort —, und doch hat keiner seinem Volke weniger die bittersten Wahrheiten über die Fehler und Verirrungen des Nationalcharakters (Selbstüberhebung und egoistische Utilitätspolitik) erspart. Er huldigte dem Humanitarismus, einem Kosmopolitismus berechtigter, christlicher Art; bis an sein Ende war er in England der ausgesprochene Vertreter der internationalen Freiheits- und Friedensbestrebungen. Alles das beruhte bei ihm auf dem feinsten und tiefsten Verständnis für die christliche Sozialbewegung wie nicht minder des Sozialismus, dessen Überwindung ihm nur möglich schien durch die Einigung aller Grundkräfte der Ordnung unter der Führung der Kirche nicht nur auf dem Wege hingebender Liebe, sondern auch der ausgleichenden Gerechtigkeit. In der irischen Frage sah er nicht bloß eine politische, sondern eine wichtige soziale Frage; er hielt unbeugsam fest an der Union, aber an einer wirklichen, gleiches Recht für alle bietenden Union, die er mit hoher, seltener staatsmännischer Kunst stets erläuterte, wie einer, der an Liebe für die Institutionen seines Vaterlandes nie sich übertreffen lassen will. Gegen die Angriffe auf Manning bleibt das Wort der Times am Abend seines Todes bestehen: „Kein Priester seit den Tagen der Reformation hat einen so tiefgreifenden Einfluß auf das englische Leben ausgeübt", und das andere Wort des Standard: „Mannings

soziale Arbeit hat den Engländern die soziale Bedeutung des Katholizismus offenbar gemacht." Diese Bedeutung wird ihm bleiben.

Literatur. Eine Gesamtausgabe der Werke M.s ist, soweit uns bekannt, bis jetzt nicht veranstaltet. Die Schriften aus seiner anglikanischen Periode: The Principle of the Ecclesiastical Commission examined (Chichester 1838); Sermons (1842/50, 4 Bde, Lond. 1850); Sermons preached before the University of Oxford (Oxford 1845); The Appellate Jurisdiction of the Crown in Matters Spiritual (Lond. 1850), sind von M. nicht mehr aufgelegt u. sehr selten geworden; die an der Universität von Oxford nach dem Abgange Newmans gehaltenen Predigten wurden von ihm wegen eines Angriffs auf Rom, soviel er konnte, aufgekauft u. beseitigt. Die letzte Predigt in Oxford: Dominus illuminatio mea, gehalten bei der Eröffnung der katholischen Kapelle daselbst (23. Nov. 1875), ist in Sonderausgabe erschienen (Lond. 1876). Von den Schriften der katholischen Periode sind die für die Glaubensverteidigung wichtigsten (sämtlich in London erschienen): The Grounds of Faith (1850, [8]1890; deutsch 1875); The Office of the Holy Ghost under the Gospel (1857); The Blessed Sacrament the Centre of immutable Truth (1864); England and Christendom (1867); Sermons on ecclesiastical Subjects (3 Bde, 1863, [2]1870; deutsch 1879); The Office of the Church in higher catholic Education (1885); Religio viatoris (1888; deutsch Würzburg 1889); National Education (1888); dazu die Beiträge M.s in den Essays on Religion and Literature by various Writers, ed. by H. E. Manning (3 Bde, 1865/74). Für das innere katholische Leben sind von prinzipieller Bedeutung: Confidence in God ([3]1884); The temporal Mission of the Holy Ghost (1865; deutsch Regensburg 1867); The Love of Jesus to Penitents (1885; deutsch Paderborn 1875); Sin and its Consequences ([5]1885; deutsch Paderborn 1876); The internal Mission of the Holy Ghost ([5]1875; deutsch Paderborn 1877); The Glories of the Sacred Heart (1876); The eternal Priesthood ([8]1883; deutsch Mainz [3]1905). Der Verteidigung des römischen Stuhles, der vom sozialpolitischen Standpunkt vielleicht bedeutendsten des 19. Jahrh., sind gewidmet: The Temporal Power of the Vicar of Jesus Christ (1859, [3]1880), Petri Privilegium (1871), The Independance of the Holy See ([2]1877; deutsch 1878). Der Verteidigung des Vatikanischen Konzils nach der prinzipiellen wie historischen Seite dienen die gegen Gladstones kulturkämpferischen Angriff auf die Konzilsdekrete hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung gerichtete Schrift The Vatican Decrees in their bearing on Civil Allegiance (1875; deutsch 1875), dazu The True Story of the Vatican Council ([2]1877; deutsch Berl. 1877). Für die Charakteristik der sozialpolitischen Anschauungen sind besonders zu beachten: The fourfold Sovereignty of God (1871), The four great Evils of the Day (1871), beide Schriften deutsch in einer kommentierten Ausgabe: Christentum, Kirche u. Gesellschaft (Köln 1873). Miscellanies (3 Bde, 1877/88, enthaltend die bedeutendsten Aufsätze der sozialen Bewegung).

In Bezug auf das biographische Material weisen wir hin auf E. S. Purcell: Life of Cardinal M. (2 Bde, Lond. 1896); dazu Hutton, Cardinal M. (ebd. 1892); ferner auf die Schriften von Bellesheim (Mainz 1892), Hemmer (Par. 1898), Le Mire (ebd. 1893), Pressensé (ebd. 1896), Marolles (ebd. 1905). Vgl. auch J. Beck, M. als Sozialpolitiker (1904); ferner Thureau-Dangin, La renaissance cath. en Angleterre au 19e siècle (3 Bde, Par. 1899/1906); W. Ward, Ten personal Studies (Lond. 1908). [Weinand.]

Mariana, Johannes, spanischer Jesuit und Historiker, geboren 1536 zu Talavera. Durch klassische, historische und theologische Bildung gleich ausgezeichnet, lehrte er mit großem Ansehen zu Rom (1561), in Sizilien (1564) und zu Paris (1569). Von hier (1574) nach Spanien zurückgekehrt, schrieb er unter anderem eine sehr bedeutende Geschichte Spaniens in 30 Büchern, die ihm den Namen des spanischen Livius eintrug. Er starb zu Toledo am 16. Febr. 1624.

Hier besprochen werden muß Marianas vielberufenes Buch De rege et regis institutione (Toledo 1599, mit kleinen Änderungen Mainz 1605; die letztere Ausgabe wird in Deutschland gewöhnlich zitiert und liegt auch uns vor). Schon der Umstand, daß das Buch auf Bitten des Don Garcia de Loaysa, des Lehrers Philipps III. von Spanien, verfaßt ward, um für die Erziehung und den Unterricht des Thronerben zu dienen, und daß es Philipp III. gewidmet wurde, beweist hinlänglich, daß der ihm von Jesuitenfeinden gegebene Beiname „Handbuch für Königsmörder" eine Verleumdung sein muß. Die allerdings zu weit gehende und mit rhetorischem Pathos ausgeführte Lehre Marianas über den Tyrannenmord hatte die ausgesprochene Tendenz, die Könige von tyrannischer Ausübung ihrer Herrschaft durch die Vorstellung abzuschrecken, daß sie sonst nicht bloß die Herrschaft, sondern auch ihr Leben aufs Spiel setzten. Diese Lehre findet sich in lib. 1, c. 5/7.

Nachdem in c. 5 der Unterschied zwischen einem König und einem Tyrannen drastisch geschildert worden, beginnt c. 6 mit einer nicht minder drastischen Schilderung der Gefahren, denen sich der Tyrann aussetze, indem er den Haß des Volkes auf sich lade und es so weit treibe, daß das Volk sich zuletzt an seinem Leben vergreife. Als besonders merkwürdiges, beherzigenswertes und trauriges Beispiel dieser Gefahren wird die gerade kurz vorher (1589) stattgehabte Ermordung Heinrichs III. von Frankreich durch den jungen Dominikaner Jacques Clément vorgeführt. Letzterer tritt allerdings hier in einem großen Glorienschein auf (das in der ersten Ausgabe enthaltene Prädikat aeternum Galliae decus ist in der zweiten gestrichen). Gleichwohl wird die Frage, ob dieser und überhaupt irgend welcher Tyrannenmord sittlich lobens- oder tadelnswert sei, erst später (S. 54) gestellt und nach Anführung der für beide Teile sprechenden Gründe in folgender Weise entschieden. Es sei zu unterscheiden zwischen einem unrechtmäßigen Herrscher (tyrannus occu-

patione oder in titulo), der als allgemeiner Feind von jedem der Herrschaft und des Lebens beraubt werden dürfe, und einem rechtmäßigen, aber entarteten Herrscher (tyrannus in regimine resp. abusu regiminis). Bei letzterem sei mit großer Vorsicht zu verfahren, damit die Beseitigung eines Übels nicht andere, größere mit sich führe. Erst wenn er alle menschlichen und göttlichen Rechte verachte, den Staat zu Grunde richte, sei gegen ihn, wo möglich durch eine allgemeine Versammlung der Stände, einzuschreiten, zuerst mit Warnungen, sodann, wenn diese fruchtlos blieben, mit Kündigung des Gehorsams, und wenn dann der Tyrann Gewalt brauchen wollte, mit Erklärung des Krieges, zuletzt, wenn die Not es erheische, damit daß der Tyrann als öffentlicher Feind in die Acht erklärt und getötet werde. Wenn aber keine Versammlung der Stände möglich, jedoch der allgemeine Wille des Volkes, die offenbare und unerträgliche Tyrannei des Fürsten nicht zu dulden, konstatiert und kein anderes Rettungsmittel übrig sei: dann würde „nach des Verfassers Ansicht derjenige nicht ungerecht handeln" (haudquaquam inique eum fecisse existimabo), welcher, dem allgemeinen Verlangen entgegenkommend, nach Einholung des Rates gelehrter und ernster Männer es versuchte, dem Tyrannen das Leben zu nehmen, weil er dann nicht privata auctoritate, sondern präsumtiv publica auctoritate handle; indes erklärt Mariana dies ausdrücklich als seine subjektive Ansicht, über die er sich gern eines Besseren belehren lassen wolle.

Es ist kein Zweifel, daß Mariana namentlich in dem Punkte, welchen er als seine persönliche Meinung bezeichnet, sachlich zu weit gegangen ist und überhaupt infolge seiner Hingabe an die alten Klassiker in seiner ganzen Darstellung durch die zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß bietende rhetorische Form das rechte Maß überschritten hat. Wenn er aber darum Tadel verdient trotz der wohlgemeinten Absicht, die Fürsten von der Tyrannei abzuschrecken, so haben doch diejenigen, welche am lautesten über ihn aburteilten und noch aburteilen, kein Recht, einen Stein auf ihn zu werfen. Die Pariser Universität, welche im Jahre 1610, bei Gelegenheit der Ermordung Heinrichs IV. durch Ravaillac, das Buch mit Entrüstung verdammte, und das Pariser Parlament, das es zur Verbrennung auf dem Scheiterhaufen verurteilte, hatten 20 Jahre früher selbst die Ermordung Heinrichs III. mit Wort und Tat begünstigt und gefeiert. Und vollends haben in allen Ländern Europas im 16. und 17. Jahrh. eine große Anzahl protestantischer Koryphäen, von Melanchthon und Beza angefangen, den Tyrannenmord ohne so viele Kautelen, wie Mariana, verteidigt und empfohlen.

Eine grobe Unwahrheit aber war es, daß man die persönliche Ansicht Marianas sofort seinem ganzen Orden zuschrieb. Nicht nur hat der Ordensgeneral Aquaviva durch Dekret vom 6. Juli 1610 den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu strenge und unter schweren Strafen untersagt, „irgendwie zu lehren oder zu behaupten: es sei einem jeden gestattet, unter irgend welchem Vorwande von Tyrannei Könige oder Fürsten zu töten oder einen Mordversuch auf sie zu machen — damit nicht unter diesem Vorwande der Weg gebahnt werde zum Verderben der Fürsten, welche man nach göttlichem Gebote als geweihte Personen und als von Gott dem Herrn zum Heile der Völker in jenen Stand versetzt ansehen müsse"; man findet auch tatsächlich bei keinem andern Theologen aus dem Jesuitenorden, sowohl vor wie nach diesem Dekret, die in demselben verbotene Sondersentenz Marianas aufgestellt. Wenn ein Teil dieser Theologen bezüglich der Tötung des unrechtmäßigen Fürsten, viele aber bezüglich der infolge der Absetzung von seiten der Reichsstände sich ergebenden richterlichen Verurteilung zum Tode und Achterklärung mit Mariana übereinstimmen, so stehen die betreffenden Jesuitentheologen in diesen Punkten nicht allein; sie treten vielmehr nur in die Fußstapfen sehr vieler anderer Theologen, ja bezüglich des zweiten Punktes geben sie geradezu das geltende Staatsrecht des Mittelalters (vgl. d. Art. Absetzung) wieder, wie denn speziell auch zum Verständnis von Marianas Meinung die alten, sehr weitgehenden Rechte der spanischen Cortes bedacht werden müssen.

Literatur. Vgl. Garzon, El Padre Juan de Mariana y las escuelas liberales (Madr. 1889); Duhr, Jesuitenfabeln ([4]1904) 722/742. Über seine Bedeutung als Historiker handelt G. Cirot in der ersten seiner Études sur l'historiographie espagnole: Mariana, historien (Par. 1904).

[Scheeben, rev. Ettlinger.]

Marinewesen.

[A. Begriff und Bedeutung der Marine. B. Zur Geschichte des Marinewesens. I. Allgemeines; II. Deutschland; III. England. C. Reglung des Marinewesens des Deutschen Reichs. I. Verfassung; II. Dienstpflicht; III. Schiffsbestand; IV. Personalbestand; V. Reichskriegshäfen; VI. Behördenorganisation; VII. Kosten.]

A. Begriff und Bedeutung der Marine.

Im Gegensatz zu der für Kriegszwecke bestimmten Landmacht des Staates, dem Heer, wird unter der Marine (Kriegsmarine, im Gegensatz zur Handelsmarine) die für Kriegszwecke bestimmte Seemacht des Staates verstanden. Das freie Meer als die natürliche Wasserstraße für den Weltverkehr der Völker und die diesen Verkehr vermittelnde Seeschiffahrt, sowie die überseeischen Besitzungen und Unternehmungen erfordern zu ihrem Schutz eine bewaffnete Macht des Staates, welche geeignet ist, an Ort und Stelle wirksam einzugreifen, also eine Macht zur See. Je mehr die Völker durch Seehandel, Seeschiffahrt, Seeschiffsbau, Hochseefischerei, überseeische Erwerbungen und Geschäfte, namentlich Kolonien, ihre Seeinteressen steigern, desto mehr wächst auch das

Schutzbedürfnis dieser Interessen. Kein Volk kann dauernd einen ebenbürtigen Wettbewerb auf dem Weltmarkt mit andern Völkern führen, wenn es nicht eine Waffenmacht besitzt, die ihm die nötige Seegeltung verschafft und ihm die Früchte seines Weltverkehrs sichert. Mit der Entwicklung der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft hängt zusammen die Entstehung von Weltmächten; Weltmacht aber ist gleichbedeutend mit Seegroßmacht. Eine Vergleichung der Seeinteressen der verschiedenen Seemächte auf Grund der Statistik ergibt, daß Deutschland bezüglich des Außenhandels an zweiter Stelle, bezüglich der Stärke der Handelsflotte an dritter Stelle steht. Im Jahre 1908 betrug der Wert des Außenhandels, Ein- und Ausfuhr zusammengerechnet, bei

Großbritannien	21,4 Milliarden M
Deutschland	15,3 „ „
Verein. Staaten von Amerika	12,8 „ „
Frankreich	9,09 „ „
Belgien	9,05 „ „
Österreich-Ungarn	4,1 „ „
Italien	3,9 „ „
Rußland	3,6 „ „

Die außerordentlich rasche Steigerung des deutschen Außenhandels ergibt sich aus einer Vergleichung des Jahres 1890, in welchem der Wert des Außenhandels betrug bei

Großbritannien	15,3 Milliarden M
Frankreich	8,3 „ „
Deutschland	8,19 „ „
Verein. Staaten von Amerika	6,9 „ „
Belgien	4,9 „ „
Italien	4,01 „ „
Rußland	2,6 „ „
Österreich-Ungarn	2,34 „ „

Das englische Klassifikationsbureau von Lloyds weist in dem Schiffsregister für 1909/10 als Bestand der Welthandelsflotte 41,4 Millionen Bruttoregistertonnen nach. Davon entfallen auf

Großbritannien	18 826 000 t
Vereinigte Staaten von Amerika	4 954 000 „
Deutschland	4 267 000 „
Norwegen	1 994 000 „
Frankreich	1 894 000 „
Italien	1 320 000 „
Japan	1 153 000 „

B. **Zur Geschichte des Marinewesens.** I. **Allgemeines.** Die Entwicklung des Marinewesens ist mehr als die des Heerwesens von der Ausbildung der Technik abhängig. In der ältesten Zeit sind die Kriegsschiffe Ruderschiffe, die nach der Zahl der Ruderer oder Ruderbänke benannt wurden (Pentekonteren, Trieren usw.). Die Griechen bildeten den Kampf mit dem Sporn aus, die Römer erfanden die Enterbrücke. Das Mittelalter des Marinewesens ist durch die Segelschiffe charakterisiert; gegen Ende des 15. Jahrh. tritt die Seefahrt ins offene Weltmeer hinaus, und nunmehr wird die schon vom 14. Jahrh. an bei den Kriegsschiffen zur Verwendung gelangte Artillerie dauernd die Hauptwaffe. Die moderne Zeit beginnt mit der Einführung der Dampfschiffe im 19. Jahrh., welche die Anbringung von Panzern und den Gebrauch schwerster Geschütze ermöglichte. Die Beschaffung des Personals erfolgte im Lauf der Jahrhunderte bei der Marine nach denselben Wehrsystemen wie beim Landheer. Die ersten stehenden Seeoffizierkorps wurden in Frankreich unter Karl VIII. (1483/98), in England unter Heinrich VIII. (1509/47) errichtet. Die bedeutende Steigerung der finanziellen Anforderungen an den Staat, der wachsende Personalbedarf infolge starker Vergrößerung der Flotten und die Schwierigkeiten der Aufbringung geeigneten Personals bei plötzlich ausbrechenden Kriegen führten auch bei der Marine vom Söldnersystem zur Einführung der allgemeinen oder teilweisen Wehrpflicht. Nur England und die Vereinigten Staaten von Amerika verblieben bis heute bei dem Werbesystem. Die Anwendung des Milizsystems kommt bei der Marine schon wegen der technischen Schwierigkeiten des Dienstes nicht in Betracht und wird hier nicht einmal von denjenigen empfohlen, die beim Landheer für den Milizgedanken eintreten.

II. **Deutschland.** 1. Die Entwicklung des Marinewesens ruhte zur Zeit des alten deutschen Reiches wesentlich in den Händen der am Seehandel beteiligten Städte; nur ausnahmsweise erfolgte ein Eingreifen der Organe des Reichs. Die ersten deutschen Kriegsschiffe, Koggen, sind von Lübeck auf die Ostsee entsandt worden. Eine wesentliche Förderung erfuhr das deutsche Seewesen durch die Kreuzzüge, in welchen (1147, 1197 und 1217/19) große Flotten deutscher Kreuzfahrer nach Syrien fuhren; hierbei taten sich besonders die Kölner Seefahrer hervor, welche 1217 allein mehr als 300 Schiffe stellten. Von der Mitte des 13. Jahrh. an bis zur Mitte des 14. Jahrh. bildete sich unter Lübecks Führung in den Kämpfen der deutschen Seestädte gegen Dänemark die „Gemeine deutsche Hansa“ zur Förderung und zum Schutz des deutschen Handels, eine unvergleichliche Schöpfung deutscher Bürgerkraft, wie sie nur auf dem Boden religiöser Einheit und politischer Freiheit im katholischen Mittelalter erwachsen konnte. Die Zahl der an der Hansa beteiligten Städte war sehr wechselnd; während seiner größten Ausdehnung umfaßte dieser Städtebund mehr als 100 See- und Binnenstädte Niederdeutschlands von Reval bis Amsterdam und von Köln bis Breslau. Nach der vollen Ausgestaltung der Hansa unterschied man vier „Quartiere“, das wendische unter Lübeck, das sächsische unter Braunschweig, das preußisch-livländische unter Danzig und das kölnische unter Köln. Die Verfassung dieser auf freier Einigung beruhenden Genossenschaft der handeltreibenden Städte blieb wenig entwickelt. Lübeck war stets Vorort. Beschlüsse des Hansetages sollten auch die auf der Tagfahrt nicht vertretenen Städte

binden; indessen war der Austritt aus dem Bunde jederzeit zulässig, und das einzige Zwangsmittel gegen ein ungehorsames Bundesglied war die Verhansung, d. h. Ausschluß aus dem Bunde und kommerzielle Ächtung des Ausgeschlossenen. Auch eine Bundeskasse gab es nicht; nur im einzelnen Falle wurden vom Hansetag je nach Bedürfnis Bundesleistungen ausgeschrieben. Trotz dieser losen Verbindung hat die Hansa eine großartige Wirksamkeit entfaltet. Ihre Statuten und Gewohnheiten sind die Quellen des ältesten gemeinen See- und Handelsrechts, die zum Teil bis zum deutschen Handelsgesetzbuch in Geltung blieben. Ihre Tatkraft schuf einen wirksamen Schutz des Handels zur See wie zu Lande. Besonders wichtig war ihre Vertretung der deutschen Handelsinteressen im Ausland, wo sie für die Erringung und Erhaltung von Freiheiten und Privilegien des deutschen Handels sorgte. Obwohl der Bund überwiegend aus bloßen Landesstädten bestand, trat er doch im internationalen Verkehr durchaus selbständig auf, schloß Verträge mit ausländischen Staaten ab und griff, wenn andere Mittel zum Schutz des Handels und der Schiffahrt versagten, auch zur Kriegführung, ohne zu seinen Maßnahmen die Genehmigung des Kaisers nachzusuchen. Die Glanzperiode der Hansa beginnt mit der am 19. Nov. 1367 im Gürzenich zu Köln beschlossenen Kölnischen Konföderation, in welcher ein gemeinsamer Krieg gegen Dänemark und Norwegen verabredet wurde. Dieser siegreich durchgeführte Krieg brachte der Hansa im Stralsunder Frieden vom 24. Mai 1370 die Gewalt über Dänemark und Norwegen, und in der Folge auch über Schweden; bis ins 16. Jahrh. hinein blieben nach einem Wort Gustav Wasas „die drei guten Kronen (Skandinaviens) die Kramware der Hansen“. In dieser Periode beherrschte die Hansa die Ostsee und den Zwischenhandel zwischen dem Osten und Westen Nordeuropas. Ihre wichtigsten Handelsniederlassungen waren zu London, Brügge, Bergen und Nowgorod. Von der Kriegsmacht der Hansa gibt der 1428 gegen Dänemark geführte Krieg ein Bild; hier erschienen die Hanseaten mit 240 Schiffen und 12 000 Mann vor Kopenhagen, während gleichzeitig ihr Landheer die Dänen aus ganz Schleswig vertrieb. Auch nach innen war die Hansa von großer Bedeutung: sie schützte die dem Bunde angehörigen Städte gegen Bedrückung von seiten ihrer Landesherrn, vermittelte bei Streitigkeiten unter den Bundesgliedern durch Ausgleich und schiedsrichterliche Entscheidung, und gewährte Sicherheit gegen gewaltsamen Umsturz der Verfassung in den verbündeten Gemeinwesen. Vom Ende des 15. Jahrh. ab zeigt sich ein Niedergang der Hansa. Zuerst vernichtete Iwan II. 1493 den Handelsbetrieb der Hanseaten nach Rußland; bald hörte auch ihr Handel in Flandern fast völlig auf. Die kirchliche und politische Revolution des 16. Jahrh. entzog vollends der Hansa den Nährboden, auf dem sie gewachsen und gediehen war, die religiöse Einheit und die politische Freiheit. Statt sich den neuen und großen Aufgaben der Zeit zuzuwenden, welche in der Umwälzung des Welthandels durch die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Ostindien lagen, vergrübelten sich die führenden Geister in nutzlose konfessionelle Zänkereien und vergeudeten ihre Kraft in der Bekämpfung andersgläubiger Mitbürger. Die schon vordem groß gewordene Uneinigkeit der Hansa wurde durch konfessionellen Haß und Hader unheilbar. Die Landesherrn, deren Absolutismus in der neuen Lehre eine mächtige Stütze und in den stehenden Heeren ein wirksames Gewaltmittel gewonnen hatte, zwangen eine Stadt um die andere, aus dem Hansabund auszutreten. Immer geringer wurde die Bedeutung der Hansa. Dänemark, Norwegen und Schweden, deren Union die Hansa noch 1523 mit Glück bekämpft und zur Auflösung gebracht hatte, erlangten mit Hilfe der Schmalkaldischen Fürsten 1536 und 1537 dauernd ihre Selbständigkeit und beseitigten alsbald die Privilegien der Hansa. Zuletzt gingen 1552 auch die hanseatischen Vorrechte in England verloren. Der Protestant **Barthold** sagt über die Folgen der Reformation für die Hansa (Geschichte der deutschen Hansa III 295):

„Die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses entfremdete den lutherischen Hansestädten nicht allein den Kaiser als berufenen Schirmherrn, sondern auch manche Orte, in denen, wie in Köln, Osnabrück, Münster, Paderborn, Dortmund, die alte Kirche dauernd oder zeitweise sich noch oben erhielt. Zu andern Zwecken mißbraucht, verflocht das Bündnis mit den protestantischen Fürsten unsere Hansestädte, welche nur in strenger Parteilosigkeit Sicherheit und Gewinn finden konnten, in gefahrvolle und kostspielige Reichskriege, brachte sie in Abhängigkeit von Fürsten und lockerte das schon lose Band noch merklicher. Der Fanatismus der nächsten Geschlechtsalter machte es ferner schwer oder ganz unmöglich, gemeinförderliche Handelsverbindungen anzuknüpfen; es schied sich die christliche Welt, alle geschichtlichen Bezüge und materiellen Vorteile vergessend, in Katholische und Unkatholische; der hansische Kaufmann war nicht mehr bloß Kaufmann, sondern als Eiferer für sein Bekenntnis und Verbreiter des Gifts der Ketzerei ebenso gemieden und gefürchtet, als für Person und Güter gefährdet. Endlich veränderte die erhitzte Teilnahme an kirchlichen Lehrstreitigkeiten den klugen, unbefangenen Charakter der hansischen Gemeinwesen in dem Grade, und gewannen unduldsame und herrische Pfarrer einen solchen Einfluß auf einfache hansische Verhältnisse, daß törichterweise lutherische Rechtgläubigkeit als notwendige hansische Eigenschaft betrachtet wurde, und ein lutherisches Papsttum die Verhansung, die sich sonst schon ohnmächtig genug erwies, als Mittel brauchen wollte, um andersmeinende Bundesglieder, wie Bremen, zum wahren Heile zurückzuführen.“

Von den Schlägen, welche die Reformation der Hansa versetzt hatte, erholte sie sich nicht mehr, wiewohl verschiedene Versuche zu ihrer Wiederbelebung gemacht wurden. Der Dreißigjährige

Krieg vollendete das Zerstörungswerk an der Hansa. Später fanden nur noch einige bedeutungslose Hansatage statt, der letzte 1669. Die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß die Reichsorgane für die Hansa nichts getan und dadurch ihren Untergang herbeigeführt hätten, ist nicht zutreffend. Wiederholt ist vom Kaiser der ernstliche Versuch unternommen worden, auf die Entwicklung der Hansa einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen, aber alle diese Versuche wurden durch die Sorge der Hanseaten für ihre Unabhängigkeit gegenüber der kaiserlichen Macht vereitelt. So hat Kaiser Karl IV. 1375 sich bemüht, das Protektorat über die Hansa zu bekommen; Lübeck lehnte aber seine Anträge ab. Nicht anders erging es Kaiser Ferdinand II., als dieser 1627 und 1628 den Lübeckern das Monopol des Seehandels nach Spanien anbot und gleichzeitig die gemeinsame Bekämpfung der Reichsfeinde, welche den Deutschen „auf ihren eignen Meeren und Flüssen Recht und Gesetz vorschrieben", verlangte. Die Lübecker hörten jedoch mehr auf die Abmahnungen der Schweden und Niederländer sowie auf die Drohungen der Dänen als auf das Anerbieten des Kaisers, die Hansa wieder „zum alten Flor" zu erheben, und ließen den Kaiser, von dem sie Gefahren für ihren lutherischen Glauben befürchteten, im Stich.

2. Das alte deutsche Reich hat es weder zu einem stehenden Heer noch zu einer stehenden Kriegsflotte gebracht. Von der ersten kriegerischen Küstenfahrt unter Reichsbanner wird beim burgundischen Aufstand im Jahre 1045 berichtet; König Heinrich III. eroberte damals mit einer Flotte in den friesischen Gewässern die Städte Dordrecht, Vlaardingen und Rinesburg. Der nachmalige Kaiser Maximilian errichtete 1487 als Erzherzog in den Niederlanden eine Reichsadmiralität, welche die Ausrüstung der Kriegsschiffe zu überwachen hatte, und kämpfte selbst wiederholt zu Schiff gegen die aufständischen Flamländer. Die Hoffnungen auf Schaffung einer deutschen Seemacht in den Niederlanden gingen aber durch die unter Kaiser Karl V. erfolgte Trennung der Niederlande von Deutschland verloren. Karl V. benutzte zu seinen Seekriegen im Mittelländischen Meer gegen Algier und Tunis genuesische Schiffe, die er mit deutschen Landsknechten besetzte. Unter Kaiser Maximilian II. wurde 1570 und 1576 auf den Reichstagen zu Speier und Regensburg über die Erbauung einer deutschen Kriegsflotte und die Einsetzung eines obersten Admirals vergeblich beraten; der Fürstenrat erklärt das „Admiralswerk" als ein höchst notwendiges und sehr heilsames Unternehmen; der Kurfürstenrat dagegen bekämpfte den Plan, wobei die große Gewalt des Admirals und die Kosten der Flotte neben der Türkensteuer die Hauptangriffspunkte bildeten. Im Dreißigjährigen Krieg ließ Kaiser Ferdinand II. durch Wallenstein, den Herzog von Mecklenburg, in Wismar eine Reichsflotte ausrüsten und ernannte diesen am 21. April 1628 zum „General des Ozeanischen und Baltischen Meeres und Generalkapitän der zu errichtenden Armada". Infolge des Widerstandes Stralsunds und seines Abfalles an die Schweden sowie infolge der Untätigkeit der stark zusammengeschmolzenen Hansa gelang es Gustav Adolf, in Deutschland festen Fuß zu fassen, im Krieg gegen Kaiser und Reich wertvolle deutsche Küstenlande an der Ostsee zu erobern und die Vorherrschaft über die Ostsee zu erringen. Die kleine Reichsflotte in Wismar wurde im Jan. 1632, nachdem sie sich ein Jahr lang tapfer verteidigt hatte, von der überlegenen schwedischen Flotte vernichtet. Die Reichsseemacht wurde ein Opfer der religiösen Zwietracht in Deutschland. Von da bis zum Jahre 1848, also mehr als 200 Jahre lang, war Deutschland zur See wehrlos. Vergeblich versuchte der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, eine „Deutsche Fürsten-Kompagnie" unter der Oberaufsicht von Österreich und Brandenburg zu gründen und zu ihrem Schutz eine Kriegsflotte zu schaffen, welche zugleich als Reichsmarine dem Reich gegen Schweden, Türken und sonstige Feinde zur Verfügung stehen sollte; die Unterhandlungen über diesen Plan führten nicht zum Ziel. Die kriegerischen Unternehmungen des Großen Kurfürsten zur See (1675/84) zeugen, wie seine Kolonialunternehmungen, von außerordentlicher Kühnheit, waren aber ohne nachhaltigen Erfolg und für das Reich ohne Bedeutung. Der deutsche Seehandel konnte sich in diesen Jahrhunderten deutscher Ohnmacht zur See nur unter dem Schutz fremder Flotten entwickeln; so hat z. B. Hamburg seine Handelsflotte im 16. Jahrh. unter den Schutz der Engländer, im 17. Jahrh. unter den Schutz der Spanier und 1650/1800 unter den Schutz der Franzosen gestellt.

3. Zur Wiederaufnahme der Versuche einer Flottengründung für Deutschland gab die Blokkade der deutschen Häfen durch Dänemark 1848 Anlaß. Die Schädigung und Schmach, welche aus dieser Lahmlegung des ganzen deutschen Seehandels durch einige Kriegsschiffe der kleinsten europäischen Seemacht für Deutschland erwuchsen, führte am 8. Juni 1848 zum Beschluß der Nationalversammlung in Frankfurt, eine deutsche Flotte zu schaffen. Der Plan war, 15 schwere Fregatten von je 60 Kanonen und etwa 30 Schaufelraddampfer zu bauen und dafür in zehn Jahren jährlich 6 Mill. Taler aufzuwenden, zunächst aber möglichst rasch ein kleines Geschwader gegen die dänischen Blockadeschiffe zusammenzubringen. Für die Förderung des im deutschen Volk mit großer Begeisterung aufgenommenen Flottenplanes bemühten sich besonders General v. Radowitz, der Berichterstatter des Marineausschusses der Nationalversammlung, und Prinz Adalbert von Preußen, der Vorsitzende der von der Nationalversammlung eingesetzten tech-

nischen Marinekommission. Indessen gelang es der deutschen Zentralgewalt nicht einmal, der beschlossenen schwarz-rot-goldenen deutschen Kriegs- und Handelsflagge Anerkennung zu verschaffen; England erklärte, daß es die deutsche Flagge nicht kenne und solche unbekannte Flaggen in See wie die von Seeräuberschiffen behandeln würde. Ein Teil der kleinen, aus schwach gebauten Handelsschiffen zusammengesetzten Reichsflotte unternahm am 4. Juni 1849 eine erste und einzige, unter schwarz-rot-goldener Flagge erfolgte Rekognoszierungsfahrt von Bremerhaven aus in die Nähe von Helgoland, wo es mit einer dänischen Korvette zu einem erfolglosen Treffen kam. Selbst diese wenigen deutschen Kriegsschiffe konnten nur kurze Zeit kriegsfertig gehalten werden, da die von der Nationalversammlung für das erste Jahr bewilligten Matrikularbeiträge von 6 Mill. Talern nur zur Hälfte einliefen und Preußen gegen Ende des Jahres 1850 seine Flottenbeiträge ganz einstellte. Mehr Bedeutung als die Reichsflotte errang sich eine aus 14 Fahrzeugen bestehende, vom schleswig-holsteinischen Marineausschuß ins Leben gerufene Flottille, welche 1849 und 1850 tapfer und wiederholt erfolgreich gegen die Dänen kämpfte. Nachdem der Einheitstraum des deutschen Volkes ein rasches Ende gefunden hatte, löste der deutsche Bundestag die Reichsflotte, deren Besitz kein Bundesstaat dem andern gönnte, auf; einige Schiffe wurden von Preußen gekauft, der Rest 1852 zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Die schleswig-holsteinische Flottille verschwand mit der Rückgabe Schleswig-Holsteins an Dänemark.

4. Preußen besaß 1848, als die dänischen Kriegsschiffe sich vor die Ostseehäfen legten, so gut wie keine Kriegsmarine, nämlich nur zwei Kanonenjollen und eine Korvette, keine genügenden Seeoffiziere und Mannschaften, keine Kriegshäfen; es entschloß sich aber nunmehr, außer den schleunigen Maßnahmen gegen den dänischen Feind, welche zu einer Entscheidung nicht führten, eine dauernde Kriegsmarine zu schaffen. Diese Bemühungen waren wesentlich ein Verdienst des Prinzen Adalbert. In der Nordsee wurde 1853 der Jadebusen als Kriegshafen erworben. Im dänischen Krieg 1864 konnte die preußische Flotte, da ein Teil ihrer Schiffe im Mittelmeer und in Ostasien sich befand, gegenüber der überlegenen dänischen Flotte Erfolge nicht erzielen. In der Nordsee vereinigten sich drei aus dem Mittelmeer zurückgekehrte preußische Kriegsfahrzeuge mit zwei österreichischen Schraubenfregatten unter Kommodore Tegetthoff und lieferten bei Helgoland gegen ein dänisches Geschwader, bestehend aus einer Fregatte und zwei Korvetten, ein Gefecht; als die Österreicher Zuzug bekamen, verließ das dänische Geschwader die Nordsee. Die preußische Flotte hat schließlich, obwohl die Flottenpläne von 1862 und 1865 die Billigung des Abgeordnetenhauses nicht gefunden hatten, eine Stärke von 84 Kriegsfahrzeugen mit 490 Geschützen, 122 Seeoffizieren, 1393 Mannschaften erreicht.

5. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 schuf eine einheitliche Bundes-Kriegsmarine unter preußischem Oberbefehl. Schon unterm 15. Okt. 1867 legte der Bundeskanzler v. Bismarck dem Reichstag einen von Roon entworfenen Flottenplan nebst einem Gesetzentwurf zur Verwilligung der erforderlichen Geldmittel vor. In den Motiven dieser für die ganze fernere Entwicklung der deutschen Seemacht grundlegenden Vorlage wird gesagt:

„Norddeutschland darf nicht länger zögern, in die Reihe der größeren Seemächte einzutreten, um den bedeutenden Seehandel Norddeutschlands zu schützen und die vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee zu verteidigen, und um für alle Zukunft seinen Einfluß in europäischen Angelegenheiten, zumal wenn diese solche Länder betreffen, welche nur zur See erreichbar sind, wahren zu können. Diesem Zweck und Ziele zu entsprechen, muß die Bundesmarine sich folgende Aufgabe stellen: 1) Schutz und Vertretung des Seehandels Norddeutschlands auf allen Meeren und Erweiterung seiner Rechte und seiner Beziehungen; 2) Verteidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee; 3) Entwicklung des eignen Offensivvermögens nicht bloß zur Störung feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen. Um auch nur den defensiven Teil dieser Aufgabe zweckentsprechend durchführen zu können, bedarf es einer Marine, welche imstande ist, unter Umständen die Offensive zu ergreifen. Eine Marine aber, welche die ganze Aufgabe lösen soll, wird von einer solchen Stärke und so gegliedert sein müssen, daß sie mit einem Teil den Seehandel in fernen Meeren zu schützen, mit dem zweiten Teil die Küsten des eignen Landes zu decken und mit dem wichtigsten und stärksten Teil die Hauptmacht des Feindes auf hoher See anzugreifen, sie in ihre eignen Häfen zurückzuwerfen und diese zu blockieren vermag."

Im einzelnen war vorgeschlagen, im ersten Bauabschnitt von zehn Jahren mit einer jährlichen Gesamtausgabe für die Marine im Betrag von 8 Mill. Taler die Flotte auf 16 Panzerschiffe und Fahrzeuge, 20 Korvetten, 8 Avisos, 3 Transportschiffe, 22 Dampfkanonenboote, 2 Artillerieschiffe und 5 Übungsschiffe zu bringen, die Kriegshäfen Wilhelmshaven und Kiel herzustellen und den Personalbestand der Marine auf 350 Offiziere, 5660 Seeleute, 1019 Maschinisten und Heizer, 460 Handwerker, 10 Kompagnien Seesoldaten und 8 Kompagnien Seeartillerie zu vermehren. Die geforderten Gelder sind vom Reichstag in den einzelnen Etatsjahren bewilligt worden ohne formelle Genehmigung des Flottenplanes. In dem Krieg gegen Frankreich 1870/71 war die noch wenig entwickelte Bundesflotte außer stand, die Blockierung der deutschen Küsten und Häfen durch die übermächtige französische Panzerflotte zu verhindern. Die im Ausland befindlichen deutschen

Kriegsfahrzeuge wurden von überlegenen französischen Schiffen in neutralen Häfen eingeschlossen; doch gelang es dem Kanonenbot „Meteor" unter Kapitänleutnant Knorr im Hafen von Habana, den größeren französischen Aviso „Bouvet" im Gefecht kampfunfähig zu machen, und die Korvette „Augusta" unter Kapitän Weikhmann kaperte an der französischen Küste drei französische Schiffe.

6. Mit der Gründung des neuen Deutschen Reichs 1871 wurde die Marine des Norddeutschen Bundes zur Kriegsmarine des Reichs. Durch den neuen Chef der kaiserlichen Admiralität, Generalleutnant v. Stosch, wurde 1873 dem Reichstag ein neuer Flottenplan vorgelegt, welcher für die Jahre 1873/82 außerordentliche Ausgaben für die Marine im Gesamtbetrag von 218 Mill. *M* forderte. In der Begründung dieses Planes finden sich folgende Ausführungen, die den noch frischen Eindruck der gewaltigen Siege des Heeres, aber auch den Gegensatz zu der Begründung früherer und späterer Flottenpläne ersehen lassen:

„Die Offensivkraft in einem großen Krieg kann und muß Deutschland seiner Landarmee überlassen. Die deutsche Flotte hat nicht die Aufgabe, gegen die großen europäischen Staaten offensiv zu verfahren, sondern sie soll nur dahin unsere Macht tragen, wo wir kleinere Interessen zu vertreten haben und wo wir die eigentliche Macht unseres Staates, die Landmacht, nicht anders hinbringen können. Unsere Offensive wird bestehen in Angriffen gegen Flottillen und gegen Küstenforts in mehr oder minder entfernten Gewässern. Im Falle eines europäischen Krieges mit den großen Seemächten ist die deutsche Kriegsmarine nicht imstande, unsere Handelsmarine zu schützen; dies kann nur indirekt durch unsere Landmacht geschehen."

Auch diese Forderungen fanden ohne formelle Annahme des Flottenplanes die Zustimmung des Reichstages. General v. Caprivi, Chef der Admiralität, forderte und erlangte sodann 1884 als besonders dringliche Maßregel den Bau von 70 Torpedobooten für 16,8 Mill. *M.* Über die Hochseepanzerschiffe sprach sich Caprivi in einer dieser Exigenz angefügten Denkschrift dahin aus:

„Ohne den Hintergrund von gepanzerten Schlachtschiffen, ohne die Sicherheit, in einer gesammelten, kampfbereiten Hochseeflotte nötigenfalls ausgiebige Unterstützung finden zu können, würde ein der Weltstellung des deutschen Kaiserreiches angemessenes Auftreten der Schiffe des politischen Dienstes auf die Dauer nicht gewährleistet sein. — Man kann gepanzerte Schiffe und schwere Artillerie da nicht entbehren, wo um die Beherrschung eines Meeresteiles gekämpft werden soll. Solchen Kampf muß indes jede europäische Flotte im Auge haben, für ihn muß sie einen Teil ihrer Streitmittel zurichten, wenn sie überhaupt eine Flotte bleiben will. Eine Marine, die ihren Schwerpunkt auf oder am Land suchte, verdiente den Namen nicht mehr. Immer mehr hören die Meere auf, die Nationen zu trennen, und immer mehr scheint der Gang der Geschichte darauf hinzuweisen, daß sich ein Staat von der See nicht zurückziehen darf, wenn er auch über die nächste Zukunft hinaus sich eine Stellung in der Welt zu erhalten trachtet. Es ist wahr, Seeschlachten allein entscheiden nur selten über das Schicksal von Staaten, und auf absehbare Zeit hinaus liegt die Entscheidung jedes Krieges für Deutschland in seinem Landheer. Aber wenn die deutsche Flotte auch nur befähigt sein soll, einer noch unfertigen Staatenbildung jenseits des Ozeans Respekt einzuflößen, oder wenn sie in einem europäischen Krieg auch nur gegen eine der kleinsten Seemächte mit Erfolg auftreten soll, auch nur ein dürftiges Küstenfort anzugreifen, bedarf sie der Panzerschiffe. Und wenn in einem größeren Kriege gegen zur See überlegene Mächte die deutsche Flagge allein sich auf dem Meere nicht behaupten könnte, so würde sie ohne Panzerschiffe für maritime Bundesgenossen keinen Wert haben."

Von größter Bedeutung für die deutsche Marine wurde die Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. (15. Juni 1888), welcher der Marine ein besonders lebhaftes und warmes Interesse zuwandte. Eine der ersten Handlungen des neuen Kaisers war im Juli 1888 die Übertragung des Oberbefehls über die Marine, die bisher stets von Landoffizieren befehligt worden war, auf einen Seeoffizier, und seitdem blieb der Oberbefehl über die Marine in den Händen von Fachleuten. Es folgte am 1. Juli 1890 die Erwerbung Helgolands für Preußen, wodurch die Marine einen ausgezeichneten Stützpunkt und infolge seiner Befestigung auch ein mächtiges Bollwerk gewann. Von großem Interesse war ferner die Erbauung des Nordostseekanals, eröffnet 21. Juni 1895, welcher die Möglichkeit gewährte, die deutsche Kriegsflotte in der Nordsee oder in der Ostsee je nach Bedarf durch Schiffe aus dem andern Meeresteil rasch zu verstärken. Endlich hat die Besitzergreifung der Kiautschoubucht am 14. Nov. 1897 Deutschland eine wertvolle Flottenstation für die in Ostasien sich aufhaltenden deutschen Kriegsschiffe gebracht. Der Kaiser trat auch in öffentlichen Reden nachdrücklichst für die Verstärkung der Flotte ein, so bei der Jubiläumsfeier der Gründung des Deutschen Reichs am 18. Jan. 1896 im Schloß zu Berlin, wo er die um ihn versammelten Reichstagsabgeordneten darauf hinwies, daß aus dem Deutschen Reich ein „Weltreich" geworden sei, und sie aufforderte, ihm in der Erfüllung seiner Schutzpflicht gegenüber den Deutschen im Ausland zu helfen und dieses „größere deutsche Reich" fest an das heimische anzugliedern. Aus späteren Kaiserreden mögen folgende charakteristische Äußerungen hervorgehoben werden: „Der Dreizack gehört in unsere Faust" (Köln, 18. Juni 1897); „Reichsgewalt bedeutet Seegewalt, und Seegewalt und Reichsgewalt bedingen sich gegenseitig so, daß die eine ohne die andere nicht bestehen kann" (Kiel, 16. Dez. 1897); „Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser" (Stettin, 23. Sept. 1898); „Bitter not ist uns eine starke deutsche Flotte" (Hamburg, 18. Okt. 1899); „Der Wellenschlag des Ozeans klopft mächtig an unseres Volkes Tore und zwingt

es, als ein großes Volk seinen Platz in der Welt zu behaupten, mit einem Wort, zur Weltpolitik. Der Ozean ist unentbehrlich für Deutschlands Größe; aber der Ozean beweist auch, daß auf ihm und in der Ferne jenseits von ihm ohne Deutschland und ohne den Deutschen Kaiser keine große Entscheidung mehr fallen darf" (Wilhelmshaven, 4. Juli 1900).

Die weittragendsten Änderungen des deutschen Marinewesens sind schließlich durch die beiden Flottengesetze vom 10. April 1898 und 14. Juni 1900 herbeigeführt worden, welche den Schiffsbestand der Marine und dessen Erneuerung sowie die Indiensthaltung und den Personalbestand der Flotte gesetzlich regelten und sicherstellten. Diese Gesetze haben für unsere Schlachtflotte, Auslandsflotte und Materialreserve eine dauernde Rechtsgrundlage geschaffen; die wesentlichen Einzelheiten ihrer Bestimmungen sind im folgenden näher darzustellen. Die Regierungsvorlagen stießen, da ein Verständnis für die Bedeutung der Flotte noch wenig in Deutschland verbreitet war, auf schwere Bedenken im Reichstag, namentlich wegen der Bindung des Etatsrechts; das Zustandekommen beider Gesetze ist wesentlich der Zentrumsfraktion zu danken, deren große Mehrheit unter Führung des Abgeordneten Dr Lieber für die Annahme eintrat. Aus den Motiven des ersten Flottengesetzes, welches für die Schlachtflotte als Kern ein Flottenflaggschiff und ein Doppelgeschwader zu je 8 Linienschiffen forderte, ist hervorzuheben, daß als neue Aufgabe der Kriegsmarine, außer den im Flottengründungsplan von 1873 bezeichneten Aufgaben, nunmehr noch der Schutz der Kolonien angeführt und bezüglich der Entwicklung des eignen Offensivvermögens bemerkt wurde: „Die Aufgabe der Schlachtflotte ist die Verteidigung der heimischen Küsten. Ausschließlich hiernach ist die Zahl und Größe der Schiffe bemessen. Größeren Seemächten gegenüber hat die Schlachtflotte lediglich die Bedeutung einer Ausfallflotte." Die Kosten des ersten Flottengesetzes waren auf 482,8 Mill. *M* berechnet (einschließlich 63,5 Mill. der schon im Bau begriffenen und auf den Sollbestand der Flotte anzurechnenden Schiffe). Das zweite Flottengesetz verlangte und erlangte eine Verdoppelung der im ersten Flottengesetz festgestellten Flotte, so daß der Bestand der deutschen Kriegsschiffe — Schlachtflotte, Auslandsflotte und Materialreserve zusammengerechnet — nunmehr im ganzen 38 Linienschiffe, 14 große Kreuzer, 38 kleine Kreuzer zu betragen hatte. In den Motiven der neuen Vorlage wurde diese unerwartet rasche Vermehrung der Flotte mit folgenden Gründen gerechtfertigt:

„Um unter den bestehenden Verhältnissen Deutschlands Seehandel und Kolonien zu schützen, gibt es nur ein Mittel: Deutschland muß eine so starke Schlachtflotte besitzen, daß ein Krieg auch für den seemächtigsten Gegner mit derartigen Gefahren verbunden ist, daß seine eigne Machtstellung in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die deutsche Schlachtflotte ebenso stark ist als die der größten Seemacht, denn eine große Seemacht wird im allgemeinen nicht in der Lage sein, ihre sämtlichen Streitkräfte gegen uns zu konzentrieren. Selbst wenn es ihr aber auch gelingt, uns mit größerer Übermacht entgegenzutreten, würde die Niederkämpfung einer starken deutschen Flotte den Gegner doch so erheblich schwächen, daß dann trotz des etwa errungenen Sieges die eigne Machtstellung zunächst nicht mehr durch eine ausreichende Flotte gesichert wäre."

Durch die Novelle vom 5. Juni 1906 wurde der Schiffsbestand bei der Auslandsflotte um 5 große Kreuzer, bei der Materialreserve um 1 großen Kreuzer vermehrt. Durch eine Novelle vom 6. April 1908 wurde die Frist für den Ersatzbau der Kriegsschiffe für Linienschiffe und Kreuzer gleichmäßig festgesetzt und damit die im Flottengesetz für Linienschiffe bestimmte Frist von 25 Jahren auf 20 Jahre verkürzt. Angefügt mag noch werden, daß kurz nach der Annahme des ersten Flottengesetzes am 30. April 1898 zu Berlin der „Deutsche Flottenverein" gegründet wurde, welcher nach dem Vorgang der in England 1895 gegründeten Navy League sich das Ziel stellte, „das Verständnis und das Interesse des deutschen Volkes für die Bedeutung und die Aufgabe der Flotte zu wecken, zu pflegen und zu stärken" (§ 2 der Satzung). Der Verein ist jedoch in seiner unter hoher Protektion betriebenen Marineagitation über diese Aufklärungsarbeit weit hinausgegangen und hat durch seine Marineforderungen den verantwortlichen Marinebehörden schwere Stunden bereitet. Die Zahl der Vereinsmitglieder belief sich am 31. Dez. 1908 auf 307 884 Einzelmitglieder und 699 679 körperschaftliche Mitglieder.

III. **England.** Infolge der jahrhundertelang dauernden Schwäche Deutschlands gelang es England, seit der Mitte des 17. Jahrh. sich zur ersten Seemacht der Welt aufzuschwingen. Um sich in dieser Machtstellung zu erhalten, befolgt die englische Politik seit langer Zeit den Grundsatz, die Kriegsflotte in einer Stärke zu halten, daß sie den Flotten der beiden nächststarken Seemächte zusammen gleichkommt. Dieser Two Power Standard (Zwei-Mächte-Standard), den z. B. schon Minister Salisbury im Parlament am 27. Mai 1889 (Hansards Parlamentary Debates for Session 1889, S. 1062) zum Ausdruck gebracht hat, richtete seine Spitze ursprünglich gegen die französische und russische Flotte. In Verfolgung dieser Politik hat England durch das Flottengesetz vom 31. Mai 1889, Naval Defence Act, den Bau von 70 neuen Kriegsschiffen innerhalb fünf Jahren mit einem Gesamtaufwand von mehr als 466 Mill. *M* festgesetzt und dann auch durchgeführt. Schon 1894 folgte ein weiteres

Flottengesetz mit bedeutenden Verstärkungen der Marine. Auf Grund dieser beiden englischen Flottengesetze sind 20 Schlachtschiffe, wovon 17 über 15000 t wogen, 57 Kreuzer, 64 Torpedozerstörer gebaut worden, ehe das erste deutsche Flottengesetz von 1898 ergangen war. Das neueste Stadium dieses von England begonnenen Wettrüstens zur See ist seit 1905 die Erbauung der Dreadnoughts mit einem Deplacement von über 18000 t, ein Schiffstyp, der nach den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges, insbesondere der Seeschlacht bei Tsuschima am 27. Mai 1905, eine möglichst hohe artilleristische Kraftkonzentration in einer kurzen Gefechtslinie und die Herbeiführung des entscheidenden Artilleriekampfes auf große Entfernungen ermöglicht. Der Erbauung dieser Panzerkolosse sind nun auch die andern Seemächte gefolgt.

C. **Reglung des Marinewesens des Deutschen Reiches.** I. **Verfassung.** Während das deutsche Heer aus mehreren Kontingenten zusammengesetzt ist, welche im Frieden unter dem Befehl ihres Kontingentsherrn stehen und nur im Kriege dem einheitlichen Oberbefehl des Kaisers unterstellt sind, ist die deutsche Marine eine einheitliche, im Frieden wie im Krieg unter dem Oberbefehl des Kaisers stehende bewaffnete Macht des Reiches (Reichsverf. Art. 53, Abs. 1, Satz 1). Die militärischen Hoheitsrechte über die deutsche Marine kommen daher ausschließlich dem Reiche zu. Der Kaiser ernennt die sämtlichen Offiziere und Militärbeamten der Marine, welche, wie die Marinemannschaften, für ihn eidlich in Pflicht genommen werden (Reichsverf. Art. 53, Abs. 1, Satz 2). Die Befehlsgewalt (Kommandogewalt) über das Marinepersonal steht ausschließlich dem Kaiser zu. Die Marine führt die Bezeichnung „Kaiserlich" (Reichsverf. Art. 53, Abs. 4). Die Flagge der Kriegsmarine ist Schwarz-Weiß-Rot (Reichsverf. Art. 55).

II. **Dienstpflicht.** Zum Dienst in der Kaiserlichen Marine ist die gesamte seemännische Bevölkerung des Reiches, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, verpflichtet (Reichsverf. Art. 54, Abs. 4). Die Marine wird eingeteilt in die Flotte, welche beständig zum Kriegsdienst bereit ist, entsprechend dem „stehenden Heer", und in die Seewehr, welche zur Unterstützung der Flotte bestimmt ist, wie die Landwehr zur Unterstützung des stehenden Heeres; bei eintretender Kriegsgefahr werden die Seewehrmannschaften nicht in besondere Truppenkörper formiert, sondern nach Maßgabe des Bedarfs zur Flotte einberufen (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867, §§ 3/5, und vom 11. Febr. 1888, §§ 20, 21). Die Marineersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine (Wehrgesetz vom 11. Febr. 1888, § 22). Im übrigen vgl. über Wehrpflicht d. Art. Militärwesen.

III. Der **Schiffsbestand** der deutschen Marine ist, wie die Kadres des Heeres, in seinen wichtigsten Teilen durch Gesetz festgelegt und damit dem wechselnden Schicksal der parlamentarischen Kämpfe und den Schwankungen der Ressortwünsche entzogen.

1. Es soll bestehen die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, sowie 8 großen Kreuzern und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen; die Auslandsflotte aus 8 großen Kreuzern und 10 kleinen Kreuzern; die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen Kreuzern und 4 kleinen Kreuzern (Flottengesetz vom 14. Juni 1900 und 5. Juni 1906). Abgesehen von Schiffsverlusten sollen Linienschiffe und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden; diese Frist ist zu rechnen vom Jahr der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes (Flottengesetz vom 6. April 1908).

2. Alle bisher nicht genannten Schiffe, also Torpedoboote, Kanonenboote, Unterseeboote, Schulschiffe und Spezialschiffe (Minendampfer, Werkstattschiffe, Kohlendampfer usw.) gehören nicht zu dem gesetzlich gesicherten Bestand der Flotte, sondern hängen von der Bewilligung im Etatsgesetz, die Spezialschiffe von den Mitteln des Schiffbau-Reservefonds ab.

3. Auch soweit das Flottengesetz die für den Bestand der Flotte erforderlichen Schiffsgattungen bezeichnet, sieht es von einer Festsetzung ihrer Beschaffenheit und Ausrüstung ab; die Entwicklung der Technik findet somit in den gesetzlichen Bestimmungen kein Hindernis für ihre Anwendung auf die Ersatzbauten. Schon die kurze Zeit seit dem Flottengesetz von 1900 hat gezeigt, wie notwendig diese Selbstbeschränkung des Gesetzes war, denn die Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges führten zu einer ganz beträchtlichen Vergrößerung des Deplacements (Wasserverdrängung) der Kriegsschiffe.

a) Die Linienschiffe bilden den Kern der Flotte; sie sind für den Entscheidungskampf auf hoher See bestimmt. Entsprechend ihrem Deplacement werden sie in Klassen eingeteilt, welche nach dem ersten fertig gewordenen Schiffe der Klasse, dem Typschiff, benannt werden.

Gegenwärtig haben wir die Brandenburgklasse mit 10013 t Deplacement, zu welcher die Schiffe „Brandenburg" (1891), „Kurfürst Friedrich Wilhelm" (1891), „Weißenburg" (1891) und „Wörth" (1892) gehören; die Kaiserklasse mit 11097 t Deplacement, bestehend aus den Schiffen „Kaiser Friedrich III." (1896), „Kaiser Wilhelm II." (1897), „Kaiser Wilhelm der Große" (1899), „Kaiser Karl der Große" (1899), „Kaiser Barbarossa" (1900); die Wittelsbachklasse mit 11774 t Deplacement, welche die Schiffe „Wittelsbach" (1900), „Wettin" (1901), „Zähringen" (1901), „Schwaben" (1901), „Mecklenburg" (1901) umfaßt; die Braunschweigklasse mit 13208 t Deplacement, zu welcher die Schiffe „Braunschweig" (1902), „Elsaß" (1903), „Preu-

gen" (1903), „Hessen" (1903), „Lothringen" (1904) zählen; die Deutschlandklasse mit 13191 t Deplacement, zusammengesetzt aus den Schiffen „Deutschland" (1904), „Pommern" (1905), „Hannover" (1905), „Schlesien" (1906), „Schleswig-Holstein" (1906); endlich die 1909 in den Dienst gestellte Nassauklasse nach dem Dreadnoughtstyp mit einem Deplacement von 18500 t, bestehend aus den Schiffen „Nassau", „Westfalen", „Rheinland", „Posen".

b) Die Kreuzer haben, ähnlich der Kavallerie beim Heer, hauptsächlich die Aufgabe des Aufklärungs-, Sicherungs- und Nachrichtendienstes bei der Flotte; außerdem sollen sie im Frieden zum Schutz der Handelsstraßen sowie der Staatsangehörigen und ihres Eigentums in überseeischen Ländern, im Krieg zur Wegnahme und Zerstörung feindlicher Handelsschiffe dienen. Von den Linienschiffen unterscheiden sie sich durch bedeutendere Schnelligkeit (ein großer Kreuzer hat eine Geschwindigkeit von etwa 25 Seemeilen, das Linienschiff eine solche von 19 bis 20 Seemeilen in der Stunde), durch beträchtlichere Kohlenvorräte, geringere Panzerstärke und kleineres Kaliber in der schweren Bewaffnung. Auch die Kreuzer werden nach der Größe ihres Deplacements in Klassen eingeteilt und führen Eigennamen.

c) Seit 1884 hat die deutsche Marine Torpedoboote eingeführt, kleine, leichtgebaute, sehr schnelle Fahrzeuge, deren Hauptwaffe der Torpedo ist, ein unterseeisches Sprenggeschoß, mit welchem das feindliche Schiff unterhalb der Wasserlinie getroffen und vernichtet werden soll. Man unterscheidet die größeren Boote, Divisionsboote (D-Boote), in andern Marinen Torpedobootszerstörer oder Torpedobootsjäger genannt, und die kleineren Boote (S-Boote). Alle Torpedoboote werden nach den Werften, auf welchen sie hergestellt worden sind, mit einem Buchstaben bezeichnet und mit Nummern benannt; S bedeutet die Werft Schichau in Danzig und Elbing, G die Germaniawerft in Kiel, V die Werft Vulkan in Stettin.

d) Seit 1906 macht die deutsche Marine auch Versuche mit Unterseebooten, d. h. Fahrzeugen, die unter Wasser fahren und angreifen können.

4. Das Wachstum der deutschen Flotte ergibt sich am besten aus den amtlichen Nachweisungen des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich. Danach betrug die Anzahl der deutschen Kriegsschiffe ohne Torpedoboote und Unterseeboote:

je am 1. April	Anzahl	Deplacement in t	Indizierte Pferdestärken
1888	79	189 136	182 470
1898	96	324 546	397 030
1908	130	603 384	924 080
1909	133	628 393	980 680
darunter Linienschiffe:			
1888	13	88 634	72 400
1898	19	125 124	127 500
1908	27	295 353	329 900
1909	29	321 703	363 500

Dem standen bei den andern Seemächten im Mai 1909 an Linienschiffen gegenüber

	Anzahl der Linienschiffe über 5000 t	Deplacement in t
Großbritannien	55	822 595
Verein. Staaten von Amerika	25	339 506
Frankreich	21	243 083
Japan	11	155 244
Italien	10	124 112
Österreich-Ungarn	9	73 620
Rußland	8	95 251

IV. Der **Personalbestand** der deutschen Marine ist, im Gegensatz zur Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, nicht durch Gesetz dauernd oder auf mehrere Jahre festgesetzt, unterliegt vielmehr der jährlichen Feststellung im Etatsgesetz. Dagegen enthalten die §§ 3, 4 des Flottengesetzes vom 14. Juni 1900 grundsätzliche Bestimmungen über die Indiensthaltung und Besatzung der Kriegsschiffe, welche bei der jährlichen Bemessung der Präsenzstärke eingehalten werden müssen.

1. Das erste und zweite Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das dritte und vierte Geschwader die Reserve-Schlachtflotte; von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden; zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserve-Schlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

2. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilungen sollen vorhanden sein: volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe; Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $^2/_3$, übriges Personal $^1/_2$ der vollen Besatzung) für die zur Reserveflotte gehörigen Schiffe sowie für die zweite Hälfte der Torpedoboote; $1^1/_2$fache Besatzungen für die im Ausland befindlichen Schiffe; der erforderliche Landbedarf und ein Zuschlag von 5 % zum Gesamtbedarf.

3. Die Zahl der auf Grund der Etatsbewilligungen in die Marine einzustellenden Rekruten bestimmt für jedes Jahr der Kaiser; die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt; beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt (Reichsgesetz vom 26. Mai 1893, Art. II, § 1). Außerdem können junge Leute aus der Landbevölkerung aller deutschen Länder als Freiwillige eingestellt werden (Einjährig-Freiwillige, Mehrjährig-Freiwillige; vgl. Marineordnung vom 12. Nov. 1894, §§ 24/29). Die letztere

Möglichkeit trägt zugleich nicht wenig zur Förderung des deutschen Einheitsgedankens bei.

4. Die Etatsstärke der deutschen Marine betrug je am 1. April:

	Offiziere, Ärzte, Kadetten	Mannschaften	Summe
1888	830	14 743	15 573
1898	1566	23 449	25 015
1908	3250	47 286	50 536
1909	3422	50 525	53 947

Dagegen betrug der Personalbestand der andern Seemächte im Jahre 1909

in	an Offizieren, Ärzten, Kadetten	an Mannschaften	Summe
Großbritannien	6957	121 551	128 508
Verein. Staaten v. Amerika	3359	54 021	57 380
Frankreich	2899	51 759	54 658
Rußland	3118	45 900	49 018
Japan	3455	43 400	46 855
Italien	2099	28 500	30 599
Österreich-Ungarn . . .	1194	13 930	15 124

V. **Reichskriegshäfen** sind der Kieler Hafen und der Jadehafen (Reichsverf. Art. 53, Abs. 2). Durch Reichsgesetz vom 19. Juni 1883 sind die Gebiete dieser Häfen genau bestimmt und die Beschränkungen der innerhalb dieser Gebiete vorzunehmenden Bauten, Anlagen und Unternehmungen ähnlich den für Festungen geltenden Eigentumsbeschränkungen geregelt.

VI. Die **Organisation und Zusammensetzung** der Marine liegt — innerhalb der angeführten gesetzlichen Schranken — dem Kaiser ob (Reichsverf. Art. 53, Abs. 1, Satz 2). Der Kaiser läßt die Marineangelegenheiten in gleichem Umfang durch das Marinekabinett bearbeiten, wie die Angelegenheiten des preußischen Heeres durch das Militärkabinett (vgl. Erlaß vom 30. März 1889; Marineverordnungsblatt S. 77). „Organisatorische Bestimmungen" sind vom Kaiser unterm 26. Juni 1899 „für die Kommandobehörden" und „für das Personal des Soldatenstandes der Marine" (neue Redaktion von 1906) erlassen worden. Die Gliederung der Kommandobehörden wie der Verwaltungsbehörden ist aufgebaut auf der Einteilung in Marinestationen. Die deutschen Küsten und die anstoßenden Meeresteile sind durch die Linie Skagen-Gothenburg in die Ostseestation und die Nordseestation, die außerheimischen Gewässer in sieben Auslandsstationen geteilt: Mittelmeerstation, ost- und westafrikanische, ost- und westamerikanische, ostasiatische und australische Station. Eine Immediatstellung unmittelbar unter dem Kaiser haben folgende höchste Marinebehörden:

1. Der Admiralstab der Marine in Berlin, welcher die dem Generalstab der preußischen Armee entsprechende Aufgabe hat und insbesondere auch die militärisch-politischen Angelegenheiten der im Ausland befindlichen Schiffsverbände und Schiffe der Marine bearbeiten muß.

2. Der Generalinspekteur der Marine, die Flotten- und selbständigen Geschwaderkommandos sowie die Marinestationskommandos. Der fortschreitende Ausbau des Flottenmaterials hat es ermöglicht, seit Juli 1903 die Hochseeflotte aus den beiden aktiven Geschwadern, den Aufklärungsschiffen und Torpedobootsflottillen zu bilden, welche jeden Herbst zu größeren Übungen zusammentritt. Zum Schutz und zur Vertretung des deutschen Seehandels in fremden Meeren steht ein Kreuzergeschwader im auswärtigen Dienst; es ist an keine Station gebunden, sondern wird nach Bedarf überallhin entsendet. Die Auslandsstationen sind nur mit alleinfahrenden Kriegsschiffen besetzt. Die beiden deutschen Marinestationen haben ihre Kommandositze in Kiel und Wilhelmshaven; dem Stationschef kommen die Befugnisse eines kommandierenden Generals der Armee zu. Dem Kommando der Marinestation der Ostsee unterstehen die Inspektion des Bildungswesens (für die persönlichen Angelegenheiten), die Torpedoinspektion, die Inspektion der Schiffsartillerie und die Inspektion der Marineinfanterie, dem der Nordsee die Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens. Außerdem ist jeder Marinestation eine Marineinspektion mit allen zugehörigen Marineteilen (Matrosendivision, Werftdivision, Wachtschiff usw.) unterstellt.

3. Das Reichsmarineamt, welches als die höchste Verwaltungsbehörde der Marine dem Reichskanzler unterstellt ist. Ihm unterstehen: die Kaiserlichen Werften in Kiel, Wilhelmshaven und Danzig, welchen der Bau, die Ausbesserung und Ausrüstung der Kriegsschiffe obliegt; ferner die Marinedepotinspektion, die Stationsintendanturen, die Torpedowerkstatt, das Torpedoversuchskommando, die Bekleidungsämter, die Marinelazarette, die Küstenbezirksämter, die Schiffprüfungskommission, die deutsche Seewarte, die Inspektion des Bildungswesens der Marine (letztere bezüglich der sachlichen Angelegenheiten) und die Seelsorge in der Marine. Die Seewarte ist ein wissenschaftliches Institut, welches die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres und der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten im Interesse der Schiffahrt zu fördern und zu verwerten hat. Von den Bildungsanstalten der Marine sind hervorzuheben: die Marineakademie in Kiel, welche den Marineoffizieren Gelegenheit zur wissenschaftlichen Fortbildung bietet und insbesondere einer Anzahl jüngerer Seeoffiziere wissenschaftliche Ausbildung für höhere Stellen in der Marine ermöglicht (Dienstvorschrift vom 16. Juni 1902); mit ihr verbunden ist die Marineschule für Seekadetten und Fähnriche zur See bis zur Beförderung zum Offizier (Dienstvorschrift vom 28. Mai 1900). Für einen tüchtigen Nachwuchs an Unteroffizieren der Maschinisten-, Mechaniker-, Steuermanns- und Torpedolaufbahn sorgt die Deckoffizierschule in

Wilhelmshaven (Dienstvorschrift vom 28. Mai 1900), an welche eine Marineingenieurschule angegliedert ist (Kabinettsorder vom 20. April 1901). Bezüglich der Marineseelsorge ist die Evangelische Marine-Kirchenordnung vom 28. März 1903 (Neudruck von 1908) ergangen.

VII. **Marinekosten.** Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten (Reichsverf. Art. 53, Abs. 3). Dieser Aufwand ist durch die Vermehrung der Kriegsschiffe ganz außerordentlich gewachsen. Die Vergrößerung des Deplacements und die Verstärkung der artilleristischen Armierung bei den einzelnen Kriegsschiffen trägt wesentlich zur Steigerung des Aufwandes auch im Rahmen des Flottengesetzes bei; so betrugen die Kosten, in Mill. *M* gerechnet, bei einem Linienschiff:

im Jahre	für Schiffbau	für artilleristische Armierung	zusammen
1898	14,25	5,00	19,25
1906	22,27	13,50	35,77

bei einem großen Kreuzer:

im Jahre	für Schiffbau	für artilleristische Armierung	zusammen
1898	11,60	3,00	14,60
1907	26,00	10,00	36,00

Die Gesamtausgaben des Reiches für Marinezwecke betrugen, in Mill. *M* gerechnet:

im Rechnungsjahr	fortdauernde Ausgaben: für Verwaltung der Marine	fortdauernde Ausgaben: für allgemeinen Pensionsfonds	einmalige Ausgaben	Summe
1872	14,8	0,1	16,2	31,1
1875	17,7	0,2	31,4	49,3
1880	24,7	0,4	14,9	40,0
1885	36,6	0,6	15,3	52,5
1890	40,9	1,2	30,7	72,8
1895	58,5	2,3	27,3	88,1
1900	73,5	3,6	93,6	170,7
1905	105,2	5,6	140,8	251,6

Nach den Voranschlägen des Etats für 1909 betragen diese Ausgaben:

1909	143,6	9,0	264,8	417,4

Dem gegenüber betragen die Gesamtausgaben für Marinezwecke bei den andern Seemächten, in Mill. *M* gerechnet:

	in den Jahren 1900	1905	1909
Großbritannien	611,9	676,2	716,9
Vereinigte Staaten von Amerika	256,1	466,9	578,6
Frankreich	297,5	254,1	290,3
Rußland	191,2	252,0	194,6
Japan	122,3	74,4	151,2
Italien	90,7	105,5	127,7
Österreich-Ungarn	38,5	77,8	53,9

Literatur. Allgemeines: Marinerundschau (seit 1891); v. Halle, Volks- u. Seewirtschaft (2 Bde, 1902); Plüddemann, Modernes Seekriegswesen (1902).

Geschichte: v. Henk, Kriegführung zur See (1881); Mahan, Einfluß der Seemacht auf die Geschichte (2 Bde, 1896/99); Rittmeyer, Seekriege u. Seekriegswesen (1907).

Hansa: Sartorius, Geschichte des Hanseat. Bundes (3 Bde, 1802/08); Bartholb, Geschichte der deutschen Hansa (neue Ausgabe 1862); Schäfer, Die Hansa u. die Norddeutsche Marine (1869); Lindner, Die deutsche Hanse (1899); Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte ([4]1836) III. Tl, § 433; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I (1868) 349 ff 463 ff; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte ([4]1902) 643 ff.

Preußen: Jordan, Geschichte der brandenb.-preuß. Kriegsmarine (1856); Graf v. Borke, Die brandenb.-preuß. Marine u. die afrikan. Kompagnie (1864); B. E. K., Die Marine des Großen Kurfürsten (1895); Rössel, Die erste brandenb. Flotte im schwedisch-poln. Krieg 1658/60 (1903).

Deutsche Marine: Adalbert, Prinz von Preußen, Denkschrift über die Bildung einer deutschen Kriegsflotte (1848); Bär, Die deutsche Flotte 1848/52 (1898); v. Crousaz, Geschichte der deutschen Kriegsmarine (1873); Tesdorpf, Geschichte der Kaiserlich deutschen Kriegsmarine (1889); Koch, Geschichte der deutschen Marine ([2]1906); Wislicenus, Deutschlands Seemacht sonst u. jetzt ([3]1909).

Nauticus, Altes und Neues zur Flottenfrage (1898); ders., Neue Beiträge zur Flottenfrage (1898); ders., Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen (seit 1899); ders., Beiträge zur Flottennovelle (1900); Ferber, Organisation u. Dienstbetrieb der Kaiserlich Deutschen Marine ([6]1908); Handbuch des Deutschen Flottenvereins, Jahrg. 1909. [Gröber.]

Markenschutz s. Patentrecht.

Marktverkehr, s. Gewerbe (Bd II, Sp. 705).

Marokko. I. **Geschichte.** Marokko, das alte Mauretanien, wurde um 700 von den Arabern unterworfen. Unter den Edrißiden, die das Land um 790 vom Kalifat losrissen, wurden die einheimischen Berber vollends gewaltsam zum Islam bekehrt, und seitdem ist Marokko ein Hort des mohammedanischen Fanatismus geblieben. Die geringen Erfolge, welche von den Trinitariern, Mercedariern und Franziskanern im späteren Mittelalter in der Mission erzielt wurden, gingen nach dem Umschwung im 16. Jahrh. auch wieder verloren. Im 15./16. Jahrh. drohte Marokko eine Beute der Portugiesen zu werden, die von Ceuta, Tanger, Safi und Asemur aus immer weiter vordrangen. Im Rif und im Atlas fielen die Berber ab, und von Algerien aus suchten die Türken sich Marokkos zu bemächtigen. Die Unabhängigkeit des Reiches wurde gerettet durch eine religiöse Bewegung, an deren Spitze Mohammed el-Mahdi stand, der Gründer der heute noch regierenden scherifischen Dynastie (seit 1549). Mit dem Tode König Sebastians (1578) bei Alkassar waren die portugiesischen Pläne endgültig gescheitert, und die Reste der portugiesischen Besitzungen, die Presidios an der Mittelmeerküste (Ceuta, Melilla usw.), gingen mit der spanisch-portugiesischen Union (1580/1640) auf Spanien

über. Ein freundliches Verhältnis zu den europäischen Mächten, namentlich zu Frankreich (Handelsvertrag 1767), bahnte sich seit dem 18. Jahrh. an. Sultan Muley-Suleiman verpflichtete sich 1816/17 zur Abschaffung der Christensklaverei und der namentlich am Rif zur Plage gewordenen Seeräuberei, zunächst gegen Jahrestribut, den die skandinavischen Mächte noch bis 1845 bezahlten. Gespannter wurde das Verhältnis zu Frankreich, seit sich dieses in Algerien festsetzte. Der Rückhalt, den Abd el-Kader in Marokko fand, führte 1844 zum Krieg (Sieg Bugeauds bei Isly, Beschießung von Tanger und Mogador durch den Prinzen von Joinville), der unter englischer Vermittlung für Marokko 1845 ohne Gebietsverlust endete. Ebenfalls dem Drängen Englands, das gegenüber von Gibraltar keine europäische Macht haben wollte, verdankte es Marokko, daß das durch Angriffe auf Ceuta 1859 zum Kriege gereizte Spanien sich nach den Siegen O'Donnells 1860 mit einer Kriegsentschädigung, kleinen Gebietserweiterung und einem Handelsvertrag begnügte. Der Friede von Lalla Marnia 18. März 1845 bestimmte die Grenze zwischen Algerien und Marokko nur oberflächlich nach Stämmen, deren nomadisches Leben die Grenzverhältnisse noch unklarer machten. Frankreich, das als stärkere Macht dabei seinen Vorteil fand, ließ die Unklarheit absichtlich bestehen; so wurden 1882 Ain Sefra, 1892 Mengub, 1899 und 1900 die Tuatoasen annektiert. Das Schutzrecht der Konsuln wurde durch eine internationale Marokkokonferenz in Madrid 1880 geregelt.

Immerhin schien bisher die Unabhängigkeit Marokkos durch den Wettstreit der Mächte gesichert. In eine neue Phase trat die marokkanische Frage mit dem englisch-französischen Abkommen vom 8. April 1904, worin England gegen anderweitige Zugeständnisse Frankreich freie Hand zur „friedlichen Durchdringung" Marokkos gab; beide Mächte sicherten sich auf 30 Jahre kommerzielle Gleichberechtigung in Marokko und Ägypten zu, und Frankreich verpflichtete sich, an der Mittelmeerküste zwischen Melilla und dem Sebu keine Befestigungen anzulegen. Am 6. Okt. 1904 erkannten auch Spanien und Italien die vorwiegenden Interessen Frankreichs in Marokko an, und nun glaubte die französische Regierung unter Delcassé, ohne Zustimmung Deutschlands vorgehen zu können. Durch die demonstrative Landung Kaiser Wilhelms II. in Tanger am 31. März 1905 erklärte sich Deutschland für die Unabhängigkeit Marokkos und die Gleichberechtigung aller Nationen in Marokko, lehnte eine direkte Verständigung mit Frankreich ab und erzwang eine internationale Konferenz (in Algeciras, 16. Jan. bis 8. April 1906). Die Algecirasakte stellte den Grundsatz der Unabhängigkeit und Integrität Marokkos und der kommerziellen Gleichberechtigung aller Nationen auf, sicherte die Mitwirkung der andern Mächte bei der Marokkanischen Bank (1907 gegründet) und Münze und bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und traf Bestimmungen über Zollwesen und Waffenschmuggel. Das Interesse Frankreichs an der Aufrechterhaltung des Friedens an der algerischen Grenze wurde anerkannt; in den atlantischen Häfen sollte eine einheimische Polizei mit spanischen und französischen Instrukteuren unter Aufsicht eines schweizerischen Offiziers eingerichtet werden. Dem Sultan wurden einige Reformen zugemutet, doch war deren Ausführung von dem schwachen und vergnügungssüchtigen Sultan Abd el-Asis (der seit 1894 regierte) kaum zu erwarten, zumal die Regierung wenig Autorität besitzt und in den Gebieten mancher Häuptlinge und Prätendenten nichts zu sagen hat. Die Lage komplizierte sich dadurch, daß im Juni 1907 des Sultans älterer Bruder Muley-Hafid, von der fremdenfeindlichen Bewegung getragen, in Marrakesch zum Sultan ausgerufen wurde. Trotzdem Frankreich anfangs Abd el-Asis begünstigte, um an ihm ein dankbares Werkzeug zu haben, ging bis Aug. 1908 das ganze Reich an Muley-Hafid über, der nach Annahme der Algecirasakte und Anerkennung der von Europäern in Marokko erworbenen Rechte von den Mächten am 5. Jan. 1909 anerkannt wurde. Überhaupt trat Frankreich 1907 aus der Zurückhaltung, die es in der ersten Zeit nach der Konferenz geübt hatte, wieder heraus und suchte durch Einrichtung einer europäischen Polizei im angeblichen Auftrage Europas die Häfen in seinen Besitz zu bringen, wobei die Beteiligung Spaniens die wirklichen Absichten verdecken sollte. Da dies am Widerstande Deutschlands scheiterte, mußte es sich auf Strafexpeditionen wegen Verletzung französischer Untertanen beschränken. So wurde März 1907 Udschda und von da aus allmählich das Gebiet bis zum Südabhang des Großen Atlas, Aug. 1907 Casablanca und in der Folge das Schaujagebiet besetzt. Da Frankreich die Integrität Marokkos anzuerkennen und nach erhaltener Genugtuung und Entschädigung für seine Kosten (bis Ende 1909 etwa 70 Mill. Franken) die besetzten Gebiete zu räumen versprach, erkannte Deutschland das besondere Interesse Frankreichs an der Aufrechterhaltung der Ordnung in Marokko an (Abkommen vom 9. Febr. 1909). Auch Spanien ging seit Juli 1909 innerhalb seiner im Geheimvertrag von 1904 zugesicherten Interessensphäre vor und erweiterte seine Stellung im Gebiet von Melilla.

II. **Bevölkerung, Wirtschaft.** Der Flächeninhalt Marokkos, dessen Grenzen im Osten wie im Süden nicht fest bestimmt sind, beläuft sich einschließlich der Küstengebiete im Süden auf etwa 812000 qkm, ohne diese und die von Frankreich besetzte Oase Tuat auf rund 439000 qkm. Die Schätzungen der Bevölkerungszahl schwanken zwischen 4 und 19 Mill.; nach den kritischen (aber wohl etwas zu niedrigen) Berechnungen Larras' betrug die Zahl an 4,6 Mill., wovon ½ Mill. auf das Saharagebiet, 1,9 Mill. auf das Atlas- und Rifgebiet, 2,2 Mill. auf das atlantische Ge-

biet entfallen. Den Kern (über die Hälfte) bildet die weiße, hamitische Rasse der Berber, die noch rein im Atlas und Rif sich erhalten hat und eine vom Arabischen verschiedene Sprache spricht; seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. wanderten Araber ein, die sich besonders im Atlasvorland festsetzten und sich zum Teil mit den Berbern, denen sie ihre Sprache aufdrangen, vermischten. In den Städten leben zahlreiche Mauren, Nachkommen der aus Spanien vertriebenen Araber, die sich selbst „Andalusi" nennen. Die im ganzen Land, besonders in den Städten, vorhandenen Juden (an 300 000), die meist von den im 13. bis 16. Jahrh. aus Spanien, Portugal, Frankreich, England und den Niederlanden vertriebenen Israeliten abstammen, sind unentbehrlich als Vermittler der Geldgeschäfte, des Handels zwischen Europäern und Eingebornen, als Dolmetscher u. dgl. Die Neger (etwa 100 000) sind meist Sklaven oder Nachkommen von solchen. Die Europäer (Rumi oder Nasrani genannt; 1904: 8883, davon 6813 Spanier, 1027 Briten, 784 Franzosen, 169 Deutsche) wohnen nur in den den Fremden geöffneten Handelsplätzen und den beiden Hauptstädten Fes und Marrakesch, am meisten in Tanger. Die einheimische Bevölkerung ist teils seßhaft (außer in den Städten im allgemeinen in den Gebirgsgegenden, im Atlasvorland und den Oasen) teils nomadisch. — Die Hauptorte des Landes sind Fes (nach Larras 65 000 Einwohner), Marrakesch (57 000, wozu wie in Fes beim Aufenthalt des Sultans noch 10/15 000 Köpfe dazukommen), Meknes (20 000), Tanger (30/32 000), Rabat (20/25 000), Masagan (20/22 000), Mogador (20 000), Salé (15 000), El-Kasr (10/11 000 Einwohner).

Kaum die Hälfte des Landes ist dem Sultan wirklich in Form von Steuerleistung und Militärdienst unterworfen, im allgemeinen das Atlasvorland, die Landschaft Sus zwischen Atlas und Antiatlas und die Oase Tafilelt (südlich vom Atlas), das Stammland der herrschenden Dynastie. Diesem „Beled el-Machsen" oder Regierungsland genannten Gebiet steht gegenüber das „Beled es-Siba", Gebiet der Unabhängigkeit, das von Stämmen bewohnt wird, die Steuern und Militärdienst verweigern, den Sultan höchstens als religiöses Oberhaupt anerkennen und nur gelegentlich durch militärische Expeditionen zeitweilig unterworfen werden; dazu gehören besonders die Rifkabylen, die Berbern des zentralen Atlas und die im äußersten Süden und Osten (um den Schott Tigri) wohnenden Stämme. Je nach der Macht und Tatkraft eines Sultans schwanken die Grenzen zwischen unterworfenem und freiem Gebiet bedeutend. Einige Plätze an der Nordküste, die Presidios (Ceuta, Melilla usw.), sind im Besitz der Spanier, im Osten halten die Franzosen die Oase Figig und Udschda, im Westen „vorläufig" Casablanca besetzt.

Die Haupterwerbszweige der Bevölkerung sind Landwirtschaft und Viehzucht. Für den Ackerbau geeignet ist in erster Linie das etwa 80 000 qkm umfassende ebene und hügelige Atlasvorland (zwischen dem Nordwestabhang des Atlas und dem Atlantischen Ozean), besonders das etwa 40 000 qkm große, überaus fruchtbare Schwarz- und Roterdegebiet des „Tir" und „Hamri" zwischen den Flüssen Sebu und Tensift, eine der Kornkammern des alten Rom; ferner zahlreiche Oasen in den Tälern des Atlas und Rif und in der Wüste (Sus, Draa, Tafilelt usw.). Der Ackerbau wird besonders von den Berbern sehr sorgfältig (Terrassenanlagen an den Berghängen), wenn auch noch mit den primitivsten Werkzeugen, betrieben; angepflanzt werden Durra, Reis, Weizen, Gerste, Linsen, Erbsen, Kartoffeln, Flachs, Hanf, von Gemüsen Melonen, Kürbisse, Tomaten, Rüben usw. Von großer Bedeutung ist die Kultur der Fruchtbäume: Dattelpalmen (in den Oasen südlich vom Atlas und am Nordfuß des Gebirges), Orangen (bes. um Marrakesch), Öl-, Feigen-, Zitronen-, Mandel-, Nußbäume usw.; auch Weinbau ist ziemlich verbreitet. Die Viehzucht steht im allgemeinen auf niedriger Stufe trotz der günstigen Vorbedingungen, die vor allem das Atlasvorland bietet; von Nutztieren werden gezogen Pferde, Rinder (auf 6/7 Mill. geschätzt), Schafe (45 Mill.), Ziegen (10/12), Esel und Maultiere (4), Kamele (1/2 Mill.) und Hühner. Von den wilden Tieren ist die Heuschrecke oftmals eine furchtbare Plage für das Land. Bedeutend ist der Fischreichtum der Flüsse und an der Küste. — Marokko gilt als reich an Bodenschätzen, doch ist das Schürfen danach verboten und sichere Nachrichten über Abbaufähigkeit der Vorkommen schwer zu erhalten. Gold kommt im Südwesten (Sus) vor, Silber ebenda und im Norden, Kupfer an vielen Orten (in Sus und Udschda früher ausgebeutet), Eisen im Südwesten (Dschebel Hadid bei Mogador), bei Melilla (Abbau neuerdings von Spaniern in Angriff genommen; Bahn im Bau), im Atlas, ferner Salz (Meer- und Steinsalz, Salzquellen), Schwefel, Marmor (Marrakesch usw.), einige Mineralquellen (bei Fes usw.); doch ist, mit Ausnahme von Salz, alles, was Marokko an Bodenschätzen besitzt, unter den jetzigen Verhältnissen wirtschaftlich wertlos. — Die gewerbliche Tätigkeit ist gering und beschränkt sich im allgemeinen auf die Herstellung der notwendigen Gebrauchsgegenstände. Eines guten Rufes auch im Ausland erfreuen sich die Arbeiten aus Leder (Saffian und Maroquin), die Teppiche (aus Rabat), Messingteller (Mogador), Waffen; ferner Wollgewebe, Stickereien, Töpferarbeiten, aus Kamel- und Ziegenhaaren hergestellte Zeltdecken, Flechtereien aus Halfagras und dem Bast der Zwergpalme, Filigranarbeiten usw.

Der Handel wird durch mancherlei Beschränkungen, durch ungünstige Landeverhältnisse in den allein dem fremden Handel geöffneten acht Häfen (Tanger, Tetuan, Larasch, Rabat, Casablanca, Masagan, Safi und Mogador), durch unge-

nügende Zollreglung, durch den Mangel an guten Verkehrswegen nach dem Innern, durch die Unsicherheit der politischen Verhältnisse usw. beeinträchtigt. Die eingehenden Waren zahlen einen Zoll von 12½%, Getränke, Schmucksachen und Seidenwaren von 7½%; Einfuhrbeschränkungen bestehen für Schußwaffen und Zubehör, Tabak, Haschisch und Opium. Nach den 1909 erstmals erschienenen, zuverlässigen Veröffentlichungen des durch die Algecieraskonferenz geschaffenen Zollkomitees in Tanger belief sich der Gesamthandel Marokkos im Jahre 1908 einschließlich des Handels mit Algerien auf 113,4 Mill. Franken (61,53 Einfuhr, 51,87 Ausfuhr). An der überseeischen Einfuhr (54,74 Mill. Franken) waren beteiligt Großbritannien (24,99 Mill.), Frankreich (21,99), Deutschland (2,8), Belgien (1,81), Spanien (1,18), Österreich-Ungarn (0,99), die Vereinigten Staaten (0,27) und Italien (0,24 Mill.); die überseeische Ausfuhr (39,22 Mill.) ging hauptsächlich nach Großbritannien (15,99), Frankreich (9,52), Deutschland (8,01), Spanien (3,26), Italien (1,03), Ägypten (0,59) und Portugal (0,34). Die Hauptwarengattungen waren bei der Einfuhr Baumwollgewebe (für 17,1 Mill. Franken), Zucker (15,6), Tee (3,3), Lichte (1,8), Getränke (1,5), Tabak und Tabakfabrikate (1,3), Mehl und Gries (1,1), Rohseide (0,6), Wollgewebe und Tuchwaren (0,69), Eisenkurzwaren (0,57) usw.; bei der Ausfuhr Gerste (10,8), Eier (4,1), Getreide (4), Ziegenfelle (3,5), Mandeln (2,5), Rinder (2,3), Puffbohnen (1,5), Olivenöl (1,3), Wolle (0,81), Babuschen (0,77), Kichererbsen (0,76), Hammelfelle (0,74), rohes Wachs (0,66), Gummi und Harze (0,64), Mais (0,63), Rindshäute (0,5) usw. In den acht Häfen liefen 1908: 3417 Schiffe mit 2353297 Registertonnen ein; unter britischer Flagge 1099 (613279 R.-T.), unter französischer 757 (791795), unter deutscher 376 (425138), unter spanischer 842 (289128 R.-T.), der Rest unter italienischer, norwegischer, österreichischer, niederländischer und andern Flaggen. — Die deutsche, britische, französische und spanische Regierung unterhalten eigne Postanstalten im Lande. Täglicher Kurierdienst besteht zwischen Tanger, der Hauptstadt Fez und den wichtigeren Küstenplätzen sowie zwischen den Hauptorten im Innern. Unterseeische Kabel verbinden Tanger mit Gibraltar, Cadiz, Tarifa und Oran. Von Eisenbahnen ist nur die neuerdings von den Spaniern in das Erzgebiet südlich von Melilla erbaute Eisenbahn vorhanden. Fahrbare Straßen und Wagen gibt es kaum, die Warenbeförderung erfolgt durch Lasttiere.

Die Geldwährung Marokkos ist Silberwährung; es werden für Rechnung der Regierung in Europa Silbermünzen zu 5, 2½, 1 und ½ Pesetas geprägt, deren Wert jedoch schwankend ist. Neben diesen zirkulieren besonders spanische (mit Zahlungskraft) und französische Münzen. Seit 1904 haben französische Banken und die Deutsche Orientbank Niederlassungen in Marokko; seit 1907 besteht in Tanger eine Staatsbank (Sitz des Verwaltungsrats in Paris), die zurzeit Banknoten und Kassenscheine in Umlauf zu setzen beabsichtigt. Die Bank (Konzession auf 40 Jahre) hat allein das Recht, Noten auf den Inhaber auszugeben, die Zahlungskraft bei den öffentlichen Kassen des Reichs haben; sie übt allein die Verrichtungen einer Reichskassenstelle aus, sichert den Schuldendienst, hat das Recht, Zweigniederlassungen zu errichten und alle geeigneten Maßnahmen zur Gesundung der Münzverhältnisse Marokkos zu treffen. Über Klagen gegen die Bank entscheidet ein besonderer Gerichtshof (drei Konsularbeamte und zwei Beisitzer), Berufung geht an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Die einheimischen Maße und Gewichte sind bei gleichen Namen fast in jeder Stadt verschieden.

III. **Staatswesen.** Die Staatsform Marokkos ist die einer absoluten Monarchie. Der Sultan („Scherifische Majestät"), der sich auch Emir al-Mumenin („Fürst der Gläubigen") nennt, ist unumschränkter Herrscher über Leben und Eigentum seiner Untertanen, staatliches und kirchliches Oberhaupt. Er erkennt die Autorität des Sultans von Konstantinopel, den er nicht als legitimen Nachfolger des Propheten betrachtet, nicht an. Als geistiges Haupt des Islams spielt neben dem Sultan eine große Rolle der Großscherif von Wezzan (Oasan), der seine Abkunft vom Propheten ableitet und im Beled es-Siba vielfach als der wahre Sultan gilt; doch haben die letzten Großscherifs auf die Geltendmachung ihrer Thronansprüche verzichtet und sich damit begnügt, daß jeder Sultan bei der Thronbesteigung ihren Segen („Baraka") einholt und damit gewissermaßen die geistliche Investitur nachsucht. Moralisch beruht die Stellung des Sultans auf seiner Abkunft vom Propheten; faktisch stützt er sich auf seine militärische Hausmacht, deren Kern aus bestimmten Stämmen besteht, die in einem persönlichen Lehnsverhältnis zu ihm stehen, an verschiedenen Punkten des Landes als Militärkolonien angesiedelt sind (Fes, Marrakesch, Meknes, Rabat usw.), mancherlei Privilegien (Steuerfreiheit) genießen und dafür jederzeit meist berittene Truppen („Harka") für den Herrscher stellen müssen. Die Nachfolge im Sultanat beruht darauf, daß der neue Herrscher, der wohl vom Sultan aus seiner Familie als Nachfolger empfohlen werden kann, die Anerkennung dieser Hausmacht findet; hierauf muß er noch von den Kommunen und Stämmen anerkannt werden. Wirren bei der Thronfolge sind selbst im Regierungsland häufig. — Zur Erledigung der Regierungsgeschäfte bedient sich der Sultan einer Reihe von hohen Würdenträgern, die die Funktionen von Ratgebern und Ministern erfüllen; sie werden fast ausschließlich aus gewissen Familien genommen, die fast ein (teuer erkauftes) Monopol darauf haben. Die wichtigsten Ämter sind die des Großwesirs, der Wesire für

auswärtige Angelegenheiten, Justiz, Krieg und Finanzen; für auswärtige Angelegenheiten residiert ständig ein Stellvertreter des Wesirs in Tanger. Die gesamte Zentralverwaltung wird gewöhnlich Machsen genannt.

Zu Verwaltungszwecken ist das Land in eine wechselnde Anzahl von Provinzen, besser Landschaften (Amalate) eingeteilt, die von Amilen oder Kaids (in Fes, Marrakesch, Meknes und Rabat Pascha genannt) verwaltet werden. Hauptaufgabe der Kaids, die fast unumschränkt herrschen, ist Eintreibung der Steuern und Ausführung der Gerichtsurteile; die meisten sind gewalttätig und suchen aus der Bevölkerung möglichst viel herauszupressen. Ihre Ernennung steht im Belieben des Sultans, der aber meist einflußreiche Angehörige des Stammes oder den Meistbietenden ernennt; vielfach ist er auch gezwungen, schon vorhandene Stammeshäuptlinge als Kaids anzuerkennen. In den nach Stämmen geteilten Gebieten hat jede Vereinigung von Dörfern ihren Scheich, dessen Gewalt durch die Dschemma (Versammlung der erwachsenen Männer) vielfach eingeengt ist, jedes Dorf (Duar) seinen Mul-al-Duar. In die innere Verwaltung der Stämme greift der Sultan nicht ein. Die maurische Bevölkerung in den Städten hat eine primitive Städteordnung mit Kaids (der hier auch als Richter bei den Streitigkeiten zwischen Europäern und Moslim zu entscheiden hat), Mohtassebs (eine Art Vorsteher der Kaufmannschaft, mit Aufsichtsrecht über Waren, Maße, Gewichte und die Korporationen) und Umanas (Steuererhebern). Die Ausländer unterstehen ihren Konsuln.

Die Rechtspflege, ein Teil des Kirchenwesens, ist verwickelt und langwierig. Einzig anerkanntes Gesetzbuch ist der Koran. Der oberste Richter, der vom Sultan ernannte Kadi el-Dschemma von Fes, ernannte seinerseits früher die Kadis der Provinzen; seit längerer Zeit hat die Regierung auch die Einsetzung dieser an sich gezogen. Die Strafen sind zum Teil von empörender Grausamkeit. Wegen der Bestechlichkeit der Kadis lassen die Eingebornen ihre Streitfälle unter sich häufig durch Schiedsrichter (meist mohammedanische „Heilige") schlichten. Bei Streitigkeiten Eingeborner mit Europäern ist, falls der Eingeborne Beklagter ist, das einheimische Gericht zuständig; ist dieser ein „Schutzbefohlener", oder der Europäer der Beklagte, so entscheiden die Konsulargerichte, ebenso bei Streitigkeiten zwischen Europäern. — Die diplomatischen Vertreter der fremden Mächte residieren in Tanger. Deutschland unterhält in Marokko 1 Gesandtschaft, 3 Konsulate, 5 Vizekonsulate, und 1 Konsularagentur. — Eine eigenartige Einrichtung ist das Schutzbefohlenenwesen. Um Geschäfte mit dem Innern des Landes treiben zu können, bedarf der europäische Kaufmann der Hafenplätze der Vermittlung von Eingebornen (Araber oder Juden). Damit diese nicht ebenso wie die übrigen Marokkaner der Willkür und Habgier der Kaids preisgegeben sind, treten sie zu dem Staate, dem der Kaufmann angehört, in ein festes Schutzverhältnis, dessen rechtliche Grundlagen durch die Madrider Konferenz 1880 geregelt wurden. Von den zwei Arten der Schutzbefohlenen genießen die Semsare, die als Makler und Einkäufer, Dolmetscher usw. dienen, den vollen Schutz der fremden Regierung (sie sind der Polizeigewalt des Kaids und der willkürlichen Besteuerung, nicht aber der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kadi entzogen), während die Mahalaten einen nicht so weit gehenden Schutz genießen (die marokkanischen Behörden pflegen die auf einen Mahalaten bezüglichen Verfügungen vorher dem betreffenden Konsul vorzulegen).

Über die Finanzen des Landes sind keine zuverlässigen Angaben vorhanden; man schätzt die Zolleinnahmen der Häfen auf etwa 8 Mill. *M*; das Budget des Sultans beträgt an 5,5 Mill. *M*. Die Einnahmen fließen, außer aus Zöllen, die größtenteils für den Schuldendienst der Anleihen verwendet werden, hauptsächlich aus Steuern; diese sind teils religiöser Art („Aschur"), die nach koranischem Gesetz erhoben werden und nur auf mohammedanische Untertanen Anwendung findet, teils administrative teils von den einzelnen Stämmen zu erhebende Steuern („Hakka"). Die vom Sultan 1903 versuchte Steuerreform (Ersetzung der Personalsteuer durch eine feste Steuer auf bewirtschaftetes Land und Vieh, den sog. „Tertib"), ist bisher nur in geringem Umfang zur Durchführung gekommen. Durch die Algeciraskonferenz wurde der Tertib auch auf die Angehörigen der fremden Mächte ausgedehnt (nach ordnungsmäßiger Durchführung im Beled el-Machsen). Die Konferenz erklärte sich auch damit einverstanden, daß eine Abgabe auf städtische Gebäude ohne Unterschied der Nationalität der Eigentümer durchgeführt werde, deren Einnahmen zum Teil für die Bedürfnisse des städtischen Straßenbaues und Gesundheitswesens durch den internationalen Gesundheitsrat verwendet werden soll; ebenso billigte sie die Einführung verschiedener Abgaben (Stempelsteuern auf Verträge, Besitzveränderungsabgaben auf Grundstücksverkäufe, Paßsteuern, Kai- und Leuchtturmabgaben), wofür sie die Herabsetzung mehrerer Ausfuhrzölle verlangte. Die Schulden belaufen sich auf etwa 70 Mill. Franken (französische Anleihen); über eine neue französische Anleihe schweben zurzeit noch die Verhandlungen.

Ein stehendes Heer nach europäischen Begriffen ist nicht vorhanden, nur einige im Kriegsfall zu mobilisierende Milizformationen. Als einigermaßen regulär können angesehen werden die Askari (3000) als Infanterie, die schwarze Garde (2000/3000) als Kavallerie, die Machazniah als berittene Gendarmerie (8000/10 000). Die Artillerie ist ungefähr 600 Mann stark und nicht formiert. An den größeren Küstenorten sind 1902 einzelne Abteilungen regulär uniformierter

Truppen in Stärke von 300 bis 500 Mann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellt worden. Zum stehenden Heer (die Mahalla) tritt im Kriegsfall die Harka, der Landsturm, zu dem jeder waffenfähige Mann aufgeboten wird. Meist dient das Heer zur Eintreibung der Steuern. Die Flotte besteht aus einigen kleinen Dampfbarkassen. Die Polizei in den Häfen (2000/2500 Mann) wird aus marokkanischen Moslim gebildet, von marokkanischen Kaids befehligt. Durch die Algecirasfonferenz wurden zur Unterstützung bei der Organisation und Ausbildung spanische und französische Instruktoren (16/20 Offiziere, 30/40 Unteroffiziere) zur Verfügung gestellt, die Generalinspektion (Sitz in Tanger) einem schweizerischen Offizier anvertraut, dessen Wahl mit Zustimmung des Sultans durch die schweizerische Bundesregierung erfolgt.

IV. **Religion und Unterricht.** Die Araber sind fanatische Anhänger des Islams (Sunniten), dessen Vorschriften von den Berbern weniger streng beobachtet werden. Sehr ausgebildet und von großer Bedeutung ist die Heiligenverehrung; zahlreiche Heiligengräber sind im Lande verbreitet und genießen ein gewisses Asylrecht (am berühmtesten das Grab des Muley-Idris, des Gründers von Fes). Mit der Heiligenverehrung im Zusammenhang stehen die zahlreichen religiösen Bruderschaften (Aissaua, Hamadscha, Senussi usw.), die neben religiösen Zwecken auch ethische und philanthropische verfolgen und durch ihre straffe Organisation und ihre Verbindung untereinander von großer politischer Bedeutung sind. Die Juden sind Talmudisten und leben streng nach den Gesetzen ihrer Religion. Die Alliance Israélite unterhält für sie an 20 Schulen. Für die Katholiken (an 10 000; 8 Haupt-, 1 Nebenstation, 13 Kirchen und Kapellen, 8 Knaben-, 9 Mädchenschulen) besteht ein Apostolisches Vikariat (Residenz in Tanger), dessen Inhaber stets ein Franziskaner spanischer Nationalität ist. Den Untertanen der Signatarmächte der Madrider Konvention von 1880 ist das Recht der öffentlichen Ausübung ihres Kultus völkerrechtlich gewährleistet. Missionstätigkeit unter den Mohammedanern ist verboten.

Die Volksbildung ist außerordentlich gering. Die Volksschulen, die vielfach mit den Heiligengräbern verbunden sind und von „Studenten" der höheren Anstalten geleitet werden, beschränken sich darauf, das Lesen des Korans, Rechnen und etwas Schreiben zu lehren. Höhere Bildung wird nur in Fes, Rabat und Tanger gelehrt. In den (etwa 60) fremden Schulen (davon 42 französisch, französisches Collège seit 1909 in Tanger) genießen an 5300 Kinder europäischen Unterricht. Die Presse Marokkos ist meist in europäischen Sprachen gedruckt; die wichtigsten Organe sind: Dépêche marocaine und Courrier du Maroc, Al Moghreb al Aksa (englisch), das spanische El Eco Mauritano, die „Deutsche Marokko-Zeitung", alle in Tanger erscheinend, das Boletin de Centro Hispano in Ceuta. Auch die in arabischer Sprache erscheinenden Blätter (Es Saada, „Das Glück", und As Saba, „Der Morgen") sind von Europäern inspiriert. Von Algerien her werden französische Zeitungen und Flugblätter in arabischer oder Berbersprache in Masse im Land verbreitet.

Literatur. Die ältere Lit. (bis 1891) verzeichnet bei R. L. Playfair u. R. Brown, Bibliography of Morocco (Lond. 1892). — Geschichte. Archives marocaines (Quellensammlung I/XV, Par. 1904/09); de Castries, Sources inédites de l'hist. du Maroc (I, 1/3, ebd. 1907 ff); Mercier, Hist. de l'Afrique septentrionale (3 Bde, ebd. 1887/90); Faure-Biguet, Afrique septentrionale sous la domination musulmane (ebd. 1903); T. H. Weir, The Shaiks of Morocco in the XVIth Century (Edinburg 1904); Massignon, Maroc au XVIe siècle (Algier 1906); P. Masson, Commerce français dans l'Afrique barbaresque 1560/1793 (Par. 1903); P. Noël, Les rapports de la France et du Maroc (ebd. 1905). Über die jüngsten Ereignisse außer den Veröffentlichungen der Regierungen: Diercks, Die M.frage (1906); Tardieu, La conférence d'Algésiras (1907). — Allgemeine Darstellungen u. Geographie: Rohlfs, Reise durch M. ([4]1884); ders., Mein erster Aufenthalt in M. ([3]1885); de Foucauld, Reconnaissance au Maroc (Par. 1888); Mouliéras, Le Maroc inconnu (2 Bde, ebd. 1895 u. 1899); Meakin, The Moorish Empire (Lond. 1899); ders., Land of the Moors (ebd. 1900); ders., The Moors (ebd. 1902); Th. Fischer, Wissenschaftl. Ergebnisse einer Reise im Atlasvorland (1900); ders., Meine dritte Forschungsreise im Atlasvorland von M. (1902); Canal, Géographie générale du Maroc (Par. 1902); Kampffmeyer, M. (1902); de Segonzac, Voyages au Maroc 1899/1901 (Par. 1903); Dawson, Things seen in Morocco (Lond. 1904); Aubin, Le Maroc d'aujourd'hui (Par. 1904; deutsch: Das heutige M., 1905; englisch Lond. 1906); Zabel, Im mohammedanischen Abendland (1905); Genthe, M. (1905); M. Schanz, Nordafrika, M. (1905); du Faillis, Le Maroc pittoresque (Par. 1905); Gentil, Explorations au Maroc (ebd. 1906); Wolfram, Le Maroc (ebd. 1906); Campo Angulo, Geografía de Marruecos (Madr. 1908); Mauran, Le Maroc d'aujourd'hui et de demain (Par. 1909); Brives, Voyages au Maroc 1901/07 (Algier 1909). — Wirtschaftliches, Politisches, Soziales: Castellanos, Apostolado seráfico en Marruecos I (Santiago [3]1898); Arnold, Studien zur Wirtschaftsgeographie von M. (1900); Mohr, M. (1902); Fidel, Les intérêts économiques de la France au Maroc (Par. 1903); Somné, L'assistance au Maroc (ebd. 1904); Aflalo, The Truth about Morocco (Lond. 1904); René-Leclerc, L'Armée marocaine (Algier 1905); Pobeguin, Les Ports du Maroc (ebd. 1906); Baffier, Pollet, Les associations agricoles au Maroc (ebd. 1906); Gourdin, La politique française au Maroc (ebd. 1906); Bérard, L'affaire marocaine (ebd. 1906); G. Auer, Marokkan. Sittenbilder (1906); Slousch, Étude sur l'histoire des juifs et du judaïsme au Maroc (Par. 1906); Meakin, Life in Morocco (Lond. 1906); Charmetant, Mission économique

au Maroc (Lyon 1907); Salmon u. Charleville, Le Maroc, son état économique et commercial (Par. 1907); Jeannot, Études sociale, politique et économique sur le Maroc (Dijon 1907); du Gast, Le Maroc agricole I (Par. 1908); Doutté, Magie et religion dans l'Afrique du Nord (ebd. 1909); René-Leclerc, Situation économique et commerciale du Maroc en 1907 (Algier 1909). — Von periodischen Veröffentlichungen für M. besonders wichtig: Bulletin du Comité de l'Afrique française (Par. 1904 ff); Cousin u. Saurin, Annuaire du Maroc (ebd. 1905 ff; mit jährl. Bibliographie); Archives marocaines (ebd. 1905 ff); Revue du Monde Musulman (ebd. 1907 ff); „Nordafrika", hrsg. von der Marokkanischen Gesellschaft (1903 ff; seit 1905 „Deutsche Monatsschrift für Kolonialpolitik usw.").

[I: Knupfer, II—IV: Lins.]

Marsilius (Marsiglio) **von Padua,** radikaler Imperialist, der früheste Vorkämpfer des liberal-revolutionären Cäsarismus, wurde gegen das Jahr 1280 als Glied der in Padua ansässigen bürgerlichen Familie Maynardini geboren. Er studierte in seiner Vaterstadt zuerst Philosophie, von der er indes bald, nach Reichtum und Lebensgenuß trachtend, zur einträglicheren Heilkunde umsattelte. In unstetem Leben widmete er sich dem Kriegsdienste, dem der Theologie und, scheint es, dem Kirchenrechte. In Paris war er längere Zeit Mitglied der Artistenfakultät, wurde 1312 zeitiger Rektor der Universität. Er war in den Klerikalstand getreten; ob er Priester geworden, ist nicht gewiß. Johann XXII. hatte ihm 1316 ein Kanonikat in Padua verliehen. In Paris kam er mit Männern in Berührung, welche die Sache Philipps des Schönen gegen Papst Bonifaz VIII. begünstigten, insbesondere mit dem Franziskaner Wilhelm von Occam und einigen Freunden des damals ebenfalls mit dem Papste in Streit begriffenen Kaisers Ludwig des Bayern, so mit Peter Aichspalter, dem späteren Erzbischof von Mainz und Parteigänger Ludwigs des Bayern, mit Ulrich dem Wilden von Augsburg, damals Prokurator der englischen Nation und später Protonotar Ludwigs, und besonders mit Johannes de Janduno, dem zum averrhoistischen Pantheismus neigenden Pariser Lehrer der Philosophie und Theologie.

Da Marsilius für seine unkirchlichen Lehren auf die Dauer, namentlich unter König Karl, zu Paris keinen günstigen Boden fand, so vertauschte er gegen 1325 seine bisherige Stellung mit dem Hofdienst bei dem Kaiser Ludwig. Nach seiner Abreise verfaßte er in Gemeinschaft mit seinem Freunde Johannes de Janduno das Werk Defensor pacis, mit dem die beiden bei dem Kaiser als brauchbare Kampfgenossen sich einführten. Ludwig nahm nicht nur die Widmung der Brandschrift an, sondern ließ sich auch von Marsilius in Verbindung mit den radikalen Minoriten und den italienischen Ghibellinen zu dem Römerzuge und der verhängnisvollen Politik von 1328 verleiten. Die Anmaßungen und Frevel gegen den Papst, dessen Absetzung, die Annahme des Amtes eines päpstlichen Vikars für Rom, die Verfolgung des papsttreuen Klerus, die Übertragung der Kaiserkrone durch das Volk, die Wahl eines Gegenpapstes (Pietro de Corvara, eines Minoriten) zeigten die Lehren des „Verteidigers des Friedens" im wahren Lichte. Am 9. April 1327 waren Marsilius und Johannes de Janduno bereits als Begünstiger Ludwigs namentlich exkommuniziert, am 23. Okt. war durch besondere Bulle die Verwerfung der häretischen Hauptsätze des Defensor pacis verkündet worden. Nach der Rückkehr aus Italien erlosch in München schnell sein Einfluß; Ludwig hatte ihn bei den Rekonziliationsverhandlungen in den Hintergrund geschoben. Nicht lange nachher, vor dem 10. April 1343, starb er, unausgesöhnt mit der Kirche und ihrem Geiste gänzlich entfremdet. Ob auch eine Schrift De translatione imperii und eine andere zur Verteidigung der von Ludwig aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vollzogenen Ehescheidung der Margareta Maultasch von ihm herrühren, ist streitig.

Der Defensor pacis zerfällt in drei Bücher, von denen das dritte nur eine Zusammenfassung des Inhalts in 42 conclusiones ist. Im ersten Buche wird aus dem einseitig überspannten aristotelischen Begriffe des Staates die uneingeschränkte Volkssouveränität hergeleitet, welche für die Kirche als selbständige öffentliche und autoritative Gesellschaft keinen Platz läßt; im zweiten Buche wird der rationalistische Nachweis versucht, die biblischen und historischen Gründe seien für die Selbständigkeit der Kirche und die soziale Autorität ihrer Hierarchie nicht stichhaltig. Mit den heftigsten Invektiven gegen „den großen Drachen, die alte Schlange" (Johann XXII.) verteidigt der Defensor pacis die unbedingte Volkssouveränität, die Gesetzgebung, die Einsetzung der Regierungsgewalt durch das Volk; auch das vollziehende Werkzeug der gesetzgebenden Gewalt, der Regent (imperator), dem alles bis auf die Berufswahl des einzelnen untersteht, hängt für seine Wahl, seine Absetzung direkt vom Volke ab. Im Staate, der sich selbst genügenden, alle Interessen der Menschheit zusammenfassenden Gesellschaft, müsse es unter dem göttlichen Gesetzgeber, d. h. unter Gott selbst, auch einen menschlichen Gesetzgeber (legislator humanus), das Volk, geben, welches keinen Obern über sich habe, also schlechthin souverän sei. Noch radikaler, die Lehren der späteren Reformation weit überbietend, geht Marsilius gegen die Lehre und Verfassung der Kirche vor. Die alleinige Grundlage des Glaubens wie der Kirche ist die Heilige Schrift, die ihre Autorität nicht von der Kirche, sondern aus sich selbst herleitet; die einzig richtige Auslegung der Heiligen Schrift ist die gescheiter Leute, wie der Pariser Universität. Das allgemeine Konzil (Geistliche und gewählte Gemeinderepräsentanten) ist die oberste Gewalt der Gesamtkirche; sein Berufer ist

die Staatsgewalt, wie letztere auch der Bestätiger der Konzilsbeschlüsse ist. Das Papsttum, weder im göttlichen Recht noch in der Schrift begründet, ist lediglich der vom Staate bestätigte und vom Konzil bezeichnete Träger der auf dem Konzil und durch dasselbe sich zur Geltung bringenden Staatsgewalt; dem Papste steht nur die Exekutive, dem Konzile nur die Gesetzgebung zu. Am höchsten in der Kirche steht der Kaiser; ihm unterstehen Konzil, Papst, Bischöfe und Priester hinsichtlich der Amtsgewalt gleich; sie unterliegen der Strafgewalt des Kaisers, den weltlichen Gerichten, haben keine Immunitäten, werden in die Pfründen durch die Fürsten oder die Gemeindewahl eingewiesen und in ihrem Amte ständig kontrolliert bzw. abgesetzt. Die Exkommunikation ist ausschließlich Gemeindesache. Ohne Gesetzgebungsrecht, ohne Gerichtsbarkeit, ohne Eigentum, ist die Kirche so sehr Gemeinde- bzw. Staatssache, daß jede vermögensrechtliche Änderung ihrer Stellung bis zur vollständigen Säkularisation nur vom Willen des Staates abhängt.

Die im „Verteidiger des Friedens" gelehrte radikale Staatsomnipotenz, der früheste, ebenso kühne wie grundstürzende Angriff auf die Weltstellung der Kirche im Mittelalter, war gleichbedeutend mit der totalen Revolutionierung alles Bestehenden. Marsilius war mehr als Hus „der erwachende Genius der Revolution" (L. Blanc, Hist. de la Révol. française I [1847] 19). In Bezug auf Marsilius selbst und die ungeschickte, weil vom Radikalismus beherrschte Verteidigung des Papsttums durch Agostino Trionfo und Alvaro Pelayo, welche den Papst zum absoluten Gebieter des Weltalls machten, muß man sagen, daß sie leider zu jener politischen Skepsis in Bezug auf die Sozialgewalt der Kirche und des Papstes beigetragen haben, die nur in deren vollständiger Verleugnung einen Ausweg finden sollte. (Über das Verhältnis von Marsilius zu Pelayo vgl. Birck, Marsilius von Padua und A. Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat; Schulprogramm, Mülheim 1863.)

Es begreift sich, daß der Defensor pacis erst nach Beginn der Reformation durch Gegner der Kirche gedruckt wurde, zuerst 1522 zu Basel, dann später öfter, besonders in Goldast, Monarchia II 147 f 154/312, 1286 ff. In neuerer Zeit haben besonders der belgische Liberale Laurin (L'Église et l'État 132), dann Friedberg (in Dove und Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII 121/137) und Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern [1874]; auch in der Allgem. Deutschen Biographie X) Marsilius gepriesen als den wie ein Meteor aus dem finstern Mittelalter auftauchenden „Propheten einer neuen Welt", d. h. des modernen liberalen Staates, neben dem die Kirche fernerhin nicht mehr als selbständige Gesellschaft bestehen könne. Solche parteiische Überschätzung vom Standpunkte einer kulturkämpferischen Staatsallgewalt aus vergißt, daß Marsilius auch jede Stellvertretung Gottes im Staate leugnet und gerade auf die allgemeine Leugnung göttlicher Stellvertretung in der Welt seine Opposition gegen das Papsttum gründet.

Weitere Literatur: Böhmer, Fontes I 170 f; Schreiber, Die religiösen u. politischen Doktrinen unter Ludwig dem Bayern (1858); Schockel, über M. v. P. (Programm, Buchsweiler 1877); Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie (2 Bde, 1879); Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici 1122/1347 (Florenz 1882); Labanca, Marsilio di Padova (Padua 1882); Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (Innsbruck 1891); Wurm in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VIII² 907 f. [Scheeben, rev. Ettlinger.]

Marx, Karl. 1. Lebensschicksale und Weltanschauung. Karl Marx wurde 1818 als Sohn eines später getauften jüdischen Rechtsanwalts in Trier geboren. Nach Beendigung der Gymnasialstudien verlegte er sich an den Universitäten Bonn und Berlin auf Philosophie und Rechtswissenschaft und gedachte sich nach seiner Promotion zum Doktor der Philosophie in Bonn als Dozent zu habilitieren. Durch seine politische Haltung machte er sich der preußischen Regierung unbequem, entsagte deshalb der akademischen Laufbahn und wandte sich der Journalistik zu. „Bald darauf wird er Emigrant: 1844 treibt ihn die preußische Polizei außer Landes; er flüchtet nach Paris, wird wieder, wie man annimmt, auf Veranlassung Preußens, vom Ministerium Guizot auch aus Frankreich ausgewiesen; er geht 1845 nach Brüssel, kehrt während des Jahres 1848 vorübergehend nach Deutschland zurück, um endlich seit dem Jahre 1849 in London vor den Verfolgungen der Polizei Ruhe zu finden. Hier lebt er bis zu seinem Tode im Jahre 1883" (Sombart, Sozialismus). Eine ausführlichere Biographie aus der Feder seines vertrautesten Freundes und Mitkämpfers F. Engels findet sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (²1900) 704 ff.

Marx entfaltete eine reiche publizistische und wissenschaftlich-literarische Tätigkeit. Hier seien nur die bedeutendsten Schriften genannt: Misère de la Philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon (1847; deutsch ³1895); Das Manifest der kommunistischen Partei (Lond. 1848, gemeinsam mit F. Engels verfaßt, das in fast alle europäischen Sprachen übersetzt ist); Zur Kritik der politischen Ökonomie, 1. Hft (1859). Statt der Fortsetzung erschien Marxens Hauptwerk: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, 1. Buch (1867, ⁴1890, wurde übersetzt ins Russische, Französische, Englische, Polnische, Dänische, Holländische. Den II. und III. Bd hat Engels aus dem Nachlasse seines Freundes herausgegeben: II 1885, ²1893; III 1894). — Ein Verzeichnis sämtlicher Schriften bei Engels a. a. O. V 706 f.

Neben wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte sich Marx insbesondere mit praktischer Agitation,

welche die internationale Organisation des Proletariats bezweckte. Im „Manifest der kommunistischen Partei" (1848) wendet er sich an die „Proletarier aller Länder" und fordert sie in packender Sprache auf, angesichts der Gleichheit ihrer Leiden und Interessen gemeinschaftliche Sache zu machen, um ihre Emanzipation von dem Druck der Klassenherrschaft sich zu erkämpfen. 1864 wurde auf seine Initiative die internationale Arbeiterassoziation gegründet. Von Marx waren die Statuten wie die Adresse an die Arbeiter redigiert. Letztere schloß wie das Manifest mit den Worten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch." Es gelang Marx, „Statuten nebst prinzipieller Motivierung zu entwerfen, unter denen französische Proudhonisten, deutsche Kommunisten und englische Neugewerkschaftler einmütig zusammenwirken konnten", und die Harmonie der Vereinigung erlitt keine Störung, „bis die Leute ans Licht traten, die seitdem jede Arbeiterbewegung zu stören gesucht, die Anarchisten unter Bakunin" (Engels a. a. O. V 706).

Marx gilt als der Hauptbegründer des wissenschaftlichen, theoretischen Sozialismus. „Was Karl Marx befähigte, den ersten Rang unter den Sozialphilosophen des 19. Jahrh. zu erklimmen und neben Hegel und Darwin den größten Einfluß auf die modernen Ideen zu gewinnen, war dieses, daß er die Kenntnis der höchsten Form der Geschichtsphilosophie seiner Zeit — Hegel — mit der Kenntnis der höchsten Form sozialen Lebens — Westeuropa, d. h. Frankreich und insbesondere England — vereinigte, daß er wie in einer Linse alle Strahlen, die von fremden Denkern vor ihm ausgegangen waren, zusammenzufassen wußte, und daß es ihm — aus seiner internationalen Lebenssphäre heraus — gelang, von allen Zufälligkeiten nationaler Entwicklung abzusehen und das Typische des modernen Gesellschaftslebens, das Allgemeine also im Besondern zu erfassen" (Sombart).

Seine wissenschaftlichen Forschungen kristallisieren sich vornehmlich in den beiden Hauptpfeilern des modernen sozialistischen Gedankengebäudes: der materialistischen Geschichtsphilosophie und der Analyse der Mehrwerterzeugung innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft. Die erstere wurde von Marx im Anschluß an die Hegelsche Philosophie entwickelt. Die sog. dialektische Denkweise kennt keine unwandelbaren Begriffe und Grundsätze, alle Ideen sind in beständigem Fluß, es gibt nichts Bleibendes als nur den beständigen Wechsel. Aber Marx hat die Hegelsche Methode weiter entwickelt oder vielmehr auf den Kopf gestellt. Hegel ist Idealist, Marx Materialist. Ersterer glaubte, die ganze uns umgebende Welt sei nur das Abbild der schon vor der Welt existierenden Idee, die ganze Weltgeschichte stelle die Entwicklung der Idee, die Selbstentwicklung des absoluten Begriffes dar. Von dieser idealistischen Weltauffassung fühlte sich jedoch Marx nicht befriedigt, und mit Enthusiasmus begrüßte er das Auftreten Feuerbachs, der den Dualismus zwischen Geist und Materie aufhob, d. h. ungescheut den Materialismus verkündete. Nach solcher Philosophie gibt es keinen Geist als etwas von der Materie wesentlich Verschiedenes; was wir Idee nennen, ist nur die jeweilige Entwicklung der Materie — also gerade umgekehrt wie Hegel annahm —, die sich in unsern Köpfen widerspiegelt, nichts Reales, sondern etwas rein Fiktives. Die Materie ist deswegen das Maßgebende; aus ihrem Schoße quellen fortwährend die sog. idealen Faktoren, die in Wirklichkeit nichts anderes sind als Reflexe der Materie. So wurde Marx durch die Feuerbachsche „Philosophie" zur Auffassung bestimmt, daß die Menschen die Ideen schaffen, und daß nicht die Idee die Geschichte der Menschen bestimme. Der Fortschritt, den unter den Händen von Marx (und Engels) dieser Materialismus machte, bestand darin, daß in letzter Linie das Wirtschaftsleben als das die Ideen Bestimmende galt. Seitdem das Wirtschaftsleben auf der Grundlage des Privateigentums sich vollzieht, ist die Geschichte der Menschheit die Geschichte von Klassenkämpfen. Die Umwälzungen in der Technik und die damit bewirkte Umwälzung in den Klassengegensätzen bewirken auch eine Umänderung in dem gesamten Geistesleben. In der Vorrede „Zur Kritik der politischen Ökonomie" (S. XI f) äußert sich Marx folgendermaßen:

„Das allgemeine Resultat, das sich mir ergab, und einmal gewonnen, meinen Studien zum Leitfaden diente, kann kurz so formuliert werden: In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. — Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb derer sie sich bisher bewegt haben. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Überbau langsamer oder rascher um. In der Betrachtung solcher Umwälzungen muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz, ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konfliktes be-

wußt werden und ihn ausfechten. Sowenig man das, was ein Individuum ist, nach dem beurteilt, was es sich selber dünkt, ebensowenig kann man eine solche Umwälzungsepoche aus ihrem Bewußtsein beurteilen, sondern muß vielmehr dieses Bewußtsein aus den Widersprüchen des materiellen Lebens, aus dem vorhandenen Konflikt zwischen gesellschaftlichen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen erklären."

Näher interpretiert Engels (Dühring[2] 10 f) die Marxsche Auffassung, daß „die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Grundlage bildet, aus welcher der gesamte Überbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind". Nach Marx enthält die Technologie „das aktive Verhalten des Menschen zur Natur, den unmittelbaren Produktionsprozeß seines Lebens, damit auch seiner gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und der ihnen entquellenden geistigen Vorstellungen. Selbst alle Religionsgeschichte, die von dieser materiellen Basis abstrahiert, ist unkritisch" (Das Kapital I[4] 336 Anm.).

In der beständigen Umwälzung, die auf dem ökonomischen Gebiete vor sich geht, erblickt Marx die Triebkraft aller Geschichte, wie sie sich aus dem Urkommunismus der Menschheit durch die Epochen der Sklaverei und Leibeigenschaft bis zur heutigen kapitalistischen Wirtschaftsorganisation vollzogen hat und mit Notwendigkeit in der Richtung der Vergesellschaftung der Produktionsmittel bewegt. Das andere, was Marx noch leisten wollte, war die Analyse der Gesetze, welche die heutige Wirtschaftsorganisation beherrschen, die Erklärung, wie das Kapital entsteht und sich vermehrt.

2. Die Lehre vom Wert und Mehrwert. Indem Marx zwischen Gebrauchs- und Tauschwert unterscheidet, gelangt er dazu, den letzteren als das Maß der in einer Ware enthaltenen „vergegenständlichten" Arbeit aufzufassen. Gebrauchswert ist im Tauschwert nicht enthalten. Das Gemeinsame, das sich in zwei gegeneinander auszutauschenden Waren finden muß, kann nur die in ihnen aufgehäufte menschliche Arbeit sein. „Dieses Gemeinsame kann nicht eine geometrische, physikalische, chemische oder sonstige natürliche Eigenschaft der Waren sein. Ihre körperlichen Eigenschaften kommen überhaupt nur in Betracht, soweit selbe sie nutzbar machen. Anderseits ist es gerade die Abstraktion von ihren Gebrauchswerten, was das Austauschverhältnis der Waren augenscheinlich charakterisiert. Innerhalb desselben gilt ein Gebrauchswert geradesoviel wie jeder andere, wenn er nur in gehöriger Proportion vorhanden ist. Sieht man vom Gebrauchswert der Warenkörper ab, so bleibt ihnen nur noch eine Eigenschaft, die von Arbeitsprodukten" (ebd. 4). Die Größe des Tauschwertes mißt sich nach der Menge der in der Ware aufgehäuften Arbeit. Diese bemißt sich weiter an ihrer Zeitdauer. „Es könnte scheinen, daß, wenn der Wert einer Ware durch das während ihrer Produktion verausgabte Arbeitsquantum bestimmt ist, je fauler oder ungeschickter ein Mann, desto wertvoller seine Ware, weil er desto mehr Zeit zu ihrer Verfertigung braucht. Die Arbeit jedoch, welche die Substanz der Werte bildet, ist gleiche menschliche Arbeit, Verausgabung derselben menschlichen Arbeitskraft." Nicht die individuell verbrauchte, sondern die „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" ist maßgebend. „Gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit ist Arbeitszeit, erheischt, um irgend einen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen" (ebd. 5).

Auf dieser Wertlehre beruht die Marxsche Mehrwerttheorie, welche die Entstehung des Kapitalprofits erklären will. Im Produkt muß der Kapitalist den Ersatz seiner Produktionskosten für Material und Arbeitslöhne erhalten. Der Stoff geht einfach ins Produkt ein, ist konstantes Kapital (c), aus ihm läßt sich der Kapitalprofit nicht erklären; folglich muß der andere Teil des vom Unternehmer zur Bezahlung der Arbeitslöhne ausgelegten Kapitals die Quelle des Profits sein. Diesen Teil nennt Marx das variable Kapital (v). Wie bei jeder Ware, muß man auch bei der Ware Arbeitskraft Gebrauchswert und Tauschwert unterscheiden. Letzterer, „gleich dem jeder andern Ware, ist bestimmt durch die zur Produktion, also auch Reproduktion dieses spezifischen Artikels notwendige Arbeitszeit. . . . Der Wert der Ware löst sich auf in den Wert einer bestimmten Summe von Lebensmitteln" (ebd. 133 f). Das ist der Tauschwert der Arbeitskraft, ihr Lohn. Ihr Gebrauchswert ist eine davon verschiedene Größe, und „diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte". Was der Kapitalist bezahlt, ist nur der Tauschwert der Arbeitskraft; was er dagegen erhält, ist „der spezifische Gebrauchswert dieser Ware, Quelle von Werten zu sein und von mehr Wert, als sie selbst hat. Das ist der spezifische Dienst, den der Kapitalist von ihr erwartet. Und er verfährt dabei den ewigen Gesetzen des Austausches gemäß. In der Tat, der Verkäufer der Arbeitskraft wie der Verkäufer jeder andern Ware realisiert ihren Tauschwert und veräußert ihren Gebrauchswert (d. h. er erhält nur den Preis für den Tauschwert seiner Arbeitskraft, muß aber den ganzen Gebrauch der letzteren an den Käufer, den Kapitalisten, abtreten). Er kann den einen nicht erhalten, ohne den andern wegzugeben. Der Gebrauchswert der Arbeitskraft, die Arbeit selbst, gehört ebensowenig ihrem Verkäufer wie der Gebrauchswert des verkauften Öls dem Ölhändler. Der Geldbesitzer hat den Tageswert der Arbeitskraft gezahlt; ihm gehört daher ihr Gebrauch während des Tages, die tagelange Arbeit. Der Umstand, daß die tägliche Erhaltung

der Arbeitskraft nur einen halben Tag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann, daß daher ihr Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, doppelt so groß ist als ihr eigner Tageswert, ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer.... Unser Kapitalist hat den Kasus, der ihn lachen macht, vorhergesehen. Der Arbeiter findet daher in der Werkstätte die nötigen Produktionsmittel nicht nur für einen sechsstündigen, sondern für einen zwölfstündigen Arbeitsprozeß" (ebd. 156 f). Der Unterschied also, der zwischen der Nutzung der Arbeit und ihren Kosten besteht, macht den Profit des Kapitalisten aus. Ein Teil des Arbeitstages wird dem Arbeiter nicht bezahlt, und diese Ersparnis kommt dem Unternehmer zu gut. „Diese zweite Periode des Arbeitsprozesses, die der Arbeiter über die Grenzen der notwendigen Arbeit hinaus schanzt, kostet ihn zwar Arbeit, Verausgabung von Arbeitskraft, bildet aber keinen Wert für ihn. Sie bildet Mehrwert, der den Kapitalisten mit allem Reiz einer Schöpfung aus nichts anlacht" (ebd. 178). Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das ganze „Geheimnis der Plusmacherei", das zu enthüllen Marx beabsichtigte; sie ist das Fundamentalprinzip der kapitalistischen Produktionsweise, die auf der Ausplünderung der Arbeit beruht. Der Mehrwert ist wesentlich „ohne Äquivalent angeeigneter Wert oder Materiatur ... unbezahlter Arbeit" (ebd. 533). So kann Marx behaupten, das Kapital komme „von Kopf bis Zeh aus allen Poren schmutz- und bluttriefend" zur Welt (ebd. 726). Die notwendige Voraussetzung dieser „Exploitation" der Arbeit ist, „daß der Geldbesitzer den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinde, frei in dem Sinne, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft verfügt" und anderseits keine eignen Produktionsmittel besitzt (ebd. 131). Dieser Ausbeutungsprozeß ist ein beständig in immer größerer Dimension sich erneuernder Kreislauf. „Der Wert wird also prozessierender Wert, prozessierendes Geld und als solches Kapital. Er kommt aus der Warenzirkulation her, geht wieder in sie ein, erhält und vervielfältigt sich in ihr, kehrt vergrößert aus ihr zurück und beginnt denselben Kreislauf stets von neuem" (ebd.). — Durch den Fortschritt der Technik wird nun eine große Anzahl von Arbeitskräften überflüssig, die Maschinerie gestattet den Ersatz der teuern Arbeitskraft des erwachsenen männlichen Arbeiters durch Weiber- und Kinderarbeit. Die überschüssigen Arbeitskräfte bilden die „industrielle Reservearmee", die natürlich den Arbeitslohn auf das niedrigste Niveau herabdrückt. Der „Akkumulation von Kapital" entspricht die „Akkumulation von Elend". „Die Akkumulation von Reichtum auf dem einen Pol ist also zugleich Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Bestialisierung und moralische Degradation auf dem Gegenpol, d. h. auf seiten der Klasse, die ihr eignes Produkt als Kapital produziert" (ebd. 611). Die wilde Konkurrenz der Kapitalisten hat das periodisch wiederkehrende Elend der Krisen im Gefolge: „Je ein Kapitalist schlägt viele tot"; die Konzentration der Produktion, die Vergesellschaftung der Arbeit steigt, anderseits wächst auch das Elend des Proletariats, so daß einmal die Stunde schlägt, wo die bisherigen „Expropriateurs expropriiert" und die Produktionsmittel vergesellschaftet (ebd. 728) werden (sog. Verelendungs-, Krisen-, Zusammenbruchstheorie).

3. Kritik. Um noch eine kurze Kritik des „Marxismus", an dessen Richtigkeit in neuerer Zeit immer mehr Zweifel laut werden, zu geben, so fällt die materialistische Geschichtsauffassung mit der Unhaltbarkeit des Materialismus überhaupt (Näheres bei Cathrein, Sozialismus[7] 70 ff). Auch die Wert- bzw. Mehrwerttheorie, die, nebenbei bemerkt, schon vor Marx von englischen Theoretikern entwickelt worden war (vgl. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag [[2]1891] IV f) beruht auf unhaltbaren Voraussetzungen. Unrichtig ist vor allem, daß das den auszutauschenden Waren Gemeinsame nur die in ihnen verkörperte Arbeit sein könne; vielmehr ist dasselbe in dem von Marx einfach eliminierten Gebrauchswert, in ihrer Nützlichkeit für menschliche Bedürfnisbefriedigung zu erblicken. Marx hat sich hier selbst in einen Widerspruch verwickelt. Er sagt, innerhalb des Austauschverhältnisses gelte ein Gebrauchswert soviel als jeder andere, wenn er nur in gehöriger Proportion vorhanden sei. Offenbar muß der Gebrauchswert vorhanden sein, weil eben nur nützliche Dinge überhaupt Tauschwert besitzen können. Daß die Nützlichkeit oder der Gebrauchswert einer Ware nicht allein den Tauschwert konstituiert, sondern daß noch andere Bedingungen, wie eine gewisse Seltenheit des Gegenstandes, gegeben sein müssen, gibt noch kein Recht, den Gebrauchswert vom Tauschwert vollständig zu trennen und letzteren ausschließlich auf Arbeit zu reduzieren. So oft wir nach einem Gute Begehr tragen, überzeugen wir uns, daß nicht die in demselben vergegenständlichte gesellschaftliche Arbeit, sondern sein Gebrauchswert, der von ihm erwartete Nutzen es ist, der ihm in unsern Augen Wert verleiht. Damit ist aber der von Marx an der kapitalistischen Gesellschaft geübten Kritik die Spitze abgebrochen. So einleuchtend es erscheinen mußte, daß, wenn lediglich die Arbeit Tauschwert erzeugen könne, der Gewinn des Kapitalisten lediglich in der Aneignung fremder Arbeit beruhen könne, so ist einer solchen Argumentation mit dem Nachweis der Unrichtigkeit der Werttheorie der Boden entzogen. Daß es Produktionszweige gibt, in denen das in den Erzeugnissen steckende Arbeitsquantum den Hauptposten der gesamten Produktionskosten bildet, daß es weiter Güter gibt, bei welchen der Wert des Materials im Vergleich zu der form-

gebenden Arbeit nahezu verschwindet, kann man ohne weiteres zugeben, ohne deswegen der Marxschen Werttheorie im entferntesten eine Konzession machen zu müssen. Dagegen kann und konnte dieselbe unstreitig der sozialistischen Agitation wichtige Dienste leisten. Es mußte dem Proletarier schmeicheln zu hören, daß der ganze Wert der nationalen Produktion in letzter Linie sich auf die Arbeit seiner Hände zurückführen lasse, und es mußte anderseits die soziale Unzufriedenheit, den Haß gegen den Besitz am tiefsten aufwühlen, wenn unter dem Schein strenger Wissenschaftlichkeit der Nachweis geführt wurde, daß der Kapitalprofit nur durch die Ausbeutung der Arbeit, der Reichtum und das Wohlleben der besitzenden Klassen nur durch die Armut und die Not der „Enterbten" ermöglicht werde. Die Unrichtigkeit der Marxistischen Werttheorie ist aber von zahlreichen Kritikern des Marxismus schlagend nachgewiesen worden. Für richtig wird sie kaum mehr gehalten, höchstens wird ihr der Wert einer Hypothese beigelegt: der Marxsche Wert sei keine empirische, sondern eine gedankliche Tatsache, d. h. ein Hilfsmittel für das Denken des theoretischen Denkers (Sombart, Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik VII 573 ff). Diese Auffassung steht jedoch „mit dem ganzen Geist des Marxschen ‚Kapital' im Widerspruch und hat auch ausdrückliche Zurechtweisung von Engels selbst erfahren . . ." (Diehl, Marx 709).

Die Bedeutung Marx' liegt vor allem darin, daß er der sozialistischen Bewegung ein festes Programm gab, auf das sich alle Richtungen einigen konnten, und daß er das kapitalistische Wirtschaftssystem, an dem er seine Kritik übte, wie Sombart sagt, sozusagen erst entdeckte.

Literatur. Außer der schier unabsehbaren Literatur über M. u. seine ökonomischen Lehren seien außer den genannten Werken nur noch wenige angeführt: Cathrein, Der Sozialismus (⁹1906); Pesch, Der moderne Sozialismus (²1900); Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin u. dem modernen Sozialismus (1898); Sombart, Sozialismus u. soziale Bewegung im 19. Jahrh. (⁶1908); ders., Das Lebenswerk von K. M. (1909); Masaryk, Die philosoph. u. soziolog. Grundlagen des M.ismus (1899); Weisengrün, Der M.ismus u. das Wesen der sozialen Frage (1900); F. Engels, M., im Handwörterb. der Staatswissenschaften V (²1900) 704 f; E. Hammacher, Das philos.-ökonom. System des M.ismus (1909). Die Literatur ist größtenteils zusammengestellt bei K. Diehl, Art. „M.", im Handwörterb. der Staatswissenschaften V (²1900) 707 ff. Die M.sche Wertlehre findet einen energischen Vertreter an dem katholischen Nationalökonomen Wilh. Hohoff, Warenwert u. Kapitalprofit (1902) u. Die Bedeutung der M.schen Kapitalkritik (1908). [F. Walter.]

Mäßigkeitsbewegung s. Trunksuchtsbekämpfung.

Maß und Gewicht. Maß heißt jede gegebene Größe, die als Norm zum Vergleich mit andern Größen dient und so zu einem in Zahlen ausgedrückten Maßverhältnis führt. Gegenstand der Maßbestimmung sind die Größen der Zeit, des Raumes (die Längen-, Flächen-, Körpermaße) und der Schwere (das Gewicht); aus letzteren zweigten sich die Maße des Wertes, die Münzen bzw. das Geld, ab. Für das wirtschaftliche Leben haben in neuester Zeit als Maßbestimmungsobjekte auch Bedeutung erlangt Wärme, Licht (Lichtstärke) und Elektrizität. Auch Qualitätsmaße haben sich ausgebildet, so z. B. auf dem Garn- und Gewebemarkt, im Getreidehandel (in Berlin beträgt z. B. das Qualitätsgewicht für 1 l Weizen 726 g). Die für bestimmte Stückgüter gebrauchten Zahlmaße sind streng genommen nur Zahlwörter.

Das erste vorzüglich durchgebildete Maß- und Gewichtssystem (eine Verbindung des Zeitmaßes mit dem Raum- und Gewichtsmaß) schufen die Babylonier. Leider ging dieses System nicht auf die andern Kulturvölker des Altertums über. Bis in die neuere Zeit wurden die Maße vom menschlichen Körper oder der Natur entnommen. Die Finger-, Fuß- oder Armlänge, die Handbreite, die Länge des Maultierhaares, die Breite des Palmblattes, der Dattel usw. dienten als Längenmaße; Nuß- und Eierschalen, bestimmte Hausgefäße als Hohlmaße; Früchte, die Tragfähigkeit von Mensch und Tier als Gewichte; die Arbeitsleistung in einer bestimmten Zeit zur Bestimmung der Feldmaße. Normalmaße wurden aus Stein oder Metall hergestellt, in den Mauern der Gotteshäuser oder der öffentlichen Gebäude eingemauert und so dem natürlichen Zerstörungsprozeß unterworfen. Der Mangel eines festen, unveränderlichen Normalmaßes, das man zu jeder Zeit, sollte es einmal verloren gehen, wieder bestimmen konnte, wurde sehr empfunden. Als solches brachte der holländische Astronom Huygens die Länge des Sekundenpendels in Vorschlag (1654), doch schon 1673 machte der Franzose Rischer die Beobachtung, daß dessen Länge je nach dem Breitengrad verschieden ist. Der Physiker Bouguer wollte die Pendellänge unter dem 45. Breitengrad, La Condamine die unter dem Äquator als Maßeinheit angewendet wissen. Die Grundlage für das Normalmaß wurde das Sekundenpendel nur in Großbritannien (Ges. vom 17. Juni 1824), seinen Kolonien sowie in der amerikanischen Union. Die Länge des englischen Längenmaßes Yard (0,914 m) verhält sich nämlich zur Länge des Sekundenpendels, in der Breite von London, auf den Meeresspiegel und den luftleeren Raum reduziert und bei 62° Fahrenheit (16²/₃° Celsius) gemessen, wie 36 : 39,13929. Ähnlich wurde die englische Gewichtseinheit bestimmt; ein englischer Kubikzoll destilliertes Wasser von 62° Fahrenheit soll bei 30 englischen Zoll Barometerhöhe 252,458 Grains eines Pfundes wiegen, das 5760 solcher Grains enthält.

Auf dem Kontinent fand der Gedanke, die Entfernung zweier Punkte der Erdoberfläche zur Grund-

lage des Normalmaßes zu machen, mehr Anklang. Der Astronom Mauton schlug die Länge eines Meridianbogens von einer Minute vor (1670), John Herschel den 10millionsten Teil der Erdachse. Eine von der französischen Nationalversammlung eingesetzte Kommission (Laplace, Condorcet usw.) sprach sich für den 10millionsten Teil des Erdquadranten aus, dessen Länge zuerst auf 443,44, dann auf 443,296 alte Pariser Linien berechnet (Messungen zwischen Dünkirchen und Barcelona) und mit dem Namen Meter (mètre) bezeichnet wurde. Frankreich führte durch Dekrete der Jahre 1791, 1795 und 1799 das Metersystem als Maßeinheit ein. Spätere Messungen haben allerdings ergeben, daß das Meter zu klein angenommen worden ist (nach Bessel um 0,025 Pariser Linien), so daß es, streng genommen, kein natürliches Maß ist. Zur Gewichtseinheit wurde unter dem Namen Kilogramm das Gewicht eines Kubikdezimeters destillierten Wassers bei 4° Celsius; auch hier stimmt das Gewicht nicht haarscharf, weil sehr große experimentelle Schwierigkeiten mit der Bestimmung der Dichtigkeit des Wassers verbunden sind. Dem Vorgang Frankreichs folgten im Laufe des 19. Jahrh. die meisten andern Kulturstaaten, nur in Großbritannien und seinen Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Rußland (außer Finland), Dänemark und Japan ist das metrische System noch nicht eingeführt, wohl aber auch hier überall fakultativ zulässig.

Die Vorteile des metrischen Maß- und Gewichtsystems beruhen, abgesehen von der unveränderlichen Einheit, darin, daß es in seinen Unterabteilungen und Vervielfachungen dem Dezimalsystem folgt, daß die Längen-, Flächen- und Körpermaße einen leicht faßlichen Zusammenhang zeigen, daß die Bezeichnungen (mit einzelnen Ausnahmen) systematisch wechselseitige sind, indem die Vielfachen durch griechische, die Bruchteile durch lateinische Beiworte gekennzeichnet sind. Bemängelt wird namentlich das Fehlen eines mittleren Maßes, nach Art des Fußes.

Zur internationalen Durchführung des metrischen Systems und im Interesse möglichst genauer Urmaße trat 1875 in Paris die sog. Meterkonferenz zusammen, die zum Abschluß der Internationalen Meterkonvention (20. Mai 1875) führte; 17 Staaten traten sofort bei, weitere Länder schlossen sich später an. Auf Grund der Konvention wurde ein ständiges Bureau (Bureau international des poids et mesures) zu Paris geschaffen, das einem internationalen Komitee (14 Mitgliedern) und als oberster Instanz der mindestens alle sechs Jahre tagenden Generalversammlung der Vertragsstaaten unterstellt ist. Beim Bureau sind neue, aus einer Platin-Iridium-Legierung (Verhältnis 9 : 1) hergestellte internationale Urmaße (Prototype) des Meters und des Kilogramms niedergelegt; den einzelnen Staaten (in Deutschland der Kaiserl. Normal-Eichungskommission) wurden nationale Prototype überwiesen, die in bestimmten Zwischenräumen mit den internationalen Prototypen wieder verglichen werden.

In Deutschland besaß aus den Tagen des Mittelalters bis in das 19. Jahrh. hinein fast jede Stadt und jedes Ländchen eignes Maß und Gewicht. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. brachten eine teilweise Beseitigung dieser Handel und Verkehr schwer hemmenden Unzuträglichkeiten, indem das Maß- und Gewichtswesen wenigstens für die einzelnen Länder neu geordnet und vereinheitlicht wurde (in Preußen 1816). Der Deutsche Zollverein brachte (1856) den einheitlichen Zollzentner (= 100 Zollpfund = 50 kg). Auf Veranlassung des Bundestages wurden seit 1860 kommissarische Beratungen zur Vereinheitlichung des Maßwesens gepflogen, die aber infolge der Ereignisse von 1866 resultatlos blieben. Der Norddeutsche Bund nahm in der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 das metrische System an. Durch die Bündnisverträge von 1870 wurde sie auf die süddeutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns ausgedehnt. Hier erfolgte die Einführung (mit wesentlichen Beschränkungen) der deutschen Maß- und Gewichtsordnung durch Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871, in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 19. Dez. 1874.

Nach Art. 4 der Reichsverf. unterliegt die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs, für Bayern gelten hinsichtlich des Eichwesens Reservatrechte. Die Maß- und Gewichtsordnung von 1868 erfuhr wiederholt Ergänzungen und Abänderungen. Im Jahre 1908 wurde eine neue Maß- und Gewichtsordnung (vom 30. Mai 1908) erlassen. Sie ändert das alte Recht namentlich insofern, als sie verschiedene bisher nicht verkehrsfähige Maße und Gewichte zuläßt, daß sie die Verstaatlichung des Eichwesens und die Einführung der Nacheichung an Stelle der seither vorgeschriebenen Maß- und Gewichtsrevisionen vorsieht. Diese von der Ortspolizei vorgenommenen Revisionen waren teils ausschließlich polizeiliche teils technische; die ersteren fanden unvermutet statt. In Bayern (seit 1871), Elsaß-Lothringen (1874) und Sachsen (1893) war die periodische obligatorische Nacheichung schon vor der Maß- und Gewichtsordnung von 1908 angeordnet. Sie wurde im Reich allgemein eingeführt, weil die Erfahrung zeigte, daß das Publikum wenig geneigt ist, die Richtigkeit der im Gebrauch befindlichen Meßwerkzeuge aus eignem Antrieb feststellen zu lassen, diese vielmehr so lange benützt, bis ihre Unrichtigkeit polizeilich festgestellt wird. Die Organisation der Eichbehörden war bisher verschieden, die Eichämter waren infolge der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung teils Staats- teils, namentlich in Preußen, Gemeindeanstalten. Das Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung erfolgt durch kaiserl. Verordnung, hin-

sichtlich der Organisation des Eichwesens jedoch nicht vor dem 1. Jan. 1912; ihre wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Grundlagen des Maßes und Gewichtes sind das Meter (m) und das Kilogramm (kg). Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes, das Quadratmeter, und die Einheit des Körpermaßes, das Kubikmeter, gebildet. Für die Teile und die Vielfachen der Maßeinheiten bzw. des Kilogramms (Abs. d) gelten folgende Bezeichnungen:

a) Längenmaße. Der 10. Teil des Meters heißt das Dezimeter (dm), der 100. Teil des Meters das Zentimeter (cm), der 1000. Teil des Meters das Millimeter (mm). 1000 Meter heißen das Kilometer (km).

b) Flächenmaße. Der 100. Teil des Quadratmeters heißt das Quadratdezimeter (qdm), der 100. Teil des Quadratdezimeters heißt das Quadratzentimeter (qcm), der 100. Teil des Quadratzentimeters heißt das Quadratmillimeter (qmm). 100 Quadratmeter heißen das Ar (a), 100 Ar heißen das Hektar (ha), 100 Hektar heißen das Quadratkilometer (qkm).

c) Körpermaße. Der 1000. Teil des Kubikmeters heißt das Kubikdezimeter (cbd), der 1000. Teil des Kubikdezimeters heißt das Kubikzentimeter (ccm), der 1000. Teil des Kubikzentimeters heißt das Kubikmillimeter (cmm).

Dem Kubikdezimeter wird im Verkehr der von einem Kilogramm reinen Wassers bei seiner größten Dichte unter dem Drucke einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Diese Raumgröße heißt das Liter (l). Der 1000. Teil des Liters heißt das Milliliter (ml), 100 Liter heißen das Hektoliter (hl).

d) Gewichte. Der 1000. Teil des Kilogramms heißt das Gramm (g), der 1000. Teil des Gramms heißt das Milligramm (mg); 100 Gramm heißen das Hektogramm (hg), 100 Kilogramm der Doppelzentner (dz, eine an die Pfundeinheit anknüpfende Bezeichnung, die eigentlich nicht in das metrische System paßt), 1000 Kilogramm heißen die Tonne (t).

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen verwendet werden. Der Eichzwang erstreckt sich auch auf die Thermo-Alkoholometer für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, auf Gasmesser, auf Fässer, in denen Wein, Obstwein oder Bier dem Käufer überliefert wird (mit Ausnahme ausländischer Originalgebinde, auf Förderwagen im Bergwerksbetrieb. Zur Eichung sind nur zuzulassen: die Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem 5. oder 10. Teile entsprechen; die Körpermaße, welche dem ganzen oder halben Kubikmeter, dem ganzen oder halben Hektoliter, oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem 2-, 5-, 10- oder 20fachen, oder seiner Hälfte, seinem 4., 5., 10., 20., 50. oder 100. Teile entsprechen; die Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm, oder dem 2-, 5-, 10-, 20- oder 50fachen dieser Größen oder der Hälfte, dem 4., 5., 8. oder 10. Teil des Kilogramms sowie der Hälfte, dem 5. oder 10. Teil des Gramms entsprechen. Die Eichung ist entweder Neu- oder Nacheichung innerhalb bestimmter Fristen. Die Anwendung und Bereithaltung unrichtiger, d. h. über die vom Bundesrat festgesetzten „Verkehrsfehlergrenzen" hinaus von der Richtigkeit abweichender Maße, Gewichte usw. wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft bestraft (§ 22).

Die Eichung wird durch staatliche Eichämter ausgeübt, kommunale Eichämter sind nur ausausnahmsweise und stets widerruflich gestattet. Den Eichämtern übergeordnet sind die Eichungsinspektionen der 23 Aufsichtsbezirke (davon 11 auf Preußen). Technische Zentralbehörde ist die Kaiserl. Normal-Eichungskommission (Berlin), die aus ständigen und zu den Plenarversammlungen zugezogenen Mitgliedern besteht. Die Normal-Eichungskommission überwacht das gesamte Eichungswesen, sie ist allein zur Anfertigung und Verabfolgung der Normale an die Eichungsinspektionen befugt, sie bestimmt die technischen Erfordernisse der Maße und Gewichte sowie das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren. Die in dieser Beziehung von ihr zu erlassenden Vorschriften (Eichordnung) sind (1910) für die neue Maß- und Gewichtsordnung noch nicht erschienen (die alte Eichordnung datiert vom 27. Dez. 1884).

Bayern hat seine eigne Königl. Normal-Eichungskommission, die für das Königreich die technischen Erfordernisse der Eichungsobjekte und das Eichungsverfahren bestimmt. Da sie aber (§ 3 des Ges. v. 26. Nov. 1871) die von ihr anzuwendenden Normale von der Kaiserl. Kommission zu beziehen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren gleichmäßig zu bestimmen hat, so ist die praktische Tragweite der bayrischen Sonderstellung stark eingeschränkt. Die frühere Bestimmung, daß Maße und Gewichte, die in Bayern geeicht sind, in den übrigen Bundesstaaten im öffentlichen Verkehr nicht benutzt werden können und umgekehrt, hat die neue Maß- und Gewichtsordnung beseitigt.

In enger Beziehung zur Maß- und Gewichtsordnung steht das Gesetz betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1891, abgeändert durch Gesetz vom 24. Juli 1909, das mit Rücksicht auf die infolge der Finanzreform erhöhte Biersteuer vom halben Liter abwärts Schankgefäße zuläßt, deren Stufen von Zwanzigteilen des Liters gebildet werden. Ferner das Gesetz betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898. Dadurch sind als gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen festgesetzt das Ohm als Einheit des elektrischen Widerstandes, das Ampère als Einheit der elektrischen Stromstärke und das Volt als Einheit der elektromotorischen Kraft. Oberste Verwaltungsbehörde für das elektrische Maßwesen ist die Physikalisch-technische Reichsanstalt (Berlin).

Literatur. Schmoller, Verwaltung des M.- u. G.swesens im Mittelalter, in Schmollers Jahrbuch XVII (1893) 289 ff; Hausschild, Zur Gesch. des deutschen Maß- u. Münzwesens in den letzten 60 Jahren (1861); Wille, Das metr. Maßsystem u. die neuen deutschen Urmaße (1891); L. Jolly, M. u. G., in Schönbergs Handbuch I ([3]1896); Blind, Maß-, Münz- u. Gewichtswesen (1907; Samml. Göschen); Art. „M. u. G." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. [Sacher.]

Maulkorbgesetz s. Abgeordneter.

Materialismus (vom lateinischen materia, der Stoff) bezeichnet im allgemeinen die Weltanschauung, derzufolge das einzige in Wahrheit Seiende die stoffliche Körperwelt ist und alles wirkliche Geschehen allein in Bewegungsvorgängen der Stoffteilchen besteht. Aus diesem metaphysischen Materialismus als der Leugnung einer das Stoffliche überragenden Geisteswelt folgert bei konsequenter Durchführung der ethische Materialismus, nach dessen Lehre das gesamte Willensleben des Menschen allein bestimmt werden kann und soll durch die Triebe eines niederen oder feineren Sinnengenusses, durch den Befriedigungsdrang von „Hunger und Liebe". Der ausschließliche Erklärungsversuch der gesamten Menschheitsgeschichte unter diesem Gesichtspunkt bildet die Grundtendenz des geschichtsphilosophischen oder historischen Materialismus, demzufolge also im Werdegang der Menschheit keinerlei geistige Triebkräfte mitbestimmend sind, sondern nur die körperlichen und insbesondere die zur physischen Lebenserhaltung und -fortpflanzung dienenden wirtschaftlichen Bestimmungsfaktoren den Ausschlag geben.

Diese „materialistische", oder wie man sie nach den in der Ausführung vorwiegend betonten Wirtschaftsfaktoren nennen könnte, „ökonomische Geschichtsauffassung" bildet seit Marx (vgl. d. Art.) und Engels — neben der Mehrwertlehre — einen der beiden theoretischen Grundpfeiler des revolutionären Sozialismus (s. d. Art.). Ihre bekannteste Formulierung durch Marx in seiner Schrift „Zur Kritik der politischen Ökonomie" (Ausgabe von Kautsky [[2]1903] xi) lautet:

„In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundsätze wälzt sich der ganze ungeheure Überbau langsamer oder rascher um. In der Betrachtung solcher Umwälzungen muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konflikts bewußt werden und ihn ausfechten."

Diese besondere, übrigens bei Marx und Engels keineswegs einheitliche und eindeutig durchgeführte Formulierung des historischen Materialismus, welche für Agitationszwecke durch die noch plattere des kommunistischen Manifests: „Die Gesetze, die Moral, die Religion sind ebenso viele bürgerliche Vorurteile, hinter denen sich ebenso viele bürgerliche Interessen verstecken", ersetzt zu werden pflegt, ist aus mehreren geistigen Quellen zusammengeflossen. Der positive materialistische Grundgehalt stammt in der Hauptsache von Feuerbach, der in seinem „Wesen des Christentums" zunächst alle religiösen Ideen in anthropomorphe Illusionen auflösen wollte und damit den Weg wies, auf welchem der noch von Proudhon unaufgelöste Dualismus zweier Entwicklungsreihen der Menschheitsgeschichte, einer geistigen und einer ökonomischen, allein auf die letztere reduzierbar erschien. Noch ausgeprägter aber als der positive metaphysisch-materialistische Grundgehalt, den neuerdings Max Adler (Kausalität u. Teleologie im Streit um die Wissenschaft, in Marx-Studien I [1904]) vergeblich hinweg zu interpretieren versucht, ist in der Marxschen Formel die negative, anti-intellektualistische Tendenz ausgeprägt, durch welche sich seine Lehre gleich der Feuerbachs als ein „Zersetzungsprodukt" der Hegelschen Schule (vgl. B. Erdmann, Die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXXI [1907] 1/56) kennzeichnet. Hatte Hegels Geschichtstheorie allein den Denkprozeß zum „Demiurgen des Wirklichen", wie Marx sagt, erhoben, so veranlaßte diesen selbst die offenbar unzureichende Einseitigkeit einer solchen Ableitung zu ebenso schroffer Betonung des Gegenteils: „Die Idee blamiert sich immer, soweit sie von dem ‚Interesse' unterschieden war", wobei sich aber der Hegelschüler trotzdem wieder in dem Anspruch verrät, alle Geschichtsentwicklung restlos aus einer einzigen Formel abzuleiten. Die negative Zersetzungstendenz im Marxschen Denkcharakter läßt es sich aber mit einem bloßen Antiintellektualismus nicht genügen, trotz einiger

Anklänge an Schopenhauerschen Voluntarismus (vgl. Tugan-Baranowski, Theoretische Grundlagen des Marxismus [1905] Kap. II), sondern schreitet fort zur eigentlichen Antiphilosophie überhaupt: „Die Philosophen haben die Welt bisher nur verschieden interpretiert, es gilt, sie zu verändern", oder wie es der getreueste Marxorthodoxe Kautsky ausdrückt: „Die materialistische Geschichtsauffassung hat ihre Bedeutung nicht bloß darin, daß sie uns erlaubt, die Geschichte besser als bisher zu erklären, sondern auch darin, daß sie uns erlaubt, sie besser als bisher zu machen" (Ethik u. materialist. Geschichtsauffassung [1906], Vorwort).

Gegenüber dieser praktischen Eignung des historischen Materialismus zu einer „Waffe des Klassenkampfes", zur „Basis der heutigen sozialdemokratischen Arbeiterpolitik" („Vorwärts" 1903, Nr 62) ist alle philosophische Ableitung im Grunde nur Mittel zum Zweck, und nicht minder gilt dies von der auch in der obigen Marxschen Formel hervorgehobenen „naturwissenschaftlichen" Methode, die Marx und Engels mit der ganzen falschen Selbsteinschätzung des naturphilosophischen Dilettanten handhaben (vgl. die Nachweise des darwinistischen Zoologen H. E. Ziegler, Die Naturwissensch. u. die sozialdemokr. Theorie, ihr Verhältnis dargelegt auf Grund der Werke von Darwin u. Bebel [1893]). Ihre physikalischen und biologischen Vorstellungen erheben sich nicht über die populären Unklarheiten eines Ludwig Büchner, und ihre Anknüpfung an den Darwinismus, der bei folgerichtigem Durchdenken notwendig zu antisozialen, anarchistischen Schlüssen führen müßte, erfolgt vornehmlich, um jede geistige Sonderart des ideologischen „Überbaus" verleugnen zu können; denn, so meint Kautsky, „was einem Kant noch als das Produkt einer höheren Geisteswelt erschien, ist ein Produkt der Tierwelt . . . ein tierischer Trieb, nichts anderes ist das Sittengesetz. . . . Erst der Darwinismus hat der Zweiteilung des Menschen in einen natürlichen, tierischen und einen übernatürlichen, himmlischen ein Ende gemacht" (a. a. O. 63 u. 67). Solche Sätze beweisen, daß die vermeintliche naturwissenschaftliche Methode nicht etwa nur ein Absehen von allen ethischen Maßstäben der Geschichtsbetrachtung, einen „Amoralismus" zur Folge hat, sondern in einem ausgesprochenen Antimoralismus gipfelt.

An Kritik hat es gegenüber dem historischen Materialismus von je im eignen und gegnerischen Lager nicht gefehlt. Demgemäß sei auch hier eine Auslese der wichtigsten Gegengründe in solche immanenten und prinzipiellen Charakters geschieden.

Selbst wenn die Hauptthese des historischen Materialismus zuträfe, daß alle Kulturfortschritte der Menschheit durch ökonomische Zustandsänderungen bedingt seien, wären damit die geistigen Triebkräfte nicht ausgeschaltet. Alle wirtschaftsgeschichtlichen Epochen führt Marx selbst, durch die Entwicklung des englischen Industrialismus während der letztvergangenen Jahrzehnte fasziniert, auf die Fortschritte der Technik zurück. Alle Erfindung und Vervollkommnung technischer Werkzeuge, vom primitiven Pfeil oder Pflug bis zur kompliziertesten Maschine, geht aber hervor aus der geistigen Initiative einzelner, ist letzten Endes angewandte Theorie und Wissenschaft, also Geistesprodukt. Gewiß ist es richtig, daß alle höheren Kulturleistungen durch materielle ökonomische Zustände mitbedingt sind, daß, wie Engels einmal sagt, im allgemeinen „die Menschen zuerst essen, trinken, wohnen und sich kleiden müssen, ehe sie Politik, Wissenschaft, Religion usw. treiben"; aber das post hoc ist kein propter hoc, d. h. die materielle Existenz ist nur eine der vielen Vorbedingungen höherer Kultur, aber weder die objektiv auslösende Ursache noch gar subjektiv treibendes Hauptmotiv.

Sobald man die schwer faßbaren Allgemeinheiten der materialistischen Geschichtsbetrachtung im einzelnen auf die konkreten Geschichtsereignisse anzuwenden sucht — eine „Absurdität", zu der sich, wie Maurenbrecher (Religionsgeschichte u. materialistische Geschichtsauffassung, in Sozialist. Monatshefte 1909, 165 ff) meint, „Marx in seiner wirklichen Darstellung geschichtlicher Vorgänge fast niemals verstiegen hat" —, offenbart sich an allen Ecken und Enden ihre völlige Unzulänglichkeit. Wo immer man zunächst in die von materialistischen Geschichtskonstrukteuren frei erfundene menschliche Urgeschichte wirkliche Einblicke gewinnen kann, erweisen sich nach Forschungen wie denen von Ratzel, Bücher (Arbeit und Rhythmus), Groos (Spiele der Menschen) u. a. eine ganze Fülle außerwirtschaftlicher Triebfedern rechtlicher, politischer, ästhetischer und religiöser Natur als ursprünglich wirksam. Speziell die kausale Ableitung der Rechtsreglungen aus Wirtschaftszuständen hat R. Stammler (Wirtschaft u. Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung [²1906]) widerlegt. Das gleiche gilt vollends vom Ursprung der Sittlichkeit und Religion (vgl. hierüber d. Art. Mensch).

Was im Bereich urgeschichtlicher Hypothesen nur mutmaßend erschlossen werden kann, erweist sich für die Universalbetrachtung historisch zugänglicher Zeiten als so offenbar, daß selbst sozialistische Geschichtsbetrachtung, sobald ihr wissenschaftliches Gewissen nicht ganz vom marxistischen Dogma übertäubt wurde, in wachsendem Maße die ursprüngliche und fortlaufend sich steigernde Mitwirkung außerökonomischer Faktoren anerkennt. Bernstein z. B. betont in seiner Schrift über „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgabe der Sozialdemokratie" (¹¹1904) 9:

„Die rein ökonomischen Ursachen schaffen zunächst nur die Anlage zur Aufnahme bestimmter Ideen, wie aber diese dann aufkommen und sich ausbreiten, und welche Form sie annehmen, hängt von der Mitwirkung einer ganzen Reihe von Einflüssen ab.

Man tut dem historischen Materialismus mehr Abbruch, als man ihm nützt, wenn man die entschiedene Betonung der Einflüsse anderer als rein ökonomischer Natur und die Rücksicht auf andere ökonomische Faktoren als die Produktionstechnik und ihre vorausgesehene Entwicklung von vornherein als Eklektizismus vornehm zurückweist. Der Eklektizismus — das Auswählen aus verschiedenen Erklärungen und Behandlungsarten der Erscheinungen — ist oft nur die natürliche Reaktion gegen den doktrinären Drang, alles aus einem herzuleiten und nach einer und derselben Methode zu behandeln. Sobald solcher Drang überwuchert, wird sich der eklektische Geist immer wieder mit elementarer Gewalt Bahn brechen. Er ist die Rebellion des nüchternen Verstandes gegen die jeder Doktrin innewohnende Neigung, den Gedanken ‚in spanische Stiefel einzuschnüren‘."

Ähnlich gelangt Tugan-Baranowsky neben einer recht wesentlichen Sinnesumdeutung des Marxschen „Wirtschaftsbegriffs" (a. a. O. 78 ff) zu dem weiteren Zugeständnis, daß „die höheren Tätigkeitsarten", welche in der Menschheitsgeschichte immer stärker hervortreten, „ihre selbständige, von der Wirtschaft unabhängige Bedeutung haben, und es wäre recht verkehrt, sie als ein passives Produkt oder sogar einen bloßen Reflex der Wirtschaft zu betrachten. Da aber der geschichtliche Fortschritt gerade in der Vergeistigung des Menschen besteht, im Versetzen des Schwerpunktes des Menschenlebens von den niederen physiologischen Bedürfnissen des Lebensunterhalts zu den höheren Geistesbedürfnissen, so muß, wie es scheint, auch die soziale Bedeutung des wirtschaftlichen Momentes mit dem Lauf der Geschichte abnehmen" (a. a. O. 89). Und selbst so ctrenggläubige Marxisten wie Mehring und Kautsky haben nach Biermanns Zitatennachweis (Die Weltanschauung des Marxismus [1908] 23 ff) nicht immer vermeiden können, „nachträglich noch die früher so geschmähten ‚ideologischen‘ Faktoren durch ein Hinterpförtchen wieder hereinschlüpfen zu lassen".

Dieses immanente Scheitern des historischen Materialismus an seinen eignen Voraussetzungen und den entgegenstehenden Tatsachen ist unausbleiblich auf Grund der prinzipiell verfehlten Methoden seiner ganzen Theorienbauweise. Die Marxsche naive Auffassung, wonach alle unsere Ideen nur auf Sinneserfahrung beruhende treukopierende „Bilder" der Dinge wären, ist von vornherein erkenntnistheoretisch unhaltbar (vgl. Erdmann a. a. O. 7 ff); nicht minder methodisch verfehlt ist von vornherein der Versuch, auf der Grundlage rein naturwissenschaftlicher Begriffsbildung — selbst wenn diese Marx besser vertraut wäre — die Geschichte verstehen zu wollen (vgl. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung [1896]), und schließlich gelingt, wie namentlich Stammler (a. a. O. Buch IV) nachweist, dem historischen Materialismus die vermeintliche Ausschaltung teleologischer Betrachtungsweise so wenig, daß er stets einen ganz bestimmten Endzweck aller geschichtlichen Entwicklung, nämlich „die Förderung der gesellschaftlichen Produktion", als gegeben voraussetzt. Alle Versuche, diese grundsätzlichen Mängel des historischen Materialismus durch ein revisionistisches Zurückgehen auf Kant auszugleichen, wie dies bereits Jaurès 1891 in seiner lateinischen Dissertation proklamiert (vgl. Vorländer, Kant und der Sozialismus, in Kantstudien IV [1900] 390 f), und dann namentlich Bernstein (a. a. O.), Woltmann (Der historische Materialismus [1900]), Tugan-Baranowsky (a. a. O.) und Staudinger (Wirtschaftliche Grundlagen der Moral [1907]) verfochten haben, ist aussichtslos; denn sie alle geben, wenn auch nicht immer bewußtermaßen den metaphysischen Materialismus, so doch namentlich die noch ausschlaggebendere negativ-destruktive Tendenz marxistischer Geschichtsphilosophie, ihren Antimoralismus und grundsätzlichen Atheismus preis.

Versagt dermaßen der historische Materialismus als wissenschaftliche Theorie, wobei sein Verdienst um die Aufrollung wirtschaftsgeschichtlicher Probleme nicht mißkannt werden darf, so wird er schließlich mit der wachsenden Aufklärung über die Anforderungen einer wirklich wissenschaftlichen Denkweise auch die praktische Werbekraft in immer erheblicherem Maße verlieren. Mit der sich immer mehr vertiefenden geschichtlichen Erkenntnis, daß ohne die Triebkräfte des „ideologischen Überbaues", insbesondere ohne hohe ethische und religiöse Ideale die Menschheit noch niemals einen wesentlichen sozialen Fortschritt errungen und behauptet hat (vgl. hierüber z. B. Kidd, Soziale Evolution [deutsch 1895], und Foerster, Christentum und Klassenkampf [1908]), wird dann auch für die Zukunft alle Hoffnung auf soziale Gerechtigkeit sich nicht mehr auf Gedankengänge eines ethischen und metaphysischen Materialismus, sondern auf dessen reinsten und erhabensten Gegensatz, die christliche Wahrheit, gründen.

Literatur. Außer den bereits im Text benannten Werken u. Aufsätzen u. einem großen Teil der bei den Artikeln Sozialismus, Marx, Gesellschaft, Mensch aufgeführten Literatur vgl. ferner Th. G. Masaryk, Die philos. u. sozial. Grundlagen des Marxismus (1899); R. Stammler, Art. „Materialistische Geschichtsauffassung", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (²1901) 725/737; A. Koppel, Für u. wider Karl Marx (1905); V. Cathrein, M. u. Sozialdemokratie, in Stimmen aus Maria-Laach 1906, 31/50; Tönnies, Ethik u. Sozialismus, im Archiv für Sozialwissenschaften XXV (1907) 573 bis 613 u. XXVI (1908) 56/98; P. Albert, Sozialismus u. Geschichtswissenschaft, in Soziale Revue VIII (1908) 143/186; Tugan-Baranowsky, Der moderne Sozialismus in geschichtlicher Bedeutung (1908); E. Hammacher, Das philos.-ökonom. System des Marximus (1909).

[Ettlinger.]

Matrikularbeiträge s. Reichsfinanzwesen.

Mecklenburg. 1. Geschichte. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Groß-

herzogtümer und Bundesstaaten des Deutschen Reichs, umfassen Gebiete, die seit der Völkerwanderung von den slawischen Wenden, und zwar vorwiegend von den Stämmen der Obotriten und Liutizen, bewohnt waren. Das Christentum drang seit dem 10. Jahrh. ein, wurde aber wiederholt durch schwere Aufstände vernichtet (1066 Ermordung des christlichen Obotritenfürsten Godschalk). Von Heinrich dem Löwen bezwungen, nahm Pribislaw, der Sohn des Niklot, des Stammvaters des Mecklenburgischen Herrscherhauses, das Christentum an und erhielt 1170 zu Frankfurt a. M. von Friedrich Barbarossa die Reichsfürstenwürde. Um diese Zeit begann die deutsche Einwanderung; Städte mit deutschen Einrichtungen und Rechten wurden gegründet. Für das Christentum und die höhere Kultur der Germanen wurde das Land gewonnen durch die Bistümer Schwerin, Ratzeburg, Havelberg, Brandenburg, Kammin und Lübeck und durch die Zisterzienserklöster Doberan, Dargun usw. 1229 wurden vier Linien gegründet: Parchim, Rostock, Werle (Fürstentum Wenden) und Mecklenburg; die drei ersteren starben bis 1436 aus. Heinrich II. von Mecklenburg (gest. 1329) erwarb 1304 das Land Stargard und das von den Dänen wieder eroberte Rostock. Seine Söhne Albrecht II. und Johann I. aus der Herrschaft Mecklenburg wurden am 8. Juli 1348 von Kaiser Karl IV. zu Herzogen und reichsunmittelbaren Fürsten erhoben. Albrecht II. erwarb 1358 die Grafschaft Schwerin; Johann I. begründete 1352 die Nebenlinie Stargard, die 1471 wieder erlosch. Seitdem wurden die Stände der drei Lande Mecklenburg (mit Schwerin), Werle und Stargard zu gemeinsamen Landtagen berufen, und 1523 schlossen die Prälaten, Ritter und Städte des ganzen Landes eine Union, welche noch heute die Grundlage der ständischen Verfassung Mecklenburgs ist, nur daß die Prälaten mit Einführung der Reformation verschwanden. Heinrich V. und Albrecht VII., die seit 1507 gemeinschaftlich regierten, traten 1526 dem Torgauer Bunde bei und führten die Reformation ein. Wenn Albrecht VII. auch 1530 zur katholischen Kirche zurücktrat, so behauptete sich die neue Lehre doch und wurde nach seinem Tode (gest. 1547) von den Ständen 1549 als Landesreligion anerkannt. Von seinen Söhnen regierten seit 1555 Ulrich im Westen (Schwerin) und Johann Albrecht I. im Osten (Güstrow); doch bestand nur eine Nutzungsteilung, da die Realteilung am Widerspruch der Stände scheiterte. Ulrich und Johann Albrecht gaben dem Lande eine neue Kirchen- und Schulverfassung und zogen die Klöster (mit Ausnahme der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die 1572 gegen Übernahme fürstlicher Schulden den Ständen zur christlichen Auferziehung mecklenburgischer Jungfrauen überwiesen wurden) und geistlichen Stiftungen ein. Im Jahre 1621 wurde der Widerstand der Stände beseitigt und von Johann Albrechts I. Enkeln Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. das Land geteilt und die Linien Schwerin und Güstrow gegründet, die ständische Verfassung blieb aber gemeinsam.

Im Dreißigjährigen Kriege hatte Mecklenburg viel zu leiden. Die Herzoge, Verbündete des Dänenkönigs Christian IV., wurden 1627 vertrieben und geächtet. Am 16. Juni 1629 wurde Wallenstein mit dem Lande belehnt, doch setzte Schweden 1631 die Herzoge wieder ein. Im Westfälischen Frieden verlor Mecklenburg die Stadt Wismar und die Ämter Poel und Neukloster an Schweden, erhielt aber die Bistümer Schwerin und Ratzeburg und die Johanniterkomtureien Mirow und Nemerow; letzteres kam an die Linie Güstrow, welche 1695 erlosch. Der Sohn Adolf Friedrichs I., Christian Ludwig, lebte meist in Paris, wo er 1663 zur katholischen Kirche zurückkehrte. Als er 1692 starb, beanspruchte sein Neffe Friedrich Wilhelm in Schwerin und 1695 auch in Güstrow die Nachfolge; dagegen erhob Christian Ludwigs einziger noch lebender Bruder, Adolf Friedrich II. in Strelitz, Einspruch. Nach langem Streit einigte man sich durch Vermittlung Kaiser Leopolds I. am 8. März 1701 im Hamburger Teilungsvergleiche. Adolf Friedrich II. erhielt das Fürstentum Ratzeburg, die Komtureien Mirow und Nemerow und die Herrschaft Stargard, Friedrich Wilhelm das übrige, weit größere Gebiet. Des letzteren Linie hatte allein das Recht, Landtage zu berufen und zu beschließen; den andern sollte es nur freistehen, ihre Angelegenheiten dort auch zu besprechen. Das Recht der Erstgeburtserbfolge nach Linien wurde für immer festgesetzt. Da Friedrich Wilhelm seinen Wohnsitz in Schwerin, Adolf Friedrich II. den seinen in Strelitz nahm, so unterschied man fortan die Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Nach langen Zwistigkeiten unter den folgenden Schweriner Herzogen schloß Christian Ludwig II. am 18. April 1755 mit den Ständen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, dem Strelitz beipflichtete. Friedrich der Fromme von Schwerin erhielt im Teschener Frieden 1779 das Privilegium de non appellando; sein Neffe Friedrich Franz I. (1785/1837) erwarb am 19. Aug. 1803 gegen eine Pfandsumme von 1 250 000 Talern Stadt und Herrschaft Wismar mit den Ämtern Poel und Neukloster (Schweden verzichtete erst am 20. Juni 1903 endgültig auf die Wiedereinlösung). 1806 wurden beide Herzoge souverän, 1808 traten sie dem Rheinbunde bei, verließen ihn aber 1813, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin zuerst von allen deutschen Fürsten; seine Truppen kämpften mit den Verbündeten gegen Napoleon. Am 9. und 17. Juni 1815 erhielten die Herzoge die Titel Großherzog und Königl. Hoheit, am 8. Juni waren sie in den Deutschen Bund eingetreten.

Eine Proklamation des Großherzogs Friedrich Franz II. (1842/83) vom 23. März 1848 er-

kannte die Notwendigkeit an, „daß Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete"; Georg von Mecklenburg-Strelitz (1816 bis 1860) erklärte sich am 25. März in gleichem Sinne. Die Stände gaben ihre grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte auf, und am 31. Okt. 1848 trat eine nach vereinbartem Wahlgesetz gewählte konstituierende Versammlung zusammen. Infolge zu weit gehender Forderungen löste Mecklenburg-Strelitz am 13. Aug. 1849 die Kammer einseitig auf, während der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das vereinbarte Staatsgrundgesetz am 23. Aug. beschwor und am 10. Okt. 1849 verkündete. Der erste ordentliche Landtag wurde für den 27. Febr. 1850 einberufen. Außer Mecklenburg-Strelitz protestierten auch die Agnaten beider Herrscherlinien (darunter Preußen auf Grund des Vertrages von 1442) und die Ritterschaft gegen die neue Verfassung und wandten sich an den Deutschen Bund. Das Bundesschiedsgericht (v. Götze, v. Scheele und v. Langenn) entschied am 11. Sept. 1850 zugunsten der Kläger (Freienwalder Schiedsspruch); der Großherzog hob am 14. Sept. die Verfassung auf, und der altständische Landtag trat am 15. Febr. 1851 wieder zusammen.

Im deutschen Kriege 1866 stellten sich die Großherzogtümer auf die Seite Preußens; am 21. Aug. 1866 traten sie mit einigen Vorbehalten wegen des Zollvereins und des Elbzolles dem Norddeutschen Bunde bei und wurden 1871 Bestandteile des Deutschen Reichs. In den 1870er Jahren wurden die Verhandlungen über die Verfassungsreform wieder aufgenommen; sie scheiterten aber am Widerspruch der Ritterschaft. 1880 fanden Verhandlungen zwischen Kommissarien der Regierung und Deputierten der Stände statt, die ebenfalls zu keinem Ergebnis führten. Die Mecklenburgischen Reichstagsabgeordneten (Antrag Büsing) versuchten die Verfassungsfrage mit Hilfe des Reichs zu ordnen; sie beantragten im Reichstag eine Abänderung des Art. 3 der Reichsverf., nach dem in jedem Bundesstaate eine geordnete Volksvertretung bestehen müsse. Dieser Antrag wurde 1871, 1873 und 1874 vom Reichstage angenommen. Am 26. Okt. 1875 sprach der Bundesrat die Erwartung aus, es werde den beiden Regierungen gelingen, eine Umgestaltung der Verfassung mit dem Landtag zu vereinbaren. Im Reichstag wurden dann noch wiederholt Anträge und Interpellationen eingebracht, zuletzt im Jan. 1905, eine Einmischung seitens des Bundesrats als eine Verletzung der Reichsverfassung aber abgelehnt. Durch die Initiative des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin wurde im März 1907 die Einführung einer Verfassung aufs neue angeregt. Der mit Zustimmung beider Regierungen eingebrachte Entwurf scheiterte auf dem Landtag von 1908 an dem Widerspruch der Ritterschaft, ebenso der abgeänderte Entwurf auf dem Landtag von 1909; die endgültige Entscheidung ist damit nicht gefallen, da die Landesherren die Annahme der negativen Antwort ablehnten. Am 10. Dez. 1909 wurde den Ständen von beiden Landesherren mitgeteilt, daß ein Eingreifen des Reiches für die Zukunft nicht abgelehnt werden solle.

Der gegenwärtige Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz IV. (geb. 9. April 1882) folgte seinem Vater Friedrich Franz III. (1883/97) unter Vormundschaft seines Oheims, des Herzogs Johann Albrecht (jetzt Regent von Braunschweig), und übernahm die Regierung am 9. April 1901; seit 7. Juni 1904 ist er, bis jetzt kinderlos, verheiratet mit Alexandra, einer Tochter des Herzogs von Cumberland. — Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ist Adolf Friedrich (geb. 22. Juli 1848), der seinem Vater Friedrich Wilhelm (1860/1904) am 30. Mai 1904 folgte; seit 1877 ist er mit Elisabeth, Prinzessin von Anhalt, verheiratet (Erbgroßherzog Adolf Friedrich, geb. 1882).

2. **Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse.** Mecklenburg-Schwerin setzt sich zusammen aus dem früheren Herzogtum Mecklenburg, dem wendischen Kreise des früheren Herzogtums Mecklenburg-Güstrow, der Stadt Rostock mit dem Rostocker Distrikt, dem Fürstentum Schwerin (früher Bistum) und der Herrschaft Wismar. Zwei Exklaven, Netzeband und Rossow, liegen im Preußischen, eine dritte, Ahrensberg, in der Strelitzer Herrschaft Stargard; im Osten ist ein preußischer Gebietsanteil eingeschlossen. Auf einem Flächenraum von 13127 qkm wurden am 1. Dez. 1905 gezählt 625045 (309150 männliche und 315895 weibliche) Einwohner, 47 (1871: 42,5) auf 1 qkm. Die Volksdichtigkeit der beiden Mecklenburg ist die niedrigste in Deutschland. Die Bevölkerung betrug 1816: 308000, 1855: 541000, 1895: 597000, 1900: 608000 Seelen. Die Bevölkerungszunahme 1871/1905 beträgt 12 %, die 1900/05: 2,8 %. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 609914 Evangelische, 12835 Katholiken, 1482 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 976 (1871: 992) Evangelische, 20 (1871: 3) Katholiken, 2,4 (1871: 5,3) Juden. Die Bevölkerung verteilt sich auf 879 Gutsbezirke, 905 Land- und 42 Stadtgemeinden; von letzteren zählte (1905) Schwerin 41628, Rostock 60793, Wismar 21902, Güstrow 17161 Einwohner.

Mecklenburg-Strelitz besteht aus zwei getrennten Teilen, der Herrschaft Stargard und dem Fürstentum Ratzeburg, drei unbedeutenden Exklaven im Lauenburgischen und einer im Schwerinischen; eingeschlossen ist ein kleiner preußischer Gebietsanteil. Auf einem Flächenraum von 2930 qkm wurden am 1. Dez. 1900 gezählt 103451 (51484 männliche und 51967 weibliche) Einwohner, 35 (1871: 33,1) auf 1 qkm. Die Volkszahl betrug 1816: 72000, 1855: 99000, 1895: 102000, 1900: 102602 Seelen. Die Bevölkerungszunahme

1871/1905 beträgt 6,7 %, die 1900/05: 0,8 %. Dem Bekenntnisse nach waren 1905: 100 314 Evangelische, 2627 Katholiken, 298 Israeliten; auf 1000 Seelen kamen 970 (1871: 993) Evangelische, 25 (1871: 1,7) Katholiken, 2,9 (1871: 5) Juden. Die Bevölkerung verteilt sich auf 83 Gutsbezirke, 240 Land- und 8 Stadtgemeinden; von letzteren zählte (1905) Neustrelitz 11 658, Neubrandenburg 11 445 Einwohner.

Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich in Mecklenburg-Schwerin 295 599, in Mecklenburg-Strelitz 49 426 Personen der Landwirtschaft, 156 107 bzw. 28 352 der Indstrie und dem Bauwesen, 58 536 bzw. 10 170 Handel und Verkehr, 33 952 bzw. 5828 dem öffentlichen Dienst und freien Berufen, 16 244 bzw. 2737 wechselnder Lohnarbeit und häuslichen Diensten, 46 021 bzw. 6663 waren ohne Beruf und Berufsangaben.

Mecklenburg ist ein durchweg ackerbautreibendes Land. Besitzer des Grund und Bodens sind die Landesherren (im Domanium), die Ritterschaft, die drei Landesklöster und die Städte. Zur Ritterschaft gehören auch über 100 freie Bauern. Bei den übrigen Bauern tritt mehr oder weniger stark das Obereigentum der Grundherrschaft hervor. Der Sitz des Bauernstandes ist hauptsächlich das Domanium; hier ist auch seine Lage am günstigsten, da beinahe drei Viertel des Kulturlandes im Kleinbetriebe bewirtschaftet werden. Die Bauern im Domanium sind seit 1867 meist zu Erbpächtern geworden. Sie kaufen bei Übernahme des Gehöftes das Inventarium, die Saaten und Gebäude, zahlen ein Erbstandsgeld und eine jährliche Pacht, die jedoch abgelöst werden kann. Veräußerung und Verschuldung steht ihnen frei, Parzellierung der Hufe oder Vereinigung mit andern Grundstücken ist unzulässig. Die Büdner sind kleinere Grundbesitzer und besitzen ihr Land unter ähnlichen Bedingungen wie die Erbpächter. Die Bauern im ritterschaftlichen Gebiet sind meist Zeitpächter. Der willkürlichen Legung einzelner Höfe setzte erst eine Verordnung von 1862 Schranken.

Vom Gesamtareal entfallen in Mecklenburg-Schwerin 57,4 % auf Acker- und Gartenland, 8,9 auf Wiesen, 4,7 auf Weiden, 18,0 auf Wald. In Mecklenburg-Strelitz entfallen auf Acker- und Gartenland 47,5, auf Wiesen 7,1, auf Weiden 2,9 und auf Wald 21,2 %. Die Schafzucht ist trotz ihres starken Rückgangs die bedeutendste in Deutschland (1907: 412 599 bzw. 104 624 Schafe). Pferde- und Viehzucht blühen (1907: 105 528 bzw. 19 113 Pferde, 373 192 bzw. 56 540 Rinder, 574 680 bzw. 89 550 Schweine). Ein wichtiger Erwerbszweig ist auch die Fischerei. Die gewerbliche Tätigkeit und der Handel sind unbedeutend. Erwähnenswert sind: die Eisenverarbeitung (Maschinen-, Waggon-, Schiffbau), die Ziegel-, Tonwaren- und Zementfabrikation, die Rübenzuckerfabrikation, die Bierbrauerei und die Branntweinbrennerei. Ausgeführt werden über Rostock (Warnemünde) und Wismar besonders Natur- und landwirtschaftliche Produkte. Die Reederei (Schiffe über 50 cbm) zählte am 1. Jan. 1909: 61 Schiffe (54 Dampfer) von 54 800 Bruttotonnen und 835 Mann Besatzung. — Die Länge der Eisenbahnen betrug Ende 1907 in Mecklenburg-Schwerin 1168,1 km (9,1 km Privatbahnen), in Mecklenburg-Strelitz 262,2 km (102 km Privatbahnen).

3. Verfassung und Verwaltung. Die Großherzogtümer sind erbliche Monarchien, die nach den Verträgen vom 8. März 1701 und 18. April 1755 (Rostocker landesgrundgesetzlicher Erbvergleich) durch die gemeinsamen Stände der Ritterschaft und der Landschaft beschränkt sind. Der Thron ist nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsukzession im Mannesstamme erblich. Zwischen den beiden Linien des mecklenburgischen Hauses besteht eine Erbverbrüderung; im Falle des Aussterbens der Dynastie besitzt Preußen Ansprüche nach dem Wittstocker Vertrage vom 12. April 1442, in dem Brandenburg auf seine Ansprüche auf Werle verzichtete. Der Thronfolger wird mit dem vollendeten 19. Jahre großjährig (Hausgesetz vom 23. Juni 1821). Beide Großherzoge bekennen sich zur evangelisch-lutherischen Kirche und führen den Titel Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw., Königliche Hoheit. Die Nachgebornen führen den Titel Herzog bzw. Herzogin zu Mecklenburg, Hoheit. — Alle Staatsbürger sind nominell vor dem Gesetze gleich, doch haben die Rittergutsbesitzer große Real- und Personalvorrechte: Landstandsrecht, die Jagdgerechtigkeit und meistens auch das Patronatsrecht. Leibeigenschaft und Gutsuntertänigkeit sind seit 1820 aufgehoben. — Die „Landesunion" der Stände besteht seit 1523; den Schlußstein in ihrem Ausbau bildet der „Landesgrundgesetzliche Erbvergleich" vom 18. April 1755. Die Landesunion ist nur eine Union dieser, nicht zugleich der Landesherren noch der Gesamtheit der beiderseitigen Gebiete. Die Landesherren werden von ihr nur insoweit berührt, als dies das Verhältnis zu den Ständen bedingt, die Gebiete, soweit sie unter ständischer Einwirkung stehen. Das Recht der Berufung steht ausschließlich dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, das Recht zu Vorlagen beiden Landesherren zu; über deren Inhalt erfolgt vorher meist eine Einigung. Gericht und Verfahren in Streitigkeiten zwischen Landesherren und Ständen bestimmt die Patentverordnung vom 28. Nov. 1817.

Die Stände der Ritterschaft und Landschaft gliedern sich nach den beiden früheren Herzogtümern Schwerin und Güstrow, und nach den drei Kreisen, von denen der Mecklenburgische das Herzogtum Schwerin, der Wendische und Stargardsche das Herzogtum Güstrow umfassen. Außerhalb der ständischen Verfassung stehen das Fürsten-

tum Ratzeburg und die Stadt Neustrelitz (erst 1733 zur Stadt erhoben), die keinen Vertreter zu den mecklenburgischen Landtagen entsenden. Wismar wurde erst 1. Juli 1897 in den ständischen Verband aufgenommen. Zur Ritterschaft gehören die (etwa 750) Besitzer der (etwa 1200) landtagsfähigen Güter, gleichviel, ob adlig oder bürgerlich; sie repräsentieren auch die Bauern und Hintersassen. An ihrer Spitze stehen die drei Erblandmarschälle (einer für jeden Kreis), deren Würde an den Besitz gewisser Güter geknüpft ist. Die Landschaft bilden die Obrigkeiten (Bürgermeister) der beiden Seestädte Rostock und Wismar sowie der 40 Schweriner und 7 Strelitzer Landstädte. Diese Städtedeputierten erstatten den städtischen Organen nur Bericht, sie nehmen von ihnen keinerlei Instruktion an. Das Landschaftsdirektorium führen die drei Vorderstädte: Parchim für den Mecklenburgischen, Güstrow für den Wendischen und Neubrandenburg für den Stargardschen Kreis. Ordentliche Landtage finden alljährlich im Herbst abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin statt; außerordentliche können von der Landesherrschaft berufen werden. Die Leitung der Landtagsgeschäfte führt das Direktorium der Landstände, bestehend aus 8 Landräten, den 3 Landmarschällen und einem Deputierten (Bürgermeister) der Stadt Rostock. Den Vorsitz im Landtag führt der älteste Landrat. Die Landräte (4 für jedes der Herzogtümer Schwerin und Güstrow) ernennt auf Lebenszeit der Landesherr nach ständischer Präsentation (Schwerin 7, Strelitz 1); sie vertreten sowohl das landesherrliche wie das ständische Interesse. Die 3 (Erb-)Landmarschälle vermitteln den Verkehr ständischerseits mit dem Landesherrn. Die Landstände haben in Steuersachen und ihre Rechte berührenden Fragen entscheidende Stimme, doch muß auch bei allen andern allgemeinen Landesgesetzen zuvor „ein ratsames Erachten und Bedenken“ der Stände eingeholt werden. Das sog. Manutenenzrecht gibt den Landesherren die Freiheit, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die der Genehmigung der Stände nicht bedürfen, die ohne weiteres gültig sind, sobald der Landesfürst sie erläßt. Gegen ein derartiges Verfahren steht den Ständen die Appellation an ein Schiedsgericht zu. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen berechtigt; die Gesetzesinitiative ist den Landesherren vorbehalten. Die Verhandlungen mit der Landesherrschaft werden schriftlich geführt; es sind dazu 3 landesherrliche Kommissarien am Orte anwesend, die den Sitzungen der Stände nicht beiwohnen dürfen. Ritter und Landschaft tagen in einer Versammlung, in der Stimmenmehrheit entscheidet; dabei hat jeder Gutsbesitzer das gleiche Stimmrecht wie jede einzelne Stadt. Es kann jedoch jeder Stand abgesonderte Beschlußfassung der beiden Stände (itio in partes) beantragen; zum Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses ist dann die Übereinstimmung der Beschlüsse der beiden Stände erforderlich. Eine Tagesordnung und Rednerliste gibt es nicht. Eine Beschlußfassung ist nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Über jede abgelehnte Vorlage kann wieder geredet und abgestimmt werden.

In der Zeit zwischen den Landtagen vertritt der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft (Sitz in Rostock) als ständiges Kollegium die Landstände. Er besteht aus 2 Landräten (einer aus jedem Herzogtum), 3 Deputierten der Ritterschaft (einer aus jedem Kreise) und 4 Magistratsdeputierten der Städte Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, führt die Aufträge des Landtages aus und bereitet die Verhandlungen vor. Die ritterschaftlichen Mitglieder bilden zugleich einen Ausschuß für die besondern Angelegenheiten der Ritterschaft. Die Stände jedes Großherzogtums versammeln sich zur Behandlung wichtiger oder eiliger Sonderangelegenheiten nach Einladung des Landesherrn auf Konvokationstagen. Landesherrliche Kommissarien verhandeln mit ständischen Deputierten in „kommissarisch-deputatischen Zusammenkünften“ (Deputationstagen). Außerdem entsenden die Stände Abgeordnete zu Amts-, Kreis- und allgemeinen Landeskonventen nach eignen Beschlüssen.

Die Einwohner des Domaniums (43 % der Fläche, 32 % der Einwohner) sind auf dem Landtage nicht vertreten. Im Domanium ist der Landesherr nach Gesetzgebung und Besteuerung absoluter Herrscher.

Das Fürstentum Ratzeburg hat eine gewisse selbständige Existenz behauptet, die Verbindung mit Mecklenburg-Strelitz trägt einen unionartigen Charakter, doch ist das ganze staatsrechtliche Verhältnis ein unklares. Bis 1869 war die Regierung eine absolute; die dem Lande oktroyierte Verfassung vom 9. Nov. 1869 schuf eine Ständeversammlung, bestehend aus 3 Pastoren, 3 Domänenpächtern, 3 Rittergutsbesitzern, 3 Vertretern der Stadt Schönberg und 9 Vertretern der Hauswirte, die aber erst 1906 in Wirksamkeit trat, weil die bäuerlichen und bürgerlichen Abgeordneten bis dahin fern blieben.

Mecklenburg-Schwerin hat 2 Stimmen im Bundesrat und wählt 6 Reichstagsabgeordnete (3 Konserv., 1 Nat.-Lib., 2 Freis.), Mecklenburg-Strelitz hat eine Stimme im Bundesrat und einen Reichstagsabgeordneten (seit 1893 Reichspartei, vorher abwechselnd nat.-lib. und konserv.).

An der Spitze der Staatsverwaltung von Mecklenburg-Schwerin steht das Staatsministerium (errichtet 1849) mit vier Einzelministerien: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen (mit einer Abteilung für Domänen und Forsten) und für die Justiz mit den Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Unmittelbar unter dem Großherzog stehen der Oberkirchenrat und das Militärdepartement.

In Mecklenburg-Strelitz lag bis Ende 1908 die gesamte Verwaltung in einer Zentralbehörde, „dem Staatsministerium und der Landesregierung“ (der Staatsminister und mehrere Regierungsräte). Seit 1909 besteht ein Staatsministerium (Präsident: der Staatsminister) mit drei Ministerialabteilungen, für Justiz, geistliche Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für die Finanzen und für das Innere. Diesen Abteilungen nebengeordnet ist das Konsistorium.

Für die Verwaltung zerfällt Mecklenburg-Schwerin a) in das Domanium (42,6% der Fläche, 31,6% der Einwohner), b) in Ritterschaftliche Ämter (42,6 bzw. 19,3%), c) in Städtische Gebiete (11,5 bzw. 47,8%), d) in die Klosterämter Dobbertin, Malchow und Ribnitz (3,3 bzw. 1,3%). Das Domanium ist in 23 Domanialämter unter einem Amtshauptmann eingeteilt. Die in jedem Domanialamt liegenden ritterschaftlichen Güter bilden einen ritterschaftlichen Amtsverband (22 Ämter). Die Klostergüter zerfallen in 3 Klosterämter und das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock. Die Städte haben eigne Verwaltung, doch ist die Gemeindeverfassung sehr verschieden. Die Seestädte Rostock und Wismar haben bedeutende Vorrechte. Die Bürgermeister und Stadtsekretäre werden in vielen Städten vom Landesherrn ernannt, in andern bedürfen sie der landesherrlichen Bestätigung. Als Organ der Städte dient das Magistratskollegium (Bürgermeister und Rat). Zur Vertretung der Bürgerschaft werden mit verschieden begrenzten Befugnissen und in verschiedenartigster Zusammensetzung Bürgerpräsentationen gebildet. Außerhalb der Städte gibt es Gemeinden nur noch im Domanium, wo Schulzen, Schöffen und Beiräte die innern Angelegenheiten leiten. Sonst bestehen ländliche Gemeinden bloß in kirchlicher Beziehung. In den Rittergütern sind die Besitzer Träger der obrigkeitlichen Gewalt. In Mecklenburg-Strelitz ist das Domanium (etwa 2/3 des Landes) in 4 Ämter, das Kabinettsamt und den Fürstenberger Amtsbezirk eingeteilt, die ritterschaftlichen Güter (2/9 des Landes) in 3 ritterschaftliche Ämter. Das Fürstentum Ratzeburg zerfällt in 5 Vogteien, die Landvogtei zu Schönberg ist obere Verwaltungsbehörde.

Beiden Großherzogtümern gemeinsam sind die Steuer- und Zolldirektion, der Kompetenzgerichtshof und das Oberlandesgericht zu Rostock. Letzterem unterstehen für Mecklenburg-Schwerin die 3 Landgerichte Schwerin, Güstrow und Rostock mit zusammen 43, für Mecklenburg-Strelitz das Landgericht Neustrelitz mit 10 Amtsgerichten. Bis 1879 beruhte die gesamte niedere Gerichtsbarkeit auf patrimonialer Grundlage, die höhere nahezu ausschließlich in den Händen des Landesherrn. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist den Ständen verblieben.

Die Oberpostdirektion Schwerin umfaßt beide Großherzogtümer. — Gefördert werden Landwirtschaft, Gewerbe und Handel durch den Landwirtschaftsrat, die Korporation der Kaufmannschaft zu Rostock, die Kaufmännische Kompagnie in Wismar, die Mecklenburgische Handelskammer (Schwerin, für beide Länder) und die Mecklenburgische Handwerkerkammer (Schwerin, für beide Länder).

Ein eigentliches Staatsvermögen und Staatsbudget ist nicht vorhanden. Den unmittelbaren Staatszwecken dienen erhebliche Bestandteile des landesherrlichen Vermögens, ferner das sog. Landesvermögen, das aus einer Reihe Fonds für allgemeine Zwecke besteht und unter landesherrlich-ständischer Verwaltung steht, endlich Teile des Ständevermögens. Man kann unterscheiden: 1) die landesherrliche Verwaltung, welche der Mitwirkung der Stände entzogen ist (der Etat wird für 1908/09 auf 18 Mill. *M* geschätzt); sie bestreitet von den Einnahmen aus den Erträgnissen der Domänen und aus von den Ständen auf bestimmte Zeit und zu bestimmten Zwecken bewilligten direkten Steuern die Kosten der Landesverwaltung einschließlich der Matrikularbeiträge zur Reichskasse. Zur Bestreitung der Kosten der großherzoglichen Haus- und Hofhaltung ist der Ertrag eines ansehnlichen Komplexes von Domänen, der sog. Haushaltsgüter, bestimmt. 2) Der ordentliche Etat der gemeinsamen Finanzverwaltung, bei welcher allein die Landstände konkurrieren, beträgt für 1908/09 in Einnahme und Ausgabe 5,23 Mill. *M* einschließlich 0,4 Mill. *M* für Schuldentilgung. 3) Die rein ständische Finanzverwaltung hat über verhältnismäßig kleine Mittel zu gebieten. Die Staatsschulden betrugen 1908: 132 Mill. *M*, wovon 28 Mill. auf den landesherrlichen Etat und 104 Mill. auf die landesherrlich-ständischen Kassen entfallen; den Passiven stehen Aktiva in der Höhe von 34 Mill. *M* (darunter 29 Mill. des aus der Vererbpachtung [seit 1867] domanialer Bauernhufen entstandenen Dominialkapitalfonds) gegenüber. — In Mecklenburg-Strelitz betrugen Juli 1907 die öffentliche Schuld 1,8 Mill. *M*, die ordentlichen Einnahmen im Jahre 1907/08 4,9 Mill., die Ausgaben 4,4 Mill. *M*.

Das Militär der beiden Großherzogtümer ist in den Etat und die Verwaltung Preußens übergegangen. Auf Grund der Militärkonvention vom 19. Dez. 1872 und weiteren Vereinbarungen stellt Mecklenburg-Schwerin das 1. und 3. Bataillon des Grenadierregimets Nr 89, das Füsilierregiment Nr 90, das Jägerbataillon Nr 14, die Dragonerregimenter Nr 17 und 18 und das Feldartillerieregiment Nr 60; diese Truppen gehören der 17. Division und dem IX. Korps (Altona) an, nur das Jägerbataillon Nr 14 (Standort Colmar im Elsaß) gehört zum 14. Korps (Karlsruhe). — Mecklenburg-Strelitz stellt nach der Militärkonvention vom 23. Dez. 1872 das 2. Bataillon des Großherzoglich-Mecklenburgischen Grenadierregiments Nr 89 und die 3. (Großherzoglich-Mecklenburgische) Batterie des Holsteinischen Feldartillerieregiments Nr 24. — Die

Landesfarben für beide Länder sind Blau-Gelb-Rot.

4. Kirche und Schule. In beiden Großherzogtümern nahmen Regierung und Stände an, daß bis zum Erlaß der Verordnung vom 5. Jan. 1903 bezüglich der Religionsfreiheit noch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens und die Kirchenordnung von 1650 (unveränderter Abdruck der Kirchenordnung von 1602) mit ihrer Verurteilung der „bäpstlichen Abgötterey" in Kraft gewesen seien, daß deshalb bis 1903 die evangelisch-lutherische Landeskirche, die allein im Normaljahr 1624 einen Besitzstand in Mecklenburg hatte, die ausschließlich berechtigte Kirche gewesen sei. Den Angehörigen anderer Konfessionen wurde bis 1903 im allgemeinen bloß die devotio domestica (Hausandacht) ohne Zuziehung eines Geistlichen gestattet; nur auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzession wurde den Katholiken zu Schwerin und Ludwigslust gesellschaftliche Religionsübung (exercitium religionis) zugestanden. (Die reformierte Gemeinde zu Bützow besaß das exercitium religionis publicum.) Demgemäß erklärte der Landtag am 13. Dez. 1899 auf einen Antrag (von der Lühe und Genossen), „die Großherzogliche Regierung möge den Katholiken Mecklenburgs größeres Entgegenkommen und weitere Erleichterungen ihrer Religionsübung gewähren", es sei allein Sache des Landesherrn, zu entscheiden, inwieweit eine solche Erleichterung zugestanden werden könne. Durch die Verordnung vom 5. Jan. 1903 wurde den Katholiken (und ebenso allgemein den Reformierten) die öffentliche Religionsübung zugestanden, doch bleiben auch weiterhin der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten die Bildung und Änderung der Parochien, die Anstellung der Geistlichen, die Errichtung von Kirchen und Kapellen, die Abhaltung von Prozessionen und Wallfahrten, die Niederlassung von Orden und Kongregationen. Diese nach „ratsamem Bedenken" der Stände erlassene Verordnung von 1903 bringt keine wesentliche Verbesserung der Rechtslage der Katholiken; unter dem Schein der Gleichberechtigung wird der landesherrliche Absolutismus proklamiert, der nur solange erträglich ist, als der Landesherr katholikenfeindlichen Einflüssen unzugänglich ist. (Die Stadt Rostock hat gegen die Verordnung von 1903 die Rechtsverwahrung eingelegt, daß sie für ihr Gebiet keine Geltung habe.) Die grundgesetzliche Festlegung der Rechte der Katholiken ist deshalb, nötigenfalls mit Hilfe des Reichs, zu erstreben, etwa in der Form, wie sie die Mecklenburgische Verfassung von 1849 (beseitigt 1850) vorsah. Die vollständige Gleichberechtigung der Katholiken mit den Protestanten bestimmte übrigens schon die Akzessionsakte zum Rheinbund vom 22. März 1808 (Art. 4). In Mecklenburg-Schwerin wurden dazu noch ausdrückliche Ausführungsbestimmungen (25. Jan. 1811) erlassen. Eine Zurücknahme dieser Bestimmungen ist nie erfolgt, sie wurde mit Stillschweigen übergangen; seit 1852 wurde die Gleichberechtigung sogar fortgesetzt bestritten. Die Stadt Rostock hat bis in die neueste Zeit auf dem der politischen Gemeinde gehörenden Friedhofe den protestantischen Pfarrzwang aufrecht zu erhalten gesucht; erst neuerdings werden hier für verstorbene Katholiken keine den protestantischen Geistlichen zufallende Leichengebühren erhoben.

Solange die Bistümer Schwerin (bis 1550) und Ratzeburg (1554) bestanden, war Mecklenburg ein Teil der Erzdiözese Bremen; jetzt gehört es zu dem mit dem Bistum Osnabrück verbundenen Apostolischen Vikariat der nordischen Missionen. Mecklenburg-Schwerin besitzt zwei Pfarreien, die zu Schwerin (mit den „Tochtergemeinden" zu Rostock und Wismar, 7 Geistliche) für das ganze Staatsgebiet (soweit es nicht zur 2. Pfarrei gehört) und zu Ludwigslust (1 Geistlicher) für die Städte Ludwigslust, Grabow, Neustadt, Parchim und Dömitz. Mecklenburg-Strelitz besitzt eine Pfarrei zu Neustrelitz (2 Geistliche). In einer Reihe von Orten wird in notdürftig eingerichteten Räumen periodischer Gottesdienst gehalten. Zu den ansässigen Katholiken treten noch etwa 18000 polnische Saisonarbeiter (März-November), deren Pastorierung mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Die kirchlichen Mittel werden durch freiwillige Beiträge, durch Zuschüsse seitens der kirchlichen Oberbehörde und des Bonifatius-Vereins aufgebracht. Die Pfarrei Ludwigslust ist vom Herzog (nachmaligen Großherzog) Friedrich Franz I. fundiert. Für Schwerin werden einige Zuschüsse aus der Renterei gezahlt. In Mecklenburg-Strelitz leistet der Großherzog einen jährlichen Zuschuß von 500 *M.*

Die evangelische Kirche ist auf der Konsistorialverfassung aufgebaut. Oberbischof der evangelisch-lutherischen Kirche ist der Landesherr. Seine Rechte werden durch den Oberkirchenrat, in Mecklenburg-Strelitz durch das Konsistorium wahrgenommen. Mecklenburg-Schwerin wird in 5 Superintendenturen und 36 Präposituren eingeteilt, dazu treten die Superintendenturen Wismar und Rostock; Mecklenburg-Strelitz hat eine Superintendentur und 7 Synoden (einschließlich der Ratzeburger). Der Entwurf einer neuen evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wurde dem Landtag 1908 vorgelegt, ist aber (1910) noch nicht zum Abschluß gekommen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Juden sind durch die Verordnung vom 23. Jan. 1868 geregelt.

Die Schule steht mit der evangelisch-lutherischen Kirche in enger Verbindung. Die Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr. Es ist zu unterscheiden zwischen Volksschulen im Domanium, Ritter- und landschaftlichen Landschulen und den Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken. Im Sommer kann seitens der zuständigen Predigers die Schulzeit

bis auf 8 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. — In Mecklenburg-Schwerin empfangen die Domaniallandschullehrer ihre Ausbildung auf dem Seminar zu Neukloster (gegr. 1782), die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer auf dem Seminar zu Lübtheen, in Mecklenburg-Strelitz zu Mirow bzw. Neubrandenburg. Die Lehrer erwerben erst nach 20 Dienstjahren Anspruch auf Pension, bis dahin kann ihnen vierteljährlich gekündigt werden. — Unter den Bildungsanstalten nimmt die Universität Rostock (gegr. 1419) den ersten Platz ein. Für den mittleren Unterricht sorgen in Mecklenburg-Schwerin 7 Gymnasien, 6 Realgymnasien, 3 Realprogymnasien, 4 Realschulen, 1 höhere Bürgerschule, 3 höhere städtische und mehrere private Töchterschulen, ferner die Navigationsschulen zu Rostock und Wustrow; in Mecklenburg-Strelitz 3 Gymnasien, 3 Realschulen, 1 Technikum (Strelitz [Alt]) und 3 höhere Töchterschulen.

In Schwerin und Ludwigslust bestehen „Sozietätsschulen" der katholischen Gemeinden (5 bzw. 1 Lehrer). In Schwerin zahlt die Renterei einen Zuschuß für den ersten Lehrer; die politischen Gemeinden gewähren keine Beihilfe, teilweise ist selbst die Genehmigung zur Erteilung des Unterrichts in einem Klassenzimmer der städtischen Schule versagt worden. Eine katholische Privatschule in Neustrelitz ist infolge zu geringer Schülerzahl eingegangen. Für Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in Mecklenburg-Strelitz (an drei Orten) gewährt der Großherzog seit 1907 einen jährlichen Zuschuß von 500 *M* (außer den Sp. 1046 gen. 500 *M*).

Literatur. Boll, Gesch. M.s (2 Tle, 1856); Pentz, Gesch. M.s (1872); Mayer, Gesch. des Großhzgt. M.-Strelitz 1816/90 (1890); M.ische Gesch. in Einzeldarstellungen (1898 ff); Wossidlo, M.ische Volksüberlieferungen (2 Bde, 1899); Witte, M.ische Gesch. I (1909); Jahrbücher des Vereins für die Gesch. M.s (seit 1836; Raabe, M.ische Vaterlandskunde (3 Bde, ²1893/95); Geinitz, Landeskunde von M. (1908); Ule, Geographie von M. (1909). — Büsing, Staatsrecht der Großhzgt. M., in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); Herzfeld, M.ische Verfassung (1901); Lehsten, Der Adel M.s seit dem landesgrundgesetzl. Erbvergleich (1864); M. Wiggers, Verfassungsrecht (1860); ders., Der M.ische Patrimonialstaat (1865); Sachsse, Die landständ. Verfassung M.s (1907; vier Vorträge); Schlesinger, Staats- u. Verwaltungsrecht des Großhzgt. M.-Schwerin (1909); Strauß, Unsere M.ische Verfassung im Hinblick auf die bestehende Reform (1908); Brunswig, Staats- u. Verwaltungsrecht des Großhzgt. M.-Strelitz (1910); Paache, Die rechtl. u. wirtschaftl. Lage des Bauernstandes in M.-Schwerin, in „Bäuerl. Zustände in Deutschland" III (1883); Hintze, Lage der ländl. Arbeiter in M. (1894). — J. Wiggers, Kirchengesch. M.s (1840); Mau, Kirchliche Verhältnisse in M. (1899); Koch, Die Reformierten in M. (1899); C. Schmidt, M.-Schwerinsches Kirchenrecht (1908); Art. „M." (von Wurm) in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VIII (²1893) 1148 ff; Balck, Landschulwesen in M.-Schwerin (1880); Voß, Gesch. der Volksschule M.-Schwerins (1893); Das Unterrichtswesen des Großhzgt. M.-Schwerin u. M.-Strelitz, hrsg. von H. Schnell. I: Urkunden u. Akten (1907). — Böhlau, Fiskus, landesherrliches u. Landesvermögen in M.-Schwerin (1877); Balck, Finanzverhältnisse in M.-Schwerin (2 Bde, 1878). — Beiträge zur Statistik M.s (vom Statist. Bureau in Schwerin); Statist. Handbuch für das Großhzgt. M.-Schwerin (jährl. seit 1899); Staatskalender für M.-Schwerin (seit 1775) u. M.-Strelitz. Für Bibliographie: Bachmann, Die landeskundliche Lit. über die Großhzgt. M. (1890). [Sacher.]

Mediatisierte s. Standesherren.

Medizinalwesen s. Gesundheitswesen.

Meineid s. Eid (Bd I, Sp. 1456).

Meinung, öffentliche. I. **Einleitung.** Öffentliche Meinung bezeichnet die in einem enger oder weiter begrenzten Volkskreise herrschenden Ansichten über öffentliche Angelegenheiten; man begegnet ihr überall, und sie macht sich geltend bei allem, was das Gemeinsame des menschlichen Lebens berührt. Betrachtet man die öffentliche Meinung nur als etwas Dauerndes, als eine Summe von eingewurzelten Anschauungen, die einem größeren Volkskreise gemeinsam sind, so verkennt man ihr lebendiges, stetsfort urteilbildendes Prinzip; es ist nicht diese Summe von Anschauungen selbst, die als öffentliche Meinung immer neue Urteile bildet über alle im öffentlichen Leben gemeinsam interessierenden Zustände, Vorgänge, Personen, Fragen religiöser, moralischer, staatspolitischer, lokalpolitischer, rechtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, wirtschaftlicher, sozialer, militärischer, technischer Art, es ist vielmehr der urteilende Volkskreis, der die öffentliche Meinung verkörpert. Der eine sagt „das Land", der andere „das Volk", der dritte „die öffentliche Meinung", alle meinen dasselbe. „Die öffentliche Meinung sagt", d. h. das Volk urteilt; „die öffentliche Meinung lautet", d. h. das vom Volke formulierte Urteil hat den und den Inhalt. So ist öffentliche Meinung sowohl das vorherrschende Urteil über eine beliebige Angelegenheit der Gemeinsamkeit, ein Urteil von Fall zu Fall, als auch eine dauernde, ständige Instanz in Gestalt des Trägers jener Summe von Anschauungen, aus denen heraus je nach Anregung von außen neue Anschauungen und Urteile sich bilden. Der urteilende Volkskreis, der die öffentliche Meinung gestaltet, kann ein ganzes nationales Staatsgebilde, einen Teil desselben, einen einzelnen Ort, einen Stadtteil umspannen, er wird je nach der Bedeutung und dem Wesen der gerade in Betracht kommenden Frage immer *die* öffentliche Meinung darstellen, aber doch immer nur dann, wenn er nicht einseitig, z. B. nach Besitz und Erwerb, Bedarf, gesellschaftlicher Herkunft sich zusammensetzt, sondern als *gemischte* Volksmasse erscheint.

Die öffentliche Meinung, zunächst als Anteilnahme an öffentlichen Dingen überhaupt, dann

als Urteil über diese, ist bedingt und geregelt von der jeweiligen Entwicklung des Gemeinsinnes, von herrschenden Sitten und Gewohnheiten, von der geistigen Kultur, den politischen und wirtschaftlichen Zuständen. Der Gemeinsinn ist nationaler, lokaler, religiös-konfessioneller, moralischer, parteipolitischer, wirtschaftlicher Art; hieraus ergibt sich, daß die nach dem einen und andern dieser Gesichtspunkte gebildete öffentliche Meinung oft ein Mehrheitsurteil sein muß, dem ein Minderheitsurteil gegenübersteht. Einheitlichkeit der öffentlichen Meinung wird nur in den seltenen Fällen das ganze Volksgemüt mit elementarer Kraft erfassender Fragen zu erwarten sein. Da Glaube und Gewissen die lautersten Quellen der öffentlichen Meinung sind, hat das auf dieselben sich gründende gemeinsame Urteil über Recht und Unrecht, Sitte und Unsitte, gut und bös durch die Prägung des Wortes: Volkesstimme — Gottes Stimme, seine höchste Ehrung erhalten, die aber mißbräuchlicher Ausbeutung preisgegeben ist, wenn auf sie Bezug genommen wird bei Urteilen der öffentlichen Meinung, zu deren Bildung Irrtümer, Vorurteile mitgewirkt haben.

II. **Geschichtliches.** Im griechischen und römischen Altertum kam die öffentliche Meinung zum mündlichen Ausdruck auf den Straßen, in den Volksversammlungen; besonders wurde die politische Komödie auf der attischen Bühne ihr Spiegelbild. Der römische Volkstribun war ihr Organ, die aura popularis ihre wechselvolle Form. Die durch die Sendung der katholischen Kirche zu einer Einheit gewordene christliche Völkerfamilie besaß einen so bedeutenden Schatz gemeinsamer Anschauungen, wie ihn nur die Einheit des Glaubens zu bringen vermag. Das gelehrte Schrifttum und viele die Interessen bedingenden Einrichtungen waren in hohem Grade gemeinsam oder verähnlicht. Was in Italien Thomas von Aquin, der in Köln studiert hatte, auseinandersetzte, was der Schotte Duns an der Pariser Universität lehrte, las man in Prag so gut wie in Valencia, Oxford und Krakau. Der Gemeingeist erleichterte die Zurückdrängung des Kriegswesens und des dafür notwendigen Aufwandes, die Austragung von Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege und volkstümliches Zustandekommen von Gesamtunternehmungen (Kreuzzüge). Die gemeine Meinung kleineren Umkreises machte sich nicht wie heutzutage nach dem die gesellschaftlichen und Berufskreise oft bunt durchkreuzenden Bestande vorhandener Einzelüberzeugungen, also nach sog. Parteien (s. d. Art.) geltend, sondern deckte sich regelmäßig mit standes- und ortsgenossenschaftlicher Gesinnung. Voraussetzung war die Anordnung der Gesellschaft nach lebensfähigen, starken Berufsverbänden und alle damit in Beziehung stehenden Einrichtungen, wie das ständische und nachbarschaftliche Ehrengericht, öffentliche und mündliche Handhabung des Rechts durch Innungs- und Berufsgenossen und ähnliches. Da die Gesetzesmaßregeln großenteils aus den verschiedenen Berufsorganisationen selbst hervorgingen, die selbst am besten wußten, wo der Schuh sie drückte, entfiel die Zeitungsaufgabe, geplante Gesamtgesetze zu erklären und dafür zu werben. „Neue Zeitung" war Mitteilung der Tagesereignisse. Von der Kanzel aus gelangte das lebendige Wort, dessen Führung das kanonische Recht nur Berufenen anvertraute, an das Volk als Ganzes. Auch die volkstümliche Dichtung ward Träger der öffentlichen Meinung; in Frankreich bedienten sich die Könige der dem französischen Charakter so sehr zusagenden dramatischen Form, der Komödie, um durch sie für ihre politischen Zwecke auf die öffentliche Meinung zu wirken; so wurde der bis dahin treue Spiegel der öffentlichen Meinung getrübt.

Der Zerfall der Christenheit in Nationalstaaten, die selbstsüchtige Beförderung des eignen Volkes durch eine über ihre Selbständigkeit eifersüchtig wachende Staatsgewalt, die Ereignisse des ausgehenden Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit vermehrten die staatlichen Erschütterungen und damit den Neuigkeitsstoff. Durch die religiösen Bewegungen wuchs die Unruhe der öffentlichen Meinung; das Aufkommen der Druckkunst gab neue Mittel an die Hand, auf die öffentliche Meinung zu wirken. Neben die Kanzel, die als Mittelpunkt der Volksversammlung diente, trat das Flugblatt. — Der Absolutismus, der nur den Souverän, dessen Diener und unmündige Untertanen kannte, unterdrückte die öffentliche Meinung. Mit der Unterdrückung der genossenschaftlichen und gemeindlichen Freiheit wurden Rechtspflege und Verwaltung geschäftlich, sie kamen in die Hände eines gelehrten Beamtentums; damit war die Heimlichkeit und Schriftlichkeit alles Rechts entschieden.

Die Wiederbeteiligung der Untertanen mit politischen Rechten stärkte die Bedeutung der politischen Ansichten des inzwischen freilich in seiner Zusammensetzung geänderten Volkes. Durch Vertretungen wurde das Volk an der Führung der Staatsgeschäfte beteiligt, und dies setzte — da die Bildung von Standesmeinungen durch die Änderung der Gesellschaft erschwert oder unmöglich geworden war — das Vorhandensein einer gewissen Durchschnittsmeinung voraus. Zwischen der monarchischen Gewalt und den Strömungen dieser öffentlichen Meinung stand nunmehr eine Volksvertretung, deren entscheidende Majorität auf Wahlen begründet ward, die vom Stande einer gewissen öffentlichen Meinung beherrscht wurden. Daß sich eine solche bildete und Regierung und Parlament mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes bekannt wurden, dazu bedurfte es fortgesetzter Verständigung über öffentliche Angelegenheiten. Da nicht mehr von Gruppe zu Gruppe verhandelt werden konnte, mußten sich die Zeitungen an die einzelnen wenden. Je nach

dem Erfolg entstanden neue (Überzeugungs-) Gruppen. Ein Urteil über die Vorgänge im staatlichen Leben mußte nun einmal vorhanden sein, sonst fehlte die zu gedeihlichem Mitwirken des Parlaments erforderliche parlamentarische Bildung. Es mußte eine Meinung da sein über das öffentliche Wirken von Personen, welche vermöge ihrer Stellung dem Volks- und Staatsleben bestimmte Richtungen zu geben vermochten, sowie über die von einzelnen und ganzen Gruppen einzelner (Parteien) gestellten Anforderungen, welche mit dem Anspruch auf Verwirklichung durch den Staat auftraten.

Die öffentliche Meinung und ihre Bedeutung sind veränderlich: die Kunstrichtungen, die wissenschaftlichen Lehren, die Regierungsgrundsätze lösen einander ab. In den verschiedenen Staatsformen ist die öffentliche Meinung verschieden wichtig. Im demokratischen Staatswesen kann der übermächtige Einfluß der öffentlichen Meinung ein Übelstand, eine Gefahr werden; doch hängt dies viel vom Rassentemperament ab. So erweist die Geschichte, daß die zügelloseste öffentliche Meinung in der zügellosesten Demokratie plötzlich in das Extrem despotischer Knebelung sich fand — in Frankreich —, während eine ihrem Wesen nach zähere, folgerichtiger denkende Bevölkerung, die englische, trotz der Form der Monarchie, ein starkes, sich stets gleichbleibendes Maß von Freiheit genießt.

III. **Organe der öffentlichen Meinung.** Voraussetzung der öffentlichen Meinung als eines formulierten Urteils weiterer Kreise über eine Gemeinsamkeitsfrage ist der Austausch der Ansichten. In besondern Einzelfällen braucht ein solcher Austausch nicht stattzuhaben; eine allgemeine Disposition, gemeinsame Empfindungen und grundsätzliche Anschauungen führen bei Eintritt eines besondern, das Urteil der öffentlichen Meinung herausfordernden Ereignisses an sich schon eine allgemeine, sofortige Übereinstimmung der Stellungnahme herbei auch ohne vorherige aufmunternde, belehrende Einwirkung sonstiger Art. Bei der Vorbereitung der öffentlichen Meinung kommen aber nicht nur die Einzelgefühle in Betracht, sondern wesentlich auch jene eigentümlichen, auf der Macht des Beispiels beruhenden geistigen Erscheinungen, die sich bei Anhäufung von Menschen zeigen. Als Mittel, gemeinsame Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, zu erregen und zu beseitigen, dienen die dem Gemeinschaftsleben überhaupt dienenden Mittel der Vereinigung und der Mitteilung durch Wort und Bild, also hauptsächlich einerseits das Vereins- und Versammlungswesen, der gesellschaftliche Verkehr und die Volksvertretung, anderseits Kunst und Wissenschaft, das gesprochene und das vervielfältigte Wort: Beredsamkeit, Rednertribüne, Schaubühne, Buch- und Tagesliteratur (vgl. die einschlägigen Artikel: Vereins- und Versammlungswesen, Wahlrecht, Petitionsrecht, Plebiszit, Parteien, Unterrichtswesen, Universitäten). Auch das Haberfeldtreiben gehört unter diese Ausdrucksmittel. Aber auch mittelbar kann aus mancherlei andern Umständen auf Herrschendwerden oder Verschwinden gewisser Ansichten geschlossen werden. Änderungen, welche die Kriminal- und Moralstatistik, die Bevölkerungsstatistik, die Preisbewegung, die Trachten, die Lebensführung zeigen, gestatten Rückschlüsse auf den Wechsel der Anschauungen. Nicht bloß als Urteil, sondern auch als Willensäußerung kommt die öffentliche Meinung zu ihrem furchtbarsten Ausdruck in der Revolution.

Ein Hauptmittel der öffentlichen Meinung ist die Presse (s. d. Art.). Die Zeitungen sind in periodischer Auseinanderfolge erscheinende, mehr oder weniger politische Blätter, welche sich mit der Mitteilung und Besprechung für den Leserkreis wichtiger Nachrichten und Vorkommnisse beschäftigen. Sie sind Anstalten zu fortwährender Belehrung und Aufklärung des Volkes, sie sollen es von neuen Vorgängen benachrichtigen und der Menge das richtige Urteil und den rechten Willen vermitteln; sie sind die tägliche Rednerbühne, die öffentliche Lehrkanzel für die Masse des Volkes, die Schule der Erwachsenen.

Schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst und noch nachher gab es geschriebene Zeitungen, zuerst der Geschäftswelt. Durch die Verkörperung des Gedankens in Buchstaben und Bild wurde die Denkkraft in stand gesetzt, gleichzeitig an verschiedenen Orten und damit auf eine große Zahl von Menschen zu wirken. Die Erleichterung der Vervielfältigung jener Verkörperung steigerte diese Möglichkeit. Die Presse wurde das rascheste und billigste Mittel der Vervielfältigung des in Buchstaben und Bild dargestellten Gedankens, das rascheste und billigste Mittel der Gedankenmitteilung und nach und nach aus einer bloßen Benachrichtigungsanstalt die Trägerin und Leiterin der öffentlichen Meinung, schließlich ein Kampfmittel der Parteipolitik. Eines großen Ansehens erfreuten sich seinerzeit in Deutschland die Frankfurter Meßberichte. Im 17. Jahrh. verband sich mit der Öffentlichkeit der Zeitungsflugblätter die Regelmäßigkeit der Ausgabe. Auf ihre Höhe gelangte die Zeitung im 19. Jahrh., in der auf das Individuum gestellten Gesellschaft, dank mannigfachen neuen Hilfsmitteln: Schnellpresse, Rotationsmaschine, Eisenbahn und Post, Telegraph und Telephon.

In jedem Lande, wo das Volk zur Teilnahme am öffentlichen Leben berufen ist, nimmt jener Teil der Presse, welcher die Anschauungen, Wünsche und Bestrebungen der einzelnen Parteien zum Ausdrucke bringt, an Bedeutung und Einfluß die erste Stelle ein. Die Zeitungen knüpfen an die Ereignisse des Tages an, üben unermüdlich ihr ausgedehntes Lehramt aus und dringen wie kein zweites Erzeugnis der Presse (die Kalender vielleicht ausgenommen) in die tiefsten Schichten des Volkes. Die Zeitungen

richten die Meinungen der Menschen, erfüllen sie mit gewissen Vorstellungen und erzeugen dadurch gewisse Strömungen, sie wecken, vertiefen und lenken die öffentliche Meinung. Die Presse ist das Mittel, durch welches eine Bewegung immer wieder von neuem gefördert, gelenkt wird. In den Parteiorganen spiegeln sich die Ideen ab, welche das öffentliche Leben beherrschen; in ihnen kommt die jeweilig in der Luft liegende Stimmung, der augenblickliche Eindruck der Tatsachen am schnellsten zum Vorschein. Die materielle und geistige Kraft der verschiedenen Parteien, ihre Pläne, Organisation, Disziplin geben sich (außer in Versammlungen und Wahlen) in der Parteipresse kund, die in ihrer Gesamtheit auch eine Art Volksvertretung repräsentiert; ihr Mandat beruht, da das Preßwesen gewissermaßen eine Vereinigung zwischen Geber und Empfänger ist, auf dem Willen der Leser, nicht der Wähler.

Für die Erkenntnis des öffentlichen Lebens ist von Wert die Kenntnis der Parteiorgane hinsichtlich der politischen Richtung, die Zahl der Blätter, die einer bestimmten Richtung angehören, die Verbreitung, die sie besitzen, die Gesellschaftskreise, aus welchen sie ihre Leser sammeln. Um die einer Partei angehörigen Zeitungen über die Haltung und Anschauungen der Partei fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten und zugleich mit Stoff zu versehen, geben die Parteileitungen oder mit ihnen in enger und steter Verbindung stehende Tagesschriftsteller vielfach autographierte oder gedruckte Mitteilungen heraus (sog. Korrespondenzen). Unter Korrespondenzbureaus versteht man Geschäfte, welche die Zeitungen mit telegraphischen Nachrichten versehen. Eine der ältesten Nachrichtenagenturen ist die von der französischen Regierung beeinflußte Agence Havas (Garnier, Paris, seit 1832); die bedeutendste ist Reuters Bureau (London, seit 1851), dank den weltumspannenden englischen Kabeln, die gewöhnlich die ersten Nachrichten von den Schauplätzen der Weltpolitik bringen, ein wichtiges Mittel in englischer Hand zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Deutschland versorgt Wolff in Berlin, Österreich das Wiener Korrespondenzbureau, das auch den nahen Orient zum Interessengebiet hat, Rußland die Petersburger Telegraphenagentur, die auch für asiatische Verhältnisse in Betracht kommt, Italien die Agenzia Stefani. Die Aufnahme der Telegramme in die Zeitungen hat die Raschheit der Benachrichtigung außerordentlich gesteigert; doch kann auch hier die Unwahrheit oder die Zurückhaltung die Hand im Spiele haben. Das Telegramm hat die bestimmende Wirkung des ersten Eindrucks für sich. Bei der Entstehung eigner Institute für Zeitungstelegramme war es von großer Wichtigkeit, ob es einer Macht gelang, diese Stellen der Nachrichtenverbreitung zu beeinflussen.

IV. **Bedeutung und Beziehungen der Presse.** Die öffentliche Meinung ist weder gegen Irrtum noch gegen Lüge gefeit. Die Mißgriffe, welche die unumschränkten Regierungen bei Lenkung der erwachenden öffentlichen Meinung durch Erlasse und Verwarnungen, Zensur und eigne Unternehmungen beginnen, nährten die trügerische Hoffnung, daß die volle Freiheit der Bewegung im mündlichen wie im schriftlichen Verkehr, die Öffentlichkeit der Verhandlungen politischer Körperschaften usw. der Wahrheit stets zum Siege verhelfen würden. Allein der Inhalt der öffentlichen Meinung kann trotzdem wie die Meinung des einzelnen wahr oder falsch, gut oder böse sein. Die Männer, welche tiefe Einsicht in das politische Leben und seine Bedürfnisse besitzen, sind nicht sehr zahlreich, und es ist ungewiß, ob es ihnen gelingt, ihre Meinung zur öffentlichen zu machen. Es kommt ja meistens auf diejenigen an, welche den Ton angeben und die geistigen Strömungen erzeugen. Tonangeber sind sowohl Anwälte des Guten als Vertreter der Lüge. Die öffentliche Meinung ist Fälschungen ausgesetzt, der Schein kann den Inhalt, der Augenblick die bleibende Wirkung, die Verfechtung einer einzelnen Seite die Sorge um das große Ganze zurückdrängen; die öffentliche Meinung kann von augenblicklichen Leidenschaften getrübt, sie kann irregeleitet werden. Eine öffentliche Meinung kann vorgespiegelt werden, so daß das Publikum endlich selbst glaubt, das sei seine eigne Meinung, während doch nur eine so beeinflußte Wissenschaft, eine so geleitete Presse des Publikums Meinung besorgt. — Die Volksvertretung läßt mit Sicherheit nur die Richtungen ihrer Mitglieder und gewisse Tendenzen ihrer Wähler erkennen. Doch wurden schon oft in den Wahlgesetzen oder bei deren jedesmaliger Durchführung (Wahlkreisgeometrie) mittelbar einzelne Bevölkerungskreise nicht nur besser bedacht, als es im Interesse des Gesamtwohles liegt, sondern auch besser, als aus anderwärts aufgestellten gerechten Bemessungsgrundsätzen gefolgt wäre. Die öffentliche Meinung kann in Widerspruch stehen zur parlamentarischen Mehrheit, z. B. wenn diese unter dem drückenden Einfluß einer Regierungsmacht oder einer feilen Presse gewählt worden ist. Der einzelne Wähler kann, durch Interesse privater Art bewogen, seine Stimme aus Furcht vor Nachteil im Gegensatz zur öffentlichen Meinung und sogar im Widerspruch mit seinen eignen Wünschen abgeben. Die Volksmeinung kann der Parteikämpfe überdrüssig werden und die Erwählten im Stiche lassen. Indem die Presse die öffentliche Meinung widerspiegelt, übt sie eine Kontrolle der Regierungshandlungen aus. Es entsteht dabei ein natürlicher Gegensatz zwischen beiden Faktoren. Daher das wechselvolle Urteil im Munde der Regierenden über die Presse, die einmal als schädlich, das ander Mal als nützlich, unentbehrlich hingestellt wird, je nachdem sie die Pläne einer kurzsichtigen, gewalttätigen Regierung kreuzt und dabei die Wucht der gesunden öffentlichen Meinung gegen

dieselben ausspielt, der Engherzigkeit der öffentlichen Meinung schmeichelt und vernünftigen Forderungen der Regierung in den Weg tritt oder den Absichten der Regierenden beispringt und deren Handlungen billigt. Diese wechselvolle Auffassung verkörperte Fürst Bismarck, indem er einmal den Beruf der Zeitungsschreiber verächtlich zu machen suchte, dann aber selber praktisch den Journalisten machte, um der öffentlichen Meinung den Weg zu weisen; die denkwürdigste Probe dieser redaktionellen Tätigkeit war die Verwandlung der Emser Schamade in eine Fanfare, der denkwürdigste Konflikt Bismarcks mit der öffentlichen Meinung die Zeit der Preßordonnanzen von 1863 während der Vorbereitung der Ereignisse von 1866.

Je mehr in einem Staatswesen, in dem das Volk durch seine Vertreter Mitwirkungsrechte genießt, der Einfluß der Presse steigt, desto mehr ist diese Beeinflussungsversuchen ausgesetzt. Die Beeinflussung der Zeitungen durch andere als sachliche Gründe wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. zuerst in Frankreich beobachtet, wo auch die Bezeichnung Reklame entstand. Neue Unternehmungen von Bedeutung, denen mit Rücksicht auf Kredit und Absatz, unter Umständen mit Rücksicht auf die Beteiligung des Publikums durch Kauf von Anteilscheinen, an Bekanntheit und an Ansehen in weiten Kreisen gelegen war, sandten wiederholt Anzeigen in die Blätter, welche sie im Falle ungünstiger Beurteilung zurückzogen, bei Aufnahme zugesandter günstiger Beurteilungen wiederholten. Mitunter wurde schon gleichzeitig mit einer bezahlten Ankündigung der Zeitung eine lobende Besprechung des angekündigten Unternehmens zugesandt, aber die Aufnahme dieser Empfehlung (am liebsten im Texte der Zeitung selbst, Texteinschaltungen, Lob im redaktionellen Teil) zur Bedingung des Einrückens und der Bezahlung jener Anzeige gemacht. Die Zeitungsleser selbst sind nicht immer in der Lage, die Vorteilhaftigkeit eines Geschäftes, zu dessen Unterstützung sie eingeladen werden, zu beurteilen. Um nun vom Publikum für ein schwer berechenbares Unternehmen oder für ein Unternehmen in unbekannten Gegenden große Summen zu erhalten, erwies sich Beeinflussung der öffentlichen Meinung von jeher als geeignetes Mittel, hielt man es sehr bald bei Gründungen für geboten, Geldsummen zu opfern, um die Presse in das Interesse zu ziehen. Von der bezahlten Marktschreierei aber zur Bestechung der Presse durch erhöhte Anzeigegebühr, Beteiligung am Gewinn von angepriesenen Unternehmungen, Versprechen periodisch wiederkehrender Inserate, Übernahme von Massenabonnements, Vermittlung wichtiger politischer oder geschäftlicher Nachrichten, Freikarten, Schweiggelder ist nur ein kleiner Schritt. Die Bestechung der Presse aber führt bald auch, besonders bei schwankenden, rasch wechselnden republikanischen Regierungen (Panama-Enthüllungen 1889 ff), zur Bestechung von Parlamentsmitgliedern und Ministern.

Das wirtschaftliche Interesse an der Vermehrung des Leserkreises führt zu dem bedenklichen Mittel, die Schwachheit der menschlichen Natur auszunutzen. Es zeigt sich ein Überwuchern und breites Ausgestalten der Skandalnachrichten, der Nachrichten über Mordtaten, Selbstmorde, Gerichtsverhandlungen, Straßenaufläufe, Unglücksfälle, Roheiten, Gaunerstreiche, ein Umsichgreifen der haarsträubendsten Romane. Dadurch werden die Grundlagen für eine gesunde öffentliche Meinung erschüttert. Der zum Schutze der Ehre des Nächsten in den Preßgesetzen eingeführte Berichtigungszwang erfüllt seinen Zweck nur teilweise; jedenfalls erhöht er die Macht der skrupellosen Presse, indem nun die Leute bei jeder nicht berichtigten Nachricht zu glauben anfangen, sie sei wahr.

Eine im bürgerlichen Verkehr nicht wählerische Presse ist das willkommene Werkzeug für manche, welche die übliche Namenlosigkeit der Mitarbeiter mißbrauchen, um auf die öffentliche Meinung für ihre Zwecke einzuwirken. Der eine oder der andere nimmt sich versteckt zu schreiben heraus, was er nicht sagen würde, wenn er sich öffentlich zu dem Gesagten bekennen müßte. Anderseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Namenlosigkeit der Mitarbeiter an sich das Verantwortlichkeitsgefühl des Redakteurs gegenüber der öffentlichen Meinung schärft, während die Unterzeichnung der Aufsätze durch die politischen Mitarbeiter ihn lässiger, die Einheitlichkeit des Inhalts weniger straff machen würde, ganz abgesehen von den Extravaganzen, deren eitles Selbstgefühl der Unterzeichner fähig wäre. Frankreich, wo die Unterzeichnung der politischen Aufsätze üblich ist, hat darum keine bessere Presse. Eine Zeitung kann unabhängig genannt werden, wenn sie in der Lage ist, Irrtümern, Fehlern und Interesseneinseitigkeiten der eignen Partei ebenso unbefangen entgegenzutreten wie von gegnerischer Seite geübten Ungerechtigkeiten.

Aus der Verderblichkeit der Mißbräuche erhellt die Wichtigkeit des Eintretens für eine gute öffentliche Meinung und der Besserung der schlechten. Alles, was das zutage tretende Gute stärkt und dem Ärgernis entgegenarbeitet, hebt und veredelt die öffentliche Meinung. Jede Einzelperson und noch mehr jede menschliche Vereinigung, die sich offen in Wort oder Tat zur Wahrheit bekennt und für Recht und gute Sitte eintritt, sie legen ihr bescheidenes Gewicht in die Wagschale der stets veränderlichen öffentlichen Meinung. Die katholische Presse Deutschlands fördert der 1877 gegründete Augustinusverein; in Österreich bestehen Preßvereine.

Die früheren Versuche der Staatsgewalt, unmittelbar auf die öffentliche Meinung einzuwirken, haben sich im großen und ganzen vermindert; ihr mittelbarer Einfluß ist groß genug.

Auch der Staat erkennt es als seine Pflicht, durch geistige und sittliche Kräftigung den Inhalt der öffentlichen Meinung reiner zu gestalten. Rechtspflege und Verwaltung, Sittlichkeitspolizei, Unterricht und Kunstpflege wirken darauf hin, vorausgesetzt, daß der Wahrheit Zeugnis gegeben wird. Ein von der Religion abgelöstes, vielleicht gar mit ihr in Widerspruch tretendes Unterrichtswesen (s. d. Art.) beeinträchtigt dagegen die Widerstandskraft des Volkes gegen seine schlechtesten Ratgeber, die Leidenschaften, und ebnet Trugschlüssen den Weg, die bisher für anstößig Gehaltenes als zulässig erklären. Dies gilt vom einseitigen Geschichtsunterricht ganz besonders. Selbst akademisch Gebildeten ist es nicht immer leicht, sich nach beiden Seiten hin zu unterrichten (die im modernen Sinne gehaltenen Behelfe sind zahlreicher); die Durchschnittsgebildeten vollends sind den seichten Popularisierungen und den abgeflachten Nachschlagewerken ganz überantwortet. Wie wirksam ist die Kunst, wie entscheidend ist es für große Kreise des Volkes, ob sich die Schönheit in den Dienst des Guten stellt, oder ob in einschmeichelnden Formen das Unerlaubte als menschlich hingestellt erscheint! Insofern wirken auch die der Verwaltung des Bildungswesens zugezählte Theaterpolizei und die Theaterzensur an der Bildung der öffentlichen Meinung mit.

Unmittelbar auf das Preßwesen gerichtet ist das gegenwärtig auf dem Grundsatze der nachträglichen Bestrafung (nicht der vorhergehenden Unterdrückung) rechtswidriger Preßerzeugnisse beruhende Preßrecht (s. d. Art. Presse). Abgesehen von den gewöhnlichen strafrechtlichen Schranken, wo es auch sehr auf die Art der Handhabung (z. B. bei unsittlichen Ankündigungen) ankommt, unterliegen noch Verbreitung (Kolportage) und Inhalt der Preßerzeugnisse, dann das Plakatwesen (Affichage) gewissen beschränkenden Bestimmungen.

Blindlings wird selbst eine bewegungsfreundliche Regierung der öffentlichen Meinung nicht folgen. Wo nicht weitgehende parlamentarische Einflüsse herrschen, werden die meisten Regierungen mehr oder weniger trachten, aus der hin und her wogenden Tagesmeinung eine Stimme der allgemeinen Meinung, eine bleibende Grundtendenz in der öffentlichen Auffassung und Beurteilung herauszuerkennen. Die Regierungen haben auch heute noch nicht auf das besonders nach Aufhebung der Zensur (1848) geübte Mittel, die eignen Ansichten zu verbreiten, verzichtet. In manchen Staaten steht dem Ministerium ein Bureau zur Verfügung (Preßbureau), welches die Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Interesse der Staatsregierung durch die Regierungspresse und überhaupt durch Abfassung und Verbreitung von Zeitungskorrespondenzen zur Aufgabe hat. Es sollen unauffällig die Regierungsansichten in verschiedene unabhängige Blätter hineingeleitet werden und die Zeitungen von Zeit zu Zeit Mitteilungen über den wirklichen Stand der politischen Fragen erhalten. Mitunter besteht auch ein Fonds zur Unterstützung solcher Literaten, die im Interesse der Regierung schreiben. Im Staatshaushalt erscheinen solche Gelder im Dispositionsfonds. Dieser ist überhaupt für solche Ausgaben bestimmt, welche im Interesse des Staates von der Öffentlichkeit ausgeschlossen bleiben; die Zweckbestimmung und Verwendung ist dem Ermessen der Regierung überlassen, die hinsichtlich desselben auch der Rechnungslegung enthoben ist. Hauptsächlich der Zwischenzeit zwischen der Zensur des Absolutismus und der vollen Preßfreiheit gehört an das sog. System der Verwarnungen an Blätter, die in Mißliebigkeit verharrten, der Mitteilung von Aufsätzen (communiqués) an verschiedene Blätter, die sich ihrer Aufnahme nicht füglich entziehen konnten, sowie der Anzeige gewisser Artikel, um deren Nichtaufnahme ersucht wurde.

V. **Die Presse in den verschiedenen Ländern.** Die politische Presse erlangte in England in den großen Kämpfen der Revolution zuerst Bedeutung, indem die verschiedenen Parteien die Presse benutzten, um ihre Meinungen zu verbreiten. Als Verbreitungsorte der öffentlichen Meinung waren die unter Karl II. neu errichteten Kaffeehäuser wichtig. Die Zahl der englischen Zeitungen ist verhältnismäßig gering, die Auflage aber, da das Lesebedürfnis ungemein verbreitet ist, oft sehr groß, so bei den großen Londoner Zeitungen. Ebenso ist es in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die englische Presse legt auf äußere Ehrbarkeit großen Wert. Die große Bedeutung der Wochenpresse (weekly papers), welche der Einseitigkeit und unvermeidlichen Flüchtigkeit der Tagespresse nachhelfen soll und sorgfältiger sichten kann, hängt mit der strengen Sonntagsfeier, das Gedeihen der religiösen Presse mit dem Einfluß der englischen Geistlichkeit zusammen.

Wenn es in Frankreich auch schon vor 1789 Zeitungen gab — die Gazette de France, seit 1631, war ein Hauptförderungsmittel der monarchischen Richtung —, so datiert die Journalistik im modernen Sinne doch erst seit der großen Revolution. Dem neu aufkommenden Zeitungsschreiberberufe wendeten sich mit Vorliebe solche Angehörige der gebildeten Klasse zu, deren Vermögen und Ansehen Einbuße erfahren hatten, so wie sich Ausgestoßene der niederen Schichten in die Reihen der Austräger und Verkäufer drängten. Der Konvent führte ein eignes Fest der öffentlichen Meinung ein. Der anfänglichen Begeisterung für das gedruckte Wort (1790: 350 Pariser Journale) folgte ebenso wie der revolutionären Zügellosigkeit schließlich unter dem Direktorium ein Rückschlag, so daß es den ersten Konsul nur einen Federstrich kostete, einen großen Teil der noch übrig gebliebenen Zeitungen aus der Welt zu schaffen. Um 1800 gab es 13, unter dem Kaisertum 4 Pariser

Journale. Die öffentliche Meinung hatte sich selbst aufgegeben, oder sie wurde, wo nötig, geleitet und unterdrückt. Nach der großen Freiheitsorgie kam für die öffentliche Meinung eine Zeit schlimmer als diejenige der nouvelles à la main vor der Revolution. Die Provinzen hatten vorschriftsmäßig eingerichtete Departementsblätter. Die Restauration brachte es auf 150 Journale, das Jahr 1830 sah 347, 1900 zählte man über 150 in Paris (über 350 in den Departements) erscheinende politische Tagesblätter. Die Absetzung Napoleons I. wurde unter anderem auch damit begründet, er habe durch die Knebelung der Presse die öffentliche Meinung irregeführt. Im Jahre 1830 gaben die Ordonnanzen vom 25. Juli in Angelegenheiten der Presse den Anlaß, den Thron zu stürzen. Die Zeit des Bürgerkönigs, der zweiten Republik und des zweiten Kaiserreichs brachten je nach dem Charakter des herrschenden Regiments starke Schwankungen. Aber auch die dritte Republik sah sich genötigt, der öffentlichen Meinung nach der anarchischen Seite Schranken aufzuerlegen. Das örtliche Zusammendrängen der Presse und damit die Abhängigkeit von jeweiligen Strömungen waren von jeher Frankreich eigentümlich.

In Deutschland standen vor 1848 Unterhaltungsblätter (wie das „Morgenblatt für die gebildeten Stände", die „Deutsche Vierteljahrsschrift") im Vordergrund. Von da ab beginnt eine größere Bedeutung der politischen Presse. Den staatlichen Zuständen entsprechend gab es weniger große, aber eine Menge kleiner Zeitungen. Auch jetzt noch zeigt sich im Vergleich mit England und Frankreich eine größere Verteilung der politisch bedeutenden Presse. Bei den neueren Gestaltungen wurden von führender Seite die politischen Blätter weniger unterschätzt als etwa in Österreich. Das preußische Preßbureau, dem in Frankfurt a. M. ein Filiale unterstand, war gut eingerichtet. Die preußische Regierung hatte insofern Vorteile davon, als es ihr um so leichter gelang, die öffentliche Meinung zu gewinnen. In Süddeutschland arbeiteten im unionistischen Sinne Braters autographierte Korrespondenzen aus Erlangen und aus Nürnberg, welche den Ortsblättern billig überlassen wurden und ihnen gleiche Betrachtungen zuführten. Bis 1892 spielten die 1866 in Besitz genommenen Hauseinnahmen von Hannover und Hessen eine Rolle. Es war damit ein Fonds (Welfenfonds) geschaffen, dessen Zinsen zunächst zur „Bekämpfung welfischer Umtriebe", dann überhaupt zur Unterstützung der Regierungspresse verwendet wurden (Reptilienfonds). Der der Reichsregierung bewilligte Geheimfonds beträgt derzeit jährlich 500 000 *M.*

Die wichtigsten Parteikorrespondenzen sind gegenwärtig: die Parlamentarische Korrespondenz der Zentrumspresse (C. P. C.), die Nationalliberale Korrespondenz (N. L. C.), die (deutschfreisinnige) Parlamentarische Korrespondenz, die Berliner Politischen Nachrichten (im Regierungssinn, die Berliner Korrespondenz ist ministeriell), die Konservative Korrespondenz, Süddeutsche Reichskorrespondenz, Volkswirtschaftliche Korrespondenz. Im letzten Viertel des 19. Jahrh. nahmen die katholischen und die sozialistischen Blätter zu. Die sozialpolitische Richtung zeigte sich in der Gründung zahlreicher Verbandszeitschriften. In neuester Zeit bemerkt man, abgesehen von der katholischen Presse, ein Zurückgehen der Provinzpresse einerseits zugunsten der großen Berliner Presse, anderseits zugunsten der sich mehrenden angeblich farblosen Ortsanzeigeblätter (Generalanzeiger).

Vielfach schattiert ist die Parteipresse in Österreich. Mit Kaiser Josephs II. (1780/90) Neuerungen machten die schöngeistigen Wochenschriften der Theresianischen Zeit einer Überfülle von politischen Blättern Platz. Später herrschte die Zensur wieder bis 1848. Bedenklich für die Unbefangenheit der Presse war nachher der starke Beisatz von wienerischen und galizischen Juden, die von Anfang an sich an die Presse herandrängten. Konservative Ministerien stießen in der an Bedeutung zunehmenden öffentlichen Meinung auf wachsenden Widerstand. Die finanzielle Schwäche Österreichs brachte es mit sich, daß für die schriftstellerische Vertretung seiner deutschen Interessen so gut wie nichts geschah. Die Verkehrung der öffentlichen Meinung in Österreich hatte um so größere Erfolge zu verzeichnen, als die österreichische Bevölkerung bereit war, das Leben lieber von seiner heitern als von seiner ernsten Seite zu nehmen, daher leicht geneigt, der geistigen Führung einzelner sich harmlos zu überlassen und ihr Urteil für wahr zu halten. Die großen Blätter gehören in der Regel reichen Gesellschaften und besorgen die Geschäfte des großen Kapitals. Mit der Inseratensteuer (1874) und dem Zeitungsstempel (1900) entfielen starke Beschränkungen des Ausbaues der Organe der öffentlichen Meinung; dennoch nahm die Presse keinen dementsprechenden Aufschwung, aus Gründen, die im Charakter der Bevölkerung liegen.

In Italien vermehrte sich die Presse mit der Verbreitung des Einheitsgedankens. Die mazzinistische Presse wurde anfangs im Auslande gedruckt. Die römische Presse übt kein so bedeutendes Übergewicht aus wie etwa die Pariser Presse; die Mailänder und neapolitanische Presse haben ihren eignen Bereich; das Inseratenwesen ist geringer entwickelt als anderwärts. Recht entwickelt ist das Zeitungswesen in der Schweiz. Ungemein reich an Zeitungen sind die Vereinigten Staaten von Amerika, stark vertreten auch Blätter deutscher Zunge. In Rußland hat das Zeitungswesen anfänglich in dem konstitutionellen Luftzuge gleich nach dem Kriege mit Japan und unter dem Einfluß der revolutionären Erscheinungen einen freieren Aufflug genommen, je nach der Parteirichtung sogar in revolutionärem Sinne. Alsbald besann sich

die Selbstherrschaft aber wieder auf sich selbst, und mit der wesentlichen Einschränkung des verfassungsmäßigen Gedankens ging diejenige der Preßfreiheit Hand in Hand. Das Zeitungspublikum ist im Verhältnis immer noch nicht zahlreich. Die Zeitungen sind teuer (50/70 *M*; die größeren deutschen Zeitungen kosten nur 20/30 *M*). In den einzelnen Gouvernements existieren Gouvernementszeitungen. Ähnlich wie in Rußland nahm nach der Umwälzung in der Türkei dort die Presse einen freiheitlichen Aufschwung, um alsbald freilich ebenso wieder durch eine unerwartet engherzige Gesetzgebung eingeschränkt zu werden. In China ist die Zeitung Staatsmonopol. Die in Peking erscheinenden Hof- und Staatsnachrichten sollen bis auf den ersten Mingkaiser, Hongwu (1366), zurückgehen.

VI. **Die katholische Presse.** Wie der „Kulturkampf" in Deutschland einerseits die Leidenschaft der Gegner des Katholizismus bis zur höchsten Glut entfachte, sei es nun der durchaus ungläubigen oder der andersgläubigen Gegner, und wie sich diese Leidenschaft in deren Presse Ausbruch verschaffte, so stärkte er anderseits das katholische Bewußtsein, rief viele Kämpfer für Freiheit und Recht auf den Plan, erhöhte die Lebenskraft der bestehenden und schuf eine stattliche Reihe neuer, für diese Ideale der Verfolgten eintretender Blätter in katholischen Städten und Städtchen. Rühmlich taten sich in dieser Hinsicht vor allem die preußischen Rheinlande hervor. Mit den Zentrumsfraktionen des Reichstages und des Landtages hat die mit ihnen gedankeneinige Presse Deutschlands den schweren Kampf treu und erfolgreich durchgekämpft, und auch heute noch steht jedes Blatt auf seinem Posten. Erneuerung der Kulturkampfgelüste, örtliche Krisen mit Abfall verbunden, dazu wirtschaftliche Kämpfe vervielfältigen und erschweren ihre Aufgabe neuerdings. Stark in ihrer Einigkeit, hat diese Presse den Gegnern Achtung abgerungen, ist sie eine Schutzwehr, gegen die wohl noch fortgesetzt angerannt wird, aber nicht mit der Hoffnung, sie niederzuwerfen. Sie blüht in Rheinland, Westfalen, Schlesien, Baden, Württemberg, Bayern und auch Elsaß-Lothringen und weist Blätter auf, welche das gleiche Ansehen mit den großen gegnerischen Parteiblättern genießen: „Kölnische Volkszeitung", „Germania", „Schlesische Volkszeitung", „Augsburger Postzeitung", „Badischer Beobachter", „Deutsches Volksblatt", „Elsässer", „Lothringer Volksstimme". Die Angriffe kommen aus den verschiedensten Lagern: nationalliberale Blätter, wie „Kölnische Zeitung", „Magdeburgische Zeitung", kämpfen an aus politischen Gründen und oft aus dem protestantischen Bewußtsein heraus; Unglaube paart sich mit reformjüdischer Abneigung in einem Teil der deutsch-freisinnigen Presse: „Berliner Tageblatt"; ähnlich verhält sich auch die „Vossische Zeitung". Ihnen verwandt ist die mehr demokratische „Frankfurter Zeitung", wie den nationalliberalen Blättern die freikonservative „Post" verwandt ist.

Auf gemeinsamem Boden findet man gelegentlich mit den Vertretern der katholischen Weltanschauung die altkonservative Presse, insbesondere die „Kreuzzeitung", wenn es gilt, frivole, liberale Angriffe auf das Christentum abzuwehren. Grundton ihrer Stellungnahme ist Hervorkehrung des protestantischen Bewußtseins gegenüber katholischen Anschauungen und Bestrebungen, die beim „Reichsboten" meist in gehässiger Form auftritt. Trotz des angeblichen Grundsatzes: „Religion ist Privatsache", fehlt es in der sozialdemokratischen Presse („Vorwärts") nicht an häufigen verbissenen Angriffen auf die christlichen Anschauungen und besonders den Katholizismus wegen seiner Widerstandskraft.

Ein stiller, bisweilen auch mit offenem Visier geführter Kampf gegen Zentrumspartei und Katholizismus wird in der sog. farblosen Presse geführt, welche meist den Titel „Tageblatt", „Generalanzeiger" und ähnliche sich beilegt. Diese Presse sonnt sich vielfach in der Regierungsgunst und verfährt durchweg nach dem Grundsatz, daß man im bestregierten Staatswesen lebe, so eine Verflachung und Meinungslosigkeit herbeiführend, welche in der Betätigung wirklichen politischen Charakters eine Ungehörigkeit oder Schlimmeres erblickt. Diese Presse ist der Pilz am saftvollen Baum des politischen Lebens, der durch dessen Ausbreitung vermorschen muß. Für die Katholiken hat diese Presse die besondere Bedeutung, daß dieselbe von den durchaus nicht ausgeräumten Gefahren für die katholischen Interessen nichts weiß. Ihr Eindringen in katholische Gebiete, ihr Einnisten daselbst hat einen bedrohlichen Charakter, daher die Erklärung auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mainz 1892: „Es ist eine Pflicht der Selbsterhaltung für uns und unsere Presse, daß wir die sog. farblosen Blätter hinausschaffen; denn das farblose Blatt nimmt den unsrigen Licht und Luft und Nahrung hinweg." Diese Worte könnte jede Partei sich zu eigen machen außer denjenigen, deren Geschäfte eine solche Presse besorgt, den grundsätzlich regierungsfürchtigen. Deutschland ist es, welches, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich an dieser Erscheinung auf dem Preßgebiete krankt; an derselben können nur solche Staatsmänner Gefallen finden, welchen ein politisch abgestumpftes Volk für ihre Zwecke willkommen ist. Zu welchem Umfange die parteilose Presse sich bereits entwickelt hat, ergibt sich aus der in Kürschners Handbuch der Presse enthaltenen, sehr viele Spalten umfassenden Übersicht, die als ein bedeutsames Zeichen der Zeit anzusehen ist.

Politisches Sich-gehen-lassen der Katholiken trug in Österreich-Ungarn die Schuld daran, daß dort lange keine katholische Presse bestand, welche auch nur entfernt dem Konfessionsverhältnisse entsprach. In neuerer Zeit ist eine erhebliche

Anbahnung besserer Verhältnisse zu beobachten, diesseits der Leitha sowohl als jenseits der Leitha, in Ungarn. Der Deutsch-Liberalismus beherrschte lange durch seine Presse, die vielfach und in einem von keinem andern Lande, höchstens annähernd von Italien, erreichten Verhältnis unter jüdischer Leitung steht, das politische Leben in den deutschen Landesteilen. Hauptvertreterin dieser Richtung ist die zu den umfangreichsten Blättern Europas zählende „Neue Freie Presse". Neben der konservativen, durch das „Vaterland" vertretenen, hat sich eine christlich-soziale Gegenbewegung geltend gemacht, welche in der „Reichspost" ihr Hauptorgan besitzt und fortgesetzt an Bedeutung gewinnt. Zeitweilig lähmte der Gegensatz zwischen Konservativen und Christlich-Sozialen die so notwendige Bekämpfung der ebenso landes- wie kirchenfeindlichen „Los-von-Rom-Bewegung". Seit unter den Tschechen die jungtschechische Richtung die Oberhand über die gemäßigte alttschechische gewonnen und Hus zum Nationalgötzen erhoben hat, gibt sich in der tschechischen Presse vielfach eine dem Katholizismus entgegenstrebende Strömung kund.

In der Schweiz hat die katholische Presse mit der radikalen, protestantisch- oder altkatholisch-liberalen Presse manchen Strauß auszufechten. Mit dem Luzerner „Vaterland" kämpfen die sozialpolitisch kräftig nuancierten „Neuen Züricher Nachrichten" wacker und mit Erfolg den übrigen katholischen Blättern voran; neben ihnen „Ostschweiz" und „Basler Volksblatt". „Bund", „Neue Zürcher Zeitung", „Nationalzeitung" sind Führer der Gegner. Gemeinsames haben die Katholiken bisweilen mit den Protestantisch-Konservativen zu verteidigen, in welchem Falle die Berner „Volkszeitung", die Vertreterin der letzteren Richtung, sich verdient macht. Im Italienisch sprechenden Teile der Schweiz erleichtert die Spaltung der Katholiken in sog. Liberal-Konservative und Streng-Konservative (beide mit eignen Organen) den Radikalen die Beherrschung des Landes und der öffentlichen Meinung. Der Französisch redende Teil gewährt nach Verhältnis der Konfessionen katholischer Anschauung weniger Gelegenheit zur Betätigung durch die Presse.

Die günstige Stellung, welche die Katholiken heute in Holland einnehmen nach so lange währender Unterdrückung, hat auf die dortige katholische Presse die Wirkung, daß sie sich nicht wie in andern Ländern gezwungen sieht, für Glauben und Parität zu kämpfen. Katholischer Glaube ist im öffentlichen Leben kein Hindernis, Katholiken können zu den höchsten Staatsstellen gelangen und sind dazu gelangt, nachdem in der Kammer das Wahlbündnis zwischen Katholiken und Protestantisch-Konservativen beiden Parteien zusammen die Mehrheit verschafft hatte. Neben den katholischen Organen Tijd, Maasbode und Centrum ist noch das katholisch-soziale Weekblad zu nennen. Im allgemeinen verliert die Polemik zwischen den gegnerischen Parteien die Würde nicht, und sonst findet man in den nichtkatholischen holländischen Zeitungen (Nieuws van den Dag, Algemeen Handelsblad, Rotterdamsche Courant, Vaderland) katholische Personen, Einrichtungen, Erscheinungen durchaus angemessen und im Vergleich zu andern Ländern über das nach der Parteistellung zu erwartende Verhältnis umfassend behandelt: ein Zeugnis für die Bedeutung des Katholizismus im öffentlichen Leben der Niederlande. Freilich fehlt es auch an Gehässigkeiten nicht. Ähnlich ist es in den nordischen Ländern, in Dänemark und Skandinavien, vornehmlich in Norwegen, wo die Katholiken einen recht kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen. Nach der Aufmerksamkeit zu urteilen, welche die nichtkatholische Presse ihnen schenkt, scheinen jahrhundertelang gegen sie genährte Vorurteile in stillschweigender Übereinstimmung unterdrückt worden zu sein.

In England kann nur von einer kirchlich-katholischen Presse die Rede sein (Tablet, Catholic Times, Catholic Herald, Catholic Weekly, Catholic News, Universe). Konservative und liberale Presse — es ist ein anderer Liberalismus als der kirchenfeindliche festländische — hüten sich aus wohlverstandenem Parteiinteresse vor Verstößen gegen das katholische Empfinden; Katholiken finden sich ebensowohl in den Reihen der Konservativen wie der Liberalen. Der Widerstand der Protestanten in Nordirland gegen das der großen katholischen Mehrheit Irlands zugute kommende Homerule hat freilich in den Konservativen Englands und deren Presse verwandte Gefühle geweckt, hier und da sogar den protestantischen Fanatismus in der Öffentlichkeit zur Glut geschürt, und katholische Kundgebungen in England begegneten neuerdings sowohl in der Öffentlichkeit wie auch in Preßorganen der Auffrischung alter feindseliger Vorurteile.

Die Lage, in welcher die katholische Presse in den romanischen Ländern sich befindet, ist im Vergleich zu den Ländern mit gemischter Konfession eine andere. Dort gilt es weniger, die Parität mit Andersgläubigen zu wahren, als den Unterdrückungsgelüsten der Religionslosigkeit bzw. Religionsgegnerschaft entgegenzutreten und die Helfer der letzteren, Lauheit und Verwaschenheit, auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Freimaurerei gilt als die Seele der in den romanischen Ländern sowohl der Alten als der Neuen Welt gegen den Katholizismus gerichteten Bewegung, sei es nun Frankreich, Italien, Spanien, Portugal oder Brasilien, Argentinien. Das liberale journalistische Gewissen ist in diesen Ländern sehr weit, um so schwerer ist der Stand der katholischen Presse, welche mit gleichen Waffen nicht parieren kann und eben darum schon für einen großen Haufen nicht interessant genug ist. Ein Versuch, den der Abbé Naudet in dieser Hinsicht mit dem Monde in Paris machte, schlug fehl. Die Angriffe der Gegner bringen es mit sich, daß in weit größerem

Umfange, als es deutschem Empfinden zusagt, oder als der Deutsche es gewohnt ist, theologische und rein kirchliche Angelegenheiten in der Tagespresse zur Erörterung kommen müssen so gut wie jede andere politische Angelegenheit.

In Belgien mit seiner halb germanischen, halb romanisch-wallonischen Bevölkerung überwiegt die französische Presse. Der Liberalismus hat seine Indépendance Belge, Étoile, der Sozialismus seinen Peuple; ohne Unterschied bekämpfen diese in der dem romanischen Kirchenhaß eignen hämisch-brutalen Weise das Katholische, welches ihnen der Glaube überhaupt ist. Patriote und Bien public sind dem gegenüber die Stützen der katholischen Sache. Das Journal de Bruxelles vertritt das katholische Ministerium und dessen Vorlagen, das XXe Siècle die christliche Demokratie.

Der politische Einfluß der Katholiken in Frankreich wurde aufs empfindlichste geschwächt durch ihre Spaltung in Republikaner und Monarchisten; erstere vertritt der Univers, letztere die Gazette de France. Da diese Schwächung dem Radikalismus freiere Bahn gab, schlossen sich viele Katholiken dem Nationalismus an, einer bunt schillernden politischen Gesellschaft, welche im Grunde nur durch prinzipielle Opposition zusammengehalten wird. Organe dieser Opposition sind Libre Parole, Patrie. Das katholische Volksblatt Croix ist sehr verbreitet. Eine besondere Gruppe in der Opposition bilden die ehemaligen Opportunisten, heutigen Fortschrittler mit der République française, neben der das sich in akademische Würde kleidende Journal des Débats und der Temps zu nennen sind. Gaulois und Figaro stellen sich mehr oder weniger katholisch und nationalistisch, während die Regierung in der radikalen und einem Teil der in sich gespaltenen sozialistischen Presse ihre Vertretung findet.

Muß man bei einem Rückblick auf die Geschichte der Presse sich zunächst mit Italien beschäftigen, so hat doch das Land, in welchem die Tagespresse zuerst Wurzel faßte, heute keineswegs eine dieser Geschichte entsprechende Entfaltung des Zeitungswesens aufzuweisen. Die katholische Presse ist vor allem in dieser Heimat der katholischen Religion im Rückstande. An Bemühungen, die katholische Presse Italiens zu heben, hat es in letzter Zeit nicht gefehlt; einige behaupten, für deren Aufschwung sei das inzwischen allerdings gemilderte päpstliche Verbot der Beteiligung an der Wahlbewegung hinderlich, andere machen, wohl mit mehr Recht, den wirtschaftlichen und Bildungsstand der italienischen Bevölkerung dafür verantwortlich, ohne damit die Ursachen annähernd zu erschöpfen. Der Osservatore Romano ist das Blatt des Vatikans. Den an die heutige Presse zu stellenden Anforderungen sucht der Corriere d'Italia zu genügen. In Neapel erscheint die Libertà cattolica, in Genua das Eco d'Italia, in Mailand die Unione, eines der führenden Blätter der jungen christlich-demokratischen Partei, die sich mehr und mehr in der Presse geltend macht, in Turin der Momento. Popolo Romano, Tribuna, Messaggero, gemäßigt bis radikal, alles römische Blätter, sind papstfeindliche Verkündiger des sog. Nationalitätsprinzips; neben ihnen muß seiner Verbreitung wegen noch das Mailänder Secolo erwähnt werden, ein radikales Blatt, in welchem Religionsfeindschaft und Sensationssucht einander zu übertreffen suchen. Sozialismus und Priesterhaß vereint der römische Avanti.

Die katholischen Interessen in Spanien leiden wie in Frankreich auf das schwerste durch die politische Spaltung ihrer berufenen Vertreter; Karlisten (Correo Español) und Anhänger der Dynastie stehen einander entgegen, auch unter dem Klerus, was die Veranstaltung von Katholikenkongressen unrätlich gemacht hat. Stieß doch das Movimiento catolico auf entschiedenen Widerstand bei einem hohen Kirchenfürsten, als es den Ideen des ersten spanischen Katholikenkongresses folgend sich auf den Boden der Anerkennung der Dynastie stellte. Die Época ist das Organ der konservativen Regierungen; El Mundo, El Universo sind katholisch. Von den (gemäßigt) liberalen Blättern ist Imparcial das bekannteste, daneben El Liberal und Heraldo. Portugal hat jetzt seine katholische Partei; wenn diese auch noch erst in bescheidenen Anfängen steckt, so macht sie sich doch im Parlament und Zeitungswesen bemerkbar. Bischöfe und Laien haben sich zur Aufgabe gesetzt, die Katholiken von der Bevormundung durch die freimaurerische Presse zu emanzipieren und auf diesem Wege allmählich auch einen Umschwung in der Zusammensetzung der Volksvertretung herbeizuführen. Die Gründung dreier katholischer Blätter innerhalb zweier Jahre war die erste Betätigung des Aufraffens: Correio nacional in Lissabon und Palavra in Oporto.

Ähnlich wie in England ist das Verhältnis zwischen Katholiken und Nichtkatholiken auf dem Gebiete der Presse in den Vereinigten Staaten von Amerika, wenigstens soweit die englische Zunge in Betracht kommt. Die dieser angehörigen nordamerikanischen Katholiken haben es über Wochenblätter nicht hinausgebracht, weil ihnen die bestehende englische Presse genügt und diese den katholischen Leser über das ihn Interessierende aus Stadt und Land und Welt auf dem Laufenden zu erhalten sucht. Zwischen den katholischen Irisch-Amerikanern und Deutsch-Amerikanern hatte sich mit den Jahren ein stellenweise recht gespanntes Verhältnis herausgebildet, das in Hierarchie und Kirche, namentlich auf dem Schulgebiete und in der Presse als ein schwerer Druck empfunden wurde. Durch die Federation wurde auf die Behandlung polemischer Stoffe in der beiderseitigen Presse immerhin mäßigend eingewirkt, was dem gemeinsam zu Verteidigenden zu gute kam. Blätter der deutschen Katholiken sind: „Wanderer", „Exzelsior", „Katholisches Volksblatt",

„Amerika", „Pittsburger Beobachter", „Cincinnati Volksfreund", „Herold des Glaubens", „Buffalo Volksfreund" u. a.

Katholisch und Nichtkatholisch deckt sich in Kanada einigermaßen mit einem nationalen Gegensatz; dort vertreten die Urkolonisten, welche aus Frankreich kamen, den Katholizismus, die später mit Gewalt eingedrungenen Engländer aber den Protestantismus. So teilt sich im allgemeinen auch die Presse.

Literatur. Gersdorff, Ö. M. (1846); Lukas, Die Presse (1867); Roscher, Unsere Zeitungen (1872); Wuttke, Die deutschen Zeitschriften u. die Entstehung der ö. M. ([3]1875); Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609/50, in Archiv für Gesch. des deutschen Buchhandels III (1879); Holtzendorff, Wesen u. Wert der ö. M. (1880); Löbl, Kultur u. Presse (1903); Salomon, Gesch. des deutschen Zeitungswesens (3 Bde, 1900 bis 1906); ders., Allg. Gesch. des Zeitungswesens (Samml. Göschen, 1907); J. J. David, Die Zeitung (Bd 5 der von M. Buber hrsg. „Die Gesellschaft", 1906); Brunhuber, Das moderne Zeitungswesen (System der Zeitungslehre, Samml. Göschen, 1907); ders., Das deutsche Zeitungswesen (Samml. Göschen, 1908); Meißner, Studien über das Zeitungswesen (1907, Ad. Koch, dem Leiter des journalistischen Seminars der Universität Heidelberg, gewidmet von seinen Schülern u. Freunden); Kellen, Das Zeitungswesen (Samml. Kösel, 1908); Luck, Die deutsche Fachpresse (1908); Bode, Die Anfänge wirtschaftl. Berichterstattung in der Presse (Diss., Pforzheim 1908). — Zenker, Gesch. der Journalistik in Österreich (1900); ders., Gesch. des Wiener Journalismus (1892); H. Avenel, Histoire de la presse française (Par. 1900); Lorenz, Die engl. Presse (1907). — Annuaire de la presse française et étrangère et du monde politique (Par. 1909, 27. Jahrg.); Sells Dictionary of the Worlds Press (Lond., jährl.); Rowells American Newspaper Directory (Newyork 1909, 41. Jahrg.); Das Jahrb. der Schweizer Presse, hrsg. vom Verein der schweiz. Presse (1909); Keiters Handb. der kath. Presse ([4]1909). [Bruder, rev. Dresemann.]

Meistbegünstigungsklausel s. Handelsverträge.

Meister s. Lehrlings- und Gesellenwesen; vgl. auch Innung, Handwerk.

Melioration s. Landeskulturgesetzgebung.

Mensch und Menschheit. [Unterschied vom Tiere dem Leibe nach; dem Geiste nach; die Seele; die Vorzüge des Menschen; die Einheit seiner Natur; die Menschheit; ihr Alter.]

Der Mensch ist ein irdisches und sinnenfälliges, aber vernunftbegabtes Wesen. Er ist zusammengesetzt aus einem irdischen, organischen Leibe und einem mit dem Leibe verbundenen Geiste. So ist der Mensch das Bindeglied zwischen der sinnenfälligen, materiellen und der übersinnlichen, geistigen Welt und steht zwischen beiden in der Mitte, indem er das Geistige und Leibliche in seinem einen Wesen vereinigt. Unter Menschheit versteht man die Gesamtheit aller Menschen, insofern sie die gleiche Natur haben und durch diese Einheit oder Gleichheit ihrer Natur zu einem einheitlichen Artganzen verbunden sind, das von allen übrigen Artganzen sich ganz bestimmt unterscheidet.

1. Unterschied vom Tiere dem Leibe nach. Betrachtet man den Menschen zunächst nach seiner leiblichen Seite, so erweist sich der menschliche Leib als ein lebendiger, animalischer Organismus. Seinem Leibe nach steht also der Mensch auf gleicher Linie mit dem Tiere; denn auch das Tier ist ein lebendiger, animalischer Organismus. Aber auch die leibliche Gestaltung des Menschen weist große Verschiedenheiten auf von der des Tieres. Am nächsten steht dem Menschen, was die Leibesbildung anlangt, der Affe; aber auch in der Gestaltung des Leibes besteht zwischen dem Affen und dem Menschen eine große Verschiedenheit. Dies geht schon daraus hervor, daß der Mensch von Natur aus zur aufrechten Haltung und zum aufrechten Gang bestimmt ist, der Affe dagegen nicht. Der Affe ist ein Vierhänder, der Mensch ein Zweihänder. Während der Fuß des Affen eine Greifhand ist, bildet der menschliche Fuß ein eigenartiges gewölbtes Stützorgan für den aufrechten Gang. Die große Zehe des menschlichen Fußes ist durchaus verschieden von dem gegenüberstellbaren Daumen an der Hinterhand des Affen. Die Kniegelenkbänder liegen ferner derart, daß der Mensch mit gestrecktem Bein stehen und gehen und sich aufrecht halten muß, während beim Affen die Kniegelenkbänder nur eine gebeugte Körperstellung ermöglichen, die das Typische des vierfüßigen Ganges beibehält. Beim Menschen liegt endlich das Hinterhauptsloch, durch welches das Rückenmark mit dem Gehirn sich verbindet, auf der Unterseite, beim Affen auf der Rückseite des Schädels. Auch dies bedingt den aufrechten Gang des Menschen gegenüber dem vierfüßigen Gang des Affen.

Am meisten aber tritt die Verschiedenheit des Menschen- vor dem Affentypus hervor in der Schädelbildung und im Gesicht. Der menschliche Schädel zeichnet sich vor dem Schädel auch der menschenähnlichen Affen im erwachsenen Zustande durch seine weit bedeutendere Entwicklung der Hirnkapsel und das Zurücktreten der Kieferregion aus. Das Gesicht bildet nur den kleineren Anhang des Schädelteiles, während bei den Tieren, auch beim Affen, das gerade Gegenteil der Fall ist. Überhaupt ist der Kopf des Menschen ungleich edler, schöner und idealer gestaltet als der des Tieres, zunächst des Affen. Beim Menschen ist der Schädelbogen weit gewölbt; dadurch rücken die Kinnladen unter die Stirne zurück; die Nase erhebt sich aus der horizontalen Lage, die sie bei den Tieren hat, zur senkrechten; die Augen erhalten neben der Nase vollen Raum an der vorderen Fläche des breiten Schädels; die Kiefer treten unter die Nase zurück und bilden die schöne Mundform. Der Blick des Auges ist nicht stumpf, blöde und geistlos wie beim Tiere; aus dem Auge des Menschen leuchtet vielmehr der Adel eines

höheren Lebens. Selbst die niedrigsten Stirnschädel der Papuas sind von den höchsten Affenschädeln so verschieden, daß rein morphologisch die Kluft zwischen beiden ganz bedeutend ist.

Die Verschiedenheit der Schädelbildung von Mensch und Affe ist bedingt durch die vollkommenere Gehirnentwicklung des Menschen. Beim Menschen ist nach Ranke das Gehirn 50mal schwerer, beim größten menschenähnlichen Affen, dem Gorilla, nur 20mal schwerer als das Rückenmark. Das größte Hirngewicht des Gorilla bleibt noch unter der Hälfte des mittleren Hirngewichtes des Menschen. Durch die Größe des Hirnschädels beim Menschen ist auch die Stellung des Hinterhauptsloches auf der Unterseite desselben und damit der aufrechte Gang des Menschen bedingt; der aufrechte Gang bedingt aber wiederum die verschiedene Bildung der Extremitäten von Mensch und Affe. Wir können daher mit Ranke sämtliche körperliche Unterschiede zwischen Mensch und Affe als eine Funktion der vollkommeneren Gehirnbildung des Menschen bezeichnen. Diese aber steht im innigsten Zusammenhang mit der seelischen Verschiedenheit von Mensch und Tier, indem die vollkommenere Hirnentwicklung des Menschen eine Vorbedingung für das geistige Leben desselben ist (s. unter 2.).

Aus all dem ist ersichtlich, daß der Mensch, auch wenn man ihn bloß nach seiner leiblichen Erscheinung betrachtet, über dem Tiere steht.

Die verschiedenen Tierarten sind ferner stets auf eine bestimmte Art der Ernährung angewiesen, bei der sie von ihrem Instinkte geleitet werden, sowohl was die Wahl der Nahrungsmittel als was die Art und Weise ihrer Erwerbung betrifft. Auch ist ihr Aufenthalt meistens auf bestimmte Gegenden oder wenigstens auf bestimmte Zonen beschränkt, namentlich solange der Mensch ihre Verbreitung nicht fördert. Der Mensch dagegen kann an jede Art von Nahrung sich gewöhnen und mit jeder sich begnügen, sowie er auch Mittel und Wege findet, jegliche Nahrung sich zu verschaffen. Ferner besitzt er eine erstaunliche Akklimatisationsfähigkeit. Er erträgt wie kaum ein anderes Wesen Hitze, Kälte, Trockenheit und Nässe, die Luft der Hochgebirge und der Niederungen. Außerdem beutet der Mensch die ganze Natur für seine Zwecke aus. Das Tier bedarf vorzüglich nur der Nahrung, und diese liefert ihm entweder das Fleisch anderer Tiere oder die Pflanzenwelt. Der Mensch dagegen macht von den Naturdingen Gebrauch in einer Weise, wie solches bei gar keinem Tiere beobachtet wird. Das Tier nimmt die Gaben der Natur, wie sie sind; der Mensch dagegen bereitet sich seine Speise künstlich und bedient sich, selbst wenn er bis zur Stufe der Wildheit herabgesunken ist, des Feuers für seine Zwecke. Er nimmt nicht bloß die Gaben der Natur, sondern er zwingt letztere, sie ihm zu liefern. Er bereitet sich Werkzeuge, die geeignet sind, ihm in der Arbeit zu dienen oder selbe zu erleichtern. Er besitzt zwar nicht die Stärke des Löwen und die Schnelligkeit des Pferdes, aber er weiß Mittel zu finden, durch welche er die Stärke des Löwen und die Schnelligkeit des Pferdes weit überholt. Und eine solche Weise des Gebrauches der Naturdinge findet sich nicht etwa bloß bei zivilisierten Völkern, sondern auch bei den Wilden, wenn auch nicht in gleichem Umfange und in gleicher Vollkommenheit.

2. Unterschied vom Tiere dem Geiste nach. Das charakteristische Merkmal des Menschen ist die geistige Seite seines Wesens. Drei Lebenskreise sind nämlich im Menschen zu unterscheiden: der organisch leibliche, der die Funktionen des vegetativen Lebens in sich schließt, der sensitive oder animalische, in welchem die sinnliche Empfindung und Wahrnehmung, das sinnliche Begehren und die willkürliche Bewegung beschlossen sind, und endlich der intellektive, der das Denken und freie Wollen umfaßt. Und hier muß nun die Frage entstehen, welcher Art das Prinzip sei, das in diesem dreifachen Lebenskreise sich wirksam erweist.

Die materialistische Doktrin behauptet, der Mensch sei ein rein materielles Wesen. Ein übermaterielles Prinzip, eine Seele, die verschieden sei vom Leibe, sei in ihm nicht anzunehmen. Der Leib lebe aus sich und durch sich allein. Was man Seele nenne, sei in concreto nichts weiter als das Gehirn. Dadurch nämlich, daß die Materie im Prozesse ihrer Entwicklung zu jener organischen Konformation sich erhoben, wie selbe im Gehirn und Nervensystem repräsentiert ist, werde sie befähigt zu jenen Tätigkeiten, welche wir als die psychischen bezeichnen. Alle psychischen Tätigkeiten seien daher nichts weiter als organische Tätigkeiten des Gehirns und des Nervensystems, also durchaus materieller Natur. Die Schwierigkeit, welche die Frage darbietet, wie es denn überhaupt möglich sei, daß aus der Materie heraus ein psychisches Leben sich entwickeln könne, lassen die einen ganz unberücksichtigt; andere dagegen (Haeckel) glauben sie damit lösen zu können, daß sie die Atome, aus welchen alle Materie bestehen soll, selbst mit psychischen Kräften, wenn auch in sehr depotenzierter Form, ausstatten (Atomseelen, Plastidulseelen usw.). Dadurch, meinen sie, sei es ermöglicht, daß durch mannigfaltige Kombination solcher mit psychischen Kräften ausgestatteten Atome Wesen entständen, denen ein ausgebildetes psychisches Leben zukomme, das aber im Grunde doch nichts anderes sei als mechanische Bewegung.

Allein diese Ansicht ist unrichtig; denn ist das Denken weiter nichts als eine materielle Funktion des Gehirns, dann kann auch der Gedanke nur ein materielles Produkt sein. Aber der wesentliche Charakter des intellektiven Gedankens ist die Allgemeinheit, da der Mensch in seinem Denken allgemeine Begriffe bildet. Ein rein materielles Produkt ist aber stets individuell und kann nie den

Charakter der Allgemeinheit haben. Ebensowenig kann auch das Wollen eine rein materielle Funktion sein. Denn wollen heißt sich selbst bestimmen. Ein rein materielles Wesen kann aber nie selbst zu einer Tätigkeit sich bestimmen; es ist zu seiner Tätigkeit stets a priori bestimmt durch die Natur, d. h. durch das Naturgesetz, das in seiner Natur begründet ist. Dies allein bestimmt den Charakter und die Richtung seiner Tätigkeit; es schließt somit alle Selbstbestimmung von vornherein aus.

Man sagt allerdings, die Entwicklung des intellektiven Lebens halte im Menschen gleichen Schritt mit der Entwicklung des Gehirns; eine Störung des Gehirnlebens führe auch eine Störung der Denkfunktionen mit sich; die allmähliche Abnahme des Gehirnlebens habe auch eine allmähliche Abnahme der intellektiven Funktionen zur Folge usw. Daraus müsse man schließen, daß das Gehirn selbst das Prinzip des intellektiven Lebens im Menschen sei. Aus den gegebenen Prämissen kann jedoch nur so viel geschlossen werden, daß das Gehirn in einer gewissen Weise mitwirkend sich verhält zu den intellektiven Lebensfunktionen. Und das stellt niemand in Abrede. Das Gehirn ist nämlich das Zentralorgan des sensitiven Lebens; das Denken ist aber von dem sinnlichen Erkennen insofern abhängig, als die intellektive Erkenntnis sich nur bilden kann auf der Grundlage der sinnlichen, da die allgemeinen Begriffe nur vom Sinnlichen abstrahiert werden können. Diese Abhängigkeit des intellektiven Denkens von der sinnlichen Erkenntnistätigkeit bringt es mit sich, daß die Entwicklung der Denkkraft mit der Entwicklung der sinnlichen Erkenntniskraft gleichen Schritt hält, und da diese letztere wiederum von der Entwicklung des Gehirns abhängig ist, mittelbar auch mit der Entwicklung des letzteren. Ebenso bringt es jene Abhängigkeit mit sich, daß, wenn durch eine krankhafte Affektion des Gehirns die sinnliche Erkenntnistätigkeit irgendwie gestört wird, diese Störung auch auf das Denken sich überträgt.

Eine Folge der materialistischen Auffassungsweise des Menschenwesens ist es, daß die in Rede stehende Doktrin auch die Deszendenztheorie auf den Menschen anwendet und behauptet, der Mensch stamme vom Tiergeschlechte ab. Stufenweise seien die höheren Arten der Lebewesen entweder durch heterogene Zeugung oder durch Transmutation aus den niederen entstanden; dieser Prozeß habe sich fortgesetzt bis herauf zur Menschenspezies. Um diese Hypothese als wahr zu erweisen, müßte man vor allem versteinerte Reste von jenen Mittelwesen aufzeigen können, welche die verschiedenen Stufen der Entwicklung des Affen zum Menschen bezeichnen. Die Naturwissenschaft findet aber überall nur Menschen oder Tiere, kein Mittelwesen, keinen Halbmenschen. „Der fossile ‚Affenmensch' von Java (Pithecanthropus erectus) hat sich als ein echter Affe herausgestellt. Der paläolithische ‚Urmensch' des europäischen Diluviums (der Homo primigenius von Neandertal, Spy, Krápina, Le Moustier, Chapelle-aux-Saints) hat sich nur als eine ältere Rasse (Neandertalrasse) des rezenten Menschen erwiesen, die mit den heutigen Australiern sehr nahe verwandt ist und der wir die wichtigsten Erfindungen von Werkzeugen verdanken. Der Diluvialmensch war bereits körperlich und geistig ein ‚echter Mensch'." Man beruft sich für die Abstammung des Menschen vom Tiergeschlechte auch darauf, daß der menschliche Embryo in seiner Entwicklung progressiv durch Zustände hindurchgehe, die einem Fische, einem Amphibium, einem Vogel und den niedrigeren Säugetieren glichen, und schließt daraus, daß der Mensch auch in seiner Stammesgeschichte jene Tierstadien stufenweise durchlaufen habe (Haeckel). Allein die Prämisse ist physiologisch nicht richtig. Die Entwicklung des menschlichen Embryo durchläuft nicht die Tierreihe, sondern geht nur von den allgemeineren Charakteren einer größeren Gruppe zu den spezielleren und speziellsten fort. Wenn im Verlaufe dieses Prozesses der Embryo hin und wieder eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit einem tierischen Embryo aufweist, so ist das keineswegs zu verwundern, da ja die embryonale Entwicklung von einem höchst unvollkommenen Zustande anhebt und durch viele Mittelstufen durchgehen muß, von denen ja wohl die eine oder die andere einer niederen Tierform ähneln kann. — Man beruft sich ferner auf die sog. Mikrocephalen und meint, in der Mikrocephalie sei ein Rückfall ins Affentum zu erblicken, woraus dann folge, daß der Mensch ursprünglich ein Affe oder ein affenähnliches Tier gewesen sei (Vogt). Allein es ist nachgewiesen worden, daß das mikrocephale Gehirn noch die Kennzeichen des menschlichen Gehirns erkennen läßt, so daß von einem Rückfalle in den Affentypus keine Rede sein kann. Das Gehirn der Mikrocephalen ist nicht im entferntesten einem Affengehirn ähnlich; es kann also die Mikrocephalie nur einen pathologischen Charakter haben.

3. Die Seele des Menschen ist eine vom Leibe wesentlich verschiedene, immaterielle und geistige Substanz. Das ergibt sich aus dem Denken, dem Wollen und dem Selbstbewußtsein. a) Das Denken ist eine überorganische, immaterielle Tätigkeit und nicht wie die sinnliche Erkenntnistätigkeit ihrer innern Natur nach an ein leibliches Organ gebunden. Denn unsere intellektuelle Erkenntnis ist nicht auf die materiellen, körperlichen Dinge beschränkt; wir können vielmehr durch unser Denken auch zur Erkenntnis desjenigen uns erheben, was über alle sinnliche Erfahrung hinaus liegt und übersinnlicher, transzendenter Natur ist. Wir erkennen ferner auch die materiellen, körperlichen Dinge nicht bloß nach ihrer materiellen, körperlichen Erscheinung, sondern dringen denkend in deren Inneres ein, er-

kennen deren Wesenheit und erheben uns dadurch zur Erkenntnis des Allgemeinen. Sodann ist das Denken eine einfache Tätigkeit, was schon aus der Begriffsbildung hervorgeht. Der Begriff kommt nämlich nur dadurch zustande, daß die konstitutiven Merkmale eines Dinges in abstracto zu einem einheitlichen Gedanken zusammengefaßt werden. Das wäre aber nicht möglich, wenn das Denken nicht ein durchaus einfacher Akt wäre. Wäre er zusammengesetzt, so blieben jene Merkmale immer geschieden voneinander und könnten zu einem einheitlichen Gedanken im Bewußtsein niemals zusammengefaßt werden. Analog verhält es sich mit dem Urteil. Wenn das Denken im Urteil einen Begriff von dem andern bejaht oder verneint, so ist solches nur dadurch möglich, daß ein und derselbe Denkakt die beiden Begriffe umfaßt, somit die Denktätigkeit eine durchaus einfache ist. Ist nun aber das Denken wesentlich eine überorganische und einfache Tätigkeit, so muß auch das Prinzip, aus welchem diese Tätigkeit hervorgeht, immateriell und einfach sein; denn jedes Wesen kann nur tätig sein in Kraft und gemäß seiner Natur. Es muß also im Menschen ein immaterielles, einfaches Prinzip existieren — die Seele. — b) Das Wollen ist gleichfalls eine überorganische, immaterielle Tätigkeit. Denn fürs erste strebt der Wille nicht bloß sinnliche, sondern auch übersinnliche, immaterielle Güter an, was ganz unmöglich wäre, wenn das Wollen nur eine organische, materielle Tätigkeit wäre, weil eine solche nur auf Sinnliches sich beziehen könnte. Fürs zweite ist es Tatsache, daß der Wille gar häufig in Widerspruch tritt mit dem Streben des sinnlichen Begehrungsvermögens und anderes, ja Entgegengesetztes von dem will, was das sinnliche Begehrungsvermögen anstrebt. Wäre aber das Wollen eine organische, materielle Tätigkeit, so könnte diese Erscheinung gar nicht vorkommen. Denn dann würde der Wille mit dem sinnlichen Begehrungsvermögen in eins zusammenfallen, eine und dieselbe Tätigkeit kann aber mit sich selbst nicht in Widerspruch treten. Fürs dritte endlich ist das Wollen des Menschen frei. Wir bestimmen uns selbst nach eigner Wahl für dieses oder jenes; der Wille ist freies Selbstbestimmungsvermögen. Die Freiheit des Willens wäre aber undenkbar, wenn das Wollen eine bloß physiologische Erscheinung wäre; denn dann wäre das Wollen a priori bestimmt durch das Naturgesetz, und eine freie Selbstbestimmung könnte nicht stattfinden. Ist nun aber das Wollen eine überorganische, immaterielle Tätigkeit, dann muß auch das Prinzip des Wollens immateriell und einfach sein. — c) Schon als Tatsache genommen, ist das Selbstbewußtsein ein sprechender Beweis für die Existenz einer immateriellen, geistigen Seele im Menschen. Das Selbstbewußtsein ist nämlich dadurch bedingt, daß wir denkend über uns reflektieren, unser eignes Selbst zum Gegenstande unserer Erkenntnis machen. Wäre aber das Erkennen eine bloß materielle Funktion des Gehirns, dann wäre eine solche Reflexion über uns selbst unmöglich. Denn jede materielle Funktion erzielt immer eine Wirkung, die außer ihr gelegen ist, kann aber niemals direkt in sich reflektieren. Gerade die Tatsache also, daß wir ein Selbstbewußtsein haben, beweist, daß das Denken eine immaterielle, überorganische Tätigkeit ist, für die wir also ein immaterielles, geistiges Prinzip in uns annehmen müssen. Zudem gewährleistet uns das Selbstbewußtsein unsere fortwährende persönliche Identität. Wir sind uns bewußt, daß wir jetzt ganz dieselbe Person sind, die wir ehedem gewesen, und daß in Bezug auf unsere Persönlichkeit als solche nie die mindeste Änderung eintritt. Nun steht es aber physiologisch fest, daß unser Leib in steter substantieller Veränderung begriffen ist, so daß er seinen materiellen Bestandteilen nach durchaus nicht mehr derselbe ist, der er vor einiger Zeit gewesen. Wäre also der Mensch nichts weiter als ein materielles Wesen, so könnte von einer persönlichen Identität gar nicht die Rede, das Bewußtsein von unserer persönlichen Identität daher gar nicht vorhanden sein. Die persönliche Identität, wie sie uns durch unser Selbstbewußtsein gewährleistet ist, kann also ihren Grund nur darin haben, daß in uns ein höheres Prinzip lebt, welches einer substantiellen Veränderung nicht fähig ist, daher bei aller Veränderung des Leibes dasselbe bleibt. Ein solches Prinzip ist aber eine einfache, immaterielle und geistige Substanz.

4. Die Vorzüge des Menschen. Darauf, daß der Mensch nicht ein rein materielles Wesen ist, sondern daß in ihm ein Geist, verschieden vom Leibe, lebt, beruhen die hohen Vorzüge, welche der Mensch vor dem Tiere voraus hat. Der erste ist die religiöse Anlage. Der Mensch kann zur Erkenntnis Gottes, des Urgrundes aller Dinge, sich erheben und zu ihm in ein religiöses Verhältnis treten, ihn lieben, verehren und anbeten. Mag auch die materialistische Doktrin die Religion für eine Schimäre halten, so viel ist sicher, daß eine religiöse Anlage im Menschen unerklärlich wäre, wenn seine Natur eine rein tierische wäre. — Ein fernerer Vorzug ist die sittliche Anlage des Menschen. Alle Wesen dieser sichtbaren Welt sind beherrscht durch Gesetze der Natur. Das Tier folgt seinem Instinkt, durch den all seine Tätigkeit ein für allemal und unabänderlich geregelt ist. Im Menschen dagegen kündigt sich ein Gesetz an, welches sittliche Forderungen an ihn stellt; nicht das Naturgesetz, sondern das sittliche Gesetz nimmt das Recht für sich in Anspruch, ihn in seinem Tun und Lassen zu leiten. Diese sittliche Anlage wäre wiederum eine ganz unerklärbare Erscheinung, wenn der Mensch mit dem Tiere dem Wesen nach auf gleicher Linie stünde; denn dann müßte auch seine Tätigkeit ausschließlich auf die durch den Instinkt geregelte Befriedigung seiner Sinnlichkeit

gerichtet sein, während doch das in seinem Innern sich ankündigende sittliche Gesetz ihn verpflichtet, nicht willenlos der Sinnlichkeit sich hinzugeben, sondern sie mit starker Hand unter das Machtgebot der Vernunft zu beugen. Nur unter der Voraussetzung, daß der Mensch nicht ein Tier ist, sondern durch ein höheres, geistiges Prinzip, das in ihm lebt, über die Tierheit sich erhebt, läßt sich dieser hohe Vorzug des Menschen, der in der sittlichen Anlage gegeben ist, erklären. — Ein weiterer Vorzug des Menschen vor dem Tiere ist die Sprache. Kein Tier spricht. Es kann zwar gewisse Naturlaute ausstoßen, mit denen es seinen Empfindungen Ausdruck zu verleihen vermag, und die in andern Tieren, welche sie hören, entsprechende Empfindungen hervorrufen können; aber einer artikulierten Sprache ist das Tier nicht fähig. Denn die Sprache ist Ausdruck des Gedankens; sie setzt also die Vernunft und das Denken wesentlich voraus. — Zu den Vorzügen des Menschen gehört ferner seine unbegrenzte Vervollkommnungsfähigkeit. Das Tier bleibt unverrückt auf derjenigen Stufe der Vollkommenheit stehen, auf welche die Natur es gestellt hat; es lernt nicht wie der Mensch. Zwar können manche Tiere durch die Geschicklichkeit und Sorgfalt des Menschen oder dadurch, daß sie mit dem Menschen in andauernde Berührung kommen, gezähmt, abgerichtet und dressiert werden; aber sobald der Mensch sich von ihnen zurückzieht, fallen sie bald in ihren ehemaligen Zustand zurück und „verlernen" wieder alles, was ihnen vorher äußerlich beigebracht worden. Aus und durch sich selbst vervollkommnet sich das Tier nur innerhalb sehr enger Grenzen der sinnlichen Erfahrung. Seine Kunstfertigkeit bleibt, wenn es sich allein überlassen ist, stets auf dem gleichen Niveau. Die Bienen z. B. haben von jeher ihre Waben gebaut, wie sie selbe jetzt bauen, und keine Biene bringt es dahin, sie besser zu bauen als die andere. Der Mensch dagegen ist vervollkommnungsfähig in jeder Beziehung. Diese Vervollkommnungsfähigkeit ist begründet in seiner Natur; der Mensch vervollkommnet sich von innen heraus, nicht etwa durch bloße äußere Zwangsanwendung. Es liegt in ihm auch ein natürlicher Drang, sich nach den verschiedenen Beziehungen seiner Tätigkeit hin immer mehr zu vervollkommnen.

5. Die Einheit der menschlichen Natur. Obgleich nun aber der Mensch aus Leib und Geist besteht, so ist er doch eine durchaus einheitliche Natur, d. h. aus der Verbindung von Leib und Seele entsteht eine einheitliche (dritte) Natur, die als solche wesentlich verschieden ist von ihren beiden Bestandteilen, beide für sich betrachtet. Diese Einheit der menschlichen Natur zeigt sich schon in dem Selbstbewußtsein oder vielmehr in dem wesentlichen Charakter des Ich-Gedankens. Wenn wir sagen „Ich", so verstehen wir darunter nicht bloß unsere Seele, auch nicht bloß unsern Leib, sondern wir begreifen unter diesem Ich beide, Seele und Leib, und zwar nicht etwa als voneinander gesonderte, miteinander nur in äußerer Verbindung stehende Dinge, sondern wir fassen sie als eine ungetrennte Einheit. Das wäre nicht möglich, wenn beide nicht wirklich zu einer einheitlichen Natur miteinander verbunden wären.

Daher kann die Art und Weise, wie die Seele mit dem Leibe im Menschen vereinigt ist, nicht derart aufgefaßt werden, daß die Seele bloß im Leibe wohne, der Leib aber ein für sich seiendes und für sich lebendes Wesen sei. Denn wohnt die Seele bloß im Leibe, ist aber der Leib ein eigenlebendes Wesen, dann haben wir immer nur eine Synthese von Seele und Leib im Menschen, nie aber bilden sie miteinander eine einheitliche Natur. Eine einheitliche Natur ist nur unter der Bedingung gegeben, daß Leib und Seele zueinander in dem Verhältnis von Materie und Form stehen, d. h. der leibliche Organismus als Materie, die intellektive Seele dagegen als substantielle oder Wesensform des Menschen betrachtet wird. Denn gerade darin besteht das Verhältnis zwischen Materie und Form, daß aus beiden eine einheitliche (dritte) Substanz resultiert, in welcher die Materie als Potentialität, die Form dagegen als Aktualität erscheint, die aber als solche etwas ganz anderes ist als Materie und Form, beide für sich genommen. Als substantielle Form ist die Seele das Prinzip aller Lebenstätigkeiten im Menschen, auch derjenigen, welche im Leibe und seinen Organen sich abwickeln. Denn von der Form geht in jedem Wesen in letzter Instanz alle Tätigkeit aus. Jedes Wesen ist tätig in Kraft seiner Wesensform und gemäß dieser Wesensform. Der dreifache Lebenskreis im Menschen, der organisch leibliche, der animalische und der intellektive, wurzelt in der Seele als in dem einen Lebensprinzip; nur übt die Seele diese Lebenstätigkeiten aus durch verschiedene Kräfte: die organisch leiblichen durch die vegetativen, die animalischen durch die sensitiven, und die intellektiven durch die intellektiven Kräfte. In solcher Weise ist der Mensch, obgleich aus Leib und Seele bestehend, doch ein durchaus einheitliches Wesen.

Obgleich nun aber der Mensch ein einheitliches Wesen ist, das aus Leib und Seele besteht, so ist seine Existenz und sein Leben nach der geistigen Seite hin doch nicht auf diese irdische Zeitlichkeit beschränkt. Der Mensch ist seiner Seele nach inkorruptibel und unsterblich, und zwar von Natur aus. Korruptibel kann nämlich nur ein solches Wesen sein, das aus Materie und Form zusammengesetzt ist. Die Korruption besteht hier darin, daß ein solches Wesen seine substantielle Form verliert, infolgedessen seine materiellen Bestandteile aus ihrer durch die Form bedingten Verbindung sich lösen und in eine andere Form übergehen. Besteht dagegen ein Wesen nicht aus Materie und Form, ist es eine immaterielle, einfache Substanz, dann ist eine solche Korruption bei ihm undenkbar. Die menschliche Seele ist aber eine solche imma-

terielle, einfache Substanz, kann daher der Korruption und Auflösung nicht unterliegen; sie ist ihrer Natur nach inkorruptibel.

Die Menschenseele ist aber auch unsterblich, d. h. sie behält nach dem Tode des Leibes nicht bloß ihre Existenz, sondern lebt auch als selbstbewußtes, erkennendes und wollendes Wesen fort. Allerdings, die vegetativen und sensitiven Lebensfunktionen kann die Seele nur in Verbindung und einheitlich mit den dazu geordneten Organen des Leibes ausüben. Wenn sie daher vom Leibe getrennt ist, müssen diese Lebensfunktionen aufhören. Die intellektiven Lebensfunktionen, das Denken und Wollen, können aber, da sie an leibliche Organe nicht gebunden sind, von der Seele auch dann noch ausgeübt werden, wenn sie vom Leibe getrennt ist. Solange die Seele als forma substantialis mit dem Leibe vereinigt ist, ist sie allerdings in ihren intellektiven Lebensfunktionen von den sensitiven insofern abhängig, als das intellektive Leben ohne vorausgehende Betätigung und Entwicklung des sensitiven nicht zur Betätigung und Entwicklung gelangen kann. Ist aber die Seele vom Leibe getrennt, dann hat diese Abhängigkeit des intellektiven vom sensitiven Leben aufgehört; ihr intellektives Leben steht dann auf gleicher Stufe mit dem Leben der übrigen formae separatae, der Engel, ist daher als ein kontinuierlich selbstbewußtes zu denken. Und darin besteht eben die Unsterblichkeit der Menschenseele.

Allerdings ist hierzu die Forterhaltung der Seele von seiten Gottes vorausgesetzt; denn ohne diese könnte ja kein Wesen eine Dauer haben. Aber an dieser göttlichen Erhaltung ist nicht zu zweifeln. Die Endbestimmung des Menschen ist nämlich die Glückseligkeit, und zwar nicht eine unvollkommene, sondern die vollkommene Glückseligkeit, auf welche alles Tun und Lassen des Menschen hienieden von Natur aus hingerichtet ist. Es muß also für den Menschen ein höchstes Gut geben, durch dessen Erreichung er vollkommen glücklich wird. Und er muß dieses wirklich erreichen können; denn sonst strebte der Mensch allein unter allen Wesen von Natur aus nach einem Ziel, das für ihn unerreichbar wäre, was mit der unendlichen Liebe Gottes im Widerspruch steht, da der Mensch unter dieser Voraussetzung das unglücklichste Wesen wäre, das die Erde trägt. Dieses höchste Gut kann aber nicht in diese Zeitlichkeit hereinfallen; denn kein irdisches Gut, ja keine noch so große Summe irdischer Güter kann den Menschen vollkommen glücklich machen. Zudem muß die vollkommene Glückseligkeit als solche perennierend sein; denn die Aussicht auf deren einstigen Verlust würde den Menschen um so unglücklicher machen, je glücklicher er ist. Das irdische Leben aber endet mit dem Tode und mit dem daran geknüpften Verluste aller irdischen Güter. Das höchste Gut des Menschen muß also über diese Zeitlichkeit hinaus liegen, es kann nur Gott sein. In der vollkommenen Erkenntnis und Liebe Gottes allein, sofern sie ewig dauernd ist, kann jene vollkommene Glückseligkeit liegen, zu welcher der Mensch als zu seiner Endbestimmung von Natur aus hingeordnet ist. Der Mensch hat somit dieses Endziel seines Daseins erst im jenseitigen Leben, in welches er nach dem Tode des Leibes eintritt, zu gewärtigen. Daher muß die Menschenseele nach dem Tode des Leibes ewig von Gott erhalten werden.

Darin, daß der Mensch Leib und Geist zugleich ist, liegt auch der innere Grund dafür, daß der ganze Mensch nicht aus dem Tiergeschlechte sich entwickeln konnte. Die Seele, eine immaterielle und geistige Substanz, konnte sich aus der Materie nicht entwickeln; sie ward von Gott unmittelbar erschaffen. Die Annahme, der menschliche Leib habe sich aus dem Tiere entwickelt, ist von der Kirche nicht verurteilt worden, obschon nach dem Engländer Mivart eine Reihe katholischer Gelehrten der Deszendenztheorie weit entgegengekommen sind. Selbstverständlich lehren dieselben aber, daß die Seele des Menschen von Gott erschaffen und dem aus dem Tiere entwickelten Leibe eingegossen wurde, wodurch das frühere Tier sein Wesen verloren und zum Menschen geworden sei. Die gewöhnliche Ansicht hält jedoch auch an der unmittelbaren Erschaffung des menschlichen Leibes fest und verwirft die Entwicklung desselben aus tierischen Ahnen, weil sie mit dem biblischen Schöpfungsbericht und geoffenbarten Wahrheiten nicht vereinbart werden könne und auch naturwissenschaftlich nicht bewiesen sei.

6. Die Menschheit. Die Einheit des Menschengeschlechtes ist die Abstammung aller Menschen von einem einzigen Elternpaare. Gegen diese Einheit hat man verschiedene Einwände erhoben. Der erste ist hergenommen aus der Vielheit und Verschiedenheit der Menschenrassen. Es gibt, so heißt es, viele und verschiedene Menschenrassen, zwischen denen so tiefgreifende Unterschiede walten, daß es unmöglich ist, selbe sämtlich von einem Paare abstammen zu lassen. Dieser Einwurf würde aber nur dann etwas gegen die Einheit des Menschengeschlechtes beweisen, wenn der Unterschied zwischen den verschiedenen Menschenrassen ein wesentlicher, spezifischer wäre. Sind dagegen die unterscheidenden Merkmale zwischen den verschiedenen Rassen nicht von der Art, daß sie einen spezifischen Unterschied zwischen selben bedingen, dann kann aus der Rassenverschiedenheit auch nicht gegen die Abstammung aller Menschen von einem Paare argumentiert werden. Ein solcher spezifischer Unterschied besteht aber nicht.

Denn: a) Wären die Menschenrassen spezifisch voneinander verschieden, so wäre eine Kreuzung derselben entweder ganz unmöglich, oder falls sie geschähe, würden wenigstens die Bastarde sich nicht dauernd fortpflanzen. Denn eine dauernde, unbegrenzte Fortpflanzungsfähigkeit findet tatsächlich immer nur innerhalb einer bestimmten Art statt. Bastarde, die aus einer Kreuzung von Individuen

verschiedener Tierarten (bei Pflanzen will man unbegrenzte Fruchtbarkeit von Artbastarden beobachtet haben) hervorgehen, pflanzen sich entweder gar nicht fort, oder wenn es geschieht, nur auf kurze Zeit. Dann fallen sie entweder in eine der beiden Arten zurück, oder sie gehen an Unfruchtbarkeit allmählich wieder zugrunde. Nun ist es aber Tatsache, daß Individuen der verschiedensten Menschenrassen sich paaren können, und daß aus dieser Paarung Nachkommen hervorgehen, welche in unbegrenzter Fruchtbarkeit sich fortpflanzen können. Die Rassen können also nicht spezifisch verschieden sein.

b) Dies wird weiter bestätigt dadurch, daß die Individuen verschiedener Rassen in ihren wesentlichen Eigenschaften einander gleichen. Der anatomische Bau des Körpers ist überall, selbst bei den entferntesten Rassen, derselbe. Das Knochengerüst bietet mit Ausnahme des Schädels und des Beckens keine bemerkenswerten Unterschiede; die einzelnen Knochen sind überall in gleicher Anzahl vorhanden und nach Form und Struktur wesentlich gleich. Ebenso ist der Bau des Gehirns und der von ihm ausgehenden Nerven überall derselbe; die Sprachwerkzeuge haben bei allen Rassen wesentlich dieselbe Ausbildung, das Blut dieselbe Zusammensetzung und Farbe, die Organe des Blutumlaufes, der Atmung, der Verdauung und Absonderung dieselbe Organisation. Ebenso herrscht in physiologischer Beziehung bei allen Rassen Gleichheit. Die mittlere Pulsfrequenz sowie die Normalwärme des Körpers ist bei allen Rassen dieselbe. Während ferner bei den verschiedenen Tierarten die Tragzeit eine verschiedene ist, ist bei allen Menschenrassen die Dauer der Schwangerschaft ganz dieselbe. Das gleiche gilt von der Krankheitsfähigkeit. Dazu kommt endlich die Gleichheit der verschiedenen Menschenrassen in geistiger Beziehung. Mögen die geistigen Kräfte bei verwilderten Völkern in Bezug auf ihre Ausübung noch so verkümmert erscheinen, vorhanden sind sie bei allen. Darum sind auch die Menschen aller Rassen bildungsfähig. Mag die Bildung der einen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als die der andern, so mangelt doch die Bildungsfähigkeit nirgends gänzlich.

Der zweite Einwurf gegen die Einheit des Menschengeschlechtes lautet folgendermaßen: Hätten sich die Menschen ursprünglich von einem Stammpaare aus über die ganze Erde verbreitet, so müßten selbe fähig gewesen sein, sich überall, unter den verschiedensten tellurischen und klimatischen Verhältnissen zu akklimatisieren. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß keine Rasse in einem ihr fremden Klima sich akklimatisieren kann, vielmehr, wenn sie das ihr angewiesene Klima verläßt, zugrunde geht. Darauf ist folgendes zu erwidern. Nur der plötzliche, unvermittelte Übergang von einem Klima in das andere macht die Akklimatisation unmöglich. Der plötzliche Übergang z. B. des Nordländers in ein tropisches Klima gibt ihn übermächtigen Naturgewalten preis, die feindselig auf ihn einstürmen und ihn zu vernichten drohen. Nicht bloß die ungewohnte Glühhitze, sondern auch die den Tropenländern eigentümlichen endemischen Krankheiten, besonders das Sumpffieber, machen an ihm ihre verderbliche Macht geltend, weil sein Organismus erst allmählich dazu befähigt werden kann, Antitoxine (Gegengifte) gegen die neuen Krankheitserreger zu bilden. Eine Akklimatisation wird also in der Regel nur dann gelingen, wenn die Einwanderer Schritt für Schritt dem neuen Klima sich nähern, so daß die klimatischen Unterschiede bei dem jedesmaligen Vorrücken verschwindend klein werden, daher unvermerkt überwunden werden können. Darum dauern z. B. die englischen Soldaten in Ostindien viel leichter aus, wenn sie zuvor auf einer Zwischenstation, etwa in Gibraltar oder am Kap, gewesen sind. Die Europäer gewöhnen sich viel leichter an das Klima von Mittelamerika, wenn sie sich vorher auf den Kanarischen Inseln längere Zeit aufgehalten haben. Nun aber ist gerade dieses die Art und Weise, wie unter Voraussetzung der Abstammung der Menschen von einem Paare die Bevölkerung der ganzen Erde gedacht werden muß. Sie geschah nicht in großen Sprüngen und in weiten Wanderungen, sondern in der Weise, daß die Menschen von der Urheimat aus nach allen Seiten hin sich immer weiter entfernten und so nach und nach schrittweise in die verschiedensten Klimate vordrangen.

Der dritte Einwurf argumentiert aus der Unmöglichkeit, von der Bevölkerung Amerikas Rechenschaft zu geben unter der Voraussetzung, daß alle Menschen von einem Paare abstammen. Eine ursprüngliche Bevölkerung Amerikas, so heißt es, von Asien her wäre unmöglich gewesen. Die Einwanderer hätten über die See oder durch Länder kommen müssen, in denen selbst die Wölfe verhungern müßten. Der amerikanische Mensch müsse daher zweifellos als eine aborigine, autochthone Rasse betrachtet werden, die mit den Rassen der Alten Welt gar nichts zu tun hat, weder durch Abstammung noch durch Mischung. Aber auch dieser Einwurf ist nichtig. Eine Einwanderung nach Amerika von Asien her war durchaus nicht unmöglich. Im Norden sind nämlich der asiatische und der amerikanische Kontinent bloß durch die Beringstraße getrennt und nur etwa 13 geogr. Meilen voneinander entfernt. Mitten in der Straße befinden sich die sog. Gwoydoffsinseln, die nur wenige Meilen von der Küste abliegen. Da die Beringstraße im Winter gefriert, so war ein Übersetzen derselben zu Fuß oder im Schlitten, selbst ohne Schiffe möglich. Eine Einwanderung von Asien nach Amerika war also möglich und hat auch wirklich stattgefunden. Es erweist sich dieses vor allem aus der durchgängigen Ähnlichkeit, welche die nordwestlichen Indianer Amerikas mit den asiatischen Mongolen und Tataren in Bezug auf den Rassentypus aufweisen. Dazu

kommt die große Übereinstimmung in den Anschauungen, Sitten und Gebräuchen zwischen beiden. Der orientalische Dualismus, die Sitte, die Toten in Kisten auf Bäumen oder besondern Gerüsten aufzustellen oder auch in sitzender Stellung zu begraben, das grausame Skalpieren usw. finden sich in Amerika wie in Asien.

Ein vierter Einwurf gegen die Einheit des Menschengeschlechtes wird aus der Sintflut und der alleinigen Rettung Noes und seiner Familie in der Arche erhoben. Es ist unmöglich, sagt man, daß die vielen Millionen Menschen, welche jetzt auf der Erde leben, in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die seit der Sintflut verflossen ist, von Noe und seinen Söhnen abstammen sollten. „Welche Wunder", sagt Burmeister, „welche seltenen Fügungen des Schicksals gehörten dazu, um innerhalb eines Zeitraumes von 4000 Jahren (von Noe an gerechnet) 1000 Millionen Menschen (so viel Menschen leben gegenwärtig auf der Erde) von einem einzigen Punkte aus bevölkern zu lassen!" „Selbst Mäuse und Kaninchen", meint Vogt, „müßten an einer ähnlichen Emporbringung ihrer Nachkommenschaft in so kurzer Zeit verzweifeln." Vogt hat leider übersehen, daß wenn 3 Menschenpaare in jeder Generation stets nur 4 Kinder pro Paar zeugen, die Zahl der Nachkommen schon in der 29. Generation, also in 779 Jahren, die erste Milliarde überschritten hat. Wie weit dann erst in 4000 Jahren! Ferner setzt der fragliche Einwand voraus, daß die Sintflut, welche Noe und seine Familie überlebten, allgemein gewesen sei, und zwar sowohl geographisch wie anthropologisch. Während früher allgemein die Ansicht vertreten war, die Sintflut habe sich über die ganze Erde erstreckt, so daß alle Tiere mit Ausnahme derjenigen, welche in der Arche waren, zugrunde gegangen seien, ward dieselbe infolge der sich erhebenden Schwierigkeiten immer mehr aufgegeben. Gegen die geographische Allgemeinheit wurden besonders aus der Physik und Zoologie Einwände erhoben. Eine Überschwemmung der ganzen Erde bis weit über die Spitzen der höchsten Berge würde eine so ungeheure Wassermenge erfordern, wie sie überhaupt nicht existiert. Wäre die Sintflut geographisch allgemein gewesen, so hätten ferner alle Tierarten in der Arche Unterkunft und Nahrung finden müssen. Dazu reichte aber weder der Raum der Arche noch die Arbeitskraft der acht in ihr lebenden Menschen aus; auch der Aufenthalt der Tiere der verschiedenen Zonen in der gleichen Temperatur der Arche sowie die Verbreitung der Tiere über die ganze Erde vom Standorte der Arche aus bleibt bei der Annahme der geographischen Allgemeinheit unerklärlich. Dabei blieben viele Forscher noch stehen: sie nahmen zwar nicht die geographische Allgemeinheit der Sintflut an, lehrten aber, sie habe sich über alle von Menschen bewohnten Gebiete erstreckt, so daß das ganze Menschengeschlecht mit Ausnahme der Familie Noes in ihr zugrunde gegangen sei, d. h. sie lehrten die anthropologische Allgemeinheit. In den letzten Jahrzehnten ist aber unter den katholischen Exegeten ein lebhafter Streit entbrannt darüber, ob die Sintflut auch anthropologisch beschränkt gewesen sei, sich nicht über alles von Menschen bewohnte Gebiet erstreckt habe. Als Resultat der Untersuchungen kann bezeichnet werden, daß gegen die anthropologische Beschränkung von der Theologie ein durchschlagender Beweis bis jetzt nicht erbracht ist, während anderseits Ethnographie, Sprachwissenschaft und Paläontologie die Notwendigkeit der anthropologischen Beschränkung noch nicht erwiesen haben. Um diese Frage wissenschaftlich entscheiden zu können, müßten wir erstens wissen, welche Flut des geologischen Diluviums der Sintflut entspricht; zweitens wie weit diese Flut über die Erde sich erstreckte; drittens, wie weit die Erde damals von Menschen schon bewohnt war.

7. Das Alter des Menschengeschlechtes. Darüber gibt die Heilige Schrift direkt keinen Aufschluß, sie sagt nur, daß der Mensch am Ende des Sechstagewerkes erschaffen worden sei. Die Wissenschaft kann hauptsächlich aus den in den Erdschichten sich findenden menschlichen Überresten das Alter des Menschengeschlechtes bestimmen. Den Schwerpunkt bildet hier die Frage, ob das Menschengeschlecht bis in die geologische Tertiärperiode zurückreicht. Tatsächlich kennt die Paläontologie keinen Tertiärmenschen, sondern nur einen Quartärmenschen (Diluvialmenschen). Manche Forscher wollten allerdings aus gewissen Feuersteinstücken (Eolithen), denen sie eine Bearbeitung durch Menschenhand zuschrieben, auf ein tertiäres Alter des Menschen schließen. Doch haben de Lapparent, Obermaier u. a. gezeigt, daß die Annahme einer tertiären Eolitheninduſtrie unbegründet ist. Sichere menschliche Werkzeuge treffen wir erst in der älteren Steinzeit (im Altpaläolithikum). Bei der Annahme von vier Eiszeiten der Diluvialperiode ist ihr Beginn nach Obermaier in die Zwischeneiszeit der dritten und vierten Eiszeit zu verlegen. In diese als Chelléo-Moustérien bezeichnete Epoche fällt auch das erste Auftreten zweifelloser menschlicher Skelettreste, des sog. Urmenschen (s. oben unter Nr 2, Sp. 1072). Eine absolute Altersbestimmung dieser Funde ist zurzeit noch ganz unmöglich. Wahrscheinlich ist das erste Auftreten des Menschen erheblich über den früher angenommenen Termin (7. Jahrtausend v. Chr.) zurückzuverlegen.

Literatur. Duilhé de Saint-Projet (Braig), Apologie des Christentums auf dem Boden der empirischen Forschung (1889); Gutberlet, Psychologie ([4]1904); ders., Der Mensch ([2]1903); ders., Der Kampf um die Seele ([2]1903); Güttler, Naturforschung u. Bibel (1877); Huber, Die Lehre Darwins kritisch beleuchtet (1871); Peschel, Völkerkunde ([7]1897); Quatrefages, L'espèce humaine (Par. [8]1886; deutsch 1878); Rauch, Die Einheit des Menschengeschlechtes (1873); Schanz, Apologie (3 Bde, [3]1903/06); ders., Das Alter des Menschen-

geschlechtes (1896); Schöpfer, Gesch. des Alten Testamentes mit bes. Berücksichtigung auf das Verhältnis von Bibel u. Wissenschaft (⁴1906); Waitz, Anthropologie der Naturvölker (I/VI 1859/71; I ²1877); Wigand, Der Darwinismus u. die Naturforschung Newtons u. Cuviers (1874/77); Bumüller, Aus der Vorzeit des Menschen (1907); Obermaier, Das geologische Alter des Menschengeschlechtes (1908); Ranke, Der Mensch (²1894); Wasmann, Biologie u. Entwicklungstheorie (³1906); ders., Instinkt u. Intelligenz im Tierreich (³1905). [Stöckl, rev. Wasmann.]

Menschenrechte. [Begriff; Anerkennung im Altertum, im Christentum; ihr Inhalt; die Anschauung des 16. Jahrh., Rousseau; die Verfassungen der Vereinigten Staaten und der französischen Revolution; die Verfassungen der Neuzeit; die Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848.]

Unter Menschenrechten versteht man alle Rechte, welche dem Menschen als einem vernünftigen, freien Wesen zustehen und von seiner Person unzertrennlich sind. Der Mensch muß nämlich bis zu einem gewissen Grade in der Betätigung seiner Fähigkeiten gesichert sein, um der ihm von Gott durch das Naturgesetz und die Offenbarung vorgezeichneten Aufgabe nachkommen zu können. Die Summe der ihm zur Erfüllung dieser seiner Mission unbedingt zustehenden Befugnisse, deren Ausübung ihm durch die Staatsordnung erzwingbar gemacht werden muß, bildet die Menschen- oder Urrechte des mit Persönlichkeit ausgestatteten Individuums.

Höchst mangelhaft war die Anerkennung dieser Rechte im Altertum, und mangelhaft in höherem oder niederem Grade ist sie noch immer in der nichtchristlichen Welt. Unter den nichtchristlichen Völkern, sowohl den heidnischen (und zwar mit Einschluß auch der relativ zivilisierten unter denselben, z. B. des chinesischen) als den mohammedanischen, herrschten und herrschen noch immer Kindermord, Vielweiberei, Sklaverei, Kastenzwang usw., um von der absoluten Herrschaft des Barbarentums, wie sie sich bei den niedrig stehenden Negerstämmen, den niederen Rassen Australiens usw. findet, gar nicht zu reden. Es kann indessen nicht verkannt werden, daß unter den geistig hochstehenden Vertretern der nichtchristlichen Nationen sich zu den verschiedensten Zeiten auch Stimmen erhoben haben, die in weiterem oder engerem Umfange die dem Menschen innewohnenden Urrechte anerkannt und ihnen unter Umständen bis zu einem gewissen Grade zur Anerkennung verholfen haben. Wenn noch Aristoteles der Sklaverei das Wort geredet hatte, so findet sie sich in der römischen Kaiserzeit zwar noch nicht beseitigt, aber doch wesentlich und so weit beschränkt, daß im Sklaven der Mensch anerkannt und seine Würde teilweise zur Geltung gebracht wurde. Die eigenmächtige Tötung, außer in gewissen im Gesetz vorgesehenen schweren Fällen, und die Kastration wurden, wie uns bereits Sueton berichtet, als ein öffentliches Verbrechen erklärt; man räumte (nach Seneca) den Sklaven wegen grausamer Behandlung, unzulänglicher Kost und unkeuscher Zumutungen eine Beschwerde bei der Obrigkeit ein. Der Philosoph Epiktet erklärte sogar die Sklaverei überhaupt für ungerecht, und der Rhetor Dio Chrysostomus sprach von der Gleichheit aller Menschen. So haben sich in der nichtchristlichen Welt bis herab auf den edelmütigen Abd el-Kader (welcher bei aller politischen Gegnerschaft gegen die christlichen Eroberer seines Vaterlandes in den im Jahre 1860 dem Blutbade von Damaskus preisgegebenen Christen die Menschen sah und schützte) Zeugen für die Heiligkeit der Menschenrechte gefunden.

Von einer klaren Bestimmung des Umfanges der Menschenrechte und einer systematischen Durchführung derselben kann erst die Rede sein, seit das Christentum seine Segnungen über die Erde verbreitete und seinen Machtbereich mehr und mehr ausdehnte. Die Kirche, im Besitz des unfehlbaren Lehramtes, hat das fixiert, was dem Menschen unbedingt zukommt, und was er zweifellos als von der öffentlichen Gewalt zu schützendes Recht in Anspruch nehmen darf und muß, um seine Pflichten gegen Gott und die Nebenmenschen erfüllen zu können. Da er ein geistig-leibliches Wesen ist, hat er nicht nur das der Pflicht entsprechende Recht, Gott anzubeten und die ihm vorgezeichneten religiösen Pflichten zu erfüllen, sondern auch die Befugnis, ja die Pflicht, für die Erhaltung seines Erdenlebens Sorge zu tragen. Er hat Anspruch darauf, seine körperliche Sicherheit garantiert zu sehen, sowie die Möglichkeit, sich seinen Unterhalt auf dem Wege der Arbeit zu verschaffen, oder die Gewißheit, diesen Unterhalt bei eintretender Unfähigkeit zur Arbeit durch die öffentliche Fürsorge oder die Mildtätigkeit des Nächsten zu erhalten. Ferner steht dem Menschen ein Urrecht auf Erziehung und ein gewisses Maß von Unterricht zu. Freilich kann hier nicht im mindesten von einer für alle gleichen Bildung des Charakters und des Geistes die Rede sein. Wohl aber muß einem jeden so viel seitens der Eltern, ihrer Stellvertreter, und wo solche nicht vorhanden sind, seitens der öffentlichen Gewalt gewährt werden, daß der Betreffende den Lebensverhältnissen entsprechend, in denen er geboren wurde und aufwächst, befähigt wird, sein Fortkommen zu finden, und daß er vor allem ein Maß von Erkenntnis der religiösen Wahrheiten und von Charakterbildung erhalte, das ihn in stand setzt, seine ewige Bestimmung zu erreichen.

Da der Mensch ferner ein vernünftiges Wesen ist, dem eine gewisse Individualität aufgeprägt ist, die jene mannigfaltige Verschiedenheit der einzelnen nach Charakter, Begabung, physischer Konstitution und Entwicklung zur Folge hat, welche die Gestaltung des Lebenslaufes der Menschen so mannigfach und verschiedenartig macht, so muß

ihm auch eine genügende Freiheit in der Standeswahl eingeräumt werden. Es kann freilich nicht davon die Rede sein, eine utopische Gleichheit unter den Menschen verwirklichen zu wollen, und es ist eine undurchführbare Forderung, daß die gesamten Bildungsmittel gesetzlich allen zugänglich gemacht werden, die ein Verlangen nach der entsprechenden Bildungsstufe tragen. Wohl aber muß die Zulassung aller zu den verschiedenen Berufsarten insofern als ein Postulat der natürlichen Gerechtigkeit betrachtet werden, als niemand von ihnen ausgeschlossen werden darf. Es kann also die ehedem in verschiedenem Umfange bestehende Ausschließung gewisser Kategorien der Bevölkerung von bestimmten Ämtern und vom Erwerb gewisser Güter nur als dem natürlichen Rechte widersprechend bezeichnet werden; in ihren Folgen ist sie mit Ursache des erfolgten revolutionären Umsturzes gewesen und hat viele Menschen, die mit der erforderlichen Befähigung ausgerüstet und im Besitze der nötigen Daseinsmittel waren, gehindert, die ihnen verliehenen Talente in der ihrer Individualität und dem allgemeinen Besten am meisten entsprechenden Weise zu betätigen.

Nach dem, was in dieser Beziehung gesagt ist, braucht gar nicht mehr hervorgehoben zu werden, daß die Sklaverei und auch deren mildere Formen, die Leibeigenschaft und die Hörigkeit, bei welchen Institutionen der fortdauernd mildernde Einfluß der Kirche sich wirksam erwies, mit den Urrechten des Menschen im Widerspruch stehen. Auch die mit diesen Formen der Unfreiheit in Verbindung stehenden Beschränkungen in der Wahl des Gatten, durch welche die Verehelichung unbedingt an den Willen des Herrn geknüpft und die Freiheit, sich Lebensgefährten aus andern als aus einem gewissen Lebenskreise zu wählen, vereitelt wurde, entsprechen nicht dem Naturrechte. Etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn gewisse Hausgesetze, familienfideikommissarische u. dgl. Bestimmungen eine standesgemäße Heirat zur Voraussetzung gewisser Sonderrechte machen. Derartige Beschränkungen enthalten nichts den Urrechten des Menschen Widersprechendes, da der Betreffende auf die ihm aus den hausgesetzlichen usw. Verordnungen erwachsenden Vorteile verzichten kann.

Endlich aber muß es als ein Urrecht des Menschen angesehen werden, daß er in seinen erworbenen Rechten geschützt und daß sein rechtmäßiges Eigentum vor allen Angriffen gesichert werde. Die Grundlage der ganzen sozialen und wirtschaftlichen Weltordnung ist die mit der menschlichen Natur auf das innigste verknüpfte Institution des Privateigentums (s. d. Art. Eigentum). Wie viele Menschen würden ernstlich arbeiten wollen, könnten sie nicht auf den eignen Besitz und Genuß der durch die Tätigkeit hervorgebrachten Gütervermehrung mit Sicherheit rechnen? Welch endloser Hader, welche Kämpfe entstünden, wenn die im Staat organisierte Gesellschaft die Verteilung der „Arbeitsämter" in der arbeitenden Gemeinschaft der Menschen und die Entlohnung der verschiedenen Tätigkeiten vornehmen wollte! Es muß also ein jeder im Besitze der rechtmäßig erworbenen Rechte gesichert sein, weil dies wesentliche Voraussetzung seines Wohles und seiner sittlichen Entwicklung ist. Dies ist ein Fundamentalrecht des Menschen. Nur da, wo das öffentliche Wohl das Aufgeben eines Privatrechtes absolut notwendig macht, kann dessen zwangsweise Beseitigung seitens der öffentlichen Gewalt gegen die gebührende Entschädigung erfolgen. Dieselbe ist auch dann zu leisten, wenn, wie dies bei der Abschaffung der Feudalrechte der Fall war, veraltete Institutionen der Vorzeit im Interesse der betreffenden Bevölkerungskreise und des Gemeinwohls beseitigt werden.

Die religiöse Glaubensfreiheit kann vom Standpunkt der geoffenbarten Religion aus, die erst alle Menschenrechte sichert, nicht unbedingt, sondern nur in gewissem Sinne als ein Fundamentalrecht anerkannt werden. Allerdings hat jeder Mensch das Recht, weil die Pflicht, innerlich jenen Glauben zu bekennen, den er für den allein richtigen hält. Auch das äußere Bekenntnis dieses Glaubens ist für das einzelne Individuum ein unbestreitbares Recht, solange dadurch kein Grundrecht eines Nebenmenschen verletzt wird. Es ist unerlaubt, Menschen, die schuldlos im Irrtum aufgewachsen sind, zur äußerlichen Annahme eines Religionsbekenntnisses zu nötigen und dadurch mit ihrem Gewissen in schwersten Widerstreit zu bringen. Wo aber in einem Lande die Bevölkerung noch eine glaubenseinheitliche ist, da kann nicht in Abrede gestellt werden, daß zum Schutze des allgemeinen Wohles das öffentliche, provokatorische Bekenntnis einer neuen Religion verboten werden darf und kann. Es bleibt dabei freilich in vielen Fällen die Grenze, bei der die Nützlichkeit resp. Schädlichkeit solcher Maßnahmen beginnt, sehr schwer bestimmbar (vgl. auch den Art. Bekenntnisfreiheit).

Dagegen kann keinesfalls eine bestimmte Verfassungsform und eine gewisse Summe politischer Freiheiten, z. B. die Preßfreiheit, die Vereinsfreiheit und die Versammlungsfreiheit, als in die Kategorie der Menschenrechte gehörig bezeichnet werden.

Die menschliche Natur bedarf zu ihrem Wohle nicht ganz bestimmter Verfassungsformen und ein für allemal ihr auf den Leib geschnittener Wirtschaftsordnungen. Wenn die Bewohner eines Landes aus sittlichem Verfalle sich wieder aufraffen und ein gesundes Gemeinwesen zu bilden imstande sind, werden den jeweiligen Verhältnissen eines Landes entsprechende Formen des öffentlichen Lebens geschaffen. Sie müssen sich aber stets in den ihnen durch die unabänderlichen Menschenrechte gezogenen Schranken halten. Jede wesentliche Abweichung von deren Inhalt rächt sich auf das ernstlichste. Auch kann nicht

verkannt werden, daß ein weises Maß politischer Freiheit und eine Verteilung der politischen Macht unter verschiedene Gewaltträger, wie in konstitutionellen Regierungssystemen, vielfach und besonders unter den Verhältnissen, wie sie in der Gegenwart in den Ländern der europäischen Kultur und Zivilisation vorwalten, das Wohl der Nationen am besten und wirksamsten zu sichern geeignet ist.

Aus den angeführten Tatsachen, welche dadurch nicht entkräftet werden, daß die verschiedenen Staats- und Gesellschaftsorganisationen sich vielfach auch als mangelhaft erwiesen, ergibt sich nun der Schluß, daß die verschiedenen Menschenrechtstheorien, welche seit dem 18. Jahrh. aufgetaucht sind, mit der Wahrheit in Widerspruch stehen. Sie sollen mehr zur theoretischen Rechtfertigung der gleichzeitigen politischen, gesellschaftlichen und religiösen Umwälzungen dienen als zur Festigung dauernder Wahrheiten und Rechte. Schon im 16. Jahrh. waren infolge der Kirchentrennung allerlei weitgehende Theorien über die Staatsgewalt in Umlauf gekommen. Die revolutionären Taten des Bauernkrieges, die Greuel der Wiedertäuferherrschaft in Münster waren Anzeichen einer ganz neuen Stimmung weiter Schichten der niederen Bevölkerung in den Ländern, welche sich den Grundsätzen der religiösen Neuerung zuwandten. Wenn diese Stimmung in den deutschen Landen unter dem harten Druck der von den Predigern des Luthertums unterstützten protestantischen Potentaten auch bald verschwand, so war in den Gebieten, wo der in seinem System logischere Kalvinismus starke Verbreitung fand oder sogar die Oberhand behielt, das Gegenteil der Fall. Der Widerstand gegen die mit dem Königtum verbundene Episkopalkirche zeitigte die Theorie der sog. Monarchomachen eines Buchanan, Milton usw., wonach die Summe der Gewalt dem Volke zusteht und von diesem dem Herrscher übertragen wird. Diese Theorie wurde dann von Locke mit den Anschauungen über Naturrecht, wie sie Hobbes, der extreme Absolutist, und der gewiß nicht revolutionäre, aber auf dem Boden des Ursprungs der Staatsgewalt durch die Übertragung seitens des Volkes stehende Hugo Grotius vortrugen, zu einem System verschmolzen. Aber immerhin hat erst J. J. Rousseau, der unheilvolle pathetische Demagoge, unter dem Eindrucke der vielen Übelstände, an denen die staatliche Gesellschaft des 18. Jahrh., besonders in Frankreich, krankte, und angesichts der Privilegien eines die entsprechenden Pflichten vielfach nicht mehr übenden Adels sowie des schlimmen Gebrauchs, den viele Monarchen von der absoluten Staatsgewalt machten, in seinem Contrat social das Evangelium der Revolutionen verkündet, nämlich eine höchst oberflächliche und phantastische, von allen Tatsachen der historischen Entwicklung absehende und mit dem Wesen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft in unlösbarem Widerspruch stehende Staatslehre.

In wunderbar klarer Weise hat Taine, welcher der Herstellung der geschichtlichen Wahrheit gegenüber der revolutionären Legende unsterbliche Dienste geleistet, in seinem Ancien régime ([26]1906), dem ersten Teile der Origines de la France contemporaine, nachgewiesen, wie sich das Überwuchern der revolutionären Ideen im 18. Jahrh. aus dem Zusammenwirken zweier Entwicklungsphasen erklären läßt: Einerseits hatte der auf das Elegante und Logische sich richtende, aber der Basis gehöriger tatsächlicher Beobachtung entbehrende esprit classique, wie er sich vom Hofe Ludwigs XIV. in Literatur und Kunst, später aber auch in Philosophie über die gebildete europäische Welt verbreitete, die Geister der richtigen Würdigung des historisch Gewordenen entwöhnt und des Verständnisses für den unter allen Mißbräuchen noch vorhandenen gesunden, konservativen Kern in den öffentlichen Institutionen beraubt. Anderseits aber war der Aufschwung, den die naturwissenschaftlichen Studien genommen hatten, Anlaß zu einer förmlich materialistischen Strömung in der gelehrten Welt geworden, welche auch den sogar von Voltaire und Rousseau noch nicht angetasteten Gottesglauben unterminierte. So fand sich dann alles zur Aufnahme radikaler Theorien vorbereitet, wie sie der beredte, feurige Genfer Philosoph in die Welt schleuderte.

Rousseaus Lehre von der ursprünglichen Güte der nur durch die verfehlte Erziehung verderbten menschlichen Natur bildet die Grundlage der wirklichkeitsfremden und vieldeutigen Lehre von der Gleichheit und Freiheit der Menschen, wie sie in den Erklärungen der Menschenrechte zum Ausdruck kam. Nach den Grundsätzen, welche Rousseau in seinem Systeme aufgestellt hat, kann es nicht wundernehmen, daß er seine Staatslehre in dem Satze zusammenfaßt: Die Souveränität ist beim Volke, ist unvertilgbar, unteilbar, unvertretbar und unbeschränkbar. Bevor aber diese Theorien noch in Frankreich zu gesetzgeberischen Maximen erhoben wurden, geschah dies in den jungen Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar merkwürdigerweise ohne daß vorerst die Institutionen dieses Staatswesens den proklamierten Prinzipien gemäß umgestaltet worden wären, weshalb denn auch die amerikanische Formulierung der Menschenrechte weniger von sich reden gemacht hat. Der letzte Ursprung dieser amerikanischen Erklärungen liegt nämlich, wie die bis 1620 zurückgehenden Gründungsverträge der Einzelkolonien erweisen (vgl. G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte [[2]1904]; auch A. Wahl, Zur Geschichte der Menschenrechte, in Historische Zeitschrift CIII [1909] 79—85), im religiösen Individualismus der ausgewanderten protestantischen Sekten. Die konsequente Durchführung und abstrakt-allgemeingültige Formulierung fanden sie aber erst unter dem Einfluß französischer Revolutionsideen. Und es ist kein Wunder, daß man in dem am 4. Juli 1776 vom

englischen Mutterlande sich unabhängig erklärenden Staatenbunde mit den radikalen Ideen, wie sie in Frankreich in Umlauf gekommen waren, kokettierte. War doch dieses Land der Alliierte im Kampf mit England, und war man doch ferner in der Hitze dieses Kampfes froh, die eigentlich sehr konservativ veranlagte damalige Bevölkerung der Vereinigten Staaten durch bestechende und der Eigenliebe schmeichelnde Behauptungen über allfällige Skrupel wegen der Rechtmäßigkeit ihrer Lostrennung vom Mutterlande beruhigen zu können. Zudem waren die vornehmen Klassen auch in Amerika von dem Geiste der Aufklärung, der im 18. Jahrh. in der englischen Aristokratie so weit verbreitet war, nicht unberührt geblieben.

So verbreiteten sich denn die drei Grunddogmen der revolutionären Irrlehre, wie sie Rousseau vertrat, nämlich: die ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen, das absolute Recht des Menschen, den Neigungen der Natur zu folgen, und die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen oder die Volkssouveränität, in den Vereinigten Staaten, und zwar um so wirksamer, als so hervorragende Förderer der Unabhängigkeitsbestrebungen, wie der schlaue Franklin und der erzradikale Jefferson, von durchaus revolutionären Anschauungen erfüllt waren. Der letztere wurde denn auch mit der Abfassung der Declaration of rights beauftragt, welche an der Spitze der Verfassung der Vereinigten Staaten steht und die Prinzipien der Volkssouveränität sowie die meisten revolutionären Anschauungen zum Ausdruck bringt. Sie beginnt mit den Worten:

„Wir betrachten die folgenden Wahrheiten als von selbst einleuchtend: Alle Menschen sind gleich erschaffen. Sie sind von Gott mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt, zu denen das Leben, die Freiheit und das Streben nach dem Glück gehören. Die Regierungen sind aufgestellt, um diese Rechte zu sichern, und ihre gerechte Gewalt entspringt aus der Zustimmung der Regierten. Wenn eine Regierungsform diesem Zweck nicht mehr entspricht, so hat das Volk das Recht, sie abzuändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung zu gründen, welche es auf diesen Prinzipien aufbaut, und ihre Gewalt in die ihm für seine Sicherheit und sein Glück geeignetst erscheinende Form zu kleiden."

Als in Frankreich die gewaltige Umwälzung sich zu vollziehen begann, die so recht eigentlich die Mutter des modernen Staates geworden ist, war es zu erwarten, daß auch den weitestgehenden sog. humanitären Ideen, wie sie Rousseau in Umlauf gebracht, bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung, welche die Nationalversammlung unternahm, Rechnung getragen würde. So sehr auch die Anerkennung gewisser Freiheiten und einer gewissen Gleichheit (und das alles sogar bedeutend über den Rahmen dessen hinausgehend, was wir oben als die wirklichen Urrechte des Menschen bezeichneten) unter den damaligen Verhältnissen berechtigt war, und obwohl man deshalb anerkennen muß, daß die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen an sich nicht überflüssig war und auch manche sehr vernünftige, ewig gültige Prinzipien in sich schloß: so kann doch nicht geleugnet werden, daß dieselbe im wesentlichen eine durchaus revolutionäre, ideokratische Kundgebung war, welche durch die in ihr enthaltenen Widersprüche von dem ungemein niedrigen Grade des politischen Verständnisses, ja des gesunden Menschenverstandes der Mehrheit der Mitglieder der revolutionären, mit der Ausarbeitung der Verfassungen betrauten Körperschaften Zeugnis ablegt.

Den Antrag auf Einverleibung der Erklärung der Menschenrechte in die auszuarbeitende Verfassung stellte Sieyès (vgl. dessen Reconnaissance et exposition des droits de l'homme et du citoyen, Versailles 1789), und die Fassung dieser Erklärung ist im wesentlichen das Werk Lafayettes, des unverbesserlichen Anhängers aller phrasenhaften und ideokratischen politischen Humanitätsschlagworte. Es nimmt sich geradezu als ein Hohn auf alle Vernunft und Wahrheit aus, daß diese feierliche Proklamation aller möglichen, aus der Lehre von der Vortrefflichkeit der menschlichen Natur abgeleiteten Freiheiten und Berechtigungen in der Verfassung vom 3. Sept. 1791 ihren Platz fand, also gerade ein Jahr vor dem Sturze der Monarchie und den Septembermorden Gesetzeskraft erlangte und in der Konstitution vom 24. Juni 1793, also inmitten der Schreckenszeit, wiederholt wurde. Die ganze Sache paßte trefflich zu den angesichts der Greuel der Guillotine gefeierten rührenden republikanischen Festen im Tuileriengarten, wo alles von Tugend schwärmte, das höchste Wesen verehrte und sich im antiken Flitterstaat bewegte.

Man vermag nichts dagegen einzuwenden, daß die leitenden Grundsätze für die Gesetzgebung eines Landes in seiner Verfassung Aufnahme finden. Es werden dadurch nicht nur gewisse leitende Prinzipien dem Bewußtsein der Gesetzgeber und der Nation in feierlicher Weise näher gebracht, sondern es wird diesen Grundsätzen dadurch auch eine erhöhte Kraft verliehen, indem eine im Widerspruch mit ihnen stehende Gesetzgebung erschwert ist, da ja Abänderungen der Verfassung schwerer durchzuführen sind als gewöhnliche legislative Maßregeln. Man kann sich aber eine unglücklichere und unbestimmtere Formulierung eines unwahreren Satzes nicht denken als die folgende in Art. 1 der Verf. vom 3. Sept. 1791 niedergelegte Phrase: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich an Rechten. Die gesellschaftlichen Unterschiede müssen einzig und allein auf den allgemeinen Nutzen begründet sein." In demselben Artikel wird von Gleichheit der Menschen und von gesellschaftlichen Unterschieden gesprochen. Die Macht der Verhältnisse war eben selbst in jenen Tagen zu stark, als daß man durch den Zusatz die Redensart des Vordersatzes nicht in der Haupt-

sache hätte wieder aufheben müssen. Aller Enthusiasmus und der ganze abstrakte Phrasenschwall eines Rousseau und seiner Nachbeter vermochten die Tatsache nicht hinwegzuschaffen, daß es verschiedenklassige und verschiedenbegabte Menschen gibt, die durch keine Erziehung zu gleicher Höhe der Tüchtigkeit und Rechtsfähigkeit erhoben werden können.

Der Art. 2 bezeichnet als „den Endzweck aller Staatsverbindung die Erhaltung der natürlichen, unverlierbaren Rechte des Menschen: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und die Befugnis, sich der Unterdrückung zu widersetzen". Welche Unbestimmtheit! Was ist unter Freiheit zu verstehen? Persönliche oder politische, und welcher Grad der letzteren? Und wie weit geht das Recht auf Schutz des Eigentums? Darf nie eine Expropriation stattfinden? Und ist von Eigentum und dergleichen Rechten im engeren, technischen Sinne oder überhaupt von rechtmäßigem Vermögen und allen erworbenen Rechten die Rede? Was soll man aber erst von der „Befugnis, sich der Unterdrückung zu widersetzen", sagen? Kann es etwas Ungehörigeres oder Unklugeres geben, als in eine Verfassung ein solches schrankenloses Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit aufzunehmen und der Nation dadurch offiziell die umstürzendsten Theorien einzuprägen? Mit welchen Kautelen haben jene, welche die bewaffnete Erhebung der Bevölkerung gegen die äußerste Tyrannei und schlimmsten Gewissensdruck vertraten, diese Theorie umgeben, und wie unsinnig ist es dagegen, die Massen auf die Existenz desselben aufmerksam zu machen, bevor noch der Fall eingetreten ist, in welchem es sich um die eventuelle Geltendmachung dieser so zweischneidigen Befugnis handelt!

Es würde zu weit führen, hier alle die Sätze, welche in diesen Erklärungen der Menschenrechte niedergelegt sind, durchzugehen. Der Geist, in welchem dieselben abgefaßt wurden, und ihr wesentlicher Inhalt, der natürlich das Prinzip der Volkssouveränität allenthalben zum Ausdruck bringt, ist ja durch das im vorhergehenden Gesagte zur Genüge gekennzeichnet. Was von gesunden und lebensfähigen Prinzipien in diesen Erklärungen der Menschenrechte sich niedergelegt findet, ist allgemein in die Verfassungen der Rechtsstaaten der Jetztzeit übergegangen. Überall herrscht in diesen Staaten das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, der Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle die nötige Qualifikation zu denselben Aufweisenden, das Verbot der Kabinettsjustiz usw. Die feierlich proklamierten Fundamentalrechte der besprochenen Deklarationen in der ihnen in diesen Urkunden gegebenen Ausdehnung und Formulierung haben keinen dauernden Bestand gehabt oder erweisen sich als praktisch unwirksam. Schon in der französischen Verfassung vom Jahre VIII (vom 15. Nov. 1799) findet sich die Deklaration nicht mehr wiederholt, und in der abermaligen Verfassungsänderung vom 13. Dez. 1800 wird dieselbe sogar als überflüssig erklärt. Was hätte auch ein Bonaparte mit einem derartigen Wuste anfangen sollen? Und wie wenig in der dritten Republik den schönklingenden Phrasen, die man sogar in der ethischen Jugenderziehung zur Grundlage nehmen will (vgl. z. B. Belot u. Bertrand, La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Livret d'éducation civique et social, Paris 1901), die Praxis entspricht, das hat die neueste Kirchenverfolgung wieder bis zum Überdruß bewiesen.

Das Jahr 1848 mit seiner revolutionären Bewegung weist auch für Deutschland viele Analogien mit dem allerdings weit furchtbareren Sturme auf, der in den 1790er Jahren Europa durchtobte. So geschah es denn, daß die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt die sog. Grundrechte des **deutschen** Volkes beschloß, welche am 21. Dez. 1848 vom Reichsverweser, Erzherzog Johann, als Gesetz verkündet und sodann als Abschnitt IV in die Reichsverf. vom 28. März 1849 aufgenommen wurden. Auch in diesem Falle hatte aber eine Sturm- und Drangperiode ein unpraktisches und unhaltbares Machwerk geschaffen. Man nahm unter die Grundrechte nicht nur die in den meisten deutschen Ländern schon verfassungsmäßig garantierten wahren und nützlichen Urrechte (die Gleichheit vor dem Gesetze, den Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, die gleiche verhältnismäßige Heranziehung aller zu den öffentlichen Lasten usw.) auf, sondern mischte auch sehr unzweckmäßig eine große Anzahl von Bestimmungen über Verhältnisse ein, welche nicht politischer Natur sind, sondern nur Verwaltungsfragen betreffen, wie die Aufhebung der Jagdrechte usw. Sodann aber fand sich auch eine Anzahl ganz ungerechter Bestimmungen (wie die Aufhebung des Adels als Stand, der nicht mit einem Amte verbundenen Titel, der Fideikommisse; das Verbot, von einem auswärtigen Staate Orden anzunehmen usw.) den „Grundrechten" beigemengt, welche ein wohlverdientes Geschick ereilte, indem sie durch den deutschen Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 überall wieder außer Wirkung gesetzt wurden. In die Verfassungen der meisten deutschen Bundesstaaten, wie in die preußische Verfassung vom 31. Jan. 1850, ist ein sehr vereinfachter und auf das vernünftige Maß beschränkter Katalog von Grundrechten aufgenommen, während die Reichsverfassung eines solchen entbehrt. „In Wahrheit ist aber im Deutschen Reiche das Maß öffentlicher Rechte des Individuums viel größer als in den meisten Staaten mit verfassungsmäßig katalogisierten Grundrechten" (Jellinek a. a. O.). Die praktische Bewahrung und Durchführung der echten und ewigen Menschenrechte ist nicht sowohl von ihrer verfassungsmäßigen Formulierung abhängig, als von der sie allein sichernden christlichen Grundgesinnung der

Gesamtheit wie der einzelnen. Wo diese schwindet, da nistet sich entweder wieder eine heidnische „Herrenmoral" ein, welche „das ganze Geschwätz von Menschenrechten in die Rumpelkammer" verweist (so A. Tille in der Südwestd. Wirtschaftskorrespondenz 1906), oder ein utopistischer Sozialismus, der seinen übertriebenen Anforderungen an die Staatsgewalt alle Grundrechte des einzelnen opfert.

Literatur. Über die Urrechte des Menschen sind die verschiedenen Werke über Naturrecht u. Rechtsphilosophie zu vergleichen. Über die M. im Sinne der Declaration of rights u. der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vgl. außer den bereits zitierten Werken: F. Alengry, La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Textes et documents (Par. [2]1902); Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. christl. Gesellschaftsordnung ([2]1901). [Kämpfe, rev. Ettlinger.]

Merkantilsystem s. Handel und Handelspolitik, Volkswirtschaftslehre.

Mexiko. I. **Geschichte.** Die Eroberung Mexikos (1519/21 durch Cortez) wurde vollendet durch die Mission der Franziskaner und Jesuiten und eine starke spanische Einwanderung; doch erhielt sich die indianische Bevölkerung besonders in den tropischen Gegenden und im Gebirge. Das Land wurde als Vizekönigreich Neuspanien, das auch Guatemala und den südwestlichen Teil der Union von Texas bis Kalifornien umfaßte und in 11, später 15 Intendencias eingeteilt war, nach denselben Grundsätzen verwaltet wie das übrige spanische Amerika. Der Handel war bis 1788 unterbunden. Der Hauptzweck der Kolonie war, dem Mutterland die Edelmetalle zu liefern, deren es für seine Stellung in Europa bedurfte. Reiche Ergebnisse brachten die Silberminen von Sultepeque, Guanajuato und Zacatecas; v. Humboldt schätzte die Edelmetallproduktion Mexikos bis zum Beginn des 19. Jahrh. auf 2000 Mill. Pesos. Gegen Ende der Kolonialzeit betrugen die Einkünfte des Vizekönigreichs aus Kopf- und indirekten Steuern und Tabak 300 Mill. Realen, wovon $^3/_5$ an die Krone flossen. Etwaigen Emanzipationsbestrebungen wurde vorgebeugt durch die Absperrung der Kolonien unter sich, durch die Aufsicht des Rates von Indien und der Gerichtshöfe (Audiencias), durch Besetzung aller höheren Ämter nicht mit Kreolen, sondern geborenen Spaniern und häufigen Amtswechsel. Die Unabhängigkeitsbewegung kam in Fluß mit der Umwälzung in Spanien 1808. Wie im Mutterlande bildete sich auch in Mexiko eine Junta, die zunächst loyal im Namen der abgesetzten Dynastie regierte. Der Gegensatz zwischen Kreolen und Nationalspaniern drängte bald zu weiteren Schritten. Doch wurde die kreolische Bewegung überholt von einem Aufstand der unteren Klassen und der Indianer unter dem Pfarrer Hidalgo (1810/11). Die Ausschreitungen dieser undisziplinierten Massen schadeten der Freiheitsbewegung so sehr, daß Mexiko während der Befreiung Südamerikas ganz beiseite stand. Den Anstoß zur Revolution gab eine Verschwörung unter General Iturbide, der im Pronunciamento von Iguala 24. Febr. 1821 Mexiko als selbständige konstitutionelle Monarchie unter Ferdinand VII. oder einem spanischen Prinzen proklamierte. Als die spanischen Cortes sein Projekt verwarfen, ließ er sich Mai 1822 zum Kaiser (Augustin I.) ausrufen, wurde aber schon März 1823 gestürzt, und der mexikanische Kongreß rief 16. Dez. 1823 die Republik aus, die von England und der Union sofort, von Spanien erst 1836 anerkannt wurde.

Nach der Verfassung, die am 4. Okt. 1824 ins Leben trat, war Mexiko ein Bundesstaat mit 19 Staaten und 5 Territorien. Die Einzelstaaten genossen große Selbständigkeit; auch Präsident, Senat, Deputiertenkammer usw. wurden nach nordamerikanischem Vorbild eingerichtet. Das Land war für die Verfassung nicht reif und kam während der nächsten 45 Jahre nicht zur Ruhe. Von Anfang an standen sich zwei Parteien gegenüber, die Escoseses (reaktionäre Zentralisten) und Yorkinos (radikale Föderalisten). Die hervorragendste Figur dieser Zeit war General Santa Anna, der mehrmals Präsident und Diktator war und zweimal, 1835 und 1847, eine zentralistische Verfassung einführte, welche die Bundesstaaten zu Departements herabdrückte. Die Verfassung von 1835 führte zum Abfall von Texas, das sich 1836 als eigne Republik konstituierte; als es sich 1845 den Vereinigten Staaten anschloß, erklärte Mexiko (unter Santa Anna) den Krieg. Nach mehreren Niederlagen und dem Fall der Hauptstadt mußte Mexiko im Frieden von Guadalupe Hidalgo, 2. Febr. 1848, auf Texas, Neumexiko und Oberkalifornien, zusammen etwa 1 800 000 qkm, also fast die (freilich sehr dünn bevölkerte) Hälfte seines Gebietes, verzichten. Die Union zahlte 15 Mill. Dollars und kaufte im Gadsden-Vertrag 1853 noch den Landstrich südlich vom Gila um 10 Mill. hinzu. Der verkleinerte Staat wurde durch die Verfassung vom 5. Febr. 1857 in 24 Staaten und 1 Territorium eingeteilt. Die neue Verfassung war liberal und führte zum Kulturkampf und zum Bürgerkrieg, aus dem Benito Juárez 1861 als Diktator hervorging. Infolge der finanziellen Zerrüttung mußte der Kongreß 1861 die Einstellung aller Zahlungen ans Ausland auf zwei Jahre verkünden. Zum Schutze ihrer Gläubiger einigten sich Spanien, England und Frankreich in der Londoner Konvention vom 31. Okt. 1861 zu bewaffnetem Einschreiten. Spanien und England zogen aber schon im Frühjahr 1862 ihre Truppen zurück, als sie Napoleons wahre Absicht erkannten, in Mexiko eine Monarchie unter französischem Protektorat zu errichten. Die Franzosen setzten nun den Krieg gegen Juárez allein fort; Forey eroberte 10. Juni 1863 die Hauptstadt, setzte eine Regentschaft ein und ließ am 10. Juli den Erzherzog Maximilian zum Kaiser wählen, der am 12. Juni 1864 in der Hauptstadt einzog. Seine redlichen Be-

mühungen, dem Lande Frieden und Gedeihen zu verschaffen, scheiterten, da er weder die liberale noch die kirchliche Partei zufriedenstellen konnte. Zudem legte ihm Bazaine, Foreys Nachfolger als Kommandant des französischen Korps, überall Hindernisse in den Weg, und als Napoleon seine Hilfe versagte und die Union den Abzug der französischen Truppen erzwang, war Maximilians Stellung verloren. Er verschmähte es, abzudanken, fiel den Juaristen in die Hände und wurde am 19. Juni 1867 in Queretaro erschossen.

Mexiko war wieder Republik; tatsächlich stand es seit 1867 unter der Diktatur zweier Männer, des Indianers Benito Juárez und des Mestizen Porfirio Diaz. Mit dem Kaisertum hatte auch die mit ihm verbündete kirchliche Partei eine Niederlage erlitten. Unter Juárez, der zum zweiten- und drittenmal Präsident wurde (gest. 1872), und seinem Nachfolger Lerdo de Tejada (1872/76) wurde die Trennung von Kirche und Staat und die obligatorische Zivilehe eingeführt, den religiösen Genossenschaften der Besitz von Grundeigentum verboten, die Jesuiten und auswärtigen Ordensleute ausgewiesen. Tejadas Wiederwahl durch den Kongreß erklärte Diaz für ungesetzlich; am 1. Dez. 1876 zog er an der Spitze seines Heeres in der Hauptstadt ein und leitet seitdem mit kurzer Unterbrechung (1880/84 Präsident González), 1904 zum sechstenmal zum Präsidenten (bis 30. Nov. 1910) gewählt, die Geschicke des Landes mit nahezu monarchischer Gewalt. Persönlich anspruchslos, gerecht gegen alle Parteien, aller Günstlingswirtschaft abgeneigt, genießt er das allgemeine Vertrauen und, seitdem die Wiederherstellung der Ordnung ein milderes Regiment ermöglichte, allgemeine Beliebtheit. Mit aller Energie wurde für die öffentliche Sicherheit und, was einen großen Erfolg bedeutet, die Disziplin im Heere gesorgt. Durch große Sparsamkeit gelang es, nicht nur den Schuldendienst und die Finanzen trotz des schwankenden und fallenden Silberkurses in Ordnung zu halten, sondern auch große Summen für Verkehrswege, Schulen und für Förderung des wirtschaftlichen Lebens zu erübrigen. 1873 wurde die Bahn von Veracruz nach der Hauptstadt, 1888 die von da nach El Paso, 1907 die Tehuantepec-Eisenbahn eröffnet. Durch den tüchtigen Finanzminister Limantour wurde 1900 die Schuldenkonversion, 1905 der Übergang zur Goldwährung durchgeführt. Silber- und Kupferproduktion, Tabak-, Kautschuk- und Kaffeebau, das Wirtschaftsleben überhaupt haben in den letzten Jahrzehnten einen enormen Aufschwung genommen. Die Furcht vor der imperialistischen Politik der Vereinigten Staaten hat nachgelassen, so daß diesen ohne Bedenken 1907 eine Kohlenstation an der Magdalenenbai überlassen wurde.

II. **Umfang, Bevölkerung.** Das Gebiet der Vereinigten Staaten von Mexiko beträgt 1 987 201 qkm (davon 4042 qkm Inseln) und setzt sich zusammen aus 1 Bundesdistrikt, 27 Bundesstaaten und 3 Territorien. Der Bundesdistrikt ist in 6 Präfekturen und 1 Munizipalität, die Staaten und Territorien in Distrikte gegliedert, denen wiederum Munizipalitäten unterstehen. Die größte Längenentwicklung beträgt 3126 km, die größte Breite 1226, die geringste (am Isthmus von Tehuantepec) 216 km. Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 28. Okt. 1900: 13 607 259 (6,8 auf 1 qkm, Zuwachs seit 1895: 974 832). Sie besteht aus 19% Weißen, 38% Indianern und 43% Mischlingen; gegenüber 1870 ist das wirtschaftlich regere Element der Mischlinge (von 22%) gestiegen, das der Indianer gefallen (von 60%). Der Nationalität nach waren 1900: 13 549 671 Mexikaner, 16 278 Spanier, 15 266 Nordamerikaner, 5820 Guatemalteken, 2720 Kubaner, 3979 Franzosen, 2849 Engländer, 2574 Italiener, 2567 Deutsche, 2837 Chinesen, der Rest andere. Katholiken zählte man 13 533 013, Protestanten 51 795, andere Bekenntnisse 3811, ohne Angabe oder unbekannten Bekenntnisses 18 640. Von den Familien der Indianer sind die bedeutendsten die Mexikaner (Azteken usw., 0,65 Mill.), die Othomies (254 900), die Mixteco-Zapoteca-Familie (505 900) und die Maya-Kitschua-Stämme (505 000). Nationalsprache ist das Spanische, das jedoch die Indianer wenig oder gar nicht beherrschen; die meisten der Ureinwohner pflegen ihre alten Sprachen, Sitten und Gewohnheiten. Am dichtesten bewohnt sind die südlichen Hochlandstaaten (31 auf den qkm; Tlaxcala 42, Mexiko 40), auf denen das politische und wirtschaftliche Schwergewicht beruht, wesentlich dünner die mittleren (8,6) und nördlichen Hochland- (2,3) und die Küstenstaaten (2,3/10), am dünnsten Niederkalifornien (0,3). Von den größeren Städten zählten 1900 Mexiko 344 721, Guadalajara 101 208, Puebla 93 521, Monterey 62 266, León 63 263, San Luis Potosí 61 019, Mérida 43 630, Guanajuato 41 486 Einw.; ferner gab es 9 Städte mit mehr als 30 000, 6 mit über 20 000 und 31 mit 10 bis 20 000 Einw.

III. **Staatswesen.** Die Verfassung Mexikos (vom 5. Febr. 1857, mehrfach geändert, zuletzt im April 1904) entspricht in ihren Grundzügen jener der Vereinigten Staaten von Amerika. Wie diese, so bildet Mexiko eine demokratische Föderativrepublik. Die gesetzgebende Gewalt hat der Kongreß, die vollziehende der Präsident, die richterliche der höchste Gerichtshof und Untergerichte. Der Kongreß besteht aus dem Senat und der Abgeordnetenkammer; jener setzt sich zusammen aus 56 Mitgliedern (je 2 von jedem Gliedstaat und dem Bundesdistrikt), die auf 4 Jahre indirekt gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte ergänzt werden; diese aus 233 auf 2 Jahre vom Volk indirekt gewählten Abgeordneten (je 1 auf 40 000 Einw. oder einen Bruchteil von über 20 000). Wahlberechtigt wird jeder verheiratete mexikanische Bürger mit 18, jeder unverheiratete mit 21 Jahren,

wählbar mit 25 Jahren für die Kammer, mit 30 für den Senat; Geistliche sind nicht wählbar, ebenso besoldete Bundesbeamte. Senatoren und Abgeordnete beziehen ein Gehalt von jährlich 3000 Pesos. Der Kongreß muß zweimal im Jahre in ordentlichen Sessionen tagen (zwischen 16. Sept. und 15. Dez., und zwischen 1. April und Ende Mai); in der Zwischenzeit ist ein permanenter Ausschuß (ca 15 Abg., 14 Senatoren) mit beschränkten legislativen Funktionen vereinigt. Auf Verlangen dieses Ausschusses muß der Kongreß vom Präsidenten einberufen werden. — Der Präsident und der Vizepräsident werden durch vom Volke ernannte Wahlmänner in geheimer Abstimmung auf 6 Jahre gewählt; nach Ablauf des Termins sind sie wieder wählbar. Beide müssen geborne Mexikaner, 35 Jahre alt und weltlichen Standes sein. — Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Senats, hat aber kein Stimmrecht. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder beim Fehlen der zwei Präsidenten u. dgl. übernimmt der Minister-Staatssekretär des Äußern (oder der rangälteste Minister) die Exekutive. Zur Ausübung seiner Befugnisse steht dem Präsidenten ein Kabinett von 9 Ministerstaatssekretären für Äußeres, Inneres, Finanzen und öffentlichen Kredit, Justiz, öffentliches Unterrichtswesen und schöne Künste, Fomento (Wohlfahrt), Verkehrswesen und öffentliche Arbeiten, Krieg und Marine, Schatz zur Seite. — Die einzelnen Gliedstaaten sind in der Leitung ihrer innern Angelegenheiten selbständig, doch müssen die Beschlüsse mit der Verfassung in Einklang stehen. An der Spitze steht je ein indirekt vom Volk auf 4 Jahre gewählter Gouverneur, unter ihm Präfekten (jefe politico); die Kongresse bestehen meist aus einer Kammer, deren Mitglieder in der Regel indirekt auf 2 Jahre gewählt werden. Bundesdistrikt und Territorien werden von der Bundesregierung unmittelbar verwaltet. — Der Präsident und Vizepräsident des Gesamtstaates können während ihrer Amtszeit nur wegen Vaterlandsverrat, Verletzung der Verfassung, Angriff auf die Wahlfreiheit und schwerer Verletzung der allgemeinen Ordnung vor dem höchsten Gericht des Staates angeklagt werden. Die Senatoren und Abgeordneten, die Obrigkeiten der höchsten Gerichtshöfe, die Staatssekretäre sind für Gesetzesverletzungen, Vergehen usw. während der Zeit ihres Amtes, die Gouverneure der Gliedstaaten für Verletzungen der Verfassung und Bundesgesetze verantwortlich. — Die Verfassung garantiert jedem in der Republik Gebornen persönliche Freiheit, Freiheit der Rede wie der Presse; sie schließt Sklaverei, Vorrechte der Geburt, Adelstitel, Standesunterschiede und sonstige Bevorzugungen aus. Ausländer genießen, mit Ausnahme der politischen, die gleichen Rechte wie die Inländer; alle Ausländer, die Eigentümer von Grundbesitz sind, und die Kinder derjenigen, die im mexikanischen Staatsgebiet geboren sind, gelten als mexikanische Staatsbürger, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, ihre Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

Die richterliche Gewalt wird durch einen höchsten Gerichtshof (16 Mitglieder), durch 3 Bezirksgerichte (Circuit Courts) und 32 Distriktsgerichte ausgeübt; der Präsident und Vizepräsident des höchsten Gerichtshofes werden auf 6 Jahre vom Volk in derselben Weise wie der Bundespräsident gewählt. Jeder Gliedstaat besitzt ebenfalls ein oberstes Gericht und Untergerichte, deren Befugnisse gegenüber den Bundesgerichten genau abgegrenzt sind.

Heerwesen. Dem Grundsatz nach besteht allgemeine Wehrpflicht vom 18. bis 45. Lebensjahr; tatsächlich ergänzt sich die Armee fast ausschließlich aus Freiwilligen, die sich auf 3/5 Jahre anwerben lassen, nur zum kleinsten Teile durch zwangsweise Einstellung von Rekruten. Die Landmacht setzt sich zusammen aus der Armee (Bundestruppen) und der (militärisch wertlosen) Nationalgarde (1905: 44300 Mann); die Armee aus dem stehenden Heere, der Reserve und den Hilfskräften (Landgendarmerie, militärisch ausgebildete Polizeitruppen). Den Oberbefehl führt der Präsident; sein Beirat bei wichtigen Entscheidungen ist die Junta superior de guerra, der 5 Generäle angehören. — Die Friedensstärke des Heeres ist gesetzlich auf rund 30000, die Reserve auf 28000 Mann festgesetzt. Höhere Verbände werden im Frieden nur während der Manöver, sonst erst im Mobilmachungsfall gebildet. Das Land ist in 10 von Generalen befehligte Militärbezirke eingeteilt. Die Gesamtfriedensstärke des aktiven Heeres betrug 1909 einschließlich des Marinepersonals (198 Offiziere, 1182 Mann) 3221 Offiziere, 26745 Soldaten, 6258 Pferde, 3308 Maulesel; die Kriegsflotte zählt 6 Kanonenboote, 1 Transportdampfer, 2 Korvetten, 3 Aviso-, 5 Schleppdampfer, 3 Goeletten; im Bau 1 Kanonenboot. Die Kriegsstärke (nur Inf., Kav. u. Art.) beträgt etwa 2510 Offiziere, 82000 Mann, 15500 Pferde, 7200 Maulesel. — Landesfarben sind Grün-Weiß-Rot. Die Kriegsflagge ist in den gleichen Farben vertikal gestreift mit einem braunen Adler im mittleren Streifen, die Handelsflagge ebenso ohne den Adler.

IV. **Kirche und Staat.** Nach der Abschüttelung der spanischen Herrschaft war das Verhältnis zwischen Staat und Kirche jahrzehntelang das eines erbitterten Kampfes. 1833 wurde der kirchliche Zehnt beseitigt, 1847 die Säkularisierung des Kirchengutes dadurch eingeleitet, daß eine Staatsanleihe darauf aufgenommen wurde, 1856 die vollständige Zwangsenteignung des Kirchenvermögens mit Ausnahme der dem Kultus und Unterricht unmittelbar dienenden Gebäude durchgeführt, in den 1850er Jahren der amtliche Charakter der Hierarchie beseitigt. Nach den Zusätzen zur Verfassung vom 25. Sept. 1873 und dem Gesetz vom 24. Dez. 1874 stehen Kirche und

Staat theoretisch einander völlig neutral gegenüber, obwohl der Katholizismus die Religion fast des ganzen Volkes ist; doch übt der Staat seine Hoheit über alle Religionen aus, soweit die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Achtung vor den Staatseinrichtungen betroffen wird. Faktisch ist die Neutralität in manchen Beziehungen zu ungunsten der Kirche durchbrochen. Der religiöse Unterricht darf in den Schulen des Bundesstaates, der Gliedstaaten und Gemeinden nicht erteilt werden; in allen öffentlichen Anstalten dürfen keinerlei Kultusübungen stattfinden, zu den in öffentlichen Anstalten Internierten darf nur in Fällen äußerster Not ein Seelsorger zugelassen werden. Religiöse Betätigung, Anlegen einer besondern Tracht oder von Abzeichen außerhalb der Kultusgebäude ist den Kultusdienern und -angehörigen untersagt. Die religiösen Vereine, die sich freiwillig zur Ausübung des Kultus bilden, können nur in ganz beschränktem Maße Vermögen erwerben; dagegen ist den Kultusvereinen die unentgeltliche Benutzung der für Nationaleigentum erklärten und zur Verfügung des katholischen Kultus gestellten kirchlichen Gebäude (bei Unterhaltungsverpflichtung) zugestanden.

Der Staat übt eine ausgedehnte Kultuspolizei: er kann die Versammlungen in Kultusgebäuden überwachen und unter bestimmten Bedingungen auflösen; er schließt die Geistlichen von den Ämtern des Präsidenten, Senators und der Deputierten aus; Kultusdiener können keine Vermächtnisse von Personen empfangen, denen sie in ihrer letzten Krankheit als Seelsorger beigestanden oder deren Beichtväter sie gewesen sind. Religiöse Orden werden vom Staat nicht anerkannt und zugelassen, doch sind in der Praxis sowohl die sich der Wohltätigkeit und der Krankenpflege widmenden Kongregationen als auch die älteren Orden geduldet. Die Ehe ist als ein rein bürgerlicher Vertrag erklärt worden. — Trotz dieser zum Teil Kulturkampfgeist atmenden Gesetze hat sich, da die heutige Regierung offenen Konflikt vermeidet, ein modus vivendi zwischen Staat und Kirche herausgebildet; die Kirche hat sich den Verhältnissen anzupassen verstanden und sich eine feste, auch materiell erträgliche Stellung errungen. Die Hierarchie zählt nach der 1906 zum Abschluß gelangten Neuordnung in 8 Kirchenprovinzen 8 Erzbistümer, 22 Suffraganbistümer und 1 Apostolisches Vikariat. — Von den im Lande vertretenen protestantischen Konfessionen sind die bedeutendsten die Mexikanische Episkopalkirche, die Presbyterianer und Methodisten.

V. **Unterrichtswesen.** Der Elementarunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich; jede Gemeinde ist verpflichtet, mindestens je 1 Schule auf 4000 Einw. zu unterhalten; doch ist an eine strikte Durchführung des Schulzwanges nicht zu denken, so daß etwa ²/₃ der Bevölkerung des Lesens und Schreibens unkundig sind. Im Bundesdistrikt und in den Territorien steht der Volksschulunterricht ausschließlich unter Leitung der Bundesregierung bzw. des „höchsten Rates für den öffentlichen Unterricht". Die Gliedstaaten ordnen und bezahlen ihr Unterrichtswesen selber. Die öffentlichen Schulen sind konfessionslos; es wird Moral ohne Beziehung auf eine Religion gelehrt.

Neben den öffentlichen Schulen (an 9500 mit 650 000 Kindern) gibt es an 2300 private Unterrichtsanstalten, die zum Teil unter Leitung der kirchlichen Körperschaften stehen. Auch die Mittelschulen sind teils von der Bundesregierung und den Staatenregierungen (an 40), teils von den Konfessionen (1904: 37 kathol., 23 protestant.), teils von Privaten (an 45) unterhalten. Gewerbliche Bildung vermitteln (1904) 65 Anstalten und Colleges. Der Universitätsunterricht wird in staatlichen Fachschulen erteilt: Nationalschulen für Jurisprudenz, Medizin, Bergbau, Ingenieurschule, je 1 nationale Kunstschule für Männer und Frauen, Akademie der schönen Künste, Musikkonservatorium, Ackerbau- und Veterinärschule; neben der Nationalbibliothek und dem Nationalmuseum (seit Febr. 1909 in 2 Abteilungen gegliedert) bestehen an 140 Bibliotheken und 35 Museen sowie 45 wissenschaftliche und literarische Gesellschaften. Die Zahl der Zeitschriften und Zeitungen beläuft sich auf rund 480 (davon über ¹/₃ im Bundesdistrikt).

VI. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** In wirtschaftlicher Beziehung ist für Mexiko charakteristisch, daß seit etwa 40 Jahren die Zahl der reichen Minen- und Großgrundbesitzer gesunken, die der mittleren und kleineren Besitzer dagegen stark gewachsen ist, besonders durch Aufteilung des Kommunaleigentums vieler Dörfer. Die Indianer treiben meist Ackerbau, vielfach noch (besonders die heidnischen Indianer) in vorkolumbischer Weise, nach uralter Methode. Die Mischlinge sind in ihrer Mehrheit Arbeiter im Dienste größerer Unternehmer, oder sie übernehmen als Halbpartner von dem Gutsherrn Land, Saatgut, Werkzeuge und alle landwirtschaftliche Arbeit. Der kleinere Teil sowie die Mehrheit der Weißen betreiben selbständig Landwirtschaft, Industrie und Bergbau, soweit sie nicht im Staats- und Gemeindedienst tätig sind. Bei dem geringen Unternehmungsgeist der Einheimischen haben ausländische Kapitalisten, besonders die in den letzten Jahren alle übrigen überflügelnden Nordamerikaner, im wirtschaftlichen Leben Mexikos festen Fuß gefaßt und große Erfolge errungen, hauptsächlich im Eisenbahn- und Bergbau und in der Industrie. — Die wichtigste Beschäftigung der Bewohner war von jeher der Ackerbau und ist es noch (an 126 600 qkm Kulturland), wenn auch der Bergbau mehr für die Ausfuhr liefert. Die Ungunst der klimatischen Verhältnisse in den wasserarmen Trockengebieten hat man durch ausgedehnte künstliche Bewässerung (Bau von Talsperren, Erbohrung von artesischen Brunnen) aus-

zugleichen gesucht; doch könnte der Ackerbau noch weit größere Ausdehnung gewinnen und bei mehr intensivem und rationellem Betrieb bedeutend mehr ertragen. Angebaut werden die alteinheimischen Kulturgewächse Mais und Bohnen (im ganzen Lande), Weizen (besonders im Zentrum des Hochlandes, vielfach abwechselnd mit Mais), Gerste (fast in allen Staaten), Reis (bis etwa 1400 m Höhe), Kartoffeln, Bataten, Tabak (fehlt nur in den Nordstaaten), Zuckerrohr (hauptsächlich in den wärmeren Zonen), Kaffee (an den regenreichen atlantischen und pazifischen Gebirgsabdachungen zwischen 300 und 1300 m Höhe), Kakao (im tropischen Gebiet bis 600 m Höhe) usw. Von Faserpflanzen sind wichtig Baumwolle, deren Anbau (in den Staaten Coahuila, Durango, Guerrero, Oaxaca usw.) dem einheimischen Bedarf nicht genügt, ferner von den Agaven die Schalhanf (Henequen) liefernde Agave rigida (in Yucatan, Campeche, Quintana Roo), und die Magueyarten, die teils das Nationalgetränk Pulque und Branntweinsorten (Mezcal, Tequila), teils Fasern (Ixtle, Lechuguilla) liefern. Von Bedeutung ist ferner die Kultur von Fruchtbäumen (Äpfel, Birnen, Orangen), von Medizinalpflanzen (Jalapawurzel), Farbpflanzen (Indigoanbau in starkem Rückgang), Pfeffer, Wein (Coahuila), von Kautschukpflanzen (Guayulestrauch) usw. Der Anbau von Opuntien für die Zucht von Cochenilleläusen hat nachgelassen.

Der Waldbestand des Landes (14900 qkm Urwald, 562000 qmk bewaldetes Land) ist schon durch die vorkolumbischen Indianer, dann durch die Spanier und Mexikaner verringert worden; ausgedehnte Bestände finden sich noch auf weiten Flächen des Hochlandes, im Rücken der westlichen Sierra Madre usw.; zur Ausfuhr kommt Mahagoni-, Zedernholz (Campeche, Tabasco, Chiapas), Ebenholz (Nuevo León), Eisen-, Blau-, Gelb-, Brasilholz usw., in den regenreichen Tropenwäldern gedeiht die Kautschukpflanze (Castilloa elastica) sowie Medizinalpflanzen (Sarsaparille), Vanille und gerbstoffhaltige Pflanzen.

Die Tierwelt liefert Vogelbälge, Federn, Felle usw., das Meer Seefische, Schildkröten, Perlen und Perlmutter. Die Tierzucht wird meist von Mexikanern, in den nördlichsten Staaten auch von Nordamerikanern und Engländern betrieben und ist noch großer Ausdehnung fähig; der Bestand beträgt an 5¼ Mill. Rinder, 0,9 Mill. Pferde, 4,3 Mill. Ziegen, 3½ Mill. Schafe, 0,6 Mill. Schweine.

Der **Bergbau** ist seit der Entdeckung durch die Spanier lebhaft betrieben worden, beschränkte sich aber jahrhundertelang auf Gold und Silber. Die Minen sind vielfach in ausländischen Händen. Die Konzessionen umfassen an 2500 qkm; die ergiebigsten Erzgebiete liegen in und um die Sierra Madre Occidental, in den nordwestlichen Staaten (Sonora, Chihuahua und Durango liefern ⅖ der Ausbeute), in Niederkalifornien und im zentralen Hochland (Hidalgo, Zacatecas, San Luis Potosí). Hauptprodukte sind Silber (1907: 2312500 kg), in dessen Förderung Mexiko an der Spitze sämtlicher Staaten steht, Gold (17897 kg; teils in Quarzriffen teils alluvial), Blei (69080 t), Kupfer (156650 t), Zink (97570 t), Antimon, Graphit, Asphalt, Salz, Kohlen, Erdöl (1908: 464200 t) usw.

Die **Industrie** hat sich in den letzten Jahrzehnten unter dem Schutz hoher Einfuhrzölle, der Begünstigung durch die Regierung usw. rasch entwickelt, leidet aber unter dem Mangel an Kohlen, den die steigende Verwertung der natürlichen Wasserkräfte nicht ganz ersetzen kann. Die metallurgische Produktion blüht in den Staaten Aguas Calientes, León, Chihuahua, Durango, Sonora und San Luis Potosí, die Zuckerfabrikation besonders in Yucatan, Baumwoll- und Wollspinnereien und Webereien im Bundesdistrikt, in Puebla, Coahuila, Tlaxcala usw., die Branntweinbrennerei in Veracruz, Morelos, Puebla, Jalisco, Guanajuato usw.; wichtige Zweige sind ferner die Müllerei, die Tabakmanufaktur, die Fabrikation von Töpferwaren, Nahrungsmitteln, Konserven, Teppichen, Waffen, Papier, Glaswaren, Eisenbahnwagen u. a.

Der **Handel** Mexikos ist trotz der günstigen Lage des Landes an zwei Weltmeeren durch den Mangel an natürlichen Häfen und Wasserstraßen, durch den Aufbau des Landes selbst und hohe Einfuhrzölle gehemmt, hat sich aber in den letzten Jahrzehnten bei dem allgemeinen Aufschwung des Erwerbs- und Verkehrslebens gewaltig entwickelt. An ⅗ fällt auf die atlantischen Häfen, ⅓ auf die Landgrenzen (fast ganz die nördliche), der Rest auf die pazifischen Häfen. Die Gesamteinfuhr betrug im Fiskaljahre 1908/09 einschließlich Edelmetallen 156,5, die Ausfuhr 231,7 Mill. Pesos (1907 bis 1908: 221,5 bzw. 242,7). Von der Einfuhr kamen für 91,97 Mill. aus den Vereinigten Staaten, 19,8 aus Großbritannien, 17,1 aus Deutschland, 12,4 aus Frankreich, 5,2 aus Spanien, 1,9 aus Belgien. Die Ausfuhr nach den gleichen Ländern beziffert sich auf 172,9, 21,1, 12,8, 11, 1,2 und 5,8 Mill. Pesos. Hauptprodukte der Einfuhr 1907/08: Mineralien (69,5), Pflanzen und -produkte (30,6), Schnittwaren (30,6), Maschinen und Apparate (28,7), Tiere und tierische Produkte (17,3), chemische und pharmazeutische Produkte (10,35), Fahrzeuge (7,4), Spirituosen und Getränke (7,2), Papier und -waren (6,1) usw.; Ausfuhr 1908/09: Silber (ohne Silbermünzen 73,4 Mill.), Gold (39,2), Kupfer (20,4), Blei (6,4), Henequen (23,9), Kaffee (12,5), Felle (9,1), Kautschuk (8,7), Chiclegummi (8,7), Guayule (4,5), lebende Tiere (3,98), Ixtle (2,87), Holz (2,2), Kichererbsen (2,1) usw.

Die Hilfsmittel des modernen **Verkehrs** haben erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ihren Einzug in Mexiko gehalten. Seit Erbauung der ersten größeren Eisenbahn 1873 (Veracruz-

Mexiko) hat sich das Netz sehr stark vermehrt, namentlich mit Hilfe des nordamerikanischen Kapitals (an 80 % des in Bahnen angelegten) und der Staatszuschüsse; Sept. 1909 waren 24161 km in Betrieb. Etwa 1/3 sind in Staatsbesitz; durch Ankauf von Aktien sucht sich der Staat Einfluß auf die privaten Bahnen zu sichern oder sie ganz in seine Hände zu bringen. Flußdampfer verkehren nur auf wenigen Flüssen. Die Zahl der Postbureaus betrug 1908/09: 2964, der Telegraphenbureaus 495 (Linienlänge 65795 km), die Länge der Bundestelephonleitungen 1380 km. Ein großer Teil des Verkehrs zwischen den einzelnen Gliedstaaten sowie der größte Teil des Verkehrs mit dem Ausland vollzieht sich zur See in den 20 atlantischen und 27 pazifischen Häfen, von denen für den internationalen Verkehr 10 bzw. 12 in Betracht kommen. Im auswärtigen Handel liefen 1908: 1855 Schiffe mit 3586339 Registertonnen (1261 Dampfer mit 3420967 R.-T.) ein und 1799 (1245 Dampfer) mit 3434890 (3290103) R.-T. aus. Die eigne Handelsflotte zählte 1909: 37 Dampfer mit 17971 und 48 Segler mit 8678 R.-T. netto.

Geldwesen. Durch die Münzreform 1905 wurde der Peso gesetzliche Münzeinheit (Wert an 2 *M*); Einteilung in 100 Centavos. Das Verhältnis zwischen Silber- und Goldpeso wurde dadurch ebenfalls festgelegt, indem dem Silberpeso ein fester Goldwert von 75 cg reinen Goldes beigelegt wurde; die freie Ausprägung von Silberpesos hat zugleich aufgehört und die gesamte Silberproduktion wurde der Kontrolle der Regierung unterstellt. Zur Stabilisierung der Valuta und gewissermaßen als Sicherheit für das Wertmanko des Silberpesos wurde von der Regierung ein Reservefonds angelegt. Alle Gold- und Silbermünzen bis zu 1 Peso sind gesetzliches Zahlungsmittel. An Münzen werden geprägt 10- und 5-Pesosstücke in Gold, 1 Pesos-, 50-, 20- und 10-Centavosstücke in Silber, 5-Centavosstücke in Nickel, 2- und 1-Centavosstücke in Bronze. — 1908 waren 34 Banken in Mexiko konzessioniert (29 Emissions-, 2 Hypotheken- und 3 Refaktionsbanken); außerdem sind 5 nicht konzessionierte vorhanden. Das metrische Maß- und Gewichtssystem wurde 1884 eingeführt; doch bestehen daneben die alten spanischen Maße und Gewichte noch weiter.

Die Finanzen des Bundes sind seit den letzten Jahren günstig (Überschuß 1906/07: 29,2, 1907/08: 6,89 Mill. Pesos), obwohl die Krisis der letzten Jahre sich auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens sehr fühlbar machte. Die Einnahmen sind im Budget für das Fiskaljahr 1909/10 auf 98,03, die Ausgaben auf 97,87 Mill. Pesos veranschlagt. Die Einnahmen fließen hauptsächlich aus Einfuhrzöllen (44,7 Mill.), Stempelbeträgen, Matrikularbeiträgen, Abgaben im Bundesdistrikt und den Territorien und direkten Steuern (41,3), Staatsgütern, öffentlichen Anlagen (Post und Telegraph 6,4) usw. Die Ausgaben verteilen sich auf die Ministerien der Finanzen (35,5 Mill. Pesos; 26,2 Mill. für Schuldendienst), des Krieges und der Marine (20,5), des Verkehrs (13,8), des Innern (12,9), des Auswärtigen (1,8), für parlamentarische Vertretung (1,4) usw. Die Staatsschuld betrug Juni 1909: 441,6 Mill. Pesos.

Literatur. Geschichte. Alaman, Hist. de Mejico (5 Bde, M. 1849/52); H. H. Bancroft, Popular Hist. of the Mexican People (San Francisco 1888); ders., Development of Mexico (ebd. 1894); Prescott, Conquest (3 Bde, deutsch 1844); Duran, Nueva España (2 Bde, M. 1867/80); Peralta, Nueva España (Madr. 1878); Zorita, Nueva España (ebd., bis 1909: 9 Bde); Schmit v. Tavera, Maximilian I. (2 Bde, 1903); Gaulot, L'expédition du Mexique 1861/67 (2 Bde, Lond. 1906); G. García, La intervención francesa I/VI (Madr. 1907/09, mit Bazaines Nachlaß); U. R. Burke, Juárez (Lond. 1894); Bulnes, Juárez (M. 1905); Mrs Tweedie, P. Diaz (deutsch 1906); Enriquez, México 1877/97 (spanisch, Neuyork 1899). — Allgemeines. Von älteren Werken noch wertvoll: A. v. Humboldt, Versuch über die politischen Zustände des Königreichs Neuspanien (5 Bde, 1809/14); Mühlenpfordt, Versuch einer Schilderung der Republik M. (2 Bde, 1844); Ratzel, Aus M. (1878). — México á través de los siglos (hrsg. von Palacio u. a., 5 Bde, M. 1879/89); García Cubas, Étude géographique, statistique, descriptive et historique des États-Unis Mexicains (M. 1889); Lummis, The Awakening of a Nation (Lond. 1898); Below, M. (1899); Zayas, Les États-Unis Mexicains (M. 1899); Seler, Auf alten u. neuen Wegen in M. u. Guatemala (1900); Lemcke, M. (1900); México, su evolución social (3 Bde, M. 1902/04; auch englisch u. französisch); Lumholtz, Unknown Mexico (2 Bde, Lond. 1903); Le Mexique au début du XXe siècle, hrsg. von Prinz Roland Bonaparte, Bourgeois u. a. (2 Bde, Par. 1904); Mexico at the Beginning of the twentieth Century (M. 1904); Mexico (hrsg. vom Internationalen Bureau der Amerikan. Republiken, Washington 1904; mit Bibliographie); Mellen, M. gestern u. heute, 1876/1904 (M. 1904); George, Das heutige M. u. seine Kulturfortschritte (1906); Winter, Mexico and her People of to-day (Boston 1907); Martin, Mexico of the twentieth Century (2 Bde, Neuyork 1907); Lauterer, M., das Land der blühenden Agave (1908; mit Bibliographie); Starr, In Indian Mexico (Chicago 1908); Bigot, Le Mexique moderne (Par. 1909); Enock, Mexico (Neuyork 1909). — Verfassung, Wirtschaft usw. Montiel y Duarte, Derecho público mexicano (4 Bde, M. 1870/71); Ruiz, Curso de derecho constitucional (2 Bde, ebd. 1888); Busto, La administración pública en México (Par. 1899); Kaerger, Landwirtschaft u. Kolonisation im span. Amerika II (1901); Stephan, Le Mexique économique (Par. 1903); Wilke, Entwicklung u. gegenwärtige Gestaltung der volkswirtschaftl. Beziehungen zwischen Deutschland u. M. (1905); Favre, Les banques au Mexique (Par. 1907); Medina, La imprenta en México (6 Bde, Santiago de Chile 1907 ff); Leon, Bibliografía Mexicana del siglo XVIII

(5 Bde, M. 1902/07); Girard, L'organisation et le régime des chemins de fer au Mexique (Par. 1907); Trentini, La prospérité du Mexique (ebd. 1908); Sapper, Wirtschaftsgeographie von M. (1908); Holm, Aus M. (1908); Hegemann, M.s Übergang zur Goldwährung (1908); Schippel, Die mexikan. Währungsreform u. ihre Beziehungen zum Silberhandel (1909). — Periodische Erscheinungen: Anuario Estadístico (nicht jährlich); Boletín de la Sociedad Mexicana de Geografía y Estadística (M. 1850/94); Anales del Museo Nacional de México (ebd. 1877 ff); Anales del Museo Nacional de Arqueología (M. 1909 ff); The Mexican Yearbook (Lond. 1908).

[1 Knupfer, 2—6 Lins.]

Militarismus. [Begriff und Arten; Heutiger Bestand; Wirkungen; Abhilfe.]

I. **Begriff und Arten.** Militarismus schlechthin bedeutet Kriegswesen, Soldatenwesen überhaupt. Häufiger wird das noch nicht alte Wort jetzt gebraucht zur Bezeichnung einer die bürgerlichen Verhältnisse benachteiligenden Vorherrschaft des Kriegswesens in einem Staate. In diesem Sinne ist Militarismus jener Zustand des Staates, in welchem das Kriegswesen auch in Friedenszeiten den unmittelbaren Staatszweck, die salus oder prosperitas publica, beeinträchtigt. Der Begriff von Militarismus in diesem engeren, landläufig gewordenen Sinne erheischt demnach, daß infolge des Überwiegens des Kriegswesens über die andern Seiten der öffentlichen Tätigkeit der Staat nicht mehr alle Bedingungen erfüllt, welche notwendig sind, damit alle Glieder des Staates frei und selbsttätig an ihrem wahren irdischen Glücke wirken können, daß es also entweder am Rechtsschutze oder an der positiven Förderung der Privattätigkeit mehr oder weniger mangelt. Dabei ist dieser Begriff nur dann gegeben, wenn der bezeichnete Zustand ein regelmäßiger, auch in der Zeit des Friedens dauernder ist, nicht aber, wenn er nur in allgemeiner Not zur Rettung und Befreiung des Vaterlandes eintritt.

Ein Übermaß des Kriegswesens ist nur möglich, wenn die herrschende Auffassung den Staat ganz zum Selbstzweck erhebt und ihm die natürlichen Rechte und Freiheiten seiner Glieder opfert. In hohem Maße geschah dies durch die antike Staatsidee, nach welcher das Individuum nur für den Staat da war, der Staat alle Kräfte der Untertanen in seinen Dienst stellte. Da nun der antike Staat vorzugsweise kriegerische Macht zu entfalten suchte, erzeugte er eine Art des Militarismus, welche das ganze Volk in den Waffen übte, um nicht nur den eignen Bestand zu erhalten, sondern auch durch Eroberungen zu vergrößern. Dieser nationale Militarismus fand seine starrste Ausbildung in Sparta, auch im alten Rom, bis dieses den Kampf um Italien und das Westbecken des Mittelmeeres siegreich ausgefochten hatte. Als dann die Imperatoren ihre außerordentliche Machtfülle mißbrauchten, durch persönliche Unfähigkeit oder Lasterhaftigkeit ihr halbgöttliches Ansehen untergruben, als die beherrschten Völker immer mehr in Armut und dumpfe Gleichgültigkeit gegen politische Angelegenheiten sanken, entstand eine zweite Art des Militarismus, der Prätorianismus, d. i. der übermächtige Einfluß des Söldnertums auf den Staat, seine Verfassung und Verwaltung, indem ehrgeizige Heerführer den oder die Träger der Staatsgewalt in Abhängigkeit von sich brachten und selbst über Thron und höchste Staatsorgane willkürlich verfügten. Diese Erscheinung zeigte sich nicht nur im entarteten Rom, sondern überall da, wo alte Rechte und Einrichtungen durch gewaltsame Eingriffe über den Haufen geworfen wurden, nachdem der nationale Militarismus die Untertanen lange bedrückt und die Blüten friedlicher Kultur geknickt hatte, so nach dem Tode Alexanders des Großen im makedonischen Weltreiche, seit dem 9. Jahrh. im Reiche der Kalifen, in neuerer Zeit in den durch Militärpronunciamentos heimgesuchten Freistaaten Mittel- und Südamerikas und in Spanien.

Dem christlichen Mittelalter war der Militarismus fremd. Erst als die Antike in der Renaissance wieder erwachte und der Mißbrauch des alten Römerrechts die bisherige christliche Auffassung vom Staate erschütterte und den Fürsten mit einer Macht umkleidete, welche ihm selbst Privatrechte, Religion und Sitte unterstellte, sobald es sein Interesse verlangte, entstand auch der Militarismus von neuem, aber in anderer Gestalt, in der man ihn den fürstlichen Militarismus nennen kann, weil er nur dem Willen der Fürsten diente. Als solcher gehört er dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus an. Er erreichte seine Höhe, als die Aufklärung den Vernichtungskrieg gegen das Christentum eröffnete, die mittelalterliche Ständegliederung zu zerfallen begann und eine wirksame Teilnahme der Untertanen an den öffentlichen Angelegenheiten mittels ständischer Vertretung aufgehört hatte. Charakteristisch ist diesem fürstlichen Militarismus das stehende Heer, das teils durch Werbung teils durch Aushebung (oft gewaltsame) ergänzt wird. Preußen unter Friedrich II. trieb diesen Militarismus auf die Spitze, indem es die Zwangskonskription zuerst durchführte und damit die Werbung (sogar Pressung) verband, welche auch aus dem Ausland Menschenmaterial beibrachte. So stieg das Heer schon im Frieden auf ungefähr drei vom Hundert der Bevölkerung, konnte jedoch für den Kriegsfall nicht bedeutend vermehrt werden. Das genügte der Revolution nicht. Sie rief in Frankreich das ganze Volk unter Waffen, und der aus ihr hervorgegangene Diktator wußte für seine ehrgeizigen Pläne den letzten waffenfähigen Mann aufzubieten, so daß die Nation unter seinem blutigen Militarismus zu erliegen drohte. Immerhin waren es außerordentliche Verhältnisse, Revolution und Diktatur, welche die

Völker Europas bedrückten, indem sie altrömische Einrichtungen nachzuahmen und zu übertreffen suchten.

Im Gegensatz dazu bietet Deutschland, namentlich Preußen, in seiner nationalen Erhebung gegen die französische Fremdherrschaft und Knechtschaft einen erfreulichen Anblick. Ein Volk in Waffen sehen wir, welches das unwürdige Joch des Auslandes abwirft, für seine Rechte und seinen Besitzstand kämpft und seine Freiheit von fremder Herrschaft erringt. Das erregt Bewunderung und verdient Nachahmung, weil die allgemeine Not des Ausnahmezustandes die Anspannung aller Volkskräfte zugunsten des einen kriegerischen Zweckes, des Befreiungskampfes, notwendig erscheinen läßt. Nur in der Freiheit und Selbständigkeit vermag der Staat seinen hohen Aufgaben gerecht zu werden, ja sie sind geradezu Vorbedingungen für den Erfolg seines Wirkens. Deshalb dürfen, ja sollen um ihretwillen andere Seiten seiner Tätigkeit zurückgesetzt werden. Allein das Volk in Waffen vergrößerte die Staatsgewalt und brachte die Versuchung, die erhöhte Macht auch für die Zukunft zu sichern. Dazu kam die moderne pantheistische Auffassung von Staat und Staatszweck, welche den Staat zum Selbstzweck und zum unbeschränkten Schöpfer der Rechtsordnung macht. Mag nun die neue Richtung den Staat mit Hegel als den präsenten Gott, mit Stahl als die sittliche Welt schlechthin, mit den meisten neueren Rechtslehrern als nationalen Kulturstaat, mit andern als Rechtsstaat oder mit Ahrens als Kultur-Humanitäts-Rechtsstaat betrachten: immer gilt ihr der Staat als einzige Rechtsquelle; ein Naturgesetz und ein darauf gegründetes Naturrecht als Wurzel der menschlichen Gesetzgebung ist ihr unbekannt; immer geht sie von der Voraussetzung aus, daß der Staat kein Mittel oder wenigstens kein ausschließliches Mittel zur Wohlfahrt seiner Glieder sei, sondern darüber hinaus in sich selbst seinen Zweck habe, das Staatswohl, welches gefunden wird „in einer immer größeren Machtentfaltung, einer immer reicheren gesellschaftlichen Organisation, einer immer weiter gehenden Beherrschung des individuellen Lebens durch die Gesamtheit", also wesentlich verschieden ist von der oben gegebenen Erklärung der salus oder prosperitas publica. Diese Auffassung, daß der Mensch um des Staates willen da sei, war der Neugestaltung des **nationalen** Militarismus förderlich. Es ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen, daß von Preußen, das den Zusammenbruch des königlichen Militarismus und die Morgenröte nationaler Erhebung schaute, einerseits die neue Richtung der Philosophie und Rechtslehre, anderseits die Schöpfung und Pflege des neuen Militarismus ausging. Die Durchbildung des ganzen Volkes für den Krieg schwebte Machthabern und Gesetzgebern als letztes Ziel aller Maßnahmen vor, und jede Reform aller Reorganisation des Heeres brachte sie diesem Ziele näher, von dessen Erreichung sie heutzutage nicht mehr weit entfernt sind.

Die Steigerung der militärischen Rüstungen eines Staates zwingt die andern Staaten, auch ihre Rüstungen zu verstärken, um gegen die ihrem Gebiet, ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Unabhängigkeit drohenden Gefahren gesichert zu sein. Mit dem wachsenden Weltverkehr entsteht daher aus dem Rüstungswettlauf der beteiligten Staaten ein **internationaler** Militarismus, dessen treibender Gedanke das Streben nach Weltherrschaft ist. Der Weg zur Weltherrschaft ist die See, das Werkzeug hierzu die Seemacht. Die neueste Phase der Fortentwicklung des Militarismus ist deshalb durch den imperialistischen Zug der Weltpolitik und durch die maßlose Verstärkung der Kriegsflotten gekennzeichnet. Die Vernichtung der spanischen Flotte durch die Amerikaner beleuchtet grell die gegenwärtige Lage eines ungenügend gerüsteten Staates.

II. **Der Militarismus der Gegenwart** wird am besten aus dem Stand des Militärwesens in den heutigen Großmächten erkannt. Von den kleineren Staaten, die übrigens auch ihr Militär nach Kräften zu verstärken suchen, kann hier abgesehen werden.

1. Über die Ausnützung der **Volkskraft** zu militärischen Zwecken gibt der Veltzesche Armeealmanach für 1907 folgende Heer und Marine umfassende Zahlen, bei welchen dem budgetären Friedenspräsenzstand der maximale Kriegsstand, d. h. die Zahl der ausgebildeten dienstpflichtigen Leute gegenübergestellt wird:

Staat	Friedenspräsenzstand		Kriegsstand	
	absolut in Tausenden	in Prozenten der Bevölkerung	absolut in Tausenden	in Prozenten der Bevölkerung
Deutsches Reich	614	1,0	4350	7,25
Österreich-Ungarn	385	0,8	3700	7,00
Italien	254	0,8	2500	7,50
Frankreich	563	1,4	5500	14,00
Großbritannien	278	0,6	720	1,70
Rußland	1414	0,7	5000	3,50
Japan (1904)	220	0,4	800 bis 1000	1,80 bis 62,00
Vereinigte Staaten von Amerika	60	0,08	250	0,35

Diese Statistik gibt aber ein unvollkommenes Bild von der Ausnützung der Volkskraft zu militärischen Zwecken, da hier die Zahl der Dienstpflichtigen nur mit der Gesamtzahl der Bevölkerung verglichen wird, während sich die Vergleichung eigentlich beschränken sollte auf die in voller Arbeitskraft stehenden Männer. Dazu kommt, daß die Großmächte namentlich seit dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 die Zahl ihrer Truppen beständig vermehrt haben und immer noch vermehren. Sieht man von den Männern ab, welche wegen ihres Alters oder körperlichen Zustandes den Anforderungen des Waffendienstes nicht gewachsen sind oder durch Begehung von

Verbrechen sich der Waffen unwürdig gemacht haben, so wird die Zahl der zum Militärdienst tauglichen Personen heute in den Militärstaaten wenn auch nicht vollständig, so doch nahezu vollständig eingestellt. Die moderne Kriegsrüstung beansprucht also die besten Kräfte des Volkes und entzieht sie schon im Frieden, noch weit mehr aber im Kriege der produktiven Arbeit.

2. Der bewaffnete Frieden legt den Völkern ungeheure Kosten auf. In dem angeführten Armeealmanach werden die budgetären Leistungen zu militärischen Zwecken, Heer und Marine zusammengerechnet, auf das Etatsjahr 1906 (bzw. 1905) dahin berechnet:

Staat	Jahresausgabe in Mill. M	Wehrausgaben in Prozenten der Jahresausgaben	auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in M	
			an Jahresausgaben	an Wehrausgaben
Deutsches Reich	2828	48,0	39,6	22,2
Österreich-Ungarn	2746	13,2	60,4	7,9
Italien	1586	22,0	46,4	10,0
Frankreich	2967	30,6	76,0	23,3
Großbritann. (1905)	4229	29,0	97,6	29,4
Rußland	5398	20,0	36,6	7,4
Japan	932	18,4	18,1	3,7
Verein. Staaten von Amerika (1905)	3049	47,0	38,7	18,8

Auch hier ist eine erschreckende Steigerung der Staatsausgaben zu militärischen Zwecken in den letzten Jahren, namentlich bei den Ausgaben für die Kriegsmarine, wahrzunehmen. Das „Nautikus-Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen" gibt hierüber folgende Zahlen, die zwar im einzelnen von den Berechnungen des Veltzeschen Armeealmanachs abweichen, im wesentlichen aber doch ein übereinstimmendes Bild zeigen:

im Jahre	Ausgaben in Mill. M für Heer	für Marine	zusammen	Ausgaben in M auf den Kopf der Bevölkerung
Deutsches Reich.				
1897	614	110	725	13,23
1900	656	157	813	14,43
1905	697	231	928	15,31
1909	810	399	1210	18,85
Großbritannien.				
1897	398	425	823	20,59
1900	532	611	1144	27,77
1905	580	676	1257	29,10
1909	559	716	1276	28,62
Frankreich.				
1897	542	208	750	19,97
1900	538	297	835	21,60
1905	603	254	857	21,87
1909	638	290	929	23,58

Neben diesen Zahlen des Militäretats kommen jedoch noch nicht unbeträchtliche Ausgaben, die zwar in andern Etats laufen, aber im Grunde genommen den Ausgaben zu militärischen Zwecken hinzugerechnet werden müssen, z. B. wird ein großer Teil des allgemeinen Pensionsfonds für Pensionen von Militärpersonen ausgegeben; ebenso ist ein sehr großer Betrag der für die Staatsschulden aufzubringenden Zinsen durch Anleihen veranlaßt, welche zur Deckung militärischer Bedürfnisse aufgenommen wurden. Nicht minder empfindlich, aber gar nicht mit Sicherheit zu schätzen sind die mittelbaren Lasten, wie die Erbauung und Unterhaltung der nicht oder gering rentierenden strategischen Eisenbahnen und Kanäle, welche die Einkünfte des Staates verschlechtern, die Entziehung der Arbeitskräfte für produktive Zwecke, welche Gewerbe und Handel drückt, am schwersten aber in der Landwirtschaft sich fühlbar macht, wo der Bauer meist gezwungen ist, anstatt des in der Kaserne dienenden Sohnes einen Knecht einzustellen, endlich die Unterstützung der einberufenen Mannschaften von seiten ihrer Angehörigen.

Welche Opfer an Blut und Gut vollends ein künftiger Krieg zwischen Weltmächten mit ihren Millionenheeren und ihren gewaltigen Kriegsflotten erfordern wird, läßt sich nur mit Entsetzen denken. Zu der sehr ernsten Sorge für die Unterhaltung der Massen im Felde tritt dann noch die Schwierigkeit der Ernährung für die heimische Bevölkerung, welcher die arbeitskräftigsten Massen entzogen und möglicherweise die Zufuhren von Lebensmitteln abgeschnitten oder doch erschwert sind. Gelingt es nicht, durch rasche Siege den Krieg in kurzer Zeit zu beendigen, so müssen die Hilfsquellen auch reicher Länder völlig erschöpft werden. Der Militarismus zehrt im Frieden am Wohlstand der Völker und führt sie im Krieg ihrem wirtschaftlichen Untergang entgegen.

III. **Wirkungen.** Der Militarismus beeinflußt die Kultur in nachteiliger Weise und schädigt Gesellschaft und Staat.

1. Religiosität und Sittlichkeit finden in der Kaserne keine ausreichende Pflege. Zwar bietet die militärische Erziehung an sich unleugbar große Vorteile für den jungen Mann. Die kriegerischen Übungen härten den Körper ab und machen ihn widerstandsfähig gegen die Unbilden des Klimas. Sie stärken den Willen und gewöhnen an die Ertragung von Anstrengungen und Widerwärtigkeiten. Beides ist gerade in unserer Zeit der Verweichlichung von hoher Bedeutung. Ordnung und Reinlichkeit werden gepflegt, was zur Entwicklung des Charakters mächtig beiträgt. Der militärische Gehorsam zügelt die auf Ausschreitungen zielende, überschäumende Jugendkraft und fesselt sie in den Dienst des allgemeinen Wohles, was heutzutage um so wichtiger erscheint, als in den Familien die Tugend des Gehorsams weniger gepflegt wird und Neigung zur Unbotmäßigkeit schon in der frühesten Altersstufe auftritt. Soldatische Ehre verträgt sich nicht mit unaufrichtigem Wesen oder gar mit Unehrlichkeit. Die entgegengesetzten Tugenden der Geradheit und Biederkeit sind des Soldaten schönster Schmuck. Die kriegerische Kameradschaft verlangt Opfersinn und Willensstärke, welche Tugenden das innigste

Band eines Heeres bilden, unversiegliche Quellen rühmlicher Taten sind. Ihnen gesellt sich die Pflege eines Ehrgefühls bei, welches vor Gemeinem behüten und zu edeln Taten anspornen soll. Allein diese Tugenden entfalten sich in reinen, unversehrten Zügen nur auf der Grundlage der Religion. Auf diese aber nimmt die militärische Erziehung wenig Rücksicht. Sie hat nicht den ganzen Menschen, sondern nur sein Äußeres zum Gegenstande, kümmert sich, wenn dieses den Anforderungen entspricht, nicht um die Übereinstimmung mit dem Innern, verzichtet auf dessen Veredlung und entsprechende Vervollkommnung, wenn nur Propertät, strammes Benehmen, Tüchtigkeit in Führung der Waffen, pünktlicher Gehorsam erzielt wird. Der innere Wille mag dann eine andere Richtung haben, wenn diese nur nicht nach außen hervortritt. Infolgedessen ist der militärische Gehorsam oft nur ein blinder, der nicht aus der innern Überzeugung von der Berechtigung des Auftrages entspringt, sondern aus Furcht vor strengen Strafen geleistet wird. Der widerstrebende Wille verwandelt sich leicht in stillen Trotz und gärende Unzufriedenheit, und statt einer Schule des Gehorsams wird dann die Kaserne eine solche der Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit, welche sich später um so kräftiger äußern, je länger und je schroffer sie niedergehalten worden sind. Ein solcher unbedingter Gehorsam, der in manchen Fällen jeden freien Willen zu unterdrücken sucht, nährt die traurige Menschenfurcht, wie die zahlreichen Militärgerichtsverhandlungen beweisen, nach welchen Soldaten nur aus Furcht sich die unwürdigste Behandlung bieten ließen, ohne Klage zu erheben. Er führt zum Laster, wenn der herrschende Geist in der Kaserne ein schlechter ist, was meist als Folge eines Krieges eintritt; denn der Krieg erzeugt und nährt Roheit, Gefühllosigkeit und ein freies Leben, das gegen alle Schranken der Religion und Sitte verstößt. Diese Laster ziehen mit den heimkehrenden Kriegern in die Kaserne ein. Tritt dann die bedauerliche Menschenfurcht hinzu, so werden die neuen Soldaten leicht von dem Geiste des Unglaubens, der Religionsspötterei und der Sittenlosigkeit angesteckt. Die Furcht führt nur zu oft zur Teilnahme an Gotteslästerung, zu entnervender Unzucht und Selbstmord. Diese schädlichen Wirkungen des Militarismus reichen über Kaserne und Garnisonstädte hinaus auf das Land. Der heimkehrende Reservist setzt nicht selten das gewohnte Leben der Stadt im Dorfe fort. Der harten landwirtschaftlichen Arbeit und des sittigenden christlichen Familienlebens ist er entwöhnt. Seine liebste Heimstätte wird das Wirtshaus, wo er die Gesellschaft ausgedienter Kameraden findet und halbwüchsige Jungen um sich sammelt, vor ihnen großtut und sie mit seinem Wesen ansteckt. Diese eifern solchen Vorbildern kräftig nach, und die Wirte finden dabei ihre Rechnung. Tanzmusiken und andere lärmende Vergnügungen samt einer lächerlichen Vereinsmeierei nehmen überhand, und Genußsucht und Arbeitsscheu breiten sich aus.

2. Kaum läßt sich ein größeres Opfer denken, als daß Eltern den Sohn, den Gehilfen bei der Arbeit und Miternährer einer oft zahlreichen Familie, auf Jahre dem Staate abtreten, oder daß Weib und Kinder den Ernährer fortziehen sehen in den blutigen Krieg, um ihn vielleicht für immer zu verlieren. Dieses Opfer trifft nun weniger die Größeren und Reicheren als die Kleinen und Mittleren, am meisten aber den **Landmann** und **Handwerker**.

a) Die Ackerbau treibende Bevölkerung des Landes wird in erheblich größerem Maße zur Aushebung herangezogen als die Gewerbe treibende der Städte. Das Ausmusterungsgeschäft im Deutschen Reiche für 1899 ergab für das 1. Armeekorps in Ostpreußen über 6% der Stellungspflichtigen als dauernd Untaugliche ausgemustert, 30% als bedingt Taugliche und Überzählige nach dem dritten Konkurrenzjahre usw. dem Landsturm ersten Aufgebots oder der Ersatzreserve bzw. der Marine-Ersatzreserve überwiesen, 52% ausgehoben (12% waren Freiwillige). Es stellen sich also die Verhältniszahlen dieser drei Kategorien für Ostpreußen: 6, 30, 52%; für das 2. Armeekorps in Pommern: 7, 31, 50%. Im Gegensatze dazu stehen: das 3. Armeekorps in Brandenburg mit 9, 41, 35%, wo das ungünstige Ergebnis wohl durch Berlin herbeigeführt wird; das 12. und 19. Armeekorps im Königreich Sachsen mit 7, 46, 42%. Auffallend ist die größere Ausmusterung beim 13. Armeekorps in Württemberg mit 12, 35, 49%, obgleich das Land Landwirtschaft und Industrie glücklich vereinigt, diese in nicht sehr großen Städten und auf dem Lande betreibt. Bayern zeigt wieder andere Verhältnisse; es wurden etwa 8% ausgemustert, 40% überwiesen, 47,2% ausgehoben. Für das ganze Deutsche Reich stellt sich das Verhältnis auf 8, 40, 43%.

Begleitende Umstände machen den Militarismus dem Landmann noch drückender. Drei bzw. zwei Jahre bleiben die stärksten jungen Männer in der Stadt, in der Kaserne. Dort entwöhnen sie sich der schweren Feldarbeit und gewöhnen sich in den dienstfreien Stunden und Tagen städtische Bedürfnisse, städtische Sitte oder Unsitte an, verlieren die ländliche Schlichtheit und Einfalt und tauschen dafür städtische Pfiffigkeit, ja Verdorbenheit ein. Kehren sie in die Heimat zurück, so wissen sich viele aus ihnen in die alten Verhältnisse nicht mehr zu schicken, werden unzufrieden mit ihrer Lage und verbreiten diese Unzufriedenheit und die in der Stadt angenommenen Untugenden, die sie prahlerisch als Vorzüge zur Schau tragen, im Dorfe, indem sie Stadt und Stadtleben in glänzenden Farben schildern. Dadurch nähren sie den Drang nach der Stadt. Sie selbst wenden sich häufig wieder der Stadt zu; Bekanntschaften zuliebe zerreißen sie nur zu leicht die älteren Bande der Heimat, um in der

Stadt einen Herd zu gründen oder ohne solchen weniger mühevollen Verdienst zu suchen. Männliche und weibliche Dienstboten, jüngere Söhne und Töchter folgen ihrem Beispiele und verlassen gern das heimatliche Dorf, indem sie in der Stadt leichteren Erwerb, zwangloseren Genuß, Bequemlichkeit des Lebens erwarten. Daher wachsen die Städte riesig an, das Land aber zeigt selten Mehrung, vielfach Rückgang der Bevölkerung.

Die Dienstbotenfrage ist für den Bauern verhängnisvoll geworden. Er muß nicht nur der militärdienstpflichtigen Söhne bei der Arbeit entbehren, er findet auch keinen oder nur minderwertigen Ersatz für sie. Es ist allgemeine Klage der Bauern, daß sie die Mühen ihres Berufes und die Sorge für Haus und Hof, für Vieh und Habe mit halbwüchsigen Burschen teilen müssen, da gediente Leute auf dem Lande nicht oft zu finden seien. In der Tat gibt es in der Landwirtschaft nur wenig ältere, zuverlässige Knechte. Die Mehrzahl der Gedienten verschlingt das Wachstum der Stadt. Da die Arbeiter vom Lande in der Regel keine gewerbliche Vorschulung besitzen, sind sie vorzüglich auf den Verdienst als Handlanger und Taglöhner, zumeist in Fabriken und bei öffentlichen Arbeiten angewiesen. Sie liefern überzählige Arme und drücken auf die Löhne.

b) Die technisch geschulten Arbeiter werden unter die Waffen gerufen, wenn sie ihre Vorschulung kaum beendet und die Praxis nötig haben, um dauernde Fertigkeit zu erwerben. Jahrelang stehen sie ihrem Berufe fern; statt sich zu vervollkommnen, gehen sie zurück und vermögen den Verlust an Geschicklichkeit in späteren Jahren nicht mehr ganz nachzuholen. Diese Schädigung wird noch schwerer, da die späteren Einberufungen Reservisten und Landwehrmänner wiederholt auf längere Zeit ihrem friedlichen Berufe entziehen. Sehr schlimm ist der kleine Handwerker daran. Infolge einer Gesetzgebung, welche ihn der freien Konkurrenz des übermächtigen Kapitals preisgibt, vermag er nur durch Anspannung aller Kräfte und Mithilfe der Seinigen seine Werkstätte zu erhalten. Nun gehören seine Söhne vom 20. Jahre an dem Staate, und er selbst muß beim Ausbruch eines Krieges dem Rufe des Vaterlandes folgen.

3. Die gewaltigen Militärausgaben kommen vorzugsweise dem großen Kapital, vor allem der Großindustrie und dem Großhandel zugute. Die Lieferungen von Kleidung und Nahrung, die Bauten von Kasernen, Militärspitälern, Zeughäusern, Kriegswerkstätten, Festungen und Kriegshäfen, die Anfertigung der gesamten Kriegsausrüstung, insbesondere der Waffen jeglicher Gattung, vom kleinen Revolver bis zur Kruppschen Riesenkanone, die Gestellung von Fahrzeugen und Rossen werden Großunternehmern übertragen. Die regelmäßigen Einnahmen vermögen die übermäßigen Heereskosten nicht zu decken, so daß fast alljährlich kleinere oder größere Anlehen gemacht werden müssen. An ihnen verdient wieder nur das Großkapital, welches die Schuldpapiere mit Gewinn absetzt, und die kleinen Sparer müssen teurer kaufen, um zu ihrem Zins zu kommen. Im Kriegsfalle erhöht sich der Gewinn der Reichen zu gewaltigen Summen. Die Last der Abgaben und Steuern wie der persönlichen Dienstpflicht aber drückt vorzugsweise auf den mittleren und kleineren Mann, der von den reichen Absatz- und Einnahmequellen, welche der Militarismus großenteils auf seine Kosten eröffnet, so gut wie ausgeschlossen bleibt. So wird der Militarismus zum mächtigen Förderer des Kapitalismus auf Kosten des Mittelstandes, den die Hauptlast des Militarismus trifft.

4. Der Militarismus ist ferner kein glücklicher Gegner des Sozialismus; die Kaserne ist vielmehr sein bester Nährboden. Der harmlose Sohn und Knecht des Landmannes tritt in enge Kameradschaft mit dem Arbeiter, der in der Fabrikluft der Städte die neuen Lehren eingesogen hat und von Begierde brennt, ihr Anhänger zu gewinnen. Nur zu leicht fällt ihm der arglose Rekrut vom Lande in die gestellten Netze. Von Haus aus weiß der junge Mann sehr gut, daß den Vater wie den Nachbar der Schuh drückt, und nur zu oft kehrt er als halber oder ganzer Sozialist in die Heimat zurück, nachdem der Verlust der guten Sitten und religiöse Gleichgültigkeit dem neuen Evangelium Tür und Tor geöffnet haben. Nun wirkt er als zugkräftiger Agitator der Sozialdemokratie in der Heimat, wo der Boden für sein Auftreten vorbereitet ist. Die außerordentlichen persönlichen Opfer und finanziellen Lasten, welche die Staatsgewalt namentlich durch ihren Militarismus auferlegt, erzeugen Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. Die immer wiederkehrende Betonung der Pflichten gegen König und Vaterland, die darauf gegründeten Forderungen von Geld und Blut sind allein wenig geeignet, die Vaterlandsliebe zu nähren, die Anhänglichkeit an die Person des Herrschers zu mehren. Für äußern Glanz und Ruhm aber hat der gemeine Mann wenig Verständnis; er hat ja dafür nur Opfer zu bringen. Außerdem stellt der Militarismus selbst ein Stück Sozialismus dar. Das sog. Volk in Waffen ist eine Riesenmasse, die Leben und Bewegung empfängt durch den Wink eines einzigen, also gewissermaßen von einem Geiste beseelt ist. Der Staat besorgt für sie die Befriedigung aller Bedürfnisse des täglichen Lebens; er kleidet sie, nährt sie und führt sie an den Ort, an welchem, und zu der Tätigkeit, für welche er sie haben will. Fast scheint es nur ein weiterer Schritt, wenn er nicht nur die Waffentragenden, sondern auch ihre Familien in gleicher Weise kleidet, nährt, leitet und zu diesem Zwecke Arbeitsteilung und Arbeitsanweisung besorgt. Die Wesensverwandtschaft des Militarismus und Sozialismus zeigt sich auch deutlich in der von beiden geübten systematischen Unterdrückung einer selbständigen Entwicklung der Individualität. Der

moderne Sozialismus hat sein lawinenartiges Anwachsen zu einem guten Teil dem Militarismus zu danken.

5. Auch die Staatsordnung hat nicht wenig unter dem Militarismus zu leiden.

a) Der Arbeiterstand hat über das Eingreifen des Militärs in die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu klagen. Beschwerden wegen Abkommandierung von Soldaten zu Streikbrecherdiensten und namentlich wegen gewaltsamer Niederwerfung von Streikausschreitungen durch die bewaffnete Macht sind namentlich in Frankreich, Belgien, Italien, Österreich, aber auch in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika laut geworden.

b) Nach anderer Richtung gehen die Klagen des Beamtenstandes. Die Notwendigkeit, Offiziere wegen mangelnder Felddienstfähigkeit sowie Unteroffiziere schon in verhältnismäßig frühen Jahren zu pensionieren und ihnen in andern Stellungen des öffentlichen Dienstes noch eine einigermaßen entsprechende Beschäftigung und Bezahlung zu verschaffen, führt unvermeidlich zur Überfüllung und schließlich Vermehrung der Ämter, zur Verschlechterung der Durchschnittsleistungen im öffentlichen Dienste, in welchem die ausgedienten Militärpersonen zum Nachteil der Beförderungsverhältnisse der im Zivildienst herangeschulten Männer des Berufes untergebracht werden, obwohl ihnen die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen fehlen. Dazu kommt, daß die aus der Militärdienstzeit mitgebrachten Gewohnheiten der Militäranwärter das Einleben in die bescheidenen und oft recht kärglichen Verhältnisse des Zivildienstes erschweren und eine nicht leicht zu befriedigende Steigerung der Gehaltsansprüche zur Folge haben.

c) Sogar der Militärstand selbst hat manche Übelstände des Militarismus bitter zu empfinden. Von den übrigen Staatsbürgern abgeschlossen, untersteht der Militärstand besondern Sitten und Rechtssätzen, die nur das eine Ziel im Auge haben, die Militärpersonen zum gefügigen Werkzeug in der Hand der Befehlshaber zu machen. Der militärischen Disziplin und dem zu ihrer Durchführung verlangten unbedingten Gehorsam wird jede andere Rücksicht geopfert. Ein Zug der Härte geht unverkennbar durch das Militärleben. Rohe Soldatenmißhandlungen und Selbstmorde sind beim Militär keine seltene Erscheinung. Ein überspannter militärischer Ehrbegriff und der damit zusammenhängende Duellzwang fordert seine Opfer in den höheren Chargen. Das Beschwerderecht ist verkümmert. Das Militärstrafrecht kennt noch Strafschärfungen und Leibesstrafen, welche im bürgerlichen Strafrecht verschwunden sind oder nur noch als seltene Ausnahmen vorkommen, z. B. Dunkelhaft bei Wasser und Brot oder im Felde „Anbinden" (Deutschland), Krummschließen (Österreich), Auspeitschung mit der neunschwänzigen Katze (England). Das militärgerichtliche, vollends das ehrengerichtliche Verfahren entbehrt eines genügenden Rechtsschutzes.

d) Die Staatsbürger endlich werden herb getroffen durch die drückenden Steuern und Abgaben, welche der Staat zur Aufbringung der für den militärischen Aufwand erforderlichen Geldmittel erhebt und die zu einer wachsenden allgemeinen, ganz besonders aber den Mittelstand belastenden Verteuerung der Lebenshaltung führen. Unter der schweren Last der persönlichen und sachlichen Leistungen, die den Staatsbürgern vom Staat abgezwungen werden, schwindet notwendig auch der Freiheitssinn und damit der Opfersinn der Bürger, in deren Reihen leicht ein ohnmächtiger Groll gegen die Machthaber oder dumpfe Gleichgültigkeit gegen Wohl und Wehe des Landes Platz greifen. Daraus erklärt sich die in der Geschichte wiederkehrende Erscheinung, daß Militärstaaten trotz aller Kraftsteigerung und Vergrößerung an einer innern Schwäche kranken, die unter widrigen Schicksalsschlägen sich in einem jähen Zusammenbruch offenbaren kann. Der Militarismus, der die besten Kräfte des Volkes schon im Frieden verbraucht, bedeutet eine Gefahr für den Bestand des Staates in Zeiten des Unglücks.

6. Aus dem Naturgesetz ergeben sich nicht nur die natürlichen Gesellschaftsbildungen Familie und Staat, Rechte und Pflichten ihrer Glieder untereinander und gegenüber der Gemeinschaft, sondern auch Rechte und Pflichten der Staaten unter- und gegeneinander, da ja auch sie organische Bestandteile der Menschheit bilden und in enger Berührung zueinander stehen. Dieses natürliche Völkerrecht wird nun von der modernen Staatsauffassung und Rechtsanschauung geleugnet, welche es für ausreichend hält, wenn sie den Staaten anheimstellt, ihre Beziehungen durch Verträge zu regeln. Da aber jeder Staat Selbstzweck und Schöpfer einer Rechtsordnung ist, stoßen die Staatsinteressen aufeinander. Nicht eine höhere Rechtsordnung ist ihnen das Maß für ihren Ausgleich und ihre Entschließungen, sondern jeder sucht das Maß nur in sich selbst, in seinem Nutzen und Glanz, in seiner Macht und Größe. In dem Gegeneinander gleichwertiger Ansprüche findet sich kein höheres Gesetz, nach welchem die Entscheidung gefällt werden könnte. So wird diese eine Frage der größeren Macht, und derjenige Staat wird den größeren Vorteil finden, der das wuchtigere Schwert in seine Wagschale werfen kann. Die Leugnung des natürlichen Völkerrechts und jeder höheren Rechtsordnung hat einen Zustand unter den Staaten herbeigeführt, in welchem jeder in dem andern seinen natürlichen Feind sieht, ihn mit Argwohn und Mißtrauen betrachtet und seine Hauptaufgabe darin erkennt, sich militärisch kräftiger zu machen, um nicht den andern zum Mißbrauch seiner Macht zu reizen und dem feindlichen Angriff zu erliegen. Dieser Zustand wird verschärft durch die nationale Eifersucht, welche das namentlich von Frankreich aus betonte Natio-

nalitätsprinzip entzündet hat. Denn unter diesem Schlagworte wurde hier das alte legitime Königtum, dort die alte Rechtsordnung umgestoßen und dadurch eine Rechtsunsicherheit geschaffen, welche die Grundsätze der modernen Staatslehren in furchtbare Praxis umsetzt. Man klagt über die unerträgliche Last des Militarismus in allen Volksschichten, vom schlichten Bürger und Landmann bis hinauf zum Gelehrten und Staatsmann, und doch rüstet man fort und bietet den letzten Mann und Pfennig auf, dem drohenden Nachbar noch drohender zu erscheinen. Kein Wunder, wirkt doch die Ursache fort, welche die Völker zu feindlichen Brüdern macht, die Abwendung nämlich in Wissenschaft, Gesellschaft und Staat von Gott und Natur. Nur mit Beseitigung dieser Ursache wird auch die Wirkung gehoben, werden die Völker wieder freier aufatmen und ihr irdisches Wohl wirken können. Daher sollte der Militarismus endlich sein ein Wegweiser, der Wissenschaft, Gesellschaft und Staat zurückführt auf ihren natürlichen Ursprung, wie ihn das Christentum nicht erfunden oder geschaffen, sondern überkommen hat und lehrend wahrt zu Nutz und Frommen aller Völker, welche die Kirche hören und ihr folgen.

IV. **Abhilfe.** Die sittliche Erneuerung der Völker in Christus vermag allein der Welt einen segensreichen, glückbringenden Frieden zu gewährleisten, und das Maß dieser Erneuerung ist auch für das Maß des Völkerfriedens entscheidend. Alle die eifrigen Bemühungen edeldenkender Männer um die Beseitigung des Militarismus und die Erlangung des Weltfriedens sind ohne das Fundament einer solchen Erneuerung vergeblich. In einer doppelten Richtung haben sich bisher diese Bemühungen bewegt:

1. Vor allem ist an die Bestrebungen zu erinnern, völkerrechtliche Vereinbarungen über Schiedsgerichte zur Entscheidung internationaler Streitfragen und über Beschränkung der Kriegshandlungen zu erlangen. Es verdient gewiß alles Lob, wenn die Staaten statt der Entscheidung durch Waffengewalt das Urteil eines unparteiischen Gerichtshofes anrufen. Nicht minder ist jede internationale Einschränkung der Kriegshandlungen zu begrüßen, denn jede solche Beschränkung bedeutet einen Schritt vorwärts auf der Bahn zur Verhütung des Krieges und beseitigt einen Anlaß zu den hohen Ausgaben für die Kriegsrüstungen. Allein kein Volk kann seine Lebensfragen der Entscheidung irgend eines internationalen Gerichts unterstellen und das Urteil darüber, was zu seinen Lebensfragen gehört, einem andern überlassen; deshalb können alle Versuche, den Krieg durch internationale Vereinbarungen über Schiedsgerichte und Kriegsrecht abzuschaffen, nicht zum Ziele führen (vgl. d. Art. „Frieden, ewiger").

2. Mehr Aussichten haben immerhin die Bemühungen, wenigstens eine Erleichterung der Militärlasten durch gegenseitige Abrüstung oder vielmehr gegenseitige Einschränkung der Rüstung, insbesondere gegenseitige Ermäßigung im Tempo der Neurüstungen zu schaffen. Jeder die Rüstungen verringernde Staat erhöht für sich die Schwierigkeit des Angriffes und vermindert damit die Kriegsgefahr. Eine internationale Vereinbarung über die gegenseitige Ermäßigung der Rüstungen mag noch so schwierig sein, unmöglich ist sie keinesfalls. Einen sehr bemerkenswerten Schritt zur Anbahnung einer solchen internationalen Vereinbarung ist auf der zweiten Haager Konferenz geschehen, wo in der Plenarsitzung vom 17. Aug. 1907 der Vertreter Großbritanniens folgende Erklärung abgab: „Die Regierung Großbritanniens ist bereit, alljährlich den Mächten, die das gleiche tun würden, die Pläne zum Bau neuer Kriegsschiffe sowie die Kosten derselben mitzuteilen. Dieser Austausch von Mitteilungen würde den Austausch von Gesichtspunkten unter den Regierungen über die Abstriche, die man machen könnte, erleichtern. Die großbritannische Regierung glaubt, daß man auf diese Weise zu einer Verständigung kommen könnte über die Ausgaben, welche diejenigen Staaten, die sich verpflichten würden, diesen Weg zu beschreiten, in ihre Budgets einzusetzen berechtigt wären." Auf dieses Anerbieten ist jedoch von keiner andern Seite eingegangen oder auch nur geantwortet worden. Vgl. im übrigen d. Art. Abrüstung.

3. Der von den Sozialisten gepflegte Antimilitarismus wendet sich nicht nur gegen den „Militarismus nach außen" und den Krieg, sondern fast noch mehr gegen den „Militarismus nach innen", insbesondere die Verwendung von Militär gegen streikende Arbeiter. Dieser Antimilitarismus fordert zur Bekämpfung des Militarismus über die in Ziffer 1 und 2 angeführten Hilfsmittel hinaus den Ersatz der stehenden Heere durch eine Volkswehr, die Beantwortung der Kriegserklärung durch den Generalstreik der Arbeiter (Brüsseler Kongreß der Internationale 1868), Verweigerung der Militärkredite (Züricher Kongreß der Internationale 1893), Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk (Londoner Kongreß der Internationale 1896), Erziehung und Organisation der Jugend zum Zweck der Bekämpfung des Militarismus (Pariser Kongreß der Internationale 1900, ähnlich der Stuttgarter Kongreß 1907) und möchte im Grunde genommen, wie besonders die Agitation in der Schweiz und Holland deutlich zeigt, alles Militärwesen, das zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Niederschlagung einer revolutionären Bewegung befähigt ist, beseitigt wissen. Eine besondere internationale antimilitaristische Assoziation haben die Anarchisten unter Leitung von Nieuwenhuis im Juni 1904 auf einem Kongreß zu Amsterdam gegründet; Ortsgruppen (Sektionen) dieser

Assoziation bestehen in Frankreich, Holland und der Schweiz. Im Ziel mit dem sozialistischen Antimilitarismus übereinstimmend, unterscheidet sich der anarchistische Antimilitarismus von ihm durch die Kampfesmethode, welche die individuelle und kollektive Dienstverweigerung, den Militärstreik und die Desertion empfiehlt. Von den einzelnen Ländern zeigt Frankreich unter dem Einfluß von Hervé die größten Erfolge der antimilitaristischen Propaganda in der Armee: es mehren sich dort die Fälle, in denen die Mannschaften desertieren oder den Gehorsam verweigern; antimilitaristische Kundgebungen der Unteroffiziere und Soldaten sind häufig, selbst einzelne Offiziere bekennen sich offen zum Antimilitarismus; bei zahlreichen Streiks erklären sich die zum Einschreiten berufenen Truppen mit den Streikenden solidarisch (Parole: Schießt nicht! Vous ne tirerez pas!). In der Schweiz besteht seit 1905 eine eigne antimilitaristische Liga, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, 1) die Arbeiterschaft darüber aufzuklären, daß die Armee innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft dazu dient, die Befreiung der Arbeiterschaft zu verhindern, 2) alle Mittel zu propagieren, die geeignet sind, die Armee als Machtmittel der Kapitalisten unschädlich zu machen (Broschüre: „Der Hofhund des Kapitals"). In Deutschland hat sich eine besondere antimilitaristische Agitation der Sozialdemokratie bisher wenig an die Öffentlichkeit gewagt; die Broschüre Liebknechts „Militarismus und Antimilitarismus", welche die Benützung der Jugendorganisationen zur Bekämpfung des Militarismus vorschlug, trug ihrem Verfasser wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Festungshaft ein (Urteil des Reichsgerichts vom 12. Okt. 1907).

Literatur. Schulz-Bodmer, Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft (1859); Wasserburg, Gedankenspäne über den M. (1874); Annuarius Osseg (d. h. Pachtler S. J.), Der europ. M. (1876, neue Ausg. 1880); Wiede, Der M. (1877); Graf Ad. v. Hompesch, Pauperismus u. M. (1886); Jähns, Über Krieg, Frieden u. Kultur ([2]1893); Der M. im heutigen Deutschen Reich, von einem Historiker [Quidde] ([3]1893); v. Massow, M. oder Milizsystem (1900); Bleibtreu, Der M. im 19. Jahrh. (1901); Walker, Betrachtungen über das moderne Militärwesen u. Völkerleben (1904); Militär u. Zivil, von einem Österreicher (1904); K. Liebknecht, M. u. Anti-M. (1907).

Schäffle, Der nächste Krieg in Zahlen (1887); Bloch, Der zukünftige Krieg (1899); v. Falkenhausen, Der große Krieg der Jetztzeit (1909).

[H. Sickenberger, rev. Gröber.]

Militärstrafrecht, deutsches. I. **Kriminalstrafrecht.** Die Anfänge eines eignen Militärstrafrechts sind in den Kriegsartikeln der Landsknechte und in den Reuterbestallungen zu finden. Die ersten Kriegsartikel erließ Maximilian I. im Jahre 1508; von großer Bedeutung für die spätere Gesetzgebung wurde die „erneute gemeine deutsche Reuterbestallung und der deutschen Knechte Artikel" Maximilians II. von 1570. Die Anfänge des preußischen Militärstrafrechts bildete das „Kriegsrecht oder Artikulsbrief" des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus dem Jahre 1656, welche den Kriegsartikeln Gustav Adolfs von Schweden (1621) nachgebildet waren. Eine Erinnerung an diese erste Stufe des Militärstrafrechts sind noch die heutigen „Kriegsartikel", welche den neu eingestellten Soldaten vor Ableistung des Fahneneides vorgelesen werden und deren Inhalt den Soldaten auch späterhin durch öftere Verlesung eingeprägt wird (neueste Fassung der Kriegsartikel für das Heer vom 22. Sept. 1902, für die Marine vom 10. Jan. 1903). Die heutigen Kriegsartikel haben aber keine selbständige rechtliche Bedeutung, sie sind vielmehr lediglich eine militärische Pflichtenlehre, bestehend in der Hauptsache aus einer Zusammenstellung der wichtigsten geltenden Strafbestimmungen. Die zweite Stufe der Entwicklung des Militärstrafrechts bilden die Kodifikationen, welche in den einzelnen deutschen Staaten in Form von Militärstrafgesetzbüchern erlassen wurden, so in Württemberg (20. Juli 1818), Hannover (1. Jan. 1841), Preußen (3. April 1845), Sachsen (4. Febr. 1822, 14. Febr. 1835, 11. Aug. 1855), Bayern (19. Aug. 1813, 29. April 1869). Die norddeutsche Verfassung und die Reichsverfassung (Art. 4, Ziffer 14 und Art. 61) sicherten für das Bundesgebiet bzw. Reichsgebiet die Einheitlichkeit des Militärstrafrechts zunächst auf der Grundlage des preußischen Rechts, das in Sachsen mit einigen Änderungen durch das sächsische Gesetz vom 4. Nov. 1867, in den übrigen Bundesstaaten unverändert eingeführt wurde. Nach Gründung des Deutschen Reichs erfolgte die notwendige einheitliche Reglung des deutschen Militärstrafrechts und zugleich der Abschluß der bisherigen Entwicklung in dem Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. Ihm ist das preußische Militärstrafgesetzbuch zugrunde gelegt. Bei seiner Ausarbeitung wurden die Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges eingehend verwertet und als leitender Gedanke betrachtet: das Militärstrafrecht in Bezug auf systematischen Aufbau des Gesetzes tunlichst dem bürgerlichen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu assimilieren und mit den Grundgedanken desselben und dadurch mit den Anforderungen der deutschen Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen, beides aber immer nur soweit, als die besondern Bedürfnisse des Heeres und die als oberstes Gesetz geltende Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin in demselben damit vereinbar erschien (vgl. Motive). So entspricht namentlich das Strafensystem und die daran anknüpfende Einteilung der Straftaten im Militärstrafgesetzbuch dem Vorgang des bürgerlichen Strafgesetzbuches. Das Militärstrafgesetzbuch behandelt übrigens nur die militärischen Verbrechen

und Vergehen, während es die militärischen Übertretungen der Disziplinarbestrafung vorbehält und die nichtmilitärischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Militärpersonen den allgemeinen Strafgesetzen überläßt. Von den Besonderheiten des Militärstrafgesetzbuches sind namentlich das erweiterte Anwendungsgebiet und die größere Strenge seiner Bestimmungen hervorzuheben. Die Aufgabe der bewaffneten Macht, das Reich auch außerhalb seiner Grenzen zu schützen, führt notwendig dazu, strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche sie im Auslande begehen, während sie dort in dienstlicher Stellung sich befinden, grundsätzlich ebenso zu bestrafen, wie wenn die Handlung von ihnen im Reichsgebiet begangen wäre (§ 7). Sodann findet das Militärstrafgesetzbuch nicht nur auf Militärpersonen, sondern in Kriegszeiten auch auf alle bei dem kriegführenden Heer sich aufhaltenden oder ihm folgenden Personen (Zivilpersonen, ausländische Offiziere, Kriegsgefangene) sowie auf alle an Bord eines im Kriegszustand befindlichen Schiffes dienstlich eingeschifften Personen Anwendung (§§ 155/161, 166). Die größere Strenge zeigt sich in zahlreichen Vorschriften. Die Todesstrafe ist in 14 Fällen schwerer militärischer Verbrechen im Felde angedroht, nämlich wegen schweren Kriegsverrats und Nichtanzeige eines Kriegsverrats, ungerechtfertigter Kapitulation, Fahnenflucht im Rückfall, Anstiftung eines Komplotts zur Fahnenflucht, Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde, Feigheit im Gefecht, ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams vor dem Feinde in schweren Fällen, Tätlichkeit gegen Vorgesetzte, Anstiftung eines militärischen Aufruhrs, Teilnahme an einem militärischen Aufruhr vor dem Feinde, Plünderung mit Tötung, Pflichtverletzung auf Posten vor dem Feinde, Bruch des Ehrenworts durch einen Kriegsgefangenen (§§ 58, 60, 63, 71, 72, 73, 84, 95, 97, 107, 108, 133, 141, 159). Die wegen dieser Verbrechen und die im Felde wegen nichtmilitärischer Verbrechen erkannte Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Neben der gemeinrechtlichen Zuchthausstrafe, deren Vollstreckung übrigens auf die bürgerlichen Behörden übergeht, der Festungshaft und Gefängnisstrafe findet sich noch als kurzzeitige Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen der Arrest, welcher nach dem Rang des zu Bestrafenden abgestuft und zum Teil von recht empfindlicher Wirkung ist. Der Arrest kann nämlich sein Stubenarrest (gegen Offiziere), gelinder Arrest (gegen Unteroffiziere und Gemeine), mittlerer Arrest (gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine), strenger Arrest (nur gegen Gemeine). Beim mittleren Arrest erhält der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot; diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tag in Wegfall. Der strenge Arrest, dessen Höchstbetrag 4 Wochen ist, wird in dunkler Zelle, im übrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt; die Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tag in Wegfall. Doch tritt, wenn der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zuläßt, eine gelindere Arrestart ein (§§ 24/27). Geldstrafen sind bei militärischen Vergehen nicht zugelassen; wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden (§ 29). Eine große Ausdehnung haben sodann die besondern Ehrenstrafen gegen Militärpersonen (§§ 30/43): Entfernung aus dem Heer oder der Marine, Dienstentlassung (gegen Offiziere), Degradation (gegen Unteroffiziere), Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Unteroffiziere und Gemeine), Amtsverlust (gegen Militärbeamte). Eine besonders bittere Nebenwirkung der gegen Unteroffiziere erkannten Strafen liegt in dem Verlust des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein und die Unteroffiziersprämie. Die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters bildet bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten militärischer Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund (§ 49, Abs. 2). Bei militärischen Verbrechen oder Vergehen ist die Strafverfolgung unabhängig von einem Strafantrag und die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Täters (§§ 50, 51). Zu den außerordentlichen Strafverschärfungen, welche anzuwenden sind, wenn die strafbare Handlung im Felde, vor dem Feinde, vor versammelter Mannschaft (§§ 9/12) begangen ist, kommen auch noch Fälle einer „erhöhten Freiheitsstrafe", d. h. einer Freiheitsstrafe, welche das Doppelte der angedrohten Freiheitsstrafe betragen, den Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart aber nicht übersteigen darf (§§ 53, 55, 103, 115, 125, 136). Eine Milderung der allgemeinen strafrechtlichen Verantwortung als Folge der den militärischen Untergebenen auferlegten Gehorsamspflicht enthält die Vorschrift: Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen (nicht eines bloßen Dienstbefehls) ein Strafgesetz verletzt, so ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich; es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten oder gewußt hat, daß der Befehl des Vorgesetzten ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47). Durch kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896 sind die Militärstrafgesetze des Deutschen Reichs auf die afrikanischen Schutzgebiete mit der Maßgabe ausgedehnt worden, daß im Sinne des Militärstrafgesetzbuches unter Heer auch die kaiserliche Schutztruppe verstanden wird. Die einheitliche Reglung des Militärstrafverfahrens durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898

hat auf Anregung des Reichstags zur Ausarbeitung und Veröffentlichung einer wertvollen Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine, beginnend mit dem Jahre 1901, geführt. Seit 1904 hat der Reichstag wiederholt eine Reform des Militärstrafgesetzbuches im ganzen oder in einzelnen Teilen verlangt; als verbesserungsbedürftig wurden namentlich einzelne allzu strenge Strafbestimmungen sowie die ungleiche Behandlung der von Vorgesetzten und der von Untergebenen begangenen Verfehlungen bezeichnet. Der Bundesrat hat jedoch allen derartigen Beschlüssen des Reichstags eine Folge nicht gegeben.

II. **Disziplinarstrafrecht.** 1) Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 8). Als Freiheitsstrafe darf im Disziplinarweg nur Arrest festgesetzt werden, welcher 4 Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, 3 Wochen mittleren und 2 Wochen strengen Arrestes nicht übersteigen darf (Einf.Ges. zum Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872, § 3, Abs. 3); die Zulässigkeit schwererer Strafmittel muß als hierdurch ausgeschlossen angesehen werden. Auch die Fälle, welche der disziplinaren Behandlung unterliegen sollen, sind durch Gesetz nicht erschöpfend geregelt; nur bezüglich leichterer Fälle bestimmter militärischer Vergehen sagt § 3, Abs. 2 des Einf.Ges. zum Mil.St.G.B., daß sie im Disziplinarweg geahndet werden dürfen. Die geltenden kaiserlichen Verordnungen sind die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Okt. 1873, auch in Bayern und Württemberg eingeführt, und die Disziplinarstrafordnung für die kaiserliche Marine vom 1. Nov. 1902. Danach unterliegen der Disziplinarbestrafung außer den erwähnten leichteren Fällen gewisser militärischer Vergehen alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten; die Disziplinarstrafen sind: für Offiziere Verweis, Stubenarrest; für Unteroffiziere Verweis, Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, Arreststrafen; für Gemeine einschließlich der Gefreiten die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten, Beschränkung der Ausgangsfreiheit, Arreststrafen, Entfernung von der Gefreitencharge, Einstellung in eine Arbeiterabteilung; für Militärbeamte Warnung, Verweis, Geldbußen, Arreststrafen. Strafbare Handlungen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen in der Regel 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden. In eine Arbeiterabteilung können ferner auch Militärpflichtige eingestellt werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, dieselben aber vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder erlangen werden (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 18). — In das Gebiet der Disziplin gehören ferner die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren. Danach darf die Beschwerde nicht sofort, sondern, wenn sie sich gegen eine verhängte Disziplinarstrafe richtet, erst nach Verbüßung der Disziplinarstrafe, oder wenn sie sich gegen eine verletzende Behandlung von seiten eines Vorgesetzten wendet, frühestens am folgenden Morgen erhoben werden und muß den vorgeschriebenen Dienstweg, insbesondere die Meldung bei dem nächsten unmittelbaren Vorgesetzten, genau einhalten. Wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg einbringt oder wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden erhebt, wird mit Arrest gestraft; wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, hat Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verwirkt (Mil.St.G.B. § 152). Am 17. Febr. 1892 bat der Reichstag um Erleichterung des Beschwerderechts, worauf die geltenden Disziplinarvorschriften vom 6. März 1873 durch Bestimmungen vom 14. Juni und 10. Aug. 1894 sowie vom 30. März 1895 für das Heer und vom 23. Okt. 1894 für die Marine teilweise abgeändert wurden. — 2) Gegen richterliche Militärjustizbeamte kann wegen Dienstvergehen als Disziplinarstrafe Warnung, Verweis, Geldstrafe, Strafversetzung oder Dienstentlassung verhängt werden (Reichsgesetz vom 1. Dez. 1898). Gegen die übrigen Militärbeamten ist außer den unter 1) angeführten Disziplinarstrafen auch noch die Entfernung aus dem Amt, und zwar entweder Strafversetzung oder Dienstentlassung, zulässig (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873).

III. **Ehrengerichtliches Einschreiten.** Um die gemeinsame Ehre des Offizierstandes und die Ehre der einzelnen Offiziere zu wahren, sind Ehrengerichte der Offiziere errichtet, welche zwar keine Strafgewalt haben, aber wegen Gefährdung der Standesehre eine Warnung und wegen Verletzung der Standesehre die Entlassung mit schlichtem Abschied oder die Entfernung aus dem Offizierstande beantragen können. Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, sowie alle Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eignen Ehre einen ehrengerichtlichen Spruch beantragen, um sich von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen. Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere, über deren Rechtsgültigkeit neuerdings Zweifel laut wurden, sind ergangen für die Offiziere im preußischen Heer am 2. Mai 1874, für die Offiziere der Marine am 26. Juli 1895; hierzu Ergänzungsbestimmungen über Zweikampf und Erledigung von Ehrenhändeln am 1. Jan. 1897, für die Offiziere

der Schutztruppen am 15. Juni 1897, für die nach Preußen kommandierten württembergischen und die nach Württemberg kommandierten preußischen Offiziere am 16. Sept. 1898, endlich für die Sanitätsoffiziere des preußischen Heeres am 9. April 1901, der Marine am 3. Juli 1901 und der Schutztruppen am 7. Nov. 1901; in Bayern für die Offiziere am 31. Aug. 1874, für die Sanitätsoffiziere am 25. Mai 1903; in Sachsen für die Offiziere am 10. Aug. 1874, für die Sanitätsoffiziere am 18. Juni 1901; in Württemberg für die Offiziere am 2. Mai 1874, für die Sanitätsoffiziere am 27. Juni 1901.

Literatur. Brauer, Handbuch des deutschen Militärstrafrechts (1872); Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts (1887); M. E. Mayer, Deutsches Militärstrafrecht (1907). Die neueren Kommentare zum Militärstrafgesetzbuch von Koppmann (3. Aufl. von Weigel, 1903), Schläger (1904), Herz-Ernst (Strafrecht der Militärpersonen, 1905), v. Gronow-Sohl (Militärstrafrecht, 1906), Rotermund (1909). Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, seit 1902 12 Bde, mit Generalregister zu Bd I/V u. VI/X. — Kriminalstatistik für das deutsche Heer u. die Kaiserliche Marine, seit 1902, in den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reichs (je Hft II); Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich I (1907) 516 ff; Dietz, Militärstrafrechtspflege im Licht der Kriminalstatistik ([2]1908).

v. Meerscheidt-Hüllessem, Handbuch der Disziplinarstrafgewalt (1905); Stritter, Disziplinarstrafordnung für das Heer (1905); Fielitz, Kommentar zur Disziplinarstrafordnung für die Marine (1903).

Ehrengerichte der Offiziere: E. Miller, Die Ehre (1891); R. Krafft, Fürnehmer Geist ([2]1897); Endres, Die Ehrengerichtsverordnungen für die Offiziere des deutschen Heeres (1906); Apel, Die königliche Gewalt auf dem Gebiet des Ehrengerichtsverfahrens gegen preußische Offiziere (1906). — Einzelne Fälle: Claußß, Die wahren Anarchisten im preußischen Staat (2 Tle, 1891); v. Kamptz-Rhein, Düsseldorfer Ehrenhändel (Hft 1, 1896); v. Beckerath, Düsseldorfer Ehrenhändel (Hft 2, 1896); v. Erhardt, Ehre u. Spiritismus (1897); Hüger, Meine Erlebnisse der Militärrechts- u. Offiziersehrengerichtspflege (1902). [Gröber.]

Militärstrafverfahren, deutsches.

I. **Militärstrafgerichtsverfahren.** Durch Art. 4, Z. 14 und Art. 61 der Norddeutschen Bundes- und der Reichsverfassung ist die Einheitlichkeit des Militärrechts bezüglich des Militärstrafverfahrens sichergestellt und zunächst die Einführung des preußischen Rechts im gesamten Bundes- bzw. Reichsgebiet vorgeschrieben worden. Die preußische Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 wurde 1867 im Bundesgebiet, 1868 in Hessen eingeführt; in Sachsen ist durch Landesgesetz vom 4. Nov. 1867 eine der preußischen nachgebildete Militärstrafgerichtsordnung erlassen worden. Nach Gründung des Deutschen Reichs wurde das preußische Militärstrafverfahren durch kaiserliche Verordnung vom 24. Nov. 1871 in Baden, durch Gesetz vom 6. Dez. 1873 in Elsaß-Lothringen, durch Verordnung vom 22. März 1891 in Helgoland und (mit erheblichen Änderungen) durch kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896 für die afrikanischen Schutztruppen eingeführt. Für Bayern blieb die bayrische Militärstrafgerichtsordnung vom 22. April 1869 (abgeändert durch Gesetze vom 27. Sept. 1872 und 18. Aug. 1879), für Württemberg dessen Militärstrafgerichtsordnung vom 20. Juli 1818 in Verbindung mit der Allgemeinen Kriegsdienstordnung vom 7. Febr. 1858 und der Allerh. Order vom 11. Juni 1877 vorerst in Kraft. Schon durch § 89 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 wurde vorgeschrieben, daß die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen sich auf Strafsachen beschränken und durch Reichsgesetz geregelt werden solle; auch ließen es die Parteien des Reichstags, ausgenommen allein die beiden konservativen Fraktionen, an fortgesetzten ernsten Bemühungen, die Ausarbeitung einer den modernen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Militärstrafprozeßordnung herbeizuführen, nicht fehlen. Trotzdem gelang es erst dem Reichskanzler Fürsten v. Hohenlohe und dem preußischen Kriegsminister v. Goßler, die auf militärischer Seite bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden und die für das ganze Reich geltende Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 zustande zu bringen, welche am 1. Okt. 1900 in Kraft getreten ist. Die zahlreichen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche vom Reichstag in der Hauptsache auf Grund von Anträgen der Zentrumsfraktion beschlossen und vom Bundesrat gebilligt wurden, näherten die Mil.St.G.O. noch mehr, als schon im Entwurf vorgesehen war, dem Inhalt der bürgerlichen Strafprozeßordnung und den zu letzterer laut gewordenen Reformwünschen. Wenn hierbei auch, infolge der Anlehnung der Gerichtsverfassungsbestimmungen an die Grundsätze der preußischen Mil.St.G.O., ein nicht unerheblicher Teil der von bürgerlicher Seite geltend gemachten Forderungen unerfüllt blieb, so stellt sich doch das Gesetzgebungswerk im ganzen als sehr bedeutender Fortschritt zum Besseren dar, und zwar nicht nur im Vergleich zu der alten, auf schriftlichem und geheimem Verfahren beruhenden preußischen Mil.St.G.O. vom 3. April 1845, sondern auch im Vergleich zu der auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit aufgebauten bayrischen Mil.St.G.O. vom 22. April 1869, ja sogar im Vergleich zu der bürgerlichen Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877; denn letzterer gegenüber hat die Mil.St.G.O. durch allgemeine Einführung der Berufung einen großen Vorzug aufzuweisen. Bei der Schlußabstimmung im Reichstag stimmten gegen die Mil.-St.G.O.: die Sozialdemokratie, die deutsche Volkspartei, eine kleine Anzahl konservativer Abgeordneten (Graf v. Kanitz-Podangen, Graf zu Limburg-Stirum, v. Normann, Ortel usw.) und die bayrischen

Mitglieder der Zentrumsfraktion. Die ablehnende Haltung der bayrischen Abgeordneten hatte ihren Grund lediglich in dem Umstand, daß bezüglich der Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz für Bayern eine Einigung nicht erzielt und in § 33 des Einf.Ges. zur Mil.St.G.O. die Lösung dieser Frage einer anderweiten gesetzlichen Reglung vorbehalten worden war. In letzterer Beziehung lag die Schwierigkeit in der umstrittenen Auslegung des Versailler Bündnisvertrages, auf Grund dessen die bayrische Regierung ein Reservatrecht Bayerns bezüglich der Erhaltung seines obersten militärischen Gerichtshofes in Anspruch nahm, während die übrigen Regierungen ein solches Reservatrecht nicht anerkannten. Der Streit fand seine Lösung durch eine Vereinbarung des Kaisers mit dem Prinzregenten von Bayern, auf Grund deren das Reichsgericht vom 9. März 1899 betr. die Einrichtung eines besondern Senats für das bayrische Heer bei dem Reichsmilitärgericht zustande kam. In den Reichsgesetzen vom 25. Juni 1900 und 21. Dez. 1905 ist bestimmt, daß die in der Mil.St.G.O. für das Verhältnis „an Bord" gegebenen Vorschriften auf die zum Gouvernement **Kiautschou** gehörigen Militärpersonen Anwendung finden sollen. Durch kaiserliche Verordnung vom 18. Juli 1900 ist die Mil.St.G.O. unter teilweiser Abänderung und Ergänzung ihrer Bestimmungen auf die afrikanischen Schutztruppen ausgedehnt.

Im einzelnen ist aus dem Inhalt der Mil.St.G.O. als charakteristisch hervorzuheben: 1) Die **Militärgerichtsbarkeit** umfaßt grundsätzlich nicht bloß die militärischen, sondern auch die bürgerlichen Straftaten und erstreckt sich auf die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, die zur Disposition gestellten Offiziere sowie auf einige andere, praktisch weniger in Betracht kommende Klassen von Personen. Ausgenommen von der Militärstrafgerichtsbarkeit sind Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze sowie Amtsverbrechen und Amtsvergehen, welche von aktiven Militärpersonen bei einstweiliger Verwendung im Zivildienst begangen werden. Anderseits sind die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine regelmäßig auch wegen der vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt, und die Zuständigkeit der Militärgerichte dauert trotz Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen sowie bezüglich der nachher innerhalb Jahresfrist gegen frühere Vorgesetzte begangenen Beleidigungen, Körperverletzungen und Herausforderungen zum Zweikampf fort. Personen des Beurlaubtenstandes sind nur wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze, Offiziere des Beurlaubtenstandes auch wegen Verfehlungen gegen die Duellgesetze der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt (Mil.St.G.O. §§ 1/11). — 2) Die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit ist geteilt zwischen den als **Gerichtsherren** fungierenden militärischen Befehlshabern, also den für die Disziplin in der Truppe verantwortlichen Inhabern der militärischen Kommandogewalt, und den unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen **erkennenden Gerichten**. Die Gerichtsherren sind nicht Richter; sie haben bei der Urteilsfindung in keiner Weise mitzuwirken; es ist ihnen sogar die bloße Anwesenheit bei der Hauptverhandlung und Beratung der erkennenden Gerichte wie bei den Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung untersagt. In ihre Hand ist vielmehr die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über die Erhebung der Anklage und die Strafvollstreckung gelegt. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit, welche sich nur auf Nichtoffiziere und geringere Verfehlungen erstreckt, Gerichtsoffiziere beigegeben, während den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit richterliche Militärjustizbeamte (Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte) zugeordnet sind. Diese Organe haben, soweit sie nicht als erkennende Richter mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten; anderseits haben sie aber auch in der Regel die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn **mit zu unterzeichnen** und dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit zu übernehmen, so daß also der Gerichtsherr meistens nicht für sich allein vorzugehen vermag. Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Weisung, Verfügung oder Entscheidung des Gerichtsherrn sollen sie Vorstellung erheben, und wenn diese erfolglos bleibt, den Hergang aktenkundig machen; der Gerichtsherr ist in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung des Oberkriegsgerichts einzuholen. Die richterlichen Militärjustizbeamten können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (Mil.St.G.O. §§ 12, 13, 18, 96, 97, 102, 167, 273, 325). Von der „Allgewalt des Gerichtsherrn" zu reden, ist daher eine Übertreibung. — Im Heer sind Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit: der Regimentskommandeur, der Kommandeur eines selbständigen Bataillons oder eines Landwehrbezirks, der Kommandant von Berlin und der Kommandant einer kleinen Festung; Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit: der kommandierende General, der Divisionskommandeur, der Gouverneur von Berlin, der Befehlshaber einer großen Festung oder eines in Kriegszustand erklärten Ortes oder Distriktes; hinsichtlich der Generale, welche nicht unter dem Befehl eines Divisionskommandeurs oder eines andern dem kommandierenden General unterstellten Gerichtsherrn stehen, bestimmt der

zuständige Kontingentsherr, im Felde der Kaiser den Gerichtsherrn. In der Marine sind Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit: der Kommandant einer Matrosen- oder Werftdivision und der Kommandeur einer selbständigen Abteilung; Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit: der kommandierende Admiral und der Chef einer heimischen Marinestation; hinsichtlich der Admirale sowie der Generale der Marine erfolgt die Bestimmung des Gerichtsherrn stets durch den Kaiser (Mil.St.G.O. §§ 19/21). Da das Reichsmilitärgericht über allen militärischen Verbänden steht, ließ sich dasselbe an eine bestimmte Kommandogewalt nicht anlehnen und ein Gerichtsherr für dasselbe nicht gewinnen; an Stelle des Gerichtsherrn ist deshalb bei dem Reichsmilitärgericht eine Militäranwaltschaft eingerichtet (Mil.St.G.O. §§ 103 ff). — 3) Erkennende Gerichte sind die Standgerichte, Kriegsgerichte, Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht. Die Standgerichte sind für Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit zuständig; die Kriegsgerichte bilden die erste Instanz für die Fälle der höheren Gerichtsbarkeit und die zweite Instanz für die standgerichtlichen Fälle; die Oberkriegsgerichte sind Berufungsinstanz gegen die kriegsgerichtlichen Urteile erster Instanz. Vor das Reichsmilitärgericht, dessen Sitz in Berlin ist, jedoch vom Kaiser verlegt werden kann, gehören die Revisionen gegen die oberkriegsgerichtlichen Erkenntnisse; der bayrische Senat, dessen Mitglieder vom König von Bayern ernannt werden, ist für alle dem Reichsmilitärgericht zugewiesenen Entscheidungen zuständig, welche die Erkenntnisse bayrischer Militärgerichte oder Verfügungen bayrischer Gerichtsherren zum Gegenstand haben. Die Standgerichte bestehen aus 3, die Kriegsgerichte aus 5, die Oberkriegsgerichte und die Senate des Reichsmilitärgerichts aus 7 Richtern. Als Richter fungieren Offiziere und Militärjustizbeamte; die Zahl der Juristen beträgt bei den Kriegsgerichten 1 oder 2 (letzteres bei schwereren Fällen sowie bei Aburteilung von Militärbeamten, Sanitätsoffizieren und Ingenieuren des Soldatenstandes), bei Oberkriegsgerichten 2, bei den Senaten des Reichsmilitärgerichts 3 oder 4 (letzteres, wenn die Revision lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften oder von Vorschriften und Rechtsgrundsätzen der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird). Die Besetzung der Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte mit Offizieren ist je nach dem militärischen Rang des Angeklagten verschieden. Die Militärgerichte treten, mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts, nur auf Befehl des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen; ist der Angeklagte ein General, so erfolgt die Berufung durch den Kontingentsherrn, bei den Admiralen, den Generalen der Marine sowie im Felde durch den Kaiser. Auch das Reichsmilitärgericht ist zwar als ständiges Gericht gedacht, aber nicht lediglich mit ständigen Richtern besetzt. Doch sind immerhin die Militärjustizbeamten in allen Instanzen auf Lebensdauer angestellt und die Offizierrichter des Reichsmilitärgerichts auf 2 Jahre, die der Standgerichte (ausgenommen im Feld und an Bord) und der Oberkriegsgerichte (hier wenn der Angeklagte nicht mehr als Oberstrang hat) auf 1 Jahr bestellt, während bei den Kriegsgerichten (falls der Angeklagte nicht mehr als Oberstrang hat) die Berufung der Offiziere nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben festzustellenden Reihenfolge, von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf, erfolgt (Mil.St.G.O. §§ 41, 53, 68, 79). Eine volle Ständigkeit der Militärgerichte ist also nicht vorhanden. — 4) Die Verteidigung ist in jedem Verfahren, ausgenommen das Verfahren vor den Standgerichten, zugelassen. Der Angeklagte kann sich nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, also schon vor Erhebung der Anklage, des Beistandes eines Verteidigers bedienen, und es müssen dann dem Verteidiger die Untersuchungsakten auf Verlangen vorgelegt, und zwar, sofern keine Bedenken entgegenstehen, in dessen Wohnung verabfolgt werden. Schon während des Ermittlungsverfahrens darf ein Verteidiger zur Vornahme eines Augenscheins zugezogen werden. Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, oder handelt es sich um Verbringung des Beschuldigten in eine Irrenanstalt behufs Beobachtung seines Geisteszustandes, so muß der Gerichtsherr von Amts wegen einen Verteidiger bestellen, falls der Angeklagte einen Verteidiger nicht schon erwählt hat. Als Verteidiger können nicht nur Militärpersonen, sondern auch Rechtsanwälte zugelassen werden, und zwar die von der Militärjustizverwaltung zu diesem Zweck ernannten Rechtsanwälte unbeschränkt und unbedingt, andere bei den deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwälte nur, insoweit bürgerliche Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand der Anklage bilden und der Gerichtsherr nicht die Genehmigung wegen Gefährdung der militärdienstlichen Interessen oder der Staatssicherheit versagt (Mil.St.G.O. §§ 165, 217, 337 ff). — 5) Das Ermittlungsverfahren soll die Vorerhebungen des Staatsanwalts und die gerichtlichen Voruntersuchungen im bürgerlichen Strafprozeß ersetzen. Auch hier ist keine „Allgewalt" des Gerichtsherrn geschaffen. Einmal ist der höhere Gerichtsherr befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen und auf erhobene Rechtsbeschwerde die Verfügungen des ihm untergeordneten Gerichtsherrn aufzuheben. Sodann muß der Gerichtsherr, wenn er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt oder die Einstellung verfügt, denjenigen, der die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe bescheiden; ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid die Rechtsbeschwerde an

den höheren Gerichtsherrn und gegen dessen ablehnenden Bescheid die Anrufung der Entscheidung des Reichsmilitärgerichts zu (Mil.St.G.O. §§ 24, 247). — 6) Für die Hauptverhandlung ist die Mündlichkeit voll durchgeführt und der Grundsatz der Öffentlichkeit anerkannt. Den für den bürgerlichen Strafprozeß geltenden Gründen für die Ausschließung der Öffentlichkeit ist als weiterer Grund, wie in Art. 138 der bayrischen Mil.St.G.O., die „Gefährdung militärdienstlicher Interessen" hinzugefügt und außerdem dem Kaiser noch ausdrücklich die Befugnis gewahrt, auf Grund des § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Öffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Disziplin auszuschließen hat. Diese Vorschriften sind ergangen in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dez. 1899, welche bestimmt: „Die Disziplin verlangt, daß auch im gerichtlichen Verfahren das Ansehen der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche erhalten, der Sinn für die unbedingte Unterordnung des Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades gewahrt und dem berechtigten Ehrgefühl aller Beteiligten, insbesondere derjenigen des Offizierstandes, Rechnung getragen wird. Sobald dieser Grundsatz gefährdet ist, sei es nach dem Gegenstand der Anklage, nach den Einzelheiten des zur Verhandlung kommenden Falles, nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen, nach zeitlichen oder örtlichen besondern Verhältnissen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen." Die Vollzugsbestimmungen zur bayrischen Mil.St.G.O. hatten sich mit der Erläuterung begnügt, es könne die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „wenn nach der Beschaffenheit des Falles zu besorgen steht, daß durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die militärische Standeswürde und das Ansehen des Standes irgendwie eine Beeinträchtigung oder Gefährdung erleiden könnte". Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist aktiven Militärpersonen nur insoweit gestattet, als dieselben im Range nicht unter dem des Angeklagten stehen. Der Verletzte kann übrigens auch in diesen Fällen sowie zu nichtöffentlichen Verhandlungen zugelassen werden (Mil.St.G.O. §§ 282/288). Hier wie bei den auch sehr dehnbaren Bestimmungen der bürgerlichen Gerichtsverfassung über den Ausschluß der Öffentlichkeit kommt es wesentlich auf die Handhabung der Vorschriften in der Gerichtspraxis an, welche zur Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens in die Unparteilichkeit und Tüchtigkeit der Rechtspflege ein verständiges Maß von Öffentlichkeit im eigensten Interesse gewähren muß. Leider läßt die Praxis der Militärgerichte in dieser Beziehung immer noch viel zu wünschen übrig. — 7) Die Selbständigkeit der Gerichte bei ihren Entscheidungen ist gewahrt. Die Gerichte entscheiden nach freier Überzeugung; die Richter haben die Erfüllung ihrer Pflichten eidlich zu geloben. Die Entscheidung der Schuldfrage erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen. Nur die im Feld und an Bord ergangenen Urteile bedürfen der Bestätigung; im übrigen erlangen die militärgerichtlichen Urteile ohne Bestätigung ihre Rechtskraft, und die „Bestätigungsorder" hat bei ihnen nur die Bedeutung der Feststellung, daß das Urteil rechtskräftig geworden, und soweit es auf Verurteilung lautet, zu vollstrecken, mit andern Worten, daß von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist (Mil.St.G.O. §§ 315, 323, 416, 419). — 8) Die ordentlichen Rechtsmittel sind die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen, welche nicht Urteile sind, und die Berufung sowie die Revision gegen die gerichtlichen Urteile. Die Fälle der Rechtsbeschwerde sind gegenüber den im bürgerlichen Strafverfahren zugelassenen Fällen der Beschwerde eingeschränkt; dagegen ist die Berufung grundsätzlich gegen alle militärgerichtlichen Urteile erster Instanz zugelassen. Die Revision findet nur gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte statt. Bei den im Feld und an Bord ergangenen Urteilen wird Berufung und Revision durch ein besonderes Bestätigungs- und Aufhebungsverfahren ersetzt, da die dort herrschenden Verhältnisse eine möglichst einfache und rasche Herbeiführung der rechtskräftigen Entscheidung erfordern. In bestimmten außerordentlichen Fällen ist auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens vorgesehen; die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen haben Anspruch auf Entschädigung nach den für das bürgerliche Verfahren geltenden Bestimmungen (Mil.St.G.O. §§ 363 ff, 436 ff, 465 ff). — 9) Strafvollzug. Die gegen Militärpersonen auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses von den Militärbehörden zu vollstreckenden Strafen werden im Heer nach Maßgabe der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 19. März 1908, in der Marine nach der Marinestrafvollstreckungsvorschrift vom 21. Nov. 1908 vollzogen. — 10) Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last; die Kosten der Wahlverteidigung und der Strafvollstreckung durch bürgerliche Behörden hat der Beschuldigte zu tragen (Mil.St.G.O. § 469). Die geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Staatskasse im Heer die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse ersatzpflichtig, und daß statt der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr erster In-

stanz, statt der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung die oberste Militär- oder Marinejustizverwaltungsbehörde zuständig ist (Reichsgesetz vom 14. Juli 1904, § 10).

II. **Disziplinarstrafverfahren.** (Vgl. Art. Militärstrafrecht unter II.) 1) Die Disziplinargewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung mit der Verantwortung für die Disziplin übertragen ist; sie ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft, geht daher regelmäßig auf den Stellvertreter über, wenn er Offizier ist. Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt zu bestimmen. Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und regelmäßig nur mit einer Disziplinarstrafe abgerügt werden. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. — 2) Die Disziplinargerichte für die richterlichen Militärjustizbeamten sind in erster Instanz die Disziplinarkammern und in zweiter Instanz der Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgericht; für die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts bildet der Disziplinarhof die erste und letzte Instanz. Die Disziplinarkammern bestehen aus 5 Mitgliedern (Oberkriegsgerichtsräten und Kriegsgerichtsräten); der Disziplinarhof wird aus den juristischen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts gebildet und ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlußfähig. Das Disziplinarverfahren besteht in einem schriftlichen Ermittlungsverfahren und in einer mündlichen Verhandlung. — Für die übrigen Militärbeamten werden nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes als Disziplinarbehörden erster Instanz Disziplinarkammern, bestehend aus 5 Mitgliedern, darunter wenigstens 3 in richterlicher Stellung, oder wenn es sich um Militärbeamte handelt, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, Militärdisziplinarkommissionen, bestehend aus 7 Mitgliedern (4 Offizieren, 3 Militärbeamten) gebildet. Die zweite Instanz für alle Militärbeamten ist der Disziplinarhof bei dem Reichsgericht, welcher mit 7 Mitgliedern, darunter wenigstens 4 in richterlicher Stellung, entscheidet.

III. **Die Ehrengerichte der Offiziere** (vgl. Art. Militärstrafrecht unter III.) zerfallen in Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere, welche durch Offizierkorps gebildet werden; in Ehrengerichte über Stabsoffiziere, gebildet aus 1 General und 9 besonders gewählten Stabsoffizieren; in Ehrengerichte über Generale, Kommandanten usw., deren Zusammensetzung im einzelnen Fall vom Kontingentsherrn bestimmt wird. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat gebildet, welcher unter Leitung des Kommandeurs als dessen begutachtendes und ausführendes Organ die Geschäfte des Ehrengerichts führt. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Hauptmann, Rittmeister oder Subalternoffizier anzuordnen, ist nur der mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betraute direkte Befehlshaber desjenigen Truppenteils berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist; die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier steht nur dem kommandierenden General zu. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so läßt der Kommandeur den Angeschuldigten und die Zeugen durch den Ehrenrat vernehmen. Nach Schluß der Untersuchung ist dem Angeschuldigten gestattet, seine Verteidigung zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, auch demnächst vor versammeltem Ehrengericht sich mündlich zu verteidigen. Der Spruch des Ehrengerichts ist in Form eines Erkenntnisses auszufertigen und dem Kontingentsherrn zur Entscheidung vorzulegen. Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen der Kontingentsherr Entscheidung getroffen hat, ist nur mit Genehmigung des Kontingentsherrn ein weiteres Verfahren zulässig.

Literatur. v. Marck, Der Militärstrafprozeß in Deutschland u. seine Reform (2 Bde, 1893/95); ders., Das bayr. oberste Militärgericht (1897); Mittermaier, Militärstrafgerichtsordnung (1899); Weiffenbach, Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung ([3]1904). — Kommentare zur Militärstrafgerichtsordnung von Weigel (1899), Sturm-Walde (1899), Pechwell (1899), Seidenspinner ([2]1900), Stenglein (1901), Schläger (1904), Herz-Ernst (Strafrecht der Militärpersonen, 1905), v. Gronow-Sohl (1906), Herz-Ernst (M.St.G.O., [4]1907).

Bezüglich des Disziplinarstrafverfahrens sowie des ehrengerichtlichen Verfahrens vgl. die Literaturnachweisungen zum Art. Militärstrafrecht.

[Gröber.]

Militärwesen des Deutschen Reichs.

[A. Militärgesetzgebung; Militärverordnungsrecht. B. Militärverwaltung. C. Militärische Befehlsgewalt. D. Verwendung des Militärs. E. Klasseneinteilung der Militärpersonen. F. Wehrpflicht. G. Berufsmäßiger Militärdienst. H. Ansprüche der Militärpersonen auf Unterhalt und Versorgung. J. Sonderrecht des Militärstandes. K. Militärlasten. L. Militärkosten.]

Die Reichsverfassung sagt in ihrem Eingang, daß die deutschen Staaten „einen ewigen Bund schließen zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts". Zur Durchführung dieses Schutzes bedarf das Reich einer zu seiner Verfügung stehenden bewaffneten Macht. Der Charakter des Reichs als eines Bundesstaats macht es aber möglich und die geschichtliche Entwicklung der deutschen Verhältnisse hat tatsächlich dahin geführt, daß die Befehligung, Gliederung, Einrichtung und Ausbildung seiner bewaffneten Macht nicht ausschließlich den Organen des Reichs übertragen, sondern teilweise den Organen der Bundesstaaten belassen ist. Die volle und allseitige Einheitlichkeit besteht nur bei der deutschen

Seemacht. Dagegen ist bei der Landmacht die Einheitlichkeit von Anfang an beschränkt worden auf das unbedingt Notwendige: den Oberbefehl des Kaisers im Krieg und sein Besichtigungsrecht im Frieden, die Gesetzgebung über das Heerwesen und Gliederung des Heeres, sowie die Feststellung der Präsenzstärke und des Ausgabeetats, während die Kontingentsherrlichkeit und Verwaltung den Bundesstaaten verblieben ist. Erst später ist dazu noch die Einheitlichkeit der militärischen Strafrechtspflege gekommen. Im folgenden werden die dem Heer und der Marine gemeinsamen Einrichtungen und Ordnungen behandelt; über das Besondere s. die Art. Heerwesen und Seemacht.

A. Die **Militärgesetzgebung** steht nicht nur in Sachen der Kriegsflotte, sondern auch in Angelegenheiten des Heeres unbeschränkt dem Reiche zu (Reichsverf. Art. 4, Ziff. 14). Nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung wurde zunächst die gesamte preußische Militärgesetzgebung im Reiche eingeführt, wobei nur für Bayern und Württemberg auf Grund der Versailler Verträge Ausnahmen gemacht wurden (Reichsverf. Art. 61 und Schlußbestimmung zum XI. Abschn.). Seitdem ist durch die Gesetzgebung des Reichs auf allen Gebieten des Militärrechts, mit einziger Ausnahme der Militärkirchenordnung, ein einheitliches Reichsrecht geschaffen worden. Zum Schutz der erprobten Einrichtungen dient die Verfassungsbestimmung (Art. 5, Abs. 2), daß bei Gesetzesvorschlägen über Heerwesen und Marine im Bundesrat die Stimme des Präsidiums, d. h. Preußens, den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Sehr kompliziert ist die Reglung des Militärverordnungsrechts. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Vorschriften zu erlassen steht, soweit nicht durch das Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, dem Bundesrat zu (Reichsverf. Art. 7, Ziff. 2). Häufig ist durch Reichsgesetz das Verordnungsrecht dem Kaiser übertragen, und zwar entweder allgemein, oder soweit es sich um das Heerwesen handelt, mit Ausnahme der für Bayern und Württemberg zu erlassenden Vorschriften. Sofern das Verordnungsrecht des Bundesrats und des Kaisers nicht Anwendung findet, steht die Erlassung der Verordnungen über Heeresangelegenheiten grundsätzlich den Kontingentsherren zu; jedoch sind die Kontingentsherren von Bayern, Sachsen und Württemberg verpflichtet, bei Ausübung ihres Verordnungsrechts die Übereinstimmung mit den Verordnungen des preußischen Kontingentsherrn zu wahren. Letzteres wird bei Sachsen und Württemberg dadurch erreicht, daß die vom preußischen Kriegsminister gegengezeichneten Anordnungen für die preußische Armee den Kriegsministerien von Sachsen und Württemberg durch den Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen „zur Nachachtung" mitzuteilen und von diesen auf Befehl ihres Kontingentsherrn im eignen Armeeverordnungsblatt zu veröffentlichen sind (Reichsverf. Art. 63, Abs. 5; sächsische Militärkonvention Art. 2; württembergische Militärkonvention Art. 15). Bayern hat sich zwar die formelle Freiheit des Verordnungsrechts vorbehalten, zugleich aber die Verpflichtung übernommen, „in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen" (Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 1 und 3). Die kaiserlichen Verordnungen ergehen unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder eines verantwortlichen Stellvertreters desselben.

B. Die Geschäfte der **Militärverwaltung** werden bei der Marine durchaus von eignen Organen des Reichs, dagegen bei dem Heere in der Hauptsache von Organen der Bundesstaaten, durch die Kontingentsverwaltungen, geführt (s. d. Art. Heerwesen). Nur für die militärische Strafrechtspflege sind als einheitliche oberste Zentralbehörden Reichsorgane für Heer und Marine geschaffen worden, nämlich: 1) das Reichsmilitärgericht als gemeinsame höchste Instanz in Kriminalstrafsachen. Bei demselben ist eine ständige staatsanwaltliche Militärbehörde, die Militäranwaltschaft, errichtet. Die Militärjustizverwaltung bezüglich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft wird von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, der nicht Richter ist, ausgeübt. 2) Der Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgericht als höchste Instanz für Disziplinarstrafsachen der richterlichen Militärjustizbeamten, ausgenommen die bayrischen Militärjustizbeamten. 3) Der Disziplinarhof bei dem Reichsgericht als höchste Instanz für Disziplinarstrafsachen der übrigen Militärbeamten, ausgenommen die bayrischen Militärbeamten.

C. Die **militärische Befehlsgewalt** (Kommandogewalt) steht bezüglich der Marine dem Kaiser unbeschränkt zu (Reichsverf. Art. 53, Abs. 1), ist dagegen hinsichtlich des Heeres zwischen Kaiser und Kontingentsherren geteilt (s. d. Art. Heerwesen). Die militärische Befehlsgewalt umfaßt die Anordnungen zur militärischen Ausbildung und Verwendung der bewaffneten Macht; da ihre Ausübung rasche und freie Entschließungen erfordert, ist dieselbe an die Mitwirkung des verantwortlichen Reichskanzlers bzw. des verantwortlichen Kriegsministers nicht gebunden. Die Abgrenzung der militärischen Befehlsgewalt von dem allgemeinen Verordnungs- und Verwaltungsrecht, dessen Ausübung nur unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers bzw. des Kriegsministers erfolgen kann, ist mangels einer gesetzlichen Reglung sehr bestritten und auch literarisch noch wenig geklärt. Die Militärverwaltungen der verschiedenen Kontingente haben es noch zu keiner übereinstimmenden Übung gebracht; so werden im preußischen Kontingent nach einem Erlaß vom 18. Jan. 1861 betr. die Gegenzeichnung der Armeebefehle

diejenigen Orders, welche der König in Personalangelegenheiten erläßt, ohne Gegenzeichnung expediert (Arndt, Staatsrecht § 46, S. 464), während in Bayern, Sachsen und Württemberg alle Ernennungen und Beförderungen der Gegenzeichnung des Kriegsministers bedürfen (Seydel, Bayrisches Staatsrecht III² 706; Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg² 407 A. 2). Als Teil der Regierungsgewalt kann die militärische Befehlsgewalt jedenfalls nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken ausgeübt werden; sie ist delegierbar. — Der Befehlsgewalt entspricht die „unbedingte" Gehorsamspflicht der Militärpersonen, von welcher die Reichsgesetzgebung nur die eine Ausnahme anerkennt: wenn der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betrifft, von welcher der Untergebene weiß, daß sie ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt (Reichsverf. Art. 64, Abs. 1; Mil.St.G.B. § 47). Die Erfüllung der Gehorsamspflicht wird im Fahneneid angelobt. Der Ungehorsam ist mit schweren Kriminalstrafen und strengen Disziplinarstrafen bedroht; auch ist den militärischen Vorgesetzten gestattet, zur Erzwingung des Gehorsams im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr von der Waffe Gebrauch zu machen (Mil.St.G.B. §§ 58, 92 bis 95, 124).

D. **Verwendung des Militärs.** I. **Polizeiliche Aufgaben.** Schon in Friedenszeiten hat das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mannigfache Dienste zu leisten. So haben die militärischen Wachen, Posten und Patrouillen unter bestimmten Voraussetzungen vorläufige Festnahmen vorzunehmen (Instruktion für die Wachen vom 29. Jan. 1881). Bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Brandfällen, hat das Militär Hilfe zu leisten (Kabinettsorder vom 6. Jan. 1899). Den Bundesfürsten und Senaten (ausgenommen Bayern) ist durch die Reichsverf. Art. 66 ausdrücklich das Recht zuerkannt, „zu polizeilichen Zwecken" nicht bloß ihre eignen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern in ihren Ländergebieten dislozierten Truppenteile des Reichsheeres zu requirieren. Bei diesen Dienstleistungen hat das Militär erforderlichenfalls auch von seinen Waffen Gebrauch zu machen, um einen Angriff abzuwehren, einen Widerstand zu überwältigen, die Flucht festgenommener Personen oder dem Militär übergebener Gefangenen zu vereiteln, die der Bewachung des Militärs anvertrauten Personen und Sachen zu schützen; der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn die andern Waffen dazu unzureichend erscheinen; die Frage, in welchem Zeitpunkte und in welcher Art und Weise der Waffengebrauch eintreten soll, ist von dem handelnden Militär auch dann selbst zu entscheiden, wenn es zum Beistand einer Zivilbehörde befohlen ist (preußisches Gesetz vom 20. März 1837 und Verordnung vom 17. Aug. 1835, auch in Württemberg eingeführt. Für Bayern gilt das Gesetz vom 4. Mai 1851 und die Garnisondienstinstruktion vom 5. April 1855).

II. **Kriegszustand.** Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Reichsgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklären; ausgenommen ist das bayrische Staatsgebiet, für welches nur der König von Bayern den Kriegszustand erklären kann. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes, welches dann auch für Bayern maßgebend wäre, gelten dafür im nichtbayrischen Reichsgebiet die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern die landesrechtlichen Bestimmungen über das Standrecht (Reichsverf. Art. 68; bayr. Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 6). — 1) Der Kriegszustand kann verhängt werden im Fall eines Krieges oder einer durch Aufruhr herbeigeführten dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit (preuß. Gesetz §§ 1, 2). — 2) Die Verkündigung des Kriegszustandes hat zu geschehen bei Trommelschlag oder Trompetenschall und ist außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen (preuß. Gesetz § 3). — 3) Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber, welche für ihre Verfügungen persönlich verantwortlich sind, Folge zu leisten (preuß. Gesetz § 4). Außerdem treten wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafverfahrens ein: gewisse Verbrechen, insbesondere Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat, Brandstiftung, werden, wenn sie sonst mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, nunmehr mit dem Tode bestraft (Einf.Ges. z. R.St.G.B. vom 31. Mai 1870, § 4); die Militärpersonen sind in den von der Erklärung des Kriegszustandes betroffenen Gebieten den Kriegsgesetzen unterworfen (Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872, § 9, Ziff. 2), und der militärische Befehlshaber hat die höhere Gerichtsbarkeit über alle zur Besatzung gehörenden Militärpersonen (Mil.St.G.O. vom 1. Dez. 1898, §§ 27, 20). Außerdem können erforderlichenfalls für die Dauer des Kriegszustandes die Gesetze über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Freiheit der Presse, das Versammlungs- und Vereinsrecht und das Einschreiten der bewaffneten Macht außer Kraft gesetzt und Kriegsgerichte mit außerordentlicher Zuständigkeit und summarischem Verfahren eingesetzt werden (preuß. Gesetz §§ 5, 10/14). — 4) Über die Vorbereitung

des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen ist ein besonderes Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 ergangen, welches an Stelle einer abgelehnten Regierungsvorlage über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen vom Reichstag auf Grund eines Antrages der Zentrumsfraktion angenommen wurde. Dieses Spezialgesetz ermächtigt die obersten Militärbefehlshaber Elsaß Lothringens, im Falle eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs — nicht auch im Falle eines Aufruhrs — in den ihnen unterstellten Orten oder Landesteilen die Ausübung der vollziehenden Gewalt vorläufig zu übernehmen, verpflichtet sie aber, alsdann unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einzuholen. Die Übernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch die Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles; sie ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und hat die Folge, daß die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Über die getroffenen Verfügungen, für welche die Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich sind, muß dem Bundesrat und dem Reichstag Rechenschaft gegeben werden.

III. **Kriegsbereitschaft; Kriegsschatz.** Der Kaiser ist befugt, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles der deutschen Land- und Seemacht anzuordnen und Reserve, Landwehr, Seewehr und Landsturm einzuberufen; ausgenommen ist nur das bayrische Kontingent, bei welchem die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) „auf Veranlassung" des Kaisers durch den König von Bayern erfolgt (Reichsverf. Art. 63, Abs. 4; bayr. Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3, Abs. 5; Wehrgesetz vom 9. Sept. 1867, § 8, Abs. 1 und vom 11. Febr. 1888, § 25). Um im gegebenen Fall die kriegsbereite Aufstellung möglichst rasch und zweckmäßig durchzuführen, wird schon im Frieden ein bis in die kleinsten Einzelheiten wohldurchdachter Mobilmachungsplan entworfen und in seiner Ausführung vorbereitet; „alle bereits im Frieden zur schleunigen Überführung auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen" (Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 6, Abs. 1). Nur für das bayrische Kontingent wird der Mobilmachungsplan durch den König von Bayern festgestellt; letzterer ist aber verpflichtet, „in Bezug auf die Mobilmachung volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen" (Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3, Abs. 2). Ein Stück finanzieller Kriegsbereitschaft bildet der im Juliusturm der Zitadelle zu Spandau verwahrte, ausschließlich für Zwecke der Mobilmachung bestimmte Kriegsschatz gemünzten Geldes im Betrag von 120 Mill. *M*, welcher aus der von Frankreich geleisteten Kriegsentschädigung entnommen wurde; über denselben kann nur mittels kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags verfügt werden (Reichsgesetz vom 11. Nov. 1871, § 1). Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes geschieht durch den Reichskanzler unter der Kontrolle der Reichsschuldenkommission.

IV. **Kriegserklärung; Kriegführung.** Der Kaiser hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; zur Kriegserklärung im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats nur dann erforderlich, wenn es sich nicht um die Abwehr eines Angriffs auf das Reichsgebiet handelt (Reichsverf. Art. 11, Abs. 1 und 2). Die Kriegführung ist in allen Fällen ausschließlich Aufgabe des Kaisers und seiner Kommandogewalt. Dagegen bedarf es zur Bestreitung der durch die Kriegführung entstehenden Ausgaben immer eines Etatsgesetzes, also der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, so daß insofern stets eine Mitverantwortung der verbündeten Regierungen und der Volksvertretung für die Kriegführung besteht. So hat das Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 den Bundeskanzler ermächtigt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung gegen Frankreich entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Heeres- und Flottenverwaltung Geldmittel bis zur Höhe von 120 Mill. Talern im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Als im Juli und Aug. 1900 eine kriegerische Expedition nach China erfolgt war, ohne daß der Reichskanzler Fürst v. Hohenlohe die vorgängige Genehmigung der Ausgaben bei dem Reichstag eingeholt hatte, erbat der neue Reichskanzler v. Bülow in der Sitzung des Reichstags vom 19. Nov. 1900 Indemnität und erhielt solche durch § 6 des Reichsgesetzes vom 25. Febr. 1901.

E. **Klasseneinteilung der Militärpersonen** (vgl. die Anlage zum Mil.St.G.B.). Die zum deutschen Heer und der Kaiserlichen Marine gehörigen Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten.

I. **Personen des Soldatenstandes** sind: 1) die Offiziere, und zwar a) im Heer: Generalität, Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, Subalternoffiziere (Oberleutnants und Leutnants); b) in der Marine: Flaggoffiziere oder Admirale, Stabsoffiziere, Kapitänleutnants, Subalternoffiziere (Leutnants und Unterleutnants zur See); 2) die Unteroffiziere, welche im Heer und in der Marine in Portepee-Unteroffiziere, die das Offiziersportepee tragen, und in Unteroffiziere ohne Portepee eingeteilt werden; 3) die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten; 4) die Mitglieder des Sanitätskorps sowie 5) die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps gehören nach

Maßgabe ihres Militärranges zu den unter 1) bis 3) angeführten Kategorien.

II. **Militärbeamte** sind alle im Heer oder in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Militärbeamte, welche im Offiziersrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle andern Militärbeamten sind untere Militärbeamte. Dagegen gehören nicht zu den Militärpersonen die Zivilbeamten der Heeres- und Marineverwaltung; dieselben haben keinen Militärrang, obwohl sie zum „aktiven Heere" (Flotte) gehören.

III. Diese **Unterscheidung** der verschiedenen Klassen von Militärpersonen ist rechtlich von größter Bedeutung; so findet das militärische Standesrecht, von einigen wenigen Bestimmungen abgesehen, auf die Zivilbeamten der Heeres- und Marineverwaltung keine Anwendung; ferner gilt das Reichsbeamtengesetz für die Militärbeamten, aber nicht für die Personen des Soldatenstandes; umgekehrt ist das Militärstrafgesetzbuch im Frieden nur auf Personen des Soldatenstandes, auf Militärbeamte nur im Felde anwendbar. Die für den Militärdienst erforderlichen Personen gewinnt der Staat auf einem doppelten Weg: einmal im Wege des Zwanges durch Festsetzung einer alle wehrfähigen Staatsbürger treffenden Wehrpflicht (s. unter F), sodann im Wege des Vertrages durch Einstellung berufsmäßig sich dem Militärdienst widmender Personen (s. unter G).

F. **Wehrpflicht.** Die hierüber geltenden Vorschriften der Militärgesetze nebst den Ausführungsbestimmungen sind in der deutschen Wehrordnung (neueste Fassung von 1904) zusammengestellt. Hierzu sind militärische Ergänzungen ergangen in der preußischen Heerordnung (neueste Fassung von 1904) und in der Marineordnung (neueste Fassung vom 3. April 1909). Entsprechende Heerordnungen sind für Bayern, Sachsen und Württemberg erlassen worden.

I. **Allgemeine Wehrpflicht.** Die Grundlage des heutigen Rechts bildet das preußische Gesetz vom 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Die entscheidende Bestimmung der Reichsverf. Art. 57 lautet: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht besteht in der Verpflichtung des Staatsbürgers, auf Befehl der zuständigen Behörde Waffendienste oder sonstige, dem bürgerlichen Beruf des Pflichtigen entsprechende militärische Dienste im Heer, in der Marine oder im Landsturm zu leisten. Die allgemeine Wehrpflicht bedeutet dagegen nicht, daß alle Wehrfähigen zu militärischen Diensten herangezogen werden müssen; das Maß der Heranziehung zum Dienst hängt vielmehr von politischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen ab und wird in besondern Gesetzen über die Friedenspräsenzstärke und den Personalbestand der Flotte geregelt. In dem Entwurf zu einem Gesetz über die deutsche Wehrverfassung vom 25. Sept. 1848, welchen der Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung ausgearbeitet hatte, fand sich in § 15 der Vorschlag, es sollen „alle verfügbaren Wehrpflichtigen auch wirklich eingereiht und ausgebildet" werden. Gegen diesen Vorschlag wandte sich in einem Promemoria der damalige Prinz von Preußen, nachmalige Kaiser Wilhelm I., indem er in ausführlicher Darlegung die Forderungen des § 15 als „unerfüllbar sowohl hinsichtlich der Sache selbst als der dazu nötigen Mittel" nachwies. Als im Jahre 1890 bei Beratung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke Pläne laut wurden, welche als Konsequenz des Scharnhorstschen Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht forderten, daß alle Waffenfähigen auch zum Gebrauch der Waffe ausgebildet werden sollen, beschloß der Reichstag am 26. Juni 1890 auf Antrag des Abgeordneten Dr Windthorst, „die Erwartung auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen Abstand nehmen werden von der Verfolgung von Plänen, durch welche die Heranziehung aller wehrfähigen Mannschaften zum aktiven Dienst durchgeführt werden soll, indem dadurch dem Deutschen Reich geradezu unerschwingliche Kosten erwachsen müßten". — Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder der regierenden Häuser; b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht; c) die zur Zeit der Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reich von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. Aug. 1890 gebornen Kinder (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867, § 1 und Gesetz vom 15. Dez. 1890, § 3). Ausnahmen aus religiösen Gründen zugunsten der Mennoniten zuzulassen, hat der Reichstag abgelehnt; doch ist den Mennoniten durch preußische Kabinettsorder vom 3. März 1868 gestattet, den Kriegsdienst als Nichtkombattanten (Krankenwärter, Ökonomiehandwerker, Trainfahrer, Schreiber) zu leisten. Das Maß der Wehrpflicht ist für alle Pflichtigen grundsätzlich gleich. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre; sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Um die Erfüllung der Wehrpflicht zu sichern, sind gesetzliche Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit und Strafandrohungen erlassen, von welch letzteren insbesondere die Strafbestimmungen gegen das unerlaubte Verlassen des Reichsgebiets und die Selbstverstümmelung hervorzuheben sind (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 15 und R.St.G.B. §§ 140, 142).

II. Die **Militärpflicht** besteht in der Verpflichtung des Wehrpflichtigen, sich der Aushebung

für das Heer oder die Marine zu unterwerfen; sie beginnt mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen entschieden ist. Die Militärpflichtigen haben sich in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Febr. bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen Ortes an ihrem Geburtsort oder am Ort des letzten Wohnsitzes der Eltern zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden und diese Anmeldung alljährlich zu wiederholen, bis über ihre Dienstpflicht entschieden ist. Im Falle zeitweiliger Abwesenheit der Militärpflichtigen hat die Anmeldung durch deren Angehörige zu erfolgen. Die Militärpflichtigen haben sich sodann in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie sich zur Stammrolle zu melden haben, behufs Herbeiführung einer Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung auf Beorderung durch den Gemeindevorsteher vor der Ersatzbehörde zu gestellen, zunächst zur Musterung, dann zur Aushebung. Die Nichterfüllung der Meldepflicht und der Gestellungspflicht ist strafbar. Militärpflichtige, welche die Gestellungstermine in böswilliger Absicht oder wiederholt versäumen, können auch als „unsichere Dienstpflichtige" sofort in die Armee eingereiht werden und erleiden dann den Nachteil, daß ihre Dienstzeit erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet wird. Über die Einziehung des Wehrpflichtigen zum Dienst entscheiden endgültig die aus militärischen und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzten Ersatzbehörden, welche in drei Instanzen und die Ministerialinstanz zerfallen. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangierung der Militärpflichtigen. Die Ersatzkommissionen (erste Instanz) haben das Musterungsgeschäft vorzunehmen. Bei der Musterung werden die Militärpflichtigen einzeln einer körperlichen Untersuchung unterworfen und die Verhältnisse geprüft, welche eine vorläufige Zurückstellung des Militärpflichtigen für einen bestimmten Zeitraum rechtfertigen. Zugleich werden die Militärpflichtigen zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher sie auszuheben sind, nach der Musterung und Losung rangiert. Die bei der Losung gezogene Nummer bleibt dem Militärpflichtigen während der Dauer der Militärpflicht; über das Ergebnis der Losung erhält der Militärpflichtige als Ausweis einen Losungsschein. Die Oberersatzkommission (zweite Instanz) trifft die Entscheidungen, gegen welche den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zusteht. Diese Entscheidungen lauten auf Ausschließung vom Dienst im Heer oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine, Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, Überweisung zur Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve oder Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil. Nach Deckung des Rekrutenbedarfs für das stehende Heer und die stehende Marine erfolgt die Überweisung der überzähligen tauglichen, der wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglichen sowie der zeitig dienstuntauglichen Militärpflichtigen an die Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve. — Die Theologiestudierenden. In Preußen hat die Militärverwaltung auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses von 1835 die Studierenden der katholischen Theologie vom Dienst im Frieden durch Zurückstellung befreit; 1855 wurde diese Befreiung auf die protestantischen Theologen ausgedehnt. Begründet wurden diese Bestimmungen mit dem Mangel an Kandidaten für das geistliche Amt. Weiter gehende, auch die Rabbinatskandidaten umfassende Befreiungen enthielten das bayrische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Jan. 1868, Art. 12 und das württembergische Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868, Art. 3. Bei Beratung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 führte die kulturkämpferische Strömung zu der von dem Abgeordneten Wehrenpfennig beantragten, keinerlei Ausnahmen zulassenden Vorschrift (§ 22, Abs. 1): „Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist unzulässig." Im Reichstag wurde der eine allgemeine Befreiung der Theologiestudierenden vom Friedensdienst bezweckende Antrag der Zentrumsfraktion 1874, 1886 und 1890 abgelehnt, dagegen schließlich ein Antrag v. Kleist-Retzow angenommen, welcher auch die Zustimmung des Bundesrats erhielt (Reichsgesetz vom 8. Febr. 1890): „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebten Militärjahrs zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit." Am 16. März 1896 richtete der Reichstag auf Grund eines von dem Zentrumsabgeordneten Prinzen v. Arenberg gestellten Antrags an die verbündeten Regierungen das Ersuchen, den deutschen Missionären der in den Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften für die Dauer ihrer Ausbildung in einer deutschen Missionsanstalt und ihrer Tätigkeit in den deutschen Schutzgebieten eine gleiche Befreiung allgemein zu gewähren. Der Bundesrat gab jedoch diesem Beschluß keine Folge, es können daher Zurückstellungen der Missionskandidaten nur auf Grund der allgemeinen Vorschriften im einzelnen Fall nachgesucht und bewilligt werden (vgl. Wehrordnung vom 22. Juli 1901, §§ 22 ff).

III. Die **Dienstpflicht** ist die Pflicht zum Dienst im Heer oder in der Marine. Die Pflicht zum

Dienst im Heer wird eingeteilt in die Dienstpflicht im stehenden Heer, aktive Dienstpflicht und Reservepflicht umfassend, die Landwehrpflicht und die Ersatzreservepflicht. Die Pflicht zum Dienst in der Marine zerfällt in die Dienstpflicht in der stehenden Marine, aktive Dienstpflicht und Marine-Reservepflicht umfassend, die Seewehrpflicht und die Marine-Ersatzreservepflicht. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Dienst in den Schutztruppen der deutschen Schutzgebiete und in der ostasiatischen Besatzungstruppe besteht nicht; die Ergänzung dieser Truppen erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen (Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898, § 6; vgl. auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs IV 147). Die Dienstpflicht dauert vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet ist; während dieser Zeit gehört der Wehrfähige sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere oder der stehenden Marine, und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve, die folgenden fünf Jahre der Landwehr oder Seewehr ersten Aufgebots und sodann der Landwehr oder Seewehr zweiten Aufgebots an. Die Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve dienen zur Ergänzung des Heeres und der Marine bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen; die Ersatzreservepflicht und Marine-Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre, gerechnet vom 1. Okt. desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird; nach Ablauf dieser Zeit treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über, während die Marine-Ersatzreservisten nach erfolgter militärischer Ausbildung je nach ihrem Alter zur Marinereserve oder Seewehr ersten Aufgebots übertreten. Diese Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten übrigens nur für den Frieden; im Kriege finden, da hier allein das militärische Bedürfnis maßgebend ist, Übertritte von einer Kategorie des Dienstes zur andern, z. B. vom stehenden Heer zur Landwehr, von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots oder Entlassungen, nicht statt (Reichsverf. Art. 59, 63; Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867, § 14; Wehrgesetz vom 11. Febr. 1888, Art. 1 und 2, §§ 5, 8/22). — 1) Aktive Dienstpflicht. Die für bürgerliche wie militärische Interessen gleich wichtige Hauptfrage betrifft die Bemessung ihrer gesetzlichen Dauer. Der politische Kampf wird um die gesetzliche Festsetzung einer zweijährigen Dauer der aktiven Dienstpflicht geführt. Preußen hat in seinem Wehrgesetz von 1814 die dreijährige aktive Dienstzeit eingeführt und im Gesetz nie aufgegeben, wenngleich 1833 bis 1852 nur zweijährige, 1852/57 nur zweiundeinhalbjährige Dienstzeit durchgeführt wurde. Die Frankfurter Nationalversammlung brachte es zu keiner Lösung dieser Frage; der oben erwähnte, vom Ausschuß ausgearbeitete Gesetzentwurf schlug vor: für die Infanterie höchstens 1½ Jahre Dienstzeit, davon wenigstens 6 Monate ohne Unterbrechung zur ersten Ausbildung; für die Reiterei und Artillerie höchstens 3 Jahre Dienstzeit, davon wenigstens 2 Jahre ununterbrochen für die erste Ausbildung; für die Genietruppen 2½ Jahre fortlaufende Dienstzeit. Der Prinz von Preußen sprach sich in dem angeführten Promemoria für mindestens zweijährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Infanterie, dreijährige Dienstzeit bei den übrigen Truppengattungen aus. Der Kampf um die zweijährige Präsenzzeit, welchen die Fortschrittspartei 1861/65 im preußischen Abgeordnetenhaus führte, war erfolglos. Unter dem Eindruck der militärischen Erfolge des Krieges von 1866 erklärte sich bei Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes die nationalliberale Fraktion für die von dem Abgeordneten Frhr v. Moltke warm befürwortete dreijährige Dienstzeit, und die Fortschrittspartei begnügte sich mit einem Antrag, welcher unter Anerkennung der dreijährigen Dienstzeit eine Abkürzung der Dienstzeit künftiger gesetzlicher Reglung vorbehalten wollte (Amendement v. Forckenbeck: „bei den Fahnen höchstens die ersten drei Jahre"). Übrigens kam auch jetzt die dreijährige Dienstzeit nie voll zur Durchführung, da die Rekruten nicht sofort nach der Entlassung der Reserven einberufen wurden (Rekrutenvakanz) und ein erheblicher Teil der Mannschaften schon nach zweijährigem Dienst zur Disposition beurlaubt wurde (Königsurlauber). Die Bemessung der Dauer der Rekrutenvakanz und der Zahl der Dispositionsurlauber hing von den finanziellen und politischen Verhältnissen ab. In der Zeit der Pauschalwirtschaft, 1867/74, half sich die Militärverwaltung behufs Einhaltung der Pauschalsumme sogar durch beträchtliche Winterbeurlaubungen. Der erste kräftige Vorstoß, welcher im Reichstag zugunsten der zweijährigen Dienstzeit unternommen wurde, ging von der Zentrumsfraktion aus bei Gelegenheit der Beratung des Militärgesetzes (v. Mallinckrodt 27. Febr. und 14. April 1874). Von da ab gab jede Vorlage über die Friedenspräsenzstärke Anlaß zu erneuter Geltendmachung des Verlangens nach Abkürzung der aktiven Dienstzeit, bis es dem Abgeordneten Dr Windthorst bei Beratung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke vom 15. Juli 1890 gelang, von den verbündeten Regierungen die Zusage einer Vermehrung der Dispositionsurlauber um jährlich 6000 Mann zu erlangen und die Mehrheit des Reichstags in einer Resolution zu vereinigen, welche ernstliche Erwägung einer Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen forderte. Die Zahl der Dispositionsurlauber, welche 35 % der eingestellten Mannschaften betrug, erreichte damit 39 % der Eingestellten, so daß, da noch weitere 6 % sonstiger

Abgänge abzurechnen waren, nur noch 55 % der Eingestellten für die dreijährige Dienstzeit übrig blieben. Damit war die dreijährige Dienstzeit unhaltbar geworden. Schon das nächste Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 3. Aug. 1893 brachte für die Zeit vom 1. Okt. 1893 bis 31. März 1899 die Bestimmung, daß die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften nur die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet waren, daß Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heer 3 Jahre aktiv gedient haben, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre zu dienen hatten, und daß im Falle einer notwendigen Verstärkung die Mannschaften auch über den gesetzlichen Termin hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten werden konnten. Durch das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 25. März 1899 sind diese Vorschriften für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1904 verlängert und die Abkürzung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstand auf Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig im stehenden Heer 3 Jahre aktiv gedient haben, ausgedehnt worden. Endlich brachte das Reichsgesetz vom 15. April 1905 betr. Änderung der Wehrpflicht die dauernde gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit in dem Umfang, wie ihn schon die Gesetze von 1893 und 1899 bestimmt hatten; die Festlegung ist durch Abänderung des Art. 59 der Reichsverfassung erfolgt. Am 5. Febr. 1908 hat der Reichstag auf einen von den Zentrumsabgeordneten Häusler und Genossen in der Budgetkommission gestellten und von dieser angenommenen Antrag den Reichskanzler um Vorlegung einer Denkschrift über die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie ersucht. Dem Reichstag ist eine entsprechende Denkschrift der Heeresverwaltung mit dem Etatsentwurf für 1909 vorgelegt worden; sie erklärte sich gegen die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Reitern. — Die aktive Dienstzeit des einzelnen Dienstpflichtigen wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Okt. bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Okt. eingestellt gelten. Anderseits kann die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen können Dienstpflichtige auch schon vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zur Disposition des Truppen- oder Marineteils oder zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden. Eine Verkürzung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit ist allgemein in folgenden Fällen vorgesehen: a) Einjährig-Freiwillige. Personen, welche eine gewisse Bildung vorschriftsmäßig durch Zeugnisse bestimmter Schulanstalten oder durch Bestehen einer besondern Prüfung nachgewiesen haben, sind befugt, sich den Truppenteil oder Marineteil, bei welchem sie dienen wollen, auszuwählen, und werden schon nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. Bei entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen können Einjährig-Freiwillige zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr, Marinereserve und Seewehr vorgeschlagen werden. Diesen Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen steht gegenüber deren Verpflichtung, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Von dieser Verpflichtung sind gesetzlich diejenigen Einjährig-Freiwilligen der Marine ausgenommen, welche den Seeleuten von Beruf oder den Maschinisten und Maschinistengehilfen von See- und Flußdampfern entnommen sind; im Verwaltungswege kann ausnahmsweise Einjährig-Freiwilligen, welche bei den Truppen zu Fuß eingestellt sind, beim Mangel der Unterhaltsmittel durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besondern Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden (vgl. Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867, §§ 11, 13; Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 14, 50, Abs. 4; Wehrordnung vom 22. Juli 1901, §§ 8, 88, 94). Die im Militärgesetz zugesicherte gesetzliche Reglung der Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, ist bis heute noch nicht erfolgt. — b) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppen beurlaubt werden; gibt der Beurlaubte seinen Lehrerberuf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden (Militärgesetz § 51). Die Einübungszeit der Lehrer betrug ursprünglich 6, später 10 Wochen. Infolge zahlreicher aus dem Lehrerstand laut gewordener Wünsche wurde durch die preußische Kabinettsorder vom 8. Febr. 1900 verfügt: Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes sind nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve zu beurlauben; ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer und Schul-

amtskandidaten nicht, ihren Wünschen ist aber möglichst Rechnung zu tragen; die demselben Truppenteil überwiesenen Lehrer sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen; sie nehmen, soweit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil und sollen tunlichst zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet werden. Soweit die Lehrer als Einjährig-Freiwillige ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen oder genügen, finden die allgemeinen Vorschriften über Einjährig-Freiwillige auf sie Anwendung. Auf Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr Lieber verlangte der Reichstag am 7. März 1895 Bestimmungen, wonach der erfolgreiche Besuch eines Lehrerseminars die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst in sich schließt; durch Erlaß des Reichskanzlers vom 19. Febr. 1896 entsprach der Reichskanzler diesem Verlangen, indem er die staatlichen Lehrerseminare als Lehranstalten anerkannte, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen. — 2) Dienstpflicht im Beurlaubtenstand. Der Beurlaubtenstand umfaßt die Reserve und Marinereserve, Landwehr und Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, außerdem die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubten Mannschaften. — a) Allen Personen des Beurlaubtenstandes gemeinsam ist die Verpflichtung, die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen zu befolgen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten, namentlich Gestellungsbefehle, ihnen jederzeit zugestellt werden können; auch sind sie im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Uniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen. Bei einer allgemeinen Mobilmachung haben alle im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. Im übrigen sind die Rechtsverhältnisse der einzelnen Klassen des Beurlaubtenstandes verschieden geregelt und namentlich die Verpflichtungen zu dienstlichen Meldungen sowie zur Teilnahme an Kontrollversammlungen und Übungen nach der militärischen Brauchbarkeit der Klassen abgestuft. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes alljährlich zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. — b) Jeder Reservist oder Marinereservist ist während der Dauer des Reserve-(Marinereserve-)Verhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet, welche die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten sollen; als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heer oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots oder der Seewehr ersten Aufgebots können während ihrer Dienstzeit in der Landwehr bzw. Seewehr ersten Aufgebots zweimal auf 8—14 Tage zu Übungen einberufen werden; die Landwehrkavallerie und die Mannschaften der übrigen Waffengattungen in der Landwehr zweiten Aufgebots sowie die Seewehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht einberufen. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste 10, die zweite 6 und die dritte 4 Wochen dauert; Übungen von Marine-Ersatzreservisten finden im Frieden nicht statt. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen regelmäßig nicht herangezogen werden. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve, der Landwehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve sollen zu Übungen im Sommer nicht einberufen werden. Die Landwehrinfanterie übt in besondern, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen, während die Mannschaften der übrigen Waffengattungen auch im Anschluß an die betreffenden Linientruppenteile üben dürfen. Die Zeit für alle Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist von den Militärbehörden unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen (Reichsgesetz vom 15. April 1905, Art. 2, §§ 3, 4). — c) Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bzw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche sowie amtliche Verhältnisse durch zeitweise Zurückstellung berücksichtigt werden. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinerlei Nachteil erleiden; ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben, ihr Dienstalter sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. — d) Schon das Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 65 bestimmte, daß Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienst mit der Waffe nicht heranzuziehen sind. Ein Antrag der Zentrumsfraktion, diese Vorschrift auf die dem geistlichen Stand angehörigen Personen auszudehnen, wurde im Reichstag 1874 abgelehnt, 1880 aber gegen die Stimmen der Fortschrittspartei (Eugen Richter) angenommen; dieser letztere Antrag war,

nachdem ein die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst fordernder Antrag verworfen worden war, von dem Abgeordneten Frhrn v. Schorlemer-Alst gestellt. Die geltende Vorschrift lautet nunmehr (Wehrgesetz vom 11. Febr. 1888, Art. 2, § 13): „Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stand angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden."

IV. **Landsturmpflicht.** Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heer noch der Marine angehören. Während ursprünglich ein Aufgebot des Landsturmes nur für den Fall vorgesehen war, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht, ist durch das Wehrgesetz von 1888 dem Landsturm ganz allgemein die Pflicht auferlegt worden, „im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen". Um das Heer sofort und so vollzählig als möglich an den Feind zu bringen, soll der Landsturm den Etappen- und Besatzungsdienst sowie die Bewachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzstrecken übernehmen; er kann aber, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, in Fällen außerordentlichen Bedarfs sogar zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum ersten Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, ausgenommen diejenigen, welche vor diesem Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben; das erste Aufgebot, das also nur unausgebildete Mannschaften umfaßt, ist zur Ergänzung des Heeres bestimmt. Das zweite Aufgebot besteht zum größten Teil aus ausgebildeten Mannschaften und soll deshalb im Verwendungsfall regelmäßig in besondern Abteilungen formiert werden. Eine Friedensorganisation des Landsturms gibt es nicht; solange der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen Landsturmpflichtige einer militärischen Kontrolle oder Übung nicht unterworfen werden. Die Kriegsorganisation des Landsturms bestimmt der Kaiser (Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 6). Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. Der Aufruf erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, „soweit die militärischen Interessen dies gestatten". Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heer oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in die Listen des Landsturms eingetragen werden. Auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen finden die für die Landwehr bzw. Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Aufgerufene Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, wenn sie hiervon nicht ausdrücklich befreit werden. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser, in Bayern vom König von Bayern angeordnet. (Vgl. Wehrgesetze vom 13. Nov. 1867 und 11. Febr. 1888.)

G. **Berufsmäßiger Militärdienst.** Eine berufsmäßige freiwillige Übernahme der Militärdienstpflicht erfolgt durch die Offiziere, die Kapitulanten und die Militärbeamten. Der rechtliche Inhalt der Militärdienstpflicht bleibt auch im Falle freiwilliger Übernahme derselbe; die Erfüllung der freiwillig übernommenen Dienstpflicht wird daher durch dieselben Disziplinar- und Strafbestimmungen geschützt wie die Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht. Nur die Dauer der freiwillig übernommenen Dienstpflicht geht weiter als die der gesetzlichen Dienstpflicht; die gesetzliche Dienstpflicht tritt aber wieder in Wirksamkeit, sobald die freiwillig übernommene Dienstpflicht vor Beendigung der gesetzlichen Dienstpflicht aufgehoben wird, z. B. Offiziere des aktiven Dienststandes treten, wenn sie vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden, als Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Reserve oder Landwehr über.

I. Die **Offiziere.** 1) Im Frieden bildet der Dienst als Portepeefähnrich die Vorstufe für den Offiziersberuf. Sowohl die Beförderung zum Fähnrich wie die zum Offizier setzt den Nachweis einer gewissen wissenschaftlichen und dienstlichen Befähigung voraus. Außerdem darf ein Fähnrich nur zum Offizier vorgeschlagen werden, „nachdem das Offizierkorps des betreffenden Truppenteils in seinem eignen, dem Vorschlag beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten". Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Krieg auch von dem zum Offizier. (Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880.) Ähnliche Bestimmungen gelten für die Ergänzung des Offizierkorps der Marine (Verordnung vom 29. Juni 1893), des Maschineningenieurkorps der Marine (Verordnung vom 7. Mai 1872) und des Sanitätsoffizierkorps (Verordnung vom 8. März 1897). — 2) Das Dienstalter der Offiziere ist von großer rechtlicher Bedeutung, sofern der ältere Offizier der Vorgesetzte des jüngeren ist und als solcher das Recht hat, dem jüngeren Befehle zu geben. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Datum des Patentes; die Rangordnung mehrerer an demselben Tage Beförderten wird ausdrücklich festgesetzt. Die Beförderung der Offiziere soll für die Regel auch nach dem Dienstalter erfolgen, wobei übrigens das Dienstalter bei Hauptleuten und Subalternoffizieren innerhalb des Regiments, bei regimentierten Stabsoffizieren innerhalb aller

Truppen ihrer Waffe im Kontingent und bei nichtregimentierten Offizieren, den Offizieren der Armee und Offizieren à la suite innerhalb des Kontingents berechnet wird. Von dieser Regel werden jedoch alle höheren Stellen in der Armee, d. h. von den Stabsoffizieren aufwärts, ausgenommen und auch bei den unteren Stellen Ausnahmen zugelassen. Dies ist zu billigen, da eine ausnahmslose Berücksichtigung des Dienstalters auf eine Nichtberücksichtigung hervorragender Fähigkeiten und Leistungen hinauslaufen würde. Nicht zu billigen ist aber die übliche Praxis, daß die in der Beförderung übergangenen Offiziere lediglich wegen ihrer Übergehung die Entlassung nachsuchen und auch erhalten. — 3) Eine Unterbrechung oder Beendigung des aktiven Dienstes der Offiziere unter Fortdauer des militärischen Dienstverhältnisses, seiner Verpflichtungen und Rechte kann verfügt werden durch Suspension vom Dienst bei Untersuchung von Straffällen, durch Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes und durch Stellung zur Disposition. Die Stellung zur Disposition erfolgt entweder als Versetzung zu den Offizieren der Armee unter Beibehaltung des vollen Gehalts oder aber mit bloßer Pension. — 4) Eine Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt erst durch die Verabschiedung. Geschieht die Verabschiedung mit Anspruch auf Pension und Ehrenrechte, so wird regelmäßig dem Verabschiedeten die Befugnis erteilt, die Armee- bzw. Regimentsuniform zu tragen; Verabschiedete, welche die Uniform zu tragen befugt sind, bleiben den Offiziersehrengerichten unterstellt. Eine Verabschiedung ohne Pension und Ehrenrechte erfolgt regelmäßig nur als Strafe kraft gerichtlichen Urteils, und zwar entweder in der strengeren Form der Entfernung aus dem Heere oder der Marine, welche auch den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und des Offizierstitels sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder in die Marine zur Folge hat, oder in der milderen Form der Dienstentlassung. Der letzteren steht die Entlassung mit schlichtem Abschied auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruches gleich.

II. Die **Kapitulanten.** Die Befehlshaber der Truppenteile, der Marineteile und Artilleriedepots, unter Umständen auch die Kommandanten der Schiffe und Fahrzeuge, sind befugt, mit geeigneten Unteroffizieren und Gemeinen schriftliche Verträge (Kapitulationen) abzuschließen, durch welche sich diese Personen verpflichten, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus im aktiven Dienst zu bleiben. Der Kapitulant muß großjährig sein oder die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes vorlegen. Die Kapitulationen werden regelmäßig auf längere Zeit, mindestens auf ein Jahr abgeschlossen. Eine Beendigung des durch Kapitulation begründeten Dienstverhältnisses tritt ein durch Ablauf der vereinbarten Zeit, durch Übereinkunft, wegen häuslicher Verhältnisse des Kapitulanten, durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heer oder der Marine, durch einseitige Aufhebung der Kapitulation von seiten der Militärbehörden wegen gewisser Strafen oder fortgesetzter schlechter Führung. Die Kapitulationen dienen hauptsächlich dazu, dem Heer und der Marine einen tüchtigen Unteroffizierstand zu erhalten. Die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden soll, abgesehen von den Ernennungen zum Feldwebel oder Wachtmeister, regelmäßig nach Maßgabe des Dienstalters erfolgen; das Dienstalter bestimmt sich hierbei für die Kavallerie innerhalb des Regiments, für die übrigen Waffen innerhalb der Kompagnie oder Batterie. (Vgl. die Kabinettsorders vom 8. Juni und 29. Aug. 1876 betr. die Kapitulationen im Heer bzw. in der Marine sowie die Kabinettsorder vom 19. Okt. 1899 betr. die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.)

III. Die **Militärbeamten.** Die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten, ausgenommen die bayrischen, bestimmen sich nach dem Reichsgesetz vom 31. März 1873 betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Eine den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes entsprechende Reglung der Rechtsverhältnisse der bayrischen Militärbeamten, ausgenommen die richterlichen, enthält die bayrische Verordnung vom 7. Sept. 1873. Die Bestimmungen über Gestellung und Beförderung der Militärbeamten erläßt für alle Kontingente, ausgenommen das bayrische, der Kaiser (Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 7). Es gibt Militärbeamte, welche nur einem Befehlshaber unterstehen, ferner solche, welche nur einer Verwaltungsbehörde untergeordnet sind, und endlich solche, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber als auch unter einer Verwaltungsbehörde stehen, woraus sich sehr verwickelte Disziplinarverhältnisse ergeben.

H. **Ansprüche der Militärpersonen auf Unterhalt und Versorgung.** Die Erfüllung der gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht nimmt die Militärpersonen so für den Staat in Anspruch, daß sie verhindert sind, daneben eine bürgerliche Erwerbstätigkeit auszuüben. Außerdem bringt die Erfüllung der Dienstpflicht mancherlei Gefahren für Gesundheit und Leben der Militärpersonen mit sich. Der Staat ist daher verpflichtet, den Militärpersonen als Gegenleistung für die Erfüllung der Dienstpflicht den erforderlichen Unterhalt und im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit eine Versorgung zu gewähren. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich hierbei auch auf die Familien der Militärpersonen.

I. Den **aktiven Militärpersonen** wird der Unterhalt durch Geldverpflegung und Naturalverpflegung gewährt; die Geldverpflegung überwiegt bei Offizieren und Militärbeamten, die Naturalverpflegung bei den Unterklassen. — 1) Offiziere und Militärbeamte erhalten ein Gehalt, die Mannschaften eine Löhnung; die Offiziere des Beurlaubtenstandes beziehen bei der Ein-

berufung zu Übungen statt des Gehalts ein nach dem Dienstgrad besonders bemessenes Übungsgeld. Während einer Erkrankung dauert die Verpflegung fort. Im Falle der Beurlaubung erhalten Offiziere und Mannschaften in den ersten $1\frac{1}{2}$ Monaten ihr volles Gehalt, dagegen wird ihnen regelmäßig in den folgenden $4\frac{1}{2}$ Monaten des Urlaubs ein Teil des Gehalts und nach Ablauf von 6 Monaten sowie bei Urlaubsüberschreitung das ganze Gehalt abgezogen; gleiche Gehaltsabzüge treten ein im Falle der Dienstenthebung oder Verhaftung oder im Falle der Verbüßung von Festungshaft oder Gefängnis bei Offizieren, von kriminellen Freiheitsstrafen bei Militärbeamten. Kapitulanten, Offiziersaspiranten und Füsiliere der Unteroffizierschulen bleiben während eines Urlaubs bis zu 3 Monaten im Genusse der Löhnung; Nichtkapitulanten werden regelmäßig ohne Löhnung beurlaubt. Während einer gerichtlichen Untersuchung sowie bei Verbüßung des gelinden Arrestes und der Haft wird die Löhnung unverkürzt fortbezahlt, dagegen tritt bei Verbüßung anderer Freiheitsstrafen sowie bei wiedereingestellten Fahnenflüchtigen ein Abzug an der Löhnung ein. Außer Gehalt und Löhnung werden noch unter den verschiedensten Bezeichnungen zahlreiche Nebenbezüge gewährt als Entschädigung für besondere Leistungen oder Ausgaben, so die etatsmäßigen Zulagen für höhere Dienststellen, für bestimmte Truppenteile und Institute, für die Besorgung besonderer Geschäfte, z. B. an Adjutanten, Gerichtsoffiziere, Kammerunteroffiziere; ferner die Kommandozulagen bei dienstlichen Verwendungen außerhalb der Garnison; Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen; Umzugskosten und Mietzinsvergütung bei Versetzungen; die Einkleidungsgelder, welche an Offiziere, obere Militärbeamte, Unterärzte und Unterroßärzte bei Einberufung zu Übungen oder außergewöhnlichen Verstärkungen als Entschädigung für die Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bezahlt werden; das Tischgeld für die am gemeinsamen Offiziersmittagstisch teilnehmenden unverheirateten Leutnants; das Kapitulationshandgeld; die Revuegeschenke für die bei einer Besichtigung im Manöver beteiligten Mannschaften; Löhnungszuschüsse für die Familien der Unteroffiziere, wenn durch dienstliche Abwesenheit des Ernährers ein doppelter Haushalt notwendig wird, und Beihilfen zur Bestreitung der Kosten des Unterrichts der Militärkinder. Im Falle der Mobilmachung erhalten die Offiziere und Militärbeamten zu ihrer Ausrüstung für das Feldverhältnis das Mobilmachungsgeld; für die Dauer des mobilen Verhältnisses wird ihnen eine Feldzulage gewährt. Neben dem Gehalt kommt endlich noch Servis- und Wohnungsgeldzuschuß zur Bestreitung des Wohnungsbedürfnisses in Betracht. — 2) Nicht minder eingehend geregelt ist die Naturalverpflegung. Da größere Anstrengungen auch eine stärkere Ernährung erfordern, so sind die Portionen in verschiedenen Sätzen abgestuft. Am wichtigsten ist die Mundverpflegung der Mannschaften, bei welcher die Brotportion und die Beköstigungsportion unterschieden wird. Die tägliche Brotportion beträgt 750 g; an ihre Stelle können 400 g Eierzwieback treten. Auf Anregung des Zentrumsabgeordneten Dr Schädler (Budgetkommission vom 12. Jan. 1895, Antrag zur Plenarberatung vom 1. März 1895) hat der Reichstag eine Verbesserung der Beköstigung der Soldaten durch Verabreichung einer Abendkost durch Beschluß vom 11. März 1895 verlangt und dieses Verlangen am 24. März 1896 wiederholt. Zufolge dieser Beschlüsse besteht seit dem Etatsjahr 1898 die gewöhnliche „kleine Beköstigungsportion“, aus welcher eine Morgen-, Mittags- und Abendkost hergestellt wird, in 180 (vorher 150) g frischem Fleisch oder 120 g geräuchertem Speck, 40 g Nierenfett (neu), 250 (vorher 230) g Hülsenfrüchten oder 125 (vorher 120) g Reis, Graupe oder Grütze oder 1500 g Kartoffeln sowie 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezutaten und 10 g Kaffee in gebrannten Bohnen. Die Mehrkosten dieser Aufbesserung der Soldatenkost beliefen sich für das preußische, sächsische und württembergische Kontingent im Jahre 1898 auf 8 295 004 *M.* — Eine eigentümliche Verschiedenheit besteht in der Möglichkeit der Geltendmachung der Ansprüche aus dem Dienstverhältnis für die Personen des Soldatenstandes einerseits und die Militärbeamten anderseits: für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg ersteren versagt, letzteren zugelassen.

II. Die **Familien** der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sowie die Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Übung einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln; ausgenommen sind die Familien der Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr persönliches Diensteinkommen gewährt ist. Ebenso erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr, des Landsturms sowie der zur Disposition der Truppen-(Marine-)Teile Beurlaubten und der nach Beendigung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in den Dienst eintretenden Mannschaften, sobald sie bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen. Die Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Familienangehörigen, die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen und das Verfahren ist in den Reichsgesetzen vom 28. Febr. 1888 und 10. Mai 1892 sowie in den zu letzterem Gesetz ergangenen Aus-

führungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Juni 1892, abgeändert durch Bundesratsbeschlüsse vom 12. Dez. 1898 und 15. Nov. 1902, geregelt.

III. Die **Versorgung der Militärpersonen** ist unter hervorragender Mitwirkung der Zentrumsfraktion durch die Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Offizierspensionsgesetz, O.P.G.), sowie über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz, M.V.G.) neu geregelt worden. Bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieser beiden Gesetze (1. Juli 1906) aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Militärpersonen sind aber die früheren Gesetzesvorschriften für die Regel in Kraft geblieben. Der wesentliche Inhalt des nunmehr geltenden Rechts läßt sich dahin zusammenfassen:

1. Die Offiziere. Der Offizier ist Berufssoldat; mit der Beendigung seines militärischen Dienstes ist sein Lebensberuf beendigt. Deshalb wird der Versorgungsanspruch (Pensionsanspruch) des Offiziers wie schon in den früheren Militärpensionsgesetzen davon abhängig gemacht, ob der Offizier noch militärdienstfähig ist oder nicht; seine Erwerbsfähigkeit ist ohne Bedeutung für Bestand und Umfang des Versorgungsanspruchs. — a) Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen; bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst (d. h. zum Feld- und Garnisondienst) unfähig werden, Anspruch auf Pension für die Dauer der Dienstunfähigkeit (O.P.G. § 1). Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind; eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfes eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung (O.P.G. § 5). Die Pension beträgt jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens, jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt; die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist (O.P.G. § 6). Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden (O.P.G. § 7, Abs. 2). Neben der Pension werden unter gewissen Voraussetzungen Pensionszulagen gewährt: Pensionszuschüsse, Pensionsbeihilfen, Verstümmelungszulagen (jährlich 900 *M*), Kriegszulagen (jährlich 1200 bzw. 720 *M*), Alterszulagen (bis zu einem jährlichen Einkommen von 3000 *M*); O.P.G. § 6, Abs. 5, §§ 7, 11, 12, 13. Einen Rechtsanspruch auf Zivilversorgung haben die Offiziere nicht. Dagegen ist es eine alte preußische Einrichtung, zahlreiche Stellen im Staatsdienst mit verabschiedeten Offizieren zu besetzen, so 100 Lotterieeinnehmerstellen, ferner Stellen von Rendanten, Inspektoren, Sekretären bei Universitäten und Stiftungsfonds, Eisenbahnassistenten, Gefängnisdirektoren, Stellen bei der Militärverwaltung, namentlich Proviantamts- und Garnisonverwaltungsdirektoren, sodann Stellen von Polizeioffizieren, Polizeikommissaren, Kriminalkommissaren usw. Endlich hat die Reichspost von Preußen die Einrichtung übernommen, 132 Postdirektorenstellen für Offiziere (7 für Stabsoffiziere) vorzubehalten. Im Jahre 1892 waren im Zivildienst des Reichs und Preußens 486 Offiziere angestellt, heute wohl doppelt so viel. — b) Die Offiziere des **Beurlaubtenstandes**, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden, jedoch nur für die Dauer der Dienstunfähigkeit; die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrades bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat (O.P.G. §§ 28, 29). Im übrigen finden auch hier im wesentlichen die für Offiziere des Friedensstandes geltenden Vorschriften Anwendung. — c) Den Offizieren gleichgestellt sind die Sanitätsoffiziere; dagegen bestehen für die Heeresbeamten (Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung), deren Pensionierung auf Grund des Reichsbeamtengesetzes erfolgt, besondere Vorschriften über die Gewährung von Verstümmelungszulagen, Kriegszulagen und Alterszulagen (O.P.G. §§ 32, 33). Auch für Geistliche und andere Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heer

im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten stehen, ist durch besondere Pensionsbestimmungen für den Fall, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch Dienstbeschädigung aufgehoben bzw. um wenigstens 10% gemindert worden ist, gesorgt (O.P.G. §§ 34, 35). — d) Die angeführte Reglung findet auch auf Marine und Schutztruppen Anwendung; doch haben die hier vorhandenen eigenartigen Verhältnisse zu einigen Sonderbestimmungen geführt. So haben einen Anspruch auf Pensionserhöhung im Betrag der Kriegszulage diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine, welche entweder durch im Dienst erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise, oder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist (O.P.G. § 49). Bei den Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten ist zur Begründung des Anspruchs auf Pension die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension; von dem Nachweis der Dienstunfähigkeit ist jedoch befreit der Offizier, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat (O.P.G. § 63). Auf eine Tropenzulage im Betrag der Kriegszulage haben diejenigen Offiziere der Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besondern Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist (O.P.G. § 66). Entsprechende Vorschriften gelten auch für die Beamten der Marine und der Schutztruppen.

2. Unteroffiziere und Gemeine. Sie erfüllen durch Ableistung des Militärdienstes eine gesetzliche Verpflichtung oder suchen durch freiwillige Fortsetzung ihres Militärdienstes die Anwartschaft auf Anstellung im Zivildienst zu erlangen. Der Militärdienst ist also für sie höchstens eine Durchgangsstufe zu bürgerlichen Berufsarten. Deshalb ist für ihren Versorgungsanspruch, im Gegensatz zu den Offizieren, nicht die Militärdienstfähigkeit, sondern allein die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit maßgebend. Wichtig für die Anwendung des Mannschaftsversorgungsgesetzes, das den Mannschaften ganz wesentliche Verbesserungen gebracht hat, ist der Begriff der Kapitulanten. Als Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes gelten Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. — a) Unteroffiziere und Gemeine haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist; Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist; Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente (M.V.G. § 1). Die Rente beträgt jährlich während der Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) für Feldwebel 900 *M*, Sergeanten 720 *M*, Unteroffiziere 600 *M*, Gemeine 540 *M*; während der Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente denjenigen in Hundertsteln ausgedrückten Teil der Vollrente, welche dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente; M.V.G. § 9). Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um $^{75}/_{100}$ der letzten Bezüge (M.V.G. § 10). Neben der Rente sind noch Zulagen vorgesehen: Verstümmelungszulagen (monatlich 27 *M*, bei Verlust oder Erblindung beider Augen 54 *M*), Kriegszulagen (monatlich 15 *M*), Alterszulagen (bis zu einem jährlichen Gesamteinkommen von 600 *M*; M.V.G. §§ 13, 14, 26). — b) Am bedeutsamsten ist der Zivilversorgungsschein, auf welchen die Kapitulanten durch zwölfjährige Dienstzeit einen Anspruch erwerben, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen; Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die im übrigen zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen, haben nur dann Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden; den nicht zu den Kapitulanten gehörigen Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen (M.V.G. §§ 15/17). Der Zivilversorgungsschein und Anstellungsschein gewährt eine Anwartschaft auf zahlreiche Stellen im öffentlichen Dienst, über deren Besetzung der Bundesrat allgemeine Grundsätze festsetzt (M.V.G. § 18). Die Kapitulanten mit zwölfjähriger Dienstzeit können unter bestimmten Voraussetzungen statt des Zivilversorgungsscheins eine laufende Zivilversorgungsentschädigung von 12 *M* monatlich oder eine einmalige Geldabfindung von

1500 *M* erhalten (M.V.G. §§ 19/22). — c) Im Fall des Bedürfnisses kann endlich Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst Anstellung oder Beschäftigung finden, eine Rente oder ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrades, sonstigen Mannschaften, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, vorübergehend eine Rente bis zum Betrag von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden (M.V.G. §§ 24, 25).

3. Bezüglich des Erlöschens und Ruhens der Ansprüche auf Pensions- und Versorgungsgebührnisse gilt folgende übereinstimmende Regelung. Das Recht auf den Bezug der Pensions- und Versorgungsgebührnisse erlischt mit dem Wiedereintritt in den aktiven Dienst und durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse. Unter gewissen Voraussetzungen ruht das Recht auf den Bezug der Gebührnisse, z. B. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist, oder wenn gegen ihn wegen der bezeichneten Verbrechen ein Strafverfahren schwebt, oder solange für ihn durch Unterbringung in einem Invalideninstitut oder durch vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienst gesorgt ist, oder endlich wenn seine Bezüge aus dem Zivildienst zusammengerechnet mit der Pension oder Rente gewisse Beträge, bei den Offizieren 4000/6000 *M*, bei den Mannschaften 2000 *M*, übersteigen (O.P.G. §§ 22/26; M.V.G. §§ 33/38).

4. Endlich ist das Verfahren für die Geltendmachung der Ansprüche auf Pension und Renten übereinstimmend dahin geregelt: a) der Anspruch auf Pension oder Rente muß vor dem Ausscheiden aus dem Dienst erhoben werden, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt. Im letzteren Falle ist die Geltendmachung des Anspruchs bei Kriegsverwundungen an keine Zeit gebunden, sonst aber in der Regel von der Einhaltung von Fristen abhängig gemacht (O.P.G. § 2; M.V.G. § 2). Sind diese Fristen versäumt worden, so bleibt immerhin noch die Anrufung einer Gnadenbewilligung aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds. — b) Die Feststellung und Anweisung der Pensions- und Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch diese Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind. Die Gebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt (O.P.G. §§ 19/21; M.V.G. §§ 27 bis 32). — c) Gegen die Entscheidung der unteren Militärverwaltungsbehörde kann binnen 6 Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde angemeldet, gegen die Entscheidung der letzteren binnen 6 Monaten nach der Zustellung das Landgericht angerufen werden. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde darüber maßgebend: ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt, ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist, ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (O.P.G. §§ 39, 40, 60, 73; M.V.G. §§ 42, 43, 60, 61, 72, 73).

IV. Die **Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen** erstreckt sich auf die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge. — a) Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen haben Anspruch auf das Gnadenvierteljahr, d. h. auf die Gebührnisse, welche während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Offizierspensionsgesetzes bzw. des Mannschaftsversorgungsgesetzes noch zu zahlen gewesen wären (O.P.G. § 27; M.V.G. § 39). — b) Sehr eingehende Vorschriften gibt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Unterschieden wird zwischen der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung. Nach der allgemeinen Versorgung besteht das Witwengeld einer Offizierswitwe in $^{40}/_{100}$ derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre; das Witwengeld soll jedoch mindestens 300 *M* und höchstens 5000 *M* betragen. Bei den Militärpersonen der Unterklassen beträgt das Witwengeld jährlich 300 *M*, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung erfahren. Das Waisengeld beträgt jährlich für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes, und für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension oder Rente des Verstorbenen übersteigen; ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt. Die Kriegsversorgung sieht beim Witwen- und Waisengeld höhere Sätze vor und gewährt außerdem noch den Verwandten aufsteigender Linie im Falle der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld im Betrage von jährlich 450 *M* bzw. 250 *M*. — c) Für die Kinder verstorbener Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche im preußischen Heer oder in der kaiserlichen Marine gedient haben, besteht die Stiftung des Potsdamer großen Militärwaisenhauses. Die Kinder werden in die Erziehungsanstalten zu

Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen) aufgenommen oder erhalten, soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegelder. Die Bestimmungen dieser Stiftung sind veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1897, S. 258.

V. **Unfallentschädigungen** werden denjenigen Militärpersonen gewährt, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dienstunfähig werden. Der Verletzte erhält eine Pension; seinen Hinterbliebenen wird ein Sterbegeld und eine Rente gegeben (Reichsgesetz vom 18. Juni 1901).

VI. Durch das Reichsgesetz vom 22. März 1891 betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1891/92 wurden **Dienstprämien für Unteroffiziere**, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere ausscheiden oder in Stellen von Offizieren und Beamten der Militärverwaltung eintreten, im Betrag von 1000 *M* eingeführt. Die Prämie wird neben dem Zivilversorgungsscheine gewährt und im Todesfalle den gesetzlichen Erben ausbezahlt. Die Einführung dieser Dienstprämien erfolgte auf Grund eines Antrages der Zentrumsabgeordneten Dr Windthorst und Dr Orterer, welche gegenüber weiter gehenden Anforderungen der Etatsvorlage einerseits und der ablehnenden Haltung der Demokratie und Sozialdemokratie anderseits die Bewilligung durchsetzten. Die Etatsposition ist für Preußen, Sachsen und Württemberg von 2 751 000 *M* für das Etatsjahr 1891/92 auf 5 671 000 *M* für das Etatsjahr 1910 gewachsen (Militäretat Kap. 24, Tit. 12).

VII. Für **Kriegsteilnehmer** sind besondere Zuwendungen bestimmt. a) Die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 bekommen in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich eine Ehrenzulage von monatlich 3 M. — b) Durch Gesetz vom 22. Mai 1895 sind Veteranenbeihilfen eingeführt worden. Personen des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvoll Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, erhalten eine jährliche Beihilfe von 120 *M*, welche monatlich im voraus gezahlt wird. Ausgeschlossen sind Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen; ferner Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind; endlich Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden. Die ungleiche und rigorose Durchführung dieses Gesetzes hat viele Unzufriedenheit im Volke erregt und zahlreiche Erörterungen und Abänderungsvorschläge im Reichstag veranlaßt, die noch zu keinem Abschluß gelangt sind. Für das Etatsjahr 1910 betragen die vorgesehenen Beihilfen im ganzen 23 620 770 *M*.

VIII. Das Anschwellen des **Allgemeinen Pensionsfonds** im Reichshaushaltsetat zeigt die Wirkung der im vorstehenden angeführten Bestimmungen. Es betrugen die Ausgaben für Pensionen (in Mill. *M* gerechnet):

im Rechnungsjahr	im Reichsheer	in der Marine	zusammen
1875	20,0	0,2	20,2
1880/81	17,2	0,4	17,6
1890/91	35,1	1,2	36,3
1895/96	48,3	2,3	50,6
1900	63,0	3,6	66,6

Die Zahl der Offizierspensionierungen betrug in den Jahren 1887/98 im Verhältnis zur Bestandzahl der Offiziere durchschnittlich 2,9 %, sie schwankte zwischen 2,4 % und 3,5 %. Das Lebensalter der Offiziere zur Zeit der Pensionierung ist während dieses Zeitraumes im allgemeinen auf demselben Durchschnitt geblieben; es zählten bei der Pensionierung:

	Lebensjahre	Dienstjahre
Kommandierende Generale	63	49
Divisionskommandeure	59	44
Brigadekommandeure	55	40
Regimentskommandeure	52	36
Bataillonskommandeure	48	32
Hauptleute	41	23
Leutnants	31	11

Sowohl was die Zahl der Pensionierungen als was die Höhe der Ausgaben für Pensionen betrifft, ist übrigens die Steigerung bei den Offizieren nicht so groß wie bei den Mannschaften, welchen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 wesentliche Verbesserungen gebracht haben, und wie bei andern Verwaltungen. In den Jahren 1888/98 betrug nämlich im Reich die Steigerung der Zahl der

	Pensionierungen	Pensionsausgaben
bei den Offizieren im Heer	50,3 %	62,3 %
bei den Mannschaften im Heer	131,1 %	135,6 %
bei den Offizieren in der Marine	—	168,6 %
bei den Mannschaften in der Marine	—	376,8 %
bei der Post- und Telegraphenverwaltung	65,7 %	94,3 %
bei der Reichseisenbahnverwaltung	146,4 %	250,1 %
bei der Zivilverwaltung in Preußen	78,5 %	73,0 %

Ein am 15. Febr. 1896 und 10. Febr. 1897 von der deutschen Volkspartei mit Unterstützung der freisinnigen Volkspartei gestellter Antrag, welcher von der „Reichsregierung" ein Hinwirken auf Verminderung der Zahl der Offizierspensionierungen verlangte, wurde am 19. März 1896 und 20. Febr. 1897 vom Reichstag abgelehnt und inzwischen nicht wieder aufgenommen.

J. **Sonderrecht des Militärstandes.** Der allgemeine Charakter des Militärdienstes als Teil des Staatsdienstes und seine besondere Aufgabe

und Organisation als Machtmittel des Staates führen zu einer Reihe von Sonderbestimmungen auf dem Gebiete des Privatrechts und noch mehr auf dem des öffentlichen Rechts.

I. **Bürgerliches Recht.** 1) Eine berufsmäßig dienende Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte; hat der Truppenteil der Militärperson im Inlande keinen Garnisonort, so gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils als Wohnsitz (B.G.B. § 9). — 2) Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschluß oder seit dem Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet wurde, drei Jahre verstrichen sind (B.G.B. § 15). — 3) Die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Diensteinkommen, Wartegeld und Ruhegehalt ist nur insoweit zulässig, als der Anspruch nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung der Pfändung unterworfen ist (B.G.B. §§ 394, 400, 411, 412). — 4) Militärpersonen können im Falle der Versetzung nach einem andern Ort das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich und ihre Familie an dem bisherigen Garnisonorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann aber nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (B.G.B. § 570). — 5) Zur Verheiratung bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes der Genehmigung ihrer Vorgesetzten (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 40; B.G.B. § 1315). Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Verbindung eine standesgemäße und ein genügender Vermögensstand vorhanden ist. Vom Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse abwärts ist ein Privatvermögen von gewissem Betrag nachzuweisen oder sicher zu stellen. Eine ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung vorgenommene Eheschließung macht die Ehe nicht ungültig, die zuwiderhandelnde Militärperson aber kriminell oder disziplinar strafbar (Mil.St.G.B. § 150). Auf die gemischten Ehen der Offiziere bezieht sich die preußische Kabinettsorder vom 7. Juni 1853, wieder in Erinnerung gebracht durch Kabinettsorder vom 18. Nov. 1873. Dieselbe, veranlaßt durch einen Erlaß des Bischofs Arnoldi in Trier vom 15. März 1853, droht den protestantischen Offizieren Dienstentlassung an, wenn sie bei Eingehung der Ehe mit einer Katholikin eidlich die katholische Kindererziehung zusichern. Die Kabinettsorder, deren Gültigkeit zu bestreiten ist, wird in der Praxis nicht nur über die Kreise der Offiziere hinaus angewendet, sondern vielfach in dem — sogar von Thudichum, Annalen des Deutschen Reichs 1896, 44 mißbilligten — Sinn ausgelegt, daß auch das nichteidliche Versprechen katholischer Kindererziehung verboten sein solle. Die auf Beseitigung dieser Kabinettsorder gerichteten Bemühungen, auch die Anregungen des Zentrumsabgeordneten Dr Lingens im Reichstag (z. B. am 13. Febr. 1894 in der Budgetkommission), blieben erfolglos (vgl. Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXII [1894] 126 ff). — 6) Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Übernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 41). — 7) Leichtere Formvorschriften gelten für letztwillige Verfügungen der Militärpersonen in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes, sobald sie ihre Standquartiere oder bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden, ferner für die Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der kaiserlichen Marine, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, endlich für alle in der Gewalt des Feindes befindlichen Kriegsgefangenen und Geiseln. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten diese Privilegien übrigens auch für Nichtmilitärs in gleicher Gefahr. Die privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen sind in gültiger Form errichtet, wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, oder wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mit unterzeichnet sind, oder wenn von einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrats, Oberkriegsgerichtsrats oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und dem Testator vorgelesen sowie vom Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat, Offizier, Zeugen unterschrieben ist. Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte und Offiziere bei Errichtung letztwilliger Verfügungen durch Militärärzte oder Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden. Binnen gewisser Frist nach Ablauf der Gefahr verlieren aber die privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen ihre Gültigkeit (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 44; Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 44; Einf.Ges. zur Mil.St.G.O. § 20).

II. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 1) Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt (Reichsgesetz vom 5. März 1906). — 2) Besondere Vorschriften bestehen für die Verrichtungen der Standesbeamten bezüglich solcher Militärpersonen, welche ihre Standquartiere nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach erfolgter Mobilmachung verlassen oder sich auf den in Dienst gestellten

Kriegsfahrzeugen der kaiserlichen Marine befinden (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, § 71; kaiserliche Verordnungen vom 7. Nov. 1875, 20. Jan. 1879 und 20. Febr. 1906). — 3) Im Felde sind bei den der Mil.St.G.O. unterstehenden Personen für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichnens, für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, für die Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und über sonstige Tatsachen, sowie für die Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt auch die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte zuständig. Im Felde liegt beim Heer nach dem Tode einer der Mil.St.G.O. unterstehenden Person die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob (Reichsgesetz vom 28. Mai 1901).

III. Der **streitigen Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte** unterstehen die Militärpersonen in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, in Strafsachen dagegen nur ausnahmsweise. Prozessualische Sonderbestimmungen für Militärpersonen sind folgende: 1) Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, haben den Gerichtsstand wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei dem Gericht des Garnisonortes (Z.P.O. § 20). Für Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Auslande aufhält und im Inlande einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, was z. B. bei dem ostasiatischen Expeditionskorps zutrifft, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inland belegener Ort als Garnisonort durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden (Reichsgesetz vom 28. Mai 1901, § 8). — 2) Zustellungen für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgen an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie). Zustellungen an Personen, welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen (Z.P.O. §§ 172, 201; St.P.O. § 37). — 3) Ladungen einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge oder Sachverständiger erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde. Die Festsetzung und die Vollstreckung der wegen Nichterscheinens oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung verwirkten Strafe erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung durch Ersuchen der Militärbehörde (Z.P.O. §§ 378, 380, 402, 409; St.P.O. §§ 48, 50, 69, 72, 77). — 4) Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme oder Durchsuchung in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden (St.P.O. §§ 98, 105). — 5) Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst, so kann das Prozeßgericht von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen (Z.P.O. § 247). — 6) Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes in militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Gewisse Dienstbezüge und Besitzstücke der Militärpersonen sind der Pfändung nicht unterworfen. Die Vollziehung der Haft zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides und zum Vollzug des persönlichen Sicherheitsarrestes ist gegen Militärpersonen, welche einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehören, unzulässig (Z.P.O. §§ 752, 790, 850, 904, 905, 912, 933; Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18).

IV. **Staatsrecht.** 1) Für die zum aktiven Heere und zur aktiven Marine gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen (Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869, § 2; Reichsmilitärgesetz § 49, Abs. 1). — 2) Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heer und zur aktiven Marine gehörigen Militärpersonen untersagt (Reichsmilitärgesetz § 49, Abs. 2). Auf Offiziere des Beurlaubtenstandes erstreckt sich diese Vorschrift nicht; sie ist aber gleichwohl in der Kulturkampfzeit auch auf diese angewendet worden (vgl. Reichstagsverhandlungen vom 19. Jan. 1875). — 3) Die Preßfreiheit hat für die im aktiven Dienst stehenden Offiziere und Beamten des Heeres und die zur Disposition gestellten Offiziere durch die Kabinettsorder vom 23. Jan. 1897, deren Bestimmungen über die Wahrung des Dienstgeheimnisses weit hinausgehen, eine Einschränkung erfahren. Danach sind namentlich Berichte und Arbeiten über Kriegsereignisse, welche bereits vom Generalstab bearbeitet sind, vor ihrer Veröffentlichung dem Chef des Generalstabs der Armee vorzulegen, welcher „im Interesse der Unparteilichkeit" die Veröffentlichung untersagen oder Richtig-

stellungen anordnen darf. Bei allen literarischen Veröffentlichungen der genannten Militärpersonen ist der volle Name, die Charge und der Truppenteil des Verfassers mit zu veröffentlichen oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Kriegsministerium zu melden; hiervon ausgenommen sind die Veröffentlichungen im Militärwochenblatt und denjenigen Zeitschriften, deren verantwortliche Redakteure sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet haben, auf Befragen den Namen der ihr Aufsätze einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen. Nach den Bekanntmachungen des Kriegsministeriums im Armeeverordnungsblatt gehören zu diesen Zeitschriften: Allgemeine Militärzeitung, v. Löbellsche Jahresberichte, Monatliche Nachrichten für Zahlmeister-Aspiranten der Armee, Militärische Rundschau, Brockhaus' Konversationslexikon, Unteroffizierzeitung, Kriegstechnische Zeitschrift, Armee und Marine. Diese Bestimmungen sind von den Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Einberufungen zum Dienst gleichfalls zu beachten. Noch weiter geht die Kabinettsorder vom 11. Dez. 1900, wonach den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Schutztruppen, welche in die Armee oder Marine zurückgetreten oder zur Disposition gestellt sind, die Veröffentlichung von „Mitteilungen aus den Schutzgebieten, in denen sie tätig waren", nur gestattet werden darf, wenn der Reichskanzler sich damit einverstanden erklärt hat. — 4) Zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (Reichsmilitärgesetz § 47). — 5) Die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen sollen zum Amt eines Schöffen, Geschworenen oder Beisitzers des Seeamtes nicht berufen werden. Doch kann der Vorsitzende des Seeamtes eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 34, 85; Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen §§ 10, 11). — 6) Die älteren Portovergünstigungen der Militärpersonen sind durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1869 betr. die Portofreiheiten, § 5, „einstweilen" aufrecht erhalten worden. Dabei wurde dem Kaiser vorbehalten, diese Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken. Die Portovergünstigungen bestehen nur für Sendungen an Militärpersonen, nicht auch für Sendungen von Militärpersonen. Die Vergünstigungen bei Sendungen an die in Reih und Glied stehenden Soldaten des Heeres und der Marine bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts, ausgenommen die Einjährig-Freiwilligen, sind: Briefe im Gewichte von nicht mehr als 60 g sind portofrei; Postanweisungen auf Beträge bis 15 *M* einschließlich kosten 10 Pfg; Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg kosten 20 Pfg; solche Briefe und Postanweisungen müssen als „Soldatenbrief. Eigne Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sein. Besondere Bestimmungen bestehen für Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen deutscher Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, sowie für die Feldpost. — 7) Zum Betrieb eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 43). Für die Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung gelten in dieser Beziehung die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes. — 8) Die Zeit der militärischen Dienstleistungen wird den bei der Invalidenversicherung versicherten Personen regelmäßig als Beitragszeit angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen; für diese Beitragszeit wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zugrunde gelegt; den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, §§ 30, 31, 40, 125, 134). — 9) Steuerprivilegien. a) Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres ist bei der Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen (Reichsmilitärgesetz § 46). — b) Die Verstümmelungszulagen, Kriegszulagen und Alterszulagen sowie die Pensions- und Rentenerhöhungen bei der Marine und die Tropenzulagen bei den Schutztruppen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und andern öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz. (Vgl. O.P.G. vom 31. Mai 1906, §§ 37, 49, Abs. 5, § 67, Abs. 2; M.V.G. vom 31. Mai 1906, § 40, Abs. 3, § 58, Abs. 2, § 68, Abs. 2.) — c) Ferner finden Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, auch zugunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung (Reichsmilitärgesetz § 48). — d) Bezüglich der Kommunalbesteuerung bestehen für die Militärpersonen in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen keinerlei Privilegien, während im übrigen Deutschland nach dem Vorgange Preußens nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes der

Kommunalbesteuerung unterliegt. Der seit Beginn des Reichstags von der Fortschrittspartei, später der freisinnigen Volkspartei gegen die Kommunalsteuerfreiheiten der Offiziere geführte Kampf erstrebt das berechtigte Ziel, die Offiziere in der Kommunalbesteuerung ihres Diensteinkommens wie die Reichsbeamten zu behandeln, d. h. sie dem für die Staatsbeamten geltenden Steuerrecht des einzelnen Bundesstaates zu unterwerfen.

V. **Strafrecht.** Während die militärischen Sonderrechte in den übrigen Rechtsgebieten sich als mehr oder weniger zusammenhangslose Bestimmungen darstellen, welche das gemeine Recht in einzelnen Punkten abändern, im übrigen aber die Geltung des gemeinen Rechts voraussetzen, hat sich ein eigenartiges System des Militärstrafrechts und Militärstrafverfahrens an Stelle des gemeinen Rechts ausgebildet (s. die Art. Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren).

K. **Militärlasten.** Als Militärlasten im technischen Sinn des Wortes werden die gesetzlichen Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht bezeichnet. Sie ruhen lediglich auf dem inländischen Vermögensbesitz, nicht auf der Untertanenpflicht, treffen daher jeden Besitzer des Vermögens, Inländer wie Ausländer, auch juristische Personen und Dienstunfähige. Die Verpflichtung zur Tragung der Militärlasten soll von der Militärverwaltung jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht aus eignen Mitteln der Militärverwaltung oder im Wege des Vertragsabschlusses beschafft werden können. Für die Leistungen, welche auf Grund solcher gesetzlichen Vorschriften erfolgen, ist regelmäßig vom Fiskus eine Vergütung oder mindestens eine Entschädigung zu gewähren. Man unterscheidet bei den Militärlasten: Friedensleistungen, Kriegsleistungen und Eigentumsbeschränkungen.

I. **Friedensleistungen.** Die Entschädigung für dieselben wird vom Reichsfiskus gewährt mit Ausnahme der Friedensleistungen für die bayrische Armee, welche von Bayern aus der im Reichsetat für die bayrische Armee ausgeworfenen Quote zu entschädigen sind. Im einzelnen sind für den Inhalt und Umfang der Verpflichtungen maßgebend das Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes und das Reichsgesetz vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.G.B. S. 361). Letzteres ist abgeändert durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1906. Die Vollzugsbestimmungen zum Gesetz von 1898 sind enthalten in der Verordnung vom 13. Juli 1898, abgeändert durch die Verordnungen vom 10. Juli 1904, 6. Aug. 1907 und 27. Mai 1909. — 1) Quartierleistung. Für Truppen in Garnisonen, in welchen die Kasernierung noch nicht durchgeführt ist, und in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, muß auf Erfordern Quartier nur für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde gewährt werden. Dagegen kann bei Kantonierungen von kürzerer oder unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften, Stallung für deren Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden, und das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten gefordert werden. Mit Ausnahme bestimmter Gebäude, wie der zum öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude, Kirchen usw., können für die Quartierleistung alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit der Quartiergeber dadurch in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Die Verteilung der Quartierlast erfolgt auf die Gemeindebezirke im ganzen, die Unterverteilung geschieht durch die Gemeindevorstände auf Grund eines Gemeindebeschlusses oder Ortsstatuts. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, Servis, ist durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1906 einheitlich festgesetzt. — 2) Ebenso können durch Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen werden die Stellung von Vorspann (Fuhrwerken, Gespannen und Gespannführern), die Verabreichung von Naturalverpflegung und Fourage. Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht; zur Vorspannleistung sind, von gewissen Ausnahmen abgesehen, alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet. Naturalverpflegung kann nur verlangt werden für die auf Märschen befindlichen oder außerhalb ihrer Garnison vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht, ausgenommen bei Unterbringung in „engen Quartieren"; die Naturalverpflegung hat der Quartiergeber zu leisten. Verabreichung von Fourage kann beansprucht werden für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppen, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden; die Verpflichtung trifft alle Besitzer von Fouragebeständen. Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung ist gesetzlich festgesetzt auf 2,50 *M* für die volle Tageskost; im übrigen sind wechselnde Vergütungssätze vorgesehen. — 3) Die Stellung von Schiffsfahrzeugen für die kaiserliche Marine kann gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art; zur Stellung der Fahrzeuge sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Hierbei ist die Vermittlung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen und dem Eigentümer der Fahrzeuge voller

Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren. — 4) Alle Grundstücke dürfen zu Truppenübungen benutzt werden; ausgenommen sind nur Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, biwakierende, kantonierende und übende Truppen zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen. Die Feststellung der Vergütung erfolgt, falls über den Betrag keine Einigung erzielt wird, unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung. Endlich haben die Besitzer von Schmieden marschierende, biwakierende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen Vergütung zuzulassen. — 5) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und ihres Materials gegen Vergütung nach Maßgabe der vom Bundesrat zu bestimmenden ermäßigten Tarifsätze zu bewirken (Reichsverf. Art. 47). Vgl. die kaiserliche Verordnung vom 18. Jan. 1899 betr. die Militärtransportordnung für Eisenbahnen und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Jan. 1899 betr. den Militärtarif für Eisenbahnen (R.G.B. S. 15 ff und 108 ff) nebst den seither hierzu ergangenen zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen, die im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben sind.

II. **Kriegsleistungen.** Die maßgebenden Vorschriften enthält das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Die Kriegsbedürfnisse des Militärs sind zahlreicher, größer und dringender als die Friedensbedürfnisse. Um die rechtzeitige Leistung zu sichern, müssen daher die Gemeinden und besonders gebildete Lieferungsverbände neben den einzelnen Besitzern für die Leistung haften; die Gemeinden dürfen erforderlichenfalls die Leistung zwangsweise herbeiführen. In den meisten Fällen wird für die Leistung eine Vergütung oder doch eine Entschädigung gewährt, und zwar auch für Leistungen an die bayrischen Truppen durch den Reichsfiskus. Die Vergütung wird aber nur ausnahmsweise durch Barzahlung geleistet; regelmäßig werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen dessen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Diese Anerkenntnisse werden mit 4% verzinst und eingelöst „nach Maßgabe der verfügbaren Mittel". — 1) Den Gemeinden sind folgende Lasten auferlegt: a) Sie haben für die bewaffnete Macht Naturalquartier und für die zugehörigen Pferde Stallung zu gewähren, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind. Befreiungen einzelner Gebäude sind nicht zugelassen; auf die Bedürfnisse des Besitzers braucht Rücksicht nicht genommen zu werden. Vergütung wird nur für Truppen gewährt, die zur Besatzung des Ortes gehören, nicht auch für marschierende oder kantonierende Truppen. — b) Naturalverpflegung und Fouragelieferung kann nur für marschierende und kantonierende Truppen gegen Vergütung gefordert werden. — c) Die im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne sind für militärische Zwecke zu überlassen, auch sind die in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten zu stellen gegen Vergütung. — d) Die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und die im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Biwakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren sowie Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Biwacks sind zu überweisen. Für Einräumung der leerstehenden oder disponiblen eignen Gebäude der Gemeinden und für die Überlassung freier Plätze, Ödungen und unbestellter Äcker wird Vergütung nur für die durch Benutzung herbeigeführte Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung geführt. Für Überweisung sonstiger Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gegeben, soweit solche nicht durch das Rayongesetz vom 21. Dez. 1871 ausgeschlossen ist. — e) Endlich müssen überhaupt Dienste und Gegenstände, deren Leistung oder Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich macht, wie Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arznei- und Verbandmittel, soweit solche in der Gemeinde vorhanden sind, gewährt werden. Die Vergütung für solche ausnahmsweise Leistungen ist bar zu zahlen. — 2) Durch Beschluß des Bundesrats können Lieferungsverbände für Landlieferungen gebildet werden, welche die Lieferungen an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine zu übernehmen haben. — 3) Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen und zum Zwecke der Hafen- und Flußsperren der Militärverwaltung gegen bare Bezahlung sogar eigentümlich zu überlassen. — 4) Pferdebesitzer haben, wenige Ausnahmen abgerechnet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen baren Ersatz des vollen Wertes an die Militärbehörde zu überlassen. Der Pferdebestand wird schon in Friedenszeiten durch Vormusterungen festgestellt. Das Musterungsverfahren ist ähnlich wie das Rekrutierungsverfahren geregelt und die Einhaltung der Vorschriften über Anmeldung und Stellung der Pferde durch eine Strafbestimmung gesichert. — 5) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die für die Beförderung von Mann-

schaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten, die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken und ihr Personal sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen wird eine Vergütung nicht gewährt. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in dessen Nähe haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebs den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. Die geltenden Einzelvorschriften sind in der Militärtransportordnung und in dem Militärtarif für Eisenbahnen vom 18. Jan. 1899 enthalten (vgl. unter I.). — 6) Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum, sog. Kriegsschäden, welche nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird Umfang und Höhe der Entschädigung sowie das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

III. **Eigentumsbeschränkungen.** 1) Die Grundstücke in der Umgebung von Festungen unterliegen mit Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen weitgehenden Eigentumsbeschränkungen, welche je nach der Entfernung von der Festungsenceinte in drei Rayons abgestuft sind. Gewisse Anlagen und Bauten sind unbedingt verboten, andere dürfen nur mit Genehmigung der Militärbehörde errichtet werden. Die Entschädigung für die auferlegten Eigentumsbeschränkungen wird von der Zivilverwaltungsbehörde durch Beschluß festgestellt; gegen den Beschluß steht der Rechtsweg offen. Die Entschädigung wird regelmäßig in Form einer Rente gewährt (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871). — 2) In den Gebieten der Reichskriegshäfen sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung fördern, nicht ohne die Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ist Geldstrafe angedroht (Reichsgesetz vom 19. Juni 1883, §§ 3, 4). — 3) Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten, sog. Brieftauben, ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist (Reichsgesetz vom 28. Mai 1894, § 4).

L. **Militärkosten.** Eine wesentliche Bürgschaft für die gleichmäßige Durchführung der Militärgesetze und die ordnungsmäßige Vollzähligkeit der Truppen bildet die Vorschrift der Reichsverfassung (Art. 58), daß die gesamten Kosten des Reichskriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind. Die Durchführung dieses Grundsatzes für Bayern geschieht in der Weise, daß Bayern aus der ihm im Reichsetat bemessenen Quote die Kosten seines Kriegswesens, einschließlich der in seinem Gebiet gelegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen, allein trägt (Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870, III, § 5). Über die Höhe und Zunahme der Ausgaben des Reichs für Heer und Marine vgl. d. Art. Heerwesen und Marinewesen.

Literatur. Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend wird das Militärwesen literarisch meist bei Darstellung des Heerwesens behandelt; es sind daher vor allem die Schriften über Heerwesen zu vergleichen (s. Art. Heerwesen). Die staatsrechtliche Seite des Militärwesens findet sich am besten erörtert in Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs IV ([4]1901) 1 ff u. bezüglich der bayrischen Verhältnisse in Seydel, Bayrisches Staatsrecht III ([2]1896).

Zu einzelnen Abschnitten des vorstehenden Artikels ist an Literatur hervorzuheben:

Über Kommandogewalt: Hecker, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1890) 63 („Armeebefehl u. Armeeverordnung"); G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts ([2]1894), 2. Tl, S. 35; Seydel, Bayrisches Staatsrecht III 706; Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch ([2]1905) („Armeebefehl").

Über Verwendung des Militärs im Frieden: Krug, Beitrag zur Instruktion über Verhaftungen u. Waffengebrauch ([5]1895); Fritz van Calker, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch (1888); J. Brüß, Der Belagerungszustand als Rechtsinstitut (1897).

Über Wehrpflicht: E. Knorr, Das erste deutsche Parlament u. die Wehrfragen (1887); Rott, Wehrpflicht im Deutschen Reich (1896). — Walcker, Die Notwendigkeit der militärischen Jugenderziehung u. wirklich allgemeinen Wehrpflicht (1873); J. v. Hartmann, Die allgemeine Wehrpflicht ([2]1879); Stürenburg, Wehrpflicht u. Erziehung (1879); Ratzenhofer, Staatswehr (1881); Otto, Zur Geschichte der Theorie der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland (1900); Rocholl, Über unsere allgemeine Wehr- u. Dienstpflicht wider den äußern u. innern Feind (1900). — Die Militärpflicht der Theologen im Deutschen Reich (1875); Dupanloup, Über die Verpflichtung der kath. Theologen zum Militärdienst (1876). — Helmcke, Wehrpflicht der Lehrer (1888); Heydt, Militärdienstpflicht der Volksschullehrer (1896); Reishauer, Militärdienst der Volksschullehrer (1898).

Über Dienstzeit: v. Viebahn, Die zweijährige Dienstzeit (1890); A. E. Müller, Zweijährige Dienstzeit (1890); Schiller-Tietz, Heer u. Nationalkraft (1892); v. Boguslawski, Notwendigkeit der zweijährigen Dienstzeit ([4]1893); R. Krafft, 250 Millionen erspart oder die neunmonatige Präsenzzeit (1898).

Über Offizierstand: O. v. Üchtritz, Das deutsche Offizierkorps u. seine Bedeutung für Königtum u. Gesellschaft (1887); P. v. Schmidt, Das deutsche Offiziertum u. die Zeitströmungen (1892); R. Krafft, Glänzendes Elend (1895); E. Goldbeck,

Glänzendes Elend? (1895); M. Zimmermann, Bosheit oder Unkenntnis? (gegen Krafft; 1896); A. Allgaier, Heer u. Volk (1896); Preuß, Die höheren Aufgaben des jungen Offiziers für Armee u. Volk (1906). — Hilder, Der Reserveoffizier als Kaufmann, Studierter u. Staatsbürger (1887).

Über Unteroffizierstand: A. Hellhoff, Die Unteroffizierfrage als die wichtigste Militärfrage der Gegenwart (1874); A. v. Lattorff, Die Unteroffizierfrage u. die Sozialdemokratie in der Armee (1878); R. Krafft, Kasernenelend (1895); Goldbeck, Kasernenzucht (gegen Krafft; 1896).

Über Militärversorgungswesen: Paalzow, Invalidenversorgung u. Begutachtung beim Reichsheer, bei der Marine u. bei den Schutztruppen (1906); Erzberger, Das neue Militärpensionsgesetz für Mannschaften u. Militäranwärter (1906); v. Düring, Kommentar zum Gesetz über die Pensionierung der Offiziere ([2]1908). [Gröber.]

Miliz s. Heerwesen (Bd II, Sp. 1140).

Minister, Ministerverantwortlichkeit s. Staatsministerium, vgl. auch Garantien, staatsrechtliche (Bd II, Sp. 396 ff).

Minorat s. Fideikommiß.

Missio canonica s. Lehramt, kirchliches.

Mission, innere, s. Innere Mission.

Mittelamerika s. Zentralamerika.

Mittelstand. I. **Begriff.** Der Mittelstandsbegriff ist in der staatswissenschaftlichen Literatur von jeher ein viel umstrittener gewesen. Über die Begriffsmerkmale des Mittelstandes und die Gesichtspunkte, von denen aus eine zutreffende Definition zu erzielen ist, gehen die Meinungen auseinander. Von vornherein hat sich das Kriterium des Vermögens, d. h. des Kapitalbesitzes, als wenig brauchbar erwiesen. Desgleichen bietet auch eine Abgrenzung der Berufsgruppen nach dem Einkommen keine genügenden Anhaltspunkte für die Erfassung des Mittelstandsbegriffs. Besser vermag noch immer die ältere Auffassung zu befriedigen, welche als Voraussetzung für den Mittelstand die wirtschaftliche Stabilität, Seßhaftigkeit und Selbständigkeit bezeichnete, wobei freilich der Begriff „Mittelstand“ heute nach oben und nach unten viel weiter zu fassen ist als ehedem. Der Begriff des Mittelstandes läßt sich nicht mehr auf die alten Hauptgruppen beschränken, welche durch die Berufsstände der Bauern, der Handwerker und Kleingewerbetreibenden und der kleinen und mittleren Kaufleute gebildet wurden. Die großindustrielle Entwicklung hat vielmehr in dem technischen und kaufmännischen Beamtenpersonal neue Gruppen wirtschaftlicher Existenzen geschaffen, die berufen sein können, die Lücken auszufüllen, welche der alte Mittelstand aufweist. Daneben umfaßt heute der Mittelstand auch den größten Teil der sog. freien Berufe sowie der Rentner und Pensionäre (vgl. d. Art. Privatbeamtenbewegung).

Im allgemeinen wird man sagen können, daß der Mittelstand alle Berufsschichten umfaßt, welche weder zu den Großkapitalisten, noch zum besitzlosen Proletariat gezählt werden können. Nach dem Gesagten dürfte etwa folgende Definition des Mittelstandsbegriffes zutreffen: „Der Mittelstand besteht aus denjenigen Volksangehörigen, die durch ihre mehr oder weniger verantwortungsvolle Stellung, ihre Leistungen, ihre Bildung, ihren Besitz oder ihr Einkommen oder ihre soziale und gesellschaftliche Stellung, durch den ganzen bürgerlichen Zuschnitt der Lebensführung über die großen Massen der arbeitenden Klassen hinausragen, ohne aber durch ein großes Einkommen zu den kapital- oder besitzreichen Klassen zu gehören.“

Die Verschiedenartigkeit der Berufsgruppen, aus denen sich jene so bedeutsame Mittelschicht zwischen den oberen Ständen und dem Proletariat zusammensetzt, läßt es begreiflich erscheinen, daß die Interessen innerhalb des Mittelstandes selbst sich vielfach widerstreiten. Die städtische und überhaupt die nicht bäuerliche Bevölkerung hat ein starkes Interesse an möglichst wohlfeilen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte, während die Landwirtschaft alle Maßnahmen (Schutzzölle usw.) zur Steigerung dieser Preise ergreifen wird. Für den Handwerksmeister hängt die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zum guten Teil von den Preisen der Rohstoffe ab. Die Preis- und Zollpolitik der Landwirtschaft verficht hingegen entgegengesetzte Interessen. Der Detailhandel sucht seine Waren möglichst billig einzukaufen. Das Handwerk, welches in früheren Tagen den Vertrieb seiner Produkte selbst besorgte, wird in wohlverstandenem Selbstinteresse darauf bedacht sein, seine produzierten Waren zu möglichst hohen Preisen an den Handel weiterzubegeben. Ja selbst in ein und demselben Produktionszweige gehen die Interessen oft genug auseinander. Auch die Interessen des bäuerlichen und kleingewerblichen Mittelstandes und diejenigen des sog. neuen Mittelstandes der Privatbeamten und freien Berufe gehen in mancher Richtung stark auseinander.

Indessen ist dem Mittelstande, vorab in der zunehmenden Übermacht des Großkapitals, ein Gegner erstanden, der trotz dieser Interessengegensätze in unsern Tagen zu einem engeren Zusammenschluß der mittelständischen Berufe geführt hat. Die oft nur scheinbare Gegensätzlichkeit der Interessen vermag die Bedeutung und Durchschlagskraft jener höheren sozialethischen Gesichtspunkte, von denen eine fortschrittliche und den neuen Zeitverhältnissen angepaßte Mittelstandsbewegung geleitet ist, nicht abzuschwächen. „Während die ungehemmte Entwicklung des Großkapitalismus unabweislich zu einer groben, materialistischen Lebensauffassung führt, in welcher die Selbstsucht die vorherrschende Triebkraft bildet, zielt anderseits die proletarische Massenbewegung auf eine Gemeinwirtschaft hin, in der die Individualität des Menschen völlig untergehen müßte. Liegt dem ersteren ein übertriebener Individualismus zugrunde, der sich zur rücksichtslosen Selbstsucht ausgestaltet, so muß in einem Kommunismus, der jeden Eigenbesitz und jede individuelle Entfaltung der Persönlichkeit unterbindet, das höhere Men-

schentum in einer Nivellierung der Geister verschwinden. Das eine stellt das Ideal des extremen Liberalismus, das andere das des einseitigen Sozialismus dar.

Zwischen beide extreme Prinzipien stellt sich nun die Mittelstandsbewegung, die hier auch in geistiger Hinsicht eine mittlere und vermittelnde Stellung einnehmen will. Sie erkennt alle Extreme für ungesund und lebensfeindlich; sie kann weder im ungezügelten Individualismus noch im nivellierenden Kommunismus das Heil erblicken. Sie geht von der Erfahrung aus, daß alles gesunde Leben sich in der Mitte zwischen den Extremen bewegt und gleichsam durch die Vereinigung und Wechselbewirkung der Gegensätze besteht. Sie will daher ein möglichst hohes Maß der individuellen Entwicklung und der persönlichen Freiheit gewahrt sehen und mit einem gesunden Gemeingeiste verbinden. Besitz und Arbeit sollen nicht geschieden, es soll nicht einer Klasse von Alles-Besitzenden eine Masse von Nichts-Besitzenden gegenübergestellt werden, vielmehr soll Besitz und Arbeit nach Möglichkeit in der nämlichen Person sich verschmelzen. Und als gesunde Vereinigung von Besitz und Arbeit ist eben der Mittelstand anzusehen." (Denkschrift der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen.)

So aufgefaßt stellt sich die Mittelstandsbewegung recht eigentlich als eine Kulturbewegung im wahren Sinne des Wortes dar. Sie wurzelt in einer organischen Auffassung des Staates, und ihr Ziel liegt in einer sozialen Harmonie der Stände und Berufsklassen. Ständevertretung, nicht Klassenkampf heißt die Losung.

In Deutschland hat es sich vor allem die im Jahre 1904 gegründete und bereits über das ganze Reich verbreitete „Deutsche Mittelstandsvereinigung" zur Aufgabe gesetzt, „die vielen einzelnen Mittelstandsgruppen, Innungen usw. zu einer größeren Einheit zusammenzufassen, sie von der Verfolgung kleiner, widerstreitender Sonderinteressen abzuziehen und dazu zu veranlassen, die wirklichen Lebensinteressen des Standes und die großen wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Aufgaben unserer Zeit zu erfassen; sie trachtet, reale Aufgaben mit idealen Zielen in sich zu vereinbaren".

Inwieweit die Mittelstandsvereinigung im stande sein wird, eine solche gemeinsame Aktion sämtlicher Mittelstandsgruppen zu erzielen, wird die Zukunftsentwicklung lehren. Bis jetzt standen wohl die freilich am meisten bedrohten Interessen des gewerblichen und kleinhändlerischen Mittelstandes in erster Linie im Vordergrunde. Von dem „Mittelstand der Fixbesoldeten", welche keinerlei Mittel besitzen, die steigenden Teuerungslasten von sich abzuwälzen, scheint dagegen bisher nur wenig die Rede gewesen zu sein.

Die ganze Bewegung wird, das mag hier betont sein, nur dann auf dauernde Erfolge zählen können, wenn sie sich unter Verzicht auf allen Radikalismus der Postulate und ohne Konzessionen an reaktionäre Programmforderungen den neuen Verhältnissen anpaßt. In der Anpassung an die veränderten Verhältnisse des modernen Erwerbslebens liegt das Endziel einer jeden erfolgreichen Mittelstandspolitik.

II. **Lage des Mittelstandes.** Welches ist die heutige Lage des Mittelstandes, speziell des Handwerks und der Kleingewerbe? Wertvolle Einblicke in die neueste Entwicklung gewährt uns eine Vergleichung der Berufs- und Gewerbestatistik vom Jahre 1895 mit den Ergebnissen der neuesten Gewerbestatistik von 1907. Vor allem ist ganz allgemein eine sehr beträchtliche Abnahme der Alleinbetriebe zu konstatieren, sei es, daß sich diese Betriebe zu Gehilfenbetrieben entwickelt, oder aber, daß deren Inhaber ihre berufliche Selbständigkeit mit einer besser bezahlten Stellung in einer Fabrik oder einem andern größeren Betriebe vertauscht haben. In jedem Falle dürfte der Mittelstand durch den Rückgang der Alleinbetriebe kaum eine empfindlichere Einbuße erlitten haben. Denn die große Mehrzahl dieser Zwergbetriebe kann überhaupt nicht mehr dem Mittelstande zugezählt werden.

Jahr	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	zusammen
1895	1 714 351	1 430 626	3 144 977
1907	1 463 518	1 984 880	3 448 398

Es haben somit diejenigen Betriebe aller Gewerbe, welche mehrere Personen beschäftigen oder Motoren verwenden, in den zwölf Jahren um 554 254 zugenommen.

Im einzelnen ergibt sich folgende Verteilung der Gewerbebetriebe:

Gewerbeabteilungen	Zahl der Hauptbetriebe		Davon sind Alleinbetriebe		Davon sind Gehilfenbetriebe	
	1895	1907	1895	1907	1895	1907
A. Landwirtschaft, Gärtnerei usw.	42 321	53 316	22 462	17 547	19 859	35 769
B. Industrie	2 146 972	2 086 368	1 237 329	994 743	909 623	1 091 625
C. Handel u. Verkehr (einschl. Gast- u. Schankwirtschaften)	955 684	1 283 951	454 540	433 996	501 144	849 955

Diese allgemein zusammenfassenden Ziffern der Gewerbestatistik zeigen deutlich, daß lediglich die Alleinbetriebe eine Abnahme verzeichnen, während sich für Handel und Gewerbe in Deutschland im großen und ganzen ein unverkennbarer Aufschwung ergibt. Dabei darf freilich nicht verschwiegen werden, daß bereits eine Reihe von Gewerben vollständig oder zum größten Teil durch den Großbetrieb verdrängt wurde, während wiederum in andern Zweigen des Handwerks der Konkurrenzkampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb in steter Zunahme begriffen ist.

Auffallend ist die gewaltige Zunahme der Gehilfenbetriebe im Handel. Die Zahl der Handelsbetriebe betrug:

Jahr	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	zusammen
1895	350 572	284 637	635 209
1907	318 300	523 840	842 140

Verhängnisvoll ist nun aber die Tatsache, daß sich diese Vermehrung der Zahl der Detailhandlungen keineswegs in den Bahnen einer gesunden Entwicklung vollzieht, sondern daß vielmehr eine Überfüllung der Handelsbetriebe konstatiert werden muß, welche den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Doppelt verhängnisvoll, weil gerade die kleinen proletarischen Existenzen im Kleinhandel eine Zunahme erfahren haben. Der Kleinhandel gehört zu jenen Berufsarten, welche leicht zugänglich sind und, ohne mit schwerer körperlicher Arbeit verbunden zu sein, die Verwertung auch kleinerer Kapitalien ermöglichen. Dabei ist es nicht allzu schwer, Waren auf Kredit zu erhalten. So ist dem Kleinhandel eine Konkurrenz erstanden durch zahllose, gänzlich untaugliche Elemente, welche weder die erforderliche Kreditfähigkeit noch auch die nötige kaufmännische Bildung besitzen, ohne welche eine zeitgemäße Auffassung des geschäftlichen Berufes undenkbar ist; durch „Auchkaufleute“, welche manchmal kaum lesen und schreiben können und die von einer Buchführung keine blasse Ahnung besitzen. „So ist der Kleinhandel“, heißt es in einer amtlichen Denkschrift der sächsischen Regierung vom März 1902, „das große Sammelbecken geworden für zahlreiche Personen, die daran verzweifeln, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden. So lange der Kleinhandel den breiten Strom aller dieser Existenzen in sich aufzunehmen hat, wird seine Lage trotz Ausnahmebesteuerung der Großgeschäfte und Konsumvereine eine schwierige bleiben.“

Handel und Verkehr haben denn auch, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, allein eine Zunahme der „selbständig“ Erwerbenden zu verzeichnen, wobei allerdings auch der starke Zuwachs an Gast- und Schankwirtschaften in Berechnung gezogen werden muß.

Gewerbeabteilungen	Selbständige Erwerbstätige 1895	Selbständige Erwerbstätige 1907	Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter 1895	Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter 1907
A. Landwirtschaft, Gärtnerei usw.	9 468 821	7 795 398	8 781 262	9 637 929
B. Industrie	6 552 964	5 979 049	12 949 135	18 675 141
C. Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaften)	2 817 793	3 129 049	2 531 437	4 061 737

Im allgemeinen werden, speziell was die neueren Entwicklungstendenzen im Kleingewerbe betrifft, die Ergebnisse der monographischen Untersuchungen, welche der Verein für Sozialpolitik über die Lebensfähigkeit des Handwerks in Deutschland und Österreich angestellt hat, durch die Detailresultate der Gewerbestatistik vollauf bestätigt. Professor K. Bücher, der zu jenen Erhebungen in erster Linie den Anstoß gegeben und das gesamte Enquetematerial nach einheitlichen Gesichtspunkten verarbeitet hat, konstatiert, wenn wir seine Ausführungen resümieren wollen, folgende große Entwicklungsreihen, die den Gang des Umbildungs- und Aufsaugungsprozesses im Handwerke kennzeichnen:

1. Eine Verdrängung des Handwerks durch gleichartige Fabrik- und Verlagsproduktion. Hier gestaltet sich die Entwicklung verschieden, je nachdem die Fabrikprodukte eine Reparatur zulassen oder nicht. Ist das letztere der Fall, so verschwindet das Handwerk gänzlich, andernfalls verwandelt es sich in ein Reparaturgewerbe mit oder ohne Ladengeschäft.

2. Eine Schmälerung des Produktionsgebietes durch Fabrik oder Verlag, sei es nun, daß z. B. verschiedene Handwerke zu einer einheitlichen Produktionsanstalt verschmolzen werden (z. B. Tischler, Holzbildhauer, Drechsler, Polsterer, Maler, Lackierer, zu einer Möbelfabrik), oder daß lohnende Artikel, welche zur fabrikmäßigen Massenproduktion sich eignen, dem Handwerke entzogen werden.

3. Eine Angliederung des Handwerks an die großen Unternehmungen, wodurch es seine Vollständigkeit verliert. („Jede größere Brauerei oder Weinhandlung hat heute ihre eigne Böttcherwerkstätte; Konservenfabriken haben eigne Klempnereien; eine Schiffsbauanstalt hält Tischler; eine Schlosser- und Reparaturwerkstätte hat fast jeder größere Fabrikbetrieb.“)

4. Eine Verarmung des Handwerks durch Bedarfsverschiebung oder durch Aufhören des Bedarfs.

5. Eine Herabdrückung des Handwerks zur Heimarbeit durch die Magazine in Fällen, wo die Produkte nur durch das Mittel der Verkaufsläden ihre Abnehmer finden.

Soviel steht fest, daß ein Teil der handwerksmäßigen Kleinbetriebe nicht mehr in der Lage sein wird, den Wettlauf in der Arena der fortschreitenden Technik mitzumachen, und daß das Handwerk im allgemeinen einen herben Daseinskampf zu kämpfen hat. Dennoch wird trotz des Verwitterungs- und Umbildungsprozesses im modernen Gewerbsleben auch in Zukunft noch immer Raum für das alte Handwerk verbleiben. Namentlich wird dem Handwerke auf dem Lande, woselbst sich die Verhältnisse ungleich günstiger stellen als in der Stadt, auch fernerhin die Existenz gesichert bleiben. Aber auch in den Städten bieten sich dem Handwerker, trotz der vielen Abbröckelungen, die wir konstatieren mußten, noch zahlreiche Existenzmöglichkeiten. Noch herrscht heute der hand-

werksmäßige Betrieb vor und ist konkurrenzfähig bei den Bäckern, Metzgern, Sattlern, Schmieden, Wagnern, Buchbindern usw., und bei einer Reihe von Handwerkszweigen, es sei hier nur beispielsweise an die dekorativen Gewerbe der Flach- und Dekorationsmaler, Gipser, Stukkateurs, Tapezierer, Graveurs, an die Coiffeurs, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Kaminfeger usw. erinnert, hat der fabrikmäßige Betrieb überhaupt nicht Boden gefaßt.

Das Handwerk besitzt eine Reihe von besondern Vorzügen, welche dessen Lebensfähigkeit als äußerst wünschenswert erscheinen lassen, indem es im allgemeinen günstigere Arbeitsverhältnisse aufweist als die Großindustrie, indem es solidere Produkte auf den Markt bringt als letztere und des weiteren günstigere Gelegenheit zur Ausbildung darbietet als die Fabrik. Das Handwerk bildet die wesentlichste Grundlage des städtischen Mittelstandes, und deshalb liegt in seiner Erhaltung und Förderung ein Hauptziel einer jeden gesunden Sozialpolitik. Wirtschaftliche Augenblickspolitik freilich kann hier nicht zum Ziele führen. Vielmehr gilt es, auf dem Wege einer zielbewußten, praktischen Mittelstandspolitik der Aufsaugung und Zersetzung des Handwerks entgegenzukämpfen und jenes Gleichgewicht unter den gesellschaftlichen Gruppen herzustellen, welches die erste und unerläßliche Voraussetzung bildet für die allgemeine Wohlfahrt des Volkes, wobei die Staatshilfe und die Selbsthilfe der organisierten Berufsgruppen Hand in Hand für die Erhaltung und Neubelebung des alten Mittelstandes tätig sein müssen. Gleichzeitig wird es das Ziel einer vernünftigen Mittelstandspolitik bilden, durch eine gesunde Vereinigung von Arbeit und Besitz auch dem strebsamen Lohnarbeiter die Möglichkeit zu bieten, sich in den Mittelstand zu erheben, und des ferneren auch für den durch die heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zum Teil hart betroffenen und ungünstig gestellten neuen Mittelstand der Beamten, Angestellten und freien Berufe Sorge zu tragen.

III. **Mittelstandspolitik.** 1. Die Mittel der Selbsthilfe. Wir sind durchaus mit Dr J. Wernicke (Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage) darin einig, daß eigentlich „alle Mittel, welche dazu dienen, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Kleingewerbetreibenden durch Erhöhung ihrer technischen und kaufmännischen Bildung, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß, durch Rabatt- und Sparvereine usw. zu steigern, ins Gebiet der Selbsthilfe oder deren Grundlagen gehören".

In erster Linie müssen die Gewerbetreibenden selbst auf dem Wege der Selbsthilfe, durch Zusammenschluß in Fachvereinen und Genossenschaften den Gewerbestand zu heben trachten, die einheimische Erwerbstätigkeit fördern und den überhandnehmenden Mißständen im gewerblichen Leben entgegenkämpfen.

Als allgemeine große Mittelstandsorganisationen Deutschlands sind an erster Stelle der „Zentralverband deutscher Gewerbetreibender" und die schon an anderer Stelle genannte „Deutsche Mittelstandsvereinigung" zu erwähnen.

Große Hoffnung hatte man auf das gewerbliche Genossenschaftswesen gesetzt, die sich jedoch bis heute nur in bescheidenem Maße erfüllt haben. Gegenseitige Mißgunst und kleinlicher Konkurrenzneid standen dessen Ausbreitung hindernd im Wege. Daß sich das gewerbliche Genossenschaftswesen auch in Deutschland nur sehr langsam entwickelt hat, geht aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung hervor, welche sich im „Jahrbuch des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes" für das Jahr 1904 findet:

Jahr	Gesamtzahl	Kreditgenossenschaften	Rohstoffgenossenschaften		Werkgenossenschaften		Magazin- und Absatzgenossenschaften		Produktivgenossenschaften		Wareneinkaufsvereine	Rohstoff- u. Magazingenossenschaften
			gew.	landw.	gew.	landw.	gew.	landw.	gew.	landw.		
1890	7 608	3 910	110	980	8	286	61	7	151	974	—	—
1900	19 557	12 140	145	1394	67	546	79	154	255	2507	—	—
1901	21 127	12 779	188	1524	78	591	81	201	303	2819	—	—
1902	22 512	13 481	215	1673	91	636	94	244	323	2968	—	—
1903	24 061	14 280	266	1837	105	671	108	269	345	3130	—	—
1904	25 398	15 011	290	1949	112	707	120	284	368	3270	—	—
1905	25 714	15 620	257	1786	341	321	73	290	230	3362	129	125

Einen starken Aufschwung haben somit lediglich die Kreditvereine zu verzeichnen. Und doch sind auch die gewerblichen Genossenschaften berufen, dem Gewerbestande die wertvollsten Dienste zu leisten und auch dem Handwerke bis zu einem gewissen Grade die Vorteile des Großbetriebs zuzuwenden.

Auch im Kleinhandel hat der Genossenschaftsgedanke noch nicht in bedeutenderem Maße Wurzel gefaßt. Nur die Kolonialwarenbranche weist eine größere Zahl von Einkaufsvereinigungen auf.

Sehr gut bewährt haben sich die seit Mitte der 1890er Jahre entstandenen Rabatt- und Sparvereine, deren Mitglieder sich verpflichten, bei allen Bareinkäufen eine bestimmte Rabattabgabe (gewöhnlich 5 % der Einkaufssumme) zu gewähren. Im Jahre 1908 umfaßte der über ganz Deutschland ausgedehnte Verband der Rabatt- und Sparvereine insgesamt 263 Vereine mit 50 593 Mitgliedern, welche 25 Mill. *M* zur Auszahlung gelangen ließen.

Der Pflege der Standesorganisation und beruflichen Interessenförderung dienen endlich auch die zahlreichen Detaillistenschutzvereine, welche sich neben der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in erster Linie auch die soziale Schulung

und die Erziehung der Mitglieder zu gemeinsamer praktischer Arbeit zur Aufgabe setzen.

2. **Die staatliche Gewerbeförderung.** Aufgabe des Staates ist es, der Initiative der Selbsthilfe den Weg zu ebnen, den Mittelstand durch eine weitsichtige Gesetzgebung in seinem Existenzkampfe zu unterstützen und so gesundere Verhältnisse im gewerblichen Arbeitsleben herbeizuführen. Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung kann es indessen nur sein, die Grundlagen für eine erfolgreiche Selbsthilfe zu schaffen und die Energie und Leistungsfähigkeit der vorwärtsstrebenden Berufsstände zu steigern.

Dem preußischen Abgeordnetenhause hatten im Februar 1902 die Abgeordneten Dr Trimborn, Euler und Genossen, Dr Crueger und Genossen Anträge betreffend die Förderung des Kleingewerbes unterbreitet, welche einer Kommission überwiesen wurden. Letztere konnte bereits in der Sitzung vom 4. Juni 1902 Bericht darüber erstatten. Die Kommission faßte die Resultate ihres Berichtes in folgende sehr instruktive und beachtenswerte Vorschläge zusammen. Es sei die königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. Unter Fühlungnahme mit Vertretern des Handwerks, namentlich mit den Vorständen der Handwerkskammern, Innungsverbände, Genossenschaftsverbände und Gewerbevereine, eine Förderung des Kleingewerbes insbesondere nach folgenden Richtungen in Erwägung zu ziehen: a) Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten; Unterweisung in deren Gebrauch und die tunlichste Verbreitung solcher unter den Handwerkern, insbesondere durch Vermittlung der Genossenschaften, und geeignetenfalls über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preise derartiger Maschinen und Werkzeuge; b) Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen; Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung; Erleichterung dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien; Erteilung von Auskünften über alle einschlägigen Fragen; c) Förderung der Lehrlingsausbildung (Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Auszeichnung und Belohnung um die Lehrlingsausbildung besonders verdienter Meister, Unterstützung der Errichtung von Lehrlingsheimen), Ausbildung von Handwerksmeistern als praktische Lehrer für Fortbildungs- und Fachschulen; d) Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeiten für den Staats- und Kommunalbedarf, Unterrichtskurse — Wanderunterricht — über das Genossenschaftswesen, Erteilung von Auskünften); e) Errichtung einer Zentralstelle beim Ministerium für Handel und Gewerbe sowie von Zweigstellen in den Provinzen für die Zwecke der Gewerbeförderung; Bildung eines sachverständigen Beirats bei der Zentralstelle und den Zweigstellen; f) regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der staatlichen Gewerbeförderung.

2. Eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung nach den vorbezeichneten Richtungen vorzulegen.

3. Die erforderlichen Mittel im nächstjährigen Etat einzustellen.

Mit Recht wird in den vorstehenden Anträgen das Hauptgewicht auf eine intensive Förderung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gewerbes gelegt, während allzu lange Zeit hindurch der Hauptnachdruck fast ausschließlich auf die Wiederorganisation des Handwerks gelegt worden war.

Der Kommissionsantrag führte (durch Verordnung vom 20. März 1905) zur Errichtung des Landesgewerbeamtes für die Gewerbeförderung im Ministerium für Handel und Gewerbe. Die geforderte Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen wurde dem Landtag im März 1903 vorgelegt.

Als hauptsächlichste Wünsche und Vorschläge für die staatliche Mittelstandsfürsorge und Gewerbeförderung sind zu nennen:

a) Förderung der beruflichen Ausbildung durch Ausbau des Fortbildungsschulwesens, Veranstaltung von Meisterkursen und Ausstellungen von Werkzeugen, Maschinen und mustergültigen, kunstgewerblichen Gegenständen.

b) Einheitlichkeit der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen und der Vorschriften zur Reglung des Lehrlingswesens.

c) Einführung des sog. „kleinen Befähigungsnachweises", durch den die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf solche Handwerksmeister beschränkt wird, welche sich die Berechtigung zur Führung des Meistertitels in ihrem Gewerbe erworben haben.

d) Schutz des reellen Gewerbes gegen das unlautere Geschäftsgebaren aller Art (Verschärfung der Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb und das Ausverkaufswesen, Einschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der bei den Abzahlungsgeschäften namentlich infolge Eigentumsvorbehalt und Verwirklichungsklausel zutage tretenden Mißstände usw.).

e) Gesetzliche Reglung des Submissionswesens.

f) Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

g) Beseitigung der durch die Gefängnis- und Zuchthausarbeiten den selbständigen Handwerkern bereiteten Konkurrenz.

Diese Forderungen verdienen gewiß, im Prinzip wenigstens, die Billigung und Unterstützung eines jeden einsichtigen Volkswirtschaftspolitikers.

Nicht befreunden können wir uns dagegen mit dem Postulate einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser und Konsumvereine, welche von weiten Kreisen des gewerblichen und kleinhändlerischen Mittelstandes mit Nachdruck gefordert wird. Die

Erfahrung hat bewiesen, daß eine Sondersbesteuerung der Warenhäuser ihren Zweck niemals erfüllen wird, indem die mit einer Umsatzsteuer belasteten Detailgeschäfte die Steuer auf ihre Lieferanten abwälzen, welche sich wiederum durch Druck auf ihre kleinen Abnehmer, auf die Kleingewerbetreibenden und durch Verschlechterung der Fabrikate schadlos halten.

Auch eine besondere Besteuerung der Konsumvereine erscheint, schon vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit aus, verwerflich, ganz abgesehen davon, daß der leistungsfähige Teil des Kleinhandels eines solchen Schutzmittels gar nicht bedarf. Einsichtige Detaillistenkreise erkennen denn auch mehr und mehr die Ohnmacht solcher Kampfmittel an, und fehlt es nicht an Stimmen aus dem Mittelstande, welche sich in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Zeitverhältnisse als direkte Gegner derartiger Erdrosselungssteuern erklären.

Soviel steht fest, daß der Satz vom Untergange des alten Mittelstandes der tatsächlichen Grundlagen entbehrt. Wohl ist es unmöglich, den Mittelstand in seinem ganzen Umfange zu erhalten. Manche seiner Zweige sind dem Untergange geweiht. Dabei aber hat die industrielle Entwicklung unserer Zeit zahlreiche neue Erwerbszweige erstehen lassen, welche Ersatz zu bieten vermögen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Existenzbedingungen und die Zukunftsaussichten der Hauptgruppen und der einzelnen Schichten des Mittelstandes durchaus verschieden geartet sind. Gewiß ist, daß der Bauernstand auch heute noch die Grundlage der nationalen Volkswirtschaft bildet, daß auch von vollständiger Aufsaugung des alten Handwerks durch den Großbetrieb nicht die Rede sein kann, und daß es endlich der neuzeitlichen Entwicklung und Klassenbildung ebensowenig gelungen ist, den Kleinhandel aus seinem Besitzstande völlig zu verdrängen. Und wenn man schließlich auch die sehr beträchtliche Verstärkung in Rechnung zieht, welche der alte Mittelstand durch die neue Berufsklasse der Privatbeamten erfahren hat, wird die Prognose für die Zukunft nicht allzu pessimistisch lauten können. Ihr Hauptziel wird die Mittelstandsbewegung freilich in einer gesteigerten technischen und kaufmännischen Ausbildung, in der Ausnützung der maschinellen Errungenschaften und einem engeren genossenschaftlichen Zusammenschlusse erblicken müssen.

Literatur. G. Adler, über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903); Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft ([6]1908); Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik (1904); Denkschrift der M.svereinigung im Kgr. Sachsen (1906); Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896); A. Engel, Grundriß der Sozialreform (1909); Art. „M.sbewegung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; A. Hättenschwiller, M.sfragen (1909); Herkner, Arbeiterfrage ([5]1908); Huber, Warenhaus u. Kleinhandel (1899); Klopp, Die sozialen Lehren des Frhrn K. v. Vogelsang (1894); F. Naumann, Neue deutsche Wirtschaftspolitik (1909); Noricus, Die Organisation der Gesellschaft (1901); H. Pesch S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie I u. II (1905/09); L. Pohle, Die neuere Entwicklung des Kleinhandels (1900); Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl. Grundlagen ([2]1895); ders., Erhaltung des bayr. Bauernstandes (1883); Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1907); ders., Die Handwerker- u. Kreditgenossenschaften (1899); Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre II (1904); Sombart, Der moderne Kapitalismus (2 Bde, [2]1909); ders., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. (1903); ders., Gewerbewesen (Samml. Göschen); Stieda, Lebensfähigkeit des Handwerks (1897); Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich, Jahrg. 1909; G. Traub, Ethik u. Kapitalismus (1904); Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXII-LXX; K. Wasserab, Soziale Frage, Sozialpolitik u. Carität (1903); Wegener, Der Freiheitskampf des M.s (1906); A. M. Weiß O. Pr., Soziale Frage u. soziale Ordnung (2 Bde, [4]1908); Wernike, Kapitalismus u. M.spolitik (1907); ders., Der M. u. seine wirtschaftl. Lage (1909).

[A. Hättenschwiller.]

Mohammedaner s. Religionsgesellschaften.

Monaco. 1. Geschichte. Monaco, ursprünglich eine von den Phönikern gegründete Kolonie, unter den Römern als Portus Herculis Monoeci von ziemlicher Bedeutung, wurde im 8. Jahrh. von den Sarazenen erobert. Im Kampfe mit diesen zeichnete sich ein Genuese Gibellin Grimaldi aus, der um 980 das den Sarazenen entrissene Gebiet um Monaco vom Grafen von Arles erhalten haben soll. Aus den nächsten Zeiten sind keine zuverlässigen Nachrichten vorhanden. 1174 kam Monaco durch Friedrich Barbarossa an Genua; Heinrich VI. und Friedrich II. erneuerten 1191 und 1220 diese Schenkung, der gegenüber sowohl die Familie der Grimaldi wie die Grafen der Provence ihre Ansprüche aufrechthielten. Rainer I. Grimaldi gelang es, 1276 in Monaco einzudringen; mit einigen Unterbrechungen (1300/06 und 1364/1402) vermochten er und seine Nachkommen ihre Herrschaft zu behaupten, die durch Vertrag Karls I. (1329/63) mit den Doria auch von Genua anerkannt wurde. Johann (1503/06) erhielt von Ludwig XII. von Frankreich die Herrschaft über Ventimiglia. Honoré II. (1605/62) löste sich von der spanischen Oberhoheit, in die das Territorium im 15. Jahrh. gekommen war, mit französischer Hilfe 1641 los und stellte sich unter den Schutz Frankreichs, das eine Garnison nach Monaco legte. Zum Ersatz für den Verlust der unter Karl V. erworbenen spanischen Lehen erhielt der Fürst das Herzogtum Valentinois und die französische Pairie, sein Sohn das Marquisat Baux. Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der Grimaldi (1731) mit Anton ging das Fürstentum auf dessen Schwiegersohn Jakob Franz Leonor Goyon de Matignon, Grafen von Thorigny, und seinen Sohn Honoré III. (1731/95) über. 1793 wurde Monaco mit Frankreich vereinigt, 1814 jedoch wieder an Honoré IV. (1814/19) zurück-

gegeben und unter den Schutz des Königreichs Sardinien gestellt. Dieses erkannte 8. Nov. 1817 die Souveränität des Fürsten an, behielt sich aber das Recht der militärischen Besetzung der Stadt vor. Als 1848 die französische Revolution ausbrach, oktroyierte Florestan (1819/56) eine Verfassung mit 2 Kammern; doch am 1. März erklärten sich Mentone und Roccabruna als freie Städte, und Sardinien benutzte diese Wirren, um in beide Orte eine Besatzung zu legen, die erst 1859 wegen des Kampfes mit Österreich zurückgezogen wurde. Eine am 4. April gewählte Kammer genehmigte am 30. eine Verfassung, die aber nicht zur Ausführung kam. Nach dem Vertrag von Turin (14. März 1860) erklärten sich Mentone und Roccabruna durch Volksabstimmung für Frankreich, und Fürst Karl III. (1856 bis 1889) trat beide Orte 1861 gegen eine Entschädigung von 4 Mill. Franken an Frankreich ab. Ihm folgte 1889 sein Sohn Albert I. (geboren 13. Nov. 1848); aus seiner ersten Ehe mit Lady Mary Douglas-Hamilton, die 1880 für ungültig erklärt wurde, stammt der am 12. Juli 1870 geborene Erbprinz Louis; auch die zweite Ehe (1889) mit Alice, verwitwete Herzogin von Richelieu, geborene Heine, wurde 1902 gerichtlich geschieden. Vgl. seine Autobiographie Carrière d'un navigateur (Paris [2]1905, auch deutsch).

2. Staatswesen usw. Das Fürstentum Monaco, der kleinste, aber am dichtesten bevölkerte Staat Europas, umfaßt seit 1861 nur mehr einen schmalen, ganz vom französischen Departement Alpes-Maritimes umschlossenen Küstenstreifen mit den drei Städten Monaco, Condamine und Monte Carlo; 1,5 qkm mit insgesamt 19 120 meist katholischen, teils französischen teils italienischen Einwohnern. In dem sehr milden Klima gedeihen Palmen, Oliven, Zitronen, Orangen und andere Südfrüchte, die neben den Erzeugnissen der Industrie (Parfums, Liköre, künstlerisch gearbeitete Töpferwaren) zur Ausfuhr kommen; von großer Bedeutung für Monaco ist der Fremdenverkehr, besonders wegen der Spielbank in Monte Carlo.

Das Fürstentum ist eine absolute, unter dem Schutze Frankreichs stehende Monarchie. Die Thronfolge geschieht nach dem Rechte der Erstgeburt und geht nach dem Erlöschen des Mannesstammes auf die weibliche Nachkommenschaft über. Die obersten Behörden sind der Regierungsrat (10. Juli 1909 geschaffen; 4 Mitglieder), dessen Vorsitzender Generalgouverneur ist, der Generalsekretär und der Staatsrat (5 Mitglieder, Vorsitzender der Generalsekretär). Der Gemeinderat der Stadt Monaco besteht aus 21 vom Fürsten ernannten Mitgliedern (Bürgermeister, Beigeordnete und Räte). In kirchlicher Beziehung gehörte Monaco bis 1868 zur Diözese Nizza; durch Konsistorialdekret vom 30. April 1868 wurde es als exemte Abtei nullius errichtet und 15. März 1887 zum unmittelbaren Bistum erhoben. 1908 zählte es 4 Pfarreien, 9 Kirchen, 5 männliche und 7 weibliche religiöse Genossenschaften. Die Rechtspflege wird durch ein Friedensgericht, ein Obertribunal und den Kassationshof besorgt, dessen vom Fürsten aus den pensionierten höheren französischen Juristen ernannten Mitglieder sich im Frühjahr in Monaco versammeln. Angelegenheiten und Beschwerden, an denen Ausländer beteiligt sind oder die während des Spiels auftauchen, werden von den Polizeikommissären „außergerichtlich“, d. h. ganz willkürlich entschieden. Der Unterricht ist fast ganz in geistlichen Händen (Collèges der Jesuiten und Franziskaner, der christlichen Schulbrüder, Pensionate der Damen von St-Maur usw.); von den wissenschaftlichen Instituten genießt das vom Fürsten 1899 gegründete Ozeanographische Museum großen Ruf. Die bewaffnete Macht besteht aus 27 Offizieren und 96 Mann. — Die Ausgaben des Staates (für Zivilliste, Polizei, Gerichtspflege, Bistum, Schulen) werden, da seit 1869 alle unmittelbaren Steuern und Abgaben aufgehoben sind, größtenteils von der 1856 gegründeten Spielbank gedeckt. Der Fürst bezieht von dieser als jährliche Konzessionsgebühr 1 250 000 Franken und besitzt außerdem 5000 Stück Aktien (Nominalwert à 500 Franken) der neuen, 1883 gegründeten Aktiengesellschaft, deren Privileg einstweilen bis 1943 verlängert wurde.

Mit Frankreich besteht seit 1865 Zollunion; dieses verwaltet auch die Landespolizei, die Eisenbahn (Linie Marseille-Mentone) und die Post, doch besitzt Monaco eigne Briefmarken. Französische und italienische Münzen sind im Umlauf; an eignen Münzen besitzt das Fürstentum Goldstücke im Werte von 100 Franken, die in der staatlichen Münze Frankreichs geprägt werden. Maße und Gewichte sind die metrischen.

Die Landesfarben sind Rot und Weiß, die Flagge ist weiß mit gekröntem, senkrecht rot und weiß gewecktem Wappenschild. Deutschland ist diplomatisch durch den Konsul in Nizza vertreten.

Literatur. Métivier, M. et ses princes (2 Bde, La Flèche 1862/65); Schaeffer, Les institutions et les lois de la principauté de M. (Par. 1875); Boyer de Sainte-Suzanne, La principauté de M. (Par. 1884); Saige, Documents historiques relatifs à la principauté de M. depuis le XVe siècle (3 Bde, ebd. 1888/91); ders., M., ses origines et son histoire (ebd. 1898); ders., Documents historiques relatifs à M. et à la Maison de Grimaldi antérieurement au XVe siècle (I Par. 1900, II in Vorbereitung); France, Au pays de cocagne. Principauté de M. (ebd. 1901); Korchmáros de Kisunyom, Monte Carlo u. seine Spielsäle (1906); Izard, L'histoire économique de la principauté de M. (M. 1907); Bulletin réligieux du diocèse de M. (ebd. 1907); amtliches Organ das Annuaire de M. [Lins.]

Monarchie. [Begriff und Ursprung; Verschiedene Formen; Rechtliche Grundlage der Monarchie; Vorzüge der monarchischen Verfassung;

Das monarchische Prinzip im konstitutionellen Staat.]

1. Begriff und Ursprung. Monarchie bedeutet dem Wortlaut nach Herrschaft eines einzigen; doch hat der Sprachgebrauch längst die Anwendung des Namens eingeschränkt und von einigen näheren Bestimmungen oder Merkmalen abhängig gemacht. Wir nennen es nicht Monarchie, wenn einem einzelnen von einer dazu berufenen Körperschaft oder vom Volke vorübergehend die Herrschaft übertragen wird, so daß er von seiner Amtsführung Rechenschaft geben muß; dagegen halten wir den Namen da noch für zutreffend, wo der einzelne in der Betätigung der Herrschaft an gewisse Bedingungen und Schranken sich gebunden findet. Dort ist es ein Präsident, der im Namen und Auftrag seiner Wähler, welche ihrerseits im unveräußerlichen Besitze der Staatsgewalt sind, die Geschäfte des Staates führt, hier ein König oder Fürst, ausgestattet mit eignem Recht und über alle andern Glieder des Staates erhoben. Man kann hiernach die Monarchie definieren als diejenige Staatsform, in welcher ein einzelner aus eignem Rechte und auf Lebenszeit ausschließlicher oder überwiegender oder zum mindesten ein hervorragender Träger der Staatsgewalt ist. Nur unter Mitaufnahme der letzteren Bestimmung kann das heutige Großbritannien noch zu den monarchischen Staaten gerechnet werden.

Das Merkmal einer Herrschaft aus eignem Rechte ist am deutlichsten da vorhanden, wo die Monarchie eine erbliche ist. Ein Wahlreich, in welchem der König durch bestimmte Personen, Kollegien oder Körperschaften zum Throne berufen wird, erscheint hiernach, an dem strengen Begriffe gemessen, nicht als eine Monarchie, sondern als eine aristokratische Republik, wobei jedoch ein Hinneigen zur monarchischen Form darin hervortreten kann, daß die Wahl an ein bestimmtes, das königliche, Geschlecht gebunden ist oder doch die Zugehörigkeit zu demselben einen Anspruch auf die Erwählung begründet. In der erblichen Monarchie dagegen tritt der Nachfolger aus selbständigem Recht in das Königtum ein und setzt es fort. „Der König stirbt nicht", denn mit dem Tode des einen geht die Krone sofort von Rechts wegen auf den andern über. Es gibt kein Zwischenreich, in welchem kein König wäre.

Ebenso ist einleuchtend, daß zwischen dem Prinzip der Monarchie und dem der Volkssouveränität ein unversöhnlicher Gegensatz besteht. Nach dem letzteren ruht die gesamte staatliche Gewalt beim Volke; sein Wille ist die einzige Quelle des Rechts; es kann sich eine Verfassung geben, wie sie ihm gut dünkt, und die Behörden, die es dem entsprechend einsetzt, sind lediglich seine Diener. Beliebt es ihm, die oberste Gewalt einem einzigen zu übertragen, so erhält sie dieser doch nur als ein anvertrautes Gut, das jederzeit zurückgefordert werden kann und über dessen Verwendung der zeitweilige Inhaber dem Volke Rechenschaft schuldet. Nun weiß freilich die Geschichte nicht nur von zahlreichen Fürsten, welche tatsächlich durch eine irgendwie kundgegebene Berufung von seiten der zu Beherrschenden auf den Thron gelangt sind, sondern das Staatsrecht der römischen Imperatorenzeit hielt ebenso wie die mittelalterliche Doktrin an der Fiktion fest, als verdanke der Herrscher jederzeit und überall seine Gewalt einer ausdrücklichen und stillschweigenden Übertragung durch das Volk. Das monarchische Prinzip aber glaubten die römischen Juristen durch den weiteren Satz ausreichend zu wahren, daß die einmal übertragene Gewalt nicht wieder zurückgenommen werden könne, ein Satz, für den es freilich eine Begründung nicht gibt. In der mittelalterlichen Doktrin sodann erscheint der Gedanke der Volkssouveränität vollends aufgegeben, wenn erstens die königliche oder kaiserliche Gewalt als solche als eine göttliche und von vornherein mit bestimmten Befugnissen ausgerüstete Institution gilt, und zweitens in der Berufung durch das Volk nur das Mittel erblickt wird, durch welches jedesmal die Vorsehung den in Wahrheit von ihr Erwählten auf den von ihr über alle andern erhobenen Platz stellt. Ausdrücklich ist sodann in der Neuzeit der Versuch gemacht worden, die beiden gegenseitigen Prinzipien zu vereinigen, so in der belgischen Verfassung und in dem auf das allgemeine Stimmrecht aufgebauten zweiten französischen Kaiserreich. Allein die Geschichte wird es stets bestätigen, daß da, wo die Proklamierung des Prinzips der Volkssouveränität mehr bedeutet als eine äußerliche Verbrämung, dazu bestimmt, der monarchischen Institution ein vermeintlich zeitgemäßeres Gewand zu geben, wo sie vielmehr als die ernst gemeinte Unterlage der staatlichen Verfassung gilt, die Monarchie sich auf die Dauer nicht zu behaupten vermag.

Als unvereinbar mit dem monarchischen Prinzip muß es ebenso bezeichnet werden, wenn das mittelalterliche Staatsrecht die Verantwortlichkeit des Monarchen aussprach, so daß gegebenen Falles selbst der Kaiser vor den Richterstuhl des Pfalzgrafen gefordert werden sollte, und zahlreiche Wahlkapitulationen sogar die Absetzung des Fürsten beim Eintritt gewisser Bedingungen vorsahen. Es ist nicht nötig, daß der Monarch die einzige Autorität im Staate ist, auch den Großen des Reiches, auch der geordneten Vertretung des Volkes kann eine solche zukommen; aber er muß die höchste sein und darf als solche von keiner andern zur Rechenschaft gezogen werden. Der volle Begriff der Monarchie schließt die rechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen ein. Dieselbe kann allerdings in verschiedenen Formen zum Ausdruck gelangen. Von den alten Ägyptern berichtet Diodor, daß ihre Priester regelmäßig in feierlicher Rede das Gute, welches während eines abgelaufenen Jahres dem Lande begegnet war, auf den König, alles Übel dagegen auf seine schlechten Ratgeber zurückzuführen pflegten.

Was den Ursprung der Monarchie betrifft, so scheint es am nächsten zu liegen, denselben aus der Familie herzuleiten. Aus eignem Recht, und solange er lebt, ist der Hausvater die oberste Autorität. Weil er der Vater ist, herrscht er über Weib und Kinder. Aber daraus folgt trotzdem nicht, daß jedes monarchische Staatswesen unmittelbar aus dem Familienverhältnis müsse hervorgegangen sein. Denn zunächst ist die Familie als solche noch kein Staat, und sie wird es auch nicht, wenn sich das einzelne Hauswesen zur Sippe und zum Stamme erweitert, solange das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit allein auf dem Familien- und Stammesgefühl beruht. Ein Staat ist erst gegeben, wo sich ein Menschheitskomplex unabhängig von Familienbanden, und deshalb auch darüber hinausgreifend, in Anerkennung einer für alle Glieder gemeinsamen Wohlfahrt und einer für alle gültigen Rechtsordnung zu einem Ganzen zusammenschließt. Alsdann kann allerdings der an der Spitze stehende Herrscher, das anerkannte Staatshaupt, ursprünglich Familienhaupt gewesen sein; der Patriarch (s. d. Art. Patriarchie), der zuerst nur über Kinder und Kindeskinder seine hausväterliche Gewalt ausübte, kann zum König geworden sein, weil etwa fremde, schwächere Stämme, die sich anschlossen, bereitwillig sich damit seiner Autorität unterwarfen, oder auch, weil während seines langen, mehrere Generationen umfassenden Lebens die Familienbande unter den zahlreichen Nachkommen sich naturgemäß gelockert und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit jenen veränderten Charakter angenommen hatte. Mit dem Staat zugleich entstand auf solche Weise eine Monarchie; die lange Gewöhnung an die vorgefundene Autorität trug wesentlich zu ihrer Befestigung bei; die Verehrung, welche den Patriarchen umgeben hatte, hob den König in eine höhere Sphäre, und es konnte wohl auch als selbstverständlich erscheinen, daß die endlich durch den Tod hervorgerufene Lücke von demjenigen ausgefüllt wurde, welcher dem Verstorbenen während seines Lebens am nächsten gestanden hatte, von seinem ältesten Sohn also, wenn ein solcher vorhanden war. Immerhin aber wird doch auch da, wo man sich das monarchische Staatswesen aus der Familie hervorgegangen denkt, beim Thronwechsel der persönliche Wert des Nachfolgers von Bedeutung gewesen sein, und ehe der Erbgang gesetzlich geregelt war, die größere körperliche oder geistige Tüchtigkeit den Ausschlag gegeben haben. — Den ausschließlichen Bestimmungsgrund aber gab der persönliche Wert in den ohne Frage weit zahlreicheren Fällen ab, in denen ein monarchisches Staatswesen aus dem Kriege hervorging. Das Bedürfnis gemeinsamer Abwehr feindlicher Angriffe verknüpfte bis dahin gesonderte gesellschaftliche Elemente zu einem einheitlichen Ganzen, ebenso führten Eroberungszüge, unternommen, um bessere Wohnsitze und fruchtbareren Boden zu gewinnen, zur Bildung von Staaten. Einheitliche Leitung aber, Mannszucht und willige Unterwerfung unter die Befehle des Vorgesetzten sind im Kriege die unerläßlichen Bedingungen des Erfolges; je länger die Kriegsgefahr dauert, je mehr sich in ihr das Verdienst des Heerführers bewährt, desto näher wird es liegen, daß er auch nach dem Eintritte friedlicher Zustände die oberste Gewalt in Händen behält. Der Erretter des Volkes, der ruhmgekrönte Kriegsheld wird zum König, und der Vorrang in alledem, worauf kriegerische Tugend beruht, Tapferkeit und Stärke, Ausdauer und Umsicht, gibt den Anspruch darauf, zum König berufen zu werden. Bei den Äthiopiern wurde nach Herodot der körperlich Größte König. Saul überragte um Hauptes länge alles Volk Israel; noch Wilhelm dem Eroberer war es förderlich, daß er einen Bogen im Galopp spannen konnte, den kein anderer stehend zu handhaben vermochte.

2. Verschiedene Formen. Auf solche Weise mag man sich das erste Aufkommen der Monarchie in den Urzeiten vorstellen. Späterhin konnte sich dann die Errichtung einer monarchischen Verfassung in einem bestimmten Lande und die Berufung einer einzelnen Persönlichkeit zur Herrschaft unter sehr mannigfaltigen Umständen und aus sehr verschiedenen Beweggründen vollziehen. Ebenso erhellt bereits aus dem gleich zu Anfang Gesagten, daß auch die Formen, in denen hierbei der monarchische Gedanke seine Verwirklichung gefunden hat, sehr verschieden gewesen sind. Es mag auf sich beruhen, ob wirklich, wie manche geglaubt haben, die gleichmäßig wiederkehrende Reihenfolge dieser Formen in der Geschichte der verschiedenen Völker eine naturgesetzliche Entwicklung der Monarchie erkennen lasse. Der Ablauf der Begebenheiten und der Wechsel der Zustände widerstreiten in der Regel den Anforderungen einer systematischen Gliederung und lassen sich nur gezwungen und unter Anerkennung zahlreicher Ausnahmen derselben einordnen. Dagegen ist es für das Verständnis ihres Wesens von Wichtigkeit, die hauptsächlichen Formen, in denen die Monarchie tatsächlich aufgetreten ist, des näheren zu betrachten.

Der erste und am meisten in die Augen springende Unterschied ist der zwischen unbeschränkter (absoluter) und beschränkter Monarchie. In der ersteren ist der Monarch der ausschließliche Träger der vollen Staatsgewalt; in der Bestimmung der staatlichen Aufgaben wie in der Wahl der ihrer Erfüllung dienenden Mittel ist er allein von seinem Ermessen abhängig. Daß sich auch hier noch verschiedene Stufen und Phasen unterscheiden lassen, ist anderwärts gezeigt worden (s. d. Art. Absolutismus). Bezüglich der beschränkten Monarchie ergibt sich ein weiterer Unterschied, je nachdem die Beschränkung den Umfang der Staatsgewalt oder die Ausübung derselben betrifft. Man kann sich eine Einrichtung denken, durch welche dem Monarchen freie Verfügung über die in seiner

Hand befindliche Staatsgewalt zusteht, diese selbst aber eine wenig entwickelte ist, weil ein beträchtlicher Teil staatlicher Funktionen von autonomen Körperschaften ausgeübt wird, wie dies im Mittelalter vielfach der Fall war. Dagegen betrachtet die moderne konstitutionelle Theorie in der Regel den Monarchen als den Träger der vollen Staatsgewalt, bindet ihn aber in wichtigen Punkten in der Betätigung seiner Herrschaft an gesetzliche Formen und die Mitwirkung der Volksvertretung. Hiervon wird weiter unten die Rede sein.

Wichtiger für das Verständnis des monarchischen Prinzips scheint mir eine andere Unterscheidung. Könige und Völker haben in verschiedenen Zeiten sehr verschiedenen Vorstellungen gehuldigt, um daraus das Recht der Herrschaft für die einen und die Pflicht der Unterwerfung für die andern herzuleiten. Mit Bezug hierauf lassen sich folgende vier Erscheinungsformen der Monarchie aufzählen: das heroische Königtum, die Patrimonialherrschaft, die Lehnsmonarchie und die Monarchie des modernen Staates. Doch soll damit nicht behauptet werden, daß diese unterschiedenen Formen und die ihnen zugrunde liegenden Vorstellungsweisen sich jederzeit in ausschließender Schärfe und Reinheit dargestellt hätten und mit dem Aufkommen der einen sofort jede Spur der andern völlig verschwunden wäre. In dem heroischen Königtum stammt die Macht des Herrschers aus der höheren Würde seines Geschlechts, infolge deren die Glieder desselben von vornherein über alle übrigen Volksgenossen erhoben sind. Die hellenischen Könige leiten ihr Geschlecht von Zeus, die germanischen von Wodan ab, auch Romulus ist der Sage nach göttlichen Ursprungs. In ganz eigentümlicher Weise wird die Vorstellung von einer höheren Weihe, einem geheiligten Charakter der Könige durch einen Zug beleuchtet, der von den heidnischen Schweden berichtet wird: in schwerer Notlage des Staates wurden sie den Göttern geopfert, „offenbar darum, weil ihnen etwas anhaftete, was keinem andern zukam, und darum kein geringeres Opfer den Göttern gleich angenehm sein würde" (Freeman, Growth of the English Constitution 27).

Der zugrunde liegende Gedanke hat das Heidentum um viele Jahrhunderte überdauert. Zwar hat der Gebrauch kirchlicher Krönung und Salbung einen andern Sinn. Er war der feierliche Ausdruck dafür, daß Gott den also Ausgezeichneten zum höchsten Amte berufen habe. In den absolutistischen Theorien des 17. Jahrh. aber, in denen die Würde der königlichen Person maßlos überspannt wird, lassen sich leicht Anklänge an jene älteren Vorstellungen aufweisen. Nach Barclay (De regno et regali potestate) ist der tiefste und geheimnisvollste Grund der Monarchie, daß sie das zeitlich-menschliche Abbild des göttlichen Regiments ist. Gott selbst hat es den Menschen eingepflanzt, daß sie sich der königlichen Majestät gleich einer irdischen Gottheit oder zum mindesten als dem Abglanze seiner Allmacht (numini cuidam in terris vel certe Dei omnipotentis imaginem quandam et potestatem prae se ferenti) in neidlosem Gehorsam unterwarfen. Ähnliche Äußerungen finden sich bei Bossuet, und wenn die französischen Könige und die englischen aus dem Hause Stuart sich die Kraft zuschrieben, mittels Handauflegung Kranke zu heilen, so ist dies ein Ausfluß der gleichen Denkweise. Aber noch zu Anfang des 19. Jahrh. hat der Graf Joseph de Maistre (s. d. Art.) ausgeführt: „Der Mensch kann keinen Souverän einsetzen; er kann höchstens zum Werkzeug dienen, einen Souverän seiner Macht zu berauben und dessen Staaten einem andern, der bereits selbst Fürst ist, zu übergeben. Übrigens aber hat es nie eine souveräne Dynastie gegeben, deren Entspringen aus dem gemeinen Haufen sich nachweisen ließe. Diese Erscheinung würde, wenn sie sich einmal darböte, einen Zeitabschnitt in der Weltgeschichte bilden.... Es steht geschrieben: ‚Ich bin es, der die Könige einsetzt!' Dies ist keine Redensart der Kirche, kein rhetorisches Bild eines Predigers, sondern die buchstäbliche, einfache und handgreifliche Wahrheit; es ist ein Gesetz für die politische Welt. Gott setzt die Könige ein im buchstäblichen Sinne des Wortes. Er pflanzt die königlichen Geschlechter; er reift sie in einem Gewölk, welches ihren Ursprung verhüllt. Sie treten endlich hervor, gekrönt von Ruhm und von Ehre ..." (Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines).

An und für sich folgt aus der Annahme eines unmittelbar göttlichen Ursprungs der königlichen Gewalt nichts über den Umfang derselben. In den frühesten Zeiten mögen bei Griechen und Germanen die Ehrenrechte vielfach höher und ausgedehnter gewesen sein als die wirkliche Macht. Später allerdings mußte jene Annahme dazu dienen, den Absolutismus in unerträglicher Weise auf die Spitze zu treiben.

Im Patrimonialstaat (s. d. Art.) gilt die königliche Würde samt den daran geknüpften Befugnissen als Eigentum des königlichen Hauses. Ihr ursprünglicher Erwerb verliert sich in unvordenkliche Zeiten; im übrigen aber wird sie ganz ebenso angesehen wie jedes andere Eigentum auch; insbesondere ist das Erbrecht völlig in privatrechtlichem Sinne ausgebildet, daher Verteilung des Landes unter mehrere Söhne ein häufiger Vorgang. Mit einem ausgebildeten Staatsbewußtsein steht dieses Prinzip selbstverständlich in unversöhnlichem Gegensatz; auch mag man bezweifeln, ob es jemals für sich allein in Geltung war. Die Natur der Sache mußte dahin führen, es mit andern Momenten zu durchsetzen, welche über den Eigentumsbegriff hinaus lagen. Aber einzelnes, was damit zusammenhängt oder sich als seine Konsequenz daraus ergibt, hat sich bis tief in die Neuzeit hinein erhalten. Die Unteilbarkeit des Staatsganzen allerdings gilt längst als

ein unantastbares Gesetz bei der Reglung der Erbfolge, und aus den fürstlichen Dienern sind überall Beamte des Staates geworden; aber die Beurteilung, welche die Rechtsansprüche depossedierter Dynastien bis in die Gegenwart hinein da und dort gefunden haben, verrät noch deutlich die Nachwirkung der älteren Anschauungsweise, welche die Begriffe des Privatrechts auf öffentliche Institutionen überträgt.

Völlig ein anderer ist der Grundgedanke der Lehnsmonarchie; von dem des modernen Staates ist er freilich nicht weniger verschieden. Alles beruht hier auf dem persönlichen, durch einen Eidschwur bekräftigten Verhältnis, welches den obersten Lehnsherrn mit seinen Vasallen verbindet. Die persönliche Treue, welche die Seele jener schon von Tacitus geschilderten germanischen Gefolgschaften gebildet hatte, ist hier zum obersten Staatsbegriff erhoben. Diese Treue ist eine gegenseitige: der Herr ist dem Vasallen ganz ebenso zur Treue verbunden wie dieser ihm. Der König hat seine Macht von Gott zu Lehen erhalten, von ihm sodann leiten die niederen Herren in geordneter Stufenfolge die ihre ab, und zwar nicht so, daß sie dadurch Beamte des Staates, Organe der Regierung würden, sondern sie erhalten die Gewalt für ihre bestimmt abgegrenzte Sphäre zu eignem Gebrauch und Genuß. Daher die Erblichkeit der Lehnsämter in einzelnen Familien. Der König kann sich ebensowenig weigern, dem erbberechtigten Vasallen die Herrschaft zu verleihen, wie es ihm gestattet ist, in die Sphäre der einmal verliehenen Herrschaft leitend oder beschränkend einzugreifen. Hierin und mehr noch in dem Bestreben, die gesamten Eigentumsverhältnisse in das Lehnssystem einzugliedern, dem König ein Obereigentum über das ganze Land zuzuweisen und alle Einzelgüter, nicht nur die wirklich verliehenen, als von ihm abgeleiteten Besitz zu bezeichnen, zeigt sich eine Verquickung mit dem Patrimonialprinzip, welche in dem eignen Wesen der Lehnsmonarchie nicht notwendig eingeschlossen lag. Niemand wird ernsthaft in Abrede stellen, daß uns in derselben eine ebenso eigenartige als groß gedachte Institution entgegentritt. Ebenso aber leuchtet ein, daß sie sich nur so lange auf ihrer Höhe halten konnte, als jene ihre Seele, die gegenseitige persönliche Treue, lebendig blieb. Wurde dieses Band gelockert, so mußte die Zersplitterung der Staatsgewalt in zahlreiche selbständige Machtsphären die Einheit des Staates selbst gefährden und einen Antagonismus zwischen der Krone und einer übermächtigen Aristokratie erzeugen. Anderseits wird man auch heute noch in einem Verhältnis persönlicher Treue zwischen dem König und den ihm nahestehenden hohen Würdenträgern, da wo es sich findet, ein wertvolles Vermächtnis der Väterzeit zu erblicken haben.

Der bekannte Ausspruch Friedrichs II. von Preußen, der König sei der erste Diener des Staates, bezeichnet in absichtlicher Schärfe die völlig veränderte Stellung des Königtums im modernen Staatsleben. Da ist nicht mehr von einem höheren Rechte des Fürsten, nicht mehr von Besitz und Eigentum, nicht einmal von einem Verhältnis zwischen Person und Person die Rede, sondern das unpersönliche Staatsganze erscheint allein als das Höhere. Der König ist nur ein Glied, wenn auch das erste und vornehmste Glied, in der Organisation dieses Ganzen, das Königtum eine im öffentlichen Interesse ausgeübte Funktion. Ob aber damit nicht der Monarchie im Grunde der Boden entzogen wird? Wenn das allumfassende Staatsganze allein ein Höheres ist, was kann es dann noch für einen Sinn haben, einer Einzelperson die bevorrechtete Stellung anzuweisen, welche das Königtum in jeder Gestalt mit sich bringt und auf welche zu verzichten Friedrich II. sicherlich am wenigsten gewillt war? Oder vielmehr, wenn die veränderte Denkweise den Fürsten in eine gewisse Abhängigkeit vom Staatsganzen bringt, wie verträgt sich dies mit der oben gegebenen Definition, welche es als entscheidendes Merkmal der Monarchie bezeichnete, daß das Staatsoberhaupt die in seinen Händen befindliche Gewalt aus eignem Rechte besitze? Frühere Zeiten glaubten an den höheren Ursprung der Monarchie, an eine irgendwie nähere Beziehung des Königs zu Gott, und dies genügte, um daraus die Pflicht der Ehrerbietung gegen seine Person und des Gehorsams gegenüber seinen Befehlen herzuleiten. Aber die Publizisten des 17. Jahrh. mühten sich vergebens, diesem Glauben eine Art von rationeller oder wissenschaftlicher Begründung zu geben. Wenn sie sich mit Vorliebe auf das Alte Testament beriefen, so konnten doch die angezogenen Stellen eben das nicht beweisen, was vor allem hätte bewiesen werden müssen, nämlich: daß bestimmte Einrichtungen des jüdischen Volkes und gewisse Vorgänge in seiner unter spezieller göttlicher Leitung verlaufenden Geschichte ein für alle Zeiten und Völker gültiges Gesetz aussprächen. Das Neue Testament aber schärft nur die allgemeine Lehre ein, daß jede öffentliche Gewalt von Gott kommt, die königliche also nicht mehr und nicht in anderer Weise. David Strauß hat die Monarchie ein Mysterium genannt, an das wir noch glauben und noch glauben sollen, nachdem alle Mysterien des Christentums, ja selbst der Glaube an Gott über Bord geworfen sind. So wäre sie also einer Rechtfertigung vor der Vernunft nicht fähig? Dennoch hat der Bestand der monarchischen Verfassungsform den Glauben an eine höhere Weihe derselben überdauert. Lebenskräftige republikanische Gemeinwesen haben längst den Nachweis erbracht, daß die Monarchie nicht die einzige Staatsform ist, sondern nur eine neben andern mögliche; aber hervorragende Kulturvölker sind ihr trotzdem treu geblieben und denken nicht daran, sie abzuschaffen. Ja man kann die Bemerkung machen, daß die Gegnerschaft gegen die Monarchie an Schärfe verloren hat. Ausbrüche revo=

lutionären Wahnsinns, wie sie in den berüchtigten Aussprüchen Robespierres vorliegen oder des Abbé Grégoire (Les rois sont dans l'ordre moral ce que les monstres sont dans l'ordre physique etc.), bleiben dabei ganz außer Betracht; aber auch Benthams rücksichtslose Anklage hat in dieser Form keine Nachfolge gefunden.

3. Rechtliche Grundlage. Ist die Monarchie nur eine Staatsform mit und neben andern, so kann auch die rechtliche Begründung des Königtums aus keiner andern Quelle hergeleitet werden als jener, der überhaupt alles Recht entstammt: es ist die auf Gott als auf die oberste schöpferische Ursache zurückzuführende sittliche Weltordnung. In ihr gründen nicht nur diejenigen sittlichen Gesetze, welche das Leben des einzelnen ordnen und die Erreichung des ihm gesteckten Zieles bedingen, sondern ebenso die Normen für das gesellschaftliche Leben der Menschheit, von denen die Realisierung der allgemeinen Menschheitszwecke abhängig ist und deren Inbegriff wir mit dem Namen des Rechts bezeichnen. Auch der Staat soll sein. Es ist in der Natur der Menschheit begründet, daß sie sich in staatlichen Vereinigungen zusammenfinde, um in denselben und mittels derselben zur Erfüllung aller menschheitlichen Aufgaben zu gelangen. Darum gehört der Staat zu den in der sittlichen Ordnung eingeschlossenen Menschheitszwecken, und darum ist alles das, was mit ihm als unentbehrliche Voraussetzung oder einleuchtende Folgerung in notwendigem Zusammenhange steht, im natürlichen Rechte begründet. Alle Handlungen der Bürger, welche von der Aufrechterhaltung des Staates gefordert werden, sind durch das Naturrecht geboten; alle Handlungen, welche das staatliche Gemeinwesen mit Störung und Auflösung bedrohen, ebenso auf Grund des natürlichen Rechts untersagt. Kann nun weiterhin kein Staat bestehen ohne eine anerkannte Autorität zur Leitung und Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, so folgt unmittelbar als allgemeinstes Gebot, daß den Befehlen, welche die staatliche Autorität innerhalb ihrer Sphäre erläßt, Gehorsam geleistet werden muß, „nicht aus Furcht, sondern um des Gewissens willen", sei diese nun ein von allem Glanz des Thrones umstrahlter König oder die Ratsversammlung einer demokratischen Republik. Es ist die gleiche naturrechtliche Grundlage, aus welcher die Gewalt des einen wie die der andern herstammt. Da es sich nun aber im Völkerleben nicht um allgemeine Begriffe, sondern um konkrete Gestalten handelt, so muß die oberste staatliche Autorität, wo sie auftritt, jedesmal in bestimmten Personen verkörpert sein: in der Monarchie ist es eine einzige, in der Republik eine Verbindung von mehreren. Welcher von diesen beiden Fällen der tatsächlich geltende ist, oder welche bestimmte Staatsform in einem bestimmten Volke besteht, hängt jedesmal von seiner geschichtlichen Entwicklung ab, für welche die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ganz ebenso entscheidend sind wie die zielbewußte Tätigkeit einzelner Staatsmänner. Diese geschichtliche Entwicklung ist es darum auch, welche jenen allgemeinsten und obersten Sätzen des Naturrechts die nähere Bestimmung gibt, wodurch sie zu Bestandteilen des jeweiligen positiven, in den konkreten Staaten gültigen öffentlichen Rechts werden.

Die verpflichtende Kraft dieser Bestimmungen ist somit die, welche überhaupt dem positiven Rechte zukommt. Zweierlei aber ist es, wodurch sie ausgezeichnet sind: zunächst eben dies, daß sie sich nicht auf die Interessen und den Verkehr der einzelnen untereinander beziehen, sondern auf die Ordnung des Gemeinwesens, an welcher alle das gleiche Interesse haben, so daß die Verletzung derselben als eine Schädigung aller empfunden werden muß. Sodann aber pflegen bei der Ausbildung jener grundlegenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts Gewohnheit und Herkommen eine ebenso große, häufig eine weit größere Rolle zu spielen als ausdrückliche Gesetzgebung oder Vertragsschließung. Wollte man nur das als Recht gelten lassen, was der gesetzgeberische Wille einer anerkannten Autorität auf Grund und innerhalb des Rahmens des natürlichen Rechts festgesetzt hat, so würde man dem monarchischen Staatsrecht gegenüber in Schwierigkeiten geraten. Denn wo ist, wenn das Prinzip der Volkssouveränität ausdrücklich abgelehnt werden muß, weil mit ihm die wahre Monarchie unverträglich ist, wo ist die höhere Autorität zu finden, auf deren gesetzgeberische Tätigkeit das höchste Recht und die oberste Gewalt des Monarchen zurückzuführen wäre? Statt dessen hat man davon auszugehen, daß sich eine monarchische Verfassung zunächst irgendwie tatsächlich entwickelte. Ist ein Staat begründet, so tritt das oben erwähnte allgemeine Gesetz in Kraft: das Recht des Staatsoberhaupts zur Ausübung der Herrschergewalt stammt nicht aus den Zufälligkeiten des Gründungsvorganges und den begleitenden Umständen der Thronbesteigung, sondern aus der Natur des Staates als eines in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszweckes, dessen Erfüllung und Aufrechterhaltung im Interesse der Menschheit gelegen, ja eine sittliche Pflicht ist. Ich halte es für zweifellos, daß auch ein rechtloser Usurpator für diejenigen seiner Anordnungen, welche unmittelbar aus dem Staatszwecke fließen, also beispielsweise die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit betreffen, den Gehorsam der Bürger im Namen des Sittengesetzes beanspruchen, nicht nur durch Gewaltmittel erzwingen kann. Eben hierin, daß die Ausübung der Staatsgewalt der Natur der Sache nach im Interesse der Beherrschten liegt und ihnen zu gute kommt, ist der tiefste Grund dafür zu suchen, daß eine ihrem Ursprunge nach unrechtmäßige Herrschaft sich in eine legitime verwandeln kann; doch soll hierauf an diesem Orte nicht näher eingegangen werden.

Auf die Befestigung der einmal getroffenen Staatseinrichtungen aber, auf die Befestigung der monarchischen Verfassung also in dem hier zur Erörterung stehenden Falle wirken Gewohnheit und Herkommen ein und lassen aus dem, was aus Bedürfnissen und besondern Verhältnissen oder Vorgängen entsprang, eine Rechtsinstitution werden, die mit jeder Generation an Festigkeit gewinnt. Wie sich Normen des Verkehrs der einzelnen untereinander gewohnheitsmäßig dadurch bilden, daß eine bestimmte Reglung gewisser Fälle von Gütererwerb oder Güternutzung oder Arbeitsverhältnis dem Rechtsbewußtsein der Beteiligten besser entsprach als andere ebenso mögliche Reglungen, die so zustande gekommene aber den Willen auch der Widerstrebenden bindet, ebenso gewinnt, was im Staatswesen in Übung ist, sofern es nur überhaupt innerhalb des Rahmens des rechtlich Zulässigen fällt, positiv-rechtlichen Charakter daraus allein, daß es besteht, auch wenn das Bedürfnis vergessen ist, woraus es ursprünglich hervorging, und die in einer früheren Zeit herrschenden Anschauungen über das, was im Staatsleben das Gerechte, weil allen am meisten Frommende ist, nicht mehr in gleicher Stärke lebendig sind. Die gewohnheitsrechtlichen Normen auf dem privatrechtlichen Gebiete gewinnen ihre bindende Kraft aus der Überzeugung, daß gleichmäßige Beurteilung gleicher Fälle eine Forderung der Gerechtigkeit ist und darum da, wo eine verschiedenartige Beurteilung an sich möglich wäre, diejenige die richtige ist, welche die herkömmliche ist. Die staatsrechtlichen Normen aber entnehmen die ihre den nicht minder einleuchtenden Wahrheiten, daß ein Gemeinwesen nur bestehen kann, wenn sich ein jeder der bestehenden Ordnung fügt, sofern dieselbe mit dem Rechte überhaupt verträglich ist, und daß Stetigkeit in den staatsrechtlichen Institutionen zu den Grundbedingungen der gemeinen Wohlfahrt gehört, gewaltsame Erschütterungen (Revolutionen) dagegen in allen Fällen die gemeine Wohlfahrt und das staatliche Leben überhaupt mit den größten Gefahren bedrohen.

In einem monarchischen Staate beruht sonach das Recht des Staatsoberhauptes in Ausübung der Herrschergewalt auf einem doppelten Fundamente: dem naturrechtlichen, wodurch demjenigen, welcher tatsächlich diese Funktion zur Erfüllung des Staatszweckes ausübt, der Anspruch auf den Gehorsam der übrigen gesichert wird, und dem positiv-rechtlichen, welches nach Maßgabe der bestehenden Verfassung einer bestimmten Persönlichkeit die höchste Stelle und damit die regelmäßige Ausübung dieser Funktion zugewiesen hat. Auf Grund des Naturrechts muß den Befehlen des jeweiligen Staatsoberhauptes gehorcht werden, weil die Mißachtung derselben zur Auflösung des staatlichen Lebens führen würde; die verpflichtende Kraft stammt unmittelbar aus dem Staatszwecke. Das positive monarchische Staatsrecht verlangt Gehorsam, weil es der König ist, der befiehlt. Hierin liegt eine Steigerung; denn den Befehlen des Königs muß nicht nur da Folge geleistet werden, wo ihr Inhalt in deutlich erkennbarem, notwendigem Zusammenhange mit der Aufrechterhaltung des Staates selbst steht, sondern jederzeit und überall, sofern sich ihr Inhalt innerhalb der Schranken des sittlich und rechtlich Zulässigen bewegt.

Die vorstehende Erörterung wird den einen überflüssig, den andern ungenügend erscheinen. Die Juristen pflegen es als ausreichend zu erachten, wenn sie den Bestand der Monarchie auf das geschriebene Recht der Gesetzbücher und Verfassungsurkunden oder auch auf geschichtliche Präzedenzfälle gründen. Manche Anhänger des legitimen Königtums werden vielleicht der Ansicht sein, daß Vernunftgründe wie die vorgetragenen weder den vollen Glanz der königlichen Würde noch das für dieselbe unentbehrliche Gefühl anhänglicher Unterwerfung seitens der Untertanen zu erklären vermögen. Den einen ist zu erwidern, daß Gesetz und Brief niemals ein an sich Unvernünftiges zu wirklichem, die Gewissen bindendem Recht machen könnten, daß daher, gegenteiligen Anzweiflungen zum Trotz, die rechtliche Grundlage der Monarchie auch vor der Vernunft zu erhärten ist. Nach der andern Seite muß unumwunden zugestanden werden, daß tatsächlich die Stärke der Monarchie noch von andern Momenten abhängig ist, welche am besten im Zusammenhange mit ihren Vorzügen oder ihrer politischen Bedeutung gewürdigt werden.

4. Vorzüge. Den Staatslehrern des klassischen Altertums fehlte das Verständnis für die monarchische Institution; sie dachten bei der Beurteilung der monarchischen Staatsform ausschließlich an die Persönlichkeit des Monarchen. Aristoteles (s. d. Art.) will das Königtum nur da als eine angemessene Verfassung gelten lassen, wo ein einzelner alle übrigen so weit überragt wie ein Gott die Menschen, ein Fall, an dessen mögliche Verwirklichung er nicht denkt, auch nicht unter Bezugnahme auf seinen großen Schüler Alexander. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß die theoretische Erörterung der öffentlichen Verhältnisse ihren Ausgang von den kleinen griechischen Stadtstaaten nahm, wo das Königtum einer längst überwundenen Periode patriarchalischer und heroischer Urzeit angehörte und die enge Begrenzung der Schaubühne nicht nur die Möglichkeit, sondern auch den direkten Antrieb mit sich brachte, alle, welche handelnd daselbst auftraten, auf ihre Fähigkeiten und Leistungen zu prüfen. Anders dagegen, wo ein über weite Länderstrecken sich ausdehnendes Volk die Grundlage des Staates bildet. Je größer der Staat ist, je ferner somit der Fürst den einzelnen Mitgliedern steht, desto weniger können seine schlechten Eigenschaften den einzelnen schaden, desto weniger ist seine Person der allgemeinen Kritik ausgesetzt, desto leichter läßt sie sich mit Würde und Hoheit umgeben. Auf die Hilfs-

mittel eines ausgedehnten Gebietes gestützt, kann er durch den Reichtum und die Pracht seines Hofstaates imponieren. Verlangt sonach die Monarchie eine gewisse räumliche Größe des Staates, so kommen nun auch in großen Staaten ihre Vorzüge zu deutlicherer Geltung. In der Monarchie besitzt die Einheit des Staatswesens ihre Verkörperung in der Person des Monarchen. Das hat nicht bloß symbolische Bedeutung. Der Monarch repräsentiert nicht nur das Staatsganze nach innen und außen, sondern indem er die Macht des Staates in seiner Person vereinigt, steigert sich naturgemäß diese Macht und steigert sich die Leichtigkeit ihrer Verwendung. Der Regierungsapparat großer republikanischer Staaten wird in der Regel weit schwieriger zu handhaben sein als der von monarchischen, wo alles in eine einheitliche Spitze zusammenläuft und ein einheitlicher Wille vom Zentrum aus alle Organe gleichsam mit einem Schlage in Bewegung zu setzen vermag. In jedem Geschäfte wächst der Erfolg mit der Einheitlichkeit des Betriebes. In der Stufenleiter der lebenden Wesen bemessen wir die zunehmende Vollkommenheit an der zunehmenden Arbeitsteilung, der Überweisung verschiedener Funktionen an gesonderte Organe. Der monarchische Staat besitzt in der Person des Staatsoberhauptes ein einheitliches Organ für die oberste Leitung der staatlichen Geschäfte; ihm allein steht diese Funktion zu, alle andern Organe sind nur in Unterordnung unter ihn tätig. Das vielberufene Wort Ludwigs XIV.: L'Etat c'est moi! bedeutete im Munde des Sprechers eine vollkommene Umkehrung des allein richtigen Verhältnisses; aber es läßt sich demselben auch ein guter Sinn abgewinnen: im monarchischen Staat ist der König ganz und gar da für den Staat; seine Interessen sind die des Staates, mit dem Wohlstande und der Macht desselben steigert sich der Glanz, der seine Person umgibt, mit der Befriedigung der Staatsbürger erhöht sich das Glück seines eignen Lebens. In der erblichen Monarchie reicht diese innige Verkettung der Interessen von Fürst und Staat über das Leben des einzelnen Herrschers hinaus. Die Fürsorge für die dauernde Wohlfahrt des Staates deckt sich hier mit dem echt menschlichen Bestreben, das Glück der eignen Nachkommen zu sichern. Kein Mitglied einer angestammten Dynastie wird bei gesunden Sinnen den Satz: „Nach mir die Sündflut!" zur Maxime seiner Regierungshandlungen machen.

Damit hängt die größere Stetigkeit zusammen, welche das öffentliche Leben in einem monarchischen Staate der Regel nach aufweist. In einer demokratischen Republik pflegt die periodisch wiederkehrende Wahl des Präsidenten oder des gesetzgebenden Körpers das ganze Land bis in seine untersten Tiefen aufzuwühlen; ihr Ergebnis kann möglicherweise zu einer völligen Umgestaltung aller Verhältnisse führen. Auch im monarchischen Staat hat der Thronwechsel nicht selten einen Wechsel der Politik nach sich gezogen, aber derselbe beschränkte sich der Natur der Sache nach immer nur auf einzelne Gebiete; die eigentlichen Grundpfeiler des staatlichen Gebäudes blieben unangetastet; ihre Erschütterung würde zuallererst die monarchische Spitze in Gefahr bringen. Im eignen Interesse wie in dem seiner Nachkommen wird der neue Regent sich vor Maßregeln zu hüten haben, durch welche eines der festesten Bande monarchischer Institutionen, die Gewöhnung an das Hergebrachte, ohne Not würde gelockert werden. Tatkraft und Unternehmungslust eines jungen Herrschers können dadurch unter Umständen auf eine harte Probe gestellt werden. Auch wer an den Stufen eines Thrones geboren wurde, ist dadurch nicht gegen den gewöhnlichen Fehler der Jugend gefeit, den Weg der eignen, noch nicht an der Sonne des Lebens gereiften Ideen zu überschätzen. Schlimmer noch, wenn er die Höhe des Standpunktes, auf den die ererbte Würde ihn gestellt hat, verwechseln sollte mit einem gesteigerten Maße eigner Einsicht und Urteilsschärfe.

Der Hauptvorzug der Monarchie liegt darin, daß in ihr das Staatsoberhaupt in eine Sphäre erhoben ist, welche dasselbe jedem Widerstreit der Klasseninteressen, jeder Eifersucht der Parteien und jedem Ehrgeiz politischer Streber entrückt. Der Monarch als solcher gehört keiner Klasse an, jener der Grundbesitzer und Industrieunternehmer so wenig wie jener der Kaufleute oder Arbeiter. Auch wenn sein Privatvermögen in landwirtschaftlichen oder industriellen Werten angelegt ist, verschlägt dies dagegen nichts; seine Stellung als König wird nicht durch den größeren oder geringeren Ertrag seiner Güter bedingt, welcher zudem in der Regel weit hinter dem ihm als König zustehenden Einkommen zurückbleiben wird. Nur der Gewinst im Börsenspiel könnte auch für einen König verlockend sein, die Beteiligung eines Monarchen an demselben aber würde unrettbar den Untergang der Monarchie zur Folge haben. So wird in Zeiten ausgebildeter Klassengegensätze und Klassenkämpfe die Monarchie am leichtesten unparteilich sein und für unparteilich gelten. Viel eher wird es in einer Republik geschehen, daß ein einzelner übermächtiger Stand die Gesetzgebung in egoistischer Weise handhabt und das ganze Land den eignen Interessen dienstbar macht. Wo ein Monarch in die Klassenkämpfe eingreift, wird er es immer als seine erste Aufgabe ansehen, die Interessen der wirtschaftlich Schwachen zu schützen; denn er ist stark genug, auch die wirtschaftlich Stärksten im Staate nicht fürchten zu müssen. In einer demokratischen Republik sodann gibt es keine staatliche Stellung, welche grundsätzlich der Bewerbung der Bürger entzogen wäre, auf welche sich daher der Ehrgeiz nicht richten, die er nicht mit allen Mitteln der Parteiagitation und Volksverführung, der Intrige und Bestechung zu erringen trachten könnte. So achtenswert im übrigen das Beispiel Nordamerikas die republikanischen

Institutionen gemacht hat, die alle vier Jahre wiederkehrenden Präsidentenwahlen pflegen von überaus häßlichen Erscheinungen begleitet zu sein, an denen keineswegs bloß das Vorurteil der europäischen Völker Anstoß nimmt. Im monarchischen Staate bezeichnet die königliche Würde den Punkt, an welchen kein demagogisches Treiben und keine heimliche Machination hinanreicht. König kann nur werden, wen das ein für allemal gültige Grundgesetz des Staates auf den Thron beruft. Die zuvor gerühmten Vorzüge, Konzentration der staatlichen Macht und Stetigkeit der öffentlichen Verhältnisse, finden in dieser Tatsache vor allem ihre feste Unterlage.

Im vorstehenden war überwiegend von der erblichen Monarchie die Rede. Tatsächlich haben die neueren Völker im Laufe der Geschichte ihr sämtlich den Vorzug vor der Wahlmonarchie gegeben. Sie haben damit einen Standpunkt eingenommen, welcher dem der antiken Denkweise diametral entgegengesetzt ist. Denn in einer erblichen Monarchie wird nicht nur von einer Würdigung der persönlichen Vorzüge des Staatsoberhauptes ausdrücklich abgesehen, sondern auch die Möglichkeit offen gelassen, daß eine unfähige Persönlichkeit auf den Thron gelangt. Nur der Übergang der Krone auf einen Wahnsinnigen ist in der Regel ausgeschlossen. Allein ganz abgesehen davon, daß auch im Wahlreich jede Gewähr dafür fehlt, daß die zur Wahl Berufenen wirklich dem Würdigsten und Fähigsten ihre Stimme geben, und abgesehen von dem, was bereits zuvor von den Vorzügen der monarchischen Verfassung gesagt wurde, wird doch der letztgenannte der erblichen Monarchie unvermeidlich anhaftende Nachteil weit überwogen durch den außerordentlichen Wert, den eine angestammte Dynastie für einen Staat besitzt. Im Ablaufe der Generationen sind hier Fürst und Volk zu einer untrennbaren Einheit verwachsen, alle historischen Erinnerungen sind gemeinsam; die Denkmäler der Vergangenheit verkünden den Ruhm der Fürsten, die ein treues Volk umgab, die Größe eines Volkes, welches fest um seinen Fürsten geschart stand. Von Geschlecht zu Geschlecht pflanzen sich die persönlichen Beziehungen fort, welche einzelne Mitglieder des Volkes mit den Fürsten verbunden haben. Der Großvater erzählt dem Enkel, wie er einst mit seinem erlauchten Herrn Not und Gefahr geteilt, oder wie ihn die unerwartete Gnade desselben aus schwierigster Lage gerettet habe. Dann ist es nicht mehr bloßes Pflichtgefühl, was die Bürger zu williger Unterwerfung unter die höchste staatliche Autorität bestimmt, oder verständige Erwägung dessen, was um der Aufrechterhaltung des Staates willen gefordert ist — ein Kapital von Anhänglichkeit, Verehrung und Treue ist aufgesammelt, welches auch der schlechteste Regent nicht leicht zu erschöpfen vermag. Roscher meint, eine wirkliche solide Erbmonarchie könne nur auf den früheren Kulturstufen der Völker, in Zeiten der politischen Naivetät, begründet werden. Um sich einem ganzen Fürstenhause bei aller Schwäche, vielleicht sogar Unwürdigkeit des jeweiligen Repräsentanten willig zu unterwerfen, Treue gegen dasselbe zu bewahren, wenn's sein muß bis zum Tode: dazu reiche das bloße Räsonnement des Kopfes von der Zweckmäßigkeit einer solchen Handlungsweise nur bei wenigen starken Geistern aus. In der Regel müsse ein Gefühl des Herzens hinzukommen, etwas halb Unwillkürliches, eine Art politischen Glaubens. Hierin ist in jedem Falle das wahr, daß alte geschichtliche Monarchien in den zuvor bezeichneten Momenten einen Schatz besitzen, der sich nicht sofort einer neu begründeten als Morgengabe mitgeben läßt. Bekannt ist die Klage Napoleons I.: „Wäre ich doch mein Enkel gewesen!" Es erhellt weiter, daß es für ein Volk ein großes Glück ist, eine angestammte Dynastie zu besitzen, deren Recht durch die Jahrhunderte befestigt und geheiligt ist, welche daher nicht das abstrakte Gebot des Naturrechts, dem Träger der Staatsgewalt zu gehorsamen, zur alleinigen Stütze hat, sondern auch die wirksamen Mächte der Gewöhnung und der überkommenen Sympathie. Aber daß die Neubegründung einer Monarchie auf einer Stufe fortgeschrittener Kultur, in Zeiten der Aufklärung und eines weit verbreiteten Rationalismus eine Unmöglichkeit sei, möchte ich trotzdem nicht zugeben, wenn auch ihre Befestigung nur unter Überwindung eigenartiger Schwierigkeiten geschehen könnte, welche früheren Generationen, die bereitwillig an einen höheren Ursprung des Herrscherhauses glaubten, erspart blieben. Dabei denke ich nicht nur an die Form einer vorübergehenden Militärdiktatur, sondern an ein wirkliches Königtum. Wohl aber wird ein solches unter allen Umständen mit der Tatsache zu rechnen haben, daß die Völker auf einer bestimmten Stufe der Gesittung ein unbeschränktes persönliches Regiment nicht mehr ertragen. Nicht die Zeiten der Monarchie, wie wohl behauptet worden ist, sondern die Zeiten der absoluten Monarchie sind vorüber.

5. Das monarchische Prinzip im konstitutionellen Staat. Es ist hier nicht der Ort, Geschichte und System des Konstitutionalismus (s. d. Art.) eingehend zu erörtern, nur die Stellung des Staatsoberhauptes in der konstitutionellen Monarchie ist in Kürze zu bestimmen. Der konstitutionelle Monarch steht nicht außerhalb des Staates und über demselben, sondern in demselben, wenn auch an erster Stelle. Er gehört zum staatlichen Organismus, dessen vornehmstes Organ er ist, so zwar, daß alle andern Organe nur in Abhängigkeit von ihm ihre Funktionen ausüben können, ebenso aber auch er seinerseits an die Mitwirkung dieser Organe gebunden ist. Oder ohne Bild gesprochen, in der konstitutionellen Monarchie ist der König der oberste Träger der Staatsgewalt; es gibt keine Be-

tätigung staatlichen Lebens, welche in völliger Loslösung von seiner Autorität oder gar im Widerstreite mit derselben sich vollziehen könnte. Er selbst aber kann diese Staatsgewalt nur ausüben innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise, zum Teil nur durch Vermittlung bestimmter Personen (der Minister) und unter Mitwirkung der Volksvertretung. Diese Beschränkung der königlichen Gewalt geht in vielen Fällen auf einen gesetzgeberischen Akt eines bis dahin absoluten Herrschers zurück, so daß die bestehende Verfassung sich als eine von dem Monarchen freiwillig gegebene darstellt; aber sie ist trotzdem auch für ihn bindendes Recht, als das Gesetz des Staatsganzen steht sie über ihm, und er kann sie ohne Rechtsbruch nicht einseitig verändern. In der Beschwörung der Verfassung durch den König beim Regierungsantritt findet dieser Sachverhalt seinen feierlichen Ausdruck.

Der Monarch ist unverantwortlich; Handlungen seines privaten Lebens können nicht strafrechtlich verfolgt werden, für die Regierungshandlungen tragen die Minister die Verantwortung. Die Erstreitung vermögensrechtlicher Forderungen ist ermöglicht durch die Unterscheidung zwischen der Person des Königs und seiner Vermögensverwaltung, Zivilliste usw. Die Verantwortlichkeit der Minister ist die Einrichtung, durch welche das moderne Staatsrecht das Problem gelöst hat, die Regierung des Monarchen an die Gesetze zu binden, ohne seine höchste Autorität einer andern Autorität zu unterwerfen. Regierungshandlungen haben rechtliche Gültigkeit nur bei Gegenzeichnung eines Ministers, der aber damit die Verantwortung für dieselben vor dem Lande übernimmt. Trotzdem sind die Persönlichkeit und der Wille des Monarchen nicht gleichgültig; der Satz, daß der König nicht unrecht tun kann, bedeutet nicht, daß er überhaupt nichts tue; seine Erhabenheit soll nach J. F. Stahls Ausdruck nicht die „des Knopfes am Kirchturm“ sein, „um den kein Mensch sich kümmert“. Wenn durch die konstitutionellen Einrichtungen ein schlechter Regent verhindert werden soll, dem Staate zu schaden, so müssen sie doch einem guten Raum lassen, seine Absichten und Fähigkeiten zugunsten des Staates zu betätigen. Hegel meinte, der Monarch habe nur ja zu sagen und den Punkt auf das i zu setzen. Aber dies entsprach weder den zu seiner Zeit in Preußen geltenden Einrichtungen, noch kann man darin eine zutreffende Formulierung des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts erblicken. Der Monarch hat nicht nur ja, sondern auch nein zu sagen; nicht nur der Form nach, sondern auch materiell liegt die oberste Entscheidung bei ihm. Er ernennt die Minister nach eignem Ermessen und freiem Willen. Wenn er dabei der öffentlichen Meinung oder der in der Volksvertretung vorherrschenden Auffassung Rechnung trägt, so erfüllt er möglicherweise ein Gebot der Klugheit, nicht aber eine rechtliche Forderung.

In der Gesetzgebung ist er an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden; aber er ist dabei selbst gesetzgeberischer Faktor, erst durch seine positive Zustimmung gewinnt ein Gesetz rechtliche Kraft. Nur mit seiner Autorisation können die Minister Gesetzentwürfe in Vorlage bringen. Auch wird der Regel nach die gesetzgeberische Initiative bei der Regierung sein, wenn auch die Volksvertretung von derselben nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Der Monarch beruft die Volksvertretung, eröffnet und schließt dieselbe; er kann sie vor Ablauf der regelmäßigen Legislaturperiode auflösen und Neuwahlen anordnen. Im Staatshaushalt ist er an die Kontrolle und die Bewilligung der Volksvertretung gebunden. Dagegen ist er im ausschließlichen Besitz der eigentlichen Regierungsgewalt; nur er hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und in Ausführung derselben Verordnungen für den ganzen Staat zu erlassen. Die Verfügungen der Minister und andern Behörden gelten nur als Ausflüsse seiner obersten Macht. Die Volksvertretung hat kein Recht der Mitregierung, und sie kann bindende Anordnungen nur im Bereiche ihres gesetzlich bestimmten Tätigkeitskreises erlassen zur Leitung ihrer Geschäfte und Aufrechterhaltung der Ordnung bei ihren Beratungen. Alle einzelnen Staatsorgane sind dem Monarchen untergeordnet, auch die Richter, obgleich diesen ein von der Einwirkung des Staatsoberhauptes unabhängiger Wirkungskreis angewiesen ist; in seinem Namen und Auftrag erfolgt die Rechtsprechung. Alle wichtigen Staatsstellen werden von ihm besetzt. Ihm allein steht die Entscheidung über Krieg und Frieden zu, ihm allein die Vertretung des Staates nach außen.

Bei dieser Umschreibung des monarchischen Rechts im konstitutionellen Staate ist nun aber ein wichtiger Vorbehalt zu machen. Dasselbe gilt in solchem Umfange in dem Lande nicht, welches häufig als das eigentliche Urbild der konstitutionellen Monarchie angesehen wird, in England. Denn hier besteht zwar ein erbliches Königtum, welches mit hohen Ehrenrechten umgeben, und wie versichert wird, von der Verehrung und Liebe des Landes getragen ist; aber von den zuvor aufgezählten rechtlichen Befugnissen kommen ihm gerade die bedeutsamsten nicht zu. Die Ernennung der Minister ist nicht in dem freien Ermessen der Krone gelegen, sondern, was die politische Parteistellung und die leitenden Persönlichkeiten betrifft, an die Majorität des Unterhauses gebunden, mit welcher das Ministerium steht und fällt. Zwar hat der König das Recht, ein Parlament mit einer ihm nicht genehmen Mehrheit aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen, aber bei dem zweifelhaften Erfolge einer derartigen Maßregel läßt sich darin eine wirkliche Verstärkung der königlichen Macht nicht erblicken. Man führt an, daß der König das Recht habe, von den Ministern Mitteilung der von ihnen beabsichtigten und vorgenommenen Maßregeln zu erhalten und denselben seinen Rat

zukommen zu lassen. Darin liegt ohne Frage ein Ausdruck schuldiger Rücksichtnahme gegen die vornehmste Person im Staate, aber keine Anerkennung der dem Könige zustehenden Macht; denn eine sachliche Entscheidung kommt ihm nicht zu, auch die ihm persönlich unliebsamen Maßnahmen seiner Minister muß er geschehen lassen, und das einzige, was er erreichen kann, was beispielsweise die Königin Viktoria im Jahre 1851 erreichte, ist das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes aus dem Kabinett, welches sich dieser Rücksichtnahme dauernd entzieht. Man sucht geltend zu machen, daß der König bleibt, während die Ministerien wechseln, daß sein auf lange Erfahrung gestützter, von keiner Parteirücksicht getrübter Rat den Ministern von größtem Werte sein müsse, und gewiß ist, daß hierin für eine bedeutende Persönlichkeit die Möglichkeit eines nicht unbeträchtlichen Einflusses begründet liegt; aber man kommt auch hier nicht zu einer mit der königlichen Würde als solcher gegebenen entscheidenden Autorität, wie sie allein dem monarchischen Prinzip in seiner vollen Bedeutung entspricht.

Dazu kommt ferner, daß die Gesetzgebung ganz bei dem Parlamente liegt. Die Beschlüsse desselben bedürfen keiner positiven Einwilligung des Königs; diesem steht rechtlich nur ein Veto zu, aber hiervon ist zum letztenmal von der Königin Anna im Jahre 1707 Gebrauch gemacht worden, seine Anwendung würde heute wie ein förmlicher Bruch mit dem Herkommen erscheinen. Auch eigentliche Regierungsrechte stehen dem Parlamente, insbesondere dem Unterhause zu, das Enqueten veranstalten, sich als Gerichtshof konstituieren, die Beseitigung mißliebiger Beamten durchsetzen kann. Weder rechtlich noch tatsächlich liegt sonach in England die höchste Gewalt bei dem König, der nur in der Ausübung derselben durch das Parlament beschränkt wäre; umgekehrt vielmehr liegt sie beim Parlament, oder genauer noch, beim Unterhause, welches seinerseits nach bestimmten Richtungen an die Mitwirkung eines erblichen Königs gebunden ist. Will man also England und die Staaten, deren Verfassung der englischen nachgebildet ist, überhaupt noch zu den Monarchien rechnen, so ist doch hier die Monarchie so stark mit republikanischen Elementen durchsetzt, daß sie weit eher wie ein Übergang von der monarchischen in die republikanische Staatsform erscheint und die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht eine unvermeidliche Entwicklung zuletzt zur reinen Republik hinführen werde. Daß diese Entwicklung bisher nicht stattgefunden hat, ist neben dem konservativen Sinn, der die englische Bevölkerung auszeichnet, der aristokratischen Zusammensetzung des Parlaments, auch des Unterhauses, zuzuschreiben, welche zum Teil auf der auch heute noch vorhandenen Einschränkung des Wahlrechts, mehr aber auf den nationalen Sitten und Gewohnheiten beruht. Wird dies durch die wachsende Beteiligung der Arbeiterschaft an der Politik und den Eintritt zahlreicher Arbeitervertreter in das Parlament geändert, so wird eine Krisis nicht ausbleiben und die Entscheidung getroffen werden müssen zwischen dem Fortgange zur demokratischen Republik oder — einer neuen Erstarkung des monarchischen Prinzips.

Literatur. Die vollständigsten Angaben aus älterer Zeit bei Held, Staat u. Gesellschaft II (1861/65) 651 ff; Bluntschli, Lehre vom modernen Staat (3 Tle, [6]1885 f); Parieu, Principes de science politique (1875); Allen, Rise and Growth of the royal Prerogative in England (1830); Adams, Democracy and Monarchy in France (deutsch 1877); Périn, Lois des sociétés chrétiennes (deutsch unter dem Titel „Christl. Politik", 1876); Roscher, Politik: Geschichtl. Naturlehre der M., Aristokratie u. Demokratie ([3]1908); Bernatzik, Republik u. M. (1892); Jellinek, Das Recht des modernen Staates I ([2]1905); Hatschek, Das Recht der modernen M. (1909, Samml. Göschen).

[v. Hertling.]

Monopol (vom griech. μόνος, allein, und πωλέω, setze Ware gegen Ware um) heißt Alleinbetrieb, Alleinhandel, Alleinberechtigung. Man versteht darunter die ausschließliche Berechtigung zur Hervorbringung (Produktion) bzw. zum Ankauf oder Verkauf, einen Zustand, der jeden Mitbewerb ausschließt, sei es, daß er rechtlich untersagt oder durch entsprechende Maßnahmen, zu deren Durchführung man die Macht hat, tatsächlich unmöglich gemacht ist.

Je nach dem Charakter und dem Umfange der ausschließlichen Stellung des Monopolinhabers unterscheidet man verschiedene Monopolarten, in erster Linie Ankaufs- und Verkaufsmonopole. Steht einer unbeschränkten Anzahl von Verkäufern ein einziger Käufer oder eine geschlossene Gruppe mehrerer Käufer als Repräsentant der Nachfrage gegenüber, so spricht man von Ankaufsmonopol; im andern Falle, wenn dem Verkäufer eine ausschließende Stellung zukommt, steht ein Verkaufsmonopol in Frage. Das Ankaufsmonopol tritt im Verkehrsleben vor dem Verkaufsmonopol zurück. Ersteres findet sich regelmäßig in Verbindung mit staatlichen Steuermonopolen, doch pflegt der Staat diese Monopolstellung nicht einseitig auszunutzen. Auch örtliche Verhältnisse können einer Person eine Monopolstellung verleihen. So befindet sich z. B. ein großindustrielles Unternehmen, das in weitem Umkreise die einzige Arbeitsgelegenheit bietet, bei Vergebung der Arbeit im Besitze eines Ankaufsmonopols. Die Hauptanwendung findet jedoch der Begriff Monopol in der Form des Verkaufsmonopols, so daß, wenn von Monopol ohne weitere Unterscheidung gesprochen wird, meist ein Verkaufsmonopol ins Auge gefaßt erscheint. Der Unterschied zwischen tatsächlichem (faktischem) und rechtlichem Monopol wurde eingangs angedeutet. Beim Handelsmonopol genießt der Produzent, beim Produktionsmonopol der Händler die Vorteile der Monopolstellung. Überdies pflegt man natürliche und

künstliche, allgemeine und beschränkte, vollständige und unvollständige, dauernde und vorübergehende Monopole zu unterscheiden. Das natürliche Monopol beruht auf einem tatsächlichen, natürlichen Grunde, der verhältnismäßigen Seltenheit des Monopolgegenstandes. Das künstliche Monopol entsteht durch Vereinigung einer an sich vorhandenen Mehrheit von Verkäufern, durch künstliche Bewirkung der Seltenheit des Angebots eines Gutes (Syndikat, Kartell, Ring, Trust). Das allgemeine Monopol verleiht eine herrschende Stellung auf dem ganzen Weltmarkte, das beschränkte Monopol vermag nur bestimmte Absatzgebiete in seinen Bannkreis zu ziehen; dieser Unterschied bezieht sich auf die räumliche Wirksamkeit der durch das Monopol geschaffenen Machtstellung, während die zeitliche Verschiedenheit der Wirksamkeit des Monopols zu der Unterscheidung von dauernden und vorübergehenden Monopolen führt. Ist durch das Monopol jegliche freie Konkurrenz ausgeschlossen, so liegt ein vollständiges Monopol vor; bei einem unvollständigen Monopol ist eine gewisse freie Konkurrenz möglich; sie befindet sich aber gegenüber der erdrückenden Herrschaft des Monopols in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage.

Vielfach wird die Bezeichnung Monopol auch in einem nicht vollkommen zutreffenden Sinne gebraucht. So spricht man davon, daß jemand im Absatz eines bestimmten Gegenstandes, z. B. einer Weinsorte, ein Monopol habe, wenn der Betreffende Alleinbesitzer des Weinbergs ist, auf welchem die Sorte wächst. Dem Grundeigentum überhaupt wird vielfach monopolartiger Charakter zugeschrieben. Als Monopol wird ferner bezeichnet der Rechtsschutz des gewerblichen Eigentums (Patent-, Muster-, Warenzeichenschutz). Auch der Firmenschutz gehört hierher. Es erhält damit ein einzelner für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht, das nur von ihm oder durch seine Vermittlung ausgeübt werden darf. Ähnlich steht es z. B. mit dem Schutz des geistigen Eigentums, dem Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste usw. und dem Verlagsrecht. Diese sichern gleichfalls für eine gewisse, gesetzlich geregelte Zeitdauer die Befugnisse des Urhebers und Verlegers. Als Monopole im weiteren Sinn können auch bezeichnet werden Berufsstellungen und Gewerbe, deren Ausübung staatlicherseits abhängig gemacht wird von einem gewissen Bildungsgrad (Examina, Approbation, Befähigungsnachweis) oder einer staatlicherseits zu erteilenden Konzession.

Die eigentlichen staatlichen Monopole, welche wirtschaftlich, finanziell und politisch von allgemeiner Bedeutung sind, bestehen darin, daß der Staat gewisse Handels- und Gewerbezweige um ihres finanziellen Ertrages oder um des allgemeinen Staatsinteresses willen, oder zur Verhütung gemeinschädlicher Ausnutzung oder zur wirtschaftlichen Erziehung dieser Gewerbszweige als sein ausschließliches Recht in Anspruch nimmt. Das Monopol wird dann entweder durch die staatlichen Verwaltungsorgane ausgeübt (Regie), oder die Ausübung wird andern, einzelnen, Gesellschaften oder auch öffentlichen Verbänden übertragen (Verpachtung, Verkauf usw.), welche der Staat dann in diesem ihrem Rechte zu schützen hat. Die Monopole lassen sich zum erheblichen Teil auf die Regalien zurückführen. Ursprünglich verstand man unter Regalien alle einem Landesherrn zustehenden Rechte. Später unterschied man zwischen höheren Regalien, den heutigen staatlichen Hoheitsrechten, und den niederen Regalien, d. h. dem Staate vorbehaltenen Nutzungsrechten. Der moderne Sprachgebrauch hat den Begriff der Regalien auf letztere beschränkt und bezeichnet sie als Monopole, wenn sie hinsichtlich Herstellung oder Vertreibung dem Staat ausschließlich vorbehalten sind.

Der finanzielle Ertrag der Monopole ist maßgebend bei dem Salz-, Tabak-, Branntwein-, Zündhölzermonopol usw. Das Salzmonopol empfahl sich, aufgelegt auf ein unentbehrliches Lebensmittel, als sichern Ertrag bringend. Die Gewinnung des Salzes beansprucht einen wenig verwickelten Betrieb, die Kontrolle ist einfach, da die Gewinnung durch die Natur an bestimmte Orte gebunden ist. Das sozialpolitisch vielfach Getadelte eines solchen Monopols wird durch eine Salzsteuer bei freier Konkurrenz wohl ermäßigt, aber nicht beseitigt.

Die großen finanziellen Erfolge des Tabakmonopols, die Möglichkeit, auf einfache Weise auch den sozialpolitischen Gedanken der Mehrbelastung des Luxus durch die Preisfeststellung der Sorten zur Geltung zu bringen, legt den Wunsch nach solcher Einnahmequelle vielen Staaten nahe. In Deutschland, wo Bismarck 1882 ein solches schaffen wollte, spricht gegen seine Einführung die Rücksicht auf den notwendigen Ersatz an den bestehenden Tabaksbau, an die bestehenden Handels- und Gewerbebetriebe, der Hinblick auf die ganz außerordentlichen Aufwendungen, welche hierfür eintreten und den finanziellen Erfolg auf längere Zeit hin aufheben müßten. Schwierig würde überhaupt ein gerechter Ersatz sein.

Das Branntweinmonopol wurde von der Reichsregierung im Jahre 1886 und bei der großen Finanzreform des Jahres 1909 in Vorschlag gebracht. Es wurde beidemal abgelehnt, weil das Monopol zu einer weiteren Stärkung des Regierungseinflusses führen und ein neues Heer von Beamten und damit hohe Verwaltungskosten erfordern würde.

Zu den Monopolen, welche für die allgemeinen Staatsinteressen beansprucht werden, darf man rechnen das Münzregal und die verschiedenen Verkehrsmonopole (Post und Telegraphie, Eisenbahnen). Die Münzen müssen als allgemeines Wertmaß hergestellt sein, also mit vollster Zuverlässigkeit in Hinsicht ihrer Zusammensetzung. Der Staat muß im allgemeinen Verkehrs- und Kredit-

interesse eine Gewähr für die richtige Ausprägung übernehmen, also entweder bei etwaigen Privatmünzen durch strenge und sehr kostspielige Überwachung oder aber, was einfacher und sicherer ist, durch ausschließliche Selbstprägung. Die freie Privattätigkeit würde auch nur ein Interesse an der Freigebung des Prägungsrechtes haben, wenn dabei etwas zu verdienen wäre. In früheren Zeiten war es allerdings Brauch, daß auch der Staat einen hohen Schlagschatz (Unterschied zwischen dem Verkaufswert des in der Münze enthaltenen Metalls und dem Werte der Münze) nahm. Heute wird vom Staat das Münzrecht nicht mehr als Finanzquelle angesehen.

Die Briefpost mußte, wenn sie der Entwicklung des Verkehrswesens folgen sollte, welches nicht nur Gleichmäßigkeit, Sicherheit im Bereich der einzelnen Staaten, sondern auch auf Staatsverträgen beruhende Vermittlung zwischen den verschiedenen Staaten der Welt verlangt, von den Staaten selbst unmittelbar in Verwaltung genommen werden, während sie früher auf Grund von monopolartigen Privilegien meist an Private übertragen war (das Recht des Hauses Thurn und Taxis im alten deutschen Reich und einem Teile Deutschlands bis 1866). Die Telegraphie, ursprünglich für den Eisenbahnverkehr verwendet, wurde zuerst von Privatgesellschaften für den öffentlichen Verkehr eingerichtet, dann aber überall in staatliche Verwaltung genommen. Nur Einheitlichkeit kann dieser wichtigen Verkehrsanstalt die ihrer Bestimmung nach erforderlichen Einrichtungen verschaffen. Das Staatsmonopol erscheint dabei im öffentlichen Interesse besser als ein an Private übertragenes Privileg. Auch die drahtlose Telegraphie ist seit 1908 durch internationale und landrechtliche Vereinbarung gesetzlich monopolisiert. Wie wichtig die staatliche Herrschaft über den Telegraphenverkehr ist, zeigen die großen Nachteile, welche die europäischen Festlandstaaten dadurch erleiden, daß England der fast unbeschränkte Herr des Weltkabelnetzes ist. Das öffentliche Fernsprechwesen wird entweder direkt durch den Staat oder durch konzessionierte Privatgesellschaften ausgeübt.

Lange bestritten hinsichtlich seiner Berechtigung war das Staatsmonopol der Eisenbahnen. Von der einen Seite wurde das öffentliche Interesse behauptet, von der andern Seite wurde der Vorzug eines gemischten Systems hervorgehoben, da Privatgesellschaften sich mehr dem Verkehrsinteresse anzubequemen verständen. Heute ist nicht zuletzt aus fiskalischen Rücksichten der Staatsbahngedanke fast allgemein zur Geltung gelangt.

Wenn auch schon bei dem Münzregal die Verhütung einer im Privatinteresse möglichen Ausbeutung mit ins Gewicht fiel, so läßt sich für das Lotterieregal des Staates hauptsächlich nur der Grund anführen, daß dadurch die nun einmal vorhandene und sehr weit verbreitete Neigung zum Spiel in gemäßigten, geregelteren Bahnen gehalten und von schlimmeren Wegen abgeleitet wird. Nebenbei sind dem Staate auch die dabei ihm zufallenden Einnahmen willkommen.

Monopole mit wirtschaftlich erzieherischem Charakter sind in der Wirtschaftsgeschichte nicht selten. Es handelt sich dabei um Staatsbetriebe oder Privilegien an einzelne und Gesellschaften, wenn eine Unternehmung als zum Vorteil des Landes dienend erkannt, die gesamten Verhältnisse aber noch zu wenig in ihrem Erfolge zu übersehen sind, als daß man der freien Tätigkeit das Risiko zumuten könnte. Derartige Monopole waren, allerdings auch als Ausfluß des Regalismus im Finanzwesen, namentlich im 16. und 17. Jahrh. in den verschiedenen Erwerbszweigen üblich. Es sei nur an die Gewerbepolitik Colberts erinnert. Eine besondere Art sind die Handelsmonopole zur Förderung der Kolonialpolitik, zur Nutzbarmachung der Kolonien. Die ersten kolonialen „Kompanien“ wurden im 17. Jahrh. von Frankreich, England und Holland aus gegründet und mit mannigfachen staatlichen Privilegien ausgestattet. Die neueren kolonialen Bestrebungen, auch Deutschlands, führten wiederum zur Ausstattung gewisser Gesellschaften mit besondern Rechten, doch war diese Politik für die Entwicklung der Kolonien nicht ohne Nachteile.

In neuester Zeit ist der Ruf nach staatlicher Monopolisierung wieder lauter geworden infolge der schweren Mißstände, welche die Kartellentwicklung in einzelnen Produktionszweigen für die Allgemeinheit gezeitigt hat. Namentlich die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues wird diskutiert. Mit Recht wird diesen Bestrebungen entgegengehalten, daß der Staat die geeignete Zeit zum Erwerb der Kohlengruben verpaßt hat, daß er mit Rücksicht auf die aufzuwendenden finanziellen Mittel gezwungen wäre, die Preise in gleicher Höhe zu halten wie die Privatindustrie. Anders ist die Frage vielleicht bei dem nicht so ausgedehnten Kalibergbau, wo Deutschland ein natürliches Monopol besitzt und Raubbau und Verschleuderung an das Ausland eine schwere Schädigung des nationalen Wohlstandes hervorrufen können. Beachtenswert sind noch die Bestrebungen nach staatlicher (oder kommunaler) Monopolisierung der natürlichen Wasserkräfte, die im Erwerbsleben der Zukunft eine hervorragende Rolle zu spielen berufen scheinen. Anläßlich der Reichsfinanzreform von 1909 tauchte aus finanziellen Motiven der Gedanke eines Reichs-Elektrizitätsmonopols (Verstaatlichung der Elektrizitätswerke) auf. Es würde, nach Ansicht seiner Befürworter, die Verteilung zahlreicher Kraftzentralen über das Land und damit die Elektrisierung der Eisenbahnen, die Dezentralisierung der Industrie, die technische Förderung der Landwirtschaft ermöglichen und die Gefahr der Vertrustung der Elektrizitätsgesellschaften im allgemeinen Interesse beseitigen. — In der letzten Zeit haben sich auch verschiedene Monopole der Gemeinden ausgebildet. Es handelt sich hier um

die städtische Monopolisierung (Kommunalisierung) bestimmter, an sich privatwirtschaftlicher Unternehmungen, deren Übergang in den gemeinwirtschaftlichen Betrieb sich im Interesse des Gemeinwohls überhaupt wie auch namentlich aus finanziellen Gründen — die erzielten Überschüsse bewirken eine Verringerung der Steuerlast — empfiehlt. Derartige kommunale Monopole sind vor allem die Straßenbahnen, die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsanlagen.

Die Bewertung der Monopole kann keine einheitliche sein. Durch Ausschließung der freien Konkurrenz vermögen sie die Waren zum Nachteil des Verbrauchers zu verteuern, dem Hersteller den Anreiz zu fortschreitender technischer Vervollkommnung des Produktionsprozesses zu rauben. Wiederum können die Monopole auch unwirtschaftliche Kräftezersplitterung verhindern, besonders im Verkehrswesen, und, z. B. durch Schutz des gewerblichen Urhebers, dem technischen Fortschritt zweckdienlich sein. Bei den reinen Finanzmonopolen wird es darauf ankommen, ob auf diesem Wege der Zweck allein oder am vorteilhaftesten erreicht wird. Hierbei darf nicht nur an das finanzielle Ergebnis für den Staatshaushalt gedacht werden, sondern es ist in Erwägung zu ziehen, wie die Ausschließung des privaten Betriebes volkswirtschaftlich wirkt, ob nicht der Schaden, der mittelbar durch das Lahmlegen der freien Tätigkeit, durch Verminderung der Steuerkraft gewerblicher Kreise hervorgerufen wird, schwerer in die Wagschale fällt als die Vorteile, welche das Staatsmonopol bringt, und zwar gewissermaßen als Mehrertrag für die Staatskasse gegenüber einer steuerlichen Heranziehung der entsprechenden Privatbetriebe bzw. ihrer Erzeugnisse. Diese Prüfung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte wird auch um so sorgfältiger anzustellen sein, je erheblicher die politischen Bedenken sind, welche dem Staatsmonopol in Betrieben mit einem großen Personal von Beamten und Arbeitern gegenüberstehen. Auch von einem konservativen Standpunkt aus wird man es nicht als wünschenswert erachten können, wenn, namentlich in einem Staate mit auf Wahlen beruhenden gesetzgebenden Körperschaften, große Massen Leute von der jeweiligen Regierung in ihrer Existenz abhängig sind. Je mehr das monarchische Prinzip in der Staatsverwaltung verblaßt, desto mehr ist die üble Wirkung zu fürchten, am meisten in Republiken, wo mit dem Regierungswechsel dann bis in die kleinsten wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes hinein Verschiebungen eintreten können. Vom Einnahmebewilligungsrecht der Volksvertretungen aus wird man endlich gegen Monopole wie gegen alle Staatsunternehmungen und allen Staatsbesitz mit unkontrollierbaren Einnahmen, mindestens mit Einnahmen, welche einer Bewilligung nicht unterliegen, das Bedenken erheben, daß sie die Einwirkung der Volksvertretung schwächen.

Über die privaten Monopole in Form der Kartelle und Trusts vgl. diese Art.

Literatur. Die Werke über Nationalökonomie besprechen in den Abschnitten vom Gewerbe u. Handel, die über Finanzwissenschaften in den über die Einnahmen des Staates die Frage der M.e. Besonders wird aufmerksam gemacht auf Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874); ders., System der Volkswirtschaft III (Handel u. Gewerbe, [7]1899), IV (Finanzwissenschaft, [5]1901); Schönberg, Handb. der politischen Ökonomie ([4]1896/97, in einer Reihe von Abschnitten: Erwerbseinkünfte des Staates, Preis, Transportwesen, Gewerbe, Handel); Lexis, Art. „M.e", im Handwörterb. der Staatswissenschaften V ([2]1900); Levy, M.e, Kartelle u. Trusts (1909; vorwiegend engl. Entwicklung).

[v. Huene, rev. Sacher.]

Monroe-Doktrin s. Intervention (Bd II, Sp. 1433 ff).

Montalembert, Charles René Forbes Graf de, Pair von Frankreich, als Parlamentarier, Akademiker und politischer Publizist einer der hervorragendsten Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche und des Unterrichts im 19. Jahrh. (1810/70).

[Familie und erste Erziehung; Humanistische Studien; Lettres à un ami de Collége; Lamennais und der Avenir; Rückwendung; Der Parlamentarier; Pair von Frankreich; Die Constituante; Die Legislative; Politik auf eigne Hand; Die letzte Krise; Mecheln; Charakter; Ende; Schriften und Literatur.]

Montalembert wurde geboren zu London den 15. Mai 1810 aus einem in der Kriegsgeschichte Frankreichs seit den Tagen der Kreuzzüge berühmten Geschlechte des Hochadels von Poitou. Sein Vater, Graf René, war nach Auflösung des Emigrantenkorps (1799) in englische Dienste getreten, hatte sich in Ägypten, Indien und Spanien ausgezeichnet und mit der einzigen Tochter des Grafen von Granard (Irland), James Forbes, vermählt. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich mit Beginn der zweiten Restauration wurde Graf René Pair und französischer Ministerresident in Stuttgart und Stockholm. Erst mit neun Jahren sah Karl zum erstenmal Frankreich. Er wurde bis zum Eintritt in das höhere französische Schulleben strenge nach den Traditionen der altenglischen Familienerziehung im Hause seines Großvaters wie in einer Privatschule zu Fulham (London), dann auch im Hause der Mutter (Paris) durch Privatlehrer unterrichtet. Wenn später Montalembert so oft als der edelste Typus einer Verbindung der beiden Nachbarnationen hingestellt wurde, so hat dies sowohl für den Initiativcharakter seines öffentlichen Wirkens und die furia francese seiner Redegewalt seine Richtigkeit, als hinsichtlich seiner lebenslangen Vorliebe für englische Selbstregierung und seines oft zu hartnäckigen Beharrens auf der einmal betretenen Bahn. Qualis ab incepto war seine Devise. Für die Entwicklung seines religiösen Sinnes war der Pariser Aufenthalt von größtem Segen sowohl

durch den Besuch der Tuilerienkapelle, wo er Forbin-Janson, Frayssinous, Bologne, die besten Prediger der Zeit, hörte, als durch den Unterricht, den er mit der (anglikanischen) Mutter vor ihrer Konversion (6. März 1822) durch P. Mac Carty und Abbé Busson erhielt und den er durch sorgsame Vorbereitung auf seine erste heilige Kommunion in St-Thomas-d'Aquin (Paris) vollendete.

Eine ganz verschiedene Welt erschloß sich dem hochbegabten und hochstrebenden Jüngling, als er Anfang Okt. 1826 in das Pariser Kolleg Sainte-Barbe zur Vollendung der humanistischen Studien als Schüler der Rhetorik eintrat. Von Anfang an bis zum Abgang unbestritten der erste seiner Mitschüler, von einem Fleiße, der mit jeder Minute geizte und doch nach Ausweis seiner Tagebücher bis zu 14 Stunden täglicher Arbeit ging, bei der Entfaltung der glänzendsten Talente stets bescheiden, von vornehmer Haltung, voll Glaubensmut, ein Vorbild der Sittenreinheit inmitten ungläubiger Lehrer und leichtlebiger Mitschüler, errang er durch seine Fortschritte Bewunderung. Mit Léon Cornudet hatte er (10. Dez. 1827) vor dem Altare einen Freundschaftsbund geschlossen, dem wir ein in der gesamten modernen Literatur einziges Buch verdanken, die Lettres à un ami de Collége, 1827/30 (Par. 1873), einen Briefwechsel zwischen noch nicht Zwanzigjährigen, worin in der ganzen Frische und Idealität, in einer seltenen Offenheit das ganze innere Leben Montalemberts in seinen glänzenden und bedenklichen Richtungen vor uns liegt. Das innere und äußere Schul- und Gesellschaftsleben, Politik, Geschichte, Kunst, literarische Kritik, zieht an uns in einer Darstellung vorüber, deren formelle Schönheit ebenso überrascht wie der Umfang der fast enzyklopädischen Kenntnisse, wie eine entwickelte Urteilsfähigkeit und die jugendliche Hingabe an die ungeklärten Freiheitsideen der Zeit. Auch der Übertritt ins Leben änderte an diesem hohen idealen Streben nichts. Seinem Grundsatze rastlosen Arbeitens, der ihn die Geselligkeit seiner Kreise als eine Konventionsmünze ohne Wert bezeichnen ließ, blieb er im Hause seines Vaters, der französischen Gesandtschaft in Stockholm, treu. Philosophische Studien (Schelling, Cousin), Kunstforschung (Rio), Geschichte der Neuzeit (Michelet), Reisen in Frankreich, Deutschland (Stuttgart), Irland (Bischof Doyle-Kildare, D. O'Connell), Schweden (Kulturgeschichte, Politik) hatten seinen Blick erweitert. Von seinen publizistischen Versuchen liegen aus jener Zeit nur vor der Versuch über das schwedische Verfassungsleben von 1830, die Skizzen über seine Reisen in Irland (in den Lettres) und der Brief an Lamennais über die Lage des Katholizismus (im Avenir). Weniger die Verbindung mit den Häuptern des damaligen Doktrinarismus, Guizot, de Barante, de Broglie, als die Verbindung mit Lamennais sollte ihn unerwartet schnell vor die erste schwere Krise seines Lebens stellen.

Die Nachrichten über die Pariser Ereignisse des Juli 1830 trafen ihn auf der Rückkehr von seiner irischen Reise in London und erfüllten ihn „mit Schmerz und Unruhe über die so plötzliche und unerwartete Vernichtung" der Restauration. Die Verbannung der Königsfamilie, die feige absentistische Haltung der Pairs, die schändliche Entweihung von Ste-Geneviève, die infamen Kreuzstürzereien, die Plünderung des irischen Kollegs ernüchterten ihn in seinen Freiheitsideen so, daß er an Cornudet (26. Aug.) schrieb, ihn ekle „der Triumph der drei Tage" an. Nicht der Liberalismus von 1789 in der Neuauflage von 1830 war der seinige, sondern der der Burke und Chatham, der großen Gegner von 1789. Die wachsende Einsicht, daß die Saturnalien auf den Straßen genau zu der indifferenten und feindseligen Haltung der herrschenden und besitzenden Klassen paßten, daß in den Julitagen der Voltaireanismus auf der ganzen Linie siegreich geblieben sei, die Erste Kammer fast nur aus Revenants von 1789 bestehe, daß „nirgendwo in Europa eine offiziell so irreligiöse Nation lebe wie das Frankreich von 1830" — bestimmte fortan seine Stelle an der Seite Lamennais', der sich zur Verteidigung der Kirche erhoben hatte. Was ihn, wie er später gestand, am meisten dazu bewog, war die Idee, „die katholische Sache von jeder zeitlichen Solidarität loszulösen, von jeder politischen Allianz, selbst derjenigen, welche eine lange Gemeinschaft des Ruhmes und des Unglücks, die säkularen und heiligen Traditionen so naturgemäß und so ehrenvoll mit dem Königtum des alten Rechts herstellten". Das waren Lamennaissche Ideen, und doch trennte ihn eine ganze Welt vom „Meister". Wer heute die Artikel Montalemberts im Avenir (Œuvres polémiques et diverses I 5 ff, s. unten) prüft, erkennt, wie wenig sein damals noch unerfahrenes politisches Urteil den Utopismus und die Gefahr des Lamennaisschen Vorgehens erkannte. Dem unverhüllten Haß Lamennais' gegen den Legitimismus und den Gallikanismus, den grundstürzenden Angriffen auf die bürgerliche und kirchliche Ordnung blieb er fern; ihn beherrschten der Glanz, die Erfolge, die, wie er glaubte, unbesiegbare Kraft der liberalen Freiheitsidee. Als Lamennais für die Plünderung der Kirche Saint-Germain-l'Auxerrois (Febr. 1831) mit brutaler Beschimpfung die Royalisten verantwortlich machte, erschien Montalemberts Artikel: A ceux qui aiment ce qui fut. „Wir haben die Zeitinteressen nur um der Sache der Ewigkeit und des Himmels willen geopfert." Es gelang ihm nicht, Lamennais von dem betretenen Wege abzubringen; im Gegenteil, der „Meister" hielt ihn fest bis über die Stunde der offenen Apostasie in jenem Aufruf zur Revolution, der ihn nach Guizots hartem Ausdruck zum „intellektuellen Verbrecher" an seiner Zeit machte. Mehr als der faszinierende Einfluß des Genies hielten Lamennais' Appell an das ritterliche

Ehr- und Freundschaftsgefühl und der allherrschende Einfluß seiner Freiheitsideen Montalembert noch gefangen, auch als in der Enzyklika vom 25. Juni 1834 Gregor XVI. die Lamennaisschen Ideen verurteilt hatte. Lacordaire und Frau v. Swetchine, der eine seine politische Einsicht, die andere seinen Glauben weckend, halfen ihm über die schmerzvollste Krise seines jungen Lebens hinüber. „Die Kirche sagt dir nicht: sehe!" mahnte Sophie v. Swetchine (23. Nov. 1833), „sie sagt dir: glaube! dir, dem Dreiundzwanzigjährigen in solcher Vorliebe für gewisse Ideen, sie sagt dir wie bei deiner ersten Kommunion: ordne deine Vernunft der Gottes und der Kirche unter." „Es wäre besser gewesen", schrieb Lacordaire (11. Dez. 1833), „nie der heiligen Arche sich schützend zu nahen, als nun in Mißmut alle Kämpfe und Anstrengungen aufzugeben, um solchen Träumereien zum Siege zu verhelfen." Erst unterm 8. Dez. 1834 sandte Montalembert von Pisa aus die Erklärung seiner Unterwerfung unter die päpstlichen Entscheidungen an Kardinal Pacca ein.

Was ihn, „den Schwankenden und Ruhelosen", aus dieser Krise zu größerer und freudigerer, gereifterer Hingebung an seine damals noch wenig geklärten Lebensideale führte, waren die zur Einkehr in sich zwingenden bittern Erfahrungen der revolutionären Wendung im Leben Lamennais', die Zerstreuung seiner Schule, das erneute Vordringen des Voltaireanismus. Reisen, vertiefte Studien, freudige Lebensschicksale vollendeten diese Erneuung und Stärkung des Glaubenslebens in ihm. Vom 9. Nov. 1833 an, wo Montalembert in Marburg ankam, bis zum 1. Mai 1836, wo er die Einleitung in seine „Geschichte der hl. Elisabeth von Ungarn" abschloß, war eine neue Welt vor ihm aufgegangen: nie hatte er die wunderbar schöne Einheit und Vermählung von Natur und Übernatur so vor Augen gesehen wie in diesem Heiligenleben; sein Buch war durch seine neue Auffassung der Hagiographie eine furchtbare Anklage gegen die jansenistische und gallikanische Verstümmelung und Fälschung des echten katholischen Lebens. Am 1. März 1833 erschien in der Revue des Deux Mondes sein Brief (an V. Hugo) „über das Vandalentum in Frankreich", eine flammende Anklage gegen die Brutalitäten des ungläubigen, geistesarm und beschränkt gewordenen Klassizismus im Gewande Voltaires. Am 16. Aug. 1836 schloß er mit der Gräfin Marie-Anne-Henriette v. Merode auf Schloß Trélon den Bund fürs Leben. In Rom war er im engsten Verkehr mit P. Lacordaire und in dreimaliger Audienz bei Gregor XVI. (die letzte 12. Febr. 1836) des neuen Lebens und Glückes vollauf sich bewußt geworden. Am 14. Mai 1835 hatte er nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters als Pair von Frankreich den Eid in die Hände des Kanzlers Pasquier geleistet und seinen Sitz (vorerst nur mit beratender Stimme) eingenommen, vom ersten Augenblick an des großen Kampfes sich bewußt, den er, der jüngste in der hohen Versammlung, ganz isoliert in seinen Ansichten, in seiner Stellung beargwohnt und bemitleidet, nun zu führen hatte.

Seit dem 26. Sept. 1831, wo er vor derselben Kammer mit Lacordaire das verfassungsmäßige Recht auf die freie Schule für die Katholiken mit Glanz, wenn auch ohne Erfolg verteidigt hatte, war in ihm die Einsicht in das Todesübel gewachsen, worin die besten Kräfte des Landes sich verzehrten: den Skeptizismus und den Unglauben, die in dem von der Restauration festgehaltenen Napoleonischen Unterrichtsmonopol der Pariser Universität ihre perennierende Quelle für die heranwachsenden Generationen fanden. „Die Gesamtheit der öffentlichen Unterrichtseinrichtungen, welche die Universität von Frankreich bilden, und über die hinaus ein zügelloser Despotismus nichts aufkommen läßt, ist der Herd jenes öffentlichen Geistes, der in Sachen der Religion nichts ist und an nichts glaubt, die Quelle für das Gift, welches bis in die Wurzeln hin die Naturanlage des Menschen tötet, welche befiehlt, Gott anzubeten und ihm zu dienen." Den Kampf für die Freiheit der Kirche in der Freiheit der Schule und der religiösen Orden kann man fortan als sein politisches Programm bezeichnen. Vorerst galt es, die Wege zu bahnen. Die Frage, ob dies einem andern mit geringerem oratorischen Genie, mit weniger vollendetem diplomatischen und parlamentarischen Takt bei hochfliegendem Freimut und ritterlicher Kampfeslust je so schnell und mit solchem Erfolg gelungen wäre, muß auf Grund der Prüfung der damaligen Lage, wo eine politische Parteibildung, selbständiges politisches Leben im katholischen Frankreich erst zu begründen war, verneint werden.

Vom ersten Auftreten des jungen Pairs im Luxembourg (8. Sept. 1835) an, wo er gegen die infolge des Fieschi-Attentates erlassenen sog. September- (Ausnahme-) Gesetze mit scharfer Betonung seines freiheitlichen Standpunktes auftrat, bis zum 14. Jan. 1848, wo er in der letzten Adreßdebatte des Julikönigtums zugunsten des Sonderbundes und Polens sprach, fällt jene im Laufe des Jahrhunderts einzig dastehende parlamentarische Tätigkeit, welche den Namen Montalembert schnell zum Weltruhm führte. Wir erinnern an seine Reden über Polen (6. Jan. 1836, 19. März und 2. Juli 1846), die auswärtige Politik (Spanien und Polen, 3./4. Jan. 1838), die belgische Frage (6. Juli und 26. Dez. 1838), die Orientfrage (17. Nov. 1840), Tahiti (3. Aug. 1844), die syrischen Christen (15. Juli 1845), die Libanonschlächtereien (10. Jan., 29. Juni 1846), die Christen in Algier (30. Juni 1846), Pius IX. und Italien (11. Jan. 1848), den Sonderbundskrieg (14. Jan. 1841), die innere Politik Frankreichs (Verabschiedung der Generalstabsoffiziere, 15. Juni 1836; Sklavenemanzipation in den französischen Kolonien, 7. April 1845; Marine, 23. Juni 1846), die soziale Frage (Kinderarbeit

in den Manufakturen, 4. März 1840). An innerer Bedeutung und einschneidender Kraft werden diese Reden überboten durch die über die Unterrichtsfreiheit (1. März 1842, 26. April bis 7. Mai 1844, 10./20. Mai 1844, 14. April 1845 und 9. Jan. 1846), die Freiheit der Kirche (16. April 1844, 21. Mai 1844, 13./14. Jan. 1845), die Freiheit der religiösen Orden (8. Mai 1844), insbesondere die Jesuiten (11./12. Juni 1845, 15. Juli 1845).

Zum erstenmal seit dem Beginn des 19. Jahrh. erhob sich unter den Katholiken unter Montalemberts Führung eine breite volkstümliche Bewegung für die Sicherung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit auf Grund der Verfassung und ihrer Bestimmungen im Angesichte des neuen Rechts, jenes liberalen Staates, der selbst keinen Gott kennen, keine offizielle Religion haben und doch die katholischen Gewissen, Papst und Bischof regieren, ihnen die sog. gallikanischen Freiheiten auferlegen, staatsrätliche Jurisdiktion in Sachen des Glaubens und der Sitten ausüben, eine dem Glauben und der Sittlichkeit entfremdete Unterrichts- und Erziehungsgewalt aufzwingen und die von der Kirche gutgeheißenen Orden unterdrücken wollte. Montalembert kam immer wieder auf die Notwendigkeit einer organisierten Abwehr der hier drohenden Gefahren zurück. In der als „katholisches Manifest“ bezeichneten Rede vom 16. April 1844 sagte Montalembert: „In diesem Frankreich, das gewohnt ist, nur Leute von Geist und Herz hervorzubringen, sollten wir Katholiken allein, ganz allein uns zu Schwachköpfen und Feiglingen erniedrigen lassen? Wir sollten uns für so verkommene, so entartete Söhne unserer Väter halten, daß wir unsere Vernunft an den Rationalismus, unser Gewissen an die Universität, unsere Freiheit und Würde jenen Advokaten überantworten müßten, deren Haß gegen die Freiheit der Kirche nur der vollendeten Unwissenheit in Sachen der kirchlichen Rechte und Dogmen gleichkommt? Ich sage im Namen der Katholiken gleich mir, im Namen der Katholiken des 19. Jahrh.: Mitten in einem freien Lande wollen wir keine Heloten sein. Wir sind die Nachkommen der Märtyrer, wir zittern nicht vor denen Julians des Apostaten. Wir sind die Söhne der Kreuzfahrer und werden nicht weichen vor den Söhnen Voltaires.“ Gegenüber der alle Tiefen der öffentlichen Meinung aufregenden liberalen Agitation hielt Montalembert mit hohem Mute und seltener Kraft aus; er erreichte zwar in Sachen der Jesuiten, wie die Mission Rossis nach Rom zeigte, nicht alles; aber was er in der Beseitigung zahlloser Vorurteile bei den gerechter Denkenden seiner Landsleute, in dem Schwanken der zur Änderung ihrer Unterrichtspolitik zweimal, 1844 und 1847, gezwungenen Regierung und vor allem in der Hebung und Stärkung der katholischen Volksbewegung erreichte, war groß, so groß, daß er unter Zustimmung des Episkopates nach Gründung des „Komitees für die Verteidigung der religiösen Freiheit“ zur regelrechten Organisation der Wahlen, der katholischen Presse und des Vereinswesens schreiten konnte angesichts des immer deutlicher sich anzeigenden Sturmes, der nicht, wie die Doktrinäre träumten, gegen die Kirche und ihre Ordnung, sondern gegen die Fundamente alles gesellschaftlichen Lebens sich richten sollte. Am 14. Jan. 1848 hatte Montalembert die Pairs nachdrücklich auf die Symptome des Sturmes „in drei Monaten“ hingewiesen; daß derselbe schon in weniger als einem Monat da war, die Februarrevolution, überraschte ihn, aber drängte ihn nicht von der betretenen Bahn ab.

Als Montalembert, im Departement du Doubs für die Constituante gewählt, nun als Volksvertreter in das Luxembourg einzog und Louis Blanc ihn am Präsidentenstuhle höhnisch begrüßte, wurde ihm die veränderte Lage vollends klar: es handelte sich nicht mehr bloß um die Freiheit, sondern um die Ordnung schlechthin. Die Regierung der gehässigen, kleinlichen, verfolgungssüchtigen Politik gegen die Katholiken war zurückgetreten; die katholische Opposition war geachtet bis in die Reihen der Radikalen. „In dieser so großen und so unvorhergesehenen Umwälzung“, rief Montalembert (28. Febr. 1848), „haben vor allen wir Katholiken nichts zu ändern. Unsere Rechte, unsere Pflichten, unsere Interessen bleiben dieselben. Keiner unter uns hat das Recht, abzudanken. Die Erkämpfung aller politischen und sozialen Freiheiten für all unsere Mitbürger ist unsere heilige, nationale, christliche Pflicht.“ Der Bergpartei rief er auf die erneute Verhöhnung zu, er könne der Gegner oder auch das Opfer der zweiten Republik werden, aber nie ihr Mitschuldiger oder ihr Lakai. Der entschlossene Kampf gegen den Umsturz sah ihn demgemäß stets in erster Reihe. Gelegentlich des Art. 8 des neuen Verfassungsentwurfs forderte er jetzt (18. bis 20. Sept. 1848) Verfassungsgarantie für die Unterrichtsfreiheit. Am 30. Nov. 1848 und nochmals am 19. Okt. 1849 erhob er sich zu einem der größten Triumphe parlamentarischer Rede mit entscheidendem Erfolge für die Intervention in Italien und die römische Expedition zugunsten Pius' IX. mit Berufung auf die moralische Hoheit und Gewalt des Papsttums. Er verlangte die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts in den Landkommunen (17. Febr. 1849), die Unabsetzbarkeit der Richter (10. April 1849), die Freiheit der Presse (21. Juli 1849), die Wahlreform (23. Juni 1850), das entschiedenste Eintreten für die Unterrichtsfreiheit auf Grund des vom Grafen Falloux am 18. Juni 1849 eingebrachten Unterrichtsgesetzes. Am 15. März 1850 wurde der Falloux'sche Entwurf Gesetz, ein Kompromißgesetz zwischen Thiers, Saint-Marc Girardin, Cousin, Dupanloup, welches auf ein halbes Jahrhundert wenigstens die Alleinherrschaft des Unterrichtsmonopols zugunsten der Katholiken brach,

wenn es auch von seiten Montalemberts das Opfer mancher Ideale verlangte, die ihm die politische Klugheit wie auch die Vereinbarkeit mit den Prinzipien des Rechts und der Sittlichkeit zu bringen gestattete.

Noch waren darob die Anklagen aus der Mitte seiner Freunde gegen ihn nicht verstummt, als sich mit dem Staatsstreich des 2. Dez. 1851 jene neue Krise für sein politisches Leben und Denken anbahnte, welche den letzten fast zwanzig Jahre dauernden Kampf für seine Ideen ausfüllt. Wiederholt hatte Montalembert den Präsidenten Louis Napoleon gegen unbegründete Angriffe verteidigt; er war 1852 unter Begünstigung der Regierung im Departement du Doubs in das Corps législatif gewählt; er hatte seine freiheitlichen Überzeugungen in dem Protest gegen die Verhaftung der Deputierten gewahrt; seine Stellung auf seiten des Präsidenten blieb gleich der Louis Veuillots und der Katholiken eine von der politischen Notwendigkeit gegenüber der drohenden sozialen Revolution gebotene. Allein nach dem Plebiszit vom 20. Nov. 1851 verweigerte er die geplante Berufung in den Senat; er sah die Taten dieses Senats, dessen Konsult vom 4. Nov., die ersten cäsaristischen Experimente zur Rettung der Religion und der erschütterten Gesellschaft, und sein Weg schien ihm fortan vorgezeichnet. Daß und wie derselbe zu seinem Ausscheiden aus dem parlamentarischen Leben, zu seiner völligen politischen Isolierung, endlich zu unversöhnlichem Gegensatze zur großen Mehrheit der Katholiken seines Landes führen mußte, steht auf einem der schmerzlichsten Blätter der katholischen Bewegung des 19. Jahrh. eingetragen. Von Montalembert stammt der schöne Ausspruch: zwei Worte könne die Kirche nie aussprechen: „Alles oder nichts", und: „Es ist zu spät" (Baunard, Un siècle de l'Église de France[3] 122). Daß er nicht demgemäß sein ferneres Leben gestaltete, bleibt zu beklagen, darf aber nicht ungerecht den einzig dastehenden Versuch übersehen, auf dem Wege einer unvergleichlich glanzvollen Publizistik der Kirche mit der Verteidigung freiheitlicher Ideen bis zum Ende zu dienen.

Der Kampf gegen den Cäsarismus begann sofort. Die Enthüllung des unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen dem neufranzösischen Cäsarismus und den katholischen Interessen des 19. Jahrh. (Des Intérêts catholiques au XIX[e] siècle, 1852), die Anklage der Kammer auf Servilismus durch die indiskrete Veröffentlichung eines vertraulichen Briefes an Dupin (1854), der Sturz bei den Wahlen von 1857 trotz tapferster Gegenwehr, die herbe Kritik des Napoleonischen Regiments gelegentlich der indischen Debatten im englischen Parlamente (1858), die dreimalige Prozessierung, Verurteilung und Begnadigung durch den Kaiser, alles dies sind Etappen in diesem langsamen Verschwinden aus dem parlamentarisch-politischen Leben seines Landes, dem er in der tatkräftigsten Neuorganisation der katholischen Kräfte bei größerer Selbstbescheidung auch unter den widrigsten Umständen sein unschätzbares, durch nichts zu ersetzendes Genie zu leihen verpflichtet blieb.

Konnte die Entfaltung seines vielleicht unerreichten Talentes für politische Publizistik, die seit 1857 mehr als je in den Vordergrund tritt, diese Lücke ausfüllen? Seit den Tagen, wo er im alten Correspondant (1830), dann im Avenir, in der Vorrede zu dem Livre des Pèlerins Polonais des Dichters Mickiewicz (April 1831), im alten Univers (1837/43) die Attentate auf die religiöse Freiheit in Frankreich und in Preußen und Rußland, in Piemont und in Belgien und in der Schweiz in schärfster Weise zurückgewiesen, hatte er die Gelegenheitspublizistik als eine notwendige Ergänzung seiner parlamentarischen Tätigkeit angesehen. So waren die zahlreichen Arbeiten über die Unterrichtsfrage (der Aufruf über die Pflicht der Katholiken, 1843 gegen Liadières und seine Berichterstattung, 1847 u. a.) entstanden. Dazu kamen seit 1861 eine Reihe polemischer Schriften und (seit 1853) biographischer Notizen, die ganz und genau unter dem Zuge und Fluge seiner politischen Denkweise stehen. Der vielbewunderten Huldigung gegen England (De l'Avenir politique de l'Angleterre, Nov. 1855) wie gegen die Nordstaaten der Union gelegentlich ihres Sieges über die Südstaaten (La victoire du Nord aux Etats-Unis, Mai 1865), der Verteidigung Pius' IX. gegen Palmerston (Juni 1859), gegen die französische Politik von 1859 (Okt. d. J.), gegen Cavour (Okt. 1860) folgten die Aufsehen erregenden Besprechungen der römischen Frage (an Cavour, April 1862, an das Journal des Débats), der polnischen Frage (Une nation en deuil, Aug. 1861; Le Pape et la Pologne, Mai 1864; Le Comte Ladislaus Zamoyski, Jan. 1868, sein letztes Wort in den großen politischen Tagesfragen) sowie die im historischen Interesse und wegen ihrer vollendeten Darstellungskunst gleich bedeutsamen Biographien Juan Donoso Cortes (Aug. 1853), Le Père Lacordaire (Jan. 1865), Le Comte Beugnot (April 1865), Le Général de La Moricière (Sept. 1865).

Zwei Ideen, die Liebe zur Freiheit und der Haß der Revolution beherrschten wie zwei Pole, positiv und negativ, die Welt dieser Politik und Polemik und gaben den Grundton ihrer politischen Bedeutung an. Die Antithese von Freiheit und Revolution in ihrer radikalen Gegensätzlichkeit, das Unglück Frankreichs und der Welt beeinflußte zu sehr seine politischen Grundanschauungen, ein Erbstück der Lamennaisschen Schule und des herrschenden Doktrinarismus. Die Revolution stellt in den Augen Montalemberts lediglich „den Despotismus in der gehässigsten Form" dar. Seine Rede bei Aufnahme in die Akademie (Febr. 1852) an Stelle des Sozialpolitikers Droz legte gegen Guizot und die

Illusionen seiner Schule in unübertroffener Feinheit und durchdringender Autorität seine Anschauungen über die Revolution, insbesondere die französische, als einen verbrecherischen und unnützen Wahn fest, brandmarkte ihren anarchischen Stolz, ihre narrenhafte Heuchelei und schmachvolle Landesverwüstung. Wie Montalembert aber hier weder der Zeit noch dem Ort noch den historischen Umständen genug Rechnung trägt, so noch weniger bei der Entwicklung seiner **Freiheitsidee**. Zu abstrakt, christliche und liberale Auffassung nicht scharf und klar trennend, suchte er einen Ausweg, den er nicht fand. „Die Freiheit — ich sage es ohne Phrase — ist das Idol meiner Seele gewesen; wenn ich mir einen Vorwurf zu machen habe, so ist es der, sie zu sehr geliebt zu haben, geliebt, wie man liebt in der Jugend, d. i. ohne Maß und ohne Zügel." Wenn dieses Wort vom Spätabende seines Lebens uns die Illusionen, die Verirrungen, den unverwüstlichen Glauben an den Sieg der Freiheit inmitten der schreiendsten Attentate auf sie erklärt, dann muß gegenüber dem Vorwurfe der Ideologie doch daran erinnert werden, daß die Freiheit bei ihm keine bloße Abstraktion war. Für ihn war sie der Inbegriff aller persönlichen und korporativen Garantien, welche der Staatsomnipotenz Schranken entgegenstellten. Daß Montalembert den **Ausgleich** seiner politischen Antithese nicht gefunden, darf ihm nicht ganz zum Vorwurf gereichen; er war zu abhängig von den gegensätzlichen Strömungen seiner Zeit und seiner Umgebung; daß er kühn, mit unvergleichlichem Mute und dem Opfer seiner Person und seiner hohen Begabung ihn redlich und unverwandt gesucht auf dem Boden katholischer Überzeugung, bleibt sein Ruhm; daß er dabei in der steten Rückkehr zu dem Glauben an die sieghafte Kraft **seiner** Freiheitsidee sich verirrte, ist erklärlich und bleibt beklagenswert.

Am 20./21. Aug. 1863 las er auf dem Katholikentage zu **Mecheln**, schon tiefgebeugt durch ein schmerzvolles, unheilbares Leiden, sitzend seinen Abschiedsgruß an die große Idee seines Lebens. Mit begeistertem Lobpreise der belgischen Verfassung wies er auf die Grundfreiheiten des Unterrichts, der Assoziation, der Presse, der Kulte als das Idealprinzip der christlichen Politik und die Grundlage aller weiteren politischen Entwicklung hin und verkündete das Programm von „der freien Kirche im freien Staate". Er übersah den dogmatischen Irrtum in der schlechthinigen Gleichstellung der natürlichen Gesellschaftsordnung mit der übernatürlichen; er vergaß den jähen Sturz seines Lammennaisschen Idealismus, seine herbsten Lebenserfahrungen, die Entscheidungen und Mahnungen Roms von 1830 (Mirari vos), die Lehre, daß es keiner bloß irdischen, auch nicht der höchsten, der freiheitlichen Selbstbestimmung ohne die übernatürliche Hand der Gnade verliehen ist, den Menschen seinen letzten und höchsten Zielen auch in den irdischen Institutionen zuzuführen.

In den Illusionen des Mechelner Programms fanden ihn die **letzten Lebensjahre**; erstere erklären jenen Protest gegen den Syllabus, den der belgische Staatsminister A. Dechamps im Sinne und mit dem Einverständnis Montalemberts und seiner Freunde bei Pius IX. einreichte; sie erklären seine Stellungnahme auf seiten der Gegner des herannahenden Vatikanischen Konzils und der Definition der Infallibilität des Papstes. Bis hart an die Schwelle des Todes lebten in ihm die Grundrichtungen seines Charakters, tieffromme, rührende Hingabe an die Kirche und die bezaubernde Macht seiner Freiheitsidee, die er bedroht glaubte von dem „Idole des Vatikans" — das Wort war nicht von ihm, sondern vom Erzbischof Sibour von Paris. Über beides liegen vollwichtige Dokumente vor in dem Briefe an den unglücklichen Apostaten Hyacinth Loyson (28. Sept. 1869) und dem offenen Briefe (28. Febr. 1870) mit den heftigen Angriffen auf Papst, Konzil und Infallibilitätslehre. Nur tiefgreifende Unkenntnis der religiösen und politischen Ideen Montalemberts, seiner großen kirchlichen Vergangenheit, seines reinen, makellosen, tief frommen Lebens erklären den unbesonnenen, beschämenden Jubel über diesen Brief auf seiten theologisch gebildeter Männer. Von seinem Lieblingsaufenthalte, dem romantischen Schloß La Roche-en-Brénil, nach Paris zurückgekehrt, starb er unerwartet schnell am 13. März 1870 im Frieden mit Gott, mit der Kirche und in ausdrücklicher, wie er auf seinem Schlosse Msgr Besson erklärte und der Gräfin Merode wiederholte, für ihn selbstverständlicher Unterwürfigkeit unter die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils. Pius IX. ließ in S. Maria del Traspontina dem Patrizier der heiligen römischen Kirche und dem römischen Bürger einen feierlichen Trauergottesdienst halten, dem er selbst beiwohnte. Das Wort: „Ich habe die Freiheit mehr als alles auf dieser Welt geliebt, und die katholische Religion mehr als die Freiheit selbst", war, wie in seinem gläubigen kirchlichen Leben, so jetzt im christlich-frommen Tode besiegelt. Daran ist heute kein Zweifel mehr, daß sein größter Gegner L. Veuillot recht hatte, als er am offenen Sarge ihm das Zeugnis ausstellte: „Unter allen Laien unserer Zeit hat Herr v. Montalembert der Kirche die größten und hingebendsten Dienste geleistet."

Das Herrlichste, was von Montalembert bleibt, sind die Denkmäler seiner **politischen Redekunst**, die ihm unter den Männern der öffentlichen Rede eine der höchsten Stelle stets sichern werden. Die politische Rede, ihrer Natur nach spontan, improvisatorisch, auf den Augenblickserfolg berechnet, wie oft geht sie auch in ihren glänzendsten Erscheinungen spurlos vorüber! Beim Studium der großen Montalembertschen Reden, die nun schon über ein halbes Jahrhundert alt sind, fällt ihr Unterschied von den zeitgenössischen Reden, die mit ihm in Parallele treten können, scharf auf. Nichts erscheint veraltet, es ist, als höre man noch

das Echo ihres Akzentes; ihr Eindruck bleibt tief, warm, nachhaltig, voll Leben. Wir glauben, das rührt von ihrer Inspiration, noch mehr von ihrem meditativen Charakter und einer kaum glaublichen Energie der Arbeit her, welche seine hohe natürliche Begabung befruchtete und auch bei den geringsten Leistungen sich geltend machte. „Seine Arbeitsweise", sagt D. Cochin, „glich jener der Weinlese. Hatte er die größtmögliche Anzahl von Tatsachen, Ideen, Belehrungen nach langem Forschen, Ausscheiden, Trennen und Bearbeiten vor sich, dann sammelte er wie der Weinbauer alles in seine Traubenkörbe, nahm eine genaue Gruppierung, dann eine Auswahl des Besten vor und ging erst zur Kelter nach abermaliger Auswahl und Prüfung." Alles bei ihm, das Pathos, die Entrüstung, die Ironie, war die spontane Frucht langer, geduldiger, immer wieder erneuter Arbeit; er war wie ein guter Feldherr auf alle Zufälle vorbereitet und verzieh sich nie, auch den kleinsten übersehen zu haben. Daher das Glückliche, Treffende, Sieghafte seiner Improvisation. Hier wie bei seiner schriftstellerischen Konzeption und Arbeit haßte er nichts so sehr als jene inanis et irridenda volubilitas (Cicero), an der der heutige Parlamentarismus krankt. Als die besten Mittel zur Vorbereitung auf seine Reden diente ihm neben dem lebenslänglichen Studium der Politik und ihrer Hilfswissenschaften das stets bevorzugte Studium der Geschichte, besonders der mittleren Zeit.

Literatur. Neben den Lettres à un ami de Collége (s. oben; Auszüge bei E. Speil, Aus M.s Jugendleben, 1876), der Histoire de sainte Elisabeth de Hongrie (deutsch von J. Ph. Städtler, 1837) sei hingewiesen auf seine klassisch schöne Geschichte des Benediktinerordens bis auf Bedas des Ehrwürdigen Zeit (Les Moines d'Occident depuis saint Benoît jusqu'à saint Bernard, 5 Bde, Par. [5]1874), dazu ein VI. u. VII. Bd (hrsg. von Aurélien de Courson, ebd. 1877) bis auf die Zeit Kalixt' II. (deutsch von P. K. Brandes O. S. B u. J. Müller, 7 Bde, 1860/78; Bd I u. II [2]1880/85). Das Buch ist apologetisch (Einleitung) wie historisch die bedeutendste Rechtfertigung des monastischen Ordenslebens trotz der nicht seltenen Anspielungen auf die moderne Politik. Außerdem sind sehr beachtenswert die kleineren historischen Arbeiten über St Anselm (1844, jetzt im VII. Bde der Moines), über Madame de Maintenon (1849), Saint-Simon (1856), Mademoiselle de Melun (1855), die neben den literarischen Arbeiten über Novalis (1831) u. Victor Hugos Notre-Dame de Paris (1831), den nekrologischen Artikeln über H. de Merode, de Tascher u. de Norfolk u. den gesammelten Aufsätzen über die christliche Kunst von 1839/54 nebst den (fünf) Reden M.s in den Pairskammern über Kunst (12. Mai 1840 bis 26. Juli 1847) in den Mélanges d'Art et de Littérature (Par. 1861; Œuvres de M. VI) gesammelt sind. In den Œuvres (Par. 1860/68, Lecoffre, 9 Bde) finden sich alle übrigen oben erwähnten Schriften u. Reden, letztere in der schönen, von Vicomte de Meaux besorgten zweiten Ausgabe (3 Bde, 1892); daneben die Œuvres polémiques et diverses (3 Bde, 1860 f). — Hinsichtlich der biographischen Literatur sei noch verwiesen auf Mrs Olyphant Memoir of Count de M. (2 Bde, Edinburgh 1872), die kleinen Biographien von Mme Craven (1878), Foisset (1880), Hoffmann (deutsch, Mannh. 1876), de Gaillard (1870), Henry de Riancey (1860), besonders auf Lecannet (3 Bde, 1896/1902), alle zu Paris, u. de Haulleville (Revue générale, Brüssel 1876). [Weinand.]

Montenegro. 1. Geschichte. Als zu Beginn des 7. Jahrh. Dalmatien und Nordalbanien von den Serben besetzt wurden, entstand im heutigen Montenegro ein serbisches Fürstentum Zeta, das in losem Abhängigkeitsverhältnis zum serbischen Reiche stand und nach dessen Untergang (1389) sich unter den Dynastien Balša und Crnojević gegen die Türken behauptete. 1435 erscheint erstmals der Name Montenegro oder Crnagora. Als die Türken zu siegen schienen, dankte Georg V. Crnojević 1516 zugunsten des Bischofs und Klostervorstehers (Vladika) von Cetinje ab; dieser war fortan kirchliches und weltliches Oberhaupt, ernannte aber für die Kriegführung und Rechtsprechung einen weltlichen Gubernator. Seit etwa 1530 mußte Montenegro dem Sandschak Skodra Tribut zahlen, blieb jedoch im Innern selbständig und stand oft im Kriege mit den Türken, wobei es manchmal von Venedig mit Waffen und Getreide unterstützt wurde. Danilo Petrović Njegoš (1697/1735) machte die Vladikawürde 1711 erblich, so daß fortan immer der Bruder oder Neffe dem (unverehelichten) Vladika in der Herrschaft folgten, und knüpfte das seither nicht mehr unterbrochene Freundschaftsverhältnis zu Rußland an; Montenegro nahm auch an den russisch-türkischen Kriegen unter Katharina II. und Alexander I. teil, ging aber bei den Friedensschlüssen stets leer aus.

Danilo I. (1851/60) verwandelte Montenegro 1852 mit Zustimmung Österreichs und Rußlands in ein weltliches Fürstentum. Der Sultan verweigerte die Anerkennung und suchte seine Herrscherrechte über Montenegro mit Gewalt geltend zu machen, berief jedoch auf Vermittlung Österreichs die bereits vor Montenegro stehende Armee unter Osman Pascha wieder ab; zum Dank dafür blieb Montenegro im Krimkrieg neutral. Als die Türken 1858 ohne Kriegserklärung über Montenegro herfielen, erzwangen Frankreich und Rußland eine Konferenz in Konstantinopel, nach deren Beschluß die Türkei an Montenegro die Distrikte Grahovo, Rudina und Lupa abtreten mußte. — Als Danilo 1860 erschossen wurde, folgte ihm sein Neffe Nikolaus I. (geb. 1841), der neben der kulturellen Hebung seines Volkes in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung vor allem das Ziel verfolgte, dem Serbentum die Hoffnung auf den künftigen großserbischen Staat lebendig zu erhalten. 1861 nahm Montenegro am Aufstand der serbischen Stammesverwandten in der Hercegovina teil, mußte aber

1862 den nachteiligen Frieden von Skutari schließen, der den Türken eine befestigte Etappenlinie durch Montenegro gewährte. Als 1875 der Aufstand in Bosnien ausbrach, verbündete sich Nikolaus mit Serbien und führte 1876/78 selbst glücklich den Krieg gegen die Türken. Auf dem Berliner Kongreß erhielt Montenegro (13. Juli 1878) die Anerkennung seiner Unabhängigkeit und eine Vergrößerung auf mehr als das doppelte seines bisherigen Gebietes, darunter den Hafen Antivari (und damit Zutritt zum Meere), jedoch unter den Kanonen der österreichischen Festung Spizza; nach Art. 29 des Berliner Vertrags blieb es hinsichtlich der Küstenpolizei Österreich unterstellt und durfte keine Kriegsschiffe halten und die Küste nicht befestigen. An Stelle der Distrikte Gusinje und Plava, deren Abtretung sich die Albanesen widersetzten, erhielt Montenegro nach einer Flottendemonstration der Mächte am 12. Okt. 1880 Dulcigno. Als Österreich-Ungarn Okt. 1908 Bosnien und Hercegovina annektierte, protestierte auch Montenegro und verbündete sich für den Kriegsfall mit Serbien, dessen Ansprüche auf einen territorialen Zusammenhang Serbiens und Montenegros es unterstützte; außerdem forderte Montenegro von Österreich Verzicht auf Art. 29 des Berliner Vertrags. Österreich gestand April 1909 diesen Punkt zu, lehnte aber alle andern Forderungen, wie die Räumung von Spizza, ab und setzte die Beibehaltung der Bestimmung durch, daß Antivari nicht in einen Kriegshafen verwandelt werden darf. Durch die Tüchtigkeit seines Herrschers und seines Heeres und die dynastischen Beziehungen zu Rußland und Italien ist Montenegro trotz seines kleinen Gebietes ein nicht zu verachtender Faktor in der Balkanpolitik geworden. — Das innere Staatswesen wurde unter Nikolaus durch Trennung von Hof- und Staatshaushalt, von Gericht und Verwaltung, Einsetzung eines Ministeriums, Rechtskodifikation usw. modernisiert. 6./19. Dez. 1905 erließ er eine konstitutionelle Verfassung. Die erste gewählte Skuptschina, in der die Radikalen mit großserbischer Tendenz die Mehrheit hatten, wurde nach wiederholten Konflikten mit dem Fürsten und dreimaligem Wechsel des Ministeriums Juli 1907 aufgelöst, und durch die Neuwahlen wurde eine gefügige Kammer geschaffen.

2. **Bevölkerung.** Montenegro hat auf einem Flächenraum von 9080 qkm (nach amtlicher Angabe nur 8433) an 250 000 Einwohner (27 auf 1 qkm), größtenteils von unvermischt serbischer Abstammung; an 223 500 sind Griechisch-Orthodoxe, 12 500 Katholiken (meist Albanesen), 14 000 Mohammedaner. Die Zahl der Montenegriner im Ausland beträgt an 15 000, die in Österreich, Rußland, Serbien, in der Türkei, auch in Alexandria und San Francisco wohnen. Hauptort des Landes ist Cetinje (4355 Einwohner, ohne Garnison), die wichtigeren Orte sind Podgorica (10 053), Nikšić (3875), Dulcigno (5081), Antivari (2317), Njegoš (1890), Rieka (1557), Danilovgrad (1125 Einwohner). Überall herrscht noch patriarchalischer Geist in der Familie; die gemeinsame Wirtschaftsführung mehrerer Generationen der gleichen Familie (Zadruga) ist in neuerer Zeit im Rückgange begriffen. Der Familienälteste ist das Haupt der ganzen Zadruga; mehrere verwandte Zadrugen bilden eine Brüderschaft (bratstvo) mit einem Glavar oder Knez als Vorstand, mehrere Bratstvo, die von einem gemeinsamen Stammvater abzustammen glauben, vereinigen sich zu einem Stamm (pleme), der in Kriegszeiten früher von einem Vojvoda (Heerführer) befehligt wurde.

3. **Staatswesen.** Montenegro ist eine konstitutionelle, im Mannesstamm des Hauses Petrović Njegoš nach dem Recht der Erstgeburt erbliche Monarchie. Die Verfassung vom 6./19. Dez. 1905 hat die Macht des Fürsten nicht wesentlich eingeschränkt. Der Fürst ist oberster Chef der Armee und Schutzherr aller anerkannten Konfessionen, er erklärt den Krieg, schließt Friedens- und Bundesverträge, ernennt die Beamten, beruft, vertagt und schließt die Skuptschina (in unbeschränkter Weise). Für Handelsverträge und solche Verträge, deren Durchführung irgend welche Zahlung aus der Staatskasse erfordern, ist die Zustimmung der Skuptschina erforderlich. Die Zivilliste ist durch Gesetz festgelegt; sie kann ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht erhöht, ohne die des Fürsten nicht vermindert werden. Die alljährlich vom Fürsten am Tag des hl. Lukas (18./31. Okt.) berufene Volksvertretung (Skuptschina) besteht aus den vom Volk nach allgemeinem direkten Wahlrecht auf 4 Jahre gewählten Vertretern (je 1 für jede der 56 Kapitanien und 5 Bezirkshauptorte), ferner 12 Mitgliedern von Amts wegen (der Metropolit, der katholische Erzbischof von Antivari, der Mufti von Montenegro, die Mitglieder des Staatsrats, der Vorsitzende des obersten Gerichtshofs und der Staatsgeneralkontrolle und 3 vom Fürsten ernannte Brigadiers). Wahlberechtigt ist jeder volljährige Bürger Montenegros, mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen; zur Wählbarkeit ist ein Alter von 30 Jahren, stabiler Aufenthalt in Montenegro und Entrichtung von 15 Kronen Steuern und Abgaben erfordert. Ausschließungsgründe sind strafrechtliche Verurteilung, Konkurs, Kuratel, Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Bewilligung der Regierung. Nicht wählbar sind die Beamten der Verwaltungsbehörden (Polizei). Die Skuptschina teilt sich mit dem Fürsten in die gesetzgebende Gewalt; sie hat das Recht der Gesetzesinitiative, der (jährlichen) Budget-, Anleihen- und Steuerbewilligung und -verweigerung. Die Abgeordneten sind unverantwortlich; sie wählen bei jedem Sessionsbeginn in geheimer Abstimmung 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten und 2 Sekretäre.

Die Minister können wegen Hochverrats, Verfassungsverletzung oder Verschwendung der Staats-

güter vom Fürsten oder der Skuptschina zur Rechenschaft vor ein aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes und des Staatsrates bestehendes Gericht gezogen werden. Der Staatsrat besteht aus 7 vom Fürsten ernannten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet, eine auswärtige Universität besucht und 10 Jahre ein Staatsamt oder einen Ministerposten bekleidet haben müssen; sie beraten die Gesetzesentwürfe, urteilen als Disziplinargericht über die Beamten, genehmigen die Staatsanleihen, entscheiden über Reklamationen gegen ministerielle Beschlüsse in streitigen administrativen Fragen, über Naturalisation von Ausländern usw.

Die Verfassung gewährt Gewissens- und Preßfreiheit, Gleichheit aller Montenegriner vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit des Wohnsitzes und verbietet die Vermögenskonfiskation. Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fürsten und der Zweidrittelmehrheit der Kammer in 2 ordentlichen aufeinander folgenden Tagungen. — Die oberste Verwaltung führt das verantwortliche Ministerium, das zurzeit aus 5 Mitgliedern besteht: Ministerpräsident und für Äußeres; Krieg; Finanzen und öffentliche Arbeiten; Inneres, Ackerbau, Post und Telegraphen; für Justiz, öffentlichen Unterricht und Kultus. Andere Oberbehörden sind die Gouverneure der 5 Verwaltungsbezirke (Provinzen), die wieder in Kapitanien (Kreise) zerfallen, der Seepräfekt von Antivari, der Generaldirektor des Tabakmonopols usw. Für die innere, autonome Verwaltung der Gemeinden bestehen das Kommunalgericht, die Kommunalkommission und der Kommunalrat; die Kommunalwahlen sind direkt, wahlberechtigt ist jeder montenegrinische Staatsbürger, der Steuern oder Abgaben zahlt.

Die Rechtspflege wird durch das oberste Gericht, 5 Bezirksgerichte und 56 Kreisgerichte (in Städten an Stelle dieser Kommunalgerichte) ausgeübt. Die Richter werden vom Fürsten ernannt; sie können nur auf Grund des Gesetzes bezüglich der Beamten versetzt, verabschiedet oder in den Ruhestand versetzt werden. Der Rechnungshof besteht aus 3 Mitgliedern, die die Skuptschina aus 6 vom Staatsrat vorgeschlagenen Kandidaten wählt. Ein bürgerliches Gesetzbuch („Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro", serbisch, Par. 1888; deutsch von Scheck, 1893), vom österreichischen Professor Bogišić abgefaßt, ist 1888 eingeführt worden, eine Zivilprozeßordnung trat 1905 in Kraft.

Staatsreligion ist die griechisch-orthodoxe; alle vom Staat anerkannten religiösen Bekenntnisse haben das Recht, ihren Kultus frei und öffentlich auszuüben, doch ist Proselytenmacherei verboten. Die montenegrinische Kirche ist autokephal; seine Weihe erhält der in Cetinje residierende Metropolit, der von der Nationalversammlung aus den Mönchen und unverheirateten Klerikern gewählt wird, in St Petersburg; unter ihm stehen 3 Erzpriester und an 200 Priester, deren Würde erblich ist, sowie etwa 12 Klöster. Die Katholiken gehören zu dem unmittelbar unter dem Heiligen Stuhl stehenden Erzbistum Antivari, dessen Inhaber den Titel „Primas von Serbien" führt; durch das Konkordat von 1886 ist die katholische Kirche als Religionsgesellschaft staatlich anerkannt worden. Der Bildungsstand des Volkes steht im allgemeinen noch auf keiner hohen Stufe, wenn auch in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht wurden. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich; neben den Volksschulen gibt es je ein theologisches Seminar, Gymnasium und Lehrerseminar, eine von der russischen Kaiserin unterhaltene höhere Mädchenschule (sämlich in Cetinje) und eine landwirtschaftliche Schule in Podgorica. Die Ausbildung der Lehrer ist Sache des Staates, Bau und Unterhaltung der Schulgebäude sowie Beschaffung der Lehrmittel Sache der Gemeinden.

Heerwesen. Es besteht allgemeine Wehrpflicht, die 43 Jahre dauert: 2 Jahre in der Rekrutenklasse, 31 Jahre in der aktiven Armee, 10 Jahre in der Reserve. Die Ableistung der Wehrpflicht erfolgt in jährlichen Übungen; jedes der im Frieden bestehenden 2 Lehrbataillone (Cetinje und Podgorica) bildet jährlich 400 Mann 4 Monate lang aus, 2 Lehrbatterien (Nikšić) je 100 Mann 2 Monate lang, 1 Lehrpioniertruppe 100 Mann 6 Monate lang. Sämtliche Wehrpflichtigen treten an Sonn- und Feiertagen zu kleineren Übungen zusammen. In Cetinje besteht eine Infanteriemilitärschule, eine Artillerieschule in Nikšić. Die Gesamtzahl der waffengeübten Mannschaften wird auf etwa 36000 Mann Infanterie und 1200 Mann Artillerie geschätzt. Zur Bewachung des Hofes und zu fürstlichen Leibgardediensten werden stets 60 Perjanken verwendet, während der Gendarmeriedienst von Gendarmen (10/30 an jedem größeren Ort) versehen wird. Im Krieg sollen 12 Brigaden (11 für Infanterie, 1 für Artillerie) mit zusammen 58 Bataillonen und 12 Batterien aufgestellt werden. Oberbefehlshaber ist der Fürst, Befehlshaber des stehenden Heeres der Erbprinz. — Deutschland ist in Montenegro durch einen Ministerresidenten in Cetinje vertreten; ein Handelsvertrag mit Deutschland wurde 1907 geschlossen.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die Haupterwerbszweige der Bevölkerung sind Viehzucht und Ackerbau. Bei der Karstnatur, der Wasserarmut und der gebirgigen Beschaffenheit des größeren Teiles des Landes ist das für den Ackerbau taugliche Gebiet hauptsächlich auf die Niederungen, besonders um den Skutarisee, beschränkt, hier allerdings vielfach auf hoher Stufe (künstliche Bewässerung, Terrassenbauten); angebaut werden Weizen, Mais, Roggen, Gerste, Hafer, Tabak und Kartoffeln, von Fruchtbäumen Oliven, Feigen, Kernobst, Nüsse und Wein. Die Viehwirtschaft (Schafe, Ziegen, Rinder, Bienen) liefert

auch für die Ausfuhr. Der Wald (Eiche, Rotbuche, Schwarzkiefer, Tannen usw.), der bei dem Mangel an Mineralschätzen zu den bedeutendsten natürlichen Reichtümern des Landes gehört (hauptsächlich im Norden und Osten), ist wegen des Mangels an Verkehrswegen zur Zeit ohne großen Wert. Industrielle Unternehmungen fehlen fast gänzlich; die geringe gewerbliche Tätigkeit liegt vielfach in den Händen von Fremden, meist Albanesen; als Hausindustrie wird Weberei von groben Wollwaren und Herstellung von Zigaretten betrieben. Der auswärtige Handelsverkehr weist eine langsame, aber stete Steigerung auf. An der Einfuhr (1907: 6 259 890 österreichische Kronen) sind fast ausschließlich Österreich-Ungarn (57%; Baumwollwaren, Seife, Zucker, Spirituosen und Getränke), Italien (Feigen, Kastanien und Wein), Großbritannien (Baumwollwaren und Flanell) und die Türkei beteiligt; die Ausfuhr (1 338 264) besteht aus Tieren und tierischen Produkten, Fischen, Käse, Sumach, Bauholz, Wein und Obst (88% gingen nach Österreich-Ungarn). — Die Handelsflotte bestand 1909 aus 23 Segelschiffen von zusammen 5243 Registertonnen. Der Verkehr ist durch die Natur des Landes äußerst erschwert, indes sind die Wege und Straßen der Hauptrouten in gutem Zustande; die erste Eisenbahn des Landes wurde 1908 vom Hafen Antivari aus nach Virpasar am Skutarisee eröffnet (18 km). — 1905 bestanden 21 Post- und 24 Telegraphenbureaus. Die Länge der Telegraphenlinien betrug 850 km. — Außer einheimischem Nickel- und Kupfergeld zirkuliert österreichisches Papier-, Gold- und Silbergeld; daneben gibt es auch türkische und russische Münzen; neuerdings sollen 800 000 *K* montenegrinischen Silbergelds geprägt werden. Als Maße und Gewichte sind neben österreichischen auch türkische im Gebrauch. — Nach dem Budget von 1907 betrugen die Ausgaben 2,89 Mill. *K* (Zivilliste und Apanagen 189 600, öffentliche Schuld 727 000, Inneres 581 000, Finanzen 449 000, Krieg 100 000 *K* usw.), die Einnahmen 2,98 Mill. *K* österr. W.; letztere fließen besonders aus den hohen Eingangszöllen (665 000), die bis zu 10% des Wertes erhoben werden, den Monopolen (Salz, Tabak und Petroleum, 680 000) und der Grundsteuer (807 000); das Tabakmonopol ist seit 1903 an ein italienisches Syndikat verpachtet. Die Staatsschuld beträgt 1 657 192 *K*. — Landesfarben sind Rot-Blau-Weiß. Die Flagge ist wagerecht dreimal von Rot, Blau und Weiß geteilt und trägt im blauen Streifen in Rot die Initialen H. I. unter einer Krone. An Orden bestehen der Danilo-Orden der czernagorischen Unabhängigkeit und der St Petrusorden, ferner drei Medaillen.

Literatur. Geschichte: Andrić, Geschichte (1853); Lenormant, Turcs et Monténégrins (Par. 1866); Denton, M., People and Hist. (Lond. 1877); Maton, Hist. (Avesnes (1877); Coquelle, Hist. du M. et de la Bosnie (Par. 1895); Cappelleti, Il M. ed i suoi principi (Livorno 1896); M. u. sein Herrscherhaus (deutsch 1906). — Volk, Staatswesen usw.: Die ältere Literatur ist verzeichnet u. teilweise gewürdigt bei Hassert, Beiträge zur physischen Geographie von M. (1895) 1/13. — Schwarz, M. (1883, [2]1888); Hassert, Reise durch M. nebst Bemerkungen über Land u. Leute (1893); Martini, Il M. (Rom 1897); Cagni, Dieci giorni al M. (ebd. 1899); Mac Swiney de Mashanaglaß, Le M. et la St-Siége (ebd. 1902); Wyon u. Prance, The Land of the Black Mountains (Lond. 1903); L. Passarge, Dalmatien u. M. (1904); Rovinsky, M. in Vergangenheit u. Gegenwart (St Petersb. 1905, russisch); Pagliano, La costituzione del M. (Rom 1906); A. Nolte, Essai sur le M. (Par. 1907); Bubeniček, Durch M. (1907); Rottmann, Die Armeen Serbiens u. M.s (1909); J. Schön, Montenegrinische Kriegführung u. Taktik (1909). [1. Knupfer, 2.—4. Lins.]

Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, der gefeiertste politische Publizist der beginnenden Aufklärungs- und Revolutionsepoche (1689/1755).

[Bildungsgang; Frühe Geistesrichtung; Lettres persanes; Französische Gesellschaftszustände; Zweideutige Stellung; Die Parlamente; Studien über Altrom; ihre Bedeutung; Kritik; Esprit des Lois; Fehler der Rechtsauffassung und Bearbeitung; Vorkämpfer der konstitutionellen Monarchie? Wirkliche Bedeutung; Die letzten Jahre; Das Ende.]

Montesquieu wurde geboren am 18. Jan. 1689 auf Schloß Brède (bei Bordeaux) in einer angesehenen, begüterten Familie des gasconischen Magistraturadels. Weder seine Erziehung noch sein persönlicher Charakter noch seine öffentliche Lebensstellung ließen ahnen, daß er eines der schlimmsten Werkzeuge zum Sturze der christlichen und monarchischen Institutionen seines Vaterlandes werden sollte, der genau ein Jahrhundert später sich vollzog. Seine Zeit und Umgebung, seine Charakterschwäche machten ihn dazu, weniger sein Bildungsgang. Er ererbte von seiner Familie die Liebe zur Zurückgezogenheit und Unabhängigkeit des Landlebens, die ihn, zumal in späteren Jahren, das Leben auf dem väterlichen Schlosse und in dessen engster Umgebung dem Aufenthalte in Paris immer wieder vorziehen ließ, den Sinn selbständiger, sparsamer Vermögensverwaltung, welche ihm ein ungestörtes, freies Studienleben ermöglichte, und eine Liebe zur Beschäftigung mit der Literatur, die er immer als das größte Glück seines Lebens pries. Bald nach Vollendung seiner Ausbildung durch die Oratorianer zu Juilly (1700/11) wurde er Rat beim Parlamente zu Bordeaux (1714) und schon zwei Jahre später dessen Erbpräsident, eine Würde, die er nach zehn Jahren verkaufte, um sich ganz den Liebhabereien seines inzwischen mehr und mehr entwickelten enzyklopädischen Studienlebens zu widmen.

Einen bestimmenden Einfluß auf seine Arbeitsmethode und spätere Geistesrichtung übte

seine jugendliche Vorliebe für naturwissenschaftliche Arbeiten. Schon 1716 hatte Montesquieu mit Unterstützung des Herzogs de la Force eine für die Pflege der Künste und schönen Wissenschaften in Bordeaux bestehende Akademie in eine Gelehrtengesellschaft umgewandelt; vor ihr glänzte er durch ein hervorragendes Talent für naturwissenschaftliche Beobachtung noch unerforschter, für die Generalisierung geeigneter Naturerscheinungen. Allein ein schweres Augenleiden und die Schwierigkeiten, welche sich aus den damals noch wenig gesicherten methodischen Grundlagen exakter Naturforschung für seine Arbeiten ergaben, ließen es bei eifrigstem Streben zu keinem rechten Erfolge kommen. Nichtsdestoweniger hielt Montesquieu an den Prinzipien der Beobachtung und der Generalisierung als den bahnbrechenden für alles wissenschaftliche Studium fest, schränkte dieselben aber für sein eignes Arbeiten fortan auf die moralischen und historischen Wissenschaften ein, und so entstand nach mancherlei Irrungen bei ihm der Gedanke, wenn nicht eine Enzyklopädie, so doch eine Theorie der allgemeinen Jurisprudenz zu schaffen. Seine Erstlingsversuche nach dieser Richtung waren die Vorträge: Politique des Romains sur la religion; Éloge du duc de la Force; Vie du maréchal de Berwick.

Im Jahre 1721 erschienen anonym die L e t t r e s p e r s a n e s nach dem Vorbilde der Siamois in den Amusements sérieux et comiques von Dufresny. Der Inhalt der Lettres bot eine beispiellos frivole Satire auf die französischen Gesellschaftszustände unter der leichten Maske des esprit, der „geistreichen" Gesinnungslosigkeit. Die Fabel der Lettres ist die Reise einiger Perser zur Erforschung europäischer Sitten und Anschauungen und der briefliche Austausch der in Moskau, Venedig, meist in Paris gemachten Beobachtungen. Am nüchternsten berichtet der Moskaureisende über die Reformen Peters d. Gr. Die drei Pariser Korrespondenten teilen sich in die Arbeit: Rica schreibt über Sitten und Unsitten, Usbek über Religion und Philosophie, Rhedi über Politik. Skandale in Usbeks „Serail" bereiten der Reise und der Briefschreiberei ein jähes Ende. Wiederholt leugnete Montesquieu die Autorschaft der Lettres ab. So war die bestehende Ordnung als solche, nicht bloß ihre Korruption, der allgemeinen Verachtung noch nicht preisgegeben worden. Boshafte Verhöhnung der Monarchie, des altersschwachen Ludwig XV., der Landesinstitutionen, irreligiöser, die niedrigsten Instinkte erregender Spott über die Dogmen, die Personen, das Leben der Kirche, lüsterne Brutalitäten unbeschreiblicher Art, unauslöschlich herabsetzende Ironisierung der Justiz und ihrer Träger waren hier der „geistreichen" Welt in gedrängtester, gemeinverständlicher, doch von der Sprechweise des Gemeinen sich raffiniert zurückhaltender Sprache geboten. Selten hat ein Buch den Forderungen einer aufsteigenden Literaturbewegung, wie sie der damalige esprit darstellte, so sehr entsprochen, selten sich aber auch so bedingungslos in den Dienst antichristlicher und antisozialer Anschauungen gestellt. Daher der unerhörte Beifall aus allen Gesellschaftsklassen. Ohne es zu wollen, war Montesquieu der Dolmetsch der noch latenten revolutionären Gärung geworden in der Stärkung und Weckung ihrer verhängnisvollsten Fermente: der freigeisterischen Leichtlebigkeit und Frivolität nach oben und der radikalen Feindseligkeit gegen die bestehende Ordnung nach unten.

In dieser Richtung trieb ihn die p o l i t i s c h - s o z i a l e L a g e seines Landes und seiner Umgebung weiter und weiter. Noch hatten die letzten Regierungsjahre Ludwigs XIV. in dem religiös durch die Mißhandlung der Kirche, sittlich durch das Beispiel des Hofes und Adels, wirtschaftlich durch die absolutistische Kabinettspolitik, durch die Kriegs- und Verwaltungskorruption maßlos verelendenden Volke wenigstens eine gewisse Achtung der äußern Ordnung aufrecht erhalten; jetzt, unter der Regentschaft (1715/23) und den Anfängen Ludwigs XV., hatten irreligiöse Freigeisterei, herausfordernde Mißachtung der Sittlichkeit, freche Verletzung aller Ordnung die breiten Volksmassen ergriffen. Eine veränderte Anschauung und Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten hatte sich Bahn gebrochen, zumeist unter dem Einfluß der englischen, zumal deistischen Literatur. Der versteckte und gelehrte Unglaube der Deisten, die zügellose Skepsis der Politiker aus der Schule Bolingbrokes, die öde Geistreichigkeit des damaligen Klassizismus, die Freiheit, alles zu sagen und alles zu schreiben, alles dem Dienste materieller Interessen zu opfern, hatte der schöngeistigen Literatur jene materialistische, prosaische, vulgäre, tief antichristliche Tendenz eingeflößt, die in der Encyclopédie (seit 1751) ihren Sammel- und Mittelpunkt fand. Wenn die Enzyklopädisten, d'Alembert an der Spitze, dessen Éloge de Montesquieu den fünften Band der Encyclopédie eröffnete, in Montesquieu ihren einflußreichsten Wegbahner, zumal in den höheren Gesellschaftsschichten, feierten, so stand das mit der in den Lettres eingenommenen prinzipiellen Stellung in vollem Einklange.

Was Montesquieu zeitlebens in dieser z w e i d e u t i g e n S t e l l u n g gegenüber den Umsturzelementen festhielt, waren einerseits seine Verbindungen mit dem Pariser Lebeadel, anderseits die Traditionen seiner Parlamentstätigkeit. In Paris verkehrte er beständig in den Zirkeln des Hôtel de Soubise, des Präsidenten Hénault, wo die Freigeister der diplomatischen und literarischen Welt, die „Philosophen", ihre Zusammenkünfte hatten und wo, wie bei dem Präsidenten Hénault, das englische Element vorherrschte. Auch die „Gesellschaften" des Fräuleins de Clermont besuchte er, und für letztere schrieb er 1725, vier Jahre nach den Lettres, die mit „hellenischem Geiste" kaum verdeckten Obszönitäten Le temple de

Gnide, eine „Apokalypse der Galanterie", wie Madame du Deffand sagte. Wahrung gewisser äußerer Formen bei innerer Verkommenheit und einer Frivolität des Denkens, die alles höhere Pflichtbewußtsein tötet, das machte das Wesen dieses Gesellschaftslebens aus. Montesquieu konnte sich bis in sein reifstes Alter so wenig davon trennen, daß Erzählungen desselben Stiles, wie Le voyage de Paphos, Céphise et l'Amour und Arsace et Isménie, seine Hauptpublikationen begleiteten.

Auch die damals von ihm noch festgehaltene Stellung an der Spitze des Parlaments zu Bordeaux war wenig geeignet, seinem Leben eine ernstere Richtung zu geben. Die Parlamente, seit Richelieu alles direkten Einflusses auf den Gang der Staatsangelegenheiten entkleidet, heute um die Gunst des Hofes buhlend, morgen dessen toller Verschwendungssucht entgegentretend, mit engem Korpsgeist ihre Privilegien pflegend, waren lediglich ihrer Feindseligkeit gegen jede freie Bewegung der Kirche treu geblieben und hatten sich in der Ausbildung des schärfsten Staatskirchenrechts als eine Vormacht des sozialen und politischen Umsturzes ausgebildet. Woher hätte Montesquieu eine edlere und geläuterte Anschauung von der sozialen Bedeutung der Kirche und des Christentums nehmen sollen? Das siegreiche Vordringen des Rationalismus aus der Schule Descartes' selbst in so einflußreichen Instituten wie Juilly, das erbitterte sektiererische Treiben der Jansenisten und Gallikaner, die zweideutige Stellung der Staatsgewalt, für welche nach wie vor der Kampf der Kirche gegen Irrtum und Spaltung nur ein Mittel zur Stärkung staatlicher Machtvollkommenheit blieb: alles das erklärt bei Montesquieu nicht nur die Voreingenommenheit gegen die Kirche in allen ihren Lebensäußerungen, die Unfähigkeit, ihre große soziale Vergangenheit zu verstehen und derselben gerecht zu werden, sondern auch die Feindseligkeiten gegen kirchliche Institutionen, welche in die Zirkel seiner rationalistischen Abstraktionen sich nicht einfügen ließen.

Nach seiner Aufnahme in die Akademie (1727) unternahm Montesquieu weite europäische Reisen. In Wien verkehrte er 1728 viel mit dem Prinzen Eugen; er besuchte Ungarn und wandte sich dann nach Italien. In Venedig befiel ihn solche Angst vor dem Rate der Fünf, daß er seine Reiseaufzeichnungen ins Meer warf; er verkehrte dort mit zwei der berühmtesten Abenteurer der Zeit, dem Schotten Law und dem Grafen de Bonneval; in Rom besuchte er Benedikt XIV. und trat in Verbindung mit den Kardinälen Corsini (Klemens XII.) und Polignac. Montesquieu besuchte noch die Schweiz, Holland und England; letzteres Land mißfiel ihm trotz literarischer Ehrungen und des Empfanges bei Hofe; nur rühmte er, daß „man dort sehr frei sei". Nach seiner Rückkehr lebte er abwechselnd der Geselligkeit in Paris und der Zurückgezogenheit zu Brède.

Die Eindrücke der Reise und ein zweijähriges Stilleben zu Brède hatten aus einem Traité sur l'histoire romaine, an welchem er seit sechs Jahren gearbeitet, etwas Fertiges zuwege gebracht (1734), Studien über Altrom, die Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains, das wichtigste, weil in sich abgeschlossene seiner Werke. Montesquieu will die Frage beantworten, wie Rom aus einem Tatarenlager, der Zufluchtsstätte von Gesetzlosen und Abenteurern, das Haupt der Welt geworden. Er findet die Größe Roms begründet in der Vaterlands- und Freiheitsliebe der Römer, in der militärischen Disziplin, der Despotie im Lager, der Freiheit in der Stadt, in der öffentlichen Diskussion der Gesetze und der bedeutsamsten Staatsaktionen, in dem dadurch geweckten und geschulten Gemeinsinne des Volkes, in der rastlosen, auf die Universalherrschaft gerichteten Verbesserung der Staatsinstitutionen, namentlich in der präponderierenden Souveränität des Senates, in dem nie verzagenden Starkmute, der auch bei Niederlagen den Frieden nur mit dem niedergeworfenen Feinde schließen mochte, in dem Triumphe und den königlichen Belohnungen der Heerführer, in der Politik, nach außen sich stets als Schiedsrichter zwischen den Völkern und Fürsten oder zwischen letzteren aufzuwerfen, in der Achtung vor der Religion der Besiegten, in der Taktik, nie zwei Feinde zugleich zu bekämpfen. Die Ursachen des Verfalles erkennt er in der unbemessenen Ausdehnung des Reiches, in den Kriegen mit dem fernen Auslande, welche die stehenden Heere zur Notwendigkeit machten, in dem asiatischen Luxus der Staatslenker und der Privaten, in den Proskriptionen, welche das Altbürgertum durch das kosmopolitische Sklaventum, zumal jener asiatischen Freigelassenen ersetzen wollte, denen die Freiheit nur eine Last war, in der Herrschaft orientalischer Sitten über die leitenden und regierenden Klassen, in der Umbildung des Gemeinwesens zu einer orientalischen Militärmonarchie, in der Verpflanzung der Reichsregierung nach Konstantinopel.

Man sieht dieser Antwort, welche Montesquieu auf das Spottprogramm der Lettres gegeben, den Ernst nachdenkender Arbeit, hohen Scharfsinn und das Ringen an, mit dem Problem der Welt- und Gesellschaftsentwicklung ins reine zu kommen. Ihre Bedeutung bleibt auch nach den bewundernswerten Arbeiten der historischen, zumal deutschen Kritik über die ersten Jahrhunderte römischer Geschichte und bei dem helleren Lichte, das die Erfahrungen des politischen Lebens und der großen Volksbewegungen unserer Tage auf die römische Geschichte geworfen, eine tiefgreifende, weit über die gleichartigen Versuche des Polybius, Machiavelli und St. Evremond hinausgehende. Während Polybius vorwiegend Kriegs-, Machiavelli Verfassungs-, St. Evremond Sittengeschichte, zum Teil aus sehr engen, oft leichtfertig mit den Tatsachen umspringenden Gesichtspunkten

schrieben, suchte Montesquieu aus zusammenfassenden Übersichten aller dieser Momente ein System vernunftgemäß sich aufbauender Politik zu machen. Was ihn indessen hier wie bei seinem Hauptwerk (s. unten) hinderte, eine wissenschaftlich ausreichende Erklärung der römischen Staats- und Gesellschaftsentwicklung zu liefern, waren der Mangel echten Geschichtssinnes, tieferer Quellenkunde, die Tendenz, aus einzelnen, ihrem historischen Lebensgrunde entrissenen Tatsachen eine Römergeschichte neuer Art zu konstruieren, aus der Zusammenstellung ähnlich scheinender Ereignisse willkürlich politische Schlüsse zu ziehen, die im Grunde nichts waren als subjektive Meinungen, politische Abstraktionen der Denkweise Montesquieus, den Vorurteilen und Leidenschaften seiner Zeit und Umgebung angepaßt.

Montesquieu überzeugte seine Mitwelt davon, daß nicht der Zufall die Größe Roms gebildet; er täuschte sich und sie darin, daß diese Größe lediglich das Produkt großer Institutionen und menschlichen Herrschergenies gewesen. Von der christlichen Auffassung der Weltgeschichte und der Größe Roms, von den übernatürlichen Ursprüngen und Zielen alles Menschen- und Volkslebens, von der übernatürlichen Intervention der göttlichen Vorsehung, von der wunderbaren pragmatischen Verkettung sekundärer und primärer Ursachen bei allen entscheidenden Wendungen geschichtlichen Lebens sah Montesquieu nichts. Und doch hatte Bossuet bereits 1679 in seinem berühmten Discours sur l'histoire universelle die große Einheit und providentielle Harmonie aller Einzelerscheinungen der Weltgeschichte im Hinblick auf Christus gerade in der Römergeschichte so tief und überzeugend nachgewiesen, daß man die Considérations als Ganzes nur als einen Rückschritt, als das Resultat einer durch Vorurteil und rationalisierende Abstraktion verengten Weltanschauung, als Franzosenpolitik in der Toga Altroms ansehen kann. Man wird daran immer wieder erinnert, wenn man liest, wie leicht Montesquieu dem Ruhme Roms namenlose Verbrechen verzeiht, wenn er in der Darlegung der sittlichen Gebrechen Roms, der Mißachtung der Frauenwürde, des Loses der Sklaven und Schwachen, der Selbstmordmanie u. a. kein Wort des Gewissens, des Rechtssinnes, der Menschlichkeit zu scharfer Rüge findet, dagegen der sittlichen Hoheit des Christentums ironisierend gegenübersteht. Die Considérations bieten eine geistreiche Naturgeschichte Roms, eine bestechende Wahrscheinlichkeitsberechnung seines Entstehens und Vergehens; in Bezug auf die letzten entscheidenden Gründe dieses Entstehens und Vergehens an sich und im Zusammenhange des großen, einheitlichen und lebensvollen Organismus der Weltgeschichte führen sie leicht irre.

Mit den Considérations hatte Montesquieu die Höhe seines Ruhmes erstiegen. Der Erfolg des Buches ließ ihn eifriger als je zu dem Versuche zurückkehren, das, was er geschichtsphilosophisch mit der Römergeschichte getan, mit Bezug auf die andern Völker und die späteren Zeiten zu versuchen. Es dauerte noch 14 Jahre, ehe das Resultat dieser Arbeiten in dem Esprit des Lois (3 Bde, Genf 1748) erschien, und zwar diesmal gegen das dringende Abwehren seiner Freunde, namentlich Helvétius' und Buffons, welch letzterer ihm die Unfertigkeit der Arbeit, den Mangel leitender Ideen und die Lückenhaftigkeit in der harmonischen Abhängigkeit der Gedanken vorhielt — mit Recht, wenn auch für die letzten Gründe dieser Fehler mehr Irrungen der Rechtsanschauung als der Arbeitsmethode obwalteten.

„Die Gesetze", sagt Montesquieu, „sind im weitesten Sinne die notwendigen Beziehungen, die aus der Natur der Dinge sich ergeben, und in diesem Sinne haben alle Wesen ihre Gesetze, die Gottheit, die materielle Welt usw." Die notwendigen Gesetze sucht Montesquieu nicht etwa in der in allem Wechsel beharrenden Ordnung der Ideen, sondern in jener der Tatsachen. Auch der Mensch ist für ihn eine der Naturerscheinungen, abhängig von ihren „Gesetzen", die er in den sein Leben bedingenden Erscheinungen der Regierungsgewalt, der Sitten, des Klimas, der Religion, des Handels sucht und formuliert. Montesquieu bemächtigt sich der Tausende der von ihm gesammelten Tatsachen, wie der Baukünstler der Steine, die er nach seiner Idee zusammenlegt und zurechtstutzt. Die Chronologie ist verschwunden, die Annalen der verschiedenen Völker werden ohne Rücksicht auf innern Wert, Glaubwürdigkeit, Vollständigkeit auseinandergerissen und in bunter Reihe einer neuen Ordnung, jener der Vernunft unterstellt, d. h. der Vernunft Montesquieus. Dergestalt sollen die Geschichte durch die Gesetze, die Gesetze einzelner Völker durch ihre Sitten, die Sitten durch die verborgensten Instinkte der Menschennatur in ihrer Abhängigkeit von der Eigenart in der Entwicklung einer jeden Gesellschaft, von den Einflüssen des Klimas, zumal von den einem jeden Lande durch seine geographische Lage geschaffenen Bedürfnisse erklärt werden. Montesquieu steht den Einzeltatsachen beobachtend und generalisierend, anscheinend indifferent gegenüber, sie mit oft so vorsichtigem, im Ausdruck so zurückhaltendem Urteile messend und seiner Denkweise anschmiegend, daß der unkritische Leser sie lediglich als Anwendungen und Bestätigungen Montesquieuscher „Gesetze" ansehen lernt; im Grunde handelt es sich, wie Madame du Deffand sofort sagte, um Montesquieusche „Geistreichigkeiten" über die Gesetze.

Daß der Erfolg des Esprit hinter dem der Considérations anfangs weit zurückblieb, darf nicht wundernehmen, da die Mängel der Bearbeitung bei dem großen Umfange des Werkes schärfer als je zutage traten: aphoristische, oft zweideutige und dunkle Ausdrucksweise, der einförmige, periodenlose, ermüdende Satzbau, die Gepflogenheit, den Gedanken nicht in einem Satze, sondern in einer Reihe von getrennten Behaup-

tungen unter einer Kapitelüberschrift darzulegen, deren Zusammenhang mit dem Beweismateriale oft sehr locker ist. Nimmt man dazu die unkritische Behandlung der Quellen, eine kaum begreifliche Verwendung häufig oft ganz belangloser Tatsachen, die Unfertigkeit einzelner Abteilungen wie die Unabgeschlossenheit des Ganzen, so begreift sich, warum die Polemik über den Grundgedanken der Schrift, über Inhalt und Bedeutung kein Ende nehmen wollte.

Wenn man sich später, namentlich unter dem Einflusse des Doktrinarismus Royer Collards und Benjamin Constants, darin einigte, in Montesquieu den Vorkämpfer der konstitutionellen Monarchie zu verherrlichen, so trifft dies nicht zu. Nichts lag Montesquieu ferner, da er in Bezug auf die Regierungsform nur in allgemeinen Thesen sich gefiel, aus „Furcht, etwas zu sagen, was wider Erwarten anstößig wäre". So unterscheidet er zwar die Monarchie vom Despotismus unter dem Vorwande, erstere sei durch Gesetze eingeschränkt; allein er muß zugeben, daß unter beiden Regierungsformen das Gesetz der Ausdruck eines Einzelwillens ist. Überhaupt fand bei dem ihm eignen Fatalismus der Anschauungsweise die Verantwortlichkeit und Mitbestimmung des einzelnen wie der Völker über ihre Geschicke keinen Raum. Geistreichigkeiten wie die, der Monarchie als ihr Prinzip die Ehre, der Republik das der Tugend zuzuweisen, halfen über solchen Fatalismus nicht hinaus; hier ist Wirkung und Ursache, Prinzip und Resultat, die Krönung des Gebäudes mit dem Fundamente verwechselt. Aus den fatalistischen Grundanschauungen Montesquieus erklärt sich auch seine Abneigung gegen jede Änderung der Landesverfassung, gegen jede Revolution. Unter den Mißbräuchen der alten Monarchie gibt er die Käuflichkeit der Ämter, die Kostspieligkeit, Länge und Gefahr des Prozeßverfahrens zu; er predigt Toleranz, will aber die Häresie nicht ungestraft lassen, fordert nur Vorsicht bei Anwendung der Strafe. Er stellt den Grundsatz auf: „Man fühlt die Mißbräuche und sucht ihre Besserung, aber man sieht auch bald die Mißbräuche der Besserung. Man beläßt das Böse, wenn man Schlimmeres befürchtet; man beläßt das Gute, wenn man am Besseren zweifelt." — Auch über die Dreiteilung der öffentlichen Gewalt und ihre gegenseitige Neutralisierung nach dem angeblichen Vorbild der englischen Verfassung hat sich Montesquieu nicht offen ausgesprochen. Im Gegenteil. „Muß man", fragt er, „um die politische Freiheit in einer Verfassung zu entdecken, so viel Aufhebens von derselben machen? Wenn man sie dort sehen kann, wo sie ist, wenn man sie gefunden hat, warum sie dann noch suchen?" Daß die „Neutralisation" der Machtvollkommenheiten einer Regierung im tatsächlichen Volksleben, wie in England, etwas ganz anderes ist und bedeutet als in der Abstraktion der liberalen Verfassungstheoretiker des Kontinents, blieb Montesquieu ebenso verborgen wie seinen weniger geistreichen Nachbetern. Kurz, wir finden in Montesquieu weder den Erfinder noch den Theoretiker des modernen Verfassungsstaates, wohl aber den Vorkämpfer des Liberalismus in der Grundlegung jener modernen Staatsideen, die, von Christentum und Kirche wie vom natürlichen und historischen Rechte abstrahierend, öffentliches Recht und politisches Leben den alleinigen Forderungen des rationellen Denkens unterstellten.

Der steigende, bis heute andauernde Einfluß Montesquieus auf die antichristliche und antisoziale Tendenz der liberalen Politik erklärt sich aus dem antichristlichen Zeitgeiste. Er geht nach der Gewohnheit des 18. Jahrh. von der Trennung der Politik und der Religion aus, ähnlich wie später A. Smith von der Trennung der Wirtschaftslehre und der Moral; er abstrahiert von aller positiven Religion, zieht dieselbe zwar noch als ideales Moment für seine Politik in Betracht, aber nur insoweit sie sich derselben einfügt. Die Religionen sind ihm lediglich Erscheinungen des historischen Zufalls, das Produkt aller der Ursachen, die bestimmend auf die Gesellschaften einwirken. Die Religion behält zwar noch lokale Zuständigkeit, und insofern braucht der Staat, welcher sich mit der in seinem Bereiche bestehenden Religion zufrieden erklärt, nicht zu dulden, daß eine andere Religion eingeführt wird; allein die Religion zählt nur insoweit noch mit, als sie zur Wertschätzung und Wahrung der politischen und sozialen „Gesetze" beizutragen imstande ist. Als das höhere Gesetz der sozialen Verfassung, als das Prinzip, welches, wie Vico lehrte, jeder Gesellschaft ihre Form gibt, ist die Religion bei Montesquieu beseitigt. Ähnlich ist es mit dem Prinzip der Freiheit. Montesquieu sagt zwar, sie könne nur darin bestehen, das tun zu können, was man wollen soll, und dazu nicht gezwungen zu werden, was man nicht wollen soll; aber sofort fügt er sorgsam bei, die Freiheit sei nur das Recht, das zu tun, was die „Gesetze" gestatten. Dies ist dem Wesen nach jene Säkularisation der Legalität, wie sie der Liberalismus will.

So bestimmte sich sein Verhältnis zur anhebenden Revolutionsbewegung von selbst. Zur Zeit, da die Considérations und der Esprit erschienen, begannen inmitten heftiger Erschütterungen der geistigen und sittlichen Welt infolge der Fortschritte der Manufakturindustrie, der schnelleren Bevölkerungszunahme, der veränderten Handelspolitik, des erweiterten Verkehrs und der aufsteigenden Kolonialbestrebungen große, unaufhaltsame Umgestaltungen im innern Staats- und Gesellschaftsleben sich anzubahnen. Die bestehenden, an sich durch absolutistische Bedrängung erschütterten Institutionen versagten inmitten der wirtschaftlichen Änderungen des Privat- und Ständelebens ihren Dienst, während der sittigende Einfluß der Kirche immer mehr zurückgedrängt wurde; sie standen nicht mehr mit den sich

auflösenden Sitten, Gewohnheiten und Interessen der verschiedenen Klassen der Staatsbürger im Einklange und behinderten ebenso die Regierungen, die zu ihrer Aufrechthaltung als der einzigen Garantien öffentlicher Ordnung verpflichtet waren. In außergewöhnlichem Maße beschäftigte daher die zeitgemäße Umgestaltung der öffentlichen Institutionen die Geister, und man begreift, welchen Einfluß ein Buch gewinnen mußte, das sich als der Inbegriff der Erfahrungen der Jahrhunderte in Sachen der Gesetzgebungs- und Regierungswissenschaft darbot und von allen die Öffentlichkeit beherrschenden Faktoren angepriesen wurde. Daß dieser an sich christentumsfeindliche Einfluß in einer Zeit des siegreichen Unglaubens und revolutionärer Freigeisterei geradezu verhängnisvoll werden mußte, lag auf der Hand. Montesquieu wurde der Vater des modern-liberalen, wie J. J. Rousseau der des modern-radikalen Staatsgedankens. Von letzterem unterscheidet sich ersterer nur durch das Maß der ihm durch seinen Bildungsgang, seine Umgebung, ferner durch die Lebensstellung annoch gebotenen Zurückhaltung.

Die sieben letzten Lebensjahre waren für Montesquieu wenig zufriedenstellend. Warum er trotz des Drängens seiner Freunde und der Mahnrufe der Enzyklopädisten nicht dazu gekommen ist, für das Hauptwerk seines Lebens einen Abschluß zu finden, dafür bieten unseres Erachtens sein persönlicher Charakter, seine gesellschaftliche Stellung, die abnehmenden Kräfte, der aufreibende Zwiespalt zwischen seinen religiösen und politischen Anschauungen, zwischen seinen aristokratischen Beziehungen und seinen Verbindungen mit den Enzyklopädisten eine ausreichende Erklärung. Alles dies wollte er mit der ihm eignen zähen Zurückhaltung bis zuletzt nicht missen. Er verteidigte seine Orthodoxie gegen das Journal de Trévoux, gegen die Nouvelles ecclésiastiques, gegen die Sorbonne, gegen die Inderkongregation, welche die Lettres persanes am 24. Mai 1761 und den Esprit des Lois am 2. März 1752 verurteilte. Er arbeitete an Retraktationen für die Lettres, veranstaltete aber noch ein Jahr vor seinem Tode eine unveränderte, nur mit Zusätzen vermehrte Ausgabe derselben. Er pflegte nach wie vor das Leben in den aristokratischen Pariser Zirkeln und setzte seine letzte Arbeitskraft an den ebenfalls unvollendeten Essai sur le goût, den d'Alembert, so wie er war, in der Encyclopédie zum Abdruck brachte.

Montesquie starb zu Paris am 10. Febr. 1755 im Alter von 66 Jahren, nachdem er sich vom Pfarrer von St-Sulpice die heiligen Sterbesakramente hatte reichen lassen. Über sein Ende liegen zwei Berichte vor: der von Walkenaer zusammengestellte, welcher den christlichen Tod des Präsidenten als eine letzte Farce hinstellte, und der des Jesuitenpaters Routh, der einige Zeit nach seinem Tode an den Nuntius Gualterio einen eingehenden Bericht über seine Unterredungen mit Montesquieu vor Empfang der Sterbesakramente veröffentlichte. In letzterem findet sich nach der Versicherung des Präsidenten, er sei nie ungläubig gewesen, auf die Frage, wie er dazu gekommen, so berechtigte Zweifel an seiner gläubigen Gesinnung durch seine Schriften zu erregen, die Antwort: dazu habe ihn „der Geschmack am Neuen und Ungewöhnlichen" gebracht, das Streben, für einen den alltäglichen Vorurteilen und Grundsätzen überlegenen Geist zu gelten, der Wunsch, zu gefallen und den Beifall jener Personen zu verdienen, welche die öffentliche Wertschätzung beeinflussen und ihren Beifall nie zuverlässiger gewähren, als wenn man ihnen ein Recht zu geben scheint, das Joch aller Abhängigkeit und aller Furcht wegzuwerfen. Grimm schreibt in seiner Correspondance (15. Febr. 1755): „Er (Montesquieu) ist aus dem Leben geschieden, ohne daß das Publikum sozusagen es gemerkt hätte. Sein Leichenbegängnis hatte von allen Männern der Literatur bloß Diderot zum Zeugen."

Außer den bereits erwähnten Schriften M.s ist noch hinzuweisen 1) auf die von ihm sofort nach ihrem Erscheinen in Holland (1727) unterdrückte Schrift Réflexions sur la monarchie universelle en Europe, welche die Universalmonarchie in Europa fortan als eine Unmöglichkeit hinstellte, ein Irrtum, den der Napoleonische Abschluß der Revolution widerlegt hat; 2) auf eine nur bruchstückweise veröffentlichte Histoire de Louis XI; 3) auf das Meisterstück eines Dialogs Dialogues de Sylla et de Lysimaque (Par. 1748), die psychologisch überaus feine Charakteristik eines Despoten; 4) auf die wenig bedeutsame Correspondance u. die Pensées im Anhang seiner Werke. — Über den großen handschriftlichen Nachlaß berichtet eingehend die Biographie universelle XXI 89 ff, wo die Retractations übersehen sind; wahrscheinlich wurden diese von der Herzogin von Aiguillon unterschlagen. Neues zu seiner Biographie u. zur Geschichte seiner Ideenentwicklung ist nach diesem Berichte kaum zu erwarten, auch nicht von der durch Laîne eingesehenen unveröffentlichten Privatkorrespondenz. Die besten Ausgaben der Œuvres sind die von Auger (6 Bde, Par. 1816), Lequien (8 Bde, ebd. 1819), Parelle (mit Varianten u. Noten, 8 Bde, ebd. 1826 bis 1827), Laboulaye (7 Bde, 1875/79), alle mit Lebensbeschreibungen zum Teil sehr ausführlicher Art. Von wertvollen Einzelausgaben sei hingewiesen auf die der Lettres persanes von Mayer (1841), auf den Kommentar zu dem Esprit des Lois von Destutt de Tracy (1819). Die Lettres persanes wurden verdeutscht von A. Strodtmann (1866), der Esprit des Lois von Hauswald (3 Bde, 1829), Ellissen ([4]1854) u. A. Fortmann (1891). Außerdem ist aufmerksam zu machen auf Villemain, Eloge de M. (Par. 1816); Dangeau, M., bibliographie des ses œuvres (ebd. 1874); Charaux, L'esprit de M. (ebd. 1885); Janssen, M.s Theorie von der Dreiteilung der Gewalten im Staate (1878); Vian, Histoire de M. d'après des documents nouveaux et inédits (Par. [2]1879); die Biographie von Sorel (Par. 1887; deutsch von Kreßner, 1896). Das Material zur religiösen Polemik u. zur Kontroverse über seinen Tod findet

sich in den Kirchengeschichten von Jager, Rohrbacher, Darras u. a. [Weinand.]

Moral s. Ordnung, sittliche.

Morganatische Ehe s. Ebenbürtigkeit.

Morus, Thomas s. Staatsromane.

Möser, Justus, geb. den 14. Dez. 1720 zu Osnabrück als Sohn des Kanzleidirektors und Konsistorialpräsidenten Johann Zacharias Möser, besuchte in den Jahren 1740/42 die Universitäten Jena und Göttingen, wurde hierauf Advokat und verehelichte sich 1746 mit der Tochter des Geheimen Sekretärs des damaligen protestantischen Bischofs von Osnabrück, Herzogs Ernst August von York. Im Jahre 1747 erhielt er die Stelle eines advocatus patriae (Fiskalrat), und bald darauf wurde er Syndikus der Ritterschaft, deren Sekretär er schon seit 1742 gewesen war. Als nach dem Tode des Bischofs und Kurfürsten Klemens August von Bayern 1761 in Gemäßheit des Westfälischen Friedens das Hochstift Osnabrück einem protestantischen Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg zufiel und der englische König Georg III. nach verwickelten Verhandlungen seinen erst 7 Monate alten Sohn Friedrich hierzu erwählt hatte, für welchen vertragsgemäß nicht das Domkapitel, sondern der König regierte, während die Stimme Osnabrücks auf dem Reichstage 20 Jahre ruhen sollte, wurde Möser, das Haupt der protestantischen Partei, dem Prinzen als Geheimer Referendar beigegeben; wenn auch nicht nach Titel und Rang, so war er damit doch in der Tat der erste Ratgeber des Regenten und übte unmittelbaren Einfluß auf die wichtigsten Regierungsgeschäfte. Freilich mußte er hierbei oft das entgegengesetzte Interesse beider Parteien, der Regierung und der Stände, zugleich vertreten; für diese fertigte er die Beschwerden, für jene die darauf zu erteilenden Resolutionen. Beim Regierungsantritt des Fürstbischofs (1783) erhielt er den Titel „Geheimer Justizrat". Im Jahre 1794 überraschte ihn nach kurzer Unpäßlichkeit ein schmerzloser Tod. In Osnabrück wurde ihm 1832 ein Denkmal errichtet.

Möser war ein äußerst vielseitiger und fruchtbarer, origineller Volksschriftsteller; seine umfassende Tätigkeit als Staatsmann und Advokat sowie sein auf das Praktische gerichteter Sinn haben ihn zum Fragmentisten gemacht; seine historischen Studien, namentlich in der Geschichte seiner Vaterstadt, schufen ihn zum deutschen Volksschriftsteller, zum Vorkämpfer deutschen Wesens, wobei er freilich nur zu oft das in engen lokalen Grenzen Gültige verallgemeinerte. Sein Hauptwerk besteht aus einer Reihe von Aufsätzen, welche seit 1766 in den „Osnabrückischen Intelligenzblättern" erschienen, später unter dem Titel „Patriotische Phantasien" gedruckt wurden (4 Tle, Berlin 1774/78, Auswahl bei Reclam). Auch sein zweites großes Werk, die „Osnabrückische Geschichte" (I/II Osnabrück 1768 u. ö., III 1824) ist Fragment geblieben. In diesen Schriften zeigt sich volles Interesse auch für die Alltäglichkeit des Lebens, tiefes Verständnis für das Volkstümliche, echter historischer Sinn, der jedoch oftmals zum förmlichen Widerspruchsgeist gegen das 18. Jahrh. wird. Ein hervorstechender Zug ist die Vorliebe, das pro und contra einer Sache nach Advokatenweise zu erörtern, ohne sich fest für eine Meinung zu entscheiden; viele scheinbare Paradoxa seiner Schriften erklären sich durch diese Eigentümlichkeit, welche, nicht selten mit Ironie verbunden, es ziemlich erschwert, Mösers eigne Ansicht aus seinen Werken zu entwickeln. Dazu kommt, daß er in seiner eigenartigen Stellung im osnabrückischen Gemeinwesen, welches politisch zu den verwickeltsten zu zählen war, manchmal zu behutsam und rücksichtsvoll sich äußerte, um nach keiner Seite anzustoßen. Er sagt selbst: „Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei gesagt zu haben, wenig gedient, wenn ich nicht damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger ebenso wichtig waren als das Recht und die Wahrheit, so habe ich, um jenes nicht zu verlieren und dieser nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müssen, die mir, wenn ich für ein großes Publikum geschrieben hätte, vielleicht zu klein geschienen haben würde."

Hohe Bedeutung haben Mösers Aufsätze für die Geschichte der Nationalökonomie. Roscher nennt ihn den größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrh., der sich von abstraktem Kosmopolitismus und Mammonismus frei zu halten gewußt. Ein Feind alles Generalisierens und Zentralisierens, weiß er selbst der Leibeigenschaft Lichtseiten abzugewinnen. Stets tritt er für das natürliche Recht der historisch gewordenen Gesellschaft der Staatsallmacht gegenüber ein, kämpft für Aufrechthaltung der Standesunterschiede, der Heiligkeit und des Einflusses der Familie; auch hier ist er jedem Nivellieren feind. Der Entstehung des Staates legt auch Möser Sozialverträge zugrunde: einen zwischen den ursprünglichen Grundbesitzern, einen zwischen diesen und den später hinzugekommenen; den Staat betrachtet er als Aktiengesellschaft, den einzelnen Bauernhof als Aktie; die Grundbesitzer seien die wahren Bestandteile der Nation. Er haßt allgemeine Gesetzeskodifikationen, jede Stadt sollte ihre eigne politische Verfassung haben; ebenso tritt er für Standesgerichte aus Laien ein. Als Freund korporativen Wesens betont er die Wichtigkeit gesellschaftlicher Selbsthilfe durch genossenschaftliche Vereinigungen. Die Schattenseiten hoch entwickelter Arbeitsteilung, lebenslängliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit, hat Möser wohl erkannt, ebenso deren Einfluß auf die Arbeit in der Familie; hoher Arbeitslohn ist ihm ein Zeichen des wirtschaftlichen Wohlstandes eines Landes; Aussicht auf guten Erwerb hält er für den besten Antrieb zu Fleiß und Tätigkeit. Ein Gegner der Bevölkerungspolitik des 18. Jahrh., welche die Mehrung der Landeseinwohner als das sicherste Anzeichen

wachsenden Volkswohlstandes ansieht, verwirft er die Aufhebung der Unehrlichkeit der unehelich Geborenen, weil hierdurch der stärkste Beweggrund für die Eingehung der Ehe wegfalle; die Bestrebungen, die Entvölkerung eines Landes durch Verbot oder Erschwerung der Auswanderung eigner Untertanen und Begünstigung der Einwanderung von Fremden zu verhindern, finden bei Möser abfällige Beurteilung. Unter Anerkennung der relativen Berechtigung des Luxus als Art der Konsumtion eifert er gegen den wirtschaftlich und moralisch verderblichen Luxus, der zum Ruine ganzer Familien führe. Bei der großen Wichtigkeit des Grundbesitzes für das Wohl des Staates kann freies Grundeigentum nicht bestehen. Erbpachtsystem mit beschränktem Eigentum des Erbpächters am Hofe, Festsetzung der einzelnen bäuerlichen Lasten und Dienste, Einführung des Minorats bei Vererbung des Gutes, Reglung des Immobiliarkredites mit Wiedereinführung des Rentenkaufes sowie der alten Grund- und Hypothekenbücher, gesetzliche Bestimmungen gegen die Verschuldung des Bauerngutes über ein gewisses Maß hinaus, Sorge für geregelte Tilgung der Schulden sind die Mittel, welche Möser zur Erhaltung eines seßhaften Bauernstandes in Vorschlag bringt.

Der selbstsüchtigen Interessenpolitik der einzelnen deutschen Staaten auf dem Gebiete des Handels während des 18. Jahrh. gegenüber betont er den Segen einer kräftigen, einheitlichen, von merkantilistischen Grundsätzen geleiteten Handelspolitik Deutschlands mit Beschränkung der Einfuhr fremder Waren durch Zölle und Ausfuhrprämien zur Hebung inländischer Gewerbezweige; dabei zieht er eine scharfe Grenze zwischen Kaufmann und Krämer; letzterer soll nach den Handwerkern rangieren und von höheren Ehrenstellen ausgeschlossen sein; dem Hausierhandel dagegen steht Möser nicht so feindlich gegenüber. Anläßlich der großen Teuerungsjahre 1772 und 1774 spricht er sich für völlige Handelsfreiheit aus, verwirft insbesondere die Haltung großer staatlicher Kornmagazine und das Verbot der Getreideausfuhr. Als Hilfsmittel des Handels empfiehlt Möser die Errichtung einer Zettelbank, welche auf Pfänder (Linnen und Garn) Darlehen geben soll; dagegen verhält er sich sehr zurückhaltend gegenüber den Bestrebungen, durch Bau guter Straßen und Kanäle den Handel zu fördern. Ein Freund der Zünfte, verficht Möser die Ehre des Handwerks gegenüber dem System der Fabriken und macht eine Reihe von Vorschlägen zur Hebung desselben. So stellt er in fragmentarischer Gestalt, zerstreut in seinen Aufsätzen, zwar nicht ein völliges System der Nationalökonomie auf, aber er erörtert alles, was in der bürgerlichen und sittlichen Welt vorgeht, so daß trotz der Zersplitterung ein „wahrhaftes Ganzes“ erscheint.

In der religiösen Bewegung seines Jahrhunderts war er als Vertreter der größtenteils protestantischen Ritterschaft in einem fast ganz katholischen Hochstift die Seele der protestantischen Partei, welche später zur herrschenden wurde; aber er vermeidet jeden dogmatischen Streit und betrachtet in seinen Werken die Religion nur als sittliche Grundlage des Staates, als „Politik Gottes unter den Menschen“; Zölibat der Geistlichen und weltliche Macht des Papstes in Rom sind ihm die einzig zuverlässigen Behüter des Kirchengutes und der Machtstellung der Kirche gegenüber weltlichem Despotismus; das bestimmte Glaubensbekenntnis erscheint ihm „als förmliche Wahrheit, non quia verum, sed quia iudicatum“. In der Schulfrage vertritt Möser die Erziehung für das praktische Leben; ein Hauptfehler derselben scheint ihm, daß die Jugend früher zur Wissenschaftlichkeit als zur Kunst angeführt werde; gegen die Ausschreitungen der sog. freisinnigen Pädagogik Basedows und anderer hat er mit vernichtenden Gründen deutschen Gemütes und deutschen Mutterwitzes gestritten; mit Eifer bekämpfte er die unfruchtbare Wissenschaft, das Wissen, welches später im Leben nicht verwertet werden kann.

Literatur. J. M.s sämtliche Werke, hrsg. von Abeken (10 Bde, 1842 ff, [2]1858); Nicolai, Leben J. M.s (1797, neue Ausgabe im X. Bd der Werke); Kreyssig, J. M. (1857); Roscher, Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 500 ff; Blanckmeister, J. M., der deutsche Patriot als Apologet des Christentums (1885); Rupprecht, J. M.s soziale u. volkswirtschaftl. Anschauungen (Preisschrift, 1892); O. Hatzig, J. M. als Staatsmann u. Publizist (1909). [Menzinger.]

Müller, Adam Heinrich, war nächst Burke, Joseph de Maistre (Sp. 956 ff) und Karl Ludwig v. Haller (Bd II, Sp. 994 ff) einer der bedeutsamsten Schriftsteller der sog. Konterrevolution. Er war geboren am 30. Juni 1779 zu Berlin, studierte dort anfangs Theologie, trat damals schon in ein enges Freundschaftsbündnis mit Gentz, widmete sich 1798/1800 dem Studium der Rechte zu Göttingen, wurde auf kurze Zeit Referendar an der kurmärkischen Kammer zu Berlin, begab sich nach Schweden, Dänemark und Polen und nach Wien, wo er am 30. April 1805 zum Katholizismus übertrat; 1806/09 hielt er zu Dresden Vorlesungen über deutsche Literatur, dramatische Poesie und Staatswissenschaften und gab mit H. v. Kleist den „Phöbus“ heraus. 1809 ging er nach Berlin und 1811 zurück nach Wien, wo er im Hause des Erzherzogs Maximilian von Österreich-Este lebte und gleich Friedrich Schlegel und Zacharias Werner mit dem Redemptoristen Klemens Maria Hoffbauer einen sehr innigen Verkehr unterhielt. 1813 wurde er zum kaiserl. Landeskommissar und Tiroler Schützenmajor ernannt, war als Referent bei der neuen Organisation dieses Landes tätig, folgte 1815 im Hauptquartier des Kaisers dem Heer nach Paris, wurde 1817 österreichischer Generalkonsul für Sachsen in Leipzig, wo er die Zeitschriften „Deutsche

Staatsanzeigen" (1816/18) und „Unparteiischer Literatur- und Kirchenkorrespondent" erscheinen ließ, wohnte den Konferenzen von Karlsbad und Wien an, wurde auf „Vortrag" des Fürsten Metternich, der seine Dienste hochschätzte und viel in Anspruch nahm, 1826 in den Ritterstand erhoben mit dem Prädikate: von Nittersdorf, und 1827 nach Wien zurückgerufen, zum Hofrat ernannt und bei der Hof- und Staatskanzlei in außerordentlichem Dienste verwendet. Er starb am 17. Jan. 1829, während ihm ein von Fr. Gentz zugesendetes, den Tod Fr. Schlegels berichtendes Billet vorgelesen wurde.

Nach dem Urteile der Zeitgenossen erzielte Adam Müller mehr Wirkung durch die Macht seines mündlichen Wortes als durch die Schrift; immerhin aber war auch seine literarische Tätigkeit eine bedeutsame. Seine Hauptschriften sind folgende: Lehre vom Gegensatz (1804); Vorlesungen über die deutsche Wissenschaft u. Literatur (1806); Von der Idee des Staates (1809); Die Elemente der Staatskunst (3 Bde, 1810); Friedrich II. (1810); Theorie der Staatshaushaltung (2 Bde, 1812); Vermischte Schriften über Staat, Philosophie u. Kunst (2 Bde, 1812); Versuch einer neuen Theorie des Geldes (1816); Studien über die Beredsamkeit (1817); Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften (1820; Neuausgabe 1898); Die Gewerbepolizei in Beziehung auf den Landbau (1824); Vorschlag zu einem historischen Ferienkursus (1829).

Die „Elemente der Staatskunst", die jedenfalls als sein Hauptwerk zu gelten haben, enthalten folgende Grundgedanken. Der S t a a t bewegt sich in Gegensätzen wie alles, was da Leben hat im Bereiche der endlichen Dinge. Er ist kein bloßer Friedensstaat, sondern auch ein Kriegsstaat. Während die Idee ihn lebensvoll erfaßt, macht der Begriff aus ihm ein totes Produkt der einzelnen. Ein solches kann er jedoch nicht sein, da die einzelnen nicht vor ihm existieren, ihn also nicht erzeugen können. Es gibt keinen Naturstand vor dem Staate, kein Naturrecht vor dem positiven Rechte; alles „positive Recht ist zugleich ein natürliches Recht". Der Staat ist nicht „eine bloße Manufaktur, Meierei, Assekuranzanstalt oder merkantilische Sozietät; er ist die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichtums, des gesamten innern und äußern Lebens einer Nation zu einem großen, energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen". Als solches lebendiges Ganze „ruht er ganz in sich; unabhängig von menschlicher Willkür und Erfindung, kommt er unmittelbar und zugleich mit dem Menschen eben daher, wo der Mensch kommt: aus der Natur — aus Gott, sagten die Alten" (I 40, 51 bis 52, 62, 75).

Der Staat bewegt sich auch im Gegensatze von Recht und Nutzen. Er ist ein r e c h t l i c h e s Gemeinwesen zur Wahrung des Bestehenden und ein ökonomisches Gemeinwesen zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt im Kampfe mit der Erde vermittels einer fortgehenden Umbildung des Rechts. Es ist Sache der höchsten Staatskunst, diese Gegensätze auszugleichen (I 80, 91 ff). In den griechischen Gesetzgebungen begegnet uns das Staatsrecht als besonders ausgebildet, in der mosaischen der persönliche und in der römischen der sachliche Teil des Privatrechts. Im Mittelalter trat an die Stelle des römischen Rechts, dessen Grundsatz ist: absolut freies Privateigentum unter einer allbeherrschenden Zwangsgewalt, das Lehnrecht, dessen Grundsatz ist: Besitz gegen Dienst, geleistet einem Oberlehnsherrn als „Distributor der Gnade, die aus einer höheren Hand in seine gelegt ist" (II 56, 79 ff). Der Adel, das Bürgertum mit seinen verschiedenen Zünften und Innungen und der Klerus als deren ausgleichendes Element bildeten die drei mittelalterlichen Stände. Zu erstarrten, ideelosen Formen herabgesunken, wurden sie durch den alles atomisierenden modernen Staat verschlungen, sollen aber in verjüngter Gestalt wieder zu neuem Leben gebracht werden (II 123/124).

Das ö k o n o m i s c h e Gemeinwesen im Unterschiede vom rechtlichen hat es mit der Förderung des Nationalreichtums zu tun. Geld ist der Wert, welchen Sachen oder Personen für die Gesellschaft haben; die Größe dieses Wertes bezeichnet die Größe des Nationalreichtums. Dieser umfaßt nicht bloß die materiellen Werte, sondern auch die ideellen und vorzüglich die Nationalkraft, welche denselben eine feste Garantie gewährt und den Nationalkredit begründet. Der Nationalreichtum besteht nicht in dem von Jahr zu Jahr erzielten reinen Einkommen, besteht nicht, wie die moderne Nationalökonomie will, in bloß materiellen Gütern des bürgerlichen Standes und insbesondere nicht nach Maßgabe des Systems von Adam Smith nur in solchen materiellen Gütern, welche Produkte industrieller Arbeit sind, im freien Spiele der individuellen Kräfte und in freiem, durch keine Schranken beengtem Umsatze derselben (II 192 ff, 222 ff). Sowohl das rechtliche wie das wirtschaftliche Staatsleben aber hat zu seiner Voraussetzung die — Religion. Staatsrechte und Staatspflichten sind nur Abteilungen aus einer über den Staaten waltenden Gottesmacht. Nicht bloß für die Menschen, sondern auch für die Staaten ist Christus gestorben (III 238 ff).

Schon in den „Elementen der Staatskunst" hatte Adam Müller dagegen protestiert, daß „das gesamte im Staate geltende Recht erst in ein absolutes und ewig getrenntes Privatrecht und dann in ein absolut getrenntes Staatsrecht" zersplittert werde (II 156). Durch den Einfluß der seit 1816 erschienenen „Restauration der Staatswissenschaften" K. L. v. Hallers (s. Bd II, Sp. 996) kam er aber dahin, das Staatsrecht auch seinerseits nur als ein erweitertes P r i v a t r e c h t zu fassen, also

in ein bloßes Privatrecht aufzulösen; so in der 1820 erschienenen Abhandlung „Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften". Ihre Grundgedanken sind folgende. Jeder Mensch ist Glied eines Staates, eines höheren Ganzen, dem er hörig oder untertan ist, und Haupt eines Staates in Bezug auf Sachen, über die er verfügen kann als Fürst, Gutsherr, Hausvater, Eigentümer oder Disponent. Jenes ist sein persönlicher Staat, dieses sein sachlicher. In ersterer Hinsicht ist er gebunden, in zweiter frei. So ist der Mensch ein Staat im Staate. Dieses leugnen wollen, heißt den konkreten, lebendigen, positiven Staat vernichten und einen abstrakten sich ersinnen, der nur ein Traum, ein Schimäre ist und eine bloße Masse, worin alles haltlos zusammenfließt. Über diesen schimärischen Staat, der lediglich ein Erzeugnis des abstrakten Wissens ist, können wir uns zum konkreten, urbildlichen, idealen Staate nur erheben durch den Glauben; das Urbild eines solchen ist wie alle Urbilder von obenher gegeben und geoffenbart, ist nicht unser Machwerk, sondern Abglanz einer Majestät, die über uns thront. „Das Recht der Natur ist das Recht der Stärke und des Stärkeren." Doch gebietet die Natur anderseits auf instinktmäßige Weise anbetrachts der Abhängigkeit des Menschen den mäßigen Gebrauch dieser Stärke oder Klugheit in deren Anwendung. Aus diesem Widerspruch von Recht und Klugheit kommt der natürliche Mensch nicht heraus; dazu bedarf es eines ausgleichenden, versöhnenden Dritten, und dieses ist „die Beziehung des Menschen auf den lebendigen Gott" kraft des höheren, urbildlichen Rechts und eines höheren Beistandes (S. 1/14).

Es gibt keinen Unterschied zwischen S t a a t s- und P r i v a t r e c h t, es gibt nur einerlei Recht. Der Staat ist ein Staat von Staaten, ein von einem Fürsten beherrschtes Gebiet, innerhalb dessen unzählige Staaten, Gebiete von Privatgerechtsamen bestehen, über welche der Wille des Fürsten nichts vermag, wie der menschliche Wille über unzählige Organe des menschlichen Körpers nichts vermag. In diesem Sinne ist er ein organischer Staat. Er ist nicht ein allgemeines Gedankenwesen, wozu man in den letzten drei Jahrhunderten ihn gemacht hat. Einem solch neumodischen Staate zuliebe will man nunmehr „keine Art von gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, keine moralischen Personen (mit einziger Ausnahme der Geld- und Schuldenkorporationen), keine Innungen, keine Zünfte, keine Eigentümlichkeiten der Provinzial- und Städteverfassungen, kurz, keine Staaten im Staate dulden", macht aus ihm vielmehr ein allgemeines Subjekt, welches alle Privatrechte verschlingt, einen Götzen, dem alles zum Opfer fallen soll. Seit dem Auftauchen dieses falschen Staatsbegriffes regierte man „im Namen des Staates anstatt im Namen Gottes, des Anordners alles irdischen Regimentes; man leitete die Gewalt her aus dem Gesetze anstatt von Gott; man sprach von Staatsdienst anstatt des Herrendienstes um Gottes willen; der König, hieß es, sei erster Beamter des Staates oder Volkes anstatt erster Beamter Gottes". Dieser alles Privatrecht verschlingende Moloch soll zerstört werden; „Karl Ludwig Haller hat dieses große Werk begonnen, wir bieten ihm treu und dankbar die Hände" (S. 14/19). Staats- und Privatrecht sind also nicht qualitativ verschieden; das „wahre Staatsrecht ist ein gewöhnliches Privatrecht, auf größere Gerechtsame angewendet". Auch das Völkerrecht ist nichts anderes als dasselbe positive Recht, auf einem „noch größeren Gebiete herrschend". Ein natürliches Völkerrecht ist eine bloße Schimäre, ein eitles Lehrgebäude der menschlichen Vernunft; ein solches „respektiert niemand, solange er noch über Kanonen und Linienschiffe zu gebieten hat, und wenn nicht Gott unmittelbar und selbst hilft, sich offenbart, entspricht und gebietet, so gehört von Rechts wegen und ohne Appellation dem Stärkeren die Welt" (S. 23/25).

Wie es die Rechtswissenschaft mit dem positiv Gegebenen der Vergangenheit zu tun hat, so die Staatswirtschaft oder Politik mit dem Nutzen, der für die Zukunft gewonnen werden soll. Auch dieser Widerspruch von Recht und Nutzen, Recht und Klugheit, Legitimität und Liberalismus kann nur gelöst werden durch die Religion; denn wie die Rechtswissenschaft vermittels dieser uns zum Begriffe eines „allerhöchsten Weltenrichters, Machtverleihers und Machtinhabers" hinführt, so die Staatswirtschaftslehre zur Vorstellung eines „obersten Hausvaters". Der Mensch ist einerseits Diener Gottes in Gehorsam gegen seine Gebote und anderseits Kind oder Ebenbild Gottes zu freier Verwaltung des ihm anvertrauten väterlichen Erbes, Meier Gottes, maior domus (S. 27/33).

Die T h e o l o g i e als „Wissenschaft von den geoffenbarten göttlichen Wahrheiten" ist somit das die Rechts- und Staatswirtschaftslehre versöhnende höhere Element. Sie hat allererst die eigentliche und wahre Moral zu begründen, welche gegenüber der vermeintlichen Vernunftmoral eine durchaus positive Wissenschaft ist und sich lediglich auf das bezieht, was „der unwandelbare und ewige Gott in positiven Offenbarungen als gut oder böse festgesetzt hat". Durch eine solche Moral hat die Theologie die Rechtswissenschaft zu begründen, indem die juristischen Pflichten ja ebenfalls iuris divini sind und der Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze uns durch göttliches Gesetz zur Pflicht gemacht ist. In gleicher Weise hat die Theologie die allgemeine Staatswirtschaftslehre und durch diese die besondere zu begründen (S. 34/37).

Von besonderem Interesse ist der 1857 erschienene „Briefwechsel zwischen Friedrich G e n tz und Adam Müller". Beide blieben zeitlebens Freunde trotz verschiedener Artung und Richtung. Sie bildeten entgegengesetzte Geistespole, die fort

und fort einander anzogen. Der erstere, ein durchaus praktischer Diplomat und deshalb als Protokollführer verwendet bei allen europäischen Kongressen, welche seit Napoleons Sturz die Zwecke der Restauration verfolgten, schreibt in einem Briefe vom 8. Juli 1816 an seinen Freund unter anderem folgendes zu dessen Charakteristik Dienende: „Ich spreche sehr oft mit Stadion und Metternich von Ihnen, und ich will Ihnen nicht bergen, daß wir uns oft gemeinschaftlich wundern über den Kontrast zwischen Ihrer Exzentrizität als Schriftsteller und der praktischen Vortrefflichkeit Ihrer geist- und sachreichen Berichte" (Briefwechsel S. 223). Die Gegensätze ihrer beiderseitigen Anschauungen sind sehr bedeutend. „Von allem, was durch Vernunft erkennbar ist", so schreibt Gentz an seinen Freund, „muß auch eine Appellation an die Vernunft, und zwar an die Vernunft eines jeden, gelten. . . . Der Sinn für den Glauben ist mir nie aufgegangen. Mithin kann Offenbarung in Ihrer, der theologischen Bedeutung des Wortes für mich weder mittelbar noch unmittelbar existieren" (S. 236 bis 239, 248, 262/263). Als ihm besonders unsympathisch bezeichnet Gentz die Lehre seines Freundes, daß die Bürgschaft der Staaten, der Bestand und die Verbesserung der gesellschaftlichen Verfassungen und der Friede der Welt einzig und allein von der lebendigen Erkenntnis der Menschwerdung Gottes abhänge (S. 221). Er kann sich auch nicht mit dessen Tendenz befreunden, die Kirchen-, Lehns-, Dienst-, Geld- und Handelsverfassung vergangener Jahrhunderte zurückzufordern und in dem glühenden Bestreben, die Antirevolution zu predigen, halbwegs selber Revolution zu predigen (S. 245, 329). Adam Müller suchte diesen Einreden gegenüber seine Lehre in immer volleres Licht zu stellen (S. 231 bis 233, 241/242, 260, 264, 279/281) und deren Urheber sogar zu bewegen, gleich ihm einen letzten Schritt zu tun und zum Katholizismus überzutreten, ohne daß letzterer einer solchen Aufforderung Folge gab, so nahe er auch dem Katholizismus gekommen war, wie der von ihm nach Kotzebues Ermordung an seinen Freund gerichtete Brief vom 19. April 1819 (S. 274/277) verrät.

Die Schriften Adam Müllers sind zwar voll von fruchtbaren und geistreichen Gedanken, ohne aber in so fesselnde Formen gekleidet zu sein wie die Schriften de Maistres, und in so rein positiver Haltung und Plastik uns entgegenzutreten wie die Schriften K. L. v. Hallers. Adam Müller hatte sich durch die Vernunftspekulation Schellings hindurchgewunden und die Widersprüche, die sie ihm zurückgelassen, durch einen höheren, übervernünftigen Glauben zu lösen gesucht, ohne es indessen zu einer klaren Auseinandersetzung dieser verschiedenartigen Elemente zu bringen. Das Vernunftwissen blieb ihm beschränkt auf die Sinnenwelt und die Gegensätze, welche sie durchziehen und bewegen; alles Übersinnliche dagegen wurde ihm zum Gegenstande eines bloßen positiv-übernatürlichen Offenbarungsglaubens als Quelle aller wahren Moral und alles höheren, urbildlichen, idealen Rechts. Ein solcher Offenbarungsglaube war aber trotz seiner sachlichen Berechtigung ein für die subjektive Vernunft völlig unmotivierter, irrationalistischer Glaube. Aus dieser unbefriedigenden Wissens- und Glaubenslehre ergab sich von selber auch eine unbefriedigende Rechtslehre. Da nämlich alle wahre Religion und Moral und alles höhere, urbildliche Recht nach Müller der positiv-göttlichen Offenbarung entstammt, so mußte eine natürliche Religion und Moral und ein natürlich-göttliches Recht, ein ideales Vernunftrecht oder Naturrecht ihm als bloße Schimäre erscheinen. Das Recht „der Stärke und des Stärkeren" ist ihm also Naturrecht, und soweit es geltend gemacht wird, auch positiv-menschliches Recht. Er berührt sich hierin mit Haller. Das Naturrecht ist nun allerdings (darin ist diesen Autoren beizupflichten) kein bloßes Erzeugnis des freien Vertragswillens aller einzelnen, es ist aber auch nicht, wie sie wollen, ein bloßer Machtwille des Stärkeren, folglich ist auch das positiv-menschliche Recht nicht lediglich ein Machtwille, der mit überlegener Stärke sich Geltung verschafft. Wenn Müller sagt: „Das Recht ist nur, inwiefern es positiv und historisch bleibt; denn sein Wesen ist eben das Positive, wohlverstanden aber nicht das geschriebene Positive" (Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesetzlichen Staatswissenschaft 24/25), so streift er mit diesen Worten einen späterhin durch die historische Rechtsschule zum Ausdruck gebrachten Gedanken, welcher wohl die dem Gewohnheitsrecht im Verhältnis zum Gesetzgebungsrecht zukommende Bedeutung hervorgehoben hat, aber ohne sattsamen Grund das Naturrecht preisgab, anstatt es richtig zu fassen und zu bestimmen.

Adam Müller berührte sich mit Haller auch darin, daß er auf dessen Impuls hin den Staat in eine bloße Privatgemeinschaft erweiterten Umfanges und das Staatsrecht in ein bloßes Privatrecht auflöste; dieses kann in Wahrheit aber nur als eine das staatliche Gemeinwesen nominalistisch verflüchtigende, völlig unzureichende Auffassung betrachtet werden. Mit Haller berührte er sich weiterhin in der Forderung der Wiederherstellung der durch die Revolution zugrunde gerichteten und zerstörten korporativen Bestände und Verbände. Es war dieses an und für sich ein ganz beachtenswerter Grundgedanke, wiewohl unser Autor in Verfolgung desselben mitunter Vorschläge machte, welche den Bedürfnissen der Zeit nicht entsprachen und unfruchtbar bleiben mußten. Aus dem Begriffe der Oberlehnsherrlichkeit Gottes ergibt sich, nur um dieses eine zu erwähnen, nicht eine Oberlehnsherrlichkeit des irdischen Herrschers im Sinne des mittelalterlichen Lehnrechts als ein für immer anzustrebendes Ideal, also auch nicht eine im Sinne desselben gehaltene Organisation

des staatlichen Rechtslebens. Seine Hauptstärke dürfte Adam Müller wohl auf dem nationalökonomischen Gebiete durch sein Ankämpfen gegen den sog. wirtschaftlichen Liberalismus entfaltet haben. Sowohl als rechtliches wie als ökonomisches Gemeinwesen soll nach Müller endlich der Staat auf religiöser, ja kirchlich-religiöser Basis ruhen, und dennoch — „ruht er ganz in sich", ist das „ewig bewegte Reich aller Ideen", ist „die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen", und insbesondere sind „Wissenschaft und Staat, was sie sein sollen, wenn sie beide eins sind" (Elemente der Staatskunst I 62/66). Danach würde der Staat alles Menschliche in sich begreifen; das bürgerlich-soziale, wissenschaftliche, künstlerische, sittlich-religiöse und namentlich auch das dem übernatürlichen Heilszwecke zugewendete kirchlich-religiöse Leben würde im staatlichen aufgehen. Nun ist allerdings der Staat kein bloßer Rechtsstaat, sondern auch Kulturstaat, welcher die materiellen und idealen Interessen der Menschheit und die ihnen dienenden Ordnungen zu fördern hat; daraus folgt aber keineswegs, daß er — alles in allem sei.

Literatur. J. H. Fichte, Ethik (1856) §§ 184 bis 185; Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts (1884) 502/506; Rosenthal, Konvertitenbilder aus dem 19. Jahrh. I (1865) 48/71; Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich XIX (1868) 322/328; Allg. deutsche Biographie XXII (1885) 501/511 (von Mischler); A. Dombrowsky, A. M., die historische Weltanschauung u. die politische Romantik, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 377/403 (Kapitel einer angekündigten A. M.-Monographie); Stephinger, Die Geldlehre A. M.s (1909).

[Al. v. Schmid, rev. Ettlinger.]

Münzverbrechen. [Begriff; Stellung im System; Gegenstand; Geschichte; Arten, Strafen, besondere Bestimmungen nach deutschem und österreichischem Recht.]

I. **Begriff.** Münzverbrechen ist die Zuwiderhandlung gegen die auf das Münzwesen und den Verkehr mit Geld und bestimmten andern Wertzeichen sich beziehenden Strafgesetze. Als Stichwort ist die Bezeichnung dem geltenden deutschen Recht gegenüber wegen des zugleich mit den Münzen auch den Geldpapieren gewährten Schutzes und der Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu eng.

Das Münzverbrechen richtet sich nach der herrschenden (Merkel bei Holtzendorff S. 216; Hälschner S. 571; Gubser S. 74; Berner S. 419 f; Birkmeyer S. 1186; Wachenfeld bei Holtzendorff-Kohler S. 312; Meyer S. 602), allerdings noch heiß umstrittenen Lehre gegen die publica fides, Treu und Glauben im öffentlichen Verkehr. Der Staat will dem Verkehr die grundsätzlich notwendige Nachprüfung jedes einzelnen Geldstücks und Wertzeichens ersparen. Er versieht es deshalb mit einem Prägezeichen oder Stempel und übernimmt so gewissermaßen die Gewähr für seine Echtheit, verleiht ihr Nachdruck und Rückhalt durch wirksame Strafandrohungen und erreicht dadurch, daß der Verkehr auf die Echtheit der umlaufenden Zahlungsmittel vertraut. Dieses allgemeine Vertrauen wird durch das Münzverbrechen erschüttert; dagegen richtet sich also sein Angriff. — Träger dieser publica fides ist nicht der einzelne, der etwa durch das Münzverbrechen geschädigt, auch nicht der Staat, dessen Münzhoheit dadurch verletzt wird, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Abweichend reiht Binding (S. 108 f) das Münzverbrechen unter die „Verbrechen wider die Beweismittel und Beglaubigungszeichen" ein, Loening (S. 134) und Gerland (S. 89) fassen es als „Verbrechen gegen die Münzhoheit des Staates" auf, und Liszt (S. 514 f) will für seine Stellung im System maßgebend sein lassen nicht, daß es die „Integrität der Geldzeichen an sich" verletzt, sondern in ihr „andere Rechtsgüter bedroht: die Vermögensinteressen des einzelnen, das Interesse des Publikums an der Sicherheit des rechtlichen Verkehrs und die Münzhoheit des Staates". Es ist ihm „Mißbrauch der Geldzeichen" und gehört deshalb zu den „durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten Delikten".

Gegenstand des Münzverbrechens ist das Geld, d. h. im strafrechtlichen Sinne der vom Staate als Tauschmittel anerkannte, ersichtlich beglaubigte Wertmesser, und zwar Metall- wie Papier-, inländisches wie ausländisches Geld, soweit es irgendwo Kurs hat, und gewisse geldvertretende Wertpapiere (Geldpapiere) samt den zugehörigen Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen.

II. **Geschichte.** Die Einführung eines geordneten Münzwesens machte bei allen Völkern auch Strafbestimmungen gegen das Münzverbrechen erforderlich. So berichtet schon Diodor von Sizilien in seiner historischen Bibliothek (Buch I, Kap. 78) von Ägypten: Den Falschmünzern sollten, andern zur Warnung, beide Hände abgehauen werden. Bei den Römern findet sich die älteste Strafbestimmung in der lex Cornelia (L. 8, 9, 19 de lege Corn. de falsis 48, 10); sie behandelt die Verfälschung von Gold- und Silbermünzen als besonderes Betrugsverbrechen. Abweichend davon geht das Kaiserrecht (Cod. de falsa moneta 9, 24 und vorher Cod. Theod. 9, 21) davon aus, daß nur der Kaiser Münzen schlagen lassen dürfe; es erklärt die Münzfälschung für einen Eingriff in dieses Hoheitsrecht und bestraft sie als crimen laesae maiestatis. Altdeutsches Stammesrecht ahndete die Münzfälschung mit Abhauen der Hand als des Symbols der Treue und zugleich des Werkzeugs der Missetat. Dem Sachsenspiegel (II, 26) dagegen ist sie ein „Verbrechen an den Hals", während der Schwabenspiegel (192, 363) die Todesstrafe nur bedingt und im übrigen den Verlust der Hand als Strafe androht. Späteres Stadtrecht schließlich

(Bremen, Straßburg) bestraft den Münzfälscher mit Sieden in einem Kessel. — Die Peinliche Gerichtsordnung (C. C. C.) Kaiser Karls V. von 1532 unterscheidet (Art. 111) drei Fälle des Münzverbrechens: „Erstlich, wann einer betrüglicherweise eines andern Zeichen darauf schlägt", „zum andern, wann einer unrecht Metall dazu setzt", „zum dritten, so einer der Münze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt" (Kippen u. Wippen). Sie droht nur für den ersten Fall und zugleich für die Verbreitung falschen Geldes den Feuertod an, im übrigen nur Strafe an Leib und Gut und Verlust des Hauses, in dem die falsche Münze hergestellt wurde. Die spätere Gesetzgebung (Münzordnung von 1559, Reichsabschiede zu Augsburg 1566 und Speyer 1570, Konklusum von 1667 und Münzedikt von 1759) erweitert den Kreis der Münzverbrechen, so daß die auf dieser Entwicklung beruhende gemeinrechtliche Lehre schließlich drei Gruppen von Münzverbrechen unterscheidet: a) Eigentliche Fälschungen (Falschmünzerei im engeren Sinne, Auswechslung und Verbreitung falscher Münzen), b) Anmaßung des Münzregals und dessen Mißbrauch (das „Münzen ohne habende Freiheit"), c) Ausführen guter, Einführen schlechter Münzen und Einschmelzen von Gold- und Silbermünzen. Die neueren Gesetzgebungen beschäftigen sich, von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, nur noch mit der Gruppe zu a. Die Gruppen zu b und c haben unter den neuzeitlichen Rechts- und Verkehrsverhältnissen Bedeutung nicht mehr.

III. **Das geltende Recht.** Ihrem Wesen nach sind die Münzverbrechen — abweichend vom St.G.B. (§§ 146 ff), dem die Schwere der angedrohten Strafe maßgebend ist — einzuteilen in 1. Falschmünzerei, 2. Münzverfälschung, 3. wissentliches Ausgeben oder Einführen falschen oder verfälschten Geldes, 4. strafbare Vorbereitungshandlungen, je nachdem ob Unechtes erzeugt, Echtes verändert, Gefälschtes verbreitet oder die fälschende Tätigkeit gefördert wird.

1. F a l s c h m ü n z e r e i. a) Herstellung unechten unter Nachahmung echten Geldes; b) Veränderung verrufenen, d. h. außer Kurs gesetzten Geldes, wodurch ihm das Aussehen noch geltenden gegeben wird, — in beiden Fällen in der Absicht, es als echtes Geld zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen (§ 146). Unerheblich ist, ob die nachgemachte Münze an Metallwert der echten gleichsteht, hinter ihr zurückbleibt oder sie sogar übertrifft. Erforderlich ist dagegen eine solche Ähnlichkeit mit den echten Stücken, daß die Gefahr einer Täuschung durch sie nicht ausgeschlossen ist; sonst liegt nur untauglicher Versuch der Falschmünzerei oder versuchter oder vollendeter Betrug vor. — Vollendet ist das Verbrechen mit der Anfertigung oder Veränderung, nicht erst mit dem „Gebrauchen" oder „Inverkehrbringen". Die Strafe des vollendeten Münzverbrechens tritt also ein, auch wenn das nachgemachte Geld bei dem ersten Versuche der Verbreitung als solches erkannt wird, und selbst dann, wenn der Täter nach Ausführung der Nachahmung die verbrecherische Absicht aufgegeben hat. Durch die Verbreitung wird lediglich die verbrecherische Absicht zu Ende geführt; Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der Straftat hat sie nicht. Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren; daneben zulässig Polizeiaufsicht. Bei mildernden Umständen Gefängnis.

2. M ü n z v e r f ä l s c h u n g. a) Veränderung echten Geldes, wodurch ihm der Schein eines höheren Wertes gegeben wird, in der gleichen Absicht wie zu 1 (§ 146). Auch im übrigen gilt hier entsprechend das zu 1 a und b Gesagte. — b) Verringerung des Wertes echten Metallgeldes durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise, z. B. auf chemischem Wege (§ 150). Vollendet ist diese Münzverfälschung erst durch die Verbreitung der verringerten Geldstücke als vollgültiger. Der Versuch ist strafbar. Strafe: Gefängnis, daneben zulässig Geldstrafe bis zu 3000 *M* und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. W i s s e n t l i c h e s A u s g e b e n oder E i n f ü h r e n falschen oder verfälschten Geldes. a) Verbreitung ursprünglich ohne Verbreitungsabsicht selbst nachgemachten oder verfälschten als echten Geldes, oder durch andere nachgemachten oder verfälschten, in Kenntnis dessen angeschafften Geldes, oder Einführung solchen Geldes aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung (§ 147); vollendet in den beiden ersten Fällen mit der Verbreitung, im dritten mit der Einfuhr. Strafe: Wie bei 1 und 2. — b) Gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem Verringerer vorgenommene Verbreitung verringerten als vollgültigen Geldes (§ 150); vollendet mit der Verbreitung. Der Versuch ist strafbar. Strafe: Gefängnis, daneben zulässig Geldstrafe bis zu 3000 *M* und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. — c) Weitergeben („Abschieben") nachgemachten oder verfälschten, als echt empfangenen, dann aber als unecht erkannten Geldes (§ 148); vollendet mit dem Abschieben. Der Versuch ist strafbar. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 *M*.

In allen diesen Fällen stehen dem Papiergelde gleich: Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien und deren Stelle vertretende Zwischenstücke und Quittungen mit den zugehörigen Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen, sofern sie vom Reiche, einem Bundes- oder fremden Staate oder einer dazu ermächtigten Gemeinde, Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind (§ 149).

4. S t r a f b a r e V o r b e r e i t u n g s h a n d l u n g e n: Anschaffung oder Anfertigung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder andern zur Anfertigung von Geld oder Geldpapieren dienlichen Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens (§ 151); vollendet mit Beendigung der Anschaffung oder Anfertigung zu dem gedachten

Zwecke. Die Strafbarkeit erlischt mit der Begehung des geplanten Münzverbrechens. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren.

Eine Art Ergänzung des § 151 bilden: a) § 360, Nr 4, 5, 6 St.G.B.: Anfertigung oder Unternehmen des Abdrucks der in § 151 genannten Gegenstände ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde, ferner durch Aushändigung an einen andern als die Behörde und endlich Anfertigung oder Verbreitung dem Papiergelde oder den gleichstehenden Geldpapieren ähnlicher Warenempfehlungskarten, Ankündigungen, Drucksachen oder Abbildungen oder von Stichen und Platten für sie. Strafe: Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft. — b) Das Gesetz vom 26. Mai 1885 betr. „den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung" (R.G.Bl. S. 165 f): Anfertigung, Einführung, Verkauf, Feilhalten oder sonstige Verbreitung von „Papier, das dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleich oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann" (§ 1). Strafe: Bei Vorsatz Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Begehung zum Zwecke eines Münzverbrechens Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, bei Fahrlässigkeit Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 2).

In allen Fällen des Münzverbrechens oder -vergehens und in den Fällen des Gesetzes vom 26. Mai 1885 muß, in den Fällen des § 360 kann das Gericht auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes oder Papiers sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände erkennen, und zwar auch dann, wenn diese Gegenstände nicht Eigentum des Täters sind, und auch, wenn eine bestimmte Person nicht verfolgt und nicht verurteilt wird.

Der besondern Gefährlichkeit der Münzverbrechen zu 1, 2a und 3a trägt das Gesetz schließlich noch dadurch Rechnung, daß es den, der von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens rechtzeitig glaubhafte Kenntnis erlangt, bei Gefängnisstrafe zur Anzeige verpflichtet (§ 139), und das im Auslande begangene derartige Verbrechen an jedem Täter, gleichviel ob Deutscher oder Ausländer, nach seinen Vorschriften bestraft (§ 4, Nr 1).

Das österreichische St.G.B. vom 27. Mai 1852 behandelt die „Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere" gesondert von der „Münzverfälschung" (Tl 1, Hauptstück 11, §§ 106/117; Hauptstück 12, §§ 118/121). Bei jener unterscheidet es: a) das Nachmachen öffentlicher, als Münze geltender Kreditpapiere und von einer öffentlichen Kasse oder Kreditanstalt ausgestellter, die Zahlung eines Kapitals oder einer jährlichen Rente zusichernder Schuldverschreibungen nebst Zins- und Erneuerungsscheinen, gleichviel ob es sich um inländische oder ausländische, um zur Täuschung geeignete oder ungeeignete Stücke handelt, ob die Ausgabe bereits bewirkt ist oder nicht, und ob ein Nachteil durch das Verbrechen entstanden ist oder nicht (§ 106). „Mitschuldiger" ist, wer durch Nachstechen von Wappen, Anfertigung oder wissentliche Überlieferung von Papier, Stempel, Matritzen usw. oder auf irgend eine andere Weise „zur Nachahmung" mitwirkt, selbst dann, wenn seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben ist (§ 107). Als „Teilnehmer" bestraft das Gesetz den, der im Einverständnis mit dem Täter oder dem „Mitschuldigen" nachgemachte Geldpapiere ausgibt (§ 109). Strafe: Schwerer Kerker, und zwar für den Täter, den Mitschuldigen und den Teilnehmer gleich (§§ 108, 109, 112); bei Verfertigung von öffentlichen, als Münze geltenden Kreditpapieren mit Werkzeugen, die die Vervielfältigung erleichtern: des vollendeten Verbrechens lebenslang, des Versuches von 5 bis 10, bei besonderer Gefährlichkeit von 10 bis 20 Jahren; bei Verfertigung mit andern Werkzeugen oder mit der Feder: des vollendeten Verbrechens von 10 bis 20 Jahren (§ 108), des Versuches von 1 bis 5 Jahren (§ 110); bei Verfertigung von öffentlichen Schuldverschreibungen, gleichfalls verschieden je nach den Werkzeugen der Tat: des vollendeten Verbrechens von 10 bis 20 Jahren oder von 5 bis 10 Jahren (§ 111), des Versuchs von 5 bis 10 Jahren oder von 1 bis 5 Jahren (§ 113). — b) Abänderung echter öffentlicher Kreditpapiere, und zwar durch Abänderung der Summe in eine höhere oder der Nummer oder anderer Teile des Inhalts und Hilfeleistung dabei. Strafe: Schwerer Kerker, und zwar des Täters und des Mitschuldigen gleich, des vollendeten Verbrechens von 5 bis 10 Jahren, des Versuchs von 1 bis 5 Jahren (§ 115), des Teilnehmers von 5 bis 10 Jahren (§ 116). Erschwerungsgrund ist es in allen Fällen, wenn das nachgemachte oder verfälschte Papier die Überbringerklausel trägt (§ 117).

Für die Tatbestände der „Münzverfälschung" (§ 118; oben III, 1/4) droht das Gesetz gleichfalls schweren Kerker an: dem Täter 5—10 Jahre, bei besonderer Gefährlichkeit oder großem Schaden 10—20 Jahre, bei leichter Erkennbarkeit der Verfälschung oder bei rechtem Gehalte der nachgemachten Münze 1—5 Jahre (§ 119), dem Teilnehmer 1—5 Jahre, bei großem Schaden 5 bis 10 Jahre (§§ 120 f).

Als Übertretungen werden bestraft: a) das Vergolden oder Versilbern von Münzen und die Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Kreditpapieren ohne betrügerische Absicht (§ 325); b) die ohne Erlaubnis der Behörde geschehene Verfertigung von Punzen, Stempeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen (§ 329).

Literatur. Rein, Kriminalrecht der Römer (1844) 552, 779 ff, 786 ff; Bopp bei Weiske, Rechtslexikon VII (1847) 265/291; Schütze, Lehrbuch (1874) § 69; Merkel bei Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts III (1874); Binding,

Handbuch (1885) §§ 88 I, 120 III 1 c; R. Loening, Grundriß (1885) 134; Hälschner, Gemeines Strafrecht II (1887) §§ 168/174; Merkel, Lehrbuch (1889) § 142; Gubser, Die M. in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz (1891); Caspar, Abschieben falschen Geldes (Diss., 1896); Berner, Lehrbuch (1898) 419/425; Mommsen, Röm. Strafrecht (1899) 672 ff; Oppenhof-Delius, Strafgesetzbuch (1901) 371/378; Gerland, Geldfälschungsdelikte, in Gerichtssaal 1901, 81/176; Binding, Lehrbuch II (1904) §§ 147, 148, 177/183; Wachenfeld bei Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie II (1904) 314 f; Birkmeyer in seiner Enzyklopädie (1904) § 45; Olshausen, Strafgesetzbuch (1905) 558/569; Schlüter, Die Gelddelikte des Strafgesetzbuches (Diss., 1906); Kohler, M. u. Münzvergehen. Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Bd III (1906); Kuhn, Die Geldfälschungsdelikte im deutschen Strafrecht (Diss., 1907); H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch (1907) §§ 137, 139; Frank, Strafgesetzbuch (1907) 252/258; v. Liszt, Lehrbuch (1908) §§ 158, 159. [G. Sperlich.]

Münzwesen s. Währung, Geld- und Münzwesen.

Musterschutz s. Patentrecht.

Mutterrecht s. Familie (Bd II, Sp. 107).

Mutterschutz. I. **Aufgaben und Ziele der sog. Mutterschutzbewegung.** Die Idee der sog. Mutterschutzbewegung ist viel weiter zu fassen, als der eigentliche Wortsinn ausdrückt. Sagte doch die Gründerin des Bundes für Mutterschutz, Dr phil. Helene Stöcker, daß dieser besser hieße „Bund zur Reform der sexuellen Ethik", und führte doch das erste Organ der Bewegung beide Bezeichnungen als Ober- und Untertitel (Mutterschutz, Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik).

Tatsächlich trifft die zweite Bezeichnung den Kern der Bewegung, während die erste nur auf die Auswirkung der leitenden Idee auf einem praktischen Arbeitsgebiete hindeutet. Die Bestrebungen zur Reform der sexuellen Ethik werden heute wohl allgemein unter dem Namen „Neue Ethik" zusammengefaßt. Man gebraucht also die Ausdrücke „Mutterschutz" und „Neue Ethik" für die gleiche Sache, obgleich sie begrifflich sich nicht decken, da der zweite Ausdruck viel weiter geht. Von einem andern Gesichtspunkt aus könnte man von der Neuen Ethik als einer Mutterschutzbewegung im weiteren Sinne sprechen, während die tatsächlichen Bestrebungen, die schwierige Lage zahlreicher Mütter zu bessern, als Mutterschutz im engeren Sinne bezeichnet werden müßten (unter Mutterschaft im Sinne des Mutterschutzes versteht man jene Zeit, in der die Frau als Schwangere, Wöchnerin und Stillende am hilfsbedürftigsten ist).

Der „Bund für Mutterschutz" wurde in einer Ausschußsitzung am 5. Jan. 1905 zu Berlin gegründet (Mitgliedsbeitrag 5 *M*). Vorsitzende ist Dr phil. Helene Stöcker. Einige andere Namen aus der Bewegung sind: Maria Lischnewska, Adele Schreiber, Dr Iwan Bloch, Dr Meyer-Benfey, Dr Max Flesch usw. Die Generalversammlungen sollen alle zwei Jahre stattfinden (die bisherigen waren 1907 in Berlin und 1909 in Hamburg). Die Mitgliederzahl ist unbedeutend; sie betrug 1908 in 10 Ortsgruppen 3000 Personen und ist mittlerweile auf etwa 4000 gestiegen. Von diesen entfallen 800 Mitglieder allein auf Berlin.

Neujahr 1908 fand eine Spaltung statt, anscheinend weniger wegen prinzipieller als wegen Personenfragen: die Zeitschrift „Mutterschutz", bisher erschienen bei J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M., gabelte sich in zwei anders benannte Zeitschriften der gleichen Tendenz. Organ des Bundes ist: Die Neue Generation (Redakteur: Helene Stöcker, Verleger: Oesterfeld u. Co. in Berlin); der alte Verlag gab als „neue Folge" der ursprünglichen Zeitschrift „Mutterschutz" die Sexual-Probleme heraus (Redakteur: Dr Max Marcuse).

Zweck des Bundes ist, die Stellung der Frau als Mutter in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu verbessern, insbesondere unverheiratete Mütter und deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung zu bewahren und die herrschenden Vorurteile gegen sie zu beseitigen: a) durch Propaganda jeder Art (öffentliche Versammlungen, Artikel in der Presse, aufklärende Broschüren und Flugblätter); b) durch eine allgemeine Mutterschaftsversicherung; c) durch Verbesserung der rechtlichen Lage der Mütter, insbesondere der unverehelichten Mütter und deren Kinder; d) indem er unverehelichten Müttern vor und nach der Entbindung zur Seite steht und ihnen zur Erringung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich ist, insbesondere denjenigen, welche ihre Kinder selbst aufziehen wollen, durch Errichtung von Auskunftsstellen und Schaffung von ländlichen und städtischen Mütterheimen u. dgl.; e) indem er für die Reform der Ehe in wirtschaftlicher, rechtlicher und sittlicher Beziehung eintritt (Authentische Äußerungen des Bundesvorstandes im Merkbuch der Frauenbewegung, Leipzig-Berlin 1908).

Der Bund unterhält in Berlin ein Bureau für praktische Arbeit und Propaganda und eine Mütterberatungsstelle, ferner ein kleines Schwangerenheim. Die Gründung eines neuen größeren Heims und einer Frauenklinik für Mutterschutz mit 50 Betten soll, ebenfalls in Berlin, gesichert sein (Juliheft 1909 der „Neuen Generation").

Die Reformziele der Mutterschutzbewegung im weiteren Sinne (Neue Ethik) sind nicht so leicht zu umgrenzen, da der Bund zunächst ohne Programm auftrat: „Noch wissen wir über das Wesen der Neuen Ethik nichts Endgültiges, Festes . . ." (Helene Stöcker in Mutterschutz I, 1. Hft, S. 5). Tatsächlich kamen dann innerhalb der Bewegung so verschiedene Ansichten über die Reform der sexuellen Ethik zu Wort, von den Tendenzen ausgesprochener Polygamie ab bis zur Annäherung an das christliche Eheideal, wobei häufig die Mitglieder einander, ja Mitglieder den Vorstand desavouierten, daß der Bund als solcher fast alle Lehrmeinungen zur Geschichte der Sexualität wider-

spiegelt. Dennoch lassen sich als Gegensatz zur christlich-katholischen Weltanschauung folgende Gemeinsamkeitspunkte der Schule anführen:

a) Die Ehe ist nicht unauflöslich, ja die Scheidung wird zur sittlichen Pflicht, wenn durch irgend einen Umstand sexueller Natur das Zusammenleben der Eheleute schwierig oder unhaltbar geworden ist.

b) Der zur Reife gekommene Mensch hat ein Recht auf Betätigung seines Geschlechtstriebes und kann verlangen, daß ihm dieses „nicht durch heuchlerische Beschimpfung oder gesetzliche Einschränkungen verkümmert werde" (Maria Lischnewska in Frauenbewegung vom 1. April 1908).

c) Bei der „Mangelhaftigkeit der heutigen Ehegesetzgebung als alleiniger Regulierung der geschlechtlichen Beziehungen" (Entwurf zu einem Programm des Deutschen Bundes für Mutterschutz von Dr Max Flesch) wird als Ersatz der Ehe, als Ehesurrogat, auch das freie Verhältnis zugelassen, wenn auch als eine niedrigere Form der Geschlechtsverbindung.

d) „Die Mutterschaft soll eine Ehre und Würde werden, gleichviel wie sie erworben ist" (Maria Lischnewska in Bund für Mutterschutz Hft 4).

Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß der dem Bunde so oft gemachte Vorwurf: er verwerfe die Ehe und predige das Recht rücksichtslosen Auslebens, dennoch nicht haltbar ist. Nach den Äußerungen einzelner darf man den Bund als Gesamtheit eben nicht beurteilen. Er preist, wenigstens theoretisch, die Dauerehe als die höchste Form der Geschlechtsverbindung. Und an die sexuelle Betätigung, auch im freien Verhältnis, knüpft er die Pflicht der Verantwortung gegenüber dem andern Teile und gegenüber den Nachkommen. Aber er ist unlogisch, da er das Ziel will ohne die Mittel.

II. **Kritik der Mutterschutzbewegung vom christlich-katholischen Standpunkt.** Die praktische Arbeit des Bundes (Mutterschutz im engeren Sinne) ist prinzipiell anzuerkennen; hat man doch auch auf katholischer Seite, und zwar lange bevor die neuethische Bewegung einsetzte, eine systematische Fürsorge für die unehelichen Mütter eingerichtet (Schwestern vom Guten Hirten, Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder) und Leistungen erzielt, hinter denen die Leistungen des Bundes weit zurückbleiben. Das Verdienst der Mutterschutzbewegung bleibt es allerdings, durch laute und unausgesetzte Propaganda einen großen Teil der Gebildeten für die Sache des Mutterschutzes interessiert und auch die Behörden auf einzelne Mißstände und die Notwendigkeit entsprechender Reformen aufmerksam gemacht zu haben.

Aber die Art und Weise des Bundes, praktische Arbeit zu verrichten, müssen wir ablehnen. Denn er schließt nicht nur jede erziehliche Einwirkung auf die unehelichen Mütter aus („weiterhin hören unsere Mütter nie ein Wort des Tadels oder der Ermahnung", sagt Maria Lischnewska in Nr 3 der Schriften des Bundes für Mutterschutz), sondern er will sie auch gewissermaßen glorifizieren, gemäß dem Satze, daß die Mutterschaft unter allen Umständen eine Ehre und Würde werden soll (siehe oben). Aus derselben Tendenz heraus stempelt er die 180 000 unehelichen Kinder, die in Deutschland jährlich geboren werden, als „Sprossen junger, feuriger Liebesbündnisse" zu einem Volksschatz von hoher sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung.

Vom religiös-sittlichen Standpunkte aus betrachtet, hat die uneheliche Mutter aber immer eine Sünde hinter sich, die man verurteilen muß, selbst wenn man pflichtgemäß für die Person Entschuldigungsgründe gelten läßt und die harten Folgen ihrer Tat mildert. Auch die sozialen und nationalökonomischen Erfahrungen sprechen gegen die Glorifizierung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes. Jene wurde nicht immer das Opfer unglücklicher persönlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern ebenso oft ihrer eignen Haltlosigkeit und Leichtgläubigkeit, ihres Leichtsinns und ihres ungezügelten Trieblebens. Und die 180 000 unehelichen Kinder, deren oft erbliche Belastung nach statistischem Erweis die Ursache ist, daß sie in unverhältnismäßig hoher Zahl die Schar der Gewohnheitstrinker, Zuhälter, Prostituierten und Verbrecher vermehren, können eher als ein Volksunglück und eine Volkslast denn als ein Volksschatz bezeichnet werden.

Die neuethischen Reformziele (Mutterschutz im weiteren Sinne) sind noch viel schärfer abzulehnen, weil sie nicht nur eine Übertreibung an sich guter Tendenzen darstellen, sondern eine direkte Verneinung jener Grundbegriffe, auf denen sich das Gebäude unserer religiös-sittlichen und sozialen Weltanschauung erhebt.

a) Sie gefährden die sozialen Interessen der Menschheit, indem sie an die Stelle allgemeingültiger Gesetze und Normen, ohne die ein Gesellschaftskörper nicht bestehen kann, die mannigfaltigen, objektiv nicht meßbaren Bedürfnisse des persönlichen Glücksgefühls setzen und so die gegenseitigen Rechte und schweren Pflichten der geschlechtlichen Verbindung von den wandelbarsten Faktoren abhängig machen.

b) Sie umschließen demgemäß tiefgreifende persönliche und gesellschaftliche Komplikationen, unter denen hauptsächlich die Schwächeren zu leiden haben: die Kinder, die nur bei dauernder Gemeinschaft der Eltern die beste und erfolgreichste Erziehung und Sicherung ihrer Zukunft finden; die Frauen, die das sog. freie Verhältnis in viel geringerem Maße vor männlicher Willkür, vor sittlicher Erniedrigung und wirtschaftlicher Vergewaltigung schützt als die Ehe. Wenn die sexuellen Fesseln gelockert werden, so hat davon fast nur der Stärkere, der Mann, einen Gewinn, wenn es auch in der Idee nicht beabsichtigt war. Und der Gesellschaftskörper muß

letzten Endes die Pflichten übernehmen, die dem Mann aus dem sexuellen Verhältnis erwachsen sind, die er aber bei seiner geringeren äußerlichen und innerlichen Gebundenheit leicht abzuschütteln vermag.

c) Sie lösen die sexuelle Betätigung, auch jene innerhalb der Ehe, vom religiösen Boden, indem sie den Geschlechtstrieb ausschließlich auf die Forderungen und das Recht der Natur stellen. Aber gerade der Geschlechtstrieb muß von religiös-sittlichen Motiven durchdrungen und nach den Gesetzen einer höheren Ordnung geregelt werden, um ihn, der eben zu tiefst in der animalischen Natur des Menschen wurzelt, vor Entartung zu bewahren.

d) Sie verwirren die sittlichen Begriffe und lähmen die sittliche Kraft, indem sie dem einzelnen als höchste Instanz das individuelle Gewissen geben, das durch das machtvolle sexuelle Triebleben nur zu leicht irregeführt und verdunkelt wird. Mit dem Zugeständnis einer derartigen Souveränität räumen sie ihm zugleich jeden Anlaß zur sittlichen Selbstüberwindung und damit zur Erlangung der höchsten geistigen Freiheit aus dem Wege.

e) Sie lassen zuletzt die ganze Menschheit kulturell auf eine tiefere Stufe sinken. Wenn auf die Dauer die höhere Ordnung des Geschlechtstriebes durch die individuelle Willkür ersetzt wird, die vielleicht nur durch die wechselnden Regeln bürgerlicher Wohlanständigkeit und rassenhygienischer Rücksichten eine Einschränkung erfährt, dann muß das Resultat erotische Überspannung, ja direkt erotische Verwilderung sein und alle andern Kulturaufgaben und Kulturerrungenschaften der Menschheit verhängnisvoll in Mitleidenschaft ziehen.

III. **Mutterschutz im christlich-katholischen Sinne.** Hier kommt in erster Linie die staatliche Mutterschaftsversicherung in Betracht, die der Versicherten für die Zeit ihrer Niederkunft bestimmte Unterstützungen leistet. Das Deutsche Reich übt innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Art von Wöchnerinnenfürsorge, da die Krankenkassen ihren weiblichen Versicherten auch im Falle eines Wochenbettes die gesetzlichen Leistungen gewähren. Nur die Gemeindeversicherung machte bisher eine Ausnahme. Der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung (1909) bestimmt aber, daß die Wöchnerinnenfürsorge für alle Krankenkassen zur Pflichtleistung wird, und gleichzeitig erhöht er die Dauer der Unterstützungszeit von 6 auf 8 Wochen. Von diesen müssen 6 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen; es ergibt sich also die sehr wünschenswerte Möglichkeit, daß die Unterstützung bereits 2 Wochen vor der Niederkunft beginnt. Die Mindestgrenze dieser Wöchnerinnenunterstützung ist auf die halbe Höhe des versicherten Lohnbetrages festgesetzt.

Nicht zu den pflichtmäßigen, wohl aber zu den zulässigen Leistungen gehören: eine sechswöchige Schwangerschaftsunterstützung (also außerhalb der achtwöchigen pflichtmäßigen Wöchnerinnenunterstützung), freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, freier Hebammendienst. Auch kann die Kasse die Wöchnerinnenfürsorge auf die nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen der männlichen Versicherten ausdehnen.

Der „Katholische Frauenbund" (17. Okt. 1909) spricht in einer Resolution die Forderung aus, die letztgenannten zulässigen Leistungen zu gesetzlichen Regelleistungen der Krankenkassen zu machen, ferner die Mindestgrenze der Wöchnerinnenunterstützung auf Dreiviertelhöhe des versicherten Lohnbetrages festzusetzen. Endlich befürwortet er das Recht auf Selbstversicherung für alle Ehefrauen, die außerhalb des Versicherungszwanges stehen, deren soziale Stellung aber die Selbstversicherung als wünschenswert erscheinen läßt.

Ähnlich hat sich auch der „Bund für Mutterschutz" ausgesprochen (Petition an den Reichstag gemäß den Beschlüssen der ersten Generalversammlung vom 12. bis 14. Jan. 1907 in Berlin), nur spannt er seine Ansprüche bedeutend höher. Beispielsweise verlangt er die Wöchnerinnenunterstützung in voller Lohnhöhe und für die Dauer von 12 Wochen. Für eine derartige weitgehende Sozialpolitik aber, die nicht mit den gegebenen Verhältnissen und vorhandenen Mitteln rechnet, fürchtet Prof. Dr Hitze mit Recht „eine Reaktion gegen die Einstellung von verheirateten Frauen" (Christliche Frau, März 1908, S. 193).

Ein wichtigerer prinzipieller Unterschied liegt in der Forderung, der Krankenversicherung besondere Mutterschaftskassen anzugliedern (Schriften des Bundes für Mutterschutz Nr 5), während der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung die Wöchnerinnenunterstützung zur direkten Leistung der Krankenkassen macht, also Mutterschafts- und Krankenversicherung organisch verwebt. Zu den besondern Mutterschaftskassen hätten alle Versicherungspflichtigen, und zwar Männer und Frauen, einen bestimmten Beitrag zu leisten, den Prof. Mayet auf 2 % des Lohnes berechnet hat.

Der prinzipielle Unterschied zwischen beiden Versicherungsformen ist nicht nur technischer Natur, sondern er berührt auch die tiefsten Fragen der Weltanschauung. Denn bei den besondern Mutterschaftskassen müßten sich auch die unverheirateten Frauen versichern, und zwar auf ein Ereignis hin, das in ihrer Lebenslage als unvereinbar mit den sittlichen Forderungen ihrer Weltanschauung für sie streng ausgeschlossen bleibt. Nun leisten freilich die Krankenkassen ihre Unterstützungen auch den unehelichen Müttern. Mögen sich in der Praxis die gleichen Verhältnisse ergeben, so bleibt doch der tiefgreifende ideelle Unterschied bestehen: ob ein ohnehin versichertes Mitglied im Falle des Wochenbettes das übliche Krankengeld erhält, einerlei ob innerhalb oder außerhalb der Ehe, oder ob eine unverheiratete Frau von vornherein gezwungen wird, sich — außer bei der Krankenkasse — noch bei einer andern Kasse zu versichern

deren Leistungen sie ohne Bruch ihrer Frauenwürde nicht in Anspruch nehmen könnte. Auch versicherungstechnisch ist der Mutterschaftskasse damit das Urteil gefällt. Denn es widerspricht dem Sinne einer Versicherung, Personen des gleichen Lebenskreises auf Fälle hin zu versichern, die alle willkürlich herbeiführen können, die aber die Mehrzahl aus sittlichen Grundsätzen niemals herbeiführen wird.

Zur staatlichen Wöchnerinnenfürsorge sind, direkt oder indirekt, auch zahlreiche Abschnitte unserer sozialen Gesetzgebung zu rechnen, insbesondere soweit sie den Arbeiterinnenschutz zum Gegenstand haben (achtwöchige Schutzzeit für Wöchnerinnen, zehnstündiger Maximalarbeitstag für Frauen, Verbot der Frauenarbeit bei Nacht und in gesundheitsgefährlichen Betrieben).

Die staatlichen Maßnahmen der Wöchnerinnenfürsorge werden aber für den wirtschaftlich schwächsten Teil der Bevölkerung nicht ausreichen. Deshalb muß die öffentliche Armenpflege einen gesetzlichen Ausbau erhalten, gemäß dem die Unterstützungsgelder der Krankenkassen je nach den Umständen ergänzt werden, insbesondere wenn diese über die pflichtmäßigen Leistungen gegenüber den Wöchnerinnen nicht hinausgehen.

Neben diesen Leistungen des Staates und der Gemeinde bleibt auch der christlichen Charitas ein reiches Feld der Tätigkeit, möge es sich nun um die eheliche oder um die uneheliche Mutter handeln. In manchen Städten bestehen Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, die besonders die Hauspflege organisieren, indem sie sog. Hausschwestern ausbilden und besolden. Die Aufgabe dieser Hausschwestern ist es, neben der Pflege der armen Wöchnerinnen auch deren Haushalt in Ordnung zu halten, weil erfahrungsgemäß die Familie während der Arbeitsunfähigkeit der Mutter in der dringenden Gefahr der Verwahrlosung steht. Auch die Errichtung von Wöchnerinnenheimen ist augenblicklich noch zum größten Teil der Privatwohltätigkeit überlassen.

Der sozial-charitativen Fürsorge speziell für die unehelichen Mütter widmen sich ebenfalls viele Vereine; auf katholischer Seite ist am bedeutendsten der 1899 gegründete „Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder" mit der Zentrale Dortmund (Gründung von Asylen, sittliche, bürgerliche und wirtschaftliche Rehabilitierung der unehelichen Mütter, Fürsorge für die unehelichen Kinder). Neben diesen Vereinen arbeiten einzelne weibliche Orden, besonders die Schwestern vom Guten Hirten, an der gleichen Aufgabe. Die religiös-sittliche Tendenz der Fürsorge unterscheidet die Tätigkeit der konfessionellen Vereine und der weiblichen Orden in erster Linie von der Tätigkeit des „Bundes für Mutterschutz".

Auch die Hebammenfrage ist eine Frage des Mutterschutzes. Wenn der echt weibliche Hebammenberuf durch gesetzliche Reglung der Ausbildung, der Honorartaxen, der Altersversorgung wissenschaftlich und sozial gehoben wird, wenn es alsdann gelingt, auch die gebildete Frau ihm zuzuführen, so ist damit gleichzeitig vielen Müttern geholfen. Für die Katholiken speziell wäre zu wünschen, daß der eine oder andere unserer krankenpflegenden Orden sich auch dem Hebammendienst und der Wochenbettpflege widmete, oder daß die in Metz vor etwa hundert Jahren gegründete Kongregation der Hebammenschwestern der hl. Felizitas weitere Verbreitung fände.

Mit dem Mutterschutz ist endlich der Säuglingsschutz organisch verbunden, so daß eine Wechselwirkung besteht: die naturgemäße Behandlung des Säuglings dient für gewöhnlich auch der Wohlfahrt der Mutter. Es kommen hier vorzugsweise folgende Maßnahmen in Betracht: Einrichtung von Mütterberatungsstellen, Anleitung der Mütter zum Selbststillen, Stillprämien, Einrichtung von Stillstuben bei gewerblichen Betrieben usw.

Die materielle Hilfsbedürftigkeit vieler Mütter führt zu der weiteren Frage: ob nicht auch ihre rechtliche Stellung zeitgemäße Reformen verlangt.

Der eheverlassenen Frau ist der gesetzliche Unterhalt durch § 361, Abs. 10 des R.St.G.B. (Haftstrafe von 1 Tag bis 6 Wochen für Ehemänner, die sich trotz Aufforderung der Behörden der Ernährungspflicht ihrer Familien entziehen, so daß diese der Armenpflege zur Last fallen) nicht genügend gewährleistet. Denn die Haftandrohung wirkt auf viele ohnehin gewissenlose Männer kaum noch abschreckend, und obendrein ist der Frau durch Bestrafung des Mannes materiell nicht geholfen. Ihre Notlage aber wird zur Zeit der Mutterschaft besonders drückend. Deshalb müßte das Gesetz dahin ausgebaut werden, daß der pflichtvergessene Ehemann, um den Unterhalt seiner Familie zu verdienen, zwangsweise dem Arbeitshause überwiesen werden könnte.

Noch weniger geschützt ist die rechtliche Stellung der unehelichen Mutter. Zwar bestimmt § 1715 des B.G.B., daß der Vater ihres Kindes ihr die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung, ferner die durch Schwangerschaft und Entbindung notwendig gewordenen weiteren Aufwendungen ersetzen muß. Aber gemäß den Erfahrungen der Armenpflege wissen sich die meisten Väter der Alimentierung zu entziehen (nach einer Feststellung von Othmar Spann in Frankfurt a. M. zahlten 66 % der unehelichen Väter überhaupt keine, 11 % zahlten nur einen Bruchteil der Alimente), so daß die uneheliche Mutter zur Zeit der Niederkunft sich meistens schwerer materieller Not preisgegeben sieht. Diese, in Verbindung mit der drohenden Schande, verschuldet häufig Selbstmord und Verbrechen am neugebornen Kinde.

Folgende Reformen wären deshalb vorzuschlagen: a) Die Organe der Armenpflege oder Generalvormundschaft müßten allgemein dar-

auf dringen, daß § 1716 des B.G.B. erfüllt wird (Möglichkeit der Hinterlegung eines gewissen Alimentsbetrages vor der Niederkunft). — b) Auch der unehelichen Mutter hätte das Gesetz den Schutz des § 361, Abs. 10 des St.G.B. zu gewährleisten (also Bestrafung auch des unehelichen Vaters, der sich der Alimentierung entzieht, im weiteren Ausbau die Möglichkeit seiner Überweisung in ein Arbeitshaus). — c) Der § 1717 des B.G.B., wonach bei der „Einrede mehrerer Zuhälter" die Alimentierungspflicht aufgehoben ist, wäre zu streichen (Gründe: die Möglichkeit dieser Einrede wirkt entsittlichend, weil sie das sexuelle Verantwortlichkeitsgefühl des Mannes zu zerstören droht; für das Weib wächst die Gefahr, zum Objekt klug angelegter männlicher Verführungskünste zu werden, was bei der entsprechenden Reichstagsverhandlung mit folgenden Worten bezeichnet wurde: Dieser Paragraph sei eine „Prämie für Wollüstlinge"; selbst wenn die Vaterschaft zweifelhaft ist, so hat doch der zur Alimentierung Aufgerufene bewußt alle Vorbedingungen der Vaterschaft erfüllt, und es ist nicht sein Verdienst, wenn die Folgen ausblieben; es ist sozialpolitisch falsch gedacht, einen Nächstbeteiligten zu entlasten, weil er möglicherweise nicht der Vater ist, dafür aber gänzlich Unbeteiligten — Kassen, Armenverwaltung, Privatwohltätigkeit — mit der Sorge für Mutter und Kind eine schwere Last aufzubürden). — d) Es müßte eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden, um den unehelichen Vater für eine Gesetzesübertretung der Mutter, die mit Schwangerschaft und Niederkunft zusammenhängt (Verbrechen gegen das keimende Leben, Kindsmord), mit verantwortlich zu machen, wenn er ihr die erbetene materielle und moralische Hilfe verweigert hat (siehe hierzu auch die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zur Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, 1909).

Als ideelles Moment des Mutterschutzes wäre noch die Abschaffung der Doppelmoral zu nennen, die für ein von zwei Personen begangenes Unrecht den schwächeren und in physischer Hinsicht ohnehin schwer belasteten Teil fast allein der öffentlichen Verurteilung preisgibt. Im Volksgewissen muß auch der Mann bürgerlich geächtet sein, wenn er zwei Wesen im Stich läßt, deren materielle Not und soziale Minderbewertung er verschuldet hat. Umgekehrt darf das Volksurteil der unehelichen Mutter gegenüber nicht von der bisherigen, oft namenlosen Härte bleiben; wir können die sittlichen Grundsätze unserer Religion sachlich hochhalten, ohne die einzelne Persönlichkeit, die diese Grundsätze verletzte, in Verruf zu erklären. Auch das Gesetz müßte hier eine Härte beseitigen, die auf manchen wohlmeinenden Vorsatz verbitternd und lähmend wirkt: indem es der unehelichen Mutter nicht grundsätzlich die elterliche Gewalt über ihr Kind abspricht (§ 1707 des B.G.B.).

Literatur. Gertrud Bäumer, Agnes Bluhm, Ika Freudenberg, Anna Kraußneck, Helene Lange, Anna Pappritz, Alice Salomon, Marianne Weber: Frauenbewegung u. Sexualethik, Beiträge zur modernen Ehekritik (1909); Fr. Wilh. Foerster, Sexualethik u. Sexualpädagogik, eine Auseinandersetzung mit den Modernen ([2]1909); Julian Marcuse, Die sexuelle Frage u. das Christentum, ein Waffengang mit Fr. Wilh. Foerster (1908); Marie Wegner, Merkbuch der Frauenbewegung (1908); J. Mausbach, Altchristliche u. moderne Gedanken über Frauenberuf (1906); Marianne Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung (1907); Ellen Key, Über Liebe u. Ehe, Der Lebensglaube (1906); Carpenter, Wenn die Menschen reif zur Liebe werden (ohne Jahr); August Buckeley, Zur Frage der Mutterschaftsversicherung (1908); Alice Salomon, M. u. Mutterschaftsversicherung (1908); Camilla Jellinek, Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zur Reform des Strafgesetzbuches u. der Strafprozeßordnung (1909); Adele Schreiber, Der Bund für M. u. seine Gegner (1908); Maria Lischnewska, Unser praktischer M. (1907); Klara Linzen-Ernst, Stillstuben (1908); Adele Schreiber, Romane aus dem Leben. Aus den Erfahrungen des Bundes für M. (1908); Nanny Lambrecht, Die neue Mutter (1909); Gertrud Prellwitz, Vom Wunder des Lebens (1909); Mausbach, Der christliche Familiengedanke im Gegensatz zur modernen Mutterschutzbewegung (1908). [H. Dransfeld.]

N.

Nachlaß- und Erbschaftssteuern sind Vermögensverkehrssteuern, die aus Anlaß eines Erbfalles vom Bestande der Erbschaft erhoben werden. Sie treffen den Vermögensverkehr von Todes wegen. Sie sind Erwerbssteuern, weil das ihnen unterworfene Vermögen bei dem Verkehrsvorgang einen Erwerb gewährt, Vermögenssteuern, weil sie aus dem Nachlaß entnommen werden. In der Wissenschaft werden sie deshalb auch als in der Form einer „intermittierenden" Vermögenssteuer erhobene Verkehrssteuern bezeichnet.

Die Steuerquelle und die Bemessungsgrundlage für sie ist bei der Nachlaßsteuer der Nachlaß, also das Vermögen des Erblassers, nicht insofern es als Ganzes mit dem Erbfall auf die Erben übergegangen ist, sondern insofern es in der Person des Erblassers zu einer Einheit zusammengefaßt war, bei der Erbschaftssteuer der Erwerb des Erben von

Todes wegen. Die Nachlaßsteuer kann entweder als Steuer vom Nachlaß unter Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten oder als Abgabe vom Vermögensübergang ohne Abzug von Schulden und Lasten veranlagt werden. Die Besteuerung der ganzen Erbmasse ohne Schuldenabzug war früher nicht selten und besteht noch in Frankreich, sie erblickt im Vermögensverkehr an sich die Steuerquelle. Die modernen Steuergesetze erstrecken die Steuer auf den Nachlaßbestand unter Abzug der Verbindlichkeiten.

Zur Begründung der Nachlaß- und Erbschaftssteuern sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. A. Wagner erachtet sie als notwendiges Glied der ganzen Erbordnung gar nicht unmittelbar als eigentliche Steuer. Ihr Ertrag soll den Anteil am Volksvermögen darstellen, den der Staat als Vertreter des Volkes kraft seines Erbrechts aus den im Erbesübergang begriffenen Einzelvermögen bezieht. Dazu trete vom steuerlichen Gesichtspunkte des Prinzips der Leistungsfähigkeit, daß die Erbschaft für den Erben, das Vermächtnis für den Vermächtnisnehmer einen Erwerb darstelle, der ihm ohne Gegenleistung zufällt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neuen Besitzers steigert. Dabei ist davon ausgegangen, daß das Erbrecht ein selbständiges (absolutes) Privatrechtsinstitut neben dem Eigentum, ein Produkt des Staatswillens sei. Solange, wie in früheren Geschichtsperioden auch unserer Völker, die Familie größere privatrechtliche Verpflichtungen für ihre Angehörigen trage und der einzelne wesentlich nur als Glied eines solchen Verbandes auch im öffentlichen Leben erscheine, sei es richtig, das Erbrecht strenger auf diesen Verband zu beschränken. Das Privatvermögen fungiere hier überhaupt vorwiegend als Familienvermögen, nicht als Einzelvermögen. In dem Zeitalter des Individualismus dagegen, in dem das Privatvermögen rechtlich als Individualvermögen gelte und ökonomisch tatsächlich als solches fungiere, sei im Prinzip begründet, in der Praxis gerecht und notwendig, daß der Staat durch ein System ausgedehnter Erbschaftssteuern an der Erbschaft teilnehme. Auch sei gerechtfertigt, daß das Individuum für seine Zulassung zur Erbschaft dem Staat einen Anteil an dieser in der Erbschaftssteuer abtrete. Allein unser Privatrecht kennt kein Erbrecht des Staates von oder neben lebenden Erben, der Staat verleiht auch dem Nachlaß keinen höheren Schutz wie dem Vermögensverkehr unter Lebenden. Der Nachlaß stellt ferner kein neues, bisher nicht vorhandenes Vermögen dar. Dieses bleibt zunächst unverändert, es wechselt nur den Besitzer. Sind Abkömmlinge oder der Ehegatte Erben, so haben diese regelmäßig bei Lebzeiten des Erblassers den Nachlaß miterworben. Die Erbschaft bedeutet hier vielfach nicht einen Vermögenszuwachs, sichert vielmehr nur die bisherige Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Erben. In zahlreichen Fällen befinden sich sogar die Erben in schlechterer Lage als vorher, da ihnen der Mitgenuß alles dessen entfällt, was der Erblasser durch seine wirtschaftliche Tätigkeit erworben hat.

Ökonomisch betrachtet sind Nachlaß- und Erbschaftssteuern Vermögens-, Kapitalsteuern, die nicht aus dem Einkommen erhoben werden, sondern den Vermögensstamm verringern. Diese Wirkung rechtfertigt allerdings nicht die Ablehnung der Besteuerung jeglichen Erbfalles, sie zwingt aber zu Unterscheidungen in der subjektiven Steuerpflicht und zur Bemessung der Steuer nach dem Vermögenszuwachs durch den Erbfall. Wird in diesem die Steuerquelle und die Grundlage der Steuerbemessung gesucht und gefunden, so ist die Besteuerung des Erbanfalls ebenso zulässig und gerechtfertigt wie die Besteuerung sonstiger Vermögensvermehrung. Besteuert man mit den Einkommen- und Ertragssteuern jene Leistungsfähigkeit, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, so braucht man Erbanfälle, welche den Charakter des Unverdienten haben, nicht steuerfrei zu lassen. Die Erbschaftssteuer kann ferner da, wo die Besteuerung des fundierten Einkommens unzureichend ist, als Vermögenssteuer notwendig sein, sie kann als Ergänzungssteuer wirken, um Einkommensteile zu fassen, die sich der sonstigen Besteuerung entziehen. Endlich ist sie ein Kontrollmittel für die richtige Entrichtung aller direkten Steuern durch den Erblasser zu seinen Lebzeiten, letzteres allerdings nur, wenn eine allgemeine Erbschaftssteuer erhoben wird. Unrichtig ist die Auffassung der Nachlaßsteuer als eine von einem bereits versteuerten Vermögen erhobene Abgabe; sie wird von dem Erben erhoben, der durch einen Erbschaftserwerb eine Bereicherung erfahren, in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt worden ist.

Wie alle Steuern, sollen auch Nachlaß- und Erbschaftssteuer objektiv und subjektiv allgemein sein. Objektiv haben sie alle Teile der Erbmasse, Mobilien und Immobilien, Erwerbs- und Gebrauchsvermögen zu erfassen. Während die objektive Allgemeinheit von allen Gesetzgebungen anerkannt ist, Steuerbefreiungen nur kleine Anfälle genießen, ist in Bezug auf die subjektive Steuerpflicht die Allgemeinheit mehrfach durchbrochen zugunsten der Abkömmlinge und der Ehegatten, so daß zwischen einer allgemeinen und einer beschränkten Nachlaß- und Erbschaftssteuer unterschieden werden muß. Die erstere trifft alle Erben, die letztere nur die Verwandten der Seitenlinien, die Nichtverwandten und regelmäßig auch die Verwandten der aufsteigenden Linien. Dabei unterscheiden sich Nachlaß- und allgemeine Erbschaftssteuer dadurch, daß erstere vom Nachlaß einheitlich ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis des Erben zum Erblasser zu entrichten ist, während diese in Abstufungen des Steuersatzes nach dem Verwandtschaftsverhältnisse von der Erbportion erhoben wird. Kommen bei der Nachlaßsteuer Abstufungen vor, so beruhen sie

auf der Größe der Erbmasse, nicht auf den Verwandtschaftsgraden der Erben. Bei der allgemeinen und bei der beschränkten Erbschaftssteuer findet eine Steigerung des Steuersatzes mit der Entfernung des Verwandtschaftsverhältnisses des Erben zum Erblasser und regelmäßig innerhalb der durch die Verwandtschaft gegebenen Kategorien nach der Größe der Erbmasse statt. Zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge wird nicht unterschieden. Die Progression des Steuerfußes rechtfertigt sich sowohl bezüglich des Verwandtschaftsverhältnisses wie der Größe der anfallenden Erbschaft aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der die Anfälle beziehenden Erwerber und deren mehr oder minder engen Beziehungen zum Erblasser. Die Nichtbesteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten hat zur Folge, daß von der jährlich zur Vererbung gelangenden Gesamterbmasse drei Vierteile steuerfrei bleiben. Die Veranlagung der Erbschaftssteuer beruht überall auf einem Deklarationszwang für den Erben, die Erhebung erfolgt hier in Stempelform, dort durch direkten Einzug je nach dem ganzen Steuereinziehungssystem des einzelnen Staates.

Zur Ergänzung der Nachlaß- und Erbschaftssteuern sind regelmäßig Schenkungssteuern und Ausgleichungsabgaben auf die Güter der sog. „Toten Hand" eingeführt. Die höchsten Einnahmen zieht England aus den Erbschaftssteuern. Ihr Gesamtertrag bezifferte sich 1907 bis 1908 auf 19108255 Pfund Sterling, wovon 14493135 dem Staatsschatz, 4615120 den Lokalverwaltungen zuflossen. Die Steuern haben sich seit 1694 allmählich entwickelt. Nach den sie vereinfachenden Finanzgesetzen von 1894 und 1907 sind noch zu unterscheiden die Nachlaßsteuer vom hinterlassenen Vermögen mit 1 % von mehr als 100 Pf. St. bis einschließlich 500 Pf. St. und progressiv steigend bis 10 % für die erste Million und 15 % für den Rest von mehr als 3000000 Pf. St. Sie wird von allen Erben, auch den Abkömmlingen und Ehegatten, erhoben. Neben ihr werden von Seitenverwandten und Nichtverwandten die Vermächtnissteuer (Legacy Duty) und die Erbfolgesteuer (Succession Duty) nach Maßgabe der Erbteile erhoben. Die Vermächtnissteuer betrifft lediglich bewegliches Vermögen, die Erbfolgesteuer trifft das unbewegliche Vermögen und denjenigen sonstigen Erwerb von Todes wegen, auf den die Vermächtnissteuer nicht anwendbar ist. Die beiden Steuern betragen je nach dem Verwandtschaftsgrad 3—10 %. Als Zuschlag zur Nachlaßsteuer wird vom fideikommissarisch festgelegten Vermögen eine Nachlaßsteuer von 1 % (Settlement Estate Duty) erhoben. Vom Vermögen der „Toten Hand" wird ein Zuschlag für Einkommensteuer von jährlich 5 % vom Einkommen erhoben (Corporation Duty). Die Wertberechnung des Nachlasses erfolgt nach den Verkaufspreisen zur Zeit des Todes. In Frankreich erbringt die Nachlaßsteuer rund 200 Mill. Franken. Sie beträgt nach dem Gesetz vom 26. Febr. 1901, mit Novelle vom 30. März 1902, wonach der Nettobetrag der Erbschaft die Bemessungsgrundlage bildet, aber neben der Progression nach Verwandtschaftsgraden auch eine solche nach der Größe der Erbschaft eingeführt ist, in der direkten Linie für den Bruchteil des Reinanfalls 1 % von 1000 bis 2000 Franken, progessiv steigend bis 5 % bei 50 Mill.; sie steigt bei Ehegatten unter gleichen Abstufungen von 3,75 bis 9 %, bei Geschwistern von 8,5 bis 12 %, bei andern Erben nach der Gradverschiedenheit von 10 bis 18,5 %. Die Schenkungssteuer ist nach den gleichen Verwandtschaftsgraden abgestuft (jedoch nicht nach der Größe der Schenkung) und beträgt zwischen 1,7 bis 13,5 %. In Österreich beträgt die Erbschaftssteuer bei Verwandten gerader Linie und Ehegatten von beweglichem Vermögen 1 %, von unbeweglichem Vermögen 2½ %, bei Anfällen an Seitenverwandte bis zum 4. Grad 4 bzw. 5½ %, in allen andern Fällen 8 bzw. 9½ %. Dazu tritt eine Zusatzabgabe von 25 % für die Gemeinde. Schenkungen unterliegen im Falle der Beurkundung denselben Sätzen wie die Erbschaft. Im Deutschen Reich ist die Nachlaßsteuer unbekannt, die Erbschaftssteuer war bis 1906 eine verhältnismäßig wenig ergiebige Steuerquelle. Sie hat 1907 45,05 Mill. *M* erbracht, wovon 26,3 Mill. *M* dem Reiche, der Rest den Einzelstaaten zugefallen ist. Unter den einzelnen Staaten hatten große Verschiedenheiten bestanden, die durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 bis auf die Verschiedenheit in der Besteuerung der Kinder und Ehegatten ausgeglichen worden sind. Eine Besteuerung der Abkömmlinge haben nur die Hansestädte und Elsaß-Lothringen. Letzteres hat auch eine Besteuerung der Ehegatten. Deren Besteuerung, aber nur bei beerbter Ehe, haben die Hansestädte, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ältere Linie. Nach dem Reichserbschaftssteuergesetz ist Gegenstand der Steuer jeder Erwerb von Todes wegen. Die Steuer beträgt 4 % für leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge 1. Grades, 6 % für Großeltern und sonstige Voreltern, Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, 8 % für Geschwister der Eltern und Verschwägerte im 2. Grade der Seitenlinie, 10 % in den übrigen Fällen. Die Steuer ist progressiv, bei Anfällen über 20000 *M* wird das $1^1/_{10}$fache, über 1 Mill. das $2^5/_{10}$fache der regelmäßigen Sätze erhoben, bei Steuerpflichtigen der 1. Klasse beginnt aber die Steigerung erst bei Anfällen über 50000 *M*. Von Anfällen an Kirchen, milden Stiftungen, gemeinnützigen Anstalten beträgt die Steuer 5 %. Das Gesetz enthält eine erhebliche Zahl von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen. Besteht der Anfall in land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, so tritt Steuerermäßigung ein. Steuerpflichtige Eltern,

Geschwister und Geschwisterkinder sind steuerfrei, wenn die Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden 5 Jahre der Erbschaftssteuer unterlagen, sie zahlen die halbe Steuer, wenn der frühere Anfall zwischen 5 und 10 Jahren zurückliegt. Der Betrag der Erbmasse wird nach dem gemeinen Werte errechnet, bei Grundstücken nach dem Ertragswerte zur Zeit des Anfalls. Die Steuer wird von dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser berechnet, kommt aber nur von dem Betrage zur Erhebung, um den der Erwerber bereichert worden ist. Der steuerpflichtige Erwerb ist binnen 3 bzw. 6 Monaten dem zuständigen Steueramte schriftlich anzumelden, auf dessen Verlangen ist eine spezifizierte Steuererklärung abzugeben. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Einzelstaaten, denen ein Drittel des Rohertrags der Erbschaftssteuer überlassen ist, neben dem ihnen auch die Erträge aus einer etwaigen Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten und aus etwaigen höheren als den reichsgesetzlichen Steuersätzen verbleibt. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todes wegen.

Um das Gatten- und Kindererbe zu erfassen, hatte der Bundesrat 1908 eine Ausgestaltung der Reichserbschaftsbesteuerung durch eine Nachlaßsteuer in Vorschlag gebracht, die neben der Reichserbschaftssteuer von 1906 erhoben werden sollte. Danach sollte jeder Nachlaß steuerpflichtig sein, dessen reiner Wert den Betrag von 20 000 *M* übersteigt. Die Steuer sollte bei Nachlässen von 20 000 bis 30 000 *M* 0,5 %, und steigend bei Nachlässen von mehr als 1 Mill. *M* 3 % betragen. Die Vorlage wurde in der mit ihrer Vorberatung betrauten Reichstagskommission mit Stimmengleichheit abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatte ein in der Kommission eingebrachter Antrag auf eine Deszendenten-Erbschaftssteuer. Im Reichstag erneuerte sich der Kampf um die Erbanfallsteuer für Deszendenten und kinderlose Ehegatten. Die Gegner siegten 1909 mit geringer Stimmenzahl. An diese Niederlage knüpfte äußerlich der Abgang des Reichskanzlers Fürsten v. Bülow und der Übertritt des Reichsschatzsekretärs Sydow in das preußische Handelsministerium an. Dadurch erhielt der Streit um die Nachlaß- und Erbschaftssteuer eine stärkere politische Färbung, wie ihm naturgemäß eigen war. Das Erbrechtsverhältnis der Kinder und des Ehegatten zum Erblasser ist ein anderes wie das aller sonstigen Erben; nur bei ihm setzt der Tote den Lebenden in die Gewere. Daraus folgt Berechtigung und Notwendigkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung. Ist bei allen Seitenverwandten und bei Nichtverwandten die Erbschaftssteuer für diese eine Abgabe auf den von ihnen nicht verdienten Wertzuwachs, für Kinder und Ehegatten ist sie eine Minderung des selbsterworbenen, bereits anderweitig zu versteuernden Vermögens. Hier trifft sie ungleich und deshalb ungerecht und vielfach hart. Sie trifft den Grundbesitz schwerer wie das bewegliche Vermögen, das ihr in gesetzlich zulässiger Weise in weitem Umfang entzogen werden kann. Sie führt zur Lockerung der Familienbeziehungen und zu deren teilweisen Auflösung in Rechtsgeschäfte; sie zwingt die Ehegatten zur Vereinbarung der Gütertrennung als ihren Güterstand, den überlebenden Ehegatten und die Kinder zu Erbauseinandersetzungen und zur Austragung der Ausgleichungsansprüche. Mit Unrecht ist die Nachlaßsteuer als allgemeine Besitzsteuer bezeichnet worden.

Literatur. Eheberg, Finanzwissenschaft ([10]1909) und die dort angegebene Literatur.

[Spahn.]

Nachsteuer s. Auswanderung (Bd I, Sp. 475).

Nation, Nationalitätsprinzip.

I. **Begriff der Nation.** Zur Klarlegung des viel umstrittenen Begriffs der Nation ist es notwendig, die einzelnen Merkmale zu durchgehen, an denen der allgemeine Sprachgebrauch eine Nation von der andern unterscheidet. Zum Begriff der Nation scheint vor allem eine gewisse physiologische Verwandtschaft unter den Individuen einer größeren Volksmenge zu gehören. Manche erblicken das Unterscheidungszeichen einer Nation von der andern in der gemeinsamen Abstammung von demselben Stammvater und berufen sich für diese Ansicht auf die Etymologie des Wortes Nation (natio von nasci). Allein diese Auffassung ist zu eng. Die Herkunft von demselben Stammvater unterscheidet wohl die Stämme und Rassen, aber nicht die Nationen. Unter Stamm versteht man eine von demselben Vater herkommende Gruppe von Familien. Die Rasse bezeichnet eine größere Bevölkerungsgruppe, die sich durch vererbliche Körperbildung in Bezug auf Gesichtswinkel, Schädelform, Hautfarbe und Haare auffällig von andern Gruppen unterscheidet. Da die Einheit des Menschengeschlechts sowohl durch die christliche Offenbarung als durch die vergleichende Sprachforschung und Völkerkunde verbürgt ist (s. Sp. 1078 ff), so können die Rassen nur durch allmähliche Differenzierung des gemeinsamen Menschentypus infolge von Klima, Ernährung und Lebensweise entstanden sein. Nach der eben genannten Ansicht soll nun die Nation eine Menschengruppe innerhalb derselben Rasse darstellen, die von demselben Stamme herkommt und diesen gemeinsamen Ursprung durch den ganzen äußern Typus, insbesondere die Sprache, den Charakter u. dgl. bekundet. Nach dieser Auffassung wäre die Nation ein erweiterter Stamm oder ein Mittelglied zwischen Stamm und Rasse; allein gegen diese Ansicht spricht die Tatsache, daß es viele moderne Nationen gibt, denen das Merkmal der gemeinsamen Abstammung von demselben Familienvater fehlt. Die französische Nation z. B. ist aus

einer Verschmelzung verschiedener Völkerschaften: Kelten, Römern und Germanen, entstanden. Dasselbe gilt von den meisten europäischen Nationen und noch mehr von der nordamerikanischen Nation (Vereinigte Staaten). Trotzdem scheint eine gewisse physiologische Verwandtschaft zum Wesen einer Nation zu gehören. Zu den nationalen Unterscheidungsmerkmalen wird allgemein auch der Nationalcharakter gezählt. Dieser hängt aber innig mit der physischen Beschaffenheit zusammen. Man wird also sagen müssen: verschiedene Stämme können nur dann eine Nation bilden, wenn sie sich derart miteinander verschmolzen haben, daß der eine Stamm den andern sich im Charakter, in der Sprache, in der Kultur assimilierte oder aus der Vermischung beider Stämme ein neuer, eigentümlicher Typus entstanden ist.

Ein weiteres Merkmal der Nation ist die Einheit der Sprache. Allerdings gibt es verschiedene Nationen, welche dieselbe Sprache reden; so z. B. ist die irische Nation von der englischen und die nordamerikanische von der englischen und irischen verschieden, und doch sprechen alle drei Nationen dieselbe Sprache. Auch die Spanier, die Chilenen und Peruaner reden dieselbe Sprache und werden doch als verschiedene Nationen betrachtet. Anderseits scheint aber doch eine Nation ohne einheitliche Sprache nicht bestehen zu können. Die Schweizer bilden keine Nation, sondern bestehen aus Bruchteilen verschiedener Nationen: der deutschen, französischen, italienischen und rätischen. Das Sprachgebiet kann also größer sein als das einer Nation, aber jede Nation hat immer eine und dieselbe Sprache.

Als drittes Merkmal scheint die Nation eine gewisse Kulturgemeinschaft oder Übereinstimmung in denselben Gewohnheiten, Gebräuchen, Anschauungen usw. zu fordern, wie sie sich aus der Gleichheit der geschichtlichen Entwicklung ergibt. Nur so läßt sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erklären, das tatsächlich die Nationen beseelt. Doch darf man das Wesen der Nation nicht in dieses Bewußtsein verlegen, wie dies z. B. Jellinek (Allgemeine Staatslehre [1900] 106) tut, der aus seiner Auffassung die Schlußfolgerung zieht, ein Volk könne in größerem oder geringerem Grade Nation sein je nach der Größe des Gefühls der kulturellen Zusammengehörigkeit. Das Nationalbewußtsein oder Nationalgefühl macht nicht das Wesen der Nation aus, sondern ist eine Wirkung derselben. Im Nationalbewußtsein reflektiert sich die Einheit der Nation. Noch weniger darf man mit Gumplowicz (Allgem. Staatsrecht [1897] 136 ff) die Nation ausschließlich als Kulturgemeinschaft ansehen, welche sich in einer gemeinsamen Sprache äußert. Engländer und Irländer haben seit langem dieselbe Kultur und dieselbe Sprache und sind doch verschiedener Nationalität. Es gibt außerdem verschiedene Nationen, die in Bezug auf die Kultur die größte Ähnlichkeit aufweisen, z. B. Deutschland und Dänemark, die Deutschen und die Tschechen in Böhmen usw. In Bezug auf die Kultur sehen wir eine Tendenz zu immer größerer Ausgleichung unter den verschiedenen Nationen, ohne daß deswegen die nationale Verschiedenheit abnähme. Otto Bauer (Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie [1907]) nennt die Nation eine Kulturgemeinschaft und Charaktergemeinschaft, die aus einer Schicksalsgemeinschaft entsteht. Diese Definition vernachlässigt ganz die Sprachgemeinschaft. Sodann ist sie zu ausgedehnt. Nach der Definition hätten z. B. in Italien bis in die neueste Zeit die einzelnen Staaten ebenso viele Nationen gebildet, z. B. Savoyen, Piemont, Venedig, Genua, Toskana, der Kirchenstaat, Neapel usw. Denn bei jedem dieser Staaten war Kulturgemeinschaft und Charaktergemeinschaft, die aus einer Schicksalsgemeinschaft entstanden waren. Das italienische Volk bildete aber schon damals nur eine Nation.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so dürfte die Nationalität wohl am besten definiert werden als das gesamte geistig-leibliche Gepräge, welches einer größeren, durch dieselbe Sprache verbundenen Menschenmenge infolge längerer geschichtlicher Entwicklung eigentümlich ist und sie von andern Menschenmengen unterscheidet. Einer Nation ist also ein gewisser physischer Typus eigentümlich und damit zusammenhangend ein eigentümlicher Charakter, eigentümliche Sitten und Gebräuche und eine eigentümliche Sprache. Die nationale Eigentümlichkeit tritt aber nicht bei allen Individuen gleich charakteristisch zutage. Wir unterscheiden sehr wohl zwischen einem echten Franzosen, in dem der französische Typus uns in scharfer Prägung entgegentritt, von einem andern, in dem derselbe mehr oder weniger zurücktritt. Bei dem Vergleich verschiedener Nationen muß man sein Augenmerk auf den Durchschnitt derselben richten.

Ein Vergleich möge den Begriff der Nation noch näher erläutern. Jeder Mensch hat manche ihm eigentümliche geistige und leibliche Eigenschaften, die ihn von allen andern unterscheiden. Keiner hat vollständig dieselben Gesichtszüge wie der andere; jeder hat seine eigentümliche Haltung, Gestalt und Redeweise, um von den besondern Charaktereigenschaften gar nicht zu reden. Den Inbegriff dieser einem einzelnen Menschen zukommenden und ihn von allen andern unterscheidenden Eigenschaften, welche ihm sein eigentümliches Gepräge verleihen, nennt man seine Individualität. Ganz ähnlich gibt es auch unter den verschiedenen Völkern oder größeren Familiengruppen Individualitäten. Ein jedes Volk hat eine Anzahl äußerlich zutage tretender, dauernder Eigenschaften, welche ihm sein eigentümliches Gepräge aufdrücken. Den Inbegriff dieser Merkmale nennt man Nationalität und die Gesamtheit der Familien, denen dieselbe eigen ist, Nation.

II. **Verhältnis zwischen Nation und Staat.** Wir haben bisher Volk und Nation für gleichbedeutende Ausdrücke genommen nach dem Gebrauche der gewöhnlichen Umgangssprache. In der wissenschaftlichen Sprache dagegen wird meistens mit dem Namen Volk eine politische Einheit, d. h. eine zu einem unabhängigen Staatswesen vereinigte Volksmenge bezeichnet, während man den Ausdruck Nation im bisher entwickelten physiologischen Sinne von Stammes- und Sprachgenossen gebraucht. Halten wir diese Unterscheidung fest, so ist klar, daß Volk und Nation weder formell oder begrifflich noch materiell zusammenfallen, indem eine Nation in mehrere Völker (Staaten) zerfallen oder umgekehrt ein Volk mehrere Nationen in sich begreifen kann. Ja es lassen sich die verschiedenartigsten Kombinationen zwischen Volk (Staat) und Nation unterscheiden. Das einfachste und naturwüchsigste Verhältnis besteht darin, daß eine Nation in ihrer Gesamtheit und ohne Beimischung fremder Nationalitäten einen eignen Staat bildet. Am nächsten kommt diesem Verhältnis wohl Portugal. Ein anderes, ebenfalls einfaches Verhältnis ist die Zerteilung einer Nation in mehrere selbständige Gemeinwesen, wie dies früher in Bezug auf Italien der Fall war und zum Teil noch in Bezug auf Deutschland der Fall ist. Es kann aber auch eine Nation in ihrer Gesamtheit zu einem Staate vereinigt sein, so jedoch, daß sie noch andere von ihr abhängige Nationalitäten zum Teil oder ganz in sich begreift (Großbritannien, China). Eine weitere Möglichkeit ist die Vereinigung mehrerer Nationen zu einem Staat ohne gegenseitige Vermischung oder Unterordnung (Österreich). Endlich kann eine Nation völlig ihre politische Unabhängigkeit verlieren und stückweise fremden Nationen unterworfen sein (Polen).

Diese verschiedenen möglichen Beziehungen zwischen Staat und Nation zeigen zur Genüge, daß die Berücksichtigung der Nationalität für den Staatsmann und Politiker von großer Bedeutung ist. Da die Nationalität das Produkt von Abstammung und Geschichte und einem Volke als seine Individualität überaus lieb und teuer ist, so werden sich daraus leicht mannigfache Schwierigkeiten und Verwicklungen sowohl für das innere Leben als die völkerrechtlichen Beziehungen eines Staates ergeben. Nach dem alten Sprichwort: „Gleich und gleich gesellt sich gern“, wird häufig in den Gliedern einer und derselben Nation ein Zug vorhanden sein, sich auch politisch enger zusammen- und gegen andere Nationen abzuschließen. Anderseits zeigt uns die Erfahrung, daß die Staaten sich nicht bloß nach den Forderungen der Nationalitäten, sondern auch nach verschiedenen Rücksichten auf örtliche Lage, Zahl, geschichtliche Entwicklung gebildet haben, so daß wir tatsächlich kaum eine Nation ganz und unvermengt zu einem öffentlichen Gemeinwesen vereinigt sehen. Daher wird überall in den national gemischten Staaten das von der Zentralregierung ausgehende Streben nach engerer politischer Zusammenfassung dem Streben der verschiedenen nationalen Bestandteile nach Erhaltung ihrer Eigentümlichkeit oder Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit begegnen. Wird die zentrifugale Tendenz der letzteren von stammverwandten Angehörigen benachbarter Staaten unterstützt, so kann die Nationalitätsfrage leicht zu schweren Verwicklungen führen und zu verhängnisvollen politischen Mißgriffen verleiten. Hierzu kommt noch, daß die Nationalitätsfrage, wie die Geschichte der Neuzeit beweist, in den Händen gewissenloser Politiker zu einer gefährlichen Waffe des Umsturzes für benachbarte Staaten werden kann. Gewiß nicht mit Unrecht bemerkte daher schon Aristoteles (Polit. 3, c. 3, 1276 a, 33, ed. Bekker), ein Staatsmann dürfe über das Verhältnis der Nationalität zum Staat nicht im unklaren sein. Und sein großer Kommentator, der hl. Thomas von Aquin (In Polit. 3, lect. 2), fügt dieser Bemerkung bei: es sei vorteilhaft für einen Staat, wenn er aus einem Volksstamme bestehe, weil die gemeinsame Nationalität wegen der Gleichheit der Gewohnheiten und Sitten den freundschaftlichen Zusammenschluß unter den Bürgern fördere.

III. **Berechtigte nationale Forderungen.** Die Verschiedenheit der Nationalitäten ist nicht eine Erfindung menschlicher Willkür. Die Trennung des Menschengeschlechts in Rassen und Nationen muß vielmehr angesehen werden als eine von der Vorsehung gewollte, mit der Entwicklung der menschlichen Natur innig verknüpfte Einrichtung, welche die Bestimmung hat, ein mächtiges Element des Fortschrittes und der Kultur zu sein. Zur allseitigen harmonischen Entfaltung der menschlichen Gesellschaft ist die Arbeits- und Berufsteilung unbedingt notwendig. Die Menschen sind zu unvollkommen, um sich zugleich und vollkommen allen Berufstätigkeiten hinzugeben und Großes in denselben zu leisten. Die Mannigfaltigkeit der Berufsarbeiten setzt aber eine Verschiedenheit in den Anlagen und Neigungen voraus, nicht nur damit diese Berufsteilung sich sanft und ohne Zwang vollziehe, sondern auch damit in den verschiedenen Arbeitszweigen Größeres und Besseres geleistet werde. Wenn nun auch dieses Bedürfnis der Berufsteilung und der damit zusammenhängenden verschiedenen Veranlagung zunächst im Privatverkehr unter den verschiedenen Individuen einer Gemeinde, eines Staates zutage tritt, so bleibt es doch nicht darauf beschränkt; es wiederholt sich in schwächerem Maße im internationalen Verkehr, wenn wir die verschiedenen Nationen gewissermaßen als Individuen in ihrem Verhältnis zum gesamten Menschengeschlecht ins Auge fassen. Der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft ist nicht wenig bedingt durch eine gewisse Arbeitsteilung unter den Nationen und eine dieser Berufsteilung entsprechende geistige und leibliche Veranlagung. Dadurch, daß eine Nation in ge-

wissen Beziehungen die übrigen überragt, während sie in andern von diesen übertroffen wird, sehen sie sich gegenseitig aufeinander angewiesen und arbeiten so gemeinsam am Fortschritt. Zudem dient die allmähliche oder plötzliche Vermischung verschiedener Nationalitäten zur gegenseitigen Neubelebung, und nicht selten wird durch eine solche Vermischung alternden Nationen gewissermaßen neues Blut eingeimpft (Völkerwanderung).

Sind nun aber die verschiedenen Nationalitäten ein Werk der Vorsehung, das im großen Schöpfungsplane seine Bedeutung hat, so folgt notwendig, daß die Staatsgewalt nicht die Aufgabe und das Recht haben kann, dieselben mit Gewalt zu unterdrücken. Vielmehr hat jede Nation ein natürliches Recht auf ihren Bestand und auf die Erhaltung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten, insbesondere ihrer Sprache, und zwar gilt dies nicht bloß von einer Nation in ihrer Gesamtheit, sondern auch von Bruchteilen derselben, die sich etwa unter Fremdherrschaft befinden. So hat z. B., um die Frage praktisch zu fassen, Preußisch-Polen oder Russisch-Polen ein natürliches Recht auf die Erhaltung seiner nationalen Institutionen, insbesondere seiner Nationalsprache. — Wir sagen ein natürliches Recht. Es kann nämlich sein, daß einem Teil einer Nation die Erhaltung der Nationalität, insbesondere der Nationalsprache, völkerrechtlich durch Vertrag oder Königswort garantiert ist. Dann haben solche Nationen auch ein positives Recht auf ihre Nationalität, und die gewaltsame Unterdrückung der Nationalsprache im gewöhnlichen Verkehr und beim Religionsunterricht in den Elementarschulen wäre eine schreiende Rechtsverletzung und ein Wortbruch. Daher sagt R. v. Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II 347) mit Recht: „Eine gewissenhafte Einhaltung von förmlichen Versprechen (ist) nicht nur Gebot der Sittlichkeit, sondern einfache Klugheit; auch darf nicht vergessen werden, daß eine wirkliche oder nur vermeintliche höhere Gesittung keineswegs ein Recht gibt, die mit Volkseigentümlichkeiten zusammenhängenden besondern Einrichtungen gegen Vertrag und Gesetz zu verletzen und umzugestalten." Doch wir sehen im folgenden von positiven, nicht allen Nationen gemeinsamen Rechten ab und betrachten bloß die natürlichen Rechte, welche den Angehörigen einer Nation auf Grund ihrer Nationalität zukommen. Zu diesen natürlichen Rechten gehört vor allem das Recht auf die nationale Sprache. „Die Sprache", sagt treffend Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat I [1875] 100), „ist das eigenste Gut jeder Nation; in der Sprache vorzüglich gibt sich die Eigenart derselben kund; sie ist das stärkste Band, welches die Genossen der Nation zu einer Kulturgemeinschaft verbindet. Daher darf der Staat nicht der Nation ihre Sprache verbieten." Namentlich „wird es von einer zivilisierten Nation als ein bitteres Unrecht empfunden, wenn ihre Sprache aus der Schule und der Kirche zugunsten einer fremden Sprache verdrängt wird". — Zu den natürlichen Rechten der Nationen gehört ferner das Recht, ihre nationalen Sitten und Gebräuche zu üben, soweit sie nicht in sich verwerflich oder dem Gesamtwohl verderblich sind. Diese Rechte soll der Staat respektieren.

In der Tat, worauf sollte sich die Befugnis stützen lassen, einer Nation ihre nationalen Eigentümlichkeiten mit Gewalt zu rauben, sie gewissermaßen zum nationalen Tod zu verurteilen? Etwa auf das öffentliche Wohl oder das Staatsinteresse? Unmöglich. Alle Völker betrachten ihre nationalen Sitten und Einrichtungen und ihre Nationalsprache als ihre teuersten und höchsten Güter. Mit unglaublicher Liebe und Zähigkeit hängen alle Völker an diesen nationalen Besitztümern und bewahren sie als ein teures und heiliges Vermächtnis ihrer Ahnen. Wer wüßte nicht, welchen Zauber der Klang der Muttersprache in der Fremde auf das Gemüt jedes Menschen ausübt! Kann nun die Staatsgewalt befugt sein, einer Nation diese kostbarsten Güter mit Gewalt zu entreißen? Der bloße Nutzen gibt ihr sicherlich eine solche Befugnis nicht. Denn einer Regierung die Vollmacht zusprechen, alle Güter und Rechte der Untertanen zu beschlagnahmen oder zu unterdrücken, sobald ihr dies für das öffentliche Interesse ersprießlich erscheint, hieße ihr einen Freibrief für jede Knechtung und Tyrannei ausstellen.

Also nur die gebieterische Notwendigkeit zum Bestande eines Staates könnte allenfalls zur Unterdrückung einer Nationalität irgendwie berechtigen. Liegt nun aber je eine solche unbedingte Notwendigkeit vor? Im Gegenteil; die Erhaltung des Staatsganzen würde eher durch eine solche gewaltsame Unterdrückung in Frage gestellt. Schon die bloße Vermutung, die Regierung sei gewissen Nationalitäten gegenüber voreingenommen oder gehe heimlich auf eine Schmälerung derselben aus, genügt, um eine ganze Provinz mißtrauisch und verstimmt zu machen. Und erst eine förmliche, tendenziöse Verfolgung einer Nationalität ruft die offenste Abneigung, ja Erbitterung gegen die Regierung hervor und kann einem Staatswesen viel größeren Schaden bringen, als ihm je die weitestgehende Duldung solcher Lieblingseigentümlichkeiten verursachen könnte. — Es handelt sich ja hier nur um Duldung solcher nationalen Sitten und Gebräuche, die sich sehr wohl mit der nötigen politischen Einheit eines Staates vereinigen lassen. So ist z. B. die Forderung des Gebrauches einer gemeinsamen Sprache für die öffentlichen Staatsangelegenheiten an und für sich noch nicht notwendig als eine unberechtigte Unterdrückung der Nationalsprache zu betrachten. Denn mit einer solchen Forderung kann der Gebrauch und die Pflege der Nationalsprache im gewöhnlichen Verkehr, in den Volksschulen, in Wissenschaft, Literatur und Poesie sehr wohl bestehen. Auch wollen wir nicht alle und jede sanften und

rechtmäßigen Mittel zur Anbahnung größerer nationaler Einigung als ungerecht verurteilen. Wir behaupten nur und glauben es genügend bewiesen zu haben, daß keine Regierung das Recht hat, einer Provinz wider ihren Willen und mit Gewalt ihre Nationalität zu rauben und eine fremde aufzudrängen, wenigstens solange die Provinz nicht durch schwere Vergehungen, z. B. durch Hochverrat, ihr Recht auf die Nationalität verwirkt hat. Sicher scheint uns auch, daß der mit der Erhaltung der Stammeseigentümlichkeit innig verbundene konservative Geist allein schon die aus der Duldung verschiedener Nationalitäten etwa entstehenden Nachteile reichlich aufwiegt. Hierzu kommt noch, daß die Verschiedenheit der Nationalitäten in einem Staat, unter Voraussetzung der genügenden politischen Einheit, zur Erweiterung des geistigen Gesichtskreises und zur allseitigen Kultur von wesentlichem Vorteil sein kann.

Die katholische Kirche gibt uns auch in Beziehung auf die Nationalitätenfrage ein merkwürdiges Beispiel weiser Duldung und Mäßigung. Obwohl durch Lehre und Organisation von ihrem göttlichen Stifter auf die größte Einheit hingewiesen, mehr als jede andere irdische Gesellschaft, begnügt sie sich doch immer mit der Einheit im Wesentlichen. Sie geht daher auch, obwohl sie dazu das Recht hätte, nicht darauf aus, in ihren äußern Einrichtungen und Gebräuchen alles auf eine monotone einheitliche Schablone zurückzuführen, sondern sucht nach Möglichkeit den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Völker Rechnung zu tragen. Daher ist sie bestrebt, die althergebrachten nationalen Liturgien zu bewahren, weil sie wohl weiß, daß nichts den Menschen tiefer in seinem ganzen Wesen erfaßt, als was ihm im Gewande nationaler Sitten und Gebräuche vor die Augen tritt.

IV. **Das Nationalitätsprinzip.** Mit den bisher entwickelten nationalen Forderungen gibt sich die moderne, extrem nationale Richtung in der Rechtswissenschaft nicht zufrieden. Sie stellt den Grundsatz auf, jede Nation habe das Recht, in ihrer Gesamtheit einen einzigen, mit fremden Nationalitäten nicht vermischten Staat zu bilden, so daß also jeder Staat ein Nationalstaat sei und jede Nation einen eignen Staat bilde, daß es folglich gerade so viele Staaten auf Erden gebe, als es Nationen gibt. Die Grenzen des Staates würden sich also immer mit den Grenzen der Nationalsprache decken. Die Anerkennung und Durchführung dieses Grundsatzes in seiner absoluten und extremen Fassung würde zu einem vollständigen Umsturz der bestehenden Staaten führen. Denn wo gibt es heute einen Staat, in dem nicht mehrere Nationalitäten vertreten wären? Ein Blick auf eine Landkarte beweist, daß in Europa die Grenzen keines einzigen Staates sich mit den Sprachgrenzen decken. Der Grundsatz verlangt zudem ganz Unmögliches. Wer wollte z. B. heute die nördlich und südlich von den Pyrenäen wohnenden und derselben Nationalität angehörigen Basken zu einem selbständigen Staate vereinigen? Wer könnte ernstlich daran denken, die Reste der keltischen Nation in Frankreich, Wales und Irland wieder politisch miteinander zu verbinden? Ja oft lassen sich die Zusammengehörigkeit und die Grenzen gewisser Nationen gar nicht mehr bestimmen. Deshalb müßte auch die rücksichtslose Durchführung dieses Grundsatzes eine große Verwirrung und Unsicherheit im Völkerrecht zur notwendigen Folge haben. Das haben auch besonnenere Rechtslehrer frühzeitig anerkannt. Diese begnügen sich daher, dem Nationalitätsprinzip nicht einen absoluten, sondern bloß einen relativen Wert zuzuerkennen, d. h. einen solchen, der sich den Forderungen der praktischen Politik leichter anbequemen läßt. Im Grunde ist freilich mit dieser Einschränkung das Prinzip selbst preisgegeben.

Nach R. v. Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II 348 ff) ist im allgemeinen der Grundsatz richtig, jede Nation habe das Recht, einen eignen Staat zu bilden, weil diese politische Einheit einer Nation sehr viele Vorteile bringe, während die politische Zerklüftung zu bedeutenden Nachteilen führe. Doch erleidet dieses Prinzip einige Einschränkungen. 1) Es gilt nicht, wenn es mit der Forderung des Staates auf eine „richtige Staatsbildung“ im Widerspruch steht; denn nach Mohl hat jeder Staat das unbedingte, keines Beweises benötigende Recht auf eine richtige Staatsbildung, d. h. auf natürliche Abgrenzung des Staatsgebietes, auf genügende Quellen von Subsistenzmitteln usw. 2) Nur dann kann eine Nation berechtigt sein, sich über bestehende Rechtsverhältnisse hinwegzusetzen, wenn im einzelnen nachgewiesen wird, daß die Erreichung ihrer Lebenszwecke mit der Beibehaltung der bisherigen Staatseinrichtung nicht vereinbar ist, sich aber von der politischen Einigung der Nation mit Wahrscheinlichkeit erhoffen läßt. 3) Gewährleisten völkerrechtliche Verträge den Bestand der vorhandenen Staatseinrichtungen, so ist ein gewaltsamer Umsturz nur in dem Falle gestattet, daß „ein sehr mächtiges nationales Bedürfnis“ vorliegt (a. a. O. 353). Mohl stellt uns also die Zumutung, das Nationalitätsprinzip deshalb im allgemeinen als richtig anzuerkennen, weil die staatliche Einheit der Nation vorteilhaft, die Trennung aber nachteilig ist. Als ob jede Nation ein Recht hätte auf alles, was ihr Vorteile bringen und Nachteile von ihr abwenden kann. Ist denn etwa der bloße Nutzen der Maßstab des Rechts für den Staat?

Aber ebenso unhaltbar als diese Begründung des Nationalitätsprinzips ist die Begründung der von Mohl gewünschten Einschränkung desselben. Es soll ein selbstverständlicher Grundsatz sein, daß jeder Staat das Recht auf eine richtige Staatsbildung habe und deshalb befugt sei, sich mit Gewalt die natürlichen Grenzen, die nötige Abrundung, die zur freien Entfaltung erforderlichen

Hilfsmittel zu erwerben. Man braucht nur die von Mohl selbst aus diesem Grundsatze gezogenen Folgerungen sich anzusehen, um die Gefährlichkeit desselben für die internationalen Beziehungen der Völker zu erkennen. „Rußland mußte, wollte es zu einer höheren Gesittung gelangen, Zugang zum Meere haben; seine Eroberung schwedischer Küstenländer war somit eine Notwendigkeit, damit aber auch gerechtfertigt. Aus demselben Grunde kann auch sein Vordringen gegen das Schwarze Meer keinem gerechten Tadel unterliegen, ob auch dort Reste von Tataren und Walachen wohnen. Wäre der Rhein die wirkliche natürliche Grenze Frankreichs, was er nicht ist, da vielmehr die Vogesen und Ardennen die natürliche Grenze Deutschlands bilden, so wäre sein Streben nach dem linken Rheinufer gerechtfertigt" (a. a. O. 351 A.). Wenn diese Ausführungen richtig sind, dann war sicher auch Preußen seinerzeit berechtigt, sich Hannover einzuverleiben, um Zugang zur Nordsee zu haben; aus demselben Grunde könnte es Oldenburg und Holland beanspruchen, um eine Seemacht erster Größe zu werden. Auch die Engländer wären zu ihrer rücksichtslosen Unterjochung fremder Nationen im Interesse ihres Welthandels berechtigt. Die Schweiz hätte bei folgerichtiger Durchführung der Anschauungen Mohls eigentlich kein Recht, ein selbständiger Staat zu sein, sondern müßte an Italien, Frankreich und Deutschland verteilt werden, da die Alpen die natürlichen Grenzen dieser Länder bilden.

Was sollen wir uns ferner unter den Lebenszwecken eines Volkes oder einer Nation denken? Etwa die Zwecke, welche ein Volk sich nach seinem Belieben vorsteckt, wie sich z. B. die Römer die Weltherrschaft zum Ziele setzten und die Engländer die Beherrschung des Welthandels? An eine solche Möglichkeit wird gewiß Mohl selbst nicht denken. Oder sollen wir uns unter diesen Lebenszwecken überhaupt den Fortschritt, die höhere Gesittung und Kultur vorstellen? Aber dann fragt sich gleich, welcher Grad von Fortschritt ist gemeint? Denn bis zu einem gewissen Grade kann sich eine Nation auch unter fremder Herrschaft entwickeln. Welcher höhere Grad von Fortschritt ist also erfordert, damit eine Nation berechtigt sei, die bestehende Staatsordnung als mit ihrem Lebenszwecke unvereinbar umzustoßen? Kann man wohl eine so vage und unbestimmte Forderung zur Grundlage völkerrechtlicher Beziehung machen, ohne die Rechtssicherheit tief zu erschüttern? Oder soll überhaupt die Möglichkeit einer höheren Kulturentwicklung einer Nation das Recht verleihen, die bestehenden Staatseinrichtungen umzustürzen? Dann könnte aber aus demselben Grunde eine Nation eine andere zum Teil oder ganz unterwerfen, wenn ihr dies zur Kulturentwicklung ersprießlich erscheint, und damit träte an die Stelle des Völkerrechts das internationale Faustrecht.

Wie Mohl, so erkennt auch **Bluntschli** (Die Lehre vom modernen Staat I 111) dem Nationalitätsprinzip nur eine relative Berechtigung zu. Nach ihm ist nicht jede Nation fähig, einen Staat zu bilden, und nur die politisch befähigten Nationen können berechtigt sein, ein selbständiges Volk zu werden. Daraus folgert er unter anderem: die Berechtigung der englischen Herrschaft in Ostindien beruhe auf dem „Bedürfnis jener Nationen nach einer höheren Leitung". Dagegen hat „eine selbstbewußte Nation, welche auch einen politischen Beruf in sich fühlt, das Bedürfnis, in einem Staat zu wirksamer Organisation ihres Wesens zu gelangen. Hat sie auch die Kraft dazu, diesen Trieb zu befriedigen, so hat sie zugleich ein natürliches Recht zur Staatenbildung. Dem höchsten Recht der ganzen Nation auf ihre Existenz und ihre Entwicklung gegenüber sind alle Rechte einzelner Glieder der Nation oder ihrer Fürsten nur von untergeordneter Bedeutung. Die Bestimmung der Menschheit kann nicht erfüllt werden, wenn nicht die Nationen, aus denen sie besteht, imstande sind, ihre Lebensaufgabe zu erfüllen. Die Nationen müssen, nach Fürst Bismarcks Ausdruck, atmen und ihre Glieder bewegen können, damit sie leben. Darauf beruht das heilige Recht der Nationen, sich zu gestalten und Organe zu bilden, mit denen sich ihr Gesamtleben bewegen und äußern kann". Doch fügt er noch einschränkend bei, es sei nicht notwendig, daß die ganze Nation in den nationalen Staat aufgenommen werde; die nationale Staatenbildung erfordere nur die Erfüllung mit einem so großen und starken Teil der Nation, daß derselbe die Kraft habe, ihren Charakter und Geist ganz und voll zur Geltung zu bringen. Es sei deshalb eine übertriebene Forderung des Nationalitätsprinzips, daß der nationale Staat so weit reiche als die nationale Sprache, weil dann die Staatsgrenzen ebenso beweglich würden wie die Sprachgrenzen. „Wohl aber ist eine Nation, welche Volk geworden oder im Begriffe ist, Volk zu werden, berechtigt, die zerstreuten Glieder, deren sie zu ihrem Dasein bedarf, an sich zu ziehen." Verstehen wir Bluntschli richtig, so ist das Nationalitätsprinzip ein Privileg der „politisch befähigten, selbstbewußten" Nationen, welche genügende Kraft zur Befriedigung ihres Triebes nach selbständiger politischer Gestaltung besitzen. Nur dann ist es einer Nation gestattet, sich auf das Nationalitätsprinzip zu berufen, wenn sie politisch befähigt ist.

Wir wollen nicht darauf hinweisen, wie unzulässig die Behauptung ist, es gebe ganze Nationen, denen die Fähigkeit zur Bildung eines eignen geordneten Staates völlig abgehe. Aber wer soll nun die Grenze ziehen zwischen politisch fähigen und unfähigen Nationen? Bluntschli beeilt sich, zu antworten: „Über die Fähigkeit einer Nation zur Staatenbildung entscheidet freilich bei der Unvollkommenheit des Völkerrechts kein menschliches, sondern nur das Gottesgericht, welches in der Weltgeschichte sich offenbart." Das kann wohl nichts anderes heißen als: über die politische

Befähigung einer Nation entscheidet in letzter Instanz die Macht der Tatsachen. Denn wenn Bluntschli von Vorsehung und göttlicher Weltregierung spricht, so haben wir uns darunter nicht viel zu denken. Darin erkennt er ja gerade den Unterschied des „modernen" Staates vom „mittelalterlichen", daß dieser den Staat und die Staatsgewalt von Gott ableitet, während jener sich „bescheidet, den Gedanken Gottes nicht ergründen zu können, und sich bemüht, den Staat menschlich zu begreifen" (a. a. O. 64). Gelingt also einer Nation die Staatsbildung, so ist sie politisch befähigt; unterliegt sie hingegen mächtigeren Völkern, so ist das ein Zeichen ihrer politischen Unfähigkeit, und ihre Unterwerfung besteht zu Recht. Hier haben wir eine ziemlich unverblümte Proklamierung des Rechts des Stärkeren. Den Sarazenen und Türken gelang es, in Asien und Europa zahlreiche Völker mit Gewalt dauernd zu unterjochen. Folglich hatte das „Gottesgericht in der Weltgeschichte" die politische Unfähigkeit dieser Völker ausgesprochen, ihre Unterwerfung war berechtigt. Alle Eroberungen der Engländer und Russen in Asien bestehen zu Recht. Sollte es morgen einem kühnen russischen Eroberer gelingen, sich Deutschland dauernd zu unterwerfen, so wäre Deutschland als politisch unfähig zu betrachten. — Die Behauptung Bluntschlis, jede Nation, welche die Kraft zur Staatenbildung in sich verspüre, habe das Recht, alle Glieder zu sammeln, deren sie zu ihrer Entfaltung bedürfe, setzt außerdem voraus, die Nation bilde als solche schon vor jeder politischen Organisation ein einheitliches Rechtssubjekt. Das ist aber ein Irrtum, der noch als ein Rest Hegelscher pantheistischer Anschauungen angesehen werden mag und von den vielen Verteidigern des Nationalitätsprinzips stillschweigend vorausgesetzt wird. Ist eine Nation nicht staatlich geeint, so bildet sie gar keine physische oder moralische Einheit, sondern bloß eine logische oder begriffliche, ähnlich wie alle Handwerker oder Soldaten in Europa eine begriffliche Einheit bilden. Der Begriff Nation bezeichnet dann nichts anderes als die Gesamtzahl aller Individuen, welche denselben Nationaltypus haben und dieselbe Nationalsprache reden. So bilden die Deutschen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, in Rußland, Ungarn, Luxemburg, obwohl sie derselben Nation angehören, doch keinen einheitlichen Besitzer von Rechten oder eine moralische Person. Man kann daher auch nicht von einem einheitlichen Recht der Nation als solcher, sondern nur von Rechten der Individuen auf Grund ihrer Nationalität sprechen.

Vielleicht wird man uns das entgegenhalten, was wir oben über die providentielle Bedeutung der Verschiedenheit der Nationen gesagt haben: hat jede Nation eine ihr von der Vorsehung zugewiesene Aufgabe, so hat sie auch die dazu nötigen Rechte, also vor allem das Recht der Selbständigkeit. Wir erwidern: Wenn wir von Aufgaben der Nationen sprechen, so verstehen wir darunter nur die Aufgaben, welche von der Vorsehung den Gliedern einer Nation im allgemeinen zugeteilt sind, ohne der Nation als solcher oder den einzelnen Individuen derselben eine strenge Verpflichtung aufzuerlegen. Die bloß logische Einheit dieser Aufgaben macht die Nation nicht zu einer moralischen oder juristischen Person, welche als solche der Träger einheitlicher Rechte wäre. Man kann also nicht von einem „Recht der Nation auf Sammlung ihrer Glieder" sprechen. Sodann geben die genannten Aufgaben den Gliedern einer Nation nicht das Recht auf alle, sondern nur auf sittlich erlaubte, niemand ungerecht schädigende Mittel. Es handelt sich ja hier, wie schon bemerkt, nicht um Aufgaben, zu denen Gott die einzelnen unbedingt verpflichtet, sondern um solche, zu deren Erfüllung er sie auf sanfte Weise durch ihre Anlagen hinzieht. So haben, um uns eines Vergleichs zu bedienen, alle Menschen im allgemeinen einen ihnen von der Vorsehung bestimmten Beruf. Doch verpflichtet Gott die einzelnen nur dann zur tatsächlichen Ergreifung dieses Berufes, wenn ihnen derselbe zur Erreichung ihres letzten Zieles notwendig ist. Außer diesen Fällen begnügt er sich, sie auf sanfte Weise und ohne Zwang ihrem Berufe zuzuführen, so daß der menschlichen Freiheit immer der größte Spielraum gelassen wird. Es kann daher auch niemand auf die allgemeine Bestimmung zu einem Beruf die Befugnis gründen, sich über bestehende Rechte hinwegzusetzen. In noch viel höherem Maße gilt dies von den den Nationen gesetzten Aufgaben. Denn diese sind weniger notwendig und minder genau umgrenzt als die verschiedenen Lebensberufe der einzelnen Menschen, daher verpflichtet auch Gott weder die gesamte Nation noch die einzelnen Individuen derselben unbedingt zur Erfüllung dieser Aufgaben. Ohne Zwang weiß er sie durch ihre Anlagen und Neigungen seinen Absichten dienstbar zu machen. Daraus folgt nun wohl die Pflicht, die Nationalität nicht gewaltsam zu unterdrücken und den einzelnen Angehörigen derselben, soweit keine höheren Rechte im Wege stehen, Licht und Raum zur Entfaltung zu gewähren. Aber ein Recht der Nation in ihrer Gesamtheit oder in ihrer Mehrheit, die bestehenden Staatenordnungen umzustürzen und einen neuen Staat zu gründen, läßt sich daraus nicht herleiten.

Es wird dies noch einleuchtender, wenn wir bedenken, daß die Nationalitäten ihre Hauptbedeutung auf dem Gebiete der Kultur in Bezug auf Sitten, Wissenschaft, Kunst und Literatur haben und diese Kulturaufgaben sich auch lösen lassen, wenn eine Nation ganz oder teilweise fremder Herrschaft unterworfen ist. Man denke nur an den Einfluß der Hellenen auf die Kultur des römischen Reichs. Ja gerade durch gegenseitigen Verkehr und mannigfache politische Vermischung werden die durch die Verschiedenheit der Nationalitäten bedingten Vorteile oft am leich=

testen erreicht und zugleich die Nationen vor allzu einseitiger Entwicklung und gegenseitiger starrer Absperrung bewahrt. Ebensogut als wir zu sagen berechtigt sind, die Scheidung des Menschengeschlechts in Nationen sei ein Werk der Vorsehung, können wir behaupten, die mannigfache staatliche Vermengung derselben liege im göttlichen Weltplane. Hat doch Gott selbst die ganze jüdische Nation im Dienste seiner Vorsehung unter alle Völker der Erde zerstreut. Und ist die Tatsache, daß wir immer und überall in der Geschichte dieser politischen Vermengung der Nationalitäten begegnen, ja daß dieselbe auch heute trotz aller Nationalitätsbestrebungen nicht aus der Welt geschafft werden kann, nicht der beste Beweis, wie tief sie in den menschlichen Verhältnissen begründet ist?

Dem Nationalitätsprinzip — und damit berühren wir die eigentlichste und tiefste Quelle dieses Irrtums — liegt eine materialistische, sozusagen rein naturhistorische oder zoologische Auffassung des Menschengeschlechts zugrunde. Im Tierreich allerdings beruht die Vereinigung nur auf physischen Trieben und Neigungen. Trotz aller Ähnlichkeit vereinigen sich die Bienen und Ameisen nur immer mit Individuen desselben Stammes. Fremde Bienen werden in einem Bienenschwarm nie geduldet. So wird das ganze Tierreich, soweit es eine Analogie des geselligen Lebens bietet, nach den strengsten Forderungen des Nationalitätsprinzips eingeteilt. In der gleichen Weise sollte nun auch, der Forderung unserer Gegner zufolge, das Menschengeschlecht in Stämme eingeteilt werden. Bei der Staatenbildung sollten der Typus und die Nationalsprache allein maßgebend sein. Aber gegen eine solche Auffassung des Menschengeschlechts müssen wir uns mit aller Entschiedenheit verwahren. Der Liberalismus gerät auch durch dieselbe in den offensten Widerspruch mit sich selbst. Die Anhänger des Liberalismus, wenigstens in seiner älteren Form, bauen sonst den ganzen Staat mit seiner Organisation auf die menschliche Freiheit, und nun wollen sie dem Nationalitätsprinzip zulieb die Staaten nach rein physiologischen, von der menschlichen Freiheit fast ganz unabhängigen Rücksichten eingeteilt sehen. Aber auch abgesehen von diesem Widerspruch, ist die genannte Anschauung völlig unhaltbar und des Menschen unwürdig. Die Stammverwandtschaft wird allerdings auch bei der Staatenbildung mitwirken. Die Menschen werden im allgemeinen eine Neigung haben, sich mit denen politisch zu vereinen, denen sie verwandter und ähnlicher sind. Aber trotz dieser Neigung bleiben sie in Bezug auf die konkrete Art und Weise der Staatsbildung frei, zumal da jener Neigung oft andere, mächtigere Ursachen entgegenwirken, welche eine politische Trennung derselben Nation oder die politische Vereinigung verschiedener Nationen zur Folge haben. Auch in der Ehe wird die Neigung im allgemeinen Individuen derselben Nationalität zusammenführen; die Familie wird also vorwiegend einen nationalen Charakter zeigen. Trotzdem werden manchmal Ehen zwischen Gatten verschiedener Nationalität eingegangen, weil eben die Vereinigung unter den Menschen sich nicht nach rein physiologischen Momenten vollzieht, sondern vor allem ein Werk der Freiheit ist. Ganz dasselbe gilt von der Entstehung der Staaten. Die örtliche Lage, die Vorteile des Handels und des gegenseitigen Schutzes, eine gemeinsame längere ruhmreiche Geschichte und ähnliche Ursachen werden oft mächtiger auf die Entstehung oder Erhaltung der Staaten wirken als die bloße Stammverwandtschaft. Die Nationalitäten werden durch diese staatliche Vereinigung nicht zerstört, wohl aber vor egoistischer Isolierung bewahrt und zum Zusammenwirken am Fortschritt des Menschengeschlechts hingeführt, so daß die Vielheit der Nationen ihre Einigung nicht hindert und so auch in Bezug auf die Nationen das große Weltgesetz von der harmonischen Einigung des Mannigfaltigen sich bewährt.

Neuere Staatsrechtslehrer, wie Mohl und Bluntschli, rechnen es dem Fortschritt der modernen liberalen Wissenschaft zugute, daß die Nationalitätenfrage mehr in den Vordergrund der rechtswissenschaftlichen Erörterungen getreten ist. Wir wollen dem modernen Liberalismus dieses Verdienst, wenn es eines ist, nicht streitig machen; namentlich geben wir gerne zu, daß das Nationalitätsprinzip eine völlig moderne Erfindung ist. Solange die europäischen Völker sich als Glieder einer großen christlichen Völkerfamilie fühlten, solange das Band desselben Glaubens alle umschlang und zu großen gemeinsamen Unternehmungen für ideale Ziele vereinigte, traten die nationalen Gegensätze zurück. Nicht als ob man damals die Heimat mit ihrer Sprache, ihren Gebräuchen und Sitten weniger innig geliebt hätte; aber die glühendste Vaterlandsliebe war gepaart mit dem Geiste christlicher Duldung und Nächstenliebe gegen andere Nationen (s. Bd II, Sp. 323). Zudem war das zentralistische Bestreben der Neuzeit, die sich darin gefällt, alle organisch gesonderten, naturwüchsig aus dem Volke hervorkeimenden Gebilde einer allgemeinen Gleichmacherei zulieb zu vernichten, völlig unbekannt. Daher fehlte es auch an jenen offenen oder geheimen Feindseligkeiten gegen die nationale Eigentümlichkeit, die in einem kurzsichtigen Streben nach Einheit und Macht wurzeln und beständig nationale Abneigung und Erbitterung wachrufen und erhalten.

Die Glaubensspaltung zerriß dieses einheitliche Band des Glaubens und der Liebe und setzte an Stelle der einen, alle Völker umfassenden Universalkirche Territorialkirchen (vgl. Sp. 130), deren Grenzpfähle nicht weiter reichen als die des Staates. Mit den Gegensätzen im religiösen Leben schärften sich auch die nationalen Gegensätze. Doch erst dem 19. Jahrh. war es vorbehalten, die Nationalitätenfrage zu einer Grundlage der

völkerrechtlichen Beziehungen zu machen, mit dem Nationalitätsprinzip die Nationen untereinander enger zusammen-, gegen andere aber schärfer abzuschließen, so daß man infolge der nationalen Hetzereien fast die Rückkehr jener Zeiten fürchten muß, wo jeder Angehörige einer andern Nation als hostis angesehen wurde. In Italien wurde zuerst von den Geheimbünden und Umsturzparteien das Nationalitätsprinzip als Losungswort unter die Massen geschleudert. Damit war dem Kirchenstaat, auf dessen Vernichtung es zumeist abgesehen war, das Todesurteil gesprochen, ebenso den österreichischen Besitzungen jenseits der Alpen. Wir sind aber noch lange nicht am Ende der Nationalitätsbewegung angekommen. Noch gehen einflußreiche Bestrebungen in Italien, Deutschland, Rußland auf neue „Annexionen" national verwandter Stämme. Ja es hat den Anschein, als ob die nationalen Gegensätze einen immer größeren Umfang, eine wachsende Intensität gewinnen sollten. Im Osten droht der Panslawismus, im Norden plant man eine Vereinigung aller skandinavischen Völker, im Westen und Süden ist schon die Idee einer Konföderation der romanischen Nationen gegen den Germanismus aufgetaucht. Österreich ist in Gefahr, infolge des Nationalitätenhaders auseinander zu fallen. Eine italienische „Irredenta" hat es im Süden, eine alldeutsche im Norden; das radikale Slawentum gravitiert zum Teil nach dem stammverwandten Rußland; dazu kommt der Gegensatz der Magyaren in Ungarn zu den andern Volksstämmen des Donaureiches. Bluntschli und andere glaubten oder glauben den nationalen Antipathien die allgemeine Verbrüderung auf Grund der Humanität als Panacee entgegensetzen zu können. Aber nimmer wird diese verschwommene Menschenliebe, dieses Weltbürgertum die nationalen Gegensätze überwinden. Nur auf dem Grunde der Verbrüderung in Christus läßt sich wieder eine dauernde, alle Gegensätze überbrückende Einigung der Völker zu einer großen Völkerfamilie erhoffen.

Literatur. Th. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit u. des Rechts (1868) Nr 273 ff u. desselben Institutiones iuris natur. II, n. 336 ff; Hammerstein, Kirche u. Staat (1883) 202 ff; Stöckl, Das Christentum u. die großen Fragen der Gegenwart II (1880) 389 ff; C. Frantz, Die Naturlehre des Staates (1871) 139; Held, Staat u. Gesellschaft I (1861) 526 ff; Erdmann, Nationalitätsprinzip (1862); Ahrens, Naturrecht II (1871) 333; Eötvös, Die Nationalitätsfrage (1865); Dove, Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte (1890); Graf Seherr-Toß in der Deutschen Revue 1892; Neumann, Volk u. Nation (1888); Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900) 104 ff; Urba, Der Nationalitäten- u. Verfassungskonflikt in Österreich (1900); Fried, Über das sprachlich nationale Recht in polyglotten Staaten (1899); Berolzheimer, System der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie III (1906) 199 f; Cathrein, Moralphilosophie II⁴ 709 ff. Vom sozialdemokratischen Standpunkt behandeln die Nationalitätenfrage: Rud. Springer (Karl Renner), Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat (1902); O. Bauer, Die Nationalitätenfrage u. die Sozialdemokratie (1907); Kautsky, Nationalität u. Internationalität (1908). [Cathrein S. J.]

Nationalkirche s. Staatskirche.

Nationalliberale Partei s. Parteien, politische.

Nationalökonomie s. Volkswirtschaftslehre.

Nativismus s. Staatsangehörigkeit.

Naturalisation s. Staatsangehörigkeit.

Naturrecht und Rechtsphilosophie.

[Begriff; Charakter, Verhältnis zur Moral und zum positiven Recht; Naturrecht als selbständige Wissenschaft, seine Entwicklung nach Abstreifung des „theokratischen Charakters"; Einseitige Reaktion gegen das Naturrecht durch die „historische Schule"; „Rechtsphilosophie" an Stelle des Naturrechts; Notwendigkeit der prinzipiellen Anerkennung und Wiederherstellung des Naturrechts.]

I. **Begriff.** 1. Wie wir Recht in subjektiver und objektiver Beziehung unterscheiden, so gilt dies auch bezüglich des Naturrechts. In subjektiver Bedeutung heißt Naturrecht (natürliches Recht) jede natürliche Rechtsbefugnis, die einer Person als einem Rechtssubjekte unabhängig vom positiven Gesetze zukommt und der von anderer Seite entsprechende natürliche Rechtspflichten gegenüberstehen. Diese beiden Korrelate, natürliche Rechte und entsprechende Rechtspflichten, bilden zusammen ein natürliches Rechtsverhältnis; dieses aber gehört zugleich zum Inhalt des Naturrechts in objektiver Bedeutung. Hier nun führt uns der objektive Begriff von Recht (ius) im allgemeinen, welches nach dem hl. Thomas Gesetz (iussum) bezeichnet, auf die wahre objektive Bedeutung des Naturrechts als eines natürlichen Gesetzes oder des Inbegriffs natürlicher Gesetzesnormen, entsprechend dem iustum naturale.

2. Allein auch unter dieser allgemeinen Wesensbestimmung läßt die Bezeichnung Naturrecht, ebenso wie Recht überhaupt, eine w e i t e r e und eine e n g e r e Auffassung zu, je nachdem es auf das allgemeine moralische Gebiet ausgedehnt oder auf das spezielle Gebiet der Gerechtigkeit beschränkt wird. Im weiteren Sinne ist daher das Naturrecht gleichbedeutend mit dem objektiven Inhalt des gesamten Naturgesetzes (legis naturalis), d. i. des natürlichen Sittengesetzes. Es umfaßt somit alle jene Gesetzesnormen für das freie menschliche Handeln (die religiösen und ethischen sowohl wie die sozialrechtlichen), welche in der vernünftigen Natur des Menschen begründet und in dessen Vernunft durch den göttlichen Schöpfungsakt promulgiert sind. In dieser weiteren Auffassung läßt sich also das Naturrecht definieren als der Inbegriff aller aus dem Naturgesetze durch die natürliche Vernunft abgeleiteten sittlichen Pflichten und Rechte. Im engeren Sinne beschränkt sich die Bezeichnung Naturrecht auf einen besonderen Teil des ersteren,

indem es das iustum naturale in speziell juristischer Bedeutung auffaßt. Hier kommen daher vorzugsweise die in der sozialen Natur begründeten Beziehungen der Menschen zueinander und zur Gesellschaft in Betracht, und zwar als das reale Fundament der daraus sich ergebenden und durch die Vernunft erkennbaren sozialen Rechtsverhältnisse. Insofern ist also das Naturrecht der Inbegriff aller aus dem Naturgesetze (s. oben) durch die natürliche Vernunft abgeleiteten Rechtsnormen und sozialen Rechtsverhältnisse.

Die weitere Auffassung des Naturrechts ist im allgemeinen die der älteren christlichen sowie der scholastischen Wissenschaft. Der Ausdruck ius naturale deckt sich hier vielfach mit der lex naturalis; und von jeder natürlichen Verpflichtung, auch ohne Beziehung auf ein streng rechtliches Verhältnis, konnte gesagt werden: iure naturae praeceptum oder prohibitum. In der richtigen Erkenntnis nämlich, daß das natürlich Sittliche und das natürlich Rechtliche derselben höheren Quelle, dem einheitlichen göttlichen Ordnungsgesetze, entstammt, daß somit die natürliche Rechtsordnung nur als ein besonderes Gebiet innerhalb der gesamten moralischen Weltordnung aufzufassen ist, pflegten, wie schon die älteren Kirchenschriftsteller, so auch der hl. Thomas von Aquin und die Scholastiker überhaupt das Naturrecht im engeren Sinne nur im Anschluß und in organischer Verbindung mit der gesamten teils philosophischen teils theologischen Moral zu behandeln. Aber auch in dieser einheitlichen Behandlung von Moral und Recht wurde gleichwohl in den Fragen der sozialen Beziehungen wie gelegentlich der Traktate über die Gerechtigkeit das strenge Rechtsgebiet mit seinem eigentümlichen Charakter und seinen objektiven Elementen von dem rein Ethischen theoretisch und praktisch genau unterschieden. Die systematische Behandlung der gesamten Moralphilosophie einschließlich des Naturrechts, noch mehr aber die äußere Scheidung von Recht und Moral, wenn auch zunächst ohne deren innere Zusammengehörigkeit aufzuheben, gehören schon der neueren Zeit an. Der Versuch, das Naturrecht von der Ethik gänzlich zu trennen, datiert erst seit Thomasius und Kant.

3. Hat in besagter Weise die verschiedene Auffassung von Recht auf den Begriff des Naturrechts einen bestimmenden Einfluß geübt, so blieb derselbe auch von der enger oder weiter gefaßten Bezeichnung „Natur“, „natürlich“ nicht ganz unberührt. Es kann nämlich etwas, was wir als Recht (iustum) erkennen, in doppelter Weise in der vernünftigen Natur begründet sein und als solches aus den Vernunftprinzipien als Gesetz oder Rechtsnorm abgeleitet werden: entweder so, daß es sich aus denselben als eine schlechthin und unbedingt notwendige Forderung der vernünftigen Natur ergibt und deshalb unabhängig von jedem menschlichen Willen unmittelbar durch die Natur zu Recht besteht; oder es kann aus denselben Vernunftprinzipien zwar mit Notwendigkeit folgen, jedoch nicht als ein der menschlichen Natur (wenigstens der individuell gedachten) gegenüber unbedingt Notwendiges und darum unmittelbar allgemein Verpflichtendes sich darstellen, vielmehr nur als eine Anforderung der Natur an den vernünftigen Willen aller, solches auf Grund allgemeiner Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit, moralischer Notwendigkeit selbsttätig als bestehendes Recht anzuerkennen und auszuüben. Solche Forderungen der vernünftigen Natur können, eben weil ihre moralische Wirksamkeit eine allgemeine ist, nicht verfehlen, in der Gesamtheit auch ohne jedes äußere Übereinkommen tatsächlich rechtliche Geltung zu erhalten und sich gewissermaßen als menschheitliches Recht auszugestalten. Als Beispiele der letzteren Art natürlicher Rechtsbildung galten von jeher: die Verbindung der Menschen (Familien) zur bürgerlichen Gesellschaft und das soziale Institut des Privateigentums. Überhaupt gehören hierher vorzugsweise diejenigen Forderungen der vernünftigen Natur, die sich weniger unmittelbar für das Einzelleben der Menschen, um so mehr aber für das Vernunftleben der Gesellschaft als notwendig aufdrängen. Nach der heute geltenden christlich-philosophischen Rechtsanschauung erkennen wir unbedenklich im zweiten wie im ersten Falle ein wirklich natürliches Recht, ein Naturrecht im wahren Sinne des Wortes; höchstens unterscheiden wir dabei Naturrecht im näheren und im entfernteren Sinne. Denn in der vernünftigen Natur des zur Gesellschaft bestimmten Menschen sind die natürlichen Rechtsnormen nicht nur für das Einzelleben der Individuen, sondern auch für das Gesellschaftsleben der Menschheit enthalten und als solche der natürlichen Vernunft bis zu einem gewissen Grade leicht erkennbar.

Eine andere Auffassung war in der älteren Wissenschaft geschichtlich zur Geltung gelangt. Im Anschluß an den Sprachgebrauch der römischen Juristen, wie Gajus, Ulpian u. a., haben schon der rechtskundige hl. Isidor von Sevilla (Etymolog. l. 5, c. 4/6) und nach ihm der hl. Thomas und die Scholastiker überhaupt die Bezeichnung ius naturale nur auf die oben an erster Stelle erwähnte strenge Ableitung aus dem Naturgesetz beschränkt, weil nur hier die Natur allein ohne positive Mitwirkung menschlicher Bestimmung als rechtbildender Faktor erschien. Das Recht hingegen, das nach der zweiten Art natürlicher Ableitung sich ergab, nannten sie ius gentium, d. h. das allen Völkern gemeinsame Recht, daher nicht zu verwechseln mit dem „Völkerrecht“ (dem internationalen Recht) in der gegenwärtig üblichen Bedeutung. Sie rechneten jenes im weitesten Sinne zum positiven menschlichen Recht. So wurde dem eigentlichen Naturrecht ein doppeltes positives menschliches Recht gegenübergestellt, das ius gentium und das ius civile (das nationale oder für einzelne Völker geltende Recht). Jedoch nahm das erstere eine Art Mittelstellung zwischen

dem letzteren und dem Naturrecht ein, dem es offenbar, wenn nicht der Form, so doch dem Inhalte nach angehört, während das ius civile dem Inhalte und der Form nach als positives menschliches Recht galt.

Die Klarstellung dieser Lehre, die übrigens ihre Anhaltspunkte schon bei Aristoteles findet, namentlich in seiner Einteilung des in einem Staate geltenden Rechts (δίκαιον πολιτικόν) in ein solches, welches er φυσικόν (ein dem Inhalte nach natürliches), und ein solches, welches er νομικόν (menschlich legales) nennt (Ethic. Nic. 5, 10, 1134 b, 18), ist heute nicht ohne praktisches Interesse. Gegenüber dem bereits mehrfach unternommenen Versuch, nämlich unter Anrufung der Autorität des hl. Thomas gewisse allgemein bestehende gesellschaftliche Einrichtungen, die derselbe unter dem positiven ius gentium begreift, insbesondere das Privateigentum, als gleichwertig mit jedem andern menschlichen Recht der Willkür menschlicher Reformbestrebungen auszuliefern, ist es von hoher Wichtigkeit, die wahre Ansicht des Englischen Lehrers bezüglich des ius gentium und seines Verhältnisses zum ius naturale ausdrücklich zu konstatieren. Die Ausführungen des hl. Thomas selbst haben uns darüber keinen Zweifel übrig gelassen, indem er wiederholt eben dieses ius gentium, welches er bezüglich der Gesetzesform dem positiven Recht beizählte, gleichwohl inhaltlich (als iustum naturale) dem eigentlichen Naturrecht gleichzustellen kein Bedenken trug, wie denn auch in dieser Eigenschaft allein der Grund lag, warum es als ein allen Völkern gemeinsames dem wandelbaren besondern Nationalrecht, dem ius civile, gegenübergestellt wurde (S. theol. 2, 2, q. 67, a. 2 et 3; vgl. Cathrein im Philosoph. Jahrbuch 1889, II, Art.: Das Ius gentium usw.; — vgl. Bd II, Sp. 492).

4. Eine noch engere Fassung des Naturrechts gegenüber dem ius gentium findet sich bei einem Teil der römischen Juristen, doch hat dieselbe später in der christlichen Schule keine wirkliche Geltung erlangt. Sie gründet sich auf die materielle Verschiedenheit des Inhaltes (materia) der als notwendig erkannten praktischen Forderungen der Vernunft. Ausgehend von der Scheidung zwischen Geist und Natur, Geistesleben und Sinnesleben, erkannte man im Menschen nur das als eigentlich zur „Natur" gehörig an, was derselbe mit den Tieren gemein hat, mit Ausschluß dessen, was ihn als Vernunftwesen, als Mensch kennzeichnet. So kam es, daß man unter dem Namen Naturrecht nur jene Forderungen der Vernunft verstand, welche sich auf Gegenstände beziehen, die zum Tierleben naturgemäß überhaupt notwendig, daher auch dem instinktiven Erkennen der Tiere nahegelegt sind, während alle jene, welche sich auf das freie menschliche Vernunftleben beziehen, dem ius gentium beigezählt wurden. Daraus entstand das später wenig verstandene und viel mißbrauchte Axiom: Ius naturae est, quod natura omnia animalia docuit, und die Erklärung: Ius naturale est, quod omnibus animalibus, ius gentium, quod solis hominibus inter se commune est. Damit sollte jedoch nach der Absicht dieser Juristen lediglich eine theoretisch-wissenschaftliche Unterscheidung gegeben, nicht aber das ius naturale als von der Vernunft emanzipiert erklärt werden (vgl. St Thomas in Aristot. Ethic. 5, lect. 12; Supplem. q. 65, a. 1 ad 4). Es wäre daher ein schwerer Irrtum, zu glauben, das Wesen des Naturrechts werde hier als gleichbedeutend mit einem gänzlich rechtlosen Zustand oder als das im Tierreich herrschende brutale „Recht des Stärkeren" hingestellt. Spuren dieses Mißverständnisses lassen sich in der Tat unschwer entdecken in der bekannten Fiktion jenes tierischen „Naturzustandes", aus dem Hobbes (s. Bd II, Sp. 1241) die menschliche und bürgerliche Gesellschaft durch einen künstlichen, vom Selbsterhaltungstrieb eingegebenen Sozialvertrag hervorgehen läßt.

5. Übrigens gehört die ganze der älteren Rechtswissenschaft so geläufige Unterscheidung zwischen ius naturale und ius gentium heute nur noch der Geschichte an. Schon im 17. Jahrh. kam dieselbe der Sache nach mehr und mehr außer Gebrauch, wenn auch die systematischen Bearbeitungen des Naturrechts noch mehrfach die Überschrift trugen: De iure naturae et gentium, z. B. bei Pufendorf, Heineccius u. a. Was bisher unter dem Namen ius gentium eine Art Mittelglied zwischen dem natürlichen und dem positiven Recht gebildet hatte, wurde nun vielmehr in dem Namen Naturrecht einbegriffen und so das eigentliche positive menschliche Recht in strengere Grenzen gefaßt. Dabei wurde jedoch nicht ausgeschlossen, daß das an sich natürliche Recht überdies positiv-rechtliche Geltung erhalten und insofern zugleich der einen oder der andern Ordnung angehören kann, wie dies tatsächlich bezüglich des größeren Teiles der natürlichen Rechte der Fall ist. Obwohl die ältere Auffassung nicht nur in der Sache logisch wohl begründet, sondern auch durch die Tradition der christlichen Wissenschaft und ihrer hervorragendsten Vertreter ehrwürdig und beglaubigt war, so läßt sich gleichwohl anderseits der unter veränderten Zeitumständen erwachsenen Neuerung wenigstens ein gewisser Vorzug der Einfachheit und Klarheit schwerlich absprechen. Sie wird deshalb auch in der oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Naturrechts im weiteren und engeren Sinne unbedenklich vorausgesetzt.

II. **Charakter, Verhältnis zur Moral und zum positiven Recht.** Aus dem wahren Begriff des Naturrechts ergeben sich zugleich seine charakteristischen Eigenschaften. Dabei kommen hauptsächlich drei Momente in Betracht: 1. sein unmittelbares Prinzip, das „Naturgesetz" (lex naturalis), 2. seine Beziehung zu dem in Gott

immanenten „ewigen Gesetz“ (lex aeterna), und 3. seine natürliche Promulgation durch das Licht der menschlichen Vernunft.

1. Seinem Prinzip nach ist das Naturrecht objektiv ein unmittelbarer Ausfluß des höchsten und an sich allein berechtigten gesetzgebenden Willens, des Urhebers und Ordners der geschaffenen Natur, und deshalb unzweifelhaft göttliches Recht. Auch wurde es als solches bis auf Kant allgemein anerkannt. Außer diesem natürlichen erkennen wir zwar noch ein positives göttliches Recht, welches auf übernatürlicher Offenbarung beruht und nicht selten auch schlechthin „göttliches Recht“ genannt wird. Letzteres setzt jedoch das erstere notwendig voraus, indem es zu demselben teils bekräftigend und im einzelnen näher bestimmend, teils in Hinsicht auf die übernatürliche Weltordnung erweiternd hinzutritt; selbst seine verpflichtende Kraft ruht auf naturrechtlichem Grund, nämlich auf der natürlichen Pflicht aller vernünftigen Geschöpfe, jedem Gesetze Gottes zu gehorchen. Von beiden unterscheidet sich daher wesentlich das menschliche Recht, sei es daß solches kraft eines Gesetzes (legales, geschriebenes Recht) oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit (Gewohnheitsrecht) besteht. In beiden Fällen nämlich ist das Prinzip, dem das menschliche Recht als solches unmittelbar entstammt, eine menschliche Sozialautorität. Beruht auch diese notwendig zuletzt auf einer göttlichen (naturrechtlichen oder positiven) Ermächtigung, so liegt hierin nicht das Prinzip des menschlichen Rechts, sondern nur der Grund und die Bedingung seiner rechtsverbindlichen Wirkung. Ist jedoch der Inhalt des menschlichen Rechts ganz oder teilweise ein bereits naturrechtlich gegebener, so nimmt es insofern am Charakter des göttlichen (natürlichen) Rechts teil und stellt letzteres zugleich unter die Sanktion des menschlichen Gesetzes.

2. Durch seine wesentliche Beziehung zum „ewigen Gesetz“ ist das Naturrecht in seinem objektiven Inhalt allgemein gültig und unveränderlich. Das gesamte natürliche Sittengesetz als Prinzip der natürlichen Pflichten und Rechtsnormen ist nämlich nichts anderes als die dem vernünftigen Geschöpf wesenhaft innewohnende Offenbarung des ewigen Gesetzes, gemäß der klassischen Definition des hl. Thomas: Participatio legis aeternae in rationali creatura (S. theol. 2, 1, q. 91, a. 2). Es ist folglich das ewige Gesetz selbst, soweit dieses sich auf die Ordnung der Vernunftwesen bezieht und durch deren anerschaffene Natur in der Zeit promulgiert ist. Das ewige Gesetz aber ist eben jener ewige, allumfassende und unveränderliche Vernunftwille Gottes (ratio divina), der mit Notwendigkeit alle geschöpflichen Dinge nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung im rechten Verhältnis zur gesamten Zweckordnung der Welt geordnet wissen will. Als allgemein gültig erstreckt sich das Naturrecht auf alle Menschen und auf das ganze Gebiet der freien Tätigkeit der Menschen wie der menschlichen Gesellschaft; als unveränderlich kann es vermöge der ewigen Unveränderlichkeit der Heiligkeit und Weisheit Gottes selbst weder von seiten des Gesetzgebers noch von seiten des Formalobjektes je einer Aufhebung oder Änderung weder im ganzen noch in seinen Teilen, weder durch Suspension oder Derogation noch durch Exemtion oder Dispensation unterworfen sein. Daß dieser Charakter innerer Notwendigkeit das natürliche Recht von jedem andern wesentlich unterscheidet, ist von selbst einleuchtend. Das trifft selbst zu bezüglich des göttlichen positiven Rechts, da letzteres, soweit es nicht seinem Inhalte nach zugleich natürliches Recht ist, nicht auf der ewig notwendigen Vernunftordnung beruht, sondern, wenn auch stets im Einklang mit dieser, aus freier Anordnung der göttlichen Güte und Weisheit hervorgeht. Viel klarer jedoch tritt der Unterschied bezüglich des rein menschlichen positiven Rechts zutage, welches bekanntlich jede Art der Veränderung je nach dem Wechsel der Zeiten und Bedürfnisse zuläßt.

An diese charakteristische Eigenschaft des natürlichen Rechts schließt sich ferner noch eine überaus wichtige Folgerung an. Ist nämlich das natürliche Recht vermittels des Naturgesetzes, dem es entstammt, objektiv eine Kundgebung des ewigen Ordnungsgesetzes selbst, so ist damit zugleich seine ideal normierende Stellung gegenüber jedem menschlichen Recht ausgesprochen. In ihm hat letzteres unbedingt seine ideale Norm anzuerkennen, und zwar negativ und positiv; zunächst und vor allem negativ, indem es nichts dem natürlichen Recht Widersprechendes enthalten darf noch kann, ohne eben hierdurch ein Unrecht zu werden. Der offenbare Widerspruch einer menschlichen Satzung gegen ein klares natürliches Gottesgesetz wäre der sichere Beweis ihrer innern Nichtigkeit und Unfähigkeit, eine im Gewissen verbindliche Rechtskraft zu beanspruchen. Denn wie jede zu Recht bestehende Gewalt unter den Menschen von Gott kommt, so gibt es auch keine wirkliche Gewissenspflicht, deren Ursprung nicht auf den göttlichen Gesetzgeber zurückzuführen wäre. Nie wird es der sog. „unabhängigen Moral“ gelingen, diese Grundwahrheit zu erschüttern oder auch nur notdürftig zu ersetzen. Es wäre aber eine absurde Blasphemie, zu behaupten, es könne ein willkürliches Menschengebot, das direkt dem ewigen Gesetz widerstreitet, von Gott selbst dem Gewissen gegenüber je ratifiziert werden.

Auch positiv normierend steht das Naturrecht über dem menschlichen Recht, weil letzteres dem ewigen Ordnungszweck des ersteren zu dienen, dessen allgemeine Rechtsnormen im besondern anzuwenden und durch angemessene positive Bestimmungen und Vorschriften je nach Erfordernis der Umstände in konkreter Weise nahezulegen hat — und zwar alles das nach der Absicht des obersten Gesetzgebers selbst und auf Grund naturrechtlicher Ermächtigung (Decret. I, c. 2/9; Dist. VIII, c. 1; Dist. IX; St Thomas, S. theol. 2, 1,

q. 95, a. 2 3; q. 96, a. 4; St Augustinus, De lib. arb. 1, 5; Suarez, De leg. 1, c. 9; 3, c. 12, § 4; c. 19, § 11). Übrigens findet sich dieselbe Anschauung schon bei den edel denkenden Heiden deutlich ausgesprochen. Wir verweisen z. B. auf die klassischen Stellen bei Sophokles (Oedip. Reg. v. 863/871; Antigone v. 446 ad 460); bei Plato (Apolog. Socrat. ed. Steph. p. 29 D, c. 17; Respubl. 4, p. 427; Gorg. p. 483 e, 488 b, 491 e) u. a. Die Werke Ciceros endlich sind voll der glänzendsten Zeugnisse dieser Art, so unter anderem: Pro Milone 4, 10; Philipp. 11, c. 12, n. 28; De leg. 1, c. 6; De leg. 2, c. 4; l. 3 de Republ. (bei Laktantius, Inst. 6, 8). Eingehend hat die Lehren der griechisch-römischen Philosophie über das ewige Gesetz zusammengestellt Seydl, Das ewige Gesetz (1902).

3. Als drittes charakteristisches Merkmal des natürlichen Rechts ist endlich noch zu erwähnen seine der Allgemeingültigkeit entsprechende Promulgation, welche sich vermittels der jedem Menschen von Natur innewohnenden Vernunfterkenntnis vollzieht. Dadurch unterscheidet sich das natürliche Recht als solches offenbar von jedem positiven Recht, dem göttlichen sowohl wie dem menschlichen. Der Vernunfterkenntnis, soweit sie bestimmt ist, dem freien Willen als praktische Leuchte zu dienen, ist es eigen, aus allgemeinen, jedem vernünftigen Denken in sich klaren und evidenten Prinzipien durch logische Schlußfolgerungen auf das Besondere und schließlich auf das Einzelne und Konkrete des menschlichen Handelns herabzusteigen. Diese allgemeinen Prinzipien der praktischen Vernunft sind zwar als solche keineswegs sog. „angeborne Ideen", aber sie folgen mit Notwendigkeit der physischen Entwicklung des Geisteslebens als ein wesentlicher Bestandteil desselben und bilden das eigentliche Merkmal der Vernünftigkeit eines Wesens. Der logische Denkprozeß, der sodann zur praktischen Verwertung der Prinzipien erforderlich ist, vollzieht sich, wenigstens bezüglich der näher liegenden und einfachen Deduktionen, gewöhnlich leicht und oft unbewußt, so daß die Ergebnisse häufig wie eine unmittelbare Anschauung der gesunden Vernunft erscheinen. Der Grund hiervon liegt teils in der Evidenz der Prinzipien selbst, teils in der providentiellen Veranlagung der vernünftigen Natur, welche bewirkt, daß, wie der hl. Thomas lehrt, nach den ersten Anfängen der Vernunfttätigkeit nicht nur jene allgemeinsten Prinzipien, sondern auch die näheren Folgerungen aus denselben unverzüglich zu einem habituellen, daher bleibenden Besitz der Vernunfterkenntnis werden, der sich bald zu der sog. Synteresis des Gewissens erweitert. Hiermit nun ist zugleich die Art und Weise angezeigt, in welcher das natürliche Sittengesetz überhaupt und die natürliche Rechtsordnung im besondern jedem vernünftigen Menschen auf dem Wege der Natur sich offenbart. Die erwähnten praktischen Vernunftprinzipien nämlich samt ihrem virtuellen Inhalt von Pflichten und Rechten, welche im einzelnen erst durch die logische Deduktion gleichsam paragraphiert werden, sind selbst das vom Schöpfer in die vernünftige Natur eingeschriebene und so in der Vernunfterkenntnis eines jeden promulgierte Naturgesetz.

Den objektiven Inhalt des Naturgesetzes bilden nach dem hl. Thomas zwei Klassen oder gleichsam Stufen allgemeiner natürlicher Gesetze. Die erste besteht aus den obersten und allgemeinsten Gesetzesnormen für jedes freie menschliche Handeln (praecepta prima et communissima). Dieselben gehen aus von dem notwendig erkannten Unterschied zwischen gut und böse und gipfeln in dem obersten Gebot, das Böse zu meiden und das (als vernunftnotwendig erkannte) Gute zu tun. Dieser allgemeinste Inhalt des natürlichen Sittengesetzes ist so wesentlich mit der Vernunfterkenntnis verbunden, daß eine Unkenntnis desselben in keinem Menschen, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, angenommen werden kann. Die zweite Klasse enthält die zunächst abgeleiteten Naturgebote (praecepta secundaria et magis propria). Durch diese findet das oberste Gesetz, wenn auch immer noch im allgemeinen, seine Anwendung auf die verschiedenen Gebiete der gesamten Moralordnung, nämlich: 1) zu Gott, dem Schöpfer und Gesetzgeber der Welt (Religion); 2) zu den Mitmenschen und zur menschlichen Gesellschaft, in die jeder eingegliedert ist (Rechts- und Liebespflichten); 3) zu sich selbst und seiner eignen höchsten Lebensaufgabe (wahre Selbstliebe). Auch die hierauf bezüglichen allgemeinen Vernunftfolgerungen nehmen teil an der Evidenz des obersten Prinzips und liegen ihrem wesentlichen Inhalte nach jeder Vernunftbetätigung so nahe, daß sie vom Menschen, auch im Zustande der gefallenen Natur, nur zufällig und durch selbstverschuldete Ursachen, z. B. tierische Entartung der vernünftigen Natur, zeitweilig mißkannt werden können. Durch eine gütige Vorsehung und mit Rücksicht auf die unmittelbare Wichtigkeit für den Bestand der Gesellschaft scheinen namentlich die Pflichten der Gerechtigkeit der natürlichen Vernunft (dem „natürlichen Rechtsgefühl") besonders nahe gelegt. — Zu den genannten beiden Klassen allgemeiner Naturgebote kommen dann noch die mehr oder weniger entfernten Ableitungen und Schlußfolgerungen in Bezug auf besondere Lebensverhältnisse und vorkommende praktische Fälle (conclusiones remotae). Hier nun ist allerdings, besonders wenn vielseitige oder verwickelte Umstände einen richtigen Vernunftschluß erschweren, weder unverschuldete Unkenntnis noch Irrtum ausgeschlossen, sei es wegen unzureichenden Schlußvermögens, sei es durch unbewußte Bestechlichkeit der Eigenliebe oder irgend eine andere Voreingenommenheit (St Thomas, S. theol. 2, 1, q. 94, a. 4 6; q. 100, a. 1).

Die natürliche Promulgation des Naturgesetzes und der darin enthaltenen natürlichen Rechts-

ordnung kann, in sich allein betrachtet, nicht als hinreichend angesehen werden, um der Absicht des Schöpfers gemäß allen vernunftbegabten Menschen die zur Befolgung des ganzen sittlichen und rechtlichen Inhalts des Naturgesetzes nötige Klarheit der Erkenntnis zu vermitteln. Gleichzeitig aber weist die Kirche ebenso entschieden den Irrtum zurück, welcher der natürlichen Vernunft überhaupt die Fähigkeit abspricht, die Wahrheiten auch der übersinnlichen und moralischen Ordnung mit vollkommener Gewißheit zu erkennen. Trotz der relativen Unzulänglichkeit der menschlichen Vernunft, den ganzen Inhalt des natürlichen Sittengesetzes unter allen Umständen mit der erforderlichen Leichtigkeit und Sicherheit zu erfassen und im einzelnen in Anwendung zu bringen, gibt es unzweifelhaft eine große Summe natürlicher Pflichten und Rechte, deren unmittelbarer Anerkennung sich keine gesunde Vernunft entziehen kann. Innerhalb eines gewissen Umfangs läßt sich daher tatsächlich ein durch die natürliche Vernunft hinreichend promulgiertes Naturrecht nicht in Abrede stellen.

Den immerhin vorhandenen Mängeln einer bloßen Vernunfterkenntnis hat der göttliche Gesetzgeber durch die Zugabe der positiven Gesetzgebung vorsorglich gesteuert. Im Dekalog besitzen wir gewissermaßen eine Kodifikation der sog. praecepta secundaria des natürlichen Sittengesetzes und weiterhin in der Moral des Evangeliums die Anweisung zu deren vollkommener Beobachtung. Was aber im besondern die natürliche Rechtsordnung betrifft, so geht schon das Naturgesetz von der Voraussetzung aus, daß der Mensch sich als Glied der menschlichen Gesellschaft zu fühlen und zu betätigen hat, und fordert deshalb als ein naturnotwendiges Element der gesellschaftlichen Organisation die menschliche Autorität und mit dieser auf naturrechtlichem Grund das positive menschliche Recht. Letzterem kommt es daher nicht zu, sich einfach an die Stelle des natürlichen Rechts zu setzen, in welchem es seine unentbehrliche Unterlage hat. Vielmehr ist dasselbe nach der Absicht des göttlichen Gesetzgebers dazu berufen, das Naturrecht, soweit dies erforderlich scheint, gleichsam praktisch zu ergänzen, und zwar in doppelter Weise: 1) indem es allgemein natürliche Rechtssätze in sich aufnimmt und so als bestimmt formuliertes positives Recht der menschlichen Strafgewalt unterstellt; 2) indem es im Geiste und nach dem Zwecke der natürlichen Rechtsordnung nach Erfordernis der Umstände auch rein positive Bestimmungen hinzufügt. So soll nach göttlicher Anordnung in der menschlichen Gesellschaft natürliches und positives Recht, letzteres im Dienste des ersteren, als einheitliches Ganzes die gesamte soziale Ordnung begründen und erhalten. Insofern hat auch der Richter ganz nach Absicht des natürlichen Rechts nach dem positiven Gesetz Recht zu sprechen.

III. **Naturrecht als selbständige Wissenschaft.** Das Naturrecht in dem bisher dargelegten Sinne bedeutet die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die der Schöpfer allen Menschen ins Herz geschrieben hat, sowie der sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen und natürlichen Rechtsbefugnisse. Seit dem 17. Jahrh. pflegt man vielfach auch die Wissenschaft von diesem Recht Naturrecht zu nennen. Heute wird diese Wissenschaft, und wohl besser, Rechtsphilosophie genannt. Das Naturrecht in diesem Sinne oder die Rechtsphilosophie sucht die natürliche Rechtsordnung in ihrem Wesen, ihren letzten Gründen und ihren Beziehungen zum positiven Recht allseitig zu erfassen und klarzulegen. Da die Rechtsordnung ein Teil der sittlichen Ordnung ist, so bildet die Rechtsphilosophie einen Teil der Moralphilosophie oder Ethik. Im Zusammenhang mit der gesamten sittlichen Ordnung hat schon Aristoteles in seiner Ethik das Recht philosophisch behandelt. Dasselbe taten die Scholastiker, z. B. Thomas von Aquin, Dom. Soto, L. Molina, L. Lessius u. a., und immer muß die Rechtsphilosophie die obersten Begriffe und Grundsätze dem allgemeinen Teil der Moralphilosophie entlehnen. Doch hindert nichts, die Rechtsphilosophie auch gesondert von der übrigen Moralphilosophie als eigne Wissenschaft zu behandeln, und weil dies zuerst von Hugo Grotius in seinem Werke De iure belli et pacis (s. Bd II, Sp. 906) geschah, pflegt dieser als der Begründer des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie angesehen zu werden. Als rechtschaffener Charakter haßte Grotius im öffentlichen wie im Privatleben nichts mehr als die Anwendung des frivolen Nützlichkeitsprinzips auf Kosten der ewigen Grundsätze der Moral und des Rechts. Er hatte aber häufig Gelegenheit, im öffentlichen Verkehr den Unterschied von ehemals und jetzt nicht ohne Betrübnis zu bemerken. Das völkerrechtliche Band, welches ehemals die europäischen Staaten auf Grund der gemeinsamen Kirche untereinander geeinigt hatte, war zerrissen. Der Kaiser wurde nicht mehr als der oberste Schirmherr, noch viel weniger der Papst als Schiedsrichter über ihre Streitigkeiten anerkannt. Und so waren die europäischen Zustände der unbegrenzten Vergrößerungssucht der Höfe und der machiavellistischen Politik preisgegeben. Unter diesen Umständen fühlte Grotius das Bedürfnis nach einer neuen, allgemein gültigen Grundlage für das Völkerrecht. Er unternahm es also, darzutun, daß nicht nur im Privatleben, sondern auch in den gegenseitigen Verhältnissen der Völker, unter allen Voraussetzungen, im Kriege wie im Frieden, nicht bloß der Nutzen, sondern das Recht gelten müsse, und zwar ausdrücklich ein auf Ethik gegründetes Recht. Diese allgemeingültige Grundlage konnte aber, da es eine allgemein anerkannte Glaubensnorm nicht mehr gab, nur in der vernünftigen Natur gefunden werden. Denn nur die natürliche Vernunft war als geistiges Gemeingut der Menschheit durch das Prinzip der freien Forschung von vornherein noch nicht in Frage gestellt. Hiermit war für Grotius

die Aufgabe klar vorgezeichnet. Er mußte versuchen, an der Hand der bloßen Vernunft allgemeine Prinzipien aufzusuchen und wissenschaftlich festzustellen, die geeignet erschienen, die sittliche und rechtliche Ordnung der internationalen Gesellschaft zu begründen. Eine in der Vernunft begründete Sitten- und Rechtslehre überhaupt war der unentbehrliche Ausgangspunkt für die Herstellung einer Philosophie des Völkerrechts.

Die große Bedeutung des Werkes von Grotius bestand nicht darin, daß es die Vernunft zur Quelle wissenschaftlicher Deduktionen über Sitten- und Rechtslehre machte. Das hatten schon der hl. Thomas und die Scholastiker und vor ihnen in zahlreichen gelegentlichen Äußerungen die heiligen Väter, ja schon die griechischen Philosophen, besonders Aristoteles, mit Erfolg getan, und schon vor Grotius bestanden an vielen Hochschulen Lehrstühle der Moralphilosophie. Aber Grotius war der erste, der, vom Bedürfnis der Zeit getrieben, das Naturrecht zum Range einer selbständigen Wissenschaft erhob, welche von nun an auf den Hochschulen ihren eignen Lehrstuhl besaß. In Deutschland finden wir das Naturrecht zuerst im Jahre 1661 durch Samuel v. Pufendorf (1632 bis 1694), Professor in Heidelberg, als akademisches Studium eingeführt. Grotius hatte, obwohl Protestant, die Vorarbeiten der katholischen Scholastik zu würdigen und zu verwerten gewußt und sicherte durch diese Mäßigung ebensosehr wie durch seine gründliche Gelehrsamkeit seinem Werke eine Anerkennung, die sich weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes und Deutschlands hinaus auch in katholischen Kreisen Geltung verschaffte. Allein abgesehen von einzelnen Keimen der Verirrung, lag die große Gefahr seines Systems in dem Umstande, daß dadurch die menschliche Vernunft zur obersten und in letzter Instanz kompetenten Schiedsrichterin in Sachen der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung erhoben wurde, ohne Zulassung jener wohltätigen Leitung, welche ihr durch die Vorsehung in der göttlich beglaubigten Lehrautorität der Kirche gegeben war. Das Buch war an sich eine mächtige Anregung und ideenreiche Grundlegung zu einem gedeihlichen Ausbau dieses wichtigen Zweiges der Wissenschaft. Nur war in der weiteren Entwicklung eine wachsame Umsicht geboten, und das war auf katholischem Standpunkt nicht schwer, auf dem Boden der emanzipierten Vernunft aber gar nicht zu erwarten.

In der nun folgenden Periode dieser Wissenschaft in Deutschland, von Pufendorf bis Kant, behauptete zwar Grotius immer noch ein hohes Ansehen. Das beweisen schon die zahlreichen Ausgaben seines Werkes bis um die Mitte des 18. Jahrh., zum Teil mit fortlaufenden Anmerkungen oder Kommentaren gelehrter Männer (unter andern Gronovius und Barbeyracius) ausgestattet. Allein was Stahl (Geschichte der Rechtsphilosophie [1856] 74 ff) als „antitheokratischen Charakter" der protestantischen Wissenschaft überhaupt bezeichnet, trat schon bei den ersten Bearbeitern des Naturrechts mit dem Zusatz eines mehr oder weniger kühnen Subjektivismus deutlich zutage, und im Gegensatz zu Grotius glaubten sich manche durch undankbare Schmähsucht gegen die alte Schule besonders empfehlen zu sollen. Nach Pufendorf, der unter anderem die bei Grotius noch wenig ausgeführte Idee des bürgerlichen Gesellschaftsvertrags zu einem beinahe künstlichen System erweiterte, sind für diesen Zeitraum als Vertreter des Naturrechts besonders zu nennen: Christian Thomasius (1655/1728), der als der erste die später von Kant durchgeführte Trennung des Rechts von der Moral anbahnte und überhaupt schon einzelne Anklänge an die später geläufigen „liberalen" Ideen äußerte; Heinrich Cocceji (1644/1719), Samuel Cocceji (1679/1755), beide als Verteidiger der Einheit von Recht und Moral, übrigens auch von Pufendorf und Grotius abweichend; Heineccius (1681 bis 1741). Unterdessen hatten aber Leibniz (1646 bis 1716) und im Anschluß an dessen Ideen Wolf (1679/1754) teils durch ihr oberstes Moralprinzip „der Vollkommenheit" teils durch die Methode einen eignen Weg eingeschlagen. Wolfs System gewann von nun an bis gegen Ende des 18. Jahrh. im In- und Auslande, soweit die ideale Richtung des Naturrechts durch die von England ausgehende realistische noch nicht verdrängt war, einen vorherrschenden Einfluß. Dieser erstreckte sich neben dem von Grotius und Pufendorf auch auf das katholische Lehrgebiet; die verschiedenen Irrtümer fanden indessen vom katholischen Standpunkt Widerlegung durch Muratori, Kardinal Gerdil, Concina, Tinetti, in Deutschland durch Desing, J. Schwarz, Zallinger u. a.

Eine neue, verhängnisvolle Epoche des Naturrechts wurde in Deutschland durch **Kant** (1724/1804) begründet, der die bereits von Thomasius angebahnte Trennung des Rechts von der Moral in seiner Weise vollständig durchführte (vgl. Bd III, Sp. 1602). Während er die ganze Moral von der innern Gesetzgebung der autonomen Vernunft ableitete, sah er zwar auch in der Rechtsordnung ein Postulat der Vernunft, aber nur als äußeres, gleichsam mechanisches Mittel, um die gleiche persönliche Freiheit aller zu ermöglichen. Ziel und Maßstab alles Rechts wurde so diese allgemeine individuelle Freiheit, Prinzip und Ursache des Rechts eine äußere Zwangsgesetzgebung, die als solche mit der innern Moralgesetzgebung (der Vernunft) nichts zu tun hat. Damit war der „Rechtsindividualismus" zum Prinzip erhoben und wurde fortan zum Ausgangspunkt in jeder philosophischen Rechtskonstruktion. Dasselbe Prinzip wurde von J. G. Fichte (1762/1814) auf Grund seines subjektiven Pantheismus weiter ausgebildet und so auch der politischen Verwendung nahe gebracht. Es waren darin theoretisch die Keime der Revolution gegen alles bestehende

historische Recht, wenn auch in verhüllter Form, niedergelegt. Die Folge war, daß der größte Teil der umfangreichen naturrechtlichen und politischen Literatur während der ersten Dezennien des 19. Jahrh. mehr oder weniger deutlich denselben Charakter trug, den man als die Theorie des doktrinären Liberalismus bezeichnen kann. Es mag hier genügen, Rotteck (1775/1840) als einen der hervorragendsten Vertreter dieser Richtung zu nennen.

Die Wirkung des Kantschen Rechtsindividualismus wurde um so nachhaltiger, als inzwischen im Ausland die Entwicklung des Naturrechts auf einem ganz andern Wege ungefähr zu demselben Resultat geführt hatte. Schon fast gleichzeitig mit Grotius hatte der Engländer Thomas Hobbes (1588/1679) das Naturrecht durch Fälschung der vernünftigen Menschennatur tatsächlich auf eine zum Teil materialistische Grundlage gestellt und vermittels seines „Sozialvertrages" im Interesse des Friedens (!) die Theorie eines unbeschränkten königlichen Absolutismus ausgebildet. Unter dem Einfluß der von Baco von Verulam (1561/1626) gegründeten empirischen Philosophie erhielt sich zwar in England ein zum Sensualismus und schließlich zum Materialismus hinneigender realistischer Zug, der sich von da bald auch nach Frankreich verpflanzte. Allein eben diese Unterlage diente nun Locke (1632/1704) dazu, um im Gegensatz zu Hobbes die eigentliche Schule der modernen Demokratie zu begründen. In Frankreich entwickelte sich darauf unter der Führung von Männern wie Condillac (1715/80) und J. J. Rousseau (1712/78) und unter dem Einfluß zahlreicher Geistesverwandten einerseits die materialistische Weltanschauung, anderseits das Naturrecht als Theorie des demokratischen Rechtsindividualismus und der Revolution, während in England der Utilitarismus nach den Ideen von Bentham, Stuart Mill u. a. teils als Moralprinzip teils als Prinzip der Politik mehr und mehr zur Herrschaft gelangte.

In Deutschland, wo nach der Kantschen Schule die idealistische Richtung der Philosophie ihren geeigneten Boden fand, kam endlich das Naturrecht unter den direkten Einfluß der neuen pantheistischen Spekulation durch Schelling (1775/1854) und besonders durch Hegel (1770/1831), denen hierin bereits Spinoza (1632/77), wenn auch in ganz anderer Weise, vorangegangen war. Der falsche „Objektivismus", durch den der Pantheismus den bisher herrschenden „subjektiven Individualismus" des Naturrechts zu überwinden und dem monarchischen Staat ungefährlicher zu machen suchte, war kein Heilmittel, sondern im Gegenteil ein neuer tödlicher Schlag gegen das wahre Naturrecht und dessen einzig wahre Objektivität, welche durch Vermittlung der Vernunft in dem „ewigen Gesetze" des persönlichen Gottes wurzelt. Da nun Hegel an die Stelle des „ewigen Gesetzes" den unpersönlichen „Weltgeist" oder „universalen Willen" setzt und diesen im Staate selbst sich verkörpern läßt (Grundlinien der Philosophie des Rechts §§ 157/172), so ist klar, daß hier das ganze Naturrecht zugunsten des Staats-Gottes, der absoluten Quelle alles Rechts, einfach abzudanken hat. Wie durch Kants „autonome Vernunft" das Privatleben des einzelnen Menschen, so war durch Hegels Staatslehre auch das öffentliche Leben der gesamten Menschheit von jedem Gesetz eines überirdischen Gottes emanzipiert. Damit war nicht nur jede Anlehnung an die schützende Garantie der von Gott, dem Urheber des Naturrechts, eingesetzten kirchlichen Lehrgewalt, sondern überhaupt jede höhere Berufungsinstanz beseitigt, das Ergebnis war Atheismus in Wissenschaft und Leben, Revolution und Gewaltrecht in der Politik. (Über Hegels Stellung zum Naturrecht s. Bd II, Sp. 1198 f.)

IV. **Einseitige Reaktion; die historische Schule.** Nach all dem ist es begreiflich, wenn das Naturrecht überhaupt in den Augen ordnungsliebender und christlich-konservativer Menschen mehr und mehr in Mißkredit und Verachtung geriet. Es war freilich nur eine lügenhafte Anmaßung, wenn die Vertreter des sozialen und politischen Radikalismus ihre destruktive Theorie und berückenden Schlagwörter schlechthin „das Naturrecht" nannten. Statt nur den Mißbrauch des Naturrechts zu verurteilen, konnte man in konservativen Leitartikeln und in Büchern die großen Parteien jener Zeit nach dem dreifachen Recht: dem Naturrecht, dem geschichtlichen Recht und dem göttlichen Recht, klassifiziert sehen, wobei dem Radikalismus das Naturrecht, dem spezifisch katholischen Standpunkt das göttliche Recht und der protestantisch-konservativen Anschauung das historische Recht als Basis und eigenstes Feld zugewiesen wurde. Auch die Regierungen teilten nun die konservative Furcht vor dem „Naturrecht" und beeilten sich, fast allenthalben auf den Hochschulen diesen Zweig aus der Reihe der philosophischen Fächer zu streichen und es den Professoren der Jurisprudenz anheimzustellen, demselben etwa in der Einleitung eine dürftige Berücksichtigung zuzuwenden.

Die in Deutschland gegen die Mitte des 19. Jahrh. aufblühende historische Schule der Rechtswissenschaft (s. Bd II, Sp. 1603) war an sich eine höchst wirksame Reaktion gegen jene beklagenswerten Auswüchse des Naturrechts. Es bleibt ihr unbestrittenes Verdienst, die Geister von den leeren Abstraktionen der sog. „reinen Vernunft" wieder mehr der geschichtlich-empirischen Grundlage zugewandt und dadurch den christlichen Anschauungen wesentlich näher gebracht zu haben. Dahin zielten auch unzweifelhaft die edlen Bestrebungen des eigentlichen Gründers der Schule, F. K. v. Savigny (1779/1861), der es unternahm, vermittels der Geschichte die Rechtswissenschaft geistig zu erneuern. Seine Lehrtätigkeit wie seine Schriften, namentlich sein Hauptwerk: „System des heutigen

römischen Rechts" (1840), hatten den Erfolg, auf die Richtung und den Charakter der neueren Rechtswissenschaft überhaupt, zunächst auf dem Boden des konservativen Protestantismus, dann aber auch im Bereiche der katholischen Juristen bestimmend einzuwirken.

Die Geschichte mit ihrem realen Maßstab ist allerdings eine notwendige Begleiterin jeder wissenschaftlichen Forschung, wenn sie praktischen Wert haben soll, vor allem aber jeder philosophischen Analyse der menschlichen Verhältnisse. Hätte man sich begnügt, in diesem Sinne die Geschichte zu verwerten, als Kompaß und begleitende Kontrolle der rationellen Deduktionen zum Schutze gegen subjektive Verirrung, so wäre das ein wirklicher Fortschritt für die praktische Philosophie überhaupt gewesen. Aber man ging weiter. Nicht ohne Anlehnung an gewisse Schellingsche Ideen wurde die Geschichte zur eigentlichen Quelle jener Deduktionen erhoben, und damit war folgerichtig das Naturrecht überhaupt aus der Reihe der philosophischen Wissenschaften gestrichen und alles wirkliche Recht ausschließlich nur als ein positives anerkannt. — Auch das positive Recht blieb indes selbstverständlich Gegenstand vielseitiger philosophischer Betrachtungen. Weder die gründliche Rechtswissenschaft noch der menschliche Geist überhaupt konnte sich der Aufgabe entziehen, über die tiefere, ideale Grundlage, die leitenden Prinzipien, den nach Verschiedenheit der Völker und Zeiten verschiedenen Charakter sowie über das allen Gemeinsame, das Menschheitliche des in die geschichtliche Erscheinung tretenden Rechts zu philosophieren. Doch diese Rechtsphilosophie war nicht mehr das Naturrecht im herkömmlichen Sinne, welches in dem von Gott in die vernünftige Natur eingeschriebenen Gesetz die höchste natürliche Rechtsquelle erkannte.

Es ist kaum anzunehmen, daß die höchst ehrenwerten und zum Teil hervorragenden Juristen, die sich sofort unbedenklich zu dem Prinzip der neuen Schule bekannten, der ganzen philosophischen Tragweite desselben sich vollkommen bewußt waren. Hätte es sich bloß darum gehandelt, im Interesse der juristischen Bestimmtheit des Rechts den Umfang und die Zahl der bisher angenommenen natürlichen Rechtssätze einer Revision zu unterziehen und sie auf engere Grenzen zu beschränken, so wäre wohl eine Verständigung über dieses Mehr oder Weniger auch mit der christlichen Philosophie nicht aussichtslos gewesen. Aber es handelte sich um die prinzipielle Leugnung jedes wirklichen Naturrechts, solange es nicht auf irgend eine Weise positives Recht geworden ist. Darüber spricht sich F. J. Stahl, der mit Recht als der philosophische Vertreter und Anwalt der „historischen Schule" angesehen werden darf, in seiner „Philosophie des Rechts" (Bd II, B. 2, Kap. 2, §§ 11 und 12) folgendermaßen aus: „Als ihre eigne Lebensordnung soll die menschliche Gemeinschaft das Recht aufrichten, und die menschliche Ordnung selbst, nicht die Forderungen an sie, wie sie göttlicher Ordnung entsprechen, hat die Sanktion Gottes, daß sie die Menschen äußerlich und gemeinsam bindet. So wurzelt die menschliche Ordnung, welche das Recht ist, in der göttlichen; aber sie ist selbständig in sich, und in dieser ihrer Selbständigkeit besteht die Positivität des Rechts. Das Recht ist positiv seinem Inhalt nach. Es hat seine Prinzipien und Ideen in Gottes Weltordnung, aber seine bestimmten Gesetze sind menschlich verfaßt, positiv; es ist positiv seiner Geltung nach. Der letzte Grund seines bindenden Ansehens ist Gottes Weltordnung, aber der Sitz desselben ist doch die menschlich festgesetzte Ordnung, das bestehende Recht. Gemäß dieser Selbständigkeit kann das Recht geradezu in Widerstreit treten gegen Gottes Weltordnung, der es dienen soll, ... und auch in dieser gottwidrigen Beschaffenheit behält das Recht sein bindendes Ansehen.... Recht und positives Recht sind darum gleichbedeutende Begriffe. Es gibt kein anderes Recht als das positive. Was der Vorstellung eines ‚Naturrechts' zugrunde liegt, sind eben jene Gedanken und Gebote der Weltordnung Gottes, die Rechtsideen; diese aber haben, wie ausgeführt worden, weder die erforderliche Bestimmtheit (Präzisierung) noch die bindende Kraft des Rechts.... Es gibt daher wohl Vernunftforderungen an das Recht, aber es gibt kein Vernunftrecht. Es dürfen die Untertanen, einzeln oder in Masse, sich nicht wider das positive Recht setzen, gestützt auf Naturrecht; das ist der Frevel der Revolution."

V. „Rechtsphilosophie" ohne Naturrecht. Durch die Leugnung des Naturrechts hatte die historische Schule im Grunde die Rechtsphilosophie beseitigt, deren Gegenstand das Naturrecht bildet. Auf die Dauer konnte und wollte man jedoch auf eine philosophische Ergründung des Rechts nicht verzichten. Die Jurisprudenz, die sich damit begnügt, die positiven Rechtsbestimmungen systematisch zusammenzustellen und für den praktischen Gebrauch zurechtzulegen, ist noch keine eigentliche Wissenschaft, jedenfalls keine Philosophie, und deshalb nicht geeignet, den tiefer forschenden Geist zu befriedigen. Deshalb suchte man in neuerer Zeit wieder eine Rechtsphilosophie — allerdings ohne Naturrecht — zu begründen.

Die meisten Rechtslehrer wollten auf dem Wege der bloßen Erfahrung, durch Analyse des positiven Rechts ihr Ziel erreichen. Die bloße Empirie hielten sie für ausreichend, um zu allgemeinen Prinzipien zu gelangen. So namentlich R. v. Ihering, Ad. Merkel, K. Binding, E. R. Bierling, K. Bergbohm u. a. Zu ihnen gehören auch die Anhänger der extremen Entwicklungslehre, die im Menschen nur ein weiter entwickeltes Sinnenwesen erblicken, mögen sie nun auf materialistischem Standpunkt stehen, wie H. Spencer, oder auf pantheistischen, wie F. Paulsen, Th. Ziegler u. a. Sie alle übersahen, daß die bloße Erfahrung nie zu allgemeingültigen Prinzipien führen kann. Die

Erfahrung zeigt uns nur, was geschehen ist oder geschieht, aber sie kann aus sich allein nie dartun, daß etwas immer und überall geschehen solle. Den Empiristen müssen auch diejenigen Rechtslehrer beigezählt werden, die, wie H. Post, der Neuhegelianer J. Kohler u. a., die Philosophie des Rechts auf der Ethnologie oder der vergleichenden Rechtsgeschichte aufbauen wollen. So wertvoll auch die Aufschlüsse und Anregungen sind, welche die Rechtsphilosophie aus ethnologischen Studien schöpfen kann, so setzt doch die Rechtsvergleichung notwendig allgemeine Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze voraus. Um die Rechtsinstitutionen verschiedener Völker vergleichen zu können, muß man schon einen klaren, allgemeingültigen Rechtsbegriff mit sich bringen, damit man nicht Institutionen zum Vergleiche heranziehe, die gar nicht in das Rechtsgebiet gehören.

Eine Vermittlung zwischen dem Empirismus und der alten Naturrechtslehre versucht R. Stammler vom Standpunkt des Kantianismus. Es ist nach Stammler falsch, mit den Anhängern der materialistischen Geschichtsauffassung (K. Marx, Engels usw.) das Recht als ein Erzeugnis der wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen. Recht und Wirtschaft sind gleich ursprüngliche Faktoren des sozialen Zusammenwirkens. Das erstere bildet die Form, das zweite den Inhalt des sozialen Lebens. Das Recht ist die äußere soziale Reglung, die als Zwangsgebot über dem einzelnen in Geltung steht, während die übrigen äußern sozialen Regeln (Konventionalregeln) lediglich zufolge der Einwilligung der Unterstellten gelten. Aber nicht jedes Recht ist schon richtiges Recht. Richtiges Recht sind diejenigen rechtlichen Sätze oder Normen, welche ihrem Inhalt nach dem allgemeinen Gedanken der menschlichen Gemeinschaft entsprechen. Mit andern Worten, der Inhalt einer rechtlichen Norm ist richtig, wenn er in seiner besondern Lage dem Gedanken des sozialen Ideals entspricht, und dieses Ideal ist die Gemeinschaft frei wollender Menschen. Anzuerkennen ist Stammlers Bestreben, über den Rechtspositivismus hinaus zu einer philosophischen Erfassung des Rechts zu gelangen, aber der Kantische Formalismus bringt ihn in eine schiefe Richtung. Ein rein formaler Begriff ohne Inhalt ist ein Widerspruch. Tatsächlich vermag Stammler an der inhaltsleeren Form nicht festzuhalten. Um zu erkennen, ob ein Recht richtig sei, soll man die besondern Zwecke des freien Individuums mit dem Endzweck der Gemeinschaft vergleichen und diesem unterordnen. Damit erhält die allgemeine Rechtsidee einen positiven, wenn auch noch so unbestimmten Inhalt, und man nähert sich wieder dem Naturrecht, das man nur aus Unkenntnis oder Mißverständnis verworfen hat.

VI. **Notwendigkeit der prinzipiellen Anerkennung und Wiederherstellung des Naturrechts.** Vom Standpunkt der christlichen Weltanschauung muß sich die Überzeugung von der Existenz eines Naturrechts jedem philosophischen Denken durch folgende Erwägungen von selbst aufdrängen (weitere Ausführung s. Th. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts [1868], und Institutiones iuris nat. I [1906] 436 ff; Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht [[2]1909] 221 ff):

1. Eine „Selbständigkeit" des positiven menschlichen Rechts, selbst dem ewigen Gottesgesetz gegenüber, wie sie von Stahl gedacht wird, trägt ihre Verurteilung in sich selbst (s. oben). Es gibt weder eine Ermächtigung noch einen Auftrag Gottes an die Menschen zugunsten ihrer Willkür. Das würde der Sache nach und in seiner praktischen Folgerung notwendig auf den Hegelschen Gedanken zurückführen, der den Staat zur Quelle alles Rechts, folglich kraft eignen unbeschränkten Rechts mit „bindendem Ansehen" dem Gewissen der einzelnen gegenüber zur höchsten Instanz auf Erden erhebt. Das aber hieße von seiten Gottes die Verleugnung seiner absoluten Heiligkeit, die zeitweilige Abdankung als Gesetzgeber und Richter der moralischen Weltordnung, es sei denn, daß man mit Hegel den Staat selbst mit Gott identifiziert. Für den untergebenen Menschen aber wäre das die prinzipielle Vernichtung jeder persönlichen Würde und Freiheit, welche darin besteht, daß er vor keinem andern Menschen als solchem, sondern nur vor Gott oder einem von Gott beglaubigten Vertreter seines Willens sich in Gehorsam zu beugen braucht. Hier aber würde er, nach der Voraussetzung, durch Gottes allgemeine Ermächtigung, selbst „im Widerstreit gegen Gottes Weltordnung", der menschlichen Willkür unter Verpflichtung preisgegeben.

Nie und nimmer also kann eine bloß „menschliche Ordnung" als solche dem mit Vernunft und Freiheit geschaffenen Menschen gegenüber den Rang einer absolut höchsten Instanz des Rechts in Anspruch nehmen. Es muß eine höhere, über dem menschlichen Willen stehende Instanz geben, welche dem menschlichen Recht seine objektive Schranke setzt, sollte dies auch keine andere reale Wirkung erzielen, als dem rechtmäßigen Widerspruch und dem Protest der Gewissen die notwendige unerschütterliche Rechtsbasis zu schaffen. Ein Recht wird aber nur durch ein anderes bestehendes und höheres Recht objektiv beschränkt. Um also das menschliche Recht objektiv zu beschränken, genügen keineswegs bloße ideale „Anforderungen an das Recht", deren Anerkennung oder Nichtanerkennung immerhin dem Belieben des menschlichen Gesetzgebers anheimgegeben ist; sondern dazu gehört ein durch sich bestehendes, in sich unverletzliches, göttliches Recht; und ein solches ist in der Ordnung der Natur, und abgesehen von dem übernatürlichen, positiven göttlichen Recht, einzig das Naturrecht. Abgesehen von mißbräuchlicher Anwendung (gegen welche schon die älteren Vertreter des Naturrechts mit großer Vorsicht bestimmte Bedingungen und Regeln aufstellen), ist darum nicht jede Anrufung eines

(notorischen) Naturrechts gegen menschliches Recht schon „Revolution“; sie kann unter Umständen sogar eine höchst konservative und notwendige Rechtsbehauptung sein gegen eine Revolution der allerschlimmsten Art, die Revolution von oben wider Gottes Weltordnung und die wesentlichen Lebensbedingungen der Gesellschaft.

Es ist wahr, die Anschauungen der „historischen Schule“ auf spezifisch katholischem Standpunkt unterscheiden sich hier vorteilhaft von denen, welche Stahl von seinem Standpunkt aus folgerichtig vertritt. Der Protestantismus kennt grundsätzlich kein vom Staate unabhängiges kirchliches Rechtsgebiet; wenn er daher auf ein ausschließlich positives Recht angewiesen ist, so kann er dasselbe praktisch nur als ein im Staate und durch den Staat bestehendes betrachten. „Denn“, sagt Stahl (a. a. O. § 16), „die Gebote der christlichen Offenbarung haben ebenso wie die Gebote der Vernunft und Gerechtigkeit . . . keine unmittelbare Geltung als Recht, selbst nicht, wenn sie eine deutliche und präzise Fassung haben.“ Und er fügt erklärend hinzu: „Das beruht auf jenem einen entscheidenden Grundsatz, daß eben nur die menschlich aufgerichtete, nicht die von Gott geforderte Ordnung Recht ist.“ (Wie man sieht, war also nicht der angebliche Mangel an „Bestimmtheit“, sondern dieser Grundsatz, d. i. die Befreiung des Rechts vom „theokratischen Element“, der eigentliche und „entscheidende“ Grund zur Ausschließung auch des Naturrechts.)

Auf katholischem Standpunkt anderseits erkennt der Jurist außer und über dem menschlichen noch ein göttliches positives Recht (s. Sp. 212), welches unabhängig vom Staat volle Rechtsgültigkeit besitzt. Es bleibt ihm daher, auch ohne das Naturrecht, eine höhere, und zwar göttliche Rechtsinstanz, die als absolute Norm gegen die mögliche Verirrung des menschlichen Rechts angerufen werden kann, und er ist nicht genötigt, im Staat die einzige oder absolute Rechtsquelle für die menschliche Gesellschaft zu erkennen. Wäre die übernatürliche Ordnung und das christliche Gesetz auf Erden allgemein anerkannt, so könnte ein solcher Ersatz für das Naturrecht vielleicht in den meisten Fällen praktisch genügen, weil in dem positiven göttlichen Recht tatsächlich alle hauptsächlichen Folgerungen des Naturrechts aufgenommen sind. Das kann jedoch der ungläubigen Verneinung der übernatürlichen christlichen Ordnung gegenüber weder praktisch noch theoretisch genügen. Der allgemein menschliche, rein philosophische Standpunkt schließt überdies jede Verstümmelung der natürlichen Weltordnung Gottes aus, die Integrität dieser Ordnung aber fordert mit Notwendigkeit, wie wir gesehen, ein natürlich-göttliches Recht als die oberste natürliche Rechtsinstanz auf Erden.

2. Man hat geglaubt, durch die prinzipielle Beseitigung des alten Naturrechts ein Mittel gefunden zu haben, gegenüber dem politischen und sozialen Rationalismus das positive, historische Recht und in ihm alle konservativen Interessen der menschlichen Gesellschaft zu festigen und zu stärken. Das Bestreben an sich war lobenswert, beruhte aber auf einem verhängnisvollen logischen Irrtum. Man hat übersehen, daß ein in sich selbst vollgültiges Naturrecht die notwendige philosophische Unterlage ist für den Bestand des positiven menschlichen Rechts selbst. Gibt es kein durch sich wirksames Naturrecht, so gibt es auch im Staate kein positives Recht von „bindendem Ansehen“. Jede bestehende Gewalt in der menschlichen Gesellschaft „kommt von Gott“, und zwar von Gott als dem Urheber der natürlichen Ordnung und des natürlichen Sitten- und Rechtsgesetzes, d. h. sie ist selbst ein natürliches Recht und besteht kraft eines natürlichen Rechts und bedingt so die natürliche Pflicht des bürgerlichen Gehorsams. Wollte man hier auch auf die mannigfache Mitwirkung der menschlichen Freiheit und der menschlichen Verträge zu den betreffenden geschichtlichen Resultaten hinweisen, so änderte das nichts an der Sache. Auch das ursprüngliche Vertragsrecht ist ein natürliches Recht und erzeugt natürliche Rechtspflichten schon vor dem Bestand einer staatlichen Autorität. So ruht der Staat, die Staatsgewalt und die ganze „menschlich errichtete Ordnung“ ursprünglich und zuletzt auf dem Naturrecht, welches eben darum nicht bloß eine prekäre Rechtsidee, sondern ein voraus gültiges, unverletzliches Recht sein muß. Auch das sog. „Gewohnheitsrecht“, welches man nicht selten, wie zu einem gewissen Ersatz für das unbewußt vermißte göttliche Naturrecht, mit einem geheimnisvollen (zuweilen pantheistisch gedachten) Dunkel umgeben hat, macht von dem Gesagten keine Ausnahme. Es ist entweder ursprünglich selbst natürliches Recht, dessen allgemeine Anerkennung sich als Gewohnheit offenbart, und dann trägt es seine Verbindlichkeit in sich selbst, oder es ist lediglich durch die Gewohnheit erst geworden, und dann teilt es die Natur und die Grundbedingung seines bindenden Ansehens mit jedem andern positiven menschlichen Recht, welches schließlich vom Staat seine äußere Rechtskraft bezieht.

3. Aber auch abgesehen von diesem innern Widerspruch, setzt in Wahrheit jede erst vom Staate ausgehende Errichtung positiven Rechts eine bereits naturrechtlich (vor dem Staat und unabhängig vom Staat) bestehende Rechtsordnung voraus. Wie man sich immer das Entstehen der organisierten bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates denken mag, so viel ist sicher, daß er nicht fix und fertig aus dem Nichts hervorgeht. Wenn er als Staat und Rechtsanstalt zum Bewußtsein gelangt, so steht er nicht vor einer formlosen Materie, die, um ein organisches und persönliches Leben in sich zu haben, erst seinen schöpferischen Hauch erwarten müßte; er findet lebendige soziale Organismen vor als ebensoviele Stufen und Bestandteile seiner eignen Existenz, die er selbst nicht geschaffen, sondern für die er geschaffen wurde.

Diese primitiven gesellschaftlichen Organismen, vom Individuum durch die Familie zur Gemeinde aufsteigend, haben aber ein eignes persönliches Dasein und Leben nur durch die objektiven Rechtsverhältnisse, auf denen sie beruhen. Es ist also logisch vor dem ordnenden Staate eine wirksame Rechtsordnung zu denken, welche notwendig war, den Staat selbst organisch zu erbauen, eine Ordnung, welche sich unmittelbar an die Existenz der Individuen, der Familie und der Gemeinde anschließt und mit ihr sich verwirklicht, kurz, ein seinem Inhalt und Bestande nach natürliches Recht. Die Mission des mit der Rechtsordnung betrauten Staates hat also damit zu beginnen, das durch die Natur Bestehende als solches anzuerkennen, mit seiner Macht zu schützen, bevor er zur Förderung und zum vollkommeneren Ausbau des Gegebenen seine weitere positive Tätigkeit im Geiste und nach Anforderung eben dieses Gegebenen hinzufügt. So ist zwar die natürlich festgestellte wie die „menschlich errichtete" Ordnung im Staate; aber sie sind nicht beide durch den Staat; sie sind im Staate, die erstere, um diesem selbst seine formelle Existenz und Berechtigung zu sichern und dafür als Gegenleistung von ihm äußern Schutz und Garantie zu fordern, die letztere, um ihm zugleich die Verwirklichung und das rechtliche Bestehen zu verdanken.

Literatur. St Thomas von Aquin, S. theol. 2, 1 et 2; Suarez, De legibus; Lessius, De iustitia et iure; De Lugo, Tract. de iustitia et iure; Molina, De iustitia et iure I; H. Grotius, De iure belli ac pacis (1625); Pufendorf, De iure naturae et gentium (1672); Chr. Thomasius, Instit. iurisprudentiae divinae (1688); Sam. de Cocceji, Tract. iuris gent. de principio iuris nat. unico, vero et adaequato (1702); Fleischer, Instit. iuris nat. et gent. (1722); Heineccius, Elementa iuris nat. et gent. (1738); Chr. Wolfius, Ius nat. methodo scientifica pertractatum (1741/49); davon ein Auszug: Instit. iuris nat. et gent. (1750); Martini, De iure nat. positiones (1772 u. ö.); Zallinger, Instit. iuris nat. et ecclesiastici publici (1784; anlehnend an Pufendorf u. Wolf, unter Wahrung des katholischen Standpunktes); Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797); J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (1796); Groß, Lehrbuch des Naturrechts (1802); Krug, Dikäologie oder philos. Rechtslehre (1817); Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts (1829) usw. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht u. Staatswissenschaft im Grundrisse (1821); J. Stahl, Philosophie des Rechts (1830, [3]1854); Warnkönig, Rechtsphilosophie (1839); Ahrens, Die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht (französisch 1838, deutsch von ihm selbst 1852); Röder, Grundzüge des Naturrechts (1846); Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik (1860); Bierling, Juristische Prinzipienlehre (3 Bde, 1894 bis 1905); Bergbohm, Jurisprudenz u. Rechtsphilosophie I (1892); Stammler, Wirtschaft u. Recht (1896); ders., Die Lehre vom richtigen Recht (1902); **Kohler**, Lehrbuch der Rechtsphilosophie (1909; steht auf dem Boden des Neuhegelianismus).

Vom kathol. Standpunkte: Taparelli, Saggio teoretico di diritto naturale appogiato sul fatto (deutsch 1845); Moy de Sons, Grundlehre einer Philosophie des Rechts aus kathol. Standpunkt (1854); Walter, Naturrecht u. Politik im Lichte der Gegenwart ([2]1871; der „historischen Schule" zugetan; im dritten Teil ausgiebige Literatur); Stöckl, Lehrbuch der Philosophie (1868 u. ö.); Costa-Rossetti, Philosophia moralis (1886); Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit u. des Rechts (1868); ders., Institutiones iuris nat. I (1885), II (1900); Rothe, Droit naturel (1884); v. Hertling, Naturrecht u. Sozialpolitik (1893); ders., Recht, Staat u. Gesellschaft (1906); Cathrein, Moralphilosophie (1893, [4]1904).

Annähernd vollständiges Verzeichnis der älteren juristischen u. rechtsphilosophischen Literatur von Vering im Literarischen Handweiser, Jahrgang 1876/79; für die neuere Zeit vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht u. positives Recht ([2]1909) u. Berolzheimer, System der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, Bd II (1905): Die Kulturstufen der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie; ferner ders., Die deutsche Rechtsphilosophie im 20. Jahrh., im Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie I 130 ff.

[Th. Meyer S. J., rev. V. Cathrein S. J.]

Neuguinea s. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1271 f).

Neutralität, Neutralisierung.

[A. Neutralität (Begriff und geschichtliche Entwicklung; Arten; Rechte und Pflichten der neutralen Staaten; Rechte und Pflichten der Untertanen neutraler Staaten; Konterbande). — B. Neutralisierung (Begriff; Wirkungen; Änderung und Aufhebung; neutralisierte Staaten; neutralisierte Gebiete).]

A. **Neutralität.** I. **Begriff und seine geschichtliche Entwicklung.** Im Gegensatze zur dauernden Neutralisierung einzelner Staaten oder Gebietsteile versteht man unter Neutralität die Nichtbeteiligung eines Staates an einem gegenwärtigen, zwischen dritten Staaten ausgebrochenen Kriege. Die Neutralität ist aber nicht bloß eine reine Tatsache, sondern vielmehr ein juristischer Begriff; der Krieg erzeugt, weil unter der Ordnung des Völkerrechts stehend, im Augenblick seines Ausbruches einmal ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden selbst, sodann aber auch ein Rechtsverhältnis zwischen diesen einerseits und den am Kriege nicht beteiligten Mächten anderseits. Doch ist diese Auffassung der Neutralität als eines Rechtsverhältnisses mit bestimmten Rechten und Pflichten für beide Seiten erst das Resultat einer geschichtlichen Entwicklung. Das Altertum kennt eine Neutralität nicht; die Kriegführenden dulden die Nichtteilnahme am Kriege nur, soweit sie ihnen Vorteile bringt. Auch im Mittelalter müssen dritte Staaten Freund oder Feind sein. Nur langsam machte sich dann der Gedanke der Neutralität tatsächlich dadurch geltend, daß man sich aus Klugheitsrücksichten Beschränkungen auferlegte oder sich in Verträgen verpflichtete, den Feinden der Kontrahenten keine

Kriegshilfe zu leisten. Denn selbst die Lieferung von Geld und Truppen an beide im Kriege befindlichen Parteien hielt man für erlaubt. Auch Grotius statuierte für die Nichtbeteiligten nur die Pflicht, sich dem für eine ungerechte Sache kämpfenden Teile gegenüber passiv zu verhalten. Noch im 18. Jahrh. verfolgte man die feindliche Armee oder Flotte auf neutrales Gebiet; die Rechte der neutralen Staaten waren von dem guten Willen der Kriegführenden abhängig, die Untertanen der Neutralen in ihrem Tun und Lassen völlig frei; besonders war es der Handel, der von den Seemächten Beschränkungen und Gewaltmaßregeln unterworfen wurde, indem sie die Frage der Behandlung neutralen Gutes auf feindlichem Schiffe und feindlichen Gutes auf neutralem Schiffe verschieden beantworteten und den Begriff der Konterbande willkürlich ausdehnten (vgl. im einzelnen d. Art. Prise). Zwar suchte man sich hiergegen durch spezielle Verträge zu schützen (z. B. Pyrenäenvertrag 1659, Utrechter Frieden 1713), aber die Ansprüche der Neutralen konnten erst durch einmütiges Vorgehen gegenüber der Willkür der großen Seemächte wirksam durchgesetzt werden. So bildet denn auch erst die Deklaration der Kaiserin Katharina II. von Rußland vom 10. März 1780 (die sog. bewaffnete Neutralität) den eigentlichen Ausgangspunkt der rechtlichen Ausbildung der Neutralität und zugleich die Grundlage für den Ausbau des zurückgebliebenen Seekriegsrechts. Gegen Spanien geplant, regte sie ein gemeinsames Vorgehen einer Reihe von Mächten gegen England an und brachte infolge der sich anschließenden Bündnisse eine Einigung über die wichtigsten Punkte des Seekriegsrechts unter den bedeutendsten Staaten, England ausgenommen, zustande. Die französische Revolution und das Vorgehen Napoleons hatte zwar einen Rückschlag zur Folge und verhalf wieder der Gewalt zum Siege. Die hierdurch herbeigeführte zweite bewaffnete Neutralität (1800) sowie vor allem die Bemühungen der Schweiz, aber auch die Neutralitätsproklamation Washingtons vom 22. April 1793 und der Versuch Monroes, eine Konvention zur Regelung des Neutralitätsrechts zustande zu bringen (1823), haben zwar die Anerkennung fester Neutralitätsgrundsätze gefördert, eine wirkliche Weiterbildung erfolgte aber erst durch die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, welche die beiden Sätze „Frei Schiff, frei Gut“ und „Unfrei Schiff, frei Gut“ aufstellte und so den Handel der Neutralen im Seekrieg sicherte (vgl. näher d. Art. Prise). Eine zunächst abschließende Kodifikation fand das Neutralitätsrecht dann auf der zweiten Haager Konferenz von 1907 (Abkommen V u. XIII) und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908/09 (vgl. d. Art. Krieg, Abschnitt IV, 2).

II. **Arten der Neutralität.** 1. Dem Begriff nach gibt es nur eine strikte Neutralität, nicht aber Gradunterschiede innerhalb derselben. Denn jede irgendwie geartete Beteiligung am Kriege verletzt die Neutralität. Infolgedessen steht die vielfach übliche Unterscheidung in vollkommene und unvollkommene Neutralität im Widerspruch mit dem Wesen derselben. Gleiches gilt von der sog. wohlwollenden Neutralität. Diese neutralité bienveillante, wie sie noch der deutsch-österreichische Bündnisvertrag vom 7. Okt. 1879 (Art. 2) statuiert, kann sich zwar in diplomatischer Unterstützung äußern, sobald sie aber mehr tut, ist für den Gegner der Kriegsfall auch diesem Staate gegenüber gegeben. Wohl aber darf die Regierung eines neutralen Staates ihre „Sympathien“ der einen Kriegspartei aussprechen, besonders wenn ein unzweifelhafter Rechtsbruch oder eine bestimmte Interessengemeinschaft vorliegt (vgl. z. B. die Sympathiekundgebungen Deutschlands und Frankreichs für die Buren Ende 1900), nur darf sich diese Sympathie nicht in wirklicher Unterstützung äußern. Die Anbietung der „guten Dienste“ ist nicht nur nicht eine Verletzung der Neutralität, sondern vielmehr ausdrücklich als Recht jedes Staates anerkannt (vgl. d. Art. Krieg, Abschn. II, 2b).

2. Die „bewaffnete“ Neutralität stellt sich ebenfalls nicht als eine besondere Art der Neutralität dar. Denn wenn es auch den neutralen Mächten freisteht, ihre Neutralität durch Truppenansammlungen, Hafensperre zu schützen, so sind sie doch verpflichtet, ihre Neutralität zu wahren. Erst wenn diese Schutzmittel zu direktem Angriffe gegen einen der Kriegführenden benutzt werden, wird die bewaffnete Neutralität zur Teilnahme am Kriege.

3. Ein wirklicher Artunterschied läßt sich nur danach aufstellen, ob die Neutralität eine freiwillige ist, d. h. ob dem betreffenden Staate das prinzipielle Recht der freien Entscheidung, für einen der Streitteile Partei zu ergreifen oder nicht, gewahrt ist, oder ob er vertragsmäßig sich zur Neutralität verpflichtet hat. Diese konventionelle Neutralität kann sich dann wieder entweder nur auf einen bestimmten Kriegsfall bzw. alle Kriege des Vertragsgegners mit dritten oder auch nur einzelnen Staaten beziehen, oder aber überhaupt auf den Ausbruch irgend eines Krieges zwischen dritten Staaten: dauernde Neutralität.

III. **Rechte und Pflichten der neutralen Staaten.** Mit dem Ausbruch des Krieges ist das Rechtsverhältnis der Neutralität eo ipso gegeben, ohne daß es einer besondern Neutralitätserklärung bedarf. Eine Modifizierung der Rechte und Pflichten der Neutralität ist durch eine etwaige solche Erklärung weder beabsichtigt noch auch nur möglich. Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte sind nach heutigem Recht folgende:

1. Im Landkriege: Als oberster Grundsatz ist von dem V. Haager Abkommen die Unverletzlichkeit des Gebietes der neutralen Mächte statuiert (Art. 1), die selbst mit Waffengewalt ver-

teidigt werden darf, ohne daß hierin eine feindliche Handlung zu erblicken wäre (Art. 10). Daraus folgt, daß keine Kriegspartei Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchführen, daselbst funkentelegraphische Anlagen errichten oder schon bestehende benutzen, Kombattantenkorps bilden oder Werbestellen errichten darf (Art. 2/5). Diesen Rechten der neutralen Mächte entspricht die Pflicht, derartige Handlungen auf ihrem Gebiete nicht zu dulden und eventuell gegen die Kriegführenden mit Waffengewalt, gegen fremde oder eigne Untertanen mit Strafmitteln vorzugehen (Art. 5). Dagegen erstreckt sich diese Pflicht nicht auch auf das Überschreiten der Grenze seitens einzelner, um in den Dienst einer der Kriegsparteien einzutreten, auf den Konterbandehandel von Privatpersonen, die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen seitens der Kriegführenden (Art. 6/8). Allerdings kann sie für die letzten beiden Punkte Beschränkungen oder Verbote aufstellen, die dann aber gleichmäßig auf die Kriegsparteien auch seitens privater Eigentümer von Telegraphen- oder Telephonleitungen angewandt werden müssen (Art. 9). Treten feindliche Truppen auf neutrales Gebiet über, sind sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz in Lagern, Festungen oder andern geeigneten Orten zu internieren und mit den erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen. Offiziere können gegen Ehrenwort, das neutrale Gebiet ohne Erlaubnis nicht zu verlassen, frei gelassen werden. Befinden sich Kriegsgefangene bei den übertretenden Truppen, so sind sie, ebenso wie die Kriegsgefangenen, die sich auf neutrales Gebiet flüchten, in Freiheit zu lassen, doch kann ihnen ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen werden (Art. 10/13). Das Verbot des Durchmarsches besteht aus Humanitätsrücksichten für Verwundete und Kranke nicht. Die neutrale Macht kann den Durchzug gestatten, doch dürfen die zur Beförderung benutzten Züge kein Kriegspersonal oder -material mit sich führen. Der neutralen Macht obliegt es, hierfür die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen und die weitere Beteiligung der Kranken oder Verwundeten an dem Kriege durch strenge Bewachung zu verhüten (Art. 14). Im übrigen gelten die Vorschriften des Genfer Abkommens (s. d. Art. Krieg, Abschn. IX, 2) auch für die in neutralem Gebiete untergebrachten Kranken und Verwundeten (Art. 15).

2. Analog sind die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte für den S e e k r i e g durch das XIII. Haager Abkommen geregelt. Die Kriegführenden sind verpflichtet, sich innerhalb der neutralen Gewässer jeder Handlung zu enthalten, welche eine Verletzung der Neutralität darstellen würde, wenn sie eine neutrale Macht duldet (Art. 1). Infolgedessen ist es verboten, innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht Feindseligkeiten zu begehen; insbesondere gehört hierher die Wegnahme und Durchsuchung, aber auch die Bildung eines Prisengerichts (Art. 2/4). Ebenso ist es den Kriegführenden untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu Stützpunkten für Seekriegsunternehmungen zu machen, vor allem funkentelegraphische Stationen oder sonstige Anlagen zur Vermittlung des Verkehrs mit den eignen Streitkräften zu errichten (Art. 5). Die Verhinderungspflicht zeigt sich hier noch besonders darin, daß nicht nur die unmittelbar, sondern auch die mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial untersagt ist (Art. 6), daß bei Wegnahme eines feindlichen Schiffes in neutralen Gewässern alle Mittel zur Befreiung der Prise anzuwenden sind und alsdann die auf die Prise gelegte feindliche Besatzung festzuhalten ist — befindet sich die Prise bereits außerhalb der Gewässer der neutralen Macht, ist sie vom Nehmestaat auf deren Verlangen freizugeben —, und daß vor allem die neutrale Regierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden hat, um in ihrem Hoheitsbereich Ausrüstung oder Bewaffnung von Schiffen zu Kriegszwecken oder, falls dies daselbst erfolgt ist, deren Auslaufen zu verhindern (Art. 6, 3, 8). Anders als im Landkrieg muß die neutrale Macht im Seekrieg ihre Gewässer den Kriegführenden für Durchfahrt und Aufenthalt offen lassen. Doch kann sie bestimmte Bedingungen, Beschränkungen und Verbote aufstellen, die dann auf beide Parteien gleichmäßig anzuwenden sind (Art. 9). Eingehende Vorschriften regeln, falls die betreffende neutrale Macht keine besondern Bestimmungen erlassen hat, den Aufenthalt von Kriegsschiffen in neutralen Gewässern. Die Dauer des Aufenthalts ist auf die Frist von 24 Stunden beschränkt, die nur wegen Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängert werden darf, aber auch, wenn sich daselbst gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden befinden (zwischen dem Auslaufen von Schiffen der einen und der andern Kriegspartei müssen mindestens 24 Stunden verflossen sein), oder wenn die Einnahme der erforderlichen Kohlen erst nach Ablauf jener Frist erfolgen kann (Art. 12/14, 16, 19). Der Aufenthalt darf nur zur notwendigen Ausbesserung entstandener Schäden, nicht aber zur Verstärkung oder Erneuerung der militärischen Vorräte oder Armierung oder zur Ergänzung der Besatzung verwendet werden; Lebensmittel dürfen nur zur Ergänzung des Vorrates auf den regelmäßigen Friedensbestand, Feuerungsmaterial nur in dem Maße eingenommen werden, als zur Erreichung des nächstens Heimatshafens erforderlich ist. Innerhalb von drei Monaten darf dasselbe Kriegsschiff in Häfen der gleichen neutralen Macht nur einmal Feuerungsmaterial einnehmen (Art. 17/20). Wird die Aufenthaltsfrist ohne Grund überschritten, ist das Schiff zu entwaffnen und die Besatzung festzuhalten (Art. 24). Mehr als drei Kriegsschiffe einer Kriegspartei dürfen sich nicht in demselben Hafen bzw. auf der gleichen Reede befinden

(Art. 15). Prisen können nur wegen Seeuntüchtigkeit, ungünstiger See oder aus Mangel an Kohlen oder Vorräten in neutrale Häfen gebracht werden. Liegt eine solche Voraussetzung nicht vor, oder läuft die Prise nach Fortfall jener Ursache nicht aus, so hat die neutrale Macht nach vergeblicher Aufforderung zum sofortigen Auslaufen alle Mittel zur Befreiung der Prise und zum Festhalten der feindlichen Besatzung anzuwenden (Art. 21, 22). Wird dagegen eine Prise in einen neutralen Hafen gebracht, um dort bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden, kann die neutrale Macht den Zutritt gestatten (Art. 23).

IV. **Rechte und Pflichten der Untertanen neutraler Staaten.** Die rechtliche Stellung der Neutralen, d. h. der „Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates" (Abkommen V, Art. 16), ist eine zum Teil wesentlich andere als die der Staaten selbst. Denn während letztere sich jeder irgendwie gearteten Unterstützung einer der Kriegsparteien zu enthalten haben, widrigenfalls sie von dem andern Teil als Feind betrachtet werden können, haben ihre Staatsangehörigen hierin weitgehende Freiheiten.

1. Gewisse Handlungen, die eine *unmittelbare Kriegshilfe* darstellen, sind auch ihnen absolut verboten; ihre Regierung hat, wie wir bereits sahen, die Pflicht, dieselben zu verhindern und eventuell zu bestrafen, andernfalls sie die Verantwortung hierfür trägt. Hierher gehört z. B. die Errichtung von funkentelegraphischen Stationen oder andern Anlagen zur Vermittlung des Verkehrs mit den kriegführenden Streitkräften, die Ausrüstung und Bewaffnung von Schiffen, die zum Kreuzen oder zur Teilnahme an den feindlichen Unternehmungen bestimmt sind (Abkommen V, Art. 3; XIII, Art. 8).

2. Gewisse andere Handlungen stellen zwar keine direkte Kriegshilfe dar, sind aber gleichwohl eine *neutralitätswidrige Unterstützung* der einen oder andern Kriegspartei. Das Charakteristikum dieser Akte liegt darin, daß hier die Regierung keine Verantwortung trägt, der einzelne auf seine eigne Gefahr handelt. Hierher gehört der Eintritt in den Kriegsdienst eines der Gegner (Abkommen V, Art. 6). Nur wenn der Eintritt in Massen, besonders von Offizieren, erfolgt, ist die Regierung dafür verantwortlich, weil dann eine unmittelbare Unterstützung durch Lieferung von Truppen vorliegen dürfte. Die Stellung der Kriegsdienste leistenden Neutralen selbst ist keine andere als die der Angehörigen der Kriegsmacht. Sie können sich ebensowenig wie diejenigen Neutralen, welche feindliche Handlungen gegen oder Handlungen für einen Kriegführenden begehen, auf ihre Neutralität berufen, doch dürfen sie auch nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des andern Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann (Art. 17). Als solche Handlungen zugunsten einer Kriegspartei werden indessen nicht angesehen: die Übernahme von Lieferungen oder Bewilligung von Darlehen sowie die Leistung von Polizei- oder Zivilverwaltungsdiensten (Art. 18).

Eine neutralitätswidrige Unterstützung ist ferner im Seekrieg der von Neutralen für einen Kriegführenden besorgte Transport von Truppen und Munition oder die Beförderung von Nachrichten für einen der Gegner. Der Neutrale setzt sich der Gefahr aus, daß sein dem Transport oder der Beförderung dienendes Schiff von der andern Kriegspartei eingezogen wird. Doch müssen hierfür gemäß der Londoner Konferenz folgende Voraussetzungen vorliegen: das neutrale Schiff muß die Reise eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereihter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführen, oder aber mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Fahrt die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord haben. In diesen Fällen wird das Schiff wie ein neutrales Schiff mit Konterbande behandelt (s. unten V): Schiff, aber auch die dem Schiffseigentümer gehörigen Waren unterliegen der Einziehung, die feindlichen Truppen werden zu Kriegsgefangenen gemacht, die Depeschen beschlagnahmt. Nur dann finden diese Bestimmungen bezüglich Schiff und Ware keine Anwendung, wenn das Schiff von den Feindseligkeiten keine Kenntnis hat, oder der Kapitän diese zwar besitzt, aber die beförderten Personen noch nicht hat ausschiffen können. Hat das Schiff jedoch einen feindlichen Hafen nach Beginn der Feindseligkeiten oder einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe des Beginnes der Feindseligkeiten an die betreffende neutrale Macht verlassen, so wird die Kenntnis angenommen. Beteiligt sich das Schiff unmittelbar an den Feindseligkeiten, oder befindet es sich unter Befehl oder Aufsicht eines von der feindlichen Regierung an Bord gesetzten Agenten, oder ist es von der feindlichen Regierung gechartert, oder ist es endlich zurzeit ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt, so unterliegt das Schiff und die dem Schiffseigentümer gehörige Ware der Einziehung und Behandlung nicht wie ein neutrales Schiff mit Konterbande, sondern wie ein feindliches Kauffahrteischiff (Art. 45/47).

3. Wie der Verkehr der neutralen Staaten mit den Kriegführenden durch den Krieg nicht unterbrochen wird, so ist auch der *Verkehr* der Untertanen, insbesondere der *Handelsverkehr*, grundsätzlich frei. Sie können zu Wasser wie zu Lande mit jedermann, also auch mit einer der Kriegsparteien Verkehr unterhalten und Handel treiben. Faktisch aber hat der Krieg unvermeidliche Beschränkungen von Verkehr und Handel zur Folge, zumal für jeden Kriegführenden die Notwendigkeit vorliegt, den Handel des Gegners zu schädigen,

und ihm die Wegnahme und Vernichtung von Waren, die Kriegszwecken dienen, nicht verwehrt sein kann. Die prinzipielle Verkehrs- und Handelsfreiheit erleidet namentlich nach zwei Richtungen eine starke Einschränkung, die nicht nur rein faktisch besteht, sondern auch rechtlich normiert ist. Es ist dies einmal die Blockade, welche den Verkehr mit bestimmten Orten überhaupt untersagt (s. d. Art.), sodann das Verbot der Lieferung und Zufuhr von Kriegskonterbande (s. unten V). Abgesehen von diesen beiden Fällen bleibt der Handel rechtlich frei, neutrale Ware dem Zugriff der Kriegführenden entzogen, und dies gemäß der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 selbst wenn sie sich auf feindlichem Schiffe befindet, wie umgekehrt die neutrale Flagge feindliches Gut deckt. Die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffes richtet sich nach der Flagge, zu deren Führung es berechtigt ist (Londoner Seekriegsrechtserklärung Art. 57. Eingehende Bestimmungen regeln den Flaggenwechsel unmittelbar vor und nach Beginn der Feindseligkeiten, Art. 55 u. 56), die der Ware an Bord eines feindlichen Schiffes nach dem Eigentümer (Art. 58). Die Streitfrage, ob die Staatsangehörigkeit oder gemäß der englisch-amerikanischen Auffassung der Wohnsitz des Eigentümers maßgebend ist, konnte bisher noch nicht einheitlich geregelt werden (vgl. des näheren d. Art. Prise).

V. Unter **Konterbande** (contra bannum, gegen das Verbot der Päpste, bei Strafe des Bannes und der Konfiskation den Sarazenen Waffen zuzuführen) versteht man im allgemeinen sowohl die gegen ein bestehendes Verbot erfolgende Ein- oder Ausfuhr von Waren als auch diese Waren selbst. Im Kriegsrecht bedeutet dagegen Konterbande oder Kriegskonterbande (contrebande de guerre) diejenigen Gegenstände und Waren, welche den Kriegsparteien zur Kriegführung dienen oder förderlich sein können und deshalb von Neutralen nicht zugeführt werden dürfen.

1. Die Anschauungen über den Umfang des Begriffs der Kriegskonterbande haben stark gewechselt und gingen bisher weit auseinander. Sah man früher (z. B. Utrechter Frieden, preuß. Allgem. Landrecht) nur Waffen und Munition, Pferde und Pferdesättel als Konterbande an, so hatte man später den Begriff der Konterbande bedeutend erweitert, indem man einmal als sog. absolute Konterbande alles das erklärte, was unmittelbar und ausschließlich zum Kriege diente (also auch z. B. Kleidungsstücke, Trainmaterial), außerdem aber auch die Zufuhr jener Gegenstände verbot, die sowohl zu friedlichen als auch kriegerischen Zwecken brauchbar waren (res ancipitis usus, relative Konterbande, so Bauholz, Dampfmaschinen, Wagen, Zugtiere, Lebensmittel, Geld usw.), und schließlich sogar die Gegenstände als Konterbande ansah, die durch die gerade vorliegenden Verhältnisse einem der Kriegführenden von Nutzen waren (zufällige Konterbande). Infolge des Mangels einer einheitlichen Reglung dieser für die Handelsinteressen der Neutralen eminent wichtigen Begriffe hatten bisher die Regierungen entweder durch besondere Verträge oder in speziellen Erklärungen und Manifesten für den Einzelfall den Umfang der Konterbande zu bestimmen gesucht. Erst der Londoner Konferenz von 1908/09 ist es gelungen, eine für die Signatarmächte verbindliche Liste aufzustellen. Danach gelten

a) als absolute Kriegskonterbande: Waffen jeder Art, Kriegsmunition, Sprengstoffe, Lafetten, Munitionswagen usw., militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, militärische Geschirre, Reit-, Zug- und Lasttiere, Lagergeräte, Panzerplatten, Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie deren Bestandteile, Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung oder Ausbesserung von Kriegsmaterial oder Kriegswaffen dienen (Art. 22).

b) Als relative Kriegskonterbande: Lebensmittel, Fourage, Kleidungsstücke, -stoffe und Schuhwerk, Gold, Silber und Papiergeld, Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile, Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile, Eisenbahn-, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial, Luftschiffe und Flugmaschinen sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke, Feuerungsmaterial und Schmierstoffe, nicht besonders für den Krieg bestimmte Schießpulver und Sprengstoffe, Stacheldraht, Hufeisen, Geschirr- und Sattelzeug, Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art (Art. 24). Der Begriff der zufälligen Konterbande ist fallen gelassen worden.

Beide Listen können mittels einer bekannt zu gebenden Erklärung an die andern Mächte erweitert oder vermindert werden (Art. 23, 25, 26), doch dürfen eine Reihe von Gegenständen, die Art. 28 aufzählt (so Rohbaumwolle, rohe Felle, Erze, Papier usw.), sowie alle diejenigen Gegenstände und Stoffe, die überhaupt für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, nicht als Konterbande erklärt werden. Dasselbe gilt von den Gegenständen und Stoffen, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen oder zum Gebrauch des Schiffes, auf dem sie gefunden werden, oder für dessen Besatzung oder Passagiere bestimmt sind (Art. 27/29).

2. Die Zufuhr von Konterbande gibt dem Gegner der unterstützten Kriegspartei das Recht zur vorläufigen Beschlagnahme derselben. Die eigentliche Konfiskation oder Einziehung erfolgt dann erst im Wege der Prisenjustiz. Aber auch das Schiff, welches die Konterbande führt, sowie selbst die unverfängliche Ladung unterliegen unter Umständen der Konfiskation als „gute Prise“. Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme und die Konfiskation sind folgende:

a) Für die Gegenstände der Konterbande ist zu ihrer Charakterisierung als solche wesentliche

Voraussetzung die **feindliche Bestimmung** (destination hostile). Diese liegt bei absoluter Konterbande dann vor, wenn bewiesen ist, daß sie in feindliches oder vom Feinde besetztes Gebiet oder zu der feindlichen Streitmacht geführt werden soll. Gleichgültig ist — und damit ist ein alter Streitpunkt erledigt —, ob die Zufuhr direkt oder auf Umwegen, durch Umladen oder Beförderung zu Lande erfolgen soll (Art. 39). Der Beweis hierfür gilt als erbracht, wenn die Ware nach den Schiffspapieren in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll, ferner wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll oder einen solchen anlaufen oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, ehe es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware urkundlich bestimmt ist (Art. 32). Für die relative Konterbande genügt der Beweis, daß die Gegenstände für den Gebrauch der Streitmacht oder auch der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach den Umständen diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg gebraucht werden können; auf Gold, Silber und Papiergeld findet indes diese letztere Vorschrift keine Anwendung. Diese feindliche Destination wird bis zum Gegenbeweis vermutet, wenn die Sendung an die feindlichen Behörden oder an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, der notorisch dem Feinde derartige Gegenstände und Stoffe liefert, oder wenn die Sendung nach einem befestigten oder als Operationsbasis dienenden Platze des Feindes bestimmt ist. Die Beschlagnahme der relativen Konterbande ist bei der Zufuhr auf Umwegen nicht gerechtfertigt, sondern nur bei direkter Zufuhr, wenn das Schiff sich nach Ausweis der Schiffspapiere auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet befindet und die Gegenstände der Konterbande nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so genügt der bloße Nachweis der feindlichen Destination, um die Beschlagnahme zu rechtfertigen (Art. 33/36).

b) Das **Schiff**, welches Konterbande befördert, kann auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise beschlagnahmt werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht. Ist die Zufuhr von Konterbande bereits vollendet, kann eine Beschlagnahme des Schiffes nicht mehr bewirkt werden. Die Konfiskation des Schiffes ist aber nur dann zulässig, wenn die mitgeführte Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht. Befindet sich das Schiff in Unkenntnis der Feindseligkeiten oder der auf seine Ladung anwendbaren Konterbandeerklärung, so können zwar die Gegenstände der Konterbande (indes auch nur gegen Entschädigung) eingezogen werden, nicht aber das Schiff. Dasselbe gilt, wenn der Kapitän nach erlangter Kenntnis die Konterbande noch nicht hat ausladen können. Die Kenntnis wird angenommen, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Frist seit Bekanntgabe des Beginnes der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung an die betreffende neutrale Macht, oder einen feindlichen Hafen nach Beginn der Feindseligkeiten verlassen hat (Art. 37, 38, 40, 43). Unterliegt das Konterbande befördernde Schiff nicht der Einziehung, so kann es zur Fortsetzung der Fahrt ermächtigt werden, wenn der Kapitän bereit ist, die Konterbande dem nehmenden Kriegsschiffe zu übergeben, die dann zerstört werden darf (Art. 44).

c) Die dem Eigentümer der Konterbande gehörende **Ladung**, die sich an Bord desselben Schiffes befindet, unterliegt gleichfalls der Einziehung, doch ist auch hier die Kenntnis des Kapitäns vom Beginn der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung erforderlich. Hierfür gelten dieselben Regeln wie unter b (Art. 42, 43).

3. Über die **Durchführung der Beschlagnahme** (Besichtigungs- und Durchsuchungsrecht) und **Konfiskation** s. d. Art. Prise.

4. Der Ausdruck „**Quasikonterbande**", unter dem die Doktrin die Beförderung von Kriegsmannschaften oder Nachrichten verstand, ist nach der Terminologie der Londoner Seekriegsrechtserklärung nicht mehr zu halten. Derartige Handlungen charakterisieren sich als neutralitätswidrige Unterstützung (s. oben IV, 2).

Literatur. Die in Art. Krieg zitierten Lehrbücher des Völkerrechts u. die Literatur über Seekriegsrecht, ferner Cauchy, Le droit maritime interne (1862); Geßner, Les droits des neutres sur mer (1865/76); Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres ([3]1868); Hall, The Rights and Duties of neutrals (1874); Schiattarella, Il diritto della neutralità nelle guerre maritime (1877); Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780/83 (1884); Fauchille, La diplomatie française et les ligues des neutres (1893); Heilborn, Rechte u. Pflichten der neutralen Staaten usw. (1888); Descamps, Les lois de la paix et de la guerre etc. (1898); Kleen, Lois et usages de la neutralité (1898/1900); Sydney-Schopfer, Le principe juridique de la neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de guerre (1904); Lawrence, War and Neutrality in the Far East ([2]1904); Verraes, Les lois de la guerre et de la neutralité (1906); Hold v. Ferneck, Die Londoner Seekriegsrechtskonferenz, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart XXXVI (1909) 300 ff; Lemonon, La conférence navale de Londres, in Revue de droit intern. et de la législation comparée XLI 239 ff, 435 ff.

Über Konterbande im besondern: Pratt, Law of Contraband of War (1856); Lehmann, Die Zufuhr von Konterbande (1877); Kleen, De la contrebande de la guerre et des transports interdits aux neutres (1893); ders. in Revue de droit intern. et de la législation comparée XXV 7 ff;

derf. in Revue générale de droit international public IV 297 ff; XI 353 ff; Boffen, Die Konterbande des Krieges (1896); Hirsch, Kriegskonterbande u. verbotene Transporte in Kriegszeiten (1897); Mauceaux, De la contrebande de guerre (1899); Brochet, De la contrebande de guerre (1900); Beţel, De la contrebande par analogie en droit maritime international (1901); Remy, Théorie de la continuité de voyage en matière de blocus et de contrebande (1902); Pincitore, Il contrabbando di guerra (1902); Knight, Des États neutres au point de vue de la contrebande de guerre (1903); Thonier, De la notion de la contrebande de guerre (1904); Wiegner, Die Kriegskonterbande (1904); Holb v. Ferneck, Die Konterbande (1907); Wehberg, Das Beuterecht in Land- u. Seekrieg (1909).

B. **Neutralisierung.** I. **Begriff.** Neutralisierung ist im Unterschied zu der nur zeitweiligen Neutralität einem gegenwärtigen Kriege gegenüber der dauernde Zustand der Neutralität, die dauernde Fernhaltung eines Staates von jedem gegenwärtigen oder künftigen kriegerischen Unternehmen. Die Neutralisierung setzt entweder einen völkerrechtlichen Akt dritter Staaten oder die freiwillige Erklärung des betreffenden Staates voraus. Hierdurch wird ein dauerndes Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Staaten begründet, das ihnen bestimmte Pflichten auferlegt. Der Zweck der Neutralisierung eines Staates liegt im allgemeinen Interesse: man will im Interesse des Gleichgewichts den schwachen „Pufferstaat" (État tampon) davor sichern, einem mächtigen benachbarten Staate dienstbar zu werden und so die Besorgnis oder Begehrlichkeit der andern Mächte zu wecken. Deshalb wird ihm „gegen Sicherstellung seiner Existenz und Selbständigkeit die Pflicht auferlegt, in Fragen der internationalen Politik insoweit sich passiv zu verhalten, als jede aktive Teilnahme von seiner Seite eine Veränderung des Kräfteverhältnisses der an der internationalen Politik in erster Reihe beteiligten Mächte herbeiführen könnte" (Ullmann, Völkerrecht² § 27, I). Dadurch verliert der neutralisierte Staat aber keineswegs seine Souveränität; seine Rechts- bzw. Handlungsfähigkeit bleibt ihm grundsätzlich erhalten, wenn er auch in einem der wichtigsten Rechte, dem der Selbstbestimmung und der politischen Aktionsfreiheit, eine tief eingreifende Beschränkung erleidet. Auch die Gleichberechtigung und insbesondere der ihm hiernach zukommende Rang bleibt dem Staate den andern Mächten gegenüber gewahrt.

II. **Wirkungen.** Die Neutralisierung äußert ihre Wirkungen einmal für den betreffenden Staat selbst, sodann für die Mächte, welche bei dem Neutralisierungsakte beteiligt waren, schließlich auch für alle übrigen Staaten.

1. Die Neutralisierung legt zunächst dem neutralisierten Staate die Pflicht auf, sich von jedem feindlichen Offensivakte dritten Staaten gegenüber fernzuhalten. Infolgedessen darf er auch im Frieden keine Verträge, wie Bündnisse oder Garantieverträge schließen, die ihn gegebenen Falls in einen Krieg verwickeln könnten (negative Wirkungen). Umgekehrt ist er verpflichtet, alle Verteidigungsmaßregeln zum Schutze seiner Neutralität gegen Angriffe oder Bedrohungen zu treffen. Deshalb kann er sein Land befestigen, eine Armee unterhalten, Defensivbündnisse eingehen, sofern sie ausschließlich diesem Zwecke dienen (positive Wirkungen). Wenn der neutralisierte Staat eine Kriegserklärung ergehen ließe, so würde diese zwar eine Verletzung seiner Pflichten, keineswegs aber nichtig sein, vielmehr alle die Rechtswirkungen der Kriegserklärung eines nicht neutralisierten Staates erzeugen (vgl. d. Art. Krieg, Abschn. V) und zugleich die übrigen Staaten, insbesondere die etwaigen die Neutralität garantierenden Staaten, von ihren Verpflichtungen dem neutralisierten Staate gegenüber befreien, ja geradezu zum Einschreiten gegen den Friedensstörer berechtigen.

2. Die Neutralisierung bindet ferner diejenigen Staaten, welche diese vereinbart haben, insbesondere die Garantiemächte, d. h. jene Staaten, die sich zum Schutze der Integrität des Gebietes des neutralisierten Staates eventuell mit Waffengewalt verpflichtet haben. Jeder der Vertragsstaaten ist demnach zunächst gebunden, die Neutralität des betreffenden Staates zu achten, so daß durch ihre Verletzung für die übrigen Mächte der casus belli gegeben wäre. Den Garantiemächten obliegt darüber hinaus die Pflicht, das neutralisierte Land gegen Angriffe und Bedrohungen zu schützen, und zwar ohne erst ein Anrufen ihrer Intervention seitens des gefährdeten Staates abwarten oder auch nur dessen Einwilligung einholen zu müssen. Weil die Garantie regelmäßig Kollektivgarantie ist, sind die Mächte verpflichtet, in gegenseitigem Einverständnis vorzugehen, gemeinsam zu intervenieren, doch ist auch jeder einzelne Kontrahent berechtigt, für sich allein einseitig für die Interessen des bedrohten Staates einzutreten. Verletzung der Neutralität seitens einer der Garantiemächte entbindet die übrigen nicht von ihren Verpflichtungen, sondern berechtigt bzw. verpflichtet sie, gegen jene einzuschreiten.

3. Da die Neutralisierung auf einem Vertrage beruht, bindet sie zunächst nur die Kontrahenten. Dennoch gelten die dadurch geschaffenen Verhältnisse auch für die übrigen, am Vertrag nicht beteiligten Staaten, gleichviel ob sie demselben ausdrücklich zugestimmt haben oder nicht, sofern ihnen nur bei Notifikation der Neutralisierung Gelegenheit geboten war, ihren Widerspruch geltend zu machen.

III. **Änderung** oder **Aufhebung** des durch die vertragsmäßige Neutralisierung geschaffenen Rechtsverhältnisses kann nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten erfolgen. Es kann daher weder der neutralisierte Staat durch einseitige Erklärung seine singuläre Stellung aufgeben, noch eine der

an der Neutralisierung beteiligten Mächte von dieser Vereinbarung für sich allein zurücktreten. Ist dagegen die Neutralisierung freiwillig, nur durch einseitigen Akt des betreffenden Staates erfolgt, darf sie auch von diesem widerrufen werden. Sehr bestritten ist die Frage, ob Gebietserweiterungen seitens des neutralisierten Staates, insbesondere durch Erwerb von Kolonien, der Genehmigung der übrigen Staaten bedürfen. An sich schließt die völkerrechtliche Stellung des neutralisierten Staates die Erweiterung seines Gebietes nicht aus; aber ebenso erstreckt sich die Garantie der Vertragsmächte zunächst nur auf den Umfang zur Zeit der Neutralisation. Sind sie nicht gewillt, die Neutralisation und deren Garantie auch auf den Gebietszuwachs auszudehnen, können Schwierigkeiten für den Staat, aber auch für die Garanten in der Ausübung ihrer Schutzpflicht entstehen, insofern jener zur Erhaltung des neuen Gebietes leicht zu kriegerischen Aktionen gezwungen werden kann.

IV. Die dauernde **Neutralisierung unabhängiger Staaten** kennt erst das 19. Jahrhundert. Zwar proklamierte der Vertrag vom 27. März 1802 zwischen England und Frankreich nebst dessen Verbündeten die bleibende Neutralität der dem Johanniterorden restituierten Insel Malta, doch trat sie nicht ins Leben. Die ersten wirklichen Neutralisierungen waren die Krakaus durch den Wiener Vertrag vom 9. Juni 1815 mit Garantie der drei Ostmächte: Österreich, Preußen und Rußland, sowie die der Schweiz durch die Erklärung der acht Großmächte vom 20. März bzw. 20. Nov. 1815 mit Kollektivgarantie der Mächte. — Nach der Losreißung Belgiens von Holland und seiner Anerkennung als selbständiges Königreich wurde es durch Vertrag der Großmächte vom 15. Nov. 1831 neutralisiert, um gegen Expansionsbestrebungen Frankreichs nach dem Norden eine (schon durch die frühere traités de la barrière erstrebte) Barriere zu schaffen. Durch die Verträge der Großmächte mit Belgien und den Niederlanden vom 19. April 1839 wurde die Neutralität Belgiens auch von Holland anerkannt und von den Großmächten garantiert. — Nach Auflösung des Deutschen Bundes ist Luxemburg durch den Vertrag vom 11. Mai 1867 zwischen den Großmächten, Italien, Holland, Luxemburg und Belgien neutralisiert und unter die Kollektivgarantie der Signatarmächte mit Ausnahme Belgiens gestellt. — Die Neutralisierung der Jonischen Inseln beruht auf dem Vertrage Englands, Frankreichs, Österreichs, Preußens und Rußlands vom 14. Nov. 1863, welcher jedoch von einer Garantie absah; bei der Einverleibung in das Königreich Griechenland fand sie durch Vertrag vom 29. März 1864 neue Bekräftigung. — Auf Grund der Generalakte der Berliner Kongokonferenz von 1885, welche den Signatarmächten das Recht zusprach, für ihre Gebiete im Kongobecken die Neutralität zu erklären, hat der Kongostaat am 1. Aug. 1885 den Mächten seine Neutralität mitgeteilt. — Die wiederholten Bestrebungen, die skandinavischen Reiche möchten sich freiwillig zu dauernder, wo möglich garantierter Neutralität bekennen, haben bisher nur dazu geführt, daß sie sich untereinander zu dauernder Neutralität verpflichteten.

V. Von der Neutralisierung unabhängiger Staaten ist die **Neutralisierung einzelner Gebietsteile** eines Staates zu unterscheiden. Aber auch Flüsse, Seen, Kanäle, Meere und Meeresteile können neutralisiert werden. Diese „Befriedung“ schließt jede Art von kriegerischen Unternehmungen auf dem betreffenden Gebiete aus. Hierher gehören: die früher sardinischen, jetzt französischen Bezirke Savoyens, Chablais und Faucigny, auf Grund der Wiener Kongreßakte (Art. 92) vom 9. Juni 1815, woran auch der Übergang Savoyens an Frankreich durch den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 nichts geändert hat; ferner die Jonischen Inseln (s. oben IV), die internationalen Ströme, insbesondere die Donau bis zum Eisernen Tor (Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878) und die Donauschiffahrtsanstalten an ihren Mündungen (Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 2. Nov. 1865), der Kongo und Niger (Generalakte der Berliner Kongokonferenz vom 26. Febr. 1885), der Suezkanal (Vertrag der Großmächte, der Türkei, Spanien und der Niederlande vom 29. Okt. 1888, dem eine Reihe weiterer Staaten beigetreten sind), der Panamakanal (englisch-nordamerikanischer sog. Clayton-Bulwer-Vertrag vom 19. April 1850, erneuert durch den Vertrag der Vereinigten Staaten mit Panama vom 18. Nov. 1903), die Magalhãesstraße (Vertrag zwischen Argentinien und Chile vom 23. Juli 1881) und die montenegrinischen Gewässer (Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878). Durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 war auch für das Schwarze Meer die Neutralität ausgesprochen worden, die aber durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 wieder aufgehoben wurde. Über die negative und positive Neutralisierung der Wasserstraßen s. d. Art. Krieg, Abschn. VI, 2.

Literatur. Neben den im Art. Krieg angeführten Lehrbüchern des Völkerrechts: Travers Twiss, The International Conventions for the Neutralisation of Territory (1887); de Mazade, L'Europe et les neutralités, la Belgique et la Suisse (1889); Hilty, Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung (1889); Schopfer, Le principe de la neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre (1894); Schweizer, Gesch. der schweiz. Neutralität (1895); Tswettcoff, De la situation pacifique des états neutralisés (1895); Regnault, Des effets de la neutralité perpétuelle (1898); Wampach, Le Luxembourg neutre (1900); Fourgassié, La neutralité de la Belgique (1902); Descamps, La constitution internationale de la Belgique (1901)

u. La neutralité de la Belgique (1902); Dollot, Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la barrière (1902); Piccioni, Essai sur la neutralité perpétuelle (1902). Ferner die Aufsätze von Morand in Revue générale de droit international public I 522 ff; Waultrin, ebd. XI 5 ff; Hagerup, ebd. XII 517 ff, u. Westlake in Revue de droit intern. et de la législation comparée XXXIII 389 ff. [Ebers.]

Nicaragua s. Zentralamerika.

Niederlande. I. **Geschichte.** Die Niederlande, unter welchem Namen man bis zum 19. Jahrh. auch Belgien mitverstand, wurden am Ende des Mittelalters im burgundischen Reiche vereinigt, das sich 1477 auf die Habsburger vererbte. Karl V. vervollständigte das Werk der burgundischen Herzoge durch die Erwerbung der Herrschaften Friesland, Utrecht, Overyssel, Groningen, Drenthe und des Herzogtums Geldern. Das Verhältnis dieser Lande (damals wohl der reichsten Europas) zum deutschen Reich, in dem sie den Burgundischen Kreis bildeten, war seit dem „burgundischen Vertrag", den Karl V. 1548 mit dem Reichstag zu Augsburg schloß, sehr lose und wurde es noch mehr, als die Niederlande 1555 auf seinen Sohn Philipp II. und damit auf die spanische Linie der Habsburger übergingen. Die spanische Herrschaft erregte bald Unzufriedenheit, die Verbreitung der kalvinischen Lehre verschärfte den Gegensatz, und 1572 brach unter Führung des Adels die Revolution aus. Spanien mußte die Selbständigkeit der 7 nördlichen Provinzen Holland, Seeland, Utrecht, Geldern, Groningen, Overyssel und Friesland, die sich durch Beitritt zur Utrechter Union (23. Jan. 1579) zur Vertreibung der Spanier geeinigt hatten, nach langem Krieg im zwölfjährigen Waffenstillstand von 1609 stillschweigend anerkennen. Seit 1596 hatten die Niederländer den Krieg auch ins spanisch-portugiesische Kolonialreich übertragen (1602 Gründung der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie) und dehnten ihre Macht ohne Rücksicht auf den Waffenstillstand in Ostindien, Java, der Kapkolonie, Brasilien und Guayana weiter aus. Damals waren die Niederlande die erste Seemacht Europas, bis die englische Navigationsakte von 1651 ihrer Schiffahrt einen tödlichen Streich versetzte, und die erste Geldmacht, welche die protestantischen Mächte im 30jährigen Krieg mit Subsidien ausstattete. Seit dem Ablauf des Waffenstillstandes 1621 beteiligten sie sich selbst am Krieg und errangen im Westfälischen Frieden 1648 die völkerrechtliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit (und damit die Lösung vom deutschen Reich) und ihrer Eroberungen in den spanischen Niederlanden (die als gemeinsame „Generalitätslande" regiert wurden) und den spanischen Kolonien. Auf Brasilien mußten sie im Frieden mit Portugal 1661 verzichten.

Die Verfassung der Niederlande bildete sich noch während des Unabhängigkeitskrieges aus, nachdem die Errichtung der Monarchie mit der Ermordung Wilhelms von Oranien (1584) vereitelt worden war. Die 7 Provinzen waren selbständig; von ihren Versammlungen (Provinzialstaaten) wurden die „hochmögenden Herren Regenten" (oder Generalstaaten) als Exekutivbehörde der Republik und der Staatsrat als Finanzausschuß gewählt. Wesentlichen Einfluß auf Finanzwesen und auswärtige Politik hatte der Ratspensionär (Staatsschreiber) der Provinz Holland, die überhaupt als reichste und bestbevölkerte die Vormacht hatte. Die Bedeutung des Generalstatthalters (stets aus dem Hause Nassau-Oranien) wechselte mit dem Inhaber des Amtes; die oranische Partei suchte es zur Monarchie zu erweitern, die in den Generalstaaten herrschende republikanische auf das Heereskommando einzuschränken. 1650/72 und 1702/47 war die Statthalterwürde überhaupt beseitigt; nicht zum Vorteil des Staates, denn die regierende städtische Aristokratie begnügte sich mit einseitiger Förderung ihrer Handelsinteressen (wofür die Eingebornen der ostindischen Kolonien zu Zwangsarbeit herangezogen wurden), während die militärische und politische Geltung der Republik sank und das recht- und einflußlose Volk verarmte.

Die französische Herrschaft, der die Niederlande 1795/1813, zunächst als Batavische Republik, seit 1806 als Königreich Holland unter Napoleons Bruder Ludwig, seit 1810 unmittelbar als Teil des französischen Kaiserreichs untertan waren, beseitigte den Bundesstaat und die Aristokratie und erfüllte das ganze Staatswesen mit demokratischem Geist. Freilich wurde der Wohlstand durch die Kontinentalsperre vernichtet und gingen die Kolonien an England verloren. Durch den Londoner Vertrag vom 20. Juli 1814 und den Wiener Kongreß wurden die Niederlande mit Belgien vereinigt und als Königreich dem Sohn des 1795 vertriebenen letzten Erbstatthalters, Wilhelm I., zugewiesen. Außerdem erhielt er Luxemburg als Großherzogtum und Glied des Deutschen Bundes. Von den Kolonien wurden im Vertrag mit England vom 13. Aug. 1814 die ostindischen Inseln, Malaka (1824 gegen Westsumatra vertauscht), ein Teil von Guayana und die kleinen Besitzungen in Oberguinea (1872 an England verkauft) und Westindien zurückgegeben. Die Faktoreien in Ostindien, Ceylon und die Kapkolonie blieben verloren. Die unnatürliche, dem Charakter und den Interessen beider Nationen widersprechende Verbindung mit Belgien wurde durch die Revolution von 1830 gelöst; die Niederlande erkannten das neue Königreich erst 1839 an, und für die verlorene Hälfte von Luxemburg wurde das niederländische Limburg in den Deutschen Bund aufgenommen. Eine Folge dieser Demütigung war die Abdankung Wilhelms I. (1840) zugunsten seines Sohnes Wilhelms II., dem 1849 sein Sohn Wilhelm III. folgte.

1815 hatten die Niederlande eine neue Verfassung mit Zweikammersystem erhalten. Die Mehrheit hatten die Konservativen, die Regierung blieb jedoch der Krone. Das Jahr 1848 brachte den Übergang zum parlamentarischen Regierungssystem und (mit der neuen Verfassung vom 3. Nov.) zur direkten Wahl, welche die Liberalen ans Ruder brachte. Unter ihrem begabten Führer Thorbecke (Ministerpräsident 1849/53) wurde der ganze Staatsorganismus in liberalem Sinne reformiert. Auch die Katholiken, eine starke Minderheit im Staate, hielten anfangs zu den Liberalen und erreichten 1848 die Freigebung des Unterrichts und 1853 die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie, worüber das Ministerium Thorbecke gestürzt wurde. In den nächsten Jahrzehnten wechselten konservative und liberale Kabinette. Luxemburg und Limburg schieden 1866 aus dem damals aufgelösten Deutschen Bund aus, ersteres wurde 1867 neutralisiert. Die Verwaltung der ostindischen Kolonien wurde durch allmähliche Abschaffung des auf Zwangsarbeit beruhenden Kultursystems reformiert. 1873 wurde die heute noch nicht ganz beendete Unterwerfung von Sumatra begonnen. Da der Kronprinz Alexander 1884 starb und keine männlichen Erben aus dem oranischen Hause vorhanden waren, wurde 2. Aug. 1884 die Thronfolge in dem Sinne geregelt, daß zunächst Wilhelms III. Tochter Wilhelmine, dann seine Schwester, die Großherzogin von Sachsen-Weimar und ihre Deszendenz, endlich die Geschwister Wilhelms II. und deren Deszendenz erbberechtigt sein sollten.

Die alte konservative Partei wurde allmählich aufgesogen von der antirevolutionären Partei, die von dem frommen und tiefsinnigen kalvinistischen Historiker Groen van Prinsterer gegründet worden war und das ganze Staatsleben mit christlichem Geiste durchtränken wollte. Ihr realpolitischer Führer Kuyper schloß 1887 mit der vom genialen Dichter und Gelehrten Schaepman (gest. 1903) geführten katholischen Partei das folgenreiche Bündnis, das 1893 durch Beitritt der kleinen orthodox-kalvinistischen „christlich-historischen" Partei erweitert wurde. Durch die Ausdehnung des Wahlrechts 1887 kam diese „christliche Koalition" erstmals ans Ruder (1888 bis 1891 Ministerium Mackay), dann wieder 1901/05 unter Kuyper und seit 1908 unter Heemskerk. Der politische Kampf drehte sich hauptsächlich um das Schulwesen. Die liberale Schulgesetzgebung von 1848, 1857 und 1878 ignorierte das Christentum und subventionierte die religionslosen Gemeindeschulen, daneben gestattete sie konfessionelle Privatschulen. 1889 wurde auch für letztere eine staatliche Unterstützung bewilligt und seitdem öfters erhöht; da ihre Anhänger auch zu den Kosten der Gemeindeschulen beitragen müssen, stimmte auch ein Teil der Liberalen dafür. Als König Wilhelm III. 1890 starb, löste sich die Personalunion mit Luxemburg; in den Niederlanden folgte seine Tochter Wilhelmine (geb. 1880, bis 1898 unter Regentschaft ihrer Mutter Emma, 1901 vermählt mit Prinz Heinrich von Mecklenburg-Schwerin). Unter der Regierung der „liberalen Union", die Goeman Borgesius der christlichen Koalition gegenüber gründete, wurde 1896 das allgemeine Wahlrecht (an geringen Zensus und Bildungsnachweis geknüpft), 1899 eine Unfallversicherung und 1900 die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Im Vordergrunde des Interesses stehen Heeresfragen (Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und des Milizsystems), von wirtschaftlichen Unternehmungen die Austrocknung der Zuidersee und die Entwicklung des Kolonialbesitzes.

II. **Fläche und Bevölkerung.** Das Königreich hat (einschließlich der Kolonien) einen Flächeninhalt von 2 078 647 qkm mit rund 44,9 Mill. Einwohnern, 21,6 auf 1 qkm. Das Mutterland umfaßt ohne die Zuidersee und die Watten (5250 qkm) sowie ohne den Anteil am Dollart (95,5 qkm) 33 078 (nach der Katastervermessung ohne Wege und Flüsse 32 538) qkm mit (31. Dez. 1899) 5 104 137 (2 520 602 männlichen und 2 583 553 weiblichen) Einwohnern, 154 auf 1 qkm. Nach der Berechnung der Standesämter stieg die Bevölkerung bis Ende 1908 auf 5 825 198. Die Bevölkerung nahm von 1830 (2 613 487) bis 1879 (4 012 693) um 53 % zu; sie betrug 1890: 4 511 415 Seelen und stieg bis 1899 um 13,94 %, am stärksten (20,65 %) in Südholland, am schwächsten (2 %) in Friesland. In den Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern betrug der Zuwachs seit 1830: 165,7, in denen unter 20 000 Einwohnern 69,5 %, im ganzen Reiche 95,29 %. Am dichtesten besiedelt sind Südholland (380 auf 1 qkm) und Nordholland (346,5), am dünnsten Overyssel (99,6) und Drenthe (55,8). Der Konfession nach unterschied die Zählung von 1899: 1 790 161 (35,1 %) Katholiken, 3 068 129 (60,3 %) Protestanten, 8754 ‚Alt-Römische', 103 988 (2 %) Juden, 17 926 anderer und 115 179 ohne Konfession (2,25 %). Ganz katholisch sind Limburg, Nordbrabant und das südliche Geldern, ganz protestantisch die nördlichsten, gemischt die mittleren und westlichen Provinzen. Von den Protestanten bekannten sich 2 471 021 (48,4 % der Einwohner) zur niederländischen reformierten Konfession, 361 129 (7,08 %) zur reformierten, 70 246 (1,38 %) zur evangelisch-lutherischen; 57 789 (1,13 %) waren Mennoniten, 20 807 (0,41 %) Remonstranten, 54 629 (1,07 %) christlich-reformierte Remonstranten, 22 651 (0,44 %) Hersteld-Lutheraner usw. Die Bevölkerung ist durchaus germanisch; 1899 zählte man 5 051 148 Niederländer (71 % Holländer, 14 % Friesen, 13 % Flamländer und 2 % Niederdeutsche), 31 865 Deutsche, 14 903 Belgier, 1018 Franzosen, 1307 Engländer, 3626 andere Fremde. — Die Verfassung kennt seit 1851 keinen Unterschied zwischen Städten und Dörfern, son-

dern spricht nur von (1121) Gemeinden, unter denen (Ende 1908) Amsterdam 565 589, Rotterdam 411 635, Haag 259 012, Utrecht 116 783, Groningen 75 370, Haarlem 70 348, Arnheim 63 987, Leiden 57 919, Nimwegen 54 735 Einwohner zählten.

Von den Gemeinden zählten 1908: 38 unter 500 Einwohner, 181 von 501 bis 1000, 292 von 1001 bis 2000, 378 von 2001 bis 5000, 149 von 5001 bis 10 000, 53 von 10 001 bis 20 000, 21 von 20 001 bis 50 000. — Die Auswanderung über die niederländischen Häfen, die 1899: 20 296 betrug, erreichte ihre größte Höhe 1907 mit 62 402 und fiel 1908 auf 20 545 (davon 16 715 nach Nordamerika, 2126 nach Mittel- und Südamerika; 3030 Niederländer). — Nach der Berufszählung 1899 waren in der Landwirtschaft tätig 570 278 Personen, in der Industrie 650 574, in der Fischerei und Jagd 22 496, im Handels-, Verkehrs- und Geldwesen 332 225, in freien Berufen, im Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und dienenden Stellungen 314 716, ohne Beruf 3 173 431 Personen.

III. **Staatswesen.** Die Staatsform ist konstitutionell-monarchisch und beruht auf dem Grundgesetz vom 29. März 1814 und dessen Ergänzungen vom 24. Aug. 1815, 14. Okt. 1848, 5. Dez. 1884 und 30. Nov. 1887. Die sehr freisinnige Verfassung gewährleistet Verantwortlichkeit der Minister, jährliche Feststellung des Staatshaushalts durch die Kammer, Rechtfertigung der Einnahmen und Ausgaben nach jeder Budgetperiode gegenüber der gesetzgebenden Gewalt mittels einer von der Oberrechnungskammer gebilligten Abrechnung, Schutz der Person und des Vermögens für jeden sich in den Niederlanden Aufhaltenden, Freiheit des religiösen Kultus, gleichen Schutz und gleiche politische Rechte für alle Konfessionen, Preß- und Petitionsfreiheit, das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten usw.

Die Thronfolgeordnung der Krone ist durch die Art. 10/23 der Verfassung genau geregelt. Die Krone war erblich im Mannesstamme des Hauses Oranien-Nassau und ging bei dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über. Der König bzw. die Königin gehört der niederländischen reformierten Kirche an, führt den Titel „König(in) der Niederlande, Prinz(essin) von Nassau-Oranien, Majestät". Das Einkommen der Krone fließt teils aus Domanialgütern, die hauptsächlich in den Provinzen Nordbrabant, Seeland, Limburg und Geldern gelegen sind, teils aus der Zivilliste, deren Höhe bei jeder Thronbesteigung gesetzlich festgelegt wird und dann nicht geändert werden darf; außerdem unterhält das Land die königlichen Residenzen, doch darf der jährliche Aufwand 50 000 Gulden nicht übersteigen. Die Königin-Witwe erhält für die Dauer ihren Witwenzeit jährlich 150 000 Gulden. Der voraussichtliche Thronfolger heißt „Prinz von Oranien" und erhält eine jährliche Apanage von 100 000 Gulden (bei Abschluß einer gültigen Ehe das Doppelte); er wird mit 18 Jahren großjährig. Vormundschaft und Regentschaft für einen minderjährigen oder regierungsunfähigen Souverän sind durch Art. 36/50 der Verfassung geregelt. Der Staatsrat ist Träger der königlichen Gewalt, wenn im Falle des Todes des Staatshaupts kein Thronfolger vorhanden oder für einen minderjährigen Thronerben eine Regentschaft noch nicht vorhanden sein sollte usw. Der Gemahl der jetzigen Königin, Herzog Heinrich von Mecklenburg, ist durch Gesetz vom 23. Jan. 1901 naturalisiert und führt den Titel „Prinz der Niederlande" und Königliche Hoheit.

Der König leistet nach Übernahme der Regierung so bald als möglich den Eid auf die Verfassung und wird in öffentlicher Plenarsitzung der beiden Kammern in sein Amt eingeführt. Er ist unverletzlich und unverantwortlich, besitzt die vollziehende Gewalt, bestimmt die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln, hat die Oberleitung der auswärtigen Angelegenheiten, den Oberbefehl über Landheer und Marine, die oberste Verwaltung über die Kolonien, über die den Kammern alljährlich ein detaillierter Bericht vorzulegen ist, die Oberleitung über die Finanzen. Er schließt und ratifiziert Verträge, von deren Inhalt er den Kammern Mitteilung macht, soweit es das Staatsinteresse zuläßt; Verträge, die eine Veränderung des Staatsterritoriums bedingen oder dem Lande finanzielle Verpflichtungen auflegen oder andere gesetzliche Rechte betreffen, können nur mit Zustimmung des Parlaments ratifiziert werden. Der König hat ferner das Begnadigungsrecht (das er nach Anhörung der Ansicht des Richters ausübt), er urteilt über alle Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Provinzen, Provinzen und Gemeinden, Gemeinden untereinander usw., soweit sie nicht vor den ordentlichen Richter gehören, er bringt Gesetzentwürfe in der Zweiten Kammer ein, billigt oder verwirft die Gesetzesanträge des Landtags, löst die Kammer auf, ernennt und entläßt die Minister. Alle königlichen Beschlüsse und Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Minister. — Die Hauptstadt des Landes ist Amsterdam, die königliche Residenz und Sitz des Parlaments der Haag (s'Gravenhage); im Frühjahr nach dem Osterfest pflegt der Hof eine Woche in der Hauptstadt zu residieren.

Parlament. Der Landtag oder die Generalstaaten (Staten Generaal) besteht aus 2 Kammern. Die 100 Mitglieder der Zweiten Kammer werden direkt auf 4 Jahre in einmännigen Wahlkreisen von den männlichen, eingesessenen Niederländern gewählt, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und eine der durch Gesetz vom 4. Sept. 1896 vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt haben: nämlich seit einem Jahre entweder Grundsteuer im Betrage von 1 Gulden oder Vermögens-, Gewerbe- oder Personalsteuer in den ersten 5 Klassen

entrichtet haben; vom 1. Aug. bis 31. Jan. in derselben Gemeinde Wohnsitz (bei einmal gestattetem Wechsel) gehabt und einen in den einzelnen Gemeinden verschiedenen Minimalsatz an Miete bezahlt haben; oder ein Boot von mindestens 24 cbm Inhalt kraft Eigentums, Nutzbrauches oder Miete besitzen; oder vom 31. Jan. rückwärts 13 Monate in derselben Stellung sich befunden und ein örtlich verschiedenes Minimaleinkommen oder (seit 1. Febr.) eine diesem Minimaleinkommen entsprechende Pension bezogen haben; oder seit einem Jahre für 100 Gulden Staatsgläubiger sind oder ein Postsparkassenguthaben von 50 Gulden besitzen; oder die zur Bekleidung eines Amtes oder Ausübung eines Berufes gesetzlich vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrechte sind Personen in Haft oder Gefangenschaft, solche, die durch gerichtliches Urteil die Verfügung über ihr Vermögen verloren haben, die ein Jahr vor Aufstellung der Wählerliste öffentliche Armenunterstützung genossen oder, soweit Steuerzensus vorgeschrieben ist, die Steuer nicht bezahlt haben, sowie Personen, denen das Wahlrecht durch Urteil aberkannt wurde. Suspendiert vom Wahlrecht sind Personen des Soldatenstandes unter dem Grade eines Sergeanten mit Ausnahme derjenigen Freiwilligen, die auf Grund einer Zahlung von Miete oder Staatssteuern wahlberechtigt sind. Wählbar sind alle Niederländer, die das 30. Jahr vollendet und nicht durch Urteil die Verfügung über ihr Vermögen verloren haben. Mitglieder der Zweiten Kammer können nicht zugleich Mitglieder des Staatsrates, des höchsten Gerichtshofes, der Oberrechnungskammer noch Regierungskommissar in einer Provinz sein.

Die Erste Kammer setzt sich aus 50 Mitgliedern zusammen, die durch die Provinziallandtage auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu einem Drittel erneuert werden. Wählbar sind diejenigen Personen, welche die für die Mitgliedschaft der Zweiten Kammer vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen und die höchsten direkten Staatssteuern entrichten; außer den Höchstbesteuerten auch die Personen, die eines der (gesetzlich ausdrücklich bezeichneten) höheren Staatsämter bekleiden oder bekleidet haben, Bürgermeister der Orte mit mehr als 40 000 Einwohnern, Kuratoren der Universitäten (auch der freien) und Universitätsprofessoren, die es schon 10 Jahre lang sind. Die Liste der Höchstbesteuerten wird für jede Provinz derart bestimmt, daß auf 1500 Einwohner ein passiv Wahlberechtigter entfällt. — Aktive Militärpersonen treten für die Dauer ihrer Wirksamkeit in einer der beiden Kammern in Nichtaktivität. Wenn der Landtag in doppelter Zahl zu berufen ist, so wird den ordentlichen Mitgliedern jeder Kammer eine gleiche Anzahl außerordentlicher beigefügt, die in der gleichen Weise zu wählen sind.

Die Generalstaaten treten jährlich am dritten Dienstag im September zur ordentlichen Tagung zusammen; außerordentliche Tagungen kann der König berufen, wenn er sie für nötig hält. Beim Tode oder Thronverzicht des Souveräns versammelt sich das Parlament ohne vorherige Berufung, wenn es geschlossen ist. Die Sitzungen sind öffentlich; wenn $^1/_{10}$ der Mitglieder es verlangt oder der Präsident es für nötig hält, finden sie bei geschlossenen Türen statt. Bei einer Plenarsitzung führt die Leitung der Präsident der Ersten Kammer. Die Minister haben Zutritt zu beiden Kammern, aber Stimme nur dann, wenn sie zugleich Mitglied in einer sind; die parlamentarische Indemnität gilt nicht für Ministerabgeordnete. — Alle Mitglieder beziehen Diäten: die der Ersten Kammer 10 Gulden täglich und Reiseentschädigung, die der Zweiten Reisegelder und 2000 Gulden jährlich. Der Präsident der Ersten Kammer, die keinen Vizepräsidenten hat, wird vom Staatshaupt ernannt; der der Zweiten ebenfalls aus 3 von der Kammer vorgeschlagenen Kandidaten, während der Vizepräsident von der Kammer gewählt wird.

Die Generalstaaten teilen mit dem König die gesetzgebende Gewalt. Die Gesetzentwürfe gehen vom König zunächst an die Zweite Kammer, die zur Änderung berechtigt ist. Die Erste Kammer darf den ihr von der Zweiten mitgeteilten Gesetzentwurf nur annehmen oder verwerfen, aber nicht umgestalten; sie hat auch nicht, im Gegensatz zur Zweiten Kammer das Recht der Initiative, so daß ihre Tätigkeit fast rein registrierend ist. Doch hat sie das Recht der Ministerinterpellation, und ein Mißtrauensvotum ihrerseits kann das Ministerium stürzen. Das Budget muß den Kammern jährlich vorgelegt und von diesen angenommen werden. Beabsichtigt man Verfassungsänderungen, so muß zunächst ein Gesetz erklären, daß Grund dazu vorhanden ist. Dann werden die Generalstaaten aufgelöst, und die neuen Kammern müssen der Änderung mit Zweidrittelmajorität zustimmen, ehe sie in die Verfassung übergehen darf.

Jede der 11 Provinzen (Drenthe, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Nordbrabant, Nordholland, Overyssel, Seeland, Südholland, Utrecht) wird durch Provinzialstände (Provinciale Staten) vertreten, deren Mitglieder (35/80) auf 6 Jahre (alle 3 Jahre hälftige Erneuerung) und ebenso wie die der Zweiten Kammer gewählt werden. Ihnen obliegt die Sorge für alle Angelegenheiten bezüglich Organisation und Verwaltung der Provinz; ihre Verordnungen müssen vom König gebilligt sein, ebenso die Beschlüsse wegen Einführung, Abschaffung oder Änderung der Provinzialsteuern. Sie versammeln sich jährlich zweimal unter dem Vorsitz des königlichen Kommissars und wählen aus ihrer Mitte einen engeren Vollziehungsausschuß (Collegie van gedeputeerde Staten; in der Regel 6, in der Provinz Drenthe 4 Mitglieder), welchem die fortdauernde Leitung und Ausführung der Provinzialangelegenheiten übertragen ist. Niemand kann zugleich Mitglied der Ersten Kammer und der Provinzialstaaten noch Mitglied von mehreren Pro-

vinziallandtagen zugleich sein. In jeder Gemeinde besteht ein aus 7/45 Mitgliedern zusammengesetzter Gemeinderat, der unmittelbar durch die männlichen Eingesessenen nach einem geringeren Steuerzensus auf 6 Jahre gewählt wird und aus seiner Mitte 2/4 Schöffen (Wethouders) bestellt, die mit dem Bürgermeister die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte führen. — Wählbar ist jeder 23 Jahre alte männliche Niederländer und Einwohner der Gemeinde. Beschlüsse des Magistrats über Verwaltung des Gemeindevermögens, Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Provinzialausschusses, die Einführung, Änderung und Abschaffung von Gemeindesteuern der des Königs.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Ministerrat aus den Chefs der 9 Ministerien: für das Äußere, die Justiz, das Innere (Unterricht, Statistik, öffentliche Sammlungen, Nationalmiliz und Schutterijen), für Waterstat, für Ackerbau, Handel und Industrie (öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen), für Finanzen, Kriegswesen, Marine und Kolonien. Vom Justizministerium ressortiert der Ober-Militärgerichtshof in Utrecht; der allgemeine Rechnungshof ist eine selbständige, keinem Ministerium untergeordnete Behörde (Präsident und 7 Mitglieder). Präsidiert der König einem Ministerrate, so heißt derselbe Kabinettsrat; sonst wechselt der Vorsitz unter den Ministern alle Monate nach der Reihenfolge ihrer Ernennung, doch pflegt man das Ministerium nach dem Politiker zu nennen, der den Auftrag es zu bilden erhalten hat. Unabhängig von den ein Portefeuille innehabenden Ministern kann das Staatsoberhaupt unter den politisch hervorragenden Persönlichkeiten „Staatsminister" ernennen. Der Staatsrat, dem der Kronprinz mit vollendetem 18. Jahre (ohne Stimmrecht) angehört, besteht aus 15 vom König ernannten Mitgliedern in 9 Abteilungen. Er versammelt sich unter dem Vorsitz des Königs und hat nur beratende Stimme bei allen Angelegenheiten, die das Staatshaupt den Kammern vorlegen will, und bei allen Verfügungen betreffs der öffentlichen Verwaltung. Der König entscheidet allein und benachrichtigt davon den Staatsrat.

An der Spitze der Verwaltung jeder Provinz steht ein königlicher Kommissar; das Haupt der Gemeinde ist der vom König auf 6 Jahre ernannte Bürgermeister. Für die Landespolizei ist aus jedem der 5 Provinzialgerichtshöfe ein Polizeidirektor bestellt, und diesen sind 49 Polizeikommissariate in allen Provinzen (außer in Drenthe), die Wasserschulzen für die Strandpolizei sowie die Bürgermeister als Polizeiorgane in den kleineren Gemeinden und in allen Gemeinden der Provinz Drenthe untergeordnet. Jede Provinz hat einen Gesundheitsrat (Nord- und Südholland je zwei) als Medizinalpolizei. Die Verwaltung der Dämme, Kanäle und öffentlichen Wasserläufe nimmt naturgemäß eine wichtige Stellung ein. Das Land ist in 2 Inspektionen mit zusammen 11 Wasserdistrikten geteilt; lokale Aufsichtsbehörden sind die Waterschappen.

Die Rechtspflege wird durch 106 Einzelrichter (Kantonregters), durch 23 Bezirksgerichtshöfe (Arrondissementsregtbanken) und 5 Provinzialgerichte wahrgenommen. Oberster Gerichtshof (zugleich allgemeiner Kassationshof) ist der Hooge Raad im Haag, der aus 2 Kammern für Zivil- und Strafsachen besteht. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Dieselben Gerichte entscheiden in Zivil-, Straf-, Handels- und Verwaltungssachen. Nur für die militärische Gerichtsbarkeit gibt es 5 besondere Gerichte (Kriegsräte) an den Hauptorten der Militärbezirke; die Berufung geht an das oberste Militärgericht in Utrecht. Die Grundlage des Rechts bilden die Napoleonischen Gesetzbücher, die aber vielfach abgeändert und den niederländischen Verhältnissen angepaßt worden sind, besonders in den Bestimmungen über Vormundschaft und Scheidung des Vermögens zwischen Eheleuten. Statt der Geschworenen entscheidet ein Kollegium von Richtern sowohl über die Tat- und Rechtsfrage wie über die Schuld. Haag ist der Sitz des internationalen Schiedsgerichtshofes und des internationalen Prisengerichtes.

IV. **Kirchliche Verhältnisse.** Die Verfassung gewährleistet volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, vollkommene Kultusfreiheit und gleiche Rechte für alle Religionsbekenntnisse. Die christliche Religion erfährt von seiten des Staates weitgehende Berücksichtigung. Die kirchliche Sonntagsruhe ist anerkannt; die Kultusdiener genießen verschiedene Privilegien und sind vom Militärdienst befreit; die Kirchen und Religionsgesellschaften besitzen gewisse Steuerfreiheit. In die innere Verwaltung der Religionsgesellschaften greift der Staat in keiner Beziehung ein, wie er auch die Verwaltung des Vermögens ihnen ganz überläßt. Sämtliche Religionsgesellschaften haben Anspruch auf teilweise Besoldung ihrer Geistlichen durch den Staat; auch Provinzen und Gemeinden gewähren Subventionen. Die Kultuspolizei des Staates ist wenig entwickelt. — Die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus war seit 1581 verboten und die Niederlande ein Missionsland, für welches Gregor XIII. 1583 ein Apostolisches Vikariat errichtete. Dieses verwalteten seit 1597 die Apostolischen Nuntien von Brüssel, bis die Mission zu Anfang des 17. Jahrh. einen eignen Vikar erhielt. Die Revolution von 1795 gab den Katholiken alle bürgerlichen Rechte; im neuen Königreiche bildeten sie zwar die Mehrheit, doch geschah trotz des Konkordates vom 25. Juli 1827 wenig für die Kirche. Seit 1841 bestanden außer der alten holländischen Mission die Apostolischen Vikariate Herzogenbusch, Breda und Limburg, bis Pius IX. am 4. März 1853 die Hierarchie wiederherstellte. Die Niederlande bilden seitdem die Kirchenprovinz Utrecht mit den Bistümern Haarlem, Herzogenbusch, Breda und Roermonde.

Die niederländische Gesandtschaft beim Vatikan ist seit 1870 aufgehoben; ein päpstlicher Nuntius ist im Haag akkreditiert. Der Katholizismus wächst an Umfang und Einfluß, nicht zum wenigsten infolge der rührigen sozialen Tätigkeit der niederländischen Katholiken. Die religiösen Genossenschaften, die volle Freiheit und meist das Recht einer juristischen Persönlichkeit besitzen, haben sich in den letzten Jahren besonders durch die französischen Ordensaustreibungen vermehrt (1908 an 80 Männerklöster). Vom Staat bezieht die katholische Kirche jährlich 500 000 Gulden als Ersatz für die Säkularisation der Kirchengüter, die Gläubigen haben seit 1853 an 55 Mill. Gulden für neue Kirchen aufgebracht. Die katholische Presse besteht aus 16 großen Tagesblättern, 130 Zeitungen, die zwei- bis dreimal in der Woche erscheinen, 150 Wochenblättern und 50 Zeitschriften. — Die altbischöfliche Kirche von Utrecht (die Altrömischen, Römisch-Katholischen der alten Klerisei, seit 1723) ist stark im Niedergange. Sie zählt 26 anerkannte Gemeinden, steht unter dem Erzbischof von Utrecht und den Bischöfen von Haarlem und Deventer (letzterer ohne Diözese) und unterhält enge Beziehungen zu den deutschen Altkatholiken. — Die niederländische reformierte Kirche erhielt durch die Synoden von Dordrecht 1574 und 1618 eine festere Gestaltung. Die Kirchenorganisation von 1816 gewährte der Staatsgewalt einen großen Einfluß; die neue Verfassung von 1852 aber gab ihr die größte Unabhängigkeit und übertrug die oberste Gewalt der frei gewählten „allgemeinen Synode", deren Beschlüsse keinem Plazet unterliegen. Diese tritt jährlich am dritten Mittwoch des Juli im Haag zusammen, besteht aus 13 Predigern und 6 Ältesten, die von den Provinzialkirchenvorständen ernannt werden, sowie aus 2 Vertretern der theologischen Fakultäten und 2 Amtsmitgliedern, und teilt die Kirchengewalt mit den 44 „Klassenversammlungen" der (1356) Gemeinden. Die Prediger erhalten ihre Ausbildung auf den Universitäten, deren Theologieprofessoren der Staat ohne Mitwirkung der Kirchenbehörden ernennt. Von den andern protestantischen Denominationen sind die bedeutenderen die evangelisch-lutherische Kirche, deren Synode am Mittwoch nach Pfingsten in Amsterdam abgehalten wird, die Mennoniten (ohne Zentralverwaltung) und die Brüderschaft der Remonstranten (seit 1610), an deren Spitze eine jährlich zusammentretende Kommission steht. — Die Israeliten besitzen eine Zentralkommission, 6 Hauptrabbinate und an 180 Gemeinden. Die beiden Gemeinden der portugiesischen Juden in Amsterdam und im Haag stehen unter einer Hauptkommission.

V. **Unterrichtsverhältnisse.** Der Unterricht ist nach der Verfassung von 1848 frei, jedoch besitzt der Staat das Aufsichtsrecht und hat das Prinzip der Trennung von Schule und Kirche möglichst scharf durchgeführt. Die liberalen Schulgesetze von 1853, 1857 und 1863 verbannten jeden konfessionellen Unterricht aus den Staatsschulen und zwangen die Katholiken zur Gründung von Privatschulen, während sie zu den Kosten des Staatsschulwesens beitragen müssen. Das Elementarschulgesetz vom 17. Aug. 1878 hielt trotz aller Gegenanstrengungen die Konfessionslosigkeit aufrecht; die Unterrichtsgesetze von 1889, 1901 und 1905 sicherten auch den konfessionellen Schulen eine Staatsunterstützung und Gleichberechtigung ihrer Lehrer mit denen der Staatsschulen zu, den Gymnasien und Hochschulen Gleichberechtigung mit den staatlichen unter bestimmten Bedingungen, besonders bezüglich der Gediegenheit des Unterrichts. Gegenüber den konfessionellen Privatschulen tritt nunmehr die staatliche konfessionslose Schule an Wichtigkeit und Einfluß allmählich zurück. Die Oberaufsicht über das Volksschulwesen führen 3 Generalinspektoren, unter diesen zahlreiche Distrikts- und 94 Arrondissementsschulaufseher, in den Gemeinden örtliche Schulkomitees, denen im Einverständnis mit dem Distriktsinspektor die Ernennung der Lehrer zusteht. Die Zahl der öffentlichen, d. h. von den Gemeinden unterhaltenen neutralen (konfessionslosen) Schulen betrug Anfang 1908: 3274, die der privaten 1885, von denen 1734 nach dem Gesetz Unterstützung beanspruchten. Kinderbewahranstalten bestanden 1185 (1025 private). Die Lehrer werden an 5 staatlichen Anstalten vorgebildet; außerdem unterhalten verschiedene Gemeinden Lehrerbildungsanstalten in Verbindung mit den Elementarschulen. Das Schulzwangsgesetz vom 7. Juli 1900 verpflichtet zu sechsjährigem Schulbesuch; seine Durchführung ist aber bisher eine mangelhafte, so daß 1907: 5,4 % der schulpflichtigen Kinder keinen Unterricht erhielten. Von den Ausgehobenen des Jahres 1907 konnten 1,6 % weder lesen noch schreiben (in Drenthe 4,3 %, Seeland 0,9). — Die Aufsicht über die mittleren Schulen wurde 1898 4 Inspektoren übertragen, von denen einer den landwirtschaftlichen und einer den gewerblichen Unterricht überwacht. Ende 1907 bestanden 45 Bürgerabend-, 184 Zeichen- und Industrieschulen, 49 gewerbliche, 24 Mädchenindustrieschulen, 74 höhere Bürgerschulen für Knaben, 15 für Mädchen usw.; an Fach- und Spezialschulen: das Polytechnikum in Delft, 2 Anstalten zur Ausbildung von Beamten für die ostindischen Kolonien in Delft und Leiden (an der Universität), die Akademien der schönen Künste in Amsterdam, Rotterdam und Groningen, die königliche Schule für nützliche und bildende Künste in Herzogenbusch, die Musikschulen im Haag, zu Amsterdam, Leiden und Maastricht, die Armeebildungsanstalten zu Breda, das Marineinstitut zu Willemsoord, die Landestierarzneischule zu Utrecht, die Ackerbauschule zu Wageningen, die Gartenbauschule zu Watergraafsmeer, die Handelsschule zu Amsterdam, 11 Seemanns- und viele andere Schulen; ferner: 3 Taubstummenanstalten zu Groningen, St Michielsgestel und Rotterdam, 1 Blindeninstitut zu Amsterdam, 1 Idiotenschule

im Haag und 1 Ackerbaukolonie für verwahrloste Knaben zu Ryſſelt bei Zutphen. — Für den höheren Unterricht (Geſetz von 1876) beſtehen 29 Gymnaſien (unter einem Inſpektor), die 3 Reichsuniverſitäten in Leiden (gegründet 1575), Groningen (1614) und Utrecht 1634) und die 1877 aus dem Athenäum entſtandene konfeſſionelle Gemeinde-Univerſität zu Amſterdam und die kalviniſche Hochſchule zu Amſterdam. Eine katholiſche Hochſchule iſt in Vorbereitung. Die Prediger der Reformierten erhalten ihre Ausbildung auf den Univerſitäten, die der übrigen Bekenntniſſe in Seminarien, die der Staatsaufſicht nicht unterworfen ſind. Es beſtehen Prieſter- und Knabenſeminarien der Katholiken in jedem Bistum, das Seminar der Mennoniten, das der Lutheraner in Amſterdam und das der „Altrömiſchen" in Amersfoort.

VI. **Wirtſchaft.** Die Landwirtſchaft, welche über 1/2 Mill. Menſchen beſchäftigt, wird mit Fleiß und Sorgfalt betrieben und hat ſeit den Ablöſungen von Rentenlaſten (1872 des Zehnten) und der Teilung der Gemeindegenoſſenſchaften einen hohen Aufſchwung genommen. Die produktive Bodenfläche betrug 1908: 2 401 194 ha (72,5 % des Geſamtareals); davon entfielen auf Ackerland 862 740, Wieſen und Weiden 1 204 433, Gemüſegärten 47 094, Obſt- und Blumengärten 27 481, Waldungen 259 446 ha. Der Getreidebau deckt den Bedarf nicht. Die Ernte lieferte 1908: 1,8 Mill. hl Weizen, 5,6 Mill. hl Roggen, 1,39 Mill. hl Gerſte, 6,94 Mill. hl Hafer, 34,1 Mill. hl Kartoffeln, 1,56 Mill. t Zuckerrüben, 656 000 hl Bohnen, 738 000 hl Erbſen uſw. In höchſter Blüte ſteht die Gartenbaukunſt: die Handelsgärtnerei namentlich in Nord- und Südholland, die Kultur von feinen Obſtſorten in Gelderland und Utrecht, von Beeren in Südholland uſw. Die geringe Waldfläche vermag nur einen Teil des Holzbedarfs zu decken. — Bezüglich der Grundbeſitzverteilung überwiegt der mittlere und Kleinbeſitz; nach einer Statiſtik von 1904 gab es 92 693 landwirtſchaftliche Betriebe mit weniger als 5 ha, 34 798 mit 5/10, 29 797 mit 10/20, 22 005 mit 20/50, 3089 mit 50/100, 185 mit mehr als 100 ha. 54,4 % waren von den Eigentümern, 45,6 % von Pächtern bewirtſchaftet. — Die Viehzucht iſt eine der wichtigſten Quellen des Nationalreichtums; Butter und Käſe (Alkmaar, Edam) ſind neben Tieren ein wichtiger Ausfuhrartikel. 1904 zählte man 295 300 Pferde, 1 690 500 Stück Rindvieh, 607 000 Schafe, 165 500 Ziegen, 862 800 Schweine. Die Seefiſcherei, ebenfalls ein Haupterwerbszweig, beſchäftigte 1908: 5356 Schiffe mit 239 321 Regiſtertonnen und 20 502 Mann Beſatzung; der Wert der Heringsfiſcherei in der Nordſee betrug 10,4 Mill. Gulden. Unter den mineraliſchen Produkten iſt nur der Torf von größerer Bedeutung (an 2 Mill. Gulden jährlich); in der Provinz Limburg gibt es kleinere Kohlenlager, die meiſt dem Staate gehören (Ausbeute 1908: 908 200 t im Wert von 6,1 Mill. Gulden). — Die Induſtrie, welche auf dem Grundſatze vollſtändiger Gewerbefreiheit beruht, hat ſeit der Trennung von Belgien wieder einen nicht unbedeutenden Aufſchwung genommen und wird durch 69 Handels- und Fabrikkammern und zahlreiche Vereinigungen Gewerbetreibender („Niederländiſche Geſellſchaft zur Beförderung der Induſtrie" u. a.) weſentlich gefördert. Im Schiffs- und Mühlenbau ſowie in der Herſtellung hydrauliſcher Bauten und Maſchinen leiſten die Niederländer Hervorragendes; von den 600 bis 700 Schiffswerften beſchäftigen ſich an 150 mit dem Bau von Seeſchiffen. Für die Ausfuhr arbeiten außerdem: die Fabrikation in Tonwaren, Gold und Silber, die Diamantenſchleiferei (in Amſterdam), die Fabrikation von Zucker (1907: 28 Fabriken und 11 Raffinerien), von Baumwoll- und Wollwaren, die Tabakverarbeitung, die Erzeugung von Bier (453 Brauereien), Branntwein (Genever, 551 Brennereien), Salz (37 Werke), Teppichen, Segeltuch, Schuhwaren, Papier und Kerzen; der Orgelbau, die Glockengießerei und die Fabrikation von Glockenſpielwerken ſind hier heimiſch. — Der Handel, und zwar der internationale Zwiſchenhandel, iſt von jeher die Seele der niederländiſchen Kultur und Macht geweſen. Obgleich ſeit dem 18. Jahrh. von England überflügelt (1650 verhielt ſich der niederländiſche Handel zum engliſchen wie 5 : 1, 1750 wie 6 : 7, 1880 wie 2 : 11), gehören die Niederlande im Verhältnis zu ihrer Größe immer noch zu den wichtigſten, reichſten Handelsſtaaten der Welt. Die Handelspolitik iſt ſeit 1850 liberal; das Geſetz vom 1. Nov. 1862 ſetzte die Eingangszölle mit wenigen Ausnahmen auf 5 % feſt und ſchaffte die Ausgangszölle (außer auf Lumpen) ganz ab. Der Geſamtwert des Handelsverkehrs betrug 1908: 2823,7 Mill. Gulden in der Ein- und 2181 Mill. Gulden in der Ausfuhr. Davon entfielen auf Genuß- und Nahrungsmittel 657,3 (Ausfuhr 649,8), Rohſtoffe 1097,8 (784,2), Fabrikate 514,3 (424,1), verſchiedene Waren 539,4 (312,9), Edelmetalle 14,9 (10) Mill. Gulden. Hauptausfuhrartikel ſind (1907): Getreide und Mehl (297,8 Mill. Gulden), Eiſen und Stahl (189,2), Kupfer (129,8), Textilwaren (117,1), Holz (64,8), Papier (62,6), Zucker (53,4), Margarine (45,6), Reis (39,6), Kaffee (35,3), Flachs (32,1), Häute (31,8), Kohlen (30,9), Butter (29,4), Farbwaren (23,5), Ölſaaten (19,1), Käſe (18), Zinn (17,6), Zink (17,2), Tabak (10,1) uſw.; der Einfuhr: Getreide und Mehl (495,0), Eiſen und Stahl (294,4), Kupfer (149,9), Textilwaren (161,1), Kohlen (91,5), Holz (84,1), Reis (75), Kaffee (51,9), Ölſaaten (40,1), Häute (34,9), Zucker (34,6), Gold und Silber (33,3) uſw. Hauptverkehrsländer: Großbritannien 294,4 (476,3 Ausfuhr), Deutſchland 694,6 (1028,1), Belgien 270,8 (280,5), Rußland 280,1 (13,1), Holländiſch-Oſtindien 405,3 (89,1), Vereinigte

Staaten 322,2 (81,1) Mill. Gulden. Die Handelsmarine zählte am 1. Jan. 1908: 727 Schiffe von 1 266 238 cbm, davon 435 Segelschiffe von 140 423 und 292 Dampfer von 1 125 815 cbm. Im Schiffsverkehr liefen 1908 ein: 980 Segelschiffe von 848 568 (darunter 523 niederländische von 214 976) und 12 841 Dampfer von 35,72 Mill. cbm (3468 niederländische von 9,7 Mill.); es liefen aus: 980 Segelschiffe von 831 948 (568 von 228 589) und 12 841 Dampfer von 35,72 Mill. cbm (3484 von 9,66 Mill.). Gefördert wird der Handel durch eine große Anzahl von Handelskammern, Börsen und ein weitverzweigtes Konsularwesen. Deutschland ist in den Niederlanden vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag, einen Generalkonsul in Amsterdam, durch Konsuln in Nimwegen, Rotterdam, und Vlissingen; Vizekonsuln in Amsterdam, Groningen, Harlingen, Helder, Maastricht, Terneuzen, Terschelling und Zaandam sowie durch 9 Agenten; in den Kolonien durch einen Generalkonsul in Batavia, durch Konsuln in Curaçao, Makassar, Medan (Sumatra), Padang, Paramaribo, Samarang, Surabaja, und durch einen Vizekonsul in Menado auf Celebes. — Der Handels- und Schiffsverkehr im Innern wird wesentlich unterstützt durch die natürlichen Wasserwege und ein weitverzweigtes Netz von Schiffahrtskanälen. Von Eisenbahnen waren am 1. Jan. 1908: 3114 km in Betrieb; vortreffliche, meist mit harten Ziegeln (klinkers) belegte Kunststraßen führen fast überall längs der Kanäle oder auf dem Rücken der Deiche hin. Die Länge der Linien der Staatstelegraphen betrug 1907: 7216, die Länge der Drähte 34 369 km; die Zahl der Bureaus 1280 (934 staatlich). Telephonsprechstellen gab es 1907: 44 682; 64 Anlagen im Lokalverkehr mit 108 633 km Drahtlänge, 576 Fernverkehrsanlagen mit 2809 km Linien-, 42 654 km Drahtlänge; die Zahl der Postbureaus war 1445.

Das Münzgesetz von 1876 führte die reine Goldwährung ein. Münzeinheit ist der Gulden (10 g, davon 9,45 g feines Silber) = 100 Cent (1 *M* 68,7 *Pf.*). Von Papiergeld waren 1907: 274,4, von Silber 66,5, von Gold 17,5 Mill. Gulden im Umlauf. Die ältesten Geldinstitute sind die Banken in Amsterdam (gegr. 1609) und Rotterdam (1612); jetzt ist die wichtigste Kreditanstalt die 1814 mit einem Aktienkapital von 16 Mill. Gulden (jetzt 20 Mill. und 5,5 Mill. Reservefonds) ins Leben gerufene Niederländische Bank in Amsterdam, die eine Abteilung in Rotterdam und Agentschaften in allen Hauptplätzen besitzt und allein zur Notenausgabe berechtigt ist. Außerdem bestehen noch 15 größere Banken, 20 Hypothekenbanken sowie Börsen an allen bedeutenderen Handelsplätzen. Eine staatliche Postsparkasse wurde 1881 eingerichtet (an 1400 Bureaus). — Gewichte und Maße sind seit 1816 die metrischen mit holländischer Benennung.

Die Verzinsung und Tilgung der großen Staatsschuld und der stete Kampf mit den feindlichen Elementen stellen an die Steuerkraft des Volkes hohe Anforderungen. Trotzdem hat der Staat den schlimmen Zustand der Finanzen nicht nur zu tragen, sondern sogar zu bessern vermocht, ohne die Bedürfnisse des Landes zu vernachlässigen. In den letzten Jahren ist ein wirtschaftlicher Rückschlag eingetreten, der auch auf die Staatsfinanzen ungünstig eingewirkt hat, so daß der Staatshaushalt wiederholt mit Defiziten abschloß. Auch im Budget für 1910 überschreiten die Ausgaben (207,19 Mill. Gulden) die Einnahmen (188,33 Mill.). Letztere fließen hauptsächlich aus der Akzise (57,5 Mill. Gulden, davon 25,2 Mill. aus Spirituosen), direkten Steuern (44,3: Grundsteuer 14,7, Personalsteuer 11,2, Vermögenssteuer 9,1, Erwerbssteuer 9,3 Mill.), Stempel, Enregistrement, Erbschaftssteuer usw. (27,6), der Post (14,8), den Zöllen (12,6), Staatseisenbahnen (4,2), Telegraphen und Telephonen (3,8) usw. Unter den Ausgaben beanspruchten: die Staatsschuld 36,3, Waterstat 36,3, Ackerbau, Handel und Industrie 8,1, Finanzen und Kultus 26,9, Kriegsministerium 28,6, Marine 20,1, Inneres 35,1, Justiz 9,8, Kolonien (Zentralverwaltung) 3,1 Mill. Gulden usw. — Die Staatsschuld betrug 1795 schon 787 Mill. Gulden und stieg unter der „Batavischen Republik" bis 1803 auf 1126. Bei der Einverleibung Hollands in das französische Kaiserreich wurde sie auf ein Drittel herabgesetzt, von Wilhelm I. in der alten Höhe wieder anerkannt, aber nicht verzinst. Nachdem man 1839 die Kolonien zu Hypotheken der Staatsschuld erklärt und Belgien eine jährliche Rente von 5 Mill. Gulden übernommen hatte, begann 1850 eine energische Tilgung der Schuld, die wieder auf 1230 Mill. angewachsen war. Nun fiel sie bis 1876 auf 924,3, stieg aber seither auf (1910) 1122,4 Mill. Gulden.

VII. **Heer und Marine.** Die Kriegsmacht besteht aus dem europäischen und ostindischen Heer und der Marine. Bis zum Jahre 1891 wurden das Heer und die Marine zu 1/3 durch Anwerbung von Freiwilligen auf 6 bis 8 Jahre, zu 2/3 durch Aushebung von jährlich 10 400 Milizen aus den diensttauglichen 20jährigen ergänzt. Das am 1. Jan. 1902 in Kraft getretene Wehrgesetz führte in Holland die allgemeine Wehrpflicht ein unter Erhöhung der jährlichen Aushebung und Ersetzung der Bürgerwehr (Schuttery) durch eine Landwehr. Das stehende Heer wird durch Anwerbung von jährlich 17 500 Freiwilligen und durch Aushebung von jährlich 17 100 Landmilizen und 400 Marinemilizen ergänzt, die aus den diensttauglichen 19jährigen ausgelost werden. Für die Landmilizen ist eine 8jährige, für die Marinemilizen eine 5jährige Dienstpflicht festgesetzt; diejenigen, welche weder den berittenen Truppen noch dem Torpedokorps angehören, müssen noch 7 Jahre in der Landwehr

(36 Landwehrbezirke) dienen. Die Dienstzeit bei der Fahne für ungefähr 11 000 Milizen von dem jährlichen Kontingent dauert 8½ Monate bis 1 Jahr für die Fußtruppen, 2 Jahre für die Kavallerie und Feldartillerie. Der Rest wird nur auf 4 Monate bei der Fahne behalten und der Infanterie, Festungsartillerie und dem Geniedienst zugeteilt. Das Landesverteidigungssystem enthält 1) die neue holländische Wasserlinie an der Vechte (Muiden, Utrecht, Vianen, Gorinchem); vor der ostwärts gerichteten Front liegt ein 6 km breites, nur an zwei Stellen unterbrochenes Inundationsgebiet. 2) Die Linie Gorinchem, Willemstad, Hellevoetsluis; vor der südwärts gerichteten Front der Waal, das Hollandsch Diep und Haringvliet. 3) Die Stellung von Helder zur Verteidigung Nordhollands und des Zuidersees. 4) Die Festung Amsterdam mit Fortsgürtel und 5) die Befestigungen an den Maasmündungen. Den drei strategischen Hauptstellungen entspricht die Territorialeinteilung in die drei Regionen Amsterdam, Utrecht und Breda. In jeder Provinz (außer Drenthe) fungiert ein Provinzialadjutant der Miliz und der Militärjustiz. Die Infanterie-, Kavallerie-, Feldartillerie- und reitenden Artillerietruppen unterstehen dem Kommando der vier Infanteriedivisionen im Haag, in Arnheim, Breda und Amersfoort. Die Friedensstärke der europäischen Armee mit den Reservekadres betrug 1909: 2228 Offiziere, 509 Reserve- und Milizoffiziere, 38 652 Unteroffiziere und Soldaten, 5605 Pferde. — Die Kriegsflotte zählte 1909: 71 Fahrzeuge von 84 786 t mit 175 307 indizierten Pferdekräften, 448 Geschützen, 137 Lancierrohren und 6697 Mann Besatzung; außerdem 3 Wachtschiffe (21 Geschütze), 24 Schulschiffe usw. (104 Geschütze und 1200 Mann Besatzung) und 1 Torpedo-Transportschiff. Das Wappen zeigt auf azurblauem, mit goldnen Schindeln bestreutem Feld den goldnen schreitenden Löwen des Hauses Nassau mit ausgestreckter roter Zunge und der Königskrone. Derselbe hält in der rechten Pranke ein silbernes Schwert mit goldnem Griff, in der linken ein Bündel von elf goldnen Pfeilen, den Symbolen der Provinzen des Landes. Halter des mit der Königskrone gezierten Schildes sind zwei naturfarbene Löwen, die auf einem mit der Inschrift Je maintiendrai versehenen orangefarbenen Bande stehen. Die Staatsflagge zeigt seit Begründung der Batavischen Republik die Farben der französischen Trikolore: Rot-Weiß-Blau, aber in horizontaler Teilung; die alten holländischen Farben sind die des Hauses Oranien: Blau-Gelb.

VIII. **Kolonien.** Der Kolonialbesitz der Niederlande ist seit dem Verkauf der Besitzungen in Afrika an England (6. April 1872) auf Indonesien und Amerika beschränkt (s. Tab. Sp. 1346).

Die am 20. März 1602 mit einem Kapital von 6,6 Mill. Gulden begründete Ostindische Handelskompagnie, welche von den Generalstaaten den

Kolonien	qkm	Bevölkerung	auf 1 qkm
Java und Madura 1905	131 508	30 098 008	229
Außenbesitzungen 1905	1 783 909	8 840 000	5
I. Ostindien 1905	1 915 417	38 938 000	21
Gouvern. Curaçao 1907	1 130	53 065	47
Gouvern. Surinam 1907	129 100	84 103	0,6
II. Westindien 1907	130 230	137 168	1,1
Total	2 045 647	39 075 000	20

alleinigen Betrieb des Handels östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung und die Hoheitsrechte über den künftigen Besitz in Indien erhielt, verdrängte die Portugiesen bald allenthalben. Auf Java entstand 1610 Batavia, „die Perle des Ostens", und wie Vorderindien mehr und mehr nach London zu Markte ging, so wurde Amsterdam-Rotterdam der große Stapel der indischen Inselwelt. Die Handelskompagnien (seit 1621 bestand auch eine „Westindische") bereicherten nicht nur die Niederlande im höchsten Grade (die Ostindische zahlte 1606: 75 %, häufig über 50 %, von 1620 bis 1720 durchschnittlich 12,5 % Dividende), sondern erwarben auch ausgedehnten Besitz; in Asien: Java 1602, Amboina 1605, die Molukken 1621, Celebes 1660, Sumatra 1664, Timor 1688 und Ceylon 1658; in Afrika: das Kapland 1601/1795 (1806) und die Besitzungen an der Goldküste, Cape Coast Castle 1637/72, Axim, Secundi, Tschama, Elmina usw. 1637/1872 und die von Brandenburg gekauften Groß-Friedrichsburg, Accada usw. 1720/1872; in Amerika: Curaçao 1634, Brasilien 1636/54, Neu-Niederland mit Neu-Amsterdam (später Neuyork) 1614 bis 1664 und nach dessen Abtretung an England das bis dahin britische Guayana 1667. Einen bedeutenden Rückgang brachte im 18. Jahrh. die übermächtige Konkurrenz Englands, welches schließlich den gesamten Außenbesitz Hollands eroberte; erst der Friede von 1815 gab den Niederländern einen Teil ihrer Kolonien wieder. Das neue Königreich Holland übernahm mit dem Reste der Besitzungen auch die Verpflichtungen der schon am 15. Sept. 1795 aufgelösten, tief verschuldeten Ostindischen Kompagnie: nach Abtretung der an Asiens Küste noch besetzten Punkte überließ ihm England 1824 vertragsmäßig den Indischen Archipel, den die Niederlande seitdem durch Verträge und Eroberungen nach und nach fast ganz in ihren Besitz gebracht haben.

Die Kosten der Zentralverwaltung in den Kolonien bestreitet das Mutterland (1910: 3 051 345 Gulden). Die Ausgaben für Verwaltung, Armee und Marine tragen die ostindischen Kolonien selbst; die Generalstaaten der Niederlande setzen jährlich das Budget fest, das immer mit einem Fehlbetrag abschließt (1909: 181,54 Mill. Gulden Einnahme, 193,94 Mill. Ausgabe). Curaçao und Surinam unterbreiten ihr Budget den Generalstaaten nur dann, wenn sie deren Hilfe brauchen; auch hier herrscht ständiges Defizit: Einnahme 1909 für Surinam 3,96 Mill., für Curaçao 732 670,

Ausgaben 4,78 Mill. bzw. 298480 Gulden. Außerdem trägt das Mutterland hier die militärischen Kosten, die Gehalte der Gouverneure u. a. Niederländisch-Indien umfaßt die Sunda- und Molukken-Inseln (außer dem nordwestlichen und nördlichen Teil von Borneo, der östlichen Hälfte von Timor und Labuan) sowie den nordwestlichen Teil von Neuguinea, welcher mit dem Waigeu-Misul-Archipel zu dem mit der Residentschaft Ternate verbundenen Vassallensultanate Tidore gehört, und zerfällt in zwei Hauptgruppen: 1) Java und Madura und 2) Außenbesitzungen (Provinzen), die beide wieder aus unmittelbaren Ländern (den Gouvernements- oder Grundgebieten) und aus einheimischen, unter Oberhoheit der niederländischen Krone stehenden Staaten (4 in Java, 3 in Madura) gebildet sind. Europäer zählte man 1905: 64917 in Java und Madura, 15956 in den Außenbesitzungen, 885 in Surinam, Chinesen an 563000, Araber an 29000 und andere Orientalen an 23000. Die Hauptstadt Batavia hatte 1905: 138551, Surakarta 118378, Surabaja 150198, Palembang (Sumatra) 60985 Einwohner. — Die Verwaltung ist durch das Regierungsreglement vom 2. Sept. 1854 geordnet, das 1899 und 1901 einer Revision unterzogen wurde. Oberste Behörde ist das Kolonialministerium; ihm untersteht der die Regierung in der Kolonie vertretende Generalgouverneur, der vom Staatsoberhaupt der Niederlande auf 5 Jahre ernannt wird; Sitz des Generalgouverneurs und seines Sekretariates ist Buitenzorg, jener der obersten Verwaltungsbehörden Weltevreden bei Batavia. Unter seinem Vorsitz tritt der aus einem Vizepräsidenten und 4 Mitgliedern gebildete „Rat von Niederländisch-Indien" zusammen. Beigegeben ist ihm als Kabinett ein General-Sekretariat und 7 Departements, deren Chefs sich unter seinem Vorsitz zum „Rate der Direktoren" vereinigen. Für die Verwaltung zerfällt die Kolonie in 39 Provinzen: 3 Gouvernements (die Westküste von Sumatra, Atschin und Celebes), 34 Residentschaften (17 für Java und Madura, 17 in den Außenbesitzungen) und 2 Assistent-Residentschaften (Billiton und Neuguinea). Die Provinzen sind wieder in Abteilungen zerlegt, in denen die innere Verwaltung von Assistent-Residenten und Kontrolleuren besorgt wird. Die Europäer sind unmittelbar diesen politischen Behörden unterstellt. Durch Gesetz vom Dez. 1904 wurden gewisse innere Angelegenheiten (Straßenpolizei, Sanitätsdienst, öffentliche Bauten, Wasserversorgung usw.) samt der örtlichen Finanzverwaltung Selbstverwaltungskörpern übertragen, die je nach dem Umfang ihres Wirkungskreises als örtliche (Gemeinderäte) oder als Bezirksräte bezeichnet werden, in denen die Zahl der Niederländer die der einheimischen wenigstens um 1 Mitglied übertreffen muß; die Beschlüsse dieser Räte (die noch nicht überall eingerichtet sind) unterliegen der Genehmigung des Generalgouverneurs. Zur Vermittlung zwischen der europäischen Verwaltung und der Bevölkerung werden eingeborne Beamte (mit sehr verschiedenen Bezeichnungen) ernannt, die ihren Landsleuten gegenüber auch die Polizei ausüben. Auf Java und Madura bestehen 73 Regentschaften mit 455 Distrikten. Die „Regenten" sind meistens hochadliger und selbst fürstlicher Abkunft und führen öfters den Titel „Pangéran" (Prinz); die Distriktsvorsteher heißen „Wedanas" oder „Demang". Endlich genießen die orientalischen Fremden (Chinesen, Araber, Neger usw.) die Ausübung der Selbstverwaltung und sind deshalb in besondern Korporationen vereinigt, deren Vorstände nach Landesbrauch gewählt oder ernannt werden. Je nach dem Grade der Selbständigkeit der einheimischen Verwaltung lassen sich 4 Stufen unterscheiden: die „unabhängigen Länder" auf Sumatra (die Bataklander) und die „bundesgenossenschaftlichen Länder" von Celebes, in denen die innere Unabhängigkeit durch Verträge anerkannt ist; diejenigen Länder, in denen die Regierungsgewalt faktisch nicht vom Gouvernement ausgeübt wird, die Unabhängigkeit stillschweigend geduldet ist (viele Bezirke auf Sumatra, Borneo, Celebes, Neuguinea); Gebiete, in denen verschiedene einheimische Fürstentümer bestehen, deren sonst selbständige Regierung der Kontrolle der niederländischen Beamten unterworfen ist (bedeutendste die Kaiserreiche [„Vorstenlande"] Surakarta und Djokjakarta auf Java, das Sultanat Siak auf Sumatra, die von Kutei, Pontianak, Sambas usw. auf Borneo; einige „lehnspflichtige" Fürstentümer auf Celebes); endlich die sog. Gouvernementslande, die unter direkter niederländischer Verwaltung stehenden Gebiete (Java außer den zwei genannten Reichen, die Küsten von Sumatra, die Hauptplätze auf Borneo, Celebes und den übrigen Inseln). — Die Rechtspflege wird gehandhabt von dem Hohen Gerichtshof in Batavia, ferner für Europäer und Christen von fünf Justizhöfen (Raad van Justitie) sowie für mindere Rechtssachen von den Residentschaftsgerichten; für die Eingebornen von den Rechtsbanken auf Java und Madura, Landräten usw., den Regentschafts- und Distriktsgerichten und den Priesterräten.

Der ausgedehnte Handel wird vorzugsweise von der Niederländischen Handelsgesellschaft (Nederlandsche Handels-Maatschappij) betrieben, welche 1824 mit einem Stammkapital von 37 Mill. Gulden begründet und vom König Wilhelm I. mit sehr umfassenden Privilegien ausgestattet wurde. Sie ist der alleinige Handelsagent der Regierung, welcher die Produkte der Kronländereien nach Holland bringt und von Zeit zu Zeit in Amsterdam-Rotterdam auf großen Auktionen verkauft. Die Einfuhr der ostindischen Kolonien belief sich 1907 auf 247,3 Mill. Gulden (davon 18,3 Mill. Gold), die Ausfuhr auf 364,6 Mill. (874000 Gulden Gold); die wichtigsten Ausfuhrartikel waren Zucker (100,1 Mill. Gul-

den), Tabak (56,4), Kopra (25,1), Petroleum (21,8), Gummi (19,3), Zinn (17,3), Kaffee (14,8), Guttapercha (12,6) und Tee (8,2). 1906 liefen 5947 Schiffe mit 9873000 cbm ein; Handelsflotte Ende 1907: 2795 Schiffe mit 453669 cbm, Eisenbahnen 4081 km, 1620 Postanstalten, 569 Telegraphenbureaus (14294 km Linienlänge), 6552 Telephonstationen (25259 km Linienlänge).

Die ostindische Armee, deren Ergänzung ausschließlich durch Anwerbung erfolgt, zählte am 1. Jan. 1909: 1249 (dazu 234 nach Europa beurlaubte und kommandierte) Offiziere und 33959 Mann (darunter 10785 Europäer, 23172 Eingeborne und 2 Afrikaner). Die Kolonialreserven, Schutterijen und bewaffneten indischen Korps (Legionen, Barisans usw.) betrugen zusammen 5000 (einschließlich 3127 Eingebornen). Die indische Flotte bestand 1909 aus 177 Fahrzeugen von 23159 t mit 45619 indizierten Pferdekräften, 144 Geschützen, 36 Lancierrohren und einer Besatzung von 127 Seeoffizieren, 141 Beamten, 884 Unteroffizieren und Matrosen, 257 Heizern, ferner 523 eingebornen Unteroffizieren und Matrosen und 515 eingebornen Heizern. Dazu kommen 1 Wachtschiff und 4 Schiffe für den hydrographischen Dienst.

Der niederländische Besitz in Amerika umfaßt die Kolonie Surinam (seit 1667) mit Paramaribo (1907: 34962 Einwohner) und die westindische Kolonie Curaçao, zu welcher Curaçao (1634) mit der Hauptstadt Willemstad (1907: 13545 Einwohner), Aruba (1634), Bonaire (1634), St Eustatius (1632), Saba (1635) und ein Teil von St Martin (1648) gehören. — Die Regierungsgewalt wird in jeder der beiden Kolonien von dem Gouverneur ausgeübt, welchem ein aus 4 Mitgliedern bestehender Geheimer Rat beigegeben ist. Die unter dem Namen „Kolonialstände" eingesetzte Volksvertretung in Surinam ist aus 4 jährlich vom Gouverneur bestimmten und aus mindestens 9 Mitgliedern, in Curaçao (hier „Kolonialrat" genannt) aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und 13 vom König ernannten Persönlichkeiten gebildet. Die Militärmacht der beiden Kolonien betrug 1909: 14 Offiziere und 288 Mann in Surinam, 9 Offiziere und 198 Mann in Westindien. Die Einfuhr Surinams betrug 1907: 6,9 Mill. Gulden, die Ausfuhr 5,89, die von Curaçao 3,75 bzw. 0,44 Mill. Im Hafen von Surinam liefen 1906: 211 Schiffe mit 283000 cbm, in dem von Curaçao 1576 mit 1577000 cbm ein. Surinam besaß 1907: 105 km Eisenbahnen und 11 Postanstalten, Curaçao 6 Postanstalten.

Literatur. 1) Geschichte. Allgemeine Darstellungen: Wagenaar (mit Fortsetzungen 68 Bde, Amsterd. 1749/1811); Arend (mit Fortsetzungen 15 Bde, ebd. 1840/83); Nuyens (20 Bde, ebd. 1872/82; kathol.); Groen van Prinsterer (Leiden [6]1895); Wynne (Groningen [10]1890); Blok (8 Bde, 1892/1908; auch deutsch). Über das 16. Jahrh. die älteren Werke von Leo, Motley, Groen, Kervyn de Lettenhove, Fruin; Rachfahl, Wilhelm von Oranien (I, 1906); Gossart, Espagnols et Flamands (I/II, Brüssel 1905 f). Über das 19. Jahrh.: Nuyens (4 Bde, Amsterd. 1883/86); de Bosch-Kemper (5 Bde, ebd. 1873/82); Terlinden, Guillaume I[er] et l'église cath. (I/II, Brüssel 1906); Staatsverträge, hrsg. von Breukelman u. Lagemans (bis 1908 16 Bde); van Welderen Rengers, Parlementaire geschiedenis 1849/1908 (3 Bde, Haag [2]1905/08); Verschave, La Hollande politique, un parti cath. au pays prot. (Par. 1909). Rechtsgesch. von Fockema-Andreä (8 Bde, Haarlem 1888/92). Kirchengesch. von Moll (deutsch 1895); Albers S. J., Herstel der hierarchie (2 Bde, Nimw. 1903 f). Zur Kolonialgeschichte: Meinsma, Gesch. van de nederl.-oostind. bezittingen (2 Bde, Delft 1872/75); de Jonge, Nederl. gezag in Oostindië (13 Bde, Amsterd. 1882/88); Klerk de Reus, Die niederl.-ostind. Kompagnie (Batavia 1894); Heeres, East-Indian Company (Lond. 1902); ders., Corpus dipl. Neerlando-Indicum (Amsterd. 1907 ff); Handelsgesch. von Diferee (I/II, ebd. 1907). — 2) Allgemeines, Statistik, Wirtschaft usw.: d'Amicis, Nederland en zijne bewoners (Leiden [2]1877); Penck in Kirchhoffs Länderkunde von Europa (I 2, 1889); H. Blink, Nederland en zijne bewoners (3 Tle, Amsterd. 1889/92); Witkamp, Aardrijkskundig woordenboek van Nederland (neue Ausgabe von Sipman, Arnheim 1895); Schuiling Aardrijkskunde van Nederland (Zwolle [4]1897); Kuyper, De Republiek der Vereenigde Nederlanden (Leiden 1898); Maldrum, Holland and the Hollanders (Lond. 1899); Bernard, Boot u. a., La Hollande (Par. 1900); Stubmann, Holland u. sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr seit Mitte des 19. Jahrh. (1901); N. Holst van der Schalk, Kapitaal en arbeid in Nederland (Amsterd. 1902); Menne, Entwicklung der Niederländer zur Nation (1903); Kepper, Nederland en zijne bewoners (Doesburg 1904); Frost, Agrarverfassung u. Landwirtschaft in den N.n (1906); Eudel, La Hollande et les Hollandais (Par. 1907). Statistische Veröffentlichungen der Regierungsstellen, besonders: Jaarcijfers van het Koninkrijk der Nederlanden (jährlich seit 1884, für die Kolonien seit 1891), Maandcijfers (1893 ff), Bijdragen tot de statistiek van Nederland (an 80 Bde), Tijdschrift u. Maandschrift van het Centraal Bureau voor de statistiek (1901 ff bzw. 1906 ff); Staatsalmanak (Haag, jährlich seit 1820). — 3) Staatswesen: Calisch, De grondwet van 1887 (Haag 1887); Roseboom, De grondwet, toegelicht uit de gewisselde stukken in beide Kamers der Staten-Generaal (ebd. 1888); Tripels, Code politique des Pays-Bas (Maastricht 1889); van Hasselt, Verzameling van nederlandsche staatsregelingen en grondwetten ([6]1904); De grondwet met aanteekening der gelijksoortige bepalingen van vroegeren tijd (Haag 1905); Nederlandsche staatswetten (3 Bde, Sneek 1904/07). — Kommentare usw.: de Hartog, De gronden der staats-, provinciale en gemeenteinrichting van Nederland (Leiden 1887); ders., Staatsrecht der N. ([2]1910); van Hamel, Staats- u. Verwaltungsrecht der N. (1910); Boers, De tegenwoordige organisatie van den nederlandschen staat (Amsterd. 1897); Feenstra, De gronden der

staatsinrichting van Nederland (Gorinchem 1903); Oppenheim, Het nederlandsch gemeenterecht (I, [3]1906); Boers, Staat en rechtsorde in Nederland (Arnheim 1906 ff); Kaatzer, Die rechtl. Stellung des Prinzgemahls der N. (1909). — Neerlandia catholica (hrsg. von den niederl. Bischöfen, Utrecht 1888); Ditchfield, The Church in the Netherlands (Lond. 1892); Education in the Netherlands (ebd. 1902); Joly, La Hollande sociale (Par. 1908); Onze Pius-Almanak (Alkmaar, jährlich; für kathol. kirchliche Verhältnisse). — 4) Kolonien: Bibliographie bei A. Hartmann, Repertorium op de literatuur betreffende de nederlandsche koloniën in Oost- en Westindië (3 Bde, Haag 1895, 1901 u. 1907). Wichtigste Werke: van der Lith u. Snelleman, Encyclopedie van Nederlandsch-Indië (Leiden 1895/1905); Grashuis, De staatsinstellingen van Nederlandsch-Indië (Zutphen 1898); Veth, Java geographisch, ethnologisch, historisch (2. Aufl. von Schelleman u. Niermeyer, 4 Bde, Haarlem 1895 bis 1903); Kleintjes, Het staatsrecht van Nederlandsch-Indië (2 Tle, Amsterd. 1903); M. Weber, Résultats des explorations zoologiques, entreprises aux Indes Nerlandaises orientales etc. (65 Hfte, Leiden 1901 ff); Blink, Nederlandsch-Oost- en Westindië (2 Bde, ebd. 1905/07); Zimmermann, Die europäischen Kolonien (V, 1903); van Cappelle, Au travers des forêts vierges de la Guyane Hollandaise (Par. 1905); P. u. F. Sarasin, Materialien zur Naturgeschichte von Celebes (I/V, 1898/1905); dies., Reisen in Celebes (2 Bde, 1905); Bozemer, Door Nederlandsch-Oost-Indië (Groningen 1906 f); Tehupeiory, Onder de Dajaks in Centraal-Borneo (Batavia 1906); Schoeppel, Kommerzielles Handb. von Niederländisch-Indien (1907); van der Velden, De roomsch-katholieke missie en Nederlandsch-Oostindië 1808/1908 (Nimwegen 1908); Duparc, Verzameling van Nederlandsch-Indische rechtsspraak en rechtsliteratuur 1898/1907 (Haag 1908 ff); Volz, Nord-Sumatra (I, 1909); Regeerings-Almanak voor Nederlandsch-Indië 1908 (ebd. 1909). — Tijdschrift van het koninklijk institut voor taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indië (ebd. 1855 ff).

[1 Knupfer, 2—3 Lins, 4—8 Franz, rev. Lins.]

Niederlassung. 1. Unter ständiger Niederlassung versteht man die Gründung des Wohnsitzes. Sie geschieht dadurch, daß eine geschäftsfähige Person (vgl. B.G.B. §§ 104 ff; Einf.-Ges. z. B.G.B. Art. 7 ff) ihren Willensentschluß, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse zu machen, betätigt. Daher kann eine solche Person gleichzeitig eine mehrfache, ständige Niederlassung haben; es ist aber auch möglich, daß sie gar keine Niederlassung hat, z. B. Landstreicher. Im Gegensatz zu dieser gewillkürten Niederlassung steht die gesetzliche oder notwendige Niederlassung. So teilt die Ehefrau grundsätzlich den Wohnsitz des Ehemannes, teilen eheliche Kinder den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter, an Kindesstatt angenommene den Wohnsitz des Annehmenden. In diesen Fällen spricht man auch von abgeleiteter gesetzlicher Niederlassung, weil sie sich kraft Gesetzesvorschrift nach der Niederlassung einer andern Person bestimmt. Militärpersonen von Beruf haben ihre ständige Niederlassung am Garnisonort.

Für die Aufhebung des Wohnsitzes gibt es nicht eine allgemeingültige, juristisch technische Bezeichnung wie für dessen Gründung. Die gewillkürte Niederlassung wird entsprechend ihrer Gründung im allgemeinen dadurch aufgehoben, daß die geschäftsfähige Person ihren Willen, den Wohnsitz aufzugeben, tatsächlich verwirklicht. Wie geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters eine ständige Niederlassung nicht begründen können, so vermögen sie eine solche auch nicht aufzuheben. Die gesetzliche Niederlassung wird durch die Beendigung des Verhältnisses, welches sie begründet, aufgehoben. Jedoch dauert die bisherige gesetzliche Niederlassung als gewillkürte fort, bis sie mit dem Willen, dieselbe aufzugeben, aufgehoben wird (vgl. B.G.B. §§ 7 ff; Einf.Ges. z. B.G.B. Art. 157).

Nach der geltenden Rechtsordnung ergeben sich aus der ständigen Niederlassung einer geschäftsfähigen Person an einem Orte mannigfache Folgen für deren wirtschaftliche, privat- und öffentlich-rechtliche Beziehungen. Deshalb ist die Niederlassung nicht allgemein gestattet, sondern mit gewissen Schranken umgeben. Vgl. hierzu die Art. Aufenthaltsrecht usw. (Bd I, Sp. 425 ff), Freizügigkeit (Bd II, Sp. 323 ff), Heimat und Heimatrecht (Bd II, Sp. 1210 ff), Unterstützungswohnsitz sowie Völkerrecht.

2. Von der ständigen Niederlassung im technischen Sinne sind die folgenden Begriffe wohl zu unterscheiden, obschon sie tatsächlich mit ihr nicht selten zusammenfallen:

a) Der Aufenthaltsort. Das ist der Ort, an welchem eine Person bloß sich jeweilig befindet.

b) Der Wohnort. Darunter ist jeder Ort zu verstehen, an dem eine Person tatsächlich eine häusliche Wohnung hat.

c) Der nur dienstliche Wohnsitz des Beamten oder der Amtssitz. Vgl. die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, die Verordnung vom 23. April 1879 sowie die einschlägigen Gesetze der einzelnen deutschen Bundesstaaten.

d) Der Unterstützungswohnsitz (vgl. d. Art.) und schließlich

e) jede räumlich beschränkte Einrichtung, welche nur für eine gewisse Tätigkeit den Mittelpunkt bilden soll. Zu den Formen, in denen dieser Begriff äußerlich in die Erscheinung tritt, gehört:

A. Die geschäftliche Niederlassung. Sie ist die Geschäftsstelle für einen Handels- oder Gewerbebetrieb. Man unterscheidet geschäftliche Haupt- und geschäftliche Zweigniederlassungen (Filialen, Kommanditen). Das deutsche Handels-

gesetzbuch enthält in den §§ 13 ff keine Bestimmung dieser Begriffe, und § 42 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 gibt lediglich die verneinde Begriffsprägung:

„Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt."

Ob neben der Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung vorhanden ist, wird von Fall zu Fall nach der Gesamtheit der zu Handels- oder gewerblichen Zwecken bestehenden Anlagen und der Art ihrer Benutzung zu entscheiden sein. Indes wird regelmäßig für das Vorhandensein einer Zweigniederlassung außer einer gewissen Dauer des abgezweigten Handels- oder Gewerbebetriebes dessen vom Sitz der Hauptniederlassung örtlich verschiedene Lage und der eigne Abschluß von gleichartigen Rechtsgeschäften wie seitens der Hauptniederlassung sprechen. Für den stehenden Handel ist die Geschäftsstelle das Unterscheidungsmerkmal von dem Hausierhandel und dem Wanderlagerbetrieb, desgleichen für das stehende Gewerbe von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, die in unserer Rechtsordnung, namentlich in gewerbepolizeilicher und steuerlicher Hinsicht, unterschiedlich behandelt sind. Vgl. die Art Gewerbe, Gewerbeordnung (Bd II, Sp. 682 ff), Gewerbesteuer (Bd II, Sp. 727 ff), Handel und Handelspolitik (Bd II, Sp. 1023 ff).

B. Die feste Niederlassung eines **Ordens** oder einer **Kongregation** der katholischen Kirche. Für das Vorhandensein einer solchen geistlichen Gesellschaft ist die Niederlassung das notwendige sachliche Substrat, für die Wirksamkeit derselben der selbständige, gemeinsame Ausgangs- und Stützpunkt. Die kirchenrechtliche Bezeichnung für die einzelne Niederlassung eines Ordens ist Kloster, einer Kongregation Haus, Station oder Filiale. Vgl. hierzu Art. Orden und Kongregationen.*

α) Im Deutschen Reich. Die preußisch-deutsche kirchenpolitische Gesetzgebung der 1870er und 1880er Jahre dagegen (vgl. Art. Kulturkampf und Maigesetzgebung Bd III, Sp. 562 ff) gibt der einzelnen Ansiedlung, gleichviel ob eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation, den allgemeinen Namen Niederlassung. Begrifflich erfordert dieselbe gemäß der Zirkularverfügung der preußischen Minister des Innern und des Kultus vom 26. Juni 1875 zur Ausführung des Gesetzes betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875 „nicht den Besitz von liegenden Gründen und Gütern. Ebensowenig ist sie auf eigentliche Ordenshäuser, Klöster, Anstaltsgebäude usw. beschränkt. Vielmehr genügt im allgemeinen schon der feste Aufenthalt mehrerer Ordens- bzw. Kongregationsmitglieder an einem bestimmten Orte. Auch hier wird es indes auf die konkreten Verhältnisse ankommen und namentlich zu prüfen sein, ob im gegebenen Falle das Requisit eines nach bestimmten Regeln geordneten gemeinschaftlichen Lebens zutrifft".

Notwendige Voraussetzungen für die Errichtung einer Niederlassung sind die staatliche Zulassung des Ordens oder der ordensähnlichen Kongregation und ausdrückliche Genehmigung. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unterliegt nämlich die einzelne Niederlassung auch dann noch besondern Beschränkungen, wenn die religiöse Genossenschaft selbst, die eine neue Niederlassung gründen will, zugelassen ist und wenn die Neugründung lediglich durch Inländer erfolgen soll.

Das Deutsche Reich läßt die Orden und ordensähnlichen Kongregationen grundsätzlich zu. Untersagt hat es nur ganz bestimmten Ordensverbänden den Zutritt. In Betracht kommt hier das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu in seiner durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904 betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 bedingten Fassung. Dazu treten die zu seiner Ausführung erlassenen Beschlüsse des Bundesrats bzw. Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872, 20. Mai 1873 und 18. Juli 1894, sowie das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu in Elsaß-Lothringen vom 8. Juli 1872. Die Haltlosigkeit des Reichsjesuitengesetzes im allgemeinen darzutun, ist hier nicht der Ort, vielmehr ist dasselbe nur soweit zu behandeln, als es besondere Bestimmungen über die Niederlassung von religiösen Genossenschaften trifft.

Danach sind seit dem 24. Juli 1872 der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen hat der Bundesrat zu erlassen.

Dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt galten zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1873 die Kongregationen der Lazaristen (Congregatio Missionis), der Priester vom Heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae) und der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris) sowie die Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu (Société du sacré cœur de Jésus). Laut Bekanntmachung vom 18. Juli 1894 sind seitdem die Redemptoristen und die Priester vom Heiligen Geiste wieder zugelassen worden, wohl weil diese beiden Kongregationen „nach ihrer Organisation, ihren Zielen und ihrer Wirksamkeit mit den Jesuiten nicht mehr auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehen noch

auch in hervorragendem Maße als deren Hilfsgenossen anzusehen seien" (vgl. den gutachtlichen Bericht des Bundesratsausschusses für Justizwesen über die weitere Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIV 359 ff). Jedem einzelnen inländischen Angehörigen der ausgeschlossenen Orden, ja sogar mehreren zusammen ist es somit nicht verwehrt, innerhalb des Deutschen Reiches an einem beliebigen Orte zu wohnen und jede andere als Ordenstätigkeit auszuüben. Denn die Ausweisung von inländischen Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen wegen dieser ihrer Eigenschaft aus dem Bundesgebiet sowie die Anweisung oder das Verbot des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten an inländische Angehörige sind seit dem Reichsgesetz vom 8. März 1904 betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 nicht mehr zulässig. Die Ausübung einer Ordenstätigkeit ist den genannten religiösen Genossenschaften durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 verboten, weil die Ausschließung derselben auch den Ausschluß jeder Ordenstätigkeit als wesentlicher Daseinsbedingung zur Folge habe (vgl. Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts XXXVII 430 ff). Hierbei ist unter Ordenstätigkeit eine lediglich kirchliche Wirksamkeitsentfaltung, insbesondere jede priesterliche und seelsorgerische Tätigkeit des Ordens oder der ordensähnlichen Kongregation zu verstehen, wie Predigen, Halten öffentlicher Vorträge über die Glaubenslehren der katholischen, als der einzig wahren Kirche, Verwaltung der Sakramente (Messelesen, Beichthören), Leitung von Kongregationen und Exerzitien, Abhaltung von Missionen (vgl. preuß. Ministerialreskript vom 28. Sept. 1872). Jede unbefugte Gründung von Niederlassungen und jede als Ordenstätigkeit kenntliche Wirksamkeit der erwähnten Orden hat die Landespolizeibehörde, d. i. in Preußen der Regierungspräsident, zu verbieten, erforderlichenfalls zwangsweise zu verhindern. Gegen ihre Verfügung ist in Preußen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Im Gebiet der preußischen Monarchie richtet sich die Zulassung von geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche und damit die Gründung von Niederlassungen nach der Art der Tätigkeit, der sie satzungsgemäß obliegen. Von den Quellen des preußischen Staatskirchenrechts ist hier maßgebend das Gesetz vom 31. Mai 1877 betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, in seiner auf den Novellen vom 14. Juli 1880, vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887 beruhenden Gestalt nebst den Ministerialerlassen vom 15. Juni 1872, vom 26. Juni 1875 und vom 27. Jan. 1887. Widmet sich nach dem kirchlicherseits genehmigten Statut ein Orden oder eine ordensähnliche Kongregation ausschließlich einem der in Art. 5, § 1 der Novelle vom 29. April 1887 für zulässig erklärten (Haupt-)Zwecke, beispielsweise der Aushilfe in der Seelsorge, der Übung der christlichen Nächstenliebe, der Erziehung und Unterweisung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen, Gebet und religiöser Betrachtung, so steht der Zulassung der bezüglichen Genossenschaft und der freien Entfaltung ihrer Wirksamkeit nichts im Wege. Jedoch hängt die Errichtung einer Niederlassung infolge des staatlichen Oberaufsichtsrechts (vgl. Ges. vom 31. Mai 1875, § 3; Novellen vom 14. Juli 1880, Art. 6 und vom 29. April 1887, Art. 5) von der ausdrücklichen Zustimmung der Minister des Innern und des Kultus ab, welche in deren freiem Ermessen liegt. Dagegen steht die Aufhebung von Ordensniederlassungen nur dem König jederzeit nach freiem administrativen Ermessen zu. Eine andere Form staatlicher Aufhebung ist die Säkularisation von Ordensniederlassungen (vgl. d. Art.). Gegen die Verweigerung der ministeriellen Genehmigung gibt es kein Rechtsmittel. Über die unbefugte Errichtung von Niederlassungen gilt entsprechend das oben Gesagte. Mit Erteilung der Genehmigung ist die einzelne Niederlassung aber nicht rechtsfähig (vgl. Novelle vom 29. April 1887, Art. 5, § 4; Ges. vom 22. Mai 1888 betr. Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche). Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, erlangt die einzelne Niederlassung zufolge Art. 84 Einf.Ges. z. B.G.B. in Verbindung mit dem Allgem. Landrecht Tl II, Tit. 11 f, §§ 12, 939 f, 1057 f und mit preuß. Verf.Urkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 13 nur durch ein besonderes Gesetz. Da weitaus die meisten Ordensniederlassungen nicht juristische Persönlichkeit besitzen, so wurden neuerdings, um ihnen deren wirtschaftliche Vorzüge zu verschaffen, verschiedene Versuche, z. B. Eintragung in das Vereinsregister (B.G.B. §§ 21, 55 ff) oder in das Genossenschaftsregister (Reichsges. vom 20. Mai 1898 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), oder Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Reichsges. vom 20. April 1892 betr. die Genossenschaften mit beschränkter Haftung), oder einer Aktiengesellschaft (H.G.B. §§ 178 ff), gemacht, indes erfolglos. Denn die Rechtsprechung erblickte in ihnen eine nach § 134 B.G.B. unzulässige Umgehung des Art. 13 der preuß. Verf.Urkunde. Aber auch soweit Ordensniederlassungen rechtsfähig sind, ist ihre Erwerbsfähigkeit nicht unbeschränkt.

So bedürfen in Preußen alle vor dem 1. Jan. 1900 vollzogenen Schenkungen an rechtsfähige Ordensniederlassungen bei Gegenständen von mehr als 3000 *M* sowie alle vor diesem Zeitpunkt ihnen

angefallenen letztwilligen Zuwendungen königlicher Genehmigung (Art. 170 Einf.Ges. z. B.G.B.; Ges. v. 23. Febr. 1870); unterliegen ferner entsprechend Art. 86 Einf.Ges. z. B.G.B. in Preußen die Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an in- oder ausländische rechtsfähige Ordensniederlassungen, sofern sie 5000 *M* übersteigen, der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde (Art. 6 Ausf.Ges. z. B.G.B.; Ministerialerlaß v. 10. Nov. bzw. 22. Dez. 1904); ist schließlich zum Erwerbe von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten im Werte von mehr als 5000 *M* durch rechtsfähige Ordensniederlassungen mit dem Sitz in Preußen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit dem Sitz in einem der übrigen Bundesstaaten oder im Auslande die Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde erforderlich (Art. 7 Ausf.Ges. z. B.G.B.; Art. 88 Einf.Ges. z. B.G.B.).

In gleicher Weise ist in Preußen die Wirksamkeit von Verfügungen der Ordensniederlassungen über Grundstücke, Kostbarkeiten und Rechte durch Veräußerung, Verpfändung oder Tausch an das Erfordernis der staatlichen Genehmigung geknüpft (vgl. Allgem. Landrecht Tl II, Tit. 11, §§ 219 f, 949 f; Ministerialverf. vom 13. Mai 1875).

Wie in Preußen, so bestehen auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten gesetzliche Vorschriften über die Zulassung religiöser Genossenschaften der katholischen Kirche und die Errichtung von Niederlassungen. Hiernach sind regelmäßig nur bestimmte Ordensverbände zugelassen und hängt die Gründung von Niederlassungen in jedem einzelnen Falle von besonderer behördlicher Erlaubnis ab. Vgl. d. Art. Orden und Kongregationen.

β) In den deutschen Schutzgebieten. Alle diese Niederlassungsbeschränkungen für katholische Ordensverbände innerhalb des deutschen Bundes- bzw. Reichsgebietes gelten nicht für die deutschen Schutzgebiete, weil sie mit dem Mutterlande kein einheitliches Rechtsgebiet bilden. Vgl. d. Art. Kolonien (Bd III, Sp. 334 f). In denjenigen Teilen von Deutsch-Ostafrika und von Kamerun, welche zum sog. Kongobecken gehören, ist die Ausübung eines jeden Kultus durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885, die sog. Kongoakte (vgl. d. Art. Kongostaat Bd III, Sp. 395), gesichert. Art. 6 derselben lautet:

„Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, ... werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche ... dahin zielen, die Eingebornen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen. Christliche Missionäre, Gelehrte, Forscher sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besondern Schutzes. Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingebornen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkungen noch Hinderung unterliegen."

Für sämtliche deutschen Schutzgebiete ist die gleiche Freiheit aller Ordensniederlassungen der katholischen Kirche im Reichsgesetz vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete begründet, welches nach mehrfachen Änderungen als Schutzgebietsgesetz am 10. Sept. 1900 neu verkündet wurde. Es bestimmt in § 14:

„Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung."

Tatsächlich haben heute in den deutschen Schutzgebieten die verschiedenen geistlichen Gesellschaften der katholischen Kirche ausnahmslos ihre Missionsniederlassungen und können ihre Tätigkeit wirksam entfalten. Trotzdem ist nach wie vor den im Mutterlande verbotenen religiösen Genossenschaften, dem Orden der Gesellschaft Jesu, der Kongregation der Lazaristen und der Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu, nicht gestattet, im Mutterlande Missionäre für ihre Missionen in den deutschen Schutzgebieten auszubilden. Die Unzuträglichkeit und der innere Widerspruch in diesem Zustande wurde seitens der Reichsregierung wiederholt zugegeben, eine Besserung ist jedoch seither nicht eingetreten.

3. Deutschen Reichsangehörigen ist im Inlande die Gründung des Wohnsitzes, der Aufenthalt sowie als Vorbedingung für den Betrieb eines Gewerbes, welchen § 1 der Reichsgewerbeordnung allgemein freigibt, die Errichtung einer geschäftlichen Niederlassung unbeschränkt gestattet. Dagegen haben Ausländer kein festes Recht auf Niederlassung innerhalb des Deutschen Reiches. Jederzeit ohne Angabe von Gründen kann ihnen der Aufenthalt im Inlande versagt und ihre geschäftliche Niederlassung aufgelöst werden. Ebenso sind die deutschen Reichsangehörigen nicht berechtigt, in den übrigen Kulturstaaten sich niederzulassen. Beides gilt aber nur, soweit nicht völkerrechtliche Verträge — sog. Niederlassungs-, Freundschafts-, Konsular-, Handels- oder Schiffahrtsverträge — ein derartiges Recht ausdrücklich gewährleisten. Schon vor der Gründung des Deutschen Reiches hatten Baden (d. d. Bern, 31. Weinmonat 1863) und Württemberg (d. d. Bern, 18. März 1869) mit der schweizerischen Eidgenossenschaft Niederlassungsverträge abgeschlossen. Die übrigen in der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen unterlagen dagegen mannigfaltigen Niederlassungs- und Gewerbeausübungsbeschränkungen, namentlich der

Kautionsstellung und besondern Abgaben. Deshalb einigte sich die schweizerische Eidgenossenschaft bald auch mit dem jungen Deutschen Reiche über eine vertragsmäßige Reglung der den beiderseitigen Angehörigen auf diesem Gebiete im einzelnen zuzuweisenden Rechtsstellung. Der Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 verbürgte dann den deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz und den Schweizern im Deutschen Reiche hinsichtlich Niederlassung, Aufenthalt und Gewerbebetrieb grundsätzlich die gleichen Rechte wie den Inländern. Daneben regelte er einige andere, mit der Niederlassungsfrage zusammenhängende Punkte, insbesondere bezüglich der Übernahme Ausgewiesener und der wechselseitigen Unterstützung Hilfsbedürftiger. Für die Gewährung der erwähnten Befugnisse war aber notwendige formelle Voraussetzung die Erfüllung gewisser Vorschriften über Heimatschein und Leumundszeugnis. Materiell wurde verlangt, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen den inländischen Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Überdies hatten sich die vertragschließenden Teile noch gewisse Ausweisungsgründe, wie nicht hinlänglicher Lebensunterhalt, Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit, Nichterfüllung der Militärdienstpflicht, gerichtliches Urteil, besonders vorbehalten. Anläßlich der Affäre Wohlgemuth [1] kam es jedoch zwischen den beiden Staaten zu Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Legitimationsartikels. Die Folge war die Kündigung des Niederlassungsvertrages seitens der deutschen Reichsregierung am 20. Juli 1889. Aber schon am 31. Mai 1890 wurde ein neuer Niederlassungsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen, der im wesentlichen mit dem früheren sich deckt. Namentlich sind grundsätzlich gleichgestellt die deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz den Angehörigen der verschiedenen Kantone der Eidgenossenschaft, und umgekehrt. Um jedoch die Fremden vor den Einheimischen nicht zu bevorzugen, berücksichtigt dieses Prinzip der formellen Reziprozität entsprechend der staatsrechtlichen Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Deutschen Reiches gleichzeitig eine Angleichung der Gesamtstellung der gegenseitigen Untertanen in jedem Einzelstaat bzw. Kanton an diejenigen der Untertanen der übrigen Gliedstaaten. Unter den sonstigen Bestimmungen sind noch diejenigen über die Verpflichtung zur Rückübernahme Ausgewiesener, über die Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige eines jeden Vertragsstaates sowie über die Legitimationsscheine der heimischen Gesandtschaften bemerkenswert. Gegenwärtig finden zwischen den beiden Staaten Verhandlungen wegen des Abschlusses eines neuen Niederlassungsvertrages entsprechend dem vom Deutschen Reich mit den **Niederlanden** am 17. Dez. 1904 errichteten Niederlassungsvertrag statt. Die Vorschriften dieses letzteren sind folgende:

Art. 1: Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein, sich in dem Gebiet des andern Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn und solange sie die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen befolgen. Um dieses Recht beanspruchen zu können, müssen sie mit gültigen Pässen oder andern genügenden Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein. — Art. 2: Durch die Bestimmungen des Art. 1 wird nicht berührt das Recht jedes vertragschließenden Teiles, Angehörigen des andern Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, sei es infolge eines gerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der innern oder äußern Sicherheit des Staates, sei es, weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es erfordern oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können. — Art. 3: Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen des andern Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausweisung abgesehen werden, wenn sich bei der Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist. Ebenso behält sich jeder Teil vor, solchen Angehörigen des andern Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben. — Art. 4: Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiet des andern Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem andern Lande weder zum persönlichen Dienste im Heer, in der Marine, im Landsturm oder in einem andern militärisch eingerichteten Verbande noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden. — Art. 6: Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiet des andern Teiles niedergelassen haben oder aufhalten und gemäß Art. 2, 3 ausgewiesen werden, sind mit ihrer Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen. Das gleiche gilt für frühere Angehörige jedes Teiles, solange sie nicht Angehörige des andern Teiles oder eines dritten Staates geworden sind. — Art. 14: Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reiches sowie auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Niederlande.

Hiernach sind die Fortschritte, welche der deutsch-niederländische Niederlassungsvertrag aufweist, gegenüber dem bisherigen Rechtszustande auf dem Gebiete der internationalen Freizügigkeit recht erheblich und nachahmenswert.

[1] Um die in der Schweiz lebenden deutschen Sozialdemokraten zu überwachen, hatte der Polizeiinspektor Wohlgemuth aus Mülhausen (Elsaß) im Jahre 1889 mit einem gewissen Lutz Beziehungen angeknüpft und in einem Briefe an ihn die Worte gebraucht: „Wühlen Sie nur immer lustig darauf los!" Dieser Brief fiel der Aargauer Polizei in die Hände. Als Wohlgemuth darauf selbst in die Schweiz kam, wurde er zuerst verhaftet und dann ausgewiesen.

Mit den übrigen Kulturstaaten hat sich das Deutsche Reich über die Gesamtstellung der gegenseitigen Untertanen sowie über die Einzelfragen der Niederlassung, des Aufenthalts, der Gewerbeausübung usw. meist bei Reglung der kommerziellen Beziehungen geeinigt. So bestimmt der deutsch-österreichische Handels- und Zollvertrag vom 6. Dez. 1891 in Art. 19:

„Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein."

Weiterhin lautet Art. 6, Abs. 1 des Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Jan. 1905, welcher auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 abgeschlossen wurde:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des andern hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zweck zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet."

Ähnliche Bestimmungen enthalten die Handelsverträge mit Belgien und mit Italien vom 6. Dez. 1891, mit Ägypten vom 10. Juli 1892, mit Serbien vom 21. Aug. 1892, mit Rumänien vom 21. Okt. 1893, mit Rußland vom 29. Jan. 1894, mit Spanien vom 17. März 1894, mit Japan vom 4. April 1896, mit Äthiopien vom 7. März 1905 und mit Schweden vom 8. Mai 1906. Am eigenartigsten sind wohl die Niederlassungsbestimmungen in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den deutschen Staaten und China vom 2. Sept. 1861 ausgebildet. Art. 6 dieses Vertrages lautet nämlich:

„In den Häfen und Städten Kanton, Swatou (Tschou-Tschou), Amoy, Futschou, Ningpo, Schanghai, Tongtschou, Tientsin, Niutschwang, Tschinkiang, Kinkiang, Hankou, ferner Kiongtschou auf der Insel Hainan und Taiwan und Tamsui auf der Insel Formosa ist es den Untertanen der kontrahierenden deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihrer Familie niederzulassen, frei zu bewegen und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waren hin und her fahren, daselbst Häuser kaufen, mieten oder vermieten, Land pachten oder verpachten und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Das Pekinger Schlußprotokoll vom 7. Sept. 1901 hat diese Bestimmung vorab unberührt gelassen, aber in Art. XI eine Revision vorgesehen, welche bisher jedoch noch nicht erfolgt ist.

Literatur. Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge (1883); Lammasch, Auslieferungspflicht u. Asylrecht (1887); Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung (1891); Delius, Auslieferungsrecht (1899); Kahl, Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose (1900); Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht (1902); Loening, Die Rechtsstellung der Orden u. ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche nach staatlichem Recht (1903); v. Conta, Die Ausweisung (1904); Frhr v. Overbeck, N.sfreiheit u. Ausweisungsrecht (1907); ders., Der deutsch-niederländische N.svertrag vom 17. Dez. 1904, im Archiv für öffentl. Recht XXIII; Cohn, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches u. der Bundesstaaten (1908); Giese, Das kath. Ordenswesen nach dem geltenden preuß. Staatskirchenrecht, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches XLI (1908); Heinrichs, Deutsche N.sverträge u. Übernahmeabkommen (1908); vgl. Art. „N." in Mischler-Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch. [Karl Bachem.]

Nihilismus s. Anarchismus (Bd I, Sp. 234).

Normalarbeitstag s. Schutzgesetzgebung, gewerbliche.

Norwegen. I. **Geschichte.** Norwegen erhielt im 9. Jahrh. ein geeinigtes monarchisches Staatswesen, im 10. das Christentum. Kirchliche Metropole war Lund, seit 1151 Trondhjem. Seit 1380 war es in Personalunion, 1536/1660 als Provinz, dann wieder als gleichberechtigtes Königreich mit Dänemark vereinigt und kam in Sprache und Kultur stark unter dänischen Einfluß. Die lutherische Lehre wurde in den 1530er Jahren vollständig durchgeführt.

Gemäß den Verträgen, die Schweden 1812 mit Rußland, 1813 mit England und Preußen abschloß, mußte Dänemark im Kieler Frieden 14. Jan. 1814 Norwegen an Schweden abtreten. Norwegen leistete jedoch Widerstand; der dänische Statthalter Kronprinz Christian Friedrich stellte sich selbst an die Spitze und berief aus Vertretern der Verteidigungsarme und des Landes ein Storthing nach Eidsvold. Dieses erließ am 17. Mai ein neues Grundgesetz mit demokratischer Repräsentativverfassung und wählte den Prinzen zum König. Nach kurzem Feldzug einigten sich jedoch die norwegische Regierung und der schwedische Kronprinz (Bernadotte) im Vertrag von Moss 14. Aug. auf eine Union unter Aufrechterhaltung der Eidsvolder Verfassung. Der Unionsvertrag zwischen Schweden und Norwegen kam am 4. Nov. zugleich mit dem neuredigierten Grundgesetz zustande und wurde durch die Reichsakte vom 6. Aug. 1815 sanktioniert. Norwegen hatte danach mit Schweden den König sowie Krieg und Frieden gemeinsam, behielt aber ein gesondertes, fast republikanisches Staatswesen, eigne Gesetzgebung, Regierung, Finanzen, Heer und Flotte und Zollwesen. An der Spitze der Regierung stand ein Statthalter bzw., da dieser Posten öfters nicht besetzt und 1873 aufgehoben wurde, der älteste Staatsrat. Als Berater des Königs und als Vertreter Norwegens im gemischten Ministerrat bei gemeinsamen Angelegenheiten hatte ein norwegischer Minister mit zwei Staatsräten in Stockholm seinen Sitz.

Da Schweden die Union enger zu gestalten suchte und in den gemeinsamen, besonders den auswärtigen Angelegenheiten die Führung beanspruchte und vielfach auch ausübte, kam es schon in den 1830er Jahren zu Differenzen. Versuche zur Revision des Unionsvertrags (1839/44 und 1865/71) scheiterten. Der erste ernste Konflikt entstand, als das Storthing trotz dreimaligen königlichen Vetos 1880 eine Verfassungsänderung als gültig erklärte. Ein Ministerprozeß in Norwegen (1883/84) und eine Verfassungsänderung in Schweden (1885), welche die Vertretung Schwedens im Ministerrat für auswärtige Angelegenheiten verstärkte, trugen zur Verschärfung des Zwistes bei. Norwegen forderte fortan ein eignes Ministerium für Auswärtiges, eigne Diplomatie und eignes Konsulatswesen. Der letztgenannte Punkt erhielt erhöhte Bedeutung, als Norwegen 1897 die Zollübereinkunft mit Schweden nicht mehr erneuerte und damit sich in seiner Handelspolitik von Schweden ganz trennte. Nach langen vergeblichen Verhandlungen beschloß das Storthing am 23. Mai 1905 die Errichtung eines gesonderten Konsulatswesens, und als der König die Sanktion dieses Gesetzes und die Demission der Minister ablehnte, erklärte es am 7. Juni die Union für aufgelöst und setzte das Ministerium (Michelsen-Lövland) als provisorische Regierung ein. Schweden protestierte gegen die Revolution, verzichtete jedoch auf eine gewaltsame Wiederherstellung der Union. Nachdem eine Volksabstimmung in Norwegen sich nochmals für die Trennung ausgesprochen und Schweden auf den Konferenzen zu Karlstad (Vertrag vom 23. Sept.) im wesentlichen seine Forderungen (Herstellung einer neutralen unbefestigten Zone beiderseits der südlichen Grenze, Bestimmungen betr. des Durchgangsverkehrs) durchgesetzt hatte, erkannte Schweden die Auflösung der Union an (16. Okt.) und verzichtete König Oskar auf den norwegischen Thron (27. Okt.).

In Norwegen stimmte das Storthing gegen eine starke republikanische Minderheit für die monarchische Staatsform und wählte, nachdem es die Genehmigung durch eine Volksabstimmung (12./13. Nov.) eingeholt hatte, am 18. Nov. den dänischen Prinzen Karl (geb. 1872) zum König, der am 25. Nov. als Haakon VII. in Kristiania seinen Einzug hielt und 1906 in Trondhjem gekrönt wurde. Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Rußland garantierten die Integrität Norwegens im Vertrag vom 2. Nov. 1907, der einer Neutralisierung gleichkommt.

Im Innern war während des ganzen Jahrhunderts eine bäuerlich-demokratische Richtung herrschend, die schon 1821 den Adel abschaffte. 1885 wurde die allgemeine Wehrpflicht, 1898 das allgemeine, 1905 das direkte Wahlrecht, 1907 das Frauenstimmrecht eingeführt. Der Einfluß der Krone wurde durch die Revolution noch mehr verringert. Die wichtigsten Akte der Gesetzgebung der letzten Jahre sind die Arbeitslosenversicherung 1906 und 1908, ein neues Handelsgesetzbuch 1907, eine neue Unfallversicherung für Fischer 1908 und die Abschaffung der Krönung 1908. In der Regierung folgte auf die Koalitionsministerien Michelsen (1905/07) und Lövland (1907/08) ein radikales (Knudsen, 1908/10), dann ein liberal-konservatives Kabinett (Konow). Daneben gibt es eine schwache sozialistische Partei.

II. **Fläche und Bevölkerung.** Das Königreich Norwegen zählte auf einem Flächenraum von 322 987 qkm nach der Zählung vom 3. Dez. 1900: 2 240 032 Einwohner (1 087 603 männliche); für Anfang 1909 wird die Bevölkerung auf 2 353 800 berechnet. Von den in Norwegen Gebornen sind außer den eigentlichen Norwegern 7777 Quänen (Finnen), 18 475 seßhafte Lappen, 1202 nomadische Lappen. Nach der Konfession bekannten sich 2 187 318 zur lutherischen Staatskirche, 13 161 zur freien lutherischen, 1969 zur römisch-katholischen Kirche; ferner zählte man 10 286 Methodisten, 5674 Baptisten, 5165 verschiedene Sekten, 2538 andere Christen, 642 Israeliten, 13 279 ohne Angabe des Bekenntnisses. Die Dichte (im Mittel 7) steigt in 5 Ämtern auf über 10 (Jarlsberg und Larvik 45, Smaalenene 33, Akershus 22, Stavanger 14, Lister und Mandal 11), in 7 fällt sie unter das Mittel (in Finmarken 0,7). Die größeren Städte liegen alle an der See: Kristiania (227 626 Einwohner, Bergen (72 251), Trondhjem (38 180), Stavanger (30 613), Drammen (23 093); außerdem 8 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Die städtische Bevölkerung betrug 28 % der gesamten. Die erhebliche Auswanderung (1897: 4669, 1903: 26 784, 1907: 22 135) wendet sich fast ganz den Vereinigten Staaten (93,3 %) und Kanada (6,7 %) zu.

Über die Berufszählung von 1900 gibt die Tabelle auf Sp. 1365/66 Aufschluß.

III. **Staatswesen.** Die Staatsform des Königreichs Norwegen ist nach der Verfassung vom 17. Mai und 4. Nov. 1814 (mit Änderungen und Zusätzen, bes. 7. Juni 1905), die auch nach der Trennung von Schweden das Grundgesetz des Landes geblieben ist, die einer eingeschränkten, erblichen Monarchie. Die Verfassung gilt als die demokratischste unter den europäischen Monarchien; sie gewährt persönliche Freiheit, Gewissens-, Preß- und Handelsfreiheit, Unverletzlichkeit des Domizils und des Eigentums, gestattet Haussuchungen nur in Kriminalfällen, untersagt Verurteilungen ohne gerichtliches Verfahren usw.; es gibt weder Vorrechte der Geburt noch andere politische noch große wirtschaftliche Privilegien (wenig Großkapital und Großgrundbesitz). Der König, dessen Rechte durch die Verfassung und das Herkommen ziemlich beschränkt sind, muß der evangelisch-lutherischen Religion angehören. Die Erbfolge ist linear und agnatisch; wenn kein erbberechtigter Prinz vorhanden ist,

Berufsarten	Im Beruf beschäftigt		Familienmitglieder u. sonstige Angehörige		Zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Öffentliche Beamte, Militär, freie Berufsarten	25 178	10 726	17 741	17 000	70 645
Ackerbau	237 705	71 311	175 952	167 429	652 397
Fischerei	50 045	702	29 560	28 481	108 788
Bergbau und Industrie	177 174	65 468	111 496	110 339	464 477
Handel und Verkehr	93 988	28 268	62 125	61 931	246 312
Dienstboten und ungenügend bezeichnete Berufe	16 682	508 856	10 582	10 666	546 786
Unbestimmter Beruf	936	1 924	4 704	6 000	13 564
Rentner und Pensionäre	31 397	36 806	4 900	4 854	77 957
Von Wohltätigkeit lebend	—	—	16 528	24 023	40 551
Summa	633 105	724 061	433 588	430 723	2 221 477

kann der König dem Storthing seinen Nachfolger vorschlagen, das Storthing hat aber das Recht der freien Wahl, wenn des Königs Vorschlag keinen Beifall findet. Ist beim Tode des Königs kein Erbe vorhanden oder der Thronfolger minderjährig, so muß der Staatsrat sofort das Storthing berufen; bis dieses zusammentritt und die Regierung geordnet hat, führt der Staatsrat die oberste Leitung. Sobald der König volljährig ist oder die Regierung antritt, leistet er den Eid auf die Verfassung; ist kein Storthing versammelt, so wird der Eid einstweilen schriftlich im Staatsrat niedergelegt und vom König beim ersten Storthing feierlich schriftlich oder mündlich (auch durch einen Bevollmächtigten) wiederholt. Krönung und Salbung des Königs wurden 1908 durch Gesetz beseitigt. Der König wählt einen Rat von norwegischen, mindestens 30 Jahre alten und zur Staatskirche sich bekennenden Bürgern, der aus 2 Staatsministern und insgesamt wenigstens 7 Mitgliedern bestehen soll; während der Abwesenheit des Monarchen steht die innere Verwaltung dem einen dieser Staatsminister und mindestens 5 von den übrigen Mitgliedern des Staatsrats zu. Der König hat die volle Kirchenhoheit über die Staatskirche, er ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Sitzungen und Versammlungen in religiösen Sachen und überwacht die Befolgung der vorgeschriebenen Normen. Er wählt und ernennt nach Anhörung des Staatsrats alle geistlichen, bürgerlichen und militärischen Beamten. Die Staatsminister, die Mitglieder des Staatsrats und die Beamten in dessen Kanzlei, die Gesandten, Konsuln, die geistlichen und zivilen Oberbehörden, die Chefs von Regimentern und andern militärischen Korps, Festungskommandanten und Höchstbefehlende auf Kriegsschiffen können vom König nach Anhören eines Gutachtens des Staatsrats verabschiedet werden; andere Beamte können von ihm nur suspendiert und dürfen nur durch richterliches Urteil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden. Der König verleiht die norwegischen Orden (St Olafsorden, 1847 gestiftet, mit 5 Klassen; Orden vom norwegischen Löwen, 1904 gestiftet, mit 1 Klasse), kann aber weder persönlichen noch erblichen Adel verleihen; er hat das höchste Begnadigungsrecht, den Oberbefehl über Land- und Seemacht, erklärt Krieg und schließt Frieden, schließt und löst Bündnisse, schickt und empfängt Gesandte. Zu einem Angriffskrieg bedarf er der Zustimmung des Storthings, ebenso zur Aufnahme von Krediten, zur Abschließung von Verträgen, welche die Rechte norwegischer Bürger berühren oder mit finanziellen Verpflichtungen für das Land verbunden sind. Im Staatsrat wird über alle Sachen, die dort verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Meinung frei zu äußern, der König, sie anzuhören, ohne jedoch in seiner freien Entschließung dadurch gehindert zu werden. Alle vom König erlassenen Verordnungen (militärische Kommandosachen ausgenommen) müssen von einem der Staatsminister gegengezeichnet sein.

Die gesetzgebende Gewalt übt das Volk aus durch das Storthing. Stimmberechtigt zur Wahl der Abgeordneten sind alle norwegischen 25 Jahre alten Bürger, die 5 Jahre im Lande ansässig sind und sich daselbst aufhalten (Wahlgesetze vom 30. April, 11. Juni 1898 und 25. Mai 1905). Auch den Frauen hat das Gesetz vom 1. Juli 1907 ein noch etwas beschränktes Stimmrecht gegeben; wahlberechtigt sind danach alle norwegischen, 25 Jahre alten Bürgerinnen, die von einem jährlichen Mindesteinkommen (400 *K* in den Städten, 300 auf dem Lande) Staats- oder Gemeindesteuern zahlen, sowie verheiratete und mit ihrem Mann in Gemeinschaft lebende Frauen, wenn dieser dasselbe Einkommen hat. Das Stimmrecht wird suspendiert durch öffentliche Anklage wegen strafbarer Handlungen, die den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehen, durch Entmündigung, durch Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs, der nicht durch höhere Gewalt verursacht ist, solange er nicht beendet ist, durch Annahme einer öffentlichen Armenunterstützung im Lauf des der Wahl vorangehenden Jahres. Verloren wird das Stimmrecht durch Verurteilung wegen gewisser strafbarer Handlungen (wie Diebstahl, Meineid, Betrug usw.), Eintritt in den Dienst einer fremden Macht ohne Genehmigung der Regierung, durch Erwerbung des Bürgerrechts eines fremden Landes, durch den Nachweis, Stimmen gekauft oder seine eigne verkauft oder mehrmals bei einer Wahl gewählt zu haben. Die innerhalb des Reichs sich aufhaltenden Stimmberechtigten, die wegen eines gültigen Abhaltungsgrundes (Krankheit, Militärdienst usw.) nicht persönlich bei der Wahlhandlung erscheinen können, dürfen ihr

Votum schriftlich an den Wahlleiter einsenden; selbst außerhalb des Landes sich Aufhaltende können ihr Votum durch Vermittlung des norwegischen Konsuls ihres Aufenthaltslandes einsenden. Am Tage der Wahl muß allen Arbeitern (bei Geld- und Freiheitsstrafe für den Unternehmer) möglichste Erleichterung zur Ausübung des Wahlrechts gewährt werden; unentgeltliche Verteilung von alkoholischen Getränken während der Wahlhandlung ist streng untersagt.

Wählbar ist jeder 30 Jahre alte norwegische Bürger, der 10 Jahre im Lande Wohnsitz hat und in dem Wahlkreis, in dem er kandidiert, stimmberechtigt ist; wer Staatsminister ist oder war, kann auch in andern Wahlbezirken, als in welchen er stimmberechtigt ist, gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder des Staatsrats und Beamte in dessen Kanzlei, Bedienstete und Pensionisten des Hofes. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn er nicht schon dreimal Abgeordneter gewesen ist oder wichtige, vom Storthing anerkannte Gründe die Ablehnung rechtfertigen.

Das Storthing besteht aus 123 Mitgliedern, von denen 41 von den Städten, 82 von den Landbezirken in direkter Wahl auf 3 Jahre gewählt werden. In jedem Wahlkreis wird mit dem Abgeordneten zugleich ein Ersatzmann gewählt. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird, entscheidet in einem zweiten einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Die Abgeordneten erhalten Reisevergütung von und zum Storthing und 12 *K* täglich während der Dauer der gesetzgeberischen Tätigkeit. Das Storthing tritt jährlich in ordentlicher Tagung in der Zeit zwischen Oktober und Januar in der Hauptstadt zusammen, wenn nicht der König aus besondern Gründen eine andere Stadt bestimmt. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Storthing auch außer der gewöhnlichen Zeit zu berufen; er hat aber weder das Recht es aufzulösen, wenn es bereits 2 Monate getagt hat, noch Neuwahlen vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode auszuschreiben. Sobald es zusammengetreten ist, wählt es in geheimer Abstimmung ein Viertel seiner Mitglieder, die das Lagthing (obere Kammer) bilden, während die andern drei Viertel das Odelsthing zusammensetzen. Lagthing und Odelsthing bleiben für die ganze Dauer eines Storthings unverändert. Jedes Thing hält seine Versammlungen für sich und ernennt seine eignen Präsidenten und Sekretäre. Zur Abhaltung einer gültigen Sitzung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Minister haben das Recht, in beiden Things zu erscheinen (aber kein Stimmrecht).

Die Rechte des Storthings sind sehr ausgedehnt: es hat die Befugnis, Gesetze zu geben und aufzuheben, Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, Staatsanleihen aufzunehmen, das Geldwesen des Reichs zu beaufsichtigen, die für die Staatsausgaben nötigen Summen zu bewilligen, die jährliche Zivilliste und Ausgaben für den Hofstaat festzusetzen, sich die im Staatsrat geführten Protokolle und alle öffentlichen Berichte und Papiere (mit Ausnahme rein militärischer Kommandosachen) vorlegen, die vom König im Namen des Staats geschlossenen Verträge und Bündnisse mitteilen zu lassen (außer den geheimen Artikeln, die nicht den öffentlichen widersprechen dürfen); es kann jede Person (den König und die kein öffentliches Amt bekleidenden Prinzen ausgenommen) auffordern, vor ihm in Staatssachen zu erscheinen, die Gehalts- und Pensionslisten revidieren und ändern, 5 Revisoren ernennen, die jedes Jahr die Rechnungen des Staats durchsehen und Auszüge daraus durch den Druck bekannt machen sollen, es hat endlich das Recht, Fremde zu naturalisieren. — Jedes Gesetz wird zuerst dem Odelsthing vorgeschlagen, entweder von dessen Mitgliedern oder von der Regierung durch den Staatsrat; ist es hier angenommen, so geht es an das Lagthing, das im Fall der Ablehnung den Entwurf mit Formulierung seiner Einwände zurücksendet. Über diese beratet das Odelsthing, das den Entwurf entweder fallen läßt oder neuerdings mit oder ohne Änderung an das Lagthing sendet. Wenn ein zweimal an das Lagthing gesandtes Gesetz wieder abschlägig beschieden worden ist, so entscheidet das als eine Kammer zusammentretende ganze Storthing darüber mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen. Ein von Odels- und Lagthing angenommener Beschluß wird an den König zur Sanktion gesandt und wird durch diese Gesetz; ein nicht gebilligter Beschluß geht an das Odelsthing zurück mit der Erklärung, daß der König die Sanktion zurzeit nicht für gut finde. Wenn ein Beschluß von 3 aufeinanderfolgenden ordentlichen Storthings in 3 Sitzungen, die jeweils durch 2 Sitzungen voneinander getrennt sein müssen, unverändert angenommen wird, so wird er auch ohne königliche Sanktion Gesetz. Für die innere Ordnung und Geschäftsführung des Storthings, für Naturalisierung von Ausländern und Anklagen gegen den Staatsrat (durch das Odelsthing) ist keine königliche Sanktion erfordert. — Vorschläge auf Änderungen der Verfassung können auf dem ersten ordentlichen Storthing nach einer Neuwahl vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden; aber erst ein ordentliches neues Storthing kann mit Zweidrittelmehrheit die Änderung beschließen.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung geschieht durch die Regierung, die in 8 Departements mit je einem Staatsrat (Minister) an der Spitze zerfällt: für Kultus und öffentlichen Unterricht, Justiz und Polizei, auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Zölle und Revision, Handel, Schiffahrt und Industrie, Landesverteidung, Ackerbau, öffentliche Arbeiten. Die Minister können nur dann die Regierungsgeschäfte leiten, wenn sie das Vertrauen des Storthings besitzen. Für die Zwecke der innern Verwaltung

ist das Land in 20 Ämter geteilt; die beiden Städte Kristiania und Bergen bilden besondere Ämter, die übrigen umfassen städtische und ländliche Distrikte. Die Zentralgewalt wird in jedem Amt durch einen vom König ernannten Amtmann vertreten, der in Kristiania, Bergen und den Bischofsstädten Hamar, Kristiansand, Trondhjem und Tromsö Stiftsamtmann genannt wird. Neben seiner politischen und Verwaltungstätigkeit teilt er sich mit dem Bischof in die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Die Ämter zerfallen in 63 Unterobrigkeitsdistrikte: 41 städtische (Kjøpstaeder) und 22 ländliche oder Vogteien, die auch die 22 Ladesteder (d. h. die Städte, die keinen eignen Bezirk bilden) umschließen; die Gemeinden zerfallen in 61 städtische und 583 ländliche. Daneben bestehen eigne Einteilungen für gerichtliche und kirchliche Zwecke, Steuererhebung und Polizei, Schulen, Armenpflege, Aushebung usw. — Die Gemeindeverwaltung ist in den Städten und Landgemeinden verschieden. In den Städten gibt es neben dem von der Regierung ernannten Magistrat, der die Beschlüsse zur Ausführung bringt und die Polizeigewalt ausübt, 2 von den gleichen Wählern (alle 25 Jahre alten, seit 2 Jahren in der Gemeinde ansässigen Bürger, auch Frauen, die weder Dienstboten noch Lohndiener sind und staatliche oder gemeindliche Einkommens- oder Vermögenssteuer zahlen) auf 4 Jahre gewählte und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuerte Vertretungen: die Vormannschaft oder Gemeinderat (Formandskab; 4/12, in Kristiania 15 Mitglieder), welche die minder wichtigen Angelegenheiten allein erledigt, und die Gemeindevertretung (Repraesentantskab), die aus der dreifachen Zahl der Gemeinderatsmitglieder besteht und nur im Verein mit dem Gemeinderat in einer öffentlichen Vollversammlung beschließt. Die Leitung der Kommunalgeschäfte geschieht durch den Sprecher (Ordförer), der von beiden Vertretungskörpern gemeinsam jedes Jahr gewählt wird. Der Amtmann hat hinsichtlich der Beschlüsse ein suspensives Veto; wichtige finanzielle Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Regierung. In den Landgemeinden fehlt der Magistrat, die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den Gemeinderat (3/9 Mitglieder; Gemeindevertreter in der dreifachen Anzahl); auch unterstehen die Landgemeinden weit mehr der Zentralgewalt (Amtmann), deren Zustimmung zu fast allen Beschlüssen notwendig ist. — Die Vereinigung der Landgemeinden eines Amts bilden die „Amtsgemeinde" oder Amtskammer, deren Angelegenheiten vom Amtmann geleitet werden. Diesem zur Seite stehen das Amtsthing oder die Amtsvormannschaft, die aus den Sprechern der sämtlichen Landbezirke besteht und sich jährlich im Juni oder Juli zur Beratung des Budgets und der Angelegenheiten der Amtsgemeinden versammelt, sowie der Amtsausschuß, der aus 4 Mitgliedern besteht (neben dem Amtmann als Vorsitzenden), die vom Amtsthing gewählt werden. Die Rechtspflege wird in Zivilsachen (bei Sachen im Wert bis 500 *K*) in unterster Instanz durch Vermittlungs- oder Friedensgerichte (Forligelses commission) ausgeübt (2 Mitgliedern auf 3 Jahre von den gemeindewahlberechtigten Bürgern gewählt). Die Berufung geht an die Gerichte erster Instanz (25 in den Städten, 80 auf dem Lande), die aus einem Richter (in den Städten Byfoged, auf dem Lande Sorenskriver genannt) und 2/4 Schöffen (Lagrettesmaend) bestehen. In Kristiania und Bergen bestehen diese Gerichte erster Instanz (hier Byret genannt) aus einem Vorsitzenden (Justitiarius) und Beisitzenden (Assessorer); die Berufung von ihnen geht direkt an das höchste Gericht. Von diesen Untergerichten appelliert man in zweiter Instanz an die aus 3 Richtern zusammengesetzten 5 Stiftsobergerichte, von diesen an den höchsten Gerichtshof in Kristiania, der aus einem Präsidenten (Justitiarius) und 10 Räten (Tilforordnede) besteht; zur Urteilsfällung ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erfordert. In Kriminalsachen werden kleinere Delikte von den Strafgerichten abgeurteilt (Meddomsretten; 1 Richter erster Instanz und 2 Schöffen), von denen Berufung an die Stiftsobergerichte und den höchsten Gerichtshof geht, schwerere Delikte von den Schwurgerichten, die aus dem Vorsitzenden (Lagmand; 4 im Reich), 2 beisitzenden Richtern und 10 Geschworenen bestehen (16 Lagsogn oder Schwurgerichtsbezirke). Die Todesstrafe wird seit 1876 nicht mehr vollzogen. Die Richter werden, mit Ausnahme der Friedensrichter, vom König ernannt; sie können nur auf Grund gerichtlicher Verurteilung ihres Amtes entsetzt werden. Neun Mitglieder des höchsten Gerichtshofs bilden zusammen mit dem Lagthing das Reichsgericht, das in erster und letzter Instanz in denjenigen Sachen urteilt, die vom Odelsthing anhängig gemacht werden entweder gegen Mitglieder des Staatsrats oder des höchsten Gerichts oder gegen Storthingmitglieder wegen Verbrechen, deren sie sich als solche schuldig gemacht haben. Diese Institution ist ein großes Machtmittel in der Hand des Storthings; bereits sechsmal seit 1814 sind Mitglieder des Staatsrats durch das Reichsgericht verurteilt worden.

Kirchliche Verhältnisse. Die lutherisch-evangelische Konfession ist seit 1537 Staatsreligion; nur sie wird vom Staat beschützt und unterstützt. Alle Einwohner, die sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in ihr zu erziehen. Die Staatskirche ist durchaus von der Regierung abhängig und ohne Selbstverwaltung. In kirchlicher Beziehung sind die Rechte des Monarchen um so ausgedehnter, je beschränkter sie in politischer Beziehung sind. Der König ordnet den öffentlichen Gottesdienst an, beruft religiöse Versammlungen, ernennt und verabschiedet die geistlichen Beamten, während die Organisation der kirchlichen Ämter den Storthingbeschlüssen unterliegt. Dem Departement der Regierung für Kirche

und Unterricht unterstehen die Bistümer Kristiania, Hamar, Kristiansand, Bergen, Trondhjem und Tromsö. Die 84 Propsteien zerfallen in 492 Pfarreien. In den einzelnen Stiften werden die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche sowie Schulsachen von der Stiftsdirektion erledigt, welche aus Stiftamtmann, Bischof und in Schulsachen dem Schuldirektor zusammengesetzt ist. In den Kommunen sind die Gemeindebehörden zugleich Kirchenbehörden. Eine Gruppe von Freidenkern (mit Björnson an der Spitze) hat bisher vergeblich Trennung von Kirche und Staat und Unterdrückung der konfessionellen Schulen gefordert.

Die katholische Kirche war in Norwegen seit Einführung der Reformation 1537 vollständig unterdrückt, die Ausübung katholischen Gottesdienstes unter Strafe verboten. Das Grundgesetz von 1814 enthielt im Entwurf, nicht aber in der von Schweden zurückkommenden endgültigen Fassung volle Gewissensfreiheit. Erst 1845 wurden die alten, harten Bestimmungen gegen die katholische Kirche aus der Gesetzgebung entfernt, 1891 allen Dissidenten volle religiöse Freiheit und Selbständigkeit auf dem Gebiet der Schule, innern Verwaltung, Ernennung der Kultusdiener usw. gewährt; die Jesuiten sind jedoch ausgeschlossen. 1856 erhielt Kristiania ein katholisches Gotteshaus, 1869 wurde das Land zur Apostolischen Präfektur, 1892 zum Apostolischen Vikariat unter einem Bischof erhoben. Dieses zählt 1909: 24 Priester, 20 Kirchen und Kapellen, 13 Volksschulen, je 1 höhere Knaben- und Mädchenschule, 14 Niederlassungen von Ordensschwestern mit 12 Spitälern.

Das Unterrichtswesen Norwegens ist sehr entwickelt und der Stand der allgemeinen Bildung ein sehr hoher. Schon 1739 brach sich in Norwegen der Gedanke eines allgemeinen Schulzwanges Bahn und wurde die Errichtung einer ständigen Schule in jeder Pfarrei angestrebt. Der Schulbesuch ist 7 Jahre lang obligatorisch für alle 8 Jahre alten Kinder, doch können die Kinder schon mit 7 (in den Städten mit 6½) Jahren bis zum 15. Jahr unentgeltlichen Volksschulunterricht genießen. Jede der 696 Schulgemeinden soll eine genügende Anzahl von Schulen besitzen und sie unterhalten. Wenn auch unter Staatsaufsicht stehend, genießen die Volksschulen große Autonomie. In den in jeder Gemeinde bestehenden Schulrat sind auch Frauen wählbar. 1905 bestanden auf dem Lande 5975 Volksschulen mit 4061 Lehrern, 1339 Lehrerinnen und 270698 Schulkindern; der Aufwand dafür belief sich auf 5,31 Mill. *K*; in den Städten 87841 Volksschulkinder, 804 Lehrer, 1546 Lehrerinnen, Aufwand 4,87 Mill. *K*. Sekundarschulen gab es 1906/07 auf dem Lande 35 öffentliche und 20 private. Dem Mittelschulunterricht dienten 1905 bis 1906: 14 Lyzeen (öffentliche Schulen), 51 Gemeindemittelschulen, 14 private Schulen und 14 private Mädchenschulen, sämtlich mit Examensrecht, ferner 1 gemeindliche und 101 private andere Schulen. Für den gewerblichen Unterricht gab es 1906/07: 29 technische, 10 Zeichen-, 8 Hausindustrie-, 1 staatliche Handwerker- und Gewerbeschule, je 1 Kriegs- und Marineschule, 2 Handelsgymnasien, 3 technische Hochschulen und 1 landwirtschaftliche Akademie. Die Universität Kristiania (1811 gestiftet) zählte in 5 Fakultäten 1907: 65 Professoren und 1557 Studenten. Von der Volksschule bis zur Universität ist das Prinzip der Koedukation durchgeführt. — Eine große Bedeutung hat in letzter Zeit die Sprachenfrage gewonnen, d. h. der Kampf um die Vorherrschaft zwischen dem „Rigsmaal" (Reichssprache), der in den Städten und in der Literatur vorherrschenden, sich eng an das Dänische anlehnenden Sprache der Gebildeten, für die besonders Björnson und Nansen eingetreten sind, und dem auf dem Lande, besonders im Westen, herrschenden „Landsmaal", der altnorwegischen Sprache, die nach Auflösung der Union mit Dänemark (1814) wieder an Boden gewonnen hat und seit 1885 nominell, seit 1906 faktisch in Schulen und Ämtern gleichberechtigt ist.

Heerwesen. Nach dem Gesetz vom 16. Juni 1885 besteht allgemeine Wehrpflicht vom 23. Lebensjahr an, und zwar 12 Jahre im stehenden Heer und 8 Jahre in der Landwehr. Die Dienstzeit bei der Fahne beschränkt sich jedoch auf eine Rekrutenschule im ersten Dienstjahr, die beim Train 18, bei der Infanterie, bei der Positions- und Festungsartillerie und den Sanitätstruppen 48, bei der Gebirgsartillerie 60, beim Genie 72, bei der Feldartillerie 92, bei der Kavallerie 102 Tage dauert; hieran schließt sich unmittelbar eine 24tägige Übung gemeinsam mit dem stehenden Heer, ferner werden alle Mannschaften der aktiven Armee im 2., 3. und 7. Dienstjahr zu je einer 24tägigen Übung eingezogen. Außerdem gehört jeder waffenfähige Norweger vom 18. bis zum 50. Lebensjahr dem territorialen Landsturm an, der nur zur Landesverteidigung bestimmt ist. Für die Schiffer und Fischerbevölkerung ist nach den Gesetzen vom 6. Juli 1892 und 11. April 1900 der Militärdienst vom 22. bis zum 38. Lebensjahr obligatorisch, der aktive Dienst dauert mindestens 6 Monate. — Das Heer zerfällt in 2 Aufgebote: stehendes Heer (Linie) und Landwehr. Jenes besteht aus 5 Infanteriebrigaden, den Truppen der nördlichen Gegenden (besonders Festung Boden) und der Festungsartillerie; der Effektivbestand von 80000 Mann kann durch die Landwehr auf rund 110000 Mann vermehrt werden. Die Kriegsflotte zählte (1909) 54 Fahrzeuge (4 Panzerschiffe, 2 Panzermonitore, 11 Kanonenboote, 1 Torpedoaviso, 36 Torpedoboote) mit 26210 t, 63440 indizierten Pferdekräften, 234 Geschützen, 86 Lancierrohren und 2574 Mann Bemannungsetat. Die dienstpflichtige, Schifffahrt usw. treibende Bevölkerung wird auf 26000 Mann angegeben; Kriegshafen ist Horten.

Das Wappen Norwegens zeigt in rotem Feld einen gekrönten goldnen Löwen mit der Streitaxt des hl. Olaf in den Vordertatzen; die Kriegsflagge ist rot mit liegendem blauen Kreuz, dessen Arme weiß umrandet sind und das in eine besondere Spitze ausläuft, die Handelsflagge ebenso, aber ohne die Spitzen. Die Landesfarben sind Rot und Blau.

IV. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Im Erwerbsleben des Volkes spielt bei der geologischen Beschaffenheit des Landes, von dessen Oberfläche 3/4 unproduktiv, über 1/5 bewaldet ist, der Ackerbau eine verhältnismäßig geringe Rolle. 1900 beschäftigte er 237 705 männliche und 71 311 weibliche Personen, die mit ihren Angehörigen knapp 30 % der Gesamtbevölkerung ergeben. Die Ernte des Jahres 1909, das bei fast allen Feldfrüchten (außer Kartoffeln) einen guten Mittelertrag lieferte, ergab 110 401 hl Weizen, 356 412 hl Roggen, 914 730 hl Gerste, 3 102 600 hl Hafer, 180 900 hl Mengekorn, 7 782 500 hl Kartoffeln. Die Wiesen und Bergweiden (1907: 2 878 500 t Heu) begünstigen die Viehzucht; Ende 1900 zählte man 172 999 Pferde, 950 201 Rinder, 998 819 Schafe, 214 594 Ziegen, 165 348 Schweine, 108 784 Rentiere (bei den Lappen). Die Waldungen gestatten eine starke Holzausfuhr (nach den Niederlanden, England, Chile usw.) und ermöglichen eine beträchtliche eigne Industrie (Herstellung von Steichhölzern, Holzstoff, Papier usw.). Der Bergbau beschäftigte 1907: 6331 Arbeiter und förderte 459 629 t im Wert von 10,83 Mill. *K*: Schwefelpyrite (für 5,55 Mill. *K*), Kupfererze (2,29), Eisenerze (1,63), Silber (560 000), Feldspat (512 000 *K*) usw. Der Reichtum an Granit, Syenit usw. wird in zahlreichen Steinbrüchen ausgebeutet.

Die Industrie, die auf die Küstenbezirke konzentriert ist und die Wasserkräfte des Landes in steigendem Maße ausnützt, arbeitet größtenteils für den heimischen Bedarf und ist hauptsächlich Holz- und Metallwarenindustrie; bedeutend ist auch die Herstellung von Textilwaren, Nahrungs- und Genußmitteln und chemischen Produkten. 1908 wurden in 24 Fabriken 150 000 t Papier, in 7 Fabriken an 90 000 t Kalziumkarbid hergestellt (fast die Hälfte des Weltbedarfs). Eine sehr große Rolle spielt für die Norweger, besonders für die Küstenbewohner, die Seefischerei. Am wichtigsten ist jetzt der Fang von Dorschen, der 1907 von 18 992 Booten mit 85 187 Fischern (bei den Lofoten, Romsdal und in Finmarken) betrieben wurde (1908 an 48,2 Mill. Stück im Fangwert von 19 1/4 Mill. *K*, die teils zu Klippfischen teils zu Stockfischen und Tran verarbeitet werden), ferner die Fischerei auf Heringe (1907: 10 Mill. *K*), auf Wale und Seehunde (im Nördlichen Eismeer), auf Lachse und Forellen (in den Binnengewässern).

Der Handel führte 1908 für 376,13 Mill. *K* ein, für 240,1 Mill. aus. Hauptgegenstände der Einfuhr waren von Nahrungsmitteln (121,1 Mill.) Getreide (67,8), Kolonialwaren (26,3), Tiere und tierische Nahrungsmittel (15,6) usw., von Rohstoffen (102,5) Kohlen (31,1), Mineralstoffe (24,7), Metalle (16,4), Häute (13,9), Spinnstoffe (11), von Fabrikaten (70,6) Textil- (38,2) und Metallwaren (22,2), ferner Öle (29,7); ausgeführt wurden Tiere und tierische Nahrungsmittel (72,6), Holzwaren (45,3), Holz (34,8), Mineralstoffe (25), Papier (18,8), Häute (9,5), Öle (7,19 Mill. *K*). Die Beteiligung der verschiedenen Länder ergibt die nachstehende Tabelle (in 1000 *K*):

Von und nach	Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	111 583	37 482
Großbritannien	94 400	91 730
Schweden	41 468	12 361
Dänemark	27 324	9 606
Rußland und Finland	26 914	6 868
Vereinigte Staaten von Amerika	18 104	10 657
Niederlande	16 690	21 477
Belgien	14 714	11 090
Frankreich	7 271	11 110
Spanien	2 930	11 444
Italien	2 020	7 048

Verkehr. Die Handelsflotte umfaßte Anfang 1909: 5690 Segelschiffe (718 933 Registertonnen) und 2145 Dampfer (850 713 R.-T.); im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat Norwegen die größte Kauffahrteiflotte der Erde. In den norwegischen Häfen (bedeutendste Kristiania, Bergen, Drammen, Aalesund, Trondhjem, Larvik, Tromsö, Kristiansand usw.) liefen 1908: 11 092 Schiffe mit 4 517 583 R.-T. ein (davon unter eigner Flagge 6688 mit 2 576 055 R.-T.) und 11 455 mit 4 472 263 R.-T. aus (norwegisch 6356 mit 2 516 676 R.-T.). Dem innern Verkehr dienen (1909) 2629 km Eisenbahnen, (1908) 3184 Post-, 916 staatliche Telegraphenstationen (Länge der Linien 10 470, der Drähte 20 689 km), 49 167 Telephonsprechstellen (Länge der Linien 11 274, der Drähte 106 590 km). Die Eisenbahnen, die ursprünglich fast alle von privaten (besonders englischen) Gesellschaften erbaut worden waren, sind nach und nach größtenteils in den Besitz des Staates übergegangen, der an 85 % der Aktien des in ihnen investierten Kapitals besitzt. — Von den Banken besitzt allein die Bank von Norwegen das Recht der Notenausgabe; sie steht unter Aufsicht des Staats, der auch den Direktor ernennt und einen Teil der Aktien besitzt. Staatlich ist die „Kongeriget Norges Hypothekbank“ (1852 gegründet); daneben bestanden Ende 1907: 92 private Aktiengesellschaften und 460 Sparkassen (die staatlicher Genehmigung bedürfen und unter Aufsicht des Finanzministeriums stehen).

Die Währung ist gesetzlich die Goldwährung; den Münzfuß hat Norwegen mit Schweden und Dänemark gemeinsam (1 *K*, die in 100 Öre zerfällt, = 1,12 *M*). Maß und Gewichtssystem ist das metrische.

Die Finanzlage des Landes ist günstig. Die wirklichen Einnahmen betrugen im Finanzjahr 1907/08 einschließlich 7,39 Mill. *K* aus Anleihen 114,94 Mill. *K*, die Ausgaben 108,13 Mill. Die Einnahmen flossen aus Zöllen (43,66 Mill.), direkten Steuern (6,96), aus der Branntweinsteuer (5,07), Malzsteuer (2,97), aus Stempelgebühren und Spielkarten (1,63), Staatsgütern (2,17), Zinsen der Aktivkapitalien des Staats (4,93) und den Erträgnissen der öffentlichen Anlagen (Post 7,15, Telegraphen und Telephone 4,54, Eisenbahnen 17,23) usw.; die wichtigeren Ausgabeposten sind die für öffentliche Arbeiten (Post 6,16, Telegraphen 3,94, Eisenbahnbetrieb 15,02 usw.; dazu 7,98 außerordentliche Ausgaben für Eisenbahnbau), für Landesverteidigung (19,41), Kultus und Unterricht (11,55), Verzinsung (11,2) und Tilgung (4,05) der Staatsschuld, für Justiz, Polizei und Sanitätsdienst (7,75), Ackerbau (3,09), Handel und Industrie (1,91) usw. Die Staatsschuld betrug am 31. März 1908: 328,4 Mill. *K*; ihnen stehen Aktiva im Wert von 332,37 Mill. gegenüber (Aktivkapitalien 119,04, barer Kassenbestand 18,47 und Nominalwert der Eisenbahnen 194,86 Mill. *K*).

Literatur. 1) Geschichte: Gesamtdarstellungen von Munch (8 Bde, Kristiania 1852/63; Mittelalter); Sars (4 Bde, ebd. 1873/91); Boyesen (Lond. [2]1900); Norges hist. von Bugge, Hertzberg usw. (Krist. 1908 ff). Für das 19. Jahrh.: Sars, Politiske hist. (ebd. 1904); Christensen, Det 19. aarhundredes Kulturkamp norge (ebd. 1906). Maurer, Bekehrung (2 Bde, 1855 f); Bang, Kirkeshist. (Krist. 1887/95); Fett, Kirkeshist. i Middelalderen (ebd. 1909); Taranger, Retshist. (ebd. 1908 ff). Über die schwed.-norweg. Union: Edén (1895 u. 1905, deutsch); Nielsen, Vertrag von Moss (1895); Drolsum, Das Königr. N. als souv. Staat (1905); über die Auflösung Fr. Nansen, Nordlund, A. Mohn, Nielsen (1905; alle auch deutsch), Schmoll (1908), Heiberg, Akten (Krist. 1906 ff). — 2) Allgemeines u. Statistik: Du Chaillu, Im Land der Mitternachtssonne (1882); Hahn (in Länderkunde Europas II 1, 1890); Norges land og folk (Krist. 1885 ff); Magnus, Bebyggelse („Bevölkerung", ebd. 1898); Quillardet, Suédois et Norvégiens chez eux (Par. 1899); La Norvège (amtliche Schrift für die Pariser Weltausstellung, engl. u. franz., Krist. 1900); Norge i det nittende aarhundrede (2 Bde, ebd. 1900); A. Baumgartner, Durch Skandinavien nach St Petersburg ([3]1901); L. Passarge, Sommerfahrten in N. (2 Bde, [3]1901); Fallize, Norweg. Reisebilder (1902); J. Dyring, Kongeriget Norge (Porsgrund [3]1904); N., das Land der Mitternachtssonne (1905); Ruga, N. ([2]1905; von Nielsen); Gustafson, Norges Oldtid, Mindesmerker og Oldsager (Krist. 1906); Bureau, Le paysan des fjords de Norvège (Par. 1906); Helland, Norges land og folk (Krist. 1907 ff); Monroe, In Viking Land (Lond. 1908); Reiseführer v. Baedeker ([11]1908), Murray (Lond. [9]1904) u. Nielsen (Krist. [10]1903). — Norges officielle Statistik (bisher 5 Reihen, 1861 ff); Meddelelser fra det Statistike Centralbureau (1884 ff); Statistik Aarbok (1879 ff); Norges Statskalender (jährl.); Kongeriget Norges civile, geistlige og judicielle indelling (1908; sämtlich Krist.). — 3) Staatswesen, Wirtschaft usw.: Kongeriget Norges Grundlov af 17. Mai 1814, saaledes som den erlydende ifölge senere aendringer og i henhold til Storthingets beslutning af 7. Juni 1905 (Grundgesetz u. Änderungen bis 1905; Krist. 1905). Stang, Systematik fremstilling af kongeriget Norges constitutionelle eller grundlovbestemte ret (Kommentar zur Verfassung; ebd. 1833); N. Höjer, Norges Storthing I (Stockholm 1882); T. H. Aschehoug, Norges offentlige ret (2 Bde, Krist. [2]1891/93); ders., Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden u. N. (1886); Faerden, Almenfattelig udsigt over Norges statsforfatning (Krist. 1894); Jordan, La séparation de Suède et de la Norvège (Par. 1906); Braekstad, The Constitution of the Kingdom of Norway (Lond. 1906); David u. Stave, Étude sur la législation minière en Norvège (Brüssel 1906); v. Engeström, Norge, Dess ekonomi og finanser (Upsala [2]1906); Sundt, Norges handel og industri (I, Krist. 1907); Boye, Kongeriget Norges Grundlov (ebd. 1908); Morgenstierne, Laerebog i den norske statsforfatningsret (ebd. [2]1909); Dareste, Les constitutions modernes (II, Par. [3]1910).

[1 Knupfer, 2 ff Lins.]

Notariat s. Gerichtsbarkeit, freiwillige (Bd II, Sp. 499 f).

Notrecht. [Begriff und Begründung des Staatsnotrechts; die Erscheinungsformen desselben, insbesondere die Notverordnung im Deutschen Reich, den deutschen Bundesstaaten und in außerdeutschen Staaten; der Belagerungszustand.]

Beim Erlaß der Gesetze schwebten dem Gesetzgeber jene Zustände und Verhältnisse vor Augen, die wir als die gewöhnlichen und normalen bezeichnen müssen. Für die Ordnung und Reglung dieser Verhältnisse, dieser Normalzustände mußten die Gesetze geeignet sein, sollten sie nicht von vornherein ihren Zweck verfehlen. Selbstverständlich konnte dabei dem Gesetzgeber nicht entgehen, daß es auch ausnahmsweise Zustände und Verhältnisse geben könne, und er mußte durch Berücksichtigung solcher Ausnahmefälle in der Gesetzesregel denselben insoweit Rechnung tragen, als es ohne Beeinträchtigung und Gefährdung des Regelrechts eben möglich war. Die Unmöglichkeit aber, alle eventuell eintretenden Ausnahmefälle in der Gesetzesregel vorzusehen, und die weitere Unmöglichkeit, alle geeigneten und notwendigen Maßregeln und Normen für die Behandlung der gesetzlich schon vorausgesehenen exzeptionellen Zustände von vornherein festzusetzen, bringt es mit sich, daß sich Ausnahmezustände sowohl für den Staat selbst als auch für das im Staat lebende einzelne Individuum ergeben können, welche ein Abgehen von der Gesetzesregel, ja selbst ein durch und durch ungesetzliches Handeln als notwendig und ersprießlich erscheinen lassen. Gleichwie das Recht der Notwehr Handlungen, welche an sich und unter gewöhnlichen Verhältnissen vollbracht unbedingt strafbar erscheinen, gerade im Hinblick

auf die außergewöhnlichen Zustände, unter denen sie erfolgten, das Privileg der Straflosigkeit sichert, ebenso muß auch der Staatsgewalt erlaubt und geboten sein, in ausnahmsweisen Fällen von der Befolgung des Regelrechts abzusehen und dagegen in Ausübung des Staatsnotrechts jene Maßregeln vorzukehren und jene Verfügungen zu erlassen, welche, obgleich sie den Gesetzen und der Verfassung widerstreiten, vom Zwang der Umstände gebieterisch diktiert werden. So verstehen wir denn unter Staatsnotrecht das Recht der Staatsgewalt, in dringender Gefahr und äußerster Notlage die vom Untergang oder von schwerer Schädigung bedrohten wesentlichen Interessen des Staats, wenn nicht anders möglich, entgegen dem bestehenden Regelrecht, ja selbst auf formell widergesetzliche Weise zu schützen.

Den Grundgedanken des Staatsnotrechts bildet der Satz: Salus publica suprema lex. Und es wäre geradezu widersinnig, den Staat und die Wohlfahrt aller preiszugeben oder erheblichen Schaden leiden zu lassen und dafür am Buchstaben des Gesetzes starr festzuhalten. Es können eben Notlagen des Staats eintreten, in denen sofort entsprechende Maßregeln getroffen werden müssen, ohne daß man erst den umständlichen Weg der Gesetzgebung zu beschreiten braucht. Deshalb gewähren die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten den Monarchen in besondern Notlagen außerordentliche Befugnisse, das Gesetz durch Verordnung wenigstens vorläufig zu durchbrechen. Es sind damit die Notverordnungen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft als zu Recht bestehende Einrichtung begründet.

Für das Deutsche Reich wird die Zulässigkeit von Notverordnungen, d. h. die Möglichkeit, die formelle Gesetzeskraft im Wege der Verordnung im Falle eines Notstandes und wenn der Reichstag nicht versammelt ist, von weitaus den meisten Staatsrechtslehrern verneint. Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II [[4]1901] 85 ff) widerlegt schlagend die von Arndt (Verordnungsrecht, 1884) aufgestellte Ansicht, wonach der Bundesrat befugt sei, Rechtsverordnungen, d. h. Rechtsnormen im materiellen Sinne zu erlassen. Demnach kann im Reich eine Verordnung, welche Rechtsvorschriften enthält, nur gültig erlassen werden auf Grund einer speziellen, reichsgesetzlichen Delegation. Da dadurch natürlich Notlagen, die ein sofortiges Eingreifen der Regierung notwendig machen, nicht ausgeschlossen sind, bleibt für solche Fälle nur das Indemnitätsverfahren. Die Anordnung wird unter formellem Rechtsbruch gegen das Gesetz vorläufig getroffen in der Erwartung, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Notlage anerkennen und durch nachträgliche Genehmigung den Rechtsbruch heilen werden. Das gilt namentlich bei der Notwendigkeit außeretatsmäßiger Ausgaben (z. B. bei der Chinaexpedition im Jahre 1900).

Die deutschen Landesverfassungen dagegen erkennen durchweg den Landesherren das Recht zu, unter gewissen Voraussetzungen solche Notverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Voraussetzung für deren Erlaß ist in allen Verfassungen ein ungewöhnlicher Notstand, über dessen Vorhandensein naturgemäß die Entscheidung im Ermessen der Regierung liegt. Da die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten nach Formen und Gegenständen das Notrecht verschieden geregelt haben, so seien hier die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten angeführt.

Die preußische Verfassungsurkunde (Art. 63) knüpft die Ausübung dieser außerordentlichen Gewalt an die vierfache Voraussetzung bzw. Beschränkung, daß 1) der Erlaß der Notverordnung durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes dringend erfordert wird; 2) der Landtag zur Zeit nicht versammelt ist; 3) die Verordnung keine Bestimmung enthält, welche der Verfassung zuwiderläuft, und 4) die Verordnung dem Landtag bei dessen nächstem Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Die dritte Bestimmung schließt also eine Abänderung formellen Verfassungsrechts im Wege der Notverordnung aus. Die vierte überträgt dem Landtag auch das Recht zu prüfen: ob die Voraussetzungen für den Erlaß der Verordnung vorlagen, und ob die verfassungsmäßigen Formen gewahrt sind, vor allem auch, ob die Verordnung von sämtlichen Ministern gegengezeichnet ist. Indes kann in Preußen die Verletzung dieser Formvorschrift nur auf Grund der politischen Verantwortlichkeit der Minister vom Landtag gerügt werden; diese Verantwortlichkeit kann hier wohl kaum im äußersten Falle beim Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes wirksam zur Geltung gebracht werden (vgl. d. Art. Garantien, staatsrechtliche, Bd II, Sp. 396 f). Wenn der Landtag die Genehmigung erteilt, dann ist der Mangel, der der Notverordnung im Vergleich zum Gesetz ursprünglich anhaftete, geheilt. Die vorherige Zustimmung ist durch die nachträgliche Genehmigung ersetzt. Die Verbindlichkeit nach außen beruht auf der Verkündigung. Wenn die Volksvertretung die Genehmigung nicht erteilt oder nur mit Abänderungen, so muß die Regierung die Notverordnung außer Kraft setzen. Tut sie das nicht, so liegt ein Verfassungskonflikt vor, dessen Lösung zur politischen Machtfrage wird (vgl. ebd. Sp. 394). Für die Zwischenzeit war aber die Notverordnung in Kraft; sie verliert nicht nach rückwärts ihre Wirkung, sondern tritt erst durch die Zurücknahme außer Kraft. Alle unter ihrer Herrschaft vorgefallenen Tatbestände sind daher nach der Notverordnung zu beurteilen. — Neben der Notverordnung bleibt auch das Indemnitätsverfahren bestehen, so namentlich bei Etatsüberschreitungen.

In Bayern bleibt die Notverordnung beschränkt auf „polizeiliche Vorschriften mit Straf-

androhung", wenn eine anwendbare gesetzliche Bestimmung nicht existiert. Die Notverordnung kann sich daher lediglich auf dem Gebiet des öffentlichen, nicht auf jenem des bürgerlichen Rechts bewegen. Sie kann nur Gesetzesvorschriften im materiellen Sinne: Gebote, Verbote, Strafdrohungen, enthalten. Sie kann innerhalb des Gebiets des öffentlichen Rechts nur auf bestimmte Zwecke sich beziehen, nämlich auf die Sicherheit des Staats oder auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens der Staatsangehörigen. Sie kann kein bestehendes Gesetz ändern. Das Notverordnungsrecht ist ferner bezüglich solcher Materien völlig ausgeschlossen, welche durch das Reichsrecht erschöpfend geregelt sind. Die angedrohte Strafe darf 150 *M* oder 30 Tage Haft nicht übersteigen. Die Anwendung des Notverordnungsrechts ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: 1) daß zur Zeit des Erlasses der Notverordnung der Landtag nicht versammelt ist; 2) daß die Notverordnung zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist; 3) daß in keinem Gesetz eine anwendbare Vorschrift oder die Befugnis zum Erlaß derselben vorgesehen ist. Notverordnungen müssen der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Sie treten von selbst außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schluß oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist (Bayr. P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871, Art. 9; vgl. v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht II [1896] 330).

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen bestimmt in § 88: „Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde." Da im Abs. 2 desselben § 88 von „der nächsten Zusammenkunft der Stände" gesprochen wird, so ergibt sich, daß die sächsische Verfassungsurkunde ebenso, wenn auch nur stillschweigend, die Bedingung der meisten andern deutschen Verfassungen übernommen hat, daß die Notverordnung nur erlassen werden darf, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist. An weiteren Einschränkungen sieht die sächsische Verfassungsurkunde folgende Bestimmungen vor: die Notverordnung darf weder gegen eine Verfassungsbestimmung noch gegen das Wahlgesetz verstoßen (§ 88, Abs. 1), andere Gesetze überwindet also die Notverordnung; sie kann ferner nur erlassen werden unter Gegenzeichnung sämtlicher Minister (§ 88, Abs. 2). Endlich muß sie den Ständen bei ihrer „nächsten Zusammenkunft", d. h. vor dem Schluß des nächsten Landtags, vorgelegt werden. Geschieht das nicht rechtzeitig oder wird die Genehmigung verweigert, so ist die Regierung verpflichtet, die Notverordnung unverzüglich zurückzunehmen. Die Zurücknahme kann auch schon vorher erfolgen. Sie geschieht in Form einer gewöhnlichen königlichen Verordnung. Erst durch die Veröffentlichung der Zurücknahme tritt die Notverordnung außer Kraft. Wird aber die Genehmigung erteilt, so bekommt dadurch die Notverordnung die Natur eines Gesetzes mit der Wirkung, daß eine Änderung oder Zurücknahme fortan nur in Form eines Gesetzes erfolgen kann.

Die württembergische Verfassungsurkunde enthält als Ausnahme von dem in § 88 ausgesprochenen Grundsatz, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden kann, in § 89, und zwar in unmittelbarem Anschluß an das Recht des Königs, Ausführungsverordnungen zu erlassen, den ganz allgemeinen Satz, daß der König auch berechtigt sei, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nötige vorzukehren". Wir sehen, daß die Schranken, welche andere Staatsverfassungen, wie z. B. die preußische Verfassungsurkunde in §§ 63, 106, die sächsische in § 88, die bayrische und andere, diesem Recht dahin gezogen haben, daß durch eine Notverordnung die Verfassung nicht abgeändert, und daß eine solche Verordnung nur erlassen werden darf, wenn die Kammern nicht versammelt sind, und daß sie nur gilt, bis dieselben zusammentreten, in Württemberg gänzlich fehlen. In Württemberg kann der König durch eine einfache Verordnung, die von einem Minister gegengezeichnet sein muß, jede Änderung des bestehenden Rechtszustandes gültig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen. Die einzige Voraussetzung dieser sog. Notverordnung ist, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsregierung die Sicherheit des Staats die angeordnete Verfügung und die sofortige Erlassung derselben fordert. Eine Anführung der Gründe oder auch nur eine ausdrückliche Berufung auf die angebliche Notlage ist nicht vorgeschrieben. Eine solche Maßregel kann auch verfügt werden, solange die Stände versammelt sind. Die Notverordnung hat dieselbe Wirkung wie ein mit den Ständen ordnungsmäßig verabschiedetes Gesetz; ihre Wirkung dauert daher fort, bis sie im Wege der Gesetzgebung, also durch Zusammenwirken sämtlicher Faktoren oder durch eine neue Notverordnung, aufgehoben oder abgeändert wird. Sie tritt also nicht außer Kraft, wenn die Stände zusammentreten oder ihre Einwilligung versagen; materiell gerechtfertigt ist sie aber nach der Verfassungsurkunde nur so lange, als die Sicherheit des Staats ihre Fortdauer verlangt. Den Ständen steht, wenn sie glauben, daß die Voraussetzungen des § 89 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen, das Recht der Ministeranklage zu (vgl. über Ministerverantwortlichkeit d. Art. Garantien, staatsrechtliche, Bd II, Sp. 399). Die Notverordnung würde aber dadurch, selbst wenn die Anklage Erfolg hätte, nicht beseitigt. In die Wirksamkeit von Reichsgesetzen kann durch eine landesherrliche Notverordnung nicht eingegriffen werden.

Die badische Verfassungsurkunde normiert in § 66 die Befugnis des Landesherrn, „auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen" unter der Verantwortlichkeit der Minister zu erlassen, „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde". Weitere allgemeine Beschränkungen dieses Verordnungsrechts bestehen nicht. Dasselbe kann also auch bei versammeltem Landtag angewendet und auf alle Gegenstände erstreckt werden, selbst auf die Änderung verfassungsrechtlicher Vorschriften. So Walz, Das Staatsrecht des Großh. Baden (1909) 216, und Glockner, Bad. Verfassungsrecht mit Erläuterungen (1905); anderer Ansicht ist Wielandt, Bad. Staatsrecht (1895) 168, der die Frage, ob durch eine Notverordnung das Verfassungsgesetz geändert werden könne, verneint mit der Begründung, daß Verfassungsgesetze eben an bestimmte Mehrheiten gebunden sind. Ausgeschlossen ist das Verordnungsrecht nur zum Zweck des Ausschreibens von Steuern, da hier für die dringenden Fälle in der Verfassungsurkunde besondere Vorschriften gegeben sind. Walz (a. a. O. 216) bestreitet, daß die ergangene Notverordnung dem Landtag sofort oder bei seinem Zusammentritt zur Genehmigung ihres Inhalts vorgelegt werden müsse; ebensowenig sei die Anschauung zutreffend, daß eine Notverordnung spätestens mit dem Ablauf des gerade versammelten oder des auf ihren Erlaß folgenden Landtags ihre Wirksamkeit verliere. Dieselbe bleibe vielmehr so lange in Kraft, und zwar mit der vollen Wirksamkeit eines Gesetzes, als sie nicht ausdrücklich zurückgenommen werde. Auch die Tatsache, daß die von der Regierung nachgesuchte Zustimmung vom Landtag verweigert wird, ist nach Walz (a. a. O.) an und für sich nicht geeignet, der erlassenen Notverordnung ihre Kraft zu entziehen. Walz (a. a. O.) erkennt den Ständen nur das Recht zu, die alsbaldige Aufhebung des provisorischen Gesetzes zu verlangen, eine unmittelbar vernichtende Wirkung spricht er der Ablehnung des Landtags dagegen ab mangels ausdrücklicher Bestimmung. Walz stützt sich dabei auf den Wortlaut des § 67 der Verfassungsurkunde. Derselbe lautet (nach dem Ges. v. 20. Febr. 1868): „Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen" usw.

Die Verfassung gibt in § 67 a (Ges. v. 20. Febr. 1868 und 24. Aug. 1904) der Volksvertretung die staatsrechtliche Garantie zur Wahrung ihrer Rechte durch Erhebung der Ministeranklage „wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats" (vgl. d. Art. Garantien, staatsrechtliche, Abschn. Ministerverantwortlichkeit, Bd II, Sp. 399 f). — Wielandt (a. a. O. 168) und Glockner (a. a. O. 150) sind anderer Ansicht als Walz. Wielandt vertritt den Standpunkt, daß die Notverordnungen ihre Wirksamkeit verlieren, wenn nicht vorher mit Zustimmung der Landstände erneuert, mit dem Schluß des auf ihre Erlassung folgenden Landtags, und zwar auch ohne ausdrückliche Außerkraftsetzung. Wielandt folgert dies einmal daraus, daß solche „provisorischen Gesetze" nur einen „vorübergehenden Zweck" haben, sodann daraus, daß nach den allgemeinen Grundsätzen über die Notwendigkeit der Einholung ständischer Zustimmung zu Gesetzen dieses Erfordernis von der Regierung erfüllt werden muß, sobald dazu die Möglichkeit sich ergibt. Wenn nun auch Walz zweifellos der Wortlaut des § 66 recht gibt, so wird wohl in der Praxis der Wielandtsche Standpunkt vertreten, d. h. die Regierung legt regelmäßig, wenn sie die Fortdauer der durch das provisorische Gesetz getroffenen Rechtsnorm wünscht, zu diesem Zweck ein Gesetz des gleichen Inhalts dem nächsten Landtag vor, über dessen geschäftliche Behandlung die allgemeinen Grundsätze gelten.

Für den „Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen, bleibt der Polizei und der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Strafmaßes zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit. Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung nur durch das Ministerium verfügt werden". Dieses Notverordnungsrecht ist also ausgeschlossen für Wohlfahrtspolizei und Volkswirtschaftspflege. Desgleichen dürfen solche polizeiliche Notverordnungen nicht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit als politische Maßregeln erlassen werden. Vgl. Schlusser, Das bad. Polizeistrafrecht (3. Aufl. bearbeitet von E. Müller, 1908). Über die Rechte des landständischen Ausschusses vgl. d. Art. Garantien, staatsrechtliche, Bd II, Sp. 395.

Die hessische Verfassungsurkunde gewährt in Art. 73 nebst Gesetz vom 15. Juli 1862 ebenfalls dem Landesherrn die Befugnis, Notverordnungen zu erlassen. Während aber anderwärts in der Regel die Notverordnung der Volksvertretung bei dem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen und außer Kraft zu setzen ist, wenn die Genehmigung versagt wird, bedarf es in Hessen einer ständischen Mitwirkung nur dann, wenn die Verordnung nach Ablauf eines

Jahres noch länger in Kraft bleiben soll. Die Notverordnung tritt hier also, wo die Genehmigung nicht nachgesucht oder verweigert wird, mit Ablauf eines Jahres nach Erlaß der Verordnung von selbst außer Geltung.

In den beiden Mecklenburg ist auf den Gebieten, die nicht ausdrücklich ständische Rechte berühren, der Landesherr unbeschränkt. In Fällen dringender Not kann die Regierung auch Gesetze erlassen, die ständische Rechte berühren, aber nur mit Zustimmung des sog. Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

In Sachsen-Weimar-Eisenach besitzt der Großherzog für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden Fällen das Notverordnungsrecht, das sich auf alle Gebiete der Gesetzgebung erstreckt mit Ausnahme der Verfassung und des Wahlgesetzes. Die provisorischen Gesetze müssen dem nächsten Landtag vorgelegt werden und verlieren, wenn der Landtag seine Zustimmung verweigert, mit dem Schluß der Sitzungsperiode von selbst und ohne weiteres ihre Rechtskraft. Einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf es also hier nicht. Dasselbe gilt in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg besitzt der Landesherr die unbeschränkte Berechtigung zum Erlaß von Verordnungen zur Sicherheit des Staats unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums.

Die Verfassungsurkunde des Herzogtums Braunschweig, die sog. „Neue Landschaftsordnung", überträgt das Recht der Zustimmung zu denjenigen, das Landes-, Finanz- und Steuerwesen betreffenden Gesetzen, die gewöhnlich der Zustimmung der Landesversammlung bedürfen, dem landständischen Ausschuß für solche Fälle, wo „das Staatswohl dringende Eile gebietet oder der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt würde" — Voraussetzungen, über deren Vorhandensein die Landesregierung unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums entscheidet (N.L.O. § 120). Solche „Notgesetze" sind der Landesversammlung selbst „baldigst" zur Genehmigung vorzulegen und treten bei deren Versagung ohne weiteres außer Wirksamkeit. Allgemeine „Polizeiverordnungen" — d. h. polizeiliche Strafverbote mit verbindlicher Kraft für den ganzen Bereich des Herzogtums — sind dem braunschweigischen Staatsrecht unbekannt. Erlasse solcher Art unterliegen den Formen des Gesetzes. Beim Erlaß von Gesetzen, die „das Landespolizeiwesen", d. h. das gesamte Gebiet der innern Verwaltung, Sicherheitspolizei wie Wohlfahrtspflege, betreffen, ist die Landesversammlung nur „mit Rat und Gutachten" zu hören, falls in ihnen nur Polizeistrafen bis zu 6 Wochen Haft oder 1 Monat Gefängnis oder 150 *M* Geldstrafe angedroht sind. Kommt ein höheres Strafmaß in Betracht, so bedarf es wiederum ihrer Zustimmung.

Die Verfassung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt gewährt in § 25 dem Landesherrn „in Fällen dringenden Bedürfnisses das Recht, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der obersten Regierungsbehörde Gesetze zu erlassen. Dieselben sind aber dem Landtag sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen". Weitere Bestimmungen sind nicht getroffen. Ähnliche Vorkehrungen enthält die Verfassung von Reuß älterer Linie.

Die Verfassung von Reuß jüngerer Linie überträgt im § 66 ebenfalls der Regierung das Notverordnungsrecht, bemerkt in § 67 ausdrücklich, daß „aus der versagten Zustimmung des Landtags zu einer solchen Zustimmung nicht folgt, daß diese auf die seit ihrem Erlaß vergangene Zeit unwirksam werde".

Im Fürstentum Waldeck müssen die Notverordnungen, wenn der Landtag sie nicht nachträglich genehmigt, entweder sofort aufgehoben oder einem neuen, innerhalb dreier Monate zu versammelnden Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Fall der nochmaligen Ablehnung treten sie außer Kraft.

In den drei Hansestädten besitzt der Senat das Notverordnungsrecht, ist aber an die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft bzw. in Hamburg an die sofortige Genehmigung des Bürgerausschusses gebunden.

In Elsaß-Lothringen steht das Recht, Notverordnungen zu erlassen, dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zu. Hier ist jedoch nicht erforderlich die Voraussetzung eines Notstandes und die dringenden Erfordernisse im Interesse der staatlichen Sicherheit. Voraussetzung ist hier nur, daß der Reichstag zur Zeit nicht versammelt ist. Die für Elsaß-Lothringen ergehenden Notverordnungen dürfen nicht im Widerspruch stehen mit der Reichsverfassung und den in den Reichslanden geltenden Reichsgesetzen, auch nicht die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Garantien, die das Reich belasten, zum Gegenstand haben (Reichsges. betr. Einführung der Reichsverf. in Elsaß-Lothringen v. 25. Juni 1873, § 8, aufrecht erhalten durch das Reichsges. betr. Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen v. 4. Juli 1879, § 21). Der § 10 des Gesetzes vom 30. Dez. 1871 für Elsaß-Lothringen, der sog. Diktaturparagraph, der den Statthalter ohne gesetzliche Schranke ermächtigte, „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln zu treffen, die er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet", ist durch Gesetz vom 18. Juni 1902 aufgehoben.

Für die Österreich-Ungarische Monarchie besteht im Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten „ein ganz exzeptionelles Reservatgesetzgebungsrecht des gemeinsamen Monarchen zur Festsetzung der Beitragsquoten der beiden Gliedstaaten des Reichs zu den Kosten der prag-

matisch gemeinsamen Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres für den Fall, daß durch den normalen Weg der Gesetzgebung beider Staaten eine Ordnung der Beitragsquoten nicht zu erzielen ist" (Gesetzesartikel für Ungarn XII, 1867, § 21; Ges. v. 21. Dez. 1867, R. 146, § 3). Für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder kommt die Notgesetzgebung in Betracht. Das kaiserliche Patent vom 26. Febr. 1861 bestimmte in § 13 folgendes: „Wenn zur Zeit, da der Reichsrat nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringend Maßregeln getroffen werden müssen, so ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrat die Gründe und Erfolge dieser Verfügung klarzulegen." Daraus ergibt sich, daß die Wirksamkeit dieser Notverordnungen eine unbedingte und eine zeitlich unbeschränkte war. Da aber in jener Zeit die Ministerverantwortlichkeit noch nicht gesetzlich festgelegt war, so war damit die Verpflichtung des Ministeriums zur Darlegung der Gründe und Erfolge bedeutungslos. Daher änderte man bei der Reform der Verfassung im Jahr 1867 diese Bestimmung entsprechend. Danach bildet gegenwärtig in den im Reichsrat vertretenen österreichischen Ländern Voraussetzung eines Notgesetzes, daß die dringende Notwendigkeit einer Anordnung sich in einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist, gleichviel ob der Reichsrat vertagt, geschlossen ist oder durch Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht versammelt werden kann. Eine weitere Beschränkung liegt darin, daß die Notgesetze eine Abänderung der Grundgesetze und der Verfassung nicht enthalten dürfen; desgleichen können durch Notgesetze unbewegliches Staatseigentum nicht veräußert und der Staatsschatz nicht dauernd belastet werden. Natürlich müssen die Notgesetze von sämtlichen Ministern gegengezeichnet und im Reichsgesetzblatt publiziert sein. Sie müssen ferner dem nächsten nach der Publikation zusammentretenden Reichsrat, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden. Bezüglich des Erlöschens der Gesetzeskraft solcher Notgesetze nimmt die herrschende staatsrechtliche Literatur für Österreich an, daß ihre Gesetzeskraft ipso iure erlösche, wenn eines der beiden Häuser des Reichsrats entweder die Genehmigung versagt, oder wenn die Verordnung in der gesetzlichen Frist dem Reichsrat zur Genehmigung nicht vorgelegt worden ist. In beiden Fällen ist das Gesamtministerium dafür verantwortlich, daß im Reichsgesetzblatt das Erlöschen dieser Gesetzeskraft gehörig kund gemacht wird. Durch die Genehmigung eines Notgesetzes seitens des Reichsrats wird dasselbe definitiv, wobei auch diese nachträglich erfolgte Genehmigung im Reichsgesetzblatt zu publizieren ist. Die Frage, ob im Bereich der Landesgesetzgebung der österreichischen Kronländer Notgesetze erlassen werden können, wird von einzelnen Schriftstellern verneint; die Verfassung hat darüber keine Bestimmungen getroffen. Ulbrich (Das österr. Staatsrecht [1909] 246) dagegen bejaht diese, da die „Macht des Herrschers zur Wahrung von Staatsinteressen durch außerordentliche Anordnungen ein immanentes Element seiner Regierungsgewalt ist und der § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung diese Machtbefugnis des Herrschers nicht erst geschaffen, sondern nur begrenzt und an bestimmte Formen gebunden hat. Daraus ergibt sich auch im Bereich der Landesgesetzgebung ein aus dem Wesen der Regierungsgewalt fließendes Notgesetzgebungsrecht, für das aber allerdings die bei der Reichsgesetzgebung vorgeschriebenen Formen und Garantien nicht vorhanden sind. Nur eine Abänderung der Landesgrundgesetze erscheint wohl ausgeschlossen; denn Notgesetze sind stets nur einfache Gesetze ohne Kraft zur Abänderung qualifizierter Gesetze".

In England wurde gegenüber der von Locke und Blackstone vertretenen Meinung, daß die Krone das Recht zu Notverordnungen habe, bereits 1766 bei Gelegenheit der Indemnitybill dies Recht der Krone ausdrücklich verneint. Den Anlaß hierzu bot ein von der Regierung erlassenes Ausfuhrverbot, welches von der Regierung ausgegangen war, ohne daß ein Gesetz sie dazu ermächtigt hatte. Es wurde damals im Parlament ausdrücklich festgestellt, daß die Exekutivgewalt ein solches Recht zum Erlaß von Notverordnungen nicht habe, und es wurde im Anschluß hieran die ganze Theorie des Staatsnotstandes nach englischem Recht entwickelt, wie sie noch heutzutage gilt. „Jede im Notstand vorgenommene Handlung ist, sofern sie eine Überschreitung des geltenden Rechts darstellt, rechtswidrig, gleichgültig ob sie von einem Individuum oder von der Regierung und ihren Beamten vorgenommen, gleichgültig ob sie zum Wohl des Staats vorgenommen ist oder nicht." Nur eine Indemnitybill kann die Überschreiter objektiven Rechts vor den rechtlichen Konsequenzen schützen. Und diese Indemnitybill kann ergehen, muß aber nicht ergehen. Guter Glaube, daß Staatsnot vorhanden gewesen sei, entschuldigt die Regierung vor dem Parlament ebensowenig wie vor dem ordentlichen Richter. So beruht also die Einführung des Rechtsinstituts der Notverordnung in die Verfassungen sehr vieler Staaten auf dem Kontinent auf einem Mißverständnis der englischen Staatsrechtslehrer Locke und Blackstone, die der Exekutivgewalt in England ein Recht zusprachen, das ihr tatsächlich nicht zukam (vgl. hierzu Hatschek, Engl. Staatsrecht, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts Bd IV, 2. Halbbd, 4. Abt. [1905], I, S. 619).

Das dänische Grundgesetz vom 5. Juni 1849 bzw. 17. Nov. 1865 bestimmt in seinem § 25: „In besonders dringenden Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, provisorische (forelöbige) Gesetze erlassen; dieselben dürfen jedoch nicht gegen das Grundgesetz streiten

und sollen immer dem nächsten Reichstag vorgelegt werden." Also auch hier ist die erste Bedingung für die Erlassung eines Notgesetzes das Vorliegen eines „dringenden Falles". Die Entscheidung hierüber liegt naturgemäß im Ermessen der Regierung, und zwar so, daß die Minister für die Richtigkeit dieser Entscheidung vor dem Reichsgericht zur Verantwortung gezogen werden können. Durch die Annahme des provisorischen Gesetzes seitens der beiden Abteilungen des Reichstags und durch die Bestätigung seitens des Königs wird es definitiv. Wird es vom Reichstag verworfen, so verliert es seine Geltung ex nunc, aber nicht ex tunc.

In Schweden kommt nach der Verfassung (der sog. schwedischen Regierungsform) dem König in einer Reihe von Fällen, die im § 89 der Verfassung aufgezählt sind, das ausschließliche Gesetzgebungsrecht zu. So kann der König auf ökonomischem Gebiet viele Vorschriften geben, welche sogar sehr tief in die Handlungsfreiheit der Bürger eingreifen. So ordnet er den Bergbau, die Forstwirtschaft, die Fabriktätigkeit, den Handel und das Handwerk, das Bau-, Feuer- und Gesundheitswesen.

Das niederländische Staatsrecht kennt keine Verordnungen, die provisorisch als Gesetze gelten sollen, dagegen gestatten manche Gesetze der Krone, eine Änderung in einer bestimmten Vorschrift eines Gesetzes provisorisch auf dem Wege der Verordnung zu erlassen mit der Beifügung, daß wenn nicht innerhalb eines bestimmten Termins die Sache im Wege der Gesetzgebung geordnet wird, die Verordnung ihre Rechtskraft verliert.

Dem luxemburgischen Recht ist das Institut der Notverordnungen unbekannt.

In Belgien verbietet der Art. 67 der Verfassung, die die Anlehnung an das Werk der französischen Nationalversammlung von 1830 nicht verleugnen kann, dem König ausdrücklich, „jemals die Gesetze selbst aufzuheben oder von ihrer Ausführung dispensieren zu können"; wohl aber kann ein Gesetz selbst für seine Anwendung Ausnahmen oder Umwege vorsehen, die es der Regierung überläßt.

Das italienische Recht kennt das Staatsnotrecht nur in der Form des Belagerungszustandes, der durch königliches Dekret unter ministerieller Verantwortlichkeit verhängt werden kann. Ebenso kann in Zollsachen die Regierung durch Dekret die Vorerhebung von Zöllen, wenn dringend nötig, anordnen unter der Verpflichtung zur Unterbreitung des Dekrets behufs Genehmigung durch das Parlament.

In Spanien gestattet die Verfassung der Regierung zur Ausfüllung von Lücken des Gesetzes und bis zu geeignetem Ersatz gesetzliche Vorschriften durch königliche Dekrete zu treffen.

In Portugal kann die Regierung in Abwesenheit der gesetzgebenden Faktoren angesichts außergewöhnlicher Umstände die Diktatur übernehmen. In solchen Fällen haben die Verordnungen der Regierung Gesetzeskraft und treten gerade so, als wenn es eigentliche Gesetze wären, entweder mit dem Tag der Veröffentlichung oder nach Ablauf der in ihnen festgesetzten Frist in Kraft, oder sie folgen der für ihre Geltung anwendbaren allgemeinen Regel. Doch bleiben solche Dekrete von der Genehmigung des Parlaments oder der Gewährung einer Indemnitätsbill abhängig, um ihre Gültigkeit beibehalten zu können; sie heißen in diesem Falle „Dekrete mit Gesetzeskraft".

Die Verfassung des Königreichs Griechenland schließt das Notverordnungsrecht aus. Hier können also ebenfalls Notverordnungen nur auf Grund und in den Grenzen einer spezialgesetzlichen Delegation ergehen, die wieder nur nach Maßgabe der Verfassung, in den Grenzen der Kompetenz der Legislative erfolgen kann.

Wenn nun in den Staaten, die ein Notrecht des Staats nicht kennen, die Exekutivgewalt sich genötigt sieht, in Zeiten der Not ihre Rechte zu überschreiten, so hat der Parlamentarismus hier durch das Indemnitätsverfahren ein geeignetes Hilfsmittel gefunden. In diesen Staaten, wo das Ministerium regelmäßig eine Mehrheit des Parlaments hinter sich hat, wird seine Erwartung, daß die Volksvertretung die Indemnität nicht versagen werde, wohl kaum getäuscht werden.

Eine weitere Form der Anwendung des Staatsnotrechts ist die Verhängung des Belagerungszustandes. Über dessen Verhängung im Gebiet des Deutschen Reichs vgl. d. Art. Garantien, staatsrechtliche, Bd II, Sp. 400 f. Fast alle Verfassungen der außerdeutschen Staaten sehen für Fälle innerer Unruhe und äußerer Gefahr die Verhängung des Belagerungszustandes vor.

In Frankreich kann nach der Verfassung vom 3. April 1878 nur durch ein Gesetz dieser Zustand erklärt werden, in Ausnahmefällen darf auch der Präsident der Republik nach eingeholtem Rat des Ministerrats den Kriegszustand verhängen, falls die Kammern zur Zeit vertagt sind, aber dann versammeln sich diese binnen zweier Tage ohne besondere Berufung seitens des Präsidenten der Republik. Im Falle der Auflösung der Deputiertenkammer darf der Belagerungszustand vom Präsidenten der Republik nicht einmal provisorisch verhängt werden; nur beim Ausbruch eines Kriegs dürfte der Präsident nach eingeholtem Rat des Ministerrats den Belagerungszustand in den vom Feind bedrohten Orten erklären, müßte aber dann in kürzester Frist die Wahlkollegien berufen und die Kammern zusammentreten lassen.

Das belgische Recht verbietet die Verhängung des politischen Belagerungszustandes durch den Art. 130 der Verfassung, der besagt, daß „die Verfassung weder ganz noch teilweise aufgehoben

werden kann". Sollte die Exekutivgewalt indes die Anwendung von Gewalt in unruhigen Zeiten für nötig erachten, so kann durch eine einfache Erklärung der Kammer der vollendeten Tatsache dieselbe Rechtskraft gegeben werden, wie wenn sie gleich von Anfang an rechtsgültig gewesen wäre.

In der Schweiz steht nach Art. 109 der Bundesverfassung dem Bundesrat als der obersten vollziehenden Behörde der Eidgenossenschaft das Recht und die Pflicht zu, unter anderem „für die Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wachen, für Handhabung und Ordnung der Ruhe zu sorgen". Daraus scheint hervorzugehen, daß er in besondern Notfällen verbindliche Verordnungen treffen darf, die allerdings unverzüglich der Bundesversammlung vorzulegen sind.

Die Verfassung der Nordamerikanischen Union gewährt für den Fall einer feindlichen Invasion oder einer Rebellion die Befugnis, das Privilegium des Writ of Habeas Corpus zu suspendieren. Die Verfassung spricht sich aber darüber nicht aus, wem diese „Kriegsbefugnis", durch die jedem Einwohner eine der wesentlichsten Rechtssicherheiten entzogen werden kann, zusteht. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß die Suspendierung ein Gesetzgebungsakt sei und daher nur vom Kongreß verfügt werden dürfe, bzw. der Präsident sie nur auf die vom Kongreß erteilte Ermächtigung hin verfügen dürfe. Ein Votum des Repräsentantenhauses vom 19. Febr. 1807 kann jedoch als eine Anerkennung des Grundsatzes gedeutet werden, daß Umstände eintreten können, unter denen das Habeas Corpus-Privilegium auch ohne einen Gesetzgebungsakt den Forderungen der öffentlichen Sicherheit zu weichen hat.

Während die bisher behandelten Erscheinungsformen des Staatsnotrechts öffentliche Rechte schmälern, handelt es sich bei der Enteignung um eine Verletzung von Privatrechten. Vgl. hierzu d. Art. Enteignung, Bd II, Sp. 14 ff.

Literatur. Ältere Darstellungen: Bischof im Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes III (1860); Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch VII (1862) 334 ff; Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen u. des konstitutionellen monarchischen Staatsrechts (1846) 360; Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht II (1845) 152 ff. — Reichsstaatsrecht: Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs (2 Bde, 1895/97); Hänel, Deutsches Staatsrecht I (1892) 279 ff; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II (41901) 82 ff; Arndt, Verordnungsrecht des Deutschen Reichs (1884); Jellinek, Gesetz u. Verordnung (1887); O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (2 Bde, 1895/96); G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, hrsg. von Anschütz (61905); ders., Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung (1889); ders., Der Begriff des Gesetzes, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentliches Recht VIII (1881) 1 ff; Seligmann, Der Begriff des Gesetzes (1886); Anschütz, Kritische Studien zur Lehre vom Rechtssatz u. formellen Gesetz (1891); Frormann, Die Beteiligung des Kaisers an der Reichsgesetzgebung, im Archiv für öffentliches Recht XIV (1899) 31 ff; Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (61904); v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung (1904); Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts (1907). — Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten: Bornhak, Preußisches Staatsrecht (3 Bde, 1888/93); Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen (1898); v. Stengel, Das Staatsrecht des Kgr. Preußen (1894); v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie (51899/1906; hrsg. von Zorn); Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt u. den Umfang des königl. Verordnungsrechts nach preuß. Staatsrecht (21901); Hue de Grais, Handb. der Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. dem Deutschen Reich (181907); Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen (21895); v. Seydel, Bayr. Staatsrecht (4 Bde, 21896 ff); O. Mayer, Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen, in Das öffentliche Recht der Gegenwart IX, hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty (1909); Göz, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, ebd. II (1908); Walz, Das Staatsrecht des Großherzogt. Baden, ebd. V (1909); Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogt. Baden (1895); Glockner, Bad. Verfassungsrecht (1905); Bornhak, Staats- u. Verwaltungsrecht des Großherzogt. Baden (1908); Thoma, Der Polizeibefehl im badischen Recht I (1906); Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogt. Hessen (1894); Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogt. Braunschweig (1908); Leoni u. Mandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen (1883). Die Darstellungen des Staatsrechts der übrigen deutschen Staaten finden sich in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd III, 2. Halbbd, 1.—3. Abt. (1888). — Staatsrecht außerdeutscher Staaten: Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht, in Das öffentliche Recht der Gegenwart X (1909); v. Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts Bd IV, 1. Halbbd, 2. Abt. (1885); Goos-Hansen, Das Staatsrecht des Kgr. Dänemark, ebd. IV, 2, 3; Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden u. Norwegen, ebd. IV, 2, 2 (1886); Hartog, Das Staatsrecht des Kgr. der Niederlande, ebd. IV, 1, 4 (1886); Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogt. Luxemburg, ebd. IV, 1, 4 (1890); Hatschek, Englisches Staatsrecht, ebd. IV, 2, 4 (1905); Dicey, Introduction to the Study of the Law of the Constitution (Lond. 1907); Sidney Low, Die Regierung Englands, übersetzt von Hoops, mit Einleitung von Jellinek (1908); Lebon, Das Verfassungsrecht der franz. Republik, in Das öffentl. Recht der Gegenwart, hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty VI (1909); Errera, Das Staatsrecht des Kgr. Belgien, ebd. VII (1909); Brusa, Das Staatsrecht des Kgr. Italien, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts Bd IV, 1. Halbbd, 7. Abt. (1892); T. M. Campos, Das Staatsrecht des Kgr. Spanien, ebd. IV, 1, 8 (1889); Tavares de Medeiros, Das Staatsrecht des Kgr. Portugal, ebd. IV, 1, 9 (1892); Saripolos, Das Staatsrecht des Kgr. Griechenland, in Das öffentliche Recht der Gegenwart VIII (1909); v. Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts Bd IV, 1. Halbbd, 3. Abt. (1885).

Die Verfassungen aller heutigen Kulturstaaten sind abgedruckt in: Posener, Die Verfassungen des Erdballs (1909). [E. Baumgartner.]

Notwehr, Notstand. [I. Notwehr: rechtliche Natur; geschichtlicher Überblick; wesentliche Merkmale; geltendes Recht; Notwehrüberschreitung. II. Notstand: Begriff und Natur; Geschichtliches; wesentliche Merkmale; geltendes Recht.]

I. **Notwehr** ist die zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erforderliche Verteidigung durch Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Angreifers (Liszt). Das Bleibende in der wechselvollen Gestaltung dieses Begriffs ist, daß der Kampf aufgezwungen ist, daß er den Charakter der Verteidigung besitzt, und daß der abzuwehrende Angriff rechtswidrig ist. Das Recht der Notwehr ergibt sich aus der Erwägung, daß die Selbstverteidigung gegen böswillige Angriffe auf seine Person oder seine Rechtsgüter ein Urrecht des Menschen ist, eine Betätigung des Selbsterhaltungstriebs, die ihm das Recht nicht verbieten darf, ohne sich in schärfsten Widerspruch mit seiner Aufgabe zu setzen, ferner aus der Erwägung, daß das Recht dem angreifenden Unrecht nicht zu weichen braucht, und endlich, daß die Nothilfe ein Recht, unter Umständen sogar eine Pflicht der Volksgenossen ist.

Im römischen Recht ist das Recht der Notwehr, ausgehend vom ius gentium (vgl. l. 1, § 4 D. de iustitia et de iure 1, 1: . . . ut vim atque iniuriam propulsemus) und im offenbaren Gegensatz zum ius civile, mit der Tötung eines Feindes in Verbindung gebracht, jedoch nicht nur des Feindes in offener Feldschlacht, sondern auch des heimlichen, der uns an Leib und Leben geht. Silent enim leges inter arma ist die Grundregel des römischen Militärrechts; klar und bestimmt sagt l. 1, § 27 D. de vi et de vi armata 43, 16: Vim vi repellere licere Cassius scribit, idque ius natura comparatur. Die Notwehr ist ihm ein Recht; aber hier wie in den andern zahlreichen Quellenstellen, die von der gewaltsamen Zurückweisung eines ungerechtfertigten Angriffs handeln, fehlt ihre allgemeine Begriffsbestimmung. — Auf anderer Grundlage stand die Notwehr im kanonischen Recht: die Notwehrhandlung ist nach ihm rechtswidrig, sie soll aber nicht bestraft werden, sofern sie echt und recht, d. h. nur notwendige und nicht selbstverschuldete Verteidigung ist. — In den germanischen Rechten steht die Notwehr in engem Zusammenhang mit der Rache und mit der straflosen Tötung eines friedlos gewordenen Missetäters; sie richtet sich nicht nur gegen den Angreifer auf Leib und Leben, sondern auch gegen den nächtlicherweile einbrechenden Dieb, den Dieb an Holz und Wild und den ertappten Ehebrecher. — Die spätere deutsch-rechtliche Entwicklung schließt sich an das Fehderecht an, wird aber mit dem wachsenden Einfluß der fremden Rechte immer mehr von ihm losgelöst. Zu beachten ist dabei, daß die „Peinliche Gerichtsordnung" Kaiser Karls V. die Notwehr nur straflos läßt, wenn der Angegriffene „ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, seiner Ehre und guten Leumundes nicht entweichen kann" (Art. 140). Das gemeine deutsche Recht bringt dann die rechtlichen Merkmale der Notwehr zu schärferer Feststellung. In seiner weiteren Entwicklung gestattet es die Notwehr bei allen Angriffen auch auf das Vermögen und die Ehre; gerade infolge dieser Ausdehnung des sachlichen Schutzbereichs aber steigen Zweifel auf, ob die Notwehr nicht eigentlich doch schuldhaft (culpabilis), wenn auch nicht strafbar (punibilis) sei.

Gegen Ende des 18. und im 19. Jahrh. wurde die Notwehr, die bis dahin stets im Anschluß an die Tötung behandelt worden war, aus dieser Verbindung gelöst und in den Lehrbüchern des Strafrechts wie auch in den Gesetzbüchern in den allgemeinen Teil gestellt. In dem „Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten" vom 14. April 1851 (§ 41) finden wir den Begriff schon in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem noch geltenden deutschen St.G.B. vom 15. Mai 1871 (§ 53) und mit dem B.G.B. (§ 227) festgestellt. Das österreichische St.G.B. vom 27. Mai 1852 führt die Notwehr unter den Gründen auf, die den bösen Vorsatz ausschließen. Dies hat im Gegensatz zu der Begriffsbestimmung des preußischen Rechts die unrichtige Auffassung veranlaßt, das Gesetz billige bei der Notwehr Straflosigkeit aus dem Grunde der Zurechnungsunfähigkeit wegen mangelnder Willensfreiheit zu. Das Gesetz läßt aber durch die Hervorhebung der Arten des Angriffs und den Hinweis darauf, daß der Täter sich nur der nötigen Verteidigung bedient habe, zweifelsfrei erkennen, daß es der Notwehr Rechtscharakter zubilligt, zumal es sie ausdrücklich eine gerechte nennt und auch das Gesetzbuch von 1803 (§ 27) ausdrücklich sagt, wer jemand in Anwendung einer gerechten Notwehr töte, begehe „kein Verbrechen".

Wesentliche Merkmale der Notwehr sind: 1) Ein Angriff, d. h. ein feindseliges Vorgehen gegen die Rechtssphäre eines andern. In einem bloßen Unterlassen kann niemals ein Angriff liegen. Der Angriff muß 2) ein gegenwärtiger sein. Er muß bereits begonnen haben und darf noch nicht beendigt sein. Begonnen hat er jedoch schon mit der Vornahme derjenigen Handlungen, die als Ziel den Eingriff zweifelsfrei und als unmittelbar bevorstehend erkennen lassen. Die Gegenwehr braucht nicht aufgeschoben zu werden, bis der Angreifer den ersten Schlag getan, den ersten Schuß abgefeuert hat; sie kann bereits einsetzen, wenn er den Stock erhebt oder die Flinte anlegt. Die Verteidigung durch Selbstgeschosse (Fußangeln, Fangeisen u. dgl.) ist Notwehr, wenn sie erst im Augenblick eines Angriffs in Tätigkeit treten und soweit sie nicht die Grenzen der notwendigen Verteidigung überschreiten. Wann der Angriff

beendigt ist, wird regelmäßig Tatfrage sein. Er ist z. B. noch nicht beendigt, wenn der Dieb mit der gestohlenen Sache flieht. Der Bestohlene darf sich auch dann noch gegen den Diebstahl wehren, selbst dadurch, daß er den Dieb niederschießt (bestritten mit Rücksicht auf § 859, Abs. 2 B.G.B.; vgl. dagegen richtig Schollmeyer S. 6 f). Der Angriff muß 3) rechtswidrig sein. Er muß gegen das Recht verstoßen, doch genügt objektive Rechtswidrigkeit. Verschulden oder Vorsatz des Angreifers ist nicht erfordert. Es genügt aber nicht, daß der Angriff sich gegen ein Recht des Angegriffenen richtet, es muß hinzukommen, daß der Angreifer kein Recht zu seinem Angriff hat. Notwehr ist deshalb nicht gestattet gegenüber jeder befugten Gewalt: gegenüber dem in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten, dem Inhaber eines Züchtigungsrechts (Vater, Vormund, Lehrer) oder eines innerhalb der gesetzlichen Schranken (gute Sitten!) eingeräumten andern Rechts und endlich auch gegenüber der Notwehr selbst. Rechtlich unerheblich ist dagegen, daß der Angriff vorausgesehen werden konnte, oder daß er von dem Angegriffenen selbst verschuldet worden ist. Der Angriff muß 4) gegen ein Rechtsgut gerichtet sein, d. h. gegen ein rechtlich geschütztes Interesse. Gegenstand des Angriffs kann also die Person (Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Namensrecht des Angegriffenen) oder das Vermögen (Eigentum, dingliche und Forderungsrechte, und grundsätzlich auch der Besitz) sein. Ebenso ist die Notwehr aber auch gestattet gegen Angriffe auf das sittliche oder religiöse Gefühl und zum Schutz gegen Landesverrat und andere gegen den Staat oder die Allgemeinheit gerichtete Verbrechen. Endlich muß 5) die Verteidigung erforderlich sein, um den Angriff abzuwenden. Sie darf also zwar grundsätzlich so weit ausgedehnt und so kräftig geübt werden, daß der Angriff erfolgreich abgewiesen wird, sie darf dabei aber die Grenzen des unbedingt Notwendigen nicht überschreiten. Die Verteidigung muß der Stärke des Angriffs angepaßt sein: der Angegriffene darf zu den jeweils schärferen Verteidigungsmitteln erst dann greifen, wenn die schwächeren nicht ausreichen; er darf den Angreifer nicht töten, wenn er dem Angriff auch durch seine Festnahme erfolgreich begegnen kann. Entscheidend für das unbedingt notwendige Maß der Verteidigung kann stets nur die Kampflage selbst sein, und zwar sowohl im Hinblick auf die Person des Angreifers und die Beharrlichkeit seines Angriffes als auch auf den Stand und Beruf des Angegriffenen. Auf das gegenseitige Wertverhältnis des durch den Angriff und des durch die Verteidigung gefährdeten Rechtsguts kommt es jedoch nicht an; das geringfügigste Rechtsgut darf durch Tötung des Angreifers geschützt werden, wenn der Angriff auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. Das Recht muß sich dem Unrecht gegenüber wenn nötig mit den äußersten Mitteln behaupten dürfen. Die Notwehr ist deshalb auch dann statthaft, wenn der Angegriffene sich dem Angriff durch die Flucht oder durch eine List entziehen, oder wenn er zu seinem Schutz die Hilfe der Staatsgewalt anrufen könnte; er kann frei entscheiden, ob er sich wehren oder einen dieser drei Wege einschlagen will. Stets aber darf sich die Verteidigung nur gegen den Angreifer selbst, nicht gegen Dritte richten.

Die Verletzung des Angreifers über die Grenzen der erforderlichen Verteidigung hinaus unterliegt als rechtswidrige Handlung den allgemeinen Vorschriften der Gesetze. Grundsätzlich setzt der Handelnde sich durch sie also allen gegen sie angedrohten straf- und zivilrechtlichen Folgen aus. Mit Rücksicht darauf aber, daß er tatsächlich ein Recht hatte, sich zu wehren, und daß es oft schwierig ist, dem plötzlichen Angriff gegenüber das richtige Verteidigungsmittel anzuwenden, entschuldigt das Gesetz von alters her den Täter, indem es ihm bei Notwehrüberschreitung eine mildere Strafe zubilligt oder ihn gänzlich straflos läßt, wenn er in der Aufregung gehandelt hat. Die meisten Strafgesetzbücher berücksichtigen jedoch nur Bestürzung, Furcht und Schrecken als Strafausschließungsgründe, nicht auch die Leidenschaft, die doch eine natürliche Begleiterscheinung des Kampfes ist und notwendig durch ihn erzeugt wird. Das Wesen der echten Notwehr wird durch die infolge der Leidenschaft gesteigerte Kraftaufwendung nicht aufgehoben, soweit das Ziel des Kampfes um das Recht der Sieg über das Unrecht ist. Trotzdem wäre es bedenklich, auch die Leidenschaft voll als Strafausschließungsgrund anzuerkennen. Es genügt, wenn sie als strafmildernd berücksichtigt wird, wie es u. a. in dem R.St.G.B. § 213 geschehen ist. Nicht unerwähnt mag dabei der Versuch neuerer Entwürfe von Strafgesetzbüchern bleiben, die Überschreitung der Notwehr ganz allgemein dann als unverschuldet anzusehen, wenn der Täter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist. Begeht der Handelnde absichtlich, im Bewußtsein des Übermaßes seiner Gewalt, eine Notwehrüberschreitung, dann ist er wegen seiner bösen Absicht selbstverständlich verantwortlich. Entspringt die Überschreitung nicht der bösen Absicht, dann kann sie doch noch auf ein Verschulden des Handelnden aus Fahrlässigkeit zurückzuführen sein, falls sich aus den Umständen ergibt, daß die pflichtmäßige Überlegung oder Aufmerksamkeit von dem Täter vernachlässigt worden ist. Eine solche Überschreitung wird zu ahnden sein, wenn das Gesetz mit Rücksicht auf die fragliche Verletzung die Fahrlässigkeit überhaupt straft. — Nicht unter den Begriff der Notwehrüberschreitung gehört der Fall, daß jemand, der sich rechtswidrig angegriffen glaubt, ohne es zu sein, zur Notwehr greift. Hier kommen lediglich die Grundsätze über den Irrtum in Anwendung.

Der Notwehr gleichgeachtet ist die Nothilfe, d. h. die zur Verteidigung eines andern ausgeübte Notwehrhandlung. Auch bei ihr müssen sämtliche wesentliche Merkmale der Notwehr vorhanden sein, um dem Täter Straflosigkeit zu sichern; dann aber ist sie im selben Umfang gestattet wie die Notwehr.

Die oben erörterten wesentlichen Merkmale der Notwehr finden sich in der wörtlich übereinstimmenden Begriffsbestimmung der Notwehr im deutschen St.G.B. (§ 53) und im B.G.B. (§ 227) wieder. Nach beiden ist „Notwehr diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden". Beide Gesetze sagen auch ganz entsprechend, das St.G.B.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war" (§ 53, Abs. 1), und das B.G.B.: „Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich." Beide Gesetze erreichen damit das gleiche Ziel: den Täter in Notwehr von den nach den allgemeinen Bestimmungen verwirkten Folgen seiner ihm aufgezwungenen Handlungen zu befreien. Sie gewähren ihm auch beide in gleicher Weise Schutz bei Notwehrüberschreitung: das St.G.B., indem es sie, falls sie in Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschah, ganz allgemein für straflos erklärt (§ 53, Abs. 3), das B.G.B., indem auf Grund seiner allgemeinen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadensersatz der Handelnde in den gleichen Fällen und bei entschuldbarem Irrtum nicht zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet ist. — Eine alte Streitfrage des Strafrechts, ob es eine Notwehr gegen Tiere gebe, entscheidet das B.G.B. durch § 228 für das deutsche Recht endgültig dahin, daß es gegenüber dem Angriff von Tieren nur Notstand, nicht aber Notwehr gibt.

II. **Notstand.** Handelt es sich bei der Notwehr um die Behauptung des Rechts gegenüber dem Unrecht, so steht im Falle des Notstands dem zu behauptenden Recht gleichfalls Recht gegenüber. Notstand liegt vor, wenn eine dem eignen Rechtsgut drohende, nicht aus einem widerrechtlichen Angriffe entspringende Gefahr nur durch einen Eingriff in ein fremdes Rechtsgut abgewendet werden kann. Der im Notstand Handelnde greift also in äußerster Gefahr fremdes Gut an, verletzt die fremde Rechtssphäre; er tut, was zu unterlassen man billigerweise von ihm nicht verlangen kann. Im Anschluß daran vertrat eine ältere, auf Kant und Feuerbach zurückführende Ansicht den Standpunkt, der durch den Notstand verursachte unwiderstehliche Zwang schließe die Zurechnungsfähigkeit aus. Sie ist heute mit Recht aufgegeben. Niemand verwirkt die eignen Rechtsgüter und den Anspruch auf ihren Schutz, weil sich ein anderer in Gefahr und Bedrängnis befindet. Dieser aber kann unter Hinweis auf seinen gefahrvollen Zustand Anspruch darauf erheben, daß ihm ein Ausweg daraus eröffnet werde, dessen Beschreiten ihn nicht der Bestrafung aussetzt. Das Wesen des Notstands besteht eben in dem Widerstreit berechtigter Interessen, von denen jedes nur auf Kosten des andern erhalten werden kann. Die Notstandshandlung findet dementsprechend ihren letzten Grund in der Erwägung, daß es unwirtschaftlich wäre, sollte ein großes, hochwertiges Rechtsgut nicht auf Kosten eines unverhältnismäßig kleinen und geringwertigen erhalten werden dürfen. Die Rechtsordnung gibt deshalb unter bestimmten Voraussetzungen, regelmäßig bei Wahrung eines überwiegenden Interesses, ausnahmsweise aber auch, wenn gleichwertige Rechtsgüter gegeneinander stehen, dem Bedrohten ein Notrecht, sein Rechtsgut durch Aufopferung eines fremden zu wahren. Der Notstand muß demnach unter die Umstände eingereiht werden, durch die die Rechtswidrigkeit der Handlung ausgeschlossen wird (bestritten).

Das römische Recht spricht an vielen Stellen vom Notstand (vgl. l. 3, § 7 D. de incendio 47, 9; l. 49 D. ad leg. Aquil. 9, 2; l. 1 D. de leg. Rhod. 14, 2 u. a. m.), handelt aber stets nur über Einzelfälle und gelangt nirgends zu einer Festlegung des Notstandsbegriffs. — Die wichtigste Stelle des kanonischen Rechts Necessitas legem non habet bezieht sich darauf, daß das Meßopfer nur in Fällen zwingender Not an andern als den zum Gottesdienst geweihten Orten gefeiert werden dürfe. Allgemeiner spricht sich c. 4, X de reg. iur. 5, 41 aus: Quod non est licitum lege, necessitas facit licitum; doch erscheint dieser Grundsatz, insoweit er auf dem Gebiet des Strafrechts in Betracht kommt, in einzelnen Anwendungsfällen nur als Grund für eine mildere Bestrafung. Aus dem kanonischen Recht schöpft die Peinliche Gerichtsordnung. Sie verweist in Art. 166 bezüglich dessen, der „durch rechte Hungersnot, die er, sein Weib oder seine Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde", auf den Rat der Rechtsverständigen (vgl. auch Art. 175). Das gemeine deutsche Recht hat trotz mancher Anläufe zu einer Verallgemeinerung des Begriffs die Frage ebensowenig vertieft wie die Gesetzgebungen am Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Lehrbücher und Abhandlungen beschäftigen sich wohl mit Untersuchungen über den wahren Grund der Straflosigkeit bei Notstandshandlungen, insbesondere des seelischen Zwanges, und mit wenig fruchtbaren Erörterungen darüber, welchen Gütern als den wichtigsten die geringeren im Widerstreit weichen müßten. Die Folge war eine große Unsicherheit in der rechtlichen und namentlich in der strafrechtlichen Behandlung des Notstandes, bis das B.G.B. zunächst für das deutsche Zivilrecht dieser Unsicherheit und Verschwommenheit ein Ende machte und zugleich einen tiefgehenden Einfluß auf das Strafrecht ausübte.

Notstand ist ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, aus denen es

keine andere Rettung gibt als die Verletzung eines andern (Liszt). Da die Notstandshandlung also, wie oben näher dargelegt, ein Eingriff in ein fremdes Recht ist, sind ihr bei weitem engere, übrigens im deutschen Reichsrecht für das Strafrecht und das Zivilrecht verschiedene Grenzen gezogen. Gemeinschaftliche wesentliche Merkmale des Notstands sind nur 1) eine gegenwärtige Gefahr und 2) Rettung aus ihr durch Verletzung fremder Rechtsgüter, und zwar unter Umständen, die es dem Handelnden unmöglich machen, dem Notstand auf andere Weise abzuhelfen.

Nach dem St.G.B. ist eine straflose Notstandshandlung nur dann vorhanden, „wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist“ (§ 52, Abs. 1). Das Gesetz beschränkt also den Notstand auf eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für Leib oder Leben; es erkennt ihn nicht an, wenn der Angriff sich gegen ein anderes Rechtsgut richtet, ganz anders also als bei der Notwehr, allerdings eben aus der richtigen Erwägung, daß sie gegen Unrecht, er gegen Recht steht. Aus demselben Grunde gestattet es Nothilfe auch nur zugunsten der nächsten Angehörigen. Auf die Größe der Gefahr dagegen kommt es gar nicht an; die schärfsten Mittel können zum Schutz gegen die geringste Gefahr angewendet werden. Jedes Rechtsgut darf der im Notstand Handelnde verletzen, gleichviel welcher Art es ist, ohne sich strafbar zu machen. Eigne Verschuldung des Notstands aber schließt das Notrecht aus.

Neben dem im Notstand Handelnden, aber ohne die für ihn geltenden Einschränkungen billigt § 52 St.G.B. dem Genötigten zu, daß seine Handlung nicht rechtswidrig sei. Der Begriff ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Teils enger teils weiter sind die Voraussetzungen des Notstands im B.G.B. Nach § 228 „handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht“. Eingeschränkt sind also die Grenzen des Notstands nach bürgerlichem Recht dem Strafrecht gegenüber insofern, als das B.G.B. nur von der Beschädigung und Zerstörung von S a c h e n spricht, nicht dagegen von der Verletzung der Person. Wer sie verletzt, ist strafrechtlich straflos, zivilrechtlich aber handelt er rechtswidrig und setzt sich damit Schadensersatzansprüchen aus. Erweitert sind dagegen die Grenzen des Notstands im Zivilrecht insofern, als § 228 B.G.B. nicht eine Gefahr für Leib oder Leben, sondern nur irgend eine durch die Sache drohende Gefahr verlangt und dabei nicht nur die einem Angehörigen, sondern die jedem beliebigen „andern“ drohende Gefahr berücksichtigt. Im Einklang mit dem St.G.B. dagegen verpflichtet das B.G.B. den Handelnden, der die Gefahr selbst verschuldet hat, zum Schadensersatz.

Der gleiche Grundsatz wie in § 228 B.G.B. kehrt wieder in § 706 H.G.B. bei der großen Haverei, insofern als der Schiffer im Falle der Not Teile der Ladung und des Schiffes selbst über Bord werfen darf, und im § 82, Abs. 2 der Seemannsordnung (R.G.Bl. S. 175 ff), wonach der Schiffer befugt ist, die von den Schiffsleuten heimlich auf das Schiff gebrachten Waren über Bord zu werfen, wenn sie das Schiff oder die Ladung gefährden.

Die im § 228 behandelte Gefahr droht von einer fremden Sache, und die Abwehr erfolgt durch Eingriff in sie. Im Gegensatz dazu regelt § 904 B.G.B. die Fälle, in denen der Eingriff in das fremde Rechtsgut nicht zur Verteidigung gegen eine gerade von ihm drohende Gefahr, sondern zur Rettung aus einer anderweit entstandenen Notlage erfolgt. Der Eingriff ist hier nur dann erlaubt, wenn er „zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig“ und zugleich „der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist“. Sind beide Voraussetzungen aber gewahrt, dann darf der im Notstand Handelnde den Widerstand des Eigentümers wenn nötig mit Gewalt brechen; ein Notwehrrecht gegen ihn steht dem Eigentümer nicht zu. Auch die Nothilfe ist hier unbeschränkt gestattet. Den von ihm angerichteten Schaden aber muß der in diesem Notstand Handelnde nach § 904 stets und nicht nur dann, wenn er seine Notlage selbst verschuldet hat, ersetzen. Das deutsch-rechtliche „Veranlassungsprinzip“ hat hier also über das römisch-rechtliche „Verschuldungsprinzip“ gesiegt. — Der staatsrechtliche Begriff des ungewöhnlichen Notstands und der dessen Abhilfe bezweckenden Notstandsverordnungen hat eine ganz andere Bedeutung und gehört nicht hierher.

Der extreme Sozialismus beruft sich auf den Massennotstand der besitzlosen Klassen gegenüber den Besitzenden, um hieraus das Recht des Proletariats herzuleiten, die bestehende Gesellschaftsordnung umzustürzen. Diese „Notstandstheorie“ ist ebenso widersinnig wie die Entschuldigung der Blutrache und der Lynchjustiz durch den Hinweis auf den Notstand der Bevölkerung rohen Übeltätern gegenüber, „weil der Arm der staatlichen Justiz zu langsam und unsicher zugreife“.

Auch zur Rechtfertigung des Zweikampfs hat man sich auf den Notstand und auf den unwiderstehlichen Zwang berufen und ihn vermöge des Widerstreits zwischen dem unantastbaren Gute der Ehre, mit welchem verglichen selbst das Leben minderwertig sei, und dem unzulänglichen Schutz der Ehre durch die Gesetzgebung unter völliger

Verkennung des Begriffs des Notstands als eine nicht zu vermeidende und nicht auszurottende Einrichtung bezeichnet (vgl. d. Art. Zweikampf).

Literatur. Ältere: s. bei Böhmer, Handb. der Lit. des Kriminalrechts (1816); desgl. Kappler (1838); Köstlin, System (1855) § 37. — Neuere: v. Alberti, Notwehr heute u. in den Volksrechten (1898); ders., Das Notwehrrecht (1901); Berner, Strafrecht (1898) §§ 57 ff, S. 102 ff; Binding, Grundriß zu Vorlesungen über gem. deutsches Strafrecht (1884); Birkmeyer, Strafrecht, in seiner Enzyklopädie (1904) 1119; Dannenbaum, Das Notrecht de lege ferenda (Diss., Freib. 1901); Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts I (1903), § 85, S. 433 ff; Finger, Begriff der Gefahr u. seine Anwendung im Strafrecht (1889); Fuhr, Der Notstand im Zivilrecht (1888); Geyer, Die Lehre von der Notwehr (1857); ders. in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II; Glaser, Ges. Schriften II (1868); Hinschius, Kirchenrecht V (1895), § 345, S. 939 ff; Janka, Der strafrechtliche Notstand (1878); v. Kallina, Notwehr gegenüber Amtshandlungen (1899); Levita, Recht der Notwehr (1856); v. Liszt, Strafrecht (1903) §§ 33, 34, S. 144 ff; Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. I (1899) 797 ff; Pretsch, Das Notstandsrecht des B.G.B. u. seine Bedeutung für das Strafrecht (Diss., Rostock 1899); Schaper in Holtzendorffs Handb. des deutschen Strafrechts II, 6 (1871/74), §§ 11 ff; Schollmeyer, Das Recht der Notwehr nach dem B.G.B. (Festrede, Würzburg 1899); Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrecht. II: Bemerkungen über die Grundansichten des römischen u. deutschen Rechts von der Notwehr (1858); Stammler, Die strafrechtliche Bedeutung des Notstands (1878); Titze, Die Notstandslehre im deutschen B.G.B. u. ihre geschichtliche Entwicklung (Diss., Berl. 1897); Tobler, Grenzgebiete zwischen N. u. N. (1894); Wahlberg, Ges. Schriften III (1882); Wessely, Befugnisse des Notstands u. der Notwehr (1862); Fioretti, Su la legitima difesa (1886); Moriaud, Du délit nécessaire et de l'état de nécessité (1890).

[Lentner, rev. G. Sperlich.]

Nuntien und Nuntiaturenstreit.

I. Apokrisiarier, Legaten, Nuntien, Delegati apostolici. Die päpstlichen Gesandten werden vereinzelt wohl schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters, häufiger seit dem 14. Jahrh. als „Nuntien" bezeichnet; aber erst in der neueren Zeit hat die Titulatur Nuntius Apostolicus die im älteren offiziellen Sprachgebrauch üblichen, insbesondere den im Dekretalenrecht (vgl. hierzu d. Art. Kirchenrecht) als technische Bezeichnung dieser Amtsträger vorwiegend geläufigen Ausdruck „Legat" gänzlich verdrängt. „Legaten" werden heute nicht mehr die vom Papst ständig bestellten bzw. die in einer außerordentlichen Spezialmission deputierten Gesandten und Vertreter, sondern nur noch die Inhaber jener hervorragenden Metropolitansitze genannt, denen als solchen die Titularwürde eines Legatus natus Sedis Apostolicae kraft alter Privilegien ihrer Metropolitansitze gebührt. (Den Titel „Pronuntius" führen Kardinäle, welche mit der Leitung einer Nuntiatur betraut sind, da das Amt der Nuntien, zu welchem sonst Prälaten, der Regel nach Titularerzbischöfe, berufen werden, kein kardinalizisches ist.) Jene Änderung des Namens der päpstlichen Gesandten steht völlig im Einklang mit der Tatsache, daß die historische Entwicklung seit dem Ausgang des Mittelalters den päpstlichen Nuntien einen andern Wirkungskreis und andere Aufgaben überwiesen hat als jene der „Legaten" des Mittelalters, welche im Sinne des Dekretalenrechts in erster Reihe berufen sind, in ihren Sprengeln als Vertreter des Papstes dessen Regierungsrechte wahrzunehmen, insbesondere auch die dem Papst kraft seines Universalepiskopats zustehende konkurrierende Kompetenz neben den ordentlichen lokalen Jurisdiktionsträgern zur Geltung zu bringen. Die heutigen Nuntien können (wie schon van Espen, Ius eccles. univers. I, tit. XXI, c. 1, n. 12, c. 3, n. 17, hervorhebt) vielmehr eher den apocrisiarii oder responsales der alten Kirche verglichen werden, d. i. den ständigen Gesandten, welche die Päpste seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. am Kaiserhof zu Konstantinopel und nach der Eroberung Italiens durch Justinian auch beim Exarchen von Ravenna beglaubigten. Seitdem die byzantinische Macht aus Italien verdrängt worden war und die Päpste nähere Beziehungen zum Frankenreich angebahnt hatten, hörte die Bestellung solcher Apokrisiarier, welche ständige Vertreter des Papstes an einem weltlichen Hof waren, gänzlich auf; wenn ausnahmsweise auch nach dem 8. Jahrh. päpstliche Legaten apocrisiarii oder responsales genannt werden, so handelt es sich hier doch immer nur um Gesandte, welche nicht an einem Hof mit einer ständigen Mission betraut, sondern bloß zur Erledigung eines besondern Auftrags, mit dessen Vollendung ihre Legation erlosch, abgesendet wurden.

Die ständigen Nuntiaturen, welche von den Päpsten seit dem Anfang des 16. Jahrh. errichtet worden sind, verdanken ihre Entstehung zunächst dem allgemeinen Brauch der Kabinette, der in jener Epoche mehr und mehr die Errichtung ständiger diplomatischer Vertretungen verlangte und dem sich auch der Papst, als Regent des Kirchenstaats wie als Oberhaupt der Kirche, nicht entziehen konnte, ohne wichtige kirchliche Interessen zu gefährden. (S. Friedensburg in der Einleitung zu den Nuntiaturberichten aus Deutschland I [1892] XXXVIII ff; Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen, 1894; — anders Richard in der Revue des questions historiques LXXVIII 103 ff und in der Revue d'histoire ecclésiastique VII 52 ff 317 ff: La curie aurait cru se manquer à elle-même, si elle avait accepté sans résistance les innovations de la diplomatie italienne. En réalité la création du système des ambassades ordinaires ... n'exerça qu'une influence secondaire sur le progrès de la représentation pontificale. Celle-ci existait en effet,

bien avant que la diplomatie eût régularisé les rapports entre les princes, elle réposait même sur un ensemble d'institutions [Kollektorien der apostolischen Kammer!] organisées déjà, dont divers éléments contribuèrent à constituer les nonciatures, telles qu'elles ont fonctionné jusqu'à nos jours. Richard sieht sich jedoch selbst zu dem Zugeständnis genötigt, daß nicht nur Alexander VI., sondern auch Julius II. imita les princes laïcs dans l'organisation comme dans l'orientation de sa diplomatie, und daß, obwohl bis auf Leo X., und selbst noch unter Klemens VII., die Nuntien eher als ambassadeurs de souverains temporels, denn als Repräsentanten der römischen Kirche zu betrachten waren, doch gerade diese „Säkularisation" des Amts die Entwicklung der Nuntiaturen bedeutend gefördert hat [. . . imprima une impulsion sérieuse au développement des nonciatures, en les faisant bénéficier des progrès déjà realisés par les ambassades permanentes; s. Rev. d'hist. ecclés. VII 69]. Den wahren Kern der Ansicht Richards möchten wir in dem a. a. O. von ihm erbrachten Nachweis erblicken, daß der Bestand ständiger Kollektorien der päpstlichen Kammer in einzelnen Gebieten [Spanien, Portugal, Polen u. a. m.] für die Schaffung ständiger Nuntiaturen maßgebend wurde. Wenn solche Kollektorien als collectoreries nationales zu betrachten waren, da ihr Sprengel ein ganzes Staatsgebiet umfaßte, so konnte den Kollektoren auch die Stellung eines Nuntius übertragen werden [nuntii collectores, während andere Nuntien wesentlich nur als päpstliche Gesandte, nuntii oratores, fungieren], da ja ohnedies zu päpstlichen Kollektoren nicht mehr Angehörige der betreffenden auswärtigen Staaten, sondern Italiener und Beamte der Kurie bestellt wurden, welche mit den Bedürfnissen der päpstlichen Politik und den Traditionen der päpstlichen Diplomatie vertraut waren. Die Vereinigung beider Ämter ist aber auch in den ein ganzes Staatsgebiet umfassenden Kollektorien nicht immer durchgeführt worden [so wurde z. B. in Venedig die Kollektorie zeitweilig selbständig besetzt, so daß im Gebiet dieser Republik ein Nuntius neben einem Kollektor fungierte; vgl. Richard a. a. O. 331], und wenn die päpstlichen Kollektorien seit dem Anfang des 16. Jahrh., seit Julius II. und Leo X., mehr und mehr aufgelassen wurden, so ist der hierfür maßgebende Grund nicht in der fortschreitenden Entwicklung der ständigen Nuntiaturen zu suchen, sondern in der Erwägung, daß päpstliche Fiskalbeamte, wie sie früher als Kollektoren in den einzelnen Ländern bestellt waren, nunmehr keinen Wirkungskreis fanden und überflüssig geworden waren, seitdem die früher für die päpstliche Kammer von diesen Kollektoren erhobenen Abgaben teils überhaupt nicht mehr geleistet, teils unmittelbar an die päpstliche Kammer entrichtet wurden [vgl. hierzu auch Richard a. a. O. 320]). Es entsprach durchaus dem konservativen Grundzug des kirchlichen Rechtslebens, daß die Päpste diesen ständigen Nuntien zugleich auch die Prärogative der mittelalterlichen Legaten erhalten wollten und ihnen deshalb durch besondere Vollmachten kirchliche Jurisdiktionsrechte kraft primatialer Autorität übertrugen. Auf Grund dieser „Fakultäten" sollten die Nuntien in ihren Nuntiaturgebieten als Vertreter des Papstes kirchliche Jurisdiktion üben, soweit dies nach den Bestimmungen des Trienter Konzils (sess. XXIV, c. 20 decr. de ref.) noch rechtlich zulässig war und die praktische Geltendmachung solcher Fakultäten unter den politischen und kirchlichen Zuständen des betreffenden Gebiets erreichbar erschien. Die tendenziöse Behauptung, daß die ständigen Nuntiaturen überhaupt erst nach der Reformation zur Bekämpfung des Protestantismus und als Organe der Propaganda geschaffen worden seien, steht mit den geschichtlichen Tatsachen augenscheinlich im Widerspruch; am Wiener Kaiserhof bestand bereits seit dem Anfang des 16. Jahrh. eine ständige Nuntiatur mit Fakultäten für das ganze deutsche Reich (vgl. die Nachweise in Pii VI. P. M. Respons. ad Metrop. Mog., Trevir., Colon. et Salisb. sup. Nuntiat. Apost. c. 8, sect. 5, ed. Flor. 1790, S. 443 ff; Friedensburg a. a. O. XLI ff; Pieper a. a. O. 51 ff), und zu derselben Zeit fungierten auch bereits ständige Nuntien als Vertreter des Papstes in Spanien (Pieper a. a. O. 43 ff 59); in Frankreich erscheinen sie seit 1514, und bei der Republik Venedig waren schon seit dem Jahre 1500 solche Nuntien beglaubigt (ebd. 35 ff 57 ff). Damit soll selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden, daß seit der Reformation bei besondern Anlässen einzelne Nuntiaturen (z. B. in den letzten Dezennien des 16. Jahrh. zu Luzern, Köln und Brüssel) vorwiegend zu dem Zweck geschaffen wurden, um an hervorragend gefährdeten Punkten für die Erhaltung des Besitzstandes der katholischen Kirche einzutreten und in den protestantischen Gebieten für die Interessen des Katholizismus zu wirken.

Gegenwärtig sind die päpstlichen Nuntien überall in erster Linie diplomatische Vertreter des Papstes, welche den Verkehr des Oberhauptes der Kirche mit den betreffenden Regierungen vermitteln und als solche die besondern, dem modernen Völkerrecht entsprechenden Privilegien der diplomatischen Funktionäre genießen. Sie sind jedoch zugleich berufen, als Vertrauenspersonen des Papstes für die Wahrung der kirchlichen Interessen auf Grund ihrer Instruktionen auch außerhalb ihrer diplomatischen Tätigkeit zu wirken und als Organe des im päpstlichen Primat begründeten obersten Aufsichtsrechts der Kurie über die kirchlichen Zustände des Nuntiaturgebiets Berichte und Informationen zu erstatten, um eine von der Mitwirkung der lokalen Kirchenobern unabhängige Kontrolle der kirchlichen Verwaltung

und der bischöflichen Amtsführung zu ermöglichen. Im Sinne der Vorschriften des Trienter Konzils (sess. XXII, c. 2 decr. de ref.) überträgt die Kurie ferner den Nuntien die Untersuchung über die Tauglichkeit der zum Bischofsamte Designierten und die vorläufige Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Besetzungsakts (den sog. Informativprozeß). Endlich wird den Nuntien in ihren speziellen Fakultäten bisweilen noch immer die Vollmacht gewährt, gewisse Indulte und Dispense namens des Apostolischen Stuhls zu erteilen; jedenfalls ist aber ein solches direktes Eingreifen der Nuntien in die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung gegenwärtig nicht mehr die Regel.

Während früher die Mehrzahl der Nuntiaturen kirchliche Gerichtsbarkeit übten und auf Grund ihrer Fakultäten als Appellationstribunale fungierten, wurde bei der Wiederherstellung der Nuntiaturen nach dem Wiener Kongreß den meisten derselben eine kirchliche Gerichtsbarkeit nicht mehr übertragen. (Soviel bekannt, steht eine solche Kompetenz gegenwärtig nur noch der Nuntiatur am spanischen Hof zu, welcher schon 1537 auf Begehren Karls I. [V.] Papst Paul III. eine solche Jurisdiktion delegiert hatte. Seit 1771 wurde dieselbe nicht mehr vom Auditor des Nuntius, sondern durch ein von Klemens XIV. organisiertes Tribunal [Rota der Nuntiatur] geübt.) Gegenüber der oft wiederkehrenden unbegründeten Behauptung, die Kurie habe den Nuntien gesetzwidrige Eingriffe in das Gebiet der bischöflichen Kompetenz gestattet, hat schon die oben zitierte Responsio Papst Pius' VI. (c. 8, sect. 5, ed. Flor. 1790, S. 456) darauf hingewiesen, daß die Nuntien seit dem Trienter Konzil durch ausdrückliche Klauseln ihrer Vollmachten verpflichtet wurden, die ausschließliche Zuständigkeit der Ordinarien zur Entscheidung der kirchlichen Rechtssachen in erster Instanz (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 20 decr. de ref.) zu respektieren und ihre Jurisdiktion nur als Appellationsrichter (Conc. Trid. sess. XXII, c. 7 decr. de ref.) zu üben. Dies gilt nicht etwa nur von den Nuntiaturen im Gebiet des alten deutschen Reichs, sondern nicht minder von jenen der romanischen Länder Südeuropas. (Vgl. bezüglich der Fakultäten des Madrider Nuntius das Konkordat von 1737, Art. 12, das Breve Klemens' XIII. vom 18. Dez. 1766, pct. I, IX, XIV, das Breve Klemens' XIV. vom 26. März 1771, pct. VII, VIII, bei Hergenröther im Archiv für katholisches Kirchenrecht X 208; XI 383, 385, 386, 399 f.)

Da die jetzigen Nuntiaturen sämtlich diplomatische Vertretungen sind, so gilt der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, welcher es jedem Staatsoberhaupt freistellt, die Errichtung einer ständigen Gesandtschaft abzulehnen oder die Annahme eines Gesandten zu verweigern, auch für die päpstlichen Nuntien. Deshalb ist also kein Staat verpflichtet, die Errichtung einer Nuntiatur überhaupt zu gestatten, und es kann von dem Souverän, an dessen Hof eine ständige Nuntiatur besteht, die Annahme des vom Papst designierten Nuntius abgelehnt werden, wenn die Person desselben nicht für geeignet angesehen wird, den Verkehr des Papstes mit dem Staatsoberhaupt zu vermitteln. Selbstverständlich müssen vice versa die gleichen Befugnisse auch dem Papst hinsichtlich der Gesandtschaften bzw. der Gesandten zustehen, welche ein Souverän an der Kurie beglaubigen will. (Auf Grund dieses Prinzips hat Pius IX. es abgelehnt, einen Kardinal der römischen Kirche als diplomatischen Vertreter eines Staatsoberhaupts beim Papst zuzulassen.) Freilich gilt anderseits im modernen Staatsleben der ständige diplomatische Verkehr unbestrittenermaßen als „ein wesentliches Element" des friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisses der Staaten; wenn also ein Staat die Errichtung einer angebotenen ständigen Nuntiatur verwehrt oder gar (wie dies in neuester Zeit wiederholt geschehen ist) die Aufhebung bereits bestehender diplomatischer Beziehungen erzwingt, so muß dies als Zeichen ernster Zerwürfnisse und Mißhelligkeiten, als Vorbote des „Kriegszustands" zwischen Kirche und Staat angesehen werden.

In den letzten Jahrzehnten wurde wiederholt die Frage erörtert, ob der Papst einseitig, ohne Genehmigung des betreffenden Staats, einen Nuntius für ein Gebiet bestellen könne, welcher gar nicht in der Eigenschaft eines diplomatischen Vertreters erscheint, die Vorrechte eines solchen nicht beansprucht, sondern bloß als ein vom Papst beauftragter Kommissarius den Verkehr des Papstes mit den Ordinarien zu vermitteln, als Vertrauensorgan desselben für die Wahrung der kirchlichen Interessen einzutreten und das päpstliche Oberaufsichtsrecht gegenüber den lokalen Kirchenobern zur Geltung zu bringen hätte. Wenn der moderne Staat die katholische Kirche, somit auch die Autorität des päpstlichen Primats, für die Katholiken seines Gebiets überhaupt anerkennt und dem Klerus wie den Gläubigen den freien und ungehinderten Verkehr mit der Kurie gestattet, so kann er auch die Zulassung solcher Kommissarien und Beauftragten des Papstes — mag man dieselben nun „Nuntien" nennen oder, wie in jenen Missionsländern, in welchen die Kurie solche Aufsichtsorgane zu bestellen pflegt, „Apostolische Delegaten" — nicht verwehren. Sagt doch selbst Febronius: Romanus Pontifex habet ius mittendi legatos ad opus officii sui primatialis. . . . Scilicet cum Supremo Pontifici vi sui muneris incumbat cura, inspectio . . . in omnes ecclesias, is nullibi quoad hoc potest haberi pro extraneo. Quia vero ipse omnibus adesse non potest, sic prohiberi nequit, quominus per nuntios has suas partes expleat. Ea ratione in c. un. de cons. int. Extrav. comm. principes et subditi excommunicantur, si prohibeant ingressum legati Pontificis (De statu ecclesiae I, c. 2, § 10).

II. **Die sog. Nuntiaturenstreitigkeiten.** Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die Nuntiaturen, welche im Gebiet des deutschen Reichs (bis zur Zerstörung der Reichskirche in der Revolutionszeit) bestanden, nicht bloß diplomatische Vertretungen waren, sondern auf Grund ihrer Fakultäten auch kirchliche Jurisdiktion übten und als Appellationstribunale fungierten. Diese Nuntiaturengerichtsbarkeit war mit dem geltenden Kirchenrecht (Conc. Trid. sess. XXII, c. 7 decr. de ref.) vollkommen im Einklang; sie genoß auch den Schutz der Reichsgesetzgebung, welche die Kompetenz der Nuntien in geistlichen Streitsachen wiederholt anerkannt hatte. Die Beschwerden, welche von den Reichsgerichten und den Reichsständen gegen die Nuntiaturen erhoben wurden, wollten den Nuntien dieses Gebiet ihrer rechtmäßigen Gerichtsbarkeit nicht entzogen wissen, sondern verlangten bloß, daß ihnen alle Eingriffe in die Jurisdiktion der Reichsgerichte und in deren Kompetenz bei weltlichen Streitsachen verwehrt werden sollten. Diese Gravamina kehrten beständig wieder, weil die Nuntien das Prinzip nicht aufgeben wollten, daß jeder von den Offizialaten der geistlichen Landesherrn in erster Instanz entschiedene Rechtsstreit, ohne Rücksicht auf die Natur der Streitsache, vi prorogationis auch in höherer Instanz zur Kompetenz des kirchlichen Forums gehöre, trotzdem der jüngste Reichsabschied von 1654 (§ 164) und die Wahlkapitulationen (seit jener Ferdinands IV. von 1654) diese „Konfusion der Jurisdiktionen" verpönt und das Einschreiten des Kaisers beim päpstlichen Stuhl in Aussicht gestellt hatten. Die permanenten Jurisdiktionskonflikte wie das leidenschaftliche, unkluge Auftreten einzelner Nuntien in Angelegenheiten des Reichs entzogen wohl dem Institut mehr und mehr die Sympathien; indessen wurde die Rechtmäßigkeit der Jurisdiktion der Nuntien in geistlichen Sachen bis zur febronianischen Epoche von keiner Seite in Frage gestellt. Hierüber bestand bei Kanonisten und Publizisten ohne Unterschied des Bekenntnisses keinerlei Meinungsverschiedenheit. (Vgl. von protestantischen Autoren: J. H. Böhmer, Ius. eccles. protest. lib. I, tit. XXVIII, § 6; auch J. J. Moser, Von der teutschen Religionsverfassung [1774] 723, 725 f, schreibt dem Papst „das an sich unstreitige Recht" zu, „in Teutschland . . . Gerichtsstühle unter dem Namen derer Nuntiaturen zu halten", an welche „in geistlichen Sachen die Appellationes von denen . . . geistlichen Gerichten des zu jeder Nuntiatur gehörigen Distrikts ergehen".)

Ein Rechtsstreit des Domdechanten (und späteren Bischofs) Grafen Limburg-Styrum mit dem Domkapitel zu Speyer gab bei der Wahl Josephs II. (1764) Anlaß zur wiederholten Erörterung der Beschwerden über die Appellationen nach Rom und die Nuntiaturengerichtsbarkeit. Hatte schon bei diesen resultatlosen Verhandlungen der Kurfürst von der Pfalz den Antrag gestellt, den Papst zu verpflichten, Appellationen in geistlichen Streitsachen der deutschen Kirche nur in Deutschland selbst „durch deutsche Kommissarien binnen der Grenzen der" betreffenden „Erzdiözese" verhandeln und entscheiden zu lassen — ein Versuch, dem geltenden Recht und den vom Trienter Konzil anerkannten päpstlichen Prärogativen gegenüber mit Febronius (a. a. O. c. 5, § 10) die Geltung der Baseler Beschlüsse und der sog. deutschen Fürstenkonkordate zu behaupten —, so trat der Einfluß der Lehren des Febronius noch viel entschiedener zutage, als die drei geistlichen Kurfürsten im Jahre 1769 zu Koblenz eine Konferenz ihrer Bevollmächtigten (unter dem Vorsitz Hontheims) abhalten ließen, welche am 13. Dez. 1769 mit der Redaktion der 31 Joseph II. überreichten Desideria et respective Gravamina ihren Abschluß fand. Hier wurde zuerst ausdrücklich die Beseitigung aller Nuntiaturengerichtsbarkeit im deutschen Reich verlangt (Desid. 29, 3 bei Le Bret, Magazin der Staaten- und Kirchengeschichte VIII 19) im Einklang mit dem Programm des Febronius, welcher auf das Vorbild der gallikanischen Kirche verwiesen hatte, wo den Nuntien nicht die geringste Jurisdiktion verstattet werde (a. a. O. c. 2, § 10. Der Einfluß der Doktrinen und der Agitation Hontheims ist hier geradezu entscheidend gewesen; noch im Jahre 1756 bzw. 1757 hatten Köln und Trier öffentlich und offiziell durch ihre Geschäftsträger an der Kurie die Erklärung abgeben lassen, daß sie die Freiheit des Appellationszuges an die Kölner Nuntiatur nicht im geringsten beeinträchtigen wollten. Vgl. [Aq. Jul. Cäsar,] Geschichte der Nuntiat. Deutschlands [1790] 52; Pii VI. Responsio, ed. cit. S. 472). Die Koblenzer Konferenz verlief im Sande; Joseph II. verwies die Erzbischöfe mit ihren Beschwerden einfach an den Papst.

Als aber im Jahre 1785 Pius VI. auf die Bitte des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz und von Bayern in München eine neue Nuntiatur errichtete, welche die gleichen Vollmachten wie die Kölner erhielt, ließ der Kaiser der Opposition der deutschen Metropoliten gegen die neue Nuntiatur seine entschiedenste Unterstützung zu teil werden. Die neue Nuntiatur trat jedoch unter dem Schutz Karl Theodors ungeachtet des Widerstands der Erzbischöfe in Wirksamkeit; der Kurfürst hatte die Errichtung der Nuntiatur verlangt, nachdem es ihm, ebenso wie früheren Regenten des Landes, nicht geglückt war, dasselbe von der Jurisdiktion seiner auswärtigen Ordinarien zu befreien, und letztere ihm sogar die Einsetzung besonderer Kommissariate für das kurfürstliche Gebiet ihrer Diözesen verweigert hatten. Die Anwesenheit eines päpstlichen Nuntius zu München sollte ebensowohl den Glanz des kurfürstlichen Hofes erhöhen, wie die umfassenden Vollmachten des Nuntius und dessen Jurisdiktion eine Gewähr gegen die Übergriffe der auswärtigen Ordinarien boten.

Trotzdem Joseph II. in seinem Schreiben an die deutschen Metropoliten vom 12. Okt. 1785 erklärt hatte, daß er den Nuntien im Reiche „weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen noch eine Judikatur gestatten" werde (was zwar den Forderungen der Febronianer, nicht aber dem bestehenden Recht des Reichs entsprach), brachten die Nuntiaturen ihre Fakultäten zur Geltung und übten ihre Jurisdiktion weiter. Sie fanden nicht bloß bei dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern und den mit ihm politisch verbündeten Reichsfürsten Unterstützung (Preußen erlaubte dem neuen Kölner Nuntius die Ausübung seiner Fakultäten in Kleve), die Erzbischöfe verscherzten durch ihr rücksichtsloses Vorgehen (insbesondere seit der Veröffentlichung der Emser Punktationen vom 25. Aug. 1786) auch die Sympathien des Episkopats wie der übrigen geistlichen Reichsstände und gaben der katholischen Bevölkerung Grund zu den ernstesten Besorgnissen. Das Emser Projekt einer Kirchenreform, in welchem selbstverständlich auch die gänzliche Aufhebung der Nuntiaturengerichtsbarkeit gefordert ward, mußte selbst im Kreise der Anhänger und Bewunderer des Febronius entschiedenen Widerspruch finden (vgl. z. B. Sartori, Geistl. und weltl. Staatsrecht der deutschen kath. geistl. Erzstifter usw. I, 1 [1788], 234/240). Das rücksichtslose Auftreten gegen den Papst, dessen in den Reichsgesetzen wie vom Trienter Konzil anerkannte Befugnisse gerade so wie sein selbst von Febronius noch anerkanntes Dispensationsrecht ohne weiteres abgeschafft werden sollten, trotzdem die eigenmächtigen Ehedispense der Metropoliten nur Rechtsunsicherheit, Beunruhigung und Verwirrung der Gewissen herbeiführen konnten; die Forderung, daß den Metropoliten eine Macht über ihre Suffragane, überhaupt eine Gewalt in der deutschen Kirche eingeräumt werden sollte, wie sie nicht einmal der Papst geübt hatte; die Angriffe auf die Rechte und Privilegien der Reichsstifter und Abteien, welche vom Reich wie von der Kirche garantiert waren, auf die von der Kirche approbierte Verfassung der geistlichen Orden usw. — waren vollkommen geeignet, die Begeisterung, die „pflichtmäßige Sorgfalt" der Projektanten „für die deutschen Freiheiten" in das rechte Licht zu setzen. Joseph II. versuchte wohl durch ein Reskript des Reichshofrats, welches (27. Febr. 1787) den Nuntien „ihre Eingriffe in die erzbischöflichen Rechte" untersagte und den Kurfürsten von Pfalz-Bayern anwies, dem Münchener Nuntius keine Jurisdiktion zu gestatten, den Wünschen der deutschen Metropoliten entgegenzukommen; da aber die Nuntien unter dem Schutz der Fürsten ihre Jurisdiktion weiter übten, mußte die Angelegenheit der Entscheidung des Reichstags vorbehalten werden (9. Aug. 1788). Bei den von Joseph II. eingeleiteten Verhandlungen der Reichstagsgesandten fanden die Forderungen der Erzbischöfe kein Entgegenkommen. Man billigte den Rechtsstandpunkt Karl Theodors, daß jeder Reichsfürst kraft seiner im Westfälischen Frieden anerkannten Souveränität auch ohne Zustimmung des Kaisers und Reichs Nuntien annehmen, daß letztere ohne weiteres die herkömmlichen Fakultäten geltend machen könnten, und daß selbst gegen eventuelle Übergriffe derselben und gegen Verletzungen der Konkordate das Reich nicht einseitig vorzugehen, sondern nur per viam amicabilis compositionis, einvernehmlich mit dem Papst, Abhilfe zu schaffen hätte.

Am 14. Mai 1787 hatte der Kurfürst von Mainz, um die Bestellung Dalbergs zum Koadjutor zu erlangen, durch Vermittlung Preußens der römischen Kurie seinen Rücktritt von den Emser Punktationen auf das bestimmteste zugesagt. Nichtsdestoweniger betrieb derselbe im Einverständnis mit den drei andern Metropoliten im folgenden Jahr beim Kaiser die Beseitigung der Nuntiaturen und suchte auch den König Friedrich Wilhelm II. zu bewegen, daß Preußen seinen vermittelnden Standpunkt in dieser Frage aufgeben solle. Die Metropoliten wandten sich — als die Aussichtslosigkeit der Versuche, das Reich zu entscheidenden Maßregeln gegen die Nuntien zu bestimmen, trotz der fortdauernden Verhandlungen wohl keinem Zweifel mehr unterliegen konnte — am 1. Dez. 1788 mit einem Schreiben an den Papst, welches diesen aufforderte, aus freien Stücken den Mißhelligkeiten „auf eine dem Apostolischen Stuhl ehrenvollere Weise" ein Ende zu machen, die Fakultäten der Nuntien zu widerrufen und in betreff der übrigen Beschwerden mit den Ständen des Reichs (als deren unberufene Repräsentanten die Erzbischöfe auftraten) „eine freundschaftliche Übereinkunft" zu versuchen. Pius VI. antwortete auf diese Zumutung mit der Publikation der in seinem Auftrag verfaßten, bereits öfter zitierten Responsio ad Metrop. . . . sup. Nuntiat. Apost. Der Erzbischof von Trier, welcher schon längst die friedliche Beilegung der Streitigkeiten gewünscht hatte, sagte sich endlich am 20. Febr. 1790 von den Emser Punktationen los. Die drei andern Metropoliten erwirkten wohl noch in der Wahlkapitulation Leopolds II. (1790) wie in jener Franz' II. (1792) die Zusage (Art. 14, § 3), daß das Reich die Beschwerden der deutschen Nation in betreff der Nuntien durch einen Reichsschluß „auf das baldigste" erledigen werde. Als jedoch die Revolution und der Krieg die Lage der geistlichen Reichsfürsten immer kritischer gestalteten, entsagten auch die Erzbischöfe von Köln und Salzburg wie endlich der Kurfürst von Mainz ihren febronianischen Reformplänen und den Bestrebungen, eine — selbstverständlich von ihnen beherrschte — „deutsche Nationalkirche" zu gründen.

Literatur. M. Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München u. der Emser Kongreß (1867); Hinschius, System des kath.

Kirchenrechts I (1869) 517, 525 ff Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen (1894); Publikationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven LIII (Preußen u. die kath. Kirche seit 1640 VI [die Jahre 1786/92], 1893, nach welchen die Darstellung Mejers: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I 89 f, veraltet ist); Richard, Origines de la nonciature de France, in Revue des quéstions historiques LXXVIII (1905) 103 ff; ders., Origines des nonciatures permanentes, in Revue d'histoire ecclésiastique VII (1906) 52 ff 317 ff. Eine Übersicht der älteren Literatur, namentlich der infolge der Nuntiaturenstreitigkeiten verfaßten Schriften, bei Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts III (1783) 703 u. (in Klübers Fortsetzung) IV (1791) 556/578, sowie bei Miruß, Europäisches Gesandtschaftsrecht II (1847) 35 ff. [Singer.]

O.

O'Connell, Daniel („Vater Dan"), der irische Befreier, Begründer und erste Führer der irischen Nationalbewegung des 19. Jahrh. (1775 bis 1847).

[Familie und Erziehung; Erstes politisches Auftreten; Lage Irlands unter der Union (1800); Bedingte und unbedingte Emanzipation; Das irische Veto; Robert Peel; Die Einigung der Katholiken; Der Verein irischer Katholiken; Die Emanzipation von 1829; Parlamentarische Tätigkeit; Die Repealvereinigung; Scheitern des Repeal; Ende; Würdigung; Literatur.]

O'Connell wurde geboren am 6. Aug. 1775 zu Carhen House bei Cahirciveen, Grafschaft Kerry-Munster, aus altkeltischer, begüterter Familie. Er lernte bis zum 13. Lebensjahr, wo die Katholiken wieder das Recht erhielten, eigne Schulen zu eröffnen, das altirische Schulleben zu Great Island (Queenstown) und Cove kennen, besuchte dann das von Weltpriestern geleitete Institut in Saint-Omer und hatte kaum im englischen Kolleg zu Douai (Frankreich) seine philosophischen Studien begonnen, als die Gewaltstreiche der Jakobiner ihn Mitte 1793 zur Rückkehr nach Irland zwangen. Behufs Eintritt in die seit 1793 den Katholiken wieder freigegebene Advokatur weilte er bis 1797 in London, Grays Inn, und befreundete sich hier entgegen den Tory-Anschauungen seiner Familie als Bewunderer von Fox mit dem parlamentarischen Wighismus. Nach schnellem Wiedererstehen von schwerer Erkrankung trat er als Barrister zuerst vor den Assisen in Limerick auf mit solchem Erfolg, daß er in Dublin sich niederzulassen beschloß. Gegen den Willen seiner Familie ging er sofort auf die katholische Volksbewegung ein; sein *Eintritt in das politische Leben* sollte dessen Richtung für immer entscheiden. Dazu führten seine eigne Überzeugung und die Not der Lage.

Auf die zwischen 1775 und 1800 liegenden verhältnismäßig besseren Jahre der nachreformatorischen Geschichte Irlands waren mit dem revolutionären Aufstand der „vereinigten Irländer" und der Landung der Franzosen unter Hoche und Humbert (Mai 1798) die Schrecken des Bürgerkriegs, die Politik der „fliegenden Kolonnen" gefolgt, denen auch O'Connell auf seiner Reise nach Dublin bald zum Opfer gefallen wäre. Hatte noch E. Burke (1792) unter schärfster Verurteilung der irischen Strafgesetzgebung als des „raffiniertesten Mechanismus der Knechtung, Verarmung, Entvölkerung eines ganzen Landes" die Durchführung der religiösen, politischen und sozialen Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten als das einzige Mittel zur Aussöhnung der Iren mit der britischen Herrschaft und zur Unterbindung der revolutionären Propaganda der irischen Geheimgesellschaften empfehlen können, so war davon nach Entwaffnung und Auflösung der „Vereinigten" und der schnellen Zurückwerfung der Franzosen durch Admiral Warren keine Rede mehr. Im Gegenteil, treu der alten unversöhnlichen Torypolitik, hatten Pitt und Castlereagh „zur Beruhigung des Landes" einen letzten und schweren Schlag gegen die Iren vorbereitet: die Aufhebung des irischen Parlaments und die *Union* Irlands mit England. Trotz des unerhörtesten Terrorismus und der schamlosesten, offen betriebenen Bestechungen war das erste Unionsprojekt (1799) mit 6 Stimmen Majorität gefallen; gegen den für 1800 zu erneuernden Versuch hatten sich die Katholiken erhoben. Auf dem Meeting in der Royal Exchange zu Dublin (13. Jan.) gab O'Connell als ihr Sprecher die Erklärung ab: „Wir wollen wechselseitiges Verzeihen, Duldung, Bruderliebe. Jedermann erkläre mit mir, daß, wenn die Wahl steht zwischen der Union und dem Strafgesetz mit allen seinen Schrecken, er ohne Zaudern das Strafgesetz als das erträglichere der beiden Übel vorzieht." Das war dem Prinzip und dem Sinne nach der *Repeal*, der das ganze Jahrhundert hindurch die Grundlage der irischen Volksbewegung geblieben ist. Die durch die Dublin Evening Post über ganz Irland verbreitete Erklärung hatte O'Connell in den Vordergrund der antiunionistischen Bewegung gestellt. Die Unionsakte wurde am 7. Juni desselben Jahres Gesetz mit dem Versprechen Pitts, sie werde die völlige Rechtsgleichheit aller Iren, die Emanzipation der Katholiken und den unbehinderten Verkehr der beiden Länder bringen. Mit dem Zusammentreten des ersten unierten Parlaments (1801) war der Repeal verschwunden, die Katholikenemanzipation war an dem Widerspruch des Königs als seinem Krönungseid widersprechend gescheitert. Das Schreckensregi-

ment im Lande dauerte fort, zumal als Pitt 1804 aufs neue an die Leitung der Staatsgeschäfte trat und die Forderungen der Katholiken mit der Auflösung des „katholischen Bureaus", dann auch des an seine Stelle getretenen „katholischen Komitees" und der Aufhebung der Habeascorpusakte (1804 bis 1807) beantwortete. Als auch eine Petition in Sachen der Emanzipation (Febr. 1805) unter dem wilden Hohngeschrei des No-Popery zurückgewiesen wurde, stand O'Connells Überzeugung fest, daß nur die Erringung der Emanzipation zum Repeal führe, die Emanzipation aber ohne Beseitigung der Unentschlossenheit und Uneinigkeit der Katholiken unmöglich sei. Demgemäß handelte er; er ahnte nicht, daß er mehr als 30 Jahre dem Kampf um die Emanzipation würde opfern müssen. Den Repeal ließ er nie aus dem Auge.

Für die Weckung, Schulung, Einigung der Katholiken, die erste und wichtigste Bedingung seines Arbeitens, standen ihm 18 lange, schwere Lehr- und Prüfungsjahre bevor. Die Vorsehung hatte ihm dazu die glücklichste Lebenslage bereitet. Er war einer der gesuchtesten und allgemein geachtetsten Anwälte des Landes geworden und hatte sich in der Verbindung mit Maria Mullaghan, der Tochter eines Arztes in Tralee, den glücklichsten Familienstand gesichert (Juni 1802). Die ersten Verirrungen seines politischen Lebens, seine Verbindung mit den „vereinigten Iren" und sein Eintritt in die Loge, waren auf die Erinnerung an den revolutionären Charakter jener und das Verbot dieser durch die Kirche gesühnt. Das steigende Vertrauen, die Liebe und Bewunderung seiner Mitbürger erleichterten ihm die ersten Kämpfe um die zielbewußte Reform der politischen Organisation der Katholiken. An ihrer Spitze standen damals Lord Fingal und John Keogh, edle, in den schlimmsten Tagen erprobte Männer, aber ohne tiefere Einsicht in die neue Lage; der erstere war nur für eine friedlich-loyale, „gesetzmäßige" Aktion, nicht Agitation und Organisation, der letztere im Hinblick auf das scheinbare Entgegenkommen der Regierung für Abstentionspolitik. Mitte 1808 entschied ein großes Meeting der Dubliner Katholiken (William Street) gegen beide; auf O'Connells Antrag wurde die Reorganisation der Katholiken des ganzen Landes mit einem Zentralkomitee in Dublin für die Emanzipation beschlossen, trotzdem gerade jetzt auf protestantischer Seite die Repealbewegung begann. Im Jan. 1810 erhob sich die Gesamtkorporation von Dublin, alles Orangisten, im Hinblick auf die durch die Union tief geschädigten Handels- und Wirtschaftsinteressen. O'Connell erklärte sich zugunsten der Bewegung. Namens der Katholiken gab er (Mitte Mai) auf der größten Bürgerversammlung in Dublin seit den Tagen der Union die Versicherung: „Wenn die Forderungen der Katholiken den Repeal in Frage stellen können, so gebe ich sie preis; ich verzichte auf jeden Wunsch nach Emanzipation, wenn damit die Vertagung des Repeal begründet werden soll." Während indessen die Repealbewegung keinen Anklang fand, brachte die nicht unterbrochene Agitation für die Emanzipation neue schwere Kämpfe.

Im Oktober desselben Jahres war an die Stelle des wegen schroffer Abneigung gegen die Katholiken mißliebigen, nun von Wahnideen befallenen Georg III. der Prinz von Wales getreten, dessen freundlichere Stellung zu den Katholiken neue Hoffnungen erregt hatte; allein von den Versprechungen des Prinzen wußte der Regent nichts mehr. Als die von Grattan 1811 eingebrachte Emanzipationsbill, für welche Castlereagh und Canning eintraten, von O'Connell wegen der beigefügten Klauseln verworfen wurde, erfolgte die Auflösung des Zentralkomitees, nach Verwerfung der 1813 wieder eingebrachten Bill auch die des „Catholic Board", der an seine Stelle getreten war und dessen Petition um bedingungslose Emanzipation Grattan zu vertreten sich jetzt weigerte. Mehr als unter diesen politischen Mißerfolgen litt O'Connell um diese Zeit unter dem moralischen Druck schwerer Verkennung seiner religiösen Pflichten in der Annahme zweier Duellforderungen. Ein zweideutiges Wort der Kritik des Verhaltens der Dubliner Korporation bewog den Vertreter der Kaufmannsgilde d'Esterre zur Forderung; er fiel in Bishops Court bei Dublin von O'Connells Hand. Das Duell mit dem Unterstaatssekretär Robert Peel wurde polizeilich verhindert. O'Connells Buße für den Mord d'Esterres war lebenslang: er sorgte für die Familie, tat öffentliche Abbitte vor dem Erzbischof, ging nie mehr nach der Gerichtssitzung der „Four Courts", ohne an d'Esterres Hause mit entblößtem Haupt zu beten, und zeigte fortan die todbringende Hand nur noch in schwarzem Handschuh.

Infolge der Erörterungen über die Emanzipationsbill drohte jetzt die Zwietracht unter den Katholiken unheilvoller als je hervorzutreten wegen des sog. irischen Vetos, welches Castlereagh im Einvernehmen mit Grattan und Canning in den Emanzipationsdebatten vor die große Öffentlichkeit gebracht hatte. Castlereagh hatte am Vorabend der Unionsakte als Bedingung der Katholikenemanzipation das Veto verlangt, die Einräumung des staatlichen Einspruchsrechts bei Besetzung der Bischofsstellen. Die Prälaten des Verwaltungsrats von Maynooth hatten es im Hinblick auf die Dotation der Bistümer und Pfarreien gebilligt, die irischen Bischöfe aber seit 1808 verworfen. Lord Fingal, die englischen Katholiken (mit Ausnahme des Apostolischen Vikars von London, Dr Milner), die römischen Diplomaten (Reskript Quarantottis an Dr Poynter), Grattan und die irischen Loyalisten waren dafür. O'Connell hatte die Emanzipation mit der Veto-Klausel für „schismatisch" erklärt. Das katholische Komitee war 1813 auf seine Seite getreten; Bischöfe und Volk regten sich mächtig. In großen Protestversammlungen huldigten die Katholiken

O'Connell als ihrem Führer mit solcher Begeisterung und Hingebung, daß er auf der „Parade" von Cork das Gelöbnis ablegte: „Solange ich leben werde, werde ich an eurer Seite stehen; nie werde ich das arme Irland und seinen Glauben preisgeben." Im Triumph trug man ihn zu seiner Wohnung; nie war O'Connell dem katholischen Volk so nahe getreten, und ehe noch das Veto mit der bedingten Emanzipation gefallen, hatten die Antivetoisten die große Mossop-Medaille mit dem Kopf O'Connells schlagen lassen, auf die dieser bis an sein Ende stolz war.

Die Lage in Irland mahnte die Katholiken dringender als je zur Einigkeit. Der Sturz Napoleons hatte die Londoner Regierung von ihrem größten Gegner befreit, als (Juni 1814) dem irischen Unterstaatssekretär Robert Peel der Befehl zur Unterdrückung des „katholischen Bureaus" als aufrührerisch und vaterlandsverräterisch zuging. Den Protest O'Connells beantwortete Peel mit der Coercion Act, der Insurrection Act und der Peace Preservation Act, alle vom Jahre 1814; zu ihrer nachdrücklichen Anwendung wurde eine große bewaffnete Polizeimannschaft (Irish Constabulary) eingeführt; dazu kamen noch zwei Gesetze zugunsten der Landlords, um die Ausweisungen der widerstehenden Bauern (evictions) leichter zu machen, alles das, um, wie „Orange"-Peel erklärte, „den gegen die Protestanten mit der Union übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden". In Kürze brachten das Elend, die Ausweisungen, die Verfolgungen über die verzweifelnden Katholiken solches Leid, daß O'Connell später nur mit tiefer Wehmut von diesen Tagen sprechen konnte. Mit eignem Geld mußte er, um nur einen Mittelpunkt für die katholische Bewegung in Dublin zu retten, ein elendes Haus in der abgelegenen Crow Street mieten. Doch er verzagte nicht, auch nicht, als sich unter Grattans Führung Lord Fingal und die Aristokraten als Seceders gegen die neue, von 23 Bischöfen und 1052 Priestern unterschriebene Volkspetition wandten. Allein die Abweisung derselben, die unermüdete Arbeit O'Connells in dem „Versöhnungskomitee" (seit Febr. 1817), die Annäherung der englischen Katholiken (1816) und selbst der irischen Protestanten (1819), das letzte Auftreten Grattans (gest. 24. Mai 1820) zugunsten der Katholiken und der hochherzige Dank O'Connells im Namen des irischen Volks, dann O'Connells „offene Briefe" an dasselbe (1819/22) bereiteten die endliche Einigung vor; die Enttäuschungen des Regierungswechsels (1820) und der Fall der neuen Plunketschen Emanzipationsbill brachten sie zur Reife.

Am 12. Mai 1823 traten nach O'Connells eigenstem Plan der Klerus, die Pairs, das katholische Volk in dem Verein der irischen Katholiken zusammen. Das erste Jahr brachte einen Mißerfolg. Der Hunger, die Epidemien, agrarische Greuel, die Zwangsgesetze, der Spott über die „katholische Rente", den Vereinsbetrag, lähmten alle Energie. O'Connell, der in London vor der Parlamentskommission mit seiner Verteidigung der irischen Interessen allseitige Bewunderung erregt hatte, fand bei der Rückkehr nach Dublin (1. Juli) den Befehl des Parlaments zur Suspension aller politischen Vereine und Versammlungen auf zwei Jahre vor; immerhin konnte er seine neue Organisation als charitativen Verein retten. Als er dann seit 1826 das Land bereiste und triumphierend die Agitation ordnete, war die Rente schon von 22½ Pfund auf 900 gestiegen; bald darauf betrug die Jahreseinnahme des Agitationsfonds bereits 9400 Pfund. Das Jahr 1826 brachte den ersten Sieg: in Waterford unterlag auf O'Connells Rede („Denke an deine Seele!") durch den Widerstand der abhängigen Pächter der Kandidat der Landlords. In Clare (5. Juli 1828) siegte O'Connell selbst mit ungeheurer Majorität. Die Regierung sah, daß das Spiel für sie verloren sei. Robert Peel verlangte zwar 10. Febr. 1829 die Unterdrückung des „Vereins der irischen Katholiken", brachte aber schon am 5. März die Emanzipationsbill ein; sie siegte am 30. März im Unterhause, am 10. April im Oberhause unter Wellingtons entschlossener Verteidigung und wurde am 13. April nach heftigem Widerstreben des Königs Georg IV. Gesetz mit einer unschädlichen Klausel gegen die katholischen Orden und der für Irland harten Erhöhung des Wahlzensus von 40 Schilling auf 10 Pfund. Obschon der Testeid gefallen und den Katholiken der Zutritt zum Parlament geöffnet war, wurde O'Connell, der am 15. Mai 1829 in das Haus trat, der Testeid abverlangt, weil er noch unter der alten Gesetzgebung gewählt war. Auf Broughams Antrag wurde er vor die Barre des Parlaments gerufen; die ihm vorgelegte Eidesformel erklärte er als auf Unwahrheiten und falschen Tatsachen beruhend und warf sie auf den Tisch des Hauses. Seine Wahl wurde annulliert; aber nach der unter ungeheurem Jubel erfolgten Wiederwahl in Clare nahm er noch 1829 seinen Sitz ein.

O'Connells parlamentarische Tätigkeit, für welche ihm noch fast 18 Jahre beschieden waren, ist verschieden, oft auch auf katholischer Seite hart beurteilt worden, unseres Erachtens mit Unrecht, wofern man dieselbe mit Rücksicht auf die Gesamtlage des englischen Reichs, den persönlichen Charakter O'Connells und die Notwendigkeit betrachtet, den Repeal, das große Endziel seines Lebens, vorzubereiten. Letzteres geschah in den beiden ersten Perioden seines parlamentarischen Wirkens. In der ersten Periode (bis zum Sturze des Ministeriums Peel, 1835) fand O'Connell durch seine unvergleichliche Redegewalt, seine vollendete Personen- und Sachkenntnis, die erleuchtete und hingebende Liebe zu seinem Volk ungeteilte Bewunderung: kein Fehler seiner Gegner blieb unbeachtet, keine Ungerechtigkeit ungestraft, keine Frage der innern oder äußern Politik

ohne seine kluge, loyale Beurteilung. Allein für die Besserung der Lage in Irland erreichte er nichts. Dort regierte eine unduldsame, egoistische Minorität zugunsten ihrer Interessen weiter, und als O'Connell angesichts der unheilvollen, monströsen Zustände, die nur ein nationales Parlament unter der Autorität der Krone wirksam ändern konnte, in dem Verein der „Freunde Irlands aus allen Konfessionen" die Agitation beginnen wollte, proklamierte Lord Anglesey dessen Auflösung, ja er ließ ihn infolge einer großen ihm dargebrachten Ovation am 19. Jan. 1831 verhaften und ins Gefängnis abführen. „Liberator, sprich nur ein Wort!" rief die zum blutigen Widerstand bereite Menge; aber O'Connell, der wegen der Ungesetzlichkeit seiner Verhaftung keine Kaution hatte leisten wollen, leistete sie nun, um Blutvergießen zu hindern. Sein Repealantrag im Parlament fiel (1834) mit 523 gegen 38 Stimmen. Die Wahlen von 1835 brachten den Tories nur eine geringe Majorität, O'Connell war Herr der Lage. Der Sturz des Torykabinetts verpflichtete ihn indessen nach englischer Parlamentssitte, die Wighregierung mit Lord Melbourne an der Spitze (April 1835) zu unterstützen. O'Connell tat es im Hinblick auf das öffentliche Wohl und den Gerechtigkeitssinn der Wighs mit Zurücksetzung seiner und Irlands berechtigter Forderungen. In Irland wurde unter der Verwaltung des liberalen Lord Mulgraves vieles besser, namentlich wurde der Übermut der Orangisten gezügelt. Aber legislativ erreichte O'Connell auch in dieser zweiten Periode seiner Parlamentstätigkeit (bis 1840) nichts, weder in Sachen des Zehntengesetzes (1838) noch des Armengesetzes (1837). Während sein Ansehen im Parlament und bei Hof stieg bis zu jener denkwürdigen öffentlichen Huldigung in London (21. Febr. 1838), wo General Lacy Evans, umgeben von 400 Männern aller Parteien, ihn als den bewundertsten, besten Mann Englands und Europas feierte, wuchs mit dem irischen Elend die Unzufriedenheit mit O'Connells „Vertrauensseligkeit". Man übersah, daß er ein hohes, ihm angetragenes Staatsamt ausgeschlagen hatte, um sich seinem Volk zu erhalten. Nicht die heftigen Angriffe aus Irland, nicht das Sinken des O'Connell-Tributs, selbst nicht der Tod seiner Frau, der schwerste Schlag, der ihn treffen konnte, hatten ihn die Notwendigkeit einer erneuten und verschärften Repealbewegung aus den Augen verlieren lassen. Aber der Augenblick ihrer Inszenierung schien ihm erst mit dem ersten sichern Anzeichen des baldigen Sturzes der Regierung gekommen zu sein, die „seit sechs Jahrhunderten zum erstenmal ehrlich und treu dem irischen Volk dienlich sein wollte". Das forderte die Loyalität. Im Herbst 1840 erhob er die Fahne des Repeal zu siebenjährigem Kampf, einem Riesenkampf, den erst die Erschöpfung der letzten Kräfte und sein Leben enden sollte.

O'Connell hatte in der sog. „Precursor"-Bewegung die einflußreichsten Kräfte des Landes gesammelt; die Idee, daß nur die Selbstverwaltung Irlands Leiden beseitigen könnte, war jetzt allgemeine Überzeugung; Klerus und Volk, hoch und niedrig waren eins, und unter dem Vortritt der Bischöfe von Tuam, Meath und Dromore hatte sich die Bewegung zu einer Nationalbewegung im vollsten Sinne des Wortes ausgestaltet. Als die von ihm eingebrachte Bill zur Reglung der Wahlfreiheit nicht einmal eine erste Lesung erhielt, hatte O'Connell in einer Adresse an das irische Volk zum Eintritt in den Repealverein (Loyal National Repeal Association) aufgefordert. Nach dem Sturz der Wighs (Aug. 1841) richtete er seine ganze Energie auf die Schulung und Züglung der gewaltigen Volksmassen, um jeden Friedensbruch zu verhüten. „Jeder, der ein Verbrechen begeht, stärkt die Macht des Feindes." Am 1. Nov. 1841 war O'Connell als erster Katholik seit der Reformation zum Lordmayor von Dublin erwählt worden. Ein Riesenmeeting folgte jetzt dem andern, gewöhnlich an Orten, die den Iren durch patriotische Erinnerungen heilig waren, wie der Königshügel von Tara. Bei der Zurückhaltung der Regierung wurde O'Connell zu siegesgewiß, so daß er zu Anfang 1843 den Repeal als sicher bevorstehend ankündigte. Anfang März beschloß der Dubliner Magistrat eine Petition an das Parlament in diesem Sinne. Außer 70 kleineren hatte O'Connell allein von März bis September 30 Riesenmeetings abgehalten. In Limerick, Kells, Tipperary waren an 100000, in Mullaghmast an 500000, in Tara nach den Times bis zu einer Million Iren, von Dublin allein 1400 Wagen. Zu Repealzwecken waren bis August an 50000 Pfund eingegangen. Überall stand der Widerruf der Union, das unermeßliche Volkselend, das Verderben Irlands durch Aufruhr und Empörung auf der Tagesordnung. Die gewaltige Bewegung wuchs über alles hinaus, was das meetingfrohe Irland bisher gesehen hatte. O'Connell wagte den Vorschlag, in einem „Gerichtshof der Dreihundert" ein Schiedsgericht für Irland als Vorläufer des kommenden Parlaments einzusetzen. Er hatte auf den 8. Okt. eine Riesenversammlung nach der großen Ebene von Clontarf ausgeschrieben. Da trat das Ministerium Peel aus seiner Reserve heraus und untersagte nach Mittag des 7. Okt. durch eine Proklamation diese Versammlung, und als am Abend die in hellen Haufen anlangenden Repealer durch Militär auseinandergetrieben wurden, geschah, was in Irland nie geschehen war: die fieberhaft erregten Massen kehrten auf O'Connells Wort in Frieden heim, ohne den geringsten Widerstand zu leisten. Mitten in diesem beispiellosen Triumph der Selbstbeherrschung ungezählter Volksmassen beginnt die tragische Wendung in O'Connells Leben. Am 14. Okt. wurde gegen ihn und die Häupter der Bewegung der Staats-

prozeß eröffnet, eine gegen die gesamte politische Tätigkeit O'Connells seit 1829 gerichtete Anklage, die alle Loyalität, allen für strenge Gesetzlichkeit bewiesenen Sinn vergessend, aus gelegentlich im Übereifer der Volksrede gefallenen Äußerungen den Hochverrat herleitete. Am 15. Jan. 1844 begann der „Riesenprozeß", am 5. Febr. verteidigte sich O'Connell als Mann von Ehre und Charakter; am 12. Febr. sprach die Jury, aus der die Katholiken entfernt waren, ihn „schuldig". Die Berufung wurde am 24. Mai verworfen und O'Connell zu einem Jahr Gefängnis und 2000 Pfund Geldbuße verurteilt. Der Appell an das Oberhaus hinderte nicht, daß O'Connell die Strafe sofort antreten mußte. Am 5. Sept. kassierte das Oberhaus das Urteil; triumphierend verließ der jetzt 69jährige Greis leidend das Gefängnis. Düstere Ahnungen für die Zukunft Irlands verließen ihn bei zunehmender körperlicher Gebrechlichkeit nicht mehr. Die Einsicht in die Fehler seiner von zu großem Loyalismus getragenen Politik, die Vorurteile und die Ausbeutung dieser Fehler durch die kalt berechnende englische Rassenpolitik, der Niedergang seines Volks in der Erschöpfung seiner materiellen und moralischen Hilfskräfte verbitterten maßlos die letzten Anstrengungen O'Connells zugunsten seines Volks. Die Parlamentssession des Jahres 1845/46 steigerte sein Leid. Er hatte daheim wie in London den Gedanken einer Föderation zwischen Großbritannien und Irland verfochten; die Geheimgesellschaft „Jung-Irland" benutzte dies zur Spaltung der ihm noch anhängenden Repealer. Die grausige Hungersnot des Jahres 1846/47 brach ihm das Herz. Am 8. Febr. beschwor er das Parlament, die Iren zu retten, von denen ein Viertel dem Hungertod entgegensah. Es war vergebens. Zwei Tage später ergriff ihn die Todeskrankheit. Ein Aufenthalt in Hastings, dann die Reise nach dem Süden brachten keine Linderung. Er kam über Boulogne, Paris, Lyon, wo ihn die Katholiken ehrfurchtsvoll begrüßten, bis nach Genua, wo ihm der 88jährige Erzbischof in der Nacht die heiligen Sterbesakramente reichte. Dort starb er am 15. Mai 1847. Sein letztes Vermächtnis lautete: „Mein Leib nach Irland, mein Herz nach Rom, meine Seele zu Gott." Sterbend stellte er sein armes Irland unter Gottes und der seligsten Jungfrau Schutz. In Rom, wo sein Herz in St Agatha beigesetzt wurde, bereitete Pius IX. „dem Helden des Katholizismus", wie er ihn nannte, eine königliche Trauerfeier. In Irland trauerte die ganze Nation; zwei Erzbischöfe und zehn Bischöfe geleiteten die Leiche zu Grabe; seit 14. Mai 1869 ruht er zu Glasnevin inmitten des großen Friedhofs von Dublin, in der Krypta zu Füßen des ragenden runden Turms, der nach irischer Sitte dem „ungekrönten König von Irland" errichtet wurde. Sein Ruhm lebt fort, sein Name bleibt der Kampfruf des katholischen Irland gegen das revolutionäre „Jung-Irland". Am 5. und 6. Aug. 1875 begingen die katholischen Iren der ganzen Welt in Dublin die unvergleichliche Jahrhundertfeier von O'Connells Geburt in Anwesenheit von 33 Erzbischöfen und Bischöfen, umgeben von den irischen Notabilitäten der ganzen angelsächsischen Welt.

Je seltener Erscheinungen so gewaltiger Art wie die O'Connells in der Weltgeschichte sind, desto schwieriger bleibt ihre rechte **Würdigung**. So wenig es an Bewunderung der Emanzipationspolitik O'Connells der ersten Periode seines Wirkens (bis 1829) fehlt, so wenig an Kritik der späteren Repealpolitik. Ersteres erklärt sich aus den heute noch steigenden Erfolgen und ihrer für den weltweiten Bereich der britischen See- und Kolonialmacht unberechenbaren öffentlich-rechtlichen Bedeutung, letzteres aus dem nicht endenden, wahrhaft tragischen Mißgeschick der Irenpolitik. Ist O'Connell dafür verantwortlich? Alsbald nach seinem Tod gewann das radikale Element mit seiner unseligen Republik- und Revolutionsspielerei die Oberhand, welches O'Connell mit beispielloser Obmacht, selbst noch in der entsetzlichen Krise von 1846/47, niedergehalten. Ist er verantwortlich für die Aufstandsversuche von 1848, für die schleichende Epidemie irischer Geheimbündelei (Fenier usw.) und ihre Gewalttaten, für die Exzesse des radikalen Nationalismus (Parnell), für die Mißerfolge der Landliga (1879), das Home-Rule (seit 1870), das dreimalige Scheitern der Gladstoneschen Annäherungsversuche (1870, 1882, 1893)? Ist es O'Connells Schuld, wenn selbst die offenkundigen Besserungen der Lage durch das irische Landgesetz und die Reglung der Rechtsverhältnisse (1896), der lokalen Selbstverwaltung (1898), der neuen Landakte (1903 durch Staatszuschüsse usw.) keine Wendung herbeizuführen vermochten? Sind es lediglich O'Connellsche Fehler, wenn man der Irenpolitik mit mehr oder weniger Recht Mangel an Selbstzucht und Zurückhaltung, an wirtschaftlich-sozialer Selbstorganisation, an Überschätzung der irischen Volkskraft, an Unterschätzung des unionistischen Staatsgedankens, der Rassengegensätze vorwirft? Die tiefsten Ursachen des Irenelends, die säkulare agrarische Rechtlosigkeit, die vollendete Aussperrung von allen Vorteilen der englischen Handels- und Kolonialpolitik, die rücksichtsloseste Ausbeutung aller Hilfsquellen des Landes, die systematische Fernhaltung von aller kulturellen Erhebung, das Elend der Verarmung, der Sprachunterdrückung, der rapiden Volksabnahme, der Auswanderung haben in dem hochbegabten Irenvolk einen Zustand verzweifelter Abwehr einwurzeln lassen, den nur die Zeit und jene fortschreitende wirtschaftlich-kulturelle Hebung des Volks beseitigen kann, welche dem Charakter, der historischen Vergangenheit und den berechtigten Ansprüchen des Volks gerecht wird. O'Connells politische Fehler, auch hierin ein Kind seines Volks, wollen aus diesem Gesichtspunkt beurteilt sein.

Es darf nicht auffallen, wenn demgemäß die Beurteilung des Charakters eine schwankende ist. Die hergebrachten Bezeichnungen „Agitator", „Demagoge", „Volkstribun" sind, abgesehen von dem heutigen Beigeschmack dieser Worte, dem liberalen politischen Jargon entlehnt, einseitig; sie übersehen in O'Connell den Christen, den Kelten, den klugen, berechnenden Staatsmann. Besser charakterisierte ihn Gladstone als den großen „Ethnogogen", den Vorkämpfer und Führer seines Volks. Richtiger, aber nur an Irland erinnernd, war der Zuruf: „Liberator!" Er hat, wie Montalembert sagte, ohne einen Blutstropfen zu vergießen, ein ganzes Volk neu geschaffen, für sechs Millionen Katholiken die politischen Rechte wiedererobert. In dem „Helden des Katholizismus" sieht P. Ventura den „großen Vertreter der Kämpfe der Kirche der Jetztzeit auf dem Boden des gemeinen Rechts und seiner Freiheiten". Was ihm aber seine einzige Stelle gibt, ist die einheitliche Verkörperung der hohen politischen, nationalen, christlichen Interessen Irlands in einer selten begabten, genialen Persönlichkeit und in der harmonischen Einheit ihres Wesens und Wirkens. Er war in Wahrheit der Vertreter eines ganzen Volks, eines ganzen Landes, das, ungebeugt durch tausendjährige tragische Schicksale, in ihm den Repräsentanten einer besseren Zukunft erkannte und mit altkeltischem Ungestüm liebte, trotz seiner Schwächen und Fehler. So erklärt es sich, daß er nie in das enge moderne politische Parteiwesen sich finden, nie nach der Schnur der modernen Parlamentsrede sprechen, nie über Kirchenpolitik anders als nach den altirischen Traditionen urteilen lernte. Dabei war und blieb er stets ein überlegener, scharfsichtiger politischer Denker und Rechner, der unbestritten größte Redner des englischen Parlaments und des irischen Volks, der treueste Sohn seiner Kirche und ihres Oberhaupts. Die ihm um seiner Geringschätzung des modern-politischen Parteiwesens willen Ehrgeiz und Herrschsucht, um seiner naturwüchsigen, oft derben und leidenschaftlichen Volksrede willen bäurischen, rohen Sinn, Mangel an klassischer Schulung, um seines schnellen, im Vetostreit oft harten und verletzenden Urteils gegen Rom und die Bischöfe willen Mangel an kirchlichem Sinn vorwerfen, gewisse Schwächen gegen seine Söhne, Schwiegersöhne und nächsten Freunde als harten Eigennutz ausgeben, werden ihm wenig gerecht.

In gleicher Weise will die vielgerühmte Redegewalt O'Connells gewürdigt sein, die ihn zum Abgott seines Volks machte. O'Connell war ein geborner Volksredner; mit imponierender Gestalt, heller und scharfer, auch die Lebhaftigkeiten und Unruhen einer Massenversammlung meisternder Stimme, ausdrucksvollstem Mienen- und Gestenspiel verband sich bei ihm der echt irische Humor, nie versagender, schlagfertiger Witz, selten plastischer Bilder- und Wortreichtum, pathetische Begeisterung und eine Kraft der Ausnutzung der Blößen seiner Gegner, die ihn bis zur Nachahmung ihrer Schwächen in Ton, Ausdruck und Haltung unter schallendem Gelächter seiner Zuhörer hinreißen konnte. Selbst seine Freunde beklagten, daß er oft sich bis zum herausfordernden Trotz in keltischem Ungestüm hinreißen ließ und dabei die Feindseligkeiten der Tories und die Gleichgültigkeit der Whigs, die Worte und Haltung eines Peel, Grey, Brougham u. a. in einer Weise geißelte, die seiner Sache schaden mußte. Von seinen Reden haben wir nur die nachgeschriebenen und später gesammelten Improvisationen. Er war kein Schriftsteller; wir haben von ihm nur den Anfang einer wenig beachteten Memoir of Ireland, Native and Saxon (Dublin 1843). Aber in seinen „offenen Briefen" an das irische Volk finden sich Proben volkstümlicher theologischer wie politischer Belehrungen, die geradezu meisterhaft sind. — Als Mensch war O'Connell die personifizierte Güte selbst, die Beleidigungen nicht nachhielt, freigebig bis zur Erschöpfung seiner Mittel, oft hochherzig bis zu dem Grad, daß sie alles mit sich fortriß. Im heißesten Kampf blieb O'Connell eine versöhnliche Natur, immer reich an Freunden, auch unter seinen politischen Gegnern. Was er seiner Familie, was er als Christ und Katholik war, haben erst voll die Veröffentlichungen Fitz-Patricks (s. unten) erwiesen; es ist unmöglich, einen Ausdruck zu finden für die Zärtlichkeit seiner Gatten- und Vaterliebe, für den Ernst und die Hoheit der Gesinnungen, die hier zutage treten, unmöglich auch, ohne Ergriffenheit die hier zuerst bekannt gewordenen Aufzeichnungen religiöser Zurückgezogenheit, seine Gebete, Selbstanklagen, Teilnahme an fremdem Schicksal und Leid, an kirchlichen Dingen und Einrichtungen zu lesen. Man versteht jetzt, warum er Religion und Kirche die größten Tröstungen seines Lebens nannte, warum er auf seine und des Irenvolks Schicksale hindeutend den 200 000 Iren auf dem Monstremeeting zu Kilkenny, die ihn umstanden, zurufen konnte: Alles ist hier verwüstet, alles, nur die Hierarchie und der Glaube stehen noch aufrecht, gewaltig, inmitten der Wüste wie die Ruinen und die ragenden Tempelsäulen von Baalbek und Palmyra. Nicht der politische, nur der religiöse Glaube hat ihn im Unglück, im Kampf, im Unterliegen stets aufrecht erhalten.

Literatur. John O'Connell, der zweite Sohn des Liberators, schrieb die Biographie des Vaters unter dem Titel: Life and Speeches of D. O'C. (2 Bde, Dublin 1846/47); Miß Cusac, The Liberator, his Life and Times (Lond. 1872), dazu The Speeches and public Letters of the Liberator (2 Bde, Dublin 1875); W. J. Fitz-Patrick, Correspondance of D. O'C. the Liberator, edited with Notices of his Life and Times (2 Bde, Lond. 1888; vgl. Hist.-polit. Blätter 1889, 508 ff); Moriarty, Leben u. Wirken O'C. (1843); R. Baumstark, D. O'C. (1873; neue Ausgabe 1904); Nemours Godre, D. O'C., sa vie, son œuvre (Par. 1900); Mac-

donagh, Life of O'C. (Lond. 1903); A. Zimmermann S. J., D. O'C. (1909). Dazu Th. Wyse, Historical Sketch of the late Catholic Association of Ireland (2 Bde, Lond. 1829); Spencer Walpole, History of England from the Conclusion of the Great War 1815 (5 Bde, ebd. 1878/86). Für die innere Parteigeschichte vgl. Ch. Gavan Duffy, Young Ireland, a Fragment of Irish History (Lond. 1883); dazu von demselben Four Years of Irish History, 1845/49 (ebd. 1883); Barry O'Brien, Fifty Years of Concessions to Ireland, 1831/81 (2 Bde, ebd. 1885); W. J. Amherst S. J., The History of the Catholic Emancipation and the Progress of the Catholic Church in the British Isles (2 Bde, ebd. 1886). Über die neuere Literatur vgl. das Prachtwerk O'C. Centenary Record 1875 (Dublin 1878).

[Weinand.]

Oddfellowworden s. Gesellschaften, geheime (Bd I, Sp. 597).

Okkupation, privatrechtliche, s. Eigentum (Bd II, Sp. 1468).

Okkupation, völkerrechtliche. [Begriff; Okkupationsfähigkeit; Voraussetzungen.]

I. **Begriff.** Der Erwerb von Staatsgebiet bzw. der Gebietshoheit ist nach Völkerrecht entweder ein derivativer oder ein originärer. Im ersteren Fall erfolgt der Erwerb durch die Willenseinigung des bisherigen Trägers der Gebietshoheit und des Erwerbers, die Gebietshoheit wird durch einen besondern Akt, die Zession, übertragen. Im letzteren Fall erfolgt die Erwerbung der Gebietshoheit bzw. Staatsgewalt durch einen einseitigen Willensakt des Erwerbers, der die Begründung der staatlichen Herrschaft an einem hierzu qualifizierten Gebiet zum Inhalt hat: Okkupation. Völkerrechtliche Okkupation im weiteren Sinne ist somit jede auf ursprünglichem Erwerb beruhende Begründung der staatlichen Herrschaft über ein Gebiet. Es fällt demnach unter den Begriff der Okkupation nicht der Erwerb von Staatsgebiet durch Friedensvertrag, denn dieser spricht eine Willenseinigung der bisherigen Gegner bezüglich des Übergangs der Staatsgewalt hinsichtlich des fraglichen Gebiets von dem Besiegten auf den Sieger aus; dagegen deckt jener Begriff einmal die Eroberung feindlichen Gebiets (s. d. Art. Eroberung, Bd II, Sp. 69), sodann die Inbesitznahme von herren-, richtiger staatenlosem Gebiet (Okkupation im engeren Sinne). Man bezeichnet ferner auch die kriegerische Besetzung von feindlichem Gebiet als Okkupation (occupatio bellica); da hier aber der Sieger keine Gebietshoheit erwirbt, kann nur von einer uneigentlichen Okkupation die Rede sein. Wenn auch Eroberung und Besetzung die Beziehung auf feindliches, mit dem Schwert gewonnenes Gebiet gemein haben, so unterscheiden sie sich doch wesentlich dadurch, daß die Eroberung die völlige und dauernde Beseitigung der bisherigen Staatsgewalt voraussetzt, mit der Folge, daß das betreffende Gebiet ein Teil des Staatsgebiets des Siegers, die Angehörigen seine Untertanen werden. Bei der Besetzung tritt dagegen nur vorübergehend die Staatsgewalt des Okkupierenden an die Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt, und zwar nur soweit, als die effektive Truppenmacht reicht; infolgedessen wird das fragliche Gebiet vom Sieger nicht erworben, es bleibt ein Teil des Staats, zu dem es bisher gehört, und auch die Untertanen hören nicht auf, Angehörige ihres Staats zu sein (vgl. näher die Art. Eroberung und Krieg, Abschn. X). Dies unterscheidet sie auch von der Okkupation im engeren Sinne, die wie die Eroberung dauernde Beherrschung zum Ziel hat, sich aber anders als Eroberung und Besetzung nicht auf feindliches Staatsgebiet, sondern auf herrenloses Gebiet erstreckt. Die Okkupation (im engeren Sinne) läßt sich demnach definieren als die Besitzergreifung von bisher staatenlosem Gebiet zum Zweck der Unterwerfung unter die eigne Staatsgewalt.

II. **Okkupationsfähigkeit.** 1. Objektiv okkupationsfähig (Objekt der Okkupation) ist nur ein herrenloses, d. h. staatenloses Gebiet, ein Gebiet, das zur Zeit der Besitznahme keiner staatlichen Herrschaft unterworfen ist. Nicht erfordert wird, daß das Gebiet unbewohnt oder derelinquiert sei oder überhaupt jedes geordneten Zusammenlebens ermangele. Nicht nur die Gebiete wilder Stämme, sondern auch die halbzivilisierter Völker, welche nicht Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft sind, gelten den zivilisierten Nationen gegenüber als territoria nullius. Wenn nun derartige Gebiete, weil staatenlos, der völkerrechtlichen Okkupation unterliegen, so ist damit nicht auch der Grund und Boden der Eingebornen herrenlos, d. h. der privatrechtlichen Okkupation zugängig. Während früher die Entdeckung nicht nur als Rechtsgrund für die völkerrechtliche Okkupation des betreffenden Gebiets, sondern auch für die privatrechtliche Okkupation von Grund und Boden der als rechtlos behandelten Eingebornen angesehen wurde, hat die neuere Doktrin und Praxis die Pflicht anerkannt, den der Zivilisation zuzuführenden Völkern gegenüber die Gebote des Rechts, der Sittlichkeit und Humanität nicht außer acht zu lassen. Die Kongoakte hat ausdrücklich für die kolonisierenden Staaten die Pflicht statuiert, für die Erhaltung der Eingebornen und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu sorgen (Art. 6). Demgemäß vollzieht sich der Erwerb von Grund und Boden durch Abschluß von Verträgen. Den Erwerb der Gebietshoheit können aber derartige Verträge, gleichviel ob sie den Charakter von Kauf- und Tauschverträgen oder von Schutz- und Freundschaftsverträgen tragen, nicht begründen, weil den Mitkontrahenten die völkerrechtliche Persönlichkeit mangelt, ihnen auch meistens der Vertragswille und das Bewußtsein von der Tragweite derartiger Vereinbarungen, ja vielfach sogar das Verfügungsrecht über das abzutretende Gebiet fehlt.

Derartige Verträge sind daher in Wirklichkeit, abgesehen von ihrem etwaigen privatrechtlichen Inhalt, nur Scheinverträge; sie sollen einerseits der Okkupation den Charakter eines Gewaltakts nehmen und die Selbständigkeit auch der wilden Völker anerkennen (deshalb wurden sie gerade von der Kongokonferenz empfohlen), anderseits den andern Staaten gegenüber ein Beweis dafür sein, daß ein Staat bereits das fragliche Gebiet okkupiert oder seinem Okkupationsrecht vorbehalten hat, indem die Häuptlinge die Verpflichtung eingingen, ohne Zustimmung des Vertragsstaats keine „Gebietsabtretungen" an fremde Regierungen vorzunehmen. Demgemäß sind auch die Erwerbungen der deutschen Kolonien in Afrika und auf Neuguinea, ferner die der Marshall- und Samoa-Inseln trotz der teilweise geschlossenen Schutzverträge als originär durch Okkupation erfolgt anzusehen. Eine Ausnahme bildet jener Teil von Deutsch-Ostafrika, der 1890 vom Sultan von Sansibar abgetreten wurde, da dieser völkerrechtlich als Staatsoberhaupt anerkannt war. Samoa war zur Zeit der Erwerbung nicht mehr völkerrechtlich anerkannter Staat, da der bisherige Herrscher schon den Protektoratsmächten von 1889 (Deutschland, England und Vereinigte Staaten) gegenüber auf seine Hoheitsrechte verzichtet hatte, diese drei Mächte aber 1899 das gemeinschaftliche Protektorat aufhoben und die herrenlosen Inseln untereinander zur Okkupation verteilten. (Vgl. hierüber die kolonialrechtliche Literatur, insbesondere G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete [1888]; v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete [1901]; v. Poser u. Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete [1903]; Koebner, Deutsches Kolonialrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [1904] 1080 ff; v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht [1906] 13 ff.)

2. Subjektiv okkupationsfähig (Subjekte der Okkupation) sind nach der älteren Anschauung nur Staaten, weil allein diese Subjekte des Völkerrechts und somit nur sie fähig sind, derartige völkerrechtliche Akte, wie es die Okkupation ist, vorzunehmen. Danach kann die Begründung einer staatlichen Herrschaft über ein herrenloses Gebiet nur erfolgen entweder durch die Organe des betreffenden Staats (auch die Befehlshaber von Kriegsflotten gehören selbst ohne Spezialvollmacht hierher) oder durch Privatpersonen, Gesellschaften usw., wenn sie zur Okkupation ermächtigt sind, oder die Besitznahme durch sie nachträglich vom Staat genehmigt wird. Solange diese Genehmigung nicht erteilt ist, haben die Besitzer des Gebiets nur reine Privatrechte an den von ihnen erworbenen Ländereien, die erst durch den Genehmigungsakt in Herrschaftsrechte des öffentlichen Rechts umgestaltet werden. Allerdings nimmt auch diese ältere Ansicht an, daß Private oder Gesellschaften einen Staat (z. B. Serawak, Nordborneo) gründen und ihrer Macht unterstellen können, zu einem Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft wird ein solcher Staat aber erst durch die Anerkennung dritter Staaten. — Auf Grund einer Reihe von Präzedenzfällen aber will man neuerdings auch die Privatpersonen als Subjekte der Okkupation ansehen, ihnen die Fähigkeit zusprechen, durch Okkupation nicht allein Eigentum an Grund und Boden, sondern Gebietshoheit, Souveränität zu erlangen. Der Grund hierfür liegt in der Erwägung, daß wenn Privatpersonen nur Privatrechte erwerben können, sie auch nur in der Lage sind, privatrechtliche, nicht aber öffentlichrechtliche Befugnisse an eine staatliche Macht zu zedieren, diese somit ihrerseits zur Begründung der Gebietshoheit eine besondere Okkupationshandlung vornehmen muß. Dem widerspricht aber die Tatsache, daß Staaten die Zession von Rechten seitens Privatpersonen als hinreichend zur Begründung ihrer Gebietshoheit ansahen. Wenn somit auch Privatpersonen als okkupationsfähig anerkannt sind, so wird dadurch der Grundsatz: nur Staaten sind Subjekte des Völkerrechts, doch nicht erschüttert (vgl. neuestens insbesondere Ullmann, Völkerrecht [1908] § 93).

III. Die **Voraussetzungen** der Okkupation sind folgende:

1. Der Okkupant muß die Absicht haben, das Gebiet dauernd zu beherrschen. Dieser Wille äußert sich in symbolischen Handlungen, wie Hissen der Flagge, Anbringung von Wappen usw. Die Errichtung von Anstalten zu rein wissenschaftlichen oder Missionszwecken spricht dagegen noch nicht für die Okkupationsabsicht. Im Zeitalter der Entdeckungen galten schon diese als Okkupation, ohne daß es irgend welcher äußerer, die Okkupationsabsicht erkennen lassender Handlungen bedurfte. Davon ging auch die bekannte Verleihungsbulle Nikolaus' V. von 1454, die Guinea den Portugiesen zusprach, und die Alexanders VI. von 1493 aus, welche die Neue Welt zwischen Spanien und Portugal teilte. Noch in neuester Zeit hält die englische Theorie an der Entdeckung wenigstens als den Anfang eines Rechtstitels fest, welcher von den andern Völkern eine gewisse Zeit hindurch berücksichtigt werden muß, um dem Entdecker die Möglichkeit der wirklichen Okkupation freizulassen. Im Karolinenstreitfall, der durch päpstlichen Schiedsspruch vom 22. Okt. 1885 beigelegt wurde, hatte sich Spanien gleichfalls auf sein Entdeckungsrecht berufen.

2. Zur Absicht, das Gebiet dauernd zu beherrschen, muß des weiteren die tatsächliche Herrschaft über dasselbe hinzutreten. Die Okkupation muß effektiv sein, d. h. Handlungen aufweisen, die eine dauernde Erhaltung der Staatsgewalt sichern. Hierher gehört namentlich die Einrichtung einer regelmäßigen Regierung, die Einsetzung von Justiz- und Verwaltungsorganen, ferner Befestigungen, Stationierung von Truppen, auch die Erbauung von Hafen-

anlagen, Leuchttürmen usw. Im Einzelfall wird es zuweilen bei neu erschlossenen Gebieten schwer sein zu bestimmen, ob dieses „Prinzip der Effektivität" gewahrt ist. Die Kongoakte (Art. 35) erklärte schon das Vorhandensein einer zum Schutz der erworbenen Rechte und gegebenenfalls der Handels- und Durchgangsfreiheit hinreichenden Obrigkeit für genügend. Soweit die effektive Herrschaft reicht, so weit besteht auch die Gebietshoheit des okkupierenden Staats. Damit sind die älteren Theorien fallen gelassen, welche durch die Beherrschung der Strommündung das gesamte an dem Strom gelegene Gebiet (so in den 1840er Jahren die Union im Oregonstreit mit England, und neuestens Portugal bezüglich der Kongomündung) oder durch die Beherrschung der Küste das ganze Hinterland (right of contiguity) als okkupiert ansahen oder dem okkupierenden Staat mindestens ein Vorkaufsrecht zusprachen. In neuerer Zeit hat man besonders zum Zweck der friedlichen Aufteilung Afrikas den Ausweg der Abgrenzung der sog. Interessensphären eingeschlagen. Es werden vertragsmäßig geographisch die Gebiete abgegrenzt, welche sich die Kontrahenten gegenseitig zwecks späterer Okkupation reservieren. Es ist in dem Vertrag also nur die vertragsmäßige Einräumung eines ausschließlichen Okkupationsrechts ausgesprochen; die Okkupation kann alsbald oder auch erst später und schrittweise erfolgen. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Mächte wird dieses Recht zu einem absoluten, das auch gegen diejenigen wirkt, die an dem Vertrag nicht beteiligt sind.

3. Die Kongoakte stellt schließlich noch das „Prinzip der Publizität" auf: die Okkupation muß, soll sie rechtsgültig sein, den Signatarmächten, zu denen sämtliche seefahrenden Staaten gehören, notifiziert werden (Art. 34). Damit soll den interessierten Mächten die Möglichkeit geboten werden, durch Einspruch ihre durch die Okkupation etwa bedrohten Rechte zu wahren. Erheben sie keinen Einspruch, so liegt darin ein Verzicht auf ihre Ansprüche. Wenn die Notifikation zunächst auch nur für die afrikanischen Neuerwerbungen obligatorisch gemacht war, so haben die Staaten seither auch bei sonstigen Erwerbungen das Prinzip der Publizität gewahrt (z. B. Deutschland bei Okkupation der Marshallinseln, Frankreich bei der Madagaskars), so daß anzunehmen ist, es werden die Erfordernisse der Effektivität und Publizität als Prinzipien der Okkupation überhaupt allgemeine Anerkennung finden und so die noch vielfach strittige Lehre der Okkupation ihrer endgültigen Lösung näher bringen.

Literatur. Neben der Völkerrechtsliteratur: Tartarin, Traité de l'occupation (1873); Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit (1888); Salomon, L'occupation des territoires sans maître (1889); Jèze, Étude théorique et pratique sur l'occupation (1896); Despagnet in Revue générale de droit public I 103 ff. [Ebers.]

Oldenburg, Großherzogtum, Bundesstaat des Deutschen Reichs, besteht aus einem Hauptlande, dem Herzogtum Oldenburg, und zwei kleineren Teilen, dem Fürstentum Lübeck, zwischen Holstein und Mecklenburg, und dem Fürstentum Birkenfeld am Hunsrück inmitten der preußischen Rheinprovinz, zwischen Nahe und Mosel.

1. Geschichte. An der Grenze des Sachsenlandes gegen die Friesen steht die Wiege des Staats. Die Christianisierung des Landes erfolgte von Bremen (hl. Willehadus, gest. 789) und hinsichtlich des südlich gelegenen Dersegaus von Osnabrück aus. Große Verdienste erwarben sich die Benediktinerklöster Visbeck und Meppen (beide von Karl d. Gr. gegr.), sowie die Abtei Korvey (gegr. 822). In langwierigen Kämpfen verloren die Friesen Freiheit, zum Teil auch Volkstum und Sprache an die Staaten, welche allmählich aus deutschen Reichslandschaften herauswuchsen. Unter ihnen war auch die Herrschaft der Grafen von Oldenburg von Bedeutung. Als Bauherr der Stammburg Oldenburg wird Christian I. genannt (1155?). Seinen Ahnherrn erkennt das oldenburgische Herrschergeschlecht in Egilmar, der als Graf an der sächsisch-friesischen Grenze in einer Urkunde von 1088 zuerst erwähnt wird. Christians Söhne erlangten durch die Absetzung Heinrichs des Löwen die Reichsunmittelbarkeit. Die Unterwerfung der unruhigen, freiheitsstolzen Stedinger, eine Mischbevölkerung von Friesen, Sachsen, Vlaemen u. a., gelang erst nach langen Kämpfen durch die Schlacht bei Altenesch (1234). Graf Otto II. erbaute 1247 die Burg Delmenhorst. Seine Nachfolger nannten sich deshalb Grafen von Oldenburg und Delmenhorst. Eine Nebenlinie verkaufte die Herrschaft Wildeshausen 1270 an das Erzstift Bremen. Mit diesem kam das Gebiet im Westfälischen Frieden an Schweden, 1719 an Hannover und durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wieder an Oldenburg. An den Geschicken des Reichs nahm Oldenburg wenig teil. Seine Grafen beschäftigten nur die Verwaltung des Landes und die Kämpfe mit den Friesen. 1334 wurde die Linie Delmenhorst abgezweigt. Dietrich der Glückselige (gest. 1440) vereinigte die beiden Lande wieder. Seine Ehe mit Heilwig von Schauenburg (der heutigen Burg Schaumburg im Kreis Rinteln) begründete den Glanz des Geschlechts. Heilwigs Bruder Alfons XI., Herzog von Schleswig und Graf von Holstein, war der letzte seines Hauses. Durch dessen Einfluß wurde Christian, Dietrichs und Heilwigs ältester Sohn, König von Dänemark (1448), Norwegen (1450) und Schweden (1457 bis 1467), beim Tod Alfons' (1459) auch Nachfolger in den Elbherzogtümern. Christian ist der Stammvater des Geschlechts von Holstein-Oldenburg, dessen verschiedene Linien heute in Dänemark, Rußland und Oldenburg regieren oder mit dem Herzogstitel von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und Schleswig-Holstein-

Sonderburg-Glücksburg ohne Herrschaft leben. Christian überließ 1458 die Stammlande seinem Bruder Gerhard dem Streitbaren.

Gerhard hatte blutige Kämpfe mit den Nachbarn zu bestehen, namentlich mit den Bremern; 1484 zwang ihn der Erzbischof von Bremen zum Verzicht auf die Regierung. Sein Sohn Johann XIV. errang nach langen Kämpfen das Stadland und Butjadingen (das linke Uferland der Weser nördlich der Huntemündung). Anton I. (1526/73) empfing 1531 die Belehnung Karls V. und gewann 1547 Delmenhorst zurück, das 1481 an das Bistum Münster gefallen war. Seitdem saßen die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst im Reichstag auf der westfälischen Reichsgrafenbank. Auch hatten sie Sitz und Stimme auf den westfälischen Kreistagen. Die Bildung eines bevorrechteten Adels hatten die Grafen zu vermeiden gewußt. Die Städte hatten nur geringe Bedeutung. Anton führte die Reformation ein, hielt aber fest zum Kaiser. Bei seinem Tod fiel Oldenburg an seinen Neffen Johann XVI., dem 1575 durch Testament der letzten Herren auch das Jeverland zufiel und der das Recht der Erstgeburt einführte. Johanns XVI. Sohn Anton Günther gewann 1623 durch Vergleich die Herrschaft Kniphausen (im Jeverland). Er bewahrte sein Land vor den Stürmen des 30jährigen Kriegs und erhielt 1623 die kaiserliche Erlaubnis zur Erhebung eines Weserzolls, der auf die Finanzgestaltung des Landes von Einfluß wurde. Die Anerkennung seines natürlichen Sohnes, des Reichsgrafen Anton von Aldenburg, als Erben und Nachfolger vermochte er nicht durchzusetzen. Deshalb setzte er den König Friedrich III. von Dänemark und den Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorp durch Vertrag von Rendsburg (13. Aug. 1649) zu Erben ein. Zwar traten diese nach dem Tod Anton Günthers (1667) den Besitz der oldenburgischen Lande an, allein der Reichshofrat erkannte das nähere Erbrecht des Herzogs von Schleswig-Holstein-Plön an und gewährte ihm die Reichsexekution. Dieser trat die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst samt Stadland und Butjadingen (22. Juni) 1676 an König Christian V. von Dänemark ab. Der Reichsgraf von Aldenburg ward mit der Herrschaft Kniphausen abgefunden, welche 1761 das holländische Geschlecht der Bentinck durch eine Erbtochter überkam. Jeverland aber brachte Anton Günthers Schwester Magdalene als Weiberlehen ihrem Gemahl, Herzog Johann von Anhalt-Zerbst, zu. Beim Erlöschen des Mannesstamms dieser Linie kam es an die Erbtochter, Kaiserin Katharina II. von Rußland.

Fast hundert Jahre stand nun Oldenburg unter der Herrschaft der Dänenkönige. Gegen Verzicht auf Schleswig-Holstein trat Christian VII. durch Traktat vom 1. Juni 1773 die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Großfürsten Paul von Rußland ab. Dieser war damals das Haupt des Herzogshauses von Holstein-Gottorp und bestimmte die abgetretenen Länder zur Ausstattung der jüngeren Linie seines Hauses. Er ließ (10. Dez.) in seinem Namen Besitz von ihnen ergreifen und übertrug sie (14. Dez.) seinem Vetter Friedrich August, der sogleich die Herrschaft übernahm. Kaiser Joseph II. erhob Oldenburg 1777 zum Herzogtum und räumte dem neuen Herzog 1778 eine Virilstimme im Reichsfürstenrat ein. Friedrich August brachte dem oldenburgischen Staat das Gebiet des früheren Bistums Lübeck zu, das er seit 1750 besaß.

Da Friedrich Augusts Sohn Wilhelm geisteskrank war (gest. 1823), folgte 1785 Peter, ein Brudersohn Friedrich Augusts, als regierender Landesadministrator. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 brachte nicht nur die Wiedervereinigung Wildeshausens, sondern auch, als Entschädigung für den aufgehobenen Weserzoll, den Erwerb der Ämter Vechta und Cloppenburg, welche bis dahin dem Fürstbistum Münster zugehört hatten. Auch wurde Lübeck, das seinem Herrn trotz der Einführung der neuen Lehre und trotz seines Laiencharakters den Titel eines Fürstbischofs gegeben hatte, nun ein Fürstentum. Im Krieg von 1806/07 wurde das Land von den Franzosen besetzt. Der Friede von Tilsit (1807) führte den Herzog-Administrator zurück. Obwohl Peter 1808 dem Rheinbund beitrat, verlor er bald wieder seine Lande. Durch Konsult des französischen Senats wurde die Vereinigung der Nordseeküste mit dem Kaiserreich ausgesprochen (13. Dez. 1810). Da Peter eine Entschädigung in Thüringen (Erfurt und Grafschaft Blankenhain) zurückwies, ergriff Napoleon (Dekret vom 22. Jan.) 1811 Besitz von Oldenburg und teilte es den Departements Wesermündung und Oberems zu. Die Schlacht bei Leipzig brachte auch Oldenburg die Freiheit. Peter übernahm Ende 1813 wieder die Regierung. Die Wiener Kongreßakte erhob Oldenburg zum Großherzogtum und vergrößerte es um das hannoverische Amt Damme und einen Teil des französischen Saardepartements, das alte wittelsbachische Fürstentum Birkenfeld am Hunsrück (letzteres 1817). Auch erhielt er von Kaiser Alexander I. von Rußland 1818 die Herrschaft Jever und durch Übereinkunft mit der Familie Bentinck (1825) die Oberhoheitsrechte über Kniphausen.

Seit der deutschen Bundesakte von 1815 war Oldenburg Glied des deutschen Staatenbundes. Es hatte in der Bundesversammlung mit den beiden Mecklenburg, Anhalt und Schwarzburg eine Stimme, im Plenum eine Stimme für sich allein und stellte sein Bundeskontingent (Infanterie und Artillerie) zum 10. Bundesarmeekorps. Peter Friedrich Ludwig folgte seinem geisteskranken Vetter 1823 als regierender Herzog und machte keinen Gebrauch vom großherzoglichen Namen. Erst sein Sohn Paul Friedrich August, seit 21. Mai 1829, nannte sich Großherzog. Dieser

erklärte 1830 für das Fürstentum Birkenfeld den Beitritt zum preußischen Zollverein, während Lübeck mit Schleswig-Holstein in Zolleinigung kam. Das Herzogtum Oldenburg bildete 1836 mit Hannover und Braunschweig einen eignen Zollverband. Die Bewegung des Jahres 1848 ergriff auch die Bevölkerung Oldenburgs, in welchem die Landesherren bisher mit unbeschränkter Macht geboten. Da das Land fast nur von freien Bauern bewohnt war, ein mächtiger Adel fehlte, die wohlhabenden Landesfürsten wohlwollend regierten und keine Landesschulden kontrahierten, hatte es auch an den Ursachen zu einer ständischen Verfassung gefehlt. Das von dem am 29. Aug. 1848 zusammengetretenen „vereinbarten Landtag" zustande gebrachte Staatsgrundgesetz erhielt am 18. Febr. 1849 die großherzogliche Bestätigung. Landtag und Regierung standen sich in den ersten Jahren der neuen Verfassung schroff gegenüber, nicht mangels einer Übereinstimmung in innern Angelegenheiten, sondern weil der Landtag dem Gebot der Reichsregierung zur Stellung eines Reiterregiments nicht Folge leistete und die Beteiligung an den Unionsbestrebungen, namentlich den Beitritt Oldenburgs zum Dreikönigsbunde (1849), ablehnte. Ruhiger gestalteten sich die Verhältnisse erst mit Einführung des auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Dem Großherzog Paul folgte sein Sohn Peter (geb. am 8. Juli 1827). Dieser überließ 1853 (durch Verträge vom 20. Juli und 1. Dez.) zur Anlage eines Kriegshafens (Wilhelmshaven) gegen 500 000 Taler 5 qkm am Jadebusen an Preußen, das dafür die Verpflichtung einging, Küste und Handelsflagge Oldenburgs zu schützen. Dieses Hafengebiet wurde durch ein weiteres Stück Land vergrößert, welches Oldenburg 1864 (16. Febr.) abtrat. 1854 wurde der Anschluß an den deutschen Zollverein vollzogen und von den beiden Linien der Familie Bentinck die Herrschaft Kniphausen um die Summe von 2 Mill. Thalern gekauft. 1864 machte der Großherzog sein Erbrecht auf Schleswig und Holstein geltend, ohne damit durchzudringen. Im Kriegsjahr 1866 ließ Oldenburg seine Truppen zur preußischen Mainarmee stoßen. Dem neu gegründeten Norddeutschen Bund trat der Großherzog am 18. Aug. 1866 bei. Er entsagte allen Rechten und Ansprüchen auf die Elbherzogtümer und wurde mit dem Amt Ahrensböck (zur Verbindung der getrennten Hälften des Fürstentums Lübeck) und andern kleineren Gebieten abgefunden (27. Sept. 1866). Auch erhielt er eine Entschädigungssumme von 1 Mill. Talern. Die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 unterstellte das oldenburgische Kriegswesen der Krone Preußen. 1868 wurde die Verwaltung reorganisiert. Im Krieg 1870/71 kämpften die oldenburgischen Truppen im Verband des 10. Armeekorps. In der Folgezeit waren Regierung und Landtag um die wirtschaftliche Hebung des Landes, namentlich der beherrschenden Landwirtschaft, bemüht (Grundentlastung, Deichordnung, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes nach dem Höferecht, Urbarmachung von Ödland usw.). Großherzog Peter starb am 13. Juni 1900; ihm folgte sein Sohn Friedrich August (geb. 16. Nov. 1852, in erster Ehe vermählt mit Elisabeth, der 1895 gestorbenen Tochter des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, in zweiter Ehe mit Elisabeth von Mecklenburg-Schwerin). Erbgroßherzog ist sein einziger Sohn Nikolaus, geb. 10. Aug. 1897. Der Kaiser von Rußland verzichtete am 11. Aug. 1903 auf alle Erbansprüche des russischen Hauses zugunsten der Glücksburger Linie. Der Einspruch der Augustenburger Linie wurde von Regierung und Landtag zurückgewiesen und durch Gesetz vom 19. Okt. 1904 (einstimmige Annahme im Landtag am 7. Okt.) dem Herzog Friedrich Ferdinand aus der Linie Glücksburg im Falle des Ablebens des Großherzogs die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Nachfolgers übertragen. Im Jahr 1909 wurde das direkte Wahlrecht eingeführt.

2. Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das Großherzogtum hat einen Flächeninhalt von 6428 qkm und (1. Dez. 1905) 438 856 Einwohner, 68 (1871 : 49) auf 1 qkm. Davon entfallen auf das Herzogtum Oldenburg 5384 qkm mit 353 789 Einw., auf das Fürstentum Lübeck 542 qkm mit 38 583 Einw., auf das Fürstentum Birkenfeld 503 qkm mit 46 484 Einwohnern. Die Bevölkerung des Großherzogtums betrug 1816: 243 000, 1855: 299 000, 1895: 373 739, 1900: 399 180 Seelen. Die Bevölkerungszunahme 1871/1905 beträgt 38,6%, die 1900/05: 9,9%. Dem Bekenntnis nach waren 1905:

im	Evangelische	Katholiken	Andere Christen	Israeliten
Herzogtum Oldenburg .	264 805	86 865	1163	956
Fürstentum Lübeck . .	38 064	485	11	23
Fürstentum Birkenfeld .	37 047	8 717	177	543
zusammen	339 916	96 067	1351	1522

Auf 1000 Einwohner kamen im Großherzogtum 1905: 775 (1871: 767) Evangelische, 219 (1871: 224) Katholiken, 3,4 (1871: 4,7) Juden.

Die Bevölkerung verteilt sich auf 11 Stadt- und 134 Landgemeinden. Die größeren Städte sind Oldenburg (1905: 28 585 Einw.), Jever (5660) und Varel (5558 Einw.). Zum Hauptberuf hatten nach der Berufszählung von 1895 etwa 46% der Bevölkerung die Landwirtschaft, fast 33% Industrie und Bauwesen, 10% Handel und Verkehr, 1% wechselnde Lohnarbeit, 4% öffentlichen Dienst und freie Berufe, 5% waren ohne Beruf und Berufsangabe. Die Summe der Erwerbstätigen war 42,4%, der Nichterwerbstätigen 3,2%, der Ehefrauen und Kinder usw. 54,4%.

Haupterwerbszweig ist die Landwirtschaft. Besonders wichtig ist Vieh- und Pferdezucht. Bedeutend ist auch der Torfstich, ebenso der Fischfang. Der Waldbestand bedeckt etwa 10 % der Gesamtfläche. Bergbau wird in Birkenfeld (Schiefer) getrieben. Die Industrie umfaßt namentlich Ziegelfabrikation, Torfverarbeitung, Schiffbau, Metall- und Eisenverarbeitung, Brauerei, Getreide- und Kartoffelbrennerei. In Birkenfeld ist die Achatschleiferei berühmt. Die wichtigsten Handelsartikel sind Vieh, Getreide, Holz usw. Die Reederei zählte 1909: 240 Seeschiffe (74 747 Registertonnen brutto, 2120 Mann Besatzung), darunter 40 Dampfer (53 496 R.-T. brutto, 818 Mann Besatzung). — Ende 1907 bestanden 636 km Eisenbahnen (davon 40 km Privatbahnen). Die bedeutendsten Bankinstitute sind die Oldenburger Landesbank und die Oldenburgische Spar- und Leihbank. Auf dem Lande sind Darlehnskassen viel verbreitet.

3. Verfassung, Verwaltung. Die Verfassung des Großherzogtums Oldenburg ist eine konstitutionelle Monarchie, erblich im Mannesstamm des Hauses Holstein-Gottorp (jüngere Linie) nach dem Recht der Erstgeburt. Weibliche Erbfolge ist ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 19. Okt. 1904 ist die Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg dem großherzoglichen Hause als Nebenlinie angegliedert und ihr die eventuelle Regierungsnachfolge zugestanden worden. Das Herrscherhaus ist evangelischen Bekenntnisses. Der Großherzog, der mit 18 Jahren großjährig wird, und der Erbgroßherzog mit ihren Gemahlinnen haben das Prädikat „Königliche Hoheit", die andern Glieder des großherzoglichen Hauses den Titel „Herzog" und das Prädikat „Hoheit". Der „Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig" wurde von dessen Sohn und Nachfolger 1838 gestiftet: Großkreuz, Großkomtur, Komtur, Offizierkreuz (dieses erst eingeführt vom jetzigen Großherzog Friedrich August), Ritter 1. und 2. Klasse, Ehrenkreuz 1., 2. und 3. Klasse. Im Bundesrat hat Oldenburg eine Stimme, in den Reichstag sendet es drei Abgeordnete; zum ersten Wahlkreis gehören Stadt und Amt Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, zum zweiten das Gebiet nördlich der unteren Hunte und der Vehne (beide Freisinn), zum dritten der überwiegend katholische Süden sowie die Ämter Wildeshausen und Delmenhorst (Zentrum). Für Gesetzgebung und Verwaltung des Landes bildet die Grundlage das Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1848, revidiert 22. Nov. 1852. Danach ist die Regierung in wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung des Volks durch seine Vertreter gebunden. Die Volksvertretung bildet der Landtag mit einer Kammer. Das allgemeine, gleiche und geheime, aber indirekte Wahlrecht wurde durch das Gesetz vom 17. April 1909 in ein direktes Wahlrecht abgeändert, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, eine Zusatzstimme erhält (Pluralwahlrecht). Jeder selbständige Deutsche männlichen Geschlechts, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und bis zum Wahltag seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat, ist wahlberechtigt. Der Besitz der Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Von den auf drei Jahre gewählten 45 Abgeordneten entfallen 36 auf das Herzogtum, 5 auf Birkenfeld und 4 auf Lübeck. Der Landtag muß seit 1906 jährlich (bis dahin alle drei Jahre) zusammentreten. Er ist ein Faktor der Gesetzgebung und des Staatshaushalts, hat das Recht der Steuerbewilligung und der Ministeranklage. Eine Änderung der Verfassung erfordert, daß der Beschluß des Landtags darüber auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl liegt, gefaßt werde, daß der Tag der Abstimmung jedesmal acht Tage vorher angekündigt ist und daß wenigstens drei Viertel der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung teilnehmen. Bei einer Auflösung muß der neue Landtag spätestens nach fünf Monaten einberufen werden. Nach der Schließung oder Auflösung eines Landtags verkündet der Großherzog durch einen „Landtagsabschied" seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über die bis dahin nicht erledigten Anträge. Die Abgeordneten erhalten Tagegelder (10 *M* täglich, die in der Stadt Oldenburg oder in einem Umkreis von 2 km wohnenden die Hälfte). Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags oder über Auslegung des Staatsgrundgesetzes entscheidet ein vereinbartes Schiedsgericht oder der „Staatsgerichtshof", der auch zuständig ist für Ministeranklagen wegen Amtsmißbrauch, Verfassungsverletzung usw. Die jährlich wenigstens einmal einberufenen Provinzialräte der beiden Fürstentümer sind nur zu Vorschlägen und Gutachten berechtigt. Sie bestehen für Lübeck aus 15, für Birkenfeld aus 14 Mitgliedern.

Das an der Spitze der Verwaltung stehende Staatsministerium besteht aus drei Ministern. Der Minister des Innern ist zugleich Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; ein zweiter Minister verwaltet die Angelegenheiten der Justiz, der Kirchen und Schulen und die Militärangelegenheiten, ein dritter die Finanzen. Unter diesem stehen die Direktion der Zölle und indirekten Steuern und die der Eisenbahnen. An der Spitze der Verwaltung der beiden Fürstentümer, aber unter dem Staatsministerium, stehen die Regierungskollegien unter einem Regierungspräsidenten zu Birkenfeld und Eutin. Das Herzogtum zerfällt in 17 größere Verwaltungsbezirke, und zwar die 4 Städte erster Klasse Oldenburg, Delmenhorst, Jever und Varel und 13 Ämter unter einem Amtshauptmann: Jever, Varel, Rüstringen, Butjadingen (Ellwürden), Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen,

Vechta, Cloppenburg, Friesoythe, Westerstede, Oldenburg. Den Ämtern unterstehen 115 Stadt- und Landgemeinden, deren jede mehrere Ortschaften umfaßt. Die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, revidiert 15. April 1873, gewährt weitgehende Selbstverwaltung. Für die Gemeinderatswahlen wurde 1908 die Verhältniswahl fakultativ zugelassen. Birkenfeld ist in 5 Bürgermeistereien eingeteilt, in Lübeck bestehen 19 Gemeinden; sie sind den Regierungskollegien unmittelbar unterstellt. Von besonderer Wichtigkeit für Oldenburg sind auch die Wasserbau- und Deichgenossenschaften, ihre Organisation ist der der politischen Gemeinden nachgebildet. — Der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg umfaßt nur den Landgerichtsbezirk Oldenburg (ein Landgericht; Schaumburg-Lippe gehört seit 1909 zu Celle) und 14 Amtsgerichte. Lübeck (3 Amtsgerichte) gehört zum Landgericht Lübeck (Stadt) und Oberlandesgericht Hamburg, Birkenfeld (2 Amtsgerichte) zum Landgericht Saarbrücken und Oberlandesgericht Köln. Eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit ist für das Großherzogtum durch Gesetz vom 9. Mai 1906 eingeführt (im Herzogtum je 1 Verwaltungsgericht für die Ämter und Städte erster Klasse, je 1 für Lübeck und Birkenfeld, und 1 Oberverwaltungsgericht).

Für das Herzogtum bestehen eine Landwirtschafts-, eine Handels- und Handwerkerkammer. Für Birkenfeld besteht ein Gewerberat in Oberstein; für Handwerkersachen sind die beiden Fürstentümer den Kammern von Saarbrücken bzw. Altona angegliedert.

Das Staatsgut bildet eine im Eigentum des Großherzogtums stehende Gesamtmasse, es zerfällt hinsichtlich der Einkünfte und Lasten in drei nach dem Herzogtum Oldenburg und den beiden Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld gesonderten Massen. Die beiden Fürstentümer sind finanziell selbständig und tragen zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums prozentualiter bei. Für das Großherzogtum besteht eine Zentralkasse (Budget für 1909: 2,1 Mill. *M*), die durch den Anteil an den Reichszöllen und Steuern, durch Zinsen vom Kapitalbestand, Beiträge der Landesteile gespeist wird und deren Ausgaben Matrikularbeiträge, Landtag, Provinzialräte, gemeinschaftliche Zentralbehörden usw. umfassen. Die Einnahmen der Landesteile setzen sich zusammen aus den Erträgen des Staatsguts, aus Steuern, Gebühren usw., das Herzogtum hat auch eigne Eisenbahnen. Die Ausgaben umfassen Beiträge zu den Gebührnissen des großherzoglichen Hauses, die verschiedenen Verwaltungszweige usw. Die Finanzen sind im allgemeinen recht günstig, in den letzten Jahren wurden wiederholt die Einkommens- und Vermögenssteuer ermäßigt. Die Einnahmen der drei Landesteile zusammen betrugen für 1909: 14,89 Mill., die Ausgaben 14,37 Mill. *M*. Die Schulden des Herzogtums betrugen 1909: 65,38 Mill. *M*, die Lübecks 33 000, die von Birkenfeld 3677 *M*. Das Großherzogtum als solches ist schuldenfrei. Die Trennung von Staats- und Krongut wurde 1849 vollzogen. Der Großherzog erhält eine jährliche Zivilliste von 400 000 *M* und als angesetzten Ertrag der Krondomänen 255 000 *M*.

Nach der Militärkonvention mit Preußen vom 15. Juli 1867 stellt Oldenburg das oldenb. Inf.-Reg. Nr 91, das oldenb. Dragoner-Reg. Nr 19 und zwei Batterien Artillerie (der 1. Abt. des 2. hannov. Feldartillerie-Reg. Nr 62); Infanterie und Kavallerie sind der 19. Division und mit der Artillerie dem 10. Armeekorps zugeteilt.

Die Landesfarbe ist Blau-Rot, die Lokalflagge blau und rot mit senkrechtem, weißem (silbernem) Kreuz. Das Wappenschild trägt als Aufsatz eine Königskrone. Die obere Hälfte hat zwei, die untere drei Felder. Das obere linke Feld hat fünf Querbalken, drei goldene und zwei rote, für die Grafschaft Oldenburg; das obere rechts ein goldnes lateinisches Kreuz, nach unten spitz zulaufend, auf blauem Grund für Delmenhorst. Unten ist in dem Dreieck der Mitte der Löwe des Jeverlandes in blauem Feld, links das goldne Bischofskreuz unter goldner Bischofsmütze (mit silbernem Bischofskreuz) auf blauem Feld für Lübeck; Birkenfeld gehört das in Silber und Rot geschachte Feld zur Rechten. Dieses Wappenschild bildet das Mittelschild des großen Wappens, dessen Hauptschild, gleichfalls mit einer Königskrone bedeckt, die Wappen von Norwegen, Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Kniphausen (schwarzen gekrönten Löwen in goldnem Feld) in sechs Feldern führt.

4. Kirche und Schule. Eine Staatskirche besteht nicht, doch soll in allen religiösen Sachen die christliche Religion die Grundlage bilden. — Der nördliche Teil des heutigen Oldenburg gehörte bis zur Reformation zum Erzbistum Bremen, der südliche zu Osnabrück. Die 1529 erfolgte Einführung der Reformation gelangte durch die Hamelmannsche Kirchenordnung von 1573 zum Abschluß. Der südliche Teil des Landes (die Ämter Vechta und Cloppenburg) war katholisch geblieben, weil er seit 1252 unter dem Namen Niederstift (zu dem aber auch das hannoversche Meppen gehörte) der weltlichen Herrschaft des Fürstbischofs von Münster unterstand; die geistliche Jurisdiktion erwarb Münster erst 1688 vom Kapitel von Osnabrück. Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 fielen die beiden Ämter an Oldenburg. Durch die Bulle De salute animarum (1821) wurde das ganze Herzogtum Oldenburg dem Bistum Münster zugeteilt. (Das Fürstentum Lübeck (Pfarrei Eutin) gehört zum Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen, Birkenfeld mit 7 Pfarreien zum Bistum Trier.) Die Konvention vom 5. Jan. 1830 zwischen dem Apostolischen Delegaten (Joseph v. Hohenzollern, Fürstbischof von Ermland) und der oldenburgischen

Regierung ordnete die Beziehungen zwischen Kirche und Staatsgewalt. Mit der Oberleitung der Katholiken wurde ein in Vechta residierender Offizial des Bischofs von Münster betraut (der Großherzog hatte anfangs ein eignes Bistum für Oldenburg gewünscht). Diese Konvention wurde durch Kabinettsorder vom 5. April 1831 „als Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogtum" veröffentlicht, ihr aber gleichzeitig ein einseitig vom Staat erlassenes „Normativ zur Wahrung des landesherrlichen Majestätsrechts circa sacra" beigegeben. Infolge der aus diesem staatlichen Vorgehen entstandenen Streitigkeiten blieb das Offizialat zu Vechta 1846/53 unbesetzt. Die Verfassungsurkunde vom 22. Nov. 1852 brachte wesentliche Milderungen. Das „Plazet und Visum" wurde aufgehoben und bestimmt, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, den Kirchengesellschaften der Besitz ihres Kirchenvermögens ausdrücklich garantiert. Differenzen blieben jedoch weiterhin bestehen, weil bei der Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Beamten und Diener der Kirche die Gutheißung des Staates verlangt wurde. Die deshalb schon im Dez. 1852 eingeleiteten Unterhandlungen führten erst 1868 zu einer Einigung, derart, daß seitdem die Besetzung der Pfarreien (in der 20jährigen Konfliktszeit hatte der Offizial nur Pfarrverwalter angestellt) nach vorausgegangener Verständigung mit der Regierung stattfindet und die kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Regierung mitgeteilt werden. Auf die wenigen übrigen Benefizien wurde diese Art der Besetzung 1872 ausgedehnt. Die oldenburgische Regierung zeigte und zeigt auch heute den kirchlichen Behörden gegenüber ein wohlwollendes Entgegenkommen. Vom Kulturkampf blieb Oldenburg verschont, dank der edlen Gesinnung des Großherzogs Peter, der die preußische Kirchenverfolgung offen mißbilligte. — In dem „Normativ" von 1831 ist eine „Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche" vorgesehen, die noch jetzt besteht und aus zwei vom Großherzog ernannten höheren Staatsbeamten (in der Regel einem Katholiken und einem Protestanten) gebildet wird. Dieser Kommission liegen ob alle Verhandlungen mit dem Bischof zu Münster, besonders wegen Besetzung der Stellen des Offizials, seiner Beisitzer und seines Sekretärs, sowie der beiden Landdechanten, ferner alle Verhandlungen zwischen Regierung und dem Offizialat, z. B. wegen Besetzung von Pfarrstellen, Errichtung oder Änderung von Parochien oder geistlichen Benefizien. Die Kommission hat jede Veräußerung oder hypothekarische Belastung unbeweglicher Kirchengüter zu genehmigen. — Im Herzogtum Oldenburg befinden sich 2 Dekanate, Cloppenburg (für die Ämter Cloppenburg und Friesoythe, 18 Pfarreien) und Vechta (für die übrigen 18 Pfarreien des Herzogtums). — Die Niederlassungen der Orden sind frei. Staatliche Bestimmungen darüber gibt es nicht. Es sind vertreten Franziskaner (Mühlen bei Steinfeld) und Dominikaner (Konvikt für Gymnasiasten in Vechta), ferner Barmherzige Schwestern (4 Niederl.), Franziskanerinnen (7 Niederl.), Franziskanessen (1 Niederl.), Graue Schwestern (1 Niederl.), Schwestern U. L. Frau aus Mülhausen (7 Niederl.). Die Schwestern sind teils in der Krankenpflege teils in von ihnen gegründeten Privatschulen tätig. — Der Staat hat zu Anfang des 19. Jahrh. die früher dem Johanniterorden gehörigen sog. Kommendegüter im Amt Friesoythe und die sog. Schildersschen Lehen im Amt Cloppenburg nach Auflösung des Ordens in Sequestration genommen. Der katholischen Kirche ist dabei zugesichert, daß die Einkünfte aus diesen Gütern ihr überwiesen werden, was tatsächlich auch geschieht. Im ganzen zahlt der Staat mit Einschluß dieser Einkünfte jährlich ca 22 000 *M* für Zwecke der katholischen Kirche im Herzogtum. Diese hat bislang als solche kein Besteuerungsrecht, doch schweben darüber zurzeit Verhandlungen.

In der „evangelisch-luterischen Kirche des Herzogtums Oldenburg" hat die Kirchenverfassung vom 3./15. Aug. 1849 als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für äußere wie für innere kirchliche Angelegenheiten einen Oberkirchenrat eingeführt. Nach dieser Kirchenverfassung war der Oberkirchenrat Organ der Synode und wurde von dieser gewählt. Das kirchliche Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, das Ergebnis einer lebhaften Oppositionsbewegung geistlicher Kreise gegen die „an Bekenntnislosigkeit und Revolutionierung des Kirchenregiments" leidende Kirchenverfassung von 1849, bestimmte aber, der Oberkirchenrat solle als zentrales Verwaltungs- und Aufsichtsorgan die kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche wahrnehmen. Der Oberkirchenrat wird vom Landesherrn bestellt. Die Kirchenverfassung hat Gemeindevertretungen, jährliche Kreissynoden und eine alle drei Jahre zusammentretende Landessynode. Die Gemeindevertretungen sind: 1) allgemeine Gemeindeversammlungen der 25 Jahre alten, selbständigen und kirchlich unbescholtenen Männer der Pfarrgemeinde, welche die Ältesten und nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Nov. 1859 den Pfarrer wählen; 2) engere Gemeindeversammlungen der zu den Kirchenumlagen Verpflichteten; 3) die Kirchenräte; 4) die Kirchenausschüsse, über welche noch ein Kirchengesetz vom 20. Jan. 1871 erging. Die evangelischen Gemeinden des Fürstentums Birkenfeld haben Presbyterien und größere Synodalvertretungen unter dem Konsistorium (Regierung zu Birkenfeld) nach dem Gesetz vom 5. Sept. 1855. Für das Fürstentum Lübeck beruht die Organisation der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eutin usw. auf dem Gesetz vom 9. Sept. 1844. Der Landesherr übt hier das Kirchen-

regiment durch die Regierung zu Eutin aus; die Organisation der Kirchengemeinden ist eine ähnliche wie bei den lutherischen Gemeinden des Herzogtums Oldenburg.

Die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden sind durch das Gesetz vom 3. Juli 1858 geregelt, der Regierung steht die Oberaufsicht über das gesamte jüdische Kultuswesen zu.

Die Schulen, auch die höheren, sind nach dem Schulgesetz vom 3. April 1855 konfessionell (bis 1855 waren die katholischen Schulen noch kirchliche Anstalten). Es wird zwischen „Evangelischem Schulwesen" und „Römisch-katholischem Schulwesen" unterschieden, das einem Evangelischen bzw. Katholischen Oberschulkollegium untersteht. Letzterem (Vorsitz: der bischöfliche Offizial) sind unterstellt das katholische Gymnasium und das Schullehrerseminar zu Vechta, die höhere Bürgerschule zu Cloppenburg, ferner die katholischen Volksschulen. Unter dem Evangelischen Oberschulkollegium, dem ein Staatsbeamter als Vorsitzender vorsteht, zwei Mitglieder des Oberkirchenrats zugeteilt sind und ferner mehrere praktische Schulmänner angehören, stehen die staatlichen Gymnasien zu Oldenburg und Jever, das Schullehrerseminar zu Oldenburg, verschiedene Real-, Bürger- und Töchterschulen. Dem technischen Unterricht dienen eine Navigationsschule (Elsfleth), eine Baugewerk- und Maschinenbauschule (Varel), eine landwirtschaftliche Lehranstalt (Varel), eine Ackerbauschule (Cloppenburg), eine Anzahl landwirtschaftlicher Winterschulen und gewerblicher Fortbildungsschulen. Die allgemeine Fortbildungsschulpflicht ist noch nicht eingeführt.

Ein 1909 vom Landtag angenommenes Gesetz überträgt die Volksschule auf die politische Gemeinde (bisher bestanden für das Volksschulwesen kleine Schulgemeinden [„Schulachten"] innerhalb der politischen Gemeinde), beseitigt die geistliche Ortsschulinspektion und überträgt die Fachaufsicht Kreisschulinspektoren. Die äußere Schulverwaltung liegt den Gemeinden ob, die sie durch den Schulvorstand (Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister als Vorsitzender, der Hauptgeistliche, ein Hauptlehrer, 2 bis 4 von der Gemeindevertretung gewählte Gemeindebürger der betreffenden Konfession) ausüben läßt. Dem geistlichen Mitglied des Schulvorstandes verbleibt die Fachaufsicht über den Religionsunterricht. Die sog. Schulpflege wird im Auftrag des Schulvorstands gesetzlich von dem Gemeindevorsteher und dem geistlichen Mitglied des Schulvorstands ausgeübt. Das geistliche Mitglied muß von Zeit zu Zeit die Schulen zu dem Zweck besuchen. Sind dauernd mehr als 25 Kinder von einer andern Konfession in einer Gemeinde vorhanden, so muß auf Antrag der Eltern eine eigne Schule für sie geschaffen werden.

Die Gymnasien, die landwirtschaftliche Lehranstalt zu Varel, die Navigationsschule zu Elsfleth sind Staatsanstalten und werden allein aus Staatsmitteln unterhalten. Zu Real- und Bürgerschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, die Gemeindeanstalten sind, und zu der privaten Baugewerkschule in Varel werden erhebliche Staatszuschüsse gewährt. Träger der Volksschullasten sind die politischen Gemeinden. Soweit die Lehrerbesoldungen $66\frac{2}{3}$ % der staatlichen Einkommensteuer in den Gemeinden übersteigen, erhalten diese das Mehr als Zuschüsse aus der Staatskasse. Zu dem Bau von Schulhäusern werden den belasteten Gemeinden nach bestimmten Grundsätzen ebenfalls Beihilfen aus der Staatskasse gewährt.

Literatur. v. Halem, Gesch. von O. (3 Bde, 1794/96); Runde, Oldenburger Chronik ([3]1863); Niemann, Das oldenb. Münsterland in seiner geschichtl. Entwicklung (2 Bde, 1889); Pleitner, O. im 19. Jahrh. (2 Bde, 1899/1901); ders., Oldenb. Quellenbuch (1903); Sello, Alt-O. (1903). Jahrbuch für die Gesch. des Hzgt. O. (seit 1892); Schriften des Vereins für Altertumskunde u. Landesgesch. von O. (seit 1877). Böse, Das Großhzgt. O. (1863); Kollmann, Das Hzgt. O. in seiner wirtschaftl. Entwicklung in den letzten 40 Jahren (1893); ders., Statist. Beschreibung der Gemeinden des Hzgt. O. (1897); Poppe, Zwischen Ems u. Weser ([3]1902). Statist. Nachrichten über das Großhzgt. O. (jährlich; seit 1857). Becker, Staatsrecht von O., in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts III (1884); Hayen, Oldenb. Kirchenrecht (1884; evang.-luth.); Schauenburg, Hundert Jahre oldenb. Kirchengesch. 1573/1667 (5 Bde, 1894 bis 1908; protest.); Willoh, Gesch. der kath. Pfarreien im Hzgt. O. (5 Bde, 1898/99); Vering, Kirchenrecht ([3]1893) 200 f; Bahlkamp, Die kath. Kirchenverhältnisse in O., im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXI (1874) 428 ff. [Sacher.]

Orden und Kongregationen. [Begriff; Geschichte; Gründung; Vorbedingungen für Eintritt; Gelübde; Austritt; Verfassung; Verwaltung; Kongregationen; Religiöse Institute; Bruderschaften; Statistik; Staatliche Gesetze.]

I. **Begrifflich** versteht man unter Orden (religio, ordo, ordo religiosus) freiwillige Vereine von Personen einerlei Geschlechts (Religiosen, Mönche, Nonnen), welche durch das dreifache, lebenslängliche, feierliche Gelübde (votum sollemne) der freiwilligen Armut, steter Keuschheit, des vollkommenen Gehorsams und das gemeinsame Leben nach bestimmten, vom kirchlichen Obern, näherhin dem Papst, approbierten Satzungen (regula, daher regulares) in eigens hierfür bestehenden Häusern (domus religiosa, coenobium, monasterium, claustrum, Kloster) unter Leitung eines Obern nach der christlichen Vollkommenheit streben. Die bleibend abgelegten Gelübde geben dem Ordensleben den Charakter eines Standes (status), des Standes der mit wirksamen Mitteln angestrebten Vollkommenheit. Von den Orden im strengen Sinne unterscheiden sich die Kongregationen dadurch, daß in ihnen nur einfache Gelübde (votum simplex) abgelegt

werden. Ihre Satzungen heißen streng genommen constitutiones und ihre Mitglieder quasi-regulares.

Man unterscheidet Männer-, Frauen-, Mönchs-, Nonnen-, Kleriker-, Chorherren-, Laien- (conversi), Ritter-, beschauliche (vita contemplativa), tätige (vita activa) und solche Orden, welche diese beiden Lebensweisen gleichmäßig miteinander verbinden (vita mixta). Dies gilt im allgemeinen auch von den Kongregationen.

II. **Geschichtlich** haben nach der Lehre und dem Beispiel Christi (Luk. 9, 23. 58. Matth. 19, 10 ff. 16 ff) und der Apostel (Matth. 19, 27. Apg. 5, 1 ff. 1 Kor. 7, 25 ff; 9, 5. 2 Tim. 2, 4. Offb. 14, 4) bald viele Christen beiderlei Geschlechts durch Befolgung der evangelischen Räte eine höhere Stufe der christlichen Vollkommenheit angestrebt (Aszeten). In den Zeiten der Verfolgung sodann, doch auch sonst zum Zweck der Weltflucht zogen sich manche in die Einsamkeit zurück (Anachoreten oder Einsiedler). Die berühmtesten derselben sind der hl. Paul von Theben (gest. 341) und der hl. Antonius (gest. 356).

Das Beispiel zog Jünger an, und indem diese ihre Zellen in der Nähe errichteten, entstanden Anachoretenvereine in sog. Lauren. Den Abschluß erhielt die Entwicklung in dem durchgängigen gemeinsamen Zusammenleben, im Könobitentum (κοινὸς βίος). Dessen Begründer und zugleich der Gesetzgeber für das Mönchtum wurde der hl. Pachomius (gest. 346) durch Errichtung eines Klosters zu Tabennisi am Nil in der Thebais und durch Abfassung einer vollständigen Ordensregel. Das so in Ägypten entstandene Mönchtum verbreitete sich rasch durch das ganze christliche Morgenland, Palästina, Syrien, Mesopotamien, das heutige Kleinasien. Besonders trug hierzu bei der hl. Basilius (gest. 379), dessen Ordensregel und Orden, der der Basilianer, der herrschende in der orientalischen Kirche wurde.

Vom Orient verbreitete sich das Mönchtum in das Abendland, namentlich durch den dorthin geflohenen hl. Athanasius. Durch die Wirksamkeit vieler heiligen Männer wie Ambrosius, Paulinus von Nola, Augustinus, Honorat, Cassian, Martinus, Cäsarius von Arles u. a. entstanden Klöster in Italien, Afrika, Spanien, Gallien, Britannien, Irland und Schottland. Der wirkliche Begründer des abendländischen Mönchtums aber wurde der hl. Benedikt von Nursia. Er baute im Jahre 529 das Kloster Monte Cassino. Zugleich verfaßte er eine neue Regel. Danach besteht jedes Kloster für sich unter der Leitung eines Abts, und der Mönch gelobt, zeitlebens in dem gleichen Kloster zu bleiben (stabilitas loci). Cassiodor fügte zu den Beschäftigungen der Benediktiner ergänzend auch wissenschaftliche Arbeit hinzu. Der größte Beförderer des Benediktinerordens wurde Papst Gregor d. Gr. Er gründete auf seinen Besitzungen in Sizilien sechs Klöster und verpflanzte die Benediktiner nach England. Von dort kamen sie nach Frankreich und durch Bonifatius nach Deutschland. So verdrängte die Benediktinerregel nach und nach fast alle andern und wurde im Abendland zu der allein herrschenden.

Im weiteren Verlauf erhielt diese Regel bei der immer wieder sich ergebenden Notwendigkeit von Reformen verschiedene Modifizierungen, so durch Benedikt von Aniane und die Reformsynode von Aachen 817, besonders aber dadurch, daß die Mönche jetzt größtenteils die Priesterweihe bekamen im Unterschied von den Laienbrüdern (conversi), und dadurch, daß seit dem 10. Jahrh. mehrere Klöster zu einem Verband, Kongregation, zusammentraten. So entstand noch im 10. Jahrh. die Kongregation von Cluny, die für die Reform der Kirche von großer Bedeutung wurde; im Anfang des 11. Jahrh. die der Kamaldulenser und Vallombrosaner. Ende des 11. Jahrh. erscheinen die Kartäuser und Zisterzienser. Zu eben dieser Zeit nahmen auch viele Dom- und Kollegiatkapitel die vita canonica und die sog. Regel des hl. Augustinus an und traten zu Kongregationen zusammen: canonici regulares im Gegensatz zu den canonici saeculares. Die bedeutendste unter den Chorherrenkongregationen wurde die der Prämonstratenser oder Norbertiner, gegründet 1120 von dem hl. Norbert. Ihre weite Verbreitung verschaffte ihr schließlich die Bedeutung eines Ordens.

Die Kreuzzüge und überhaupt der Kampf gegen Islam und Heidentum zeitigten die Ritterorden, eine Verbindung von Mönch- und Rittertum. Zu den drei gewöhnlichen Gelübden kam hier als viertes das der militia Christi. Der Natur der Sache nach waren sie von Anfang an monarchianisch angelegt, so daß alle Klöster unter einem General oder Großmeister standen. Die drei bedeutendsten dieser Orden sind die Johanniter, kirchlich anerkannt 1113, die Templer, entstanden um 1118, und die Deutschritter oder Deutschherren, seit 1190.

Neben diesen hervorragendsten waren noch viele andere kleinere Orden aufgekommen, so daß die Kirche auf dem 4. Laterankonzil 1215 und dem 2. allgemeinen zu Lyon 1274 die Gründung weiterer verbot bzw. die päpstliche Approbation von vornherein für diese forderte. Aber gerade seit dem Anfang des gewaltigen 13. Jahrh., des Höhepunkts des Mittelalters, entstanden die für die Kirche überaus wichtigen Bettel- oder Mendikantenorden, so genannt, weil sie ohne gemeinsamen Besitz sind und vom erbettelten Almosen leben. Die bedeutendsten Bettelorden sind die Franziskaner oder Minoriten, die Dominikaner oder Prediger, die Karmeliter und die Augustinereremiten. Auch diese Orden sind zentralistisch angelegt; sie stehen unter einem General und die Provinz unter einem Provinzial. Sie pflegen neben der Kontemplation auch die Tätigkeit in der Seelsorge und im Dienst des Nächsten, was bei den folgenden Orden immer mehr hervortrat. Aber das ausgehende Mittelalter brachte für die

meisten der alten Orden schweren Verfall, für einzelne aber auch wieder Reform und schuf sogar eine Reihe neuerer, freilich kleinerer Orden.

Seit dem 16. Jahrh. erfuhr das Ordensleben eine neue Blüte. Eine Reihe neuer Orden, Kongregationen und religiöser Institute entstanden: die Theatiner, Kapuziner, Barnabiten, Oratorianer, Redemptoristen usw. Die allerwichtigste Gründung wurde die der Gesellschaft Jesu (1540). Auch an der Spitze dieser neueren Orden stehen Generale und Provinziale.

Neben den Männerorden und Männerkongregationen entwickelten sich auch Frauenorden und Frauenkongregationen. Schon in früher christlicher Zeit legten Jungfrauen das Gelübde der Keuschheit öffentlich vor dem Bischof ab und empfingen aus dessen Hand den Schleier. Dann entstanden auch Frauenklöster, und zwar nicht selten in engster Verbindung mit den Männerklöstern oder doch in deren Nähe wegen des Gottesdienstes, der geistlichen Leitung und des physischen Schutzes. Da diese Doppelklöster aber nicht ohne Gefahren waren, so wurden sie durch Kaiser Justinian und die 2. allgemeine Synode von Nicäa verboten und die Frauenklöster fast durchweg der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt. Anfänglich folgten diese Klöster der Regel des Pachomius oder einer solchen angeblich von Augustinus oder der des Cäsarius von Arles. Hernach wurde von ihnen meist die Regel des hl. Benediktus mit einigen Änderungen beobachtet. Frauen, die ein gemeinsames Leben, aber ohne Ordensregel führten, hießen Kanonissen. Noch später entstanden viele Nonnenorden in unmittelbarer Nachbildung von Männerorden, z. B. die Klarissinnen in Verbindung mit dem Franziskanerorden. Daneben mehrten sich auch aus sozialen Gründen im ausgehenden Mittelalter die Frauenvereinigungen ohne professio religiosa und ohne strenge Klausur (Beghinen). Wegen der damit leicht sich verbindenden Mißstände verbot Pius V. in der Konstitution „Circa pastoralis“ vom 29. Mai 1566 solche Frauengenossenschaften. Nichtsdestoweniger entstanden in der Folgezeit eine Menge von Frauenkongregationen, vor allem im Dienst der christlichen Caritas und der Erziehung der weiblichen Jugend. An erster Stelle sind hier zu nennen die vom hl. Vinzenz von Paul 1633 begründeten Barmherzigen Schwestern mit ihren Abzweigungen und die verschiedenen Arten von Schulschwestern.

III. **Gründung.** Ein Orden kann nur mit päpstlicher Approbation gegründet werden. Päpstliche Erlaubnis ist heute auch zur Gründung von jedem Kloster nötig, ebenso die des Bischofs. Diese kann nur gegeben werden, wenn die Gründung des Klosters im Interesse der Diözese liegt, wenn die dabei Interessierten keine Einsprache erheben, so die Mönche im Umkreis von 4000 Schritten, und wenn 12 Religiosen genügend leben können. Schulden dürfen bei Gründung eines Klosters nicht gemacht werden. Bei Nonnenklöstern, welche der Sicherheit wegen nur in Städten und größeren Ortschaften errichtet werden sollen, kann niemand Widerspruch erheben. Eine Klosterstiftung ohne diese kanonischen Formalitäten ist nichtig, und die Schuldigen verfallen bestimmten Strafen. Zu einer bloßen Verlegung eines Klosters in loco sind solche Formalitäten nicht nötig. Einen bestehenden Orden oder ein Kloster aufzuheben oder zu verändern, kommt ebenfalls nur dem Papst zu, der in diesem Fall auch das Weitere betreffs der Exregularen und des Vermögens zu verfügen hat (Trid. sess. XXV de regul. c. 3, 5; Klemens VIII. „Quoniam“ vom 23. Juli 1603; Gregor XV. „Cum alias“ vom 17. Aug. 1622; Urban VIII. „Romanus Pontifex“ vom 28. Aug. 1624; Innozenz X. „Instaurandae“ vom 15. Okt. 1652; „Ut in parvis“ vom 10. Febr. 1654; Innozenz XII. „Nuper“ vom 23. Dez. 1697; Leo XIII. „Romanos Pontifices“ vom 8. Mai 1881; S. Congr. de Relig. 8. Sept. 1909).

IV. **Vorbedingungen für den Eintritt** in einen Orden sind: 1. Das Noviziat. Dieses ist eine mindestens ein volles Jahr dauernde, ununterbrochene, im Novizenhaus, unter einem Novizenmeister, im Ordensgewand zugebrachte Probezeit. Die Aufnahme in das Noviziat durch Klostervorstand und Konvent kann nur erfolgen nach vollendetem 15. Lebensjahr, bei entsprechender körperlicher Konstitution, gutem Ruf, rechtschaffenen Sitten, Freisein von Schulden, von Rechnungsablagepflicht und Irregularität, notwendigen geistigen Anlagen und Kenntnissen. Auch sind in Mönchsorden nötig litterae testimoniales des ordinarius des Geburtsorts und jener Diözese, in welcher der Postulant nach vollendetem 15. Lebensjahr ein Jahr sich aufhielt (Trid. sess. XXV de regul. c. 15; Sixtus V. „Cum de omnibus“ vom 26. Nov. 1587; „Ad Romanum“ vom 21. Okt. 1588; Gregor XIV. „Circumspecta“ vom 15. März 1591; Klemens VIII. „In suprema“ vom 2. April 1602; „Cum ad regularem“ vom 19. März 1603; Pius IX. „Regulari disciplinae“ vom 18. Jan. 1848; „Romani Pontifices“ vom 25. Jan. 1848).

2. Das notwendige Alter. Früher war den Eltern gestattet, ihre noch völlig unmündigen Kinder dem Kloster darzubringen, und diese oblati oder donati mußten nach dem Satz: monachum aut paterna devotio aut propria professio facit auch, nachdem sie mündig geworden, im Kloster bleiben (Conc. Tolet. IV, a. 633, c. 49; Syn. Tribur. a. 895, c. 27). Cölestin III. aber gestattete solchen, wenn sie zu den Jahren der Pubertät gekommen, das Kloster zu verlassen (C. 14, X de regul. III, 31). Das Tridentinum erhöhte die Eintrittszeit vom 14. bzw. 12. auf das vollendete 16. Lebensjahr, gestattete jedoch bei den Mädchen, daß sie ausnahmsweise auch schon nach vollendetem 12. Jahr aufgenommen werden könnten (Sess. XXV de

regul. c. 15, 17). Pius IX. aber hat, um den staatlichen Anforderungen entgegenzukommen, bestimmt, daß in Mönchsorden nach erreichtem 17. Lebensjahr zunächst nur vota simplicia und erst nach Ablauf von drei weiteren Jahren seit Ablegung der einfachen Gelübde vota sollemnia abgelegt werden dürfen. Neuere Bestimmungen verordnen das auch für die Frauenorden. Somit kann die professio religiosa heute erst nach vollendetem 19. Lebensjahr abgelegt werden. Übrigens darf der Ordensobere die Profeßablegung noch weiter, ohne päpstliche Erlaubnis aber nicht über das 25. Lebensjahr aufschieben. Ohne diese vorausgegangenen vota simplicia ist die Profeßleistung ungültig. Für den Gelobenden sind diese vota perpetua und kann nur der Papst von ihnen dispensieren. Doch kann auch der Orden die einfachen Professen noch dimittieren. Diese sind an die Regel gebunden, haben in weniger wichtigen Sachen Stimmrecht im Kapitel, sind aber nicht passiv wählbar und unfähig für die ordines maiores. Auch behalten sie das Eigentumsrecht über ihr Vermögen, dessen Verwaltung und Nutznießung sie aber während der vota simplicia jemand anderem, etwa dem Kloster, zu übertragen haben (Pius IX. „Neminem latet" vom 19. März 1857 und „Ad universalis ecclesiae" vom 7. Febr. 1862; S. Congr. Episc. et Regul. 3. Mai 1902).

3. Weiter ist nötig volle Besinnung und Willensfreiheit. Ein Gelübde aus Zwang oder Furcht ist nichtig. Über die Freiheit der weiblichen Novizen hat sich der Bischof sowohl vor der Einkleidung zum Noviziat als vor der Profeßablegung zu vergewissern (Trid. sess. XXV de regul. c. 17, 18). Auf Nötigung einer Frauensperson zum Eintritt in das Kloster wie auf Verhinderung hieran hat das Tridentinum die Exkommunikation gesetzt (Sess. XXV de regul. c. 18). Zur Wahrung des freien Eintritts hat das gleiche Konzil verordnet, daß kein vermögensrechtlicher Verzicht eines Novizen gültig sein solle, außer er geschehe mit Erlaubnis des Bischofs und innerhalb der zwei letzten Monate vor dem wirklichen Eintritt (Sess. XXV de regul. c. 16). Ein Verzicht auf das Benefizium wird erst mit der professio gültig. Dem Austretenden ist alles Eingebrachte mitzugeben mit Ausnahme des vom Kloster auf ihn Aufgewandten (Trid. sess. XXV de regul. c. 16).

4. Wer in das Kloster gehen will, muß über seine Person frei verfügen können. Der Ehegatte bedarf der Einwilligung des andern, und diese ist nur dann gültig, wenn dieser entweder selbst Religiose wird, oder bei vorgerückterem Alter wenigstens ein einfaches Gelübde der Keuschheit ablegt. Ohne solche Zustimmung kann der Gatte in das Kloster gehen, wenn der andere sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, oder innerhalb der beiden ersten Monate nach Abschluß der noch nicht vollzogenen Ehe. Ein Bischof kann nur mit Erlaubnis des Papstes Mönch werden. Ein Priester braucht die Erlaubnis seines Bischofs nicht. Kinder, welche für Eltern zu sorgen haben, sollen nicht in einen Orden treten, und noch weniger Eltern mit unerwachsenen Kindern.

5. Zu vermeiden ist bei Aufnahme in einen Orden jegliche Simonie unter Strafe der dem Papst reservierten Exkommunikation (Pius IX. „Apostolicae Sedis moderationi" vom 12. Okt. 1869, II, 10). Doch ist in den Frauenklöstern das Mitbringen einer dos statthaft.

V. **Gelübde.** Ist das Noviziat und die Zeit der professio votorum simplicium vorüber, so ist der Novize entweder zur Ablegung der feierlichen Gelübde, zur professio religiosa, zuzulassen oder zu entlassen.

1. Ein Gelübde ist ein Gott gemachtes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälligeres zu tun. — Damit wirklich ein Gelübde vorhanden ist, muß auf seiten des Gelobenden die Absicht bestehen, sich durch ein Gelübde zu verpflichten. Sodann ist nötig volles Bewußtsein, Verständnis des Gelobten und freier Wille. Ein wesentlicher Irrtum und unwiderstehlicher Zwang lassen kein Gelübde zustande kommen. Dagegen macht Drohung und Furcht ein solches noch nicht ohne weiteres ungültig, außer die Kirche habe wegen der Tragweite desselben das von vornherein erklärt, so bei den Ordensgelübden. Das Gelobte selbst muß möglich und moralisch gut sein, jedenfalls besser als die Unterlassung desselben (bonum melius). — Man unterscheidet die Gelübde in persönliche und sachliche, je nachdem eine persönliche Leistung oder eine sachliche Hingabe versprochen wird; in bestimmte und disjunktive, je nachdem etwas Bestimmtes versprochen oder die Wahl offen gelassen wird; in bedingte und unbedingte, je nachdem die Übernahme der Verpflichtung vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht wird oder nicht; in private und öffentliche, je nachdem diese vom einzelnen für sich und vor Gott oder vor dem kirchlichen Obern als Zeugen und Wächter über dieselben abgelegt werden. Öffentlich sind namentlich die Gelübde, die beim Eintritt in den Ordensstand abgelegt werden. Diese werden wieder unterschieden in feierliche und einfache. Feierliche heißen sie nicht wegen der größeren oder geringeren Feierlichkeit bei ihrer Ablegung, als vielmehr wegen der Festigkeit durch Annahme seitens der Kirche. Endlich unterscheidet man reservierte und nicht reservierte Gelübde, indem die ersteren vom kirchlichen Obern der Verfügung des untergeordneten kirchlichen Richters entzogen sind. — Ein gültiges Gelübde muß erfüllt werden in bestimmter Frist, wenn es unter solcher abgelegt wurde, andernfalls in nach vernünftigem Urteil zu bemessender Zeit. Doch darf aus guten Gründen im letzteren Fall auch Aufschub stattfinden. Persönliche Gelübde gehen nicht auf den Nachfolger über, wohl aber sachliche auf den Rechtsnachfolger. — Richterin in Sachen der Gelübde ist die Kirche. Sie be-

tätigt diese Gerichtsbarkeit einerseits durch strafende Erzwingung der Erfüllung, anderseits durch Dispensation und Kommutation derselben. Ganz von selbst erlöschen Gelübde (Cessation), wenn die Voraussetzungen aufhören, unter welchen sie gemacht wurden, etwa nach Ablauf eines bestimmten Termins, oder bei vollständiger Veränderung der Materie des Gelübdes, oder bei Nichterfüllung einer Bedingung. Sodann erlöschen Gelübde durch Irritation. Diese oder die vernichtende Einsprache eines höheren Willens, von dem der Gelobende abhängig ist, ist entweder eine direkte oder eine indirekte. Eine direkte Irritation findet dann statt, wenn der Gelobende gar keinen selbständigen Willen hat, sondern zu einem rechtlichen Willensakt an einen andern Willen gebunden ist, so die Unmündigen, die Ordenspersonen, die Gatten bezüglich des ehelichen Lebens. Eine indirekte Irritation kann eintreten, wenn jemand anderer die Jurisdiktion oder Herrschaft über die Materie des Gelübdes hat, so z. B. der Vater bei den Gelübden der Kinder, soweit dadurch die Ordnung des Hauses gestört wird. Die Dispensation ist die Nachlassung der durch das Gelübde entstandenen Verpflichtung durch den kirchlichen Obern aus gutem Grunde kraft der ihm von Gott verliehenen Jurisdiktion. Der Papst hat die Dispensationsgewalt für die ganze Kirche, der Bischof für seine Diözese, soweit nicht päpstliche Reservate bestehen. Pfarrer und Beichtväter brauchen, um dispensieren zu können, päpstliche oder bischöfliche Erlaubnis. Die Kommutation ist die Substitution eines andern frommen Werkes an Stelle des Gelübdes. Ein Gelübde in ein unzweifelhaft besseres Werk umzuwandeln, steht dem Gelobenden jederzeit frei. Dagegen hat die Umwandlung in ein gleich- oder minderwertiges Werk durch denjenigen kirchlichen Obern zu geschehen, der dispensieren kann.

2. Die professio religiosa ist die Ablegung der drei feierlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams innerhalb eines Ordens und die Übernahme der lebenslänglichen Verpflichtung zur Beobachtung der Ordensregel. Sie hat zu erfolgen mit Konsens des Konvents vor dem kompetenten Obern, persönlich, ausdrücklich, im Anschluß an bestimmte, aber nicht notwendige Formeln, mündlich und schriftlich. Jedoch nicht in der größeren oder kleineren Feierlichkeit bei Ablegung der Gelübde besteht deren Sollemnität, sondern in der kirchlichen Satzung, d. h. darin, daß sie abgelegt werden in einem vom Apostolischen Stuhl zur Entgegennahme der drei Gelübde autorisierten Orden mit der Wirkung, daß jede einem derselben zuwiderlaufende Handlung null und nichtig ist (C. un. in VI[to] de voto III, 15).

3. Die Rechte aus der professio religiosa sind: Der Professe wird Regulare und in bleibender Weise mit dem Kloster oder Orden verbunden. Er hat Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt, das privilegium canonis et fori, alle Rechte und Privilegien seines Ordens. Jedes votum simplex, Sponsale und matrimonium ratum sed non consummatum wird aufgelöst. Der defectus natalium wird wenigstens hinsichtlich des Erhalts der Weihen getilgt. Der Professe ist der väterlichen Gewalt und der bischöflichen Jurisdiktion entnommen. Ein von ihm zuvor innegehabtes beneficium wird dadurch vakant. Auch ist er unfähig zum Erhalt eines Säkularbenefiziums, nicht aber zur päpstlichen, kardinalizischen und bischöflichen Würde.

4. Sehr umfassend sind die Pflichten des Professen. Hierher gehören das gemeinsame Leben, das Chorgebet, das Tragen des Ordensgewandes, besonders aber die Beobachtung der drei Gelübde.

Entsprechend dem votum paupertatis kann der Mönch und die Nonne nichts zu eigen haben oder besitzen. Ihr Vermögen geht an das Kloster über (C. 7, C. XIX, q. 3). Daher ist der Professe für sich auch nicht erwerbs- oder erbfähig, wohl aber für das Kloster, mit Ausnahme der Klöster der Franziskaner der strengen Observanz und der Kapuziner, die auch als Klöster kein Vermögen haben können (Trid. sess. XXV de regul. c. 2, 3). Ebensowenig ist der Mönch testierfähig, und ein vor der Profeß gemachtes Testament ist nichtig. Wer sich gegen dieses Gelübde verfehlt, verliert nach heutigem Recht das aktive und passive Wahlrecht und verfällt sonstiger statutarischer Strafe, doch ist in manchen Orden gewohnheitsrechtlich ein kleines Pekulium erlaubt. Über das Almosensammeln der Ordensleute hat die S. Congr. Episc. et Regul. unter dem 27. März 1896 und 21. Nov. 1908 genaue Vorschriften gegeben.

Infolge des votum castitatis ist jede Verfehlung gegen das 6. Gebot nicht bloß sündhaft, sondern auch strafbar. Jedes Eheverlöbnis und jede Eheeingehung ist seit dem 1. Laterankonzil 1123 null und nichtig. Der Versuch zu letzterer zieht die dem Bischof reservierte Exkommunikation nach sich (Pius IX. „Apostolicae Sedis moderationi" vom 12. Okt. 1869, III, 1). Zum Schutz vor allem dieses Gelübdes dient die Klausur. In Männerorden besteht diese darin, daß der Mönch nur aus triftigem Grunde, mit Erlaubnis des Obern und in Begleitung eines Genossen das Kloster verlassen, und daß eine Frau gar nicht und ein Mann nur aus gutem Grunde und nicht zu lang das Kloster oder bestimmte Räume desselben betreten darf. Die Zulassung von weiblichen Personen in diese hat die dem Papst reservierte Exkommunikation für die Schuldigen im Gefolge. Aus guten Gründen ist die Klausur in Frauenklöstern noch viel strenger. Die Nonnen dürfen ihre Klausur nur in den dringendsten Fällen und wo möglich nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bischofs verlassen. Andernfalls verfallen sie der dem Papst reservierten Exkommunikation. Die gleiche Strafe trifft alle Personen, wessen Standes oder Geschlechts sie seien, die ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs die Klausur

eines Nonnenklosters betreten oder betreten lassen, ausgenommen den Bischof oder Ordensprälaten samt Begleitung bei Visitation des Klosters, den Beichtvater zur Spendung des Viatikums, den Arzt, Handwerksleute, den Landesfürsten und Gemahlin samt Begleitung. Soll im Kloster Unterricht erteilt oder Aufnahme von Zöglingen vorgenommen werden, so ist päpstliche Erlaubnis nötig. Das Sprechen mit einer Nonne am Sprechgitter kann nur nach den Ordensstatuten geschehen, und Mönche dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs überhaupt mit keiner Nonne sprechen (Trid. sess. XXV de regul. c. 5; Pius V. „Regularium“ vom 24. Okt. 1566; „Decori“ vom 1. Febr. 1570; „Decet“ vom 16. Juli 1570; Gregor XIII. „Ubi gratiae“ vom 13. Juni 1575; „Dubiis“ vom 23. Dez. 1581; Paul V. „Monialium“ vom 10. Juli 1612; Benedikt XIV. „Cum sacrarum“ vom 1. Juni 1741; „Regularis disciplinae“ vom 3. Jan. 1742; Pius IX. „Apostolicae Sedis moderationi“ vom 12. Okt. 1809, II, 6, 7).

Das schwerste Gelübde, das des Gehorsams, besteht in der vollständigen Unterordnung des eignen Willens unter den des Obern. Doch hat dieser Gehorsam seine Grenzen an den Gesetzen der Moral und der Kirche und an der Ordensregel. Der Professe ist nicht verpflichtet, gegen die letztere Gehorsam zu leisten. Vielmehr ist es seine Pflicht, solche zu befolgen. Diese bezeichnet aber in verschiedenen Orden um der Ruhe der Gewissen willen und zur Vermeidung eines unerträglichen und schädlichen Rigorismus eine Übertretung in leichteren Dingen nicht ohne weiteres als Verletzung des Gelübdes des Gehorsams selbst, verpflichtet also hier nicht unter Sünde, sondern nur zur Übernahme einer dadurch verwirkten Strafe, aber hierzu im Gewissen. Die Ordensregeln kennen also auch leges mere poenales. Wenn aber der Ordensobere zu erkennen gibt, daß er das Aufgetragene kraft des Gelübdes des Gehorsams fordere, so verpflichtet er „unter Sünde“ (ad peccatum, was natürlich nicht „zur Sünde“ heißt). Infolge des Gelübdes des Gehorsams ist der Ordensmann auch unfähig, feste Verbindlichkeiten gegen andere einzugehen.

VI. Der **Austritt** aus dem Orden kann geschehen: 1. Durch Annullation der Gelübde. Wenn eine der für den Ordenseintritt vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen nicht erfüllt wurde, so kann der Professe oder dessen Eltern oder das Kloster innerhalb von 5 Jahren vom Tage der feierlichen Profeßleistung an eine Annullation der Gelübde beantragen beim Obern und beim Diözesanbischof. Auch nach Verlauf von 5 Jahren kann der Professe vom Apostolischen Stuhl die Erlaubnis zu solchem Antrag erhalten, wenn er nachweist, daß er während der ersten Frist nicht reklamieren konnte und die Nullität klar vorliegt. Das Verfahren ist ähnlich wie bei der Annullation der Ehe. Es funktioniert hier ein defensor professionis (Benedikt XIV. „Si datam“ vom 4. März 1748). Mit der Nichtigkeitssentenz fallen alle Wirkungen der professio weg.

2. Aus wichtigen, namentlich im Interesse des öffentlichen Wohles gelegenen Gründen kann durch den Papst Dispens vom Gelübde erfolgen gegen Auferlegung von guten Werken und mit der Bedingung, daß das Gelübde beim Tod des etwaigen Gatten wieder auflebt.

3. Es kann auch ein Übertritt von einem Orden in einen andern stattfinden. An sich könnte der Übergang von einem weniger strengen in einen strengeren Orden ohne obrigkeitliche Erlaubnis geschehen. Da es aber schwer ist, die größere Strenge und Vortrefflichkeit genau festzustellen, so ist nach heutiger Praxis der Apostolische Stuhl um Erlaubnis anzugehen. Um so mehr hat das zu geschehen bei Übertritt in einen gleich oder weniger strengen Orden (Trid. sess. XXV de regul. c. 19; Benedikt XIV. „Pastor bonus“ vom 13. April 1744, § 34 f). Bei einer Nonne ist wegen der Klausur päpstliche Erlaubnis schon nötig beim Übertritt von einem Kloster in ein anderes (Pius V. „Decori“ vom 1. Febr. 1570; Benedikt XIV. „Pastor bonus“ vom 13. April 1744, § 36).

4. Die gewöhnlichste Art des Austritts ist die Säkularisation. Hier wird dem Professen vom Apostolischen Stuhl aus guten Gründen für immer oder nur zeitweilig Befreiung von den Pflichten gegen den Orden als solchen, Ablegung des Ordensgewandes und das Leben in der Welt gestattet. Aber die wesentlichsten Profeßpflichten gegen Gott, die drei Gelübde, bleiben. Anstatt dem Ordensobern hat der Professe nunmehr dem Bischof zu gehorchen. Ohne päpstlichen Indult kann der Säkularisierte kein Vermögen erwerben, darüber verfügen, kein Säkularbenefiz erhalten. Der Unterhalt muß entweder durch den Bischof oder das Kloster sichergestellt sein. Andernfalls darf der Ordensmann sein Kloster unter Strafe der Suspension nicht verlassen (S. Congr. Episc. et Regul. 4. Nov. 1892; 20. Nov. 1895; S. Congr. sup. discipl. Regul. 16. Aug. 1898).

5. Bei beharrlicher Unverbesserlichkeit kann Ausstoßung aus dem Orden nach genau normiertem Verfahren stattfinden. Der Ausgestoßene hat die geistliche Kleidung zu tragen, ist aber von der Ausübung des ordo suspendiert, bis ihn der Apostolische Stuhl dispensiert und er einen Bischof gefunden hat, der ihn aufnimmt und unterhält. Auch bleibt er an seine Gelübde gebunden. Doch kann er die zum Unterhalt nötigen zeitlichen Güter erwerben, nur nicht vererben. Gehorsam hat er dem Bischof zu leisten. Und wenn dieser die Besserung bezeugt, hat das Kloster den Ausgestoßenen auf sein Ansuchen wieder aufzunehmen (Urban VIII. „Sacra Congregatio“ vom 21. Sept. 1624; Innozenz XII. „Instantibus“ vom 24. Juli 1694; Leo XIII. „Auctis“ vom 4. Nov. 1892).

6. Wer willkürlich **entweicht**, um nicht mehr zurückzukehren, ist Apostat. Der fugitivus aber hat die Absicht, zurückzukehren. Der Apostat verliert, falls er den Habit ablegt, die Ordensprivilegien und ist exkommuniziert (Trid. sess. XXV de regul. c. 19; Benedikt XIV. „Pastor bonus" vom 23. April 1744, § 33). Für die fugitivi bestehen die Strafbestimmungen in den Ordensregeln, und unter besonders schweren Umständen verfallen sie der Exkommunikation.

VII. Die **Verfassung** der Orden betreffend, so steht in den selbständigen Klöstern der alten Orden der Abt oder die Äbtissin an der Spitze, in davon abhängigen ein prior oder eine priorissa conventualis. Seit dem 10. Jahrh. traten die vielfach zu sehr isolierten Klöster zu Kongregationen zusammen, und im 13. Jahrh. wurde ihnen und allen Orden vorgeschrieben, daß sie sich alle 3 Jahre nach Provinzen und Ländern zu einem Generalkapitel zu versammeln hätten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten und Präsidenten oder Visitatoren zu wählen (C. 7, X de statu monach. III, 35; Trid. sess. XXV de regul. c. 8). Über den Benediktinern stand insgesamt der Abt des Stammklosters Monte Cassino als abbas abbatum; heute als abbas primas der schwarzen Benediktiner der Abt des Collegium Anselmianum in Rom. Als Erzabt wird der Abt des Mutterklosters bezeichnet, der sich über die Tochterklöster gewisse Rechte wahrt, so z. B. in der Beuroner Kongregation der Abt von Beuron. Bei den Mendikanten, verwandten und neueren Orden, so namentlich bei den Jesuiten, steht an der Spitze jedes Klosters ein Oberer (prior, praepositus, rector, guardianus, superior, praesidens). Mehrere Klöster selbst wieder sind zu einer Provinz vereinigt, an deren Spitze ein minister provincialis, der Provinzial, steht. Das Ganze aber untersteht dem General (minister generalis), der meist in Rom residiert. Als Kapitel werden bezeichnet die Versammlungen der Lokalsuperioren und ausgewählter hervorragender Professen, welche vom Provinzial oder General als Provinzial- oder Generalkapitel periodisch oder nach Bedürfnis zusammengerufen werden. Alle Orden sollen in Rom neben dem General ein Hospiz, einen Prokurator und ein Prokuraturhaus haben. Überdies ernennt der Papst noch Kardinäle zu Protektoren der einzelnen Orden, damit sie die allgemeinen Interessen des ihnen anvertrauten Ordens wahrnehmen.

In den alten Orden geschieht die Wahl des mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten Klostervorstands oder Abtes und der Klostervorsteherin oder Äbtissin durch die Professen nach den für die kirchlichen Wahlen im allgemeinen geltenden und durch die jeweilige Ordensregel noch genauer bestimmten Vorschriften auf Lebensdauer oder nur auf bestimmte Zeit. Der oder die Gewählte wird dann vom Bischof oder Erzabt oder bei aus der bischöflichen Jurisdiktion exemten Klöstern vom Papst konfirmiert und vom Bischof benediziert. Bei den neueren Orden werden die Obern entweder durch die Provinzial- und Generalkapitel oder durch die Provinzial- und Generalobern für bestimmte Zeit oder immer aufgestellt. So erfolgt bei den Jesuiten die Bestellung der Obern durch den General. Dieser selber aber wird vom Generalkapitel für immer gewählt.

VIII. Die **Verwaltung** im einzelnen Kloster besorgt, mit selbständiger Gelübde-, Familiar- und Regierungsgewalt ausgestattet, der Klostervorstand. Er wacht, unterstützt von selbstgewählten Gehilfen, namentlich dem Prior, über die Disziplin im Kloster, hat die ganze Seelsorge (cura animarum) über sämtliche Klosterinsassen, verhängt Strafen und Zensuren über sie, wobei aber das rechte Maß nicht überschritten werden soll, entscheidet mit Zustimmung des Konvents, d. h. der sämtlichen Professen, über die Aufnahme neuer Mitglieder, erteilt seinen Regularen die Tonsur und die niederen Weihen und verwaltet das Klostervermögen, wobei er aber an die Zustimmung des Konvents gebunden ist. Als den Vorständen kommen den Äbten und Regularprälaten eine Reihe von Ehrenrechten zu, und wenn sie von der bischöflichen Jurisdiktion, was die Regel ist, ganz eximiert sind, sind sie durch die Pontifikalinsignien ausgezeichnet. Doch hat das Tridentinum auch die eximierten Äbte in einer Reihe von Angelegenheiten dem Bischof als Delegaten des Apostolischen Stuhls untergeordnet, z. B. sess. XXV de regul. c. 8, 22. Immer aber stehen dieselben unter dem Bischof hinsichtlich der sich über die Klosterinsassen hinaus erstreckenden Seelsorge (Trid. sess. VI de ref. c. 4; sess. VII de ref. c. 7, 8; sess. XXI de ref. c. 8; sess. XXII de ref. c. 8; sess. XXIV de ref. c. 9, 10; sess. XXV de ref. c. 6, 11). Dagegen standen die Frauenklöster von Anfang an unter der Jurisdiktion des Bischofs. Diese ist nur dann beschränkt, wenn etwa das Frauenkloster unter der Leitung eines demselben Orden angehörigen Männerklosters ist. Aber selbst in diesem Fall hat der Bischof die Klausur und die Vermögensverwaltung zu überwachen. Der Bischof bestellt für jedes Nonnenkloster, welches nicht einem Regularobern untersteht, den ordentlichen Beichtvater, und zwar für drei Jahre. Soll dessen Befugnis auf weitere drei Jahre prorogiert werden, so müssen zwei Drittel der Nonnen und bei weiterem Triennium alle Nonnen sowie die Congregatio negotiis Religiosorum Sodalium praeposita zustimmen. Außerdem ist den Nonnen für zwei- oder dreimal und noch öfter im Jahr der außerordentliche oder sonst ein gewünschter Beichtvater zu gestatten. Dagegen hat die sog. Gewissensrechenschaft vor der Oberin in allen Orden aufgehört (Trid. sess. XXV de regul. c. 10; Gregor XV. „Inscrutabili" vom 5. Febr. 1622, § 5; Klemens X. „Superna" vom 21. Juni 1670; Benedikt XIV. „Pastoralis" vom 5. Aug.

1748; S. Congr. Episc. et Regul. 29. Jan. 1847; 2. Sept. 1853; 6. Febr. 1872; 17. Dez. 1890; 17. Aug. 1891; 1. Febr. 1892; 5. Aug. 1904).

IX. **Kongregationen.** Mehr als die Orden stehen im allgemeinen die Kongregationen im Dienst der werktätigen christlichen Nächstenliebe. Das Grundgesetz für diese bildet die Konstitution Leos XIII. „Conditae" vom 8. Dez. 1900.

1. Eine Kongregation kann vom Papst oder vom Bischof mit Erlaubnis der S. Congr. de Relig. (Motuproprio Pius' X. vom 26. Juli 1906) gegründet werden. Bei fortschreitender Entwicklung und Ausdehnung über mehrere Diözesen suchen die Kongregationen naturgemäß die päpstliche Belobigung oder Approbation nach, die sie nur erhalten, wenn sie sich erprobt haben. Aufgehoben kann eine Kongregation vom Bischof, eine päpstlich approbierte vom Papst werden. Zur Errichtung einer Niederlassung einer approbierten Kongregation ist bischöfliche Erlaubnis notwendig, die nur gegeben werden kann, wenn die wesentlichsten Requisite, die zur Errichtung eines Klosters in einem Orden nötig sind, vorhanden sind. Die Errichtung aber von Novizen- und Mutterhäusern kann nur mit päpstlicher Erlaubnis erfolgen. Zur Unterdrückung einer Niederlassung ist der Bischof berechtigt.

2. Die Bedingungen für den Eintritt in eine Kongregation sind im wesentlichen die gleichen wie bei einem Orden. In den weiblichen Genossenschaften geht dem Noviziat das Postulat von 6 bis 9 Monaten voraus, und die in demselben Befindlichen werden als Aspirantinnen oder Postulantinnen bezeichnet. Wegen der in den Kongregationen geübten öffentlichen Wirksamkeit dürfen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls in sie keine unehelichen oder verwitweten Personen aufgenommen werden. Auch hier hat der Bischof über den freien Eintritt zu wachen und ist dem Austretenden alles Eingebrachte mitzugeben mit Ausnahme der für ihn gemachten Auslagen.

3. In den Kongregationen werden nur vota simplicia abgelegt, und zwar heutzutage in der Regel zunächst zeitliche, dann lebenslängliche. Die Wirkungen derselben sind wesentlich andere als die der vota sollemnia, und gerade darin ist der Unterschied zwischen den Orden und Kongregationen begründet. Das Gelübde der Keuschheit bildet nur ein aufschiebendes, kein trennendes Ehehindernis. Das Gelübde der Armut betreffend, so behalten die Angehörigen einer Kongregation das Eigentum (dominum radicale) über ihr Vermögen, aber Verwaltung, Gebrauch und Nutznießung ist ihnen untersagt. Vielmehr müssen sie das vor der Gelübdeablegung an Dritte, etwa die Kongregation, abtreten. Ein Widerruf dieser Zession darf nur mit päpstlicher Erlaubnis stattfinden. Was die Mitglieder der Kongregation durch Arbeit verdienen, gehört dieser. Aber für sich können sie erwerben durch Schenkung und Erbschaft. Über ihr Eigentum können sie durch Testament und mit Erlaubnis des zuständigen Obern auch durch negotia inter vivos verfügen. Aber über die beim Eintritt in die Frauenkongregation mitgebrachte dos steht der Schwester kein Verfügungsrecht zu. Auf jeden Fall dürfte die Kongregation davon bei Austritt, Entlassung oder Tod ihre gehabten Auslagen abziehen.

4. Der Austritt aus der Kongregation steht den Gliedern einer Kongregation dann frei, wenn die Gelübde nur auf bestimmte Zeit abgelegt wurden und diese abgelaufen ist. Dispens von den Gelübden kann in den päpstlich approbierten Kongregationen durch den Papst, in den bischöflich approbierten durch den Bischof mit Ausnahme des Gelübdes der lebenslänglichen Keuschheit geschehen, aber nicht ohne Kommutation in gute Werke. Eine Entlassung seitens der Kongregation wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ist nicht erlaubt. Eine Ausstoßung kann nur bei Unverbesserlichkeit stattfinden und nach genau normiertem Verfahren wie in den Orden.

5. Die Männerkongregationen stehen, sobald sie über mehrere Diözesen verbreitet sind, unter einem Generalobern, über dem wohl noch ein Kardinalprotektor ist. Der Generalobere und einige Assistenten werden vom Generalkapitel entweder für bestimmte Zeit oder für immer gewählt. Wiederholte Wahl ist durch Rechtsbeschränkungen erschwert. Der Generalobere bestellt die Provinziale und diese die Vorsteher der einzelnen Häuser. Wo etwa der Provinzial fehlt, besorgt der General auch dieses. An sich unterstehen die Männerkongregationen mit Ausnahme der innern Kongregationsangelegenheiten dem Bischof, sind aber in der Regel der bischöflichen Jurisdiktion mehr oder weniger entnommen und ebenso die einzelnen Klöster dem Pfarrverband, z. B. die Redemptoristen. Auch an der Spitze der Frauenkongregationen steht eine gewählte Generaloberin mit 3/6 Assistentinnen oder Ratsschwestern. Sie ernennt die Lokaloberinnen und Novizenmeisterinnen, bestätigt die gewählten Oberinnen der Provinzialmutterhäuser, visitiert die Häuser, leitet die Verhandlungen mit dem Bischof wegen Gründung neuer und Schließung alter Häuser. In allen wichtigen Angelegenheiten hat sie mit dem Kardinalprotektor sich ins Einvernehmen zu setzen. Im übrigen sind die Frauenkongregationen vollständig dem Bischof unterstellt. Er bestimmt die Seelsorger, Beichtväter und Prediger. Er überwacht alle Spiritualien, Disziplinarsachen, namentlich die Klausur und die Vermögensverwaltung; letzteres jedoch nicht bei den päpstlich approbierten Kongregationen. In der Regel bestellt der Bischof zur Ausübung seiner Rechte über die nicht über seine Diözese sich erstreckende Kongregation einen Superior. Die pfarrlichen Rechte über die einzelnen Niederlassungen bestehen ungeschmälert.

X. **Religiöse Institute.** Von den Kongregationen sind zu unterscheiden die religiösen Institute, d. h. Vereinigungen von Personen einerlei

Geschlechts zum Zweck gemeinsamen Zusammenlebens nach einer kirchlich anerkannten Regel unter einem Obern behufs Erreichung besonderer religiöser Ziele, aber ohne ausdrückliche Gelübde. Hier kann ein Austritt jederzeit auf Grund beiderseitiger Übereinkunft erfolgen. Solche Institute sind z. B. die Oratorianer, Sulpizianer.

XI. **Bruderschaften** (confraternitates, sodalitates) sind von der Kirche, also kanonisch errichtete Vereinigungen von in der Welt lebenden Personen zur Übung besonderer guter Werke oder zur Erreichung bestimmter kirchlicher Zwecke, aber ohne Gelübde, ohne Regel, ohne vita communis, mit freiem Ein- und Austritt. Fehlt die kanonische Errichtung, besteht nur eine allgemeine Billigung seitens der kirchlichen Behörde, so hat man einen „frommen Verein". Werden die Bruderschaften durch den Bischof errichtet, so die Erzbruderschaften durch den Papst. Diese erhalten die Befugnis, andere Bruderschaften an verschiedenen Orten der christlichen Welt mit gleichem Zweck und gleichem Namen sich anzugliedern und derselben Gnaden und Ablässe teilhaftig zu machen, die sie selbst haben. Solche Bruderschaften sind z. B. die Skapulierbruderschaft, die Rosenkranzbruderschaft, die Marianischen Kongregationen. Ähnliche Vereinigungen sind die sog. „Dritten Orden" für Weltleute.

XII. **Statistik.** An ungefähren Mitgliederzahlen gibt die Statistik im Jahre 1905 für besonders hervorragende Orden und Kongregationen an: Assumptionisten 800/1000; Augustinereremiten, beschuhte 2100 (1500 Priester), unbeschuhte 250 (150 Priester); Barmherzige Brüder 1800; Benediktiner 5300 (3000 Priester); Beuroner Kongregation 700 (270); Kartäuser 700 (290); Zisterzienser alter Observanz 960 (640); Dominikaner 4400 (2500); Franziskaner 17 000 (8300); Franziskanerkonventualen 1500 (800); Jesuiten 15 000 (7000); Kapuziner 10 000 (4400); Karmeliter, unbeschuhte 2100 (1200), beschuhte 1400 (750); Lazaristen 3300; Passionisten 1000; Piaristen 600; Prämonstratenser 1000 (800); Redemptoristen 3300 (1700); Salesianer 2000; Salvatorianer 420 (180); Schulbrüder 15 000; Serviten 800 (400); Sulpizianer 400; Trappisten 3500 (700); Väter vom Heiligen Geist 2000 (650); Weiße Väter 500; Barmherzige Schwestern 30 000; Damen vom Heiligen Herzen Jesu 4700; Dominikanerinnen 1500; Englische Fräulein 1500; Ursulinerinnen 5000. Vgl. P. M. Baumgarten, Der Papst, die Regierung und die Verwaltung der heiligen Kirche in Rom (1905) 215 ff.

Auf Deutschland entfielen unter entsprechender Verteilung auf die einzelnen Länder im Jahr 1899: 4250 männliche Ordensleute, darunter 432 Benediktiner, 750 Franziskaner, 515 Kapuziner, 192 Redemptoristen, 154 Trappisten und 32 831 weibliche Ordensangehörige, darunter mehr als die Hälfte Barmherzige Schwestern. Österreich-Ungarn zählte 1901: 2910 Klöster mit 9850 Ordensmännern und 23 433 Ordensfrauen. Vgl. O. Braunsberger, Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrh. (1901) 125, 128. Daß seitdem die Zahlen stark gewachsen sind, ergibt sich aus H. A. Krose, Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland II (1908/09) 281. Danach befinden sich in Preußen, Bayern, Hessen u. Elsaß-Lothringen 54 964 Ordensmitglieder.

XIII. **Staatliche Gesetze.** Da die evangelischen Räte iure divino begründet sind und ihre Verwirklichung in vollkommener Weise nur in einem Orden oder in einer Kongregation möglich ist, so ist die Gründung und Unterhaltung derselben als eine res mere ecclesiastica zu bezeichnen. Da aber der Staat doch hieran unter verschiedenen Gesichtspunkten ein Interesse hat, ist die Kirche nicht abgeneigt, das Ordenswesen als res mixta anzusehen. Nur dürfen die Orden und Kongregationen nicht von vornherein vom Staat wie die andern Vereine behandelt werden. Im Syllabus ist in Nr 52 der Satz verworfen, daß der Staat das Alter für den Eintritt in einen Orden ändern und seine Zustimmung zur Gelübdeablegung geben müsse, und in Nr 53, daß die staatlichen Gesetze zum Schutz der Orden aufzuheben seien. Abgesehen von der unter Karl Martell stattgehabten Säkularisation war der mittelalterliche Staat den Klöstern fast durchweg freundlich gesinnt. Dagegen vernichteten die protestantisch gewordenen Fürsten die Klöster nicht bloß wegen der mit dem Protestantismus unverträglichen evangelischen Räte, sondern noch viel mehr wegen der großen materiellen Vorteile, die sie daraus zogen. Der öde, alles kirchliche Leben ertötende Josephinismus samt der sog. Aufklärung hat zunächst den Klöstern ein Ende gemacht, die nur dem beschaulichen Leben oblagen. Die französische Revolution aber und die Säkularisation hat in schreiendem Rechtsbruch alle Klöster in Frankreich und Deutschland aufgehoben und das Klostergut der Kirche weggenommen. In der katholischen Restauration des 19. Jahrh. jedoch blühten Orden und Kongregationen in allen Ländern aufs neue auf, freilich von der staatlichen Gewalt von Zeit zu Zeit da und dort schwer bedrückt, ja öfters tyrannisch unterdrückt.

Die Gründe, mit denen solche Behandlung gerechtfertigt werden will, sind nicht stichhaltig. Aus einer materiellen Welt- und Lebensanschauung heraus wendet man ein, „daß so viele Kräfte für die menschliche Gesellschaft brach gelegt würden. Die Geschichte beweist das gerade Gegenteil. Brachgelegt für unnütze, verschwenderische, gemeinschädliche Tätigkeit werden viele Hände; für gemeinnützige Arbeit, für Ackerbau, Zivilisation, Hebung der Künste und Wissenschaften, für Linderung von Armut und Not werden erst recht viele Hände tätig gemacht und intensiver tätig gemacht. Wo es gilt, mit vereinten Kräften und mit dauernder Ergänzung der Kräfte zu arbeiten, da ist es der Ordensstand, der eine solche Arbeit wagen kann und oft wagen muß. Aber besonders die beschaulichen Orden hält man für einen unnötigen Auswuchs an der menschlichen Gesellschaft. In Wahrheit weihen alle Orden einen Teil der Zeit dem beschaulichen Leben. Auch

gibt es unter den beschaulichen Orden keinen, der nicht seinen Mitgliedern für einen Teil der Zeit andere Beschäftigung zuweist. Die alten Mönchsorden waren beschauliche Orden. Aber gerade ihnen verdankt Europa vorzüglich seine Bodenkultur und seine Geisteskultur. Wenn ein Bruchteil der Menschheit eine beträchtliche Zeit des Tages in Gebet und Umgang mit Gott zubringt, während ein viel größerer Teil noch mehr Zeit auf nichtssagende oder sündhafte Unterhaltung verwendet, so bringt ersterer gewiß keinen Schaden. Vom Glaubensstandpunkt aus kommt im Gegenteil jenes Gebetsleben der Gesamtheit zugute. Stellvertretendes Gebet und stellvertretende Sühne hat unsäglich viel Übel von der Menschheit abgewendet und ihr viel Gutes gebracht" (Lehmkuhl in der 2. Aufl. des Staatslexikons Bd IV, Sp. 182).

Mit mehr Grund wird gegen die Orden und Kongregationen geltend gemacht die Anhäufung liegender Güter, die Konkurrenz auf industriellem Gebiet und dadurch bewirkte Drückung des Preises und Lohnes. Wo solche Mißstände wirklich vorliegen, ist es strenge Pflicht der kirchlichen Obrigkeit, ihnen aus verschiedenen Gründen zu steuern. Die Laien ertragen solche Konkurrenz am allerwenigsten, und gut sagt Scherer (Handb. des Kirchenrechts II [1898] 736 A. 17): „Schwunghafter Handel mit ‚Klostergeist' beweist Mangel an echtem Klostergeist." Anderseits ist aber auch zu bemerken, daß eine Anhäufung von Gütern und Bereicherung durch industrielle Betriebe, wie solche da und dort durch Private stattfinden, in den Orden und Kongregationen kaum zu finden sein wird. Und was sie besitzen, das wird doch zu gutem, zu vielfach größtem Teil von ihnen zum allgemeinen Besten, zur Linderung und Stillung der Not des Nebenmenschen verwendet. Dazu kommt aber noch etwas Besonderes. Hier wird die Gabe gereicht von demjenigen, der sich selbst von allem Eigentum entäußert hat, von dem freiwillig arm Gewordenen. So wird der Unterschied im Besitz ausgeglichen, der Gegensatz der Klassen und Stände aufgehoben, die verschiedenen Schichten und Kreise der Gesellschaft werden einander angenähert. Ohne die Hilfe der Ordensleute wird der Staat seine sozial-caritativen Pflichten nie genügend erfüllen können.

Tatsächlich bestehen in Deutschland und Österreich im wesentlichen nachfolgende staatliche Gesetze über Orden, Kongregationen und religiöse Vereine:

1. Gründung von Orden, Kongregationen und Klöstern. In Preußen bleiben Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, fortbestehen. Sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden. Bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staats unterworfen (Ges. vom 27. Mai 1875, §§ 1, 2, 3). Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiet der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen. Der Krankenpflege werden gleichgestellt die Pflege von noch nicht schulpflichtigen Kindern, Blinden, Tauben, Stummen, Idioten sowie gefallenen Frauenspersonen (Ges. vom 14. Juli 1880, Art. 6). Die letztgenannten Bestimmungen sind auch ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handelsarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter (Ges. vom 21. Mai 1886, Art. 13). Außerdem sind in Preußen wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Übung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, und jene, deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Auch kann der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die Errichtung von Niederlassungen zur Ausbildung von Missionären gestatten (Ges. vom 29. April 1887, Art. 5). — In Bayern ist zur Zulassung von Orden und Kongregationen sowie zur Errichtung von Klöstern landesherrliche bzw. behördliche Genehmigung erforderlich (Konkordat Art. 7, 17; Religionsedikt §§ 76 c, 77, 78). Ordensanstalten, die mit Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten verbunden sind, bedürfen einer Spezialgenehmigung, die jederzeit widerruflich ist (Verordn. vom 18. April 1873, Art. 5). — In Sachsen dürfen nach der Verfassungsurkunde (§ 56) weder Klöster errichtet noch je geistliche Orden im Lande aufgenommen werden. Nach Ges. vom 23. Aug. 1876, § 30 dürfen einzelne reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kinder- und Krankenpflege widmen, mit Genehmigung und Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit auch ferner ausüben. Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden (§ 31). — In Württemberg können geistliche Orden und Kongregationen vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Diese ist auch erforderlich, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung

ist jedoch keinesfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen (Ges. vom 30. Jan. 1862, Art. 15). — In Baden kann ohne stets widerrufliche staatliche Genehmigung kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden (Ges. vom 9. Okt. 1860, § 11). — In Hessen kann den bestehenden, unter staatlicher Aufsicht stehenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, durch den Minister des Innern die Aufnahme einzelner Mitglieder, und denen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Errichtung neuer Niederlassungen von demselben gestattet werden (Ges. vom 1. Juni 1895, Art. 2, 3). — In Elsaß-Lothringen dürfen männliche oder weibliche Kongregationen oder Genossenschaften mit religiösem Zweck nur nach Einholung eines kaiserlichen Ermächtigungsdekrets gebildet werden (Dekret vom 3. Meſſ. XII, Art. 4). — Durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 ist der Jesuitenorden und verwandte Orden aus dem Deutschen Reich ausgeschlossen. Nach Bundesratserklärung vom 18. Juli 1894 werden die Redemptoristen und Priester vom Heiligen Geist nicht mehr von diesem Gesetz betroffen. Nach Gesetz vom 8. März 1904, § 1 ist § 2 des angeführten Gesetzes von 1872 aufgehoben, d. h. es ist dem einzelnen Jesuiten der freie Aufenthalt in Deutschland nicht untersagt. — Nach Ministerialverfügung vom 13. Juni 1858 ist in Österreich zur Errichtung von Niederlassungen von bereits eingeführten Orden die Zustimmung der Landesregierung, andernfalls kaiserliche Entschließung einzuholen.

Mit der staatlichen Genehmigung eines Ordens, einer Kongregation, eines Klosters oder einer Niederlassung ist nur in Bayern und Österreich auch schon die juristische Persönlichkeit gegeben. In Württemberg und Baden muß diese ausdrücklich verliehen werden. So auch in Preußen, Art. 13 der Verfassungsurkunde. Übereinstimmend damit gewährte ein preußisches Gesetz vom 22. Mai 1888 einer Reihe von Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen Korporationsrechte. Nach § 21 des B.G.B. kann einem Verein, dessen Zweck nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts gewährt werden. Doch kann der Eintrag auch verweigert werden. Art. 84 des Einf.Ges. zum B.G.B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

2. Eintritt in einen Orden oder Kongregation. Als staatliches Alter für den Eintritt sind verlangt: in Preußen 25 Jahre für Männer, 21 Jahre für Frauen (A.L.R. Tl II, Tit. 11, § 1162); in Bayern für Männer 25 bzw. 21 Jahre nach dreijähriger Probezeit, für Frauen 33 Jahre für feierliche Gelübde; vorher sind nur vota simplicia erlaubt, aber nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr. Auch ist in Bayern zur Gelübdeablegung Genehmigung der Kreisregierung notwendig (Königl. Entschließung vom 9. Juli 1831; Erlaß vom 8. April 1852). In Wüttemberg ist das Aufnahmealter für die Barmherzigen Schwestern zwischen 18 und 24 Jahren festgesetzt. Der Regierung ist jedes Jahr ein Verzeichnis der Schwestern vorzulegen. Die Mitgift darf 3000 *M* nicht übersteigen. In Österreich dürfen bindende oder feierliche Gelübde nur von Personen entgegengenommen werden, welche das 24. Lebensjahr vollendet oder das 21., wenn dreijähriger Aufenthalt im gleichen Kloster vorausging (Hofdekret vom 17. Okt. 1770 und Ministerialerlaß vom 25. Juni und vom 27. Juni 1850).

3. Die Gelübde und deren Wirkung. Vielfach dürfen nach staatlicher Gesetzgebung keine feierlichen oder unwiderruflichen, sondern nur einfache, widerrufliche Gelübde abgelegt werden, oder zunächst nur widerrufliche und erst später unwiderrufliche. Auf jeden Fall behandelt sie der Staat als widerrufliche; so in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, England, Nordamerika. Daher bildet auch das feierliche Gelübde der Keuschheit vor dem Staat kein trennendes Ehehindernis und löst es kein matrimonium ratum sed non consummatum. Deshalb hat auch die Kirche für manche Länder für alle oder wenigstens für einzelne Orden die Ablegung von nur zeitweiligen Gelübden angeordnet, so für die Nonnen in Frankreich (S. Congr. Episc. et Regul. 31. Juli 1861), Belgien (S. Congr. Episc. et Regul. 23. Aug. 1867; 31. Juli 1878), Elsaß-Lothringen, Bayern (Apostol. Breve vom 22. Sept. 1847), Vereinigte Staaten von Amerika (S. Congr. Episc. et. Regul. 30. Sept. 1864).

Ganz besonders auch weichen die kirchliche und staatliche Gesetzgebung voneinander ab hinsichtlich des votum paupertatis bzw. obedientiae. Hier bestehen vielfach Gesetze (Amortisationsgesetze) für den Orden oder das Kloster und dessen Glieder, wonach diese kein oder nur beschränktes Vermögen, und so namentlich nicht oder nur zum Teil das Vermögen des Professen erhalten können, oder auch des Inhalts, daß der Professe als bürgerlich tot gilt, so daß er nichts weder für sich selbst noch für das Kloster erwerben oder erben kann, oder aber (und das ist die Regel) daß derselbe nach allen Richtungen hin bezüglich seiner Rechts-, Erwerbs-, Veräußerungs-, Verpflichtungs-, Partei- und Prozeßfähigkeit behandelt wird wie ein anderer Staatsbürger. Für Deutschland ist jetzt allein maßgebend das B.G.B. Nach Art. 86 des Einf.Ges. zum B.G.B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschrän-

ken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Wert von mehr als 5000 *M* betreffen. Ebenso bleiben nach Art. 87 unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können. Mitglieder solcher religiöser Orden, bei denen die Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen dieser Vorschrift nicht. Da in den meisten Staaten die Gelübde nur als widerrufliche behandelt werden oder nur als solche abgelegt werden dürfen, trifft hier überall die letztangeführte Bestimmung zu. Über etwaige feierliche Gelübde und Erwerb der Professen von Todes wegen bestehen Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen nur für Altenburg, Sondershausen, Rudolstadt, Reuß, Lübeck. Dagegen wird durch die Ausführungsgesetze in fast allen deutschen Ländern staatliche Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken und Rechten im Wert von über 5000 *M* wie für alle inländische juristische Personen, so auch für Orden, Kongregationen, Klöster gefordert. Nur in Bayern sind für inländische 10 000 *M* freigegeben, für ausländische 5000 *M*.

4. Die **Disziplin** in den Orden und Kongregationen. Die Disziplin in den Klöstern hat sich hinsichtlich etwaiger körperlicher Strafen, Gefangensetzung usw. nach den hierüber bestehenden staatlichen Gesetzen zu richten.

5. **Austritt** aus dem Orden und der Kongregation. Nach staatlichen Gesetzen steht solchem Austritt nichts entgegen und wird der Ausgetretene in jeder Beziehung wie eine andere Person behandelt.

6. **Bruderschaften, fromme Vereine.** Sollen Bruderschaften, fromme Vereine usw. juristische Persönlichkeiten sein, so müssen sie als staatliche Korporationen anerkannt sein. Als Vereine sind sie den im Staat geltenden Vereinsgesetzen unterstellt. Wahrhaft prekär sind da und dort bestehende Bestimmungen über die religiösen Verbindungen an höheren Unterrichtsanstalten, z. B. die Marianischen Kongregationen. So der preußische Ministerialerlaß vom 23. Jan. 1904.

Literatur. Außer der bereits erwähnten: Ordensgeschichte: P. Helyot, Histoire des ordres monastiques religieuses et militaires (Par. 1714 ff); Ch. Montalembert, Les moines de l'occident (Par. 1860 ff; deutsch von Brandis u. Müller, 1860 ff); M. Heimbucher, Die O. u. K. der kathol. Kirche ([2]1907 f). — J. A. Möhler, Geschichte des Mönchtums in der Zeit seiner Entstehung, in Ges. Schriften II (1840) 165 ff; H. Weingarten, Der Ursprung des Mönchtums im nachkonstantinischen Zeitalter (1877); E. Spreitzenhofer, Die Entwicklung des alten Mönchtums in Italien bis zum Auftreten des hl. Benedikt (1894); O. Zöckler, Aszese u. Mönchtum ([2]1897); P. Ladeuze, Étude sur le cénobitisme pakhomien (Löw. 1898); J. M. Besse, Les moines en Orient antérieurs au concil de Chalcedoine (Par. 1900); ders., Les moines de l'ancienne France (1905); E. Preuschen, Mönchtum u. Sarapiskult ([2]1903); St. Schiwietz, Das morgenländ. Mönchtum (1903 f); A. Harnack, Das Mönchtum, seine Ideale u. seine Geschichte ([7]1907). — Außerdem hat noch jeder Orden seine Geschichtschreiber, so der Benediktinerorden Mabillon, der Kartäuserorden La Couteulx, der Zisterzienserorden Janauschek, der Franziskanerorden Wadding u. Eubel, der Dominikanerorden Ripoll u. Mamachi, der Jesuitenorden Orlandini, Bartoli, Crétineau-Joly usw.

Ordensrecht: L. Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum (Rom 1661); A. Bizarri, Collectanea in usum Secretariae S. Congr. Episc. et Regul. (Rom 1863); A. Vermeersch, De religiosis institutis ac personis. II: Supplementa et monumenta (Brügge [4]1909). Sodann hat jeder Orden wieder Sammlungen seiner Regeln u. der auf ihn bezüglichen päpstl. Bullen u. Privilegien. — F. Suarez, De virtute et statu religionis (Mainz 1626); M. D. Bouix, De iure regularium (Par. 1857); J. Biederlack, De iure regularium (1893); A. Arndt, Kirchl. Rechtsbestimmungen für die Frauenkongregationen (1901); P. Bastien, Directoire canonique à l'usage des congrégations à vœux simples (Maredf. 1904); R. Molitor, Religiosi iuris capita selecta (1909). — F. Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen (1874); H. Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa (1880); Bärenreither, Das Vermögensrecht der geistl. Orden u. ihrer Mitgl. (1882); G. Gengler, Die Wirkungen des votum paupertatis für das kanon. u. bayr. Recht (1893); A. Mayer, Die professio religiosa im kanon., gemeinen u. geltenden deutschen Reichsrecht (1895); W. Kahl, Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose (1900); S. v. Hobe-Gelting, Die Rechtsfähigkeit der Mitgl. religiöser Orden u. ordensähnlicher Kongregationen nach dem kanon. u. deutschen Recht (1903); F. Giese, Das kathol. Ordenswesen nach dem geltenden preuß. Staatskirchenrecht, in Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Jahrg. 41 (1908), S. 161 ff; L. Cuno, Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit seitens der Ordens- u. ordensähnlichen Genossenschaften der kathol. Kirche nach dem im Deutschen Reich geltenden Recht (1908); — Th. Kolde, Die kirchl. Bruderschaften u. das religiöse Leben im modernen Katholizismus (1895; gehässig); Tachy, Traité des confréries (Pouilly 1896); A. Maurel, Die Ablässe, ihr Wesen u. Gebrauch, bes. v. F. Beringer ([13]1906). Die Marianischen Kongregationen u. der Ministerialerlaß vom 23. Jan. 1904, verfaßt u. aktenmäßig zusammengestellt von einem Priester der Diözese Breslau (1904). [Sägmüller.]

Ordnung, sittliche s. Sittliche Ordnung.

Österreich-Ungarn. [Geschichte; Fläche und Bevölkerung; Verfassung und Verwaltung; Kirche und Schule; Volkswirtschaft; Heerwesen.]

I. **Geschichte.** A. **Bis zur Entstehung des zentralisierten Gesamtstaats 1740.** Die österreichisch-ungarische Monarchie ist aus dem Bestreben erwachsen, die in dem Flußgebiet der mittleren Donau und den dazu gehörigen Randgebirgen (Sudeten, Karpaten, illyrische Karstgebiete) wohnhaften Volksstämme politisch zu einigen. Dieser staatsbildende Zug mußte um so weitere Kreise ziehen, je weiter mit der Entwicklung der Bodenproduktion, der handwerksmäßigen Technik und des Verkehrs die politischen Organisationsmöglichkeiten sich ausdehnten, also über die zu Grenzschutzzwecken erweiterte Grundherrschaft der ersten Karolingerostmark (803/907) zur erweiterten Ostmark (976/1156) und zum Herzogtum Österreich der Babenberger (1156/1246) und zum Abschluß der ersten habsburgischen Regentenreihe (1282 bis 1493), der Werdezeit der Landesherrlichkeit. Hiermit war der Zeitpunkt für die politische Beherrschung größerer Staatsgebilde und für den Beginn der neuzeitlichen territorialstaatlichen und volksstaatlichen Entwicklung erreicht. — Drei national geschiedene politische Entwicklungen führten in dieser ersten landesherrlichen Periode zu dauernden Staatsgebilden, die auch nach ihrer Vereinigung noch die Komponenten der innerstaatlichen Entwicklung Österreichs bis zur Gegenwart blieben: die deutsche Ländergruppe der oberen Donau- und Alpenländer, die Sudetenländer Böhmen und Mähren mit überwiegend tschechoslawischer Bevölkerung, durch Jahrhunderte unter dem einheimischen Herrschergeschlecht der Přemysliden, und das unter den magyarischen Arpaden stehende Donau-Theiß-Land. 1526 gelang nach manchem gescheiterten Versuch und nach sorgfältiger Vorbereitung durch Heirats- und Erbverträge den Habsburgern die Vereinigung der drei Ländergruppen durch Personalunion. Die Verbindung der österreichischen Herrschaft mit der Krone des römischen deutschen Reichs, die gewaltige kulturelle Überlegenheit des Deutschtums und das Schutzbedürfnis Ungarns gegenüber dem türkischen Vorstoß ermöglichten die Vereinigung. Gleichzeitig spaltete sich aber die habsburgische Familie in einen österreichischen und einen spanischen Zweig, so daß die Interessen des Hauses, damals noch identisch mit den Staatsinteressen, von den Niederungen der Theiß bis nach Spanien und in die Neue Welt reichten. Eine innere Festigung der neuerworbenen Herrschaft, eine Annäherung der einander noch fremden Staatsgebiete war unter diesen Verhältnissen nicht zu erwarten. Sie trat tatsächlich erst ein, als Maria Theresia, als österreichischer Regent für 40 Jahre von der drückenden Last der römischen Kaiserkrone befreit, sich ganz der Verwaltung ihrer Länder widmen konnte. Charakteristisch für die Geschichte des österreichischen Gesamtstaats seit seiner Entstehung ist die nur durch kurze Pausen unterbrochene Bedrohung seines Bestands durch innere und äußere Feinde. Als innerer Feind trat zunächst der Protestantismus in Verbindung mit den ständischen Herrschaftsbestrebungen auf. Daß es sich hierbei, abgesehen von den religiösen Motiven, um einen Machtkampf zwischen Adel und Landesherren handelte, ist gewiß, ebenso gewiß, wie daß im Fall eines Siegs des protestantischen Adels der Katholizismus wie die habsburgische Herrschaft in den österreichischen Landen der Säkularisation verfallen wären. Zwischen diesem innern und den äußern Feinden der habsburgischen Großmacht spannen sich bald Beziehungen an, die schon unter Ferdinand I. zum Abfall des größeren Teils von Ungarn teils unmittelbar unter türkische Herrschaft teils unter die des türkischen Lehnsträgers Fürst Zapolya von Siebenbürgen führten. In zwei Jahrhunderte währenden Kriegen gelang es der Habsburger Monarchie erst in der Verteidigung (bis 1683), dann im Angriff den Ansturm des Halbmonds auf christliche Kultur und europäisches Staatswesen zurückzuweisen, sich aber damit auch ein dauerndes Anrecht auf Mitentscheidung in der orientalischen Frage zu sichern. Die Wiedereinverleibung des ungarischen Gebiets bis zur Donau- und Savegrenze erfolgte 1699 und 1718. Aber obwohl ein großer Teil des ungarischen Adels auf türkischer Seite gegen Habsburg gekämpft hatte, Ungarn also, sowohl dem äußern als dem innern Feind abgerungen, als erobertes Land betrachtet werden konnte, gelang es den Habsburgern auch auf der Höhe ihrer Erfolge nicht, die absolute Herrschaft, die sie in den andern Reichsteilen ausübten, auch auf Ungarn auszudehnen. Die ungarischen Stände behaupteten ihre Rechte auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Steuer- und Rekrutenbewilligung bis zum Jahr 1848. Nur die Anerkennung der Erblichkeit der ungarischen Krone im Mannesstamm der Habsburger und die Aufgabe des Insurrektionsrechts gegen die Krone konnte Leopold I. (1657/1705) am Preßburger Reichstag durchsetzen. Hingegen mußten die Habsburger im Frieden von Szatmár 1711, der die Empörung Rákóczys II. beendete, allen christlichen Religionsbekenntnissen in Ungarn Gleichberechtigung zugestehen. In Böhmen, Nieder-, Vorder- und Innerösterreich, wo die Landesherrlichkeit noch durch Landesteilungen in der habsburgischen Familie geschwächt war, drang die Reformation bis Ende des 16. Jahrh. siegreich vor. Die protestantischen Stände wußten ihren Landesherren entgegen den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens Duldung ihres Religionsbekenntnisses durch Verweigerung der Geldmittel für die Türkenkriege abzuzwingen und benützten dieselbe, um mit Hilfe der aus Deutschland berufenen Prädikanten ihre Untertanen zu reformieren. Erst der Wiedervereinigung der habsburgischen Länder unter Ferdinand II. (1619/37) und der eifrigen seelsorgerlichen und Unterrichtsarbeit des Jesuitenordens gelang die Rekatholisierung.

In Böhmen, das sich besonderer Religionsprivilegien und eines Defensorenkollegiums zu

ihrer Verteidigung erfreute (Majestätsbrief 1609), mußte sich Ferdinand II. den Weg zum Thron erst durch die Schlacht am Weißen Berge 1620 gegen die böhmischen Utraquisten und den Winterkönig Friedrich von der Pfalz erkämpfen. Durch die vernichtende Niederlage, die der böhmische Adel hier erlitt, erfuhr die landesherrliche Gewalt einen bedeutsamen Zuwachs, der sich in der verneuerten Landesordnung des Jahres 1627 ausprägt. Böhmen wurde hiernach zum Erbland des Hauses Habsburg erklärt, dem König das Recht der Gesetzgebung (mit Ausnahme der Steuerbewilligung) und Ämterverleihung zugesprochen. Die deutsche Sprache erhielt die Gleichberechtigung mit der tschechischen. So hatte in Österreich die Gegenreformation wie in den protestantischen Fürstentümern des Reichs die Reformation zum Sieg des landesherrlichen Absolutismus beigetragen. Der Dreißigjährige Krieg schlug auch der österreichischen Volkswirtschaft die schwersten Wunden und hinterließ als Erbe neben der Zerrüttung des deutschen Reichs eine neue Verschärfung des alten Gegensatzes zwischen Habsburgern und Bourbonen und maßlose Ansprüche Frankreichs auf deutschen Reichsboden. Österreich hatte nach zwei Fronten den Krieg zu führen, gegen die Türken im Osten, gegen Frankreich, zuerst für die Wahrung des reichsdeutschen Besitzstands, dann im Kampf um das Erbe der spanischen Habsburger, im Westen. Die kaiserlichen Waffen erstritten unter der Führung Eugens von Savoyen im Spanischen Erbfolgekrieg (1701/14) zwar glänzende Erfolge, doch überstiegen die erforderlichen finanziellen Aufwendungen trotz englischer Subsidien bei weitem die Kräfte der habsburgischen Erblande, und der erzielte Landerwerb (Belgien, Mailand, Neapel und Sardinien) erhöhte nur die Schwierigkeiten der Verwaltung des ungeheuren, räumlich getrennten Länderbesitzes, vermehrte die Möglichkeiten kriegerischer Verwicklungen, ohne die politische und finanzielle Macht des habsburgischen Staats wesentlich zu stärken.

B. **Geschichte des Gesamtstaats bis zur Begründung des Dualismus (1740/1867).** 1. Die theresianisch-josephinische Periode (1740/90). Im Jahr 1740 erlosch mit Karl VI. der habsburgische Mannesstamm, und Karls Tochter Maria Theresia, vermählt mit Franz von Lothringen, folgte auf dem österreichischen Thron. Ihre Erbfolge war durch die Pragmatische Sanktion (1713), ein Hausgesetz, das in den Jahren 1720/25 die Zustimmung aller Landtage der Monarchie erhalten hatte und so zum ersten gemeinsamen Staatsgrundgesetz des Gesamtstaats wurde, sichergestellt worden. Gegen die Nachbarstaaten aber, die Karl VI. durch mit großen Opfern erkaufte Verträge für das Erbfolgerecht seiner Tochter gewonnen glaubte, mußte dieses Recht erst mit dem Schwert durchgesetzt werden. Hierbei ging der größere Teil von Schlesien dauernd an Preußen verloren. In der Regierungszeit Maria Theresias und ihres Sohnes Josephs II. (1740/90) und durch die von diesen Herrschern auf allen Gebieten des staatlichen Lebens durchgeführten Reformen wurde der moderne zentralisierte Beamtenstaat in Österreich geschaffen. Der äußere Umfang des Staats wurde in diesem Zeitraum durch die bei der zweimaligen Teilung Polens (1772, 1795) erworbenen Gebiete Galiziens, durch die 1775 von der Türkei abgetretene Bukowina und durch das im Bayrischen Erbfolgestreit (1778/79) erworbene Innviertel erweitert. Die Hauptgrundsätze der Verwaltungsreformen Maria Theresias und Josephs II. sind den Lehren der merkantilistischen und physiokratischen Politik entnommen und fußten auf dem praktischen Beispiel Frankreichs und Preußens. Doch ging Joseph II. in seinem Reformeifer weit über diese Vorbilder hinaus. Maria Theresia führte in der Zeit von 1748 bis 1756 die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den obersten Hofstellen durch, verstaatlichte die untere Verwaltung durch Einführung der Gubernien als Landesstellen, der Kreisämter als unterster Verwaltungsbehörden und durch Einschränkung der patrimonialen Gerichtsbarkeit und Polizei. Joseph II. suchte die Verwaltungsreform auf Ungarn auszudehnen, er hob die Komitatsverfassung auf, teilte das Land in zehn Kreise und regierte ohne Landtag. Auch die kümmerlichen Überreste der ständischen Verfassung in den österreichischen Erblanden wurden von ihm beseitigt. Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Reformen des Agrarrechts, die unter dem Namen der Bauernbefreiung zusammengefaßt werden und in der Aufhebung der Erbuntertänigkeit (1781) gipfeln. Ihr Zweck war in erster Linie, durch Ermäßigung und Bindung der Roboten und sonstigen bäuerlichen Lasten den Bauer für Fiskus und Heeresdienst leistungsfähig zu erhalten; dann aber auch, durch Gewährung der Freizügigkeit den von der Regierung geförderten Fabriken Arbeitskräfte zuzuführen. Die Staatseinnahmen wurden durch Einbeziehung des herrschaftlichen Besitzes in die Grundsteuerpflicht und durch Anlage eines Grundkatasters in den Jahren von 1740 bis 1780 von 60 auf 120 Mill. *K* gehoben. Unter Maria Theresia begannen die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts, des Zivilrechts und des Zivilprozesses. Die Folter wurde abgeschafft, die Todesstrafe wesentlich eingeschränkt. In den staatskirchlichen Beziehungen dehnte Maria Theresia mit Mäßigung, Joseph II. mit Ungestüm den staatlichen Einfluß aus. Joseph betrachtete und behandelte die Kirche als ein Werkzeug des Staats zur Durchführung staatlicher Zwecke (Josephinismus). Das Placetum regium wurde streng gehandhabt, Fast- und Feiertage eingeschränkt, der Jesuitenorden 1773 in Österreich abgeschafft. Joseph II. hob ein Drittel sämtlicher Klöster auf und bildete aus ihrem Vermögen den Religionsfonds, der zur Errichtung neuer und zur Dotierung bestehender Pfarren verwendet wer-

den sollte. An Stelle der bischöflichen Seminare traten staatliche Generalseminarien, in denen der Klerus in josephinischem Geist herangebildet werden sollte. Das Toleranzpatent (1781) gewährte den Protestanten und nicht unierten Griechen freie Religionsübung. Hierzu kamen unzählige Eingriffe in Kirchenorganisation und Kultus.

Die Reform des österreichischen Elementarunterrichts durch die allgemeine Schulordnung des Jahres 1774 ist auf Maria Theresia zurückzuführen. Besonderes Augenmerk wandten beide Regenten der Förderung von Produktion und Handel zu; die wichtigsten Maßregeln auf diesem Gebiet sind: die Einschränkung der Zunftrechte, die Freierklärung jener Gewerbe, die für einen interlokalen Markt arbeiteten, die Hebung der Produktionstechniken, die Begünstigung von Fabrikgründungen durch Erteilung von ausschließenden Privilegien, Steuernachlässen und Subventionen, die Erweiterung des binnenländischen Markts durch Aufhebung der Binnenzölle mit Ausnahme der Zollinie gegen Ungarn und der Abschluß gegen das Zollausland durch Prohibitivzölle und Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote. Die theresianisch-josephinischen Reformen trafen den österreichischen Staat vielfach unvorbereitet. Sie waren zum Teil nach den allgemeinen aprioristischen Begriffen einer rationalistischen Zeit ohne Berücksichtigung des historisch Gewordenen gebildet. Es war darum nur natürlich, daß sie teilweise lebhaftesten Widerstand hervorriefen, teilweise nach dem Tod ihrer Schöpfer wieder rückgängig gemacht wurden. Unnatürlich und nur aus den Rückwirkungen des Revolutionssturmes, der von Frankreich aus alle europäischen Dynastien erzittern ließ, erklärlich war der Stillstand, der sich bald auf die Institutionen der großen Reformzeit legte, den Geist, der sie beseelt hatte, vertrieb und nur den leeren Beamtenapparat und das Räderwerk der Verordnungen stehen ließ.

2. Die franziszeisch-metternichsche Periode (1792/1848). Die Beteiligung an den Koalitionskriegen gegen die französische Revolution und ihren Bezwinger Napoleon brachte Österreich die völlige Erschöpfung seiner Finanzen (Staatsbankrott 1811) und den Verlust von zwei Dritteln seines Landbesitzes. Der Wiener Kongreß stellte diesen jedoch mit geringen Veränderungen wieder her. Österreich verlor Belgien, erhielt aber das Gebiet der ehemaligen venezianischen Republik, das mit Mailand zum lombardo-venezianischen Königreich vereint wurde, sowie die Bistümer Trient, Brixen und Salzburg. 1804 hatte Kaiser Franz den österreichischen Kaisertitel angenommen, 1806 die römisch-deutsche Kaiserkrone, die durch Gründung des Rheinbunds jeden Inhalt verloren hatte, niedergelegt. Durch die deutsche Bundesakte trat Österreich als souveräner Staat mit den deutschen Staaten im Deutschen Bund zu einem völkerrechtlichen Verband zusammen. Die Zeitspanne in der österreichischen Geschichte von 1815 bis 1848, der sog. Vormärz, wird durch die Namen des Monarchen und seines ersten Ministers als franziszeisch-metternichsche Periode gekennzeichnet. Hierbei war es Franz I., ein Fürst von ausgezeichneten persönlichen Anlagen, aber ohne jede politische Begabung, der seine Hand im Schwungrad des verwaltungspolitischen Fortschritts hielt, und Metternich, ein hochbegabter Politiker, aber ohne die dem Staatsmann notwendigen Charaktereigenschaften, der vorwiegend die äußere Politik im Namen der Legitimitätstheorie nach dem Interventionsprinzip mit steigend ungünstigem Erfolg für die österreichischen Interessen führte. Die starke militärische Rüstung, zu der diese Politik Österreich zwang, und die militärischen Interventionen in Italien zum Schutz der österreichischen Nebenlinien und der andern regierenden Dynastien ließen die schon durch die Koalitionskriege erschöpften Staatsfinanzen nicht zur Erholung kommen. Das fortwährende Defizit wurde durch Anleihen bei den großen Häusern Sina, Eskeles und Rothschild zu ungünstigen Bedingungen gedeckt, die Festigung der Währung, die mit großen Geldopfern wiederholt vorbereitet war, scheiterte jedesmal an der Unordnung in den Staatsfinanzen. Auch die Gründung der Nationalbank (1816), die für den Staatskredit Hervorragendes leistete, konnte hier keine Abhilfe schaffen. Die Zerrüttung der Staatsfinanzen und der Währung blieb Österreich bis in die 1880er Jahre treu, lähmte die Außenpolitik des Staats und verhinderte sein wirtschaftliches Erstarken. In der Verwaltungs- und Staatskirchenpolitik blieben die zentralistischen, germanisatorischen und absolutistischen Grundsätze des Josephinismus in Geltung. Jede freiere Bewegung in der profanen und kirchlichen Literatur sowie im Vereinsleben wurde durch das neubegründete Polizeiministerium aufs ängstlichste überwacht, die literarische Produktion, der geistige Austausch mit Deutschland durch eine engherzige Handhabung der Zensur erschwert oder unmöglich gemacht. Das Studium an ausländischen Hochschulen war verboten, die inländischen wurden als reine Unterrichtsanstalten für Staatsbeamte behandelt. Dennoch wäre es gefehlt, in der Zeit des Vormärz nur Schatten zu erblicken. Die lange Friedenszeit von 1815 bis 1848 brachte ein gewisses Gedeihen der materiellen Kultur und einen hohen Aufschwung der schönen Künste mit sich. Die Kontinentalsperre hatte in Österreich wie in den andern Festlandstaaten eine Anzahl Industrien entstehen lassen, die nun, durch ein strenges Prohibitivsystem geschützt, sich gut entwickelten. Allerdings wirkte dieses System wieder auf die politische Isolierung Österreichs vom Deutschen Reich und auf seine Ausschaltung aus den deutschen Zollvereinsbestrebungen hin. Nicht ungünstig war die politische und kulturelle Ruhe bei einem gewissen materiellen Wohlstand für die Entwicklung einer in den

schönen Künsten beruhenden eigenartigen formalen Kultur, die unter dem Namen des Wiener Biedermeier bekannt ist. Die klassische Musik, Nachklassik und Romantik in der schönen Literatur, Nazarener und Wiener Genre- und Porträtmalerei fanden sich in einer eignen österreichischen Note auf Wiener Boden. Das Eigentümliche aber war hierbei, daß diese Kultur keineswegs ein Spiegelbild der österreichischen nationalen und kulturellen Verhältnisse darstellte, sondern nur den Privatbesitz einer kleinen Schicht Hochgebildeter. Wo diese geistigen Strömungen aber in der Volksseele wurzelten und mit ihr zusammenklangen, da bereiteten sie schon den Umsturz des Jahres 1848 und die Grundlagen eines neuen Österreich vor. Die nationale Literatur der Tschechen, Slowaken, Polen, Magyaren, Kroaten und Slowenen war mit dem Nationalbewußtsein dieser Volksstämme mit dem Beginn des 19. Jahrh. erwacht und hatte einen raschen und mächtigen Aufschwung genommen. Die Germanisationsbestrebungen des modernen Beamtenstaats, der Triumph der demokratischen Ideen in der französischen Revolution hatten unmittelbar auf die Bildung des Nationalitätsprinzips eingewirkt. Dieses Prinzip, das immer mehr zur Grundlage des modernen Staats erwuchs, mußte bei der Zusammensetzung Österreichs aus 8 Nationalitäten entweder das Sprengpulver für den Staat werden oder eine ganz eigenartige Lösung in einem Kompromiß zwischen staatlichen und nationalen Bedürfnissen finden.

3. Revolution, Reaktion und die erste Verfassungsperiode (1848/67). Das Jahr 1848 brachte den ersten Versuch einer solchen Lösung. Die Krise, die in diesem und im folgenden Jahr den Bestand der Monarchie in Frage stellte, setzte zuerst in Ungarn ein. Während in den andern habsburgischen Ländern die Landstände nur mehr ein Scheindasein führten, hatte sich Ungarn im wesentlichen seine ererbte ständische Verfassung, die auf der Herrschaft des grundbesitzenden Adels beruhte, zu erhalten gewußt. In Ungarn wie im übrigen Europa war die nationale Bewegung des Jahres 1848 zugleich demokratisch. Der unter ihrem Einfluß stehende, 1847 eröffnete ungarische Reichstag forderte gleichzeitig Aufhebung der Adelsprivilegien, Ablösung der bäuerlichen Lasten und nationale Selbstregierung durch ein verantwortliches Ministerium. Mit königlichem Reskript vom 17. März 1848 wurde letztere Forderung in vollem Umfang bewilligt. In Wien war nämlich auch inzwischen am 13. März die Verfassungsbewegung ausgebrochen, hatte Metternich zum Rücktritt gezwungen und mit kaiserlichem Patent vom 15. März 1848 die Zusage der Verleihung einer Konstitution unter Aufhebung der Zensurgesetze erhalten. Gleichzeitig mit dem Zugeständnis des verantwortlichen Ministeriums für Ungarn war auch in Österreich ein Ministerrat gebildet worden (Vorsitz: Pillersdorff) und so das Vorbild für den staatsrechtlichen Dualismus des Jahres 1867 gegeben. Ja als der ungarische Reichstag den Gesetzentwurf über das verantwortliche Ministerium ausarbeitete, sah er darin auch Portefeuilles für Krieg und Finanzen vor, eine Bestimmung, die auch nach anfänglichem Widerstand von der Krone genehmigt wurde und die bereits im Keim die Personalunion enthält. Auch Böhmen erhielt mit kaiserlichem Kabinettschreiben vom 8. April 1848 die Zusage einer Provinzialverfassung mit verantwortlicher Regierung und der Gleichberechtigung der beiden im Land seßhaften Nationen. Mit Patent vom 25. April 1848 wurde eine der belgischen Verfassung nachgebildete Verfassungsurkunde mit Zweikammersystem in Wien kundgemacht. Hier war aber inzwischen der Radikalismus der Straße und der Aula, verstärkt durch revolutionären Zuzug aus Süddeutschland, Böhmen und Ungarn, zur Herrschaft gelangt. Er verlangte Einkammersystem und Wahl einer konstituierenden Versammlung. Die Regierung fügte sich, der Hof verließ Wien, und am 22. Juli trat hier der in seiner Zusammensetzung überwiegend radikale, konstituierende Reichstag zusammen. Seine einzige positive Leistung war der Beschluß der Entlastung des bäuerlichen Bodens. Die Verfassungsdebatten dehnten sich ins Endlose, bis der Wiener Oktober-Aufstand ihnen ein Ende setzte und der Sitz des Reichstags nach Kremsier in Mähren verlegt wurde. Wenige Tage hierauf wurde das aufständische Wien von General Windischgrätz im Sturm genommen. Hiermit war, da gleichzeitig auch die aufständischen italienischen Provinzen und das mit ihnen verbündete Sardinien durch Radetzky militärisch niedergeworfen worden waren, die österreichische Revolution in ihrem Herzen getroffen, und auch ihr Kind, der konstituierende Reichstag, konnte sie nicht lange überleben. Dieser hatte inzwischen einen Verfassungsentwurf auf Grundlage der nationalen Autonomie und weitgehender Selbstregierung in Beratung gezogen. Aber dieser Entwurf hatte, da er die Herrscherrechte zu sehr einschränkte, keine Aussicht auf Gesetzwerdung. Ein kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 löste den Reichstag auf und veröffentlichte gleichzeitig die Grundzüge einer Gesamtstaatsverfassung. Seit 2. Dez. 1848 hatten die jugendlichen, energischen Hände Franz Josephs I. das österreichische Zepter ergriffen und in Fürst Felix Schwarzenberg einen begabten, tatkräftigen Staatsmann gefunden. In Ungarn hatte inzwischen der Radikalismus unter der Führung Ludwig Kossuths die Zügel an sich gerissen und war an die Aufrichtung des magyarisch-nationalen Staats geschritten. Der hierdurch entfesselte, von Österreich ermunterte bewaffnete Widerstand der ungarischen Nationalitäten (Kroaten, Serben, Rumänen) wurde vom Parlament mit der Aufstellung einer ungarischen Sonderarmee und der Ausgabe ungarischen Papiergelds beantwortet. Hiermit war der Bruch zwischen Ungarn und der Dynastie vollzogen. Am 14. April 1849 erfolgte

auch die formelle Absetzung der habsburgischen Dynastie und die Ernennung Kossuths zum Diktator. Der Traum des ungarischen Nationalstaats war rasch ausgeträumt. Am 13. Aug. 1849 streckte die ungarische Insurrektionsarmee bei Vilagos gegenüber einem russischen Heer die Waffen. Die ungarische Verfassung wurde als durch die Empörung verwirkt erklärt. Der Verwirklichung der österreichischen Gesamtstaatsidee schien nichts mehr im Weg zu stehen. Es war das Unglück Österreichs, daß man sie in diesem Augenblick nicht mit seinen Völkern, sondern nur im Gegensatz zu ihnen durchführen konnte und wollte. Der Schwarzenbergsche Verfassungsentwurf konnte nicht ins Leben treten, da weder die mit der Verfassung Bedachten noch die Hofkreise, in denen wieder antikonstitutionelle Strömungen zur Vorherrschaft gelangt waren, ihn wollten. So wurde 1851 die Verfassung wieder zurückgenommen und 10 Jahre hindurch bis 1861 der Versuch gemacht, in Österreich den aufgeklärten Absolutismus fortzusetzen, obwohl die ganze west- und mitteleuropäische Staatenwelt sich bereits konstitutioneller Regierungen erfreute. Die begabtesten Staatsmänner und Verwaltungsorganisatoren, Schwarzenberg, Leo Thun, Bach, Bruck, wurden für dieses System aufgebraucht, die Grundlagen der noch heute bestehenden Verwaltungsorganisation geschaffen, auf allen Gebieten der innern Verwaltung Großes und Dauerndes geleistet. Das System war nicht zu halten. Der moderne Staat mit der ungeheuren Steigerung seiner Aufgaben läßt sich ohne organisierte Mitwirkung seiner Bürger nicht mehr verwalten. Diese Erkenntnis, für die die meisten Völker mehr oder weniger Lehrgeld zahlen mußten, wurde für Österreich doppelt empfindlich durch die Schwierigkeiten seiner internationalen Lage und durch die katastrophale Gestaltung seiner Finanzen.

Im Deutschen Bund gelang es Österreich anfangs noch, durch die tatkräftige Politik Schwarzenbergs und die Schwäche der preußischen Regierung sein ererbtes Übergewicht zu behaupten. Der Eintritt Bismarcks aber in die preußische Regierung und die Übernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Preußen brachten sofort die großen natürlichen Vorteile Preußens im Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland zur Geltung. In der orientalischen Frage, die durch den Angriff Rußlands auf die Türkei und das Eingreifen der Westmächte zu deren Schutz im Krimkrieg (1853/56) sich zuspitzte, beobachtete Österreich, an dessen Hof eine franzosenfreundliche Partei mit dem Minister des Äußern Graf Buol und eine russenfreundliche mit Fürst Windischgrätz an der Spitze um den Einfluß rangen, eine höchst unglückliche Politik der bewaffneten Neutralität, die beide streitenden Parteien, besonders aber Rußland unbefriedigt ließ und Österreich außerordentliche Geldopfer kostete. Die politische Isolierung Österreichs nach dem Krimkrieg benutzte Piemont, um im Bund mit Napoleon III. Österreich in einem kurzen, aber blutigen Krieg 1859 aus Italien zu verdrängen und die Einigung dieses Landes unter savoyscher Dynastie zu begründen. Die Heeresaufstellungen während des Krimkriegs und die Kosten des italienischen Kriegs hatten die österreichischen Finanzen vollkommen zerrüttet. Das Währungssilber hatte ein Agio von 53 % erreicht, wodurch das Silbergeld, ja vielfach sogar die Scheidemünzen aus dem Verkehr vertrieben worden waren. Die gesamte Staatsschuld hatte sich von 1847/58 von 1131 Mill. Gulden W. W. auf 2036 Mill. gehoben und stieg bis 1867 um eine weitere Milliarde.

Die innere Verwaltung dieser Periode hatte in A. Bach ihren genialen, aber doktrinären Reorganisator gefunden. Die wichtigsten Schritte sind: Trennung von Justiz und Verwaltung auch in den mittleren Instanzen, Beseitigung der Reste der Patrimonialgerichtsbarkeit, Organisation der politischen Gemeinden durch Zusammenlegung aus den grundherrschaftlichen Gemeinden; ferner das große Werk der Grundentlastung, die rascher und unter weitaus günstigeren Bedingungen für die Verpflichteten durchgeführt wurde als in den deutschen Staaten. Auf dem Gebiet der Unterrichtsverwaltung Reorganisation des Hochschul- und Mittelschulwesens durch Leo Thun (Gymnas. Organisat. Entwurf 1849). In der Kultuspolitik wurde mit dem josephinischen System gebrochen. Durch kaiserliche Verordnung des Jahres 1850 wurde das Placetum regium beseitigt, die geistliche Strafgewalt der kirchlichen Behörden, der bischöfliche Einfluß auf die Heranbildung des Klerus und den Religionsunterricht in vollem Umfang wieder hergestellt. Das 1855 mit der römischen Kurie geschlossene Konkordat anerkennt wieder das Koordinationsverhältnis von Staat und Kirche. Es stellt die Geltung des kanonischen Rechts in Ehesachen der Katholiken wieder her, bestimmt für die katholische Jugend konfessionelle Schulen unter Mitaufsicht der geistlichen Behörden und erweitert die bischöfliche Jurisdiktion in Straf- und Patronatssachen. Hingegen wurden auch dem Staat wertvolle Rechte eingeräumt, so das kaiserliche Nominationsrecht für beinahe alle österreichischen Bischofssitze, die staatliche Genehmigung für Ordensniederlassungen und für Änderungen in der Einteilung der Diözesen und Pfarrsprengel.

Der Hebung der materiellen Kultur dienten der Ausbau und die Verstaatlichung eines Teils des Eisenbahnnetzes, die Beseitigung der Zwischenzölle gegen Ungarn, der Übergang zur Handelsvertragspolitik. Die neue Gewerbeordnung von 1859 brachte als Vorbote der liberalen Ära Gewerbefreiheit. Die unglückliche Außen- und Finanzpolitik, die durch den bureaukratischen Zug in der innern Verwaltung und den starken Polizeidruck erregte Unzufriedenheit der Bevölkerung bereiteten schon Ende der 1850er Jahre einen Systemwechsel vor, der den liberalen Elementen des Jahres 1848

wieder ans Ruder verhelfen sollte. 1859 erschien ein Manifest, das Reformen verhieß, 1860 wurde dem eine rein beratende Stellung einnehmenden Reichsrat (seit 1851) ein Prüfungsrecht über die Finanzgebarung und Mitwirkung an wichtigeren Gesetzen zugesprochen. Einen weiteren Schritt tat das Diplom vom 20. Okt. 1860 (Ministerium Goluchowski). Es bedeutet ein Kompromiß der bisher in Österreich um die Herrschaft ringenden Prinzipien: Absolutismus und Konstitutionalismus, Zentralismus und Föderalismus, Reichseinheit und Dualismus. Es sieht einen aus zwei Kammern bestehenden Reichsrat für den Gesamtstaat vor; daneben sollten die alten ständischen Landesverfassungen bestehen bleiben bzw. wieder hergestellt werden. Der Wirkungskreis des Reichsrats sollte sich auf wenige taxativ aufgezählte Gegenstände beschränken, alles andere in die Kompetenz der Landtage fallen. Vorgesehen war ein Budget-Steuer- und Anlehenbewilligungsrecht und eine Mitwirkung an der Gesetzgebung, ob in der Form eines votum decisivum, blieb offen. Ein engerer Reichsrat zur Beratung der den zisleithanischen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten konnte vom Kaiser einberufen werden. Bevor an die Durchführung des Oktoberdiploms geschritten werden konnte, trat ein neuerlicher Systemwechsel ein. Ein liberal-zentralistisches Kabinett Schmerling trat ans Ruder und erließ mit Patent vom 26. Febr. 1861 die notwendigen Ausführungsgesetze zum Oktoberdiplom. Das Februarpatent, die magna charta der geltenden österreichischen Verfassung, trug demgemäß von seinem Vorbild wesentlich abweichende Züge. Die Verteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen unter weiteren und engeren Reichsrat und Landtag blieb, doch wurde die Bedeutung des engeren Reichsrats in den Vordergrund gerückt. Der engere Reichsrat für Zisleithanien erhielt das Zustimmungsrecht zu allen in seinen Wirkungskreis fallenden gesetzgeberischen Maßnahmen. Die Zuständigkeit der Landtage wurde auf die Ordnung ihrer Haushalte, die Oberaufsicht über die autonomen Verbände unterer Kategorie und auf eine Anzahl namentlich bezeichneter Gegenstände, in denen die Landtage zu den allgemeinen Reichsgesetzen Durchführungsgesetze erlassen können sollten, eingeschränkt. Gleichzeitig wurden sowohl für die ungarischen Länder als auch für die österreichischen Landesordnungen und Landtagswahlgesetze erlassen, die in Ungarn im wesentlichen die alten ständischen Verfassungen wieder herstellten, in Österreich aber an Stelle der ständischen Ordnung ein Kompromiß zwischen ständischem Kuriensystem und Zensuswahlrecht, jedoch im Sinne der Repräsentativvertretung, schufen.

Die neue Verfassung fand nur den Beifall der deutsch-liberalen Partei. Ungarn und Kroatien weigerten sich, den weiteren Reichsrat überhaupt zu beschicken, so daß dieser nie ins Leben trat. Aber auch die slawischen Nationen Österreichs und die konservativen Deutschen standen in Opposition zur Verfassung, die ihren Wünschen nach Länderautonomie nicht in entsprechendem Maß gerecht wurde und mit ihrem ziemlich hohen Wahlzensus die deutsch-liberale Partei ausgesprochen begünstigte. Es gelang dem Ministerium Rainer-Schmerling zwar, im Reichsrat ein ziemlich freisinniges, die Autonomie begünstigendes Gemeindegesetz und liberale Vereins- und Versammlungsgesetze durchzubringen. Die Gesetze trugen aber alle einen stark doktrinären Zug und bewährten sich nur teilweise. Es gelang Schmerling jedoch nicht, den Widerstand des ungarischen Landtags, der sich auf den Standpunkt der Verfassungsgesetze des Jahres 1848 stellte und die Verwirkungstheorie nicht anerkannte, zu überwinden. An seine Stelle trat daher ein Ministerium Belcredi, das die Aufgabe erhielt, den Weg der Versöhnung mit Ungarn zu betreten, und das zu diesem Zweck zunächst die Februarverfassung sistierte (20. Sept. 1865), um sie erst den einzelnen Landtagen, vor allem Ungarn, zur Genehmigung vorzulegen. Der Krieg des Jahres 1866 vereitelte diese Absicht; er schloß Österreich endgültig aus der engeren Gemeinschaft der deutschen Staaten aus und stellte es aufs neue vor die schwierige Aufgabe, die Neuordnung seiner politischen Verhältnisse auf dem von der natürlichen Beschaffenheit des Staats und seiner historischen Entwicklung vorgezeichneten Weg zu suchen.

C. **Der dualistische Staat 1867 bis zur Gegenwart.** 1. Vorherrschaft des deutschen Liberalismus in Österreich (bis 1878). Es war unabwendbare Notwendigkeit geworden, den Weg des Friedens mit der östlichen Reichshälfte zu betreten. Der Weg, den Belcredi eingeschlagen hatte, unter Aufrechterhaltung des Gesamtstaats, die Schwierigkeiten, die sich hierbei aus den verschiedenen historischen, nationalen und kulturellen Bedingungen ergaben, durch ein bundesstaatliches System mit weitgehender Autonomie der einzelnen Teile zu lösen, war nicht gangbar, da einerseits der herrschende magyarische Stamm in Ungarn sich hiermit nicht zufrieden gab, anderseits die konservativen Elemente in Österreich, auf die man sich hierbei allein hätte stützen können, zu schwach und auch teilweise zu sehr in alten ständischen Vorurteilen befangen waren, um dem Staat das geben zu können, was er brauchte. Die Krone entschloß sich daher, vor den Forderungen Ungarns, die von F. Deák mit weiser Mäßigung vertreten wurden, zu kapitulieren, für Österreich aber die Februarverfassung und die Vorherrschaft des deutschen Liberalismus wieder herzustellen. Als providentieller Mann zur Durchführung dieser Entschlüsse wurde Graf Beust, ehemaliger sächsischer Minister, aus Deutschland berufen. Der engere Reichsrat des Februarpatents trat über kaiserliche Einberufung 1867 wieder zusammen, sprach sein Anathema über die Sistierungsperiode aus, beschloß ein neues Grundgesetz über seine Zusammensetzung, das durch die Neu-

reglung der Verhältnisse in Ungarn notwendig geworden war, ferner ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, das vor künftigen Verfassungsexperimenten abschrecken sollte, und den sog. österreichisch-ungarischen Ausgleich. Diese Gesetze zusammen mit der Februarverfassung bilden die noch heute geltenden Staatsgrundgesetze Österreichs.

Das österreichische Staatsbildungsproblem war so umgangen und nicht gelöst worden. Alle Teile stellten sich nur mit Vorbehalten auf den Boden der neuen Verfassung. Die unklaren zweideutigen Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes enthielten reichliche Gelegenheit für Interpretationskünste im Sinne der divergierenden staatsrechtlichen Anschauungen; die für je 10 Jahre vorgeschriebene Erneuerung eines Teils des Ausgleichs, des sog. „Zoll- und Handelsbündnisses", bot Stoff für immer neue Beunruhigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen, für immer neue Angriffe auf die noch stehen gebliebenen Reste der Gemeinsamkeit. Anstatt daß, wie man bei Abschluß des Ausgleichs in Österreich annahm, die Befriedigung der ungarischen Verfassungswünsche das Interesse und die Sympathie für die gemeinsamen Angelegenheiten in Ungarn gestärkt hätte, statt daß, wie man weiter hoffte, aus den von den beiderseitigen Parlamenten zur Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten entsandten Delegationen ein Reichsparlament erwuchs, wurden die Bande der Gemeinsamkeit in den folgenden Dezennien von Ungarn immer mehr gelockert. Ein erster Schritt hierzu war die Weigerung Ungarns für die gemeinsame Staatsschuld, die hauptsächlich in der Zeit nach 1848 für kriegerische Operationen, an denen Ungarn zum Teil mindestens gewiß auch interessiert war, stark angewachsen war, Verpflichtungen zu übernehmen. Nach langem Feilschen verstand es sich dazu, einen der Quote entsprechenden Teil der Zinsenlast (30 %) zu tragen, lehnte aber jede Mitverpflichtung für die Kapitalsverbindlichkeit ab.

Die Entwicklung der innern Politik Österreichs sowohl wie Ungarns stand in dem der Verfassungserteilung folgenden Dezennium unter dem unbeschränkten Einfluß des Liberalismus. In Österreich regierte mit kurzer Unterbrechung (1870/71) bis 1879 ein sog. Bürgerministerium, d. h. ein parlamentarisches, den deutsch-bürgerlichen Parteien entnommenes Ministerium, dessen hervorragendste Gestalten den Vorkämpfern des Jahres 1848 angehörten, in Ungarn stand der in den 1850er Jahren wegen Hochverrats verurteilte Graf Julius Andrassy an der Spitze der Regierung. Die liberale Sturzwelle, die Anfang der 1870er Jahre über ganz Europa flutete, ergriff auch Österreich und machte sich hier wie im Deutschen Reich in heftigen Angriffen gegen die christlichen Grundlagen der staatlichen Politik und gegen die Rechte der katholischen Kirche fühlbar. Man ging zuerst an die stückweise Beseitigung des Konkordats durch die in Ausführung der Verfassungsbestimmungen erlassenen Gesetze vom 25. Mai 1868, deren erstes die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufhob und die Notzivilehe einführte; ein weiteres Gesetz entzog die Schule der kirchlichen Aufsicht und ließ diese nur mehr für den Religionsunterricht bestehen; zudem wurden die von Staat, Land oder Gemeinden erhaltenen Volksschulen als interkonfessionell erklärt. Im Jahr 1870 erfolgte, wie die Regierung erklärte, als Folge der Proklamierung des Unfehlbarkeitsdogmas die einseitige Aufhebung des Konkordats durch den Staat. Im Mai 1874 erfloß das Gesetz über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, das die Oberaufsicht des Staats auch in innerkirchlichen Verhältnissen brachte. Hiermit war die kirchenpolitische Gesetzgebung abgeschlossen, da sich der Monarch weigerte, den geplanten weiteren antikirchlichen Gesetzesvorschlägen des liberalen Ministeriums die Zustimmung zu erteilen.

Die Verfassung des Jahres 1867 war von den Tschechen überhaupt nicht, von den Polen und Deutsch-Konservativen nur unter Protest angenommen worden. Die Tschechen boykottierten den Reichsrat und verstärkten hierdurch wesentlich die Stellung der Deutsch-Liberalen. 1871 beschloß der böhmische Landtag die sog. Fundamentalartikel, die die Grundsätze des böhmischen Staatsrechts, also eine Art Verfassungsurkunde für Böhmen als einen souveränen, mit den andern habsburgischen Ländern in Realunion verbundenen Staat, enthielten. In Wien hatte sich mittlerweile ein sehr kurzlebiger Systemwechsel vollzogen; ein Ministerium Hohenwart-Schäffle war gebildet worden zur Aussöhnung zwischen Krone und Tschechen, wie seinerzeit das Ministerium Belcredi zur Aussöhnung mit Ungarn. Hohenwart lehnte zwar die Fundamentalartikel ab, die Vorschläge, die er ihnen entgegensetzte, trugen aber ein ausgesprochen föderalistisches Gepräge und hätten dem Königreich Böhmen eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt. Ein hiergegen von der deutsch-zentralistischen Bureaukratie unternommener, von Beust und Ungarn, das die Aufrollung der Nationalitätenfrage auf seinem Gebiet fürchtete, unterstützter Ansturm brachte das Kabinett Hohenwart zu Fall, den Deutsch-Liberalismus wieder ans Ruder. Dieser benutzte die wiedererlangte Macht, um 1873 durch Einführung der direkten Wahlen in den Reichsrat diesen von den Landtagen unabhängig zu machen und hiermit seine politische Stellung zu stärken.

Auch die 1873 ausgebrochene große Geldkrise, zu der die liberale Wirtschaftsgesetzgebung (Freihandelssystem seit 1865, Wucherfreiheit, Freiteilbarkeit von Grund und Boden) wesentlich beigetragen hatte und an der viele liberale Koryphäen durch Teilnahme an Gründungen beteiligt waren, konnte zunächst den Liberalismus noch nicht aus dem Sattel heben. Den Anstoß hierzu mußten wieder die außenpolitischen Verhältnisse geben.

Rußland hatte, bevor es sich 1877 zugunsten Bulgariens in einen Krieg mit der Türkei einließ, sich der wohlwollenden Neutralität Österreichs versichert und diesem hierbei im Vertrag von Reichstadt freie Hand zugesichert, falls es sich veranlaßt sehen sollte, die aufständischen türkischen Provinzen Bosnien und die Hercegovina zu besetzen. Der Berliner Kongreß 1878, der sich dann mit der Bereinigung der durch den russisch-türkischen Krieg angeregten Balkanfragen zu beschäftigen hatte, übertrug Österreich-Ungarn das Mandat, die aufständischen Provinzen zu besetzen und zu verwalten; überdies wurde der Monarchie noch ein militärisches Besetzungsrecht im türkischen Sandschak Novipasar eingeräumt. Eine 1879 zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei abgeschlossene Konvention traf Durchführungsbestimmungen hierzu, garantierte die Fortdauer der türkischen Souveränität über die okkupierten Provinzen und die Kultusfreiheit der hier ansässigen Mohammedaner. Die beiden Parlamente Österreich-Ungarns hatten 1879 ihre Zustimmung gegeben, aber im österreichischen Parlament war das Gesetz gegen die Stimmen der deutsch-liberalen Partei angenommen worden. Ein gemäßigt konservatives Kabinett Taaffe hatte das liberale Ministerium Auersperg abgelöst, die Tschechen zur Aufgabe der Abstinenzpolitik bewogen und mit ihrer Hilfe das Okkupationsgesetz durchgebracht. Hiermit war eine grundlegende Wendung in der innern Politik Österreichs vollzogen, die Vorherrschaft des deutschen Liberalismus endgültig beseitigt.

2. Der Kampf der Nationen im Kurienparlament 1879/1907. Eine Reform des Reichstagswahlrechts im Jahr 1882, die den Wahlzensus auf 10 *K* herabsetzte, beschleunigte den Zerfall der liberalen Herrschaft. Demokratische Strömungen begannen auch im österreichischen Parlament, das solang ein Schauplatz des akademischen Doktrinarismus und der Vertretung großkapitalistischer Interessen gewesen war, Boden zu gewinnen. Es erfolgte die Reform der Gewerbeordnung im Sinne des Mittelstandschutzes; die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Krankheits- und Unfallversicherung der Arbeiter wurde in den 1880er Jahren durchgeführt. Die christlich-soziale und die sozialdemokratische Bewegung begannen die Massen zu ergreifen, aber das plutokratische Wahlrecht hielt sie einstweilen noch vor den Toren des Parlaments zurück. Im Parlament selbst war der Kampf um die Verfassung und um die sprachliche Herrschaft in Amt und Schule immer schärfer geworden. Die konservativen Elemente in den nationalen Lagern, denen die Vermittlung zugekommen wäre, waren dieser Aufgabe nicht gewachsen und wurden durch den zunehmenden Radikalismus in beiden Lagern auf die Seite geschoben. Ein deutsch-böhmischer Verständigungsversuch im Jahr 1891 scheiterte an der demagogischen Verhetzung des tschechischen Volks und kostete der konservativen alttschechischen Partei das Leben. Auch im deutschen Lager konnte man sich nicht auf ein nationales Programm einigen und verbiß sich in einen unfruchtbaren nationalen Radikalismus. Ein Versuch des Ministeriums Taaffe, durch Einführung des allgemeinen Wahlrechts den nationalen Radikalismus durch die sozialen Fragen zu verdrängen, mißlang und kostete dem Ministerium das Leben. Eine Erweiterung des Wahlrechts durch Graf Badeni 1896, die eine neue Kurie des allgemeinen Stimmrechts neben die Kurien der privilegierten Wähler stellte, verstärkte noch die nationalradikalen Elemente im Parlament. Die von Badeni 1897 für Böhmen erlassenen Sprachenverordnungen setzten die Doppelsprachigkeit der staatlichen Behörden fest und verlangten von allen Beamten die Beherrschung beider Landessprachen. Hiergegen wandten sich die Deutschen, die einerseits das Parlament als zur Reglung sprachlicher Fragen allein kompetent erklärten, anderseits aber auch durch die Sprachenverordnungen in ihrem nationalen Besitzstand bedroht wurden, da sie nicht genügend sprachlich qualifizierte Anwärter auf Beamtenposten im deutschen Sprachgebiet besaßen. Die deutschen Abgeordneten griffen zur Obstruktion und erzwangen so die Zurücknahme der Sprachenverordnungen, die nun aber wieder mit der Obstruktion von tschechischer Seite beantwortet wurde.

Zehn Jahre wütete mit nur kurzen Unterbrechungen die Obstruktion im österreichischen Reichsrat. Der Schaden, den diese durch Lahmlegung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung, durch Korrumpierung der Abgeordneten und der Büreaukratie, durch Verrohung des parlamentarischen und gesellschaftlichen Tons anrichtete, ist unberechenbar. Es zeugt für die Lebenskraft dieses Staats, daß er sich schließlich doch aufraffte und durch eine radikale Reform des Wahlrechts, durch Einführung des allgemeinen gleichen und geheimen Stimmrechts die Vorbedingungen der Parlamentsverwirrung abzuschneiden sich entschloß.

3. Der demokratische Staat; Verfassungsprobleme. Die 1907 durchgeführte Wahlreform kostete der altliberalen und der deutsch-konservativen Partei das Leben. Beide Parteien, die an der Wiege des österreichischen Parlamentarismus gestanden, hatten sich in der letzten Zeit immer mehr dem Volk und seinen Bedürfnissen entfremdet und zu sehr von Regierungsgunst gelebt, um den richtigen Ton der Regierung gegenüber im Parlament noch finden zu können. Sie hatten vor allem aber auch versäumt, sich eine den modernen Verhältnissen angepaßte Organisation, die ihren Stützpunkt in den wirtschaftlichen Verbänden zu suchen hatte, zu geben. Der Liberalismus stützte sich auf die Übermacht seiner Presse, die konservative Partei auf die Unterstützung, die ihr von einem Teil der Bischöfe und des hohen Klerus zuteil wurde. Beide Faktoren versagten gegenüber dem allgemeinen Stimmrecht. In dem auf 516

Mandate vergrößerten neuen Hause spielen die im Volk wurzelnden Parteien die erste Rolle. An der Spitze stehen mit 96 Mandaten die Christlich-Sozialen, ihnen schließen sich die Sozialdemokraten mit 86 Mandaten an. Die ehemals tonangebenden nationalliberalen Parteien sind in eine große Anzahl von Fraktionen zersplittert und nur lose zu nationalen Verbänden zusammengefügt. Auch die Christlich-Sozialen stehen mit den deutsch-liberalen Parteien im sog. Gemeinbürgschaftsverhältnis, der Verständigung von Fall zu Fall in nationalen Fragen. Die Deutsch-Liberalen haben sich im deutschen Nationalverband eine lose Organisation gegeben, Tschechen und Südslawen haben sich in der slawischen Union als Oppositionspartei gegen die Regierung vereint. Es sind also vorläufig im großen und ganzen noch die nationalen Verhältnisse, die die Physiognomie des neuen Parlaments bestimmen, und so war auch bald, nachdem das neue Haus sich konstituiert und einen neuen Ausgleich mit Ungarn 1907 erledigt hatte, nachdem infolge der Obstruktion die gemeinsamen Angelegenheiten zehn Jahre ohne Ausgleichsvereinbarungen auf dem sog. Reziprozitätsfuße geführt worden waren, ein Rückfall in die Obstruktionskrankheit nicht zu vermeiden. Den Ausgang nahm diese neuerliche, von den Tschechen und Slowenen geführte Obstruktion von dem böhmischen Sprachenkampf; die Slowenen beteiligten sich wegen der geringen Berücksichtigung, die ihre Interessen bei der Regierung fanden. Die deutschen Parteien waren endlich, durch die Lehren ihrer Geschichte bewogen, auf den realpolitischen Standpunkt gelangt, auf eine gesetzliche Hegemonie des deutschen Stammes in Österreich zu verzichten, sich mit dem durch ihre kulturelle Überlegenheit gewährleisteten Übergewicht zu begnügen und nur dort, wo sie einem starken und kampfeslustigen Gegner gegenüberstanden, wie den Tschechen in Böhmen, die Wahrung ihres nationalen Besitzstands auf gesetzlichem Weg zu erstreben. Sie fordern daher die nationale Zweiteilung der staatlichen und autonomen Verwaltung Böhmens, da sie bei den in der Majorität befindlichen Tschechen nicht die genügende Berücksichtigung ihrer Interessen finden. Der größere Teil der tschechischen Parteien steht demgegenüber auf dem sog. staatsrechtlichen Standpunkt der Unteilbarkeit des Königreichs Böhmen. Der Standpunkt der Deutschen scheint dem unbefangenen Beobachter der österreichischen Verhältnisse gerechtfertigt, nur müßte er von ihnen konsequent für die ganze Monarchie vertreten werden. Bedauerlicherweise weigern sich aber die deutschen Parteien noch dort, wo sie die Majorität besitzen, in Tirol, Kärnten, Steiermark, den fremdsprachigen Minoritäten die nationale Autonomie zuzugestehen. Diese nationalen Fragen müssen noch bereinigt werden, bevor die Arbeitsfähigkeit des österreichischen Parlaments für die Dauer gesichert sein wird. Schon hat sich aber das Parlament selbst aufgerafft und durch einen im Dez. 1909 angenommenen Geschäftsordnungsantrag die Suspendierung jener Bestimmungen der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses für ein Jahr vorgenommen, die vor allem die mutwillige Obstruktion kleiner Gruppen von Abgeordneten ermöglichten. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß im Jahr 1910 durch eine definitive Geschäftsordnungsreform und durch die hierdurch erst ermöglichte parlamentarische Verhandlung der Nationalitätenfragen die Obstruktion dauernd aus dem österreichischen Parlament gebannt werde.

Ein zweites, nicht minder wichtiges Problem ist in den letzten Dezennien die Gestaltung des Verhältnisses zu Ungarn geworden. Der 1867 geschaffene Dualismus, das Verhältnis der Realunion, befindet sich in voller Krise, die Entwicklung dürfte entweder zur reinen Personalunion oder zu einer festeren, dauernden Verbindung der beiden Reichshälften führen. In Ungarn hatten nach Wiederaufleben der alten Verfassung die alten politischen Machthaber, die Großgrundbesitzer, die Herrschaft wieder an sich genommen und nur einen Teil derselben an die durchweg jüdische Kapitalistenklasse und die dünne Schicht der ungarischen Intelligenz abgegeben. Die Massen des Volks und noch mehr die anderssprachigen Bevölkerungsteile waren und blieben rechtlos. Nur den Kroaten war eine beschränkte Autonomie mit einem Landtag und einer von der ungarischen Regierung durchaus abhängigen Verwaltung in Agram eingeräumt worden. Die herrschende Partei in Ungarn ist seit 1867 liberal, wenn sie auch öfters Namen und Programm geändert hat. Auch Ungarn hatte eine Periode kirchenpolitischer Gesetzgebung in den 1890er Jahren mitgemacht; die Schlagworte, die aber seit mehr als 10 Jahren das öffentliche Leben in Ungarn beherrschen, sind staatsrechtlicher Natur. Die Unabhängigkeitspartei unter der Führung Franz Kossuths, des Sohnes des Diktators von 1849, strebt die reine Personalunion an und wußte in den letzten Parlamentswahlen 1906 die Majorität der Wähler für sich zu gewinnen. Aber auch die der Realunion noch anhängenden Parteien, die 1867er, streben eine Ausgestaltung des Dualismus an, die sich sehr weit von der Basis von 1867 entfernt und bei der Österreich nicht weiter die finanziellen Opfer für die Gemeinsamkeit zugemutet werden könnten, die es bisher getragen hat. Da die Krone für Aufrechterhaltung der dualistischen Verfassung keine Majorität mehr im ungarischen Reichstag besitzt, da sie anderseits nicht mit Unrecht die Personalunion als mit der politisch-geographischen Struktur der Donaumonarchie unvereinbar erkennt, hat sie sich entschlossen, vom gegenwärtigen Parlament an die große Masse der ungarischen Bevölkerung durch Verleihung des allgemeinen Stimmrechts zu appellieren, da sie erwartet, daß diese bisher politisch rechtlosen Kreise die wirtschaftlichen Vorteile der Gemeinsamkeit besser

erkennen und sich weniger von staatsrechtlichen Schlagworten leiten lassen werden. Noch wehren sich die an der Macht befindlichen Parteien Ungarns gegen das allgemeine Stimmrecht, aber es ist auch in Ungarn auf dem Weg. Es wird zweifellos auch dem bisher von der herrschenden magyarischen Partei mit beispielloser Härte gegen die Nationalitäten (Deutsche, Rumänen, Slowaken, Serben) in Amt und Schule geführten Kampf ein Ende bereiten.

Ein drittes Moment, das auf die Weiterbildung des österreichisch-ungarischen Staatswesens zweifellos von größtem Einfluß sein wird, ist durch die 1908 erfolgte Annexion der bisher im europäischen Auftrag besetzten und verwalteten Länder Bosnien und die Hercegovina gegeben. Den Anstoß hierzu hatten einerseits die Verfassungsbewegung in der Türkei und die hierdurch veranlaßte Aufrollung der Frage nach der Beendigung der Okkupation, anderseits die großserbischen Aspirationen auf den Besitz dieser Länder, die dem Königreich Serbien die Verbindung mit Montenegro und dem Adriatischen Meer eröffnen sollten, gegeben. Mit der Allerhöchsten Verfügung vom 5. Okt. 1908 wurde die Ausdehnung der Souveränität des österreichisch-ungarischen Herrschers auf die Okkupationsländer ausgesprochen und ihnen gleichzeitig die Erteilung einer Repräsentativverfassung angekündigt. Durch eine Konvention mit der Türkei vom 26. Febr. 1909 wurde dieser Schritt von seiten der türkischen Regierung anerkannt, wogegen Österreich-Ungarn auf sein Besatzungsrecht im Sandschak verzichtete, die Kultusfreiheit der Mohammedaner neuerlich garantierte und für Ablösung des unbeweglichen türkischen Staatseigentums an die Pforte $2^1/_2$ Mill. türk. Pfund entrichtete. An dem staatsrechtlichen Verhältnis der annektierten Länder zu den beiden Reichshälften hat sich vorläufig nichts geändert; sie befinden sich nach wie vor unter deren Kondominium. Dieser Zustand dürfte aber kaum von Dauer sein, denn einerseits beansprucht Ungarn die beiden Länder auf Grund angeblicher, vor der Türkenherrschaft erworbener Eigentumsansprüche für sich, anderseits aber streben die der serbokroatischen Nation angehörigen Bewohner von Kroatien, Bosnien und Dalmatien nach staatsrechtlicher Einigung und Gleichstellung mit Österreich und Ungarn unter habsburgischem Zepter. Diese politische Idee des Trialismus, die schon der kroatischen Bewegung des Jahres 1848 vorschwebte, die dann später in dem Bischof Stroßmayer von Diakovár ihren begeistertsten und hervorragendsten Vorkämpfer gefunden hatte, scheint jetzt greifbare Formen angenommen zu haben und in erkennbare Nähe gerückt zu sein. In Österreich findet sie warme Unterstützung bei der christlich-sozialen Partei und den Slowenen. In diesen Parteien geht man von der Anschauung aus, daß gegenüber den panslawistischen Umtrieben, die von Rußland und Serbien aus genährt, die Sicherheit und den Bestand der Monarchie bei weiterem Umsichgreifen bedrohen könnten, eine Einigung der österreichischen Südslawen auf österreichischer und christlich-sozialer Grundlage erfolgen müsse (Austroslawismus); daß nur unter dem Banner des Okzidentalismus die Südslawen jene kulturelle Höhe erreichen könnten, die sie zur Ausübung politischen und kulturellen Einflusses unter den Balkanslawen, wobei die Idee der kirchlichen Union auch eine Rolle spielt, befähigen würde. Daß aber die Mission Österreichs darin besteht, als Bannerträger europäischer und christlicher Kultur gegen den kulturarmen Islamismus und gegen die in Erstarrung liegende griechisch-orientalische Kultur zu wirken, bezeugt, wenn anders man sich auf historische Zeugnisse berufen darf, die Geschichte dieses Staats.

II. **Fläche und Bevölkerung.** Der Flächeninhalt Österreich-Ungarns beziffert sich mit Einschluß Bosniens und der Hercegovina auf 675 975 qkm mit 46 972 359 Einwohnern (Zählung vom 31. Dez. 1900). Davon entfallen 26 150 708 auf Zisleithanien, 19 254 559 auf Transleithanien und 1 567 092 auf Bosnien und die Hercegovina.

Zunahme der Bevölkerung in den letzten vier Dezennien:

Zählungsjahre	Österreich		Ungarn		Gesamtmonarchie	
	Bevölkerung überhaupt	auf 1 qkm	Bevölkerung überhaupt	auf 1 qkm	Bevölkerung überhaupt	auf 1 qkm
1869	20 394 980	68	15 509 455	47,6	35 904 435	57
1880	22 144 244	74	15 739 375	48,3	37 883 619	60
1890	23 895 413	80	17 463 473	54	41 358 886	65
1900	26 150 708	87	19 254 559	59	45 405 267	72

Die Bevölkerung verteilt sich nach Staaten, Ländern und Flächenraum folgendermaßen (1900):

Königreiche und Länder	Flächeninhalt in qkm	Bevölkerung am 31. Dez. 1900	auf 1 qkm
a) Österreich.			
Österreich unter der Enns	19 824	3 100 493	156
Österreich ob der Enns	11 982	810 246	68
Salzburg	7 153	192 763	27
Steiermark	22 426	1 356 494	60
Kärnten	10 327	367 324	36
Krain	9 955	508 150	51
Küstenland: Istrien	4 955	345 050	69
Küstenland: Görz und Gradiska	2 918	232 897	80
Küstenland: Triest	95	178 599	1880
Tirol	26 683	852 712	32
Vorarlberg	2 602	129 237	49
Böhmen	51 949	6 318 697	122
Mähren	22 222	2 437 706	110
Schlesien	5 147	680 422	132
Galizien	78 496	7 315 939	93
Bukowina	10 442	730 195	70
Dalmatien	12 832	593 784	46
Summe a	300 008	26 150 708	87
b) Länder der ungar. Krone.			
Ungarn mit Siebenbürgen	282 303	16 799 300	59
Fiume mit Gebiet	20	38 955	1947
Kroatien und Slawonien	42 534	2 416 304	57
Summe b	324 857	19 254 559	59
Bosnien und Hercegovina	51 110	1 567 092	31
Summe für d. Gesamtmonarchie	675 975	46 972 359	70

Die Verteilung der Bevölkerung nach Umgangssprache (Nationalität) ist folgende (1900):

Umgangssprache	Es bekannten sich zu nebenstehenden Umgangssprachen in		
	Österreich	Ungarn	Gesamtmonarchie
Deutsch	9 171 614	2 135 181	11 306 795
Magyarisch	9 516	8 742 301	8 751 817
Slawisch (insgesamt)	15 493 511	5 179 837	20 673 348
Tschechisch, Slowakisch	5 955 397	2 019 641	7 975 038
Polnisch	4 252 384	—	4 252 384
Ruthenisch	3 381 570	429 447	3 811 017
Serbokroatisch	711 380	2 730 749	3 442 129
Slowenisch	1 192 780	—	1 192 780
Rumänisch	230 936	2 799 479	3 030 415
Italienisch, Ladinisch	727 102	—	727 102

Die Verteilung der Bevölkerung nach Konfessionen ist folgende:

Konfession	Österreich		Ungarn	
	überhaupt	in %	überhaupt	in %
Römisch-Katholisch	20 657 488	90,99	9 919 913	51,5
Griech.-Kath. (uniert)	3 139 463		1 854 143	9,6
Griech. (nicht uniert)	607 462	2,33	2 815 713	14,6
Protestantisch	494 062	1,89	3 798 652	19,8
Israelitisch	1 224 711	4,69	851 378	4,4
Andere	27 522	0,10	14 760	0,1

Die Bevölkerung Bosniens und der Hercegovina ist zum weitaus überwiegenden Teil serbokroatischer Nationalität, wobei sich die Katholiken Kroaten, die Griechisch-Orientalen und Mohammedaner Serben nennen. Nur in den größeren Städten bilden eingewanderte deutsche und spanische Juden (Spaniolen) einen nennenswerten Bruchteil der Bevölkerung. Auch gibt es in Bosnien eine Anzahl deutscher Kolonistendörfer. Der Konfession nach waren 1905: Griechisch-Orientalisch 673 246, Mohammedaner 548 632, Römisch-Katholisch 334 142, Israelitisch 8213, Protestantisch 3596. Die überseeische Auswanderung hat sowohl von Österreich als auch von Ungarn in den letzten Jahren stark zugenommen. Sie richtet sich hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien und Brasilien. Der Nationalität nach ist sie überwiegend slawisch und magyarisch.

Überseeische Auswanderung 1903/08:

Jahr	Österreicher	Ungarn	Zusammen
1903	102 316	119 921	222 237
1904	78 996	83 617	162 613
1905	123 729	125 471	249 200
1906	136 354	176 813	313 167
1907	177 354	209 174	386 528
1908	59 370	—	—

Die berufliche Gliederung der Bevölkerung ist aus folgender Tabelle (1900) zu entnehmen:

Berufsgruppe	Österreich		Ungarn	
	Berufsangehörige Bevölkerung			
	überhaupt	in %	überhaupt	in %
Land- u. Forstwirtschaft	13 709 204	52	13 175 083	68
Bergbau und Industrie	7 004 105	27	2 767 786	14
Handel und Verkehr	2 604 756	10	996 997	5
Öffentlicher Dienst, freie Berufe u. Berufslose	2 832 643	11	1 247 954	7
Häusliche Dienstboten u. Taglöhner	—	—	1 066 739	6

Die Anzahl der bei der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen ist am größten in Galizien (74,2 % der Bevölkerung dieses Landes), Dalmatien (71,7 %), Istrien, Bukowina und Krain (70/72 %), Kärnten (68,6 %), Steiermark, Görz-Gradiska und Tirol (63/66 %); in Vorarlberg und Salzburg nimmt sie über 55 % der Bevölkerung in Anspruch, in Oberösterreich, Mähren und Schlesien 47/49 %, in Böhmen sinkt sie auf 40,9 %, in Niederösterreich auf 27,2 % der dortigen Bewohnerschaft.

Auf die Bevölkerung der Monarchie entfallen als Wohnorte 900 Städte, 2400 Marktflecken und etwa 73 000 Dörfer. Über 100 000 Einwohner zählen in Österreich (1900) die Städte: Wien (Berechn. 1909) 2 085 888, Prag (1907) 228 645, Triest (1907) 205 136, Lemberg 159 877, Graz 138 080, Brünn 109 346, Krakau (1907) 104 836. In Ungarn (1900): Budapest 732 322 und Szegedin 102 991.

III. **Verfassung und Verwaltung.** Ein kaiserliches Handschreiben vom 14. Sept. 1868 bestimmt, daß für den Gesamtstaat abwechselnd die Bezeichnung Österreichisch-Ungarische Monarchie und Österreichisch-Ungarisches Reich zu gebrauchen sei. Die staatsrechtliche Natur der Gesamtmonarchie ist in Theorie und Praxis kontrovers. In Ungarn herrscht die Auffassung vor, daß die Monarchie lediglich in einer vertragsmäßigen Realunion zweier staatsrechtlich selbständiger Staaten bestehe, ja die neuesten Bestrebungen gehen dahin, Ungarn auch die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit und Vertragsfähigkeit zuzusprechen. In Österreich schwankt die Theorie zwischen allen Möglichkeiten von Staatsverbindungen, vom Staatenbund bis zum Einheitsstaat. Die Praxis hingegen folgt naturgemäß der historischen Entwicklung, die der Verselbständigung der beiden Staaten zustrebt (s. Abschn. I). Auch das staatsrechtliche Verhältnis jeder der beiden Reichshälften zu ihren Gliedstaaten ist kontrovers und noch in voller Entwicklung. Die offizielle Bezeichnung nennt die in Österreich vereinigten 17 Kronländer „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder". Nach föderalistischer Anschauung bildet Österreich einen Bundesstaat, nach zentralistischer einen Einheitsstaat. Die offizielle Bezeichnung Ungarns lautet: „Länder der ungarischen Krone." Hierzu gehören das mit Siebenbürgen, der Militärgrenze und Fiume zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet vereinigte Königreich Ungarn und das autonome Königreich Kroatien und Slawonien. Von seiten der Kroaten wird ihr Verhältnis zu Ungarn allerdings ähnlich dem Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich aufgefaßt. Dalmatien gehört nach ungarischem Staatsrecht zur ungarischen Krone und soll von dieser rückgefordert werden, nach österreichischem Staatsrecht und de facto gehört es zu Österreich. Noch gänzlich ungeklärt ist die staatsrechtliche Stellung der 1908 neu

erworbenen Länder Bosnien und Hercegovina (s. Abschn. I).

Der **Monarch** führt seit 1868 den Titel „Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn". Seine Zivilliste wird von jeder Reichshälfte gesondert festgestellt und geleistet; sie beträgt in jedem Staat je 11 300 000 *K*. Der Hofstaat ist gemeinsam für beide Reichshälften und gliedert sich in 4 Hofämter. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der ehemals souveränen, in Österreich residierenden Familien haben ihren Gerichtsstand in Zivilstreitsachen vor dem Obersthofmarschallamt. Die Person des Monarchen und die kaiserliche Familie stehen unter besonderem strafrechtlichen Schutz (österreich. St.G.B. §§ 58, 63), unterstehen jedoch vermögensrechtlich dem A.B.G.B. Die verfassungsmäßigen Rechte des Monarchen in Bezug auf den Gesamtstaat sind: 1) die Sanktion der Delegationsbeschlüsse, 2) die Vertretung der Monarchie gegenüber dem Ausland, 3) die Entscheidung über Krieg und Frieden und der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, 4) die Ernennung der gemeinsamen Minister. In jeder der beiden Reichshälften stehen dem Monarchen zu: 1) die Ernennung und Entlassung der Minister, 2) die Einberufung, Vertagung und Auflösung der gesetzgebenden Körper, 3) die Sanktion der Reichs- und Landesgesetze, 4) die Besetzung jener Staatsämter, die der Monarch sich vorbehalten hat, 5) die oberste Leitung der Verwaltung, im Bereich der Justizverwaltung, ein Begnadigungs- und ein Abolitionsrecht (Niederschlagung der öffentlichen Anklage im Strafverfahren), 6) die Verleihung von **Orden** und sonstigen Auszeichnungen. Man unterscheidet Hofehrenorden: das goldene Vließ (seit 1429) und der Sternkreuzorden für Damen (1688); Verdienstorden dem Range nach: Maria-Theresia-Orden (1757), Stephans-Orden (1764), Leopolds-Orden (1808), Eiserne Krone (1805), Franz-Josephs-Orden (1849), Kaiserin-Elisabeth-Orden (1898); Ehrenzeichen: Medaille für Kunst und Wissenschaft, das goldene und das silberne Verdienstkreuz. Die familienrechtlichen Beziehungen der Dynastie sind durch die nicht kundgemachten Hausgesetze geregelt, nur die **Pragmatische Sanktion** des Jahres 1713 ist Hausgesetz und zugleich Verfassungsgesetz in beiden Reichshälften. Nach derselben vererben sich die habsburgischen Länder ungeteilt nach den Grundsätzen der Linearordnung und innerhalb derselben der Erstgeburt, wobei den männlichen Mitgliedern aller Linien das Vorrecht vor den weiblichen zusteht und nur die Nachkommen aus ebenbürtiger Ehe thronfolgefähig sind. Das ungarische Staatsrecht fordert überdies das katholische Bekenntnis des Herrschers. Bei Regierungsantritt leistet der Monarch in Österreich in Gegenwart des Reichsrats das Verfassungsgelöbnis, in Ungarn ist als staatsrechtlicher Akt die Königskrönung erforderlich.

Als **gemeinsame Angelegenheiten** beider Staaten sind durch das österreichische Ausgleichsgesetz vom 21. Dez. 1867 und den ungarischen Gesetzesartikel XII erklärt: 1) die auswärtigen Angelegenheiten, 2) das Kriegswesen, 3) das Finanzwesen rücksichtlich der Auslagen für die gemeinsamen Einrichtungen. Demgemäß bestehen 3 gemeinsame Ministerien: 1) das Ministerium des Äußern, 2) das Kriegsministerium, 3) das gemeinsame Finanzministerium; letzterem untersteht auch die Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina. Der Kontrolle der gemeinsamen Finanzen dient der gemeinsame oberste Rechnungshof. Die gemeinsamen Behörden haben ihren Sitz in Wien. Zur Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung, zur Feststellung ihres Budgets und zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums werden von den Parlamenten beider Reichshälften jährlich **Delegationen** (je 60 Mitglieder, zu zwei Dritteln von den Unterhäusern, zu einem Drittel von den Oberhäusern gewählt) entsendet. Diese tagen abwechselnd in Wien und Budapest, jedoch getrennt. Nur durch gleichlautenden Beschluß beider Delegationen kommen rechtskräftige Beschlüsse zustande. Wenn trotz dreimaligem Schriftenwechsel ein gleichlautender Beschluß nicht erzielt werden kann, so treten die Delegationen zu gemeinsamer Abstimmung zusammen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Die Delegierten erhalten von ihren Parlamenten kein imperatives Mandat. Zur Deckung des gemeinsamen Finanzbedarfs wird in erster Linie das Reinerträgnis der Zölle verwendet. Der verbleibende Abgang wird von beiden Staaten im Verhältnis von (ursprünglich 70 : 30) jetzt 63,6 % (Österreich) zu 36,4 % (Ungarn) gedeckt. Dieses Verhältnis, die Quote, wird für je 10 Jahre durch die von beiden Parlamenten zu wählenden **Quotendeputationen**, oder solang diese sich nicht einigen können (1897/1907) vom Monarchen von Jahr zu Jahr festgestellt. Neben den gemeinsamen Angelegenheiten nennt das Ausgleichsgesetz noch eine Reihe von Gegenständen, bezüglich derer von Zeit zu Zeit die Grundsätze für eine gleiche Behandlung in beiden Staaten vereinbart werden sollen. Es sind dies: 1) die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung; 2) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben; 3) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5) die Feststellung des Wehrsystems. Hierüber werden für je 10 Jahre von den beiderseitigen Regierungen Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis den beiden Parlamenten zum Zweck einer materiell übereinstimmenden Gesetzgebung unterbreitet wird (**österreichisch-ungarischer Ausgleich**; letzter Ausgleichsabschluß 1907). Hiernach sollen die Konsumabgaben in beiden Staaten nach gleichen

Grundsätzen eingehoben werden, ohne daß die gleiche absolute Höhe des Steuersatzes erforderlich wäre. Um Benachteiligungen der Produktion konsumsteuerpflichtiger Waren durch die Differenz in der Höhe der Abgaben hintanzuhalten, wird für die aus dem Staat mit niedrigerer Steuer importierte Ware eine Ausgleichsabgabe eingehoben. Damit die an den Produktionsstätten eingehobene Konsumabgabe auch den Staatsfinanzen des Konsumtionsgebiets zufalle, wurde für die von einer Reichshälfte in die andere übergehenden konsumsteuerpflichtigen Waren das Überweisungsverfahren eingeführt, d. h. es werden die betreffenden Warenmengen erhoben und am Schluß des Jahres von jedem Produktionsland die entsprechenden Steuern dem Konsumtionsgebiet verrechnet bezw. überwiesen. Die ungarische Zuckerproduktion, deren Kartell mit den österreichischen Fabriken durch die Brüsseler Konvention gelöst wurde, ist für die Dauer dieser Konvention durch einen auf den Zwischenverkehr von Zucker gelegten Zoll in der Höhe von 3,50 *K* für 100 kg Rohzucker geschützt. Obwohl dieser Zoll unter dem Deckmantel einer statistischen Gebühr erhoben wird, ist hiermit doch der erste Schritt zu der von der gegenwärtigen ungarischen Parlamentsmehrheit verlangten Aufhebung des gemeinsamen Zollgebiets geschehen. Dasselbe umfaßt Österreich, Ungarn, Bosnien, die Hercegovina und Liechtenstein. Es war bisher durch ein Zollbündnis mit gemeinsamem autonomem Zolltarif festgelegt, beruht aber nach dem neuen Ausgleichsgesetz von 1907 nur mehr auf einem Zollvertrag und zwei identischen autonomen Tarifen. Handelsverträge werden durch das gemeinsame Ministerium des Äußern im Namen und unter Mitwirkung beider Staaten geschlossen. Weitere Ausgleichsbestimmungen betreffen die Eisenbahn- und Seeschiffahrtspolitik, das Marken-, Muster- und Erfindungsrecht, die Besteuerung der Erwerbsunternehmungen des einen Landes im andern, die Veterinärgesetzgebung usw. Das Währungs- und Münzsystem ist in beiden Staaten gemeinsam durch den Währungs- und Münzvertrag von 1892 geregelt, die Österreichisch-ungarische Bank von beiden Staaten für je 10 Jahre zur Notenausgabe privilegiert und mit den Maßnahmen zur Stabilisierung der Valuta und der Wechselkurse betraut. Obwohl in der Bankverwaltung die volle Parität beider Reichshälften gewahrt ist, strebt die ungarische Parlamentsmehrheit dennoch die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank an, da sie sich von derselben eine Erweiterung des Markts für Staatsanlehen verspricht. Ferner sind die Grundsätze über Ordnung und Dauer der Wehrpflicht, über Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung, über das Militärstrafrecht und Strafverfahren und die Feststellung des Rekrutenkontingents von beiden Parlamenten in gleicher Weise gesetzlich zu regeln.

Die österreichische Verfassung beruht auf den Verfassungsgesetzen vom 20. Okt. 1860, 26. Febr. 1861 und 21. Dez. 1867. Organe der Gesetzgebung sind der Monarch und der Reichsrat. Dieser beruht auf dem Zweikammersystem (Herren- und Abgeordnetenhaus). Ersteres wird von den mündigen Prinzen des Kaiserhauses, den erblichen Pairs, d. h. den Häuptern der alten seßhaften Adelsgeschlechter, welchen der Monarch die erbliche Reichsratswürde verliehen, von den Erzbischöfen und Fürstbischöfen und schließlich von jenen auf Lebensdauer vom Kaiser in das Herrenhaus berufenen Männern, die durch Reichtum, Gelehrtenruf, künstlerischen Ruhm, Tüchtigkeit in den höheren Verwaltungsämtern und kriegerische Tugenden sich ausgezeichnet haben, gebildet. Das Haus der Abgeordneten zählt 516 Mitglieder. Es geht nach dem Wahlgesetz vom 26. Jan. 1907 aus dem allgemeinen, direkten und geheimen Stimmrecht hervor. Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken, von denen jeder (mit Ausnahme Ostgaliziens) je einen Abgeordneten auf die Dauer von 6 Jahren entsendet. Die Gewählten dürfen kein imperatives Mandat von den Wählern annehmen. In 6 Kronländern besteht auf Grund von Landesgesetzen die Wahlpflicht. Zur Wahlberechtigung ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr, die Staatsbürgerschaft und einjährige Seßhaftigkeit am Wahlort, zur Wählbarkeit das aktive Wahlrecht und das zurückgelegte 30. Lebensjahr erfordert. Das Wahlverfahren steht unter besonderem strafrechtlichen Schutz. Das Recht der Ernennung von Herrenhausmitgliedern durch die Krone wurde durch das neue Wahlgesetz beschränkt, indem die Zahl der ernannten Pairs nicht unter 150 sinken und nicht über 170 steigen darf.

Zum Wirkungskreis des Reichsrats gehören: 1) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die den Staat oder Teile desselben belasten oder eine Gebietsveränderung zur Folge haben; 2) alle Angelegenheiten der Militärpflicht; 3) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts; 4) Geld-, Münz- und Zettelbank-, Zoll-, Handels- und Verkehrswesen; 5) Kreditbank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung, Maß und Gewicht; 6) Medizinalgesetzgebung; 7) Gesetzgebung für Staats-, Bürger- und Heimatsrecht, Fremdenpolizei, Paßwesen und Volkszählung; 8) Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, geistiges Eigentum; 9) die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Universitätsgesetzgebung; 10) Justizgesetzgebung; 11) Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 12) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Verwaltungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze; 13) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche

sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen; 14) die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den ungarischen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. Zu jedem Gesetz ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung enthält jedoch auch einen Notparagraphen (§ 14), der die Regierung berechtigt, im Fall dringender Notwendigkeit, und falls der Reichsrat nicht versammelt ist, Anordnungen, welche die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrats erfordern, durch kaiserliche Verordnung zu erlassen. Doch darf durch diese kein Staatsgrundgesetz abgeändert werden, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut erfolgen. Diese Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, bis sie von dem wiederversammelten Reichsrat angenommen oder abgelehnt worden sind. Von diesem Notverordnungsrecht ist in den Obstruktionsjahren ausgiebiger Gebrauch gemacht worden. Den Mitgliedern des Reichsrats kommt Immunität zu wegen der in Ausübung ihres Mandats geschehenen Abstimmungen und Äußerungen. Gerichtliche Verfolgung wegen Übertretungen des Strafgesetzes kann nur mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses gegen sie eingeleitet werden. Die Abgeordneten beziehen während der Tagung des Hauses Taggelder (20 *K*) und Reisekostenentschädigungen. Die Geschäftsordnung beider Häuser ist geregelt durch das Geschäftsordnungsgesetz vom 12. Mai 1873 und die Geschäftsordnungsbeschlüsse des Herrenhauses vom 25. Okt. 1875 und des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875. Das Präsidium des Herrenhauses (1 Präsident, 2 Vizepräsidenten) wird vom Kaiser ernannt, das des Abgeordnetenhauses (1 Präsident, 7 Vizepräsidenten) gewählt. Der Präsident vertritt das Haus nach außen, leitet die Vollversammlungen und übt die Disziplinargewalt aus. Disziplinarmittel sind Ruf zur Sache oder zur Ordnung, Entziehung des Worts und Einsetzung eines Mißbilligungsausschusses. Gegenstand der Verhandlungen sind: Regierungsvorlagen, Initiativanträge von Abgeordneten oder Ausschüssen des Hauses, Interpellationen und Petitionen. Den Regierungsvorlagen kommt der Vorrang in der Tagesordnung zu, Initiativanträge müssen von 20 Abgeordneten, Interpellationen von 15 Abgeordneten unterfertigt sein. Über Interpellationen kann eine Debatte abgeführt werden, jedoch dürfen hierbei keine Anträge gestellt werden. Petitionen müssen von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Gesetzentwürfe werden einer dreifachen Lesung im Plenum und zwischen den ersten zwei Lesungen der Ausschußberatung unterzogen, doch müssen über Beschluß einer Zweidrittel-Mehrheit gehörig unterstützte Anträge sofort in Beratung gezogen werden (Dringlichkeitsanträge). Zur Beschlußfassung ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von 100, im Herrenhause von 40 Mitgliedern und einfache Mehrheit gefordert. Beschlüsse über Abänderung von Staatsgrundgesetzen erfordern im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und in beiden Häusern Zweidrittel-Mehrheit. Zur Abänderung gewisser Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes ist die Anwesenheit von mindestens 343 Abgeordneten erforderlich. Durch ein Gesetz vom 21. Dez. 1909 wurde provisorisch für 1 Jahr die Disziplinargewalt des Präsidenten verschärft (Ausschließung von Abgeordneten für 3 Sitzungstage) und derselbe ermächtigt, Dringlichkeitsanträge auch während oder erst nach der Behandlung der Tagesordnung in Verhandlung zu ziehen. Hierdurch soll die Obstruktionsmöglichkeit für kleine Gruppen ausgeschaltet und der Versuch gemacht werden, während dieses Jahrs eine brauchbare definitive Geschäftsordnung einzuführen.

Die Rechtsstellung der Landesvertretungen beruht auf den Landesordnungen vom 26. Febr. 1861 und dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867. Die 17 Kronländer sind Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht. Die Gesetzgebungskompetenzen umfassen 1) jene Gegenstände, die gesetzlich ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten sind; 2) jene Gegenstände, in denen die Reichsgesetzgebung die allgemeinen Grundsätze feststellt, während den Ländern die näheren Anordnungen vorbehalten sind (Gemeindegesetzgebung, Volksschulgesetzgebung usw.). In die Verwaltungskompetenz der Landtage fällt die Verwaltung des Landesvermögens, die Feststellung des Landeshaushalts, das Recht, Zuschläge zu den Staatssteuern (über eine gewisse Höhe mit kaiserlicher Genehmigung) einzuheben bzw. eigne Landesabgaben zu erheben, und die Verwaltung der Landeswohlfahrts- und Kulturanstalten und Einrichtungen; ferner die Überwachung der Vermögensgebarung der Bezirke und Gemeinden sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen derselben. Landesgesetze bedürfen der kaiserlichen Sanktion. Die Landtage werden nach Kurien auf Grund der Interessenvertretung und Steuerleistung gewählt, doch wurde den meisten Landtagen in den letzten Jahren eine Kurie des allgemeinen Stimmrechts, in der allerdings meist auch die privilegierten Wähler zum zweitenmal wahlberechtigt sind, angegliedert. Den Vorsitz im Landtag führt der vom Kaiser ernannte Landmarschall oder Landeshauptmann, die Geschäftsbehandlung schließt sich eng der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses an. Zur Besorgung seiner Verwaltungsagenden wählt der Landtag als ständiges Organ den Landesausschuß, der ihm hierfür verantwortlich ist.

Als untere autonome Verbände allgemeiner Kategorie erscheinen auf Grund des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 die Ortsgemeinden und in den drei Kronländern Steiermark,

Böhmen und Galizien überdies die **Bezirke**. Die Ortsgemeinden unterstehen entweder den Landesgemeindeordnungen oder sie haben ein autonomes Statut. In Galizien und der Bukowina sind die größeren Gutsgebiete aus dem Gemeindeverband ausgeschieden, und die Funktionen des Gemeindevorstehers, mit Ausnahme des Polizeistrafrechts, werden hier vom Gutseigentümer ausgeübt. Der Wirkungskreis der Ortsgemeinden ist ein selbständiger oder ein übertragener, je nachdem er Gegenstände umfaßt, die ihrer eigensten Natur nach der Gemeindeverwaltung zukommen (Gemeindefinanzen, kommunale Wohlfahrtspflege, Ortspolizei usw.), oder solche, in denen die Gemeinde als Hilfsorgan der Staatsverwaltung dient (Mitwirkung bei der Steuereinhebung, militärischen Stellung, allgemeinen Wahlen usw.). Die Gemeindevertretung setzt sich zusammen aus dem beratenden, beschließenden und kontrollierenden Organ, dem Gemeindeausschuß oder -rat, und dem ausführenden Gemeindevorstand. Das Gemeindewahlrecht ist in den verschiedenen Ländern verschieden geordnet, doch beruht es in der Regel auf drei durch Steuerdrittelung gebildeten und einem Wahlkörper des allgemeinen Wahlrechts. Die Bezirksvertretungen werden entweder nach Interessenkurien oder nach Wahlkörpern analog dem Gemeindewahlrecht gewählt. Ihre Kompetenz umfaßt Beaufsichtigung der Gemeinden, Wohlfahrtseinrichtungen u. dgl. Außerdem gibt es noch in fast allen Kronländern **Zweckverbände** zur Verteilung des Aufwandes und zur Durchführung der Verwaltung einzelner großer Verwaltungszweige, für deren Besorgung sich die Ortsgemeinden als zu schwach erwiesen (Armenbezirke, Schulbezirke, Straßenbezirke).

Das **ungarische Parlament** besteht aus dem **Magnatenhaus** und dem **Repräsentantenhaus**. Ersteres setzt sich zusammen aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, aus den volljährigen Mitgliedern der in die Magnatentafel eingetragenen Familien, falls sie jährlich mindestens 6000 *K* an Hausklassen- und Grundsteuer entrichten, aus einer Anzahl geistlicher und weltlicher Würdenträger und aus den vom König ernannten Mitgliedern, deren Zahl 50 nicht übersteigen darf. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 453 Mitgliedern, von denen 40 vom kroatisch-slawonischen Landtag entsendet werden. Nach der Wahlordnung von 1874 besitzt das Wahlrecht jeder ungarische Staatsbürger, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, ein gewisses Steuerminimum zahlt oder akademische Grade oder gewisse amtliche Stellungen innehat. Die Abstimmung ist öffentlich und mündlich. Der kroatisch-slawonische Landtag besteht aus 90 gewählten Abgeordneten und höchstens 45 Virilstimmen.

Die österreichische **Verwaltung** hält die Mitte zwischen rein bureaukratischer und Selbstverwaltung, doch wirken Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nicht zusammen wie im Deutschen Reich, sondern nebeneinander, wie es auch dem Nebeneinander der Gesetzgebungskompetenzen, Reichs- und Landesgesetzgebung, entspricht. Hierdurch ist Anlaß zu zahlreichen Kompetenzkonflikten und zeitraubenden Auseinandersetzungen zwischen staatlichen und autonomen Behörden gegeben. Ferner fehlt der österreichischen Verwaltung eine instanzenmäßige gesonderte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsbehörde übt auch die Verwaltungs-Rechtsprechung aus, und Berufungen gegen ihre Entscheidungen müssen erst alle Verwaltungsinstanzen durchlaufen, bis sie vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können. Es fehlt endlich der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein gesetzlich normiertes Verfahren. Das materielle Verwaltungsrecht ist in einer Unzahl von Gesetzen, Verordnungen, Hofdekreten usw. niedergelegt, die teilweise der vorkonstitutionellen Zeit, teilweise der Staats-, teilweise der Landesgesetzgebung, teilweise der ministeriellen Verordnungskompetenz entstammen. Große Gebiete der Verwaltung (Bergrecht, Wasserrecht usw.) erfordern dringend eine Neukodifikation.

Die **Staatsverwaltung** wird durch 9 Fachministerien geleitet: 1) des Innern, 2) für Kultus und Unterricht, 3) für Ackerbau, 4) für Handel, 5) für Eisenbahn, 6) für öffentliche Arbeiten, 7) für Justiz, 8) für Landesverteidigung, 9) für Finanzen. Die Ministerien sind die obersten Dienstbehörden rücksichtlich der ihnen unterstellten staatlichen Organe, die obersten Beschwerdeinstanzen gegen Entscheidungen dieser Organe, und sie vertreten den Fiskus innerhalb ihres Ressorts. Der Finanzkontrolle dient der oberste Rechnungshof. Justiz und Verwaltung sind staatsgrundgesetzlich getrennt. Als oberste Justizstellen sind organisiert: 1) der oberste Gerichtshof als letzte Instanz in Zivil- und Strafsachen und als Kassationshof zur Wahrung der Rechtsgleichheit; 2) der Verwaltungsgerichtshof (Ges. v. 22. Okt. 1875) zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit; 3) das Reichsgericht als Kompetenzgerichtshof, ferner zum Schutz der politischen Rechte gegen Verwaltungsverfügungen und zum Schutz subjektiver Ansprüche gegen den Staat oder ein Land, sofern der gewöhnliche Rechtsweg hierfür nicht offen steht. In Unterordnung unter die Ministerien bestehen die Verwaltungsbehörden für die Länder und Bezirke (14 Landesregierungen und 366 Bezirkshauptmannschaften), die Schulbehörden (Landes-, Bezirks- und Ortsschulräte), die aus Vertretern des Staats, der Schulerhalter, Geistlichkeit und Lehrerschaft zusammengesetzt sind, die Bergbehörden zur Ausübung der staatlichen Berghoheit, die 4 Berghauptmannschaften und eine größere Zahl von Revierbergämtern umfassen, die Finanzbehörden (Finanz-Landesdirektionen, Finanzprokuraturen, Steueradministrationen, Steuerämter). Dem Handelsministerium unterstehen die Gewerbeinspektoren, die Seebehörden und Hafenkapitanate, dem Eisenbahnministerium

die Eisenbahnbetriebsdirektionen und Stationsämter. Der Rechtspflege dienen 9 Oberlandesgerichte, 71 Landes- und Kreisgerichte mit ebensovielen Schwurgerichten, 954 Bezirksgerichte. Die öffentliche Anklage wird durch die Generalprokuratur und die Staatsanwaltschaften ausgeübt. Als fachmännisch beratende Organe stehen den Ministerien zur Seite der oberste Sanitätsrat, der Versicherungsrat (Ministerium des Innern), der Arbeitsbeirat, Industrierat und Gewerberat (Handelsministerium), der Landwirtschaftsrat (Ackerbauministerium). Als autonome Interessenvertretungen unter staatlicher Aufsicht sind in den Kronländern organisiert: die Handels- und Gewerbekammern, Landeskulturräte, Advokatenkammern, Notariatskammern, Ärzte- und Apothekerkammern.

Die autonome Verwaltung wird von den Landes- und Bezirksvertretungen, Landes- und Bezirksausschüssen und den Gemeindebehörden, die staatliche Verwaltung unterster Instanz ebenfalls von den Gemeindebehörden ausgeübt. Die staatliche Statistik wird teilweise bei den Zentralbehörden selbst, zum größeren Teil aber von dem Bureau der statistischen Zentralkommission bearbeitet. Die Statistik der autonomen Verwaltung ist noch nicht sehr entwickelt. Sie wird von den nur in einigen Ländern und größeren Städten befindlichen statistischen Landesämtern bzw. städtischen statistischen Ämtern gepflegt.

In Ungarn hat die Selbstverwaltung noch ein viel weiteres Feld als im übrigen kontinentalen Europa, da hier der Absolutismus und seine Begleiterscheinung, die Bureaukratie, nie hatten Fuß fassen können. Verwaltung und Justiz sind seit 1869 getrennt. Erstere wird durch das königlich-ungarische Staatsministerium, bestehend aus dem Ministerpräsidenten, 8 Fachministern (Inneres, Finanzen, Ackerbau, Handel, Kultus und Unterricht, Justiz, Landesverteidigung, Minister am königlichen Hoflager) und dem kroatisch-slawonischen Ministerium (ohne Portefeuille) geleitet. Dezentralisierte untere staatliche Organe gibt es nur für wenige Verwaltungszweige (Finanzdirektionen, Staatsbauämter, königliche Schulinspektionen). Die meisten Zweige der Verwaltung werden von den autonomen Körperschaften, Munizipien und Gemeinden besorgt. Munizipien sind die 63 Komitate und 24 Städte mit Jurisdiktionsrecht. Ihr Wirkungskreis umfaßt Selbstverwaltung, Vermittlung der staatlichen Verwaltung und Resolutions- und Petitionsrecht in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten. Die Munizipien sind organisiert im Munizipalausschuß (Repräsentantenkörper, Generalversammlung) und seinem Beamtenkörper. Das Wahlrecht in den Munizipalausschuß ist von Steuerzensus und persönlichen Eigenschaften abhängig. An der Spitze jedes Munizipiums steht ein vom König ernannter Obergespan. Demselben steht die Aufsicht über die im Munizipium befindlichen staatlichen Verwaltungsbehörden zu, er kontrolliert die Selbstverwaltung der Munizipien, vermittelt und überwacht die Ausführung der von den Munizipien als staatlichen Hilfsorganen besorgten ministeriellen Anordnungen. Die wichtigsten exekutiven Organe der Komitate sind: der Vizegespan, Notare, Fiskale u. a. am Sitz der Regierung, die Oberstuhlrichter an der Spitze der Kreise, die Stuhlrichter an der Spitze der Gemeinden. In den Städten mit Munizipalrecht steht an der Spitze der Bürgermeister, ihm zur Seite der Magistrat. Die Kosten der Munizipalverwaltung werden in den Komitaten durch Zuschläge zu den Staatssteuern und durch Staatszuschüsse, in den Städten mit Munizipalrecht von diesen allein durch Gemeindezuschläge zu allen staatlichen Steuern und durch Vermögenseinkünfte aufgebracht. Die jährlich mindestens zweimalig zusammentretenden Generalversammlungen der Munizipien haben neben der Schaffung des Statutarrechts noch sehr ausgedehnte Verwaltungsagenden. Um das Zusammenwirken zwischen staatlichen und autonomen Organen zu fördern, besteht in jedem Munizipium unter Vorsitz des Obergespans ein aus Beamten beider Kategorien zusammengesetzter Verwaltungsausschuß.

Die Gemeindeverfassung unterscheidet: Kleingemeinden, die zur Besorgung ihrer Agenden sich mit andern Gemeinden verbinden müssen, Großgemeinden, die ihre Aufgaben aus eigner Kraft erfüllen, und Städte mit geordnetem Magistrat. Die Gemeindevertretung wird nach ähnlichen Grundsätzen wie der Munizipalausschuß gebildet. In den Klein- und Großgemeinden steht an der Spitze der Gemeindevorstehung (ausführendes Organ) der Richter, in den Städten der Bürgermeister mit dem Magistrat. Letztere Gemeinden besitzen ein eignes Besteuerungsrecht, erstere nur ein Zuschlagsrecht. Die ungarische Gerichtsverfassung hat als erste Instanz 438 Bezirksgerichte (Einzelgerichte) und 76 Landgerichte (Kollegialgerichte), die für Bezirksgerichtssachen als zweite Instanz fungieren; als zweite bzw. dritte Instanz 12 königliche Tafeln, als höchste Instanz die königliche Kurie in Budapest. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

An der Spitze der autonomen kroatischen Regierung steht der vom König ernannte, dem Landtag verantwortliche Banus. Ihm unterstehen 3 Verwaltungsressorts: für innere Angelegenheiten, Kultus und Unterricht und Justiz, an deren Spitze je ein Sektionschef steht. Die Lokalverwaltung ist den Gespanschaften (Komitate) und Gemeinden übertragen und ähnlich wie in Ungarn organisiert. Auch die Gerichtsorganisation ist in 3 Instanzen analog der ungarischen aufgebaut; es gibt 73 Bezirksgerichte, 9 Gerichtshöfe erster Instanz, die königliche Banaltafel und die königliche Septemviraltafel.

Die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina wird unter Leitung des gemeinsamen

Finanzministeriums durch die bosnische Landesregierung in Serajewo geführt. An der Spitze steht der Höchstkommandierende der in Bosnien stationierten kaiserlichen und königlichen Truppen. Ihm steht zur Leitung der Verwaltung ein Zivil-adlatus zur Seite. Die Landesregierung zerfällt in 4 Abteilungen: für innere Administration, für Finanzen, für Justiz und für Bauwesen. Das Land ist eingeteilt in 6 Kreise, 54 politische Bezirke, 25 Bezirksexposituren und den Distrikt der Landeshauptstadt. Die Verwaltung ist bureaukratisch organisiert, nur in den Bezirken sind den Behörden als beratende Organe gewählte Vertreter der Bevölkerung (Medschlis) beigegeben, doch wird seit der Annexion an dem Ausbau der Selbstverwaltung gearbeitet. Die Gemeindeverfassung ist nur in einzelnen größeren Gemeinden mit Gemeindestatuten kräftiger ausgebildet. Die große Zahl der Dorfgemeinden hat eine sehr primitive Organisation, bei der von Selbstverwaltung nicht gesprochen werden kann. Weit besser ausgebaut ist die Autonomie der Kultusgemeinden aller Konfessionen. Die Justiz ist in der untersten Stufe bei den Bezirksämtern noch organisatorisch mit der Verwaltung verbunden. In den oberen Instanzen (Kreisgerichte und Obergericht in Serajewo) sind beide Funktionen getrennt. Durch Allerhöchsten Entschluß vom 17. Febr. 1910 wurde den Ländern Bosnien und Hercegovina eine Repräsentativverfassung verliehen; diese umfaßt: Landesstatut, Wahlordnung, Geschäftsordnung des Landtags, Gesetz über Vereins- und Versammlungsrecht und über die Bildung von autonomen Bezirksräten. Die Wahlen erfolgen nach Interessenkurien ähnlich denen der österreichischen Landtage, doch sind die Wähler nach Konfessionen getrennt und jeder Konfession eine bestimmte Zahl von Mandaten zugewiesen. Die Gesetzgebungskompetenz ist weiter als die der österreichischen Landtage, reicht jedoch an die des österreichischen und ungarischen Parlaments nicht heran. In den Delegationen ist Bosnien nicht vertreten. Zur Einbringung von Regierungsvorlagen und zur Vorlage von Landtagsbeschlüssen zur kaiserlichen Sanktion ist Zustimmung der österreichischen und ungarischen Regierung erforderlich.

IV. **Kirche und Schule.** (Geschichtliches s. Abschnitt I.) 1. Katholische Kirche. Die äußern Verhältnisse der katholischen Kirche in Österreich sind durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 im Sinne der staatlichen Oberaufsicht und Schutzhoheit geregelt. Nach diesem Gesetz ist staatliche Genehmigung erforderlich zu Abänderungen in der Einteilung der Kirchensprengel und Pfründen, zur Veräußerung und Belastung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten. Der Staat überwacht die Anlage des kirchlichen Vermögens und leistet seine Hilfe zur Einbringung von kirchlichen Abgaben und Stolgebühren; er ergänzt das die Kongrua nicht erreichende seelsorgerliche Pfründeneinkommen durch Zuschüsse aus dem Religionsfonds. Er ist berechtigt, staatsfeindliche Seelsorger und solche, die wegen eines Delikts aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt wurden, aus ihrem Amt zu entfernen. Bischöfliche Erlasse sind den Landesbehörden gleichzeitig mit ihrer Publikation mitzuteilen. Der Staat wacht darüber, daß die kirchliche Amtsgewalt nur gegen Konfessionsangehörige und ohne äußere Zwangsmittel ausgeübt werde. Er gewährt gegen kirchliche Verfügungen, die ein Staatsgesetz verletzen, auf Bitte des Verletzten Abhilfe (recursus ab abusu). Der Staat leiht ferner der Kirche in der Ausübung der ihr zustehenden Disziplinargewalt, unter Wahrung seines Prüfungsrechts im einzelnen Fall, den weltlichen Arm. Das Recht der religiösen Genossenschaften wurde zwar auch 1874 in einem vom Parlament beschlossenen Gesetzentwurf geregelt, derselbe fand jedoch nicht die kaiserliche Zustimmung. Dieses Recht beruht daher noch wesentlich auf den im Konkordat von 1855 dem Staat eingeräumten Zugeständnissen. Hiernach ist zur Einführung neuer Ordensgenossenschaften kaiserliche Genehmigung, zur Errichtung neuer Niederlassungen bestehender Orden landesbehördliche Genehmigung erfordert. Den einzelnen Klöstern (auch den Bettelorden) kommt Rechtspersönlichkeit zu. In die Orden mit stabilitas loci können nur österreichische Staatsbürger aufgenommen werden. Der Staat behält sich die Überwachung und Genehmigung der kanonischen Wahlen der lebenslänglich bestellten klösterlichen Vorsteher vor. Es gibt derzeit in Österreich 9 katholische Erzbistümer: Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Zara und Lemberg (hier 3, je eines vom lateinischen, griechischen und armenischen Ritus), ferner 25 Bistümer, darunter 2 griechisch-unierte, 37 Dom- und 28 Kollegialkapitel, 7561 Pfarren des lateinischen, 1877 des griechischen und 8 des armenischen Ritus. Ferner gibt es 504 Männerklöster mit 9774 Mitgliedern, 177 Frauenklöster mit 1025 Filialen und 23 484 Mitgliedern des lateinischen, 20 Klöster mit 239 Mitgliedern des griechischen Ritus. Zur Heranbildung des katholischen Klerus dienen 8 theologische Universitätsfakultäten mit 1515 und 47 theologische Lehranstalten (bischöfliche Seminare, Hausstudien der Klöster) mit 1924 Hörern (1907). Die kirchenpolitische Stellung der katholischen Kirche in Österreich ist seit dem Kulturkampf der 1870er Jahre eine günstigere geworden, da seitdem wirtschaftliche und soziale Faktoren zu einer Einigung der konservativen Elemente geführt haben, auf die sich der Staat in seinem Kampf gegen die staatsgefährlichen Tendenzen des radikalen Nationalismus und Sozialismus stützen muß. Überdies sind diese kirchenfeindlichen Elemente vorläufig durch die nationalen Streitigkeiten in den Vertretungskörpern lahmgelegt. Eine außerhalb des Parlaments durch eine Vereinigung von alldeutschen Politikern, Freidenkern und evangelischen

reichsdeutschen Pastoren unter dem Deckmantel des Kampfs gegen den Klerikalismus und gegen den römischen Internationalismus inszenierte Abfallsbewegung gegen die katholische Kirche (Los von Rom-Bewegung) führte zwar zu einer starken Vermehrung der protestantischen Gemeinden und Predigtstationen, muß aber schon jetzt in Anbetracht der aufgewendeten Personal- und Finanzmittel als gescheitert betrachtet werden.

2. Die Verfassung der protestantischen Kirche ist geordnet durch Gesetz vom 15. Dez. 1891. Als Organ des landesfürstlichen Kirchenregiments für beide evangelischen Bekenntnisse (Augsburger und Helvetisches) fungiert der Oberkirchenrat. Die Kirchenverwaltung ist aufgebaut auf der Pfarrgemeinde (Presbyterium und Gemeindeversammlung). Zweite Stufe ist das Seniorat (Senior, Senioratsausschuß und Senioratsversammlung), dritte Stufe die Superintendenz. Als höchstes Organ fungiert die Generalsynode. Die evangelische Kirche zählt 10 Superintendenzen, 20 Seniorate, 268 Pfarren und 346 Seelsorger. Die griechisch-orientalische Kirche zählt 1 Erzbistum (Czernowitz), 2 Bistümer in Dalmatien und 361 Pfarren. Die Israeliten besitzen 555 Kultusgemeinden. Dieselben werden von gewählten Vorständen unter Staatsaufsicht verwaltet.

Die interkonfessionellen Verhältnisse sind durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 geregelt. Hiernach ist das Religionsbekenntnis der Eltern auch das ihrer Kinder bis zum 7. Lebensjahr. Zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr ist ein Religionswechsel nicht zulässig, nach diesem Zeitpunkt genügt hierfür eine Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes. Die Seelsorger einer Konfession dürfen an Angehörigen anderer Konfessionen ohne ausdrückliches Ersuchen derselben keine seelsorgerlichen Funktionen vornehmen, Angehörige einer Konfession können zu Beiträgen für Zwecke anderer Konfessionen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht herangezogen werden. Keine Religionsgemeinschaft kann den nicht ihrer Konfession Angehörigen das anständige Begräbnis auf ihren Friedhöfen verweigern, falls diese hier ein Familiengrab besitzen oder sich in dieser Ortsgemeinde kein Friedhof der betreffenden Konfession befindet.

Neue Religionsgesellschaften können durch Verordnung des Kultusministers anerkannt werden, wenn der Bestand mindestens einer Kultusgemeinde gesichert ist und das betreffende Religionsbekenntnis nichts sittlich Anstößiges enthält. Das Verhältnis der Kirche zur Schule ist durch Gesetz vom 25. Mai 1868 geregelt. Hiernach steht dem Staat die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens zu. Im Rahmen derselben verbleibt den Religionsgesellschaften die Besorgung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volks- und Mittelschulen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist unabhängig von dem Einfluß jeder Kirche, doch ist nach dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 die sittlich-religiöse Erziehung Aufgabe der Volksschule. Es steht jeder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten. Die vom Staat oder den autonomen Körperschaften errichteten Schulen stehen den Kindern aller Religionsbekenntnisse offen; die Lehrstellen an denselben sind allen Staatsbürgern, die die gesetzlich vorgeschriebene Lehrbefähigung nachweisen, zugänglich. Nur Religionslehrer bedürfen der Bestätigung durch die betreffende kirchliche Behörde. Lehrbücher der weltlichen Gegenstände bedürfen nur der Genehmigung der Unterrichtsverwaltung. In den Schulaufsichtsbehörden sind auch die Geistlichen aller Konfessionen vertreten, doch wird die allgemeine Schulaufsicht von aus dem Lehrstand hervorgegangenen Schulinspektoren und nur im Religionsunterricht von der kirchlichen Oberbehörde geübt.

Durch die Aufhebung des Konkordats sind für das Eherecht wieder die Bestimmungen des B.G.B. in Kraft getreten. Hiernach betrachtet der Staat die Ehe als ein staatliches Institut und unterstellt sie seiner Rechtsprechung. Er trägt der kirchlichen Auffassung aber insoweit Rechnung, als er die staatliche Anerkennung an die Form der kirchlichen Eheschließung knüpft und das staatliche Forum zur Eheschließung nur dann zur Verfügung stellt, wenn sich der konfessionelle Seelsorger aus vom Staat nicht anerkannten Gründen weigert, die Trauung vorzunehmen (Notzivilehe). Er erklärt ferner die Ehe dem Bande nach für unlösbar, wenn auch nur einer der beiden Teile zur Zeit der Eheschließung katholisch war, und er anerkennt das Ehehindernis der Priesterweihe und der vota sollemnia. Die Matrikenführung wird vom Klerus aller Konfessionen im Auftrag des Staats besorgt.

Das gesamte Unterrichtswesen in Österreich steht unter staatlicher Leitung und Aufsicht, jedoch wird nur ein Teil der Schulen vom Staat erhalten. Staatlich sind alle Universitäten, beinahe alle andern Hochschulen, ein Teil der Mittelschulen und nur ganz wenige Volksschulen. Ein anderer Teil der Mittelschulen wird von Ländern und Gemeinden, wieder ein anderer von Fachkorporationen und Privaten erhalten. Die Elementarschulen werden teils von den Gemeinden teils von eignen Schulverbänden und den Ländern erhalten. Die Grundzüge der Organisation des Volksschulwesens sind im Gesetz vom 14. Mai 1869 gegeben. Die näheren Ausführungen über Errichtung und Erhaltung der Schulen und über die Verhältnisse der Lehrpersonen sind durch die Landesgesetzgebung gegeben. Für die Volksschule besteht Schulzwang, die Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr. Der Unterricht ist in den meisten Kronländern unentgeltlich. Trotzdem ist in Österreich die Zahl der Analphabeten sehr groß:

zirka 24 % der gesamten, über 6 Jahre alten Bevölkerung. Dies ist vor allem auf einzelne Kronländer wie Galizien (55 %) und Dalmatien (73 %) mit sehr armer Bevölkerung zurückzuführen, während die Alpen und Sudetenländer weit günstigere Ziffern aufweisen (Böhmen 4 %, Niederösterreich 5 %). Österreich zählt 8 Universitäten (darunter 5 deutsche), 7 technische Hochschulen, 1 Hochschule für Bodenkultur, 1 Tierarzneihochschule, 2 montanistische Hochschulen und 2 Handelshochschulen, ferner 3 Kunstakademien und 2 Hochschulen für Musik und darstellende Kunst. Die allgemeinen Mittelschulen sind Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen; es kommt auf je 74 945 Einwohner eine Mittelschule. Zur Heranbildung der Volks- und Bürgerschullehrer und -lehrerinnen bestehen 60 Lehrerbildungsanstalten und 61 Lehrerinnenbildungsanstalten. Ferner bestehen eine größere Anzahl von Handelsmittelschulen, gewerblichen Fachschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, niedere Bergschulen, nautische Schulen usw. Die Zahl der öffentlichen Volksschulen beträgt 20 461, die der privaten Volksschulen 1041; es kommt also eine Volksschule auf 1205 Einwohner. Für die erwerbstätige schulentlassene Jugend besteht ein in den meisten Ländern gut entwickeltes gewerbliches und landwirtschaftliches Fortbildungswesen. Für die höhere Mädchenbildung ist durch 3 Mädchengymnasien und eine größere Anzahl sechsklassiger Lyzeen, an denen klassische Sprachen nicht gelehrt werden und deren Reifeprüfung zum Besuch der Universitäten nur als außerordentliche Hörerinnen berechtigt, erst mangelhaft gesorgt. Die philosophischen und medizinischen Fakultäten aller Universitäten sind für Frauen zugänglich.

Ungarn besitzt eine konfessionell stark gemischte Bevölkerung, dennoch hatte bis 1868 die katholische Kirche als Staatskirche die herrschende Stellung, die andern Religionsbekenntnisse genossen freie Religionsübung. 1868 wurden diese mit der katholischen Kirche gleichgestellt. Die konfessionelle Gesetzgebung von 1894/95 (Minister Wekerle) führte nach heftigem Kampf mit der katholischen Hierarchie und Bevölkerung das Prinzip der staatlichen Autonomie auf staatskirchlichem Gebiet durch. Der Konfessionswechsel wurde vom 18. Lebensjahr ab vollständig freigegeben; die Konfession der Kinder wird durch Übereinkunft der Eltern, im Fall diese fehlt, nach dem Geschlecht bestimmt. Die Zivilehe ist obligatorisch, der Geistliche, der ohne Nachweis der geschlossenen Ziviltrauung eine Trauung vornimmt, wird mit hohen Geldstrafen bestraft. Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden von staatlichen Organen geführt. Der Staat unterstützt die anerkannten Konfessionen mit jährlichen Beiträgen; diese sind durch das Kongruagesetz von 1898 für alle Konfessionen geregelt. Nur mit der katholischen Kirche ist ein diesbezügliches Übereinkommen trotz jahrelanger Verhandlungen noch nicht zustande gekommen. Dem König stehen in Ungarn kraft päpstlicher Verleihung außergewöhnlich weitgehende Rechte in Bezug auf die Kirchenverfassung zu. Die katholische Hierarchie (inklusive Kroatien) zählt 5 Erzbistümer (darunter 1 griechisch-uniertes) und 23 Bistümer (darunter 4 griechisch-unierte). Die Zahl der römisch-katholischen Säkulargeistlichen beträgt 6212, der griechisch-unierten 2215, die Zahl der Regularen 8192 (hierunter 45 griechisch-unierte). Die evangelische Kirche Ungarns ist nach helvetischem und augsburgischem Bekenntnis getrennt organisiert. Die helvetische Konfession ist hauptsächlich bei den Magyaren, das Augsburger Bekenntnis bei den Slowaken in Oberungarn und den Sachsen in Siebenbürgen verbreitet. Die helvetische Kirche zerfällt in 5 Kirchendistrikte, denen die Seniorate und Gemeinden untergeordnet sind. Die Verfassung beruht auf dem presbyterial-synodalen Prinzip. In gleicher Weise ist die Augsburger Konfession organisiert. Die nichtunierte griechische Kirche zählt ihre Anhänger in der rumänischen und serbischen Nation. Sie besitzt 2 Metropolitansitze (Karlowitz und Hermannstadt) und 7 Bistümer.

Die katholische Kirche in Bosnien und der Hercegovina zählt 1 Erzbistum (Serajewo) und 2 Bistümer; ihre Organisation ist durch päpstliche Bulle von 1881 geregelt; die Mehrzahl der Pfarren wird durch den Franziskanerorden versehen. Die griechisch-orientalische Kirche gehört zum Verband des ökumenischen Patriarchats in Konstantinopel; sie zählt 4 Metropolien. Die Rechtsverhältnisse sind geregelt durch einen Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und dem Patriarchat vom 28. März 1880. Die muslimische Religionsgenossenschaft wurde 1882 gesetzlich organisiert. An der Spitze steht der vom Kaiser ernannte Medschlis-i-Ulema (Kirchenrat). Weitere Organe sind in den Kreis- und einigen Bezirksstädten die Muftis (Gesetzesausleger) und die Kadis (geistliche Richter in erb- und familienrechtlichen Angelegenheiten). Das dem Kultus und Humanitätszwecken gewidmete Vermögen (Vakuf) steht unter der durch behördliches Statut organisierten, auf autonomem Prinzip beruhenden Vakufverwaltung.

Das Schulwesen steht in Ungarn und Kroatien unter staatlicher Aufsicht und Leitung, doch besteht Lehrfreiheit, so daß jedermann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schulen errichten kann. Der Religionsunterricht an den Elementar- und Mittelschulen wird von den betreffenden Religionsgesellschaften erteilt und überwacht. Die Hochschulen sind mit Ausnahme der theologischen Staatsschulen, ebenso ein großer Teil der Mittelschulen. Die Elementarschulen werden von den Gemeinden erhalten, die hierfür eine Umlage auf die Staatssteuern einheben. Der Schulbesuch ist obligatorisch vom 6. bis 12. Lebensjahr. Vom 12. bis 15. Jahr besteht obligatorischer Fortbildungsunterricht. Ungarn zählt (1907) 3 Universitäten mit 9580

Hörern, ferner 29 römisch-katholische, 5 griechisch-katholische, 4 griechisch-orientalische, 10 protestantische und 1 jüdische Priesterbildungsanstalt, 1 technische Hochschule, 10 Rechtsakademien. Die allgemeinen Mittelschulen sind: Gymnasien, Realschulen, Realgymnasien (in Kroatien). Von ca 3½ Mill. schulpflichtigen Kindern besuchen 87% die Schule.

V. **Staats- und Volkswirtschaft.** Die Staatsvoranschläge der gemeinsamen Verwaltung der österreichischen und der ungarischen Reichshälfte sind für jedes Verwaltungsjahr (Kalenderjahr) im verfassungsmäßigen Weg festzustellen. Nach dem gemeinsamen Voranschlag für 1909 betrug das gesamte Erfordernis 406 Mill. *K*; hiervon entfielen 325 Mill. auf das Heer, 63 Mill. auf die Marine und 14 Mill. auf die auswärtigen Angelegenheiten. 151 Mill. waren durch die Zölle, 162 Mill. durch den österreichischen und 93 Mill. durch den ungarischen Matrikularbeitrag bedeckt. Das bosnische Budget bilanzierte 1908 mit 66 Mill. *K*. Die gemeinsame Staatsschuld (s. Abschn. I) stammt aus der Zeit vor 1867; sie beläuft sich 1909 auf 5229 Mill. *K*. Der österreichische Staatshaushalt hatte pro 1909 ein Erfordernis von 2304 Mill. *K*. Die Bedeckung blieb um ca 50000 *K* hinter dem Erfordernis zurück. Seit mehr als 20 Jahren ist der österreichische Staatshaushalt aktiv. Die Ausgaben betrugen (1907): für die Verwaltung 685 Mill. *K*, das ist 53% der Gesamtausgaben, für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 382 Mill. (30%), für die gemeinsamen Angelegenheiten 208 Mill. (16%). Die Einnahmen betrugen: aus den indirekten Steuern 737 Mill. (55%), aus den direkten Steuern 335 Mill. (25%), aus Staatsvermögen und -betrieben 144 Mill. (11%). Die Gesamteinnahmen betrugen 48 *K* auf den Kopf der Bevölkerung. Die österreichische Staatsschuld belief sich 1909 auf 5447 Mill. *K*. — Der ungarische Staatshaushalt weist für 1908 Einnahmen von 1397 Mill., Ausgaben von 1396,8 Mill. *K* auf. Die ungarische Staatsschuld beträgt 5648 Mill. *K*. — Währung und Münzsystem sind in Österreich und Ungarn nach gleichen Grundsätzen, zuletzt 1892, geordnet. Hiernach besteht Goldwährung mit der Krone = 0,85 *M* und 1,05 *fr.* als Rechnungseinheit. Kurrentmünzen sind 20- und 10-Kronengoldstücke; dieselben haben einen Feingehalt von $^{900}/_{1000}$; auf 1 kg Feingold werden 164 20-Kronenstücke geprägt. Gegen Zahlung der Prägegebühr werden 20-Kronenstücke auf Rechnung Privater ausgeprägt. Das Passiergewicht der 20-Kronenstücke beträgt 6,74 g, das Remedium im Maximum $^{2}/_{1000}$. Scheidemünzen sind in Silber: 5- und 1-Kronenstücke, in Nickel: 20- und 10-, in Bronze 2- und 1-Hellerstücke; ihre Summe ist kontingentiert. Die Durchführung der Kronenwährung, die die Einziehung des im Umlauf befindlichen Staatspapiergelds voraussetzte, erforderte 8 Jahre. Der Staat bediente sich hierbei der Österreichisch-ungarischen Bank, indem er das durch Anlehen beschaffte Gold bei der Bank deponierte und sie ermächtigte, hierfür nach Maßgabe des gesetzlichen Deckungsverhältnisses Banknoten zur Einlösung des Staatspapiergelds auszugeben. Diese Banknoten tragen das Versprechen der Bareinlösung in Gold im Text; die Bank wurde jedoch gesetzlich vom Einlösungszwang entbunden und die sog. Aufnahme der Barzahlungen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Hierdurch wurden gegenüber der sog. reinen Goldwährung zwei Vorteile erreicht: das Gold blieb bei der Bank konzentriert und verstärkte ihre Position außerordentlich, so daß sich fast der ganze Geldverkehr mit dem Ausland durch Vermittlung der Österreichisch-ungarischen Bank abspielte und die private Devisen- und Valutenspekulation fast ausgeschlossen wurde. Durch ihre Devisenpolitik — sie gibt Devisen ab, wenn sich die Wechselkurse dem Goldpunkt nähern, und kauft Devisen, wenn die Kurse sinken — hat sie die wünschenswerte Stabilität in der österreichischen Währung bzw. die Parität mit den ausländischen Goldwährungen bisher erhalten und Goldverluste an das Ausland zu verhindern gewußt. Der zweite Vorteil liegt darin, daß die Österreichisch-ungarische Bank bei starkem Geldbedarf nicht gezwungen ist, den Eskomptezinsfuß so stark hinaufzusetzen wie z. B. England oder das Deutsche Reich, da ihr Goldbestand ja gesetzlich geschützt ist.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist ein Aktienunternehmen (Aktienkapital 210 Mill. *K*), das von beiden Staaten zur alleinigen Notenausgabe privilegiert ist (letztes Privilegium 1899 mit Gültigkeit bis 1910). An der Spitze des Unternehmens steht der von der Generalversammlung der Aktionäre gewählte Generalrat, der zu gleichen Teilen aus österreichischen und ungarischen Staatsbürgern bestehen muß, und in dem der vom Kaiser ernannte Bankgouverneur den Vorsitz führt. Jede der beiden Regierungen ist durch einen Regierungskommissar bei der Bank vertreten. In Wien und Budapest befindet sich je eine Bankdirektion zur Geschäftsleitung in jeder Reichshälfte, doch wird die Bankpolitik einheitlich durch den Generalrat geleitet. Der Gesamtbetrag der von der Bank auszugebenden Noten muß zu $^{2}/_{5}$ durch Gold, der Rest bankmäßig durch kurzfristige Verbindlichkeiten gedeckt sein. Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten die Barbedeckung um mehr als 400 Mill. übersteigt, so ist das Plus mit 5% zu versteuern. Am Reingewinn der Bank partizipieren beide Staaten. Der Notenumlauf der Bank schwankte in den letzten Jahren zwischen 1500 und 2000 Mill. *K*, die Goldbedeckung der Banknoten zwischen 70 und 100%.

Die Ausmünzungen in Kronenwährung betrugen bis 1908: Goldmünzen 1203 Mill., Silbermünzen 306 Mill., Nickel 69 Mill., Bronze 20 Mill., zusammen rund 1598 Mill. *K*. Außerdem sind noch Silbergulden der früheren Währung im Umlauf.

Die österreichische Volkswirtschaft beruht noch zum überwiegenden Teil auf der Landwirtschaft, doch befindet sich auch Österreich im vollsten Übergang zum Industriestaat. Die erste in Österreich vorgenommene Betriebszählung von 1902 ergab 1 409 000 gewerbliche Betriebe mit 4 049 000 tätigen Personen und 2 856 000 landwirtschaftliche Betriebe mit 9 071 000 tätigen Personen. Doch sind Landwirtschaft und Industrie äußerst ungleich über den Staat verteilt. In den Handelskammerbezirken Triest, Wien, Reichenberg, Eger und Feldkirch erreicht die Zahl der gewerblichen Betriebe mehr als 50 % aller gezählten Betriebe, in den Kronländern Galizien, Bukowina, Krain, Istrien und Dalmatien sinkt sie unter 20 %. Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche beträgt 18,3 Mill. ha, die Waldungen 9,8 Mill., die unproduktive und verbaute Fläche 1,8 Mill. Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind 10,6 Mill. ha Ackerland, 3,1 Mill. Wiesen, 372 000 Gärten, 248 000 Weingärten, 2,7 Mill. Hutweiden und 1,4 Mill. Alpenweiden. Von der gesamten Ackerfläche entfallen (1908) auf: Weizen 11,3 %, Roggen 19,5, Hafer 17,1, Gerste 10,5, Kartoffeln 11,7, Kleeheu und Grummet 10,6, Mais 3,2, Hülsenfrüchte 2,9, Zuckerrüben 2,2, Mengefrüchte 1,6, Rüben 1,4 %. Der Ernteertrag der wichtigsten Bodenprodukte im Durchschnitt der Jahre 1899/1908 betrug in 1000 Meterzentnern, für Wein in 1000 hl:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Kartoffeln	Zuckerrüben	Wein
überhaupt	13 935	22 050	15 476	19 334	3968	124 048	58 150	4851
auf 1 ha	12,6	11,7	13,0	10,4	11,8	102,3	250,8	19,6

Die vier geographischen Hauptgebiete Österreichs bieten auch für die landwirtschaftliche Produktion scharf gesonderte Typen. Die Karpatenländer (Galizien, Bukowina) sind das Gebiet der größten Unterschiede in den Besitz- und Betriebsgrößen und stark extensiver Kultur. Neben ausgedehntem, aber vielfach mangelhaft bewirtschaftetem Großgrundbesitz geht eine für die extensive Wirtschaftsmethode viel zu weitgehende Bodenzersplitterung einher, die eine Hauptursache der starken Auswanderung sowohl nach dem benachbarten Preußen als auch über das Meer ist. Die wichtigsten Ackerfrüchte sind Getreide und Kartoffeln, die Viehzucht ist stark entwickelt, doch erzeugt sie noch keine hochwertigen Produkte. Immerhin ist die Beschickung der Viehmärkte Wiens und der Sudetenländer von Galizien aus im Steigen begriffen. Die Sudetenländer haben eine ähnliche Größenverteilung des Besitzes, aber einen kapitalkräftigeren Großgrundbesitzerstand, der mit den modernsten landwirtschaftlichen Methoden arbeitet und auch die landwirtschaftlichen Industrien zu hoher Blüte gebracht hat. In den Donau- und östlichen Alpenländern überwiegt der große und mittlere Bauernbesitz von 5 bis 50 ha besonders auf deutschem Boden. Tirol und Vorarlberg haben wieder stärkere Bodenzersplitterung, wofür hauptsächlich das Kolonat in Südtirol Ursache ist. Gemeinsam ist allen Alpenländern das durch die Bodenbeschaffenheit bedingte starke Zurücktreten des Getreidebaues und die starke Viehhaltung. Die Karstländer sind durch fast vollständiges Fehlen des Großbesitzes und durch äußerst starke Bodenzersplitterung charakterisiert. Maßgebend sind hierfür die gebauten Kulturarten: Mais, Wein, Olive, Maulbeerbaum, Obst, die eine starke Bodennutzung zulassen, und das in Südtirol sog. Kolonen-, in Dalmatien Kontadinen-Besitzrecht. Dasselbe ist ein Teil-Erbpachtrecht analog der italienischen mezzadria und der bosnischen tretina; der Kolone oder Kontadine liefert dem meist städtischen Bodeneigentümer einen bestimmten Teil der jährlichen Ernte als Pachtzins. — Von der gesamten Waldfläche befinden sich 10,1 % in Staatsbesitz oder Verwaltung, 13,3 % gehören Gemeinden und Bezirken, 3,9 % sind kirchlicher Besitz, 2,3 % Genossenschaftswälder, 10,3 % Fideikommißwälder und 58,7 % in freiem Privatbesitz; 5,9 Mill. ha sind Nadelholz, 2,1 Mill. ha Laubholz, 1,8 Mill. ha gemischte Bestände. Die Holznutzung ist eine sehr intensive. Österreich exportiert für 249 Mill. *K* Holz.

Der österreichische Bauernstand hat wie der der andern Staaten mit starker industrieller Entwicklung einen heftigen wirtschaftlichen Kampf zu bestehen. Schuld hieran sind die geänderten Produktionsverhältnisse, denen er sich nicht rasch genug anzupassen verstand, und die weitgehende Bodenverschuldung. So betrug 1907 die Zahl der Zwangsversteigerungen bäuerlichen Besitzes 8096, die Zahl der neuen bücherlichen Belastungen 280 218 mit einem Wert von 570 Mill. *K*, hierunter infolge zwangsweiser Pfandrechtsbegründung 75 850 Intabulierungen im Wert von 34 Mill. *K*. Die Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse geht langsam, aber stetig vor sich, indem der Futterbau den Körnerbau, die Mastvieh- und Abmelkwirtschaft die Nutzviehzucht relativ zurückdrängt. Als geeignetes Hilfsmittel im wirtschaftlichen Existenzkampf hat auch die österreichische Landwirtschaft die Organisation erkannt. Es betrug die Zahl der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften 1909: 2330, die der Raiffeisenkassen 6575.

Die gesamte Bergbauproduktion Österreichs betrug 1907: 441 Mill. Meterzentner (q) im Wert von 322 Mill. *K*. An der Spitze stehen Braunkohlen mit einer Produktionsmenge von 262 Mill. q im Wert von 126 Mill. *K*; das Hauptproduktionsgebiet liegt im mittleren und nordwestlichen Böhmen und in Steiermark. Es folgen Steinkohlen mit 139 Mill. q (129 Mill. *K*), hauptsächlich in Böhmen, Mähren und Schlesien, Eisenerze mit 25 Mill. q (22 Mill. *K*) in denselben Ländern und in Steiermark und Kärnten, Petroleum mit 11 Mill. q (25 Mill. *K*) in Galizien, Quecksilbererze mit 894 000 q (2 Mill. *K*) in

Krain, Bleierze mit 228 000 q (5,4 Mill. *K*) in Kärnten, Silbererze mit 134 000 q (2,8 Mill. *K*), Golderze mit 307 000 q (616 000 *K*), Kupfer, Zink, Graphit, Erdwachs usw. Die Salzgewinnung ist Staatsmonopol (1907: 3,96 Mill. q; 48,2 Mill. *K*). Die Zahl der Bergwerksbetriebe beträgt 790 mit 155 000 Arbeitern, die Zahl der Hüttenbetriebe 41 mit 12 817 Arbeitern. Die wichtigsten Industrien Österreichs sind die Textilindustrie mit 21 357 Betrieben, 337 000 Arbeitern und 251 000 motorischen Pferdekräften; hauptsächliche Verbreitungsgebiete sind die Sudetenländer, Niederösterreich und Vorarlberg. Die Bekleidungsgewerbe zählen 171 711 Betriebe mit 397 000 tätigen Personen, aber nur 4840 Pferdekräften. Es gehören hierher neben dem handwerksmäßigen Betrieb, der sich in ziemlich ungünstiger Lage befindet, die sehr stark entwickelte exportfähige Konfektion in Kleidern und Schuhwaren, die großenteils mit verlegten Arbeitern (Stückmeistern, Sitzgesellen) arbeitet in Wien, Böhmen und Mähren. Die Industrie der Nahrungsmittel zählt 92 000 Betriebe, 329 000 Arbeiter und 313 000 Pferdekräfte. Hierher gehört die besonders in Wien und Böhmen entwickelte Bierbrauerei mit 1260 Betrieben, hierunter 419 mit einer Produktion von mehr als 10 000 hl; die Branntweinbrennerei mit 43 912 Betrieben und einer Erzeugung von 1 560 000 hl; die Rübenzuckerindustrie mit 194 Betrieben, 74 280 Arbeitern, 87 707 Pferdekräften und einer Erzeugung von 9 200 000 q, hauptsächlich in Böhmen und Mähren. Zu erwähnen sind ferner: die Glasindustrie in Böhmen mit starkem Export, die Metall- und Maschinenindustrie in den Sudeten-, Alpenländern und in Wien: 76 000 Betriebe mit 406 000 Arbeitern und 277 000 Pferdekräften, die Papierindustrie in Nieder- und Oberösterreich mit bedeutendem Export, die Holz verarbeitenden Industrien in der ganzen Monarchie, soweit Holz vorkommt usw. Die Betriebskonzentration ist in Österreich noch lange nicht so weit vorgeschritten wie in den ausgesprochenen Industriestaaten, immerhin gibt es 8 Großbetriebe, von denen jeder mehr als 10 000 Personen beschäftigt und 186 Betriebe mit je mehr als 1000 Arbeitern. Die Handels- und Verkehrsgewerbe umfassen 370 302 Betriebe mit 716 299 tätigen Personen. Hiervon entfallen auf den Warenhandel 287 000 Betriebe mit 543 000 Personen und auf den Verkehr 32 000 Betriebe mit 78 000 Personen. Die Gesamtlänge des österreichischen Eisenbahnnetzes beträgt 21 722 km, darunter zwei- oder mehrgleisig 3300 km. Im Staatsbetrieb befinden sich 17 002 km. Das finanzielle Ergebnis ist infolge großer Anlage- und Betriebskosten ein ungünstiges; die Staatsbahnen erforderten bisher einen bedeutenden Zuschuß aus den allgemeinen Staatseinnahmen. Das gesamte Telegraphennetz umfaßt 43 476 km Linienlänge, die Gesamtzahl der expedierten Depeschen betrug 1907: 14 597 708 oder 616 auf 1000 Einwohner. Die Gesamtzahl der von der Post beförderten Briefsendungen belief sich auf rund 1½ Milliarde oder 58 auf 1 Einwohner. Die Drahtlänge der lokalen Telephonnetze betrug 1907: 306 898 km, die der interurbanen Linien 8297 km. Auf 1000 Einwohner entfielen 5901 Gespräche. Die Länge aller Landstraßen stellte sich auf 118 262 km. Von den österreichischen Flüssen sind für Dampfschiffe befahrbar: Donau, Moldau, Elbe, Weichsel, Dnjestr, Pruth und Drau auf eine Länge von insgesamt 1317 km, für sonstige Schiffe und Flöße 2752 km, nur für Flöße 3831 km. Der Güter- und Personenverkehr der Binnenschiffahrt ist gering, da die Flüsse teilweise nicht entsprechend reguliert sind und die Verkehrswege der Massengüter großenteils nicht den Flußstrecken folgen. Nur die Elbe hat einen starken Verkehr in Braunkohle, die Donau in Baumaterialien und Getreide. Die österreichische Handelsmarine zählte 1907: 13 938 Segelschiffe mit 49 511 Registertonnen und 33 408 Mann Besatzung, 296 Dampfschiffe mit 310 217 R.-T. und 5186 Mann Besatzung. Die beiden wichtigsten Gesellschaften, die den Überseeverkehr pflegen, sind der Österreichische Lloyd und die Austro-Amerikana; die von ihnen befahrenen Linien sind hauptsächlich Mittelmeer, Levante, Nordamerika, dann Indien, China, Japan, Brasilien und Argentinien. Die Gesellschaften sowohl wie die freie Seeschiffahrt werden vom Staat finanziell unterstützt.

Ungarn ist noch ein fast rein agrikoles Land, obwohl sich in den letzten Jahren unter nachhaltiger Förderung der Regierung eine in manchen Zweigen nicht unbedeutende Industrie entwickelt hat. Ungarn ist das Land des Großgrundbesitzes und der Großbauern. 31 % des gesamten Areals befinden sich in Händen des Großbesitzes über 1000 Joch, 49 % in Händen des großbäuerlichen Besitzes von 5 bis 100 Joch. 54,5 % der Gesamtfläche sind Ackerland, 18 % Waldland, 13 % Wiesen, 8,5 % Weiden, 1,4 % Weingärten. Die Produktion der wichtigsten Feldfrüchte betrug 1907 in 1000 q, für Wein in 1000 hl:

	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen	Mais	Kartoffeln	Zuckerrüben	Wein
überhaupt	35 565	14 183	12 143	10 562	44 084	55 463	23 859	3792
auf 1 ha	10	12,14	10,34	9,92	15,52	86,13	212,35	12,08

Außerdem werden noch in größerem Umfang gebaut: Futterrüben, Tabak, Hanf, Flachs und Raps. Die Viehzucht Ungarns ist dank der ausgedehnten Weideflächen sehr entwickelt; berühmt ist die Zucht warmblütiger Pferde, bedeutend der Export in Getreide und Vieh. Es wurden 1907 exportiert: Mehl im Wert von 231 Mill. *K*, Weizen 116 Mill., Rinder 86 Mill., Schweine 62 Mill., Gerste 59 Mill., Roggen 55 Mill., Mais 56 Mill., Eier 35 Mill., Wein 33

Mill., Hafer 36 Mill., Pferde 20 Mill. *K*. Der weitaus überwiegende Teil dieses Exports ging nach Österreich, wie auch der ungarische Import größtenteils aus Österreich stammt. Die gesamte Bergwerksproduktion Ungarns erreichte 1907 einen Wert von 126 Mill. *K*. An erster Stelle steht Braunkohle, es folgen Eisenerze, Steinkohle und Gold (11½ Mill. *K*). Die Fundstätten sind Oberungarn und Siebenbürgen. 12,8 % der erwerbstätigen Bevölkerung sind gewerblich tätig. Die Zahl der Bierbrauereien betrug 1907: 89 mit einer Erzeugung von 1,9 Mill. hl, die der Brennereien 59 547 mit 1,12 Mill. hl, die der Zuckerfabriken 22 mit 3,4 Mill. q. Verarbeitung und Verkauf von Tabak ist wie in Österreich Staatsmonopol. Sehr bedeutend ist die Mühlenindustrie (1843 Dampfmühlen). Die gesamte Eisenbahnlänge betrug 22 990 km, davon 19 190 km in Staatsbetrieb. Die Handelsmarine zählte 104 Dampfschiffe mit 108 695 Registertonnen und 38 Segelschiffe mit 2783 R.-T. Die Telegraphenlinien umfaßten 30 609 km; lokale Telephonlinien gab es 89 und interurbane 44. Die Zahl der expedierten Depeschen betrug 20,4 Mill., der gehaltenen Gespräche 120 Mill. Die Länge der für Dampfschiffe befahrbaren Flüsse (Donau, Drau, Save, Theiß) und Kanäle betrug 4655 km, die Zahl der beförderten Passagiere 1 917 000, das Gewicht der Güter 3 862 000 t (alles 1907). Der durch die Zwischenverkehrsstatistik erfaßte Warenverkehr zwischen Österreich und Ungarn betrug 1908 in der Richtung von Ungarn nach Österreich 45 Mill. q und 5,7 Mill. Stück im Gesamtwert von 1201 Mill. *K*, der Verkehr in der Richtung von Österreich nach Ungarn 34 Mill. q und 5,7 Mill. Stück im Gesamtwert von 1331 Mill. *K*. Ungarn führte für 661 Mill. *K* Rohstoffe, 96 Mill. Halbfabrikate, 409 Mill. Ganzfabrikate nach Österreich aus; Österreich für 121 Mill. *K* Rohstoffe, 169 Mill. Halbfabrikate, 942 Mill. Ganzfabrikate nach Ungarn ein.

Die bosnisch-hercegovinische Volkswirtschaft befindet sich noch großenteils im naturalwirtschaftlichen Zustand. 88 % der Bevölkerung betreiben Landwirtschaft, doch noch vielfach in höchst primitiver Weise. Die bosnische Bevölkerung mußte nach der Okkupation erst pazifiziert werden. Es mußte dann langsam ihr tiefes Mißtrauen gegen die fremdnationale und fremdgläubige Beamtenschaft überwunden werden. Mit Rücksicht hierauf sind die wirtschaftlichen Erfolge der bosnischen Verwaltung schon sehr beachtenswerte. Sie treten am deutlichsten zum Vorschein in den schon sehr beachtenswerten Ziffern der Einfuhr nach Bosnien (1907): 114 492 195 *K*, und der Ausfuhr aus Bosnien: 112 100 703 *K*. Hauptproduktionsfaktoren sind Waldwirtschaft (55 % der Gesamtfläche): Holzausfuhr 31,4 Mill. *K*; Viehzucht Ausfuhr von Rindern Schafen, Ziegen in die österreichisch-ungarische Monarchie, von Schaf- und Ziegenfellen nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika; Bergwerksproduktion (Regierungsbetrieb): die Kohlenförderung betrug 6,2 Mill. q, Eisenerz 1,5 Mill., Salz 211 480 q. Von Bodenfrüchten werden hauptsächlich Tabak und getrocknete Pflaumen exportiert. Brotgetreide muß eingeführt werden. Das Eisenbahnnetz betrug 1927 km, Telegraphenlinien 3800 km, Telephonlinien 319 km.

Den Außenhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets nach den wichtigsten Warengattungen veranschaulicht die folgende Tabelle (Spezialhandel 1908):

Einfuhr	in 1000 *K*	Ausfuhr	in 1000 *K*
Gesamte Einfuhr (inkl. edle Metalle und Münzen)	2 612 604	Gesamte Ausfuhr (inkl. edle Metalle und Münzen)	2 392 787
Baumwolle und Baumwollabfälle	264 696	Holz	252 566
Kohlen, Koks und Torf	189 550	Zucker	227 697
Metalle und Metallwaren	126 627	Vieh	121 753
Schafwolle	134 477	Eier	116 169
Maschinen und Apparate	106 992	Kohle, Koks und Torf	115 035
Chemische Produkte	79 717	Getreide	103 368
Eisen und Eisenwaren	71 721	Textilwaren	153 696
Seide und Seidenabfälle	70 925	Konfektionswaren	76 936
Sämereien	59 651	Metalle und Metallwaren	67 924
Kaffee	57 442	Holzwaren und Beinwaren	67 853
Leder	54 147	Felle und Häute	65 203
Felle und Häute	66 771	Glas und Glaswaren	64 389

Die wichtigsten Aus- und Einfuhrländer nach den Warenwerten gibt die folgende Tabelle:

Land	Ausfuhr in 1000 *K*	Einfuhr in 1000 *K*
Deutsches Reich	1 173 801	973 535
Großbritannien	225 142	238 711
Italien	193 303	122 580
Rumänien	110 062	34 452
Türkei	109 228	41 974
Schweiz	94 016	78 151
Rußland	78 213	137 778
Frankreich	73 456	83 015
Vereinigte Staaten von Amerika	67 204	238 877
Ägypten	59 876	36 047
Indien	51 863	210 467
Brasilien	7 322	52 978

VI. **Heer und Flotte.** Österreich führte 1814 die Kriegsdienstpflicht ein, die sich jedoch nur auf einen Teil der Bevölkerung (ausgenommen Adel, Beamte usw.) erstreckte. Die allgemeine Wehrpflicht besteht erst seit 1868. Sie ist geregelt durch das Wehrgesetz von 1889. Den Oberbefehl führt der Kaiser. Die gesamte bewaffnete Macht besteht aus dem gemeinsamen Heer, der gemeinsamen Flotte, der österreichischen und der ungarischen Landwehr. Hierzu kommt zur Landesverteidigung im Kriegsfall der Landsturm. Die Stellungspflicht beginnt am 1. Jan. des Jahres, in dem

der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Die Dienstpflicht dauert 12 Jahre, und zwar für die in das Heer Eingereihten 3 Jahre in der Linie, 7 in der Reserve und 2 in der Landwehr; in der Kriegsmarine 4 in der Linie, 5 in der Reserve, 3 in der Seewehr; für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten 2 Jahre im Aktivstand und 10 Jahre im nichtaktiven Verhältnis; für die zur Ersatzreserve des Heers bzw. der Landwehr Assentierten, die 8 Wochen militärisch ausgebildet werden, 10 Jahre im Heer und 2 Jahre in der Landwehr bzw. 12 Jahre in der Landwehr. Dienstpflichtige, die ein Obergymnasium, eine Oberschule usw. absolviert haben oder ihre höhere Bildung durch eine besondere Prüfung nachweisen, haben nur 1 Jahr (oder wenn sie sich nicht zum Reserveoffizier geeignet zeigen, 2 Jahre) aktiv zu dienen und bleiben die übrigen 11 bzw. 10 Jahre der Dienstpflicht im nichtaktiven Verhältnis. Die zum Militärstand Untauglichen haben 12 Jahre lang eine Militärtaxe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu zahlen. Alle waffenfähigen Männer, die weder dem Heer noch der Kriegsmarine noch der Ersatzreserve noch der Landwehr angehören, sind von ihrem 19. bis zum 42. Lebensjahr zum Dienst im Landsturm verpflichtet. Ein neues Wehrgesetz mit Abkürzung der Dienstzeit in der Linie auf 2 Jahre ist in Vorbereitung. Das gemeinsame Heer zählt in der Infanterie: 102 Infanterie-, 4 Tiroler Kaiserjägerregimenter, 26 Feldjägerbataillone; in der Kavallerie: 15 Dragoner-, 16 Husaren- und 11 Ulanenregimenter; in der Artillerie: 42 Feldkanonen-, 14 Feldhaubitzregimenter, 8 reitende Artilleriedivisionen, 5 schwere Haubitzdivisionen, 6 Gebirgsartillerieregimenter und 12 Gebirgsbatterien, 6 Festungsartillerieregimenter, 3 Festungsartilleriebataillone; 15 Pionierbataillone und 3 Trainregimenter. Die ganze Monarchie ist in 16 Armeekorpsdistrikte eingeteilt (hiervon 6 in Ungarn und Kroatien). Das Rekrutenkontingent ist mit 103 100 Mann festgestellt; hiervon entfallen auf Österreich 60 389, auf Ungarn 42 711 Mann. Die Gesamtzahl der Kombattanten inklusive Landwehr beläuft sich nach durchgeführter Mobilisierung auf beiläufig 790 000. Die Friedensstärke der Armee beträgt 23 164 Offiziere und Militärbeamte, 296 410 Unteroffiziere und Soldaten und 62 321 Pferde und Tragtiere; der österreichischen Landwehr 4531 Offiziere und Beamte, 40 767 Unteroffiziere und Soldaten, 5115 Pferde; der ungarischen Landwehr (Honvéd) 2680 Offiziere und Beamte, 25 914 Unteroffiziere und Soldaten, 4702 Pferde.

Die österreichisch-ungarische Kriegsmarine untersteht der Marinesektion im gemeinsamen Kriegsministerium. Der Hauptkriegshafen mit dem Sitz der Marinebehörden ist Pola. Eine Marineakademie zur Ausbildung von Seeoffizieren befindet sich in Fiume. Die Kriegsschiffe werden jetzt auf der Werft des Stabilimento Tecnico in Triest gebaut, Torpedoboote auch bei Witehead in Fiume. Stand, Bemannung und Armierung der Flotte zeigt die folgende Tabelle für 1909.

	Zahl	Tonnengehalt	Indizierte Pferdekräfte	Bemannung	Geschütze
I. Schiffe der Flotte:					
Schlachtschiffe (hiervon 3 im Bau)	12	117 000	183 000	5 701	465
Kreuzer I. Kl. (Panzer)	3	18 800	36 300	1 744	100
Kreuzer II. " . . .	2	8 000	16 000	899	50
Kreuzer III. " (1 i. Bau)	6	13 560	53 600	1 340	93
Torpedofahrzeuge (hiervon 6 im Bau) . . .	19	7 940	95 800	1 380	155
Torpedoboote Hochsee (10 im Bau)	30	5 501	82 800	822	108
Torpedoboote I. Kl. (12 im Bau)	36	1 906	22 800	389	48
Torpedoboote II. Kl. . .	17	918	10 900	232	24
Flußschiffe Monitore . .	6	2 396	6 600	443	32
Flußschiffe Patrouillenboote (4 im Bau) . .	6	116,5	1 500	24	5
Summe	137	176 137,5	509 300	12 974	1080
II. Schiffe für lokale Verteidigung, Stationsschiffe, Jachten, Trainschiffe .	25	47 754	50 140	2 596	201
III. Schulschiffe, Beischiffe, Hulks	17	41 220	5 000	1 371	96
Zusammen	179	[1]265 111,5	564 440	16 941	1377

[1] Außerdem 6 Unterseeboote im Bau.

Literatur. 1. Geschichte. Quellen: Fontes rerum austriacarum (seit 1855); Schober, Quellenbuch zur Gesch. der östr.-ungar. Monarchie (1886 ff); Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (1895); Quellen u. Forschungen zur Gesch., Lit. u. Sprache Österreichs, von der Leo-Gesellschaft hrsg. durch J. Hirn u. J. Wackernell (1895 ff); Quellen u. Forschungen zur östr. Kirchengesch., hrsg. von der Leo-Gesellschaft (1903); Veröffentlichungen der Kommission für neuere Gesch. Österreichs (1903 ff); W. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserreichs Österreich (1856 bis 1891). Allgemeine Darstellungen: F. Krones, Handb. der Gesch. Österreichs (5 Bde, 1876/79); ders., Grundriß der östr. Gesch. (1882); A. Huber, Gesch. Österreichs (bis 1648; 5 Bde, 1885/95); F. M. Mayer, Gesch. Österreichs mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben (2 Bde, [3]1909). Ländergeschichte: Fr. Palacky, Gesch. von Böhmen (Bd 1/5 1836/67, Bd 1/3 [3]1864/96); E. Denis, La Bohème depuis la Montagne Blanche (Par. 1903); B. Dudik, Mährens allg. Gesch. (Bd 1/12, 1860 ff); Gesch. der Stadt Wien, hrsg. vom Wiener Altertumsverein (1897 ff); F. M. Mayer, Gesch. der Steiermark (1897); J. Egger, Gesch. Tirols (3 Bde, 1872/80). Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte: Luschin v. Ebengreuth, Östr. Reichsgesch. (1896); H. Bidermann, Gesch. der östr. Gesamtstaatsidee, 1526 bis 1804 (1867/89); Seidler, Studien zur Gesch. u. Dogmatik des östr. Staatsrechts (1894); Turba, Gesch. des Thronfolgerechts in allen habsburg. Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion (1903); Huber, Gesch. der östr. Verwaltungsorganisation bis zum Ausgang des 18. Jahrh. (1884); J. Kalousek, Einige Grundlehren des böhmischen Staatsrechts (1871); Timon, Ungarische Rechtsgesch. (1904); Turba, Die Pragmatische Sanktion (1906);

Grünberg, Gesch. der Bauernbefreiung in Österreich (1892); Springer, Gesch. Österreichs seit dem Wiener Frieden (1865); Helfert, Gesch. der östr. Revolution 1848/49 (I u. II, 1907/09); Friedjung, Österreich 1848/60 (I, 1908); Hugelmann, Studien zum östr. Verfassungsrecht (1886); Kolmer, Parlament u. Verfassung in Österreich (5 Bde, 1902 bis 1908; eingehendste Darstellung der parlamentarischen Verhandlungen); Beer, Die Finanzen Österr. im 19. Jahrh. (1877). — 2. Geographie u. Statistik: Fr. Umlauft, Die östr.-ungar. Monarchie ([3]1897); Die Völker Ö.-U.s (ethnograph. u. kulturhist. Schilderungen; 1881/85); J. Hain, Handb. der Statistik des östr. Kaiserstaats (2 Bde, 1852). Statistische Quellenwerke: Tafeln zur Statistik der östr.-ungar. Monarchie (1849/65); Statist. Jahrbuch der östr. Monarchie (1863/81); Östr. Statistik (1880 ff); Gemeinde-Lexikon der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder (1903/08); Östr. Städtebuch (seit 1887); Statist. Jahrbuch der autonomen Landesverwaltungen (seit 1900); Östr. statist. Handb. (seit 1882; Auszug aus allen Quellenwerken); Ungar. statist. Jahrbuch (deutsch, seit 1894). — 3) Verfassung, Verwaltung. Systematische Darstellungen: Hauke, Grundriß des Verfassungsrechts (1905); Gumplowicz, Das östr. Staatsrecht (inkl. Verwaltungsrecht; [2]1902); Ulbrich, Östr. Staatsrecht (1909); ders., Lehrb. des östr. Verwaltungsrechts (2 Bde, 1904); Rado-Rothfeld, Die ungar. Verfassung (1898); R. v. Herrnritt, Handb. des östr. Verfassungsrechts (1909); H. Marczali, Ungar. Verfassungsrecht (1910). Sammelwerke: Östr. Staatswörterbuch (4 Bde, [2]1905 ff); Mayrhofer, Handbuch für den Politischen Verwaltungsdienst, 7 Bde, 1 Ergänzungsband ([5]1904). Zeitschriften: Östr. Zeitschr. für Verwaltung; Grünhuts Zeitschr. für das Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart; Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. Gesetzsammlungen: Polit. Gesetzsammlung 1792/1848; Reichsgesetzblatt (seit 1848); Landesgesetzblätter, für Ungarn: Corpus iuris Hungarici (7 Bde, 1900). Ausgleich: Eisenmann, Le compromis Austro-Hongrois de 1867 (Par. 1904); Graf Julius Andrassy, Ungarns Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867 (1897); F. Gärtner, Der östr.-ungar. Ausgleich, im Archiv für soziale Wissenschaft u. Sozialpolitik 1907. Verfassung: Kulisch, Beitr. zum östr. Parlamentsrecht (1900); Brockhausen, Die östr. Gemeindeordnung, Grundgedanken u. Reformideen (1905). Nationalitätenrecht: Frind, Das sprachliche u. sprachlich-nationale Recht (1899); Fischl, Das östr. Sprachenrecht ([2]1910); Springer, Der Kampf der Nationalitäten um den Staat (1902). Reichs- u. Nationalitätenpolitik: Hron, Deutsch-nationale Politik (1898); Kramarz, Glossen zur tschechischen Politik (1906); Chéradame, L'Europe et la question d'Autriche (Par. [2]1901); Aurel Popovici, Die vereinigten Staaten von Großösterreich (1906); R. Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele der östr.-ungar. Monarchie (1906). Kirche: Hussarek, Grundriß des östr. Staatskirchenrechts ([2]1908); Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit (1876); Wolfsgruber, J. O. Kardinal Rauscher (1888); Loesche, Gesch. des Protestantismus in Österreich (1902). Finanzen: Myrbach, Grundriß des Finanzrechts (1906); Freiberger, Handb. der östr. direkten Steuern ([2]1899); Schillerwein, Die östr.-ungar. Zollgesetze ([3]1900); Posanner, Systematische Darstellung des östr. Staatskassen- u. Verrechnungswesens (1902). Heer u. Marine: v. Wrede, Gesch. der Wehrmacht (Bd 1/4, 1898 bis 1905); v. Koudelka, Unsere Kriegsmarine (1899); F. Schmid, Heeresrecht (1903). Volkswirtschaft: Gesch. der östr. Land- u. Forstwirtschaft (5 Bde, 1899/1901); Soziale Verwaltung in Österreich (2 Bde, 1900); G. Freytag, Exportatlas (1900); Rudloff, Ungar. Landwirtschaft (1897); v. Matlekovich, Ungarns Volkswirtschaft (2 Bde, 1900; s. auch bei Statistik). Bosnien u. Hercegovina: Gesetz- u. Verordnungsblatt für Bosnien u. Hercegovina (seit 1887); Nikaschinovitsch, Bosnien u. Hercegovina (1901 ff); Wissenschaftliche Mitteilungen (seit 1893). [Rizzi.]

P.

Pacht. [Begriff und Allgemeines; Abschluß des Pachtvertrags; Gegenseitige Rechte und Pflichten des Verpächters und des Pächters; Beendigung des Pachtverhältnisses; Soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung der Landpacht.]

I. **Begriff und Allgemeines.** 1. Während Kauf und Tausch auf den Umsatz von Gegenständen gerichtet sind, ist die Miete (im weiteren Sinne) auf den Umsatz von Gebrauch gerichtet. Der Vermieter überläßt dem Mieter den Gebrauch eines Gegenstands (Miete im engeren Sinne, Sachmiete) oder einer (regelmäßig seiner) Arbeitskraft (Dienstmiete und Werkmiete), und der Mieter verspricht dafür dem Vermieter Vergütung. Die älteste Art der Sachmiete ist wahrscheinlich die Miete beweglicher Sachen (Zugtiere, Sklaven) gewesen; später entwickelt sich auch die Miete von Immobilien, nutzbaren Rechten und sogar von Erwerbsgeschäften. Weder in diesen letzteren Beziehungen noch auch in der Richtung, ob der bloße Gebrauch oder daneben auch noch die Nutzung der Sache, der Fruchtgenuß, eingeräumt war, unterschied das römische Recht im Ausdruck; es faßte vielmehr alle Arten von Sachmiete in der Bezeichnung locatio-conductio rei zusammen; nur wird der Mieter eines Hauses inquilinus, der Mieter eines landwirtschaftlich benutzten Grundstücks, der Pächter nach heutigem Sprachgebrauch, colonus genannt. Die neueren Gesetzgebungen dagegen unterscheiden allgemein, wenngleich zum Teil unter verschiedenen Bezeichnungen und in verschiedener Weise, zwischen der Sachmiete ohne Gebrauch,

Sachmiete im engeren Sinne, und mit Gebrauch, Pacht. So nennt das österreichische Allg. Bürgerl. Gesetzbuch (§ 1090) den Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, „Bestandvertrag“; der Bestandvertrag heiß aber (§ 1091) Mietvertrag, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, und Pachtvertrag, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Auch das Badische Landrecht (Art. 1078 ff) kennt Bestandvertrag, Miete und Pacht. Das preußische Allgemeine Landrecht (I. Teil, 21. Titel, §§ 258 ff) unterscheidet zwischen Miete und Pacht, ohne aber einen gemeinsamen Namen für beide Verträge zu haben. Ebenso das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (B.G.B.). Nach dem B.G.B. (§§ 535, 581) ist der Mietvertrag auf Überlassung des bloßen „Gebrauchs“ der vermieteten „Sache“, die Pacht dagegen auf Überlassung des „Gebrauchs“ des verpachteten „Gegenstands“ und des „Genusses der Früchte“ desselben gerichtet. Der zweifache Unterschied von Miete und Pacht geht also dahin, daß die Miete nur eine Sache, d. h. also im Sinne des B.G.B. (§ 90) nur einen körperlichen Gegenstand, die Pacht dagegen auch andere Gegenstände, z. B. Rechte, betreffen kann und daß die Miete nur den Gebrauch, die Pacht dagegen auch den Genuß der Früchte des Gegenstands gewährt. Wird z. B. ein Grundstück bloß als Lagerplatz gegen Entgelt überlassen, so ist das Rechtsverhältnis demnach Miete; wird es dagegen zur landwirtschaftlichen Bebauung und Benutzung überlassen, so liegt Pacht vor. Außer einzelnen Grundstücken und ganzen Landgütern kann daher z. B. der Betrieb eines Gewerberechts, eines Bergwerkseigentums, einer Fabrik, eines Erwerbsgeschäfts (vgl. dazu § 22 des Handelsgesetzbuchs), einer Restauration, einer Eisenbahn, eines Fischerei- oder Jagdrechts, oder das Recht auf Erhebung der Staatsabgaben Gegenstand einer Pacht sein. Das B.G.B. behandelt die Pacht gewissermaßen als Unterart der Miete, diese also als den allgemeineren Begriff, indem es zunächst Vorschriften über die Miete gibt und dann diese Vorschriften auf die Pacht entsprechende Anwendung finden läßt, soweit es nicht ausdrücklich ein anderes vorsieht (§§ 535/597).

2. In betreff der geschichtlichen Entwicklung der Pacht ist, soweit es sich um Landpacht handelt, im allgemeinen auf die Artikel „Agrargesetzgebung“ und „Bauernstand“ zu verweisen. Hier mag nur folgendes erwähnt sein. Im Altertum und namentlich im römischen Reich hat sich wegen der Hindernisse, welche die bekannten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, vor allem die Sklaverei, bereiteten, ein eigner freier Pächterstand nie recht bilden können. Auch während des Mittelalters hat er nicht aufzukommen vermocht; zuerst, und zwar gegen das Ende des Mittelalters, bildete sich ein solcher in England. Bei den meisten romanischen Völkern hat das Pächterwesen erst viel später sich entwickelt, dazu auch in bedeutend geringerem Maß. In Deutschland gewinnt die Pacht, zum Unterschied von den übrigen bis dahin hauptsächlich gebräuchlichen Formen der Überlassung von Land gegen eine Abgabe, erst sehr spät, seit dem Ende des 17. Jahrh., größere Bedeutung. Um diese Zeit begann man auch in Norddeutschland mit der Verpachtung der landesherrlichen Domänen.

Als erwähnenswerte Formen der Pacht kommen in Betracht einmal Erbpacht und Zeitpacht, sodann Teilpacht und Geldpacht. Die Verpachtung größerer Landgüter auf Zeit gegen eine feste, zumal Geldrente, sagt Roscher, pflegt eine bedeutende Rolle nur in höher kultivierten Volkswirtschaften zu spielen; nur in solchen ist die Grundrente bedeutend, welche doch regelmäßig den Kern des Pachtschillings bildet; nur hier ist der Unternehmerlohn recht ausgebildet, also das wirtschaftliche Hauptziel des Pächters. Zurzeit ist die Zeitpacht und Geldpacht die weitaus vorherrschende Form (vgl. unter V, 2).

Die Mitte zwischen vollem Eigentum und Zeitpacht hält die unter den mannigfachsten Namen vorkommende Erbpacht. Den unter diesem Namen zusammengefaßten, unter sich vielfach voneinander abweichenden Formen der Verleihung von Land ist der Grundzug gemeinsam, daß dem Verleiher nur das nackte Eigentum zusteht, dem Leiher dagegen das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht. In Ansehung der Eingehung dieses Verhältnisses gilt nichts Besonderes. Für die Erlangung des Rechts hatte der Erbpächter ein für allemal das Erbbestandsgeld, auch im Fall eingetretenen Erbgangs als Anerkennung des grundherrlichen Rechts eine mit verschiedenen Namen belegte Abgabe zu zahlen; während der Dauer des Verhältnisses hatte er periodisch einen Kanon zu entrichten. Durchgängig ist dem Erbpächter verboten, das Gut ohne Genehmigung des Grundherrn zu teilen oder zu verpfänden. Dem letzteren steht meistens ein Vorkaufsrecht zu. Beim Aussterben der Erbpächterfamilie fällt das Gut an den Grundherrn zurück, der auch sonst für gewisse Fälle, z. B. bei fortgesetzter schlechter Wirtschaft, das Recht hat, den Erbpächter zu entsetzen. — Von manchen wird das Verhältnis als eine Fortbildung der römisch-rechtlichen Emphyteuse angesehen, von andern als deutsch-rechtlichen Ursprungs, wenngleich dem römischen Institut durchaus verwandt, bezeichnet. Im Mittelalter, namentlich seit dem 13. Jahrh., sehr verbreitet, hat es eine Reihe von Entwicklungsstufen durchgemacht. In neuerer Zeit hat es eine mehrfach wechselnde Gunst der Gesetzgebung erfahren, so besonders in Preußen. Gewisse sowohl mit dem Wesen des Instituts zusammenhängende als auch davon unabhängige Übelstände, wie die Beschränkung in Ansehung der Teilung, Belastung, Veräußerung,

in Verbindung mit der Abneigung unserer Zeit gegen das beschränkte oder geteilte Eigentum überhaupt, bewirkten endlich, daß die neuere Gesetzgebung mit andern Eigentumsbeschränkungen auch die Erbpacht und die mit ihr verwandten Institute der Erbzinsgüter usw. für ablösbar erklärte. Das preußische Gesetz vom 2. März 1850 verlieh ohne Entschädigung des Grundherrn dem Erbpächter volles Eigentum, erklärte den Zins für ablösbar und bestimmte (in § 91), daß mit Ausnahme fester Geldrenten andere ablösbare Lasten einem Grundstück nicht mehr auferlegt werden dürften und daß auch hinsichtlich dieser Geldrenten die vertragsmäßige Kündigung nur während eines höchstens 30 Jahre betragenden Zeitraums ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente nicht stipuliert werden könne. Auch die meisten andern deutschen Staaten haben ähnliche Bestimmungen erlassen, und in nur wenigen kleineren, so besonders in Mecklenburg, ist die Erbpacht noch bestehen geblieben (vgl. weiter unten V, 1). Nach dem B.G.B. können Erbpachtrechte nicht begründet werden; doch bleiben sie in denjenigen Bundesstaaten, in denen sie noch zulässig waren, bestehen, und dort können, soweit nicht landesgesetzliche Vorschriften ein anderes bestimmen, auch noch neue begründet werden.

Ist der Pachtzins nicht in Geld zu entrichten, besteht er vielmehr in einem Teile des Rohertrags — wobei es keinen Unterschied macht, ob der Teil in einem Quantum oder einer Quote (gewöhnlich 1/2, daher Halbscheid-, Halfenwirtschaft) ausgedrückt ist —, so liegt Teilpacht vor, die sich im übrigen von der Geldpacht nicht weiter unterscheidet. In der Regel allerdings pflegt bei diesem System dem Gutsherrn außer dem Grund und Boden auch das lebende und tote Inventar ganz oder zum Teil zu gehören. Die Teilpacht war früher im ganzen mittleren und südlichen Europa sehr verbreitet und kommt in größerer Ausdehnung auch noch jetzt im südlichen Frankreich (als métayage) und in Italien (als mezzadria) vor (vgl. dazu unter V, 1 a. E. und 2). Die Teilpacht gehört ursprünglich der Naturalwirtschaft an und hat ihre hauptsächlichste Bedeutung zu Zeiten dieser und solange die Landwirtschaft sich noch in unentwickeltem Zustand befindet. So kann sie die Vorstufe des Zeitpachtsystems bilden; sie kann aber anderswo „die Form von dessen Ausartung durch Verarmen des Pächterstandes“ sein. Statt der Bezeichnung Teilpacht wird auch das Wort Teilbau für dieses System gebraucht, meines Erachtens nicht glücklich und nicht richtig, da es leicht irreführend die Meinung erwecken kann, als bestehe zwischen Verpächter und Pächter ein Gesellschaftsverhältnis. In der Tat kann bei dem Teilbau ein solches Verhältnis bestehen; es kommt auf die Absicht der Vertragschließenden an, ob sie ein solches oder ein Pachtverhältnis haben eingehen wollen.

II. **Abschluß des Pachtvertrags.** Zum Abschluß eines Pachtvertrags gehört nach dem B.G.B. (außer den allgemeinen Erfordernissen der Verträge) Einigung der Parteien über Pachtgegenstand und Pachtzins. Eine besondere Form ist im allgemeinen nicht vorgeschrieben, der Vertrag kann also auch mündlich gültig geschlossen werden. Der Pachtvertrag über ein Grundstück indessen, der für längere Zeit als ein Jahr gelten soll, bedarf der schriftlichen Form; wird die Form nicht beobachtet, so ist aber der Vertrag nicht nichtig, die Folge ist vielmehr die, daß der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt. Auf unbestimmte Zeit verlängert gilt ein Pachtverhältnis, wenn nach dem Ablauf der Pachtzeit der Gebrauch und die Nutzung des Pachtgegenstands von dem Pächter fortgesetzt wird, sofern nicht der eine Teil dem andern gegenüber seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen erklärt hat (vgl. ferner unter IV).

III. **Gegenseitige Rechte und Pflichten.** In Ansehung der Rechte und Pflichten des Verpächters und des Pächters gegeneinander haben die Vorschriften des B.G.B. zumeist dispositiven Charakter, d. h. sie können durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden und kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit solche Abänderungen in dem Pachtvertrag nicht beliebt worden sind.

1. Nach dem Begriff des Pachtvertrags ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren; er hat also dem Pächter den verpachteten Gegenstand in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und ihn während der Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten. — Der Pächter dagegen ist berechtigt, den Pachtgegenstand in der vertragsgemäßen Weise zu gebrauchen und zu nützen, und verpflichtet, jeden vertragswidrigen Gebrauch zu unterlassen, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten und den gepachteten Gegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzugeben.

Da also der Verpächter verpflichtet ist, den verpachteten Gegenstand in gebrauchsfähigem Zustand zu überliefern und zu erhalten, so ist zunächst der Pächter für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit des Gegenstands zu dem vertragsmäßigen Gebrauch, sei es von Anfang oder erst von einem späteren Zeitpunkt an, aufgehoben oder gemindert ist, ganz oder zu einem im Verhältnis zu dem Grad der Gebrauchsminderung zu bemessenden Teil von der Entrichtung des Pachtzinses befreit. Ist ein solcher Mangel schon bei dem Abschluß des Vertrags vorhanden, oder tritt er infolge eines Umstands ein, den der Verpächter zu vertreten hat, oder kommt der Verpächter mit der Beseitigung des Mangels in

Verzug, so kann der Pächter, statt diese Befreiung geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags fordern, auch im Fall des Verzugs den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Alles das gilt auch, wenn eine zugesicherte Eigenschaft des Pachtgegenstands fehlt oder später wegfällt, z. B. bei einem Grundstück die zugesicherte Größe. — Kennt der Pächter den Mangel bei dem Abschluß des Vertrags, so stehen ihm diese Rechte nicht zu; ist ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, oder nimmt er den mangelhaften Gegenstand an, obgleich er den Mangel kennt, so kann er den Mangel nur geltend machen, ersten Falls, wenn der Verpächter den Mangel arglistig verschwiegen, und letzteren Falls, wenn der Pächter sich seine Rechte wegen des Mangels vorbehalten hat. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verpächters zur Vertretung von Mängeln der verpachteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verpächter den Mangel arglistig verschweigt. — Alles das findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn nicht ein Mangel des verpachteten Gegenstands, sondern ein Mangel im Recht des Verpächters vorliegt, infolgedessen ein Dritter dem Pächter den vertragsmäßigen Gebrauch des verpachteten Gegenstands ganz oder zum Teil entzieht.

Zufolge des an die Spitze gestellten Grundsatzes, daß der Verpächter den verpachteten Gegenstand in gebrauchsfähigem Zustand erhalten muß, hat der Verpächter alle auf dem Gegenstand ruhenden Lasten, z. B. Steuern, zu tragen und die etwa von dem Pächter auf den Gegenstand gemachten Verwendungen, soweit diese notwendig, d. h. zur Erhaltung des Gegenstands erforderlich waren, diesem zu ersetzen. Sonstige Verwendungen muß der Verpächter nur insoweit ersetzen, als er nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag dazu verpflichtet sein würde. Einrichtungen, mit denen der Pächter den Pachtgegenstand versehen hat, darf derselbe wieder wegnehmen. Ist der verpachtete Gegenstand ein Tier, so fallen die Fütterungskosten (also notwendige Verwendungen) dem Pächter zur Last. Im übrigen enthält das B.G.B. keine besondern Vorschriften über die Verpachtung einzelner Stücke Vieh oder einer ganzen Viehherde; die sog. Viehverstellung und der Eisern-Viehvertrag sind daher nach den allgemeinen Grundsätzen, der letztere gegebenenfalls nach den unter III, 2 erwähnten Vorschriften der Verpachtung mit Inventar, zu beurteilen. Besondere Bestimmungen sind abgelehnt worden, weil die nach dem Gesetz unter Berücksichtigung der lokalen Sitten und Gewohnheiten vorzunehmende Prüfung dessen, worauf im einzelnen Fall der Parteiwille gerichtet ist, für besser erachtet wurde als die Aufstellung von Rechtsnormen, welche je nach den verschiedenen Gebieten des Reichs zu den gewohnten Intentionen der Parteien nicht stimmen würden. — Da anderseits der Pächter zu dem vertragsmäßigen Gebrauch berechtigt ist, so hat er Veränderungen und Verschlechterungen des gepachteten Gegenstands, die infolge dieses vertragsmäßigen Gebrauchs herbeigeführt werden, nicht zu vertreten; macht er aber einen vertragswidrigen Gebrauch, so kann der Verpächter, wenn trotz Abmahnung dieser Gebrauch fortgesetzt wird, auf Unterlassung klagen. Der Pächter ist insbesondere nicht berechtigt, ohne Erlaubnis den Gebrauch des verpachteten Gegenstands einem Dritten zu überlassen, weiter zu verpachten; tut er es dennoch, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. — Wenn sich im Lauf der Pachtzeit ein Mangel des Pachtgegenstands zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutz desselben gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist, oder wenn sich ein Dritter ein Recht an dem Gegenstand anmaßt, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und kann wegen etwaiger Behinderung im vertragsmäßigen Gebrauch keine Ansprüche erheben.

Der Pachtzins ist am Ende der Pachtzeit zu entrichten; ist indessen der Pachtzins nach Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu zahlen. Der Pachtzins braucht nicht eine Geldsumme zu sein; die Gegenleistung kann vielmehr beliebiger Art sein, namentlich auch in einem Quantum der Früchte des Pachtgegenstands bestehen (Teilpacht, vgl. oben I, 2). Von der Entrichtung des Pachtzinses wird der Pächter nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchs verhindert wird.

Gibt der Pächter nach beendeter Pacht den Gegenstand nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnis verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen; daneben ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des verpachteten Gegenstands, sowie umgekehrt die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Veränderungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten, und zwar die ersteren von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Verpächter den verpachteten Gegenstand zurückerhält, die letzteren von Beendigung des Pachtverhältnisses an gerechnet.

2. Für die Pacht von Grundstücken und namentlich von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Landgütern gelten in einzelnen Beziehungen besondere Vorschriften.

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen auf seine Kosten zu bewirken.

Er darf nicht ohne Erlaubnis des Verpächters solche Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

Ist der Pachtzins eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach Jahren bemessen, so ist er nach Ablauf je eines Pachtjahrs am ersten Werktag des folgenden Pachtjahrs zu zahlen. Einen Anspruch auf Nachlaß am Pachtzins für den Fall, daß durch außerordentliche Unglücksfälle die Fruchtgewinnung in beträchtlichem Maß geschmälert ist, den alle bisher in Deutschland geltenden Rechtssysteme und auch noch die meisten neueren Gesetzgebungswerke anerkannten, hat das B.G.B., in Übereinstimmung mit dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Sächsischen Gesetzbuch, gänzlich beseitigt (vgl. unter V).

Nach Beendigung der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist dasselbe in demselben Zustand zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt; das gilt insbesondere auch für die Bestellung. Endigt die Pacht im Lauf eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter in Ansehung der Früchte einen näher normierten Ersatz zu leisten. Der Pächter eines Landguts insbesondere hat von den bei Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritt der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden; er kann Ersatz des Werts verlangen, soweit er mehr und Besseres zurückzulassen verpflichtet ist, als er übernommen hat. Den auf dem Gut gewonnenen Dünger muß er zurücklassen, ohne daß er Ersatz des Werts verlangen kann.

Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob; kommen einzelne Stücke in Abgang infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstands, so hat sie der Verpächter zu ergänzen, ausgenommen bei Tieren, deren gewöhnlichen Abgang der Pächter aus den Jungen insoweit zu ersetzen hat, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Übernimmt der Pächter das Inventar zum Schätzungswert mit der Verpflichtung, es bei Beendigung zum Schätzungswert zurückzugeben, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Nach Beendigung der Pacht ist das vorhandene Inventar zurückzugeben und der Mehr- oder Minderwert zu ersetzen; der Verpächter kann jedoch die Übernahme derjenigen vom Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind.

Der Verpächter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters, das sich aber nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen erstreckt. Das Pfandrecht kann nicht für künftige Entschädigungsforderungen und nicht für den Pachtzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Pachtjahr geltend gemacht werden, eine Beschränkung, die bei der Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke insofern nicht eintritt, als das Pfandrecht für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden kann. Im letzteren Fall erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die Früchte des Grundstücks und auf diejenigen Gegenstände, die sonst bei der Pfändung in einem landwirtschaftlichen Betrieb derselben nicht unterworfen sind. Das Pfandrecht erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Verpächters erfolgt. Ein solcher Widerspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Entfernung im regelmäßigen Betrieb des Geschäfts des Pächters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Verpächters offenbar ausreichen; außerdem kann der Pächter die Geltendmachung des Pfandrechts jederzeit durch Sicherheitsleistung abwenden. Soweit der Verpächter der Entfernung der Sachen auf Grund seines Pfandrechts widersprechen kann, ist er auch berechtigt, die dennoch unternommene Entfernung ohne Anrufen des Gerichts mittels Selbsthilfe zu verhindern.

Wird das verpachtete Grundstück nach dem Antritt der Pacht von dem Verpächter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Verpächters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, namentlich auch in Ansehung einer bestellten Sicherheit, ein (Kauf bricht nicht Miete [s. indessen auch unter IV]); der Verpächter wird aber nicht von jeder Haftung gegenüber dem Pächter frei, bleibt vielmehr für einen etwa von dem Erwerber wegen mangelnder Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge verhaftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, und nur wenn der Verpächter von dem Übergang des Eigentums dem Pächter Kenntnis gibt und letzterer nicht auf den ersten zulässigen Termin kündigt, tritt diese Haftung nicht ein. — Der Erwerber kann grundsätzlich denjenigen Pachtzins fordern, der nach dem Eigentumswechsel fällig

wird, ausgenommen in den folgenden beiden wichtigen Fällen: Eine Verfügung des Verpächters über den Pachtzins, z. B. durch Abtretung, ist dem Erwerber gegenüber insoweit wirksam, als sie sich auf den Pachtzins für das zur Zeit des Eigentumsübergangs laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht; Verfügungen für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Eigentumsübergangs gekannt hat. Ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verpächter und dem Pächter in Ansehung des Pachtzinses, z. B. betreffend Aufrechnung gegen Vorlagen für Reparaturen, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Pachtzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Pächter von dem Eigentumsübergang Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht; hat aber der Pächter Kenntnis von dem Eigentumsübergang, so ist jedes nach dem letzteren vorgenommene Rechtsgeschäft unwirksam.

IV. **Beendigung des Pachtverhältnisses.** Das Pachtverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Pachtzeit nicht bestimmt (vgl. oben unter II), so kommt es auf die Kündigung an. Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechts die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

Eine vorzeitige Endigung findet das Pachtverhältnis in den Fällen, in denen dem einen oder andern Teil ein Recht vorzeitiger Kündigung beigelegt ist. Dem Pächter steht ein solches Kündigungsrecht zu, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch des verpachteten Gegenstands nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird; anderseits steht dem Verpächter ein solches Kündigungsrecht zu, wenn der Pächter ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Pachtgegenstands fortsetzt, oder wenn der Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines Teils desselben in Verzug ist; für beide Fälle sind nähere Vorschriften gegeben, insbesondere betreffend Rückerstattung im voraus entrichteten Pachtzinses.

Wird ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als 30 Jahre geschlossen, so kann nach 30 Jahren jeder Teil kündigen; die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Verpächters oder des Pächters geschlossen ist.

Stirbt der Pächter, so ist der Erbe desselben, aber nicht der Verpächter, berechtigt, das Pachtverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Der Tod des Verpächters ist auf das Pachtverhältnis ohne Einfluß.

Für die Fälle des Konkurses des Verpächters oder des Pächters und der Zwangsversteigerung eines verpachteten Grundstücks sind besondere Vorschriften gegeben (vgl. Konkursordnung §§ 19/21; Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, § 57).

V. **Soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung der Landpacht.** Für die Beurteilung der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Landpacht, auf welche die folgende Erörterung beschränkt werden soll, werden neben ihrer tatsächlichen Verbreitung die ihr im Verhältnis zu der Selbstbewirtschaftung durch den Besitzer zuzuerkennenden Vorteile und Nachteile in Betracht zu ziehen sein. Hierbei bedarf es nicht einer besondern Berücksichtigung der Bewirtschaftung durch stellvertretende Verwalter, der Administration, als einer Unterart der Selbstbewirtschaftung, da es volkswirtschaftlich als ausgemachte Sache gilt, daß sie „wegen der bei ihr unvermeidlichen Instruktionen, Genehmigungsvorbehalte und Kontrollmaßregeln“, die den „ungeschickten und unredlichen Verwalter zwar zügeln, den geschickten und redlichen aber fesseln“, der Pachtung weit nachsteht, auch z. B. auf dem Gebiet, auf welchem sie vorzugsweise herrschend war, dem der Domänenbewirtschaftung (s. d. Art. Domänen), von der letzteren fast vollständig verdrängt worden ist. Auch der Vergleich mit dem genossenschaftlichen Betrieb bzw. Betrieb durch eine Aktiengesellschaft kann wegen deren seltenen Vorkommens vollständig ausscheiden.

1. Bei gleichen Voraussetzungen in der Person des Wirtschafters in Ansehung der Befähigung und Lust zu landwirtschaftlicher Betätigung, bei gleichem Unternehmungsgeist und gleichem auf die Wirtschaft zu verwendenden Betriebskapital verdient die Selbstbewirtschaftung durch den Besitzer vor der Bewirtschaftung durch einen Pächter vom nationalökonomischen Standpunkt aus betrachtet entschieden den Vorzug. Es ist nicht zu verkennen, daß der Eigentümer des Grund und Bodens an diesem, in welchem unter Umständen sein gesamtes Vermögen in der Form des Anlagekapitals — neben dem Betriebskapital, das bei dem Pächter ebenfalls in Rechnung zu stellen ist — steckt, ein viel lebhafteres und nachhaltigeres Interesse hat als der Pächter. Aufwendungen für wünschenswerte Meliorationen, deren Erfolg sowohl die Ertragsfähigkeit als auch den absoluten Wert des Guts zu erhöhen geeignet, demnach auch volkswirtschaftlich durchaus von Bedeutung ist, werden von ihm weit eher zu erwarten sein, wenn er selbst wirtschaftet, also auch des erhöhten Ertrags unmittelbar teilhaftig wird, als wenn er das Gut in Pachtung gegeben hat und im günstigsten Fall die Aufwendungen durch Erhöhung des Pachtzinses wieder einzubringen bestrebt sein muß. Auch die vollständige Unabhängigkeit des selbstwirtschaftenden Eigentümers von jeder Rücksichtnahme auf andere Personen und die damit ermöglichte schnellere und rücksichtslosere Ausführung für gut erkannter Maßnahmen fallen der Gebundenheit des Pächters gegenüber günstig

ins Gewicht. Desgleichen wird in sozialer Beziehung der Eigenwirtschaft der Vorzug zu geben sein, indem von dem intensiveren Interesse des Eigentümers an dem Verhältnis zur Bevölkerung, namentlich zur Arbeiterschaft, zu Gemeinde und Kommunalverband, durchschnittlich nach dieser Richtung günstigere Wirkungen erwartet werden dürfen. Dagegen dürfte mehr der Besitz als die Betriebsform für die persönliche soziale Stellung des Wirtschafters entscheidend sein. — Auch daß unter den erwähnten Voraussetzungen vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus die Selbstbewirtschaftung, wo sie ausführbar ist, der Verpachtung vorzuziehen ist, bedarf keiner weiteren Darlegung; kommt doch bei jener dem Wirtschafter neben dem auf den Naturfaktor entfallenden Teil des Reinertrags, der Landrente, der Arbeitsertrag ebenso zugute, wie er dem Pächter zufällt. Indessen wird man im allgemeinen annehmen dürfen, daß die Notwendigkeit, dem Verpächter den Pachtzins entrichten zu müssen, den Pächter zu intensiverer Arbeit anspornen wird, als sie der Eigenwirtschafter zu entwickeln pflegt, ein Umstand, der auch volkswirtschaftlich nicht bedeutungslos ist. Die Statistik zeigt auch, daß in Deutschland die Pachtung dort am verbreitetsten ist, wo der Betrieb am intensivsten sich entwickelt hat. „Der Eigentümer pflegt, wenn er arm ist, knauseriger zu wirtschaften als der Pächter; wenn er reich ist, verschwenderischer." — Die volkswirtschaftlichen Nachteile des Pachtbetriebs zeigen sich am deutlichsten bei der Zeitpacht, und dort namentlich dann, wenn die Pachtperiode ihrem Ende zugeht oder überhaupt kurz ist. In diesen Fällen wird der Pächter zu eignen Aufwendungen kaum sich verstehen, in den von dem Eigentümer unternommenen Meliorationsarbeiten aber oft genug eine Störung seines Betriebs erblicken und mithin ihnen Hindernisse bereiten, da ihm nur in seltenen Fällen noch die Vorteile zufließen. Diese Schattenseiten sind daher nur zu vermeiden, wenn der Pächter nach beiden Richtungen sichergestellt ist; die Bestimmungen des B.G.B. dürften in dieser Beziehung als praktisch anzusprechen sein. Auch zeigt sich in jenen Fällen häufig bei den Pächtern die Neigung, schädlichen Raubbau zu treiben; auch in dieser Richtung ist durch die mitgeteilten Vorschriften des B.G.B., soweit dies durch Gesetz überhaupt geschehen kann, ausreichend Vorkehrung getroffen. Am wirksamsten würden die etwaigen Nachteile abgewehrt, wenn „dem Pächter, so viel wie möglich, dieselbe Sicherheit der Kapitalverwendung und dieselbe Freiheit und Würde der Arbeit" gewährt würde, wie sie der selbstwirtschaftende Eigentümer besitzt. Diese Forderung erfüllte das Institut der Erbpacht unter gewissen ganz heilsamen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Erbpächters besser als die Zeitpacht. Es wird daher heute fast allgemein als ein legislatorischer Fehler betrachtet, daß dasselbe fast allerwärts aufgehoben ist (vgl. unter I, 2) und in den Rentengütern nur einen unvollkommenen Ersatz erhalten hat. Die angedeuteten Nachteile lassen sich nur auf dem Weg langfristiger Pachtverträge einigermaßen vermeiden, eine Maßregel, auf welche der Gesetzgebung keine oder wenigstens nur eine sehr mäßige Einwirkung zu verschaffen möglich sein dürfte. Es muß schon als ein sozial und volkswirtschaftlich verdienstvolles Beginnen anerkannt werden, wenn das B.G.B. die Möglichkeit der vorzeitigen Endigung seitens des Verpächters tunlichst einschränkt, insbesondere den Pächter, außer, wie ganz gerechtfertigt, gegen die Folgen seines eignen Verschuldens in hohem Maß sicherstellt. — Das im vorstehenden Gesagte gilt gleichmäßig von der Naturalienpacht wie von der Geldpacht. Tiefer als beide steht der Teilbau mit gewissen Ausnahmen. Indem dieses System dem Grundherrn nur eine wechselnde, also unsichere Rente bringt, ihm dauernd die Quelle zu Mißtrauen wegen Veruntreuung ist, von dem Wirtschafter anderseits um so drückender empfunden wird, je intensiver und lohnender dessen Arbeit, je größer also das abzugebende Quantum des Rohertrags ist, befriedigt es nicht nur keinen der beiden Teile, es leidet dazu auch noch an dem nationalökonomischen Fehler, daß keiner von beiden Teilen erhebliche Opfer für Verbesserungen zu bringen geneigt ist, die ja doch zur Hälfte dem andern zugute kommen. Nur da, wo es sich um die Nutzung perennierender Kulturpflanzen (Obst-, Öl-, Maulbeer-, Kaffee- usw. Bäume, Weinstöcke u. dgl.) handelt, ist der Teilbau angebracht und kann von Nutzen sein; daher ist er auch, wie oben (I, 2) bereits bemerkt, noch im ganzen südlichen Europa, namentlich in Italien und Südfrankreich, ferner in Vorderasien und Japan weit verbreitet (vgl. ferner unter V, 2).

2. Am deutlichsten ergibt sich die soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht aus ihrer der Statistik zu entnehmenden tatsächlichen Verbreitung. Die statistischen Erhebungen darüber sind in den verschiedenen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen, dem eignen Bedürfnis angepaßt, angestellt, so daß ein Vergleich der Ergebnisse untereinander nur in sehr beschränktem Maß möglich ist. Österreich, Italien, Schweiz, Portugal haben nur für Teile ihres Staatsgebiets Erhebungen, bleiben also im folgenden außer Betracht. Nur möge hier bemerkt sein, daß nach dem Handbuch der politischen Ökonomie von Schönberg in Italien noch im Jahr 1871 neben 1 532 795 kleinen Grundeigentümern, welche selbst ihr eignes Besitztum bewirtschafteten, sich 1 503 476 Teilbauern fanden.

In Deutschland ist die Ausdehnung der Pacht und ihre Entwicklung gemäß den letzten Berufs- und Betriebszählungen aus den Tabellen auf Sp. 1523 zu ersehen.

Gegen das Jahr 1895 hat also die Zahl der Betriebe mit Pachtland wie auch die gepachtete Fläche zugenommen, aber auch die Zahl der Betriebe mit ausschließlich eignem Land. Die eigenbewirtschaftete Fläche und das nicht verpachtete Land haben dagegen an Umfang abgenommen. Vergleicht man

Es gab landwirtschaftliche Betriebe nach der Zählung vom

	5. Juni 1882	14. Juni 1895	12. Juni 1907
überhaupt	5 276 344	5 558 317	5 736 082
mit nur eignem Land	2 953 445	2 260 990	2 459 109
mit nur Pachtland	829 137	912 959	985 899
mit mehr als 1/2 Pachtland	546 957	533 308	556 027
mit 1/2 Pachtland und weniger	946 805	1 160 943	1 160 755
mit sonstigem Land[1]	—	983 917	763 811

[1] Deputat-, Dienstland, gegen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land oder Anteil am Gemeindeland.

Landwirtschaftlich benutzte Fläche in ha nach der Zählung vom

	5. Juni 1882	14. Juni 1895	12. Juni 1907
überhaupt	40 178 681	43 284 742	43 106 486
eignes Land	—	37 270 380	37 102 139
gepachtetes Land	5 173 122	5 360 041	5 512 659
sonstiges Land (vgl. vorstehende Tabelle)	—	654 321	491 988
also nicht gepachtet	35 005 559	37 924 701	37 594 127

die Zahl der Betriebe mit Pachtland überhaupt mit derjenigen der Betriebe, die nur eignes Land bewirtschaften (1895: 2 607 210 gegen 2 260 990, 1907: 2 702 681 gegen 2 459 109), so scheint die Meinung begründet, als überwiege der Pachtbetrieb. Allein in Wirklichkeit liegt die Sache anders. Von den 1 716 782 Betrieben mit Pachtland nach der Zählung von 1907 sind nämlich wohl die weitaus meisten solche, die zu eignem Land noch zugepachtetes Areal bewirtschaften. Dazu ist zu konstatieren, daß zwar die Zahl der Betriebe mit ausschließlich gepachtetem Land seit 1895 um 72 940 zugenommen hat, die der Betriebe mit ausschließlich eignem Land aber um 198 119 gewachsen ist. Zieht man sodann die bewirtschaftete Fläche in Rücksicht, so ergibt sich allerdings eine Abnahme der in Eigenbewirtschaftung stehenden Fläche und Zunahme des Pachtlandes seit 1895; auch ist der Prozentsatz der im Eigenbetrieb stehenden Fläche im Verhältnis zu dem Pachtland zurückgegangen; denn im Jahre 1895 waren von der landwirtschaftlich bewirtschafteten Gesamtfläche 86,11 % eignes und 12,38 % Pachtland, während 1,51 % sonstiges Land war, wohingegen für das Jahr 1907 die entsprechenden Zahlen 86,08 % bzw. 12,78 % bzw. 1,14 % sind. Allein diese Verschiebung ist so minimal, daß man ihr eine Bedeutung nicht beizumessen vermag. Das Pachtland beträgt immer noch nicht mehr als 14,8 % der von den Eigentümern ausschließlich bewirtschafteten Fläche. Demnach bildet die Eigenbewirtschaftung noch die weit überwiegende Wirtschaftsform in Deutschland, und von einer ungesunden Ausdehnung der Pacht — vorausgesetzt, daß man sich überhaupt auf den Standpunkt zu stellen hätte, die Pacht sei keine wünschenswerte Wirtschaftsform — kann daher hier nicht oder noch nicht die Rede sein, zumal da die Statistik ferner feststellt, daß in den eigentlich bäuerlichen Betrieben von 2 bis 20 ha landwirtschaftlicher Fläche die Betriebe mit ausschließlich oder teilweise eignem Land rund 90 % ausmachen. Allerdings ist die geographische Verbreitung der beiden Wirtschaftsformen sehr verschieden. Die Eigenbewirtschaftung hat ihre größte Bedeutung in Bayern, dem Lande der mittleren Bauerngüter. Während im Jahre 1895 von den landwirtschaftlichen Betrieben des Reichs 40,68 % und von deren Fläche 86,11 % in ausschließlich eignem Besitz des Betriebsinhabers sich befanden, war dies in Bayern auf nicht weniger als 66,59 % Betriebe und auf 95,82 % Fläche zutreffend; in den altbayrischen Regierungsbezirken erhöhten sich diese Prozentsätze sogar auf über 75 % der Betriebe und 97 % der Fläche. Der Anteil der Eigenwirtschaft ging unter 3/4 herab — abgesehen von den Stadt-Staaten Lübeck und Bremen — nur in Braunschweig, Anhalt, Elsaß-Lothringen und am meisten in Mecklenburg-Strelitz, wo sie nur wenig über 1/2 betrug; die umfangreichen Kron- und Staatsdomänen veranlaßten dort die große Ausdehnung der pachtweisen Bewirtschaftung, die in West- und Norddeutschland 16 bis 25, in Mecklenburg-Strelitz sogar 43,14 % gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 12,38 % betrug. Dieses Resultat wird nach der noch nicht fertiggestellten Zählung von 1907 keine nennenswerte Verschiebung erfahren haben.

In **Frankreich** hat die letzte der seit 1862 veranstalteten Enquêtes décennales im Jahre 1892 folgendes ergeben:

Bewirtschaftungsfälle	Zahl	Fläche ha	Auf 100 Fälle kamen solche	Von 100 ha waren	Durchschnittsfläche für 1 Fall ha
im Eigenbetrieb (culture directe)	4 190 795	18 324 400	74,59	52,78	4,37
„ Pachtbetrieb (fermage)	1 078 184	12 628 800	19,19	36,57	11,71
„ Teilbaubetrieb (métayage)	349 338	3 767 000	6,22	10,65	10,78
Summe	5 618 317	34 720 200	100	100	6,18

Wenn Öd- und Unland sowie der Wald einbezogen wird, erhöhen sich die Zahlen bei den Pachtfällen, und zwar um 10 Mill. ha für Pachtland und für die Durchschnittsfläche auf 21 ha; in Pacht- und Teilbau (vgl. I, 2 und V, 1 a. E.) wäre alsdann erheblich mehr als die Hälfte der im ganzen (ohne Staatswald) auf 49,4 Mill. ha bezifferten bewirtschafteten Fläche (territoire agricole). In Deutschland kamen 1895 im Durchschnitt auf einen Pachtfall 2,06 ha Pachtland und auf einen Teilbaufall 1,27 ha Teilbauland; das Eigenland betrug 86,11 % der Gesamtfläche. Im scharfen Gegensatz zu Deutschland ist in Frankreich also die Eigenwirtschaft von der Pacht- und Teilbauwirtschaft bis unter die Hälfte der Gesamtfläche herabgedrückt worden und sind auch namentlich die Bauerngüter vielfach in Pacht. Nach einer Bemerkung in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie war in Frankreich bei Ausbruch der Revolution von 1789 bei Pachtungen das System der Teilpacht das bei weitem vorherrschende; im Jahre 1872 dagegen gab es danach nur 323 785

Kolonen und Teilbauern, aber 711 160 Pächter gegen festen Zins und 2 689 305 die Landwirtschaft unmittelbar betreibende Eigentümer.

Für Belgien liegen die letzten Nachweise über die landwirtschaftliche Betriebsstatistik aus dem Jahre 1880 vor. Danach betrug die gesamte Wirtschaftsfläche des Staats 2 704 957 ha und davon die landwirtschaftlich benutzte Fläche 1 983 570 ha. Von der letzteren waren 713 059 ha = 35,95 % Eigenland und 1 270 511 ha = 64,05 % Pachtland. Es gab Betriebe mit ausschließlich Eigenland 217 120 = 23,85 % aller Betriebe, mit ausschließlich Pachtland 445 528 = 48,93 %, mit Eigen- und Pachtland 247 748 = 27,22 %. Hier hat die Pachtwirtschaft noch mehr als in Frankreich das Übergewicht über die Eigenwirtschaft erlangt, und zwar in allen Größenklassen; die Betriebe mit ausschließlich eignem Lande weisen den größten Prozentsatz in der Klasse der Zwergbetriebe unter 0,50 ha auf. Immerhin befindet sich etwas mehr als die Hälfte aller Betriebe im Besitz von Eigenland.

Die für die Niederlande alljährlich stattfindenden Erhebungen über die Landwirtschaft eignen sich zu Vergleichungen nicht, da die Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche überhaupt nicht berücksichtigt sind. Nach den zuletzt für 1894 und 1895 veröffentlichten Erhebungen ergaben sich 96 219 Eigentümerbetriebe und 71 394 Pächterbetriebe. Im Verhältnis zu 1885 weisen die Pächterbetriebe bis zu 100 ha eine Zunahme, die Großbetriebe über 100 ha dagegen eine starke Abnahme auf; so verringerten sich die Pächterbetriebe in der Größenklasse von 100 bis 150 ha von 81 auf 52, in der Klasse von 150 ha und mehr von 29 auf 11. Nach dem Stand von 1895 erweist sich der Eigenbetrieb in allen Klassen mit Ausnahme der Betriebe von 50 bis 100 ha dem Pachtbetrieb überlegen, wenn auch in geringerem Grad als in Deutschland.

Für Großbritannien sind im Jahre 1895 erstens die sog. Agricultural Holdings mit über 1 Acre (= 0,40 ha) landwirtschaftlich (als Acker oder Wiese) benutzter Fläche und zweitens die Holdings of Land not exceeding 1 Acre, including Allotments (kleiner Grundstücke, die von Arbeitern, Handwerkern u. dgl. in Pacht, ausnahmsweise zinsfrei bewirtschaftet werden) gezählt. Was die Agricultural Holdings betrifft, so stellt sich für 1895 das Verhältnis folgendermaßen:

Größenklassen	Fläche der Agricultural Holdings Acres	Zahl der Agricultural Holdings (Betriebe)						
		insgesamt	ausschließlich Eigenland	ausschließlich Pachtland	gemischte Betriebe	% der Eigenbetriebe	% der Pachtbetriebe	% der Mischbetriebe
über 1 bis 5 Acres (0,40 bis 2 ha)	366 792	117 968	17 164	99 024	1 780	14,55	83,94	1,51
über 5 bis 20 Acres (2 bis 8 ha)	1 667 647	149 818	18 043	125 645	6 130	12,04	83,87	4,09
über 20 bis 50 Acres (8 bis 20 ha)	2 864 976	85 663	8 889	72 541	4 233	10,38	84,68	4,94
über 50 bis 100 Acres (20 bis 40 ha)	4 885 203	66 625	6 208	57 596	2 821	9,32	86,45	4,23
über 100 bis 300 Acres (40 bis 120 ha)	13 875 914	81 245	7 693	70 054	3 498	9,47	86,23	4,30
über 300 bis 500 Acres (120 bis 200 ha)	5 113 945	13 568	1 838	10 940	790	13,55	80,63	5,82
über 500 bis 1000 Acres (200 bis 400 ha)	3 001 184	4 616	972	3 271	373	21,06	70,86	8,08
über 1000 Acres (über 400 ha)	801 852	603	207	334	62	34,33	55,39	10,28
Summe	32 577 513	520 106	61 014	439 405	19 687	11,73	84,48	3,79

Der Pachtbetrieb hat also ein ganz außerordentliches Übergewicht über den Eigenbetrieb, und zwar vor allem in den mittleren Größenklassen, während in Deutschland gerade das Gegenteil der Fall ist, wo dem Betriebsinhaber das bewirtschaftete Areal in sehr hohem Prozentsatz (86,4 %), der sich bei den mittleren und größeren Bauerngütern auf über 90 % stellt, eigentümlich gehört. Zieht man die Allotments (555 621) und die Zwergwirtschaften bis 0,40 ha (579 133) mit in Betracht, so erhöhen sich die Verhältniszahlen zu ungunsten des Eigentumsbetriebs noch ganz außerordentlich. In Bezug auf die Zahl der Betriebe, die überhaupt Eigenland (auch neben Pachtland) bewirtschaften, steht Großbritannien selbst gegen Belgien erheblich zurück, 15,52 % gegen 51,07 % aller Betriebe.

Für Dänemark stellen sich nach den neuesten betriebsstatistischen Aufnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft vom 1. Jan. 1895 die Verhältnisse wie folgt: Die Zahl der Betriebe in Eigentum betrug 211 503, diejenige in Pacht 21 533. In der ersteren Summe stecken aber außer den Gütern, die im reinen Eigentum stehen, auch solche, welche in Erbpacht mit dem Recht zu verkaufen und zu verpfänden besessen werden, und in letzterer Summe sind die reinen Pachtgüter und die in Erbpacht ohne das Verkaufs- und Verpfändungsrecht bewirtschafteten zusammengefaßt. Ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen ist demnach ausgeschlossen.

Ein strenger Vergleich ist auch für Schweden ausgeschlossen, da in den dortigen alljährlichen, zuletzt für 1896 veröffentlichten Ermittlungen weder die gemischten Betriebe noch die Flächen nach dem Besitzverhältnis ersichtlich gemacht sind. Im übrigen ergibt sich folgendes: Es bestanden 1896 Betriebe:

in Eigentum	276 049	oder	55,60 %
in Pacht	48 295	oder	9,91 %
im Deputatverhältnis .	168 129	oder	34,49 %

Daneben ist für 8729 Betriebe unbekannt geblieben, ob sie in Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet wurden.

In der statistischen Aufnahme der landwirtschaftlichen Betriebe für Norwegen nach dem Stand vom 1. Jan. 1891 sind unterschieden Eigenbetriebe und andere (Pacht- usw.) Betriebe. Von den ersteren gab es 134 488, von den letzteren 14 366. Am wenigsten hat die Pachtwirtschaft im mittleren Besitzstand Platz gegriffen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ergab der letzte Zensus von 1890 insgesamt 4 564 641 Betriebe (Farms), d. h. solche Betriebe,

welche mindestens 3 Acres (zu je 0,40 ha) Gesamtfläche enthielten, oder sofern sie kleiner waren, mindestens 500 Dollar Jahresertrag lieferten. Von diesen waren Eigenbetriebe 3 269 728 oder 71,63 %, Pachtbetriebe 454 659 oder 9,96 % und Teilbaubetriebe 840 254 oder 18,41 %. Auch hier ist ein Vergleich mit Deutschland nicht möglich. Der Pacht- und Teilbaubetrieb ist im Verhältnis zum Eigenbetrieb bereits ziemlich stark entwickelt und zeigt die Tendenz zu wachsen, obgleich von dem Gesamtareal von 1 858 108 800 Acres nur 623 218 619 Acres, also kaum 1/3 in landwirtschaftlichen Betrieben nachgewiesen ist.

Literatur. Handb. der polit. Ökonomie von v. Schönberg II („Landwirtschaft" von v. d. Goltz); Handwörterb. der Staatswissenschaften (Art. „Miete u. P." von Löning u. „P." von Paasche); Wörterb. der Volkswirtschaft (Art. „P." von v. Wygodzinski); Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie III (Nationalökonomie des Ackerbaues); Berghoff-Ising, Die Entwicklung des landwirtschaftl. P.wesens in Preußen (1887); Rabe, Die volkswirtschaftl. Bedeutung der P. (1891); Statistik des Deutschen Reichs CXII, Neue Folge, 1898, u. CCXII für 1907. [Wellstein.]

Panama s. Zentralamerika.

Panamakanal s. Kanäle (Bd II, Sp. 1568 ff).

Panamerikanismus. Unter diesem Ausdruck versteht man das den Vereinigten Staaten von Amerika zugeschriebene Bestreben, den ganzen amerikanischen Kontinent zu einer politischen Einheit umzugestalten, in der die Union die führende Rolle einzunehmen berufen wäre. Bei dieser Umschreibung bleibt zunächst unbestimmt, ob die Unionsregierung wirklich derartige Pläne hegt und ob auch bei andern amerikanischen Staaten eine derartige Tendenz vorhanden ist. Unleugbar ist, daß ein Teil der Bevölkerung der Vereinigten Staaten von einem derartigen Drang erfüllt ist und daß dieser mit den Jahren an Ausdehnung und Intensität zugenommen hat. Inwieweit die nordamerikanische Regierung sich von diesem Zug, der im Volk mit der Wucht einer Naturkraft tätig ist, hat fortreißen oder bestimmen lassen, bleibt vorläufig unentschieden. Hierüber können nur unzweideutige Regierungshandlungen bzw. offizielle Erklärungen Aufschluß geben.

Der Plan einer Einigung der Staaten Amerikas ging auffallenderweise nicht vom Norden, sondern vom Süden des Kontinents aus. Simon Bolivar, der große Befreier des spanischen Südamerika, trat zuerst mit einer solchen Idee hervor. Wie in Mexiko, so war auch in den 1820er Jahren auf der südlichen Hälfte des amerikanischen Kontinents die spanische Herrschaft gebrochen worden; eine Reihe neuer Freistaaten hatte sich auf ihren Trümmern aufgebaut. Um der neuen Ordnung Bestand und Festigkeit zu geben, hielt B o l i v a r es für notwendig, alle neuen Staaten in einem großen Bund zu vereinigen. Zur Herbeiführung dieses Zusammenschlusses berief er Vertreter der neugeschaffenen Republiken nach Tacubaya. Schon die Lage des Versammlungsorts auf dem Isthmus, dem Bindeglied des Doppelkontinents, erweckte die Vorstellung, es solle ein Knotenpunkt für Nord und Süd geschaffen werden. Freilich kam der damals gefaßte kolossale Plan nicht zur Ausführung, weil Bolivar, den man nicht mit Unrecht als den größten Politiker Südamerikas bezeichnet und als ebenbürtig neben George Washington hingestellt hat, von einem plötzlichen Tod ereilt wurde.

Nach allgemeinem Urteil wurde die Erbschaft der Idee Bolivars unverweilt von den Vereinigten Staaten angetreten, mit dem Unterschied nur, daß der Einigungsplan auf ganz Amerika ausgedehnt wurde. In der sog. M o n r o e d o k t r i n (vgl. d. Art. Intervention, Bd II, Sp. 1433 f) darf man eine Art Grundlage und vielleicht selbst den Schattenriß dieser politischen Pläne erblicken. Jedenfalls liegen in ihr die ersten Ansätze zu dem Kontinentalismus, wie er späterhin offen von den Vereinigten Staaten angestrebt wurde. Obschon die Regierung sich weise zurückhielt, so legten sich einzelne Staatsmänner und die Presse überhaupt um so weniger Beschränkung auf. Als Ziel der nordamerikanischen Politik galt überall die Einigung des ganzen Kontinents, und unbestimmt blieb nur, ob diese die Gestalt eines Bundesstaats oder eines Staatenbunds annehmen sollte. Für letztere Form traten selbstverständlich die Republiken Mittel- und Südamerikas entschieden ein, während in den Vereinigten Staaten sich eine mehr unitarische Bewegung geltend machte, die aber von der eigentlichen Regierung aus weisen Gründen noch nicht öffentlich gebilligt worden ist.

Unter den Mitteln zur Ausführung des panamerikanischen Programms stehen an erster Stelle die sog. p a n a m e r i k a n i s c h e n K o n g r e s s e. Ihr ausgesprochener Zweck ist es, das Zusammenwirken der auf dem amerikanischen Kontinent gelegenen unabhängigen Staaten in wirtschaftlicher wie politischer Hinsicht herbeizuführen. Ihr Urheber ist der nordamerikanische Staatsmann James Gillespie Blaine (1830/93). Dank seiner Bemühungen wurde 1888 der erste in Washington abgehalten. Sein Hauptergebnis war eine Reihe von Beschlüssen, die sich auf Gegenseitigkeit im Handelsverkehr, den Bau einer den ganzen Kontinent durchziehenden Bahnlinie und endlich die Errichtung eines Bureaus der amerikanischen Republiken für Schlichtung internationaler Verwicklungen bezogen. Der zweite panamerikanische Kongreß trat 1901 in der Stadt Mexiko zusammen. Alle mittel- und südamerikanischen Republiken nahmen an ihm teil. Von den zahlreichen Punkten seines Programms fanden nur zwei Vorschläge allgemeine Billigung, der Beschluß, daß der Kongreß in Zukunft alle 5 Jahre zusammentreten solle, und das Projekt der internationalen Eisenbahn. Der dritte Kongreß tagte 1906 in Rio de Janeiro. Mit Ausnahme von Venezuela beteiligten sich alle amerikanischen Frei-

staaten daran. Auch er brachte eine größere Annäherung zwischen den amerikanischen Republiken und bedeutet einen weiteren Schritt zur Ausführung der im panamerikanischen Programm enthaltenen Wünsche und Bestrebungen. Ein vierter Kongreß soll 1911 in Buenos Aires stattfinden.

Die Vereinigten Staaten Amerikas beschränkten sich jedoch nicht auf diese friedlichen Verhandlungen. Selbst in der Zeit zwischen den Kongressen entfalteten sie eine weniger friedliche Tätigkeit, aus der darauf geschlossen werden muß, daß sie zu ihrem eignen Vorteil die Unabhängigkeit und Einigung der amerikanischen Länder betreiben. Der erste bedeutende Schritt geschah im Jahre 1898 in dem Krieg mit Spanien und der sich daran schließenden Aufrichtung einer Schutzherrschaft über Kuba. Ein zweiter war die Begründung der sog. Republik Panamá gegen Colombia, die ihnen am 18. Nov. 1903 die Kanalzone einbrachte. Ein dritter ist ihr Auftreten gegen Nicaragua in den Jahren 1909/10.

Es ist wohl unbestreitbar, daß der Panamerikanismus im Lauf der Zeit eine mehr greifbare Gestalt und auch eine weit bedeutendere Macht erlangt hat. Die Vereinigten Staaten sind dem Anschein nach auf dem besten Weg zum heißerstrebten Kontinentalismus. Sie sind schon dadurch günstig gestellt, daß Amerika ein zusammenhängender Erdteil und so ihr Kontinentalismus kein künstlicher, sondern ein von der Natur gegebener ist. Hierzu kommt, daß Amerika dank seiner Bodenschätze vom Ausland wirtschaftlich völlig unabhängig ist und eine für sich bestehende Welt bildet. Auch der große Aufschwung, den es im 19. Jahrh. genommen, und das damit zusammenhängende hochgestiegene Selbstbewußtsein kommt seinen vielfach noch verschleierten Plänen zu statten. Ist es ferner nach Carlyle ein angebornes Recht, daß die stärkere Nation die schwächere beherrsche, so wird sich dieser „Wille zur Macht“ auch bei den Vereinigten Staaten geltend machen. Eine andere Frage ist es, wie die bei der Aufrichtung des nordamerikanischen Kontinentalismus in Mitleidenschaft gezogenen Mächte sich zu ihr stellen werden. Schon im Inland dürften nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten entstehen. Noch ist im Norden Kanada und im Süden das dreifache Guayana nicht gesonnen, sich den Herrschgelüsten der Union zu fügen. Auch Mittelamerika und darin besonders Mexiko dürfte einen keineswegs zu unterschätzenden Widerstand entgegensetzen. Aber selbst die Freistaaten von Südamerika würden es sicher vorziehen, einen eignen Staatenbund zu gründen, als sich in volle Abhängigkeit von Nordamerika zu stellen. Auch die auswärtigen Mächte dürften zu den angeblichen Plänen Nordamerikas nicht untätig bleiben. Insbesondere Südamerika wird von England und Frankreich, ja selbst von Deutschland und dem aufstrebenden Japan als ein Land der Zukunft für Handel und Industrie umworben. Kann die Union all diesen Mitbewerbern nicht zuerst auf wirtschaftlichem Gebiet den Rang ablaufen, so hat es mit der Verwirklichung der ihr zugeschriebenen politischen Pläne vorläufig noch gute Wege.

Überdies hat die nordamerikanische Politik in den letzten Jahren verschiedene Schritte getan, die mit dem aufgestellten Grundsatz „Amerika den Amerikanern“ und der logischen Folgerung daraus, „also will Amerika sich um die andern Weltteile nicht bekümmern“, nicht ganz im Einklang stehen. Nordamerika hat in der Erwerbung der Philippinen einen Weg betreten, der nicht auf eine Betätigung des Kontinentalismus hinausläuft, sondern als eine Anwandlung von Imperialismus erscheinen muß. Die Union war so bemüht, sich ein Kolonialreich anzugliedern, daß ein freiwilliger Verzicht darauf schwerlich erwartet werden darf. Unter Voraussetzung einer naturgemäßen Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse ist daher anzunehmen, daß wir als die eigentlichen Beherrscher der Welt oder auch nur eines Kontinents nicht etwa eine einzelne Macht, sondern ein Konzert von Großstaaten werden auftreten sehen, die im eignen Mutterland gefestigt über eine Reihe von Kolonialländern ihr Zepter schwingen. Unter diesen wird Nordamerika voraussichtlich seinen Rang bewahren, vielleicht auch noch erhöhen, aber schwerlich imstande sein, das ihm zugeschriebene Programm rücksichtlich des amerikanischen Kontinents auszuführen, da, um nur eines zu erwähnen, England schwerlich bereit sein dürfte, ihm Kanada preiszugeben. Der Panamerikanismus dürfte daher für noch lange Zeit ein phantastischer Plan, eine eigentliche politische Utopie bleiben.

Literatur. C. Schlitz S. J., P., in Stimmen aus Maria-Laach LXXIV (1908), Hft 3, S. 301 ff.

[C. Schlitz S. J.]

Panslawismus. Unter Panslawismus versteht man die Bestrebungen der verschiedenen örtlich und staatlich getrennten slawischen Volksstämme nach einer kulturellen, in einzelnen Fällen auch nach einer politischen Einheit, deren Form in sehr verschiedener Weise von den einzelnen Vertretern des Panslawismus aufgefaßt wird, deren Wesen jedoch immer in möglichst engem Ausschluß an Rußland gelegen ist. Die Quellen des Panslawismus sind ohne Zweifel 1) die Unzufriedenheit der außerhalb Rußlands lebenden Slawen mit den politischen und nationalen Rechten, welche sie in den von ihnen bewohnten Staaten (namentlich in Österreich) genießen; 2) das Aufflackern des Nationalitätsprinzips infolge der von der französischen Revolution erweckten Freiheits- und Gleichheitsidee, deren Verwirklichung den Ausbruch so vieler nationaler Kämpfe in Europa seit den deutschen Befreiungskriegen veranlaßte; 3) die mißverstandene Anwendung des Nationalitätsprinzips auf die slawische Rasse, als ob die Rasse notwendig zur Staatenbildung oder doch wenigstens zur Bildung einer besondern Gemeinschaft führen müßte; 4) die Expansionsgelüste Rußlands

und die Begünstigung und Unterstützung, welche den panslawistischen Bestrebungen von dort aus jederzeit zu teil wurden.

Man kann nicht sagen, daß der Panslawismus direkt und in offenkundiger Weise von allen russischen Staatsmännern durchgehends gefördert worden sei. Eugen v. Novikow (1865/70 Gesandter in Athen, 1870/80 Botschafter in Wien, 1880/82 in Konstantinopel) hielt die Panslawisten für die größten Feinde Rußlands. Sein erklärter Gesinnungsgenosse war Graf Schuwalow. In der Hofpartei wurde er mehr oder weniger unterstützt vom Finanzminister Abasa, vom Kriegsminister Miljutin und dem General Loris Melikow. Anderseits waren Koryphäen der russischen Diplomatie, wie der Kanzler Fürst Gortschakow, der russische Botschafter in Konstantinopel Graf Ignatjew („der Vater der Lüge"), der russische Gesandte in Bukarest Hitrowo und sehr viele andere der aufrichtigen Überzeugung, daß die „slawophile", d. h. panslawistische Politik im Interesse Rußlands liege, und daß Österreich, nötigenfalls durch einen Krieg, gezwungen werden müsse, eine solche Politik anzunehmen bzw. zu billigen. Diese Politik hatte nicht nur den weitaus größten Teil der Hofpartei, sondern auch fast die ganze von ihren Organen irregeführte öffentliche Meinung hinter sich, und sie wurde außerdem durch Gladstone unterstützt (noch anläßlich seines 100. Geburtstags, 29. Dez. 1909, wurde er in den Balkanstaaten als der Beschützer der Balkanvölker gefeiert). Tatsache ist, daß Gladstone durch seine bekannten Brandreden (The bulgarian atrocities) gegen die Türkei, wenngleich vielleicht unbewußt, die panslawistischen Pläne förderte. Novikow konstatiert übrigens, daß diese Haltung Gladstones dem Einfluß seiner Schwägerin Olga v. Novikow zuzuschreiben ist, einer panslawistischen Agitatorin von großer Schönheit und hervorragender Begabung, die seine intime Freundin war. Sehr bezeichnend für diese panslawistischen Ideen sind die Schriften des russischen Generals Fadejew, der in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. bedeutenden Einfluß hatte und auch außerhalb Rußlands als Autorität auf diesem Gebiet Weltruf genoß. Er schreibt unter anderem: „Alles hängt jetzt nur von der Möglichkeit der Lösung der slawischen Frage ab; entweder breitet Rußland seine Macht bis zum Adriatischen Meer aus, oder es tritt von neuem hinter den Dnjepr zurück. Bis heute ging unser Vaterland Schritt für Schritt in der ihm durch die Tradition gestellten Aufgabe." Novikow aber war überzeugt, daß Rußland, wenn es auf die panslawistischen Ideen ausginge, sich einer unvermeidlichen Katastrophe aussetzen würde. Durch die Eroberung Konstantinopels und der zu seiner Erhaltung nötigen Länder würde es wesentliche Interessen Europas, besonders Österreichs und Deutschlands, verletzen und einen Kampf heraufbeschwören, dem es keinesfalls gewachsen wäre. Dazu komme, daß dann die vielen und gefährlichen innern Feinde Rußlands mit den äußern gemeinsame Sache machen würden; eine Insurrektion Kleinrußlands und Finlands, von Polen gar nicht zu reden, würde das Verderben des Zarenreichs beschleunigen. — Novikow hat lange genug gelebt, um an der Rückwirkung der Niederlagen Rußlands im russisch-japanischen Krieg auf die innern Verhältnisse des Reichs die Richtigkeit seiner Prognose für den Fall einer Niederlage an den europäischen Grenzen bestätigt zu finden. Die Verblendung der Panslawisten und die Ziele der panslawistischen Politik zeigen sich besonders im dritten orientalischen (russisch-rumänisch-türkischen) Krieg (1877 bis 1878). Verleitet durch die Berichte des Botschafters Grafen Ignatjew, traf Rußland Vorbereitungen zum Krieg gegen die Türkei, ohne sich der Neutralität Österreichs zu versichern, da die Panslawisten die österreichische Heeresmacht nicht beachten zu müssen glaubten. Als Graf Andrassy dies bemerkte, begann er Verhandlungen mit der Türkei, nach denen im Fall eines „Eroberungsfeldzugs" Rußlands Österreich-Ungarn und die Türkei sich zur Abwehr verbinden würden, wozu ersteres 500 000 und letztere 300 000 Mann zu stellen sich verpflichteten. Nur den eindringlichen Vorstellungen Novikows gelang es, dieses Bündnis zu verhindern und die Begegnung zwischen Kaiser Franz Joseph und Zar Alexander II. in Reichstadt (1876) zu vermitteln, auf welcher der Grundstein zu der Konvention zwischen Rußland und Österreich-Ungarn gelegt wurde. Bekanntlich vermochte Rußland allein in diesem Krieg die Türkei nicht niederzuringen und mußte die Hilfe Rumäniens anrufen. Im Präliminarfrieden von San Stefano aber stellte Rußland Forderungen, die zwar hinter den russischen Vorschlägen vom Jahre 1876 (Zwangsmaßregeln gegen die Türkei, Schaffung Großbulgariens, das aus Ostbulgarien, Westbulgarien, Bosnien und Makedonien hätte bestehen sollen) zurückblieben, aber auch in dieser „abgeschwächten" Form eine Verwirklichung panslawistischer Ideen im Orient darstellten und die Existenz der Türkei untergraben mußten. Es wurde Rußland das Recht zuerkannt, in „Großbulgarien" russische Garnisonen zu halten und russische Armeen durch Rumänien frei, nach Belieben, in Bulgarien zu konzentrieren. Nach Art. 8 dieser Friedenspräliminarien hätte eine 50 000 Mann starke russische Armee Bulgarien besetzt gehalten. Dieses russische Protektorat sollte offenbar dem Zarenreich die Wege nach dem Goldenen Horn ebnen. Allerdings schoben die europäischen Zentralmächte den weitausgreifenden russischen Plänen (in den Bestimmungen des Berliner Kongresses 1878) einen Riegel vor; die englischen Flottenrüstungen und die Rüstungen Österreichs machten Rußland gefügig. Seitdem hat sich innerhalb und außerhalb Rußland die Überzeugung Bahn gebrochen, daß Rußlands Weg nach Konstantinopel über Wien und auch über Berlin führe.

Der Schwerpunkt der orientalischen Frage und des mit ihr zusammenhängenden Panslawismus liegt heute in Österreich.

Wie auf politischem, so ist auch auf religiösem Gebiet der Panslawismus an der wirklichen Entwicklung der Dinge gescheitert. Seine religiösen Ideen konnten den Tatsachen gegenüber nicht standhalten. Schon Katharina II. hatte den Plan gefaßt, zur Lösung der orientalischen Frage in Konstantinopel ein byzantinisches Kalifat zu errichten, ein Plan, der die Billigung Josephs II. fand. Ein russischer Großfürst war zum künftigen Kalifen bestimmt. Dieses Projekt mußte fallen gelassen werden, allein es blieb der Anspruch Rußlands auf das Protektorat über alle Mitglieder der griechisch-orthodoxen Kirche. Die Ausübung dieses Protektorats zählt zu den politischen Traditionen Rußlands und macht einen wesentlichen Teil der moskowitischen Expansionsbestrebungen aus. Ein bedeutendes Hindernis tritt den Russen im Katholizismus, besonders der Polen, entgegen, die sich von den kirchlichen Zuständen des großen nordischen Reichs wahrlich nicht angezogen fühlen können. Die lateinischen Slawen können keine Sehnsucht danach haben, mit dem Despotismus, wie er vom Zaren und in seinem Namen mit ungleich roherer Faust von den russischen Tschinowniks (Beamten) gehandhabt wird, in nähere Fühlung zu treten. Auch bei den Balkanvölkern hat das religiöse russische Protektorat kläglich Schiffbruch gelitten. Schon in den Jahren 1858/60 trat ein Teil der Bulgaren von der griechisch-orthodoxen Kirche zum Katholizismus über, und der Papst ernannte (1860) einen unierten bulgarischen Bischof. Der größte Teil der Bulgaren verblieb allerdings bei der orientalisch-orthodoxen Kirche, verlangte und erhielt jedoch durch Ferman vom 22. Febr. 1872 die Errichtung eines selbständigen bulgarischen Exarchats. Die neue bulgarische Kirche unterscheidet sich zwar nicht dogmatisch von der orientalisch-orthodoxen, hat jedoch eine andere Kirchensprache und eine vollkommen getrennte Hierarchie und wurde vom ökumenischen Patriarchen am 28. Mai 1872 exkommuniziert. Das bulgarische Exarchat strebte nun fortwährend nach Errichtung neuer bulgarischer Bistümer in Makedonien und erlangte in den Jahren 1894 und 1897 eine Anzahl neuer bulgarischer Exarchate. Im Jahre 1886 verlangten und erhielten die Usküper Serben ihrerseits statt des bisherigen griechischen einen serbischen Metropoliten; ebenso streben sie die Wiedererrichtung des alten serbischen Patriarchats in Ipek an. Die Fanarkirche in Konstantinopel wird von der russischen Kirche als schismatisch bezeichnet, in Griechenland, Rumänien und Serbien, ja selbst in Montenegro haben die Kirchen sich selbständig gemacht und stehen zum großen Teil sowohl mit der russischen Kirche als auch untereinander auf gespanntem Fuß, während der zisleithanische griechisch-orthodoxe Erzbischof von Zara wieder eine ganz selbständige Haltung einnimmt. Ein ökumenisches Konzil zur Einigung in den zwischen den einzelnen Kirchen schwebenden Fragen konnte nicht zustande kommen.

Die Idee des Panslawismus in seinem Hochgefühl, daß alle Sprossen des slawischen Stammes unter russischer Führung sich vereinigen sollten, muß als eine barocke Idee des 18. Jahrh. bezeichnet werden, die im 19. Jahrh. keine reale Grundlage fand, eine Fiktion, die vor der Wirklichkeit nicht standhalten konnte. Während die Gegner des mächtigen Zaren Nikolaus und dann noch die Zeitgenossen Andrassys und Disraelis erschauerten, wenn des Panslawismus Erwähnung geschah, hat die heutige Generation jede Furcht vor den panslawistischen Umtrieben verloren. Die Eroberungszüge Rußlands gegen die Türkei (1811, 1828, 1854 und 1877), ob siegreich oder verlustvoll, führten doch immer wieder zur Herausgabe der auf dem Balkan gemachten Eroberungen. Im Gegensatz zu den panslawistischen Bestrebungen haben sich die autonomen Balkanstaaten Griechenland, Rumänien und Serbien mit autokephalen Kirchen und selbständigen Kulturkreisen gebildet. Selbst die magere Beute aus dem Feldzug von 1878 entglitt den Russen; ihr Schmerzenskind Bulgarien lehnte sich gegen sie auf, und Fürst Ferdinand behauptete sich trotz des ihm vom Zaren gegebenen Befehls des Thronverzichts. Als Rußland 1887 den letzten seiner Versuche machte, Bulgarien zu unterwerfen und einen russischen Fürsten aus dem Haus Dadian von Mingrelien daselbst als seinen Vassallen einzusetzen, stellte Graf Kálnoky in seinen diplomatischen Noten wie in seiner großen, vor den Delegationen gehaltenen Rede den Grundsatz auf, daß Österreich-Ungarn das einseitige Protektorat Rußlands über Bulgarien unter keinen Umständen zulassen werde. Die Niederlagen Rußlands in der Mandschurei (1904/05) und sein Zurückweichen vor der Drohung eines mit Österreich und Deutschland zu führenden Kriegs im Winter auf 1909 haben das Siegel auf diese historischen Akten gesetzt. Als Serbien durch seine Herausforderungen Österreich-Ungarn zum Krieg reizte, mußte man in Wien erwägen, ob Rußland sich stark genug fühlen werde, der Monarchie in den Arm zu fallen, mit dem der kleine Nachbarstaat gezüchtigt werden sollte. Man zog es vor, Österreich-Ungarn zu beschwichtigen und den Frieden mit dem Golde der Anerkennung der Souveränität Kaiser Franz Josephs über Bosnien und die Hercegovina zu erkaufen. Ob der Spruch der Weltgeschichte endgültig ist, ob die russische Nation nicht wieder zu einem neuen Schlag ausholen wird — wer möchte darüber eine Prophezeiung wagen? Tatsache ist, daß die Agitation der Panslawisten im Jahre 1910 von neuem eingesetzt hat und mit erhöhtem Nachdruck die Schaffung eines „Balkanbundes" anstrebt, um der befürchteten Konsolidierung der Türkei zuvorzukommen. Wohl haben sich der Führer der

Konservativen in der Duma Graf Olsufjew und N. Durnowo (in den Sanktpetersburgskija Wjedomosti) energisch gegen den Panslawismus ausgesprochen; aber es ist zu befürchten, daß die Stimme einsichtsvoller Männer im Lärm der panslawistischen Agitation ungehört verhallen wird. Welchen Phantomen die Förderer dieser Agitation nachjagen, zeigt sich auch in der von manchen Panslawisten genährten Hoffnung, es werde Rußland gelingen, die verlorenen Balkanländer auf wirtschaftlichem Weg zurückzuerobern. Dabei wird übersehen, daß ein so verschuldeter und industriell zurückgebliebener Staat wie Rußland auf handelspolitischem Gebiet nicht konkurrenzfähig ist. Auch die Idee, das typisch-russische System des Kollektivgrundeigentums (Mir) außerhalb Rußlands einzuführen und so eine „Regeneration der westeuropäischen Agrarverhältnisse" zu bewirken, ist für panslawistische Zwecke nicht ausnützbar, um so mehr, als in der russischen Duma selbst über die Frage, ob dieses System aufrecht erhalten werden soll oder nicht, die größte Uneinigkeit herrscht. Der frühere Finanzminister Witte hat sogar die Aufhebung des Mir in Rußland eifrigst befürwortet.

In Österreich gibt es eine große slawische Bevölkerung, deren kulturelle Entwicklung als vorbildlich für die außerhalb Österreichs lebenden Slawen bezeichnet werden kann. In bemerkenswerter Weise haben die einzelnen slawischen Völker einen eignen Entwicklungsgang eingeschlagen, der aber keineswegs zur Verwirklichung der panslawistischen Ideale führen kann. Der Panslawismus kommt hier gewiß nicht auf seine Rechnung. Diese Nationen haben sich im Lauf der Jahrhunderte teils durch äußere Verhältnisse und das gegenseitige Rivalisieren teils durch die nach der französischen Revolution erfolgte Wiederbelebung des Nationalitätsgedankens so differenziert und zersplittert, daß die Idee der Rassengemeinschaft bei ihnen in den Hintergrund gedrängt worden ist. Durch die Schaffung mehrerer Sprachen, von welchen jede einzelne zur Literatur- und Kultursprache erhoben wurde, entstand zwischen den slawischen Völkern eine Kluft, die den panslawistischen Gedanken eher widerspricht als sie fördert. Jede slawische Nationalität ist auf ihre Geschichte und auf ihre neue Kultursprache so stolz, daß man sie im Namen des Panslawismus nicht zur Einführung einer einheitlichen allgemein-slawischen Literatur-, Unterrichts- und Amtssprache zwingen kann. Versuche sind allerdings gemacht worden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. tauchte unter den Slawophilen der Plan auf, die Kroaten, Serben und Slowenen sprachlich zu einigen. Der kroatische Dichter Ludwig Gaj (1809/72) sollte die Einheitssprache schaffen. Für diese Völker sollte der alte Namen „Illyrien" wieder aufleben. Für alle Länder „Groß-Illyriens", zu welchen Südsteiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien, Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Bosnien, Hercegovina, Montenegro, Serbien und Niederungarn gehörten, erschien in Agram eine Zeitung unter dem Titel „Illyrische Zeitung", und Stephan Kukuljević dichtete das Lied: „Was ist des Slawen Vaterland?" Die „Nationalkleidung" bestand aus einer bulgarischen Sarka (Bauernrock), serbischen Opanken (Halbstiefeln) und einer roten Mütze „mit Sternen über dem liegenden Halbmond." Dieser Illyrismus wurde zwar von hervorragenden Männern (Bischof Haulik, Graf Draschkowitz, die Franziskaner) gefördert, hatte aber schnell seinen Höhepunkt überschritten und verlief im Sande. Die Reformation hatte den Anfang der slowenischen Selbständigkeit gebracht; Serben und Kroaten haben infolge der konfessionellen Differenzen einen andern Entwicklungsgang genommen, und der Gegensatz zwischen den beiden Völkern trat bei sehr vielen Gelegenheiten mit elementarer Gewalt hervor. Auch Slowaken und Tschechen lassen sich heute keineswegs als einheitliche Nationalität oder auch nur als einheitliche Slawengruppe bezeichnen, was zur Zeit der Hussitenkriege Tatsache gewesen sein mag und noch in den ersten Dezennien des 19. Jahrh. angestrebt wurde. Tatsache ist allerdings, daß der Panslawismus unter den Slowaken seinen Anfang genommen hat. Ihre Dichter Ján Kollár (1793/1852) und Hruban (geb. 1847) haben zuerst die panslawistische Fahne entfaltet, um die sich dann die slowakische Jugend scharte.

Unter den Tschechen sind außerhalb Rußlands die eifrigsten Agenten des Panslawismus zu finden. Man sagt, die Tschechen gebrauchten heute die russophilen Phrasen eigentlich nur als Popanz gegen die Deutschen. Zum Teil mag das wahr sein. Sie waren durch den deutsch-österreichischen Liberalismus so an die Wand gedrückt worden, daß sie als Protest gegen diese Vergewaltigung moralischen Rückhalt beim Zaren suchten, und der Widerstand gegen die Autonomie Böhmens hatte sie derart blind gemacht, daß sie glaubten, durch die russophile Propaganda, durch Volksversammlungen, durch die Presse und durch nationale Feste den Slawismus ins Volk tragen zu müssen. Schon während des polnischen Aufstands vom Jahre 1863, als der Slawophile Katkow durch seine feurigen Apostrophen das russische Nationalgefühl aufstachelte, nahmen auf tschechischer Seite Palacký und Rieger energisch Partei für Rußland und gegen die Polen. Rieger besuchte auch den russischen Botschafter Novikow sehr oft in Wien und verlangte als Führer der Alttschechen von diesem sehr eindringlich, er möge als Vertreter „des mächtigsten Beschützers aller Slawen" zugunsten der großen panslawistischen Ziele auf die österreichische Regierung einen stärkeren diplomatischen Druck ausüben, indem er auch auf einen Krieg als letztes Mittel anspielte. Novikow äußerte sich damals seinem Sekretär gegenüber: „Dieser Mann hat die unglaubliche Naivität, mir Dinge zuzumuten, deren Verwirklichung mich in den Augen jedes Einsichtigen zu einem

Dummkopf stempeln würde." Rieger hat allerdings später (1888/90) seinen Panslawismus öffentlich verleugnet. Die tschechischen Sympathiebezeigungen bei Gelegenheit der ethnographischen Ausstellung in Moskau (1867), die Deputationen, welche nach Rußland pilgerten, die Petitionen der Tschechen an den Zar um Begründung einer panslawistischen Universität in Warschau (1867) sind allgemein bekannte Tatsachen; ebenso die dem General Tschernajeff in Prag dargebrachten Ovationen, die Rede des Generals Komarov in Prag (1898), die Erklärungen der Tschechenblätter gegen das deutsch-österreichische Bündnis usw.

In ihren Programmen sprachen die Jungtschechen von „der Gegenseitigkeit mit den andern slawischen Völkern, im vollen Bewußtsein der wichtigen Stellung des tschechischen Volks als des westlichen Zweigs des großen slawischen Stammes". In neuerer Zeit ist besonders der Jungtschechenführer Kramář als Förderer einer großslawischen, „neoslawistisch" genannten Bewegung in den Vordergund getreten. Der Neoslawismus strebt angeblich nur eine kulturelle Vereinigung aller Slawen an. Dabei bleibt die Frage offen, ob eine solche kulturelle Vereinigung nicht in letzter Folge zum Altrussentum führen müßte. Im Winter 1910 unternahm Kramář mehrere Reisen nach St Petersburg, angeblich um den Beratungen des Exekutivkomitees des für das Frühjahr 1910 anberaumten altslawischen Kongresses in Sofia beizuwohnen. Diese Anteilnahme an einem Kongreß, der als Demonstration gegen Österreich geplant ist, berührt um so sonderbarer, als zu gleicher Zeit von einer diplomatischen Aktion zur Wiederanbahnung eines freundlicheren Verhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und Rußland die Rede war. — Übrigens bestehen Gegensätze nationaler Art selbst zwischen Jungtschechen und Panslawisten. Im Jahre 1889 entstand eine Polemik zwischen dem russischen Panslawisten J. Lamansky und dem Tschechenführer Grégr über den Stammesindividualismus der West- und Südslawen, und im Jahre 1910 wurde den Jungtschechen von den Allslawen Verrat in der bosnischen Frage vorgeworfen.

Die Polen sind die natürlichen Gegner des Panslawismus. Als Polen und als Katholiken stehen sie in Sprache, Schrift und Religion im Gegensatz zu den panslawistischen Staatsidealen. Gewitzigt durch ihre Erfahrungen in Rußland und Preußen haben sie sich in Österreich als die beste Stütze der Habsburger Monarchie erwiesen, obwohl ein Teil der Polen des österreichischen Abgeordnetenhauses (die „Volkspartei" unter Stapinski) zur „slawischen Union" hinneigt. An der großen allslawischen Demonstration auf der slawisch-ethnographischen Ausstellung zu Moskau nahmen die Polen nicht teil. Allerdings fand im Juni 1898 in Krakau eine „tschechisch-polnische Verbrüderung" statt; ebenso waren Polen auf dem Sokolfest zu Prag im Juni 1900 anwesend, und nach dem Prager Allslawenkongreß wurden „Russen, Tschechen und Polen" von tschechischer Seite als Brüder proklamiert. Diese „Verbrüderungen" erwiesen sich jedoch bald als leere Seifenblasen, und im Febr. 1910 mußte Kramář selbst einem Mitarbeiter des Rjetsch in St Petersburg gestehen, daß an der Sache wieder „viel verdorben" worden sei. (Er meinte damit das polen- und katholikenfeindliche Auftreten Rußlands.)

Von welcher Seite man auch die Ergebnisse der panslawistischen Bestrebungen betrachtet, so kommt man zu dem Schluß, daß der Panslawismus ein nebelhaftes Phantasiegebilde ist, halb „Gespenst" halb „Gespinst", welches vorläufig nur dazu gedient hat, auf Kosten Rußlands und der panslawistischen Agitatoren eine Anzahl von selbständigen Balkanstaaten zu schaffen, die von Rußland vollkommen unabhängig sind, und eine Reihe von slawischen Nationalitäten zur Entwicklung zu bringen, von denen jede einzelne ihren eignen Weg gehen wird. Daß aber in diesen zum Bewußtsein ihrer engeren Zusammengehörigkeit gelangten Volksstämmen tüchtige Kräfte stecken, die nach Entfaltung streben, wer möchte das bezweifeln? Eine Koalition all dieser Kräfte gegen die nichtslawischen Stämme könnte gewiß für Europa und besonders für das von so vielen Slawen bewohnte Österreich-Ungarn verhängnisvoll werden. Es ist daher Aufgabe der österreichischen Staatsmänner, diese Kräfte an sich zu ziehen, sie in die richtigen Wege zu leiten und sie dem Gesamtinteresse des Reichs dienstbar zu machen. In diesem Sinne wird von einer Reihe österreichischer Politiker seit Jahren die Schaffung eines großösterreichischen Bundesstaats empfohlen, in welchem alle, also auch die slawischen Volksstämme, selbständige Staaten bilden und damit jeden Grund, „über die Grenze zu schielen", verlieren würden.

Literatur. P. Dehn, Deutschland nach Osten (1890); G. Ghikas, Botschafter v. Novikow über den P. u. die orientalische Frage (1907); v. Sax, Gesch. des Machtverfalls der Türkei (1908); Aurel Popovici, Die Ver. Staaten von Groß-Österreich (1906); H. Friedjung, Österreich-Ungarn u. Rußland, in Österr. Rundschau I/X (1909); Nil Popof, Gesch. des russ. Protektorats in Serbien (1908).

[Kochs.]

Papiergeld s. Währung.

Papst. [Einsetzung des Primats; Fortdauer; Wesen; Inhalt; Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit und Bischof; Die Papstwahl.]

I. Einsetzung des Primats. Das unsichtbare Oberhaupt der Kirche ist der im Himmel thronende Christus (Eph. 1, 22 f. Kol. 1, 18; 3, 15). Da aber die von Christus gestiftete Kirche nicht bloß eine innerliche und unsichtbare, sondern auch eine äußere und sichtbare Gesellschaft ist, so bedarf sie auch eines sichtbaren Oberhaupts, welches die Stelle Christi auf Erden vertritt. Diese erste Stelle in der Kirche, die Fülle der Kirchengewalt, den Primat, hat Christus dem Apostel

Petrus übergeben, der daher auch der Apostelfürst heißt. Zunächst hat er ihm den Primat verheißen. Denn nach einem herrlichen Glaubensbekenntnis an Christus als den Sohn des lebendigen Gottes sprach dieser zu Petrus: „Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas; denn nicht Fleisch und Blut hat dir dies geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: Du bist Petrus (der Fels), und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was immer du binden wirst auf Erden, soll gebunden sein im Himmel, und was immer du lösen wirst auf Erden, soll auch gelöst sein im Himmel" (Matth. 16, 17—19). Mit diesen Worten hat Christus Petrus nach der übereinstimmenden katholischen Exegese die höchste Gewalt über seine Kirche verheißen. Doch wurde der Primat Petrus nicht bloß verheißen, sondern auch verliehen. Denn bei der letzten Erscheinung nach seiner Auferstehung gab Christus demselben den Auftrag, seine Lämmer und seine Schafe zu weiden (Joh. 21, 15 ff), d. h. seine Herde zu leiten und zu regieren, wirkliche Herrschergewalt über alle diejenigen auszuüben, welche in Christus ihren Hirten haben und zu dessen Schafen gehören. Vgl. noch Luk. 22, 31 f.

Petrus hat dann auch den Primat nach Christi Himmelfahrt tatsächlich ausgeübt, wie er schon zu Christi Lebzeiten immer als der Erste unter den Aposteln erscheint (Matth. 4, 18; 10, 2; 14, 28; 16, 16. 22; 17, 1; 18, 21; 19, 27. Mark. 1, 16; 3, 16. Luk. 5, 4; 6, 14. Joh. 1, 42; 6, 67 usw.). Er veranlaßt die Wahl des Apostels Matthias (Apg. 1, 15 ff), verkündigt zuerst den Juden Christus den Gekreuzigten am ersten Pfingstfest (Apg. 2, 14 ff), heilt den Lahmgebornen (Apg. 3, 1 ff), ergreift das Wort vor dem Hohen Rat (Apg. 4, 1 ff; 5, 29 ff), vollzieht das Strafgericht über Ananias und Saphira (Apg. 5, 1 ff), schließt den Simon Magus aus der Kirche aus (Apg. 8, 14 ff), besucht zuerst alle Gemeinden in Judäa, Galiläa, Samaria (Apg. 9, 32 ff), öffnet den Heiden die Pforten der Kirche (Apg. 10, 1 ff), spricht auf dem Apostelkonzil das entscheidende Wort (Apg. 15, 7 ff). Für den von Herodes Agrippa gefangen Gesetzten betet die ganze Kirche (Apg. 12, 1 ff). Den Apostel Petrus sucht der neubekehrte Paulus zuerst auf (Gal. 1, 18). Und wenn Paulus ihm dann aus Gründen widerspricht (Gal. 2, 11 ff), ist das kein Beweis gegen seine leitende Stellung. Auf Grund der angeführten Stellen der Heiligen Schrift hat die Kirche immerfort in Petrus ihren ersten obersten Lehrer, Priester und Hirten verehrt. Daher verwirft das Dekret „Lamentabili sane exitu" vom 3. Juli 1907 in These 55 den Satz, daß Petrus keine Ahnung von dem ihm übertragenen Primat gehabt habe.

II. **Fortdauer des Primats.** Die von Christus gegründete Kirche soll nach göttlichem Willen in der ihr ursprünglich verliehenen Gestalt bis an das Ende der Zeit fortdauern. Da konnte auch die Petrus übertragene Primatialgewalt als ein wesentliches Stück der Verfassung dieser bis ans Ende der Zeiten dauernden Kirche beim Tod desselben nicht aufhören, sondern mußte nach göttlichem Willen weiter bestehen. Da aber Christus über die Art der Übertragung des Primats nichts bestimmt hat, so ging derselbe in notwendigem, naturgemäßem Verlauf auf denjenigen Bischof über, welcher der Nachfolger des hl. Petrus als Bischof von Rom war, also auf den jeweiligen Bischof von Rom. Daß also Petrus einen Nachfolger im Primat hat, beruht auf göttlichem Recht (Conc. Vatic. De eccl. c. 2). Auf göttlichem Recht auch beruht es schließlich, daß nachdem Petrus als Bischof von Rom gestorben ist, der Bischof von Rom sein Nachfolger auch im Primat wurde (Vatic. a. a. O.). Daß aber Petrus auf göttlichen Befehl seinen Sitz in Rom gründete, das wollte das Vatikanum nicht entscheiden. Also könnte der Papst oder ein allgemeines Konzil in Verbindung mit dem Papst den Primat auch auf eine andere Stadt (als Rom) übertragen. Nicht aber könnte das ein allgemeines Konzil ohne den Papst (Syllabus Nr 35).

Daß nämlich Petrus als Bischof von Rom starb, ist eine durchaus beglaubigte Tatsache. Rom wohl ist zu verstehen unter dem ἕτερος τόπος, an den Petrus vor Herodes Agrippa flüchtete (Apg. 12, 17), und sicher unter „Babylon", von wo aus er seinen ersten Brief schrieb (1 Petr. 5, 13). Bei der Schilderung der Neronischen Christenverfolgung zu Rom bemerkt Klemens von Rom noch vor Schluß des 1. Jahrh. im engsten Zusammenhang mit den andern geschilderten Ereignissen in Rom, daß Petrus und Paulus zusammen als Opfer des Neides und der Eifersucht gestorben seien (Ad Corinth. 1, c. 5, 6). Ungefähr ein Dezennium später schreibt der Bischof Ignatius von Antiochien an die Römer, daß er nicht wie Petrus und Paulus ihnen befehlen könne (Ad Rom. c. 4, 3). Um das Jahr 170 schreibt der Bischof Dionysius von Korinth an die Römer, Petrus und Paulus seien zu gleicher Zeit in Rom hingerichtet worden (Eus., Hist. eccl. 2, c. 25). Um das Jahr 180 bezeugt der Bischof Irenäus von Lyon, daß Petrus und Paulus in Rom das Evangelium verkündet und die dortige Kirche gegründet haben (Adv. haer. 3, c. 3). Um 200 erwähnt der römische Presbyter Cajus die Gräber (τρόπαια) der beiden Apostel in Rom (Eus., Hist. eccl. 2, c. 25). Um dieselbe Zeit bezeugt Tertullian die Wirksamkeit des Apostels Petrus in Rom (De praescr. c. 32; Scorp. c. 15). Und je weiter man heruntergeht, desto mehr häufen sich die freilich ebendamit an Beweiskraft verlierenden Zeugnisse für den Episkopat Petri in Rom. Es ist die Überzeugung der gesamten Kirche aller Jahrhunderte, daß Petrus unter Leitung der göttlichen Vorsehung nach Rom gekommen sei, die dortige Kirche gegründet, den

Episkopat derselben bis zu seinem Martertod innegehabt und den Primat seinen Nachfolgern auf der Cathedra Petri übertragen habe.

Die Primatialstellung der Bischöfe von Rom wurde auch zu jeder Zeit geübt und anerkannt, freilich anfänglich nicht gleich in dem späteren Umfang und in dem von heute. Aber als Prinzip der Einigung und der autoritativen Beherrschung der ganzen Kirche erweist sich der Primat von den frühesten Zeiten an. Noch vor Ende des 1. Jahrh., also wohl noch zu Lebzeiten des Apostels Johannes, gab die römische Kirche der durch innern Zwist zerrissenen Gemeinde von Korinth Ermahnungen zum Frieden in einem Ton, der das Bewußtsein von Autoritätsstellung verrät (Klemens von Rom, Ad Corinth. 1). Ignatius von Antiochien nennt die römische Kirche „die Vorsteherin des Liebesbundes“ (προκαθημένη τῆς ἀγάπης; Ad Rom. inscr.); denn mit „Liebesbund“, nicht mit „Liebestätigkeit“ ist ἀγάπη zu übersetzen nach den Parallelstellen Ad Trall. 13, 1; Ad Philad. 11, 2; Ad Smyrn. 12, 1, und das um so mehr, als προκαθῆσθαι immer ein „Vorstehen“ oder „Regieren“, nicht aber ein „Sichauszeichnen“ bedeutet (F. X. Funk, Patres Apostolici I [²1901] 252). Irenäus aber schreibt Adv. haer. 3, c. 3: Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem (al. potentiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ab Apostolis traditio. Das heißt, um von vielen versuchten anderweitigen Interpretationen abzusehen: „Denn mit dieser Kirche muß jede Kirche wegen ihres höheren Vorrangs übereinstimmen, d. h. die Gläubigen von überallher, weil in ihr immer von denjenigen, welche von allen Seiten her sind, die apostolische Tradition bewahrt worden ist.“ Nach Cyprian ist die römische Kirche die Cathedra Petri, die Hauptkirche, das Prinzip der Einheit des Priestertums und der Gesamtkirche (Ep. 59, 14; De cath. eccl. unit. c. 5). Tertullian aber macht darauf aufmerksam, daß alle Häretiker und Schismatiker sich um die Gemeinschaft der römischen Kirche bewerben, in der Meinung, daß die Gemeinschaft mit Rom gleich sei jener mit der Gesamtkirche (Adv. Prax. c. 1). Tatsächlich haben denn auch die Päpste durch alle Jahrhunderte herauf die Reinheit des Glaubens gewahrt, indem sie gegen Häretiker und Schismatiker einschritten. So trat Viktor I. auf gegen die Quartodezimaner, Kornelius gegen die Novatianer, Stephan I. gegen Cyprian im Ketzertaufstreit. Der größte Bischof der Kirche von Alexandrien zwischen dem Evangelisten Markus und dem hl. Athanasius, Dionysius, mußte sich vor dem gleichnamigen Bischof von Rom von dem Vorwurf des Sabellianismus reinigen. In den arianischen Wirren waren es die Päpste Julius I., Liberius und Damasus I., in den pelagianischen, nestorianischen, eutychianischen und monotheletischen Streitigkeiten die Päpste Innozenz I., Cölestin I., Leo I., Agatho, welche die Reinheit des Glaubens verteidigten. Ebenso taten sie dies gegenüber den Einmischungen der oströmischen Kaiser in Sachen des Glaubens, so Gregor II. und III. sowie Nikolaus I. usw.

III. **Wesen des Primats.** Die Einsetzung des Primats durch Christus, seine Fortdauer wurden oft bestritten, das Wesen desselben seines Inhalts zu entleeren gesucht.

So wurde schon auf den Synoden von Konstantinopel 381 (c. 3) und Chalcedon 451 (c. 28) behauptet, die römische Kirche verdanke ihren Vorrang der politischen Stellung Roms als Reichshauptstadt. Aber die Päpste haben den Kanon 28 jederzeit zurückgewiesen. Wäre derselbe haltbar, dann hätte der Primat an den Patriarchen von Konstantinopel übergehen müssen, nachdem Konstantinopel die Hauptstadt des römischen Reichs geworden war. Oder es wird gesagt, die römischen Kaiser hätten den Primat Roms durch ihre Gesetze geschaffen. Man meint damit Gesetze wie das von Gratian, Valentinian II. und Theodosius I. aus dem Jahre 380 des Inhalts, daß die Bewohner des römischen Reichs den Glauben haben sollten, den der Apostel Petrus verkündigt habe und den die Bischöfe Damasus von Rom und Petrus von Alexandrien festhielten (C. 1, C. de summa trinit. I, 1). Aber die Kaiser berufen sich für ihr Gesetz gerade auf den vom Apostel Petrus begründeten Glauben oder auf den Primat Petri. Und wenn etwa noch gesagt wird, die Päpste hätten den Primat durch Herrschsucht erlangt, so ist offenkundig das Motiv ihres Handelns in den schwierigsten Fällen nicht Ehr- und Herrschsucht gewesen, sondern die Sorge um Reinerhaltung der geoffenbarten Wahrheit. Wäre Herrschsucht und Ehrgeiz die Triebfeder für die Tätigkeit der Päpste, so hätten sie anders handeln müssen, angefangen von den Märtyrerpäpsten der drei ersten Jahrhunderte bis zu denen von heute. Das Dekret „Lamentabili sane exitu“ vom 3. Juli 1907, These 56, verwirft daher mit Recht den Satz, daß Rom die erste Stelle in der Kirche aus politischen Gründen erhalten habe.

Die heftigsten Gegner erstanden dem Primat, abgesehen von Friedrich II. dem Staufer, Philipp dem Schönen von Frankreich und der um Ludwig den Bayer gescharten Opposition eines Marsilius von Padua, Johann Janduno, Ubertino von Casale, Wilhelm von Occam und der Fraticellen, und auch abgesehen von der Reformation, in den Reformkonzilien des 15. Jahrh., im Gallikanismus, Jansenismus, Febronianismus, Josephinismus und in der Aufklärung. Nach Sessio V der Synode von Konstanz im Jahre 1415 und Sessio II der Synode von Basel im Jahre 1432 steht der Papst, wenn er auch immerhin mehr ist als bloßer primus inter pares, unter dem allgemeinen Konzil, so daß dieses den Papst absetzen, daß vom Papst an ein allgemeines Konzil appelliert werden kann

und daß die Beschlüsse eines solchen der päpstlichen Bestätigung nicht bedürfen (Episkopalsystem). Nach Art. 2, 3 und 4 der gallikanischen Kirche vom Jahre 1682 ist die Vollgewalt des Apostolischen Stuhls beschränkt durch die Konstanzer Dekrete über die Stellung der allgemeinen Konzilien, wird die päpstliche Gewalt durch die kirchlichen Kanones umschrieben und ist das Urteil des Papstes in Glaubenssachen ohne den Konsens der Kirche nicht irreformabel (Gallikanismus; vgl. d. Art.). In Deutschland unterschieden die Febronianer, Josephiner und Aufklärer die päpstlichen Rechte in wesentliche (iura essentialia, divina, primigenia, necessaria), unwesentliche (iura accessoria, humana, adventicia, secundaria) und strittige (iura controversa). Unter den wesentlichen Rechten verstand man solche, die dem Papst zur Erhaltung der Einheit der Kirche durchaus notwendig seien. Dagegen seien die unwesentlichen erst im Lauf der Zeit hinzugekommen oder, richtiger gesagt, von den Päpsten usurpiert worden und könnten oder, richtiger gelesen, sollten dem Papst wieder abgenommen werden (Febronianismus, Josephinismus; vgl. die Art.).

Allein diese Systeme sind alle gleich falsch. Unrichtig ist die konziliare Theorie des Episkopalismus und Gallikanismus, weil über der höchsten Gewalt in der Kirche, der des Papstes, nicht eine noch höhere, die des Konzils, stehen kann, weil sodann die untergeordnete bischöfliche Gewalt auch in ihrer quantitativen Gesamtsumme die übergeordnete, qualitativ verschiedene päpstliche Gewalt nicht erreichen kann, und weil es begrifflich ein allgemeines Konzil ohne den Papst nicht gibt. Den Febronianismus, Josephinismus und die Aufklärung betreffend, ist zuzugeben, daß die geschichtliche Entfaltung des Primats sich nach und nach vollzogen hat, aber diese Systeme sind irrtümlich, weil die Rechte des Primats, der nach göttlicher Anordnung den Einheits- und Mittelpunkt der Kirche für alle Zeiten bilden soll, nicht nach der Ausgestaltung in einem bestimmten geschichtlichen Moment festgelegt werden können. Eine neue Zeit bringt neue Bedürfnisse und damit neue Pflichten und neue Rechte für den Apostolischen Stuhl. Ob dann das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann es im Prinzip nicht ankommen; denn ein Recht wird nicht durch seine Ausübung bedingt. So J. Fr. Schulte in seinem aus der katholischen Periode stammenden „System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts" II (1856) 190 f. Auch scheiterte die sachwidrige Theorie schon an der Unmöglichkeit einer genaueren Angabe der iura essentialia und der iura accessoria, so daß man noch zu der weiteren Kategorie der iura controversa seine Zuflucht nahm.

Mit Recht wurden alle diese mehr oder weniger dem Nationalkirchentum und dem Staatsabsolutismus förderlichen Theoreme wiederholt vom Apostolischen Stuhl verworfen. So hat Innozenz XI. durch Breve vom 11. April 1682 und Alexander VIII. durch Konstitution vom 4. Aug. 1690 die Artikel der gallikanischen Kirche verworfen (Denzinger-Bannwart, Enchiridion symbolorum [1908] Nr 1322 ff). Pius VI. hat sich in der Bulle „Auctorem fidei" vom 28. Aug. 1794 ebenso entschieden gegen den Gallikanismus und Jansenismus als gegen den Febronianismus, Josephinismus und die Aufklärer gewendet (Denzinger-Bannwart a. a. O. Nr 1501 ff). Am ausführlichsten aber hat sich über das Wesen des Primats das Vatikanum in der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi c. 3 ausgesprochen:

„Darum erneuern Wir, gestützt auf die unzweideutigen Zeugnisse der Heiligen Schrift und festhaltend an den deutlichen und klaren Beschlüssen sowohl Unserer Vorgänger, der römischen Päpste, als der allgemeinen Konzilien, die Erklärung des ökumenischen Konzils von Florenz, wonach alle Christgläubigen zu glauben haben, daß der Heilige Apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis innehat und daß eben der römische Papst der Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus und der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist, und daß ihm im hl. Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die Vollgewalt übertragen worden ist, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten, wie es auch in den Akten der ökumenischen Konzilien und den heiligen Kanones enthalten ist.

„Wir lehren und erklären demnach, daß kraft der Anordnung des Herrn die römische Kirche über alle übrigen den Prinzipat der ordentlichen Gewalt besitzt, und daß diese wahrhaft bischöfliche Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und die Gläubigen jeglichen Ritus und jeglichen Rangs, sowohl jeder insbesondere als alle insgesamt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind, nicht bloß in den auf den Glauben und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in jenen, welche die Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen, so daß durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft als des nämlichen Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papst die Kirche Christi eine Herde unter einem obersten Hirten ist. Dies ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher niemand unbeschadet seines Glaubens und seines Heiles abweichen kann.

„Diese Gewalt des obersten Bischofs tut indes jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdiktionsgewalt, womit die Bischöfe, die vom Heiligen Geist gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind, die ihnen zugewiesenen Herden, jeder die seinige, als wahre Hirten weiden und regieren, so wenig Eintrag, daß diese letztere vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und verteidigt wird, gemäß jenen Worten des hl. Gregor d. Gr.: ‚Meine Ehre ist die Ehre der allgemeinen Kirche. Meine Ehre ist die ungeschwächte Kraft meiner Brüder. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn keinem derselben die schuldige Ehre versagt wird.' . . .

„Wenn also jemand sagt, der römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder der Leitung,

nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche, nicht bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen, oder derselbe habe nur den vorzüglicheren Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei nicht eine ordentliche oder unmittelbare, sei es über alle und jede einzelnen Kirchen, oder über alle und jede einzelnen Hirten und Gläubigen, so sei er im Banne."

So ist der Primat die Fülle der bischöflichen Gewalt über die ganze Kirche. Aber diese Gewalt ist deswegen doch nicht die einzige Gewalt in der Kirche, so daß jede andere kirchliche Gewalt, auch die bischöfliche, nur ein reiner Ausfluß aus der päpstlichen, der Bischof nur der Vikar oder Delegat des Papstes wäre, wie mit Übertreibung der päpstlichen Gewalt im Mittelalter da und dort geäußert wurde, die Bischöfe seien nur vocati in partem sollicitudinis (C. 11, C. II, q. 6; C. 4, X de auct. et usu pallii I, 8; Papalsystem im strengsten Sinn). Vielmehr ist auch die bischöfliche Gewalt eine ordentliche, unmittelbare, von Gott gegründete. Zur Begründung dessen ist zu sagen, daß der Bischof wenigstens die Weihegewalt durch die Konsekration unmittelbar von Gott erhält. Wird dann auch seit langem die Jurisdiktionsgewalt dem einzelnen Bischof durch Zuweisung seiner Diözese seitens des Papstes erteilt, so ist das doch Zuteilung derjenigen Episkopalgewalt, welche Christus als eine selbständige Gewalt in den Aposteln begründet hat (Matth. 18, 18. Apg. 20, 28); vgl. d. Art. Episkopat.

IV. **Inhalt des Primats.** Die im Primat enthaltenen Rechte lassen sich unterscheiden in Jurisdiktions- und in Ehrenrechte (primatus iurisdictionis und primatus honoris).

1. In dem primatus iurisdictionis sind im allgemeinen folgende Rechte enthalten:

a) Der Papst ist der oberste kirchliche Gesetzgeber. Beschränkt ist er in seiner Gesetzgebung durch das göttliche Recht, die Moral und die iura quaesita Dritter. Als Gesetzgeber kommt dem Papst zu das oberste unfehlbare Lehramt in der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten. Das Vatikanum erklärt in der Constitutio de ecclesia c. 4, daß das unfehlbare Lehramt des Papstes im Primat enthalten sei, „daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amts als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der ganzen Christenheit festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen, ihm im hl. Petrus versprochenen Beistands mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser seine Kirche in der Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und daß daher derartige Entscheidungen des römischen Papstes aus sich, nicht aber infolge der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind". Daß der Staat durch die päpstliche Unfehlbarkeit als solche nicht gefährdet wird, ist selbstverständlich. Gefährdet wäre er erst dann, wenn ein kraft der Unfehlbarkeit ausgesprochenes Dogma sich als staatsgefährlich erweisen würde. In dem päpstlichen Lehramt ist näherhin enthalten: der Erlaß von Glaubensdekreten, die Verwerfung entgegenstehender Häresien, die Approbation und Einführung von über Religion, Glauben und Sitten handelnden Schriften, die Zensurierung glaubens- und sittenwidriger Schriften und das Verbot, sie zu lesen (vgl. d. Art. Kurie), die Berufung, Leitung und Bestätigung allgemeiner Konzilien, die Prüfung der Beschlüsse der Partikularsynoden (vgl. d. Art. Konzil), die Errichtung und Leitung der Missionen und Anstalten zur Ausbreitung des Glaubens, die Gründung von Universitäten und deren Beaufsichtigung sowie die Beaufsichtigung der an staatlichen Universitäten befindlichen katholisch-theologischen Fakultäten. Als oberster Gesetzgeber kann der Papst allgemein oder nur partikular verbindliche Gesetze geben, Konstitutionen, Dekrete, Bullen, Breven, Reskripte und andere Schreiben (vgl. d. Art. Kurie) erlassen, ohne dabei an das staatliche Plazet gebunden zu sein. Das Vatikanum hat letzteres ausdrücklich verworfen (De eccl. c. 3; vgl. d. Art. Placetum regium). Als Gesetzgeber kann der Papst auch die kirchlichen Gesetze authentisch interpretieren, ändern und aufheben. Ihm steht es zu, Exemtionen, Privilegien und Dispensen zu geben und andere zu deren Gewährung zu bevollmächtigen.

b) Sodann ist der Papst der oberste kirchliche Regent oder Verwalter. Ihm kommt zu die Ordnung des ganzen Kultus, die Vorschrift von liturgischen Büchern, die Reglung der Fastenzeiten, die Anordnung, Verlegung und Aufhebung kirchlicher Feste, die Beatifikation und Kanonisation der Heiligen, die Prüfung von deren Reliquien, die Verleihung von Ablässen, die Approbation und Aufhebung von Orden und Kongregationen (vgl. d. Art.). Der Papst errichtet, verändert und hebt Bistümer auf (vgl. d. Art. Kirchenamt), kreiert Kardinäle (vgl. d. Art.), erhebt, konfirmiert, admittiert, instituiert, transferiert, deponiert Bischöfe und nimmt deren Verzicht entgegen, stellt Weihbischöfe und Koadjutoren auf, verleiht das Pallium (vgl. die Art. Bischofswahl, Episkopat und Kirchenamt). Ihm steht prinzipiell die Besetzung aller Kirchenämter zu (C. 2 in VI^to de praeb. III, 4; C. 1 in Clem. ut lite pend. II, 5). Auch ist der Papst der oberste Verwalter des Kirchenvermögens. Als solcher gibt er Normen über Erwerb, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung desselben. Er hat auch das Besteuerungsrecht über die ganze Kirche (vgl. d. Art. Kirchengut).

c) Ferner hat der Papst das oberste kirchliche Aufsichtsrecht. Er übt es heute aus durch Absendung

von Legaten und Haltung stehender Nuntien (vgl. d. Art. Gesandte), durch Einforderung von periodischen mündlichen und schriftlichen Berichten seitens der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen (Visitatio liminum ss. Apostolorum, Relatio status).

d) Weiterhin ist der Papst der oberste kirchliche Richter. Demgemäß können alle kirchlichen Rechtssachen schon in erster Instanz vor das päpstliche Forum gebracht oder dorthin gezogen werden. Besonders geschieht dies mit den causae maiores (difficiliores, graviores, arduae), deren Zahl keineswegs genau bestimmt ist, zu welchen aber vor allem die causae criminales graviores contra episcopos gehören. In den gewöhnlichen Rechtssachen aber soll der geordnete Instanzengang vom Bischof an den Metropoliten und Papst eingehalten werden. Doch kann aus wichtigen Gründen auch gleich an den Papst gegangen werden. Der Papst wird entweder selbst oder durch seine Organe in Rom oder durch delegierte Richter in den betreffenden Gegenden (iudices in partibus oder iudices synodales, weil sie auf der Diözesan- bzw. Provinzialsynode vorgeschlagen werden sollen, oder iudices prosynodales, weil sie vom Bischof an Stelle der nicht mehr oder selten mehr stattfindenden Synoden ernannt werden) entscheiden (Trid. sess. XXV de ref. c. 10). Die Entscheidung durch iudices delegati ist dann um so notwendiger, wenn etwa der Staat die Entscheidung durch ein ausländisches kirchliches Gericht nicht anerkennt und zu deren Exekution das brachium saeculare verweigert (vgl. d. Art. Gerichtsbarkeit, kirchliche). Von der Entscheidung des Papstes gibt es keine Appellation mehr. Daher ist unmöglich die Appellation an die weltliche Gewalt oder der recursus ab abusu und die Berufung an ein allgemeines Konzil (Conc. Vatic. De eccl. c. 3). Auf letztere ist die ipso facto eintretende, dem Papst in spezieller Weise reservierte Exkommunikation gesetzt („Apostolicae Sedis moderationi“ vom 12. Okt. 1869, I, 4). Mit der Gerichtsbarkeit ist es auch gegeben, daß der Papst Strafen und Zensuren verhängen kann. Auch hat sich der Papst die Lossprechung von bestimmten Sünden und die Dispensation von gewissen Gelübden vorbehalten.

e) Zuletzt ist der Papst der souveräne Repräsentant der ganzen katholischen Kirche. Er hat die kirchlichen Rechte der Katholiken der einzelnen Länder gegenüber den weltlichen Regierungen zu vertreten und mit ihnen darüber eventuell Verträge abzuschließen. Diese geistliche Souveränität des Papstes findet namentlich durch den Abschluß von Konkordaten (vgl. d. Art.), Haltung gegenseitiger Gesandten und etwaige Aufstellung des Papstes als Schiedsrichter in völkerrechtlichen Streitigkeiten, z. B. im Streit um die Karoleninseln, von seiten der Staaten Anerkennung. Von dieser auf geistlicher Grundlage beruhenden Souveränität ist wohl zu unterscheiden die rein weltliche, die auf dem Besitz des Kirchenstaats (vgl. d. Art.) beruhte. Doch erkennt auch das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 dem Papst die Ehrenrechte eines Souveräns zu.

f) Im Mittelalter waren im primatus iurisdictionis noch andere, aber heute verschwundene Rechte enthalten: die Kaiserkrönung, die Leistung des Obedienzeides und des officium strepae et stratoris seitens des Kaisers, die Absendung einer Obedienzgesandtschaft an den Papst durch den neugewählten Kaiser und von Obedienzgesandtschaften seitens der Fürsten an den neugewählten Papst, die Verleihung des Königstitels und die Stellung des Papstes als internationalen Schiedsrichters.

Das durch die Krönung Karls d. Gr. zum römischen Kaiser an Weihnachten 800 seitens Leos III. begründete Verhältnis zwischen Papst und Kaiser war, wenn auch nicht durchweg klar bestimmt, im wesentlichen ein doppeltes. Schon bisher war der fränkische König als patricius Romanorum der berufene Schützer des Kirchenstaats gewesen. Der nunmehrige Kaiser aber besaß wie über die andern christlichen Fürsten des Abendlandes, so auch über den Papst als Inhaber des Kirchenstaats die Oberherrlichkeit. In der Papstwahl kam ihm bald auch nach dem Vorgang der oströmischen Kaiser die Bestätigung des Gewählten zu, und dieser hatte dem Kaiser vor der Konsekration den Treueid zu schwören. Anderseits hatte der Papst als das geistliche Oberhaupt der ganzen Christenheit allein das Recht der Kaiserkrönung. Die dem Kaisertum zugrunde liegende Idee war die der Einheit des Reiches Christi auf Erden. Alle christlichen Völker sollten wie zu einer Familie verbunden, deren geistliches Haupt der Papst, deren weltliches der Kaiser sein. Die weltliche Macht sollte durch die kirchliche eine höhere Weihe, die geistliche durch die weltliche Schutz und Hilfe erhalten. Wer nicht mit der Kirche verbunden war, sollte auch im Reich keine rechtliche Stellung haben, der Reichsfeind auch als Feind der Kirche gelten. Namentlich war es die Aufgabe des Kaisers, das Christentum gegen die äußern Feinde zu schützen und unter den nationes barbarae verbreiten zu helfen.

Freilich wurde dieses ideal gedachte Verhältnis gleich von Anfang an nie vollständig realisiert. Schon Karl d. Gr. übte eine sehr weitgehende Herrschaft in kirchlichen Dingen aus. Ähnlich war es nach einer kurzen Präponderanz des Papsttums durch Nikolaus I. (858/867) und Johann VIII. (872/882) infolge der Auflösung des Karolingerreichs auch in den folgenden Jahrhunderten. Das Papsttum befand sich in dieser Zeit vielfach in den Händen römischer Adelsparteien und auch persönlich unwürdiger Träger, so Johann XII. (955/964) und Benedikt IX. (1032/1044), und sank so öfters tief herab. Demgegenüber stieg die Macht der meist tüchtigen deutschen Könige, die in Otto d. Gr. 962 das römische Kaisertum

bleibend an die deutsche Nation gebracht hatten, auf das Höchste. Die sächsischen und fränkischen Könige und Kaiser besetzten nicht bloß die Bistümer ihres Reichs, sondern auch wiederholt den päpstlichen Stuhl, letzteren immerhin in der Regel mit tüchtigen Männern.

Da war es der ideal gesinnte, energische und große Papst Gregor VII., der nach vergeblichen Versuchen seiner Vorgänger, getragen von den Ideen von Cluny, die Befreiung des Papsttums und der Kirche von der staatlichen Gewalt in entscheidender Weise anbahnte. Von ihm, dem Archidiakon Hildebrand, instigiert, hob Nikolaus II. in dem Papstwahldekret „In nomine Domini" des Jahres 1059 die Einwirkung des deutschen Königs auf die Papstwahl als diskretionär so gut wie vollständig auf. Gregor selbst verbot die Laieninvestitur. Und was er angebahnt hatte, das führten große Nachfolger, wie Urban II., Paschalis II., Kalixt II., Innozenz II., Eugen III., Alexander III., Innozenz III., Gregor IX., Innozenz IV., Bonifaz VIII., konsequent durch. Seit Alexanders III. Papstwahlgesetz „Licet de vitanda" vom Jahre 1179 war der Kaiser endgültig von der Besetzung des päpstlichen Stuhls ausgeschlossen. Überhaupt durfte sich jetzt kein Laie mehr an der Bischofswahl beteiligen, Kirchenstellen besetzen, Synoden berufen, Kleriker richten, kirchliche Personen und Güter besteuern.

Aber das so auf geistlichem Gebiet selbständig gewordene Papsttum dehnte in der Blütezeit des Mittelalters seine Macht auch auf das weltliche aus. Nach dem Vorgang Gregors VII. beanspruchten die Päpste Innozenz III., Innozenz IV. und Bonifaz VIII. jedenfalls eine potestas ecclesiae indirecta in temporalia, d. h. ein Verfügungsrecht über zeitliche Dinge um geistlicher Interessen willen, ratione peccati, wie man im Mittelalter sagte. Vielfach wird Bonifaz VIII. wegen seiner Bulle „Unam sanctam" (C. 8, Extrav. comm. I, 8) die Lehre von der potestas ecclesiae directa in temporalia zugeschrieben, d. h. die Forderung auf Befugnis und Gewalt der Kirche über die zeitlichen Dinge schon um der zeitlichen Wohlfahrt willen. Zuzugeben ist, daß in andern Aussprüchen die Päpste ihrer direkten Gewalt in zeitlichen Dingen bestimmteren Ausdruck gaben, wobei sie sich mehrfach auf die Donatio Constantini stützten (Potthast, Regesta Pontificum Romanorum ab anno 1198 ad annum 1304 [1874 ff] Nr 862, 10 255, 11 848; C. 17 in VI^to de elect. I, 6; C. un. in Clem. de iureiur. II, 9). Diese Meinung von der potestas directa des Papstes in temporalia fand Unterstützung durch die Tatsache, daß viele Länder zum Papst in einem Lehnsverhältnis standen. Auch der Schwabenspiegel läßt beide Schwerter, wie man nach Luk. 22, 38 die geistliche und die weltliche Gewalt bezeichnete, in der Hand des Papstes sein, der dann das weltliche an den Kaiser verlieh. Namentlich aber sprachen übereifrige Theoretiker, wie Augustinus Triumphus und Alvarus Pelagius, dem Papst als Stellvertreter Christi beide Gewalten zu. Doch war diese Auffassung von der potestas ecclesiae directa in temporalia nur eine vorübergehende Erscheinung und ist aus den Zeitverhältnissen zu erklären, wie auch Pius IX. bemerkt haben soll (Archiv für katholisches Kirchenrecht XXVI [1870] 80; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I [1886] 54 A. 14). Prinzipiell hat die Lehre von der potestas ecclesiae indirecta in temporalia alles für sich. Praktisch aber ist unter den heutigen Umständen nur verwendbar die Lehre von der potestas ecclesiae directiva. Diese besteht darin, daß die Kirche das Recht und die Pflicht hat, belehrend, mahnend, warnend, vorschreibend und strafend die Gewissen von Fürsten und Völkern aufzuklären, ihnen ihre Pflichten gegen Gott und die Religion vorzuhalten und darüber zu entscheiden, was sittlich erlaubt ist oder nicht (vgl. d. Art. Kirche und Staat).

Das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum näherhin betreffend, so war es seit Innozenz III. gemeine Lehre, daß Leo III. das Kaisertum von Ostrom auf das Abendland, auf Karl d. Gr. und seine Nachfolger übertragen habe. Das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten galt demgemäß als bloße Konzession des Papstes. Diesem stehe die Prüfung der Wahl und der Person des Gewählten, bei Doppelwahl die Entscheidung zu, und erst durch seine Approbation, Weihe und Krönung entstehe das kaiserliche Recht (C. 34, X. de elect. I, 6). Ihm habe der Kaiser ein iuramentum fidelitatis, zum mindesten einen Treueid, wo nicht Lehnseid zu schwören (C. un. in Clem. de iureiur. II, 9; C. 2 in Clem. de sent. et re iud. II, 11). An den Papst als an den Obern devolviere das Reichsvikariat im Todesfall oder bei großer Pflichtversäumnis des Kaisers (C. un. Extrav. Ioannis XXII. ne sede vac. aliquid innov. tit. V). Endlich konnte der Papst Beschwerden gegen König und Kaiser von seiten des bedrückten Volks oder der bedrückten Kirche des Landes annehmen, bei Erfolglosigkeit seiner Vorstellungen sie absetzen und die Völker des Treueids entbinden (C. 2 in VI^to de sent. et re iud. II, 14).

Diesen guelfischen, päpstlichen Sätzen stand scharf gegenüber die ghibellinische, kaiserliche Auffassung vom Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum. Nach ihr sind Kirche und Staat koordiniert, beide von Gott gewollt und geschaffen. Von Gott hat der Kaiser sein Schwert durch Wahl oder Erbfolge, aber er hat es zum Schutz der Kirche zu gebrauchen. Von einem Vasallenverhältnis des Kaisers zum Papst kann keine Rede sein. Es gibt kein päpstliches Prüfungsrecht in der deutschen Königswahl, sondern der Gewählte übt sein Recht alsbald aus. Salbung und Krönung des Kaisers sind nur Solennitäten. Ebensowenig gibt es ein päpstliches Reichsvikariat. Aber man ging auch kaiserlicherseits weit über die zulässigen Grenzen hinaus, und zwar, was wohl zu bemerken ist,

zuerst, so daß die Päpste von Anfang an und immer wieder in der gezwungenen Defensive und nicht in der willkürlichen Offensive sich befanden. Schon die sächsischen und fränkischen Könige hatten, wie dereinst Karl d. Gr., den Versuch gemacht, die Kirche, Bischöfe und Papst dem Staat vollständig zu unterwerfen. Dadurch erst war die Theorie und der Widerstand Gregors VII. geweckt worden. Die Staufer sodann fast alle suchten zäsaropapistische Ideen zu verwirklichen und das Papsttum durch Erwerb und Besitz von Unteritalien zu fesseln. Ludwig der Bayer setzte Johann XXII. ab und erhob einen Gegenpapst. Solches hatte seit beinahe 300 Jahren kein Kaiser mehr gewagt. Und in dem zugleich literarisch geführten Kampf, in welchem Ludwig von Marsilius von Padua, dem Verfasser der revolutionären Schrift „Defensor pacis“, Wilhelm von Occam und andern vom Papst abgefallenen Minoriten unterstützt ward, wurde geradezu der Satz aufgestellt, daß alle Gewalt, auch die päpstliche, vom Kaiser stamme und dieser die Päpste ein- und absetzen könne.

Folge dieser schweren, fortdauernden Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum war die größte beiderseitige Schädigung. Das unterliegende Kaisertum konnte die Oberherrschaft über die christliche Welt nicht mehr festhalten. Die andern christlichen Nationen, vor allem die Franzosen und Engländer, stellten sich als frei und gleichberechtigt neben den deutschen Kaiser. Das Papsttum aber mußte gegenüber den aufrührerischen italienischen Städten und Untertanen bei den Franzosen in Avignon während 70 Jahren Schutz und Unterstand suchen, woran sich das 50jährige Schisma schloß. Da hatte die römische Kaiserkrone ihren Wert so gut wie verloren. Der letzte Kaiser, der sich in Rom krönen ließ, war Friedrich III. im Jahre 1452, und der letzte, der sich überhaupt vom Papst krönen ließ, war Karl V. im Jahre 1530, aber in Bologna. Vgl. d. Art. Kaiser, wo auch viele Literatur. Weitere bei: Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I (1905) 99 ff 149 ff; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts ([2]1909) 49 ff.

2. Entsprechend dem primatus iurisdictionis kommen dem Papst eine Reihe von Ehrenrechten, der primatus honoris zu.

Dazu gehören vor allem auszeichnende Benennungen. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde der Bischof von Rom wie die andern Bischöfe als Heiligkeit, Heiligster Vater, Papst (papa) bezeichnet, und die römische Kirche hieß, wie jede andere bischöfliche, Apostolischer Stuhl. Seit dem 5. Jahrh. aber wurden diese Bezeichnungen mehr und mehr dem römischen Bischof und der römischen Kirche reserviert. Auch andere Titulaturen, die ursprünglich größtenteils gemeingebräuchlich gewesen waren, wurden im Verlauf des Mittelalters nur noch auf den römischen Bischof angewandt, wie Pontifex Summus, Pontifex Maximus, Apostolicus, Domnus Apostolicus, Vicarius Christi, Vicarius Petri, Vicarius Dei. Heute wird der Papst allein noch angeredet als: Sanctissime (Beatissime) Pater, Sanctitas Vestra, Sanctitas Tua. Er selbst nennt die Bischöfe fratres und die übrigen Gläubigen filii, filiae. Sich selbst nennen die Päpste: Papst, Bischof, zu welch letzterer Bezeichnung seit Gregor I. in feierlichen Dokumenten der Zusatz Servus servorum Dei tritt.

Als tägliche Kleidung trägt der Papst einen weißseidenen Talar, das Pektorale, purpurseidene Schuhe mit eingestickten goldnen Kreuzen, außerhalb der Wohnung roten Mantel und Hut. Bei feierlichen Gelegenheiten ist er angetan mit Chorrock, rotem, hermelinbesetztem Schultermantel (mozzetta), goldgestickter Stola, weißem Käppchen (zucchetto, solideo, pileolum) oder, im Winter, mit dem pelzverbrämten Camauro. Bei gottesdienstlichen Funktionen trägt er die bischöfliche Kleidung und das Pallium. Bei gewissen außergottesdienstlichen feierlichen Veranlassungen erscheint der Papst mit der Tiara (regnum, triregnum, mitra turbinata cum corona), einer Bischofsmitra mit drei Kronen, von denen die erste durch Gregor VII., die zweite durch Bonifaz VIII. und die dritte durch Benedikt XI. hinzugefügt wurde. Weitere päpstliche Insignien sind der Fischerring (annulus piscatoris), der gerade, in die Form eines Kreuzes auslaufende Hirtenstab (pedum rectum) und das Kreuz, das bei Solennitäten dem Papst vorangetragen wird. Auf Reisen nimmt er das Allerheiligste mit sich.

Außer dem Gebet für den Papst, welches besonders durch Nennung des Namens im Kanon der Messe verrichtet wird, schulden ihm die Gläubigen Huldigung. Bis in die neueste Zeit herein erfolgte sie nach orientalischer Sitte durch Fußkuß (προσκύνησις, adoratio). Bischöfe küssen Fuß und Knie, Kardinäle Fuß und Hand, regierende Fürsten und deren Vertreter die Hand.

V. **Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit und Bischof.** Der Papst ist der einzige Patriarch des Abendlandes und der Primas von Italien, welche beiden Stellungen jedoch schon sehr früh hinter dem Primat über die Gesamtkirche zurückgetreten sind. Wenn der Bischof von Rom im Kanon 6 der Synode von Nicäa im Jahre 325 als Patriarch den andern Patriarchen von Alexandrien und Antiochien als gleichgeordnet erscheint, so ist hieraus, da an der betreffenden Stelle nur vom Patriarchat die Rede ist, gegen den Primat nichts zu folgern (Hefele, Konziliengeschichte I [[2]1873] 388 ff). Ferner ist der Bischof von Rom, nachdem seit dem 4. Jahrh. auch in Italien Metropolitansprengel, so der von Mailand und Ravenna, aufgekommen waren, Metropolit über die zwischen Pisa und Capua gelegenen Bistümer, zusammen 43. Unter diesen nehmen die 6 suburbikarischen, d. h. die in der nächsten Umgebung von Rom befindlichen Bistümer Ostia,

Porto, Albano, Sabina, Tuskulum und Präneste als Kardinalbistümer eine besonders hervorragende Stelle ein. Zur römischen Provinz gehören auch, und zwar insofern, als sie zum römischen Provinzialkonzil zu erscheinen haben, alle exemten Bischöfe und Prälaten, welche sich für keine benachbarte Provinzialsynode erklärt haben, sowie diejenigen Erzbischöfe, welche keine Suffraganbischöfe unter sich haben. Die Diözese Rom selbst umfaßt die Stadt Rom und deren Umgebung im Umkreis von 40 Miglien (Comarca di Roma). Die bischöfliche Jurisdiktion in dieser Diözese übt der Papst durch den Kardinalvikar aus. Die Pontifikalien aber besorgt der sog. Vizegerente, ein Titularpatriarch oder Titularerzbischof. Die bischöfliche Kirche oder die Kathedrale des Papstes ist die Laterankirche (urbis et orbis mater et caput).

VI. **Die Papstwahl.** Bei der singulären Stellung des Apostolischen Stuhls in der Kirche ist es erklärlich, daß nach dessen Erledigung durch Tod, Resignation oder auch Irrsinn die Erhebung des neuen Papstes schon lange in besondern Formen geschieht. In der ältesten Zeit aber unterschied sich dieselbe noch in nichts von der der übrigen Bischofsstühle, sie erfolgte auch durch Klerus, Volk und die Nachbarbischöfe, namentlich jene von Ostia, Porto und Albano, welch letztere auch die Konsekration des Gewählten vornahmen. Die christlich gewordenen römischen Kaiser griffen namentlich bei zwiespältigen Wahlen ein und besetzten den päpstlichen Stuhl eventuell von sich aus. Ähnlich verhielten sich die germanischen Könige, z. B. Theoderich d. Gr. Die oströmischen Kaiser bestätigten bis zum Verzicht 684 die durch den römischen Klerus und die vornehmeren Laien vorgenommene Wahl, worauf erst die Konsekration erfolgte. Daher hatten die langobardischen und anfänglich auch die fränkischen Könige ebenfalls keine Rechte in der Papstwahl, die dafür oft zum Spielball der römischen Parteien wurde. Immerhin mußten die Römer im Jahre 824 Lothar, dem Sohne Ludwigs des Frommen, versprechen, den Gewählten nicht vorher zu weihen, ehe er dem Kaiser den Eid der Treue geschworen habe. Bei der Auflösung des Karolingerreichs wurde der päpstliche Stuhl wiederum Gegenstand der schwersten römischen Parteikämpfe, bis Otto d. Gr. 963 die Römer schwören ließ, nie einen Papst zu wählen und zu konsekrieren außer gemäß der von ihm und seinem Sohne getroffenen Wahl. Die Ottonen setzten dann auch eine Reihe von Päpsten ein. Ein Privileg Leos VIII., welches Otto d. Gr. die Besetzung des päpstlichen Stuhls eingeräumt haben soll, ist ebenso apokryph und im Investiturstreit entstanden wie ein ähnlich lautendes älteres von Hadrian I. an Karl d. Gr. Nach dem Aussterben der Ottonen fiel das Papsttum wieder in die Gewalt der römischen und mittelitalienischen Parteien, so daß es eine Wohltat war, als Heinrich III. um die Mitte des 11. Jahrh. vier Päpste nacheinander einsetzte. Allein diese doch auch sehr schwere Gefahren in sich bergende Praxis wurde von der mehr und mehr erstarkenden, von den Ideen von Cluny erfüllten und für die Freiheit der Kirche begeisterten römischen Reformpartei nur ungern ertragen, und so entstand das Wahldekret Nikolaus' II. vom Jahre 1059 „In nomine Domini". Nach dessen echtem, keineswegs besonders klarem Wortlaut kam (im Gegensatz zu einem gefälschten kaiserlichen) das Wahlrecht den Kardinälen allein zu, dem Klerus und Volk eine nachträgliche Zustimmung, und Heinrich IV. und seinen Nachfolgern ein persönlich einzuräumendes Bestätigungsrecht (Königsparagraph). Doch kam das Gesetz in den schweren Zeiten des Investiturstreits nicht zur Durchführung. Erst Alexander III. hat im Jahre 1179 in der Dekretale „Licet de vitanda" die eine Zweidrittelsmajorität erfordernde Wahl auf die Kardinäle allein beschränkt, ohne des Klerus, Volkes und Kaisers weiter Erwähnung zu tun. Auf dieser Grundlage bauten die späteren Päpste weiter. So Gregor X. 1274 durch Einführung des Konklaves, Klemens V. durch Zulassung auch in einer Zensur befindlicher Kardinäle zur Wahl, Julius II. 1506 durch Erklärung der Ungültigkeit einer simonistischen Wahl, Paul IV. 1558 durch Verbot von Verhandlungen noch zu Lebzeiten des Papstes, Pius IV., Gregor XV. 1621 durch Einführung der geheimen Stimmabgabe, Urban VIII. und Klemens XII. Entsprechend den verworrenen Zeitverhältnissen haben dann Pius VI., VII. und IX. neue einschlägige Bestimmungen über die Papstwahl gegeben. Auf Grund all dieser Gesetze hat Pius X. die Papstwahl aufs neue zusammenfassend geordnet in der Konstitution „Vacante Sede Apostolica" vom 25. Dez. 1904. Nach derselben bleibt auch in Kraft die Konstitution Pius' X. „Commissum Nobis" vom 20. Jan. 1904 über das angebliche staatliche Recht der Exklusive sowie die Konstitution Leos XIII. „Praedecessores Nostri" vom 24. Mai 1882 samt der derselben beigefügten Instruktion (Regolamento) für Papstwahlen in außerordentlichen und unruhigen Zeiten (Pii X. Pontif. Max. Acta III [1908] 239 ff).

Ist der Tod des Papstes eingetreten, so geht die Regierung der Kirche keineswegs an das Kardinalkolleg über. Dieses hat vielmehr nur die allernotwendigsten Geschäfte zu besorgen, in erster Linie die Papstwahl. Vor allem haben die Kardinäle in täglichen allgemeinen und Partikularversammlungen für die Bestimmung des Wahlorts, der heute in der Regel Rom und der Vatikan sein wird, sowie die Einrichtung des Konklaves und die Auswahl der Konklavisten zu sorgen. Nachdem am zehnten Tag die neuntägigen Exequien für den Verstorbenen beendigt sind und damit auch die Wartefrist auf die auswärtigen Wähler abgelaufen ist, beziehen die in Rom anwesenden Kardinäle samt den Konklavisten am elften Tag

nach vorausgegangenem Hochamt De Spiritu Sancto das Konklave in feierlicher Prozession. Wenn dann alle nicht in das Konklave gehörigen Personen dasselbe verlassen haben, wird dasselbe verschlossen. Doch wäre eine Wahl außerhalb des Konklaves oder in nicht geschlossenem Konklave nicht ungültig. Ebensowenig eine simonistische Papstwahl. Eingelassen werden nur noch die später eintreffenden Kardinäle mit ihren Konklavisten. Bei ipso facto eintretender Exkommunikation und andern Strafen ist jeder Bruch des Amtsgeheimnisses und jeder Verkehr nach außen verboten. Nur ein wegen Krankheit aus dem Konklave tretender Kardinal könnte wieder dorthin zurückkehren.

Die Wahl hat am zwölften Tag zu beginnen und darf nicht etwa wegen Abfassung von Wahlkapitulationen, die verboten sind, verzögert werden. Wahlberechtigt sind nur die im Konklave anwesenden Kardinäle, welche wenigstens Diakone sind oder bei mangelndem Diakonat ein Privilegium hierzu erhalten haben. Die feierliche Aufnahme in das Kardinalkolleg muß noch nicht erfolgt sein. Durch eine etwaige Zensur wird das Wahlrecht nicht aufgehoben. Wählbar ist jedes männliche, zu den Jahren der Vernunft gelangte Glied der Kirche. Der zu Wählende wird nach dem Herkommen seit Bonifaz IX. aus den Kardinälen und seit Klemens VII. aus den Italienern genommen. Die Wahl, die täglich zweimal, morgens nach der Messe und abends nach dem Kompletorium, stattfinden muß, kann geschehen durch Quasi-Inspiration oder Kompromiß oder geheime Stimmabgabe. Letztere ist die Regel, ins kleinste hinein geordnet und dann gelungen, wenn ein Kandidat zwei Drittel der Stimmen erhalten hat. Um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern, bestand seit Gregor XV. der sog. Akzeß. Pius X., bei dessen Wahl selbst kein Akzeß angewandt wurde, hat ihn aber wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten aufgehoben und angeordnet, daß wenn das Skrutinium kein Resultat ergebe, alsbald ein zweites, aber nicht ein weiteres sich anschließe.

Ist eine Wahl zustande gekommen, so befragt der Kardinaldekan den Gewählten, ob er die Wahl annehme. Im bejahenden Fall gibt der electus nach dem Herkommen auch an, welchen Namen er als Papst führen will; denn seit Sergius IV. (1009/12) ist der Namenwechsel Regel. Mit der Annahme der Wahl erhält der Gewählte die volle päpstliche Jurisdiktion. Während der Huldigung seitens der Kardinäle wird der neue Papst dem harrenden Volk durch den ältesten Kardinaldiakon verkündet. Darauf gibt derselbe urbi et orbi den Segen. Ist der Gewählte noch nicht Presbyter oder Bischof, so wird er vom Kardinaldekan von Ostia ordiniert oder konsekriert, andernfalls benediziert. Am nächsten Sonn- oder Feiertag folgt die Krönung durch den ältesten Kardinaldiakon. Die feierliche Besitznahme oder il Possesso vom Lateran kann seit 1870 nicht mehr stattfinden.

Das Wahlrecht der Kardinäle beginnt mit dem Tod des Papstes. Verhandlungen über die künftige Wahl zu Lebzeiten des Papstes sind ihnen strengstens verboten. Ebenso ist ihnen verboten, an den Papstwahlgesetzen etwas zu ändern, dagegen nicht allenfallsige, wenn nötig, weitgehende Interpretation derselben. Für unruhige Zeiten besteht aber ohnedies, wie bemerkt, eine spezielle Konstitution und Instruktion (Regolamento). Hier ist sehr vieles dem Gutachten der Majorität des Kardinalkollegs anheimgestellt, muß wenigstens einer über die Hälfte der Kardinäle da sein, kann die Wahl, die nicht in Rom oder Italien stattfinden muß, jederzeit abgebrochen werden.

Die bis in die allerletzte Zeit hinein viel verhandelte, in utramque partem beantwortete Frage, ob es ein staatliches Recht der Exklusive oder ein staatliches Veto gebe, ist jetzt durch die bereits erwähnte Konstitution Pius' X. „Commissum Nobis" vom 20. Jan. 1904 definitiv in negativem Sinne entschieden. Der Papst hat die staatliche Exklusive dadurch unmöglich gemacht, daß er zunächst den Fürsten selbst die Exklusive als unerlaubt erklärt und dann unter Strafe der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation den Kardinälen und allen Teilnehmern am Konklave verbietet, daß sie von irgend einer staatlichen Gewalt den Auftrag übernehmen, das Veto oder die Exklusive auch nur in der Form eines einfachen Wunsches irgendwie vorzubringen. Das Verbot erstreckt sich auch auf jedes andere Mittel der Einmischung irgend einer weltlichen Macht in die Wahl des Papstes. Das angebliche Recht der staatlichen Exklusive bestand nämlich darin, daß die bedeutenderen katholischen Staaten — der deutsche Kaiser, an dessen Stelle der von Österreich getreten ist, Frankreich und Spanien — die Befugnis beanspruchten, ihrem Kardinalprotektor (Kronkardinal) oder einem andern Kardinal die personae minus gratae im Kardinalkolleg zu bezeichnen zu dem Zweck, damit, wenn eine dieser Personen zum Papst gewählt zu werden drohe, der Beauftragte im Namen seiner Regierung vor der entscheidenden Stimmenabgabe, früher mündlich, später schriftlich, das Veto einlege. Doch durfte die Regierung nur eine Persönlichkeit ausschließen. Eine nach der Wahl gegebene Exklusive galt für wirkungslos. Der Anspruch auf dieses Recht reicht jedenfalls bis in den Anfang des 17., wenn nicht bis in die Mitte des 16. Jahrh. zurück. Noch im letzten Konklave gab, wie fast sicher ist, der Kardinal Puzyna von Krakau im Namen des Kaisers von Österreich die Exklusive gegen den Kardinal Rampolla ab. Da sich die Päpste schon bisher wiederholt gegen jede Einmischung der Laien in die Papstwahl ausgesprochen hatten, hätte höchstens die Übung einen Untergrund für das staatliche Veto bilden können, eine Übung, die allenfalls noch Sinn hatte, solange es katholische Staaten gab. Aber heutzutage entbehrt

solche Übung, wie Pius X. bemerkt, jedes Vernunfts- und Billigkeitsgrundes.

Über die Frage, ob sich der Papst selber einen Nachfolger geben könne, sind die Meinungen geteilt. Man wird dieselbe nicht absolut verneinen dürfen. Da das Wahlrecht der Kardinäle nicht auf göttlichem Recht beruht, könnte es ihnen der Papst auch wieder entziehen. Auch das Recht des römischen Klerus und der römischen Gemeinde kann nicht als ein göttliches bezeichnet werden. Weiterhin ist der Papst durch die Kanones, welche den Bischof verhindern, sich einen Nachfolger zu geben, nicht gebunden. Tatsächlich hat auch, ähnlich manchen Bischöfen, Papst Felix III. (526 bis 530) den Archidiakon Bonifatius mit Erfolg zu seinem Nachfolger ernannt. Aber nur in den seltensten Fällen wäre das rationell, andernfalls irrationell und der Kirche schädlich. Nichts aber hindert, daß der Papst mit den Kardinälen über seinen Nachfolger verhandelt.

Literatur (außer der bereits angeführten). Rocaberti, Bibliotheca max. Pontif. (Rom 1698 f); Ballerini, De vi ac ratione primatus Rom. Pontificum (Verona 1768); Phillips, Kirchenrecht (V/VI, 1854/64); Schneemann, Der P. das Oberhaupt der Gesamtkirche (1867); Bouix, Tractatus de Papa (3 Bde, Par. 1869/70); Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten I (1869) 195 ff; Hettinger, Kirchl. Vollgewalt des Apostol. Stuhls ([2]1887); Palmieri, Tractatus de Rom. Pontifice (Rom [2]1887); Giobbio, Lezioni di diplomazia ecclesiastica (ebd. 1899). — Zur P.wahl; Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste (1892); Wahrmund, Die Bulle „Aeterni Patris Filius“ u. der staatliche Einfluß auf die P.wahlen, im Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXII (1894) 201 ff; Sägmüller, Das Recht der Exklusive in der P.wahl, ebd. LXXIV (1895) 193 ff; Hollweck, Kann der P. den Nachfolger bestimmen? ebd. LXXIV (1895) 329 ff; Wurm, Die P.wahl, ihre Gesch. u. Gebräuche (1902); Gaugusch, Das Rechtsinstitut der P.wahl (1905); Eisler, Das Veto der kathol. Staaten bei der P.wahl seit dem Ende des 16. Jahrh. (1907). [Sägmüller.]

Paragium s. Apanage.

Paraguay. I. **Geschichte.** Die Spanier entdeckten 1515 die La Plata-Mündung und eroberten seit den 1530er Jahren, den Paraná und Paraguay aufwärts dringend, das Innere. Hauptstadt wurde hier das Mariä Himmelfahrt 1537 angelegte Fort Asunción, 1547 zugleich Bistum. Nach älterem Sprachgebrauch bezeichnete Paraguay das ganze spanische Kolonialreich im südlichen Südamerika bis zu den Anden, also auch Argentinien (ohne Patagonien), Uruguay, einen großen Teil Bolivias und den Südwesten Brasiliens. 1615 wurde es in die Gouvernements Rio de la Plata und Paraguay geteilt; beide unterstanden dem Vizekönig von Peru, bis 1776 in Buenos Aires ein eignes Vizekönigreich gegründet wurde. In der Mission waren Franziskaner, Mercedarier und Dominikaner tätig. Doch vermochten weder sie noch die Regierung in Madrid die Eingebornen genügend zu schützen. Die spanische Herrschaft beruhte auf dem System der Kommanderien: die Indianer wurden als Grundhörige einer encomienda zugeteilt, deren Herr von ihnen willkürlich Dienste und Abgaben forderte, und so entwickelte sich die drückendste Leibeigenschaft. 1587 kamen die ersten Jesuiten nach Paraguay, und 1605 wurde eine eigne Ordensprovinz Paraguay errichtet. Die Jesuiten traten kräftiger für ihre neubekehrten Schützlinge ein, und als sie 1609 für die Mission unter den noch nicht unterworfenen Guarani berufen wurden, stellten sie die Bedingung, die Bekehrten in Flecken sammeln und unabhängig von den Spaniern in den Städten und Forts für den König regieren zu dürfen. Da das Gebiet ohnehin wegen Mangels an Edelmetallen nichts eintrug, gingen der Gouverneur und König Philipp III. darauf ein. Als Schöpfer dieser Idee werden zwei Italiener, die PP. Cataldino und Maceta überliefert. Damit war der Grund zur „christlichen Republik“ der Jesuiten in Paraguay gelegt. Die meisten Missionen befanden sich im Gebiet der Guarani, deren Sprache durch die Jesuiten zur Schrift- und Verkehrssprache der La Plata-Länder wurde, sodann bei den Mokowi, Abiponen und Chiquitos. Am dichtesten waren die Niederlassungen beiderseits des Uruguay; im heutigen Staat Paraguay waren nur wenige. Das Missionsgebiet erstreckte sich über den westlichen Teil der brasilianischen Staaten Paraná, São Paulo und Rio Grande, das östliche und südliche Paraguay, den nordöstlichen Teil des argentinischen Staats Corrientes und am Bermejo und Pilcomayo aufwärts bis nach Bolivia hinein. Die Indianer waren keine wilden Stämme, sondern gutmütig und fügsam, sorglos, arbeitsscheu und genußsüchtig, solange sie zu essen und zu trinken hatten. Die Hauptfeinde der Jesuiten waren die Spanier selbst und die Paulisten oder Mamelucken, die portugiesisch-indianische Mischbevölkerung des Raubstaats São Paulo, die oft Menschenjagden und Plünderungszüge in das Gebiet der Reduktionen unternahmen, weshalb die Jesuiten für ihre Indianer von der Regierung das Recht erwirkten, Feuerwaffen zu tragen.

Die Indianer wurden in großen Dörfern von 2500 bis 7000 Einwohnern angesiedelt, welche Reduktionen hießen. Zur Zeit der höchsten Blüte waren es etwa 70, die Gesamtbevölkerung vielleicht 200 000. Die Reduktion war regelmäßig quadratisch angelegt und von einer Schutzhecke umgeben; in der Mitte befanden sich Kirche, Mission mit Garten, Schule, Witwenhaus, Gemeindespeicher, Werkstätten usw. Da die Indianer erst daran gewöhnt werden mußten, regelmäßig zu arbeiten und mit dem Ernteertrag hauszuhalten, war in den jüngeren Reduktionen alles Land Gemeindeeigentum und wurde gemeinsam bewirtschaftet; erst mit der Zeit bekamen auch einzelne

Familien Grundstücke zur lebenslänglichen Nutznießung. Auch die Häuser wurden von der Gemeinde gebaut und ausgebessert, wenn die Feldarbeit ruhte. Getreide, Salz, Fleisch, Tee wurden regelmäßig von der Gemeinde ausgeteilt, auch jährlich zweimal neue Kleider. Gebaut wurde hauptsächlich Mais, daneben europäisches Getreide, Maniok, Zuckerrohr, Baumwolle, Südfrüchte und Tee. Mit letzterem wurde die Trunksucht der Indianer wirksam bekämpft. Schon wegen der großen Entfernung der europäischen Siedlungen, namentlich aber als Mittel gegen den Hang der Naturkinder zum Müßiggang bürgerten die Jesuiten überall auch Handwerke ein; selbst Uhrmacherei und Buchdruckerkunst fehlten nicht. Der Überschuß der Wirtschaft wurde jährlich einmal auf den Märkten in Buenos Aires und Santa Fé verkauft, hauptsächlich Tee, Häute und Baumwolle, und dafür Salz sowie Eisen, Kupfer und Zinn für die Handwerker und Edelmetalle für die Kirchen eingetauscht. Der Handel, der den Jesuiten zum Vorwurf gemacht wurde, als ob sie große Reichtümer daraus zögen, war unbedeutend. In den Reduktionen selbst wurde kein Geld gebraucht. Von jeder Berührung mit den meist verkommenen Spaniern wurden sie ferngehalten oder durften nur unter Aufsicht mit ihnen verkehren. Kraft königlicher Privilegien standen die Reduktionen unmittelbar unter der Krone und zahlten eine Kopfsteuer; auch die spanischen Behörden durften die Reduktionen ohne besondere Erlaubnis nicht betreten. Auch kirchlich waren sie meist exemt, weshalb es wiederholt zu Zwistigkeiten mit den Bischöfen kam. Selbstgewählte Beamte (Alcalden und Corregidoren) besorgten unter Leitung der Jesuiten die Aufsicht bei der Arbeit, die Verteilung der Lebensmittel und die Rechtsprechung. Die Religion beherrschte das ganze Leben in den Reduktionen. Jeder Tag begann mit gemeinsamem Anhören der heiligen Messe und schloß mit gemeinsamer Abendandacht. Der Gottesdienst wurde sehr feierlich gehalten, in den Kirchen und bei den häufigen Prozessionen viel Pracht entfaltet; für die Kirchenmusik zeigten die Eingebornen viel Talent und Neigung. Die Tagesordnung war streng durch Glockenzeichen geregelt. Die Berichte der geistlichen und weltlichen Visitatoren und der Europäer, die wie Bougainville bald nach der Vertreibung der Jesuiten kamen, sprechen sich über den religiösen Eifer und die sittliche Führung in den Reduktionen höchst anerkennend aus. Deshalb war auch die Strafjustiz sehr milde, zumal im Vergleich mit den von den Statthaltern regierten Ländern. Der Jesuitenstaat in Paraguay ist der einzige Staat, der dauernd ohne die Todesstrafe auskam. Im ganzen gewährte dieser halb kommunistische halb theokratische christliche Idealstaat ein Bild seltener Friedlichkeit; die Indianer lehnten sich nie auf und bewahrten den weißen Vätern noch lange nach der Vertreibung ein kindliches Andenken.

Den ersten Anlaß zum Vorgehen gegen die Jesuiten gab der Vertrag von 1750, worin Spanien die strittige Kolonie S. Sacramento erhielt und dafür 7 Reduktionen links des Uruguay an Portugal abtrat. Die dortigen Indianer, etwa 30 000, sollten auf spanisches Gebiet verpflanzt werden, wehrten sich aber mit Gewalt („Krieg der 7 Missionen" 1753/56). Mit Unrecht beschuldigte Pombal 1757 in einer Druckschrift Relação abreviada da república de los Jesuitas die letzteren, den Widerstand angestiftet zu haben. Nachdem die bourbonischen Höfe die Jesuiten aus ihren Staaten vertrieben hatten, erließ Karl III. oder vielmehr sein Minister Aranda 27. Febr. 1767 das Dekret, das sie aus allen spanischen Kolonien und damit auch aus Paraguay auswies. Sie wurden 1768, etwa 500 an der Zahl, durch den Gouverneur Buccarelli nach dem Kirchenstaat eingeschifft. Die Vorwürfe, die man ihnen damals machte, sind ungerecht. Der Hauptvorwurf, der ihnen heute gemacht wird, die Indianer in Unmündigkeit gelassen und nicht zur Selbständigkeit erzogen zu haben, mag etwas Wahres enthalten, doch hat die spanische, französische oder englische Verwaltung in Amerika in dieser Beziehung sicher keine besseren Leistungen aufzuweisen. Die Indianer setzten der neuen, weder glücklichen noch ehrlichen Verwaltung eine Zeitlang passiven Widerstand entgegen und verfielen großenteils wieder in Unkultur und Heidentum.

Nach dem Abfall Argentiniens sagte sich 14. Mai 1811 auch Paraguay von der spanischen Herrschaft los. An die Spitze der Regierung traten 1813 zwei Konsuln, von denen der eine, Dr Gaspar Rodriguez Francia, sich bald zum Diktator machte und bis zu seinem Tod 1840 regierte. Ihm verdankt Paraguay, daß es sich als selbständiger Staat gegen die Regierung in Buenos Aires behauptete. Er schloß den Staat vollständig gegen das Ausland ab und regierte ohne Gesetz und Volksvertretung mit Spionage, Güterkonfiskationen und Hinrichtungen, war aber wenigstens uneigennützig in Geldsachen und legte durch die Ruhe, die er dem Land verschaffte, den Grund zur Entwicklung der Landwirtschaft. Auch unter seinem Neffen Carlos Antonio Lopez, der ihm zuerst als Konsul mit seinem Bruder, seit 1844 als alleiniger Präsident folgte, entwickelte sich das Land gut. Er schuf eine Nationalvertretung, öffnete die Grenze und zog europäische Ingenieure, Ärzte usw. heran. Paraguay besaß ein tüchtiges Heer, gute Finanzen und eine pünktliche Verwaltung, und die Bevölkerung stieg auf 800 000 Einwohner. 1862 folgte ihm sein Sohn Francisco Solano Lopez, der 1864 einen leichtfertigen Krieg mit Brasilien begann und durch Einmischung in die innern Parteihändel 1865 auch Uruguay und Argentinien zu Gegnern machte. In diesem Krieg gegen die weit überlegenen Gegner, den Lopez, mit tyrannischer Grausamkeit jeden Widerstand im eignen Land niederschlagend, bis zum Äußersten trieb,

kamen $^2/_3$ der Bevölkerung im Kampf oder Elend um und wurde Paraguay um Jahrzehnte in seiner Entwicklung zurückgeworfen. Lopez fiel 1. März 1870 bei Cerro Corrá, und im Frieden (April und Okt. 1872) mußte Paraguay ein großes Gebiet in Mato Grosso und im Gran Chaco an Brasilien und Argentinien abtreten. 18. Nov. 1870 erhielt Paraguay eine neue Verfassung, blieb aber auch bei dem 4jährigen Präsidentenwechsel unter der Militärdiktatur. Doch blieb es wenigstens von Revolutionen ziemlich verschont und hat sich, abgesehen von den Staatsfinanzen, langsam gehoben. Seit 1904 ist eine Periode von Unruhen eingetreten, auch 1906 und 1908 wurden die Präsidenten wieder gestürzt.

II. **Fläche und Bevölkerung.** Der Flächeninhalt des Landes beträgt 253 100 qkm; der Staat besteht aus dem der Zivilisation erschlossenen Gebiet zwischen den Flüssen Paraná und Paraguay und dem im Innern noch ganz unbekannten Chaco Boreal, der weiten Ebene zwischen Paraná und Pilcomayo. Die Bevölkerung, die vor dem Krieg 1865/70 an 1,34 Mill. Seelen betragen haben soll, wird zurzeit auf etwa 640 000 Seelen geschätzt; 1899 wurden 472 433 gezählt, dazu kamen an 20 000 Ansiedler und Arbeiter im Chaco, an 25 000 Arbeiter in den Yerbawäldern und etwa 100 000 Indianer. Fremde wurden 1899: 18 286 gezählt (9306 Argentinier, 2220 Italiener, 1334 Brasilianer, 911 Deutsche, 765 Spanier, 635 Franzosen usw.). Die Bevölkerung besteht im Chaco fast ganz aus Tupistämmen, im zivilisierten Land aus Indianern, Weißen, einer geringen Zahl von Negern und Mischlingen; quantitativ überwiegt das Indianer-(Guarani-) Element (an 75 %), während qualitativ das weiße (25 %) maßgebend ist. Das weibliche Geschlecht ist seit dem großen Krieg im Übergewicht (1899: 112 weibliche auf 100 männliche Personen; 1873 nur 29 000 Männer bei einer Gesamtzahl von 221 000 Seelen), doch findet nach und nach ein Ausgleich statt. Der größte Teil der Einwohner ist noch heute auf dem Gebiet der ehemaligen Jesuitenreduktionen ansässig, zwischen 25. und $27^1/_2$° südl. Breite des eigentlichen Paraguays (auf 50 000 qkm an 453 000 Einwohner); am dichtesten besiedelt ist die Umgebung der Hauptstadt und von Villa Rica, während die östliche Urwaldzone und der Chaco zum Teil noch unzugänglich sind. Die Einwanderung betrug 1882/1907: 15 787 Personen (1906/07: 1226). Vorwiegend deutsche Kolonien sind S. Bernardino (1883 gegründet), Hohenau, Nueva Germania, Puerto Max, Elisa und Colonia Gaboto. — Die Hauptstadt des Landes ist Asunción mit 1905: 60 259 Einwohnern; die übrigen größeren Städte sind Villa Rica (25 074), Villa Concepción (13 700), Villa Encarnación (10 730), Villa S. Pedro (7990) und Villa del Pilar (5750 Einwohner).

III. **Staatswesen.** Nach der geltenden Verfassung vom 18. Nov. 1870 ist die Staatsform die einer demokratischen-repräsentativen Republik. Die Verfassung gewährt Gewissens- und Kultus-, Lern- und Lehrfreiheit, Freiheit der Schiffahrt und des Handels für alle Flaggen, Gewerbe-, Versammlungs-, Preß-, Petitionsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums und Domizils, Gleichheit aller vor dem Gesetz (keine Adels- und Geburtsprivilegien) und persönliche Freiheit aller (Abschaffung der Sklaverei). Die Fremden genießen alle bürgerlichen Rechte der Einheimischen. Die Erwerbung des Bürgerrechts für Ausländer ist sehr erleichtert; die Naturalisierten haben auch alle politischen Rechte eines gebornen Paraguayers, können aber nicht das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, eines Ministers, Senators oder Abgeordneten bekleiden. — Die gesetzgebende Gewalt übt die Nationalversammlung (Kongreß) aus, die aus Senat und Abgeordnetenkammer besteht. Der Senat besteht aus 13 auf 6 Jahre direkt gewählten und alle 2 Jahre zu einem Drittel zu erneuernden Mitgliedern, die mindestens 28 Jahre alt und Staatsbürger sein müssen, die Abgeordnetenkammer aus 26 mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählten und alle 2 Jahre zur Hälfte zu erneuernden Mitgliedern, die 25 Jahre alt und Paraguayer von Geburt sein müssen. Das aktive Wahlrecht besitzt jeder 18 Jahre alte Bürger Paraguays; suspendiert ist das Wahlrecht bei geistig und moralisch Unfähigen, gemeinen Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren der Linientruppen und der mobilisierten Nationalgarde und bei den wegen infamierenden Verbrechen Bestraften. Die ordentlichen Sessionen beider Körperschaften dauern vom 1. April bis Ende August und finden in der gleichen Zeit statt; außerordentliche Tagungen können durch den Staatspräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 4 Abgeordneten oder Senatoren berufen werden. Die Mitglieder sind unverantwortlich für das in Ausübung ihres Amts Getane. Jede Kammer hat das Recht, die Minister zum Erscheinen aufzufordern behufs Erteilung von Auskünften oder Erklärungen. Die Minister können nicht Deputierte oder Senatoren sein. Kein Geistlicher kann in den Kongreß gewählt werden, auch nicht die vom Staat besoldeten Beamten, bevor sie nicht auf ihr Amt verzichten.

Der Kongreß hat allein die volle gesetzgebende Gewalt, das Recht Steuern aufzulegen, Anleihen auf das Staatsvermögen aufzunehmen, Nationalbanken zu konzessionieren, den Staatshaushalt festzusetzen, Gerichte einzusetzen, die ausführende Gewalt zur Führung von Kriegen, Abschluß von Friedensverträgen usw. zu ermächtigen, Belagerungszustand zu verhängen usw. Jede Kammer hat das Recht der Gesetzesinitiative, doch müssen Gesetze über Steuern und die bewaffnete Macht von der Abgeordnetenkammer ausgehen. Einem von beiden Kammern angenommenen Gesetzentwurf kann die Exekutivgewalt die Zustimmung versagen; der so verworfene Vorschlag geht dann

an die Kammern zurück und wird, wenn beide mit Zweidrittelmajorität ihn wieder annehmen, Gesetz, auch ohne die Sanktion des Präsidenten. — Die Zweite Kammer hat allein das Recht, den Präsidenten, Vizepräsidenten, die Minister, Mitglieder des obersten Gerichtshofs und Generale wegen schlechter Amtsführung oder Vergehen im Amt anzuklagen; Richter ist in diesem Fall der Senat, dessen Schuldspruch durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefällt werden muß. Der Präsident der Zweiten Kammer wird von dieser selbst gewählt; Präsident des Senats ist der Staatsvizepräsident, den im Verhinderungsfall ein vom Senat selbst gewählter provisorischer Vorsitzender vertritt.

Die Exekutivgewalt liegt in den Händen des Präsidenten und im Behinderungsfall (Abwesenheit von der Hauptstadt, Verzicht, Tod usw.) in denen des Vizepräsidenten, der sie durch die 5 verantwortlichen Minister ausübt. Das Staatshaupt muß 30 Jahre alt, Paraguayer von Geburt und Christ sein. Die Wahl erfolgt indirekt auf 4 Jahre, eine Wiederwahl ist erst nach einer dazwischenliegenden Amtsperiode gestattet. Jeder Wahldistrikt wählt direkt nach gleichem Recht und gleichen Formen wie für die Volksvertretung einen Wahlkörper, der aus der vierfachen Anzahl der vom Wahldistrikt in den Kongreß entsandten Vertreter besteht; Deputierte, Senatoren und Staatsbesoldete können nicht Wähler sein. Diese Wahlkörper wählen zur bestimmten Zeit vor Ablauf des Amtstermins den Präsidenten und zugleich den Vizepräsidenten mit absoluter Majorität; zur Gültigkeit der Wahl ist erfordert, daß mindestens zwei Drittel der Wahlmänner ihr Wahlrecht ausüben. Ist keine absolute Majorität vorhanden, so entscheidet der Kongreß unter den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Der Präsident hat die allgemeine Verwaltung des Landes, er ernennt die Minister, Beamten, diplomatischen Vertreter usw., die Mitglieder des obersten Gerichtshofs (mit Zustimmung des Senats), die der Untergerichte (mit Zustimmung des obersten Gerichtshofs), eröffnet den Kongreß, beruft ihn in dringenden Fällen zu außerordentlichen Tagungen, verfügt über die bewaffnete Macht usw.; er darf ohne Einwilligung des Kongresses die Hauptstadt nicht verlassen. Seine Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung eines der Minister, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Für die innere Verwaltung ist der Freistaat in 2 Sektionen eingeteilt; die westliche Sektion (der Chaco) steht unter einem Militärkommando, das vom Ministerium des Kriegs und der Marine abhängt, die östliche Sektion zerfällt in 12 Kreise, die wieder in 95 Distrikte eingeteilt sind. Die Zentralgewalt vertritt im Kreis der Kreishauptmann (jefe politico), dem ein erster und zweiter Sekretär, ein oder mehrere Offiziere und die erforderliche Militärmannschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung beigegeben sind. Jeder Distrikt hat seinen Distriktsvorsteher (jefe departamental) mit den erforderlichen Hilfsbeamten. Die Hauptstadt Asunción zerfällt in Polizeisektionen. — Die richterliche Gewalt wird von dem obersten Gerichtshof, dessen drei Mitglieder auf vier Jahr ernannt werden, und den diesem untergeordneten unteren Gerichtshöfen und Friedensrichtern (in jedem Distrikt) ausgeübt. Die richterliche Gewalt allein kann über Streitfragen entscheiden; die Verteidigung vor den Gerichtshöfen ist für jeden frei.

Staatskirche ist die katholische, der fast alle Bewohner des Landes angehören; doch ist Freiheit der andern Kulte anerkannt. Der Präsident übt mit Zustimmung des Kongresses die Patronatsrechte über die Kirche und das Plazet gegenüber den Dekreten der Konzilien, den päpstlichen Bullen, Breven und Reskripten. In kirchlicher Beziehung bildet Paraguay das 1547 errichtete Bistum Asunción, das unter dem Erzbistum Buenos Aires steht und an 60 Weltgeistliche bei 120 Seelsorgestellen zählt. Über die Zahl der Orden und Ordensgeistlichen liegt keine Statistik vor. Die protestantischen Deutschen bilden zwei Gemeinden (Asunción und Nueva Germania), von denen die erstere im Verband der preußischen Landeskirche steht.

Die Volksbildung ist für südamerikanische Verhältnisse verhältnismäßig hoch; die Zahl der Analphabeten betrug 1900 in der Hauptstadt 37, auf dem Lande 63 %. Offizielle Sprache ist das Spanische, das auch von den Guaranis, wenn auch mangelhaft, gesprochen wird; doch beherrschen an 4/5 der Bevölkerung auch die Guaranisprache, die selbst in Zeitungen und Büchern öfters angewandt wird. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch vom 7. bis 12. Lebensjahr und frei; er steht unter Leitung eines Schulrats, dessen Präsident der Unterrichtsminister ist. 1907 bestanden an 330 Volksschulen. Die 5 Mittelschulen, Colegios nacionales, sind den deutschen Gymnasien ähnlich; sie werden ganz vom Staat unterhalten, ebenso die 2 Normalschulen, die 1690 gegründete Universität Asunción, die Landwirtschaftsschule und Versuchsanstalt in Trinidad bei Asunción, die Militärvorbereitungsschule in der Hauptstadt, zum Teil auch das 1881 gegründete, unter Aufsicht des Bischofs und Leitung von Lazaristenpatres bestehende Seminar Conciliar (zur Ausbildung von Priestern und Lehrern). Deutsche Schulen, die aus dem Schulfonds im Etat des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs unterstützt werden, gibt es in Asunción, S. Bernardino, Altos, Hohenau und Villa Encarnación. Der Förderung der Wissenschaften und Künste dient das vom Staat mit jährlich 12000 Pesos subventionierte, durch Beiträge und Schenkungen erhaltene Instituto Paraguayo, das in 6 Abteilungen regelmäßige Lehrkurse abhält und eine angesehene Zeitschrift (Revista del Instituto Paraguayo) herausgibt. Private Schulen sind an 110 vorhanden. Die nationale Presse zählt

an 30 Zeitungen und Zeitschriften; von dem Deutschen Verein für Paraguay wird seit 1895 die Wochenschrift „Paraguay-Rundschau" herausgegeben.

Das stehende Heer zählte 1909: 4 Bataillone Infanterie, 6 Eskadronen Kavallerie, 5 Batterien Feldartillerie, 2 Maschinengewehrabteilungen und 1 Küstenbatterie, zusammen an 2500 Mann und 100 Offiziere. Ausbildung, Uniformierung und Dienstvorschriften sind nach deutschem Muster geregelt. Im Kriegsfall soll die Nationalgarde unter die Waffen gerufen werden. Die vorhandenen Flußfahrzeuge sind mit 10 Offizieren und etwa 100 Seeleuten bemannt; die Marineinfanterie, eine militärisch organisierte Hafenpolizei, verfügt über 170 Mann.

Die Flagge Paraguays besteht aus 3 horizontalen Streifen: rot, weiß und blau; auf dem Mittelstreifen befindet sich das Nationalwappen, das auf der einen Flaggenseite innerhalb eines Kranzes aus Palmen- und Olivenzweigen einen fünfzackigen strahlenden Stern aufweist und am äußern Saum des Kranzes die Inschrift República del Paraguay trägt; auf der andern Flaggenseite besteht das Wappen aus einer Kreislinie, die einen sitzenden, von der phrygischen Mütze (auf einem Stab) überragten Löwen umschließt; der innere Saum des Kreises trägt die Inschrift: Paz y Justicia.

IV. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Obwohl die günstigen klimatischen, orographischen und hydrographischen Verhältnisse und die große Fruchtbarkeit des Bodens die besten Vorbedingungen für eine hohe Blüte der Landwirtschaft bieten, hat doch der Ackerbau in Paraguay teils wegen der geringen Volkszahl teils wegen des empfindlichen Mangels an Verkehrswegen noch lange nicht die ihm zukommende Bedeutung erlangt, und der Getreidebau deckt noch immer nicht den Bedarf. Durch die landwirtschaftliche Schule und die landwirtschaftliche Bank, die ihre Filialen über das ganze Land ausbreitet, sucht die Regierung die Landwirtschaft möglichst zu heben. Die angebaute Bodenfläche beträgt noch kaum 1 % des gesamten Gebiets. Die hauptsächlichsten Bodenprodukte sind Mais, Reis, Mandioka, Zuckerrohr, Tabak, Baumwolle, Hülsenfrüchte, süße Kartoffeln, Kürbisse, Ananas, Melonen usw. Der Kultur von Fruchtbäumen (Kokospalmen, Apfelsinen-, Zitronen-, Pomeranzenbäume usw.) wird große Beachtung gewidmet; auch die europäischen Obstarten (Pfirsiche, Aprikosen, Mandeln, Feigen usw.) haben sich dem Klima angepaßt. Von Ölpflanzen finden sich außer Palmen und Baumwolle Rizinus, Erdnüsse, Kopaiva usw., von Faserpflanzen auch Ramie, Hanf, Lein usw. Die Wälder liefern wertvolle, meist harte Bau- und Nutzhölzer (besonders Quebracho- und Zedernholz). Das wichtigste Landesprodukt ist der Paraguaytee oder Yerba mate, der aus den Blättern der Ilex Paraguayensis gewonnen wird. Diese wächst wild im Gebiet des oberen Paranáflusses zwischen dem 18. und 30. Breitegrad und wird in letzter Zeit auch in vielversprechenden Kulturen angebaut. Die Ausbeute der wildwachsenden Yerba könnte bei besseren Verkehrswegen und geringeren Schiffahrtsfrachten weit größere Erträge abwerfen.

Die Viehzucht bildet noch immer die reichste Erwerbsquelle des Landes, die bei dem vorhandenen Reichtum noch ungenutzten Weidelandes einer großen Entwicklung fähig ist. Der Viehbestand, der nach dem großen Krieg auf 15000 Stück gesunken war, hat die Höhe vor diesem Krieg inzwischen wieder erreicht, ja überschritten; 1901 wurden gezählt 2414000 Rinder, 236800 Schafe, 207400 Pferde, 46900 Ziegen usw. Die jährliche Zunahme in den Rinderbeständen betrug in den letzten Jahren trotz der hohen Schlachtziffern für den eignen Bedarf und für Saladerozwecke fast 15 %. Die großen Viehwirtschaften sind vielfach im Besitz ausländischen Kapitals.

Die Industrie ist in unverkennbarer Entwicklung. Zu nennen ist neben den Schiffswerften in Asunción die Fabrikation von Zigarren, Zucker, Quebrachoextrakt, Apfelsinenwein, Orangenblütenöl, Leder, Seife, Zuckerrohrpressen, Kerzen, Öl, Stärkemehl, ferner Baumwoll- und Wollspinnerei und Strumpfwarenwirkerei. Die Saladeroindustrie ist zurzeit nur mit einer großen Anlage vertreten. Als Hausindustrie ist weit verbreitet die Verarbeitung einheimischer Wolle und Baumwolle zu Ponchos, Decken und groben Tuchen, die Herstellung von Seilerarbeiten, Hängematten, Netzen und feinen Spitzen, die Stroh- und Korbflechterei.

Die Verkehrsmittel sind noch wenig entwickelt. Die einzige Eisenbahn führt von Asunción über Villa Rica nach Pirapó (250 km); die Weiterführung bis Encarnación an der Grenze zum Anschluß an das argentinische Eisenbahnnetz ist wegen der Streitigkeiten der englischen Gesellschaft, der die Bahn gehört, mit der Regierung erst 1909 zustande gekommen. Die Schaffung neuer Straßen ist seit der Bildung eines besondern Wegebauressorts in Angriff genommen worden; die Transporte auf den Straßen werden mittels Ochsenkarren bewerkstelligt. Die Hauptverkehrswege sind die Flüsse Paraná und Paraguay, auf denen ein reger Schiffsverkehr herrscht: 2 Dampfergesellschaften unterhalten regelmäßige Verbindung zwischen Montevideo, Buenos Aires, Asunción und Villa Concepción sowie auf dem Paraná bis Villa Encarnación, der Brasilianische Lloyd zwischen Rio de Janeiro und den Häfen am obern Paraguay bis Mato Grosso. Im Hafen von Asunción liefen 1907 an 3000 Schiffe ein. Die Zahl der Postanstalten betrug 1907: 221, die Länge der Telegraphenleitungen 3165 km. Der Handel wertete 1908 in der Einfuhr nach den Listen der Zolldirektion 16,62 Mill., in der Ausfuhr 16,2 Mill. *M* (gegenüber 1907 Zurückgang fast um die Hälfte). Von der Einfuhr fielen

4,62 Mill. auf zollfreie Waren (Vieh, landwirtschaftliche und industrielle Maschinen und Utensilien, Kohlen, Schienen usw.); die verzollten waren hauptsächlich Lebensmittel (4,1 Mill. *M*), Webwaren (3,6), Weiß- und Kramwaren (0,57), Konfektion, Drogen, Hüte, Medikamente usw. Zur Ausfuhr kamen Waldprodukte (9,75 Mill. *M*), besonders Paraguaytee, Quebracho in Rundhölzern, Quebrachoextrakt, Rundhölzer, Balken, Bretter usw., Erzeugnisse der Landwirtschaft (2,13 Mill. *M*; 127,4 Mill. Stück Orangen, 6,2 Mill. Stück Mandarinen, 4,9 Mill. kg Tabak usw.) und Viehzucht (4,1 Mill. *M*: Rindshäute, Dörrfleisch, Hörner, Talg, Rindshaare usw.). Von der Einfuhr kamen 29 % aus Deutschland, 21 % aus Großbritannien, 19 % aus Argentinien, 9 % aus Frankreich, 7 % aus Italien, 5,5 % aus den Vereinigten Staaten, 5 % aus Spanien; von der Ausfuhr gingen 1907: 44 % nach Argentinien, 13,5 % nach Deutschland, 11,3 % nach Uruguay, 6 % nach Belgien.

Durch Gesetz vom 4. Juli 1899 wurde das metrische System in Maßen und Gewichten eingeführt, doch werden die alten spanischen Maße und Gewichte noch viel gebraucht. Die Landeswährung ist der in 100 Centavos geteilte Peso fuerte, ein Papierpeso, dessen Wert großen Schwankungen unterworfen ist (zurzeit an 37 Pfennige), da die Papieremission ohne genügende Deckung durch Metall im Staatsschatz kursiert. Außer diesem Papierpeso wird im Außenhandel, in ausländischen Bank- und Wechseltransaktionen, vielfach auch im inländischen Geschäftsverkehr mit dem weit weniger schwankenden Goldpeso (4 bis 4,10 *M*) gerechnet. Der Stand der Goldvaluta ist außerordentlich hoch und betrug bis 1200 % des Papiers. Die bedeutendsten Banken des Landes sind Banco agricola del Paraguay (Aktienkapital 14,5 Mill. Papierpesos), La Industria Paraguaya (8 Mill.), Banco Paraguayo (20 Mill.), Banco Mercantil del Paraguay und Banco Territorial. Zum Zweck der Valutaregulierung ist die Gründung einer Staatsbank (Banco de la República) mit einem Kapital von (20 Mill.) Goldpesos in die Wege geleitet.

Die finanzielle Entwicklung des Landes hängt ganz von einer gesunden Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und der dadurch geförderten Steigerung der einheimischen Erzeugung ab. Die Haupteinnahmequellen des Staats sind die Eingangszölle (2/80 % ad valorem), die Ausfuhrzölle auf Rindshäute, Tabak, Yerba mate usw., die Grundsteuern, die Erträge des fiskalischen Besitzes, Konsulats- und Stempelgebühren und dgl. Die Gesamteinnahmen betrugen 1908: 1 771 000 Pesos Gold (1 078 000 Einfuhr-, 343 000 Ausfuhrzölle) und 6 291 000 Pesos Papier (= 466 000 Pesos Gold), die ordentlichen Ausgaben 2 664 400 Pesos Gold. Die Staatsschuld belief sich Anfang 1908 auf rund 113 Mill. *M*, ohne die Kriegsentschädigung von unbestimmter Höhe an Argentinien und Brasilien, die Paraguay vertragsmäßig erst dann zu bezahlen hat, wenn dies ohne materiellen Ruin geschehen kann.

Literatur. Geschichte: Die ältere jesuitische Literatur bei Sommervogel X 1570; am wichtigsten davon: Lozano, Hist. de la Compañía de Jesús en la provincia del P. (2 Bde, Madr. 1754 f); ders., Conquista del P. (5 Bde, Buenos Aires 1873/75); Charlevoix, Hist. du P. (3 Bde, Par. 1766; deutsch, 2 Bde, 1830). Die Streitschriften anläßlich der Aufhebung bei Klausing, Materialien zur Gesch. der Jesuiten in P. (4 Bde, 1760 ff); die Hauptanklageschrift vom Exjesuiten Ibagnez, deutsch in Le Brets Archiv II (1772); die Akten über die Austreibung hrsg von Brabo (Madr. 1872). Ältere Quellen bei de Angelis Quellensammlung der Laplataprovinzen (6 Bde, Buenos Aires 1836). Neuere Literatur: Kobler S. J., Der christl. Kommunismus in P. (1876); Huonder S. J., Deutsche Jesuitenmissionäre (1899); Hernández S. J., El extrañamiento de los Jesuitas (Madr. 1908); Bringmann S. J., Florian Baucke (1908). Von anderer Seite: Gothein, Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in P., in Schmollers Forschungen IV (1883); Pfotenhauer, Missionen der Jesuiten in P. (3 Bde, 1891/93); Lugones, El imperio Jesuítico (Buenos Aires [2]1908); Rastoul, Les Jésuites en P. (Par. [2]1907); Mulhall, Jesuit Mission in P. (Lond. 1909). — Allgem. Gesch. P.s von Demersay, Hist. du P. (2 Bde, Par. 1865), u. Washburn, Hist. of P. (2 Bde, Boston 1871). Über das 19. Jahrh.: Baez, La tiranía en el P. (Asunción 1903); L. Schneider, Krieg der Tripelallianz (3 Bde, 1872/75); Jourdan, Guerra do P. (Rio de Janeiro 1890). — Geographie, Staatswesen usw.: Martinez u. Graty, La République du P. (Brüssel 1865); B. Förster, Deutsche Kolonien in P. (1886); de Bourgade la Dardye, Le P. (Par. 1889); Cardiel, Misiones en P. (Buenos Aires 1900); H. F. Decoud, Geografía de la República del P. (Leipzig [5]1906); Mangels, Wirtschaftliche, naturgeschichtliche u. klimatologische Abhandlungen aus P. (1904); R. v. Fischer-Treuenfeld, P. in Wort u. Bild ([2]1906); W. Vallentin, P., das Land der Guaranis (1907); M. A. Criado, La República del P. (Montevideo [2]1907); M. W. Chaves, Guía general del P. (Asunción 1908); Revista del Instituto Paraguayo (ebd. 1900 ff); Anales de la Universidad Nacional (ebd. 1899 ff; in Bd IV: Derecho político del P.); Revista del P. (ebd. 1891 ff); P.-Rundschau (ebd. 1894 ff); The P. Review (ebd. 1901 ff). — Bibliographie bei J. S. Decoud, A List of Books, Magazine Articles and Maps Relating to P. (Wash. 1904).

[I Knupfer, II ff Lins.]

Parität. [Begriff; Entwicklung; jetzige Stellung der Staaten, besonders Preußens, zur Parität; Kirche und Parität.]

Unter Parität versteht man die Rechtsgleichheit der anerkannten Religionsgesellschaften im Staat. Sie umfaßt das Recht freier Religionsübung und -verkündigung, die Korporationsrechte, die Berücksichtigung bei Zuwendung öffentlicher Mittel sowie die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleich-

berechtigung der Angehörigen der verschiedenen Religionsgesellschaften. Die Rechtsgleichheit der anerkannten Religionsgesellschaften ist aber keine absolute. Wollte der Staat ihnen allen die gleiche Behandlung angedeihen lassen, so würde das in Wirklichkeit zu Ungerechtigkeiten führen. Er hat vielmehr auf die Eigenart und die Verfassung der einzelnen Religionsgesellschaften Rücksicht zu nehmen.

Die Parität ist eine der Grundlagen des modernen Staats. Sie hat erst im Lauf des 19. Jahrh. in den Verfassungen der meisten europäischen Staaten theoretische, nicht überall praktische Anerkennung gefunden. Der alte heidnische Staat bestrafte jede Nichtanerkennung der Staatsreligion. Daher geriet auch das Christentum bei seinem Eintritt in das römische Weltreich in Konflikt mit der Staatsgewalt. Das Mailänder Edikt Konstantins d. Gr. vom Jahre 313 gab dem Christentum endgültig die Freiheit. Theodosius d. Gr. machte es im Jahre 392 zur Staatsreligion und verbot den Götterkult unter Strafe. Das ganze Mittelalter hindurch wurde das römisch-katholische Christentum als Staatsreligion anerkannt. Jeder Abfall vom Glauben galt zugleich als ein Vergehen gegen die Staatsgesetze und wurde als solches bestraft. Als die abendländische Kirchenspaltung im 16. Jahrh. die Christenheit in zwei feindliche Lager trennte und die Bemühungen der katholischen Kaiser, eine Wiedervereinigung der Getrennten herbeizuführen, erfolglos geblieben waren, änderten sich diese Verhältnisse nur insofern, als an die Stelle des allumfassenden katholischen Glaubensstaats in den einzelnen Territorien katholische und evangelische Glaubensstaaten traten, die zwar des Strafrechts in Glaubenssachen verlustig gingen, das Zwangsrecht (ius reformandi) aber behielten. Der Augsburger Religionsfriede (1555) sprach nämlich den lutherischen Reichsständen die Gleichberechtigung mit den katholischen zu, die beiderseitigen Untertanen sollten aber nicht frei in der Wahl ihres Bekenntnisses, sondern dem ius reformandi der Landesherren unterworfen sein; nur in den reichsfreien Städten sollte keines der beiden Bekenntnisse unterdrückt werden dürfen. Der Westfälische Friede (1648), der die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens auch auf die Reformierten ausdehnte und weiter bestimmte, daß die Reichsbehörden paritätisch besetzt werden sollten, schuf die Grundlage für die rechtliche Stellung der Konfessionen im deutschen Reich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Anerkennung der Gleichberechtigung verschiedener Konfessionen, die im Lauf des 19. Jahrh. fast alle europäischen Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung ausgesprochen haben, ist aufs engste verknüpft mit dem Umschwung, der sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in der Auffassung von Zweck und Aufgabe des Staats vollzogen hat. Die staatsphilosophischen Lehren der Montesquieu, Rousseau usw. hatten, wenn sie sich von der christlichen Auffassung auch sehr weit entfernten, doch das Gute, daß sie gegenüber staatlicher Willkür die Ideen der Freiheit und des Rechts wieder mehr zur Geltung brachten. Seit der französischen Revolution fanden diese Ideen mehr und mehr Eingang in den europäischen Staaten und verhalfen allmählich dem Rechtsstaat zum Sieg über den Polizeistaat. Der Rechtsstaat bietet den natürlichen Untergrund für die Parität. Sein Wesen besteht darin, daß er jeglichem Recht seinen Schutz gewähren soll. Der Staat hat an sich nicht die Aufgabe, sich um religiöse Angelegenheiten und etwaige konfessionelle Unterschiede zu kümmern, er ist aber verpflichtet, jede der im Staat bestehenden Religionsgesellschaften in ihrem Recht zu schützen und ihr das zu geben, was ihr zukommt, d. h. paritätisch zu verfahren. Zwar kann auch der Polizeistaat Parität üben, aber er muß es nicht vermöge seiner Eigenart.

Ein Zeichen des neuen Geistes, der um die Wende des 18. Jahrh. durch Europa wehte, war die Aufhebung des ius reformandi durch die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803, daß die in konfessionell gemischten Staaten bestehenden Religionsgemeinschaften in der Religionsübung nicht behindert werden sollten. Die Rheinbundakte (1806) setzte Katholiken und Lutheraner in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleich und gewährte ihnen freie Religionsübung. Art. 16 der deutschen Bundesakte (1815) gewährte zwar den drei christlichen Bekenntnissen die bürgerliche und politische Gleichberechtigung, aber nicht die freie Religionsübung. Die Verfassung des deutschen Reichs von 1849 dagegen bestimmte in § 145: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion", und in § 146: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt." Durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 und das Reichsgesetz vom 23. April 1871 endlich wurden zwar alle aus der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, aber nicht der freien öffentlichen Religionsübung aufgehoben.

Im Lauf des 19. Jahrh. gewährten auch die meisten deutschen Einzelstaaten ihren Staatsbürgern die verfassungsmäßige Parität. Die bayrische Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 bestimmt (Tit. IV, § 9): „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte." § 24 der im gleichen Jahre erlassenen Organischen Artikel erkennt die drei christlichen Glaubensbekenntnisse als öffentliche Kirchengesellschaften an. Die württembergische

Verfassung (1819) bestimmt in § 27 (nach der Revision vom Jahre 1861): „Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis." Durch § 70 wird jeder der drei im Königreich bestehenden christlichen Konfessionen freie öffentliche Religionsübung zugesichert. Die preußische Verfassung (1850) besagt (Tit. II, Art. 12): „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis."

Allen Staaten des alten Kontinents voran ging die nordamerikanische Union mit der Durchführung voller Religionsfreiheit. Sie nahm diese 1786 in ihre Verfassung auf. Bei der in der Union herrschenden ehrlichen und doch gegenseitiges Wohlwollen nicht ausschließenden Trennung von Kirche und Staat hat keine der vielen Religionsgesellschaften Anlaß zur Klage über ungerechte und imparitätische Behandlung von seiten des Staats.

Auch in Österreich kam seit dem Ausgang des 18. Jahrh. die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen allmählich zum Durchbruch. Schon 1781 gestattete Kaiser Joseph II. den Protestanten die Abhaltung von Privatgottesdienst. Heute genießen Katholiken und Protestanten in religiöser, bürgerlicher und politischer Beziehung die gleichen Rechte.

In Belgien gewährt die 1831 gegebene Verfassung jeder Religionsgenossenschaft die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Die Verfassung der Niederlande von 1848 proklamiert Religionsfreiheit und Gleichberechtigung aller Konfessionen.

Am längsten zögerten einige protestantische Staaten mit der Gewährung der Religionsfreiheit. In England, wo nach Einführung der Reformation Gesetze von einer Rigorosität ohnegleichen gegen die Katholiken erlassen worden waren, wurden ihnen durch die Gesetze von 1778, 1791 und 1793 die ersten Erleichterungen gewährt. Die Emanzipationsbill von 1829 und eine Reihe späterer Gesetze brachten weitere große Fortschritte auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung. Heute erfreuen sich die Katholiken im Vereinigten Königreich eines großen Maßes von Freiheit. Indes gibt es auch jetzt noch eine Anzahl imparitätischer und verletzender Bestimmungen, die zum Teil nur deshalb nicht drückend empfunden werden, weil sie nur auf dem Papier stehen. An das Vorhandensein solcher Bestimmungen wurden die englischen Katholiken noch im Jahre 1908 recht deutlich erinnert anläßlich des in London abgehaltenen eucharistischen Kongresses, wo ihnen auf Grund eines alten, jetzt wieder ausgegrabenen Gesetzes die Abhaltung einer Prozession untersagt wurde. Für die Katholiken verletzend ist ferner in hohem Grad die Formel des Krönungseides in ihrem gegen das katholische Dogma von der Transsubstantiation gerichteten Passus.

In Schweden und Norwegen wurde durch die Gesetze vom 31. Okt. 1873 bzw. 16. Juli 1845 den Katholiken die Gleichberechtigung mit den Protestanten zuerkannt, ebenso in Dänemark durch die Verfassung von 1849.

Im Deutschen Reich gibt es neben den Staaten mit verfassungsmäßiger Parität auch noch einige protestantische Staaten, in welchen, obwohl die Reichsverfassung den Katholiken bürgerliche und politische Gleichberechtigung mit den Protestanten zusichert, in Ausübung der von diesen Staaten beanspruchten Kirchenhoheitsrechte die öffentliche Religionsübung der Katholiken durch beengende Fesseln unterbunden ist. Hierher gehören vor allem Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg. In Sachsen muß beispielsweise für jede Neueinrichtung eines Gottesdienstes die staatliche Genehmigung eingeholt werden; in Braunschweig sind durch die Gesetze von 1902 und 1908 zwar die schlimmsten Mißstände auf kirchenpolitischem Gebiet beseitigt worden, doch unterliegt auch heute noch die Feier des Gottesdienstes mancherlei Beschränkungen; in Mecklenburg dürfen Katholiken ebenso wie Reformierte und Juden öffentlichen Gottesdienst nur auf Grund ausdrücklicher landesherrlicher Erlaubnis abhalten.

Zum Zweck der Beseitigung dieser und aller sonst noch bestehenden Einschränkungen der freien Religionsübung im Deutschen Reich hat die Zentrumspartei des deutschen Reichstags am 23. Nov. 1900 in Form eines Gesetzentwurfs einen Antrag, den sog. Toleranzantrag, eingebracht, der in seinem ersten Teil (§§ 1/4) die Religionsfreiheit aller Reichsangehörigen, im zweiten Teil (§§ 5/10) die Freiheit der Religionsgesellschaften bei Ordnung ihrer Angelegenheiten festsetzen will. Während der erste Teil des Antrags vom Reichstag angenommen wurde, ohne indes bisher die Zustimmung des Bundesrats zu finden, stieß der zweite Teil auf erheblichen Widerstand, der besonders von den Verteidigern der staatlichen Kirchenhoheit ausging. In der Reichstagssession von 1910 hat die Zentrumsfraktion ihren Toleranzantrag erneut in folgender Form eingebracht: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Verhandlungen mit den Bundesstaaten dahin zu wirken, daß Beschränkungen der religiösen Freiheit, soweit solche bestehen, auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden." Obwohl der frühere Reichskanzler Fürst v. Bülow selbst in einer Rede am 4. Febr. 1905 diesen Weg gewiesen hatte, wurde der Antrag doch in der Sitzung des Reichstags vom 18. Febr. 1910 mit 160 gegen 150 Stimmen bei 8 Stimmenenthaltungen abgelehnt.

Eine eingehendere Behandlung verdienen die Paritätsverhältnisse im größten deutschen Bundes-

staat. **Preußen** hat, wie schon gesagt, die Parität in seine Verfassung aufgenommen. Indessen läßt die praktische Durchführung der theoretisch anerkannten Parität, soweit die ein Drittel der Bevölkerung bildenden Katholiken in Betracht kommen, noch zu wünschen übrig. Die Beschwerden der Katholiken in Preußen liegen im Gegensatz zu Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg nicht so sehr auf dem rein religiösen als auf dem staatsbürgerlichen Gebiet. Preußen gilt auch heute noch in weiten Kreisen als die „Vormacht des Protestantismus", und seinen ihm imputierten und lange offen vertretenen „protestantischen Beruf" hat es auch noch im 19. Jahrh. und nach der verfassungsmäßigen Anerkennung der Parität nie ganz verleugnen können. Aus vormärzlicher Zeit sei an die Ereignisse erinnert, die unter dem Namen „Kölner Wirren" bekannt sind. Diese hatten ihren Grund in der Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III., wonach die Kinder aus gemischten Ehen der Religion des Vaters zu folgen hatten. Der Widerstand des Erzbischofs von Köln gegen diese Verordnung, die, der Form nach paritätisch, in der Tat auf eine Förderung des Protestantismus auf Kosten der katholischen Kirche hinauslief, führte zu langwierigen, erst durch das Entgegenkommen Friedrich Wilhelms IV. beigelegten Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat. Nach Einführung der Verfassung in den 1850er Jahren stellte die damals herrschende konservative Partei die Theorie vom „evangelischen Staat Preußen" auf, und die Raumerschen Erlasse verfolgten den Zweck, dieser Theorie praktische Geltung zu verschaffen. Nach der Gründung des Deutschen Reichs brach dann der heftige, unter dem Namen „Kulturkampf" bekannte Konflikt zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche aus, der auch auf das Reich und eine Anzahl Bundesstaaten übergriff. Derselbe bedeutet seinem Wesen nach insofern einen Vorstoß gegen die Parität, als die damals geschaffenen Kampfgesetze die Eigenart der katholischen Kirche und ihre Verfassung ganz und gar nicht berücksichtigten. Die Gesetze betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, betr. die Anzeigepflicht und das Einspruchsrecht des Staats sowie die Schaffung des königlichen Gerichtshofs für geistliche Angelegenheiten, der das Recht haben sollte, Bischöfe abzusetzen, bildeten teils einen Eingriff in rein kirchliche Angelegenheiten, teils stellten sie den Versuch einer einseitigen staatsgesetzlichen Regelung der auf dem Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche liegenden Fragen dar. Hierhin gehört ferner das allerdings nicht nur für Preußen, sondern für das ganze Reich gültige Jesuitengesetz, durch welches eine von der katholischen Kirche anerkannte Ordensgemeinschaft unter ein Ausnahmegesetz gestellt wird. In der Gegenwart bringt besonders die Behandlung der Polenfrage in den östlichen Provinzen eine Verletzung der Parität mit sich. Denn der Kampf der Ansiedlungskommission gegen das Polentum läuft, mag die Ausbreitung des Deutschtums auch das erste Ziel sein, doch tatsächlich auch auf eine Zurückdrängung des katholischen zugunsten des protestantischen Elements hinaus. Weiter besteht noch immer eine gesetzliche Bestimmung aus der Zeit des kirchenpolitischen Konflikts, die dem König die Möglichkeit gibt, mit einem Federstrich sämtliche Ordensniederlassungen aufzuheben, und eine alte Kabinettsorder, welche jedem in gemischter Ehe lebenden protestantischen Offizier die Entlassung androht, wenn er seine Kinder katholisch erziehen läßt.

Besonders fühlbar machte sich der Mangel an paritätischer Behandlung von jeher auf dem Gebiet der Personalien. In den letzten 100 Jahren hat es in Preußen nur zehn katholische Minister gegeben, und von diesen zehn waren die meisten der Kirche, der sie äußerlich angehörten, innerlich entfremdet. Jahrzehntelang gab es in Preußen überhaupt keinen katholischen Minister. Auch zurzeit (1909) weist das Staatsministerium eine rein protestantische Zusammensetzung auf. Nicht viel besser war es von jeher und ist es auch heute noch mit den höchsten Beamtenstellen in den Ministerien und in der Provinz bestellt. Unter den Unterstaatssekretären und den Ministerialdirektoren befinden sich nur ganz vereinzelt Katholiken; auch die Zahl der katholischen vortragenden Räte in den einzelnen preußischen Ministerien ist verhältnismäßig sehr gering. Von den zwölf preußischen Oberpräsidenten ist augenblicklich einer katholisch, der der Rheinprovinz. Er ist der erste katholische Oberpräsident, den diese zu vier Fünfteln katholische Provinz seit ihrer Einverleibung in den preußischen Staat vor 100 Jahren aufzuweisen hat.

Das System der Ausschließung der Katholiken von den höheren Staatsämtern wurde natürlich mit besonderer Schroffheit in der Zeit des Kulturkampfs gehandhabt, und zwar nicht nur im unmittelbaren Staatsdienst, sondern auch auf dem Gebiet der Selbstverwaltung. In letzterer Beziehung sind besonders bekannt die Fälle des Bonner Oberbürgermeisters Kaufmann und des Landrats Janssen. Kaufmann war im Jahre 1874 zum drittenmal vom Stadtverordnetenkollegium einstimmig zum Bürgermeister gewählt worden. Daraufhin berief ihn die Königliche Regierung nach Köln, um ihn im Auftrag des Ministers zu einer Erklärung in betreff des gegenwärtigen Kampfs zwischen Staat und Kirche zu veranlassen. Kaufmann erklärte, daß er bereit sei, die Maigesetze auszuführen, verweigerte aber die Antwort, als der Kommissar ihn weiter fragte, ob er das auch gern tun werde. Seine Wahl wurde dann nicht bestätigt. Was den zweiten Fall anlangt, so war der Landrat des Kreises Heinsberg, Janssen, zum Bürgermeister von Aachen gewählt worden. Janssen war ein Mann, dem von amtlicher Seite neben vielem andern auch nachgerühmt wurde, daß er als erster deutscher

Präfekt des Saardepartements in überaus schwieriger Lage ein „ungemein hohes Maß persönlichen Mutes, fester Ausdauer und großer Umsicht" gezeigt habe. Trotzdem wurde er als Bürgermeister von Aachen nicht bestätigt.

Ausdrücklich muß noch betont werden, daß von katholischer Seite niemals eine sog. mechanische Parität verlangt worden ist, wonach die Zahl der Katholiken in öffentlichen Ämtern der ziffernmäßigen Stärke des katholischen Volksteils zu entsprechen hätte. Die Durchführung einer solchen mechanischen Parität wäre schon dadurch ausgeschlossen, daß auf verschiedenen Gebieten aus verschiedenen Ursachen heute noch die Katholiken nicht die gleiche Zahl von Bewerbern wie die Protestanten stellen; das gilt insbesondere von den Stellungen in Staat, Provinz und Gemeinde, welche den Abschluß einer gewissen realen Bildung zur Voraussetzung haben. Von den ersten Vorkämpfern der Paritätsbewegung auf katholischer Seite wurde denn auch jederzeit entschieden betont, daß auf katholischer Seite selbst alles hinwegzuräumen ist, was der Verwirklichung der Gleichberechtigung irgendwie im Wege steht. Wenn die Katholiken ihren vollen Anteil an den öffentlichen Ämtern fordern, so müssen sie ihrerseits die entsprechende Anzahl von Bewerbern stellen. Der Parität der Rechte hat die Parität der Leistungen zu entsprechen.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, welchen Standpunkt die katholische Kirche zu der paritätischen Behandlung der im Staat bestehenden Konfessionen einnimmt. Grundsätzlich hält sie daran fest, daß sie als die allein von Christus gestiftete Kirche die allein berechtigte, auch innerhalb des Staats allein berechtigte Form des Christentums ist. Darum hat Papst Pius IX. auch in Nr 77/79 des Syllabus die Thesen verurteilt, daß heutzutage die katholische Religion nicht mehr Staatsreligion sein könne, und daß es gut gewesen sei, daß in einigen katholischen Staaten Kultusfreiheit gewährt worden sei. Es ist aber nicht richtig, wenn man diese Sätze des Syllabus als eine absolute Verwerfung der staatlichen Toleranz deuten will. Um den Sinn der Verurteilung zu verstehen, muß man in Betracht ziehen, daß die Veranlassung dazu gegeben wurde durch die lediglich kirchenfeindlichen Tendenzen entsprungene Verkündigung der Kultusfreiheit in einigen bis dahin katholischen Staaten. Der grundsätzliche Standpunkt der Kirche hindert sie keineswegs, einmal bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Sie weiß, daß der Staat eine wesentlich andere Aufgabe hat als die Kirche, und daß eine so enge Verbindung zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, wie sie im Mittelalter bestanden hat, und die gegenseitige Durchdringung staatlichen und katholisch-kirchlichen Wirkens nicht mehr möglich ist, wenn mehrere Konfessionen mit starker Anhängerzahl im Staat existieren, weil ihm sonst die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben unmöglich, seine gedeihliche Entwicklung unterbunden und beständiger innerer Unfriede unausbleiblich wäre. Dieser Standpunkt kommt auch in der Enzyklika Leos XIII. „Immortale Dei" (1885) klar zum Ausdruck, in der es heißt: Die Kirche tadelt die Regierungen nicht, welche, um größere Übel zu vermeiden, dulden, daß mehrere Konfessionen im Staat bestehen. Es wird wohl behauptet, die Kirche stehe dem modernen Staat innerlich ablehnend gegenüber, sie füge sich nur notgedrungen ins Unvermeidliche, weil ihr die äußern Machtmittel fehlten, um ihr Ideal der Glaubenseinheit zu verwirklichen; wenn die Zeitumstände günstig seien, würde sie aber nicht zögern, Irrlehren mit der ganzen Strenge der mittelalterlichen Strafgesetze auszurotten. Das trifft nicht zu. Die zukünftige Entwicklung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse läßt sich selbstverständlich nicht vorausbestimmen, aber was die grundsätzliche Seite der Frage, auf die es hier ja allein ankommt, anlangt, so genügt die Feststellung, daß keine dogmatische Entscheidung vorliegt, welche einem katholischen Staat die Verpflichtung auferlegte, eine nichtkatholische Minderheit zu unterdrücken, daß Leo XIII. das paritätische Staatssystem unter den historisch gewordenen Verhältnissen als notwendig anerkannt hat, und daß aus den mittelalterlichen Zuständen sich kein Präjudiz für die Zukunft ergibt, weil ihre Wiederkehr nur möglich wäre bei einer Zurückschraubung unserer ganzen Entwicklung um Jahrhunderte.

Literatur. J. T. B. v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der kathol. Religion in Deutschland (1853); H. Fürstenau, Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtl. Entwicklung u. heutigen Geltung in Deutschland (1891); Kahl, Über P. (1895); B. v. Bonin, Praktische Bedeutung des ius reformandi (1902). Für Preußen ist eine Grundlage für die P.sbewegung auf kathol. Seite geschaffen in der Schrift: Die P. in Preußen. Eine Denkschrift (Köln [2]1899, Bachem). [Jul. Bachem.]

Parlamentarier s. Abgeordneter.

Parlamentarismus. In dem Artikel Konstitutionalismus, auf den zur Erläuterung und Ergänzung des gegenwärtigen überhaupt zu verweisen ist, ist bereits (vgl. dort unter Abschn. I und II, 1) der Begriff des Parlamentarismus und der wesentlichste Unterschied zwischen ihm und dem Konstitutionalismus im engeren Sinne im allgemeinen erläutert. Jener geht von der Idee aus, daß die gesamte Staatsgewalt dauernd und unveräußerlich in der Hand des Volks ruhe und von diesem selbst mittels des von ihm gewählten und als sein Willensorgan in die Erscheinung tretenden Parlaments ausgeübt werde, und zwar in der Weise, daß wieder das aus der Mehrheit des letzteren oder wenigstens gemäß den politischen Anschauungen dieser Mehrheit zu bildende Ministerium mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk und dem Parlament unter einem Monarchen oder Präsidenten die Regierung des Landes führt.

Damit ist schon zum Ausdruck gebracht, daß das parlamentarische System nicht nur in der republikanischen, sondern auch in der monarchisch zugespitzten Staatsform seine Verwirklichung finden kann.

1. Der Parlamentarismus ist älter als der Konstitutionalismus im engeren Sinne; er ist also von Hause aus keine Weiterentwicklung des letzteren. Sein Vaterland ist England. Während er hier in seinen wesentlichsten Zügen bereits im 18. Jahrh. das ausgereifte und in lebendiger Übung stehende Verfassungssystem bildete, begannen erst um diese Zeit die Staatstheoretiker aus ihm die Grundsätze abzuleiten, auf denen dann im folgenden Jahrhundert die verschiedenen konstitutionellen Verfassungen der kontinentalen Staaten aufgebaut wurden. Aber vergebens wird man in dem geschriebenen englischen Staatsrecht, soweit es ein solches überhaupt gibt, nach Bestimmungen suchen, die das Wesen des dort herrschenden Parlamentarismus, des parlamentarischen Regierungssystems neben der erblichen Monarchie, in dem noch näher zu erörternden Sinne festlegen. Insbesondere ist der bereits erwähnte charakteristische Grundsatz des parlamentarischen Systems, daß nämlich das Ministerium aus der durch die Mehrheit des Parlaments, in England speziell des Unterhauses, vertretenen politischen Richtung zu bilden sei, nirgends ausgesprochen. Anders steht es mit den Verfassungen der kontinentalen monarchischen Staaten, in denen die parlamentarische Regierungsform nach englischem Muster zur Einführung gelangt ist. Ihre leitenden Grundsätze sind sämtlich in (Verfassungs-)Urkunden aufgenommen. Und diese alle stellen, in gewisser Konsequenz und Abhängigkeit von ihrer meist durch revolutionäre Bewegungen getragenen Entstehungsart, den Grundsatz der Volkssouveränität an die Spitze; im übrigen aber ist ihr Auf- und Ausbau rein konstitutioneller Art. So erklärt z. B. die neben der englischen als Muster des parlamentarischen Systems geltende belgische Verfassung vom 25. Febr. 1831, daß alle Gewalten von der Nation ausgehen (Art. 25), wie dies auch in der französischen Verfassung vom 3. Sept. 1791 (3. Abschn.) in ähnlicher Weise zum Ausdruck gelangt war. Aber dann werden dem König alle die Rechte, welche in konstitutionellen Staaten der Monarch zu haben pflegt, restlos übertragen, so, wenn gesagt wird, daß die gesetzgebende Gewalt vom König, der Kammer der Volksvertreter und dem Senat in Gemeinschaft ausgeübt werde (Art. 26), daß der König die Gesetze bestätige (Art. 69), daß er die ausübende Gewalt in der Art, wie die Verfassung anordne, besitze (Art. 29), daß er die Minister ernenne und entlasse (Art. 65). In ähnlicher Weise ist dann auch in den übrigen kontinentalen Staaten die Frage geregelt, so daß mehr oder minder alle diese Staaten, wie schon von Italien an anderer Stelle (in dem Art. Konstitutionalismus) gelegentlich bemerkt worden, rechtlich als konstitutionelle und nur der praktischen Übung nach als parlamentarisch regierte anzusprechen sind. Nur in einigen englischen Kolonien, insbesondere in Australien, ist das parlamentarische System festgelegt, aber auch hier bewirkt das Verhältnis der Kolonialgesetzgebung zu der des Mutterlandes, daß diese Bestimmung von geringerer Bedeutung ist.

Der Grund für diese eigentümliche Erscheinung liegt, was England betrifft, auf der Hand. Die englische Verfassung ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung. Ihre Grundsätze sind niemals in einer (Verfassungs-)Urkunde zusammengefaßt worden, obgleich gerade in England die Idee, daß ein jedes Land eines solchen zusammenfassenden Grundgesetzes nicht wohl entbehren könne, zunächst entstanden ist; nur einzelne derselben — und unter ihnen findet sich ein solcher, der die Grundlage für die Konstruktion des parlamentarischen Systems abgeben könnte, nicht — haben aus besondern Anlässen, wenn der Abschluß eines politischen Kampfes zwischen Krone und Parlament dies erwünscht erscheinen ließ, eine gelegentliche Formulierung erfahren. Für die kontinentalen parlamentarisch regierten Staaten mit monarchischer Spitze aber ist der Grund nicht ohne weiteres ersichtlich. Eine einleuchtend erscheinende Ansicht will den Grund in der Erwägung finden, daß durch die Aufnahme eines die Vorherrschaft des Parlaments über den Monarchen enthaltenden Grundsatzes in die Verfassung die monarchische Staatsform völlig zerstört werde; nicht der Monarch, sondern das Parlament wäre nach dieser Ansicht dann rechtlich der Herrscher, der Monarch nichts als der Exekutor der parlamentarischen Beschlüsse, „was den Intentionen selbst der wenn auch den Monarchen noch so weit einschränkenden, aber immerhin die Monarchie bejahenden Verfassungen widerspräche".

Der Parlamentarismus hat demnach in den monarchischen Staaten, in denen er Eingang gefunden hat, nirgends eine verfassungsgesetzliche Grundlage. Rechtlich herrschen konstitutionelle Grundsätze, und es ist nur politische, mit der Entstehung der Verfassungen zusammenhängende Notwendigkeit gewesen, wenn der Träger der Staatsgewalt, der Exekutive, durch ein stillschweigendes Kompromiß den Regeln des Parlamentarismus sich unterordnete. Der Parlamentarismus beruht also lediglich auf tatsächlicher Übung, einer Übung, für die noch nicht einmal allseitig die Kraft eines bindenden, das geschriebene Verfassungsrecht abändernden Gewohnheitsrechts zugestanden wird. Es ist demgemäß wohl zu verstehen, daß unter den Staatsrechtslehrern (mehr als in der Praxis, für die jene Notwendigkeit zu Kompromissen fortbesteht) zahlreiche Streitfragen über das Bestehen oder nicht Bestehen dieses oder jenes monarchischen Rechts sich ergeben, namentlich auch darüber, ob ein Recht, das die Verfassung verleiht, durch Nichtgebrauch untergehe. Nur mit diesen

Einschränkungen ist daher das unten unter 3 als geltende parlamentarische Maxime (um das Wort Recht zu vermeiden) Vorgetragene zu verstehen.

Die Bedeutung dieses Zustands ist von nicht zu unterschätzender Tragweite. Hat die Übung nicht die Kraft eines abändernden Gewohnheitsrechts, so sind zum mindesten die Rechtsgrundsätze des geschriebenen Verfassungsrechts nicht aufgehoben; sie bestehen vielmehr fort und können ohne weiteres und ohne Verfassungsänderung wieder in die Praxis eingeführt werden. Ändern sich die Verhältnisse, fällt jene politische Notwendigkeit, sich dem Parlament unterzuordnen, für den Monarchen fort, fühlt letzterer sich politisch stark genug, die verfassungsgesetzlichen Grundsätze auch politisch durchzusetzen, so steht einem solchen Unternehmen rechtlich nichts entgegen; eine Verfassungsverletzung würde dadurch nicht begangen werden. Für England paßt diese Konstruktion allerdings nicht. Hier besteht, wie bereits bemerkt, keine Kodifikation des monarchischen Rechts; es ist die monarchische Gewalt nur durch einzelne Gesetze eingeschränkt. Die Frage ist daher hier die, ob dem englischen Monarchen alle diejenigen Rechte eines konstitutionellen Monarchen zustehen, die ihm nicht ausdrücklich durch diese Einzelgesetzgebung entzogen sind, und ob keines derselben durch Nichtgebrauch erloschen sei. So z. B. ob ihm, wie von vielen behauptet, von andern aber auch bestritten wird, das Vetorecht gegenüber den vom Parlament beschlossenen Gesetzen verloren gegangen ist, nachdem es seit dem Jahre 1632 nicht mehr ausgeübt wurde. Unter solchen Umständen kann es kaum überraschen, daß von manchen englischen Staatsrechtslehrern dem englischen König im wesentlichen die Stellung eines konstitutionellen Monarchen vindiziert, oder daß von deutschen Staatsrechtslehrern dies dahin formuliert wird, England sei juristisch auch heute noch keine parlamentarische Monarchie, sondern nur im politischen Sinne. Der Engländer selbst pflegt auch — ob in diesem Bewußtsein, mag dahingestellt bleiben — das Verfassungs- und Regierungssystem seines Landes nicht als parlamentarisches zu bezeichnen; er nennt es ein konstitutionelles, constitutional government. Geschichtliche Vorgänge können diese Ansichten nur unterstützen. Man braucht nur an die untergeordnete Rolle zu erinnern, welche das englische Parlament den Tudors, namentlich Heinrich VIII. und Elisabeth gegenüber gespielt hat, und an die Tatsache, daß auch späterhin es den englischen Monarchen noch manches Mal gelungen ist, ihren Willen dem Parlament aufzudringen. Man begegnet daher auch der Ansicht, daß eine ausgesprochen streng parlamentarische Übung mit unbezweifelter Vorherrschaft des Unterhauses dort erst vom zweiten Rücktritt des Ministeriums Melbourne und dem Beginn des Ministeriums Peel im Jahre 1841 datiere. Das Resultat wäre demnach hier das gleiche, welches eben für die Staaten mit geschriebenen Verfassungen festgestellt wurde. Es kann daher nicht für ausgeschlossen gelten, daß unter Begünstigung durch allgemeine politische Verhältnisse ein Monarch ohne Verfassungswidrigkeit wieder Zustände herbeiführen könnte, welche den ehedem herrschenden konstitutionellen konform oder wenigstens ähnlich sind. Was unter kraftvollen Tudors sich ereignete, kann unter klugen Coburgern sich wiederholen.

Monarchische Staaten mit parlamentarischer Regierungsweise in Europa sind zurzeit folgende: Portugal, Spanien, Luxemburg, England, Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Österreich, Ungarn und Italien.

2. Auch in den Republiken hat die parlamentarische Regierungsform wohl nirgends einen adäquaten verfassungsgesetzlichen Ausdruck gefunden, so z. B. nicht in der Verfassung der heutigen französischen Republik. Es mögen hierbei ähnliche Erwägungen obgewaltet haben wie bei der gleichen Unterlassung, deren oben hinsichtlich der Monarchien Erwähnung geschah. Indessen sind hier Anzweiflungen des verfassungsrechtlichen Zustands im oben angeführten Sinne nicht zu erwarten, im übrigen auch, da hier statt des auf Lebenszeit berufenen und durch Erbgang bezeichneten Monarchen ein nur auf Zeit gewählter Präsident oder kollegialer Vorstand an der Spitze des Staatswesens steht, ohne jene praktische Tragweite, zumal hier einer sofortigen gesetzlichen Klarstellung kaum Hindernisse entgegengesetzt werden könnten.

3. Wie die konstitutionell regierten Staaten, so haben auch die parlamentarisch regierten ihr Verfassungssystem sehr verschieden ausgebaut; ja die Verschiedenheit ist bei diesen weit größer als bei jenen. Während der Konstitutionalismus im eigentlichen Sinne nur als Monarchie auftritt, ist der Parlamentarismus, wie eingangs schon bemerkt, nicht an diese Staatsform allein gebunden, sondern findet seine Verwirklichung auch in Republiken; hier bildet er ausnahmslos die Regierungsweise. Ob ferner der Monarch durch eine verfassungsmäßig festgestellte Erbfolge oder auf Grund einer Wahl — Wahlmonarchien gibt es indessen zurzeit nicht, wenn auch noch gewählte Monarchen — an die Spitze des Staats gestellt wird, ob in den Republiken ein Präsident oder ein Kollegium als oberstes Staatsorgan vorgesehen ist, ob die danach erforderlichen Wahlen unmittelbar vom Volk oder von der Volksvertretung vorgenommen werden, ob der Monarch auf Lebenszeit oder das sonstige oberste Staatsorgan auf diese oder jene kürzere oder längere Periode gewählt wird, sind Fragen, die von den verschiedenen Verfassungen sehr verschieden geregelt werden, aber für den Parlamentarismus als System ohne wesentliche Bedeutung, wenn auch hie und da von praktischer Tragweite sind. Auch ist es kein wesentliches Kriterium des Parlamentarismus, daß etwa das oberste Staatsorgan, wie dies in Frankreich in der Zeit von

1871 bis 1873 der Fall war und in der Schweiz noch jetzt zutrifft, für alle Regierungshandlungen verantwortlich erklärt wird, oder, wie in der jetzigen französischen Republik nach dem Gesetz vom 25. Febr. 1875, nur für bestimmte Vergehen; mit dem parlamentarischen System ist die Unverantwortlichkeit des obersten Staatsorgans sehr wohl verträglich und auch der Regelfall. Auch insoweit weichen die Verfassungen voneinander ab, als das oberste Staatsorgan in ganz verschiedenem Umfang mit Befugnissen ausgestattet ist. Im allgemeinen ist es geringer bedacht als ein konstitutioneller Monarch. Ihm fehlt im Gegensatz zu jenem durchweg das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen oder Verträge mit andern Staaten einzugehen. Auch in Ansehung der Stellung des Staatsoberhaupts zur Gesetzgebung sind die Verfassungen verschieden gerichtet. Natürlich ist es nach parlamentarischem System niemals Teilhaber der gesetzgebenden Gewalt, auch hat es durchweg keine Befugnis, bei dem Parlament einen Gesetzentwurf einzubringen und gegenüber den vom Parlament beschlossenen Gesetzen kein Vetorecht; aber in einigen Staaten kann es durch Auflösung des Parlaments — vorläufig wenigstens — eine gleiche Wirkung wie durch Einlegung eines Vetos erzielen. Auch ist der Fall, z. B. für Frankreich, zu verzeichnen, daß der Präsident über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz, das ihm nicht annehmbar erscheint, eine nochmalige Abstimmung verlangen kann. Auch insoweit finden sich Verschiedenheiten, als es sich um die Berufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Parlaments, das Selbstversammlungsrecht des letzteren, die Anstellung der Beamten, die Berufung und Entlassung der Minister u. a. handelt. Auf die Einzelheiten in all diesen Dingen kann hier nicht eingegangen werden; insoweit ist auf die Artikel über die einzelnen Staaten zu verweisen. Hier sind nur einige gemeinsame, das Wesen des Parlamentarismus charakterisierende Züge hervorzuheben.

Wie bereits eingangs bemerkt, geht das parlamentarische System von der Auffassung aus, daß die gesamte Staatsgewalt dauernd und unveräußerlich in der Hand des Volks ruhe und daß, wie sich die belgische Verfassung vom 25. Febr. 1831 (Art. 25) ausdrückt, alle Gewalten vom Volk ausgehen. Der Satz hat aber, von den Fällen abgesehen, in denen das Volk selbst unmittelbar durch Abstimmung die Gesetzgebung allgemein, oder wenigstens soweit sie Verfassungsänderungen betrifft (vgl. manche Schweizer Kantone und nordamerikanische Teilstaaten), ausübt, rechtliche und praktische Bedeutung nur für die Wahlen des Parlaments und die in einigen Staaten, z. B. der nordamerikanischen Union, vom Volk unmittelbar vorzunehmende Wahl des obersten Staatsorgans. Sind diese Wahlen erfolgt, so hört jede weitere geregelte Einwirkung des Volks auf den Gang der staatlichen Dinge, insbesondere auf das Verhalten des von ihm gewählten Parlaments als Ganzen und der einzelnen Abgeordneten für die Dauer der Legislaturperiode und auf das Staatsoberhaupt für die Dauer der Amtsperiode desselben, auch in Ländern mit parlamentarischer Regierungsweise vollständig auf. Von nun an gehen für die angegebene Zeit die Gewalten nicht mehr von dem Volk, sondern ausnahmslos gemäß den jeweiligen weiteren Bestimmungen der Verfassungen von den genannten andern Staatsorganen aus. Mag eine Verfassung den erwähnten Satz, daß alle Gewalten von dem Volk ausgehen, noch so kräftig an die Spitze ihrer Grundsätze stellen, und mag die Feststellung der Verfassung noch so sehr unter den Rousseauschen Ideen von der imperativen Natur des Abgeordnetenmandats (vgl. d. Art. Konstitutionalismus unter I, 2 a. E.) gestanden haben — mit dem Augenblick der beendigten Wahl ist jede rechtliche Verbindung zwischen dem Volk, den Wählern und den Gewählten durchschnitten und die Quelle aller Gewalten vom Volk in das Parlament bzw. in die Hände des obersten Organs gelegt. Das um so mehr, als fast alle Verfassungen Bestimmungen enthalten, die mit der imperativen Natur des Abgeordnetenmandats unverträglich sind, und als nirgends eine Möglichkeit gegeben ist, die einzelnen Abgeordneten vor Beendigung der Wahlperiode wieder abzuberufen (vgl. dazu d. Art. Abgeordneter).

Nach dem dem parlamentarischen System zugrunde liegenden Gedankengang soll ja auch der Schwerpunkt der gesamten Staatsmaschine im Parlament liegen. Und theoretisch ist nach dem Gesagten dem in der Tat auch so; denn das Parlament ist gesetzgebende Körperschaft und kann, da sich die Gesetzgebung — wie schon in dem Art. Konstitutionalismus bemerkt — alle erdenkliche Gewalt beizulegen vermag, alle andern Gewalten im Staat vernichten oder wenigstens sich gefügig machen. Allein in der Praxis nimmt die Sache eine etwas andere Gestalt an. Die parlamentarische Regierungsweise verlangt zwar, daß die gesamten Regierungsgewalten von einem verantwortlichen Ministerium ausgeübt werden, welches selbst aus den Mitgliedern des Parlaments oder wenigstens der darin herrschenden politischen Mehrheit entnommen ist, im einen wie im andern Fall aber für befähigt gehalten wird, diese Parlamentsmehrheit auf sich zu vereinigen, und demgemäß nur für so lange berechtigt gelten kann, an der Spitze der Staatsgeschäfte zu stehen, als es diese Parlamentsmehrheit hinter sich hat, als es das Vertrauen des Parlaments besitzt. Wo das Zweikammersystem besteht, wird insonderheit vorausgesetzt, daß es das Vertrauen der aus Volkswillen hervorgehenden Kammer besitzt, der infolge ihrer auf dem finanzgesetzlichen Gebiet liegenden Vorrechte vor der Ersten Kammer stets ein jenen Gedanken der Volksgewalt repräsentierendes Übergewicht über die letztere zukommt. So soll also das Ministerium gewissermaßen der geschäftsführende Verwaltungsausschuß

der Parlamentsmehrheit sein, weswegen denn auch das oberste Staatsorgan bei Bildung des Ministeriums insoweit gebunden und beschränkt ist. Und in der Tat kann auch das Parlament durch ein Mißtrauensvotum das Ministerium jederzeit zum Rücktritt zwingen. Allein ein natürliches Bestreben der Parlamentsmehrheit, aus der das Ministerium entnommen ist, selbst durch dieses Ministerium am Ruder zu bleiben und den dadurch bedingten Einfluß im gesamten Leben des Staats zu behalten, wird meistens dahin führen, von dem Mittel eines Mißtrauensvotums keinen Gebrauch zu machen, überhaupt keine derartige Niederlage des Ministeriums zu veranlassen, daß das letztere sich zum Rücktritt veranlaßt sieht. Dadurch wird aber anderseits dem Ministerium eine Stellung geschaffen, die es befähigt, seinerseits der Parlamentsmehrheit, wenn diese sich überhaupt am Ruder halten oder es wenigstens nicht auf einen nicht zu berechnenden Ausgang eines Wahlkampfs ankommen lassen will, seinen Willen aufzudrängen. So spitzt sich das parlamentarische System im Grunde genommen zu einer Oligarchie der im Ministerium vereinigten Parteiführer zu. Diese Erscheinung trifft nicht allein für England und Nordamerika zu, wo im wesentlichen noch zwei große Parteien mit annähernd gleicher Stärke sich gegenüberstehen, sondern auch für Staaten mit starker Parteizersplitterung, wie z. B. Frankreich und Italien. Der Unterschied ist hier in der Hauptsache nur der, daß in jenen Staaten die Vorherrschaft eines Ministeriums von bestimmter Parteirichtung durchgängig für die Dauer einer Legislaturperiode begründet ist, während in diesen Staaten die wechselnden Mehrheiten häufiger einen Sturz der Minister veranlassen, damit aber zum Schaden des betreffenden Landes eine Unsicherheit in den Staatsgeschäften herbeigeführt wird, die, wie in dem Art. Konstitutionalismus ausgeführt ist, gegenüber diesem letzteren den Unwert des Parlamentarismus feststellen lassen.

Literatur. Außer auf die in dem Art. Konstitutionalismus angegebene Literatur mag hier nur auf Redlich, Recht u. Technik des englischen P. (1905) u. die Besprechungen dieses Werks in den Sozialistischen Monatsheften 1906, 570 ff u. in den Grenzboten 1906, 488 ff, 554 ff, sowie auf Plehn, Der englische P., wie er heute ist, in der Deutschen Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart X (April bis Sept. 1906) 736 ff hingewiesen sein. [Wellstein.]

Parteien, politische. [Allgemeines; Parteien im Deutschen Reich; Parteien in Österreich und den übrigen Staaten.]

I. **Allgemeines.** Politische Parteien bilden sich in allen Staaten, in welchen es ein öffentliches Leben gibt. Zusammengeführt werden die Mitglieder einer Partei durch das Bestreben, je nach der Verfassung des Staats entweder die Regierungsgewalt selbst zu erlangen oder wenigstens auf die Regierungsführung bestimmend einzuwirken. Parteibildungen sind ausgeschlossen in solchen Staaten, in welchen die Untertanen keinerlei gesetzlichen Anteil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten haben können, wie in der unbeschränkten Monarchie. „In der absoluten Monarchie", sagt Bornhac (Allgemeine Staatslehre [1896] 110), „verkörpert sich die Fülle der Staatsgewalt in der Person des Herrschers. Da die Monarchie alles für das Volk, nichts durch das Volk, sondern durch ihre Behörden tut, so kann sie Bestrebungen, einzelnen Interessen der Untertanen gegenüber der Regierung selbständig Geltung zu verschaffen, nur als ihr feindliche ansehen. Die absolute Herrschaft eines einzigen ist daher der Tod der Parteien. Sie haben hier nicht nur keine rechtliche, sondern nicht einmal eine tatsächliche Existenz und Wirksamkeit." Die den absoluten Herrscher beeinflussenden Günstlinge pflegte die Bewegungspartei seit Ferdinand VII. von Spanien Camarilla zu nennen.

Je freier die Bewegung der Bürger im Staat, um so reger in der Regel das Parteileben. Die Partei braucht keineswegs immer der jeweiligen Regierung feindlich gegenüberzustehen, sie wird vielmehr, wenn die Regierung im Sinn ihrer eignen politischen Anschauungen geführt und mit Anhängern ihrer Auffassung besetzt ist, darauf aus sein müssen, die Regierung zu stützen und zu kräftigen. Nur politischer Unverstand kann die Parteien dahin führen, die Regierung an sich unmöglich machen zu wollen oder Forderungen zu erheben, welche keine geordnete Staatsverwaltung zu erfüllen vermag. So schädlich für das Gemeinwohl und selbst gefährlich für den Bestand des Staats heftige und lang andauernde Parteikämpfe werden können, so wenig ist das Parteiwesen an sich vom Übel. Namentlich in Staaten mit Parlamenten ist das Vorhandensein verschiedener Parteien Veranlassung zu eingehender Erörterung der Verhandlungsgegenstände und reiflicher Erwägung des Für und Wider der gemachten Vorschläge. Das Maß des Einflusses, welchen die Parteien auf die Regierung gewinnen können, und der Rücksicht, welche die Regierung auf die Parteien zu nehmen hat, ist nach den Verfassungen und der tatsächlichen Entwicklung der einzelnen Staaten sehr verschieden. Der oft angewandte Satz, daß ein wahrer Staatsmann über den Parteien stehen müsse, ist nur in beschränktem Maß richtig. Ganz entbehren kann kein Staatsmann und kein Fürst der Mitwirkung und Unterstützung der Parteien. Je bedeutender die Persönlichkeit des Fürsten oder des leitenden Staatsmannes ist, um so leichter wird er die politischen Parteien seiner Politik dienstbar machen; je geschlossener die Parteien und je hervorragender die Führer derselben sind, um so größeren Einfluß werden sie auf die Richtung gewinnen, in welcher sich die Regierung bewegt.

II. **Deutsches Reich.** Die Entwicklung der politischen Parteien in Preußen beginnt mit

dem Jahre 1848, in dem das Land eine Verfassung erhielt. In der konstituierenden Nationalversammlung von 1848 gab es zwei Hauptparteien: die Demokraten (unter Führung Waldecks), die die Mehrheit besaßen, und Gemäßigt-Liberale, sog. Konstitutionelle. Eine scharfe Scheidung und Absonderung der Parteien nach bestimmten Programmen gab es in dieser Zeit und in den folgenden Jahren, wo noch alles im Werden war, nicht. Diese einfache Gruppierung blieb anfangs auch noch in dem am 26. Febr. 1849 zusammentretenden ersten Landtag der Monarchie bestehen, nur war in der Zweiten Kammer die Mehrheit von den Demokraten auf die Konstitutionellen übergegangen. Die beiden Gruppen waren in sich nur einig über die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung der oktroyierten Verfassung. Sobald diese Frage im Sinne der Konstitutionellen entschieden war, traten die innern Gegensätze hervor. Sowohl von der äußersten Rechten, zu der u. a. Otto v. Bismarck und v. Kleist-Retzow gehörten, wie von der äußersten Linken (Waldeck, Bucher, Jacobi) lösten sich ein rechtes und ein linkes Zentrum und andere Gruppen ab. Für diese Fraktionsbildungen war vielfach mehr das persönliche Ansehen einzelner Führer als der Unterschied des Programms maßgebend. Auch in der bis zur Schaffung des Herrenhauses (1854) bestehenden, aus Wahlen hervorgegangenen Ersten Kammer gab es zwei Hauptgruppen, eine Rechte und eine Linke. Die äußerste Rechte bildete die sog. Kreuzzeitungspartei unter Führung von v. Gerlach und v. Stahl. Die Zweite Kammer verfiel schon im April 1849 der Auflösung. An den folgenden zum erstenmal unter der Geltung des Dreiklassenwahlrechts vollzogenen Kammerwahlen beteiligten sich die Demokraten nicht. Die äußerste Rechte gewann eine sich bei den Wahlen von 1852 und 1855 stets steigernde Mehrheit. Die Minderheit bildeten eine Anzahl altliberaler Gruppen. Während der folgenden neunjährigen sog. Reaktionsperiode traten die Demokraten von 1848 angesichts der Aussichtslosigkeit ihrer radikalen Bestrebungen fast vollständig vom öffentlichen Leben zurück und überließen den Altliberalen oder „Gothaern" (so nannte man sie nach den Mitgliedern der ihnen gleichgesinnten Mittelparteien der Frankfurter Nationalversammlung, die im Jahr 1849 in Gotha eine Zusammenkunft veranstaltet hatten) die Vertretung des Liberalismus.

Die konservative Partei auf der Rechten benutzte ihre Macht, um die konstitutionellen Errungenschaften wieder möglichst zunichte zu machen. Einseitiger Protestantismus führte die verfassungsfeindlichen Konservativen zur Aufstellung der Theorie vom „evangelischen Staat Preußen" und zu Versuchen, diese Theorie in die Praxis überzusetzen. Die Raumerschen Erlasse des Jahres 1852 gaben die unmittelbare Veranlassung zur Gründung der katholischen Fraktion (30. Nov. 1852), die sich die Verteidigung der bedrohten Rechte der Katholiken zur Aufgabe stellte. Ihre bedeutendsten Führer waren die Brüder Peter und August Reichensperger. Obwohl die politischen Anschauungen der Mitglieder der neuen Partei zum Teil weit auseinander gingen, war man doch bestrebt, auch in politischen Dingen möglichst geschlossen aufzutreten. Infolge ihrer Oppositionsstellung gegen die konservative Majorität traten die katholischen Abgeordneten auch in rein politischen Fragen, vor allem wenn es sich um die Verteidigung der Verfassung handelte, häufig auf die Seite der Linken. Da sie zum größten Teil aus der Rheinprovinz stammten, wurden sie vielfach als „rheinische Liberale" bezeichnet. In der Sturm- und Drangperiode des preußischen Konstitutionalismus hat die katholische Fraktion die richtige Mitte zwischen dem extremen verfassungsfeindlichen Konservativismus der Rechten und — in der Konfliktszeit — dem Radikalismus der Linken innegehalten. Obwohl die Fraktion trotz ihres konfessionellen Charakters sich praktisch auf den Boden des paritätischen Staats stellte, obwohl sie bei der Verteidigung der bedrohten katholischen Interessen sich auch die dankbare Anerkennung von Juden und Dissidenten erwarb, empfand man in parlamentarischen Kreisen die Sammlung einer Fraktion unter dem konfessionellen Banner doch vielfach als eine Herausforderung. Im Interesse ihrer Aktionsfreiheit sah sich die Fraktion daher im Jahre 1859 veranlaßt, ihre alte Bezeichnung „katholische Fraktion" nur noch als Zusatz ihres neuen Namens „Zentrum" bestehen zu lassen. Im Jahre 1862 unternommene Versuche, der Partei ein politisches Programm zu geben, scheiterten an der innern Uneinigkeit. Diese Uneinigkeit, Eifersüchteleien innerhalb der Fraktion und vor allem ein angesichts der Kirchenpolitik der Regierung allerdings erklärlicher, immer mehr erstarkter Oppositionsgeist bei den Katholiken führten im Lauf der 1860er Jahre den Zerfall der Fraktion herbei. „Die Begeisterung der Katholiken erlahmte", so äußerte sich August Reichensperger später, „als der ‚Fortschritt' uns während der Konfliktsperiode die Popularität abjagte" (vgl. Pastor, August Reichensperger I 467). Bei den Wahlen von 1861 hielt sich die Fraktion noch in der Stärke von 54 Mitgliedern, um im Jahre 1862 auf 32 und 1863 auf 26 Mitglieder zurückzugehen. Nach 1867 gab es zwar noch katholische Abgeordnete im Parlament, aber keine katholische Fraktion mehr.

Ein Umschwung in den Parteiverhältnissen trat im Jahre 1858 nach der Übernahme der Regentschaft durch den Prinzen Wilhelm ein. Die Neuwahlen dieses Jahres ergaben eine altliberale Mehrheit unter Führung v. Vinckes. Eine Stütze fand der erstarkende Liberalismus an dem im Jahre 1860 gegründeten Nationalverein, der im Sinne des Liberalismus eine Lösung der deutschen Frage unter Führung Preußens und unter

Ausschluß Österreichs erstrebte und der den Sammelpunkt altliberaler und demokratischer Elemente bildete.

Die Unzufriedenheit mit der Führung der altliberalen Kammermehrheit, die es nicht verstand, liberale Parteierfolge zu erzielen, führte im Jahre 1861 zur Gründung der deutschen Fortschrittspartei. Die erste Anregung ging von ostpreußischen Mitgliedern (v. Forckenbeck, v. Hoverbeck usw.) der altliberalen Partei aus — spottweise „Junglitauen" genannt. Etwa 30 Unzufriedene vereinigten sich mit ehemaligen Demokraten und veröffentlichten am 9. Juni 1861 ein unter anderem von v. Forckenbeck, v. Hoverbeck, Schulze-Delitzsch, Virchow, v. Unruh, Dr Langerhans, Mommsen unterzeichnetes Programm, in welchem sie sich für Einigung Deutschlands unter Führung Preußens, Ausgestaltung der Verfassung, Freihandel, Trennung von Kirche und Staat und für die Zivilehe aussprachen. Nach den Wahlen vom 9. Dez. 1861 zählte man 109 Abgeordnete der deutschen Fortschrittspartei, zu denen aber noch die 52 Abgeordneten des linken Zentrums, die mit der Fortschrittspartei zusammengingen, hinzuzurechnen waren. Infolge des Konflikts, der im Jahre 1862 zwischen Regierung und Kammermehrheit wegen der Heeresreorganisation ausbrach, wurde das Abgeordnetenhaus zweimal, im Frühjahr 1862 und im Herbst 1863, aufgelöst, mit dem Erfolg, daß Fortschrittspartei und linkes Zentrum nach der ersten Auflösung die absolute Mehrheit erlangten und dieselbe bis 1866 behaupteten. Die Linke gewann 1862: 242 (Konservative 12) und 1863: 253 (Konservative 38) von 352 Mandaten. Die Wahlen am Tage von Königgrätz ließen indes den Gegensatz erkennen, in welchen die Liberalen durch den Widerspruch der meisten ihrer Mitglieder gegen den deutsch-österreichischen Krieg und gegen die durch ihre Erfolge populär gewordene Politik Bismarcks mit dem Empfinden ihrer alten Anhänger geraten waren. Sie verloren fast die Hälfte ihrer Mandate, während die Rechte 100 Sitze gewann.

Die Ereignisse des Jahres 1866 führten zur Bildung zweier neuer Parteien, der Nationalliberalen und der Freikonservativen. Als Bismarck 1866 für die budgetlose Regierung der letzten vier Jahre die Indemnität nachsuchte, stimmten auch die meisten Abgeordneten der bisherigen liberalen Opposition dafür. Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der liberalen Parteien führten zum Ausscheiden der regierungsfreundlichen Abgeordneten. Diese gründeten am 17. Nov. 1866 die „neue Fraktion der nationalen Partei", die sich zu Anfang des folgenden Jahres im Norddeutschen Reichstag als „nationalliberale Fraktion" konstituierte. Zu ihren Gründern gehörten Lasker, Michaelis, Twesten, v. Unruh, v. Forckenbeck. Eine Sezession mit dem gleichen Ziel der Überbrückung der alten Gegensätze zwischen links und rechts vollzog sich auf der Rechten. Hier bildete sich die freikonservative Partei, die in einer programmatischen Erklärung als Hauptaufgaben der konservativen Partei die rückhaltlose Anerkennung der Verfassung und die Förderung der deutschen Einigung bezeichnete. Die beiden neuen Fraktionen, Nationalliberale und Freikonservative, zählten in dem 1866 gewählten Landtag 26 bzw. 19 Mitglieder. Das anfänglich verträgliche Verhältnis zwischen Fortschrittspartei und Nationalliberalen ging schon bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes in scharfe Gegensätzlichkeit über. Später hat sich dieser Gegensatz immer mehr verschärft, da die Nationalliberalen möglichst mit der Regierung sich zu verständigen suchten, während die Fortschrittspartei in der Opposition gegen die Regierung und namentlich gegen das Haupt derselben, den Fürsten Bismarck, blieb.

Mit dem Jahre 1866 ist die Entwicklung der Parteien aus sich heraus zu einem gewissen Abschluß gelangt; die später hervorgetretenen großen Parteien, Zentrum und Sozialdemokratie, sind nicht wie die vorgenannten auf dem Boden konservativer oder liberaler Grundanschauung und nicht durch parlamentarische Sezessionen, sondern mit eignem politischen Ideenkreis aus dem Volk heraus entstanden. Die Parteiverhältnisse, wie sie sich im Jahre 1866 darstellen, sind auch entscheidend gewesen für die Parteibildung im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich. Im Norddeutschen Reichstag von 1867 und in natürlicher Entwicklung auch im ersten deutschen Reichstag vom Jahre 1871 gab es eine konservative, eine freikonservative, eine nationalliberale und eine fortschrittliche Fraktion. Daneben bestanden noch eine Anzahl kleinerer Gruppen, die aber bald wieder verschwanden. Die folgende Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Parteien seit 1867 und ihrer Programme kann bei der auch auf dem Gebiet des Parteiwesens bestehenden engen Verbindung zwischen dem Reich und Preußen für beide staatliche Organisationen eine gemeinsame sein.

Das charakteristische Merkmal der deutschkonservativen Partei ist die starke Betonung des Autoritätsgedankens. Sie hat sich nur schwer mit dem Konstitutionalismus befreunden können; in der Reaktionsperiode (s. oben) suchte sie die neuerworbenen Volksrechte möglichst zurückzuschrauben. In dem programmatischen Aufruf an die Deutsch-Konservativen von 1876 und in dem im Jahre 1892 beschlossenen, noch heute für die Partei maßgebenden Tivoliprogramm erklärt sie sich zwar mit einer wirksamen Beteiligung des Volks an der Gesetzgebung einverstanden, aber auch heute noch betont sie mit Vorliebe die Notwendigkeit eines starken Königtums und wendet sich entschieden gegen jede Vermehrung des politischen Einflusses des Volks. Die konserva-

tive Partei, auch die des Reichstags, war bis zum Jahr 1876 eine ausgesprochen preußische Partei. Als solche war sie lange Jahre eine Gegnerin des „Aufgehens“ Preußens im Reich. Auch nach den großen Erfolgen der Bismarckschen Politik machte ein Teil der Konservativen die Entwicklung nur widerwillig mit. Der Gegensatz zu Bismarck, dem ehemaligen Parteigenossen, der im Lauf der Jahre sich auch auf dem Gebiet der Kirchenpolitik (Schulaufsichtsgesetz, Maigesetze) und der innern Verwaltung herausbildete, führte im Jahre 1873 zu einer Spaltung in Alt- und Neukonservative. Während die Altkonservativen an den altpreußischen Traditionen und besonders an ihren der Politik der Regierung zuwiderlaufenden kirchenpolitischen Grundsätzen festhielten, schlossen sich die Neukonservativen der Bismarckschen Politik an. Die Wiedervereinigung im Abgeordnetenhaus und die Konstituierung der deutschkonservativen Partei im Reichstag erfolgte auf Grund des Programms von 1876. Das Bekenntnis zum Christentum, welches in letzterem enthalten ist, bestimmt die Haltung der Konservativen besonders in kirchenpolitischen Fragen. Die Partei tritt ein für die konfessionelle Schule und lehnt Eingriffe der Staatsgewalt in das innerkirchliche Leben ab. Den Kulturkampf machte die Partei zum Teil nicht mit, hauptsächlich bestimmt durch die gleichzeitige Schädigung der evangelischen Kirche, deren Interessen sie vorzugsweise zu vertreten sucht. In der Reaktionsperiode vertrat sie, wie oben bemerkt wurde, auch durch die Tat die Theorie vom „evangelischen Staat Preußen“. Die heutige konservative Partei, die ihre Anhänger hauptsächlich in den ländlichen Bezirken östlich der Elbe hat und im Parlament vorzugsweise durch adlige Großgrundbesitzer und Beamte vertreten ist, zählt neben unbedingten Anhängern der Regierung eine größere Anzahl Mitglieder, welche die Interessen der Landwirtschaft und besonders des altpreußischen Großgrundbesitzes mit großer Entschiedenheit und einer gewissen Einseitigkeit vertreten, besonders seit der im Jahre 1893 erfolgten Gründung des Bundes der Landwirte. In erster Linie in landwirtschaftlichem Interesse tritt die Partei für hohe Schutzzölle ein. In der Sozialpolitik macht sich die starke Betonung des Autoritätsgedankens besonders geltend. Wo es sich um Sicherung der Arbeiterrechte handelt, nimmt die Partei eine sehr reservierte Haltung ein, weil sie davon eine Stärkung der Sozialdemokratie befürchtet; letztere sucht sie nicht so sehr durch soziale Reformen als vielmehr mit den Machtmitteln des Staats zu bekämpfen. Dem Mittelstand steht sie freundlich und fördernd gegenüber. Im übrigen hat die Partei in der Sozialpolitik eine sich nicht immer gleich bleibende Haltung beobachtet. In den 1880er Jahren wurde ihre Politik stark beeinflußt durch die innerhalb der konservativen Partei und Fraktion bestehende christlich-soziale Gruppe. Seit deren Ausscheiden im Jahre 1895 ist die Neigung zu sozialreformerischen Maßnahmen, soweit der Arbeiterstand in Betracht kommt, geringer geworden. Die numerische Stärke der konservativen Partei des Abgeordnetenhauses hat seit Beilegung des Konflikts mit der Regierung im Jahre 1876 ständig zugenommen. Sie zählte 1889: 125, 1893: 144, 1898: 144, 1903: 144, 1908: 152 Mitglieder. Seit dem Jahre 1878 stellte die konservative Partei den Präsidenten des Abgeordnetenhauses in der Person v. Köllers und seit 1898 v. Kröchers. Im Reichstag betrug die Stärke der konservativen Fraktion 1881: 50, 1884: 77, 1887: 79, 1890: 73, 1893: 67, 1898: 53, 1903: 52, 1907: 58. Die auf ihre Kandidaten gefallene Stimmenzahl betrug 1907: 1 543 200, 1903: 1 296 800.

Die christlich-soziale Partei, die bis 1895 als eine besondere Gruppe innerhalb der konservativen Partei bestand, ist im Jahre 1878 unter Führung des Hofpredigers Adolf Stöcker ins Leben getreten. Die Widerstände, die Stöcker bei seinen Bestrebungen auf geistige und materielle Hebung des Arbeiterstands innerhalb der konservativen Partei entgegentraten, und eine gewisse Einseitigkeit und Schroffheit in der Vertretung seines Standpunkts führten im Jahre 1895 zur Spaltung und zur Bildung der besondern christlich-sozialen Partei. Das Programm der Partei verlangt friedliche Organisation der Arbeiter, um in Gemeinschaft mit den andern Faktoren des Staatslebens die notwendigen Reformen anzubahnen, und tritt für weitgehende gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter ein. Größere Bedeutung hat die zurzeit im Reichstag 3 Abgeordnete zählende Partei, die anfangs nur in Berlin einen lebhaften Kampf gegen Liberalismus und Sozialdemokratie führte und die ihre Anhänger meist unter der evangelischen Arbeiterschaft im Wuppertal, in Westfalen und in Sachsen hat, bisher nicht erlangt, zum Teil infolge der Mißbilligung, welche die soziale Betätigung der Geistlichen an maßgebender Stelle fand.

Von der christlich-sozialen Partei trennte sich im Jahre 1896 unter Führung von Naumann und v. Gerlach eine linksstehende Gruppe und bildete den nationalsozialen Verein, der sich durch starke Betonung des sozialen und des demokratisch-politischen Elements hervortat und stark zur Sozialdemokratie hinneigte. Er ging im Jahre 1902 eine Fusion mit der freisinnigen Vereinigung ein.

Besondere regionale Verhältnisse, vor allem des wirtschaftlichen Lebens, führten in den 1880er Jahren zur Bildung ausgesprochen antisemitischer Parteien. Zurzeit vertreten im deutschen Reichstag den Antisemitismus die deutsche Reformpartei mit 4 Mitgliedern und die Deutsch-Sozialen unter Liebermann v. Sonnenberg, die sich im Jahre 1903 mit den Christlich-Sozialen, mit Mitgliedern des Bundes

der Landwirte und des Bauernbundes zur wirtschaftlichen Vereinigung zusammenschlossen. Die dieser Vereinigung angehörenden kleinen Parteigruppen haben wirtschafts- und kirchenpolitisch manche Berührungspunkte mit den Konservativen. Gleich ihnen treten sie energisch für den Mittelstand ein, fordern jedoch im Gegensatz zu ihnen auch sozialpolitische Maßnahmen im Interesse des Arbeiterstands.

Die nationalliberale Partei hat im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens in Preußen und im Reich großen Einfluß ausgeübt. Sie unterstützte Bismarck beim ersten Ausbau des neuen Deutschen Reichs. Während der deutschen Einheitsbestrebungen von 1870 sowohl wie in ihrer ganzen späteren Geschichte tritt bei der nationalliberalen Partei eine stark unitaristische, auf möglichste Beschränkung der Rechte der Einzelstaaten hinzielende Tendenz hervor. Nach ihrer Loslösung von der Fortschrittspartei stellte sie als Grundsatz ihrer Politik auf: in Fragen der äußern Politik Unterstützung der Regierung, in der innern Politik entschiedene Vertretung der liberalen Ideen. Im Gegensatz zu diesem Programm hat sich die Partei von jeher auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet stark von opportunistischen Erwägungen leiten lassen und die jeweilige Regierungspolitik eifrig unterstützt. Im Jahre 1879 wurde die Partei in der wichtigen Frage der Neugestaltung unseres Finanz- und Wirtschaftslebens in die Opposition gedrängt. Im Jahre 1880 schied eine Gruppe linksstehender Abgeordneter (Rickert, v. Stauffenberg, v. Forckenbeck, Bamberger) aus der Fraktion aus und bildete die liberale Vereinigung; aus ihrer Verschmelzung mit der Fortschrittspartei ging 1884 die freisinnige Partei hervor. Nach dieser Sezession nahm die Partei eine mehr nach rechts gehende Entwicklung. Dieselbe kam deutlich in der unter Miquels Einfluß zustande gekommenen Heidelberger Erklärung vom 23. März 1884 zum Ausdruck, durch welche die Partei ihren Anschluß an die Regierungspolitik wieder vollständig herstellte. Auf kirchenpolitischem Gebiet ist die Partei die eifrigste Verfechterin der Oberherrschaft des Staats über die Kirche. Das im Jahre 1881 aufgestellte Programm betont zwar die große Bedeutung des kirchlichen Lebens für unser Volk, doch ist die Partei jedem positiven Bekenntnis, besonders dem Katholizismus, abgeneigt. Unter ihrer eifrigen Mitwirkung und vielfach auf ihr Drängen kamen die kirchenpolitischen Gesetze der 1870er Jahre (Maigesetze) zustande, welche zu dem schweren Konflikt mit der katholischen Kirche und den preußischen Katholiken (dem sog. Kulturkampf) führten. Auch auf reichsgesetzlichem Gebiet war sie die Trägerin des Kulturkampfs. Die meisten ihrer Mitglieder sind Anhänger der Simultanschule. Auf dem wirtschaftlichen Gebiet tritt die Partei für Schutzzölle ein. In sozialen Fragen teilt sich die Partei in zwei Richtungen: die eine, die besonders in der nationalliberalen Fraktion des Abgeordnetenhauses zu Worte kommt und ihren Rückhalt an der in der Partei stark vertretenen Großindustrie hat, setzt sozialpolitischen Maßnahmen Widerstand entgegen; die andere, die in der Reichstagsfraktion überwiegt, hat bei der sozialpolitischen Gesetzgebung zugunsten des Arbeiter- und Mittelstands nach Überwindung der anfänglichen Abneigung tatkräftig mitgewirkt. Auch in Fragen der politischen Freiheit, wie in der Wahlrechtsfrage, ist die nationalliberale Partei nicht einig. Zu einem großen Teil ist sie Gegnerin des Reichstagswahlrechts; die nationalliberale Fraktion des Abgeordnetenhauses hat sich offen dagegen ausgesprochen und verlangt ein Pluralwahlrecht. Eine seit etwa einem Jahrzehnt in der nationalliberalen Partei hervortretende Jugendbewegung, der Jungliberalismus, hat sich fast zu einer eignen Partei entwickelt. Sie charakterisiert sich durch eine schärfere Betonung des Liberalismus, durch demokratische und kulturkämpferische Neigungen und durch eine freundlichere Haltung gegenüber der Sozialdemokratie. Ihre größte Stärke besaß die nationalliberale Partei in den 1870er Jahren. In der Legislaturperiode 1870/77 wurde sie im preußischen Abgeordnetenhaus 182 Mitglieder stark, so daß sie unter Laskers, v. Bennigsens und Miquels Leitung das Abgeordnetenhaus beherrschte. Nach Beendigung bzw. Milderung des kirchenpolitischen Konflikts verlor die Partei ihre unbedingt ausschlaggebende Stellung. Der Mangel an innerer Geschlossenheit, ihre schwankende und vielfach dem Empfinden des Volks widersprechende Politik sind die Ursachen des Niedergangs der nationalliberalen Partei. Sie behauptet sich seit den 1880er Jahren im preußischen Abgeordnetenhaus in einer durchschnittlichen Stärke von 70 bis 80 Mitgliedern. Größeren Schwankungen war ihre Mandatsziffer im Reichstag unterworfen. Während sie hier im Jahre 1874: 152 Abgeordnete zählte, sank sie bei den folgenden Wahlen ständig, 1881 von 98 auf 45, um 1887 (Septennatswahlen) auf 99 emporzuschnellen. Schon drei Jahre später sank sie aber wieder auf 42. Sie verfügt seitdem über durchschnittlich 50/60 Mandate. Im preußischen Abgeordnetenhaus zählt sie in der Legislaturperiode 1908/13: 64 Mitglieder (1903/08: 76), im Reichstag 1907/12: 53 (1903/07: 51) Mitglieder. Ihre Stimmenzahl bei den letzten Reichstagswahlen betrug 1 743 700 (1 323 700).

Die freikonservative Partei nimmt eine Mittelstellung zwischen Konservativen und Nationalliberalen ein. Besonders in den 1870er Jahren war sie die eigentliche Regierungspartei, welche nahezu in allen Fragen dem Fürsten Bismarck unbedingte Heeresfolge leistete. Auch später hat sie aus Grundsatz stets eine regierungsfreundliche Haltung beobachtet. Aus ihr wurde eine größere Anzahl Minister entnommen. Seit mehreren Legislaturperioden behauptet sich die freikonservative Partei im Abgeordnetenhaus in der

Stärke von etwa 60 Mitgliedern; im Reichstag, wo sie den Namen **Reichspartei** trägt, schwankt sie zwischen 20 und 30 Mitgliedern; zurzeit hat sie deren 22. Von allen politischen Parteien läßt sich die freikonservative Partei wohl am meisten von staatskirchlichen Ideen leiten. Während sie in den meisten politischen und wirtschaftspolitischen Fragen mit den Konservativen zusammengeht, hat sie in der Frage des den christlich-konfessionellen Charakter der Volksschule sichernden Zedlitzschen Volksschulgesetzes von den Konservativen sich getrennt und mit den mehr linksgerichteten Fraktionen gemeinsame Sache gemacht. In ihrem Programm spricht sich die Partei für Fortführung der Sozialpolitik aus, im Parlament aber motivierte sie ihre durchweg ablehnende Haltung mit der Rücksicht auf die Industrie und mit der Notwendigkeit des Kampfs gegen die Sozialdemokratie.

Die Fortschrittspartei bestand unter diesem Namen bis zum Jahre 1884. Damals verband sie sich mit der „liberalen Vereinigung" (s. oben) zur „**deutsch-freisinnigen Partei**". Im Jahre 1893 spaltete sie sich bei der Abstimmung über die Militärvorlage, und die Folge war endgültige Trennung in zwei Parteien. Die Anhänger der Vorlage bildeten die **freisinnige Vereinigung**, die Gegner die **freisinnige Volkspartei**. Bei der freisinnigen Vereinigung macht sich ein besonders starker Zug zur Sozialdemokratie bemerkbar. Das Programm beider Parteien ist im wesentlichen das der Fortschrittspartei. Danach erstrebt die Partei auf politischem Gebiet die Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums. Demgemäß tritt sie ein für Wahrung und Ausdehnung der politischen Rechte des Volks, für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht auch in den deutschen Einzelstaaten. Beschränkungen des Budgetrechts des Parlaments, wie sie z. B. in den drei Militärseptennaten und bei dem Flottengesetz von 1898 vorlagen, wurden von den Freisinnigen bekämpft. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet ist der Freisinn unbedingter Anhänger des liberalistischen Wirtschaftssystems: Gegner jedes staatlichen Eingreifens in das Wirtschaftsleben und Anhänger des Freihandels. Das freisinnige Wirtschaftsprogramm fordert die Bekämpfung der auf „Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßnahmen". Durch dieses Programm ist auch die Stellung des Freisinns zur Sozialpolitik bestimmt; in Fragen des Arbeiterrechts tritt er für Gleichberechtigung der Arbeiter mit den andern Berufsständen ein (Koalitionsrecht). Den Arbeiterschutzbestimmungen steht er ablehnender gegenüber, weil er in ihnen ebenso wie in den auf Förderung des Mittelstands gerichteten Bestrebungen (Innungsgesetz, Wuchergesetze, Börsengesetze usw.), die er ebenfalls bekämpft, Eingriffe in das Wirtschaftsleben erblickt. Das starre Festhalten an den manchesterlichen Prinzipien und der Mangel an Verständnis für die wirtschaftlichen Fragen, der darin zum Ausdruck kommt, hat in erster Linie den Rückgang des Freisinns herbeigeführt. In der Kirchenpolitik ist der Freisinn für Trennung von Kirche und Staat, für möglichste Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses auf das öffentliche Leben und zum Teil für Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule. Gegenüber der kirchenpolitischen Kampfgesetzgebung der 1870er Jahre nahm der Freisinn eine schwankende Haltung ein; einzelne Gesetze verwarf er, bei andern (Kanzelparagraph) spaltete er sich; das Gesetz über die Zivilehe und die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassung fand seine Zustimmung. Die freisinnige Partei zählte bei ihrer Konstituierung 106 Mitglieder. Diese Zahl ging bei den Wahlen 1884 und 1887 auf 67 bzw. 32 zurück, stieg aber 1890 wieder auf 67. Nach der Reichstagsauflösung im Jahre 1893 und der gleichzeitig eingetretenen Spaltung brachte es die freisinnige Volkspartei nur auf 23, die freisinnige Vereinigung nur auf 13 Mandate. Die betreffenden Zahlen stellen sich bei den Wahlen von 1898 auf 25 bzw. 13 (inklusive 1 Hospitant); 1903: 20 bzw. 10; 1907: 28 bzw. 14. Die Stimmenzahl betrug bei den letzten Wahlen für beide Parteien zusammen 1 273 100 (1903: 915 000). Im preußischen Abgeordnetenhaus hat die freisinnige Volkspartei zurzeit 28, die freisinnige Vereinigung 8 Sitze.

Den freisinnigen Parteien nahe steht die vom Abgeordneten v. Payer geführte **deutsche Volkspartei**, die ihre Anhängerschaft überwiegend in Württemberg zählt. 6 der zurzeit (1907/12) von ihr vertretenen Reichstagswahlkreise liegen in diesem Bundesstaat. Ihren Ursprung leitet die Partei aus der süddeutschen Demokratenbewegung von 1848 her. Ihr Programm, zuerst aufgestellt 1868, revidiert 1873 und 1895, fordert den Ausbau des Staats nach demokratischen Grundsätzen, allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht, Respektierung der Rechte der Bundesstaaten, Selbstverwaltung in Provinz, Kreis und Gemeinde, Schutz des Mittelstands, Trennung von Kirche und Staat. Die Partei hat sich seit langem in ihrer politischen und taktischen Haltung eng an die freisinnige Volkspartei angeschlossen.

Die beiden freisinnigen Parteien und die deutsche Volkspartei haben im Jahre 1906 unter Wahrung ihrer Selbständigkeit die freisinnige Fraktionsgemeinschaft gebildet zum Zweck eines möglichst einheitlichen Vorgehens in allen politischen Fragen. Am 6. März 1910, auf dem konstituierenden Parteitag zu Berlin, fand eine Vereinigung der drei linksliberalen Gruppen unter dem Namen **Fortschrittliche Volkspartei** statt.

Die bedrohlichen Anzeichen bevorstehender kirchenpolitischer Kämpfe führten im Jahre 1870 aus der katholischen Bevölkerung heraus zur Gründung einer neuen Partei, welche alsbald eine große Bedeutung für unser politisches Leben erlangte. Vor den im Herbst 1870 stattfindenden preußischen Landtagswahlen wurde in Soest von hervorragenden Katholiken ein Programm („Soester Programm") aufgestellt, welches die verfassungsmäßige Freiheit der Kirche, die konfessionelle Schule, den föderativen Bundesstaat, die Selbstverwaltung, möglichste Beschränkung der Steuerlast und den sozialen Ausgleich im Wirtschaftsleben forderte. Die auf Grund dieses Programms gewählten Abgeordneten beschlossen, eine eigne Fraktion zu bilden, und zwar entgegen der von verschiedenen Seiten erfolgenden Anregung keine katholische, sondern eine nichtkonfessionelle politische Fraktion. Gerade die hervorragendsten unter den katholischen Abgeordneten, diejenigen, welche die Nachteile einer konfessionellen Fraktion als ehemalige Mitglieder der katholischen Fraktion am eignen Leibe erfahren hatten, sprachen sich am entschiedensten gegen eine katholische Fraktion aus. So trat die Fraktion des Zentrums im preußischen Abgeordnetenhaus zunächst in der Stärke von 48 Mitgliedern zusammen; schon im Lauf der Legislaturperiode wuchs die Zahl durch Nachwahl und Übertritt aus andern Parteigruppen, namentlich aus der freikonservativen Fraktion, auf 54. Das kurze Programm der Fraktion lautete: „Die Fraktion stellt sich zur besondern Aufgabe, für Aufrechterhaltung und organische Fortbildung verfassungsmäßigen Rechts im allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten. Die Mitglieder derselben suchen dieser Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen, und soll die Freiheit des einzelnen in Bezug auf seine Abstimmungen keine Beeinträchtigung erleiden."

Vor den Wahlen zum ersten deutschen Reichstag veröffentlichte die Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses einen Aufruf, indem sie zur Wahl selbstloser und charakterfester Männer aufforderte, „welchen das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen wie aller das deutsche Reich bildenden Stämme am Herzen liegt, welche die bestehenden Besonderheiten nur insoweit der Einheit geopfert sehen wollen, als dieselben nachweislich dem Ganzen zum Schaden gereichen, welche endlich, wie die politische, so auch die kirchliche Freiheit und das Recht der Religionsgesellschaften gegen mögliche Eingriffe der Gesetzgebung sowohl als gegen feindliche Parteibestrebungen gewahrt wissen wollen". Daraufhin wurde beim Zusammentritt des Reichstags (1. März 1871) die Zentrumsfraktion des deutschen Reichstags gegründet; es schlossen sich ihr 67 Reichstagsabgeordnete an, darunter Bischof v. Ketteler, v. Mallinckrodt, die Gebrüder Reichensperger, v. Savigny und Windthorst. Für ihre Tätigkeit stellte die Fraktion folgende Grundsätze auf: „Der Grundcharakter des Reichs als eines Bundesstaats soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Änderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit der einzelnen Staaten in allen innern Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen unabweislich fordert. Das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reichs ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen."

Am Ende des ersten Jahrzehnts ihres Bestehens hatte die Zentrumsfraktion des Landtags sowohl wie des Reichs eine Mitgliederzahl von rund 100 erreicht. Bei den späteren Wahlen war diese Zahl nur geringen Schwankungen unterworfen. Bei den Reichstagswahlen von 1903 erhielt sie 100 Mandate und 1875292 Stimmen, nach der Reichstagsauflösung stieg die Zahl der Mandate im Jahre 1907 auf 106, die Stimmenzahl auf 2152800. Das ist die höchste bisher erreichte Mandats- und Stimmenzahl. Bei den Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus 1903 erlangte sie 96, im Jahre 1908: 104 Mandate. Die meisten Mitglieder sind in Bayern, in der Rheinprovinz, in Westfalen und Schlesien gewählt. Ihre Anhänger zählt die Partei im Gegensatz zu allen andern Parteien unter allen Volksklassen. Ein ins einzelne gehendes Programm hat die Zentrumspartei nicht aufgestellt, sie trägt unter Hochhaltung ihrer allgemeinen Programmsätze veränderten Verhältnissen Rechnung. Ihr politischer Charakter läßt sich nicht schlechtweg mit den herkömmlichen Begriffen „konservativ" oder „liberal" kennzeichnen. Der Grundzug ihres Wesens ist Schutz und Förderung jedes berechtigten Interesses auf was immer für einem Gebiet des öffentlichen Lebens. Dadurch charakterisiert sie sich als eine Volks- und Staatspartei. Politische Fragen, bei denen die Weltanschauung in Betracht kommt, sucht sie vom Standpunkt des Christentums zu lösen. Obwohl aus der Notwendigkeit heraus entstanden, die kirchliche Freiheit zu schützen, ist die Fraktion des Zentrums doch niemals eine konfessionelle Fraktion gewesen. Sie wollte vielmehr als politische Partei vom Boden der Verfassung aus — in den ersten Zeiten fügte sie dem Namen „Zentrum" ausdrücklich die Bezeichnung „Verfassungspartei" bei — auch die kirchlichen Interessen verteidigen. Der Name wurde gewählt, um diese Mißdeutung auszuschließen; weder nach ihrem Programm noch nach ihrer tatsächlichen Zusammensetzung hat die Fraktion einen konfessionellen Charakter. Das Programm schloß den Anschluß Andersgläubiger nicht

aus, und tatsächlich hat die Fraktion wiederholt streng evangelische Männer als Hospitanten gezählt, namentlich den früheren Führer der konservativen Fraktion v. Gerlach, der in dem rheinischen Wahlkreis Sieg-Mülheim-Wipperfürth ins preußische Abgeordnetenhaus gewählt wurde, sowie den früheren Unterstaatssekretär im hannoverschen Unterrichtsministerium, Dr Bruel. Die im Programm niedergelegten Grundsätze haben im Lauf der Geschichte die Haltung der Partei im einzelnen wie folgt gestaltet. Dem föderativen Charakter des Reichs entsprechend ist sie stets für Wahrung der Rechte der Einzelstaaten eingetreten und hat insbesondere der von der Linken geforderten Übernahme der den Einzelstaaten vorbehaltenen direkten Besteuerung auf das Reich Widerstand geleistet. Sie tritt ein auf politischem Gebiet für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht im Reich und in den Einzelstaaten, für die Wahrung des Budgetrechts der Volksvertretung und für die Selbstverwaltung der Kommunen. In wirtschaftlicher Beziehung steht sie auf dem Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit. Von diesem Standpunkt tritt sie ein für Förderung der Interessen aller Erwerbsstände im Rahmen des Gemeinwohls, im besondern für Schutz und Stärkung der wirtschaftlich Schwachen im Arbeiter- und Mittelstand und für die Verteilung der öffentlichen Lasten nach dem Grad der Leistungsfähigkeit. Sie ist Anhängerin des Schutzzollsystems als des zurzeit den nationalen Bedürfnissen des Reichs allein entsprechenden Wirtschaftssystems. Auf kirchenpolitischem Gebiet verlangt sie Durchführung der verfassungsmäßigen Parität sowie Gleichberechtigung und Freiheit der Religionsgemeinschaften. Kirche und Staat betrachtet sie als koordinierte, auf ihrem Gebiet souveräne Gewalten, die in Eintracht zusammen wirken sollen. Daher ist die Partei Gegnerin der Trennung von Kirche und Staat; auf dem Gebiet der Schule fordert sie die Konfessionsschule. Vermöge ihrer numerischen Stärke, ihrer Hingebung an die parlamentarischen Aufgaben und ihrer besonnenen Politik hat die Zentrumsfraktion besonders im deutschen Reichstag großen Einfluß auf die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse ausgeübt. Während der ersten Jahre ihres Bestehens wurde sie fast ausschließlich von dem Kampf um die kirchliche Freiheit in Anspruch genommen. Unter hervorragenden Führern wie v. Mallinckrodt, den beiden Reichensperger, v. Schorlemer-Alst und Windthorst führte die Fraktion den Kampf gegen die Maigesetze mit immer wachsendem Erfolg, so daß nach und nach die mit dem kirchlichen Recht am wenigsten verträglichen Bestimmungen beseitigt wurden. Sobald der kirchenpolitische Konflikt an Schärfe verlor und wichtige staatliche Aufgaben in den Vordergrund des Interesses traten, beteiligte sich die Zentrumsfraktion eifrig an ihrer Lösung. So lieh sie im Jahre 1879 bei dem Übergang Deutschlands zur Schutzzollpolitik dem Fürsten Bismarck ihre ausschlaggebende Mitwirkung. Besondere Aufmerksamkeit hat sie von jeher den sozialpolitischen Aufgaben geschenkt. Schon im Jahre 1877, als die Regierung sich ihnen gegenüber noch gänzlich ablehnend verhielt, brachte sie im Reichstag einen umfassenden sozialpolitischen Antrag ein. Die spätere sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist unter ihrer führenden und stets anregenden Mitwirkung zustande gekommen. Bei der Schaffung des B.G.B. und der deutschen Flotte sowie bei der großen Reichsfinanzreform des Jahres 1909 hat sie entscheidend mitgewirkt.

Im Lauf des Jahres 1909 machte sich unter den Katholiken des Reichs eine Bewegung bemerkbar, welche darauf abzielte, der Zentrumsfraktion ein konfessionelles Gepräge zu geben. Die Wortführer dieser Bewegung, unter denen sich zwei Mitglieder der Zentrumsfraktion des deutschen Reichstags (Roeren und Bitter) befanden, brachten eine „Definition" des Zentrums in Vorschlag, dahin lautend: „Das Zentrum ist eine politische Partei, die sich zur Aufgabe gestellt hat, die Interessen des gesamten Volks auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens im Einklang mit den Grundsätzen der katholischen Weltanschauung zu vertreten." In der Auseinandersetzung, welche sich innerhalb der Zentrumspartei über diese Definition entspann, wurde dieselbe von der weit überwiegenden Mehrheit der Zentrumsblätter sowie der damit befaßten Zentrumsorganisationen abgelehnt. Am 28. Nov. 1909 befaßte sich dann auf Anregung des Provinzialausschusses der rheinischen Zentrumspartei in einer zu Berlin abgehaltenen Sitzung der Vorstand der Zentrumsfraktion des deutschen Reichstags sowie der Landesausschuß der preußischen Zentrumspartei, welchem der Vorstand der Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses angehört, mit dieser Angelegenheit. Es wurde einstimmig eine Erklärung angenommen und veröffentlicht, welche aussprach:

„Die Zentrumspartei ist grundsätzlich eine politische, nichtkonfessionelle Partei; sie steht auf dem Boden der Verfassung des Deutschen Reichs, welche von den Abgeordneten fordert, sich als Vertreter des gesamten deutschen Volks zu betrachten."

Die Erklärung enthält weiter die folgenden Sätze:

„Mit diesem grundsätzlichen Charakter steht keineswegs im Widerspruch, daß die Zentrumspartei in den langen Jahren des Kulturkampfs die Abwehr der gegen den katholischen Volksteil gerichteten Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung als erste und dringendste Aufgabe betrachten mußte, und daß es auch heute noch eine ihrer vornehmsten Pflichten ist, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der katholischen Minderheit zu wahren. Auch in der Erfüllung dieser Pflicht hat die Zentrumspartei niemals den Charakter einer politischen Partei verleugnet, welche auf den rechtlichen Grundlagen eines konfessionell gemischten Staats zu wirken berufen ist. Abgesehen von dem Programm bietet die Tatsache der Zugehörigkeit fast aller ihrer Wähler und ihrer Abgeordneten zur

katholischen Kirche genügende Bürgschaft dafür, daß die Zentrumspartei die berechtigten Interessen der deutschen Katholiken auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nachdrücklichst vertreten wird. Dadurch verliert aber die Zentrumspartei nicht den Charakter einer rein politischen Partei. Die Zentrumspartei hat die Zugehörigkeit zur Partei niemals von der Angehörigkeit zum katholischen Glaubensbekenntnis abhängig gemacht, und die Zentrumsfraktion des Reichstags hat auch tatsächlich bis heute stets Angehörige eines nichtkatholischen Glaubensbekenntnisses zu ihren Mitgliedern gezählt, welche allen, auch ihren intimsten Verhandlungen beigewohnt haben. Dabei ist es als selbstverständlich zu betrachten, daß in denjenigen Fragen, welche das religiöse Gebiet berühren, sich jeder Abgeordnete nach den Grundsätzen seines Glaubensbekenntnisses richtet. Ein solches Zusammenwirken katholischer und nichtkatholischer Männer innerhalb der Zentrumspartei ist ein wertvolles Unterpfand für die Förderung des Friedens unter den christlichen Konfessionen und erleichtert es, auch dasjenige wirksam zu schützen, das denselben gemeinsam ist."

Mit dem Zentrum Hand in Hand geht in den meisten, besonders in den kirchenpolitischen Fragen die kleine Fraktion der **Polen**, die zurzeit (1907/12) im Reichstag 20 und im preußischen Abgeordnetenhaus (1908/13) 15 Mitglieder zählt. Die polnischen Abgeordneten sind in den Provinzen Posen, Westpreußen und Schlesien gewählt worden mit der besondern Aufgabe, die Rechte der polnischen Nationalität, namentlich in Kirche und Schule, zu schützen. Unter dem Einfluß der sich verschärfenden nationalen Gegensätze waren die Beziehungen zwischen Zentrum und Polen in den letzten Jahren weniger enge geworden. Die gemeinsame Frontstellung gegen die stets schärfere Formen annehmende preußische Ostmarkenpolitik und das gemeinsame Interesse führten indes bei den Landtagswahlen von 1908 wieder zu einer gegenseitigen Annäherung.

Als Vertreter bestimmter Volksstämme gehören außer den Polen dem Reichstag und dem preußischen Abgeordnetenhaus 1 bzw. 2 Dänen, dem Reichstag außerdem 8 Elsaß-Lothringer an.

Im konstituierenden Reichstag von 1867 saßen auch die drei ersten sozialistischen Abgeordneten: Liebknecht, Bebel und v. Schweitzer. Eine einheitliche **sozialdemokratische Partei** gibt es in Deutschland erst seit dem Jahre 1875, in welchem sich die beiden Gruppen der Lassalleaner und Marxisten zur sozialistischen Arbeiterpartei verbanden. Damals gewann die durch Liebknecht und Bebel vertretene, auf dem Boden des Eisenacher Programms (1869) stehende internationale revolutionäre Richtung in der Arbeiterbewegung die Oberhand über die im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein — 1863 gegründet von Ferdinand v. Lassalle und später geführt von v. Schweitzer — organisierte sozialreformerische, evolutionistische Richtung. Die sozialdemokratische Partei ist wie der Sozialismus, dessen Ideen sie zu verwirklichen sucht, eine Folgeerscheinung der sozialen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts. Der Sozialismus und mit ihm das sozialdemokratische Parteiprogramm verlangt „die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum". Um dieses Ziel zu erreichen, strebt die sozialdemokratische Partei nach der Eroberung der politischen Macht. Dabei stützt sie sich vor allem auf die Industriearbeiter in den Großstädten. Dieses „Endziel" vor Augen, erhebt die Partei auch eine lange Reihe radikaler Forderungen, die schon bei der gegenwärtigen Staatsordnung erfüllt werden sollen. Auf dem Gebiet der Politik und Verwaltung verlangt sie allgemeines, gleiches, geheimes direktes Wahlrecht für alle 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde, Wahl der Behörden durch das Volk, Volkswehr statt stehender Heere, Unentgeltlichkeit des gesamten Unterrichts, der Rechtspflege und der ärztlichen Behandlung; auf finanzpolitischem Gebiet stark progressive Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der sozialdemokratischen Partei wird in letzter Linie bestimmt durch das kommunistische Endziel, welches sie am Ende der natürlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens sieht. Ein Eingreifen des Staats in die wirtschaftlichen Verhältnisse lehnt sie ab, ist daher Anhängerin des Freihandels und Gegnerin staatlicher Maßnahmen, die auf Erhaltung und wirtschaftliche Hebung der mittleren und kleinen Existenzen abzielen, weil sie in ihnen Hemmnisse der natürlichen Entwicklung und der nach der sozialistischen Theorie stetig fortschreitenden Verelendung der Massen erblickt. In etwa gemildert wurde in den letzten Jahren diese absolut negierende Haltung infolge des erstarkenden Einflusses der revisionistischen und der mit ihr Hand in Hand gehenden gewerkschaftlichen Bewegung, deren Anhänger zwar ebenfalls am Klassenkampf festhalten, die Lage der Arbeiterklasse aber schon im Gegenwartsstaat durch radikale Reformen, durch Staats- und Selbsthilfe heben wollen. Maßnahmen zum Zweck der Förderung des Mittelstands werden nach wie vor abgelehnt. Die Partei ist auch heute noch infolge ihres rein agitatorischen, die Verhältnisse nicht berücksichtigenden Auftretens im allgemeinen politisch und sozialpolitisch unfruchtbar. Das Verhältnis der sozialdemokratischen Partei zu Religion und Kirche wird bestimmt durch die materialistische Geschichtsauffassung des Sozialismus, die jeglicher Religion feindlich gegenübersteht, und durch seine Wirtschaftstheorie, die kirchliche Gemeinschaften unmöglich macht. Die antireligiöse Tendenz des Sozialismus macht es der Partei auch im Gegenwartsstaat praktisch unmöglich, die im Programm geforderte Trennung von Kirche und Staat loyal durchzuführen. — Das stetige Anwachsen der Sozialdemokratie löste Be-

strebungen aus, welche darauf abzielten, das weitere Umsichgreifen der sozialistischen Ideen durch Unterbindung der Preß-, Vereins- und Versammlungstätigkeit in sozialistischem Sinne zu verhindern. Hierhin gehört das im Jahre 1878 erlassene Sozialistengesetz, welches bis 1890 in Kraft war. Trotz Vernichtung ihrer äußern Organisation gelang es aber der Sozialdemokratie, die sozialen Mißstände in weitgehendem Maß für ihre Ziele auszubeuten, so daß sie sich auch unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes immer mächtiger entfaltete. Nach einem anfänglichen Stimmenrückgang unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes (1877: 493 288; 1881: 311 961 Stimmen) schwollen die Stimmen bei den folgenden Wahlen ständig an: 1884: 549 990; 1887: 763 128; 1890: 1 427 298; 1893 (nach Aufhebung des Sozialistengesetzes im Oktober 1890): 1 786 738; 1898: 2 107 076; 1903: 3 010 771; 1907: 3 258 000. Die Zahl der Mandate betrug 1874: 9; 1877: 12; 1878: 9; 1881: 12; 1884: 24; 1887: 11; 1890: 35; 1893: 44; 1898: 57; 1903: 80; 1907: 43. Im preußischen Abgeordnetenhaus hat die Partei erst seit dem Jahre 1908 einige Sitze inne. Bis dahin hatte das plutokratische Dreiklassenwahlrecht die Wahl von Sozialdemokraten verhindert. Von den 43 zurzeit sozialdemokratisch vertretenen Reichstagswahlkreisen besitzen nur 5 (München, Mülhausen i. E., Mainz, Duisburg, Straßburg) eine überwiegend katholische Bevölkerung; 22 dieser Wahlkreise haben eine fast ausschließlich protestantische Bevölkerung (über 80 %).

Die Parteien, welche im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus vertreten sind, finden sich durchweg auch in den Landtagen der übrigen deutschen Bundesstaaten. In Bayern und Baden stehen sich namentlich die nationalliberale Partei und das Zentrum gegenüber; in Württemberg führt die nationalliberale Partei den Namen „Deutsche Partei“, die Linke bildet dort die (demokratische) „Volkspartei“. Auch das Zentrum ist in ansehnlicher Stärke vertreten. In Sachsen stehen sich vornehmlich Konservative und Nationalliberale, in Hessen Nationalliberale und Zentrum gegenüber. In den beiden letzteren Staaten sind [illegible]es einzelne antisemitische Abgeordnete gewählt worden. Die meisten Landtage weisen auch sozialdemokratische Gruppen auf, insbesondere gilt dies von den thüringischen Kleinstaaten; in Sachsen und Baden bilden seit den Landtagswahlen von 1909 die Sozialdemokraten die dritt- bzw. zweitstärkste Gruppe.

Von Anfang 1907 bis Mitte 1909 bestand im deutschen Reichstag eine Parteikonstellation, die unter dem Namen „Block“ bekannt ist und die während dieser Zeit auf das deutsche Parteiwesen einen großen Einfluß ausgeübt hat. Der ihr zugrunde liegende Gedanke war, die konservativen und liberalen Parteien bei allen wichtigeren politischen Fragen unter Ausschaltung des Zentrums zur Mehrheitsbildung heranzuziehen. Von Einfluß auch auf die einzelnen Parteien war die Blockpolitik deshalb, weil nach dem Willen des Begründers des Blocks, des früheren Reichskanzlers Fürsten Bülow, das bezeichnete Ziel dadurch erreicht werden sollte, daß die in Frage kommenden, sich grundsätzlich schroff gegenüberstehenden Parteien bei den notwendigen Kompromissen ihre Grundsätze bis zu einem gewissen Grad preisgaben. Der Block unterscheidet sich von dem früheren die Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen, nicht aber die Freisinnigen umfassenden Kartell des Fürsten Bismarck dadurch, daß in letzterem die Mitwirkung sämtlicher zum Kartell gehörigen Parteien bei der Lösung der Staatsaufgaben niemals zur conditio sine qua non gemacht, sowie dadurch, daß von den im Vergleich mit den Blockparteien durch größere Homogenität ausgezeichneten Kartellparteien niemals ein so weitgehender, das innerste Wesen der Parteien berührender Verzicht auf ihre Grundsätze verlangt wurde. Da die — wohl beabsichtigte — Folge der Blockpolitik gewesen wäre, daß dem Liberalismus allmählich größerer Einfluß im gesamten politischen Leben Deutschlands verschafft worden wäre, hat die konservative Partei, um nicht selbst zu diesem Ergebnis beizutragen, im Jahre 1909 bei der Reichsfinanzreform, insbesondere bei der Frage der Erbanfallsteuer, der Politik des Entgegenkommens gegen den Liberalismus ein Ende gemacht und die Reichsfinanzreform in Gemeinschaft mit dem Zentrum erledigt. Bei einer von weiteren störenden Eingriffen frei bleibenden ruhigen Entwicklung des innerpolitischen Lebens in Deutschland werden wieder wie vor der Blockpolitik die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen vor den rein politischen und parteipolitischen das Hauptinteresse auf sich lenken, und von der Stellung, welche die parlamentarischen Parteien zu ihnen einnehmen, sowie namentlich von ihrer Fähigkeit, die sich verschärfenden wirtschaftlichen Gegensätze in den eignen Reihen auszugleichen, wird es zumeist abhängen, inwieweit sie sich zu behaupten vermögen.

III. **Außerdeutsche Verhältnisse.** Österreich besitzt einen ausgesprochen föderalistischen Charakter. Derselbe ist begründet: in der geschichtlichen Entwicklung Österreichs und der Verschiedenheit seiner einzelnen Länder nach Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung vor dem Anschluß an Österreich; in der Verschiedenheit nach Nationalitäten; in der mit Ausnahme weniger und kurzer Epochen bis auf den heutigen Tag von den Monarchen anerkannten Gleichberechtigung der Nationalitäten und historischen Eigenberechtigung und Integrität der einzelnen Königreiche und Länder mit ihren eignen Landtagen; in der natürlichen Verschiedenheit der einzelnen Teile. Dieser föderalistische Charakter Österreichs ist die Ursache, weshalb wir in Österreich keine Reichspartei finden. Am nächsten kam einer solchen die frühere „Ver-

fassungspartei" der Liberalen (Verfassungstreuen). Die Christlich-Sozialen sind auf dem besten Wege zu ihr. In allen Ländern haben wir selbständige, in sich abgeschlossene konservative Parteien, welche ihre Grundlage und ihre Spitze, Volk und Führer, nur innerhalb der Landesgrenzen haben.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus gesellten sich zeitweilig gegenüber der zentralistischen Parteigruppe, die fast ausschließlich aus den liberalen Deutschfreiheitlichen bestand, als föderalistische Gruppe zu Polen, Tschechen, Slowenen und Kroaten die Christlich-Sozialen, in welche die Deutsch-Konservativen, ihre früheren Gegner, nach und nach aufgingen. Sie sind nur noch im Herrenhaus sowie im Tiroler Landtag vertreten. Doch wie einerseits die Liberalen gelegentlich einen Teil ihres Gruppenbestands wegen seiner politischen Maßlosigkeit abstießen, so konnten auch die deutschen Föderalisten sich gegenüber den Maßlosigkeiten der Jungtschechen im gegebenen Fall nicht der „deutschen Gemeinbürgschaft" entziehen. Die „polnische Delegation", wie die Vertreter Galiziens sich nennen, ist im Polenklub ohne Rücksicht auf politische Verschiedenheit der einzelnen vereinigt und durchaus föderalistisch. Zwei Fraktionen haben ganz spezifisch nationalen Charakter: die Jungtschechen und die Alldeutschen, neben denen die Deutsch-Radikalen und die stark zusammengeschmolzenen Deutsch-Liberalen zu nennen sind. Alldeutsche und Deutschradikale (Wolf) sind ziemlich dasselbe; die Hauptgruppe auf der liberalen Seite sind die Deutschnationalen. Zusammen bilden sie alle den Verband der „deutsch-freiheitlichen" Parteien. Während sich sowohl die tschechischen wie die deutschen Sozialdemokraten der nationalen Gegensätzlichkeit fernhielten, verschärfte diese sich unter tschechischer Führung durch die slawische Evolution (Union), der aber die Polen offiziell nicht beitraten, so daß ein vermittelndes Element übrig blieb. Als besondere slawische Gruppen sind aufzuführen: Polen, Slowenen und Kroaten, die im einzelnen wieder verschiedenen Richtungen folgen, Ruthenen, Jungtschechen, Tschechisch-Radikale, tschechische Agrarier, katholisch-nationaler Tschechenklub. Die Italiener gliedern sich in Konservative und Liberale.

In Ungarn schien das lange sehr stark verwirrte Parteileben neuerdings auf historischer Grundlage wieder zu einer Klärung gelangt zu sein. Es zeichneten sich ab die Verfassungspartei unter Andrassy (die alte liberale Partei), die nationale Fortschrittspartei unter Kossuth und Apponyi und die stark vorwärts drängende Unabhängigkeitspartei unter Justh. Die Weiterentwicklung aber, welche das Verhältnis Ungarns zu Österreich unter der neuen Parteikonstellation zu nehmen drohte, führte notgedrungen Einwirkungen von Wien herbei, als deren Folge sich eine neue Grundlage für die Parteigruppierung ergab. Die Verfassungspartei löste sich auf; ihre Mitglieder schlugen sich größtenteils mit dem sonstigen Bestand der alten liberalen Partei unter Tisza und einer neueren demokratischen Richtung zu der neuen nationalen Arbeitspartei (Regierungspartei Khuen-Tisza). Die in die Gruppen Kossuth und Justh gespaltenen Unabhängigen drängten als Opposition wieder zum Zusammenschluß. Die nationalistische katholische Volkspartei näherte sich der neuen Regierungspartei. Im großen und ganzen zeichneten sich die Parteigegensätze in der Weise ab, daß man sie als 1898er und 1867er kennzeichnete. Die kroatische Gruppe, zeitweilig auf seiten der Unabhängigen stehend, nahm wieder Fühlung mit der Richtung Khuen-Tisza.

Das Parteiwesen in Frankreich verschiebt und nuanciert sich dem Volkscharakter gemäß leichter als in andern, nichtromanischen Ländern. War die dritte Republik anfänglich mehr konservativ, so erhielt sie im Lauf der Jahrzehnte, namentlich mit Beginn des neuen Jahrhunderts, ein immer stärkeres radikales Gepräge, gemessen an der Zusammensetzung der Deputiertenkammer. Der radikal-sozialistische Block bildete eigentlich den Höhepunkt dieser Entwicklung, doch vermochte nach dessen Lockerung der Radikalismus auch allein die „wahre und echte" Republik durch die Vergewaltigung heiliger, historischer Rechte zu verkörpern, nachdem der Sozialismus durch einige allerdings parteiamtlich desavouierte Vertreter auch in die Regierung gelangt war. Von links nach rechts zählt man in der Deputiertenkammer die geeinten Sozialisten, die zeitweilig, unter Führung von Jaurès, den von Clémenceau so genannten Block der Revolution mitbildeten, dann aber ihre eignen Wege gingen und sich gegen die Regierung wendeten, als blockfrei auch radikaler auftraten. Dieser großen sozialistischen Gruppe zur Seite geht diejenige der unabhängigen Sozialisten, eine kleine Organisation. Die große Regierungspartei setzt sich zusammen aus den Sozialistisch-Radikalen und den Radikalen, die 1909 in der Kammer über 300 ausmachten, davon die letzteren ein Drittel. Die Sozialistisch-Radikalen stellen die eigentlichen Kulturkämpfer. Die einst so starke Partei der Opportunisten Gambettaschen Andenkens ist heute unter dem Namen der Fortschrittler auf ein kleines Häuflein zusammengeschmolzen; dieses bildet das gemäßigte Zentrum. Noch kleiner ist die Gruppe der Nationalisten, die sich vielfach zur Rechten halten, geführt von Gauthier de Clagny, Admiral Bienaimé, Barrès und andern. Den Kern der katholischen Opposition bilden die Anhänger der Action libérale populaire, jene Politiker, die sich entschlossen auf den Boden den republikanischen Verfassung gestellt haben, deren Führer Piou ist und zu denen der verdiente Graf de Mun gehört. Was man Rechte im engsten Sinne nennt, ist eine in Fragen der Religion zwar einige, sonst aber buntscheckige Gruppe von Imperialisten, Legitimisten, Orleanisten und andern, die deshalb für die Abstimmungen eine meist unbestimmte, durchweg gleichgültige Größe bedeuten. Durch die

Zuspitzung des radikalen Unterdrückungskampfes gegen die Katholiken, zumal auch auf dem Gebiet der Schule, hat sich der französischen Katholiken als solcher unter bischöflicher Anleitung ein kräftiger Einigungstrieb bemächtigt. Ihm folgend, schließen sie sich zusammen, um ohne Rücksicht auf politische Parteifarbe mit dem Nachdruck des ganzen Gewichts, das ihre Einigkeit ihnen verleiht, das eine Recht des katholischen Gewissens geltend zu machen. Diese Aktion geht selbständig neben der sonstigen politischen Betätigung der Katholiken her, wie diese in den verschiedenen Kammerfraktionen der Rechten zum Ausdruck gelangt.

In England haben sich zwar nicht die Namen, wohl aber die Parteiunterschiede verwischt. Die konservativen Tories hatten aufgehört, für die jeder Neuerung unzugängliche Partei zu gelten, denn sie vollbrachten häufig, was ihre politischen Gegner, die liberalen Whigs, nur angebahnt hatten, sie schritten den letzteren bisweilen in der Vertiefung angestrebter Reformen voran. Gladstones irische Reformpolitik öffnete dann die Kluft wieder so weit, daß ein großer Teil seiner eignen Partei von ihm absprang und sich mit den Konservativen unierte. Damit war, augenscheinlich für lange, der eigentliche, programmtreue Liberalismus von der Herrschaft im Lande abgedrängt. Hinzu kam ein weiteres Element der Spaltung, der im Burenkrieg betätigte Imperialismus, d. h. die Ländererwerbssucht, dem sich aus Selbsterhaltungsrücksichten ein Teil der liberalen Partei auch nicht glaubte entziehen zu können (Lord Rosebery). Die liberale Gruppe umfaßt so die Autonomisten-Politiker, die gewissen Teilen Großbritanniens ein höheres Ausmaß von Selbstbestimmungsrecht wünschen, Gegner der staatlichen Hochkirche und Radikale, denen die bisher ins Werk gesetzten Reformen im Staatswesen nicht genügen. Die irische Nationalistenpartei ist durchweg — wenn nicht Angelegenheiten wie die Frage der konfessionslosen Schulen trennend wirken — die Verbündete der Liberalen. Unbefriedigter Ehrgeiz und unpolitisches Draufgängertum brachten eine kleine Absplitterung unter O'Brien vom Gros der Nationalistenpartei zuwege. Die Irländer streben seit den Tagen des großen Agitators O'Connell die volle Autonomie ihrer Insel an. Gladstone setzte die Ziele der irischen Nation auf sein Arbeitsprogramm. Der starke Rückschlag, den diese Politik auf seinen Parteibestand ausübte, dann auch die anderweite Orientierung der Tagespolitik drängten diesen liberalen Programmpunkt zeitweilig zurück. Die chauvinistisch-imperialistische Welle, die aus Anlaß des Burenkriegs über Großbritannien ging, hatte die unierten Konservativen und gemäßigt Liberalen — letztere wenigstens großenteils — auch im Punkt einer neuen Wirtschaftspolitik auf die Seite des für den Burenkrieg verantwortlichen Kolonialministers Chamberlain gezogen, und so spielten sich die ersten Wahlen im neuen Jahrhundert unter dem Feldgeschrei „Für oder wider den Schutzzoll" ab. Es kam zu einem völligen Umschwung in der Zusammensetzung der Parteigruppen des Unterhauses. Mehr und mehr trat innerhalb der gewaltigen liberalen Mehrheit der radikale Gedanke hervor, und diese Tatsache wirkte auch auf das Kabinett ein, in dem neben sehr radikalen Persönlichkeiten auch ein ausgesprochener Sozialist Platz fand, freilich darum von seiner eignen Partei verleugnet, dem sozialistischen Flügel der Arbeiterpartei, die ursprünglich im großen und ganzen nur radikal, immer weiter nach links rückte, und zwar in demselben Maße, wie die Regierung mit manchen ihrer Schritte weiter ins sozialistische Fahrwasser geriet. Dies führte zu dem großen Verfassungskampf gegen das Oberhaus und die Unionisten Ende 1909. Die Arbeiter im Parlament gliedern sich in die unter ausgesprochen sozialistischer Führung stehende eigentliche Arbeiterpartei sowie in die Gruppe der Vertreter der Bergleute und die der Vertreter der Gewerkvereine. Sie gehen meist zusammen.

An Nuancierungen und Abzweigungen innerhalb der größeren Parteigruppierungen hat es zwar auch in Holland schon lange nicht gefehlt, aber sie bildeten doch keine solchen politischen Machtfaktoren, daß sie auch auf dem Kampffeld der allgemeinen Wahlen selbständige Ansprüche erhoben hätten. Das ist in neuerer Zeit anders geworden. Aus der konservativ-protestantischen Partei, die sich unter dem Namen der Antirevolutionäre sammelt, schälten sich die Christlich-Historischen heraus, konfessionell gerichtet wie jene, aber mehr das einseitig protestantische Prinzip hervorkehrend und Wahlbündnissen mit den Katholiken weniger geneigt. Allerdings haben die Christlich-Historischen ihre Domäne auch durchweg in ganz überwiegend protestantischen Bezirken, so daß die Frage des Zusammengehens mit den Katholiken für sie auch weniger lokal als generell in Betracht kommt. Den Kern der Liberalen bildet die liberale Union; neben ihr macht sich die schärfere Tonart in der freisinnig-demokratischen Gruppe geltend sowie eine freiliberale Sonderrichtung. Wie die Antirevolutionäre und Christlich-Historischen einerseits, so sind die Katholiken anderseits als politische Partei auf konfessioneller Grundlage organisiert und tragen deshalb auch den entsprechenden Parteinamen (Katholischer Kammerklub). Als Vertreter des christlichen Gedankens, den die Antirevolutionäre nach dem Ausspruch ihres Führers Kuyper ausdrücklich gegenüber dem liberalen „Paganismus" verfechten, finden sich die Katholiken mit den Protestanten zu einer durchweg geschlossenen Mehrheit im Parlament zusammen. Ähnlich, wenn auch nicht in gleich starkem Grade, wie in Belgien zeigt sich am katholischen Stamm ein christlich-demokratischer Zweig. Die Sozialdemokratie hat sich in zwei Richtungen verschiedener Tonart gespalten: die sozialdemokratische Partei und die sozialdemokratische Arbeiterpartei; die schärfere Tonart weist gelegentlich anarchistische Anklänge auf.

Die **Schweiz** oder Eidgenossenschaft ist nicht erst in neuester Zeit zum Spielball politischer Parteiungen geworden. Schon Napoleon I. stieß bei seinen ersten Feldzügen dort auf eine solche innere Zerrissenheit, wie sie die Unterwerfung des sonst so leicht zu verteidigenden Landes nur zu fördern geeignet war. Vergeblich suchte die Restauration die helvetischen Verhältnisse in jener Richtung zu konsolidieren. Frankreich und Italien überschwemmten die kleine Republik mit revolutionären Elementen, die im Innern jener Staaten nicht geduldet wurden. Die Schweiz machte alle politischen Wandlungen der europäischen Kontinentalstaaten mit, bewegte sich aber bei freierem Spielraum und geringerer Körperschwere rascher und unbehinderter vorwärts. Im Jahre 1847 siegte die Fortschrittspartei im Sonderbundskrieg über die Urkantone. Die Konservativen wurden allerorten unterdrückt, und 1870 traf der Altkatholizismus (Christkatholizismus) nirgends auf wärmere Sympathien und ein innigeres Verständnis als in der Westschweiz, wo die Kirche von da an Gegenstand eifrigster Verfolgung wurde. Die Farben der politischen Parteien der helvetischen Republik sind nicht immer leicht zu unterscheiden, doch sucht der Radikalismus möglichst geschlossen nach außen aufzutreten, was durch sein Bemühen, bei der Herrschaft zu bleiben, erklärt wird. Die Demokratie ist zahlenmäßig nicht stark vertreten und steht der herrschenden Partei öfter gegnerisch gegenüber, die Sozialdemokratie gleichfalls, wenn es sich um radikale Parteimachtfragen handelt. Den Katholisch-Konservativen und Christlich-Sozialen schließt sich gelegentlich der protestantische Konservativismus gegen die eignen radikalen Glaubensgenossen an.

Was **Belgien** betrifft, so treffen wir die alten Parteien der Konservativen und Liberalen auch in diesem Lande an. Nur zerfallen die Liberalen in verschiedene Zweige und stehen, wenn Radikale, den Sozialdemokraten bedenklich nahe. Nicht daß sie ganz die nämlichen Ziele verfolgten, davor werden sie durch Eigensucht und verschiedene soziale Stellung bewahrt, doch huldigen sie einem krassen Materialismus, gleich wie die Sozialdemokratie, und da in demselben Grad, wie sie gegenüber der vordringenden Sozialdemokratie in ihren früheren Domänen an Macht einbüßten, ihr Neid und Haß gegen die sich behauptenden Katholiken zunahm, zeigten sie sich gern willig, mit dem Umsturz den antiklerikalen Block zu bilden. Zu den Sozialdemokraten, die dem Arbeiterstand angehören, aber auch Männer von Vermögen und Bildung unter sich zählen, kommen noch als Abart die Anarchisten, die Gewalttat und Umsturz als die allein geeigneten Mittel betrachten, die alte Ordnung in Staat und Gesellschaft aufzulösen. Dem Liberalismus hat die Sozialdemokratie bereits starken Abbruch getan, wodurch sich einerseits die Annäherung mancher Altliberalen an die Katholisch-Konservativen, anderseits der Übergang vieler zu der radikaleren Richtung erklärt. Der alte, doktrinäre Liberalismus verliert immer mehr an Boden, und nach und nach werden Katholiken und Sozialdemokraten die eigentlichen Gegner des Tages sein. Die belgischen Katholiken haben dank ihrer Einigkeit die politische Gewalt durch die Fährlichkeiten verschiedener Wahlsysteme hindurch jahrzehntelang behauptet und auch der liberal-sozialistischen Koalition getrotzt; dafür erstand ihnen aus dem Schoß der eignen Partei eine Mahnung zu fortschreitendem sozialen Wirken durch die Bildung der christlich-demokratischen Partei, ähnlich wie eine solche auch in Italien dem zäheren Konservativismus eine lebendige Lehre bedeutet. Die Abgrenzung der jungen Rechten gegen die alte konservative trat sehr deutlich in die Erscheinung beim Kampf um die Militärreform.

Die Entstehung des geeinigten Königreichs **Italien** drückt auch seiner Parteiorganisation das Siegel auf. Es war nicht nur das Fuori stranieri und die Indipendenza, was die geheimen Klubs und Verbindungen von 1848 und 1859 endlich 1870 anstrebten, sondern die apenninische Republik, die den alten Verschwörern vor Augen schwebte. Wenn sich nun auch das unter den blinkenden Bajonetten vollzogene Plebiszit für die Monarchie unter dem Hause Savoyen aussprach, so blieb noch immer als ein Rest früherer Wünsche und Bestrebungen eine starke republikanische Partei zurück. Die parlamentarische Mehrheit haben die in eine gemäßigte und eine radikalere Richtung sich scheidenden, von Fall zu Fall sich bekämpfenden, dann wieder geeinigten Monarchisten. An ihrer Seite fand man bei Abstimmungen durchweg die neue, wenn auch noch kleine Gruppe der katholischen Abgeordneten, die meist als christliche Demokraten anzusehen sind. Die Wahl derselben ins Parlament wurde ermöglicht durch die bedingte Aufhebung des päpstlichen Non expedit, nachdem durch örtliche kommunale und sozialpolitische Organisationen bereits ein katholischer Wahlkörper geschaffen war. Die sozialpolitische Regsamkeit der jüngeren Katholiken hatte teils ermunternd teils zur Muße abdrängend auf die zurückhaltenden älteren Elemente gewirkt, in Einzelfällen allerdings auch zu Zielüberschreitungen geführt, die aber der ganzen Bewegung nicht schaden konnten. Höherem Wunsch gemäß traten die katholischen Abgeordneten im Parlament nicht als geschlossene katholische Partei auf; als der Versuch gemacht wurde, sich als demokratisches Zentrum zu konstituieren, stieß auch dies zunächst auf maßgebenden Einspruch. Die Rechte kann man als liberal-konservativ ansehen, das rechte und das linke Zentrum als mehr liberal bis demokratisch. Neben der demokratischen Gruppe kommt man zu den Radikalen, Sozialisten und Republikanern. Unter diesen befürwortet ein Teil die augenblickliche Abschaffung der Monarchie, während der andere für eine gewisse Schonzeit eintritt. Ein unterscheidendes politisches Moment

sind auch die regionaren Interessen; besonders Süditalien findet in der neuen Ordnung der Dinge nicht seine volle Befriedigung, und so blüht der Weizen der Sozialdemokratie unter der Arbeiterschaft, nicht minder aber unter dem durch die Art der Besitzverhältnisse massenhaft im Elend verkommenden Landvolk.

An der politischen Parteibildung ist das Volk in Spanien nur in bestimmten Gegenden beteiligt, worin auch das Geheimnis der Wahlmache der wechselnden Regierungen liegt. Wenn von Parteiung die Rede ist, so kommt dabei zunächst in Betracht der Gegensatz zwischen den Anhängern des Don Carlos und der jetzigen Dynastie, vertreten durch Alfons XIII.; diese Spaltung macht sich auch unter der Geistlichkeit, hoher wie niederer, deutlich bemerkbar und hindert einen Zusammenschluß, wie er durch das Mittel der allgemeinen Katholikentage gesucht wurde. Den nachdrücklichen Versuch einer Zusammenfassung zu einem staatserhaltenden katholisch-konservativen Block machte nach dem Juliaufstand in Barcelona 1909 und dem Übergang der Regierung in liberale Hände der bisherige konservative Ministerpräsident Maura; demgegenüber näherten sich die Liberalen teilweise mehr der Linken, während liberal und konservativ bis dahin mehr eine formale Benennung bedeutete, als daß sie zwei in sich programmatisch einheitliche, scharf gegensätzliche Gruppen kennzeichneten; hat doch Canovas, der konservative Führer, gewissen Konservativen als liberal gegolten, Sagasta, das langjährige Haupt des Liberalismus, sich als konservativ bezeichnen lassen müssen. Beide fanden öfter im eignen Lager heftige Bekämpfung, ein Beweis, wie ungeklärt die Parteiverhältnisse nach dieser Richtung hin waren. Beide Parteien wahrten streng das monarchische Prinzip, während unter Maura der liberale Führer Moret dank jener Abschwenkung weiter nach links sogar mit dem Republikanismus drohte. Das bedeutete eine Stärkung des demokratischen Flügels der Liberalen. Die im Lager der Liberalen unter Isabella ausgebrochene Spaltung führte ihrer Zeit zur Vertreibung der Regentin und zur Republik. Seitdem datiert das Dasein der republikanischen Partei, welche die Republik selbst überdauerte. Soziale und politische Gesichtspunkte vereinigen sich bei den mehrfach blutig verlaufenen Bewegungen, die von republikanisch-sozialistisch-anarchistischer Seite hervorgerufen werden und sich gegen die Kirche oder die Regierung oder den Besitz richten. In diese Bewegungen spielt der Regionalismus hinein, der, wie in Katalonien, wiederum seine besonders zusammengesetzte Anhängerschaft besitzt. Zeitweilig wurde hier die sog. Solidaridad zusammengebracht, und zwar unter wesentlicher republikanischer Mitwirkung: eine regionalistische Gemeinbürgschaft von Angehörigen der verschiedensten Parteirichtungen.

Auch in Portugal standen sich die Legitimisten (Anhänger des Dom Miguel und seiner Rechtsnachfolger) und die Freunde des jetzt regierenden Hauses Coburg gegenüber, bis 1909 Dom Miguel seinen Ansprüchen entsagte. In den Cortes unterscheidet man eine mehr konservative und eine fortschrittlichere Gruppe, für deren Unterscheidung aber ziemlich dasselbe gilt wie für die entsprechenden spanischen Parteiverhältnisse. Daneben besteht die republikanische Partei sowie die junge Partei des katholischen Zentrums.

Besonders lehrreich ist die zeitgenössische Beobachtung der Bildung politischer Parteien von Grund aus, schon bei bloßer Neuorientierung des politischen Lebens in konstitutionellen Staaten, weit mehr aber noch in Staatswesen, wo bislang das öffentliche politische Leben, die Volksmeinung niedergehalten wurde und nur ein absoluter Wille galt, der freilich hinter den Kulissen oft genug unbewußt gelenkt wurde. Nicht so gewaltsam wie der Umschwung in Frankreich durch die große Revolution, nicht dem Sprunge von dem einen Extrem zum äußersten andern vergleichbar, aber doch ein Schauspiel, wie es sich mit einer ähnlichen Szenerie kaum wiederholen wird — wir wagen über Indien und China kein Prognostikon zu stellen —, aufregend und lehrreich war das, was aus dem großen Krieg in der Mandschurei und den revolutionären Zuckungen im europäischen Reichsteil für die innerpolitische Entwicklung Rußlands herauskam. Der Zar und die Kreise um ihn, teils aus innerem moralischen Drang, wie er anderswo nach der Volkserhebung 1813 sich gezeigt hatte, in etwa geneigt, dem Volk für seine Opfer an Gut und Blut wenigstens einen Schein von Mitwirkung an der Entscheidung über des Landes Recht und Wirtschaft zuzubilligen, dann aber, durch mancherorts flammenden Aufruhr in Schrecken gesetzt, um sich selber bangend zu weitgehenden Zugeständnissen bereit, sie faßten sich mit der Zeit wieder und markteten oder zwackten dem Volk und seiner Vertretung nach und nach mehr und mehr von den im Augenblick der Furcht verbrieften Rechten wieder ab, bis sie deren Kern wieder zum Schein, die Volksvertretung und deren konstitutionsmäßig paritätischen Machtfaktor zur bloßen Ratgeberin des wiederum zum Selbstherrscher gestempelten Zaren gemacht hatten. Sie wurden dabei gestützt durch eine Partei, welche die Negation des Parteiwesens verkörperte, die extreme Rechte der Reichsduma, die mit dem gesamten Parlamentarismus tatsächlich auch sich verurteilte, sich den Rechtsboden des Daseins entzog und sich selbst auch wohl nur in dem Sinne und mit derjenigen Beschränkung duldete, daß eben auch in der Reichsduma der Selbstherrscher und der altrussische, antikonstitutionelle, antiparlamentarische Gedanke eine Schutztruppe nicht entbehren könne. Zuerst, als der Lärm der revolutionären Erscheinungen noch nachhallte, kleinlaut, faßte sich doch die extreme Rechte schnell zum Kampf gegen Revolution und Konstitution, für den Zaren und die Orthodoxie, dieses Piedestal des Selbst-

herrschertums, wobei sie zeitweilig sogar in einen freilich nur äußerlichen Widerspruch zur Regierung geriet. Diese Rechte faßt so ziemlich alles, was links von ihr steht, als dem wahren und echten russischen Gedanken fremd und feindlich auf. In der Tat sind die Parteigedanken und Parteibildungen, wie sie außer der (extremen) Rechten in der Reichsduma Vertreter haben, auf den „Westen" zurückzuführen. Zuerst die sozialrevolutionäre Partei, die von der Schweiz her durch Flüchtlinge gebildet wurde und den russischen Bauernstand mit ihrem Ferment zu durchsetzen suchte. Dann trat die sozialdemokratische Partei auf, ebenfalls vom Ausland angeregt, wandte sich aber den städtischen Arbeitern zu. Anfangs einheitlich, zerfiel diese Partei gegen 1900 in mehrere nationale Richtungen: die polnische, die lettische und in den ganz besonders radikalen „Bund" des jüdischen intellektuellen Proletariats, der seine Fäden durch das ganze Reich zog, unter überlegter, zäher und rücksichtsloser Leitung eine scharfe Propaganda, auch der Tat, entfaltete und so die altrussischen Gegner von Revolution und Konstitution zu einer erbarmungslosen Gegenagitation reizte. Starke Keime der Parteibildung steckten auch in der der Bureaukratie und unverantwortlichen Selbstherrschaft feindseligen Intelligenz, deren Bildungshunger sie auf den Westen hinwies und die, wie es im russischen Charakter liegt, sich keine bestimmte besonnene Grenze setzte. Diese Klasse der Gesellschaft ließ sich sehr weit gehen, als sie während der kurzen Periode Swjatopolk-Mirskys in den nach dem Wahlgesetz von 1890 zusammengesetzten Semstwos — ländlichen Selbstverwaltungskörperschaften — eine demokratische Haltung annahm und durch Abgesandte in St Petersburg eine Art Vorparlament bildete, das mit großer Mehrheit eine gesetzgebende Körperschaft forderte. Der Stein war im Rollen; die revolutionäre Gruppe der Oswoboschdenje bildete sich und organisierte namentlich in den großen Städten revolutionäre Ausschreitungen in Konkurrenz mit den schon genannten sozialdemokratischen Gruppen. Ganz Rußland geriet in Erschütterung, die höchste Spitze schien zu wanken, und es ergingen die Erlasse, die unter anderem auch die Volksvertretung vorbereiteten. Als diese, die Reichsduma, geschaffen war mit ihrer bestimmten Anzahl von Volksvertretern, mußten nach und nach die Grenzen der Parteigruppen schärfer gezeichnet werden; so ohne weiteres gab es noch keine fertigen Fraktionen, so wenig wie das einige Jahre später in dem türkischen Parlament der Fall war. Die Elemente waren allerdings von vornherein gegeben. Auf der äußersten Linken konsolidierten sich die Sozialdemokraten; dann gruppierte sich die radikale konstitutionelle Intelligenz offiziell als konstitutionelle Demokratie (K. D. = Kadetten), deren Geschichte in der Oswoboschdenje wurzelt, also eine revolutionäre Makel trägt, und die Folge war, daß in der schnellen Weiter- bzw. Rückentwicklung diese Partei den ganzen feindseligen Druck von oben zu spüren bekam und als nicht gesetzlich autorisierte Partei gleichsam geächtet und an praktischer Mitarbeit gehindert war. Zum Parteiprogramm haben die Oktobristen — zum Teil aus den demokratischen Semstwoleuten hervorgegangen — die Formeln und den Geist der konstitutionellen Oktobererlasse von 1905 gemacht. Durch Deutelung und Zwang ist deren Wortlaut der Geist mehr und mehr ausgetrieben worden, und die Oktobristen mußten viel Wasser in ihren konstitutionellen Wein gießen, um unter Aufrechterhaltung der Freundschaft mit der Regierung zu retten, was zu retten war, eine peinliche Aufgabe besonders unter dem Gesichtspunkt, daß sie mit der oben gekennzeichneten Rechten als Regierungsmehrheit figurierten. Auf die Dauer konnten sie, sofern sie programmtreue Liberale blieben, auch das Verhältnis zur Regierung nicht mehr aufrecht erhalten, als diese die Oktobererlasse verleugnete und sich dem gemäßigten Teile der Rechten näherte. Von den Oktobristen schloß sich dann der gefügigere rechte Flügel ab, mit der Hoffnung, sich noch manche Oktobristen im einzelnen ankristallisieren zu sehen. So erhielt die neue Rechte, die nun aus drei Gruppen bestand, Aussicht, bald die Oktobristen, die noch stärkste Fraktion, zu überflügeln. Das Programm dieser Rechten ist russisch-nationalistisch-antisemitisch-orthodox und tritt für die „selbstherrlich-konstitutionelle" Mischidee ein. Die polnischen Abgeordneten bilden als „Kolo" ihre besondere nationale Gruppe, als „Fremdvolk" wurden sie durch die Verschlechterung der Wahlgesetzgebung zugunsten des Russentums stark eingeschränkt und benachteiligt.

In den nordischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen drängte sich im Parteileben die radikale Richtung weiter vor, in Dänemark riß sie die Regierung an sich, in Schweden führte sie zu einem großen, erbarmungslosen wirtschaftlichen Kampf, der im wesentlichen zu ihren Ungunsten endete, in Norwegen aber erlitt sie, die bis dahin die unbestrittene Herrschaft hatte, eine merkwürdige Niederlage durch die erstmalige Wahlbeteiligung der Frauen. Die Macht der konsolidierten Linken und der Sozialdemokraten wurde zugunsten der gemäßigten freisinnigen Linken und der vereinigten Rechten durch diesen neue Wählerzuzug gebrochen.

An der Grenze europäischer Zivilisation, zwischen abendländischer Bildung und islamischer Sitte eingeklemmt, leben christliche Völker, Rumänen, Serben und Bulgaren, die sich seit neuerer Zeit staatlicher Selbständigkeit erfreuen. Das Königreich Griechenland hat schon ein halbes Jahrhundert früher das osmanische Joch abgeschüttelt. Wenn man von den politischen Parteien dieses Landes spricht, darf man nicht außer acht lassen, daß die Person der Sache vorangeht und es sich weniger darum handelt, bestimmten Be-

strebungen als bestimmten Persönlichkeiten zur Geltung zu verhelfen. Im großen und ganzen gibt es Anhänger großgriechischer Machenschaften; die bedeutenderen Staatsmänner Griechenlands stellen sich freiwillig oder notgedrungen in den Dienst der großgriechischen Idee, die sich heute besonders an Kreta anklammert. Das Militär konstituierte sich 1909 als Partei und gab der Kammer und der Regierung Befehle, so daß das Verfassungsleben nur noch zum Schein fortdauerte.

In Serbien gibt es fortschrittliche Liberale, Alt- und Jungradikale. Vielfach sind es rein persönliche Ziele, welche den Parteimännern vor Augen schweben, doch wog mit dem Erstarken des großserbischen Gedankens die jungserbisch-radikale Richtung über. In Rumänien verblaßte das Parteischema liberal-demokratisch oder konservativ, und es machte sich mehr und mehr der soziale Einschlag bzw. Gegensatz geltend. Bislang konnte man wohl das Wirken sozialistischen Geistes in dem wallachischen Staatswesen beobachten, aber seine Äußerungen waren ungeordneter Art und von jenem gemischten Charakter, den man von den sozialistisch-anarchistischen Vorgängen im benachbarten Rußland her kennt. Im wesentlichen gingen seine Äußerungen, gemäß dem ganz vorwiegend agrarischen Charakter des Landes aus bäuerlichen Kreisen hervor. Nach und nach haben sich kleine sozialistische Ortsgruppen gebildet, wichtiger war aber, daß es den Sozialisten gelang, aus den Arbeitern der staatlichen Betriebe, welche heute noch den Schwerpunkt der rumänischen Industrie vorstellen, Gewerkvereine zu bilden und sich so auch einen festen politischen Boden zu schaffen. Der Mordanschlag eines Arbeiters der Staatsbahnen gegen den Ministerpräsidenten Bratianu hat 1910 Anstoß zu einem Gesetz gegeben, welches den staatlichen Arbeitern und Beamten die Organisation bzw. den Beitritt zu einer Organisation nur unter der Bedingung der Genehmigung durch den Ressortminister gestattet. Da die bestehenden Gewerkvereine der staatlichen Arbeiter sozialistisches Gepräge haben, war an die jetzt gesetzlich erforderliche ministerielle Genehmigung der Teilnahme an denselben nicht zu denken, und so lösten sich die Gewerkschaften sofort auf. An ihre Stelle ist jetzt die offizielle Organisation einer sozialdemokratischen Partei getreten, der auch das Vermögen der aufgelösten Gewerkschaften zu Kampfzwecken zufiel. In Bulgarien flauten die Parteigegensätze, welche die erste Regierungszeit Ferdinands als Fürsten erfüllten, später ab, und die großbulgarischen Ziele traten neben den allslawischen in den Vordergrund. Das Verfassungsexperiment, das in Montenegro gemacht wurde, führte zu innern Zuckungen und Verschwörungen, welche die Parteien vorab in persönliche Anhänger und Gegner der Dynastie schieden. Von einer Klarheit parteipolitischer Programme konnte, abgesehen von Einzelpunkten, hier so wenig die Rede sein wie in dem Hauptbalkanlande.

In der Türkei hat mit dem militärischen Putsch vom Juli 1908 auch das politische Parteileben eingesetzt, anfangs natürlich noch in chaotischer Weise. Über diesem Chaos waltete der Geist des geheimen Komitees, das sich die Losung „Einheit und Fortschritt“ gegeben hatte, zu dem die bei jenem Putsch führenden Militärs ebenfalls gehörten und welches sich als Nebenregierung konstituierte, deren Willen sich alles, die Kammer so gut wie die ordentliche Regierung fügen sollte und auch lange Zeit sich fügen mußte. Das lag eben daran, daß das Komitee unter Benutzung der Spionage und Ausübung eines wahren Terrorismus die Entwicklung gerade jener Freiheit hinanhielt, für welche das alte System des Absolutismus gestürzt worden sein sollte. So konnte sich lange Zeit überhaupt kein konstitutionelles Leben entwickeln. Allerdings wagte sich eine liberale Partei heraus, welche unter anderem die Dezentralisation auf ihre Fahne geschrieben hatte, aber eben wegen dieses Programmpunktes, welche der Einheitsidee des geheimen jungtürkischen Komitees entgegen war, bekämpfte dieses die Liberalen nicht nur, sondern verfolgte es sie auch, bis es im türkischen Parlament wieder allein herrschte. Die verschiedenen Stämme und Nationalitäten im osmanischen Reich hielten aber den Gedanken der Dezentralisation nach wie vor fest, und zwar um so zäher, je deutlicher in dem Bestreben des jungtürkischen Komitees, die „einheitliche ottomanische Nation“ zu schaffen, der alles überschattende mohammedanische Gedanke in den Vordergrund trat, und je mehr das Komitee bei der Preß- und Vereinsgesetzgebung in die alten absolutistischen Methoden verfiel, ja diese im Punkt der Preßgesetzgebung noch übertrumpfte. Mit Bezug auf die letztere zeigte sich das Parlament so gefügig, daß die unabhängige Presse dem Komitee direkt vorwarf, man habe für die alte Tyrannei nur eine neue eingetauscht. Insofern hatte das Komitee ja recht, die Zügel straff anzuziehen, als die Türkei in ihrer Ganzheit noch nicht reif ist zum konstitutionellen und Parteileben, aber diese Kenntnis hat das Komitee erst praktisch gewonnen, obwohl sie ihm schon vor dem Putsch theoretisch hätte eignen müssen. Man war nur mit der Begeisterung für die Doktrin der Freiheit an den Umsturz des Bestehenden gegangen, ohne sich bei der Frage aufgehalten zu haben, wie nun der Aufbau zu geschehen habe. Wohl mochte man dafür sich ein Schema zurechtgelegt haben, eine Form, in die man die nach Namen und Bekenntnis so bunte ottomanische Menschheit hineinzupressen gedachte, aber so leicht die Gedanken beieinander wohnen, so hart stoßen sich im Raum die Dinge, und das Komitee hatte das Freiheitslied nicht nur sich und seinen Ideen gesungen. Die arabische, die asiatische, die europäische Türkei, sie alle reklamierten diese Freiheit in der Form autonomistischer Bestrebungen. In der europäischen Türkei sollten, so verlangten die herrschenden Jungtürken, die verschiedenen christ-

lichen Nationalitäten ihr politisches Sonderdasein, das eine hierarchische Unterlage hatte, aufgeben. Der Druck, mit dem dieses Ziel verfolgt wurde, hatte nur eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung. Die Albanier, des Balkans Basken, fügten sich dem jungtürkischen Schema ebensowenig, erst recht nicht, als sie mit Kanonen dazu gezwungen werden sollten. So hatte man eine griechische Partei, eine bulgarische, eine albanische, eine armenische und eine syrisch-arabische. Zeitweilig hielten die Jungtürken mit den Armeniern Fühlung, um sie gegen die andern Christen zu gebrauchen; aber abgesehen von der Unzuverlässigkeit dieses Bündnisses trieben die blutigen Vorgänge in Adana einen Keil in dieses Gruppengebilde. Es war der Altmohammedanismus, dem diese Vorgänge zur Last fielen; aber so scharf auch das Komitee mittels des vorgeschobenen Militärs im April 1909 die Bewegung in Stambul anfaßte, die angegriffenen Armenier in Kleinasien bekamen doch nur ein sehr beschränktes Recht, so daß die Oberhäupter der verschiedenen armenischen Kirchen demonstrativ ihre Ämter niederlegten. Die Nebenregierung, das Komitee, hatte ihr mohammedanisches Herz entdeckt — aus Politik natürlich. Die Absetzung des Kalifen Abdu'l-Hamid und die Erhebung einer so gefügigen Kreatur wie Mohammed war ein Schlag gegen das starke einigende Prinzip der Verehrung des Kalifats, geführt von Leuten, die den Eindruck von Ketzern machen mußten, als sie durch die Proklamation der Gleichberechtigung von Christen und Moslems die Bandage abrissen, die bis dahin das Reich gehalten, Ketzer in den Augen aller guten Mohammedaner, die es nicht fassen konnten, daß nunmehr der „wahre Glaube" nicht mehr der herrschende, seine Anhängerschaft nicht mehr die bevorzugte im Reich sein sollte. Da mußte das mohammedanische Herz des Komitees sich offenbaren, und es machte Zugeständnisse, von denen die Einführung der öffentlichen religiösen Polizei selbst in Saloniki, am Hauptsitz der jungtürkischen Freimaurer, eines der bezeichnendsten ist. Inzwischen hatte die vom Komitee als Werkzeug gegen die seiner Einheitsidee widerstreitenden nationalen christlichen Klubs gedachte Vereinsgesetzgebung auch ihm, der geheimen Organisation, das Dasein rechtlich unmöglich gemacht. Es fügte sich äußerlich und bildete sich in eine öffentliche politische Partei um, im geheimen freilich arbeitete seine Leitung wie eine Feme fort. Immerhin war aber damit das Signal zu einer Organisation der Parlamentarier in Fraktionen gegeben, denn den früheren Druck auszuüben war dem Komitee nicht mehr möglich unter dem neuen Recht, auch schon deshalb nicht, weil es den unbedingten Einfluß auf das Heer verloren oder doch einen großen Teil desselben an einen Konkurrenten, den Generalissimus Mahmud Schewket Pascha hatte abgeben müssen. Die Einbuße an Macht, welche das jungtürkische Komitee auf diese Weise erlitt, stärkte nach und nach den Mut der altmohammedanischen, konservativen Kreise. Nichts hatten die Jungtürken nach dem Putsch mehr gefürchtet als die Bildung einer nun im Parlament sich mit den von ihnen selbst geschaffenen konstitutionellen Mitteln geltend machenden konservativen Partei, eines Horts aller rechtgläubigen Gegner des jungtürkischen Modernismus. Und so war unter dem Vorwand der Reaktionsbekämpfung, besonders auch nach den Ereignissen im April, die benutzt wurden, um Abdu'l-Hamid abzusetzen, mittels Kerkers, Verbannung und Galgens unter der Diktatur des Belagerungszustands gegen den Altmohammedanismus ein derartiges Einschüchterungssystem durchgeführt worden, daß die Konservativen kaum zu atmen wagten. Mit Ende 1909 wurde aus den angegebenen Gründen das Parteileben von dem jungtürkischen Druck freier, und es zeichneten sich die verschiedenen Richtungen schärfer und kühner ab, deren Anläufe früher erbarmungslos von den Machthabern des Tages bekämpft worden waren. Als das türkische Parlament Ende 1909 zu seiner zweiten Tagung zusammentrat, mußten erst die Anhänger der verschiedenen Richtungen miteinander Fühlung nehmen. Abgesehen von den „Abgeordneten der Komiteepartei", den gefügigen Werkzeugen des formell zwar zur eignen Auflösung geschrittenen politischen jungtürkischen Komitees, das aber tatsächlich alles daran setzte, um allenthalben die leitenden Fäden auch weiter in der Hand zu behalten, glichen die Abgeordneten einer hirtenlosen Herde. Sofort aber machte sich der Gedanke der Dezentralisation auf nationalistischer Grundlage geltend, die itio in partes der Griechen, der Armenier, der Bulgaren. Letztere zeigten sich gespalten in eine Gruppe, welche es mit den Jungtürken hielt, treu dem Zusammengehen beim Umsturz, und eine großbulgarische Gruppe, welche die Beziehungen zum Königreich pflegen will. Ferner schlossen sich die Albanier, dann auch die Araber und Syrer zusammen. Die drei letzteren Kategorien verband mit den Griechen und einigen Armeniern der gemeinsame Gedanke autonomistischer Dezentralisation im scharfen Gegensatz zu der Komiteepartei, und so glaubte man von einer neuen gemäßigt liberalen Partei sprechen zu können, der Wiederbelebung der seinerzeit von dem Komitee verfolgten und unterdrückten Gruppe, der auch der Prinz Sabaheddin angehört hatte. Treibende Kräfte in dieser Partei waren die Araber. Eine demokratische Gruppe bezeichnete als ersten ihrer Programmpunkte besonders den Schutz der arbeitenden Klassen, Sicherung aller Freiheiten, Volksunterricht in den nationalen Sprachen neben der Reichssprache. Als konservative Partei waren die Hodschas anzusprechen, welche den alttürkischen Gedanken vertraten. Außerdem suchten sich noch kleinere Gruppen geltend zu machen, die sich die Bezeichnung liberal oder demokratisch beilegten, in der Hauptsache aber nur Symptome des Tastens bei neu aufkeimendem politischen Leben darstellten.

Vor der Sklavenemanzipation in den Vereinigten Staaten waren es die Cooperhead, d. h. Sklavenbarone des Südens, welche mit den nördlichen Staaten und ihren Bewohnern auf beständigem Kriegsfuß standen. Auch nach dem Krieg von 1860 bis 1864 währte der Gegensatz im Denken und Handeln der Nord- und Südstaaten fort; die Parteien fuhren unter andern Namen fort, sich zu bekämpfen, im Norden nannten sich die Bürger der Vereinigten Staaten Radikale und Fortschrittsmänner, im Süden (Carolina, Virginien, Georgien, Florida usw.) Demokraten. Noch später sonderte sich die Plutarchie von den andern Faktoren ab und versuchte es, eine Herrschaft des Reichtums und der Korruption der übrigen Volksklassen zu begründen. Heute spielen sich die großen politischen Kämpfe zwischen den Republikanern und den Demokraten ab, jedesmal unter Tageslosungen, mit denen beide die Wählermassen zu packen glauben; jene huldigen der Expansionspolitik und sind scharf schutzzöllnerisch, diese verurteilen den auswärtigen Lebenserwerb und die zu schroffe Zollpolitik. Eine dritte, anscheinend wieder im Niedergang befindliche Partei, die Populisten, sucht sich hauptsächlich auf die Farmer zu stützen. Der Imperialismus, der grundsatzwidrige auswärtige Ländererwerb, hat den Republikanern als Partei nur genützt, ebenso die Schutzzollpolitik. Der Sozialismus, der zahlreiche Anhänger besitzt, vermochte bisher im Wahlkampf der großen Parteien nicht so durchzudringen, wie dies in andern Ländern mit großer Industrie der Fall ist.

Noch möchten wir des zweitgrößten Staats der Neuen Welt, Brasiliens, gedenken. Unter der Regierung Dom Pedros II. glaubten die Sklavenhalter Grund zur Gegnerschaft zu haben wegen Aufhebung der Sklaverei. Übel behandelt wurde auch die Hierarchie, die aber keinen Schritt tat, die ihr zugefügten Unbilden zu ahnden. Schlimmer stand es um die Soldateska. Sie hielt sich für zurückgesetzt und glaubte Ursache zu haben, Dom Pedro zu grollen. Das treibende Element bildeten aber eingewanderte Republikaner und Freimaurer, die zuerst den Grundsatz aussprachen, daß eine Monarchie auf amerikanischem Boden nicht geduldet werden dürfe. Das Königtum wurde gestürzt, und eine demokratisch-freigeistige Richtung kam zur Herrschaft, die aber doch Duldsamkeit, speziell der Kirche gegenüber, als die rätlichste Politik erkannte.

In Asien zeigte sich die wunderbare Anpassungsfähigkeit Japans an eine neue Kultur auch in dem schnellen Einleben in die Verfassung. Die Parlamentarier gruppierten sich unter namhaften Führern hauptsächlich in Liberale und Radikale, Seijukai und Schimpoto. Zu den ersteren hielten die agrarischen Abgeordneten; sie zeigten auch größere Einheitlichkeit, während die Radikalen an dauernden Spaltungen litten. Der konstitutionelle Versuch in dem politisch völlig unreifen Persien zeitigte vorläufig nichts weiter als den Gegensatz zwischen den doktrinären Konstitutionalisten und dem wie in der Türkei gewaltsam niedergehaltenen Anhang des alten, religiös-politischen Systems.

In Afrika wird die Parteibildung innerhalb des Vereinigten britischen Südafrikas vorab den schon gegebenen Richtlinien weiter folgen: Afrikander und Buren auf der einen Seite, „loyale" Engländer auf der andern, nur mit dem Unterschied, daß die Buren ihre volle Loyalität anerkannt sehen, woraus sich mit Notwendigkeit unter der neuen gemeinsamen Selbstverwaltung eine neue Parteiorientierung ergibt. In Ägypten findet man eine nationalistische Partei, die ihre Lebenskraft aus dem Gegensatz zu der Okkupationsmacht, England, schöpft. Neben ihr hat sich eine konstitutionelle Vereinigung aus Industriellen und Agrariern gebildet, die in Frieden mit England leben will, aber eine parlamentarische Regierung anstrebt.

Der hauptsächlich auf entgegengesetzten wirtschaftlichen Anschauungen beruhende Parteigegensatz im Bundesparlament Australiens, die Gruppierung in Freihändler und Schutzzöllner, hat einen starken Stoß erlitten durch die scharfe Interessenpolitik der als Arbeiterpartei auftretenden Sozialisten und jene beiden Gruppen in der Not des Kampfes um die Selbsterhaltung einander nahe gebracht.

Literatur. R. v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1859, [2]1872); Parisius, Deutschlands p. P. (1878); Baumbach, Staatslexikon (1882); Bornhak, Allgem. Staatslehre (1896); E. Richter, Polit. ABC-Buch, IX. Jahrg. (1898); R. Schmidt, Allgem. Staatslehre (I, 1901); Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich u. die offiziellen Handbücher für den deutschen Reichstag u. das preuß. Abgeordnetenhaus. Mehrere Arbeiten unter dem Titel: Der deutsche Reichstag u. seine Parteien, so von Wiermann (1885), Peitz (1892), Braun (1893), Laverrenz (1893); Fr. Specht, Die Reichstagswahlen 1867/97. Graphische Darstellungen u. Karten erscheinen nach jeder Wahl. Einzelne Parteien veröffentlichen periodische Berichte u. geben Handbücher heraus (Polit. Handbuch für nationalliberale Wähler, [2]1897; Konservatives Handbuch, [2]1894; Handbuch für sozialdemokratische Wähler, 1898); ferner: Maas, Denkschrift zur Feier des 25jähr. Bestandes der nationalliberalen Partei (1892); Böttger, Handwerkerprogramm (1893); G. Oertel, Der Konservatismus als Weltanschauung (1893); Deutsche Parteiprogramme (1894); Jastrow, Sozialliberal ([2]1894); C. H. v. Arnswaldt, Die Revolution u. der demokratische Sozialismus (1896); Die Zentrumsfraktion an der Jahrhundertwende (1900); Siegfried, Ein jungliberales Programm mit besonderem Hinblick auf Bayern u. Baden aufgestellt (1902); P. Harms, Die nationalliberale Partei (Gedenkblatt zu ihrer Entwicklung, 1904); W. Kulemann, Der Zusammenschluß der Liberalen (1905); M. Spahn, Das deutsche Zentrum (1907); Leo v. Savigny, Des Zentrums Wandlung u. Ende (1907); Salomon, Die deutschen Parteiprogramme,

I: 1844/71, II: 1871/1900 (1907); Kindermann, Parteiwesen in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker (1907); P. Zimmermann, Das Zentrum, Entstehung, Wesen u. polit. Tätigkeit (vom nationallib. Standpunkt, 1909); Parteiwesen, deutsches, dargestellt von Freunden des Nationalvereins, Hft 1 ff (1909 ff, München). — Kolmer, Parlament u. Verfassung in Österr. (5 Bde, 1902/09); Vogel, Die dritte französ. Republik (1895); Ostrogorski, Democracy and the Organization of Political Parties (2 Bde, Lond. 1903).

[I u. II Jul. Bachem, III Dresemann.]

Paßwesen. [Begriff; Geschichte; Geltendes Recht.]

I. **Begriff.** Unter Paßwesen versteht man den Inbegriff aller Vorschriften, die für die Überwachung und Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs, zugleich aber auch zur eignen Sicherung des Fremden durch Gewährung von Ausweispapieren erlassen sind. Fremd im Sinne des Paßwesens ist jeder, der sich außerhalb seines ständigen Aufenthaltsorts befindet. Kommt er dort in die Lage, sich über seine Person ausweisen zu müssen, so wird er sich regelmäßig auf ortsanwesende, der Behörde bekannte Dritte als Auskunftspersonen nicht berufen können. Hier muß ihm ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Ausweispapier helfen. Als solches kommt in erster Linie der Paß in Betracht. Er ist begrifflich eine von der zuständigen Behörde ausgestellte öffentliche Urkunde, die dazu bestimmt und ihrem Inhalt nach geeignet ist, dem Inhaber auf einer Reise als Ausweis über seine Persönlichkeit zu dienen und der Behörde die Aufsicht über den Fremdenverkehr zu erleichtern. Er enthält deshalb eine genaue Beschreibung der Person des Inhabers und dessen eigenhändige Unterschrift. Daneben gibt er regelmäßig Aufschluß über die Dauer und Richtung und über den Zweck der Reise. Er ist unbedingt nötig in den Ländern, die noch den Paßzwang haben, d. h. in denen dem Reisenden die Verpflichtung obliegt, sich insbesondere beim Überschreiten der Grenze, aber auch sonst auf Verlangen der Behörde durch einen Paß auszuweisen. Seine Mitnahme ist jedoch bei jeder Auslandsreise zu empfehlen, da er jeder Behörde gegenüber als Ausweis hinreicht (vgl. unten III).

Neben diesem eigentlichen Reisepaß dienen als Ausweispapiere Paßkarten, die nur bezeugen, daß der Inhaber unverdächtig ist, Arbeits- und Wanderbücher und andere öffentliche Urkunden, die aber sämtlich den Paß nicht zu ersetzen vermögen.

II. **Geschichte.** In ältester Zeit war der Fremde völlig rechtlos. Erst allmählich bildete sich ein Rechtsschutz für ihn heraus, meist in der Form, daß ein eingeborner Gastfreund ihn unter seinen Schutz nahm. Noch im Mittelalter finden wir diesen Rechtszustand, allerdings mit dem Unterschied, daß die Landesherren den Schutz der Fremden als Ausfluß des Rechts, über den Landfrieden zu wachen, für sich in Anspruch nahmen und aus ihm durch Auferlegung von Abgaben gegen die Ausfertigung des „Geleitscheins“ nicht unbeträchtlichen Nutzen zogen. Vielfach wurde aus diesem „Geleitsrecht“ sogar ein „Geleitszwang“, insbesondere für Fuhrleute und reisende Kaufleute. Erst im Anfang des 19. Jahrh., nach der Auflösung des Reichs, wurde das Geleitsrecht in den einzelnen deutschen Staaten abgeschafft.

Als Vorläufer des Paßwesens ist diese Entwicklung nur insoweit anzusehen, als auch der Paß zum Schutz des Fremden dienen soll. Seine andere Wurzel ist, wenn auch die litterae relatoriae des Cod. Theod. XIII, 5, 8 als eine Art Pässe angesehen werden können, erheblich jünger; sie geht nur bis auf die Mitte des 16. Jahrh. zurück. Bettler und Landstreicher in großer Zahl machten damals die Straßen unsicher, so daß der Staat zu schärferem Vorgehen gegen alle Fremden gezwungen wurde, woraus sich für harmlose Reisende die dringende Notwendigkeit ergab, sich über ihre Person stets hinreichend ausweisen zu können. Als Mittel dazu diente ihnen der zunächst freiwillig mitgeführte Paß. Noch nach dem Reichsabschied von 1551 durfte jedoch im deutschen Reich ein solcher nicht jedem, insbesondere keinem Zigeuner, erteilt werden. Später forderten die Behörden selbst die Vorlegung der Pässe zur Einsicht und Visierung, anfangs freilich nur in Kriegszeiten, von einzelnen Klassen von Personen, wie den Handwerksgesellen (für die allerdings bald das Wanderbuch als Verbindung von Paß und Arbeitsbuch aufkam) und Juden und von solchen, die aus verdächtigen oder durch Krankheiten verseuchten Orten kamen, bald aber ganz allgemein zwecks Überwachung der Fremden (preuß. Instruktionen vom 19. Jan. 1725 und 20. Nov. 1730; sächs. Mandate vom 7. Dez. 1715 und 14. Dez. 1753). Daneben erlangten die Pässe unter dem Einfluß des aus Anlaß der Flucht des Adels während der Revolution erlassenen französischen Gesetzes vom 28. März 1792 die weitere Bedeutung eines Ausweises über die Erlaubnis zu reisen, insbesondere die Grenze zu überschreiten: der dem Inländer erteilte Paß gewährte die Erlaubnis, ins Ausland zu gehen, der dem Ausländer erteilte die, ins Staatsgebiet einzutreten (Paßedikt für die preuß. Monarchie vom 22. Juni 1817 [G.S. 1817, 152 ff]). Mit der Zunahme des Reiseverkehrs, den die Paßvorschriften zudem sehr belästigten, wurde deren strenge Durchführung immer mehr erschwert, so daß nach dem Vorgang Preußens, das 1841 für den Verkehr im Inland und mit Nachbarstaaten einige Erleichterungen eingeführt hatte, fast sämtliche deutsche Bundesstaaten in dem Dresdner Vertrag vom 21. Okt. 1850, dem sich 1859 auch Österreich anschloß, an Stelle der Pässe für ihre Staatsangehörigen im ganzen Vertragsgebiet auf ein Jahr gültige Paßkarten treten ließen, deren Visierung nicht erforderlich war. Die gänzliche Beseitigung des Paßzwangs erfolgte in den deutschen Bundesstaaten jedoch erst durch das Bundesgesetz „Über das Paßwesen“ vom 12. Okt. 1867, nachdem allerdings schon die vorbereitende Paßübereinkunft

vom 7. Febr. 1865 die Paßfreiheit grundsätzlich anerkannt hatte.

III. **Geltendes Recht.** 1. Im Deutschen Reich gilt auf Grund der Gesetze vom 16. und 22. April 1871 „betr. die Verfassung des Deutschen Reichs" und „betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern" das Bundesgesetz „Über das Paßwesen" vom 12. Okt. 1867 als Reichsgesetz unverändert fort. Nur in Elsaß-Lothringen und Helgoland ist es nicht eingeführt. In Elsaß-Lothringen ist noch die alte französische Gesetzgebung der Revolutionszeit (Ges. vom 2. Okt. 1795 und 19. Okt. 1797), die Verordnung vom 20. April 1817 und das Gesetz vom 5. Mai 1855 mit vollem Paßzwang in Kraft, ohne allerdings im innern Verkehr und im Verkehr mit deutschen Staaten angewendet zu werden. Dagegen war dieses Recht seit der Verordnung vom 22. Mai 1888 in voller Schärfe allen aus Frankreich kommenden Reichsausländern gegenüber in Übung, bis die Verordnung vom 20. Sept. 1891 seine Anwendbarkeit auf aktive Militärpersonen und Zöglinge militärischer Schulen des Auslandes sowie solche beschränkte, die die deutsche Reichsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. In Helgoland gilt zurzeit noch das englische Paßrecht mit Paßfreiheit, da eine Kaiserliche Verordnung, wie sie § 6 des Gesetzes „betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich" vom 15. Dez. 1890 (R.G.Bl. 1890, 207 f) vorsieht, zur Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Okt. 1867 noch nicht ergangen ist.

Das Paßgesetz vom 12. Okt. 1867 bestimmt in § 1, daß Reichsangehörige „zum Ausgang aus dem Bundesgebiet, zur Rückkehr in dasselbe sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben" „keines Reisepapieres bedürfen". Auf ihren Antrag sollen ihnen jedoch Pässe oder sonstige Reisepapiere mit Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet (§ 4) erteilt werden, wenn „ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen" (§ 1, Abs. 2). Das Gesetz selbst zählt diese Hindernisse nicht auf; in Betracht kommen hauptsächlich Militärpflicht (Wehr-O. § 107; bei Offizieren Bescheinigung des Generalkommandos über die Unbedenklichkeit der Erteilung dem Antrag beizufügen), Polizeiaufsicht und gerichtliche Untersuchung (vgl. preuß. Min.-Erl. vom 30. Dez. 1867). Reichsausländern sollen Pässe „nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe" erteilt werden. Nur solchen, die ehemals die Reichsangehörigkeit besessen und eine neue Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, oder deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, darf ein Paß auf längstens 1 Jahr ausgestellt werden, in den aber ein Vermerk über die Frage der Staatsangehörigkeit aufzunehmen ist (Min.-Verf. vom 1. Dez. 1892, in Verbindung mit Min.-Verf. vom 2. April 1890). Eine Vorschrift über die Gültigkeitsdauer der Pässe gibt das Gesetz nicht; in Preußen ist sie auf Grund der Min.-Verf. vom 20. Juni 1853, 27. März 1868 und 12. Okt. 1899 bei gänzlichem Verbot der Verlängerung auf 1, höchstens 2 Jahre beschränkt. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt in das Reichsgebiet noch beim Aufenthalt daselbst oder beim Austritt aus ihm ein Reisepapier gefordert werden (§ 2). Auf Verlangen haben sich jedoch Inländer wie Ausländer über ihre Person hinreichend auszuweisen (§ 3). Zur Vorlegung der Reisepapiere zwecks Visierung sind sie dagegen nicht verpflichtet (§ 5). Zuständig für die Erteilung von Pässen zum Eintritt in das Reichsgebiet sind die Gesandten und Konsuln des Reichs und der Bundesstaaten, für die Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren die vom Landesrecht dazu bestimmten Behörden (§ 6), in Preußen auf Grund des Min.-Erl. vom 30. Dez. 1867 die Regierungen, jetzt die Regierungspräsidenten und die von ihnen besonders ermächtigten städtischen Polizeibehörden, sowie die Landräte. Daneben gibt es Ministerialpässe, die vom Minister des Innern, und sog. Kaiserpässe, die vom Auswärtigen Amt ausgestellt werden, für besondere Ausnahmefälle, in denen ein über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehendes öffentliches Interesse an dem Schutz und an der Person des Paßinhabers im Ausland besteht (Paßedikt vom 22. Juni 1817 und Min.-Verf. vom 12. März 1900 über das Verfahren). Für die Pässe und sonstigen Reisepapiere sind übereinstimmende Formulare eingeführt (§ 7 und Min.-Verf. vom 30. Dez. 1867), in denen eine Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandspässen nicht mehr gemacht wird.

„Sonstige Reisepapiere" im Sinne des Paßgesetzes sind die auf Grund des Dresdner Vertrags vom 21. Okt. 1850 für den Reiseverkehr im Reich und in Österreich-Ungarn ausgegebenen Paßkarten, ferner in Preußen die Halbpässe oder Grenzkarten für den russischen Grenzverkehr (Min.-Erl. vom 19. Juni 1897) und in Preußen und Sachsen die Legitimationskarten für ausländische Arbeiter (Min.-Erl. vom 16. Jan. 1907, 21. Dez. 1907 und 27. Nov. 1909). Die Legitimationskarte des reisenden Kaufmanns (§ 44a Gew.O.), der Wandergewerbeschein des umherziehenden Gewerbetreibenden (§ 53 Gew.O.) und das Arbeitsbuch des minderjährigen Arbeiters (§ 107 Gew.O.) gehören nicht hierher. Die Paßkarte ist ein bequemeres Ausweispapier als der Paß; eine Visierungspflicht besteht auch für sie nicht. Für ihre Ausstellung gilt im ganzen dasselbe wie für die Erteilung des Passes; doch darf sie Personen unter 18 Jahren, Dienstboten, Arbeitsuchenden aller Art und Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht erteilt werden (Art. 2 und 4 des Dresdner Vertrags vom 21. Okt. 1850; Min.-Erl. vom 31. Dez. 1850 und 29. Okt. 1878). Der Halbpaß oder die Grenzkarte wird mit 28tägiger oder 8monatlicher Gültigkeitsdauer ausgestellt; er ermächtigt zum beliebig häufigen Überschreiten der

russischen Grenze (Min.=Erl. vom 19. Juni 1897). Die Legitimationskarten für ausländische Arbeiter werden auf Grund der den Arbeitern verbleibenden Heimatspapiere an bestimmten Grenzorten durch sprachkundige Beamte der deutschen Feldarbeiterzentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von der für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörde amtlich geprüft und ausgefertigt. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben und werden beim Wechsel der Arbeitsstelle auf den neuen Arbeitgeber umgeschrieben (Min.=Erl. vom 21. Dez. 1907, 4. Dez. 1908 und 30. Dez. 1908). Falls der Arbeiter beim Überschreiten der Grenze eine feste Arbeitsstelle noch nicht besitzt, erhält er auf dem Grenzamt eine Interimslegitimationskarte mit 10tägiger Gültigkeitsdauer, die er durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde seiner demnächstigen Arbeitsstelle innerhalb dieser Frist bei dem Grenzamt, das sie ausgestellt hat, umtauschen muß (Min.=Erl. vom 27. Nov. 1909).

Die Kosten eines Passes dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen den Betrag von 3 *M* nicht übersteigen (§ 8 des Paßgesetzes). Im übrigen ist ihre Festsetzung dem Landesrecht überlassen. Preußen erhebt seit der Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 für Pässe und Paßkarten grundsätzlich den gleichen Stempelbetrag von 3 *M*, von Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeitern und Personen „ähnlichen Standes" jedoch nur 1 *M* (Tarifstelle 49). Eine Ausfertigungsgebühr (vgl. Min.=Erl. vom 10. Dez. 1857, 30. Dez. 1867 und 21. Mai 1896) kommt somit nur noch insoweit zur Erhebung, als nicht schon der Stempel von 3 *M* erhoben wird; sie beträgt im übrigen 25 oder 50 Pfennig je nach dem Stand des Paßinhabers.

Die Paßpflicht kann durch Kaiserliche Verordnung im ganzen Reichsgebiet, für einen bestimmten Bezirk oder für Reisen aus und nach bestimmten Ländern vorübergehend eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint (§ 9 des Paßgesetzes). Von dieser Ermächtigung ist unter dem 14. Juni 1879 gegen Rußland Gebrauch gemacht worden. Jeder von dorther kommende Reisende muß sich durch einen von der deutschen Botschaft in St Petersburg oder einer deutschen Konsularbehörde visierten Paß ausweisen. Die weitere Verpflichtung, den Paß der deutschen Grenzbehörde zur Visierung vorzulegen, ist durch die Verordnung vom 30. Juni 1894 wieder beseitigt.

Die Vorschriften über die in Vollziehung einer Ausweisung von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Zwangspässe, die in jedem Nachtquartier visiert werden müssen (Min.=Erl. vom 2. April 1828; von Kamptz, Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung [1828] 466 f), und über die Reiserouten hat das Paßgesetz (§ 10) unberührt gelassen.

2. In Österreich bedarf der Inländer zu Reisen im Inland einer auf 1 Jahr gültigen Legitimationskarte, die der Paßkarte nachgebildet ist, oder eines mit Legitimationsklausel versehenen, auf 3 Jahre gültigen Dienst= oder Arbeitsbuchs, zu Reisen ins Ausland eines Passes, einer Paßkarte oder (Grenzbewohner) eines Grenzzertifikats. Ausländer müssen mit einem Paß, einer Paßkarte oder einem andern hinreichenden Ausweis versehen sein. Diese auf den Paßzwang hinauslaufenden Bestimmungen werden jedoch sehr milde gehandhabt. Eine Verpflichtung, das Reisepapier visieren zu lassen, besteht nicht; sie kann aber in unruhigen Zeiten im Verordnungsweg eingeführt werden.

3. Die übrigen Staaten teilt man am besten kurz in die Länder des Paßzwangs und die der Paßfreiheit. a) Paßzwang herrscht rechtlich und tatsächlich in Rußland, Rumänien und in der Türkei, sowie für Einwanderer in Venezuela (Fremdenges. vom 11. April 1903, Dekret vom 28. Mai 1902 und Erl. vom 6. Okt. 1904 [Preuß. Min.Bl., Min. d. J., 1904, 244]); nur dem Recht nach, ohne angewandt zu werden, in Frankreich, Belgien, Griechenland und, in seiner Anwendung auf die Fälle der Vergeltung beschränkt, in Dänemark. Die für Rußland geltenden sehr scharfen Bestimmungen werden jedem nach Rußland reisenden Reichsangehörigen mit dem Paß ausgehändigt. Rumänien gestattet die Überschreitung seiner Grenze nur gegen Vorlegung eines mit dem Visum eines rumänischen Gesandten oder Konsuls versehenen Passes (Erl. vom 31. Juli, 3. Aug. 1891 [Min.Bl. 1891, 170]; Regl. vom 31. März, 13. April 1904 [Monitor official 1904, Nr 1]). Für die Zeit vom 1./14. Mai bis 1./14. Nov. eines jeden Jahres gelten diese Vorschriften nicht; die Vorlegung eines Passes soll in dieser Zeit von ausländischen Reisenden nicht verlangt werden (Rundschreiben des rum. Min. des Innern vom 29. April 1906). Auch die Türkei verlangt das Visum eines Konsuls. Besitzt der Reisende gar keinen oder einen nicht ordnungsmäßig visierten Paß, so wird er polizeilich überwacht und muß ihn binnen 48 Stunden beschaffen, widrigenfalls er das türkische Gebiet sofort verlassen muß (Erl. vom 7. Sept. 1868 [Min.Bl. 1868, 250], 2. Nov. 1895 [Reichsanz. Nr 263] und 12. Aug. 1907 [Min.Bl. 1907, 278]). In Frankreich gilt noch die oben für Elsaß=Lothringen erwähnte scharfe Gesetzgebung; im Verkehr mit Deutschland kommt sie jedoch nicht in Anwendung; der deutsche Reisende hat nur die Verpflichtung, sich über seinen Namen und seine Staatsangehörigkeit auszuweisen (Erl. vom 14. Jan. 1873 [Min.=Bl. 1873, 14 f]). Für ausländische Arbeiter und Gewerbetreibende dagegen besteht seit dem Gesetz vom 8. Aug. 1893 die Pflicht, sich zu

melden. Auch in Belgien gilt das alte französische Recht; es kommt aber im Verkehr mit Deutschland seit 1861 nicht mehr zur Anwendung. In Griechenland ist noch das Dekret vom 28. März 1835 in Kraft, das den Paßzwang einführte; angewendet wird es aber nicht. — b) Paßfreiheit besteht in England, den Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden und Norwegen sowie in Italien, unbeschadet deren aber z. B. in Italien die Verpflichtung besteht, sich auf Verlangen auf irgend eine Weise über seine Persönlichkeit auszuweisen (Ges. über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889, Art. 85). Dasselbe gilt für Spanien, für das der Min.-Erl. vom 17. Juli 1875 (Min.Bl. 1875, 270) jedoch ausdrücklich empfiehlt, sich mit einem Paß zu versehen und ihn von einem spanischen Konsul visieren zu lassen. Daß diese Vorsicht bei allen Auslandsreisen, auch in die Staaten der Paßfreiheit, zu empfehlen ist, ist bereits oben bemerkt.

Literatur. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1884) 266 f; v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre (1888) 64 ff; Jolly, P., bei Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II (1890) 206 f; Stoerk, Fremdenpolizei, bei Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften III ([2]1900) 1266 ff; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1893) 168 ff', II 23 f; Rehm ,P., bei Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI ([2]1901) 42 ff; Seydel, Die Sicherheitspolizei, bei Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie III, 2 ([3]1898) 336 ff; Arndt, Staatsrecht u. Verwaltungsrecht, bei Birkmeyer, Enzyklopädie (1904) 859 f; Illing-Kautz, Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte I (1905) 1258 ff; v. Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung II (1906) 188/190; Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung ([19]1908); Ullmann, Völkerrecht ([2]1908) 363 ff; Errera, Das Staatsrecht des Kgr. Belgien (1908) 266 f; Saripolos, Das Staatsrecht des Kgr. Griechenland (1909) 28. [G. Sperlich.]



